Reichs-Gesetzblatt

1921

Enthält

die Gesetze, Verordnungen usw. vom 3. Januar bis 27. Dezember 1921
nebst sieben Gesetzen und siebzehn Verordnungen vom Jahre 1920

(Von Nr. 7915 bis einschl. Nr. 8448)

Nr. 1 bis einschl. Nr. 120

Ausgeschieden
Jänner 2006

Berlin

Herausgegeben im Reichsministerium des Innern
Zu beziehen durch alle Postanstalten

Reichs-Gesetzblatt

Zeitliche Übersicht

Erstes Halbjahr 1921

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nr. des Stückes	Seite
1920 Dezember 17.	Verordnung über die Einfuhr von geschlachtetem Federvieh.	1	31
20.	Bekanntmachung, betreffend Erhöhung der Sätze des Militärtarifs für Eisenbahnen.	1	30
21.	Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Verordnung über Anmeldung und Beschlagnahme von Kesselwagen vom 25. November 1919.	1	31
22.	Bekanntmachung, betreffend das internationale Opiumabkommen vom 23. Januar 1912.	1	6
22.	Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 6. Dezember 1920 zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Berlin abgeschlossenen Abkommens über schweizerische Goldhypotheken in Deutschland.	1	30
23.	**Gesetz, betreffend die Erstattung der von den Ländern und Gemeinden den Beamten in den besetzten Gebieten gezahlten Wirtschaftsbeihilfen.**	1	1
23.	Verordnung über die Beurkundung des Personenstandes in bezug auf Militärpersonen.	1	28
23.	Verordnung, betreffend Änderung a) der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904, b) der Eisenbahn-Signalordnung vom 24. Juni 1907.	2	51
24.	**Gesetz gegen die Kapitalflucht.**	2	33

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nr. des Stückes	Seite
1920 Dezember 29.	Verordnung, betreffend den Übergang der Bearbeitung von Militärpensions- und -versorgungsangelegenheiten auf den Reichsminister des Innern.	1	29
29.	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Besteuerung des reichssteuerfreien Einkommens durch die Gemeinden.	2	52
29.	Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des Friedensvertrags zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten durch Honduras, Nicaragua und Panama.	3	54
29.	Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Leipziger Frühjahrsmesse 1921.	3	54
30.	**Gesetz zur Ausführung des internationalen Opiumabkommens vom 23. Januar 1912.**	1	2
30.	**Gesetz, betreffend Anmeldepflicht des zur Durchführung des Artikels 202 des Friedensvertrags beschlagnahmten Luftfahrzeuggeräts.**	2	43
30.	Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme des auszuliefernden Luftfahrzeuggeräts.	2	44
30.	**Gesetz zur Verlängerung der Zuckerungsfrist für die Weine des Jahrganges 1920.**	3	53
30.	Erlaß, betreffend Auflösung des dem Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft angegliederten Vorstandes und Beirats.	5	75
31.	Verordnung, betreffend Verlängerung der im § 47 Abs. 1 des Reichsausgleichsgesetzes vom 24. April 1920 bestimmten Frist.	1	32
31.	Bekanntmachung über Druckpapier.	2	47
31.	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Süßigkeiten.	2	51
31.	**Gesetz, betreffend den Vertrag zwischen der Deutschen und Niederländischen Regierung über Kredit und Steinkohlen.**	4	55
31.	Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 11. Mai 1920 im Haag unterzeichneten Vertrags zwischen der Deutschen und Niederländischen Regierung über Kredit und Steinkohlen und den Austausch der Ratifikationsurkunden.	4	74
31.	**Gesetz, betreffend Verlängerung der im § 105 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 vorgesehenen Frist.**	7	81

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nr. des Stückes	Seite
1921 Januar			
3.	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.	5	76
4.	Bekanntmachung über Druckpapierpreise.	5	75
7.	Verordnung über Kunsthonig.	6	79
8.	Verordnung, betreffend Aufhebung der Verordnung vom 27. April 1920 zur Ausführung des Betriebsrätegesetzes.	7	82
9.	Verordnung über das Verfahren in Zuwachssteuersachen aus der Zeit vor dem 1. Juli 1913.	11	93
11.	Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des provisorischen Abkommens zwischen der Deutschen und der Königlich Ungarischen Regierung zur Regelung ihrer beiderseitigen wirtschaftlichen Beziehungen.	8	85
13.	Bekanntmachung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juni 1917, 12. Mai und 28. Juli 1920.	8	84
14.	Bekanntmachung, betreffend das Abkommen über die Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Weltkrieg betroffenen gewerblichen Eigentumsrechte.	8	83
14.	Verordnung, betreffend Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 23. Dezember 1908.	8	84
15.	Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Frühjahrsmesse in Frankfurt am Main.	8	85
18.	Verordnung, betreffend Änderung der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch.	8	86
18.	Verordnung, betreffend Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 23. Dezember 1908.	8	86
19.	Erlaß, betreffend den Abgabentarif für den Kaiser Wilhelm-Kanal.	10	89
20.	Verordnung über die Preise für Sommerungssaatgut von Getreide.	9	88
22.	**Gesetz, betreffend eine weitere vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1920.**	9	87
22.	Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel.	10	91

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nr. des Stückes	Seite
1921 Januar 22.	Bekanntmachung, betreffend das Außerkrafttreten der §§ 1 und 2 des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage vom 31. August 1919 gegenüber Honduras, Nicaragua und Panama.	11	93
26.	Bekanntmachung, betreffend die Prozeßordnung des nach Artikel 304 des Friedensvertrags von Versailles errichteten Deutsch-Belgischen Gemischten Schiedsgerichtshofs.	13	107
27.	Bekanntmachung über Abänderung der Preise für die bei der Lieferung von Kleie verwendeten Säcke.	11	94
28.	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Besteuerung des reichssteuerfreien Einkommens durch die Gemeinden.	12	95
28.	Verordnung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien.	15	140
29.	Bekanntmachung, betreffend die Prozeßordnung des nach Artikel 304 des Friedensvertrags von Versailles errichteten Deutsch-Japanischen Gemischten Schiedsgerichtshofs.	12	95
30.	**Gesetz, betreffend den Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Danzig über die Regelung von Optionsfragen.**	19	186
31.	Verordnung über die Einfuhr von Schweineschmalz.	14	137
31.	Verordnung, betreffend Aufhebung der Bewirtschaftung von Schmalz (Schweineschmalz).	14	138
Februar 1.	Verordnung, betreffend das Verbot des Anfertigens und Verpackens von Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien und dergleichen in der Hausarbeit.	15	145
1.	Verordnung, betreffend den Kraftfahrzeug- und Motorbootverkehr.	16	150
1.	Verordnung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen.	16	150
2.	**Gesetz, betreffend die weitere vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1920.**	14	135
2.	Verordnung, betreffend Aufhebung der Verordnung über die Enteignung und vorläufige Sicherstellung von rohen Häuten und Fellen sowie Leder vom 2. Juli 1919.	15	141

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nr. des Stückes	Seite
1921 Februar 2.	Verordnung über die Ausführung von Anstreicherarbeiten in Schiffsräumen.	15	142
3.	Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über weitere Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung vom 31. Mai 1920.	15	146
3.	Bekanntmachung über die Anerkennung einer neu errichteten Abrechnungsstelle im Scheckverkehre.	15	146
3.	Verordnung über die Einfuhr von Schlachtvieh, Fleisch, Zubereitungen von Fleisch und tierischen Fetten.	17	162
4.	Verordnung zur Sicherung der Haferablieferung.	15	141
4.	Verordnung über die Einfuhr von Honig.	34	326
5.	**Gesetz, betreffend Abweichungen von dem Biersteuergesetze vom 26. Juli 1918 für das Betriebsjahr 1920/21.**	16	147
5.	Ausführungsanordnungen zu dem Gesetze, betreffend Abweichungen von dem Biersteuergesetze vom 26. Juli 1918 für das Betriebsjahr 1920/21, vom 5. Februar 1921.	16	148
5.	**Gesetz über die Betriebsbilanz und die Betriebsgewinn- und -verlustrechnung.**	17	159
5.	**Gesetz, betreffend die Abgabe von Versicherungen an Eides Statt zur Geltendmachung von Rechten und Interessen im Ausland.**	18	167
6.	**Gesetz über den Erlaß von Verordnungen für die Zwecke der Übergangswirtschaft.**	15	139
6.	Bekanntmachung, betreffend die Wiederinkraftsetzung des Übereinkommens zwischen Deutschland und Griechenland über die Besteuerung des beweglichen Nachlaßvermögens vom 1. Dezember/18. November 1910 auf Grund des Artikels 289 des Friedensvertrags von Versailles, vom 28. Juni 1921.	16	149
6.	Bekanntmachung, betreffend Erläuterung und Änderung der Prozeßordnung des Französisch-Deutschen Gemischten Schiedsgerichtshofs.	17	160
7.	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.	18	168
8.	Bekanntmachung zu der Verordnung des Bundesrats über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918.	17	164

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nr. des Stückes	Seite
1921 Februar			
10.	Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung über die Regelung der Ein- und Ausfuhr.	17	165
10.	Verordnung zur Abänderung des Verzeichnisses der gemäß § 18 des Hausarbeitgesetzes vom 20. Dezember 1911 errichteten Fachausschüsse für Hausarbeit (Anlage der Verordnung über die Errichtung von Fachausschüssen für Hausarbeit vom 13. Januar 1919).	18	169
11.	Bekanntmachung, betreffend den Internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums und das Abkommen über die Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Weltkrieg betroffenen gewerblichen Eigentumsrechte.	18	174
12.	**Gesetz, betreffend die vorläufige Förderung des Wohnungsbaues.**	19	175
14.	**Gesetz, betreffend das deutsch-französische Abkommen über die Zahlung der elsaß-lothringischen Pensionen.**	19	176
14.	Bekanntmachung über die Einreihung von Orten in andere Klassen des Wohnungsgeldzuschußtarifs.	20	191
15.	Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 3. März 1920 durch Notenaustausch getroffenen deutsch-französischen Abkommens über die Zahlung der elsaß-lothringischen Pensionen.	19	185
17.	Verordnung, betreffend Änderung der Postordnung vom 28. Juli 1917.	18	170
18.	Verordnung über die Beendigung der wirtschaftlichen Demobilmachung.	19	189
18.	Verordnung, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung über die Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren.	19	190
19.	Verordnung über die Einfuhr von Futtermitteln.	24	208
21.	Verordnung über die Einfuhr von Ölfrüchten und Ölsämereien.	20	192
21.	Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des deutsch-österreichischen Wirtschaftsabkommens.	21	194
21.	**Gesetz, betreffend die Überleitung der Rechtspflege in den Kreisen Eupen und Malmedy.**	23	197
22.	Verordnung über die Zuständigkeit für Beschwerden im Arrestverfahren bis zur Errichtung der Finanzgerichte.	24	205
25.	Verordnung über Zustellungen in Steuersachen während der Übergangszeit.	22	195

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nr. des Stückes	Seite
1921			
Februar			
26.	**Gesetz, betreffend die weitere vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1920.**	21	193
26.	Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 30. Dezember 1920, betreffend Ausführung des internationalen Opiumabkommens vom 23. Januar 1912.	23	203
März			
1.	**Gesetz, betreffend Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über die Entwaffnung der Bevölkerung vom 7. August 1920.**	22	195
1.	Verordnung, betreffend Änderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.	24	205
1.	Verordnung über das Inkrafttreten des § 13 des Gesetzes zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung vom 21. Dezember 1920.	24	208
1.	Verordnung, betreffend die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern.	26	212
2.	Bekanntmachung, betreffend Übergangsbestimmungen für die Neueichung von Meßgeräten.	24	206
2.	Bekanntmachung, betreffend Änderung und Ergänzung der Eichordnung.	24	206
3.	Bekanntmachung, betreffend die Herstellung von Margarine und Kunstspeisefett.	24	207
3.	**Gesetz, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Geltendmachung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden vom 8. Juni 1916.**	26	211
4.	Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Österreichs zur revidierten Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908 und zum Zusatzprotokolle zu dieser Übereinkunft vom 20. März 1914.	28	225
5.	Bekanntmachung über die Höhereinstufung von Orten im Ortsklassenverzeichnisse des Besoldungsgesetzes.	25	209
5.	Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 25. April 1920.	26	222
5.	**Gesetz, betreffend zeitweise Aussetzung der Erhebung der Verkehrssteuer für die Beförderung auf Wasserstraßen.**	28	225
8.	Verordnung, betreffend den Hefeverband.	27	223
9.	Verordnung über Kartoffeln.	27	223

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nr. des Stückes	Seite
1921			
März			
9.	Verordnung, betreffend Aufhebung der Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation.	27	224
9.	Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der zweiten deutschen Ostmesse in Königsberg i. Pr.	27	224
10.	Bekanntmachung, betreffend Aufhebung und Änderung der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen vom 18. Januar 1917 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1917.	28	227
11.	Verordnung über die Bereitung von Kuchen.	28	226
11.	**Gesetz zur Entlastung der Gerichte.**	29	229
16.	Bekanntmachung, betreffend das Außerkrafttreten des Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und Schweden.	29	234
16.	Verordnung des Reichspräsidenten, betreffend Änderung der Verordnung, betreffend die Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen.	30	236
17.	Bekanntmachung, betreffend Erhöhung der Sätze des Militärtarifs für Eisenbahnen.	29	234
18.	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.	31	251
19.	Verordnung über Verlängerung der Amtsdauer der Beisitzer bei den Gewerbegerichten und den Kaufmannsgerichten im oberschlesischen Abstimmungsgebiete.	29	234
19.	Verordnung, betreffend Änderung der Postscheckordnung vom 22. Mai 1914 und der Postscheckordnungen für Bayern und Württemberg.	31	249
19.	**Gesetz, betreffend die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Kohlensteuergesetzes.**	34	325
21.	Ausführungsbestimmungen zum Besoldungsgesetze vom 30. April 1920 in der Fassung des Gesetzes vom 17. Dezember 1920 (Besoldungsvorschriften).	33	257
21.	Verordnung über die Verlängerung der Kündigungsbeschränkung zugunsten Schwerbeschädigter.	34	327
21.	**Gesetz, betreffend die Kontrolle der Kriegsrechnungen.**	40	439
22.	**Gesetz zur Durchführung der Artikel 177, 178 des Friedensvertrags.**	30	235

Datum des Gesetzes usw.	Inhalt	Nr. des Stückes	Seite
1921			
März 22.	**Gesetz über Postgebühren.**	31	237
22.	**Gesetz über den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der vom Weltpostkongreß in Madrid beschlossenen Auslandspostgebühren.**	31	241
22.	**Gesetz zur Änderung des Postscheckgesetzes vom 26. März 1914.**	31	242
22.	**Gesetz, betreffend Änderung der Telegraphengebühren.**	31	243
22.	Verordnung, betreffend Änderung der Postordnung vom 28. Juli 1917.	31	243
22.	Verordnung, betreffend Änderung der Rohrpostordnung für Berlin vom 30. Januar 1909.	31	245
22.	Verordnung, betreffend Auslandspostgebühren.	31	246
22.	Bekanntmachung wegen der Inkraftsetzung der Verordnung vom 17. Februar 1921, betreffend Änderung der Postordnung vom 28. Juli 1917.	31	247
22.	Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Postscheckgesetzes.	31	247
22.	Verordnung, betreffend Änderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904.	31	250
22.	Verordnung, betreffend Verlängerung der im § 47 Abs. 1 des Reichsausgleichsgesetzes vom 24. April 1920 bestimmten Frist.	34	325
22.	Bekanntmachung wegen Aufhebung der Verordnung, betreffend die Herstellung, die Einfuhr von Roh- und Reinglyzerin und den Verkehr damit, vom 5. Februar 1919.	34	325
22.	Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Saarbeckengebiet.	40	441
23.	Bekanntmachung über die Bewirtschaftung und den Höchstpreis von Leichtöl, Rohbenzol, Benzol und Toluol.	34	328
23.	Anordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr, Veräußerung oder Verpfändung ausländischer Wertpapiere.	34	326
23.	**Wehrgesetz.**	35	329
23.	Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die schiedsgerichtliche Erhöhung von Beförderungspreisen der Eisenbahnen, Kleinbahnen (Lokalbahnen usw.), Straßenbahnen und Anschlußbahnen vom 21. Februar 1920.	35	344
24.	Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen.	32	253

Datum des Gesetzes usw.	Inhalt	Nr. des Stückes	Seite
1921 März			
24.	Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen.	32	254
24.	**Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 29. März 1920.**	34	313
24.	Erlaß, betreffend Auflösung des Reichsabwickelungsamts.	34	327
24.	**Gesetz über die Vertretung der Länder im Reichsrat.**	40	440
24.	**Gesetz über Abänderung des § 11 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung.**	41	447
25.	**Gesetz wegen Änderung des Zündwarensteuergesetzes vom 10. September 1919.**	34	313
25.	Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Gehirnrückenmarksentzündung der Pferde.	35	343
26.	**Gesetz über vorläufige Zahlungen auf die Körperschaftssteuer.**	35	342
26.	Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen.	35	343
26.	**Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1920.**	39	375
26.	**Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1921.**	39	405
26.	Verordnung, betreffend Regelung des Warenverkehrs zwischen unbesetztem und besetztem Gebiete.	40	440
26.	Bekanntmachung, betreffend das am 30. Juni 1920 in Bern unterzeichnete Abkommen über die Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Weltkrieg betroffenen gewerblichen Eigentumsrechte.	40	446
26.	**Gesetz zur Durchführung der Artikel 169, 192, 202 und 238 des Friedensvertrags.**	41	448
28.	Bekanntmachung, betreffend die Prozeßordnung des nach Artikel 304 des Friedensvertrags von Versailles errichteten deutsch-siamesischen Gemischten Schiedsgerichtshofs.	36	345
29.	Verordnung des Reichspräsidenten über die Bildung außerordentlicher Gerichte.	38	371
29.	Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Tschechoslowakei zur revidierten Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908 und zum Zusatzprotokolle zu dieser Übereinkunft vom 20. März 1914.	41	449

Datum des Gesetzes usw.	Inhalt	Nr. des Stückes	Seite
1921			
März			
29.	Verordnung über die Gewährung von Zuschlägen zu den Vergütungen an Kleinbahnen für Leistungen im Postbeförderungsdienste.	42	455
29.	Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen.	42	456
30.	Verordnung über die Rückgewähr von Beiträgen bei privaten Pensionseinrichtungen.	37	369
30.	Verordnung auf Grund des § 25 des Gesetzes, betreffend Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit, vom 17. August 1920.	41	448
31.	Bekanntmachung über die Änderung der Preise für Kleie.	41	445
31.	Verordnung, betreffend zeitweise Aussetzung der Erhebung der Verkehrssteuer für Beförderungen im Binnenschiffsverkehre.	41	450
31.	Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel.	41	450
31.	Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. Oktober 1916/21. Juni 1917, vom 11. Mai 1918.	41	453
31.	Verordnung, betreffend Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 23. Dezember 1908.	41	454
April			
1.	Erlaß, betreffend den Übergang der Binnenschiffahrtsangelegenheiten in den Geschäftskreis des Reichsverkehrsministers.	44	481
5.	Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung vom 22. März 1920 zur Ausführung der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 in der Fassung der Verordnung vom 22. März 1920.	42	456
6.	Verordnung zur Durchführung des Artikels 238 des Friedensvertrags.	44	478
6.	Bekanntmachung, betreffend das Abkommen über die Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Weltkrieg betroffenen gewerblichen Eigentumsrechte.	44	479
6.	Bekanntmachung, betreffend die Anlegung von Mündelgeld in Schuldverschreibungen der Bayerischen Girozentrale in München.	44	480
7.	Bekanntmachung, betreffend die Postscheckordnung.	42	459
7.	**Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über eine außerordentliche Beihilfe für Empfänger von Renten aus der Invalidenversicherung vom 26. Dezember 1920.**	43	472

Datum des Gesetzes usw.	Inhalt	Nr. des Stückes	Seite
1921 April 7.	Verordnung, betreffend Änderung der Postordnung vom 28. Juli 1917.	44	475
7.	Bekanntmachung zur Ergänzungsverordnung über die schiedsgerichtliche Erhöhung von Beförderungspreisen der Privateisenbahnen usw. vom 23. März 1921.	44	480
9.	Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Ausstellung der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft in Leipzig vom 16. bis 21. Juni 1921.	44	481
10.	Bekanntmachung, betreffend Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts in Finnland.	46	487
11.	**Gesetz, betreffend Änderungen in der Unfallversicherung.**	43	467
11.	Bekanntmachung, betreffend die jetzige Fassung des Gesetzes über eine außerordentliche Beihilfe für Empfänger von Renten aus der Invalidenversicherung.	43	473
11.	Verordnung über die deutschen Flaggen.	45	483
11.	Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Ausstellung von Ersatz- und Sparbauweisen und über Kleinwohnungswesen in Stuttgart.	46	488
15.	Bekanntmachung über den Warenverkehr zwischen unbesetztem und besetztem Gebiete.	46	487
15.	Verordnung, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung über wirtschaftliche Maßnahmen in der Binnenschiffahrt.	46	488
16.	Verordnung über die Versorgungsregelung.	45	486
21.	Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln.	47	490
21.	Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915.	47	491
21.	Bekanntmachung, betreffend das Abkommen über die Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Weltkrieg betroffenen gewerblichen Eigentumsrechte.	48	493
22.	Bekanntmachung, betreffend die Stundung patentamtlicher Gebühren aus Anlaß des Krieges.	48	493
23.	Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Bier und bierähnliche Getränke.	47	490

Datum des Gesetzes usw.	Inhalt	Nr. des Stückes	Seite
1921			
April			
25.	Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über das Verfahren vor dem durch das Reichsgesetz vom 21. Dezember 1920 bestimmten Reichsschiedsgerichte.	47	491
23.	**Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die vorläufige Förderung des Wohnungsbaues, vom 12. Februar 1921.**	47	489
28.	**Gesetz, betreffend die Verfügung über Gold.**	47	489
28.	Verordnung über die Verlängerung der Kündigungsbeschränkung zugunsten Schwerbeschädigter.	48	494
28.	Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916.	49	497
28.	Bekanntmachung über die Aufhebung der Bewirtschaftung von Druckpapier und der Vorschriften über Papier, Karton und Pappe sowie über Rollenpapier.	49	497
28.	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über fetthaltige Zubereitungen.	49	501
29.	Verordnung über den Ablauf von Vorlegungs-, Protest- und Benachrichtigungsfristen.	49	496
29.	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.	50	503
30.	Verordnung über den Verkehr mit Milch.	49	498
30.	Verordnung über die Aufhebung der Bewirtschaftung von Speisefetten und Käse.	49	500
Mai			
2.	**Gesetz über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer.**	49	495
2.	Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Elektrischen Woche in Essen.	49	502
3.	Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen.	49	502
5.	Bekanntmachung, betreffend die Wiederinkraftsetzung einer Reihe von zwischen Deutschland oder einzelnen deutschen Ländern und Österreich oder Österreich-Ungarn abgeschlossenen Verträgen und Übereinkommen im Verhältnis zur Tschechoslowakei auf Grund des Artikels 289 des Friedensvertrags von Versailles, vom 28. Juni 1919.	50	504

Datum des Gesetzes usw.	Inhalt	Nr. des Stückes	Seite
1921 Mai			
5.	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Prozeßordnung des Deutsch-Französischen Gemischten Schiedsgerichtshofs.	51	509
5.	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Prozeßordnung des Deutsch-Belgischen Gemischten Schiedsgerichtshofs.	51	509
6.	Verordnung über die Abänderung der Bekanntmachung, betreffend die Entschädigung für Verhaftung oder Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes, vom 8. Februar 1917.	50	504
6.	Vorläufiges Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjet-Republik über die Erweiterung des Tätigkeitsgebiets der beiderseitigen Delegationen für Kriegsgefangenenfürsorge.	75	929
7.	**Gesetz, betreffend die Verteilung des Gewinns der Reichsbank für das Jahr 1920.**	51	507
9.	**Gesetz, betreffend Änderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875.**	51	508
9.	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachungen über den Verkehr mit Zündwaren vom 30. Oktober 1920.	52	511
10.	Verordnung über die Einfuhr von Butter und Käse.	52	512
11.	Verordnung, betreffend den Deutsch-Französischen Gemischten Schiedsgerichtshof.	55	690
12.	**Gesetz zur weiteren Ergänzung des Gesetzes zur Verfolgung von Kriegsverbrechen und Kriegsvergehen.**	51	508
12.	**Gesetz, betreffend die vorläufige Neuaufstellung des Ortsklassenverzeichnisses.**	53	513
12.	**Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1920.**	54	673
14.	Verordnung des Reichspräsidenten zur Abänderung der Verordnung über die Bildung außerordentlicher Gerichte vom 29. März 1921.	55	689
14.	Bekanntmachung über die Einfuhr von Kaffee und Tee.	55	690
14.	Verordnung, betreffend Aufhebung der Verordnung über die Einfuhr von Wein vom 23. März 1918.	57	712
15.	**Gesetz, betreffend die Beendigung des Kriegszustandes zwischen Deutschland und Costa Rica.**	56	691
18.	Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Elektroausstellung in Essen.	56	692

Datum des Gesetzes usw.	Inhalt	Nr. des Stückes	Seite
1921 Mai 19.	Bekanntmachung, betreffend die Prozeßordnung des nach Artikel 304 des Friedensvertrags von Versailles errichteten Deutsch-Jugoslavischen Gemischten Schiedsgerichtshofs.	56	692
19.	**Gesetz, betreffend Änderung des Artikels 13 des Eisenbahn-Postgesetzes vom 20. Dezember 1875.**	57	711
20.	Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Ausstellung für Brauerei- und Kellereimaschinen in Berlin 1921.	56	692
21.	Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Bundesratsverordnung über Besenginster vom 17. Oktober 1918.	57	712
21.	Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Bundesratsverordnung über den Absatz von Brennesseln vom 27. Juli 1916.	57	712
24.	Verordnung des Reichspräsidenten über das Verbot militärischer Verbände.	57	711
25.	Verordnung über künstliche Düngemittel.	57	713
25.	Verordnung über die „Beendigung des Krieges" im Sinne der Bekanntmachung über genehmigungspflichtige gewerbliche Anlagen vom 2. Oktober 1918.	58	722
25.	Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Verordnung über die Rückgabe der aus Belgien und Frankreich überführten Maschinen vom 14. November 1919 auf Maschinen, die aus den ehemals besetzten Gebieten Polen, Rumänien, Serbien und Italien überführt worden und gemäß Artikel 238 des Friedensvertrags zurückzuliefern sind.	59	729
25.	Bekanntmachung über den Bezugspreis des Reichs-Gesetzblatts.	59	730
27.	Bekanntmachung wegen Aufhebung der zu den §§ 21 und 24 des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen vom 25. Mai 1910 erlassenen Vorschriften der Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen, vom 9. Juli 1910, sowie wegen Aufhebung der Bekanntmachung, betreffend Erhöhung der Rabatte auf schwefelsaures Kali, vom 17. Januar 1911.	58	715
28.	Bekanntmachung, betreffend die Anlage II zu Teil VIII des am 28. Juni 1919 in Versailles unterzeichneten Vertrags zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten.	58	716

Datum des Gesetzes usw.	Inhalt	Nr. des Stückes	Seite
1921 Mai 28.	**Gesetz über das deutsch-tschechoslowakische Abkommen, betreffend Überleitung der Rechtspflege im Hultschiner Lande.**	59	723
31.	Bekanntmachung über die Ratifikation des am 3. Mai 1921 in Berlin abgeschlossenen deutsch-tschechoslowakischen Abkommens, betreffend Überleitung der Rechtspflege im Hultschiner Lande, und den Austausch der Ratifikationsurkunden.	59	724
31.	Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Tschechoslowakischen Republik und Finnlands zu dem am 6. Juli 1906 in Genf unterzeichneten Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren.	59	730
31.	Verordnung, betreffend die Einkommensgrenzen im Reichsversorgungsgesetze.	60	731
Juni 3.	Bekanntmachung, betreffend die Anwendung des Artikels 291 des Friedensvertrags zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten gegenüber Frankreich.	60	732
3.	Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Herbstmesse in Frankfurt a. Main.	60	734
3.	Bekanntmachung, betreffend den Internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums.	60	734
3.	Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen.	60	734
3.	Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Verordnung über die Errichtung einer Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der Seifenindustrie vom 9. Juni 1917.	61	735
6.	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer vom 2. Mai 1921.	60	732
6.	Bekanntmachung, betreffend Gebühren für seemännische Prüfungen.	60	733
8.	Entscheidung des Reichsgerichts auf Grund des Artikels 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs.	61	735
9.	Erlaß, betreffend Bildung eines Kuratoriums für die Chemisch-Technische Reichsanstalt bei dem Reichsministerium des Innern.	62	751

Datum des Gesetzes usw.	Inhalt	Nr. des Stückes	Seite
1921 Juni 10.	Verordnung, betreffend Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 23. Dezember 1908.	61	736
13.	Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung über Ausführung des Weingesetzes vom 15. Juni 1912.	62	751
13.	Bekanntmachung, betreffend das Außerkrafttreten der Tarifabreden des Handels- und Zollvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz.	63	754
14.	Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Deutschen Automobilausstellung Berlin 1921.	62	751
14.	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.	65	770
15.	Verordnung über öffentliche Zustellungen in dem Verfahren vor den Gemischten Schiedsgerichtshöfen.	63	753
17.	Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Reichsausstellung für Kolonialwaren und Lebensmittel in Frankfurt am Main.	63	756
17.	Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Leipziger Herbstmesse 1921.	63	756
18.	Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Margarine vom 9. September 1915.	63	754
18	Bekanntmachung über die Aufhebung der Bewirtschaftung von Rohtabak und der Vorschriften über die äußere Kennzeichnung von Tabak-Nischwaren und tabakähnlichen Waren.	63	755
18.	Verordnung über Aufhebung des Verbots des gewerbsmäßigen Handels mit getragenem Militärschuhwerk und den sonstigen gebrauchten Heeresgütern aus Leder.	64	760
18.	**Gesetz zur Änderung des Wehrgesetzes.**	67	787
20.	Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen.	63	756
20.	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Artikels 238 des Friedensvertrags vom 6. April 1921.	65	770
21.	**Gesetz über die Regelung des Verkehrs mit Getreide.**	62	737

Datum des Gesetzes usw.	Inhalt	Nr. des Stückes	Seite
1921			
Juni			
21.	**Gesetz über vorübergehende Herabsetzung oder Aufhebung von Zöllen.**	64	757
21.	Verordnung, betreffend Verlängerung der im § 47 Abs. 1 des Reichsausgleichsgesetzes vom 24. April 1920 bestimmten Frist.	64	760
21.	Verordnung auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen.	65	769
22.	Verordnung über die Errichtung eines Fachausschusses für Hausarbeit im Korbmachereigewerbe im Regierungsbezirk Oberfranken.	68	800
24.	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Zölle für Gerbstoffe, Gerbstoffauszüge und Weinhefe.	64	758
24.	Bekanntmachung, betreffend Auflösung der Einwohnerwehren in Bayern.	64	759
24.	Bekanntmachung, betreffend Auflösung der Orts- und Grenzwehren in Ostpreußen.	64	759
24.	Bekanntmachung, betreffend Auflösung der Organisationen Escherich.	64	759
25.	**Gesetz, betreffend das deutsch-britische Abkommen über die Durchführung des Abschnitts IV von Teil X des Friedensvertrags.**	67	777
25.	Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Fetten und Ölen zur Herstellung von kosmetischen Mitteln usw. vom 1. Mai 1916/20. Januar 1920.	67	788
25.	Verordnung, betreffend Aufhebung der Verordnung über die Verwendung von Sparmetallen für elektrotechnische Zwecke vom 3. Dezember 1918.	67	788
26.	**Gesetz über die Ausgabe von Schuldverschreibungen zur Ausführung des Zahlungsplans der Reparationskommission vom 5. Mai 1921 für die Sicherstellung und Erledigung der Reparationsverpflichtung Deutschlands nach Artikel 231 bis 233 des Vertrags von Versailles vom 28. Juni 1919.**	65	761
26.	**Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Ein- und Ausfuhr von Kriegsgerät, vom 22. Dezember 1920.**	65	767
26.	**Gesetz über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues.**	66	773
27.	**Gesetz über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Kohlensteuergesetzes.**	65	766

Datum des Gesetzes usw.	Inhalt	Nr. des Stückes	Seite
1921			
Juni			
27.	Bekanntmachung gemäß § 14 des Reichsgesetzes vom 7. August 1920.	66	776
27.	**Gesetz über den Volksentscheid.**	68	790
28.	Bekanntmachung der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer.	72	856
29.	**Gesetz über die Beschränkung des Luftfahrzeugbaues.**	68	789
29.	**Gesetz, betreffend Änderung des Gerichtskostengesetzes.**	68	797
29.	**Gesetz, betreffend das Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und den alliierten Hauptmächten über die Festsetzung einiger Abschnitte der Grenzen des Saargebiets.**	70	809
30.	2. Bekanntmachung über die Abgabe eidesstattlicher Versicherungen und die Abstempelung tschechoslowakischer Wertpapiere zum Zwecke der Einlösung der Fälligkeiten und der Ausreichung neuer Zins- und Dividendenscheinbogen gemäß dem mit der tschechoslowakischen Regierung getroffenen Wirtschaftsabkommen vom 29. Juni 1920.	68	800

Druckfehler und sonstige Berichtigungen

Seite	Unrichtige Stelle	Statt:	Ist zu lesen:	Berichtigung Seite
1920				
1787	Vor § 1 ist einzuschalten: „Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:"			174
1825	I letzter Satz	„an Eides Statt" streichen		482
1921				
36	§ 9 Zeile 4	unterliegen	unterlegen	82
38	§ 12 Zeile 3	Arbeitgebern, die	Arbeitgebern die	82
191	Ziffer 1 Zeile 3	Ortsklasse B	Ortsklasse C	228
191	Ziffer 1 Zeile 4	zwischen „Gera" und „— vgl." ist einzuschalten „und vom 1. April 1920 an in die Ortsklasse B der Stadt Gera"		228
191	Ziffer 1 Zeile 5	S. 3155/56	S. 2155	228
348	Art. 3 h	binnen 6 Monaten seit der Veröffentlichung der gegenwärtigen Vorschriften	binnen einem Jahre vom 1. Januar 1921 ab	736

Seite	Unrichtige Stelle	Statt:	Ist zu lesen:	Berichtigung Seite
416	Abschnitt VI ist durch folgendes zu ersetzen:			482

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1921 Mark
VI			**Reichswirtschaftsministerium**	
	1	1/14	Reichswirtschaftsministerium	19 263 776
	2	1/9	Allgemeine Bewilligungen	664 000
	3	—	Börsenausschuß usw.	55 000
	4	1/3	Behörden für die Untersuchung von Seeunfällen	69 500
	5	1/9	Statistisches Reichsamt	15 649 450
	6	1/8	Reichsanstalt für Maß und Gewicht	1 528 528
	7	1/8	Reichsschiffsvermessungsamt	455 417
	8	1/11	Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung	3 181 518
	9	1/9	Reichswirtschaftsgericht	3 590 275
	10	1/4	Reichskommissariate	137 153
	11	1/9	Kommissar des Reichswirtschaftsministeriums beim Eisenwirtschaftsbunde	564 095
	12	1/5	Reichskommissar für Eisen- und Metallverarbeitung ..	260 000
	13	1	Reichskommissar für Erzversorgung	42 000
			Summe VI	45 460 712

442	Die Ziffer 2 des § 3 Abs. 2 ist mit dem Worte „erhält." zu schließen; mit dem Worte „hat", das herauszurücken ist, beginnt die neue Zeile			502
445	Zeile 4	§ 4 Abs. 2	§ 3 Abs. 2	502
478	§ 1 Abs. 3 Zeile 4	Nr. 275 vom 1. Dezember 1919	Nr. 205 vom 9. September 1919	512
716	Zeile 3	Vom 5. Mai 1921	Vom 28. Mai 1921	736
721	letzte Zeile	hinter D. Lloyd George ist zu setzen: „Berlin, den 28. Mai 1921. Der Reichsminister des Auswärtigen Rosen"		733

Reichs-Gesetzblatt

Zeitliche Übersicht

Zweites Halbjahr 1921

Datum des Gesetzes usw.	Inhalt	Nr. des Stückes	Seite
1921			
Juni			
27.	**Gesetz, betreffend das deutsch-französische Abkommen über die Erstattung der von Elsaß-Lothringen geleisteten außerordentlichen Kriegsausgaben.**	70	812
Juli			
1.	Verordnung über die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade.	68	803
1.	**Gesetz, betreffend die Überleitung von Rechtsangelegenheiten der Konsulargerichtsbarkeit.**	69	805
1.	**Gebührengesetz für die Auslandsbehörden nebst Tarif.**	70	815
2.	Verordnung über die Einfuhr von Gerste, Hafer, Dari und Kleie.	74	918
2.	**Gesetz über den Waffengebrauch des Grenzaufsichtspersonals der Reichsfinanzverwaltung.**	77	935
4.	Verordnung über die Preise für das Umlagegetreide aus der Ernte 1921.	68	804
4.	**Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes gegen die Kapitalflucht vom 24. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzbl. 1921 S. 33).**	69	808
4.	Verordnung, betreffend Abänderung der Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft vom 18. Juli 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 663).	70	824
4.	**Gesetz über eine erhöhte Anrechnung der während des Krieges zurückgelegten Dienstzeit.**	71	825
5.	Verordnung über künstliche Düngemittel.	70	822
5.	**Gesetz, betreffend die deutsch-chinesischen Vereinbarungen über die Wiederherstellung des Friedenszustandes.**	71	829

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nr. des Stückes	Seite
1921 Juli			
5.	Verordnung, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung über die Zusammenlegung von Brauereibetrieben.	71	843
6.	Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Saarbeckengebiet vom 22. März 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 441).	70	823
6.	**Gesetz, betreffend die patentamtlichen Gebühren.**	71	826
6.	**Gesetz zur Sicherung von gewerblichen Schutzrechten deutscher Reichsangehöriger im Ausland.**	71	828
6.	**Gesetz zur Abänderung der Gesetze über das Reichsnotopfer und die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachse.**	71	838
6.	Bekanntmachung, betreffend die Begründung, Erhaltung oder Wiederherstellung von gewerblichen Schutzrechten der Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika.	71	844
7.	Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation und das Inkrafttreten des am 20. Mai 1921 in Peking abgeschlossenen **deutsch-chinesischen Übereinkommens** über die Wiederherstellung des **Friedenszustandes.**	71	838
7.	**Gesetz, betreffend den Ergänzungsvertrag zum deutsch-polnischen Vertrage vom 1. Oktober 1919 über die Entlassung festgehaltener Personen und die Gewährung von Straffreiheit (deutsch-polnischer Amnestievertrag).**	75	921
8.	**Gesetz, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher.**	74	910
9.	**Gesetz über Anmeldung des zur Durchführung des Artikels 202 des Friedensvertrags beschlagnahmten Luftfahrzeuggeräts.**	72	850
9.	Bekanntmachung, betreffend Erfassung des auszuliefernden Luftfahrzeuggeräts.	72	851
9.	Verordnung über Beschlagnahme von Luftfahrzeuggerät.	72	853
9.	Ausführungsbestimmungen zum Pensionsergänzungsgesetze vom 21. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 2109).	73	886
9.	**Gesetz über den Staatsgerichtshof.**	74	905
9.	Verordnung, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Margarine aus dem Ausland und Aufhebung der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte.	74	917
9.	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachungen über den Verkehr mit Zündwaren vom 30. Oktober 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1851), 9. Mai 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 511) und vom 22. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 2151).	74	919
11.	**Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn.**	72	845

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nr. des Stückes	Seite
1921 Juli 11.	**Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1921.**	73	865
11.	**Das Fernsprechgebühren-Gesetz.**	74	913
11.	**Gesetz, betreffend Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 11. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 949).**	76	933
12.	Verordnung, betreffend Änderung der Militärtransport-Ordnung für Eisenbahnen vom 18. Januar 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 15 ff.).	74	920
12.	**Gesetz, betreffend die Neuregelung der im § 68 Abs. 1, im § 74a Abs. 2 Satz 1 und im § 75b Satz 2 des Handelsgesetzbuchs sowie im § 133a, b Abs. 1 der Gewerbeordnung vorgesehenen Gehaltsgrenzen.**	75	927
12.	Verordnung über eine weitere Erhöhung der Teuerungszuschläge zu den Tagegeldern der Schöffen und Geschworenen.	75	928
12.	**Gesetz zur Überwachung des Verkehrs mit Postpaketen.**	78	939
12.	**Gesetz, betreffend das Abkommen zwischen Deutschland, Polen und der Freien Stadt Danzig über den freien Durchgangsverkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland.**	83	1069
13.	**Gesetz, betreffend die Metallreserven der Privatnotenbanken.**	78	937
13.	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.	78	946
13.	Bekanntmachung, betreffend Neuausgabe der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr beigefügten Liste.	82	1067
15.	**Gesetz über die religiöse Kindererziehung.**	78	939
15.	**Gesetz über die Abwicklung von Kriegsgesellschaften und Kriegsorganisationen.**	78	942
16.	Verordnung, betreffend Aufhebung der Kaffee-Ersatzmittelverordnung.	76	934
16.	**Gesetz, betreffend Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen in Mieträumen.**	78	941
16.	Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen vom $\frac{\text{18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 61)}}{\text{24. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 170)}}$ in der Fassung der Verordnung vom 10. März 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 227).	78	945

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nr. des Stückes	Seite
1921 Juli			
18.	Verordnung über Kunsthonig.	76	934
18.	Verordnung über die Einfuhr von kondensierter Milch.	77	936
18.	**Gesetz über die Versorgung der vor dem 1. August 1914 aus der Wehrmacht ausgeschiedenen Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen (Altrentnergesetz).**	79	953
18.	**Gesetz, betreffend die Verlängerung der Frist zur Anmeldung von Forderungen im Ausgleichsverfahren.**	85	1188
19.	**Gesetz, betreffend Abänderung des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 245).**	78	933
20.	**Gesetz, betreffend das am 6. Mai 1921 unterzeichnete deutsch-russische Ergänzungsabkommen über die Heimschaffung der beiderseitigen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten.**	84	1161
20.	**Gesetz, betreffend das deutsch-belgische Abkommen zu Artikel 312 des Friedensvertrags.**	85	1177
21.	Verordnung über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine.	78	946
21.	Verordnung über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in privaten Betrieben.	78	947
22.	Verordnung in Ausführung des § 9 des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage, betreffend die Anforderung von Warenlieferungen und Werkleistungen für den Wiederaufbau (mit Ausnahme der Anforderungen von Vieh) sowie betreffend Anforderungen zur Durchführung von Maßnahmen auf den Gebieten der Abrüstung und der Binnenschiffahrt.	78	948
22.	Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Milch.	79	953
23.	Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des deutsch-französischen Abkommens über die Erstattung der von Elsaß-Lothringen geleisteten außerordentlichen Kriegsausgaben.	79	958
23.	**Gesetz über die anderweite Festsetzung der Leistungen und der Beiträge in der Invalidenversicherung.**	80	984
23.	**Gesetz über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte.**	84	1173
25.	**Gesetz über die Zuziehung von Hilfsrichtern beim Reichsfinanzhof.**	86	1193
27.	**Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Reichstags vom 10. Juli 1920.**	79	957

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nr. des Stückes	Seite
1921			
Juli 28.	Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung privatrechtlicher Forderungen des Deutschen Reichs und der deutschen Länder sowie privatrechtlicher deutscher Forderungen gegen alliierte Staaten und der Ansprüche aus Artikel 306 Abs. 4 des Friedensvertrags beim Reichsausgleichsamte.	79	953
28.	Verordnung, betreffend Aufhebung von Bekanntmachungen auf dem Gebiete der Fischerei.	80	992
28.	**Gesetz über den Ersatz der durch die Abtretung deutscher Reichsgebiete entstandenen Schäden (Verdrängungsschädengesetz).**	82	1021
28.	**Gesetz über den Ersatz von Kriegsschäden in den ehemaligen deutschen Schutzgebieten (Kolonialschädengesetz).**	82	1031
28.	**Gesetz über den Ersatz von Kriegsschäden im Ausland (Auslandsschädengesetz).**	82	1038
29.	**Gesetz über den Staatsvertrag, betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich.**	80	961
29.	**Gesetz, betreffend Änderung des Besoldungsgesetzes vom 30. April 1920 in der Fassung des Gesetzes vom 17. Dezember 1920.**	84	1172
29.	Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren.	84	1174
29.	**Gesetz, betreffend Wochenhilfe und Wochenfürsorge.**	85	1189
30.	**Gesetz über die Festsetzung von Entschädigungen und Vergütungen für Schäden aus Anlaß des Krieges und des Friedensschlusses (Entschädigungsordnung).**	82	1046
31.	Verordnung des Reichspräsidenten, betreffend die Besoldung der Reichsbankbeamten.	86	1193
31.	Bekanntmachung, betreffend die Änderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit ausgebrauchter Gasreinigungsmasse vom 25. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 680).	86	1194
August 2.	Verordnung über den Ablauf von Vorlegungs-, Protest- und Benachrichtigungsfristen.	85	1192
2.	Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Ausstellung »Spitzen- und Pelzmoden« in Berlin.	85	1192

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nr. des Stückes	Seite
1921 August 2.	Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung vom 22. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 337 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 456 und Deutscher Reichsanzeiger Nr. 81 vom 8. April 1921) zur Ausführung der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 41) in der Fassung der Verordnung vom 22. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 334).	86	1195
4.	Verordnung über künstliche Düngemittel.	86	1196
4.	**Gesetz über die Versorgung der Angehörigen des Reichsheers und der Reichsmarine sowie ihrer Hinterbliebenen (Wehrmachtversorgungsgesetz).**	81	993
5.	Verordnung über die Bildung der Finanzgerichte.	91	1241
6.	Verordnung, betreffend Aufhebung der Verordnung über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel.	86	1196
6.	Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung, betreffend Beschränkung des Verkehrs mit Kampfer, vom 16. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 151).	87	1197
8.	Verordnung über Rübensaft.	87	1197
8.	Verordnung, betreffend Aufhebung der Verordnung über Bier und bierähnliche Getränke.	87	1198
9.	Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 6. Juli 1906 in Genf unterzeichneten Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren durch Griechenland.	87	1198
12.	Verordnung über die Bildung von Betriebsvertretungen nach dem Betriebsrätegesetze vom 4. Februar 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 147) in der Reichsfinanzverwaltung.	88	1199
13.	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen vom 18. Januar 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 15 ff.).	88	1201
13.	Verordnung über die Einfuhr von Roggen, Weizen und Spelz.	88	1203
17.	Verordnung, betreffend Abänderung der Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen, Beihilfen und Unterstützungen für Schäden Deutscher im Ausland aus Anlaß des Krieges, vom 15. November 1919.	88	1204
17.	Verordnung über das Brennen von Gerste.	91	1243

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nr. des Stückes	Seite
1921 August 18.	Bekanntmachung über Aufhebung des § 3 der Bekanntmachung, betreffend die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln, vom 11. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1355).	88	1203
18.	Bekanntmachung, betreffend die teilweise Aufhebung der Bekanntmachung zum Biersteuergesetze vom 8. August 1918.	88	1206
19.	Verordnung über den Ausgleich von Härten bei Anwendung des § 15 Nr. 8 des Gesetzes über das Reichsnotopfer.	91	1248
19.	Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Polens, Österreichs, der Tschechoslowakei und Rumäniens zu dem am 26. September 1906 in Bern unterzeichneten Internationalen Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern.	94	1255
19.	Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Polens zu dem am 26. September 1906 in Bern unterzeichneten Internationalen Abkommen über das Verbot der Nachtarbeit der gewerblichen Arbeiterinnen.	94	1255
20.	Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Niederrheinischen Mustermesse in Wesel.	88	1206
20.	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.	91	1244
20.	Verordnung über den Ausgleich von Härten bei der Einkommensteuer nach dem Einkommensteuergesetze vom 29. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 359) in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 313).	96	1263
22.	Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Polens zu dem am 4. Mai 1910 in Paris unterzeichneten Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels.	89	1237
22.	Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Polens zu dem am 4. Mai 1910 in Paris unterzeichneten Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen.	89	1238
25.	Die Fernsprechordnung.	89	1207
25.	Verordnung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 21. März 1921 zum Besoldungsgesetze vom 30. April 1920 in der Fassung des Gesetzes vom 17. Dezember 1920.	91	1244
25.	Verordnung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 21. März 1921 zum Besoldungsgesetze vom 30. April 1920 in der Fassung des Gesetzes vom 17. Dezember 1920.	91	1247

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nr. des Stückes	Seite
1921			
August			
25.	Verordnung, betreffend Auflösung der Reichsstelle für die Versorgung mit Vieh und Fleisch (Reichsfleischstelle).	91	1248
27.	Verordnung des Reichspräsidenten, betreffend die Ruhegelder und die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Reichsbankbeamten.	92	1252
29.	Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung.	90	1239
30.	Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung.	92	1249
30.	Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen des Reichspräsidenten vom 29. und 30. August 1921 auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung.	92	1250
30.	Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen.	92	1250
30.	Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung.	92	1251
30.	Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen.	94	1256
30.	Verordnung zur Überleitung des Verfahrens in Doppelsteuersachen.	95	1259
31.	Verordnung über Zucker, Kunsthonig und Süßigkeiten.	93	1253
September			
2.	Verordnung, betreffend Änderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.	94	1256
3.	Verordnung über die steuerliche Behandlung der Deutschen in den auf Grund des Friedensvertrags aus dem Deutschen Reiche ausgeschiedenen Gebieten und im Saarbeckengebiete.	95	1260
5.	Verordnung über Rübensaft.	94	1257
5.	Bekanntmachung über die Aufhebung der Beschlagnahme von Holzzellstoff und Strohzellstoff sowie der Bekanntmachung über Druckpapierherstellung für die Tagespresse vom 29. Juni 1920.	95	1261
5.	Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des deutsch-russischen Ergänzungsabkommens über die Heimschaffung der beiderseitigen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten.	95	1261
5.	Bekanntmachung über die Wirksamkeit der im § 1 des Ausführungsgesetzes vom 14. August 1912 zu dem internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910 erwähnten Abrede für Polen.	95	1262

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nr. des Stückes	Seite
1921 September 7.	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Prozeßordnung des deutsch-französischen Gemischten Schiedsgerichtshofs.	95	1262
8.	Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 in Preußen.	96	1263
9.	Bekanntmachung, betreffend den Internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums.	96	1264
10.	Verordnung über Änderung von Tarasätzen.	96	1264
13.	Bekanntmachung über die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes in der Invalidenversicherung.	96	1265
14.	Bekanntmachung, betreffend eine Ausnahme von § 3 Abs. 1 Satz 1 des Hausarbeitgesetzes.	97	1267
17.	Bekanntmachung eines gemäß § 6 Abs. 1 des Landessteuergesetzes ergangenen Beschlusses des Reichsfinanzhofs vom 2. Juli 1921.	97	1268
19.	Anordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr, Veräußerung oder Verpfändung ausländischer Wertpapiere.	96	1265
23.	Bekanntmachung, betreffend die Begründung, Erhaltung oder Wiederherstellung von gewerblichen Schutzrechten der Angehörigen Frankreichs und der Schweiz.	97	1268
23.	Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der im Artikel 4 der revidierten Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 2. Juni 1911 vorgesehenen Prioritätsfristen zugunsten der Angehörigen Ungarns und des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen.	97	1269
24.	Bekanntmachung, betreffend Zulassung der Einfuhr von Rohopium über das Nebenzollamt Grenzacher Horn.	97	1270
24.	Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung über den Handel mit Tabakwaren vom 28. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 563).	97	1270
24.	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.	99	1274
28.	Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung.	98	1271
28.	Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung mit Italien über die Verlängerung der Frist zur Anmeldung von Forderungen im Ausgleichsverfahren.	99	1273

Datum des Gesetzes usw.	Inhalt	Nr. des Stückes	Seite
1921 September 29.	Verordnung über die Beschränkung der Verarbeitung von Kartoffeln in Brennereien.	99	1274
30.	Verordnung über die Einrichtung der Quittungskarten für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.	99	1275
Oktober 3.	Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten, betreffend das Verbot des Tragens der Militäruniform vom 30. August 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 1251).	99	1280
5.	**Gesetz über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes, betreffend Abweichungen von dem Biersteuergesetze vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 863) für das Betriebsjahr 1920/21 vom 5. Februar 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 147).**	100	1281
5.	Bekanntmachung über die Bewirtschaftung und den Höchstpreis von Leichtöl, Rohbenzol, Benzol und Toluol.	100	1281
6.	Verordnung über die Bestellung eines Ersatzversicherungsträgers für die Pensionskasse der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	101	1287
7.	Verordnung über künstliche Düngemittel.	100	1283
7.	Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, betreffend das deutsch-belgische Abkommen zu Artikel 312 des Friedensvertrags vom 20. Juli 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 1177).	101	1288
8.	Verordnung, betreffend Befähigungszeugnisse für Funkoffiziere auf Handelsschiffen.	100	1282
10.	Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung.	101	1287
11.	Bekanntmachung über die sozialen Versicherungen in Elsaß-Lothringen.	101	1289
11.	Verordnung über die Durchführung der Steuerverfahren während der Übergangszeit.	101	1305
11.	Verordnung über die Durchführung der Steuerverfahren während der Übergangszeit im Bezirke des Landesfinanzamts Unterelbe.	101	1307
12.	**Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1921.**	101	1285
12.	Bekanntmachung über die Berechnung der Abfindung an Empfänger einer Zusatzrente aus der Invalidenversicherung.	101	1308
14.	Verordnung über das Verbot von Kunstfahne.	101	1307
14.	Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten.	108	1345

Datum des Gesetzes usw.	Inhalt	Nr. des Stückes	Seite
1921			
Oktober			
15.	Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des deutsch-britischen Abkommens über die Durchführung des Abschnitts IV von Teil X des Friedensvertrags.	102	1309
15.	Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Wirtschaftsstellen für Kaffee und Tee.	102	1312
17.	Verordnung über die Durchführung des Gesetzes, betreffend das deutsch-britische Abkommen über die Durchführung des Abschnitts IV von Teil X des Friedensvertrags, vom 25. Juni 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 777).	102	1309
20.	**Gesetz, betreffend den am 25. August 1921 unterzeichneten Vertrag zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika.**	103	1317
21.	Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Frühjahrsmesse in Frankfurt a. M.	104	1325
22.	Verordnung, betreffend Abänderung der Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft vom 18. Juli 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 663).	102	1312
22.	Verordnung über künstliche Düngemittel.	103	1324
22.	Bekanntmachung, betreffend Aufhebung vorübergehender Zollerleichterungen.	104	1326
22.	Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Uruguays und Bulgariens zu dem am 4. Mai 1910 in Paris unterzeichneten Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels.	106	1332
25.	Bekanntmachung, betreffend Erhöhung der Sätze des Militärtarifs für Eisenbahnen.	104	1325
25.	**Gesetz, betreffend die Verpflichtung zur Auskunft über militärfiskalische Gelder und zu deren Herausgabe.**	111	1373
26.	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fiebertermometer.	104	1325
27.	Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.	104	1326
31.	Verordnung über die steuerliche Behandlung der Auslandskohle.	105	1328
31.	Entscheidung des Reichsfinanzhofs auf Grund des § 6 Abs. 1 des Landessteuergesetzes.	106	1332
November			
1.	Verordnung über die Unterwerfung im Strafverfahren gemäß § 410 der Reichsabgabenordnung.	105	1328
1.	Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 26. Januar 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 98).	107	1335

Datum des Gesetzes usw.	Inhalt	Nr. des Stückes	Seite
1921 November			
1.	Verordnung über Erwerbslosenfürsorge.	107	1337
2.	Verordnung über den Ablauf von Vorlegungs-, Protest- und Benachrichtigungsfristen.	105	1330
4.	Verordnung, betreffend Änderung der Zollbehandlung hölzerner Teile von Tonwerkzeugen.	109	1358
5.	Verordnung, betreffend die Beendigung der Tätigkeit der außerordentlichen Gerichte und Anklagebehörden, welche gemäß der Verordnung des Reichspräsidenten vom 30. Mai 1920 und den in Verfolg dieser Verordnung erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 30. Mai und 8. Juni 1920 — Reichs-Gesetzbl. S. 1147/49 — eingesetzt sind (vgl. § 22 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 29. März 1921 über die Bildung außerordentlicher Gerichte — Reichs-Gesetzbl. S. 374 —).	108	1349
5.	Verordnung über Erweiterung der örtlichen Zuständigkeit des Hauptzollamts Jonas in Hamburg und des Hauptzollamts Bremerhaven im Verwaltungsstrafverfahren.	108	1349
5.	Bekanntmachung über den Bezug des Reichs-Gesetzblatts.	108	1350
5.	Verordnung, betreffend Abänderung der Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen, Beihilfen und Unterstützungen für Schäden Deutscher im Ausland aus Anlaß des Krieges.	108	1350
5.	Verordnung, betreffend Abänderung der Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen, Beihilfen und Unterstützungen für Schäden Deutscher in Elsaß-Lothringen aus Anlaß des Krieges oder ihrer Verdrängung.	108	1351
5.	Verordnung, betreffend Abänderung der Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen, Beihilfen und Unterstützungen für Schäden in den deutschen Schutzgebieten aus Anlaß des Krieges.	108	1352
5.	Verordnung, betreffend Abänderung der Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen für Schäden, die deutschen Reichsangehörigen infolge der durch den Krieg bewirkten Abtretung preußischer Gebietsteile entstanden sind.	108	1353
7.	**Gesetz über die Erhöhung der Börsenumsatzsteuer.**	106	1331
9.	Verordnung über Erhöhung der Börsenumsatzsteuer und Einführung einer Devisenumsatzsteuer.	107	1333

Datum des Gesetzes usw.	Inhalt	Nr. des Stückes	Seite
1921 November 9.	Ausführungsbestimmungen zum § 11 des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltplans für das Rechnungsjahr 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 375), sowie zum § 18 des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltplans für das Rechnungsjahr 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 405), vom 26. März 1921.	117	1587
10.	Bekanntmachung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln.	108	1350
10.	Bekanntmachung, betreffend die Ratifizierung des Zusatzprotokolls vom 20. März 1914 zur revidierten Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908 durch die Republik Liberia.	108	1355
11.	Verordnung über Ermäßigungen der Kohlensteuer für einzelne Bergbaubezirke.	109	1357
12.	Verordnung über die Befreiung der Hamburgischen Testamente von der Körperschaftssteuer.	109	1359
14.	Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung, betreffend Verbot des Abteufens von Schächten, vom 8. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 445).	109	1358
15.	Verordnung zur Durchführung des § 36 des Gesetzes über das Reichsnotopfer (Notopferhypothenverordnung).	109	1359
17.	Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 25. August 1921 unterzeichneten Vertrags zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika.	110	1369
18.	Entscheidung des Reichsgerichts auf Grund des Artikels 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs.	109	1359
18.	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Prozeßordnung des deutsch-französischen Gemischten Schiedsgerichtshofs.	110	1369
19.	Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Milch.	110	1369
21.	**Dritte Ergänzung des Besoldungsgesetzes.**	110	1365
23.	**Gesetz über die Weltpostvereinsverträge und den strafrechtlichen Schutz von Freistempelabdrücken.**	111	1375
24.	Bekanntmachung, betreffend Auflösung der Organisationen Roßbach, Hubertus, Aulock, Heydebreck und Oberland.	110	1370
24.	Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln.	110	1370
24.	Verordnung über Starkbier.	111	1487

Datum des Gesetzes usw.	Inhalt	Nr. des Stückes	Seite
1921			
November			
25.	Bekanntmachung, betreffend Erhöhung der Sätze des Militärtarifs für Eisenbahnen.	111	1487
25.	Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes über die Einkommensteuer vom Arbeitslohne vom 11. Juli 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 845).	111	1487
28.	Bekanntmachung über den Beitritt Polens und der Freien Stadt Danzig zu dem am 23. September 1910 in Brüssel unterzeichneten Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot.	112	1489
28.	Weitere Bestimmungen über die Militärversorgungsgerichte und das Reichsversorgungsgericht sowie über das Verfahren vor ihnen.	112	1490
30.	Verordnung, betreffend Besteuerung von künstlichen Mineralwässern, Limonaden und anderen künstlich bereiteten Getränken, die unmittelbar aus dem Herstellungsgerät in unverschlossenen Gefäßen dem Verbrauche zugeführt werden.	112	1489
30.	Verordnung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung.	112	1493
30.	Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken.	112	1495
Dezember			
1.	Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über die Gewährung freier Eisenbahnfahrt und einer Entschädigung an die Mitglieder des vorläufigen Reichswirtschaftsrats vom 28. Juni 1920.	112	1493
1.	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Volksentscheid (Reichabstimmungsordnung).	113	1505
1.	**Gesetz zur Abänderung der Bekanntmachung über ausländische Wertpapiere vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 260).**	117	1577
2.	Verordnung über künstliche Düngemittel.	114	1537
3.	Ausführungsbestimmungen zum Artikel 91 des Vertrags von Versailles (Optionsordnung).	112	1491
3.	Bekanntmachung über die Bewirtschaftung und den Höchstpreis von Leichtöl, Rohbenzol, Benzol und Toluol.	112	1494
3.	Verordnung über den Zeitpunkt des Außerkrafttrteens der Vergnügungssteuerordnungen der Gemeinden (§ 13 Abs. 3 des Landessteuergesetzes).	113	1532
3.	Verordnung über künstliche Düngemittel.	114	1538
3.	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verkehrsfehlergrenzen der Meßgeräte.	114	1540

Datum des Gesetzes usw.	Inhalt	Nr. des Stückes	Seite
1921 Dezember 5.	Bekanntmachung, betreffend den Internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums und das Abkommen über die Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Weltkrieg betroffenen gewerblichen Eigentumsrechte.	113	1532
5.	Vorübergehende Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung.	114	1540
6.	Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation der am 23. April 1920 in Aachen unterzeichneten Vereinbarung, betreffend die Überleitung der Rechtspflege in den Kreisen Eupen und Malmedy, und den Austausch der Ratifikationsurkunden.	113	1532
6.	Bekanntmachung, betreffend die Geschäftsordnung des Staatsgerichtshofs.	114	1535
7.	**Gesetz über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und der Angestelltenversicherung.**	114	1533
9.	Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 12. Februar 1921 in Berlin abgeschlossenen Ergänzungsvertrags zum deutsch-polnischen Vertrage vom 1. Oktober 1919 über die Entlassung festgehaltener Personen und die Gewährung von Straffreiheit.	114	1540
11.	Bekanntmachung über die Wirksamkeit der im § 1 des Ausführungsgesetzes vom 14. August 1912 zu dem internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910 erwähnten Abrede für Uruguay und Bulgarien.	117	1586
13.	**Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 23. Juli 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 1173).**	117	1578
15.	Bekanntmachung, betreffend die Prozeßordnung des nach Artikel 304 des Vertrags von Versailles errichteten Deutsch-Tschechoslowakischen Gemischten Schiedsgerichtshofs.	115	1541
15.	Bekanntmachung, betreffend die Prozeßordnung des nach Artikel 304 des Vertrags von Versailles errichteten Deutsch-Polnischen Gemischten Schiedsgerichtshofs.	116	1557
15.	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer.	117	1587
15.	Verordnung, betreffend Änderung der Verordnung zur Regelung der Eisenwirtschaft vom 1. April 1920.	117	1588
15.	Reisekostenverordnung für die Beamten der deutschen Reichsbahn (R. V. R.).	119	1655
15.	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Prozeßordnung des Deutsch-Jugoslawischen Gemischten Schiedsgerichtshofs.	120	1660

Datum des Gesetzes usw.	Inhalt	Nr. des Stückes	Seite
1921 Dezember 16.	**Gesetz, betreffend Änderung des § 5 Abs. 7 der Verordnung über die Abgeltung von Ansprüchen gegen das Reich vom 4. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 2146).**	117	1578
16.	Verordnung, betreffend Verlängerung der im § 47 Abs. 1 des Reichsausgleichgesetzes vom 24. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 597) bestimmten Frist.	117	1590
17.	Bekanntmachung, betreffend das Außerkrafttreten der §§ 1 und 2 des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage vom 31. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1530) gegenüber den Vereinigten Staaten von Amerika.	117	1590
17.	**Gesetz über die weitere Verlängerung der Verjährungsfrist des Seeversicherungsrechts.**	118	1606
17.	Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über Krankheitserreger.	118	1608
19.	Verordnung zur Änderung der in den §§ 3, 4 und 8 des Fernsprechgebühren-Gesetzes bestimmten Gebührensätze.	117	1591
19.	Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung vom 25. August 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 1207).	117	1591
19.	Bekanntmachung, betreffend Anzeigepflicht für die ansteckende Blutarmut der Pferde.	117	1592
19.	**Gesetz über Postgebühren.**	118	1593
19.	**Gesetz zur Änderung des Postscheckgesetzes.**	118	1597
19.	**Gesetz zur Änderung der Telegraphengebühren.**	118	1598
20.	**Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes.**	117	1580
20.	Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des Vertrags zwischen dem Deutschen Reiche und Danzig über die Regelung von Optionsfragen.	118	1607
20.	Bekanntmachung, betreffend die Ratifizierung des Zusatzprotokolls vom 20. März 1914 zur revidierten Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908 durch Belgien.	120	1660
21.	**Gesetz zur Erweiterung des Anwendungsgebiets der Geldstrafe und zur Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafen.**	118	1604
21.	Verordnung, betreffend die Auflösung der Preisausgleichsstelle für Stickstoffdüngemittel.	118	1607
22.	Verordnung zur Änderung der Postscheckordnung.	118	1599
22.	Verordnung zur Änderung der Telegraphenordnung.	118	1600
22.	Verordnung zur Änderung der Rohrpostordnung für Berlin.	118	1603

Datum des Gesetzes usw.	Inhalt	Nr. des Stückes	Seite
1921 Dezember			
22.	Verordnung zur Änderung der Anweisung für den Funktelegraphendienst.	118	1603
22.	**Gesetz, betreffend Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung, betreffend die Verwertung von Militärgut vom 23. Mai 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 477) in der Fassung des Reichsgesetzes vom 17. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 2161).**	118	1605
22.	**Gesetz über die Geltungsdauer des Gesetzes gegen die Kapitalflucht.**	118	1607
22.	Bekanntmachung über Süßstoff.	118	1608
22.	Postordnung.	119	1609
23.	**Gesetz, betreffend Änderung der Verordnung über Lohnpfändung.**	120	1657
23.	**Gesetz, betreffend die Pfändbarkeit von Gehaltsansprüchen.**	120	1658
23.	Verordnung über die Geltungsdauer der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Saarbeckengebiet.	120	1659
23.	Verordnung des Reichspräsidenten über die Aufhebung der Verordnung vom 28. September 1921.	120	1664
24.	Ausführungsverordnung zum Gesetz über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und der Angestelltenversicherung vom 7. Dezember 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 1533).	120	1665
27.	Nachtrag zum Abgabentarife für den Kaiser Wilhelm-Kanal vom 19. Januar 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 89).	120	1665

Druckfehler und sonstige Berichtigungen

Seite	Unrichtige Stelle	Statt:	Ist zu lesen:	Berichtigung Seite
1921				
336	§ 31 unter a Zeile 1	hinter dem Worte „sich" ist das Wort „und" einzuschalten		960
340	§ 45 Zeile 3	und unerlaubter Entfernung	nach unerlaubter Entfernung	960
424	Abschn. XI a Kap. 4 Tit. 1/5	584 487 Mark	584 467 Mark	1262
512	Art. I letzte Zeile	(Mischbutter)	(Milchbutter)	1176
724	Zeile 1 von oben	3. Mai 1921	3. Februar 1921	824
724	Zeile 4 von oben	3. Mai 1921	3. Februar 1921	824
734	Zeile 13 von oben	in	zu	952
734	Zeile 16 von oben	13. Januar 1921	13. Juni 1921	952
760	Zeile 13 von oben	21. Juli 1921	21. Juni 1921	824
772	Zeile 8 von unten	b) für Brom (Ziffer 4) bis zu 500 Kilogramm	b) für Brom (Ziffer 4) bis zu 500 Gramm	1280
774	letzte Zeile	zwischen „Stichtag" und „innerhalb" ist das Wort „als" zu streichen		1316
784	Deutscher Text Art. 11 Abs. 1 Zeile 6	500 Lire	500 Pfund	824
784	Deutscher Text Art. 11 Abs. 1 Zeile 12	400 Lire	400 Pfund	824
832	Zeile 7 von unten	Les	Le	960
854	§ 5 Abs. 2 Zeile 1	wichtiger Angaben	richtiger Angaben	1068
865	Inhaltsangabe	vom 31. Dezember 1920	vom 21. Dezember 1920	1308
865	§ 2 unter a	16 285 307 808	16 069 807 808	1254
877	Abschn. V Kap. 1	Tit. 12/41	Tit. 12/44	1192
889	Ziffer 14	nicht den festzusetzen	nicht neu festzusetzen	1308
899	Ziffer 52 Zeile 3	hinter den Worten „der Versorgungsberechtigte" ist ein Komma zu setzen		1308
917	Zeile 14 von unten	in der Überschrift sind die Worte „vom 14. Dezember 1920" zu streichen		1176
921	Überschrift Zeile 1	Ergänzungsbetrag	Ergänzungsvertrag	952

Seite	Unrichtige Stelle	Statt:	Ist zu lesen:	Berichtigung Seite
1031	Zeile 1	vor den Worten „Die Vorschriften dieses Gesetzes finden usw." ist als Überschrift einzufügen: „§ 29"		1280
1157	Ziffer 6 Abs. 1 vorletzte Zeile	und	oder	1262
1174	Zeile 6 von unten	inländischen aus ausländischen	inländischen und ausländischen	1198
1239	§ 3	Geldstrafe von 500 000 Mark	Geldstrafe bis zu 500 000 Mark	1252
1244	Zeile 9 von oben	Gelatine-Romparit	Gelatine-Romperit	1280
1248	§ 2 Zeile 4	als Abgabe	an Abgabe	1266
1307	§ 2 Zeile 1	Zuwiderhandlungen gemäß	Zuwiderhandlungen gegen	1330
1326	Zeile 12 von oben	Aufbruch	Aufbrauch	1356
1343	§ 14 Ziffer 1	ihren	diesen	1364
1363	§ 16 unter a	das Zeugnis von § 12	das Zeugnis nach § 12	1504
1371	§ 12a Zeile 2	§§ 11, 12a	§§ 11, 12	1488
1538	Art. I vorletzte Zeile	2 250	2 150	1608
1588	Zeile 9 bis 11	Die Unterzeichnung muß lauten: **Der Reichsminister des Innern** Dr. Köster	**Der Reichsminister der Finanzen** In Vertretung Dr. Schroeder	1668

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Sachverzeichnis
zum Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1921

A

Abfindung an Empfänger einer Zusatzrente aus der Invalidenversicherung (G. v. 23. Juli Art. II D) 990. (Bek. v. 12. Okt.) 1308.

s. auch Kapitalabfindung.

Abgaben, Abgabentarif für den Kaiser Wilhelm-Kanal (Erl. v. 19. Jan.) 89. — Nachtrag (Erl. v. 27. Dez.) 1665.

Abgabe zur vorläufigen Förderung des Wohnungsbaues (G. v. 12. Febr.) 175. — Abänderung (G. v. 28. April) 489. — Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues (G. v. 26. Juni) 773. (Druckfehlerberichtigung) 1316.

s. auch Gebühren, Reichsabgabenordnung, Steuern.

Abgetretene Reichsgebiete, steuerliche Behandlung der Deutschen in den auf Grund des Friedensvertrags aus dem Deutschen Reiche ausgeschiedenen Gebieten (V. v. 3. Sept.) 1260.

Verdrängungsschäden s. Schäden.

s. auch Elsaß-Lothringen, Eupen, Hultschiner Land, Malmedy.

Abkommen s. Staatsverträge.

Abrechnungsstelle, Anerkennung der Abrechnungsstelle bei der Reichsbankstelle in Würzburg als Abrechnungsstelle im Scheckverkehre (Bek. v. 3. Febr.) 146.

Abrüstung, Anforderungen zur Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiete der Abrüstung (V. v. 22. Juli) 948.

s. auch Waffen.

Abstempelung tschechoslowakischer Wertpapiere s. Wertpapiere.

Abstimmung, Gesetz über den Volksentscheid (v. 27. Juni) 790. — Ausführung des Gesetzes über den Volksentscheid [Reichsabstimmungsordnung] (V. v. 1. Dez.) 1505.

Abstimmungsgebiet, oberschlesisches, Verlängerung der Amtsdauer der Beisitzer bei den Gewerbegerichten und den Kaufmannsgerichten (V. v. 19. März) 234.

Abteufen von Schächten s. Kali.

Abwicklung von Kriegsgesellschaften und Kriegsorganisationen (G. v. 15. Juli) 942.

Alliierte Mächte, Anmeldung privatrechtlicher Forderungen gegen alliierte Staaten und der Ansprüche aus Artikel 306 Abs. 4 des Friedensvertrags beim Reichsausgleichsamte (Bek. v. 28. Juli) 958. — s. auch Ausgleich.

Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und den alliierten Hauptmächten über die Festsetzung einiger Abschnitte der Grenzen des Saargebiets (v. 16/17. Dez. 1920) 810. (G. v. 29. Juni) 809.

Altrentnergesetz s. Versorgung.

Amerika s. Vereinigte Staaten.

Amnestie s. Strafrecht.

Angestelltenversicherung s. Sozialversicherung.

Anklagebehörden der außerordentlichen Gerichte s. Ausnahmezustand.

Anmeldung privatrechtlicher Forderungen gegen alliierte Staaten s. Ausgleich.

Anmeldung von Kesselwagen s. Kesselwagen.

Anmeldung von Luftfahrzeuggerät s. Luftfahrwesen.

Anschlußbahnen, Abänderung der Verordnung über die schiedsgerichtliche Erhöhung von Beförderungspreisen der Eisenbahnen, Kleinbahnen, Straßenbahnen und Anschlußbahnen (V. v. 23. März) 344. (Bek. v. 7. April) 480.

Ansprüche, Änderung des § 5 Abs. 7 der Verordnung über die Abgeltung von Ansprüchen gegen das Reich (G. v. 16. Dez.) 1578.

Anmeldung von Ansprüchen gegen alliierte Staaten s. Ausgleich.

s. auch Entschädigung.

Anstreicherarbeiten, Ausführung von Anstreicherarbeiten in Schiffsräumen (V. v. 2. Febr.) 142.

Anzeigepflicht für Viehseuchen s. Veterinärwesen.

Arbeiter, Schutz bei Ausführung von Anstreicherarbeiten in Schiffsräumen (V. v. 2. Febr.) 142.

Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien (V. v. 28. Jan.) 140.

Beitritt Polens zu dem Internationalen Abkommen über das Verbot der Nachtarbeit der gewerblichen Arbeiterinnen (Bek. v. 19. Aug.) 1255.

s. auch Betriebsräte.

Arbeitskräfte, Einstellung von Arbeitskräften bei den Reichsbehörden durch Vermittlung der Zentralausgleichstelle beim Reichsministerium des Innern (G. v. 26. März § 11) 377. (G. v. 26. März § 18) 409. (Ausf. Best. v. 9. Nov.) 1587.

Arbeitslohn s. Lohn.

Arbeitsstellen, Abänderung der Verordnung vom 25. April 1920 über die Freimachung von Arbeitsstellen während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung (V. v. 5. März) 222.

Arrestverfahren, Zuständigkeit für Beschwerden im Arrestverfahren bis zur Errichtung der Finanzgerichte (V. v. 22. Febr.) 205. — Ergänzung (V. v. 11. Okt. Art. II § 2) 1306.

Arzneimittel s. Gesundheitswesen.

Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes usw. s. Kriegszustand.

Auflösung von Kriegsgesellschaften und Kriegsorganisationen (G. v. 15. Juli) 942.

Auflösung von Vereinigungen bei Widerspruch der Satzungen zu den Artikeln 177, 178 des Friedensvertrags (G. v. 22. März) 235. — der Einwohnerwehren in Bayern (Bek. v. 24. Juni) 759. — der Orts- und Grenzwehren in Ostpreußen (Bek. v. 24. Juni) 759. — der Organisationen Escherich (Bek. v. 24. Juni) 759. — der Organisationen Roßbach, Hubertus, Aulock, Heydebreck und Oberland (Bek. v. 24. Nov.) 1370.

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Reichstags (G. v. 27. Juli) 957. — für die Mitglieder des vorläufigen Reichswirtschaftsrats (V. v. 1. Dez.) 1493.

für Eisenbahnbeamte für auswärtige Tätigkeit (V. v. 15. Dez. §§ 4 bis 6) 1655.

Aulock, Auflösung der Organisation Aulock (Bek. v. 24. Nov.) 1370.

Ausbildung von Kraftfahrzeugführern s. Kraftfahrwesen.

Ausfuhr, Abänderung der Bekanntmachung über die Regelung der Ein- und Ausfuhr (Bek. v. 10. Febr.) 165.

Warenverkehr zwischen unbesetztem und besetztem Gebiete (V. v. 26. März) 440. (Bek. v. 15. April) 487. — Überwachung des Verkehrs mit Postpaketen zwischen unbesetztem und besetztem Gebiete (G. v. 12. Juli) 939.

Unbehinderte Ausfuhr des in Deutschland während des Krieges zurückgehaltenen britischen Eigentums (Abk. v. 21. Dez. 1920 Art. 3) 781.

Verbot der Ausfuhr von Kriegsgerät (G. v. 26. Juni) 767.

Ausfuhr von Opium und anderen Betäubungsmitteln (G. v. 30. Dez. 1920 §§ 5 und 7) 4. (Ausf. Best. v. 20. Febr. IV) 204.

Abänderung der Bekanntmachung über ausländische Wertpapiere vom 22. März 1917 (G. v. 1. Dez.) 1577. — Verbot der Ausfuhr, Veräußerung oder Verpfändung ausländischer Wertpapiere (Anordn. v. 23. März) 326. (Anordn. v. 19. Sept.) 1265.

Ausgleich, Verlängerung der im § 47 Abs. 1 des Reichsausgleichsgesetzes bestimmten Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen nach § 46 (Bek. v. 31. Dez. 1920) 32. (V. v. 22. März) 325. (V. v. 21. Juni) 760. (Druckfehlerberichtigung) 824. (V. v. 16. Dez.) 1590.

Anmeldung privatrechtlicher Forderungen gegen alliierte Staaten und der Ansprüche aus Artikel 306 Abs. 4 des Friedensvertrags beim Reichsausgleichsamte (Bek. v. 28. Juli) 958.

Ausgleich (Forts.)
Vereinbarung mit dem Britischen Reiche, Frankreich, Belgien, Griechenland und Siam über die Verlängerung der Frist für die Anmeldung von Forderungen im Ausgleichsverfahren (G. v. 18. Juli) 1188. — mit Italien (Bek. v. 28. Sept.) 1273.
Deutsch-britisches Abkommen über die Durchführung des Abschnitts IV von Teil X des Friedensvertrags (v. 31. Dez. 1920) 779. (Druckfehlerberichtigung) 824. (G. v. 25. Juni) 777. — Ratifikation (Bek. v. 15. Okt.) 1309. — Durchführung des Gesetzes vom 25. Juni (V. v. 17. Okt.) 1309.
Außerkrafttreten der §§ 1 und 2 des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrag gegenüber Honduras, Nicaragua und Panama (Bek. v. 22. Jan.) 93. — gegenüber den Vereinigten Staaten von Amerika (Bek. v. 17. Dez.) 1590.

Auskunft über militärfiskalische Gelder (G. v. 25. Okt. §§ 2, 3) 1373.

Ausland, Gebührengesetz für die Auslandsbehörden des Deutschen Reichs nebst Tarif (v. 1. Juli) 815. — Außerkrafttreten des Konsulatsgebührengesetzes vom 17. Mai 1910 (G. v. 1. Juli § 13) 817.
Steuerliche Behandlung der Auslandskohle (V. v. 31. Okt.) 1328.
Auslandsschäden s. Schäden.
Auslandspostgebühren s. Post.
Auslandszulagen für Reichsbeamte in Danzig und Memel (G. v. 26. März § 16) 409. (G. v. 12. Mai § 3) 674.
Sicherung von gewerblichen Schutzrechten deutscher Reichsangehöriger im Ausland (G. v. 6. Juli) 828.
Abgabe von Versicherungen an Eides Statt zur Geltendmachung von Rechten und Interessen im Ausland (G. v. 5. Febr.) 167.
Verbot der Ausfuhr und Anfertigung von Waffen, Munition und Kriegsgerät für fremde Länder (G. v. 26. Juni) 767.
Abänderung der Bekanntmachung über ausländische Wertpapiere vom 22. März 1917 (G. v. 1. Dez.) 1577. — Verbot der Ausfuhr, Veräußerung oder Verpfändung ausländischer Wertpapiere (Anordn. v. 23. März) 326. (Anordn. v. 19. Sept.) 1265.
s. auch Ausfuhr, Durchfuhr, Einfuhr, Staatsverträge.

Auslieferung von Luftfahrzeuggerät s. Luftfahrwesen.
von Waffen usw. s. Waffen.
s. auch Rücklieferung, Sachlieferungen.

Ausnahmezustand:

1. Allgemeiner Ausnahmezustand

Verhängung des allgemeinen Ausnahmezustandes in der Provinz Sachsen (V. v. 24. März) 253. — Ausdehnung auf die unbesetzten Teile des Regierungsbezirkes Düsseldorf sowie auf die Regierungsbezirke Arnsberg und Münster (V. v. 29. März) 456. — Aufhebung für die unbesetzten Teile des Regierungsbezirkes Düsseldorf und die Regierungsbezirke Arnsberg und Münster (V. v. 3. Mai) 502. — Aufhebung für Provinz Sachsen (V. v. 21. Juni) 769. (V. v. 30. Aug.) 1250.
Verhängung des allgemeinen Ausnahmezustandes in dem Bezirke Groß Hamburg einschließlich der preußischen Teile (V. v. 24. März) 254. — Ausdehnung auf das gesamte Hamburgische Staatsgebiet mit Ausnahme des Amtes Ritzebüttel sowie auf die preußischen Kreise Lauenburg und Stormarn (V. v. 26. März) 343. — Aufhebung (V. v. 3. Juni) 734.
Aufhebung der Verordnung für den Bezirk des Wehrkreises I vom 23. Juli 1920 (V. v. 30. Aug.) 1256.
Außerkraftsetzung der Verordnungen für das Gebiet der Regierungsbezirke Düsseldorf, Arnsberg und Münster vom 10. April und 15. Juni 1920 (V. v. 10. Okt.) 1287.

2. Ausnahmevorschriften auf einzelnen Sachgebieten

Bildung außerordentlicher Gerichte (V. v. 29. März) 371. (V. v. 14. Mai) 689. — Beendigung der Tätigkeit der gemäß der Verordnung vom 30. Mai 1920 und den Ausführungsbestimmungen vom 30. Mai 1920 und 8. Juni 1920 gebildeten außerordentlichen Gerichte und Anklagebehörden (V. v. 5. Nov.) 1349.
Übergang der dem Reichsmilitärgerichte durch das Gesetz, betreffend die Verhaftung und Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes [Schutzhaft], vom 4. Dezember 1916 übertragenen Geschäfte auf das Reichswirtschaftsgericht (V. v. 30. März) 448.
Änderung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1917, betreffend Entschädigung für Verhaftung oder Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes (V. v. 6. Mai) 504.
Verbote von periodischen Druckschriften und Versammlungen, Vereinigungen usw., Beschlagnahme von Druckschriften (V. v. 29. Aug.)

Ausnahmezustand (Forts.)

1239. (Druckfehlerberichtigung) 1252. (V. v. 30. Aug.) 1249. (Ausf. Best. v. 30. Aug.) 1250. — Außerkraftsetzung der Verordnungen vom 29. und 30. August und neue Vorschriften (V. v. 28. Sept.) 1271. — Außerkraftsetzung der Verordnung vom 28. September (V. v. 23. Dez.) 1664.

Verleitung militärischer Personen zu Ungehorsam und Verbot militärischer Verbände, Aufhebung der Verordnung vom 30. Mai 1920 (V. v. 29. März § 22) 374. — Neues Verbot militärischer Verbände (V. v. 24. Mai) 711.

Verbot des Tragens der Militäruniform (V. v. 30. Aug.) 1251. (Ausf. Best. v. 3. Okt.) 1280.

Ausstellungen, Schutz von Erfindungen usw. auf Ausstellungen s. gewerblicher Rechtsschutz.

B

Backware, Außerkraftsetzung der Verordnung über die Bereitung von Backware vom 14. Oktober 1920 (G. v. 21. Juni § 51) 750.

s. auch Brot, Kuchen.

Banknoten s. Bankwesen.

Bankwesen:

1. Allgemein

Änderung des Bankgesetzes (G. v. 9. Mai) 508.

Aufhebung der Verordnung gegen die Kapitalabwanderung in das Ausland vom 21. November 1918, der Ergänzungsverordnung hierzu vom 15. Januar 1919, des Gesetzes gegen die Kapitalflucht vom 8. September 1919, der Bekanntmachungen zur Ausführung des Gesetzes gegen die Kapitalflucht vom 8. September 1919 und vom 14. Januar 1920 und der Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes gegen die Kapitalflucht vom 28. September 1920 (G. v. 24. Dez. 1920 § 17) 39.

Neues Gesetz gegen die Kapitalflucht (v. 24. Dez. 1920) 33. (Druckfehlerberichtigung) 82. — Abänderung (G. v. 4. Juli) 808. — Geltungsdauer des Gesetzes gegen die Kapitalflucht (G. v. 22. Dez.) 1607.

Aufhebung der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Saarbeckengebiet vom 27. April 1920 (V. v. 22. März § 12) 443.

Neue Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Saarbeckengebiet (v. 22. März) 441. (Druckfehlerberichtigung) 502. — Abänderung (V. v. 6. Juli) 823. — Geltungsdauer der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Saarbeckengebiet (V. v. 23. Dez.) 1659.

Verpflichtung zur Auskunft über militärfiskalische Gelder und deren Herausgabe (G. v. 25. Okt.) 1373.

Abänderung der Bekanntmachung über ausländische Wertpapiere vom 22. März 1917 (G. v. 1. Dez.) 1577. — Verbot der Ausfuhr, Veräußerung oder Verpfändung ausländischer Wertpapiere (Anordn. v. 23. März) 326. (Anordn. v. 19. Sept.) 1265.

Abgabe eidesstattlicher Versicherungen und Abstempelung tschechoslowakischer Wertpapiere zum Zwecke der Einlösung von Fälligkeiten und der Ausreichung neuer Zins- und Dividendenscheinbogen (Bek. v. 30. Juni) 800.

2. Reichsbank

Vorübergehende Außerkraftsetzung der Vorschrift über die Deckung eines Drittels der im Umlauf befindlichen Reichsbanknoten durch deutsches Geld, Reichskassenscheine oder Gold (G. v. 9. Mai) 508.

Verteilung des Gewinns der Reichsbank (G. v. 7. Mai) 507.

Besoldung der Reichsbankbeamten (V. v. 31. Juli) 1193. — Ruhegelder und Fürsorge für die Hinterbliebenen der Reichsbankbeamten (V. v. 27. Aug.) 1252.

Anerkennung der Abrechnungsstelle bei der Reichsbankstelle in Würzburg als Abrechnungsstelle im Scheckverkehre (Bek. v. 3. Febr.) 146.

3. Privatnotenbanken

Metallreserven der Privatnotenbanken (G. v. 13. Juli) 937.

Bayerische Girozentrale, Anlegung von Mündelgeld in Schuldverschreibungen der Bayerischen Girozentrale in München (Bek. v. 6. April) 480.

Bayern, Auflösung der Einwohnerwehren (Bek. v. 24. Juni) 759.

Ausdehnung des Geltungsbereichs des Eisenbahn-Postgesetzes vom 20. Dezember 1875 auf Bayern (G. v. 19. Mai) 711.

Auflösung der Organisationen Escherich (Bek. v. 24. Juni) 759.

Bayern (Forts.)

Änderung der Postordnung für Bayern (V. v. 17. Febr. II) 173. (V. v. 22. März II) 245. (Bek. v. 22. März) 247. (V. v. 7. April II) 477.

Änderung der Postscheckordnung für Bayern (V. v. 19. März II) 250. — Außerkrafttreten der besonderen Postscheckordnung für Bayern (Bek. v. 7. April § 14) 466.

Entscheidung des Reichsgerichts über Unvereinbarkeit der Artikel 151 und 153 des bayerischen Volksschullehrergesetzes vom 14. August 1919 mit der Reichsverfassung (v. 8. Juni) 735.

Beamte, Auslandszulagen für Reichsbeamte in Danzig und Memel (G. v. 26. März § 16) 409. (G. v. 12. Mai § 3) 674.

Besetzung freiwerdender Beamtenstellen (G. v. 26. März §§ 7 und 11) 376. (G. v. 26. März §§ 7 bis 10 und 18) 406. (Ausf. Best. v. 9. Nov.) 1587.

Änderung des § 16 des Besoldungsgesetzes (G. v. 24. März Art. IV) 324. — Vorläufiges neues Ortsklassenverzeichnis (G. v. 12. Mai) 513. — Änderung des Besoldungsgesetzes (G. v. 29. Juli) 1172. — Dritte Ergänzung des Besoldungsgesetzes (v. 21. Nov.) 1365. — Ausführungsbestimmungen zum Besoldungsgesetze [Besoldungsvorschriften] (v. 21. März) 257. — Änderung (V. v. 25. Aug.) 1244. (V. v. 25. Aug.) 1247. — s. auch Reichsbankbeamte.

Inkrafttreten des § 13 des Gesetzes zur Sicherung einer einheitlichen Beamtenbesoldung (V. v. 1. März) 208. — Verfahren vor dem Reichsschiedsgerichte zur Sicherung einer einheitlichen Beamtenbesoldung (Bek. v. 25. April) 491.

Erhöhte Anrechnung der während des Krieges zurückgelegten Dienstzeit (G. v. 4. Juli) 825.

Ausführungsbestimmungen zum Pensionsergänzungsgesetze (Bek. v. 9. Juli) 886. (Druckfehlerberichtigung) 1308. — Neuregelung der Bezüge der Pensionäre, Wartegeldempfänger und Hinterbliebenen (G. v. 21. Nov. Art. 4) 1368. — Pensionen der Beamten der deutschen Länder und Gemeinden (G. v. 21. Nov. Art. 5) 1368 — s. auch Reichsbankbeamte.

Abänderung des Reichsbeamtengesetzes (G. v. 23. März § 48 Ziffer 2) 340. (G. v. 19. Juli) 938. (G. v. 21. Nov. Art. 1 Nr. IV) 1365.

Beamte (Forts.)

Aufhebung der Einbeziehung der mittleren und unteren Beamten der Reichsdruckerei in den Kreis der Angestellten (V. v. 8. Jan.) 82.

Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten (v. 14. Okt.) 1345. — Aufhebung der §§ 1 bis 16 der Verordnung über die Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Reichsbeamten vom 8. September 1910 (V. v. 14. Okt. § 16) 1348. — s. auch Eisenbahnbeamte.

Teuerungszuschläge (G. v. 22. Jan. § 1) 87. (G. v. 22. März § 10) 377. (G. v. 26. März § 15) 408. (G. v. 12. Okt. § 1) 1285.

Erstattung der von den Ländern und Gemeinden den Beamten in den besetzten Gebieten gezahlten Wirtschaftsbeihilfen (G. v. 23. Dez. 1920) 1.

Beamtenhinterbliebene s. Hinterbliebene.

Befähigungszeugnisse für Funkoffiziere s. Telegraphenwesen.

Beförderungspreise, Änderung der Verordnung vom 21. Februar 1920 über die schiedsgerichtliche Erhöhung von Beförderungspreisen der Eisenbahnen, Kleinbahnen usw. (V. v. 23. März) 344. (Bek. v. 7. April) 480.

Beglaubigung der Fieberthermometer s. Gesundheitswesen.

Beihilfe für Empfänger von Ruhegeld und Hinterbliebenenrente aus der Angestelltenversicherung (G. v. 23. Juli Art. I) 1173.

für Empfänger von Renten aus der Invalidenversicherung (G. v. 7. April) 472. (Bek. v. 11. April) 473. — Außerkraftsetzung (G. v. 23. Juli Art. II A) 989.

für Schäden aus Anlaß des Krieges oder des Friedensschlusses s. Schäden.

Beiträge zur Angestelltenversicherung (G. v. 23. Juli Art. II) 1173. (G. v. 13. Dez.) 1578.

zur Invalidenversicherung (G. v. 23. Juli) 984. — Aufhebung des Gesetzes vom 20. Mai 1290 (G. v. 23. Juli Art. II A) 989.

Rückgewähr von Beiträgen bei privaten Pensionseinrichtungen (V. v. 30. März) 369.

Belagerungszustand, Übergang der dem Reichsmilitärgerichte durch das Gesetz, betreffend die Verhaftung und Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes

Belagerungszustand (Forts.)
und des Belagerungszustandes, vom 4. Dezember 1916 übertragenen Geschäfte auf das Reichswirtschaftsgericht (V. v. 30. März) 448.

Änderung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1917, betreffend Entschädigung für Verhaftung oder Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes (V. v. 6. Mai) 504.

s. auch Ausnahmezustand.

Beleuchtungsmittel, Außerkrafttreten des § 3 der Bekanntmachung, betreffend Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln (Bek. v. 18. Aug.) 1203.

Belgien, Verlängerung der Frist zur Anmeldung von Forderungen im Ausgleichsverfahren (G. v. 18. Juli) 1188.

Beitritt Belgiens zu dem Berner Abkommen über die Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Weltkrieg betroffenen gewerblichen Eigentumsrechte (Bek. v. 6. April) 479.

Deutsch-belgische Vereinbarung, betreffend Überleitung der Rechtspflege in den Kreisen Eupen und Malmedy (v. 23. April 1920) 198. (G. v. 21. Febr.) 197. — Ratifikation (Bek. v. 6. Dez.) 1532.

Durchführung des Artikels 238 [Rückliefe-rung] des Friedensvertrags (V. v. 6. April) 478. (Druckfehlerberichtigung) 512. — Änderung (V. v. 20. Juni) 770.

Prozeßordnung des nach Artikel 304 des Friedensvertrags errichteten Deutsch-Belgischen Gemischten Schiedsgerichtshofs (Bek. v. 26. Jan.) 107. — Änderung (Bek. v. 5. Mai) 509.

Abkommen zu Artikel 312 des Friedensvertrags über Sozialversicherung in den Kreisen Eupen und Malmedy (v. 9. Juli 1920) 1179. (G. v. 20. Juli) 1177. — Ausführungsbestimmungen (V. v. 7. Okt.) 1288.

Ratifizierung des Zusatzprotokolls zur revidierten Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft durch Belgien (Bek. v. 20. Dez.) 1660.

Benachrichtigungsfristen, Verlängerung der im Artikel 301 des Friedensvertrags und der im Zahlungsverbote gegen England vom 30. September 1914 bezeichneten Vorlegungs-, Protest- und Benachrichtigungsfristen (V. v. 29. April) 496. (V. v. 2. Aug.) 1192. (V. v. 2. Nov.) 1330.

Benzol s. Mineralöle.

Bergung in Seenot s. Schiffahrt.

Berliner Rohrpost s. Post.

Berner Abkommen [auch Berner Übereinkunft usw.] s. Staatsverträge.

Beschlagnahme von Kesselwagen s. Kesselwagen.
von Luftfahrzeuggerät s. Luftfahrwesen.
von Militärwaffen s. Waffen.

Beschränkung des Luftfahrzeugbaues s. Luftfahrwesen.

Besenginster, Aufhebung der Verordnung über Besenginster (Bek. v. 21. Mai) 712.

Besetztes Reichsgebiet, Warenverkehr zwischen unbesetztem und besetztem Gebiet (V. v. 26. März) 440. (Bek. v. 15. April) 487. — Überwachung des Verkehrs mit Postpaketen (G. v. 12. Juli) 939.

Erstattung der von den Ländern und Gemeinden in den besetzten Gebieten gezahlten Wirtschaftsbeihilfen (G. v. 23. Dez. 1920) 1.

Besoldung, Inkrafttreten des § 13 des Gesetzes zur Sicherung einer einheitlichen Beamtenbesoldung (V. v. 1. März) 208. — Verfahren vor dem Reichsschiedsgerichte zur Sicherung einer einheitlichen Beamtenbesoldung (Bek. v. 25. April) 491. — Ausdehnung des Gesetzes zur Sicherung einer einheitlichen Beamtenbesoldung auf Pensionen, Wartegelder und Hinterbliebenenbezüge (G. v. 21. Nov. Art. 5) 1368.

Änderung des § 16 des Besoldungsgesetzes (G. v. 24. März Art. IV) 324. — Vorläufiges neues Ortsklassenverzeichnis (G. v. 12. Mai) 513. — Änderung der dem Besoldungsgesetz als Anlage 2 beigefügten Besoldungsordnung für Beamte des Reichstags (G. v. 29. Juli) 1172. — Dritte Ergänzung des Besoldungsgesetzes (v. 21. Nov.) 1365.

Ausführungsbestimmungen zum Besoldungsgesetze [Besoldungsvorschriften] (v. 21. März) 257. — Änderung (V. v. 25. Aug.) 1244. (V. v. 25. Aug.) 1247.

Besoldung der Reichsbankbeamten (V. v. 31. Juli) 1193.

Besteuerung s. Steuern.

Betäubungsmittel [Opium, Morphin, Kokain usw.] s. Gesundheitswesen.

Betriebsbeamte, Unfallversicherung der Betriebsbeamten s. Sozialversicherung.

Betriebsbilanz, Gesetz über die Betriebsbilanz und die Betriebsgewinn- und -verlustrechnung (v. 5. Febr.) 159.

Betriebsgewinnrechnung, Gesetz über die Betriebsbilanz und die Betriebsgewinn- und -verlustrechnung (v. 5. Febr.) 159.

Betriebsräte, Verlängerung der im § 105 [Betriebsbilanz] des Betriebsrätegesetzes vorgesehenen Frist (G. v. 31. Dez. 1920) 81.

Betriebsbilanz und Betriebsgewinn- und -verlustrechnung (G. v. 5. Febr.) 159.

Aufhebung der Verordnung vom 27. April 1920 zur Ausführung des Betriebsrätegesetzes, betreffend die Einbeziehung der mittleren und unteren Beamten der Reichsdruckerei in den Kreis der Angestellten im Sinne des Betriebsrätegesetzes (V. v. 8. Jan.) 82.

Bildung von Betriebsvertretungen in der Reichsfinanzverwaltung (V. v. 12. Aug.) 1199.

Betriebsverlustrechnung, Gesetz über die Betriebsbilanz und die Betriebsgewinn- und -verlustrechnung (v. 5. Febr.) 159.

Betriebsvertretungen s. Betriebsräte.

Beurkundung des Personenstandes s. Personenstand.

Beurlaubtenstand, Außerkrafttreten des Gesetzes, betreffend die Ausübung der militärischen Kontrolle über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Übungen derselben sowie der gegen sie zulässigen Disziplinarstrafmittel, vom 15. Februar 1875 (G. v. 23. März § 48 Ziffer 4) 340.

Bezug des Reichs-Gesetzblatts (Bek. v. 5. Mai) 730. (Bek. v. 5. Nov.) 1350.

Bier, Abänderung der Verordnung über Bier und bierähnliche Getränke (V. v. 23. April) 490. — Aufhebung (V. v. 8. Aug.) 1198.

Verwendung von Reisabfallgrieß und Maisgrieß als Zumaischstoffe (G. v. 5. Febr. Art. 1) 147. (Ausf. Anordn. v. 5. Febr. § 2) 148. (G. v. 5. Okt.) 1281.

Starkbier (V. v. 23. April Art. 1 Ziffer 1) 490. (V. v. 8. Aug. Art. 2) 1198. (V. v. 24. Nov.) 1487.

s. auch Brauereien.

Biersteuer s. Steuern.

Bilanz s. Betriebsbilanz.

Binnenschiffahrt s. Schiffahrt.

Blutarmut, ansteckende, der Pferde s. Veterinärwesen.

Bornasche Krankheit s. Veterinärwesen.

Börsenumsatzsteuer s. Steuern.

Brauereien, Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel (v. 22. Jan.) 91. — Aufhebung der Verordnung über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen (V. v. 6. Aug.) 1196.

Aufhebung der Bekanntmachung über die Zusammenlegung von Brauereibetrieben (V. v. 5. Juli) 843.

s. auch Bier.

Braunschweig, Entscheidung des Reichsgerichts zu den im braunschweigischen Gesetze zur Änderung der Neuen Landschaftsordnung enthaltenen Bestimmungen über die Kirchengewalt in Braunschweig (Bek. v. 18. Nov.) 1359.

Brennereien, Brennen von Gerste (V. v. 17. Aug.) 1243.

Beschränkung der Verarbeitung von Kartoffeln, Aufhebung der Verordnung vom 7. September 1920 und neue Vorschriften (V. v. 29. Sept.) 1274.

Brennesseln, Aufhebung der Bundesratsverordnung vom 27. Juli 1916 über den Absatz von Brennesseln (Bek. v. 21. Mai) 712.

Brennstoffe, Außerkrafttreten des § 3 der Bekanntmachung, betreffend die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln (Bek. v. 18. Aug.) 1203.

Britisches Reich, Verlängerung der Frist zur Anmeldung von Forderungen in Ausgleichsverfahren (G. v. 18. Juli) 1188.

s. auch Großbritannien.

Brot, Außerkraftsetzung der Verordnung über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot vom 28. Juni 1915 (G. v. 21. Juni § 51) 750.

Brotgetreide s. Getreide.

Brüsseler Übereinkommen s. Staatsverträge.

Buchweizen, Aufhebung des Verbots des Brennens von Buchweizen (G. v. 21. Juni § 51) 750.

Bulgarien, Beitritt zur revidierten Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums (Bek. v. 3. Juni) 734. (Druckfehlerberichtigung) 952.

Beitritt Bulgariens zu dem Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels (Bek. v. 22. Okt.) 1332. — Ausdehnung der Abrede im § 1 des Ausführungsgesetzes zu dem Übereinkommen auf Bulgarien (Bek. v. 11. Dez.) 1586.

Bürgerliches Gesetzbuch, Verkürzung der allgemeinen Sperrfrist des § 51 des B. G. B. auf drei Monate bei Auflösung von Kriegsgesellschaften (G. v. 15. Juli §§ 2 bis 4) 942.

Butter s. Fett.

C

Chemisch-Technische Reichsanstalt, Bildung eines Kuratoriums bei dem Reichsministerium des Innern (Erl. v. 9. Juni) 751.

China, Deutsch-chinesische Vereinbarungen über die Wiederherstellung des Friedenszustandes (v. 20. Mai) 830. (G. v. 5. Juli) 829. — Ratifikation (Bek. v. 7. Juli) 838.

Opiumabkommen (v. 23. Jan. 1912) 6. (Bek. v. 22. Dez. 1920) 6.

Ceylon, Beitritt Ceylons zu dem Abkommen über die Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Weltkrieg betroffenen gewerblichen Eigentumsrechte (Bek. v. 14. Jan.) 83.

Costa-Rica, Beendigung des Kriegszustandes zwischen Deutschland und Costa-Rica (G. v. 15. Mai) 691.

D

Dänemark, Beitritt zu dem Berner Abkommen vom 30. Juni 1920 über die Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Weltkrieg betroffenen gewerblichen Eigentumsrechte (Bek. v. 26. März) 446.

Danzig, Auslandszulagen für Reichsbeamte in Danzig (G. v. 26. März § 16) 409. (G. v. 12. Mai § 3) 674.

Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche, Polen und Danzig über den Durchgangsverkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland (v. 21. April) 1070. (G. v. 12. Juli) 1069. (Berichtigung) 1262.

Beitritt der Freien Stadt Danzig zur revidierten Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. Mai 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums und zu dem Berner Abkommen vom 30. Juni 1920 über die Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Weltkrieg betroffenen Eigentumsrechte (Bek. v. 5. Dez.) 1532.

Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Danzig über die Regelung von Optionsfragen (v. 8. Nov. 1920) 186. (G. v. 30. Jan.) 186. — Ratifikation (Bek. v. 20. Dez.) 1607.

Danzig (Forts.)

Beitritt Polens und der Freien Stadt Danzig zu dem Brüsseler Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot (Bek. v. 28. Nov.) 1489.

Dari s. Getreide.

Demobilmachung, Beendigung der wirtschaftlichen Demobilmachung, Auflösung der Demobilmachungsausschüsse (V. v. 18. Febr.) 189.

Abänderung der Verordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung (V. v. 5. März) 222.

s. auch Übergangswirtschaft.

Deutschland s. Reich.

Devisenumsatzsteuer s. Steuern.

Diäten, Außerkrafttreten der Diätenordnung vom 28. Juli 1909 (A. V. v. 21. März Nr. 291) 306.

Diäten der außerplanmäßigen Reichsbeamten (A. V. v. 21. März Nr. 218 bis 265) 296. — Änderung (V. v. 25. Aug. Nr. XXIII bis XXVIII) 1246. (G. v. 21. Nov. Art. 1 Nr. VII) 1366.

Dienstwohnungen der Reichsbeamten, Anrechnung auf die Besoldung (A. V. v. 21. März Nr. 159 bis 173 und 270 bis 273) 288. (V. v. 25. Aug. Nr. XVII) 1246. (G. v. 21. Nov. Art. 1 Nr. I) 1365.

Dienstzeit, erhöhte Anrechnung der während des Krieges zurückgelegten Dienstzeit (G. v. 4. Juli) 825.

Diplomatische Vorrechte und Befreiungen der nichtdeutschen Mitglieder usw. des deutsch-französischen Gemischten Schiedsgerichtshofs (V. v. 11. Mai § 1) 690.

Doppelsteuersachen s. Steuern.

Druckpapier s. Papier.

Druckschriften s. Presse.

Verbot von periodischen Druckschriften s. Ausnahmezustand.

Düngemittel, Verkehr mit künstlichen Düngemitteln, Höchstpreise (Bek. v. 8. Febr.) 164. (V. v. 1. März) 205. (V. v. 25. Mai) 713. (V. v. 5. Juli) 822. (V. v. 4. Aug.) 1196. (V. v. 2. Sept.) 1256. (V. v. 7. Okt.) 1283. (V. v. 22. Okt.) 1324. (V. v. 2. Dez.) 1537. (V. v. 3. Dez.) 1538. (Druckfehlerberichtigung) 1608.

Außerkrafttreten der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichstelle für Thomasphosphatmehl, der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichstelle für Superphosphat und der Verordnung über

Düngemittel (Forts.)
die Bildung einer Preisausgleichstelle für Knochenmehl (V. v. 31. März § 13) 453.
Bildung einer Preisausgleichstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel (V. v. 31. März) 450. — Änderung (V. v. 25. Mai Art. II) 714. (V. v. 22. Okt. Art. II) 1324. (V. v. 3. Dez. Art. II) 1539.
Teilweise Außerkraftsetzung der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichstelle für Stickstoffdüngemittel (V. v. 25. Mai Art. III) 714. — Auflösung der Preisausgleichstelle für Stickstoffdüngemittel (V. v. 21. Dez.) 1607.

Durchfuhr von Käse, Außerkrafttreten der Bekanntmachung vom 25. April 1916 (V. v. 10. Mai Art. III) 512.
von kondensierter Milch und von Milchpulver, Außerkrafttreten der Bekanntmachungen vom 13. Oktober 1916 und 16. Dezember 1916 (V. v. 18. Juli) 936.
s. auch Durchgangsverkehr.

Durchgangsverkehr, Abkommen zwischen Deutschland, Polen und der Freien Stadt Danzig über den freien Durchgangsverkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland (v. 21. April) 1070. (G. v. 12. Juli) 1069. (Druckfehlerberichtigung) 1262.

E

Edelsteine, Einfuhr (Bek. v. 5. April) 456.

Eichordnung, Eichung s. Maß und Gewicht.

Eidesstattliche Versicherungen zur Geltendmachung von Rechten und Interessen im Ausland (G. v. 5. Febr.) 167.
Abgabe eidesstattlicher Versicherungen und Abstempelung tschechoslowakischer Wertpapiere zum Zwecke der Einlösung von Fälligkeiten und der Ausreichung neuer Zins- und Dividendenscheinbogen (Bek. v. 30. Juni) 800.

Eigentum, gewerbliches s. gewerblicher Rechtsschutz.

Einfuhr:
1. Abänderung der Bekanntmachung über die Regelung der Ein- und Ausfuhr (Bek. v. 10. Febr.) 165.
Änderung der Bekanntmachung vom 22. März 1920, betreffend Ausführung der Verordnung über die Regelung der Einfuhr (Bek. v. 5. April) 456. (Bek. v. 2. Aug.) 1195.

Einfuhr (Forts.)
Warenverkehr zwischen unbesetztem und besetztem Gebiete (V. v. 26. März) 440. (Bek. v. 15. April) 487. — Überwachung des Verkehrs mit Postpaketen (G. v. 12. Juli) 939.
2. Einfuhr folgender Gegenstände:
Butter und Käse (V. v. 10. Mai) 512. (Druckfehlerberichtigung) 1176.
Geschlachtetes Federvieh (V. v. 17. Dez. 1920) 31.
Futtermittel (V. v. 19. Febr.) 208. — Teilweises Außerkrafttreten der Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (V. v. 19. Febr. § 2) 208.
Roh- und Reinglyzerin (Bek. v. 22. März) 325.
Gerste, Hafer, Dari und Kleie (V. v. 2. Juli) 918.
Honig (V. v. 4. Febr.) 326.
Kaffee und Tee (Bek. v. 14. Mai) 690. (Bek. v. 15. Okt. Art. 2) 1312.
Außerkrafttreten der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Kartoffeln (V. v. 9. März) 223.
Luftfahrzeuge, Luftfahrzeugmotoren und Teile derselben (G. v. 29. Juni § 1) 789.
Margarine (V. v. 9. Juli) 917. (Druckfehlerberichtigung) 1176.
Kondensierte Milch (V. v. 18. Juli) 936.
Ölfrüchte und Ölsämereien (V. v. 21. Febr.) 192.
Opium und andere Betäubungsmittel (G. v. 30. Dez. 1920 §§ 5 und 7) 4. (Ausf. Best. v. 26. Febr. IV) 204. (Bek. v. 24. Sept.) 1270.
Roggen, Weizen und Spelz (V. v. 13. Aug.) 1203.
Schlachtvieh, Fleisch, Zubereitungen von Fleisch und tierischen Fetten (V. v. 3. Febr.) 162. — Außerkrafttreten der Bekanntmachung über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren vom 18. März 1916 und der Ausführungsbestimmungen dazu (V. v. 3. Febr. § 2) 163.
Schweineschmalz, Gänseschmalz, Rindsmark und andere schmalzartige Fette (V. v. 31. Jan.) 137.
Verbot der Einfuhr von Waffen, Munition und Kriegsgerät (G. v. 26. Juni) 767.
Wein (V. v. 14. Mai) 712.

Einkommensteuer s. Steuern.

Einwohnerwehren, Auflösung in Bayern (Bek. v. 24. Juni) 759.

Eisen, Änderung der Verordnung zur Regelung der Eisenwirtschaft (V. v. 15. Dez.) 1588.

Eisenbahnen:

1. Allgemeines

Abkommen zwischen Deutschland, Polen und Danzig über den freien Durchgangsverkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland (v. 21. April) 1070. (G. v. 12. Juli) 1069. (Druckfehlerberichtigung) 1262.

Abänderung des Artikels 13 des Eisenbahn-Postgesetzes (G. v. 19. Mai) 711.

Bestellung eines Ersatzversicherungsträgers für die Pensionskasse der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen (V. v. 6. Okt.) 1287.

2. Personen- und Güterverkehr

Abänderung der Verordnung über die schiedsgerichtliche Erhöhung von Beförderungspreisen der Eisenbahnen, Kleinbahnen, Straßenbahnen und Anschlußbahnen (V. v. 23. März) 344. (Bek. v. 7. April) 480.

Neuausgabe der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr beigefügten Liste (Bek. v. 13. Juli) 1067.

Änderungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung (V. v. 14. Jan.) 84. (V. v. 18. Jan.) 86. (V. v. 31. März) 454. (V. v. 10. Juni) 736. (V. v. 27. Okt.) 1326. (Druckfehlerberichtigung) 1356. (V. v. 5. Dez.) 1540. — Änderungen der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (Bek. v. 3. Jan.) 76. (Bek. v. 7. Febr.) 168. (Bek. v. 18. März) 251. (Bek. v. 29. April) 503. (Bek. v. 14. Juni) 770. (Druckfehlerberichtigung) 1280. (Bek. v. 13. Juli) 946. (Bek. v. 20. Aug.) 1244. (Druckfehlerberichtigung) 1280. (Bek. v. 24. Sept.) 1274. (Bek. v. 30. Nov.) 1493.

3. Militärtransport

Änderung der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen (V. v. 16. März) 236. (V. v. 12. Juli) 920. (V. v. 13. Aug.) 1201.

Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen (Bek. v. 20. Dez. 1920) 30. (Bek. v. 17. März) 234. (Bek. v. 20. Juni) 756. (Bek. v. 25. Okt.) 1325. (Bek. v. 25. Nov.) 1487.

Militärdurchgangsverkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland (Abkommen v. 21. April Kap. III, X zu Art. 44 bis 49, XI Art. 114) 1090.

Eisenbahnen (Forts.)

4. Bau und Betrieb

Änderung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung und der Eisenbahn-Signalordnung (V. v. 23. Dez. 1920) 51.

Eisenbahnbeamte, Reisekostenverordnung für die Beamten der deutschen Reichsbahn [R. V. R.] (v. 15. Dez.) 1655. — Aufhebung der Verordnungen über die Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Reichseisenbahnbeamten vom 8. September 1910 und 4. Juni 1920, soweit sie Reisekosten betreffen (V. v. 15. Dez. § 9) 1656.

Eisenwirtschaft s. Eisen.

Elektrotechnik, Aufhebung der Verordnung vom 3. Dezember 1918 über die Verwendung von Sparmetallen für elektrotechnische Zwecke (V. v. 25. Juni) 788.

Elsaß-Lothringen, Deutsch-französisches Abkommen über die Erstattung der von Elsaß-Lothringen geleisteten außerordentlichen Kriegsausgaben (v. 30. Juni 1920) 812. (G. v. 27. Juni) 812. — Ratifikation (Bek. v. 23. Juli) 958.

Deutsch-französisches Abkommen über die Zahlung der elsaß-lothringischen Pensionen (v. 3. März 1920) 177. (G. v. 14. Febr.) 176. — Ratifikation (Bek. v. 15. Febr.) 185.

Bestellung eines Ersatzversicherungsträgers für die Pensionskasse der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen (V. v. 6. Okt.) 1287.

Abänderung der Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen, Beihilfen und Unterstützungen für Schäden Deutscher in Elsaß-Lothringen aus Anlaß des Krieges oder ihrer Verdrängung (V. v. 5. Nov.) 1351. — s. auch Schäden.

Soziale Versicherungen in Elsaß-Lothringen (Bek. v. 11. Okt.) 1289.

England s. Großbritannien.

Enteignung, Aufhebung der Verordnung über die Enteignung und vorläufige Sicherstellung von rohen Häuten und Fellen sowie Leder vom 2. Juli 1919 (V. v. 2. Febr.) 141.

Entlassung von Arbeitnehmern, Änderung der Verordnung vom 25. April 1920 über die Freimachung von Arbeitsstellen während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung (V. v. 5. März Art. 2) 222.

Ergänzungsvertrag zum deutsch-polnischen Vertrag über die Entlassung festgehaltener Personen und die Gewährung von Straf-

Entlassung (Forts.)
freiheit [Deutsch-polnischer Amnestievertrag] (v. 12. Febr.) 922. (G. v. 7. Juli) 921. (Druckfehlerberichtigung) 952. — Ratifikation (Bek. v. 9. Dez.) 1540.

Entlastung der Gerichte s. Gerichte.

Entschädigung, Behörden und Verfahren für die Festsetzung von Entschädigungen und Vergütungen für Schäden aus Anlaß des Krieges und des Friedensschlusses [Entschädigungsordnung] (G. v. 30. Juli) 1046.

Ersatz von Kriegsschäden im Ausland [Auslandsschäden] (G. v. 28. Juli) 1038. — Abänderung der Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen, Beihilfen und Unterstützungen für Schäden Deutscher im Ausland aus Anlaß des Krieges (V. v. 17. Aug.) 1204. (V. v. 5. Nov.) 1350. — Außerkraftsetzung der im § 12 der Bekanntmachung vom 15. November 1919 enthaltenen Vorschriften über Auszahlung und Verzinsung der Vorentschädigungen (V. v. 17. Aug. Art. 2) 1206.

Ersatz von Kriegsschäden in den ehemaligen Schutzgebieten [Kolonialschäden] (G. v. 28. Juli) 1031. — Abänderung der Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen, Beihilfen und Unterstützungen für Schäden in den deutschen Schutzgebieten aus Anlaß des Krieges (V. v. 5. Nov.) 1352.

Ersatz der durch die Abtretung deutscher Reichsgebiete entstandenen Schäden [Verdrängungsschäden] (G. v. 28. Juli) 1021. (Druckfehlerberichtigung) 1280.

Abänderung der Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen, Beihilfen und Unterstützungen für Schäden Deutscher in Elsaß-Lothringen aus Anlaß des Krieges und ihrer Verdrängung (V. v. 5. Nov.) 1351.

Abänderung der Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen für Schäden, die deutschen Reichsangehörigen infolge der durch den Krieg bewirkten Abtretung preußischer Gebietsteile entstanden sind (V. v. 5. Nov.) 1353.

Entschädigung von Privatpersonen für die Unterhaltung, Verwahrung und Verwaltung britischen Eigentums (Abk. v. 31. Dez. 1920 Art. 4) 781. (G. v. 25. Juni Art. II) 777. (V. v. 17. Aug. §§ 5 bis 11) 1310.

Ergänzung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Reichstags (G. v. 27. Juli) 957.

Entschädigung (Forts.)
Abänderung der Verordnung über freie Eisenbahnfahrt und Entschädigung der Mitglieder des Reichswirtschaftsrats (V. v. 1. Dez.) 1493.

Änderung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1917, betreffend Entschädigung für Verhaftung oder Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes (V. v. 6. Mai) 504.

Entwaffnung s. Waffen.

Erdwachs, Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen (Bek. v. 10. März) 227. (Bek. v. 16. Juli) 945.

Erfindungen, Schutz von Erfindungen auf Ausstellungen s. gewerblicher Rechtsschutz.

Ersatz von Schäden s. Entschädigung.

Ersatzverteilung, Außerkrafttreten des Gesetzes, betreffend die Ersatzverteilung, vom 26. Mai 1893 (G. v. 23. März § 48 Ziffer 10) 341.

Erwerbslosenfürsorge, Abänderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 26. Januar 1920 (V. v. 1. Nov.) 1335. — Außerkraftsetzung des Artikels 4 der Abänderungsverordnung vom 6. Mai 1920 (V. v. 1. Nov. Art. 3) 1337.

Neue Fassung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge (V. v. 1. Nov.) 1337. (Druckfehlerberichtigung) 1364.

Erziehung der Kinder, religiöse (G. v. 15. Juli) 939. (V. v. 8. Sept.) 1263.

Escherich, Auflösung der Organisationen Escherich (Bek. v. 24. Juni) 759.

Eupen, Überleitung der Rechtspflege in den Kreisen Eupen und Malmedy (Deutsch-belgische Vereinb. v. 23. April 1920) 198. (G. v. 21. Febr.) 197. — Ratifikation (Bek. v. 6. Dez.) 1532.

Sozialversicherung in den Kreisen Eupen und Malmedy (Abkommen v. 9. Juli 1920) 1179. (G. v. 20. Juli) 1177. — Ausführungsbestimmugen (v. 7. Okt.) 1288.

F

Fachausschüsse für Hausarbeit s. Hausarbeit.

Fahrkosten der Beamten s. Reisekosten.

Familienzuschläge zur Erwerbslosenunterstützung (V. v. 1. Nov. Art. 1 Ziffer 5) 1336. (V. v. 1. Nov. § 9) 1341.

Federvieh, Einfuhr von geschlachtetem Federvieh (V. v. 17. Dez. 1920) 31.

Felle, Aufhebung der Verordnung über die Enteignung und vorläufige Sicherstellung von rohen Häuten und Fellen sowie Leder vom 2. Juli 1919 (V. v. 2. Febr.) 141.

Fernsprechwesen, Außerkrafttreten der Fernsprechgebühren-Ordnung vom 20. Dezember 1899, des § 3 des Gesetzes, betreffend Telegraphen- und Fernsprechgebühren, vom 6. Mai 1920 und des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs vom 6. April 1892 (G. v. 11. Juli § 13) 917. — Außerkrafttreten der Ausführungsbestimmungen zur Fernsprechgebühren-Ordnung (V. v. 25. Aug. § 31) 1236.

Fernsprechgebühren-Gesetz (v. 11. Juli) 913. — Änderung der in den §§ 3, 4 und 8 des Gesetzes bestimmten Gebührensätze (V. v. 19. Dez.) 1591.

Fernsprechordnung (v. 25. Aug.) 1207. — Änderung (V. v. 29. Dez.) 1591.

Fernsprechverkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland (Abk. v. 21. April Kap. I, Kap. IV Art. 62 bis 66, Kap. X zu Art. 62 bis 66, Kap. XI Art. 114) 1071.

Fett:

1. Für Ernährungszwecke

Verbot der Herstellung von Kunstsahne aus Milch unter Zusatz von Butter oder Butterfett (V. v. 14. Okt.) 1307. (Druckfehlerberichtigung) 1330.

Freigabe der Einfuhr von Schmalz [Schweineschmalz, Gänseschmalz, Rindsmark] (V. v. 31. Jan.) 137. — von tierischen Fetten (V. v. 3. Febr.) 162. — von Butter (V. v. 10. Mai) 512. (Druckfehlerberichtigung) 1176. — von Margarine (V. v. 9. Juli) 917. (Druckfehlerberichtigung) 1176.

Aufhebung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Margarine vom 9. September 1915 (Bek. v. 18. Juni) 754.

Außerkraftsetzung der Bekanntmachung über die Herstellung von Margarine und Kunstspeisefett und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen (Bek. v. 3. März) 207.

Aufhebung der Bewirtschaftung von Schmalz [Schweineschmalz] (V. v. 31. Jan.) 138.

Abänderung der Bekanntmachung über Speisefette (V. v. 31. Jan. Art. I) 138. — Aufhebung der Bewirtschaftung von Speisefetten (V. v. 30. April) 500.

Fett (Forts.)

Änderung des § 2 [Margarine] der Bekanntmachung über fetthaltige Zubereitungen (Bek. v. 28. April) 501.

2. Für technische Zwecke

Aufhebung der Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Fetten und Ölen zur Herstellung von kosmetischen Mitteln usw. (Bek. v. 25. Juni) 788.

s. auch Seife.

Fieberthermometer s. Gesundheitswesen.

Finanzgerichte, Bildung (V. v. 5. Aug.) 1241.

s. auch Reichsabgabenordnung.

Finnland, Gewährung von Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts (Bek. v. 10. April) 487.

Beitritt zu der Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums (Bek. v. 9. Sept.) 1264.

Beitritt zu dem Genfer Abkommen vom 6. Juli 1906 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren (Bek. v. 31. Mai) 730.

Fische, Aufhebung von Bekanntmachungen auf dem Gebiete der Fischerei (V. v. 28. Juli) 992.

Flaggen, Außerkrafttreten der Verordnung, betreffend die Bundesflagge für Kauffahrteischiffe, vom 25. Oktober 1867, der Verordnung über die Führung der Reichsflagge vom 8. November 1892/9. Oktober 1907, des Erlasses, betreffend Abzeichen auf der Handelsflagge für die als Offiziere des Beurlaubtenstandes usw. der Marine angehörigen Schiffsführer, vom 1. Juli 1896, der Bekanntmachungen, betreffend die Führung des Eisernen Kreuzes auf der deutschen Handelsflagge, vom 16. August 1896 und 6. November 1901, der Verordnung, betreffend Zeigen der Nationalflagge durch Kauffahrteischiffe, vom 21. August 1900, des Erlasses, betreffend die Führung des Eisernen Kreuzes auf der Handelsflagge, vom 7. Februar 1903 und des Erlasses, betreffend Flagge des Reichspräsidenten, Flagge des Reichswehrministers und neue Reichskriegsflagge, vom 27. September 1919 (V. v. 11. April VI) 485.

Verordnung über die deutschen Flaggen (v. 11. April) 483. — Flaggenführung durch Kauffahrteischiffe (V. v. 11. April II) 484. — Führung der Reichspostflagge (V. v. 11. April III) 485. — Führung der Reichsdienstflagge (V. v. 11. April IV) 485. — Führung der Handelsflagge mit dem Eisernen Kreuze (V. v. 11. April V) 485.

Fleisch, Einfuhr von geschlachtetem Federvieh (V. v. 17. Dez. 1920) 31. — von Schlachtvieh, Fleisch, Zubereitungen von Fleisch und tierischen Fetten (V. v. 3. Febr.) 162. — Außerkrafttreten der Bekanntmachung vom 18. März 1916 über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen (V. v. 2. Febr. § 2) 163.

Aufhebung der Bekanntmachung über die Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren (V. v. 18. Febr.) 190.

Auflösung der Reichsstelle für die Versorgung mit Vieh und Fleisch (V. v. 25. Aug.) 1248.

Flotte s. Militär.

Flugzeuge s. Luftfahrwesen.

Förderung des Wohnungsbaues s. Wohnungsbau.

Forderungen s. Ansprüche, Ausgleich.

Frankreich, Verlängerung der Frist zur Anmeldung von Forderungen im Ausgleichsverfahren (G. v. 18. Juli) 1188.

Deutsch-französisches Abkommen über die Erstattung der von Elsaß-Lothringen geleisteten außerordentlichen Kriegsausgaben (v. 30. Juni 1920) 812. (G. v. 27. Juni) 812. — Ratifikation (Bek. v. 23. Juli) 958.

Deutsch-französisches Abkommen über die Zahlung der elsaß-lothringischen Pensionen (v. 3. März 1920) 177. (G. v. 14. Febr.) 176. — Ratifikation (Bek. v. 15. Febr.) 185.

Anwendung des Artikels 291 des Friedensvertrags gegenüber Frankreich (Bek. v. 3. Juni) 732.

Begründung, Erhaltung oder Wiederherstellung von gewerblichen Schutzrechten der Angehörigen Frankreichs (Bek. v. 23. Sept.) 1268.

Opiumabkommen (v. 23. Jan. 1912) 6. (Bek. v. 22. Dez. 1920) 6.

Durchführung des Artikels 238 [Rückliefe-rung] des Friedensvertrags (V. v. 6. April) 478. (Druckfehlerberichtigung) 512. — Änderung (V. v. 20. Juni) 770.

Erläuterung und Änderung der Prozeßordnung des Deutsch-Französischen Gemischten Schiedsgerichtshofs (Bek. v. 6. Febr.) 160. — Änderung (Bek. v. 5. Mai) 509. (Bek. v. 7. Sept.) 1262. (Bek. v. 18. Nov.) 1369.

Diplomatische Vorrechte und Befreiungen der nichtdeutschen Mitglieder usw. des Deutsch-Französischen Gemischten Schiedsgerichtshofs, keine Unterstellung ihrer Diensträume unter die inländische Gerichtsbarkeit (V. v. 11. Mai) 690.

Soziale Versicherungen in Elsaß-Lothringen (Bek. v. 11. Okt.) 1289.

Freie Fahrt für Erwerbslose zur Reise in den zuständigen Wohnort oder in den Beschäftigungsort (V. v. 1. Nov. §§ 5, 8) 1338.

für Eisenbahnbeamte bei Dienstreisen (V. v. 15. Dez. § 2) 1655.

Abänderung der Verordnung über die Gewährung freier Eisenbahnfahrt und einer Entschädigung an die Mitglieder des vorläufigen Reichswirtschaftsrats (V. v. 1. Dez.) 1493.

Freiheitsstrafen s. Strafrecht.

Freistempelabdrücke s. Post.

Freiwillige Gerichtsbarkeit, Beauftragung von Gerichtsschreibern mit der selbständigen Erledigung von Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit (G. v. 11. März Art. VI § 2) 233.

Frieden, Friedensvertrag:

Beendigung des Kriegszustandes zwischen Deutschland und Costa Rica (G. v. 15. Mai) 691.

Entschädigung für Schäden aus Anlaß des Krieges und des Friedensschlusses s. Schäden.

Anmeldung privatrechtlicher Forderungen gegen alliierte Staaten s. Ausgleich.

Deutsch-britisches Abkommen über die Durchführung des Abschnitts IV von Teil X des Friedensvertrags (v. 31. Dez. 1920) 779. (G. v. 25. Juni) 777. (Druckfehlerberichtigung) 824. — Ratifikation (Bek. v. 15. Okt.) 1309. — Durchführung des Gesetzes vom 25. Juni 1921 (V. v. 17. Okt.) 1309.

Anwendung des Artikels 291 des Friedensvertrags gegenüber Frankreich (Bek. v. 3. Juni) 732.

Ratifikation des Friedensvertrags durch Honduras, Nicaragua und Panama (Bek. v. 29. Dez. 1920) 54.

Deutsch-chinesische Vereinbarungen über die Wiederherstellung des Friedenszustandes (v. 20. Mai) 830. (G. v. 5. Juli) 829. — Ratifikation (Bek. v. 7. Juli) 838.

Vertrag zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika [Vereinbarungen mit Beziehung auf die Waffenstillstandsbedingungen und den Friedensvertrag] (v. 25. Aug.) 1318. (G. v. 20. Okt.) 1317. — Ratifikation (Bek. v. 17. Nov.) 1369.

Frieden, Friedensvertrag (Forts.)

Außerkrafttreten der §§ 1 und 2 des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage gegenüber Honduras, Nicaragua und Panama (Bek. v. 22. Jan.) 93. — gegenüber den Vereinigten Staaten von Amerika (Bek. v. 17. Dez.) 1590.

Verlängerung der im Artikel 301 des Friedensvertrags und im Zahlungsverbote gegen England vom 30. September 1914 bezeichneten Vorlegungs-, Protest- und Benachrichtigungsfristen (V. v. 29. April) 496. (V. v. 2. Aug.) 1192. (V. v. 2. Nov.) 1330.

Anmeldung des zur Durchführung des Artikels 202 des Friedensvertrags beschlagnahmten Luftfahrzeuggeräts (G. v. 30. Dez. 1920) 43. (G. v. 9. Juli) 850. — Beschlagnahme des auszuliefernden Luftfahrzeuggeräts (Bek. v. 30. Dez. 1920) 44. — Erfassung des auszuliefernden Luftfahrzeuggeräts (Bek. v. 9. Juli) 853.

Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Danzig über die Regelung von Optionsfragen (v. 8. Nov. 1920) 186. (G. v. 30. Jan.) 186. — Ratifikation (Bek. v. 20. Dez.) 1607.

Ausführungsbestimmungen zu Artikel 91 des Vertrags von Versailles [Optionsordnung] (v. 3. Dez.) 1491.

Veränderungen der Anlage II zu Teil VIII [Reparation] des Friedensvertrags (Erklärung v. 5. Mai) 716. (Bek. v. 28. Mai) 716. (Druckfehlerberichtigung) 736. — Zahlungsplan der Reparationskommission für die Sicherstellung und Erledigung der Reparationsverpflichtung Deutschlands nach Artikel 231 bis 233 des Vertrags von Versailles (v. 5. Mai) 762. (G. v. 26. Juni) 761.

Durchführung der Artikel 169, 192, 202 und 238 des Friedensvertrags [Auslieferung, Rücklieferung] (G. v. 26. März) 448. — Durchführung des Artikels 238 (V. v. 6. April) 478. (Druckfehlerberichtigung) 512. (V. v. 25. Mai) 729. (V. v. 20. Juni) 770. — Rückgabe der aus Polen, Rumänien, Serbien und Italien überführten Maschinen (V. v. 25. Mai) 729.

Deutsch-belgisches Abkommen zu Artikel 312 [Soziale Versicherungen] des Friedensvertrags (v. 9. Juli 1920) 1179. (G. v. 20. Juli) 1177. — Ausführungsbestimmungen (v. 7. Okt.) 1288.

Entscheidung des Rates des Völkerbundes zu Artikel 312 des Friedensvertrags über die sozialen Versicherungen in Elsaß-Lothringen (v. 21. Juni) 1289. (Bek. v. 11. Okt.) 1289.

Frieden, Friedensvertrag (Forts.)

Steuerliche Behandlung der Deutschen in den auf Grund des Friedensvertrags aus dem Deutschen Reiche ausgeschiedenen Gebieten und im Saarbeckengebiete (V. v. 3. Sept.) 1260.

Wiederinkraftsetzung einer Reihe von zwischen Deutschland und Österreich oder Österreich-Ungarn abgeschlossenen Verträgen und Übereinkommen im Verhältnis zur Tschecho-Slowakei auf Grund des Artikels 289 des Friedensvertrags (Bek. v. 5. Mai) 504.

Durchführung des Artikels 177, 178 des Friedensvertrags [Auflösung von Vereinigungen mit militärischem Charakter] (G. v. 22. März) 235. — s. auch Vereinswesen.

Ausführung des § 9 des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage, betreffend die Anforderung von Warenlieferungen und Werkleistungen für den Wiederaufbau sowie betreffend Anforderungen auf den Gebieten der Abrüstung und der Binnenschiffahrt (V. v. 22. Juli) 948.

Friedenswirtschaft, Erlaß von Verordnungen für den Übergang von der Kriegswirtschaft in die Friedenswirtschaft (G. v. 6. Febr.) 139.

Fristen für die Geltendmachung von Forderungen im Ausgleichsverfahren s. Ausgleich.

Verlängerung der im Artikel 301 des Friedensvertrags und der im Zahlungsverbote gegen England vom 30. September 1914 bezeichneten Vorlegungs-, Protest- und Benachrichtigungsfristen (V. v. 29. April) 496. (V. v. 2. Aug.) 1192. (V. v. 2. Nov.) 1330.

Funkoffiziere auf Handelsschiffen s. Schiffahrt.

Funktelegraphendienst s. Telegraphenwesen.

Fürsorge für Erwerbslose s. Erwerbslosenfürsorge.

Futtermittel, Einfuhr (Bek. v. 19. Febr.) 208. — Teilweises Außerkrafttreten der Bekanntmachung über die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger vom 28. Januar 1916 (V. v. 19. Febr. § 2) 208.

Änderung der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln (V. v. 24. Nov.) 1370. (Druckfehlerberichtigung) 1488.

Außerkrafttreten der Vorschriften in den §§ 12 bis 16 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in bezug auf Lebens- und Futtermittel (V. v. 16. April Art. 1) 486.

G

Gänseschmalz s. Fett.

Gasreinigungsmasse, Änderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit ausgebrauchter Gasreinigungsmasse, Höchstpreise (Bek. v. 31. Juli) 1194.

Gebrauchsmuster s. gewerblicher Rechtsschutz.

Gebühren, Gebührengesetz für die Auslandsbehörden nebst Tarif (v. 1. Juli) 815.

Fernsprechgebühren (G. v. 11. Juli) 913. (V. v. 25. Aug. §§ 4 ff.) 1208. (Zwei Verordnungen v. 19. Dez.) 1591.

Gebühren für die Prüfung und Beglaubigung von Fieberthermometern (V. v. 6. Juni Ziffer 6) 733. Abänderung (V. v. 15. Dez. Ziffer 4) 1587.

Änderung des Gerichtskostengesetzes (G. 29. Juni) 797.

Abgabentarif für den Kaiser Wilhelm-Kanal (Erlaß v. 19. Jan.) 89. (Nachtrag v. 27. Dez.) 1665.

Patentamtliche Gebühren (G. v. 6. Juli) 826. — Stundung (Bek. v. 22. April) 493.

Postgebühren (G. v. 22. März) 237. (V. v. 17. Febr.) 170. (V. v. 22. März) 243. (V. v. 22. März) 247. (V. v. 7. April) 475. (G. v. 19. Dez.) 1593. (V. v. 22. Dez.) 1609. — Rohrpostgebühren (V. v. 22. März) 245. (V. v. 22. Dez.) 1603.

Postscheckgebühren (G. v. 22. März Art. 1 Ziffer 1) 242. (Bek. v. 22. März § 5) 248. (V. v. 19. März) 249. (Bek. v. 7. April) 459. (G. v. 19. Dez.) 1597. (V. v. 22. Dez.) 1599.

Gebühren der Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher (G. v. 8. Juli) 910.

Gebühren für seemännische Prüfungen (Bek. v. 6. Juni) 733.

Telegraphengebühren, Änderung (G. v. 22. März) 243. (V. v. 22. März) 250. (G. v. 19. Dez.) 1598. (V. v. 22. Dez.) 1600. — für den Funktelegraphendienst (V. v. 22. Dez.) 1603.

Gehalt, Pfändbarkeit von Gehaltsansprüchen (G. v. 23. Dez.) 1658. — Außerkraftsetzung der Bekanntmachung über die Einschränkung der Pfändbarkeit von Lohn-, Gehalts- und ähnlichen Ansprüchen vom 17. Mai 1915 (G. v. 23. Dez. Art. II) 1658.

Außerkrafttreten der Gehaltsvorschriften vom 24. Juli 1909 (A. B. v. 21. März Ziffer 291) 306.

s. auch Grundgehalt.

Geheimnis, Änderung des § 18 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914 (G. v. 11. März Art. IV) 232.

Gehirnrückenmarksentzündung der Pferde s. Veterinärwesen.

Geistliche, Außerkrafttreten des Gesetzes über die Wehrpflicht der Geistlichen vom 8. Februar 1890 (G. v. 23. März § 48 Ziffer 9) 341.

Erstattung der den Geistlichen in den besetzten Gebieten gezahlten Wirtschaftsbeihilfen (G. v. 23. Dez. 1920) 1.

Geld s. Zahlungsmittel.

Geldstrafen s. Strafrecht.

Gemeinden, Sicherung einer einheitlichen Beamtenbesoldung s. Besoldung.

Erstattung der von den Ländern und Gemeinden den Beamten in den besetzten Gebieten gezahlten Wirtschaftsbeihilfen (G. v. 23. Dez. 1920) 1.

Gemeindesteuern s. Steuern.

Genfer Abkommen s. Staatsverträge.

Genossenschaften, Verkürzung der allgemeinen Sperrfrist des § 90 des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften auf 3 Monate bei Auflösung von Kriegsgesellschaften (G. v. 15. Juli §§ 2 bis 4) 942.

Gerichte, Gerichtskosten, Gerichtsverfassung:

Außerordentliche Gerichte s. Ausnahmezustand.

Entlastung der Gerichte (G. v. 11. März) 229. — Änderung der Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1916 (G. v. 11. März Art. II) 230.

Änderung des Gerichtskostengesetzes (G. v. 29. Juni) 797. — Außerkrafttreten des § 6 Abs. 1 der Bundesratsverordnung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1915, des § 14 der Bundesratsverordnung über die Geltendmachung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden vom 8. Juni 1916 und des § 5 des Gesetzes über die Teuerungszuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher vom 18. Dezember 1919 (G. v. 29. Juni Art. III) 799.

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes (G. v. 11. März Art. I) 229. (G. v. 21. Dez. § 2 Abs. 2) 1604.

Gerichte, Gerichtskosten, Gerichtsverfassung (Forts.)

Überleitung von Rechtsangelegenheiten der Konsulargerichtsbarkeit (G. v. 1. Juli) 805.

s. auch Freiwillige Gerichtsbarkeit, Grundbuch, Rechtspflege, Schiedsgerichte, Schiedsgerichtshöfe, Strafrecht, Zivilprozeß.

Gerichtsvollzieher, Änderung der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher (G. v. 8. Juli Art. VI) 912.

Änderung des Gesetzes über die Teuerungszuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher vom 18. Dezember 1919 (G. v. 29. Juni Art. III) 799. (G. v. 8. Juli Art. V) 912.

Gerste s. Getreide.

Gesandtschaften, Gebührengesetz für die Auslandsbehörden des Deutschen Reichs nebst Tarif (v. 1. Juli) 815.

Geschworene, Erhöhung der Teuerungszuschläge zu den Tagegeldern der Schöffen und Geschworenen (V. v. 12. Juli) 928.

Gesellschaften m. b. H., Verkürzung der allgemeinen Sperrfrist des § 73 des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung auf 3 Monate bei Auflösung von Kriegsgesellschaften (G. v. 15. Juli §§ 2 bis 4) 942.

Gesetzgebung, vereinfachte, für die Zwecke der Übergangswirtschaft (G. v. 6. Febr.) 139.

Gesteine, Außerkrafttreten der Verordnung über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine vom 30. November 1916 und der dazu erlassenen Bekanntmachungen (v. 21. Juli) 946.

Gesundheitswesen, Verkehr mit Arzneimitteln (V. v. 21. April) 490.

Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer (G. v. 2. Mai) 495. — Ausführungsverordnungen (v. 6. Juni) 732. (v. 26. Okt.) 1325. (v. 15. Dez.) 1587.

Aufhebung der Bekanntmachung über die Beschränkung des Verkehrs mit Kampfer (Bek. v. 6. Aug.) 1197.

Aufhebung der Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Fetten und Ölen zur Herstellung von kosmetischen Mitteln usw. (Bek. v. 25. Juni) 788.

Änderung der Vorschriften über Krankheitserreger (Bek. v. 17. Dez.) 1608.

Gesundheitswesen (Forts.)

Internationales Opiumabkommen [betrifft Opium, Morphin, Kokain usw.] (v. 23. Jan. 1912) 6. (Bek. v. 22. Dez. 1920) 6. — Aufhebung der Verordnung über den Verkehr mit Opium und anderen Betäubungsmitteln vom 20. Juli 1920 (G. v. 30. Dez. 1920 § 10) 5. — Gesetz zur Ausführung des internationalen Opiumabkommens (v. 30. Dez. 1920) 2. — Ausführungsbestimmungen hierzu (v. 26. Febr.) 203. — Zulassung der Einfuhr von Rohopium über das Nebenzollamt Grenzacher Horn (Bek. v. 24. Sept.) 1270.

Verlängerung der Zuckerungsfrist für die Weine des Jahrganges 1920 (G. v. 30. Dez. 1920) 53. — Aufhebung der Bekanntmachung über Ausführung des Weingesetzes vom 15. Juni 1912 (Bek. v. 13. Juni) 751.

s. auch Veterinärwesen.

Getreide, Regelung des Verkehrs mit Getreide (G. v. 21. Juni) 737.

Preise für Sommerungssaatgut von Getreide (V. v. 20. Jan.) 88. — für das Umlagegetreide aus der Ernte 1921 (V. v. 4. Juli) 804.

Außerkraftsetzung der Verordnung über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot vom 28. Juni 1915 (G. v. 21. Juni § 51) 750.

Freigabe der Einfuhr von Gerste, Hafer, Dari und Kleie (V. v. 2. Juli) 918. — von Roggen, Weizen und Spelz (V. v. 13. Aug.) 1203.

Brennen von Gerste (V. v. 17. Aug.) 1243.

Aufhebung der Verordnung über das Verbot des Brennens von Hafer usw. vom 26. September 1919 (G. v. 21. Juni § 51) 750.

Sicherung der Haferablieferung (V. v. 4. Febr.) 141.

Aufhebung der Verordnung über das Verfüttern von grünem Roggen und Weizen vom 20. Mai 1915 (G. v. 21. Juni § 51) 750.

s. auch Backware, Kleie, Kuchen, Malz, Mehl.

Gewerbe, Neuregelung der im § 133a b Abs. 1 [Kündigung] der Gewerbeordnung vorgesehenen Gehaltsgrenze (G. v. 12. Juli) 927.

Beendigung des Krieges im Sinne der Bekanntmachung über genehmigungspflichtige gewerbliche Anlagen (V. v. 25. Mai) 722.

Rückgabe von Maschinen, Maschinenteilen und industriellen Geräten, Rohstoffen zur Durchführung des Artikels 238 des Friedensvertrags (V. v. 6. April) 478. (Druckfehlerberichtigung) 512. (V. v. 20. Juni) 770. — Rückgabe der aus Polen, Rumänien, Serbien und Italien überführten Maschinen (V. v. 25. Mai) 729.

Gewerbe (Forts.)

Aufhebung der Bekanntmachung über die Verwendung von Sparmetallen für elektrotechnische Zwecke (V. v. 25. Juni) 788.

s. auch Arbeiter, Betriebsräte, Hausarbeit.

Gewerbegerichte, Verlängerung der Amtsdauer der Beisitzer bei den Gewerbegerichten im oberschlesischen Abstimmungsgebiete (V. v. 19. März) 234.

Gewerbliche Anlagen s. Gewerbe.

Gewerblicher Rechtsschutz:

1. Patentwesen

Patentamtliche Gebühren, Änderung des Gesetzes vom 4. Juni 1920 (G. v. 6. Juli) 826.

Stundung patentamtlicher Gebühren (Bek. v. 22. April) 493. — Außerkraftsetzung des § 1 der Verordnung vom 14. September 1914 und der §§ 1 bis 3 der Verordnung vom 31. März 1915, betreffend vorübergehende Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts (Bek. v. 22. April Ziffer 2) 493.

2. Schutz von Erfindungen usw. auf Ausstellungen

Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Leipziger Frühjahrsmesse (Bek. v. 22. Dez. 1920) 54. — auf der Frühjahrsmesse in Frankfurt a. M. (Bek. v. 15. Jan.) 85. — auf der zweiten deutschen Ostmesse in Königsberg i. Pr. (Bek. v. 9. März) 224. — auf der Ausstellung der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft in Leipzig (Bek. v. 9. April) 481. — auf der Ausstellung von Ersatz- und Sparbauweisen und über Kleinwohnungswesen in Stuttgart (Bek. v. 11. April) 488. — auf der Elektrischen Woche in Essen (Bek. v. 2. Mai) 502. — auf der Elektroausstellung in Essen (Bek. v. 18. Mai) 692. — auf der Ausstellung für Brauerei- und Kellereimaschinen in Berlin (Bek. v. 20. Mai) 692. — auf der Herbstmesse in Frankfurt a. M. (Bek. v. 3. Juni) 734. — auf der deutschen Automobil-Ausstellung in Berlin 1921 (Bek. v. 14. Juni) 751. — auf der Reichsausstellung für Kolonialwaren und Lebensmittel in Frankfurt a. M. (Bek. v. 17. Juni) 756. — auf der Leipziger Herbstmesse 1921 (Bek. v. 17. Juni) 756. — auf der Ausstellung »Spitzen und Pelzmoden« in Berlin (Bek. v. 2. Aug.) 1192. — auf der Niederrheinischen Mustermesse in Wesel (Bek. v. 20. Aug.) 1206. — auf der Frühjahrsmesse in Frankfurt a. M. (Bek. v. 21. Okt.) 1325.

Gewerblicher Rechtsschutz (Forts.)

3. Beziehungen zum Ausland

Anmeldung von Entschädigungsansprüchen der Inhaber gewerblicher Schutzrechte aus Anlaß von Sondermaßnahmen der alliierten Staaten während des Krieges (Bek. v. 28. Juli § 1 Ziffer 4) 959.

Sicherung von gewerblichen Schutzrechten deutscher Reichsangehöriger im Ausland (G. v. 6. Juli) 828.

Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts in Finnland (Bek. v. 10. April) 487.

Beitritt des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen zu der Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums (Bek. v. 11. Febr.) 174. — Bulgariens (Bek. v. 3. Juni) 734. (Druckfehlerberichtigung) 952. — Finnlands (Bek. v. 9. Sept.) 1264. — Danzigs (Bek. v. 5. Dez.) 1532.

Beitritt Japans, Ceylons, Trinidads und Norwegens zu dem Berner Abkommen über die Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Weltkrieg betroffenen gewerblichen Eigentumsrechte (Bek. v. 14. Jan.) 83. — des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen (Bek. v. 11. Febr.) 174. (Bek. v. 26. März) 446. — Dänemarks und Neu-Seelands (Bek. v. 26. März) 446. — Belgiens (Bek. v. 6. April) 479. — Ratifikation durch die Niederlande (Bek. v. 6. April) 479. — Beitritt Ungarns (Bek. v. 21. April) 493. — Beitritt Danzigs (Bek. v. 5. Dez.) 1532.

Begründung, Erhaltung oder Wiederherstellung von gewerblichen Schutzrechten der Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika (Bek. v. 6. Juli) 844. — Frankreichs und der Schweiz (Bek. v. 23. Sept.) 1268.

Verlängerung der im Artikel 4 der revidierten Pariser Übereinkunft vom 2. Juni 1911 zum Schutze des gewerblichen Eigentums vorgesehenen Prioritätsfristen zugunsten der Angehörigen Ungarns und des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen (Bek. v. 23. Sept.) 1269. — zugunsten der Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika (Bek. v. 6. Juli § 1) 844.

Gewerbliches Eigentum, gewerbliche Schutzrechte, s. gewerblicher Rechtsschutz.

Gewichte s. Maß und Gewicht.

Gewinn, Verteilung des Gewinns der Reichsbank für das Jahr 1920 (G. v. 7. Mai) 507.

Glashütten, Glasbeizereien, Glasschleifereien, Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern (V. v. 28. Jan.) 140.

Glyzerin, Aufhebung der Verordnung über die Herstellung, die Einfuhr von Roh- und Reinglyzerin und den Verkehr damit (Bek. v. 22. März) 325.

Gold, Verfügung über Gold (G. v. 28. April) 489. Metallreserven der Privatnotenbanken (G. v. 13. Juli) 937.

Goldhypotheken, Ratifikation des Abkommens über schweizerische Goldhypotheken in Deutschland (Bek. v. 22. Dez. 1920) 30.

Grenzaufsichtspersonal der Reichsfinanzverwaltung, Waffengebrauch (G. v. 2. Juli) 935.

Grenzen, Abkommen über die Festsetzung einiger Abschnitte der Grenzen des Saargebiets (v. 16./17. Dez. 1920) 810. (G. v. 29. Juni) 809.

Grenzwehren, Auflösung in Ostpreußen (Bek. v. 24. Juni) 759.

Griechenland, Verlängerung der Frist für die Anmeldung von Forderungen im Ausgleichsverfahren (G. v. 18. Juli) 1188.

Wiederinkraftsetzung des Übereinkommens zwischen Deutschland und Griechenland über die Besteuerung des beweglichen Nachlaßvermögens (Bek. v. 6. Febr.) 149.

Ratifikation des Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren durch Griechenland (Bek. v. 9. Aug.) 1198.

Großbritannien, Deutsch-britisches Abkommen über die Durchführung des Abschnitts IV von Teil X des Friedensvertrags [Güter, Rechte und Interessen] (Abk. v. 31. Dez. 1920) 779. (Druckfehlerberichtigung) 824. (G. v. 25. Juni) 777. — Ratifikation (Bek. v. 15. Okt.) 1309. — Durchführung des Gesetzes vom 25. Juni 1921 (V. v. 17. Aug.) 1309.

Opiumabkommen (v. 23. Jan. 1912) 6. (Bek. v. 22. Dez. 1920) 6.

Verlängerung der im Artikel 301 des Friedensvertrags und im Zahlungsverbote gegen England vom 30. September 1914 bezeichneten Vorlegungs-, Protest- und Benachrichtigungsfristen (V. v. 29. April) 496. (V. v. 2. Aug.) 1192. (V. v. 2. Nov.) 1330.

s. auch Britisches Reich.

Grundbuch, Eintragung des Reichsnotzinses und der Notopferhypothek ins Grundbuch (G. v. 6. Juli Art. I Ziffer 8 bis 11) 840. — Notopferhypothekenverordnung (v. 15. Nov.) 1359. (Druckfehlerberichtigung) 1504.

Grunderwerbssteuer s. Steuern.

Grundgehalt der Reichsbeamten (A. B. v. 21. März Nr. 5 bis 138) 258. (V. v. 25. Aug. Nr. I bis XIV) 1244. (V. v. 25. Aug.) 1247. (G. v. 21. Nov. Art. 1 Nr. VI) 1366.

s. auch Gehalt.

Grundschulden, Änderung der Bekanntmachung über die Geltendmachung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden vom 8. Juni 1916 (G. v. 3. März) 211. — Außerkrafttreten des § 14 (G. v. 29. Juni Art. III) 799.

Güter, private Güter britischer Staatsangehöriger in Deutschland und deutscher Staatsangehöriger in Großbritannien, Deutsch-britisches Abkommen zu Abschnitt IV von Teil X des Friedensvertrags (Abk. v. 31. Dez. 1920) 779. (Druckfehlerberichtigung) 824. (G. v. 25. Juni) 777. — Ratifikation (Bek. v. 15. Okt.) 1309. — Durchführung des Gesetzes vom 25. Juni 1921 (V. v. 17. Okt.) 1309.

H

Hafer s. Getreide.

Hamburg, Befreiung der Hamburgischen Testamente von der Körperschaftssteuer (V. v. 12. Nov.) 1359.

s. auch Ausnahmezustand.

Handel, Änderung der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln (V. v. 24. Nov.) 1370. (Druckfehlerberichtigung) 1488.

Aufhebung des Verbots des gewerbsmäßigen Handels mit getragenem Militärschuhwerk und sonstigen gebrauchten Heeresgütern aus Leder (V. v. 18. Juni) 760.

Handelsflagge s. Flaggen.

Handelsgesetzbuch, Neuregelung der in § 68 [Kündigung] und §§ 74a, 75b [vereinbartes Wettbewerbsverbot] vorgesehenen Gehaltsgrenzen (G. v. 12. Juli) 927.

Verkürzung der Sperrfrist des § 301 auf 3 Monate bei Auflösung von Kriegsgesellschaften (G. v. 15. Juli §§ 2 bis 4) 942.

Verlängerung der im § 905 des Handelsgesetzbuchs vorgesehenen Verjährungsfrist des Seeversicherungsrechts (G. v. 17. Dez.) 1606.

Handelsschiffe s. Schiffahrt.

Handelsverträge, Außerkrafttreten des gekündigten Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und Schweden (Bek. v. 16. März) 234.

Außerkrafttreten der Tarifabreden des Handels- und Zollvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz (Bek. v. 13. Juni) 754.

s. auch Wirtschaftsabkommen.

Hausarbeit, Abänderung des Verzeichnisses der Fachausschüsse für Hausarbeit (V. v. 10. Febr.) 169. — Errichtung eines Fachausschusses für Hausarbeit im Korbmachereigewerbe im Regierungsbezirke Oberfranken (V. v. 22. Juni) 800.

Ausnahme von § 3 Abs. 1 Satz 1 des Hausarbeitsgesetzes, betreffend die Pflicht zur offenen Auslage von Lohnverzeichnissen oder zum offenen Aushängen von Lohntafeln (Bek. v. 14. Sept.) 1267.

Verbot des Anfertigens von Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien u. dgl. in der Hausarbeit (V. v. 1. Febr.) 145.

Hausgeld der vor dem 1. August 1914 aus der Wehrmacht ausgeschiedenen dienstbeschädigten Militärpersonen (G. v. 18. Juli § 3) 953.

Häute, Aufhebung der Verordnung über die Enteignung und vorläufige Sicherstellung von rohen Häuten und Fellen sowie Leder vom 2. Juli 1919 (V. v. 2. Febr.) 141.

Heer s. Militär, Versorgung.

Hefe, Auflösung des Hefeverbandes (V. v. 8. März) 223.

Heilbehandlung der vor dem 1. August 1914 aus der Wehrmacht ausgeschiedenen Militärpersonen (G. v. 18. Juli § 3) 953.

Herausgabe militärfiskalischer Gelder (G. v. 25. Okt. §§ 1, 3) 1373.

Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der Seifenindustrie s. Seife.

Heydebreck, Auflösung der Organisation Heydebreck (Bek. v. 24. Nov.) 1370.

Hilfsleistung in Seenot s. Schiffahrt.

Hinterbliebene, Änderung des Beamtenhinterbliebenengesetzes (G. v. 21. Nov. Art. 1 Nr. V) 1365.

Bezüge der Hinterbliebenen von Beamten und Offizieren (Bek. v. 9. Juli) 886. (Druckfehlerberichtigung) 1308. (G. v. 21. Nov. Art. 1 Nr. V und Art. 4) 1365.

Hinterbliebene (Forts.)

Bezüge der Hinterbliebenen von Beamten der Länder und Gemeinden (G. v. 21. Nov. Art. 5) 1368.

Bezüge der Hinterbliebenen von Reichsbankbeamten (V. v. 27. Aug.) 1252.

Hinterbliebenenversicherung s. Sozialversicherung.

Militärhinterbliebene s. Versorgung.

Hirse, Aufhebung des Verbots des Brennens von Hirse (G. v. 21. Juni § 51) 750.

Höchstpreise s. Preise.

Holzzellstoff s. Zellstoff.

Honduras, Ratifikation des Friedensvertrags durch Honduras (Bek. v. 29. Dez. 1920) 54.

Außerkrafttreten der §§ 1 und 2 des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage gegenüber Honduras (Bek. v. 22. Jan.) 93.

Honig, Freigabe der Einfuhr (V. v. 4. Febr.) 326.

Hubertus, Auflösung der Organisation Hubertus (Bek. v. 24. Nov.) 1370.

Hülsenfrüchte, Freigabe der Einfuhr (Bek. v. 10. Febr.) 165.

Aufhebung des Verbots des Brennens von Hülsenfrüchten (G. v. 21. Juni § 51) 750.

Hultschiner Land, Deutsch-tschechoslowakisches Abkommen, betreffend Überleitung der Rechtspflege im Hultschiner Lande (v. 3. Febr.) 724. (G. v. 28. Mai) 723. — Ratifikation (Bek. v. 31. Mai) 724. (Druckfehlerberichtigung) 824.

Hypotheken, Änderung der Bekanntmachung über die Geltendmachung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden vom 8. Juni 1916 (G. v. 3. März) 211. — Außerkrafttreten des § 14 (G. v. 29. Juni Art. III) 799.

Notopferhypothek (G. v. 6. Juli Art. I 10. 11) 840. (V. v. 15. Nov.) 1359. (Druckfehlerberichtigung) 1504.

Ratifikation des Deutsch-schweizerischen Abkommens über schweizerische Goldhypotheken in Deutschland (Bek. v. 22. Dez. 1920) 30.

J

Jahresarbeitsverdienst s. Sozialversicherung.

Japan, Beitritt zu dem Abkommen über die Erhaltung der Wiederherstellung der durch den Weltkrieg betroffenen gewerblichen Eigentumsrechte (Bek. v. 14. Jan.) 83.

Japan (Forts.)
Internationales Opiumabkommen (v. 23. Jan. 1912) 6. (Bek. v. 22. Dez. 1920) 6.
Prozeßordnung des nach Artikel 304 des Friedensvertrags errichteten Deutsch-Japanischen Gemischten Schiedsgerichtshofs (Bek. v. 29. Jan.) 95.

Industrie s. Gewerbe.

Interessen, Abgabe von Versicherungen an Eides Statt zur Geltendmachung von Rechten und Interessen im Ausland (G. v. 5. Febr.) 167.
Private Interessen britischer Staatsangehöriger in Deutschland und deutscher Staatsangehöriger in Großbritannien, Deutsch-britisches Abkommen zu Abschnitt IV von Teil X des Friedensvertrags (Abk. v. 31. Dez. 1920) 779. (Druckfehlerberichtigung) 824. (G. v. 25. Juni) 777. — Ratifikation (Bek. v. 15. Okt.) 1309. — Durchführung des Gesetzes vom 25. Juni 1921 (V. v. 17. Okt.) 1309.

Internationale Abkommen usw. s. Staatsverträge.

Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung s. Sozialversicherung.

Italien, Vereinbarung über die Verlängerung der Frist zur Anmeldung von Forderungen im Ausgleichsverfahren (Bek. v. 28. Sept.) 1273.
Internationales Opiumabkommen (v. 23. Jan. 1912) 6. (Bek. v. 22. Dez. 1920) 6.
Durchführung des Artikels 238 [Rücklieferung] des Friedensvertrags (V. v. 6. April) 478. (Druckfehlerberichtigung) 512. — Änderung (V. v. 20. Juni) 770. — Rückgabe der aus Italien überführten Maschinen (V. v. 25. Mai) 729.

Jugoslavien s. Serbisch-Kroatisch-Slowenischer Staat.

K

Kaffee, Freigabe der Einfuhr (Bek. v. 14. Mai) 690. (Bek. v. 15. Okt. Art. 2) 1312.
Aufhebung der Wirtschaftsstelle für Kaffee (Bek. v. 15. Okt.) 1312.

Kaffee-Ersatzmittel, Aufhebung der Kaffee-Ersatzmittelverordnung (V. v. 16. Juli) 934.

Kaiser Wilhelm-Kanal, Abgabentarif (Erlaß v. 19. Jan.) 89. (Nachtrag v. 27. Dez.) 1665.

Kakao, Freigabe der Einfuhr (Bek. v. 10. Febr.) 165.

Kali, Außerkraftsetzung der Vorschriften der Bekanntmachung vom 9. Juli 1910, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen und der Bekanntmachung vom

Kali (Forts.)
17. Januar 1911, betreffend Erhöhung der Rabatte auf schwefelsaures Kali (Bek. v. 27. Mai) 715.
Abänderung der Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft vom 18. Juli 1919 (V. v. 4. Juli) 824. (V. v. 22. Okt.) 1312.
Aufhebung der Bekanntmachung über das Verbot des Abteufens von Schächten (Bek. v. 14. Nov.) 1358.

Kampfer, Aufhebung der Bekanntmachung über die Beschränkung des Verkehrs mit Kampfer (Bek. v. 6. Aug.) 1197.

Kanäle s. Wasserstraßen.

Kapitalabfindung der vor dem 1. August 1914 aus der Wehrmacht ausgeschiedenen beschädigten Militärpersonen (G. v. 18. Juli § 6) 954.
der ruhegehaltsberechtigten Offiziere und der Witwen von Soldaten (G. v. 4. Aug. §§ 38 bis 50, 79) 1004.
s. auch Abfindung.

Kapitalabwanderung s. Kapitalflucht.

Kapitalertragssteuer s. Steuern.

Kapitalflucht [-abwanderung]:
Aufhebung der Verordnung gegen die Kapitalabwanderung in das Ausland vom 21. November 1918, der Ergänzungsverordnung hierzu vom 15. Januar 1919, des Gesetzes gegen die Kapitalflucht vom 8. September 1919, der Bekanntmachungen zur Ausführung des Gesetzes gegen die Kapitalflucht vom 8. September 1919 und vom 14. Januar 1920 und der Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes gegen die Kapitalflucht vom 28. September 1920 (G. v. 24. Dez. 1920 § 17) 39.
Neues Gesetz gegen die Kapitalflucht (v. 24. Dez. 1920) 33. (Druckfehlerberichtigung) 82. — Abänderung (G. v. 4. Juli) 808. — Geltungsdauer des Gesetzes gegen die Kapitalflucht (G. v. 22. Dez.) 1607.
Aufhebung der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Saarbeckengebiet vom 27. April 1920 (V. v. 22. März § 12) 443.
Neue Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Saarbeckengebiet (v. 22. März) 441. (Druckfehlerberichtigung) 502. — Abänderung (V. v. 6. Juli) 823. — Geltungsdauer der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Saarbeckengebiet (V. v. 23. Dez.) 1659.

Kartoffeln, Kartoffeltrocknerei, Kartoffelstärkefabrikation:

Auflösung der Reichskartoffelstelle, Verwaltungsabteilung (V. v. 9. März) 223. — Außerkrafttreten der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915 in der Fassung der Verordnungen vom 28. Oktober 1915, 27. Januar 1916, 7. Februar 1916 und 30. März 1918 (V. v. 9. März) 223. — Außerkrafttreten der Verordnung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 in der Fassung der Verordnungen vom 11. November 1915, 29. November 1915 und 27. Januar 1916 (V. v. 9. März) 223. — Außerkrafttreten der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Kartoffeln, vom 7. Februar 1916 (V. v. 9. März) 223. — Außerkrafttreten des § 6 der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 18. Juli 1918 (V. v. 9. März) 223.

Aufhebung der Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation in der Fassung der Verordnung vom 31. August 1916 (V. v. 9. März) 224.

Aufhebung der Verordnung über die Beschränkung der Verarbeitung von Kartoffeln vom 7. September 1920 (V. v. 9. März Art. 2) 224. (V. v. 29. Sept. § 4) 1275.

Beschränkung der Verarbeitung von Kartoffeln in Brennereien (V. v. 29. Sept.) 1274.

Handel mit Kartoffeln (V. v. 24. Nov. Art. I, 2 und Art. II) 1371. (Druckfehlerberichtigung) 1488.

Karton, Aufhebung der Vorschriften über Papier, Karton usw. (Bek. v. 28. April) 497.

Käse, Aufhebung der Bewirtschaftung (V. v. 30. April Art. II) 501.

Einfuhr (V. v. 10. Mai) 512. (Druckfehlerberichtigung) 1176.

Kauffahrteischiffe s. Schiffahrt.

Kaufmannsgerichte, Verlängerung der Amtsdauer der Beisitzer bei den Kaufmannsgerichten im oberschlesischen Abstimmungsgebiete (V. v. 19. März) 234.

Kautabak s. Tabak.

Kerzen, Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen (Bek. v. 10. März) 227. (Bek. v. 16. Juli) 945.

Kesselwagen, Aufhebung der Verordnung über Anmeldung und Beschlagnahme (Bek. v. 21. Dez. 1920) 31.

Kinder, religiöse Kindererziehung (G. v. 15. Juli) 939. (V. v. 8. Sept.) 1263.

Kinderzuschläge für Reichsbeamte (A. V. v. 21. März Nr. 174 bis 193a und 274) 290. (G. v. 24. März Art. IV) 324. (V. v. 25. Aug. Nr. XVIII bis XXII) 1246. (G. v. 21. Nov. Art. 1 Nr. II) 1365.

für Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger und Hinterbliebene (Bek. v. 9. Juli Abschn. B II) 897. Druckfehlerberichtigung) 1308. (G. v. 21. Nov. Art. 1 Nr. II und Art. 4) 1365.

zu den Übergangsgebührnissen der Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften sowie zu den Ruhegehältern der Offiziere (G. v. 4. Aug. §§ 14, 53) 997.

Kirche s. Religionsgesellschaften.

Kleidungsstücke, gebrauchte, Freigabe der Einfuhr (Bek. v. 5. April) 456.

Kleie, Abänderung der Preise für die bei der Lieferung von Kleie verwendeten Säcke (Bek. v. 27. Jan.) 94. — Änderung der Preise für Kleie (Bek. v. 31. März) 449. — Aufhebung der Bewirtschaftung und der Preise für Kleie (G. v. 21. Juni § 51) 750. — Freigabe der Einfuhr von Kleie (V. v. 2. Juli) 918.

Kleinbahnen, Abänderung der Verordnung über die schiedsgerichtliche Erhöhung von Beförderungspreisen der Eisenbahnen, Kleinbahnen, Straßenbahnen und Anschlußbahnen (V. v. 23. März) 344. (Bek. v. 7. April) 480.

Gewährung von Zuschlägen zu den Vergütungen von Kleinbahnen für Leistungen im Postbeförderungsdienste (V. v. 29. März) 455.

Knochenmehl s. Düngemittel.

Kohlen, Vertrag zwischen der Deutschen und Niederländischen Regierung über Kredit und Steinkohlen (v. 21. Mai 1920) 56. (G. v. 31. Dez. 1920) 55. — Ratifikation (Bek. v. 31. Dez. 1920) 74.

Kohlensteuer s. Steuern.

Kokain s. Gesundheitswesen.

Kolonialschäden s. Schäden.

Kolonialwaren, Außerkrafttreten der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Kolonialwaren, soweit sie sich auf Kaffee und Tee beziehen (Bek. v. 14. Mai § 2) 690. (Bek. v. 15. Okt. Art. 2) 1312.

Konsulargerichtsbarkeit, Überleitung von Rechtsangelegenheiten der Konsulargerichtsbarkeit auf inländische Gerichte (G. v. 1. Juli) 805.

Konsularvertrag, Anwendung der sich aus dem deutsch-bulgarischen Konsularvertrage vom 29. September 1911 ergebenden Rechte auf französische Konsularbeamte (Bek. v. 3. Juni) 732.

Konsulate, Gebührengesetz für die Auslandsbehörden des Deutschen Reichs nebst Tarif (v. 1. Juli) 815. — Außerkrafttreten des Konsulatsgebührengesetzes vom 17. Mai 1910 (G. v. 1. Juli § 13) 817.

Kontrolle der Kriegsrechnungen (G. v. 21. März) 439.

Kopfkrankheit der Pferde s. Veterinärwesen.

Körperschaftssteuer s. Steuern.

Kosmetische Mittel, Aufhebung des Verbots der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Fetten und Ölen zur Herstellung von kosmetischen Mitteln (Bek. v. 25. Juni) 788.

Kraftfahrwesen, Kraftfahrzeug- und Motorbootverkehr (V. v. 1. Febr.) 150. — Aufhebung der Verordnung über die Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen vom 25. Februar 1915 (V. v. 1. Febr. § 1) 150. — Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen (V. v. 1. Febr.) 150. — Aufhebung der Bekanntmachungen über die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 14. Juni 1916, vom 21. Juni 1913 hinsichtlich Artikel I Ziffern 5 bis 8 und hinsichtlich Artikel II und vom 5. Dezember 1910 (V. v. 1. Febr. Abschn. A) 151. — Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 (V. v. 1. Febr. Abschn. C) 151.

Ausbildung von Kraftfahrzeugführern (V. v. 1. März) 212.

Durchgangsverkehr mit Kraftwagen und Kraftfahrrädern zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland (Abk. v. 21. April Kap. I, VI, XI Art. 114) 1071. — Zollbestimmungen hierfür (Abk. v. 21. April Kap. VII Art. 93 bis 96) 1107. — Paßbestimmungen hierfür (Abk. v. 21. April Kap. VIII Art. 105) 1111.

Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeugführer s. Kraftfahrwesen.

Kranke, Beitritt der Tschechoslowakischen Republik und Finnlands zu dem Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren (Bek. v. 31. Mai) 730. — Ratifikation des Genfer Abkommens durch Griechenland (Bek. v. 9. Aug.) 1198.

Krankengeld für die vor dem 1. August 1914 aus der Wehrmacht ausgeschiedenen Militärpersonen (G. v. 18. Juli § 3) 953.

Krankenversicherung s. Sozialversicherung.

Krankheitserreger s. Gesundheitswesen, Veterinärwesen.

Kredit, Vertrag zwischen der Deutschen und der Niederländischen Regierung über Kredit und Steinkohlen (v. 11. Mai 1920) 56. (G. v. 31. Dez. 1920) 55. — Ratifizierung (Bek. v. 31. Dez. 1920) 74.

Krieg, »Beendigung des Krieges« im Sinne der Bekanntmachung über genehmigungspflichtige gewerbliche Anlagen (V. v. 25. Mai) 722.

Erhöhte Anrechnung der während des Krieges zurückgelegten Dienstzeit (G. v. 4. Juli) 825.

Kriegsabgabe s. Steuern.

Kriegsausgaben, Deutsch-französisches Abkommen über die Erstattung der von Elsaß-Lothringen geleisteten außerordentlichen Kriegsausgaben (v. 30. Juni 1920) 812. (G. v. 27. Juni) 812. — Ratifikation (Bek. v. 23. Juli) 958.

Kriegsbeihilfen, Außerkraftsetzung der Bekanntmachung über die Unpfändbarkeit von Kriegsbeihilfen und Teuerungszulagen vom 2. Mai 1918 (G. v. 23. Dez. Art. II) 1658.

Kriegsbeschädigte s. Schwerbeschädigte.

Kriegsdienst, Außerkrafttreten des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 9. November 1867 (G. v. 23. März § 48) 340.

s. auch Militär.

Kriegsgefangene, Deutsch-russisches Ergänzungsabkommen über die Heimschaffung der beiderseitigen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten (v. 6. Mai) 1162. (G. v. 20. Juli) 1161. — Ratifikation (Bek. v. 5. Sept.) 1261.

Kriegsgerät, Abänderung des Gesetzes über die Ein- und Ausfuhr von Kriegsgerät (G. v. 26. Juni) 767.

s. auch Waffen.

Kriegsgesellschaften, Kriegsorganisationen, Abwicklung (G. v. 15. Juli) 942.

Kriegsrechnungen, Kontrolle (G. v. 21. März) 439.

Kriegsschäden s. Schäden.

Kriegsverbrechen, Kriegsvergehen, Ergänzung des Gesetzes zur Verfolgung von Kriegsverbrechen und Kriegsvergehen (G. v. 12. Mai) 508.

Kriegswirtschaft, Erlaß von Verordnungen für den Übergang von der Kriegswirtschaft in die Friedenswirtschaft (G. v. 6. Febr.) 139.

Kriegszustand, Beendigung des Kriegszustandes zwischen Deutschland und Costa Rica (G. v. 15. Mai) 691.

Beendigung des Kriegszustandes mit den Vereinigten Staaten von Amerika (Vertrag v. 25. Aug.) 1318. (G. v. 20. Okt.) 1317. — Ratifikation (Bek. v. 17. Nov.) 1369.

Übergang der dem Reichsmilitärgerichte durch das Gesetz, betreffend die Verhaftung und Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes, vom 4. Dezember 1916 übertragenen Geschäfte auf das Reichswirtschaftsgericht (V. v. 30. März) 448.

Änderung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1917, betreffend Entschädigung für Verhaftung oder Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes (V. v. 6. Mai) 504.

s. auch Ausnahmezustand.

Kuchen, Außerkrafttreten der Verordnung über die Bereitung von Kuchen vom 16. Dezember 1915 (V. v. 11. März § 11) 227. — Neue Verordnung über Bereitung von Kuchen (V. v. 11. März) 226. — Außerkraftsetzung der Verordnung vom 11. März 1921 (G. v. 21. Juni § 51) 750.

Kündigung von Arbeitskräften zur Freimachung von Arbeitsstellen während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung (V. v. 5. März Art. 2) 222.

Änderung der Kündigungsbedingungen für Handlungsgehilfen und für Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker (G. v. 12. Juli) 927.

Verlängerung der Kündigungsbeschränkung zugunsten Schwerbeschädigter (V. v. 21. März) 327. (V. v. 28. April) 494.

Kunst, künstlerische Schutzrechte s. Urheberrecht.

Kunstdünger s. Düngemittel.

Kunsthonig, Änderung der Verordnung über Kunsthonig (V. v. 7. Jan.) 79. — Außerkrafttreten der Verordnung über Kunsthonig (V. v. 18. Juli) 934. (V. v. 31. Aug. Art. 2) 1254.

Kunstsahne s. Milch.

Kunstspeisefett s. Fett.

Kuratorium, Bildung eines Kuratoriums für die Chemisch-Technische Reichsanstalt bei dem Reichsministerium des Innern (Erl. v. 9. Juni) 751.

Kurzarbeiter, Unterstützung (V. v. 1. Nov. § 9 Abs. 2) 1340.

L

Länder, Sicherung einer einheitlichen Beamtenbesoldung s. Besoldung.

Vertretung der Länder im Reichsrat (G. v. 24. März) 440.

Wiederinkraftsetzung einer Reihe von zwischen Deutschland oder einzelnen deutschen Ländern und Österreich oder Österreich-Ungarn abgeschlossenen Verträgen usw. im Verhältnis zur Tschechoslowakei auf Grund des Artikels 289 des Friedensvertrags (Bek. v. 5. Mai) 504.

Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich (G. v. 29. Juli) 961.

Erstattung der von den Ländern und Gemeinden den Beamten in den besetzten Gebieten gezahlten Wirtschaftsbeihilfen (G. v. 23. Dez. 1920) 1.

Landessteuern s. Steuern.

Landwirtschaft, Rückgabe von Tieren, Maschinen, Geräten usw. zur Durchführung des Artikels 238 des Friedensvertrags (V. v. 6. April) 478. (Druckfehlerberichtigung) 512. — Änderung (V. v. 20. Juni) 770. — Rückgabe der aus Polen, Rumänien, Serbien und Italien überführten Maschinen (V. v. 25. Mai) 729.

Lebensmittel, Einfuhr (Bek. v. 5. April) 456.

Änderung der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln (V. v. 24. Nov.) 1370. (Druckfehlerberichtigung) 1488.

Außerkrafttreten der Vorschriften in den §§ 12 bis 16 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in bezug auf Lebens- und Futtermittel (V. v. 16. April Art. 1) 486.

Versorgungsregelung für Lebensmittel (V. v. 16. April Art. 2) 486.

Leder, Aufhebung der Verordnung über die Enteignung und vorläufige Sicherstellung von rohen Häuten und Fellen sowie Leder vom 2. Juli 1919 (V. v. 2. Febr.) 141.

Aufhebung des Verbots des gewerbsmäßigen Handels mit getragenem Militärschuhwerk und den sonstigen gebrauchten Heeresgütern aus Leder (V. v. 18. Juni) 760.

Lehrer, Bestrafung bei Verstoß gegen die Bestimmungen der Artikel 177, 178 des Friedensvertrags (G. v. 22. März § 4) 235.

Entscheidung des Reichsgerichts vom 10. Mai 1921 über Unvereinbarkeit der Artikel 151 und 153 des bayerischen Volksschullehrerge-

Lehrer (Forts.)
setzes vom 14. August 1919 mit der Reichsverfassung (Bek. v. 8. Juni) 735.
Erstattung der von den Ländern und Gemeinden den Lehrern in den besetzten Gebieten gezahlten Wirtschaftsbeihilfen (G. v. 23. Dez. 1920) 1.

Leichtöl s. Mineralöle.

Leistungen für den Wiederaufbau s. Werkleistungen.

Liberia, Ratifizierung des Zusatzprotokolls zur revidierten Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft durch Liberia (Bek. v. 10. Nov.) 1355.

Lieferungen für den Wiederaufbau s. Sachlieferungen.
s. auch Rücklieferung.

Limonaden, Besteuerung s. Steuern.

Literatur, literarische Schutzrechte s. Urheberrecht.

Lohn, Aufhebung des Gesetzes zur ergänzenden Regelung des Steuerabzugs vom Arbeitslohne (G. v. 11. Juli Art. II) 849.
Einkommensteuer vom Arbeitslohne (G. v. 11. Juli) 845. — Inkraftsetzung (V. v. 25. Nov.) 1487. — Änderung (G. v. 20. Dez., Art. I Ziffer 14 bis 19) 1583.
Änderung der Verordnung über Lohnpfändung (G. v. 23. Dez.) 1657. — Außerkraftsetzung der Bekanntmachung über die Einschränkung der Pfändbarkeit von Lohn-, Gehalts- und ähnlichen Ansprüchen vom 17. Mai 1915 (G. v. 23. Dez. Art. II) 1658.

Lotsenwesen, Übergang des Lotsenwesens mit Ausnahme des Hafenlotsenwesens auf das Reich (G. v. 29. Juli Anl. § 1) 962.

Luftfahrwesen, Anmeldung des zur Durchführung des Artikels 202 des Friedensvertrags beschlagnahmten Luftfahrzeuggeräts (G. v. 30. Dez. 1920) 43. (G. v. 9. Juli) 850. — Beschlagnahme des auszuliefernden Luftfahrzeuggeräts (Bek. v. 30. Dez. 1920) 44. — Erfassung des auszuliefernden Luftfahrzeuggeräts (Bek. v. 9. Juli) 851.
Durchführung des Artikels 202 des Friedensvertrags (G. v. 26. März) 448.
Beschränkung des Luftfahrzeugbaues, Verbot der Herstellung und Einfuhr von Luftfahrzeugen und von Teilen solcher (G. v. 29. Juni) 789. — Beschlagnahme des seit dem 10. Januar 1920 hergestellten Luftfahrzeuggeräts (Bek. v. 9. Juli) 853. (Druckfehlerberichtigung) 1068.

Luftfahrzeugbau, Luftfahrzeuggerät s. Luftfahrwesen.

Luxemburg, Aufhebung der Gleichstellung der luxemburgischen Erzeugnisse des Weinbaues mit den deutschen (Bek. v. 13. Juni) 751.

M

Mädchenhandel, Beitritt Polens zu dem Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels (Bek. v. 22. Aug.) 1237. — Beitritt Uruguays und Bulgariens (Bek. v. 22. Okt.) 1332.
Ausdehnung der Abrede im § 1 des Ausführungsgesetzes zu dem Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels auf Polen (Bek. v. 5. Sept.) 1262. — auf Uruguay und Bulgarien (Bek. v. 11. Dez.) 1586.

Madrider Weltpostkongreß s. Post.

Malmedy, Überleitung der Rechtspflege in den Kreisen Eupen und Malmedy (Deutsch-belgische Vereinb. v. 23. April 1920) 198. (G. v. 21. Febr.) 197. — Ratifikation (Bek. v. 6. Dez.) 1532.
Sozialversicherung in den Kreisen Eupen und Malmedy (Abkommen v. 9. Juli 1920) 1179. (G. v. 20. Juli) 1177. — Ausführungsbestimmungen (v. 7. Okt.) 1288.

Malz, Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel (v. 22. Jan.) 91. — Aufhebung der Verordnung über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen (V. v. 6. Aug.) 1196.
Anrechnung von Reisabfallgrieß und Maisgrieß auf das Malzkontingent (G. v. 5. Febr. Art. 2) 147. (A. V. v. 5. Febr. § 1) 148.

Margarine s. Fett.

Marine s. Militär, Versorgung.

Maschinen, Rückgabe von Maschinen, Maschinenteilen usw. zur Durchführung des Artikels 238 des Friedensvertrags (V. v. 6. April) 478. (Druckfehlerberichtigung) 512. — Änderung (V. v. 20. Juni) 770. — Rückgabe der aus Polen, Rumänien, Serbien und Italien überführten Maschinen (V. v. 25. Mai) 729.

Maß und Gewicht, Übergangsbestimmungen für die Neueichung von Meßgeräten (Bek. v. 2. März) 206.
Änderung und Ergänzung der Eichordnung (Bek. v. 2. März) 206.
Änderung der Verkehrsfehlergrenzen der Meßgeräte (Bek. v. 3. Dez.) 1540.

Mehl, Verwendung von Mehl aus Brotgetreide zur Bereitung von Kuchen und Torten (V. v. 11. März § 1) 226. — Außerkraftsetzung (G. v. 21. Juni § 51) 750.

Außerkraftsetzung der Verordnung über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot vom 28. Juni 1915 und der Verordnung über den Verkehr mit ausländischem Mehl vom 13. März 1917 (G. v. 21. Juni § 51) 750.

Einfuhr von Mehl aus Hülsenfrüchten (Bek. v. 10. Febr.) 165.

Memel, Auslandszulagen für Reichsbeamte (G. v. 26. März § 16) 409. (G. v. 12. Mai § 3) 674.

Messen, Schutz von Erfindungen usw. auf Messen s. gewerblicher Rechtsschutz.

Meßgeräte s. Maß und Gewicht.

Metalle, Änderung der Verordnung zur Regelung der Eisenwirtschaft (V. v. 15. Dez.) 1588.

Verfügung über Gold (G. v. 28. April) 489.

Metallreserven der Privatnotenbanken (G. v. 13. Juli) 937.

Aufhebung der Verordnung über die Verwendung von Sparmetallen für elektrotechnische Zwecke (V. v. 25. Juni) 788.

Miete, Mieter, Mieträume, Änderung des § 5a Satz 1 der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter (G. v. 11. Juli Art. II) 933.

Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen in Mieträumen (G. v. 16. Juli) 941.

s. auch Wohnungsbau.

Milch, Änderung der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 (V. v. 18. Jan.) 86. — Aufhebung der Verordnungen vom 3. November 1917 und 18. Januar 1921 (V. v. 30. April § 1) 498.

Neue Vorschriften über den Verkehr mit Milch (V. v. 30. April) 498. — Abänderung (Bek. v. 22. Juli) 958. (V. v. 19. Nov.) 1369.

Einfuhr von kondensierter Milch (V. v. 18. Juli) 936. — Außerkrafttreten der Bekanntmachungen über Einfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver vom 18. April 1916, 16. Dezember 1916 und 5. Januar 1917 (V. v. 18. Juli Art. II) 936. — Außerkrafttreten der Bekanntmachungen über die Durchfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver vom 13. Oktober 1916 und 16. Dezember 1916 (V. v. 18. Juli Art. II) 936.

Verbot von Kunstsahne (V. v. 14. Okt.) 1307. (Druckfehlerberichtigung) 1330.

Milchpulver s. Milch.

Militär: Wehrgesetz (v. 23. März) 329. (Druckfehlerberichtigung) 960. — Änderung (G. v. 18. Juni) 787. — Außerkrafttreten des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 nebst späteren Ergänzungen und Änderungen und Außerkrafttreten einer Reihe anderer Gesetze aus den Jahren 1867 bis 1920, die den Kriegsdienst, die Wehrpflicht, die Friedenspräsenzstärke, die Schutztruppen, die Flotte usw. betreffen (G. v. 23. März § 48) 340.

Änderung des § 16 des Besoldungsgesetzes (G. v. 24. März Art. IV) 324. — Vorläufiges neues Ortsklassenverzeichnis (G. v. 12. Mai) 513. — Dritte Ergänzung des Besoldungsgesetzes (v. 21. Nov.) 1365. — Ausführungsbestimmungen zum Besoldungsgesetze [Besoldungsvorschriften] (v. 21. März) 257. Änderung (V. v. 25. Aug.) 1244. (V. v. 25. Aug.) 1247.

Erhöhung der den Angehörigen der Wehrmacht für die in Natur gewährte Verpflegung einzubehaltenden Besoldungsbeträge (G. v. 26. Febr. § 2) 193.

Ausbildung von Kraftfahrzeugführern der Wehrmacht (V. v. 1. März Anl. unter IX) 220.

Kontrolle der Kriegsrechnungen (G. v. 21. März) 439.

Militärpensions- und -versorgungsangelegenheiten s. Versorgung.

Beurkundung des Personenstandes in bezug auf Militärpersonen, Ergänzung der Verordnung über die Verrichtungen der Standesbeamten in bezug auf solche Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, vom 20. Januar 1879 (V. v. 23. Dez. 1920) 28.

Militärtarif, Militärtransportordnung s. Eisenbahn.

Teuerungszuschläge (G. v. 22. Jan. § 1) 87. (G. v. 26. März § 10) 377. (G. v. 26. März § 15) 408. (G. v. 12. Okt. § 1) 1285.

Beitritt der Tschechoslowakischen Republik und Finnlands zu dem Genfer Abkommen vom 6. Juli 1906 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren (Bek. v. 31. Mai) 730. — Ratifikation des Genfer Abkommens durch Griechenland (Bek. v. 9. Aug.) 1198.

Militärgelder, Verpflichtung zur Auskunft über militärfiskalische Gelder und zu ihrer Herausgabe (G. v. 25. Okt.) 1373.

Militärgerichtsbarkeit, Ergänzung des § 19 des Gesetzes, betreffend Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit, vom 17. August 1920 (G. v. 11. März Art. V) 232.

Übergang der dem Reichsmilitärgerichte durch das Gesetz, betreffend die Verhaftung und Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes, vom 4. Dezember 1916 übertragenen Geschäfte auf das Reichswirtschaftsgericht (V. v. 30. März) 448.

s. auch Militärstrafgesetzbuch.

Militärgut, Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über die Verwertung von Militärgut (G. v. 22. Dez.) 1606.

Aufhebung des Verbots des gewerbsmäßigen Handels mit getragenem Militärschuhwerk und den sonstigen gebrauchten Heeresgütern aus Leder (V. v. 18. Juni) 760.

Militärische Geheimnisse, Änderung des § 18 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914 (G. v. 11. März Art. IV) 232.

Militärische Verbände s. Vereinswesen.

Militärpensionsangelegenheiten s. Pensionen, Versorgung.

Militärschuhwerk, Aufhebung des Verbots des gewerbsmäßigen Handels mit getragenem Militärschuhwerk und sonstigen gebrauchten Heeresgütern aus Leder (V. v. 18. Juni) 760.

Militärstrafgesetzbuch, Änderung des Militärstrafgesetzbuchs dahin, daß die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes durch Dienstentlassung ersetzt wird (G. v. 23. März § 44) 340.

Militärtarif, Militärtransportordnung s. Eisenbahn.

Militäruniform, Verbot des Tragens der Militäruniform (V. v. 30. Aug.) 1251. (Ausf. Best. v. 3. Okt.) 1280.

Militärversorgung s. Versorgung.

Militärwaffen s. Waffen.

Mineralien, Außerkrafttreten der Verordnung über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine vom 30. November 1916 und der dazu erlassenen Bekanntmachungen (v. 21. Juli) 946.

Mineralöle, Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen (Bek. v. 10. März) 227. (Bek. v. 16. Juli) 945.

Mineralöle (Forts.)

Bewirtschaftung und Höchstpreis von Leichtöl, Rohbenzol, Benzol und Toluol (Bek. v. 23. März) 328. (Bek. v. 5. Okt.) 1281. (Bek. v. 3. Dez.) 1494.

Aufhebung der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände (Bek. v. 21. April) 491.

Mineralwässer, Besteuerung s. Steuern.

Morphin s. Gesundheitswesen.

Motorbootverkehr, Außerkrafttreten der Verordnungen vom 29. Juli 1915 und 27. Juli 1916 über die Zulassung von Motorbooten zum Verkehre (V. v. 1. Febr. § 2) 150.

Mündelgeld, Anlegung von Mündelgeld in Schuldverschreibungen der Bayerischen Girozentrale in München (Bek. v. 6. April) 480.

Munition, Ein- und Ausfuhrverbot (G. v. 26. Juni) 767.

s. auch Waffen.

Muster, Schutz von Mustern auf Ausstellungen (Messen) s. gewerblicher Rechtsschutz.

N

Nachlaßvermögen, Wiederinkraftsetzung des Übereinkommens zwischen Deutschland und Griechenland über die Besteuerung des beweglichen Nachlaßvermögens (Bek. v. 6. Febr.) 149.

Nachtarbeit, Beitritt Polens zu dem Internationalen Abkommen über das Verbot der Nachtarbeit der gewerblichen Arbeiterinnen (Bek. v. 19. Aug.) 1255.

Nationalflagge s. Flaggen.

Neueichung s. Maß und Gewicht.

Neu-Seeland Beitritt zu dem Berner Abkommen über die Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Weltkrieg betroffenen gewerblichen Eigentumsrechte (Bek. v. 26. März) 446.

Nicaragua, Ratifikation des Friedensvertrags durch Nicaragua (Bek. v. 29. Dez. 1920) 54.

Außerkrafttreten der §§ 1 und 2 des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage gegenüber Nicaragua (Bek. v. 22. Jan.) 93.

Niederlande, Ratifikation des Berner Abkommens über die Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Weltkrieg betroffenen gewerblichen Eigentumsrechte (Bek. v. 6. April) 479.

Vertrag zwischen der Deutschen und der Niederländischen Regierung über Kredit und Stein-

Niederlande (Forts.)
Kohlen (v. 11. Mai 1920) 56. (G. v. 31. Dez. 1920) 55. — Ratifizierung (Bek. v. 31. Dez. 1920) 74.
Internationales Opium abkommen (v. 23. Jan. 1912) 6. (Bek. v. 22. Dez. 1920) 6.

Norwegen, Beitritt zu dem Abkommen über die Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Weltkrieg betroffenen gewerblichen Eigentumsrechte (Bek. v. 14. Jan.) 83.

Notenbanken s. Bankwesen.

Notopfer s. Steuern.

O

Oberland, Auflösung der Organisation Oberland (Bek. v. 24. Nov.) 1370.

Oberschlesien, Verlängerung der Amtsdauer der Beisitzer bei den Gewerbegerichten und den Kaufmannsgerichten im oberschlesischen Abstimmungsgebiete (V. v. 19. März) 234.

Offiziere s. Militär, Versorgung.

Öle, Aufhebung des Verbots der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zur Herstellung kosmetischer Mittel (Bek. v. 25. Juni) 788.
s. auch Fette, Mineralöle.

Ölfrüchte, Ölsämereien, Freigabe der Einfuhr von Ölfrüchten und Ölsämereien (V. v. 21. Febr.) 192.
Aufhebung der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte (V. v. 9. Juli) 917. (Druckfehlerberichtigung) 1176.

Opium s. Gesundheitswesen.

Option s. Staatsangehörigkeit.

Ordnung, Maßnahmen zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung s. Ausnahmezustand.

Organisationen s. Vereinswesen.
s. auch Kriegsorganisationen.

Ortsklassenverzeichnis zum Besoldungsgesetze vom 15. Juli 1909, Änderungen (Bek. v. 14. Febr.) 191. (Druckfehlerberichtigung) 228. (Bek. v. 5. März) 209.
Vorläufiges neues Ortsklassenverzeichnis (G. v. 12. Mai) 513.

Ortswehren, Auflösung in Ostpreußen (Bek. v. 24. Juni) 759.

Ortszuschläge zu den Besoldungen der Reichsbeamten (A. B. v. 21. März Nr. 139 bis 158 und 266 bis 269) 286. (V. v. 25. Aug. Nr. XV und XVI) 1246. (G. v. 21. Nov. Art. 1 Nr. VIII) 1367.

Österreich, Beitritt zur revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst und zum Zusatzprotokoll zu dieser Übereinkunft (Bek. v. 4. März) 225.
Wiederinkraftsetzung einer Reihe von zwischen Deutschland oder einzelnen deutschen Ländern und Österreich oder Österreich-Ungarn abgeschlossenen Verträgen usw. im Verhältnis zur Tschechoslowakei auf Grund des Artikels 289 des Friedensvertrags (Bek. v. 5. Mai) 504.
Ratifikation des deutsch-österreichischen Wirtschaftsabkommens (Bek. v. 21. Febr.) 194.
Beitritt zum Berner Abkommen vom 26. September 1906 über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern (Bek. v. 19. Aug.) 1255.

Ostpreußen, Auflösung der Orts- und Grenzwehren (Bek. v. 24. Juni) 759.
Abkommen zwischen Deutschland, Polen und der Freien Stadt Danzig über den Durchgangsverkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland (v. 21. April) 1070. (G. v. 12. Juli) 1069. (Druckfehlerberichtigung) 1262.

P

Panama, Ratifikation des Friedensvertrags durch Panama (Bek. v. 29. Dez. 1920) 54.
Außerkrafttreten der §§ 1 und 2 des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage gegenüber Panama (Bek. v. 22. Jan.) 93.

Papier, Druckpapier (V. v. 31. Dez. 1920) 47. — Druckpapierpreise (Bek. v. 4. Jan.) 75.
Aufhebung der Bewirtschaftung von Druckpapier und der Vorschriften über Papier, Karton und Pappe sowie über Rollenpapier (Bek. v. 28. April) 497.
Außerkraftsetzung der Bekanntmachung über Druckpapierherstellung für die Tagespresse vom 29. Juni 1920 (Bek. v. 5. Sept.) 1261.

Pappe, Aufhebung der Vorschriften über Papier, Karton und Pappe (Bek. v. 28. April) 497.

Pariser Abkommen, Übereinkommen usw. s. Staatsverträge.

Paßwesen für den Durchgangsverkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland (Abk. v. 21. April Kap. VIII, Kap. XI Art. 114) 1108.

Patente s. gewerblicher Rechtsschutz.

Pensionen, Deutsch-französisches Abkommen über die Zahlung der elsaß-lothringischen Pensionen (v. 3. März 1920) 177. (G. v. 14. Febr.) 176. — Ratifikation (Bek. v. 15. Febr.) 185.

Erhöhte Anrechnung der während des Krieges zurückgelegten Dienstzeit (G. v. 4. Juli) 825.

Pensionen der Beamten der Länder und Gemeinden (G. v. 21. Nov. Art. 5) 1368.

Ruhegehalt der Offiziere (G. v. 4. Aug. §§ 31, 36, 37) 1003.

Ausführungsbestimmungen zum Pensionsergänzungsgesetze (Bek. v. 9. Juli) 886. (Druckfehlerberichtigung) 1308. — Neuregelung der Bezüge der Pensionäre (G. v. 21. Nov. Art. 4) 1368.

Ruhegelder der Reichsbankbeamten (V. v. 27. Aug.) 1252.

Pensionskassen, Rückgewähr von Beiträgen bei privaten Pensionseinrichtungen (V. v. 30. März) 369.

Bestellung eines Ersatzversicherungsträgers für die Pensionskasse der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen (V. v. 6. Okt.) 1287.

Perlen, Einfuhr (Bek. v. 5. April) 456.

Persien, Internationales Opiumabkommen (v. 23. Jan. 1912) 6. (Bek. v. 22. Dez. 1920) 6.

Personenstand, Beurkundung des Personenstandes in bezug auf Militärpersonen, Ergänzung der Verordnung über die Verrichtungen der Standesbeamten in bezug auf solche Militärpersonen, die ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, vom 20. Januar 1879 (V. v. 23. Dez. 1920) 28.

Petroleum, Aufhebung der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände (Bek. v. 21. April) 491.

Pfändbarkeit, Pfändung: Unpfändbarkeit der Erwerbslosenunterstützung (V. v. 1. Nov. § 12g) 1343.

Pfändbarkeit von Gehaltsansprüchen (G. v. 23. Dez.) 1658.

Änderung der Verordnung über Lohnpfändung (G. v. 23. Dez.) 1657.

Außerkraftsetzung der Bekanntmachung über die Einschränkung der Pfändbarkeit von Lohn-, Gehalts- und ähnlichen Ansprüchen vom 17. Mai 1915 und der Bekanntmachung über die Unpfändbarkeit von Kriegsbeihilfen und

Pfändbarkeit, Pfändung (Forts.)

Teuerungszulagen vom 2. Mai 1918 (G. v. 23. Dez. Art. II) 1658.

Pfändung von Versorgungsgebührnissen der Wehrmachtangehörigen (G. v. 4. Aug. §§ 28, 71) 1002.

Pferde, Krankheiten der Pferde s. Veterinärwesen.

s. auch Tiere.

Phosphor, Außerkrafttreten der Verordnung über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine vom 30. November 1916 und der dazu erlassenen Bekanntmachungen (v. 21. Juli) 946.

Beitritt Polens, Österreichs, der Tschechoslowakei und Rumäniens zu dem Berner Abkommen vom 26. September 1906 über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern (Bek. v. 19. Aug.) 1255.

Phosphorsäurehaltige Düngemittel s. Düngemittel.

Polen, Abkommen über den freien Durchgangsverkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland (v. 21. April) 1070. (G. v. 12. Juli) 1069. (Druckfehlerberichtigung) 1262.

Beitritt Polens zu dem Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels (Bek. v. 22. Aug.) 1237. — Ausdehnung der Abrede im § 1 des Ausführungsgesetzes zu dem Übereinkommen auf Polen (Bek. v. 5. Sept.) 1262.

Beitritt Polens zu dem Internationalen Abkommen über das Verbot der Nachtarbeit der gewerblichen Arbeiterinnen (Bek. v. 19. Aug.) 1255.

Ausführungsbestimmungen zum Artikel 91 des Vertrags von Versailles [Optionsordnung] (v. 3. Dez.) 1491.

Durchführung des Artikels 238 [Rückliefe-rung] des Friedensvertrags (V. v. 6. April) 473. (Druckfehlerberichtigung) 512. — Änderung (V. v. 20. Juni) 770. — Rückgabe der aus Polen überführten Maschinen (V. v. 25. Mai) 729.

Prozeßordnung des nach Artikel 304 des Vertrags von Versailles errichteten Deutsch-Polnischen Gemischten Schiedsgerichtshofs (Bek. v. 15. Dez.) 1557.

Beitritt Polens zu dem Brüsseler Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot (Bek. v. 28. Nov.) 1489.

Polen (Forts.)

Ergänzungsvertrag zum deutsch-polnischen Vertrag über die Entlassung festgehaltener Personen und die Gewährung von Straffreiheit (v. 12. Febr.) 922. (G. v. 7. Juli) 921. (Druckfehlerberichtigung) 952. — Ratifikation (Bek. v. 9. Dez.) 1540.

Beitritt Polens zu dem Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen (Bek. v. 22. Aug.) 1238.

Beitritt Polens zum Berner Abkommen vom 26. September 1906 über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern (Bek. v. 19. Aug.) 1255.

Polizei, Ausbildung von Kraftwagenführern der staatlichen Polizei (V. v. 1. März Anl., unter IX) 220.

Portugal, Internationales Opiumabkommen (v. 23. Jan. 1912) 6. (Bek. v. 22. Dez. 1920) 6.

Post:

1. Postsendungen

Außerkraftsetzung des Gesetzes über die Postgebühren vom 29. April 1920 (G. v. 22. März § 8) 240.

Gesetz über die Postgebühren (v. 22. März) 237. — Außerkraftsetzung (G. v. 19. Dez. § 9) 1597.

Gesetz über die Postgebühren (v. 19. Dez.) 1593.

Änderung der Postordnung vom 28. Juli 1917 (V. v. 17. Febr.) 170. (V. v. 22. März) 243. (Bek. v. 22. März) 247. (V. v. 7. April) 475.

Postordnung (v. 22. Dez.) 1609.

Änderung der Rohrpostordnung für Berlin (V. v. 22. März) 245. (V. v. 22. Dez.) 1603.

Strafrechtlicher Schutz von Freistempelabdrücken (G. v. 23. Nov. Art. 3) 1375.

Einfuhr von Postpaketen mit Lebensmitteln (Bek. v. 5. April) 456.

Überwachung des Verkehrs mit Postpaketen (G. v. 12. Juli) 939.

Postverkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland (Abk. v. 21. April Kap. I, Kap. IV Art. 50 bis 61; Kap. X zu Art. 50 bis 61; Kap. XI Art. 114) 1071.

2. Postscheck

Änderung des Postscheckgesetzes vom 26. März 1914 (G. v. 22. März) 242. — Neue Fassung (Bek. v. 22. März) 247. — Weitere Änderung (G. v. 19. Dez.) 1597.

Post (Forts.)

Änderung der Postscheckordnung vom 22. Mai 1914 und der Postscheckordnungen für Bayern und Württemberg (V. v. 19. März) 249. — Außerkraftsetzung der bisherigen Postscheckordnungen für das Deutsche Reich, für Bayern und für Württemberg (Bek. v. 7. April § 14) 466.

Neue Postscheckordnung (Bek. v. 7. April) 459. — Änderung (V. v. 22. Dez.) 1599.

Auskunft der Postscheckämter an die Finanzämter über Zahlungen und Überweisungen ins Ausland (G. v. 4. Juli) 808. — in das Saarbeckengebiet (V. v. 6. Juli) 823.

3. Weltpostverein

Gesetz über die Weltpostvereinsverträge und den strafrechtlichen Schutz von Freistempelabdrücken (v. 23. Nov.) 1375. — Weltpostvertrag, abgeschlossen auf dem Weltpostkongreß zu Madrid [Hauptvertrag] (v. 30. Nov. 1920) 1376. — Wertbrief- und Wertkästchenabkommen (v. 30. Nov. 1920) 1406. — Postpaketvertrag (v. 30. Nov. 1920) 1423. — Postanweisungsabkommen (v. 30. Nov. 1920) 1447. — Postauftragsabkommen (v. 30. Nov. 1920) 1461. — Postzeitungsabkommen (v. 30. Nov. 1920) 1471. — Postüberweisungsabkommen (v. 30. Nov. 1920) 1478.

Inkraftsetzung der vom Weltpostkongreß in Madrid beschlossenen Auslandspostgebühren (G. v. 22. März) 241. (V. v. 22. März) 246.

4. Sonstiges

Änderung des Artikels 13 des Eisenbahn-Postgesetzes (G. v. 19. Mai) 711.

Reichspostflagge (V. v. 11. April I, 8 u. III) 484.

Gewährung von Zuschlägen zu den Vergütungen an Kleinbahnen für Leistungen im Postbeförderungsdienste (V. v. 29. März) 455.

Personenposten (Postordnung v. 22. Dez. §§ 51 bis 59) 1650.

Ausbildung von Kraftfahrzeugführern der Postverwaltung (V. v. 1. März Anl., unter IX) 220.

Präservatives, Verbot des Anfertigens und Verpackens in der Hausarbeit (V. v. 1. Febr.) 145.

Preisausgleichstellen, Außerkraftsetzung der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichstelle für Thomasphosphatmehl, der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichstelle für Superphosphat und der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichstelle für Knochenmehl (V. v. 31. März § 13) 453.

Preisausgleichstellen (Forts.)

Bildung einer Preisausgleichstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel (V. v. 31. März) 450. — Änderung (V. v. 25. Mai Art. II) 714. (V. v. 22. Okt. Art. II) 1324. (V. v. 3. Dez. Art. II) 1539.

Teilweise Außerkraftsetzung der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichstelle für Stickstoffdüngemittel (V. v. 25. Mai Art. III) 714. — Auflösung der Preisausgleichstelle für Stickstoffdüngemittel (V. v. 21. Dez.) 1607.

Preise für folgende Gegenstände:

Bier und bierähnliche Getränke (V. v. 23. April) 490. — Aufhebung (V. v. 8. Aug.) 1198.

Druckpapier (Bek. v. 4. Jan.) 75.

Künstliche Düngemittel (Bek. v. 8. Febr.) 164. (V. v. 1. März) 205. (V. v. 25. Mai) 713. (V. v. 5. Juli) 822. (V. v. 4. Aug.) 1196. (V. v. 2. Sept.) 1256. (V. v. 7. Okt.) 1283. (V. v. 22. Okt.) 1324. (V. v. 2. Dez.) 1537. (V. v. 3. Dez.) 1538. (Druckfehlerberichtigung) 1608. — s. auch Preisausgleichstellen.

Ausgebrauchte Gasreinigungsmasse (Bek. v. 31. Juli) 1194.

Sommerungssaatgut von Getreide (V. v. 20. Jan.) 88. — Umlagegetreide aus der Ernte 1921 (V. v. 4. Juli) 804.

Aufhebung der Höchstpreise für Kaffee-Ersatzmittel (V. v. 16. Juli) 934.

Außerkrafttreten der Verordnung über die Regelung der Kartoffelpreise (V. v. 9. März) 223.

Kleie aus Getreide (Bek. v. 31. März) 449. — Kleiesäcke (Bek. v. 27. Jan.) 94.

Kunsthonig (V. v. 7. Jan.) 79. — Aufhebung der Höchstpreise (V. v. 18. Juli) 934. (V. v. 31. Aug. Art. 2) 1254.

Leichtöl, Rohbenzol, Benzol, Toluol (Bek. v. 23. März) 328. (Bek. v. 5. Okt.) 1281. (Bek. v. 3. Dez.) 1494.

Malzkontingente der Bierbrauereien (Ausf. Best. v. 22. Jan.) 91. — Außerkraftsetzung (V. v. 6. Aug.) 1196.

Aufhebung der Höchstpreise für Petroleum (Bek. v. 21. April) 491.

Aufhebung der Höchstpreise für Rübensaft (V. v. 8. Aug.) 1197.

Süßigkeiten (V. v. 31. Dez. 1920) 51. — Aufhebung der Höchstpreise (V. v. 31. Aug. Art. 3) 1254.

Preise (Forts.)

Außerkraftsetzung der Höchstpreisbestimmungen für Zucker (V. v. 31. Aug. Art. 1) 1253.

Zündhölzer (Bek. v. 9. Mai) 511. — Aufhebung der Höchstpreise (Bek. v. 9. Juli) 919.

Presse: Druckpapier (V. v. 31. Dez. 1920) 47. — Druckpapierpreise (Bek. v. 4. Jan.) 75. — Aufhebung der Bewirtschaftung von Druckpapier (Bek. v. 28. April) 497. — Außerkraftsetzung der Bekanntmachung über Druckpapierherstellung für die Tagespresse vom 29. Juni 1920 (Bek. v. 5. Sept.) 1261.

Beschränkung der Pressefreiheit s. Ausnahmezustand.

Preußen, Inkrafttreten des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung (V. v. 8. Sept.) 1263.

Prioritätsfristen zum Schutze des gewerblichen Eigentums s. gewerblicher Rechtsschutz.

Privateisenbahnen s. Eisenbahn.

Privatnotenbanken s. Bankwesen.

Privatversicherung, Rückgewähr von Beiträgen für private Pensionseinrichtungen (V. v. 30. März) 369.

Verlängerung der Verjährungsfrist im Seeversicherungsrechte (G. v. 17. Dez.) 1606.

Protestfristen, Verlängerung der im Artikel 301 des Friedensvertrags und der im Zahlungsverbote gegen England vom 30. September 1914 bezeichneten Vorlegungs-, Protest- und Benachrichtigungsfristen (V. v. 29. April) 496. (V. v. 2. Aug.) 1192. (V. v. 2. Nov.) 1330.

Prozeßordnung der Gemischten Schiedsgerichtshöfe s. Schiedsgerichtshöfe.

Prüfung der Fieberthermometer s. Gesundheitswesen.

Seemännische Prüfungen s. Schiffahrt.

Q

Quittungskarten s. Sozialversicherung.

R

Rabatte auf schwefelsaures Kali s. Kali.

Ratifikation s. Staatsverträge.

Rauchtabak s. Tabak.

Rechnungsprüfung, Kontrolle der Kriegsrechnungen (G. v. 21. März) 439.

Rechte, Abgabe von Versicherungen an Eides Statt zur Geltendmachung von Rechten und Interessen im Ausland (G. v. 5. Febr.) 167.

Private Rechte britischer Staatsangehöriger in Deutschland und deutscher Staatsangehöriger in Großbritannien, deutsch-britisches Abkommen zu Abschnitt IV von Teil X des Friedensvertrags (Abk. v. 31. Dez. 1920) 779. (Druckfehlerberichtigung) 824. (G. v. 25. Juni) 777. — Ratifikation (Bek. v. 15. Okt.) 1309. — Durchführung des Gesetzes vom 25. Juni 1921 (V. v. 17. Okt.) 1309.

Rechtsanwälte, Änderung der Gebührenordnung für Rechtsanwälte (G. v. 8. Juli Art. I) 910.

Teuerungszuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwälte (G. v. 8. Juli Art. II bis V) 911. — Änderung des Gesetzes über Teuerungszuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher vom 18. Dezember 1919 (G. v. 29. Juni Art. III) 799. (G. v. 8. Juli Art. V) 912.

Änderung der Anordnung über die Vergütung für die Berufstätigkeit des Rechtsanwalts in dem Verfahren vor dem Reichswirtschaftsgerichte vom 6. Oktober 1920 (G. v. 30. Juli § 66) 1065.

Rechtshilfe s. Rechtsschutz.

Rechtspflege, Deutsch-belgische Vereinbarung über die Überleitung der Rechtspflege in den Kreisen Eupen und Malmedy (v. 23. April 1920) 198. (G. v. 21. Febr.) 197. — Ratifikationen (Bek. v. 6. Dez.) 1532.

Deutsch-tschechoslowakisches Abkommen über die Überleitung der Rechtspflege im Hultschiner Lande (v. 3. Febr.) 724. (G. v. 28. Mai) 723. — Ratifikation (Bek. v. 31. Mai) 724. (Druckfehlerberichtigung) 824.

s. auch Gerichte.

Rechtsschutz, Anwendung der sich aus dem deutsch-bulgarischen Vertrag über Rechtsschutz und Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten vom 29. September 1911 ergebenden Rechte auf französische Staatsangehörige (Bek. v. 3. Juni) 732.

s. auch gewerblicher Rechtsschutz.

Reich, Deutsches: Änderung der Verordnung über die Abgeltung von Ansprüchen gegen das Reich (G. v. 16. Dez.) 1578.

Staatsvertrag über den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich (G. v. 29. Juli) 961.

Reichsabgabenordnung, Änderung der Reichsabgabenordnung (G. v. 24. März) 447. (G. v. 25. Juli) 1193.

Änderung der Verordnung zur Einführung der Reichsabgabenordnung (V. v. 11. Okt. Art. 1) 1305.

Bildung der Finanzgerichte (V. v. 5. Aug.) 1241.

Unterwerfung im Strafverfahren gemäß § 410 der Reichsabgabenordnung (V. v. 1. Nov.) 1328.

Übergangsvorschriften: Verfahren in Zuwachssteuersachen aus der Zeit vor dem 1. Juli 1913 (V. v. 9. Jan.) 93. — Zustellungen in Steuersachen während der Übergangszeit (V. v. 25. Febr.) 195. — Zuständigkeit für Beschwerden im Arrestverfahren bis zur Errichtung der Finanzgerichte (V. v. 22. Febr.) 205. — Ergänzung (V. v. 11. Okt. Art. II § 2) 1306. — Überleitung des Verfahrens in Doppelsteuersachen (V. v. 30. Aug.) 1259. — Durchführung der Steuerverfahren während der Übergangszeit (V. v. 11. Okt.) 1305. Desgl. im Bezirke des Landesfinanzamts Unterelbe (V. v. 11. Okt.) 1307. — Aufhebung der Verordnung über die Durchführung der Steuerverfahren bis zur Bildung von Ausschüssen und Finanzgerichten nach der Reichsabgabenordnung vom 12. August 1920 (V. v. 11. Okt. Art. II § 2) 1306. — Erweiterung der örtlichen Zuständigkeit des Hauptzollamts Jonas in Hamburg und des Hauptzollamts Bremerhaven im Verwaltungsstrafverfahren (V. v. 5. Nov.) 1349.

Reichsabstimmungsordnung s. Abstimmung

Reichsabwickelungsamt, Auflösung (Erl. v. 24. März) 327.

Reichsangehörigkeit s. Staatsangehörigkeit.

Reichsausgleichsamt, Reichsausgleichgesetz s. Ausgleich.

Reichsbahn s. Eisenbahn.

Reichsbank s. Bankwesen.

Reichsbankbeamte, Besoldung (V. v. 31. Juli) 1193. Ruhegelder und Fürsorge für die Hinterbliebenen (V. v. 27. Aug.) 1252.

Reichsbeamte s. Beamte.

Reichsbürgschaft zur Erleichterung der ländlichen Ansiedelung von Wehrmachtsangehörigen (G. v. 4. Aug. §§ 13, 52) 997.

Reichsdruckerei, Aufhebung der Einbeziehung der mittleren und unteren Beamten der Reichsdruckerei in den Kreis der Angestellten (V. v. 8. Jan.) 82.

Reichseisenbahn s. Eisenbahn.

Reichsentschädigungsamt, Verfassung und Verfahren (G. v. 30. Juli §§ 1 bis 64) 1046.

s. auch Entschädigung.

Reichsfinanzhof, Zuziehung von Hilfsrichtern (G. v. 25. Juli) 1193.

Entscheidung des Reichsfinanzhofs auf Grund des § 6 Abs. 1 des Landessteuergesetzes: vom 2. Juli 1921 (Bek. v. 17. Sept.) 1268. — vom 6. Juni 1921 (Bek. v. 31. Okt.) 1332.

Reichsfinanzverwaltung, Bildung von Betriebsvertretungen nach dem Betriebsrätegesetz in der Reichsfinanzverwaltung (V. v. 12. Aug.) 1199.

Waffengebrauch des Grenzaufsichtspersonals der Reichsfinanzverwaltung (G. v. 2. Juli) 935.

Reichsflaggen s. Flaggen.

Reichsgericht, Entscheidung auf Grund des Artikels 13 Abs. 2 der Reichsverfassung: vom 10. Mai (Bek. v. 8. Juni) 735. — vom 26. Oktober (Bek. v. 18. Nov.) 1359.

Reichs-Gesetzblatt, Bezug (Bek. v. 25. Mai) 730. (Bek. v. 5. Nov.) 1350.

Reichshaushalt, vorläufige Regelung für das Rechnungsjahr 1920 (G. v. 22. Jan.) 87. — Weitere vorläufige Regelung für das Rechnungsjahr 1920 (G. v. 2. Febr.) 135. (G. v. 26. Febr.) 193. — Feststellung des Reichshaushalts für 1920 (G. v. 26. März) 375. — Nachtrag (G. v. 12. Mai) 673. — Ausführungsbestimmungen (v. 9. Nov.) 1587.

Feststellung des Reichshaushalts für 1921 (G. v. 26. März) 405. (Druckfehlerberichtigungen) 482 und 1262. — Nachtrag (G. v. 11. Juli) 865. (Druckfehlerberichtigungen) 1192 und 1254. — Zweiter Nachtrag (G. v. 12. Okt.) 1285. — Ausführungsbestimmungen (v. 9. Nov.) 1587. (Druckfehlerberichtigung) 1668.

Reichsheer s. Militär, Versorgung.

Reichskartoffelstelle s. Kartoffeln.

Reichsmarine s. Militär, Versorgung.

Reichsmilitärgericht s. Militärgerichtsbarkeit.

Reichsministerium des Innern, Übergang der Bearbeitung von Militärpensions- und -versorgungsangelegenheiten auf den Reichsminister des Innern (V. v. 29. Dez. 1920) 29.

Reichsministerium des Innern (Forts.)

Bildung eines Kuratoriums für die Chemisch-Technische Reichsanstalt bei dem Reichsministerium des Innern (Bek. v. 9. Juni) 751.

Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Auflösung des dem Ministerium angegliederten Vorstandes und Beirats (Erl. v. 30. Dez. 1920) 75.

Reichsnotopfer s. Steuern.

Reichspost s. Post.

Reichspräsident, Druckfehlerberichtigung zur Verordnung über die Wahl des Reichspräsidenten 482.

Reichsrat, Vertretung der Länder im Reichsrat (G. v. 24. März) 440.

Reichsschiedsgericht, Vorschriften für das Verfahren vor dem durch das Gesetz zur Sicherung einer einheitlichen Beamtenbesoldung bestimmten Reichsschiedsgerichte (Bek. v. 25. April) 491.

Reichsstelle für die Versorgung mit Vieh und Fleisch s. Fleisch.

Reichsstempelgesetz s. Steuern.

Reichstag, Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs auf Grund von Anklagen des Reichstags (G. v. 9. Juli Art. I) 905.

Ergänzung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Reichstags (G. v. 27. Juli) 957.

Reichsverfassung s. Verfassung.

Reichsverkehrsministerium, Übergang der Binnenschiffahrtsangelegenheiten in den Geschäftsbereich des Reichsverkehrsministers (Erl. v. 1. April) 481.

Reichsversicherung s. Sozialversicherung.

Reichsversorgungsgesetz, Reichsversorgungsgericht s. Versorgung.

Reichswehr s. Militär.

Reichswirtschaftsgericht, Übergang der dem Reichsmilitärgerichte durch das Gesetz, betreffend die Verhaftung und Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes, vom 4. Dezember 1916 übertragenen Geschäfte auf das Reichswirtschaftsgericht (V. v. 30. März) 448.

Änderung der Verordnung über das Reichswirtschaftsgericht vom 21. Mai 1920 (G. v. 30. Juli § 65) 1059.

Reichswirtschaftsministerium, Übergang der Binnenschiffahrtsangelegenheiten auf das Reichsverkehrsministerium (Erl. v. 1. April) 481.

Reichswirtschaftsrat, Abänderung der Verordnung über freie Eisenbahnfahrt und Entschädigung der Mitglieder des vorläufigen Reichswirtschaftsrats (V. v. 1. Dez.) 1493.

Reinglyzerin s. Glyzerin.

Reinigungsmittel s. Waschmittel.

Reis, Freigabe der Einfuhr (Bek. v. 10. Febr.) 165.

Reiseentschädigung der Mitglieder des vorläufigen Reichswirtschaftsrats (V. v. 1. Dez.) 1493.

Reisekosten, Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten (v. 14. Okt.) 1345. — Aufhebung der §§ 1 bis 16 der Verordnung über die Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Reichsbeamten vom 8. September 1910 (V. v. 14. Okt. § 16) 1348.

Reisekostenverordnung für die Beamten der deutschen Reichsbahn (v. 15. Dez.) 1655. — Aufhebung der Verordnung über die Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Reichseisenbahnbeamten vom 8. September 1910 und 4. Juni 1920, soweit sie Reisekosten betreffen (V. v. 15. Dez. § 9) 1656.

Religion, religiöse Kindererziehung (G. v. 15. Juli) 939. (V. v. 8. Sept.) 1263.

Religionsdiener s. Geistliche.

Religionsgesellschaften, Entscheidung des Reichsgerichts auf Grund des Artikels 13 Abs. 2 der Reichsverfassung (Bek. v. 18. Nov.) 1359.

Renten s. Sozialversicherung, Versorgung.

Rentenschulden, Änderung der Bekanntmachung über die Geltendmachung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden vom 8. Juni 1916 (G. v. 3. März) 211. — Außerkrafttreten des § 14 (G. v. 29. Juni Art. III) 799.

Reparation, Veränderungen der Anlage II zu Teil VIII des Friedensvertrags (Erkl. v. 5. Mai) 716. (Bek. v. 28. Mai) 716. (Druckfehlerberichtigung) 736. — Zahlungsplan der Reparationskommission für die Sicherstellung und Erledigung der Reparationsverpflichtung Deutschlands nach Artikel 231 bis 233 des Friedensvertrags (v. 5. Mai) 762. (G. v. 26. Juni) 761.

Durchführung des Artikels 238 [Rückliefe-rung] des Friedensvertrags (G. v. 26. März) 448. (V. v. 6. April) 478. (Druckfehlerberichtigung) 512. (V. v. 20. Juni) 770. — Rückgabe der aus Polen, Rumänien, Serbien und Italien überführten Maschinen (V. v. 25. Mai) 729.

Anforderung von Warenlieferungen und Werkleistungen für den Wiederaufbau mit Ausnahme der Anforderungen von Vieh (V. v. 22. Juli) 948.

Roggen s. Getreide.

Rohbenzol s. Mineralöle.

Rohglyzerin s. Glyzerin.

Rohrpost s. Post.

Rohtabak s. Tabak.

Rollenpapier s. Papier.

Roßbach, Auflösung der Organisation Roßbach (Bek. v. 24. Nov.) 1370.

Rübensaft, Aufhebung der Verordnung über Rübensaft vom 21. Oktober 1920 (V. v. 8. Aug.) 1197. — Aufhebung der Verordnung über Rübensaft vom 6. Juli 1916 (V. v. 5. Sept.) 1257.

Rückgabe s. Rücklieferung.

Rückgewähr von Beiträgen bei privaten Pensionseinrichtungen (V. v. 30. März) 369.

Rücklieferung, Durchführung des Artikels 238 des Friedensvertrags (G. v. 26. März) 448. (V. v. 6. April) 478. (Druckfehlerberichtigung) 512. (V. v. 20. Juni) 770. — Rückgabe der aus Polen, Rumänien, Serbien und Italien überführten Maschinen (V. v. 25. Mai) 729.

Deutsch-britisches Abkommen über die Durchführung des Abschnitts IV von Teil X des Friedensvertrags (Abk. v. 31. Dez. 1920) 779. (Druckfehlerberichtigung) 824. (G. v. 25. Juni) 777. — Ratifikation (Bek. v. 15. Okt.) 1309. — Durchführung des Gesetzes vom 25. Juni 1921 (V. v. 17. Okt.) 1309.

Ruhegehalt s. Pension.

Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung s. Sozialversicherung.

Rumänien, Durchführung des Artikels 238 des Friedensvertrags (V. v. 6. April) 478. (Druckfehlerberichtigung) 512. — Änderung (V. v. 20. Juni) 770. — Rückgabe der aus Rumänien überführten Maschinen (V. v. 25. Mai) 729.

Beitritt Rumäniens zu dem Berner Abkommen vom 26. September 1906 über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern (Bek. v. 19. Aug.) 1255.

Rußland, vorläufiges deutsch-russisches Abkommen über Erweiterung des Tätigkeitsgebiets der beiderseitigen Delegationen für Kriegsgefangenenfürsorge (v. 6. Mai) 929.

Deutsch-russisches Ergänzungsabkommen über die Heimschaffung der beiderseitigen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten (v. 6. Mai) 1162. (G. v. 20. Juli) 1161. — Ratifikation (Bek. v. 5. Sept.) 1261.

Internationales Opiumabkommen (v. 23. Jan. 1912) 6. (Bek. v. 22. Dez. 1920) 6.

S

Saargebiet, Abkommen über die Festsetzung einiger Abschnitte der Grenzen des Saargebiets (v. 16./17. Dez. 1920) 810. (G. v. 29. Juni) 809.

Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Saarbeckengebiet (V. v. 22. März) 441. (Druckfehlerberichtigung) 502. — Aufhebung der Verordnung vom 27. April 1920 (V. v. 22. März § 12) 443. — Abänderung der Verordnung vom 22. März 1921 (V. v. 6. Juli) 823. — Geltungsdauer der Verordnung vom 22. März 1921 (V. v. 23. Dez.) 1659.

Steuerliche Behandlung der Deutschen im Saargebiete (V. v. 3. Sept.) 1260.

Saatgetreide s. Getreide.

Sachlieferungen an die Alliierten für den Wiederaufbau (Bek. v. 28. Mai Anl. § 19 Abs. 2) 721. (Druckfehlerberichtigung) 736. (G. v. 26. Juni Anl. Art. VIII und X) 765.

Anforderung von Warenlieferungen und Werkleistungen für den Wiederaufbau mit Ausnahme der Anforderung von Vieh (V. v. 22. Juli) 948.

Säcke, Preise für die bei der Lieferung von Kleie verwendeten Säcke (Bek. v. 27. Jan.) 94.

Sahne s. Milch.

Sammelheizung, Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Verordnung über Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen in Mieträumen (G. v. 16. Juli) 941.

Sandbläsereien, Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern (V. v. 28. Jan.) 140.

Schächte, Abteufen s. Kali.

Schäden, Behörden und Verfahren für die Festsetzung von Entschädigungen und Vergütungen für Schäden aus Anlaß des Krieges und des Friedensschlusses [Entschädigungsordnung] (G. v. 30. Juli) 1046.

Schäden (Forts.)

Ersatz von Kriegsschäden im Ausland [Auslandsschäden] (G. v. 28. Juli) 1038. — Abänderung der Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen, Beihilfen und Unterstützungen für Schäden Deutscher im Ausland aus Anlaß des Krieges (V. v. 17. Aug.) 1204. (V. v. 5. Nov.) 1350. — Außerkraftsetzung der im § 12 der Bekanntmachung vom 15. November 1919 enthaltenen Vorschriften über Auszahlung und Verzinsung der Vorentschädigungen (V. v. 17. Aug. Art. 2) 1206.

Ersatz von Kriegsschäden in den ehemaligen Schutzgebieten [Kolonialschäden] (G. v. 28. Juli) 1031. — Abänderung der Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen, Beihilfen und Unterstützungen für Schäden in den deutschen Schutzgebieten aus Anlaß des Krieges (V. v. 5. Nov.) 1352.

Ersatz der durch die Abtretung deutscher Reichsgebiete entstandenen Schäden [Verdrängungsschäden] (G. v. 28. Juli) 1021. (Druckfehlerberichtigung) 1280.

Abänderung der Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen, Beihilfen und Unterstützungen für Schäden Deutscher in Elsaß-Lothringen aus Anlaß des Krieges und ihrer Verdrängung (V. v. 5. Nov.) 1351.

Abänderung der Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen für Schäden, die deutschen Reichsangehörigen infolge der durch den Krieg bewirkten Abtretung preußischer Gebietsteile entstanden sind (V. v. 5. Nov.) 1353.

Scheck, Anerkennung der Abrechnungsstelle bei der Reichsbankstelle in Würzburg als Abrechnungsstelle im Scheckverkehre (Bek. v. 3. Febr.) 146.

Postscheck s. Post.

Schiedsgerichte:

Aufhebung der Verordnung über das Verfahren vor den Schiedsgerichten über die Lieferung von Bier (V. v. 5. Juli) 843.

Änderung der Verordnung vom 21. Februar 1920 über die schiedsgerichtliche Erhöhung von Beförderungspreisen der Eisenbahnen, Kleinbahnen usw. (V. v. 23. März) 344. (Bek. v. 7. April) 480.

Schiedsgericht für Streitfälle aus dem Vertrage mit der Niederländischen Regierung über Kredit und Steinkohlen (Vertr. v. 11. Mai 1920 Anl. D) 67.

s. auch Reichsschiedsgericht, Schiedsgerichtshöfe.

Schiedsgerichtshöfe, Prozeßordnung des Deutsch-Belgischen Gemischten Schiedsgerichtshofs (Bek. v. 26. Jan.) 107. — Änderung (Bek. v. 5. Mai) 509.

Erläuterung und Änderung der Prozeßordnung des Deutsch-Französischen Gemischten Schiedsgerichtshofs (Bek. v. 6. Febr.) 160. — Weitere Änderung (Bek. v. 5. Mai) 509. (Bek. v. 7. Sept.) 1262. (Bek. v. 18. Nov.) 1369. — Übertragung diplomatischer Vorrechte und Befreiungen auf die nichtdeutschen Mitglieder des Deutsch-Französischen Gemischten Schiedsgerichtshofs (V. v. 11. Mai) 690.

Prozeßordnung des Deutsch-Japanischen Gemischten Schiedsgerichtshofs (Bek. v. 29. Jan.) 95.

Prozeßordnung des Deutsch-Jugoslavischen Gemischten Schiedsgerichtshofs (Bek. v. 19. Mai) 692. — Änderung (Bek. v. 15. Dez.) 1660.

Prozeßordnung des Deutsch-Polnischen Gemischten Schiedsgerichtshofs (Bek. v. 15. Dez.) 1557.

Prozeßordnung des Deutsch-Siamesischen Gemischten Schiedsgerichtshofs (Bek. v. 28. März) 345. (Druckfehlerberichtigung) 736.

Prozeßordnung des Deutsch-Tschechoslowakischen Gemischten Schiedsgerichtshofs (Bek. v. 15. Dez.) 1541.

Öffentliche Zustellungen im Verfahren vor den Gemischten Schiedsgerichtshöfen (V. v. 15. Juni) 753.

Schiffahrt:

1. Seeschiffahrt

Außerkrafttreten der Verordnung, betreffend die Führung der Bundesflagge für Kauffahrteischiffe, vom 25. Oktober 1867, des Erlasses, betreffend Abzeichen auf der Handelsflagge für die als Offiziere des Beurlaubtenstandes usw. der Marine angehörigen Schiffsführer, vom 1. Juli 1896, der Bekanntmachungen, betreffend Führung des Eisernen Kreuzes auf der deutschen Handelsflagge, vom 16. August 1896 und vom 6. November 1901, der Verordnung, betreffend Zeigen der Nationalflagge durch Kauffahrteischiffe, vom 21. August 1900, des Erlasses, betreffend Führung des Eisernen Kreuzes auf der Handelsflagge, vom 7. Februar 1903 (V. v. 11. April VI) 485.

Verordnung über die deutschen Flaggen (v. 11. April) 483. — Führung der Handelsflagge (V. v. 11. April II) 484. — Führung der Reichspostflagge auf Schiffen (V. v. 11. April III) 485. — Führung der Handelsflagge mit dem Eisernen Kreuze (V. v. 11. April V) 485.

Schiffahrt (Forts.)

Befähigungszeugnisse für Funkoffiziere auf Handelsschiffen (V. v. 8. Okt.) 1282.

Änderung der Anweisung für den Funktelegraphendienst (V. v. 22. Dez.) 1603.

Außerkrafttreten des gekündigten Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und Schweden (Bek. v. 16. März) 234.

Beitritt Polens und der Freien Stadt Danzig zu dem Brüsseler Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot (Bek. v. 28. Nov.) 1489.

Gebühren für seemännische Prüfungen (Bek. v. 6. Juni) 733.

Verlängerung der Verjährungsfristen des Seeversicherungsrechts (G. v. 17. Dez.) 1605.

2. Binnenschiffahrt

Übergang der Binnenschiffahrtsangelegenheiten in den Geschäftskreis des Reichsverkehrsministers (Erl. v. 1. April) 481.

Aufhebung der Bekanntmachung über wirtschaftliche Maßnahmen in der Binnenschiffahrt (V. v. 15. April) 488.

Anforderungen zur Ausführung des Friedensvertrags auf dem Gebiete der Binnenschiffahrt (V. v. 22. Juli) 948.

Durchgangsverkehr zu Wasser zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland (Abk. v. 21. April Kap. I; Kap. V Art. 67 bis 74; Kap. X Zu Art. 70, 72; Kap. XI Art. 114) 1071. — Zollbestimmungen hierfür (Abk. v. 21. April Kap. VII Art. 86 bis 92; Kap. X Zu Art. 87, 88 bis 92) 1105. (Druckfehlerberichtigung) 1262. — Paßbestimmungen hierfür (Abk. v. 21. April Kap. VIII Art. 103, 104) 1111.

Zeitweise Aussetzung der Erhebung der Verkehrssteuer für Beförderungen auf Wasserstraßen (G. v. 5. März) 225. — im Binnenschiffverkehr (V. v. 31. März) 450.

s. auch Motorbootverkehr, Wasserstraßen.

Schiffsräume, Schutz der Arbeiter bei Anstreicherarbeiten in Schiffsräumen (V. v. 2. Febr.) 142.

Schlachtvieh s. Tiere.

Schmalz s. Fett.

Schöffen, Erhöhung der Teuerungszuschläge zu den Tagegeldern der Schöffen und Geschworenen (V. v. 12. Juli) 928.

Schokolade, Außerkrafttreten von Verordnungen über Süßigkeiten und Schokolade (V. v. 1. Juli) 803. (V. v. 31. Aug. Art. 3) 1254.

Schuhwerk s. Leder.

Schüler, Bestrafung bei Verstoß gegen die Bestimmungen der Artikel 177, 178 des Friedensvertrags (G. v. 22. März § 4) 235.

Schutz s. Arbeiter, Mieter, gewerblicher Rechtsschutz, Rechtsschutz, Urheberrecht.

Schutzgebiete, Ersatz von Kriegsschäden in den ehemaligen deutschen Schutzgebieten [Kolonialschädengesetz] (G. v. 28. Juli) 1031. — Abänderung der Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen, Beihilfen und Unterstützungen für Schäden in den deutschen Schutzgebieten aus Anlaß des Krieges (V. v. 5. Nov.) 1352. — s. auch Schäden.

Außerkrafttreten des Gesetzes, betreffend die Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst, vom 18. Juli 1896 mit Ausnahme der Versorgungsbestimmungen unter §§ 5 bis 17 und Außerkrafttreten des Wehrgesetzes für die Schutzgebiete vom 22. Juli 1913 mit Ausnahme der Versorgungsvorschriften unter § 16 (G. v. 23. März § 48 Ziffer 12 und 19) 341.

Schutzhaft s. Ausnahmezustand.

Schutzrechte s. gewerblicher Rechtsschutz, Urheberrecht.

Schutztruppen s. Schutzgebiete.

Schweden, Außerkrafttreten des gekündigten Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und Schweden (Bek. v. 16. März) 234.

Schweineschmalz s. Fett.

Schweiz, Begründung, Erhaltung oder Wiederherstellung von gewerblichen Schutzrechten der Angehörigen der Schweiz (Bek. v. 23. Sept.) 1268.

Ratifikation des Abkommens über schweizerische Goldhypotheken in Deutschland (Bek. v. 22. Dez. 1920) 30.

Außerkrafttreten der Tarifabreden des Handels- und Zollvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz (Bek. v. 13. Juni) 754.

Schwerbeschädigte, Verlängerung der Kündigungsbeschränkung zugunsten Schwerbeschädigter (V. v. 21. März) 327. (V. v. 28. April) 494.

Beschäftigung Schwerbeschädigter in privaten Betrieben (V. v. 21. Juli) 947. — Außerkrafttreten des § 1 der Verordnung vom 21. April 1920 (V. v. 21. Juli § 2) 947.

Seemännische Prüfungen s. Schiffahrt.

Seemuscheln, Aufhebung der Vorschriften über den Absatz von Seemuscheln (V. v. 28. Juli) 992.

Seenot s. Schiffahrt.

Seeversicherung, weitere Verlängerung der Verjährungsfrist im Seeversicherungsrechte (G. v. 17. Dez.) 1606.

Seife, Seifenpulver: Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln (Bek. v. 13. Jan.) 84. — Aufhebung der Ausführungsbestimmungen (Bek. v. 28. April) 497.

Aufhebung der Verordnung über die Errichtung einer Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der Seifenindustrie (Bek. v. 3. Juni) 735.

Serbien, Durchführung des Artikels 238 [Rücklieferung] des Friedensvertrags (V. v. 6. April) 478. (Druckfehlerberichtigung) 512. Änderung (V. v. 20. Juni) 770. — Rückgabe der aus Serbien überführten Maschinen (V. v. 25. Mai) 729.

Serbisch-Kroatisch-Slowenischer Staat, Beitritt zu der revidierten Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums sowie zu dem am 30. Juni 1920 in Bern unterzeichneten Abkommen über die Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Weltkrieg betroffenen gewerblichen Eigentumsrechte (Bek. v. 11. Febr.) 174. (Bek. v. 26. März) 446. — Verlängerung der in der Pariser Verbandsübereinkunft und dem Berner Abkommen vereinbarten Prioritätsfristen (Bek. v. 23. Sept.) 1269.

Prozeßordnung des nach Artikel 304 des Friedensvertrags errichteten Deutsch-Jugoslavischen Gemischten Schiedsgerichtshofs (Bek. v. 19. Mai) 692. — Änderung (Bek. v. 15. Dez.) 1660.

Siam, Internationales Opiumabkommen (v. 23. Jan. 1912) 6. (Bek. v. 22. Dez. 1920) 6.

Prozeßordnung des nach Artikel 304 des Friedensvertrags errichteten Deutsch-Siamesischen Gemischten Schiedsgerichtshofs (Bek. v. 28. März) 345. (Druckfehlerberichtigung) 736.

Sicherheit, Maßnahmen zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung s. Ausnahmezustand.

Sicherheitspessarien, Verbot des Anfertigens und Verpackens in der Hausarbeit (V. v. 1. Febr.) 145.

Sicherstellung von Häuten usw. s. Leder.

Siedlung, Ansiedlung von Wehrmachtsangehörigen (G. v. 4. Aug. §§ 13, 52) 997.

Soldaten s. Militär.

Sommerungssaatgut von Getreide s. Getreide.

Sozialversicherung:

1. Allgemein

Änderung der Reichsversicherungsordnung (G. v. 11. April Art. I bis XI, XIV) 467. (G. v. 23. Juli Art. I und III) 984. (G. v. 29. Juli Art. I und II) 1189.

Änderung des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung (G. v. 23. Juli Art. II E, F) 990.

Soziale Versicherungen in Elsaß-Lothringen (Bek. v. 11. Okt.) 1289.

Deutsch-belgisches Abkommen zu Artikel 312 des Friedensvertrags über soziale Versicherungen in den Kreisen Eupen und Malmedy (v. 9. Juli 1920) 1179. (G. v. 20. Juli) 1177. — Ausführungsbestimmungen (v. 7. Okt.) 1288.

2. Krankenversicherung

Weiterversicherung Erwerbsloser bei den Krankenkassen (V. v. 1. Nov. §§ 12a ff.) 1342.

Wochenhilfe und Wochenfürsorge (G. v. 29. Juli) 1189.

3. Unfallversicherung

Außerkraftsetzung der Bekanntmachung über die Unfallversicherung der Betriebsbeamten vom 15. November 1917 (G. v. 11. April Art. XV) 470.

Ergänzung der Verordnung über die Festsetzung des Jahresarbeitsverdienstes in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (G. v. 11. April Art. XVIII) 471.

Änderungen in der Unfallversicherung (G. v. 11. April) 467.

Änderung der Verordnung über die Gewährung von Zulagen zu Renten aus der Unfallversicherung (G. v. 11. April Art. XII, XIII) 470.

4. Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung

Änderung des Gesetzes über eine außerordentliche Beihilfe für Empfänger von Renten aus der Invalidenversicherung vom 26. Dezember 1920 (G. v. 7. April) 472. — Neue Fassung (Bek. v. 11. April) 473. — Außerkraftsetzung (G. v. 23. Juli Art. IIA) 989.

Anderweite Festsetzung der Leistungen und der Beiträge in der Invalidenversicherung (G. v. 23. Juli) 984. — Aufhebung des Gesetzes über Abänderung der Leistungen und der Beiträge in der

Sozialversicherung (Forts.)

Invalidenversicherung vom 20. Mai 1920 (G. v. 23. Juli Art. IIA) 989. — Berechnung der Abfindung an Empfänger einer Zusatzrente aus der Invalidenversicherung (Bek. v. 12. Okt.) 1308.

Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes in der Invalidenversicherung (Bek. v. 13. Sept.) 1265.

Einrichtung der Quittungskarten für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, Änderung der Bekanntmachungen vom 10. November 1911 und 12. Oktober 1916 (V. v. 30. Sept.) 1275.

Bestellung eines Ersatzversicherungsträgers für die Pensionskasse der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen (V. v. 6. Okt.) 1287.

Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und der Angestelltenversicherung (G. v. 7. Dez.) 1533. (Ausf. V. v. 24. Dez.) 1665.

5. Angestelltenversicherung

Beihilfe für Empfänger von Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente aus der Angestelltenversicherung (G. v. 23. Juli Art. I) 1173.

Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern aus der Invaliden- und Angestelltenversicherung (G. v. 7. Dez.) 1533. (Ausf. V. v. 24. Dez.) 1665.

Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte (G. v. 23. Juli) 1173. — Ergänzung (G. v. 13. Dez.) 1578.

Weitere Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung (Ausf. Best. v. 3. Febr.) 146. (G. v. 23. Juli Art. II, III) 1173. (G. v. 13. Dez.) 1578.

Sparmetalle s. Metalle.

Speisefette s. Fett.

Spelz s. Getreide.

Staatsangehörigkeit, Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Danzig über die Regelung von Optionsfragen (v. 8. Nov. 1920) 186. (G. v. 30. Jan.) 186. — Ratifikation (Bek. v. 20. Dez.) 1607.

Ausführungsbestimmungen zum Artikel 91 des Vertrags von Versailles über die Option für Deutschland oder Polen [Optionsordnung] (v. 3. Dez.) 1491.

Staatsgerichtshof, Gesetz über den Staatsgerichtshof (v. 9. Juli) 905.

Geschäftsordnung des Staatsgerichtshofs (Bek. v. 6. Dez.) 1535.

Staatsverträge (Übereinkommen usw.)

a) mit auswärtigen Staaten:

Neuausgabe der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr beigefügten Liste (Bek. v. 13. Juli) 1067.

Veränderungen der Anlage II zu Teil VIII des Friedensvertrags (Erklärung v. 5. Mai) 716. (Bek. v. 28. Mai) 716. (Druckfehlerberichtigung) 736.

Deutsch-britisches Abkommen über die Durchführung des Abschnitts IV von Teil X des Friedensvertrags (v. 31. Dez. 1920) 779. (G. v. 25. Juni) 777. (Druckfehlerberichtigung) 824. — Ratifikation (Bek. v. 15. Okt.) 1309.

Ratifikation des Friedensvertrags durch Honduras, Nicaragua und Panama (Bek. v. 29. Dez. 1920) 54.

Deutsch-chinesische Vereinbarungen über die Wiederherstellung des Friedenszustandes (v. 20. Mai) 830. (G. v. 5. Juli) 829. — Ratifikation (Bek. v. 7. Juli) 838.

Vertrag zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika [Vereinbarungen mit Beziehung auf die Waffenstillstandsbedingungen und den Friedensvertrag] (v. 25. Aug.) 1318. (G. v. 20. Okt.) 1317. — Ratifikation (Bek. v. 17. Nov.) 1369.

Beitritt des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen zu der Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums (Bek. v. 11. Febr.) 174. — Bulgariens (Bek. v. 3. Juni) 734. (Druckfehlerberichtigung) 952. — Finnlands (Bek. v. 9. Sept.) 1264. — Danzigs (Bek. v. 5. Dez.) 1532.

Beitritt Japans, Ceylons, Trinidads und Norwegens zu dem Berner Abkommen über die Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Weltkrieg betroffenen gewerblichen Eigentumsrechte (Bek. v. 14. Jan.) 83. — des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen (Bek. v. 11. Febr.) 174. (Bek. v. 26. März) 446. — Dänemarks und Neu-Seelands (Bek. v. 26. März) 446. — Belgiens (Bek. v. 6. April) 479. — Ratifikation durch die Niederlande (Bek. v. 6. April) 479. — Beitritt Ungarns (Bek. v. 21. April) 493. — Beitritt Danzigs (Bek. v. 5. Dez.) 1532.

Begründung, Erhaltung oder Wiederherstellung von gewerblichen Schutzrechten der Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika (Bek. v. 6. Juli) 844. — Frankreichs und der Schweiz (Bek. v. 23. Sept.) 1268.

Verlängerung der im Artikel 4 der revidierten Pariser Übereinkunft vom 2. Juni 1911 zum Schutze

Staatsverträge (Forts.)

des gewerblichen Eigentums vorgesehenen Prioritätsfristen zugunsten der Angehörigen Ungarns und des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen (Bek. v. 23. Sept.) 1269. — zugunsten der Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika (Bek. v. 6. Juli § 1) 844.

Außerkrafttreten des Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und Schweden (Bek. v. 16. März) 234.

Außerkrafttreten der Tarifabreden des Handels- und Zollvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz (Bek. v. 13. Juni) 754.

Vertrag mit der Niederländischen Regierung über Kredit und Steinkohlen (v. 11. Mai 1920) 56. (G. v. 31. Dez. 1920) 55. — Ratifizierung (Bek. v. 31. Dez. 1920) 74.

Deutsch-französisches Abkommen über die Erstattung der von Elsaß-Lothringen geleisteten außerordentlichen Kriegsausgaben (v. 30. Juni 1920) 812. (G. v. 27. Juni) 812. — Ratifikation (Bek. v. 23. Juli) 958.

Deutsch-russisches Ergänzungsabkommen über die Heimschaffung der beiderseitigen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten (v. 6. Mai) 1162. (G. v. 20. Juli) 1161. — Ratifikation (Bek. v. 5. Sept.) 1261.

Beitritt Polens zu dem in Paris unterzeichneten Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels (Bek. v. 22. Aug.) 1237. — Beitritt Uruguays und Bulgariens (Bek. v. 22. Okt.) 1332. — Ausdehnung der Abrede im § 1 des Ausführungsgesetzes zu dem Übereinkommen auf Polen (Bek. v. 5. Sept.) 1262. — auf Uruguay und Bulgarien (Bek. v. 11. Dez.) 1586.

Wiederinkraftsetzung des Übereinkommens zwischen Deutschland und Griechenland über die Besteuerung des beweglichen Nachlaßvermögens (Bek. v. 6. Febr.) 149.

Beitritt Polens zu dem Internationalen Abkommen über das Verbot der Nachtarbeit der gewerblichen Arbeiterinnen (Bek. v. 19. Aug.) 1255.

Internationales Opiumabkommen (v. 23. Jan. 1912) 6. (Bek. v. 22. Dez. 1920) 6.

Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Danzig über die Regelung von Optionsfragen (v. 8. Nov. 1920) 186. (G. v. 30. Jan.) 186. — Ratifikation (Bek. v. 20. Dez.) 1607.

Abkommen zwischen Deutschland, Polen und der Freien Stadt Danzig über den freien Durchgangsverkehr zwischen Ostpreußen und

Staatsverträge (Forts.)
dem übrigen Deutschland (v. 21. April) 1070. (G. v. 12. Juli) 1069. (Druckfehlerberichtigung) 1262.

Deutsch-französisches Abkommen über die Zahlung der elsaß-lothringischen Pensionen (v. 3. März 1920) 177. (G. v. 14. Febr.) 176. — Ratifikation (Bek. v. 15. Febr.) 185.

Welt post vertrag, abgeschlossen auf dem Weltpostkongreß zu Madrid [Hauptvertrag] (v. 30. Nov. 1920) 1376. (G. v. 23. Nov.) 1375. — Wertbrief- und Wertkästchenabkommen (v. 30. Nov. 1920) 1406. — Postpaketvertrag (v. 30. Nov. 1920) 1423. — Postanweisungsabkommen (v. 30. Nov. 1920) 1447. — Postauftragsabkommen (v. 30. Nov. 1920) 1461. — Postzeitungsabkommen (v. 30. Nov. 1920) 1471. — Postüberweisungsabkommen (v. 30. Nov. 1920) 1478.

Deutsch-belgische Vereinbarung, betreffend Überleitung der Rechtspflege in den Kreisen Eupen und Malmedy (v. 23. April 1920) 198. (G. v. 21. Febr.) 197. — Ratifikation (Bek. v. 6. Dez.) 1532.

Deutsch-tschechoslowakisches Abkommen, betreffend Überleitung der Rechtspflege im Hultschiner Lande (v. 3. Febr. 1921) 724. (G. v. 28. Mai) 723. (Druckfehlerberichtigung) 824. — Ratifikation (Bek. v. 31. Mai) 724.

Vorläufiges Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjet-Republik über die Erweiterung der Tätigkeitsgebiete der beiderseitigen Delegationen für Kriegsgefangenenfürsorge (v. 6. Mai) 929.

Abkommen mit den alliierten Hauptmächten über die Festsetzung einiger Abschnitte der Grenzen des Saargebiets (v. 16./17. Dez. 1920) 810. (G. v. 29. Juni) 809.

Ratifikation des Abkommens mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft über schweizerische Goldhypotheken in Deutschland (Bek. v. 22. Dez. 1920) 30.

Beitritt Polens und der Freien Stadt Danzig zu dem Brüsseler Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot (Bek. v. 28. Nov.) 1489.

Deutsch-belgisches Abkommen zu Artikel 312 des Friedensvertrags [Soziale Versicherungen] (v. 9. Juli 1920) 1179. (G. v. 20. Juli) 1177.

Entscheidung des Rates des Völkerbundes zu Artikel 312 des Friedensvertrags über die sozialen Versicherungen in Elsaß-Lothringen (v. 21. Juni) 1289. (Bek. v. 11. Okt.) 1289.

Staatsverträge (Forts.)
Ergänzungsvertrag zum Deutsch-polnischen Vertrage vom 1. Oktober 1919 über die Entlassung festgehaltener Personen und die Gewährung von Straffreiheit [Deutsch-polnischer Amnestievertrag] (v. 12. Febr.) 922. (G. v. 7. Juli) 921. (Druckfehlerberichtigung) 952. — Ratifikation (Bek. v. 9. Dez.) 1540.

Wiederinkraftsetzung einer Reihe von zwischen Deutschland und Österreich oder Österreich-Ungarn abgeschlossenen Verträgen und Übereinkommen im Verhältnis zur Tschechoslowakei auf Grund des Artikels 289 des Friedensvertrags (Bek. v. 5. Mai) 504.

Beitritt Polens zu dem in Paris unterzeichneten Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen (Bek. v. 22. Aug.) 1238.

Beitritt Österreichs zur revidierten Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft und zum Zusatzprotokoll zu dieser Übereinkunft (Bek. v. 4. März) 225. — Beitritt der Tschechoslowakei zur Übereinkunft und zum Zusatzprotokoll (Bek. v. 29. März) 449. — Ratifizierung des Zusatzprotokolls durch Liberia (Bek. v. 10. Nov.) 1355. — Ratifizierung des Zusatzprotokolls durch Belgien (Bek. v. 20. Dez.) 1660.

Beitritt der Tschechoslowakischen Republik und Finnlands zu dem Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren (Bek. v. 31. Mai) 730. — Ratifikation des Genfer Abkommens durch Griechenland (Bek. v. 9. Aug.) 1198.

Ratifikation des Deutsch-österreichischen Wirtschaftsabkommens (Bek. v. 21. Febr.) 194.

Ratifikation des provisorischen Wirtschaftsabkommens mit Ungarn (Bek. v. 11. Jan.) 85.

Beitritt Polens, Österreichs, der Tchsechoslowakei und Rumäniens zu dem Internationalen Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern (Bek. v. 19. Aug.) 1255.

b. mit deutschen Ländern:

Staatsvertrag über den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich (G. v. 29. Juli) 961.

Standesbeamte s. Personenstand.

Starkbier s. Bier.

Steinkohlen s. Kohlen.

Stempelabgabe s. Steuern.

Sterbevierteljahr, Weiterzahlung der Gebührnisse im Falle des Todes von Wehrmachtsangehörigen (G. v. 4. Aug. §§ 27, 70, 78) 1001.

Steuern:

Behörden, Verfahren und Strafbestimmungen s. Reichsabgabenordnung.

1. Einkommen-, Besitz- und Verkehrssteuern

Steuerliche Behandlung der Deutschen in den auf Grund des Friedensvertrags aus dem Deutschen Reiche ausgeschiedenen Gebieten und im Saarbeckengebiete (V. v. 3. Sept.) 1260.

Erhöhung der Börsenumsatzsteuer (G. v. 7. Nov.) 1331. — Erhöhung der Börsenumsatzsteuer und Einführung einer Devisenumsatzsteuer (V. v. 9. Nov.) 1333.

Änderung des Einkommensteuergesetzes (G. v. 24. März) 313. (G. v. 11. Juli Art. I) 845. (G. v. 20. Dez.) 1580. — Aufhebung des Gesetzes zur ergänzenden Regelung des Steuerabzugs vom Arbeitslohne (G. v. 11. Juli Art. II) 849. — Einkommensteuer vom Arbeitslohne (G. v. 11. Juli) 845. Inkraftsetzung (V. v. 25. Nov.) 1487. Änderung (G. v. 20. Dez. Art. I Ziffer 14 bis 19) 1583. — Abzug der Zinsen der Vermögensabgabe vom steuerbaren Einkommen (G. v. 6. Juli Art. I, 6) 839. — Ausgleich von Härten bei der Einkommensteuer (V. v. 20. Aug.) 1263.

Anrechnung der Kapitalertragsteuer auf die Einkommensteuer (G. v. 24. März Art. I Ziffer 23) 320. — Befreiung der Deutschen in den auf Grund des Friedensvertrags aus dem Deutschen Reiche ausgeschiedenen Gebieten von Kapitalertragsteuer (V. v. 3. Sept. § 1) 1260.

Vorläufige Zahlungen auf die Körperschaftssteuer (G. v. 26. März) 342. — Befreiung der Hamburgischen Testamente von der Körperschaftssteuer (V. v. 12. Nov.) 1359.

Wiederinkraftsetzung des Übereinkommens zwischen Deutschland und Griechenland über die Besteuerung des beweglichen Nachlaßvermögens (Bek. v. 6. Febr.) 149.

Abänderung des Gesetzes über das Reichsnotopfer (G. v. 6. Juli Art. I) 838. — Abänderung des Gesetzes über beschleunigte Veranlagung und Erhebung des Reichsnotopfers (G. v. 6. Juli Art. II) 842. — Ausgleich von Härten bei Anwendung des § 15 Nr. 8 des Gesetzes über das Reichsnotopfer (V. v. 19. Aug.) 1248. (Druckfehlerberichtigung) 1266. — Befreiung der Deutschen in den auf Grund des Friedensvertrags aus dem Deutschen Reiche ausgeschiedenen Gebieten und im Saarbeckengebiete vom Reichsnotopfer (V. v. 3. Sept. §§ 2, 3) 1260. — Durchführung des § 36 des Gesetzes über das Reichsnotopfer [Notopferhypothekenverordnung] (V. v. 15. Nov.) 1359. (Druckfehlerberichtigung) 1504.

Erhöhung der Stempelabgabe der Tarifnummer 4a Ziffer 5 und der Tarifnummer 4a Ziffer 6 des Reichsstempelgesetzes (G. v. 7. Nov.) 1331. (V. v. 9. Nov.) 1333.

Zeitweise Aussetzung der Erhebung der Verkehrssteuer für Beförderung auf Wasserstraßen (G. v. 5. März) 225. — im Binnenschiffsverkehre (V. v. 31. März) 450.

Abänderung des Gesetzes über die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs (G. v. 6. Juli Art. III, IV) 842. — Befreiung der Deutschen in den auf Grund des Friedensvertrags aus dem Deutschen Reiche ausgeschiedenen Gebieten und im Saarbeckengebiete von Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs (V. v. 3. Sept. §§ 2, 3) 1260.

Verfahren in Zuwachssteuersachen aus der Zeit vor dem 1. Juli 1913 (V. v. 9. Jan.) 93.

2. Verbrauchsabgaben

Abweichungen von dem Biersteuergesetze vom 26. Juli 1918 für das Betriebsjahr 1920/21 (G. v. 5. Febr.) 147. (Ausf. Anordn. v. 5. Febr.) 148. (G. v. 5. Okt.) 1281. — Teilweise Aufhebung der Bekanntmachung zum Biersteuergesetze vom 8. August 1918 (Bek. v. 18. Aug.) 1206.

Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Kohlensteuergesetzes (G. v. 19. März) 325. (G. v. 27. Juni) 766. — Steuerliche Behandlung der Auslandskohle (V. v. 31. Okt.) 1328. — Ermäßigungen der Kohlensteuer für einzelne Bergbaubezirke (V. v. 11. Nov.) 1357.

Besteuerung von künstlichen Mineralwässern, Limonaden und anderen künstlich bereiteten Getränken, die unmittelbar aus den Herstellungsgefäßen in unverschlossenen Gefäßen dem Verbraucher zugeführt werden (V. v. 30. Nov.) 1489.

Änderung des Zündwarensteuergesetzes (G. v. 25. März) 313.

3. Landes- und Gemeindesteuern

Überleitung des Verfahrens in Doppelsteuersachen (V. v. 30. Aug.) 1259.

Änderung der Verordnung über die Besteuerung des reichssteuerfreien Einkommens durch die Gemeinden (V. v. 29. Dez. 1920) 52. (V. v. 28. Jan.) 95.

Steuern (Forts.)

Entscheidung des Reichsfinanzhofs auf Grund des § 6 Abs. 1 des Landessteuergesetzes über Gemeindesteuerzuschläge im Lande Lippe (Bek. v. 31. Okt.) 1332.

Beschluß des Reichsfinanzhofs auf Grund von § 6 Abs. 1 des Landessteuergesetzes über Grunderwerbssteuern der Stadt Baden-Baden (Bek. v. 17. Sept.) 1268.

Bestimmungen über die Vergnügungssteuer (Bek. v. 28. Juni) 856. — Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Vergnügungssteuerordnungen der Gemeinden (V. v. 3. Dez.) 1532.

Stickstoffdüngemittel s. Düngemittel.

Strafrecht, Ergänzungsvertrag zum deutsch-polnischen Vertrag über die Entlassung festgehaltener Personen und die Gewährung von Straffreiheit [Deutsch-polnischer Amnestievertrag] (v. 12. Febr.) 922. (G. v. 7. Juli) 921. (Druckfehlerberichtigung) 952. — Ratifikation (Bek. v. 9. Dez.) 1540.

Außerordentliche Gerichte s. Ausnahmezustand.

Erweiterung des Anwendungsgebiets der Geldstrafe und Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafen (G. v. 21. Dez.) 1604.

Strafrechtlicher Schutz von Freistempelabdrücken auf Postsendungen (G. v. 23. Nov.) 1375.

Ergänzung des Gesetzes zur Verfolgung von Kriegsverbrechen und Kriegsvergehen (G. v. 12. Mai) 508.

Änderung des Strafgesetzbuchs (G. v. 21. Dez. § 2) 1604.

Änderung der Strafprozeßordnung (G. v. 11. März Art. III) 230. — Übertragung der Strafvollstreckung auf Gerichtsschreiber, Amtsanwälte usw. (G. v. 11. März Art. VI §§ 1 und 3) 233.

Außerkrafttreten des Gesetzes zur Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 21. Oktober 1917 (G. v. 11. März Art. VII) 233.

s. auch Militärgerichtsbarkeit, Militärstrafgesetzbuch.

Straßenbahnen s. Kleinbahnen.

Strohzellstoff s. Zellstoff.

Stundung patentamtlicher Gebühren s. gewerblicher Rechtsschutz.

Superphosphat s. Düngemittel.

Suspensorien, Verbot des Anfertigens und Verpackens in der Hausarbeit (V. v. 1. Febr.) 145.

Süßigkeiten, Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Süßigkeiten (V. v. 31. Dez. 1920) 51. — Außerkrafttreten von Verordnungen über Süßigkeiten und Schokolade (V. v. 1. Juli) 803. (V. v. 31. Aug. Art. 3) 1254.

Süßstoff (Bek. v. 22. Dez.) 1608.

T

Tabak, Tabakwaren, Aufhebung der Bewirtschaftung von Rohtabak und der Vorschriften über die äußere Kennzeichnung von Tabak-Mischwaren und tabakähnlichen Waren (Bek. v. 18. Juni) 755.

Aufhebung der Bekanntmachung über den Handel mit Tabakwaren (Bek. v. 24. Sept.) 1270.

Tagegelder der Schöffen und Geschworenen (V. v. 12. Juli) 928.

der Mitglieder des Reichstags (G. v. 27. Juli) 957.

der Beamten s. Reisekosten.

Tagespresse s. Presse.

Tageszeit, Übermittlung an Fernsprechteilnehmer (V. v. 25. Aug. § 23) 1229. — Gebührenerhöhung (V. v. 19. Dez.) 1591.

Tarifsätze für die Zollerhebung s. Zoll.

Tee, Freigabe der Einfuhr (Bek. v. 14. Mai) 690.

Aufhebung der Wirtschaftsstelle für Tee (Bek. v. 15. Okt.) 1312.

Telegraphenwesen, Änderung der Anweisung für den Funktelegraphendienst (V. v. 22. Dez.) 1603.

Befähigungszeugnisse für Funkoffiziere auf Handelsschiffen (V. v. 8. Okt.) 1282.

Nebentelegraphen in Wohn- und Geschäftsräumen und besondere Telegraphen (V. v. 25. Aug. § 24) 1229. — Gebührenerhöhung (V. v. 19. Dez.) 1591.

Telegraphenverkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland (Abk. v. 21. April Kap. I, Kap. IV Art. 62 bis 66, Kap. X zu Art. 62 bis 66, Kap. XI Art. 114) 1071.

Außerkraftsetzung der Fernsprechgebühren des Gesetzes über Telegraphen- und Fernsprechgebühren vom 6. Mai 1920 (G. v. 11. Juli § 13) 917. — Änderung der Telegraphengebühren (G. v. 22. März) 243. (G. v. 19. Dez.) 1598.

Änderung der Telegraphenordnung (V. v. 22. März) 250. (V. v. 22. Dez.) 1600.

Telegraphenwesen (Forts.)

Außerkrafttreten des § 6 Absatz 2 des Gesetzes über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs vom 6. April 1892 (G. v. 11. Juli § 13) 917.

Übermittlung von Telegrammen durch Fernsprecher (V. v. 25. Aug. § 23) 1229. — Gebührenerhöhung (V. v. 19. Dez.) 1591.

Teuerungszulagen, Außerkraftsetzung der Bekanntmachung über die Unpfändbarkeit von Kriegsbeihilfen und Teuerungszulagen vom 2. Mai 1918 (G. v. 23. Dez. Art. II) 1658.

Teuerungszuschläge für Beamte (G. v. 22. Jan. § 1) 87. (A. B. v. 21. März Nr. 194 bis 200 und 275) 293. (G. v. 26. März § 10) 377. (G. v. 26. März § 15) 408. (G. v. 12. Okt. § 1) 1285.

zu den Gebühren der Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher (G. v. 8. Juli Art. II bis V) 912.

zur Aufwandsentschädigung und zum Tagegelde der Mitglieder des Reichstags (G. v. 27. Juli) 957.

für Alt- und Neuruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger und Hinterbliebene (Bek. v. 9. Juli Abschn. B II) 897. (Druckfehlerberichtigung) 1308.

zu den Ruhegehältern der Offiziere sowie zu den Übergangsgebührnissen der Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften (G. v. 4. Aug. §§ 14, 53) 997.

zu den Tagegeldern der Schöffen und Geschworenen (V. v. 12. Juli) 928.

Thomasphosphatmehl s. Düngemittel.

Tiere, Einfuhr von Schlachtvieh, Fleisch, Zubereitungen von Fleisch und tierischen Fetten (V. v. 3. Febr.) 162. — Außerkrafttreten der Bekanntmachung über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren vom 18. März 1916 und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen (V. v. 3. Febr. § 2) 163.

Auflösung der Reichsstelle für die Versorgung mit Vieh und Fleisch (V. v. 25. Aug.) 1248.

Durchführung des Artikels 238 [Rückliefe-rung] des Friedensvertrags (G. v. 26. März) 448. (V. v. 6. April) 478. (Druckfehlerberichtigung) 512. (V. v. 20. Juni) 770.

s. auch Veterinärwesen.

Toluol s. Mineralöle.

Torten, Bereitung von Torten (V. v. 11. März) 226. — Außerkraftsetzung (G. v. 21. Juni § 51) 750.

Trinidad, Beitritt Trinidads zu dem Abkommen über die Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Weltkrieg betroffenen gewerblichen Eigentumsrechte (Bek. v. 14. Jan.) 83.

Tschechoslowakei, Beitritt zur revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst und zum Zusatzprotokolle zu dieser Übereinkunft (Bek. v. 29. März) 449.

Deutsch-tschechoslowakisches Abkommen, betreffend Überleitung der Rechtspflege im Hultschiner Lande (v. 3. Febr.) 724. (G. v. 28. Mai) 723. (Druckfehlerberichtigung) 824. — Ratifikation (Bek. v. 31. Mai) 724.

Prozeßordnung des nach Artikel 304 des Friedensvertrags errichteten Deutsch-Tschechoslowakischen Gemischten Schiedsgerichtshofs (Bek. v. 15. Dez.) 1541.

Wiederinkraftsetzung einer Reihe von zwischen Deutschland oder einzelnen deutschen Ländern und Österreich oder Österreich-Ungarn abgeschlossenen Verträgen usw. im Verhältnis zur Tschechoslowakei auf Grund des Artikels 289 des Friedensvertrags (Bek. v. 5. Mai) 504.

Beitritt zu dem Genfer Abkommen vom 6. Juli 1906 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren (Bek. v. 31. Mai) 730.

Eidesstattliche Versicherungen und Abstempelung tschechoslowakischer Wertpapiere zum Zwecke der Einlösung der Fälligkeiten und der Ausreichung neuer Zins- und Dividendenscheinbogen gemäß dem Wirtschaftsabkommen vom 29. Juni 1920 (Bek. v. 30. Juni) 800.

Beitritt der Tschechoslowakei zu dem Berner Abkommen vom 26. September 1906 über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern (Bek. v. 19. Aug.) 1255.

U

Übereinkommen, Übereinkunft s. Staatsverträge.

Übergangsbeihilfe für ausscheidende Angehörige des Reichsheers und der Reichsmarine (G. v. 4. Aug. §§ 15, 54) 998.

Übergangsgebührnisse der Angehörigen des Reichsheers und der Reichsmarine (G. v. 4. Aug. §§ 7 bis 9, 32, 51) 995.

Übergangswirtschaft, Erlaß von Verordnungen für die Zwecke der Übergangswirtschaft (G. v. 6. Febr.) 139.

s. auch Demobilmachung.

Überwachung des Verkehrs mit Postpaketen (G. v. 12. Juli) 939.

Umlagegetreide s. Getreide.

Umzugsentschädigung für ausscheidende Angehörige der Wehrmacht sowie für Hinterbliebene von gestorbenen Wehrmachtsangehörigen (G. v. 4. Aug. §§ 16, 55, 80) 998.

Unfallmeldedienst der Fernsprechstellen (V. v. 25. Aug. § 22) 1227. — Gebührenerhöhung (V. v. 19. Dez.) 1591.

Unfallversicherung s. Sozialversicherung.

Ungarn, Beitritt zu dem Berner Abkommen über die Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Weltkrieg betroffenen gewerblichen Eigentumsrechte (Bek. v. 21. April) 493.

Verlängerung der in der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vorgesehenen Prioritätsfristen (Bek. v. 23. Sept.) 1269.

Ratifikation des provisorischen Wirtschaftsabkommens (Bek. v. 11. Jan.) 85.

Uniform s. Militäruniform.

Unpfändbarkeit s. Pfändbarkeit.

Unterstützung von Erwerbslosen und Kurzarbeitern, Änderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 26. Januar 1920 (V. v. 1. Nov.) 1335. — Neue Fassung (V. v. 1. Nov.) 1337. (Druckfehlerberichtigung) 1364.

Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und der Angestelltenversicherung (G. v. 7. Dez.) 1533. (Ausf. V. v. 24. Dez.) 1665.

Unterstützung für Schäden aus Anlaß des Krieges oder des Friedensschlusses s. Schäden.

Unzucht, Beitritt Polens zu dem Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen (Bek. v. 22. Aug.) 1238.

s. auch Mädchenhandel.

Urheberrecht, Beitritts Österreichs zur revidierten Berner Übereinkunft vom 13. November 1908 zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (Bek. v. 4. März) 225. — Beitritt der Tschechoslowakei (Bek. v. 29. März) 449.

Beitritt Österreichs zum Zusatzprotokoll vom 20. März 1914 zur revidierten Berner Übereinkunft vom 13. November 1908 zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (Bek. v. 4. März) 225. — Beitritt der Tschechoslowakei (Bek. v. 29. März) 449. — Ratifizierung durch Liberia (Bek. v. 10. Nov.) 1355. — Ratifizierung durch Belgien (Bek. v. 20. Dez.) 1660.

Urheberrecht (Forts.)

Anmeldung von Entschädigungsansprüchen der Inhaber literarischer oder künstlerischer Schutzrechte aus Anlaß von Sondermaßnahmen der alliierten Staaten während des Krieges (Bek. v. 28. Juli § 1 Ziffer 4) 959.

Uruguay, Beitritt zu dem Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels (Bek. v. 22. Okt.) 1332. — Ausdehnung der Abrede im § 1 des Ausführungsgesetzes zu dem Übereinkommen auf Uruguay (Bek. v. 11. Dez.) 1586.

V

Veräußerung ausländischer Wertpapiere s. Wertpapiere.

Verbände s. Vereinswesen.

Verdrängungsschäden s. Schäden.

Vereinbarungen mit auswärtigen Staaten s. Staatsverträge.

Vereine s. Vereinswesen.

Vereinfachte Gesetzgebung s. Gesetzgebung.

Vereinigte Staaten von Amerika, Vertrag zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika [Vereinbarung mit Beziehung auf die Waffenstillstandsbedingungen und den Friedensvertrag] (v. 25. Aug.) 1318. (G. v. 20. Okt.) 1317. — Ratifikation (Bek. v. 17. Nov.) 1369.

Außerkrafttreten der §§ 1 und 2 des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage gegenüber den Vereinigten Staaten von Amerika (Bek. v. 17. Dez.) 1590.

Begründung, Erhaltung und Wiederherstellung von gewerblichen Schutzrechten der Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika (Bek. v. 6. Juli) 844.

Opiumabkommen (v. 23. Jan. 1912) 6. (Bek. v. 22. Dez. 1920) 6.

Vereinswesen, Auflösung der im Widerspruche zu den Bestimmungen der Artikel 177, 178 des Friedensvertrags stehenden Vereinigungen (G. v. 22. März) 235. — Auflösung der Einwohnerwehren in Bayern (Bek. v. 24. Juni) 759. — Auflösung der Orts- und Grenzwehren in Ostpreußen (Bek. v. 24. Juni) 759. — Auflösung der Organisationen Escherich (Bek. v. 24. Juni) 759. — Auflösung der Organisationen Roßbach, Hubertus, Aulock, Heydebreck und Oberland (Bek. v. 24. Nov.) 1370.

Vereinswesen (Forts.)

Aufhebung der auf Grund des § 48 der Reichsverfassung erlassenen Verordnung über militärische Verbände vom 30. Mai 1920 (V. v. 29. März § 22) 374. — Neues Verbot militärischer Verbände (V. v. 24. Mai) 711.

Zugehörigkeit von Soldaten zu Vereinen (G. v. 23. März § 37) 337.

s. auch Ausnahmezustand.

Verfassung des Deutschen Reichs, Änderung des Artikels 61 [Reichsrat] (G. v. 24. März) 440.

Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs in verfassungsrechtlichen Streitigkeiten (G. v. 9. Juli Art. II) 907.

Maßnahmen auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung s. Ausnahmezustand.

Entscheidung des Reichsgerichts auf Grund des Artikels 13 Abs. 2 der Reichsverfassung vom 10. Mai (Bek. v. 8. Juni) 735. — vom 26. Oktober (Bek. v. 18. Nov.) 1359.

Vergnügungssteuer s. Steuern.

Vergütungen s. Entschädigung.

Verhaftung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes s. Kriegszustand.

Verjährung, Verlängerung der Verjährungsfrist im Seeversicherungsrechte (G. v. 17. Dez.) 1606.

Verkehrsfehlergrenzen der Meßgeräte s. Maß und Gewicht.

Verkehrssteuer s. Steuern.

Vermögenszuwachs, Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs s. Steuern.

Verpfändung ausländischer Wertpapiere s. Wertpapiere.

Versailler Vertrag s. Friedensvertrag.

Versammlungen, Beschränkung des Versammlungsrechts s. Ausnahmezustand.

Beschränkung des Versammlungsrechts der Soldaten (G. v. 23. März § 37) 337.

Versicherung an Eides Statt s. eidesstattliche Versicherungen.

Versicherung der Arbeiter und Angestellten s. Sozialversicherung.

Versicherung, private s. Privatversicherung.

Versorgung, Gesetz über die Versorgung der vor dem 1. August 1914 aus der Wehrmacht ausgeschiedenen Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen [Altrentnergesetz] (v. 18. Juli) 953.

Versorgung (Forts.)

Übergang der Bearbeitung von Militärpensions- und Versorgungsangelegenheiten auf das Reichsministerium des Innern (V. v. 29. Dez. 1920) 29.

Erhöhte Anrechnung der während des Krieges zurückgelegten Dienstzeit (G. v. 4. Juli) 825.

Änderung des Militärhinterbliebenengesetzes (G. v. 21. Nov. Art. 1 Nr. V) 1365.

Weitere Bestimmungen über die Militärversorgungsgerichte und das Reichsversorgungsgericht sowie über das Verfahren vor ihnen (v. 28. Nov.) 1490.

Ausführungsbestimmungen zum Pensionsergänzungsgesetze (Bek. v. 9. Juli) 886. (Druckfehlerberichtigung) 1308. — Neuregelung der Bezüge der Pensionäre, Wartegeldempfänger und Hinterbliebenen (G. v. 21. Nov. Art. 4) 1368.

Einkommensgrenzen im Reichsversorgungsgesetze (V. v. 31. Mai) 731.

Gesetz über die Versorgung der Angehörigen des Reichsheers und der Reichsmarine sowie ihrer Hinterbliebenen [Wehrmachtversorgungsgesetz] (v. 4. Aug.) 993. — Versorgung der Unteroffiziere und Mannschaften (§§ 1 bis 30) 993. — der Offiziere (§§ 31 bis 73) 1003. — der Beamten der Wehrmacht (§§ 74, 75) 1012. — der Hinterbliebenen von Soldaten (§§ 76 bis 80) 1013. — Verfahren (§ 81 bis 103) 1014.

Versorgungsregelung, Außerkrafttreten der Vorschriften in den §§ 12 bis 16 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in bezug auf Lebens- und Futtermittel (V. v. 16. April Art. 1) 486.

Versorgungsregelung für Lebensmittel (V. v. 16. April Art. 2) 486.

Verträge mit deutschen Ländern und auswärtigen Staaten s. Staatsverträge.

Verwaltungsstrafverfahren s. Reichsabgabenordnung.

Verwertung von Militärgut s. Militärgut.

Verwundete, Beitritt der Tschechoslowakischen Republik und Finnlands zu dem Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren (Bek. v. 31. Mai) 730. — Ratifikation des Genfer Abkommens durch Griechenland (Bek. v. 9. Aug.) 1198.

Veterinärwesen, Anzeigepflicht für die Gehirn-rückenmarksentzündung [Bornasche Krankheit, Kopfkrankheit] der Pferde (Bek. v. 25. März) 343.

Anzeigepflicht für die ansteckende Blutarmut der Pferde (Bek. v. 19. Dez.) 1592.

Änderung der Vorschriften über Krankheitserreger (Bek. v. 17. Dez.) 1608.

Vieh s. Tiere.

Viehseuchen s. Veterinärwesen.

Völkerbund, Entscheidung des Rates des Völkerbundes über die sozialen Versicherungen in Elsaß-Lothringen (v. 21. Juni) 1289. (Bek. v. 11. Okt.) 1289.

Nichtanwendung der auf die Völkerbundssatzung bezüglichen Bestimmungen des Friedensvertrags auf die Vereinigten Staaten von Amerika (Vertr. v. 25. Aug. Art. II, 2) 1322.

Volksentscheid, Gesetz über den Volksentscheid (v. 27. Juni) 790. — Ausführung des Gesetzes über den Volksentscheid [Reichsabstimmungsordnung] (V. v. 1. Dez.) 1505.

Volksschullehrer s. Lehrer.

Vorlegungsfristen, Verlängerung der im Artikel 301 des Friedensvertrags und der im Zahlungsverbote gegen England vom 30. September 1914 bezeichneten Vorlegungs-, Protest- und Benachrichtigungsfristen (V. v. 29. April) 496. (V. v. 2. Aug.) 1192. (V. v. 2. Nov.) 1330.

Vormundschaft, Anlegung von Mündelgeld in Schuldverschreibungen der Bayerischen Girozentrale in München (Bek. v. 6. April) 480.

Vorschüsse für Schäden aus Anlaß des Krieges oder des Friedensschlusses s. Schäden.

W

Waffen, Änderung des Gesetzes über die Ein- und Ausfuhr von Kriegsgerät (G. v. 26. Juni) 767.

Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über die Entwaffnung der Bevölkerung (G. v. 1. März) 195. — Verfall der nicht angemeldeten oder abgelieferten Militärwaffen (Bek. v. 27. Juni) 776.

Durchführung der Artikel 169 und 192 des Friedensvertrags [Auslieferung von Waffen, Munition und Kriegsgerät] (G. v. 26. März) 448.

Waffen (Forts.)

Beschlagnahme und Einziehung der Militärwaffen der im Widerspruche zu den Artikeln 177, 178 des Friedensvertrags stehenden Vereinigungen (G. v. 22. März) 235.

Waffengebrauch des Grenzaufsichtspersonals der Reichsfinanzverwaltung (G. v. 2. Juli) 955.

Wahl, Druckfehlerberichtigung zur Verordnung über die Wahl des Reichspräsidenten 482.

Wahl von Betriebsvertretungen nach dem Betriebsrätegesetz in der Reichsfinanzverwaltung (V. v. 12. Aug. §§ 9, 10, 14, 15) 1200.

s. auch Abstimmung.

Warenlieferungen für den Wiederaufbau s. Sachlieferungen.

Warenverkehr zwischen unbesetztem und besetztem Gebiete (V. v. 26. März) 440. (Bek. v. 15. April) 487.

Überwachung des Verkehrs mit Postpaketen zwischen unbesetztem und besetztem Gebiete (G. v. 12. Juli) 939.

Warenzeichen s. gewerblicher Rechtsschutz.

Warmwasser, Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Verordnung über Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen in Mieträumen (G. v. 16. Juli) 941.

Wartegeld, Bezüge der Wartegeldempfänger (Bek. v. 9. Juli) 886. (Druckfehlerberichtigung) 1308. (G. v. 21. Nov. Art. 1 Nr. IV und Art. 4) 1365.

Wartegeld der Reichsbankbeamten (V. v. 27. Aug.) 1252.

Wartegelder der Beamten der Länder und Gemeinden (G. v. 21. Nov. Art. 5) 1368.

Wäsche, Einfuhr (Bek. v. 5. April) 456.

Waschmittel, Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln (Bek. v. 13. Jan.) 84. — Aufhebung der Ausführungsbestimmungen (Bek. v. 28. April) 497.

Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln (Bek. v. 31. März) 453. — Aufhebung der Verordnung und der Ausführungsbestimmungen (Bek. v. 10. Nov.) 1350.

Wasserstraßen:

Abgaben für den Kaiser Wilhelm-Kanal (Erl. v. 19. Jan.) 89. — Nachtrag (Erl. v. 27. Dez.) 1665.

Staatsvertrag über den Übergang der Wasserstraßen auf das Reich (G. v. 29. Juli) 961.

Zeitweise Aussetzung der Erhebung der Verkehrssteuer für Beförderungen auf Wasserstraßen (G. v. 5. März) 225. — im Binnenschiffsverkehre (V. v. 31. März) 450.

s. auch Schiffahrt.

Wehrgesetz (v. 23. März) 329. (Druckfehlerberichtigung) 960. — Änderung (G. v. 18. Juni) 787.

Außerkrafttreten des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 nebst späteren Ergänzungen und Änderungen und Außerkrafttreten einer Reihe anderer Gesetze aus den Jahren 1867 bis 1920, die den Kriegsdienst, die Wehrpflicht, die Friedenspräsenzstärke, die Schutztruppen, die Flotte usw. betreffen (G. v. 23. März § 48) 340.

s. auch Militär, Versorgung.

Wein, Aufhebung der Verordnung über die Einfuhr von Wein (V. v. 14. Mai) 712.

Aufhebung der Bekanntmachung über Ausführung des Weingesetzes vom 15. Juni 1912 [Weinbauerzeugnisse in Luxemburg] (Bek. v. 13. Juni) 751.

Bildung von Weinbaubezirken (Bek. v. 30. Nov.) 1495.

Verlängerung der Zuckerungsfrist für Weine des Jahrganges 1920 (G. v. 30. Dez. 1920) 53.

Weizen s. Getreide.

Weltpostkongreß, Weltpostverein s. Post.

Werkleistungen für die alliierten Mächte zum Zwecke des Wiederaufbaues (Bek. v. 28. Mai Anl. § 19 Abs. 2) 721. (Druckfehlerberichtigung) 736. (G. v. 26. Juni Anl. Art. VIII und X) 765.

Anforderung von Werkleistungen für den Wiederaufbau (V. v. 22. Juli) 948.

Wertpapiere, Abänderung der Bekanntmachung über ausländische Wertpapiere vom 22. März 1917 (G. v. 1. Dez.) 1577. — Verbot der Ausfuhr, Veräußerung oder Verpfändung ausländischer Wertpapiere (Anordn. v. 23. März) 326. (Anordn. v. 19. Sept.) 1265.

Aufhebung der Verordnung gegen die Kapitalabwanderung in das Ausland vom 21. November 1918, der Ergänzungsverordnung hierzu vom 15. Januar 1919, des Gesetzes

Wertpapiere (Forts.)

gegen die Kapitalflucht vom 8. September 1919, der Bekanntmachungen zur Ausführung des Gesetzes gegen die Kapitalflucht vom 8. September 1919 und vom 14. Januar 1920 und der Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes gegen die Kapitalflucht vom 28. September 1920 (G. v. 24. Dez. 1920 § 17) 39.

Neues Gesetz gegen die Kapitalflucht (v. 24. Dez. 1920) 33. (Druckfehlerberichtigung) 82. — Abänderung (G. v. 4. Juli) 808. — Geltungsdauer des Gesetzes gegen die Kapitalflucht (G. v. 22. Dez.) 1607.

Aufhebung der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Saarbeckengebiet vom 27. April 1920 (V. v. 22. März § 12) 443.

Neue Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Saarbeckengebiet (v. 22. März) 441. (Druckfehlerberichtigung) 502. — Abänderung (V. v. 6. Juli) 823. — Geltungsdauer der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Saarbeckengebiet (V. v. 23. Dez.) 1659.

Verpflichtung zur Auskunft über militärfiskalische Gelder und deren Herausgabe (G. v. 25. Okt.) 1373.

Abgabe eidesstattlicher Versicherungen und Abstempelung tschechoslowakischer Wertpapiere zum Zwecke der Einlösung von Fälligkeiten und der Ausreichung neuer Zins- und Dividendenscheinbogen (Bek. v. 30. Juni) 800.

Wettbewerbsverbot s. Handelsgesetzbuch.

Wettervorhersage, Übermittlung durch Fernsprecher (V. v. 25. Aug. § 23) 1229. Gebührenerhöhung (V. v. 19. Dez.) 1591.

Wiederaufbau, Sachlieferungen und Arbeitsleistungen für die Alliierten zum Zwecke der Wiederherstellung der zerstörten Gebiete und des Wiederaufbaues des wirtschaftlichen Lebens (Bek. v. 28. Mai Anl. § 19 Abs. 2) 721. (Druckfehlerberichtigung) 736. (G. v. 26. Juni Anl. Art. VIII und X) 765.

Anforderung von Warenlieferungen und Werkleistungen für den Wiederaufbau (V. v. 22. Juli) 948.

Wiedergutmachung s. Reparation.

Wiederherstellung s. Wiederaufbau.

Wirtschaftliche Demobilmachung s. Demobilmachung, Übergangswirtschaft.

Wirtschaftsabkommen, Ratifikation des deutsch-österreichischen Wirtschaftsabkommens (Bek. v. 21. Febr.) 194.

Vorläufiges deutsch-russisches Abkommen über die Erweiterung des Tätigkeitsgebiets der beiderseitigen Delegationen für Kriegsgefangenenfürsorge (v. 6. Mai) 929.

Ratifikation des provisorischen deutsch-ungarischen Abkommens zur Regelung der beiderseitigen wirtschaftlichen Beziehungen (Bek. v. 11. Jan.) 85.

s. auch Handelsverträge.

Wirtschaftsbeihilfen, Erstattung der von den Ländern und Gemeinden den Beamten in den besetzten Gebieten gezahlten Wirtschaftsbeihilfen (G. v. 23. Dez. 1920) 1.

Wirtschaftsgenossenschaften s. Genossenschaften.

Wirtschaftsstellen für Kaffee und Tee, Aufhebung (Bek. v. 15. Okt.) 1312.

Wochenhilfe und Wochenfürsorge (G. v. 29. Juli) 1189. — Änderung des Gesetzes über Wochenhilfe und Wochenfürsorge in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1920 (G. v. 29. Juli Art. III) 1190.

s. auch Sozialversicherung.

Wohnungsbau, vorläufige Förderung des Wohnungsbaues (G. v. 12. Febr.) 175. — Abänderung (G. v. 28. April) 489.

Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues (G. v. 28. Juni) 773. (Druckfehlerberichtigung) 1316.

Wohnungsgeldzuschüsse s. Ortsklassenverzeichnis, Ortszuschläge.

Wohnungsmangel, Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel (G. v. 11. Juli) 933.

Abänderung des § 9 Satz 1 der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918 in der Fassung des Gesetzes über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 11. Mai 1920 (G. v. 11. Juli Art. II) 933.

s. auch Miete.

Wurstwaren s. Fleisch.

Württemberg, Ausdehnung des Geltungsbereichs des Eisenbahn-Postgesetzes vom 20. Dezember 1875 auf Württemberg (G. v. 19. Mai) 711.

Württemberg (Forts.)

Änderung der Postordnung für Württemberg (V. v. 17. Febr. II) 173. (V. v. 22. März II) 245. (Bek. v. 22. März) 247. (V. v. 7. April II) 477.

Änderung der Postscheckordnung für Württemberg (V. v. 19. März II) 250. — Außerkrafttreten der besonderen Postscheckordnung für Württemberg (Bek. v. 7. April § 14) 466.

Z

Zahlungsfristen, Außerkrafttreten des § 6 Abs. 1 der Bundesratsverordnung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1915 (G. v. 29. Juni Art. III) 799.

Zahlungsmittel, Aufhebung der Verordnung gegen die Kapitalabwanderung in das Ausland vom 21. November 1918, der Ergänzungsverordnung hierzu vom 15. Januar 1919, des Gesetzes gegen die Kapitalflucht vom 8. September 1919, der Bekanntmachungen zur Ausführung des Gesetzes gegen die Kapitalflucht vom 8. September 1919 und vom 14. Januar 1920 und der Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes gegen die Kapitalflucht vom 28. September 1920 (G. v. 24. Dez. 1920 § 17) 39.

Neues Gesetz gegen die Kapitalflucht (v. 24. Dez. 1920) 33. (Druckfehlerberichtigung) 82. — Abänderung (G. v. 4. Juli) 808. — Geltungsdauer des Gesetzes gegen die Kapitalflucht (G. v. 22. Dez.) 1607.

Aufhebung der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Saarbeckengebiet vom 27. April 1920 (V. v. 22. März § 12) 443.

Neue Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Saarbeckengebiet (v. 22. März) 441. (Druckfehlerberichtigung) 502. — Abänderung (V. v. 6. Juli) 823. — Geltungsdauer der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Saarbeckengebiet (V. v. 23. Dez.) 1659.

Verpflichtung zur Auskunft über militärfiskalische Gelder und deren Herausgabe (G. v. 25. Okt.) 1373.

Zahlungsplan der Reparationskommission s. Reparation.

Zeitungen s. Presse.

Zellstoff, Aufhebung der Beschlagnahme von Holzzellstoff und Strohzellstoff (Bek. v. 5. Sept.) 1261.

Zentralausgleichstelle beim Reichsministerium des Innern, Vermittlung bei Einstellung von Arbeitskräften bei den Reichsbehörden (G. v. 26. März § 11) 377. (G. v. 26. März § 18) 409. Ausf.Best. (v. 9. Nov.) 1587.

Zigarren, Zigaretten s. Tabakwaren.

Zivildienstschein für Angehörige des Reichsheers und der Reichsmarine (G. v. 5. Aug. §§ 10 bis 12 und 61) 996.

Zivilinternierte, Deutsch-russisches Ergänzungsabkommen über die Heimschaffung der beiderseitigen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten (v. 6. Mai) 1162. (G. v. 20. Juli) 1161. — Ratifikation (Bek. v. 5. Sept.) 1261.

Zivilprozeß, Übertragung einzelner Geschäfte des Richters an die Gerichtsschreiber zur selbständigen Erledigung (G. v. 11. März Art. VI §§ 1 und 3) 232.

Änderung der Zivilprozeßordnung (G. v. 23. März § 46) 340. (G. v. 23. Dez. Art. I, III) 1658.

Zoll:

I. Zolltarif

Vorübergehende Herabsetzung oder Aufhebung von Zöllen (G. v. 21. Juni) 757. — Änderung der Zölle für Gerbstoffe, Gerbstoffauszüge und Weinhefe (Bek. v. 24. Juni) 758. — Änderung der Zollbehandlung hölzerner Teile von Tonwerkzeugen (Bek. v. 4. Nov.) 1358.

Änderung von Tarasätzen (V. v. 10. Sept.) 1264.

Aufhebung vorübergehender Zollerleichterungen (Bek. v. 22. Okt.) 1326.

II. Sonstiges

Zollbestimmungen für den Durchgangsverkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland (Abk. v. 21. April Kap. I Art. 2 bis 4; Kap. VII; Kap. X zu Art. 78 bis 92; Kap. XI Art. 114) 1072. (Druckfehlerberichtigung) 1262.

Außerkrafttreten des Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und Schweden (Bek. v. 16. März) 234.

Außerkrafttreten der Tarifabreden des Handels- und Zollvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz (Bek. v. 13. Juni) 754.

s. auch Reichsabgabenordnung.

Zucker, Verlängerung der Zuckerungsfrist für Weine des Jahrganges 1920 (G. v. 30. Dez. 1920) 53.

Außerkraftsetzung der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 30. September 1920 und der Ausführungsbestimmungen vom 8. Oktober 1920 (V. v. 31. Aug. Art. 1) 1253.

s. auch Kunsthonig, Rübensaft, Süßigkeiten.

Zündhölzer s. Zündwaren.

Zündwaren, Beitritt Polens, Österreichs, der Tschechoslowakei und Rumäniens zu dem Berner Abkommen vom 26. September 1906 über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern (Bek. v. 19. Aug.) 1255.

Änderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Zündwaren (Bek. v. 9. Mai) 511. (Bek. v. 9. Juli) 919. — Aufhebung der Ausführungsbestimmungen vom 22. Dezember 1919 und der Ziffer I der Bekanntmachung vom 20. Oktober 1920 (Bek. v. 29. Juli § 5) 1175. — Neue Ausführungsbestimmungen (Bek. v. 29. Juli) 1174. (Druckfehlerberichtigung) 1198.

Zündwarensteuer s. Steuern.

Zusatzprotokoll s. Staatsverträge.

Zuwachssteuer s. Steuern.

Zustellungen, öffentliche, im Verfahren vor den Gemischten Schiedsgerichtshöfen (V. v. 15. Juni) 753.

Zustellungen in Steuersachen während der Übergangszeit (V. v. 25. Febr.) 195.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1921

Nr. 1

Inhalt: Gesetz, betreffend die Erstattung der von den Ländern und Gemeinden den Beamten in den besetzten Gebieten gezahlten Wirtschaftsbeihilfen. S. 1. — Gesetz zur Ausführung des internationalen Opiumabkommens vom 23. Januar 1912. S. 2. — Bekanntmachung, betreffend das Internationale Opiumabkommen vom 23. Januar 1912. S. 6. — Verordnung über die Beurkundung des Personenstandes in bezug auf Militärpersonen. S. 28. — Verordnung, betreffend den Übergang der Bearbeitung von Militärpensions- und -versorgungsangelegenheiten auf den Reichsminister des Innern. S. 29. — Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 6. Dezember 1920 zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Berlin abgeschlossenen Abkommens über schweizerische Goldhypotheken in Deutschland. S. 30. — Bekanntmachung, betreffend Erhöhung der Sätze des Militärtarifs für Eisenbahnen. S. 30. — Verordnung über die Einfuhr von geschlachtetem Federvieh. S. 31. — Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Verordnung über Anmeldung und Beschlagnahme von Kesselwagen vom 25. November 1919. S. 31. — Verordnung, betreffend Verlängerung der im § 47 Abs. 1 des Reichsausgleichsgesetzes vom 24. April 1920 bestimmten Frist. S. 32.

(Nr. 7915) Gesetz, betreffend die Erstattung der von den Ländern und Gemeinden den Beamten in den besetzten Gebieten gezahlten Wirtschaftsbeihilfen. Vom 23. Dezember 1920.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, daß mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Reich zahlt den Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) zu den von diesen an ihre Beamten, Lehrer, Lohnangestellten und Lohnempfänger in den besetzten Gebieten gezahlten oder noch zu zahlenden besonderen Wirtschaftsbeihilfen einen Zuschuß von 80 vom Hundert, soweit die Wirtschaftsbeihilfen den Sätzen der vom Reiche für seine Beamten, Lohnangestellten und Lohnempfänger unter dem 16. April 1920, 17. Mai 1920 und 5. Juli 1920 bewilligten Wirtschaftsbeihilfen entsprechen oder in ihrem Gesamtbetrage den Gesamtbetrag nicht übersteigen, auf den sie sich beziffert haben würden, wenn sie nach den vom Reiche festgestellten Sätzen bewilligt worden wären.

Ebenso zahlt das Reich den Ländern zu den von diesen den Geistlichen in den besetzten Gebieten gezahlte oder noch zu zahlenden besonderen Wirtschaftsbeihilfen einen Zuschuß von 80 vom Hundert, soweit diese Wirtschaftsbeihilfen den im Abs. 1 erwähnten Grundsätzen entsprechen.

§ 2

Auf die Verpflichtung des § 1 finden die Bestimmungen im § 59 Abs. 3 bis 6 des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) Anwendung.

Berlin, den 23. Dezember 1912.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Wirth

(Nr. 7916) Gesetz zur Ausführung des internationalen Opiumabkommens vom 23. Januar 1912. Vom 30. Dezember 1920.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Rohopium, Opium für medizinische Zwecke, Morphin, Kokain und Diacetylmorphin (Heroin), desgleichen alle Salze des Morphins, des Kokains und des Diacetylmorphins (Heroins), sowie alle Zubereitungen, die mehr als $0{,}2$ vom Hundert Morphin oder mehr als $0{,}1$ vom Hundert Kokain oder mehr als $0{,}1$ vom Hundert Diacetylmorphin (Heroin) enthalten, unterliegen hinsichtlich der Einfuhr und Ausfuhr, der Herstellung und Verarbeitung sowie des Verkehrs einer behördlichen Aufsicht, die durch das Reichsgesundheitsamt ausgeübt wird.

Das Reichsgesundheitsamt ist berechtigt, die Örtlichkeiten, in denen die im Abs. 1 genannten Stoffe und Zubereitungen hergestellt, verarbeitet, aufbewahrt, feilgehalten oder abgegeben werden, zu besichtigen. Auf Verlangen ist ihm über Ort, Zeit und Menge der Ein- und Ausfuhr, über die Person des Lieferers oder Empfängers sowie über alle den Verkehr mit diesen Stoffen und Zubereitungen betreffenden Fragen Auskunft zu erteilen und Einsicht in die geschäftlichen Aufzeichnungen und Bücher zu gewähren.

Zur Durchführung der dem Reichsgesundheitsamt obliegenden Aufsicht über Ein- und Ausfuhr können auch die Zollabfertigungspapiere sowie die Ausfuhranmeldescheine benutzt werden.

Die den Landesregierungen zustehenden gesundheitspolizeilichen Befugnisse bleiben unberührt.

§ 2

Die Einfuhr und Ausfuhr der im § 1 genannten Stoffe und Zubereitungen, ihre gewerbsmäßige Herstellung und Verarbeitung, der Handel mit ihnen sowie ihr Erwerb und ihre Veräußerung ist nur den Personen gestattet, denen hierzu die Erlaubnis erteilt worden ist. Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt, gegebenenfalls nach Anhörung der für den Ort der Niederlassung zuständigen Handelskammer, durch die Landeszentralbehörden im Einvernehmen mit dem Reichsministerium des Innern. In der Erlaubnis sind die Örtlichkeiten, für die sie erteilt wird, zu bezeichnen.

Die Erlaubnis kann auf bestimmte Mengen oder auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden.

Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn Bedenken des Gesundheitsschutzes oder persönliche Gründe ihrer Erteilung entgegenstehen. Die erteilte Erlaubnis kann aus den gleichen Gründen widerrufen werden.

In den Apotheken dürfen diese Stoffe und Zubereitungen ohne die im Abs. 1 bezeichnete Erlaubnis, jedoch nur als Heilmittel erworben, hergestellt, verarbeitet oder abgegeben werden.

§ 3

Die Abgabe der im § 1 bezeichneten Stoffe und Zubereitungen an Personen, die eine Erlaubnis gemäß § 2 besitzen, sowie an Apotheken ist nur zulässig auf Grund eines auf den Namen des Erwerbers lautenden Bezugscheins, in dem Art und Menge der abzugebenden Stoffe oder Zubereitungen genau zu bezeichnen sind. Der Bezugschein wird von der der Aufsicht des Reichsgesundheitsamts unterstehenden Opiumstelle auf Antrag ausgestellt. In dem Antrag sind auch der noch vorhandene Bestand und der Lieferer, bei dem die Gegenstände bezogen werden sollen, anzugeben.

Die beabsichtigte Ein- und Ausfuhr ist dem Reichsgesundheitsamt anzumelden, die erfolgte Ein- und Ausfuhr ist ihm nachzuweisen.

§ 4

Wer eine Erlaubnis gemäß § 2 erhalten hat, ist verpflichtet, ein Lagerbuch zu führen, in dem der Bestand, der Ein- und Ausgang sowie die Verarbeitung im eigenen Betriebe für jeden der im § 1 genannten Stoffe und Zubereitungen einzeln und nach Tag und Menge gesondert zu vermerken sind. Aus den Eintragungen über Ein- und Ausgang müssen auch Name und Wohnort der Lieferer oder Empfänger ersichtlich sein.

Durch eine mit Zustimmung des Reichsrats ergehende Verordnung kann bestimmt werden, inwieweit die Vorschriften des Abs. 1 auch auf Apotheken Anwendung finden sollen.

§ 5

Die Ein- und Ausfuhr der im § 1 bezeichneten Stoffe und Zubereitungen ist nur über bestimmte Orte zulässig. Der Reichsminister des Innern bestimmt diese Orte sowie die Bedingungen, unter denen die Ein- und Ausfuhr erfolgen darf.

Die Ausfuhr nach den Ländern, Besitzungen, Kolonien und Pachtgebieten der Mächte, die dem internationalen Opiumabkommen beigetreten sind, ist nur unter Beachtung der Bestimmungen zulässig, die von dem Einfuhrlande für die Einfuhr dieser Stoffe erlassen sind.

§ 6

Die Bestimmungen dieses Gesetzes können durch eine mit Zustimmung des Reichsrats ergehende Verordnung ausgedehnt werden auf jeden neuen Abkömmling des Morphins, des Kokains oder ihrer Salze oder auf jedes andere Alkaloid des Opiums, die nach wissenschaftlicher Feststellung die gleichen schädigenden Wirkungen ausüben können.

§ 7

Die Einfuhr und Ausfuhr, die Herstellung sowie jegliches Inverkehrbringen von zubereitetem Opium (Rauchopium) ist verboten.

Unter das Verbot des Abs. 1 fallen auch der sogenannte Droß und alle anderen Rückstände von Rauchopium.

§ 8

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. Wer die im § 1 Abs. 1 aufgeführten Stoffe und Zubereitungen ohne die im § 2 vorgesehene Erlaubnis einführt, ausführt, herstellt, verarbeitet, erwirbt, veräußert oder sonst in den Verkehr bringt oder sie in nicht genehmigten Örtlichkeiten herstellt, verarbeitet, aufbewahrt, feilhält oder abgibt;
2. wer diese Stoffe ohne den im § 3 vorgesehenen Bezugschein erwirbt oder veräußert oder von den in diesem Scheine festgesetzten Mengen oder sonstigen Bedingungen abweicht;
3. wer den auf Grund des § 5 erlassenen Bestimmungen über Ein- oder Ausfuhr zuwiderhandelt;
4. wer Rauchopium oder dessen Rückstände einführt, ausführt, herstellt oder in Verkehr bringt;
5. wer die Führung des Lagerbuchs unterläßt oder unrichtige oder unvollständige Eintragungen vornimmt oder der ihm obliegenden Auskunftspflicht nicht nachkommt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats.

§ 10

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1921 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Verkehr mit Opium und anderen Betäubungsmitteln vom 20. Juli 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1464) außer Kraft. Eine auf Grund dieser Verordnung erteilte Erlaubnis behält jedoch Geltung bis zum 31. März 1921, es sei denn, daß sie vorher zurückgenommen wird.

Wer sich bisher bereits mit der Herstellung der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Stoffe und Zubereitungen befaßt hat, darf nach dem 31. März 1921 diesen Betrieb nur fortsetzen, wenn er hierzu die durch dieses Gesetz vorgesehene Erlaubnis besitzt.

Berlin, den 30. Dezember 1920.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister des Innern
Koch

(Nr. 7917) Bekanntmachung, betreffend das internationale Opiumabkommen vom 23. Januar 1912. Vom 22. Dezember 1920.

Der Wortlaut des Internationalen Opiumabkommens vom 23. Januar 1912 wird unter Bezugnahme auf Artikel 295 Abs. 2 des Friedensvertrags zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten nachstehend veröffentlicht:

Berlin, den 22. Dezember 1920.

Der Reichsminister des Innern
Koch

Convention internationale de l'opium.

SA MAJESTÉ L'EMPEREUR D'ALLEMAGNE, ROI DE PRUSSE, AU NOM DE L'EMPIRE ALLEMAND; LE PRÉSIDENT DES ÉTATS-UNIS D'AMÉRIQUE; SA MAJESTE L'EMPEREUR DE CHINE; LE PRESIDENT DE LA RÉPUBLIQUE FRANÇAISE; SA MAJESTÉ LE ROI DU ROYAUME-UNI DE GRANDE-BRETGANE ET D'IRLANDE ET DES TERRITOIRES BRITANNIQUES AU DELÀ DES MERS, EMPEREUR DES INDES; SA MAJESTÉ LE ROI D'ITALIE; SA MAJESTÉ L'EMPEREUR DU JAPON; SA MAJESTÉ LA REINE DES PAYS-BAS; SA MAJESTÉ IMPÉRIALE LE SCHAH DE PERSE; LE PRESIDENT DE LA RÉPUBLIQUE PORTUGAISE; SA MAJESTE L'EMPEREUR DE TOUTES LES RUSSIES; SA MAJESTÉ LE ROI DE SIAM,

désirant marquer un pas de plus dans la voie ouverte par la Commission Internationale de Shanghai de 1909;

résolus à poursuivre la suppression progressive de l'abus de l'opium, de la morphine, de la cocaïne ainsi que des drogues préparées ou dérivées de ces substances donnant lieu, ou pouvant donner lieu, à des abus analogues;

considérant la nécessité et le profit mutuel d'une entente internationale sur ce point;

convaincus qu'Ils rencontreront dans cet effort humanitaire l'adhésion unanime de tous les États intéressés,

ont résolu de conclure une Convention à cet effet, et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, à savoir:

SA MAJESTÉ L'EMPEREUR D'ALLEMAGNE, ROI DE PRUSSE :

Son Excellence M. Félix de Müller, Son conseiller intime actuel, Son envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire à La Haye ;
M. Delbrück, Son conseiller supérieur intime de Régence ;
M. le Dr Grunenwald, Son conseiller actuel de légation ;
M. le Dr Kerp, Son conseiller intime de Régence, directeur à l'Office Impérial de santé ;
M. le Dr Rössler, consul Impérial à Canton.

LE PRÉSIDENT DES ÉTATS-UNIS D'AMÉRIQUE :

M. l'Évêque Charles H. Brent ;
M. Hamilton Wright ;
M. H. J. Finger.

SA MAJESTÉ L'EMPEREUR DE CHINE :

Son Excellence M. Liang Ch'eng, Son envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire à Berlin.

LE PRÉSIDENT DE LA RÉPUBLIQUE FRANÇAISE :

M. Henri Brenier, inspecteur-conseil des services agricoles et commerciaux l'Indo-Chine ;
M. Pierre Guesde, administrateur des services civils de l'Indo-Chine.

SA MAJESTÉ LE ROI DU ROYAUME-UNI DE GRANDE-BRETAGNE ET D'IRLANDE ET DES TERRITOIRES BRITANNIQUES AU DELÀ DES MERS, EMPEREUR DES INDES :

The Right-Honourable Sir Cecil Clementi Smith, G. C. M. G., membre du conseil privé ;
Sir William Stevenson Meyer, K. C. I. E., secrétaire en chef du Gouvernement de Madras ;
M. William Grenfell Max-Müller, C. B., M. V. O., Son conseiller d'ambassade ;
Sir William Job Collins, M. D., deputy-lieutenant du Comté de Londres.

SA MAJESTÉ LE ROI D'ITALIE :

Son Excellence M. le Comte J. Sallier de la Tour, Duc de Calvello, Son envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire à La Haye ;
M. le Professeur Rocco Santoliquido, député au parlement, directeur-général de la santé publique.

SA MAJESTÉ L'EMPEREUR DU JAPON :

Son Excellence M. Aimaro Sato, Son envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire à La Haye ;
M. le Dr Tomoe Takagi, ingénieur du Gouvernement-général de Formose ;
M. le Dr Kotaro Nishizaki, spécialiste technique, attaché au laboratoire des services hygiéniques.

SA MAJESTÉ LA REINE DES PAYS-BAS :

M. J. T. Cremer, Son ancien ministre des colonies, président de la compagnie néerlandaise de commerce ;

M. C. Th. van Deventer, membre de la première chambre des États-Généraux ;

M. A. A. de Jongh, ancien inspecteur-général, chef du service de la régie de l'opium aux Indes néerlandaises ;

M. J. G. Scheurer, membre de la seconde chambre des États-Généraux ;

M. W. G. van Wettum, inspecteur de la régie de l'opium aux Indes néerlandaises.

SA MAJESTÉ IMPÉRIALE LE SCHAH DE PERSE :

Mirza Mahmoud Khan, secrétaire de la légation de Perse à La Haye.

Le PRÉSIDENT DE LA RÉPUBLIQUE PORTUGAISE :

Son Excellence M. Antonio Maria Bartholomeu Ferreira, envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire à La Haye.

SA MAJESTÉ L'EMPEREUR DE TOUTES LES RUSSIES :

Son Excellence M. Alexandre Savinsky, Son maître de cérémonies, Son conseiller d'état actuel, Son envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire à Stockholm.

SA MAJESTÉ LE ROI DE SIAM :

Son Excellence Phya Akharaj Varadhara, Son envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire à Londres, La Haye, et Bruxelles ;

M. Wm. J. Archer, C. M. G., Son conseiller de légation,

lesquels, après avoir déposé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et dûe forme, sont convenus de ce qui suit.

CHAPITRE I.

Opium brut.

Définition. Par opium brut on entend :

Le suc, coagulé spontanément, obtenu des capsules du pavot somnifère (Papaver somniferum), et n'ayant subi que les manipulations nécessaires à son empaquetage et à son transport.

Article Premier.

Les Puissances Contractantes édicteront des lois ou des règlements efficaces pour le contrôle de la production et de la distribution de l'opium brut, à moins que des lois ou des règlements existants n'aient déjà réglé la matière.

Article 2.

Les Puissances Contractantes limiteront, en tenant compte des différences de leurs conditions commerciales, le nombre des villes, ports ou autres localités par lesquels l'exportation ou l'importation de l'opium brut sera permise.

Article 3.

Les Puissances Contractantes prendront des mesures :

a) pour empêcher l'exportation de l'opium brut vers les pays qui en auront prohibé l'entrée, et

b) pour contrôler l'exportation de l'opium brut vers les pays qui en limitent l'importation,

à moins que des mesures existantes n'aient déjà réglé la matière.

Article 4.

Les Puissances Contractantes édicteront des règlements prévoyant que chaque colis contenant de l'opium brut destiné à l'exportation sera marqué de manière à indiquer son contenu, pourvu que l'envoi excède 5 kilogrammes.

Article 5.

Les Puissances Contractantes ne permettront l'importation et l'exportation de l'opium brut que par des personnes dûment autorisées.

CHAPITRE II.

Opium préparé.

Définition. Par opium préparé on entend :

Le produit de l'opium brut, obtenu par une série d'opérations spéciales, et en particulier par la dissolution, l'ébullition, le grillage et la fermentation, et ayant pour but de le transformer en extrait propre à la consommation.

L'opium préparé comprend le dross et tous autres résidus de l'opium fumé.

Article 6.

Les Puissances Contractantes prendront des mesures pour la suppression graduelle et efficace de la fabrication, du commerce intérieur et de l'usage de l'opium préparé, dans la limite des conditions différentes propres à chaque pays, à moins que des mesures existantes n'aient déjà réglé la matière.

Article 7.

Les Puissances Contractantes prohiberont l'importation et l'exportation de l'opium préparé ; toutefois, celles qui ne sont pas encore prêtes à prohiber immédiatement l'exportation de l'opium préparé, la prohiberont aussitôt que possible.

Article 8.

Les Puissances Contractantes qui ne sont pas encore prêtes à prohiber immédiatement l'exportation de l'opium préparé :

a) restreindront le nombre des villes, ports ou autres localités par lesquels l'opium préparé pourra être exporté ;

b) prohiberont l'exportation de l'opium préparé vers les pays qui en interdisent actuellement, ou pourront en interdire plus tard, l'importation ;

c) défendront, en attendant, qu'aucun opium préparé soit envoyé à un pays qui désire en restreindre l'entrée, à moins que l'exportateur ne se conforme aux règlements du pays importateur ;

d) prendront des mesures pour que chaque colis exporté, contenant de l'opium préparé, porte une marque spéciale indiquant la nature de son contenu ;

e) ne permettront l'exportation de l'opium préparé que par des personnes spécialement autorisées.

CHAPITRE III.

Opium médicinal, morphine, cocaïne, etc.

Définitions. Par opium médicinal on entend :

l'opium brut qui a été chauffé à 60 centigrades et ne contient pas moins de 10 pour cent de morphine, qu'il soit ou non en poudre ou granulé, ou mélangé avec des matières neutres.

Par morphine on entend :

le principal alcaloïde de l'opium, ayant la formule chimique $C_{17} H_{19} NO_3$.

Par cocaïne on entend :

le principal alcaloïde des feuilles de l'Érythroxylon Coca, ayant la formule $C_{17} H_{21} NO_4$.

Par héroïne on entend :

la diacetyl-morphine, ayant la formule $C_{21} H_{23} NO_5$.

Article 9.

Les Puissances Contractantes édicteront de lois ou des règlements sur la pharmacie de façon à limiter la fabrication, la vente et l'emploi de la morphine, de la cocaïne et de leurs sels respectifs aux seuls usages médicaux et légitimes, à moins que des lois ou des règlements existants n'aient déjà réglé la matière. Elles coopéreront entr'elles afin d'empêcher l'usage de ces drogues pour tout autre objet.

Article 10.

Les Puissances Contractantes s'efforceront de contrôler, ou de faire contrôler, tous ceux qui fabriquent, importent, vendent, distribuent et exportent la morphine, la cocaïne et leurs sels respectifs, ainsi que les bâtiments où ces personnes exercent cette industrie ou ce commerce.

A cet effet, les Puissances Contractantes s'efforceront d'adopter, ou de faire adopter, les mesures suivantes, à moins que des mesures existantes n'aient déjà réglé la matière :

a) limiter aux seuls établissements et locaux qui auront été autorisés à cet effet la fabrication de la morphine, de la cocaïne et de leurs sels respectifs, ou se renseigner sur les établissements et locaux où ces drogues sont fabriquées, et en tenir un régistre.

b) exiger que tous ceux qui fabriquent, importent, vendent, distribuent et exportent la morphine, la cocaïne et leurs sels respectifs soient munis d'une autorisation ou d'un permis pour se livrer à ces opérations, ou en fassent une déclaration officielle aux autorités compétentes.

c) exiger de ces personnes la consignation sur leurs livres des quantités fabriquées, des importations, des ventes, de toute autre cession et des exportations de la morphine, de la cocaïne et de leurs sels respectifs. Cette règle ne s'appliquera pas forcément aux prescriptions médicales et aux ventes faites par des pharmaciens dûment autorisés.

Article 11.

Les Puissances Contractantes prendront des mesures pour prohiber dans leur commerce intérieur toute cession de morphine, de cocaïne et de leurs sels respectifs à toutes personnes non autorisées, à moins que des mesures existantes n'aient déjà réglé la matière.

Article 12.

Les Puissances Contractantes, en tenant compte des différences de leurs conditions, s'efforceront de restreindre aux personnes autorisées l'importation de la morphine, de la cocaïne et de leurs sels respectifs.

Article 13.

Les Puissances Contractantes s'efforceront d'adopter, ou de faire adopter, des mesures pour que l'exportation de la morphine, de la cocaïne et de leurs sels respectifs de leurs pays, possessions, colonies et territoires à bail vers les pays, possessions, colonies et territoires à bail des autres Puissances Contractantes n'ait lieu qu'à la destination de personnes ayant reçu les autorisations ou permis prévus par les lois ou règlements du pays importateur.

A cet effet tout Gouvernement pourra communiquer, de temps en temps, aux Gouvernements des pays exportateurs des listes des personnes auxquelles des autorisations ou permis d'importation de morphine, de cocaïne et de leurs sels respectifs auront été accordés.

Article 14.

Les Puissances Contractantes appliqueront les lois et règlements de fabrication, d'importation, de vente ou d'exportation de la morphine, de la cocaïne et de leurs sels respectifs :

a) à l'opium médicinal ;

b) à toutes les préparations (officinales et non-officinales, y compris les remèdes dits anti-opium), contenant plus de 0,2 % de morphine ou plus de 0,1 % de cocaïne ;

c) à l'heroïne, ses sels et préparations contenant plus de 0,1 % d'héroïne ;

d) à tout nouveau dérivé de la morphine, de la cocaïne ou de leurs sels respectifs, ou à tout autre alcaloïde de l'opium, qui pourrait à la suite de recherches scientifiques, généralement reconnues, donner lieu à des abus analogues et avoir pour résultat les mêmes effets nuisibles.

CHAPITRE IV.

Article 15.

Les Puissances Contractantes ayant des traités avec la Chine (Treaty Powers) prendront, de concert avec le Gouvernement chinois, les mesures nécessaires pour empêcher l'entrée en contrebande, tant sur le territoire chinois que dans leurs colonies d'Extrême Orient et sur les territoires à bail qu'ils occupent en Chine, de l'opium brut et préparé, de la morphine, de la cocaïne, et de leurs sels respectifs, ainsi que des substances visées à l'article 14 de la présente Convention. De son côté le Gouvernement chinois prendra des mesures analogues pour la suppression de la contrebande de l'opium et des autres substances visées ci-dessus, de la Chine vers les colonies étrangères et les territoires à bail.

Article 16.

Le Gouvernement chinois promulguera des lois pharmaceutiques pour ses sujets, réglementant la vente et la distribution de la morphine, de la cocaïne et de leurs sels respectifs et des substances visées à l'article 14 de la présente Convention, et communiquera ces lois aux Gouvernements ayant des traités avec la Chine, par l'intermédiaire de leurs représentants diplomatiques à Pékin. Les Puissances Contractantes ayant des traités avec la Chine examineront ces lois, et, si elles les trouvent acceptables, prendront les mesures nécessaires pour qu'elles soient appliquées à leurs nationaux résidant en Chine.

Article 17.

Les Puissances Contractantes ayant des traités avec la Chine entreprendront d'adopter les mesures nécessaires pour restreindre et pour contrôler l'habitude de fumer l'opium dans leurs territoires à bail, « settlements » et concessions en Chine, de supprimer *pari passu* avec le Gouvernement chinois les fumeries d'opium ou établissements semblables qui pourront y exister encore, et de prohiber l'usage de l'opium dans les maisons d'amusement et les maisons publiques.

Article 18.

Les Puissances Contractantes ayant des traités avec la Chine prendront des mesures effectives pour la réduction graduelle, *pari passu* avec les mesures effectives que le Gouvernement chinois prendra dans ce même but, du nombre des boutiques, destinées à la vente de l'opium brut et préparé, qui pourront encore exister dans leurs territoires à bail, « settlements » et concessions en Chine. Elles adopteront des mesures efficaces pour la restriction et le contrôle du commerce de détail de l'opium dans les territoires à bail, « settlements » et concessions, à moins que des mesures existantes n'aient déjà réglé la matière.

Article 19.

Les Puissances Contractantes qui possèdent des bureaux de poste en Chine adopteront des mesures efficaces pour interdire l'importation illégale en Chine, sous forme de colis postal, tout aussi bien que la transmission illégale d'une localité de la Chine à une autre localité par l'intermédiaire de ces bureaux de l'opium, soit brut, soit préparé, de la morphine et de la cocaïne et de leurs sels respectifs et des autres substances visées à l'article 14 de la présente Convention.

CHAPITRE V.

Article 20.

Les Puissances Contractantes examineront la possibilité d'édicter des lois ou des règlements rendant passible de peines la possession illégale de

l'opium brut, de l'opium préparé, de la morphine, de la cocaïne et de leurs sels respectifs, à moins que des lois ou des règlements existants n'aient déjà réglé la matière.

Article 21.

Les Puissances Contractantes se communiqueront, par l'intermédiaire du Ministère des Affaires Étrangères des Pays-Bas:

a) les textes des lois et des règlements administratifs existants, concernant les matières visées par la présente Convention, ou édictés en vertu de ses clauses;

b) des renseignements statistiques en ce qui concerne le commerce de l'opium brut, de l'opium préparé, de la morphine, de la cocaïne et de leurs sels respectifs, ainsi que des autres drogues, ou leurs sels, ou préparations, visés par la présente Convention.

Ces statistiques seront fournies avec autant de détails et dans un délai aussi bref que l'on considérera comme possibles.

CHAPITRE VI.

Dispositions finales.

Article 22.

Les Puissances non représentées à la Conférence seront admises à signer la présente Convention.

Dans ce but, le Gouvernement des Pays-Bas invitera, immédiatement après la signature de la Convention par les Plénipotentiaires des Puissances qui ont pris part à la Conférence, toutes les Puissances de l'Europe et de l'Amérique non représentées à la Conférence, à savoir:

La République Argentine; l'Autriche-Hongrie; la Belgique; la Bolivie; le Brésil; la Bulgarie; le Chili; la Colombie; le Costa Rica; la République de Cuba; le Danemark; la République Dominicaine; la République de l'Équateur; l'Espagne; la Grèce; le Guatémala; la République d'Haïti; le Honduras; le Luxembourg; le Mexique; le Monténégro; le Nicaragua; la Norvège; le Panama; le Paraguay; le Pérou; la Roumanie; le Salvador; la Serbie; la Suède; la Suisse; la Turquie; l'Uruguay; les États-Unis du Vénézuéla,
à désigner un Délégué muni des pleins pouvoirs nécessaires pour signer, à La Haye, la Convention.

La Convention sera munie de ces signatures au moyen d'un « Protocole de signature de Puissances non représentées à la Conférence », à ajouter après les signatures des Puissances représentées et mentionnant la date de chaque signature.

Le Gouvernement des Pays-Bas donnera tous les mois à toutes les Puissances signataires avis de chaque signature supplémentaire.

Article 23.

Après que toutes les Puissances, tant pour elles-mêmes que pour leurs possessions, colonies, protectorats et territoires à bail, auront signé la Convention ou le Protocole supplémentaire visé ci-dessus, le Gouvernement des Pays-Bas invitera toutes les Puissances à ratifier la Convention avec ce Protocole.

Dans le cas où la signature de toutes les Puissances invitées n'aurait pas été obtenue à la date du 31 décembre 1912, le Gouvernement des Pays-Bas invitera immédiatement les Puissances signataires à cette date, à désigner des Délégués pour procéder, à La Haye, à l'examen de la possibilité de déposer néanmoins leurs ratifications.

La ratification sera faite dans un délai aussi court que possible et déposée à La Haye au Ministère des Affaires Étrangères.

Le Gouvernement des Pays-Bas donnera tous les mois avis aux Puissances signataires des ratifications qu'il aura reçues dans l'intervalle.

Aussitôt que les ratifications de toutes les Puissances signataires, tant pour elles-mêmes que pour leurs colonies, possessions, protectorats et territoires à bail, auront été reçues par le Gouvernement des Pays-Bas, celui-ci notifiera à toutes les Puissances qui auront ratifié la Convention la date à laquelle il aura reçu le dernier de ces actes de ratification.

Article 24.

La présente Convention entrera en vigueur trois mois après la date mentionnée dans la notification du Gouvernement des Pays-Bas, visée au dernier alinéa de l'article précédent.

A l'égard des lois, règlements et autres mesures, prévus par la présente Convention, il est convenu que les projets requis à cet effet seront rédigés au plus tard six mois après l'entrée en vigueur de la Convention. En ce qui concerne les lois, elles seront aussi proposées par les Gouvernements à leurs Parlements ou Corps Législatifs dans ce même délai de six mois, et en tout cas à la première session qui suivra l'expiration de ce délai.

La date à partir de laquelle ces lois, règlements ou mesures entreront en vigueur fera l'objet d'un accord entre les Puissances Contractantes sur la proposition du Gouvernement des Pays-Bas.

Dans le cas où des questions surgiraient relatives à la ratification de la présente Convention, ou à la mise en vigueur, soit de la Convention, soit des lois, règlements et mesures qu'elle comporte, le Gouvernement des Pays-Bas, si ces questions ne peuvent pas être résolues par d'autres moyens, invitera toutes les Puissances Contractantes à désigner des Délégués qui se réuniront à La Haye pour arriver à un accord immédiat sur ces questions.

Article 25.

S'il arrivait qu'une des Puissances Contractantes voulût dénoncer la présente Convention, la dénonciation sera notifiée par écrit au Gouvernement

des Pays-Bas qui communiquera immédiatement copie certifiée conforme de la notification à toutes les autres Puissances, en leur faisant savoir la date à laquelle il l'a reçue.

La dénonciation ne produira ses effets qu'à l'égard de la Puissance qui l'aura notifiée et un an après que la notification en sera parvenue au Gouvernement des Pays-Bas.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires ont revêtu la présente Convention de leurs signatures.

Fait à La Haye, le 23 janvier mil neuf cent douze, en un seul exemplaire, qui restera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas et dont des copies, certifiées conformes, seront remises par la voie diplomatique à toutes les Puissances représentées à la Conférence.

Pour l'Allemagne:	F. de Müller. Delbrück. Grunenwald.	
Pour les États-Unis d'Amérique:	Charles H. Brent. Hamilton Wright. Henry J. Finger.	
Pour la Chine:	Liang Ch'eng.	
Pour la France:	H. Brenier.	Sous réserve d'une ratification, ou d'une dénonciation, éventuellement séparée et spéciale en ce qui concerne les Protectorats français.
Pour la Grande-Bretagne:	W. S. Meyer. W. G. Max-Müller. William Job Collins.	Sous réserve de la déclaration suivante: Les articles de la présente Convention, si elle est ratifiée par le Gouvernement de Sa Majesté Britannique, s'appliqueront à l'Empire des Indes Britanniques, à Ceylan, aux Établissements des Détroits à Hong Kong et à Wei-hei-wei, sous tous les rapports, de la même façon qu'ils s'appliqueront au Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande; mais le Gouvernement de Sa Majesté Britannique se réserve le droit de signer ou de dénoncer séparément ladite Convention au nom de tout Dominion, Colonie, Dépendence ou Protectorat de Sa Majesté autre que ceux qui ont été spécifiés.

Pour l'Italie:	J. de la Tour Calvello.	
Pour le Japon:	Aimaro Sato. Tomoe Takagi. Kotaro Nishizaki.	
Pour les Pays-Bas:	J. T. Cremer. C. Th. van Deventer. A. A. de Jongh. J. G. Scheurer.	
Pour la Perse:	Mirza Mahmoud Khan.	Sous réserve des articles 15, 16, 17, 18 et 19 (la Perse n'ayant pas de traité avec la Chine) et du paragraphe *a* de l'article 3.
Pour le Portugal:	Antonio Maria Bartholomeu Ferreira.	
Pour la Russie:	A. Savinsky.	
Pour le Siam:	Akharaj Varadhara. Wm. J. Archer.	Sous réserve des articles 15, 16, 17, 18 et 19, le Siam n'ayant pas de traité avec la Chine.

Übersetzung

Internationales Opiumabkommen

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs; der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika; Seine Majestät der Kaiser von China; der Präsident der Französischen Republik; Seine Majestät der König des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland und der Britischen überseeischen Lande, Kaiser von Indien; Seine Majestät der König von Italien; Seine Majestät der Kaiser von Japan; Ihre Majestät die Königin der Niederlande; Seine Kaiserliche Majestät der Schah von Persien; der Präsident der Portugiesischen Republik; Seine Majestät der Kaiser aller Reußen; Seine Majestät der König von Siam,

von dem Wunsche geleitet, auf dem von der Internationalen Opiumkommission in Schanghai im Jahre 1909 eingeschlagenen Wege fortzuschreiten;

entschlossen, die allmähliche Unterdrückung des Mißbrauchs von Opium, Morphin, Kokain sowie solcher Zubereitungen und Abkömmlinge dieser Stoffe, welche zu ähnlichen Mißbräuchen Anlaß geben oder Anlaß geben können, herbeizuführen;

in der Erkenntnis der Notwendigkeit und des wechselseitigen Nutzens einer internationalen Verständigung über diesen Gegenstand;

in der Überzeugung, daß diesem humanitären Bestreben alle interessierten Staaten einmütig beitreten werden,

haben beschlossen, zu diesem Zwecke ein Abkommen zu treffen, und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Seine Exzellenz Herrn Felix von Müller, Ihren Wirklichen Geheimen Rat, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister im Haag;

Herrn Delbrück, Ihren Geheimen Oberregierungsrat;

Herrn Dr. Grunenwald, Ihren Wirklichen Legationsrat;

Herrn Dr. Kerp, Ihren Geheimen Regierungsrat, Direktor im Kaiserlichen Gesundheitsamt;

Herrn Dr. Rößler, Kaiserlichen Konsul in Kanton.

Der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika:

Herrn Bischof Charles H. Brent;

Herrn Hamilton Wright;

Herrn H. J. Finger.

Seine Majestät der Kaiser von China:

Seine Exzellenz Herrn Liang Ch'eng, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Berlin.

Der Präsident der Französischen Republik:

Herrn Henri Brenier, beratender Inspekteur der landwirtschaftlichen und Handelsverwaltung von Indochina;
Herrn Pierre Guesde, Verwalter des Zivildienstes von Indochina.

Seine Majestät der König des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland und der Britischen überseeischen Lande, Kaiser von Indien:

den Right Honourable Sir Cecil Clementi Smith, G. C. M. G., Mitglied des Geheimen Rats;
Sir Williams Stevenson Meyer, K. C. J. E., Chefsekretär der Regierung von Madras;
Herrn William Grenfell Max-Müller, C. B., M. V. O. Ihren Botschaftsrat;
Sir William Job Collins, M. D., stellvertretenden Abgeordneten der Grafschaft London.

Seine Majestät der König von Italien:

Seine Exzellenz den Grafen J. Salier de la Tour, Herzog von Calvello, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister im Haag;
Herrn Professor Rocco Santoliquido, Deputierten des Parlaments, Generaldirektor des öffentlichen Gesundheitswesens.

Seine Majestät der Kaiser von Japan:

Seine Exzellenz Herrn Aimaro Sato, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister im Haag;
Herrn Dr. Tomoe Takagi, Ingenieur des Generalgouvernements von Formosa;
Herrn Dr. Kotaro Nishizaki, technischen Spezialisten, attachiert dem Laboratorium des Gesundheitsdienstes.

Ihre Majestät die Königin der Niederlande:

Herrn J. T. Cremer, Ihren ehemaligen Minister der Kolonien, Präsidenten der Niederländischen Handelskompagnie;
Herrn C. Th. van Deventer, Mitglied der ersten Kammer der Generalstaaten;
Herrn A. A. de Jongh, ehemaligen Generalinspektor, Chef der Opiumregie von Niederländisch-Indien;
Herrn J. G. Scheurer, Mitglied der zweiten Kammer der Generalstaaten;
Herrn W. G. van Wettum, Inspektor der Opiumregie von Niederländisch-Indien.

Seine Kaiserliche Majestät der Schah von Persien:

Mirza Mahmud Khan, Sekretär der persischen Gesandtschaft im Haag;

Der Präsident der Portugiesischen Republik:

Seine Exzellenz Herrn Antonio Maria Bartholomeu Ferreira, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister im Haag;

Seine Majestät der Kaiser aller Reußen:

Seine Exzellenz Herrn Alexander Savinski, Ihren Zeremonienmeister, Wirklichen Staatsrat, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Stockholm.

Seine Majestät der König von Siam:

Seine Exzellenz Phya Akharaj Varadhara, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in London, im Haag und in Brüssel;

Herrn Wm. J. Archer, C. M. G., Ihren Legationsrat,

welche, nach Hinterlegung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgendes übereingekommen sind:

Kapitel I

Rohopium

Definition. Unter Rohopium ist zu verstehen:

Der aus den Kapseln des Schlafmohns (Papaver somniferum) gewonnene, freiwillig geronnene Milchsaft, der nur die für seine Verpackung und seinen Versand erforderliche Behandlung erfahren hat.

Artikel 1

Die Vertragsmächte werden Gesetze oder Verordnungen zu einer wirksamen Überwachung der Erzeugung und des Vertriebs des Rohopiums erlassen, sofern die bestehenden Gesetze oder Verordnungen nicht bereits entsprechende Bestimmungen enthalten.

Artikel 2

Die Vertragsmächte werden, soweit es die besonderen Verhältnisse ihrer Handelsbeziehungen gestatten, die Zahl der Städte, Häfen oder sonstigen Örtlichkeiten, über welche die Ausfuhr oder die Einfuhr von Rohopium gestattet sein soll, beschränken.

Artikel 3

Die Vertragsmächte werden Maßregeln treffen:

a) um die Ausfuhr von Rohopium nach Ländern zu verhindern, die dessen Einfuhr verboten haben, und

b) um die Ausfuhr von Rohopium nach Ländern zu überwachen, die dessen Einfuhr beschränken,

sofern nicht bereits entsprechende Vorschriften bestehen.

Artikel 4

Die Vertragsmächte werden Verordnungen erlassen, nach denen jedes Paket, das zur Ausfuhr bestimmtes Rohopium enthält, in einer seinen Inhalt angebenden Weise gekennzeichnet sein muß, sofern die Sendung das Gewicht von 5 kg übersteigt.

Artikel 5

Die Vertragsmächte werden nur gehörig ermächtigten Personen die Einfuhr und Ausfuhr von Rohopium gestatten.

Kapitel II

Zubereitetes Opium

Definition. Unter zubereitetem Opium ist zu verstehen:

Das Erzeugnis des Rohopiums, welches durch eine Reihe eigenartiger Verfahren, insbesondere durch Auflösen, Eindampfen, Rösten, Vergärenlassen, gewonnen ist, die den Zweck haben, das Rohopium in ein zum Genusse geeignetes Extrakt umzuwandeln.

Unter den Begriff des zubereiteten Opiums fallen auch der sogenannte Droß und alle andern Rückstände von Rauchopium.

Artikel 6

Die Vertragsmächte werden unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in den einzelnen Ländern Maßregeln zum Zwecke der allmählichen und wirksamen Unterdrückung der Herstellung, des Vertriebs im Inland und der Verwendung von zubereitetem Opium treffen, sofern nicht bereits entsprechende Bestimmungen bestehen.

Artikel 7

Die Vertragsmächte werden die Einfuhr und Ausfuhr von zubereitetem Opium verbieten; diejenigen Mächte, welche zu einem sofortigen Verbote der Ausfuhr des zubereiteten Opiums noch nicht in der Lage sind, werden das Verbot sobald als möglich erlassen.

Artikel 8

Die Vertragsmächte, die zu einem sofortigen Verbote der Ausfuhr des zubereiteten Opiums noch nicht in der Lage sind, werden

a) die Zahl der Städte, Häfen oder sonstigen Örtlichkeiten beschränken, über welche zubereitetes Opium ausgeführt werden darf;

b) die Ausfuhr von zubereitetem Opium nach Ländern verhindern, die gegenwärtig die Einfuhr untersagen oder in Zukunft untersagen werden;

c) im übrigen die Versendung von zubereitetem Opium nach Ländern verbieten, welche die Einfuhr zu beschränken wünschen, sofern sich der Versender nicht nach den Vorschriften des Einfuhrlandes richtet;

d) Bestimmungen erlassen, nach denen jede zur Ausfuhr gelangende Sendung, die zubereitetes Opium enthält, ein besonderes, ihren Inhalt angebendes Kennzeichen tragen muß;

e) die Ausfuhr von zubereitetem Opium nur besonders dazu ermächtigten Personen gestatten.

Kapitel III

Opium für medizinische Zwecke, Morphin, Kokain usw.

Definitionen. Unter Opium für medizinische Zwecke ist zu verstehen:

Rohopium, das auf 60° C erwärmt worden ist und nicht weniger als 10 v. H. Morphin enthält, auch gepulvert oder granuliert oder mit neutralen Stoffen gemischt.

Unter Morphin ist zu verstehen:

das Hauptalkaloid des Opiums mit der chemischen Formel $C_{17}H_{19}NO_3$.

Unter Kokain ist zu verstehen:

das Hauptalkaloid der Blätter von Erythroxylon Coca mit der Formel $C_{17}H_{21}NO_4$.

Unter Heroin ist zu verstehen:

das Diazetylmorphin mit der Formel $C_{21}H_{23}NO_5$.

Artikel 9

Die Vertragsmächte werden Gesetze oder Verordnungen über das Apothekenwesen erlassen, durch welche die Herstellung, der Verkauf und die Verwendung von Morphin, Kokain und deren Salzen auf den medizinischen und gesetzmäßigen Gebrauch beschränkt wird, sofern die bestehenden Gesetze und Verordnungen nicht bereits entsprechende Bestimmungen enthalten. Sie werden gemeinsam darauf hinarbeiten, um den Gebrauch dieser Stoffe für andere Zwecke zu verhindern.

Artikel 10

Die Vertragsmächte werden bemüht sein, alle Personen, welche Morphin, Kokain oder deren Salze herstellen, einführen, verkaufen, vertreiben und ausführen, sowie die Gebäude, in denen sie dieses Gewerbe oder diesen Handel ausüben, zu überwachen oder deren Überwachung zu veranlassen.

Zu diesem Zwecke werden die Vertragsmächte bemüht sein, die folgenden Maßregeln zu treffen oder zu veranlassen, sofern nicht bereits entsprechende Bestimmungen bestehen:

a) die Herstellung von Morphin, Kokain und deren Salzen auf die Betriebe und Örtlichkeiten zu beschränken, für die eine Ermächtigung erteilt ist, oder sich über die Betriebe und Örtlichkeiten zu unterrichten, in denen diese Stoffe hergestellt werden, und hierüber ein Register zu führen;

b) zu verlangen, daß alle, welche Morphin, Kokain und deren Salze herstellen, einführen, verkaufen, vertreiben und ausführen, eine Ermächtigung oder Erlaubnis hierzu besitzen oder den zuständigen Behörden eine amtliche Anzeige machen;

c) von diesen Personen zu verlangen, daß sie über die hergestellten Mengen, die Einfuhr, den Verkauf, jede andere Abgabe und die Ausfuhr von Morphin, Kokain und deren Salzen Buch führen. Diese Vorschrift gilt nicht notwendigerweise für die ärztlichen Rezepte und für die Verkäufe seitens der gehörig ermächtigten Apotheker.

Artikel 11

Die Vertragsmächte werden Maßregeln treffen, um im Inlandverkehre jede Abgabe von Morphin, Kokain und deren Salzen an alle nicht ermächtigten Personen zu verhindern, sofern nicht bereits entsprechende Bestimmungen bestehen.

Artikel 12

Die Vertragsmächte werden bemüht sein, soweit es die besonderen Verhältnisse ihres Landes gestatten, die Einfuhr von Morphin, Kokain und deren Salzen auf die hierzu ermächtigten Personen zu beschränken.

Artikel 13

Die Vertragsmächte werden bemüht sein, Maßregeln zu treffen oder zu veranlassen, nach denen die Ausfuhr von Morphin, Kokain und deren Salzen aus ihren Ländern, Besitzungen, Kolonien und Pachtgebieten nach den Ländern, Besitzungen, Kolonien und Pachtgebieten der anderen Vertragsmächte nur an Personen gestattet ist, welche die durch die Gesetze oder Verordnungen des Einfuhrlandes dafür vorgesehene Ermächtigung oder Erlaubnis erhalten haben.

Zu diesem Zwecke bleibt es jeder Regierung vorbehalten, von Zeit zu Zeit den Regierungen der Ausfuhrländer Listen der Personen zu übermitteln, denen die Ermächtigung oder Erlaubnis zur Einfuhr von Morphin, Kokain und deren Salzen gewährt worden ist.

Artikel 14

Die Vertragsmächte werden die auf die Herstellung, die Einfuhr, den Verkauf oder die Ausfuhr von Morphin, Kokain und deren Salzen bezüglichen Gesetze und Verordnungen in Anwendung bringen:

a) auf das Opium für medizinische Zwecke;
b) auf alle pharmazeutischen Zubereitungen (offizinelle und nichtoffizinelle, einschließlich der sogenannten Antiopiummittel), welche mehr als 0,2 v. H. Morphin oder mehr als 0,1 v. H. Kokain enthalten;
c) auf Heroin, seine Salze und seine Zubereitungen, welche mehr als 0,1 v. H. Heroin enthalten;
d) auf jeden neuen Abkömmling des Morphins, Kokains oder ihrer Salze oder auf jedes andere Alkaloid des Opiums, die nach dem Ergebnis allgemein anerkannter wissenschaftlicher Untersuchungen zu ähnlichem Mißbrauch Anlaß geben und die gleichen schädlichen Wirkungen zur Folge haben können.

Kapitel IV

Artikel 15

Die Vertragsmächte, die mit China im Vertragsverhältnisse stehen (»Treaty Powers«), werden im Einvernehmen mit der chinesischen Regierung die erforderlichen Maßnahmen treffen, um den Schmuggel mit Rohopium, zubereitetem Opium,

Morphin, Kokain und deren Salzen sowie mit den im Artikel 14 dieses Abkommens genannten Stoffen sowohl nach chinesischem Gebiete wie auch nach ihren ostasiatischen Kolonien und ihren chinesischen Pachtgebieten zu verhindern. Die chinesische Regierung wird ihrerseits entsprechende Maßregeln zur Unterdrückung des Schmuggelhandels mit Opium und den übrigen vorgenannten Stoffen von China nach den fremden Kolonien und Schutzgebieten treffen.

Artikel 16

Die chinesische Regierung wird für ihre Staatsangehörigen pharmazeutische Gesetze erlassen, die den Verkauf und den Vertrieb von Morphin, Kokain, deren Salzen und den im Artikel 14 dieses Abkommens erwähnten Stoffen regeln, und den Regierungen der Vertragsmächte mit China durch Vermittlung ihrer diplomatischen Vertreter in Peking mitteilen. Die Vertragsmächte, die mit China im Vertragsverhältnisse stehen, werden diese Gesetze prüfen und, wenn sie sie annehmbar finden, die nötigen Schritte tun, um sie auf ihre in China ansässigen Staatsangehörigen in Anwendung zu bringen.

Artikel 17

Die Vertragsmächte, die mit China im Vertragsverhältnisse stehen, werden es sich angelegen sein lassen, die erforderlichen Maßregeln zu treffen, um die Gewohnheit des Opiumrauchens in ihren Pachtgebieten, Niederlassungen und Konzessionen in China einzuschränken und zu überwachen, pari passu mit der chinesischen Regierung die Opiumhöhlen oder ähnliche Anstalten, die dort noch bestehen könnten, zu unterdrücken und die Verwendung des Opiums in den Vergnügungslokalen und den öffentlichen Häusern zu verhindern.

Artikel 18

Die Vertragsmächte, die mit China im Vertragsverhältnisse stehen, werden pari passu mit den zu dem gleichen Zwecke von der chinesischen Regierung zu treffenden wirksamen Maßnahmen ebensolche Maßregeln treffen, um allmählich die Zahl der Verkaufsläden für Rohopium und zubereitetes Opium, soweit solche noch in ihren Pachtgebieten, Niederlassungen und Konzessionen in China vorhanden sein sollten, herabzumindern. Sie werden ferner wirksame Maßregeln zur Einschränkung und Überwachung des Opiumkleinhandels in den Pachtgebieten, Niederlassungen und Konzessionen treffen, sofern nicht bereits entsprechende Bestimmungen bestehen.

Artikel 19

Die Vertragsmächte, die Postämter in China unterhalten, werden wirksame Maßnahmen treffen, um die gesetzwidrige Einfuhr von Rohopium und zubereitetem Opium, Morphin, Kokain und deren Salzen sowie der anderen im Artikel 14 dieses Abkommens erwähnten Stoffe nach China in Postpaketen gleichwie auch die gesetzwidrige Übersendung von einem Orte Chinas nach einem anderen durch Vermittlung dieser Postämter zu untersagen.

Kapitel V

Artikel 20

Die Vertragsmächte werden die Frage prüfen, ob es möglich ist, Gesetze oder Verordnungen zu erlassen, die den gesetzwidrigen Besitz von Rohopium, zubereitetem Opium, Morphin, Kokain und deren Salzen unter Strafe stellen, sofern die bestehenden Gesetze oder Verordnungen nicht bereits entsprechende Bestimmungen enthalten.

Artikel 21

Die Vertragsmächte werden sich durch Vermittlung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten der Niederlande gegenseitig mitteilen:

a) den Wortlaut der die Gegenstände dieses Abkommens betreffenden Gesetze und Verwaltungsverordnungen, die bereits bestehen oder auf Grund dieses Abkommens erlassen werden;

b) statistische Angaben über den Handel mit Rohopium, zubereitetem Opium, Morphin, Kokain und deren Salzen sowie den anderen in diesem Abkommen erwähnten Stoffen, ihren Salzen oder Zubereitungen.

Diese Angaben werden so eingehend und schleunig, als tunlich erachtet wird, mitgeteilt werden.

Kapitel VI

Schlußbestimmungen

Artikel 22

Den auf der Konferenz nicht vertretenen Mächten steht es frei, dieses Abkommen zu zeichnen.

Zu diesem Zwecke wird die Regierung der Niederlande unverzüglich nach der Zeichnung des Abkommens durch die Bevollmächtigten der an der Konferenz beteiligten Mächte alle nicht auf der Konferenz vertretenen Mächte Europas und Amerikas, nämlich:

die Republik Argentinien, Österreich-Ungarn, Belgien, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Columbien, Costa-Rica, die Republik Cuba, Dänemark, die Dominikanische Republik, die Republik Ecuador, Spanien, Griechenland, Guatemala, die Republik Haiti, Honduras, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Nicaragua, Norwegen, Panama, Paraguay, Peru, Rumänien, Salvador, Serbien, Schweden, die Schweiz, die Türkei, Uruguay, die Vereinigten Staaten von Venezuela,

auffordern, einen mit den nötigen Vollmachten ausgestatteten Vertreter zu benennen, um im Haag das Abkommen zu zeichnen.

Das Abkommen wird mit diesen Unterschriften in Form eines »Zeichnungsprotokolls der auf der Konferenz nicht vertretenen Mächte« versehen werden, das

unter Angabe des Tages jeder Zeichnung den Zeichnungen der vertretenen Mächte angefügt wird.

Die Regierung der Niederlande wird jeden Monat allen Signatarmächten von jeder späteren Zeichnung Mitteilung machen.

Artikel 23

Nachdem alle Mächte für sich sowie für ihre Besitzungen, Kolonien, Protektorate und Pachtgebiete das Abkommen oder das vorerwähnte Ergänzungsprotokoll gezeichnet haben, wird die Regierung der Niederlande alle Mächte auffordern, das Abkommen nebst dem Protokoll zu ratifizieren.

Für den Fall, daß die Zeichnung seitens aller aufgeforderten Mächte nicht bis zum 31. Dezember 1912 erfolgt ist, wird die Regierung der Niederlande unverzüglich die Signatarmächte einladen, Vertreter zu benennen, die im Haag die Frage zu prüfen haben, ob es angängig ist, trotzdem ihre Ratifikationsurkunden zu hinterlegen.

Die Ratifikation wird in einer möglichst kurzen Frist erfolgen und im Haag im Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten hinterlegt werden.

Die Regierung der Niederlande wird jeden Monat den Signatarmächten die Ratifikationen, die sie in der Zwischenzeit erhalten hat, mitteilen.

Sobald die Regierung der Niederlande die Ratifikationen aller Signatarmächte für sie selbst wie für ihre Kolonien, Besitzungen, Protektorate und Pachtgebiete erhalten hat, wird sie allen Mächten, die das Abkommen ratifiziert haben, den Tag mitteilen, an welchem sie die letzte Ratifikationsurkunde erhalten hat.

Artikel 24

Dieses Abkommen tritt drei Monate nach dem Tage in Kraft, welcher in der im letzten Absatz des vorhergehenden Artikels bezeichneten Anzeige der Regierung der Niederlande genannt ist.

Bezüglich der in diesem Abkommen vorgesehenen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Maßregeln besteht Einverständnis darüber, daß die zu diesem Zwecke erforderlichen Entwürfe spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten des Abkommens ausgearbeitet werden. Was die Gesetze betrifft, so werden sie gleichfalls durch die Regierungen ihren Parlamenten oder gesetzgebenden Körperschaften in derselben Frist von sechs Monaten, jedenfalls aber in der ersten, nach Ablauf dieser Frist stattfindenden Tagung vorgelegt werden.

Der Zeitpunkt, an welchem diese Gesetze, Verordnungen oder Maßregeln in Kraft treten, wird von den Vertragsmächten auf den Vorschlag der Regierung der Niederlande vereinbart werden.

Falls sich Fragen bezüglich der Ratifikation dieses Abkommens oder des Inkrafttretens des Abkommens oder der Gesetze, Verordnungen und Maßregeln, welche sie zur Folge hat, ergeben sollten, so wird die Regierung der Niederlande, wenn diese Fragen nicht auf andere Weise gelöst werden können, alle Vertragsmächte auffordern, Vertreter zu bezeichnen, die zur Erzielung eines unmittelbaren Einverständnisses über diese Fragen im Haag zusammentreten sollen.

Artikel 25

Sollte eine der Vertragsmächte dieses Abkommen kündigen wollen, so soll die Kündigung schriftlich der Regierung der Niederlande erklärt werden, die unverzüglich eine beglaubigte Abschrift der Erklärung allen anderen Mächten unter Angabe des Tages des Empfanges mitteilen wird.

Die Kündigung soll nur in Ansehung der Macht, die sie erklärt hat, und erst ein Jahr, nachdem die Erklärung bei der Regierung der Niederlande eingegangen ist, wirksam werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen mit ihren Unterschriften versehen.

Geschehen im Haag am 23. Januar 1912

in einer einzigen Ausfertigung, die im Archiv der Regierung der Niederlande hinterlegt bleiben soll und von der beglaubigte Abschriften auf diplomatischem Wege allen auf der Konferenz vertretenen Mächten übermittelt werden sollen.

Für Deutschland:
F. von Müller.
Delbrück.
Grunenwald.

Für die Vereinigten Staaten von Amerika:
Charles H. Brent.
Hamilton Wright.
Henry J. Finger.

Für China:
Liang Ch'eng.

Für Frankreich:
H. Brenier.

Unter Vorbehalt für die Französischen Protektorate gegebenenfalls getrennt und besonders zu ratifizieren oder zu kündigen.

Für Großbritannien:
W. S. Meyer.
W. G. Max-Müller.
William Job Collins.

Unter Vorbehalt der nachstehenden Erklärung:

Die Artikel dieses Abkommens sollen, sofern es durch die Regierung Seiner Britischen Majestät ratifiziert wird, auf das Kaiserreich Britisch-Indien, Ceylon, die Straits Settlements, Hongkong und Wei-hai-wei in jeder Beziehung in gleicher Weise Anwendung finden wie auf das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Irland; die Regierung Seiner Britischen Majestät behält sich indessen das Recht vor, das Abkommen für Ihre Selbstverwaltungskolonien sowie die übrigen Kolonien, abhängigen Gebiete oder Protektorate besonders zu zeichnen oder zu kündigen

Für Italien:	G. de la Tour Calvello.	
Für Japan:	Aimaro Sato. Tomoe Takagi. Kotaro Nishizaki.	
Für die Niederlande:	J. T. Cremer. C. Th. van Deventer. A. A. de Jongh. J. G. Scheurer.	
Für Persien:	Mirza Mahmoud Khan.	Unter Vorbehalt der Artikel 15, 16, 17, 18 und 19 (da Persien mit China nicht im Vertragsverhältnisse steht) und des Paragraphen a des Artikels 3.
Für Portugal:	Antonio Maria Bartholomeu Ferreira.	
Für Rußland:	A. Savinsky.	
Für Siam:	Akharaj Varadhara. Wm. J. Archer.	Unter Vorbehalt der Artikel 15, 16, 17 18 und 19, da Siam mit China nich im Vertragsverhältnisse steht.

(Nr. 7918) Verordnung über die Beurkundung des Personenstandes in bezug auf Militärpersonen. Vom 23. Dezember 1920.

Auf Grund des § 71 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) wird folgendes verordnet:

Artikel I

Im § 16 der Verordnung, betreffend die Verrichtungen der Standesbeamten in bezug auf solche Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, vom 20. Januar 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 5) werden folgende Vorschriften als Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 hinzugefügt:

> Solange Militärpersonen nach der Demobilmachung oder der Auflösung der Truppe oder Behörde, zu welcher sie gehörten, noch nicht in das Gebiet des Deutschen Reichs zurückgekehrt sind, sind jedoch die Vorschriften dieser Verordnung mit Ausnahme des dritten Abschnitts anzuwenden.
>
> Der Reichswehrminister bestimmt, welche Militärdienststelle die Anzeige zu machen hat; das gleiche gilt, wenn Geburten oder Sterbefälle, die vor der Demobilmachung oder der Auflösung der Truppe oder Behörde eingetreten sind, nachher bekannt werden.

Artikel II

Die Verordnung tritt am 15. Januar 1921 in Kraft.

Beurkundungen von Geburten oder Sterbefällen, die vor diesem Zeitpunkt von einem deutschen Standesbeamten vorgenommen waren, sind nicht deshalb unwirksam, weil der Standesbeamte örtlich unzuständig war.

Berlin, den 23. Dezember 1920.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Heinze

(Nr. 7919) Verordnung, betreffend den Übergang der Bearbeitung von Militärpensions- und -versorgungsangelegenheiten auf den Reichsminister des Innern. Vom 29. Dezember 1920.

Mit dem 1. Januar 1921 gehen die Befugnisse, die im Bereiche des Militärpensions- und -versorgungswesens den obersten Militärverwaltungsbehörden und den ihnen nachgeordneten Dienststellen zustehen, auf das Reichsministerium des Innern und die ihm nachgeordneten Dienststellen über, soweit sie nicht durch die Verordnung vom 5. Oktober 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1784) dem Reichsarbeitsministerium übertragen worden sind.

Berlin, den 29. Dezember 1920.

Die Reichsregierung
Dr. Heinze

(Nr. 7920) Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 6. Dezember 1920 zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Berlin abgeschlossenen Abkommens über schweizerische Goldhypotheken in Deutschland. Vom 22. Dezember 1920.

Das in Nr. 231 des Reichs-Gesetzblatts (Jahrgang 1920 S. 2023 ff.) abgedruckte, am 6. Dezember 1920 in Bern abgeschlossene Abkommen, betreffend schweizerische Goldhypotheken in Deutschland und gewisse Arten von Frankenforderungen an deutsche Schuldner ist ratifiziert worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 10. Dezember 1920 stattgefunden.

Berlin, den 22. Dezember 1920.

Der Reichsminister des Auswärtigen
Dr. Simons

(Nr. 7921) Bekanntmachung, betreffend Erhöhung der Sätze des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 20. Dezember 1920.

Auf Grund der Ziffer 3 der Eingangsbestimmungen zum Militärtarife bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichswehrminister folgendes:

Bis auf weiteres wird zu den Sätzen unter I des Militärtarifs ein Zuschlag von 300 vom Hundert, zu den Mindestsätzen der Tarifnummer 27 (Sonderzüge) ein Zuschlag von 400 vom Hundert und zu allen übrigen Sätzen ein Zuschlag von 500 vom Hundert erhoben.

Die Zuschläge treten am 1. Januar 1921 in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1920.

Der Reichsverkehrsminister
Groener

(Nr. 7922) Verordnung über die Einfuhr von geschlachtetem Federvieh. Vom 17. Dezember 1920.

Auf Grund des § 4 Abs. 3 der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 41) / 22. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 334) wird folgendes verordnet:

§ 1

Ohne die nach § 1 der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 41) / 22. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 334) vorgeschriebene Bewilligung wird die Einfuhr gestattet für:

	Einfuhrnummer des statistischen Warenverzeichnisses
Federvieh, geschlachtet, auch zerlegt, nicht gespickt oder sonst zubereitet; genießbare Eingeweide von Federvieh, aus	110 b

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1920.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Dr. Hermes

(Nr. 7923) Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Verordnung über Anmeldung und Beschlagnahme von Kesselwagen vom 25. November 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1927). Vom 21. Dezember 1920.

Auf Grund der die wirtschaftliche Demobilmachung betreffenden Befugnisse wird nach Maßgabe des Erlasses, betreffend Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung, vom 26. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 438) angeordnet, was folgt:

§ 1

Die Verordnung über Anmeldung und Beschlagnahme von Kesselwagen vom 25. November 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1927) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1920.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Hirsch

(Nr. 7924) Verordnung, betreffend Verlängerung der im § 47 Abs. 1 des Reichsausgleichsgesetzes vom 24. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 597) bestimmten Frist. Vom 31. Dezember 1920.

Auf Grund des § 47 Abs. 2 des Reichsausgleichsgesetzes vom 24. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 597), in der Fassung des Gesetzes vom 30. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 2315) wird bestimmt:

§ 1

Die im § 47 Abs. 1 des Reichsausgleichsgesetzes vom 24. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 597) für die Geltendmachung der im § 46 bezeichneten Ansprüche festgesetzte Frist endet nicht vor dem Ablauf des 31. März 1921.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1921 in Kraft.

Berlin, den 31. Dezember 1920.

Der Reichsminister für Wiederaufbau
In Vertretung
Müller

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1921

Nr. 2

Inhalt: Gesetz gegen die Kapitalflucht. S. 33. — Gesetz, betreffend Anmeldepflicht des zur Durchführung des Artikel 202 des Friedensvertrags beschlagnahmten Luftfahrzeuggeräts. S. 43. — Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme des auszuliefernden Luftfahrzeuggeräts. S. 44. — Bekanntmachung über Druckpapier. S. 47. — Verordnung, betreffend Änderung a) der Eisenbahn-, Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904, b) der Eisenbahn-Signalordnung vom 24. Juni 1907. S. 51. — Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Süßigkeiten. S. 51. — Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Besteuerung des reichssteuerfreien Einkommens durch die Gemeinden. S. 52.

(Nr. 7925) Gesetz gegen die Kapitalflucht. Vom 24. Dezember 1920.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Wertpapiere und auf in- oder ausländische Währung lautende Zahlungsmittel dürfen nur durch Vermittlung von Banken nach dem Ausland versandt oder überbracht werden.

Wertpapiere im Sinne dieses Gesetzes sind auch die unverzinslichen Schatzanweisungen des Reichs oder der Länder, Zins- und Gewinnanteilscheine, Urkunden, durch welche die Beteiligung an einem Unternehmen verbrieft ist, sowie Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe.

Zahlungsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind außer Geldsorten, Papiergeld, Banknoten und dergleichen auch Anweisungen, Schecke und Wechsel.

Als Banken im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Schuldbuchverwaltungen, Sparkassen sowie weiter alle Personen und Unternehmungen, die geschäftsmäßig Bank- oder Bankiergeschäfte betreiben. Welche Personen und Unternehmungen unter diese Vorschrift fallen, entscheidet auf Anfrage der Beteiligten der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit der Landeszentralbehörde. Die auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes gegen die Kapitalflucht vom 8. September 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1540) getroffenen Entscheidungen gelten als Entscheidungen im vorstehenden Sinne.

§ 2

Banken dürfen Aufträge von Personen, welche nicht gewerbsmäßig Bank- oder Bankiergeschäfte betreiben (Nichtbankiers), wonach

1. Wertpapiere nach dem Ausland versandt oder überbracht, für einen Ausländer in Verwahrung genommen oder ihm auf Stückekonto gutgeschrieben,

Ausgegeben zu Berlin den 7. Januar 1921.
(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 21. Januar 1921)

2. Zahlungsmittel nach dem Ausland versandt oder überbracht oder für einen Ausländer in Verwahrung genommen,
3. Geldbeträge mittelbar oder unmittelbar in in- oder ausländischer Währung einem Inländer oder Ausländer im Ausland oder einem Ausländer im Inland zur Verfügung gestellt (Auszahlungen, Akkreditive) oder gutgeschrieben

werden sollen, nur ausführen, wenn der Auftraggeber eine Erklärung nach dem Muster der Anlage 1, beim Versenden oder Überbringen von Wertpapieren oder Zahlungsmitteln in dreifacher, sonst in doppelter Ausfertigung einreicht. Schuldbuchverwaltungen haben die Erklärung auch anzufordern vor der Ausführung von Aufträgen, wonach Schuldbuchforderungen für einen Ausländer begründet oder auf einen solchen übertragen werden sollen.

Anlage 1

Die Banken haben in allen Fällen eine Ausfertigung der Erklärung binnen einer Woche an das für ihre Niederlassung (Zweigniederlassung) zuständige Finanzamt weiterzugeben und die zweite Ausfertigung oder eine Abschrift derselben drei Jahre lang aufzubewahren. Beim Versenden oder Überbringen von Wertpapieren oder Zahlungsmitteln ist die dritte Ausfertigung der Sendung beizufügen.

Wird der Auftrag von der beauftragten Bank nicht selbst ausgeführt, sondern an eine andere Bank weitergegeben, so ist die Erklärung bei der erstbeauftragten Bank einzureichen, welche gemäß Abs. 2 Satz 1 zu verfahren hat.

Werden Wertpapiere oder Zahlungsmittel seitens der Bank im eigenen Namen nach dem Ausland versandt oder überbracht, so ist der Sendung ein von der Bank unterschriftlich vollzogener Zettel mit dem Vermerk „Eigengeschäft" beizufügen. Erfolgt die Versendung oder Überbringung im Auftrag einer andern Bank, so ist ein von der beauftragten Bank unterschriftlich vollzogener Zettel mit dem Vermerk „Auftrag der Bank ..... in ....." der Sendung beizufügen.

§ 3

Liefern Banken ausländische Wertpapiere im Inland an Personen aus, welche nicht gewerbsmäßig Bank- oder Bankiergeschäfte betreiben (Nichtbankiers) und nicht ihre Kunden (§ 189 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung) sind, so haben sie von den Empfängern eine Empfangsbescheinigung in zweifacher Ausfertigung einzufordern und eine Ausfertigung an das für ihre Niederlassung (Zweigniederlassung) zuständige Finanzamt unverzüglich weiterzugeben. Geht die Empfangsbescheinigung bei der Bank nicht spätestens innerhalb eines Monats seit Auslieferung der Wertpapiere ein, so ist die Bank verpflichtet, dem für ihre Niederlassung (Zweigniederlassung) zuständigen Finanzamt über die Auslieferung der Wertpapiere Anzeige zu machen.

Die Empfangsbescheinigung oder die Anzeige müssen Namen und Wohnung des Empfängers sowie die Bezeichnung der Wertpapiere nach ihren wesentlichen Unterscheidungsmerkmalen (Gattung, Nennwert, Stückzahl) enthalten.

Eine Ausfertigung der Empfangsbescheinigung oder eine Abschrift der Anzeige ist von der Bank drei Jahre lang aufzubewahren.

§ 4

Erhält eine Bank aus dem Ausland Wechsel, Schecke, Anweisungen, Quittungen oder sonstige Urkunden zum Einzug im Inland, so hat sie dieselben mit dem Vermerk „aus dem Ausland" in roter Farbe zu versehen.

Eine Bank, welche

1. eine der im Abs. 1 bezeichneten, auf sie abgegebenen oder bei ihr zahlbar gestellten Urkunden zu Lasten eines inländischen Nichtbankiers einlöst oder
2. auf eine derartige Urkunde Zahlung in bar oder in anderer Weise von einem inländischen Nichtbankier erhält,

hat im Falle der Ziffer 1 von dem, zu dessen Lasten die Urkunde eingelöst ist, und im Falle der Ziffer 2 von dem, der auf die Urkunde gezahlt hat, eine Erklärung nach dem Muster der Anlage 2 in doppelter Ausfertigung einzufordern und eine Ausfertigung an das für ihre Niederlassung (Zweigniederlassung) zuständige Finanzamt unverzüglich weiterzugeben. Anlage 2

Geht die Erklärung bei der Bank nicht spätestens innerhalb eines Monats seit Einlösung oder Zahlung ein, so ist die Bank verpflichtet, dem für ihre Niederlassung (Zweigniederlassung) zuständigen Finanzamt über die Einlösung oder den Zahlungsempfang unter Angabe des Betrags sowie des Namens und der Wohnung des Kunden (Ziffer 1) oder des Zahlenden (Ziffer 2) Anzeige zu machen.

§ 5

Ausländer im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, und Unternehmungen, soweit sie im Ausland ihren Sitz haben. Bei Unternehmungen ist maßgebend, ob die Haupt- oder Zweigniederlassung, deren Betrieb im einzelnen Falle in Frage steht, im Ausland liegt.

§ 6

Die vorstehenden Vorschriften finden keine Anwendung

1. auf den Geschäftsverkehr der Reichs- und Staatsbehörden, ausgenommen die Schuldbuchverwaltungen,
2. auf den Postanweisungs-, Postscheck-, Postnachnahme- und Postauftragsverkehr,
3. auf die Ausführung von Aufträgen eines Ausländers, die auf brieflichem oder telegraphischem Wege bei der Bank aus dem Ausland eingegangen sind; bei Versendungen hat die Bank der Sendung einen von ihr unterschriftlich vollzogenen Zettel mit dem Vermerk „Auslandsauftrag" beizufügen,
4. auf die Versendung von Zahlungsmitteln sowie auf Gutschriften (Auszahlungen, Akkreditive) zugunsten einer und derselben im Ausland

ansässigen Person oder Firma, wenn der Gegenstand des Geschäfts im Einzelfalle den Betrag von 3 000 Mark oder den nach dem Tageskurse zu berechnenden Wert dieses Betrags in ausländischer Währung nicht übersteigt.

Auf Aufträge zu wiederkehrenden Leistungen in bestimmten Zeitabschnitten und auf solche Fälle, in denen nach den Umständen angenommen werden muß, daß durch Teilung unter Mißbrauch der Freigrenze größere Beträge nach dem Ausland verschoben werden sollen, findet diese Ausnahmevorschrift keine Anwendung,

5. auf die persönliche Mitnahme von Zahlungsmitteln nach dem Ausland in Beträgen von höchstens 3 000 Mark oder dem nach dem Tageskurse zu berechnenden Werte des Betrags in ausländischer Währung innerhalb eines Kalendermonats,
6. wenn Wertpapiere nur zum Bezuge von Zins- oder Gewinnanteilscheinen, zum Austausch oder zur Abstempelung bei Konversionen oder ähnlichen Anlässen oder nur zur Ausübung von Stimm- und Bezugsrechten nach dem Ausland versandt oder überbracht werden.

Die Finanzämter sind ermächtigt, den in Ziffer 5 festgesetzten Höchstbetrag auf Antrag zu erhöhen.

Der Reichsminister der Finanzen kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 7

Alle Geschäfte, Verabredungen und sonstigen Handlungen, die dazu bestimmt sind, die durch die vorstehenden Vorschriften bezweckte Kenntnis der Steuerbehörde über das Verbringen von Vermögenswerten in das Ausland zu verhindern, sind verboten.

§ 8

Einer im Ausland ansässigen Person oder Firma darf ein auf Reichswährung lautender Geldkredit nur mit Einwilligung der Reichsbank eingeräumt werden. Der Einwilligung unterliegt nicht die Verlängerung bereits vor dem Inkrafttreten der zweiten Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht vom 14. Januar 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 50) eingeräumter Kredite. Der Reichsminister der Finanzen kann Erleichterungen gewähren.

§ 9

Bis zum 31. Dezember 1924 dürfen Depot- und Depositengeschäfte (§§ 10 und 11) geschäftsmäßig nur von solchen Banken betrieben werden, die der Anzeigepflicht nach § 76 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 639) in der Fassung vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 799) unterliegen und dieser Anzeigepflicht am 12. September 1919, dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes gegen die Kapitalflucht vom 8. September 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1540), genügt haben.

Der Reichsminister der Finanzen kann den Depot- und Depositengeschäften solche Geschäfte gleichstellen, die wirtschaftlich dieselben Zwecke verfolgen. Die Geschäfte sind im einzelnen zu bezeichnen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Stellen können im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen Ausnahmen für öffentliche Sparkassen, für Unternehmungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden und für öffentliche Kassen zulassen, ferner für eingetragene Genossenschaften, die einem Revisionsverbande gemäß § 54 ff. des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, in der Fassung vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 810) angeschlossen sind, sofern es sich nicht um Genossenschaften handelt, die am 16. Januar 1920, dem Tage des Inkrafttretens der zweiten Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht vom 14. Januar 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 50), noch nicht in das Genossenschaftsregister eingetragen waren, und deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht.

Die Beschränkung des Abs. 1 erstreckt sich nicht auf solche als Einzelfirma, offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft betriebene neue Bankunternehmungen, zu deren Inhabern ausschließlich Personen gehören, welche am 16. Januar 1920, dem Tage des Inkrafttretens der zweiten Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht vom 14. Januar 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 50), Inhaber, Mitinhaber oder Vorstandsmitglieder eines unter Abs. 1 fallenden Unternehmens waren oder welche in diesem Zeitpunkt bereits seit mindestens 5 Jahren in Unternehmungen der im Abs. 1 bezeichneten Art zur Leistung kaufmännischer Dienste angestellt waren.

§ 10

Depotgeschäfte im Sinne dieses Gesetzes sind die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren, die nach der Auffassung des Verkehrs als Effekten angesehen werden, für andere, die Überlassung von Schrankfächern an andere und die Verwahrung von verschlossenen Depots für andere.

Dem Depotgeschäfte wird gleichgestellt die Einräumung eines Anspruchs auf Lieferung von Wertpapieren, die der Gattung und Zahl nach bestimmt sind (Gutschrift auf Stückekonto), wenn der Anspruch nicht binnen 14 Tagen nach Fälligkeit erfüllt wird.

Die Annahme von Wertpapieren gilt nicht als Depotgeschäft, wenn sie nur zum Zwecke der Abwicklung von Wertpapierverkaufs- oder -ankaufsaufträgen erfolgt und die Wertpapiere nicht länger als 10 Tage im Besitze des Auftragnehmers bleiben.

§ 11

Depositengeschäfte im Sinne dieses Gesetzes sind die Verwahrung und Verwaltung von Geldbeträgen für andere, insbesondere die Annahme von Geldbeträgen zur Verzinsung.

Die Annahme von Geldbeträgen gilt nicht als Depositengeschäft, wenn die Geldbeträge bei der Ausführung von Wertpapierankaufs- oder -verkaufsaufträgen oder zum Zwecke der Abwicklung von Wechselgeschäften oder sonstigen Bankgeschäften außer Depot- und Depositengeschäften angenommen und nicht länger als 10 Tage gutgeschrieben werden.

§ 12

Als Depot- und Depositengeschäfte gelten nicht die vorübergehende Verwahrung von Wertpapieren oder Geldbeträgen der Gäste in Gastwirtschaften sowie im Geschäftsverkehre zwischen Arbeitnehmern und ihren Arbeitgebern, die Annahme von Wertpapieren zur Verwahrung oder Verwaltung und die Annahme von Geldbeträgen zur Verwahrung oder Verzinsung.

§ 13

Alle Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden sowie die Notare sind verpflichtet, Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, die ihnen zur Kenntnis kommen, dem Finanzamt mitzuteilen.

§ 14

Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, durch Verordnung Maßnahmen zur steuerlichen Erfassung geflüchteten oder versteckten Vermögens zu treffen und vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen seine Anordnung mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark und mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit einer dieser Strafen sowie mit der Verfallserklärung des verheimlichten Vermögens zugunsten des Reichs zu bedrohen.

Der Reichsminister der Finanzen ist ferner ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister durch Verordnung Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Banken zu erlassen und Banken, die keine Gewähr für die Innehaltung dieser Vorschriften bieten, den Geschäftsbetrieb zu untersagen. Vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen die im Satze 1 bezeichneten Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark und mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die auf Grund der Abs. 1 und 2 erlassenen Verordnungen bedürfen der Zustimmung eines vom Reichstag aus seiner Mitte zu wählenden Ausschusses von zehn Mitgliedern, sie müssen aufgehoben werden, wenn der Reichstag es verlangt.

§ 15

Wer den Vorschriften im § 1 Abs. 1 oder im § 7 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe von einhundert Mark bis zu einhunderttausend Mark bestraft. Daneben kann auf Gefängnis bis zu zwei Jahren und Verlust

der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Der Versuch ist strafbar. Die Vermögenswerte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, sind durch Urteil zugunsten des Reichs für verfallen zu erklären, falls sie einem Täter oder Teilnehmer gehören.

§ 16

Vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 2, 3, 4, 8 und 9 Abs. 1 werden mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark und mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der vorsätzlich einer nach § 8 der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht vom 24. Oktober 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1820) erlassenen Verfügung des Landesfinanzamts zuwider den Geschäftsbetrieb einer Bank fortführt oder wieder eröffnet.

§ 17

Es werden aufgehoben

die Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Ausland vom 21. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1325),

die Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Ausland vom 15. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 43),

das Gesetz gegen die Kapitalflucht vom 8. September 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1540),

die Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes gegen die Kapitalflucht vom 8. September 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1615),

die zweite Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht vom 14. Januar 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 50),

die Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes gegen die Kapitalflucht vom 8. September 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1540) vom 28. September 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1688).

In Geltung bleiben die Verordnung über Kapitalabwanderung in das Ausland durch Abschluß von Versicherungen vom 15. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 49) und die Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht vom 24. Oktober 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1820). Soweit in den §§ 6 und 8 der letztgenannten Verordnung auf die Vorschriften anderer, die Bekämpfung der Kapitalflucht betreffenden, nunmehr aufgehobenen Gesetze und Verordnungen Bezug genommen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 18

Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Verkündung folgenden Tage in Kraft. Es tritt am 1. Juli 1921 außer Kraft.

Berlin, den 24. Dezember 1920.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Wirth

Anlage 1

....., den ..... 192....

An

.....

(Bank)

in .....

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes gegen die Kapitalflucht vom 24. Dezember 1920 mache ich über den von Ihnen auszuführenden Auftrag die nachstehenden Angaben und versichere hiermit, daß diese der Wahrheit entsprechen.

.....

(Unterschrift, Wohnort und Wohnung)

Erklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben.

Gegenstand des Auftrags (Versendung, Aufbewahrung, Gutschrift usw.): .....

.....

Bezeichnung der Wertpapiere oder Zahlungsmittel: .....

.....

Währung: .....

Betrag (bei Wertpapieren Nennwert): .....

.....

Name und Wohnort (Sitz) des Empfängers: .....

Zweck der Versendung, Überbringung, Verwahrung usw.: .....

.....

Anlage 2

....., den ..... 192 ....

An

.....

(Bank)

in .....

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Gesetzes gegen die Kapitalflucht vom 24. Dezember 1920 mache ich die nachstehenden Angaben über die von mir ausgestellte Urkunde und versichere hiermit, daß diese der Wahrheit entsprechen.

.....

(Unterschrift, Wohnort und Wohnung)

Erklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben.

Bezeichnung der Urkunde: .....

Währung: .....

Betrag: .....

Name und Wohnort des ersten Empfängers der Urkunde: .....

.....

Zweck der Begebung: .....

(Nr. 7926) Gesetz, betreffend Anmeldepflicht des zur Durchführung des Artikel 202 des Friedensvertrags beschlagnahmten Luftfahrzeuggeräts. Vom 30. Dezember 1920.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Wer Luftfahrzeuggerät, das nach Artikel 202 des Friedensvertrags der Auslieferungspflicht unterliegt, noch im Besitz oder Gewahrsam hat, ist verpflichtet, es bis zu einem von dem Reichsschatzminister festzusetzenden Zeitpunkt bei den von ihm zu bestimmenden Stellen anzumelden.

§ 2

Für Zuwiderhandlungen gegen die in der Bekanntmachung des Reichsschatzministers vom 24. Juni 1920 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 137 vom 24. Juni 1920) festgesetzte Anmeldepflicht wird Straffreiheit gewährt, wenn die der Anmeldepflicht unterliegenden Gegenstände bis zu dem nach § 1 festzusetzenden Zeitpunkt nachträglich angemeldet werden.

Für Zuwiderhandlungen gegen die in der genannten Bekanntmachung des Reichsschatzministers angeordnete Beschlagnahme wird Straffreiheit gewährt, wenn die beschlagnahmten Gegenstände bis zu dem nach § 1 festzusetzenden Zeitpunkt an das Reich abgeliefert sind.

Soweit Straffreiheit gewährt wird, werden die verhängten Strafen nicht vollstreckt, die anhängigen Verfahren eingestellt und neue nicht eingeleitet.

§ 3

Das bis zu dem nach § 1 festgesetzten Zeitpunkt nicht gemeldete, der Beschlagnahme unterliegende Luftfahrzeuggerät ist durch den Reichsschatzminister zugunsten des Reichs für verfallen zu erklären. Eine Entschädigung wird in diesem Falle nicht gewährt.

§ 4

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft, wer vorsätzlich

a) die im § 1 dieses Gesetzes geforderte Anmeldung unrichtig, unvollständig oder nicht bis zu dem festgesetzten Zeitpunkt bewirkt,

b) der Beschlagnahme unterliegendes Luftfahrzeuggerät anbietet, feilhält, veräußert, erwirbt oder seine Veräußerung und seinen Erwerb vermittelt.

§ 5

Wer die im § 4 genannten Handlungen fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Berlin, den 30. Dezember 1920.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
In Vertretung
Dr. Heinze

(Nr. 7927) Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme des auszuliefernden Luftfahrzeuggeräts. Vom 30. Dezember 1920.

Auf Grund des Gesetzes über Enteignungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrags zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten vom 31. August 1919 (Reichs-Gesetzbl., S. 1527 ff.) und des Gesetzes, betreffend Anmeldepflicht des zur Durchführung des Artikel 202 des Friedensvertrags beschlagnahmten Luftfahrzeuggeräts, vom 30. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzbl. 1921, S. 43) wird folgendes bestimmt:

1. Sämtliches Luftfahrzeuggerät, und zwar sowohl dasjenige, welches sich im Besitze von Behörden, als auch dasjenige, welches sich im Besitze von Privaten befindet, ist, soweit es auf Grund des Artikel 202 des Friedensvertrags ausgeliefert werden muß, bereits durch die Bekanntmachung vom 24. Juni 1920 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 137 vom 24. Juni 1920) beschlagnahmt.

2. Auszuliefernde Luftfahrzeuggerät im Sinne der Ziffer 1 sind folgende Gegenstände, soweit sie

a) vor, während oder nach dem Kriege im Auftrag der Heeres- oder Marineverwaltung gebaut worden sind,

b) in militärischem Gebrauche gewesen sind oder für diesen bestimmt waren, auch wenn sie sich im Privatbesitze befinden, und

c) aus Halbfabrikaten hergestellt sind, welche vor, während oder nach dem Kriege im Auftrag der Heeres- und Marineverwaltung gefertigt worden oder für militärische Zwecke bestimmt gewesen sind:

1. Flugzeuge jeglicher Art, flugfähige und nicht flugfähige,
2. Höhen-, Zeit- und Geschwindigkeitsmesser für Bordzwecke, Flugzeugkompasse,
3. Flugzeugzellen, -flächen und -rümpfe,
4. Spezialwagen, Flugzeugtransportwagen, Flächentransportwagen,
5. Luftfahrzeugmotore, gebrauchsfähige oder nicht gebrauchsfähige jeglicher Art,

6. Luftfahrzeugmotoren-Ersatzteile, nämlich Zylinder- und Kurbelgehäuse, Vergaser, Zündungen,
7. Speziallichtbildkammern für Luftfahrzeuge mit den dazugehörigen Kassetten,
8. Bord-F-T-Gerät.

Hierdurch werden weiter beschlagnahmt:

9. Fesselballone, Motorwinden für Fesselballone mit Kabeln,
10. Luftschiffergasflaschen.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß ohne Zustimmung des Reichsschatzministeriums die Vornahme von Veränderungen an den von der Beschlagnahme betroffenen Gegenständen verboten ist, und daß rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie verboten und nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erfolgen.

Die beschlagnahmten Gegenstände sind pfleglich zu behandeln.

Unbeschadet der Beschlagnahme dürfen diejenigen Gegenstände, welche auf Grund der allgemeinen Anweisung der deutschen Luftfriedenskommission von den Unterkommissionen der Interalliierten Luftfahrtüberwachungskommission bei den Besitzern angefordert werden, dieser gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt werden.

Mit der Durchführung der Auslieferung der beschlagnahmten Gegenstände einschließlich der vorläufigen Feststellung ihres Zustandes ist die Reichstreuhandgesellschaft, A. G. beauftragt, die auch die im Einzelfalle notwendigen Vereinbarungen treffen wird und der nach § 4 des Gesetzes vom 31. August 1919 die geforderten Angaben zu machen sind. Die etwa notwendig werdende Enteignung erfolgt durch das Reichsschatzministerium vorbehaltlich der gesetzlich vorgesehenen Entschädigung.

3. Jedermann wird hierdurch aufgefordert, unter eingehender Darlegung der Eigentumsverhältnisse und der Lagerorte der nächsten Zweigstelle der Reichstreuhandgesellschaft, A. G. das in seinem Besitze befindliche unter 2 aufgeführte Luftfahrzeuggerät listenmäßig bis zum 31. Januar 1921 anzugeben, sofern eine Anmeldung bisher noch nicht erfolgt ist.

4. Diese Zweigstellen befinden sich in:

A. Zweigstellen:

Berlin W 9, Potsdamer Straße 134, III,
Breslau, Junkernstraße 38—40,
Bremen, Langenstraße 23,
Cassel, Bahnhofstraße 1,
Dresden-N, Königsufer 2,
Frankfurt (Main), Bürgerstraße 16, parterre,
Frankfurt (Oder), Ziegelstraße 26—29,
Halle (Saale), Lindenstraße 83,
Hamburg, Neuer Wall 10,

Hannover, Goethestraße 46,
Karlsruhe (Baden), Stefanienstraße 51,
Königsberg (Ostpr.), Kaiser Wilhelm-Damm, Neues Gerichtsgebäude,
Magdeburg, Augustastraße 22,
München, Promenadenplatz 6,
Münster (Westf.), Ludgeriplatz 3 B,
Schwerin (Mecklbg.), Wismarsche Straße 91,
Stettin, Falkenwalder Straße 17,
Stuttgart, Königsbau,
Weimar, Watzdorffstraße 60 (Landgericht).

B. Nebenstellen:

Düsseldorf, Schadowstraße 23,
Essen, Burgplatz 5,
Kiel, Knooper Weg 27,
Wilhelmshaven, Wallstraße 21.

5. Nach § 10 des Gesetzes vom 31. August 1919 bzw. nach § 4 des Gesetzes vom 30. Dezember 1920 wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark oder mit einer dieser Strafen, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft, wer

a) vorsätzlich der Beschlagnahme zuwiderhandelt, oder
b) die von ihm auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes geforderte Auskunft nicht, oder nicht innerhalb der ihm bestimmten Frist, oder unrichtig oder unvollständig gibt, d. h. die in Ziffer 3 dieser Bekanntmachung geforderte Liste unrichtig, unvollständig oder nicht innerhalb der ihm bestimmten Frist einsendet, oder
c) der Vorschrift des § 4 Abs. 2 zuwider die Einsicht in seine Geschäftsbriefe, Geschäftsbücher oder sonstige Urkunden oder die Besichtigung oder Untersuchung seiner Räume verweigert.

Nach § 11 des angezogenen Gesetzes vom 31. August 1919 wird mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, wer den vorstehend erwähnten Verpflichtungen fahrlässig zuwiderhandelt.

Die bereits durch besondere Verfügungen ausgesprochenen Beschlagnahmen bleiben von dieser Bekanntmachung unberührt.

Wer durch Verzicht auf Übergabebescheinigung zu erkennen gibt, daß er auf eine Entschädigung verzichtet, braucht weder seinen Namen noch die Herkunft des Luftfahrzeuggeräts anzugeben.

Berlin, den 30. Dezember 1920.

Der Reichsschatzminister
In Vertretung
Kautz

(Nr. 7928) Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 31. Dezember 1920.

Auf Grund der Verordnung über Druckpapier vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 306) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Verleger und Drucker von Zeitungen dürfen in der Zeit vom 1. Januar 1921 bis zum 31. März 1921 Druckpapier nur in den Mengen beziehen und verbrauchen, die für sie von der Wirtschafsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe festgesetzt werden. Dies gilt auch, soweit es sich um die Erfüllung bereits abgeschlossener Lieferungsverträge handelt. Die Festsetzung geschieht nach folgenden Grundsätzen:

1. Zeitungen, die im Jahre 1915 eine Fläche
   1. bis 200 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 11 vom Hundert
   2. von 201 bis 250 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 13,5 vom Hundert
   3. von 251 bis 300 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 18 vom Hundert
   4. von 301 bis 350 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 22,5 vom Hundert
   5. von 351 bis 400 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 27 vom Hundert
   6. von 401 bis 500 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 30 vom Hundert
   7. von 501 bis 600 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 31 vom Hundert
   8. von 601 bis 700 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 32 vom Hundert
   9. von 701 bis 800 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 33 vom Hundert
   10. von 801 bis 950 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 36 vom Hundert
   11. von 951 bis 1 100 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 37 vom Hundert
   12. von 1 101 bis 1 250 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 38 vom Hundert

der von ihnen für den Druck der Zeitung im Jahre 1915 verbrauchten Menge von maschinenglattem holzhaltigen Druckpapier, errechnet für einen Zeitraum von drei Monaten.

13. von 1 251 bis 1 400 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 39 vom Hundert
14. von 1 401 bis 1 600 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 42 vom Hundert
15. über 1 600 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 44,5 vom Hundert

} der von ihnen für den Druck der Zeitung im Jahre 1915 verbrauchten Menge von maschinenglattem holzhaltigen Druckpapier, errechnet für einen Zeitraum von drei Monaten.

Die Quadratmeterfläche wird errechnet durch Feststellung der Papierseitengröße und der Gesamtzahl der Seiten (Umfang), die die Zeitung im Jahre 1915 gehabt hat.

Zeitungen, deren Quadratmeterfläche sich im Jahre 1915 gegenüber dem Jahre 1913 verringert hat, erhalten, wenn die Minderung

1.	bis zu 300 Quadratmeter	beträgt,	4	vom	Hundert	} über diejenige Menge hinaus, zu deren Bezug sie gemäß Ziffer 1 berechtigt sind.
2.	von 301 bis 450	»	5	»	»	
3.	» 451 » 500	»	6	»	»	
4.	über 500	»	7	»	»	

Zeitungen, deren Quadratmeterfläche sich im Jahre 1915 gegenüber dem Jahre 1913 vermehrt hat, erhalten, wenn die Vermehrung

1.	bis zu 50 Quadratmeter	beträgt,	4	vom	Hundert	} unter derjenigen Menge, zu deren Bezug sie gemäß Ziffer 1 berechtigt sind.
2.	von 51 bis 75	»	6	»	»	
3.	» 76 » 100	»	8	»	»	
4.	» 101 » 125	»	10	»	»	
5.	über 125	»	12,5	»	»	

Verleger und Drucker von Tageszeitungen, deren Bezugs- und Verbrauchsrecht in der Zeit vom 1. Januar 1921 bis zum 31. März 1921 mehr als 5 000 Kilogramm Druckpapier beträgt, und deren gedruckte und gegen Entgelt abgesetzte Auflage am 1. Januar 1921 oder zu einem späteren Zeitpunkt gegenüber der Durchschnittsauflage des Jahres 1915 zurückgegangen ist, sind verpflichtet, der Wirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe hiervon unverzüglich Anzeige zu erstatten. Soweit der Rückgang der Auflage 10 vom Hundert übersteigt, erfährt das Bezugs- und Verbrauchsrecht eine entsprechende Kürzung. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Reichswirtschaftsministers.

Verleger und Drucker von Tageszeitungen haben der Wirtschaftsstelle jede von ihr zur Ermittlung der jeweiligen Auflage geforderte Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen.

Für Tageszeitungen, die im Jahre 1915 nicht erschienen sind, kann die Wirtschaftsstelle ein Bezugs- und Verbrauchsrecht festsetzen.

2. Verleger und Drucker solcher auf maschinenglattem holzhaltigen Druckpapier gedruckten Zeitungen, deren Ausgaben in einer Woche nicht mehr als sieben

Bogen zu je vier Seiten umfassen, unterliegen, soweit die Zeitungen vor dem 20. Juni 1917 erschienen sind, keiner Einschränkung im Verbrauche von Druckpapier der genannten Art; sie dürfen jedoch in der Zeit vom 1. Januar 1921 bis 31. März 1921 nicht mehr maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier beziehen, als der dreifachen Menge des Verbrauchs im Monat März 1919 entspricht.

Die Verleger dieser Zeitungen haben der Wirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe auf ihre Kosten ein Pflichtexemplar jeder Ausgabe durch die Post regelmäßig bestellgeldfrei zu überweisen.

Die Bestimmungen nach Ziffer 2 Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung auf Verleger und Drucker, in deren Verlag auch Zeitungen erscheinen, die den Vorschriften der Ziffer 1 unterliegen.

3. Bei Festsetzung der Menge nach Ziffer 1 und 2 werden vorhandene Bestände angerechnet.

§ 2

Unter Aufhebung der Bestimmungen des § 11 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 19. April 1916 (Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 17 S. 84) und § 3 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 20. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 534) wird folgendes bestimmt:

Druckpapier, das zur Herstellung von Tageszeitungen dient, darf Verlegern und Druckern von Tageszeitungen nur bis zur Höhe derjenigen Menge geliefert werden, die die Wirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe auf Grund der Bestimmungen des § 1 für jeden Verleger oder Drucker festgesetzt hat. Die Wirtschaftsstelle teilt dem von dem Verleger oder Drucker bezeichneten Lieferer die Höhe des Bezugsrechts mit.

§ 3

Unter Aufhebung des § 12 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 19. April 1916 (Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 17 S. 84) wird folgendes bestimmt:

Der Lieferer von Druckpapier, das zur Herstellung von Tageszeitungen dient, hat der Wirtschaftsstelle bis zum fünfzehnten Tage nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahrs, erstmalig bis zum 15. April 1921 für das erste Vierteljahr 1921, die gesamten im vorangegangenen Kalendervierteljahr an Verleger und Drucker von Tageszeitungen gelieferten Mengen Druckpapier anzuzeigen.

§ 4

Der § 4 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 20. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 534) erhält folgende Fassung:

Drucker und Verleger von Tageszeitungen haben der Wirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe bis zum fünfzehnten Tage nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahrs, erstmalig bis zum 15. April 1921 für das erste Vierteljahr 1921, die gesamte im vorangegangenen Kalendervierteljahre zur Herstellung von Tageszeitungen verbrauchte Menge Druckpapier anzuzeigen.

§ 5

Unter Abänderung des § 3 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 30. September 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1698) wird der nach § 10 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 19. April 1916 (Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 17 S. 84) von den Beziehern an die Wirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe abzuführende Betrag auf 40 Pfennig für 100 Kilogramm Druckpapier herabgesetzt.

Die Einziehung dieser Abgabe erfolgt durch den Lieferer, der seinerseits die Beträge an die Wirtschaftsstelle bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats, erstmalig bis zum 15. Februar 1921 für den Januar 1921, abzuführen hat. Werden die Beträge nicht demgemäß entrichtet, so erfolgt die Beitreibung auf Antrag der Wirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe nach den landesgesetzlichen Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben.

§ 6

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft,

1. wer den §§ 1 und 2 zuwider Druckpapier der im § 1 bezeichneten Art in größeren Mengen bezieht oder verbraucht, als für ihn von der Wirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe festgesetzt wird, oder
2. Druckpapier der im § 1 bezeichneten Art an Verleger oder Drucker von Zeitungen über die diesen nach § 2 zustehenden Mengen hinaus verkauft oder liefert oder den von der Wirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe an die Lieferung geknüpften Bedingungen zuwiderhandelt,
3. wer der Anzeige- und Auskunftspflicht nach § 1 Ziffer 1, §§ 3 und 4 zuwiderhandelt.

§ 7

Die Bestimmungen treten am 1. Januar 1921 in Kraft.

Berlin, den 31. Dezember 1920.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Hirsch

(Nr. 7929) Verordnung, betreffend Änderung
a) der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 387),
b) der Eisenbahn-Signalordnung vom 24. Juni 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 377).

Vom 23. Dezember 1920.

Auf Grund der Verordnung, betreffend Ermächtigung des Reichsverkehrsministers zur selbständigen Ergänzung und Änderung der Verordnungen, die den Bau, den Betrieb und den Verkehr der Eisenbahnen regeln, vom 29. Oktober 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1859) wird:

a) die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 wie folgt geändert:

Im § 74 (1) ist hinzuzusetzen: 15. Ortsladebeamte.

Im § 74 (3) ist die Zahl 14 durch 15 zu ersetzen.

b) das Signal 22 der Eisenbahn-Signalordnung vom 24. Juni 1907 wie folgt geändert:

Signal 22

Kennzeichnung der mit Personen besetzten Bahnpost-, Postbei-, Speise- oder Schlafwagen während eines Stillagers:

An jeder Langseite eine gelbe Flagge.

Die Änderungen treten sofort in Kraft mit der Maßgabe, daß die bisher für Signal 22 benutzten grünen Flaggen aufgebraucht werden dürfen.

Berlin, den 23. Dezember 1920.

Der Reichsverkehrsminister
Groener

(Nr. 7930) Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Süßigkeiten. Vom 31. Dezember 1920.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) / 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über den Verkehr mit Süßigkeiten vom 13. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 2036) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 ist die Zahl 5 durch die Zahl 4 zu ersetzen.

2. An die Stelle von § 3 Abs. 1 tritt folgende Vorschrift:

„Die Hersteller- und Großhandelspreise schließen die Versendung bis zur Station (Bahn, Post oder Schiff) des Empfängers ein."

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Dezember 1920.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Dr. Huber

(Nr. 7931) Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Besteuerung des reichssteuerfreien Einkommens durch die Gemeinden. Vom 29. Dezember 1920.

Auf Grund des § 444 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1993) wird bestimmt:

Der § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Besteuerung des reichssteuerfreien Einkommens durch die Gemeinden vom 28. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1117) erhält folgende Fassung:

Für das Steuerjahr 1920 ist die Besteuerung der von der Einkommensteuer nicht erfaßten Einkommensteile gemäß §§ 30, 31 des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) zulässig, wenn die Beschlüsse der Gemeinden den Finanzämtern spätestens bis zum 31. Januar 1921 mitgeteilt werden.

Berlin, den 29. Dezember 1920.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zapf

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1921

Nr. 3

Inhalt: Gesetz zur Verlängerung der Zuckerungsfrist für die Weine des Jahrganges 1920. S. 53. — Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des Friedensvertrags zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten durch Honduras, Nicaragua und Panama. S. 54. — Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Leipziger Frühjahrsmesse 1921. S. 54.

(Nr. 7932) Gesetz zur Verlängerung der Zuckerungsfrist für die Weine des Jahrganges 1920. Vom 30. Dezember 1920.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Für Weine des Jahrganges 1920 wird die Zuckerungsfrist des § 3 Abs. 2 des Weingesetzes vom 7. April 1909 bis zum 31. März 1921 erstreckt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1920.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister des Innern
Koch

Reichs-Gesetzbl. 1921. 8

Ausgegeben zu Berlin den 8. Januar 1921

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 22. Januar 1921)

(Nr. 7933) Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des Friedensvertrags zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten durch Honduras, Nicaragua und Panama. Vom 29. Dezember 1920.

Außer den in den Bekanntmachungen vom 11. und 26. Januar, vom 23. und 29. März, vom 24. April, vom 10. Juli und vom 3. November 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 31, 95, 339, 390, 622, 1440 und 1859) aufgeführten Mächten haben auch Honduras, Nicaragua und Panama den Friedensvertrag zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten nebst dem dazu gehörenden Protokoll ratifiziert.

Die Ratifikationsurkunden sind für Honduras und Nicaragua am 3. November 1920, für Panama am 25. November 1920 in Paris niedergelegt worden.

Berlin, den 29. Dezember 1920.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
von Haniel

(Nr. 7934) Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Leipziger Frühjahrsmesse 1921. Vom 29. Dezember 1920.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die in Leipzig in der Zeit vom 6. bis 12. März 1921 stattfindende Frühjahrsmesse.

Berlin, den 29. Dezember 1920.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1921

Nr. 4

Inhalt: Gesetz, betreffend den Vertrag zwischen der Deutschen und Niederländischen Regierung über Kredit und Steinkohlen. S. 55. — Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 11. Mai 1920 im Haag unterzeichneten Vertrags zwischen der Deutschen und Niederländischen Regierung über Kredit und Steinkohlen und den Austausch der Ratifikationsurkunden. S. 74.

(Nr. 7935) Gesetz, betreffend den Vertrag zwischen der Deutschen und Niederländischen Regierung über Kredit und Steinkohlen. Vom 31. Dezember 1920.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Dem am 11. Mai 1920 unterzeichneten Vertrage zwischen der Deutschen und Niederländischen Regierung über Kredit und Steinkohlen und dem dazugehörenden, am gleichen Tage unterzeichneten Protokoll wird zugestimmt.

Der Vertrag und das Protokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Dezember 1920.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
In Vertretung
Dr. Heinze

Reichs-Gesetzbl. 1921.

Ausgegeben zu Berlin den 10. Januar 1921. 9

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 24. Januar 1921)

Vertrag

zwischen der Deutschen und Niederländischen Regierung über Kredit und Steinkohlen.

Die Deutsche und die Niederländische Regierung, von dem Wunsche geleitet, eine Vereinbarung über die Gewährung eines Kredits an Deutschland und die Ausfuhr von Steinkohlen nach den Niederlanden zu treffen, haben zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Die Deutsche Regierung:

S. Moesle, Unterstaatssekretär im Reichsfinanzministerium;

L. Kempff, Legationsrat im Auswärtigen Amt;

Fritz Rechberg, Kommerzienrat;

Dr. Kreuter, Geheimer Regierungsrat;

Freiherr von Reiswitz und Kaderzin, Gesandtschaftsrat;

Direktor Wallmichrath, als bevollmächtigter Vertreter des Reichs-Kohlenkommissars.

Die Niederländische Regierung:

Mr. R. J. H. Patijn, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, Generalsekretär des Auswärtigen Amts;

Verdrag

tusschen de Duitsche en Nederlandsche Regeering nopens crediet en steenkolen.

De Duitsche Regeering en de Nederlandsche Regeering wenschende regelingen te treffen nopens het verleenen van crediet aan Duitschland en den uitvoer van steenkolen naar Nederland, hebben te dien einde tot hare gevolmachtigden benoemd:

De Duitsche Regeering:

S. Moesle, Onderstaatssecretaris bij het Rijksministerie van Financiën;

L. Kempff, Gezantschapsraad bij het Ministerie van Buitenlandsche Zaken;

Fritz Rechberg, Handelsraad;

Dr. Kreuter, Geheim Regeeringsraad;

Baron von Reiswitz und Kaderzin, Gezantschapsraad;

Direktor Wallmichrath, als gevolmachtigd vertegenwoordiger van den Reichskohlen-Kommissar;

De Nederlandsche Regeering:

Mr. R. J. H. Patijn, buitengewoon Gezant en gevolmachtigd Minister, Secretaris-Generaal van het Ministerie van Buitenlandsche Zaken;

C. J. K. van Aalst, Mitglied des Beirats der Direktion für wirtschaftliche Angelegenheiten des Auswärtigen Amts,

Mr. J. C. A. Everwijn, Leiter der Handelsabteilung des Departements für Landwirtschaft, Industrie und Handel;

F. H. Fentener van Vlissingen, Mitglied des Beirats der Direktion für wirtschaftliche Angelegenheiten des Auswärtigen Amts,

Jhr. Mr. A. M. Snouck Hurgronje, Leiter der Direktion für wirtschaftliche Angelegenheiten des Auswärtigen Amts

Mr. L. J. A. Trip, Generalschatzmeister,

die nach Vorlegung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über das Nachfolgende übereingekommen sind:

Die Niederlande eröffnen an Deutschland einen Kredit von 200 Millionen Gulden auf 10 Jahre zu 6 % Zinsen (Anlage A: Anleihe an Deutschland).

Als Gegenleistung dafür verpflichtet sich die Deutsche Regierung:

1. die Lieferung von monatlich 90 000 t Steinkohlen, Steinkohlenbriketts und Koks ab 1. Januar 1920 bis 31. Dezember 1923 vorbehaltlich höherer Gewalt zu gewährleisten (Anlage B: Kohlenbelieferung Hollands),

C. J. K. van Aalst, lid van den Raad van Bijstand van de Directie van Economische Zaken van het Ministerie van Buitenlandsche Zaken;

Mr. J. C. A. Everwijn, Chef van de Afdeeling Handel van het Ministerie van Landbouw, Nijverheid en Handel;

F. H. Fentener van Vlissingen, lid van den Raad van Bijstand van de Directie van Economische Zaken van het Ministerie van Buitenlandsche Zaken;

Jhr. mr. A. M. Snouck Hurgronje, Chef van de Directie van Economische Zaken van het Ministerie van Buitenlandsche Zaken;

Mr. L. J. A. Trip, Thesaurier-Generaal,

die na overlegging hunner in goeden en behoorlijken vorm bevonden volmachten, omtrent het navolgende zijn overeengekomen:

Nederland opent ten behoeve van Duitschland een crediet van f 200,000,000 voor 10 jaar tegen 6 pct. interest, (bijlage A, leening aan Duitschland).

Daartegenover verbindt de Duitsche Regeering zich:

1. De levering van 90,000 ton steenkool, steenkool-briketten en cokes maandelijks, behoudens overmacht van 1 Januari 1920 tot 31 December 1923 te waarborgen (bijlage B, verstrekking van kolen aan Nederland).

2. die Frage der an der deutsch-holländischen Grenze belegenen Kohlenfelder der »Nederlandsche Maatschappij tot ontginning van steenkolenvelden« und die damit zusammenhängende Frage der Ausfuhr von dort gewonnenen Produkten nach Holland entsprechend den Wünschen der Holländischen Regierung zu regeln (Anlage C: Regelung der Verhältnisse der an der deutsch-holländischen Grenze belegenen Kohlenfelder der »Nederlandsche Maatschappij tot ontginning van steenkolenvelden«).

Für aus diesem Vertrag sich ergebende Streitfälle hat jeder der vertragschließenden Teile das Recht, ein Schiedsgericht anzurufen (Anlage D).

2. De quaestie van de steenkolenvelden, gelegen aan de Duitsch-Nederlandsche grens, toebehoorende aan de Nederlandsche Maatschappij tot ontginning van steenkolenvelden, en de quaestie die daarmede in verband staat, nopens den uitvoer naar Nederland van de aldaar gedolven producten, te regelen overeenkomstig de wenschen van de Nederlandsche Regeering (bijlage C, regeling van de positie van de kolenvelden, gelegen aan de Duitsch-Nederlandsche grens, toebehoorende aan de Nederlandsche Maatschappij tot ontginning van steenkolenvelden).

Voor eventueele geschillen, die uit deze overeenkomst mochten voortvloeien, heeft elk der contracteerende partijen de bevoegdheid een beroep te doen op een scheidsgerecht (Bijlage D).

Anlage A.

Anleihe an Deutschland.

Holland eröffnet an Deutschland einen Kredit von 200 Millionen Gulden auf 10 Jahre zu 6 % Zinsen nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Der Kredit zerfällt in einen solchen von 60 Millionen Gulden zum Ankauf von Lebensmitteln in Holland (Rechnung A) und einen solchen von 140 Millionen Gulden zum Ankauf von Rohstoffen (Rechnung B).

Die Rechnung A wird belastet für den Ankauf von Lebensmitteln niederländischen oder niederländisch-indischen Ursprungs, welche von Deutschland in Holland angekauft werden.

Bijlage A.

Leening aan Duitschland.

Nederland opent ten behoeve van Duitschland een crediet van f 200,000,000 voor tien jaar tegen 6 pct. interest overeenkomstig de volgende bepalingen:

1. Het crediet wordt gesplitst in een van f 60,000,000 voor den aankoop van voedsel in Nederland (rekening A) en een van f 140,000,000 voor den aankoop van grondstoffen (rekening B).

De rekening A wordt gedebiteerd voor den aankoop van levensmiddelen van Nederlandsche of Nederlandsch-Indische herkomst, die Duitschland in Nederland koopt. De

Die Rechnung A wird erkannt mit 25 % des Vertragspreises der von Deutschland auf Grund des Teiles B dieses Vertrags an Holland gelieferten Steinkohlen, Steinkohlenbriketts und Koks bis zu einem jährlichen Höchstbetrage von 20 Millionen Gulden. Die Deutsche Regierung wird den Kohlenlieferanten die Verpflichtung auferlegen, diese 25 % an die Holländische Regierung zu diesem Zweck abzuführen.

Die Rechnung B wird als »revolving credit« mit einem Höchstdebet von 140 Millionen Gulden dergestalt in Anspruch genommen, daß der Bezug von Rohstoffen aus diesem Kredit laufend seinen Ausgleich findet in dem Export hieraus hergestellter Fabrikate. Der Bezug der Rohstoffe auf Grund dieses Kredits erfolgt aus beliebigem Lande. Ebenso erfolgt der Export der Fabrikate nach beliebigem Land.

Die Rohstoffeinfuhr soll in Anerkennung der holländischen Handelsinteressen soweit möglich über holländische Häfen geleitet werden.

Der Wirtschaftlichkeit des Transportweges, der Herkömmlichkeit der Verschiffung der Warengattungen über bestimmte Häfen und den Lebensinteressen der deutschen Hafenplätze wird hierbei gleichermaßen (evenzeer) Rechnung getragen werden.

2. Die Inanspruchnahme des Kredits erfolgt in der im Nachtrag vorgesehenen Form auf der Grundlage einer deutschen

rekening A wordt gecrediteerd voor 25 pct. van den contractueelen prijs van de steenkool, steenkool-briketten en cokes, door Duitschland uit hoofde van het volgens bijlage B van deze overeenkomst bepaalde aan Nederland geleverd, tot een jaarlijksch bedrag van ten hoogste f 20,000,000. De Duitsche Regeering zal den leveranciers van de kolen verplichten deze 25 pct. tot dit doel aan de Nederlandsche Regeering af te staan. Over de rekening B als renouveleerend crediet (revolving credit) (met een debet van ten hoogste f 140,000,000) wordt zoodanig beschikt, dat de aankoop van grondstoffen uit hoofde van dit crediet in rekening-courant wordt vereffend met den uitvoer van fabrikaten, die uit die grondstoffen worden gemaakt. De aankoop van de grondstoffen uit hoofde van dit crediet kan plaats hebben in elk land naar verkiezing. Eveneens kan de uitvoer van de fabrikaten plaats hebben naar het land van verkiezing.

De invoer van grondstoffen zal onder erkenning van het Nederlandsch handelsbelang voor zoover mogelijk over Nederlandsche havens geleid worden.

Met de vraag of het transport aldus economisch geschiedt, met de gebruikelijke verscheping van de verschillende soorten goederen over bepaalde havens en met de levensbelangen der Duitsche havens zal hierbij evenzeer rekening worden gehouden.

2. De beschikking over het crediet heeft plaats in den vorm, vastgesteld in het bijvoegsel, op den grondslag van

Treuhandorganisation, deren Vorstandsmitglieder von der Deutschen Regierung im Benehmen mit der Holländischen Regierung bestätigt werden.

3. Für das Debetsaldo der Rechnungen A und B werden 6 % Jahreszinsen in laufender Rechnung halbjährlich vergütet. Die auf Rechnung A geschuldeten Zinsen werden in bar entrichtet. Diejenigen auf Rechnung B werden gestundet, insoweit hierdurch eine Debetgrenze von 140 Millionen Gulden nicht überschritten wird.

4. Die Deutsche Regierung hinterlegt als Pfand bei der Niederländischen Bank Reichsschatzscheine in Höhe von 200 Millionen Gulden. Die von der Deutschen Regierung bezahlten Stempelkosten werden ihr gleichzeitig von der Niederländischen Regierung zurückgezahlt.

Die Reichsschatzscheine sind in Amsterdam zahlbar, lauten auf holländische Gulden und werden in Serien ausgestellt. Jeder Reichsschatzschein lautet auf 100 000 Gulden. Die Reichsschatzscheine sind fällig am 1. März 1930 und sind versehen mit halbjährlich fälligen Kupons. Diese Kupons werden bei Fälligkeit an die Deutsche Regierung zurückgegeben mit Rücksicht auf die unter 3 vorgesehene Verrechnung der Zinsen.

5. Solange die Deutsche Regierung ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachkommt, bleibt der Kredit unverändert. Im Falle der Nichtlieferung der Kohlen oder der Nichterfüllung der

eene Duitsche Trust-Maatschappij, welker bestuursleden worden geagreeerd door de Duitsche Regeering in overeenstemming met de Nederlandsche.

3. Voor het debetsaldo van de rekeningen A en B wordt elk half jaar interest in rekening-courant vergoed op den voet van 6 pct. per jaar.

De interest, vervallende op de rekening A, wordt voldaan in contanten. De voldoening van de interest, vervallende op de rekening B, wordt bijgeschreven met dien verstande dat daardoor het debet dezer rekening nimmer boven f 140,000,000 kan worden opgevoerd.

4. De Duitsche Regeering deponeert als onderpand bij de Nederlandsche Bank schatkistbiljetten (Reichsschatzscheine) ten bedrage van f 200,000,000. De zegelkosten, door de Duitsche Regeering betaald, worden haar tegelijkertijd door de Nederlandsche Regeering terugbetaald. De schatkistbiljetten zijn betaalbaar te Amsterdam, in Hollandsche guldens en worden uitgegeven in series; elk schatkistbiljet is groot f 100,000. De schatkistbiljetten vervallen 1 Maart 1930 en zijn voorzien van coupons, die elk half jaar vervallen. Deze coupons worden op de vervaldagen, aan de Duitsche Regeering teruggegeven met inachtneming van de afrekening van de interest bepaald onder 3.

5. Zoolang de Duitsche Regeering voldoet aan hare verplichtingen, voortvloeiende uit deze overeenkomst, blijft het crediet ongewijzigd. Indien de kolen niet worden geleverd

Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag, Fälle höherer Gewalt ausgenommen, kann die Niederländische Regierung vorbehaltlich einer schiedsrichterlichen Entscheidung den Kredit A (Lebensmittelkredit) unter Wahrung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten, beginnend mit der Rechtskraft des schiedsrichterlichen Urteils, kündigen. Ferner kann sie in diesem Falle die Debetgrenze des Kredits B (Rohstoffkredit) unter Wahrung der gleichen Kündigungsfrist um 70 Millionen Gulden herabsetzen.

Spätestens am 31. Dezember 1929 werden die Debetsalden beider Rechnungen von Deutschland völlig abgedeckt.

Nachtrag zu A.

Dem Wunsche der Niederländischen Regierung entsprechend wird für die Verwaltung des Rohstoffkredits eine besondere Organisation geschaffen, welche in einen in Deutschland und einen in Holland befindlichen Teil zerfällt.

1. Einer in Deutschland zu errichtenden Treuhandgesellschaft obliegt:

a) die Verwaltung des Kredits in Deutschland nach den im Vertrage festgelegten Grundsätzen,

b) die Bestimmung der Pfänder und Sicherheiten, welche von den kreditsuchenden Industriellen zu fordern sind, und der Treuhandgewahrsam derselben für die Niederländische Regierung.

of indien niet wordt voldaan aan de verplichtingen, voortvloeiende uit de crediet-overeenkomst, uitgezonderd in gevallen van overmacht, kan de Nederlandsche Regeering, onder voorbehoud van arbitrale uitspraak, het crediet A, (crediet voor levensmiddelen) opzeggen met inachtneming van een termijn van zes maanden, te rekenen van den dag waarop de beslissing van de arbiters rechtskracht verkrijgt.

Voorts kan zij in dit geval het maximum debet van het crediet B (crediet voor grondstoffen) met inachtneming van denzelfden opzeggingstermijn met f 70,000,000 verlagen.

Voor of op 31 December 1929 worden de debet-saldo's van de beide rekeningen door Duitschland volledig aangezuiverd.

Bijvoegsel bij A.

Overeenkomstig den wensch van de Nederlandsche Regeering, wordt voor het beheer van het crediet voor grondstoffen eene speciale organisatie in het leven geroepen, die wordt gesplitst in eene organisatie Duitschland en eene organisatie in Nederland.

1. Een Trust-Maatschappij, in Duitschland op te richten, heeft tot taak:

a) het beheer van het crediet in Duitschland de voeren overeenkomstig de beginselen, in de overeenkomst vastgesteld;

b) de onderpanden en garanties, aan te wijzen, die moeten worden geeischt van de industrieelen, die crediet vragen, en deze als trustee voor de Nederlandsche Regeering te bewaren.

2. Die Treuhandgesellschaft erhält einen Vorstand, welcher sich aus einer gleichen Anzahl von Bankiers, Industriellen und Großkaufleuten zusammensetzt und dem ein deutscher Reichskommissar angehört.

Die Fassung der Gesellschaftsstatuten sowie die Bestätigung der von der Treuhandgesellschaft statutengemäß zu bestellenden Vorstandsmitglieder erfolgen durch die Deutsche Regierung im Benehmen mit der Holländischen Regierung.

3. Die in Holland zu errichtende Organisation zerfällt in:

a) eine Zweigstelle der deutschen Treuhandgesellschaft, welche Rechnungsverkehr, Buchung der von der deutschen Treuhandgesellschaft erfaßten Sicherheiten und den Schriftverkehr mit der holländischen Behörde führt;

b) einen holländischen Reichskommissar, der sich in Verbindung mit dem deutschen Reichskommissar hält und der das Recht hat, in die rechnungsmäßige Verwaltung des Kredits und die Buchung der Sicherheiten in der deutschen Zweigstelle in Holland selbst Einsicht zu nehmen oder unter seiner Verantwortung durch seinen Beamten oder durch Mitglieder der unter c genannten holländischen Kommission Einsicht nehmen zu lassen. Dem niederländischen Regierungskommissar steht ferner das Recht zu, sich im Benehmen mit dem deutschen Regierungskommissar von dem Vorhandensein und der Verwaltung der Sicherheiten zu überzeugen;

2. Het bestuur van de Trust-Maatschappij zal worden gevormd uit een gelijk aantal bankiers, industrieelen en groote kooplieden, waaraan een Duitsche Commissaris (Reichskommissar) wordt toegevoegd.

De Duitsche Regeering zal in overleg met de Nederlandsche Regeering de statuten van de Maatschappij vaststellen en beslissen omtrent de al of niet goedkeuring van de benoeming der leden van het bestuur, die de Trust-Maatschappij overeenkomstig die statuten moet aanwijzen.

3. De organisatie, in Nederland op te richten, wordt gesplitst in:

a) een filiaal van de Duitsche Trust-Maatschappij, dat belast is met de comptabiliteit, de boeking van de garanties, door de Duitsche Trust-Maatschappij verkregen en de correspontie met de Nederlandsche Autoriteiten;

b) een Nederlandschen Regeeringscommissaris die voeling houdt met den Duitschen Commissaris (Reichskommissar) en die de bevoegdheid heeft aan het Duitsche filiaal in Nederland door persoonlijke inzage contrôle te oefenenen op het rekenplichtig beheer van het crediet en op de boeking van de garanties of daarvan onder zijne aansprakelijkheid inzage te doen nemen door zijn ambtenaren of door leden van de Duitsch-Nederlandsche Commissie, genoemd onder c. De Nederlandsche Regeeringscommissaris heeft verder het recht, zich in overleg met den Duitschen Regeeringscommissaris van de aanwezigheid en het beheer der garanties te overtuigen;

c) eine deutsch-holländische Kommission in Holland, welche aus den beiden Reichskommissaren und einer Anzahl ständiger deutscher und holländischer Delegierter besteht. Diese Kommission wird von Fall zu Fall einberufen zur Beratung vorliegender Fragen.

4. Anträge Kreditnachsuchender werden an die Treuhandgesellschaft in Deutschland gerichtet und von ihr entschieden unter gleichzeitiger Bestimmung der zu gewährenden Sicherheiten. Der Vertreter der Treuhandgesellschaft in Holland unterrichtet zur Inanspruchnahme des Kredits den holländischen Kommissar.

5. Die Kosten der Kreditverwaltung sind aus dem Kredit selbst aufzubringen mit Ausschluß der Kosten des holländischen Reichskommissars.

c) een Duitsch - Nederlandsche Commissie in Nederland, bestaande uit de beide commissarissen en een aantal permanente Duitsche en Nederlandsche afgevaardigden.

Deze Commissie wordt in voorkomende gevallen bijeen geroepen ter overweging van zich voordoende vraagstukken.

4. Verzoeken van hen, die om crediet vragen, worden ingediend bij de Trust-Maatschappij in Duitschland, die daarop beschikt, en, indien zij crediet verleent, tevens de garanties bepaalt, die moeten worden gegeven. De vertegenwoordiger van de Trust-Maatschappij in Nederland licht den Nederlandschen Commissaris in opdat over het crediet kan worden beschikt.

5. De kosten van het beheer van het crediet behalve die van den Nederlandschen Commissaris, moeten worden bestreden uit het crediet zelf.

Anlage B.

Kohlenbelieferung Hollands.

1. Die Deutsche Regierung verpflichtet sich:

a) Ausfuhrbewilligung zu erteilen für monatlich mindestens 90 000 t Steinkohlen, Steinkohlenbriketts und Koks aus den Zechen des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats,

b) die Lieferung ab 1. Januar 1920 bis 31. Dezember 1923 vorbehaltlich Fälle höherer Gewalt von 90 000 t monatlich zu gewährleisten,

Bijlage B.

Levering van kolen aan Nederland.

1. De Duitsche Regeering verbindt zich:

a) vergunning tot uitvoer te verleenen voor ten minste 90,000 ton steenkool, steenkool-briketten en cokes in de maand uit de mijnen van het «Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat».

b) De levering vanaf 1 Januari 1920 tot 31 Decembér 1923 behoudens gevallen van overmacht, van 90,000 tons in de maand te waarborgen;

c) für etwa mögliche Mehrlieferungen dieselben Bedingungen gelten zu lassen.

2. Als Preise gelten die Weltmarktpreise, d. h. die Preise werden auf der deutschen Zeche in der Weise berechnet, daß sie übereinstimmen mit den den Importeuren bezahlten Preisen für im gleichen Zeitraum in Holland eingeführte englische und amerikanische Kohlen gleichwertiger Beschaffenheit c. i. f. holländischen Einfuhrhafen mit einem entsprechenden Abzug für die Fracht von der deutschen Zeche nach Holland. Dieser Abzug ist so zu berechnen, daß die deutschen Kohlen an der Verbrauchsstelle durchschnittlich ebensoviel kosten wie gleichwertige englische und amerikanische Kohlen.

3. Die Einstandspreise für englische und amerikanische Kohlen umfassen f. o. b. Preis, Fracht, Versicherung, etwaige Liegegelder und alle sonstigen Kosten bis c. i. f. holländischen Einfuhrhafen, ohne daß diese Sätze durch holländische Regierungsmaßnahmen beeinflußt sein dürfen. Eine Ausnahme hiervon bildet die Fracht für amerikanische Kohlen, die in der bisherigen Weise durch besondere Festsetzungen für holländische Tonnage verbilligt werden kann. Regierungsfracht und freie Fracht werden in dem Verhältnis eingesetzt, wie die Zufuhr des betreffenden Monats von Amerika wirklich gefahren wurde. Die genauen Preise werden für jeweils 6 Monate zwischen den holländischen und deutschen Kohlendelegierten festgesetzt. Meinungsverschiedenheiten über die Preisfestsetzung

c) voor mogelijke leveringen boven deze hoeveelheid dezelfde voorwaarden te zullen laten gelden.

2. Als prijzen worden genomen de prijzen van de wereldmarkt d. w. z. de prijzen worden aan de Duitsche mijn zoodanig berekend, dat zij overeenkomen met den prijs, die c. i. f. Nederlandsche haven van invoer aan de importeurs wordt betaald voor Engelsche en Amerikaansche kolen van gelijksoortige hoedanigheid, in het zelfde tijdperk in Nederland ingevoerd, onder aftrek van een naar evenredigheid te bepalen bedrag, wegens vracht van de Duitsche mijn naar Nederland. Dit bedrag moet zoo worden berekend, dat de Duitsche kolen op de plaats van verbruik gemiddeld evenveel kosten als de Engelsche en Amerikaansche van dezelfde hoedanigheid.

3. De inkoopsprijzen vor Engelsche en Amerikaansche kolen omvatten f. o. b. prijs, vracht, assuranties, eventueele overliggelden en alle overige kosten gemaakt tot c. i. f. Nederlandsche haven van invoer zonder dat op deze prijsbepaling invloed mag zijn uitgeoefend door maatregelen van de Nederlandsche Regeering. Hiervan is uitgezonderd de vracht voor Amerikaansche kolen, die op dezelfde manier als tot dusverre kan worden verlaagd door bijzondere bepalingen ten aanzien van Nederlandsche scheepsruimte. Regeeringsvracht en vrije vracht worden in aanmerking genomen in de verhouding, waarin gedurende de maand in quaestie het vervoer van Amerika werkelijk plaats had.

werden durch das für diesen Vertrag vorgesehene Schiedsgericht ausgetragen.

4. Die Lieferungsverpflichtung Deutschlands besteht nur, wenn holländischerseits auf Wunsch Deutschlands die erforderlichen Transportmittel gestellt werden.

De nauwkeurige prijzen worden voor telkens zes maanden bepaald in overleg tusschen de Nederlandsche en de Duitsche afgevaardigden. Verschil van gevoelen over de prijsbepaling wordt beslist door het College van Scheidsmannen, waarvan in deze overeenkomst sprake is.

4. De verplichting tot levering voor Duitschland bestaat slechts dan, wanneer van Nederlandsche zijde, op verlangen van Duitschland de noodige transportmiddelen worden gesteld.

Anlage C.

Regelung der Verhältnisse der an der deutsch-holländischen Grenze belegenen Kohlenfelder der »Nederlandsche Maatschappij tot ontginning van steenkolenvelden«.

1. Die Deutsche Regierung ist bereit, eine besondere Regelung der Verhältnisse der auf anliegender Karte verzeichneten Grubenfelder der »Nederlandsche Maatschappij tot ontginning van steenkolenvelden« an der limburgischen Grenze eintreten zu lassen. Diese Regelung erfolgt mit Rücksicht auf die besonderen Grenzverhältnisse des deutsch-holländischen Kohlenvorkommens, zu dem die Felder gehören, und das sich über die Grenze hinaus bis über die Maas erstreckt. Daraus ergibt sich nach holländischer Auffassung die Notwendigkeit, dieser Grenzlage aus ökonomisch-geographischen, geologischen und technischen Gründen besonders Rechnung zu tragen.

Bijlage C.

Regeling van de positie van de kolenvelden gelegen aan de Duitsch-Nederlandsche grens en toebehoorende aan de «Nederlandsche Maatschappij tot ontginning van steenkolenvelden».

1. De Duitsche Regeering is bereid een speciale regeling tot stand te doen komen ten aanzien van de positie der mijnvelden, aangeduid op de hierbij behoorende kaart en toebehoorende aan de «Nederlandsche Maatschappij tot ontginning van steenkolenvelden» welke mijnvelden zijn gelegen bij de grens van Limburg. Deze regeling heeft plaats met het oog op den specialen toestand van de grenzen bij de Duitsch-Nederlandsche kolenbedding waartoe de velden behooren, welke bedding zich uitstrekt over de grenzen tot over de Maas. Daaruit vloeit, naar het gevoelen van Nederland de noodzakelijkheid voort speciaal rekening te houden met dezen toestand om redenen van economisch-aardrijks-

2. Die Deutsche Regierung erklärt sich bereit, die Ausbeutung dieser Felder durch Schachtanlagen zuzulassen, die sowohl auf holländischem als auf deutschem Gebiet liegen können. Auch sollen, soweit tunlich, Erleichterungen gewährt werden, sowohl mit Rücksicht auf den Grenzverkehr als auch um den Betrieb der auf deutschem Boden liegenden Anlagen zu ermöglichen, so z. B. in bezug auf Entwässerung, Kraftlieferung von Holland über die Grenze hinaus und dergleichen.

3. Die Besitzerin wird sich dagegen an einen näher festzustellenden Ausweiterungsplan binden.

4. Der Besitzerin werden ihre Rechte im Rahmen der allgemein gültigen Rechtsbestimmungen gewährleistet. Im Falle einer staatlichen Enteignung tritt eine für die Besitzerin angemessene Entschädigung ein. Wenn über die Höhe derselben keine Einigung erzielt werden kann, so entscheidet das schiedsgerichtliche Verfahren.

Im Falle einer staatlichen Enteignung wird die Deutsche Regierung dafür Sorge tragen, daß die Kohlen gemäß den Bestimmungen unter 5 und 6 der obengenannten holländischen Gesellschaft zur Ausfuhr nach Holland zur Verfügung gestellt werden.

5. Deutschland erlaubt, ohne daran Bedingungen zu knüpfen, mit Rücksicht auf die natürlichen Grenz- und Absatz-

kundigen, geologischen en technischen aard.

2. De Duitsche Regeering verklaart zich bereid toe te staan, dat deze velden worden ontgonnen door het delven van mijnschachten, die zoowel op Nederlandsch als op Duitsch grondgebied kunnen liggen. Bovendien zullen zooveel mogelijk faciliteiten worden verleend zoowel ten aanzien van het grensverkeer als ook om de exploitatie mogelijk te maken van de inrichtingen, gelegen op Duitsch territoir, b. v. met betrekking tot afwatering, verstrekking van electrischen stroom uit Nederland over de grens enz.

3. De eigenaresse zal zich daartegenover verbinden tot eene exploitatie overeenkomstig een plan dat later zal worden bepaald.

4. De rechten van de eigenaresse worden haar gewaarborgd overeenkomstig de bepalingen, die algemeen in rechte van toepassing zijn. Ingeval onteigening plaats heeft door den Staat, ontvangt de eigenaresse een voor haar billijke schadevergoeding. Indien men het niet eens kan worden over het bedrag der schadevergoeding zal door arbitrage worden beslist.

Ingeval van onteigening door den Staat zal de Duitsche Regeering er voor zorg dragen, dat de kolen, overeenkomstig de bepalingen onder 5 en 6 ter beschikking zullen worden gesteld van bovengenoemde Nederlandsche Maatschappij voor uitvoer naar Nederland.

5. Duitschland staat toe, zonder daaraan voorwaarden te verbinden, dat met het oog op de natuurlijke

verhältnisse die unmittelbare Ausfuhr nach Holland von 50 % der Förderung der auf deutschem Boden liegenden Schächte ab 1. April 1920 bis 31. März 1954 mit einer Ausfuhrmenge, die $1^1/_4$ Millionen Tonnen in 1 Jahr nicht überschreiten darf.

6. Bezüglich Ausfuhrgebühren oder Ausfuhrzölle wird vereinbart, daß diese Abgaben bis zum 31. Dezember 1923 nicht mehr betragen dürfen als die Hälfte des Unterschiedes zwischen dem deutschen Inlandspreise und dem Ausfuhrpreise nach Holland sowie nicht in höherem Maße erhoben werden als von den Zechen des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats. Vom 1. Januar 1924 ab bis 31. März 1954 sind die zur unmittelbaren Ausfuhr nach Holland zugelassenen 50 % der Förderung frei von Ausfuhrabgaben und Ausfuhrzöllen. Innerdeutsche Abgaben, wie Kohlensteuern und dergleichen, werden nach den jeweils gültigen Bestimmungen entrichtet.

verhoudingen ten aanzien van de grenzen en den afzet der steenkolen, 50 pct. van de opbrengst van de mijnschachten gelegen op Duitsch grensgebied van 1 April 1920 tot 31 Maart 1954 rechtstreeks naar Nederland wordt uitgevoerd in hoeveelheden, die $1^1/_4$ millioen ton per jaar niet te boven mogen gaan.

6. Ten aanzien van heffingen of rechten op den uitvoer wordt overeengekomen, dat deze heffingen tot 31 December 1923 niet meer mogen beloopen dan de helft van het verschil tusschen den Duitschen prijs in het binnenland en den prijs voor uitvoer naar Nederland, en dat zij niet hooger mogen zijn dan die op kolen uit de mijnen van het «Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat». Van 1 Januari 1924 tot 31 Maart 1954 is het gedeelte van 50 pct. van de opbrengst waarvoor de uitvoer rechtstreeks naar Nederland is toegestaan, vrij van heffingen en uitvoerrechten. Duitsche binnenlandsche heffingen, zooals belastingen op steenkool, enz., worden voldaan overeenkomstig de bepalingen die dan-maals van toepassing zullen zijn.

Anlage D.

Artikel 1.

Zur Erledigung aller aus diesem Vertrage sich ergebenden Streitfälle wird ein ständiges Schiedsgericht berufen, das seinen Sitz im Haag hat und dort nach Bedarf zusammentritt. Das Schiedsgericht kann auch einen anderen Ort für seinen Zusammentritt bestimmen.

Bijlage D.

Artikel 1.

Ter beslechting van alle uit dit verdrag voortspruitende geschillen wordt een permanent scheidsgerecht ingesteld, hetwelk zijn zetel heeft in den Haag en aldaar bij voorkomende gevallen bijeenkomt. Het scheidsgerecht kan ook een andere plaats voor zijn bijeenkomst aanwijzen.

Das Schiedsgericht besteht aus fünf Schiedsrichtern.

Innerhalb vier Wochen vom Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages ernennt jede Partei zwei Schiedsrichter, die sich zur Übernahme dieses Amtes bereit erklärt haben.

Jede Partei zeigt innerhalb dieser Frist der Gegenpartei Namen, Stand und Wohnort der ernannten Schiedsrichter an.

Diese von den Parteien ernannten Schiedsrichter wählen innerhalb einer weiteren Frist von vier Wochen den fünften vorsitzenden Schiedsrichter.

Falls über die Wahl des Vorsitzenden eine Einigung zwischen den Parteien nicht zustande kommen sollte, bitten die Parteien den Präsidenten des Obersten Norwegischen Gerichts um Ernennung eines norwegischen Juristen zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

Bei Ausfall eines Schiedsrichters durch Tod oder im Fall seiner Behinderung durch Krankheit oder sonstige Gründe wird in gleicher Weise ein neuer Schiedsrichter ernannt.

Artikel 2.

Dem Schiedsgericht werden zwei Sekretäre beigegeben, von denen jede Partei einen ernennt.

Die Vorschrift des Artikels 1, letzter Absatz, findet sinngemäß Anwendung.

Das Schiedsgericht kann einen oder mehrere Beamte ernennen, die zur Mitwirkung bei der Erfüllung seiner Aufgabe nötig sind.

Het scheidsgerecht bestaat uit vijf scheidsrechters. Binnen vier weken te rekenen vanaf den dag waarop dit verdrag van kracht wordt, benoemt iedere partij twee scheidsrechters, die zich tot de aanvaarding van dit ambt bereid verklaard hebben.

Iedere partij geeft binnen dezen termijn de tegenpartij kennis van de naam, positie en woonplaats van de door haar benoemde scheidsrechters.

Deze door partijen benoemde scheidsrechters kiezen binnen een verderen termijn van vier weken de vijfde scheidsrechter, die tevens voorzitter zal zijn.

Indien over de keuze van den voorzitter tusschen partijen geen overeenstemming wordt bereikt, verzoeken partijen den President van het Hoogste Noorsche Rechtscollege een Noorsch rechtsgeleerde als voorzitter van het scheidsgerecht te benoemen.

Indien een der scheidsrechters door den dood uitvalt of wel door ziekte of dergelijke redenen verhinderd is, wordt op overeenkomstige wijze een nieuwe scheidsrechter benoemd.

Artikel 2.

Aan het Scheidsgerecht worden twee secretarissen toegevoegd, van welke iedere partij er een benoemt.

Het in artikel 1, laatste alinea, bepaalde geldt ook ten aanzien van de secretarissen.

Het scheidsgerecht kan een of meer beambten benoemen die tot medewerking bij de uitvoering van zijn taak noodig zijn.

Artikel 3.

Jede Partei, die einen aus diesem Vertrage sich ergebenden Streitfall dem Schiedsgericht zur Entscheidung unterbreiten will, reicht bei diesem zu Händen des Ministeriums des Äußeren im Haag und in Berlin eine Klageschrift ein unter Hinzufügung aller derjenigen Belege, deren sie sich im Verfahren bedienen will.

Gleichzeitig überreicht sie der Gegenpartei Abschrift der Klageschrift und der Belege.

Innerhalb vier Wochen nach Empfang dieser Abschriften reicht die Gegenpartei beim Schiedsgericht zu Händen des Ministeriums des Äußeren im Haag und in Berlin eine Klagebeantwortung ein unter Hinzufügung aller derjenigen Belege, deren sie sich im Verfahren bedienen will. Gleichzeitig überreicht sie der Gegenpartei Abschrift der Klagebeantwortung und der Belege.

Artikel 3.

Iedere partij, die een uit dit verdrag voortspruitend geschil ter beslissing aan het scheidsgerecht wil voordragen, dient door bemiddeling van het Ministerie van Buitenlandsche Zaken in Den Haag en het Ministerie van Buitenlandsche Zaken in Berlijn een bezwaarschrift in, bij het scheidsgerecht, onder bijvoeging van al die bewijsstukken waarvan zij zich in de procedure bedienen wil.

Tegelijkertijd doet zij de tegenpartij afschrift van het bezwaarschrift, alsmede van de bewijsstukken toekomen.

Binnen vier weken na ontvangst dezer afschriften dient de tegenpartij door bemiddeling van het Ministerie van Buitenlandsche Zaken in den Haag en het Ministerie van Buitenlandsche Zaken in Berlijn bij het scheidsgerecht haar verweer in onder bijvoeging van al die bewijsstukken, waarvan zij zich in de procedure bedienen wil.

Tegelijkertijd doet zij aan de tegenpartij afschrift van het verweer en van de bewijsstukken toekomen.

Artikel 4.

Innerhalb vier Wochen nach Einreichung der Klagebeantwortung kann jede Partei das Schiedsgericht um Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung ersuchen.

Das Schiedsgericht kann auch ohne Antrag einer Partei Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumen.

Artikel 4.

Binnen vier weken na de inzending van het verweer kan iedere partij het scheidsgerecht verzoeken een datum voor de mondelinge beraadslaging vast te stellen.

Het scheidsgerecht kan ook zonder verzoek van een partij den datum voor de mondelinge beraadslaging vaststellen.

Artikel 5.

Die Parteien haben dem Schiedsgericht alle gewünschten, die Streitsache betreffenden Aufklärungen zu geben.

Artikel 6.

Das Schiedsgericht hat die Streitpunkte und die für ihre Beurteilung in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Es hat jeder Partei Gelegenheit zu geben, sich über das Vorbringen der anderen Partei sowie über die getroffenen Feststellungen zu äußern.

Artikel 7.

Die Parteien sind befugt, sich in dem Verfahren juristischen oder sachverständigen Beistandes zu bedienen.

Artikel 8.

Das Schiedsgericht kann die Verlegung eines Termins sowie die Verlängerung einer Frist nur mit Zustimmung beider Parteien beschließen. Aus besonderen Gründen kann von dieser Zustimmung abgesehen werden.

Artikel 9.

Das Schiedsgericht stellt alle weiteren für das Verfahren nötigen Vorschriften, insbesondere über die Verhandlungssprache, fest.

Artikel 5.

Partijen moeten het scheidsgerecht alle gewenschte ophelderingen betreffende de geschilpunten verstrekken.

Artikel 6.

Het scheidsgerecht stelt de punten van geschil en de voor de beoordeeling daarvan in aanmerking komende omstandigheden vast.

Het scheidsgerecht moet iedere partij gelegenheid geven, zich over de wijze waarop de andere partij de zaak heeft voorgebracht, alsmede over de wijze, waarop bovenbedoelde punten en omstandigheden zijn vastgesteld te uiten.

Artikel 7.

De partijen zijn bevoegd, zich in de procedure van juridischen of deskundigen bijstand te bedienen.

Artikel 8.

Het scheidsgerecht kan slechts met toestemming van beide partijen tot het verzetten van den zittingsdag en de verlenging van een termijn besluiten. Om bijzondere redenen kan van deze toestemming worden afgezien.

Artikel 9.

Het scheidsgerecht stelt alle verdere voorschriften vast nopens de procedure, in het bijzonder omtrent de taal waarin de beraadslagingen gevoerd zullen worden.

Artikel 10.

Die Endentscheidung erfolgt durch Schiedsspruch, der die Parteien bindet. Derselbe wird den Parteien schriftlich zugestellt.

Der Schiedsspruch enthält:

die Bezeichnung der Parteien,

die Namen der Schiedsrichter, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben,

eine Darlegung des Streitfalles, dessen Entscheidung nebst Begründung, sowie die Entscheidung über die Kosten.

Der Schiedsspruch ist unter Angabe des Tages der Abfassung von den Schiedsrichtern und wenigstens einem der Sekretäre zu unterzeichnen. Lehnt die Minderheit der Schiedsrichter die Unterzeichnung ab, so ist dies im Schiedsspruch zu vermerken. Der Schiedsspruch behält trotzdem bindende Kraft.

Artikel 10.

De einduitspraak volgt bij scheidsrechterlijk vonnis, waardoor partijen gebonden zijn. Dit vonnis wordt beide partijen schriftelijk medegedeeld.

Het vonnis houdt in:

de vermelding der partijen,

de namen der scheidsrechters, die aan de uitspraak hebben medegewerkt,

een uiteenzetting van het geschil, de beslissing daarover benevens de motiveering van de beslissing, alsmede de uitspraak omtrent de betaling der kosten.

Het vonnis moet onder vermelding van den dag, waarop het is vastgesteld door de scheidsrechters en minstens één der secretarissen geteekend worden.

Indien de minderheid der scheidsrechters de onderteekening weigert, moet dit in het vonnis worden vermeld.

Het vonnis behoudt niettemin bindende kracht.

Artikel 11.

Die unterliegende Partei hat die Kosten des Verfahrens zu tragen, sofern sie nicht durch das Schiedsgericht den Parteien anteilsweise auferlegt werden; jedoch trägt jede Partei die ihr erwachsenden außergerichtlichen Kosten.

Als Kosten des Verfahrens kommen in Betracht:

Reisekosten und Tagegelder der Schiedsrichter und Sekretäre — für die Reisetage —, die Honorare der Schiedsrichter

Artikel 11.

De verliezende partij moet de kosten van de procedure dragen, voor zoover althans die kosten door het scheidsgerecht niet over partijen worden verdeeld; intusschen draagt iedere partij de voor haar ontstane buitengerechtelijke kosten. Als kosten van de procedure komen in aanmerking:

reiskosten en presentiegelden der scheidsrechters en secretarissen — voor de reisdagen — de honoraria

und Sekretäre, die durch das Schiedsgericht festzustellenden Honorare der Zeugen und Sachverständigen, die allgemeinen Kosten des Verfahrens.

der scheidsrechters en secretarissen, de door het scheidsgerecht vast te stellen honoraria der getuigen en deskundigen, de algemeene kosten van de procedure.

Artikel 12.

Die Ausgaben des Gerichts werden, soweit sie nicht zu den Kosten des Verfahrens gemäß Artikel 11 gehören, von jedem der vertragschließenden Teile zur Hälfte getragen.

Artikel 12.

De uitgaven van het scheidsgerecht zullen, voor zoover ze niet onder de kosten van de procedure overeenkomstig het bepaalde in artikel 11 gerekend kunnen worden, door ieder der verdragsluitende partijen, voor de helft gedragen worden.

Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden so schnell wie möglich im Haag ausgetauscht werden.

Dit verdrag zal worden bekrachtigd en de akten van bekrachtiging zullen soo spoedig mogelijk te 's Gravenhage worden uitgewisseld.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihrem Siegel versehen.

Ter oorkonde warvan de gevolmachtigden dit verdrag hebben onderteekend en van hunne zegels voorzien.

Vollzogen in doppeltem, sowohl deutschem als niederländischem Text.

Gedaan in tweevoud in Nederlandschen en Duitschen tekst.

Im Haag, den 11. Mai 1920.

's Gravenhage, den 11 Mei 1920.

gez. S. Moesle.
» L. Kempff.
» Fritz Rechberg.
» Dr. Kreuter.
» von Reiswitz.
» Wallmichrath.

» Patijn.
» van Aalst.
» J. C. A. Everwijn.
» F. H. Fentener van Vlissingen.
» A. M. Snouck Hurgronje.
» Trip.

w. g. S. Moesle.
» L. Kempff.
» Fritz Rechberg.
» Dr. Kreuter.
» von Reiswitz.
» Wallmichrath.

» Patijn.
» van Aalst.
» J. C. A. Everwijn.
» F. H. Fentener van Vlissingen.
» A. M. Snouck Hurgronje.
» Trip.

Protokoll.

Die Unterzeichneten, die heute zusammengetreten sind, um zur Unterzeichnung des Vertrages über die Gewährung eines Kredits von 200 Millionen Gulden an Deutschland und die Lieferung von Steinkohle an Holland zu schreiten, haben die folgende Erklärung ausgetauscht:

Es besteht beiderseits Einverständnis darüber, daß die durch diesen Vertrag für die Grubenfelder der »Nederlandsche Maatschappij tot ontginning van steenkolenvelden« vorgesehene Freiheit von Ausfuhrabgaben und Ausfuhrzöllen nicht als eine solche angesehen werden kann, welche auch von anderen Staaten auf Grund des Vertrags von Versailles in Anspruch genommen werden kann.

Beiderseits wird anerkannt, daß die vorgenannte, vertraglich eingeräumte Abgabenfreiheit nur unter der Voraussetzung abgeschlossen ist, daß die vorbezeichnete Rechtsauffassung gegenüber Berufungsforderungen, die trotzdem etwa erhoben werden sollten, durchgesetzt werden kann.

Die Vertragsteile geben sich gegenseitig die Erklärung ab, daß im Fall des Unterliegens mit der vorerwähnten, dem Abkommen zugrunde liegenden Rechtsauffassung die Freiheit von Ausfuhrabgaben und Ausfuhrzöllen rückwirkend in Wegfall kommt. In diesem Falle ist eine angemessene Entschädigung zu ge-

Protocol.

De ondergeteekenden, die heden te zamen gekomen zijn om over te gaan tot de onderteekening van het verdrag over het verleenen van een krediet van f 200 Millioen Gulden aan Duitschland en de levering van steenkolen aan Nederland, hebben de volgende verklaring uitgewisseld:

Partijen zijn het er over eens, dat de in dit verdrag aan de «Nederlandsche Maatschappij tot ontginning van steenkolenvelden» verzekerde vrijdom van uitvoerheffingen en uitvoerrechten niet als zoodanig kan worden aangemerkt, dat ook andere Staten op grond van het verdrag van Versailles zich daarop zouden kunnen beroepen.

Over en weer wordt erkend, dat bovenbedoelde bij het verdrag vastgestelde vrijdom van heffingen slechts is overeengekomen in de veronderstelling, dat de hierboven aangeduide rechtsopvatting, ten opzichte van beroepen van andere Staten, die niettemin eventueel zouden worden ingebracht, kann worden volgehouden.

De partijen leggen over en weer de verklaring af, dat in geval deze rechtsopvatting niet kan worden volgehouden, de vrijdom van uitvoerheffingen en uitvoerrechten met terugwerkende kracht vervalt. In dit geval moet een billijke schadevergoeding worden betaald, waar-

währen, deren Höhe das in diesem Vertrag vorgesehene Schiedsgericht festsetzen wird.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll unterzeichnet:

Haag, den 11. Mai 1920.

gez. S. Moesle.
» L. Kempff.
» Fritz Rechberg.
» Dr. Kreuter.
» von Reiswitz.
» Wallmichrath.

» Patijn.
» van Aalst.
» J. C. A. Everwijn.
» F. H. Fentener van Vlissingen.
» A. M. Snouck Hurgronje.
» Trip.

van het bedrag door het in dit verdrag vastgestelde scheidsgerecht zal worden vastgesteld.

Ter oorkonde waarvan de gevolmachtigden het onderhavige Protocol hebben onderteekend.

s' Gravenhage, den 11. Mei 1920.

w. g. S. Moesle.
» L. Kempff.
» Fritz Rechberg.
» Dr. Kreuter.
» von Reiswitz.
» Wallmichrath.

» Patijn.
» van Aalst.
» J. C. A. Everwijn.
» F. H. Fentener van Vlissingen.
» A. M. Snouck Hurgronje.
» Trip.

(Nr. 7936) Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 11. Mai 1920 im Haag unterzeichneten Vertrags zwischen der Deutschen und Niederländischen Regierung über Kredit und Steinkohlen und den Austausch der Ratifikationsurkunden. Vom 31. Dezember 1920.

Der vorstehend abgedruckte, am 11. Mai 1920 im Haag unterzeichnete Vertrag zwischen der Deutschen und Niederländischen Regierung über Kredit und Steinkohlen nebst dem dazugehörigen Protokoll ist ratifiziert worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden ist am 28. Dezember im Haag erfolgt.

Berlin, den 31. Dezember 1920.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Haniel

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1921 **Nr. 5**

Inhalt: Erlaß, betreffend Auflösung des dem Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft angegliederten Vorstandes und Beirats. S. 75. — Bekanntmachung über Druckpapierpreise. S. 75. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 76.

(Nr. 7937) Erlaß, betreffend Auflösung des dem Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft angegliederten Vorstandes und Beirats. Vom 30. Dezember 1920.

Der dem Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft beigegebene Vorstand und Beirat kommt mit dem 1. Januar 1921 in Wegfall.

Berlin, den 30. Dezember 1920.

Der Reichspräsident
Ebert
Der Reichskanzler
Fehrenbach

(Nr. 7938) Bekanntmachung über Druckpapierpreise. Vom 4. Januar 1921.

Auf Grund der Bekanntmachung über Druckpapier vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 306) und der Bekanntmachung über das Inkrafthleiben kriegswirtschaftlicher Bestimmungen nach der Beendigung des Krieges vom 22. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 2138) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Für maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier, das für den Druck von Tageszeitungen bestimmt ist, ist, soweit Lieferung in der Zeit vom 1. Januar

1921 bis 31. März 1921 erfolgt, der Preis zu zahlen, den der Empfänger für die letzte, ihm vor dem 1. Juli 1915 gemachte Lieferung an den damaligen Lieferer zu zahlen hatte, zuzüglich eines Aufschlags

a) für Rollenpapier von 279,50 Mark,

b) für Formatpapier von 287,50 Mark

für einhundert Kilogramm.

§ 2

Der Aufschlag umfaßt alle Zuschläge zu den Frachtsätzen des Güterverkehrs sowie die Kohlensteuer, Frachtsteuer und Umsatzsteuer. Dies gilt jedoch hinsichtlich der seit 1. Dezember 1920 zu zahlenden weiteren Zuschläge zu den Frachtsätzen des Güterverkehrs zunächst nur für alle Lieferungen, die bis 31. Januar 1921 erfolgen. Für Lieferungen, die nach diesem Zeitpunkt vorgenommen werden, bleibt weitere Regelung vorbehalten.

§ 3

Im übrigen finden die §§ 2 und 3 der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1919 (Reichsanzeiger Nr. 296) sinngemäß Anwendung.

Berlin, den 4. Januar 1921.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Hirsch

(Nr. 7939) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 3. Januar 1921.

Die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird wie folgt geändert:

Nr. Ia. Sprengstoffe

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel

1. Gruppe

a) Ammoniaksalpetersprengstoffe.

Der mit „Alldorfit" beginnende Absatz wird gestrichen.

Hinter dem mit „Lignosit NA" beginnenden Absatz wird nachgetragen:

Lignosit S (Gemenge von Ammonsalpeter, Mehl und höchstens 17 vom Hundert aromatischen Nitrokörpern, nicht gefährlicher als Trinitrotoluol).

b) Organische Nitrokörper.

Unter α wird hinter „Hexanitrodiphenylamin" angefügt:

auch Gemenge von höchstens 90 vom Hundert Hexanitrodiphenylamin mit Dinitrotoluol, Trinitrotoluol und Holzmehl (Neorodit, auch mit angehängten Zahlen I, II, III usw.).

2. Gruppe

Der Abs. a wird gefaßt:

a) Organische Nitrokörper (vergleiche auch 1. Gruppe unter b), nasse, mit einem Gehalte von mindestens 25 vom Hundert Wasser, soweit sie in trockenem Zustand, 48 Stunden bei 75° gelagert, beständig (gewichtsbeständig) und bei Stoß, Reibung oder Entzündung nicht gefährlicher sind

α) in Wasser unlösliche — als Tetranitromethylanilin,

β) in Wasser lösliche — als Trinitroresorzin.

Die in Wasser löslichen Körper dürfen in nassem Zustand keine Flüssigkeit abtropfen lassen.

3. Gruppe

Der Abs. a wird gefaßt:

a) Organische Nitrokörper und Gemenge von solchen, die den Anforderungen unter 1 b und 2 a nicht entsprechen, aber, 48 Stunden bei 75° gelagert, beständig (gewichtsbeständig) und bei Stoß, Reibung oder Entzündung nicht gefährlicher sind

α) trockene sowie nasse, in Wasser unlösliche — als Tetranitromethylanilin,

β) nasse, in Wasser lösliche — als Trinitroresorzin.

Die in Wasser löslichen Körper dürfen in nassem Zustand keine Flüssigkeit abtropfen lassen.

Beförderungsvorschriften

Unter „A. Verpackung"

2. Gruppe der Sprengmittel

1. Nasse organische Nitrokörper a

wird im Abs. (1) am Schlusse angefügt:

Für die in Wasser löslichen nassen Nitrokörper a), β) muß der Einsatz aus einem Stoffe (z. B. Ton) bestehen, der mit den nassen Nitrokörpern keine Verbindungen bildet.

Unter „C. Bescheinigungen Frachtbriefe"

werden im Abs. (2) die Worte „Bei den Nitrokörpern der 1. und 3. Sprengmittelgruppe" ersetzt durch:

Bei den Nitrokörpern der 1., 2. und 3. Sprengmittelgruppe.

Unter „D. Beförderungsmittel"

werden im Abs. (2) die eingeklammerten Worte „(1. und 3. Gruppe der Sprengmittel)" ersetzt durch:

(1., 2. und 3. Gruppe der Sprengmittel).

Unter „E. Verladung"

erhält Abs. (2) folgende Fassung:

(2) Mit wasserlöslichen Nitrokörpern der 1., 2. und 3. Gruppe der Sprengmittel darf Blei nicht in denselben Wagen verladen werden [vergleiche C Abs. (2)].

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 3. Januar 1921.

Der Reichsverkehrsminister

In Vertretung

Stieler

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1921 **Nr. 6**

Inhalt: Verordnung über Kunsthonig. S. 79.

(Nr. 7940) Verordnung über Kunsthonig. Vom 7. Januar 1921

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom $\frac{\text{22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401)}}{\text{18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823)}}$ wird verordnet:

Artikel 1

In der Verordnung über Kunsthonig vom 7. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1094) in der Fassung vom 1. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 146) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Dem § 1 wird als Abs. 3 folgende Vorschrift angefügt:

   Kunsthonig darf nur in Paketen oder Dosen mit einem Inhalt bis zu einem Kilogramm in den Verkehr gebracht werden. Die Reichszuckerstelle kann gestatten, daß bei Inkrafttreten dieser Vorschrift bereits vorhandene Behältnisse mit einem Inhalt von mehr als einem Kilogramm aufgebraucht werden.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

   Der Preis für Kunsthonig darf beim Verkaufe durch den Hersteller, soweit nicht unmittelbar an Kleinhändler oder Verbraucher verkauft wird (§ 3), für je hundert Kilogramm Reingewicht nicht übersteigen:

   bei Lieferung in Paketen oder Dosen mit einem Inhalt bis zu einem Kilogramm . . . . . 738 Mark,

   bei Lieferung in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als einem Kilogramm (§ 1 Abs. 3 Satz 2) 720 „

   Die Preise gelten ab Station (Bahn, Post oder Schiff) des Herstellers und schließen die Kosten der handelsüblichen Verpackung ein

Ausgegeben zu Berlin den 14. Januar 1921

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 28. Januar 1921)

3. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Preis für Kunsthonig darf beim Verkauf an Kleinhändler (§ 4) sowie beim Verkaufe durch den Hersteller an Verbraucher einschließlich Verpackung für je hundert Kilogramm Reingewicht nicht übersteigen:

bei Lieferung in Paketen oder Dosen mit einem Inhalt bis zu einem Kilogramm ..... 810 Mark,

bei Lieferung in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als einem Kilogramm (§ 1 Abs. 3 Satz 2) 793 .

4. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Preis für Kunsthonig darf beim Verkauf an Verbraucher (Kleinhandel), abgesehen vom Falle des Verkaufs durch den Hersteller (§ 3), für ein Pfund Reingewicht nicht übersteigen ..... 4,70 Mark

5. Im § 6 Abs. 1 werden die Worte von „in den §§ 20 bis 25" an bis zum Schlusse ersetzt durch die Worte „in den §§ 23 bis 28 der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 8. Oktober 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1728) entsprechende Anwendung".

§ 6 Abs. 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem 19. Januar 1921 in Kraft.

Die Reichszuckerstelle kann gestatten, daß Kunsthonig, der sich bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im Handel befindet, noch zu den bisherigen Höchstpreisen und in den bisherigen Packungen abgesetzt wird.

Berlin, den 7. Januar 1921

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Heinrici

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1921 Nr. 7

Inhalt: Gesetz, betreffend Verlängerung der im § 105 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 vorgesehenen Frist. S. 81. — Verordnung, betreffend Aufhebung der Verordnung vom 27. April 1920 zur Ausführung des Betriebsrätegesetzes. S. 82. — Druckfehlerberichtigung. S. 82.

(Nr. 7941) Gesetz, betreffend Verlängerung der im § 105 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 vorgesehenen Frist. Vom 31. Dezember 1920.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Das Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920 wird dahin geändert, daß im § 105 an Stelle der Worte „bis zum 31. Dezember 1920" die Worte „bis zum 31. Januar 1921" treten.

Berlin, den 31. Dezember 1920.

Der Reichspräsident
Ebert

Für den Reichsarbeitsminister
Der Reichsminister der Justiz
Dr. Heinze

Reichs-Gesetzbl. 1921 14

Ausgegeben zu Berlin den 18. Januar 1921.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 1. Februar 1921)

(Nr. 7942) Verordnung, betreffend Aufhebung der Verordnung vom 27. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 682) zur Ausführung des Betriebsrätegesetzes. Vom 8. Januar 1921.

Auf Grund des § 13 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 147) wird bestimmt:

Die Verordnung vom 27. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 682) über die Einbeziehung der mittleren und unteren Beamten der Reichsdruckerei in den Kreis der Angestellten im Sinne des Betriebsrätegesetzes wird vom Tage der Verkündung dieser Verordnung ab aufgehoben.

Berlin, den 8. Januar 1921.

Der Reichspostminister
Giesberts

Druckfehlerberichtigung

In dem Gesetze gegen die Kapitalflucht vom 24. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzbl. 1921 S. 33) ist im § 9 Abs. 1 vierte Zeile statt „unterliegen" zu setzen „unterlegen" und im § 12 Zeile 3 zwischen „Arbeitgebern" und „die" das Komma zu streichen.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1921 Nr. 8

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend das Abkommen über die Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Weltkrieg betroffenen gewerblichen Eigentumsrechte. S. 83. — Verordnung, betreffend Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 23. Dezember 1908. S. 84. — Bekanntmachung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 546) S. 84. — Bekanntmachung, 12. Mai und 28. Juli 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 974 und 1479) betreffend die Ratifikation des provisorischen Abkommens zwischen der Deutschen und der Königlich Ungarischen Regierung zur Regelung ihrer beiderseitigen wirtschaftlichen Beziehungen. S. 85. — Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Frühjahrsmesse in Frankfurt a. Main. S. 85. — Verordnung, betreffend Änderung der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch. S. 86. — Verordnung, betreffend Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 23. Dezember 1908. S. 86.

(Nr. 7943) Bekanntmachung, betreffend das Abkommen über die Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Weltkrieg betroffenen gewerblichen Eigentumsrechte. Vom 14. Januar 1921.

Nach einer Mitteilung der Schweizerischen Regierung vom 7. Januar 1921 sind dem am 30. Juni 1920 in Bern unterzeichneten Abkommen über die Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Weltkrieg betroffenen gewerblichen Eigentumsrechte (Reichs-Gesetzbl. 1920 S. 1557 ff.) beigetreten:

Japan durch Note der Japanischen Gesandtschaft in Bern vom 17. November 1920,

Ceylon und Trinidad durch Note der Großbritannischen Gesandtschaft in Bern vom 25. November 1920.

Ferner ist der Schweizerischen Regierung ein Akt, unterzeichnet in Kristiania am 27. November 1920 von S. M. dem König von Norwegen zugegangen, durch den der Beitritt Norwegens zu dem vorbezeichneten Abkommen erklärt wird. Dieser Beitritt ist erfolgt unter folgendem allgemeinen Vorbehalt:

	(Übersetzung)
„à l'exclusion, toutefois, des marques de commerce et des dessins industriels“.	„unter Ausschluß jedoch der Handelsmarken und der gewerblichen Muster“.

Die Beitrittserklärungen sind mit den Tagen, unter denen sie erfolgt sind, wirksam geworden, während die in dem Abkommen vorgesehenen drei Fristen einheitlich von dem Tage der ersten Niederlegung der Ratifikationen, also dem 30. September 1920, zu laufen beginnen.

Berlin, den 14. Januar 1921.

Der Reichsminister des Auswärtigen
Dr. Simons

(Nr. 7944) Verordnung, betreffend Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 23. Dezember 1908 (Reichs-Gesetzbl. 1909 S. 93 ff.). Vom 14. Januar 1921.

Auf Grund der Verordnung, betreffend Ermächtigung des Reichsverkehrsministers zur selbständigen Ergänzung und Änderung der Verordnungen, die den Bau, den Betrieb und den Verkehr der Eisenbahnen regeln, vom 29. Oktober 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1859) wird die Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 23. Dezember 1908 wie folgt geändert:

§ 81 (1) erhält folgenden Zusatz:

Die Eisenbahn kann, wenn das Ablieferungshindernis nicht durch ihr Verschulden veranlaßt ist, neben Erstattung der erwachsenen Frachtkosten, Nebengebühren und Auslagen für die Benachrichtigung des Absenders eine im Tarife festzusetzende Gebühr verlangen.

Berlin, den 14. Januar 1921.

Der Reichsverkehrsminister
Gröner

(Nr. 7945) Bekanntmachung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 546) 12. Mai und 28. Juli 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 974 und 1479). Vom 13. Januar 1921.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird folgendes bestimmt:

Artikel I

Der Artikel I der Bekanntmachung vom 12. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 974) wird wie folgt geändert:

Abs. 2 Nr. 4 tritt außer Kraft.

Artikel II

Die Bestimmungen in den §§ 7, 9, 11 der Bekanntmachung vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 546) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1479) werden aufgehoben.

Artikel III

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Januar 1921.

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Scholz

(Nr. 7946) Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des provisorischen Abkommens zwischen der Deutschen und der Königlich Ungarischen Regierung zur Regelung ihrer beiderseitigen wirtschaftlichen Beziehungen. Vom 11. Januar 1921.

Das am 1. Juni 1920 in Berlin unterzeichnete provisorische Abkommen zwischen der Deutschen und der Königlich Ungarischen Regierung zur Regelung ihrer beiderseitigen wirtschaftlichen Beziehungen (Reichs-Gesetzbl. 1920, S. 2228) ist ratifiziert worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 30. Dezember 1920 in Budapest stattgefunden.

Berlin, den 11. Januar 1921.

Der Reichsminister des Auswärtigen
Dr. Simons

(Nr. 7947) Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Frühjahrsmesse in Frankfurt a. Main. Vom 15. Januar 1921.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die in Frankfurt a. Main in der Zeit vom 10. bis 16. April 1921 stattfindende Frühjahrsmesse.

Berlin, den 15. Januar 1921.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

(Nr. 7948) Verordnung, betreffend Änderung der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch. Vom 18. Januar 1921.

Auf Grund des § 41 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755) wird folgendes bestimmt:

Artikel I

Die Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1005) wird wie folgt geändert:

Dem § 2 wird folgende Vorschrift als Abs. 4 angefügt: „Auf ausländische Dauermilch und Dauersahne jeglicher Art finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung."

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Januar 1921.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Dr. Hermes

(Nr. 7949) Verordnung, betreffend Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 23. Dezember 1908 (Reichs-Gesetzbl. 1909 S. 93 ff.). Vom 18. Januar 1921.

Auf Grund der Verordnung, betreffend Ermächtigung des Reichsverkehrsministers zur selbständigen Ergänzung und Änderung der Verordnungen, die den Bau, den Betrieb und den Verkehr der Eisenbahnen regeln, vom 29. Oktober 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1859) wird die Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 23. Dezember 1908 wie folgt geändert:

Im § 16 (4) werden die Worte „hat 1 Mark zu zahlen" durch „hat 3 Mark zu zahlen" und im § 27 (5) werden die Worte „einen Zuschlag von 1 Mark" durch „einen Zuschlag von 3 Mark" und die Worte „jedoch mindestens 6 Mark" durch „jedoch mindestens 20 Mark" ersetzt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Januar 1921.

Der Reichsverkehrsminister
Groener

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1921 **Nr. 9**

Inhalt: Gesetz, betreffend eine weitere vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1920. S. 87. — Verordnung über die Preise für Sommerungssaatgut von Getreide. S. 88.

(Nr. 7950) Gesetz, betreffend eine weitere vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1920. Vom 22. Januar 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Der durch das Reichsgesetz vom 11. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 2033) abgeänderte § 4 des Gesetzes, betreffend die Ergänzung zum Reichsgesetze, betreffend die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1920, vom 8. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 917) erhält folgenden weiteren Zusatz:

Der Teuerungszuschlag zum Grundgehalt und zum Ortszuschlage wird mit Wirkung vom 1. Januar 1921 ab für die Orte

der Ortsklasse	A	auf	70	vom	Hundert
» »	B	»	67	»	»
» »	C	»	65	»	»
» »	D	»	60	»	»
» »	E	»	55	»	»

festgesetzt.

§ 2

Zur Deckung der durch § 1 entstehenden Mehrausgaben sind bis zum 1. April 1921 Verwaltungsmaßnahmen zu treffen oder Entwürfe von Gesetzen vorzulegen, durch die mittels Erhöhung bestehender oder Einführung neuer Gebühren oder Steuern neue Einnahmen geschaffen werden.

Berlin, den 22. Januar 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Wirth

Ausgegeben zu Berlin den 24. Januar 1921
(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 7. Februar 1921)

(Nr. 7951) Verordnung über die Preise für Sommerungssaatgut von Getreide. Vom 20. Januar 1921.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über die Preise für Getreide aus der Ernte 1920 vom 14. Juli 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1456) sowie auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) / 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird bestimmt:

§ 1

Die im § 8 der Ausführungsbestimmungen über die Höchstpreise für Getreide vom 26. Juli 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1473) für Saatgut festgesetzten Höchstpreise werden, soweit es sich um Sommergetreide handelt, wie folgt geändert:

Für anerkanntes Sommerungssaatgut betragen die Höchstpreise

bei Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emer und Einkorn		
für die erste Absaat	3 100	Mark
» » zweite »	2 900	»
» » dritte »	2 700	»
bei Roggen		
für die erste Absaat	2 950	Mark
» » zweite »	2 750	»
» » dritte »	2 550	»
bei Gerste und Hafer		
für die erste Absaat	2 900	Mark
» » zweite »	2 700	»
» » dritte »	2 500	»

für die Tonne.

§ 2

Soweit Saatgetreide der im § 1 bezeichneten Art nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund eines vorher abgeschlossenen Vertrags zu liefern ist, kann der Verkäufer an Stelle des Vertragspreises den aus § 1 sich ergebenden Preis verlangen, sofern nicht der Käufer unverzüglich nach Stellung des Verlangens durch den Verkäufer erklärt, daß er die Zahlung des erhöhten Preises ablehnt. Lehnt der Käufer die Zahlung des erhöhten Preises ab, so ist der Vertrag so anzusehen, als ob der Käufer gemäß einem ihm zustehenden Rechte insoweit vom Vertrage zurückgetreten ist.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 1921.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Dr. Hermes

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1921 Nr. 10

Inhalt: Erlaß, betreffend den Abgabentarif für den Kaiser Wilhelm-Kanal. S. 89. — Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel. S. 91.

(Nr. 7952) Erlaß, betreffend den Abgabentarif für den Kaiser Wilhelm-Kanal. Vom 19. Januar 1921.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 553) wird im Einvernehmen mit dem Reichsrat nachstehender Abgabentarif für den Kaiser Wilhelm-Kanal erlassen.

Der Tarif ist durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Berlin, den 19. Januar 1921.

Der Reichspräsident
Ebert
Der Reichsverkehrsminister
Groener

Abgabentarif für den Kaiser Wilhelm-Kanal

§ 1

I. Im Durchgangsverkehre sind zu zahlen

A) von Fahrzeugen, welche vorwiegend zur gewerblichen Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt sind

1. wenn sie beladen fahren:

a) bei einer Schiffsgröße bis zu 50 Registertonnen netto einschließlich für jede Registertonne netto	1,60	Mark,
b) bei einer Schiffsgröße von mehr als 50 Registertonnen netto für die ersten 500 Registertonnen je	2,40	»
für die überschießenden, bis einschließlich 750 Registertonnen netto je	3,00	»
für die weiter überschießenden, bis einschließlich 1 000 Registertonnen netto je	3,50	»
für die weiter überschießenden, bis einschließlich 1 500 Registertonnen netto je	4,00	»
für die weiter überschießenden, bis einschließlich 2 000 Registertonnen netto je	5,00	»
für die darüber hinausgehenden Registertonnen netto je	6,00	»

Ausgegeben zu Berlin den 29. Januar 1921.
(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 12. Februar 1921)

2. wenn sie leer oder in Ballast fahren, die um 20 vom Hundert verminderten Sätze zu 1;

B) von Sportfahrzeugen, von Dienstfahrzeugen des Reichs und der Länder sowie von Kriegsfahrzeugen die Sätze zu I A 1, soweit nicht nach § 2 des Gesetzes, betreffend die Gebühren für den Kaiser Wilhelm-Kanal, vom 20. Juni 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 315) Befreiung eintritt;

C) von sonstigen Fahrzeugen, welche nicht vorwiegend zur gewerblichen Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt sind, insbesondere von Flößen und Geräten

für jede Registertonne brutto ..... 8,00 Mark;

D) als Mindestbetrag jedoch

1. von Fahrzeugen zu I A 1a ..... 50,00 »
2. von Fahrzeugen zu I A 1b und I A 2 ..... 100,00 »
3. von Fahrzeugen zu I B und C ..... 100,00 » .

II. Im Teilstreckenverkehre werden die Abgaben vom Reichskanalamt festgesetzt.

§ 2

Während der Monate Oktober bis einschließlich März werden die Abgabensätze im § 1 um 10 vom Hundert erhöht.

§ 3

Von den sich nach § 1 I A und D 1 und 2 und § 2 ergebenden Abgaben werden auf Antrag die nachstehenden Abzüge gewährt:

40 vom Hundert für jede Durchfahrt, welche dasselbe Fahrzeug nach der sechsten Durchfahrt im Laufe eines Kalenderjahrs gemacht hat,

60 vom Hundert für jede Durchfahrt, welche dasselbe Fahrzeug nach der zwölften Durchfahrt im Laufe eines Kalenderjahrs gemacht hat,

75 vom Hundert für jede Durchfahrt, welche dasselbe Fahrzeug nach der achtzehnten Durchfahrt im Laufe eines Kalenderjahrs gemacht hat.

Die vor dem Inkrafttreten dieser Vorschriften zurückgelegten Durchfahrten bleiben außer Ansatz.

§ 4

Bruchteile einer Mark werden nach oben auf volle Mark abgerundet.

§ 5

Die Abgaben zu § 1 umfassen die Gebühren für die Befahrung des Kanals einschließlich des Lotsens innerhalb der Außenreeden von Holtenau und Brunsbüttelkoog.

Die Abgabe von Wasser, Schlepphilfe, Stellung eines zweiten Lotsen und sonstige Leistungen der Reichskanalverwaltung sind besonders zu vergüten. Die Sätze werden vom Reichskanalamt, und zwar, soweit es sich um regelmäßig geforderte Leistungen handelt, durch Tarife, sonst im Einzelfalle festgesetzt.

Für die aus der Nordsee kommenden oder dorthin fahrenden Fahrzeuge, Flöße und Geräte schließt die Kanalabgabe nach § 1 das auf der Strecke zwischen der Nordsee und Brunsbüttelkoog zu zahlende Seelotsgeld in sich, doch wird für die Kanalfahrt in allen Fällen die Mindestabgabe nach § 1 ID, §§ 2 und 3 erhoben.

§ 6

Die Abgaben für die Häfen am Kaiser Wilhelm-Kanal werden vom Reichskanalamt festgesetzt.

§ 7

Befreit von den Abgaben sind die Fahrzeuge und Geräte der Reichswasserstraßenverwaltung, soweit sie im dienstlichen Gebrauche den Kanal befahren.

§ 8

Der Reichsverkehrsminister ist im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen bis zum 30. September 1922 ermächtigt, die Tarife im ganzen oder für einzelne Schiffsgruppen bis um 50 vom Hundert zu erhöhen oder zu ermäßigen, auch für einzelne Leistungen, welche bisher in den Kanalabgaben eingeschlossen waren, besondere Gebühren festzusetzen.

Die gemäß Abs. 1 getroffenen Änderungen sind dem Reichsrat unverzüglich zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die Änderungen sind wieder aufzuheben, sofern es der Reichsrat binnen drei Monaten nach ihrer Vorlegung verlangt.

§ 9

Der Tarif tritt am 1. Februar 1921 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage treten der revidierte Abgabentarif für den Kaiser Wilhelm-Kanal vom 4. August 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 681) und die Abänderungserlasse zu diesem Tarife vom 1. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) und vom 15. Oktober 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1789) außer Kraft.

(Nr. 7953) Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel. Vom 22. Januar 1921.

Auf Grund des § 10 Abs. 1 der Verordnung über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel vom 22. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 2141) / 29. September 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1691) wird folgendes bestimmt:

Artikel I

§ 4 der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel vom 17. Februar 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 245) erhält nachstehende Fassung:

Der Preis des Kontingents kann bei Übertragungen, die für das Kontingentjahr 1920/21 oder einen kürzeren Zeitraum erfolgen, bis zu 200 Mark für den Doppelzentner Malz betragen. Maßgebend ist die Malzmenge, die mit dem Kontingente veräußert wird; wird Getreide mitveräußert, so ist bei der Umrechnung in Malz das von dem Direktorium der Reichsgetreidestelle festgesetzte Umrechnungsverhältnis zugrunde zu legen. Bei dauernden Übertragungen vom 1. Oktober 1920 ab kann der Preis des Kontingents bis zu 70 Mark für den Doppelzentner Malz betragen. Maßgebend ist diejenige Malzmenge (Friedensmalzverbrauch), von der bei der Festsetzung des Kontingents ausgegangen worden ist (§§ 1, 2 der Verordnung vom 22. Dezember 1919/29. September 1920). Wenn bei einer dauernden Übertragung bereits ein Teil der auf das Kontingent für das Kontingentjahr 1920/21 treffenden Getreide- oder Malzmenge durch die veräußernde Brauerei verwendet ist, so verringert sich der Höchstpreis um den Betrag, der dem Höchstpreis für die Übertragung der verwendeten Menge im Wege der Jahresübertragung entspricht.

Die Reichsgetreidestelle, Kontingentstelle, ist berechtigt, zur Deckung ihrer Unkosten von der erwerbenden Bierbrauerei eine Gebühr zu erheben, die

a) in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 ..... 0,50 Mark,
b) in den Fällen des Abs. 1 Satz 3 ..... 1,00 »

für den Doppelzentner der maßgebenden Malzmenge, mindestens aber 10 Mark beträgt.

Für die mitzuliefernde Getreide- oder Malzmenge darf nicht mehr als der nachgewiesene Einstandspreis nebst fünf vom Hundert Jahreszinsen vom Tage der Aufwendung an bezahlt werden. Bei Getreide eigener Ernte gilt als Einstandspreis der zur Zeit der Freigabe geltende Höchstpreis zuzüglich der für die Freigabe entrichteten Gebühren. Für Malz, das von einer Bierbrauerei in eigener Mälzerei hergestellt ist, darf kein höherer Mälzungslohn berechnet werden als derjenige der Handelsmälzereien abzüglich eines Betrags von 10 Mark für hundert Kilogramm.

Die Festsetzung von Preisen und Gebühren bei Übertragungen von Kontingenten der in Bayern, Württemberg und Baden gelegenen Bierbrauereien bleibt den Landeszentralbehörden dieser Länder überlassen.

Artikel II

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1921.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Dr. Huber

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1921 Nr. 11

Inhalt: Verordnung über das Verfahren in Zuwachssteuersachen aus der Zeit vor dem 1. Juli 1913. S. 93. — Bekanntmachung, betreffend das Außerkrafttreten der §§ 1 und 2 des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage vom 31. August 1919 gegenüber Honduras, Nicaragua und Panama. S. 93. — Bekanntmachung über Abänderung der Preise für die bei der Lieferung von Kleie verwendeten Säcke. S. 94.

(Nr. 7954) Verordnung über das Verfahren in Zuwachssteuersachen aus der Zeit vor dem 1. Juli 1913. Vom 9. Januar 1921.

Auf Grund des § 444 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1993) wird bestimmt:

In Steuersachen, bei denen die Steuerpflicht auf Grund des Zuwachssteuergesetzes vom 14. Februar 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 33) vor dem 1. Juli 1913 eingetreten ist, finden auf das Verfahren die Vorschriften Anwendung, die gelten würden, wenn die Steuerpflicht am 1. Juli 1913 entstanden wäre.

Berlin den 9. Januar 1921.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zapf

(Nr. 7955) Bekanntmachung, betreffend das Außerkrafttreten der §§ 1 und 2 des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage vom 31. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1530) gegenüber Honduras, Nicaragua und Panama. Vom 22. Januar 1921.

Auf Grund des § 3 des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage vom 31. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1530) und des Erlasses des Reichs-

Ausgegeben zu Berlin den 1. Februar 1921
(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 15. Februar 1921)

präsidenten, betreffend die Errichtung und den Geschäftskreis des Reichsministeriums für Wiederaufbau vom 7. November 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1875) wird hiermit bekanntgemacht:

Die Freistaaten Honduras, Nicaragua und Panama haben sich innerhalb der im Artikel 296e des Friedensvertrags festgesetzten Frist nicht für die Anwendung des Artikels 296 und seiner Anlage entschieden.

Mit dem Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung treten daher die Vorschriften der §§ 1 und 2 des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage vom 31. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1530) im Verhältnis zu den Freistaaten Honduras, Nicaragua und Panama außer Kraft.

Vorstehende Bekanntmachung ergebt im Anschluß an die im Reichs-Gesetzbl. 1920 S. 71, 252, 481, 848, 1089, 1657 und 1869 veröffentlichten Bekanntmachungen.

Berlin, den 22. Januar 1921.

Der Reichsminister für Wiederaufbau
In Vertretung
Dr. Lothholz

(Nr. 7956) Bekanntmachung über Abänderung der Preise für die bei der Lieferung von Kleie verwendeten Säcke. Vom 27. Januar 1921.

Auf Grund des § 12 der Verordnung über Kleie aus Getreide vom 19. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 2109) wird bestimmt:

Artikel 1

§ 6 Abs. 2 der Verordnung über Kleie aus Getreide vom 19. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 2109) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. August 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1593) erhält folgende Fassung:

„Bei Lieferung einschließlich Sack darf der Sackpreis bei Gewebesäcken nicht mehr als fünfzehn Mark, bei mindestens dreifach geklebten Papiersäcken nicht mehr als sechs Mark für hundert Kilogramm betragen".

Artikel 2

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1921 ab in Kraft.

Berlin, den 27. Januar 1921.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Dr. Huber

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1921 Nr. 12

Inhalt: Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Besteuerung des reichssteuerfreien Einkommens durch die Gemeinden. S. 95. — Bekanntmachung, betreffend die Prozeßordnung des nach Artikel 304 des Friedensvertrags von Versailles errichteten Deutsch-Japanischen Gemischten Schiedsgerichtshofs. S. 95.

(Nr. 7957) Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Besteuerung des reichssteuerfreien Einkommens durch die Gemeinden. Vom 28. Januar 1921.

Auf Grund des § 444 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1993) wird bestimmt:

Die im § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Besteuerung des reichssteuerfreien Einkommens durch die Gemeinden vom 28. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1117) in der Fassung der Verordnung vom 29. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzbl. 1921 S. 52) bestimmte Frist, innerhalb deren die Beschlüsse der Gemeinden den Finanzämtern mitzuteilen sind, wird bis zum 28. Februar 1921 verlängert.

Berlin, den 28. Januar 1921.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Wirth

(Nr. 7958) Bekanntmachung, betreffend die Prozeßordnung des nach Artikel 304 des Friedensvertrags von Versailles errichteten Deutsch-Japanischen Gemischten Schiedsgerichtshofs. Vom 29. Januar 1921.

Der zwischen Deutschland und Japan gemäß Artikel 304 des Friedensvertrags zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten (Reichs-Gesetzbl. 1919 S. 687) gebildete Gemischte Schiedsgerichtshof hat die nebst deutscher Übersetzung nachstehend veröffentlichte Prozeßordnung festgesetzt.

Berlin, den 29. Januar 1921.

Der Reichsminister des Auswärtigen
Dr. Simons

Ausgegeben zu Berlin den 1. Februar 1921.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 15. Februar 1921)

Rules of Procedure of the Japanese-German Mixed Arbitral Tribunal

The Japanese-German Mixed Arbitral Tribunal sets out the following rules of procedure, in accordance with the provisions of Article 304 (d) Annex par. 2 of the Treaty of Versailles.

Article 1

The time within which claims are to be submitted to the Tribunal shall be as follows:

1. Claims under Article 297

Within twelve months from the date of the publication of these rules in the Country to which such Claimant belongs.

Provided that if the Claimant has learned before the expiration of the time that damage or injury had been inflicted on his property, rights or interests, or restitution could not be effected, the time shall not expire for six months from the date on which such information came to the knowledge of the Claimant.

2. Claims under Article 305

Within twelve months from the date of the publication of these rules in the Country to which such Claimant belongs.

Prozeßordnung des Deutsch-Japanischen Gemischten Schiedsgerichtshofs

Der Deutsch-Japanische Gemischte Schiedsgerichtshof erläßt gemäß Artikel 304 d) und § 2 der Anlage zu Artikel 304 des Vertrags von Versailles folgende Prozeßordnung:

Artikel 1

Klagen müssen bei dem Gerichtshof innerhalb folgender Fristen eingereicht werden:

1. Klagen nach Artikel 297

Binnen 12 Monaten seit dem Tage der Veröffentlichung dieser Prozeßordnung in dem Staate, dem der Kläger angehört.

Hat der Kläger vor dem Ablauf dieser Frist erfahren, daß er an seinen Gütern, Rechten oder Interessen Schaden oder Nachteil erlitten hat, oder daß die Rückerstattung nicht stattfinden kann, so endet die Frist nicht früher als 6 Monate nach dem Tage, an dem der Kläger diese Kenntnis erlangt hat.

2. Klagen nach Artikel 305

Binnen 12 Monaten seit dem Tage der Veröffentlichung dieser Prozeßordnung in dem Staate, dem der Kläger angehört.

Provided that the time shall not expire within six months from the date on which the Claimant first knew that the decision had been given before the expiration of the said twelve months.

Jedoch läuft die Frist keinesfalls früher ab als 6 Monate nach dem Tage, an dem der Kläger davon Kenntnis erlangt hat, daß die Entscheidung vor Ablauf der genannten 12 Monate erlassen ist.

3. In all other Cases

Within twelve months from the date of the publication of these rules in the Country to which such Claimant belongs.

3. In allen anderen Fällen

Binnen 12 Monaten seit dem Tage der Veröffentlichung dieser Prozeßordnung in dem Staate, dem der Kläger angehört.

Article 2

The Tribunal may, if it thinks fit, accept the claim even after the expiration of the time prescribed by the preceding article.

Artikel 2

Der Gerichtshof kann nach seinem Ermessen die Klage auch nach Ablauf der im Artikel 1 bestimmten Frist entgegennehmen.

Article 3

Claims shall be in writing.

The claim shall be presented to the Tribunal by the Claimant unless it be transmitted by the Japanese Special Rights Investigation Board.

Artikel 3

Die Klage muß schriftlich abgefaßt sein. Sie ist bei dem Gerichtshof von dem Kläger einzureichen, sofern sie nicht von dem japanischen »Besonderen Rechtsuntersuchungsamt« übermittelt wird.

Article 4

The claim shall state:

1. The name, nationality, occupation, and domicile of the Parties and their agents.
2. The purport of the claim.
3. The facts of the case which constitute the grounds of the claim.
4. The means of proof and if it is documentary evidence it shall be accompanied by copies or extracts thereof.

Artikel 4

Die Klage enthält:

1. Namen, Staatsangehörigkeit, Beruf und Wohnsitz der Parteien und ihrer Vertreter,
2. das Klagebegehren,
3. die klagebegründenden Tatsachen,
4. die Beweismittel. Soll Urkundenbeweis geführt werden, so sind der Klage Abschriften oder Auszüge dieser Urkunden beizufügen.

Article 5

The claim shall be accompanied by three copies thereof and as many additional copies as there are Respondents.

Article 6

The claim shall be either in English or in Japanese. If the claim be in Japanese, it shall be accompanied by an English translation.

Article 7

On receipt of the claim, the Secretariat will enter the date thereon and acknowledge its receipt to the Claimant.

Article 8

The Secretariat shall cause one copy of the claim to be served on the Respondent.

Article 9

The Respondent shall, within sixty days from the date of the service of the copy of the claim, deliver his response to the Tribunal.

Article 10

The response shall state:

1. The name, nationality, occupation, and domicile of the Parties and their agents.
2. The purport of the response.
3. Information respecting the allegation of facts made by the Claimant.
4. Means of proof and if it is documentary evidence, it shall be accompanied by copies or extracts thereof.

Artikel 5

Der Klage sind drei Abschriften und so viel weitere Abschriften beizufügen, als Beklagte vorhanden sind.

Artikel 6

Die Klage muß in englischer oder japanischer Sprache abgefaßt sein. Im letzteren Falle ist eine englische Übersetzung beizufügen.

Artikel 7

Nach Empfang der Klageschrift vermerkt das Sekretariat auf ihr das Eingangsdatum und bestätigt dem Kläger den Empfang.

Artikel 8

Das Sekretariat veranlaßt, daß eine Abschrift der Klage dem Beklagten zugestellt wird.

Artikel 9

Der Beklagte hat binnen 60 Tagen nach Zustellung der Klage dem Gerichtshof seine Klagebeantwortung einzureichen.

Artikel 10

Die Klagebeantwortung enthält:

1. Namen, Staatsangehörigkeit, Beruf und Wohnsitz der Parteien und ihrer Vertreter,
2. das Begehren des Beklagten,
3. Erklärungen auf die Behauptungen des Klägers,
4. Beweismittel. Soll Urkundenbeweis geführt werden, so sind der Klagebeantwortung Abschriften oder Auszüge dieser Urkunden beizufügen.

Article 11

If the Claimant desires to reply, his reply shall be delivered the Tribunal within sixty days from the date of the receipt of the response.

If the Respondent wishes to answer to the reply, his rejoinder shall be delivered to the Tribunal within sixty days from the date of the receipt of the reply.

Article 12

The provisions of Article 5 to Article 8 of these rules shall apply *mutatis mutandis* to the response, reply and rejoinder.

Article 13

If a third person has an interest in the claim pending, he may, with the leave of the Tribunal, intervene in the case in order to assist one of the Parties in such manner as the Tribunal may direct.

The application for intervention shall name the Case and the Parties, and state the interest of the applicant.

If the intervention is allowed, the Secretariat will notify the Parties and the Intervenor, and send the copy of the application to the Parties.

Article 14

The Secretariat will inform the Parties when the pleadings above mentioned are closed.

Article 15

Either Party may, within sixty days from the date of the receipt of notice mentioned in the preceding Article, apply for the examination of witnesses.

Artikel 11

Will der Kläger auf die Klagebeantwortung erwidern, so ist die Replik bei dem Gerichtshof binnen 60 Tagen nach Empfang der Klagebeantwortung einzureichen.

Will der Beklagte auf die Replik antworten, so ist die Duplik bei dem Gerichtshof binnen 60 Tagen nach Empfang der Replik einzureichen.

Artikel 12

Die Vorschriften der Artikel 5 bis 8 dieser Prozeßordnung finden auf die Klagebeantwortung, die Replik und Duplik entsprechende Anwendung.

Artikel 13

Hat ein Dritter ein Interesse an der anhängigen Klagesache, so kann er mit Genehmigung des Gerichtshofs zum Zwecke der Unterstützung einer Partei beitreten. Der Gerichtshof bestimmt Art und Weise dieser Unterstützung.

Das Gesuch um Zulassung des Beitritts muß die Streitsache und die Parteien bezeichnen und das Interesse des Antragstellers angeben.

Wird der Beitritt zugelassen, so benachrichtigt das Sekretariat die Parteien und den Beitretenden und übersendet den Parteien eine Abschrift des Gesuchs.

Artikel 14

Das Sekretariat benachrichtigt die Parteien, sobald das vorstehend geregelte schriftliche Verfahren beendet ist.

Artikel 15

Jede Partei kann binnen 60 Tagen nach Empfang dieser Benachrichtigung Antrag auf Zeugenvernehmung stellen.

The application shall give the name, nationality, domicile of any witness, and the facts for which the examination is required. If the Party wishes the evidence to be given before the Tribunal or upon commission, it may state the reasons thereof.

Der Antrag enthält Namen, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz jedes Zeugen sowie die Tatsachen, über welche der Zeuge vernommen werden soll. Wünscht die Partei, daß die Beweisaufnahme vor dem Gerichtshof stattfindet, oder daß sie kommissarisch erfolgt, so kann der Antrag die Gründe hierfür angeben.

Article 16

When the examination of any witness is granted, the Tribunal will order the Party at whose instance the evidence is to be taken, to pay in advance the expenses which will be incurred thereby. The amount, and the time for the payment of the same will be fixed by the Tribunal.

If the Party at whose instance the witness is to be examined should fail to pay in advance the expenses within the said time, no examination of the witness shall take place.

Artikel 16

Wird die Vernehmung eines Zeugen beschlossen, so gibt der Gerichtshof der Partei, auf deren Antrag die Beweisaufnahme erfolgen soll, auf, die dadurch entstehenden Auslagen vorzuschießen. Der Gerichtshof setzt den Betrag und die Zahlungsfrist fest.

Unterläßt die Partei, auf deren Antrag der Zeuge vernommen werden soll, die Bezahlung der Auslagen in der genannten Frist, so unterbleibt die Zeugenvernehmung.

Article 17

When the Party at whose instance the evidence is to be taken, has paid the expenses in advance, the Secretariat will serve the summons on the witnesses, naming the Parties and the facts for which the examination is required, and specifying the place and date on which the witnesses must appear.

The place and date of the examination of any witnesses shall be notified to the Parties.

Artikel 17

Hat die Partei, auf deren Antrag die Beweisaufnahme erfolgen soll, die Auslagen vorgeschossen, so stellt das Sekretariat den Zeugen die Ladung zu. Die Ladung enthält die Bezeichnung der Parteien, die unter Beweis gestellten Behauptungen sowie Angabe des Ortes und Tages, an dem die Zeugen erscheinen sollen.

Ort und Tag jeder Zeugenvernehmung ist den Parteien bekanntzugeben.

Article 18

When the evidence is to be taken upon commission, the Court of Justice of the Country in which the examination will take place, may be requested to take the evidence.

The Court of Justice above-mentioned will examine any witness in accordance with the laws of its own Country.

Article 19

The Tribunal may either on application or of its own motion, call expert evidence, and view any premises, locality or object.

The provisions concerning the examination of witness shall apply *mutatis mutandis* to the expert evidence and the inspection.

Article 20

The Tribunal may either on application or of its own motion, direct the production of any documents in the possession of the Parties.

Article 21

The Tribunal may, either on application or of its own motion, request any authority of the Country to which the Party belongs, to produce documents in their custody or to make a report with reference to the claim.

Article 22

The Tribunal may of its own motion at any stage of the proceedings require evidence or order evidence to be taken, if it thinks fit.

Artikel 18

Soll die Beweisaufnahme kommissarisch erfolgen, so kann der zuständige Gerichtshof des Staates, in welchem die Vernehmung stattfinden soll, um Erledigung der Beweisaufnahme ersucht werden.

Dieser Gerichtshof vernimmt die Zeugen gemäß den Gesetzen seines Staates.

Artikel 19

Der Gerichtshof kann auf Antrag oder von Amts wegen Sachverständige vernehmen und Grundstücke, Örtlichkeiten oder sonstige Gegenstände besichtigen.

Die Vorschriften über die Vernehmung von Zeugen finden auf die Beweisaufnahme durch Sachverständige und durch Augenschein entsprechende Anwendung.

Artikel 20

Der Gerichtshof kann auf Antrag oder von Amts wegen die Vorlegung aller Urkunden anordnen, die im Besitze der Parteien sind.

Artikel 21

Der Gerichtshof kann auf Antrag oder von Amts wegen jede Behörde des Staates, dem die Partei angehört, um Vorlegung von Urkunden, die in ihrer Verwahrung sind, oder um Äußerung zur Klage ersuchen.

Artikel 22

Der Gerichtshof kann jederzeit von Amts wegen nach seinem Ermessen die Beibringung von Beweismitteln verlangen oder Beweiserhebungen anordnen.

Article 23

The Tribunal may, if it thinks fit, examine the Parties as witnesses.

The above mentioned examination may be taken on commission.

Artikel 23

Der Gerichtshof kann nach seinem Ermessen die Parteien als Zeugen vernehmen.

Diese Vernehmung kann auch kommissarisch erfolgen.

Article 24

When the Tribunal thinks it necessary to get assistance from a third Power respecting the collection of evidence and information, it will request both the Japanese and the German Governments to take proper steps therefore.

Artikel 24

Hält der Gerichtshof für die Beweiserhebung und Aufklärung des Sachverhalts die Unterstützung einer dritten Macht für notwendig, so ersucht er die Deutsche und die Japanische Regierung um geeignete Schritte in dieser Richtung.

Article 25

The evidence taken by the Japanese Special Rights Investigation Board may be used by the Tribunal as an evidence.

Artikel 25

Die Ergebnisse von Erhebungen, die vom japanischen »Besonderen Rechtsuntersuchungsamt« angestellt sind, können vom Gerichtshof als Beweismittel verwertet werden.

Article 26

If any party desires to submit a reasoned argument in writing, he may do so at any time after the written proceedings are closed, and not less than ten days before the date fixed for the hearing of the case, but such argument in writing shall be based only on facts alleged in the claim, response, reply or rejoinder.

Artikel 26

Will eine Partei eine schriftliche Rechtsausführung einreichen, so kann sie dies jederzeit nach Schluß des vorbereitenden schriftlichen Verfahrens, aber nicht später als zehn Tage vor dem für die mündliche Verhandlung bestimmten Termin tun; doch darf diese schriftliche Rechtsausführung nur auf Tatsachen gegründet werden, die in der Klage, der Klagebeantwortung, der Replik oder Duplik behauptet sind.

Article 27

The President will fix the date and the place of hearing, and the Secretariat will summon the Parties.

The date of hearing shall be after the lapse of sixty days of the notice prescribed by Article 14.

Artikel 27

Der Vorsitzende setzt Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung fest. Das Sekretariat lädt die Parteien.

Der Verhandlungstermin darf frühestens 60 Tage nach der im Artikel 14 vorgeschriebenen Benachrichtigung stattfinden.

Article 28

The hearing shall be in public.

Artikel 28

Die mündliche Verhandlung ist öffentlich.

Article 29

If the Tribunal should be of opinion, at any stage of the proceedings, that it has no jurisdiction herein, it may so decide before further dealing with the case, even though there is no objection by the Respondent.

Artikel 29

Erachtet der Gerichtshof sich in irgendeiner Lage des Verfahrens für unzuständig, so kann er vor weiterem Eingehen auf die Sache demgemäß entscheiden, auch wenn der Beklagte diese Einrede nicht erhoben hat.

Article 30

The Tribunal may order cases to be taken together or separately or may limit the proceedings to certain points in dispute.

Artikel 30

Der Gerichtshof kann die Verbindung oder die Trennung von Prozessen oder die Beschränkung der Verhandlungen auf bestimmte Streitpunkte anordnen.

Article 31

In cases where the Party had tardily advanced the means of defence or of proof on account of his wilful or gross neglect, the Tribunal may refuse to accept the said means.

Artikel 31

Hat eine Partei ein Verteidigungs- oder Beweismittel vorsätzlich oder infolge grober Fahrlässigkeit verspätet vorgebracht, so kann der Gerichtshof das Verteidigungs- oder Beweismittel zurückweisen.

Article 32

The Tribunal may at any stage of the proceedings attempt reconciliation between the Parties as to the whole case or certain parts thereof.

Reconciliation is effected by producing to the Tribunal the agreement signed by the Parties or their agents specially authorised.

The agreement shall be confirmed by the Tribunal. Such agreement has the same effect as a decision of the Tribunal.

Artikel 32

Der Gerichtshof kann in jeder Lage des Verfahrens versuchen, den ganzen Rechtsstreit oder einzelne Streitpunkte gütlich beizulegen.

Die Beilegung erfolgt durch Einreichung der von den Parteien oder ihren besonders bevollmächtigten Vertretern unterzeichneten Vereinbarung bei dem Gerichtshof.

Die Vereinbarung muß vom Gerichtshof bestätigt werden. Eine so bestätigte Vereinbarung hat dieselbe Wirkung wie eine Entscheidung des Gerichtshofs.

Article 33

The Tribunal may at any stage of the proceedings advise the Parties to refer the case to an Arbitrator, and may order them to appear for dealing with this advice.

Artikel 33

Der Gerichtshof kann in jeder Lage des Verfahrens den Parteien raten, die Sache vor einen Schiedsrichter zu bringen, und kann sie zur Verhandlung über diesen Vorschlag vorladen.

Article 34

The Arbitrator shall produce his award in writing to the Tribunal as soon as the award is made.

The award has the same effect as a decision of the Tribunal.

Artikel 34

Der Schiedsrichter hat seinen Schiedsspruch, schriftlich abgefaßt, dem Gerichtshof einzureichen, sobald er erlassen ist. Der Schiedsspruch hat dieselbe Wirkung wie eine Entscheidung des Gerichtshofs.

Article 35

The Tribunal may even in absence of any Party to the case who has been duly summoned, consider and decide the case.

Artikel 35

Der Gerichtshof kann die Sache beraten und entscheiden, auch wenn eine oder beide Parteien trotz ordnungsmäßiger Ladung nicht erschienen sind.

Article 36

The Tribunal, after taking into consideration the whole of the proceedings, evidence, information and any other circumstances pertaining to the case, shall give its decision according to its free conviction.

Artikel 36

Der Gerichtshof entscheidet unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen, des Ergebnisses der Beweisaufnahme der angestellten Ermittelungen und aller sonstigen zur Sache gehörigen Umstände nach freier Überzeugung.

Article 37

The decision shall be pronounced by the Tribunal in public.

Artikel 37

Die Entscheidung wird vom Gerichtshof öffentlich verkündet.

Article 38

The Tribunal shall give its reasons for the decision which must be signed by the President and Members.

In cases where either the President or a Member is prevented from signing the decision, the signature

Artikel 38

Die Entscheidung wird vom Gerichtshof mit Gründen versehen und vom Vorsitzenden und den andern Mitgliedern des Gerichtshofs unterzeichnet.

Ist der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied verhindert, die Entscheidung zu unterzeichnen, so genügt die Unterschrift

of the other two with a statement to that effect shall be sufficient.

Article 39

The decision will deal with costs in the case.

The decision as to costs is, in so far as its execution is concerned, to be regarded as a part of the decision as to the claim.

Article 40

An official copy of the decision shall be served on the Parties and on the Japanese Special Rights Investigation Board as well as on the representative of the German Government.

Article 41

The Tribunal may, on application or of its own motion, rectify any apparent error in the decision.

Article 42

The provision of Article 40 of these Rules shall apply *mutatis mutandis* to any agreement between the Parties and to any award given by an Arbitrator.

Article 43

All the documents in the case which it is intended to use before the Tribunal, must be sent to the Tribunal Secretariat at 21 St. James Square, London.

Article 44

The service of all the documents relating to the proceedings, shall be effected upon commission.

der beiden anderen mit einem diesbezüglichen Vermerk.

Artikel 39

Die Entscheidung behandelt auch die Kosten des Verfahrens.

Die Kostenentscheidung gilt in Ansehung ihrer Vollstreckung als Teil der Entscheidung auf die Klage.

Artikel 40

Eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung ist den Parteien, dem japanischen »Besonderen Rechtsuntersuchungsamt« sowie dem Vertreter der Deutschen Regierung zuzustellen.

Artikel 41

Der Gerichtshof kann auf Antrag oder von Amts wegen jede offenbare Unrichtigkeit in der Entscheidung berichtigen.

Artikel 42

Die Vorschriften des Artikels 40 dieser Prozeßordnung finden auf einen Vergleich zwischen den Parteien oder auf einen Schiedsspruch entsprechende Anwendung.

Artikel 43

Alle den Fall betreffenden Urkunden, die vor dem Gerichtshof verwendet werden sollen, sind an das Sekretariat des Gerichtshofs, London, S. W. 1. 21. St. James's Square, zu senden.

Artikel 44

Die Zustellung aller das Verfahren betreffenden Urkunden erfolgt durch Ersuchen der zuständigen Behörde.

The Courts of Justice of the Countries to which the Parties belong, shall be requested by the Tribunal to effect the said service, and to report delivery.

Article 45

In all cases which are not provided for in these Rules and the Treaty, the Tribunal will act in accordance with Justice and Equity.

Borel, President
Kisaburo Suga
Zacharias

November 12, 1920.

Der Gerichtshof ersucht die Gerichte des Staates, dem die Partei angehört, die Zustellung auszuführen und die erfolgte Zustellung zu bescheinigen.

Artikel 45

Der Gerichtshof verfährt in allen Fällen, für die in dieser Prozeßordnung und dem Friedensvertrage keine Vorsorge getroffen ist, nach Recht und Billigkeit.

Borel, Vorsitzender
Kisaburo Suga
Zacharias

12. November 1920.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1921 **Nr. 13**

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Prozeßordnung des nach Artikel 304 des Friedensvertrags von Versailles errichteten Deutsch-Belgischen Gemischten Schiedsgerichtshofs. S. 107.

(Nr. 7959) Bekanntmachung, betreffend die Prozeßordnung des nach Artikel 304 des Friedensvertrags von Versailles errichteten Deutsch-Belgischen Gemischten Schiedsgerichtshofs. Vom 26. Januar 1921.

Der zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreiche Belgien gemäß Artikel 304 des Friedensvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und den alliierten und assoziierten Mächten (Reichs-Gesetzbl. 1919 S. 687) gebildete Gemischte Schiedsgerichtshof hat die nebst deutscher Übersetzung nachstehend veröffentlichte Prozeßordnung festgesetzt.

Berlin, den 26. Januar 1921.

Der Reichsminister des Auswärtigen
Dr. Simons

Reichs-Gesetzbl. 1921

Ausgegeben zu Berlin den 4. Februar 1921. 21

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 18. Februar 1921)

Tribunal arbitral mixte Germano-Belge

Règlement de procédure

I. Fonctionnement du Tribunal

Art. 1er. *Composition*

Le Tribunal est composé d'un Président et de deux juges-arbitres, désignés conformément à l'art. 304 du Traité de Paix.

Il prend ses décisions à la majorité.

Art. 2. *Présidence*

Les décisions que ce Règlement confie au Président, peuvent, en son absence, être prises d'un commun accord par les deux juges, délégués à cet effet.

Art. 3. *Compétence*

Le Tribunal détermine sa compétence en interprétant le Traité de Paix.

Art. 4. *Langue*

La langue du Tribunal est le français.

L'emploi d'une autre langue est permis dans les cas exceptionnels prévus et dans la mesure tracée aux art. 14 et 62 ci-dessous.

Art. 5. *Secrétariat*

Le Secrétariat est établi à Paris, au numéro 146 de l'Avenue Malakoff.

Le Tribunal organise le Secrétariat par un règlement special.

Deutsch-Belgischer Gemischter Schiedsgerichtshof

Prozeßordnung

I. Geschäftsbetrieb des Gerichtshofs

Art. 1. Zusammensetzung

Der Gerichtshof besteht aus einem Präsidenten und zwei Schiedsrichtern, welche gemäß Art. 304 des Friedensvertrags bestellt sind.

Er entscheidet nach Stimmenmehrheit.

Art. 2. Vorsitz

Die Entscheidungen, welche diese Prozeßordnung dem Präsidenten überträgt, können in seiner Abwesenheit von den hierzu ermächtigten beiden Richtern gemeinsam getroffen werden.

Art. 3. Zuständigkeit

Der Gerichtshof entscheidet über seine Zuständigkeit in Auslegung des Friedensvertrags.

Art. 4. Sprache

Die Gerichtssprache ist die französische.

Der Gebrauch einer anderen Sprache ist in den in den Art. 14 und 62 vorgesehenen Ausnahmefällen und dem dort angegebenen Umfange zulässig.

Art. 5. Sekretariat

Das Sekretariat befindet sich in Paris, Avenue Malakoff Nr. 146.

Der Gerichtshof gibt ihm eine besondere Geschäftsordnung.

Art. 6. *Lieu des audiences*

A teneur de l'annexe à l'art. 304 du Traité de Paix, il appartient au Président de déterminer, dans chaque cas particulier, le lieu des audiences, qui pourront se tenir à Bruxelles, à Paris, en Allemagne, ou ailleurs.

Art. 6. Ort der Sitzungen

Gemäß der Anlage zu Art. 304 des Friedensvertrags bestimmt der Präsident in jedem Einzelfall den Ort der Sitzungen; diese können in Brüssel, in Paris, in Deutschland oder anderswo abgehalten werden.

Art. 7. *Notifications*

Les notifications, communications et convocations du Tribunal sont faites par lettre recommandée du Secrétariat, avec avis de réception.

Art. 7. Zustellungen

Zuschriften, Mitteilungen und Ladungen des Gerichtshofs erfolgen durch eingeschriebenen Brief des Sekretariats mit Rückschein.

II. Mandataires et conseils des parties

Art. 8. *Représention des parties*

Les parties peuvent se faire représenter par des mandataires ou se faire assister par des conseils, sans préjudice du droit du Tribunal d'exiger, en tout état de cause, la comparution personnelle d'une partie.

Art. 9. *Choix des mandataires*

Peuvent être choisis comme mandataires ou conseils :

1° Les avocats près les Cours ou tribunaux des pays auxquels ressortissent les parties, ou d'un pays resté neutre au cours de la guerre ;
2° Les professeurs des facultés de droit des mêmes pays;
3° Les membres ou associés de l'Institut de droit international ;
4° Dans les procès concernant des brevets, les avocats près le Patentamt allemand (Patentanwälte).

II. Bevollmächtigte und Rechtsbeistände der Parteien

Art. 8. Vertretung der Parteien

Die Parteien können sich von Bevollmächtigten vertreten und von Rechtsbeiständen unterstützen lassen; das Recht des Gerichtshofs, jederzeit das persönliche Erscheinen einer Partei anzuordnen, wird dadurch nicht berührt.

Art. 9. Wahl der Bevollmächtigten

Als Bevollmächtigte oder Rechtsbeistände können gewählt werden:

1. Die Rechtsanwälte bei den Gerichten der Länder, denen die Parteien angehören, oder eines während des Krieges neutral gebliebenen Landes;
2. die Professoren der Rechtsfakultäten derselben Länder;
3. die ordentlichen und korrespondierenden Mitglieder des Instituts für internationales Recht;
4. in Patentprozessen die Anwälte am Deutschen Patentamt (Patentanwälte).

Pourront toutefois être exclues par le Tribunal les personnes qui ont été l'objet de mesures pénales ou disciplinaires.

Art. 10. *Conseils techniques*

Les parties et leurs mandataires peuvent se faire assister de conseils techniques auxquels le Tribunal accordera la parole s'il le juge opportun, exception faite des questions qui ont été l'objet d'une expertise.

III. Agents des gouvernements

Art. 11. *Participation au procès*

Les agents des gouvernements recevront toutes les communications que reçoivent les parties. Ils pourront présenter leurs observations et conclusions écrites au Tribunal, dans les délais fixés aux parties, assister aux audiences et y prendre la parole.

Art. 12. *Droit de faire un procès*

Sont réservées les dispositions du Traité de Paix autorisant les agents des gouvernements à introduire une instance.

IV. Actes de procédure

Art. 13. *Forme*

Les actes de procédure devront être dactylographiés, imprimés ou écrits très lisiblement sur papier libre et signés par la partie dont ils émanent ou par son mandataire.

Art. 14. *Langue*

Ils seront rédigés en français, à moins que les parties n'aient été, de

Personen, die Gegenstand strafgerichtlicher oder disziplinarer Maßregeln gewesen sind, können von dem Gerichtshof ausgeschlossen werden.

Art. 10. Technische Beiräte.

Die Parteien und ihre Bevollmächtigten können sich durch technische Beiräte unterstützen lassen. Der Gerichtshof erteilt diesen das Wort, wenn er es für angebracht hält. Dies gilt nicht für bereits begutachtete Fragen.

III. Staatsvertreter

Art. 11. Teilnahme am Prozeß

Die Staatsvertreter erhalten die gleichen Mitteilungen wie die Parteien. Sie können ihre schriftlichen Bemerkungen und Anträge in den für die Parteien festgesetzten Fristen beim Gerichtshof einreichen, den Sitzungen beiwohnen und dort das Wort ergreifen.

Art. 12. Recht der Prozeßführung

Die Bestimmungen des Friedensvertrags, welche die Staatsvertreter zur Einleitung eines Prozesses ermächtigen, bleiben unberührt.

IV. Schriftsätze

Art. 13. Form

Die Schriftsätze müssen auf ungestempeltem Papier gedruckt oder mit der Schreibmaschine oder sehr leserlich mit der Hand geschrieben und von der Partei, von der sie ausgehen, oder ihrem Bevollmächtigten unterzeichnet sein.

Art. 14. Sprache

Sie sind in französischer Sprache abzufassen, sofern nicht die Parteien auf

leur consentement commun, autorisées par le Président, après consultation des agents, à se servir d'une autre langue.

Art. 15. *Pièces annexes*

Les pièces annexes aux actes de procédure devront, si elles ne sont pas rédigées en français, être accompagnées d'une traduction française, sauf convention des parties homologuée par le Président après consultation des agents.

Si la partie qui produit une pièce le désire, la traduction sera faite à ses frais par les soins du Secrétariat.

Le Président peut autoriser les parties à ne faire traduire que des extraits des pièces volumineuses.

Art. 16. *Copies*

Les actes de procédure seront accompagnés:

1° D'autant de copies qu'il y aura de parties adverses distinctes ou de mandataires distincts des parties adverses;

2° De cinq copies destinées aux membres du Tribunal et aux agents des gouvernements.

L'obligation de fournir copie s'applique également aux pièces annexes, mais le Président pourra dispenser de la copie des pièces volumineuses, ou en autoriser la copie fragmentaire.

Art. 17. *Originaux des pièces*

Sur la demande d'une partie ou d'un agent, ou sur l'ordre du Prési-

ihren übereinstimmenden Antrag von dem Präsidenten nach Anhörung der Staatsvertreter zum Gebrauch einer anderen Sprache ermächtigt sind.

Art. 15. Anlagen

Den nicht in französischer Sprache abgefaßten Anlagen der Schriftsätze ist, außer im Falle einer anderweiten von dem Präsidenten nach Anhörung der Staatsvertreter genehmigten Vereinbarung der Parteien, eine französische Übersetzung beizufügen.

Auf Antrag und auf Kosten der Partei, die ein Schriftstück einreicht, wird die Übersetzung vom Sekretariat veranlaßt.

Der Präsident kann die Parteien ermächtigen, von umfangreichen Stücken nur Auszüge übersetzen zu lassen.

Art. 16. Abschriften

Den Schriftsätzen sind beizufügen:

1. so viel Abschriften, als gesonderte Gegenparteien oder Vertreter solcher Parteien vorhanden sind;

2. fünf Abschriften für die Richter und die Staatsvertreter.

Die Verpflichtung, Abschriften beizubringen, erstreckt sich gleicherweise auf die Anlagen, jedoch kann der Präsident gestatten, daß von umfangreichen Stücken keine oder eine nur auszugsweise Abschrift beigefügt wird.

Art. 17. Urschrift der Beweisurkunden

Auf Antrag einer Partei oder eines Staatsvertreters oder auf Anordnung des

dent, les originaux des pièces devront être déposés au Secrétariat, ou en tel autre lieu indiqué par le Président. Ils pourront y être consultés dans les délais fixés par le Président.

Le Secrétariat délivrera des photographies sur la demande et aux frais des parties ou des agents.

Art. 18. *Signification*

Le Secrétariat atteste sur l'acte la date de sa réception et en délivre un reçu à la partie ou à son mandataire.

La communication à la partie adverse se fait par lettre recommandée, avec un avis de réception. Le refus de la lettre est considéré comme équivalent à la communication.

Aussitôt reçu un acte de procédure, le Secrétariat fait l'expédition des copies.

Art. 19. *Calcul des délais*

Les mois sont comptés de quantième à quantième et, si le quantième initial manque au dernier mois, le délai expire le dernier jour de ce mois. Les semaines sont comptées de jour à jour de même nom. Le dernier jour est compris dans le délai et, si ce jour est férié au siège du Tribunal, le délai comprend le jour ouvrable suivant.

Pendant le procès, les délais ne courent que depuis la réception de l'acte dont la notification fait courir le délai.

Präsidenten sind die Urschriften der Beweisurkunden bei dem Sekretariat oder an einem anderen von dem Präsidenten bezeichneten Orte niederzulegen. Sie können dort während der vom Präsidenten bestimmten Fristen eingesehen werden.

Das Sekretariat beschafft Photographien auf Antrag und auf Kosten der Parteien oder der Staatsvertreter.

Art. 18. Zustellung

Das Sekretariat bescheinigt auf dem Schriftsatz das Datum seines Eingangs und erteilt der Partei oder ihrem Bevollmächtigten eine Empfangsbescheinigung.

Die Zustellung an die Gegenpartei erfolgt durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein. Die Verweigerung der Annahme wird dem Empfange des Briefes gleichgeachtet.

Sofort nach Eingang eines Schriftsatzes versendet das Sekretariat die Abschriften.

Art. 19. Berechnung der Fristen

Die Monate werden vom Monatstage zu dem der Zahl nach entsprechenden Monatstage und, wenn dieser in dem letzten Monat fehlt, zum letzten Tage dieses Monats gerechnet. Die Wochen werden vom Wochentage zum gleichbenannten Wochentage gerechnet. Der letzte Tag ist in der Frist miteinbegriffen und, wenn dieser Tag am Sitze des Gerichts ein Feiertag ist, so erstreckt sich die Frist auf den folgenden Werktag.

Während des Prozesses laufen die Fristen erst vom Empfange des Schriftstücks, dessen Mitteilung die Frist in Lauf setzt.

V. Requête

Art. 20. *Introduction de l'instance*

L'instance est introduite par voie de requête au Tribunal.

Art. 21. *Délai*

La requête introductive devra parvenir au Secrétariat dans les délais suivants, qui seront prolongés jusqu'au 30 juin 1921 s'ils expirent auparavant:

a) Dans le cas du § 20 de l'annexe à l'art. 296 du Traité de Paix, deux mois à dater de la communication de la décision des Offices à l'appelant;

b) Dans les autres cas de l'art. 296, quatre mois à dater de la communication au requérant du désaccord des offices;

c) Dans le cas de l'art. 297, six mois à dater du jour où le requérant a eu connaissance du dommage ou du fait que son bien ne lui sera pas restitué, soit en nature, soit en équivalent, ou six mois à dater du jour où il a été mis en possession de son bien, ou des équivalents mentionnés à l'art. 297, lettre *f*;

d) Dans le cas de l'art. 304, lettre *b*, alinéa 2, avant le 1er juillet 1921. Cependant, si le différend a été soumis dans ce délai à un tribunal national incompétent, le délai n'expirera que six mois après la signification du jugement d'incompétence;

e) Dans le cas de l'art. 305, six mois depuis la notification du jugement au requérant ou, s'il

V. Klageschrift

Art. 20. Prozeßbeginn

Das Verfahren wird durch Einreichung einer Klageschrift beim Gerichtshof eingeleitet.

Art. 21. Frist

Die Klageschrift ist bei dem Sekretariat innerhalb folgender Fristen einzureichen, die aber bis zum 30. Juni 1921 verlängert werden, wenn sie vorher ablaufen:

a) im Falle des § 20 der Anlage zu Art. 296 des Friedensvertrags, zwei Monate nach der Mitteilung der Entscheidung der Ausgleichsämter an den Berufungskläger;

b) in den anderen Fällen des Art. 296, vier Monate nach der Mitteilung von der Meinungsverschiedenheit der Ausgleichsämter an den Kläger;

c) im Falle des Art. 297, sechs Monate nach dem Tage, an dem der Kläger von dem Schaden oder von der Tatsache Kenntnis erhalten hat, daß ihm sein Gut selbst oder ein Ersatz dafür nicht erstattet wird, oder sechs Monate nach dem Tage, an dem er in den Besitz seines Gutes oder des im Art. 297 f) erwähnten Ersatzes gekommen ist;

d) im Falle des Art. 304 b) Abs. 2, vor dem 1. Juli 1921. Ist jedoch der Streit innerhalb dieser Frist bei einem unzuständigen nationalen Gericht anhängig geworden, so endet die Frist erst sechs Monate nach der Zustellung des die Unzuständigkeit aussprechenden Urteils;

e) im Falle des Art. 305, sechs Monate nach der Zustellung des Urteils an den Kläger oder, wenn

n'a pas été atteint par cette notification, depuis le jour où il a eu connaissance du jugement;

f) Dans le cas des art. 299 *b*, 300, 302 et 310, avant le 1er juillet 1921.

ihn diese nicht erreicht hat, nach dem Tage, an dem er von dem Urteil Kenntnis erhalten hat;

f) in den Fällen der Art. 299 b), 300, 302 und 310 vor dem 1. Juli 1921.

Art. 22. *Tardivité*

Les requêtes présentées après expiration des délais seront déclarées irrecevables, à moins que le requérant n'offre dans sa requête et n'administre ensuite la preuve qu'il lui a été impossible, par suite de force majeure, de présenter sa requête en temps utile.

Art. 22. Säumnis

Die nach Ablauf der Fristen eingereichten Klageschriften werden zurückgewiesen, wenn der Kläger nicht den Beweis, daß es ihm wegen höherer Gewalt unmöglich war, die Klage rechtzeitig einzureichen, in der Klageschrift antritt und demnächst führt.

Art. 23. *Consignation préalable*

Tout demandeur dont l'indigence n'est pas attestée par l'agent de son gouvernement devra consigner en déposant sa requête, pour assurer le paiement des frais du Tribunal, une somme de cent francs belges, plus un pour mille sur le montant du litige, sans que le total puisse dépasser cinq mille francs belges. Le Président pourra octroyer un délai. La somme ne sera restituée au demandeur que dans la mesure où elle n'aura pas été absorbée par les frais, mais le défendeur pourra être condamné à la lui rembourser en tout ou en partie.

La consignation sera faite soit au Secrétariat, soit à la Banque nationale de Belgique ou à la Banque de l'Empire allemand (Reichsbank), au compte du Tribunal arbitral mixte germano-belge.

Les agents des gouvernements ne sont astreints à aucune consignation.

Art. 23. Vorschuß

Jeder Kläger, dessen Armut nicht durch den Staatsvertreter seines Staates bescheinigt ist, hat bei Einreichung der Klage zur Sicherung der Zahlung der Gerichtskosten 100 Frank belgischer Währung und eins vom Tausend der Streitsumme bis zum Betrage von im ganzen 5000 Frank belgischer Währung zu hinterlegen. Der Präsident kann dafür eine Frist bestimmen. Die hinterlegte Summe wird dem Kläger nur insoweit zurückerstattet, als sie nicht durch die Kosten verbraucht ist; jedoch kann der Beklagte verurteilt werden, sie ihm ganz oder teilweise zu erstatten.

Die Hinterlegung erfolgt bei dem Sekretariat oder auf das Konto des Deutsch-Belgischen Gemischten Schiedsgerichtshofs bei der Deutschen Reichsbank oder bei der Banque nationale de Belgique.

Die Staatsvertreter sind zu keiner Hinterlegung verpflichtet.

Le présent article ne s'applique aux appels régis par le § 20 de l'annexe à l'art. 296 du Traité de Paix qu'en ce qui concerne le montant et le lieu de la consignation prévue à l'alinéa premier dudit § 20.

Die Vorschriften dieses Artikels sind bei den durch § 20 der Anlage zu Art. 296 des Friedensvertrags geregelten Berufungen nur hinsichtlich der Höhe und des Ortes der im Abs. 1 des § 20 vorgesehenen Hinterlegung anwendbar.

Art. 24. *Contenu*

La requête contiendra:

a) La désignation exacte et précise des parties y compris leur nationalité et leur domicile et, le cas échéant, la désignation du mandataire du requérant;

b) L'indication d'un domicile élu, soit dans la ville où le Secrétariat est établi, soit à un Bureau de l'Office de vérification et compensation de l'État dont le requérant est ressortissant;

c) L'indication des faits dont il résulte que les délais de l'art. 21 sont observées;

d) Un exposé articulé des faits motivant la requête, accompagné, si le requérant le juge bon, de l'indication de ses moyens de preuves;

e) Un exposé de droit;

f) Les conclusions du requérant;

g) Le bordereau des pièces annexées, produites à l'appui de la demande, au nombre desquelles figurera, dans le cas des art. 305, 302 et 296, annexe § 20, l'expédition de l'arrêt ou décision dont il est fait appel ou dont il est demandé réparation.

Art. 24. Inhalt

Die Klageschrift enthält:

a) die genaue und bestimmte Bezeichnung der Parteien, einschließlich der Angabe ihrer Staatsangehörigkeit und ihres Wohnsitzes und gegegebenenfalls die Bezeichnung der Bevollmächtigten des Klägers;

b) die Angabe einer Zustellungsstelle, sei es in der Stadt, wo das Sekretariat sich befindet, sei es bei einer Geschäftsstelle des Ausgleichsamtes des Staates, dem der Kläger angehört;

c) die Angabe der Tatsachen, aus denen sich ergibt, daß die Fristen des Art. 21 beobachtet sind;

d) eine gegliederte Darlegung der die Klage begründenden Tatsachen und, wenn der Kläger es für angebracht hält, die Angabe seiner Beweismittel;

e) eine Rechtsdarlegung;

f) die Anträge des Klägers;

g) das Verzeichnis der zur Unterstützung des Klageanspruchs beigefügten Beweisstücke; als Beweisstück ist in den Fällen der Art. 305, 302 und des § 20 der Anlage zum Art. 296 die Ausfertigung des Urteils oder der Entscheidung beizufügen, gegen die sich die Berufung oder der Antrag auf Abhilfe richtet.

Art. 25. *Modification des conclusions*

Les conclusions peuvent être modifiées jusqu'à la clôture des débats, pourvu que la nature de l'affaire ne s'en trouve pas changée.

Art. 26. *Notification au défendeur*

Lorsque la lettre recommandée contenant la requête n'a pu être remise au défendeur, ou qu'il résulte de la constatation d'un agent que le domicile ou la résidence du défendeur est inconnu, le Président requiert l'agent de l'État dont le défendeur est ressortissant de faire procéder à la notification conformément aux lois de cet État.

VI. Réponse

Art. 27. *Délai*

La réponse du défendeur doit être remise au Secrétariat dans le délai de deux mois à dater de la communication de la requête.

Art. 28. *Contenu*

La réponse contiendra:

a) La désignation exacte et précise des parties et, le cas échéant, du mandataire du défendeur, ainsi que de leur domicile;

b) La reconnaissance ou la dénégation précise de chacun des faits articulés dans la requête. Si ces faits ne sont pas personnels au défendeur, il peut

Art. 25. Änderung der Anträge

Die Anträge können bis zum Schlusse der Verhandlung geändert werden, wenn dadurch nicht die Natur der Klagesache geändert wird.

Art. 26. Zustellung an den Beklagten

Kann der die Klageschrift enthaltende Einschreibebrief dem Beklagten nicht behändigt werden oder ergibt sich aus den Feststellungen eines Staatsvertreters, daß der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Beklagten unbekannt ist, so ersucht der Präsident den Staatsvertreter des Staates, dem der Beklagte angehört, die Zustellung gemäß den Gesetzen dieses Staates bewirken zu lassen.

VI. Klagebeantwortung

Art. 27. Frist

Die Klagebeantwortung muß innerhalb zwei Monaten nach der Klagezustellung beim Sekretariat eingereicht werden.

Art. 28. Inhalt

Die Klagebeantwortung enthält:

a) die genaue und bestimmte Bezeichnung der Parteien und gegebenenfalls des Bevollmächtigten des Beklagten sowie die Angabe ihres Wohnsitzes;

b) das klare Zugeständnis oder Bestreiten jeder in der Klage ordnungsgemäß aufgeführten Tatsache. Sind diese Tatsachen nicht persönliche Handlungen oder Wahr-

se borner à déclarer qu'il les ignore;

c) L'exposé des faits et moyens de droit sur lesquels il se fonde;

d) Les conclusions du défendeur;

e) Le bordereau des pièces annexes.

nehmungen des Beklagten, so kann dieser sich auf die Erklärung des Nichtwissens beschränken;

c) die Darlegung der Tatsachen und Rechtsbehelfe, auf die der Beklagte sich stützt;

d) die Anträge des Beklagten;

e) das Verzeichnis der Anlagen.

Art. 29. *Demande reconventionnelle*

Les demandes reconventionnelles ne sont pas admises. Toute demande du défendeur contre le demandeur doit être formée par une requête introductive d'instance.

Art. 29. Widerklage

Widerklagen sind nicht zulässig. Jeder Anspruch des Beklagten gegen den Kläger muß durch besondere Klage geltend gemacht werden.

Le Tribunal pourra ordonner que les causes soient jointes ou qu'elles soient plaidées dans la même audience.

Der Gerichtshof kann die Verbindung der Streitsachen oder ihre Verhandlung in demselben Termin anordnen.

Art. 30. *Appel incident*

Dans les cas du § 20 de l'annexe à l'art. 296 et de l'art. 305 du Traité de Paix, le défendeur pourra interjeter appel incident non seulement dans sa réponse, mais en tout état de cause.

Art. 30. Anschlußberufung

In den Fällen des § 20 der Anlage zum Art. 296 und des Art. 305 des Friedensvertrags kann der Beklagte nicht nur in der Klagebeantwortung, sondern in jedem Abschnitt des Verfahrens Anschlußberufung einlegen.

VII. Réplique et duplique

Art. 31. *Délais*

Dans le délai d'un mois à dater de la réception de la réponse, ou de la communication du jugement rejetant les exceptions du défendeur, par application de l'art. 36, le demandeur peut déposer au Secrétariat une réplique, et le défendeur jouit à son tour du délai d'un mois pour déposer une duplique, s'il le juge opportun.

VII. Replik und Duplik

Art. 31. Fristen

Binnen einem Monat nach Empfang der Klagebeantwortung oder nach Zustellung des Urteils, das die Einreden des Beklagten gemäß Art. 36 verwirft, kann der Kläger bei dem Sekretariat eine Replik einreichen; der Beklagte hat seinerseits eine Frist von einem Monat für die Einreichung einer Duplik, wenn er eine solche für angebracht hält.

Art. 32. *Contenu*

La réplique et la duplique contiendront:

a) La reconnaissance ou la dénégation des faits nouveaux articulés par l'autre partie, ou la déclaration qu'on les ignore;

b) L'indication des moyens de preuve sur les faits contestés ou ignorés par l'autre partie, à moins qu'on ne renonce à ces allégués; les preuves seront indiquées séparément pour chaque fait et l'on donnera les noms et adresses des témoins;

c) Éventuellement un exposé de faits nouveaux avec indication des moyens de preuve, et un exposé de droit;

d) Le bordereau des pièces annexes.

Art. 32. Inhalt

Die Replik und Duplik enthalten:

a) das Zugeständnis oder Bestreiten der von der anderen Partei neu angeführten Tatsachen oder die Erklärung des Nichtwissens;

b) die Angabe der Beweismittel für die Tatsachen, zu denen sich die andere Partei mit Bestreiten oder mit Nichtwissen erklärt hat, es sei denn, daß auf diese Behauptungen verzichtet wird; die Beweismittel sind gesondert für jede Tatsache aufzuführen; die Namen und die Adressen der Zeugen sind anzugeben;

c) gegebenenfalls eine Darlegung neuer Tatsachen mit Angabe der Beweismittel und eine Rechtsdarlegung;

d) das Verzeichnis der Anlagen.

Art. 33. *Dénégation et preuve des faits*

La dénégation des faits nouveaux allégués par le défendeur dans la réponse, et par le demandeur dans la réplique, ne peut se faire que par voie de réplique et de duplique.

Il en est de même de l'indication des moyens de preuve non mentionnés dans la requête et la réponse. Cependant, si le demandeur ne réplique pas, le défendeur pourra indiquer dans un second écrit ses moyens de preuve quant aux allégués de fait contenus dans sa réponse. Cet écrit devra être déposé dans les deux

Art. 33. Bestreiten und Beweis der Tatsachen

Die von dem Beklagten in der Klagebeantwortung und die von dem Kläger in der Replik neu angeführten Tatsachen können nur im Wege der Replik und Duplik bestritten werden.

Entsprechendes gilt für die Angabe von Beweismitteln, die nicht in der Klage und in der Klagebeantwortung aufgeführt sind. Jedoch kann der Beklagte, wenn der Kläger keine Replik einreicht, seine Beweismittel für die in der Klagebeantwortung angeführten Tatsachen in einem zweiten Schriftsatz angeben. Dieser Schriftsatz ist innerhalb von zwei

semaines après la notification au défendeur de la déclaration du demandeur qu'il s'abstient de répliquer, ou, si le demandeur garde le silence, dans les deux mois à dater de la notification de la réponse.

Art. 34. *Clôture de la procédure écrite*

Après le dépôt de la duplique, ou l'expiration du délai de réplique et de duplique, la procédure écrite est close, les parties en sont informées par le Secrétariat, et de nouveaux moyens de preuve ne seront qu'exceptionnellement admis.

VIII. Exceptions

Art. 35. *Forme et délai*

Toute exception opposée par le défendeur pour ne pas entrer en matière sur le fond du procès doit être présentée dans la réponse et mentionnée par le défendeur en tête de ses conclusions.

Art. 36. *Jugement*

Le Tribunal peut, sur le vu de la réponse, décider qu'il sera immédiatement statué sur l'exception. Il en avise alors le défendeur et impartit au demandeur un délai pour s'expliquer. Il entend ensuite, s'il le juge bon ou si une partie ou un agent en fait la demande, les parties ou leurs conseils et les agents des gouvernements.

A défaut de communication spéciale aux parties, le procès suit son cours.

Wochen nach Zustellung der Erklärung des Klägers an den Beklagten, daß er nicht replizieren wolle oder, wenn der Kläger schweigt, innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Klagebeantwortung einzureichen.

Art. 34. Schluß des schriftlichen Verfahrens

Das schriftliche Verfahren wird nach Einreichung der Duplik oder nach Ablauf der Frist für die Replik und die Duplik geschlossen; die Parteien werden davon durch das Sekretariat benachrichtigt und neue Beweismittel werden nur noch in Ausnahmefällen zugelassen.

VIII. Einreden

Art. 35. Form und Frist

Der Beklagte hat jede Einrede, mit der er die Einlassung zur Hauptsache verweigert, in der Klagebeantwortung vorzubringen und an die Spitze seiner Anträge zu stellen.

Art. 36. Urteil

Der Gerichtshof kann auf die Klagebeantwortung beschließen, daß alsbald über die Einrede entschieden werden soll. Er benachrichtigt dann den Beklagten davon und setzt dem Kläger eine Frist zur Erklärung. Danach hört er, wenn er es für angebracht hält oder wenn eine Partei oder ein Staatsvertreter darauf anträgt, die Parteien oder ihre Rechtsbeistände und die Staatsvertreter.

Mangels besonderer Mitteilung an die Parteien nimmt der Prozeß seinen Fortgang.

IX. Intervention spontanée

Art. 37. *Requête*

Toute personne ayant un intérêt légitime à faire valoir dans l'instance peut y intervenir par une requête contenant, outre la désignation du requérant et des parties, une élection de domicile conforme à l'art. 24, un exposé de fait et de droit, des conclusions et un bordereau des pièces produites.

Art. 38. *Opposition*

Si la requête ne rencontre pas d'opposition dans les deux semaines à dater de sa communication, l'intervention est admise.

S'il y a opposition, le Tribunal statue sur l'admissibilité de l'intervention et sur les nouveaux délais nécessaires aux parties, et il informe l'intervenant et les parties et agents de sa décision. Lorsque l'affaire est en état, l'intervention n'entraîne aucune prolongation de délai.

En cas de rejet de la demande d'intervention, le Tribunal statue immédiatement sur les frais et dépens de l'incident.

X. Intervention sur appel en cause

Art. 39. *Appel en cause*

Toute partie qui estime avoir le droit d'exiger qu'un tiers intervienne pour prendre sa place au procès, ou pour soutenir le procès conjointement avec elle ou avec la partie adverse,

IX. Beitritt aus eigenem Antrieb

Art. 37. Gesuch

Jeder, der ein berechtigtes Interesse in einem Rechtsstreit geltend zu machen hat, kann seinen Beitritt durch Einreichung eines Gesuches erklären. Das Gesuch enthält außer der Bezeichnung des Gesuchstellers und der Parteien die Angabe einer Zustellungsstelle gemäß Art. 24, eine Darstellung der Tatsachen, eine Rechtsdarlegung, die Anträge und ein Verzeichnis der vorgebrachten Beweisstücke.

Art. 38. Widerspruch

Der Beitritt ist zugelassen, wenn dem Gesuch innerhalb zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe nicht widersprochen wird.

Erfolgt Widerspruch, so beschließt der Gerichtshof über die Zulässigkeit des Beitritts und über die neuen für die Parteien erforderlichen Fristen. Er benachrichtigt den Beitretenden und die Parteien und Staatsvertreter von seiner Entscheidung. Ist der Prozeß zur Entscheidung reif, so hat der Beitritt keine Fristverlängerung zur Folge.

Wird das Beitrittsgesuch zurückgewiesen, so beschließt der Gerichtshof alsbald über die Kosten des Zwischenstreits.

X. Beitritt auf Aufforderung

Art. 39. Aufforderung zur Beteiligung am Rechtsstreit

Jede Partei, welche das Recht zu haben glaubt, den Beitritt eines Dritten zu fordern, damit er ihre Stelle in dem Prozeß einnehme oder den Prozeß zusammen mit ihr oder der Gegenpartei

déposera au Secrétariat à l'adresse du tiers, dans le délai d'un mois à dater de la notification de la requête et avant la notification de la réponse, une requête spéciale conforme à l'art. 24, dont il sera donné communication à la partie adverse et aux agents. Le tiers recevra en même temps copie de la requête originaire.

führe, muß in der Frist von einem Monat nach Zustellung der Klage und vor Zustellung der Klagebeantwortung eine besondere gemäß Art. 24 abgefaßte Aufforderung zur Zustellung an den Dritten bei dem Sekretariat einreichen. Die Aufforderung wird auch der Gegenpartei und den Staatsvertretern mitgeteilt; der Dritte erhält gleichzeitig Abschrift der Klage.

Art. 40. *Intervention*

Le tiers qui consent à intervenir le fera savoir dans le délai de deux semaines, à partir de la notification de la requête spéciale.

Si c'est en qualité de garant ou de codéfendeur que le tiers intervient, il jouit d'un délai de six semaines, depuis la notification de la requête spéciale, pour présenter sa réponse, et le délai principal de réponse est prolongé d'autant.

Si le tiers intervient comme codemandeur, ou aux côtés du demandeur, il n'y a prolongation de délai qu'en vertu d'une décision expresse du Président.

Art. 40. Beitritt

Will der Dritte beitreten, so hat er dieses in der Frist von zwei Wochen nach der Zustellung des vorbezeichneten Gesuchs zu erklären.

Tritt der Dritte als Mitbeklagter oder zur Gewährleistung Verpflichteter bei, so hat er für die Einreichung seiner Klagebeantwortung eine Frist von sechs Wochen nach Zustellung der Aufforderung und die ursprüngliche Frist für die Klagebeantwortung wird um ebensoviel verlängert.

Tritt der Dritte als Mitkläger oder zur Unterstützung des Klägers bei, so erfolgt eine Fristverlängerung nur auf ausdrückliche Anordnung des Präsidenten.

Art. 41. *Opposition*

La partie adverse peut s'opposer à l'intervention dans le délai de deux semaines à partir de la notification de la requête spéciale, en exposant les motifs de son opposition. Le Tribunal statue après avoir entendu, s'il le juge utile, les parties et le tiers, ainsi que les agents.

Si l'opposition est admise, le procès suit son cours, les parties et agents et le tiers en sont avisés et le défendeur a un mois pour déposer sa réponse.

Art. 41. Widerspruch

Die Gegenpartei kann binnen zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung gegen den Beitritt Widerspruch unter Angabe der Gründe erheben. Der Gerichtshof entscheidet, und zwar, wenn es ihm angebracht erscheint, nach Anhörung der Parteien, des Dritten und der Staatsvertreter.

Wird der Widerspruch für begründet erklärt, so nimmt der Prozeß seinen Fortgang, die Parteien, die Staatsvertreter und der Dritte werden davon benachrichtigt, und der Beklagte hat einen

Si l'opposition est rejetée, le tiers et les parties et agents en sont informés et tout se passe comme s'il n'y avait pas eu opposition.

Aucune opposition n'est nécessaire lorsque le tiers est appelé en cause pour prendre la place du défendeur au procès. Dans ce cas le Tribunal doit toujours statuer et il ne peut le faire qu'après avoir assigné au demandeur un délai pour s'expliquer.

Art. 42. *Abstention du tiers*

Si le tiers refuse d'intervenir ou garde le silence, le procès suit son cours et les parties et agents sont avisés.

Lorsque le tiers a été appelé en garantie, il peut être condamné ultérieurement, conformément aux conclusions prises contre lui dans la requête en intervention.

Art. 43. *Adjonction d'un codéfendeur*

Lorsque le tiers sera cité par le demandeur comme codéfondeur, l'opposition ne sera pas admise et la requête sera valable même après l'expiration du délai de l'art. 21, le droit restant réservé au Tribunal de disjoindre les causes.

XI. Jonction et disjonction des causes

Art. 44

Le Tribunal a toujours le droit d'ordonner la jonction ou la dis-

Monat für die Einreichung seiner Klagebeantwortung.

Wird der Widerspruch verworfen, so werden der Dritte, die Parteien und die Staatsvertreter benachrichtigt und es wird verfahren, wie wenn kein Widerspruch erfolgt wäre.

War der Dritte aufgefordert, die Stelle des Beklagten in dem Prozeß einzunehmen, so bedarf es eines Widerspruchs nicht. In diesem Falle entscheidet stets der Gerichtshof, und zwar nachdem er dem Kläger eine Frist zur Erklärung gesetzt hat.

Art. 42. Fernbleiben des Dritten

Weigert sich der Dritte beizutreten oder schweigt er, so nimmt der Prozeß seinen Fortgang; die Parteien und die Staatsvertreter werden davon benachrichtigt.

War der Dritte zur Gewährleistung aufgefordert, so kann er später gemäß den Anträgen, die in dem ihn zum Beitritt auffordernden Schriftsatz gegen ihn gestellt sind, verurteilt werden.

Art. 43. Beitritt eines Mitbeklagten

Wird der Dritte von dem Kläger zum Beitritt als Mitbeklagter aufgefordert, so ist ein Widerspruch unzulässig und die Aufforderung ist auch nach Ablauf der Frist des Art. 21 zulässig. Dem Gerichtshofe bleibt es vorbehalten, die Klagesachen zu trennen.

XI. Verbindung und Trennung der Prozesse

Art. 44

Das Gericht kann jederzeit von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei

jonction des causes, soit d'office, soit sur la demande d'une partie ou d'un agent.

Avant de statuer, le Tribunal fixe aux parties un délai pour s'expliquer.

Après clôture de l'incident, il pourra prolonger le délai au cours duquel l'incident s'est produit.

oder eines Staatsvertreters die Verbindung oder die Trennung von Prozessen anordnen.

Vor der Beschlußfassung setzt der Gerichtshof den Parteien eine Frist zur Erklärung.

Nach Schluß des Zwischenstreits kann er die Frist verlängern, in deren Lauf der Zwischenstreit fiel.

XII. Mesures conservatoires

Art. 45. *Décision*

A la requête d'une partie ou d'un agent, et même avant l'introduction de l'instance, le Tribunal peut ordonner toute mesure conservatoire qui lui paraît équitable et nécessaire, après avoir entendu, si possible, la personne contre laquelle la mesure est requise.

Le Tribunal peut exiger du requérant une caution destinée à garantir le dommage qui pourrait résulter de la mesure.

Si la mesure a été prise avant le procès, le Tribunal fixera au requérant, sur la demande de toute personne atteinte par la mesure, un délai pour introduire l'instance.

XII. Sicherungsmaßnahmen

Art. 45. Beschluß

Auf Antrag einer Partei oder eines Staatsvertreters kann der Gerichtshof, und zwar auch vor Einleitung des Verfahrens, jede ihm billig und notwendig erscheinende Sicherungsmaßnahme anordnen, nachdem er vorher, soweit möglich, denjenigen, gegen den die Maßnahme beantragt ist, gehört hat.

Der Gerichtshof kann von dem Antragsteller eine Sicherheitsleistung zur Deckung des Schadens verlangen, der aus der Maßnahme entstehen kann.

Ist die Maßnahme vor Einleitung des Prozesses ergriffen worden, so setzt der Gerichtshof der betreibenden Partei auf Verlangen jedes durch die Maßnahme Betroffenen eine Frist zur Einleitung des Prozesses.

Art. 46. *Exécution*

Le Tribunal peut requérir l'agent compétent de faire exécuter la décision même avant toute notification. Dans ce cas, la mesure sera de nul effet si la décision du Tribunal n'est pas notifiée par lui dans la semaine qui suit l'exécution.

Art. 46. Vollstreckung

Der Gerichtshof kann den zuständigen Staatsvertreter ersuchen, die Entscheidung auch vor ihrer Zustellung vollstrecken zu lassen. In diesem Falle wird die Sicherungsmaßnahme wirkungslos, wenn der Gerichtshof seine Entscheidung nicht in der der Vollstreckung folgenden Woche zustellt.

Art. 47. *Opposition*

Toute personne atteinte par la mesure peut y faire opposition par requête motivée, sur laquelle le Tribunal statuera après avoir imparti au demandeur un délai pour s'expliquer.

L'opposition ne suspend l'exécution que si le Tribunal le décide.

XIII. Procédure probatoire

Art. 48. *Modes de preuves*

Tous les modes de preuve sont admis, mais le Tribunal apprécie la valeur des preuves en toute liberté.

Art. 49. *Décision du Tribunal*

La procédure écrite aussitôt close en vertu de l'article 34 ci-dessus, le Tribunal statue sur la pertinence des faits offerts en preuve et sur les modes de preuve auxquels il sera recouru, après avoir ouï, s'il le juge utile, les parties ou leurs mandataires, ainsi que les agents.

En ordonnant une enquête, il décide si les témoins seront entendus par lui, soit dans une audience spéciale, soit dans l'audience de jugement, ou s'ils seront entendus par voie de commission rogatoire.

Il fixe aux parties un délai pour déposer au Secrétariat les sommes nécessaires pour indemniser les témoins ou experts dont elles requièrent l'au-

Art. 47. Widerspruch

Jeder, der durch die Sicherungsmaßnahme betroffen wird, kann durch begründeten Schriftsatz dagegen Widerspruch erheben; der Gerichtshof entscheidet über den Widerspruch, nachdem er dem Antragsteller eine Frist zur Erklärung gesetzt hat.

Der Widerspruch hat die Einstellung der Zwangsvollstreckung nur zur Folge, wenn der Gerichtshof sie anordnet.

XIII. Beweisverfahren

Art. 48. Beweismittel

Alle Arten von Beweismitteln sind zulässig; der Gerichtshof würdigt den Wert der Beweise nach freier Überzeugung.

Art. 49. Entscheidung des Gerichtshofes

Sobald das schriftliche Verfahren gemäß Art. 34 geschlossen ist, beschließt der Gerichtshof über die Erheblichkeit der zum Beweis gestellten Tatsachen und über die zu erhebenden Beweise, und zwar, wenn er es für angebracht hält, nach Anhörung der Parteien oder ihrer Bevollmächtigten sowie der Staatsvertreter.

Bei Anordnung eines Beweisverfahrens bestimmt der Gerichtshof, ob die Zeugen durch ihn selbst, sei es in einem besonderen Termin, sei es in dem Spruchtermin, gehört werden sollen oder ob die Vernehmung im Wege der Rechtshilfe erfolgen soll.

Er bestimmt den Parteien eine Frist, in der diese bei dem Sekretariat die zur Entschädigung der von ihnen benannten Zeugen oder Sachverständigen erforder-

dition ou la consultation. A défaut de ce dépôt, le Tribunal peut décider que l'audition ou l'expertise n'aura pas lieu.

Art. 50. *Citation des témoins*

Les citations des témoins sont faites par l'intermédiaire des agents et doivent parvenir aux témoins deux semaines au moins avant leur audition.

Art. 51. *Audition des témoins*

Les témoins prêtent serment en jurant (ou promettant) de dire toute la vérité et rien que la vérité, sans haine ni faveur pour aucune des parties. L'invocation de la divinité peut être ajoutée à cette formule si le témoin y consent.

Le Tribunal dispensera du serment lorsque les circonstances lui paraîtront exiger cette dispense, et notamment si le témoin est proche parent d'une partie.

Il arrêtera les indemnités dues aux témoins.

Le Président peut ordonner que les dépositions soient transcrites au procès-verbal et signées par les témoins.

Art. 52. *Commissions rogatoires*

Les Commissions rogatoires sont adressées par l'intermédiaire des agents à l'autorité compétente du domicile ou du lieu de résidence des témoins, qui sont entendus dans les formes de la loi locale.

Art. 53. *Serment*

Le serment décisoire, déféré par celui auquel la preuve incombe, ou

lichen Beträge zu hinterlegen haben. Erfolgt diese Hinterlegung nicht, so kann der Gerichtshof anordnen, daß die Vernehmung der Zeugen oder Sachverständigen nicht stattfinde.

Art. 50. Ladung der Zeugen

Die Ladungen der Zeugen erfolgen durch Vermittlung der Staatsvertreter; sie müssen den Zeugen mindestens zwei Wochen vor ihrer Vernehmung zugehen.

Art. 51. Vernehmung der Zeugen

Die Zeugen leisten den Eid, indem sie schwören (oder versprechen), die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, keiner Partei zu Liebe oder zu Leide. Die Anrufung Gottes kann dieser Formel zugefügt werden, wenn der Zeuge damit einverstanden ist.

Der Gerichtshof erläßt den Eid, wenn nach seiner Ansicht die Umstände diesen Erlaß erfordern und namentlich, wenn der Zeuge ein naher Verwandter einer Partei ist.

Er setzt die Entschädigung für die Zeugen fest.

Der Präsident kann anordnen, daß die Aussagen im Sitzungsprotokoll niedergelegt und von den Zeugen unterzeichnet werden.

Art. 52. Beweisersuchen

Die Beweisersuchen werden durch Vermittlung der Staatsvertreter an die zuständige Behörde des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsorts der Zeugen gerichtet. Die Zeugen werden in den Formen des am Vernehmungsorte geltenden Gesetzes vernommen.

Art. 53. Eid

Der von der beweispflichtigen Partei zugeschobene oder von der Gegenpartei

référé par l'autre partie, n'est admis qu'avec l'assentiment des agents des gouvernements.

Le Tribunal peut déférer le serment à une des parties, soit d'office, soit sur la demande d'une partie ou d'un agent, s'il y a un commencement suffisant de preuve.

Art. 54. *Comparution des parties*

Le Tribunal peut exiger la comparution, distincte ou simultanée, des parties en personne.

Art. 55. *Transport sur les lieux*

Le Tribunal peut prescrire un transport sur les lieux.

Art. 56. *Expertise*

Le Tribunal peut ordonner des expertises.

Il désigne un ou plusieurs experts après avoir consulté les parties. Les experts sont assermentés, sauf dispense accordée par le Président.

Le rapport d'expertise est déposé au Secrétariat, si possible en trois exemplaires. Les parties peuvent l'y consulter et, si elles n'ont pas reçu un exemplaire, elles peuvent se faire délivrer une copie à leurs frais.

Le Tribunal peut, à la demande d'une partie ou d'un agent, ordonner un complément d'expertise ou une contre-expertise.

Art. 57. *Production de pièces*

Le Tribunal pourra prendre, en tout état de cause, toutes les mesures opportunes pour assurer le dépôt au Secrétariat, ou en tel autre lieu qu'il

zurückgeschobene Eid ist nur mit Zustimmung der Staatsvertreter zulässig.

Der Gerichtshof kann einer der Parteien von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei oder eines Staatsvertreters den Eid auferlegen, wenn ein ausreichender Anfang des Beweises vorliegt.

Art. 54. Erscheinen der Parteien

Der Gerichtshof kann anordnen, daß die Parteien getrennt oder gleichzeitig in Person erscheinen.

Art. 55. Augenschein

Der Gerichtshof kann eine Augenscheinseinnahme anordnen.

Art. 56. Beweis durch Sachverständige

Der Gerichtshof kann Beweis durch Sachverständige anordnen.

Er bezeichnet nach Anhörung der Parteien einen oder mehrere Sachverständige. Die Sachverständigen werden vereidigt, wenn nicht der Präsident sie davon befreit.

Das Gutachten wird beim Sekretariat, wenn möglich in drei Stücken, niedergelegt. Die Parteien können es einsehen und sich, wenn sie kein Stück erhalten haben, auf ihre Kosten eine Abschrift erteilen lassen.

Der Gerichtshof kann auf Antrag einer Partei oder eines Staatsvertreters eine Ergänzung der Begutachtung oder eine Gegenbegutachtung anordnen.

Art. 57. Vorlegung von Urkunden

Der Gerichtshof kann jederzeit alle geeigneten Maßnahmen treffen, um die Niederlegung der Schriftstücke und Urkunden, die ihm zur Aufklärung der

indiquera, des actes ou documents qui lui paraîtront nécessaires à l'instruction de la cause. Les parties et les agents auront le droit d'en prendre connaissance.

Art. 58. *Supplément de preuve*

Le Tribunal peut toujours réclamer d'une partie un supplément de preuve.

XIV. Audience de jugement

Art. 59. *Fixation de l'audience*

Après la clôture de la procédure écrite ou, si le Tribunal recourt à une procédure probatoire distincte, après la clôture de celle-ci, le Tribunal avise les parties et les agents du jour et du lieu de l'audience de jugement.

Est réservé le § 18 de l'Annexe à l'art. 296 du Traité, qui autorise le Tribunal à juger sur pièces.

Art. 60. *Tenue de l'audience*

L'audience est publique, à moins que le Tribunal n'ordonne le huis-clos.

Le procès-verbal est tenu en commun par les secrétaires des deux puissances intéressées. A défaut de secrétaires nommés par elles, il est tenu par un secrétaire neutre.

Art. 61. *Police de l'audience*

Le Président assure la police de l'audience et dresse procès-verbal en cas d'infraction.

Sache erforderlich erscheinen, beim Sekretariat oder an einem anderen von ihm zu bestimmenden Orte sicherzustellen. Die Parteien und die Staatsvertreter können von ihnen Kenntnis nehmen.

Art. 58. Ergänzung der Beweise

Der Gerichtshof kann jederzeit einer Partei die Ergänzung des Beweises aufgeben.

XIV. Spruchtermin

Art. 59. Anberaumung des Termins

Nach dem Schluß des schriftlichen Verfahrens oder eines etwa angeordneten besonderen Beweisverfahrens benachrichtigt der Gerichtshof die Parteien und die Staatsvertreter von dem Tage und dem Orte des Spruchtermins.

Unberührt bleibt die Vorschrift des § 18 der Anlage zu Art. 296 des Friedensvertrags, welche den Gerichtshof ermächtigt, auf Grund der Akten zu entscheiden.

Art. 60. Sitzung

Die Sitzung ist öffentlich, wenn nicht der Gerichthof den Ausschluß der Öffentlichkeit anordnet.

Das Sitzungsprotokoll wird gemeinsam von den Sekretären der beiden beteiligten Mächte, und wenn diese fehlen, von einem neutralen Sekretär geführt.

Art. 61. Sitzungspolizei

Der Präsident übt die Sitzungspolizei aus; im Fall eines Verstoßes nimmt er hierüber ein Protokoll auf.

Art. 62. *Marche de l'audience*

Après que les parties ou leurs mandataires ont déposé leurs conclusions, la parole leur est donnée. Elles ont le droit de répliquer.

Pour qu'une plaidoirie puisse être prononcée en allemand, il faut que l'autre partie et l'agent de son gouvernement y consentent, ou que le Tribunal en soit avisé une semaine d'avance, afin qu'il assure la présence d'un interprète.

Les parties représentées par des mandataires ne peuvent présenter leurs observations que si le Président les y autorise.

Les agents ont le droit de déposer des conclusions et de prendre la parole après les parties.

XV. Sentence

Art. 63. *Contenu*

La sentence énonce:

1° Le jour et le lieu où elle est rendue;

2° Le nom des membres du Tribunal;

3° Le nom des agents des deux gouvernements;

4° La désignation exacte et précise des parties, et, le cas échéant, de leurs mandataires;

5° Le dispositif des conclusions des parties et, éventuellement, des agents;

6° Les considérants de fait et de droit;

7° Le dispositif sur le fond et sur les frais et dépens.

Art. 62. Verhandlung

Nachdem die Parteien oder ihre Bevollmächtigten ihre Anträge gestellt haben, erhalten sie das Wort. Sie haben das Recht zu erwidern.

Soll ein Vortrag in deutscher Sprache gehalten werden, so muß die andere Partei und der Staatsvertreter ihres Staates sich damit einverstanden erklären, oder der Gerichtshof muß eine Woche vorher davon benachrichtigt werden, damit er für die Anwesenheit eines Dolmetschers Sorge trägt.

Die durch Bevollmächtigte vertretenen Parteien können das Wort nur ergreifen, wenn der Präsident sie dazu ermächtigt.

Die Staatsvertreter haben das Recht Anträge zu stellen und nach den Parteien das Wort zu ergreifen.

XV. Urteil

Art. 63. Inhalt

Das Urteil enthält:

1. Tag und Ort des Erlasses;
2. die Namen der Mitglieder des Gerichts;
3. die Namen der beiden Staatsvertreter;
4. die genaue und bestimmte Bezeichnung der Parteien und gegebenenfalls ihrer Bevollmächtigten;
5. die Anträge der Parteien und gegebenenfalls der Staatsvertreter;
6. die tatsächlichen und die rechtlichen Erwägungen;
7. die Entscheidung über die Hauptsache und über die Kosten und Auslagen.

Art. 64. *Forme*

La sentence est signée par les trois membres du Tribunal, ou par les deux juges-arbitres délégués à cet effet par le Président. Elle est contresignée par les secrétaires.

Art. 64. Form

Das Urteil wird von den drei Mitgliedern des Gerichtshofs oder von den beiden durch den Präsidenten hierzu ermächtigten Schiedsrichtern unterzeichnet und von den Sekretären gegengezeichnet.

Art. 65. *Notification*

Le dispositif de la sentence est notifié aux parties et aux agents.

Le Secrétariat délivre aux parties des expéditions de la sentence contre paiement des frais.

Art. 65. Zustellung

Die Urteilsformel wird den Parteien und den Staatsvertretern zugestellt.

Das Sekretariat erteilt den Parteien Ausfertigungen des Urteils gegen Zahlung der Kosten.

Art. 66. *Calcul des dépens*

Le montant des dépens alloués par le Tribunal est évalué dans la monnaie de la partie gagnante, en prenant comme base du calcul la moyenne des cours cotés à la Bourse de Genève du premier au dernier jour du mois qui précède la sentence.

Art. 66. Berechnung der Kosten

Der Betrag der Auslagen, deren Erstattung der Gerichtshof zubilligt, werden in der Währung des Landes der siegenden Partei berechnet; der Berechnung wird der Durchschnitt der Kurse des dem Urteil vorausgehenden Kalendermonats an der Genfer Börse zugrunde gelegt.

Art. 67. *Exécution*

Le Tribunal requiert les agents d'assurer l'exécution des décisions du Tribunal, conformément à l'art. 304, lettre *g*, du Traité de Paix.

A cet effet, le Secrétariat délivre aux agents une expédition du dispositif de la sentence, signée par le Président et par les secrétaires.

Art. 67. Vollstreckung

Der Gerichtshof ersucht die Staatsvertreter, gemäß Art. 304 g) des Friedensvertrags die Vollstreckung seiner Entscheidungen sicherzustellen.

Zu diesem Zwecke übergibt das Sekretariat den Staatsvertretern eine von dem Präsidenten und den Sekretären unterzeichnete Ausfertigung der Urteilsformel.

XVI. Transaction, acquiescement et désistement

XVI. Vergleich, Anerkenntnis und Verzicht

Art. 68. *En général*

Pour donner force de chose jugée à une transaction entre les parties,

Art. 68. Allgemeines

Damit ein Vergleich zwischen den Parteien, ein Anerkenntnis des Klage-

à un acquiescement du défendeur aux conclusions du demandeur ou à un désistement par le demandeur de ses droits, il faut que les agents n'y fassent pas opposition et que le Tribunal homologue l'acte signée soit par les parties qui transigent, ou la partie qui acquiesce ou se désiste, soit par leurs mandataires pourvus d'une procuration spéciale.

L'acte est déposé au Secrétariat, qui avise les agents, ainsi que l'autre partie en cas d'acquiescement ou de désistement.

Si, dans les deux semaines qui suivent la réception de l'avis, un agent fait opposition, le procès suit son cours, le Secrétariat en informe l'autre agent et les parties et, si l'incident s'est produit au cours d'un délai, ce délai est prolongé de la durée de l'incident.

Les frais de la transaction sont, sauf convention contraire, supportés en commun par les parties, ceux de l'acquiescement ou du désistement par la partie qui agit.

L'original de l'acte demeure au Secrétariat, qui en délivre copie aux parties.

Art. 69. *Désistement d'instance.*

Jusqu'à la production de la réponse, et même après si le défendeur y consent, le demandeur peut se désister de l'instance, en déposant au Secrétariat un acte signé par lui, ou par son mandataire muni d'une procuration spéciale.

anspruchs durch den Beklagten oder ein Verzicht des Klägers auf den Klageanspruch die Kraft eines rechtskräftigen Urteils erlangt, ist erforderlich, daß die Staatsvertreter keinen Widerspruch dagegen erheben und daß der Gerichtshof die Urkunde bestätigt, welche die sich vergleichenden Parteien oder die anerkennende oder verzichtende Partei oder deren mit besonderer Vollmacht versehenen Vertreter unterzeichnet haben.

Die Urkunde wird auf dem Sekretariate niedergelegt; dieses benachrichtigt die Staatsvertreter und im Falle eines Anerkenntnisses oder Verzichts auch die Gegenpartei.

Erhebt ein Staatsvertreter innerhalb zwei Wochen nach Empfang der Nachricht Widerspruch, so nimmt der Prozeß seinen Fortgang. Das Sekretariat benachrichtigt den anderen Staatsvertreter und die Parteien. Fiel das Zwischenverfahren in den Lauf einer Frist, so wird diese um die Dauer des Zwischenverfahrens verlängert.

Die Kosten des Vergleichs werden, mangels anderer Vereinbarung, von den Parteien gemeinsam getragen, die Kosten des Anerkenntnisses und des Verzichts von der Partei, die die Erklärung abgibt.

Die Urschrift der Urkunde bleibt beim Sekretariat. Dieses erteilt den Parteien Abschrift.

Art. 69. Zurücknahme der Klage

Der Kläger kann bis zur Einreichung der Klagebeantwortung, und bei Einwilligung des Beklagten auch später, die Klage zurücknehmen, indem er auf dem Sekretariat einen Schriftsatz niederlegt, der von ihm oder seinem mit besonderer Vollmacht versehenen Bevollmächtigten unterzeichnet ist.

Le Secrétariat en avise aussitôt le défendeur et les agents.

Si, dans les deux semaines qui suivent la réception de l'avis, un agent fait opposition, l'autre agent et les parties en sont informés, le procès suit son cours et le délai de réponse est prolongé de la durée de l'incident.

Si, faut d'opposition d'un agent, le désistement devient définitif, l'original de l'acte demeure au Secrétariat, qui en délivre copie aux parties.

Les frais et dépens sont à la charge du demandeur.

Le délai de présentation des requêtes court comme si la requête n'avait pas été présentée.

XVII. Non-comparution des parties

Art. 70

La non-comparution d'une partie à une audience n'empêche pas le procès de suivre son cours.

L'agent de l'État dont le défaillant est ressortissant peut continuer le procès ou demander le renvoi à une date ultérieure.

XVIII. Suspension et péremption de l'instance

Art. 71. *Suspension volontaire*

Sur la demande conjointe des parties, le Président peut suspendre le procès pour un temps déterminé, après avoir consulté les agents.

Le procès reprend son cours à l'expiration du délai.

Das Sekretariat benachrichtigt davon alsbald den Beklagten und die Staatsvertreter.

Erhebt innerhalb zwei Wochen nach der Benachrichtigung ein Staatsvertreter Widerspruch, so werden der andere Staatsvertreter und die Parteien davon benachrichtigt, der Prozeß nimmt seinen Fortgang und die Frist für die Klagebeantwortung wird um die Dauer des Zwischenstreits verlängert.

Mangels Widerspruchs eines Staatsvertreters wird die Zurücknahme der Klage endgültig, die Urschrift des Schriftsatzes bleibt beim Sekretariate; dieses erteilt den Parteien Abschrift.

Die Kosten und Auslagen fallen dem Kläger zur Last.

Die Frist für die Einreichung der Klageschriften läuft, wie wenn diese Klageschrift nicht eingereicht wäre.

XVII. Nichterscheinen der Parteien

Art. 70

Das Nichterscheinen einer Partei in dem Termine hindert nicht den Fortgang des Prozesses.

Der Staatsvertreter des Staates, dem die nicht erschienene Partei angehört, kann den Prozeß fortsetzen oder die Vertagung auf einen späteren Termin beantragen.

XVIII. Aussetzung und Verjährung des Prozesses

Art. 71. Freiwillige Aussetzung

Auf gemeinsamen Antrag der Parteien kann der Präsident nach Anhörung der Staatsvertreter den Prozeß für eine bestimmte Zeit aussetzen.

Nach Ablauf der Frist nimmt der Prozeß seinen Fortgang.

Art. 72. *Disparition d'un mandataire*

Si le mandataire d'une partie décède ou devient incapable, l'instance n'est pas suspendue, mais le Président peut accorder une remise ou une prolongation de délai.

Art. 73. *Suspension forcée*

Lorsqu'une partie ou son représentant légal meurt ou devient incapable, ou lorsque ses droits passent à autrui, si l'affaire est en état d'être jugée, le procès suit son cours.

Si l'affaire n'est pas en état, l'instance est suspendue jusqu'à ce que le nouveau représentant légal ou les ayants-cause l'aient reprise, et, s'ils négligent de le faire, le Tribunal peut, à la requête de l'autre partie ou de l'agent de son gouvernement, leur fixer un délai pour reprendre l'instance ou demander au Tribunal de statuer sur cette reprise. S'ils gardent le silence, le procès suit son cours, le droit restant réservé à l'agent de leur gouvernement d'intervenir.

Art. 74. *Péremption*

Lorsqu'une partie s'est abstenue pendant un an de tout acte de procédure, l'autre partie peut, en réponse au premier acte tendant à continuer le procès, opposer la péremption.

Le Tribunal statue sur la péremption et, s'il l'admet, sur les frais et dépens de l'instance.

Art. 72. Wegfall eines Bevollmächtigten

Stirbt der Bevollmächtigte einer Partei oder wird er handlungsunfähig, so wird das Verfahren nicht ausgesetzt, aber der Präsident kann eine Vertagung oder eine Fristverlängerung bewilligen.

Art. 73. Notwendige Aussetzung

Wenn eine Partei oder ihr gesetzlicher Vertreter stirbt oder handlungsunfähig wird, oder wenn ihre Rechte auf einen anderen übergehen, so nimmt der Prozeß seinen Fortgang, falls er zur Entscheidung reif ist.

Ist die Sache nicht zur Entscheidung reif, so wird das Verfahren ausgesetzt, bis der neue gesetzliche Vertreter oder die Rechtsnachfolger es wieder aufgenommen haben. Sind diese säumig, so kann ihnen der Gerichtshof auf Antrag der anderen Partei oder des Vertreters ihres Staates eine Frist setzen, in der sie den Prozeß aufzunehmen oder bei dem Gerichtshof einen Beschluß über die Aufnahme zu beantragen haben. Schweigen sie darauf, so nimmt der Prozeß seinen Fortgang; doch bleibt dem Staatsvertreter ihres Staates das Recht vorbehalten, in den Prozeß einzutreten.

Art. 74. Verjährung

Hat eine Partei sich während eines Jahres jeder Handlung zur Fortführung des Prozesses enthalten, so kann die andere Partei in Erwiderung auf die erste Handlung, die der Fortsetzung des Prozesses dienen soll, den Einwand der Verjährung entgegensetzen.

Der Gerichtshof entscheidet über die Verjährungseinrede und, wenn er sie zuläßt, über die Kosten und Auslagen des Verfahrens.

La péremption met les parties dans l'état où elles seraient si l'instance n'eût pas été introduite.

Die Verjährung läßt die Parteien in der Lage, in der sie sein würden, wenn das Verfahren nicht eingeleitet wäre.

XIX. Modification et revision des sentences

Art. 75. *Rectification*

Le Tribunal peut, d'office ou à la demande d'une partie ou d'un agent, rectifier une sentence obscure, incomplète ou contradictoire, ou qui contient une erreur d'écriture ou de calcul.

La demande doit lui être adressée dans le délai d'un mois dès la notification de la sentence.

Le Tribunal peut suspendre l'exécution de la sentence avant de statuer.

Art. 76. *Revision*

La partie qui découvre un fait qu'elle ignorait lors des débats peut, dans le délai de deux ans depuis la notification de la sentence, en demander la revision si la connaissance de ce fait par le Tribunal eût entraîné une modification importante de la sentence.

La procédure de revision est ouverte par une décision du Tribunal constatant l'existence et l'importance du fait nouveau et réglant la procédure à suivre.

Le Tribunal peut suspendre l'exécution de la sentence.

XIX. Abänderung der Urteile und Wiederaufnahme des Verfahrens

Art. 75. Berichtigung

Der Gerichtshof kann von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei oder eines Staatsvertreters ein unklares, unvollständiges oder widerspruchvolles Urteil sowie auch darin enthaltene Schreib- und Rechenfehler berichtigen.

Der Antrag ist beim Gerichtshof binnen einem Monat nach der Zustellung des Urteils zu stellen.

Der Gerichtshof kann vor der Beschlußfassung die Vollstreckung des Urteils einstellen.

Art. 76. Wiederaufnahme des Verfahrens

Die Partei, welche eine Tatsache entdeckt, die ihr zur Zeit der Verhandlung unbekannt war, kann in der Frist von zwei Jahren nach der Zustellung des Urteils die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen, wenn die Kenntnis dieser Tatsache durch den Gerichtshof eine erhebliche Änderung des Urteils zur Folge gehabt hätte.

Das Wiederaufnahmeverfahren wird durch eine Entscheidung des Gerichtshofs eröffnet, welche das Vorhandensein und die Erheblichkeit der neuen Tatsache feststellt und das weitere Verfahren regelt.

Der Gerichtshof kann die Vollstreckung des Urteils einstellen.

XX. Dispositions finales

Art. 77. *Renvoi à l'art. 296 du Traité*

Sont réservées les dispositions particulières de l'article 296 du Traité, et de son annexe, qui n'auraient pas été expressément mentionnées dans le présent Règlement.

Art. 78. *Dérogation au Règlement*

Le Tribunal peut, dans des cas exceptionnels, s'écarter des dispositions de ce Règlement, si la dérogation lui paraît commandée par la justice et l'équité.

Art. 79. *Modification du Règlement*

Le Tribunal se réserve le pouvoir de modifier et compléter ce Règlement, en tenant compte des enseignements de l'expérience.

Bruxelles, le 19 octobre 1920.

Le Président :
Paul Moriaud

L'arbitre allemand :
Richard Hoene

L'arbitre belge :
Albéric Rolin

XX. Schlußbestimmungen

Art. 77. Verweisung auf Art. 296 des Friedensvertrags

Unberührt bleiben die besonderen Bestimmungen des Art. 296 des Friedensvertrags und seines Anhanges, die nicht schon ausdrücklich in dieser Prozeßordnung erwähnt sind.

Art. 78. Abweichungen von der Prozeßordnung

Der Gerichtshof kann in außergewöhnlichen Fällen von den Bestimmungen dieser Prozeßordnung abweichen, wenn die Abweichung ihm durch die Gerechtigkeit und die Billigkeit geboten erscheint.

Art. 79. Abänderungen der Prozeßordnung

Der Gerichtshof behält sich vor, diese Prozeßordnung entsprechend den Lehren der Erfahrung abzuändern und zu ergänzen.

Brüssel, den 19. Oktober 1920.

Der Präsident:
Paul Moriaud

Der Belgische Schiedsrichter:
Albéric Rolin

Der Deutsche Schiedsrichter:
Richard Hoene

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1921 **Nr. 14**

Inhalt: Gesetz, betreffend die weitere vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1920. S. 135. — Verordnung über die Einfuhr von Schweineschmalz. S. 137. — Verordnung, betreffend Aufhebung der Bewirtschaftung von Schmalz (Schweineschmalz). S. 138.

(Nr. 7960) Gesetz, betreffend die weitere vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1920. Vom 2. Februar 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Die der Reichsregierung und dem Reichsminister der Finanzen durch die Gesetze vom 31. März 1920 und vom 8. Mai 1920, betreffend die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 425 und 917) sowie durch die Gesetze vom 6. Juli 1920, vom 6. August 1920, vom 30. Oktober 1920 und vom 20. Dezember 1920, betreffend die weitere vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1385, 1495, 1847 und 2159) erteilten Ermächtigungen werden auf den Monat Februar 1921 ausgedehnt. Außerdem können die nachbezeichneten Maßnahmen durchgeführt beziehungsweise die im folgenden angegebenen Summen verausgabt werden:

V. Im Haushalt des Reichsministeriums des Innern

Im ordentlichen Haushalt

Bei den einmaligen Ausgaben

Aufwendungen des Reichs für die durch innere Unruhen innerhalb des Reichsgebiets verursachten Schäden ..... 400 000 000 Mark.

XIa. Im Haushalt des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Im ordentlichen Haushalt

Bei den einmaligen Ausgaben

a) Zur Verbilligung von Auslandsmais für Futterzwecke 1 325 000 000 Mark.

Ausgegeben zu Berlin den 4 Februar 1921.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 18. Februar 1921)

b) Zur Verbilligung von Auslandsgetreide und Auslandsmais für die Brotversorgung ..... 5 552 400 000 Mark.

c) Für Frühdruschprämien des Erntejahrs 1920 und als Beitrag zu den durch Herabsetzung der Ausmahlung verursachten Mehrkosten ..... 277 700 000 »

d) Zur Verbilligung des durch Preiszuschläge für das besetzte Gebiet erheblich verteuerten rheinischen Brotgetreides ..... 12 000 000 »

e) Zur Erleichterung der Einfuhr von Rohstoffen für phosphorsäurehaltige Düngemittel ..... 500 000 000 »

f) Zuschuß an die Reichskartoffelstelle (Geschäftsabteilung) ..... 50 000 000 »

XVI. Im Haushalt des Reichsministeriums für Wiederaufbau

Im außerordentlichen Haushalt

Überteuerungszuschüsse zu Handelsschiffsneubauten ... 400 000 000 Mark.

XVIII. Im Haushalt des Reichspostministeriums

1. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung

Im ordentlichen Haushalt

Bei den einmaligen Ausgaben

a) Übernahme der Bürgschaft für ein Hypothekendarlehn auf das Mietpostgebäude in Dresden, Bergstraße 56.

2. Sonderhaushalt für Bayern

Im ordentlichen Haushalt

Bei den einmaligen Ausgaben

a) Erweiterung der Station I der vom zentralen Briefpostamt in München zum Posttunnel des Hauptbahnhofs führenden elektrischen Untergrundbahn ..... 210 000 Mark,

b) Erwerbung von Flugzeughallen in Nürnberg und München zur Verwendung als Kraftfahrzeughallen 600 000 » .

§ 2

Bei allen im Rechnungsjahre 1919 bereits bewilligten Titeln zu fortdauernden Ausgaben dürfen bis Ende Februar 1921 bis zu $^{11}/_{12}$ der in den Entwurf des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1920 eingestellten Summen verausgabt werden.

§ 3

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt,

1. zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben im Rahmen des § 1 die Summe von 11 000 Millionen Mark im Wege des Kredits flüssig zu machen und die für den Monat Februar 1921 benötigten Teilbeträge den einzelnen Reichsverwaltungen in dem von ihm für erforderlich erachteten Umfang zur Verfügung zu stellen;
2. zur Deckung des voraussichtlichen Fehlbetrags der Reichseisenbahnverwaltung sowie zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben dieser Verwaltung bis zu 1 000 Millionen Mark im Wege des Kredits flüssig zu machen.

§ 4

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben für die Ausführung des Friedensvertrags und seiner Vorverträge die Summe von 3 000 Millionen Mark im Wege des Kredits flüssig zu machen und, soweit sie in dem Monat Februar 1921 benötigt werden, den einzelnen Reichsverwaltungen in dem von ihm für erforderlich erachteten Umfang zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Die zur Ausgabe gelangenden Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Reichswechsel sowie die etwa zugehörigen Zinsscheine können sämtlich oder teilweise auf ausländische oder auch nach einem bestimmten Wertverhältnisse gleichzeitig auf in- und ausländische Währungen sowie im Ausland zahlbar gestellt werden. Die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für Zahlungen im Ausland bleibt dem Reichsminister der Finanzen überlassen.

Berlin, den 2. Februar 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Wirth

(Nr. 7961) Verordnung über die Einfuhr von Schweineschmalz. Vom 31. Januar 1921.

Auf Grund des § 4 Abs. 3 der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 41) / 22. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 334) wird bestimmt:

§ 1

Ohne die nach § 1 der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 41) / 22. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 334) vorgeschriebene Bewilligung wird die Einfuhr gestattet für

	Einfuhrnummer des statistischen Warenverzeichnisses
Schmalz von Schweinen	126a
Schmalz von Gänsen, Rindsmark und andere schmalzartige Fette	126c

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. Februar 1921 in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1921.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Dr. Hermes

(Nr. 7962) Verordnung, betreffend Aufhebung der Bewirtschaftung von Schmalz (Schweineschmalz). Vom 31. Januar 1921.

Auf Grund des § 42 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755) und des § 11 der Bekanntmachung, betreffend Regelung des Verkehrs von aus dem Ausland eingeführtem Schmalz (Schweineschmalz) vom 4. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 149) wird folgendes bestimmt:

Artikel I

§ 1 Satz 1 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755) / 19. Juli 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1462) erhält folgende Fassung:

„Als Speisefette im Sinne dieser Verordnung gelten Butter und Butterschmalz."

Artikel II

Die Bekanntmachung, betreffend Regelung des Verkehrs von aus dem Ausland eingeführtem Schmalz (Schweineschmalz) vom 4. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 149) / 27. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 612) tritt außer Kraft.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1921 in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1921.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Dr. Hermes

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1921 Nr. 15

Inhalt: Gesetz über den Erlaß von Verordnungen für die Zwecke der Übergangswirtschaft. S. 139. — Verordnung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien. S. 140. — Verordnung, betreffend Aufhebung der Verordnung über die Enteignung und vorläufige Sicherstellung von rohen Häuten und Fellen sowie Leder vom 2. Juli 1919. S. 141. — Verordnung zur Sicherung der Haferablieferung. S. 141. — Verordnung über die Ausführung von Anstreicherarbeiten in Schiffsräumen. S. 142. — Verordnung, betreffend das Verbot des Anfertigens und Verpackens von Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien und dergleichen in der Hausarbeit. S. 145. — Bekanntmachung betreffend Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über weitere Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung vom 31. Mai 1920. S. 146. — Bekanntmachung über die Anerkennung einer neu errichteten Abrechnungsstelle im Scheckverkehre. S. 146.

(Nr. 7963) Gesetz über den Erlaß von Verordnungen für die Zwecke der Übergangswirtschaft. Vom 6. Februar 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats und eines vom Reichstag gewählten Ausschusses von achtundzwanzig Mitgliedern die Maßnahmen anordnen, die ausschließlich die Regelung des Überganges von der Kriegswirtschaft in die Friedenswirtschaft betreffen und beim Erlasse der Verordnung als hierfür notwendig und dringend erachtet werden. Für Beschlüsse auf Einführung oder Aufhebung von Bewirtschaftungen bedarf es in diesem Ausschuß der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Die Verhandlungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht der Ausschuß den Ausschluß der Öffentlichkeit beschließt.

Die Verordnungen sind dem Reichstag alsbald zur Kenntnis zu bringen und auf sein Verlangen aufzuheben.

§ 2

Bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften, die auf Grund des Gesetzes über die vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Übergangswirtschaft vom 3. August 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1493) oder dieses Gesetzes ergangen

sind oder noch ergehen werden, finden die Vorschriften der Verordnung über die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 58) und der Verordnung, betreffend einige die Kriegsverordnungen ergänzende Vorschriften über Einziehung und über Veräußerung beschlagnahmter Gegenstände, vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 255) Anwendung.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1921 außer Kraft. Schon vorher ist es von der Reichsregierung außer Kraft zu setzen, sobald der Reichstag es beschließt.

Berlin, den 6. Februar 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister des Innern
Koch

(Nr. 7964) Verordnung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien. Vom 28. Januar 1921.

Auf Grund der §§ 120e und 139a der Gewerbeordnung und des Artikels 179 Abs. 2 der Reichsverfassung wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

In Abänderung der Bekanntmachungen und der Verordnung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien, vom 9. März 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 129), vom 22. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 727), vom 5. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1290) und vom 23. Januar 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 75) wird die Gültigkeitsdauer der Bestimmungen bis zum 1. April 1922 verlängert.

Berlin, den 28. Januar 1921.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

(Nr. 7965) Verordnung, betreffend Aufhebung der Verordnung über die Enteignung und vorläufige Sicherstellung von rohen Häuten und Fellen sowie Leder vom 2. Juli 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 629). Vom 2. Februar 1921.

Auf Grund der die wirtschaftliche Demobilmachung betreffenden Befugnisse wird nach Maßgabe des Erlasses, betreffend Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung vom 26. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 438) verordnet, was folgt:

§ 1

Die Verordnung über die Enteignung und vorläufige Sicherstellung von rohen Häuten und Fellen sowie Leder vom 2. Juli 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 629) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1921.

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Scholz

(Nr. 7966) Verordnung zur Sicherung der Haferablieferung. Vom 4. Februar 1921.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom $\frac{\text{22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401)}}{\text{18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823)}}$ wird verordnet:

§ 1

Soweit Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe die nach den Bestimmungen der Reichsgetreidestelle für Hafer festgesetzte Mindestablieferungspflicht nicht innerhalb der dafür bestimmten Fristen erfüllen, haben sie das Dreifache des nach der Verordnung über die Preise für Getreide aus der Ernte 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1456) für die gleiche Menge Hafer geltenden Höchstpreises an die Reichsgetreidestelle zu bezahlen. Die untere Verwaltungsbehörde setzt die Höhe des hiernach zu zahlenden Betrags fest. Die Festsetzung soll binnen zweier Wochen nach Ablauf der Frist erfolgen. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde binnen einer Woche zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig; sie kann die Festsetzung ganz oder zum Teil aufheben, wenn der Unternehmer nachweist, daß die Lieferung ohne sein Verschulden ganz oder zum Teil unterblieben ist.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Behörde als untere und höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Die Beitreibung erfolgt nach den Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Februar 1921.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Dr. Hermes

(Nr. 7967) Verordnung über die Ausführung von Anstreicherarbeiten in Schiffsräumen. Vom 2. Februar 1921.

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung und des Artikels 179 Abs. 2 der Reichsverfassung werden mit Zustimmung des Reichsrats folgende Vorschriften zum Schutze der Arbeiter, die Anstreicherarbeiten in Schiffsräumen ausführen, getroffen:

§ 1

Als enge Schiffsräume im Sinne dieser Vorschriften gelten solche Schiffsräume, die keine unmittelbar ins Freie führenden Öffnungen besitzen und nur durch Mannlöcher oder enge Luken betreten werden können, wie z. B. die Zellen der Doppelböden, die Wassertanks, die Ballasttanks, Bunker, Wellentunnel, Wallgänge, Lasten, Bilgen, Vorder- und Hinterpicks.

§ 2

Alle engen Schiffsräume müssen, wenn sie innen angestrichen werden sollen, so eingerichtet sein, daß die Luft in ihnen genügend erneuert werden kann und erkrankte oder bewußtlose Personen schnell und sicher herausgeschafft werden können. Die Zugangsöffnungen oder Mannlöcher, bei Unterteilung der Räume auch die Öffnungen in den Zwischenwänden, müssen eine lichte Weite von mindestens 40 × 60 Zentimeter haben. Wenn die Räume länger oder tiefer als 3 Meter sind, so müssen sie mindestens zwei Zugangsöffnungen oder Mannlöcher von nicht unter 40 × 60 Zentimeter lichter Weite besitzen. Die Mannlöcher sind so anzuordnen, daß an jedem der beiden Enden des Raumes oder höchstens 75 Zentimeter entfernt davon eines sitzt.

§ 3

Wenn sich die Durchführung der Vorschriften im § 2 über die Größe und Anordnung der Zugangsöffnungen und über die Anbringung eines zweiten Mannlochs infolge der Bauart des Schiffes oder des Schiffsteils als technisch unmöglich oder unverhältnismäßig schwierig und kostspielig erweist, kann der zuständige Gewerbeaufsichtsbeamte auf Antrag zulassen, daß davon abgesehen wird, sofern bereits andere Öffnungen (Flutklappen usw.) vorhanden sind oder in anderer zuverlässiger Weise für eine genügende Lufterneuerung gesorgt wird und ein schnelles Entweichen der in dem Raume beschäftigten Personen sowie das Herausschaffen Erkrankter oder Bewußtloser ohne besondere Schwierigkeiten möglich ist.

§ 4

Während enge Schiffsräume (§ 1) angestrichen werden, sind die Deckel und Verschlüsse von allen Mannlöchern und sonstigen Öffnungen zu entfernen. Außerdem muß während des Anstreichens dauernd durch ein genügend kräftiges Gebläse (Druckventilator) frische Luft in den Raum gedrückt werden. Die frische Luft muß aus dem Freien oder, wo dies nicht durchführbar ist, aus Räumen entnommen werden, die mit der freien Außenluft durch große Öffnungen unmittelbar in Verbindung stehen.

Die Druckleitung oder der Luftzuführungsschlauch muß genügend weit sein und ohne Knicke oder Einschnürungen bis zu dem zu entlüftenden Raume geführt werden.

Das unbefugte Abstellen des Ventilators und das Entfernen oder das Abschließen der Luftzuführungsschläuche ist untersagt. Zuwiderhandelnde können sofort entlassen werden.

Preßluft darf zum Durchlüften der Räume nur während der Arbeitspause verwendet werden.

§ 5

Arbeiter, die enge Schiffsräume anstreichen, sind nach Bedarf, mindestens aber jede halbe Stunde abzulösen und dürfen erst nach Ablauf von zwei weiteren Stunden wieder mit dieser Arbeit beschäftigt werden.

In der Zwischenzeit dürfen sie nur im Freien oder in solchen Räumen beschäftigt werden, in denen sie Farbdünsten nicht ausgesetzt sind. Wird ihre Gesamtarbeitszeit durch eine größere Pause unterbrochen, so dürfen sie mit dem Anstreichen enger Schiffsräume vor und nach dieser Pause nur je zweimal beschäftigt werden.

Anstreicherarbeiten in engen Schiffsräumen dürfen nicht ausgeführt werden, wenn die Wärme in ihnen 25 Grad Celsius überschreitet.

§ 6

Bei allen Anstreicherarbeiten in engen Schiffsräumen ist die Aufsicht über die Arbeiter einem als zuverlässig bekannten Manne zu übertragen, der nicht an

den Stücklöhnen für die Anstreicherarbeiten beteiligt ist. Ihm darf höchstens noch die Aufsicht über eine zweite, nahe bei der ersten gelegene Arbeitsstelle übertragen werden. Er ist verantwortlich zu machen für die rechtzeitige Ablösung der Arbeiter und für die Bedienung des Ventilators zur Frischluftzuführung. Er ist verpflichtet, in unmittelbarer Nähe der Arbeitsstelle zu bleiben, bis er abgelöst wird oder bis sämtliche Arbeiter die Räume, in denen gestrichen wird, verlassen haben. Er ist ferner verpflichtet, sich vor Beginn der Anstreicherarbeiten jedesmal davon zu überzeugen, ob der Ventilator zuverlässig wirkt.

§ 7

Alle Schiffsräume, die mit schnell trocknenden, leicht flüchtigen Anstrichmitteln gestrichen werden, oder in denen noch Dünste solcher Anstrichmittel vorhanden sind, dürfen nicht mit brennenden Lichtern betreten werden. Streichhölzer, Feuerzeuge, Licht, Zigarren, Pfeifen usw. dürfen darin nicht angezündet werden. Ebenso darf darin nicht geraucht werden. Die Beleuchtung solcher Räume darf nur durch Sicherheitslampen oder elektrisches Glühlicht mit doppelten Glasbirnen erfolgen, welches den Vorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker über die Beleuchtung feuer- und explosionsgefährlicher Räume entspricht.

§ 8

Enge Schiffsräume, welche frisch angestrichen sind oder nach dem Anstreichen lange geschlossen waren, dürfen erst betreten werden, wenn die Dünste des Anstrichmittels sich verzogen haben und die Ungefährlichkeit der darin befindlichen Luft festgestellt ist. Zu dieser Feststellung ist eine Sicherheitslampe an einer Leine in den Raum hinabzulassen. Züngelt hierbei die Flamme in der Lampe empor oder erlischt sie, so ist Gefahr vorhanden. In diesem Falle ist zuerst für gute Lüftung des Raumes zu sorgen, am besten mittels Durchblasens von Luft. Der Raum darf erst betreten werden, wenn durch einen wiederholten Versuch mit der Lampe nachgewiesen ist, daß die Luft ungefährlich ist.

§ 9

Wenn in engen Schiffsräumen Anstreicherarbeiten bei elektrischer Beleuchtung ausgeführt werden, so ist jede vorherzusehende Unterbrechung der Lichtleitung rechtzeitig durch Signale bekanntzugeben.

§ 10

Die Arbeiter, die mit Anstreicherarbeiten in engen Schiffsräumen beschäftigt werden, sind darüber zu unterrichten, daß das Verstreichen gewisser Anstrichfarben und Anstrichmassen in engen Schiffsräumen dann schädlich und sogar lebensgefährlich werden kann, wenn die angeordneten Vorsichtsmaßnahmen nicht gewissenhaft befolgt werden. Den Arbeitern ist eindrucksvoll bekannt zu geben,

daß sie den Anordnungen des Aufsichtführenden (§ 6) unweigerlich zu folgen haben, und daß sie bei Zuwiderhandlung auf Grund dieser Verordnung bestraft und sofort entlassen werden können.

§ 11

Vor den frischgestrichenen Räumen sind, wenn sie nicht verschlossen werden, Warnungstafeln anzubringen, mit der Anordnung, daß die Räume nur mit Erlaubnis des Aufsichtführenden (§ 6) betreten werden dürfen. Dieser hat sich vorher selbst zu überzeugen, ob die Luft unbedenklich ist (§ 8).

§ 12

Die vorstehenden Vorschriften gelten nicht für Schiffsräume, die nur mit einfachem Portlandzement gestrichen werden.

§ 13

Ein Abdruck oder eine Abschrift dieser Vorschriften ist an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle in der Malerwerkstatt oder, wenn keine Malerwerkstatt vorhanden ist, an einer anderen geeigneten Stelle, z. B. der Arbeiterannahmestelle, dem Umkleideraume, der Kantine oder dergleichen aufzuhängen.

§ 14

Die Verordnung tritt drei Monate nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1921.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

(Nr. 7968) **Verordnung, betreffend das Verbot des Anfertigens und Verpackens von Präservativs Sicherheitspessarien, Suspensorien und dergleichen in der Hausarbeit Vom 1. Februar 1921.**

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Hausarbeitgesetzes vom 20. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 976) und des Artikels 179 Abs. 2 der Reichsverfassung wird hierdurch mit Zustimmung des Reichsrats das Anfertigen und Verpacken von Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien und anderen zu ähnlichen Zwecken dienenden Gegenständen in der Hausarbeit verboten.

Die Verordnung tritt einen Monat nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1921.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

(Nr. 7969) Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über weitere Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung vom 31. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1144). Vom 3. Februar 1921.

Auf Grund des § 7 Satz 2 des Gesetzes über weitere Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung vom 31. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1144) wird nach Anhörung der Reichsversicherungsanstalt folgendes bestimmt:

Die Vorschriften der Bekanntmachung, betreffend Berechnung der Prämienreserve bei Abkürzung der Wartezeit für die Angestelltenversicherung, vom 28. Dezember 1912 (Reichs-Gesetzbl. 1913 S. 4) gelten auch für die Berechnung der Prämienreserve gemäß § 7 Satz 1 des vorbezeichneten Gesetzes.

Berlin, den 3. Februar 1921.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

(Nr. 7970) Bekanntmachung über die Anerkennung einer neu errichteten Abrechnungsstelle im Scheckverkehre. Vom 3. Februar 1921.

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 71) hat der Reichsrat beschlossen:

Die Abrechnungsstelle bei der Reichsbankstelle in Würzburg ist Abrechnungsstelle im Sinne des Scheckgesetzes.

Berlin, den 3. Februar 1921.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Hirsch

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1921 Nr. 16

Inhalt: Gesetz, betreffend Abweichungen von dem Biersteuergesetze vom 26. Juli 1918 für das Betriebsjahr 1920/21. S. 147. — Ausführungsanordnungen zu dem Gesetze, betreffend Abweichungen von dem Biersteuergesetze vom 26. Juli 1918 für das Betriebsjahr 1920/21 vom 5. Februar 1921. S. 148. — Bekanntmachung, betreffend die Wiederinkraftsetzung des Übereinkommens zwischen Deutschland und Griechenland über die Besteuerung des beweglichen Nachlaßvermögens vom 1. Dezember/18. November 1910 auf Grund des Artikels 289 des Friedensvertrags von Versailles vom 28. Juni 1919. S. 149. — Verordnung, betreffend den Kraftfahrzeug- und Motorbootverkehr. S. 150. — Verordnung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen. S. 150.

(Nr. 7971) Gesetz, betreffend Abweichungen von dem Biersteuergesetze vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 863) für das Betriebsjahr 1920/21. Vom 5. Februar 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Zur Bereitung von Bier dürfen bis zum 30. September 1921 neben den im § 13 des Biersteuergesetzes vorgesehenen Rohstoffen zur menschlichen Ernährung nicht geeigneter Reisabfall sowie geschälter und entkeimter Mais in Gestalt von Grieß als Zumaischstoffe verwendet werden. Auf die Verwendung dieser Zumaischstoffe finden die Vorschriften des Biersteuergesetzes über die Überwachung der Zuckerverwendung entsprechende Anwendung.

Artikel 2

Der von den Brauereien zur Bierherstellung bezogene Reisabfallgrieß und Maisgrieß ist auf das Malzkontingent (Verordnung vom 29. September 1920, Reichs-Gesetzbl. S. 1691) anzurechnen. Die näheren Anordnungen erläßt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft. Er trifft auch die Anordnungen, die erforderlich sind, um Sicherheit dagegen zu schaffen, daß die Brauereien an Stelle von Reisabfallgrieß Reisspeisegrieß zur Bierherstellung verwenden. Er kann vorschreiben, daß Zuwiderhandlungen gegen die von ihm getroffenen Anordnungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft werden und daß neben der Strafe die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden können.

Ausgegeben zu Berlin, den 12. Februar 1921.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 26. Februar 1921)

Artikel 3

Die Anwendung der Vorschriften des Artikels 1 darf in den Gebieten der Länder Bayern, Württemberg und Baden von der obersten Landesfinanzbehörde ausgeschlossen werden.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Februar 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Wirth

(Nr. 7972) Ausführungsanordnungen zu dem Gesetze, betreffend Abweichungen von dem Biersteuergesetze vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 863) für das Betriebsjahr 1920/21 vom 5. Februar 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 147). Vom 5. Februar 1921.

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes, betreffend Abweichungen von dem Biersteuergesetze vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 863) für das Betriebsjahr 1920/21 vom 5. Februar 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 147), wird folgendes angeordnet:

§ 1

Bei Anrechnung des von den Brauereien zur Bierherstellung bezogenen Reisabfallgrießes und Maisgrießes auf das Malzkontingent (Verordnung vom 29. September 1920, Reichs-Gesetzbl. S. 1691) sind 80 Teile Grieß 100 Teilen Gerste oder Weizen gleichzusetzen.

§ 2

Brauereien dürfen eine jede Menge von Reisabfallgrieß zur Bierbereitung erst verwenden, nachdem die Verwendung dieser Menge steueramtlich besonders zugelassen worden ist. Ohne eine solche Zulassung kann die Menge zur Bierbereitung verwendet werden, wenn von einer bei der amtlichen Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln tätigen Nahrungsmitteluntersuchungsanstalt bescheinigt worden ist, daß der Reisabfallgrieß zur menschlichen Ernährung nicht geeignet ist. Die begutachtende Stelle hat die Probe unmittelbar oder durch Vermittlung der für die Brauerei zuständigen Polizeibehörde zu nehmen. Der Probenehmer hat bei der Probeentnahme das Gewicht der Menge Reisabfallgrieß, die zu begutachten ist,

festzustellen und zu bescheinigen. Die Probe ist nach der Begutachtung von der begutachtenden Stelle in ein von ihr zu versiegelndes Behältnis zu tun; auf dem Behältnis ist anzugeben, daß die Probe zu der von der begutachtenden Stelle ausgestellten Bescheinigung gehört. Die Brauerei hat die Bescheinigung und die Probe zur jederzeitigen Einsicht der Steuerbehörde aufzubewahren.

§ 3

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Bestimmungen im § 2 Satz 1, 2 oder 6 zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 4

Diese Anordnungen treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Februar 1921.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Dr. Huber

(Nr. 7973) Bekanntmachung, betreffend die Wiederinkraftsetzung des Übereinkommens zwischen Deutschland und Griechenland über die Besteuerung des beweglichen Nachlaßvermögens vom $\frac{\text{1. Dezember}}{\text{18. November}}$ 1910 auf Grund des Artikels 289 des Friedensvertrags von Versailles vom 28. Juni 1919. Vom 6. Februar 1921.

Auf Grund einer nach Maßgabe des Artikels 289 des Friedensvertrags von Versailles vom 28. Juni 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 687) ergangenen Mitteilung der Griechischen Regierung ist das Übereinkommen zwischen Deutschland und Griechenland über die Besteuerung des beweglichen Nachlaßvermögens vom $\frac{\text{1. Dezember}}{\text{18. November}}$ 1910 (Reichs-Gesetzbl. 1912 S. 173) am 30. Juni 1920 wieder in Kraft getreten.

Berlin, den 6. Februar 1921.

Der Reichsminister des Auswärtigen
Dr. Simons

(Nr. 7974) Verordnung, betreffend den Kraftfahrzeug- und Motorbootverkehr. Vom 1. Februar 1921.

Die Reichsregierung hat mit Zustimmung des Reichsrats auf Grund des § 10 der Verordnung, betreffend Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen, vom 25. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 113) sowie auf Grund des § 9 der Verordnung, betreffend Zulassung von Motorbooten zum Verkehre, vom 29. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 485) in Verbindung mit Artikel 179 Abs. 2 der Reichsverfassung folgendes beschlossen:

§ 1

Die Verordnung, betreffend Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen, vom 25. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 113), wird durch nachstehende Bestimmung ersetzt:

> Die Zulassung von Personenkraftwagen mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen darf nur erfolgen, wenn für die Zulassung ein öffentliches Bedürfnis besteht oder sie das Wirtschaftsleben zu fördern geeignet ist. Ein öffentliches Bedürfnis ist insbesondere anzuerkennen für die Zulassung von Kraftomnibussen, ferner von Kraftwagen im Dienste einer Behörde, namentlich der bei dem Deutschen Reiche oder einzelnen Ländern beglaubigten Vertreter anderer Staaten, der Reichspost und Reichswehr.

§ 2

Die Verordnungen, betreffend Zulassung von Motorbooten zum Verkehre, vom 29. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 485) und vom 27. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 853) treten außer Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1921.

Die Reichsregierung
Fehrenbach

(Nr. 7975) Verordnung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen. Vom 1. Februar 1921.

Die Reichsregierung hat auf Grund des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 437) in Verbindung mit Artikel 179 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1383) mit Zustimmung des Reichsrats folgendes beschlossen:

A

Die Bekanntmachungen, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen,

vom 14. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 523),
vom 21. Juni 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 326)
hinsichtlich der Ziffern 5 bis 8 des Artikel I und hinsichtlich des Artikel II
und vom 5. Dezember 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 1110) werden aufgehoben.

B

Die im § 2 der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, vom 6. September 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1641) vorgesehene vorläufige Regelung wird für endgültig erklärt.

C

Die Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 389) wird, unbeschadet der Weitergeltung der Bekanntmachung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Lastkraftfahrzeugen, vom 22. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 835), in folgenden Punkten geändert:

I. Typenbescheinigungen

Artikel 1. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die höhere Verwaltungsbehörde kann einer zuverlässigen ins Handelsregister eingetragenen Firma, zu deren Geschäftsbetrieb die Herstellung von Kraftfahrzeugen gehört, und deren Sitz sich im Bezirke der Behörde befindet, auf schriftlichen Antrag nach einer auf Kosten der Firma vorgenommenen Prüfung (Typenprüfung) widerruflich eine Bescheinigung darüber erteilen, daß eine von ihr fabrikmäßig gefertigte Gattung von Kraftfahrzeugen den Anforderungen dieser Verordnung genügt (Typenbescheinigung). Für im Ausland hergestellte Fahrzeuge kann eine solche Bescheinigung einer zuverlässigen ins Handelsregister eingetragenen Firma, zu deren Geschäftsbetrieb der Handel mit Kraftfahrzeugen gehört, und deren Sitz sich im Bezirke der Behörde befindet, auf schriftlichen Antrag ausgestellt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Firma im Deutschen Reiche zum alleinigen Vertriebe von Kraftfahrzeugen der betreffenden Gattung berechtigt ist. Die Typenbescheinigung gilt fürs ganze Reich. Für ein Kraftfahrzeug einer solchen Gattung (Satz 1 und 2) kann die Firma zu einer amtlich beglaubigten Abschrift der Typenbescheinigung mit etwaigen Nachträgen unter laufender Nummer eine Ergänzungsbescheinigung ausstellen, die die Richtigkeit der im Abs. 1 unter Nr. 4 bis 8 vorgeschriebenen Angaben bestätigen muß. Eine solche Firmenbescheinigung (Abschrift der Typenbescheinigung nebst Ergänzungsbescheinigung) ersetzt das Gutachten des amtlich anerkannten Sachverständigen

(§ 5 Abs. 2) in allen Fällen mit Ausnahme der des § 6 Abs. 3 Satz 2 und des § 26 Abs. 1. Für ein Fahrzeug, das schon einmal zum Verkehr auf öffentlichen Wegen oder Plätzen zugelassen war, darf eine Firmenbescheinigung nur dann ausgestellt werden, wenn die Firma das Fahrzeug nochmals geprüft und sich von seiner vorschriftsmäßigen Beschaffenheit überzeugt hat; dies ist in der Bescheinigung zu vermerken. Über die mittels Firmenbescheinigung in den Verkehr gebrachten Fahrzeuge hat die Firma ein Verzeichnis zu führen und auf Verlangen den zuständigen Beamten vorzulegen. Firmenbescheinigungen können unter Mitverantwortung der Stammfirma — bei Fahrzeugen ausländischer Herstellung der Hauptvertretung im Sinne des Satzes 2 — auch von den Zweigniederlassungen, die dann gleichfalls zur Listenführung verpflichtet sind, ausgestellt werden. Im Falle des Widerrufs (Satz 1 und 2) verliert die Typenbescheinigung ihre Gültigkeit und ist nebst allen bereits gefertigten beglaubigten Abschriften der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde abzuliefern, soweit die Abschriften nicht als Firmenbescheinigungen in den Verkehr gegeben worden sind.

II. Zulassungsbescheinigungen

Artikel 2. In der Überschrift des Musters 2 zu § 6 Abs. 2 wird entsprechend der unter B getroffenen Regelung das Wort „dunkelgrauem" durch „hellgrünem" ersetzt.

III. Mitführen von Anhängern

Artikel 3. Abschnitt E erhält folgende Fassung:

E. Mitführen von Anhängern

§ 25

Ein zum Verkehr auf öffentlichen Wegen oder Plätzen zugelassener Kraftwagen darf einen Anhängewagen nur unter folgenden Bedingungen mitführen:

1. das Gesamtgewicht (einschließlich Ladung) des Anhängewagens darf 7,5 Tonnen nicht überschreiten;
2. die Radkränze des Anhängewagens müssen mit Gummi oder einem anderen elastischen Stoffe bereift sein und dürfen keine Unebenheiten besitzen, die die Fahrbahn beschädigen könnten;
3. der Anhängewagen muß versehen sein:
   a) mit einer sicher wirkenden Bremse,

b) mit einer zuverlässigen auf die Fahrbahn wirkenden Vorrichtung, die in Steigungen die unbeabsichtigte Rückwärtsbewegung verhindert (Bergstütze);

4. die Verbindung zwischen Anhängewagen und Kraftwagen muß so beschaffen sein, daß die Räder des Anhängewagens auch in Krümmungen möglichst auf den Spuren des Kraftwagens laufen;
5. der Anhängewagen muß von außen sichtbar ein mit Nieten befestigtes Schild haben, das in leicht lesbarer Schrift eine Unterscheidungsnummer, Eigengewicht, zulässige Nutzlast sowie Felgendruck auf 1 Zentimeter Felgenbreite — Basis der Gummireifen — in beladenem Zustand angibt.

Der Führer ist dafür verantwortlich, daß der Anhängewagen den Bedingungen des Abs. 1 entspricht und sich in verkehrssicherem Zustand befindet. Kann die Bremse nicht vom Führersitze des Kraftwagens aus bedient werden, so muß auf dem Anhängewagen ein Bremser mitfahren und eine Verständigung zwischen ihm und dem Führer möglich sein.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann allgemein für ihren Bezirk von der Einhaltung der Bestimmung des Abs. 1 Nr. 3 Befreiung gewähren.

Das Mitführen von Anhängeachsen zur Lastenbeförderung und von mehr als einem Anhängewagen ist nur mit Erlaubnis der Polizeibehörde und nur für deren Bezirk zulässig; das gleiche gilt für das Mitführen eines Anhängewagens, wenn den Bedingungen im Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 oder 5 nicht genügt ist. Der Erlaubnis der Polizeibehörde bedarf es nicht, soweit nur dem Erfordernisse des Abs. 1 Nr. 3 nicht genügt ist und die höhere Verwaltungsbehörde von der Befugnis, gemäß Abs. 3 Befreiung zu gewähren, Gebrauch gemacht hat. In Fällen polizeilicher Erlaubnis ist der Erlaubnisschein bei der Fahrt mitzuführen und den zuständigen Beamten auf Verlangen vorzuzeigen. Das Mitführen von Anhängeachsen zur Personenbeförderung kann von der höheren Verwaltungsbehörde für ihren Bezirk allgemein oder im Einzelfalle zugelassen werden.

Bei Mitführen von Anhängewagen oder -Achsen muß außer dem vorderen Kennzeichen des § 8 Abs. 2 das Kennzeichen nach § 8 Abs. 3 entweder an der Rückseite des letzten Fahrzeugs oder auf beiden Seitenwänden des Kraftwagens angebracht sein. Im letzteren Falle muß bei Dunkelheit oder starkem Nebel eine Laterne weißes oder gelbes Licht nach hinten werfen; einer Beleuchtung der seitlichen Kennzeichen bedarf es nicht.

§ 25a

Ein zum Verkehr auf öffentlichen Wegen oder Plätzen zugelassenes Kraftrad darf Anhänger, Bei- oder Vorsteckwagen nur mitführen, wenn deren Radkränze mit Gummi oder einem anderen elastischen Stoffe bereift sind und keine Unebenheiten besitzen, die die Fahrbahn beschädigen könnten; auch muß der Anhänger, Bei- oder Vorsteckwagen mit dem Kraftrad in zuverlässiger Weise gekuppelt sein

Der Führer ist dafür verantwortlich, daß der Anhänger, Bei- oder Vorsteckwagen diesen Bedingungen entspricht und sich in verkehrssicherem Zustand befindet.

Krafträder und Kraftzweiräder behalten, auch wenn sie mit einem Anhänger, Bei- oder Vorsteckwagen gekuppelt sind, ihre Stellung als Krafträder (§ 4 Abs. 2 Satz 1) beziehungsweise Kraftzweiräder (§ 4 Abs. 2 Satz 2, § 8 Abs. 4, § 11 Abs. 2) im Sinne dieser Verordnung.

§ 25b

Die Bestimmungen des § 25 finden mit Ausnahme der des Abs. 5 Satz 2, erster Halbsatz keine Anwendung auf angehängte Kraftfahrzeuge, die sich nicht mit eigener Kraft fortbewegen. Solche Schleppzüge müssen besonders vorsichtig fahren; geschleppte Kraftfahrzeuge müssen mit je einem Begleiter besetzt sein, der Bremsen und Lenkvorrichtung bedient.

IV. Probefahrten

Artikel 4. § 31 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

§ 31

Soll ein Kraftfahrzeug zu Probefahrten auf öffentlichen Wegen oder Plätzen in Betrieb genommen werden, so hat der Eigentümer bei der für seinen Wohnort zuständigen höheren Verwaltungsbehörde die Zulassung nach §§ 5 und 6 zu bewirken. Ist die Notwendigkeit der Probefahrten nachgewiesen, so erhält der Antragsteller an Stelle der Zulassungsbescheinigung nach Muster 2 eine besondere Zulassungsbescheinigung nach Muster 7 mit kürzester Befristung je nach Lage des Falles und ein Kennzeichen nach § 28 Abs. 2. Für die Abstempelung gilt § 9 sinngemäß.

Muster 7

Kraftfahrzeugfabriken, Zweigniederlassungen von Kraftfahrzeugfabriken, Kraftfahrzeughändler und solche Gewerbebetriebe, die Zubehör- oder Bestandteile von Kraftfahrzeugen liefern oder Kraftfahrzeuge instandsetzen, erhalten, wenn sie zuverlässig sind und mindestens durchschnittlich 10 Arbeiter und Angestellte beschäftigen, auf Antrag widerruflich im voraus ohne Vorlage eines Sachverständigengutachtens oder einer Ausfertigung der Typenbescheinigung (§ 5 Abs. 2 und 3) eine dem Umfang ihres Geschäftsbetriebs entsprechende Zahl von der höheren Verwaltungsbehörde vollzogener Zulassungsbescheinigungen nach Muster 7a, in die sie selbst die Beschreibung des Fahrzeugs einzutragen haben, und eine entsprechende Anzahl Kennzeichen nach § 28 Abs. 2 zu wiederkehrender Verwendung bei den einzelnen Kraftfahrzeugen; die Kennzeichen sind der Polizeibehörde zur Abstempelung vorzulegen; eine Vorführung des Fahrzeugs bei der Polizeibehörde (§ 9) ist nicht erforderlich. Die Vorschriften des Satzes 1 gelten von Betrieben des Reichs und der Länder mit der Maßgabe, daß von der Feststellung, ob die im Satz 1 enthaltenen besonderen Voraussetzungen vorliegen, abzusehen ist.

Muster 7a

Bei Probefahrten zur Prüfung der Verkehrssicherheit eines Fahrzeugs ist besonders vorsichtig zu fahren (§ 18 Abs. 1); für solche Fahrten kann die höhere Verwaltungsbehörde bestimmte Wege vorschreiben. Wird eine Probefahrt über die Grenze des Reichsgebiets ausgedehnt, so sind Kennzeichen und Zulassungsbescheinigung vor Verlassen des Reichs dem deutschen Grenzzollamt abzuliefern. Bei Entziehung der Probefahrtkennzeichen durch die zuständige Verwaltungsbehörde oder bei Ablauf der in der Zulassungsbescheinigung vermerkten Frist sind Kennzeichen und alle erteilten Zulassungsbescheinigungen der Polizeibehörde unverzüglich abzuliefern. Unterbleibt die Ablieferung, so sind Kennzeichen und Zulassungsbescheinigungen einzuziehen; das Kennzeichen ist nach Vernichtung des Dienststempels in augenfälliger Weise unkenntlich zu machen, sofern es nicht amtlich ausgegeben ist.

Bei Verkauf eines Fahrzeugs ist die Ausstellung der Zulassungsbescheinigung und die Zuteilung des nunmehr endgültig zu führenden Kennzeichens unverzüglich bei der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde (§ 5 Abs. 1) zu beantragen. Die Zulassungsbescheinigung nach Muster 7 oder nach Muster 7a und das Gutachten eines Sachverständigen oder die Ausfertigung der Typenbescheinigung (§ 5 Abs. 2 und 3) sind dem Antrag beizufügen. Die höhere Verwaltungsbehörde sendet nach Zulassung des Fahrzeugs die Bescheinigung nach Muster 7 oder 7a an die Behörde zurück, die sie ausgestellt hat.

Über die nach Muster 7a ausgestellten Zulassungsbescheinigungen hat der Empfänger eine Liste mit Beschreibung der einzelnen Fahrzeuge und Angabe über den Verbleib der Zulassungsbescheinigungen zu führen. Zulassungsbescheinigungen nach Muster 7 und 7a sind spätestens ein Jahr nach ihrer Ausstellung der Behörde, die sie ausgestellt hat, abzuliefern, wenn sie nicht an andere höhere Verwaltungsbehörden eingereicht sind.

Über alle Probefahrten ist eine Liste zu führen, in die jede einzelne Benutzung eines Probefahrtkennzeichens unter genauer Bezeichnung des Wagens (Fabrikat, Fabriknummer des Fahrgestells und Motors) und Angabe des Führers, der Insassen, der Zeit der Abfahrt und Rückkehr, der Fahrstrecke und des Zweckes der Probefahrt einzutragen ist.

Die nach Abs. 5 und 6 zu führenden Listen sind den zuständigen Beamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Bei Fahrzeugen, die auf Grund einer Zulassungsbescheinigung nach Muster 7a mit einem vorläufigen Aufbau zu Probefahrten benutzt werden, darf auf dem Fabrikschild die Angabe des Eigengewichts (§ 4 Abs. 5) fehlen und auf der Zulassungsbescheinigung als Eigengewicht des betriebsfertigen Fahrzeugs das betriebsfertige Eigengewicht des Fahrgestells und als zulässige Belastung die Tragfähigkeit des Fahrgestells (Typenbescheinigung Muster c) angegeben werden.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat über die ausgegebenen Probefahrtkennzeichen eine Liste zu führen.

Artikel 5. Das im Artikel 4 (§ 31 Abs. 2) vorgesehene Muster 7a lautet:

Muster 7a

(zu § 31 Abs. 2)

(Auf weißem Papier, Breite 10 cm, Höhe 15 cm, Typendruck)

(1. Seite)

De.....

in .....

ist d..... umseitig beschriebene Kraftwagen — Kraftrad — zur Veranstaltung von Probefahrten unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zugelassen. Bei den Probefahrten muß das Fahrzeug mit einem der nachstehend aufgeführten Probefahrtkennzeichen

versehen sein.

Diese Bescheinigung ist nur gültig, wenn die umstehende Beschreibung vom Eigentümer ausgefüllt und unterschrieben ist.

....., den ....ten..... 19....

.....
(Name der höheren Verwaltungsbehörde)

(Stempel)

Lfd. Nr. .....

(2. Seite)

Firma, die das Fahrgestell hergestellt hat, und Fabriknummer des Fahrgestells	
Bestimmung des Fahrzeugs	
Art der Kraftquelle	
Anzahl der Pferdestärken der Maschine oder des Motors	
Eigengewicht des betriebsfertigen Fahrzeugs	
Bei Fahrzeugen, deren Gesamtgewicht (einschließlich Ladung) 5 t übersteigt, die Achs- und Felgendrucke im beladenen Zustand	
Zulässige Belastung (kg oder Personen einschließlich Führer)	

....., den ....ten..... 19....

.....
(Unterschrift des Eigentümers)

V. Ausnahmen

Artikel 6. § 34 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

§ 34

Kraftfahrzeuge der Feuerwehren im Dienste brauchen nicht mit einer Hupe zum Abgeben von Warnungszeichen versehen zu sein (§ 4 Abs. 1 Nr. 4) und dürfen Warnungszeichen auch mit anderen als den im § 19 Abs. 3 genannten Signalinstrumenten abgeben. Sie unterliegen nicht den Vorschriften über die einzuhaltende Fahrgeschwindigkeit (§ 18) und sind befreit von den Vorschriften über das Ausweichen, Anhalten und Vorbeifahren in den im § 21 Abs. 2 und 3 genannten Fällen; das gleiche gilt für im Dienste befindliche Heeres- und Polizeikraftfahrzeuge, wenn Gefahr im Verzug ist.

Artikel 7. § 35 wird aufgehoben.

VI. Angabe der Felgendrucke

Artikel 8. In den Mustern 1 und 2 zu § 6 Abs. 2, in dem Muster 7 zu § 31 Abs. 1 und in den Mustern a, d, e zur Anlage A Ziffer XIII ist das Wort »Achsdrucke« durch »Achs- und Felgendrucke« zu ersetzen.

VII. Zulassung von Kraftfahrzeugführern

Artikel 9. Die Anlage B, betreffend die Prüfung der Führer von Kraftfahrzeugen, wird wie folgt geändert:

Ziffer I Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

2. ein Zeugnis eines beamteten Arztes darüber, daß der Antragsteller keine körperlichen Mängel hat, die seine Fähigkeit beeinträchtigen können, ein Kraftfahrzeug sicher zu führen, insbesondere keine Mängel hinsichtlich des Seh- und Hörvermögens; dieses Zeugnis fällt bei Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftrads fort;
3. ein Lichtbild (Brustbild 6 × 8 cm groß, unaufgezogen), das auf der Rückseite mit der eigenhändigen Unterschrift des Antragstellers und des beamteten Arztes, dem Datum der Untersuchung und dem Dienststempel des Arztes versehen sein muß; Unterschrift des beamteten Arztes, Datum der Untersuchung und Dienststempel fallen bei Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftrads fort.

Ziffer III Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Anträgen auf Erweiterung von Kraftradführerscheinen ist ein ärztliches Zeugnis beizufügen; dieses muß auch eine Erklärung darüber enthalten, daß dem beamteten Arzte die untersuchte Person bekannt ist oder daß er sich durch das Lichtbild des Führerscheins von ihrer Nämlichkeit überzeugt hat.

Ziffer VI Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

In Ausnahmefällen kann die höhere Verwaltungsbehörde einen Führerschein auch für die Führung eines einzelnen bestimmten Kraftfahrzeugs ausstellen, insbesondere wenn ein Kriegsverletzter ein Fahrzeug führen will, das der Körperbeschaffenheit durch besondere Einrichtungen angepaßt ist oder das er mit Hilfe eines Ersatzglieds sicher führen kann. In diesen Fällen sind Kennzeichen, Firma, die das Fahrgestell hergestellt hat, und Fabriknummer des Fahrgestells im Führerschein anzugeben.

Berlin, den 1. Februar 1921.

Die Reichsregierung
Fehrenbach

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1921 **Nr. 17**

Inhalt: Gesetz über die Betriebsbilanz und die Betriebsgewinn- und -verlustrechnung. S. 159. — Bekanntmachung, betreffend Erläuterung und Änderung der Prozeßordnung des Französisch-Deutschen Gemischten Schiedsgerichtshofs. S. 160. — Verordnung über die Einfuhr von Schlachtvieh, Fleisch, Zubereitungen von Fleisch und tierischen Fetten. S. 162. — Bekanntmachung zu der Verordnung des Bundesrats über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918. S. 164. — Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung über die Regelung der Ein- und Ausfuhr. S. 165.

(Nr. 7976) Gesetz über die Betriebsbilanz und die Betriebsgewinn- und -verlustrechnung. Vom 5. Februar 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Die nach § 72 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 147) vorzulegende Betriebsbilanz muß nach den für das Unternehmen geltenden gesetzlichen Bilanzgrundsätzen die Bestandteile des Vermögens und der Schulden des Unternehmens derart ersehen lassen, daß sie für sich allein und unabhängig von anderen Urkunden eine Übersicht über den Vermögensstand des Unternehmens gewährt. Das dem Unternehmen nicht gewidmete Vermögen des Unternehmers bleibt hierbei außer Betracht.

§ 2

Zur Erläuterung der Betriebsbilanz ist über die Bedeutung und die Zusammenhänge der einzelnen Bilanzposten Auskunft zu geben. Die Auskunft muß sich auf die Unterlagen der Bilanz, wie Inventar, Rohbilanz, Kontokorrentkonto, Betriebs- und Handlungsunkosten, gründen. Eine Verpflichtung zur Vorlegung von Bilanzunterlagen besteht nicht. Auf wesentliche Veränderungen, die im Geschäftsjahr vorgekommen sind, ist hinzuweisen. Sind Aktiva oder Passiva im Laufe des Geschäftsjahrs aus dem Betriebsvermögen dem Nichtbetriebsvermögen oder aus dem Nichtbetriebsvermögen dem Betriebsvermögen zugeführt worden, so sind sie bei Vorlegung der Betriebsbilanz in einer besonderen Aufstellung auszuweisen.

Gehören zu einem Unternehmen mehrere Betriebe, so muß bei Vorlegung der Betriebsbilanz, soweit es die Eigenart des Unternehmens und der dazugehörigen Betriebe gestattet, die Geschäftslage der einzelnen Betriebe erläutert werden.

Ausgegeben zu Berlin, den 15. Februar 1921. 29

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 1. März 1921)

§ 3

Das Recht, die Vorlegung und Erläuterung der Betriebsbilanz (§§ 1, 2) zu verlangen, steht neben den Einzelbetriebsräten auch dem Gesamtbetriebsrate zu.

§ 4

Auf die nach § 72 des Betriebsrätegesetzes vorzulegende Betriebsgewinn- und -verlustrechnung finden die Vorschriften der §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 5

Die Vorlegung und Erläuterung einer Betriebsbilanz sowie einer Betriebsgewinn- und -verlustrechnung können erstmalig für das letzte vor dem 1. Januar 1921 abgelaufene Geschäftsjahr verlangt werden.

§ 6

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1921 in Kraft.

Berlin, den 5. Februar 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Heinze

(Nr. 7977) Bekanntmachung, betreffend Erläuterung und Änderung der Prozeßordnung des Französisch-Deutschen Gemischten Schiedsgerichtshofs. Vom 6. Februar 1921.

Der Französisch-Deutsche Gemischte Schiedsgerichtshof hat in einer am 2. und 3. November 1920 in Paris gehaltenen Vollversammlung zwecks Erläuterung und Änderung seiner am 20. April 1920 veröffentlichten Prozeßordnung (Reichs-Gesetzbl. S. 525) den nebst deutscher Übersetzung nachstehend wiedergegebenen Beschluß gefaßt.

Berlin, den 6. Februar 1921.

Der Reichsminister des Auswärtigen
Dr. Simons

Le Tribunal Arbitral Mixte franco-allemand siégeant en réunion plénière les 2 et 3 novembre 1920 a décidé:

1° En interprétation de l'article 84, § 3, du Règlement de Procédure du 20 avril 1920, le Tribunal Arbitral Mixte franco-allemand assimile aux professeurs ou agrégés des Facultés de Droit de l'État français ou des États allemands les chargés de cours ou de conférences dans les Facultés de Droit des Universités de France et les Privatdocents des Facultés de Droit des Universités allemandes.

2° Il est recommandé aux parties liant une instance devant le Tribunal Arbitral Mixte d'indiquer dans leurs requêtes ou leurs réponses leur nationalité.

3° Les mots « somme forfaitaire » de l'article 97 premier alinéa du Règlement de Procédure sont remplacés par le mot « provision ».

4° Les requêtes se fondant, par application de l'article 299 § b, alinéa 2, du Traité de Versailles, sur:

a) les contrats de sociétés,

b) les contrats à titre gratuit ou onéreux ayant une portée charitable ou alimentaire,

c) les contrats ayant constitué des libéralités de quelque nature que ce soit,

Übersetzung

Der Französisch-Deutsche Gemischte Schiedsgerichtshof hat in seiner Vollversammlung vom 2. und 3. November 1920 beschlossen:

1. In Auslegung des Artikels 84 Ziffer 3 der Prozeßordnung vom 20. April 1920 stellt der Französisch-Deutsche Gemischte Schiedsgerichtshof den Professoren oder beigeordneten Lehrern der französischen oder deutschen staatlichen Rechtsfakultäten die mit Vorlesungen oder Vorträgen Beauftragten in den Rechtsfakultäten der französischen Universitäten und die Privatdozenten der Rechtsfakultäten der deutschen Universitäten gleich.

2. Den vor dem Gemischten Schiedsgerichtshof auftretenden Prozeßparteien wird empfohlen, in ihren Klagen oder Klagebeantwortungen ihre Staatsangehörigkeit anzugeben.

3. Im Artikel 97 Absatz 1 der Prozeßordnung wird das Wort »Pauschsumme« durch das Wort »Deckungssumme« ersetzt.

Vermerk: Danach muß auch im zweiten Absatz des Artikels 97 der deutschen Übersetzung das Wort »Pauschsumme« in dieser Weise ersetzt werden.

4. Die Klagen, welche sich in Anwendung des Artikels 299 b) Absatz 2 des Vertrags von Versailles gründen auf:

a) Gesellschaftsverträge,

b) unentgeltliche oder entgeltliche Verträge, die einem Wohltätigkeits- oder Unterhaltszwecke dienen,

c) Verträge, die irgendeine Freigebigkeit begründen,

d) les contrats spéciaux de vente, de livraison, etc., dont le Gouvernement Français a réclamé le maintien,

seront recevables dans un délai de neuf mois à compter du 20 août 1920.

5° Les articles 5 et 98 du Règlement de Procédure seront applicables à tous les cas où l'application rigoureuse de ce Règlement entraînerait, spécialement pour les questions de délais, un résultat contraire à l'équité.

6° Les dispositions de l'article 3, lettre g, du Règlement de Procédure, s'appliqueront à toutes les affaires qui ne sont pas spécialement prévues par les lettres «a» à «f» dudit article, notamment aux cas d'application de l'article 304, lettre b, alinéa 2, du Traité de Versailles qui ne sont pas visés par l'article 3, lettre d, dudit Règlement.

d) einzelne Verträge über Kauf, Lieferung usw., deren Aufrechterhaltung die französische Regierung gefordert hat,

werden innerhalb einer Frist von neun Monaten seit dem 20. August 1920 zugelassen.

5. Die Artikel 5 und 98 der Prozeßordnung gelten für alle Fälle, in denen die strenge Anwendung der Prozeßordnung, insbesondere hinsichtlich der Fristen, zu einem der Billigkeit widersprechenden Ergebnis führen würde.

6. Die Bestimmungen des Artikels 3, Buchstabe g) der Prozeßordnung gelten für alle Angelegenheiten, die nicht unter den Buchstaben a) bis f) des genannten Artikels besonders vorgesehen sind, insbesondere für die Fälle der Anwendung des Artikels 304, Buchstabe b), Absatz 2 des Vertrags von Versailles, die durch Artikel 3, Buchstabe d) der Prozeßordnung nicht getroffen sind.

(Nr. 7978) Verordnung über die Einfuhr von Schlachtvieh, Fleisch, Zubereitungen von Fleisch und tierischen Fetten. Vom 3. Februar 1921.

Auf Grund des § 4 Abs. 3 der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 41) / 22. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 334) und des § 4 der Bekanntmachung über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren vom 18. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) wird bestimmt:

§ 1

Ohne die nach § 1 der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 41) / 22. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 334) vorgeschriebene Bewilligung wird die Einfuhr gestattet für:

	Einfuhrnummer des statistischen Warenverzeichnisses
Vieh lebend: Schlachtvieh	103 a_2, 103 b_2, 103 c_2, 103 d_2, 103 e_2, 103 f_2, 103 g_2
Lämmer	104 a
Schafe	104 b
Ziegen	105
Spanferkel unter 10 Kilogramm	106 a
Schweine	106 b

Fleisch und Zubereitungen von Fleisch

Fleisch, ausschließlich des Schweinespecks, frisch, auch gefroren, auch einfach zubereitet	aus 108 a bis d
Schweineschinken (Vorder- und Hinterschinken) gepökelt oder geräuchert	108 e
Schaffleisch, frisch oder einfach zubereitet	108 f
Schweinespeck, frisch oder einfach zubereitet	aus 109

Tierische Fette

Schweine- und Gänsefett, roh (uneingeschmolzen, unausgepreßt) mit Ausnahme des Schweinespecks und der Flomen (Vliesen, Liesen)	aus 127
Schweineflomen (Vliesen, Liesen, Schmer)	128 a
Talg von Rindern und Schafen (Rinder-, Schaffett) roh oder geschmolzen, auch Preßtalg	129

Durch die Vorschrift des Abs. 1 werden die Bestimmungen über die Auslandsfleischbeschau und Trichinenschau, über die Einfuhr und Abschlachtung von lebendem Auslandsschlachtvieh sowie die sonstigen veterinärpolizeilichen Bestimmungen über die Einfuhr von Vieh und Fleisch nicht berührt.

§ 2

Die Bekanntmachung über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren vom 18. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) sowie die Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung vom 22. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 179) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 18. Juni und 21. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 530, 940) treten außer Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Februar 1921 in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1921.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Dr. Hermes

(Nr. 7979) Bekanntmachung zu der Verordnung des Bundesrats über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 999). Vom 8. Februar 1921.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom $\frac{\text{22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401)}}{\text{18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823)}}$, sowie auf Grund der §§ 7 und 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I

Die Bekanntmachung zu der Verordnung des Bundesrats über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 999) vom 29. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 385) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält nachstehende Fassung:

„Die gewerbsmäßige Herstellung von Mischungen aus

1. schwefelsaurem Ammoniak mit Superphosphat,
2. schwefelsaurem Ammoniak mit Superphosphat und Kali,
3. Natrium-Ammonium-Sulfat mit Superphosphat,
4. Natrium-Ammonium-Sulfat mit Superphosphat und Kali,
5. Ammonsulfatsalpeter mit Superphosphat,
6. Ammonsulfatsalpeter mit Superphosphat und Kali,
7. Supherphosphat mit Kali

wird mit der Maßgabe gestattet, daß die fertige Mischung mindestens 4 vom Hundert zitratlösliche Phosphorsäure und höchstens 10 vom Hundert Kali enthält."

2. Artikel 3 Abs. 2 erhält nachstehende Fassung:

„Als Zuschläge einschließlich Mischlohn dürfen außer dem Höchstpreis bei den Mischungen der im Artikel 1 Ziffer 1 bis 6 genannten

Arten 9 Mark für 100 Kilogramm der jeweiligen Mischung und bei der im Artikel 1 Ziffer 7 genannten Mischung 42 Pfennig für 1 Kilogrammprozent Kali und 4 Mark für 100 Kilogramm der Mischung berechnet werden."

Artikel II

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Februar 1921.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung

Dr. Huber

(Nr. 7980). Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung über die Regelung der Ein- und Ausfuhr. Vom 10. Februar 1921.

Auf Grund des § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 41) / 22. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 334) und auf Grund der Verordnung über Kolonialwaren vom 2. September 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1099) wird bestimmt:

§ 1

Die Bekanntmachung über die Regelung der Ein- und Ausfuhr vom 3. September 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1515) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält nachstehende Fassung:

Ohne die nach § 1 der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 41) / 22. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 334) vorgeschriebene Bewilligung wird die Einfuhr gestattet für:

	Einfuhrnummer des statistischen Warenverzeichnisses
Hülsenfrüchte, trockene (reife)	
Speisebohnen	11a
Erbsen	11b
Linsen	11c
Futter- (Pferde- usw.) Bohnen	12a
Mehl, nicht gebrannt oder geröstet, aus Hülsenfrüchten	aus 162c

	Einfuhrnummer des statistischen Warenverzeichnisses
sonstige Müllereierzeugnisse aus Hülsenfrüchten ..	aus 165
Reis, auch Bruchreis:	
poliert	10
unpoliert	163
Kakao, roh in Bohnen, auch Bruch:	
gebrannt oder geröstet, ungeschält	63

2. Im § 4 ist an Stelle der Worte »mit Ausnahme von Reis, Reisabfällen, Mischungen von Reis und Reisabfällen mit anderen Erzeugnissen, ferner von Rohkakao (auch gebrannt oder geröstet)« zu setzen »mit Ausnahme von Reis (auch Bruchreis; poliert, unpoliert) und Kakao (roh in Bohnen, auch Bruch; gebrannt oder geröstet, auch ungeschält)«.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Februar 1921 in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1921.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

Dr. Hermes

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1921 Nr. 18

Inhalt. Gesetz, betreffend die Abgabe von Versicherungen an Eides Statt zur Geltendmachung von Rechten und Interessen im Ausland. S. 167. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 168. — Verordnung zur Abänderung des Verzeichnisses der gemäß § 18 des Hausarbeitgesetzes vom 20. Dezember 1911 errichteten Fachausschüsse für Hausarbeit (Anlage der Verordnung über die Errichtung von Fachausschüssen für Hausarbeit vom 13. Januar 1919). S. 169. — Verordnung, betreffend Änderung der Postordnung vom 28. Juli 1917. S. 170. — Bekanntmachung, betreffend den Internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums und das Abkommen über die Erhaltung und Wiederherstellung der durch den Weltkrieg betroffenen gewerblichen Eigentumsrechte. S. 174. — Druckfehlerberichtigung. S. 174.

(Nr. 7981) Gesetz, betreffend die Abgabe von Versicherungen an Eides Statt zur Geltendmachung von Rechten und Interessen im Ausland. Vom 5. Februar 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Ist zur Geltendmachung von Rechten oder Interessen im Ausland die Abgabe einer Versicherung an Eides Statt vorgesehen, so kann die Reichsregierung bestimmen, welche Behörden zur Abnahme dieser Versicherung zuständig sind.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Februar 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Scholz

Reichs-Gesetzbl. 1921. 30

Ausgegeben zu Berlin den 18. Februar 1921.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 4 März 1921)

(Nr. 7982) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 7. Februar 1921.

Die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird wie folgt geändert:

Nr. Ia. Sprengstoffe

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel

1. Gruppe a

Der Eingang des mit „Gelatine-Astralit und Gelatine-Rhenanit" beginnenden Absatzes wird gefaßt:

Gelatine-Astralit, Gelatine-Donarit und Gelatine-Rhenanit, auch mit angehängten Buchstaben (Gemenge von ... usw. wie bisher).

Hinter dem mit „Lignosit IV und Gesteins-Lignosit IV" beginnenden Absatz wird nachgetragen:

Lignosit Am, auch mit angehängten Zahlen oder Buchstaben (Gemenge von Ammonsalpeter, höchstens 17 Prozent aromatischen Nitrokörpern, nicht gefährlicher als Trinitrotoluol, höchstens 4 Prozent Holzkohle und Holzmehl, auch mit Zusatz von Alkalichloriden oder anderen neutralen, beständigen, die Gefahr nicht erhöhenden Salzen).

Hinter dem mit „Lignosit N A" beginnenden Absatz wird eingeschaltet:

Salzlignosit, auch mit angehängten Zahlen oder Buchstaben (Gemenge von Ammonsalpeter, höchstens 5 Prozent Kalisalpeter, höchstens 7 Prozent Trinitrotoluol und höchstens 11 Prozent Aluminiumpulver).

Hinter dem mit „Wetter-Roburite und Gesteins-Roburite" beginnenden Absatz wird nachgetragen:

Robels Rodesprengstoff, Rodungs-Fördit, Rodungs-Rhenanit, Holzit, Rode-Rivalit, Kultur-Romperit, Elidit, Dominit-Rodesprengstoff, Rummenohler Rodepulver (Gemenge von Ammonsalpeter, höchstens 30 Prozent Trinitrotoluol oder anderen aromatischen Nitrokörpern, nicht gefährlicher als Trinitrotoluol, höchstens 16 Prozent Aluminium, auch mit beständigen, inerten, neutralen, die Gefahr nicht erhöhenden Salzen).

II. Selbstentzündliche Stoffe

Die Ziffer 9 der Eingangsbestimmungen wird gefaßt:

9. Staub, Grieß, Flitter, Pulver, Späne von Magnesium, Aluminium, Zink oder von Legierungen mit einem Aluminium- und/oder Zinkgehalte von mehr als 80 vom Hundert, auch fettig oder ölig, Hochofenfilterstaub, fettige oder ölige Eisen- oder Stahlspäne (Dreh-, Bohrspäne und dergleichen).

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 7. Februar 1921.

Der Reichsverkehrsminister
In Vertretung
Stieler

(Nr. 7983) Verordnung zur Abänderung des Verzeichnisses der gemäß § 18 des Hausarbeitgesetzes vom 20. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 976) errichteten Fachausschüsse für Hausarbeit (Anlage der Verordnung über die Errichtung von Fachausschüssen für Hausarbeit vom 13. Januar 1919 — Reichs-Gesetzbl. S. 85 —). Vom 10. Februar 1921.

Auf Grund des § 18 des Hausarbeitgesetzes vom 20. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 976) und des Artikels 179 Abs. 2 der Reichsverfassung wird mit Zustimmung des Reichsrats das Verzeichnis der durch die Verordnung vom 13. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 85) errichteten Fachausschüsse für Hausarbeit wie folgt geändert:

I

Die Überschrift »Provinz Schlesien« über Nr. 9 und 10 wird ersetzt durch die Überschrift »Provinzen Nieder- und Oberschlesien«.

II

Die Angaben unter Nr. 9 und 10 erhalten folgende Fassung:

Lfde. Nr.	Gewerbezweige oder Teile von Gewerbezweigen, für welche der Fachausschuß zuständig ist	Bezeichnung des Fachausschusses	Bezirk des Fachausschusses	Sitz des Fachausschusses
1	2	3	4	5
9	Kleider und Wäschekonfektion (einschließlich der Wäschestickerei sowie des Plättens und Bügelns), Herstellung von Woll- und Phantasiewaren sowie von Gardinen und Spitzen.	Fachausschuß für das Konfektionsgewerbe, die Herstellung von Woll- und Phantasiewaren sowie von Gardinen und Spitzen.	Provinz Niederschlesien und die Kreise Neustadt, Grottkau, Falkenberg und der Stadt- und Landkreis Neisse der Provinz Oberschlesien.	Breslau
10	Hausweberei und Wollwarenindustrie.	Fachausschuß für Hausweberei und Wollwarenindustrie.	Das besetzte Gebiet Oberschlesiens.	Ratibor

Berlin, den 10. Februar 1921.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

(Nr. 7984) Verordnung, betreffend Änderung der Postordnung vom 28. Juli 1917. Vom 17. Februar 1921.

I

Auf Grund des Artikels 88 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1383) und des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) wird die Postordnung vom 28. Juli 1917 mit Zustimmung des Reichsrats wie folgt geändert:

1. Im § 1 „Allgemeines; Art der Freimachung." ist im Abs. III hinter „Postkarten," einzuschalten: jedoch einschließlich der Nachnahmebriefsendungen,; ferner ist einzuschalten hinter „18,": 19,

2. Im § 8 „Drucksachen." ist im Abs. x Ziffer 1 hinter „Neujahrskarten" einzuschalten: „und Ansichtskarten"
und hinter „Anfangsbuchstaben": „Grüße",

3. In demselben § (8) ist Abs. xi zu streichen; dafür ist zu setzen:

xi Drucksachen bis zum Gewichte von 250 g, die den Bestimmungen nicht entsprechen, unterliegen der Briefgebühr; über 250 g schwere Drucksachen werden nicht befördert. Drucksachen in Form offener Karten, die den Bestimmungen für Drucksachen nicht genügen, unterliegen der Postkartengebühr, sofern sie den Bestimmungen für Postkarten entsprechen.

4. In demselben § (8) unter xii ist der erste Absatz bis einschließlich „..... 80 Pf." zu streichen, dafür ist zu setzen:

xii Für Blindenschriftsendungen beträgt die Gebühr für je 500 g 10 Pf. Wegen des Meistgewichts siehe § 2.

5. Im § 9 „Geschäftspapiere." ist Abs. iv zu streichen, dafür ist zu setzen:

iv Geschäftspapiere bis zum Gewichte von 250 g, die den Bestimmungen nicht entsprechen, unterliegen der Briefgebühr; über 250 g schwere Sendungen werden nicht befördert.

6. Im § 10 „Warenproben." ist Abs. viii zu streichen; dafür ist zu setzen:

Warenproben bis zum Gewichte von 250 g, die den Bestimmungen nicht entsprechen, unterliegen der Briefgebühr; schwerere Sendungen, ferner solche, deren Beförderung mit Nachteil oder Gefahr verbunden ist, werden nicht befördert.

7. Im § 13 „Einschreibsendungen." ist im Abs. iv statt „50 Pf." zu setzen:

1 ℳ

8. Im § 18 „Postaufträge." Abs. xvi sind die Eingangsworte „Es werden erhoben:" und die Angaben unter 1. zu streichen; dafür ist zu setzen:

xvi Für Postaufträge werden erhoben:

1. die Gebühr für einen Einschreibbrief;
2. eine Vorzeigegebühr von 50 Pf.;
3. eine Gebühr von 50 Pf. für das Verlangen der wiederholten Vorzeigung (xi, 1).

Die Nummern „2" und „3" der folgenden Absätze sind demnächst abzuändern

in: 4 und 5.

9. In demselben § (18) unter xvi erhält der dritte Absatz folgende Fassung:

Die Gebühren zu 1 und 2 sind vorauszuzahlen. Die Gebühr zu 3 ist bei der ersten Vorzeigung des Postauftrags zu entrichten. Die Postanweisungs- und die Zahlkartengebühr (4a) werden von dem

eingezogenen Betrag abgezogen. Die Gebühren unter 4b und unter 5 nebst den landesgesetzlichen Stempelkosten werden bei Übersendung des angenommenen oder des protestierten Wechsels erhoben.

10. Im § 19 „Nachnahmesendungen." Abs. IX ist im 1. Unterabsatze zwischen Punkt 2 und 3 nachzutragen:

3. eine Gebühr von 50 Pf. für das Verlangen der wiederholten Vorzeigung (VI);

Sodann erhält der bisherige Punkt 3 die Nr. 4.

11. In demselben § (19) Abs. IX erhält der zweite Unterabsatz folgende Fassung:

Die Gebühren zu 1 und 2 sind vorauszuentrichten. Die Gebühr zu 3 ist bei der ersten Vorzeigung der Nachnahmesendung zu entrichten. Die Postanweisungs- und die Zahlkartengebühr (4) werden von dem eingezogenen Betrag abgezogen.

12. Im § 22 „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen." Abs. V. ist unter A. 1. zu setzen:

statt „1 ℳ": jedesmal 1 ℳ 50 Pf.,
» „2 ℳ": » 3 ℳ — Pf.;

unter A. 2.:

statt „1 ℳ 50 Pf.": 2 ℳ 50 Pf.,
» „3 ℳ": 5 ℳ — Pf.;

unter B.

statt „1 ℳ": 1 ℳ 50 Pf.,
» „1 ℳ 50 Pf.": 2 ℳ 50 Pf.;

im Abs. VI unter 1. und 3.

statt „30 Pf.": jedesmal 50 Pf.,

unter 2.

statt „1 ℳ 50 Pf.": 2 ℳ 50 Pf.

13. Im § 25 „Briefe mit Zustellungsurkunde." erhält im Abs. VIII Ziffer 3 folgenden Wortlaut:

3. für die Rücksendung der Zustellungsurkunde die Gebühr für einen freigemachten gewöhnlichen Brief.

14. Im § 33 „Zurückziehung von Postsendungen und Änderung von Aufschriften durch den Absender." erhält Abs. VII folgende Fassung:

VII Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird sie gegen Entrichtung einer Gebühr von 50 Pf. zurückgegeben. Auf Verlangen erstattet die Post die vorausgezahlten Beträge bei Rückgabe des Briefumschlags usw.

15. Im § 47 „Laufschreiben über Postsendungen; Anträge auf Anstellung von Nachforschungen, Ausfertigung von Doppeln." ist im Abs. III hinter „Posteinlieferungsscheinen" einzuschalten:

, Zeitungsquittungen

16. Im § 49 „Verkauf von Postwertzeichen." ist im Abs. I der zweite Satz zu streichen. Dafür ist zu setzen:

Für die gestempelten Vordrucke kann zur Deckung der Selbstkosten ein Zuschlag für das Papier, unter Abrundung auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme nach oben, erhoben werden.

Vorstehende Änderung unter Nr. 16 tritt sofort in Kraft. Das Inkrafttreten der übrigen Änderungen bestimmt der Reichspostminister.

II

Gleichzeitig wird auf Grund des Gesetzes zur Ausführung des Art. 170 der Reichsverfassung vom 27. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 643) mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

1. Die Postordnung für Bayern vom 24. März 1917 und die Postordnung für Württemberg vom 12. September 1917 werden in dem gleichen Sinne wie unter I geändert.

2. Die Postordnung für Bayern vom 24. März 1917 wird ferner, wie folgt, geändert:

Im § 10 „Dienstliche Aktensendungen." ist statt „60 Pf." zu setzen:

2 *M*.

Das Inkrafttreten der Änderung unter 2 bestimmt der Reichspostminister; für die Änderungen zu 1 gilt der Schlußabsatz unter I.

Die näheren Einzelheiten werden von der Abteilung des Reichspostministeriums in München und der Ober-Postdirektion in Stuttgart für ihre Verkehrsgebiete bekanntgegeben.

Berlin, den 17. Februar 1921.

Der Reichspostminister
Giesberts

(Nr. 7985) Bekanntmachung, betreffend den Internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums und das Abkommen über die Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Weltkrieg betroffenen gewerblichen Eigentumsrechte. Vom 11. Februar 1921.

Nach einer Mitteilung der Schweizerischen Regierung hat die Regierung des des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen dem Schweizerischen Bundesrat unter dem 4. Januar 1921 ihren Beitritt angezeigt zu der Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums, revidiert in Brüssel am 14. Dezember 1900 und in Washington am 2. Juni 1911, (Reichs-Gesetzbl. 1913, S. 209) sowie zu dem am 30. Juni 1920 in Bern unterzeichneten Abkommen über die Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Weltkrieg betroffenen gewerblichen Eigentumsrechte (Reichs-Gesetzbl. 1920, S. 1557 ff.).

Der Beitritt wird am 26. Februar 1921 wirksam.

Berlin, den 11. Februar 1921.

Der Reichsminister des Auswärtigen
Dr. Simons

Druckfehlerberichtigung

In dem Gesetze, betreffend die Verlängerung der Kündigungsbeschränkung zugunsten Schwerbeschädigter vom 22. Oktober 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1787), ist vor § 1 einzuschalten:

„Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:".

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1921 Nr. 19

Inhalt: Gesetz, betreffend die vorläufige Förderung des Wohnungsbaues. S. 175. — Gesetz, betreffend das deutsch-französische Abkommen über die Zahlung der elsaß-lothringischen Pensionen. S. 176. — Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 3. März 1920 durch Notenaustausch getroffenen deutsch-französischen Abkommens über die Zahlung der elsaß-lothringischen Pensionen. S. 185. — Gesetz, betreffend den Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Danzig über die Regelung von Optionsfragen. S. 186. — Verordnung über die Beendigung der wirtschaftlichen Demobilmachung. S. 189. — Verordnung, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung über die Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren. S. 190.

(Nr. 7986) Gesetz, betreffend die vorläufige Förderung des Wohnungsbaues. Vom 12. Februar 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Länder sind verpflichtet, zur Förderung des Wohnungsbaues in den Rechnungsjahren 1921 und 1922 zusammen mindestens einen Betrag von dreißig Mark auf den Kopf der Bevölkerung aufzuwenden.

§ 2

Zur Deckung der aufzuwendenden Beträge haben die Länder für die Rechnungsjahre 1921 bis längstens 1940 eine Abgabe von den Nutzungsberechtigten solcher Gebäude zu erheben, die vor dem 1. Juli 1918 fertiggestellt sind. An Stelle derartiger Abgaben können die Länder die aufzuwendenden Beträge auch durch Zuschläge zu bestehenden oder neu einzuführenden Steuern von Grundvermögen decken; derartige Zuschläge dürfen jedoch nur von bebauten Grundstücken und von Gebäuden erhoben werden, die vor dem 1. Juli 1918 fertiggestellt sind.

Die Gemeinden (Gemeindeverbände) haben zu den von den Ländern zu erhebenden Abgaben nach näherer Bestimmung der obersten Landesbehörde Zuschläge zu erheben.

§ 3

Die Grundsätze für die Bemessung und Erhebung dieser Abgaben und Zuschläge treffen die Länder, sofern sie nicht bis 1. Mai 1921 durch Reichsgesetz geregelt sind.

Ausgegeben zu Berlin den 23. Februar 1921. 31

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 9. März 1921)

Bis zum Erlaß eines derartigen Reichsgesetzes stellt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats allgemeine Grundsätze über die Förderung des Wohnungsbaues mit den auf Grund dieses Gesetzes zur Verfügung zu stellenden Mitteln auf.

Berlin, den 12. Februar 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

(Nr. 7987) Gesetz, betreffend das deutsch-französische Abkommen über die Zahlung der elsaß-lothringischen Pensionen. Vom 14. Februar 1921.

Die verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Dem am 3. März 1920 durch Notenaustausch getroffenen deutsch-französischen Abkommen über die Zahlung der elsaß-lothringischen Pensionen wird zugestimmt. Die deutsche und die französische Note werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Februar 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

In Vertretung des Reichsministers des Auswärtigen:
Der Reichsminister der Justiz
Dr. Heinze

Deutsche Delegation
für elsaß-lothringische Friedensfragen

Baden-Baden, den 3. März 1920.

Herr Präsident!

Ich beehre mich, Ihnen im Namen meiner Regierung unser beiderseitiges Einverständnis mit nachfolgenden Bestimmungen zu bestätigen, die den Zweck haben, die Zahlung der elsaß-lothringischen Pensionen sicherzustellen, und die namentlich die Bedingungen festsetzen, unter welchen der Artikel 62 des zu Versailles am 28. Juni 1919 unterzeichneten Friedensvertrags Anwendung findet.

Artikel 1

Auf Grund des Artikels 62 des Friedensvertrags ist die Deutsche Regierung zur Übernahme der deutschen Militärpensionen und der Zivilpensionen der Reichsverwaltungen verpflichtet, sofern sie am 11. November 1918 in Elsaß-Lothringen erdient waren.

Die Zivilpensionen gelten als in Elsaß-Lothringen erdient, wenn sie im Dienste einer Reichsbehörde erworben sind, die ihren Sitz in Elsaß-Lothringen hatte. Die im Dienste der Reichseisenbahnverwaltung erdienten Pensionen gelten als in Elsaß-Lothringen erworben, auch wenn die Berechtigten im Betriebe der Wilhelm-Luxemburg-Bahn angestellt waren.

Die an Elsaß-Lothringer zu zahlenden Militärpensionen gelten in allen Fällen als in Elsaß-Lothringen erdient.

Als am 11. November 1918 erdient gelten die Pensionen, wenn der Tatbestand, der den Anspruch auf die Pension begründet, vor dem 11. November 1918 eingetreten war.

Für diejenigen Reichsbeamten, die am 11. November 1918 bereits das 65. Lebensjahr vollendet hatten, von der Französischen Regierung aber noch im Dienste belassen worden sind, gilt die Pension ohne Rücksicht auf die Dienstfähigkeit als an diesem Tage erdient.

Artikel 2

Die Französische Regierung verpflichtet sich, die Zivilpensionen der ehemaligen elsaß-lothringischen Landesbeamten, Lehrer und Religionsdiener und ihrer Witwen und Waisen zu übernehmen, soweit die Bezugsberechtigten die französische Staatsangehörig-

An
den Präsidenten der Französischen Delegation
für die Anwendung des Friedensvertrags
auf Elsaß-Lothringen
Herrn Botschaftssekretär R. Brugère.

keit erwerben und im französischen Gebiete wohnhaft bleiben oder sich mit Ermächtigung der Französischen Regierung im Ausland aufhalten.

Alle anderen, am 11. November 1918 erdienten elsaß-lothringischen Landespensionen bleiben der Deutschen Regierung zur Last.

Artikel 3

Soweit, abgesehen von den in den Artikeln 1 und 2 vorgesehenen Fällen Elsaß-Lothringer, die auf Grund des Friedensvertrags französische Staatsangehörige werden, sich nach der deutschen Gesetzgebung im Dienste des Reichs, eines Landes oder eines bei Deutschland verbliebenen öffentlichen Selbstverwaltungskörpers eine Pension erworben haben, verpflichtet sich die Deutsche Regierung deren Bezüge so weiterzubezahlen, als ob sie deutsche Staatsangehörige geblieben wären.

Artikel 4

Die Deutsche Regierung verpflichtet sich, denjenigen Elsaß-Lothringern, die die französische Staatsangehörigkeit erwerben, soweit sie am 11. November 1918 außerhalb Elsaß-Lothringens wohnhaft waren und an diesem Tage seit mindestens 10 Jahren im Dienste einer öffentlichen deutschen Verwaltung standen, eine nach Maßgabe der Dauer ihrer Dienstzeit berechnete Pension zu bezahlen, wenn sie vor dem 1. Januar 1921 aus dem Dienste ausscheiden und nicht in den französischen Staatsdienst eintreten.

In gleicher Weise verpflichtet sich die Deutsche Regierung, eine nach Maßgabe der Dienstzeit berechnete Pension solchen Reichsbeamten zu bezahlen, die von der Französischen Regierung vor dem 1. Januar 1920 ihres Dienstes enthoben worden sind, wenn diese Beamten auf Grund des Friedensvertrags die französische Staatsangehörigkeit erwerben, eine anrechnungsfähige Dienstzeit von 10 Jahren zurückgelegt haben und nicht in den französischen Staatsdienst eintreten.

Auf die Berechnung dieser Pensionen finden die Vorschriften des § 41 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 entsprechende Anwendung. Die Zahlung der Pension läuft vom Tage der Einstellung der Gehaltszahlung ab.

Artikel 5

Im Sinne dieses Abkommens gelten als Pensionen nicht nur die aus Anlaß der Versetzung in den Ruhestand und der Dienstunfähigkeit gezahlten Pensionen, einschließlich der Witwen-, Waisen- und Elternpensionen, sondern auch solche Bezüge, die auf Grund von Gesetzen und Verwaltungsvorschriften einer bestimmten Klasse von Personen dauernd, vorübergehend oder ausnahmsweise als Ergänzung oder Ersatz einer Pension bewilligt werden können. Hinsichtlich dieser Bezüge und der Höhe der Pensionen sind die Elsaß-Lothringer, die die französische Staatsangehörigkeit erworben haben, stets so zu behandeln, wie unter den gleichen Voraussetzungen die deutschen Staatsangehörigen.

Artikel 6

Bei der Bewilligung der Pensionen und der in den Artikeln 1 und 5 bezeichneten Bezüge erkennt die Deutsche Regierung die ordnungsmäßig von den französischen Behörden über die Dienstunfähigkeit und die Bedürftigkeit ausgestellten Bescheinigungen als gültig an.

Bei Meinungsverschiedenheiten werden die streitigen Fälle einem gemischten Schiedsgericht unterbreitet. Dieses besteht aus je einem Vertreter der beiden Regierungen und einem dritten Schiedsrichter, der von den beiden Vertretern bestimmt wird.

In einer besonderen Vereinbarung werden die Bedingungen festgestellt, unter denen die Kosten der ärztlichen Untersuchungen, der Heilbehandlung und der Beschaffung künstlicher Gliedmaßen, soweit sie im Zusammenhang mit der Bewilligung von Militärpensionen Deutschland zur Last fallen könnten, beglichen werden.

Artikel 7

In allen Fällen, in denen die Bezugsberechtigten die französische Staatsangehörigkeit besitzen und im französischen Gebiete wohnen oder mit Ermächtigung der Französischen Regierung sich im Ausland aufhalten, erfolgt die Zahlung der den Gegenstand dieses Abkommens bildenden Pensionen durch Vermittlung der französischen Staatskasse.

In allen übrigen Fällen erfolgt die Zahlung unmittelbar durch die Deutsche Regierung; zu diesem Zwecke wird die Französische Regierung der Deutschen Regierung alle Angaben liefern, die sich etwa in ihrem Besitze befinden.

Artikel 8

Die Deutsche Regierung hat die Pensionsbeträge am 30. September eines jeden Jahres an die Französische Regierung zu entrichten. An diesem Tage zahlt die Deutsche Regierung der Französischen Regierung für das am vorangegangenen 1. April begonnene Rechnungsjahr und vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung einen Betrag in Höhe der für das abgelaufene Rechnungsjahr gezahlten Summe.

Die erste Zahlung, die sich ausnahmsweise auf zwei Rechnungsjahre (1918 und 1919) erstreckt, ist am 30. September 1920 zu bewirken. In Anrechnung auf diese Schuld zahlt die Deutsche Regierung vierzehn Tage nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens abschläglich die Summe von fünfunddreißig Millionen Mark.

Artikel 9

Alle Zahlungen der Deutschen Regierung an die Französische Regierung sind zum Durchschnitt der Kabelkurse Berlin–Paris oder, in deren Ermangelung, zum Durchschnitt des bei der Genfer Börse notierten Wechselkurses zu leisten. Hierbei gilt der Kurs am 15. eines jeden Monats als Durchschnitt des Monatskurses.

Die im vorstehenden Artikel vorgesehene Abschlagszahlung hat in Franken nach dem Durchschnitt der vom November 1918 bis Januar 1920 am 15. eines jeden Monats notierten Genfer Kurse zu erfolgen.

Artikel 10

Die Zahlungen haben auf Grund der von der Französischen Regierung jährlich zu liefernden Rechnungsnachweisungen zu erfolgen.

Die Deutsche Regierung ist berechtigt, durch zwei von ihr zu bestimmende Vertreter die Richtigkeit dieser Nachweisungen an der Hand der Rechnungsbücher an Ort und Stelle nachprüfen zu lassen.

Durch diese Prüfung darf die im Artikel 8 vorgesehene Zahlung keinesfalls verzögert werden; etwa sich ergebende Unstimmigkeiten sind besonders auszugleichen.

Artikel 11

Zur Erleichterung der Zahlung der Invalidenrenten an die Teilnehmer des Krieges 1914—1918, die die französische Staatsangehörigkeit erwerben, und im Hinblick darauf, daß die Französische Regierung erwägt, die Rente nach dem französischen Tarife zu bezahlen, wird für den Fall der Annahme dieser Zahlungsweise nachstehendes vereinbart:

Die von Deutschland für die in Rede stehenden Pensionen zu zahlende Marksumme wird aus der an die Berechtigten in Franken bezahlten Gesamtsumme berechnet, und zwar nach dem Verhältnis des nach dem Stande vom 31. Dezember 1919 auf Grund des deutschen Tarifs zu entrichtenden Markbetrags zu dem Frankenbetrage, der sich aus der Anwendung des französischen Tarifs nach dem Stande von dem gleichen Tage ergibt. Im Falle der Abänderung der Tarife durch eine der beiden Regierungen wird das Verhältnis in der gleichen Weise neu berechnet.

In gleicher Weise ist bei der Festsetzung der Pensionen für die Hinterbliebenen der Teilnehmer am Kriege 1914—1918 zu verfahren.

Zahlt die Französische Regierung, infolge der Kursunterschiede, in einem Rechnungsjahr an die in diesem Artikel bezeichneten Bezugsberechtigten eine Gesamtsumme, die höher oder niedriger als die von der Deutschen Regierung gezahlte ist, so sind die Unterschiedsbeträge in eine besondere Rechnung aufzunehmen. Falls der Abschluß der seit dem 11. November 1918 zu führenden Rechnung einschließlich der Zinsen und Zinseszinsen in der am 30. September jeden Jahres für Vorschüsse der Bank von Frankreich zu zahlenden Höhe für Frankreich einen Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben ergibt, so ist dieser Überschuß an die Pensionsempfänger auszubezahlen.

Artikel 12

Innerhalb dreier Monate nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens erhalten die in den Artikeln 1 und 2 bezeichneten deutschen Pensionsempfänger, sofern sie in Elsaß und Lothringen wohnen und soweit sie ihre Bezüge nicht nach den durch die Französische Regierung den Pensionären elsässischer oder lothringischer Abkunft bewilligten Vorzugssätzen beziehen, von der Deutschen Regierung durch Vermittlung der Französischen Regierung von dem Zeitpunkt ab, von dem ab die Zahlung der Pension eingestellt oder zum Kurswert der Mark erfolgt war, bis zum 31. Januar 1920 eine besondere Beihilfe.

Die Höhe dieser besonderen Beihilfe wird bei der Unterzeichnung dieses Abkommens in einer gemeinsamen Vereinbarung der beiden Regierungen festgesetzt.

Artikel 13

Das gegenwärtige Abkommen soll ratifiziert werden und die Ratifikationsurkunden sollen so bald als möglich in Baden-Baden ausgetauscht werden.

Das Abkommen tritt sofort in Kraft.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Köpke

Délégation pour l'Application du Traité de Paix à l'Alsace-Lorraine

République Française

Strasbourg, le 3 Mars 1920.

Monsieur le Président,

J'ai l'honneur de vous confirmer au nom de mon Gouvernement l'accord intervenu entre nous sur les dispositions suivantes. Ces dispositions ont pour but d'assurer le paiement des pensions à leurs titulaires alsaciens-lorrains et précisent notamment les conditions d'application de l'article 62 du Traité de Paix signé à Versailles le 28 Juin 1919.

Article 1

Par application de l'article 62 du Traité de Versailles, les pensions militaires allemandes et les pensions civiles des Administrations d'Empire sont à la charge du Gouvernement allemand, lorsqu'elles étaient acquises en Alsace-Lorraine à la date du 11 Novembre 1918.

Les pensions civiles sont considérées comme acquises en Alsace-Lorraine lorsqu'elles ont été acquises au service d'une Administration d'Empire établie dans le pays. Les pensions acquises au service des chemins de fer d'Empire sont réputées acquises en Alsace-Lorraine même si les intéressés ont été employés dans l'exploitation du réseau Guillaume-Luxembourg.

Les pensions militaires dues à des Alsaciens-Lorrains sont considérées dans tous les cas comme acquises en Alsace-Lorraine.

Les pensions sont considérées comme acquises au 11 Novembre 1918 lorsque le fait ouvrant le droit à pension est antérieur à cette date.

Les fonctionnaires d'Empire qui avaient atteint au 11 Novembre 1918 l'âge de 65 ans et qui ont été laissés à leur poste par le Gouvernement français, sont considérés comme ayant acquis droit à pension à cette date sans qu'il y ait lieu de rechercher s'ils sont aptes ou non à continuer leur service.

Article 2

Le Gouvernement français supportera la charge des pensions civiles acquises par les anciens fonctionnaires, instituteurs et ministres des cultes du pays d'Alsace-Lorraine ainsi que par leurs veuves et orphelins, en tant que les intéressés acquerront la nationalité française et résideront sur le territoire français ou seront autorisés par le Gouvernement français à résider à l'étranger.

Monsieur *G. Köpke,* Conseiller de Légation,
Président de la Délégation allemande pour les questions
de paix relatives à l'Alsace-Lorraine.

Toutes autres pensions du pays d'Alsace-Lorraine acquises au 11 Novembre 1918 resteront à la charge du Gouvernement allemand.

Article 3

Les pensions non visées aux articles 1 et 2 et acquises en vertu de la législation allemande, au service de l'Empire, d'un Etat confédéré ou d'une collectivité publique restée allemande, par des Alsaciens-Lorrains qui deviennent Français en vertu du Traité de Paix, restent à la charge du Gouvernement allemand dans les mêmes conditions que si les titulaires avaient conservé la nationalité allemande.

Article 4

Le Gouvernement allemand s'engage à liquider et à payer des pensions proportionnelles à la durée de leurs services en faveur des Alsaciens-Lorrains acquérant la nationalité française qui, domiciliés hors de l'Alsace-Lorraine le 11 novembre 1918 et ayant à cette date servi pendant au moins dix ans une Administration publique allemande, auront quitté leur emploi avant le 1er Janvier 1921 et ne seront pas entrés au service de l'État français.

Le Gouvernement allemand s'engage également à liquider et à payer des pensions proportionnelles en faveur des fonctionnaires d'Empire relevés de leur emploi en Alsace-Lorraine par le Gouvernement français avant le 1er Janvier 1920, si ces fonctionnaires deviennent Français en vertu du Traité de Paix, s'ils ont dix années de services comptant pour la pension et s'ils n'entrent pas au service de l'État français.

Les dispositions de l'article 41 de la loi d'Empire du 31 Mars 1873 sont applicables pour le calcul de ces pensions proportionnelles, dont le point de départ sera fixé au jour de la cessation du traitement d'activité.

Article 5

Aux termes de la présente Convention le mot « pension » comprend non seulement les pensions de retraite et d'invalidité, celles des veuves, orphelins et ascendants, mais encore les allocations permanentes, temporaires ou exceptionnelles qui, en vertu des lois ou des règlements administratifs, peuvent être accordées à toute une catégorie d'intéressés pour compléter leurs pensions ou en tenir lieu, étant entendu que les Alsaciens-Lorrains devenus Français doivent être traités à tout moment, en ce qui concerne tant ces allocations que les tarifs même des pensions, comme le sont ou le seront les nationaux Allemands remplissant les mêmes conditions.

Article 6

Pour l'attribution des pensions et allocations visées aux articles 1 et 5, le Gouvernement Allemand considérera comme valables les certificats établis régulièrement par les Autorités françaises relativement à l'invalidité et à l'indigence des intéressés.

En cas de contestation, les cas litigieux seront soumis à une Commission Arbitrale mixte comprenant un délégué de chacun des deux Gouvernements et un tiers arbitre désigné par ces deux délégués.

Un accord spécial déterminera les conditions dans lesquelles seront réglés les frais de visites médicales, d'hospitalisation et d'appareillage pouvant incomber à l'Allemagne comme se rattachant aux pensions militaires.

Article 7

Le paiement des pensions dont il est question dans la présente Convention est effectué par l'intermédiaire de la Trésorerie française dans tous les cas où les bénéficiaires possèdent la nationalité française et résident sur le territoire français ou sont autorisés par le Gouvernement français à résider à l'étranger.

Il est fait directement par le Gouvernement allemand dans les autres cas: dans ce but le Gouvernement français fournira au Gouvernement allemand toutes les indications qui pourraient être en sa possession.

Article 8

Le règlement des comptes relatifs aux pensions aura lieu entre le Gouvernement français et le Gouvernement allemand le 30 Septembre de chaque année. A cette date, le Gouvernement allemand versera au Gouvernement français pour l'exercice commencé le 1er Avril précédent, et sous réserve de règlement ultérieur, une somme égale à celle résultant des comptes de l'exercice expiré.

Le premier règlement qui portera exceptionnellement sur deux exercices (1918 et 1919), interviendra le 30 Septembre 1920. Un accompte de trente-cinq millions de marcs, à valoir sur ces règlements, sera versé par l'Allemagne dans les quinze jours qui suivront l'entrée en vigueur de la présente Convention.

Article 9

Tous les paiements du Gouvernement allemand au Gouvernement français se feront en francs au cours moyen des transferts télégraphiques de Berlin sur Paris, ou, à leur défaut, au cours des changes donné par la cote officielle de la Bourse de Genève, le cours du 15 de chaque mois étant pris pour cours moyen de ce mois.

L'accompte prévu à l'article précédent sera payé en francs à un taux égal à la moyenne des cours mensuels de Genève relevés le 15 de chaque mois de Novembre 1918 à Janvier 1920.

Article 10

Les règlements se feront au vu d'états dressés chaque année par le Gouvernement français.

Le Gouvernement allemand sera autorisé à faire vérifier l'exactitude de ces états par deux délégués de son choix à l'aide d'un examen sur place des livres de comptabilité.

Toutefois ce contrôle ne pourra avoir pour effet de retarder les paiements prévus à l'article 8; les erreurs qu'il aurait fait apparaître donneront lieu à des règlements spéciaux.

Article 11

En vue de faciliter les règlements relatifs aux pensions des invalides de la guerre 1914—1918 qui acquièrent la nationalité française, et, en tenant compte de ce que le paiement de pensions liquidées suivant le tarif français est étudié par le Gouvernement français, il est convenu ce qui suit, pour le cas où ce mode de liquidation serait adopté.

Le nombre de marcs dus par l'Allemagne pour les pensions en question est donné par le nombre de francs payés globalement aux pensionnés, ce dernier étant multiplié par un facteur de correction. Le dit facteur est égal au rapport entre le nombre de marcs résultant des liquidations au tarif allemand et le nombre de francs résultant des liquidations au tarif français, les deux liquidations étant faites d'après les effectifs et les tarifs au 31 Décembre 1919. En cas de modification de tarif par l'un des deux Gouvernements, le facteur de correction est calculé à nouveau d'après la même méthode.

Il est procédé d'une manière analogue pour les pensions des ayants — cause des victimes de la guerre 1914—1918.

Si, par suite du cours du change, le Gouvernement français se trouvait avoir, pour un exercice, payé aux pensionnés dont il est question dans le présent article une somme globale supérieure ou inférieure à celle versée par le Gouvernement allemand, la différence serait inscrite à un compte spécial, étant entendu que si le solde de ce compte, calculé depuis le 11 Novembre 1918 avec capitalisation des intérêts au taux des avances de la Banque de France le 30 Septembre de chaque année, venait à faire ressortir pour la France un excédent des recettes sur les dépenses, cet excédent serait versé aux pensionnés.

Article 12

Dans les trois mois qui suivront la mise en vigueur de la présente Convention, les Allemands résidant en Alsace-Lorraine, titulaires de pensions visées aux articles 1 et 2, recevront du Gouvernement allemand par les soins du Gouvernement français, pour la période comprise entre la date à compter

de laquelle le paiement de leur pension a été suspendu ou effectué au cours commercial du marc et le 31 Janvier 1920, une allocation spéciale, à condition qu'ils n'aient pas bénéficié du traitement de faveur réservé par le Gouvernement français aux pensionnés d'origine alsacienne-lorraine. Le montant de cette allocation exceptionnelle sera, dès la signature de la présente Convention, fixé d'un commun accord par les deux Gouvernements.

Article 13

La présente Convention sera ratifiée ; les ratifications seront échangées à Baden-Baden, aussitôt que faire se pourra.

La Convention entrera immédiatement en vigueur.

Veuillez agréer, Monsieur le Président, les assurances de ma haute considération.

(L. S.) *Raymond Brugère*

(Nr. 7988) Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 3. März 1920 durch Notenaustausch getroffenen deutsch-französischen Abkommens über die Zahlung der elsaß-lothringischen Pensionen. Vom 15. Februar 1921.

Das vorstehend abgedruckte, am 3. März 1920 in Baden-Baden durch Notenaustausch getroffene deutsch-französische Abkommen über die Zahlung der elsaß-lothringischen Pensionen ist ratifiziert worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 14. Februar 1921 stattgefunden.

Berlin, den 15. Februar 1921.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
von Haniel

(Nr. 7989) Gesetz, betreffend den Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Danzig über die Regelung von Optionsfragen. Vom 30. Januar 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Dem am 8. November 1920 unterzeichneten Vertrage zwischen dem Deutschen Reiche und Danzig über die Regelung von Optionsfragen wird zugestimmt.

Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister des Auswärtigen
Dr. Simons

Vertrag

zwischen dem Deutschen Reiche und Danzig über die Regelung von Optionsfragen. Vom 8. November 1920.

Der Reichs- und Staatskommissar, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat Foerster, als Vertreter des Deutschen Reichs, und der stellvertretende Vorsitzende des Staatsrats für das Gebiet der künftigen Freien Stadt Danzig, Oberregierungsrat von Kameke, als Vertreter des Oberkommissars für das Gebiet der künftigen Freien Stadt Danzig, schließen auf Grund der ihnen erteilten Vollmachten folgenden Vertrag über die Regelung von Optionsfragen.

Artikel 1

Als wohnhaft im Gebiete der zukünftigen Freien Stadt Danzig im Sinne der Bestimmungen der Artikel 105 und 106 des Friedensvertrags sind diejenigen Personen anzusehen, die in dem genannten Gebiet ihren Wohnsitz im Sinne des § 7 Bürgerlichen Gesetzbuchs am 10. Januar 1920 gehabt haben. Die vertragschließenden Teile sind darüber einverstanden, daß bei deutschen Reichsangehörigen, die am 10. Januar 1920 einen solchen Wohnsitz sowohl im Danziger Gebiet als auch in Deutschland gehabt haben, für die Anwendung der Bestimmungen der Artikel 105 und 106 des Friedensvertrags über den Erwerb der Danziger Staatsangehörigkeit und über das Optionsrecht der Wohnsitz in Deutschland außer Betracht bleibt.

Artikel 2

Die Option erfolgt durch Abgabe einer Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde.

Zuständig zur Entgegennahme der Erklärungen sind für die im Deutschen Reiche oder im Gebiete der Freien Stadt Danzig sich aufhaltenden Optionsberechtigten in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, in Landkreisen der Landrat des Aufenthaltsorts, im übrigen die diplomatischen und konsularischen Vertreter des Deutschen Reichs oder Danzigs.

Wenn die Option vor einer Behörde erklärt wird, die außerhalb des Gebiets der Freien Stadt Danzig ihren Sitz hat, so ist die gemäß Artikel 105 des Friedensvertrags erlangte Anwartschaft auf die Danziger Staatsangehörigkeit durch eine Bescheinigung nachzuweisen, die von der zur Ausstellung von Heimatscheinen zuständigen Danziger Behörde ausgestellt wird.

Die Erklärung muß zu Protokoll oder in gerichtlich oder notariell beglaubigter Form erfolgen; über die Erklärung ist von der sie entgegennehmenden Behörde ein Ausweis zu erteilen, worin auch die in dem Besitze der gewählten Staatsangehörigkeit gelangenden Familienmitglieder aufgeführt werden sollen.

Die ordnungsmäßig erfolgte Abgabe der Erklärung bewirkt den Erwerb der gewählten Staatsangehörigkeit unter Verlust der Anwartschaft aus Artikel 105 des Friedensvertrags oder der auf Grund dieses Artikels erworbenen Staatsangehörigkeit.

Artikel 3

Für elternlose Personen unter achtzehn Jahren, für Minderjährige von mehr als achtzehn Jahren, bei denen die Voraussetzungen der Entmündigung vorliegen, sowie für solche Personen, die entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt worden sind, wird die Option durch die gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Den Personen, für welche Eltern, Vormünder oder sonstige gesetzliche Vertreter die Option ausgeübt haben, steht innerhalb der Optionsfrist ein Wider-

rufsrecht zu, wenn sie vor Ablauf der Frist das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, oder wenn vor Ablauf der Frist der Grund der gesetzlichen Vertretung fortgefallen ist. Auf die Ausübung des Widerrufsrechts finden die Bestimmungen des Artikels 2 des gegenwärtigen Vertrags entsprechende Anwendung.

Artikel 4

Das Optionsrecht erlischt durch einen in den Formen des Artikels 2 erklärten Verzichts auf die Option. Der Verzicht erstreckt seine Wirkung auf den gleichen Personenkreis, auf den die Option ihre Wirkung ausüben würde.

Auf den Verzicht finden die Bestimmungen des Artikels 3 sinngemäße Anwendung. Die Ausübung des im Artikel 3 Abs. 2 vorgesehenen Widerrufsrechts gilt als Ausübung des Optionsrechts.

Artikel 5

Die Regierung der Freien Stadt Danzig errichtet in Danzig eine Sammelstelle für die abgegebenen Optionserklärungen. An diese Sammelstelle haben die nach Artikel 2 Abs. 2, Artikel 4 zur Entgegennahme der Option und des Verzichts auf die Option zuständigen deutschen und Danziger Behörden eine Abschrift der von ihnen gemäß Artikel 2 Abs. 3, Artikel 4 erteilten Ausweise gleichzeitig mit deren Erteilung einzusenden. Die Regierung der Freien Stadt Danzig wird der Deutschen Regierung vierteljährlich, und zwar zum ersten Male am 1. Februar 1921, Verzeichnisse der Personen mitteilen, die ihr Optionsrecht ausgeübt oder darauf verzichtet haben.

Artikel 6

Personen, die gemäß Artikel 106 Abs. 3 des Friedensvertrags ihren Wohnsitz in das Gebiet des Deutschen Reichs verlegen, dürfen in der ihnen im Artikel 106 Abs. 4 des Friedensvertrags gewährleisteten Befugnis zur Mitnahme ihrer beweglichen Habe durch keinerlei Ausfuhrverbote oder sonstige gesetzliche oder Verwaltungsmaßnahmen, insbesondere nicht durch Konversion von Geldforderungen, zwangsweise Umwechselung von Geldern oder durch Beschlagnahme von Wertpapieren beschränkt werden.

Artikel 7

Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Durchführung der Bestimmungen dieses Vertrags sollen von einer Kommission entschieden werden, die sich aus je einem Angehörigen der vertragschließenden Teile zusammensetzt und je nach Bedarf in Danzig zusammentritt.

In allen Fällen, wo sich die beiden Mitglieder der Kommission nicht einigen, entscheidet ein neutraler Schiedsrichter, über dessen Ernennung sich die vertragschließenden Teile verständigen werden.

Artikel 8

Dieser Vertrag soll ratifiziert, und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Danzig ausgetauscht werden.

Der Vertrag tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Danzig, den 8. November 1920.

Der Deutsche Reichs- und Staatskommissar
Foerster

Der Vorsitzende des Staatsrats
In Vertretung
Kameke

(Nr. 7990) Verordnung über die Beendigung der wirtschaftlichen Demobilmachung. Vom 18. Februar 1921.

Auf Grund der §§ 1, 7 der Verordnung über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1292) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

§ 1

Die in den Kommunalverbänden errichteten Demobilmachungsausschüsse sind bis zum 31. März 1921 aufzulösen.

Die Landeszentralbehörde oder die von ihr bezeichnete Stelle kann die einem Demobilmachungsausschusse verbleibenden Aufgaben einem anderen Ausschuß übertragen, unter dessen Mitgliedern sich eine gleiche Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern befinden muß.

§ 2

Die Reichsregierung bestimmt den Zeitpunkt, zu welchem das Amt der Demobilmachungskommissare durch die Landeszentralbehörde aufzuheben ist.

§ 3

Die Anordnungen der Reichsministerien und der übrigen Demobilmachungsbehörden auf Grund der die wirtschaftliche Demobilmachung betreffenden Befug-

nisse treten mit dem 31. März 1922 außer Kraft, sofern nicht durch Gesetz oder besondere Anordnung ein früherer Zeitpunkt bestimmt ist. Unberührt bleiben die Vorschriften der Verordnung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 21. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1323).

Berlin, den 18. Februar 1921.

Die Reichsregierung

Fehrenbach

(Nr. 7991) Verordnung, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung über die Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren. Vom 18. Februar 1921.

Auf Grund des § 12 der Bekanntmachung über die Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 75) wird verordnet:

Artikel I

Die Bekanntmachung über die Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 75) in der Fassung des Artikels II der Verordnung über Aufhebung kriegswirtschaftlicher Vorschriften auf dem Gebiete der öffentlichen Fleischversorgung vom 19. September 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1673) tritt außer Kraft.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1921.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

Dr. Hermes

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1921 Nr. 20

Inhalt: Bekanntmachung über die Einreihung von Orten in andere Klassen des Wohnungsgeldzuschußtarifs. S. 191. — Verordnung über die Einfuhr von Ölfrüchten und Ölsämereien. S. 192.

(Nr. 7992) Bekanntmachung über die Einreihung von Orten in andere Klassen des Wohnungsgeldzuschußtarifs. Vom 14. Februar 1921.

Der Reichsrat hat auf Grund der Ermächtigung im § 30 Abs. 4 des Besoldungsgesetzes vom 15. Juli 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 573) beschlossen:

1. Die seit dem 1. Januar 1919 mit der Stadt Gera vereinigten Orte Zwötzen, Untermhaus, Pforten, Lusan, Leumnitz und Tinz werden mit Wirkung vom gleichen Zeitpunkt an in die Ortsklasse B des Wohnungsgeldzuschußtarifs der Stadt Gera — vgl. Bekanntmachung vom 21. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 3155/56) — eingereiht.

2. Die bisherigen Landgemeinden Zwötzen (E), Untermhaus (D), Pforten (D), Lusan (E), Leumnitz (E), Tinz (E) sind in dem Ortsklassenverzeichnis zu streichen.

Berlin, den 14. Februar 1921.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
v. Schlieben

Ausgegeben zu Berlin den 28 Februar 1921
(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 14 März 1921)

(Nr. 7993) Verordnung über die Einfuhr von Ölfrüchten und Ölsämereien. Vom 21. Februar 1921.

Auf Grund des § 4 Abs. 3 der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 41) / 22. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 334) wird bestimmt:

§ 1

Ohne die nach § 1 der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 41) / 22. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 334) vorgeschriebene Bewilligung wird die Einfuhr gestattet für:

	Einfuhrnummer des statistischen Warenverzeichnisses:
Raps und Rübsen	13a
Dotter, Ölrettich-, Hederichsaat	13b
Senf (Senfsaat)	13c
Mohn, auch reife Mohnköpfe	14a
Madiasamen, Erdmandeln, Behennüsse, Kapok- (Wollbaum-) Samen, Nigersamen	aus 14b
Bucheckern	14b
Erdnüsse	14c
Sesam	14d
Leinsaat, auch gemahlen (Leinmehl) oder sonst zerkleinert	15a
Hanfsaat	15b
Baumwollsamen	16a
Sojabohnen	16b
Mowrasaat, Elipe-, Schinüsse, Butterbohnen, Stillingiasamen, afrikanische Talg- (Njavi-) Nüsse	aus 16b
Palmkerne (auch zerkleinert)	16c
Kopra	16d

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Februar 1921.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag

Dr. Hoffmann

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1921 Nr. 21

Inhalt: Gesetz, betreffend die weitere vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1920. S. 193. — Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des deutsch-österreichischen Wirtschaftsabkommens. S. 194.

(Nr. 7994) Gesetz, betreffend die weitere vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1920. Vom 26. Februar 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Die der Reichsregierung und dem Reichsminister der Finanzen durch die Gesetze vom 31. März 1920 und vom 8. Mai 1920, betreffend die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 425 und 917), sowie durch die Gesetze vom 6. Juli 1920, vom 6. August 1920, vom 30. Oktober 1920, vom 20. Dezember 1920 und vom 2. Februar 1921, betreffend die weitere vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1920 (Reichs-Gesetzbl. 1920 S. 1385, 1495, 1847, 2159 und 1921 S. 135), erteilten Ermächtigungen werden auf den Monat März 1921 ausgedehnt. Darüber hinaus wird die Reichsregierung ermächtigt, über die in den Entwurf des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1920 einschließlich der Ergänzung hierzu eingestellten Summen insoweit zu verfügen, als nicht bei der Beratung des Entwurfs im Haushaltsausschusse beziehungsweise bei der zweiten Lesung des Reichstags Änderungen vorgenommen worden sind.

§ 2

Die gemäß § 19 des Besoldungsgesetzes vom 30. April 1920 den Angehörigen der Wehrmacht für die in Natur gewährte Verpflegung einzubehaltenden Beträge werden mit Wirkung vom 1. Januar 1921 auf täglich 8 Mark festgesetzt. Zur Vermeidung von Härten darf ein nachträglicher Ausgleich für Januar und Februar 1921 unterbleiben.

Ausgegeben zu Berlin den 1. März 1921.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 15. März 1921).

§ 3

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben im Rahmen des § 1 die Summe von 2 500 Millionen Mark im Wege des Kredits flüssig zu machen und die für den Monat März 1921 benötigten Teilbeträge den einzelnen Reichsverwaltungen in dem von ihm für erforderlich erachteten Umfang zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben für die Ausführung des Friedensvertrags und seiner Vorverträge die Summe von 6 000 Millionen Mark im Wege des Kredits flüssig zu machen und, soweit sie in dem Monat März 1921 benötigt werden, den einzelnen Reichsverwaltungen in dem von ihm für erforderlich erachteten Umfang zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Die zur Ausgabe gelangenden Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Reichswechsel sowie die etwa zugehörigen Zinsscheine können sämtlich oder teilweise auf ausländische oder auch nach einem bestimmten Wertverhältnisse gleichzeitig auf in- und ausländische Währungen sowie im Ausland zahlbar gestellt werden. Die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für Zahlungen im Ausland bleibt dem Reichsminister der Finanzen überlassen.

Berlin, den 26. Februar 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Wirth

(Nr. 7995) Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des deutsch-österreichischen Wirtschaftsabkommens. Vom 21. Februar 1921.

Das am 1. September 1920 in München unterzeichnete deutsch-österreichische Wirtschaftsabkommen (Reichs-Gesetzbl. 1920 S. 2295) ist ratifiziert worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 12. Februar 1921 in Wien stattgefunden.

Berlin, den 21. Februar 1921.

Der Reichsminister des Auswärtigen
Dr. Simons

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 2. März 1921	Nr. 22

Inhalt: Gesetz, betreffend Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über die Entwaffnung der Bevölkerung vom 7. August 1920. S. 195. — Verordnung über Zustellungen in Steuersachen während der Übergangszeit. S. 195.

(Nr. 7996) Gesetz, betreffend Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über die Entwaffnung der Bevölkerung vom 7. August 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1553). Vom 1. März 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Im § 17 des Gesetzes über die Entwaffnung der Bevölkerung vom 7. August 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1553) werden die Worte „mit dem 1. März 1921" durch die Worte „mit dem 1. Juli 1921" ersetzt.

§ 2

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 1921 in Kraft.

Berlin, den 1. März 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister des Innern
Koch

(Nr. 7997) Verordnung über Zustellungen in Steuersachen während der Übergangszeit. Vom 25. Februar 1921.

Auf Grund des § 444 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1993) wird folgendes verordnet:

Die Wirksamkeit von Zustellungen, für die gemäß § 9 der Verordnung zur Einführung der Reichsabgabenordnung vom 18. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 2101) das frühere Recht gilt, wird dadurch nicht berührt, daß sie entgegen den landesrechtlichen Vorschriften durch Personen vorgenommen werden, die keine Beamteneigenschaft besitzen. Entsprechendes gilt für Zustellungen, die bereits vor dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Verordnung vorgenommen worden sind.

Berlin, den 25. Februar 1921.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
von Laer

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 16. März 1921.)

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 7. März 1921	Nr. 23

Inhalt: Gesetz, betreffend die Überleitung der Rechtspflege in den Kreisen Eupen und Malmedy. S. 197. — Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 30. Dezember 1920, betreffend Ausführung des internationalen Opiumabkommens vom 23. Januar 1912. S. 203.

(Nr. 7998) Gesetz, betreffend die Überleitung der Rechtspflege in den Kreisen Eupen und Malmedy. Vom 21. Februar 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Der am 23. April 1920 unterzeichneten deutsch-belgischen Vereinbarung, betreffend die Überleitung der Rechtspflege in den Kreisen Eupen und Malmedy, wird zugestimmt.

Der Wortlaut der Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Die Reichsregierung wird ermächtigt, die zur Ausführung dieser Vereinbarung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Februar 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

In Vertretung des Reichsministers des Auswärtigen:
Der Reichsminister der Justiz
Dr. Heinze

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 21. März 1921.)

Deutsch-belgische Vereinbarung, betreffend Überleitung der Rechtspflege in den Kreisen Eupen und Malmedy.

Artikel 1

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

§ 1

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die zur Zeit des Inkrafttretens des Friedensvertrags bei den deutschen Gerichten anhängig waren, werden von den deutschen Gerichten zu Ende geführt, auch wenn der für die bisherige Zuständigkeit maßgebende Ort im Abtretungsgebiete belegen ist; für die Entscheidung über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Eupen, Malmedy und St. Vith sind die belgischen Gerichte zuständig, es sei denn, daß die Rechtsmittel schon beim Inkrafttreten des Friedensvertrags bei den deutschen Gerichten eingelegt waren.

§ 2

Unter bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Sinne des § 1 sind alle Angelegenheiten zu verstehen, auf welche die deutsche Zivilprozeßordnung und Konkursordnung Anwendung finden.

§ 3

Vollstreckbare Titel der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die im Deutschen Reiche oder im Abtretungsgebiete vor dem Inkrafttreten des Friedensvertrags erwirkt sind, werden im Deutschen Reiche und im Abtretungsgebiet in gleicher Weise als vollstreckbar behandelt. Dasselbe gilt von Entscheidungen, die von Gerichten des Deutschen Reichs oder des Abtretungsgebiets vor dem Inkrafttreten des Friedensvertrags erlassen und nach diesem Zeitpunkt mangels Einlegung eines Rechtsmittels oder infolge Zurücknahme eines solchen rechtskräftig geworden sind oder rechtskräftig werden.

Vollstreckbare Titel, die nach dem Inkrafttreten des Friedensvertrags in Rechtsstreitigkeiten aus dem Abtretungsgebiete bei den gemäß §§ 1 und 2 zuständigen deutschen Gerichten erwirkt sind oder erwirkt werden,

Convention germano-belge relative à la transmission des affaires judiciaires des cercles d'Eupen et de Malmédy

Article premier

Affaires civiles

§ 1

Les contestations civiles qui étaient pendantes devant les tribunaux allemands au moment de la mise en vigueur du Traité de Paix seront vidées entièrement par les juridictions allemandes, même dans le cas où le lieu qui a déterminé la compétence de ces dernières se trouverait dans le territoire cédé. Les juridictions belges connaîtront des recours contre les décisions des tribunaux de bailliage d'Eupen, de Malmédy et de St. Vith, à moins que le recours ne fût déjà formé devant les juridictions allemandes au moment de la mise en vigueur du Traité de Paix.

§ 2

Par contestations civiles au sens du § 1 on entend toutes les affaires auxquelles le code de procédure civile allemand et la loi sur les faillites s'appliquent.

§ 3

Les titres pouvant servir de base à une exécution en matière contentieuse ou grâcieuse qui ont été établis en Allemagne ou dans les territoires cédés, antérieurement à la mise en vigueur du Traité de Paix seront traités de la même manière en Allemagne et dans les territoires cédés, comme titres exécutoires. Il en est de même des décisions qui ont été rendues avant la mise en vigueur du Traité de Paix, par des tribunaux de l'Empire allemand ou des territoires cédés, et qui, à défaut d'exercer un recours ou par suite du retrait du recours, ont acquis ou acquerront force de chose jugée après l'entrée en vigueur du Traité de Paix.

Les titres exécutoires qui postérieurement à l'entrée en vigueur du Traité de Paix, ont été ou seront émis par des tribunaux allemands compétents en vertu des § 1 et 2, dans des contes-

werden auch im Abtretungsgebiet als vollstreckbar behandelt.

Die im Abtretungsgebiete vorgeschriebene Vollstreckungsklausel wird ohne Nachprüfung der materiellen Rechtslage erteilt.

Artikel 2

Strafsachen

§ 1

Strafverfahren gegen Personen, die zur Zeit der Überleitung der Rechtspflege in dem Abtretungsgebiet ihren Wohnsitz haben oder in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, werden an die zuständige belgische Behörde abgegeben, wenn die strafbare Handlung in dem Abtretungsgebiete begangen ist.

§ 2

Wird in den nach § 1 übergehenden Strafsachen eine vor der Überleitung der Rechtspflege ergangene Entscheidung nach diesem Zeitpunkt durch ein Rechtsmittel oder einen sonstigen Rechtsbehelf angefochten, so kann das Rechtsmittel oder der Rechtsbehelf auch bei dem deutschen Gericht eingelegt werden. Dieses hat die Sache an das zuständige belgische Gericht abzugeben.

§ 3

Die Vollstreckung von Entscheidungen, die vor der Überleitung der Rechtspflege oder durch Ablauf der Rechtsmittelfrist, Verlust oder Zurücknahme des Rechtsmittels nach diesem Zeitpunkt rechtskräftig geworden sind, verbleibt bei der bisher zuständigen Behörde.

§ 4

Gesamtstrafen, deren Einzelstrafen von Gerichten des Abtretungsgebiets und von beim Deutschen Reiche verbliebenen Gerichten festgesetzt sind, werden von demjenigen der beiden Staaten vollstreckt, der nach dem Gesamtbetrage der von seinen Gerichten erkannten Einzelstrafen an der Gesamtstrafe am höchsten beteiligt ist oder der bei gleich hohen Beträgen mit der Vollstreckung zuerst beginnt oder bereits begonnen hat.

tations provenant des territoires cédés, seront également traités comme titres exécutoires, dans les territoires cédés.

La formule exécutoire prescrite dans les territoires cédés sera délivrée sans examen du fond.

Article 2

Affaires pénales

§ 1

Les affaires pénales suivies contre des personnes qui, au moment de la transmission des affaires judiciaires, ont leur domicile ou, à défaut de leur domicile leur résidence habituelle dans le territoire cédé, seront transmission à l'autorité belge compétente, si l'infraction a été commise dans le territoire cédé.

§ 2

Dans le cas où dans une procédure qui doit être transmise selon le § 1, une décision rendue avant la transmission des affaires judiciaires serait après cette date l'objet d'un recours quelconque, le recours peut être adressé également au tribunal allemand.

Celui-ci transmettra l'affaire au tribunal belge compétent.

§ 3

L'exécution 1er des décisions qui sont passées en force de chose jugée avant la transmission des affaires judiciaires et 2me des décisions qui sont passées en force de chose jugée après cette transmission, soit par l'effet de l'expiration du délai de recours, soit par la déchéance ou le retrait du recours continue à être confiée à l'autorité restée jusqu'alors compétente.

§ 4

Dans le cas où des peines particulières prononcées par des tribunaux des territoires cédés et par des tribunaux restant situés en Allemagne, sont cumulées en une peine unique, l'exécution de cette dernière peine appartiendra à celui des deux Etats, qui, d'après le total des peines particulières prononcées par ses tribunaux est le plus intéressé à l'exécution de l'ensemble. Lorsque le montant total des peines particulières est égal des deux côtés, l'exécution appartiendra à celui qui commencerait le premier à procéder à l'exécution, ou qui l'aurait déjà commencée.

§ 5

Kann ein unter diesen Vertrag fallendes Urteil in dem für die Vollstreckung zuständigen Staate deshalb nicht vollstreckt werden, weil der Verurteilte sich in dem anderen Staate aufhält, so hat auf Verlangen des zuständigen Staates der Aufenthaltsstaat die Strafvollstreckung zu übernehmen, sofern die Straftat, wegen der die Verurteilung erfolgt ist, auch nach seinem Strafgesetze verfolgt werden kann. Die Vollstreckungsbehörde wird, soweit erforderlich, von der Landesjustizverwaltung bestimmt.

§ 6

In allen Fällen geht mit der Strafvollstreckung auch das Gnadenrecht auf den vollstreckenden Staat über.

Eine Erstattung von Kosten der Strafvollstreckung findet in keinem Falle statt.

§ 7

Die Strafnachrichten hinsichtlich der in dem Überleitungsgebiete geborenen Personen werden vorläufig von der Staatsanwaltschaft in Aachen weiter aufbewahrt. Den belgischen Behörden ist auf Verlangen über den Inhalt dieser Strafnachrichten im Einzelfalle kostenfrei Auskunft zu erteilen.

Artikel 3

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

§ 1

Die Erledigung anhängiger Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erfolgt durch das damit befaßte Gericht.

Dasselbe gilt auch für die weitere Führung der Grundbücher und der gerichtlichen Register, die Verwahrung der Testamente, Erbverträge und gerichtlichen Urkunden.

§ 2

Grundbücher sind an das zuständige Gericht des anderen Staates abzugeben, soweit sie sich nur auf Grundstücke beziehen, die im Bezirke des anderen Staates belegen sind. Bis zur Abgabe bleibt das im § 1 bezeichnete Gericht für die Erledigung aller Anträge und Ersuchen zuständig.

In welcher Weise zu verfahren ist, wenn nur ein Teil eines Grundbuchbandes an das Gericht des anderen

§ 5

Dans le cas où un jugement visé par la présente convention ne pourrait être exécuté dans le pays, compétent pour la raison que le condamné séjourne dans l'autre pays, le dernier pays où le condamné séjourne se chargera de l'exécution de la peine, sur la demande du pays compétent, si l'infraction pour laquelle la condamnation a été prononcée est punissable selon ses lois.

L'autorité à laquelle incombera l'exécution sera, si cela est nécessaire, désignée par l'administration centrale de la justice.

§ 6

Dans tous les cas, le droit de grâcier appartiendra à l'État auquel passe l'exécution de la peine.

Les frais d'exécution ne seront en aucun cas remboursés.

§ 7

Le casier judiciaire concernant les personnes nées dans le pays cédés restera provisoirement au Parquet d'Aix-la-Chapelle. Les renseignements sur le contenu du casier devront dans chaque cas particulier être délivrés gratuitement aux autorités belges sur leur demande.

Article 3

Affaires de juridiction grâcieuse

§ 1

Les affaires de juridiction grâcieuse pendantes seront vidées par le tribunal qui en est saisi.

Cette disposition s'applique également à la tenue des registres fonciers (Grundbuch) et des registres judiciaires (gerichtliche Register) à la garde des testaments, des conventions d'hérédité et des actes judiciaires.

§ 2

Les registres fonciers (Grundbuch) seront remis au tribunal compétent de l'autre État, pour autant qu'ils ne se rapportent qu'à des biens-fonds situés dans l'autre État.

Jusqu'à cette remise, le tribunal désigné au § 1 sera compétent pour connaître de toute demande ou requête.

Les administrations judiciaires prussienne et belge conviendront de la manière dont en devra

Staates abzugeben ist oder wenn ein Grundbuchblatt nicht ausschließlich über Grundstücke geführt ist, die nur im Bezirk eines der beiden Staaten belegen sind, wird durch Vereinbarung der preußischen und der belgischen Justizverwaltung bestimmt.

§ 3

Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften sind an das zuständige Gericht des anderen Staates abzugeben, wenn die Mündel dessen Staatsangehörigkeit besitzen und darin ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

§ 4

Testamente und Erbverträge sind auf Antrag des Erblassers an das Gericht des anderen Staates zur Verwahrung abzugeben, wenn der Erblasser dessen Staatsangehörigkeit besitzt und darin seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 5

Der Zeitpunkt der in den §§ 2, 3 und 4 vorgesehenen Abgabe wird später durch die Übergabekommission bestimmt werden.

§ 6

Ausfertigungen, beglaubigte Abschriften und beglaubigte Auszüge von gerichtlichen und notariellen Urkunden einschließlich der Erbscheine sowie von letztwilligen Verfügungen können unter Anwendung des bisher geltenden Rechtes von der Behörde oder dem Notare verlangt werden, welche die Urschrift verwahren. Entsprechendes gilt von der Ausstellung von Zeugnissen aller Art.

Artikel 4

Schlußbestimmungen

§ 1

Gerichtliche Akten sind derjenigen Justizbehörde zu überlassen, welche die betreffende Angelegenheit nach den obigen Überleitungsbestimmungen fortzuführen hat.

Weggelegte Akten bleiben vorläufig bei der Justizbehörde, bei der sie sich zur Zeit der Überleitung der Rechtspflege befinden.

procéder dans le cas où une partie seulement d'un volume du livre foncier devrait être remis au tribunal de l'autre Etat, ou dans le cas où une page du livre foncier ne concernerait pas exclusivement des biens-fonds situés sur le territoire d'un seul des deux Etats.

§ 3

Les affaires de tutelle, de curatelle et affaires de conseil (Beistandschaften) seront remises au tribunal compétant de l'autre Etat, si le pupille est sujet de celui-ci et y a son domicile ou, à défaut de domicile, sa résidence habituelle.

§ 4

Les testaments et les conventions d'hérédité seront, à la requête du testateur, remis, pour dépôt au tribunal de l'autre Etat, lorsque le testateur est sujet de celui-ci et y a son domicile ou à défaut de domicile, sa résidence habituelle.

§ 5

La remise des documents prévue aux § 2, 3 et 4 aura lieu à une date qui sera fixée ultérieurement par la Commission de transfert.

§ 6

Les expéditions, copies et extraits authentiques d'actes judiciaires ou notariés (y compris les certificats de qualité d'héritier) ainsi que des dispositions de dernière volonté, pourront être demandés suivant le droit en vigueur jusqu'à présent, à l'autorité ou au notaire qui détiennent l'original de l'acte.

Il en est de même en ce qui concerne la fourniture de certificats de tout genre.

Article 4

Dispositions finales

§ 1

Les dossiers judiciaires seront remis à l'autorité judiciaire à laquelle la continuation de l'affaire incombera en vertu des dispositions précitées.

Les dossiers classés resteront provisoirement entre les mains de l'autorité judiciaire où ils se trouvent au moment de la transmission des affaires judiciaires.

Ergibt sich, daß eine Angelegenheit, über welche die Akten geführt sind, wiederaufzunehmen und nach diesem Vertrage von einer Behörde des anderen Staates fortzuführen ist, oder werden die Akten aus anderen Gründen von einer Behörde des anderen Staates gebraucht, so sind sie dieser Behörde im Einzelfalle zu überlassen, ohne daß es einer näheren Begründung des Ersuchens um Überlassung bedarf.

§ 2

In allen aus diesem Vertrage sich ergebenden Angelegenheiten haben die deutschen und die belgischen Justizbehörden einander unmittelbar und kostenfrei Rechtshilfe im weitesten Umfang zu leisten.

§ 3

In den von der Überleitung der Rechtspflege betroffenen Rechtsangelegenheiten werden in Ansehung des Armenrechts, der Sicherheitsleistung wegen der Prozeßkosten und der Vorschußpflicht Deutsche vor den belgischen Gerichten und Belgier vor den deutschen Gerichten ebenso wie Inländer behandelt.

§ 4

Soweit nach den Bestimmungen dieses Vertrags ein anhängiges Verfahren auf ein Gericht des anderen Staates übergeht, werden von diesem die Gesamtkosten des Verfahrens eingezogen; eine Erstattung der bis zum Übergang erwachsenen Kosten an den abgebenden Staat findet nicht statt.

§ 5

Die Überleitung der Rechtspflege im Sinne dieses Vertrags findet mit dem achten Tage nach der Auswechselung der Ratifikationsurkunden statt.

§ 6

Der preußischen Justizverwaltung, handelnd im Namen des Reichs, und der belgischen Justizverwaltung bleibt es vorbehalten, weitere Überleitungsbestimmungen zur Ergänzung der Ausführungen dieses Vertrags, insbesondere auch hinsichtlich der Hinterlegungssachen, zu vereinbaren.

gez. **Halot** gez. **v. Dalwigk** gez. **Reichartz**

Dans le cas où une affaire pour laquelle il a été formé un dossier, devrait être reprise et continuée, suivant la présente convention par l'autorité de l'autre État, ou si cette autorité a besoin pour un motif quelconque du dossier, sans qu'il soit besoin de justifier le motif, ce dossier sera remis dans chaque cas particulier.

§ 2

Les autorités judiciaires belge et allemande exécuteront directement et sans frais, dans la plus large mesure, les commissions rogatoires adressées à l'occasion de toutes les affaires auxquelles se rapporte cette convention.

§ 3

Dans les affaires judiciaires qui seront transmises, les Allemands seront traités par les tribunaux belges et les Belges par les tribunaux allemands, comme des indigènes, pour ce qui concerne la procédure gratuite, la caution pour les frais du procès et l'obligation d'avancer ces frais.

§ 4

Dans les affaires pendantes qui, en vertu des stipulations de cette convention, passeront au tribunal de l'autre État, l'ensemble des frais de justice sera perçu par celui-ci. Il n'y aura pas lieu de payer à l'État qui a transmis l'affaire, les frais qui en sont résultés jusqu'au moment de la transmission.

§ 5

La date de la transmission des affaires judiciaires au sens de cette convention est fixée au huitième jour après l'échange des ratifications.

§ 6

L'administration judiciaire prussienne agissant au nom de l'Empire, et l'administration de la justice belge se réservent de convenir d'autres dispositions relativement à la transmission des affaires judiciaires, en vue d'assurer l'exécution de la présente convention, en particulier en ce qui concerne les affaires de consignation.

signé **Halot** signé **v. Dalwigk**
signé **Reichartz**

(Nr. 7999) Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 30. Dezember 1920, betreffend Ausführung des internationalen Opiumabkommens vom 23. Januar 1912. Vom 26. Februar 1921.

Auf Grund des § 9 des Reichsgesetzes vom 30. Dezember 1920, betreffend Ausführung des internationalen Opiumabkommens vom 23. Januar 1912 (Reichs-Gesetzbl. 1921 S. 2) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

I

Die Erlaubnis zur Ein- und Ausfuhr der im § 1 des Gesetzes genannten Stoffe und Zubereitungen, zu ihrer gewerbsmäßigen Herstellung und Verarbeitung sowie zum Handel mit ihnen ist nur solchen Personen oder Firmen zu erteilen, die vorwiegend chemische Stoffe oder Arzneimittel herstellen oder mit ihnen im Großen Handel treiben und ihre Waren, abgesehen von den Fällen des Abs. 2, nicht unmittelbar an den Verbraucher absetzen. Außer der persönlichen Zuverlässigkeit des Nachsuchenden ist auch die Bedürfnisfrage zu prüfen.

Personen, die diese Stoffe nachweislich zu wissenschaftlichen Zwecken verwenden wollen, kann die Erlaubnis zum Erwerb erteilt werden, wenn sie vermöge ihrer Vorbildung und persönlichen Zuverlässigkeit eine Gewähr gegen mißbräuchliche Verwendung der Stoffe bieten. Zu anderen Zwecken darf die Erlaubnis nur in solchen Fällen erteilt werden, in denen der Nachweis erbracht wird, daß die Verwendung im öffentlichen Interesse geboten ist; auch hier ist die persönliche Zuverlässigkeit des Antragstellers nachzuprüfen.

In dem Antrag sind die Tatsachen, die für die Erteilung der Erlaubnis von Bedeutung sind, anzuführen und die Örtlichkeiten, für die sie nachgesucht wird, zu bezeichnen. Wird die Erteilung der Erlaubnis gemäß § 10 des Gesetzes für ein bisher schon betriebenes Gewerbe nachgesucht, so ist auch anzugeben, seit wann das Gewerbe ausgeübt wird.

Über die erteilte Erlaubnis ist ein Erlaubnisschein auszustellen, Abschrift desselben ist dem Reichsgesundheitsamte mitzuteilen. In den Fällen des Abs. 2 kann die Erlaubnis auf bestimmte Mengen oder auf bestimmte Zeit beschränkt werden.

Die Bezeichnung der Örtlichkeiten, für die die Erlaubnis erteilt wird, hat nach Ort, Straße und Hausnummer zu erfolgen. Wird die Erlaubnis auf einzelne Gebäude oder auf einzelne Räume beschränkt, so sind auch diese genau zu bezeichnen.

Die für Apotheken vorgesehene Befreiung von der behördlichen Erlaubnis erstreckt sich sowohl auf den Erwerb durch den Apotheker zwecks Abgabe in der Apotheke als auch auf die Abgabe und den Erwerb auf Grund ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Verordnung. Dagegen ist eine Abgabe durch den Apotheker zu anderen Zwecken nicht zulässig.

II

Der Bezugsschein nach § 3 des Gesetzes ist für jeden inländischen Erwerb, ausgenommen den zu Heilzwecken erfolgenden Erwerb in Apotheken, erforderlich. Der Bezugsschein ist durch den Erwerber bei der Opiumstelle schriftlich zu beantragen.*) Ihre Tätigkeit und Geschäftsführung regelt sich nach Richtlinien, die vom Reichsgesundheitsamte festgestellt werden.

Der Bezugsschein ist, sofern der Antragsteller nichts anderes bestimmt, von der Opiumstelle an den in dem Antrag genannten Lieferer zu übersenden. Der Bezugsschein ist durch den Lieferer zurückzubehalten und dient als Beleg für den Verbleib der von ihm abgegebenen Mengen. Erfolgt nur Teillieferung, so ist dies auf dem Bezugsschein zu vermerken. Auch in diesem Falle verbleibt der Bezugsschein bei dem Lieferer.

Für Ein- und Ausfuhr ist ein Bezugsschein nicht auszustellen. Statt dessen ist die beabsichtigte Ein- oder Ausfuhr dem Reichsgesundheitsamt anzumelden, und zwar durch Einreichung einer zweiten Ausfertigung des Antrags auf Ein- und Ausfuhrbewilligung, die durch den Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung (Außenhandelsstelle Chemie) mit einer Mitteilung über die von ihm getroffene Entscheidung an das Reichsgesundheitsamt weitergegeben wird.

Zum Nachweis der erfolgten Einfuhr übersendet das Zollamt dem Reichsgesundheitsamt Abschrift des gemäß der Dienstvorschrift zum Gesetze, betreffend die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland, vom 7. Februar 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 104) ausgefertigten Einfuhrzählstreifens mit namentlicher Bezeichnung der Ware und des Empfängers auf Grund der Abfertigungspapiere. Zum Nachweis der erfolgten Ausfuhr

*) Die Opiumstelle befindet sich bei der Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie, Berlin W 10 Lützowufer 2.

ist vom Versender eine Ausfuhrerklärung nach Muster in Anlage 1 der Sendung beizufügen. Diese Ausfuhrerklärung ist vom Zollamt mit dem Vermerke der erfolgten Ausfuhr dem Reichsgesundheitsamte zu übersenden.

Von der Vorlage eines Bezugsscheins ist auch dann abzusehen, wenn der, der die Erlaubnis zum Handel besitzt, seinem Lieferer eine Ausfuhrbewilligung vorlegt und die Ausfuhr durch ihn unmittelbar bewirken läßt. In diesem Falle erfolgt die Ausfuhrkontrolle bei dem Lieferer.

III

Die Verpflichtung zur Lagerbuchführung liegt allen Personen und Firmen ob, die eine Erlaubnis auf Grund des § 2 des Gesetzes erhalten haben. Insbesondere haben auch die Personen, die zu wissenschaftlichen Zwecken Betäubungsmittel beziehen, Aufzeichnungen über deren Verwendung zu machen.

IV

Die Einfuhr von Rohopium ist nur über folgende Häfen und Grenzorte gestattet: Hamburg, Bremen, Lübeck, Geestemünde, Emmerich-Elten, Aachen, Basel, Passau, Bodenbach-Tetschen.

Die Ausfuhr von Rohopium über 5 Kilogramm ist außer über die vorgenannten Orte nur zulässig über Stettin, über Eydtkuhnen, über die noch zu bestimmenden polnischen Grenzorte sowie über Zittau, Eger und Konstanz. Die Ausfuhr von Rohopium unter 5 Kilogramm sowie die Ein- und Ausfuhr der übrigen im § 1 des Gesetzes genannten Stoffe und Zubereitungen ist über alle Hauptgrenzzollämter sowie über das Nebengrenzzollamt Grenzach zulässig.

Alle Ausfuhrsendungen, in denen Rohopium in einer Menge von mehr als 5 Kilogramm enthalten ist, haben in roter Aufschrift den Vermerk: R. O. zu tragen. Die einzelnen Buchstaben der Aufschrift müssen eine Höhe von mindestens 8 Zentimeter haben.

Berlin, den 26. Februar 1921.

Die Reichsregierung
Fehrenbach

Anlage 1

Durch das Zollamt mit dem Vermerke der erfolgten Ausfuhr an das Reichsgesundheitsamt zu übersenden

Für die Ausfüllung dieser Ausfuhrerklärung gelten die Erläuterungen auf der Rückseite des Statistischen Anmeldescheins

Ausfuhrerklärung gemäß § 3 des Opiumgesetzes

Zahl und Art der Briefe, Packstücke, Wagen, Schiffe usw., Marke und Nummer der Packstücke	Bestimmungsland der Waren	Die Ausfuhr erfolgt zur Erfüllung eines Kauf- oder Lieferungsvertrags, zum ungewissen Verkaufe (Kommission) als Rückware oder weshalb sonst?	Gattung der Waren	Nummer des Statistischen Warenverzeichnisses	Menge der Waren	
					a) Rohgewicht b) Reingewicht kg	Anderweiter Maßstab
1	2	3	4	5	6	7

Ich versichere hiermit, daß die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

....., den ....ten ..... 192.....

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 9. März 1921	Nr. 24

Inhalt: Verordnung, betreffend Änderung der Verordnung über künstliche Düngemittel. S. 205. — Verordnung über die Zuständigkeit für Beschwerden im Arrestverfahren bis zur Errichtung der Finanzgerichte. S. 205. — Bekanntmachung, betreffend Übergangsbestimmungen für die Neueichung von Meßgeräten. S. 206. — Bekanntmachung, betreffend Änderung und Ergänzung der Eichordnung. S. 206. — Bekanntmachung, betreffend die Herstellung von Margarine und Kunstspeisefett. S. 207. — Verordnung über das Inkrafttreten des § 13 des Gesetzes zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung vom 21. Dezember 1920. S. 208. — Verordnung über die Einfuhr von Futtermitteln. S. 208.

(Nr. 7800) Verordnung, betreffend Änderung der Verordnung über künstliche Düngemittel. Vom 1. März 1921.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) / 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) und des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 999) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 Nr. 3 ist die Zahl „10 000" jeweils durch die Zahl „15 000" zu ersetzen.
2. Im § 3 Abs. 1 Buchstabe b in der Fassung der Verordnung vom 5. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 882) ist statt „3 vom Hundert" jeweils „5 vom Hundert" zu setzen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1921.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Dr. Hermes

(Nr. 7801) Verordnung über die Zuständigkeit für Beschwerden im Arrestverfahren bis zur Errichtung der Finanzgerichte. Vom 22. Februar 1921.

Auf Grund des § 444 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1993) wird folgendes bestimmt:

Solange und soweit die Finanzgerichte noch nicht errichtet sind, entscheidet das Landesfinanzamt über die Beschwerde gegen die Anordnung des Arrestes gemäß den §§ 351, 352 der Reichsabgabenordnung. Ist eine Beschwerde der im Satze 1 bezeichneten Art bereits vor Inkrafttreten der gegenwärtigen Verordnung bei einem Landesfinanzamt anhängig geworden, so gilt dieses auch für die Vergangenheit als sachlich zuständig.

Berlin, den 22. Februar 1921.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zapf

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 23. März 1921)

(Nr. 7802) Bekanntmachung, betreffend Übergangsbestimmungen für die Neueichung von Meßgeräten. Vom 2. März 1921.

Auf Grund des § 19 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 349) erläßt die Reichsanstalt für Maß und Gewicht die nachstehenden Bestimmungen:

Geeichte Meßgeräte, die gemäß den Bekanntmachungen, betreffend Übergangsbestimmungen für die Neueichung von Meßgeräten, vom 25. März 1912, vom 25. Juni 1915 und vom 22. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1912 S. 217, 1915 S. 435 und 1917 S. 749) bis zum 31. Dezember 1921 zur Wiederholung der Neueichung zugelassen sind, werden über diesen Zeitpunkt hinaus noch bis zum 31. Dezember 1926 zur Wiederholung der Neueichung zugelassen.

Berlin-Charlottenburg, den 2. März 1921.

Reichsanstalt für Maß und Gewicht
Plato

(Nr. 7803) Bekanntmachung, betreffend Änderung und Ergänzung der Eichordnung. Vom 2. März 1921.

Auf Grund des § 19 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 349) wird die Eichordnung vom 8. November 1911 (Beilage zu Nr. 62 des Reichs-Gesetzbl. S. 960) wie folgt abgeändert und ergänzt:

Artikel 1

Eichung von Waagen

1. § 88 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

17. Zusammengesetzte Balkenwaagen sowie Brückenwaagen dürfen zur Abzählung gleichartiger, auf den Lastträger gebrachter Werkstücke oder dergleichen eingerichtet sein.

2. § 91 Nr. 3 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1667) erhält folgende Fassung:

a) Einteilung. Die Skalen müssen gleichmäßig eingeteilt sein. Die Einteilung muß nach der Kilogrammeinheit oder nach dezimalen Vielfachen oder dezimalen Teilen der Kilogrammeinheit fortschreiten; jedoch ist für die beiden kleinsten Skalen, bei Waagen mit nur zwei Skalen auch für die Hauptskale, eine Teilung in das Doppelte oder Fünffache der sonst zulässigen Teilungseinheiten gestattet. Eine Nebenskale feinerer Einteilung wird dabei nicht mitgezählt, wenn bereits die nächst größere Nebenskale der Bedingung unter d) Satz 2 genügt.

3. Im § 96 Nr. 2 Abs. 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1295) sind zu streichen die Worte:

„und je einer dicht neben der Ablesungsmarke für jede Skale".

Artikel 2

Eichung von Milcharäometern

1. Im § 112c tritt an Stelle von 120 „120a".
2. § 114 Nr. 7 erhält folgenden Zusatz:

Auf Aräometer, bei denen die Thermometerskale über der Aräometerskale liegt, finden diese Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

3. Im § 114 Nr. 8 3. Zeile ist hinter „beginnt" einzuschalten:
„oder, wenn die Thermometerskale im Stengel angebracht ist, mindestens 15 Millimeter unterhalb der Stengelkuppe."

4. Hinter § 120 wird der folgende § 120a eingefügt:

§ 120a

Aräometer nach Graden für Milch (Milchspindel, Laktodensimeter).

1. Zulässig sind Aräometer für Milch, die bei der Temperatur 15 Grad die Dichte der Milch in Milchgraden angeben.

2. Die Grade Milch sollen mit der zugehörigen Dichte bei der Temperatur 15 Grad, bezogen auf Wasser von 15 Grad, durch die Formel verbunden sein:

$$n = 1000\ (s_{15/15} - 1)$$

wo n die Grade Milch, $s_{15/15}$ die zugehörige Dichte bezeichnet.

5. Bei § 123 Nr. 1 ist einzuschalten:
in Zeile 2 hinter Thermo-Aräometern: „in der Regel"
in Zeile 4 hinter Thermometer: „sowie bei solchen mit Thermometer im Stengel des Aräometers."

6. § 123 Nr. 2 erhält folgenden Zusatz: „Bei 0 Grad oder 10 Grad der Thermometerskale wird ein Strich auf die Glaswand geätzt."

Artikel 3

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin-Charlottenburg, den 2. März 1921.

Reichsanstalt für Maß und Gewicht
Plato

(Nr. 7804) Bekanntmachung, betreffend die Herstellung von Margarine und Kunstspeisefett. Vom 3. März 1921.

Auf Grund des § 3 der Bekanntmachung, betreffend die Herstellung von Margarine und Kunstspeisefett, vom 22. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1118) wird bestimmt:

§ 1

Die Bekanntmachung, betreffend die Herstellung von Margarine und Kunstspeisefett, vom 22. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1118) sowie die Ausführungsbestimmungen hierzu vom 22. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1119) treten außer Kraft.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. März 1921.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Dr. Hermes

(Nr. 7805) Verordnung über das Inkrafttreten des § 13 des Gesetzes zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung vom 21. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 2117). Vom 1. März 1921.

Auf Grund des § 14 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung vom 21. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 2117) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 13 des Gesetzes zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung vom 21. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 2117) tritt mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft.

Berlin, den 1. März 1921.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Wirth

(Nr. 7806) Verordnung über die Einfuhr von Futtermitteln. Vom 19. Februar 1921.

Auf Grund des § 4 Abs. 3 der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 41) / 22. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 334) und des § 5 Abs. 2 der Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Ohne die nach § 1 der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 41) / 22. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 334) vorgeschriebene Bewilligung wird die Einfuhr gestattet für:

	Einfuhr-Nr. des Statistischen Warenverzeichnisses
Leinsamenmehl und -schrot, nicht entfettet	aus 15 a
Maniokbrocken und -mehl	aus 175
Melasse, Melassetrockenschnitzel	aus 176 n
Ölkuchenschrot sowie Extraktionsschrot von Baumwollsaat, Ölkuchenschrot und Ölkuchenmehl sowie Extraktionsschrot von Kokoskernen, Erdnüssen, Hanf, Lein, Leindotter, Mohn, Nigersaat, Palmkern, Raps, Rübsen, Sesam, Sonnenblumenkernen, Sojabohnen	aus 193
Trockenschlempe (außer Melasseschlempe)	aus 194
Trockenschnitzel, Zuckerschnitzel	aus 195
Malztreber, nur getrocknet, Malzkeime	aus 197.

§ 2

Die Vorschriften der Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) treten außer Kraft, auch soweit sie sich auf frische Melasse beziehen; für die in der Liste zu dieser Verordnung unter IV aufgeführten Düngemittel bleibt die Bekanntmachung in Kraft.

In gleichem Umfang treten die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen außer Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1921.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Dr. Hermes

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 8. März 1921	Nr. 25

Inhalt: Bekanntmachung über die Höhereinstufung von Orten im Ortsklassenverzeichnisse des Besoldungsgesetzes. S. 209.

(Nr. 7809) Bekanntmachung über die Höhereinstufung von Orten im Ortsklassenverzeichnisse des Besoldungsgesetzes. Vom 5. März 1921.

Der Reichsrat hat auf Grund der Ermächtigung im § 30 Abs. 4 des Besoldungsgesetzes vom 15. Juli 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 573) in Verbindung mit § 32 Abs. 1 des Besoldungsgesetzes vom 30. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 805) beschlossen, unbeschadet der demnächstigen endgültigen Festsetzung, die nachstehend verzeichneten Orte mit Wirkung vom 1. April 1920 ab in die Ortsklasse B des Ortsklassenverzeichnisses einzureihen:

Oberschlesien

1. Stadtkreis Königshütte O. S.

2. Stadtkreis Beuthen O. S.

3. Landkreis Beuthen:

a) Landgemeinden:

Birkenhain
Bismarckhütte
Bobrek
Brzezowitz
Deutsch Piekar
Groß Dombrowka
Hohenlinde
Kamin
Karf
Lipine
Miechowitz
Neu Heiduk
Orzegow
Rokittnitz
Roßberg
Scharley
Schlesiengrube
Schomberg
Schwientochlowitz

b) Gutsbezirke:

Bobrek
Brzezowitz
Deutsch Piekar
Hohenlinde
Kamin
Miechowitz
Nieder Heiduk
Orzegow
Rokittnitz
Roßberg
Schlesiengrube
Schomberg

4. Stadtkreis Kattowitz O. S.

5. Landkreis Kattowitz

a) Stadt Myslowitz

b) Landgemeinden:

Baingow
Birkental
Bittkow
Bogutschütz
Brynow
Brzenkowitz
Chorzow
Domb
Eichenau
Friedrichsdorf
Halemba
Janow
Klodnitz
Kochlowitz
Laurahütte
Maczeikowitz
Michalkowitz
Neudorf
Przelaika
Rosdzin
Schoppinitz
Simianowitz
Zalenze

c) Gutsbezirke:

Antonienhof
Antonienhütte
Bärenhof
Baingow
Bittkow mit Hohenlohehütte
Brynow
Brzenkowitz
Chorzow
Eichenau
Gieschewald
Halemba
Kattowitz, Schloß
Maczeikowitz
Michalkowitz
Myslowitz, Schloß
Przelaika
Radoschau
Simianowitz
Zalenze

6. Landkreis Tarnowitz

a) Stadt Tarnowitz

b) Landgemeinden:

Alt Repten
Alt Tarnowitz
Bobrownik

Friedrichswille
Mikultschütz
Naklo
Neurepten
Pilzendorf
Radzionkau
Rudy-Piekar
Stellarzowitz
Trockenberg
Wieschowa
Alt Chechlau
Lassowitz
Neu Chechlau
Orzech
Koslowagora

c) Gutsbezirke:
Alt Repten
Alt Tarnowitz
Bobrownik
Karlshof-Seguth
Mikultschütz
Naklo
Pilzendorf
Radzionkau
Rudy-Piekar
Stellarzowitz
Trockenberg
Wieschowa
Alt Chechlau
Lassowitz-Sowitz
Orzech
Neuwerk
Koslowagora

7. Stadtkreis Gleiwitz

8. Kreis Tost-Gleiwitz

a) Landgemeinden:
Alt Gleiwitz
Richtersdorf
Ellguth-Zabrze

b) Gutsbezirke:
Petersdorf
Alt Gleiwitz

Berlin, den 5. März 1921.

9. Kreis Hindenburg O.S.

a) Landgemeinden:
Bielschowitz
Biskupitz
Bujakow
Chudow
Gr. Paniow
Hindenburg
Kl. Paniow
Kunzendorf
Makoschau
Mathesdorf
Ruda
Sosnitza
Zaborze

b) Gutsbezirke:
Biskupitz
Bujakow
Chudow
Gr. Paniow
Kl. Paniow
Sosnitza

10. Kreis Pleß

a) Stadt Nikolai

b) Landgemeinden:
Althammer
Neudorf
Ellguth-Idaweiche
Panewnik
Petrowitz
Smilowitz
Kamionka
Zarzytsche
Podlesie
Mokrau
Ober Lazisk
Nieder Lazisk
Mittel Lazisk
Wyrow
Orzesche

c) Gutsbezirke:
Althammer
Petrowitz
Smilowitz
Emanuelsegen
Zarzytsche
Podlesie
Mokrau
Ober Lazisk
Nieder Lazisk
Mittel Lazisk
Wyrow
Orzesche

11. Kreis Rybnik

a) Städte:
Rybnik
Loslau

b) Landgemeinden:
Jedlownik
Kokoschütz
Radlin
Pschow
Birkultau
Poppelau
Nieder Rydultau
Charlottegrube
Krzischkowitz
Chwallowitz
Niedobschütz
Radoschau
Ober Radoschau
Lenzberg
Nieder Birkenau
Peterkowitz
Czernitz
Zamislau

c) Gutsbezirke:
Loslau, Schloß
Jedlownik
Kokoschütz
Radlin
Pschow
Poppelau
Krzischkowitz
Nieder Radoschau
Ober Radoschau
Birkenau
Czernitz

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
von Schlieben

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 12. März 1921	Nr. 26

Inhalt: Gesetz, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Geltendmachung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden vom 8. Juni 1916. S. 211. — Verordnung, betreffend die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern. S. 212. — Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 25. April 1920. S. 222.

(Nr. 8008) Gesetz, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Geltendmachung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden vom 8. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 454). Vom 3. März 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Im § 4 Abs. 1 und im § 9 Abs. 1 der Bekanntmachung über die Geltendmachung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden vom 8. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 454) wird je als zweiter Satz folgende Vorschrift eingefügt:

> Liegt das belastete Grundstück nach dem Friedensvertrage nicht mehr im Inland, so ist das Amtsgericht zuständig, bei dem der allgemeine Gerichtsstand des Schuldners begründet ist.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. März 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Heinze

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 26. März 1921.)

583
34 I 14
aufgehoben

(Nr. 8009) Verordnung, betreffend die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern. Vom 1. März 1921.

Die Reichsregierung verordnet mit Zustimmung des Reichsrats auf Grund des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 437) in Verbindung mit Artikel 179 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1383) folgendes:

§ 1

Wer Personen zu Führern auf öffentlichen Wegen oder Plätzen verkehrender Kraftfahrzeuge ausbilden will, bedarf der Erlaubnis der höheren Verwaltungsbehörde. Die Erlaubnis berechtigt zur Vornahme von Übungsfahrten im ganzen Reiche, soweit nicht andere Bestimmungen das Verkehrsgebiet des zur Ausbildung benutzten Fahrzeugs beschränken, und zur Ausstellung von Ausbildungsnachweisen für alle höheren Verwaltungsbehörden. Die Erlaubnis wird nur unter Vorbehalt des Widerrufs, nur zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern auf Fahrzeugen der Betriebsart und Klasse des Führerscheins des Nachsuchenden und nur zuverlässigen über 25 Jahre alten Personen erteilt, die eine umfangreiche, mindestens dreijährige vorwurfsfreie Tätigkeit als Führer nachweisen und für gewissenhafte, gründliche Ausbildung volle Gewähr bieten. Die Erlaubnis zur Ausbildung von Kraftwagenführern ist zu versagen, wenn kein Bedürfnis besteht.

Die Erlaubnis zur Ausbildung von Kraftwagenführern wird, abgesehen vom Sonderfalle der Ausbildung einer einzelnen bestimmten Person, nur erteilt

1. an Angestellte eines von einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes betriebenen öffentlichen oder Inhaber oder Angestellte eines gewerbsmäßig betriebenen privaten Ausbildungsunternehmens,
2. an Inhaber einer zuverlässigen Kraftfahrzeugfabrik, -fabrikniederlassung oder -handlung oder eines zuverlässigen, Kraftfahrzeuge betreibenden Unternehmens oder in deren Diensten oder im Dienste einer Behörde oder Feuerwehr stehende Personen, jedoch nur für das eigene Bedürfnis (Ausbildung von Angestellten, Käufern von Wagen oder deren Angestellten).

Der Fahrlehrer hat die Erlaubnis durch eine Bescheinigung (Fahrlehrerschein) nach beiliegendem Muster nachzuweisen, den Schein bei Übungs- und Prüfungsfahrten mit sich zu führen und den zuständigen Beamten und amtlich anerkannten Sachverständigen auf Verlangen vorzuzeigen.

Muster

§ 2

Wer ein privates Ausbildungsunternehmen gewerbsmäßig betreiben will, bedarf unbeschadet der nach § 1 für jeden Fahrlehrer erforderlichen noch einer besonderen Erlaubnis der höheren Verwaltungsbehörde. Die Erlaubnis wird nur widerruflich erteilt; sie ist zu versagen, wenn kein Bedürfnis besteht. Eine höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes ein öffentliches Ausbildungsunternehmen betreibt, darf nur nach Anhörung der Leitung dieses Unternehmens (Vorstand, Kuratorium und dergleichen) gewerbsmäßig betriebene private Unternehmen zulassen.

§ 3

Die Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Betrieb eines privaten Ausbildungsunternehmens (§ 2) wird von der für den Sitz des Unternehmens zuständigen höheren Verwaltungsbehörde erteilt. Entsprechendes gilt für die Erteilung der Erlaubnis zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern (§ 1 Abs. 1 Satz 1) mit der Maßgabe, daß im Sonderfalle der Ausbildung einer einzelnen bestimmten Person zum Kraftfahrzeugführer die höhere Verwaltungsbehörde des Wohnsitzes des Antragstellers zuständig ist.

§ 4

Im übrigen gelten für die Erteilung der Erlaubnis zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern und zum gewerbsmäßigen Betriebe privater Ausbildungsunternehmen sowie für die Ausbildung die Vorschriften der Anlage.

Anlage

§ 5

Die höhere Verwaltungsbehörde soll die Erlaubnis zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern und zum gewerbsmäßigen Betriebe privater Ausbildungsunternehmen insbesondere widerrufen, wenn die Leistungen

unbefriedigend sind oder sich andere erhebliche Mißstände ergeben; sie hat die Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen, die zur Erteilung geführt haben, nicht mehr erfüllt sind. Die Entziehung der Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Wegen oder Plätzen hat ohne weiteres den Fortfall der Erlaubnis zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern zur Folge; der Fahrlehrerschein ist einzuziehen; dies gilt auch im Falle des Widerrufs der Fahrlehrererlaubnis.

§ 6

Jede höhere Verwaltungsbehörde bildet, soweit nicht die Landeszentralbehörde etwas anderes bestimmt, an ihrem Sitze einen Ausschuß, der aus Vertretern der Kraftfahrzeugfabrikanten, -händler, Kraftfahrzeuge betreibenden Unternehmer, Kraftfahrzeughalter- und Berufsfahrervereinigungen und der amtlich anerkannten Sachverständigen bestehen soll. Der Ausschuß steht der höheren Verwaltungsbehörde bei Durchführung dieser Verordnung beratend zur Seite; seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.

§ 7

Welche Behörde unter »höherer Verwaltungsbehörde« zu verstehen ist, bestimmt die Landeszentralbehörde.

§ 8

Für Erteilung und Widerruf der Erlaubnis zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern der Reichspostverwaltung, der Wehrmacht und der staatlichen Polizei und für ihre Ausbildung gilt Ziffer IX der Anlage.

§ 9

Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilten Fahrlehrerscheine und die Erlaubnisscheine zum gewerbsmäßigen Betriebe privater Ausbildungsunternehmen bleiben, sofern nicht ein besonderer Anlaß zur Zurücknahme vorliegt, bis zum 31. Juli 1921 gültig. Die Inhaber solcher Scheine haben jedoch, falls Fortführung der Tätigkeit über den 31. Juli 1921 beabsichtigt wird, bis zum 1. Mai 1921 die Erteilung des neuen Scheines gemäß §§ 1 bis 4 zu beantragen. Für seine Zuteilung gilt diese Verordnung mit der Maßgabe, daß vom Erfordernis des im § 1 Abs. 1 vorgesehenen Mindestalters abgesehen werden kann.

(1. Seite)

Fahrlehrerschein

Ausgestellt für .....

.....

geboren am ..ten.. ..... 1.....

in .....

.....

wohnhaft in .....

.....

.....

..... Straße Nr. .....

(Auf gelbem glatten Papier, Breite 10 cm, Höhe 15 cm, Typendruck)

Muster

(2. Seite)

(Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen)

.....

erhält hiermit widerruflich die Erlaubnis zur Ausbildung von Führern auf Kraftfahrzeugen

mit Verbrennungsmaschine Klasse .....

mit elektrischer Batterie Klasse .....

mit Dampfmaschine Klasse .....

Die Erlaubnis gilt nur für die Ausbildung von Führern im Dienste der

(Firma, Ausbildungsunternehmen, Behörden usw.)

.....

.....

Dieser Fahrlehrerschein ist bei Übungs- und Prüfungsfahrten mitzuführen; er verliert bei Entziehung des Führerscheins ohne weiteres seine Gültigkeit.

....., den ..ten..... 19....

.....

(Name der höheren Verwaltungsbehörde)

(Stempel)

Liste Nr. .....

(4. Seite)

(3. Seite)

Eigenhändige Namensunterschrift des Inhabers

(Raum für weitere amtliche Eintragungen, insbesondere für Vermerke, betreffend Ausdehnung der Erlaubnis)

Anlage
(Zu § 4)

Ausbildung von Kraftfahrzeugführern

I. Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Ausbildung

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern ist an die nach § 3 der Verordnung zuständige höhere Verwaltungsbehörde zu richten. Beizufügen sind

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, der insbesondere Art und Dauer der Beschäftigung mit Kraftfahrzeugen angibt,
2. eine amtlich beglaubigte Abschrift des Führerscheins,
3. Nachweise über die Tätigkeit als Kraftfahrzeugführer,
4. eine Erklärung, für welche Betriebsart und Klasse von Kraftfahrzeugen die Erlaubnis beantragt wird,
5. wenn der Antragsteller im Dienste eines gewerbsmäßigen privaten Ausbildungsunternehmens, einer Kraftfahrzeugfabrik, -fabrikniederlassung oder -handlung, eines Kraftfahrzeuge betreibenden Unternehmens als Fahrlehrer tätig sein will, Befürwortung des Antrags durch den Unternehmer oder Firmeninhaber und dessen Erklärung, daß er bereit ist, die Tätigkeit des Fahrlehrers sorgfältig zu überwachen.

Die Behörde hat die Bedürfnisfrage und ferner zu prüfen, ob die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse den Antragsteller als zum Fahrlehrer geeignet erscheinen lassen. Will der Antragsteller im Dienste einer Kraftfahrzeugfabrik, -fabrikniederlassung oder -handlung oder eines Kraftfahrzeuge betreibenden Unternehmens als Fahrlehrer tätig sein, so sind auch deren Zuverlässigkeit und wirtschaftlichen Verhältnisse zu prüfen.

Die Behörde hat ferner durch Anfrage bei der für das Deutsche Reich bestehenden Sammelstelle für Nachrichten über Kraftfahrzeugführer (Polizeipräsidium in Berlin) festzustellen, was etwa dort über den Antragsteller als Kraftfahrzeugführer oder Fahrlehrer bekannt ist.

Ergeben die Feststellungen, daß ein Bedürfnis nicht vorliegt oder der Antragsteller als Fahrlehrer ungeeignet erscheint, so ist die Erlaubnis zu versagen. Andernfalls übersendet die Behörde den Antrag nebst Anlagen dem amtlich anerkannten Sachverständigen zum Zwecke der auf Kosten des Antragstellers vorzunehmenden Prüfung über seine Befähigung zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern und Feststellung, ob ausreichende geeignete Lehrmittel vorhanden sind. Der Antragsteller ist hiervon zu benachrichtigen.

Wird die Erlaubnis nur zur Ausbildung von Kraftradführern beantragt, so fallen die im Abs. 2 vorgeschriebenen Prüfungen, ferner die Fahrlehrerprüfung und die Prüfung der Lehrmittel fort. War die Erlaubnis zur Ausbildung von Kraftwagenführern dem Antragsteller bereits von einer anderen höheren Verwaltungsbehörde in dem beantragten Umfang auf Grund einer durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen vorgenommenen Fahrlehrerprüfung erteilt, so fällt eine nochmalige Fahrlehrerprüfung fort. In Fällen besonderer Art, in denen die Erlaubnis zur Ausbildung einer bestimmten Person zum Kraftwagenführer beantragt wird, kann die höhere Verwaltungsbehörde die nach Lage des Falles gerechtfertigt erscheinenden Erleichterungen gewähren. Steht in anderen Fällen die Geeignetheit des Antragstellers außer Zweifel, so kann die höhere Verwaltungsbehörde auf die Fahrlehrerprüfung und auf die Prüfung der Lehrmittel verzichten.

Für solche Reichs-, Staats- und Gemeindebeamte und Angestellte einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes, die als Fahrlehrer verwendet werden sollen, kann der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern nur von der vorgesetzten Dienststelle gestellt werden; die Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Fahrlehrers sowie der Bedürfnisfrage und der Lehrmittel fällt fort.

II. Fahrlehrerprüfung

Die Fahrlehrerprüfung erfolgt durch einen von der höheren Verwaltungsbehörde amtlich anerkannten Sachverständigen.

Der Sachverständige bestimmt den Zeitpunkt für die Prüfung. Die Prüfungsgebühr ist auf Verlangen vorauszuleisten.

Der Prüfling hat sich durch Vorlage seines Führerscheins über seine Person auszuweisen.

Die Prüfung ist auf den Nachweis der Befähigung zur Ausbildung von Führern auf Fahrzeugen bestimmter Betriebsarten und Klassen zu richten; sie umfaßt einen schriftlichen und einen mündlichen Teil und erforderlichenfalls eine Fahrprüfung. Der Prüfling hat gründliche Kenntnisse des Kraftwagenbaues und der behördlichen Vorschriften, Vertrautsein mit den örtlichen Verkehrsverhältnissen und insbesondere die Fähigkeit nachzuweisen, in leichtverständlicher Weise sachgemäße Belehrungen über die Gegenstände zu geben, deren Kenntnis in der Führerprüfung verlangt wird.

Prüfungen zwecks Ausdehnung der Ausbildungserlaubnis auf eine andere Betriebsart und Klasse können nach Ermessen des Sachverständigen abgekürzt werden; die Erlaubnis zur Ausbildung von Führern auf Fahrzeugen der Klasse 3b schließt die auf Fahrzeugen der Klasse 3a in sich.

Über die zur Prüfung zugelassenen Personen und über das Prüfungsergebnis hat der amtlich anerkannte Sachverständige ein Verzeichnis (Fahrlehrerverzeichnis) unter fortlaufender Nummer zu führen.

III. Lehrmittelprüfung

Bei Prüfung der Lehrmittel, in die erst nach bestandener Fahrlehrerprüfung einzutreten ist, hat der Sachverständige festzustellen, ob die für den Unterricht bestimmten Fahrzeuge geeignet sind, ob Gewähr dafür besteht, daß die Auszubildenden die einzelnen Teile eines Kraftfahrzeugs auch in zerlegtem Zustand sowie die zur Instandhaltung eines Kraftfahrzeugs erforderlichen Arbeiten kennen lernen sowie daß eine für Unterrichtszwecke brauchbare Sammlung Zeichnungen und entweder genügend Einzelteile und Modelle oder eine ausreichende Instandsetzungswerkstätte vorhanden sind. Fahrzeuge ungewöhnlicher oder veralteter Bauart sind als Lehrwagen nicht zuzulassen. Im Bericht an die höhere Verwaltungsbehörde über die Prüfung der Lehrmittel hat der Sachverständige insbesondere auch Betriebsart und Klasse der für den Unterricht bestimmten Fahrzeuge und ihre polizeiliche Kennzeichnung anzugeben.

IV. Bericht des Sachverständigen

Nach Abschluß der Prüfungen hat der Sachverständige unter Rücksendung des Antrags und seiner Anlagen unverzüglich der höheren Verwaltungsbehörde über das Ergebnis zu berichten; hierbei ist die Nummer anzugeben, unter der die Eintragung in das Verzeichnis erfolgt ist. Ist die Prüfung bestanden, so ist insbesondere anzugeben, für welche Betriebsart und Klasse von Fahrzeugen der Prüfling sie abgelegt hat.

V. Versagung und Erteilung der Erlaubnis zur Ausbildung

Ergibt der Bericht des Sachverständigen, daß den Anforderungen nicht genügt ist, sei es, daß der Antragsteller die Prüfung nicht bestanden hat oder daß geeignete und ausreichende Lehrmittel nicht vorhanden sind, so hat die höhere Verwaltungsbehörde die Erlaubnis zu versagen, falls nicht auf Antrag des Prüflings die Entscheidung einstweilen ausgesetzt wird; in diesem Falle kann die höhere Verwaltungsbehörde nach Ablauf einer dreimonatigen Frist den Prüfling erneut zur Prüfung zulassen und innerhalb einer weiteren besonders festzusetzenden Frist zwecks Wiederholung der Prüfung an den Sachverständigen verweisen. Macht der Prüfling von der Wiederzulassung innerhalb der festgesetzten Frist keinen Gebrauch, so ist ihm die Erlaubnis zu versagen.

Ergibt der Bericht des Sachverständigen, daß der Antragsteller die Prüfung bestanden hat und daß geeignete und ausreichende Lehrmittel vorhanden sind, so erteilt die höhere Verwaltungsbehörde den Fahrlehrerschein, falls nicht nach Erteilung des Auftrags zur Vornahme der Prüfung bekanntgewordene Gründe zur Versagung der Erlaubnis führen müssen.

Der Fahrlehrerschein ist stets auf die Ausbildung in der Führung von Fahrzeugen solcher Betriebsarten und Klassen zu beschränken, von denen Lehrfahrzeuge vorhanden sind; dies gilt nicht von der Erlaubnis zur Ausbildung von Kraftradführern. Wird in ausreichend begründet erscheinendem Ausnahmefalle die Erlaubnis nur zur Ausbildung einer bestimmten Person beantragt, so wird an Stelle des Fahrlehrerscheins eine besondere Bescheinigung ausgestellt. Eine solche kann ausnahmsweise bei dringendem Bedürfnis auch ausgestellt werden, wenn ein Schüler auf einem Fahrzeug einer Betriebsart oder Klasse ausgebildet wird, von der Lehrfahrzeuge bei dem Ausbildungsunternehmen nicht vorhanden sind; ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen über die Eignung des Fahrzeugs kann vorher verlangt werden; die Bescheinigung nach Satz 2 ist nach abgeschlossener Prüfung des Auszubildenden der Behörde abzuliefern. Wird die Erlaubnis zur Ausbildung von Kraftwagenführern im Dienste eines Ausbildungsunternehmens, einer Kraftfahrzeugfabrik, -fabrikniederlassung oder -handlung oder eines Kraftfahrzeuge betreibenden Unternehmens, einer Behörde oder Feuerwehr beantragt, so ist sie ausdrücklich auf die Ausbildung von Führern im Dienste der genannten Stellen und, abgesehen von Ausbildungsunternehmen des § 1 Abs. 2 Nr. 1, für deren Bedürfnisse (Ausbildung von Angestellten, Käufern von Wagen oder deren Angestellten) zu beschränken.

Über die von ihr ausgestellten Fahrlehrerscheine hat die höhere Verwaltungsbehörde ein Verzeichnis mit laufender Nummer zu führen; die Nummer ist im Fahrlehrerschein anzugeben.

Vor Erweiterung eines Fahrlehrerscheins oder Ausstellung einer zweiten Ausfertigung hat die höhere Verwaltungsbehörde durch Anfrage bei der Sammelstelle in Berlin festzustellen, was dort über den Antragsteller als Kraftfahrzeugführer oder Fahrlehrer bekannt ist. Von jeder Versagung der Erlaubnis, Aussetzung der Entscheidung, Erteilung, Erweiterung oder Ausstellung einer zweiten Ausfertigung eines Fahrlehrerscheins sowie von jedem Widerrufe hat die höhere Verwaltungsbehörde unverzüglich der Sammelstelle Mitteilung zu machen. Bei Versagung und Widerruf sind die Gründe kurz mitzuteilen.

Ausbildungsunternehmen, Kraftfahrzeugfabriken, -fabrikniederlassungen, -handlungen, Kraftfahrzeuge betreibende Unternehmen, Behörden und Feuerwehren, die behördlich zugelassene Fahrlehrer beschäftigen, haben den Dienstaustritt eines Fahrlehrers unverzüglich der höheren Verwaltungsbehörde zu melden. Diese zieht den Fahrlehrerschein ein.

VI. Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Betrieb eines privaten Ausbildungsunternehmens

Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Betrieb eines privaten Unternehmens müssen enthalten:

a) die Angabe, welchen Namen es führen, in welchen Räumen es betrieben werden soll, welche Lehrfahrzeuge und sonstigen Lehrmittel vorhanden sind oder vor Aufnahme des Unterrichts noch beschafft werden sollen; eine maßstäbliche Zeichnung der Unterrichtsräume ist beizufügen;
b) den Nachweis, daß der Unternehmer die erforderlichen Geldmittel besitzt;
c) die Bezeichnung des Leiters, wenn dies nicht der Unternehmer ist;
d) den Lebenslauf des Leiters und den Nachweis seiner Befähigung;
e) den vollständigen Gebührentarif für die Ausbildung;
f) die Ausbildungsordnung.

Die Erlaubnis ist zu versagen:

1. wenn kein Bedürfnis vorliegt;
2. wenn Tatsachen für die Annahme vorliegen, daß der Unternehmer oder Leiter der Zuverlässigkeit ermangelt;
3. wenn der Leiter nicht die zur Leitung erforderlichen Fähigkeiten nachweist;
4. wenn der Unternehmer nicht die erforderlichen Geldmittel, mindestens zwei Lehrwagen*) und ausreichende sonstige Lehrmittel (vgl. Ziffer III) nachweist;
5. wenn dem Unternehmer nicht ausreichende und geeignete Räume zur Unterbringung des Unternehmens zur Verfügung stehen;

*) Solange der Kraftfahrzeugverkehr aus wirtschaftlichen Gründen gesetzlich eingeschränkt ist, kann die höhere Verwaltungsbehörde das Vorhandensein eines Lehrwagens als ausreichend ansehen.

6. wenn der Unternehmer nicht nachweist, daß er für sämtliche Lehrwagen und Fahrlehrer unter Hinweis auf die Eigenart des Ausbildungsbetriebs eine ausreichende Haftpflichtversicherung bis zur Höhe der Höchstbeträge abgeschlossen hat, die in den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, zur Zeit im § 12 des Gesetzes vom 3. Mai 1909, für die Haftpflicht aus einem beim Betrieb eines Kraftfahrzeugs entstandenen Schaden festgesetzt sind, und daß sämtliche Lehrwagen mit Geschwindigkeitsmesser und Kilometerzähler versehen sind;
7. wenn Unternehmer oder Leiter das Gewerbe eines Stellenvermittlers betreibt.

Ferner kann die Erlaubnis versagt werden, wenn Unternehmer oder Leiter weder die Reichs- noch die Staatsangehörigkeit in einem deutschen Lande besitzt.

Die Erlaubnis gilt nur für den Unternehmer, dem sie erteilt ist; sie erlischt, wenn das Unternehmen nicht binnen sechs Monaten eröffnet wird oder der Betrieb während der Dauer von sechs Monaten geruht hat. Ein bestimmter Name des Unternehmens ist festzulegen, der Ruf- und Zunamen des Inhabers, gegebenenfalls neben dem des Gründers oder früheren Inhabers und das Wort »Privat« enthält; irreführende Bezeichnungen, wie Hochschule, Akademie, Technikum, sowie solche, die die Eigenschaft als Privatunternehmen verschleiern, sind zu untersagen. Dem Unternehmer ist aufzugeben, bei Verlegung des Unternehmens in andere Räume oder Veränderung im Bestand an Lehrfahrzeugen Anzeige zu erstatten, ferner in etwaigen Veröffentlichungen der Unterrichtsgebühren diese stets vollständig und an einer Stelle zusammengestellt anzugeben und den vollständigen Gebührentarif, nach Weisung der Behörde auch andere Bekanntmachungen, in den Unterrichtsräumen auszuhängen. Die Behörde kann den Umfang der Tätigkeit des Unternehmens (Zahl der Fahrlehrer, Zahl der Auszubildenden) beschränken, auch den Betrieb von Annahmestellen für Auszubildende untersagen; eine Änderung des Gebührentarifs bedarf ihrer Erlaubnis. Privatunternehmen ist die Führung von Wappen o. dgl. untersagt, die wegen ihrer Ähnlichkeit mit staatlichen oder städtischen geeignet sind, den Anschein zu erwecken, als ob es sich um ein staatliches oder städtisches Unternehmen handelt.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann jederzeit den Unterricht, die Unterrichtsräume, Lehrfahrzeuge, Lehrmittel, Listen der Auszubildenden und Versicherungsscheine und alle den sonstigen Betrieb des Unterrichts betreffenden Angelegenheiten nachprüfen und hierzu Fragen an Leiter, Lehrer und Auszubildende stellen.

Der Mangel der Zuverlässigkeit, der den Widerruf der Erlaubnis zum Betriebe rechtfertigt, liegt beim Unternehmer insbesondere auch dann vor, wenn er auf Täuschung der Öffentlichkeit berechnete Anpreisungen erläßt oder ohne Erlaubnis der höheren Verwaltungsbehörde den Gebührentarif ändert. Bei Widerruf der Erlaubnis zum Betrieb ist eine angemessene Frist zu setzen, binnen deren der Unternehmer das Unternehmen zu schließen hat.

VII. Ausbildung

Zur Ausbildung als Kraftwagenführer darf vom Fahrlehrer nur angenommen werden, wer durch amtsärztliches Zeugnis seine körperliche Eignung aufweist, eine Person unter 18 Jahren nur mit besonderer Erlaubnis der höheren Verwaltungsbehörde. Die Auszubildenden sind vor Annahme darauf hinzuweisen, daß die höhere Verwaltungsbehörde die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen versagt, wenn Tatsachen vorliegen (z. B. schwere Eigentumsvergehen, Neigung zum Trunke oder zu Ausschreitungen, insbesondere zu Roheitsvergehen), die den Nachsuchenden als ungeeignet zum Führen eines Kraftfahrzeugs erscheinen lassen; in zweifelhaften Fällen ist dem Auszubildenden vor Annahme eine Anfrage bei der höheren Verwaltungsbehörde anzuraten. Alle Auszubildenden sind in eine Liste unter fortlaufender Nummer mit genauer Angabe von Ruf- und Zunamen, Anschrift, Tag der Aufnahme und bezahltem Lehrgeld einzutragen; die Liste ist beamteten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Auszubildenden sind in allem, worauf sich die mündliche und praktische Führerprüfung erstreckt, gründlich zu unterweisen; es ist ihnen auch Gelegenheit zu Instandsetzungsarbeiten zu geben. Der Ausbildung im Fahren muß eine Unterweisung über die einschlägigen gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften sowie die wichtigsten Bestandteile von Kraftfahrzeugen und ihr Zusammenwirken vorangehen. Die praktische Fahrausbildung als wichtigster Teil der Ausbildung muß besonders gründlich, möglichst auch in verschiedenartigem Gelände erfolgen; hierfür sind zunächst verkehrsarme Straßen (möglichst freie Landstraßen), danach schwierigere und belebtere (geschlossene Ortsteile) aufzusuchen. Vorrichtungen, die außer dem Führer auch dem Fahrlehrer

eine Einwirkung auf Kupplung oder Bremsen ermöglichen, dürfen nur zu Anfang der praktischen Fahrausbildung und keinesfalls bei der Prüfungsfahrt benutzt werden. Ein Nachweis darüber, daß der Auszubildende den Fahrdienst auf Kraftwagen mit mehr als 3 Rädern erlernt hat, darf erst ausgestellt werden, nachdem der Auszubildende an mindestens 12 verschiedenen Tagen über eine Fahrstrecke von im ganzen mindestens 150 Kilometern während eines Zeitraums von im ganzen mindestens 8 Stunden unter Verantwortung des Fahrlehrers einen Kraftwagen auf öffentlichen Wegen oder Plätzen gelenkt hat; bei der Ausbildung von Führern auf dreirädrigen und auf Kraftwagen mit elektrischem Antrieb muß der Auszubildende mindestens an 6 verschiedenen Tagen über eine Fahrstrecke von im ganzen mindestens 75 Kilometern während eines Zeitraums von im ganzen mindestens 4 Stunden unter Verantwortung des Fahrlehrers einen Kraftwagen auf öffentlichen Wegen oder Plätzen gelenkt haben. Für Personen, die die Ausdehnung ihres Führerscheins für Kraftwagen auf eine andere Betriebsart oder Klasse wünschen, kann die Ausbildungszeit entsprechend abgekürzt werden. Für Personen, die angeblich schon fahren können, dürfen Nachweise über eine kürzere Ausbildung nur nach Einholung der Erlaubnis der höheren Verwaltungsbehörde ausgestellt werden.

Über den Gang der Ausbildung hat der Fahrlehrer in jedem Einzelfalle genaue Aufzeichnungen zu machen und auf Verlangen beamteten Personen vorzuzeigen. Die Ausbildungsnachweise sind vom Fahrlehrer eigenhändig zu unterschreiben. Bei Ausbildung von Kraftfahrzeugführern im Dienste eines Ausbildungsunternehmens, einer Kraftfahrzeugfabrik, -fabrikniederlassung oder -handlung oder eines Kraftfahrzeugs betreibenden Unternehmens, einer Behörde oder Feuerwehr haben Leiter, Firmeninhaber oder Behörde zu bescheinigen, daß die Ausbildung in ihrem Auftrag erfolgt ist und, abgesehen von Ausbildungsunternehmen des § 1 Abs. 2 Nr. 1, was die Veranlassung zur Ausbildung war. Dem Ausbildungsnachweis ist eine Abschrift der zweiten Seite des Fahrlehrerscheins und im Sonderfalle der Ziffer V Abs. 3 Satz 2 der besonderen Bescheinigung beizufügen.

VIII. Behördliche Überwachung der Fahrlehrer und der Ausbildungsunternehmen

Die höhere Verwaltungsbehörde hat die mit der Prüfung von Kraftfahrzeugführern beauftragten Sachverständigen jährlich mindestens zweimal über die Leistungen der behördlich ermächtigten Fahrlehrer und die Instandhaltung der Lehrfahrzeuge zu befragen und bei unbefriedigenden Leistungen das Erforderliche wegen Entziehung der Erlaubnis zu veranlassen.

IX. Ausbildung von Kraftfahrzeugführern der Reichspostverwaltung, der Wehrmacht und der staatlichen Polizei

Für die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern auf Kraftfahrzeugen der Reichspostverwaltung, der Wehrmacht und der staatlichen Polizei gilt folgendes:

Reichspost- und Reichswehrministerium und die zuständigen obersten Landesbehörden bestimmen für ihren Geschäftsbereich Dienststellen, die zur Abhaltung der Fahrlehrerprüfung sowie zur Erteilung und Entziehung der Erlaubnis zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern berechtigt sind. Fahrlehrerprüfung und Ausbildung erfolgen sinngemäß nach Ziffer II, V Abs. 1 bis 4 und VII Abs. 1 und 2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf bestimmte Betriebsarten und Klassen. Der Fahrlehrerschein entspricht dem allgemein vorgeschriebenen Muster; er gibt dem Inhaber die Berechtigung zur Ausbildung von Führern nur mit Fahrzeugen der betreffenden Verwaltung. Der Schein gilt für die Dauer der Dienstzeit und wird nach ihrer Beendigung eingezogen. In den Entlassungspapieren wird vermerkt, für welche Betriebsart und Klasse von Kraftfahrzeugen dem Inhaber ein Fahrlehrerschein erteilt war.

Beantragt der Inhaber eines von der Reichspostverwaltung, der Wehrmacht oder einer staatlichen Polizei ausgestellten Fahrlehrerscheins nach Dienstentlassung einen Fahrlehrerschein gemäß Ziffer V, so hat die nach § 3 zuständige höhere Verwaltungsbehörde nach Ziffer I zu verfahren. Die Fahrlehrerprüfung fällt fort, wenn die Erlaubnis zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern dem Antragsteller bereits von der Reichspostverwaltung oder der Wehrmacht im beantragten Umfang erteilt war.

X. Prüfungsgebühren

Für die Prüfung von Fahrlehrern, Lehrwagen und Lehrmitteln stehen dem amtlich anerkannten Sachverständigen folgende Gebühren zu:

Ziffer	Angabe des Prüfungsgeschäfts	Gebührensatz Mark
I	Für die erste Prüfung eines Fahrlehrers für eine bestimmte Betriebsart	
	am Wohnsitz des Sachverständigen	100,00
	außerhalb des Wohnsitzes des Sachverständigen	130,00
II	Für jede weitere im gleichen Prüfungstermine mit demselben Prüfling abgehaltene Prüfung für eine andere Betriebsart	50,00
III	Für die Prüfung:	
	1. eines Kraftwagens auf seine Brauchbarkeit als Lehrwagen am Wohnsitz des Sachverständigen	65,00
	2. eines Kraftwagens auf seine Brauchbarkeit als Lehrwagen außerhalb des Wohnsitzes des Sachverständigen	100,00
	3. für jeden weiteren am gleichen Tage auf seine Brauchbarkeit als Lehrwagen geprüften Kraftwagen desselben Eigentümers im gleichen Gemeindebezirke	35,00
IV	Für die Prüfung der Lehrmittel eines Ausbildungsunternehmens (ausschließlich Lehrwagen)	
	am Wohnsitz des Sachverständigen	80,00
	außerhalb des Wohnsitzes des Sachverständigen	110,00

Im übrigen gelten folgende Bestimmungen:

1. Reisekosten und andere Entschädigungen stehen dem Sachverständigen nicht zu.
2. Ist der Prüfling bereits im Besitze des Fahrlehrerscheins für eine bestimmte Betriebsart und findet die Prüfung zwecks Ausdehnung des Fahrlehrerscheins auf eine andere Betriebsart statt, so stehen dem Sachverständigen für diese Ergänzungsprüfung die Gebührensätze nach Ziffer II der Gebührenordnung mit der Maßgabe zu, daß bei einer Prüfung außerhalb des Wohnsitzes des Sachverständigen ein Zuschlag von 35 Mark erhoben wird.
3. Kann die Prüfung eines einzelnen Lehrwagens ohne Verschulden des Sachverständigen am festgesetzten Tage nicht beendet werden, so sind die unter Ziffer III, 1 und 2 der Gebührenordnung angegebenen Beträge fällig; für die Fortsetzung einer derart unterbrochenen Prüfung stehen dem Sachverständigen die Gebührensätze nach Ziffer III, 3 der Gebührenordnung mit der Maßgabe zu, daß bei einer Prüfung außerhalb des Wohnsitzes des Sachverständigen ein Zuschlag von 35 Mark erhoben wird.
4. Kann an einem vereinbarten Tage ohne Verschulden des Sachverständigen die Prüfung eines Lehrwagens überhaupt nicht begonnen werden, so sind die unter Ziffer III, 1 oder 2 für einen Lehrwagen angegebenen Beträge fällig.

Berlin, den 1. März 1921.

Die Reichsregierung
Fehrenbach

(Nr. 8010) Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 25. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 708). Vom 5. März 1921.

Auf Grund der die wirtschaftliche Demobilmachung betreffenden Befugnisse wird nach Maßgabe des Erlasses, betreffend Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung, vom 26. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 438) verordnet, was folgt:

Artikel 1

Der § 1 der Verordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 25. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 708) erhält folgende Fassung:

In Orten, die nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 8. Oktober 1919 mehr als hunderttausend Einwohner haben, sind die Demobilmachungsausschüsse befugt, Arbeitgeber im Rahmen dieser Verordnung zur Freimachung von Arbeitsstellen anzuhalten, wenn sich diese Maßnahme zur Bekämpfung einer erheblichen Arbeitslosigkeit als erforderlich erweist.

Erhebliche Arbeitslosigkeit ist nur anzunehmen, wenn die Landeszentralbehörden oder die von ihr bezeichnete Stelle festgestellt hat, daß die Anzahl der Empfänger von Erwerbslosenunterstützung ohne Hinzurechnung der zuschlagsberechtigten Familienangehörigen regelmäßig mehr als anderthalb vom Hundert der Bevölkerung beträgt. Kurzarbeiterunterstützung gilt nicht als Erwerbslosenunterstützung im Sinne dieser Vorschrift. Die Feststellung ist der Nachprüfung durch andere Behörden entzogen; sie ist zurückzunehmen, wenn ihre Voraussetzung entfällt.

Die Landeszentralbehörde oder die von ihr bezeichnete Stelle kann die Ermächtigung zur Anordnung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen den Demobilmachungsausschüssen auch für solche Orte erteilen, die, ohne für sich allein den Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 zu genügen, mit einem diesen Voraussetzungen genügenden Orte ein gemeinsames Wirtschaftsgebiet bilden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. März 1921 in Kraft.

Mit dem 31. März 1921 treten alle Anordnungen der Demobilmachungsorgane, durch die auf Grund des § 5 der Verordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen die Entlassung von Arbeitnehmern vorgeschrieben wird, in denjenigen Orten, für die nicht bis zu diesem Zeitpunkt die im Artikel 1 Abs. 2 vorgesehene Feststellung getroffen oder die im Artikel 1 Abs. 3 vorgesehene Ermächtigung erteilt ist, außer Kraft. Das gleiche gilt für alle Anordnungen, durch die auf Grund des § 5 in Verbindung mit § 14 die Neueinstellung von Arbeitnehmern verboten oder in Verbindung mit § 15 die Einstellung einer Ersatzperson vorgeschrieben wird.

Kündigungen, die vor dem 31. März 1921 auf Grund des § 5 der Verordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen ausgesprochen worden sind, werden unwirksam, sofern die der Kündigung zugrunde liegende oder sie aussprechende Anordnung des Demobilmachungsorgans nach den Vorschriften des Abs. 1 außer Kraft getreten ist und die Kündigungsfrist am 31. März noch läuft. Soweit hiernach eine Kündigung wirksam bleibt, bleibt auch das Recht des Demobilmachungsorgans, nach § 15 die Einstellung einer Ersatzperson zu verlangen, unberührt.

Berlin, den 5. März 1921.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 14. März 1921	Nr. 27

Inhalt: Verordnung, betreffend den Hefeverband. S. 223. — Verordnung über Kartoffeln. S. 223. — Verordnung, betreffend Aufhebung der Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation. S. 224. — Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der zweiten deutschen Ostmesse in Königsberg i. Pr. S. 224.

(Nr. 8011) Verordnung betreffend den Hefeverband. Vom 8. März 1921.

Auf Grund des § 5 der Verordnung über Verlängerung des Hefeverbandes vom 22. September 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1709) / 20. Juli 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1611) wird bestimmt:

In den §§ 1 bis 3 der Verordnung über Verlängerung des Hefeverbandes vom 22. September 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1709) / 20. Juli 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1611) tritt an Stelle des 30. September 1921 der 31. März 1921.

Berlin, den 8. März 1921.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Dr. Hermes

(Nr. 8012) Verordnung über Kartoffeln. Vom 9. März 1921.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) / 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) sowie auf Grund des § 23 der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 647), des § 12 der Verordnung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 711), des § 5 der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Kartoffeln, vom 7. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 85) und des § 20 der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 18. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 738) wird verordnet:

Einziger Artikel

Mit Wirkung vom 1. Juli 1921 wird die Reichskartoffelstelle, Verwaltungsabteilung, aufgelöst. Die Beendigung der laufenden Geschäfte erfolgt nach näherer Weisung des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft.

Mit dem gleichen Tage treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 647), in der Fassung der Verordnungen vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 710), 27. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 66), 7. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 86) und 30. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 168),

2. die Verordnung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 711), in der Fassung der Verordnungen vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 760), 29. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 787) und 27. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 66),
3. die Verordnung, betreffend die Einfuhr von Kartoffeln, vom 7. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 85),
4. der § 6 der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 18. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 738).

Berlin, den 9. März 1921.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Dr. Hermes

(Nr. 8013) Verordnung, betreffend Aufhebung der Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 9. März 1921.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom $\frac{\text{22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401)}}{\text{18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823)}}$ des Artikels 4 Satz 2 der Verordnung, betreffend Änderung der Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei usw., vom 31. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 986) und der §§ 3, 4 der Verordnung über Kartoffeln vom 24. August 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1609) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation in der Fassung der Verordnung vom 31. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1070) wird aufgehoben.

Artikel 2

Der § 2 der Verordnung über Beschränkung der Verarbeitung von Kartoffeln vom 7. September 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1642) wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit dem 20. März 1921 in Kraft.

Berlin, den 9. März 1921.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Dr. Hermes

(Nr. 8014) Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der zweiten deutschen Ostmesse in Königsberg i. Pr. Vom 9. März 1921.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die in Königsberg i. Pr. in der Zeit vom 13. bis 18. März 1921 stattfindende deutsche Ostmesse.

Berlin, den 9. März 1921.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 17. März 1921	Nr. 28

Inhalt: Gesetz, betreffend zeitweise Aussetzung der Erhebung der Verkehrssteuer für die Beförderung auf Wasserstraßen. S. 225. — Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Österreichs zur revidierten Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908 und zum Zusatzprotokolle zu dieser Übereinkunft vom 20. März 1914. S. 225. — Verordnung über die Bereitung von Kuchen. S. 226. — Bekanntmachung, betreffend Aufhebung und Änderung der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen vom 18. Januar 1917 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1917. S. 227. — Druckfehlerberichtigung. S. 228.

(Nr. 8015) Gesetz, betreffend zeitweise Aussetzung der Erhebung der Verkehrssteuer für die Beförderung auf Wasserstraßen. Vom 5. März 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Die Regierung wird ermächtigt, die Erhebung der Verkehrssteuer auf Grund des Gesetzes über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 8. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 329) für die Beförderung auf Wasserstraßen zeitweise auszusetzen.

Berlin, den 5. März 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Wirth

(Nr. 8016) Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Österreichs zur revidierten Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908 und zum Zusatzprotokolle zu dieser Übereinkunft vom 20. März 1914. Vom 4. März 1921.

Nach einer Mitteilung der Schweizerischen Regierung ist die Republik Österreich der am 13. November 1908 zu Berlin geschlossenen revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (Reichs-Gesetzbl. 1910 S. 965 ff.) und zum Zusatzprotokolle zu dieser Übereinkunft vom 20. März 1914 (Reichs-Gesetzbl. 1920 S. 137 ff.) beigetreten.

Der Beitritt ist am 1. Oktober 1920 wirksam geworden.

Berlin, den 4. März 1921.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Haniel

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 31. März 1921.)

(Nr. 8017) Verordnung über die Bereitung von Kuchen. Vom 11. März 1921.

Auf Grund des Gesetzes über den Erlaß von Verordnungen für die Zwecke der Übergangswirtschaft vom 6. Februar 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 139) wird von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats und des von dem Reichstag gewählten Ausschusses verordnet:

§ 1

Bei Bereitung von Kuchenteig und Tortenmasse in gewerblichen Betrieben, insbesondere in Bäckereien, Konditoreien, Keks-, Zwieback- und Kuchenfabriken aller Art, in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Stadtküchen und Erfrischungsräumen, in Betrieben von Erzeuger- und Verbraucher-Vereinigungen und in Vereinsräumen sowie bei anderweiter Bereitung solcher Backwaren zum Absatz gegen Entgelt darf Mehl aus Brotgetreide nur bis zu dreißig Teilen vom Hundert der insgesamt verwendeten Mehle oder mehlartigen Stoffe verwendet werden.

Dies gilt nicht für die in den im Abs. 1 genannten Betrieben gegen Lohn angefertigten Kuchenteige und Tortenmassen aus Rohstoffen, die von Kunden geliefert werden.

§ 2

Bei Bereitung von Kuchenteig und Tortenmasse, Eis, Eisspeisen und Cremes in den im § 1 genannten Betrieben und Räumen, sowie bei anderweiter Bereitung solcher Backwaren und Speisen zum Absatz gegen Entgelt darf Butter, Butterschmalz sowie frische Milch oder Sahne von Kühen, Schafen und Ziegen nicht verwendet werden.

§ 3

Die Bereitung von geschlagener Sahne (Schlagsahne) oder Sahnenpulver aus Sahne jeder Art, auch aus Dauersahne, in den im § 1 genannten Betrieben und Räumen sowie die anderweite Bereitung zum Absatz gegen Entgelt ist verboten.

§ 4

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften der §§ 1 bis 3 zuwiderhandelt,
2. wer Erzeugnisse, die den Vorschriften der §§ 1 bis 3 zuwider hergestellt worden sind, feilhält oder vertreibt.

Der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Neben der Strafe kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekanntzumachen ist. Die Art der Bekanntmachung wird im Urteil bestimmt.

§ 5

Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder durch die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt worden sind. Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf die Verarbeitung des Getreides oder Mehles, das den Keks-, Zwieback-, Waffel-, Honigkuchen-, Pfefferkuchen- und Lebkuchenfabriken von der Reichsgetreidestelle geliefert worden ist.

§ 7

Als Kuchen und Torten im Sinne dieser Verordnung gelten alle Backwaren, zu deren Bereitung mehr als zehn Gewichtsteile Zucker auf neunzig Gewichtsteile Mehl oder mehlartiger Stoffe verwendet werden.

Als Zucker im Sinne des Abs. 1 gilt Rüben- oder Rohrzucker in jeder Form, auch in Lösungen oder Mischungen (insbesondere alle kristallisierten Zuckersorten wie Melis und Farin, Zuckerlösungen wie flüssige Raffinade, Zuckerabläufe, Zuckersirup, Fruchtsirup und dergleichen), ferner Invertzucker, Kunsthonig, Stärkezucker, Stärkesirup, Malzzucker und Malzextrakt. Der Wassergehalt der vorgenannten Erzeugnisse bleibt für die Berechnung der verwendeten Menge unberücksichtigt.

Als Brotgetreide im Sinne dieser Verordnung gelten Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emer und Einkorn. Gemenge, in dem sich Brotgetreide befindet, gilt als Brotgetreide.

§ 8

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen. Die Kommunalverbände können Ausnahmen von dem Verbote der Verwendung frischer Magermilch zulassen.

§ 9

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 10

Unberührt bleibt die Vorschrift im § 1 Abs. 2 der Verordnung über Kunsthonig vom 7. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1094), wonach Kunsthonig zur gewerbsmäßigen Herstellung anderer Nahrungsmittel nicht verwendet werden darf.

Unberührt bleiben die Vorschriften, nach denen weitergehende Beschränkungen in der Herstellung von Kuchen und Torten angeordnet werden können.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit dem 15. März 1921 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Verordnung über die Bereitung von Kuchen vom 16. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) außer Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung bestimmt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

Berlin, den 11. März 1921.

Die Reichsregierung

Fehrenbach

(Nr. 8018) **Bekanntmachung, betreffend Aufhebung und Änderung der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 170). Vom 10. März 1921.**

Auf Grund der Bekanntmachung über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 60) in der Fassung der Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Verordnung über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 60) vom 24. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 169) wird bestimmt:

Artikel I

Die §§ 1 mit 12, 14, 15, 17 und § 18 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 170) werden aufgehoben.

Artikel II

§ 16 erhält folgende Fassung:

Die Außenhandelsstelle für Paraffin, Kerzen, Erdwachs, Zeresin und Montanwachs kann bei Bewilligung der Einfuhr Ausnahmen von § 13 zulassen.

Artikel III

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. März 1921 in Kraft.

Berlin, den 10. März 1921.

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Scholz

Druckfehlerberichtigung

Nr. 1 der Bekanntmachung über die Einreihung von Orten in andere Klassen des Wohnungsgeldzuschußtarifs vom 14. Februar 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 191) erhält folgende Fassung:

1. Die seit dem 1. Januar 1919 mit der Stadt Gera vereinigten Orte Zwötzen, Untermhaus, Pforten, Lusan, Leumnitz und Tinz werden mit Wirkung vom gleichen Zeitpunkt an in die Ortsklasse C des Wohnungsgeldzuschußtarifs der Stadt Gera und vom 1. April 1920 an in die Ortsklasse B der Stadt Gera — vgl. Bekanntmachung vom 21. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 2155) — eingereiht.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 23. März 1921	Nr. 29

Inhalt: Gesetz zur Entlastung der Gerichte. S. 229. — Bekanntmachung, betreffend das Außerkrafttreten des Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und Schweden. S. 234. — Bekanntmachung, betreffend Erhöhung der Sätze des Militärtarifs für Eisenbahnen. S. 234. — Verordnung über Verlängerung der Amtsdauer der Beisitzer bei den Gewerbegerichten und den Kaufmannsgerichten im oberschlesischen Abstimmungsgebiete. S. 234.

(Nr. 8019) Gesetz zur Entlastung der Gerichte. Vom 11. März 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gerichtsverfassungsgesetz wird dahin geändert:

1. Im § 14 Nr. 3 wird das Wort „sechzig" ersetzt durch „dreihundert".
2. Im § 23 treten
   a) in der Nummer 1 an die Stelle des Wortes „zwölfhundert" das Wort „dreitausend";
   b) in der Nummer 2 zwischen die Worte „Streitigkeiten wegen Wildschadens" und „Ansprüche aus einem außerehelichen Beischlaf" die Worte „alle Ansprüche auf Erfüllung einer durch Ehe oder Verwandtschaft begründeten gesetzlichen Unterhaltspflicht".
3. Der § 27 wird wie folgt geändert:
   a) die Nummer 3 erhält die Fassung: „für Vergehen, die im Wege der Privatklage verfolgt werden";
   b) in der Nummer 3b werden die Worte „Abs. 3" ersetzt durch „Abs. 2";
   c) in den Nummern 4, 5, 6, 7 wird das Wort „einhundertfünfzig" ersetzt durch „dreitausend";
   d) als Nummer 7a wird eingefügt: „für die Verbrechen des Diebstahls in den Fällen der §§ 243 und 244 des Strafgesetzbuchs, wenn der Wert des Gestohlenen dreitausend Mark nicht übersteigt, und für das Verbrechen des Betrugs im Falle des § 264 des Strafgesetzbuchs, wenn der Schaden dreitausend Mark nicht übersteigt";
   e) die Nummer 8 erhält die Fassung: „für das Vergehen der Begünstigung sowie für die Vergehen und Verbrechen der Hehlerei in den Fällen der §§ 258 und 259 des Strafgesetzbuchs, wenn die Handlung, auf die sich die Begünstigung oder die Hehlerei bezieht, zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehört".

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 6. April 1921.)

4. Im § 28 wird das Wort „einhundertfünfzig" ersetzt durch „dreitausend".

5. Der § 29 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Für Vergehen, die zur Zuständigkeit der Strafkammer gehören, kann der Staatsanwalt vorbehaltlich des § 74 die Zuständigkeit des Schöffengerichts dadurch begründen, daß er bei Einreichung der Anklageschrift die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Schöffengerichte beantragt. Das gleiche gilt für die Verbrechen des Diebstahls und des Betrugs (§§ 243, 244, 264 des Strafgesetzbuchs), die zur Zuständigkeit der Strafkammer gehören.

Erhebt bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle die Verwaltungsbehörde die öffentliche Klage, so kann sie die Zuständigkeit des Schöffengerichts in gleicher Weise begründen wie der Staatsanwalt."

6. § 33 Nr. 5 und § 34 Nr. 8 des Gerichtsverfassungsgesetzes werden gestrichen.

7. Als § 57a wird folgende Vorschrift eingestellt:

„Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte einem von ihnen die Entscheidung der Strafsachen ganz oder zum Teil zugewiesen werden.

Die Landesjustizverwaltung bestimmt die für dieses Gericht erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen und die Verteilung der Zahl auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke.

Die übrigen Vorschriften dieses Titels finden entsprechende Anwendung."

8. Der § 75 wird gestrichen.

9. Der § 150 Abs. 1 erhält folgenden zweiten Satz:

„Für die Versetzung in den Ruhestand und das zu gewährende Ruhegehalt finden die Vorschriften des § 130 entsprechende Anwendung."

10. Der § 180 wird gestrichen.

Artikel II

Die Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 562, 1916 S. 393) wird dahin geändert, daß im § 20 Abs. 1 an die Stelle des Wortes „fünfzig" das Wort „dreihundert" tritt, und daß dem § 20 folgender Abs. 5 angefügt wird:

„Ein Urteil, gegen das nach Abs. 1 die Berufung nicht zulässig ist, darf nur verkündet werden, wenn es in vollständiger Form abgefaßt ist."

Artikel III

Die Strafprozeßordnung wird dahin geändert:

1. Als § 197a wird folgende Vorschrift eingestellt:

„Soll die Zuständigkeit des Schöffengerichts gemäß § 29 des Gerichtsverfassungsgesetzes begründet werden, so ist der Antrag bei dem Amtsgerichte, wenn Voruntersuchung geführt ist, bei dem Landgericht einzureichen."

2. Der § 198 Abs. 2 erhält folgenden zweiten Satz:

„Das gleiche gilt in den vor den Schöffengerichten zu verhandelnden Strafsachen, wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Anklage bildet."

3. Der § 199 Abs. 4 erhält die Fassung:

„Auf die vor den Schöffengerichten zu verhandelnden Sachen finden die Bestimmungen dieses Paragraphen nur dann Anwendung, wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Anklage bildet; die Aufforderung ist entsprechend der Vorschrift des § 176 Abs. 3 zu beschränken."

4. a) Der § 266 erhält folgenden Abs. 4:

„Verzichten alle zur Anfechtung Berechtigten auf Rechtsmittel, so genügt die Angabe der für erwiesen erachteten Tatsachen, in welchen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden werden, und des zur Anwendung gebrachten Strafgesetzes; hierbei kann auf den Eröffnungsbeschluß Bezug genommen werden."

b) der bisherige Abs. 4 des § 266 wird Abs. 5.

5. Im § 275 Abs. 1 treten an Stelle der Worte „drei Tagen" die Worte „einer Woche".

6. § 414 Abs. 1 erhält die Fassung:

„Im Wege der Privatklage können vom Verletzten verfolgt werden, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf,

1. das Vergehen des Hausfriedensbruchs im Falle des § 123 des Strafgesetzbuchs;
2. die Vergehen der Beleidigung in den Fällen der §§ 185 bis 187, 189 des Strafgesetzbuchs, wenn nicht eine der im § 197 bezeichneten politischen Körperschaften beleidigt ist;
3. die Vergehen der Körperverletzung in den Fällen der §§ 223, 223a Abs. 1 und des § 230 des Strafgesetzbuchs, sofern nicht die Körperverletzung mit Übertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht begangen worden ist;
4. das Vergehen der Bedrohung im Falle des § 241 des Strafgesetzbuchs;
5. das Vergehen der Verletzung fremder Geheimnisse im Falle des § 299 des Strafgesetzbuchs;
6. das Vergehen der Sachbeschädigung im Falle des § 303 des Strafgesetzbuchs;
7. alle nach dem Gesetze gegen den unlauteren Wettbewerb strafbaren Vergehen;
8. alle Verletzungen des literarischen, künstlerischen und gewerblichen Urheberrechts, soweit sie als Vergehen strafbar sind."

7. Der § 447 erhält die Fassung:

„Bei Übertretungen und Vergehen kann die Strafe durch schriftlichen Strafbefehl des Amtsrichters ohne vorgängige Verhandlung festgesetzt werden, wenn die Staatsanwaltschaft schriftlich hierauf anträgt. Bei Vergehen, für welche der Staatsanwalt die Zuständigkeit der Schöffengerichte begründen kann (§ 29 des Gerichtsverfassungsgesetzes), kann nur der Staatsanwalt den Antrag stellen; mit der Stellung des Antrags gelten die Sachen als zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörig.

Durch einen Strafbefehl darf jedoch keine andere Strafe als Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von höchstens sechs Wochen sowie eine etwa verwirkte Einziehung festgesetzt werden.

Die Überweisung des Beschuldigten an die Landespolizeibehörde darf in einem Strafbefehle nicht ausgesprochen werden.

Gegen einen Beschuldigten, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, darf durch einen Strafbefehl Freiheitsstrafe nur festgesetzt werden, wenn die Freiheitsstrafe an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe treten soll."

8. Der § 496 Abs. 2 erhält die Fassung:

„Die Höhe der Kosten und Auslagen, die ein Beteiligter einem anderen Beteiligten zu erstatten hat, wird auf Antrag eines Beteiligten durch den Gerichtsschreiber festgesetzt. Auf das Verfahren und auf die Vollstreckung der Entscheidung finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung."

Artikel IV

§ 18 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 195) erhält folgende Fassung:

„Das Hauptverfahren findet vor einem der übrigen Strafsenate des Reichsgerichts statt."

Artikel V

Im § 19 des Gesetzes, betreffend Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit, vom 17. August 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1579) wird dem Abs. 1 folgender zweiter Satz hinzugefügt:

„Ist die Straftat außerhalb der durch den Friedensvertrag bestimmten Grenzen des Reichs oder im Saargebiete begangen, so ist der Gerichtsstand auch bei dem bürgerlichen Gerichte begründet, in dessen Bezirk die militärische Stelle ihren Sitz hatte, welche das Verfahren auf die bürgerlichen Behörden übergeleitet hat."

Artikel VI

§ 1

Die Landesjustizverwaltungen werden ermächtigt,

I. zu bestimmen, daß Gerichtsschreiber die Entscheidung über den Erlaß des Vollstreckungsbefehls auch im Falle der Ablehnung zu treffen haben sowie die Vollstreckungsklausel im Falle des § 730 Abs. 1 und des § 733 der Zivilprozeßordnung ohne Einholung einer Anordnung des Vorsitzenden erteilen können;

II. die Erledigung der folgenden Geschäfte des Richters Gerichtsschreibern zur selbständigen Erledigung zu übertragen:

1. die nach § 109 und § 715 der Zivilprozeßordnung, betreffend Rückgabe von Sicherheiten, zu treffenden Entscheidungen;
2. den Erlaß von Zahlungsbefehlen;

3. die in bezug auf die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte nach §§ 828 bis 863 der Zivilprozeßordnung zu treffenden Entscheidungen;
4. die in den Fällen der §§ 771, 805 vom Vollstreckungsgerichte gemäß § 769 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung zu treffenden Entscheidungen;
5. Anordnungen des Arrestgerichts auf Klageerhebung und Aufhebung des vollzogenen Arrestes nach Hinterlegung des in dem Arrestbefehle festgestellten Geldbetrags;

III. die Strafvollstreckung mit Ausnahme der Entscheidungen über Aufschub und Unterbrechung der Strafvollstreckung sowie der richterlichen Entscheidungen gemäß §§ 490 bis 494 der Strafprozeßordnung Gerichtsschreibern, Amtsanwälten oder bei der Staatsanwaltschaft hierfür zu bestellenden Beamten zu übertragen.

§ 2

Auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden die Landesjustizverwaltungen ferner ermächtigt, Gerichtsschreiber mit der selbständigen Erledigung von Geschäften zu beauftragen, die nach reichsrechtlichen Vorschriften durch den Richter wahrzunehmen sind.

Es sollen einem Gerichtsschreiber nur solche Geschäfte übertragen werden, die einfacherer Art sind und zu deren Erledigung er mit Rücksicht auf seine Berufsbildung und die durch seine praktische Betätigung gewonnenen Erfahrungen geeignet ist. Die Beurkundung einer Verfügung von Todes wegen oder eines Ehevertrags sowie die Verhängung von Ordnungsstrafen können einem Gerichtsschreiber nicht übertragen werden.

§ 3

Über Einwendungen gegen Maßnahmen zur Strafvollstreckung, die von den im § 1 Nr. III bezeichneten Beamten getroffen worden sind, entscheidet der Staatsanwalt oder der Amtsrichter, an dessen Statt der Beamte entschieden hat.

Auf Einwendungen gegen Entscheidungen des Gerichtsschreibers in den ihm auf Grund des § 2 zur selbständigen Erledigung übertragenen Angelegenheiten finden die Vorschriften des § 576 und des § 577 Abs. 4 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Prozeßgerichts das Gericht tritt, an dessen Statt der Gerichtsschreiber entschieden hat.

Artikel VII

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1921 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 21. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1037) außer Kraft.

Berlin, den 11. März 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Heinze

(Nr. 8020) Bekanntmachung, betreffend das Außerkrafttreten des Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und Schweden. Vom 16. März 1921.

Der von der Königlich Schwedischen Regierung gekündigte Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Schweden vom 3. Mai 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) ist mit dem Ablauf des 15. März 1921 außer Kraft getreten.

Berlin, den 16. März 1921.

Der Reichsminister des Äußern
Im Auftrag
Behrendt

(Nr. 8021) Bekanntmachung, betreffend Erhöhung der Sätze des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 17. März 1921.

Auf Grund der Ziffer 3 der Eingangsbestimmungen zum Militärtarife bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichswehrminister folgendes:

An Stelle der zur Zeit gültigen Zuschläge wird

a) neben den Sätzen unter I des Militärtarifs vom 1. Juni 1921 ab ein Zuschlag von 500 vom Hundert,

b) neben den Mindestsätzen der Tarifnummer 27 (Sonderzüge) vom 1. Mai 1921 ab ein Zuschlag von 700 vom Hundert und

c) neben allen übrigen Sätzen vom 1. April 1921 ab ein Zuschlag von 900 vom Hundert erhoben.

Berlin, den 17. März 1921.

Der Reichsverkehrsminister
Groener

(Nr. 8022) Verordnung über Verlängerung der Amtsdauer der Beisitzer bei den Gewerbegerichten und den Kaufmannsgerichten im oberschlesischen Abstimmungsgebiete. Vom 19. März 1921.

Auf Grund des Gesetzes über den Erlaß von Verordnungen für die Zwecke der Übergangswirtschaft vom 6. Februar 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 139) wird von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats und des vom Reichstag gewählten Ausschusses folgendes verordnet:

Artikel I

Bei den Gewerbegerichten und den Kaufmannsgerichten, deren Bezirke ganz oder teilweise im oberschlesischen Abstimmungsgebiete liegen, wird die Amtsdauer der bisherigen Beisitzer, soweit bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung Neuwahlen auf Grund der Bekanntmachung über die Besetzung der Gewerbegerichte, der Kaufmannsgerichte und der Innungsschiedsgerichte während des Krieges vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 606) in Verbindung mit den Verordnungen zur Abänderung des Gewerbegerichtsgesetzes und des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte, vom 12. Mai und 29. Oktober 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 958, 1843) nicht stattgefunden haben, bis zur Durchführung der Neuwahlen, jedoch längstens bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats verlängert, in dem das endgültige Abstimmungsergebnis amtlich bekanntgegeben worden ist.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. März 1921.

Die Reichsregierung
Fehrenbach

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 22. März 1921	Nr. 30

Inhalt: Gesetz zur Durchführung der Artikel 177, 178 des Friedensvertrags. S. 235. — Verordnung des Reichspräsidenten, betreffend Änderung der Verordnung, betreffend die Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen. S. 236.

(Nr. 8023) Gesetz zur Durchführung der Artikel 177, 178 des Friedensvertrags. Vom 22. März 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Geht aus der Satzung oder dem Verhalten einer Vereinigung hervor, daß ihr Zweck im Widerspruche zu den Bestimmungen der Artikel 177, 178 des Friedensvertrags steht, so ist sie aufzulösen. Die Auflösung erfolgt durch die oberste Landesbehörde mit Zustimmung der Reichsregierung; sieht die oberste Landesbehörde von der Auflösung ab, so ist die Reichsregierung für die Auflösung zuständig.

§ 2

Zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Entschließung kann die Reichsregierung Ermittlungen anstellen und im Rahmen der Gesetze die ihr notwendig erscheinenden Anordnungen treffen.

Sämtliche Zivilbehörden des Reichs, der Länder und der öffentlichen Selbstverwaltungskörper, mit Ausnahme der Gerichte, haben innerhalb ihrer Zuständigkeit den Anordnungen der Reichsregierung, welche sich auf die Durchführung dieses Gesetzes beziehen, Folge zu leisten. Die Anordnungen der Reichsregierung sind durch die oberste Landesbehörde den zuständigen Landesbehörden zu übermitteln.

Die Gerichte haben innerhalb ihrer Zuständigkeit der Reichsregierung Rechtshilfe zu leisten. Die Vorschriften des 13. Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 3

Im Falle der Auflösung einer Vereinigung sind alle Militärwaffen der Vereinigung sowie alle Gegenstände der Vereinigung oder ihrer Mitglieder, welche den in den Artikeln 177 und 178 des Friedensvertrags von Versailles angeführten Zwecken unmittelbar gedient haben, zugunsten des Reichs zu beschlagnahmen und einzuziehen.

§ 4

Wer sich an einer nach § 1 aufgelösten Vereinigung als Mitglied beteiligt, wird mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit Festung bis zu 3 Monaten oder mit Gefängnis bis zu

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 5. April 1921.)

gleicher Dauer bestraft. Ebenso wird bestraft, wer sich als Lehrer oder Schüler einer Unterrichtsanstalt oder Universität an einem Verstoße gegen die Bestimmungen der Artikel 177, 178 des Friedensvertrags beteiligt oder wer einer nach § 2 erlassenen Anordnung der Reichsregierung zuwiderhandelt.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. März 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister des Innern
Koch

(Nr. 8024) Verordnung des Reichspräsidenten, betreffend Änderung der Verordnung, betreffend die Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen. Vom 16. März 1921.

Auf Grund der Ziffer 14 [2] unter Abschnitt VI der Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen, vom 1. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 137 ff.) verordne ich mit Zustimmung des Reichsrats was folgt:

In der Verordnung, betreffend die Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen, vom 18. Januar 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 15 ff.) erhält § 2 folgende Fassung:

Der Reichsverkehrsminister ist ermächtigt, die in dieser Ordnung enthaltenen Vorschriften im Einvernehmen mit dem Reichswehrminister zu ergänzen und zu ändern, sofern dadurch keine grundlegenden Bestimmungen geändert werden.

Berlin, den 16. März 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Fehrenbach

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 24. März 1921	Nr. 31

Inhalt: Gesetz über Postgebühren. S. 237. — Gesetz über den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der vom Weltpostkongreß in Madrid beschlossenen Auslandspostgebühren. S. 241. — Gesetz zur Änderung des Postscheckgesetzes vom 26. März 1914. S. 242. — Gesetz, betreffend Änderung der Telegraphengebühren. S. 243. — Verordnung, betreffend Änderung der Postordnung vom 28. Juli 1917. S. 243. — Verordnung, betreffend Änderung der Rohrpostordnung für Berlin vom 30. Januar 1909. S. 245. — Verordnung, betreffend Auslandspostgebühren. S. 246. — Bekanntmachung wegen der Inkraftsetzung der Verordnung vom 17. Februar 1921, betreffend Änderung der Postordnung vom 28. Juli 1917. S. 247. — Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Postscheckgesetzes. S. 247. — Verordnung, betreffend Änderung der Postscheckordnung vom 22. Mai 1914 und der Postscheckordnungen für Bayern und Württemberg. S. 249. — Verordnung, betreffend Änderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904. S. 250. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 251.

(Nr. 8025) Gesetz über Postgebühren. Vom 22. März 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Es beträgt die Gebühr für

1. die Postkarte	a) im Ortsverkehr	30	Pfennig
	b) im Fernverkehr	40	»
2. den Brief	a) im Ortsverkehr bis 20 Gramm	40	»
	über 20 bis 250 »	60	»
	b) im Fernverkehr bis 20 »	60	»
	über 20 » 100 »	80	»
	» 100 » 250 »	1 Mark 20	»
3. die Drucksachenkarte		10	»
4. die Drucksache	bis 50 Gramm	15	»
	über 50 » 100 »	30	»
	» 100 » 250 »	60	»
	» 250 » 500 »	80	»
	über 500 Gramm » 1 Kilogramm	1 Mark —	»

Ansichtskarten, auf deren Vorderseite Grüße oder ähnliche Höflichkeitsformeln mit höchstens fünf Worten niedergeschrieben sind, werden als »Drucksache« befördert.

5. das Geschäftspapier	bis 250 Gramm	60	Pfennig
	über 250 » 500 »	80	»
	über 500 Gramm » 1 Kilogramm	1 Mark —	»

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 7. April 1921.)

6. die Warenprobe	bis 250 Gramm	60	Pfennig
	über 250 » 500 »	80	»
7. die aus zusammengepackten Drucksachenkarten, Drucksachen, Geschäftspapieren und Warenproben bestehende Mischsendung			
	bis 250 Gramm	60	»
	über 250 » 500 »	80	»
	über 500 Gramm » 1 Kilogramm	1 Mark —	»
8. das Päckchen	» 1 »	1 » 50	»

Ortsverkehr ist der Verkehr innerhalb des Orts- und Landbestellbezirkes des Aufgabe-Postorts. Die Grenze des Aufgabe-Postorts deckt sich mit der Gemeindegrenze.

Die Sendungen sind vollständig freizumachen. Ist dies nicht geschehen, so wird für nicht- oder unzureichend freigemachte Postkarten und Briefe das Doppelte des Fehlbetrags, für gebührenpflichtige Dienstpostkarten und -briefe, wenn sie als solche durch eine vom Reichspostminister festzustellende Bezeichnung erkennbar gemacht sind, der einfache Fehlbetrag nebst einem Zuschlag von 30 Pfennig nacherhoben.

Nichtfreigemachte Drucksachenkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen werden nicht befördert. Für unzureichend freigemachte Sendungen dieser Arten wird das Doppelte des Fehlbetrags nacherhoben.

Die nachzuerhebenden Beträge werden auf eine durch 10 teilbare Pfennigsumme nach oben abgerundet.

Nicht- oder unzureichend freigemachte Päckchen werden nicht befördert.

§ 2

Die Paketgebühr wird nach der Entfernung und nach dem Gewicht erhoben.

Bei der Entfernung werden zwei Zonen, eine Nahzone bis 75 Kilometer einschließlich und eine Fernzone über 75 Kilometer, unterschieden. Das Postgebiet wird in quadratische Felder von 15 Kilometer Seitenlänge eingeteilt und die Entfernung vom Mittelpunkte des einen Feldes zu dem gleichen Punkte des anderen Feldes gemessen. Beträgt die Entfernung nicht mehr als 75 Kilometer, so liegen die Postorte des einen Feldes in der Nahzone der Postorte des anderen Feldes. Ist die Entfernung größer, so liegen sie in der Fernzone.

Beim Gewicht werden vier Stufen von je 5 Kilogramm gebildet.

Die Paketgebühr beträgt

	in der Nahzone	in der Fernzone
bis 5 Kilogramm einschließlich	3 Mark	4 Mark
über 5 bis 10 Kilogramm einschließlich	6 »	8 »
» 10 » 15 » »	12 »	16 »
» 15 » 20 » »	18 »	24 »

Zeitungspakete bis 5 Kilogramm unterliegen in der Nahzone einer Gebühr von 1 Mark 50 Pfennig. Die näheren Vorschriften werden durch die Postordnung getroffen. Für Zeitungspakete wird von der Postverwaltung weder im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung noch im Falle einer verzögerten Beförderung oder Bestellung Ersatz geleistet.

Für dringende Pakete wird die dreifache Gebühr, für sperriges Gut ein Zuschlag von 100 vom Hundert der Gebühr erhoben. Sperrige dringende Pakete sind von dem Sperrgutzuschlag befreit.

Nicht- oder unzureichend freigemachte Pakete werden nicht befördert.

§ 3

Für Wertsendungen werden erhoben

1. die Gebühr für eine gleichartige eingeschriebene Sendung,
2. eine Versicherungsgebühr, welche beträgt bei Wertbriefen für je 1 000 Mark Wertangabe oder einen Teil von 1 000 Mark ..... 1 Mark
   bei Wertpaketen bis 500 Mark einschließlich ..... 1 »
   » » über 500 bis 1 000 Mark einschließlich ..... 2 »
   » » » 1 000 Mark für je 1 000 Mark Wertangabe oder einen Teil davon ..... 2 » .

Der Reichspostminister ist ermächtigt, die Versicherungsgebühr herabzusetzen.

Nicht- oder unzureichend freigemachte Wertsendungen werden nicht befördert.

§ 4

Die Gebühr für Postanweisungen beträgt

	bis	50	Mark	einschließlich			50	Pfennig
über	50	» 250	»	»	1	Mark	—	»
»	250	» 500	»	»	1	»	50	»
»	500	» 1 000	»	»	2	»	—	»
»	1 000	» 1 500	»	»	3	»	—	»
»	1 500	» 2 000	»	»	4	»	—	» .

Die Postanweisungen sind vollständig freizumachen.

§ 5

Die Zeitungsgebühr beträgt für eine Zeitungsnummer im Durchschnittsgewichte

	bis	20	Gramm	2	Pfennig
über	20	» 30	»	$2^1/_2$	»
»	30	» 40	»	3	»
»	40	» 60	»	4	»
»	60	» 90	»	5	» .

Bei höherem Gewicht wird für jede weiteren 30 Gramm oder für einen Teil von 30 Gramm 1 Pfennig mehr erhoben.

Die Mindestgebühr für den Bezug einer Zeitung beträgt jährlich 1 Mark 20 Pfennig. Werden 5 oder mehr Stücke derselben Zeitung von dem Verleger für einen auswärtigen Empfänger angemeldet und von diesem von der Post abgeholt, so sind auf jedes Stück für jede Ausgabe in der Woche dem Verleger 5 Pfennig monatlich zu vergüten.

Beziehen Buchhändler oder Empfänger von Bahnhofsbriefen 5 oder mehr Stücke einer Zeitung, so erhalten sie an Stelle des Verlegers die Vergütung.

Zur Ermittlung des Gewichts hat der Verleger der Verlagspostanstalt ein vollständiges Pflichtstück von jeder Zeitungsnummer beim Erscheinen zu liefern. Nach diesen Pflichtstücken wird für jedes Kalenderjahr die Zahl und das Gewicht aller Zeitungsnummern des voraufgegangenen Rechnungsjahrs und daraus das Durchschnittsgewicht einer Nummer festgestellt. Bei neuen Zeitungen erfolgt bis zur Anwendbarkeit dieser Bestimmung die Ermittlung des Durchschnittsgewichts vierteljährlich nach der Zahl und dem Gewicht der erschienenen Nummern. Bruchteile von $^1/_2$ Gramm und darüber werden auf volle Gramm nach oben abgerundet, Teile unter $^1/_2$ Gramm bleiben unberücksichtigt.

Die Verpackung der Zeitungen für den Postversand hat die Postverwaltung auszuführen. Führt die Postverwaltung die Verpackung selbst aus, so sind ihr zu erstatten: für je 100 Nummern im Durchschnittsgewicht einer Nummer

bis	20	Gramm	.....	10	Pfennig
über 20	» 30	»	.....	15	»
» 30	» 40	»	.....	20	»
» 40	» 60	»	.....	30	»
» 60	» 90	»	.....	45	» .

Bei höherem Gewicht sind für jede weiteren 30 Gramm oder für einen Teil von 30 Gramm 15 Pfennig mehr zu erstatten.

Verpackt der Verleger die Zeitungen, so hat er die Verpackungskosten selbst zu tragen.

§ 6

Für Zeitschriften, welche wöchentlich einmal oder seltener erscheinen, sind Sammelüberweisungen seitens der Verleger zu ermäßigten Gebühren zulässig. Voraussetzung hierfür ist, daß

a) an einen Bezieher mindestens fünf Stück derselben Zeitschrift überwiesen werden,
b) der Verleger die Zeitschriften für die einzelnen Postorte im eigenen Betriebe verpacken, mit der Bestimmungs-Postanstalt bezeichnen und aufliefern läßt,
c) die Post von diesen Sammelbeziehern weder Zeitungsgeld noch Postgebühren zu erheben hat.

Die Überweisung kann für ein Vierteljahr erfolgen. An bereits vorhandene Sammelbezieher können auch im Laufe des Vierteljahrs weitere Stücke überwiesen werden. Die Überweisungsgebühr ist von dem Verleger mindestens monatlich im voraus an die Auflieferungs-Postanstalt zu zahlen.

Die Gebühr, einschließlich Bestellgeld, beträgt bei einem Jahresgewicht von einem Kilogramm für jedes Stück der Zeitschrift 13 Pfennig vierteljährlich und erhöht sich für jedes weitere volle halbe Kilogramm um $6^1/_2$ Pfennig vierteljährlich. Halbe Pfennigbeträge werden an der Gesamtsumme nach oben abgerundet.

§ 7

Nachforderungen an zuwenig bezahlten Gebühren verjähren innerhalb eines Jahres nach der Aufgabe der Sendung.

§ 8

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 5 am 1. April 1921 in Kraft; gleichzeitig wird das Gesetz über Postgebühren vom 29. April 1920 mit Ausnahme des § 5 mit der Maßgabe auf-

gehoben, daß der § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 hinsichtlich der unter Nr. 6 aufgeführten Gebühren für Postanweisungen, Drucksachen, Warenproben, Muster und Korrespondenzkarten und der unter Nr. 7 aufgeführten Gebühren für Stadtbriefe außer Wirksamkeit bleibt. Der § 5 des gegenwärtigen Gesetzes tritt unter gleichzeitiger Aufhebung des § 5 des Gesetzes über Postgebühren vom 29. April 1920 am 1. Juli 1921 in Kraft; jedoch werden die am Tage der Verkündung dieses Gesetzes bereits bestehenden Zeitungs-Bezugs- und Lieferungsverträge noch nach § 5 des Gesetzes vom 29. April 1920 abgewickelt.

Berlin, den 22. März 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichspostminister
Giesberts

(Nr. 8026) Gesetz über den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der vom Weltpostkongreß in Madrid beschlossenen Auslandspostgebühren. Vom 22. März 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Reichspostminister wird ermächtigt, die Auslandspostgebühren mit Zustimmung des Reichsrats im Rahmen der Beschlüsse des Weltpostkongresses in Madrid vom 30. November 1920 schon im Laufe des Jahres 1921 in Kraft zu setzen.

§ 2

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. März 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichspostminister
Giesberts

(Nr. 8027) Gesetz zur Änderung des Postscheckgesetzes vom 26. März 1914. Vom 22. März 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Postscheckgesetz vom 26. März 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 85) wird wie folgt geändert:

1. Der § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Die Gebühren betragen:

1. Für eine Einzahlung mit Zahlkarte

a)	bei Beträgen bis 50 Mark	25	Pfennig,
b)	» » von mehr als 50 Mark bis 500 Mark	50	»
c)	» » von mehr als 500 Mark bis 1 000 Mark	1	Mark,
d)	» » von mehr als 1 000 Mark bis 2 000 Mark	1 »	50 Pfennig,
e)	» » von mehr als 2 000 Mark	2 »	;

2. für jede Auszahlung eine Gebühr von $^1/_{10}$ vom Tausend des im Scheck angegebenen Betrags. Für jede Barauszahlung durch die Zahlstelle eines Postscheckamts sowie für die Übersendung eines Schecks durch das Postscheckamt an eine Postanstalt und für die weitere Behandlung des Schecks bei dieser wird außerdem eine feste Gebühr von 30 Pfennig erhoben.

Die Gebühren zu 1 sind vom Einzahler, die Gebühren zu 2 vom Auftraggeber zu entrichten. Die Gebühren können mit Zustimmung des Reichsrats durch den Reichspostminister herabgesetzt werden.

2. Im § 7 Satz 1 wird vor den Schlußworten „erteilt werden" eingefügt:

„, ferner den Finanzämtern nach Maßgabe des § 181 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1993)"

3. Der § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die weiteren Anordnungen zur Regelung des Postscheckverkehrs erläßt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats. Sie bestimmt insbesondere:

4. Im § 10 Ziffer 2 werden die Worte „und den Preis der von der Postverwaltung zu beziehenden Formulare" gestrichen.

5. Der § 11 wird gestrichen.

6. Der § 12 erhält die Ziffer 11.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1921 in Kraft.

Der Reichspostminister wird ermächtigt, die unter Berücksichtigung der vorstehenden und der bereits vorgenommenen Änderungen des Postscheckgesetzes vom 30. Mai 1917 (Reichs-Gesetzbl.

S. 469), vom 25. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 149) und vom 8. September 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1522) sich ergebende Fassung des Postscheckgesetzes durch das Reichs-Gesetzblatt bekanntzumachen.

Berlin, den 22. März 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichspostminister
Giesberts

(Nr. 8028) Gesetz, betreffend Änderung der Telegraphengebühren. Vom 22. März 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Der § 1 des Gesetzes, betreffend Telegraphen- und Fernsprechgebühren vom 6. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 894), wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Die Telegraphengebühr beträgt:

1. bei gewöhnlichen Telegrammen 30 Pfennig für jedes Wort, mindestens 3 Mark,
2. bei Pressetelegrammen die Hälte dieser Gebühren.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1921 in Kraft.

Berlin, den 22. März 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichspostminister
Giesberts

(Nr. 8029) Verordnung, betreffend Änderung der Postordnung vom 28. Juli 1917. Vom 22. März 1921.

I

Auf Grund des Artikels 88 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1383) und des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) wird die Postordnung vom 28. Juli 1917 mit Zustimmung des Reichsrats wie folgt ergänzt und geändert:

1. Im § 1 „Allgemeines; Art der Freimachung" Abs. 1 ist im zweiten Unterabsatz hinter „Drucksachen", einzuschalten:
   Drucksachenkarten, .

2. In demselben § (1) Abs. III ist hinter „8," einzufügen:
   8a), .
3. Im § 3 „Außenseite," Abs. II ist im zweiten Satze hinter „(§ 8, VII)" einzuschalten:
   und bei Drucksachenkarten (§ 8a).
4. Im § 4 „Aufschrift" Abs. III ist am Schlusse nachzutragen:
   Über die Zeitungspakete s. § 16a.
5. Im § 8 „Drucksachen" Abs. VII ist am Schlusse nachzutragen:
   Über die Drucksachenkarten gegen ermäßigte Gebühr s. § 8a.
6. In demselben § (8) Abs. X sind in Ziffer 1 hinter „Neujahrskarten" (Verordnung vom 17. Februar, Reichs-Gesetzbl. S. 170, Punkt 2) die Worte „und Ansichtskarten" zu streichen.
7. Zwischen §§ 8 und 9 ist einzuschalten:
   § 8a. Drucksachenkarten.

   I Drucksachenkarten, die gegen ermäßigte Gebühr nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Postgebührengesetzes befördert werden sollen, müssen offen versandt werden; sie dürfen in Form und Papierstärke nicht wesentlich von den amtlich ausgegebenen Postkarten abweichen und nicht größer sein als die amtlich ausgegebenen Paketkarten. Die Aufschrift „Postkarte" sollen sie nicht tragen.

   II Hinsichtlich der sonstigen Beschaffenheit der Drucksachenkarten gelten die Bestimmungen im § 8, I bis III. Zusätze oder Änderungen im Sinne des § 8 Abs. X sind nicht zulässig. Es ist jedoch gestattet, auf den Drucksachenkarten Absendungstag, Unterschrift oder Firma sowie Stand und Wohnort nebst Wohnung des Absenders handschriftlich oder mechanisch anzugeben.

   III Mit den Drucksachenkarten dürfen keine Antwortkarten verbunden sein.

   IV Drucksachenkarten, die den Bestimmungen nicht entsprechen, unterliegen den Vorschriften des § 8.
8. Im § 11 „Mischsendungen." ist hinter „Drucksachen," einzuschalten:
   Drucksachenkarten, .
9. Im § 12 „Pakete." Abs. V ist nachzutragen:
   Über die Zeitungspakete s. § 16a.
10. Im § 13 „Einschreibsendungen." Abs. I ist hinter „Pakete" einzufügen:
    (mit Ausnahme der Zeitungspakete).
11. Im § 14 „Wertsendungen." Abs. I ist hinter „Pakete" einzuschalten:
    mit Ausnahme der Zeitungspakete.
12. Im § 15 „Verpackung der Pakete und Wertsendungen" Abs. VII ist hinzuzusetzen:
    Über die Zeitungspakete s. § 16a.
13. Im § 16 „Verschluß der Pakete und Wertsendungen." Abs. I ist am Schlusse nachzutragen:
    Über die Zeitungspakete s. § 16a.
14. Zwischen §§ 16 und 17 ist einzuschalten: § 16a Zeitungspakete.

    I Als Zeitungspakete gegen ermäßigte Gebühr (§ 2 Abs. 5 des Postgebührengesetzes) werden Pakete zugelassen, die nur Zeitungen oder Zeitschriften enthalten und vom Verleger oder in seinem Auftrag von einer Druckerei abgesandt werden. Einschreiben, Wertangabe, Nachnahme und das Verlangen eines Rückscheins sind bei Zeitungspaketen nicht zulässig.

    II Die Zeitungspakete müssen über der Aufschrift einen weißen Zettel mit der groß gedruckten Bezeichnung „Zeitungen, Zeitschriften" tragen. Derselbe Vermerk muß auf der Paketkarte angebracht sein.

    III Die Zeitungspakete dürfen nicht durch Lacksiegel, Siegelmarken oder Prägedruck verschlossen sein. Die Postanstalten sind berechtigt, zur Prüfung des Inhalts an Amtsstelle das Öffnen der Zeitungspakete zu verlangen oder selbst vorzunehmen.

    IV Auf die Zeitungspakete finden, soweit keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, die für gewöhnliche Pakete geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

v Pakete, in die außer Zeitungen oder Zeitschriften noch andere Gegenstände, z. B. handschriftliche oder gedruckte Mitteilungen, Rundschreiben, Rechnungen u. dgl. eingelegt werden, oder die sonst den besonderen Bestimmungen für Zeitungspakete nicht entsprechen, unterliegen der Gebühr für gewöhnliche Pakete.

15. Im § 19 „Nachnahmesendungen." Abs. I ist hinter „Paketen" einzuschalten: (mit Ausnahme der Zeitungspakete).
16. In demselben § (19) Abs. v ist im letzten Satze statt „1 000" zu setzen: 2 000.
17. In demselben § (19) Abs. IX ist unter Punkt 4 statt „1 000" beidemal zu setzen: 2 000.
18. Im § 20 „Postanweisungen." Abs. I ist statt „1 000" zu setzen: 2 000.
19. Im § 22 „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen." Abs. IV ist im ersten Satze hinter „Geldbeträgen" einzuschalten: bis einschließlich je 1 000 Mark.
20. Im § 26 „Rückschein." Abs. I ist am Schlusse nachzutragen:
Bei Zeitungspaketen (§ 16a) ist das Verlangen eines Rückscheins nicht zulässig.
21. Im § 29 „Ort der Einlieferung." Abs. III ist im zweiten Unterabsatz hinter „Postanweisungen" einzuschalten: bis einschließlich 1 000 ℳ.
22. Im § 39 „Zeit der Einlieferung." Abs. III ist unter Punkt 2 hinter „Drucksachen," einzufügen: Drucksachenkarten.
23. Im § 35 „Verschließung und Öffnung der Sendungen durch Postbeamte." Abs. V ist am Schlusse nachzutragen: Über die Zeitungspakete s. § 16a.
24. Im § 44 „Nachsendung der Postsendungen." Abs. IV ist im ersten Satze hinter „Versicherungsgebühr" nachzutragen: für Zeitungspakete (§ 16a) innerhalb der Nahzone die ermäßigte Paketgebühr.
25. In demselben § (44) Abs. IV ist als zweiter Unterabsatz nachzutragen:
Überschreiten gewöhnliche und eingeschriebene Briefe und Postkarten den Geltungsbereich der Ortsgebühr des Aufgabe-Postorts, so unterliegen sie der Ferngebühr.
26. Im § 45 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsort", Abs. VIII ist im ersten Satze hinter „Versicherungsgebühr" einzuschalten:
„bei zurückzusendenden Zeitungspaketen (§ 16a) die ermäßigte Paketgebühr,"

Vorstehende Änderungen treten am 1. April 1921 in Kraft.

II

Gleichzeitig wird auf Grund des Gesetzes zur Ausführung des Art. 170 der Reichsverfassung vom 27. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 643) mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

1. Die Postordnung für Bayern vom 24. März 1917 und die Postordnung für Württemberg vom 12. September 1917 werden in dem gleichen Sinne wie unter I geändert.
2. Die Postordnung für Bayern vom 24. März 1917 wird ferner wie folgt geändert:
Im § 10 „Dienstliche Aktensendungen." ist statt „60 Pfennig" zu setzen: 1,50 Mark.

Punkt II, 2 der Verordnung vom 17. Februar 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 170) wird aufgehoben.

Vorstehende Änderungen treten am 1. April 1921 in Kraft.

Die näheren Einzelheiten werden von der Abteilung des Reichspostministeriums in München und der Ober-Postdirektion in Stuttgart für ihre Verkehrsgebiete bekanntgegeben.

Berlin, den 22. März 1921.

Der Reichspostminister
Giesberts

(Nr. 8030) Verordnung, betreffend Änderung der Rohrpostordnung für Berlin vom 30. Januar 1909. Vom 22. März 1921.

Auf Grund des Artikels 88 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1383) wird die Rohrpostordnung für Berlin vom 30. Januar 1909 nebst den Änderungen vom 26. September 1919 und vom 30. April 1920 mit Zustimmung des Reichsrats wie folgt geändert:

1. Im § 2 erhält der erste Absatz folgende Fassung:

   Zur Beförderung als Rohrpostsendung sind unter den nachstehenden Bestimmungen zulässig:

   1. Briefe,
   2. Postkarten.

2. § 7 hat zu lauten:

   Die Gebühr für die Beförderung und die Bestellung innerhalb des Rohrpostbezirkes beträgt

   1. für den Rohrpostbrief 2 Mark 25 Pfennig,
   2. für die Rohrpostkarte 2 Mark.

   Die Rohrpostbriefe und Rohrpostkarten sind vollständig freizumachen. Ist dies nicht geschehen, so wird für nicht- oder unzureichend freigemachte Rohrpostsendungen das Doppelte des Fehlbetrags, für gebührenpflichtige Dienstpostkarten und -briefe, wenn sie als solche durch eine vom Reichspostminister festzustellende Bezeichnung erkennbar gemacht sind, der einfache Fehlbetrag nebst einem Zuschlag von 30 Pfennig nacherhoben,

3. Im § 10 ist Abs. II durch folgendes zu ersetzen:

   II Die Schalterdienststunden für den Rohrpostverkehr werden nach den Verhältnissen der Postbezirke festgesetzt und durch Anschläge bekanntgemacht.

4. Im § 14 Abs. II ist hinter »behandelt« ein Punkt zu setzen und der Rest des Absatzes zu streichen.

5. Im § 16 ist Abs. III zu streichen und der Abs. II durch folgendes zu ersetzen:

   II Für streckenweise mit der Rohrpost zu befördernde Sendungen wird die Rohrpostgebühr nach § 7 erhoben. Bei der Beförderung außerhalb des Rohrpostnetzes und bei der Bestellung an einem Bestimmungsort ohne Rohrpostbetriebsstelle werden solche Sendungen wie Eilsendungen behandelt, ohne daß hierfür eine weitere Gebühr zu entrichten ist. Bei Sendungen nach Orten ohne Postanstalt ist jedoch der Mehrbetrag für die Eilbestellung nach der Postordnung (§ 22, V) vom Absender voraus zu entrichten.

Diese Änderungen treten am 1. April 1921 in Kraft.

Berlin den 22. März 1921.

Der Reichspostminister
Giesberts

(Nr. 8031) Verordnung, betreffend Auslandspostgebühren. Vom 22. März 1921.

Auf Grund des Gesetzes vom 22. März 1921 über den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der vom Weltpostkongreß in Madrid beschlossenen Auslandspostgebühren (Reichs-Gesetzbl. S. 241) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

Einziger Artikel

Die vom Weltpostkongreß in Madrid unterm 30. November 1920 beschlossenen Gebühren im Auslandspostverkehre werden am 1. April 1921 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 22. März 1921.

Der Reichspostminister
Giesberts

(Nr. 8032) Bekanntmachung wegen der Inkraftsetzung der Verordnung vom 17. Februar 1921, betreffend Änderung der Postordnung vom 28. Juli 1917. Vom 22. März 1921.

Die Verordnung vom 17. Februar 1921, betreffend Änderung der Postordnung vom 28. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 170), tritt mit dem 1. April 1921 in Kraft.

Berlin, den 22. März 1921.

Der Reichspostminister
Giesberts

(Nr. 8033) Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Postscheckgesetzes. Vom 22. März 1921.

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 22. März 1921 zur Änderung des Postscheckgesetzes vom 26. März 1914 wird die Fassung des Postscheckgesetzes nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 22. März 1921.

Der Reichspostminister
Giesberts

Postscheckgesetz

§ 1

Zum Postscheckverkehr werden die natürlichen und juristischen Personen, die Handelsgesellschaften, Vereinigungen und Anstalten, auch soweit sie nicht juristische Personen sind, sowie die öffentlichen Behörden durch Eröffnung eines Kontos bei einem Postscheckamt zugelassen.

§ 2

Auf jedem Konto muß, solange es besteht, eine Stammeinlage von 25 Mark gehalten werden. Die Guthaben der Kontoinhaber werden nicht verzinst.

§ 3

Dem Konto werden gutgeschrieben:

a) die Stammeinlage,
b) die mittels Zahlkarte eingezahlten Beträge,
c) die von einem anderen Postscheckkonto überwiesenen Beträge.

§ 4

Der Kontoinhaber kann über sein Guthaben, soweit es die Stammeinlage übersteigt, in beliebigen Teilbeträgen durch Überweisung auf ein anderes Postscheckkonto oder mittels Schecks jederzeit verfügen.

§ 5

Die Gebühren betragen:

1. für eine Einzahlung mit Zahlkarte
   a) bei Beträgen bis 50 ℳ ..... 25 Pf.,
   b) bei Beträgen von mehr als 50 ℳ bis 500 ℳ ..... 50 Pf.,
   c) bei Beträgen von mehr als 500 ℳ bis 1 000 ℳ ..... 1 ℳ,
   d) bei Beträgen von mehr als 1 000 ℳ bis 2 000 ℳ ..... 1 ℳ 50 Pf.,
   e) bei Beträgen von mehr als 2 000 ℳ ..... 2 ℳ;
2. für jede Auszahlung eine Gebühr von $^1/_{10}$ vom Tausend des im Scheck angegebenen Betrags. Für jede Barauszahlung durch die Zahlstelle eines Postscheckamts sowie für die Übersendung eines Schecks durch das Postscheckamt an eine Postanstalt und für die weitere Behandlung des Schecks bei dieser wird außerdem eine feste Gebühr von 30 Pf. erhoben.

Die Gebühren zu 1 sind vom Einzahler, die Gebühren zu 2 vom Auftraggeber zu entrichten.

Die Gebühren können mit Zustimmung des Reichsrats durch den Reichspostminister herabgesetzt werden.

§ 6

Die Sendungen der Postscheckämter und Postanstalten an die Kontoinhaber, die Sendungen dieser Ämter und Anstalten untereinander sowie die Briefe der Kontoinhaber an die Postscheckämter werden in Postscheckangelegenheiten portofrei befördert. Für die Versendung der Briefe der Kontoinhaber an die Postscheckämter sind besondere Briefumschläge (§ 10 Ziffer 2 dieses Gesetzes) zu benutzen. Werden andere Briefumschläge benutzt, so unterliegen die Sendungen dem gewöhnlichen Briefporto.

§ 7

Auskunft über das Scheckguthaben darf nur in den im § 5 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) angegebenen Ausnahmefällen sowie in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 4 und des § 9 des Reichsschuldbuchgesetzes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1910, Reichs-Gesetzbl. S. 840), ferner den Finanzämtern nach Maßgabe des § 181 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1993) erteilt werden. Bei Pfändung des Guthabens im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes darf auch dem pfändenden Gläubiger Auskunft erteilt werden (§ 840 der Zivilprozeßordnung).

§ 8

Der Kontoinhaber kann jederzeit aus dem Postscheckverkehr scheiden. Die Postverwaltung kann das Konto bei mißbräuchlicher Überziehung des Guthabens aufheben.

§ 9

Die Postverwaltung haftet dem Kontoinhaber für die ordnungsmäßige Ausführung der bei dem Postscheckamt eingegangenen Aufträge nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über die Haftung des Schuldners für die Erfüllung seiner Verbindlichkeit. Sie haftet nicht für die rechtzeitige Ausführung der ihr erteilten Aufträge.

Der Anspruch gegen die Postverwaltung verjährt in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in dem der Auftrag dem zuständigen Postscheckamt zugegangen ist.

Für Zahlkartenbeträge haftet die Postverwaltung dem Absender in gleicher Weise wie für Postanweisungen.

§ 10

Die weiteren Anordnungen zur Regelung des Postscheckverkehrs erläßt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats. Sie bestimmt insbesondere:

1. die allgemeinen Grundsätze für den Ausweis der nach § 1 zum Postscheckverkehr zuzulassenden Teilnehmer sowie für die Bezeichnung der Konten,
2. die zu verwendenden Formulare; die Formulare zu Zahlkarten und die im § 6 bezeichneten Briefumschläge können auch von der Privatindustrie hergestellt werden,
3. den Höchstbetrag der Zahlkarten und Schecks,
4. die Voraussetzungen, unter denen den Konten auf anderem als dem im § 3 erwähnten Wege Beträge zugeführt werden können, und unter denen der Kontoinhaber in anderer als der im § 4 erwähnten Weise über sein Guthaben verfügen kann,
5. die Geschäfte, die bei weiterer Ausgestaltung des Postscheckverkehrs zuzulassen sind,
6. die Anlegung der im Postscheckverkehr aufkommenden Gelder,
7. die Art der Benachrichtigung der Kontoinhaber über die Ausführung der Aufträge und den Stand der Guthaben.

Werden die Anordnungen geändert, so sind die neuen Vorschriften auch auf die bereits bestehenden Postscheckkonten anzuwenden.

Die nach diesen Bestimmungen erlassenen Vollzugsanordnungen sind dem Reichstag zur Kenntnis zu bringen. Ferner ist alljährlich mit dem Etat des Reichshaushalts eine genaue monatliche Nachweisung über die Anlegung der im Postscheckverkehr aufkommenden Gelder vorzulegen.

§ 11

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1921 in Kraft.

(Nr. 8034) Verordnung, betreffend Änderung der Postscheckordnung vom 22. Mai 1914 und der Postscheckordnungen für Bayern und Württemberg. Vom 19. März 1921.

I

Auf Grund des Artikels 88 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1383) und des § 10 des Postscheckgesetzes vom 26. März 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 85) wird die Postscheckordnung vom 22. Mai 1914 (Reich-Gesetzbl. S. 131) mit Zustimmung des Reichsrats wie folgt ergänzt und geändert:

1. Im § 1 Abs. IV wird als dritter Satz angefügt:

   „Auf Antrag erteilt das Postscheckamt eine schriftliche Bestätigung über die Höhe des beim Abschluß eines Buchungstags vorhanden gewesenen Kontoguthabens gegen eine Gebühr von 1 Mark, die der Antragsteller (Postscheckgesetz § 7) durch Aufkleben von Freimarken auf dem Antrag zu entrichten hat."

2. Der § 7 Abs. VIII erhält folgende Fassung:

   „VIII Der Kontoinhaber kann eine Überweisung zurücknehmen, solange der Betrag auf dem Konto des Empfängers noch nicht gutgeschrieben worden ist. Die Rückforderungsgebühr beträgt 50 Pfennig. Ist die Überweisung bereits an das Bestimmungspostscheckamt abgesandt, so treten bei brieflicher Übermittlung die Gebühr für den einfachen Einschreibbrief, bei telegraphischer Übermittelung die Gebühren für das Telegramm hinzu (Postordnung § 33). Die Gebühren werden vom Konto des Ausstellers abgebucht."

3. Der § 9 Abs. v, zweiter Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„Der Kontoinhaber kann einen von ihm an das Postscheckamt gesandten Scheck, in dem der Name des Empfängers angegeben ist, zurücknehmen, solange die Zahlungsanweisung dem Empfänger noch nicht zugestellt ist. Die Rückforderungsgebühr beträgt 50 Pfennig. Ist die Zahlungsanweisung bereits an die Bestimmungspostanstalt abgesandt, so treten bei brieflicher Übermittlung die Gebühren für den einfachen Einschreibbrief, bei telegraphischer Übermittlung die Gebühren für das Telegramm hinzu (Postordnung § 33). Die Gebühren werden vom Konto des Scheckausstellers abgebucht."

4. Im § 9 Abs. xi wird als zweiter Unterabsatz angefügt:

„Der Zuschlag von 10 Pfennig für postlagernde Zahlungsanweisungen (Postordnung § 41, 1) ist vor Einsendung des Schecks an das Postscheckamt durch Aufkleben einer Freimarke auf die Rückseite des Schecks oder auf die Zahlungsanweisung zu entrichten. Ist dies unterblieben, so hat die Auszahlungspostanstalt den Betrag vom Empfänger einzuziehen. Lehnt dieser die Zahlung ab, so gilt die Annahme der Zahlungsanweisung als verweigert."

5. Die Änderungen treten am 1. April 1921 in Kraft.

II

1. Auf Grund des Artikels 88 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1383) und des Gesetzes zur Ausführung des Artikels 170 der Reichsverfassung vom 27. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 643) wird mit Zustimmung des Reichsrats bestimmt, daß die Postscheckordnung für Bayern vom 7. Juni 1914 und die Postscheckordnung für Württemberg vom 3. Juni 1914 in dem gleichen Sinne geändert werden, wie unter I angegeben ist.

2. In der Postscheckordnung für Württemberg erhält der § 4 Abs. ii folgende Fassung:

„ii Die Postanstalt fertigt über den Gesamtbetrag der für den Kontoinhaber gleichzeitig vorliegenden Post- und Zahlungsanweisungen täglich eine Kontokarte. Die Abschnitte der Post und Zahlungsanweisungen stellt die Postanstalt dem Kontoinhaber gebührenfrei zu."

Die näheren Einzelheiten werden von der Abteilung des Reichspostministeriums in München und von der Ober-Postdirektion in Stuttgart bekanntgegeben.

Berlin, den 19. März 1921.

Der Reichspostminister
Giesberts

(Nr. 8035) Verordnung, betreffend Änderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904. Vom 22. März 1921.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes, betreffend Telegraphen- und Fernsprechgebühren, vom 6. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 894) wird die „Telegraphenordnung" vom 16. Juni 1904 mit Zustimmung des Reichsrats wie folgt geändert:

1. Im § 3 „Allgemeine Erfordernisse der Telegramme" ist unter ii hinter „verpflichtet" einzuschalten: „auf der Telegrammurschrift seinen Namen und seine Wohnung anzugeben und" sowie das Wort „Persönlichkeit" zu ersetzen durch „Person"; ferner ist unter vi als neuer Absatz hinzuzufügen:

„Für jedes post-, telegraphen- oder bahnhoflagernde Telegramm wird eine besondere Gebühr von 30 Pfennig erhoben. Diese wird nicht erstattet und ist auch dann fällig, wenn ein erst mit post- usw. lagernd bezeichnetes Telegramm schließlich auf Antrag bestellt wird."

Unter viii ist „120 Mark" zu ersetzen durch „180 Mark" und als neuer Absatz nachzutragen:

„Nach dem Erlöschen einer Vereinbarung werden innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten Telegramme, die noch unter der verabredet gewesenen Anschrift eingehen, gegen eine besondere Gebühr in Höhe der Einzelgebühr nach Maßgabe der Festsetzungen im folgenden Absatz ix zugestellt; gehen solche Telegramme auch noch nach Ablauf dieser sechsmonatigen Frist ein, so werden sie als unbestellbar behandelt."

Unter IX ist zu ersetzen im 3. Absatz sowie im 7. Absatz „120 Mark" durch „180 Mark" und im 4. Absatz, im 6. Absatz sowie im 7. Absatz „1 Mark 20 Pfennig" durch „1 Mark 50 Pfennig".

2. Im § 4 „Aufgabe von Telegrammen" sind unter II die Worte „bei den Bahnposten ... bis ... eingeliefert sowie" zu streichen.

3. Im § 7 „Gebühren für gewöhnliche Telegramme" ist als Abs. I nachzutragen:

„Die Telegraphengebühr für gewöhnliche Telegramme ist durch Reichsgesetz bestimmt."

Die bisherigen Abs. I, II und III erhalten die Bezeichnungen „II", „III" und „IV".

4. Im § 9 „Bezahlte Antwort" ist unter II hinter „vom Tage" einzuschalten: „nach".

5. Im § 11 „Empfangsanzeigen" ist unter III „40 Pfennig" zu ändern in „60 Pfennig".

6. Im § 14 „Vervielfältigung von Telegrammen" ist unter IV „80 Pfennig" beide Male zu ersetzen durch „2 Mark", und „1 Mark 60 Pfennig" durch „4 Mark".

7. Im § 15 „Seetelegramme" ist zu ersetzen unter VI 2. Abs. a) „13 Mark" beide Male durch „23 Mark" und unter XIII 2. Abs. a) „40 Pfennig" und „4 Mark" durch „60 Pfennig" und „6 Mark" sowie b) „70 Pfennig" und „7 Mark" durch „1 Mark 40 Pfennig" und „14 Mark".

8. Im § 16 „Weiterbeförderung" ist unter A v 1) „50 Pfennig" zu ersetzen durch „1 Mark" sowie unter B VI beide Male „2 Mark" durch „3 Mark" und unter IX „40 Pfennig" in „50 Pfennig".

9. Im § 17 „Erhebung der Gebühren" ist unter III der letzte Satz („Die Auflieferung ... bescheinigt") zu streichen und unter IV „2 Mark" und „10 Pfennig" zu ersetzen durch „3 Mark" und „15 Pfennig".

10. Im § 18 „Zurückziehung von Telegrammen auf Verlangen des Absenders" ist unter I „40 Pfennig" zu ersetzen durch „50 Pfennig".

11. Im § 21 „Erstattung und Nachzahlung von Gebühren" unter IV erhält der 2. Abs. folgende veränderte Fassung:

„Für einen Antrag auf Erstattung von Telegraphengebühren ist eine Gebühr von 1 Mark zu entrichten, wenn sich der Erstattungsantrag als unbegründet erweist".

12. Im § 22 „Berichtigungstelegramme" ist unter I „2 Mark" zu ersetzen durch „3 Mark" und unter V „50 Pfennig" beide Male durch „1 Mark".

13. Im § 23 »Telegrammabschriften« ist in der Überschrift der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und hinzuzufügen „Nachforschungen"; ferner ist unter II „80 Pfennig" beide Male zu ersetzen durch „2 Mark" und am Schlusse ist als Nummer III nachzutragen:

„Die Kosten umfangreicher Nachforschungen, die nicht von der Telegraphenverwaltung verschuldet sind, hat der Antragsteller zu erstatten. Die voraussichtliche Höhe ist ihm vor Einleitung der Nachforschungen bekanntzugeben; auf Verlangen hat er einen angemessenen Betrag zu hinterlegen«.

Vorstehende Änderungen treten am 1. April 1921 in Kraft. Die Inhaber von abgekürzten Telegrammanschriften sind berechtigt, die Vereinbarung bis 31. März 1921 zum 1. April 1921 zu kündigen; das gleiche gilt für Vereinbarungen über regelmäßige besondere Zustellung von Telegrammen (§ 3 VII bis IX der Telegraphenordnung).

Berlin, den 22. März 1921.

Der Reichspostminister
Giesberts

(Nr. 8036) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 18. März 1921.

Die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird wie folgt geändert:

Nr. 1a. Sprengstoffe

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel

1. Gruppe a

Hinter dem mit »Glückauf I« beginnenden Absatz wird eingeschaltet:

Irenit, auch mit angehängten Zahlen und Buchstaben (Gemenge von Ammonsalpeter, höchstens 20 Prozent ein- oder mehrfach nitrierten, aromatischen Kohlenwasserstoffen, die nicht gefähr-

licher als Trinitrotoluol und mit höchstens 4 Prozent des Gesamtgewichts an Kollodiumwolle gelatiniert sind, auch mit Pflanzenmehlen, Paraffin, Naphtalin, fetten Ölen, Holzkohle, auch mit Alkalichloriden, Alkalisulfaten oder ähnlichen neutralen, beständigen, die Gefahr nicht erhöhenden Salzen).

Kulturit, auch mit angehängten Zahlen und Buchstaben (Gemenge von Ammonsalpeter, höchstens 16 Prozent ein- oder mehrfach nitrierten, aromatischen Kohlenwasserstoffen, die nicht gefährlicher sind als Trinitrotoluol, höchstens 5 Prozent Kalium- oder Natrium- oder Ammonium-Perchlorat, höchstens 5 Prozent Aluminiumpulver oder Ferrosiliziumpulver oder Mischungen davon, auch mit Pflanzenmehlen, Paraffin, Naphtalin, fetten Ölen, Holzkohle, auch mit Alkalichloriden, Alkalisulfaten oder ähnlichen neutralen, beständigen, die Gefahr nicht erhöhenden Salzen).

Die mit »Monachit I« und »Monachit II« beginnenden Absätze werden gestrichen; an dieser Stelle wird eingefügt:

Monachit, auch mit angehängten Zahlen und Buchstaben (Gemenge von Ammonsalpeter, höchstens 20 Prozent ein- oder mehrfach nitrierten, aromatischen Kohlenwasserstoffen, die nicht gefährlicher sind als Trinitrotoluol, höchstens 10 Prozent Kali-, Natron- oder Baryt-Salpeter oder Mischungen davon, auch mit Pflanzenmehlen, Paraffin, Naphtalin, fetten Ölen, Holzkohle, auch mit Alkalichloriden, Alkalisulfaten oder ähnlichen neutralen, beständigen, die Gefahr nicht erhöhenden Salzen).

Nospagit, auch mit angehängten Zahlen (Gemenge von Ammonsalpeter, höchstens 15 Prozent Trinitrotoluol, höchstens 5 Prozent Dinitrotoluol, Holzmehl und 2 Prozent Organilit).

Nr. II. Selbstentzündliche Stoffe

Beförderungsvorschriften. B. Sonstige Vorschriften

Ziffer (2) c wird gefaßt:

Stoffe der Ziffer 8 und Eisen- oder Stahlspäne (Ziffer 9), nicht gefettet usw. wie bisher.

Nr. V. Ätzende Stoffe

Beförderungsvorschriften. A. Verpackung

In Ziffer (4) wird am Schlusse zugesetzt:

Für Säureharz, das Schwefelsäure in tropfbar flüssiger Form enthält, dürfen Eisenfässer und Holzgefäße auch ohne Übergefäße verwendet werden. Bei Holzgefäßen muß ein Austropfen der Säure verhindert sein.

B. Sonstige Vorschriften

Als neue Ziffer (6) wird nachgetragen:

(6) Säureharz, das nur geringe Mengen tropfbar flüssiger Schwefelsäure enthält, kann unverpackt in Wagenladungen befördert werden; jedoch ist vor der Verladung auf dem Wagenboden eine zum Auffaugen und Abstumpfen der etwa abtropfenden Schwefelsäure ausreichende Schicht von gemahlenem oder fein zerschlagenem Kalkstein oder gelöschtem Kalk auszubreiten.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 18. März 1921.

Der Reichsverkehrsminister

In Vertretung

Bodenstein

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 24. März 1921	Nr. 32

Inhalt: Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen. S. 253. — Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen S. 254.

(Nr. 8037) Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen. Vom 24. März 1921.

Auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung wird zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Provinz Sachsen folgendes verordnet:

§ 1

Die Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Verfassung des Deutschen Reichs werden vorübergehend außer Kraft gesetzt. Es sind daher Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechtes der freien Meinungsäußerung einschließlich der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, Beschränkungen des Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnisses, Anordnungen von Haussuchungen und von Beschlagnahmen sowie Beschränkungen des Eigentums auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zulässig.

§ 2

Der Reichsminister des Innern ernennt einen Regierungskommissar, der ermächtigt ist, die erforderlichen Anordnungen zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Provinz Sachsen oder Teilen dieses Gebiets zu treffen. Der Regierungskommissar untersteht der Dienstaufsicht des Reichsministers des Innern und hat dessen Weisungen Folge zu leisten.

Wer den von dem Regierungskommissar erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt oder zu solcher Zuwiderhandlung auffordert oder anreizt, wird, sofern nicht die bestehenden Gesetze eine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis oder Haft oder Geldstrafe bis zu 15 000 Mark bestraft.

§ 3

Alle Zivilverwaltungsbehörden des Reichs, der Länder und der Kommunen haben, soweit ihr Verwaltungsbereich in den Bezirk fällt, dem Ersuchen des Regierungskommissars im Rahmen ihrer Zuständigkeit Folge zu leisten.

Bedarf der Regierungskommissar zur Durchführung seiner Aufgaben militärischer Hilfe, so hat er diese beim Reichsminister des Innern zu beantragen; in Fällen dringender Gefahr kann er das Wehrkreiskommando oder die nächste örtliche Militärbefehlsstelle unmittelbar um Hilfe ersuchen. Die Regelung der Befehlsgewalt innerhalb der Reichswehr wird hierdurch nicht berührt.

§ 4

Gegen Anordnungen des Regierungskommissars, die im Einzelfall auf Grund der §§ 1 oder 2 ergehen, steht die Beschwerde an den Reichsminister des Innern offen.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 7. April 1921.)

Gegen das Verbot regelmäßig erscheinender Druckschriften ist die Beschwerde an einen Ausschuß zulässig. Die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter wählt der Reichsrat aus seiner Mitte. Der Ausschuß entscheidet in der Besetzung von 7 Mitgliedern, die nach eigener freier Überzeugung erkennen. Den Vorsitz im Ausschuß führt ohne Stimmrecht der Reichsminister des Innern oder ein von ihm bestimmter Vertreter. Die Beschwerde ist beim Reichsminister des Innern einzureichen, der sie, falls er ihr nicht stattgibt, dem Ausschuß zur Entscheidung vorlegt.

§ 5

Auf Beschränkungen der persönlichen Freiheit findet das Gesetz, betreffend die Verhaftung und Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes vom 4. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1329) entsprechende Anwendung. An Stelle des Reichsmilitärgerichts tritt der auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 11. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 479 ff.) gebildete Ausschuß. Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, für ausscheidende Mitgli der Ersatzmänner zu ernennen. Die Vorschriften des § 4 Abs. 2 Satz 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem 24. März 1921 in Kraft.

Berlin den 24. März 1921.

Der Reichpräsident
Ebert

Für den Reichsminister des Innern
Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Scholz

Der Reichskanzler
Fehrenbach

(Nr. 8038) Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen. Vom 24. März 1921.

Auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung wird zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in dem Bezirke Groß-Hamburg einschließlich der preußischen Teile dieses Bezirkes folgendes verordnet:

§ 1

Die Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Verfassung des Deutschen Reichs werden vorübergehend außer Kraft gesetzt. Es sind daher Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechtes der freien Meinungsäußerung einschließlich der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, Beschränkungen des Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnisses, Anordnungen von Haussuchungen und von Beschlagnahmen sowie Beschränkungen des Eigentums auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zulässig.

§ 2

Der Reichsminister des Innern ernennt einen Regierungskommissar, der ermächtigt ist, die erforderlichen Anordnungen zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in dem Bezirke Groß-Hamburg einschließlich der preußischen Teile dieses Bezirkes zu treffen. Der Regierungskommissar untersteht der Dienstaufsicht des Reichsministeriums des Innern und hat dessen Weisungen Folge zu leisten.

Wer den von dem Regierungskommissar erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt oder zu solcher Zuwiderhandlung auffordert oder anreizt, wird, sofern nicht die bestehenden Gesetze eine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis oder Haft oder Geldstrafe bis zu 15 000 Mark bestraft.

§ 3

Alle Zivilverwaltungsbehörden des Reichs, der Länder und der Kommunen haben, soweit ihr Verwaltungsbereich in den Bezirk fällt, dem Ersuchen des Regierungskommissars im Rahmen ihrer Zuständigkeit Folge zu leisten.

Bedarf der Regierungskommissar zur Durchführung seiner Aufgaben militärischer Hilfe, so hat er diese beim Reichsministerium des Innern zu beantragen; in Fällen dringender Gefahr kann er das Wehrkreiskommando oder die nächste örtliche Militärbefehlsstelle unmittelbar um Hilfe ersuchen. Die Regelung der Befehlsgewalt innerhalb der Reichswehr wird hierdurch nicht berührt.

§ 4

Gegen Anordnungen des Regierungskommissars, die im Einzelfall auf Grund der §§ 1 oder 2 ergehen, steht die Beschwerde an den Reichsminister des Innern offen.

Gegen das Verbot regelmäßig erscheinender Druckschriften ist die Beschwerde an einen Ausschuß zulässig. Die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter wählt der Reichsrat aus seiner Mitte. Der Ausschuß entscheidet in der Besetzung von 7 Mitgliedern, die nach eigener freier Überzeugung erkennen. Den Vorsitz im Ausschuß führt ohne Stimmrecht der Reichsminister des Innern oder ein von ihm bestimmter Vertreter. Die Beschwerde ist beim Reichsminister des Innern einzureichen, der sie, falls er ihr nicht stattgibt, dem Ausschuß zur Entscheidung vorlegt.

§ 5

Auf Beschränkungen der persönlichen Freiheit findet das Gesetz, betreffend die Verhaftung und Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes vom 4. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1329) entsprechende Anwendung. An Stelle des Reichsmilitärgerichts tritt der auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 11. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 479 ff.) gebildete Ausschuß. Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, für ausscheidende Mitglieder Ersatzmänner zu ernennen. Die Vorschriften des § 4 Abs. 2 Satz 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem 24. März 1921 in Kraft.

Berlin, den 24. März 1921.

Der Reichspräsident

Ebert

Der Reichskanzler

Fehrenbach

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 29. März 1921	Nr. 33

Inhalt: Ausführungsbestimmungen zum Besoldungsgesetze vom 30. April 1920 in der Fassung des Gesetzes vom 17. Dezember 1920. S. 253.

(Nr. 8039) Ausführungsbestimmungen zum Besoldungsgesetze vom 30. April 1920 in der Fassung des Gesetzes vom 17. Dezember 1920 (Besoldungsvorschriften). Vom 21. März 1921.

Auf Grund des § 35 des Besoldungsgesetzes vom 30. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 805) in Verbindung mit Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 2075) wird mit Zustimmung des Reichsrats unter Aufhebung der Verordnung vom 16. Juni 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1263) folgende Verordnung erlassen:

Ausführungsbestimmungen zum Besoldungsgesetze vom 30. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 805) in der Fassung des Gesetzes vom 17. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 2075)

A. Vorbemerkungen

1. Beamte im Sinne des Besoldungsgesetzes und dieser Besoldungsvorschriften sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur die Reichsbeamten.

2. Wird in diesen Besoldungsvorschriften (B. V.) auf einen Paragraphen oder eine Anlage, auf eine Ziffer (Z.) oder eine Übersicht ohne nähere Angabe Bezug genommen, so sind die Paragraphen des Besoldungsgesetzes (Bes. G.) oder die Anlagen zu diesem, die Ziffern der B. V. oder die ihnen beigefügten Übersichten gemeint.

B. Bezüge der planmäßigen Beamten

3. (§ 1 Abs. 1 und 2.) **Die planmäßigen Beamten erhalten:***)

I. **Grundgehalt,**
II. **Ortszuschlag,**
III. **Kinderzuschläge,**
IV. **Teuerungszuschläge;**
in besonderen Fällen
V. sonstige Bezüge und Zulagen.

Grundgehalt und Ortszuschlag werden zusammen als Diensteinkommen bezeichnet.

4. (§ 1 Abs. 3.) **Die Soldaten der Wehrmacht werden in gleicher Weise wie die Beamten nach den Vorschriften des Bes. G. abgefunden.** Auf sie sind demgemäß alle Bestimmungen des Bes. G. und der B. V. anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Die Soldaten sind jedoch nicht Beamte im Sinne des Reichsbeamtengesetzes.

*) Die fett gedruckten Bestimmungen entsprechen wörtlich oder mit geringen redaktionellen Änderungen dem Wortlaut des Besoldungsgesetzes.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 12. April 1921)

I. Grundgehalt

a. Allgemeines

5. (§§ 2, 21.) **Das Grundgehalt der planmäßigen Beamten bemißt sich nach der Besoldungsordnung I (Anlage 1).** Die dort festgesetzten Grundgehaltssätze gelten auch für die Besoldungsordnungen II und III (Anlagen 2 und 5); die genannten Anlagen 1, 2 und 5 haben durch die Anlagen 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 2075) eine neue Fassung erhalten. Die Besoldungsordnung II enthält die Beamten des Reichstags. In der Besoldungsordnung III sind die Beamten der Abwicklungsämter und Abwicklungsstellen sowie diejenigen Beamten, deren Stellen künftig wegfallen, aufgeführt, soweit sie nicht in der Besoldungsordnung I vorkommen. Alle übrigen Beamten sind in der Besoldungsordnung I enthalten.

Eine Zusammenstellung der Grundgehälter gibt die beigefügte Gehaltstafel.

Übersicht 1

6. Zur Überführung der Landesbeamten, die aus Anlaß der Übernahme der Finanz-, der Eisenbahn- und Wasserstraßenverwaltungen der Länder sowie der bayerischen und württembergischen Post- und Telegraphenverwaltungen auf das Reich in den Reichsdienst übertreten, kann die oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen von diesen B. B. abweichende Bestimmungen erlassen.

Die für die übernommenen Eisenbahnbeamten der Länder zu erlassenden besonderen Bestimmungen dürfen auf die Beamten der früheren Reichseisenbahnverwaltung ausgedehnt werden.

7. (§ 18 Abs. 1.) **Beamten, die gleichzeitig mehr als eine Stelle im Reichsdienst bekleiden, werden das Diensteinkommen, die Kinder- und die Teuerungszuschläge nur der Stelle gewährt, welche auf den höchsten Satz Anspruch gibt.**

8. (§ 23.) **Beamte, die infolge der Umbildung der Reichsbehörden aus Anlaß der Umgestaltung des Staatswesens aus dienstlichen Rücksichten in Stellen von geringerem Diensteinkommen verwendet werden, erhalten während der Dauer dieser Verwendung das Grundgehalt, das sie in ihrer früheren Stelle nach den Vorschriften des Bes. G. bezogen hätten.**

Die Umbildungen aus Anlaß der Übernahme der Finanz-, der Eisenbahn- und Wasserstraßenverwaltungen der Länder sowie der bayerischen und württembergischen Post- und Telegraphenverwaltungen auf das Reich fallen nicht unter Abs. 1.

Abs. 1 gilt nicht für die Soldaten der Wehrmacht. Diese erhalten also in allen Fällen nur das Grundgehalt der Stelle, die sie planmäßig innehaben.

9. (§ 22 Abs. 1.) **Auf Beamte, die seit der Umgestaltung des Staatswesens** — bis zum 31. März 1920 — **einstweilen in den Ruhestand versetzt worden sind, sind die Vorschriften des neuen Bes. G.** und dieser B. B. **mit der Maßgabe anzuwenden, daß ihr Wartegeld mit Wirkung vom 1. April 1920 neu festgesetzt wird. Die Neufestsetzung ist von der obersten Reichsbehörde vorzunehmen oder, wenn diese nicht mehr besteht, von derjenigen obersten Reichsbehörde, der die für die Regelung des Wartegeldes zuständige Behörde untersteht.**

10. Bei Anwendung der Z. 9 (§ 22 Abs. 1) ist in folgender Weise zu verfahren:

Zunächst ist festzustellen, welches Grundgehalt der Beamte am Tage seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand bezogen haben würde, wenn an diesem Tage das neue Bes. G. in Kraft getreten wäre. Dabei ist Z. 71 ff., 75 ff. (§ 24 Abs. 1, § 25) sinngemäß anzuwenden.

Aus dem so ermittelten Grundgehalt und dem nach Anlage 4 zum Bes. G. zu diesem Grundgehalte gehörigen pensionsfähigen Durchschnittssatze des Ortszuschlags sowie aus den nach § 42 des Reichsbeamtengesetzes etwa zu berücksichtigenden weiteren Einkommensbestandteilen ist sodann nach § 26 des Reichsbeamtengesetzes (in der durch § 31 Nr. I, 3 des neuen Bes. G. geänderten Fassung) das Wartegeld mit drei Vierteilen zu berechnen.

Zum Wartegelde tritt kein Ortszuschlag (Z. 144).

Wegen der Kinder- und Teuerungszuschläge gelten die Bestimmungen des Pensionsergänzungsgesetzes vom 21. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 2109).

11. (§ 22 Abs. 2.) Z. 9, 10 **(§ 22 Abs. 1) gilt sinngemäß für Beamte, die seit Beginn des Krieges 1914/1918 freiwillig in den Ruhestand getreten, aber ohne Unterbrechung als Beamte im Reichsdienst weiterverwendet worden sind, sowie für Beamte des auswärtigen Dienstes, die infolge des Ausbruchs des Krieges oder des Abbruchs der diplomatischen Beziehungen einstweilen in den Ruhestand versetzt worden sind.**

Die Weiterverwendung der im ersten Halbsatz des Abs. 1 erwähnten Beamten muß bis zum 1. April 1920 gedauert haben.

12. (§ 22 Abs. 3.) **Auf Beamte, deren Pension unter Zugrundelegung des in dem Bes. G. vorgesehenen Diensteinkommens berechnet wird, ist das Gesetz, betreffend Erhöhung der Pensionen von Reichsbeamten, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, vom 12. September 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1653) nicht anzuwenden.**

12a. Reichsmittelbehörden im Sinne des Bes. G. sind nur folgende Behörden:
Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft,
Bundesamt für das Heimatwesen,
Chemisch-Technische Reichsanstalt,
Physikalisch-Technische Reichsanstalt,
Reichsamt für Arbeitsvermittelung,
Reichsanstalt für Maß und Gewicht,
Reichsarchiv,
Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung,
Reichsausgleichsamt,
Reichsausschuß für den Wiederaufbau der Handelsflotte,
Reichsentschädigungskommission,
Reichsgesundheitsamt,
Reichsmonopolamt für Branntwein,
Reichspatentamt,
Reichsschiffsvermessungsamt,
Reichsversicherungsamt,
Reichsversorgungsgericht,
Reichswanderungsamt,
Reichswirtschaftsgericht,
Statistisches Reichsamt,
Technische Prüfungsstelle,
Telegraphentechnisches Reichsamt.

Dieselben Behörden sind gemeint, wo die Besoldungsordnung von »höheren Reichsbehörden« spricht (Bürovorsteher und Direktoren bei den höheren Reichsbehörden Gruppe IX und XIII).

b. Dienstalterszulagen

13. (§ 4.) **Die Grundgehälter der planmäßigen Beamten der Besoldungsgruppen I bis XIII werden nach Dienstaltersstufen geregelt.**

Die Grundgehälter steigen von zwei zu zwei Jahren bis zur Erreichung des Höchstgehalts. Die Dienstalterszulagen werden vom Ersten des Monats an gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

Ausgenommen sind die Beamten des Büros des Reichspräsidenten und der Reichskanzlei. Diese werden nach dem Ermessen des Reichspräsidenten oder des Reichskanzlers in die Gehaltsstufen eingewiesen.

14. Tritt ein Beamter aus dem Büro des Reichspräsidenten oder aus der Reichskanzlei in eine andere Stelle über, deren Grundgehalt nach Dienstaltersstufen geregelt ist, so wird das Besoldungsdienstalter (B. D. A.) durch die oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen festgesetzt.

15. (§ 11 Abs. 3 und 4.) **Auf die Gewährung der Dienstalterszulagen haben die planmäßigen Beamten einen Rechtsanspruch.**

Der Anspruch ruht, solange ein förmliches Disziplinarverfahren oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt.

Führt das Verfahren zum Verluste des Amtes, so ist das zurückbehaltene Mehrgehalt nicht nachzuzahlen. Andernfalls sind die vorenthaltenen Beträge nachzuzahlen.

Führt ein strafgerichtliches Verfahren zur Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens und wird binnen eines Monats nach Abschluß des strafgerichtlichen Verfahrens wegen der nämlichen Tatsachen ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet, so ruht der Anspruch auf Gewährung von Dienstalterszulagen auch während der Zwischenzeit.

16. Die Beamten des Büros des Reichspräsidenten und der Reichskanzlei haben einen Rechtsanspruch auf die Dienstalterszulagen, die ihnen zustehen würden, wenn die Bestimmung in Z. 13 Abs. 3 (§ 4 Abs. 3) oder die entsprechenden älteren Vorschriften nicht auf sie Anwendung gefunden hätten oder die ihnen auf Grund dieser Bestimmung ausdrücklich zugebilligt worden sind.

17. Ist eine Dienstalterszulage aus Versehen nicht rechtzeitig angewiesen oder sind nachträglich Umstände bekanntgeworden, die eine Vorrückung des B. D. A. zur Folge haben, so sind die Beträge nachzuzahlen, die der Beamte an Grundgehalt, Ortszuschlag und Teuerungszuschlägen mehr erhalten hätte, wenn die Dienstalterszulage rechtzeitig angewiesen oder das B. D. A. von Anfang an richtig festgesetzt worden wäre.

18. Die vor dem Ableben eines Beamten oder vor seinem Eintritt in den Ruhestand nach dem B. D. A. gemäß Z. 13 Abs. 2 fällig gewordenen Dienstalterszulagen sind, soweit sie nicht rechtzeitig angewiesen sind, nachträglich zu zahlen. In diesen Fällen ist zur Besoldung und zu den Gnadenbezügen der Betrag nachzuzahlen, um den der Beamte oder die Hinterbliebenen an Grundgehalt, Ortszuschlag und Teuerungszuschlägen mehr erhalten hätten, wenn die Dienstalterszulage rechtzeitig angewiesen worden wäre. Der erhöhte Grundgehaltssatz und der etwa höhere Ortszuschlagssatz sind auch bei der Festsetzung der Pension sowie des Witwen- und Waisengeldes zugrunde zu legen.

19. Pension, Witwen- und Waisengeld und Gnadenbezüge sind stets nach Maßgabe der letzten Dienstbezüge zu berechnen.

Beispiele: Tritt ein Beamter mit dem Ende des Monats, nach dessen Ablauf ihm eine Dienstalterszulage anzuweisen gewesen wäre, in den Ruhestand, so besteht kein Anspruch auf die Dienstalterszulage, und die Pension wird nach den bisherigen Bezügen berechnet. Ist ein Beamter mit dem Ablauf des Monats März 1920 oder früher in den Ruhestand getreten oder vor dem 1. April 1920 gestorben, so kommt bei Festsetzung der Pension, des Witwen- und Waisengeldes und der Gnadenbezüge das neue Bes. G. nicht in Anwendung.

c. Allgemeines über das Besoldungsdienstalter

20. (§ 5 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 6.) **Das B. D. A. der planmäßigen Beamten beginnt mit dem Tage der Anstellung in der jeweiligen planmäßigen Stelle, soweit nicht im Bes. G. oder in diesen B. V. etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist. Von diesem Zeitpunkt ab sind die Zeitabschnitte für das Verbleiben im Anfangsgehalt und für das Aufsteigen in die höheren Dienstaltersstufen zu rechnen.**

Das B. D. A. der Soldaten der Wehrmacht beginnt mit dem Tage des Dienstantritts.

21. Wer zur Festsetzung des B. D. A. zuständig ist, bestimmt die oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

22. (§ 11 Abs. 1.) **Der Beamte ist von jeder Festsetzung seines B. D. A. schriftlich zu benachrichtigen.**

23. (§ 11 Abs. 2.) **Die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden über die Festsetzung des B. D. A. sind für die Beurteilung der vor dem Gerichte geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend.**

24. Zur Ermittlung des B. D. A. wird der Tag festgesetzt, mit dem das B. D. A. beginnt. Der Beginn des B. D. A. ist in der Besoldungsgruppe, in die der planmäßig angestellte oder wiederangestellte Beamte zuerst eintritt, genau auf den betreffenden Kalendertag, nicht etwa auf den ersten Tag des betreffenden Monats, beim Übertritt in eine andere Besoldungsgruppe auf den ersten Tag des betreffenden Monats festzusetzen.

Ist eine Zeit auf das B. D. A. anzurechnen, so wird dessen Beginn entsprechend vorgerückt. Ist eine nach dem Beginne des B. D. A. zurückgelegte Zeit von der Anrechnung auf das B. D. A. ausgeschlossen, so wird dessen Beginn auf den entsprechend späteren Tag festgesetzt.

Soweit anzurechnende Dienstzeiten nicht volle Jahre umfassen, sind sie nach Tagen zu berechnen, wobei jeder Monat mit der vollen Zahl seiner Tage anzusetzen ist. Mehrere getrennte Dienstzeiten sind gesondert zu behandeln. Bei der Zusammenrechnung werden 365 Tage als ein Jahr angesetzt, und zwar auch dann, wenn bei den einzelnen Dienstzeiten Schalttage angerechnet sind.

Beispiel: Wird ein Beamter am 1. Mai 1920 angestellt mit der Maßgabe, daß ihm die Zeit vom 1. Oktober 1916 bis 15. Juli 1919, vom 1. Dezember 1919 bis 4. März 1920 und vom 1. April 1920 ab auf das B. D. A. anzurechnen ist, so ergibt sich folgende Berechnung:

1. Oktober 1916 bis 15. Juli 1919	2 Jahre 288 Tage,
1. Dezember 1919 bis 4. März 1920	95 Tage,
1. April 1920 bis 30. April 1920	30 Tage,
zusammen	2 Jahre 413 Tage
	= 3 Jahre 48 Tage.

Der Beginn des B. D. A. ist vom 1. Mai 1920 um 3 Jahre 48 Tage vorzurücken und auf den 14. März 1917 festzusetzen.

25. Auch wenn ein Beamter aus einem anderen Grunde als wegen Anrechnung einer Vordienstzeit auf das B. D. A. beim Eintritt in eine Besoldungsgruppe ein höheres als das Anfangsgehalt erhält oder das Anfangsgehalt weniger als zwei Jahre lang zu beziehen hat, z. B. im Falle der Z. 53 (§ 8 Abs. 1), ist dies durch entsprechende Vorrückung des Beginns des B. D. A. zu berücksichtigen (vgl. die Beispiele in Z. 54).

26. Das B. D. A. kommt nur für die Regelung der Gehaltsbezüge in Betracht und hat auf die sonstigen Verhältnisse des Beamten, insbesondere auf die Berechnung der Dienstzeit bei Pensionierungen, auf die Reihenfolge der Beförderungen usw., keinen Einfluß.

27. (§ 5 Abs. 1 Satz 3.) **Als Zeitpunkt der planmäßigen Anstellung** (Z. 20) **gilt der Tag, von dem ab der Beamte bei Verleihung der planmäßigen Stelle** — sei es unwiderruflich, sei es auf Widerruf oder Kündigung — **die damit verbundenen Dienstbezüge erhält.** Die probeweise oder widerrufliche Übertragung der Verwaltung einer planmäßigen Stelle bleibt außer Betracht, und zwar auch dann, wenn der Beamte während dieser Zeit das volle Stelleneinkommen bezogen hat. Jedoch gilt für den mit Vorbehalt einer Probezeit angestellten Beamten der erste Tag des Monats seiner Bestätigung in der Stelle als Tag der Anstellung.

28. Hat die Verleihung einer planmäßigen Stelle sich infolge eines Versehens der Verwaltung verzögert, so kann zur Beseitigung einer hieraus bei der Festsetzung des B. D. A. sich ergebenden Härte die oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die entsprechende Vorrückung des B. D. A. verfügen.

Die höheren Bezüge sind von dem Ersten des Monats an zu zahlen, in dem die Vorrückung verfügt wird. In besonderen Fällen kann die oberste Reichsbehörde die Nachzahlung von dem Zeitpunkt an genehmigen, von dem an die Voraussetzungen für die Vorrückung gegeben waren, frühestens jedoch vom Beginne des Rechnungsjahrs an, in dem die Vorrückung an zuständiger Stelle angeregt worden ist.

Abs. 2 gilt auch bei sonstigen Vorrückungen des B. D. A., auf die der Beamte keinen Rechtsanspruch hat.

29. Eine durch den Reichshaushaltsplan neu geschaffene Stelle kann mit Rückwirkung bis zum Beginne des Rechnungsjahrs, eine andere freie Stelle mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten verliehen werden, wenn und solange der betreffende Beamte die Obliegenheiten der ihm übertragenen oder einer gleichartigen Stelle tatsächlich wahrgenommen hat.

Auch ohne diese Voraussetzung kann eine freie Stelle mit Wirkung vom ersten oder einem sonstigen Tage des Kalendermonats an verliehen werden, in dem die Verleihung verfügt wird.

Eine Stelle, die dadurch rückwirkend frei wird, daß ihr Inhaber eine andere Stelle rückwirkend übertragen erhält, kann mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten verliehen werden.

Eine Verleihung mit rückwirkender Kraft darf hiernach grundsätzlich nur für eine Zeit erfolgen, in der das Stelleneinkommen frei war. Eine solche Verleihung soll nur in Ausnahmefällen zur Vermeidung besonderer Unbilligkeiten erfolgen.

Durch die Verleihung einer Stelle mit rückwirkender Kraft wird dem Beamten das Diensteinkommen der Stelle, nicht aber die betreffende Beamteneigenschaft rückwirkend zuerkannt.

d. Anrechnung von außerplanmäßiger Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter

30. (§ 33 Abs. 3.) **Bei der Festsetzung des B. D. A. der Beamten, die vor dem 1. April 1920 als außerplanmäßige Beamte angenommen worden sind, ist von der Zeit, die im außerplanmäßigen Reichsbeamtenverhältnisse bei dem gleichen Dienstzweig zwischen dem Beginne des Diätariendienstalters und der ersten planmäßigen Anstellung verbracht worden ist,** bei Zivil- und Militäranwärtern **der Teil auf das B. D. A. anzurechnen, der fünf Jahre übersteigt, bei den Post-, Telegraphen-, Fernsprech- und Schreibgehilfinnen der Teil, der acht Jahre übersteigt.**

Einer außerplanmäßigen Dienstzeit bei dem gleichen Dienstzweig ist die Zeit gleichzuachten, die nach Z. 239 ff. auf das Diätariendienstalter angerechnet wird.

Abs. 1 und 2 gilt auch für die vom 1. April bis 30. Juni 1920 als außerplanmäßige Beamte eingestellten Post-, Telegraphen-, Fernsprech- und Schreibgehilfinnen; vgl. Z. 220 Abs. 3.

Wegen des B. D. A. der wissenschaftlich vorgebildeten Beamten vgl. Z. 255c.

31. Eine Anrechnung gemäß Z. 30 auf das B. D. A. ist insoweit ausgeschlossen, als sich die planmäßige Anstellung auf eigenen Wunsch des Beamten, wegen unzureichender Befähigung oder aus einem sonstigen in der Person des Beamten liegenden Grunde — ausgenommen Krankheit — verzögert hat.

Hat sich die erste planmäßige Anstellung wegen unzureichender Befähigung oder mangelhafter Führung des Beamten verzögert, so kann nach einer Bewährungsfrist von mindestens zwei Jahren — gerechnet vom Tage der planmäßigen Anstellung ab — mit Genehmigung der obersten Reichsbehörde das B. D. A. so festgesetzt werden, als ob die planmäßige Anstellung rechtzeitig erfolgt wäre. Eine Nachzahlung von Dienstbezügen findet aus diesem Anlaß nicht statt; die nach dem neu errechneten B. D. A. zustehenden Bezüge sind frühestens vom Ersten des Monats an zu zahlen, in dem die Genehmigung ausgesprochen wird.

Abs. 2 darf auch angewendet werden, wenn die verzögerte planmäßige Anstellung schon vor dem Inkrafttreten der B. V. erfolgt ist.

Ist vor dem Inkrafttreten der B. V. die Zeit einer Verzögerung der planmäßigen Anstellung wegen Krankheit nicht auf das B. D. A. angerechnet worden, so ist das B. D. A. unter Berücksichtigung der Krankheitszeit so festzusetzen, als ob die planmäßige Anstellung rechtzeitig erfolgt wäre. Eine Nachzahlung von Dienstbezügen findet aus diesem Anlaß nur für die Zeit vom 1. April 1920 an statt.

Die Bestimmungen in Abs. 1 und 2 werden durch das Inkrafttreten der Z. 220 (§ 5 Abs. 2) nicht berührt.

32. Als eine bei dem gleichen Dienstzweig im Sinne der Z. 30 verbrachte Dienstzeit ist nur die bei derselben Verwaltung zurückgelegte Dienstzeit anzusehen, d. h. die Dienstzeit bei Behörden, die derselben obersten Reichsbehörde unterstehen, einschließlich der obersten Reichsbehörde selbst.

Soweit dieselbe Verwaltung Tätigkeitsgebiete umfaßt, die so verschiedenartig sind, daß die Beschäftigung in der einen für eine spätere Tätigkeit in der anderen keine dienstliche Förderung mit sich bringt, gelten sie nicht als der gleiche Dienstzweig im Sinne der Z. 30.

Für den Begriff des gleichen Dienstzweigs kommt es hierbei nur darauf an, daß dasselbe Arbeitsgebiet (z. B. Eisenbahnverwaltung, Finanzverwaltung), nicht aber darauf, daß dieselbe Arbeitsart (z. B. mechanische Arbeit, handwerksmäßige Arbeit, unselbständige geistige Arbeit, selbständige geistige Arbeit) gegeben ist.

In Zweifelsfällen, insbesondere wenn infolge einer Änderung in der Behördenorganisation ein Verwaltungszweig einer anderen obersten Reichsbehörde unterstellt wird, entscheidet die oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

Beispiele zu Abs. 1 bis 3: Es ist demnach als eine bei dem gleichen Dienstzweig verbrachte Dienstzeit die bei Behörden der Eisenbahnverwaltung in irgendeiner Dienststufe zurückgelegte Zeit anzusehen (Abs. 1), nicht aber im Dienstbereiche der Reichsschatzverwaltung die teils in der Eigenschaft eines Büroassistenten bei der Vermögensverwaltung, teils in der eines Försters zugebrachte Zeit (Abs. 2), ebenso nicht die in der Eigenschaft eines Amtsgehilfen teils bei der Eisenbahnverwaltung, teils bei der Postverwaltung zurückgelegte Zeit (Abs. 3).

33. (§ 7.) **Ob und wieweit zum Ausgleich von Härten die außerplanmäßige Dienstzeit in einem anderen Zweige des Reichsdienstes auf das B. D. A. angerechnet werden kann, bestimmt die oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.**

Eine solche Anrechnung kann nicht erfolgen, soweit sich dadurch für den betreffenden Beamten ein günstigeres B. D. A. ergeben würde, als es im Durchschnitt diejenigen Beamten, in deren Eigenschaft er planmäßig angestellt wird, bei gleichem Alter haben, wenn sie eine regelmäßige außerplanmäßige Dienstzeit nur in dem Dienstzweig zurückgelegt haben, in dem sie planmäßig angestellt werden. Unter einem gleichen Alter ist hierbei ein gleiches Prüfungsdienstalter, von der letzten gleichen oder vergleichbaren vorgeschriebenen Dienstprüfung an gerechnet, oder, wenn dieser Vergleichsmaßstab versagt, ein gleiches Lebensalter zu verstehen.

Die Anrechnung ist ferner ausgeschlossen, soweit schon durch die Anrechnung derselben Dienstzeit auf das Diätariendienstalter (Z. 239 ff.) eine Verbesserung des B. D. A. nach Z. 30 (§ 33 Abs. 3) einzutreten hat.

34. Z. 33 gilt auch für die vor dem 1. April 1920 planmäßig angestellten Beamten.

35. (§ 27 Abs. 2.) **Für die aus Nichtdiätaren hervorgegangenen Beamten wird das diätarische Dienstalter nach den Bestimmungen der §§ 7, 10 festgesetzt.**

36. Bei der Anstellung eines planmäßigen Beamten, der nicht unmittelbar vorher außerplanmäßiger Beamter gewesen ist, ist hiernach zu ermitteln, welche Zeitabschnitte, die der Beamte im privatrechtlichen Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten zurückgelegt hat, nach Z. 240 Abs. 2, 243 bis 247a, 249 Abs. 1, 250 bis 252 auf sein Diätariendienstalter anzurechnen wären, wenn er nicht planmäßig angestellt, sondern als außerplanmäßiger Beamter derselben Besoldungsgruppe eingestellt worden wäre. Nach Maßgabe dieses Diätariendienstalters und der Z. 30 (§ 33 Abs. 3) und unter Umständen mit Berücksichtigung von Z. 33, 37 bis 40 ist sodann sein B. D. A. als planmäßiger Beamter festzusetzen. Von dem zu unterstellenden Diätariendienstalter ist jedoch die Zeit abzuziehen, welche bei gleichstehenden oder vergleichbaren Beamten nach Z. 241, 247a als Vorbereitungszeit gilt; Ausnahmen hiervon kann die oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen zulassen.

Beispiel: Ein Beamter (Zivilanwärter) war vor seiner am 1. Juli 1921 erfolgten planmäßigen Anstellung als Oberregierungssekretär nicht außerplanmäßig eingestellt, war aber zehn Jahre lang in demselben Dienstzweig im privatrechtlichen Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten unter allen Voraussetzungen der Z. 240 Abs. 2 beschäftigt gewesen. In diesem Falle ist bei der planmäßigen Anstellung ein Diätariendienstalter von sieben Jahren zu unterstellen und demgemäß der Beginn des B. D. A. nach Z. 30 (§ 33 Abs. 3) auf den 1. Juli 1919 festzusetzen. Wegen der Soldaten der Wehrmacht, die in den Zivildienst — einschließlich der Beamtenstellen der Wehrmacht — übernommen werden (z. B. Zahlmeister), vgl. Z. 64.

e. Anrechnung von Dienstzeit außerhalb des Reichsbeamtenverhältnisses auf das Besoldungsdienstalter

37. (§ 7.) **Ob und wieweit zum Ausgleich von Härten eine außerhalb des Reichsbeamtenverhältnisses zurückgelegte Dienstzeit oder die Zeit einer praktischen Beschäftigung auf das B. D. A. angerechnet werden kann, bestimmt die oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.**

Die Anrechnung der Zeit, die nicht im Verhältnis eines Reichs- oder Landesbeamten verbracht ist, darf die Hälfte der Gesamtaufrückungszeit der Besoldungsgruppe nicht übersteigen, in der der Beamte planmäßig angestellt wird. Darüber hinaus kann in besonderen Fällen eine Vorrückung des B. D. A. aus Billigkeitsgründen zugelassen werden.

37a. Die Hälfte der Gesamtaufrückungszeit (Z. 37 Abs. 2) beträgt für die Besoldungsgruppen I bis VII 8 Jahre, für die Besoldungsgruppen VIII bis XI 7 Jahre, für die Besoldungspruppe XII 6 Jahre und für die Besoldungsgruppe XIII 4 Jahre.

38. Z. 37 gilt auch für die vor dem 1. April 1920 planmäßig angestellten Beamten.

39. Nach Z. 37 Abs. 1 kann z. B. die Anrechnung einer im Landes-, Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienst verbrachten Zeit in Frage kommen. Bei unmittelbarem Übertritt aus dem Landesdienste gilt Z. 109 bis 115.

Ferner kann nach Z. 37 Abs. 1 die Zeit einer praktischen Beschäftigung, z. B. in der Eigenschaft eines Arbeiters im Reichs- oder Landesdienst in der Eigenschaft eines Rechtsanwalts oder in einem sonstigen freien Beruf auf das B. D. A. angerechnet werden.

Die Bestimmung in Z. 37 Abs. 1 ist jedoch eine Ausnahmebestimmung, von der nur in besonders gearteten Fällen Gebrauch gemacht werden soll. Regelmäßig hat bei Übernahme von Angestellten, die nicht unter Z. 240 Abs. 2 (§ 10 Abs. 2) fallen, von Privatangestellten, Arbeitern, Kaufleuten, Rechtsanwälten usw. in planmäßige Reichsbeamtenstellen eine Anrechnung nicht zu erfolgen.

40. Eine solche Anrechnung darf — vorbehaltlich der Bestimmung im Abs. 2 — nicht erfolgen, soweit sich dadurch für den betreffenden Beamten ein günstigeres B. D. A. ergeben würde, als es im Durchschnitt diejenigen Beamten, in deren Eigenschaft er angestellt wird, bei gleichem Alter haben, wenn sie eine regelmäßige Dienstlaufbahn hinter sich haben. Was hierbei unter einem gleichen Alter zu verstehen ist, bestimmt sich nach Z. 33 Abs. 2 Satz 2.

Ist jedoch die Übernahme des Beamten für das Reich von besonderem Wert, so kann darüber hinaus eine Anrechnung im Rahmen der Z. 37 insoweit erfolgen, daß der Beamte sich durch die Übernahme nicht in seiner Vermögenslage — unter Berücksichtigung der Vorteile der lebenslänglichen Anstellung, der Pensionsberechtigung und Hinterbliebenenversorgung — verschlechtert. Von der Ermächtigung in Z. 37 Abs. 2 Satz 2 (§ 7 Satz 2, 2. Halbsatz) soll hierbei nur in ganz besonderen Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden.

Ziffer 33 Abs. 3 gilt sinngemäß.

f. Anrechnung von Militär- und Marinedienstzeit auf das Besoldungsdienstalter der Militäranwärter

41. (§ 5 Abs. 3.) **Den Militäranwärtern wird bei der ersten planmäßigen Anstellung, wenn sie im Heere oder in der Marine**

a) **neun Jahre oder weniger gedient haben, die tatsächlich abgeleistete Dienstzeit bis zu einem Jahre,**

b) **über neun Jahre gedient haben, außerdem die Militär- oder Marinedienstzeit, soweit sie und die nachfolgende Zivildienstzeit neun Jahre übersteigt, mit der darüber hinausgehenden Zeit, höchstens aber mit weiteren vier Jahren auf das B. D. A. angerechnet.**

Hiernach wird bei der ersten planmäßigen Anstellung auf das B. D. A. angerechnet:

a) den Militäranwärtern, die nicht mehr als neun Jahre im Heere oder in der Marine gedient haben, die tatsächlich abgeleistete Militär- oder Marinedienstzeit bis zu einem Jahre,

b) den Militäranwärtern, die mehr als neun Jahre im Heere oder in der Marine gedient haben, von der tatsächlich abgeleisteten Militär-, Marine- und nachfolgenden Zivildienstzeit (vgl. Z. 43) das erste, zehnte, elfte, zwölfte und dreizehnte Jahr, im günstigsten Falle also eine Zeit von insgesamt fünf Jahren.

41a. Als Militäranwärter im Sinne des Bes. G. und dieser B. V. gelten nur die Inhaber des Zivilversorgungsscheins (§ 18 Abs. 1 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906, Reichs-Gesetzbl. S. 593, und § 1 der Anstellungsgrundsätze vom 20. Juni 1907), nicht die Inhaber des Anstellungsscheins oder Forstversorgungsscheins.

41b. Eine Anrechnung nach Z. 41 (§ 5 Abs. 3) findet nur statt, wenn der Militäranwärter in einer der Besoldungsgruppen I bis VII erstmals planmäßig angestellt wird.

Erfolgt die erste planmäßige Anstellung in einer höheren Gruppe, so ist das B. D. A. so zu berechnen, wie wenn der Militäranwärter in Gruppe VII angestellt und noch am gleichen Tage in seine wirkliche Eingangsgruppe befördert würde.

Abs. 1 und 2 gilt nicht für die vor dem 1. April 1920 erstmals planmäßig angestellten Militäranwärter.

42. Maßgebend für die Berechnung der nach Z. 41 anzurechnenden Zeit ist nur die tatsächlich abgeleistete Militär-, Marine- und nachfolgende Zivildienstzeit, nicht etwa das B. D. A. der Soldaten der Wehrmacht.

43. Als Zivildienstzeit im Sinne der Z. 41 gilt eine außerplanmäßige Dienstzeit nur dann, wenn der Anwärter nicht zur Befriedigung eines vorübergehenden Bedürfnisses herangezogen, sondern endgültig in den Zivildienst übernommen worden ist.

Dagegen gilt ohne Einschränkung als Zivildienstzeit im Sinne der Z. 41 die Zeit einer nach dem Ausscheiden aus dem Heere oder der Marine erfolgten praktischen (informatorischen) Beschäftigung und die Zeit des nach dem Ausscheiden aus dem Heere oder der Marine abgeleisteten Probe- und Vorbereitungsdienstes, auch wenn sie nicht nach Z. 240 (§ 10) als außerplanmäßige Dienstzeit zu gelten hat.

In beiden Fällen (Abs. 1 und 2) ist Voraussetzung, daß die Dienstzeiten in dem gleichen Dienstzweig (Z. 32), in dem die planmäßige Anstellung erfolgt, zur Erlangung derselben zurückgelegt sind. Ob und wieweit ausnahmsweise die in einem anderen Zweige des Reichsdienstes zurückgelegte Dienstzeit als Zivildienstzeit im Sinne der Z. 41 berücksichtigt werden kann, bestimmt die oberste Reichsbehörde.

Außer Betracht bleibt die Zivildienstzeit, während welcher die planmäßige Anstellung auf eigenen Wunsch des Militäranwärters oder wegen unzureichender Befähigung oder aus einem sonstigen in der Person des Militäranwärters liegenden Grunde — ausgenommen Krankheit — ausgesetzt worden ist.

44. (§ 5 Abs. 5.) **Die** nach Z. 41 (§ 5 Abs. 3) auf das V. D. A. anzurechnende **Militär-, Marine-** und nachfolgende Zivil**dienstzeit wird neben der** nach Z. 30 (§ 33 Abs. 3) anzurechnenden **außerplanmäßigen Dienstzeit angerechnet.**

45. Beispiel zu Z. 41 bis 44 (§ 5 Abs. 3, 5): Wird ein Militäranwärter nach zwölf Militärdienstjahren und sechs Jahren außerplanmäßiger Dienstzeit planmäßig angestellt, so ist ihm das erste, zehnte, elfte und zwölfte Militärdienstjahr und das erste Jahr der außerplanmäßigen Dienstzeit nach Z. 41 bis 43 (§ 5 Abs. 3), das sechste Jahr der außerplanmäßigen Dienstzeit nach Ziffer 30 (§ 33 Abs. 3), insgesamt also eine Zeit von sechs Jahren auf das V. D. A. anzurechnen.

46. (§ 5 Abs. 6.) **Die vor dem vollendeten siebzehnten Lebensjahre liegende Militär- und Marinedienstzeit bleibt außer Betracht, soweit es sich nicht um eine tatsächlich geleistete Kriegsdienstzeit handelt.**

Unter einer tatsächlich geleisteten Kriegsdienstzeit ist die Dienstzeit auf einem Kriegsschauplatze bei einem planmäßigen Truppenteile der Wehrmacht zu verstehen.

47. (§ 5 Abs. 4.) **Militäranwärtern kann bei der erstmaligen Beförderung in Stellen einer höheren Besoldungsgruppe die** nach Z. 41 bei der ersten planmäßigen Anstellung anzurechnende **Militär-**, Marine- und nachfolgende Zivil**dienstzeit insoweit angerechnet werden, als nicht schon die bei der ersten planmäßigen Anstellung in einer niedrigeren Besoldungsgruppe stattgehabte Anrechnung zu einer gleichen Verbesserung des Diensteinkommens in der neuen Besoldungsgruppe führt.**

Bei dieser Anrechnung in der ersten Beförderungsstelle gilt die in der Eingangsstelle zurückgelegte Dienstzeit als »nachfolgende Zivildienstzeit« im Sinne der Z. 41.

Werden bei der erstmaligen Beförderung eine oder mehrere Besoldungsgruppen übersprungen, so darf die nach Abs. 1 zulässige Anrechnung nur in der gemäß Z. 56 Satz 2 (§ 8 Abs. 2 Satz 2) zu durchschreitenden nächsthöheren Besoldungsgruppe, nicht aber in der Beförderungsgruppe erfolgen.

Abs. 1 bis 3 gilt nicht, wenn der Militäranwärter mit Wirkung vom 1. April 1920 oder einem späteren Tage in eine Stelle einer höheren als der Besoldungsgruppe VII erstmals befördert wird. Z. 41 b Abs. 2 gilt sinngemäß.

Abs. 1 bis 4 gilt sinngemäß auch für Militäranwärter, die als Beamte der Besoldungsgruppe ihrer ersten planmäßigen Anstellung pensioniert worden sind und in einer höheren Besoldungsgruppe wieder angestellt werden.

Die Bewilligung der Anrechnung nach Abs. 1 bis 4 erfolgt durch die zur Festsetzung des V. D. A. zuständige Behörde (Z. 21), die Bewilligung der Anrechnung nach Abs. 5 durch die oberste Reichsbehörde.

Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze sind nicht zwingend; es bleibt dem Ermessen der zuständigen Behörde anheimgestellt, ob sie die hiernach zulässige Verbesserung des V. D. A. — ganz oder teilweise — bewilligen will.

48. Beispiel zu Z. 47 Abs. 1: Ein erstmalig in Besoldungsgruppe III planmäßig angestellter Militäranwärter, der infolge Anrechnung von fünf Militärjahren sofort ein V. D. A. von fünf Jahren und demgemäß ein Grundgehalt von 5 400 *M* erhalten hat, wird nach einem Jahre in eine Stelle der Besoldungsgruppe IV befördert. Er würde in dieser Gruppe nach Z. 53 (§ 8 Abs. 1) zwei Jahre lang ein Grundgehalt

von 5 800 ℳ sowie ein B. D. A. von vier Jahren erhalten. Nach Z. 47 Abs. 1 (§ 5 Abs. 4) kann ihm jedoch wie bei der ersten planmäßigen Anstellung ein B. D. A. von fünf Jahren bewilligt werden, so daß er schon nach einem Jahre auf 6 200 ℳ vorrückt.

Ein Militäranwärter kann hiernach in der ersten Beförderungsstelle als B. D. A. die nach Z. 41 (§ 5 Abs. 3) anzurechnende Militär-, Marine- und nachfolgende Zivildienstzeit erhalten, wenn dies günstiger ist als das nach Z. 53, 56 (§ 8 Abs. 1 und 2) sich ergebende B. D. A.

Beispiel zu Z. 47 Abs. 2: Ein Militäranwärter, der nach zwölfjähriger Militär- und nachfolgenden Zivildienstzeit in Besoldungsgruppe III planmäßig angestellt worden ist und ein B. D. A. von vier Jahren erhalten hat, ist nach zwei Jahren in eine Stelle der Besoldungsgruppe IV befördert worden. Ihm kann an Stelle des nach Z. 53 (§ 8 Abs. 1) sich ergebenden B. D. A. von vier Jahren ein solches von fünf Jahren bewilligt werden, weil er jetzt eine Militär- und nachfolgende Zivildienstzeit von vierzehn Jahren aufzuweisen hat.

Beispiel zu Z. 47 Abs. 3: Ein Militäranwärter hat bei seiner ersten planmäßigen Anstellung in der Besoldungsgruppe IV infolge Anrechnung von fünf Militärjahren ein B. D. A. von fünf Jahren erhalten und wird nach einem Jahre unmittelbar in eine Stelle der Besoldungsgruppe VI befördert. Sein B. D. A. von sechs Jahren bleibt beim Übertritt in die Besoldungsgruppe V unverkürzt, vermindert sich jedoch beim Übertritt in die Besoldungsgruppe VI von sechs Jahren auf vier Jahre. Da dem Beamten in der durchlaufenen Besoldungsgruppe V ein B. D. A. von mehr als fünf Jahren verblieben ist, kann Z. 47 Abs. 1 nicht angewendet werden; in der Besoldungsgruppe VI darf der Beamte statt des B. D. A. von vier Jahren nicht noch einmal ein solches von fünf Jahren erhalten.

49. Dem Militärdienst steht gleich:

a) der Dienst bei den Schutztruppen;

b) der Dienst bei den Polizeitruppen sowie als Grenz- und Zollaufsichtsbeamter in den früheren Schutzgebieten;

c) der Dienst bei den vom preußischen Kriegsministerium und vom Reichsmarineamt anerkannten Sicherheitstruppen — Z. 3 der Verordnung vom 18./22. November 1918 (A. V. Bl. S. 647/8) und Z. IIa des Erlasses vom 16. Dezember 1918 (A. V. Bl. S. 743) — einschließlich der Gefangenenbewachungskompagnien bis zu ihrer Entlassung aus dem Militärverhältnisse;

d) der Dienst bei den auf Grund des Gesetzes zur Bildung einer freiwilligen Volkswehr vom 12. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1424) nebst Ausführungsanweisung des preußischen Kriegsministeriums vom 13. Dezember 1918 Nr. 1413/12. 18. A 1 (A. V. Bl. S. 746) aufgestellten Abteilungen der Volkswehr;

e) der Dienst, der auf Grund des Erlasses des preußischen Kriegsministeriums vom 15. Dezember 1918 Nr. 1070/12. 18. A 1 (A. V. Bl. S. 739) und des Aufrufs der Reichsregierung »Freiwillige vor« nebst Ausführungsanweisung des preußischen Kriegsministeriums vom 9. Januar 1919 Nr. 630/1. 19. A 1 (A. V. Bl. S. 17) zum Grenzschutz eingestellten Freiwilligen und bei den in der neutralen Zone gebildeten Grenzwehren, soweit sie als Ersatz für das stehende Heer gebildet und vom preußischen Kriegsministerium anerkannt sind;

f) der Dienst bei den Sicherheits-, Bürger-, Orts- und Einwohnerwehren, Sicherheitskompagnien sowie als Zeitfreiwillige usw., wenn und solange sie auf Anordnung einer militärischen Kommandobehörde an einen Freiwilligen- oder Truppenverband angegliedert sind und auf Befehl einer solchen Stelle militärische Dienste leisten.

Abs. 1 gilt sinngemäß für die vormaligen bayerischen, sächsischen und württembergischen Heereskontingente.

Ausgeschlossen bleibt die Zeit einer verschuldeten Kriegsgefangenschaft oder Internierung.

Ob und wieweit der Dienst in einem verbündeten oder befreundeten Heere der Militär- oder Marinedienstzeit im Sinne der Z. 41 bis 48 (§ 5 Abs. 3 bis 6) gleichsteht, bestimmt im einzelnen Falle die oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

50. Für die Anrechnung nach Z. 41 (§ 5 Abs. 3) macht es keinen Unterschied, ob die Anstellung des Militäranwärters in einer dieser Klassen vorbehaltenen oder in einer anderen Stelle erfolgt.

51. Dagegen findet eine Anrechnung nach Z. 41 (§ 5 Abs. 3) nicht statt:

a) bei Inhabern des Zivilversorgungsscheins, die schon vor dem Eintritt in das Heer oder die Marine als Zivilanwärter bei einer Behörde beschäftigt waren, nach dem Ausscheiden aus dem Heere oder der Marine wieder in ihr früheres Dienstverhältnis zurückgetreten sind und auf Grund der auf diesem Wege — vor oder nach der Erlangung des Zivilversorgungsscheins — erworbenen Anwartschaft als Zivilanwärter planmäßig angestellt werden;

b) bei Inhabern des Zivilversorgungsscheins, die erst nach dem Ausscheiden aus dem Heere oder der Marine, aber bevor sie den Zivilversorgungsschein besaßen, als Zivilanwärter angenommen worden sind und auf Grund der auf diesem Wege — vor oder nach der Erlangung des Zivilversorgungsscheins — erworbenen Anwartschaft als Zivilanwärter planmäßig angestellt werden;

c) bei Inhabern des Zivilversorgungsscheins, die erst nach dem Ausscheiden aus dem Heere oder der Marine und nach der Erlangung des Zivilversorgungsscheins für eine Laufbahn, deren Stellen zum Teil den Militäranwärtern vorbehalten sind, nicht nach den Anstellungsgrundsätzen für Militäranwärter, sondern auf ihren Wunsch unter den für Zivilanwärter vorgeschriebenen Bedingungen angenommen worden sind und auf Grund dessen auch als Zivilanwärter planmäßig angestellt werden.

52. Die aktive Militärdienstzeit wird auch dann nach Maßgabe der vorstehenden Grundsätze auf das B. D. A. angerechnet, wenn eine planmäßige Stelle ohne Pension aufgegeben ist und später eine andere planmäßige Anstellung auf Grund des Zivilversorgungsscheins erfolgt, ohne daß das B. D. A. nach Maßgabe des früher bezogenen Gehalts bestimmt wird.

Abs. 1 findet nicht Anwendung, wenn der Austritt aus einer planmäßigen Stelle lediglich zum Zwecke des Übertritts in eine andere planmäßige Stelle erfolgt. In solchen Fällen ist nach Z. 53 (§ 8 Abs. 1) zu verfahren und die Militärdienstzeit vorbehaltlich der Bestimmung in Z. 47 Abs. 1 (§ 5 Abs. 4) nur bei der ersten planmäßigen Anstellung zu berücksichtigen.

52a. Die bei der Gendarmerie oder Schutzmannschaft zugebrachte Dienstzeit ist bei der Festsetzung des B. D. A. der aus dem Stande der Militäranwärter hervorgegangenen Beamten wie folgt zu berücksichtigen:

a) Das B. D. A. eines Militäranwärters, der unter Geltung des neuen Bes. G. (d. h. mit Wirkung vom 1. April 1920 oder einem späteren Tage ab) unmittelbar aus dem Dienste der Gendarmerie oder Schutzmannschaft in den Reichsdienst übertritt, regelt sich nach Z. 109 bis 114, insbesondere 111 in Verbindung mit Z. 53 bis 62. Z. 47 gilt sinngemäß.

b) Hat ein Militäranwärter, der unter Geltung des neuen Bes. G. planmäßig angestellt wird, bei der Gendarmerie oder Schutzmannschaft gedient, ist aber der Übertritt aus dem Landesdienst in den Reichsdienst nicht unmittelbar erfolgt, so wird das B. D. A. nach Z. 41 bis 46, 49 bis 52 festgesetzt, wobei die bei der Gendarmerie oder Schutzmannschaft zugebrachte Dienstzeit wie »Zivildienstzeit« im Sinne der Z. 41 und 43 behandelt werden darf. Eine darüber hinausgehende Anrechnung ist unzulässig. Der Zustimmung des Reichsministers der Finanzen im einzelnen Falle bedarf es nicht.

c) Das B. D. A. der Militäranwärter, die vor dem Inkrafttreten des neuen Bes. G. planmäßig angestellt worden sind, war nach den zur Zeit ihrer Anstellung in Geltung gewesenen Vorschriften festzusetzen. Für das Reich kommt Z. 61 der Gehaltsvorschriften vom 24. Juli 1909 in Betracht. Eine nachträgliche darüber hinausgehende Anrechnung darf nur in sinngemäßer Anwendung von Z. 83 bis 87 erfolgen. Die bei der Gendarmerie oder Schutzmannschaft eines Landes, wo eine den genannten Bestimmungen entsprechende Vorschrift nicht galt, zugebrachte Dienstzeit kann jedoch nachträglich unter entsprechender Anwendung der vorstehend unter b gegebenen Richtlinien angerechnet werden.

Vorstehende Bestimmungen gelten nur, soweit es sich um Landesdienstzeit handelt. Über die Anrechnung einer bei einer kommunalen Schutzmannschaft zugebrachten Dienstzeit bestimmt die oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen nach Z. 37 bis 40. Eine weitergehende Anrechnung, als sich bei entsprechender Anwendung der Vorschriften in Abs. 1 ergibt, kann dabei nicht in Frage kommen.

g. Festsetzung des Besoldungsdienstalters beim Übertritt in eine andere Besoldungsgruppe

53. (§ 8 Abs. 1.) **Beim Übertritt aus einer Besoldungsgruppe in eine höhere erhält der Beamte stets den nächsthöheren Gehaltssatz. Er verbleibt in ihm die volle für das weitere Aufsteigen im Gehalte vorgeschriebene Zeit. Wäre er jedoch in der verlassenen Besoldungsgruppe schon vor Ablauf dieser Zeit in den nächsthöheren Gehaltssatz aufgestiegen und damit in den Bezug eines Gehalts gelangt, das über das ihm in der neuen Gruppe gewährte hinausgeht oder ihm gleichkommt, so steigt er auch in der neuen Besoldungsgruppe in den nächsthöheren Gehaltssatz bereits zu derselben Zeit, zu der er in der verlassenen Gruppe aufgestiegen sein würde.**

54. Beispiele zu Z. 53 (§ 8 Abs. 1):

a) Ein Beamter der Besoldungsgruppe VI mit einem B. D. A. vom 1. Januar 1915 wird am 1. November 1920 in eine Stelle der Besoldungsgruppe VII befördert. Da er in diesem Zeitpunkt nach Besoldungsgruppe VI ein Grundgehalt von 6 800 ℳ bezieht und am 1. Januar 1921 (mit Beginn seines 7. Besoldungsdienstjahrs) auf 7 300 ℳ vorrücken würde, muß er, um nicht durch seine Beförderung sogleich oder vom 1. Januar 1921 ab eine Einbuße zu erleiden, in Gruppe VII vom 1. November 1920 ab den gegenüber 6 800 ℳ nächsthöheren Satz von 7 200 ℳ erhalten und schon am 1. Januar 1921 in die nächste Stufe von 7 700 ℳ vorrücken. Der Beginn des B. D. A. in Gruppe VII ist demgemäß auf den 1. Januar 1915 — ebenso wie in Gruppe VI — festzusetzen.

b) Wird derselbe Beamte erst am 1. November 1924 in eine Stelle der Besoldungsgruppe VII befördert, so bezieht er zu diesem Zeitpunkt nach Besoldungsgruppe VI 7 700 ℳ Grundgehalt und würde am 1. Januar 1925 auf 8 100 vorrücken. Er darf in Gruppe VII weder sogleich noch vom 1. Januar 1925 ab nur dasselbe Grundgehalt von 7 700 ℳ oder 8 100 ℳ erhalten, das ihm in Gruppe VI zustehen würde, wenn er nicht befördert worden wäre. Deshalb erhält er in Gruppe VII vom 1. November 1924 ab den gegenüber 7 700 ℳ nächsthöheren in Gruppe VII vorkommenden Satz von 8 100 ℳ und rückt am 1. Januar 1925 auf 8 500 ℳ vor. Der Beginn seines B. D. A. in Gruppe VII ist wiederum auf den 1. Januar 1915 festzusetzen.

c) Wird jedoch der gleiche Beamte am 1. November 1926 in eine Stelle der Besoldungsgruppe VII befördert, so bezieht er zu diesem Zeitpunkt ein Grundgehalt von 8 100 ℳ und würde am 1. Januar 1927 auf 8 300 ℳ vorrücken. Er erhält in diesem Falle den gegenüber 8 100 ℳ nächsthöheren in Gruppe VII vorkommenden Satz von 8 500 ℳ und bleibt auf ihm zwei volle Jahre lang stehen, weil er bei der nächsten Vorrückung in Gruppe VI nicht auf ein höheres oder gleichhohes Grundgehalt, sondern nur auf ein solches von 8 300 ℳ gekommen wäre. Der Beginn seines B. D. A. in Gruppe VII ist auf den 1. November 1916 festzusetzen.

55. Bei der Berechnung des Grundgehalts in der höheren Besoldungsgruppe dürfen Zulagen irgendwelcher Art nicht berücksichtigt werden.

Beispiel: Ein Unterfeldwebel (Besoldungsgruppe III) bezieht neben einem Grundgehalte von 6 000 ℳ einen Dienstgradzuschlag von 200 ℳ nach Z. 203 (Anm. 1 zur Anlage 1 Gruppe III); er rückt bei der Beförderung zum Feldwebel (Besoldungsgruppe IV) gleichwohl auf 6 200 ℳ, nicht etwa auf 6 500 ℳ vor.

56. (§ 8 Abs. 2.) **Das B. D. A. darf bei einem Übertritt in die nächsthöhere Besoldungsgruppe nicht um mehr als vier Jahre, beim Übertritt aus Gruppe XII in Gruppe XIII nicht um mehr als sechs Jahre verkürzt werden. Werden bei einer Beförderung Besoldungsgruppen übersprungen, so ist das B. D. A. so festzusetzen, wie wenn der Beamte zunächst in die dazwischenliegenden Gruppen eingetreten wäre.**

57. Die Vorschrift in Z. 56 Satz 2 (§ 8 Abs. 2 Satz 2) gilt in jedem Falle, nicht etwa nur in den Fällen der Anwendung der Z. 56 Satz 1 (§ 8 Abs. 2 Satz 1).

58. Beispiele zu Z. 56 (§ 8 Abs. 2):

a) Ein Beamter der Besoldungsgruppe III mit einem B. D. A. vom 1. Januar 1903 wird am 1. Juli 1920 in eine Stelle der Besoldungsgruppe IV befördert. Er bezog in Gruppe III das Endgehalt von 6 900 ℳ; hiernach würde er nach Z. 53 (§ 8 Abs. 1) in Gruppe IV zwei Jahre lang 7 100 ℳ zu beziehen haben und demgemäß ein B. D. A. vom 1. Juli 1908 erhalten.

Nach Z. 56 (§ 8 Abs. 2) erhält er jedoch ein B. D. A. vom 1. Januar 1907 und rückt deshalb schon am 1. Januar 1921 von 7 100 ℳ auf 7 300 ℳ vor.

b) Wird derselbe Beamte erst am 1. Januar 1923 in eine Stelle der Besoldungsgruppe IV befördert, so erhält er auf Grund des neuen B. D. A. vom 1. Januar 1907 sofort das Endgehalt dieser Gruppe.

c) Ein Beamter der Besoldungsgruppe X mit einem B. D. A. vom 1. August 1907 wird am 1. September 1920 in eine Stelle der Besoldungsgruppe XI befördert. Er bezog in Gruppe X ein Grundgehalt von 12 300 ℳ und wäre am 1. August 1921 auf 12 600 ℳ vorgerückt. Nach Z. 53 (§ 8 Abs. 1) würde er in Gruppe XI zunächst 12 500 ℳ und vom 1. August 1921 13 300 ℳ zu erhalten haben; der Beginn seines B. D. A. wäre hiernach auf den 1. August 1913 festzusetzen. Nach Z. 56 (§ 8 Abs. 2) erhält er jedoch ein B. D. A. vom 1. August 1911 und demgemäß zunächst ein Grundgehalt von 13 300 ℳ und vom 1. August 1921 ein solches von 13 700 ℳ.

d) Angenommen, derselbe Beamte wird statt nach Gruppe XI nach Gruppe XIII befördert. Sein neues B. D. A. ist nach Z. 56 Satz 2 (§ 8 Abs. 2 Satz 2) wie folgt zu berechnen: Er hätte bei Beförderung nach Gruppe XI ein B. D. A. vom 1. August 1911 (vgl. Beispiel c), sonach bei Beförderung nach Gruppe XII ein solches vom 1. September 1914 (vgl. Beispiel Z. 54, c) zu erhalten, erhält also in Gruppe XIII ein B. D. A. vom 1. September 1918 mit der Wirkung, daß er ab 1. September 1920 zwei Jahre lang ein Grundgehalt von 15 600 ℳ bezieht*).

59. (§ 8 Abs. 3.) **Beim Übertritt aus einer höheren in eine niedrigere Besoldungsgruppe wird das B. D. A.** in den durch Z. 61 Abs. 1 und 2 nicht getroffenen Fällen **durch die oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen festgesetzt.**

60. Die Vorschrift in Z. 59 (§ 8 Abs. 3) gilt unbeschadet der Bestimmung des § 23 des Reichsbeamtengesetzes, wonach Beamte nicht gegen ihren Willen in eine Besoldungsgruppe mit niedrigerem Grundgehalte versetzt werden dürfen.

61. Tritt ein Beamter in eine niedrigere Besoldungsgruppe, der er früher bereits angehört hat, über, obwohl er in der höheren Besoldungsgruppe hätte verbleiben können, so erhält er in der niedrigeren Besoldungsgruppe das B. D. A., das er früher in dieser Besoldungsgruppe hatte.

Tritt ein Beamter in eine niedrigere Besoldungsgruppe über, weil er in der höheren Besoldungsgruppe aus Gründen, die in seiner Person liegen — z. B. wegen körperlicher Untauglichkeit für die Stelle der höheren Besoldungsgruppe —, nicht verbleiben kann, so ist sein neues B. D. A. in sinngemäßer Anwendung der Z. 53 (§ 8 Abs. 1) festzusetzen, jedoch mit der Maßgabe, daß der Beamte zunächst in den gleich hohen Gehaltssatz, wenn ein solcher in der neuen Besoldungsgruppe vorhanden ist, übertritt. Hierbei sind dem in der verlassenen höheren Besoldungsgruppe bezogenen Grundgehalte die daneben etwa bezogenen pensionsfähigen Zulagen dann zuzuzählen, wenn sie zu dem Zwecke gewährt waren, den Verlust eines bereits zu Recht bezogenen pensionsfähigen Besoldungsbestandteils auszugleichen. Zuzuzählen ist also ein nach Z. 207 ff. (§ 30) angewiesener pensionsfähiger Zuschuß, nicht dagegen eine nach Z. 205 Abs. 2 bewilligte Zulage. Keinesfalls erhält der Beamte ein höheres Grundgehalt als das Höchstgrundgehalt der Besoldungsgruppe, in die er übertritt.

In allen übrigen Fällen des Übertritts in eine niedrigere Besoldungsgruppe wird das B. D. A. nach der besonderen Lage des einzelnen Falles festgesetzt.

Tritt ein Beamter, der in eine niedrigere Besoldungsgruppe versetzt worden ist, wieder in die verlassene höhere Besoldungsgruppe zurück, so erhält er wieder das B. D. A., das er früher in dieser Besoldungsgruppe hatte. Satz 1 gilt sinngemäß, wenn die verlassene höhere Besoldungsgruppe bei einer späteren Beförderung übersprungen wird (Z. 56, Satz 2, § 8 Abs. 2 Satz 2).

62. Wegen des in den Fällen der Z. 59 bis 61 (§ 8 Abs. 3) zu gewährenden Orts- und Teuerungszuschlags vgl. Z. 149 Abs. 1, Z. 195.

63. Die Bestimmungen in Z. 53 bis 62 (§ 8 Abs. 1 bis 3) dürfen nicht angewendet werden, wenn sich der Übertritt in eine andere Gehaltsklasse vor dem 1. April 1920 vollzogen hat, und zwar weder mit Unterstellung der alten noch mit Unterstellung der neuen Gehaltssätze.

Sie gelten aber in den Fällen, in denen unterstellt wird, daß ein Übertritt in eine andere Besoldungsgruppe am 1. April 1920 oder an einem späteren Tage, also unter Geltung des neuen Bes. G., stattgefunden hat.

*) Bei derartigen Berechnungen ist zweckmäßig die Übersicht 1 zu benutzen.

Beispiel zu Abs. 1: Ein Postassistent (alte Gehaltsklasse 21, jetzt Postsekretär in Besoldungsgruppe VI) mit einem B. D. A. vom 1. Januar 1909 ist am 1. Januar 1918 zum Postsekretär (alte Gehaltsklasse 29 b, jetzt Oberpostsekretär in Besoldungsgruppe VII) befördert worden und hat in der Gehaltsklasse 29 b nach § 9 des Bes. G. vom 15. Juli 1909 ein B. D. A. vom 1. Januar 1912 erhalten. Hätte am 1. Januar 1918 Z. 53 (§ 8 Abs. 1) unter Fortbestehen der alten Gehaltssätze gegolten, so hätte der Beamte, der von dem genannten Tage an in der Gehaltsklasse 21 2 600 ℳ erhalten hätte, von demselben Tage an in der Gehaltsklasse 29 b 3 000 ℳ bekommen und hiernach sein B. D. A. vom 1. Januar 1909 beibehalten müssen. Hätten aber am 1. Januar 1918 nicht nur Z. 53 (§ 8 Abs. 1), sondern auch schon die neuen Besoldungssätze gegolten, so hätte der Beamte an dem genannten Tage ein Grundgehalt von 7 700 ℳ nach Besoldungsgruppe VI bezogen (B. D. A. 1. Januar 1910) und wäre ebenfalls unter Beibehaltung seines B. D. A. in die Besoldungsgruppe VII aufgestiegen. **Beide Berechnungsarten sind unrichtig.** Das neue B. D. A. ist nach Z. 75 auf den 1. April 1910 festzusetzen.

Ein Beispiel zu Abs. 2 bietet u. a. Z. 98.

64. (§ 8 Abs. 4.) **Bei der Übernahme von Soldaten der Wehrmacht in den Zivildienst,** wozu auch die Beamtenstellen der Wehrmacht gehören, **wird das B. D. A. nach Z. 37 bis 49 (§§ 5, 7) festgesetzt. Z. 53 bis 61 (§ 8 Abs. 1 bis 3) gilt nicht.**

Die in Stellen des Zivildienstes — einschließlich der Beamtenstellen der Wehrmacht — übertretenden Soldaten erhalten hiernach die ihrer neuen Stelle entsprechenden Dienstbezüge ohne Rücksicht auf die Höhe der bei der Wehrmacht bezogenen Besoldung.

Sind sie Militäranwärter, so ist ihnen bei der planmäßigen Anstellung die nach Z. 41 bis 49 (§ 5 Abs. 3 bis 6) sich ergebende Zeit auf das B. D. A. anzurechnen.

Sind sie nicht Militäranwärter, so kann eine Anrechnung von Militär- oder Marinedienstzeit nach Z. 37 bis 40 (§ 7) erfolgen. Da die Soldaten der Wehrmacht nicht Reichsbeamte sind (vgl. Z. 4 Abs. 2), ist hierbei die Militär- oder Marinedienstzeit als eine »außerhalb des Reichsbeamtenverhältnisses zurückgelegte Dienstzeit« zu behandeln. Der Umstand, daß beim Übertritt in den Zivildienst oder in Beamtenstellen der Wehrmacht etwa eine Verschlechterung in den gesamten Dienstbezügen eintritt, ist in der Regel nicht als eine des Ausgleichs bedürfende Härte anzusehen.

Für Militäranwärter, denen bei der Übernahme in den Zivildienst bereits ein Teil ihrer Militär- oder Marinedienstzeit nach Abs. 3 (Z. 41 bis 49, § 5 Abs. 3 bis 6) anzurechnen ist, kommt eine darüber hinausgehende Anrechnung nach Abs. 4 (Z. 37 bis 40, § 7) nicht in Betracht.

65. Z. 53 (§ 8 Abs. 1) ist auch bei den in der Besoldungsordnung I (Anlage 1) vorgesehenen Fällen anzuwenden, daß Leutnants aus der Besoldungsgruppe V in die Besoldungsgruppe VI oder Oberleutnants aus der Besoldungsgruppe VII in die Besoldungsgruppe VIII nach vier Dienstjahren, Hauptleute und Kapitänleutnants aus der Besoldungsgruppe IX in die Besoldungsgruppe X nach zwei Dienstjahren vorrücken, ohne daß eine Beförderung vorliegt.

Die in Abs. 1 genannten Soldaten der Wehrmacht rücken in die höhere Besoldungsgruppe erst vor, nachdem sie volle vier oder zwei Jahre in der niedrigeren Besoldungsgruppe zugebracht haben, nicht schon, wenn sie in der niedrigeren Besoldungsgruppe ein B. D. A. von vier oder zwei Jahren erreicht haben; vgl. jedoch Z. 122.

66. Haben Beamte nach einer bestimmten Zeit ohne Beförderung in eine höhere Besoldungsgruppe überzutreten (Z. 65, 95, 95 a), so erfolgt der Übertritt mit dem Ersten des Monats, in dem die bestimmte Zeit vollendet wird.

67, 68, 69. Fallen aus.

h. Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters der beim Inkrafttreten des neuen Besoldungsgesetzes vorhandenen Beamten

70. Die Vorschriften des neuen Bes. G. und der B. V., welche hinsichtlich der Berechnung des B. D. A. für die Beamten günstiger oder ungünstiger sind als die entsprechenden älteren Vorschriften, dürfen bei der Neufestsetzung des B. D. A. der vor dem 1. April 1920 planmäßig angestellten Beamten nur angewendet werden, wenn und soweit dies im Bes. G. oder in den B. V. ausdrücklich vorgesehen ist.

71. (§ 24 Abs. 1 Satz 1.) **Die zur Zeit des Inkrafttretens des neuen Bes. G. im Dienste befindlichen Beamten werden in diejenige Dienstaltersstufe der neuen Besoldungsgruppen eingereiht, die ihrem B. D. A. in dem Amte entspricht, das sie beim Inkrafttreten des Bes. G. bekleiden.**

Sie behalten demnach — vorbehaltlich der Bestimmungen in Z. 72 bis 101 — ihr bisheriges B. D. A. bei.

72. (§ 24 Abs. 1 Satz 2.) **Werden durch das Bes. G. mehrere Klassen der bisherigen Besoldungsordnungen in einer Besoldungsgruppe vereinigt, so ist die volle Dienstzeit, die der Beamte in den vereinigten Klassen zurückgelegt hat, bei der Festsetzung des B. D. A. zu berücksichtigen.**

Hat also ein Beamter unmittelbar hintereinander mehreren (alten) Gehaltsklassen angehört, die nunmehr in derselben (neuen) Besoldungsgruppe vereinigt sind, so ist das B. D. A. vom 1. April 1920 an so zu berechnen, wie wenn der Beamte während der ganzen Zeit, die er in den vereinigten Klassen zurückgelegt hat, in derjenigen von diesen Klassen verblieben wäre, der er zuerst angehört hat.

Beispiel: Ein Postdirektor (alte Gehaltsklasse 57) mit einem B. D. A. vom 1. Mai 1912 ist am 1. September 1919 zum Postrat (alte Gehaltsklasse 59) ernannt worden und hat als solcher ein B. D. A. vom 1. Mai 1918 erhalten. Postdirektoren und Posträte sind derselben neuen Besoldungsgruppe X zugeteilt; der Beamte erhält in dieser Besoldungsgruppe wieder das B. D. A. vom 1. Mai 1912, das er als Postdirektor hatte.

Weitere **Beispiele** der Vereinigung alter Gehaltsklassen: Postsekretäre (alte Gehaltsklasse 29b) und Oberpostsekretäre (alte Gehaltsklasse 35b) als Oberpostsekretäre (neue Besoldungsgruppe VII); Intendanturassessoren (alte Gehaltsklasse 32) und Intendanturräte (alte Gehaltsklasse 59) als Intendanturräte (neue Besoldungsgruppe X).

73. Die Soldaten der Wehrmacht sind — ebenso wie die Beamten — in diejenige Besoldungsgruppe einzureihen, welche der Stelle entspricht, die sie planmäßig innehaben. Weder die Verleihung eines höheren Ranges noch die Gewährung eines höheren Gehalts noch das Zusammentreffen beider Umstände rechtfertigt hiervon eine Ausnahme. Wenn z. B. Unteroffiziere nach neunjähriger Dienstzeit überplanmäßig die Gebührnisse eines Vizefeldwebels erhalten haben, so beeinflußt das die Einreihung in die neue Besoldungsordnung auch dann nicht, wenn ihnen zugleich der höhere Dienstgrad verliehen wurde. Ebenso ist z. B. die überplanmäßige Verleihung des Charakters eines höheren Dienstgrads an einen Offizier ohne Belang für die Einreihung, gleichgültig, ob damit die Einweisung in die höheren Dienstbezüge verbunden war.

74. Sind bei der Berechnung des B. D. A. von Soldaten oder Beamten der Wehrmacht Dienstzeiten in Betracht zu ziehen, die in den nur während des Kriegszustandes vorhanden gewesenen Dienstgraden zurückgelegt worden sind, so ist in Ansatz zu bringen die Dienstzeit als

a) Offizierstellvertreter nach dem Dienstgrad, der vor der Beauftragung mit der Wahrnehmung einer Offizierstelle bekleidet worden war;
b) Beamtenstellvertreter sinngemäß wie zu a, sofern mit der Beauftragung zur Wahrnehmung einer Beamtenstelle nicht die Ernennung zum Unterzahlmeister oder die Beförderung zum Feldwebel verbunden war, sonst nach diesen Dienstgraden;
c) Kriegsfeuerwerker sinngemäß wie zu a;
d) Hilfsbeamter (Hilfszahlmeister, Hilfsinspektor, Hilfsingenieur usw.) sinngemäß wie zu b;
e) Feldhilfsarzt und Feldunterarzt nach dem Dienstgrad als Unterarzt;
f) Feldhilfsveterinär und Feldunterveterinär nach dem Dienstgrad als Unterveterinär.

75. (§ 25 Abs. 1 und 2.) **Das B. D. A. derjenigen mit Wirkung von einem früheren Tage als dem 1. April 1920 beförderten oder im dienstlichen Interesse versetzten Beamten, welche am 1. April 1920 ein geringeres pensionsfähiges Gehalt als in einer vorher von ihnen bekleideten Stelle, falls sie in dieser verblieben wären, nach den neuen Gehaltssätzen zu beziehen haben würden, oder welche in der vorher bekleideten Stelle bei dem nächsten Aufrücken eine höhere Gehaltsstufe erreicht haben würden, als dies in der neuen Stelle der Fall sein würde, ist so festzusetzen, als wenn die Beamten vor dem 1. April 1920 nach Z. 71 Abs. 1 und 72 Abs. 1 (§ 24 Abs. 1) in die ihrer früheren Stelle entsprechende Besoldungsgruppe eingereiht und sodann mit Wirkung vom 1. April 1920 in die neue Besoldungsgruppe befördert oder versetzt wären.**

In gleicher Weise ist das B. D. A. aller mit Wirkung vom 1. April 1920 beförderten oder im dienstlichen Interesse versetzten Beamten festzusetzen.

76. Erläuterung zu Z. 75 Abs. 1 (§ 25 Abs. 1): Zu vergleichen ist nach dieser Vorschrift das pensionsfähige Gehalt, das ist im Regelfalle das Grundgehalt zuzüglich des pensionsfähigen Ortszuschlags. Dieser kann aber bei der Vergleichung deshalb außer acht gelassen werden, weil er bei gleichen Grundgehältern stets gleich hoch ist.

Zum Vergleich ist nicht nur das pensionsfähige Gehalt heranzuziehen, das der Beamte beim Verbleiben in der zuletzt bekleideten Stelle vom 1. April 1920 ab beziehen würde, sondern auch jedes pensionsfähige Gehalt, das ihm vom 1. April 1920 ab zustehen würde, wenn er in irgendeiner anderen früher bekleideten Stelle verblieben und weder in die neue Stelle noch in eine dazwischenliegende Stelle befördert worden wäre.

Eine von dem Beamten früher bekleidete Stelle ist jedoch dann von der Vergleichung auszuschließen, wenn die betreffende Stelle im neuen Bes. G. derselben Besoldungsgruppe zugeteilt ist wie eine andere, von demselben Beamten noch früher bekleidete Stelle. Vgl. hierzu die Beispiele in Z. 72 Abs. 3 und 4. Wenn z. B. ein Beamter früher (a) Postdirektor und Postrat, (b) Postsekretär und Oberpostsekretär, (c) Intendanturassessor und Intendanturrat, oder wenn ein Soldat (d) Unteroffizier und Unterfeldwebel, (e) Oberfeldwebel und Leutnant gewesen war, ist zum Vergleiche nur die Stelle als (a) Postdirektor, (b) Postsekretär, (c) Intendanturassessor, (d) Unteroffizier, (e) Oberfeldwebel, nicht auch die Stelle als (a) Postrat, (b) Oberpostsekretär, (c) Intendanturrat, (d) Unterfeldwebel, (e) Leutnant heranzuziehen.

In gleicher Weise ist eine von dem Beamten früher bekleidete Stelle dann von der Vergleichung auszuschließen, wenn die betreffende Stelle im alten Bes. G. derselben Gehaltsklasse zugeteilt war wie eine andere, von demselben Beamten noch früher bekleidete Stelle. Vgl. hierzu die Aufzählung in Z. 81. Wenn z. B. ein Beamter früher (f) Amtsgehilfe und Botenmeister, (g) Regierungsrat und Oberregierungsrat, oder wenn ein Soldat (h) Leutnant und Oberleutnant gewesen war, ist zum Vergleiche nur die Stelle als (f) Amtsgehilfe, (g) Regierungsrat, (h) Leutnant, nicht auch die Stelle als (f) Botenmeister, (g) Oberregierungsrat, (h) Oberleutnant heranzuziehen.

Zweckmäßigerweise kann übrigens statt nach Z. 75 Abs. 1 in allen Fällen nach Z. 97 verfahren werden. Die letztgenannte Vorschrift geht weiter und schließt alle Anwendungsfälle von Z. 75 Abs. 1 in sich.

77. Beispiel zu Z. 75 Abs. 1, Z. 76 (§ 25 Abs. 1): Ein planmäßiger Intendanturassessor (alte Gehaltsklasse 32) mit einem B. D. A. vom 1. April 1915 ist am 1. April 1918 mit einem B. D. A. von diesem Tage zum Intendanturrat (alte Gehaltsklasse 59) und am 1. April 1919 mit einem B. D. A. von diesem Tage zum ständigen Hilfsarbeiter bei einer Zentralbehörde (alte Gehaltsklasse 65) befördert worden. Er wäre ohne die Vorschrift in Z. 75 Abs. 1 (§ 25 Abs. 1) in die neue Besoldungsgruppe XI mit einem B. D. A. vom 1. April 1919 einzureihen und würde 9 700 ℳ Grundgehalt zu beziehen haben.

Wäre er Intendanturassessor der Gehaltsklasse 32 geblieben, so wäre er mit einem B. D. A. vom 1. April 1915 als Intendanturrat in die Besoldungsgruppe X einzureihen und würde vom 1. April 1920 an ein Grundgehalt von 10 000 ℳ, also mehr als 9 700 ℳ erhalten.

Sein B. D. A. ist deshalb so festzusetzen, wie wenn er vor dem 1. April 1920 nach Z. 71 Abs. 1 (§ 24 Abs. 1 Satz 1) in die Besoldungsgruppe X eingereiht und sodann mit Wirkung vom 1. April 1920 in die Besoldungsgruppe XI befördert worden wäre. Demgemäß ist er vom 1. April 1920 ab nach Z. 53 (§ 8 Abs. 1) mit einem B. D. A. vom 1. April 1917 in Gruppe XI zu überführen und erhält ein Grundgehalt von 10 700 ℳ, vom 1. April 1921 ab 11 700 ℳ.

Welche Berechnung sich ergeben würde, wenn der Beamte bis zum 1. April 1920 Intendanturrat der Gehaltsklasse 59 geblieben wäre, ist nach Z. 76 Abs. 3 nicht zu prüfen.

78. Beispiel zu Z. 75 Abs. 2 (§ 25 Abs. 2): Angenommen, der Intendanturrat im Beispiel Z. 77 ist erst am 1. April 1920 zum ständigen Hilfsarbeiter bei einer Zentralbehörde ernannt worden. Er ist einzureihen wie in Z. 77 Abs. 3.

79. Werden ganze Gattungen von Beamten durch organisatorische Maßnahmen ihrer Verwaltung in höhere Besoldungsgruppen gehoben, so sind sie nach Z. 53 (§ 8 Abs. 1) oder, wenn die Hebung mit Wirkung vom 1. April 1920 erfolgt, nach Z. 75 Abs. 2 (§ 25 Abs. 2) in die neue Besoldungsgruppe zu überführen.

Sind dagegen Beamtengattungen durch Gesetz vom 17. Dezember 1920, betreffend Änderungen des Bes. G. vom 30. April 1920, gegenüber dem letztgenannten Gesetz in eine höhere Besoldungsgruppe gehoben worden, so sind sie nach Z. 71 bis 101 zu überführen.

80. Fällt aus.

81. In gleicher Weise wie im Falle Z. 75 Abs. 2 (§ 25 Abs. 2) ist zu verfahren, wenn Stellen, die bisher derselben Gehaltsklasse angehört haben, von denen aber die eine im Wege der Beförderung oder in sonstiger Weise aus der anderen hervorgegangen ist, durch das neue Bes. G. verschiedenen Besoldungsgruppen zugeteilt worden sind.

Demnach sind anzusehen, wie wenn sie am 1. April 1920 befördert worden wären, z. B.:

a) die Botenmeister, Kastellane in Gruppe III aus der Gruppe II;

b) die Oberbotenmeister, Ministerial-Hausinspektoren, der Botenmeister, Kastellan beim Reichsmilitärgericht (Abw.) in Gruppe IV aus der Gruppe III;

c) die Mühlenmeister, Backmeister (als Leiter besonders wichtiger Dienststellen) in Gruppe V aus der Gruppe IV;

d) die Kanzleisekretäre, Obermusikmeister in Gruppe VI aus der Gruppe V;

e) die Ministerial-Kanzleiobersekretäre, Vorsteher der Hauptagenturen der Seewarte (in Stellen von besonderer Bedeutung), der Kanzleiinspektor beim Reichsmilitärgericht (Abw.) in Gruppe VII aus der Gruppe VI;

f) die Oberleutnants in Gruppe VII oder VIII aus den Gruppen VI oder V;

g) die Büroinspektoren, Bibliotheksobersekretäre, Registraturvorsteher (in Stellen von besonderer Bedeutung), Konsulatssekretäre bei den Auslandsbehörden (in Stellen von besonderer Bedeutung), Postmeister (als Leiter besonders großer und schwieriger Ämter), die Oberzahlmeister und Marineoberzahlmeister (neuer Ordnung), die Oberinspektoren bei der Seewarte (in Stellen von besonderer Bedeutung), Stabszahlmeister (Abw.) in Gruppe VIII aus der Gruppe VII;

h) die Magazindirektoren bei der Marineverwaltung, Reichsverpflegungsamtdirektoren, Reichsbekleidungsamtdirektoren, Remonteamtverwalter (diese vier als Leiter besonders großer Dienststellen), Bürovorsteher bei den höheren Reichsbehörden, Oberärzte, Oberassistenzärzte, Oberveterinäre in Gruppe IX aus der Gruppe VIII;

i) die Regierungsräte, Intendanturräte, Posträte, Postbauräte, Finanzräte, Gewerberäte, Regierungsbauräte, Marinebauräte, Regierungsmedizinalräte, Marinekriegsgerichtsräte, Studienräte, Archivräte, Reichswirtschaftsrichter, Heeresanwälte, Marineanwälte, Pfarrer, Marinepfarrer, Postdirektoren, Telegraphendirektoren, Regierungschemiker, Regierungsphysiker, Ministerialamtmänner (in Stellen von besonderer Bedeutung), der Amtmann als Vorsteher des Sekretariats der Reichsanwaltschaft, die Oberstabsveterinäre in Gruppe XI aus der Gruppe X;

k) die Oberregierungsräte, Legationsräte erster Klasse, Oberintendanturräte, Oberregierungsbauräte, Obermarinebauräte, Oberposträte, Oberpostbauräte, Oberpostdirektoren, Oberfinanzräte, Oberregierungsmedizinalräte, Obermarinekriegsgerichtsräte, Oberheeresanwälte, Obermarineanwälte, Oberarchivräte, Konsuln erster Klasse in Gruppe XII aus der Gruppe X;

l) der Direktor des Stenographenbüros des Reichstags, die Ministerialbürodirektoren bei der Reichskanzlei und dem Büro des Reichspräsidenten, Oberstleutnants, Fregattenkapitäne, Generaloberärzte in Gruppe XII aus der Gruppe XI.

Ebenso gelten die Beamten, die mit Wirkung vom 1. April 1920 in Beförderungsstellen einrücken, die durch das neue Bes. G. erst geschaffen worden sind, als am 1. April 1920 befördert.

82. Beispiel zu Z. 81: Die früheren Bürodiener (Gehaltsklasse 4a) werden in die neue Besoldungsordnung zum Teil als Amtsgehilfen (Besoldungsgruppe II), zum Teil als Botenmeister oder Amtsobergehilfen (Besoldungsgruppe III) überführt.

Hat ein solcher Beamter ein B. D. A. vom 1. Juli 1906, so erhält er bei Überführung in die Besoldungsgruppe II 6 000 ℳ und rückt am 1. Juli 1920 auf 6 200 ℳ vor. Der Beginn des B. D. A. ändert sich in diesem Falle nicht.

Wird er aber als Botenmeister oder Amtsobergehilfe in die Besoldungsgruppe III überführt, so ist er so zu behandeln, wie wenn er ab 1. April 1920 unter Geltung des neuen Bes. G. aus der Gruppe II

in die Gruppe III befördert worden wäre. Er ist also zunächst wie im vorigen Falle mit 6 000 ℳ in Gruppe II und hiernach mit dem nächsthöheren in Gruppe III vorkommenden Satze von 6 300 ℳ in Gruppe III einzustellen. Eine Gehaltsvorrückung vor Ablauf von zwei Jahren findet nicht statt. Der Beginn des B. D. A. ist deshalb in diesem Falle auf den 1. April 1910 festzusetzen.

83. (§ 26.) **Den planmäßigen Beamten aus der Klasse der ehemaligen Militäranwärter wird, auch wenn sie sich in Beförderungsstellen befinden, das B. D. A. insoweit vorgerückt, wie es vorgerückt wäre, wenn** Z. 41, 41a, 42, 43, 47 **(§ 5 Abs. 3 und 4) schon zur Zeit der ersten planmäßigen Anstellung oder der Überführung in eine höhere Gehaltsklasse gegolten hätte.**

84. Nach Z. 83 (§ 26) muß in jedem Falle, in dem einem Beamten nach Z. 41, 41a, 42, 43, 47 (§ 5 Abs. 3 und 4) eine längere Zeit auf das B. D. A. anzurechnen ist, als ihm nach § 7 Abs. 1 und 2 des Bes. G. vom 15. Juli 1909 oder nach den älteren Vorschriften und der älteren Verwaltungsübung tatsächlich angerechnet worden ist, zur richtigen Ermittlung des ab 1. April 1920 anzunehmenden B. D. A. festgestellt werden, wie sich das B. D. A. bei der ersten planmäßigen Anstellung und bei allen etwa inzwischen erfolgten Beförderungen und Versetzungen nach dem jeweils geltenden Rechte gestaltet hätte, wenn Z. 41, 41a, 42, 43, 47 (§ 5 Abs. 3 und 4) bereits gegolten hätte.

85. Die Rückwirkung der Vorschrift in Z. 41 (§ 5 Abs. 3) ist in folgenden Fällen von Belang:

a) Den Militäranwärtern, die nicht mehr als neun Jahre gedient haben, ist seither die tatsächlich abgeleistete Militär- oder Marinedienstzeit bis zu einem Jahre nur angerechnet worden, wenn sie ihre erste planmäßige Anstellung als mittlere Beamte oder als Kanzleibeamte gefunden haben. Bei den als Unterbeamten angestellten Militäranwärtern ist diese Anrechnung nachzuholen.

b) Den Militäranwärtern, die mehr als neun Jahre gedient haben, ist seither von der tatsächlich abgeleisteten Militär-, Marine- und nachfolgenden Zivildienstzeit (vgl. § 7 Abs. 1 Bes. G. vom 15. Juli 1909) das zehnte, vierzehnte und fünfzehnte Jahr, im günstigsten Falle also eine Zeit von insgesamt drei Jahren, angerechnet worden, während künftig (vgl. Z. 41 Abs. 2, b) das erste, zehnte, elfte, zwölfte und dreizehnte Jahr, im günstigsten Falle also eine Zeit von insgesamt fünf Jahren, anzurechnen ist. Soweit die neuen Vorschriften günstiger sind, hat die Anrechnung nunmehr nachträglich zu erfolgen.

86. Fällt aus.

87. Beispiel zu Z. 85: Ein Militäranwärter ist nach einer Militärdienstzeit und Zivildienstzeit (Z. 43) von 14 Jahren und 26 Tagen am 1. Februar 1909 als Kanzleidiener (alte Gehaltsklasse 6a, neue Besoldungsgruppe II) angestellt und mit Wirkung vom 1. September 1919 zum Unterbeamten bei einer Zentralbehörde (alte Gehaltsklasse 10, neue Besoldungsgruppe III) befördert worden. Eine weitere nach Z. 240 (§ 10) oder nach Z. 30, 32 (§ 33 Abs. 3) anzurechnende Dienstzeit ist nicht vorhanden.

Dem Beamten sind bei der ersten planmäßigen Anstellung 2 Jahre und 26 Tage auf das B. D. A. angerechnet worden, dessen Beginn demgemäß auf den 6. Januar 1907 festgesetzt worden ist. Im Zeitpunkt der Beförderung bezog er ein Gehalt von 1 590 ℳ und wäre am 1. April 1922 auf 1 660 ℳ vorgerückt. Hiernach erhielt er in Klasse 10 ein Gehalt von 1 600 ℳ mit der Anwartschaft, am 1. April 1922 auf 1 680 ℳ vorzurücken. Der Beginn seines B. D. A. in Klasse 10 wurde auf den 6. Januar 1913 festgesetzt.

Hätte, wie nach dieser Vorschrift unterstellt werden muß, Z. 41 (§ 5 Abs. 3) bereits bei der ersten planmäßigen Anstellung gegolten, so wären dem Beamten fünf Jahre Militär- und Zivildienstzeit anzurechnen gewesen. Er hätte bei der ersten planmäßigen Anstellung ein B. D. A. vom 1. Februar 1904 erhalten müssen, hätte bei der Beförderung 1 660 ℳ bezogen mit der Anwartschaft, am 1. April 1922 auf 1 730 ℳ vorzurücken, hätte in der Beförderungsklasse 1 680 ℳ mit der Anwartschaft auf Vorrückung am 1. April 1922 auf 1 760 ℳ und ein B. D. A. vom 1. Februar 1910 erhalten.

Dieses B. D. A. hätte er nach Z. 71 (§ 24 Abs. 1 Satz 1) im Zusammenhange mit Z. 83 (§ 26) zu erhalten. Es ist jedoch zu seinen Gunsten nach Z. 75 Abs. 1 (§ 25 Abs. 1 Satz 1) außerdem zu unterstellen, daß seine Beförderung erst mit Wirkung vom 1. April 1920 unter Geltung des neuen Bes. G. stattgefunden hat. Er ist deshalb zunächst mit einem B. D. A. vom 1. Februar 1904 in die Gruppe II einzustellen und nach Z. 56 Satz 1 (§ 8 Abs. 2 Satz 1) mit einem B. D. A. vom 1. Februar 1908 in die Gruppe III zu überführen.

88. (§ 27 Abs. 1.) **Allen planmäßigen Beamten wird, auch wenn sie sich in Beförderungsstellen befinden, das B. D. A. insoweit vorgerückt, wie es vorgerückt wäre, wenn** Z. 30, 32 **(§ 33 Abs. 3) und** Z. 240 bis 251 **(§ 10) schon zur Zeit der ersten planmäßigen Anstellung gegolten hätten.**

89. Nach Z. 88 (§ 27 Abs. 1) muß in jedem Falle, in dem einem planmäßigen Beamten nach Z. 30, 32 (§ 33 Abs. 3) eine längere außerplanmäßige Dienstzeit auf das B. D. A. anzurechnen ist, als ihm nach § 6 Abs. 2 und 3 Bes. G. vom 15. Juli 1909 oder nach den älteren Vorschriften und nach der älteren Verwaltungsübung tatsächlich angerechnet worden ist, zur richtigen Ermittlung des ab 1. April 1920 anzunehmenden B. D. A. festgestellt werden, wie sich das B. D. A. bei der ersten planmäßigen Anstellung und bei allen etwa inzwischen erfolgten Beförderungen und Versetzungen nach dem jeweils geltenden Rechte gestaltet hätte, wenn Z. 30, 32 (§ 33 Abs. 3) bereits gegolten hätte.

Dabei ist die außerplanmäßige Dienstzeit, von welcher der fünf oder acht Jahre übersteigende Teil auf das B. D. A. anzurechnen ist, so zu berechnen, wie wenn Z. 240 bis 251 (§ 10) bereits gegolten hätte.

90. **Beispiel** zu Z. 89: Eine am 4. Februar 1890 geborene Telegraphengehilfin ist am 1. März 1908 zur Aushilfe gegen Tagegelder bei einer Postbehörde eingetreten und am 1. Mai 1910 als Diätarin angenommen worden. Bezüglich dieser Aushilfezeit waren die Voraussetzungen in Z. 240 Abs. 2 (§ 10 Abs. 2) gegeben. Bei ihrer planmäßigen Anstellung als Telegraphengehilfin am 1. Oktober 1919 wurde ihr von ihrer außerplanmäßigen Dienstzeit von 9 Jahren und 153 Tagen nach § 6 Abs. 3 Bes. G. vom 15. Juli 1909 die neun Jahre übersteigende Zeit von 153 Tagen auf das B. D. A. angerechnet, dessen Beginn deshalb auf den 1. Mai 1919 festgesetzt wurde. Hiernach hätte sie ab 1. April 1920 ein Grundgehalt nach Besoldungsgruppe IV von 5 000 ℳ zu erhalten.

Hätte Z. 240 bis 251 (§ 10 Abs. 2) — vgl. insbesondere Z. 249 Abs. 3 — und Z. 30, 32 (§ 33 Abs. 3) bereits gegolten, so wäre von ihrer außerplanmäßigen Dienstzeit die acht Jahre übersteigende Zeit mit 1 Jahr und 153 Tagen und außerdem die Aushilfezeit mit 2 Jahren und 61 Tagen — zusammen also 3 Jahre und 214 Tage — auf das B. D. A. anzurechnen und dessen Beginn auf den 1. März 1916 festzusetzen gewesen.

Mit diesem B. D. A. ist sie tatsächlich am 1. April 1920 in die Besoldungsgruppe IV — dritte Stufe — einzureihen.

91. (§ 28.) **Für diejenigen Beamten, die bisher ein Einzelgehalt bezogen haben und für die durch dieses Gesetz Dienstaltersstufen eingeführt werden, wird das B. D. A. auf den Tag des Einrückens in ihre Stelle festgesetzt, soweit nicht die Vorschrift** der Z. 75 **(§ 25)** — oder in Z. 97 — **günstiger ist.**

Für diejenigen Offiziere, die bisher ein Einzelgehalt bezogen haben, das sind alle Offiziere mit Ausnahme der Leutnants, Oberleutnants, Hauptleute, Assistenzärzte, Oberassistenzärzte, Oberärzte, Stabsärzte des Heeres, Veterinäre, Oberveterinäre, Stabsveterinäre und Oberstabsveterinäre, ist statt des Tages des Einrückens in ihre Stelle das Patent maßgebend. Nachträgliche Änderungen eines bereits festgesetzten Patents — Vorrückungen zur Ermöglichung einer vorzugsweisen Beförderung usw. — bleiben jedoch für die Festsetzung des B. D. A. außer Betracht.

92. **Beispiele** zu Z. 91 Abs. 1 (§ 28): Die Bürovorsteher der alten Gehaltsklasse B 6 (Einzelgehalt 6 600 ℳ) werden als Ministerialbürodirektoren in die neue Besoldungsgruppe XII übergeleitet. Diese Beamten waren vor ihrer Beförderung zu Bürovorstehern Expedienten der alten Gehaltsklasse 52.

a) Angenommen, ein solcher Beamter ist am 1. Januar 1911 Bürovorsteher geworden und steht demnach als solcher im zehnten Dienstjahr. Er ist demgemäß in die fünfte Dienstaltersstufe der neuen Besoldungsgruppe XII mit einem Grundgehalte von 15 100 ℳ einzureihen und rückt am 1. Januar 1921 auf 16 000 ℳ vor. Der Beginn seines B. D. A. wird auf den 1. Januar 1911 festgesetzt.

Es bleibt jedoch zu prüfen, ob nicht Z. 97 Abs. 1 anzuwenden ist.

b) Angenommen, ein solcher Beamter ist am 1. Januar 1920 Bürovorsteher geworden; in seiner vorherigen Dienststelle als Expedient hatte er ein B. D. A. vom 1. Juli 1907.

Er wäre auf Grund seines Dienstalters als Bürovorsteher in das Anfangsgehalt der neuen Besoldungsgruppe XII mit 11 200 ℳ einzureihen. Hier ist jedoch nach Z. 91 (§ 28) die günstigere Vorschrift in Z. 75 Abs. 1 (§ 25 Abs. 1) anzuwenden:

Wäre der Beamte nämlich bis zum Inkrafttreten des neuen Bes. G. Expedient verblieben, so müßte er, wenn er vor dem 1. April 1920 nach Z. 71 (§ 24 Abs. 1 Satz 1) in die neue Besoldungsordnung (Besoldungsgruppe X) überführt worden wäre, seit 1. Juli 1919 ein Grundgehalt von 12 300 ℳ beziehen und am 1. Juli 1921 auf 12 600 ℳ vorrücken. Da er nun so zu behandeln ist, wie wenn er erst am 1. April 1920 zum Bürovorsteher befördert worden wäre, so erhält er nach Z. 53, 56 (§ 8 Abs. 1 und 2) vom 1. April 1920 in Gruppe XII sofort das Grundgehalt von 14 200 ℳ. Der Beginn des B. D. A. ist auf den 1. April 1914 festzusetzen.

93. Ist der Beginn des B. D. A. eines Beamten aus Billigkeitsgründen vorgerückt worden, um die Überholung durch einen dienstjüngeren Amtsgenossen zu vermeiden, oder mit Rücksicht auf Gehaltsaufbesserungen in anderen Klassen, so ist bei der Überleitung in die neue Besoldungsordnung nachzuprüfen, ob und inwieweit diese Billigkeitsgründe die Aufrechterhaltung der Vorrückung rechtfertigen.

Was als Billigkeitsgrund gelten kann, ist hierbei nach den vor dem Inkrafttreten dieser B. B. in Geltung gewesenen Bestimmungen und der damaligen Verwaltungsübung zu beurteilen.

94. Die Beamten, die durch die Anmerkungen 1 zu Gruppe II, 1 zu Gruppe IV, 1 zu Gruppe VIII, 1 und 3 zu Gruppe IX, 1 und 3 zu Gruppe XII — sämtlich in der Besoldungsordnung I —, ferner durch die Anmerkung 1 zu Gruppe II der Besoldungsordnung II für ihre Person die Bezüge einer höheren Besoldungsgruppe zu erhalten haben, erhalten in dieser Besoldungsgruppe das volle B. D. A. ihrer beim Inkrafttreten des neuen Bes. G. bekleideten Stelle. Diese Beamten erhalten jedoch nur die Bezüge, nicht auch die Amtsbezeichnung der höheren Gruppe.

Dasselbe gilt für die Beamten, die unter die Anmerkungen 1 zu Gruppe V und 2 zu Gruppe VI — beide in der Besoldungsordnung I — fallen, soweit die Bezüge der Gruppe VII in Frage kommen; wegen der Bezüge der Gruppe VIII vgl. Z. 95 Abs. 5.

Dagegen erhalten die Beamten, die nach den Anmerkungen 1 zu Gruppe XI, 2 zu Gruppe XII, 2 zu Gruppe XIII — sämtlich in der Besoldungsordnung I — zu einer bestimmten Beamtengattung gehören, die Bezüge und die Amtsbezeichnung dieser Beamtengattung. Die Beamten, welche unter Anmerkung 1 zu Gruppe XI und Anmerkung 2 zu Gruppe XIII fallen, erhalten hierbei auch das volle B. D. A. ihrer beim Inkrafttreten des neuen Bes. G. bekleideten Stelle; wegen der unter Anmerkung 2 zu Gruppe XII fallenden Beamten vgl. Z. 95a Abs. 5.

94a. (Anmerkung 1 zur Anlage 1 Gruppe IV.) **Die am 31. März 1920 im Amte befindlich gewesenen Inhaber von Stellen der Klassen 17a[1], [3], [4], [5], [6], 18[1] und 24[2] des Bes. G. vom 15. Juli 1909 erhalten für ihre Person die Bezüge der Gruppe V;** vgl. Z. 94 Abs. 1.

Die am 31. März 1920 als außerplanmäßige Beamte (Diätare) vorhanden gewesenen Anwärter auf diese Stellen erhalten für ihre Person die Diätensätze der Gruppe V; Z. 94 Abs. 1 gilt sinngemäß.

95. (Anmerkung 1 zur Anlage 1 Gruppe VII.) **Diejenigen Beamten, die am 31. März 1920 in einer Stelle der Gehaltsklassen 34 bis 43b** (Besoldungsordnung I) **des Bes. G. vom 15. Juli 1909 planmäßig angestellt waren, erhalten, sobald sie in den Klassen 21 bis 43b jenes Gesetzes nach einer für die erwähnten Klassen 34 bis 43b abgelegten Prüfung oder in einer Stelle der Gruppe VII des Bes. Ges. vom 30. April 1920 eine Dienstzeit von insgesamt zehn Jahren zurückgelegt haben, für ihre Person die Bezüge der Gruppe VIII, soweit sie nicht bereits durch das Bes. G. vom 30. April 1920 in Gruppe VIII oder in eine höhere Gruppe eingereiht worden sind.**

Das B. D. A. der auf Grund des Abs. 1 nach Gruppe VIII zu besoldenden Beamten ist so festzusetzen, wie wenn sie am Ersten des Monats, in dem die verlangten zehn Dienstjahre vollendet werden, frühestens aber am 1. April 1920, in eine Stelle der Gruppe VIII befördert wären. Derselbe Tag ist für den Beginn der Bezüge aus Gruppe VIII maßgebend.

Die verlangten zehn Dienstjahre beginnen, wenn die in Abs. 1 genannte Prüfung vor Erreichung einer der Gehaltsklassen 21 bis 43b abgelegt worden ist, mit dem Tage, von dem an der Beamte erstmals eine Stelle dieser Gehaltsklassen bekleidet hat, wenn jedoch die Prüfung nach Erreichung einer der Gehaltsklassen 21 bis 43b abgelegt worden ist, mit dem auf den letzten Tag der Prüfung folgenden Tag, also nicht erst mit dem etwa späteren Tage der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Der Lauf der zehn Dienstjahre beginnt jedoch spätestens — auch wenn eine Prüfung nicht abgelegt worden ist — mit dem Eintritt in eine der Gehaltsklassen 34 bis 43b.

Abs. 2, 3 gilt auch für die Beamten, die auf Grund der Anmerkung 1 zur Anlage 1 Gruppe V, Anmerkung 2 zur Anlage 1 Gruppe VI, Anmerkung 1 zur Anlage 2 Gruppe VII nach Gruppe VIII zu besolden sind.

Abs. 1 bis 3 gilt auch für die Beamten in Gruppe VII der Besoldungsordnung III.

Die Gehaltsklasse 2 (Besoldungsordnung II) des Bes. G. vom 15. Juli 1909 steht den Gehaltsklassen 34 bis 43 b (Besoldungsordnung I) desselben Gesetzes gleich.

Beispiele: Ein am 1. Oktober 1905 angestellter Postassistent (seit Inkrafttreten des Bes. G. vom 15. Juli 1909 Gehaltsklasse 21) hat am 10. Februar 1909 die Sekretärprüfung vollendet und ist am 1. April 1911 zum Postsekretär (Gehaltsklasse 29 b) mit einem B. D. A. vom 1. Oktober 1905, am 1. Januar 1920 zum Oberpostsekretär (Gehaltsklasse 35 b) befördert worden. Er hat am 11. Februar 1919 die verlangten zehn Dienstjahre vollendet und erhält ab 1. April 1920 die Bezüge der Gruppe VIII. Der Beginn seines B. D. A. ist (vgl. Z. 72) wie folgt zu berechnen: 1. Oktober 1905 in Gruppe VII, 1. Oktober 1909 in Gruppe VIII. — Ein anderer Beamter hat die Prüfung am 22. Februar 1911 vollendet; er erhält vom 1. Februar 1921 an die Bezüge der Gruppe VIII. — Ein dritter Beamter ist am 1. April 1920 zum Oberpostsekretär ernannt und (da das neue Bes. G. noch nicht verkündet war) in die Bezüge der alten Gehaltsklasse 35 b eingewiesen worden; auf ihn findet die Anmerkung keine Anwendung.

95 a. (Anmerkung 2 zur Anlage 1 Gruppe XII.) **Zu den Oberregierungsräten usw.** (vgl. Abs. 5) **gehören auch die am 31. März 1920 im Amte befindlich gewesenen ständigen Hilfsarbeiter bei den Zentralbehörden und dem Büro des Reichspräsidenten sowie die am 31. März 1920 im Amte befindlich gewesenen Mitglieder der Reichsmittelbehörden und Regierungsräte, Posträte usw. bei den Zentralbehörden, sobald sie ein Assessorendienstalter von acht Jahren oder ein Dienstalter von acht Jahren in den Gruppen X und XI erreicht haben.**

Im Sinne des Abs. 1 sind »ständige Hilfsarbeiter bei den Zentralbehörden und dem Büro des Reichspräsidenten« nur die Beamten der alten Gehaltsklasse 65 Nr. 1 und 2; »Mitglieder der Reichsmittelbehörden« nur die Beamten der alten Gehaltsklassen 58 und 63, soweit sie bei einer der in Z. 12 a aufgezählten Reichsmittelbehörden als Mitglieder planmäßig angestellt waren; »Regierungsräte, Posträte usw. bei den Zentralbehörden« nur die Beamten der alten Gehaltsklasse 59, soweit sie bei den obersten Reichsbehörden oder dem Büro des Reichspräsidenten als Referenten planmäßig angestellt waren.

Das Assessorendienstalter der juristisch vorgebildeten Beamten wird von dem auf den letzten Tag der zweiten Staatsprüfung für den höheren Justiz- und (oder) Verwaltungsdienst folgenden Tage an gerechnet. Dem Assessorendienstalter der juristisch vorgebildeten Beamten von acht Jahren ist bei den übrigen Beamten, welche bestimmungsgemäß ein Hochschulstudium von mindestens drei Jahren zu vollenden haben, ein nach Z. 255 Abs. 1 bis 4, Z. 255 b für die Besoldungsgruppe X berechnetes B. D. A. von sechs Jahren (nicht aber ein infolge besonders früher Anstellung etwa noch günstigeres tatsächliches B. D. A. von 6 Jahren) gleichzuachten; dasselbe gilt sinngemäß für die juristisch vorgebildeten Beamten, wenn es für sie günstiger ist. Unter dem von allen übrigen Beamten geforderten Dienstalter von acht Jahren in den Gruppen X und XI ist das wirklich zurückgelegte Dienstalter, nicht das B. D. A., zu verstehen.

Zeitabschnitte, die nicht im Reichs- oder Landesbeamtenverhältnis zurückgelegt sind, müssen bei der Berechnung des Assessorendienstalters oder des Dienstalters in den Gruppen X und XI abgerechnet werden, soweit nicht aus besonderen Gründen eine Anrechnung in sinngemäßer Anwendung von Z. 37 bis 40 (§ 7) oder Z. 252 erfolgt.

Das B. D. A. der auf Grund der Abs. 1 bis 4 in die Gruppe XII übertretenden Beamten ist so festzusetzen, wie wenn sie am Ersten des Monats, in dem das verlangte Dienstalter zurückgelegt ist, frühestens aber am 1. April 1920, zum Oberregierungsrat usw. befördert wären (Z. 81 Abs. 2, k). Derselbe Tag ist für den Übertritt in die Gruppe XII maßgebend.

Die nach vorstehenden Bestimmungen in die Gruppe XII übertretenden Beamten erhalten die ihrer bisherigen Dienstlaufbahn entsprechende Amtsbezeichnung: Oberregierungsrat, Oberintendanturrat, Oberregierungsbaurat, Oberpostrat usw.

Beamte, denen nach dem 31. März 1920 eine der in Abs. 1 bezeichneten Stellen mit Wirkung von einem früheren Tage als dem 1. April 1920 verliehen worden ist, fallen nicht unter Abs 1 (vgl. Z. 29 Abs. 5).

96. In den Anmerkungen 1 zu Gruppe VI, 2 zu Gruppe IX, 1 zu Gruppe X, 1 zu Gruppe XIII — sämtlich in der Besoldungsordnung I — ist angeordnet, daß ein durch den Haushaltsplan zu bestimmender Teil dieser Stellen in solche niedrigerer Gruppen umzuwandeln ist.

Die am 31. März 1920 vorhandenen Inhaber solcher Stellen werden durch diese Anmerkungen nicht betroffen. Die Stellen sind aber, wenn und soweit es der Haushaltsplan vorsieht, bei ihrer Erledigung mit Beamten der niedrigeren Gruppen zu besetzen.

97. (Vgl. S. 75, 76 Abs. 5.) Würde ein Beamter, der mit Wirkung von einem früheren Tage als dem 1. April 1920 befördert oder im dienstlichen Interesse versetzt worden ist, bei Anwendung der Bestimmungen in S. 71 bis 96 ein niedrigeres Grundgehalt zu beziehen haben, als wenn er in einer früher bekleideten Stelle verblieben und erst am 1. April 1920 aus dieser in die Besoldungsgruppe, welcher er nach der Besoldungsordnung I zuzuteilen ist, befördert oder versetzt worden wäre, so ist sein B. D. A. so festzusetzen, wie wenn er erst mit Wirkung vom 1. April 1920 in die Besoldungsgruppe, welcher er nach der Besoldungsordnung I zuzuteilen ist, befördert oder versetzt worden wäre.

Würde ein Beamter, der mit Wirkung von einem früheren Tage als dem 1. April 1920 befördert oder im dienstlichen Interesse versetzt worden ist, bei Anwendung der Bestimmungen in S. 71 bis 96 ein niedrigeres Grundgehalt zu beziehen haben, als wenn er nicht befördert oder versetzt worden wäre, so ist er in das neue Grundgehalt so überzuleiten, wie wenn er nicht befördert oder versetzt worden wäre. Satz 1 findet jedoch nur Anwendung, wenn die Unstimmigkeit auf eine höhere Bewertung der ganzen Beamtengattung, welcher der Beamte früher angehört hat, und nicht auf eine höhere Bewertung der Stelle, welche er früher bekleidet hat, zurückzuführen ist, gleichgültig, ob die höhere Bewertung dieser Stelle durch Gesetz oder durch den Haushaltsplan erfolgt ist.

98. Beispiel zu S. 97 Abs. 1: Ein Postassistent (alte Gehaltsklasse 21, jetzt Postsekretär der Besoldungsgruppe VI) mit einem B. D. A. vom 1. Januar 1902 ist am 1. Juli 1919 zum Postsekretär (alte Gehaltsklasse 29b, jetzt Oberpostsekretär der Besoldungsgruppe VII) befördert worden und hat als solcher nach § 9 Bes. G. vom 15. Juli 1909 ein B. D. A. vom 1. Juli 1907 erhalten. Mit diesem B. D. A. wäre er nach S. 71 (§ 24 Abs. 1 Satz 1) in die Besoldungsgruppe VII einzureihen und würde ein Grundgehalt von 8 900 ℳ, ab 1. Juli 1921 ein solches von 9 100 ℳ erhalten. S. 75 Abs. 1 (§ 25 Abs. 1) kommt nicht in Frage, weil der Beamte, wenn er in der Assistentenklasse verblieben wäre, nur 8 700 ℳ als Höchstgehalt der Besoldungsgruppe VI zu erhalten hätte.

Ein günstigeres B. D. A. und ein höheres Grundgehalt ergibt sich aber, wenn man unterstellt, daß der Beamte erst am 1. April 1920 unter Geltung des neuen Bes. G. vom Assistenten (jetzt Sekretär) zum Sekretär (jetzt Obersekretär) befördert worden sei. In diesem Falle hätte er, da sich ein B. D. A. bei der Beförderung nach S. 56 (§ 8 Abs. 2) nicht um mehr als vier Jahre verschlechtern darf, ein B. D. A. vom 1. Januar 1906 und damit ab 1. April 1920 ein Grundgehalt von 9 100 ℳ zu erhalten.

Diese Regelung hat nach S. 97 Abs. 1 Platz zu greifen.

99. Beispiel zu S. 75 Abs. 1 (§ 25 Abs. 1) und S. 97 Abs. 1: Ein Intendanturassessor (Gehaltsklasse 32) mit einem B. D. A. vom 1. Januar 1903 ist am 1. Januar 1905 mit einem B. D. A. von diesem Tage Intendanturrat (Gehaltsklasse 59) und am 1. Januar 1911 ständiger Hilfsarbeiter bei einer Zentralbehörde (Gehaltsklasse 65) geworden und hat hierbei nach § 9 Bes. G. vom 15. Juli 1909 ein B. D. A. vom 1. Januar 1911 erhalten. Am 1. Januar 1920 ist er zum vortragenden Rat (Gehaltsklasse 69) befördert worden (B. D. A. 1. Januar 1920).

Er wäre ohne die Vorschrift in S. 75 Abs. 1 (§ 25 Abs. 1) mit einem B. D. A. vom 1. Januar 1920 in die erste Stufe der Besoldungsgruppe XIII (13 200 ℳ) einzureihen.

Wäre er ständiger Hilfsarbeiter geblieben, so wäre er mit einem B. D. A. vom 1. Januar 1911 in die Besoldungsgruppe XI einzureihen und würde ab 1. April 1920 ein Grundgehalt von 13 300 ℳ, also von mehr als 13 200 ℳ beziehen. Sein B. D. A. wäre hiernach so festzusetzen, wie wenn er vor dem 1. April 1920 nach S. 71 Abs. 1 (§ 24 Abs. 1 Satz 1) in die Besoldungsgruppe XI eingereiht und sodann mit Wirkung vom 1. April 1920 in die Besoldungsgruppe XIII befördert worden wäre. Demgemäß wäre er vom 1. April 1920 ab nach S. 53, 56 (§ 8 Abs. 1 und 2) mit einem B. D. A. vom 1. April 1914 in Gruppe XII und mit einem solchen vom 1. April 1918 in Gruppe XIII (Dienstaltersstufe 2 : 15 600 ℳ) zu übernehmen.

Noch günstiger berechnet sich sein B. D. A. in Gruppe XIII, wenn man unterstellt, daß er bis 1. April 1920 Intendanturassessor der Gehaltsklasse 32 geblieben und mit Wirkung von diesem Tage in die Besoldungsgruppe XIII befördert worden wäre. Er ist in diesem Falle nach den vorstehend angegebenen Vorschriften mit einem B. D. A. vom 1. Januar 1903 in Gruppe X, mit einem solchen vom 1. Januar 1907 in Gruppe XI, mit einem solchen vom 1. Januar 1911 in Gruppe XII und endlich mit einem solchen vom 1. Januar 1917 in Gruppe XIII zu übernehmen. Diese Regelung hat nach Z. 97 Abs. 1 Platz zu greifen.

100. Beispiel zu Z. 71 Abs. 1 (§ 24 Abs. 1 Satz 1), Z. 75 Abs. 1 (§ 25 Abs. 1) und Z. 97 Abs. 1: Ein Offizier ist am 27. Januar 1900 zum Leutnant, am 18. Oktober 1909 zum Oberleutnant, am 10. September 1913 zum Hauptmann und am 26. September 1917 mit Patent vom gleichen Tage zum Major befördert worden. Er ist am 1. April 1920 wie folgt einzureihen:

Auf Grund seines Dienstalters als Major wäre er nach Z. 91 (§ 28) zunächst mit einem B. D. A. vom 26. September 1917 in die Besoldungsgruppe XI (Grundgehalt 10 700 ℳ) einzureihen.

Wäre er bis zum Inkrafttreten des neuen Bes. G. Hauptmann geblieben, so wäre er als solcher vom 1. April 1920 ab mit einem B. D. A. vom 10. September 1913 in die Besoldungsgruppe X einzureihen; er würde ein Grundgehalt von 10 800 ℳ erhalten und am 1. September 1921 auf 11 300 ℳ vorrücken. Hiernach würde Z. 75 Abs. 1 (§ 25 Abs. 1) zutreffen und der Offizier mit einem B. D. A. vom 1. April 1916 in die Besoldungsgruppe XI zu überführen sein.

Eine Nachprüfung, wie die Überführung zu erfolgen hätte, wenn der Offizier Oberleutnant geblieben wäre, ist nach Z. 76 Abs. 4 nicht veranlaßt. Dagegen ist nach Z. 97 Abs. 1 noch zu untersuchen, wie sich das B. D. A. berechnen würde, wenn der Offizier bis zum 1. April 1920 Leutnant geblieben und an diesem Tage unmittelbar zum Major befördert worden wäre.

Er wäre in diesem Falle mit einem B. D. A. vom 27. Januar 1900 in die Besoldungsgruppe VI einzureihen, mit einem B. D. A. vom 1. Januar 1904 in die Besoldungsgruppe VII, mit einem B. D. A. vom 1. Januar 1908 in die Besoldungsgruppe VIII, mit einem B. D. A. vom 1. Januar 1912 in die Besoldungsgruppe IX, mit einem B. D. A. vom 1. Januar 1914 in die Besoldungsgruppe X und mit einem B. D. A. vom 1. April 1916 in die Besoldungsgruppe XI zu überführen. Diese Regelung des B. D. A., welche mit dem Ergebnis im Abs. 3 übereinstimmt, hat Platz zu greifen.

Ein Zurückgreifen auf die Zeit der Ernennung oder Beförderung zu den vor der Beförderung zum Leutnant durchlaufenen Dienstgraden ergibt in der Regel keine Verbesserung des B. D. A.

101. Den Soldaten der Wehrmacht wird die Zeit, die nach Z. 49 der Militär- oder Marinedienstzeit im Sinne der Z. 41 bis 48 (§ 5 Abs. 3 bis 6) gleichsteht, auf das B. D. A. angerechnet.

Abs. 1 gilt auch für die Zukunft, also nicht nur für die Neufestsetzung des B. D. A. der am 1. April 1920 vorhandenen Soldaten der Wehrmacht.

i. Festsetzung des Besoldungsdienstalters beim Wiedereintritt von ausgeschiedenen Reichsbeamten

102. Wird einem einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten wieder eine planmäßige Stelle der Besoldungsgruppen I bis XIII übertragen, so gelten für die Berechnung des B. D. A., wenn die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach dem Inkrafttreten des neuen Bes. G. wirksam geworden ist, die Bestimmungen in Z. 53 bis 65 (§ 8), wenn sie vor oder mit dem Inkrafttreten des neuen Bes. G. wirksam geworden ist, die Bestimmungen in Z. 70 bis 101 (§§ 24 bis 28) sinngemäß.

Im letzten Falle tritt als Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Bes. G. an die Stelle des 1. April 1920 der Tag, mit dem die Wiederanstellung wirksam wird.

103. Von der Zeit des einstweiligen Ruhestandes ist die Zeit einer etwaigen Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Reichsdienst als Dienstzeit in der früheren Stellung anzurechnen.

Die übrige Zeit seit der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand — insbesondere eine im privatrechtlichen Vertragsverhältnisse zurückgelegte Beschäftigungszeit — kann nur in sinngemäßer Anwendung der Z. 37 bis 40 (§ 7) angerechnet werden.

104. Beispiele zu §. 102, 103:

a) Ein Regierungsrat der Besoldungsgruppe XI mit einem B. D. A. vom 1. April 1917 tritt mit dem 1. Februar 1921 in den einstweiligen Ruhestand, wird vom 1. Mai 1922 ab wieder im Reichsdienst in der Eigenschaft eines Beamten beschäftigt und vom 1. September 1922 ab als Oberregierungsrat wieder angestellt.

Dem B. D. A. von 3 Jahren und 306 Tagen, welches er bei der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand in Besoldungsgruppe XI hatte, sind die 123 Tage seiner im einstweiligen Ruhestand erfolgten Beschäftigung im Reichsdienst zuzurechnen, so daß sich insgesamt 3 Jahre 429 Tage = 4 Jahre 64 Tage ergeben.

Mit diesem B. D. A. (vom 29. Juni 1918) würde er, wenn er ab 1. September 1922 als Regierungsrat der Besoldungsgruppe XI wieder angestellt würde, ein Grundgehalt von 11 700 ℳ erhalten und ab 1. Juni 1924 auf 12 500 ℳ vorrücken. Er erhält deshalb als Oberregierungsrat ab 1. September 1922 ein Grundgehalt von 12 200 ℳ und rückt ab 1. Juni 1924 auf 13 200 ℳ vor; der Beginn seines B. D. A. in Gruppe XII wird auf den 1. Juni 1920 festgesetzt.

Nachzuprüfen bleibt nach §. 97 Abs. 1, ob es für den Beamten günstiger ist, wenn unterstellt wird, daß er bis zur Versetzung in den einstweiligen Ruhestand in einer niedrigeren Besoldungsgruppe verblieben ist, der er vor der Ernennung zum Regierungsrat der Gruppe XI etwa angehört hat.

b) Ein Oberregierungsrat der (alten) Gehaltsklasse 59, der als Regierungsrat ein B. D. A. vom 1. Januar 1905 hatte und am 1. April 1912 Oberregierungsrat geworden ist, ist mit dem 1. Februar 1918 in den einstweiligen Ruhestand getreten; er wird vom 1. Mai 1922 ab wieder im Reichsdienst in der Eigenschaft eines Beamten beschäftigt und ab 1. September 1922 als Ministerialrat wieder angestellt.

Er ist nach §. 81 Abs. 2, 1 in Verbindung mit §. 75 Abs. 2 (§ 25 Abs. 2) und §. 102 Abs. 2 so zu behandeln, wie wenn er vor dem 1. September 1922 nach §. 71 (§ 24 Abs. 1 Satz 1) als Regierungsrat in die Besoldungsgruppe X eingereiht und sodann mit Wirkung vom 1. September 1922 in die Besoldungsgruppe XII und zugleich in die Besoldungsgruppe XIII befördert worden wäre.

Die 123 Tage seiner im einstweiligen Ruhestand erfolgten Beschäftigung im Reichsdienst sind hierbei nach §. 103 Abs. 1 dem B. D. A. von 13 Jahren und 31 Tagen hinzuzurechnen, das er bei der Versetzung in den einstweiligen Ruhestands als Regierungsrat hatte, so daß sich insgesamt 13 Jahre und 154 Tage ergeben.

Würde er am 1. September 1922 mit diesem B. D. A. als Regierungsrat wieder eingestellt worden sein, so wäre der Beginn des B. D. A. auf den 31. März 1909 festzusetzen. Nach §. 56 (§ 8 Abs. 2) ergibt sich ein B. D. A. vom 1. März 1913 für Gruppe XI, vom 1. September 1916 für Gruppe XII und damit vom 1. September 1920 für die Gruppe XIII.

Abs. 4 des Beispiels a gilt auch hier sinngemäß.

c) Angenommen, der in §. 92 Beispiel b erwähnte Bürovorsteher wäre vom 1. April 1920 an in den einstweiligen Ruhestand getreten und würde ab 1. Oktober 1923 in gleicher Eigenschaft wieder angestellt.

Er ist in diesem Falle in sinngemäßer Anwendung von §. 91 (§ 28) und §. 75 Abs. 1 (§ 25 Abs. 1) so zu behandeln, wie wenn er erst am 1. Oktober 1923 zum Büroworsteher befördert worden wäre. Er erhält von diesem Tage ab ein Grundgehalt von 14 200 ℳ; der Beginn seines B. D. A. wird auf den 1. Oktober 1917 festgesetzt.

105. Bei der Wiederanstellung von pensionierten Beamten gilt §. 102 bis 104 sinngemäß. Hat jedoch ein Beamter den Wiedereintritt in den Reichsdienst durch eigenes Verschulden oder aus eigener Entschließung erheblich verzögert, so findet eine Anrechnung früherer Dienstzeit in der Regel nicht statt. Sollten ausnahmsweise Gründe für eine solche Anrechnung geltend zu machen sein, so ist die Entscheidung der obersten Reichsbehörde einzuholen.

106. Ist ein Beamter aus einer planmäßigen Stelle des Reichsdienstes freiwillig ausgeschieden, oder ist sein früheres Beamtenverhältnis durch Dienstentlassung gelöst worden, so darf im Falle seiner Wiederanstellung bei der Festsetzung des B. D. A. und des Grundgehalts der neuen Stelle auf das B. D. A. und das Grundgehalt der früheren Stelle keine Rücksicht genommen werden. Beamte, die ihre Stelle freiwillig aufgeben wollen, sind hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

107. Sollten im Einzelfalle besondere Gründe dafür geltend zu machen sein, von diesem allgemeinen Grundsatz (Z. 106) ausnahmsweise abzuweichen, so ist — und zwar in der Regel vor der Wiederanstellung des Beamten — die Entscheidung der obersten Reichsbehörde einzuholen, welche im Einverständnisse mit dem Reichsminister der Finanzen ergeht.

Sind die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Behandlung gegeben, so gilt Z. 102 bis 104 sinngemäß. Doch kann auch eine geringere als die hiernach sich ergebende Zeit angerechnet werden.

Beim Wiedereintritt von weiblichen Beamten, die wegen Verheiratung ausgeschieden waren, ist zu einer Anrechnung bis zur Hälfte der früher in demselben Dienstzweig zurückgelegten planmäßigen Dienstzeit auf das B. D. A. das Einverständnis des Reichsministers der Finanzen nicht erforderlich.

107a. Bei einem spätestens am 1. April 1921 erfolgten Wiedereintritt von Soldaten der Wehrmacht ist stets in sinngemäßer Anwendung von Z. 102 bis 104 zu verfahren. Dagegen ist nach Z. 106, 107 zu verfahren, wenn ein Soldat seit dem 1. Januar 1921 aus der Wehrmacht ausgetreten war, oder wenn seine Dienstentlassung zur Strafe erfolgt war, oder wenn ein Offizier seine Entlassung aus privaten, nicht mit dem Dienste in Zusammenhang stehenden Gründen beantragt hatte.

Beispiel: Ein Soldat hat am 1. März 1915 den Dienst angetreten, ist am 1. März 1916 zum Gefreiten ernannt und am 1. Oktober 1918 zum Unteroffizier befördert worden, am 30. November 1918 aus dem Heere ausgeschieden, am 1. März 1920 als Unteroffizier wieder eingetreten. Der Beginn seines B. D. A. als Unteroffizier (Gruppe III) wäre nach Z. 102 Abs. 1 und Z. 71 Abs. 1 (§ 24 Abs. 1 Satz 1) auf 61 Tage (1. Oktober bis 30. November 1918) vor dem 1. März 1920, also auf den 31. Dezember 1919 festzusetzen. Unterstellt man gemäß Z. 97 Abs. 1, daß die Beförderung vom Gefreiten (Gruppe II) zum Unteroffizier am 1. April 1920 erfolgt ist, so ergibt sich in Gruppe II ein B. D. A. von 2 Jahren und 275 Tagen (1. März 1916 bis 30. November 1918) vor dem 1. März 1920, also ein B. D. A. vom 30. Mai 1917, hiernach in Gruppe III ein B. D. A. vom 1. Mai 1917. Diese Regelung hat Platz zu greifen; denn bei der Unterstellung, daß die Beförderung vom Soldaten (Gruppe I) zum Unteroffizier am 1. April 1920 erfolgt sei, würde sich ein B. D. A. vom 1. April 1918 ergeben.

Weiteres **Beispiel:** Ist derselbe Soldat statt am 1. März 1920 erst am 1. Juli 1920 wieder eingetreten, so ist bei Anwendung von Z. 97 Abs. 1 zu unterstellen, daß die Beförderung statt am 1. April 1920 am 1. Juli 1920 stattgefunden hat. Die Berechnung ergibt, ausgehend vom Eintritt in die Gruppe I, ein B. D. A. vom 29. September 1916 in Gruppe I, vom 1. Juli 1918 in Gruppe II und III, dagegen ausgehend von der Ernennung zum Gefreiten (Gruppe II) ein B. D. A. vom 29. September 1917 in Gruppe II, vom 1. September 1917 in Gruppe III. Diese Regelung hat Platz zu greifen.

108. Beamte, die in der Zeit zwischen ihrem Ausscheiden (Z. 106) aus einer planmäßigen Stelle des Reichsdienstes und ihrem Wiedereintritt in denselben ununterbrochen im Landes-, Gemeinde- oder Schuldienst gestanden haben, werden so behandelt, wie wenn sie ununterbrochen in der zuletzt bekleideten Stelle des Reichsdienstes verblieben wären. Z. 106, 107 gilt nicht.

Erscheint diese Regelung im Einzelfall unbillig, so kann die oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen in Z. 40 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 eine anderweitige Regelung treffen.

k. Festsetzung des Besoldungsdienstalters beim Übertritt aus dem Landesdienste

109. Tritt ein planmäßiger Landesbeamter in den Reichsdienst über, so wird sein B. D. A., wenn nicht ein Fall der Z. 111 vorliegt, in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen in Z. 71, 72 (§ 24 Abs. 1), Z. 75 Abs. 2 (§ 25 Abs. 2) und Z. 91 (§ 28) festgesetzt.

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Reichsbesoldungsgesetzes tritt hierbei an die Stelle des 1. April 1920 der Tag des Übertritts.

Welcher Besoldungsgruppe des Reichsbesoldungsgesetzes die Gehaltsklasse entspricht, welcher der Beamte bisher angehört hat, bestimmt die oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

Entspricht die Gehaltsklasse, welcher der Beamte bisher angehört hat, keiner Besoldungsgruppe des Reichsbesoldungsgesetzes, so setzt die oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen das B. D. A. fest.

110. Beispiele zu Z. 109:

a) Ein planmäßiger Landesbeamter, dessen bisherige Gehaltsklasse der Besoldungsgruppe VIII des Reichsbesoldungsgesetzes im Sinne der Z. 109 entspricht (ohne mit ihr im Sinne der Z. 111 übereinzustimmen), tritt in eine Stelle des Reichsdienstes über, welche der Besoldungsgruppe VIII angehört.

Bezog der Beamte ein Grundgehalt nach Dienstaltersstufen, so ist zunächst in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen dieser B. V. sein B. D. A. in der bisherigen Gehaltsklasse zu ermitteln, und zwar lediglich nach seiner Dienstaltersstufe, nicht aber unter Zurückgehen auf frühere Gehaltsklassen. Mit diesem B. D. A. ist er in die Besoldungsgruppe VIII einzureihen (Z. 71, § 24 Abs. 1 Satz 1).

Entspricht aber nicht nur die bisherige Gehaltsklasse des Beamten, sondern auch die Gehaltsklasse, der er unmittelbar vor dieser angehört hat, der Besoldungsgruppe VIII, so ist er in die Besoldungsgruppe VIII mit dem B. D. A. einzureihen, das sich für diese frühere Gehaltsklasse errechnet (Z. 72, § 24 Abs. 1 Satz 2).

b) Derselbe Beamte tritt am 1. Oktober 1920 in eine Stelle des Reichsdienstes über, welche der Besoldungsgruppe IX angehört.

Bezog der Beamte ein Grundgehalt nach Dienstaltersstufen, so ist er nach Errechnung seines bisherigen B. D. A. (Beispiel a Abs. 2 und allenfalls Abs. 3) zunächst mit diesem in Besoldungsgruppe VIII einzureihen und von hier aus nach Z. 53 (§ 8 Abs. 1) in Gruppe IX zu überführen (Z. 75 Abs. 2, § 25 Abs. 2). Ergibt sich beispielsweise für die bisherige Gehaltsklasse ein B. D. A. vom 1. Januar 1913, so würde er bei Überführung in Gruppe VIII vom 1. Oktober 1920 ab ein Grundgehalt von 8 600 ℳ erhalten und ab 1. Januar 1921 auf 9 100 ℳ vorrücken. Er hat also in Gruppe IX vom 1. Oktober 1920 ab ein Grundgehalt von 9 000 ℳ und ab 1. Januar 1921 ein solches von 9 600 ℳ zu erhalten. Der Beginn seines B. D. A. ist auf den 1. Januar 1915 festzusetzen.

Ist der Beamte vor dem Übertritt im Landesdienste befördert worden, so ist nicht aus diesem Grunde Z. 75 Abs. 1 (§ 25 Abs. 1) oder Z. 97 anzuwenden.

c) Bezog der Beamte im Beispiel a oder b vor dem Übertritt in den Reichsdienst ein Einzelgehalt, so ist nach Z. 91 (§ 28) zu verfahren.

111. Wenn die Gehaltsklasse, welcher der Beamte bisher angehört hat, nicht nur einer Besoldungsgruppe des Reichsbesoldungsgesetzes entspricht, sondern mit ihr hinsichtlich der Grundgehaltssätze und der Dienstaltersstufen und im wesentlichen auch hinsichtlich der sonstigen Bestandteile des Diensteinkommens übereinstimmt, so wird das B. D. A. so festgesetzt, wie wenn der Beamte aus der entsprechenden Besoldungsklasse des Reichsbesoldungsgesetzes übergetreten wäre.

Solange die Einreihung der Beamtengattung, welcher der Beamte bisher angehört hat, in die Gruppen der betreffenden Landesbesoldungsordnung noch durch einen Einspruch nach § 5 des Gesetzes zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung (Besoldungssperrgesetzes) vom 21. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 2117) angefochten werden kann, ist nicht nach Abs. 1, sondern nach Z. 109 zu verfahren.

112. Der Reichsminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Reichsrats allgemein festsetzen, welcher Besoldungsgruppe des Reichsbesoldungsgesetzes eine bestimmte Gehaltsklasse eines Landesbesoldungsgesetzes im Sinne der Z. 109 entspricht oder mit welcher sie im Sinne der Z. 111 übereinstimmt.

113. Z. 109 bis 112 gilt nur bei unmittelbarem Übertritt aus dem Landesdienst in den Reichsdienst.

In den Fällen, in denen ein Beamter, der aus einer planmäßigen Stelle des Landesdienstes freiwillig ausgeschieden, oder dessen früheres Beamtenverhältnis im Landesdienste durch Dienstentlassung gelöst worden ist, im Reichsdienst planmäßig angestellt wird, gilt Z. 106 bis 108 sinngemäß.

114. Z. 109 bis 113 gilt nicht für frühere Reichsbeamte, bei denen Z. 106 bis 108 zutrifft.

115. Die Bestimmung in Z. 6 wird durch Z. 109 bis 114 nicht berührt.

l. Festsetzung des Besoldungsdienstalters bei Versetzungen auf Grund eines Disziplinarurteils

116. Wird ein Beamter auf Grund eines Disziplinarurteils in eine Stelle derselben Besoldungsgruppe versetzt, so ist, wenn auf Strafversetzung ohne Verminderung des Diensteinkommens erkannt ist, dem Beamten sein Grundgehalt und B. D. A. auch in der neuen Stelle unverkürzt zu belassen.

117. Ist auf Strafversetzung mit Verminderung des Diensteinkommens erkannt, so ist dem Beamten zwar das B. D. A. unverkürzt zu belassen, in jeder Dienstaltersstufe aber das ihm danach zustehende Grundgehalt um den Betrag der in dem Disziplinarurteile festgesetzten Einkommensverminderung zu kürzen. Satz 1 gilt sinngemäß, wenn bei vorläufiger Dienstenthebung ein Teil des Diensteinkommens einbehalten wird.

Im gleichen Verhältnis wie das Grundgehalt wird der Ortszuschlag gekürzt oder einbehalten, wogegen die Kinderzuschläge im vollen Betrag auszuzahlen sind. Vgl. Z. 190 Abs. 2.

Der Teuerungszuschlag wird nach den gemäß Abs. 1 und 2 bemessenen Bezügen gewährt.

118. Wenn in den Fällen einer Strafversetzung mit Einkommensverminderung von der Kürzung des Grundgehalts, insbesondere nach Erreichung der höchsten Dienstaltersstufe, ganz oder zum Teil wieder abgesehen werden soll, so ist darüber die Entscheidung der obersten Reichsbehörde einzuholen.

m. Festsetzung des Besoldungsdienstalters in besonderen Fällen

119. Die Zeit eines durch die Annahme- oder Prüfungsbedingungen vorgeschriebenen Besuchs einer staatlichen oder staatlich anerkannten technischen Fachschule oder eines diesen ersetzenden Hochschulbesuchs wird bis zur Höchstdauer von drei Jahren auf das B. D. A. angerechnet, soweit dadurch der Beginn der B. D. A. gegenüber den nicht technisch vorgebildeten Beamten, welche in demselben Dienstzweig (Z. 32) und in derselben Besoldungsgruppe im wesentlichen mit gleichen Dienstverrichtungen beschäftigt sind, nachweislich hinausgeschoben wird.

Z. 33 Abs. 3 gilt sinngemäß.

Abs. 1 und 2 gilt auch für die beim Inkrafttreten des neuen Bes. G. vorhanden gewesenen Beamten.

Beispiel zu Abs. 1: Eine Verwaltung beschäftigt technische und nichttechnische Obersekretäre der Besoldungsgruppe VII im wesentlichen mit den gleichen Dienstverrichtungen. Von den Technikern wird eine um drei Jahre längere Ausbildung verlangt; hiervon werden durchschnittlich acht Monate durch frühzeitigere Anstellung wieder ausgeglichen. Die Verwaltung ordnet ganz allgemein an, daß der Beginn des B. D. A. der technischen Obersekretäre in der Gruppe VII um zwei Jahre und 120 Tage vorgerückt wird.

120. Das B. D. A. der am 31. März 1920 vorhandenen Offiziere des Marine-Ingenieurwesens, soweit sie vor dem 1. Oktober 1918 bereits Marine-Ingenieure oder Marine-Ingenieursaspiranten waren, wird um vier Jahre vorgerückt.

Den am 31. März 1920 bereits im Marinedienste stehenden Anwärtern dieser Laufbahn wird bei der planmäßigen Anstellung das B. D. A. bis zum Höchstbetrage von vier Jahren um so viel vorgerückt, als die Seeoffiziersanwärter mit gleicher Dienstzeit früher zu Offizieren befördert worden sind.

121. Das B. D. A. der Soldaten der Wehrmacht, die nach Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft oder der Internierung befördert worden sind und hierbei ein älteres Patent (Dienstgradalter) erhalten haben, wird so festgesetzt, wie wenn sie mit Wirkung von dem früheren Tage an befördert worden wären.

122. Bei den aus Oberfeldwebeln hervorgegangenen Leutnants wird auf die vier Dienstjahre, während welcher sie als Leutnants das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe V zu erhalten haben, die Zeit angerechnet, während welcher sie als Oberfeldwebel nach Gruppe V besoldet worden sind.

123. Den als Intendantursekretäre des Heeres zur Anstellung gelangenden nicht zivilversorgungsberechtigten Anwärtern wird das B. D. A. um diejenige Militärdienstzeit bis zur Dauer eines Jahres vorgerückt, die sie über die frühere gesetzliche Dienstzeit hinaus bestimmungsgemäß zur Ermöglichung ihrer Anstellung haben zurücklegen müssen.

Das gleiche gilt bei der planmäßigen Anstellung im Reichsdienst für die nicht zivilversorgungsberechtigten Intendantursekretariatsanwärter des alten Heeres, die wegen der Verringerung des Heeres nicht mehr als Intendantursekretäre angestellt werden konnten.

124. Die Zeit eines Kriegsdienstes und eines nach Z. 49 anzurechnenden Dienstes wird allen — auch den am 31. März 1920 vorhanden gewesenen — Beamten auf das B. D. A. angerechnet, wenn und soweit dadurch die planmäßige Anstellung im Vergleiche zu anderen Beamten, die dem gleichen Dienstzweig (Z. 32), der gleichen Dienstlaufbahn und der gleichen Besoldungsgruppe angehören, nachweislich verzögert worden ist. Hierbei gelten folgende Grundsätze (Z. 125 bis 131).

125. Der Nachweis der Verzögerung der planmäßigen Anstellung durch den Kriegsdienst ist im Zweifel als erbracht anzusehen, wenn sich der Anwärter zum Eintritt bei der Verwaltung innerhalb einer nicht verlängerbaren Frist von drei Monaten nach dem Tage gemeldet hat, an dem er sich nach Beendigung seines Kriegsdienstes frühestens melden konnte.

Hat ein Anwärter es unterlassen, sich vor Beginn seines Kriegsdienstes zum Eintritt bei der Verwaltung zu melden, obwohl es ihm möglich gewesen wäre, so ist im Zweifel nicht anzunehmen, daß eine Verzögerung der planmäßigen Anstellung durch den Kriegsdienst erfolgt ist. Dasselbe gilt, wenn ein Anwärter es unterlassen hat, sich während des Kriegsdienstes zum Eintritt bei der Verwaltung zu melden, obwohl es ihm möglich gewesen wäre und nach Lage der Verhältnisse von ihm erwartet werden konnte.

Die Zeit, um welche die planmäßige Anstellung verzögert ist, ist nach Lage des Einzelfalls zu ermitteln. Dabei ist zu untersuchen, wann der Anwärter sich wahrscheinlich gemeldet haben würde, wenn er nicht Kriegsdienst geleistet hätte.

126. Ist die Ablegung einer Prüfung Vorbedingung für die erste planmäßige Anstellung oder erfolgt bei einer bestimmten Gattung von Beamten die planmäßige Anstellung nach der Reihenfolge eines Prüfungsergebnisses oder einer Vormerkung, so erhält der Anwärter, der infolge des Kriegsdienstes die Prüfung verspätet abgelegt hat oder nicht in der Reihenfolge des Prüfungsergebnisses oder der Vormerkung planmäßig angestellt worden ist, bei der planmäßigen Anstellung — soweit möglich — dasselbe B. D. A. wie der bereits angestellte Anwärter, dem er in der Reihenfolge der Anwartschaft unmittelbar vorangegangen ist oder vorangegangen wäre, wenn er die Prüfung hätte rechtzeitig ablegen können.

Ist die Ablegung einer Prüfung Vorbedingung für eine Beförderung, so erhält der Anwärter, der infolge des Kriegsdienstes die Prüfung verspätet abgelegt hat und deshalb verspätet befördert worden ist, bei der Beförderung — soweit möglich — dasselbe B. D. A. wie der bereits beförderte Anwärter, dem er in der Reihenfolge der Anwartschaft unmittelbar vorangegangen ist oder vorangegangen wäre, wenn er die Prüfung hätte rechtzeitig ablegen können.

127. Anwärtern, die nach Ableistung des Probe- oder Vorbereitungsdienstes ohne weiteren Befähigungsnachweis planmäßig angestellt werden, wird bei der planmäßigen Anstellung die Zeit auf das B. D. A. angerechnet, um welche die Anstellung infolge des Krieges oder des Kriegsdienstes nachweislich später erfolgt ist.

128. Berücksichtigt wird in allen Fällen nur eine nachgewiesene Verzögerung; Anwartschaften, die sich nur auf Mutmaßungen gründen, bleiben außer Betracht.

Bei der Berechnung der anzurechnenden Zeit werden Vorteile, die durch Notprüfungen, Abkürzung der Vorbereitungszeit usw. erzielt worden sind, gegengerechnet.

129. Dem Kriegsdienst im Sinne der Z. 124 ist der vaterländische Hilfsdienst gleichzuachten, der auf Grund einer Überweisung (§ 7 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 5. Dezember 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 1333) oder auf Grund einer von der vorgesetzten Dienstbehörde ausgesprochenen Beurlaubung abgeleistet ist.

Wieweit ein sonst übernommener vaterländischer Hilfsdienst dem Kriegsdienst gleichzuachten ist, bestimmt die oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen oder die von den beiden bezeichnete Dienststelle.

Dem vaterländischen Hilfsdienst steht eine Tätigkeit gleich, die zwar bereits vor dem Inkrafttreten des erwähnten Gesetzes am 5. Dezember 1916 verrichtet, aber nach den Gesichtspunkten dieses Gesetzes als vaterländischer Hilfsdienst anzusehen ist.

130. Ob und wieweit der Dienst in einem verbündeten oder befreundeten Heere als Kriegsdienst im Sinne der Z. 124 gilt, bestimmt im einzelnen Falle die oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

131. Zu Z. 124 bis 130 gilt Z. 33 Abs. 3 sinngemäß.

132. Soweit die Voraussetzungen in Z. 124 bis 127, 128 Abs. 1, Z. 33 Abs. 3 gegeben sind, wird allen Beamten mit Ausnahme der Militäranwärter die vor dem Kriege in Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht zurückgelegte Militär- oder Marinedienstzeit bis zur Dauer eines Jahres auf das B. D. A. angerechnet.

Die oberste Reichsbehörde kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die Anrechnung dieses Dienstjahrs auch bei solchen Beamten oder Beamtengattungen zulassen, bei denen die Zurücklegung des Dienstjahrs zu den Anstellungsbedingungen gehörte.

133. Erfolgt die erste planmäßige Anstellung eines Beamten in einer Besoldungsgruppe, die er bei regelmäßig verlaufener Dienstlaufbahn erst im Wege der Beförderung erreicht hätte, so ist für die Berechnung des B. D. A. zu unterstellen, daß der Beamte in der Besoldungsgruppe, die er bei regelmäßig verlaufener Dienstlaufbahn zuerst erreicht hätte, angestellt und zugleich in die andere Besoldungsgruppe befördert worden ist.

Nach Abs. 1 ist z. B. zu verfahren, wenn Beamte mit Rücksicht auf ihre Beschäftigung bei bestimmten Behörden in einer höheren Besoldungsgruppe erstmals planmäßig angestellt werden, als einer regelmäßigen Dienstlaufbahn entsprechen würde. Ein erstmals als Referent bei einer obersten Reichsbehörde in Gruppe XI angestellter Regierungsrat hat demnach als befördert aus Gruppe X nach Gruppe XI, ein erstmals als Ministerialamtsgehilfe in Gruppe III angestellter Beamter als befördert aus Gruppe II nach Gruppe III, ein erstmals als Ministerialkanzleiassistent oder Ministerialkanzleisekretär angestellter Beamter als befördert aus Gruppe IV nach Gruppe V oder VI zu gelten.

Vgl. hierzu auch Z. 219 Abs. 2.

Abs. 1 und 2 gilt nicht für die am 31. März 1920 vorhanden gewesenen Beamten, vgl. Z. 89 Abs. 1; jedoch auch Z. 255 d mit 255 c Abs. 2.

Beispiel zu Abs. 1 und 2: Ein Regierungsassessor mit einem Diätariendienstalter vom 1. Januar 1914 wird am 1. Juli 1921 als Regierungsrat bei einer obersten Reichsbehörde in Gruppe XI planmäßig angestellt. Er hätte bei Anstellung in Gruppe X nach Z. 30 (§ 33 Abs. 3) ein B. D. A. vom 1. Januar 1919 erhalten und erhält deshalb in Gruppe XI nach Z. 53 (§ 8 Abs. 1) ein solches vom 1. Januar 1921.

134. Würde sich eine Verbesserung des B. D. A. einerseits mit Rücksicht auf das bisher bezogene Grundgehalt, anderseits mit Rücksicht auf anzurechnende Vordienstzeiten ergeben, so werden nicht beide Berechnungen nacheinander, sondern es wird jede Berechnung für sich vorgenommen. Nach der günstigeren Berechnung wird sodann das B. D. A. festgesetzt (vgl. Z. 48).

n. Schlußvorschriften über das Grundgehalt

135. Ergeben sich bei der Regelung des B. D. A. nach vorstehenden Bestimmungen (Z. 20 bis 134) Härten, so kann die oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen ausnahmsweise zum Ausgleich dieser Härten das B. D. A. unter Abweichung von den erwähnten Bestimmungen festsetzen. Nachzahlungen dürfen jedoch nicht über den Beginn des Rechnungsjahrs hinaus erfolgen, in dem der Ausgleich an zuständiger Stelle angeregt worden ist.

136. Als eine eines solchen außerordentlichen Ausgleichs bedürfende Härte ist es beispielsweise nicht anzusehen:

a) wenn eine Stelle nicht mit rückwirkender Kraft verliehen worden ist, obwohl es nach Z. 29 zulässig gewesen wäre,

b) wenn ein dienstjüngerer Amtsgenosse — auch bei derselben Behörde — ein höheres Grundgehalt bezieht,

c) wenn in einer früher bekleideten Stelle oder in einer verlassenen Dienstlaufbahn eine günstigere Beförderung oder sonstige Vorteile hätten erreicht werden können.

137. Ist ein B. D. A. zugunsten des beteiligten Beamten unrichtig festgesetzt oder eine Dienstalterszulage vorzeitig angewiesen oder ist ein Beamter in eine unrichtige Besoldungsgruppe eingereiht worden, so sind nach Berichtigung des Versehens die zuviel gezahlten Beträge wieder einzuziehen.

Die Wiedereinziehung kann — abgesehen vom Falle der Unmöglichkeit — beim Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe von der obersten Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen erlassen werden.

138. In allen in Z. 20 bis 134 nicht geregelten Fällen setzt die oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen das B. D. A. fest.

II. Ortszuschlag und Dienstwohnungen

a. Allgemeines über den Ortszuschlag

139. (§ 12 Abs. 1.) **Die planmäßigen Beamten erhalten, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz im Deutschen Reiche haben** (Z. 143), **einen Ortszuschlag nach Anlage 4.**

140. Der Ortszuschlag ist danach — je nach der Höhe des Grundgehalts — in sieben Ortszuschlagsgruppen (Z. 146 bis 149) und außerdem nach fünf Ortsklassen (Z. 150 bis 158) abgestuft.

Die Höhe des Ortszuschlags im einzelnen ergibt sich aus der Übersicht 2.

141. (§ 18.) **Beamte, die gleichzeitig mehr als eine Stelle im Reichsdienst bekleiden, erhalten den ihrem Grundgehalt** (Z. 7) **entsprechenden Ortszuschlag.**

Beamte, die im Reichsdienst nur ein Nebenamt bekleiden, erhalten keine Ortszuschläge (Kinderzuschläge und Teuerungszuschläge).

Verheiratete weibliche Beamte erhalten den Ortszuschlag zur Hälfte. Hat die Ehefrau wegen völliger Erwerbsunfähigkeit des Ehemanns allein für den Unterhalt der Familie zu sorgen oder ist sie zur ehelichen Gemeinschaft nicht verpflichtet, so kann ihr von der obersten Reichsbehörde der volle Ortszuschlag bewilligt werden.

Bezieht ein Beamter ein Grundgehalt aus Reichsmitteln und zugleich aus Landesmitteln, so erhält er von den Orts-, Kinder- und Teuerungszuschlägen aus Reichsmitteln nur den Teilbetrag, der dem aus Reichsmitteln bezahlten Grundgehalt entspricht. Die Höhe des Ortszuschlags richtet sich nach dem höchsten Grundgehalte.

141a. Eine nach Z. 141 Abs. 3 gebotene Herabsetzung des Ortszuschlags auf die Hälfte wird vom Ersten des Monats an wirksam, welcher auf das für die Herabsetzung maßgebende Ereignis (z. B. die Verheiratung) folgt. Hat sich das Ereignis am ersten Tage eines Monats zugetragen, so wird die Herabsetzung von diesem Tage an wirksam.

Eine nach derselben Bestimmung gebotene Erhöhung des Ortszuschlags auf den vollen Betrag wird vom Ersten des Monats an wirksam, in den das maßgebende Ereignis (z. B. der Tod des Ehemanns) fällt.

142. Beispiel zu Z. 141 Abs. 4 (§ 18 Abs. 4): Ein verheirateter Beamter mit einem fünfjährigen Kinde, der seinen dienstlichen Wohnsitz in einer Stadt der Ortsklasse A hat, bekleidet eine Stelle im Reichsdienst und zugleich eine Stelle im preußischen Dienste und bezieht für jene ein Grundgehalt von 6 000 ℳ, für diese ein solches von 10 000 ℳ. Er erhält aus Reichsmitteln 6 000 ℳ Grundgehalt, 1 500 ℳ Ortszuschlag ($^6/_{16}$ von 4 000 ℳ), 180 ℳ Kinderzuschlag ($^6/_{16}$ von 480 ℳ) und dazu Teuerungszuschläge — wenn diese 50 v. H. betragen — von 3 000 ℳ, 750 ℳ und 90 ℳ.

143. Beamte, die ihren dienstlichen Wohnsitz nicht im Deutschen Reiche haben, erhalten statt des Ortszuschlags und des Teuerungszuschlags eine Auslandszulage.

144. Die Beamten im einstweiligen Ruhestand erhalten keinen Ortszuschlag.

145. (§ 15.) **Der Bemessung der Pension** (und des Wartegeldes) **wird der Durchschnittssatz des vollen Ortszuschlags für sämtliche Ortsklassen zugrunde gelegt, auch falls der Beamte einen Ortszuschlag nicht** (Z. 143) **oder nur teilweise** (Z. 141 Abs. 3 und 4, Z. 117 Abs. 2) **bezieht.**

Abgesehen von der Pensionierung, gilt der tatsächlich bezogene Ortszuschlag als Bestandteil des Diensteinkommens, soweit nichts anderes bestimmt ist.

b. Ortszuschlagsgruppen

146. Die Einreihung eines planmäßigen Beamten in eine der sieben Ortszuschlagsgruppen richtet sich lediglich nach der Höhe des Grundgehalts. Alle Zuschläge, Zulagen und sonstigen Bezüge bleiben hierbei außer Betracht.

147. Auf die Vorrückung in höhere Ortszuschlagsgruppen nach Maßgabe der Übersicht 2 (Anlage 4) haben die planmäßigen Beamten einen Rechtsanspruch. Z. 15 (§ 11 Abs. 3 und 4) gilt sinngemäß.

148. Wegen der Nachholung einer unterbliebenen Einweisung in eine höhere Ortszuschlagsgruppe vgl. Z. 17, 18.

149. Vermindert sich das Grundgehalt eines Beamten infolge einer Versetzung in eine niedrigere Besoldungsgruppe (Z. 59 bis 61, § 8 Abs. 3), so erhält er den dem neuen Grundgehalt entsprechenden Ortszuschlag von dem Zeitpunkt an, mit dem der Bezug des Diensteinkommens der bisherigen Dienststelle aufhört.

Ein Beamter, dessen Diensteinkommen auf Grund eines Disziplinarurteils gekürzt oder bei vorläufiger Dienstenthebung zum Teil einbehalten ist, wird der Ortszuschlagsgruppe zugeteilt, welcher er jeweils zuzuteilen wäre, wenn er das ungekürzte Grundgehalt beziehen würde. Der so sich ergebende Ortszuschlag wird nach Z. 117 Abs. 2 gekürzt.

c. Ortsklassen

150. (§ 14 Abs. 1.) **Für die Einreihung eines Beamten in eine der fünf Ortsklassen ist der dienstliche Wohnsitz des Beamten maßgebend.**

151. Dienstlicher Wohnsitz im Sinne der Z. 150 ist in der Regel der Amtssitz, d. h. der Sitz der Behörde oder Dienststelle, bei der der Beamte angestellt ist.

Statt dessen kann in Ausnahmefällen die oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen einzelnen Beamten oder Beamtengattungen den Ort, welcher den Mittelpunkt ihrer dienstlichen Obliegenheiten bildet, als dienstlichen Wohnsitz im Sinne der Z. 150 anweisen. Die genannten obersten Reichsbehörden können diese Befugnis auf höhere Reichsbehörden übertragen.

Ebenso kann ausnahmsweise die oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen bis auf weiteres einem einzelnen Beamten den tatsächlichen Wohnort als dienstlichen Wohnsitz anweisen, sofern er ihn auf Anordnung seiner vorgesetzten Dienststelle inne hat.

152. Bei Soldaten der Wehrmacht gilt als dienstlicher Wohnsitz der Standort (Garnisonort).

Soweit Standorte für Dienststellen der Wehrmacht noch nicht endgültig festgesetzt sind, gilt als Standort vorläufig der dienstliche Aufenthaltsort. Ist dieser häufigerem Wechsel unterworfen, so bestimmt der Reichswehrminister, welcher Ort vorläufig als dienstlicher Wohnsitz zu gelten hat.

Ein Anspruch auf Umzugskosten wird in beiden Fällen des Abs. 2 noch nicht begründet.

153. (§ 14 Abs. 2.) **Bei einer Versetzung erlischt der Anspruch auf den dem bisherigen Wohnsitz entsprechenden Satz des Ortszuschlags mit dem Zeitpunkt, mit welchem der Bezug des Gehalts oder der Diäten der bisherigen Dienststelle aufhört.**

Maßgebend ist der Zeitpunkt, zu dem der Beamte nach der Versetzungsverfügung den Dienst anzutreten hat.

153a. Bei Beamten mit eigenem Hausstand, die versetzt sind und ihren Hausstand infolge äußerer Umstände (Wohnungsmangel, Hemmungen im Güterverkehr) an dem Orte, an den sie versetzt sind, nicht innerhalb eines Monats einrichten können, gilt für die Dauer der Fortführung des Hausstandes am bisherigen Wohnort dieser als dienstlicher Wohnsitz im Sinne der Z. 150. Diese Bestimmung tritt mit dem 1. April 1921 in Kraft.

154. (§ 14 Abs. 3.) **Bei Dienstleistungen, die eine Verlegung des dienstlichen Wohnsitzes zur Folge haben, wird der Ortszuschlag vom Ersten des auf die Änderung des dienstlichen Wohnsitzes folgenden Monats nach dem Ortssatz des Dienstleistungsorts gezahlt. Findet die Änderung des dienstlichen Wohnsitzes am Ersten eines Monats statt, so tritt der Wechsel im Ortssatz schon mit diesem Monat ein.**

155. Eine Dienstleistung, die eine Verlegung des dienstlichen Wohnsitzes zur Folge hat, liegt dann vor, wenn das Verbleiben am Orte der Dienstleistung von vornherein für länger als sechs Monate feststeht, oder sobald feststeht, daß es voraussichtlich noch länger als sechs Monate dauern wird.

Wenn die Voraussetzungen in Abs. 1 gegeben sind, ist dies dem Beamten schriftlich zu eröffnen (Übersiedelungsgenehmigung).

156. (§ 14 Abs. 4.) **Hat die Verlegung des dienstlichen Wohnsitzes gemäß** Z. 153, 154 **(§ 14 Abs. 2 und 3) an einen Ort, der zu einer niedrigeren Ortsklasse gehört, eine Verminderung des Ortszuschlags zur Folge, so wird hierdurch ein Entschädigungsanspruch nicht begründet.**

157. (§ 32 Abs. 1 und 2.) **Bis zu der im § 32 Abs. 2 vorgesehenen Neuaufstellung eines Ortsklassenverzeichnisses, die mit Wirkung vom 1. April 1920 erfolgen wird, gilt für die Klasseneinteilung der Orte § 30 des Bes. G. vom 15. Juli 1909 und die Beilage VI zu dem genannten Gesetze nebst Ergänzungen.**

158. (§ 30 Abs. 2 und 3 des Bes. G. vom 15. Juli 1909.) Welcher Ortsklasse ein außerhalb des Deutschen Reichs gelegener Ort zuzuweisen ist, bestimmt der Reichskanzler.

Militärische Anstalten, die außerhalb des Gemeindebezirkes des Garnisonorts liegen, zu dem sie gehören, fallen der Ortsklasse des letzteren zu, sofern der Ort, in dessen Bezirk sie sich befinden, nicht selbst Garnisonort ist.

d. Dienstwohnungen

159. Als Dienstwohnungen im Sinne des § 13 gelten nur solche Wohnungen oder einzelne Zimmer, die einem Beamten auf Grund des Reichshaushaltsplans zugewiesen sind.

160. (§ 13 Abs. 1 Satz 1.) **Bei Einräumung einer Dienstwohnung wird diese dem Beamten, falls das Anfangsgrundgehalt seiner Besoldungsgruppe siebentausend Mark nicht überschreitet, mit 30 v. H., falls es siebentausend Mark, aber nicht elftausend Mark überschreitet, mit 40 v. H., im übrigen mit 50 v. H. des höchsten Ortszuschlags seiner Besoldungsgruppe einschließlich des Teuerungszuschlags** (Z. 194 ff., § 17) **auf den ihm zustehenden Ortszuschlag** — einschließlich des Teuerungszuschlags — **angerechnet.**

Die Höhe des hiernach im einzelnen Falle für die Dienstwohnung anzurechnenden Betrags ausschließlich des Teuerungszuschlags ergibt sich aus der Übersicht 3.

Wegen der Höhe des Teuerungszuschlags vgl. Z. 200.

Übersicht 3.

Wegen der Ortsklasse, nach welcher sich der für die Dienstwohnung anzurechnende Betrag bei den Beamten bemißt, die ihren dienstlichen Wohnsitz nicht im Deutschen Reiche haben, vgl. Z. 158 Abs. 1.

161. Die unentgeltliche Einräumung einer Dienstwohnung ist unzulässig.

162. Beispiel zu Z. 160: Ein planmäßiger Beamter in Ortsklasse B, welcher nach Besoldungsgruppe IV 6 500 ℳ Grundgehalt bezieht, erhält, wenn der Teuerungszuschlag 50 v. H. beträgt, bei Zuweisung einer Dienstwohnung 2 400 ℳ Ortszuschlag und 1 200 ℳ Teuerungszuschlag, vermindert um den für die Dienstwohnung anzurechnenden Betrag von 840 ℳ und 420 ℳ Teuerungszuschlag, also (3 600 ℳ — 1 260 ℳ =) 2 340 ℳ.

Ist die Dienstwohnung nicht Eigentum des Reichs, sondern z. B. für 1 500 ℳ angemietet, so entrichtet das Reich diesen Mietzins und rechnet den Beamten den eben ermittelten Betrag von 1 260 ℳ an.

163. (§ 13 Abs. 2.) **Erscheint diese Regelung** (Z. 160) **im Einzelfall unbillig, so kann der auf den Ortszuschlag für die Dienstwohnung anzurechnende Betrag auf Antrag des Beamten von den zuständigen Behörden unter Mitwirkung der örtlichen Beamtenvertretung anderweit festgesetzt werden.**

164. Unbillig erscheint die Regelung nach Z. 163 (§ 13 Abs. 2) insbesondere dann, wenn dem Beamten hiernach für die Dienstwohnung ein erheblich höherer Betrag angerechnet würde, als am gleichen Orte für Wohnungen derselben Art üblicherweise an Miete gezahlt wird, oder wenn die Dienstwohnung hinsichtlich ihres Umfanges oder ihrer Beschaffenheit erheblich hinter dem angemessenen oder bestimmungsgemäßen Maße zurückbleibt.

Nicht dagegen erscheint z. B. die Regelung nach Z. 163 deshalb unbillig, weil der Beamte Gelegenheit hätte, anderswo aus persönlichen Gründen unter günstigeren Verhältnissen zu wohnen (z. B. in einer größeren oder billigeren Wohnung oder im eigenen Hause oder bei den Eltern), oder weil er als lediger Beamter ein geringeres Wohnungsbedürfnis hat.

165. Die zuständige Behörde (Z. 163) ist für den Dienstbereich der Reichseisenbahnverwaltung die höhere Eisenbahnverwaltungsbehörde, für den Dienstbereich der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung die Oberpostdirektion, im übrigen das Landesfinanzamt.

Handelt es sich um die Dienstwohnung des Vorstandes oder eines Abteilungsvorstandes einer der im Abs. 1 genannten Behörden, so erfolgt die Entscheidung durch den zuständigen Minister.

Die zuständige Behörde hinsichtlich der Dienstwohnungen von Beamten, die ihren dienstlichen Wohnsitz nicht im Deutschen Reiche haben, ist die oberste Reichsbehörde, hinsichtlich der Dienstwohnungen von Eisenbahn- und Zollbeamten in Grenzorten jedoch die höhere Eisenbahnverwaltungsbehörde oder das Landesfinanzamt.

165a. Der Beamte kann den Antrag auf anderweitige Festsetzung des für die Dienstwohnung anzurechnenden Betrags wiederholen, wenn seit dem Zeitpunkt, in dem die letztmalige anderweitige Festsetzung wirksam geworden oder der letzte Antrag auf anderweitige Festsetzung abgelehnt worden ist, ein Jahr verstrichen ist.

Die in Z. 165 genannte Behörde kann eine erneute anderweitige Festsetzung jederzeit veranlassen.

166. Die zuständige Behörde hat vor der Entscheidung den beteiligten Beamten und die bei seiner Behörde bestehende Beamtenvertretung zu hören.

Die Entscheidung ist dem Beamten und der Beamtenvertretung bekanntzugeben. Sie kann dahin lauten, daß die Regelung nach Z. 160 (§ 13 Abs. 1 Satz 1) nicht oder nicht mehr unbillig erscheint.

In der Entscheidung ist auszusprechen, von welchem Zeitpunkt an sie in Kraft tritt. Im Falle der Z. 165a Abs. 1 ist als Zeitpunkt des Inkrafttretens frühestens der Erste des Monats zu bezeichnen, in dem der Beamte den erneuten Antrag auf anderweitige Festsetzung gestellt hat.

Die Entscheidung ist endgültig. Ist sie jedoch gegen den Widerspruch der Beamtenvertretung erfolgt, so kann der beteiligte Beamte binnen zweier Wochen von der Bekanntgabe ab Beschwerde bei der obersten Reichsbehörde einlegen, wenn nicht diese selbst entschieden hat. Über dieses Beschwerderecht ist der Beamte bei der Bekanntgabe der Entscheidung zu belehren.

167. Bei der Festsetzung des im Falle der Z. 163 (§ 13 Abs. 2) für die Dienstwohnung anzurechenden Betrags ist einerseits der wirkliche Wert der Wohnung nach ihrer Größe und ihrer Beschaffenheit sowie nach den am gleichen Orte für Wohnungen derselben Art zu zahlenden Mietpreisen, anderseits der Wert, den die Wohnung für den Beamten hat, zu berücksichtigen.

Der Wert, den die Dienstwohnung oder das Dienstzimmer für den Beamten hat, wird sich in der Mehrzahl der Fälle mit dem wirklichen Werte decken. Er wird jedoch unter dem wirklichen Werte bleiben, wenn die Zahl der Räume der Dienstwohnung außer Verhältnis zu dem tatsächlichen Bedürfnis und der tatsächlichen Benutzung durch den Beamten steht, oder wenn der wirkliche Wert die Summe übersteigt, die gleichartige Beamte an demselben Orte für eine Privatwohnung oder ein Privatzimmer aufzuwenden pflegen.

168. Ändert sich die Höhe des nach Z. 194 ff. (§ 17) gewährten Teuerungszuschlags, so ändert sich auch der nach Z. 163 bis 167 (§ 13 Abs. 2) ermittelte für die Dienstwohnung anzurechnende Betrag entsprechend.

Abs. 1 gilt nicht, wenn die Festsetzung des anzurechnenden Betrags weniger als drei Monate vor dem Zeitpunkt stattgefunden hat, in dem die Änderung des Teuerungszuschlags wirksam wird.

Beispiel zu Abs. 1: Der für eine Dienstwohnung anzurechnende Betrag ist nach Z. 167 auf 720 ℳ festgesetzt worden. Hiervon stellen sich rechnerisch, wenn zur Zeit nach Z. 194 ff. (§ 17) ein Teuerungszuschlag von 50 v. H. gewährt wird, 480 ℳ als reiner Betrag, 240 ℳ als Teuerungszuschlag dar. Wird die Höhe des Teuerungszuschlags auf 40 v. H. herabgesetzt, so beträgt der für die Dienstwohnung anzurechnende Betrag noch 480 ℳ + 192 ℳ = 672 ℳ.

169. Hat ein Beamter einen Antrag auf anderweitige Festsetzung des für die Dienstwohnung anzurechnenden Betrags gestellt, obwohl die Voraussetzungen hierfür offensichtlich nicht gegeben waren, so können ihm die aus Anlaß der Behandlung seines Antrags entstandenen Kosten von der nach Z. 165 zuständigen Behörde ganz oder teilweise auferlegt werden.

170. Die Beamten, denen andere Wohnungen als die in Z. 159 bezeichneten Dienstwohnungen in reichseigenen oder vom Reiche angemieteten Gebäuden zur Verfügung gestellt werden, haben die ortsüblichen Mietpreise zu zahlen.

Die Höhe des Mietpreises setzt die in Z. 165 genannte Behörde fest. Er soll, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen, nicht unter den Betrag festgesetzt werden, der vom Reiche als Miete entrichtet wird.

Der Mietpreis ist im voraus durch Anrechnung auf die Dienstbezüge und jeweils für die gleichen Zeitabschnitte, für welche diese gewährt werden, zu entrichten.

171. Die nach Z. 160 bis 168 für die Dienstwohnungen anzurechnenden Beträge und die nach Z. 170 zu entrichtenden Mietpreise werden nicht durch Kürzung an den Ausgaben (Orts- und Teuerungszuschlägen), sondern als Einnahmen verrechnet.

172. Die Vorschriften über die Benutzung und Unterhaltung der Dienst- und Mietwohnungen sowie über die Bestreitung der für Wasser-, Gas- und Elektrizitätsbezug, für Zentralheizung usw. zu entrichtenden Abgaben werden gesondert vom Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichsschatzminister und — soweit beteiligt — mit dem Reichspostminister und dem Reichsverkehrsminister erlassen (vgl. Dienstwohnungsvorschriften vom 8. September 1920).

173. Für das Rechnungsjahr 1920 ist für alle Wohnungen in reichseigenen oder vom Reiche angemieteten Gebäuden, welche zwar nicht auf Grund des Reichshaushaltsplans für 1920 den betreffenden Beamten als Dienstwohnungen zugewiesen sind, welche aber die Beamten auf Veranlassung ihrer Behörden oder der vorgesetzten Behörden innehaben, eine Vergütung nach Maßgabe der Bestimmungen in Z. 160, 163 bis 169 zu entrichten.

III. Kinderzuschläge

a. Zu berücksichtigende Kinder

174. (§ 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und 4, § 18 Abs. 3 Satz 2.) **Die Beamten erhalten für jedes unterhaltsberechtigte Kind einen Kinderzuschlag.**

Unterhaltsberechtigt im Sinne des Abs. 1 sind:

1. **eheliche Kinder;**
2. **für ehelich erklärte Kinder;**
3. **an Kindes Statt angenommene Kinder;**
4. **Stiefkinder;**
5. **uneheliche Kinder, soweit der Beamte ihren Unterhalt bestreitet.**

Ein Beamter, der als Erzeuger eines unehelichen Kindes diesem Unterhalt gewährt, erhält den Kinderzuschlag nur, wenn seine Vaterschaft durch Urteil festgestellt oder in einer öffentlichen Urkunde **anerkannt ist.**

Verheirateten weiblichen Beamten werden die Kinderzuschläge für gemeinsame Kinder nur gewährt, wenn der Ehemann bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung des standesmäßigen Unterhalts der Familie diese zu unterhalten.

175. Ob ein Kind unterhaltsberechtigt ist, bestimmt sich ausschließlich nach Z. 174 Abs. 2 (§ 16 Abs. 3). Hiernach sind alle Kinder der dort aufgezählten Arten unterhaltsberechtigt.

Ein verheiratetes Kind gilt jedoch nur dann als unterhaltsberechtigt, wenn weder es selbst, noch sein Ehegatte, noch seine Kinder imstande sind, es zu unterhalten.

176. Sind beide Eltern eines ehelichen Kindes Beamte, so erhält nur der Vater den Kinderzuschlag.

177. Unter an Kindes Statt angenommenen Kindern sind nur solche zu verstehen, die nach § 1741 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder den entsprechenden älteren Vorschriften angenommen sind, nicht etwa auch Pflegekinder.

177a. Stiefkinder im Sinne der Z. 174 Abs. 2 Nr. 4 (§ 16 Abs. 3 Nr. 4) sind die ehelichen, für ehelich erklärten und an Kindes Statt angenommenen Kinder des anderen Ehegatten, die nicht zugleich eigene Kinder sind, sowie die unehelichen Kinder der Ehefrau, nicht aber die unehelichen Kinder des Ehemanns.

178. Auch die Beamten, die ihren dienstlichen Wohnsitz nicht im Deutschen Reiche haben, erhalten Kinderzuschläge.

b. Höhe der Kinderzuschläge

179. (§ 16 Abs. 1 Satz 2.) **Der Kinderzuschlag beträgt für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahre monatlich vierzig Mark, bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre monatlich fünfzig Mark und bis zum vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre monatlich sechzig Mark.**

180. (§ 16 Abs. 2.) **Der Kinderzuschlag wird jedoch für Kinder vom vierzehnten bis zum einundzwanzigsten Lebensjahre nur gewährt, wenn sie nicht eigenes Einkommen** von mehr 1500 ℳ jährlich

haben. Übersteigt das eigene Einkommen des Kindes den Betrag von 1500 ℳ um weniger als den Betrag des Kinderzuschlags einschließlich des Teuerungszuschlags (Z. 194 ff., § 17), so wird der Kinderzuschlag gewährt, jedoch gekürzt um den Betrag, um den das eigene Einkommen des Kindes den Betrag von 1500 ℳ übersteigt.

181. Eigenes Einkommen des Kindes ist nicht nur das Einkommen, mit dem das Kind selbständig veranlagt wird, sondern auch das Einkommen, das bei der Veranlagung mit dem eines anderen Steuerpflichtigen zusammengerechnet wird.

Als eigenes Einkommen des Kindes gilt auch das aus dem Vermögen des Kindes fließende Einkommen, an welchem dem Vater oder der Mutter kraft der elterlichen Gewalt die Nutznießung zusteht.

Der Jahresbetrag des gekürzten Kinderzuschlags wird auf einen vollen Markbetrag nach oben abgerundet.

182. Maßgebend ist das eigene Einkommen des Kindes nach dem jeweiligen Stande, nicht etwa für die ganze Dauer eines Rechnungsjahrs nach dem Stande der Steuerveranlagung.

182a. Ist das Kind deshalb nicht in Deutschland einkommensteuerpflichtig, weil es im Ausland wohnt, so ist Z. 180 bis 182 ebenso anzuwenden, wie wenn das Kind in Deutschland wohnen würde.

183. Die Steuerbehörden haben auf amtliches Ersuchen den Kassenbehörden des Reichs und der Länder Auskunft über die Höhe des eigenen Einkommens eines Kindes zu erteilen.

184. Beispiel zu Z. 180, 181: Hat ein achtzehnjähriges Kind ein eigenes Einkommen von täglich 5,50 ℳ oder jährlich 2007,50 ℳ und beträgt der Teuerungszuschlag 40 v. H., so ergibt sich ein Kinderzuschlag von

$$12 \cdot (60 + 24) + 1500 - 2007{,}50 = 500{,}50$$

oder abgerundet 501 ℳ jährlich.

185. Vollendet ein Kind, für das ein Kinderzuschlag bezogen wird, das vierzehnte Lebensjahr, so ist die Zahlung des Kinderzuschlags einzustellen (Z. 193 Abs. 5), wenn nicht der zum Bezuge berechtigte Beamte schriftlich der zur Anweisung zuständigen Behörde die für den Weiterbezug eines Kinderzuschlags und für dessen Höhe nach Z. 180 bis 182 (§ 16 Abs. 2) maßgebenden Verhältnisse darlegt und diese Angaben auf Verlangen glaubhaft macht.

Vor Beginn jedes Rechnungsjahrs hat der Beamte eine Erklärung abzugeben, daß die für den Bezug und die Höhe des angewiesenen Kinderzuschlags maßgebenden Verhältnisse unverändert fortbestehen.

Er hat aber auch im Laufe des Rechnungsjahrs jede Tatsache, welche eine Herabsetzung oder die Einstellung der Zahlung des Kinderzuschlags zur Folge hat, unverzüglich anzuzeigen. Auf diese Vorschrift ist er bei der erstmaligen Anweisung eines Kinderzuschlags ausdrücklich hinzuweisen.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beamten sind weder für die Gewährung noch für die Höhe von Kinderzuschlägen von Belang.

186. Für uneheliche Kinder wird der Kinderzuschlag nach Z. 174 Abs. 2 Nr. 5 (§ 16 Abs. 3 Nr. 5) nur gewährt, soweit der Beamte ihren Unterhalt bestreitet.

Ist nur der Vater oder nur die Mutter eines unehelichen Kindes Beamter, und sind seine tatsächlichen Aufwendungen für das Kind niedriger als der volle Kinderzuschlag einschließlich des Teuerungszuschlags (Z. 194 ff., § 17), so erhält er nur einen Kinderzuschlag in Höhe seiner tatsächlichen Aufwendungen. Findet der Beamte das Kind durch eine einmalige Zuwendung oder in ähnlicher Weise ab, so gilt als tatsächliche jährliche Aufwendung der Wert der Abfindung, geteilt durch die Anzahl der Jahre, für welche die Abfindung erfolgt.

Unterhält der Beamte das Kind allein und in seinem eigenen Haushalt, so erhält er in jedem Falle den vollen Kinderzuschlag einschließlich des Teuerungszuschlags.

Sind beide Eltern eines unehelichen Kindes Beamte, so erhält jedes einen Kinderzuschlag nach Abs. 2. Würde dadurch der volle Kinderzuschlag einschließlich des Teuerungszuschlags überschritten, so wird dieser volle Zuschlag unter den Eltern im Verhältnis ihrer tatsächlichen Aufwendungen verteilt.

Zu Abs. 1 bis 3 gilt die Abrundungsbestimmung in Z. 181 Abs. 3 sinngemäß.

187. Die vorgesetzte Dienstbehörde kann bestimmen, daß der Kinderzuschlag für ein uneheliches Kind nicht an den Beamten, sondern an den Vormund des Kindes oder an das Vormundschaftsgericht auszuzahlen ist.

188. Wird für ein Kind, für das nach vorstehenden Bestimmungen einem Beamten ein Kinderzuschlag zusteht, ein Waisengeld — gleichgültig an wen — aus Mitteln des Reichs, eines Landes oder einer sonstigen öffentlichen Körperschaft gezahlt, so wird das Waisengeld dem sonstigen eigenen Einkommen des Kindes (Z. 180 bis 182, § 16 Abs. 2) hinzugerechnet. Der Kinderzuschlag einschließlich des Teuerungszuschlags wird um das Waisengeld gekürzt, wenn nicht dieselbe oder eine weitergehende Kürzung nach Z. 180 bis 182 stattzufinden hat.

Beispiel: Ein siebzehnjähriges Kind hat 300 ℳ Waisengeld und daneben a) 1 700 ℳ, b) 1 400 ℳ, c) 1 100 ℳ sonstiges eigenes Einkommen. Der ungekürzte Kinderzuschlag würde mit dem Teuerungszuschlag 1 440 ℳ betragen. Er ist zu kürzen im Falle a um (300 + 1 700 — 1 500 =) 500 ℳ, im Falle b um (300 + 1 400 — 1 500 =) 200 ℳ, statt dessen um den Betrag des Waisengeldes mit 300 ℳ, im Falle c um den Betrag des Waisengeldes mit 300 ℳ.

189. Ist der Kinderzuschlag einschließlich des Teuerungszuschlags nach Z. 180 Satz 2 (§ 16 Abs. 2 Satz 2) oder Z. 186 Abs. 2, 4 nur teilweise auszuzahlen, so sind die gezahlten Beträge bis zu der nach Z. 179 (§ 16 Abs. 1 Satz 2) sich ergebenden Höhe bei den Kinderzuschlägen und nur mit dem etwaigen Mehrbetrage bei den Teuerungszuschlägen zu verrechnen.

Beispiele: Berechnet sich der nach Z. 180 Satz 2 (§ 16 Abs. 2 Satz 2) zu zahlende Kinderzuschlag einschließlich des Teuerungszuschlags auf jährlich 860 ℳ, so sind 720 ℳ bei den Kinderzuschlägen und 140 ℳ bei den Teuerungszuschlägen zu verrechnen. — Berechnet sich der nach Z. 186 Abs. 2 für ein zehnjähriges uneheliches Kind zu zahlende Kinderzuschlag einschließlich des Teuerungszuschlags auf jährlich 860 ℳ, so sind 600 ℳ bei den Kinderzuschlägen und 260 ℳ bei den Teuerungszuschlägen zu verrechnen.

190. (§ 18 Abs. 2 und 4.) **Beamte, die im Reichsdienst nur ein Nebenamt bekleiden, erhalten keine Kinderzuschläge.**

Wegen der Fälle, in denen ein Beamter ein Grundgehalt aus Reichsmitteln und zugleich aus Landesmitteln bezieht, vgl. Z. 141 Abs. 4 und Z. 142; wegen der Fälle, in denen das Diensteinkommen auf Grund eines Disziplinarurteils gekürzt oder wegen vorläufiger Dienstenthebung zum Teil einbehalten ist, vgl. Z. 117 Abs. 2.

190a. Für dasselbe Kind darf der Kinderzuschlag nur einmal gewährt werden.

c. Beginn, Änderung und Wegfall von Kinderzuschlägen

191. Die Kinderzuschläge werden vom Ersten des Monats an gezahlt, in welchen das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt.

Vom gleichen Zeitpunkt an werden Erhöhungen der Kinderzuschläge wirksam.

Beispiele von Fällen der Neuanweisung eines Kinderzuschlags: Geburt, Ehelichkeitserklärung, Annahme an Kindes Statt, Wegfall des eigenen einkommensteuerpflichtigen Einkommens, Tod des Ehemanns eines weiblichen Beamten, Eintritt der Voraussetzungen in Z. 174 Abs. 4 (§ 18 Abs. 3 Satz 2).

Beispiele von Fällen der Erhöhung eines Kinderzuschlags: Vollendung des sechsten oder vierzehnten Lebensjahrs, Verminderung des eigenen einkommensteuerpflichtigen Einkommens, Erhöhung des tatsächlichen Aufwandes für ein uneheliches Kind.

192. Herabsetzungen der Kinderzuschläge werden vom Ersten des Monats an wirksam, der auf das maßgebende Ereignis folgt. Hat sich das Ereignis am ersten Tage eines Monats zugetragen, so wird die Herabsetzung von diesem Tage an wirksam.

Beispiele von Fällen der Herabsetzung eines Kinderzuschlags: Erhöhung des eigenen steuerpflichtigen Einkommens, Verminderung des tatsächlichen Aufwandes für ein uneheliches Kind.

193. (§ 16 Abs. 5.) **Die Kinderzuschläge fallen fort mit dem Ablauf des Vierteljahrs** (Kalendervierteljahrs), **in dem das für den Wegfall des Zuschlags maßgebende Ereignis sich zugetragen hat.**

Auch wenn sich das Ereignis am ersten Tage eines Kalendervierteljahrs zugetragen hat, dauert hiernach der Bezug noch bis zum Ende des Vierteljahrs fort.

Die Kinderzuschläge fallen vor dem Ablauf des Vierteljahrs fort, wenn das Recht zum Bezuge des Grundgehalts früher aufhört.

Beispiele von Fällen des Wegfalls eines Kinderzuschlags: Vollendung des einundzwanzigsten (oder vierzehnten) Lebensjahrs, Tod, Verheiratung eines weiblichen Beamten, Verheiratung des Kindes.

193a. Fällt der Kinderzuschlag fort, weil das eigene einkommensteuerpflichtige Einkommen des Kindes eine bestimmte Höhe erreicht, oder weil der zum Bezug berechtigte Beamte die in Z. 185 Abs. 1 vorgeschriebenen Angaben nicht macht, oder weil die Aufwendungen für ein uneheliches Kind eingestellt werden, so ist sinngemäß nach Z. 192 zu verfahren.

IV. Teuerungszuschlag

a. Allgemeines

194. (§ 17 Abs. 1 Satz 1.) **Zur Anpassung des Grundgehalts des Ortszuschlags und der Kinderzuschläge der planmäßigen Beamten, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Deutschen Reiche haben, an die Veränderungen in der allgemeinen Wirtschaftslage ist den Beamten ein veränderlicher Teuerungszuschlag zu gewähren.**

195. Der Teuerungszuschlag tritt hiernach zu dem Grundgehalte, dem Ortszuschlag und den Kinderzuschlägen, wie sie tatsächlich bezogen werden.

Beispiele: Weiblichen Beamten, die nach Z. 141 Abs. 3 (§ 18 Abs. 3 Satz 1) den Ortszuschlag nur zur Hälfte erhalten, steht der ganze Teuerungszuschlag aus dem halben Ortszuschlage zu. Beamte, die nach Z. 141 Abs. 4 und 142 (§ 18 Abs. 4) Ortszuschlag und Kinderzuschläge nur zu einem Bruchteil aus Reichsmitteln erhalten, beziehen aus Reichsmitteln den ganzen Teuerungszuschlag aus diesem Bruchteil (vgl. das Beispiel Z. 142). Beamte, deren Diensteinkommen auf Grund eines Disziplinarurteils gekürzt oder wegen vorläufiger Dienstenthebung zum Teil einbehalten ist, erhalten den ganzen Teuerungszuschlag aus den gekürzten Bezügen.

196. Zu Zulagen tritt kein Teuerungszuschlag.

197. Beamte, die ihren dienstlichen Wohnsitz nicht im Deutschen Reiche haben, erhalten keinen Teuerungszuschlag (vgl. Z. 143).

b. Art und Höhe des Teuerungszuschlags

198. (§ 17 Abs. 1 Satz 2.) **Art und Höhe des Teuerungszuschlags werden durch den Reichshaushaltsplan bestimmt.**

199. Wird der Teuerungszuschlag nach Hundertsätzen bemessen, die für die Beamten mit höheren Grundgehaltssätzen niedriger sind, so ist den Beamten, welche hiernach an Grundgehalt und Ortszuschlag und an Teuerungszuschlägen zu diesen beiden Einkommensbestandteilen insgesamt weniger erhalten würden, als wenn sie an Stelle ihres Grundgehalts den höchsten von den Grundgehaltssätzen bezögen, für die der Hundertsatz des Teuerungszuschlags höher als für das ihnen zustehende Grundgehalt bemessen ist, der Unterschiedsbetrag als Ergänzungszuschlag zu gewähren.

Beispiele zu Abs. 1: Beträgt der Teuerungszuschlag für Beamte mit einem Grundgehalte von nicht über 7 000 ℳ 60 v. H., mit einem solchen von mehr als 7 000 ℳ 50 v. H., so treten in der Ortsklasse E zu einem Grundgehalte von 7 000 ℳ 1 400 ℳ Ortszuschlag und 5 040 ℳ Teuerungszuschlag (Gesamtbezug 13 440 ℳ), zu einem Grundgehalte von 7 100 ℳ 1 600 ℳ Ortszuschlag und 4 350 ℳ Teuerungszuschlag (Gesamtbezug 13 050 ℳ). Ein Beamter mit 7 100 ℳ Grundgehalt in Ortsklasse E muß demnach einen Ergänzungszuschlag von 390 ℳ erhalten.

Wird der Teuerungszuschlag nach Hundertsätzen bemessen, die für verschiedene Ortsklassen verschieden sind, so ist der Teuerungszuschlag stets nach derselben Ortsklasse wie der Ortszuschlag zu gewähren; vgl. Z. 150 bis 158.

200. Der Teuerungszuschlag, der zum Ortszuschlage tritt, aus dem der für eine Dienstwohnung anzurechnende Betrag berechnet wird (Z. 160 Abs. 1, § 13 Abs. 1 Satz 1), wird mit dem Hundertsatz angenommen, der dem Beamten zustände, wenn er das Höchstgehalt seiner Besoldungsgruppe bezöge.

V. Sonstige Bezüge und Zulagen

a. Allgemeines

201. (§ 3 Abs. 2.) **Zulagen aller Art, die nicht im einzelnen im Bes. G. vorgesehen sind, dürfen nur fortgezahlt oder neu bewilligt werden, soweit der Reichshaushaltsplan dies bestimmt oder besondere Mittel dazu zur Verfügung stellt.**

202. Durch die Anordnung in Z. 201 (§ 3 Abs. 2) sind alle bisher bestehenden Zulagen und Nebenbezüge vom 1. April 1920 an ohne weiteres abgeschafft, soweit sie nicht das Bes. G. oder der Reichshaushaltsplan ausdrücklich aufrechterhält.

Da alle beachtenswerten Unterschiede in der Bewertung von Stellen in der Einreihung der Beamten in die Besoldungsgruppen zum Ausdruck gekommen sind, für die Berücksichtigung unbedeutender Unterschiede in der Stellenbewertung aber infolge der weitgehenden Zusammenlegung bisher verschieden ausgestatteter Gehaltsklassen und der ganz erheblichen Aufbesserung des Diensteinkommens künftig kein Anlaß mehr besteht, werden Zulagen und Nebenbezüge für die Zukunft nur noch ganz ausnahmsweise bewilligt werden können.

b. Besondere Zulagen für Soldaten der Wehrmacht

203. (Anmerkung 1 zur Anlage 1 Gruppe III.) **Unterfeldwebel und Obermaate erhalten einen Dienstgradzuschlag von jährlich 200 ℳ. Tritt bei der Beförderung zum Feldwebel infolge Wegfalls dieses Zuschlags keine Erhöhung der Dienstbezüge ein, so wird der Zuschlag bis zum Aufsteigen in die nächste Dienstaltersstufe der Gruppe IV oder bis zur nächsten Beförderung fortgewährt.**

Würde bei dieser nächsten Beförderung infolge Wegfalls des Zuschlags eine Einkommensminderung eintreten, so wird der Zuschlag mit dem Teilbetrage, der zur Vermeidung der Einkommensminderung erforderlich ist, so lange fortgewährt, bis durch Erhöhung irgendeines Einkommensbestandteils ein Ausgleich erfolgt.

Zum Dienstgradzuschlag tritt kein Teuerungszuschlag (Z. 194, 196).

204. In Z. 63 der B. V. in der Fassung vom 16. Juni 1920 (§ 8 Abs. 4 des Bes. G. in der Fassung vom 30. April 1920) war bestimmt, daß das B. D. A. der Soldaten der Wehrmacht, welche unter Verbleiben in derselben Besoldungsgruppe befördert werden, um zwei Jahre vorgerückt wird. In Z. 73 der B. V. in der Fassung vom 16. Juni 1920 war diese Bestimmung auf Soldaten, die beim Inkrafttreten des Bes. G. vorhanden waren, ausgedehnt. Diese Bestimmungen sind durch das Gesetz vom 17. Dezember 1920 rückwirkend aufgehoben worden.

Bei der Neufestsetzung des B. D. A. der Soldaten der Wehrmacht auf Grund des Gesetzes vom 17. Dezember 1920 darf daher nicht von dem B. D. A., wie es nach Z. 63, 73 der B. V. alter Fassung festgesetzt war, ausgegangen werden. Das B. D. A. ist so festzusetzen, wie wenn von Anfang an nur das Bes. G. und die Besoldungsordnung in der Fassung vom 17. Dezember 1920 bestanden hätten.

Ergibt sich jedoch bei der Neufestsetzung der Dienstbezüge eines Soldaten der Wehrmacht, daß seine Dienstbezüge, die ihm nach dem Bes. G. in der Fassung vom 30. April 1920 und nach den B. V. alter Fassung am 31. Dezember 1920 zugestanden hätten, höher waren als die Dienstbezüge, die ihm nach dem Bes. G. in der Fassung vom 17. Dezember 1920 und nach den B. V. neuer Fassung am 1. Januar 1921 zustanden, so wird dem Soldaten der Unterschied so lange als Ausgleichszuschuß belassen, bis durch Erhöhung der sonstigen Barbezüge ein Ausgleich eingetreten ist. Z. 207 Abs. 1 Satz 2 (§ 30 Abs. 1 Satz 2) findet Anwendung.

Wegen der für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1920 etwa zuviel erhaltenen Bezüge vgl. Z. 288.

c. Betriebszulage für Eisenbahnbeamte

205. In Z. 203 bis 206 der B. V. in der Fassung vom 16. Juni 1920 (§ 3 Abs. 2 des Bes. G. in der Fassung vom 30. April 1920) war bestimmt, daß die daselbst näher bezeichneten Eisenbahnbeamten eine pensionsfähige jährliche Betriebszulage von 400 ℳ erhalten. Diese Bestimmungen sind durch das Gesetz vom 17. Dezember 1920 rückwirkend aufgehoben worden.

Eisenbahnbeamte, die nach dem Stande vom 30. September 1920 zum Bezug einer Betriebszulage nach § 3 Abs. 2 des Bes. G. in der Fassung vom 30. April 1920 und nach den B. V. alter Fassung be-

rechtigt waren, behalten, soweit sie am 30. September 1920 noch nicht das Höchstgehalt ihrer Besoldungsgruppe bezogen, die Hälfte des Betrags der Betriebszulage als persönliche nichtpensionsfähige Zulage bis zur ersten nach dem 1. April 1921 eintretenden Beförderung oder Vorrückung in eine höhere Dienstaltersstufe bei.

Würde bei einem Beamten infolge Wegfalls der Betriebszulage oder eines Teiles derselben eine Einkommensminderung eintreten, so erhält er einen Ausgleichszuschuß in sinngemäßer Anwendung der Z. 207 (§ 30 Abs. 1 und 2).

206. Bei einem Beschäftigungswechsel, der nach Z. 204 der B. V. alter Fassung den Wegfall der Betriebszulage hätte zur Folge haben müssen, entfällt die nach Z. 205 Abs. 2, 3 zu gewährende Zulage.

d. Zuschuß nach § 30

207. (§ 30 Abs. 1 und 2.) **War das bisherige Diensteinkommen eines Beamten einschließlich der bisherigen Teuerungszulagen am 31. März 1920 höher als seine Bezüge auf Grund dieses Gesetzes am 1. April 1920, so ist ihm der Unterschiedsbetrag, soweit es sich um pensionsfähige Bezüge handelt, als pensionsfähiger Zuschuß, im übrigen als nichtpensionsfähiger Zuschuß über den Reichshaushaltsplan bis zu dem Zeitpunkt weiterzugewähren, in dem er durch die Erhöhung in den neuen Bezügen ausgeglichen wird. Hierbei bleiben Erhöhungen der Kinderzuschläge und des Ortszuschlags insoweit außer Anrechnung, als sie lediglich infolge einer Vermehrung der Kinderzahl, der Hinaufsetzung eines Ortes in eine höhere Ortsklasse oder der Versetzung an einen Ort einer höheren Ortsklasse eintreten.**

Der Ausgleichung nach Abs. 1 wird stets der höchste seit dem 1. April 1920 in Geltung gewesene Hundertsatz des Teuerungszuschlags zugrunde gelegt.

208. Fällt aus.

209. Die auf Grund der Gebührnisordnungen der Reichswehr und der Reichsmarine gezahlte Kampfzulage sowie die aus Anlaß der Unruhen im März 1920 den Angehörigen der Wehrmacht besonders bewilligten Zulagen und sonstigen wirtschaftlichen Vorteile gehören nicht zu dem bisherigen Diensteinkommen im Sinne von Z. 207 Abs. 1 (§ 30 Abs. 1).

210. (§ 30 Abs. 3.) **In gleicher Weise ist den Pensionären, die im Reichsdienst wieder angestellt worden sind, ein etwaiger Ausfall an Pensionen und Diensteinkommen einschließlich der bisherigen Teuerungszulagen bis zu dem angegebenen Zeitpunkt überplanmäßig zu ersetzen.**

e. Nebenbezüge nach § 19

211. (§ 19 Abs. 1.) **Mit einem Amte verbundene Nebenbezüge, namentlich Feuerungs- und Beleuchtungsmittel, Dienstkleidung, Jagdnutzung, Nutzung von Dienstgrundstücken und dergleichen werden den Beamten mit einem angemessenen Betrag auf das Diensteinkommen angerechnet. Die Höhe dieses Betrags wird von der obersten Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen festgesetzt.**

Die in Abs. 1 genannten obersten Reichsbehörden können ihre Zuständigkeit auf nachgeordnete Behörden übertragen.

212. (§ 19 Abs. 2 bis 6.) **Mannschaften und Unteroffiziere erhalten neben der Besoldung Dienstbekleidung, in der Marine Dienstbekleidung oder Kleidergeld.**

Deckoffiziere und Offiziere bis zur Besoldungsgruppe XIII einschließlich erhalten neben der Besoldung eine Entschädigung für besondere Abnutzung der Dienstbekleidung nach näherer Bestimmung des Reichshaushaltsplans. Das gleiche gilt für Beamte der Wehrmacht, die wie Offiziere zum dauernden Tragen der Dienstbekleidung verpflichtet sind.

Die Soldaten der Wehrmacht bis zur Besoldungsgruppe XIII einschließlich haben Anspruch auf freie ärztliche Behandlung sowie nach Maßgabe des Reichshaushaltsplans Anspruch auf freie Krankenhauspflege und auf Gebrauch von Heil- und Kurmitteln. Ihre Ehefrauen und die nach Z. 174 ff. (§ 16) zu berücksichtigenden Kinder haben Anspruch auf freie ärztliche Behandlung durch den Truppen- oder Garnisonarzt.

Für die in Natur gewährte Verpflegung und kasernenmäßige Unterkunft werden den Angehörigen der Wehrmacht Beträge in einer durch den Reichshaushaltsplan festzusetzenden Höhe einbehalten.

Entschädigungen an eingeschiffte Angehörige der Marine und an das Maschinenpersonal der in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuge werden durch den Reichshaushaltsplan geregelt.

213. (§ 19 Abs. 7.) **Die nach Z. 212 Abs. 1 bis 3 (§ 19 Abs. 2 bis 4) den Angehörigen der Wehrmacht gewährten Naturalbezüge und Entschädigungen fallen unter § 12 Nr. 8 des Einkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 359), nicht dagegen Dienstwohnungen und Teile des Diensteinkommens, die für Verpflegung und kasernenmäßige Unterkunft einbehalten werden.**

f. Seefahrzulage

214. (§ 29.) **Die von Angehörigen der Reichsmarine bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits erworbenen Seefahrzulagen werden bis zum Ausscheiden aus der bisher mit Seefahrzulagen ausgestatteten Stelle weitergewährt.**

215. Nach dem 31. März 1920 können demnach Seefahrzulagen weder neu erworben noch erhöht werden.

C. Bezüge der außerplanmäßigen Beamten

216. Die Diätare im Sinne der seither maßgebenden Diätenordnung für die nichtetatsmäßigen Beamten der Reichsverwaltung (Erlaß des Reichskanzlers vom 28. Juli 1909) werden im Bes. G. und in diesen B. B. als außerplanmäßige Beamte bezeichnet.

217. Die außerplanmäßigen Beamten erhalten:

I. Diäten,
II. Ortszuschlag,
III. Kinderzuschläge,
IV. Teuerungszuschläge;
in besonderen Fällen:
V. sonstige Bezüge und Zulagen.

I. Diäten

a. Höhe der Diäten — Begrenzung der außerplanmäßigen Dienstzeit

218. (§ 9 Abs. 1.) **Die außerplanmäßigen Beamten erhalten bei voller Beschäftigung im Reichsdienst Diäten nach Maßgabe der Diätenordnung (Anlage 3).**

Die in der Diätenordnung für Militäranwärter vorgesehenen Sätze gelten nur für Inhaber des Zivilversorgungsscheins; vgl. Z. 41a. Den Inhabern des Anstellungsscheins oder des Forstversorgungsscheins werden die Diätensätze der Zivilanwärter gewährt.

219. Nach Anlage 3 zum Bes. G. werden die Diäten nach einem bestimmten Hundertsatze des Anfangsgrundgehalts derjenigen Besoldungsgruppe berechnet, in der der außerplanmäßige Beamte beim regelmäßigen Verlaufe seiner Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt wird.

Außerplanmäßige Beamte, deren erste planmäßige Anstellung voraussichtlich in einer Besoldungsgruppe erfolgen wird, die bei einer regelmäßig verlaufenen Dienstlaufbahn erst im Wege der Beförderung erreicht wird, erhalten die Diätensätze der Gruppe, in der die erste planmäßige Anstellung regelmäßig stattfindet. Vgl. Z. 133.

220. (§ 5 Abs. 2, § 33 Abs. 1.) **Die außerplanmäßige (diätarische) Dienstzeit darf fünf Jahre, bei Militäranwärtern vier Jahre, bei den bis zum Inkrafttreten des Bes. G. (d. h. vor dem 1. April 1920) angenommenen Post-, Telegraphen-, Fernsprech- und Schreibgehilfinnen acht Jahre nicht übersteigen. Diese Vorschrift tritt mit dem 1. April 1925 in Kraft.**

Die Zahl der einzustellenden Anwärter ist alljährlich von den zuständigen Ministern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen festzusetzen.

Abs. 1 Satz 1 gilt auch für die vom 1. April bis 30. Juni 1920 als außerplanmäßige Beamte eingestellten Post-, Telegraphen-, Fernsprech- und Schreibgehilfinnen.

221. (§ 33 Abs. 2.) **Bis zum Inkrafttreten von Z. 220 Abs. 1 Satz 1 (§ 5 Abs. 2) erhalten die Zivilanwärter vom Beginne des sechsten, die Militäranwärter vom Beginne des fünften, die Post-, Telegraphen-, Fernsprech- und Schreibgehilfinnen** (jetzt Postbetriebsassistenten, Telegraphenbetriebsassistenten, Fernsprechgehilfen oder Kanzlisten) **vom Beginne des neunten Diätariendienstjahrs an Diäten entsprechend den Grundgehältern derjenigen Beamten, in deren Eigenschaft sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden, sowie den vollen Ortszuschlag, den diese Beamten beziehen;** vgl. auch Z. 259.

Unter Diätariendienstjahren sind die Jahre vom Beginne des Diätariendienstalters (Z. 234) an zu verstehen.

222. Beispiele zu Z. 218, 219, 221:

a) Ein außerplanmäßiger Beamter (Zivilanwärter), der beim regelmäßigen Verlaufe seiner Dienstlaufbahn zuerst in Gruppe II planmäßig angestellt wird, erhält — vom Beginne des Diätariendienstalters an gerechnet — je ein Jahr folgende Diäten: 3 010, 3 440, 3 655, 3 870, 4 085, 4 300, 4 300, 4 700, 4 700 ℳ (usw.).

b) Ein außerplanmäßiger Beamter, der beim regelmäßigen Verlaufe seiner Dienstlaufbahn zuerst in Gruppe X planmäßig angestellt wird, erhält, auch wenn er statt dessen voraussichtlich in Gruppe XI (z. B. als Mitglied einer Reichsmittelbehörde, als Reichstagsarchivar oder -stenograph) erstmals planmäßig angestellt werden wird, — vom Beginne des Diätariendienstalters an gerechnet — je ein Jahr folgende Diäten: 5 880, 6 720, 7 140, 7 560, 7 980, 8 400, 8 400 ℳ (usw.).

223. Für die in Z. 220 (§ 5 Abs. 2) genannten weiblichen Beamten, d. h. für die vor dem 1. April 1920 als außerplanmäßige Beamte angenommenen Post-, Telegraphen-, Fernsprech- und Schreibgehilfinnen, sieht die Diätenordnung besondere Diätensätze vor. Diese Diätensätze gelten auch für die vom 1. April bis 30. Juni 1920 als außerplanmäßige Beamte angenommenen Post-, Telegraphen-, Fernsprech- und Schreibgehilfinnen.

Die nach dem 30. Juni 1920 als außerplanmäßige Beamte angenommenen Post-, Telegraphen-, Fernsprech- und Schreibgehilfinnen erhalten dieselben Diäten wie die übrigen Zivilanwärter.

224. Planmäßige Beamte, die in einer anderen Dienststelle außerplanmäßig beschäftigt werden, gelten nicht als außerplanmäßige Beamte. Sie erhalten neben den Bezügen ihrer planmäßigen Stelle die ihnen etwa gesetz- und verordnungsmäßig zustehenden Tagegelder oder sonstigen Bezüge.

Außerplanmäßige Beamte, die in einer anderen Dienststelle verwendet werden, erhalten, wenn und solange sie nicht in eine Stelle der sie verwendenden Behörde versetzt werden, die Bezüge ihrer bisherigen außerplanmäßigen Stelle und daneben die ihnen etwa gesetz- und verordnungsmäßig zustehenden Tagegelder oder sonstigen Bezüge. Werden sie anderswo als bei der sie verwendenden Behörde planmäßig angestellt, so gilt von da an Abs. 1.

Abs. 1 und 2 gilt sinngemäß für planmäßige und außerplanmäßige Landesbeamte, die in einer Stelle des Reichsdienstes außerplanmäßig verwendet werden.

225. Z. 6 gilt auch für außerplanmäßige Beamte.

b. Dienstalterszulagen

226. Die Dienstalterszulage besteht beim außerplanmäßigen Beamten in dem Mehrbetrage, welcher sich durch Aufsteigen in den nächsthöheren Satz der Diätenordnung, durch Vorrücken in das Anfangsgrundgehalt eines planmäßigen Beamten (Z. 221, § 33 Abs. 2) und durch weiteres Aufsteigen in diesem Grundgehalt ergibt.

Rückt der außerplanmäßige Beamte in eine höhere Ortszuschlagsgruppe vor (vgl. Übersicht 2), so gilt der Mehrbetrag als Bestandteil der Dienstalterszulage.

227. (§ 9 Abs. 2.) **Dienstalterszulagen werden vom Ersten des Monats an gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.**

Die Sonderbestimmung für die Beamten des Büros des Reichspräsidenten und der Reichskanzlei (Z. 13 Abs. 3, Z. 14, § 4 Abs. 1 und 3) gilt für außerplanmäßige Beamte nicht.

228. Die außerplanmäßigen Beamten haben auf die Dienstalterszulagen keinen Rechtsanspruch.

229. Eine Dienstalterszulage kann versagt werden, wenn gegen das dienstliche oder außerdienstliche Verhalten des Beamten eine erhebliche Ausstellung vorliegt.

Vor der Verfügung ist dem Beamten und der örtlichen Beamtenvertretung Gelegenheit zu geben, sich zu den Gründen der beabsichtigten Maßregel zu äußern. Wird die Dienstalterszulage versagt, so sind dem Beamten die Gründe hierfür schriftlich zu eröffnen.

Gegen die Versagung steht dem Beamten die Beschwerde an die oberste Reichsbehörde zu, wenn sie nicht von dieser verfügt ist.

Wird der Beschwerde stattgegeben, so ist die Dienstalterszulage rückwirkend zu gewähren.

230. Sind die Ausstellungen, auf Grund deren eine Dienstalterszulage versagt worden ist, wieder behoben, so ist die Dienstalterszulage wieder zu bewilligen, und zwar vom Ersten des Monats ab, in dem die Wiederbewilligung erfolgt.

Aus besonderen Gründen kann die versagte Dienstalterszulage von einem früheren Zeitpunkt an nachgewährt werden. Eine Anweisung für schon abgeschlossene Rechnungsjahre bedarf der Genehmigung der obersten Reichsbehörde.

231. Die Versagung einer Dienstalterszulage wirkt ohne weiteres nur für ein Jahr. Nach Vollendung des nächsten Diätariendienstjahrs erhält der Beamte wieder den seinem vollen Diätariendienstalter entsprechenden Diätensatz, wenn nicht neuerdings die Versagung verfügt wird.

232. Die Versagung einer Dienstalterszulage wird mit der Zustellung einer schriftlichen Verfügung wirksam.

Eine Dienstalterszulage kann nach ihrer Fälligkeit nicht mehr versagt werden.

233. Z. 17 bis 19 gilt für die außerplanmäßigen Beamten sinngemäß.

Eine hiernach vorzunehmende nachträgliche Berücksichtigung fällig gewordener Dienstalterszulagen findet jedoch nicht statt, wenn die Voraussetzungen für die Versagung der Dienstalterszulage am Fälligkeitstage gegeben waren. Das Recht der Beschwerde nach Z. 229 Abs. 3 steht in diesem Falle nach dem Ableben des Beamten demjenigen zu, der zum Empfange der Nachzahlung oder der erhöhten Hinterbliebenenbezüge berechtigt wäre.

c. Allgemeines über das Diätariendienstalter und die außerplanmäßige Dienstzeit

234. Das Diätariendienstalter beginnt mit dem Tage der Einstellung als außerplanmäßiger Beamter, soweit nicht im Bes. G. oder in diesen B. V. etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist. Von diesem Zeitpunkt ab sind die Zeitabschnitte für das Verbleiben in den Dienstaltersstufen zu rechnen.

235. Als Zeitpunkt der außerplanmäßigen Einstellung (Beginn der außerplanmäßigen Dienstzeit) gilt derjenige Zeitpunkt, von dem ab der bisherige Anwärter nach erlangter Befähigung zur Verwaltung eines Amtes in ein festes Verhältnis zur Verwaltung tritt und Diäten erhält.

236. (§ 24 Abs. 2.) Die allgemeinen **Vorschriften über das B. D. A. der planmäßigen Beamten** in Z. 21, 23 bis 26 sowie die Vorschriften in Z. 71 (§ 24 Abs. 1 Satz 1) **gelten sinngemäß für das Diätariendienstalter und die außerplanmäßige Dienstzeit der außerplanmäßigen Beamten.**

237. Wenn ein außerplanmäßiger Beamter den Dienst bei einer Behörde mit dem Beginn eines Monats antreten sollte, ihn aber, weil der Erste des Monats ein Sonntag oder ein allgemeiner Feiertag war, erst am darauffolgenden Werktag angetreten hat, so ist der Beginn des Diätariendienstalters und der außerplanmäßigen Dienstzeit so festzusetzen, als ob der Dienstantritt am ersten Tage des Monats erfolgt wäre.

238. Der außerplanmäßige Beamte ist von der Festsetzung des Beginns seines Diätariendienstalters und seiner außerplanmäßigen Dienstzeit schriftlich zu benachrichtigen.

d. Anrechnung auf das Diätariendienstalter und als außerplanmäßige Dienstzeit

239. Die Militär- und Marinedienstzeit, welche Zivilanwärter nach Beginn der außerplanmäßigen Dienstzeit in Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht abgeleistet haben, wird bis zur Dauer eines Jahres, die

Zeit eines nach dem Beginne der außerplanmäßigen Dienstzeit geleisteten Kriegsdienstes, dem Kriegsdienst nach Z. 129, 130 gleich zu achtenden Dienstes oder nach Z. 49 anzurechnenden Dienstes wird unbeschränkt auf das Diätariendienstalter und als außerplanmäßige Dienstzeit angerechnet.

Abs. 1 findet Anwendung, wenn diese Dienstzeiten vor dem Beginne der außerplanmäßigen Dienstzeit abgeleistet worden sind, wenn und soweit dadurch die außerplanmäßige Einstellung nachweislich verzögert worden ist. Z. 125 gilt sinngemäß.

240. (§ 10.) **Als Zeitpunkt für den Beginn der diätarischen Beschäftigung gilt bei den Beamten, welche ihre Laufbahn als Zivilsupernumerare oder in einem ähnlichen Verhältnis begonnen und bestimmungsgemäß einen Vorbereitungsdienst zu vollenden haben, sowie bei den als Post- und Telegraphengehilfen angenommenen Beamten der Ablauf von drei Jahren seit dem Antritt des Vorbereitungsdienstes. Diese Zeit verlängert sich um so viel, als der Beamte die etwa vorgeschriebene Prüfung durch eigenes Verschulden verspätet abgelegt hat.**

Als diätarische Beschäftigung gilt auch eine volle Beschäftigung gegen Lohn oder Schreibgebühren, die der Beamte im privatrechtlichen Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten geleistet hat, sofern er mit Aussicht auf dauernde Verwendung ständig und hauptsächlich mit den Dienstverrichtungen eines Beamten betraut gewesen ist und diese Beschäftigung in unmittelbarem Anschluß daran bei dem gleichen Dienstzweig zur Übernahme in das Beamtenverhältnis geführt hat. Die vor dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre zurückgelegte Dienstzeit bleibt hierbei unberücksichtigt.

241. Die Vorschrift in Z. 240 Abs. 1 (§ 10 Abs. 1) regelt den Beginn des Diätariendienstalters und der außerplanmäßigen Dienstzeit für alle in regelmäßiger Laufbahn angestellten Beamten des Bürodienstes (des Sekretariats-, Registratur-, Kassen- und Rechnungsdienstes) einschließlich der nicht technischen Obersekretärlaufbahnen des Betriebs- und Abfertigungsdienstes.

Abs. 1 gilt sinngemäß für die den dort genannten Beamtengattungen gleichartigen Beamtengattungen, z. B. die Beamten der technischen Obersekretärlaufbahnen, mit der Maßgabe, daß an Stelle des dreijährigen Vorbereitungsdienstes der in den Ausbildungsvorschriften etwa vorgesehene kürzere Vorbereitungsdienst tritt, der jedoch nicht weniger als ein Jahr betragen darf.

Abs. 1 gilt z. B. auch für die nach dem 30. Juni 1920, nicht aber für die bis zu diesem Tage als außerplanmäßige Beamte angenommenen Post-, Telegraphen-, Fernsprech- und Schreibgehilfinnen; ebenso nicht für die Beamten der Zahlmeisterlaufbahn des Heeres und der Marine.

241a. Die nähere Bestimmung darüber, unter welchen Voraussetzungen im Falle der Z. 240 Abs. 1 Satz 2 (§ 10 Abs. 1 Satz 2) die Prüfung als verspätet abgelegt anzusehen ist, trifft die oberste Reichsbehörde.

242. Die Vorschrift in Z. 240 Abs. 2 (§ 10 Abs. 2) gilt sowohl für die in Z. 241 genannten als auch für alle übrigen Beamten.

243. Eine Beschäftigung gegen Lohn oder Schreibgebühren liegt nicht vor, wenn die Bezahlung so geringfügig ist, daß sie außer allem Verhältnis zu der sonst für Arbeiten derselben Art üblichen Entlohnung steht (Taschengeld), oder wenn lediglich Aufwandsgebühren (z. B. Ersatz von Fahrtauslagen, Ersatz von Aufwand für Schreibbedürfnisse), oder wenn während des Vorbereitungsdienstes Unterhaltszuschüsse gezahlt werden.

244. Eine Beschäftigung mit Aussicht auf dauernde Verwendung ist nur dann anzunehmen, wenn der Anwärter bei der Aufnahme in das privatrechtliche Vertragsverhältnis in eine Bewerberliste eingetragen worden ist, oder wenn ihm eine dauernde Verwendung oder mindestens die Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit einer solchen — wenn auch unter bestimmten Voraussetzungen oder Bedingungen — ausdrücklich in Aussicht gestellt worden ist.

Die Vorschrift des Abs. 1 tritt erst mit Wirkung vom 1. Oktober 1920 in Kraft. Unter welchen Voraussetzungen bei den bis dahin eingestellten Anwärtern angenommen werden kann, daß sie mit Aussicht auf dauernde Verwendung beschäftigt worden sind, bestimmt die oberste Reichsbehörde.

Eine Beschäftigung mit Aussicht auf dauernde Verwendung ist nicht anzunehmen bei Lohnangestellten, die nur für bestimmte wiederkehrende Gelegenheiten angenommen sind (z. B. Sonntagsaushilfen).

245. Daß der Anwärter ständig und hauptsächlich mit den Dienstverrichtungen eines Beamten betraut war, ist dann anzunehmen, wenn er voll beschäftigt worden ist, und zwar überwiegend mit Arbeiten, die

sonst bei dem betreffenden Dienstzweig von planmäßigen oder außerplanmäßigen Beamten verrichtet werden oder zu der fraglichen Zeit von planmäßigen oder außerplanmäßigen Beamten verrichtet worden sind.

246. Zu der Annahme, daß die Beschäftigung in unmittelbarem Anschluß bei dem gleichen Dienstzweig (Z. 32) zur Übernahme in das — planmäßige oder außerplanmäßige — Beamtenverhältnis geführt hat, ist es erforderlich, daß die Beschäftigung weder unmittelbar vor der Übernahme in das Beamtenverhältnis noch zu einer früheren Zeit eine erheblichere Unterbrechung erfahren hat.

Die vor einer erheblicheren Unterbrechung liegende Beschäftigungszeit gilt nicht als Zeit einer diätarischen Beschäftigung.

Als erhebliche Unterbrechung ist hierbei nicht anzusehen:

a) die Zeit eines Militär- und Marinedienstes, eines Kriegsdienstes (vgl. Z. 129, 130) oder eines nach Z. 49 anzurechnenden Dienstes,

b) die Zeit vor und nach Ableistung eines unter a genannten Dienstes, wenn sie je einen Monat nicht übersteigt,

c) die Zeit einer Krankheit und einer angemessenen Erholungszeit nach einer Krankheit,

d) die Zeit eines mit Fortbezug der Entlohnung gewährten Urlaubs,

e) die Zeit eines Urlaubs ohne Entlohnung von nicht mehr als einem Monat,

f) die Zeit einer Unterbrechung ohne Urlaub von nicht mehr als einem Monat aus irgendeinem anderen billigerweise zu berücksichtigenden Grunde.

247. Die Zeit einer Beschäftigung, welche nach Z. 240 Abs. 2, Z. 242 bis 246 (§ 10 Abs. 2) als diätarische Beschäftigung gilt, wird auf das Diätariendienstalter und als außerplanmäßige Dienstzeit angerechnet.

247a. Von der nach Z. 247 angerechneten Zeit und, soweit eine solche nicht vorhanden ist, von dem Diätariendienstalter und der außerplanmäßigen Dienstzeit ist bei den Beamten der Besoldungsgruppen I bis VIII, welche nicht unter Z. 241 fallen, stets ein Jahr — bei Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins ein halbes Jahr (d. i., wenn nicht ein zusammenhängender Zeitraum in Frage kommt, 183 Tage) — als Vorbereitungszeit abzuziehen. Dies gilt auch, wenn die angeordnete oder zugelassene Vorbereitungszeit mehr oder weniger als ein Jahr — bei Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins mehr oder weniger als ein halbes Jahr — beträgt. Die abzuziehende Vorbereitungszeit vermindert sich um die Zeit, die nur deshalb nicht auf das Diätariendienstalter und als außerplanmäßige Dienstzeit angerechnet werden darf, weil sie vor dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre zurückgelegt ist.

248. Während der nach Z. 247 anzurechnenden Zeit und der Vorbereitungszeit werden nicht etwa schon Diäten gezahlt; es können aber widerrufliche Unterhaltungszuschüsse gewährt werden, deren Bemessung der Anordnung der obersten Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen überlassen bleibt. Geht diese Anordnung dahin, daß Beträge in Höhe des Diätensatzes des ersten Diätariendienstjahres zu zahlen sind, so wird dadurch die Vorschrift in Z. 234 Satz 2 nicht berührt.

249. Die vor dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre verbrachte Dienstzeit wird stets als Vorbereitungszeit angesehen und weder auf das Diätariendienstalter, noch als außerplanmäßige Dienstzeit angerechnet.

Abs. 1 gilt nicht für die Beamten, die bis zum 30. Juni 1920 als außerplanmäßige Beamte eingestellt worden sind hinsichtlich der Zeit, während welcher sie Diäten bezogen haben.

Bei den bis zum 30. Juni 1920 als außerplanmäßige Beamte eingestellten Post-, Telegraphen- Fernsprech- und Schreibgehilfinnen bleibt bei Bemessung des Diätariendienstalters und der außerplanmäßigen Dienstzeit von der Zeit einer Beschäftigung, die nach Z. 240 Abs. 2 Satz 1 (§ 10 Abs. 2 Satz 1) als diätarische Beschäftigung gilt, nur die vor dem vollendenten 18. Lebensjahre zurückgelegte Zeit unberücksichtigt. Z. 247a gilt nicht.

250. Von den Zeitabschnitten, die nach Z. 246 Abs. 3 nicht als erhebliche Unterbrechung der als diätarisch geltenden Beschäftigung anzusehen sind, werden angerechnet: Die Zeiten unter a in entsprechender Anwendung der Z. 239 Abs. 1, die Zeiten unter d auf das Diätariendienstalter und als außerplanmäßige Dienstzeit, eine Zeit unter c, soweit sie 90 Tage nicht überschreitet, auf das Diätariendienstalter und als außer-

planmäßige Dienstzeit, im Mehrbetrage nur auf das Diätariendienstalter, die Zeiten unter b, e und f weder auf das Diätariendienstalter noch als außerplanmäßige Dienstzeit.

Zwischenzeiten von weniger als einer Woche, die zwischen anzurechnenden Zeitabschnitten liegen, werden mit angerechnet.

251. Zeitabschnitte der in Z. 250 bezeichneten Art — ausgenommen eine nach Z. 239 Abs. 1 anzurechnende Dienstzeit — dürfen höchstens mit insgesamt zwei Jahren als außerplanmäßige Dienstzeit angerechnet werden.

Abs. 1 betrifft nicht auch die Anrechnungen auf das Diätariendienstalter.

252. Ob und wieweit zum Ausgleich von Härten die außerplanmäßige Dienstzeit in einem anderen Zweige des Reichsdienstes, eine außerhalb des Reichsbeamtenverhältnisses zurückgelegte Dienstzeit oder die Zeit einer praktischen Beschäftigung (vgl. Z. 39 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2) auf das Diätariendienstalter oder als außerplanmäßige Dienstzeit oder nach beiden Richtungen angerechnet werden kann, bestimmt die oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen. Z. 39 Abs. 3 gilt sinngemäß.

Eine solche Anrechnung auf das Diätariendienstalter und als außerplanmäßige Dienstzeit kann nicht erfolgen, soweit sich dadurch für den betreffenden Beamten ein günstigeres Diätariendienstalter oder eine längere außerplanmäßige Dienstzeit ergeben würde, als sie im Durchschnitt diejenigen außerplanmäßigen Beamten, zu welchen er übertritt, bei gleichem Alter haben, wenn sie die seitherige außerplanmäßige Dienstzeit nur in demselben Dienstzweig zurückgelegt haben. Was hierbei unter einem gleichen Alter zu verstehen ist, bestimmt sich nach Z. 33 Abs. 2 Satz 2.

253. Die von einem außerplanmäßigen Landesbeamten vor seiner endgültigen Übernahme in eine außerplanmäßige Stelle des Reichsdienstes in demselben Zweige des Reichsdienstes (Z. 32) oder in dem entsprechenden Zweige eines Landesdienstes zugebrachte Zeit ist bei der endgültigen Übernahme mit der Einschränkung in Z. 252 Abs. 2 stets in gleicher Weise anzurechnen, wie wenn der Beamte während dieser Zeit außerplanmäßiger Reichsbeamter desselben Dienstzweiges gewesen wäre.

Wird ein außerplanmäßiger Landesbeamter sogleich in eine planmäßige Stelle des Reichsdienstes übernommen, so darf er nicht schlechter gestellt werden, als wenn er zunächst in eine außerplanmäßige Stelle des Reichsdienstes nach Maßgabe des Abs. 1 übernommen worden wäre.

Beispiel zu Abs. 2: Ein außerplanmäßiger Landesbeamter (nicht Militäranwärter) wird in eine planmäßige Stelle des Reichsdienstes übernommen; wäre er statt dessen in eine außerplanmäßige Stelle desselben Dienstzweiges übernommen worden, so hätte er nach Abs. 1 und Z. 252 Abs. 2 ein Diätariendienstalter von sechs Jahren erhalten. In diesem Falle ist dem Beamten nach Abs. 2 und Z. 30 (§ 33 Abs. 3) ein Jahr auf das B. D. A. anzurechnen.

254. Die Bestimmungen in Z. 239 bis 248, 250 bis 253 finden auch Anwendung, wenn die außerplanmäßige Einstellung oder die planmäßige Anstellung vor dem 1. April 1920 erfolgt ist, Z. 239 jedoch nur, soweit dies für den betreffenden Beamten günstiger ist.

Wegen der rückwirkenden Kraft der Vorschrift in Z. 240 (§ 10) für die planmäßigen Beamten vgl. Z. 88 bis 90 (§ 27 Abs. 1).

255. Das Diätariendienstalter (Z. 234) der Beamten, welche bestimmungsgemäß ein Hochschulstudium von mindestens drei Jahren zu vollenden haben, beginnt,

a) wenn ein Hochschulstudium von mehr als drei Jahren vorgeschrieben ist, mit dem 1. Januar des Jahres, das auf die Ablegung der das Hochschulstudium abschließenden Prüfung folgt,

b) wenn ein Hochschulstudium von drei Jahren vorgeschrieben ist, mit dem 1. Januar des zweiten auf die Ablegung der genannten Prüfung folgenden Jahres; ist zwischen der Erlangung der Hochschulreife und dem Ende des vorgeschriebenen dreijährigen Hochschulstudiums eine Vorbereitungszeit von mindestens einem Jahre abzuleisten, so gilt Buchstabe a.

Wird die das Hochschulstudium abschließende Prüfung aus einem nicht in der Person des Betreffenden liegenden Grunde erst in einem auf das Ende des vorgeschriebenen Hochschulstudiums folgenden Kalenderjahr abgelegt, so kann die oberste Reichsbehörde den Beginn des Diätariendienstalters zu a auf den 1. Januar des Jahres, das auf das Ende des vorgeschriebenen Hochschulstudiums folgt, zu b auf den 1. Januar des zweiten auf das Ende des vorgeschriebenen Hochschulstudiums folgenden Jahres festsetzen.

Ist der Beginn oder das Ende des vorgeschriebenen Hochschulstudiums oder die Ablegung der das Hochschulstudium abschließenden Prüfung infolge eines Kriegsdienstes oder einer vor dem Kriege in Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht zurückgelegten Militär- oder Marinedienstzeit verzögert worden, so setzt die oberste Reichsbehörde den Beginn des Diätariendienstalters so fest, wie wenn die Verzögerung nicht stattgefunden hätte. Die Zeit der gesetzlichen Dienstpflicht darf hierbei nur bis zur Dauer eines Jahres berücksichtigt werden. §. 128 bis 130 gilt sinngemäß.

Hat der Beamte die etwa vorgeschriebene zweite (letzte) Staatsprüfung durch eigenes Verschulden in einem späteren Kalenderjahr abgelegt, als möglich gewesen wäre, so wird der Beginn des Diätariendienstalters um so viele Kalenderjahre hinausgeschoben, als die Prüfung verspätet abgelegt worden ist. Eine Verzögerung von weniger als 183 Tagen — allein oder neben vollen Jahren — bleibt jedoch außer Betracht.

Die im Abs. 1 genannten Personen können erst dann die Diätensätze der Gruppe X erhalten, wenn sie als Beamte im Reichsdienst vollbeschäftigt sind, die etwa vorgeschriebene zweite (letzte) Staatsprüfung mit Erfolg abgelegt und den — vor oder nach der zweiten (letzten) Staatsprüfung — vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst zurückgelegt haben.

255a. Die außerplanmäßige Dienstzeit (§. 235) der wissenschaftlich vorgebildeten Beamten (§. 255 Abs. 1) beginnt mit demselben Tage, von dem an nach §. 255 Abs. 5 Diäten gezahlt werden.

255b. Zeitabschnitte, die nicht im Reichs- oder Landesbeamtenverhältnisse zurückgelegt sind, müssen bei der Festsetzung des Diätariendienstalters und der außerplanmäßigen Dienstzeit abgerechnet werden, soweit nicht aus besonderen Gründen eine Anrechnung nach §. 252 erfolgt.

255c. Das Besoldungsdienstalter der wissenschaftlich vorgebildeten planmäßigen Beamten (§. 255 Abs. 1) wird auf Grund des nach §. 255 Abs. 1 bis 4 berechneten Diätariendienstalters nach §. 30 Abs. 1, 2 (§ 33 Abs. 3) festgesetzt.

Erfolgt die erste planmäßige Anstellung in einer höheren als der Besoldungsgruppe X, so ist das B. D. A. so zu berechnen, wie wenn der Beamte in Gruppe X angestellt und noch am gleichen Tage in seine wirkliche Eingangsgruppe befördert worden wäre.

Werden wissenschaftlich vorgebildete Beamte (§. 255 Abs. 1) in eine Stelle der Gruppe X befördert, nachdem bereits eine planmäßige Anstellung in einer niedrigeren Gruppe erfolgt war, so wird das B. D. A. in der Gruppe X, wenn dies günstiger ist, so festgesetzt, wie wenn eine Anstellung in einer niedrigeren Gruppe nicht stattgefunden hätte.

255d. §. 255 bis 255c gilt auch für die beim Inkrafttreten des neuen Bes. G. vorhandenen Beamten.

255e. §. 255 bis 255d gilt auch für die aus dem Landesdienst in den Reichsdienst übertretenden wissenschaftlich vorgebildeten Beamten.

Hat in den Fällen der §. 255 Abs. 2 und 3 die zuständige Landesbehörde auf Grund einer gleichartigen landesrechtlichen Bestimmung den Beginn des Diätariendienstalters festgesetzt, so verbleibt es bei dieser Festsetzung auch nach dem Übertritt des Beamten in den Reichsdienst.

256. Ist ein Beamter aus einer außerplanmäßigen Stelle des Reichsdienstes freiwillig ausgeschieden oder ist sein früheres Beamtenverhältnis durch Dienstentlassung gelöst worden, so darf im Falle seiner Wiederanstellung als außerplanmäßiger Beamter bei der Festsetzung des Diätariendienstalters und der außerplanmäßigen Dienstzeit in der neuen Stelle auf das Diätariendienstalter, die außerplanmäßige Dienstzeit und die Höhe der Dienstbezüge in der früheren Stelle keine Rücksicht genommen werden. Außerplanmäßige Beamte, die ihre Stelle freiwillig aufgeben wollen, sind hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

§. 107 Abs. 1 mit §. 252 Abs. 2 gilt sinngemäß.

257. Tritt ein außerplanmäßiger Reichs- oder Landesbeamter in demselben Zweige des Reichsdienstes (§. 32) oder in einem der in §. 252, 253, 256 behandelten Fälle in eine andere außerplanmäßige Stelle über, in der er Anwartschaft auf eine planmäßige Stelle einer höheren Besoldungsgruppe als bisher hat, so wird das bisherige Diätariendienstalter nicht in einem weitergehenden Maße als in sinngemäßer Anwendung der §. 258 bei der Festsetzung des neuen Diätariendienstalters berücksichtigt.

Bei außerplanmäßigen Landesbeamten gilt hierbei §. 109 Abs. 3 und 4 und §. 111 sinngemäß.

258. Für den Fall, daß die Bezüge vor der außerplanmäßigen Einstellung ausnahmsweise den Anfangssatz der Diäten überstiegen haben, kann der Beginn des Diätariendienstalters mit Zustimmung der obersten Reichsbehörde so weit vorgerückt werden, daß ein Einnahmeausfall vermieden wird.

Eine solche Vorrückung kann jedoch nur auf Grund besonderer Verhältnisse eines einzelnen Falles für den betreffenden einzelnen Beamten vorgenommen werden, kommt aber nicht in Frage, wenn ganze Gattungen von Anwärtern eine Vergütung beziehen, die den Anfangssatz der Diäten übersteigt.

Auf die außerplanmäßige Dienstzeit hat diese Vorrückung keinen Einfluß.

259. Hat nach Inkrafttreten der Z. 220 (§ 5 Abs. 2) ein Beamter die dort festgesetzte außerplanmäßige Dienstzeit noch nicht vollendet, wohl aber bereits ein höheres Diätariendienstalter erreicht, so gilt für ihn auch weiterhin die Bestimmung in Z. 221 und Z. 30.

260. Beispiel zu Z. 240 Abs. 1, 241 (§ 10 Abs. 1): Ein am 1. April 1902 geborener Anwärter läßt sich am 15. Mai 1920 für eine Supernumerarstelle vormerken, wird während der nun folgenden Wartezeit ohne Entgelt bei verschiedenen Behörden beschäftigt und ab 1. Oktober 1923 als Supernumerar einberufen. Diätariendienstalter und außerplanmäßige Dienstzeit zählen vom 1. Oktober 1926 ab, wenn sich der Beamte rechtzeitig zur Prüfung meldet. Meldet er sich verspätet, so beginnen das Diätariendienstalter und die außerplanmäßige Dienstzeit um so viel später, als er die Prüfung infolge der Verzögerung der Meldung später ablegt, als dies bei rechtzeitiger Meldung der Fall gewesen wäre.

261. Beispiele zu Z. 240 Abs. 2, 242 bis 251 (§ 10 Abs. 2):

a) Der Beamte X (Zivilanwärter), geboren am
8. September 1894, ist am
1. Juni 1914 als Posthelfer unter allen Voraussetzungen in Z. 240 Abs. 2 angenommen worden, hat am
19. September den Dienst wegen bevorstehender Einberufung zum Heeresdienst verlassen, hat vom
25. September 1914 bis zum
14. Februar 1916 Kriegsdienst geleistet, hat am
1. März 1916 den Dienst als Posthelfer wieder aufgenommen, ist am
8. August 1916 ausgetreten, um ein Handwerk auszuüben, ist jedoch am
1. September 1916 in den Postdienst zurückgekehrt und mit Wirkung vom
1. Januar 1917 als außerplanmäßiger Beamter, Anwärter auf die Besoldungsgruppe III, eingestellt worden.

Eine erheblichere Unterbrechung (Z. 246) der nach Z. 240 Abs. 2 als Zeit einer diätarischen Beschäftigung geltenden Posthelferzeit ist nicht erfolgt, da die Unterbrechungen vom 20. bis 24. September 1914 und vom 15. bis 29. Februar 1916 je weniger als einen Monat und die Unterbrechung vom 9. bis 31. August 1916 ebenfalls weniger als einen Monat beträgt (Z. 246 Abs. 3, b und f).

Auf das Diätariendienstalter und als außerplanmäßige Dienstzeit ist anzurechnen die Zeit
vom 8. bis 19. September 1914 nach Z. 240 Abs. 2 Satz 1 und 2,
vom 20. bis 24. September 1914 nach Z. 250 Abs. 2,
vom 25. September 1914 bis 14. Februar 1916 nach Z. 250 Abs. 1, Z. 246 Abs. 3, a, Z. 239 Abs. 1,
vom 1. März 1916 bis 8. August 1916 und
vom 1. September 1916 bis 31. Dezember 1916 nach Z. 240 Abs. 2 Satz 1,
insgesamt zwei Jahre und 78 Tage.

Die vor dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre zurückgelegte Dienstzeit vom 1. Juni bis 7. September 1914 (99 Tage) darf nach Z. 240 Abs. 2 Satz 2 nicht angerechnet werden, doch vermindert sich um diese Zeit die nach Z. 247a abzuziehende Zeit von einem Jahre. Es bleibt hiernach eine Zeit von (2 Jahren und 78 Tagen — 266 Tagen =) 1 Jahr und 177 Tagen anzurechnen.

Der Beginn des Diätariendienstalters und der außerplanmäßigen Dienstzeit ist auf den 8. Juli 1915 festzusetzen:

Diätensatz ab 1. April 1920: 4 370 ℳ, ab 1. Juli 1920: 4 600 ℳ.

b) Der Beamte Y (Zivilanwärter), geboren am
8. September 1894, ist am
9. September 1914 als Kriegsaushelfer ohne Aussicht auf dauernde Verwendung bei einer Postbehörde eingetreten, am
1. März 1916 wurde ihm eine Aussicht auf dauernde Verwendung eröffnet, vom
5. Oktober 1916 an war er krank, trat am
20. Februar 1917 den Dienst wieder an und wurde mit Wirkung vom
1. Mai 1917 als außerplanmäßiger Beamter, Anwärter auf Besoldungsgruppe III, eingestellt.

Eine erheblichere Unterbrechung (Z. 246) liegt nicht vor.

Als außerplanmäßige Dienstzeit ist anzurechnen die Zeit
vom 1. März bis 4. Oktober 1916 nach Z. 240 Abs. 2 Satz 1,
vom 5. Oktober 1916 bis 2. Januar 1917 nach Z. 250 Abs. 1, 246 Abs. 3, c und
vom 20. Februar bis 30. April 1917 nach Z. 240 Abs. 2 Satz 1,
insgesamt ein Jahr und 13 Tage; hiervon ist nach Z. 247a ein Jahr abzuziehen.

Der Beginn der außerplanmäßigen Dienstzeit ist auf den 18. April 1917 festzusetzen.

Auf das Diätariendienstalter ist außer der oben genannten Zeit noch die Zeit vom 3. Januar bis 19. Februar 1917, insgesamt also nach Abzug des Probedienstjahrs eine Zeit von 61 Tagen anzurechnen. Das Diätariendienstalter beginnt mit dem 1. März 1917

Diäten ab 1. April 1920: 4 140 ℳ, ab 1. März 1921: 4 370 ℳ.

c) Der Beamte X (Beispiel a) hat nicht am 1. März 1916, sondern erst am 1. Juli 1916 den Dienst als Posthelfer wieder aufgenommen. In diesem Falle kann nach Z. 246 Abs. 2 die Zeit vor dem 1. Juli 1916 nicht angerechnet werden, weil der unmittelbare Anschluß an die außerplanmäßige Dienstzeit unterbrochen ist.

Anzurechnen bleibt eine Zeit von 39 + 122 = 161 Tagen, d. i. um 204 Tage weniger als ein Jahr. Die außerplanmäßige Dienstzeit und das Diätariendienstalter sind daher nach Z. 247a um 204 Tage zu kürzen und beginnen mit dem 24. Juli 1917.

Diäten ab 1. April 1920: 3 910 ℳ, ab 1. Juli 1920: 4 140 ℳ.

362. Beispiel zu Z. 258 und Z. 259: Ein ab 1. März 1921 in einer Stadt der Ortsklasse C eingestellter außerplanmäßiger Beamter der Besoldungsgruppe IV (Zivilanwärter) war schon ab 1. Oktober 1920 gegen ein Tagegeld von 25 ℳ verwendet. Die Voraussetzungen in Z. 240 Abs. 2 waren gegeben.

Bisheriges Einkommen 9 125 ℳ. Künftiges Einkommen ohne Vorrückung des Beginns des Diätariendienstalters 3 500 ℳ Diäten, 1 360 ℳ Ortszuschlag, 340 ℳ + 3 380 ℳ Teuerungszuschlag, zusammen 8 580 ℳ; bei Vorrückung des Beginns des Diätariendienstalters um ein Jahr aber 4 000 ℳ Diäten, 1 360 ℳ Ortszuschlag, 340 ℳ + 3 705 ℳ Teuerungszuschlag, zusammen 9 405 ℳ.

Der Beginn des Diätariendienstalters wird mit Zustimmung der obersten Reichsbehörde ausnahmsweise auf den 1. März 1920 festgesetzt; der Beginn der außerplanmäßigen Dienstzeit ist auf den 1. Oktober 1920 festzusetzen.

Beim Inkrafttreten der Vorschrift in Z. 220 (§ 5 Abs. 2) am 1. April 1925 beträgt die außerplanmäßige Dienstzeit des Beamten noch nicht fünf Jahre; er wird erst ab 1. Oktober 1925 planmäßig angestellt. Gleichwohl bezieht er nach Z. 221 weiterhin — wie schon seit 1. März 1925 — 5 000 ℳ Diäten. Sein V. D. A. als planmäßiger Beamter beginnt am 1. März 1925.

263. Die Beschäftigung der bis zum 31. Dezember 1920 in das Dienstverhältnis übernommenen Postillione in Privatposthaltereien gilt als diätarische Beschäftigung; Z. 247 bis 248 gilt sinngemäß.

e. Schlußvorschriften über die Diäten

264. Z. 134, 137 gilt sinngemäß für das Diätariendienstalter der außerplanmäßigen Beamten.

265. In allen in Z. 234 bis 264 nicht geregelten Fällen setzt die oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen das Diätariendienstalter fest.

II. Ortszuschlag und Dienstwohnungen

a. Ortszuschlag

266. (§ 12 Abs. 2.) **Die außerplanmäßigen Beamten erhalten bei voller Beschäftigung im Reichsdienst vom Beginne des Diätariendienstalters an 80 v. H. des Ortszuschlags, den sie in der ersten Gehaltsstufe der Besoldungsgruppe beziehen würden, in der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden.**

Von dem in Z. 221 Abs. 1 (§ 33 Abs. 2) genannten Diätariendienstjahr ab erhalten sie den vollen der Höhe ihrer Diäten entsprechenden Ortszuschlag.

Die Höhe des Ortszuschlags im einzelnen Falle ergibt sich aus der Übersicht 2.

267. Bei Bewilligung einer Pension an außerplanmäßige Beamte, die das in Z. 221 Abs. 1 genannte Diätariendienstalter noch nicht überschritten haben, werden ihrer Bemessung 80 v. H. des Durchschnitts des vollen Ortszuschlags für sämtliche Ortsklassen zugrunde gelegt, und zwar auch dann, wenn die Beamten einen Ortszuschlag nicht oder nur teilweise beziehen. Übersicht 2

Für die übrigen außerplanmäßigen Beamten gilt Z. 145 Abs. 1. Vgl. Übersicht 2.

268. Auf die Vorrückung in höhere Ortszuschlagsgruppen nach Maßgabe der Übersicht 2 haben die außerplanmäßigen Beamten keinen Rechtsanspruch (Z. 226 Abs. 2, Z. 228).

269. Z. 141 bis 143, 148, 150, 151, 153 bis 157, 158 Abs. 1 gilt sinngemäß für die außerplanmäßigen Beamten.

b. Dienstwohnungen

270. (§ 13 Abs. 1 Satz 2 und 3.) **Bei Einräumung einer Dienstwohnung wird diese den außerplanmäßigen Beamten, die beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst in einer der Besoldungsgruppen I bis VIII planmäßig angestellt werden, mit 30 v. H., den übrigen mit 40 v. H. des höchsten Ortszuschlags der betreffenden Besoldungsgruppe auf den ihnen zustehenden Ortszuschlag angerechnet.**

Wird nach Z. 266 Abs. 1 **(§ 12 Abs. 2) der Ortszuschlag nur mit 80 v. H. gewährt, so wird der für die Dienstwohnung anzurechnende Betrag nach dem gekürzten Ortszuschlag bemessen.**

Die Höhe des hiernach im einzelnen Falle für die Dienstwohnung anzurechnenden Betrags ausschließlich des Teuerungszuschlags ergibt sich aus der Übersicht 3.

271. Die Vorschriften in Z. 159, 160 Abs. 3 und 4, 161 bis 173 gelten vorbehaltlich der Bestimmung in Z. 272, 273 sinngemäß auch für die außerplanmäßigen Beamten. Übersicht 3

272. Der nach Z. 166, 167 ermittelte, für eine Dienstwohnung anzurechnende Betrag wird bei außerplanmäßigen Beamten, die nur 80 v. H. des Ortszuschlags beziehen, um ein Fünftel gekürzt.

273. Z. 270 Abs. 2 und Z. 272 gilt nicht, solange die außerplanmäßigen Beamten, die nach Z. 266 Abs. 1 (§ 12 Abs. 2) nur auf 80 v. H. des Ortszuschlags Anspruch haben, die übrigen 20 v. H. des Ortszuschlags als besonderen Teuerungszuschlag beziehen.

III. Kinderzuschläge

274. Z. 174 bis 193 gilt sinngemäß für die außerplanmäßigen Beamten.

IV. Teuerungszuschlag

275. (§ 17 Abs. 2.) Z. 194 bis 200 gilt sinngemäß für die außerplanmäßigen Beamten.

V. Sonstige Bezüge und Zulagen

276. Z. 201, 202, 205 bis 211 gilt sinngemäß für die außerplanmäßigen Beamten.

D. Zahlungsvorschriften

277. (§ 20.) **Das Diensteinkommen sowie die Kinder- und Teuerungszuschläge werden an außerplanmäßige Beamte sowie an Mannschaften und Unteroffiziere monatlich im voraus, im übrigen bei Überweisung auf ein Konto vierteljährlich, andernfalls monatlich im voraus gezahlt.**

Alle einzelnen Zahlungen (d. h. der an den einzelnen Empfänger nach Gegenrechnung von Abzügen bar auszuzahlende Betrag) **sind auf volle fünf Pfennig nach oben abzurunden.**

278. Die Dienstbezüge werden am ersten Tage des Vierteljahrs oder Monats oder, wenn dieser ein Sonntag oder ein allgemeiner Feiertag ist, am letzten Werktag vorher gezahlt.

279. Eine vierteljährliche Zahlung an die planmäßigen Beamten sowie an die Soldaten der Wehrmacht mit Ausnahme der Mannschaften und Unteroffiziere erfolgt nur, wenn der Beamte bei der zuständigen Kasse schriftlich die restlose Überweisung des Grundgehalts, des Ortszuschlags, der Kinder- und Teuerungszuschläge und der fortlaufenden sonstigen Bezüge und Zulagen auf ein Konto beantragt.

280. Die Überweisung kann auf ein Bankkonto oder auf ein Postscheckkonto erfolgen.

Die an den Reichsbank-Giroverkehr angeschlossenen Sparkassen und die als scheckfähig bezeichneten Genossenschaften, d. h. diejenigen Genossenschaften, die sich nach den für ihren Geschäftsbereich maßgebenden Bestimmungen mit der Annahme von Geld und der Leistung von Zahlungen für fremde Rechnung befassen, sind bei Zahlungen von Dienstbezügen einem Bankhause gleichzuachten.

281. Die Banken usw. müssen die Verpflichtung übernehmen, überwiesene Beträge, soweit das betreffende Guthaben ausreicht, der Reichskasse wieder zuzuführen, wenn der Empfangsberechtigte den Fälligkeitstag nicht erlebt hat.

282. Die Überweisung ist so frühzeitig zu bewirken, daß der Beamte an dem in Z. 278 genannten Tage über seine Dienstbezüge verfügen kann.

283. Die Anweisungen der Zahlstellen zur Auszahlung der Dienstbezüge der planmäßigen Beamten sind so abzufassen, daß eine Neuanweisung in der Regel nur beim Übertritt in eine andere Besoldungsgruppe und beim Wechsel der Zahlstelle erforderlich wird.

Der Anweisung ist zur Ermöglichung der Nachprüfung des V. D. A. eine Aufzeichnung über die Dienstlaufbahn des Beamten beizufügen.

284. Wer zur Anweisung der Dienstbezüge der Beamten zuständig ist, bestimmt die oberste Reichsbehörde.

285. Der Reichsminister der Finanzen kann zu Z. 277 bis 283 nähere Bestimmungen erlassen.

E. Schlußvorschriften

286. Ergänzende Bestimmungen über die Gewährung der Besoldung an Soldaten der Wehrmacht unter besonderen Verhältnissen, z. B. bei Urlaub, Krankheit, unerlaubter Entfernung, Fahnenflucht, Untersuchung, Dienstenthebung, Freiheitsstrafen, Degradation, Herabsetzung um einen Dienstgrad, Ausscheiden usw., sowie zu Z. 212 (§ 19 Abs. 2 bis 6) erläßt der Reichswehrminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

287. (§ 32 Abs. 4.) **Die dem Reichsminister der Finanzen erteilte Ermächtigung, Reichsbeamte, die in den Besoldungsordnungen nicht aufgeführt sind, einer Besoldungsgruppe zuzuteilen, ist mit dem 31. Oktober 1920 erloschen.**

288. (§ 34.) **Werden Beamte oder Versorgungsberechtigte durch eine gesetzliche Änderung der im Bes. G. geregelten Grundgehälter, Diäten, Ortszuschläge und Kinderzuschläge oder der hiernach festgesetzten Pensionen, Wartegelder und Versorgungsgebührnisse oder durch eine gesetzliche Änderung ihrer Einreihung in die Besoldungsgruppen** oder durch eine Änderung der B. B. **mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zurückzuerstatten.**

289. (§ 35.) **Die Ausführungsbestimmungen zum Bes. G. erläßt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats. Sie sind dem Reichstag unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen.**

In gleicher Weise ist der Reichsminister der Finanzen ermächtigt, Bestimmungen für solche Fälle zu treffen, in denen die besondere Lage der Verhältnisse eine abweichende Regelung geboten erscheinen läßt.

290. (§ 32 Abs. 1.) **Das Bes. G. ist mit Ausnahme des § 5 Abs. 2 Satz 1** (vgl. Z. 226) **mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft getreten.**

Mit dem gleichen Zeitpunkt ist das Bes. G. vom 15. Juli 1909 mit Ausnahme des § 30 außer Kraft getreten.

291. Diese B. B. treten mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft (Ausnahmen Z. 153a und 244 Abs. 2).

Mit dem gleichen Tage treten die Gehaltsvorschriften vom 24. Juli 1909, die Diätenordnung für die nichtetatsmäßigen Beamten der Reichsverwaltung (Erlaß des Reichskanzlers vom 28. Juli 1909) und alle übrigen den B. B. entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 21. März 1921.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Wirth

Übersicht 1

Gehaltstafel

Grundgehälter der planmäßigen Reichsbeamten

A. Aufsteigende Gehälter

B. Einzelgehälter

Besoldungsgruppe	Dienstaltersstufe 1 Anfangsgehalt ℳ	2 Nach 2 Jahren ℳ	3 Nach 4 Jahren ℳ	4 Nach 6 Jahren ℳ	5 Nach 8 Jahren ℳ	6 Nach 10 Jahren ℳ	7 Nach 12 Jahren ℳ	8 Nach 14 Jahren ℳ	9 Nach 16 Jahren ℳ
A I.	4 000 (=)	4 300 (2)	4 600 (II)	4 900 (II)	5 200 (II)	5 500 (II)	5 700 (II)	5 900 (II)	6 000 *)
II.	4 300 (=)	4 700 (=)	5 000 (4)	5 300 (II)	5 600 (II)	5 800 (II)	6 000 (10)	6 200 (IV)	6 400 (IV)
III.	4 600 (=)	5 000 (=)	5 400 (4)	5 700 (II)	6 000 (II)	6 300 (II)	6 500 (10)	6 700 (IV)	6 900 (IV)
IV.	5 000 (=)	5 400 (=)	5 800 (=)	6 200 (6)	6 500 (II)	6 800 (II)	7 100 (II)	7 300 (12)	7 500 (IV)
V.	5 400 (=)	5 800 (2)	6 200 (II)	6 600 (II)	7 000 (II)	7 300 (8)	7 600 (IV)	7 900 (IV)	8 100 (IV)
VI.	5 800 (=)	6 300 (=)	6 800 (=)	7 300 (=)	7 700 (=)	8 100 (10)	8 300 (II)	8 500 (12)	8 700 (IV)
VII.	6 200 (0)	6 700 (II)	7 200 (II)	7 700 (II)	8 100 (6)	8 500 (IV)	8 900 (IV)	9 100 (IV)	9 300 (IV)
VIII.	6 800 (0)	7 400 (II)	8 000 (II)	8 600 (II)	9 100 (II)	9 600 (8)	9 900 (IV)	10 200 (IV)	
IX.	7 600 (0)	8 300 (II)	9 000 (II)	9 600 (II)	10 200 (II)	10 800 (8)	11 100 (IV)	11 400 (IV)	
X.	8 400 (0)	9 200 (II)	10 000 (II)	10 800 (4)	11 300 (IV)	11 800 (IV)	12 300 (IV)	12 600 (IV)	
XI.	9 700 (0)	10 700 (II)	11 700 (II)	12 500 (II)	13 300 (6)	13 700 (IV)	14 100 (IV)	14 500 (IV)	
XII.	11 200 (0)	12 200 (II)	13 200 (2)	14 200 (2)	15 100 (VI)	16 000 (VI)	16 800 (VI)		
XIII.	13 200	15 600	18 000	20 000	22 000				

B 1.	22 000
2.	25 000
3.	28 000
4.	30 000
5.	38 000
6.	50 000
7.	60 000

Erklärung der Zahlen und Zeichen in den Klammern

Der Beamte erhält beim Vorrücken in die nächsthöhere Besoldungsgruppe:

(=) dasselbe B. D. A.
(II) ein um 2 Jahre verkürztes B. D. A.
(IV) » » 4 » » »
(VI) » » 6 » » »

(0) ein neues B. D. A. von 0 Jahren
(2) » » » » 2 »
(4) » » » » 4 »
usw.

*) Nach 16 Jahren: (14). Nach 18 Jahren: (IV)

Beispiele zum Gebrauch der Gehaltstafel

Vorweg ist zu beachten, daß nach Z. 24 Abs. 1 Satz 2 der Beginn des B. D. A. in der Beförderungsgruppe auf den Ersten des betreffenden Monats festzusetzen ist.

Wird z. B. ein Beamter der Gruppe V mit einem B. D. A. vom 1. Januar 1920 (oder vom 25. Januar 1920) in die Gruppe VI befördert, so erhält er in der Gruppe VI:

a) wenn er aus der 1. Dienstaltersstufe heraus (also frühestens am 1. Januar 1920, spätestens am 31. Dezember 1921) befördert wird, dasselbe B. D. A., das er in der Gruppe V hatte: vom 1. Januar 1920;
b) wenn er aus der 2. Dienstaltersstufe heraus (1. Januar 1922 bis 31. Dezember 1923) befördert wird, ein B. D. A. von 2 Jahren, also bei Beförderung am 1. Februar 1923 (oder am 12. Februar 1923) ein B. D. A. vom 1. Februar 1921;
c) wenn er aus der 3., 4. oder 5. Dienstaltersstufe heraus (1. Januar 1924 bis 31. Dezember 1929) befördert wird, ein gegenüber dem B. D. A. der Gruppe V um 2 Jahre verkürztes B. D. A.: vom 1. Januar 1922;
d) wenn er aus der 6. Dienstaltersstufe heraus (1. Januar 1930 bis 31. Dezember 1931) befördert wird, ein B. D. A. von 8 Jahren, also bei Beförderung am 1. Mai 1930 (oder am 31. Mai 1930) ein B. D. A.: vom 1. Mai 1922;
e) wenn er aus der 7., 8. oder 9. Dienstaltersstufe heraus (1. Januar 1932 oder später) befördert wird, ein gegenüber dem B. D. A. der Gruppe V um 4 Jahre verkürztes B. D. A.: vom 1. Januar 1924.

Übersicht 2

Der Ortszuschlag

Die folgenden Sätze sind Jahresbeträge, zu denen noch der Teuerungszuschlag zu rechnen ist.

Ortsklasse		Die planmäßigen Beamten und jene außerplanmäßigen Beamten, denen nach S. 221, 259 (§ 33 Abs. 2) der volle Ortszuschlag zusteht, erhalten bei einem Grundgehalte						
	a	bis 4 900 ℳ	über 4 900 ℳ bis 5 700 ℳ	über 5 700 ℳ bis 7 000 ℳ	über 7 000 ℳ bis 8 100 ℳ	über 8 100 ℳ bis 10 500 ℳ	über 10 500 ℳ bis 12 500 ℳ	über 12 500 ℳ
	b	Die übrigen außerplanmäßigen Beamten erhalten in der Besoldungsgruppe						
		I bis III	IV und V	VI bis VIII	IX	X und XI	—	—
		Ortszuschlagsgruppe						
		1 ℳ	2 ℳ	3 ℳ	4 ℳ	5 ℳ	6 ℳ	7 ℳ
A	a	2 000	2 500	3 000	3 500	4 000	4 500	5 000
	b	1 600	2 000	2 400	2 800	3 200	—	—
B	a	1 600	2 000	2 400	2 800	3 200	3 600	4 000
	b	1 280	1 600	1 920	2 240	2 560	—	—
C	a	1 400	1 700	2 000	2 300	2 600	2 900	3 200
	b	1 120	1 360	1 600	1 840	2 080	—	—
D	a	1 200	1 450	1 700	1 950	2 200	2 450	2 700
	b	960	1 160	1 360	1 560	1 760	—	—
E	a	1 000	1 200	1 400	1 600	1 800	2 000	2 200
	b	800	960	1 120	1 280	1 440	—	—
Pensionsfähig	a	1 440	1 770	2 100	2 430	2 760	3 090	3 420
	b	1 152	1 416	1 680	1 944	2 208	—	—

Übersicht 3

Der für die Dienstwohnung anzurechnende Betrag

Die folgenden Sätze sind Jahresbeträge, zu denen noch der Teuerungszuschlag zu rechnen ist (vgl. S. 200).

Die Sätze unter a beziehen sich auf die planmäßigen Beamten und auf jene außerplanmäßigen Beamten, denen nach S. 221, 259 (§ 33 Abs. 2) der volle Ortszuschlag zusteht, die Sätze unter b auf die übrigen außerplanmäßigen Beamten; vgl. S. 270 Abs. 2 (§ 13 Abs. 1 Satz 3), aber auch S. 273.

Ortsklasse		Besoldungsgruppe					
		I bis III (30 v. H.)	IV und V (30 v. H.)	VI bis VIII (30 v. H.)	IX (40 v. H.)	X und XI (40 v. H.)	XII, XIII und Einzelgehälter (50 v. H.)
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
A	a)	900	1 050	1 200	1 800	2 000	2 500
	b)	720	840	960	1 440	1 600	—
B	a)	720	840	960	1 440	1 600	2 000
	b)	576	672	768	1 152	1 280	—
C	a)	600	690	780	1 160	1 280	1 600
	b)	480	552	624	928	1 024	—
D	a)	510	585	660	980	1 080	1 350
	b)	408	468	528	784	864	—
E	a)	420	480	540	800	880	1 100
	b)	336	384	432	640	704	—

Übersicht 4

Einreihung der Soldaten der Wehrmacht in die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen I und III.

Besoldungsgruppe	Dienstgrad nach der Besoldungsordnung I	Dazu gehören:
A. I.	Mannschaften	Heer: Mann (Schütze, Reiter usw.); Oberschütze und Soldat im gleichen Dienstgrad; Beschlagschmied, Musiker (Trompeter) und Sanitätssoldat in den gleichen Dienstgraden. Marine: Matrose, Obermatrose*); Heizer, Oberheizer; Gast und Obergast der verschiedenen Laufbahnen.
A. II.	Gefreite Obergefreite	Heer: Gefreiter, Obergefreiter; Beschlagschmied, Musiker (Trompeter) in den gleichen Dienstgraden; Sanitätsgefreiter, Sanitätsobergefreiter. Marine: Matrosengefreiter, Obermatrosengefreiter; Heizergefreiter, Oberheizergefreiter; Gefreiter und Obergefreiter der verschiedenen Laufbahnen.
A. III.	Unteroffiziere Maate	Heer: Unteroffizier; Musiker (Trompeter) als Unteroffizier; Fahnenschmied; Sanitätsunteroffizier. Marine: Maat der verschiedenen Laufbahnen; Unteroffizier; Fähnrich als Maat.
	Unterfeldwebel Obermaate	Heer: Unterfeldwebel, Unterwachtmeister; Musiker (Trompeter) im gleichen Dienstgrade; Fähnrich, Oberfahnenschmied, Sanitätsunterfeldwebel. Marine: Obermaat der verschiedenen Laufbahnen; Unterfeldwebel; Fähnrich als Obermaat.
A. IV.	Feldwebel	Heer: Feldwebel, Wachtmeister; Unterwaffenmeister im gleichen Dienstgrade; Oberfähnrich, Feuerwerker, Schirrmeister, Brieftaubenmeister, Funkmeister, Beschlagmeister, Sanitätsfeldwebel. Marine: Bootsmann, Signalmeister, Steuermann, Funkenmeister, Zimmermeister, Feuerwerker, Artilleriemechaniker, Materialienverwalter, Verwaltungsfeldwebel, Schreiberfeldwebel, Sanitätsfeldwebel, Musikfeldwebel, Maschinist, Feldwebel; Oberfähnrich.

*) Die bis zum 31. März 1920 vorhanden gewesenen Obermatrosen gehören zu den Gefreiten in Gruppe II.

Besoldungsgruppe	Dienstgrad nach der Besoldungsordnung I	Dazu gehören:
A. V.	Oberfeldwebel	Heer: Oberfeldwebel, Oberwachtmeister; Unterwaffenmeister im gleichen Dienstgrade; Unterzahlmeister, Oberfeuerwerker, Oberschirrmeister, Oberbrieftaubenmeister, Oberfunkmeister, Oberbeschlagmeister, Sanitätsoberfeldwebel. Marine: Oberbootsmann, Obersignalmeister, Obersteuermann, Oberfunkmeister, Oberzimmermeister, Oberfeuerwerker, Oberartilleriemechaniker, Obermaterialienverwalter, Oberverwaltungsfeldwebel, Oberschreiberfeldwebel, Obersanitätsfeldwebel, Obermaschinist, Oberfeldwebel. Deckoffiziere und Oberdeckoffiziere bis zu 16 Dienstjahren.
	Musikmeister Leutnants während der ersten 4 Dienstjahre als solche	Heer und Marine: Musikmeister. Leutnant;
A. VI.	Unterärzte Unterveterinäre Obermusikmeister Leutnants mit mehr als 4 Dienstjahren als solche	Leutnant beim Zeugamt. Unterarzt. Unterveterinär. Obermusikmeister. Leutnant; Leutnant beim Zeugamt.
A. VII.	Oberleutnants während der ersten 4 Dienstjahre als solche	Deckoffiziere und Oberdeckoffiziere mit mehr als 16 Dienstjahren. Oberleutnant;
A. VIII.	Oberleutnants mit mehr als 4 Dienstjahren als solche Assistenzärzte Veterinäre	Oberleutnant beim Zeugamt. Oberleutnant; Oberleutnant beim Zeugamt. Assistenzarzt. Veterinär.
A. IX.	Hauptleute, Kapitänleutnants } während der ersten 2 Dienstjahre als solche Oberärzte Oberassistenzärzte Oberveterinäre	Hauptmann, Rittmeister; Hauptmann beim Zeugamt. Kapitänleutnant. Oberarzt. Oberassistenzarzt. Oberveterinär.
A. X.	Hauptleute, Kapitänleutnants } mit mehr als 2 Dienstjahren als solche Stabsärzte Stabsveterinäre	Hauptmann, Rittmeister; Hauptmann beim Zeugamt Kapitänleutnant. Stabsarzt. Stabsveterinär.
A. XI.	Majore Korvettenkapitäne Oberstabsärzte Oberstabsveterinäre	Major; Major beim Zeugamt. Korvettenkapitän. Oberstabsarzt. Oberstabsveterinär.

Besoldungsgruppe	Dienstgrad nach der Besoldungsordnung I	Dazu gehören:
A. XII.	Oberstleutnants	Oberstleutnant.
	Fregattenkapitäne	Fregattenkapitän.
	Generaloberärzte	Generaloberarzt.
	Generaloberveterinäre	Generaloberveterinär.
A. XIII.	Obersten	Oberst.
	Kapitäne zur See	Kapitän zur See.
	Generalärzte	Generalarzt.
	Generalveterinäre	Generalveterinär.
B. 2.	Generalmajore	Generalmajor.
	Kontreadmirale	Kontreadmiral.
	Generalstabsärzte	Generalstabsarzt.
	Generalstabsveterinär	Generalstabsveterinär.
B. 4.	Generalleutnants	Generalleutnant.
	Vizeadmirale	Vizeadmiral.
	Generaloberstabsärzte	Generaloberstabsarzt.
B. 5.	Generale	General der Infanterie, Kavallerie oder Artillerie, Generaloberst, Generalfeldmarschall.
	Admirale	Admiral, Großadmiral.
	Chef der Heeresleitung	Chef der Heeresleitung.
	Chef der Marineleitung	Chef der Marineleitung.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 30. März 1921	Nr. 34

Inhalt: Gesetz wegen Änderung des Zündwarensteuergesetzes vom 10. September 1919. S. 313. — Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 29. März 1920. S. 313. — Gesetz, betreffend die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Kohlensteuergesetzes. S. 325. — Verordnung, betreffend Verlängerung der im § 47 Abs. 1 des Reichsausgleichsgesetzes vom 24. April 1920 bestimmten Frist. S. 325. — Bekanntmachung wegen Aufhebung der Verordnung, betreffend die Herstellung, die Einfuhr von Roh- und Reinglyzerin und den Verkehr damit, vom 5. Februar 1919. S. 325. — Verordnung über die Einfuhr von Honig. S. 326. — Anordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr, Veräußerung oder Verpfändung ausländischer Wertpapiere. S. 326. — Verordnung über die Verlängerung der Kündigungsbeschränkung zugunsten Schwerbeschädigter. S. 327. — Erlaß, betreffend Auflösung des Reichsabwickelungsamts. S. 327. — Bekanntmachung über die Bewirtschaftung und den Höchstpreis von Leichtöl, Rohbenzol, Benzol und Toluol. S. 328.

(Nr. 8040) Gesetz wegen Änderung des Zündwarensteuergesetzes vom 10. September 1919. Vom 25. März 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 des Zündwarensteuergesetzes vom 10. September 1919 erhält folgende Fassung:

„Zum Gebrauch im Inland bestimmte Zündwaren unterliegen einer in die Reichskasse fließenden Verbrauchsabgabe (Zündwarensteuer)."

Artikel 2

§ 54 des Zündwarensteuergesetzes vom 10. September 1919 wird aufgehoben.

Der bisherige § 55 wird § 54.

In dem neuen § 54 Abs. 1 ist in Zeile 1 statt des Kommas hinter 32 das Wort „und" zu setzen, dagegen fällt „und 54" fort.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. März 1921.

Der Reichspräsident
Ebert
Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Wirth

(Nr. 8041) Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 29. März 1920. Vom 24. März 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Einkommensteuergesetz vom 29. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 359) wird, wie folgt, geändert:

1. Im § 11 erhält die Nr. 5 folgende Fassung:

5. Gewinne aus einzelnen Veräußerungsgeschäften, jedoch nur, sofern der Erwerb des veräußerten Gegenstandes zum Zwecke gewinnbringender Wiederveräußerung

erfolgt ist (Spekulationsgewinne) und soweit die Veräußerungsgeschäfte nicht zum Gewerbebetriebe des Steuerpflichtigen gehören.

2. Im § 12 werden
   a) in der Nr. 6 hinter dem Worte „Rentenerhöhungen" die Worte eingefügt: „Pflegezulagen und Schwerbeschädigtenzulagen mit den entsprechenden Ausgleichs-, Orts- und Teuerungszulagen,";
   b) Ferner erhält die Nr. 7 folgende Fassung:
      7. sonstige nach der Minderung der Erwerbsfähigkeit bemessene Versorgungsgebührnisse, die auf Grund einer infolge eines Krieges erlittenen Dienstbeschädigung bezogen werden, sowie die Kriegsversorgung der Militärhinterbliebenen, ferner die Versorgungsgebührnisse nach dem Reichsversorgungsgesetze vom 12. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 989), dem Reichsgesetz über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 941) und den durch § 14 des genannten Gesetzes aufrechterhaltenen landesgesetzlichen Vorschriften, soweit die genannten Bezüge zusammen mit den in Nr. 6 erwähnten Gebührnissen den Betrag von achttausend Mark nicht übersteigen;
   c) Ferner werden die Nummern 12 und 13 gestrichen.

3. Im § 13 erhält
   a) in Abs. 1 die Nr. 1b folgende Fassung:
      b) die jährlichen, den Verhältnissen entsprechenden Absetzungen für Abnutzung von Gebäuden, von Be- und Entwässerungs- und fischereiwirtschaftlichen Anlagen, von Maschinen und von sonstigem Betriebsinventar, soweit die Kosten der Beschaffung nicht als Werbungskosten in Abzug gebracht und nicht aus steuerfrei gebildeten Rücklagen (§ 59a) gedeckt worden sind;
   b) Ferner werden in Nr. 5 die Worte „sechshundert Mark" ersetzt durch die Worte „eintausend Mark";
   c) Ferner erhält die Nr. 7 folgende Fassung:
      7. Beiträge an inländische Vereinigungen, die ausschließlich wissenschaftliche, künstlerische, kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, soweit der Gesamtbetrag dieser Beiträge zehn vom Hundert des Einkommens des Steuerpflichtigen nicht übersteigt. Das nach Abzug dieser Beiträge verbleibende steuerbare Einkommen wird mit dem gleichen Hundertsatze besteuert, der sich ohne diesen Abzug ergibt;
   d) Ferner erhält die Nr. 8 folgende Fassung:
      8. Verluste aus einzelnen Veräußerungsgeschäften, sofern der Erwerb des veräußerten Gegenstandes zum Zwecke der gewinnbringenden Wiederveräußerung (Spekulationsverluste) erfolgt ist und die Veräußerungsgeschäfte nicht zum Gewerbebetriebe des Steuerpflichtigen gehören.

      Der Abzug nach Abs. 1 findet nur bis zur Höhe der Gewinne aus einzelnen Veräußerungsgeschäften statt, die gemäß § 11 Nr. 5 bei Ermittlung des steuerbaren Einkommens für das betreffende Rechnungsjahr in Ansatz gebracht worden sind;

e) Ferner werden im Abs. 2 die Worte der „Beiträge unter Nr. 3, 4 und 5" ersetzt durch die Worte: „der im Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und 7 aufgeführten Beiträge".

4. Im § 16 erhält Abs. 1 folgende Fassung:

§ 16

Ehegatten, welche nach § 2 Nr. 1 steuerpflichtig sind und nicht dauernd voneinander getrennt leben, werden zusammen zur Einkommensteuer veranlagt, und zwar vom Beginne des Rechnungsjahrs an, das dem Eintritt der Voraussetzungen folgt, bis zum Schlusse des Rechnungsjahrs, das dem Wegfall der Voraussetzungen vorangeht. Bezieht die Ehefrau Arbeitseinkommen (§ 9) aus Beschäftigung in einem dem Ehemanne fremden Betriebe, so wird sie mit diesem Einkommen selbständig zur Einkommensteuer veranlagt.

5. Im § 17 erhält

a) Abs. 1 folgende Fassung:

§ 17

Ein nach § 2 Nr. 1 steuerpflichtiger Haushaltungsvorstand wird mit seinen zu seiner Haushaltung zählenden minderjährigen Kindern zusammen zur Einkommensteuer veranlagt, und zwar vom Beginne des Rechnungsjahrs an, das dem Eintritt der Voraussetzungen folgt, bis zum Schlusse des Rechnungsjahrs, das dem Wegfall der Voraussetzungen vorangeht. Bezieht das minderjährige Kind Arbeitseinkommen (§ 9), so wird es mit diesem Einkommen selbständig zur Einkommensteuer veranlagt.

b) Ferner wird im Abs. 3 das Wort „Zusammenrechnung" ersetzt durch das Wort „Zusammenveranlagung".

6. Der § 20 wird gestrichen.

7. Der § 21 erhält folgende Fassung:

§ 21

Die Einkommensteuer beträgt:

für die ersten angefangenen oder vollen 24 000 Mark des steuerbaren Einkommens 10 vom Hundert,

für die weiteren angefangenen oder vollen 6 000 Mark des steuerbaren Einkommens 20 vom Hundert,

für die weiteren angefangenen oder vollen 5 000 Mark des steuerbaren Einkommens 25 vom Hundert,

für die weiteren angefangenen oder vollen 5 000 Mark des steuerbaren Einkommens 30 vom Hundert,

für die weiteren angefangenen oder vollen 5 000 Mark des steuerbaren Einkommens 35 vom Hundert,

für die weiteren angefangenen oder vollen 5 000 Mark des steuerbaren Einkommens 40 vom Hundert,

für die weiteren angefangenen oder vollen 70 000 Mark des steuerbaren Einkommens 45 vom Hundert,

für die weiteren angefangenen oder vollen 80 000 Mark des steuerbaren Einkommens 50 vom Hundert,

für die weiteren angefangenen oder vollen 200 000 Mark des steuerbaren Einkommens 55 vom Hundert,

für die weiteren Beträge 60 vom Hundert.

8. Der § 22 wird gestrichen.

9. In den §§ 23, 24 und 25 werden die Worte „steuerpflichtigen Einkommen" ersetzt durch die Worte „steuerbaren Einkommen".

10. Im § 26 werden vor dem Abs. 1 folgende neue Vorschriften als Abs. 1, 2 und 3 eingefügt:

§ 26

Die nach §§ 21 bis 25 berechnete Einkommensteuer ermäßigt sich für den Steuerpflichtigen und jede zu seiner Haushaltung zählende Person im Sinne der §§ 16, 17, die nicht selbständig zu veranlagen ist,

um 120 Mark, wenn das steuerbare Einkommen nicht mehr als 60 000 Mark beträgt,

um 60 Mark, wenn das steuerbare Einkommen mehr als 60 000 Mark, aber nicht mehr als 100 000 Mark beträgt.

Bei der Veranlagung für das Rechnungsjahr 1921 und die folgenden Rechnungsjahre ist die Einkommensteuer für jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind, das nicht selbständig zur Einkommensteuer zu veranlagen ist, abweichend von der Vorschrift des Abs. 1 um je 180 Mark zu ermäßigen, wenn das steuerbare Einkommen den Betrag von 24 000 Mark nicht übersteigt.

Der Unterschied zwischen der Steuer, die zu zahlen wäre, wenn das steuerbare Einkommen nur die vorangehende, in Abs. 1, 2 bezeichnete Einkommensgrenze erreicht hätte, und zwischen der Steuer, die nach §§ 21 bis 25 berechnet ist, wird nur insoweit erhoben, als er aus dem vierten Teile des jene Einkommensgrenze übersteigenden Betrags des steuerbaren Einkommens gedeckt werden kann.

11. Im § 27 werden die Worte „der §§ 20 und 26" ersetzt durch die Worte „des § 26".

12. Der § 29 erhält folgende Fassung:

§ 29

Die Veranlagung erfolgt für ein Rechnungsjahr nach dem steuerbaren Einkommen, das der Steuerpflichtige während der Dauer seiner Steuerpflicht in dem Kalenderjahre bezogen hat, dessen Ende in das Rechnungsjahr fällt. Die Veranlagung findet nach Ablauf des Kalenderjahrs oder, wenn die Steuerpflicht in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember wegfällt, nach Wegfall der Steuerpflicht statt.

Für die Feststellung des Einkommens aus dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft oder aus dem Betrieb eines Gewerbes oder des Bergbaues tritt bei Steuerpflichtigen, die für ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschafts- (Geschäfts-) Jahr

regelmäßige Geschäftsabschlüsse machen, an Stelle des Kalenderjahrs das Wirtschaftsjahr, das in dem nach Abs. 1 maßgebenden Kalenderjahr endet. In diesem Falle wird der Veranlagung dieser Steuerpflichtigen deren Gesamteinkommen während des für ihren Betrieb maßgebenden Wirtschaftsjahrs zugrunde gelegt, soweit die Steuerpflichtigen in dem Geschäftsabschluß ihres gewerblichen, land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs das gesamte Einkommen auch aus anderen Steuerquellen berücksichtigt haben. Enden mehrere Wirtschaftsjahre in einem Kalenderjahre, so wird das Ergebnis dieser Wirtschaftsjahre zusammengerechnet. Liegt zwischen zwei Wirtschaftsjahren ein Zeitraum, für den ein Geschäftsabschluß nicht gemacht worden ist, so ist das in diesem Zeitraum erzielte Einkommen gleichfalls, und zwar insoweit in Ansatz zu bringen, als es auf das nach Abs. 1 maßgebende Kalenderjahr entfällt. Fällt die Steuerpflicht in der Zeit zwischen dem Ende des letzten Wirtschaftsjahrs, das der Veranlagung zugrunde zu legen ist, und dem Ende des nach Abs. 1 maßgebenden Kalenderjahrs weg, so wird dem Ergebnis des letzten Wirtschaftsjahrs das Einkommen hinzugerechnet, das bis zum Wegfall der Steuerpflicht erzielt worden ist.

Hat die Steuerpflicht nicht während des ganzen nach Abs. 1 maßgebenden Kalenderjahrs bestanden, so ist das während der Dauer der Steuerpflicht bezogene Einkommen auf ein Jahreseinkommen nach dem Verhältnis umzurechnen, in dem die Zahl der Monate, in denen die Steuerpflicht bestanden hat, zu zwölf Monaten steht; die Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn nach Abs. 2 bei der Veranlagung zur Einkommensteuer das Ergebnis eines Zeitraums zugrunde zu legen ist, der mehr oder weniger als zwölf Monate umfaßt.

Ist die Steuerpflicht für ein Rechnungsjahr nach dem 31. Dezember begründet worden, so erfolgt die Veranlagung für dieses Rechnungsjahr nach dem steuerbaren Einkommen, das der Steuerpflichtige in dem Rechnungsjahre während der Dauer seiner Steuerpflicht bezogen hat. Die Veranlagung erfolgt nach Ablauf des Rechnungsjahrs; die Vorschrift des Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

13. Der § 30 erhält folgende Fassung:

§ 30

Die für ein Rechnungsjahr nach § 29 festgestellte Steuerschuld (endgültige Steuerschuld) gilt zugleich als vorläufige Steuerschuld für das folgende Rechnungsjahr.

Ist die Steuerpflicht mit Beginn oder im Laufe eines Rechnungsjahrs begründet worden, so ist die vorläufige Steuerschuld für dieses Rechnungsjahr nach dem mutmaßlichen Jahresbetrage des für das Rechnungsjahr steuerbaren Einkommens festzusetzen. Entsteht die Steuerpflicht in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März, so findet eine Festsetzung der vorläufigen Steuerschuld nicht statt, es sei denn, daß Gefahr für die Sicherheit des Steuereinganges besteht.

Erhöht sich das steuerbare Einkommen eines Steuerpflichtigen für ein Rechnungsjahr gegenüber dem für das vorausgegangene Rechnungsjahr festgestellten steuerbaren Einkommen voraussichtlich um mehr als den fünften Teil, mindestens aber um fünftausend Mark, so kann die vorläufige Steuerschuld neu festgesetzt werden.

Macht ein Steuerpflichtiger glaubhaft, daß sich sein steuerbares Einkommen für ein Rechnungsjahr gegenüber dem für das vorhergehende Rechnungsjahr festgestellten steuerbaren Einkommen voraussichtlich um mehr als den fünften Teil, mindestens aber um fünftausend Mark, niedriger berechnen wird, so ist der auf den wahrscheinlichen Betrag der Verminderung des steuerbaren Einkommens entfallende Teil der vorläufigen Steuerschuld außer Hebung zu setzen; in gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine entsprechende Minderung des steuerbaren Einkommens gegenüber dem nach Abs. 2, 3 festgestellten Einkommen glaubhaft gemacht wird.

Bei der Festsetzung der vorläufigen Steuerschuld nach Abs. 2, 3 und 4 ist eine Mitwirkung der Ausschüsse nach § 25 der Reichsabgabenordnung nicht erforderlich; gegen die vorläufige Festsetzung ist nur die Beschwerde gegeben (§§ 224, 281 der Reichsabgabenordnung).

14. Im § 32 werden

a) im Abs. 1 hinter den Worten: „Waren und Vorräte des Betriebs" eingefügt die Worte: „der dem Betriebe dienenden Gebäude nebst Zubehör";

b) ferner wird der Abs. 2 gestrichen.

15. Im § 33 werden im Abs. 1

a) hinter den Worten: „Waren und Vorräte des Betriebs" eingefügt die Worte: „der dem Betriebe dienenden Gebäude nebst Zubehör";

b) ferner wird der letzte Satz gestrichen.

16. Hinter dem § 33 wird die folgende Vorschrift als § 33a eingefügt:

§ 33a

Soweit für Gegenstände des Betriebsvermögens ein Anschaffungs- oder Herstellungspreis gegeben ist, gilt bei Berechnung des Betriebsgewinns und des Geschäftsgewinns im Sinne der §§ 32, 33 als Wert dieser Gegenstände der Anschaffungs- oder Herstellungspreis nach Abzug der zulässigen Absetzungen für Abnutzung. Übersteigt für einen Gegenstand der Anschaffungs- oder Herstellungspreis den gemeinen Wert, so ist der Steuerpflichtige berechtigt, diesen Wert an Stelle des Anschaffungs- oder Herstellungspreises anzusetzen. In diesem Falle ist der für den Schluß eines Wirtschaftsjahrs angesetzte Wert als Wert der Gegenstände am Beginne des folgenden Wirtschaftsjahrs in Ansatz zu bringen.

17. Im § 35 wird im Abs. 1 der zweite Satz gestrichen.

18. Der § 39 erhält folgende Fassung:

§ 39

Der Reichsminister der Finanzen bestimmt mit Zustimmung des Reichsrats, unter welchen Voraussetzungen Steuerpflichtige zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind; der Reichsminister der Finanzen erläßt die weiter erforderlichen Anordnungen.

19. Hinter dem § 40 wird die folgende Vorschrift als § 40a eingefügt:

§ 40a

Nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen hat jeder darüber Aufschluß zu geben, ob er zur Einkommensteuer für das laufende Rechnungsjahr veranlagt ist. Durch die Bestimmung können Meldepflichten und besondere Ausweise über die Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen vorgeschrieben werden.

Der Reichsminister der Finanzen regelt das bei der Durchführung der Vorschrift des Abs. 1 zu beobachtende Verfahren.

Die im Abs. 1, 2 vorgesehenen Bestimmungen bedürfen der Zustimmung des Reichsrats.

20. Der § 42 erhält folgende Fassung:

§ 42

Die gemäß § 29 festgesetzte endgültige Steuerschuld ist innerhalb vier Wochen nach Zustellung des Steuerbescheids zu entrichten, soweit sie den Betrag übersteigt, der auf die vorläufige Steuerschuld entrichtet ist.

Übersteigt die endgültig zu entrichtende Steuerschuld den Betrag, der auf die vorläufige Steuerschuld entrichtet ist, so hat der Steuerpflichtige die nachzuzahlende Einkommensteuer mit fünf vom Hundert ihres Betrags für die Zeit vom Schlusse des Rechnungsjahrs, für welches die Einkommensteuer zu entrichten ist, bis zum Zahlungstage zu verzinsen.

Bleibt die endgültig zu entrichtende Steuerschuld hinter dem Betrage zurück, der auf die vorläufige Steuerschuld entrichtet ist, so werden dem Steuerpflichtigen fünf vom Hundert des zuviel gezahlten Betrags für die Zeit vom Schlusse des Rechnungsjahrs, für welches die Einkommensteuer zu entrichten ist, bis zum Tage der Rückerstattung als Zinsen vergütet.

Die Vorschriften des § 104 Abs. 2 und des § 132 der Reichsabgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

21. Hinter dem § 42 werden die folgenden neuen Vorschriften als §§ 42a, 42b und 42c eingestellt.

§ 42a

Die vorläufige Steuerschuld für ein Rechnungsjahr (§ 30) wird mit je einem Viertel ihres Betrags am 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar fällig.

§ 42b

Ist die Steuerpflicht im Laufe eines Rechnungsjahrs begründet worden oder weggefallen, so bleibt die endgültige und vorläufige Steuerschuld für dieses Rechnungsjahr in dem Verhältnis unerhoben, in dem die Zahl der Monate, in denen die Steuerpflicht nicht bestanden hat, zu zwölf Monaten steht.

§ 42c

Solange einem Steuerpflichtigen ein Steuerbescheid für ein Rechnungsjahr nicht zugegangen ist, hat er auf die vorläufige Steuerschuld für das folgende Rechnungsjahr

zu den im § 42a genannten Zahlungszeiten Teilzahlungen in Höhe von je einem Viertel der zuletzt festgestellten Steuerschuld zu entrichten.

22. Der § 43 wird gestrichen.

23. Der § 44 erhält folgende Fassung:

§ 44

Die von dem Steuerpflichtigen in einem Kalenderjahr entrichtete, auf volle Mark nach unten abgerundete Kapitalertragsteuer wird, sofern sie mindestens fünf Mark beträgt, auf Antrag auf die von ihm für das entsprechende Rechnungsjahr geschuldete Einkommensteuer angerechnet, wenn der Steuerpflichtige über 60 Jahre alt oder erwerbsunfähig oder nicht bloß vorübergehend behindert ist, seinen Lebensunterhalt durch eigenen Erwerb zu bestreiten, und wenn das steuerbare Einkommen sich hauptsächlich aus Kapitaleinkommen und Bezügen der im § 9 Nr. 3 bezeichneten Art zusammensetzt oder hauptsächlich aus einer von beiden Einkommensarten besteht.

Die Anrechnung erfolgt bei einem steuerbaren Einkommen

von nicht mehr als	5 000	Mark	in Höhe von 100	vom Hundert,
von nicht mehr als	6 000	Mark	in Höhe von 90	vom Hundert,
von nicht mehr als	7 000	Mark	in Höhe von 80	vom Hundert,
von nicht mehr als	8 000	Mark	in Höhe von 70	vom Hundert,
von nicht mehr als	9 000	Mark	in Höhe von 60	vom Hundert,
von nicht mehr als	10 000	Mark	in Höhe von 50	vom Hundert,
von nicht mehr als	11 000	Mark	in Höhe von 40	vom Hundert,
von nicht mehr als	12 000	Mark	in Höhe von 30	vom Hundert,
von nicht mehr als	13 000	Mark	in Höhe von 20	vom Hundert,
von nicht mehr als	14 000	Mark	in Höhe von 10	vom Hundert.

Den im Abs. 1 bezeichneten Steuerpflichtigen wird der anrechnungsfähige Betrag bar erstattet, soweit er den Betrag der Einkommensteuer übersteigt oder Einkommensteuer nicht zu entrichten ist.

Über die Anrechnung und Erstattung wird im Beschwerdeverfahren entschieden.

24. Im § 45a (Artikel 1 des Gesetzes zur ergänzenden Regelung des Steuerabzugs vom Arbeitslohne vom 21. Juli 1920, Reichs-Gesetzbl. S. 1463) erhalten die Abs. 1 und 2 folgende Fassung:

§ 45a

Bei den ständig beschäftigten Arbeitnehmern, deren Erwerbstätigkeit durch das Dienstverhältnis vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen wird, hat der Abzug gemäß § 45 für den Steuerpflichtigen und seine zu seiner Haushaltung zählende Ehefrau (§ 16)

a) im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Tagen für 4 Mark täglich,

b) im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Wochen für 24 Mark wöchentlich,

c) im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Monaten für 100 Mark monatlich

zu unterbleiben.

Der abzugsfreie Betrag erhöht sich für jedes zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende minderjährige Kind im Sinne des § 17
in dem Falle des Abs. 1a um 6 Mark,
„ „ „ „ „ 1b „ 36 „ ,
„ „ „ „ „ 1c „ 150 „ .

25. Der § 45c (Artikel 1 des Gesetzes zur ergänzenden Regelung des Steuerabzugs vom Arbeitslohne vom 21. Juli 1920) wird gestrichen.

26. Im § 48 werden im Abs. 1 die Worte: „spätestens innerhalb der nächsten drei Kalendervierteljahre" gestrichen.

27. Hinter dem § 53 werden die folgenden Vorschriften als §§ 53a bis 53f eingestellt:

§ 53a

Wer den Vorschriften der §§ 45 bis 47 oder den auf Grund der §§ 40a, 52 getroffenen Bestimmungen vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit einer Geldstrafe bis zu hunderttausend Mark oder mit Gefängnis bestraft, soweit nicht nach § 53 oder nach der Reichsabgabenordnung eine höhere Strafe verwirkt ist. Liegen mildernde Umstände vor, so ist auf Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark zu erkennen.

Wer den im Abs. 1 bezeichneten Vorschriften oder Bestimmungen fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark bestraft.

§ 53b

Wer Steuermarken in der Absicht, daß sie als echt verwendet werden, fälschlich anfertigt oder verfälscht, oder wer sich in dieser Absicht falsche Steuermarken dieser Art verschafft, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft; ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich falsche Steuermarken als echt verwendet, feilhält oder in Verkehr bringt.

§ 53c

Wer vorsätzlich bereits verwendete Steuermarken als gültig wiederverwendet oder in der Absicht, daß sie als gültig wiederverwendet werden, sich verschafft, feilhält oder in Verkehr bringt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

§ 53d

Wer zum Zwecke der Fälschung von Steuermarken

1. Formen oder andere Gerätschaften, die zur Ausführung einer Steuermarkenfälschung dienen können,
2. Papier, das einer zur Herstellung der Steuermarken bestimmten Papierart gleich oder zum Verwechseln ähnlich ist, anfertigt, sich verschafft, feilhält oder einem anderen überläßt,

wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark bestraft.

Den Formen oder Gerätschaften stehen die mit solchen Formen oder Gerätschaften hergestellten Abdrucke gleich.

§ 53e

Die falschen, wiederverwendeten oder zur Wiederverwendung bestimmten Steuermarken sind einzuziehen, auch wenn sie dem Täter nicht gehören; das gleiche gilt für Formen, Gerätschaften, Abdrucke und Papier der im § 53d bezeichneten Art.

§ 53f

Sind wegen Hinterziehung der Einkommensteuer Strafen verwirkt, so werden sie neben den in §§ 53b bis 53e vorgesehenen Strafen verhängt.

28. Der § 55 erhält folgende Fassung:

§ 55

Abweichend von der Vorschrift des § 2 Nr. I sind Auslandsdeutsche im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes gegen die Steuerflucht vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 951) vom Schlusse des Monats ab, in dem sie in das Ausland zurückkehren, von der Einkommensteuer befreit. Die Vorschrift des § 21 des Gesetzes gegen die Steuerflucht findet auf die Einkommensteuer nach § 2 Nr. I entsprechende Anwendung, soweit es sich nicht um Steuerpflichtige im Sinne des § 2 Nr. I, 1 Abs. 2 handelt.

Von der Einkommensteuer nach § 2 Nr. I sind ferner Deutsche befreit, welche in den auf Grund des Friedensvertrags aus dem Deutschen Reiche ausgeschiedenen Gebieten bereits seit mindestens zwei Jahren vor dem für das Ausscheiden maßgebenden Zeitpunkt einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, ohne in den bei dem Deutschen Reiche verbliebenen Gebieten einen Wohnsitz zu haben.

29. Im § 58 erhält Abs. 1 folgende Fassung:

§ 58

Die erstmalige Veranlagung auf Grund dieses Gesetzes erfolgt für das Rechnungsjahr 1920 nach dem steuerbaren Einkommen, das der Steuerpflichtige im Kalenderjahre 1920 während der Dauer seiner Steuerpflicht bezogen hat. Soweit die Voraussetzungen, von denen die persönliche Steuerpflicht nach diesem Gesetz abhängt, bereits vor dem 1. April 1920 gegeben waren, ist das Einkommen aus der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1920 oder aus dem ganzen nach § 29 Abs. 2 an Stelle des Kalenderjahrs 1920 tretenden Zeitraum zugrunde zu legen.

30. Der § 59 erhält folgende Fassung:

§ 59

Bei Ermittlung des steuerbaren Einkommens können in Abzug gebracht werden:

a) Aufwendungen für die Neubeschaffung von Kleinwohnungen, die in den Jahren 1920 bis einschließlich 1923 baulich beendet worden sind, sofern die Verwendung der Bauten zu Kleinwohnungszwecken für mindestens fünfzehn Jahre von der Fertigstellung ab gesichert ist, jedoch nicht über den Betrag hinaus, um den die Aufwendungen den gemeinen Wert der Bauten oder die durch sie eingetretene Werterhöhung der Gebäude übersteigen. Die Vorschrift findet keine Anwendung, soweit

die Aufwendungen bereits nach Maßgabe dieses Gesetzes bei Ermittlung des steuerbaren Einkommens berücksichtigt worden sind. Veräußert der Steuerpflichtige das Gebäude vor Ablauf von 15 Jahren, so wird seinem steuerbaren Einkommen der Betrag der steuerfreien Aufwendungen insoweit hinzugerechnet, als sie den Unterschied zwischen dem Veräußerungspreis und dem gemeinen Werte nicht übersteigen, der bei Ermittlung der abzugsfähigen Aufwendungen zugrunde gelegt worden ist;

b) Beträge, die der Steuerpflichtige gemeinnützigen Vereinigungen und Gesellschaften in den Jahren 1920 bis einschließlich 1923 zugewendet hat, sofern diese Vereinigungen oder Gesellschaften satzungsgemäß und tatsächlich ausschließlich die Förderung des Kleinwohnungsbaues bezwecken.

Ob für eine Vereinigung oder Gesellschaft anzuerkennen ist, daß sie die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt, bestimmt das Landesfinanzamt im Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde. Der Reichsminister der Finanzen muß mit Zustimmung des Reichsrats nähere Bestimmungen über die Voraussetzung dieser Anerkennung erlassen. Gegen die Entscheidung des Landesfinanzamts ist die Beschwerde an den Reichsfinanzhof gegeben; der Reichsfinanzhof entscheidet im Beschlußverfahren.

31. Hinter dem § 59 wird die folgende Vorschrift als § 59a eingefügt:

§ 59a

Bei Ermittlung des Betriebsgewinns und des Geschäftsgewinns im Sinne der §§ 32, 33 zum Zwecke der Veranlagung für die Rechnungsjahre 1920 bis 1926 können den Verhältnissen entsprechende Rücklagen zur Bestreitung der Kosten steuerfrei abgesetzt werden, die zur Ersatzbeschaffung der zum land- oder forstwirtschaftlichen oder gewerblichen oder bergbaulichen Anlagekapital gehörigen Gegenstände über den gemeinen Wert der Ersatzgegenstände hinaus voraussichtlich aufgewendet werden müssen (Mehrkosten). Die Mehrkosten sind zu Lasten dieser Rücklagen zu verrechnen; stehen zur Bestreitung der Mehrkosten zu diesem Zwecke gebildete Rücklagen nicht zur Verfügung, so können die Mehrkosten als Werbungskosten in Abzug gebracht werden. Bei Feststellung des Anschaffungs- oder Herstellungspreises im Sinne des § 33a bleiben die Mehrkosten außer Betracht, soweit sie für Ersatzbeschaffungen als Werbungskosten in Abzug gebracht oder aus steuerfreien Rücklagen gedeckt worden sind.

Der Reichsminister der Finanzen erläßt die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Bestimmungen, insbesondere auch die Richtlinien über die jeweilige Höhe der über den gemeinen Wert hinausgehenden Mehrkosten. Er erläßt ferner Vorschriften über die Nachversteuerung von steuerfrei gebliebenen Rücklagen, die nicht ihrem Bestimmungszwecke zugeführt sind oder nicht mehr zugeführt werden können. Der Erlaß dieser Vorschriften und Richtlinien hat zu erfolgen nach Anhörung eines vom Reichstag zu wählenden Ausschusses unter Zuziehung von Sachverständigen, welche vom Reichsminister der Finanzen zu ernennen sind.

Artikel II

Der Reichsminister der Finanzen kann anordnen, daß und inwieweit im Rechnungsjahr 1921 bis zum Empfange des endgültigen Steuerbescheids für das Rechnungsjahr 1920 die Einkommen-

steuer vorläufig weiterzuzahlen ist, die der Steuerpflichtige nach § 58 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes oder nach den auf Grund des § 58 Abs. 7 des Einkommensteuergesetzes (§ 1 b des Gesetzes zur Durchführung des Einkommensteuergesetzes vom 31. März 1920, Reichs-Gesetzbl. S. 428) vom Reichsminister der Finanzen erlassenen Anordnungen für das Rechnungsjahr 1920 vorläufig zu entrichten hatte.

Artikel III

Über die Steuern des Reichs, der Länder und der Gemeinden sind statistische Erhebungen durchzuführen; der Reichsminister der Finanzen erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsrat die hierzu erforderlichen Anordnungen.

Artikel IV

Im Abs. 2 des § 16 des Besoldungsgesetzes vom 30. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 805) wird

a) im Satze 1 das Wort „einkommensteuerpflichtiges" gestrichen.

b) Ferner werden im Satze 2 die Worte „den steuerfreien Einkommensteil" beide Male durch die Worte „den Betrag von 1500 Mark" ersetzt.

Artikel V

Für die Entrichtung der endgültigen Steuerschuld des Rechnungsjahrs 1920 kann der Reichsminister der Finanzen eine von der Vorschrift des § 42 abweichende Regelung treffen.

In den Gebieten, in denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn im Rechnungsjahr 1920 untersagt war, wird als endgültige Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1920 der Betrag erhoben, der als vorläufige Einkommensteuer für dieses Rechnungsjahr zu entrichten war, es sei denn, daß die nach dem Einkommensteuergesetze geschuldete Einkommensteuer hinter dem Betrage der vorläufigen Einkommensteuer zurückbleibt. Diese Vorschrift findet nur Anwendung, sofern das steuerbare Einkommen für das Rechnungsjahr 1920 nicht mehr als 24 000 Mark beträgt. Übersteigt das steuerbare Einkommen den Betrag von 24 000 Mark, so erfolgt die Veranlagung für das Rechnungsjahr 1920 nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes. Der danach für die ersten 24 000 Mark über die vorläufig zu entrichtende Einkommensteuer hinaus geschuldete Betrag wird nur insoweit erhoben, als er aus zwanzig vom Hundert des den Betrag von 24 000 Mark überschießenden Einkommens gedeckt werden kann.

Die Vorschriften des Artikels I Nr. 27 und des Artikels II treten mit dem auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Tage, die Vorschriften des Artikels I Nr. 3 c, 24 und 25 mit dem 1. April 1921 in Kraft; im übrigen tritt das Gesetz mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft.

Berlin, den 24. März 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Wirth

)Nr. 8042) Gesetz, betreffend die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Kohlensteuergesetzes. Vom 19. März 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die Gültigkeitsdauer des Kohlensteuergesetzes vom 8. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 340) wird bis zum 30. Juni 1921 verlängert.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1921 in Kraft.

Berlin, den 19. März 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Wirth

(Nr. 8043) Verordnung, betreffend Verlängerung der im § 47 Abs. 1 des Reichsausgleichsgesetzes vom 24. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 597) bestimmten Frist. Vom 22. März 1921.

Auf Grund des § 47 Abs. 2 des Reichsausgleichsgesetzes vom 24. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 597) in der Fassung des Gesetzes vom 30. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 2315) wird im Anschluß an die Verordnung vom 31. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzbl. 1921 S. 32) bestimmt:

§ 1

Die im § 47 Abs. 1 des Reichsausgleichsgesetzes vom 24. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 597) für die Geltendmachung der im § 46 bezeichneten Ansprüche festgesetzte Frist endet nicht vor dem Ablauf des 30. Juni 1921.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1921 in Kraft.

Berlin, den 22. März 1921.

Der Reichsminister für Wiederaufbau
In Vertretung
Dr. Lotzholz

(Nr. 8044) Bekanntmachung wegen Aufhebung der Verordnung, betreffend die Herstellung, die Einfuhr von Roh- und Reinglyzerin und den Verkehr damit, vom 5. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 167). Vom 22. März 1921.

Auf Grund des § 3 der Verordnung, betreffend die Herstellung, die Einfuhr von Roh- und Reinglyzerin und den Verkehr damit, vom 5. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 167) wird verordnet, was folgt:

Artikel I

Die Verordnung, betreffend die Herstellung, die Einfuhr von Roh- und Reinglyzerin und den Verkehr damit, vom 5. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 167) und die Bestimmungen über die Herstellung, die Ein-

fuhr von Roh- und Reinglyzerin und den Verkehr damit vom 25. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 247) werden aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1921 in Kraft.

Berlin, den 22. März 1921.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Hirsch

(Nr. 8045) Verordnung über die Einfuhr von Honig. Vom 4. Februar 1921.

Auf Grund des § 4 Abs. 3 der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 41) / 22. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 334) wird bestimmt:

§ 1

Ohne die nach § 1 der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 41) / 22. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 334) vorgeschriebene Bewilligung wird die Einfuhr gestattet für

	Einfuhrnummer des statistischen Warenverzeichnisses
Honig, in Waben oder ausgelassen	aus 140.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Februar 1921.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Dr. Huber

(Nr. 8046) Anordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr, Veräußerung oder Verpfändung ausländischer Wertpapiere. Vom 23. März 1921.

Im Anschluß an die Anordnungen, betreffend das Verbot der Ausfuhr, Veräußerung oder Verpfändung ausländischer Wertpapiere vom 26. März 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) und vom 25. September 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1687) wird auf Grund des Gesetzes zur Abänderung der Verordnung über ausländische Wertpapiere vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 260), vom 1. März 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 264) hiermit angeordnet:

1. Bis zum 30. September 1921 ist es verboten, ausländische Wertpapiere nach dem Ausland auszuführen oder an eine im Ausland ansässige Person zu veräußern oder zu verpfänden.

   Als ausländische Wertpapiere gelten solche, aus denen ein im Ausland ansässiger Schuldner haftet, oder durch die eine Beteiligung an einem im Ausland ansässigen Unternehmen verbrieft ist, einschließlich der Zeugnisse über die Beteiligung an ausländischen Aktiengesellschaften.

2. Das Reichsfinanzministerium, Stelle für ausländische Wertpapiere, Potsdamer Straße 122a/b, kann Ausnahmen von den Verboten der Ziffer 1 zulassen.
3. Als Wertpapiere im Sinne dieser Anordnung gelten nicht: fällige Zins- und Gewinnanteilscheine, sowie Wechsel, Schecks und sonstige Zahlungsmittel, wohl aber ausgeloste, gekündigte oder sonst zur Rückzahlung fällige Stücke.
4. Diese Anordnung tritt am 1. April 1921 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1921.

Der Reichsminister der Finanzen

Dr. Wirth

(Nr. 8047) Verordnung über die Verlängerung der Kündigungsbeschränkung zugunsten Schwerbeschädigter. Vom 21. März 1921.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Verlängerung der Kündigungsbeschränkung zugunsten Schwerbeschädigter vom 22. Oktober 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1787) wird mit Zustimmung des Reichsrats und eines aus 28 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags verordnet:

Einziger Paragraph

Die im § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 6. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 458) bestimmte Frist, innerhalb deren eine Kündigung nach § 12 Abs. 1 dieses Gesetzes einem Schwerbeschädigten gegenüber erst wirksam wird, wenn die Hauptfürsorgestelle zugestimmt hat, wird bis zum 30. April 1921 verlängert.

Berlin, den 21. März 1921.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Geib

(Nr. 8048) Erlaß, betreffend Auflösung des Reichsabwickelungsamts. Vom 24. März 1921.

Das zufolge Erlaß vom 31. Oktober 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1899) eingesetzte Reichsabwickelungsamt wird mit dem 31. März 1921 aufgelöst. Das Weitere veranlaßt der Reichsminister der Finanzen.

Berlin, den 24. März 1921.

Der Reichskanzler

Fehrenbach

(Nr. 8049) Bekanntmachung über die Bewirtschaftung und den Höchstpreis von Leichtöl, Rohbenzol, Benzol und Toluol. Vom 23. März 1921.

Auf Grund der die wirtschaftliche Demobilmachung betreffenden Befugnisse wird nach Maßgabe des Erlasses, betreffend Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung, vom 26. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 438) angeordnet was folgt:

Artikel I

§ 10 Abs. 4 der Bekanntmachung des Kriegsministeriums — Kriegs-Rohstoff-Abteilung — Sektion O II Nr. 700/7. 18. K. R. A., betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise von Leichtöl, Rohbenzol, Benzol, Toluol, Benzin und sonstigen benzol- und benzinartigen Körpern, vom 1. August 1918 in der Fassung der Bekanntmachungen vom 17. Mai 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 465), 5. Januar 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 10) und 22. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1077) erhält folgende Fassung:

Bei Lieferung in Verkäufers Kesselwagen darf keine höhere Mietgebühr als 18 Mark für Wagen und Tag gefordert werden.

Artikel II

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1921 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1921.

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Scholz

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 31. März 1921	Nr. 35

Inhalt: Wehrgesetz. S. 329. — Gesetz über vorläufige Zahlungen auf die Körperschaftssteuer. S. 342. — Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen. S. 343. — Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Gehirnrückenmarksentzündung der Pferde. S. 343. — Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die schiedsgerichtliche Erhöhung von Beförderungspreisen der Eisenbahnen, Kleinbahnen (Lokalbahnen usw.), Straßenbahnen und Anschlußbahnen vom 21. Februar 1920. S. 344.

(Nr. 8050) Wehrgesetz. Vom 23. März 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

I. Gliederung und Befehlsverhältnisse

§ 1

Die Wehrmacht der Deutschen Republik ist die Reichswehr. Sie wird gebildet aus dem Reichsheer und der Reichsmarine, die aus freiwilligen Soldaten und nicht im Waffendienste tätigen Militärbeamten gebildet und ergänzt werden. Zu den Soldaten gehören die Offiziere aller Gattungen, die Deckoffiziere, Unteroffiziere und Mannschaften.

Alle Angehörigen der Wehrmacht müssen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Die allgemeine Wehrpflicht ist im Reiche und in den Ländern abgeschafft.

§ 2

Die Zahl der Soldaten und Militärbeamten des Reichsheers beträgt höchstens 100 000. In diese Zahl sind eingeschlossen 4 000 Offiziere und im Offizierrang stehende Militärbeamte. Hierzu treten 300 Sanitäts- und 200 Veterinäroffiziere.

§ 3

Im Reichsheer werden aufgestellt:

21 Infanterie-Regimenter zu je 3 Bataillonen und je 1 Minenwerferkompagnie,
21 Ausbildungsbataillone,
18 Reiter-Regimenter zu je 4 Eskadronen,
7 selbständige Eskadronen,
18 Ausbildungs-Eskadronen,
7 Artillerie-Regimenter zu je 3 Abteilungen,
3 selbständige Artillerie-Abteilungen,
7 Ausbildungs-Batterien,
7 Pionier-Bataillone,
7 Nachrichten-Abteilungen,

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 14. April 1921.)

7 Kraftfahr-Abteilungen,
7 Fahr-Abteilungen,
7 Sanitäts-Abteilungen.

Hieraus werden 2 Gruppenkommandos, 7 Divisionen und 3 Reiter-Divisionen gebildet.

§ 4

Die kleinste Truppeneinheit (Kompagnie usw.) des Reichsheers wird in der Regel durch einen Hauptmann oder Rittmeister mit Hilfe der erforderlichen Anzahl von Leutnanten (Oberleutnanten) und Unteroffizieren befehligt. In der Regel steht an der Spitze eines Bataillons (einer Abteilung) ein Stabsoffizier (Oberstleutnant, Major), an der Spitze eines Regiments ein älterer Stabsoffizier (Oberst, Oberstleutnant). Die Infanterie sowie die Artillerie der Divisionen werden je einem Führer (General oder Oberst) unterstellt. Jede Division und jede Gruppe wird von einem General befehligt, dem ein Stab beigegeben ist. Jede Division wird in der Regel in einem Wehrkreis untergebracht.

In Festungen, großen offenen Orten und auf Truppenübungsplätzen können Kommandanturen errichtet werden.

§ 5

Die Zahl der Soldaten und Militärbeamten der Reichsmarine beträgt höchstens 15 000. In diese Zahl sind eingeschlossen 1 500 Offiziere und Deckoffiziere.

§ 6

Die Reichsmarine besteht aus den Marineteilen zur See und am Lande.

Die Flotte wird gebildet aus:

6 Linienschiffen,
6 kleinen Kreuzern,
12 Zerstörern und
12 Torpedobooten.

§ 7

Außerdem gehören zur Wehrmacht in Grenzen der in den §§ 2 und 5 festgesetzten Stärken die Soldaten und die Militärbeamten der Behörden, der Schulen und der sonstigen Einrichtungen des Reichsheers und der Reichsmarine.

§ 8

Die Befehlsführung liegt ausschließlich in der Hand der gesetzmäßigen Vorgesetzten.

Der Reichspräsident ist oberster Befehlshaber der gesamten Wehrmacht. Unter ihm übt der Reichswehrminister Befehlsgewalt über die gesamte Wehrmacht aus. An der Spitze des Reichsheers steht ein General als Chef der Heeresleitung, an der Spitze der Reichsmarine ein Admiral als Chef der Marineleitung.

§ 9

Für alle Kommandobehörden und Truppeneinheiten sind Vertrauensleute zu wählen.

§ 10

Als beratende und begutachtende Körperschaften sind beim Reichswehrministerium eine Heeres- und eine Marinekammer zu bilden, deren Mitglieder aus geheimer Wahl hervorgehen.

Die Heeres- und die Marinekammer sind dem Reichswehrminister unmittelbar unterstellt.

Die Verfassung und die Zuständigkeit der Heeres- und der Marinekammer wird durch ein Reichsgesetz geregelt werden.

§ 11

Das militärische Verordnungsrecht wird vom Reichspräsidenten ausgeübt.

II. Landsmannschaft

§ 12

In den Ländern werden auf ihr Verlangen Landeskommandanten bestellt. Die Befehlsverhältnisse werden hierdurch nicht berührt. Die Landeskommandanten haben innerhalb ihres Dienstbereichs die Landesinteressen und insbesondere die landsmannschaftliche Eigenart und die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Länder zu berücksichtigen. Sie werden durch den Reichspräsidenten auf Vorschlag der Landesregierungen ernannt und erfüllen ihre Aufgaben neben ihren sonstigen Dienstobliegenheiten.

Der Landeskommandant in Bayern ist zugleich Befehlshaber des bayerischen Verbandes. Ausnahmen sind im Einvernehmen mit der Bayerischen Landesregierung zulässig.

Falls eine Landesregierung auf einen Landeskommandanten verzichtet, werden die diesem zugedachten Aufgaben im unmittelbaren Benehmen zwischen Landes- und Reichsregierung erledigt.

Wenn den Dienststellen der Landeskommandanten Verwaltungsbeamte zugeteilt werden, steht den Landesregierungen das Vorschlagsrecht für den dienstältesten dieser Verwaltungsbeamten zu.

Die Vertretung der landsmannschaftlichen Interessen der Länder beim Reiche und die den Ländern vorbehaltene Mitwirkung bei der Vorbereitung von Gesetzen und wichtigen Vorschriften regeln die Landesregierungen.

§ 13

Die Landeskommandanten haben folgende besondere Aufgaben:

1. die Landesregierung von allen wesentlichen Vorgängen ihres Geschäftsbereichs, soweit sie sich auf die Durchführung des Abschnitts II dieses Gesetzes beziehen, zu benachrichtigen;
2. die landsmannschaftlichen Interessen bei der Besetzung der Führer- und Beamtenstellen sowie bei der Ergänzung des Reichsheers im Einvernehmen mit der Landesregierung bei den vorgesetzten Dienststellen zu vertreten. Zu diesem Zwecke sind ihnen rechtzeitig die erforderlichen Mitteilungen zu machen;
3. die landsmannschaftlichen Abzeichen mit Zustimmung des Reichswehrministeriums und der Landesregierung zu regeln.

Zu Anordnungen, die dem Reiche Kosten verursachen, sind sie nicht befugt.

§ 14

In den Ländern sind geschlossene Verbände oder, wo dies nicht möglich ist, kleinere Truppeneinheiten des Reichsheers zu bilden, bei denen in der Regel Führer und Beamte dem Lande entstammen, die Mannschaften, soweit es der Zustrom an Freiwilligen ermöglicht. Der bayerische Anteil bildet hierbei einen in sich geschlossenen Verband des Reichsheers unter einheitlicher Führung. Ausnahmen, insbesondere soweit sie mit Rücksicht auf einheitliche Befehlsführung, Gliederung oder Ausbildung nötig werden, regelt der Reichspräsident im Einvernehmen mit der Bayerischen Landesregierung.

Die Truppen erhalten grundsätzlich in dem Lande ihren dauernden Standort, zu dessen Landsmannschaft sie gehören. Ausnahmen regelt der Reichspräsident im Einvernehmen mit den Landesregierungen. Die Standorte der Truppen innerhalb der Länder sollen im Einvernehmen mit den Landesregierungen bestimmt werden.

In der Bezeichnung der Truppen ist neben der Bezeichnung als Reichstruppe gleichzeitig die landsmannschaftliche Zugehörigkeit zum Ausdruck zu bringen. Das gleiche gilt für Stäbe und Behörden, deren Befehlsbereich sich nur auf ihr Herkunftsland erstreckt, sofern es von der Landesregierung beantragt wird. Die Bildung und Benennung der Verbände regelt der Reichspräsident im Benehmen mit den Landesregierungen.

Anstalten und Betriebe der Wehrmacht sind soweit als möglich auf die Länder zu verteilen. In das Reichswehrministerium und zu allen der Wehrmacht gemeinsam dienenden Einrichtungen werden Angehörige der Wehrmacht aus allen Teilen des Reichs herangezogen.

§ 15

Der Reichswehrminister hat, unbeschadet des Oberbefehls des Reichspräsidenten, das Recht, die vorübergehende Entsendung von Truppenteilen zu besonderen Zwecken aus einem Lande des Reichs nach einem anderen anzuordnen. Die Landesregierung ist in der Regel vorher zu hören.

§ 16

1. Bei Neuanlagen, wesentlichen Veränderungen oder Auflassung von ständigen Befestigungen, Aufgabe von Standorten oder Truppenübungsplätzen sind die wirtschaftlichen Interessen des Landes zu wahren, soweit sie nicht dem Reichsinteresse entgegenstehen. In jedem Falle sind die Landesregierungen rechtzeitig zu hören.

2. Zur Regelung des militärischen Beschaffungs- und Lieferungswesens nach dem Grundsatz des wirtschaftlichen Ausgleichs unter den Ländern wird eine Ausgleichsstelle gebildet, in der die Landesregierungen vertreten sind.

Falls für das gesamte Beschaffungs- und Lieferungswesen ein Reichsamt gebildet wird, so wird diesem eine Ausgleichsstelle für die militärischen Bedürfnisse angegliedert, die aus Vertretern der Länder besteht.

3. Zur dauernden Verbindung mit den Landeskommandanten können die Landesregierungen eine Landesdienststelle bestimmen, die der Landeskommandant zur Beurteilung aller Fragen heranzuziehen hat, welche die landsmannschaftliche Eigenart und die wirtschaftlichen Interessen des Landes berühren.

§ 17

Im Falle öffentlicher Notstände oder einer Bedrohung der öffentlichen Ordnung hat die Wehrmacht auf Anfordern der Landesregierungen und der von diesen bestimmten Behörden Hilfe zu leisten. Das Ersuchen soll nur ergehen, wenn die eigenen Kräfte nicht ausreichen. Es ist an das Wehrkreiskommando oder Marinestationskommando im Falle dringender Gefahr an den nächsten militärischen Befehlshaber zu richten. Glaubt das Wehrkreiskommando (Marinestationskommando) oder der um Hilfe ersuchte militärische Befehlshaber aus wichtigen militärischen Gründen

dem Ersuchen nicht stattgeben zu können, so hat das Wehrkreiskommando oder Marinestationskommando sofort die Entscheidung des Reichswehrministeriums herbeizuführen.

Selbständiges militärisches Einschreiten ist nur zulässig, wenn die Behörden durch höhere Gewalt außerstande gesetzt sein sollten, das militärische Einschreiten herbeizuführen, oder wenn es sich nur um Zurückweisung von Angriffen oder Widersetzlichkeiten gegen Teile der Wehrmacht handelt.

III. Pflichten und Rechte der Angehörigen der Wehrmacht

§ 18

Die Zugehörigkeit zur Wehrmacht dauert für

1. die Soldaten vom Tage des Diensteintritts bis zum Ablauf des Entlassungstags,
2. die Militärbeamten vom Tage ihrer Ernennung bis zum Ablauf des Tages der Entlassung aus dem Amte.

§ 19

Wer in die Wehrmacht als Soldat eintreten will, verpflichtet sich auf zwölf Jahre zum ununterbrochenen Dienste im Reichsheer oder in der Reichsmarine.

Die Ansprüche auf Gebührnisse richten sich nach den hierüber bestehenden und noch ergehenden Gesetzen und besonderen Vorschriften.

§ 20

Nach Ablauf der zwölfjährigen Dienstverpflichtung sollen die Unteroffiziere und Mannschaften in der Regel entlassen werden.

Die Absicht der Entlassung ist ihnen wenigstens drei Monate vor dem Entlassungstage bekanntzugeben. Geschieht dies nicht, so gilt der Vertrag auf ein weiteres Jahr verlängert, sofern der Verpflichtete nicht seine Entlassung verlangt.

Stehen die dienstlichen Verhältnisse einer sofortigen Entlassung nach Ablauf des zwölften Jahres entgegen, so können die Verpflichteten noch über diesen Zeitpunkt durch das Reichswehrministerium im Dienste zurückbehalten werden.

§ 21

Während der zwölfjährigen Dienstzeit können die Unteroffiziere und Mannschaften in besonders begründeten Fällen die vorzeitige Lösung des Vertrags auf dem Dienstweg nachsuchen.

Das Reich hat das Recht, den Vertrag zu lösen

1. durch Kündigung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, wenn der Verpflichtete
   a) die zur Ausübung seines Berufs erforderlichen körperlichen oder geistigen Eigenschaften nicht mehr besitzt und nach militärärztlichem Gutachten eine Wiederherstellung der Dienstfähigkeit innerhalb Jahresfrist nicht zu erwarten ist,
   b) nach dem Urteil seiner Vorgesetzten die für seine dienstliche Verwendung nötige Befähigung nicht mehr besitzt. In diesem Falle ist vor Ausspruch der Kündigung die Genehmigung des Divisions- (Marinestations-) Kommandos einzuholen;
2. durch fristlose Kündigung,
   a) wenn sich herausstellt, daß der Verpflichtete zu den Personen gehört, die nach den Gesetzen und Ausführungsbestimmungen nicht in die Wehrmacht eingestellt werden dürfen,

b) wenn der Verpflichtete durch rechtskräftiges Urteil mit Degradation oder mit einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten oder wegen Vergehens gegen Militärstrafgesetzbuch § 138 bestraft wird,

c) wenn gegen den Verpflichteten ein gerichtlicher Beschluß ergangen ist, durch den er für fahnenflüchtig erklärt wird. Die Kündigung gilt in diesem Falle mit der Veröffentlichung des Beschlusses über Fahnenfluchtserklärung im Reichsanzeiger als bewirkt,

d) wenn der Verpflichtete entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt wird.

Kündigungen nach Nummer 1 und 2 sind während der ganzen Vertragsdauer jederzeit zulässig. Die Bestimmungen der Nummer 2 finden auf Unteroffiziere und Mannschaften, die nach Ablauf der zwölfjährigen Dienstverpflichtung weiterdienen, keine Anwendung.

§ 22

Gegen Kündigungen nach § 21 steht den Betroffenen innerhalb einer Frist von einem Monat der Einspruch an den Reichswehrminister zu. Die Frist gilt als gewahrt, wenn der Einspruch rechtzeitig bei einer vorgesetzten Dienststelle eingeht. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so gilt die Kündigung als nicht erfolgt.

Die Entlassung darf in allen Fällen erfolgen, wenn die Kündigung durch Ablauf der Einspruchsfrist oder durch Zurücknahme oder Zurückweisung des Einspruchs unanfechtbar geworden ist. Die Entlassung gilt jedoch als erfolgt:

a) in den Fällen des § 21 Nummer 2c mit dem Tage der Kündigung,

b) wenn das Dienstverhältnis durch ein auf Entfernung aus dem Reichsheer oder aus der Reichsmarine oder auf Dienstentlassung lautendes Strafurteil oder durch Erkenntnis der Wehrberufskammer vorzeitig gelöst wird, mit dem Tage der Rechtskraft der Entscheidung.

§ 23

Den Unteroffizieren und Mannschaften soll während ihrer Dienstzeit eine vorbereitende Ausbildung für den Übergang in bürgerliche Berufe nach besonders aufzustellenden Grundsätzen gewährt werden.

§ 24

Jeder Angehörige der Wehrmacht kann nach Maßgabe seiner Fähigkeiten und Leistungen zu den höchsten Stellen gelangen.

§ 25

Der Offizierberuf soll Lebensberuf sein. Der Anwärter hat vor seiner Beförderung zum Offizier eine schriftliche Verpflichtung zu einer ununterbrochenen Dienstzeit als Offizier von zunächst 25 Jahren einzugehen. Wenn der Anwärter bis zum Tage der Beförderung zum Offizier eine über 4 Jahre hinausgehende Dienstzeit zurückgelegt hat, wird diese Dienstzeit auf die neue Verpflichtung angerechnet. Während der Dauer dieser Verpflichtung ist ein Ausscheiden aus dem Dienste nur möglich, soweit der Abschied auf Grund des § 26 erteilt wird.

Nach Ablauf der Verpflichtungszeit kann der Offizier seinen Abschied beantragen, der zu gewähren ist, soweit nicht die dienstlichen Verhältnisse einer sofortigen Entlassung entgegenstehen.

§ 26

Der Offizier kann aus dem Dienstverhältnis unbeschadet der Dauer der Dienstverpflichtung entlassen werden,

a) wenn er die zur Ausübung seines Berufs erforderlichen körperlichen oder geistigen Kräfte nicht mehr besitzt und nach militärärztlichem Gutachten eine Wiederherstellung der Dienstfähigkeit innerhalb Jahresfrist nicht zu erwarten ist,

b) wenn er nach dem Urteil seiner Vorgesetzten die für seine dienstliche Verwendung nötige Befähigung nicht mehr besitzt,

c) wenn in seinen bürgerlichen Verhältnissen eine wesentliche Änderung eingetreten ist.

Die Entlassung zu a und b erfolgt auf Antrag oder von Dienstes wegen, die Entlassung zu c nur auf Antrag des Offiziers.

Sofern der Offizier in den Fällen a und b nicht selbst die Entlassung beantragt, so teilt ihm der Chef der Heeresleitung oder der Chef der Marineleitung wenigstens drei Monate vor dem in Aussicht genommenen Zeitpunkt der Entlassung mit, daß seine Verabschiedung beantragt werden wird. Die Gründe sind ihm hierbei zu eröffnen.

Gegen diesen Bescheid kann der Offizier innerhalb einer Frist von einem Monat Einspruch beim Reichswehrminister erheben, auf dessen Gutachten der Reichspräsident endgültig entscheidet.

§ 27

Des Ausspruchs der Entlassung bedarf es nicht, wenn das Dienstverhältnis durch ein auf Entfernung aus dem Reichsheer oder aus der Reichsmarine oder auf Dienstentlassung lautendes Strafurteil oder durch Erkenntnis der Wehrberufskammer vorzeitig aufgelöst wird.

Der Tag der Rechtskraft der Entscheidung gilt in diesen Fällen als Entlassungstag.

§ 28

Die Versorgung der ausgeschiedenen Soldaten und ihrer Hinterbliebenen richtet sich in allen Fällen nach den Vorschriften des Wehrmachtversorgungsgesetzes.

§ 29

Als Ersatz für die auf Grund der Bestimmungen der §§ 21, 22, 25 und 26 vor Ablauf der Dienstverpflichtung ausscheidenden Soldaten können jährlich höchstens 5 vom Hundert der in den §§ 2 und 5 festgesetzten Höchststärken eingestellt werden.

§ 30

Der Reichspräsident kann ausscheidenden Angehörigen der Wehrmacht die Berechtigung zum Tragen einer Uniform mit einem für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen widerruflich gewähren.

§ 31

Die Angehörigen der Wehrmacht bedürfen der Genehmigung ihrer Vorgesetzten

a) zum Betrieb eines Gewerbes für sich innerhalb der Dienstgebäude auch für die Hausstandsmitglieder sowie zur Übernahme einer mit einer Vergütung verbundenen Nebenbeschäftigung. Für die Militärbeamten bleiben im übrigen die Bestimmungen des § 16 des Reichsbeamtengesetzes unberührt,

b) zur Verheiratung. Diese Genehmigung wird in der Regel nicht vor Vollendung des 27. Lebensjahrs erteilt.

Gegen die Verweigerung der Genehmigung nach Buchstabe a und b ist die Beschwerde zulässig.

§ 32

Für vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Dienstverhältnisse steht der ordentliche Rechtsweg offen.

Der Klage gegen das Reich muß die Entscheidung des Reichswehrministers vorangehen. Die Klage muß bei Verlust des Klagerechts innerhalb einer Frist von sechs Monaten angebracht werden, nachdem die Entscheidung des Reichswehrministers dem Beteiligten bekanntgemacht worden ist.

Hat eine dem Reichswehrminister nachgeordnete Dienststelle Entscheidung getroffen, so tritt der Verlust des Klagerechts auch dann ein, wenn nicht der Beteiligte gegen diese Entscheidung binnen gleicher Frist die Beschwerde an den Reichswehrminister erhoben hat.

Der Reichsfiskus wird durch die für den Standort zuständige Intendantur, nach Beendigung des Dienstverhältnisses durch die für den letzten Standort zuständige Intendantur des Beteiligten vertreten. Steht oder stand der Kläger unmittelbar unter dem Reichswehrminister, dem Chef der Heeresleitung oder dem Chef der Marineleitung, so wird der Reichsfiskus durch den Reichswehrminister vertreten.

Zuständig sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes. Die Verhandlung und Entscheidung in letzter Instanz wird im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen.

Die Entscheidungen der militärischen Dienststellen darüber, ob Dienstunbrauchbarkeit oder mangelnde Befähigung im Sinne des § 21 Nr. 1a und b und des § 26a und b vorliegt, ob die Voraussetzungen zur vorläufigen Dienstenthebung vorliegen sowie darüber, ob und wie lange ein Soldat nach Ablauf der Dienstverpflichtung im Dienste zurückzubehalten ist, sind für die Gerichte bindend.

§ 33

Die Angehörigen der Wehrmacht können die Übernahme des Amtes eines Vormundes (Gegenvormundes, Pflegers, Beistandes) oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Reichs-, Landes- oder Gemeindedienst ablehnen. Zur Übernahme ist die Genehmigung des Vorgesetzten erforderlich, die nur aus zwingenden dienstlichen Gründen versagt werden darf. Gegen die Verweigerung der Genehmigung ist die Beschwerde zulässig.

§ 34

Die Angehörigen der Wehrmacht haben über Dienstangelegenheiten, deren Geheimhaltung erforderlich oder von den Vorgesetzten angeordnet ist, Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältnis aufgelöst ist.

§ 35

Die Ausbildung der Soldaten erstreckt sich auf ihre staatsbürgerlichen und völkerrechtlichen Verpflichtungen im Kriege und Frieden.

§ 36

Die Soldaten dürfen sich politisch nicht betätigen. Innerhalb des Dienstbereichs ist eine solche Betätigung auch den Militärbeamten untersagt.

Den Soldaten ist die Zugehörigkeit zu politischen Vereinen und die Teilnahme an politischen Versammlungen verboten.

Für die Soldaten ruht das Recht zum Wählen oder zur Teilnahme an Abstimmungen im Reiche, in den Ländern oder in den Gemeinden. Die Vorschriften des Friedensvertrags vom 28. Juni 1919 über die Berechtigung zur Teilnahme an den darin vorgesehenen Abstimmungen bleiben unberührt.

Die Angehörigen der Wehrmacht haben das Recht, nach freier Wahl Zeitungen zu halten. Der Reichswehrminister kann bestimmte Zeitungen verbieten, sofern ihr Inhalt die militärische Zucht und Ordnung oder die Aufrechterhaltung der Verfassung gefährdet.

§ 37

Nichtpolitischen Vereinen dürfen die Soldaten angehören, sofern nicht die Zugehörigkeit zu einem solchen Verein aus Gründen der militärischen Zucht und Ordnung verboten wird. Solche Verbote dürfen nur vom Wehrkreiskommando (Marinestationskommando) erlassen werden. Das Verbot ist schriftlich zu begründen und mit der Begründung dem Vorstand des Vereins zuzustellen.

Gegen das Verbot ist Beschwerde an den Reichswehrminister zulässig.

Der Reichswehrminister kann bestimmen, daß Verbote nur unmittelbar durch ihn erlassen werden können.

Die Soldaten eines Standorts, eines Truppenteils oder der Besatzung eines Schiffes oder Schiffsverbandes dürfen sich untereinander versammeln und vereinigen. Zeit und Ort der Versammlung und die Gründung einer Vereinigung sind dem zuständigen Vorgesetzten rechtzeitig zu melden. Dieser kann die Versammlung oder Vereinigung verbieten, sofern sie mit dem Dienstbetrieb oder der militärischen Zucht und Ordnung unvereinbar sind. Gegen Verbote der Vorgesetzten ist die Beschwerde im Dienstweg zulässig.

§ 38

1. Letztwillige Verfügungen in erleichterter Form (Militärtestamente) können errichtet werden
   a) in Kriegszeiten,
   b) in Friedenszeiten in solchen Bezirken, in denen Maßnahmen gemäß Artikel 48 der Reichsverfassung unter Heranziehung der Wehrmacht getroffen sind.

2. Militärtestamente können in diesen Fällen errichtet werden

a) von den Angehörigen der Wehrmacht und den nach dem Militärstrafgesetzbuche den Militärgesetzen unterworfenen Personen, solange auf sie die Fälle der Nr. 1a und b zutreffen. Die Befugnis beginnt mit dem Zeitpunkt des Verlassens des Standorts, in Kriegszeiten auch mit dem Beginn eines Angriffs auf den Standort oder einer Belagerung des Standorts. Tritt der Zustand nach Nr. 1b im Standort ein, so beginnt die Befugnis mit dem Zeitpunkt der Anordnung der Maßnahmen,

b) von den Kriegsgefangenen und Geiseln, solange sie sich in der Gewalt des Feindes befinden,

c) von den Personen, die zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffes oder sonstigen Fahrzeugs der Reichsmarine gehören, sowie für andere an Bord genommene und daselbst befindliche Personen, solange sich das Fahrzeug außerhalb eines inländischen Hafens befindet.

3. Militärtestamente sind gültig errichtet,

a) wenn sie vom Erblasser eigenhändig geschrieben und unterschrieben sind,

b) wenn sie vom Erblasser und zwei Zeugen oder einem oberen Beamten der Wehrmacht oder einem Offizier eigenhändig unterschrieben sind,

c) wenn über die mündliche Erklärung des Erblassers von einem oberen Beamten der Wehrmacht oder einem Offizier unter Zuziehung zweier Zeugen oder noch eines oberen Beamten der Wehrmacht oder Offiziers eine schriftliche Verhandlung aufgenommen, dem Erblasser vorgelesen, von ihm genehmigt und von den oberen Beamten der Wehrmacht oder dem Offizier und den Zeugen — oder dem weiteren oberen Beamten der Wehrmacht oder Offizier — unterschrieben ist.

d) Gemäß Nr. 3c aufgenommene Verhandlungen haben bezüglich ihres Inhalts und der Zeit der Aufnahme die Beweiskraft öffentlicher Urkunden.

e) Bei den gemäß Nummer 3a oder b errichteten Militärtestamenten spricht die Vermutung für die Richtigkeit der angegebenen Zeit der Errichtung.

f) Wird ein Militärtestament in Zeiten der Nr. 1a und b oder zwei Wochen nach deren Aufhören einer Militärbehörde übergeben oder wird es in einem Feldnachlasse gefunden, so spricht die Vermutung für die Errichtung während des die erleichterte Form zulassenden Zustandes.

g) Militärtestamente verlieren die Gültigkeit mit dem Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, mit dem für den Erblasser die Fälle der Nr. 1a und b aufhören oder an dem er als Kriegsgefangener oder Geisel aus der Gewalt des Feindes entlassen wird, bei den in Nr. 2c genannten Personen mit dem Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an dem das Fahrzeug in einen inländischen Hafen zurückkehrt oder der Erblasser aufhört, zu dem Fahrzeug zu gehören. Der Ablauf der Frist wird durch die Unfähigkeit des Erblassers zur Errichtung einer anderen letztwilligen Verfügung und ferner dadurch gehemmt, daß nach Aufhören des die erleichterte Form zulassenden Zustandes dieser für den Erblasser wieder beginnt.

§ 39

Die Naturalbezüge der Angehörigen der Wehrmacht und die an Stelle der Naturalbezüge gewährten Entschädigungen bleiben nach Maßgabe des § 12 Nummer 8 des Einkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 359) und des § 19 Abs. 7 des Besoldungsgesetzes vom 30. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 805) steuerfrei.

Das Diensteinkommen von mobil verwendeten Angehörigen der Wehrmacht kann für die Dauer dieser Verwendung zu direkten Steuern nicht herangezogen werden, sofern die Dauer dieser Verwendung mindestens einen Monat beträgt.

§ 40

Im Falle der Kündigung aus § 21 oder § 26, der Entscheidung des Reichswehrministers aus § 32 Abs. 2 und der Entscheidung einer nachgeordneten Dienststelle aus § 32 Abs. 3 ist der Betroffene über das Recht des Einspruchs beziehungsweise über das Klagerecht beziehungsweise über das Beschwerderecht zu belehren.

Dem Klageberechtigten ist bei Zustellung der Entscheidung des Reichswehrministers (§ 32 Abs. 2) mitzuteilen, wer den Reichsfiskus im Falle der Klageerhebung vertritt.

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 41

Die Angehörigen des früheren Heeres, der früheren Marine, der früheren Schutztruppen, der früheren anerkannten Freiwilligenverbände, der vorläufigen Reichswehr und vorläufigen Reichsmarine werden, wenn sie bis zum Abschluß der Bildung der Wehrmacht in diese eingestellt werden, unter Anrechnung der verbrachten Dienstzeit übernommen, jedoch sind für die Gebührnisse die hierüber bestehenden und noch ergehenden Gesetze und besonderen Vorschriften maßgebend.

Offiziere und Deckoffiziere verpflichten sich vor der Übernahme zu einer Dienstdauer bis zum vollendeten fünfundvierzigsten Lebensjahre.

Unteroffiziere behalten ihre früheren Dienstbezeichnungen und Dienstgradabzeichen, haben aber keinen Anspruch auf dienstgradmäßige Verwendung.

§ 42

Zu den im § 2 genannten Angehörigen der Wehrmacht treten vorübergehend die Soldaten der Heeres- und Marine-Friedenskommissionen, die sich in Haushaltsstellen dieser Einrichtungen befinden.

Sie können bei Verminderung oder Auflösung der Kommissionen, auch wenn die Voraussetzungen des § 21 Nr. 1 und des § 26 nicht vorliegen, vorzeitig aus dem Dienste entlassen werden. In diesem Falle werden sie nach dem Offiziersentschädigungsgesetze vom 13. September 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1654) beziehungsweise dem Kapitulantenentschädigungsgesetze vom 13. September 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1659) oder dem Offizierspensionsgesetze vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 565) beziehungsweise dem Mannschaftsversorgungsgesetze vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 593) oder dem Reichsversorgungsgesetze vom 12. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 989) abgefunden. Eine Dienstverpflichtung bis zum 45. Lebensjahre haben nur die Offiziere einzugehen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Weiterverwendung in der Wehrmacht bestimmt sind; die Entlassung dieser Offiziere richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

§ 43

Im Sinne der bisherigen gesetzlichen Vorschriften gelten die Soldaten als Personen des Soldatenstandes.

§ 44

Das Militärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872 wird dahin geändert, daß die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes durch Dienstentlassung ersetzt wird.

Gerichtlich erkannte Dienstentlassung an Stelle der Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes hat außer dem Verluste der Dienststelle den dauernden Verlust der Orden und Ehrenzeichen zur Folge. Im übrigen wird § 39 des Militärstrafgesetzbuchs aufgehoben.

§ 45

Die Reichs-, Landes- und Gemeindebehörden sind verpflichtet, die Militärbehörden bei Anfragen über den Leumund der sich meldenden Freiwilligen sowie bei Nachforschung und Wiederergreifung von Angehörigen der Wehrmacht und unerlaubter Entfernung, Fahnenflucht und Entweichung zu unterstützen.

§ 46

Der § 850 der Zivilprozeßordnung ist wie folgt zu ändern:

1. in Nummer 5 sind die Worte „der Sold und" zu streichen, anstatt „Soldaten" ist „Mannschaften" zu setzen,
2. als neue Nummer tritt hinter Nummer 8 hinzu:
   9. Das Diensteinkommen der Unteroffiziere und Mannschaften der Wehrmacht,
3. im zweiten Absatz dieses Paragraphen ist statt Nummer 7 und 8 zu setzen: Nummer 7 bis 9.

§ 47

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Reichspräsident, bezüglich des Abschnitts II Landsmannschaft und der §§ 23, 31, 33 und 36 mit Zustimmung des Reichsrats.

Solange die in den §§ 22 Abs. 2 Ziffer b und 27 Abs. 1 genannte Wehrberufskammer noch nicht eingerichtet ist, kann der Reichspräsident die Bestimmungen über fristlose Kündigung erweitern und auf die Offiziere ausdehnen.

§ 48

Abgesehen von der bereits in Kraft befindlichen Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht und der auf ihr beruhenden Bestimmungen tritt dieses Gesetz mit dem 1. Januar 1921 in Kraft. Am gleichen Tage treten außer Kraft:

1. das Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 9. November 1867 (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes S. 131),
2. das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873, §§ 120 bis 122 (Reichs-Gesetzbl. S. 61),
3. das Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 45),
4. das Gesetz, betreffend die Ausübung der militärischen Kontrolle über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Übungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disziplinarstrafmittel, vom 15. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 65),

5. das Gesetz, betreffend Ergänzungen und Änderungen des Reichsmilitärgesetzes, vom 6. Mai 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 103),
6. das Gesetz, betreffend Änderungen des Reichsmilitärgesetzes, vom 31. März 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 81),
7. das Gesetz, betreffend Änderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 11),
8. das Gesetz, betreffend Änderungen des Reichsmilitärgesetzes, vom 27. Januar 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 7),
9. das Gesetz, betreffend die Wehrpflicht der Geistlichen, vom 8. Februar 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 23),
10. das Gesetz, betreffend die Ersatzverteilung, vom 26. Mai 1893 (Reichs-Gesetzbl. S. 185),
11. das Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, vom 3. August 1893 (Reichs-Gesetzbl. S. 233),
12. das Gesetz, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst, vom 18. Juli 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 653) mit Ausnahme der Bestimmungen unter §§ 5 bis 17,
13. das Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, vom 25. März 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 213),
14. das Gesetz, betreffend Änderung der Wehrpflicht, vom 15. April 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 249),
15. das Gesetz, über die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres vom 27. März 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 99),
16. das Gesetz, zur Änderung des Reichsmilitärgesetzes vom 14. Juni 1912 (Reichs-Gesetzbl. S. 391),
17. das Gesetz, betreffend die deutsche Flotte, vom 14. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 255), in der Fassung vom 27. Juni 1912 (Reichs-Gesetzbl. S. 435),
18. Artikel I des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres vom 3. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 496),
19. das Wehrgesetz für die Schutzgebiete vom 22. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 610) mit Ausnahme der Bestimmungen unter § 16,
20. das Gesetz zur Abänderung des Reichsmilitärgesetzes sowie des Gesetzes, betreffend Änderungen der Wehrpflicht, vom 22. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 593),
21. das Gesetz über die Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht und die Regelung der Dauer der Dienstverpflichtung vom 21. August 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1608).

Berlin, den 23. März 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichswehrminister
Dr. Geßler

(Nr. 8051) Gesetz über vorläufige Zahlungen auf die Körperschaftssteuer. Vom 26. März 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Die der Körperschaftssteuer unterliegenden Erwerbsgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kolonialgesellschaften, bergbautreibende rechtsfähige Vereinigungen und nichtrechtsfähige Berggewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, ferner sonstige Personenvereinigungen mit wirtschaftlichem Geschäftsbetriebe, deren Zweck die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile für sich oder ihre Mitglieder ist — §§ 1, 12 des Körperschaftssteuergesetzes vom 30. März 1920, Reichs-Gesetzbl. S. 393 —) sind verpflichtet, binnen einem Monat nach Feststellung der Bilanz, der Rechnung oder des sonstigen Abschlusses für jedes Geschäftsjahr als vorläufige Zahlung auf die Körperschaftssteuer ohne besondere Aufforderung zehn vom Hundert des in dem Abschluß ausgewiesenen Reingewinns zu entrichten.

§ 2

Bei ausländischen Erwerbsgesellschaften beträgt der nach § 1 zu zahlende Betrag zehn vom Hundert des Gewinns, der auf den inländischen Grundbesitz und Gewerbebetrieb entfällt. Die näheren Bestimmungen erläßt der Reichsminister der Finanzen.

§ 3

Ist der nach §§ 1, 2 geschuldete Betrag nicht rechtzeitig entrichtet, so hat das Finanzamt dem Steuerpflichtigen einen Zuschlag von zwanzig vom Hundert der endgültig festgesetzten Körperschaftssteuer zugunsten des Reichs aufzuerlegen.

Der Zuschlag soll unterlassen, zurückgenommen oder gemildert werden, wenn die Versäumnis entschuldbar ist oder nur auf geringfügigem Verschulden beruht.

§ 4

Stehen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Geschäftsabschlüsse fest, die der Veranlagung zur Körperschaftssteuer zugrunde zu legen sind, so ist die Zahlung nach §§ 1, 2 bis zum 1. Mai 1921 zu leisten.

§ 5

Hat ein Geschäftsjahr vor dem 1. April 1919 begonnen, so bemißt sich für dieses Geschäftsjahr der nach §§ 1, 2 zu zahlende Betrag nach dem Teile des Reingewinns, der dem seit 1. April 1919 laufenden Teile dieses Jahres entspricht (§ 34 Abs. 1 des Körperschaftssteuergesetzes).

§ 6

Die Zahlung nach §§ 1, 2 ist auf die veranlagte Körperschaftssteuer (§ 28 des Körperschaftssteuergesetzes) anzurechnen. Zuviel entrichtete Beträge sind binnen einem Monat nach Zustellung des Steuerbescheids von Amts wegen zu erstatten.

§ 7

Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Verkündigung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 26. März 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Wirth

(Nr. 8052) Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen. Vom 26. März 1921.

§ 1

Der Geltungsbereich meiner Verordnung vom 24. März 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 254) wird auf das gesamte Hamburgische Staatsgebiet mit Ausnahme des Amtes Ritzebüttel sowie auf die preußischen Kreise Herzogtum Lauenburg und Stormarn ausgedehnt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 26. März 1921 in Kraft.

Berlin, den 26. März 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Fehrenbach

(Nr. 8053) Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Gehirnrückenmarksentzündung der Pferde. Vom 25. März 1921.

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 519) bestimme ich:

Für den Freistaat Württemberg wird für die Gehirnrückenmarksentzündung (Bornasche Krankheit, Kopfkrankheit) der Pferde die Anzeigepflicht im Sinne von § 9 des Gesetzes mit der Maßgabe eingeführt, daß die Bestimmung des Zeitpunkts des Inkrafttretens durch das Württembergische Staatsministerium erfolgt.

Berlin, den 25. März 1921.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Lewald

(Nr. 8054) Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die schiedsgerichtliche Erhöhung von Beförderungspreisen der Eisenbahnen, Kleinbahnen (Lokalbahnen usw.), Straßenbahnen und Anschlußbahnen vom 21. Februar 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 255). Vom 23. März 1921.

Auf Grund des Gesetzes über den Erlaß von Verordnungen für die Zwecke der Übergangswirtschaft vom 6. Februar 1921 (Reichs-Gesetzbl. 15/1921, S. 139) wird von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats und des vom deutschen Reichstag gewählten Ausschusses folgendes verordnet:

Die Verordnung über die schiedsgerichtliche Erhöhung von Beförderungspreisen der Eisenbahnen, Kleinbahnen (Lokalbahnen usw.), Straßenbahnen und Anschlußbahnen vom 21. Februar 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 255) wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 erhält folgenden Zusatz:

   Diese Vorschrift gilt entsprechend für Vereinbarungen, welche eine das Maß der Billigkeit übersteigende Verpflichtung zur Herstellung, Instandhaltung und Reinigung von Straßen, zur Einhaltung bestimmter Fahrpläne oder zu Abgaben vom Gewinn oder von den Roheinnahmen enthalten.

2. In § 2 Abs. 2 sind in Zeile 3 hinter dem Worte „Preiserhöhung" die Worte einzuschalten „oder eine Änderung der vereinbarten Verpflichtung".

3. In § 4 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „von der Aufsichtsbehörde für das Bahnunternehmen" ersetzt durch die Worte „vom Präsidenten des für den Sitz der örtlichen Betriebsleitung des Bahnunternehmens zuständigen Oberlandesgerichts".

Die Änderungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. März 1921.

Die Reichsregierung

Fehrenbach

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 1. April 1921	Nr. 36

Inhalt:

Bekanntmachung, betreffend die Prozeßordnung des nach Artikel 304 des Friedensvertrags von Versailles errichteten deutsch-siamesischen Gemischten Schiedsgerichtshofs. S. 345.

(Nr. 8055) Bekanntmachung, betreffend die Prozeßordnung des nach Artikel 304 des Friedensvertrags von Versailles errichteten deutsch-siamesischen Gemischten Schiedsgerichtshofs. Vom 28. März 1921.

Der zwischen dem Deutschen Reiche und Siam gemäß Artikel 304 des Friedensvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und den alliierten und assoziierten Mächten (Reichs-Gesetzbl. 1919 S. 687) gebildete gemischte Schiedsgerichtshof hat die nebst deutscher Übersetzung nachstehend veröffentlichte Prozeßordnung festgesetzt.

Berlin, den 28. März 1921.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Haniel

Règlement de Procédure du Tribunal Mixte Arbitral Allemand-Siamois

Vu l'article 304, litt. d. du Traité de Versailles du 28 juin 1919, entré en vigueur le 10 janvier 1920, et le paragraphe 2 de l'annexe de cet article, le Tribunal Arbitral Mixte allemand-siamois établit les règles de procédure suivantes:

I

Siège

Siège

Art. 1. — Le siège du Tribunal Arbitral est fixé à Paris, 57 Rue de Varenne.

Cette disposition ne déroge en rien au paragraphe 9 de l'annexe de l'article 304 du Traité qui confère au Président le soin de déterminer, dans chaque cas particulier, le lieu des audiences qui peuvent se tenir en Allemagne, au Siam, en France ou ailleurs.

II

Saisine

Saisine

Art. 2. — L'instance est introduite auprès du Tribunal par une requête adressée à son siège.

III

Délais de présentation des Requêtes

Délais de présentation des Requêtes

Art. 3. — Les requêtes doivent être présentées au Tribunal dans les délais ci-après:

a) Pour l'appel prévu au paragraphe 20 de l'annexe à l'article 296, dans le délai d'un mois à dater du jour où la décision conjointe des deux offices a été communiquée à la partie qui fait appel.

b) Pour toutes les autres affaires concernant l'application de l'article 296, dans le délai de trois mois à dater du jour où les offices ont fait connaître leur désaccord (Paragraphe 16 de l'annexe) ou l'échec de la ten-

Prozeßordnung des Deutsch-Siamesischen Gemischten Schiedsgerichtshofs

Übersetzung

Auf Grund des Artikel 304, Buchstabe d, des am 10. Januar 1920 in Kraft getretenen Vertrags von Versailles vom 28. Juni 1919 und des § 2 der Anlage zu diesem Artikel setzt der Deutsch-Siamesische Gemischte Schiedsgerichtshof folgende Prozeßordnung fest:

I

Sitz

Sitz

Art. 1. Der Sitz des Gerichtshofs ist in Paris, 57 Rue de Varenne.

Diese Vorschrift greift in keiner Weise dem § 9 der Anlage zu Artikel 304 des Vertrags vor, der dem Präsidenten die Aufgabe beilegt, in jedem einzelnen Falle den Ort der Sitzungen zu bestimmen; diese können in Deutschland, Siam, Frankreich oder sonstwo abgehalten werden.

II

Prozeßbeginn

Prozeßbeginn

Art. 2. Das Verfahren wird bei dem Gerichtshof durch eine an seinem Sitze einzureichende Klage eingeleitet.

III

Fristen für die Einreichung der Klagen

Klagefristen

Art. 3. Die Klagen müssen bei dem Gerichtshof innerhalb folgender Fristen eingereicht werden:

a) Im Falle der im § 20 der Anlage zu Artikel 296 vorgesehenen Berufung: binnen einem Monat seit dem Tage, an dem die gemeinsame Entscheidung der beiden Ämter dem Berufungskläger mitgeteilt worden ist.

b) In allen anderen die Anwendung des Artikel 296 betreffenden Angelegenheiten: binnen drei Monaten seit dem Tage, an dem die Ämter ihre Meinungsverschiedenheit (§ 16 der Anlage) oder das Mißlingen des Versuchs zur Eini-

tative de conciliation des parties (Paragraphe 8 de l'annexe).

c) Pour l'indemnité prévue par l'article 297, litt. e, dans le délai de dix-huit mois dès la mise en vigueur du traité. Ce délai pourra être prolongé de façon que l'intéressé ait six mois dès le jour où il a eu connaissance des dommages ou préjudices causés à ses biens, droits ou intérêts, ou dès le jour où il a su que son bien ne lui serait pas restitué.

S'il y a eu restitution dudit bien conformément à litt. f du même article, le délai pour la requête en indemnité sera de six mois dès le jour où l'intéressé aura été remis en possession de son bien.

d) Pour l'application de l'article 304, litt. b, al. 2, pr., dans le délai de trois mois dès le jour où la question de la compétence des tribunaux nationaux d'une Puissance alliée, associée ou neutre aura été résolue négativement soit par une décision judiciaire, soit par une déclaration d'une autorité compétente de cette Puissance.

Dans le cas prévu par l'article 304, litt. b, in fine, la partie qui voudra porter l'affaire devant le Tribunal devra le faire dans les six mois dès la publication des présentes dispositions, en produisant une déclaration de l'autorité compétente de son pays attestant que sa loi nationale ne s'y oppose pas.

e) Pour l'application de l'article 305, dans le délai de six mois dès le jour où le jugement définitif aura été régulièrement notifié aux parties.

Si la notification n'a pas atteint le destinataire, ce délai courra du jour où celui-ci a eu connaissance du jugement.

gung der Parteien (§ 8 der Anlage) bekanntgegeben haben.

c) Im Falle der durch Artikel 297, Buchstabe e, vorgesehenen Entschädigungsklage: binnen achtzehn Monaten seit dem Inkrafttreten des Vertrags. Diese Frist kann derart verlängert werden, daß dem Beteiligten sechs Monate seit dem Tage verbleiben, an dem er von den seinen Gütern, Rechten oder Interessen zugefügten Schäden oder Nachteilen Kenntnis erhalten oder an dem er erfahren hat, daß ihm sein Gut nicht zurückerstattet wird.

Ist das fragliche Gut entsprechend dem Buchstaben f desselben Artikels zurückerstattet, so beträgt die Frist für die Entschädigungsklage sechs Monate seit dem Tage, an dem der Beteiligte wieder in den Besitz seines Gutes gesetzt worden ist.

d) Für die Anwendung des Artikel 304, Buchstabe b, Abs. 2, Satz 1: binnen drei Monaten seit dem Tage, an dem die Frage der Zuständigkeit der Landesgerichte einer alliierten, assoziierten oder neutralen Macht, durch gerichtliche Entscheidung oder durch Bescheid einer zuständigen Behörde dieser Macht, verneinend entschieden worden ist.

In dem durch Artikel 304, Buchstabe b, am Schlusse, vorgesehenen Falle muß die Partei, welche die Sache vor den Gerichtshof bringen will, es binnen sechs Monaten seit der Veröffentlichung der gegenwärtigen Vorschriften tun und dabei eine Bescheinigung der zuständigen Behörde ihres Landes beibringen, daß das Landesgesetz nicht entgegensteht.

e) Für die Anwendung des Artikel 305: binnen sechs Monaten seit dem Tage, an dem das endgültige Urteil den Parteien ordnungsmäßig zugestellt worden ist.

Falls der Empfänger mit der Zustellung nicht erreicht wurde, läuft die Frist seit dem Tage, an dem er von dem Urteil Kenntnis erlangt hat.

f) Pour l'application de l'article 310, dans le délai de dix-huit mois dès la mise en vigueur du traité.

g) Pour l'application de l'article 299, lit. b, al. 2, dans le délai d'un an à partir du 1er janvier 1921.

h) Pour toutes les autres affaires de la compétence du Tribunal, dans le délai d'un an de la date du 1er janvier 1921 ou, si le demandeur n'a connu les faits qui donnent lieu à litige qu'à une date ultérieure, du jour où le demandeur en a eu connaissance.

Art. 4. — Pour le calcul des délais ci-dessus, les mois sont comptés conformément au calendrier grégorien de quantième à quantième.

Les délais seront prolongés à raison des difficultés de communication conformément aux dispositions prévues à l'article 93.

Art. 5. — Les requêtes présentées après l'expiration des délais visés à l'article 3 seront, sur la demande de la partie adverse, déclarées irrecevables. Toutefois le Tribunal pourra les admettre si, en raison des circonstances spéciales, il le juge équitable.

La partie qui entend se prévaloir de la tardivité de la requête doit soulever cette exception dans sa première pièce de procédure en réponse à cette requête.

Le Président décidera si la question de recevabilité de la requête sera examinée dans une audience spéciale du Tribunal ou à l'audience principale.

IV

Forme des requêtes

Forme des requêtes

Art. 6. — La requête contient:

a) Les nom, prénoms, profession et domicile des parties, ainsi que, le cas échéant, la désignation et le domicile du mandataire du requérant.

b) L'indication d'un domicile élu au siège du Tribunal.

c) L'exposé articulé des faits qui motivent la requête. Ces faits sont rangés sous des numéros d'ordre.

f) Für die Anwendung des Artikel 310: binnen achtzehn Monaten seit dem Inkrafttreten des Vertrags.

g) Für die Anwendung des Artikel 299, Buchstabe b, Abs. 2, binnen einem Jahre vom 1. Januar 1921 ab.

h) In allen anderen zur Zuständigkeit des Gerichtshofs gehörenden Angelegenheiten: binnen sechs Monaten seit der Veröffentlichung der gegenwärtigen Vorschriften oder, wenn der Kläger von den zum Rechtsstreit Anlaß gebenden Tatsachen erst später Kenntnis erlangt hat, seit dem Tage dieser Kenntnis.

Art. 4. Für die Bestimmung der vorstehenden Fristen werden die Monate nach dem Gregorianischen Kalender von Datum zu Datum gerechnet.

Mit Rücksicht auf Verkehrsschwierigkeiten werden die Fristen nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikel 93 verlängert.

Art. 5 Wenn Klagen nach Ablauf der im Artikel 3 festgesetzten Fristen eingehen, wird auf Antrag der Gegenpartei ihre Annahme abgelehnt. Indes kann der Gerichtshof sie zulassen, wenn er dies nach den besonderen Umständen des Falles für billig erachtet.

Die Partei, die sich auf die Verspätung der Klage berufen will, muß diese Einrede in ihrem ersten auf die Klage antwortenden Schriftsatz erheben.

Der Präsident entscheidet, ob die Frage der Zulassung der Klage in einer besonderen Sitzung des Gerichtshofs oder in der Hauptverhandlung geprüft werden soll.

IV

Form der Klagen

Art. 6. Die Klage enthält: Form der Klagen

a) Namen, Vornamen, Beruf und Wohnsitz der Parteien sowie gegebenenfalls die Bezeichnung und den Wohnsitz des Bevollmächtigten des Klägers.

b) die Angabe einer Zustellungsstelle am Sitze des Gerichts.

c) die gegliederte Darstellung der die Klage begründenden Tatsachen. Diese sind unter fortlaufenden Nummern aufzuführen.

d) Un exposé de droit.
e) Les conclusions (soit dispositif des conclusions).
f) Le bordereau des actes, titres, pièces et documents joints à la requête.

Un certificat de nationalité du requérant sera déposé avec la requête au Secrétariat du Tribunal Arbitral.

Art. 7. — Les conclusions doivent être claires et précises. Jusqu'à la clôture des débats, elles peuvent être restreintes ou modifiées, mais sans que la nature en soit changée.

En aucun cas elles ne peuvent être augmentées.

Art. 8. — La requête est écrite lisiblement, sur papier libre, et signée par l'intéressé ou son mandataire, choisi conformément à l'article 83.

Art. 9. — La requête originale est accompagnée de copies déclarées conformes :
a) en trois exemplaires pour les Arbitres ;
b) en autant d'exemplaires qu'il y a de défendeurs distincts :
c) en deux exemplaires pour les Agents des Gouvernements.

Il n'est pas fourni copie des annexes volumineuses.

Art. 10. — La requête est rédigée en langue française.

Les pièces annexes, ainsi que tous les documents fournis au Tribunal par les parties ou émanant du Tribunal en tout état de la procédure, sont aussi rédigés en langue française ou accompagnés d'une traduction française.

La partie qui produit une pièce ou un document peut demander que la traduction française soit faite, à ses frais, par les soins du Secrétariat du Tribunal.

Le Président peut autoriser les parties, au cas où des pièces volumineuses seraient présentées, à en faire traduire en français des extraits, sauf décision du Tribunal sur opposition de la partie adverse.

d) eine rechtliche Darlegung.
e) die Anträge.
f) das Verzeichnis der der Klage beigefügten Schriftstücke, Beweisstücke und Urkunden.

Ein Staatsangehörigkeitszeugnis des Klägers ist mit der Klage auf dem Sekretariate des Schiedsgerichtshofs niederzulegen.

Art. 7. Die Anträge sollen klar und scharf gefaßt sein. Bis zum Schlusse der Verhandlung können sie eingeschränkt oder anders gefaßt werden, jedoch dürfen sie ihrem Wesen nach nicht geändert werden.

In keinem Falle können die Anträge erweitert werden.

Art. 8. Die Klage, für die Stempelpapier nicht erforderlich ist, muß leserlich geschrieben und von dem Beteiligten oder seinem nach Artikel 83 bestellten Bevollmächtigten unterzeichnet sein.

Art. 9. Der Urschrift der Klage sind beglaubigte Abschriften beizufügen, und zwar:
a) drei Stücke für die Schiedsrichter,
b) so viele Stücke, als Beklagte in Frage kommen,
c) zwei Stücke für die Staatsvertreter.

Von umfangreichen Anlagen sind Abschriften nicht erforderlich.

Art. 10. Die Klage muß in französischer Sprache abgefaßt sein.

Die beigefügten Schriftstücke sowie alle Urkunden, die irgendwie während des Verfahrens von den Parteien bei dem Gerichtshof eingereicht werden oder von diesem ausgehen, müssen ebenfalls in französischer Sprache abgefaßt oder von einer französischen Übersetzung begleitet sein.

Die Partei, die ein Schriftstück oder eine Urkunde beibringt, kann verlangen, daß die französische Übersetzung auf ihre Kosten durch Vermittlung des Sekretariats des Gerichtshofs angefertigt wird.

Falls umfangreiche Schriftstücke eingereicht werden, kann der Präsident — vorbehaltlich einer auf Einspruch der Gegenpartei ergehenden Entscheidung des Gerichtshofs — gestatten, daß nur Auszüge davon in das Französische übersetzt werden.

Art. 11. — Le Secrétariat du Tribunal atteste sur la requête la date de sa réception et en délivre un reçu au requérant ou à son mandataire.

Art. 11. Das Sekretariat des Gerichtshofs bescheinigt auf der Klage den Tag ihres Einganges und übersendet eine Bescheinigung darüber dem Kläger oder seinem Bevollmächtigten.

V
Réponse

Réponse

Art. 12. — Dès réception de sa requête, le Secrétariat fait l'expédition des copies mentionnées à l'article 9.

La communication à la partie adverse se fait par lettre recommandée, avec un avis de réception.

Lorsqu'il résulte d'une constatation d'un Agent que le domicile ou la résidence du défendeur est inconnu, ou qu'une lettre recommandée n'a pu lui être remise, le Président requiert l'Agent de l'État dont le défendeur est ressortissant de faire la notification conformément au mode de la loi du lieu où elle doit être faite.

Art. 13. — Dans le délai de deux mois dès la réception par le défendeur de la requête introductive d'instance, celui-ci déposera sa réponse au Secrétariat.

Art. 14. — La réponse contient:

a) Les nom, prénoms, profession et domicile des parties, ainsi que, le cas échéant, la désignation et le domicile du mandataire du défendeur.

b) La détermination précise du défendeur sur chacun des faits articulés dans la requête.

Si ces faits sont personnels au défendeur, celui-ci doit ou les admettre ou les contester. S'ils ne lui sont pas personnels, le défendeur peut aussi déclarer les ignorer. Cette déclaration équivaut à une négation.

c) L'exposé articulé des faits sur lesquels le défendeur prétend fonder ses conclusions. Ces faits sont rangés sous des numéros d'ordre en continuant la numérotation des faits de la requête.

V
Klagebeantwortung

Klagebeantwortung

Art. 12. Nach Eingang der Klage übermittelt das Sekretariat die im Artikel 9 erwähnten Abschriften an die Empfänger.

Die Zustellung an die Gegenpartei erfolgt durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein.

Wenn sich aus der Feststellung eines Staatsvertreters ergibt, daß der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des Beklagten unbekannt ist, oder daß ein eingeschriebener Brief ihm nicht hat behändigt werden können, ersucht der Präsident den Staatsvertreter des Staates, dem der Beklagte angehört, die Zustellung gemäß dem Gesetze des Ortes, wo sie zu geschehen hat, auszuführen.

Art. 13. Binnen zwei Monaten nach Empfang der das Verfahren einleitenden Klage durch den Beklagten hat dieser seine Klagebeantwortung bei dem Sekretariat einzureichen.

Art. 14. Die Klagebeantwortung enthält:

a) Namen, Vornamen, Beruf und Wohnsitz der Parteien sowie gegebenenfalls die Bezeichnung und den Wohnsitz des Bevollmächtigten des Beklagten.

b) die genaue Erklärung des Beklagten über jede der in der Klage unter besonderen Nummern angeführten Tatsachen.

Handelt es sich um Tatsachen, die dem Beklagten persönlich bekannt sein müssen, so muß dieser sie entweder zugestehen oder bestreiten. Wenn sie ihm nicht persönlich bekannt sein müssen, kann der Beklagte sich auch mit Nichtwissen erklären. Diese Erklärung gilt als Bestreiten.

c) die genau gegliederte Darstellung der Tatsachen, auf die der Beklagte seine Anträge stützen will. Diese Tatsachen sind unter fortlaufenden Nummern aufzuführen, wobei die Nummernfolge der Klagebehauptungen weiterzuführen ist.

d) Un exposé de droit, avec indication des exceptions et moyens que le défendeur entend soulever.

e) Les conclusions, qui peuvent être soit libératoires de tout ou partie des conclusions de la requête, soit reconventionnelles. L'article 7 est applicable aux conclusions de la réponse.

f) Le bordereau des actes, titres, pièces et documents joints à la réponse.

Art. 15. — Les articles 6, litt. b, 8, 9, 10 et 11 s'appliquent aussi à la réponse, dont une copie doit être remise au demandeur par lettre recommandée, avec avis de réception.

VI

Division de cause

Division de cause

Art. 16. — Si le demandeur a réuni indûment dans la même cause plusieurs défendeurs ou différents objets la division de cause peut être demandée par chaque défendeur.

Cette demande est déposée au Secrétariat dans le délai fixé pour la réponse. Le Président fixe un délai équitable au demandeur pour se déterminer.

Un nouveau délai de deux mois dès la décision du Tribunal sur la division de cause est accordé au défendeur pour déposer la réponse (article 14).

VII

Évocation en garantie

Evocation en garantie

Art. 17. — Le défendeur qui estime avoir le droit d'appeler un tiers comme garant, pour soutenir le procès à sa place, doit le faire avant toute réponse au fond, dans le délai fixé pour le dépôt de celle-ci.

L'évocation indique les nom, prénoms, profession et domicile du tiers évoqué et les motifs de l'évocation. Le Président fixe un délai au demandeur pour se déterminer sur l'évocation.

d) eine rechtliche Darlegung unter Angabe der Einreden und Rechtsbehelfe, die der Beklagte geltend machen will.

e) die Anträge; diese können auf ganze oder teilweise Abweisung der Klage gehen, auch ist Widerklage zulässig. Artikel 7 findet auf die Anträge der Klagebeantwortung Anwendung.

f) das Verzeichnis der der Klagebeantwortung beigefügten Schriftstücke, Beweisstücke und Urkunden.

Art. 15. Die Vorschriften der Artikel 6, Buchstabe b, 8, 9, 10 und 11 gelten auch für die Klagebeantwortung, von der eine Abschrift dem Kläger durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen ist.

VI

Teilung des Verfahrens

Teilung des Verfahrens

Art. 16. Wenn eine Klage unzulässigerweise gegen mehrere Beklagte gerichtet oder auf verschiedene Gegenstände erstreckt ist, kann jeder Beklagte die Teilung des Verfahrens verlangen.

Der Antrag ist beim Sekretariat innerhalb der für die Klagebeantwortung bestimmten Frist anzubringen. Der Präsident setzt dem Kläger eine angemessene Frist zur Gegenerklärung.

Mit der Entscheidung des Gerichtshofs über die Teilung des Verfahrens beginnt für den Beklagten eine neue Frist von zwei Monaten zur Einreichung der Klagebeantwortung zu laufen (Art. 14).

VII

Benennung des Gewährsmanns

Benennung des Gewährsmanns

Art. 17. Glaubt der Beklagte das Recht zu haben, einen Dritten als Gewährsmann zu benennen, der an seiner Statt den Rechtsstreit zu übernehmen hätte, so muß er dies vor jeder Einlassung zur Sache innerhalb der für die Klagebeantwortung gesetzten Frist tun.

In der Benennung sind Name, Vorname, Beruf und Wohnsitz des Dritten sowie die für die Benennung maßgebenden Gründe anzuführen. Der Präsident setzt dem Kläger eine Frist zur Gegenerklärung.

Art. 18. — Si le demandeur fait opposition à l'évocation en garantie, le Tribunal en décide.

Si l'évocation en garantie est admise par le demandeur ou par le Tribunal, le défendeur, dans le délai de quinze jours, invite le garant à prendre sa place au procès. Un délai de quinze jours est accordé au garant pour accepter ou refuser l'évocation.

Si le garant accepte l'évocation, avis en est donné aux parties et un délai de deux mois est accordé au garant pour déposer la réponse (article 14).

Si le garant refuse l'évocation ou ne répond pas dans le délai fixé, avis en est donné aux parties et un délai de deux mois est accordé au défendeur pour déposer la réponse (article 14).

Art. 18. Widerspricht der Kläger der Benennung des Dritten, so entscheidet der Gerichtshof.

Wird die Benennung vom Kläger oder vom Gerichtshof zugelassen, so hat der Beklagte binnen zwei Wochen den Dritten aufzufordern, seine Stelle im Rechtsstreit zu übernehmen. Diesem wird eine Frist von zwei Wochen gewährt, um die Benennung anzunehmen oder abzulehnen.

Nimmt er sie an, so erhalten die Parteien davon Nachricht, und dem Dritten wird eine Frist von zwei Monaten gewährt, um die Klagebeantwortung einzureichen (Art. 14).

Lehnt er die Benennung ab oder antwortet er nicht innerhalb der Frist, so erhalten die Parteien davon Nachricht, und dem Beklagten wird eine Frist von zwei Monaten gewährt, um die Klagebeantwortung einzureichen (Art. 14)

VIII

Appel en cause

Appel en cause

Art. 19. — Le défendeur qui estime avoir le droit d'exiger d'un tiers qu'il soutienne le procès conjointement avec lui doit le faire avant toute réponse au fond, dans le délai fixé pour le dépôt de celle-ci.

L'appel en cause est soumis aux mêmes règles que l'évocation en garantie.

VIII

Streitverkündung

Streitverkündung

Art. 19. Glaubt der Beklagte das Recht zu haben, von einem Dritten zu verlangen, daß er neben ihm am Rechtsstreit teilnehme, so muß er dies vor jeder Einlassung zur Sache innerhalb der für die Klagebeantwortung gesetzten Frist erklären.

Für die Streitverkündung gelten dieselben Vorschriften wie für die Benennung des Gewährsmanns.

IX

Intervention de tiers

Intervention de tiers

Art. 20. — Toute personne qui prétend faire valoir un intérêt légitime dans une instance peut intervenir au procès au cours de la procédure en présentant une requête contenant:

a) la désignation des parties et de l'affaire;

b) les nom, prénoms, profession et domicile de l'intervenant ainsi que l'indication d'un domicile élu selon l'article 6, litt. b, et, s'il y a lieu, la désignation et le domicile de son mandataire;

c) les faits justifiant l'intérêt de l'intervenant;

IX

Beitritt Dritter

Beitritt Dritter

Art. 20. Wer ein berechtigtes Interesse am Ausgang des Prozesses zu haben behauptet, kann dem Prozesse im Laufe des Verfahrens durch Einreichung eines Schriftsatzes beitreten; der Schriftsatz hat zu enthalten:

a) die Bezeichnung der Parteien und der Sache;

b) Name, Vornamen, Beruf und Wohnsitz des Beitretenden sowie die Angabe einer nach Artikel 6, Buchstabe b gewählten Zustellungsstelle und gegebenenfalls die Bezeichnung und den Wohnsitz seines Bevollmächtigten;

c) die das Interesse des Beitretenden rechtfertigenden Tatsachen;

d) la déclaration d'intervention;
e) les conclusions;
f) le bordereau des pièces produites.

Art. 21. — L'intervention est communiquée aux parties et aux agents.

Si elle ne rencontre pas d'opposition, le Président fixe, s'il y a lieu, les délais qui lui paraissent nécessaires pour permettre aux parties de se déterminer sur les faits allégués par l'intervenant et sur ses moyens de droit.

Art. 22. — En cas d'opposition le Tribunal juge de l'admission de l'intervention, qui ne pourra retarder le jugement de la cause principale quand elle sera en état. Le Tribunal statuera sur les frais et dépens de l'intervention.

X

Exceptions

Exceptions

Art. 23. — L'exception qu'oppose le défendeur pour ne pas entrer en matière sur le fond du procès peut être présentée soit dans une demande exceptionnelle avant toute défense au fond et dans le délai fixé pour le dépôt de la réponse, soit dans la réponse au fond, au choix du défendeur.

S'il y a plusieurs exceptions de cette nature, elles doivent être présentées conjointement.

Art. 24. — Si l'exception prévue à l'article précédent est présentée dans une demande exceptionnelle la cause au fond est suspendue et les dispositions de l'article 6 sont applicables à cette demande exceptionnelle.

Le Tribunal statue, après instruction, sur le mérite de l'exception.

Si celle-ci est écartée, la cause principale est reprise et un délai de deux mois est assigné au défendeur pour déposer sa réponse (art. 14).

Art. 25. — Toute autre exception doit être présentée dans la réponse (art. 14).

XI

Réplique et duplique

Réplique

Art. 26. — Dans le délai d'un mois dès la réception de la réponse, le demandeur peut déposer au Secrétariat une réplique.

d) die Erklärung des Beitritts;
e) die Anträge;
f) das Verzeichnis der vorgelegten Schriftstücke.

Art. 21. Der Beitritt wird den Parteien und den Staatsvertretern mitgeteilt.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, setzt der Präsident gegebenenfalls die ihm notwendig erscheinende Frist fest, um die Parteien in den Stand zu setzen, sich über die von dem Beitretenden vorgebrachten Tatsachen und Rechtsbehelfe zu erklären.

Art. 22. Wenn Widerspruch erfolgt, entscheidet der Gerichtshof über die Zulassung des Beitritts. Ist die Hauptsache zur Entscheidung reif, so darf diese durch den Beitritt nicht verzögert werden. Der Gerichtshof entscheidet über die Kosten und Auslagen des Beitritts.

X

Einreden

Einreden

Art. 23. Der Beklagte kann eine Einrede, die er in der Absicht erhebt, in eine Erörterung der Hauptsache nicht einzutreten, nach seiner Wahl entweder vor jeder Einlassung zur Sache in einem besonderen Antrage innerhalb der für die Klagebeantwortung gesetzten Frist oder in der Klagebeantwortung selbst vorbringen.

Mehrere Einreden dieser Art sind gleichzeitig vorzubringen.

Art. 24. Wird eine Einrede der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Art in einem besonderen Antrage vorgebracht, so bleibt die Hauptsache ausgesetzt. Auf den Antrag sind die Bestimmungen des Artikel 6 anwendbar.

Nach Verhandlung entscheidet der Gerichtshof, ob die Einrede begründet ist.

Wird sie verworfen, so wird die Hauptsache wiederaufgenommen und dem Beklagten eine Frist von zwei Monaten zur Einreichung der Klagebeantwortung (Art. 14) bestimmt.

Art. 25. Alle sonstigen Einreden sind in der Klagebeantwortung vorzubringen (Art. 14).

XI

Replik und Duplik

Replik

Art. 26. Binnen einem Monat nach Empfang der Klagebeantwortung kann der Kläger bei dem Sekretariat eine Replik einreichen.

Celle-ci contient:

a) la détermination du demandeur sur chacun des faits articulés dans la réponse;

b) les nouveaux faits que le demandeur aurait à articuler, rangés sous numéros d'ordre en continuant la numérotation de la réponse;

c) un exposé de droit, facultatif;

d) si le défendeur a pris des conclusions reconventionnelles, la détermination du demandeur sur ces conclusions;

e) le bordereau des pièces jointes à la réplique.

Art. 27. — Les articles 8, 9, 10 et 11 sont applicables à la réplique.

Les dispositions relatives à la division de cause, à l'évocation en garantie et à l'appel en cause s'appliquent par analogie à la réplique.

Duplique

Art. 28. — Dans le délai d'un mois dès la réception de la réplique, le défendeur peut déposer au Secrétariat une duplique, contenant:

a) la détermination du défendeur sur les nouveaux faits articulés par le demandeur;

b) les nouveaux faits que le défendeur aurait à articuler, rangés sous numéros d'ordre en continuant la numérotation de la réplique;

c) un exposé de droit, facultatif;

d) le bordereau des pièces jointes à la duplique.

Art. 29. — Les articles 8 à 11 sont applicables à la duplique.

Art. 30. — Les actes, pièces et documents qui n'ont pas été communiqués aux parties peuvent être consultés par celles-ci ou par leurs mandataires, et par les Agents, en tout état de cause, au Secrétariat.

Aucun acte, pièce ou document versé au dossier d'une cause ne peut sortir du

Diese enthält:

a) die Erklärung des Klägers über jede der in der Klagebeantwortung unter besonderen Nummern angeführten Tatsachen;

b) die neuen Tatsachen, die der Kläger unter fortlaufenden Nummern zu gliedern hat, wobei die Nummernfolge der Klagebeantwortung weiterzuführen ist;

c) nach Belieben eine rechtliche Darlegung;

d) falls der Beklagte Widerklageanträge gestellt hat, die Erklärung des Klägers auf diese;

e) ein Verzeichnis der Anlagen der Replik.

Art. 27. Die Vorschriften der Artikel 8, 9, 10 und 11 finden auf die Replik Anwendung.

Die Bestimmungen über die Teilung des Verfahrens, die Benennung des Gewährsmannes und die Streitverkündung finden auf die Replik entsprechende Anwendung.

Duplik

Art. 28. Binnen einem Monat nach Empfang der Replik kann der Beklagte bei dem Sekretariat eine Duplik einreichen; diese enthält:

a) die Erklärung des Beklagten über die vom Kläger in der Replik unter besonderen Nummern neu vorgebrachten Tatsachen;

b) die neuen Tatsachen, die der Beklagte unter fortlaufenden Nummern zu gliedern hat, wobei die Nummernfolge der Replik weiterzuführen ist;

c) nach Belieben eine rechtliche Darlegung;

d) ein Verzeichnis der Anlagen der Duplik.

Art. 29. Die Vorschriften der Artikel 8 bis 11 finden auf die Duplik Anwendung.

Art. 30. Die Schriftstücke, Beweisstücke und Urkunden, die den Parteien nicht mitgeteilt worden sind, können von diesen oder ihren Bevollmächtigten sowie von den Staatsvertretern in jeder Lage des Verfahrens im Sekretariat eingesehen werden.

Schriftstücke, Beweisstücke oder Urkunden, die zu den Akten eines Prozesses genommen

Secrétariat, sauf pour les besoins du Tribunal.

Le Secrétariat délivrera des copies ou même des photographies, sur la demande d'une partie, ou d'un Agent, aux frais du requérant.

XII

Mesures conservatoires

Mesures conservatoires

Art. 31. — A la requête d'une partie ou d'un Agent le Tribunal peut ordonner, en dehors des mesures conservatoires déjà prévues par le Traité, toute mesure conservatoire ou provisoire qui lui paraît équitable et nécessaire pour garantir les droits des parties.

Art. 32. — Les mesures conservatoires peuvent être demandées et ordonnées en tout état de cause, même avant le dépôt de la requête introductive de l'instance. Dans ce dernier cas, l'instance doit être introduite dans le plus bref délai possible.

Art. 33. — La partie contre laquelle des mesures conservatoires sont requises doit être entendue, si possible.

La partie qui n'a pas pu être entendue peut demander au Tribunal de revenir sur sa décision. Cette demande n'est pas suspensive.

Art. 34. — Dans tous les cas où les mesures conservatoires seraient de nature à porter préjudice au droit d'un tiers, celui-ci aura la faculté d'y faire opposition au moyen d'une requête présentée au Tribunal.

Les dispositions de la procédure ordinaire sont applicables à l'instruction et au jugement de cette requête.

Celle-ci n'est pas suspensive.

Art. 35. — La partie requérante peut être tenue de fournir une caution ou de faire un dépôt pour garantir les dommages qui peuvent résulter des mesures conservatoires.

Art. 36. — La décision de mesures conservatoires détermine leur étendue et leurs conditions. Elle est notifiée aux parties et a la même force exécutoire qu'une sentence du Tribunal.

worden sind, dürfen, außer für den Bedarf des Gerichtshofs, nicht aus dem Sekretariat entfernt werden.

Das Sekretariat liefert auf Antrag einer Partei oder eines Staatsvertreters Abschriften und auch Photographien auf Kosten des Antragstellers.

XII

Sicherungsmaßnahmen

Sicherungsmaßnahmen

Art. 31. Auf Antrag einer Partei oder eines Staatsvertreters kann der Gerichtshof abgesehen von den bereits im Vertrage vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen alle sichernden oder vorläufigen Maßnahmen anordnen, die ihm zur Wahrung der Rechte der Parteien billig und notwendig erscheinen.

Art. 32. Diese Sicherungsmaßnahmen können in jeder Lage des Verfahrens beantragt und erlassen werden, auch vor der Einreichung der Klage. Im letzteren Falle ist diese so bald wie irgend möglich anhängig zu machen.

Art. 33. Die Partei, gegen die Sicherungsmaßnahmen beantragt werden, ist, wenn möglich, zu hören.

Die Partei, die nicht gehört werden konnte, kann beim Gerichtshof die Aufhebung der Entscheidung beantragen. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 34. In allen Fällen, in denen die Sicherungsmaßnahmen geeignet sind, die Rechte eines Dritten zu beeinträchtigen, ist dieser befugt, in einem dem Gerichtshof einzureichenden Antrag Widerspruch zu erheben.

Die für das ordentliche Verfahren geltenden Bestimmungen finden auf das Verfahren und die Entscheidung über diesen Antrag Anwendung.

Dieser hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 35. Die eine Sicherungsmaßnahme beantragende Partei kann zu Sicherheitsleistung oder Hinterlegung zwecks Deckung des Schadens angehalten werden, der aus der Maßnahme entstehen kann.

Art. 36. Der Umfang und die sonstigen Bedingungen der Sicherungsmaßnahmen sind bei ihrem Erlaß zu bestimmen. Die Entscheidung wird den Parteien mitgeteilt und ist wie ein Urteil vollstreckbar.

Le Tribunal peut requérir l'Agent compétent de faire exécuter cette décision, avant même toute notification, celle-ci devant être faite dans les huit jours qui suivent l'exécution.

Der Gerichtshof kann den zuständigen Staatsvertreter ersuchen, die Entscheidung selbst vor ihrer Zustellung vollstrecken zu lassen. Diese muß jedoch binnen der auf die Vollstreckung folgenden Woche bewirkt werden.

XIII
Audience préliminaire

Audience préliminaire

Art. 37. — Après le dépôt de la réponse ou de la duplique ou à l'expiration du délai fixé pour ce dépôt, le Président peut assigner les parties à son audience pour procéder à l'épuration des faits et à l'indication des moyens de preuve.

Le Secrétariat en avise les Agents.

Art. 38. — Les parties ou leurs mandataires comparaissant, le Président les invite à s'expliquer verbalement sur les faits allégués dans la requête et la réponse (éventuellement, dans la réplique et la duplique). Il constate l'accord sur chacun des faits allégués.

Art. 39. — Le Secrétaire inscrit au procès-verbal de l'audience:

1° les faits articulés en procédure ou à l'audience sur lesquels les parties sont d'accord;

2° les faits sur lesquels les parties sont en désaccord.

Les faits articulés en procédure peuvent être indiqués simplement par leur numéro d'ordre.

Art. 40. — Si le défendeur n'a pas déposé de réponse (éventuellement de duplique), il doit se déterminer à l'audience sur les allégués de la requête (éventuellement, de la réplique). Il doit, en outre, déposer ses conclusions, qui, dans ce cas, ne peuvent pas être reconventionnelles.

Art. 41. — Si, à l'audience du Président, une partie, en alléguant un fait nouveau ou en produisant un document, rend nécessaires des recherches, le Président peut accorder un délai. Les frais de ce renvoi

XIII
Vortermin

Vortermin

Art. 37. Nach Eingang der Klagebeantwortung oder der Duplik oder nach Ablauf der für die Einreichung bestimmten Frist kann der Präsident zwecks Klarstellung der tatsächlichen Behauptungen und zwecks Bezeichnung der Beweismittel einen Termin abhalten und die Parteien dazu laden.

Das Sekretariat setzt die Staatsvertreter davon in Kenntnis.

Art. 38. Sind die Parteien oder ihre Bevollmächtigten erschienen, so fordert der Präsident sie auf, sich mündlich auf die tatsächlichen Behauptungen der Klageschrift und der Klagebeantwortung (gegebenenfalls der Replik und der Duplik) zu erklären. Er stellt für jede Behauptung fest, ob die Parteien übereinstimmen.

Art. 39. Der Sekretär nimmt ins Protokoll der Verhandlung auf:

1. die im Schriftwechsel oder in der Verhandlung vorgebrachten tatsächlichen Behauptungen, über welche die Parteien einig sind,
2. die tatsächlichen Behauptungen, die unter den Parteien streitig sind.

Zur Bezeichnung der im Schriftwechsel vorgebrachten Anführungen genügt die Angabe der Ordnungsnummern.

Art. 40. Hat der Beklagte keine Klagebeantwortung (gegebenenfalls keine Duplik) eingereicht, so hat er sich in der Verhandlung auf die Anführungen der Klageschrift (gegebenenfalls der Duplik) zu erklären. Auch hat er seine Anträge zu stellen; die Erhebung einer Widerklage auf diesem Wege ist jedoch ausgeschlossen.

Art. 41. Macht in der Verhandlung vor dem Präsidenten eine Partei durch Anführung einer neuen Tatsache oder durch Vorlegung einer Urkunde Ermittelungen nötig, so kann der Präsident dafür eine Frist bestimmen. Die

sont mis à la charge de la partie qui l'a occasionné par une négligence.

Art. 42. — L'épuration des faits terminée, le demandeur, puis le défendeur, indiquent leurs moyens de preuve pour chacun des allégués sur lesquels ils sont en désaccord.

Il en est fait inscription par le Secrétaire au procès-verbal qui est lu avant la clôture de l'audience préliminaire.

Art. 43. — Autant que possible, les parties produisent immédiatement les actes ou documents annoncés, en les accompagnant d'un bordereau transcrit au procès-verbal.

XIV

Audience de jugement

Audience de jugement

Art. 44. — Dès que la procédure écrite est terminée, le Président fixe le jour et le lieu de l'audience du Tribunal.

Art. 45. — Le Secrétariat avise les Agents et parties de la décision du Président. Il prévient les parties que le dossier peut être consulté par elles au Secrétariat pendant quinze jours. Le dossier est mis ensuite à la disposition des Agents des deux Gouvernements au siège du Tribunal respectivement pendant quinze jours en commençant par l'Agent du pays du défendeur. Il est visé par ces Agents.

Art. 46. — L'audience du Tribunal est publique. Toutefois, le Tribunal peut, d'office ou sur réquisition, ordonner le huis clos.

Art. 47. — Au jour fixé, la cause étant introduite, la parole est donnée aux conseils des parties.

Exceptionnellement le Tribunal peut autoriser une partie à présenter elle-même ses observations.

Les Agents des Gouvernements intéressés présentent leurs observations et déposent leurs conclusions.

Le Tribunal peut autoriser les parties à répliquer. Les Agents ont toujours la parole les derniers.

Kosten einer solchen Vertagung gehen zu Lasten der Partei, die sie durch Nachlässigkeit verursacht hat.

Art. 42. Nach Klarstellung der tatsächlichen Behauptungen bezeichnen der Kläger und danach der Beklagte für jeden streitig gebliebenen Punkt ihre Beweismittel.

Der Sekretär nimmt diese ins Protokoll auf, das vor dem Schlusse des Vortermins zu verlesen ist.

Art. 43. Soweit als möglich legen die Parteien die in Bezug genommenen Schriftstücke und Urkunden sofort vor unter Beifügung eines Verzeichnisses, das in das Protokoll aufzunehmen ist.

XIV

Spruchtermin

Spruchtermin

Art. 44. Sobald das schriftliche Verfahren abgeschlossen ist, bestimmt der Präsident den Tag und den Ort der Verhandlung vor dem Gerichtshof.

Art. 45. Das Sekretariat benachrichtigt die Staatsvertreter und die Parteien von der Verfügung des Präsidenten. Es teilt den Parteien mit, daß die Akten von ihnen während zwei Wochen auf dem Sekretariat eingesehen werden können. Die Akten werden darauf den Staatsvertretern der beiden Regierungen am Sitze des Gerichtshofs je während zwei Wochen zur Verfügung gestellt, und zwar zuerst dem Staatsvertreter des Landes des Beklagten. Sie werden mit dem Sichtvermerk der Staatsvertreter versehen.

Art. 46. Die Verhandlung vor dem Gerichtshof ist öffentlich. Indes kann dieser die Öffentlichkeit von Amts wegen oder auf Antrag ausschließen.

Art. 47. Am festgesetzten Tage nach Aufruf der Sache wird den Rechtsbeiständen der Parteien das Wort erteilt.

Ausnahmsweise kann das Gericht einer Partei das Wort gestatten.

Die Staatsvertreter der beteiligten Regierungen machen ihre Ausführungen und stellen ihre Anträge.

Der Gerichtshof kann die Parteien zur Erwiderung zulassen. Die Staatsvertreter haben immer das letzte Wort.

Art. 48. — Le Tribunal peut écarter du débat tous actes ou documents qui n'auraient pas été produits à l'instruction écrite.

Art. 48. Der Gerichtshof kann von der Verhandlung alle Schriftstücke und Urkunden ausschließen, die nicht im schriftlichen Verfahren beigebracht worden sind.

Art. 49. — Les débats sont dirigés par le Président, qui assure la police de l'audience et, en cas d'infraction, en dresse procès-verbal.

Les Secrétaires tiennent le procès-verbal de l'audience.

Art. 49. Der Präsident leitet die Verhandlung; er handhabt die Sitzungspolizei; im Falle eines Verstoßes nimmt er hierüber ein Protokoll auf.

Die Sekretäre führen das Sitzungsprotokoll.

Art. 50. — Après les plaidoiries, les débats sont déclarés clos. Il est donné lecture du procès-verbal de l'audience. Celui-ci est signé par le Président et les Secrétaires.

Avant la mise en délibéré, chaque partie indique le montant de ses frais et débours.

Art. 50. Nach den Vorträgen wird die Verhandlung geschlossen. Das Sitzungsprotokoll wird verlesen und von dem Präsidenten und den Sekretären unterzeichnet.

Vor dem Eintritt in die Beratung gibt jede Partei den Betrag ihrer Kosten und Auslagen an.

XV

Preuves par témoins et expertises

XV

Beweis durch Zeugen und Sachverständige

Témoins

Art. 51. — Si le Tribunal constate que les parties ne sont pas d'accord sur des faits pertinents, il peut ordonner une enquête.

Dans ce cas, le Tribunal fixe une date à laquelle cette enquête aura lieu devant lui, ainsi que le délai dans lequel les nom et domicile des témoins devront être indiqués au Secrétariat et notifiés à la partie adverse et aux Agents.

En même temps le Tribunal fixe aux parties un délai pour déposer au Secrétariat la somme des frais présumée nécessaire pour indemniser les témoins dont elles requièrent l'audition.

La partie qui n'effectue pas le dépôt dans le délai assigné est déchue de son droit à la preuve par témoins.

Zeugen

Art. 51. Wenn der Gerichtshof feststellt, daß die Parteien über rechtserhebliche Tatsachen uneinig sind, kann er eine Beweiserhebung anordnen.

In diesem Falle bestimmt der Gerichtshof einen Tag, an dem diese Beweiserhebung vor ihm stattfinden soll, sowie auch die Frist, in der Namen und Wohnsitz der Zeugen dem Sekretariat angezeigt und der Gegenpartei und den Staatsvertretern mitgeteilt werden müssen.

Gleichzeitig bestimmt der Gerichtshof den Parteien eine Frist, um auf dem Sekretariat den Kostenbetrag zu hinterlegen, der zur Entschädigung der von ihnen benannten Zeugen für erforderlich gehalten wird.

Die Partei, welche in der festgesetzten Frist die Hinterlegung nicht bewirkt, verliert das Recht auf Zeugenbeweis.

Art. 52. — Les témoins sont cités par l'intermédiaire des Agents conformément à la loi du territoire de leur domicile ou résidence quinze jours au moins avant leur audition.

Art. 52. Die Zeugen werden durch Vermittlung der Staatsvertreter gemäß dem Gesetze des Landes ihres Wohnsitzes oder Aufenthalts mindestens einen Monat vor ihrer Vernehmung geladen.

Commissions rogatoires

Art. 53. — Les commissions rogatoires ayant pour objet l'audition de témoins sont adressées par l'intermédiaire des Agents à l'autorité judiciaire compétente du lieu du domicile ou de résidence du témoin.

Rechtshilfeersuchen

Art. 53. Die Ersuchen um Zeugenvernehmung werden durch Vermittlung der Staatsvertreter an die zuständige Gerichtsbehörde des Wohnsitzes oder Aufenthalts des Zeugen gerichtet. In diesem Falle wird der

Dans ce cas, le témoin est entendu et assermenté dans les formes prévues par la loi locale.

Art. 54. — Les indemnités dues aux témoins sont arrêtées par le Tribunal.

Art. 55. — Le Président invite les témoins avant ou après leur déposition à prêter le serment dans les formes prévues par leur loi nationale.

Les mineurs de quinze ans ainsi que les parents en ligne ascendante ou descendante et le conjoint, même divorcé, d'une partie ne sont pas assermentés. Dans tous les autres cas le Tribunal décidera si un témoin sera assermenté.

Le Tribunal peut toujours dispenser du serment lorsque les circonstances lui paraissent l'exiger.

Le Tribunal peut d'office ou sur réquisition ordonner que la déposition d'un témoin soit transcrite au procés-verbal de l'audience et signée par le témoin.

Art 56. — Le Tribunal peut exceptionnellement entendre les parties ou leurs représentants légaux comme témoins et les assermenter.

Expertises

Art. 57. — Le Tribunal peut ordonner des expertises par une ou plusieurs personnes qu'il désignera, sauf accord entre les parties.

Sur la requête de l'une d'elles l'expert est assermenté dans les formes prévues par sa loi nationale.

Art. 58. — Le Tribunal fixe à la partie instante à la preuve un délai pour déposer au Secrétariat la somme des frais présumés de l'expertise.

Si la partie n'effectue pas le dépôt dans le délai fixé, elle est déchue de son droit à l'expertise.

Art. 59. — Les rapports d'expertise, rédigés en langue française ou accompagnés d'une traduction française, sont déposés au Secrétariat, qui en avise les parties.

Celles-ci peuvent en prendre connaissance au Secrétariat ou s'en faire délivrer une copie à leurs frais.

Zeuge in den von dem Landesgesetze vorgeschriebenen Formen vernommen und vereidigt.

Art. 54. Die Entschädigungen der Zeugen werden vom Gerichtshof festgesetzt.

Art. 55. Der Präsident fordert die Zeugen vor oder nach ihrer Aussage zur Leistung des Eides in den durch ihr Landesgesetz vorgesehenen Formen auf.

Minderjährige unter fünfzehn Jahren sowie Verwandte in aufsteigender oder absteigender Linie und der — wenn auch geschiedene — Ehegatte einer Partei werden nicht vereidigt. In allen anderen Fällen entscheidet der Gerichtshof, ob ein Zeuge vereidigt werden soll.

Der Gerichtshof kann stets von der Vereidigung absehen, wenn die Umstände es ihm erforderlich erscheinen lassen.

Der Gerichtshof kann von Amts wegen oder auf Antrag anordnen, daß die Aussage eines Zeugen in das Sitzungsprotokoll aufgenommen und vom Zeugen unterzeichnet wird.

Art. 56. Ausnahmsweise kann der Gerichtshof die Parteien oder ihre gesetzlichen Vertreter als Zeugen vernehmen und vereidigen.

Sachverständige Begutachtungen

Art. 57. Der Gerichtshof kann sachverständige Begutachtungen durch eine oder mehrere Personen anordnen, die, mangels einer Verständigung der Parteien, von ihm bezeichnet werden.

Auf das Ersuchen einer Partei wird der Sachverständige in den durch sein Landesgesetz vorgesehenen Formen vereidigt.

Art. 58. Der Gerichtshof bestimmt der beweisführenden Partei eine Frist, um auf dem Sekretariat den Betrag der voraussichtlichen Kosten der Begutachtung zu hinterlegen.

Wenn die Partei die Hinterlegung in der festgesetzten Frist nicht bewirkt, verliert sie das Recht auf die Begutachtung.

Art. 59. Die Gutachten werden in französischer Sprache oder mit einer französischen Übersetzung auf dem Sekretariat niedergelegt, das die Parteien hiervon benachrichtigt.

Diese können von dem Gutachten auf dem Sekretariat Kenntnis nehmen oder sich auf ihre Kosten Abschrift erteilen lassen.

Art. 60. — Dans le mois qui suit l'avis donné aux parties du dépôt du rapport d'expertise, celles-ci peuvent requérir un complément d'expertise ou une seconde expertise. Les articles 57 à 59 sont applicables.

Art. 61. — Le Tribunal pourra prescrire une descente sur les lieux.

Art. 60. Binnen einem Monat nach der Benachrichtigung der Parteien von der Niederlegung des Gutachtens können diese eine Vervollständigung des Gutachtens oder eine zweite Begutachtung beantragen. Die Artikel 57 bis 59 kommen zur Anwendung.

Art. 61. Der Gerichtshof kann eine Augenscheinseinnahme anordnen.

XVI
Transaction

Transaction

Art. 62. — Les contestations sur des droits dont les parties ont la libre disposition peuvent être abandonnées par elles au moyen d'une transaction.

La transaction n'est valable qu'autant qu'elle est faite par écrit et signée par les parties ou par leurs mandataires munis à cet effet d'une procuration spéciale.

La transaction est déposée au Secrétariat, qui en avise les Agents des Gouvernements.

Elle peut aussi intervenir à l'audience du Tribunal.

Si, dans le délai de huit jours dès l'avis, un Agent fait opposition à la transaction, le procès suit son cours.

Si aucune opposition n'est faite dans ce délai, la transaction devient définitive. Elle est homologuée par le Tribunal et a, dès lors, force de chose jugée. L'original reste au Secrétariat. Chaque partie en reçoit une copie attestée conforme sous le sceau du Tribunal.

Les frais judiciaires sont supportés en commun par les deux parties, sauf stipulation contraire dans la transaction.

XVI
Vergleich

Vergleich

1. Art. 62. Der Streit um Rechte, über die den Parteien freie Verfügung zusteht, kann im Wege des Vergleichs beigelegt werden.

Der Vergleich bedarf zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Form und der Unterzeichnung durch die Parteien oder ihre Bevollmächtigten, die hierzu besondere Vollmacht haben müssen.

Der Vergleich wird auf dem Sekretariat niedergelegt, das die Staatsvertreter verständigt.

Der Vergleich kann auch in der Sitzung des Gerichtshofs geschlossen werden.

Wenn ein Staatsvertreter innerhalb einer Woche nach der Benachrichtigung dem Vergleich widerspricht, nimmt der Prozeß seinen Fortgang.

Wenn innerhalb der Frist kein Widerspruch erfolgt, wird der Vergleich endgültig. Er wird vom Gerichtshof bestätigt und hat damit die Kraft eines Urteils. Die Urschrift verbleibt auf dem Sekretariat. Jede Partei erhält eine unter dem Siegel des Gerichtshofs als gleichlautend beglaubigte Abschrift.

Die gerichtlichen Kosten werden von beiden Parteien gemeinsam getragen, vorbehaltlich gegenteiliger Vereinbarung im Vergleich.

XVII
Passé-expédient et désistement

Passé-expédient

Art. 63. — Le passé-expédient est l'acte par lequel une partie adhère aux conclusions de son adversaire.

S'il embrasse la totalité des conclusions, la partie qui passe expédient est tenue à tous les frais et dépens.

XVII
Anerkenntnis und Klagerücknahme

Anerkenntnis

Art. 63. Das Anerkenntnis ist die Handlung, wodurch eine Partei den gegnerischen Anträgen zustimmt.

Wenn es sämtliche Anträge umfaßt, so fallen der anerkennenden Partei alle Kosten und Auslagen zur Last.

S'il n'est relatif qu'à une partie des conclusions, le juge prend en considération ce passé-expédient dans le jugement sur les frais de la cause qui lui reste soumise.

Art. 64. — Le passé-expédient a lieu sous la forme d'une déclaration écrite, signée par la partie ou par son mandataire, muni à cet effet d'une procuration spéciale.

Il est déposé au Secrétariat qui en avise la partie adverse et les Agents des Gouvernements.

Il peut aussi intervenir à l'audience du Tribunal.

Si, dans le délai de huit jours dès l'avis, un Agent fait opposition au passé-expédient, le procès suit son cours.

Si aucune opposition n'est faite dans ce délai, le passé-expédient devient définitif. Il est homologué par le Tribunal et a force de chose jugée. L'original reste au Secrétariat; une copie attestée conforme sous le sceau du Tribunal est délivrée aux parties.

Désistement

Art. 65. — Jusqu'à production de la réponse du défendeur le demandeur peut se désister de ses conclusions.

Le désistement à lieu sous la forme d'une déclaration écrite, signée par la partie ou son mandataire, muni à cet effet d'une procuration spéciale.

Il est déposé au Secrétariat qui en avise la partie adverse et les Agents.

Si un Agent fait opposition au désistement, le procès suit son cours.

Si aucune opposition n'est faite, le désistement devient définitif. L'original reste au Secrétariat, qui en délivre aux parties une copie attestée conforme, sous le sceau du Tribunal.

Les frais et dépens sont à la charge de la partie qui se désiste. Ils sont fixés par le Président, qui en ordonne le dépôt au Secrétariat avant de constater le désistement.

Wenn es sich nur auf einen Teil der Anträge bezieht, berücksichtigt der Richter dieses Anerkenntnis bei seinem Urteil über die Kosten der seiner Entscheidung noch unterliegenden Sache.

Art. 64. Das Anerkenntnis erfolgt in der Form einer schriftlichen, von der Partei oder ihrem Bevollmächtigten unterzeichneten Erklärung. Der Bevollmächtigte muß hierzu mit besonderer Vollmacht versehen sein.

Das Anerkenntnis wird auf dem Sekretariat niedergelegt, das die Gegenpartei und die Staatsvertreter benachrichtigt.

Es kann auch in der Sitzung des Gerichtshofs erfolgen.

Wenn ein Staatsvertreter innerhalb einer Woche nach der Benachrichtigung dem Anerkenntnis widerspricht, nimmt der Prozeß seinen Fortgang.

Wenn innerhalb der Frist kein Widerspruch erfolgt, wird das Anerkenntnis endgültig. Es wird vom Gerichtshof bestätigt und hat die Kraft eines Urteils. Die Urschrift verbleibt auf dem Sekretariat. Die Parteien erhalten eine unter dem Siegel des Gerichtshofs als gleichlautend beglaubigte Abschrift.

Klagerücknahme

Art. 65. Bis zur Einreichung der Klagebeantwortung kann der Kläger seine Anträge zurücknehmen.

Die Klagerücknahme erfolgt in der Form einer schriftlichen, von der Partei oder ihrem Bevollmächtigten unterzeichneten Erklärung. Der Bevollmächtigte muß hierzu mit besonderer Vollmacht versehen sein.

Die Klagerücknahme wird auf dem Sekretariat niedergelegt, das die Gegenpartei und die Staatsvertreter verständigt.

Wenn ein Staatsvertreter der Klagerücknahme widerspricht, nimmt der Prozeß seinen Fortgang.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, wird die Klagerücknahme endgültig. Die Urschrift verbleibt auf dem Sekretariat, das den Parteien eine unter dem Siegel des Gerichtshofs als gleichlautend beglaubigte Abschrift übermittelt.

Die Kosten und Auslagen fallen der Partei zur Last, die die Klage zurücknimmt. Sie werden vom Präsidenten festgesetzt, der ihre Hinterlegung auf dem Sekretariat vor Feststellung der Klagerücknahme anordnet.

XVIII

Suspension du procès

Suspension du procès

Art. 66. — Sur la demande commune des parties, le Président, après avoir pris l'avis des Agents, peut suspendre le cours du procès pour un temps déterminé.

Art. 67. — Lorsqu'une partie perd la capacité d'agir civilement ou lorsque ses droits passent à autrui par mort, insolvabilité ou toute autre circonstance, un délai est accordé, par le Tribunal, aux tuteurs, héritiers, créanciers, etc., pour déclarer s'ils veulent continuer le procès, passer expédient ou se désister.

XIX

Péremption de l'instance

Péremption de l'instance

Art. 68. — L'instance dans laquelle les parties se sont abstenues de tout acte de procédure pendant une année à partir de la dernière opération peut, par décision du Tribunal, être annulée comme perimée lorsque l'une ou l'autre des parties fait valoir cette péremption.

La partie qui veut ce prévaloir de la péremption doit, sous peine de déchéance, l'opposer en réponse au premier acte tendant à reprendre ou à continuer l'instance.

Art. 69. — Tous les actes de l'instance périmée sont annulés et considérés comme n'ayant pas existé.

Chaque partie supporte les frais qu'elle a faits.

La péremption de l'instance n'invalide pas le droit litigieux.

XX

Sentence

Sentence

Art. 70. — Pour rendre sa sentence le Tribunal doit être au complet.

Les décisions sont prises à la majorité des voix.

Art. 71. — La sentence énonce:

1° le jour où elle a été rendue;

2° le nom des Juges et des Agents;

XVIII

Aussetzung des Verfahrens

Aussetzung des Verfahrens

Art. 66. Auf gemeinschaftlichen Antrag der Parteien kann der Präsident nach Anhörung der Staatsvertreter das Verfahren auf eine bestimmte Zeit aussetzen.

Art. 67. Wenn eine Partei die Geschäftsfähigkeit verliert oder wenn ihre Rechte durch Tod, Zahlungsunfähigkeit oder andere Umstände auf einen anderen übergehen, wird von dem Gerichtshof den Vormündern, Erben, Gläubigern usw. eine Frist zur Erklärung gewährt, ob sie den Prozeß fortsetzen, die Klageanträge anerkennen oder die Klage zurücknehmen wollen.

XIX

Prozeßverjährung

Prozeßverjährung

Art. 68. Das Verfahren, in dem die Parteien sich jeder weiteren Prozeßhandlung während eines Jahres seit der letzten Handlung enthalten haben, kann durch Entscheidung des Gerichtshofs als verjährt für nichtig erklärt werden, wenn eine der Parteien diese Verjährung geltend macht.

Die Partei, die sich der Verjährungseinrede bedienen will, muß sie, bei Vermeidung des Verlustes, gegenüber der ersten Handlung erheben, welche die Aufnahme oder Fortsetzung des Prozesses bezweckt.

Art. 69. Alle Handlungen des verjährten Verfahrens sind nichtig und werden als nicht erfolgt angesehen.

Jede Partei trägt die Kosten, die sie verursacht hat.

Die Prozeßverjährung berührt das streitige Recht nicht.

XX

Urteil

Urteil

Art. 70. Um das Urteil zu finden, muß der Gerichtshof voll besetzt sein.

Die Entscheidungen erfolgen nach Stimmenmehrheit.

Art. 71. Das Urteil enthält:

1. den Tag des Erlasses;
2. die Namen der Richter und der Staatsvertreter;

3° les nom, prénoms, profession et domicile des parties et de leurs mandataires;

4° le dispositif des conclusions des parties;

5° les considérants de fait et de droit;

6° le dispositif sur le fond et sur les dépens.

La sentence peut réduire les conclusions des parties, mais elle ne peut ni les augmenter, ni en changer la nature.

Art. 72. — La rédaction de la sentence est approuvée par le Tribunal. Elle est immédiatement datée. Dans la règle, la sentence est signée par le Président, les Arbitres et les Secrétaires. Exceptionnellement, elle peut être signée par le Président au nom d'un Arbitre ou par les deux Arbitres au nom du Président.

Art. 73. — Le fait qu'une partie dûment convoquée ne présente ni défense écrite ni défense orale n'est pas un obstacle à ce qu'il soit procédé aux débats et à la sentence.

L'Agent du Gouvernement intéressé peut intervenir soit pour prendre la place de son ressortissant, soit pour demander la remise de l'affaire à une date ultérieure où elle sera définitivement jugée.

Art. 74. — Le dispositif de la sentence est notifié aux parties.

Des expéditions des sentences sont délivrées aux parties par le Secrétariat moyennant paiement des frais.

Art. 75. — Les frais et débours alloués par le tribunal sont payés dans la monnaie fixée par celui-ci.

Art. 76. — Le Tribunal requiert les Agents des Gouvernements d'assurer l'exécution de ses sentences conformément à la lettre g de l'article 304 du Traité de Versailles.

Dans ce but le Secrétariat délivre aux Agents une expéditon, déclarée conforme par le Président et les Secrétaires, de la sentence du Tribunal.

3. Namen, Vornamen, Beruf und Wohnsitz der Parteien und ihrer Bevollmächtigten;

4. die Anträge der Parteien;

5. die tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen;

6. die Formel des Urteils über die Sache und die Kosten.

Das Urteil kann den Anträgen der Parteien nur zum Teil entsprechen, aber es kann nicht über sie hinausgehen oder ihr Wesen ändern.

Art. 72. Die Fassung des Urteils wird vom Gerichtshof genehmigt. Es wird alsbald datiert und in der Regel von dem Präsidenten, den Schiedsrichtern und den Sekretären unterschrieben. Ausnahmsweise kann es vom Präsidenten im Namen eines Schiedsrichters oder von den beiden Schiedsrichtern im Namen des Präsidenten unterschrieben werden.

Art. 73. Der Umstand, daß eine ordnungsmäßig geladene Partei sich weder schriftlich noch mündlich verteidigt, hindert nicht, daß Verhandlung und Entscheidung erfolgt.

Der Staatsvertreter der beteiligten Regierung kann einschreiten, um seinen Staatsangehörigen zu vertreten oder die Vertagung der Sache bis zu einem späteren Termin zu beantragen, wo sie endgültig entschieden wird.

Art. 74. Die Urteilsformel wird den Parteien zugestellt.

Ausfertigungen des Urteils werden den Parteien durch das Sekretariat gegen Kostenerstattung erteilt.

Art. 75. Die vom Gerichtshof bewilligten Kosten und Auslagen sind in der Währung zu zahlen, die der Gerichtshof bezeichnet.

Art. 76. Der Gerichtshof ersucht die Vertreter der Regierungen, die Vollstreckung seiner Urteile gemäß Buchstabe g des Artikel 304 des Vertrags von Versailles sicherzustellen.

Zu diesem Zwecke übermittelt das Sekretariat den Staatsvertretern eine vom Präsidenten und den Sekretären als gleichlautend beglaubigte Ausfertigung des Urteils.

XXI
Interprétation et rectification

Interpretation et rectification

Art. 77. — Le Tribunal peut interpréter ou rectifier une sentence dont le dispositif paraîtrait obscur, incomplet ou contradictoire, ou qui contiendrait une erreur d'écriture ou de calcul.

La demande d'interprétation doit être adressée au Tribunal, par l'intermédiaire d'un Agent, dans le délai de deux mois à partir de la notification de la sentence.

Le Tribunal statue en chambre de conseil, après avoir provoqué les explications de la partie adverse.

XXI
Auslegung und Berichtigung

Auslegung und Berichtigung

Art. 77. Der Gerichtshof kann ein Urteil auslegen oder berichtigen, dessen Formel dunkel, unvollständig oder widerspruchsvoll erscheint oder das einen Schreib- oder Rechenfehler enthält.

Der Antrag auf Auslegung muß beim Gerichtshof durch Vermittelung eines Staatsvertreters binnen zwei Monaten seit Zustellung des Urteils gestellt werden.

Der Gerichtshof entscheidet ohne mündliche Verhandlung, nachdem er die Erklärungen der Gegenpartei eingeholt hat.

XXII
Révision

Art. 78. — La demande de révision doit être adressée au Tribunal. Elle doit être motivée exclusivement par la découverte d'un fait nouveau qui eut été de nature à exercer une influence décisive sur la sentence et qui, lors de la clôture des débats, était inconnue du Tribunal lui-même et de la partie qui demande la révision.

Art. 79. — La procédure de révision ne peut être ouverte que par une décision du Tribunal constatant expressément l'existence du fait nouveau et lui reconnaissant les caractères prévus par l'article précédent et déclarant à ce titre la demande recevable.

Aucune demande de révision ne peut être présentée plus d'un an après le jour où la sentence a été rendue.

Art. 80. — Si la demande de révision est admise, la procédure de révision est réglée par le Tribunal.

Art. 81. — La demande en révision ne suspend pas l'exécution de la sentence, à moins que le Tribunal n'en ordonne autrement en admettant la révision.

XXII.
Wiederaufnahme

Wiederaufnahme

Art. 78. Der Antrag auf Wiederaufnahme muß an den Gerichtshof gerichtet werden. Er kann ausschließlich mit der Auffindung neuer Tatsachen begründet werden, die geeignet gewesen wären, einen entscheidenden Einfluß auf das Urteil zu üben und die beim Schluß der mündlichen Verhandlung dem Gerichtshof selbst und der antragstellenden Partei unbekannt waren.

Art. 79. Das Verfahren wird durch eine Entscheidung des Gerichtshofs eröffnet, die ausdrücklich das Bestehen der neuen Tatsache feststellt, ihr die im vorhergehenden Artikel vorgesehene Bedeutung zuerkennt und den Antrag aus diesem Grunde für zulässig erklärt.

Der Antrag ist nach Ablauf eines Jahres von dem Tage der Erlassung des Urteils an nicht mehr zulässig.

Art. 80. Wenn der Antrag zugelassen ist, wird das Wiederaufnahmeverfahren durch den Gerichtshof geregelt.

Art. 81. Der Wiederaufnahmeantrag hindert die Vollstreckung des Urteils nicht, es sei denn, daß der Gerichtshof bei der Zulassung des Antrags anders verfügt.

XXIII

Mandataires et conseils des parties Agents des Gouvernements

Mandataires et conseils des parties

Art. 82. — Les parties peuvent se faire représenter devant le Tribunal par des mandataires et se faire assister de conseils. Les mandataires reçoivent valablement toutes notifications, communications et convocations du Tribunal.

Le Président peut exiger la comparution personnelle.

Art. 83. — Les mandataires et conseils des parties ne peuvent être choisis que dans les catégories suivantes:

1° les advocats aux barreaux des cours et des tribunaux allemands, siamois ou français;

2° les avoués près les cours ou les tribunaux français;

3° les professeurs, agrégés, chargés de cours ou privatdocents des facultés de droit des États allemands, de l'État siamois et de l'État français;

4° les membres ou associés de l'Institut de Droit International;

5° les Agents des Gouvernements, sauf dans le cas prévu par le § 20 de l'annexe de l'art. 296 du Traité de Versailles avec l'autorisation spéciale du Gouvernement intéressé.

Les mandataires et conseils peuvent, avec l'autorisation du Tribunal, se faire assister d'avocats près le « Patentamt » allemand (« Patentanwälte ») et d'ingénieurs-conseils, dans le cas où l'affaire présente des questions techniques.

Agents des Gouvernements

Art. 84. — Les Agents des Gouvernements peuvent intervenir en tout état de la procédure.

Communication leur est donnée par le Secrétariat de tous actes de la procédure.

XXIII

Bevollmächtigte und Rechtsbeistände der Parteien Staatsvertreter

Bevollmächtigte und Rechtsbeistände der Parteien

Art. 82. Die Parteien können sich vor dem Gerichtshof durch Bevollmächtigte vertreten und von Rechtsbeiständen unterstützen lassen. Alle Zuschriften, Mitteilungen und Ladungen des Gerichtshofs an die Bevollmächtigten sind für die Parteien rechtswirksam.

Der Präsident kann das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen.

Art. 83. Die Bevollmächtigten und Rechtsbeistände der Parteien können nur aus folgenden Personenklassen gewählt werden:

1. Rechtsanwälte bei den deutschen, siamesischen und französischen Gerichten;
2. Sachwalter (avoués) bei den französischen Gerichten;
3. Professoren und beigeordnete Lehrer der deutschen siamesischen und französischen staatlichen Rechtsfakultäten; ferner die mit Vorlesungen oder Vorträgen Beauftragten in den Rechtsfakultäten der französischen Universitäten und die Privatdozenten der Rechtsfakultäten der deutschen Universitäten;
4. ordentliche und korrespondierende Mitglieder des Instituts für internationales Recht;
5. die Staatsvertreter mit besonderer Genehmigung der beteiligten Regierungen, jedoch nicht im Falle der im § 20 der Anlage zu Artikel 296 vorgesehenen Berufung.

Mit Zustimmung des Gerichtshofs können die Vertreter und Rechtsbeistände der Parteien sich in Fällen, wo es sich um technische Fragen handelt, von Anwälten am deutschen Patentamt (Patentanwälten) und von »beratenden Ingenieuren« unterstützen lassen.

Staatsvertreter

Art. 84. Die Staatsvertreter der Regierungen können in jeder Lage des Verfahrens eingreifen.

Das Sekretariat hat ihnen von allen Prozeßhandlungen Mitteilung zu machen.

XXIV
Dispositions générales

Art. 85. — Le Tribunal détermine sa compétence en interprétant le Traité.

Preuves

Art. 86. — Tous les modes de preuves sont admis devant le Tribunal — sous réserve du paragraphe 18, alinéa 2 de l'Annexe de l'article 296 —, les Arbitres n'ayant d'autre guide que leur conscience et l'équité pour apprécier la valeur des preuves.

Art. 87. — La preuve par témoignage ne sera admise qu'avec l'autorisation du Tribunal donnée sous la forme d'une décision qui ne préjugera en rien du fond du procès.

Ordonnance de production

Art. 88. — En tout état de cause le Tribunal peut ordonner la production de tous actes ou documents qu'il juge nécessaires.

Ces actes ou documents seront communiqués aux Agents et aux parties.

Requête à tierce Puissance

Art. 89. — Toutes les fois que le Tribunal aura à adresser une demande à une tierce Puissance, il priera les Gouvernements allemand et siamois de la faire parvenir au Gouvernement de cette tierce Puissance par une démarche simultanée.

Art. 90. — Pour toutes pièces déposées et tout dépôt consigné au Secrétariat, celui-ci délivre un récépissé.

Notifications et convocations

Art. 91. — Toutes les notifications, communications et convocations du Tribunal, dans tout état de la procédure, sont faites par lettre recommandée et accompagnées d'un avis de réception.

Frais

Art. 92. — En dehors des parties dont les Agents reconnaitraient l'insolvabilité et soutiendraient l'instance, le demandeur consigne au Secrétariat une provision pour assurer les frais du Tribunal et de la procédure engagée.

Cette provision est au minimum de cent francs et au maximum de dix mille francs. Son montant est déterminé, en tenant compte de l'importance du litige, par le Président, qui fixe au demandeur le délai dans lequel la consignation doit être faite.

XXIV
Allgemeine Vorschriften

Art. 85. Der Gerichtshof entscheidet über seine Zuständigkeit in Auslegung des Vertrags.

Beweise

Art. 86. Vorbehaltlich des § 18 Abs. 2 der Anlage zu Artikel 296 sind vor dem Gerichtshof alle Arten von Beweisen zulässig. Die Schiedsrichter lassen sich bei Würdigung des Wertes der Beweise lediglich von ihrem Gewissen und der Billigkeit leiten.

Art. 87. Der Zeugenbeweis ist nur mit Erlaubnis des Gerichtshofs zulässig, die in der Form eines der Endentscheidung nicht vorgreifenden Beschlusses erteilt wird.

Vorlegungsbefehl

Art. 88. In jeder Lage des Verfahrens kann der Gerichtshof die Vorlegung aller Schriftstücke und Urkunden anordnen, die er für erforderlich hält.

Diese Schriftstücke und Urkunden werden den Staatsvertretern und den Parteien mitgeteilt.

Ersuchen an dritte Mächte

Art. 89. Wenn der Gerichtshof einen Antrag bei einer dritten Macht zu stellen hat wird er die Deutsche und Siamesische Regierung ersuchen, ihn durch einen gemeinschaftlichen Schritt der Regierung dieser dritten Macht zugehen zu lassen.

Art. 90. Das Sekretariat erteilt über alle bei ihm eingereichten Schriftstücke und bewirkten Hinterlegungen eine Empfangsbescheinigung.

Zuschriften und Ladungen

Art. 91. Alle Zuschriften, Mitteilungen und Ladungen des Gerichtshofs erfolgen in jeder Lage des Verfahrens durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein.

Kosten

Art. 92. Der Kläger hat auf dem Sekretariat eine Deckungssumme zur Sicherung der Kosten des Gerichtshofs und des eingeleiteten Prozesses zu hinterlegen, sofern nicht die Staatsvertreter die Zahlungsunfähigkeit der Partei feststellen und das Verfahren betreiben.

Die Deckungssumme beträgt mindestens einhundert und höchstens zehntausend Franken. Ihr Betrag wird unter Berücksichtigung der Wichtigkeit des Rechtsstreits vom Präsidenten festgesetzt. Dieser bestimmt dem Kläger eine Frist, in der die Hinterlegung zu bewirken ist.

Si, au cours de l'instruction, la provision fixée apparaît insuffisante, le Président peut, d'office ou sur requête, l'augmenter sans être lié par le maximum ci-dessus.

Ces dispositions sont applicables au défendeur qui prend des conclusions reconventionnelles et au tiers qui intervient au procès.

La consignation peut aussi être faite à la Reichsbank allemande, à la Siam Commercial Bank à Bangkok ou la Banque de France, au compte du Tribunal Arbitral Mixte allemand-siamois.

Les montants à consigner en marks allemands seront calculés au taux moyen du franc français coté à la Bourse de Genève durant le mois qui a précédé la date de la consignation.

Les montants à consigner en ticaux siamois seront calculés au taux moyen du franc français coté à la Bourse de Londres durant le mois qui a précédé la date de la consignation.

Les dispositions de cet article ne dérogent en rien au paragraphe 20, alinéa 2, de l'annexe de l'article 296 du Traité de Versailles.

Prorogation des délais

Art. 93. — Dans tous les cas où une personne ne résidera pas en Europe, la période de temps nécessaire pour que les communications postales parviennent dans le pays où réside cette personne ou arrivent de ce pays ne sera pas comprise dans les délais prévus par le présent règlement. Lesdits délais pourront également être prorogés à la requête de l'une quelconque des parties, toutes les fois qu'une telle prorogation semblera justifiée par des difficultés de communication ou par tout autre motif raisonnable.

Dérogations

Art. 94. — Le Tribunal peut déroger aux règles fixées par le présent règlement lorsqu'il estime que dans les circonstances spéciales de la cause cela est équitable ou nécessaire pour la connaissance complète et l'appréciation exacte des faits. Il peut même admettre des productions nouvelles et une procédure nouvelle.

Wenn im Laufe des Verfahrens die festgesetzte Deckungssumme ungenügend erscheint, so kann der Präsident sie, von Amts wegen oder auf Antrag, erhöhen, ohne durch die vorerwähnte Höchstgrenze gebunden zu sein.

Diese Bestimmungen finden Anwendung auf den eine Widerklage erhebenden Beklagten und auf den Dritten, der in den Rechtsstreit eintritt.

Die Hinterlegung kann auch bei der deutschen Reichsbank, bei der Siam Commercial Bank in Bangkok und bei der Bank von Frankreich für Rechnung des Deutsch-Siamesischen Schiedsgerichtshofs erfolgen.

In deutscher Mark zu hinterlegende Beträge werden nach dem Durchschnitt des Kurses des französischen Franken berechnet, der an der Genfer Börse während des dem Hinterlegungstage vorausgegangenen Monats notiert worden ist.

In siamesischen Tikals zu hinterlegende Beträge werden nach dem Durchschnitt des Kurses des französischen Franken berechnet, der an der Londoner Börse während des dem Hinterlegungstage vorausgehenden Monats notiert worden ist.

Die Bestimmungen dieses Artikels greifen in keiner Weise dem § 20 Abs. 2 der Anlage zu Artikel 296 des Vertrags von Versailles vor.

Fristenverlängerung

Art. 93. In Fällen, in denen eine Person nicht in Europa wohnt, ist der Mehrbetrag an Zeit, der für postalische Mitteilung nach und von dem Lande, wo die Person wohnt, in Anspruch genommen wird, nicht in die in dieser Prozeßordnung vorgeschriebenen Fristen einzurechnen. Die Fristen können auf Antrag einer Partei verlängert werden, wenn infolge von Verkehrsschwierigkeiten oder aus anderen wichtigen Gründen solche Verlängerung wünschenswert erscheint.

Abweichungen

Art. 94. Der Gerichtshof kann von den in der gegenwärtigen Prozeßordnung getroffenen Vorschriften abweichen, wenn er glaubt, daß dies unter den besonderen Umständen des Falles für die vollkommene Erfassung und genaue Würdigung der Tatsachen billig und notwendig ist. Er kann auch neue Beweise und ein neues Verfahren zulassen.

Cas imprévus

Art. 95. — Pour tous les cas qui ne sont prévus ni dans le Traité ni dans le présent règlement le Tribunal s'inspirera des principes de justice et d'équité. Il prendra toutes mesures et dispositions qu'il jugera utiles à la découverte de la vérité et à une saine application des principes du droit.

Nicht vorgesehene Fälle

Art. 95. In allen weder im Vertrage noch in der gegenwärtigen Prozeßordnung vorgesehenen Fällen wird der Gerichtshof sich von den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit leiten lassen. Er wird alle Maßnahmen und Verfügungen treffen, die ihm zur Erforschung der Wahrheit und zu einer gesunden Anwendung der Grundsätze des Rechts ersprießlich erscheinen.

Disposition finale

Disposition finale

Le Tribunal Arbitral requiert les Agents des Gouvernements allemand et siamois de notifier le présent règlement de procédure à leur Gouvernement en les priant d'en faire assurer la publication dans les deux Pays le 1er avril 1921.

Paris, le 22 décembre 1920.

Le président
(signé) **André Mercier**

L'arbitre allemand
(signé) **Freiherr von Richthofen**

L'arbitre siamois
(signé) **R. Pradère-Niquet**

Schlußbestimmung

Schlußbestimmung

Der Schiedsgerichtshof ersucht die Staatsvertreter der Deutschen und der Siamesischen Regierung, die gegenwärtige Prozeßordnung ihrer Regierung mit der Bitte mitzuteilen, die Veröffentlichung in beiden Ländern am 1. April 1921 zu bewirken.

Paris, den 22. Dezember 1920.

Der Präsident
(gez.) **André Mercier**

Der deutsche Schiedsrichter
(gez.) **Freiherr von Richthofen**

Der siamesische Schiedsrichter
(gez.) **R. Pradère-Niquet**

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 31. März 1921	Nr. 37

Inhalt: Verordnung über die Rückgewähr von Beiträgen bei privaten Pensionseinrichtungen. S. 369.

(Nr. 8056) Verordnung über die Rückgewähr von Beiträgen bei privaten Pensionseinrichtungen. Vom 30. März 1921.

Auf Grund des Gesetzes über den Erlaß von Verordnungen für die Zwecke der Übergangswirtschaft vom 6. Februar 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 139) wird von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats und des von dem Reichstag gewählten Ausschusses folgendes verordnet:

§ 1

Sind die in einem privaten Betrieb oder einer privaten Verwaltung beschäftigten Personen durch den Arbeits- oder Dienstvertrag verpflichtet, privaten Fabrik-, Betriebs-, Firmen-, Haus-, Verwaltungs-, Seemanns-Pensionskassen und ähnlichen, wenn auch nicht mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtungen für Arbeiter und Angestellte beizutreten, welche Invaliden-, Alters- oder Hinterbliebenenunterstützungen gewähren, so haben diejenigen, welche in der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 auf Grund der Verpflichtung in das Versicherungsverhältnis eingetreten sind (Versicherte), Anspruch auf Rückgewähr von Beiträgen nach Maßgabe der §§ 2 bis 8.

§ 2

Ist ein Versicherter in der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1919 aus der Beschäftigung und der Versicherung ausgeschieden, so sind ihm auf Antrag die laufenden Beiträge, Eintrittsgelder und ähnliche Zahlungen, welche er auf Grund der vertraglichen Versicherungspflicht aus eigenen Mitteln nach dem 1. August 1914 bis zum Ausscheiden geleistet hat, ohne Zinsen zurückzugewähren. Der Anspruch auf Rückgewähr besteht nicht, wenn der Versicherte nicht mindestens drei Monate der Kasse angehört und die Beiträge für diese Zeit entrichtet hat; betragen jedoch die von dem Versicherten gezahlten laufenden Beiträge, Eintrittsgelder und ähnliche Zahlungen insgesamt mehr als das Doppelte der laufenden Beiträge für drei Monate, so sind die gezahlten laufenden Beiträge, Eintrittsgelder und ähnliche Zahlungen auch dann zurückzugewähren, wenn der Versicherte weniger als drei Monate der Kasse angehört hat. Mit dem Empfange der Rückgewähr erlöschen die aus den von der Rückgewähr betroffenen Beitragszeiten erwachsenen Rechte. Auf eine Vereinbarung, durch welche von diesen Vorschriften zum Nachteil des Versicherten abgewichen wird, kann sich die Kasse oder der Arbeitgeber nicht berufen.

Die Rückgewähr erstreckt sich nicht auf diejenigen Beitragsteile, welche an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte abzuführen waren oder welche auf Grund des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 989) an eine Ersatzkasse im Sinne des § 372 dieses Gesetzes zu zahlen waren.

§ 3

Ein Anspruch auf Rückgewähr besteht nicht, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist und die geschäftsplanmäßigen Leistungen (Invaliden-, Alters- oder Hinterbliebenenunterstützungen) gewährt werden oder gewährt worden sind.

§ 4

Der Anspruch von Versicherten, welche auf Grund des Geschäftsplans der Kasse oder durch freiwillige Zuwendungen seitens der Kasse oder des Arbeitgebers schon eine Rückgewähr erhalten haben, erstreckt sich nur auf den Unterschied zwischen dem nach § 2 zu gewährenden Betrag und der tatsächlich erhaltenen Rückgewähr. Ein Anspruch auf Zinsen besteht nicht.

§ 5

Der Antrag auf Rückgewähr ist spätestens binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung bei der Kasse zu stellen; er kann auch bei dem Arbeitgeber, für dessen Betrieb die Kasse besteht, rechtswirksam gestellt werden. Später gestellte Anträge haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

Für Versicherte, welche durch höhere Gewalt an der Einhaltung der Frist verhindert sind, endet die Frist erst sechs Monate nach dem Wegfall des Hindernisses.

Der Anspruch steht auch den Erben der Ausgeschiedenen zu.

§ 6

Ein Abdruck dieser Verordnung ist unverzüglich in den Arbeitsräumen der nach § 1 in Betracht kommenden Betriebe an deutlich sichtbarer Stelle auszuhängen. Der Aushang darf nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung entfernt werden.

§ 7

Der Anspruch auf die durch diese Verordnung vorgeschriebene Rückgewähr ist der Pfändung nicht unterworfen.

§ 8

Weitergehende Rechte der Versicherten auf Grund des Geschäftsplans der Kasse bleiben unberührt.

§ 9

Die in der Zeit vor dem 1. August 1914 auf Grund der Verpflichtung in das Versicherungsverhältnis eingetretenen Versicherten, welche in der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1919 aus der Beschäftigung und der Versicherung wieder ausgeschieden sind und bei dem Ausscheiden nicht eine Rückgewähr oder geschäftsplanmäßige Abfindung erhalten haben, die ihrem Werte nach den Betrag der für die Zeit vom 1. August 1914 ab auf Grund der vertraglichen Versicherungspflicht aus eigenen Mitteln geleisteten laufenden Beiträge, Eintrittsgelder und ähnliche Zahlungen erreicht, haben Anspruch auf den Unterschied zwischen diesem Betrag und der tatsächlich erhaltenen Rückgewähr oder Abfindung. Die Vorschriften der §§ 1 bis 8 finden entsprechende Anwendung.

§ 10

Die Vorschriften der §§ 1 bis 9 finden entsprechende Anwendung, wenn die in einem privaten Betrieb oder einer privaten Verwaltung beschäftigten Personen zwar nicht auf Grund einer Verpflichtung durch den Arbeits- oder Dienstvertrag, aber nach einer bei dem Betrieb oder der Verwaltung bestehenden allgemeinen Übung privaten Kassen oder Einrichtungen der im § 1 bezeichneten Art beigetreten sind.

Die Vorschriften der Verordnung gelten für Kassen und Einrichtungen der im § 1 und im Abs. 1 bezeichneten Art ohne Rücksicht darauf, ob diese nach den Vorschriften über die Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmungen einer Beaufsichtigung unterliegen oder nicht.

§ 11

Zur Entscheidung von Streitigkeiten auf Grund der Vorschriften dieser Verordnung ist das Gericht zuständig, welches über Streitigkeiten aus dem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnis zu entscheiden hat.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. März 1921.

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Scholz

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 1. April 1921	Nr. 38

Inhalt: Verordnung des Reichspräsidenten über die Bildung außerordentlicher Gerichte. S. 369.

(Nr. 8057) Verordnung des Reichspräsidenten über die Bildung außerordentlicher Gerichte. Vom 29. März 1921.

Auf Grund des Artikels 48 der Verfassung des Deutschen Reichs verordne ich zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung folgendes:

§ 1

In Bezirken, in denen auf Grund des Artikels 48 der Verfassung des Deutschen Reichs die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einem Regierungskommissar oder einem Militärbefehlshaber übertragen ist oder übertragen wird, können außerordentliche Gerichte gebildet werden. Das gleiche gilt für Bezirke, in denen zwar der Ausnahmezustand nicht verhängt ist, in denen aber strafbare Handlungen der im § 9 genannten Art begangen sind oder begangen werden, die mit der aufrührerischen Bewegung aus dem März 1921 in Verbindung stehen.

Die Bildung der außerordentlichen Gerichte erfolgt auf Anordnung des Reichsministers der Justiz, der auch die Amtsbezirke der einzelnen Gerichte und ihren Sitz bestimmt.

Die außerordentlichen Gerichte sind Gerichte des Reichs.

§ 2

Die außerordentlichen Gerichte entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für jedes Mitglied ist für den Fall seiner Behinderung ein Vertreter zu bestellen. Die Mitglieder und ihre Vertreter müssen zum Richteramte befähigt sein; der Vorsitzende und sein Vertreter müssen beamtete Richter sein.

§ 3

Die Mitglieder der außerordentlichen Gerichte sowie die Vertreter werden von dem Präsidenten des Landgerichts berufen, in dessen Bezirk das Gericht seinen Sitz hat. Als Mitglied darf nur berufen werden, wer im Bezirke des außerordentlichen Gerichts wohnt.

Die Berufung darf nur aus den im § 35 Nr. 1 und 5 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Gründen abgelehnt werden. Über die Ablehnung entscheidet der Präsident des Landgerichts.

Von der Berufung hat der Präsident dem Reichsminister der Justiz unverzüglich Anzeige zu erstatten.

§ 4

Die Vertreter der Anklagebehörde werden durch den Präsidenten des Landgerichts (§ 3) aus den im Bezirke des außerordentlichen Gerichts wohnhaften, zum Richteramte befähigten Personen berufen. Die Berufung soll sich tunlichst nur auf Personen erstrecken, die der Staatsanwaltschaft angehören; § 3 Abs. 2, 3 finden

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 15. April 1921.)

entsprechende Anwendung. Besteht die Anklagebehörde eines außerordentlichen Gerichts aus mehreren Beamten, so bezeichnet der Präsident des Landgerichts einen derselben als ersten Beamten. Die übrigen Beamten handeln als dessen Vertreter.

Der Reichsminister der Justiz kann für sämtliche Anklagebehörden oder für einen Teil derselben einen gemeinsamen Leiter bestellen. Die Vertreter der Anklagebehörden haben den dienstlichen Anweisungen des gemeinsamen Leiters Folge zu leisten.

§ 5

Der Präsident des Landgerichts beruft die erforderlichen Gerichtsschreiberei-, Sekretariats-, Kanzlei- und Unterbeamten. Die Berufung kann sich auch auf die bei anderen als Gerichtsbehörden beschäftigten Sekretariats-, Kanzlei- und Unterbeamten erstrecken. § 3 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Der Präsident des Landgerichts trifft die Anordnungen über die Geschäftsräume und die Geschäftsbedürfnisse.

§ 6

Wer der Berufung durch den Präsidenten des Landgerichts nicht Folge leistet oder ohne genügende Entschuldigung sich zu den Sitzungen nicht rechtzeitig einfindet oder seinen Obliegenheiten in anderer Weise sich entzieht, ist zu einer Ordnungsstrafe bis zu zehntausend Mark sowie in die verursachten Kosten zu verurteilen. Die Verurteilung hat für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu erfolgen. Sie wird vom Präsidenten des Landgerichts ausgesprochen.

§ 7

Gegen die Berufung durch den Präsidenten des Landgerichts und die sonstigen auf Grund der §§ 3 bis 6 ergehenden Entscheidungen des Präsidenten findet eine Beschwerde nicht statt.

§ 8

Die Kosten der außerordentlichen Gerichte einschließlich der Kosten der Untersuchungshaft und der Strafvollstreckung trägt das Reich; die gesetzlichen Vorschriften über die Verpflichtung des Verurteilten und dritter Personen zur Tragung von Kosten bleiben unberührt. Die auf Grund von Urteilen der außerordentlichen Gerichte gezahlten oder beigetriebenen Geldstrafen und die von dem Präsidenten des Landgerichts verhängten Ordnungsstrafen fließen in die Reichskasse.

§ 9

Die außerordentlichen Gerichte sind zuständig:

1. für die im Teil II Abschnitt 1, 6, 7, 20, 27 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Verbrechen und Vergehen,
2. für die Verbrechen und Vergehen gegen die §§ 211 bis 215 des Strafgesetzbuchs,
3. für die Verbrechen und Vergehen gegen das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 61),
4. für die Verbrechen und Vergehen gegen das Gesetz über die Entwaffnung der Bevölkerung vom 7. August 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1553),

soweit die Tat nach dem 10. März 1921 begangen oder fortgesetzt worden ist.

Zusammenhängende Strafsachen können verbunden bei dem außerordentlichen Gericht anhängig gemacht werden, wenn bezüglich einer der Strafsachen die Zuständigkeit des außerordentlichen Gerichts begründet ist.

Fälle, deren schleunige Erledigung keine Bedeutung hat oder undurchführbar ist, sind im ordentlichen Verfahren zu erledigen. Die Anklagebehörde und, soweit das Verfahren beim außerordentlichen Gericht anhängig ist, dieses Gericht können die Verweisung zum ordentlichen Verfahren anordnen. In diesem Falle sind die Akten an die nach §§ 7 ff. der Strafprozeßordnung zuständige Staatsanwaltschaft zu übersenden. War im außerordentlichen Verfahren ein Haftbefehl ergangen, so hat die Staatsanwaltschaft unverzüglich eine Entscheidung des ordentlichen Gerichts über die Fortdauer der Haft herbeizuführen.

§ 10

Auf das Verfahren vor den außerordentlichen Gerichten finden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung über das Verfahren vor den Landgerichten entsprechende Anwendung.

§ 11

Ein Gerichtsstand ist auch bei demjenigen außerordentlichen Gerichte begründet, in dessen Bezirk der Beschuldigte ergriffen wird oder sich in Haft befindet.

Das Gericht bestimmt nach freiem Ermessen den Ort seiner Sitzungen und ist dabei an seinen Amtsbezirk nicht gebunden.

§ 12

Über die Ablehnung eines Richters (§ 24 der Strafprozeßordnung) entscheidet das Gericht, dem der Abgelehnte angehört, nachdem an die Stelle des abgelehnten Richters dessen Vertreter getreten ist. Eine Ablehnung des Vertreters ist unzulässig. Die Entscheidung des Gerichts über die Ablehnung ist endgültig.

§ 13

Wer wegen einer der im § 9 bezeichneten strafbaren Handlungen vorläufig festgenommen wird, ist unverzüglich dem zuständigen außerordentlichen Gericht oder dem Amtsrichter des Bezirkes vorzuführen, in dem die Festnahme erfolgt ist. Der Vorsitzende des außerordentlichen Gerichts oder der Amtsrichter haben den Festgenommenen spätestens am Tage nach seiner Vorführung zu vernehmen. Halten sie die Festnahme nicht für gerechtfertigt oder die Gründe derselben für beseitigt, so ordnen sie die Freilassung an. Andernfalls erlassen sie einen Haftbefehl.

§ 14

Der Amtsrichter hat die Akten nach der Vernehmung unverzüglich der Anklagebehörde beim außerordentlichen Gericht zuzuleiten. Hat der Amtsrichter einen Haftbefehl erlassen, so hat die Anklagebehörde, wenn sie die Verhaftung für begründet hält, die Akten alsbald dem Vorsitzenden des außerordentlichen Gerichts zur Entscheidung über die Fortdauer der Untersuchungshaft vorzulegen; andernfalls beantragt sie beim Amtsgerichte die Aufhebung des Haftbefehls.

Solange keine Entscheidung des Vorsitzenden des außerordentlichen Gerichts ergangen und zur Kenntnis des Amtsrichters gelangt ist, finden auf den vom Amtsrichter erlassenen Haftbefehl die Vorschriften des § 126 der Strafprozeßordnung Anwendung.

§ 15

Der Vorsitzende des außerordentlichen Gerichts kann mit seiner Vertretung bei Entscheidungen über Erlaß eines Haftbefehls und die Fortdauer der Untersuchungshaft einen Beisitzer beauftragen.

§ 16

Ist die Verhaftung oder die Fortdauer der Haft von dem Vorsitzenden des außerordentlichen Gerichts angeordnet, so sind, solange die öffentliche Klage nicht erhoben worden ist, die Akten nach Ablauf je eines Monats dem außerordentlichen Gerichte zur Entscheidung darüber vorzulegen, ob die Verhaftung aufrecht zu erhalten ist.

Der vor Erhebung der öffentlichen Klage erlassene Haftbefehl ist aufzuheben, wenn die Anklagebehörde es beantragt.

§ 17

Gegen den vom Amtsrichter erlassenen Haftbefehl findet eine Beschwerde nicht statt.

Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des außerordentlichen Gerichts über den Erlaß eines Haftbefehls und die Fortdauer der Haft ist die Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet das außerordentliche Gericht endgültig.

Die Untersuchungshaft wird in Gefängnissen der Länder vollstreckt.

§ 18

Eine gerichtliche Voruntersuchung findet nicht statt. Die Frist des § 216 der Strafprozeßordnung wird auf 24 Stunden festgesetzt; sie läuft von der Stunde der Mitteilung des Hauptverhandlungstermins an. Ein Beschluß des außerordentlichen Gerichts über die Eröffnung des Hauptverfahrens ergeht nicht. Der Vor-

sitzende des außerordentlichen Gerichts ordnet, wenn er keine Bedenken hat, auf Antrag der Anklagebehörde die Hauptverhandlung an. Andernfalls bedarf es eines Gerichtsbeschlusses. Nach dem Ermessen der Anklagebehörde kann von einer schriftlichen Anklage abgesehen werden. Geschieht dies, so hat der Vertreter der Anklage in der Hauptverhandlung in Anwesenheit des Beschuldigten die diesem zur Last gelegten Tatsachen vorzutragen. Das Gericht bestimmt den Umfang der Beweisaufnahme nach freiem Ermessen.

§ 19

Gegen die Entscheidung des außerordentlichen Gerichts ist kein Rechtsmittel zulässig.

Über Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet das im ordentlichen Verfahren zuständige Gericht. Die Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten findet auch dann statt, wenn Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die es notwendig erscheinen lassen, die Sache im ordentlichen Verfahren nachzuprüfen. Die Vorschrift des § 403 der Strafprozeßordnung bleibt unberührt. Ist der Antrag auf Wiederaufnahme begründet, so ist die Hauptverhandlung vor dem zuständigen ordentlichen Gericht anzuordnen.

§ 20

Die Strafvollstreckung erfolgt durch die Anklagebehörde; die erforderlichen Einrichtungen und Strafanstalten stellen die Länder.

Die Todesstrafe wird auf Ersuchen der Anklagebehörde von der Militärbehörde durch Erschießen vollstreckt. Die Vollstreckung ist erst dann zulässig, wenn die Entschließung des Reichspräsidenten ergangen ist, von dem Begnadigungsrechte keinen Gebrauch machen zu wollen.

§ 21

Die Tätigkeit der außerordentlichen Gerichte endet mit der Außerkraftsetzung dieser Verordnung. Schon vorher kann ein außerordentliches Gericht durch Anordnung des Reichsministers der Justiz aufgehoben werden.

Endet die Tätigkeit der außerordentlichen Gerichte allgemein oder für einen bestimmten Bezirk, so ist in den dort anhängigen Sachen das ordentliche Verfahren einzuleiten; das gleiche gilt für Sachen, in denen ein Todesurteil erlassen worden ist, es sei denn, daß bereits eine Entschließung des Reichspräsidenten über die Ausübung seines Begnadigungsrechts ergangen ist. Für die örtliche Zuständigkeit gelten die Vorschriften der §§ 7 ff. der Strafprozeßordnung.

Die Strafvollstreckung geht auf die Strafvollstreckungsbehörde über, in deren Bezirk das außerordentliche Gericht seinen Sitz gehabt hat.

§ 22

Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Zugleich tritt die Verordnung des Reichspräsidenten, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nötigen Maßnahmen auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung, vom 30. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1147) außer Kraft. Für die bisher begangenen strafbaren Handlungen bleiben die Strafvorschriften des § 1 der Verordnung vom 30. Mai 1920 maßgebend; die zur Zeit der Außerkraftsetzung dieser Verordnung bei den außerordentlichen Gerichten noch anhängigen Verfahren werden von ihnen erledigt.

Berlin, den 29. März 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Heinze

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 2. April 1921	Nr. 39

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1920. S. 375. — Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1921. S. 405.

(Nr. 8058) Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1920.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Reichshaushaltsplan für das Rechnungsjahr vom 1. April 1920 bis 31. März 1921 wird in Einnahme und Ausgabe festgestellt:

	im ordentlichen Haushalt			im außerordentlichen Haushalt		zusammen	
	an Einnahmen auf Mark	an fortdauernden Ausgaben auf Mark	an einmaligen Ausgaben auf Mark	an Einnahmen auf Mark	an Ausgaben auf Mark	an Einnahmen auf Mark	an Ausgaben auf Mark
für die allgemeine Reichsverwaltung	39 980 909 602	35 193 594 766	4 787 305 836	69 611 773 929	69 611 773 929	109 592 683 531	109 592 674 531
für die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	4 075 075 000	6 788 572 945	211 408 384	698 000 000	698 000 000	4 773 075 000	7 697 981 329
für die Reichsdruckerei	330 750 000	327 015 691	3 734 309	—	—	330 750 000	330 750 000
für die Verwaltung der Reichseisenbahnen	29 363 042 300	29 363 042 300	—	1 986 176 000	1 986 176 000	31 349 218 300	31 349 218 300

§ 2

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt:

a) zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben — ausschließlich derjenigen für Post und Eisenbahnen — nach Verkündung dieses Gesetzes die Summe von 6 410 199 905 Mark im Wege der Anleihe flüssig zu machen;

b) zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von sechstausend Millionen Mark hinaus, Schatzanweisungen auszugeben;

c) zur Befriedigung unabweisbarer, durch die Nachwirkungen des Krieges hervorgerufener Bedürfnisse nötigenfalls Garantien zu übernehmen;

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 16. April 1921.)
Reichs-Gesetzbl. 1921.

d) bei Zahlungen für das Reich, die vor der gesetzlichen oder vertraglichen Fälligkeit erfolgen, einen angemessenen Abzug zu gewähren.

§ 3

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung des Fehlbetrags der Reichseisenbahnverwaltung und zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben dieser Verwaltung die Summe von 682 959 600 Mark im Wege der Anleihe flüssig zu machen.

§ 4

Der § 3 des Gesetzes, betreffend Änderungen im Finanzwesen, vom 15. Juli 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 743) findet im Rechnungsjahre 1920 auf die aus Anlaß des Krieges und der Demobilmachung begebenen Anleihen sowie auf die im Rechnungsjahre 1919 begebenen und auf die im Rechnungsjahre 1920 zu begebenden Anleihen keine Anwendung.

§ 5

Die zur Ausgabe gelangenden Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Reichswechsel sowie die etwa zugehörenden Zinsscheine können sämtlich oder teilweise auf ausländische oder auch nach einem bestimmten Wertverhältnisse gleichzeitig auf in- und ausländische Währungen sowie im Ausland zahlbar gestellt werden.

Die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für Zahlungen im Ausland bleibt dem Reichsminister der Finanzen überlassen.

§ 6

Von denjenigen Ländern, die für einzelne Landesteile an der Aufbringung der Einnahmen aus gewissen Abgaben nicht teilnehmen, sind für das Rechnungsjahr 1920 Ausgleichungsbeträge an die Reichskasse abzuführen, deren Festsetzung durch den Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Ländern erfolgt.

§ 7

Die in den Einzelhaushalten ausgebrachten planmäßigen Beamtenstellen können im Bedarfsfalle vorübergehend auch mit Beamten niedrigerer Besoldungsgruppen besetzt werden. Die betreffenden Beamten erhalten in diesem Falle aus der offen zu haltenden planmäßigen Stelle das ihrer Amtsbezeichnung entsprechende Diensteinkommen.

Bei den obersten Reichs- und den Reichsmittelbehörden freiwerdende Beamtenstellen dürfen nur mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen wieder besetzt werden. Dasselbe gilt bei den übrigen Reichsbehörden insoweit, als es sich um Stellen der Besoldungsgruppen A X und darüber handelt.

§ 8

Die in der Zeit vom 1. April 1920 bis zur Veröffentlichung dieses Gesetzes auf Grund früherer Bestimmungen und Ermächtigungen gezahlten Zulagen oder Vergütungen für die Wahrnehmung von Nebenämtern, für deren Weiterzahlung der gegenwärtige Haushalt keine Mittel mehr vorsieht, sind insoweit nicht zurückzuerstatten, als das Nebenamt neben der hauptamtlichen Tätigkeit tatsächlich wahrgenommen worden ist.

§ 9

Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Reichsministers der Finanzen. Sie darf unbeschadet der verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erteilt werden. Im übrigen dürfen Mittel zur Bestreitung von Ausgaben, die die planmäßigen Mittel übersteigen, nur im Wege eines Haushaltsgesetzes angefordert werden.

Beamte, die ohne diese Zustimmung eine Zahlung über den Haushaltsplan hinaus anordnen oder mit den zur Verfügung gestellten Mitteln so fahrlässig wirtschaften, daß eine Überschreitung unvermeidlich wird, machen sich der Reichskasse gegenüber persönlich haftbar.

§ 10

Der Teuerungszuschlag gemäß § 17 des Besoldungsgesetzes vom 30. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 805) wird auf 50 vom Hundert festgesetzt.

Der Teuerungszuschlag zu den Kinderschlägen wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1920 ab für die Orte

der Ortsklasse	A	. . . . .	auf	150	vom	Hundert
» »	B	. . . . .	»	125	»	»
» »	C	. . . . .	»	100	»	»
» »	D und E	. . . . .	»	75	»	»

festgesetzt.

Vom gleichen Tage ab erhalten die außerplanmäßigen Beamten, die nach § 12 Abs. 2 des Besoldungsgesetzes vom 30. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 805) nur 80 vom Hundert des vollen Ortszuschlags beziehen, als weiteren Teuerungszuschlag die übrigen 20 vom Hundert des Ortszuschlags und auch hierzu den allgemeinen Teuerungszuschlag von 50 vom Hundert.

Der Teuerungszuschlag zum Grundgehalt und zum Ortszuschlage wird mit Wirkung vom 1. Januar 1921 ab für die Orte

der Ortsklasse	A	. . . . .	auf	70	vom	Hundert
» »	B	. . . . .	»	67	»	»
» »	C	. . . . .	»	65	»	»
» »	D	. . . . .	»	60	»	»
» »	E	. . . . .	»	55	»	»

festgesetzt.

§ 11

Bei Einstellung von Arbeitskräften sind die Reichsbehörden verpflichtet, die entbehrlich gewordenen Beamten der Militär-, Marine-, Kolonial- und Schutzgebietsverwaltung sowohl bei dauernder Anstellung, wie auch bei vorübergehender Beschäftigung durch Vermittlung der Zentralausgleichstelle beim Reichsministerium des Innern heranzuziehen.

Entsprechendes gilt auch für die ehemaligen elsaß-lothringischen unmittelbaren und mittelbaren Landesbeamten sowie für die durch Privatdienstvertrag verpflichteten Angestellten der elsaß-lothringischen Landesverwaltung, denen ihre Bezüge vom Reiche weitergewährt werden müssen.

Ausnahmen hiervon sind nur zulässig:

a) wenn die Zentralausgleichstelle eine geeignete Arbeitskraft nicht nachweisen kann,

b) in besonders begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und der Finanzen.

Die zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlich werdenden Ausführungsbestimmungen sind vom Reichsminister des Innern und der Finanzen zu erlassen.

§ 12

Der diesem Gesetz als zweite Anlage beigefügte Besoldungshaushalt des Reichsbankdirektoriums für das Rechnungsjahr 1920 wird auf 732 677 Mark und der als dritte Anlage beigefügte Besoldungshaushalt des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte für das Rechnungsjahr 1920 wird auf 197 460 Mark festgestellt.

§ 13

Diejenigen Stellen der Reichswehr, der Reichsmarine und des Reichsmilitärgerichts, welche unter A 1 bis 8 des durch das Gesetz, betreffend den Servistarif und die Klasseneinteilung der Orte, vom 6. Juli 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 272) festgestellten Servistarifs fallen, sind aus der vierten Anlage ersichtlich.

§ 14

Die Bezüge der planmäßigen und außerplanmäßigen Reichsbeamten an Grundgehalt, Ortszuschlag und Kinderzuschlägen sind aus den in der fünften Anlage zusammengestellten Tafeln ersichtlich.

Berlin, den 26. März 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Wirth

Erste Anlage zum Haushaltsgesetze

Reichshaushaltsplan

für das Rechnungsjahr 1920

Abschnitt	Kap.	Tit.	Einnahmen	Betrag für das Rechnungsjahr 1920 Mark
			A. Ordentlicher Haushalt	
			I. Einnahmen	
			1. Verschiedene Verwaltungseinnahmen	
I	1	1	**Reichspräsident**	5 000
II	1	1/3	**Reichstag**	27 410
III	1	1	**Reichsministerium, Reichskanzler und Reichskanzlei**	1 800
IV	1	1/3	**Reichsministerium des Auswärtigen**	100 256 800
V			**Reichsministerium des Innern**	
	1	1/5	Reichsministerium des Innern	573 800
	2	1/2	Reichskommissariat für die besetzten rheinischen Gebiete	433 008
	3	1	Reichsgesundheitsamt	37 000
	4	1/2	Physikalisch-Technische Reichsanstalt	215 000
	5	1/2	Reichswanderungsamt	550
	6	1/2	Reichsarchiv	5 500
	7	1	Zentralnachweisеamt für Kriegerverluste und Kriegergräber	3 175
	8	1	Landesvermessung	4 307 800
	9	1/2	Chemisch-Technische Reichsanstalt	25 200
			Summe V	5 601 033
VI			**Reichswirtschaftsministerium**	
	1	1/5	Reichswirtschaftsministerium	393 209 390
	2	1/4	Statistisches Reichsamt	212 900
	3	1/2	Reichsanstalt für Maß und Gewicht	6 090
	4	1/2	Reichsschiffsvermessungsamt	6 875
	5	1/2	Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung	1 493 690
	6	1	Reichswirtschaftsgericht	1 000
			Summe VI	394 929 945
VII			**Reichsarbeitsministerium**	
	1	1/3	Reichsarbeitsministerium	115 100
	2	1/2	Reichsversicherungsamt	2 800
	3	1/2	Reichsversorgungsgericht	3 100
	4	1/3	Reichsamt für Arbeitsvermittlung	710 100
	5	1	Behörden und Einrichtungen für die Versorgung ehemaliger Heeres- und Marineangehöriger	70 000
	6	1/2	Wohnungsfürsorge	2 030 000
			Summe VII	2 931 100

Abschnitt	Kap.	Tit.	Einnahmen	Betrag für das Rechnungsjahr 1920 Mark
VIII			**Reichswehrministerium**	
	1	1/2	A) Reichswehrminister	60
		1/3	B) Heerwesen	55 082 770
		1/7	C) Marine	1 919 597
		1/2	D) Nicht zu den Streitkräften gehörende Heereseinrichtungen	60
			Summe VIII	57 002 487
VIIIa	1	1	**Reichsmilitärgericht**	394
IX			**Reichsjustizministerium**	
	1	1	Reichsjustizministerium	12 340
	2	1/2	Reichsgericht	1 544 320
	3	1/3	Reichspatentamt	19 478 230
			Summe IX	21 034 890
X			**Reichsschatzministerium**	
	1	1/3	Reichsschatzministerium	40 761 697
	2	1/7	Beteiligung an industriellen und kaufmännischen Unternehmungen	95 172 813
			Summe X	135 934 510
XI			**Reichsverkehrsministerium**	
	1	1/8	Abteilung für Wasserstraßen	10 334 000
	2	1	Abteilung für Luft- und Kraftfahrwesen	300
			Summe XI	10 334 300
XIa			**Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft**	
	1	1/2	Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft	14 000 300
	2	1	Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft	11 400
			Summe XIa	14 011 700
XII	1	—	**Allgemeiner Pensionsfonds**	10 776
XIII	1	1/2	**Rechnungshof**	8 007
XIV	1	1/7	**Reichsschuld**	29 447 259
XV			**Reichsfinanzministerium**	
	1	1/2	Reichsfinanzministerium	1 870 542
	2	1/6	Landesfinanzämter und deren nachgeordnete Behörden	12 520 360
	3	1/2	Reichsfinanzhof	51 248
	4	1/2	Technische Prüfungsstelle	702
			Summe XV	14 442 852

Abschnitt	Kap.	Tit.	Einnahmen	Betrag für das Rechnungsjahr 1920 Mark
XVI			**Reichsministerium für Wiederaufbau**	
	1	—	Reichsministerium für Wiederaufbau	24 350
	2	—	Reichsentschädigungskommission	577 500
	3	—	Reichsausschuß für Wiederaufbau der Handelsflotte	1 232 775
	4	—	Reichsrücklieferungskommission	5 000
	5	—	Kommissar für die Rücklieferung von Eisenbahnmaterial	3 000
	6	1/6	Reichsausgleichsamt	10 014 000
	7	—	Reichskommissar für die Liquidation ausländischer Unternehmungen	110 000
			Summe XVI	11 966 625
			Summe I bis XVI	797 946 888
XVII			**2. Allgemeine Finanzverwaltung**	
			Direkte Steuern und Verkehrssteuern:	
	1	1/11	a) Fortdauernde Steuern	23 320 000 000
	2	1/5	b) Einmalige Steuern	4 500 000 000
	3	1/15	Zölle und Verbrauchssteuern	9 147 000 000
	4	1	Sonstige Abgaben	700 000 000
	5	—	Ausgleichungsbeiträge für die in Teilen einzelner Länder nicht zur Erhebung kommenden Reichsabgaben	180 000
	6	1/2	Vom Reichsmonopolamt für Branntwein abzuführende Beträge	62 000 000
	7	1/3	Bankwesen	1 450 020 000
	8	1/4	Sonstiges	3 762 714
			Summe XVII	39 182 962 714

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1920 Mark
			II. Ausgaben.	
			a. Fortdauernde Ausgaben	
I	1	1/13	**Reichspräsident**	1 294 370
			Die für den Reichsrat erforderlichen Ausgaben werden bei Kapitel V 1 mitbestritten.	
II	1	1/20	**Reichstag**	19 029 253
III	1	1/11	**Reichsministerium, Reichskanzler und Reichskanzlei**	2 007 325
	2	1/3	Vertretung der Reichsregierung in München	196 625
			Summe III	2 203 950
IV			**Reichsministerium des Auswärtigen**	
	1	1/11	Auswärtiges Amt	43 561 025
	2	1/10	Gesandtschaften und Konsulate	179 712 950
	3	1/25	Allgemeine Bewilligungen	97 663 480
			Summe IV	320 937 455
V			**Reichsministerium des Innern**	
	1	1/17	Reichsministerium des Innern	7 961 580
	2	1/9	Abteilung für Elsaß-Lothringen	4 932 340
	3	1/25	Allgemeine Bewilligungen	12 857 960
	4	1/3	Bundesamt für das Heimatwesen	133 335
	5	—	Entscheidende Disziplinarbehörden	28 000
	6	—	Reichskommissar für Überwachung des Auswanderungswesens	20 000
	7	1/3	Reichskommissar für Überwachung der öffentlichen Ordnung	796 080
	8	1/10	Reichskommissariat für die besetzten rheinischen Gebiete	1 297 425
	9	1/9	Reichsgesundheitsamt	4 046 532
	10	1/10	Physikalisch-Technische Reichsanstalt	4 067 668
	11	1/14	Reichswanderungsamt	4 041 530
	12	1/9	Reichsarchiv	4 475 900
	13	1/9	Zentral-Nachweiseamt für Kriegerverluste usw.: Hauptstelle Berlin	15 895 550
	13a	1/9	Zweigstelle München	2 008 425
	13b	1/9	Zweigstelle Dresden	1 563 725
	13c	1/9	Zweigstelle Stuttgart	626 585
	13d	1/9	Zweigstelle für die Marine	766 800
			Seite	65 519 435

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1920 Mark
(V)			Übertrag	65 519 435
	13e	1/7	Kriegergräberfürsorge	128 530
	14	1	Landesvermessung	17 000 000
	15	1/10	Chemisch-Technische Reichsanstalt	1 653 015
	16	—	Reichswasserschutz	50 000 000
	17	—	Für Zwecke polizeilichen Schutzes	1 250 000 000
	18	—	Zur Unterhaltung der Landesgrenzpolizei Ost und Nord	36 000 000
	19	—	Zur Unterhaltung und Durchführung der technischen Nothilfe	15 000 000
			Summe V	1 435 300 980
VI			**Reichswirtschaftsministerium**	
	1	1/14	Reichswirtschaftsministerium	18 557 876
	2	1/9	Allgemeine Bewilligungen	664 000
	3	—	Börsenausschuß usw.	8 000
	4	1/4	Reichskommissariate	118 263
	5	1/3	Behörden für die Untersuchung von Seeunfällen	69 500
	6	1/9	Statistisches Reichsamt	14 891 975
	7	1/8	Reichsanstalt für Maß und Gewicht	1 419 043
	8	1/8	Reichsschiffsvermessungsamt	419 202
	9	1/11	Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung	2 952 679
	10	1/9	Reichswirtschaftsgericht	3 273 815
			Summe VI	42 374 353
VII			**Reichsarbeitsministerium**	
	1	1/11	Reichsarbeitsministerium	19 409 025
	2	1/10	Allgemeine Bewilligungen	734 930 000
	3	1/12	Reichsversicherungsamt	7 969 300
	4	1/12	Reichsversorgungsgericht	4 462 250
	5	1/12	Reichsamt für Arbeitsvermittlung	7 911 950
	6	1/17	Behörden und Einrichtungen für die Versorgung ehemaliger Heeres- und Marineangehöriger	892 755 790
			Summe VII	1 667 438 315
VIII			**Reichswehrministerium**	
			A. Reichswehrminister	
	1	1/6	Reichswehrminister	4 303 160
			Summe A für sich	

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1920 Mark
(VIII)			**B. Heerwesen**	
	1	1/9	Heeresleitung und -verwaltung	12 835 285
	2	1/18	Geldabfindung der Kommandobehörden, Truppen usw.	955 911 266
	3	1/17	Erziehungs-, Bildungs- und Fürsorgewesen	18 170 450
	4	1/8	Waffen-, Munitions- und Heergerätwesen	221 526 806
	5	1/4	Verwaltung der Zeugämter	29 951 500
	6	1/3	Pionierwesen, Befestigungen	7 610 550
	7	1/7	Verkehrswesen	1 809 600
	8	1/7	Nachrichtenwesen	22 425 600
	9	1/7	Intendanturwesen	4 319 075
	10	1/7	Seelsorge	601 200
	11	1/6	Rechtspflege	3 017 275
	12	1/11	Sanitätswesen	10 635 100
	13	1/8	Veterinärwesen	11 273 700
	14	1/2	Pferdehaltung	15 412 900
	15	1/4	Verpflegung	503 879 512
	16	1/9	Bekleidung und Ausrüstung	203 802 800
	17	1/4	Unterbringung, Servis	345 600 000
	18	1/5	Reise- und sonstige Beförderungskosten	20 156 500
	19	1/3	Unterstützungen	1 187 313
	20	1/5	Verschiedene Ausgaben	345 000
			Summe B	2 390 471 432
			C. Marine	
	1	1/13	Admiralität	9 545 965
	2	1/5	Observatorium in Wilhelmshaven	91 155
	3	1/7	Intendanturen, Kassen- und Rechnungswesen	2 594 580
	4	1/6	Rechtspflege	515 420
	5	1/4	Seelsorge	237 630
	6	1/18	Geldverpflegung der Marineteile	132 611 964
	7	1/5	Indiensthaltung	65 429 263
	8	1/4	Naturalverpflegung	22 241 130
	9	1/5	Bekleidung	22 096 385
	10	1/2	Garnisonverwaltung	72 160 000
	11	1	Garnisonbauwesen	44 200 000
	12	1/2	Servis, Mietentschädigung	183 500
	13	1/8	Sanitätswesen	8 307 787
	14	1/2	Reisekosten, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren sowie Frachtkosten	4 440 000
			Seite	384 654 779

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1920 Mark
(VIII)			Übertrag	384 654 779
	15	1/12	Bildungswesen	3 720 095
	16	1/8	Instandhaltung der Seestreitkräfte, der Werft Wilhelmshaven und des Arsenals Kiel	96 371 740
	17	1/28	Waffenwesen und Befestigungen	37 548 771
	18	1/4	Marine-Zahlmeisterpersonal	2 540 245
	19	1/10	Küsten- und Vermessungswesen	3 881 136
	20	1/20	Verschiedene Ausgaben	3 750 630
			Summe C	532 467 396
			D. Nicht zu den Streitkräften gehörende Heereseinrichtungen	
	1	1/9	Heeres-Friedenskommission	1 177 150
	2	1/5	Personal für die Verwaltung der Zeugämter	11 908 675
			Summe D	13 085 825
			Summe VIII	2 940 327 813
VIII a	1	1/11	**Reichsmilitärgericht**	1 474 390
IX			**Reichsjustizministerium**	
	1	1/13	Reichsjustizministerium	3 351 885
	2	1/12	Reichsgericht	8 447 525
	3	1/13	Reichspatentamt	27 779 892
			Summe IX	39 579 302
X			**Reichsschatzministerium**	
	1	1/11	Reichsschatzministerium	12 862 425
	2	1/10	Provinzialverwaltungen	27 094 025
	3	1/12	Reichsvermögensverwaltung der besetzten rheinischen Gebiete	22 567 675
	4	1/12	Reichsvermögensämter	127 640 881
	5	1/9	Reichsverpflegungsämter	—
	6	1/7	Reichsbekleidungsämter	7 512 740
	7	1/10	Remonteämter	1 366 159
	8	1	Betriebskrankenkassen des Reichs	1 240 473
			Summe X	200 284 378
XI			**Reichsverkehrsministerium**	
			Abteilung für Wasserstraßen:	
	1	1/7	Hauptverwaltung der Abteilung für Wasserstraßen	1 333 765
	1a	1/11	Seezeichenverwaltung	2 749 250
			Seite	4 083 015

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1920 Mark
(XI)			Übertrag	4083015
	1b	1/8	Ems-Jade-Kanal	74080
	1c	1/9	Deutsche Seewarte	2711282
	1d	1/22	Reichskanalamt	31924017
	1e	1/3	Neckarbauverwaltung	—
			Summe Kap. 1 bis 1e	38792394
			Abteilung für Luft- und Kraftfahrwesen:	
	2	1/9	Besoldungen usw.	1551965
	2a	1/3	Allgemeine Bewilligungen	126500
			Summe 2 und 2a	1678465
			Summe XI	40470859
XIa			**Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft**	
	1	1/12	Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft	8199053
	2	1/8	Allgemeine Bewilligungen	4295000
	3	1/9	Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft	2336430
			Summe XIa	14830483
XII			**Allgemeiner Pensionsfonds**	
	1	1/6	Zivilverwaltung	45438000
	2	1/12	Militärverwaltung	166678937
	3	1/4	Versorgungsgebührnisse usw. infolge des Krieges von 1870/71	20476661
	4	1/4	Versorgungsgebührnisse usw. infolge der Expedition nach Ostasien	3751000
	5	1/9	Versorgungsgebührnisse usw. infolge des Krieges von 1914/18	3725800000
	6	—	Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71	8232
	7	1/11	Invalideninstitute	334851
	8	1/5	Reichsmilitärgericht	538387
	9	—	Zum Ausgleich von Härten aus den früheren Versorgungsgesetzen	4838000
			Summe XII	3967864068
XIII	1	1/11	**Rechnungshof**	4761942
XIV			**Reichsschuld**	
	1	1/6	Verwaltung	40417908
	2	1/2	Verzinsung	11091619103
	3	1/4	Tilgung	233636787
	4	—	Aus Anlaß der Annahme von Kriegsanleihe an Zahlungs Statt bei Entrichtung von Steuern	750000000
			Summe XIV	12115673798

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1920 Mark
XV			**Reichsfinanzministerium**	
	1	1/17	Reichsfinanzministerium	31 428 322
	2	1/9	Allgemeine Bewilligungen	61 480 875
	3	1/31	Landesfinanzämter und deren nachgeordnete Behörden	1 408 120 300
	4	1/12	Reichsfinanzhof	1 994 330
	5	1/2	Reichsmonopolamt für Branntwein	1 899 675
	6	1/7	Technische Prüfungsstelle	281 045
			Summe XV	1 505 204 547
XVI			**Reichsministerium für Wiederaufbau**	
	1	1/9	Reichsministerium für Wiederaufbau	8 982 595
	2	1/6	Besondere Ausgaben der Kolonial-Zentralverwaltung	1 276 375
	3	1/5	Gemeinsame Ausgaben	1 247 400
	4	1/7	Reichsentschädigungskommission	2 035 475
	5	1/8	Reichskommissar für Auslandsschäden	7 416 250
	6	1/8	Reichsausschuß für den Wiederaufbau der Handelsflotte	6 085 950
	7	1/6	Reichsrücklieferungskommission	22 565 191
	8	1/6	Reichskommissar für die Rückführung von Eisenbahnmaterial	7 018 000
	9	1/6	Reichskommissar zur Ausführung von Aufbauarbeiten in den zerstörten Gebieten	5 578 330
	10	1/5	Deutsche Kohlenkommission	148 000
	11	1/9	Reichsausgleichsamt	36 995 000
	12	1/5	Reichskommissar für die Liquidation ausländischer Unternehmungen	47 350
	13	1/5	Treuhänder für das feindliche Vermögen	5 813 094
			Summe XVI	105 209 010
			Anmerkung zu den Abschnitten I. bis XVI. Ersparnisse, welche bei den Mitteln zu Besoldungen und zu sonstigen Diensteinkünften planmäßiger Beamten, Offiziere und Ärzte dadurch entstehen, daß Stellen zeitweilig nicht besetzt sind oder von ihren Inhabern nicht versehen werden können, sind der Reichskasse zuzuführen.	
XVII			**Allgemeine Finanzverwaltung**	
	1	1/3	Ausgaben auf Grund besonderer Bestimmungen in den Abgabegesetzen	298 677 500
	2	1/7	Überweisungen	9 405 028 000
	3	—	Aufwendungen aus der Tabaksteuereinnahme	300 000
	4	1/2	Aufwendungen aus der Biersteuereinnahme	530 000
	5	—	Aufwendungen aus der Weinsteuereinnahme	300 000
			Seite	9 704 835 500

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1920 Mark
(XVII)			Übertrag	9 704 835 500
	6	1/3	Aufwendungen aus der Branntweinmonopoleinnahme für Wohlfahrts- und Wirtschaftszwecke	22 000 000
	7	—	Aufwendungen des Reichs auf Grund des § 59 des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920	800 000 000
	8	1/3	Sonstiges	242 500 000
			Summe XVII	10 769 335 500
			b. Einmalige Ausgaben	
I	1	1	**Reichspräsident**	13 400
II	1	1/5	**Reichstag**	375 200
III	1	1	**Reichsministerium, Reichskanzler und Reichskanzlei**	25 000
IV	1	1/14	**Reichsministerium des Auswärtigen**	90 739 700
V	1	1/44	**Reichsministerium des Innern**	534 048 245
VI	1	1/21	**Reichswirtschaftsministerium**	30 728 400
VII	1	1/19	**Reichsarbeitsministerium**	54 174 435
VIII			**Reichswehrministerium**	
	—	—	A. Reichswehrminister	—
	1	1/24	B. Heerwesen	153 603 947
	1	1/16	C. Marine	59 476 125
	1	1	D. Nicht zu den Streitkräften gehörende Heereseinrichtungen.	1 390 000
			Summe VIII	214 470 072
VIIIa	1	1	**Reichsmilitärgericht**	4 800
IX			**Reichsjustizministerium**	
	1	1/3	Reichsjustizministerium	179 600
	2	1	Reichsgericht	93 000
			Summe IX	272 600
X	1	1/6	**Reichsschatzministerium**	67 847 310
XI			**Reichsverkehrsministerium**	
	1	1/19	Abteilung für Wasserstraßen	41 726 700
	2	1/5	Abteilung für Luft- und Kraftfahrwesen	11 180 000
			Summe XI	52 906 700

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben und Einnahmen	Betrag für das Rechnungsjahr 1920 Mark
XIa	1	1/21	**Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft**	3 023 010 000
XII	1	—	**Allgemeiner Pensionsfonds**	15 000 000
XIII	1	—	**Rechnungshof**	3 100
XIV	1	1/5	**Reichsschuld**	14 945 174
XV	1	1/14	**Reichsfinanzministerium**	524 951 700
XVI	1	1/9	**Reichsministerium für Wiederaufbau**	15 274 000
XVII	1	1/7	**Allgemeine Finanzverwaltung**	148 516 000
			B. Außerordentlicher Haushalt	
			I. Einnahmen	
VI	1	1/3	**Reichswirtschaftsministerium**	352 305 000
	2	1	Reichsbeauftragter für die Überwachung der Ein- und Ausfuhr	158 000 000
			Summe VI	510 305 000
VII	1	1	**Reichsarbeitsministerium**	25 620 343
X	1	1/2	**Reichsschatzministerium**	871 600 000
XIa	1	1	**Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft**	5 016 561
XIV			**Reichsschuld**	
	1	1/8	Tilgung	289 032 120
	2	—	Aus Anlaß der Annahme von Kriegsanleihe an Zahlungs Statt bei Entrichtung von Steuern	750 000 000
	3	—	Anleihe	67 160 199 905
			Summe XIV	68 199 232 025
			II. Ausgaben	
I			**Reichspräsident**	—
II			**Reichstag**	—
III			**Reichsministerium, Reichskanzler und Reichskanzlei**	—
IV			**Reichsministerium des Auswärtigen**	—
V	1	1/15	**Reichsministerium des Innern**	108 251 700

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1920 Mark
VI			**Reichswirtschaftsministerium**	
	1	1/5	Reichskommissariat für Aus- und Einfuhrbewilligung	10 402 900
	1a	1/7	Reichsbeauftragter für die Überwachung der Ein- und Ausfuhr	76 739 800
	2	1/5	Reichskommissariat für die Kohlenverteilung	26 445 000
	3	1/5	Gutachterkommission für Schuhwarenpreise	70 000
	4	1/4	Reichskommissariat für die Bewirtschaftung eiserner Flaschen	190 000
	5	1/5	Reichskommissar für Metallwirtschaft	256 300
	6	1/2	Reichsstelle für Zement	7 000
	7	—	Ausschuß zur Prüfung des Geschäftsgebarens der Kriegsgesellschaften	300 000
	8	1/5	Sonstige Ausgaben	118 705 000
			Summe VI	233 116 000
VII	1	1/18	**Reichsarbeitsministerium**	4 251 273 202
VIII			**Reichswehrministerium**	
	1	1/7	B. Heerwesen	1 646 442 985
	1	1	C. Marine	35 000 000
	1	1	D. Nicht zu den Streitkräften gehörende Heereseinrichtungen	18 057 282
			Summe VIII	1 699 500 267
IX	1	1	**Reichsjustizministerium**	2 000 000
X	1	1/8	**Reichsschatzministerium**	460 915 740
XI			**Reichsverkehrsministerium**	
	1	1/2	Abteilung für Wasserstraßen	100 000 000
XIa			**Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft**	
	1	1/5	Überwachungsstelle für Ammoniakdünger und phosphorsäurehaltige Düngemittel	385 000
	2	1/5	Reichsgetreidestelle	5 835 080
	3	1/5	Reichskartoffelstelle	2 144 439
	4	1/5	Reichsfleischstelle	1 213 360
	5	1/5	Reichskommissariat für die Fischversorgung	267 260
	6	1/5	Reichsstelle für Speisefette	958 600
	7	1/5	Reichsstelle für Gemüse und Obst	229 580
	8	1/5	Reichsverteilungsstelle für Nährmittel und Auslandseier	459 400
	9	1/5	Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung	398 800
	10	1/10	Sonstige Ausgaben	7 913 560 870
			Summe XIa	7 925 452 389

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1920 Mark
XII			**Allgemeiner Pensionsfonds**	—
XIII			**Rechnungshof**	—
XIV	1	1/7	**Reichsschuld**	1 067 391 120
XV	1	1/2	**Reichsfinanzministerium**	829 900
XVI			**Reichsministerium für Wiederaufbau**	
	1	1/4	Reichsministerium für Wiederaufbau	6 506 310 000
	2	1/7	Kolonialverwaltung	19 944 000
			Summe XVI	6 526 254 000
XVII			**Allgemeine Finanzverwaltung**	
	1	—	Zur Abwicklung der Angelegenheiten der alten Wehrmacht	4 040 452 642
	2	—	Reichszentralstelle für Kriegs- und Zivilgefangene	49 115 000
	3	—	Kosten der Internierung der Angehörigen russischer und polnischer Truppenteile	140 000 000
	4	—	Bau von Fischkuttern, Fisch- und Handelsdampfern	271 100 000
			Summe XVII	4 500 667 642
XVIIa			**Ausführung des Friedensvertrags**	
	1	1/10	Reichsministerium des Innern	378 822 240
	2	1/7	Reichswehrministerium — C. Marine	241 299 729
	3	1/6	Reichsschatzministerium	15 819 000 000
	4	—	Reichsverkehrsministerium	2 000 000
	5	1/2	Reichsministerium für Wiederaufbau	295 000 000
	6	1/2	Allgemeine Finanzverwaltung	26 000 000 000
			Summe XVIIa	42 736 121 969

Bemerkung zu den Ausgaben des außerordentlichen Haushalts. Bei den Ansätzen des außerordentlichen Haushalts, bei welchen in folgenden Jahren noch weitere Geldmittel anzufordern sind, können mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen im Falle des Bedürfnisses, jedoch nur insoweit, als es sich um die Erfüllung der Zweckbestimmung des betreffenden Haushaltsansatzes handelt, die zur Verfügung stehenden Beträge in Grenzen der Gesamtbewilligungen beim außerordentlichen Haushalt überschritten werden. — Die Ausführung neuer, in den Haushaltsansätzen nicht vorgesehener Maßnahmen auf diesem Wege ist unzulässig.

Abschnitt	Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1920 Mark
	Wiederholung	
	A. Ordentlicher Haushalt	
	I. Einnahmen	
I	Reichspräsident	5 000
II	Reichstag	27 410
III	Reichsministerium, Reichskanzler und Reichskanzlei	1 800
IV	Reichsministerium des Auswärtigen	100 256 800
V	Reichsministerium des Innern	5 601 033
VI	Reichswirtschaftsministerium	394 929 945
VII	Reichsarbeitsministerium	2 931 100
VIII	Reichswehrministerium	57 002 487
VIII a	Reichsmilitärgericht	394
IX	Reichsjustizministerium	21 034 890
X	Reichsschatzministerium	135 934 510
XI	Reichverkehrsministerium	10 334 300
XI a	Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft	14 011 700
XII	Allgemeiner Pensionsfonds	10 776
XIII	Rechnungshof	8 007
XIV	Reichsschuld	29 447 259
XV	Reichsfinanzministerium	14 442 852
XVI	Reichsministerium für Wiederaufbau	11 966 625
XVII	Allgemeine Finanzverwaltung	39 182 962 714
	Summe I bis XVII	39 980 909 602
	II. Ausgaben	
	a. Fortdauernde Ausgaben	
I	Reichspräsident	1 294 370
II	Reichstag	19 029 253
III	Reichsministerium, Reichskanzler und Reichskanzlei	2 206 950
IV	Reichsministerium des Auswärtigen	320 937 455
V	Reichsministerium des Innern	1 435 300 980
VI	Reichswirtschaftsministerium	42 374 353
	Seite	1 821 140 361

Abschnitt	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1920 Mark
	Übertrag	1 821 140 361
VII	Reichsarbeitsministerium	1 667 438 315
VIII	Reichswehrministerium	2 940 327 813
VIIIa	Reichsmilitärgericht	1 474 390
IX	Reichsjustizministerium	39 579 302
X	Reichsschatzministerium	200 284 378
XI	Reichsverkehrsministerium	40 470 859
XIa	Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft	14 830 483
XII	Allgemeiner Pensionsfonds	3 967 864 068
XIII	Rechnungshof	4 761 942
XIV	Reichsschuld	12 115 673 798
XV	Reichsfinanzministerium	1 505 204 547
XVI	Reichsministerium für Wiederaufbau	105 209 010
XVII	Allgemeine Finanzverwaltung	10 769 335 500
	Summe I bis XVII	35 193 594 766

b. Einmalige Ausgaben

I	Reichspräsident	13 400
II	Reichstag	375 200
III	Reichsministerium, Reichskanzler und Reichskanzlei	25 000
IV	Reichsministerium des Auswärtigen	90 739 700
V	Reichsministerium des Innern	534 048 245
VI	Reichswirtschaftsministerium	30 728 400
VII	Reichsarbeitsministerium	54 174 435
VIII	Reichswehrministerium	214 470 072
VIIIa	Reichsmilitärgericht	4 800
IX	Reichsjustizministerium	272 600
X	Reichsschatzministerium	67 847 310
XI	Reichsverkehrsministerium	52 906 700
XIa	Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft	3 023 010 000
XII	Allgemeiner Pensionsfonds	15 000 000
XIII	Rechnungshof	3 100
XIV	Reichsschuld	14 945 174
XV	Reichsfinanzministerium	524 951 700
XVI	Reichsministerium für Wiederaufbau	15 274 000
XVII	Allgemeine Finanzverwaltung	148 516 000
	Summe I bis XVII	4 787 305 836
	Hierzu Summe der fortdauernden Ausgaben	35 193 594 766
	Summe der Ausgaben des ordentlichen Haushalts	39 980 900 602

Abschnitt	Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1920 Mark
	B. Außerordentlicher Haushalt	
	I. Einnahmen	
VI	Reichswirtschaftsministerium	510 305 000
VII	Reichsarbeitsministerium	25 620 343
X	Reichsschatzministerium	871 600 000
XIa	Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft	5 016 561
XIV	Reichsschuld	68 199 232 025
	Summe	69 611 773 929
	II. Ausgaben	
I	Reichspräsident	—
II	Reichstag	—
III	Reichsministerium, Reichskanzler und Reichskanzlei	—
IV	Reichsministerium des Auswärtigen	—
V	Reichsministerium des Innern	108 251 700
VI	Reichswirtschaftsministerium	233 116 000
VII	Reichsarbeitsministerium	4 251 273 202
VIII	Reichswehrministerium	1 699 500 267
IX	Reichsjustizministerium	2 000 000
X	Reichsschatzministerium	460 915 740
XI	Reichsverkehrsministerium	100 000 000
XIa	Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft	7 925 452 389
XII	Allgemeiner Pensionsfonds	—
XIII	Rechnungshof	—
XIV	Reichsschuld	1 067 391 120
XV	Reichsfinanzministerium	829 900
XVI	Reichsministerium für Wiederaufbau	6 526 254 000
XVII	Allgemeine Finanzverwaltung	4 500 667 642
XVIIa	Ausführung des Friedensvertrags	42 736 121 969
	Summe der Ausgaben des außerordentlichen Haushalts	69 611 773 929
	Abschluß	
	Summe der Einnahmen des ordentlichen und des außerordentlichen Haushalts	109 592 683 531
	Summe der Ausgaben des ordentlichen und des außerordentlichen Haushalts	109 592 674 531

		Betrag für das Rechnungsjahr 1920			
		Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	Bayern	Württemberg	Zusammen
		Mark	Mark	Mark	Mark
XVIII	**Reichspostministerium**				
	1. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung				
	A. Ordentlicher Haushalt				
	Einnahmen	3 579 843 500	356 661 500	138 570 000	4 075 075 000
	Fortdauernde Ausgaben	5 990 849 995	593 264 000	204 458 950	6 788 572 945
	Einmalige Ausgaben	169 552 384	25 191 000	16 665 000	211 408 384
	Summe der Ausgaben	6 160 402 379	618 455 000	221 123 950	6 999 981 329
	Fehlbetrag beim ordentlichen Haushalt	2 580 558 879	261 793 500	82 553 950	2 924 906 329
	B. Außerordentlicher Haushalt				
	Einnahmen	698 000 000	—	—	698 000 000
	Ausgaben	616 000 000	82 000 000	—	698 000 000
	Einnahmen des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts	4 277 843 500	356 661 500	138 570 000	4 773 075 000
	Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts	6 776 402 379	700 455 000	221 123 950	7 697 981 329
	Gesamtfehlbetrag	2 498 558 879	343 793 500	82 553 950	2 924 906 329

	Betrag für das Rechnungsjahr 1920	
2. Reichsdruckerei	Mark	Mark
Ordentlicher Haushalt		
Einnahmen		330 750 000
Fortdauernde Ausgaben	323 994 605	
Betriebsüberschuß	3 021 086	327 015 691
Einmalige Ausgaben		3 734 309
Summe der Ausgaben		330 750 000

		Betrag für das Rechnungsjahr 1920	
		Mark	Mark
XIX	**Reichseisenbahnverwaltung**		
	A. Ordentlicher Haushalt		
	Einnahmen		
	Hauptverwaltung	236 700	
	Betriebsverwaltung	14 961 222 000	
	Sonstige Einnahmen	2 100 000	14 963 558 700
	Reichszuschuß zur Deckung des Fehlbetrags		14 399 483 600
	Summe der Einnahmen		29 363 042 300
	Fortdauernde Ausgaben		
	Hauptverwaltung	24 798 300	
	Betriebsverwaltung	26 818 194 000	
	Sonstige Ausgaben	1 050 000	
	Schuldendienst	2 619 000 000	29 363 042 300
	B. Außerordentlicher Haushalt		
	Einnahmen		
	Einnahmen der Reichseisenbahnverwaltung		2 700 000
	Reichszuschuß zur Deckung der Mehrausgaben		1 983 476 000
	Summe der Einnahmen		1 986 176 000
	Ausgaben		1 986 176 000
	Einnahmen des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts		14 966 258 700
	Gesamtzuschuß des Reichs		16 382 959 600
	Gesamtsumme der Einnahmen		31 349 218 300
	Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts		31 349 218 300

Zweite Anlage zum Haushaltsgesetze

Besoldungshaushalt des Reichsbank-Direktoriums
für das Rechnungsjahr 1920

Titel	Ausgabe	Grundgehalt Mark	Ortszuschlag Mark	Kinderzuschlag Mark	Betrag für das Rechnungsjahr 1920 Mark
	Besoldungen				
1	Präsident 45 000 ℳ Gehalt und 14 000 ℳ Aufwandsgelder ..... Der Präsident hat Dienstwohnung und Anspruch auf Geräteausstattung, Licht und Heizung.	45 000	5 000	—	64 000
2	Vizepräsident 35 000 ℳ, zehn Mitglieder je 25 000 ℳ	285 000	55 000	6 900	346 900
3	Nichtruhegeldfähige Zulage für den Vizepräsidenten und die Mitglieder bis zum Betrage von je 10 000 ℳ.				102 000
4	Ruhegelder				12 303
5	Witwengelder				9 024
6	Teuerungszuschläge				198 450
		330 000	60 000	6 900	732 677

Dritte Anlage zum Haushaltsgesetze

Besoldungshaushalt des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte

für das Rechnungsjahr 1920

Titel	Ausgabe	Grundgehalt Mark	Ortszuschlag Mark	Kinderzuschlag Mark	Betrag für das Rechnungsjahr 1920 Mark
1	**Besoldungen**				
	1 Präsident 25 000 ℳ Gehalt	25 000	5 000	—	
	4 Mitglieder des Direktoriums 13 200 bis 20 000 ℳ Gehalt	79 000	20 000	2 640	
		104 000	25 000	2 640	131 640
2	Teuerungszuschläge				65 820
3	Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder				—
	Summe				197 460

Vierte Anlage zum Haushaltsgesetze

Verzeichnis

der Stellen der Reichswehr, der Reichsmarine und des Reichsmilitärgerichts, die unter A 1 bis 8 des Servistarifs fallen

A 1. Generale und Admirale

Reichswehr: Reichswehrminister, Chef der Heeresleitung, General (Generalfeldmarschall, Generaloberst, General der Infanterie, General der Kavallerie, General der Artillerie); Staatssekretär; Generalleutnant, Generaloberstabsarzt; Ministerialdirektor; Generalmajor, Generalstabsarzt, Generalstabsveterinär; Senatspräsident und Oberreichsmilitäranwalt beim Reichsmilitärgerichte.

Reichsmarine: Chef der Admiralität (Admiral), Vizeadmiral, Konteradmiral, Generalstabsarzt, Ministerialdirektor.

A 2. Stabsoffiziere

Reichswehr: Oberst, Generalarzt, Generalveterinär; Ministerialrat; Feldprobst, Abteilungschef beim Reichswehrministerium, Intendant; Reichsmilitärgerichtsrat, Reichsmilitäranwalt; Oberstleutnant, Generaloberarzt, Generaloberveterinär; Oberintendanturrat, Ministerial-Bürodirektor; Bürodirektor beim Reichsmilitärgerichte; Major (Major beim Zeugamt), Oberstabsarzt, Oberstabsveterinär; Direktor bei der Heeresbücherei, Oberstabsapotheker beim Reichswehrministerium, Heeresanwalt bei den Gruppenkommandos usw.; Ministerialsekretär als Kalkulaturvorsteher, Ministerialsekretär, Ministerial-Kanzleivorsteher, Regierungsrat, Intendanturrat, Baurat, Pfarrer, Kriegsgerichtsrat, Heeresanwalt, Bibliothekar, Oberlehrer, Oberstabsapotheker, Bibliothekar und Obersekretär beim Reichsmilitärgerichte.

Reichsmarine: Kapitän zur See, Fregatten-, Korvettenkapitän, die gleichen Dienstgrade der Offiziere des Marine-Ingenieurwesens, Generalarzt, General-Oberarzt, Oberstabsarzt, Ministerialrat, Abteilungschef beim Reichswehrministerium, Ministerial-Bürodirektor, Regierungsrat, Ministerialsekretär, Ministerial-Kanzleivorsteher, Intendant, Werftverwaltungsdirektor, Oberintendanturrat, Intendanturrat; Oberkriegsgerichtsrat, Kriegsgerichtsrat; Oberpfarrer, Pfarrer, Oberlehrer, Schiffsbaudirektor, Maschinenbaudirektor, Strombaudirektor, Oberregierungsbaurat (für Schiff- oder Maschinenbau), Baurat (für Schiff- oder Maschinenbau); Baumeister (für Schiff- oder Maschinenbau), Gewerberat, Physiker, Laboratoriumsdirektor, Obermarineanwalt, Marineanwalt.

A 3. Die übrigen Offiziere

Reichswehr: Hauptmann (Rittmeister, Hauptmann beim Zeugamt), Stabsarzt, Stabsveterinär; Ministerial-Registrator [1]), Intendanturassessor (auch diätarischer), Rechnungsdirektor, Stabsapotheker, Vermessungsdirigent, Kartograph, Trigonometer; Oberleutnant (Oberleutnant beim Zeugamt), Oberarzt, Oberveterinär, Assistenzarzt, Veterinär; Obersekretär (technischer und nichttechnischer), Oberintendantursekretär, Oberintendanturbausekretär, Oberkriegsgerichtssekretär, Obersekretär bei den Heeresanwälten, Kanzleiinspektor, Armeemusikinspizient [2]), Waffenoberrevisor, Oberzahlmeister, Intendanturdiätar; Leutnant (Leutnant beim Zeugamt), Ministerial-Kanzleisekretär, Registrator, Verwaltungssekretär, Werkmeister, Lithograph, Zahlmeister; Obermusikmeister, Registraturassistent, Kanzleisekretär, Maschinenmeister, Nachrichtenbauwart, Kraftwagenbauwart, Zeichnungenverwalter, Betriebsmeister, Zeughauswaffenmeister, Waffenrevisor; Sekretär beim Reichsmilitärgerichte.

---

[1]) Die am 1. April 1920 im Amte befindlichen Ministerial-Registratoren fallen unter A 2.

[2]) Der am 1. April 1920 im Amte befindliche erste Armeemusikinspizient fällt unter A 2.

Reichsmarine: Kapitänleutnant, Oberleutnant zur See, Leutnant zur See, die gleichen Dienstgrade der Offiziere des Marine-Ingenieurwesens, Stabsarzt, Oberarzt, Assistenzarzt, Obermusikmeister, Ministerialregistrator[1]), Kartograph, technischer Inspektor, nautischer Inspektor, Obersekretär (technischer und nichttechnischer), Bibliothekssekretär, Ministerial-Kanzleisekretär, Photograph, Lithograph, Kupferstecher, Marinebetriebssekretär, Verwaltungsassistent, Oberverwaltungssekretär, Bibliothekassistent, Magazindirektor, Rendant, Marineingenieur, Oberwerftsekretär, Obermeister, Betriebsleiter, Werkmeister, Marinesekretär, Schiffsobermaschinist, Betriebsmeister, Seeobersteuerleute, Schiffskapitän, Marineoberingenieur, Oberwerkführer, Intendanturassessor (auch diätarischer), Rechnungsdirektor, Oberintendantursekretär, Registraturassistent, Obersekretär beim Oberkriegsgerichte, Oberkriegsgerichtssekretäre, Obersekretär bei den Marineanwälten, Stabszahlmeister, Oberzahlmeister, Zahlmeister, Intendanturdiätar, Lotsenkommandeur, Oberlotse, zweiter Maschinist, Lotse.

A 4. Feldwebel (jetzt Oberfeldwebel)

Reichswehr: Oberfeldwebel (Oberwachtmeister, Unterwaffenmeister im gleichen Dienstgrad, Musikmeister, Oberbeschlagmeister, Unterzahlmeister Zeugfeldwebel, Oberfeuerwerker, Schirrmeister, Brieftaubenmeister, Sanitätsoberfeldwebel), Unterarzt, Unterveterinär; Ministerialbotenmeister, Kanzleiassistent, Kanzleidiätar, Regimentssattlermeister, Waffenmeister, Buchführer, Botenmeister beim Reichsmilitärgerichte.

Reichsmarine: Oberdeckoffiziere, Deckoffiziere, Oberfeldwebel, Unterarzt, Ministerialbotenmeister, Obermaschinist, Marinebetriebsassistent, Kanzleiassistent, Seesteuermann, dritter Seemaschinist, Schiffsführer, Werkführer, Waffenmeister, Nebelsignalmaschinist.

A 5. Fähnriche (jetzt Feldwebel)

Reichswehr: Feldwebel (Wachtmeister, Unterwaffenmeister im gleichen Dienstgrad, Oberfähnrich, Beschlagmeister, Sanitätsfeldwebel); Ministerialamtsgehilfe, Lagermeister, Reichsmilitärgerichtswachtmeister, Pförtner und Maschinist beim Reichsmilitärgerichte.

Reichsmarine: Feldwebel, Ministerialamtsgehilfe, Pförtner beim Reichswehrministerium, Drucker, Fernsprechgehilfin, Küster, Magazinaufseher, Maschinist, Bauaufseher, Lagermeister.

A 6. Unteroffiziere

Reichswehr: Unterfeldwebel (Unterwachtmeister, Musiker und Unterwaffenmeister im gleichen Dienstgrad, Fähnrich, Oberfahnenschmied, Feuerwerker, Sanitätsunterfeldwebel); Unteroffizier (Musiker und Unterwaffenmeister als Unteroffizier, Fahnenschmied, Sanitätsunteroffizier); Amtsgehilfe, Technischer Gehilfe.

Reichsmarine: Obermaate, Maate, Heizer, Amtsgehilfe, Gerichtswachtmeister, Pförtner, Leuchtturmwärter, Maschinenwärter.

A 7. Gemeine (jetzt Mannschaften)

Reichswehr: Obergefreiter (Beschlagschmied und Musiker im gleichen Dienstgrad, Sanitätsobergefreiter); Gefreiter (Beschlagschmied und Musiker im gleichen Dienstgrad, Sanitätsgefreiter); Mann (Schütze, Oberschütze und Soldat im gleichen Dienstgrad, Beschlagschmied, Musiker und Sanitätssoldat in den gleichen Dienstgraden).

Reichsmarine: Obergefreiter, Gefreiter, Obermatrose, Matrose, Wärter.

A 8. Militärunterbeamte

Nachdem durch das Besoldungsgesetz vom 30. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 805) der Begriff »höherer«, »mittlerer« und »Unterbeamter« beseitigt ist, sind die früheren Militärunterbeamten den Besoldungsverhältnissen entsprechend in den Gruppen A 3 bis A 6 aufgeführt worden.

---

[1]) Die am 1. April 1920 im Amte befindlichen Ministerial-Registratoren fallen unter A 2.

Fünfte Anlage zum Haushaltsgesetze

Gehaltstafel für die planmäßigen Reichsbeamten

A. Aufsteigende Gehälter

Gruppe	Anfangs-grundgehalt	Nach 2 Jahren	Nach 4 Jahren	Nach 6 Jahren	Nach 8 Jahren	Nach 10 Jahren	Nach 12 Jahren	Nach 14 Jahren	Nach 16 Jahren
I	4 000	4 300	4 600	4 900	5 200	5 500	5 700	5 900	6 000
II	4 300	4 700	5 000	5 300	5 600	5 800	6 000	6 200	6 400
III	4 600	5 000	5 400	5 700	6 000	6 300	6 500	6 700	6 900
IV	5 000	5 400	5 800	6 200	6 500	6 800	7 100	7 300	7 500
V	5 400	5 800	6 200	6 600	7 000	7 300	7 600	7 900	8 100
VI	5 800	6 300	6 800	7 300	7 700	8 100	8 300	8 500	8 700
VII	6 200	6 700	7 200	7 700	8 100	8 500	8 900	9 100	9 300
VIII	6 800	7 400	8 000	8 600	9 100	9 600	9 900	10 200	—
IX	7 600	8 300	9 000	9 600	10 200	10 800	11 100	11 400	—
X	8 400	9 200	10 000	10 800	11 300	11 800	12 300	12 600	—
XI	9 700	10 700	11 700	12 500	13 300	13 700	14 100	14 500	—
XII	11 200	12 200	13 200	14 200	15 100	16 000	16 800	—	—
XIII	13 200	15 600	18 000	20 000	22 000	—	—	—	—

B. Einzelgehälter

1	22 000
2	25 000
3	28 000
4	30 000
5	38 000
6	50 000
7	60 000

Diätentafel für die außerplanmäßigen Beamten der Reichsverwaltung

	Diätensätze vom Beginne des							
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
	Diätarienjahres ab							
Für Zivilanwärter	70	80	85	90	95	—	—	—
Für Militäranwärter	80	85	90	95	—	—	—	—
Für die bis 30. Juni 1920 als außerplanmäßige Beamte eingestellten Post-, Telegraphen-, Fernsprech- und Schreibgehilfinnen	60	65	70	75	80	85	90	95
	vom Hundert des Anfangsgrundgehalts derjenigen Gruppe, in der der Diätar beim regelmäßigen Verlaufe seiner Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt wird							
Gruppe I Zivilanwärter	2 800	3 200	3 400	3 600	3 800	—	—	—
Gruppe I Militäranwärter	3 200	3 400	3 600	3 800	—	—	—	—
Gruppe II Zivilanwärter	3 010	3 440	3 655	3 870	4 085	—	—	—
Gruppe II Militäranwärter	3 440	3 655	3 870	4 085	—	—	—	—
Gruppe III Zivilanwärter	3 220	3 680	3 910	4 140	4 370	—	—	—
Gruppe III Militäranwärter	3 680	3 910	4 140	4 370	—	—	—	—
Gruppe III bis 30. Juni 1920 als außerplanmäßige Beamte eingestellte Schreibgehilfinnen	2 760	2 990	3 220	3 450	3 680	3 910	4 140	4 370
Gruppe IV Zivilanwärter	3 500	4 000	4 250	4 500	4 750	—	—	—
Gruppe IV Militäranwärter	4 000	4 250	4 500	4 750	—	—	—	—
Gruppe IV bis 30. Juni 1920 als außerplanmäßige Beamte eingestellte Post-, Telegraphen- und Fernsprechgehilfinnen	3 000	3 250	3 500	3 750	4 000	4 250	4 500	4 750
Gruppe V Zivilanwärter	3 780	4 320	4 590	4 860	5 130	—	—	—
Gruppe V Militäranwärter	4 320	4 590	4 860	5 130	—	—	—	—
Gruppe VI Zivilanwärter	4 060	4 640	4 930	5 220	5 510	—	—	—
Gruppe VI Militäranwärter	4 640	4 930	5 220	5 510	—	—	—	—
Gruppe VII Zivilanwärter	4 340	4 960	5 270	5 580	5 890	—	—	—
Gruppe VII Militäranwärter	4 960	5 270	5 580	5 890	—	—	—	—
Gruppe VIII	4 760	5 440	5 780	6 120	6 460	—	—	—
Gruppe IX	5 320	6 080	6 460	6 840	7 220	—	—	—
Gruppe X	5 880	6 720	7 140	7 560	7 980	—	—	—

Ortszuschlag

Die folgenden Sätze sind Jahresbeträge, zu denen noch der Teuerungszuschlag zu rechnen ist.

Ortsklasse								
	a	Die planmäßigen Beamten und jene außerplanmäßigen Beamten, denen nach § 33 Abs. 2 des Besoldungsgesetzes der volle Ortszuschlag zusteht, erhalten bei einem Grundgehalte						
		bis 4 900 ℳ	über 4 900 ℳ bis 5 700 ℳ	über 5 700 ℳ bis 7 000 ℳ	über 7 000 ℳ bis 8 100 ℳ	über 8 100 ℳ bis 10 500 ℳ	über 10 500 ℳ bis 12 500 ℳ	über 12 500 ℳ
	b	Die übrigen außerplanmäßigen Beamten erhalten in der Besoldungsgruppe						
		I bis III	IV und V	VI bis VIII	IX	X und XI	—	—
		Ortszuschlagsgruppe						
		1 ℳ	2 ℳ	3 ℳ	4 ℳ	5 ℳ	6 ℳ	7 ℳ
A	a	2 000	2 500	3 000	3 500	4 000	4 500	5 000
	b	1 600	2 000	2 400	2 800	3 200	—	—
B	a	1 600	2 000	2 400	2 800	3 200	3 600	4 000
	b	1 280	1 600	1 920	2 240	2 560	—	—
C	a	1 400	1 700	2 000	2 300	2 600	2 900	3 200
	b	1 120	1 360	1 600	1 840	2 080	—	—
D	a	1 200	1 450	1 700	1 950	2 200	2 450	2 700
	b	960	1 160	1 360	1 560	1 760	—	—
E	a	1 000	1 200	1 400	1 600	1 800	2 000	2 200
	b	800	960	1 120	1 280	1 440	—	—
Pensionsfähig	a	1 440	1 770	2 100	2 430	2 760	3 090	3 420
	b	1 152	1 416	1 680	1 944	2 208	—	—

Kinderzuschläge

a) für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahre ..... = 40 ℳ monatlich
b) für Kinder bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre ..... = 50 ℳ monatlich
c) für Kinder bis zum vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre .... = 60 ℳ monatlich.

(Nr. 8059) Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1921. Vom 26. März 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Reichshaushaltsplan für das Rechnungsjahr vom 1. April 1921 bis 31. März 1922 wird vorbehaltlich einer etwaigen anderweiten Festsetzung der Ansätze und Verwendungszwecke durch einen Nachtragshaushalt in Einnahme und Ausgabe festgestellt:

	im ordentlichen Haushalt			im außerordentlichen Haushalt		zusammen	
	an Einnahmen auf Mark	an fortdauernden Ausgaben auf Mark	an einmaligen Ausgaben auf Mark	an Einnahmen auf Mark	an Ausgaben auf Mark	an Einnahmen auf Mark	an Ausgaben auf Mark
für die allgemeine Reichsverwaltung	46 945 202 051	45 578 885 020	1 366 317 031	43 667 104 308	43 667 104 308	90 612 306 359	90 612 306 359
für die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	7 362 183 130	6 966 000 789	396 182 341	1 320 025 000	1 320 025 000	8 682 208 130	8 682 208 130
für die Reichsdruckerei	357 350 000	351 031 303	6 318 697	—	—	357 350 000	357 350 000
für die Verwaltung der Reichseisenbahnen	31 181 834 100	31 181 834 100	—	5 650 000 000	5 650 000 000	36 831 834 100	36 831 834 100

§ 2

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt:

a) zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben nach Verkündung dieses Gesetzes die Summe von 33 110 636 190 Mark im Wege der Anleihe flüssig zu machen;

b) zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von sechstausend Millionen Mark hinaus, Schatzanweisungen auszugeben;

c) zur Befriedigung unabweisbarer, durch die Nachwirkungen des Krieges hervorgerufener Bedürfnisse nötigenfalls Garantien zu übernehmen;

d) bei Zahlungen für das Reich, die vor der gesetzlichen oder vertraglichen Fälligkeit erfolgen, einen angemessenen Abzug zu gewähren.

§ 3

Der § 3 des Gesetzes, betreffend Änderungen im Finanzwesen, vom 15. Juli 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 743) findet im Rechnungsjahr 1921 auf die aus Anlaß des Krieges und der Demobilmachung begebenen Anleihen sowie auf die in den Rechnungsjahren 1919 und 1920 begebenen und auf die im Rechnungsjahr 1921 zu begebenden Anleihen keine Anwendung.

§ 4

Die zur Ausgabe gelangenden Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Reichswechsel sowie die etwa zugehörenden Zinsscheine können sämtlich oder teilweise auf ausländische oder auch

nach einem bestimmten Wertverhältnisse gleichzeitig auf in- und ausländische Währungen sowie im Ausland zahlbar gestellt werden.

Die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für Zahlungen im Ausland bleibt dem Reichsminister der Finanzen überlassen.

§ 5

Von denjenigen Ländern, die für einzelne Landesteile an der Aufbringung der Einnahmen aus gewissen Abgaben nicht teilnehmen, sind für das Rechnungsjahr 1921 Ausgleichungsbeträge an die Reichskasse abzuführen, deren Festsetzung durch den Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Ländern erfolgt.

§ 6

Die bei den einzelnen Titeln des anliegenden Haushaltsplans eingesetzten Beträge ändern sich insoweit, als im Reichshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1920 einschließlich etwaiger Nachträge höhere oder geringere Ansätze festgesetzt werden.

§ 7

Von den im Reichshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1920 vorgesehenen planmäßigen Beamtenstellen darf im Falle ihres Freiwerdens nur jede zweite Stelle wieder besetzt werden, bis ein Viertel der daselbst bewilligten Stellen der gleichen Gattung fortgefallen ist. Dies gilt nicht für Staatssekretäre, Ministerialdirektoren und Dirigenten in den Ministerien, deren Stellen jedoch nur mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen wieder besetzt werden dürfen. Es gilt ferner nicht für Vorstände und Leiter der einzelnen Reichsbehörden.

Ausnahmen von der Vorschrift in Abs. 1 Satz 1 können die zuständigen Reichsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen zulassen.

§ 8

Die Vorschrift des § 7 findet auf die im Reichshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1920 vorgesehenen Stellen für Ministerialräte, Ministerialamtmänner, Amtmänner beim Reichsgericht und Reichsfinanzhof, Ministerialoberregistratoren, Reichsgerichtsoberregistratoren, Reichsfinanzhofsoberregistratoren und Ministerial-Kanzleisekretäre mit der Maßgabe Anwendung, daß hier zunächst eine teilweise Rückbildung in Stellen niedrigerer Besoldungsgruppen entsprechend den Bestimmungen des Besoldungsgesetzes vom 30. April 1920 stattfindet.

Für die Rückbildung und Stellenverminderung gelten für das Rechnungsjahr 1921 folgende Grundsätze:

1. Es kommen in Betracht:
   für Stellen von Ministerialräten: Stellen der Besoldungsgruppen XII und XI,
   „ „ „ Ministerialamtmännern, Amtmännern beim Reichsgericht und Reichsfinanzhof: Stellen der Besoldungsgruppen IX, VIII und VII,
   „ „ „ Ministerialoberregistratoren, Reichsgerichtsoberregistratoren und Reichsfinanzhofsoberregistratoren: Stellen der Besoldungsgruppen VIII, VII und VI,
   „ „ „ Ministerial-Kanzleisekretären: Stellen der Besoldungsgruppe V.
2. Es dürfen nur soviel Stellen der bisherigen Gattungen erhalten bleiben, als nach Verminderung sämtlicher im Haushaltsplane für das Rechnungsjahr 1920 vorgesehener plan-

im Auszug beigefügt

mäßigen Stellen um den im § 7 vorgesehenen Satze dem in der Vorbemerkung zum Nachtragshaushalte für das Rechnungsjahr 1920 vorgesehenen Stellenverhältnisse für die einzelnen Gruppen entspricht.

3. Bis zur Erreichung des Ergebnisses zu 2 dürfen bei den im Abs. 1 genannten Beamtengattungen nur je die zweiten frei werdenden Stellen wieder mit Beamten der gleichen Besoldungsgruppe besetzt werden. Die übrigen freiwerdenden Stellen sind in Stellen der niedrigeren Besoldungsgruppen umzuwandeln dergestalt, daß die umzuwandelnde Stelle wechselweise — mit der niedrigsten Gruppe beginnend — durch eine derjenigen niedrigeren Besoldungsgruppen ersetzt wird, die das zu 2 erwähnte Stellenverhältnis noch nicht erreicht hat. Ist in den niedrigeren Gruppen die nach Ziffer 2 zulässige Höchstzahl überall erreicht, so ist bezüglich der dann noch mehr vorhandenen Stellen der eingangs erwähnten Art nach Maßgabe der Bestimmungen im § 7 zu verfahren, bis auch hier die nach Ziffer 2 zulässige Höchstzahl erreicht ist.

Ausnahmen von der Vorschrift der Abs. 1 und 2 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Reichsministers der Finanzen, die nur im Falle eines dringenden dienstlichen Bedürfnisses erteilt werden darf.

Die in den Einzelhaushalten ausgebrachten planmäßigen Beamtenstellen sind auch über diese Vorschriften hinaus mit Beamten niedrigerer Besoldungsgruppen zu besetzen, sofern im Einzelfalle das Bedürfnis nicht die Besoldung des Beamten aus der im Haushalt vorgesehenen höheren Gruppe erfordert. Die betreffenden Beamten erhalten in diesem Falle aus der offen zu haltenden planmäßigen Stelle die ihrer Amtsbezeichnung entsprechenden Dienstbezüge.

Die Vorschriften der Abs. 1, 2 und 4 finden auf die Ministerialräte und Ministerialamtmänner des Rechnungshofs keine Anwendung.

§ 9

Die im Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1920 vorgesehenen Stellen für Sekretäre der Gruppe VI sind beim Freiwerden in Stellen für Assistenten (Gruppe V) umzuwandeln, bis ein Stellenverhältnis von $^2/_3 : ^1/_3$ in den Gruppen V und VI erreicht ist.

§ 10

Alle im Reichshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1920 bei den Besoldungstiteln vorgesehenen Vermerke über den künftigen Wegfall oder die Umwandlung von Stellen sind durch die Bestimmungen in den §§ 7 bis 9 als erledigt anzusehen, sofern nicht im Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1921 ein anderes bestimmt wird.

§ 11

Über Beträge, die im Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1920 bei den fortdauernden Ausgaben als künftig wegfallend bezeichnet sind, darf im Rechnungsjahre 1921 nicht verfügt werden.

§ 12

Die im Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1920 erfolgten Bewilligungen zu fortdauernden Ausgaben mit Ausnahme der Ansätze für planmäßige Beamtenstellen dürfen im Rechnungs-

jahr 1921 nur in Höhe von 75 vom Hundert der Haushaltsansätze für das Rechnungsjahr 1920 nach Abzug der als künftig wegfallend bezeichneten Beträge (§ 11) in Anspruch genommen werden.

Dies gilt nicht für Ansätze, die im Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1921 bereits neu veranschlagt sind oder bezüglich deren daselbst abweichende Festsetzungen getroffen werden. Weitere Ausnahmen kann der Reichsminister der Finanzen beim Nachweis eines unabweisbaren Bedürfnisses zulassen.

§ 13

Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßige Ausgaben einschließlich der Ausgaben aus übertragbaren Mitteln, desgleichen Maßnahmen, durch welche für das Reich Verbindlichkeiten entstehen können, für die Mittel im Haushaltsplane nicht vorgesehen sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Reichsministers der Finanzen. Sie darf nur ausnahmsweise im Falle eines unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden.

Ausgabenbewilligungen, die ohne nähere Angabe des Verwendungszwecks einer Stelle zur Verfügung gestellt sind, ferner solche zu außerordentlichen Zuwendungen und Unterstützungen sowie Ausgabebewilligungen im außerordentlichen Haushalt dürfen nicht überschritten werden.

Beamte, die schuldhaft entgegen den Vorschriften des Abs. 1 und 2 eine Maßnahme anordnen oder eine Zahlung anweisen, zu der das Reich nicht rechtlich verpflichtet ist, sind dem Reiche zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 14

Die im Reichshaushaltsplane zur Verfügung gestellten Mittel müssen so verwaltet werden, daß sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die einzelne Zweckbestimmung fallen. Ordnet ein Beamter entgegen dieser Vorschrift eine Zahlung an oder trifft er eine Maßnahme, durch welche eine Zahlung notwendig wird und erkennt er oder muß er erkennen, daß durch die Maßnahme oder Zahlung eine Überschreitung der zugewiesenen Mittel oder eine nachträgliche Bewilligung von Mitteln für die gleiche Zweckbestimmung später unvermeidlich wird, so ist er dem Reiche zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens in gleicher Weise verpflichtet, wie wenn die von ihm veranlaßte Zahlung oder Maßnahme bereits eine Haushaltsüberschreitung darstelle. Dies gilt nicht, wenn die Zahlung oder Maßnahme nach Lage der Sache unbedingt erforderlich war.

§ 15

Der Teuerungszuschlag gemäß § 17 des Besoldungsgesetzes vom 30. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 805) beträgt

in der Ortsklasse	zum Grundgehalt und zum Ortszuschlage	zu den Kinderzuschlägen
A	70 vom Hundert	150 vom Hundert
B	67 » »	125 » »
C	65 » »	100 » »
D	60 » »	75 » »
E	55 » »	

Die außerplanmäßigen Beamten, die nach § 12 Abs. 2 des Besoldungsgesetzes vom 30. April 1920 nur 80 vom Hundert des vollen Ortszuschlags beziehen, erhalten als weiteren Teuerungszuschlag die übrigen 20 vom Hundert des Ortszuschlags und auch hierzu den allgemeinen Teuerungszuschlag.

§ 16

Reichsbeamte, welche ihren dienstlichen Wohnsitz in Danzig oder Memel haben und für das Reich tätig sind, erhalten bis auf weiteres Auslandszulagen, die sich wie folgt zusammensetzen:

A. Danzig

aus dem vollen Satze des dem Grundgehalt entsprechenden Ortszuschlags nach der deutschen Ortsklasse A

B. Memel

aus dem vollen Satze des dem Grundgehalt entsprechenden Ortszuschlags nach der deutschen Ortsklasse B

} und aus dem Teuerungszuschlag auf nebenstehenden Betrag, auf das Grundgehalt und die Kinderzuschläge in derselben Höhe, wie sie den Reichsbeamten im Reiche gewährt werden.

§ 17

Für Zwecke, für die im Reichshaushaltsplane der Verwaltungen der Reichseisenbahnen und der Reichswasserstraßen für 1921 Mittel vorgesehen sind, stellt der Reichspräsident die Zulässigkeit der Enteignung fest. Die endgültige Entscheidung über die Art der Durchführung und den Umfang der Enteignung, soweit sie nicht in einem Verwaltungsstreitverfahren ergeht, sowie über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme von fremden Grundstücken zur Ausführung von Vorarbeiten trifft der Reichsverkehrsminister. Im übrigen gelten die Landesenteignungsgesetze.

§ 18

Bei Einstellung von Arbeitskräften sind die Reichsbehörden verpflichtet, die entbehrlich gewordenen Beamten der Militär-, Marine-, Kolonial- und Schutzgebietsverwaltung sowohl bei dauernder Anstellung wie auch bei vorübergehender Beschäftigung durch Vermittlung der Zentralausgleichstelle beim Reichsministerium des Innern heranzuziehen.

Entsprechendes gilt auch für die ehemaligen elsaß-lothringischen unmittelbaren und mittelbaren Landesbeamten sowie für die durch Privatdienstvertrag verpflichteten Angestellten der elsaß-lothringischen Landesverwaltung, denen ihre Bezüge vom Reiche weitergewährt werden müssen.

Ausnahmen hiervon sind nur zulässig:

a) wenn die Zentralausgleichstelle eine geeignete Arbeitskraft nicht nachweisen kann,

b) in sonstigen Ausnahmefällen mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und der Finanzen.

Die zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlich werdenden Ausführungsbestimmungen sind von den Reichsministern des Innern und der Finanzen zu erlassen.

§ 19

Der diesem Gesetz als zweite Anlage beigefügte Besoldungshaushalt des Reichsbankdirektoriums für das Rechnungsjahr 1921 wird auf 823 854 Mark und der als dritte Anlage beigefügte Besoldungshaushalt des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte für das Rechnungsjahr 1921 wird auf 244 775 Mark festgestellt.

§ 20

Diejenigen Stellen der Reichswehr, der Reichsmarine und des Reichsmilitärgerichts, welche unter A 1 bis 8 des durch das Gesetz, betreffend den Servistarif und die Klasseneinteilung der Orte, vom 6. Juli 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 272) festgestellten Servistarifs fallen, sind aus der vierten Anlage ersichtlich.

§ 21

Die Bezüge der planmäßigen und außerplanmäßigen Reichsbeamten an Grundgehalt, Ortszuschlag und Kinderzuschlägen sind aus den in der fünften Anlage zusammengestellten Tafeln ersichtlich.

Berlin, den 26. März 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Wirth

Beilage zu § 8

Auszug
aus der Vorbemerkung zum Nachtragshaushalt für 1920

Im einzelnen ist folgendes Stellenverhältnis in Aussicht genommen:

Von der Gesamtzahl der Stellen für Kanzleibeamte bei den obersten Reichsbehörden: $^2/_3$ der Stellen als Ministerialkanzleisekretäre in Gruppe VI, bis zu $^1/_3$ der Stellen als Ministerialkanzlieobersekretäre in Gruppe VII. Frei werdende Stellen sind in solche der Gruppe V umzuwandeln, bis ein Stellenverhältnis erreicht ist von $^3/_6$ in Gruppe V, bis zu $^2/_6$ in Gruppe VI, bis zu $^1/_6$ in Gruppe VII.

Von der Gesamtzahl der Stellen für Registratoren bei den obersten Reichsbehörden: $^1/_6$ der Stellen in Gruppe VI, $^1/_6$ der Stellen in Gruppe VII, $^1/_6$ der Stellen als Ministerialregistratoren in Gruppe VIII, bis zu $^3/_6$ der Stellen als Ministerialoberregistratoren in Gruppe IX.

Von der Gesamtzahl der Stellen für Expedienten bei den obersten Reichsbehörden: $^1/_6$ der Stellen als Oberregierungssekretäre in Gruppe VII, $^1/_6$ als Regierungsinspektoren in Gruppe VIII, $^1/_6$ als Regierungsoberinspektoren in Gruppe IX, $^2/_6$ als Ministerialamtmänner in Gruppe X und bis zu $^1/_6$ in Gruppe XI. Die aus Gruppe X zu besoldenden Vorsteher größerer selbständiger Registraturen (Ministerialamtmänner) und die Vorsteher der Kanzlei (Ministerialkanzleidirektoren) zählen im Sinne dieser Regelung nicht zu den Expedienten der Gruppe X.

Von der Gesamtzahl der Stellen für Referenten bei den obersten Reichsbehörden: $^1/_4$ der Stellen als Regierungsräte in Gruppe XI, bis zu $^1/_4$ der Stellen als Oberregierungsräte in Gruppe XII, bis zu $^1/_2$ der Stellen als Ministerialräte in Gruppe XIII.

Erste Anlage zum Haushaltsgesetze

Reichshaushaltsplan

für das Rechnungsjahr 1921

Abschnitt	Kap.	Tit.	Einnahmen	Betrag für das Rechnungsjahr 1921 Mark
			A. Ordentlicher Haushalt	
			I. Einnahmen	
			1. Verschiedene Verwaltungseinnahmen	
I	1	1	**Reichspräsident**	10 000
II	1	1/3	**Reichstag**	27 410
III	1	1	**Reichsministerium, Reichskanzler und Reichskanzlei**	9 820
IV	1	1/3	**Auswärtiges Amt**	100 256 800
V			**Reichsministerium des Innern**	
	1	1/3	Reichsministerium des Innern	79 000
	2	1/3	Reichskommissariat für die besetzten rheinischen Gebiete	359 856
	3	1	Reichsgesundheitsamt	47 500
	4	1/2	Physikalisch-Technische Reichsanstalt	272 400
	5	1/2	Reichswanderungsamt	550
	6	1/2	Reichsarchiv	60 000
	7	1	Zentralnachweisamt für Kriegerverluste und Kriegergräber	2 000
	8	1	Landesvermessung	4 449 300
	9	1/2	Chemisch-Technische Reichsanstalt	32 700
	10	1	Filmoberprüfstelle und Filmprüfstellen	1 000 000
	11	1	Reichsfilmstelle	50 000
			Summe V	6 353 306
VI			**Reichswirtschaftsministerium**	
	1	1/5	Reichswirtschaftsministerium	214 563 700
	2	1/4	Statistisches Reichsamt	344 600
	3	1/2	Reichsanstalt für Maß und Gewicht	8 046
	4	1/2	Reichsschiffsvermessungsamt	7 215
	5	1/2	Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung	1 628 999
	6	1	Reichswirtschaftsgericht	30 482
	7	1/3	Reichskommissariate	866 095
			Summe VI	217 449 137

Abschnitt	Kap.	Tit.	Einnahmen	Betrag für das Rechnungsjahr 1921 Mark
VII			**Reichsarbeitsministerium**	
	1	1/4	Reichsarbeitsministerium	40 000
	2	1/4	Reichsversicherungsamt	10 000
	3	1/3	Reichsversorgungsgericht	20 100
	4	1/4	Reichsamt für Arbeitsvermittlung	1 150 100
	5	1/3	Behörden und Einrichtungen für die Versorgung früherer Angehöriger der deutschen Wehrmacht	643 860
	6	1/2	Wohnungsfürsorge	2 170 000
			Summe VII	4 034 060
VIII			**Reichswehrministerium**	
	1	1/2	A) Reichswehrminister	5 030
		1/3	B) Heerwesen	23 713 240
		1/2	C) Nicht zu den Streitkräften gehörende Heereseinrichtungen	60
			Summe A bis C	23 718 330
		1/9	D) Marine	47 399 000
			Summe VIII	71 117 330
IX			**Reichsjustizministerium**	
	1	1	Reichsjustizministerium	15 760
	2	1/2	Reichsgericht	1 612 876
	3	1/3	Reichspatentamt	24 755 348
			Summe IX	26 383 984
X			**Reichsschatzministerium**	
	1	1/3	Reichsschatzministerium	90 079 335
	2	1/7	Beteiligung an industriellen und kaufmännischen Unternehmungen	42 950 188
			Summe X	133 029 523
XI			**Reichsverkehrsministerium**	
	1	1/9	Abteilung für Wasserstraßen	126 229 260
	2	1/2	Abteilung für Luft- und Kraftfahrwesen	1 200 000
			Summe XI	127 429 260
XIa			**Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft**	
	1	1/2	Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft	30 670 717
	2	1	Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft	19 000
			Summe XIa	30 689 717

Abschnitt	Kap.	Tit.	Einnahmen	Betrag für das Rechnungsjahr 1921 Mark
XII	1	—	**Allgemeiner Pensionsfonds**	10 776
XIII	1	1/2	**Rechnungshof**	12 255
XIV	1	1/7	**Reichsschuld**	2 314 972 248
XV			**Reichsfinanzministerium**	
	1	1/2	Reichsfinanzministerium	3 658 000
	2	1/7	Landesfinanzämter und deren nachgeordnete Behörden	38 225 000
	3	1/2	Reichsfinanzhof	210 000
	4	1/2	Technische Prüfungsstelle	1 242
			Summe XV	42 094 242
XVI			**Reichsministerium für Wiederaufbau**	
	1	1/3	Reichsministerium für Wiederaufbau	25 424
	2	1/3	Reichskommissar für Auslandsschäden	583 980
	3	1/2	Reichsausschuß für den Wiederaufbau der Handelsflotte	1 501 000
	4	1/3	Reichsrücklieferungskommission	110 500
	5	—	Kommissar für die Rücklieferung von Eisenbahnmaterial	500
	6	1/2	Reichskommissar zur Ausführung von Aufbauarbeiten in den zerstörten Gebieten	10 000
	7	—	Deutsche Kohlenkommission	100
	8	1/7	Reichsausgleichsamt	60 033 400
	9	—	Reichskommissar für die Liquidation ausländischer Unternehmungen	100
			Summe XVI	62 265 004
XVII			**2. Allgemeine Finanzverwaltung**	
	1	1/11	Besitz- und Verkehrssteuern: a) Fortdauernde Steuern	25 703 000 000
	2	1/5	b) Einmalige Steuern	2 000 000 000
	3	1/15	Zölle und Verbrauchssteuern	10 589 000 000
	4	1/2	Sonstige Abgaben	3 919 500 000
	5	—	Ausgleichungsbeiträge für die in Teilen einzelner Länder nicht zur Erhebung kommenden Reichsabgaben	540 000
	6	1/2	Vom Reichsmonopolamt für Branntwein abzuführende Beträge	62 000 000
	7	1/3	Bankwesen	1 530 018 500
	8	1/4	Sonstiges	4 998 679
			Summe XVII	43 809 057 179

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1921 Mark
			II. Ausgaben	
			a. Fortdauernde Ausgaben	
I	1	1/13	**Reichspräsident**	1 266 710
			Die für den Reichsrat erforderlichen Ausgaben werden bei Kapitel V 1 mitbestritten.	
II	1	1/20	**Reichstag**	19 077 558
III	1	1/11	**Reichsministerium, Reichskanzler und Reichskanzlei**	2 022 175
	2	1/3	Vertretung der Reichsregierung in München	393 250
			Summe III	2 415 425
IV			**Auswärtiges Amt**	
	1	1/11	Auswärtiges Amt	43 867 700
	2	1/10	Gesandtschaften und Konsulate	181 398 750
	3	1/25	Allgemeine Bewilligungen	97 752 555
			Summe IV	323 019 005
V			**Reichsministerium des Innern**	
	1	1/17	Reichsministerium des Innern	7 823 930
	2	1/9	Abteilung für Elsaß-Lothringen	4 949 385
	3	1/27	Allgemeine Bewilligungen	11 470 960
	4	1/3	Bundesamt für das Heimatwesen	133 335
	5	—	Entscheidende Disziplinarbehörden	28 000
	6	—	Reichskommissar für Überwachung des Auswanderungswesens	25 000
	7	1/3	Reichskommissar für Überwachung der öffentlichen Ordnung	796 080
	8	1/10	Reichskommissariat für die besetzten rheinischen Gebiete	1 332 825
	9	1/9	Reichsgesundheitsamt	4 192 422
	10	1/10	Physikalisch-Technische Reichsanstalt	4 201 918
	11	1/14	Reichswanderungsamt	4 078 580
	12	1/9	Reichsarchiv	4 707 050
			Zentral-Nachweiseamt für Kriegerverluste usw:	
	13	1/9	Hauptstelle Berlin	15 944 750
	13a	1/9	Zweigstelle München	2 012 025
	13b	1/9	Zweigstelle Dresden	1 616 425
	13c	1/9	Zweigstelle Stuttgart	630 185
	13d	1/9	Zweigstelle für die Marine	776 550
			Seite	64 719 420

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1921 Mark
			Übertrag	64 719 420
(V)	13e	1/7	Kriegergräberfürsorge	129 430
	14	1	Landesvermessung	17 207 095
	15	1/10	Chemisch-Technische Reichsanstalt	1 699 345
	16	—	Reichswasserschutz	47 270 000
	17	—	Für Zwecke polizeilichen Schutzes	1 250 000 000
	18	—	Zur Unterhaltung und Durchführung der Technischen Nothilfe	15 000 000
			Summe V	1 396 025 290
VI			**Reichswirtschaftsministerium**	
	1	1/14	Reichswirtschaftsministerium	19 263 776
	2	1/9	Allgemeine Bewilligungen	664 000
	3	—	Börsenausschuß usw.	55 000
	4	1/3	Behörden für die Untersuchung von Seeunfällen	137 153
	5	1/9	Statistisches Reichsamt	69 500
	6	1/8	Reichsanstalt für Maß und Gewicht	15 649 450
	7	1/8	Reichsschiffsvermessungsamt	1 528 528
	8	1/11	Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung	455 417
	9	1/9	Reichswirtschaftsgericht	3 181 518
	10	1/4	Reichskommissariate	3 590 275
	11	1/9	Kommissar des Reichswirtschaftsministeriums beim Eisenwirtschaftsbunde	564 095
	12	1/5	Reichskommissar für Eisen- und Metallverarbeitung	260 000
	13	1	Reichskommissar für Erzversorgung	42 000
			Summe VI	45 460 712
VII			**Reichsarbeitsministerium**	
	1	1/11	Reichsarbeitsministerium	19 409 025
	2	1/10	Allgemeine Bewilligungen	734 910 000
	3	1/12	Reichsversicherungsamt	7 969 300
	4	1/12	Reichsversorgungsgericht	4 462 250
	5	1/12	Reichsamt für Arbeitsvermittlung	7 911 950
	6	1/17	Behörden und Einrichtungen für die Versorgung früherer Angehöriger der deutschen Wehrmacht	892 755 790
			Summe VII	1 667 418 315
VIII			**Reichswehrministerium**	
			A. Reichswehrminister	
	1	1/6	Reichswehrminister	4 425 660
			Summe A für sich.	

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1921 Mark
(VIII)			**B. Heerwesen**	
	1	1/9	Heeresleitung und -verwaltung	17 954 657
	2	1/18	Geldabfindung der Kommandobehörden, Truppen usw.	1 002 161 409
	3	1/17	Erziehungs-, Bildungs- und Fürsorgewesen	27 887 450
	4	1/8	Waffen-, Munitions- und Heergerätwesen	225 855 618
	5	1/4	Verwaltung der Zeugämter	35 008 500
	6	1/3	Pionierwesen, Befestigungen	7 710 300
	7	1/7	Verkehrswesen	1 809 600
	8	1/7	Nachrichtenwesen	23 174 600
	9	1/7	Intendanturwesen	4 890 830
	10	1/7	Seelsorge	916 310
	11	1/6	Rechtspflege	4 324 250
	12	1/11	Sanitätswesen	36 929 440
	13	1/8	Veterinärwesen	11 473 700
	14	1/2	Pferdehaltung	15 537 250
	15	1/4	Verpflegung	642 893 000
	16	1/9	Bekleidung und Ausrüstung	212 880 500
	17	1/4	Unterbringung, Servis	354 800 000
	18	1/5	Reise- und sonstige Beförderungskosten	27 834 500
	19	1/3	Unterstützungen	1 187 313
	20	1/5	Verschiedene Ausgaben	345 000
			Summe B	2 655 574 227
			C. Nicht zu den Streitkräften gehörende Heereseinrichtungen	
	1	1/9	Heeres-Friedenskommission	1 238 275
	2	1/5	Personal für die Verwaltung der Zeugämter	14 806 050
			Summe C	16 044 325
			Summe A bis C	2 676 044 212
			D. Marine	
	1	*1/13	Admiralität	10 263 482
	2	1/5	Observatorium in Wilhelmshaven	99 855
	3	1/7	Intendanturen, Kassen- und Rechnungswesen	2 698 950
	4	1/6	Rechtspflege	573 995
			Seite	13 636 282

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1921 Mark
(VIII)			Übertrag	13 636 282
	5	1/4	Seelsorge	252 630
	6	1/17	Geldverpflegung der Marineteile	141 797 739
	7	1/5	Indiensthaltung	65 429 263
	8	1/4	Naturalverpflegung	22 932 874
	9	1/5	Bekleidung	23 031 785
	10	1/2	Garnisonverwaltung	72 160 000
	11	1	Garnisonbauwesen	44 200 000
	12	1/2	Servis, Mietentschädigung	183 500
	13	1/8	Sanitätswesen	8 637 712
	14	1/2	Reisekosten, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren sowie Frachtkosten	4 440 000
	15	1/12	Bildungswesen	3 728 120
	16	1/8	Instandhaltung der Seestreitkräfte, der Werft Wilhelmshaven und des Arsenals Kiel	100 034 800
	17	1/28	Waffenwesen und Befestigungen	38 435 106
	18	1/4	Marine-Zahlmeisterpersonal	2 848 650
	19	1/10	Küsten- und Vermessungswesen	4 038 723
	20	1/20	Verschiedene Ausgaben	4 090 630
			Summe D	549 877 814
			Summe VIII	3 225 922 026
IX			**Reichsjustizministerium**	
	1	1/13	Reichsjustizministerium	3 495 615
	2	1/12	Reichsgericht	8 493 350
	3	1/13	Reichspatentamt	30 708 020
			Summe IX	42 696 985
X			**Reichsschatzministerium**	
	1	1/11	Reichsschatzministerium	13 631 150
	2	1/10	Provinzialverwaltungen	29 070 923
	3	1/12	Reichsvermögensverwaltung der besetzten rheinischen Gebiete	25 545 295
	4	1/12	Reichsvermögensämter	135 554 746
	5	1/9	Reichsverpflegungsämter	—
	6	1/7	Reichsbekleidungsämter	7 984 250
	7	1/10	Remonteämter	1 366 159
	8	1	Betriebskrankenkassen des Reichs	1 240 473
			Summe X	214 392 996

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1921 Mark
XI			**Reichsverkehrsministerium**	
			Abteilung für Wasserstraßen:	
	1	1/13	Hauptverwaltung der Abteilung für Wasserstraßen	7 664 275
	1a	1/11	Seezeichenverwaltung	2 866 610
	1b	1/8	Ems-Jade-Kanal	222 255
	1c	1/9	Deutsche Seewarte	4 046 908
	1d	1/22	Reichskanalamt	40 361 677
	1e	1/3	Neckarbauverwaltung	—
	1f	1	Entfernung oder Bezeichnung von Wracken	400 000
	1g	1/9	Ausgaben für die am 1. April 1921 auf das Reich übergehenden Wasserstraßen der Länder	374 585 000
			Summe Kap. 1 bis 1g	430 146 725
			Abteilung für Luft- und Kraftfahrwesen:	
	2	1/9	Besoldungen usw.	1 579 109
	2a	1/3	Allgemeine Bewilligungen	126 500
			Summe Kap. 2 und 2a	1 705 609
			Summe XI	431 852 334
XIa			**Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft**	
	1	1/12	Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft	8 490 203
	2	1/8	Allgemeine Bewilligungen	4 245 000
	3	1/9	Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft	2 407 955
			Summe XIa	15 143 158
XII			**Allgemeiner Pensionsfonds**	
	1	1/6	Zivilverwaltung	187 519 000
	2	1/12	Militärverwaltung	702 529 879
	3	1/4	Versorgungsgebührnisse usw. infolge des Krieges von 1870/71	52 592 992
	4	1/4	Versorgungsgebührnisse usw. infolge der Expedition nach Ostasien	13 869 250
	5	1/7	Versorgungsgebührnisse usw. infolge des Krieges von 1914/18	7 185 244 500
	6	—	Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71	8 232
	7	1/11	Invalidenhäuser	687 823
	8	—	Fällt aus.	—.
	9	—	Zum Ausgleich von Härten aus den früheren Versorgungsgesetzen	4 838 000
			Summe XII	8 147 289 676
XIII	1	1/11	**Rechnungshof**	5 463 495

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1921 Mark
XIV			**Reichsschuld**	
	1	1/16	Verwaltung	78 983 408
	2	1/7	Verzinsung	15 193 093 229
	3	1/4	Tilgung	219 280 626
			Summe XIV	15 491 357 263
XV			**Reichsfinanzministerium**	
	1	1/17	Reichsfinanzministerium	36 892 542
	2	1/9	Allgemeine Bewilligungen	61 480 875
	3	1/31	Landesfinanzämter und deren nachgeordnete Behörden	1 512 546 710
	4	1/12	Reichsfinanzhof	2 134 080
	5	1/2	Reichsmonopolamt für Branntwein	1 933 125
	6	1/7	Technische Prüfungsstelle	314 410
			Summe XV	1 615 301 742
XVI			**Reichsministerium für Wiederaufbau**	
	1	1/9	Reichsministerium für Wiederaufbau	9 662 330
	2	1/6	Sächliche und vermischte Ausgaben	849 310
	3	1/5	Gemeinsame Ausgaben	1 247 400
	4	1/7	Reichsentschädigungskommission	962 475
	5	1/8	Reichskommissar für Auslandsschäden	7 416 250
	6	1/8	Reichsausschuß für den Wiederaufbau der Handelsflotte	6 174 000
	7	1/6	Reichsrücklieferungskommission	22 825 091
	8	1/6	Reichskommissar für die Rückführung von Eisenbahnmaterial	7 018 000
	9	1/6	Reichskommissar zur Ausführung von Aufbauarbeiten in den zerstörten Gebieten	5 578 330
	10	1/5	Deutsche Kohlenkommission	148 000
	11	1/9	Reichsausgleichsamt	41 994 000
	12	1/5	Reichskommissar für die Liquidation ausländischer Unternehmungen	48 550
	13	1/5	Treuhänder für das feindliche Vermögen	6 007 094
			Summe XVI	109 930 830

Anmerkung zu den Abschnitten I bis XVI

Ersparnisse, welche bei den Mitteln zu Besoldungen und zu sonstigen Diensteinkünften planmäßiger Beamten, Offiziere und Ärzte dadurch entstehen, daß Stellen zeitweilig nicht besetzt sind oder von ihren Inhabern nicht versehen werden können, sind der Reichskasse zuzuführen.

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1921 Mark
XVII			**Allgemeine Finanzverwaltung**	
	1	1/3	Ausgaben auf Grund besonderer Bestimmungen in den Abgabegesetzen	241 637 500
	2	1/6	Überweisungen	9 884 084 000
	3	—	Aufwendungen aus der Tabaksteuereinnahme	300 000
	4	1/2	Aufwendungen aus der Biersteuereinnahme	530 000
	5	—	Aufwendungen aus der Weinsteuereinnahme	300 000
	6	1/3	Aufwendungen aus der Branntweinmonopoleinnahme für Wohlfahrts- und Wirtschaftszwecke	22 000 000
	7	—	Aufwendungen des Reichs auf Grund des § 59 des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920	800 000 000
	8	1/6	Sonstiges	1 876 000 000
			Summe XVII	12824 851 500

b. Einmalige Ausgaben

I	1	1	**Reichspräsident**	56 500
II	1	1/2	**Reichstag**	125 000
III	1	1	**Reichsministerium, Reichskanzler und Reichskanzlei**	—
IV	1	1/14	**Auswärtiges Amt**	19 930 750
V	1	1/36	**Reichsministerium des Innern**	558 040 245
VI	1	1/15	**Reichswirtschaftsministerium**	44 211 800
VII	1	1/16	**Reichsarbeitsministerium**	47 852 000
VIII			**Reichswehrministerium**	
	—	—	A. Reichswehrminister	—
	1	1/29	B. Heerwesen	143 623 800
	1	1	C. Nicht zu den Streitkräften gehörende Heereseinrichtungen	625 000
	1	1/23	D. Marine	102 790 250
			Summe VIII	247 039 050
IX			**Reichsjustizministerium**	
	1	1/2	Reichsjustizministerium	78 000
	2	1	Reichsgericht	230 000
			Summe IX	308 000

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben und Einnahmen	Betrag für das Rechnungsjahr 1921 Mark
X	1	1	**Reichsschatzministerium**	248 848
XI			**Reichsverkehrsministerium**	
	1	1/97	Abteilung für Wasserstraßen	104 911 470
	2	1/4	Abteilung für Luft- und Kraftfahrwesen	11 170 000
			Summe XI	116 081 470
XIa	1	1/7	**Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft**	72 050 000
XII	—	—	**Allgemeiner Pensionsfonds**	—
XIII	1	—	**Rechnungshof**	—
XIV	1	1/2	**Reichsschuld**	21 059 427
XV	1	1/2	**Reichsfinanzministerium**	220 631 000
	2	1/3		
XVI	1	1/4	**Reichsministerium für Wiederaufbau**	2 982 941
XVII	1	1/4	**Allgemeine Finanzverwaltung**	15 700 000

B. Außerordentlicher Haushalt

I. Einnahmen

VI	1	1/7	**Reichswirtschaftsministerium**	235 394 334
	2	1	Reichsbeauftragter für die Überwachung der Ein- und Ausfuhr	140 144 200
			Summe VI	375 538 534
VII	1	1/5	**Reichsarbeitsministerium**	1 569 482 913
X	1	1/3	**Reichsschatzministerium**	330 801 178
XI			**Reichsverkehrsministerium**	
	1	1	Abteilung für Wasserstraßen	3 000 000
XIa	1	1	**Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft**	8 643 890

Abschnitt	Kap.	Tit.	Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1921 Mark
XIV			**Reichsschuld**	
	1	1/8	Tilgung	469 001 603
	2	—	Aus dem Reichsnotopfer zur Deckung von Ausgaben des außerordentlichen Haushalts	7 800 000 000
	3	—	Anleihe	33 110 636 190
			Summe XIV	41 379 637 793
			II. Ausgaben	
I	—	—	**Reichspräsident**	—
II	—	—	**Reichstag**	—
III	—	—	**Reichsministerium, Reichskanzler und Reichskanzlei**	—
IV	—	—	**Auswärtiges Amt**	—
V	1	1/4	**Reichsministerium des Innern**	66 962 000
VI			**Reichswirtschaftsministerium**	
	1	1/5	Reichskommissariat für Aus- und Einfuhrbewilligung	10 402 900
	2	1/7	Reichsbeauftragter für die Überwachung der Aus- und Einfuhr	75 290 000
	3	1/5	Reichskommissariat für die Kohlenverteilung	25 043 000
	4	1/5	Reichsstelle für Zement	129 000
	5	1/5	Reichskommissar für Metallwirtschaft	150 000
	6	1/5	Kommissar für Textil-Notstandsversorgung	224 916
	7	1/4	Abwicklungsstelle der Reichsbekleidungsstelle	84 378
	8	1/6	Reichslederstelle	20 000 000
	9	—	Ausschuß zur Prüfung des Geschäftsgebarens der Kriegsgesellschaften	450 000
	10	1	Sonstige Ausgaben	2 100 000
			Summe VI	133 874 194
VII	1	1/7	**Reichsarbeitsministerium**	2 889 775 000
	2	1/6	Reichs- und Staatskommissar für gewerbliche Fragen	387 265
			Summe VII	2 890 162 265
VIII			**Reichswehrministerium**	
	1	1/2	B. Heerwesen	2 034 600
	1	1	C. Nicht zu den Streitkräften gehörende Heereseinrichtungen	13 915 080
	1	1	D. Marine	—
			Summe VIII	15 949 680

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1921 Mark
IX			**Reichsjustizministerium**	—
X	1	1/2	**Reichsschatzministerium**	425 000 000
XI			**Reichsverkehrsministerium**	
	1	1/10	Abteilung für Wasserstraßen	480 400 000
XIa			**Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft**	
	1	1/5	Überwachungsstelle für Ammoniakdünger und phosphorsäurehaltige Düngemittel	385 000
	2	1/5	Reichsgetreidestelle	5 182 000
	3	1/5	Reichskartoffelstelle	634 000
	4	1/5	Reichsfleischstelle	584 487
	5	1/5	Reichsstelle für Speisefette	824 900
	6	1/5	Reichszuckerstelle	2 805 000
	7	1/3	Sonstige Ausgaben	7 810 000
			Summe XIa	18 225 367
XII			**Allgemeiner Pensionsfonds**	—
XIII			**Rechnungshof**	—
XIV	1	1/12	**Reichsschuld**	469 001 603
XV	1	1/2	**Reichsfinanzministerium**	1 250 000
XVI			**Reichsministerium für Wiederaufbau**	
	1	1/2	Reichsministerium für Wiederaufbau	145 600 000
	2	1/7	Kolonialverwaltung	9 907 550
			Summe XVI	155 507 550
XVII			**Allgemeine Finanzverwaltung**	
	1	—	Bau von Fischkuttern, Fisch- und Handelsdampfern	216 000 000
	2	—	Befriedigung der Ansprüche neutraler Mächte aus Anlaß der Versenkung oder Beschädigung von Schiffen durch deutsche Seestreitkräfte	175 000 000
	3	1/2	Reichszuschuß zur Deckung der Fehlbeträge der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung und der Verwaltung der Reichseisenbahnen	12 569 416 730
			Summe XVII	12 960 416 730

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1921 Mark
XVIIa			**Ausführung des Friedensvertrags**	
	1	1/9	Reichsministerium des Innern	292 737 500
	2	1/3	Reichswehrministerium — D. Marine	113 912 299
	3	1/11	Reichsschatzministerium	8869 144 520
	4	—	Reichsverkehrsministerium	2 000 000
	4a	—	Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft	3 000 000 000
	5	1/5	Reichsministerium für Wiederaufbau	12549 000 000
	6	1/3	Allgemeine Finanzverwaltung	1 220 000 000
	7	1/3	Reichspostministerium	3 560 600
			Summe XVIIa	26050 354 919

Bemerkung zu den Ausgaben des außerordentlichen Haushalts

Bei den Ansätzen des außerordentlichen Haushalts, bei welchen in folgenden Jahren noch weitere Geldmittel anzufordern sind, können mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen im Falle des Bedürfnisses, jedoch nur insoweit, als es sich um die Erfüllung der Zweckbestimmung des betreffenden Haushaltsansatzes handelt, die zur Verfügung stehenden Beträge in Grenzen der Gesamtbewilligungen beim außerordentlichen Haushalt überschritten werden.

Die Ausführung neuer, in den Haushaltsansätzen nicht vorgesehener Maßnahmen auf diesem Wege ist unzulässig.

Abschnitt	Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1921 Mark
	Wiederholung	
	A. Ordentlicher Haushalt	
	I. Einnahmen	
I	Reichspräsident	10 000
II	Reichstag	27 410
III	Reichsministerium, Reichskanzler und Reichskanzlei	9 820
IV	Auswärtiges Amt	100 256 800
V	Reichsministerium des Innern	6 353 306
VI	Reichswirtschaftsministerium	217 449 137
VII	Reichsarbeitsministerium	4 034 060
VIII	Reichswehrministerium	71 117 330
IX	Reichsjustizministerium	26 383 984
X	Reichsschatzministerium	133 029 523
XI	Reichsverkehrsministerium	127 429 260
XIa	Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft	30 689 717
XII	Allgemeiner Pensionsfonds	10 776
XIII	Rechnungshof	12 255
XIV	Reichsschuld	2 314 972 248
XV	Reichsfinanzministerium	42 094 242
XVI	Reichsministerium für Wiederaufbau	62 265 004
XVII	Allgemeine Finanzverwaltung	43 809 057 179
	Summe	46 945 202 051
	II. Ausgaben	
	a. Fortdauernde Ausgaben	
I	Reichspräsident	1 266 710
II	Reichstag	19 077 558
III	Reichsministerium, Reichskanzler und Reichskanzlei	2 415 425
IV	Auswärtiges Amt	323 019 005
V	Reichsministerium des Innern	1 396 025 290
VI	Reichswirtschaftsministerium	45 460 712
VII	Reichsarbeitsministerium	1 667 418 315
VIII	Reichswehrministerium	3 225 922 026
	Seite	6 680 605 041

Abschnitt	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1921 Mark
	Übertrag	6 680 605 041
IX	Reichsjustizministerium	42 696 985
X	Reichsschatzministerium	214 392 996
XI	Reichsverkehrsministerium	431 852 334
XIa	Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft	15 143 158
XII	Allgemeiner Pensionsfonds	8 147 289 676
XIII	Rechnungshof	5 463 495
XIV	Reichsschuld	15 491 357 263
XV	Reichsfinanzministerium	1 615 301 742
XVI	Reichsministerium für Wiederaufbau	109 930 830
XVII	Allgemeine Finanzverwaltung	12 824 851 500
	Summe	45 578 885 020
	b. Einmalige Ausgaben	
I	Reichspräsident	56 500
II	Reichstag	125 000
III	Reichsministerium, Reichskanzler und Reichskanzlei	—
IV	Auswärtiges Amt	19 930 750
V	Reichsministerium des Innern	558 040 245
VI	Reichswirtschaftsministerium	44 211 800
VII	Reichsarbeitsministerium	47 852 000
VIII	Reichswehrministerium	247 039 050
IX	Reichsjustizministerium	308 000
X	Reichsschatzministerium	248 848
XI	Reichsverkehrsministerium	116 081 470
XIa	Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft	72 050 000
XII	Allgemeiner Pensionsfonds	—
XIII	Rechnungshof	—
XIV	Reichsschuld	21 059 427
XV	Reichsfinanzministerium	220 631 000
XVI	Reichsministerium für Wiederaufbau	2 982 941
XVII	Allgemeine Finanzverwaltung	15 700 000
	Summe der einmaligen Ausgaben	1 366 317 031
	Hierzu Summe der fortdauernden Ausgaben	45 578 885 020
	Summe der Ausgaben des ordentlichen Haushalts	46 945 202 051

Abschnitt	Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1921 Mark
	B. Außerordentlicher Haushalt	
	I. Einnahmen	
VI	Reichswirtschaftsministerium	375 538 534
VII	Reichsarbeitsministerium	1 569 482 913
X	Reichsschatzministerium	330 801 178
XI	Reichsverkehrsministerium	3 000 000
XIa	Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft	8 643 890
XIV	Reichsschuld	41 379 637 793
	Summe	43 667 104 308
	II. Ausgaben	
I	Reichspräsident	—
II	Reichstag	—
III	Reichsministerium, Reichskanzler und Reichskanzlei	—
IV	Auswärtiges Amt	—
V	Reichsministerium des Innern	66 962 000
VI	Reichswirtschaftsministerium	133 874 194
VII	Reichsarbeitsministerium	2 890 162 265
VIII	Reichswehrministerium	15 949 680
IX	Reichsjustizministerium	—
X	Reichsschatzministerium	425 000 000
XI	Reichsverkehrsministerium	480 400 000
XIa	Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft	18 225 367
XII	Allgemeiner Pensionsfonds	—
XIII	Rechnungshof	—
XIV	Reichsschuld	469 001 603
XV	Reichsfinanzministerium	1 250 000
XVI	Reichsministerium für Wiederaufbau	155 507 550
XVII	Allgemeine Finanzverwaltung	12 960 416 730
XVIIa	Ausführung des Friedensvertrags	26 050 354 919
	Summe	43 667 104 308
	Abschluß	
	Summe der Einnahmen des ordentlichen und des außerordentlichen Haushalts	90 612 306 359
	Summe der Ausgaben des ordentlichen und des außerordentlichen Haushalts	90 612 306 359

		Betrag für das Rechnungsjahr 1921			
		Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung Mark	Bayern Mark	Württemberg Mark	Zusammen Mark
XVIII	**Reichspostministerium**				
	1. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung				
	A. Ordentlicher Haushalt				
	Einnahmen	4 106 307 500	444 668 000	171 650 000	4 722 625 500
	Reichszuschuß zur Deckung des Fehlbetrags	2 355 807 560	244 277 910	39 472 160	2 639 557 630
	Summe der Einnahmen	6 462 115 060	688 945 910	211 122 160	7 362 183 130
	Fortdauernde Ausgaben				
	Hauptverwaltung	16 219 480	—	—	16 219 480
	Betriebsverwaltung	6 115 162 859	640 203 000	194 415 450	6 949 781 309
	Summe der fortdauernden Ausgaben	6 131 382 339	640 203 000	194 415 450	6 966 000 789
	Einmalige Ausgaben	330 732 721	48 742 910	16 706 710	396 182 341
	Summe der Ausgaben	6 462 115 060	688 945 910	211 122 160	7 362 183 130
	B. Außerordentlicher Haushalt				
	Einnahmen	614 000 000	—	—	614 000 000
	Reichszuschuß zur Deckung der Mehrausgaben	584 500 000	100 000 000	21 525 000	706 025 000
	Summe der Einnahmen	1 198 500 000	100 000 000	21 525 000	1 320 025 000
	Ausgaben	1 198 500 000	100 000 000	21 525 000	1 320 025 000
	Einnahmen des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts	4 720 307 500	444 668 000	171 650 000	5 336 625 500
	Gesamtzuschuß des Reichs	2 940 307 560	344 277 910	60 997 160	3 345 582 630
	Gesamtsumme der Einnahmen	7 660 615 060	788 945 910	232 647 160	8 682 208 130
	Ausgabe des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts	7 660 615 060	788 945 910	232 647 160	8 682 208 130

	Betrag für das Rechnungsjahr 1921	
	Mark	Mark
2. Reichsdruckerei		
Ordentlicher Haushalt		
Einnahmen		357 350 000
Fortdauernde Ausgaben	347 827 755	
Betriebsüberschuß	3 203 548	351 031 303
Einmalige Ausgaben		6 318 697
Summe der Ausgaben		357 350 000

		Betrag für das Rechnungsjahr 1921	
		Mark	Mark
XIX	**Reichseisenbahnverwaltung**		
	A. Ordentlicher Haushalt		
	Einnahmen		
	Hauptverwaltung	300 000	
	Betriebsverwaltung	27 600 000 000	
	Sonstige Einnahmen	3 700 000	27 604 000 000
	Reichszuschuß zur Deckung des Fehlbetrags		3 577 834 100
	Summe der Einnahmen		31 181 834 100
	Fortdauernde Ausgaben		
	Hauptverwaltung	25 283 100	
	Betriebsverwaltung	28 330 961 000	
	Sonstige Ausgaben	1 590 000	
	Schuldendienst	2 824 000 000	31 181 834 100
	B. Außerordentlicher Haushalt		
	Einnahmen		
	Einnahmen der Reichseisenbahnverwaltung		4 000 000
	Reichszuschuß zur Deckung der Mehrausgaben		5 646 000 000
	Summe der Einnahmen		5 650 000 000
	Ausgaben		5 650 000 000
	Einnahmen des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts		27 608 000 000
	Gesamtzuschuß des Reichs		9 223 834 100
	Gesamtsumme der Einnahmen		36 831 834 100
	Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts		36 831 834 100

Zweite Anlage zum Haushaltsgesetze

Besoldungshaushalt des Reichsbank-Direktoriums
für das Rechnungsjahr 1921

Titel	Ausgabe	Grundgehalt Mark	Ortszuschlag Mark	Kinderzuschlag Mark	Betrag für das Rechnungsjahr 1921 Mark
	Besoldungen				
1	Präsident 45 000 ℳ Gehalt und 14 000 ℳ Aufwandsgelder ..... Der Präsident hat Dienstwohnung und Anspruch auf Geräteausstattung, Licht und Heizung.	45 000	5 000	—	64 000
2	Vizepräsident 35 000 ℳ, zehn Mitglieder je 25 000 ℳ	285 000	55 000	12 000	352 000
3	Nichtruhegeldfähige Zulage für den Vizepräsidenten und die Mitglieder bis zum Betrage von je 10 000 ℳ				100 750
4	Ruhegelder				92 568
5	Witwengelder				13 536
6	Teuerungszuschläge				201 000
	Summe	330 000	60 000	12 000	823 854

Dritte Anlage zum Haushaltsgesetze

Besoldungshaushalt des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte

für das Rechnungsjahr 1921

Titel	Ausgabe	Grundgehalt Mark	Ortszuschlag Mark	Kinderzuschlag Mark	Betrag für das Rechnungsjahr 1921 Mark
	Besoldungen				
1	1 Präsident 25 000 ℳ Gehalt	25 000	5 000	—	
	4 Mitglieder des Direktoriums 13 200 bis 22 000 ℳ Gehalt	88 000	20 000	2 870	
		113 000	25 000	2 870	140 870
2	Teuerungszuschläge				100 905
3	Nichtruhegehaltsfähige Zulage für 1 Mitglied des Direktoriums (künftig wegfallend)				3 000
4	Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder				—
	Summe				244 775

Vierte Anlage zum Haushaltsgesetze

Verzeichnis

der Stellen des Reichsheers und der Reichsmarine, die unter A 1 bis 8 des Servistarifs fallen

A 1. Generale und Admirale

Reichswehr: Chef der Heeresleitung, Staatssekretär — Chef der Heeresverwaltung —, General (Generalfeldmarschall, Generaloberst, General der Infanterie, Kavallerie oder Artillerie); Generalleutnant, Generaloberstabsarzt; Ministerialdirektor; Generalmajor, Generalstabsarzt, Generalstabsveterinär.

Reichsmarine: Chef der Marineleitung (Admiral), Vizeadmiral, Konteradmiral, Generalstabsarzt.

A 2. Stabsoffiziere

Reichswehr: Oberst, Generalarzt, Generalveterinär; Ministerialrat; Feldpropst, Abteilungschef der Unterkunfts- und Übungsplatz- sowie der Bekleidungsabteilung im Reichswehrministerium, Gruppenintendant, Wehrkreisintendant, Oberstleutnant, Generaloberarzt, Generaloberveterinär; Oberintendanturrat oder Intendanturrat als Vorstand der Zweigintendantur Breslau, Major (Major beim Zeugamt), Oberstabsarzt, Oberstabsveterinär; Intendanturrat bei einer Kavalleriedivision.

Reichsmarine: Kapitän zur See, Fregatten-, Korvettenkapitän, die gleichen Dienstgrade der Offiziere des Marine-Ingenieurwesens, Generalarzt, Generaloberarzt, Oberstabsarzt, Intendant, Werftverwaltungsdirektor, Oberintendanturrat, Intendanturrat; Oberkriegsgerichtsrat, Kriegsgerichtsrat; Oberpfarrer, Pfarrer, Schiffsbaudirektor, Maschinenbaudirektor, Obermarinebaurat (für Schiff- oder Maschinenbau), Marinebaurat (für Schiff- oder Maschinenbau); Obermarineanwalt, Marineanwalt, Intendanturamtmann, Marineoberstabszahlmeister.

A 3. Die übrigen Offiziere

Reichswehr: Hauptmann (Rittmeister, Hauptmann beim Zeugamt), Stabsarzt, Stabsveterinär; Oberleutnant (Oberleutnant beim Zeugamt), Oberarzt, Oberveterinär, Assistenzarzt, Veterinär, Armeemusikinspizient [1]), Leutnant (Leutnant beim Zeugamt).

Reichsmarine: Kapitänleutnant, Oberleutnant zur See, Leutnant zur See, die gleichen Dienstgrade der Offiziere des Marine-Ingenieurwesens, Stabsarzt, Oberassistenzarzt, Assistenzarzt, Obermusikmeister, Schiffskapitän, Oberintendantursekretär, Registraturassistent, Obermarinegerichtssekretär, Obersekretär bei den Marineanwälten, Stabszahlmeister, Oberzahlmeister, Zahlmeister, Lotsenkommandeur, Oberlotse, zweiter Seemaschinist Lotse, Intendanturoberinspektor, Intendanturinspektor, zweiter Seesteuermann, Unterarzt, Waffenmeister

A 4. Feldwebel (jetzt Oberfeldwebel)

Reichswehr: Obermusikmeister, Unterarzt, Unterveterinär, Musikmeister, Oberfeldwebel (Oberwachtmeister, Unterwaffenmeister im gleichen Dienstgrad, Unterzahlmeister, Oberfeuerwerker, Oberschirrmeister, Oberbrieftaubenmeister, Oberfunkmeister, Oberbeschlagmeister, Sanitätsoberfeldwebel).

Reichsmarine: Oberdeckoffiziere, Deckoffiziere, Oberfeldwebel, dritter Seesteuermann, dritter Seemaschinist, Schiffsführer, Küster.

[1]) Der am 31. März 1920 im Amte befindliche erste Armeemusikinspizient fällt unter A 2.

A 5. Fähnriche (jetzt Feldwebel)

Reichswehr: Feldwebel (Wachtmeister, Unterwaffenmeister im gleichen Dienstgrad, Oberfähnrich, Feuerwerker, Schirrmeister, Brieftaubenmeister, Funkmeister, Beschlagmeister, Sanitätsfeldwebel).

Reichsmarine: Feldwebel, Nebelsignalmaschinist, Oberfähnrich.

A 6. Unteroffiziere

Reichswehr: Unterfeldwebel (Unterwachtmeister, Musiker [Trompeter] und Unterwaffenmeister im gleichen Dienstgrad, Fähnrich, Oberfahnenschmied, Sanitätsunterfeldwebel); Unteroffizier (Musiker [Trompeter] als Unteroffizier, Fahnenschmied, Sanitätsunteroffizier).

Reichsmarine: Obermaate, Maate, Gerichtsoberwachtmeister.

A 7. Gemeine (jetzt Mannschaften)

Reichswehr: Obergefreiter, Gefreiter (Beschlagschmied und Musiker in den gleichen Dienstgraden, Sanitätsobergefreiter, Sanitätsgefreiter); Mann (Schütze, Reiter usw., Oberschütze und Soldat im gleichen Dienstgrad, Beschlagschmied, Musiker, Trompeter und Sanitätssoldat in den gleichen Dienstgraden).

Reichsmarine: Obergefreiter, Gefreiter, Obermatrose, Matrose, Leuchtturmwärter, Maschinenwärter, Gerichtswachtmeister.

Fünfte Anlage zum Haushaltsgesetze

Gehaltstafel für die planmäßigen Reichsbeamten

A. Aufsteigende Gehälter

Gruppe	Anfangs-grundgehalt	Nach 2 Jahren	Nach 4 Jahren	Nach 6 Jahren	Nach 8 Jahren	Nach 10 Jahren	Nach 12 Jahren	Nach 14 Jahren	Nach 16 Jahren
I	4 000	4 300	4 600	4 900	5 200	5 500	5 700	5 900	6 000
II	4 300	4 700	5 000	5 300	5 600	5 800	6 000	6 200	6 400
III	4 600	5 000	5 400	5 700	6 000	6 300	6 500	6 700	6 900
IV	5 000	5 400	5 800	6 200	6 500	6 800	7 100	7 300	7 500
V	5 400	5 800	6 200	6 600	7 000	7 300	7 600	7 900	8 100
VI	5 800	6 300	6 800	7 300	7 700	8 100	8 300	8 500	8 700
VII	6 200	6 700	7 200	7 700	8 100	8 500	8 900	9 100	9 300
VIII	6 800	7 400	8 000	8 600	9 100	9 600	9 900	10 200	—
IX	7 600	8 300	9 000	9 600	10 200	10 800	11 100	11 400	—
X	8 400	9 200	10 000	10 800	11 300	11 800	12 300	12 600	—
XI	9 700	10 700	11 700	12 500	13 300	13 700	14 100	14 500	—
XII	11 200	12 200	13 200	14 200	15 100	16 000	16 800	—	—
XIII	13 200	15 600	18 000	20 000	22 000	—	—	—	—

B. Einzelgehälter

1	22 000
2	25 000
3	28 000
4	30 000
5	38 000
6	50 000
7	60 000

Diätentafel für die außerplanmäßigen Beamten der Reichsverwaltung

	Diätensätze vom Beginne des							
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
	Diätarienjahres ab							
Für Zivilanwärter	70	80	85	90	95	—	—	—
Für Militäranwärter	80	85	90	95	—	—	—	—
Für die bis 30. Juni 1920 als außerplanmäßige Beamte eingestellten Post-, Telegraphen-, Fernsprech- und Schreibgehilfinnen	60	65	70	75	80	85	90	95
	vom Hundert des Anfangsgrundgehalts derjenigen Gruppe, in der der Diätar beim regelmäßigen Verlaufe seiner Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt wird							
Gruppe I Zivilanwärter	2 800	3 200	3 400	3 600	3 800	—	—	—
Gruppe I Militäranwärter	3 200	3 400	3 600	3 800	—	—	—	—
Gruppe II Zivilanwärter	3 010	3 440	3 655	3 870	4 085	—	—	—
Gruppe II Militäranwärter	3 440	3 655	3 870	4 085	—	—	—	—
Gruppe III Zivilanwärter	3 220	3 680	3 910	4 140	4 370	—	—	—
Gruppe III Militäranwärter	3 680	3 910	4 140	4 370	—	—	—	—
Gruppe III bis 30. Juni 1920 als außerplanmäßige Beamte eingestellte Schreibgehilfinnen	2 760	2 990	3 220	3 450	3 680	3 910	4 140	4 370
Gruppe IV Zivilanwärter	3 500	4 000	4 250	4 500	4 750	—	—	—
Gruppe IV Militäranwärter	4 000	4 250	4 500	4 750	—	—	—	—
Gruppe IV bis 30. Juni 1920 als außerplanmäßige Beamte eingestellte Post-, Telegraphen- und Fernsprechgehilfinnen	3 000	3 250	3 500	3 750	4 000	4 250	4 500	4 750
Gruppe V Zivilanwärter	3 780	4 320	4 590	4 860	5 130	—	—	—
Gruppe V Militäranwärter	4 320	4 590	4 860	5 130	—	—	—	—
Gruppe VI Zivilanwärter	4 060	4 640	4 930	5 220	5 510	—	—	—
Gruppe VI Militäranwärter	4 640	4 930	5 220	5 510	—	—	—	—
Gruppe VII Zivilanwärter	4 340	4 960	5 270	5 580	5 890	—	—	—
Gruppe VII Militäranwärter	4 960	5 270	5 580	5 890	—	—	—	—
Gruppe VIII	4 760	5 440	5 780	6 120	6 460	—	—	—
Gruppe IX	5 320	6 080	6 460	6 840	7 220	—	—	—
Gruppe X	5 880	6 720	7 140	7 560	7 980	—	—	—

Ortszuschlag

Die folgenden Sätze sind Jahresbeträge, zu denen noch der Teuerungszuschlag zu rechnen ist.

Ortsklasse		Die planmäßigen Beamten und jene außerplanmäßigen Beamten, denen nach § 33 Abs. 2 des Besoldungsgesetzes der volle Ortszuschlag zusteht, erhalten bei einem Grundgehalte						
	a	bis 4 900 ℳ	über 4 900 ℳ bis 5 700 ℳ	über 5 700 ℳ bis 7 000 ℳ	über 7 000 ℳ bis 8 100 ℳ	über 8 100 ℳ bis 10 500 ℳ	über 10 500 ℳ bis 12 500 ℳ	über 12 500 ℳ
	b	Die übrigen außerplanmäßigen Beamten erhalten in der Besoldungsgruppe						
		I bis III	IV und V	VI bis VIII	IX	X und XI	—	—
		Ortszuschlagsgruppe						
		1 ℳ	2 ℳ	3 ℳ	4 ℳ	5 ℳ	6 ℳ	7 ℳ
A	a	2 000	2 500	3 000	3 500	4 000	4 500	5 000
	b	1 600	2 000	2 400	2 800	3 200	—	—
B	a	1 600	2 000	2 400	2 800	3 200	3 600	4 000
	b	1 280	1 600	1 920	2 240	2 560	—	—
C	a	1 400	1 700	2 000	2 300	2 600	2 900	3 200
	b	1 120	1 360	1 600	1 840	2 080	—	—
D	a	1 200	1 450	1 700	1 950	2 200	2 450	2 700
	b	960	1 160	1 360	1 560	1 760	—	—
E	a	1 000	1 200	1 400	1 600	1 800	2 000	2 200
	b	800	960	1 120	1 280	1 440	—	—
Pensionsfähig	a	1 440	1 770	2 100	2 430	2 760	3 090	3 420
	b	1 152	1 416	1 680	1 944	2 208	—	—

Kinderzuschläge

a) für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahre ..... = 40 ℳ monatlich
b) für Kinder bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre ..... = 50 ℳ monatlich
c) für Kinder bis zum vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre .... = 60 ℳ monatlich.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 4. April 1921	Nr. 40

Inhalt: Gesetz, betreffend die Kontrolle der Kriegsrechnungen. S. 439. — Gesetz über die Vertretung der Länder im Reichsrat. S. 440. — Verordnung, betreffend Regelung des Warenverkehrs zwischen unbesetztem und besetztem Gebiete. S. 440. — Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Saarbeckengebiet. S. 441. — Bekanntmachung, betreffend das am 30. Juni 1920 in Bern unterzeichnete Abkommen über die Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Weltkrieg betroffenen gewerblichen Eigentumsrechte. S. 446.

(Nr. 8060) Gesetz, betreffend die Kontrolle der Kriegsrechnungen. Vom 21. März 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Für die bis zum 30. September 1920 in den Kassen- und Wirtschaftsbüchern endgültig nachgewiesenen Einnahmen und Ausgaben des Reichsheers und der Reichsmarine wird der Rechnungshof von der ihm gemäß Reichskontrollgesetz vom 4. April 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 215) obliegenden Verpflichtung zur Rechnungsprüfung befreit, soweit Mittel in Frage stehen, die aus Anlaß des Krieges, der Demobilmachung und der Abwicklung im Reichshaushalte bewilligt sind und soweit es sich um Formationen handelt, die bereits vor Abschluß des Waffenstillstandes bestanden haben. Das gleiche gilt für die verausgabten Militärversorgungsgebührnisse aus den Rechnungsjahren 1918, 1919 sowie aus dem Rechnungsjahr 1920, soweit sie bis zum 30. September 1920 endgültig nachgewiesen sind.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung auf die Rechnungen über Bauten, für die noch aus dem ordentlichen Haushalt des Rechnungsjahrs 1919 und der folgenden Rechnungsjahre Geldmittel, abgesehen von den laufenden Unterhaltungskosten, aufzuwenden sind. Sie gilt ferner nicht im Bereiche des Heeres für die Rechnungen über die Verwaltung der Traindepots und die Unterhaltung des Feldgeräts, über das Artillerie- und Waffenwesen, über die technischen Institute und für die Rechnungen der Schiffahrtsabteilung, im Bereiche der Marine für die Rechnungen über die Beschaffung von Verpflegungsgegenständen, über die Instandhaltung der Flotte und der Werften, über das Waffenwesen und die Befestigungen, über »Verschiedene Ausgaben« sowie für die Rechnungen der Schiffsbesichtigungskommission. Der Rechnungshof kann nach seinem Ermessen auch weitere Rechnungen der im Abs. 1 genannten Art zur Prüfung heranziehen.

Der Rechnungshof kann im Umfang der ihm im Abs. 1 gewährten Befreiung auf die Vorprüfung durch die Verwaltungsbehörde verzichten.

§ 2

Für die Rechnungen der im § 1 Abs. 1 genannten Art wird eine Entlastung gemäß § 17 des preußischen Gesetzes, betreffend Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer, vom 27. März 1872, nicht erteilt. Auch bedarf es für diese Rechnungen der im § 18 Ziffer 1 des genannten Gesetzes vorgeschriebenen Bescheinigung der Übereinstimmung der in der Haushaltsrechnung aufgeführten Beträge mit den Kassenrechnungen nicht.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 18. April 1921)

§ 3

Unbeschadet der §§ 1, 2 finden die Vorschriften des Reichskontrollgesetzes vom 4. April 1915 und des Kriegs-Kontrollgesetzes vom 5. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 691) auf die Rechnungen der im § 1 Abs. 1 genannten Art auch dann Anwendung, wenn sie erst im Rechnungsjahre 1920 abgeschlossen werden.

Berlin, den 21. März 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Wirth

(Nr. 8061) Gesetz über die Vertretung der Länder im Reichsrat. Vom 24. März 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 61 Abs. 1 der Reichsverfassung erhält folgende Fassung:

Im Reichsrat hat jedes Land mindestens eine Stimme. Bei den größeren Ländern entfällt auf 700 000 Einwohner eine Stimme. Ein Überschuß von mindestens 350 000 Einwohnern wird 700 000 gleichgerechnet. Kein Land darf durch mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vertreten sein.

Berlin, den 24. März 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Für den Reichsminister des Innern
Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Scholz

(Nr. 8062) Verordnung, betreffend Regelung des Warenverkehrs zwischen unbesetztem und besetztem Gebiete. Vom 26. März 1921.

Auf Grund des Gesetzes über den Erlaß von Verordnungen für die Zwecke der Übergangswirtschaft vom 6. Februar 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 139) wird von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats und des vom Reichstag gewählten Ausschusses folgendes verordnet:

§ 1

Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung wird ermächtigt, für den Warenverkehr von und nach Gebieten, in denen er die Anwendung der deutschen Ein- und Ausfuhrbestimmungen infolge der Besetzung für beeinträchtigt hält, Vorschriften zu erlassen.

§ 2

Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung kann bestimmen, daß und inwieweit auf Zuwiderhandlungen gegen die nach § 1 erlassenen Vorschriften die Bestimmungen der §§ 2 und 3 der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 41) in der Fassung der Verordnung vom 22. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 334) sowie der §§ 7 und 8 der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 2128) und § 15 der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 8. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 500) Anwendung finden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. März 1921.

Die Reichsregierung
Fehrenbach

(Nr. 8063) Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Saarbeckengebiet. Vom 22. März 1921.

Auf Grund § 14 des Gesetzes gegen die Kapitalflucht vom 24. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzbl. 1921 S. 33) wird hiermit im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und mit Zustimmung des vom Reichstag gewählten Ausschusses von zehn Mitgliedern zwecks Verhinderung der Kapitalabwanderung in das gemäß Artikel 49 des Friedensvertrags zur Zeit der deutschen Steuerhoheit entzogene Saarbeckengebiet folgendes angeordnet:

§ 1

Wertpapiere und auf in- oder ausländische Währung lautende Zahlungsmittel dürfen nur durch Vermittlung von Banken nach dem Saarbeckengebiete versandt oder überbracht werden.

Wertpapiere im Sinne dieses Gesetzes sind auch die unverzinslichen Schatzanweisungen des Reichs oder der Länder, Zins- und Gewinnanteilscheine, Urkunden, durch welche die Beteiligung an einem Unternehmen verbrieft ist, sowie Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe.

Zahlungsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind außer Geldsorten, Papiergeld, Banknoten und dergleichen auch Anweisungen, Schecks und Wechsel.

Als Banken im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Schuldbuchverwaltungen, Sparkassen sowie weiter alle Personen und Unternehmungen, die geschäftsmäßig Bank- oder Bankiergeschäfte betreiben. Welche Personen und Unternehmungen unter diese Vorschrift fallen, entscheidet auf Anfrage der Beteiligten der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit der Landeszentralbehörde. Die auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes gegen die Kapitalflucht vom 8. September 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1540) getroffenen Entscheidungen gelten als Entscheidungen im vorstehenden Sinne.

§ 2

Banken dürfen Aufträge von Personen, welche nicht gewerbsmäßig Bank- oder Bankiergeschäfte betreiben (Nichtbankiers), wonach

1. Wertpapiere nach dem Saarbeckengebiete versandt oder überbracht, für einen Einwohner des Saarbeckengebiets in Verwahrung genommen oder ihm auf Stückekonto gutgeschrieben,
2. Zahlungsmittel nach dem Saarbeckengebiete versandt oder überbracht oder für einen Einwohner des Saarbeckengebiets in Verwahrung genommen,
3. Geldbeträge mittelbar oder unmittelbar in in- oder ausländischer Währung bei einem Einwohner des Saarbeckengebiets oder einem Einwohner des Saarbeckengebiets im Ausland oder im Inland zur Verfügung gestellt oder einem Einwohner des Saarbeckengebiets gutgeschrieben werden sollen,

nur ausführen, wenn der Auftraggeber eine Erklärung nach dem Muster der Anlage 1, beim Versenden oder Überbringen von Wertpapieren oder Zahlungsmitteln in dreifacher, sonst in doppelter Ausfertigung, einreicht. Schuldbuchverwaltungen haben die Erklärung auch anzufordern vor der Ausführung von Aufträgen, wonach Schuldbuchforderungen für einen Einwohner des Saarbeckengebiets begründet oder auf einen solchen übertragen werden sollen. Anlage 1

Die Banken haben in allen Fällen eine Ausfertigung der Erklärung binnen einer Woche an das für ihre Niederlassung (Zweigniederlassung) zuständige Finanzamt weiterzugeben und die zweite Ausfertigung oder eine Abschrift derselben drei Jahre lang aufzubewahren. Beim Versenden oder Überbringen von Wertpapieren oder Zahlungsmitteln ist die dritte Ausfertigung der Sendung beizufügen.

Wird der Auftrag von der beauftragten Bank nicht selbst ausgeführt, sondern an eine andere Bank weitergegeben, so ist die Erklärung bei der erstbeauftragten Bank einzureichen, welche gemäß Abs. 2 Satz 1 zu verfahren hat.

Werden Wertpapiere oder Zahlungsmittel seitens der Bank im eigenen Namen nach dem Saarbeckengebiete versandt oder überbracht, so ist der Sendung ein von der Bank unterschriftlich vollzogener Zettel mit dem Vermerk »Eigengeschäft« beizufügen. Erfolgt die Versendung oder Überbringung im Auftrag einer anderen Bank, so ist ein von der beauftragten Bank unterschriftlich vollzogener Zettel mit dem Vermerk »Auftrag der Bank .... in ....« der Sendung beizufügen.

§ 3

Erhält eine Bank aus dem Saarbeckengebiete Wechsel, Schecks, Anweisungen, Quittungen oder sonstige Urkunden zum Einzug, so hat sie dieselben mit dem Vermerk »aus dem Saarbeckengebiet« in roter Farbe zu versehen.

Eine Bank, welche

1. eine der im Abs. 1 bezeichneten, auf sie abgegebenen oder bei ihr zahlbar gestellten Urkunden zu Lasten eines inländischen Nichtbankiers einlöst oder
2. auf eine derartige Urkunde Zahlung in bar oder in anderer Weise von einem inländischen Nichtbankier erhält, hat im Falle der Ziffer 1 von dem, zu dessen Lasten die Urkunde eingelöst ist, und im Falle der Ziffer 2 von dem, der auf die Urkunde gezahlt hat, eine Erklärung nach dem Muster der Anlage 2 in doppelter Ausfertigung einzufordern und eine Ausfertigung an das für ihre Niederlassung (Zweigniederlassung) zuständige Finanzamt unverzüglich weiterzugeben.

Anlage 2

Geht die Erklärung bei der Bank nicht spätestens innerhalb eines Monats seit Einlösung oder Zahlung ein, so ist die Bank verpflichtet, dem für ihre Niederlassung (Zweigniederlassung) zuständigen Finanzamt über die Einlösung oder den Zahlungsempfang unter Angabe des Betrags sowie des Namens und der Wohnung des Kunden (Ziffer 1) oder des Zahlenden (Ziffer 2) Anzeige zu machen.

§ 4

Einwohner des Saarbeckengebiets im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die im Saarbeckengebiet ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben und Unternehmungen, soweit sie im Saarbeckengebiet ihren Sitz haben. Bei Unternehmungen ist maßgebend, ob die Haupt- oder Zweigniederlassung, deren Betrieb im einzelnen Falle in Frage steht, im Saarbeckengebiete liegt.

§ 5

Die vorstehenden Vorschriften finden keine Anwendung

1. auf den Geschäftsverkehr der Reichs- und Staatsbehörden, ausgenommen die Schuldbuchverwaltungen;
2. auf den Postanweisungs-, Postscheck-, Postnachnahme- und Postauftragsverkehr;
3. auf die Ausführung von Aufträgen eines Einwohners des Saarbeckengebiets, die auf brieflichem oder telegraphischem Wege bei der Bank aus dem Saarbeckengebiet eingegangen sind; bei Versendungen hat die Bank der Sendung einen von ihr unterschriftlich vollzogenen Zettel mit dem Vermerk »Auftrag aus dem Saarbeckengebiet« beizufügen;
4. auf die Versendung von Zahlungsmitteln sowie auf Gutschriften (Auszahlungen, Akkreditive) zugunsten einer und derselben im Saarbeckengebiet ansässigen Person oder Firma, wenn der Gegenstand des Geschäfts im Einzelfalle den Betrag von 3 000 Mark oder den nach dem Tageskurse zu berechnenden Wert dieses Betrags in ausländischer Währung nicht übersteigt.

   Auf Aufträge zu wiederkehrenden Leistungen in bestimmten Zeitabschnitten und auf solche Fälle, in denen nach den Umständen angenommen werden muß, daß durch Teilung unter Mißbrauch der Freigrenze größere Beträge nach dem Ausland verschoben werden sollen, findet diese Ausnahmevorschrift keine Anwendung;
5. auf die persönliche Mitnahme von Zahlungsmitteln nach dem Saarbeckengebiet in Beträgen von höchstens 3 000 Mark oder dem nach dem Tageskurse zu berechnenden Werte des Betrags in ausländischer Währung innerhalb eines Kalendermonats;
6. wenn Wertpapiere nur zum Bezuge von Zins- oder Gewinnanteilscheinen, zum Austausch oder zur Abstempelung bei Konversionen oder ähnlichen Anlässen oder nur zur Ausübung von Stimm- und Bezugsrechten nach dem Saarbeckengebiete versandt oder überbracht werden.

Die Finanzämter sind ermächtigt, den in Ziffer 5 festgesetzten Höchstbetrag auf Antrag zu erhöhen.

Der Reichsminister der Finanzen kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 6

Alle Geschäfte, Verabredungen und sonstige Handlungen, die dazu bestimmt sind, die durch die vorstehenden Vorschriften bezweckte Kenntnis der Steuerbehörde über das Verbringen von Vermögenswerten in das Saarbeckengebiet zu verhindern, sind verboten.

§ 7

Alle Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden sowie die Notare sind verpflichtet, Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, die ihnen zur Kenntnis kommen, dem Finanzamt mitzuteilen.

§ 8

Die Anordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr, Veräußerung oder Verpfändung ausländischer Wertpapiere, vom 25. September 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1687) und die zur Verlängerung ihrer Geltungsdauer notwendigen Verordnungen sowie die Verordnung über die Post- und Telegrammüberwachung vom 15. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1324) finden auf den Verkehr mit dem Saarbeckengebiet entsprechende Anwendung.

§ 9

Zins- oder Gewinnanteilscheine sowie ausgeloste, gekündigte oder zur Rückzahlung fällige Stücke von inländischen Wertpapieren, welche aus dem Saarbeckengebiete zur Einlösung eingeführt werden, dürfen nur nach Maßgabe der Vorschriften des § 2 der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht vom 24. Oktober 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1820) eingelöst werden.

Der Reichsminister der Finanzen kann Erleichterungen gewähren.

Die Banken innerhalb des Saarbeckengebiets gelten nicht als inländische Banken im Sinne des § 1 Abs. 2 und § 3 der vorgenannten Verordnung.

§ 10

Wer den Vorschriften im § 1 Abs. 1 oder im § 6 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe von einhundert Mark bis zu einhunderttausend Mark bestraft. Daneben kann auf Gefängnis bis zu zwei Jahren und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Der Versuch ist strafbar. Die Vermögenswerte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, sind durch Urteil zugunsten des Reichs für verfallen zu erklären, falls sie einem Täter oder Teilnehmer gehören.

§ 11

Vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 2 und 3 werden mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark und mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 12

Die Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Saarbeckengebiet vom 27. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 843) wird aufgehoben.

§ 13

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Verkündung folgende Tage in Kraft.

Sie tritt am 1. Juli 1921 außer Kraft.

Berlin, den 22. März 1921.

Der Reichsminister der Finanzen

Dr. Wirth

Anlage 1

....., den ..... 192....

An

.....

(Bank)

in .....

Auf Grund des § 2 Abs. 1 der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Saarbeckengebiet vom ..... mache ich über den von Ihnen auszuführenden Auftrag die nachstehenden Angaben und versichere hiermit, daß diese der Wahrheit entsprechen.

.....

(Unterschrift, Wohnort und Wohnung)

Erklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben.

Gegenstand des Auftrags (Versendung, Aufbewahrung, Gutschrift usw.): .....

.....

Bezeichnung der Wertpapiere oder Zahlungsmittel: .....

.....

Währung: .....

Betrag (bei Wertpapieren Nennwert): .....

.....

Name und Wohnort (Sitz) des Empfängers: .....

Zweck der Versendung, Überbringung, Verwahrung usw.: .....

.....

Anlage 2

....., den ..... 192..

An

.....

(Bank)

in .....

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Saarbeckengebiet vom ..... mache ich die nachstehenden Angaben über die von mir ausgestellte Urkunde und versichere hiermit, daß diese der Wahrheit entsprechen.

.....

(Unterschrift, Wohnort und Wohnung)

Erklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben.

Bezeichnung der Urkunde: .....

Währung: .....

Betrag: .....

Name und Wohnort des ersten Empfängers der Urkunde: .....

.....

Zweck der Begebung: .....

(Nr. 8064) Bekanntmachung, betreffend das am 30. Juni 1920 in Bern unterzeichnete Abkommen über die Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Weltkrieg betroffenen gewerblichen Eigentumsrechte. Vom 26. März 1921.

Nach einer Mitteilung der Schweizerischen Regierung vom 14. März 1921 sind dem am 30. Juni 1920 in Bern unterzeichneten Abkommen über die Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Weltkrieg betroffenen gewerblichen Eigentumsrechte (Reichs-Gesetzbl. 1920 S. 1557 ff) beigetreten:

Dänemark durch Note der Dänischen Gesandtschaft in der Schweiz vom 22. Januar 1921;

das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen durch Note seiner Gesandtschaft in der Schweiz vom 4. Januar 1921;

Neu-Seeland durch Note der Großbritannischen Gesandtschaft in der Schweiz vom 25. Januar 1921.

Der Beitritt des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen ist am 26. Februar 1921 und von Neu-Seeland am 25. Januar 1921 wirksam geworden.

Der Beitritt Dänemarks, der am 22. Januar 1921 wirksam geworden ist, bezieht sich nur auf Erfindungspatente und auf Gebrauchsmuster unter Ausschluß der Fabrik- oder Handelsmarken und der gewerblichen Muster und Modelle mit folgenden Vorbehalten:

1. L'article 2 de l'Arrangement ne s'appliquera qu'aux brevets qui ont perdu leur validité au cours de la période du 1er Août 1914 au 22 Décembre 1919, ainsi qu'aux demandes dont l'examen a été terminé pendant la période du 1er Août 1914 au 31 Décembre 1919;

2. La disposition de l'article 3 de l'Arrangement (2e phrase) d'après laquelle aucun brevet qui était encore en vigueur au 1er Août 1914 ne pourra être frappé de déchéance ou d'annulation du seul chef de non-exploitation avant l'expiration de deux ans à partir de la mise en vigueur de l'Arrangement, ne s'appliquera en Danemark que jusqu'à la fin de l'année 1921.

(Übersetzung)

1. Der Artikel 2 des Abkommens bezieht sich nur auf Patente, die ihre Gültigkeit während des Zeitabschnitts vom 1. August 1914 bis 22. Dezember 1919 verloren haben, sowie auf Anträge, deren Prüfung während des Zeitabschnitts vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1919 beendet worden ist.

2. Die Bestimmung des Artikels 3 des Abkommens (zweiter Satz), nach der kein Patent, das am 1. August 1914 noch in Kraft war, wegen bloßer Nichtausführung vor Ablauf einer Frist von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten des Abkommens verfällt oder für ungültig erklärt werden darf, ist in Dänemark nur bis Ende des Jahres 1921 anwendbar.

Berlin, den 26. März 1921.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Haniel

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 8. April 1921	Nr. 41

Inhalt: Gesetz über Abänderung des § 11 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung. S. 447. — Gesetz zur Durchführung der Artikel 169, 192, 202 und 238 des Friedensvertrags. S. 448. — Verordnung auf Grund des § 25 des Gesetzes, betreffend Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit, vom 17. August 1920. S. 448. — Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Tschecho-Slowakei zur revidierten Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908 und zum Zusatzprotokolle zu dieser Übereinkunft vom 20. März 1914. S. 449. — Bekanntmachung über die Abänderung der Preise für Kleie. S. 449. — Verordnung, betreffend zeitweise Aussetzung der Erhebung der Verkehrssteuer für Beförderungen im Binnenschiffsverkehre. S. 450. — Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel. S. 450. — Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom $\frac{\text{5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1130)}}{\text{21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 544)}}$ vom 11. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 405). S. 453. — Verordnung, betreffend Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 23. Dezember 1908. S. 454.

(Nr. 8065) Gesetz über Abänderung des § 11 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung. Vom 24. März 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Einziger Paragraph

Die Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1993) wird wie folgt geändert:

Im § 11 erhält der Abs. 2 folgende Fassung:

> Die Abgrenzung der Bezirke der Landesfinanzämter und die Bestimmung über deren Sitz erfolgt durch ein Reichsgesetz, das spätestens am 1. April 1923 in Kraft zu treten hat.

Berlin, den 24. März 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Wirth

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 22. April 1921.)

(Nr. 8066) Gesetz zur Durchführung der Artikel 169, 192, 202 und 238 des Friedensvertrags. Vom 26. März 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Reichsregierung wird ermächtigt, die Maßnahmen zur Durchführung der Auslieferung oder Rückgabe der in den Artikeln 169, 192, 202 und 238 des Friedensvertrags bezeichneten Gegenstände zu treffen.

§ 2

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. März 1921.

Der Reichspräsident
Ebert
Der Reichskanzler
Fehrenbach

(Nr. 8067) Verordnung auf Grund des § 25 des Gesetzes, betreffend Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit, vom 17. August 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1579). Vom 30. März 1921.

Auf Grund des § 25 des Gesetzes, betreffend Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit, vom 17. August 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1579) bestimme ich:

Die dem Reichsmilitärgerichte durch das Gesetz, betreffend die Verhaftung und Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes, vom 4. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1329) und durch meine Verordnungen vom 13. Januar 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 207) und vom 23. Juli 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1477) übertragenen Geschäfte werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1920 von dem Reichswirtschaftsgericht in erweiterten Senaten (§ 10 Abs. 1 der Verordnung über das Reichswirtschaftsgericht vom 21. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1167) bearbeitet.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. März 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichswehrminister
Dr. Geßler

Der Reichsminister des Innern
Koch

(Nr. 8068) Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Tschecho-Slowakei zur revidierten Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908 und zum Zusatzprotokolle zu dieser Übereinkunft vom 20. März 1914. Vom 29. März 1921.

Nach einer Mitteilung der Schweizerischen Regierung ist die Tschecho-Slowakei der am 13. November 1908 in Berlin geschlossenen revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (Reichs-Gesetzbl. 1910 S. 965) und dem Berner Zusatzprotokolle vom 20. März 1914 (Reichs-Gesetzbl. 1920 S. 137) beigetreten.

Der Beitritt ist am 22. Februar 1921 wirksam geworden.

Berlin, den 29. März 1921.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Haniel

(Nr. 8069) Bekanntmachung über die Änderung der Preise für Kleie. Vom 31. März 1921.

Auf Grund des § 12 der Verordnung über Kleie aus Getreide vom 19. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 2109) wird bestimmt:

Artikel 1

§ 10 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über Kleie aus Getreide vom 19. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 2109) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. August 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1593) erhält folgende Fassung:

„Der Preis zu dem die Kleie von der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. abzugeben ist, darf bei Lieferung in loser Schüttung fünfhundertzweiunddreißig Mark fünfzig Pfennig für die Tonne (1 000 Kilogramm) nicht überschreiten."

Artikel 2

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. März 1921.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Dr. Huber

(Nr. 8070) Verordnung, betreffend zeitweise Aussetzung der Erhebung der Verkehrssteuer für Beförderungen im Binnenschiffsverkehre. Vom 31. März 1921.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend zeitweise Aussetzung der Erhebung der Verkehrssteuer für die Beförderung auf Wasserstraßen, vom 5. März 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 225) wird folgendes verordnet:

Die Erhebung der Verkehrssteuer auf Grund des Gesetzes über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 8. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 329) wird für Beförderungen im Binnenschiffsverkehre mit Ablauf des 20. April 1921 bis auf weiteres ausgesetzt. Beförderungen, die vor diesem Zeitpunkt begonnen worden sind, unterliegen noch der Steuer.

Berlin, den 31. März 1921.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Wirth

(Nr. 8071) Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel. Vom 31. März 1921.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom $\frac{\text{22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401)}}{\text{18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823)}}$ wird verordnet:

§ 1

Zur Regelung der Preisverhältnisse der phosphorsäurehaltigen Düngemittel wird eine »Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemitttel« errichtet. Sie untersteht der Aufsicht des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

Die auf Grund der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für Thomasphosphatmehl vom 9. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1422) in der Fassung der Verordnungen vom 28. Januar, 10. und 13. Februar 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 98, 204 und 234), auf Grund der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für Superphosphat vom 29. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 386) sowie auf Grund der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für Knochenmehl vom 29. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 388) errichteten Preisausgleichsstellen für Thomasphosphatmehl, Superphosphat und Knochenmehl gehen mit ihren Forderungen und Verpflichtungen auf die neu errichtete Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel über.

§ 2

Die Preisausgleichsstelle wird durch den Vorsitzenden, in dessen Behinderung durch den Geschäftsführer vertreten. Der Vorsitzende und der Geschäftsführer werden vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ernannt.

Der Preisausgleichsstelle ist der Verwaltungsrat beigeordnet.

§ 3

Der Verwaltungsrat besteht aus je einem Vertreter
des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft,
des Reichswirtschaftsministeriums,
des Preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für die norddeutschen Landesregierungen
und des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft für die süddeutschen Landesregierungen

sowie aus
zwei von der Superphosphatindustrie,
zwei von der Thomasphosphatmehlindustrie,
einem von der Knochenmehlindustrie,
fünf von der Landwirtschaft
zu benennenden Mitgliedern.
Stellvertretung ist in Behinderungsfällen zulässig.

Der Verwaltungsrat ist in allen grundsätzlichen Fragen der Verwaltung der Preisausgleichsstelle, insbesondere auch bei der Personalbesetzung und bei der Festsetzung der Verwaltungskosten zu beteiligen. Er beschließt über die Höhe der Beträge, die zu bewilligen sind

a) zum Ausgleich für allgemein bei der Herstellung von Superphosphat eintretende Verteuerungen, zur Förderung der Einfuhr von Rohphosphaten und für Zwecke der einheimischen Phosphatgewinnung,
b) zum Ersatze des Ausfalls von Frachtvorteilen, zum Ausgleiche von Frachtnachteilen und zur Förderung der Einfuhr von Thomasphosphatmehl und Thomasschlacken, sowie zum Ausgleich für allgemein bei der Herstellung von Thomasphosphatmehl eintretende Verteuerungen,
c) zum Ausgleich für allgemein bei der Herstellung von Knochenmehl eintretende Verteuerungen sowie zur Förderung der Einfuhr von Rohstoffen für die Knochenmehlindustrie,
d) zur technischen und wirtschaftlichen Förderung der Kunstdüngeranwendung in der Landwirtschaft.

Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsanweisung.

Bei allen Beschlüssen des Verwaltungsrats hat der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ein Einspruchsrecht.

Der Verwaltungsrat hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Kasse zu nehmen. Er bestimmt einen Revisor, der regelmäßige Prüfungen der Kasse vornimmt, und dem sämtliche Unterlagen zugänglich zu machen sind. Außerordentliche Revisionen müssen auf Verlangen zweier Mitglieder vorgenommen werden.

§ 4

Die zur Regelung der Preisverhältnisse der phosphorsäurehaltigen Düngemittel erforderlichen Mittel werden im Wege einer Umlage aufgebracht.

Mit der Umlage werden phosphorsäurehaltige Düngemittel belegt, soweit sie aus eigener Erzeugung als Düngemittel abgesetzt oder im eigenen Betriebe verwendet werden.

Zur Zahlung der Umlage ist der Erzeuger verpflichtet.

§ 5

Bis auf weiteres werden folgende Umlagebeträge festgesetzt:

1.	für 1 Kilogramm Gesamtphosphorsäure (P_2O_5) im Thomasphosphatmehl	72 Pfennig
	für 1 Kilogramm zitronensäurelösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Thomasphosphatmehl	85 »
2.	für 1 Kilogramm zitratlösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Superphosphat	130 »
3.	für 1 Kilogramm Gesamtphosphorsäure (P_2O_5) im Knochenmehl	75 »
	für 1 Kilogramm Stickstoff (N) im Knochenmehl	300 »

§ 6

Wer Düngemittel der im § 5 genannten Art erzeugt, hat der Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel oder der von ihr sonst dazu bestimmten Stelle bis zum 15. jedes Monats, erstmalig bis zum 15. April 1921 für Monat März 1921 schriftlich nach einem von ihr festgesetzten Vordruck anzumelden, wieviel Düngemittel der einzelnen Arten er im vorhergehenden Monat abgesetzt oder im eigenen Betriebe verwendet hat. Hierbei ist der Gesamtgehalt an Stickstoff, soweit solcher in den Düngemitteln enthalten ist, und an Phosphorsäure anzugeben, bei letzterer getrennt nach Gesamtphosphorsäure, zitronensäure- und zitratlöslicher Phosphorsäure.

Die Preisausgleichsstelle oder ihre Beauftragten sind berechtigt, zur Nachprüfung der Angaben die Geschäftsaufzeichnungen der Auskunftpflichtigen einzusehen.

§ 7

Die Preisausgleichsstelle berechnet auf Grund der Anmeldungen die Umlage und teilt dem Erzeuger mit, wieviel er als Umlage zu entrichten hat.

Der Erzeuger hat den ihm zur Zahlung aufgegebenen Betrag binnen vier Wochen nach den im § 6 Abs. 1 vorgeschriebenen Zeitpunkt auf das »Reichsbankgirokonto der Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel in Berlin« zu überweisen.

Mit Ablauf des Tages der Fälligkeit sind Verzugszinsen in Höhe von 1 vom Hundert über den Lombardzinsfuß der Reichsbank zu zahlen.

Rückständige Zahlungen werden nach den für die Beitreibung öffentlicher Abgaben geltenden Vorschriften beigetrieben. Die Beitreibung erfolgt bis auf weiteres nach den für die Beitreibung von Landesabgaben geltenden Vorschriften.

§ 8

Beim Verkaufe der im § 5 bezeichneten Düngemittel darf die Umlage dem Höchstpreis zugeschlagen werden, auch wenn dadurch der Höchstpreis überschritten wird.

§ 9

Die Umlagebeträge für Superphosphat, für Thomasphosphatmehl und für Knochenmehl sind getrennt zu verwalten und vorzugsweise für Zwecke derjenigen Industrie zu verwenden, von der sie abgeführt worden sind. Die Umlagebeträge dienen in erster Linie

a) zum Ersatze des Ausfalls von Frachtvorteilen und zum Ausgleich der Frachtnachteile, die den Erzeugerwerken durch die Lieferung von Thomasphosphatmehl außerhalb ihrer Absatzgebiete auf Grund des § 2 der Absatzbestimmungen für Thomasphosphatmehl vom 17. März 1921 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 66 vom 19. März 1921) oder auf Grund von Verfügungen der Überwachungsstelle für Ammoniakdünger und phosphorsäurehaltige Düngemittel entstehen, ferner zum Ersatze des Ausfalls von Frachtvorteilen in den Fällen, in denen die Lieferung von Thomasphosphatmehl nach Orten südlich der Linie Lengeler–Prüm–Gerolstein–Mayen–Andernach–Coblenz–Gießen–Marburg–Treysa–Hersfeld–Vebra–Eisenach–Weimar–Jena–Eisenberg–Crossen–Zeitz–Altenburg–Glauchau–Chemnitz–Aue–Johanngeorgenstadt ab rheinisch-westfälischen Werken erfolgt,

b) zur Schaffung eines Ausgleichs für allgemein bei der Herstellung von Superphosphat, Thomasphosphatmehl und Knochenmehl eintretende Verteuerungen,

c) zur Förderung der Einfuhr von Rohphosphaten, Thomasphosphatmehl und Thomasschlacken sowie von Rohstoffen der Knochenmehlindustrie,

d) für Zwecke der einheimischen Phosphatgewinnung.

Die Umlagebeträge dienen ferner zur technischen und wirtschaftlichen Förderung der Kunstdüngeranwendung in der Landwirtschaft sowie zur Deckung der Unkosten der Preisausgleichsstelle.

§ 10

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften im § 6 Abs. 1 dieser Verordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 11

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für die in Mischungen hergestellten oder abgelieferten phosphorsäurehaltigen Düngemittel.

§ 12

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 13

Diese Verordnung tritt mit dem 10. April 1921 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für Thomasphosphatmehl vom 9. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1422) in der Fassung der Verordnungen vom 28. Januar, 10. und 13. Februar 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 98, 204 und 234), die Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für Superphosphat vom 29. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 386) und die Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für Knochenmehl vom 29. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 388) außer Kraft.

Berlin, den 31. März 1921.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Dr. Huber

(Nr. 8072) Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom $\frac{\text{5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1130)}}{\text{21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 544)}}$ vom 11. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 405). Vom 31. März 1921.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom $\frac{\text{5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1130)}}{\text{21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 544)}}$ werden die Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung vom 11. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 405) wie folgt geändert:

Artikel I

Der § 2 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Vorschrift findet auf Kristallsoda, bei deren Herstellung der Kristallisationslauge technisch eisenfreies Natriumsulfat, bis zu 5 vom Hundert bezogen auf die angewandte Menge kalzinierter Soda, zugesetzt sein darf, sowie auf Feinsoda, kalzinierte und kaustische Soda und auf rohe und gereinigte Pottasche, der fremde Stoffe nicht zugesetzt sind, keine Anwendung.

Artikel II

Die §§ 3 und 4 sowie § 6 Abs. 2 und 3 treten außer Kraft.

Artikel III

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. März 1921.

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Scholz

(Nr. 8073) Verordnung, betreffend Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 23. Dezember 1908 (Reichs-Gesetzbl. 1909 S. 93 ff.). Vom 31. März 1921.

I

Die durch Bekanntmachungen des Reichs-Eisenbahnamts vom 27. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1127) und vom 12. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 185) auf Grund des § 2 Abs. (4) der Eisenbahn-Verkehrsordnung erlassenen Bestimmungen über die vorübergehende Verkleinerung des Frachtbriefmusters und über den Aufdruck dieses Musters (vgl. die Zusätze zu den §§ 55 Abs. (1) und 56 Abs. (5) und (8) der Eisenbahn-Verkehrsordnung) werden mit der Maßgabe aufgehoben, daß die nach diesem Muster hergestellten Frachtbriefe noch bis zum 31. Dezember 1921 verwendet werden dürfen.

II

Auf Grund der Verordnung, betreffend Ermächtigung des Reichsverkehrsministers zur selbständigen Ergänzung und Änderung der Verordnungen, die den Bau, den Betrieb und den Verkehr der Eisenbahnen regeln, vom 29. Oktober 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1859) wird die Eisenbahn-Verkehrsordnung ferner wie folgt geändert:

a) In der Bemerkung am oberen Rande der Frachtbriefmuster (Anlagen D und E zu § 55 Abs. 1) wird zwischen den Worten „Eigentumsmerkmale" und „des Wagens" eingeschaltet: „sowie das Ladegewicht". Frachtbriefe ohne diese Einschaltung dürfen noch bis zum 31. Dezember 1921 verwendet werden.

b) Im § 60 Abs. (1) treten folgende Änderungen ein:

1. Der Eingang wird gefaßt:
   (1) Bei unrichtiger Angabe des Inhalts, des Gewichts oder der Stückzahl einer Sendung oder des Ladegewichts des verwendeten Wagens, bei Wagenüberlastung sowie bei Außerachtlassung der Sicherheitsvorschriften der Anlage C usw. wie bisher.
2. Unter a) werden die Worte
   „12 Mark" durch „30 Mark",
   „ 3 Mark" durch „ 9 Mark",
   „½ Mark" durch „ 2 Mark"
   und unter b) die Worte
   „1 Mark für den Frachtbrief" durch „3 Mark für den Frachtbrief" und „Mindestens wird 1 Mark erhoben" durch „Mindestens werden 3 Mark erhoben"
   ersetzt.
3. Unter c) wird der Eingang wie folgt gefaßt:
   Bei unrichtiger Angabe der Stückzahl oder des Gewichts einer vom Absender verladenen Sendung oder bei unrichtiger Angabe des Ladegewichts des verwendeten Wagens beträgt, wenn hierdurch eine Frachtverkürzung herbeigeführt werden kann, der Frachtzuschlag usw. wie bisher.
4. Unter e) wird der zweite Satz gefaßt:
   Trifft unrichtige Inhaltsangabe, die eine Frachtverkürzung herbeiführen kann, mit unrichtiger Angabe der Stückzahl oder des Gewichts der Sendung oder des Ladegewichts des verwendeten Wagens zusammen und handelt es sich nicht um Gegenstände der im § 54 Abs. (1) B und Abs. (2) A genannten Art, so beträgt der Frachtzuschlag das Doppelte des Unterschieds zwischen der Fracht für den angegebenen Inhalt und die angegebene Stückzahl, das angegebene Gewicht oder das angegebene Ladegewicht einerseits und der Fracht für den ermittelten Inhalt und die ermittelte Stückzahl, das ermittelte Gewicht oder das ermittelte Ladegewicht anderseits.

Berlin, den 31. März 1921.

Der Reichsverkehrsminister
Groener

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 11. April 1921	Nr. 42

Inhalt: Verordnung über die Gewährung von Zuschlägen zu den Vergütungen an Kleinbahnen für Leistungen im Postbeförderungsdienste. S. 455. — Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen. S. 456. — Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung vom 22. März 1920 zur Ausführung der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 in der Fassung der Verordnung vom 22. März 1920. S. 456. — Bekanntmachung, betreffend die Postscheckordnung. S. 459.

(Nr. 8074) Verordnung über die Gewährung von Zuschlägen zu den Vergütungen an Kleinbahnen für Leistungen im Postbeförderungsdienste. Vom 29. März 1921.

Auf Grund des Artikels 10 des Eisenbahn-Postgesetzes vom 20. Dezember 1875 (Gesetz, betreffend die Abänderung des § 4 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 — Reichs-Gesetzbl. S. 318 —) wird von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

§ 1

Der Reichspostminister wird ermächtigt, den Kleinbahnen, die entweder den Verpflichtungen unter 2a und b des § 42 des preußischen Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (Preußische Gesetzsamml. S. 225) gegenüber der Postverwaltung unterliegen oder denen gleiche oder ähnliche Verpflichtungen durch die Genehmigungsurkunden auferlegt sind, rückwirkend vom 1. April 1920 ab folgende Zuschläge zu gewähren.

Die Vergütung von 50 Pf. für die Beförderung der Postsendungen durch Vermittlung des Zugpersonals und die als Lauf- und Zeitmiete für Postabteile nach Ziffer III 3 der Vollzugsbestimmungen zum Eisenbahn-Postgesetze vom 9. Februar 1876 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 87) zu zahlenden festen Sätze von 0,01 Mark, 1 Mark, 0,02 Mark und 2 Mark sind in dem Verhältnis zu erhöhen, das der Steigerung des vor dem 1. August 1914 gültigen Stückguttarifsatzes im Vergleiche zu dem jeweils geltenden Stückguttarifsatze der Kleinbahnen entspricht.

§ 2

Anträge auf Gewährung von Zuschlägen sind von den Kleinbahnen unter Beifügung zahlenmäßiger, von der Aufsichtsbehörde bestätigter Unterlagen für die Steigerung der Stückguttarifsätze an die für sie zuständigen Oberpostdirektionen zu richten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Der Reichspostminister bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 29. März 1921.

Die Reichsregierung
Fehrenbach

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 25. April 1921.)

(Nr. 8075) Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen. Vom 29. März 1921.

Auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung wird zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bezirke der unbesetzten Teile des Regierungsbezirkes Düsseldorf sowie der Regierungsbezirke Arnsberg und Münster folgendes verordnet:

§ 1

Der Geltungsbereich der Verordnung des Reichspräsidenten, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen im Bezirke der Provinz Sachsen, vom 24. März 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) wird auf die unbesetzten Teile des Regierungsbezirkes Düsseldorf sowie auf die Regierungsbezirke Arnsberg und Münster ausgedehnt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 29. März 1921 in Kraft.

Berlin, den 29. März 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Fehrenbach

Der Reichsminister des Innern
Koch

(Nr. 8076) Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung vom 22. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 337) zur Ausführung der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 41) in der Fassung der Verordnung vom 22. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 334). Vom 5. April 1921.

Auf Grund des § 4 Abs. 3 der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 41) in der Fassung der Verordnung vom 22. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 334) wird bestimmt:

Artikel I

Der § 3 der Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 41) in der Fassung der Verordnung vom 22. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 334), vom 22. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 337) wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 3

Keiner Einfuhrbewilligung bedarf:

1. die Einfuhr von gebrauchten Kleidungsstücken und Wäsche, die nicht zum Verkauf oder zur gewerblichen Verwendung eingehen;
2. die Einfuhr von gebrauchten Gegenständen von Anziehenden zur eigenen Benutzung, ferner von allen als Ausstattungsgegenstände, Braut- und Hochzeitsgeschenke eingehenden neuen Sachen, sofern sie für Ausländer oder im Ausland wohnhaft gewesene Inländer bestimmt sind, die aus Anlaß der Verheiratung mit einer im Inland wohnhaften Person ihren Wohnsitz nach dem Inland verlegen;
3. die Einfuhr von gebrauchten Gegenständen, die nachweislich als Erbschaftsgut eingehen;
4. a) die Einfuhr von Gebrauchsgegenständen aller Art, auch von neuen, welche Reisende, Fuhrleute, Schiffer und Schiffsmannschaften, Luftschiffer und Personal der öffentlichen Verkehrsanstalten zum persönlichen Gebrauch oder zur Ausübung ihres Berufs während der Reise mit sich führen, von gebrauchten auch dann, wenn sie ihnen zu diesem Zwecke vorausgeschickt oder nachgesandt werden,
   b) die Einfuhr von lebenden Tieren, die von reisenden Künstlern bei Ausübung ihres Berufs oder zur Schaustellung benutzt werden,

c) die Einfuhr von Edelsteinen oder echten Perlen sowie von mit Edelsteinen oder echten Perlen besetzten oder sonst verbundenen Gegenständen, sofern nicht der zurückkehrende Inländer diese Gegenstände erst auf der letzten Reise im Ausland erworben hat, um sie in das Inland mitzubringen, oder der ankommende Ausländer diese Gegenstände einführen will, um sie im Inland zu verkaufen;

5. die Einfuhr aus dem Ausland zurückkommender gebrauchter Koffer, Reisetaschen und sonstigen Reisegeräts, wenn darin gebrauchte Gegenstände von Reisenden in das Ausland verbracht worden sind;

6. a) für Personen, die als Reisende, Fuhrleute, Schiffer und Schiffsmannschaften, Luftschiffer oder Personal der öffentlichen Verkehrsanstalten die Grenze überschreiten, die Einfuhr des zum eigenen Verbrauche während der Reise mitgeführten Mundvorrats,

b) für Personen, die als Reisende die Grenze überschreiten, die Einfuhr von im Reisegute (Handgepäck und aufgegebenes Gepäck) mitgeführten Lebensmitteln, ausgenommen Ananas, Safran, Vanille, Kaviar, Kaviarersatzstoffe, Kaviarlake, Langusten, Hummern und Austern, bis zum Gewichte von $2^1/_2$ Kilogramm jedes Lebensmittels ohne Beschränkung der Gesamtmenge zum Verbrauch im eigenen Haushalt. Schokolade und Kakao dürfen im Reisegute bis zum Gewichte von je 1 Kilogramm, Wein bis zur Menge von 1 Liter für jede Person enthalten sein,

c) für Personen, die aus sonstiger Veranlassung die Grenze überschreiten, die Einfuhr von mitgeführten Lebensmitteln, ausgenommen Ananas, Safran, Vanille, Kaviar, Kaviarersatzstoffe, Kaviarlake, Langusten, Hummern und Austern, bis zum Gewichte von 1 Kilogramm jedes Lebensmittels, ferner Wein bis zur Menge von 1 Liter. Die Gesamtmenge darf jedoch für jede Person 10 Kilogramm und 1 Liter nicht übersteigen;

7. die Einfuhr von Postpaketen mit Lebensmitteln, ausgenommen Ananas, Safran, Vanille, Kaviar, Kaviarersatzstoffe, Kaviarlake, Langusten, Hummern und Austern zum Verbrauch im eigenen Haushalt der Einführenden, bis zum Rohgewichte von 5 Kilogramm. In diesen Postpaketen dürfen Margarine, Zuckerwerk und andere Waren der Zolltarifnr. 202, ferner Schokolade und Kakao nur bis zum Gewichte von je 1 Kilogamm enthalten sein;

8. a) die Einfuhr von zur Personen- oder Warenbeförderung dienenden Fahrzeugen aller Art einschließlich der zugehörigen Ausrüstungsgegenstände und Betriebsmittel, wenn sie nur aus dieser Veranlassung eingeführt werden, unter der Bedingung der Wiederausfuhr, oder wenn sie nachweislich aus dieser Veranlassung ausgeführt worden waren,

b) die Einfuhr von Pferden und anderen Tieren einschließlich der zugehörigen Geschirre und Decken, wenn sie als Reittiere, zur Fortbewegung von Fahrzeugen aller Art oder zum Warentragen dienen und nur aus dieser Veranlassung die Grenze überschreiten, unter der Bedingung der Wiederausfuhr, oder wenn sie in das Inland zurückkehren, nachdem sie beim Ausgang in der angegebenen Weise verwendet worden sind; auch von Pferden und anderen Tieren, wenn sie dazu bestimmt sind, Personen, Fahrzeuge oder Waren in das Ausland zu verbringen unter der Bedingung der Wiederausfuhr;

9. die Einfuhr von Futter, das zum Unterwegsverbrauche zur Einfuhr gelangender Tiere mitgeführt wird, in einer der Zahl der Tiere und der voraussichtlichen Reisedauer, jedoch höchstens einem Zeitraum von zwei Tagen entsprechenden Menge;

10. die Einfuhr von Umschließungen sowie Schutzdecken und anderen Verpackungsmitteln, auch Webebäumen, Holz- und Papprollen und dergleichen, die zum Zwecke der Ausfuhr von Waren eingeführt oder, nachdem sie nachweislich zur Warensausfuhr gedient haben, aus dem Ausland wieder zurückgebracht werden;

11. die Einfuhr von handelsüblichen Mustern und Proben, soweit sie nicht nur zum Gebrauch als solche geeignet sind, unter der Bedingung der Wiederausfuhr. Diese Bedingung entfällt, wenn die Muster und Proben dazu bestimmt sind, zur Beurteilung ihrer Eigenschaften be- oder verarbeitet zu werden oder wenn die für die Erteilung einer Ausfuhrbewilligung zuständige Stelle von ihr entbindet;

12. die Einfuhr von Gegenständen, auch Zeichnungen und ähnlichen Unterlagen, die nachweislich dazu bestimmt sind, als Muster zur Ausführung von Lieferungsaufträgen ausländischer Besteller zu dienen und deren Übersendung ohne Berechnung erfolgt;
13. die Einfuhr von inländischen Erzeugnissen, die auf Bestellung, zum Kommissionsverkaufe, zur Ansicht, zur öffentlichen Ausstellung oder zum vorübergehenden Gebrauche nach dem Ausland gesandt worden waren und von dort zurückkommen (Rückwarenverkehr);
14. die Einfuhr von Gegenständen in einem zollamtlich zugelassenen Veredlungsverkehr und Ausbesserungsverkehre;
15. die Einfuhr von Akten und Manuskripten der Nr. 674b des Statistischen Warenverzeichnisses, sofern sie keinen Sammelwert haben;
16. die Einfuhr von Särgen mit Leichen und von Urnen mit Asche verbrannter Leichen einschließlich der Kränze und ähnlicher zur Verzierung der Särge, Urnen oder Beförderungsmittel dienender Gegenstände;
17. die Einfuhr von Gegenständen, die nachweislich zur Ausstattung oder Ausschmückung von Kriegergräbern bestimmt sind;
18. die Einfuhr von wissenschaftlichen Präparaten, sofern sie für öffentliche Sammlungen oder öffentliche Lehr- oder Forschungsanstalten bestimmt sind;
19. die Einfuhr von Gegenständen des täglichen Bedarfs, die aus dem Ausland nachweislich unentgeltlich zum eigenen Ge- oder Verbrauche der inländischen Empfänger eingehen.
20. die Einfuhr von Schiffsproviant für den eigenen Bedarf der Schiffe;
21. die Einfuhr von Dienstgegenständen aller Art für die diplomatischen und konsularischen Vertreter fremder Regierungen;
22. die Einfuhr von Gesandtschaftsgut im Sinne von Teil II Ziffer 9 und 22 der Anleitung für die Zollabfertigung und von Lebensmitteln, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen des täglichen Bedarfs für die im Deutschen Reiche zugelassenen Berufskonsuln fremder Regierungen, für ihre Familienangehörigen und für ihr ausländisches Personal.

Die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen sind von den Landesfinanzämtern anzuordnen.

§ 3a

Die Landesfinanzämter sind ermächtigt, nach Prüfung des örtlichen Bedürfnisses und der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit unter Anordnung der erforderlichen Überwachungsmaßnahmen für den Warenverkehr aus dem jenseits der Zollgrenze gelegenen Grenzbezirke nach dem diesseitigen Grenzbezirke zu bestimmen, inwieweit es einer Einfuhrbewilligung nicht bedarf:

1. Bei Erzeugnissen des Ackerbaues und der Viehzucht von denjenigen im jenseitigen Grenzbezirke gelegenen Grundstücken, die von diesseits der Zollgrenze befindlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden aus bewirtschaftet werden; ferner bei Erzeugnissen der Waldwirtschaft von im jenseitigen Grenzbezirke gelegenen Wäldern, sofern diese ein Zubehör zu diesseits der Zollgrenze gelegenen und verwalteten Grundstücken bilden.
2. a) Bei den zur Bewirtschaftung von im diesseitigen Grenzbezirke gelegenen Grundstücken nötigen Sämereien, Düngemitteln, Gespannen und Geräten (bei den beiden letzteren unter der Bedingung der Wiederausfuhr), sofern die Grundstücke von jenseits der Zollgrenze gelegenen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden aus bewirtschaftet werden.
   b) Bei Gespannen und Geräten, die von Bewohnern des diesseitigen Grenzbezirkes wieder eingeführt werden, nachdem sie nachweislich zum Zwecke der Bewirtschaftung ihrer im jenseitigen Grenzbezirke gelegenen Grundstücke ausgeführt worden waren.
3. Bei Saatgut, Düngemitteln und Futtermitteln, die für Bewohner des diesseitigen Grenzbezirkes zur Verwendung in ihren eigenen Wirtschaftsbetrieben im diesseitigen Grenzbezirke dienen.
4. Bei Vieh, das zur Weide, zum Schneiden, Belegen, zur ärztlichen Behandlung in den diesseitigen Grenzbezirk verbracht wird, unter der Bedingung der Wiederausfuhr.
5. Bei Vieh aus dem diesseitigen Grenzbezirke, das von der Weide im jenseitigen Grenzbezirk oder nach Belegen, Schneiden oder ärztlicher Behandlung zurückgebracht wird, sofern die Nämlichkeit feststeht.

6. Bei Lebens- und Genußmitteln
   a) für Bewohner des diesseitigen Grenzbezirkes für den eigenen Bedarf in kleinen Mengen,
   b) für Arbeiter, die zum Zwecke des Aufsuchens ihrer Arbeitsstätten die Grenze überschreiten und nach Tages- oder Wochenschluß wieder in den jenseitigen Grenzbezirk zurückkehren, für diejenige Menge, die sie mit sich führen oder von ihren Angehörigen zugetragen erhalten, um sie während ihres Aufenthalts an ihren Arbeitsstätten zu verbrauchen.
7. Bei Brenn- und Nutzholz, das für Bewohner des diesseitigen Grenzbezirkes zum eigenen Verbrauch in der Wirtschaft oder im handwerksmäßigen Betriebe dient, in beschränkten Mengen.
8. Bei Lebensmitteln, Brennholz und Kohlen, die im jenseitigen Grenzbezirk arbeitende Bewohner des diesseitigen Grenzbezirkes als Teil des Lohnes erhalten (Deputat), sofern die Mengen das übliche, nach dem Bedarfe der eigenen Wirtschaft bemessene Maß nicht überschreiten.
9. Bei Arzneimitteln für den eigenen Verbrauch der Bewohner des diesseitigen Grenzbezirkes; bei nicht zum Handverkaufe zugelassenen Arzneimitteln jedoch nur, sofern sie gegen Rezepte approbierter Ärzte des Grenzbezirkes gekauft sind.
10. Bei Gegenständen, die Bewohner des jenseitigen Grenzbezirkes für ihren eigenen Bedarf von Handwerkern im diesseitigen Grenzbezirke verarbeiten oder vervollkommnen lassen wollen, beschränkt auf: Zeugstoffe zu Kleidungsstücken, Leder zu Fußbekleidungen, Eisen zu Schmiedearbeiten, Holz zum Schneiden oder zu Tischlerarbeiten, Häute zum Gerben, Garne zum Weben, Garne und Stoffe zum Färben, Bedrucken oder Bleichen, Getreide oder Ölsaat zum Mahlen oder Schlagen, in allen diesen Fällen unter der Bedingung der Ausfuhr der Fertigwaren, des Mahlguts oder gewonnenen Öles.
11. Bei Gegenständen des persönlichen Bedarfs oder landwirtschaftlichen Gebrauchs aus dem jenseitigen Grenzbezirke, die im diesseitigen Grenzbezirk ausgebessert oder instand gesetzt werden sollen, unter der Bedingung der Wiederausfuhr.
12. Bei Gegenständen des notwendigen täglichen persönlichen Bedarfs, die nicht unter Ziffer 1 bis 11 fallen, für die Bewohner des diesseitigen Grenzbezirkes, sofern diese Waren ausschließlich zum Verbrauch innerhalb des eigenen Hausstandes bestimmt sind. Ferner bei Gegenständen des gewerblichen Bedarfs der für die Versorgung des Grenzbezirkes arbeitenden Handwerker.

Artikel II

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. April 1921 in Kraft.

Bis zu dem Erlasse der nach § 3a den Landesfinanzämtern übertragenen Anordnungen gelten für die Einfuhr von Gegenständen im Warenverkehre zwischen den beiderseitigen Grenzbezirken die bisherigen Bestimmungen.

Berlin, den 5. April 1921.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Hirsch

(Nr. 8077) Bekanntmachung, betreffend die Postscheckordnung. Vom 7. April 1921.

Auf Grund des Artikels 88 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1383) und des § 10 des Postscheckgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 247) wird mit Zustimmung des Reichsrats nachstehende

Postscheckordnung

erlassen.

1. Allgemeines

§ 1

1 Der Antrag auf Eröffnung eines Postscheckkontos ist an ein Postscheckamt oder an eine Postanstalt zu richten.

II Gesellschaften, Vereine, Genossenschaften usw., die nicht im Register der Handelsfirmen, Vereine, Genossenschaften usw. eingetragen sind, haben mit dem Antrag ihre Satzung vorzulegen.

III Jedes Postscheckamt führt eine Liste der Postscheckkunden. Die Postverwaltung veröffentlicht ein Verzeichnis der Postscheckkunden.

IV Die Höhe des Guthabens eines Kontos ist nicht beschränkt. Ändert sich das Guthaben, so wird der Postscheckkunde vom Postscheckamt durch einen Kontoauszug benachrichtigt. Auf Antrag erteilt das Postscheckamt eine schriftliche Bestätigung über die Höhe des beim Abschluß eines Buchungstags vorhanden gewesenen Kontoguthabens gegen eine Gebühr von 1 ℳ, die der Antragsteller (Postscheckgesetz § 7) durch Aufkleben von Freimarken auf dem Antrag zu entrichten hat.

2. Einzahlungen

Einzahlungen durch Zahlkarte

§ 2

I Durch Zahlkarte können auf ein Postscheckkonto Beträge in beliebiger Höhe eingezahlt werden. Der Absender hat die Zahlkarte vor der Einlieferung zur Post mit Freimarken in Höhe der Zahlkartengebühr (Postscheckgesetz § 5 Ziffer 1) freizumachen.

II Die Zahlkarten können auch durch das Privatgewerbe hergestellt werden; sie müssen in der Größe, Farbe und Stärke des Papiers sowie im Vordruck mit den durch die Post ausgegebenen Zahlkarten genau übereinstimmen.

III Die Zahlkarte muß entweder durch Druck, mit der Schreibmaschine usw. oder handschriftlich mit Tinte ausgefüllt werden. Der Betrag ist in der Reichswährung einzutragen. Die Marksumme muß in Ziffern und in Buchstaben ausgedrückt sein. Auch der mit der Zahlkarte verbundene Einlieferungsschein ist vom Einzahler auszufüllen.

IV Der Abschnitt der Zahlkarte dient zu Mitteilungen an den Postscheckkunden. Zahlkarten, die unter Ausnutzung des Postscheckverkehrs zwecks Umgehung der Postgebühren zur Übermittlung von Nachrichten oder geschäftlichen Anpreisungen verwendet werden sollen, sind unzulässig.

V Nach Einzahlung des Betrags wird der Postvermerk auf dem Einlieferungsschein vollzogen.

VI Der eingezahlte Betrag wird dem in der Zahlkarte angegebenen Postscheckkonto gutgeschrieben. Das Postscheckamt übersendet dem Postscheckkunden nach der Gutschrift den Abschnitt der Zahlkarte.

VII Kann die Zahlkarte beim Postscheckamt nicht gutgeschrieben werden, so wird der Betrag an den Absender zurückgezahlt.

VIII Den Landbestellern können nach den in der Postordnung für Postanweisungen gegebenen Vorschriften auf ihren Bestellgängen freigemachte Zahlkarten bis 1 000 ℳ zur Ablieferung an die Postanstalt übergeben werden.

IX Bei den Posthilfstellen können Zahlkarten bis 1 000 ℳ unter den in der Postordnung für Postanweisungen angegebenen Bedingungen zur Weitergabe an den Landbesteller niedergelegt werden.

X Der Absender kann eine eingelieferte Zahlkarte unter den in der Postordnung für die Zurückziehung von Postsendungen angegebenen Bedingungen zurücknehmen, solange der Betrag dem Konto des Empfängers noch nicht gutgeschrieben ist.

XI Für eine bereits abgegangene Zahlkarte wird die Zahlkartengebühr nicht erstattet.

XII Für das Ausstellen eines Doppels zum Einlieferungsschein ist eine Gebühr von 50 Pf. vorauszuentrichten.

Telegraphische Zahlkarten

§ 3

I Zahlkarten bis 3 000 ℳ können auf Antrag des Absenders dem Postscheckamt, bei dem das Konto des Empfängers geführt wird, telegraphisch übermittelt werden. Für die telegraphischen Zahlkarten gelten die Vorschriften der Postordnung für telegraphische Postanweisungen sinngemäß.

II Der Postscheckkunde wird durch das Postscheckamt von der Gutschrift in der gewöhnlichen Weise (§ 1, IV) benachrichtigt. Auf Antrag des Absenders wird der Postscheckkunde von der Aufgabepostanstalt telegraphisch benachrichtigt.

III Besondere für den Empfänger bestimmte Mitteilungen hat der Absender auf dem Abschnitt der Zahlkarte niederzuschreiben; sie werden durch das Zahlkartentelegramm dem Postscheckamt mitgeteilt und von diesem in der gewöhnlichen Weise (§ 1, IV) an den Empfänger weitergegeben. Hat der Absender die telegraphische Benachrichtigung des Empfängers gewünscht, so werden die Mitteilungen in das Benachrichtigungstelegramm aufgenommen.

IV An Gebühren werden vom Absender erhoben:

1. die Zahlkartengebühr,
2. die Telegraphengebühr für das Zahlkarten- und zutreffendenfalls für das besondere Benachrichtigungstelegramm,
3. für das Ausfertigen des Zahlkarten- und besonderen Benachrichtigungstelegramms eine Gebühr von je 50 Pf.,
4. außerdem zutreffendenfalls die Briefgebühr, das Eilbestellgeld und die Einschreibgebühr für die Beförderung der Telegramme von der Aufgabepostanstalt zur nächsten Telegraphenanstalt.

Überweisung von Post- und Zahlungsanweisungen und von Beträgen, die durch Postauftrag oder Nachnahme eingezogen worden sind

§ 4

I Der Postscheckkunde kann bei der Postanstalt, durch die er seine Postsendungen erhält, beantragen, daß alle für ihn eingehenden oder auch einzelne bereits eingegangene Post- und Zahlungsanweisungen seinem Postscheckkonto gutgeschrieben werden.

II Die Postanstalt überweist den Gesamtbetrag der für den Postscheckkunden gleichzeitig vorliegenden Post- und Zahlungsanweisungen seinem Postscheckkonto mit Kontokarte. Die Abschnitte der Post- und Zahlungsanweisungen stellt sie dem Postscheckkunden gebührenfrei zu.

III Die durch Postauftrag eingezogenen Beträge werden nach Abzug der Zahlkartengebühr dem Postscheckkonto des Auftraggebers oder eines Dritten mit Zahlkarte überwiesen, wenn der Auftraggeber Postaufträge mit anhängender Zahlkarte benutzt. Die Zahlkarte ist von ihm auszufüllen; als Betrag ist der einzuziehende Betrag nach Abzug der Zahlkartengebühr einzutragen.

Wird die Überweisung auf das Postscheckkonto eines Dritten beantragt, so hat der Auftraggeber am Fuße der Vorderseite des Postauftrags zu vermerken:

„Zahlkarte P Sch A (Ort)..... Konto Nr..... N..... in M....."

und auf dem Abschnitt der Zahlkarte seinen Namen anzugeben.

IV Die durch Nachnahme eingezogenen Beträge werden nach Abzug der Zahlkartengebühr dem Postscheckkonto des Absenders oder eines Dritten mit Zahlkarte überwiesen, wenn der Absender der Sendung eine Zahlkarte beifügt. Als Betrag ist in der Zahlkarte der einzuziehende Betrag nach Abzug der Zahlkartengebühr einzutragen. Bei Paketen oder Karten mit Nachnahme hat der Absender Nachnahmepaketkarten und Nachnahmekarten mit anhängender Zahlkarte zu benutzen. Bei Nachnahmepaketen ist auf dem Paket in der Aufschrift unmittelbar unter der Angabe des Nachnahmebetrags zu vermerken:

„Zahlkarte P Sch A (Ort)..... ... Konto Nr..... N..... in M.....".

Bei Briefen usw. mit Nachnahme hat der Absender blaue Nachnahmezahlkarten (mit Klebeleiste) oder hellrotbraune Nachnahmezahlkarten in Kartenform zu verwenden. Unmittelbar unter der Angabe des Nachnahmebetrags ist auf diesen Sendungen zu vermerken:

„Zahlkarte P Sch A (Ort)..... Konto Nr..... N..... in M.....".

Wird die Überweisung auf das Postscheckkonto eines Dritten beantragt, so hat der Absender auf dem Abschnitt der Zahlkarte seinen Namen anzugeben.

V Die Vordrucke (III und IV) können auch durch das Privatgewerbe hergestellt werden; sie müssen in der Größe, Farbe und Stärke des Papiers sowie im Aufdruck mit den amtlichen genau übereinstimmen.

VI Das Postscheckamt sendet dem Postscheckkunden nach der Gutschrift des Betrags den Abschnitt der Zahlkarte.

Überweisungen von einem anderen Postscheckkonto

§ 5

I Die für Postscheckkunden von anderen Postscheckkunden überwiesenen Beträge werden dem Konto des Empfängers gutgeschrieben.

II Das Postscheckamt sendet dem Postscheckkunden nach der Gutschrift die Abschnitte der Überweisungen und Ersatzüberweisungen (§ 7, II und III).

3. Auszahlungen

Allgemeines

§ 6

I Zu Überweisungen (§ 7, I), Ersatzüberweisungen (§ 7, III), Schecken (§ 9, I) und Zahlungsanweisungen (§ 9, III) dürfen nur die vom Postscheckamt bezogenen Vordrucke benutzt werden.

II Der Postscheckkunde ist verpflichtet, die Vordrucke (I) sorgfältig und sicher aufzubewahren. Er trägt alle Nachteile, die aus dem Verlust oder dem sonstigen Abhandenkommen sowie aus der mißbräuchlichen Benutzung der Vordrucke entstehen, wenn er nicht das Postscheckamt von dem Verlust usw. so zeitig benachrichtigt hat, daß die Überweisung oder Zahlung an einen Unberechtigten noch verhindert werden kann; auch hat er in solchem Falle die ihm vom Postscheckamt mitgeteilten Sicherheitsmaßnahmen zu beachten.

III Die Unterschriften der Personen, die zur Ausstellung von Überweisungen und Schecken berechtigt sein sollen, hat der Postscheckkunde dem Postscheckamt — zweifach — durch Unterschriftsblatt mitzuteilen. Die vom Postscheckkunden zur Unterzeichnung von Überweisungen und Schecken ermächtigten Personen sind berechtigt, Überweisungs- und Scheckhefte zu bestellen, ferner nach dem Tode des Postscheckkunden das Konto weiterzuführen oder die Löschung des Kontos zu beantragen und das Restguthaben abzuheben. Der Postscheckkunde kann diese Befugnisse im Unterschriftsblatt beschränken oder ausschließen.

IV Die dem Postscheckamt mitgeteilten Unterschriften gelten so lange, bis gegenüber diesem Amt die Zeichnungsbefugnis vom Postscheckkunden, nach seinem Tode von den Erben oder anderen zur Verfügung über den Nachlaß berechtigten Personen schriftlich widerrufen wird. Der Widerruf steht jedem einzelnen Erben zu.

V Die Vordrucke (I) einschließlich der mit den Überweisungen und Schecken verbundenen Lastschriftzettel müssen entweder durch Druck, mit der Schreibmaschine usw. oder handschriftlich mit Tinte ausgefüllt werden. Die Unterschrift ist stets handschriftlich mit Tinte oder mit Tintenstift anzugeben. Der Betrag ist in der Reichswährung einzutragen. Die Markfumme muß bei Überweisungen, Schecken und Zahlungsanweisungen in Ziffern und in Buchstaben ausgedrückt sein. Bei Schecken, deren Betrag im Ausland durch Postanweisung ausgezahlt werden soll, kann dieser in der Währung des Bestimmungslandes angegeben werden.

VI Über die durch Sammelüberweisung (§ 7, III) oder Sammelscheck (§ 9, III) gegebenen Einzelaufträge erteilt das Postscheckamt dem Postscheckkunden auf Wunsch durch Lastschriftzettel Einlieferungsbescheinigungen, aus denen Name und Wohnort des Empfängers ersichtlich sind. Jeder Eintragung im Verzeichnis muß ein ausgefüllter Lastschriftzettel beigefügt sein. Durch das Privatgewerbe hergestellte Vordrucke müssen mit den amtlichen genau übereinstimmen. Der Postscheckkunde hat die ausgefüllten Lastschriftzettel mit der Sammelüberweisung oder dem Sammelscheck an das Postscheckamt zu senden.

Überweisungen auf ein anderes Postscheckkonto

§ 7

I Die Überweisungen können auf jeden beliebigen Betrag innerhalb des verfügbaren Guthabens ausgestellt werden. Stimmt in einer Überweisung der Betrag in Ziffern mit dem in Buchstaben nicht überein, so gilt der geringere Betrag.

II Der Abschnitt der Überweisung dient vorbehaltlich des § 2, IV Satz 2 zu Mitteilungen an den Gutschriftempfänger.

III Aufträge für mehrere Empfänger können in einer Überweisung (Sammelüberweisung) zusammengefaßt werden. In dieser ist an der für die Angabe des Gutschriftempfängers vorgesehenen Stelle der Vermerk „laut Anlage" niederzuschreiben.

Der Postscheckkunde hat der Sammelüberweisung ein Verzeichnis beizufügen, in diesem die einzelnen Überweisungen aufzuführen und für jede Eintragung eine Ersatzüberweisung zu fertigen. Der Abschnitt der Ersatzüberweisung dient vorbehaltlich des § 2, IV Satz 2 zu Mitteilungen an den Gutschriftempfänger. Die Schlußsumme des vom Postscheckkunden zu unterschreibenden Verzeichnisses muß mit dem in der Sammelüberweisung angegebenen Betrag übereinstimmen.

IV Postscheckkunden, die die Beiträge für die Angestelltenversicherung durch Überweisung entrichten, haben den Überweisungen bei der Übersendung an das Postscheckamt besondere Gutschriftzettel beizufügen. Durch das Privatgewerbe hergestellte Vordrucke müssen mit den amtlichen genau übereinstimmen.

V Der Aussteller einer Überweisung kann beantragen, daß das Postscheckamt, bei dem sein Konto geführt wird, den Gutschriftempfänger unmittelbar benachrichtigt. Der Antrag ist auf der Überweisung links unten durch den Vermerk zu stellen: „Empfänger schriftlich (telegraphisch) benachrichtigen". In der Überweisung ist die vollständige Anschrift des Empfängers anzugeben. In Sammelüberweisungen (III) dürfen solche Aufträge nicht aufgenommen werden.

Die Benachrichtigung geschieht

a) durch Telegramm,

wenn das Konto des Gutschriftempfängers bei demselben Postscheckamt geführt wird,

b) durch Brief oder durch Telegramm,

wenn das Konto des Gutschriftempfängers bei einem anderen Postscheckamt geführt wird.

Der Abschnitt der Überweisung wird bei schriftlicher Benachrichtigung dem Benachrichtigungsschreiben beigefügt. Bei telegraphischer Benachrichtigung erhält der Empfänger den Abschnitt in der gewöhnlichen Weise (§ 1, IV) durch das Postscheckamt, das sein Konto führt; auf dem Abschnitt niedergeschriebene Mitteilungen werden in das Benachrichtigungstelegramm aufgenommen.

An Gebühren werden vom Aussteller durch Abbuchung von seinem Konto erhoben:

bei schriftlicher Benachrichtigung 50 Pf.,

bei telegraphischer Benachrichtigung die Telegraphengebühr und eine Gebühr von 50 Pf. für das Ausfertigen des Telegramms.

VI Der Aussteller hat die Überweisung an das Postscheckamt zu senden, bei dem sein Konto geführt wird.

VII Das Postscheckamt vollzieht den der Überweisung angefügten Lastschriftzettel durch den Abdruck des Tagesstempels und sendet ihn nach der Abbuchung des Betrags dem Postscheckkunden.

VIII Der Postscheckkunde kann eine Überweisung zurücknehmen, solange der Betrag auf dem Konto des Empfängers noch nicht gutgeschrieben worden ist. Die Rückforderungsgebühr beträgt 50 Pf. Ist die Überweisung bereits an das Bestimmungspostscheckamt abgesandt, so treten bei brieflicher Übermittlung die in der Postordnung vorgesehene Gebühr für den einfachen Einschreibbrief, bei telegraphischer Übermittlung die in der Postordnung vorgesehenen Gebühren für das Telegramm hinzu. Die Gebühren werden vom Konto des Ausstellers abgebucht.

Telegraphische Überweisungen

§ 8

I Überweisungen bis 3 000 ℳ können auf Antrag des Ausstellers einem bei einem anderen Postscheckamt geführten Konto telegraphisch übermittelt werden.

II Der Gutschriftempfänger wird durch das Postscheckamt, bei dem sein Konto geführt wird, von der Gutschrift in der gewöhnlichen Weise (§ 1, IV) benachrichtigt.

III Der Aussteller einer telegraphischen Überweisung kann auch beantragen, daß das Postscheckamt, bei dem sein Konto geführt wird, den Gutschriftempfänger schriftlich oder telegraphisch benachrichtigt (§ 7, V).

IV Der Antrag auf telegraphische Überweisung ist auf der Überweisung links unten durch den Vermerk „Telegraphisch" zu stellen. Soll außerdem der Empfänger vom Postscheckamt, bei dem das Konto des Ausstellers geführt wird, schriftlich oder telegraphisch benachrichtigt werden (III), so muß der Vermerk lauten: „Telegraphisch überweisen, Empfänger schriftlich (telegraphisch) benachrichtigen". In Sammelüberweisungen dürfen telegraphisch zu erledigende Aufträge nicht aufgenommen werden.

V Die auf dem Abschnitt der Überweisung vom Auftraggeber niedergeschriebenen besonderen Mitteilungen werden durch das Überweisungstelegramm dem Bestimmungspostscheckamt und von diesem in der gewöhnlichen Weise (§ 1, IV) durch einen Gutschriftzettel dem Empfänger übermittelt (II). Ist schriftliche oder telegraphische Benachrichtigung des Empfängers verlangt (III), so werden die Mitteilungen in die schriftliche oder telegraphische Benachrichtigung aufgenommen.

VI An Gebühren werden vom Aussteller durch Abbuchung von seinem Konto erhoben:

1. die Telegraphengebühr für das Überweisungstelegramm,
2. eine Gebühr von 50 Pf. für das Ausfertigen des Überweisungstelegramms und eintretendenfalls

3. bei schriftlicher Benachrichtigung 50 Pf.,
4. bei telegraphischer Benachrichtigung die Telegraphengebühr und eine Gebühr von 50 Pf. für das Ausfertigen des Telegramms.

Auszahlungen durch Scheck

§ 9

I Der Höchstbetrag eines Schecks ist 20 000 ℳ.

Von der am linken Rande des Schecks befindlichen Zahlenreihe hat der Aussteller vor der Ausgabe des Schecks die Zahlen, die den Betrag des Schecks übersteigen, mit Tinte durchzustreichen. Ist dies versehentlich unterblieben, so kann das Postscheckamt die Einlösung des Schecks ablehnen.

II Der Abschnitt des Schecks dient vorbehaltlich des § 2, IV Satz 2 zu Mitteilungen an den Empfänger.

III Mit einem Scheck kann Auftrag zu Barzahlungen an mehrere Empfänger erteilt werden (Sammelscheck). In diesem ist an der für die Angabe des Empfängers vorgesehenen Stelle der Vermerk „laut Anlage" niederzuschreiben.

Der Postscheckkunde hat dem Sammelscheck ein Verzeichnis beizufügen, in diesem die einzelnen Aufträge aufzuführen und für jede Eintragung eine Zahlungsanweisung zu fertigen. Der Abschnitt der Zahlungsanweisung dient vorbehaltlich des § 2, IV Satz 2 zu Mitteilungen an den Empfänger. Die Schlußsumme des vom Postscheckkunden zu unterschreibenden Verzeichnisses muß mit dem im Sammelscheck angegebenen Betrag übereinstimmen.

IV Der Scheck ist binnen zehn Tagen nach der Ausstellung bei dem Postscheckamt zur Einlösung vorzulegen. Wird ein Scheck nach Ablauf dieser Frist vorgelegt, so kann das Postscheckamt die Einlösung ablehnen.

Das Postscheckamt vollzieht den dem Scheck angefügten Lastschriftzettel durch den Abdruck des Tagesstempels und sendet ihn nach der Abbuchung des Betrags dem Postscheckkunden.

Der Postscheckkunde kann einen von ihm an das Postscheckamt gesandten Scheck, in dem der Name des Empfängers angegeben ist, zurücknehmen, solange die Zahlungsanweisung dem Empfänger noch nicht zugestellt ist. Die Rückforderungsgebühr beträgt 50 Pf. Ist die Zahlungsanweisung bereits an die Bestimmungspostanstalt abgesandt, so treten bei brieflicher Übermittlung die in der Postordnung vorgesehene Gebühr für den einfachen Einschreibbrief, bei telegraphischer Übermittlung die in der Postordnung vorgesehenen Gebühren für das Telegramm hinzu. Die Gebühren werden vom Konto des Scheckausstellers abgebucht.

V Schecke mit Indossament werden nicht eingelöst.

VI Ist im Scheck der Empfänger genannt, so wird die Postanstalt vom Postscheckamt durch Zahlungsanweisung beauftragt, den Betrag an den Empfänger zu zahlen.

VII Hat der im Scheck genannte Empfänger selbst ein Konto bei demselben oder einem anderen Postscheckamt und soll der Betrag diesem Konto gutgeschrieben werden, so sind im Scheck hinter dem Bestimmungsort auch die Nummer seines Kontos und das Postscheckamt, bei dem es geführt wird, anzugeben.

VIII Die Vorschriften der Postordnung über
die Bestellung, Abholung und Auszahlung der Postanweisungen,
die Aushändigung postlagernder Postanweisungen,
die Auszahlung der Beträge nach Behändigung der Postanweisungen,
die Nachsendung der Postanweisungen sowie
die Behandlung unbestellbarer Postanweisungen am Bestimmungsort
gelten sinngemäß für die Zahlungsanweisungen.

Die Bestellung mit dem Geldbetrag ist im Ortsbestellbezirk auf Zahlungsanweisungen bis 3 000 ℳ, im Landbestellbezirk auf solche bis 1 000 ℳ beschränkt. Lautet die Zahlungsanweisung auf einen höheren Betrag, so wird nur die Zahlungsanweisung bestellt. Der Betrag ist in diesem Falle bei der Postanstalt auf Grund der Zahlungsanweisung abzuholen.

Der in der Postordnung für postlagernde Sendungen vorgesehene Zuschlag von 10 Pf. ist bei postlagernden Zahlungsanweisungen vor Einsendung des Schecks an das Postscheckamt durch Aufkleben einer Freimarke auf die Rückseite des Schecks oder auf die Zahlungsanweisung zu entrichten. Ist dies unterblieben, so hat die Auszahlungspostanstalt den Betrag vom Empfänger einzuziehen. Lehnt dieser die Zahlung ab, so gilt die Annahme der Zahlungsanweisung als verweigert.

IX Verliert der Empfänger eine Zahlungsanweisung, so hat er es der Bestimmungspostanstalt mitzuteilen. Diese setzt die Zahlung bis auf weiteres aus. Es ist Sache des Empfängers, den Postscheckkunden zu veranlassen, daß dieser bei dem Postscheckamt die Übersendung eines Doppels der Zahlungsanweisung erwirkt. Für das Ausstellen des Doppels wird vom Empfänger eine Gebühr von 50 Pf. erhoben.

X Scheckbeträge bis 3 000 ℳ können dem Empfänger durch telegraphische Zahlungsanweisung übermittelt werden. Der Antrag ist durch den Vermerk „Telegraphisch" auf der Vorderseite des Schecks links unten zu stellen und vom Antragsteller zu unterschreiben. In Sammelschecke (III) dürfen telegraphisch zu erledigende Aufträge nicht aufgenommen werden. Für die telegraphischen Zahlungsanweisungen gelten die Vorschriften der Postordnung für telegraphische Postanweisungen sinngemäß. Hat der Scheckaussteller die telegraphische Übermittlung beantragt, so wird der Betrag des Schecks dem Empfänger unverkürzt überwiesen; außer diesem Betrage werden die Telegraphengebühr, eine Gebühr von 50 Pf. für das Ausfertigen des Telegramms und zutreffendenfalls das Eilbestellgeld für die Bestellung an den Empfänger vom Konto abgebucht. Hat dagegen der Empfänger die telegraphische Übermittlung beantragt, so wird der Betrag des Schecks um die im vorhergehenden Satze angegebenen Gebühren gekürzt.

Gewöhnliche Zahlungsanweisungen bis 3 000 ℳ können auf Verlangen des Scheckausstellers oder des Empfängers telegraphisch nachgesandt werden. Die Zahlungsanweisung wird nach den Vorschriften der Postordnung über die telegraphische Nachsendung gewöhnlicher Postanweisungen als Postanweisung telegraphisch nachgesandt. Bei der Fertigung werden vom Betrage die für die Übermittlung nach dem neuen Bestimmungsort zu erhebenden Gebühren (Telegraphengebühr, Eilbestellgeld usw.), nicht aber die Postanweisungsgebühr, abgezogen.

XI Der Betrag eines Schecks kann dem Empfänger durch besonderen Boten zugestellt werden (Eilbestellung). Für das Verfahren gilt die Postordnung sinngemäß. Am oberen Rande der Rückseite des Schecks ist der Vermerk „Durch Eilboten" niederzuschreiben. Will der Scheckaussteller das Eilbestellgeld tragen, so hat er die Worte „Bote bezahlt" hinzuzufügen. Vom Konto werden dann der Betrag des Schecks und das Eilbestellgeld abgebucht. In Sammelschecke (III) dürfen solche Aufträge nicht aufgenommen werden.

XII Wohnt der im Scheck bezeichnete Empfänger im Ausland, so wird ihm der Betrag durch Postanweisung oder Wertbrief gesandt. Der Postscheckkunde kann dem Scheck eine ausgefüllte Postanweisung beifügen und dabei den Abschnitt zu Mitteilungen an den Empfänger benutzen, soweit diese zugelassen sind. Auf der Vorderseite des Schecks ist links unten der Vermerk „Postanweisung anbei" niederzuschreiben. Vom Konto des Scheckausstellers werden der Betrag des Schecks und die Gebühr für die Postanweisung oder den Wertbrief abgebucht.

Der Scheckaussteller kann auf dem Scheck durch den Vermerk „Gebühr trägt der Empfänger" bestimmen, daß der Empfänger die Gebühr für die Postanweisung oder den Wertbrief tragen soll. In diesem Falle wird der Betrag des Schecks um die Gebühr gekürzt.

XIII Der Inhaber eines Schecks, in dem kein Zahlungsempfänger angegeben ist, kann

a) den Scheck bei der Kasse des Postscheckamts, das das Konto des Ausstellers führt, zur Einlösung vorlegen

oder

b) im Scheck einen Empfänger angeben. In diesem Falle gelten die Vorschriften unter VI bis XII sinngemäß; bei Übermittlung des Scheckbetrags nach dem Ausland (XII) wird dieser stets um die Gebühr gekürzt.

4. Entrichtung der Gebühren

§ 10

I Die Gebühren (Postscheckgesetz § 5 Ziffer 2) und die Preise für Vordrucke werden vom Konto des Zahlungspflichtigen abgebucht. Die mit Scheck überwiesenen Beträge (§ 9, VII) und die vom Postscheckamt mit Postanweisung oder Wertbrief abgesandten Beträge unterliegen nicht der Auszahlungsgebühr (Postscheckgesetz § 5 Ziffer 2).

II Der Preis für unbrauchbar gewordene Vordrucke (I) wird nicht erstattet.

III Für Laufschreiben wegen Sendungen des Postscheckverkehrs (Zahlkarten, Überweisungen, Schecke) wird eine Gebühr von 1 ℳ erhoben.

IV Die Kosten der Anstellung umfangreicher Nachforschungen, die von der Post nicht verschuldet sind, hat der Antragsteller zu erstatten. Ihre ungefähre Höhe ist ihm vor Einleitung der Nachforschungen bekanntzugeben; auf Verlangen hat er auf dem Konto einen Teil seines Guthabens für Abhebungen sperren zu lassen oder einen angemessenen Betrag im voraus zu hinterlegen.

5. Scheckbriefumschläge

§ 11

Die Umschläge für die Versendung der Briefe der Postscheckkunden an die Postscheckämter (Postscheckgesetz § 6) können auch durch das Privatgewerbe hergestellt werden; sie müssen in der Größe und Farbe des Papiers sowie im Vordruck mit den amtlichen genau übereinstimmen.

6. Änderungen in den Verhältnissen eines Postscheckkunden

§ 12

I Änderungen in den rechtlichen Verhältnissen eines Postscheckkunden, die für sein Konto von Bedeutung sind, müssen dem zuständigen Postscheckamt mitgeteilt und durch Vorlegung öffentlicher Urkunden nachgewiesen werden. Unterbleibt diese Mitteilung, so hat die Postverwaltung den etwa aus der Unkenntnis der eingetretenen Änderungen entstehenden Schaden nicht zu vertreten.

II Stirbt ein Postscheckkunde, so kann das Konto auf Antrag bis zu sechs Monaten — vom Tode des Postscheckkunden ab — weitergeführt werden. Zur Stellung des Antrags sind die Erben berechtigt, die sich durch Vorlegung des Testaments, der gerichtlichen Erbbescheinigung usw. ausweisen müssen. Ist ein Testamentsvollstrecker, ein Nachlaßpfleger oder Nachlaßverwalter ernannt worden, so ist dieser zur Weiterführung des Kontos berechtigt. Ein Antrag ist nicht erforderlich, wenn zur Weiterführung eine Person oder mehrere Personen laut Unterschriftsblatt ermächtigt sind (§ 6, III).

III Beträge, die beim Postscheckamt unter der Anschrift des Verstorbenen eingehen, sind dem Konto gutzuschreiben, solange es nicht aufgehoben ist.

IV Die von dem Verstorbenen beim Postscheckamt mit Gültigkeit auf Lebensdauer niedergelegten Unterschriften (§ 6, III) verlieren ihre Gültigkeit, sobald der Tod des Postscheckkunden dem Postscheckamt bekannt wird; bei Weiterführung des Kontos können sie jedoch von den Erben oder von den zur Weiterführung berechtigten Personen wieder in Kraft gesetzt werden.

V Wird ein Antrag auf Weiterführung des Kontos von den dazu Berechtigten nicht gestellt und besteht auch keine Vollmacht zur Weiterführung des Kontos, so wird es geschlossen.

VI Die Beträge der nach dem Erlöschen eines Kontos noch eingehenden Einzahlungen werden den Einzahlern zurückgezahlt.

7. Änderung der Postscheckordnung

§ 13

Werden die Vorschriften der Postscheckordnung geändert, so gelten die neuen Vorschriften auch für die bereits bestehenden Postscheckkonten.

8. Inkrafttreten

§ 14

Diese Verordnung tritt am 15. April 1921 in Kraft. Die bisherigen Postscheckordnungen für das Deutsche Reich, für Bayern und für Württemberg treten mit diesem Tage außer Kraft.

Berlin, den 7. April 1921.

Der Reichspostminister
Giesberts

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 15. April 1921	Nr. 43

Inhalt: Gesetz, betreffend Änderungen in der Unfallversicherung. S. 467. — Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über eine außerordentliche Beihilfe für Empfänger von Renten aus der Invalidenversicherung vom 26. Dezember 1920. S. 472. — Bekanntmachung, betreffend die jetzige Fassung des Gesetzes über eine außerordentliche Beihilfe für Empfänger von Renten aus der Invalidenversicherung. S. 473.

(Nr. 8078) Gesetz, betreffend Änderungen in der Unfallversicherung. Vom 11. April 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Im § 544 Abs. 1 Nr. 2, §§ 896, 923 Abs. 1 Nr. 2, § 1063 der Reichsversicherungsordnung wird das Wort „fünftausend" durch das Wort „vierzigtausend" ersetzt.

Artikel II

Der § 548 der Reichsversicherungsordnung erhält folgenden Wortlaut:

Die Satzung kann die Versicherungspflicht erstrecken

1. auf Betriebsunternehmer,
2. auf Hausgewerbtreibende (§ 162), die Unternehmer eines in den §§ 537, 538 bezeichneten Betriebs sind,
3. auf Betriebsbeamte, deren Jahresarbeitsverdienst vierzigtausend Mark an Entgelt übersteigt.

Artikel III

Der § 925 der Reichsversicherungsordnung erhält folgenden Wortlaut:

Die Satzung kann die Versicherungspflicht erstrecken auf

1. Unternehmer,
2. Betriebsbeamte, deren Jahresarbeitsverdienst vierzigtausend Mark an Entgelt übersteigt.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 29. April 1921.)

Artikel IV

Im § 550 Abs. 1, 2 und § 927 Abs. 1, 2 der Reichsversicherungsordnung wird das Wort „dreitausend" durch das Wort „vierzigtausend" ersetzt.

Artikel V

Im § 563 Abs. 2, § 732 Abs. 2, §§ 939, 1017 Abs. 2, §§ 1073, 1079 der Reichsversicherungsordnung wird das Wort „eintausendachthundert" durch das Wort „zehntausendzweihundert" ersetzt.

Artikel VI

Der § 1170 der Reichsversicherungsordnung erhält folgenden Wortlaut:

> Übersteigt der Entgelt während der Beitragszeit im Jahresbetrage zehntausendzweihundert Mark, so wird vom Überschusse nur ein Drittel angerechnet; übersteigt er vierzigtausend Mark, so wird der Überschuß nur angerechnet, soweit die Satzung die Versicherung auf einen höheren Jahresarbeitsverdienst erstreckt hat.

Artikel VII

Die Vorschriften des § 936 Abs. 2, 3 der Reichsversicherungsordnung treten mit folgendem Wortlaut wieder in Kraft:

> Den durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst setzt das Oberversicherungsamt fest, und zwar getrennt für Männer und Frauen, für Versicherte unter sechzehn Jahren, für solche von sechzehn bis einundzwanzig Jahren und für die, welche über einundzwanzig Jahre alt sind. Die Versicherten unter sechzehn Jahren (Jugendliche) können nach § 150 Abs. 2 noch in junge Leute und Kinder geschieden werden. Auch nach Land- und Forstwirtschaft kann getrennt werden. Vor der Festsetzung hört das Oberversicherungsamt die Versicherungsämter, die Berufsgenossenschaften und anderen Träger der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung seines Bezirkes, den Bezirkswirtschaftsrat und die in seinem Bezirke hauptsächlich vertretenen Verbände der landwirtschaftlichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie die landwirtschaftlichen Vertretungskörper. Die zu hörenden Verbände und Vertretungskörper bezeichnet die oberste Verwaltungsbehörde. Bei der Festsetzung berücksichtigt das Oberversicherungsamt die Sätze für Barlöhne und Sachbezüge in den für seinen Bezirk zwischen landwirtschaftlichen Arbeitgebern oder Vereinigungen solcher und Vereinigungen landwirtschaftlicher Arbeitnehmer abgeschlossenen Tarifverträgen.
>
> Das Versicherungsamt hört vor Abgabe seines Gutachtens die hauptsächlich in der Landwirtschaft beschäftigten Versicherungsvertreter. Es kann Gemeinde- und Krankenkassenvorstände hören.

Artikel VIII

Hinter § 936 der Reichsversicherungsordnung werden folgende Vorschriften eingefügt:

§ 936a

Die durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste werden gleichzeitig im ganzen Reiche, und zwar zunächst für die Zeit bis zum 31. Dezember 1922, dann immer auf vier Jahre festgesetzt. Änderungen in der Zwischenzeit gelten nur bis zur nächsten allgemeinen Festsetzung.

Alle Änderungen treten erst zwei Monate nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 936b

Der Reichsarbeitsminister veröffentlicht im „Zentralblatt für das Deutsche Reich" vor Beginn jedes Jahrviert eine Liste aller für dieses geltenden Festsetzungen sowie mindestens alljährlich eine Liste der inzwischen vorgenommenen Änderungen.

Artikel IX

Der § 1006 der Reichsversicherungsordnung erhält folgenden Wortlaut:

„Die Satzung kann einen einheitlichen Mindestbeitrag von höchstens zwanzig Mark jährlich bestimmen."

Artikel X

Im § 1059 der Reichsversicherungsordnung fallen die Worte:

„und bei dem Betriebe regelmäßig keine oder höchstens zwei Versicherungspflichtige gegen Entgelt beschäftigen"

weg.

Artikel XI

An die Stelle der §§ 1067 bis 1071 der Reichsversicherungsordnung treten folgende Vorschriften:

§ 1067

Als Jahresarbeitsverdienst der Personen, die zur Besatzung von Seefahrzeugen gehören, mit Ausnahme der in Schlepper- und Leichterbetrieben Beschäftigten, gilt das Zwölffache des baren Entgelts (Heuer), der zur Zeit des Unfalls bei Anmustern oder Anwerben auf Grund des für die Beteiligten maßgebenden Tarifsvertrags oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, des für die Mehrheit der Berufsgruppe maßgebenden Tarifsvertrags für den Monat zu gewähren ist; dazu werden zwei Fünftel des Zwölffachen der für Vollmatrosen festgesetzten Monatsheuer als Geldwert der auf Seefahrzeugen gewährten Beköstigung gerechnet.

§ 1068

Für die Klassen der Schiffsbesatzung, die neben Lohn oder Gehalt regelmäßige Nebeneinnahmen haben, wird auch deren durchschnittlicher Geldwert bei der Festsetzung des Jahresarbeitsverdienstes eingerechnet.

Soweit dieser durchschnittliche Geldwert nicht in einem zur Zeit des Unfalls geltenden Tarifvertrage (§ 1067) festgesetzt ist, setzt ihn der Vorstand der See-Berufsgenossenschaft mit Genehmigung des Reichsversicherungsamts jeweils für ein Jahr fest. Vor der Festsetzung sind die Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu hören.

§ 1069

Bei Personen der Schiffsbesatzung, für die eine Heuer in einem Tarifvertrage (§ 1067) nicht festgesetzt ist, werden drei Viertel der für Vollmatrosen festgesetzten Heuer gerechnet.

§ 1070

Ein Tarifvertrag, dessen Geltungsdauer beendet ist, bleibt für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes nach den Vorschriften der §§ 1067 bis 1069 so lange maßgebend, bis ein neuer Tarifvertrag Gültigkeit erlangt hat, oder bis der Reichsarbeitsminister anderweite Vorschriften für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes gibt.

Artikel XII

Die Verordnung über die Gewährung von Zulagen zu Renten aus der Unfallversicherung vom 5. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 878) wird folgendermaßen geändert:

I. Im § 1 Satz 1, 2 tritt an die Stelle des Wortes „Februar" das Wort „Januar".
II. Im § 2 Zeile 9 und 16 tritt an die Stelle der Worte „31. Januar 1920" das Wort „1919".
III. Im § 4 treten an die Stelle der Worte „31. Januar 1920" die Worte „31. Dezember 1919".
IV. Im § 7 fällt die Anführung des § 1542 der Reichsversicherungsordnung weg.

Artikel XIII

Für das Jahr 1921 gilt die Verordnung über die Gewährung von Zulagen zu Renten aus der Unfallversicherung vom 5. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 878) mit der Maßgabe, daß die gemäß §§ 1 bis 6 der Verordnung zu gewährenden Zulagen verdoppelt werden.

Artikel XIV

Im § 577 Abs. 1 Schlußsatz und § 1084 Schlußsatz der Reichsversicherungsordnung wird das Wort „zweitausendfünfhundert" durch das Wort „fünfzehntausend" ersetzt.

Artikel XV

Die Bekanntmachung über die Unfallversicherung der Betriebsbeamten vom 15. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1056) tritt mit dem 31. Dezember 1921 außer Kraft.

Artikel XVI

Die Vorschriften der Artikel I, II, III, V, VI, X treten mit Wirkung vom 1. Januar 1920 mit der Maßgabe in Kraft, daß bei der Feststellung des anrechnungsfähigen und des nach dem

Gesetze versicherten Jahresarbeitsverdienstes für die Rentenberechnung auch die während des Jahres 1919 bezogenen Entgelte nach den neuen Vorschriften der Artikel I, V, VI berücksichtigt werden. Die Vorstände der Berufsgenossenschaften sind befugt, bei der Umlegung der Aufwendungen des Jahres 1920 die bisherigen Vorschriften anzuwenden.

Sind Versicherungsleistungen für Unfälle, die sich nach dem 31. Dezember 1919 ereignet haben oder noch ereignen werden, nach den bisherigen Vorschriften rechtskräftig gewährt oder deshalb rechtskräftig abgelehnt, weil ein Unternehmer oder ein Betriebsbeamter nicht nach dem Gesetz oder der Satzung versichert war, so hat der Versicherungsträger die Feststellung nochmals zu prüfen. Führt die Prüfung zu einem dem Berechtigten günstigeren Ergebnis oder wird es von dem Berechtigten beantragt, so ist ihm ein neuer Bescheid zu erteilen.

Artikel XVII

Die Vorschriften des Artikels XII treten mit Wirkung vom 8. Mai 1920 in Kraft.

Sind an Verletzte für Unfälle, die sich im Januar 1920 ereignet haben, bereits Zulagen auf Grund der bisherigen Vorschriften der §§ 1, 2 und 4 der Verordnung über die Gewährung von Zulagen zu Renten aus der Unfallversicherung vom 5. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 878) gezahlt worden, so werden sie auf die nach den neuen Vorschriften zu gewährenden Rentenbeträge angerechnet. Soweit nach den bisherigen Vorschriften höhere Leistungen gewährt wurden, sind sie weiter zu gewähren.

Artikel XVIII

Der § 1 der Verordnung des Bundesrats vom 30. September 1918 über Festsetzung des Jahresarbeitsverdienstes in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (Reichs-Gesetzbl. S. 1222) in der Fassung der Verordnung über Festsetzung des Jahresarbeitsverdienstes in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung vom 6. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1369) erhält folgenden vierten Absatz:

„Bei Unfällen, die sich nach dem 31. Dezember 1919, aber vor dem Inkrafttreten einer erstmaligen auf Grund des § 936 Abs. 2, 3 und des § 936a der Reichsversicherungsordnung erfolgten Festsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes ereignet haben oder noch ereignen werden, ist die Rente nach einem Jahresarbeitsverdienste zu berechnen, der um fünfhundert vom Hundert höher ist, als der zuletzt vor dem 1. August 1914 festgesetzte. Ist seitdem ein Jahresarbeitsverdienst festgesetzt worden, der den durch Satz 1 vorgeschriebenen übersteigt, so bleibt der höhere Jahresarbeitsverdienst für die Rentenberechnung maßgebend."

Sind Versicherungsleistungen für Unfälle, die sich nach dem 31. Dezember 1919 ereignet haben oder noch ereignen werden, nach den bisherigen Vorschriften rechtskräftig festgestellt, so hat der Versicherungsträger die Rentenberechnung nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes erneut zu prüfen. Führt die Prüfung zu einem dem Berechtigten günstigeren Ergebnis oder wird es von dem Berechtigten beantragt, so ist ihm ein neuer Bescheid zu erteilen.

Artikel XIX

Das Gesetz tritt, unbeschadet der Vorschriften in den Artikeln XVI bis XVIII, mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats abweichende Vorschriften erlassen.

Artikel XX

Das Reichsversicherungsamt bestimmt das Nähere über die Durchführung dieses Gesetzes und über das Verfahren.

Berlin, den 11. April 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

(Nr. 8079) Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über eine außerordentliche Beihilfe für Empfänger von Renten aus der Invalidenversicherung vom 26. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 2315). Vom 7. April 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über eine außerordentliche Beihilfe für Empfänger von Renten aus der Invalidenversicherung vom 26. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 2315) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 tritt an die Stelle des Abs. 2 folgende Vorschrift:

   Die Beihilfe steht Personen, die auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes vom 12. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 989) oder anderer Militärversorgungsgesetze eine Versorgung erhalten, nur insoweit zu, als die zu gewährende Beihilfe die gewährte Versorgung übersteigt.

2. Im § 4 Abs. 2 wird als Satz 2 eingefügt:

   Im Falle des § 1 Abs. 2 stellt der Versicherungsträger, der die Rente aus der Invalidenversicherung gewährt, auf Antrag des Berechtigten den auszuzahlenden Betrag der Beihilfe fest und versieht die Post mit entsprechender Anweisung.

3. Im § 5 wird der Abs. 1 durch folgende Vorschrift ersetzt:

   Zur Deckung der Aufwendungen für die Beihilfe werden die durch § 1392 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Artikels II des Gesetzes über Abänderung der Leistungen und der Beiträge in der Invalidenversicherung vom 20. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1091) festgesetzten Beiträge vom 20. Dezember 1920 ab verdoppelt. Von diesem Tage ab werden die auf Grund der genannten Vorschrift ausgegebenen Beitragsmarken zum doppelten Geldwert verkauft. Satz 2 gilt auch in den Fällen, in denen für zurückliegende Zeiten Beiträge durch Verwendung von Beitragsmarken zu entrichten sind.

4. Im § 6 wird als Satz 2 eingefügt:
   Dies gilt nicht für das Berichtigungsverfahren (§§ 1462 ff., 1469 der Reichsversicherungsordnung).
5. An die Stelle des § 8 tritt folgende Vorschrift:
   Die oberen Postbehörden teilen den Versicherungsträgern monatlich mit, welcher Mehrerlös aus dem Verkaufe der Beitragsmarken (ohne Zusatzmarken) zur Deckung der Beihilfen erzielt worden ist.
   In welcher Weise die Aufwendungen für die Beihilfen zu ermitteln sind, bestimmt das Reichspostministerium nach Einvernehmen mit dem Reichsversicherungsamte. Das Ergebnis der Ermittlungen wird den Versicherungsträgern vom Reichspostministerium mitgeteilt.
6. Der § 9 erhält folgende Fassung:
   Das Gesetz tritt unbeschadet der Vorschrift des § 5 am 1. Januar 1921 in Kraft.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1921 in Kraft, soweit Artikel I Nr. 3 nichts anderes vorschreibt.

Artikel III

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, das Gesetz vom 26. Dezember 1920 in der Fassung zu veröffentlichen, die sich aus diesem Gesetz ergibt.

Berlin, den 7. April 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

(Nr. 8080) Bekanntmachung, betreffend die jetzige Fassung des Gesetzes über eine außerordentliche Beihilfe für Empfänger von Renten aus der Invalidenversicherung. Vom 11. April 1921.

Die Fassung des Gesetzes über eine außerordentliche Beihilfe für Empfänger von Renten aus der Invalidenversicherung vom 26. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 2315) wird auf Grund des Artikels III des zu seiner Ergänzung erlassenen Gesetzes vom 7. April 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 472) nachstehend bekanntgemacht:

§ 1

Empfänger von Renten, denen auf Grund des Gesetzes über Abänderung der Leistungen und der Beiträge in der Invalidenversicherung vom 20. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1091) eine Zulage gewährt wird, erhalten vom 1. Januar 1921 ab bis auf weiteres eine Beihilfe.

Die Beihilfe steht Personen, die auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes vom 12. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 989) oder anderer Militärversorgungsgesetze eine Versorgung erhalten, nur insoweit zu, als die zu gewährende Beihilfe die gewährte Versorgung übersteigt.

§ 2

Die Beihilfe beträgt für Empfänger einer Invaliden-, Alters-, Witwen- oder Witwerrente monatlich vierzig Mark, für Empfänger einer Waisenrente monatlich zwanzig Mark.

§ 3

Die Beihilfe wird monatlich im voraus gezahlt. Sie wird im vollen Betrage gezahlt, auch wenn der Empfänger nur einen Bruchteil der Rente erhält.

Die Beihilfe wird nicht länger als drei Monate rückwärts, jedoch nicht für Zeiten, die vor dem 1. Januar 1921 liegen, gewährt.

§ 4

Die Beihilfe wird durch die Post ausgezahlt.

Die oberste Postbehörde bestimmt das Nähere. Im Falle des § 1 Abs. 2 stellt der Versicherungsträger, der die Rente aus der Invalidenversicherung gewährt, auf Antrag des Berechtigten den auszuzahlenden Betrag der Beihilfe fest und versieht die Post mit entsprechender Anweisung.

Leistet eine Sonderanstalt ihre Zahlungen ohne Vermittlung der Post, so hat sie auch die Beihilfe auszuzahlen.

§ 5

Zur Deckung der Aufwendungen für die Beihilfe werden die durch § 1392 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Artikels II des Gesetzes über Abänderung der Leistungen und der Beiträge in der Invalidenversicherung vom 20. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1091) festgesetzten Beiträge vom 20. Dezember 1920 ab verdoppelt. Von diesem Tage ab werden die auf Grund der genannten Vorschrift ausgegebenen Beitragsmarken zum doppelten Geldwert verkauft. Satz 2 gilt auch in den Fällen, in denen für zurückliegende Zeiten Beiträge durch Verwendung von Beitragsmarken zu entrichten sind.

Die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Entrichtung der Beiträge durch die Arbeitgeber (§§ 1426 ff.) finden entsprechende Anwendung.

Zusatzmarken (§ 1472 der Reichsversicherungsordnung) werden, wie bisher, zum Nennwert verkauft.

§ 6

Bei Erstattung und Umtausch von Beiträgen wird lediglich der einfache Geldwert zugrunde gelegt. Dies gilt nicht für das Berichtigungsverfahren (§§ 1462 ff., 1469 der Reichsversicherungsordnung).

§ 7

Bis zum Eingang der erhöhten Beiträge leistet das Reich Vorschüsse für die Zahlung der Beihilfe. Die Vorschüsse werden aus den eingegangenen Beiträgen erstattet.

§ 8

Die oberen Postbehörden teilen den Versicherungsträgern monatlich mit, welcher Mehrerlös aus dem Verkaufe der Beitragsmarken (ohne Zusatzmarken) zur Deckung der Beihilfen erzielt worden ist.

In welcher Weise die Aufwendungen für die Beihilfen zu ermitteln sind, bestimmt das Reichspostministerium nach Einvernehmen mit dem Reichsversicherungsamte. Das Ergebnis der Ermittlungen wird den Versicherungsträgern vom Reichspostministerium mitgeteilt.

§ 9

Das Gesetz tritt unbeschadet der Vorschrift des § 5 am 1. Januar 1921 in Kraft.

Berlin, den 11. April 1921.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 18. April 1921	Nr. 44

Inhalt: Verordnung, betreffend Änderung der Postordnung vom 28. Juli 1917. S. 475. — Verordnung zur Durchführung des Artikels 238 des Friedensvertrags. S. 478. — Bekanntmachung, betreffend das Abkommen über die Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Weltkrieg betroffenen gewerblichen Eigentumsrechte. S. 479. — Bekanntmachung, betreffend die Anlegung von Mündelgeld in Schuldverschreibungen der Bayerischen Girozentrale in München. S. 480. — Bekanntmachung zur Ergänzungsverordnung über die schiedsgerichtliche Erhöhung von Beförderungspreisen der Privateisenbahnen usw. vom 23. März 1921. S. 480. — Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Ausstellung der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft in Leipzig vom 16. bis 21. Juni 1921. S. 481. — Erlaß, betreffend den Übergang der Binnenschiffahrtsangelegenheiten in den Geschäftskreis des Reichsverkehrsministers. S. 481. — Druckfehlerberichtigungen. S. 482.

(Nr. 8081) Verordnung, betreffend Änderung der Postordnung vom 28. Juli 1917. Vom 7. April 1921.

I

Auf Grund des Artikels 88 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1383), des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) wird die Postordnung vom 28. Juli 1917 mit Zustimmung des Reichsrats wie folgt geändert:

1. Im § 4 „Aufschrift" ist im Abs. I als neuer 3. Unterabs. einzuschalten: Die Aufschrift der Briefsendungen muß den Langseiten des Umschlags usw. gleichgerichtet sein.

2. In demselben § (4) ist im Abs. II der letzte Satz zu streichen.

3. In demselben § (4) ist im Abs. IV am Schlusse des 1. Satzes einzuschalten: Bei Eimern, Körben, Kannen, Säcken und sonstigen Paketen, auf denen die Aufschriften oder die Aufgabezettel schlecht haften, müssen Fahnen verwendet werden.

4. Im § 6 „Bedingte Zulassung zur Postbeförderung" unter I ist am Schlusse des 3. Unterabs., also hinter „verderben würde", einzuschalten:

> Hat der Absender auch für diesen Fall die Rücksendung durch den Vermerk „Wenn unbestellbar, zurück auf meine Gefahr" verlangt, so wird dem Verlangen entsprochen, wenn nicht die Beschaffenheit des Inhalts (übler Geruch, Absondern von Feuchtigkeit und dergleichen) die Rücksendung ohne weiteres ausschließt.

5. In demselben § (6) unter III erhält der 2. Satz folgende Fassung: Die Patronen müssen derart beschaffen sein, daß weder das Geschoß noch das Schrot noch das Pulver aus den Hülsen herausfallen kann. Außer Zentralfeuerpatronen werden Randfeuerpatronen bis zu einem Manteldurchmesser von 9 mm und Lefaucheux-Revolverpatronen zugelassen; die Randfeuer- und die Lefaucheuxpatronen müssen in Einzelpackungen von höchstens 50 Stück geschieden sein.

6. Im § 18 „Postaufträge" ist im Abs. I unter 1 und im 2. Unterabs., ferner im Abs. II unter 1 statt „1000" zu setzen: 5000.

7. In demselben § (18) ist im Abs. IX am Schlusse des ersten Satzes hinter „erwirken" einzufügen:

> Bei Postaufträgen zur Geldeinziehung über mehr als 1000 Mark nach dem Landbestellbezirke tritt an Stelle der Vorzeigung des Postauftrags eine schriftliche Benachrichtigung des Berechtigten (Benachrichtigungszettel), daß der Postauftrag bei der Postanstalt unmittelbar einzulösen sei.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 2. Mai 1921.)

8. In demselben § (18) ist im Abs. x nach dem ersten Satze einzufügen:

Bei Beträgen von mehr als 2000 Mark wird nur eine Postanweisung über den Gesamtbetrag ausgefertigt.

9. In demselben § (18) ist im Abs. xi unter 1 am Schlusse des dritten Unterabs. nachzutragen:

Bei Postaufträgen zur Geldeinziehung über mehr als 1000 Mark nach dem Landbestellbezirke findet eine nochmalige Benachrichtigung des Berechtigten (ix) nicht statt.

10. In demselben § (18) ist im Abs. xvi unter 4a) statt des Beistrichs am Schlusse ein Strichpunkt zu setzen, alsdann ist fortzufahren:

für Postanweisungen von mehr als 2000 Mark beträgt die Gebühr ebensoviel, wie für die Übermittlung des Gesamtbetrags durch Einzelpostanweisungen bis zu je 2000 Mark zu entrichten sein würde.

11. Im § 19 (Nachnahmesendungen) Abs. i ist der erste Satz bis zum Strichpunkt wie folgt zu ändern:

Postnachnahme ist bis 5000 Mark einschließlich bei Briefsendungen (mit Ausnahme der Päckchen) und Paketen (mit Ausnahme der Zeitungspakete) zulässig;

12. In demselben § (19) ist im Abs. iv am Schlusse des ersten Satzes einzufügen:

Bei Nachnahmesendungen über mehr als 1000 Mark nach dem Landbestellbezirke tritt an Stelle der Vorzeigung eine schriftliche Benachrichtigung des Empfängers (Benachrichtigungszettel), daß die Sendung bei der Postanstalt unmittelbar einzulösen sei.

13. In demselben § (19) ist im Abs. vi im 2. Unterabs. am Ende des vorletzten Satzes hinter „bereitgehalten" nachzutragen:

Bei Nachnahmesendungen über mehr als 1000 Mark nach dem Landbestellbezirke findet eine nochmalige Benachrichtigung des Empfängers (iv) nicht statt.

14. Im § 23 „Bahnhofsbriefe" unter vi sind im 2. Abs. die Worte „und überschießende Pfennigbeträge auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme nach oben abgerundet" zu streichen.

15. Im § 29 „Ort der Einlieferung" Abs. iv sind der 3. und 4. Unterabs. von „Der Einlieferer" bis „überbracht" zu streichen. Dafür ist zu setzen: Der Landbesteller erteilt über die von ihm angenommenen Sendungen die Einlieferungsbescheinigung.

16. Im § 36 „Bestellung und Bestellgebühren" Abs. i ist nachzutragen unter 2a hinter „Briefsendungen":

wenn der etwaige Nachnahmebetrag 1000 Mark nicht übersteigt,

unter 2c hinter „1000 Mark,":

wenn der etwaige Nachnahmebetrag 1000 Mark nicht übersteigt,

unter 2d hinter „Postaufträge" nach Streichung des Beistrichs:

zur Annahmeeinholung sowie auf Postprotestaufträge und Postaufträge zur Geldeinziehung bis 1000 Mark einschließlich, .

17. In demselben § (36) ist im Abs. i, 2f der Wortlaut wie folgt zu ändern:

auf Paketkarten, Ablieferungsscheine und Benachrichtigungszettel zu Paketen, Wertsendungen, Postaufträgen und Nachnahmesendungen, die nach a, b, c und d nicht bestellt werden, sowie auf Paketkarten zu zollpflichtigen Paketen und auf Postanweisungen, die über mehr als 1000 Mark lauten.

18. In demselben § (36) ist Abs. ii wie folgt zu fassen:

Übernimmt die Post nicht die Bestellung, so müssen die Sendungen, Postanweisungsbeträge und Postaufträge auf Grund der Paketkarte, des Ablieferungsscheins, des Benachrichtigungszettels oder der Postanweisung auf der Post abgeholt oder eingelöst werden (§ 43).

19. Im § 39 „An wen die Sendungen auszuhändigen sind" Abs. v ist im ersten Satze vor „Paketkarten" einzuschalten:

zugehörigen Benachrichtigungszettel und .

20. In demselben § (39) Abs. vii ist im ersten Satze hinter „Ablieferungsscheine" einzuschalten:

, Benachrichtigungszettel .

21. In demselben § (39) Abs. vii im 2. Unterabs. ist hinter „Ablieferungsscheine" einzuschalten:

, Benachrichtigungszettel .

22. In demselben § (39) ist im Abs. XI hinter „Geschäftsbetriebe" einzuschalten:
oder Behörden.

23. Im § 41a „Paketlagergebühr" ist am Schlusse nachzutragen:
Sobald der für ein Paket aufgelaufene Gesamtbetrag an Lagergebühr 18 Mark beträgt, ist keine Paketlagergebühr mehr zu berechnen.

24. Im § 42 „Abholung der Sendungen" ist unter I am Schlusse des 1. Unterabs. nachzutragen:
Wer ein besonderes Abkommen wegen Prüfung der Empfangsberechtigung (§ 48 des Postgesetzes) beantragt, hat dafür eine Behandlungsgebühr von 2 Mark zu entrichten.

25. In demselben § (42) ist unter III statt des 1. Satzes zu setzen:
Wer seine Postsendungen oder Zeitungen abholt oder abholen läßt, hat eine jährliche Postausgabegebühr von 12 Mark zu entrichten. Die Gebühr ist vierteljährlich vorauszuentrichten; Zeitungsabholer, die ihre Zeitungen für einen kürzeren Zeitraum als ein Vierteljahr bestellen, haben sie jedoch nur für die Dauer der Bezugszeit vorauszuzahlen.

26. In demselben § (42) ist unter III als 3. Satz — also anschließend an die unter 25 verfügte Änderung — einzuschalten:
Wer mit der Postanstalt ein Abkommen wegen Prüfung der Empfangsberechtigung des Abholenden (I) getroffen hat, hat eine erhöhte jährliche Postausgabegebühr von 36 Mark vierteljährlich vorauszuentrichten.

27. Im § 43 „Aushändigung der Sendungen und Geldbeträge gegen Rückgabe der Paketkarten, Ablieferungsscheine und Postanweisungen" ist in der Inhaltsangabe hinter „Ablieferungsscheine" zuzusetzen:
, Benachrichtigungszettel .
Im Abs. I ist hinter „Ablieferungsscheine" einzuschalten:
, Benachrichtigungszettel (§ 18 IX, § 19 IV, § 36 I und II, § 39 V und VII)
alsdann ist am Schlusse vor „Postanweisung" nachzutragen:
Benachrichtigungszettel, .

28. Im § 49 „Verkauf von Postwertzeichen" erhält Abs. II folgende Fassung:
II Postwertzeichen werden von den Postanstalten, den Posthilfstellen und amtlichen Verkaufstellen und in kleineren Mengen auch von den Landbestellern verkauft. Die Landbesteller nehmen auch, wenn ihr Vorrat nicht ausreicht, Bestellungen auf Wertzeichen an und tragen die Bestellungen nebst den ihnen dafür übergebenen Barbeträgen in ihr Annahmebuch (§ 29, IV) ein.

Vorstehende Änderungen treten am 1. Mai 1921 in Kraft.

II

Gleichzeitig wird auf Grund des Gesetzes zur Ausführung des Artikels 170 der Reichsverfassung vom 27. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 643) mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

1. Die Postordnung für Bayern vom 24. März 1917 und die Postordnung für Württemberg vom 12. September 1917 werden in gleichem Sinne wie unter I geändert. Die näheren Einzelheiten werden von der Abteilung des Reichspostministeriums in München und der Oberpostdirektion in Stuttgart für ihre Verkehrsgebiete bekanntgegeben.

2. Die Postordnung für Bayern vom 24. März 1917 wird ferner wie folgt geändert:

a) Im § 53 „Bezugszeiten", Ziffer II ist im ersten Satze hinter dem Worte „halbjährigen" statt des Beistrichs das Wort „und" zu setzen und die Angabe „und monatigen" zu streichen; im zweiten Satze sind die Angaben „monatigen" und „Monat, —" zu streichen. Ferner erhält im dritten Satze der Wortlaut unter c folgende Fassung:

c) bei Zeitungen mit vierteljährlicher Bezugszeit auch für die letzten beiden Monate und für den letzten Monat im Vierteljahr, oder
auch für jeden einzelnen Monat und für die ersten oder letzten beiden Monate im Vierteljahre.

b) In demselben § (53) ist die Ziffer III nebst dem zugehörigen Wortlaut zu streichen.

c) Im § 56 „Änderung der Bezugsbedingungen" erhält der erste Satz folgende Fassung:

Änderungen der Bezugsbedingungen (Zahl der Ausgaben, Bezugszeit, Bezugspreis, Verlagsort) einer Zeitung sind nur für die nächste regelmäßige Bezugszeit zulässig.

3. Die Postordnung für Württemberg vom 12. September 1917 wird ferner wie folgt geändert:

a) Im § 72 „Bezugszeiten, Bezugspreise und sonstige Bezugsbedingungen" erhält im Abs. II der 2. Satz folgenden Wortlaut:

Die Preise für die kürzeren als die regelmäßigen Bezugszeiten werden von der Post nach Verhältnis berechnet, wobei Pfennigbeträge auf durch 5 teilbare Summen nach oben abgerundet und die Preise für Zweimonatsbezüge auf das Doppelte der Einmonatsbezüge festgesetzt werden.

b) Im § 80 „Verlegerstücke", Abs. 4 ist der 2. Satz: „Die Gesamtzahl der Freistücke darf 10 vom Hundert der Postauflage nicht übersteigen." zu streichen.

Vorstehende Änderungen treten am 1. Mai 1921 in Kraft.

Berlin, den 7. April 1921.

Der Reichspostminister
Giesberts

(Nr. 8082) Verordnung zur Durchführung des Artikels 238 des Friedensvertrags. Vom 6. April 1921.

Auf Grund der Vorschriften des Gesetzes über Enteignungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrags zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten vom 31. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1527) und des Gesetzes zur Durchführung der Artikel 169, 192, 202 und 238 des Friedensvertrags vom 26. März 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 448) wird von der Reichsregierung folgendes verordnet:

§ 1

Gegenstände aller Art, insbesondere Tiere, Maschinen, Maschinenteile, industrielle und landwirtschaftliche Geräte, Zubehörteile dieser Geräte, ruhendes Eisenbahnmaterial, Flußschiffahrtsmaterial, Transportmaterial, Rohstoffe, Möbel und sonstige Einrichtungsgegenstände, Teppiche (Gobelins), Kunstgegenstände, Silberzeug, Gemälde, Schmuck, Bücher, Dokumente, Korrespondenzen, Wertpapiere usw., die in den von den Truppen der Zentralmächte besetzt gewesenen Gebieten Frankreichs, Belgiens, Polens, Rumäniens, Serbiens und Italiens während der Besetzung den Berechtigten durch behördlichen Zwang entzogen oder rechtswidrig fortgenommen oder gefunden worden und die nach Deutschland verbracht worden sind, sind vom Inhaber bis zum 1. Juni 1921 bei der Reichsrücklieferungskommission, Berlin W 9, Potsdamer Str. 10/11, unter Benutzung der von letzterer herausgegebenen Vordrucke anzumelden.

Zur Meldung verpflichtet ist ferner, wer derartige Gegenstände innegehabt und sie anderen überlassen, zerstört oder ins Ausland gebracht hat.

Für Gegenstände, die bereits auf Grund der Verordnung über die Rückgabe der aus Belgien und Frankreich entfernten Maschinen vom 28. März 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 349) oder der Bekanntmachung vom 6. September 1919 über die Rückgabe von Gegenständen, die aus den von den deutschen Truppen besetzt gewesenen Gebieten stammen (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 275 vom 1. Dezember 1919) schriftlich gemeldet worden sind, ist keine neue Meldung zu erstatten.

§ 2

Die nach § 1 der Anzeigepflicht unterliegenden Gegenstände werden hierdurch beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß ohne Zustimmung der Reichsrücklieferungskommission die Vornahme von Veränderungen an den von der Beschlagnahme betroffenen Gegenständen, auch von Orts-

veränderungen, verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie verboten und nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Eigentumserwerbe durch das Reich, mit der Enteignung oder mit der Freigabe.

Die Inhaber der beschlagnahmten Gegenstände sind verpflichtet, sie aufzubewahren und pfleglich zu behandeln, insbesondere alles zu unterlassen, was die Minderung ihres Gebrauchswerts zur Folge haben könnte; die Reichsrücklieferungskommission kann die Benutzung der Gegenstände verbieten.

§ 3

Die Besitzer der im § 1 bezeichneten Gegenstände sowie die Inhaber von Urkunden und sonstigen Schriftstücken über die Eigentums- und Besitzverhältnisse an diesen Sachen sind verpflichtet, sie herauszugeben, insbesondere sie nach Maßgabe näherer Vorschriften der Reichsrücklieferungskommission zu überbringen oder zu übersenden. Wird die Herausgabe oder Übersendung verweigert, so sind auf Ersuchen der Reichsrücklieferungskommission die Sachen und Urkunden dem Besitzer oder Inhaber im Wege des Verwaltungszwanges nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften fortzunehmen und der Reichsrücklieferungskommission zu übergeben.

§ 4

Wer vorsätzlich den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist. Richten sich die Zuwiderhandlungen gegen die auf Tiere, Kunstgegenstände, Silberzeug, Gemälde, Teppiche (Gobelins) oder Wertpapiere bezüglichen Vorschriften, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter einer Woche und Geldstrafe nicht unter eintausend Mark oder eine dieser Strafen ein.

Ist die Tat aus Fahrlässigkeit begangen, so tritt Geldstrafe bis zu zehntausend Mark ein.

§ 5

Die Verordnung tritt am 15. April 1921 in Kraft.

Berlin, den 6. April 1921.

Die Reichsregierung
Dr. Heinze

(Nr. 8083) Bekanntmachung, betreffend das Abkommen über die Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Weltkrieg betroffenen gewerblichen Eigentumsrechte. Vom 6. April 1921.

Nach einer Mitteilung der Schweizerischen Regierung vom 31. März 1921 hat die Königlich Belgische Regierung durch Note der Belgischen Gesandtschaft in Bern vom 14. März 1921 ihren Beitritt zu dem am 30. Juni 1920 in Bern unterzeichneten Abkommen über die Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Weltkrieg betroffenen gewerblichen Eigentumsrechte (Reichs-Gesetzbl. 1920 S. 1557 ff.) angezeigt.

Der Beitritt ist mit dem 14. März 1921 wirksam geworden.

Gleichzeitig hat die Schweizerische Regierung mitgeteilt, daß der Niederländische Gesandte in Bern die Ratifikationsurkunde der Niederländischen Regierung zu dem vorbezeichneten Abkommen am 24. März 1921 bei der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft hinterlegt hat. Das Abkommen ist demgemäß vom 24. März 1921 ab im internationalen Verkehre mit dem Königreiche der Niederlande anwendbar geworden.

Berlin, den 6. April 1921.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Haniel

(Nr. 8084) Bekanntmachung, betreffend die Anlegung von Mündelgeld in Schuldverschreibungen der Bayerischen Girozentrale in München. Vom 6. April 1921.

Auf Grund des § 1807 Abs. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat der Reichsrat beschlossen, die von der Bayerischen Girozentrale in München ausgegebenen Schuldverschreibungen der von ihr zur Deckung des Geldbedarfs der bayerischen Bezirke und Gemeinden nach § 59 des Landessteuergesetzes aufgelegten Anleihe von 300 000 000 Mark zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet zu erklären.

Berlin, den 6. April 1921.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Heinze

(Nr. 8085) Bekanntmachung zur Ergänzungsverordnung über die schiedsgerichtliche Erhöhung von Beförderungspreisen der Privateisenbahnen usw. vom 23. März 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 344). Vom 7. April 1921.

1. Die Ergänzung der Verordnung vom 21. Februar 1920 ist deshalb nötig geworden, weil es sich herausgestellt hat, daß ihr Ziel — die dringende Notlage der Bahnen zu beheben und ihre Lebensfähigkeit zu sichern — infolge der Beschränkung der Befugnisse des Schiedsgerichts auf die Abänderung der Beförderungspreise bei vielen Bahnen, insbesondere bei der überwiegenden Mehrzahl der Straßenbahnen, nicht erreicht werden konnte. Die Straßenbahnen sind in der Regel durch die Zustimmungsverträge mit den wegeunterhaltungspflichtigen Gemeinden zu erheblichen, zum Teil über ein billiges Maß hinausgehenden Leistungen verpflichtet, die infolge der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse dazu geführt haben, die Lebensfähigkeit der Bahnen auf das schwerste zu gefährden. Hierzu gehören vor allem Beiträge zu den Herstellungs- und Unterhaltungskosten der Straßendecke innerhalb der Gleiszone, die Verpflichtung zur ständigen Reinigung dieser Gleiszone oder der ganzen Straße oder zur Einhaltung bestimmter Fahrpläne, sowie prozentuale Abgaben vom Gewinn oder der Roheinnahme. Besonders die Abgaben von der Roheinnahme sind vielfach geradezu von vernichtender Wirkung für die Straßenbahnen. Eine Erhöhung der Beförderungspreise gewährt hier, soweit sie überhaupt noch möglich ist, in der Regel keine ausreichende Hilfe und ist namentlich dann zwecklos, wenn die Abgabe nach dem Vertrage mit der Höhe der Roheinnahme steigend wächst, so daß sie letztere schließlich ganz aufzehrt.

Neuerdings hat auch das Reichsgericht entschieden (Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen Band 100 S. 129 ff., vgl. auch S. 134 ff.), daß beim Vorliegen bestimmter, von ihm näher gekennzeichneter Voraussetzungen langfristige Verträge durch die Gerichte geändert werden können, mit dem Ziele, einen der Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse entsprechenden billigen Ausgleich zwischen den Parteien herbeizuführen. Die Beschreitung des ordentlichen Rechtswegs würde aber den notleidenden Bahnunternehmungen nicht die zur Erhaltung der Lebensfähigkeit notwendige rasche Hilfe bringen. Es soll ihnen daher durch Erweiterung der Befugnisse des Schiedsgerichts jetzt die Möglichkeit gegeben werden, eine beschleunigte Änderung vertraglicher Abmachungen, auch soweit sie nicht die reinen Beförderungspreise betreffen, zu erwirken.

Die Schiedsgerichte werden daher darauf bedacht sein müssen, mit tunlichster Beschleunigung unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalls einen der Billigkeit entsprechenden Ausgleich zwischen den beiden Vertragsparteien herbeizuführen.

2. Die auf Grund des § 3 der Verordnung über die schiedsgerichtliche Erhöhung von Beförderungspreisen der Eisenbahnen, Kleinbahnen (Lokalbahnen usw.), Straßenbahnen und Anschlußbahnen vom 21. Februar 1920 erlassene Bekanntmachung vom 7. Oktober 1920 (Reichs-Gesetzbl. 1920 S. 1712 ff.) findet im übrigen auf die in der Ergänzungsverordnung vom 23. März 1921 genannten Fälle sinngemäß Anwendung.

Zur Vermeidung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, daß nur solche Vereinbarungen geändert werden können (vgl. Abschnitt II Ziffer 1 der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1920), die bereits vor Inkrafttreten der (ersten) Verordnung vom 21. Februar 1920 (Reichs-Gesetzbl. 1920 S. 225 ff.) abgeschlossen waren.

Berlin, den 7. April 1921.

Der Reichsverkehrsminister
Groener

(Nr. 8086) Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Ausstellung der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft in Leipzig vom 16. bis 21. Juni 1921. Vom 9. April 1921.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die vom 16. bis 21. Juni 1921 in Leipzig stattfindende Ausstellung der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft.

Berlin, den 9. April 1921.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

(Nr. 8087) Erlaß, betreffend den Übergang der Binnenschiffahrtsangelegenheiten in den Geschäftskreis des Reichsverkehrsministers. Vom 1. April 1921.

Die bisher zum Geschäftskreis des Reichswirtschaftsministers gehörenden Angelegenheiten der Binnenschiffahrt werden vom Reichsverkehrsminister übernommen. Dem Reichswirtschaftsminister verbleibt die Durchführung der Bundesratsverordnungen vom 17. und 20. Januar 1918, betreffend Veräußerung von Binnenschiffen ins Ausland und betreffend Veräußerung von Aktien oder sonstigen Geschäftsanteilen deutscher See- und Binnenschiffahrtsgesellschaften ins Ausland (Reichs-Gesetzbl. S. 40 ff).

Berlin, den 1. April 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Fehrenbach

Druckfehlerberichtigungen

1. In Anlage 6 zur Verordnung über die Wahl des Reichspräsidenten vom 25. Oktober 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1789) sind auf Seite 1825 im letzten Satze des Abschnitts I des Vordrucks die Worte »an Eides Statt« zu streichen.

2. In der Veröffentlichung der ersten Anlage zum Haushaltsgesetze für das Rechnungsjahr 1921 ist auf Seite 416 des Reichsgesetzblatts der Abschnitt VI durch folgendes zu ersetzen:

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1921 Mark
VI			**Reichswirtschaftsministerium**	
	1	1/14	Reichswirtschaftsministerium	19 263 776
	2	1/9	Allgemeine Bewilligungen	664 000
	3	—	Börsenausschuß usw.	55 000
	4	1/3	Behörden für die Untersuchung von Seeunfällen	69 500
	5	1/9	Statistisches Reichsamt	15 649 450
	6	1/8	Reichsanstalt für Maß und Gewicht	1 528 528
	7	1/8	Reichsschiffsvermessungsamt	455 417
	8	1/11	Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung	3 181 518
	9	1/9	Reichswirtschaftsgericht	3 590 275
	10	1/4	Reichskommissariate	137 153
	11	1/9	Kommissar des Reichswirtschaftsministeriums beim Eisenwirtschaftsbunde	564 095
	12	1/5	Reichskommissar für Eisen- und Metallverarbeitung	260 000
	13	1	Reichskommissar für Erzversorgung	42 000
			Summe VI	45 460 712

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 22. April 1921	Nr. 45

Inhalt: Verordnung über die deutschen Flaggen. S. 483. — Verordnung über die Versorgungsregelung. S. 486.

(Nr. 8088) Verordnung über die deutschen Flaggen. Vom 11. April 1921.

I

Auf Vorschlag der Reichsregierung bestimme ich, daß folgende Flaggen nach den Mustern der vorgelegten Flaggentafel*) zu führen sind:

1. Die Nationalflagge besteht aus drei gleich breiten Querstreifen, oben schwarz, in der Mitte rot, unten goldgelb.
2. Die Handelsflagge besteht aus drei gleich breiten Querstreifen, oben schwarz, in der Mitte weiß, unten rot; in dem schwarzen Querstreifen an der Stange ein Obereck mit den Reichsfarben wie in der Nationalflagge, an der äußeren Kante von dem schwarzen Querstreifen durch einen zwei Zentimeter breiten, senkrechten, weißen Streifen abgeteilt. Länge des Obereks einschließlich dieses weißen Streifens gleich der Höhe des schwarzen Querstreifens. Verhältnis der Höhe zur Gesamtlänge des Obereks wie 2 zu 3. Verhältnis der Höhe zur Länge des ganzen Flaggentuchs gleichfalls wie 2 zu 3.
3. Die Handelsflagge mit dem Eisernen Kreuze wie die Handelsflagge, das obere Eck mit den Reichsfarben belegt mit einem schwarzen, weißgeränderten Kreuze von der Form des Eisernen Kreuzes, in den schwarzen und den goldgelben Querstreifen je bis zur Hälfte übergreifend.
4. Die Reichskriegsflagge wie die Handelsflagge, in der Mitte der Flagge ein schwarzes, weißgeändertes Kreuz von der Form des Eisernen Kreuzes, in den schwarzen und den roten Querstreifen je bis zu einem Drittel übergreifend. Verhältnis der Höhe zur Länge des Flaggentuchs wie 3 zu 5.
5. Die Gösch besteht aus drei gleich breiten Querstreifen, oben schwarz, in der Mitte weiß, unten rot, darauf, in den schwarzen und den roten Querstreifen je bis zur Hälfte übergreifend, ein schwarzes, weißgeändertes Kreuz von der Form des Eisernen Kreuzes; auf dem inneren Drittel des schwarzen Querstreifens die Reichsfarben wie in der Nationalflagge. Verhältnis der Höhe zur Länge wie 2 zu 3.
6. Die Standarte des Reichspräsidenten ist ein gleichseitiges, rotgeändertes, goldgelbes Rechteck, darin der Reichsadler, schwebend, nach der Stange gewendet. Verhältnis der Breite des roten Randes zur Höhe der Standarte wie 1 zu 12.
7. Die Flagge des Reichswehrministers hat die gleichen Querstreifen wie die Nationalflagge, darauf ein schwarzes, weißgeändertes Kreuz von der Form des Eisernen Kreuzes, in den schwarzen und den goldgelben Querstreifen je bis zur Hälfte übergreifend. Verhältnis der Höhe zur Länge des Flaggentuchs wie 2 zu 3.

*) Die Flaggentafel ist in Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, zum Preise von 8 Mark erhältlich.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 6. Mai 1921.)

8. Die Reichspostflagge hat die Querstreifen wie die Nationalflagge, in der Mitte des um ein Fünftel der Randstreifen breiteren roten Querstreifens ein goldgelbes Posthorn mit goldgelber Schnur und zwei goldgelben Quasten, das Mundstück nach der Stange gewendet. Verhältnis der Höhe zur Länge des Flaggentuchs wie 2 zu 3.
9. Die Dienstflagge der übrigen Reichsbehörden zu Lande hat die gleichen Querstreifen wie die Nationalflagge, darauf, etwas nach der Stange hin verschoben, in den schwarzen und den goldgelben Streifen je bis zu einem Fünftel übergreifend, der Reichsschild, den Adler nach der Stange gewendet. Verhältnis der Höhe zur Länge des Flaggentuchs wie 2 zu 3.
10. Die Dienstflagge der übrigen Reichsbehörden zur See hat die gleichen Querstreifen wie die Handelsflagge, darauf, etwas nach der Stange hin verschoben, in den schwarzen und roten Streifen je bis zu einem Fünftel übergreifend, der Reichsschild, den Adler nach der Stange gewendet. Verhältnis der Höhe zur Länge des Flaggentuchs wie 2 zu 3.

Die bisherigen Flaggen dürfen noch bis zum 1. Januar 1922 geführt werden.

II

Auf Grund des § 1 Abs. 2 und des § 22 des Gesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, vom 22. Juni 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 319) verordne ich:

§ 1

Die Handelsflagge wird von den Kauffahrteischiffen am Heck oder am hinteren Mast, und zwar in der Regel an der Gaffel dieses Mastes, in Ermangelung einer solchen aber am Top oder im Want geführt.

§ 2

Besondere Abzeichen dürfen in der Handelsflagge nicht geführt werden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

Deutsche Kauffahrteischiffe haben die Handelsflagge zu zeigen:
a) beim Begegnen mit einem Schiffe der Reichsmarine, das die Reichskriegsflagge gesetzt hat,
b) beim Vorbeifahren an einer deutschen Küstenbefestigung, auf der die Reichskriegsflagge weht, wenn das Vorbeifahren innerhalb dreier Seemeilen — beim nächsten Ebbestande vom Strande ab gerechnet — erfolgt,
c) beim Einlaufen in einen deutschen Hafen.

§ 4

Fremde Kauffahrteischiffe haben in den Fällen des § 3b und c ihre Nationalflaggen zu zeigen, desgleichen beim Begegnen mit einem Schiffe der Reichsmarine, das die Reichskriegsflagge gesetzt hat, wenn die Begegnung innerhalb der im § 3b bezeichneten Grenze erfolgt.

§ 5

Die Kommandanten der Kriegsschiffe haben die Befolgung der Vorschriften über die Flaggenführung durch die Kauffahrteischiffe zu überwachen. Sie sind daher berechtigt
a) in den Fällen der §§ 3 und 4 das Zeigen der Flagge erforderlichenfalls zu erzwingen,
b) den Kauffahrteischiffen als Handelsflagge geführte Flaggen, die den bestehenden Vorschriften nicht entsprechen und von ihnen geführte Wimpel, die dem Wimpel der Kriegsmarine ähnlich sind, wegzunehmen, auch die unbefugte Führung der Handelsflagge zu verhindern.

§ 6

Die Verpflichtung der Hafenpolizeibehörden zum Einschreiten bei Nichtbefolgung der in den §§ 3 und 4 gegebenen Vorschriften wird durch die Bestimmung des § 5 nicht berührt.

§ 7

Die Vorschriften über die Führung und das Zeigen der Handelsflagge gelten auch für die Handelsflagge mit dem Eisernen Kreuze. Letztere darf in Schiffsbooten nicht geführt werden.

III

Deutsche Schiffe, die im Auftrag der Reichspostverwaltung die Post befördern, ohne im Eigentume des Reichs zu stehen, führen, solange sie die Post an Bord haben, neben der Handelsflagge die Reichspostflagge im Großtop. Für die gleiche Zeit sind die Schiffe berechtigt, die Reichspostflagge als Gösch auf dem Bugspriet zu führen.

IV

Alle Stellen, Behörden und Beamten des Reichs, ausgenommen der Reichspräsident, der Reichswehrminister und die zur Führung der Reichskriegsflagge oder Reichspostflagge Berechtigten führen die Reichsdienstflaggen zu Lande und zur See.

Reichsdienstgebäude können mit der Nationalflagge oder mit der Reichsdienstflagge beflaggt werden.

V

Führern deutscher Seehandelsschiffe, die früher als Seeoffiziere der Marine angehört haben und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform verabschiedet sind, oder die Offiziere des Beurlaubtenstandes der Marine gewesen sind, kann durch den Reichswehrminister die Berechtigung zur Führung der Handelsflagge mit dem Eisernen Kreuze verliehen werden. Die Ausführungsbestimmungen hierzu hat der Reichswehrminister zu erlassen.

VI

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1921 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung, betreffend die Bundesflagge für Kauffahrteischiffe, vom 25. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 39),
2. die Verordnung über die Führung der Reichsflagge vom 8. November 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 1050) in der Fassung der Verordnung vom 9. Oktober 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 753),
3. der Erlaß, betreffend Abzeichen auf der Handelsflagge für die als Offiziere des Beurlaubtenstandes usw. der Marine angehörigen Schiffsführer, vom 1. Juli 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 181),
4. die Bekanntmachungen, betreffend die Führung des Eisernen Kreuzes auf der deutschen Handelsflagge, vom 16. August 1896 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 461) und vom 6. November 1901 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 404),
5. die Verordnung, betreffend Zeigen der Nationalflagge durch Kauffahrteischiffe, vom 21. August 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 807),
6. der Erlaß, betreffend die Führung des Eisernen Kreuzes auf der Handelsflagge, vom 7. Februar 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 199),
7. der Erlaß, betreffend Flagge des Reichspräsidenten, Flagge des Reichswehrministers und neue Reichskriegsflagge, vom 27. September 1919 (Marine-Verordnungsbl. S. 463).

Berlin, den 11. April 1921.

Der Reichspräsident

Ebert

Die Reichsregierung

Fehrenbach

(Nr. 8089) Verordnung über die Versorgungsregelung. Vom 16. April 1921.

Auf Grund des § 23 Abs. 2 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom $\frac{\text{25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607)}}{\text{4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728)}}$ und der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom $\frac{\text{22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401)}}{\text{18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823)}}$ wird verordnet:

Artikel 1

Die Vorschriften in den §§ 12 bis 16 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom $\frac{\text{25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607)}}{\text{4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728)}}$ in der Fassung der Verordnungen vom 5. Juni und 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 439, 673) treten für Lebens- und Futtermittel mit dem 1. Mai 1921 außer Kraft.

Mit dem 1. Juni 1921 treten, vorbehaltlich des Abs. 3, alle Anordnungen außer Kraft, die auf Grund der §§ 12 bis 16 der im Abs. 1 genannten Verordnung für den Verkehr mit Lebens- und Futtermitteln erlassen worden sind.

Die Landeszentralbehörden können mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft bestimmen, daß Anordnungen, die vor dem 1. Mai 1921 auf Grund der §§ 12 bis 16 der im Abs. 1 genannten Verordnung erlassen worden sind, bis zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft bleiben; aus der Bestimmung muß ersichtlich sein, daß der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ihr zugestimmt hat.

Artikel 2

Zur Verhinderung eines Notstandes in der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln können die Landeszentralbehörden mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft für ihr Gebiet oder Teile ihres Gebiets Anordnungen über den Absatz und Verbrauch von Lebensmitteln treffen; aus den Anordnungen muß ersichtlich sein, daß der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zugestimmt hat.

Die Anordnungen sind wieder aufzuheben, wenn der Notstand nicht mehr besteht. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann die Aufhebung verlangen.

Wer den nach Abs. 1 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1921 in Kraft.

Berlin, den 16. April 1921.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Dr. Hermes

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 22. April 1921	Nr. 46

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts in Finnland. S. 487. — Bekanntmachung über den Warenverkehr zwischen unbesetztem und besetztem Gebiete. S. 487. — Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Ausstellung von Ersatz- und Sparbauweisen und über Kleinwohnungswesen in Stuttgart. S. 488. — Verordnung, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung über wirtschaftliche Maßnahmen in der Binnenschiffahrt. S. 488.

(Nr. 8090) Bekanntmachung, betreffend Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts in Finnland. Vom 10. April 1921.

Auf Grund des § 3 der Verordnung, betreffend vorübergehende Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts, vom 10. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 403) wird hierdurch bekanntgemacht, daß in Finnland deutschen Reichsangehörigen gleichartige Erleichterungen gewährt werden.

Berlin, den 10. April 1921.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

(Nr. 8091) Bekanntmachung über den Warenverkehr zwischen unbesetztem und besetztem Gebiete. Vom 15. April 1921.

Auf Grund der Verordnung, betreffend Regelung des Warenverkehrs zwischen unbesetztem und besetztem Gebiete, vom 26. März 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 440) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1

Die in einer vom Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung im Reichsanzeiger zu veröffentlichenden Bekanntmachung als zulaufsgenehmigungspflichtig bezeichneten Waren bedürfen der Zulaufsgenehmigung, wenn sie aus dem besetzten westlichen Reichsgebiete nach dem unbesetzten Reichsgebiete verbracht werden.

Artikel 2

Die in einer vom Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung im Reichsanzeiger zu veröffentlichenden Bekanntmachung als ablaufsgenehmigungspflichtig bezeichneten Waren bedürfen der Ablaufsgenehmigung, wenn sie aus dem unbesetzten Reichsgebiete nach dem besetzten westlichen Reichsgebiete verbracht werden.

Artikel 3

Als besetztes Gebiet im Sinne dieser Bekanntmachung gilt das Gebiet, für das eine besondere Zollordnung gehandhabt wird, sowie das darüber hinausgehende Gebiet, welches tatsächlich besetzt ist. Das Gebiet des Brückenkopfes Kehl gilt nicht als besetztes Gebiet im Sinne dieser Bekanntmachung.

Artikel 4

Die Zulaufs- und Ablaufsgenehmigungen werden von den für die Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen im unbesetzten Gebiete zuständigen Stellen oder von den vom Reichskommissar für Aus- und

Einfuhrbewilligung beauftragten Stellen erteilt. Sie können an Bedingungen geknüpft werden. Die Vorschriften des § 5 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 vom 8. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 500) finden Anwendung.

Einfuhrbewilligungen, die eine im unbesetzten Reichsgebiete belegene zuständige Stelle nach Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt, ersetzen die Zulaufsgenehmigung.

Ausfuhrbewilligungen, die von einer im unbesetzten Reichsgebiete belegenen zuständigen Stelle erteilt sind, ersetzen die Ablaufsgenehmigung.

Artikel 5

Der Verkehr mit Gebietsteilen, bei denen die Voraussetzungen des Artikels 3 fortfallen, unterliegt noch solange den Vorschriften dieser Bekanntmachung, bis der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung ein anderes bestimmt.

Artikel 6

Im Falle der Zuwiderhandlung gegen diese Bekanntmachung finden die Vorschriften des § 3 der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 in der Fassung der Verordnung vom 22. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 334) sowie der §§ 7 und 8 der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 2128) und die des § 15 der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 8. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 500) Anwendung.

Artikel 7

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. April 1921.

Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung
Trendelenburg

(Nr. 8092) Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Ausstellung von Ersatz- und Sparbauweisen und über Kleinwohnungswesen in Stuttgart. Vom 11. April 1921.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die vom 19. März bis 1. Mai 1921 in Stuttgart stattfindende Ausstellung von Ersatz- und Sparbauweisen und über Kleinwohnungswesen.

Berlin, den 11. April 1921.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

(Nr. 8093) Verordnung, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung über wirtschaftliche Maßnahmen in der Binnenschiffahrt. Vom 15. April 1921.

Die Bekanntmachung über wirtschaftliche Maßnahmen in der Binnenschiffahrt vom 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 717) wird mit dem Tage der Verkündung außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 15. April 1921.

Der Reichsverkehrsminister
Groener

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 30. April 1921	Nr. 47

Inhalt: Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die vorläufige Förderung des Wohnungsbaues, vom 12. Februar 1921. S. 489. — Gesetz, betreffend die Verfügung über Gold. S. 489. — Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln. S. 490. — Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Bier und bierähnliche Getränke. S. 490. — Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915. S. 491. — Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über das Verfahren vor dem durch das Reichsgesetz vom 21. Dezember 1920 bestimmten Reichsschiedsgerichte. S. 491.

(Nr. 8094) Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die vorläufige Förderung des Wohnungsbaues, vom 12. Februar 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 175). Vom 28. April 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Im § 3 des Gesetzes, betreffend die vorläufige Förderung des Wohnungsbaues, vom 12. Februar 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) werden die Worte „bis zum 1. Mai 1921" ersetzt durch die Worte „bis zum 1. Juli 1921."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. April 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

(Nr. 8095) Gesetz, betreffend die Verfügung über Gold. Vom 28. April 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Verfügung über Gold bleibt bis zum 1. Oktober 1921 in dem gleichen Umfang verboten und ebenso strafbar, wie sie gemäß § 24 Nr. 8 des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage vom 31. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1530) gegenwärtig verboten und strafbar ist.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 14. Mai 1921.)

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. April 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Scholz

(Nr. 8096) Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln. Vom 21. April 1921.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 871) wird verordnet was folgt:

§ 1

Zu den Gegenständen, die nach § 2 der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 22. Oktober 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 380) und dem zugehörigen Verzeichnis B außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden dürfen, treten hinzu:

Stifte, Sonden oder Meißel aus Laminaria, Tupeloholz oder anderen quellfähigen Stoffen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1921 in Kraft.

Berlin, den 21. April 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister des Innern
Koch

(Nr. 8097) Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Bier und bierähnliche Getränke. Vom 23. April 1921.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) / 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

Artikel 1

In der für das Gebiet der ehemaligen Norddeutschen Brausteuergemeinschaft geltenden Verordnung über Bier und bierähnliche Getränke vom 24. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 55) in der Fassung der Verordnungen vom 6. September 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1101), 23. Mai 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 473), 30. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. 1920 S. 1), 15. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 519) und 30 September 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1693) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

   Es darf nur Einfachbier und Vollbier (§ 3 Abs. 2 des Biersteuergesetzes vom 26. Juli 1918, Reichs-Gesetzbl. S. 863) hergestellt werden. Vollbier mit einem Stammwürzegehalte von über

8 vom Hundert dürfen die Brauereien nur bis zur Höchstmenge von 25 vom Hundert des von ihnen in der Zeit vom 1. Oktober 1920 bis zum 30. September 1921 im Inland insgesamt abgesetzten Bieres herstellen.

Starkbier (§ 3 Abs. 2 des Biersteuergesetzes vom 26. Juli 1918) darf nicht hergestellt werden.

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Beim Verkaufe durch den Hersteller darf der Preis für 100 Liter in Fässern nicht übersteigen:

a) für Einfachbier ..... 130 Mark,
für Vollbier mit einem Stammwürzegehalte bis zu 10 vom Hundert ..... 180 „ ,
b) für bierähnliche Getränke (Ersatzbier) ..... 127 „ .

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1921 in Kraft.

Berlin, den 23. April 1921.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung

Dr. Huber

(Nr. 8098) Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 420). Vom 21. April 1921.

Auf Grund des § 9 der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 420) wird hiermit bestimmt:

Die Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 420) in der Fassung der Verordnungen vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 683), 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 350), 19. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 905) und 17. Oktober 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1240) tritt mit dem 30. April 1921 außer Kraft.

Berlin, den 21. April 1921.

Der Reichswirtschaftsminister

Dr. Scholz

(Nr. 8099) Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über das Verfahren vor dem durch das Reichsgesetz vom 21. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 2117) bestimmten Reichsschiedsgerichte. Vom 25. April 1921.

Auf Grund des § 7 Abs. 6 des Gesetzes zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung vom 21. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 2117) hat der Vorsitzende des Reichsschiedsgerichts die nachstehenden Vorschriften erlassen.

Berlin, den 25. April 1921.

Der Reichsminister der Finanzen

Dr. Wirth

Auf Grund des § 7 Abs. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Dezember 1920 werden für das Verfahren vor dem Reichsschiedsgerichte folgende Vorschriften getroffen:

§ 1

Die Landesregierung, Gemeinde oder sonstige öffentliche Körperschaft, welche gemäß § 6 des Reichsgesetzes vom 21. Dezember 1920 die Entscheidung des Reichsschiedsgerichts angerufen hat, hat eine schriftliche, in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung vollständige Erklärung über die Frage, ob und inwieweit die durch den Einspruch des Reichsministers der Finanzen betroffenen Vorschriften nach dem Reichsgesetze vom 21. Dezember 1920 zulässig sind, bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts einzureichen. Hat der Reichsminister der Finanzen die Entscheidung des Reichsschiedsgerichts angerufen, so ist der von ihm erhobene Einspruch in der bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts einzureichenden Erklärung gemäß den vorstehend bezeichneten Erfordernissen näher zu begründen.

Diese Erklärungen werden dem andern Teile zur Gegenerklärung mitgeteilt. Die Fristen, binnen deren die Erklärung und Gegenerklärung abzugeben sind, bestimmt der Vorsitzende.

Entsprechendes gilt für den weiteren Schriftwechsel, sofern der Vorsitzende einen solchen für erforderlich erachtet.

Alle Schriftsätze sind in sechs Exemplaren einzureichen (eins für den andern Teil, eins zusammen für den Vorsitzenden und die ständigen Mitglieder, je eins für die vier nichtständigen Mitglieder).

§ 2

Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Der Vorsitzende kann eine solche anordnen. Eine mündliche Verhandlung muß stattfinden, wenn sie von einem der Streitteile beantragt wird.

Die Streitteile können sich in der mündlichen Verhandlung durch jede von ihnen dazu für geeignet erachtete Person vertreten lassen.

§ 3

Die Sitzungen des Schiedsgerichts finden in Leipzig statt.

Die Beratung und Beschlußfassung des Schiedsgerichts wird durch das schriftliche Gutachten eines von dem Vorsitzenden zu ernennenden Berichterstatters vorbereitet. Dieses Gutachten ist vor der Sitzung den Mitgliedern des Schiedsgerichts, den nichtständigen abschriftlich, zur Kenntnis zu bringen. Der Vorsitzende kann einen zweiten Berichterstatter bestellen.

Die Reihenfolge bei der Abstimmung bestimmt in jedem einzelnen Falle der Vorsitzende.

§ 4

Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen. Sie ist von sämtlichen Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterzeichnen. Sie wird von dem Vorsitzenden den Streitteilen zugestellt.

§ 5

Über die Tragung beziehungsweise Verteilung der Kosten (Auslagen, Reisekosten — Fahrt- und Tagesgelder — der nichtständigen Mitglieder) entscheidet das Schiedsgericht nach seinem Ermessen.

Leipzig, den 12. Februar 1921.

Der Vorsitzende des Reichsschiedsgerichts

Dr. Meyn

Senatspräsident des Reichsgerichts

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 3. Mai 1921	Nr. 48

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Stundung patentamtlicher Gebühren aus Anlaß des Krieges. S. 493. — Bekanntmachung, betreffend das Abkommen über die Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Weltkrieg betroffenen gewerblichen Eigentumsrechte. S. 493. — Verordnung über die Verlängerung der Kündigungsbeschränkung zugunsten Schwerbeschädigter. S. 494.

(Nr. 8100) Bekanntmachung, betreffend die Stundung patentamtlicher Gebühren aus Anlaß des Krieges. Vom 22. April 1921.

Auf Grund der §§ 2, 5 der Verordnung, betreffend weitere Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent- und Gebrauchsmusterrechts, vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 212) wird bestimmt:

1. Die Frist zur Zahlung der ohne genauere Zeitbestimmung bis nach der Beendigung des Krieges gestundeten Gebühren endet mit dem Ablauf des 30. September 1921.
2. Der § 1 der Verordnung, betreffend vorübergehende Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts, vom 10. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 403) sowie die §§ 1 bis 3 der im Eingang genannten Verordnung vom 31. März 1915 treten mit dem Ablauf des 30. September 1921 außer Kraft.

Die am 30. September 1921 anhängigen Stundungsanträge werden nach den bisherigen Vorschriften erledigt; Stundung über diesen Tag hinaus findet jedoch nicht statt.

Berlin, den 22. April 1921.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

(Nr. 8101) Bekanntmachung, betreffend das Abkommen über die Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Weltkrieg betroffenen gewerblichen Eigentumsrechte. Vom 21. April 1921.

Nach einer Mitteilung der Schweizerischen Regierung vom 15. April 1921 hat die Ungarische Regierung durch Note der Königlich Ungarischen Gesandtschaft in Bern vom 26. März 1921 ihren Beitritt zu dem am 30. Juni 1920 in Bern unterzeichneten Abkommen über die Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Weltkrieg betroffenen gewerblichen Eigentumsrechte (Reichs-Gesetzbl. 1920 S. 1557 ff.) angezeigt.

Der Beitritt ist mit dem 26. März 1921 wirksam geworden.

Berlin, den 21. April 1921.

Der Reichsminister des Auswärtigen
Dr. Simons

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 17. Mai 1921.)

(Nr. 8102) Verordnung über die Verlängerung der Kündigungsbeschränkung zugunsten Schwerbeschädigter. Vom 28. April 1921.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Verlängerung der Kündigungsbeschränkung zugunsten Schwerbeschädigter vom 22. Oktober 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1787) wird mit Zustimmung des Reichsrats und eines aus 28 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags verordnet:

§ 1

Die im § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 6. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 458) bestimmte Frist, innerhalb deren eine Kündigung nach § 12 Abs. 1 dieses Gesetzes einem Schwerbeschädigten gegenüber erst wirksam wird, wenn die Hauptfürsorgestelle zugestimmt hat, wird bis zum 1. April 1922 verlängert.

§ 2

Die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle soll, abgesehen von dem Falle des § 18 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. April 1920 nicht versagt werden, wenn der Arbeitgeber, der seine Einstellungspflicht nach Mindestzahl und Art (§ 5 Abs. 1, 2 und 3 Satz 2 des Gesetzes vom 6. April 1920) erfüllt hat, auf den freiwerdenden Arbeitsplatz im Einvernehmen mit der Hauptfürsorgestelle einen anderen Schwerbeschädigten einstellt, der in ähnlichem Umfang wie der bisherige erwerbsbeschränkt ist, und, falls der Arbeitsplatz einer bestimmten Art von Schwerbeschädigten vorbehalten ist, dieser Art angehört. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der zu Entlassende ein Vertrauensmann der Schwerbeschädigten nach § 11 des Gesetzes vom 6. April 1920 ist.

§ 3

Die Zustimmung soll ferner nicht versagt werden bei Betrieben, Verwaltungen und Büros des Reichs, der Länder und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die aufgelöst oder nicht nur vorübergehend wesentlich eingeschränkt werden müssen, wenn zwischen dem Tage der Kündigung und dem Tage, bis zu dem Gehalt oder Lohn weitergezahlt wird, mindestens drei Monate liegen, und wenn die Zahl der in beschränkten Betrieben verbleibenden Schwerbeschädigten noch mindestens sechs vom Hundert der Gesamtzahl der darin Weiterbeschäftigten beträgt. Eine wesentliche Einschränkung ist nur anzunehmen, wenn nicht mehr als die Hälfte der am 1. Juli 1920 vorhandenen Personen weiterbeschäftigt wird.

Diese Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf Gesellschaften, die zur Erfüllung von Aufgaben der Kriegs- oder Übergangswirtschaft gebildet worden sind (Reichsorganisationen, Kriegsgesellschaften und dergleichen) und der Aufsicht des Reichs, eines Landes oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechtes unterstehen.

Ob eine Auflösung oder eine wesentliche Einschränkung eines Betriebs, eines Büros oder einer Verwaltung dieser Art vorliegt, entscheidet im Zweifelfall endgültig bei Einrichtungen des Reichs die zuständige oberste Reichsbehörde, sonst die Landeszentralbehörde.

§ 4

Die Zustimmung darf nicht versagt werden, wenn der Gesamtbetrieb eines privaten Arbeitgebers nicht nur vorübergehend stillgelegt wird und zwischen dem Tage der Kündigung und dem Tage, bis zu dem Gehalt oder Lohn weitergezahlt wird, mindestens drei Monate liegen.

§ 5

Die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle ist nicht erforderlich, wenn ein Arbeitgeber, der seine Einstellungspflicht nach Mindestzahl und Art (§§ 4 und 5 des Gesetzes vom 6. April 1920) erfüllt hat, nach dem 1. April 1921 einen Schwerbeschädigten unter Anzeige an die Hauptfürsorgestelle zur vorübergehenden Aushilfe, für einen vorübergehenden Zweck oder versuchsweise einstellt, es sei denn, daß die Beschäftigung über sechs Monate dauert.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1921 in Kraft.

Berlin, den 28. April 1921.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 7. Mai 1921	Nr. 49

Inhalt: Gesetz über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer. S. 495. — Verordnung über den Ablauf von Vorlegungs-, Protest- und Benachrichtigungsfristen. S. 496. — Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916. S. 497. — Bekanntmachung über die Aufhebung der Bewirtschaftung von Druckpapier und der Vorschriften über Papier, Karton und Pappe sowie über Rollenpapier. S. 497. — Verordnung über den Verkehr mit Milch. S. 498. — Verordnung über die Aufhebung der Bewirtschaftung von Speisefetten und Käse. S. 500. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über fetthaltige Zubereitungen. S. 501. — Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Elektrischen Woche in Essen. S. 502. — Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen. S. 502. — Druckfehlerberichtigung. S. 502.

(Nr. 8103) Gesetz über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer. Vom 2. Mai 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Jedes Fieberthermometer, das verkauft oder sonstwie in den Verkehr gebracht werden soll, muß amtlich geprüft und, wenn es im Inland in den Verkehr gebracht werden soll, außerdem durch amtlichen Stempel als den Prüfungsbedingungen genügend beglaubigt sein.

Es muß in jedem Falle den Namen des Herstellers oder ein bei einer Prüfungsstelle angemeldetes Fabrikzeichen tragen.

§ 2

Die amtliche Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer erfolgt durch die Physikalisch-Technische Reichsanstalt oder die mit Zustimmung des Reichsministers des Innern eingerichteten Stellen der Länder.

Die bei der Prüfung zerbrochenen Instrumente müssen dem Hersteller von der Prüfungsanstalt bezahlt werden.

§ 3

Die Physikalisch-Technische Reichsanstalt beglaubigt die für die amtliche Prüfung benutzten Normalinstrumente und führt die Aufsicht über das technische Prüfungswesen.

Die von den Ländern eingerichteten Prüfungsstellen führen 10 vom Hundert ihrer Prüfungsaufträge an die Physikalisch-Technische Reichsanstalt ab.

§ 4

Der Reichsminister des Innern erläßt mit Zustimmung des Reichsrats die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen, besonders über die Gebühren.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 21. Mai 1921.)

§ 5

Wer unbeglaubigte Fieberthermometer im Inland feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt, oder wer ungeprüfte Fieberthermometer in das Ausland ausführt oder auszuführen versucht, wird mit einer Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark bestraft. Die Fieberthermometer können eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

§ 6

Der Reichsminister des Innern kann mit Zustimmung des Reichsrats die Vorschriften dieses Gesetzes auf andere für Zwecke der Gesundheitspflege und Krankheitsbekämpfung bestimmte Thermometer ausdehnen.

§ 7

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Mai 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister des Innern
Koch

(Nr. 8104) Verordnung über den Ablauf von Vorlegungs-, Protest- und Benachrichtigungsfristen. Vom 29. April 1921.

Auf Grund des § 1 Satz 2 des Gesetzes vom 12. August 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1571) zur Ergänzung des Gesetzes über den Wiederbeginn und den Ablauf von Fristen vom 3. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 445) wird bestimmt:

§ 1

Die im § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Wiederbeginn und den Ablauf von Fristen vom 3. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 445) bezeichneten Vorlegungs-, Protest- und Benachrichtigungsfristen werden weiter bis zum 10. August 1921 verlängert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 10. Mai 1921 in Kraft.

Berlin, den 29. April 1921.

Die Reichsregierung
Fehrenbach

(Nr. 8105) Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 307). Vom 28. April 1921.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

Die Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln, vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 546) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 716), 10. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 17), 17. Juni 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 661), 25. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1480), 7. Januar 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 27), 4. Februar 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 197), 8. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 310), 12. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 974), 28. Juli 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1479) und 13. Januar 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 84) tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Berlin, den 28. April 1921.

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Scholz

(Nr. 8106) Bekanntmachung über die Aufhebung der Bewirtschaftung von Druckpapier und der Vorschriften über Papier, Karton und Pappe sowie über Rollenpapier. Vom 28. April 1921.

Mit Wirkung vom 1. April 1921 wird folgendes bestimmt:

§ 1

Sämtliche Bestimmungen, die auf Grund der Bekanntmachung über Druckpapier vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 306) erlassen und noch in Geltung sind, werden mit der Maßgabe aufgehoben, daß die auf die Organisation und die Befugnisse der Reichsstelle für Druckpapier und der Wirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe bezüglichen Bestimmungen in Geltung bleiben, soweit und solange sie zur Abwicklung der schwebenden Geschäfte dieser beiden Stellen erforderlich sind.

§ 2

Auf Grund des § 5 der Verordnung über Papier, Karton und Pappe vom 15. September 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 835) wird diese Verordnung aufgehoben. Gleichzeitig treten die Bestimmungen, die auf ihr beruhen, außer Kraft.

§ 3

Auf Grund der die wirtschaftliche Demobilmachung betreffenden Befugnisse wird nach Maßgabe des Erlasses, betreffend Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung, vom 26. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 438) die Bekanntmachung, betreffend Meldepflicht für Rollenpapier, vom 12. November 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1883) aufgehoben.

Berlin, den 28. April 1921.

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Scholz

(Nr. 8107) Verordnung über den Verkehr mit Milch. Vom 30. April 1921.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) / 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) und des § 41 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 / 18. Januar 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 1005) / (Reichs-Gesetzbl. S. 86) wird aufgehoben. An ihre Stelle treten die Vorschriften der §§ 2 bis 12 dieser Verordnung.

§ 2

Es ist verboten:

1. Vollmilch, Magermilch und Sahne in gewerblichen Betrieben zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als von Butter und Käse zu verwenden;
2. Vollmilch und Sahne in Konditoreien, Bäckereien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Erfrischungsräumen zu verabfolgen;
3. Sahne in den Verkehr zu bringen außer zur Herstellung von Butter und Käse in gewerblichen Betrieben und außer zur Abgabe an Kranke und Krankenanstalten auf Grund amtlicher Bescheinigung;
4. geschlagene Sahne (Schlagsahne) oder Sahnenpulver herzustellen.

Auf ausländische Dauersahne finden die Vorschriften der Nr. 1 bis 3 keine Anwendung.

Die Reichsstelle für Speisefette kann Ausnahmen von den Verboten zulassen; sie kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.

§ 3

Die Kommunalverbände und Gemeinden können Maßnahmen zu einer geregelten Verteilung der in ihrem Bezirke gewonnenen und in ihren Bezirk eingeführten Vollmilch, Magermilch und Sahne treffen, soweit nicht die Milch nach anderen Bezirken ausgeführt oder zu Butter und Käse verarbeitet wird. Der Eigenbedarf der kuhhaltenden Wirtschaften darf dabei nicht beschränkt werden. Bedarfskommunalverbände und Gemeinden können mit Zustimmung der Reichsstelle für Speisefette die Ausfuhr von Milch aus ihrem Bezirk und die Verarbeitung von Milch zu Butter und Käse verbieten.

Die Kommunalverbände und Gemeinden können insbesondere anordnen,

1. daß der Handel mit Milch in ihrem Bezirke von einer besonderen Erlaubnis abhängig ist, und daß die erteilte Erlaubnis aus wichtigen Gründen zurückgezogen werden kann;
2. daß Milch nur an bestimmte milchbedürftige Gruppen der Bevölkerung (Milchversorgungsberechtigte) und nur in bestimmten Mengen abgegeben werden darf, und daß die Abgabe nur gegen Karten oder Bezugsscheine oder auf Grund einer Kundenliste erfolgen darf;
3. daß die der Verteilungsregelung unterliegende Milch bestimmten Erfassungs- und Verteilungsstellen zugeführt und hier einer geeigneten Bearbeitung unterworfen wird.

§ 4

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können Kommunalverbände und Gemeinden zur Regelung der Milchverteilung anhalten. Sie können Gemeinden für die Zwecke der Regelung vereinigen und den Verbänden die Befugnisse aus § 3 ganz oder teilweise übertragen.

Soweit die Regelung für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirke gehörenden Gemeinden.

§ 5

Molkereien und Betriebe, in denen täglich mehr als 100 Liter Milch im Durchschnitt gewonnen werden, dürfen Verträge über laufende Lieferungen von Milch nach einem anderen als ihrem bisherigen Empfangsort nur abschließen, nachdem sie ihrem bisherigen Abnehmer von dem beabsichtigten Lieferungsvertrage Kenntnis gegeben haben und dieser den Abschluß eines Vertrags zu entsprechenden Bedingungen abgelehnt oder eine Erklärung binnen zwei Wochen nach Kenntnis der Vertragsbedingungen nicht abgegeben hat.

Sofern eine Molkerei oder ein Betrieb, in dem täglich mehr als 100 Liter Milch im Durchschnitt gewonnen werden, sich weigert, mit einem in ihrem bisherigen Empfangsort absatzberechtigten Empfänger zu einem der Marktlage entsprechenden Preise einen Lieferungsvertrag über eine der bisherigen Lieferung entsprechende Menge abzuschließen, kann die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle anordnen, daß die betreffende Milch, soweit sie nicht für den Eigenbedarf der Milchlieferanten benötigt wird, für die Zeit bis zum 15. Mai 1922 an den bisherigen Empfangsort geliefert wird.

Als bisheriger Empfangsort gilt der Ort, an den die letzten Lieferungen im März 1921 erfolgt sind.

Im Falle des Abs. 2 bestimmt die anordnende Stelle, an wen zu liefern ist, setzt die Lieferungsbedingungen fest und entscheidet über Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung ergeben. Der Preis für die Milch wird nach der Marktlage von einem Schiedsgerichte von drei Mitgliedern bestimmt; die liefernde und die empfangende Stelle ernennt je ein Mitglied, der Obmann wird durch die anordnende Stelle ernannt. Bis zur Bestimmung des Preises durch das Schiedsgericht wird der zu entrichtende Preis von der anordnenden Stelle festgesetzt. Die liefernde und die empfangende Stelle können auf die Preisbestimmung durch das Schiedsgericht verzichten.

Die anordnende Stelle kann die zur Durchführung ihrer Anordnungen erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere auch verlangen, daß ihr die bisher bei der Milchlieferung benutzten Molkerei- und sonstigen Einrichtungen und Geräte (Kühleinrichtungen, Gefäße, Beförderungsmittel und dergleichen) von dem Besitzer gegen eine angemessene Vergütung zur Verfügung gestellt werden. Die Vergütung ist von der anordnenden Stelle zu zahlen, vorbehaltlich des Rückgriffs gegen die Person oder die Stelle, zu deren Gunsten sie erfolgt. Über ihre Höhe entscheidet in Streitfällen die von der Landeszentralbehörde bestimmte Behörde endgültig.

Sofern die Molkerei oder der Betrieb in einem anderen Lande liegt als der Empfangsort, steht die Anordnung der Reichsstelle für Speisefette zu.

Die Landeszentralbehörde kann die vorstehenden Vorschriften auf Genossenschaften, Gemeinden und Personenvereinigungen ausdehnen, welche gesammelte Milch nach Bedarfsgebieten geleitet haben. Sie kann die Vorschriften auch auf die kuhhaltenden Betriebe ausdehnen, welche an diese Sammelstellen geliefert haben.

§ 6

Die Landeszentralbehörden können zur Sicherung der Milchversorgung Anordnungen treffen, durch die die Herstellung einzelner Käsesorten eingeschränkt oder verboten wird.

§ 7

Die Kommunalverbände, Gemeinden und die nach § 4 gebildeten Verbände haben der Reichsstelle für Speisefette auf Verlangen Auskunft zu erteilen und ihren Weisungen Folge zu leisten. Die Reichsstelle für Speisefette ist befugt, mit ihnen unmittelbar zu verkehren.

§ 8

Die Reichsstelle für Speisefette kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen; sie kann die Landeszentralbehörden zur Gewährung von Ausnahmen ermächtigen.

§ 9

Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen. Sie können bestimmen, daß die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Anordnungen durch deren Vorstand erfolgen. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband, Gemeinde und zuständige Behörde anzusehen ist. Sie können die ihnen zustehenden Befugnisse ganz oder zum Teil auf andere Stellen übertragen.

§ 10

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften in den §§ 2, 5 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. wer den auf Grund der §§ 3 bis 6, 9, 13 erlassenen Anordnungen oder Bestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 11

Die zuständige Behörde kann Molkereien und Geschäfte, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten, die ihnen durch diese Verordnung oder die auf Grund dieser Verordnung ergangenen Bestimmungen oder Anordnungen auferlegt sind, unzuverlässig erweisen, schließen oder durch Beauftragte führen lassen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die von der Landeszentralbehörde bestimmte Behörde endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 12

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nur für Kuhmilch.
Auf Dauermilch finden die Vorschriften der Verordnung keine Anwendung.

§ 13

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1921 in Kraft. Die Landeszentralbehörden können mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft für die Zeit vom 1. Juni bis 1. September 1921 abweichende Übergangsbestimmungen erlassen. Die Übergangsbestimmungen treten spätestens mit dem 1. September 1921 außer Kraft. Aus den Übergangsbestimmungen muß ersichtlich sein, daß der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ihnen zugestimmt hat.

Berlin, den 30. April 1921.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Dr. Hermes

(Nr. 8108) Verordnung über die Aufhebung der Bewirtschaftung von Speisefetten und Käse. Vom 30. April 1921.

Auf Grund der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755) in der Fassung der Verordnungen vom 19. Juli 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1462) und vom 31. Januar 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 138) und des § 15 der Verordnung über Käse vom 20. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1179) in Verbindung mit der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) / 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

Artikel I

Auf dem Gebiete der Bewirtschaftung von Speisefetten treten folgende Vorschriften außer Kraft:

1. die Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755) in der Fassung der Verordnungen vom 19. Juli 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1462) und vom 31. Januar 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 138) mit Ausnahme der §§ 2 bis 5, 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, §§ 7, 19, 23, 38, 41, 42;

2. die Bekanntmachung über Festsetzung von Grundpreisen für verdorbene Speisefette und die Preisstellung für den Weiterverkauf im Großhandel vom 20. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1174);
3. die Bekanntmachung über den Verkehr mit Zentrifugen und Buttermaschinen vom 24. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 280);
4. die Bekanntmachung über die Errichtung eines Schiedsgerichts nach § 22 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 vom 9. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 484);
5. die Verordnung über die Preise für Butter vom 25. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 731).

Artikel II

Auf dem Gebiete der Bewirtschaftung von Käse treten folgende Vorschriften außer Kraft:

1. die Verordnung über Käse vom 20. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1179);
2. die Bekanntmachung über Herstellung von fettarmem Käse vom 30. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 297);
3. die Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Käse, Quark, Molkeneiweiß und ähnlichen Erzeugnissen vom 15. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 730).

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1921 in Kraft.

Berlin, den 30. April 1921.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Dr. Hermes

(Nr. 8109) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über fetthaltige Zubereitungen. Vom 28. April 1921.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom $\frac{\text{22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401)}}{\text{18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823)}}$ wird verordnet:

Artikel 1

§ 2 der Bekanntmachung über fetthaltige Zubereitungen vom $\frac{\text{26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 589)}}{\text{10. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 323)}}$ erhält folgende Fassung:

§ 2

Margarine, die in 100 Gewichtsteilen weniger als 80 Gewichtsteile Fett oder in ungesalzenem Zustand mehr als 18 Gewichtsteile Wasser, in gesalzenem Zustand mehr als 16 Gewichtsteile Wasser enthält, darf gewerbsmäßig nicht feilgehalten oder verkauft werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. April 1921.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Dr. Hermes

(Nr. 8110) Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Elektrischen Woche in Essen. Vom 2. Mai 1921.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die in Essen in der Zeit vom 29. Mai bis 4. Juni 1921 stattfindende Elektrische Woche.

Berlin, den 2. Mai 1921.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

(Nr. 8111) Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen. Vom 3. Mai 1921.

§ 1

Die Verordnung vom 29. März 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 456), betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung nötigen Maßnahmen für den Bezirk der unbesetzten Teile des Regierungsbezirkes Düsseldorf sowie der Regierungsbezirke Arnsberg und Münster, wird hiermit aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 3. Mai 1921 in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Fehrenbach

Der Reichsminister des Innern
Koch

Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Saarbeckengebiet vom 22. März 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 441) ist die Ziffer 2 des § 3 Abs. 2 mit dem Worte „erhält" zu schließen und das Folgende, mit neuer Zeile beginnend, herauszurücken. In der Anlage 2 zur Verordnung ist in Zeile 4 „§ 4" zu ersetzen durch „§ 3".

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 11. Mai 1921	Nr. 50

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 503. — Verordnung über die Abänderung der Bekanntmachung, betreffend die Entschädigung für Verhaftung oder Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes, vom 8. Februar 1917. S. 504. — Bekanntmachung, betreffend die Wiederinkraftsetzung einer Reihe von zwischen Deutschland oder einzelnen deutschen Ländern und Österreich oder Österreich-Ungarn abgeschlossenen Verträgen und Übereinkommen im Verhältnis zur Tschechoslowakei auf Grund des Artikels 289 des Friedensvertrags von Versailles vom 28. Juni 1919. S. 504.

(Nr. 8112) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 29. April 1921.

Die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird wie folgt geändert:

Nr. 1a. Sprengstoffe

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel

In der Überschrift dieses Abschnitts wird hinter »Sprengmittel« ein Sternchen *) und am Fuße der Seite folgende Anmerkung gesetzt:

*) In den Sprengmitteln darf das Nitroglyzerin durch Dinitroglykol ersetzt sein.

1. Gruppe a

Der mit »Perdit« beginnende Absatz wird gefaßt:

Perdit, auch mit angehängten Buchstaben oder Zahlen (Gemenge von Ammonsalpeter, höchstens 8 Prozent Trinitrotoluol, höchstens 5 Prozent Dinitrotoluol, höchstens 2 Prozent Trinitronaphthalin, höchstens 5 Prozent Kaliumperchlorat und Holzmehl).

1. Gruppe b

Unter β wird hinter »Pikrinsäure« angefügt: auch mit Wasser bis zu 5 Prozent (Silvit A), .

Die Schlußbemerkung daselbst wird gefaßt:

alle diese Stoffe (α und β) auch im Gemenge miteinander oder mit anderen aromatischen Nitrokörpern, die keine Sprengstoffe im Sinne des § 54 sind, wie z. B. Mononitrotoluol.

Nr. 1b. Munition

Die Ziffer 5a der Eingangsbestimmungen wird gefaßt:

Sprengladungen aus reiner Pikrinsäure (gepreßte Pikrinsäurekörper) oder aus Sprengstoffen usw. wie bisher.

Unter A. Verpackung. Zu 5. wird in Ziffer (2) hinter dem ersten Satze (nach »verschieben können«) eingeschaltet:

Die Körper aus gepreßter Pikrinsäure müssen mit einer wasserdichten Umhüllung versehen sein.

Außerdem wird der Eingang der Ziffer (3) daselbst gefaßt:

Die Aufschrift der Kisten hat zu lauten »Brisante Sprengladungen. Ib.« oder, wenn diese aus reiner Pikrinsäure bestehen, »Gepreßte Pikrinsäurekörper. Ib.« oder »Petarden für Haltsignale. Ib.« oder usw. wie bisher.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 29. April 1921.

Der Reichsverkehrsminister
In Vertretung
Stieler

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 25. Mai 1921.)

(Nr. 8113) Verordnung über die Abänderung der Bekanntmachung, betreffend die Entschädigung für Verhaftung oder Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes, vom 8. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 116). Vom 6. Mai 1921.

Auf Grund des § 13 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Verhaftung und Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes, vom 4. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1329) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

I

Die Bekanntmachung, betreffend die Entschädigung für Verhaftung oder Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes, vom 8. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 116) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird das Wort „Reichsmilitärgericht" durch das Wort „Reichswirtschaftsgericht" und das Wort „Bundesstaat" durch das Wort „Land" ersetzt.
2. Der § 2 erhält folgende Fassung:
   „Der Antrag auf die Entschädigung ist zur Vermeidung des Verlustes binnen sechs Monaten nach Zustellung des Beschlusses in Preußen bei dem Regierungspräsidenten (in Berlin bei dem Polizeipräsidenten), in dessen Bezirk der Berechtigte wohnt oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen ständigen Aufenthalt hat, in den übrigen Ländern bei der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle anzubringen."
3. Der § 3 erhält folgende Fassung:
   „Über den Antrag entscheidet der Reichsminister des Innern; hat ein Landesbeamter die Verhaftung oder Aufenthaltsbeschränkung angeordnet, die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle."

II

Soweit über die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits angebrachten Anträge im Verwaltungswege noch nicht entschieden war, sind sie entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung weiterzubehandeln.

Berlin, den 6. Mai 1921.

Die Reichsregierung
Fehrenbach

(Nr. 8114) Bekanntmachung, betreffend die Wiederinkraftsetzung einer Reihe von zwischen Deutschland oder einzelnen deutschen Ländern und Österreich oder Österreich-Ungarn abgeschlossenen Verträgen und Übereinkommen im Verhältnis zur Tschechoslowakei auf Grund des Artikels 289 des Friedensvertrags von Versailles vom 28. Juni 1919. Vom 5. Mai 1921.

Auf Grund einer nach Maßgabe des Artikels 289 des Friedensvertrags von Versailles vom 28. Juni 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 687 ff.) ergangenen Mitteilung der Tschechoslowakischen Regierung sind die nachstehend aufgeführten Verträge und Übereinkommen zwischen Deutschland oder einzelnen deutschen Ländern und Österreich oder Österreich-Ungarn im Verhältnis zur Tschechoslowakei am 9. Juli 1920 wieder in Kraft gesetzt worden.

1. Übereinkunft zwischen Mecklenburg-Schwerin und Österreich über die Erteilung von unentgeltlichen und stempelfreien kirchlichen Zeugnissen. Vom 19. Februar 1836 (Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsches offizielles Wochenblatt S. 64).
2. Übereinkunft zwischen Preußen und Österreich zur Verhütung von Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfreveln an den gegenseitigen Landesgrenzen. Ministerialerklärungen vom 21. März 1842 (Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 112).
3. Übereinkunft zwischen Bayern und Österreich über die Bestrafung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel. Ministerialerklärungen vom 12./3. April 1844 (Regierungsblatt für das Königreich Bayern S. 307).

4. Haupt-Grenz- und Territorial-Receß zwischen Sachsen und Österreich. Vom 5. März 1848 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen S. 58).
5. Übereinkunft zwischen Bayern und Österreich über die kostenfreie Behandlung der im diplomatischen Wege nachgesuchten Trau-, Todes- und Taufscheine. Vom Jahre 1851 (Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern S. 150).
6. Übereinkunft zwischen Sachsen und Österreich wegen der gegenseitigen Hilfsleistung der Gendarmerie bei Verfolgung flüchtiger Verbrecher auf das Gebiet des anderen Staates und wegen Verwendung der Gendarmen bei Feuers- und Wassersnot oder anderen Elementarereignissen auf dem Gebiete des anderen Staates. Vom 1. August 1852 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen S. 313). Ergänzungsübereinkunft vom 1. Oktober 1856 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen S. 388).
7. Übereinkunft zwischen Bayern und Österreich wegen gegenseitiger Gestattung der gerichtlichen Nacheile und gegenseitiger Hilfeleistung der Gendarmerie-Mannschaft bei Feuer- und Wassergefahr. Ministerialerklärungen d. d. $\frac{\text{München, den 21. August 1852}}{\text{Wien, den 29. September 1852}}$ (Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern S. 1042).
8. Beitrittserklärung des Kaisertums Österreich vom 27. Oktober 1853 zu der Übereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen deutschen Staaten wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines anderen kontrahierenden Staates, d. d. Eisenach, den 11. Juli 1853 (Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 881).
9. Übereinkunft zwischen Sachsen und Österreich zu möglichster Verhütung von Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feldfreveln. Ministerialerklärungen vom $\frac{\text{31. August}}{\text{2. Oktober}}$ 1855 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen S. 637).
10. Erweiterung der Übereinkunft zwischen Bayern und Österreich wegen gegenseitiger Gestattung der Nacheile. Ministerialerklärungen d. d. $\frac{\text{München, den 6. September}}{\text{Wien, den 5. Oktober}}$ 1855 (Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern S. 1102).
11. Abkommen zwischen Baden und Österreich über den gebührenfreien Austausch von Todesscheinen. Notenwechsel vom $\frac{\text{23. November 1857}}{\text{14. Jänner 1858}}$ (Großherzoglich Badisches Central-Verordnungsblatt 1857 S. 40).
12. Übereinkunft zwischen der Bayerischen und Österreichischen Regierung, betreffend den Anschluß der Eisenbahnen an der bayerisch-böhmischen Grenze. Vom 20. September 1858.
13. Übereinkunft zwischen Schwarzburg-Sondershausen und Österreich über den unentgeltlichen Austausch von Geburts- und Todesscheinen. Notenwechsel vom $\frac{\text{30. November 1859.}}{\text{6. Februar 1860.}}$
14. Staatsvertrag zwischen Bayern und Österreich über die bayerisch-böhmische Landesgrenze. Vom 24. Juni 1862.
15. Übereinkunft zwischen Preußen und Österreich zur Beförderung des Sicherheitsdienstes im Grenzgebiete beider Staaten und wegen gegenseitiger Hilfsleistung bei Elementarereignissen. Ministerialerklärungen vom $\frac{\text{27. Februar}}{\text{16. Januar}}$ 1864 (Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 107).
16. Vertrag zwischen Preußen und Österreich über die Grenzen zwischen Preußisch-Schlesien und Böhmen. Vom 9. Februar 1869.
17. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde einerseits und Österreich anderseits, die Aufhebung des Elbzolls betreffend. Vom 22. Juni 1870 (Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes S. 417.)

18. Staatsvertrag zwischen Bayern und Österreich-Ungarn über den Bau von Eisenbahnen
    a) von Landau a. d. Isar an die bayerisch-böhmische Landesgrenze bei Eisenstein und von da nach Pilsen,
    b) von Passau an die bayerisch-böhmische Landesgrenze bei Kuschwarda und von da nach Strakonitz.
    Vom 30. März 1873.
19. Abkommen zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn bezüglich der Übernahme Auszuweisender. Vom 26. Juli 1875 (Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 36).
20. Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn wegen Herstellung einer Eisenbahn von Altwasser über Friedland und Halbstadt nach Chotzen. Vom 2. März 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 415).
21. Vereinbarung zwischen Sachsen und Österreich über die Regelung der Personenstandes-, der kirchlichen und der Schulverhältnisse der auf dem Staatsgebiete des einen Teiles in Verwendung stehenden, dem andern Teile angehörenden Angestellten der Zoll- und Eisenbahnverwaltungen und der mit ihnen gemeinschaftlich lebenden Angehörigen. Ministerialerklärung vom 21. Januar 1879 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen S. 177).
22. Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Österreichisch-Ungarischen Monarchie wegen Beglaubigung der von öffentlichen Behörden und Beamten ausgestellten oder beglaubigten Urkunden. Vom 25. Februar 1880. (Reichs-Gesetzbl. 1881 S. 4).
23. Vereinbarung zwischen Baden, Bayern, Württemberg und Österreich über die standesamtliche Behandlung der auf dem Bodensee eintretenden Geburts- und Sterbefälle. (Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden 1880 S. 102; Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern 1880 S. 133; Regierungsblatt für das Königreich Württemberg 1880 S. 171).
24. Übereinkunft zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn, betreffend die gegenseitige Zulassung der an der Grenze wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis. Vom 30. September 1882 (Reichs-Gesetzbl. 1883 S. 39).
25. Vereinbarung zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn wegen gegenseitiger Anerkennung der Leichenpässe. Vom 12. März 1890 (Zentralblatt für das Deutsche Reich, Nr. 14).
26. Vereinbarung zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn, betreffend den Nachrichtenaustausch bei Choleraepidemien. Vom Jahre 1897 (Vgl. Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamts S. 977).
27. Staatsvertrag zwischen Preußen und Österreich-Ungarn zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen. Vom 21. Juni 1899 (Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten 1900 S. 259).
28. Staatsvertrag zwischen dem Königreiche Sachsen und der Österreichisch-Ungarischen Monarchie zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen. Vom 21. Januar 1903 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen S. 404).
29. Staatsvertrag zwischen dem Königreiche Bayern und der Österreichisch-Ungarischen Monarchie, betreffend mehrere Eisenbahnanschlüsse an der beiderseitigen Grenze. Vom 22. November 1904 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern 1905 S. 31).
30. Staatsvertrag zwischen Württemberg und Österreich zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen. Vom 4. Februar 1905 (Regierungsblatt für das Königreich Württemberg S. 104).
31. Badisch-österreichischer Staatsvertrag wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung. Vom 7. November 1908 (Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden 1909 S. 21).
32. Staatsvertrag zwischen Hessen und Österreich wegen Beseitigung von Doppelbesteuerungen. Vom 3. Januar 1912 (Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt S. 377).
33. Staatsvertrag zwischen Bayern und Österreich zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen. Vom 3. Juli 1913 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern S. 747).

Berlin, den 5. Mai 1921.

Der Reichsminister des Auswärtigen
Dr. Simons

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 13. Mai 1921	Nr. 51

Inhalt: Gesetz, betreffend die Verteilung des Gewinns der Reichsbank für das Jahr 1920. S. 507. — Gesetz, betreffend Änderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875. S. 508. — Gesetz zur weiteren Ergänzung des Gesetzes zur Verfolgung von Kriegsverbrechen und Kriegsvergehen. S. 508. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Prozeßordnung des Deutsch-Französischen Gemischten Schiedsgerichtshofs. S. 509. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Prozeßordnung des Deutsch-Belgischen Gemischten Schiedsgerichtshofs. S. 509.

(Nr. 8115) Gesetz, betreffend die Verteilung des Gewinns der Reichsbank für das Jahr 1920. Vom 7. Mai 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Von dem Gewinne der Reichsbank für das Jahr 1920 wird vorweg ein Betrag von 68 Millionen Mark an das Reich abgeführt.

Im übrigen regelt sich die Gewinnverteilung nach § 24 Abs. 1 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 515).

§ 2

Von der in die Bilanz der Reichsbank für den 31. Dezember 1919 eingestellten Reserve für zweifelhafte Forderungen werden 37 424 802 Mark 81 Pfennig dem Reiche und 12 474 934 Mark 28 Pfennig dem ordentlichen Reservefonds der Reichsbank überwiesen.

Berlin, den 7. Mai 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Fehrenbach

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 27. Mai 1921.)

(Nr. 8116) Gesetz, betreffend Änderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177). Vom 9. Mai 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Vorschrift im § 17 des Bankgesetzes, wonach der Teil der im Umlauf befindlichen Reichsbanknoten, der durch kursfähiges deutsches Geld, Reichskassenscheine oder durch Gold in Barren oder ausländischen Münzen gedeckt sein soll, ein Drittel nicht unterschreiten darf, wird bis zum 31. Dezember 1923 außer Kraft gesetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 9. Mai 1921.

Der Reichspräsident
Ebert
Der Reichskanzler
Fehrenbach

(Nr. 8117) Gesetz zur weiteren Ergänzung des Gesetzes zur Verfolgung von Kriegsverbrechen und Kriegsvergehen. Vom 12. Mai 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

In den Artikel I des Gesetzes vom 24. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 341) wird folgender § 1a eingestellt:

§ 1a

Wenn nach der Überzeugung des Oberreichsanwalts kein genügender Anlaß besteht, eine Anklageschrift einzureichen, so kann er gleichwohl die Anberaumung einer Hauptverhandlung beantragen.

In dem Antrag ist die Tat, die den Gegenstand des Ermittlungsverfahrens oder der Voruntersuchung gebildet hat, unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des Strafgesetzes zu bezeichnen. Das Ergebnis der Ermittlungen ist in den Antrag aufzunehmen; die Beweismittel sind anzugeben.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des § 5 Abs. 3, 4 und des § 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 2125) entsprechende Anwendung.

Berlin, den 12. Mai 1921.

Der Reichspräsident
Ebert
Der Reichsminister der Justiz
Schiffer

(Nr. 8118) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Prozeßordnung des Deutsch-Französischen Gemischten Schiedsgerichtshofs. Vom 5. Mai 1921.

Der Deutsch-Französische Gemischte Schiedsgerichtshof hat am 12. April 1921 in Abänderung seiner Prozeßordnung (vergl. Reichs-Gesetzbl. 1920 S. 525 und 1921 S. 160) den nebst deutscher Übersetzung nachstehend wiedergegebenen Beschluß gefaßt:

Le Tribunal Arbitral Mixte franco-allemand siégeant en réunion plénière le 12 Avril 1921 a décidé:

Les requêtes se fondant par application de l'article 299, § b, alinéa 2, du Traité des Versailles, sur:

a) les contrats de sociétés,
b) les contrats à titre gratuit ou onéreux ayant une porté charitable ou alimentaire,
c) les contrats ayant constitué des libéralités de quelque nature que ce soit,
d) les contrats spéciaux de vente, de livraison, etc., dont le Gouvernement Français a réclamé le maintien,

seront recevables jusqu'au 15 Juillet 1921.

Berlin, den 5. Mai 1921.

Übersetzung

Der Deutsch-Französische Gemischte Schiedsgerichtshof hat in seiner Vollversammlung vom 12. April 1921 beschlossen:

Die Klagen, welche sich in Anwendung des Artikels 299 b) Abs. 2 des Vertrags von Versailles gründen auf:

a) Gesellschaftsverträge,
b) unentgeltliche oder entgeltliche Verträge, die einem Wohltätigkeits- oder Unterhaltszwecke dienen,
c) Verträge, die irgendeine Freigebigkeit begründen,
d) einzelne Verträge über Kauf, Lieferung usw., deren Aufrechterhaltung die französische Regierung gefordert hat,

werden bis zum 15. Juli 1921 zugelassen.

Der Reichsminister des Auswärtigen
Dr. Simons

(Nr. 8119) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Prozeßordnung des Deutsch-Belgischen Gemischten Schiedsgerichtshofs. Vom 5. Mai 1921.

Der Deutsch-Belgische Gemischte Schiedsgerichtshof hat am 7. und 8. April 1921 die nachstehend nebst deutscher Übersetzung aufgeführten Änderungen seiner Prozeßordnung vom 19. Oktober 1920 (Reichs-Gesetzbl. 1921 S. 107) beschlossen:

Art. 5 alinea 1er

Le Secrétariat est établi au nº 57 de la Rue de Varenne à Paris (VIIe).

Art. 9 alinea 1er chiffre 1

1º Les avocats près les Cours ou Tribunaux des pays auxquels ressortissent les parties; cependant les avocats des autres pays pourront être admis avec l'autorisation du Président.

(Übersetzung)

Art. 5 Abs. 1

Das Sekretariat befindet sich in Paris (VII), Rue de Varenne Nr. 57.

Art. 9 Abs. 1 Ziffer 1

1. Die Rechtsanwälte bei den Gerichten der Länder, denen die Parteien angehören; indes können mit Genehmigung des Präsidenten auch Rechtsanwälte anderer Länder zugelassen werden.

Art. 21. Délai

La requête introductive devra parvenir au Secrétariat — 57 Rue de Varenne à Paris (VIIe) — dans les délais suivants, qui seront prolongés jusqu'au 31 décembre 1921, s'ils expirent auparavant:

a) Dans le cas du § 20 de l'annexe à l'article 296 du Traité de Paix, deux mois à dater de la communication de la décision des Offices à l'appelant;

b) dans les autres cas de l'article 296, quatre mois à dater de la communication au requérant du désaccord des Offices;

c) dans le cas de l'article 297, six mois à dater du jour où le requérant a eu connaissance du dommage ou du fait que son bien ne lui sera pas restitué, soit en nature, soit en équivalent, ou six mois à dater du jour ou il a été mis en possession de son bien, ou des équivalents mentionnés à l'article 297, lettre f;

d) dans le cas de l'article 299 b, avant le 1er janvier 1922, ou même six mois à partir du jour où, à la suite de la notification faite au requérant de la décision du Gouvernement belge de maintenir le contrat, son adversaire l'a mis expressément en demeure de l'exécuter;

e) dans le cas de l'article 304, lettre b, alinéa 2, avant le 1er janvier 1922. Cependant, si le différend a été soumis dans ce délai à un Tribunal national incompétent, le délai n'expirera que six mois après la notification du jugement d'incompétence;

f) dans le cas de l'article 305, six mois depuis la notification du jugement au requérant, ou, s'il n'a pas été atteint par cette notification, depuis le jour où il a eu connaissance du jugement;

g) dans les cas des articles 300, 302 et 310 avant le 1er janvier 1922.

Art. 21. Frist

Die Klageschrift ist bei dem Sekretariat — in Paris (VII) Rue de Varenne Nr. 57 — innerhalb folgender Fristen einzureichen, die aber bis zum 31. Dezember 1921 verlängert werden, wenn sie vorher ablaufen:

a) im Falle des § 20 der Anlage zu Art. 296 des Friedensvertrags, zwei Monate nach der Mitteilung der Entscheidung der Ausgleichsämter an den Berufungskläger;

b) in den anderen Fällen des Art. 296, vier Monate nach der Mitteilung von der Meinungsverschiedenheit der Ausgleichsämter an den Kläger;

c) im Falle des Art. 297, sechs Monate nach dem Tage, an dem der Kläger von dem Schaden oder von der Tatsache Kenntnis erhalten hat, daß ihm sein Gut selbst oder ein Ersatz hierfür nicht erstattet wird, oder sechs Monate nach dem Tage, an dem er in den Besitz seines Gutes oder des im Art. 297 f erwähnten Ersatzes gekommen ist;

d) im Falle des Art. 299 b vor dem 1. Januar 1922 oder auch sechs Monate seit dem Tage, an dem nach der dem Kläger gemachten Eröffnung der Entschließung der belgischen Regierung, den Vertrag aufrechtzuhalten, sein Gegner ihn wegen Erfüllung des Vertrags ausdrücklich in Verzug gesetzt hat;

e) im Falle des Art. 304 b Abs. 2, vor dem 1. Januar 1922. Ist jedoch der Streit innerhalb dieser Frist bei einem unzuständigen nationalen Gericht anhängig gemacht worden, so endet die Frist erst sechs Monate nach der Zustellung des die Unzuständigkeit aussprechenden Urteils;

f) im Falle des Art. 305, sechs Monate nach der Zustellung des Urteils an den Kläger oder, wenn ihn dieses nicht erreicht hat, nach dem Tage, an dem er von dem Urteil Kenntnis erhalten hat;

g) in den Fällen der Art. 300, 302 und 310 vor dem 1. Januar 1922.

Berlin, den 5. Mai 1921.

Der Reichsminister des Auswärtigen

Dr. Simons

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 18. Mai 1921	Nr. 52

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachungen über den Verkehr mit Zündwaren vom 30. Oktober 1920. S. 511. — Verordnung über die Einfuhr von Butter und Käse. S. 512. — Druckfehlerberichtigung. S. 512.

(Nr. 8120) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachungen über den Verkehr mit Zündwaren vom 30. Oktober 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1851 und 1855). Vom 9. Mai 1921.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über den Verkehr mit Zündwaren vom 16. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1393) wird bestimmt:

I

Die §§ 3 und 5 der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1851) erhalten folgende Fassung:

§ 3

Die im § 2 bezeichneten Preise schließen beim Verkaufe durch den Hersteller die Kosten der Beförderung bis zur Bahn oder Wasserstation des Ortes der gewerblichen Niederlassung des Empfängers ein. Beim Verkaufe durch den Großhandel schließen die Preise die Kosten der Beförderung bis zur Bahn oder Wasserstation des Ortes der gewerblichen Niederlassung des Abnehmers oder, falls die Beförderung nicht auf dem Bahn- oder Wasserweg erfolgt, die Kosten der Beförderung in das Haus des Abnehmers ein.

Für die Verpackung dürfen Preiszuschläge nicht berechnet werden. Die Preise gelten für versteuerte Waren.

§ 5

Die Hersteller inländischer Zündhölzer haben für je 600 000 Hölzer eine Umlage in Höhe von 300 Mark zu entrichten, die an eine Ausgleichskasse abgeführt wird.

Die Einziehung und Verwaltung der Umlage regelt der Reichswirtschaftsminister.

II

Der Abschnitt II der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1855) tritt außer Kraft.

III

Diese Bekanntmachung tritt rückwirkend mit dem 1. April 1921 in Kraft.

Berlin, den 9. Mai 1921.

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Scholz

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 1. Juni 1921.)

(Nr. 8121) Verordnung über die Einfuhr von Butter und Käse. Vom 10. Mai 1921.

Auf Grund des § 4 Abs. 3 der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom $\frac{\text{16. Januar 1917}}{\text{22. März 1920}}$ $\frac{\text{(Reichs-Gesetzbl. S. 41)}}{\text{(Reichs-Gesetzbl. S. 334)}}$, der §§ 39, 42 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755), des § 6 Abs. 2 der Bekanntmachung über Käse vom 20. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1179) sowie auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom $\frac{\text{22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401)}}{\text{18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823)}}$ wird verordnet:

Artikel I

Ohne die nach § 1 der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom $\frac{\text{16. Januar 1917}}{\text{22. März 1920}}$ $\frac{\text{(Reichs-Gesetzbl. S. 41)}}{\text{(Reichs-Gesetzbl. S. 334)}}$ vorgeschriebene Bewilligung wird die Einfuhr gestattet für:

	Einfuhrnummer des statistischen Warenverzeichnisses
Butter, frisch, gesalzen (Mischbutter) oder eingeschmolzen (Butterschmalz)	134

Artikel II

Ausländische Butter und ausländisches Butterschmalz unterliegen nicht der Verkehrs- und Verbrauchsregelung der Kommunalverbände und Gemeinden.

Artikel III

Folgende Vorschriften treten außer Kraft:

1. die Bekanntmachung über die Einfuhr von Butter aus dem Ausland vom $\frac{\text{15. November 1915}}{\text{26. Mai 1916}}$ $\frac{\text{(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 271)}}{\text{(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 124)}}$,
2. die Bekanntmachung über die Einfuhr von Käse vom 11. März 1916 in der Fassung der Bekanntmachungen vom 5. und 16. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 159, 917, 934),
3. die Bekanntmachung über die Durchfuhr von Käse vom 25. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 339).

Artikel IV

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1921.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Dr. Hermes

Druckfehlerberichtigung

Die im § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Artikels 238 des Friedensvertrags vom 6. April 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 478) angezogene Bekanntmachung vom 6. September 1919 über die Rückgabe von Gegenständen, die aus den von den deutschen Truppen besetzt gewesenen Gebieten stammen, ist im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 205 vom 9. September 1919 (nicht Nr. 275 vom 1. Dezember 1919) veröffentlicht.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 21. Mai 1921	Nr. 53

Inhalt: Gesetz, betreffend die vorläufige Neuaufstellung des Ortsklassenverzeichnisses. S. 513.

(Nr. 8122) Gesetz, betreffend die vorläufige Neuaufstellung des Ortsklassenverzeichnisses. Vom 12. Mai 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

An die Stelle des bisherigen Ortsklassenverzeichnisses (Beilage VI zum Besoldungsgesetze vom 15. Juli 1909 — Reichs-Gesetzbl. S. 573 — nebst den inzwischen erfolgten Abänderungen und Ergänzungen) tritt mit Wirkung vom 1. April 1920 unbeschadet der demnächstigen endgültigen Regelung das als Anlage beigefügte vorläufige Ortsklassenverzeichnis.

§ 2

Die endgültige Regelung soll bis zum 1. Oktober 1921 mit Wirkung vom 1. April 1920 erfolgen.

Berlin, den 12. Mai 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Wirth

Vorläufiges Ortsklassenverzeichnis zum Besoldungsgesetze vom 30. April 1920.

Abkürzungen:

Amtsbez.	= Amtsbezirk	Ldr.-Abz.	= Landratsamtsbezirk
Amtsh.	= Amtshauptmannschaft	Ldr.-Amt	= Landratsamt
Aush.-Bez.	= Aushebungsbezirk	Ldt.	= Landesteil
Bez.-Amt	= Bezirksamt	O.	= Ortschaft
Bez.-Verb.	= Bezirksverband	Prov.	= Provinz
F. G.	= Forstgutsbezirk	Reg.-Bez.	= Regierungsbezirk
G.	= Gutsbezirk	Restkr.	= Restkreis
Kr.	= Kreis	St.	= Stadt
L.	= Landgemeinde	Stkr.	= Stadtkreis
Landesk.-Bez.	= Landeskommissariats-Bezirk	Verw.-Bez.	= Verwaltungsbezirk
Ldh.	= Landherrenschaft	Wohnpl.	= Wohnplatz
Lkr.	= Landkreis	Zw.-Amt	= Zweigamt

Die Ortschaften der mit einem *) gekennzeichneten Landgemeinden sind, soweit sie nicht nach E gehören, einzeln aufgeführt.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 4. Juni 1921.)

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
A		
Aach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	B
Aachen	Preußen; Reg.-Bez. Aachen.	A
Aalen	Württemberg; Jagstkreis; Oberamt Aalen.	C
Abbehausen (Dorf)	Oldenburg; Ldt. Oldenburg; Amt Butjadingen.	D
Abenden, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Düren.	D
Abhorn	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Auerbach.	D
Abtei, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	D
Abtnaundorf	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Leipzig.	C
Achdorf b. Landshut	Bayern; Reg.-Bez. Niederbayern; Bez.-Amt Landshut.	D
Achenbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	*)
Achenbach, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	C
Achenbacherfurt, Kolonie, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	C
Achern	Baden; Landesk.-Bez. Karlsruhe; Amtsbez. Achern.	D
Achim	Preußen; Reg.-Bez. Stade; Kr. Achim.	C
Achtrup	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Süd-Tondern.	D
Adamowitz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Ratibor.	D
Adenau, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Adenau.	D
Adlershof, L.	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 15.	B
Adolphseck	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Untertaunuskreis.	D
Adorf	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amth. Chemnitz.	D
Adorf	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Oelsnitz.	C
Afferde, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hamm.	B
Affler, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Agatharied	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Miesbach.	D
Agathenburg	Preußen; Reg.-Bez. Stade; Kr. Stade.	D
Agidienberg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Siegkreis.	D
Ahaus, St.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Ahaus.	C
Ahausen, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Olpe.	D
Ahlbeck (Seebad)	Preußen; Reg.-Bez. Stettin; Kr. Usedom-Wollin.	C
Ahle, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Ahaus.	D
Ahlem	Preußen; Reg.-Bez. Hannover; Kr. Linden.	C
Ahlen, St.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Beckum.	C
Ahlsdorf	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Mansfelder Gebirgskreis.	D
Ahlten	Preußen; Reg.-Bez. Lüneburg; Kr. Burgdorf.	D
Ahrensböck (Stadt)	Oldenburg; Ldt. Lübeck.	D
Ahrensburg	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Stormarn.	C
Ahrensfelde	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Niederbarnim.	C
Ahrweiler, St.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Ahrweiler.	C
Ahsen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Lkr. Recklinghausen.	C
Aibling Bad	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Aibling.	D
Ainring	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Laufen.	D
Aken	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Calbe.	D
Albachten, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Lkr. Münster.	*)
Albachten, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Lkr. Münster.	D
Albernau	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Schwarzenberg.	D
Alberoda	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Schwarzenberg.	C
Albersdorf	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Leipzig.	D
Albersloh, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Lkr. Münster.	*)
Albersloh, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Lkr. Münster.	D
Albersweiler (mit Bahnhof).	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Bergzabern.	D
Albrechts	Preußen; Reg.-Bez. Erfurt; Kr. Schleusingen.	D
Albrechts-Theerofen	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 10.	D
Albshausen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Wetzlar.	D
Aldegund, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Zell.	D

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Aldekerk, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Geldern.	C
Aldenburg	Oldenburg; Ldt. Oldenburg; Amt Jever.	D
Aldenhoven, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Jülich.	C
Alf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Zell.	D
Alfeld	Preußen; Reg.-Bez. Hildesheim; Kr. Alfeld.	D
Alfter, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Lkr. Bonn.	C
Aligse	Preußen; Reg.-Bez. Lüneburg; Kr. Burgdorf.	D
Alken, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Sankt Goar.	D
Alkersum	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Süd-Tondern.	D
Allach	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt München.	D
Allen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hamm.	C
Allenbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	*)
Allenbach, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	C
Allenstein	Preußen; Reg.-Bez. Allenstein.	C
Alleringersleben	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Neuhaldensleben.	D
Allermöhe	Hamburg; Ldh. d. Marschlande.	D
Allrath, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Grevenbroich.	C
Alpen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Mörs.	C
Alpirsbach	Württemberg; Schwarzwaldkreis; Oberamt Oberndorf.	D
Alpsray, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Mörs.	C
Alsbach	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Unterwesterwaldkreis.	D
Alsbach	Thüringen; Schwarzburg-Rudolstadt; Ldr.-Amt Königsee.	D
Alschbach	Bayern; Saarpfalz; Bez.-Amt Sankt Ingbert.	D
Alsdorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Altenkirchen.	C
Alsdorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Alsdorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Lkr. Aachen.	B
Alsenborn	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Kaiserslautern.	D
Alsenz	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Rockenhausen.	D
Alsfeld	Hessen; Prov. Oberhessen; Kr. Alsfeld.	D
Alstätte, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Ahaus.	*)
Alstätte, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Ahaus.	C
Alsweiler	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Sankt Wendel.	C
Altahlen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Beckum.	D
Alt-Beckern	Preußen; Reg.-Bez. Liegnitz; Lkr. Liegnitz.	D
Alt Bensdorf	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Jerichow II.	D
Alt Berun, St.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	D
Altcalcar, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Cleve.	D
Alt Chechlau, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tarnowitz.	B
Altdamm	Preußen; Reg.-Bez. Stettin; Kr. Randow.	C
Alt-Döbern	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Kr. Calau.	D
Altdorf, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	D
Altdorf (Ludwigswunsch, Freigut), G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	D
Altdorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Jülich.	C
Altdorf b. Nürnberg	Bayern; Reg.-Bez. Mittelfranken; Bez.-Amt Nürnberg.	D
Alt Dubensko, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	C
Alt Duvenstedt	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Rendsburg.	D
Altefähr	Preußen; Reg.-Bez. Stralsund; Kr. Rügen.	D
Alten	Anhalt; Kreis Dessau.	D
Altena, St.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Altena.	B
Altenahr, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Ahrweiler.	C
Altenbamberg (mit Bahnhof)	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Rockenhausen.	D
Altenbeken, L.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Kr. Paderborn.	*)
Altenbeken, O.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Kr. Paderborn.	D
Altenberg	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dippoldiswalde.	D
Altenbochum, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Bochum.	A

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Altenbögge, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hamm.	B
Altenbruch	Preußen; Reg.-Bez. Stade; Kr. Hadeln.	D
Altenburg	Thüringen; Sachsen-Altenburg.	B
Altenderne - Niederbecker, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Dortmund.	A
Altenderne - Oberbecker, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Dortmund.	A
Altendiez	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Unterlahnkreis.	D
Altendorf, G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Ratibor.	C
Altendorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Hattingen.	A
Altendorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hamm.	C
Altendorf	Braunschweig; Kreis Holzminden.	D
Altendorf-Ulfkotte, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Lkr. Recklinghausen.	B
Altenfeld	Thüringen; Schwarzburg-Sondershausen; Kr. d. Oberherrschaft.	D
Altenglan	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Kusel.	D
Altengroitzsch	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Borna.	D
Altenhain	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Kr. Königstein a. Taunus.	C
Altenhain	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Chemnitz.	D
Altenhain	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Flöha.	D
Altenhof, G.	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Eckernförde.	D
Altenhundem, O. ..	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Olpe.	C
Altenkirchen, L. ...	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Altenkirchen.	D
Altenkirchen	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Homburg.	D
Altenohl, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Olpe.	D
Altenrath, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Siegkreis.	D
Altenrheine, O. ...	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Steinfurt.	D
Altenseelbach, L. ...	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	*)
Altenseelbach, O. ..	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	C
Altenstein, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	D
Alten- und Frauenbreitungen.	Thüringen; Sachsen-Meiningen; Kr. Meiningen.	D
Altenwald	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Lkr. Saarbrücken.	A
Altenwerder	Preußen; Reg.-Bez. Lüneburg; Lkr. Harburg.	B
Altersbach	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Kr. Herrsch. Schmalkalden.	D
Altes Lager (Wohnpl. zu Nieder Görsdorf E).	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Jüterbog-Luckenwalde.	D
Altforweiler	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Saarlouis.	C
Altfranken	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Dresden-Altstadt.	C
Altgeringswalde ...	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Rochlitz.	D
Alt Gleiwitz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	B
Alt-Glienicke, L. ..	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 15.	C
Althammer, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	B
Althammer, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Altheide	Preußen; Reg.-Bez. Breslau; Kr. Glatz.	D
Altheim	Bayern; Saarpfalz; Bez.-Amt Zweibrücken.	D
Althen	Sachsen; Kr. Leipzig; Amtsh. Leipzig.	D
Althornbach	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Zweibrücken.	D
Altkloster	Preußen; Reg.-Bez. Stade; Kr. Stade.	D
Alt Landsberg	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Niederbarnim.	C
Altleiningen	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Frankenthal.	D
Altlünen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Lüdinghausen.	B
Altmannsgrün	Sachsen; Kr. Zwickau; Amtsh. Auerbach.	D
Altmittweida	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Rochlitz.	D
Altona	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig.	A
Altoschatz	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Oschatz.	D
Altötting	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Altötting.	D
Altpoderschau	Thüringen; Sachsen-Altenburg; Verw.-Bez. Altenburg.	C

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Alt Rahlstedt	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Stormarn.	B
Alt Repten, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tarnowitz.	B
Altrich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Wittlich.	C
Altrip	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Ludwigshafen a. Rh.	C
Altrottmannsdorf ..	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Werdau.	D
Alt Rüdnitz	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Kr. Königsberg i. Neum.	D
Altscheid, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Altscherbitz	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Merseburg.	C
Altschermbeck, L. ...	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Lkr. Recklinghausen.	C
Altstadt	Bayern; Saarpfalz; Bez.-Amt Homburg.	B
Altstadt Borna	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Borna.	C
Altstadt Waldenburg	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Glauchau.	D
Alt Tarnowitz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tarnowitz.	B
Alt Weynothen	Preußen; Reg.-Bez. Gumbinnen; Lkr. Tilsit.	D
Altwied, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Neuwied.	D
Alverzhagen, O. ..	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Gummersbach.	D
Alzenau	Bayern; Reg.-Bez. Unterfranken; Bez.-Amt Alzenau.	C
Alzey	Hessen; Provinz Rheinhessen; Kr. Alzey.	C
Amberg	Bayern; Reg.-Bez. Oberpfalz.	D
Amelsbüren, L. ...	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Lkr. Münster.	*)
Amelsbüren, O. ...	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Lkr. Münster.	D
Amern Sankt Anton, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Kempen (Rheinprovinz).	C
Amern Sankt Georg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Kempen (Rheinprovinz).	C
Ammeldingen a. Our, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Ammeldingen b. Neuerburg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Ammeloe, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Ahaus.	*)
Ammeloe, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Ahaus.	D
Ammendorf b. Halle	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Saalkreis.	C
Ammerhöfe	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Weilheim.	D
Amorbach	Bayern; Reg.-Bez. Unterfranken; Bez.-Amt Miltenberg.	D
Ampen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Soest.	*)
Ampen, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Soest.	D
Amrum	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Süd-Tondern.	D
Amsdorf	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Mansfelder Seekreis.	D
Andel, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bernkastel.	C
Andernach, St. ...	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Mayen.	B
Anderten	Preußen; Reg.-Bez. Lüneburg; Kr. Burgdorf.	C
Andreasberg, O. ..	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Meschede.	D
Angelmodde, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Lkr. Münster.	*)
Angelmodde, O. ...	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Lkr. Münster.	D
Angelsdorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Bergheim.	D
Angerburg	Preußen; Reg.-Bez. Gumbinnen; Kr. Angerburg.	D
Angermund, St. ...	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Düsseldorf.	A
Angermünde	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Angermünde.	D
Angersdorf	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Merseburg.	D
Anhalt, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	D
Anholt, St.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Borken.	C
Anklam	Preußen; Reg.-Bez. Stettin; Kr. Anklam.	D
Annaberg	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Annaberg.	B
Annagrube, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	C
Annen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hörde.	A
Annweiler	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Bergzabern.	C

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Anrath, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Crefeld.	C
Ansbach	Bayern; Reg.-Bez. Mittelfranken.	D
Anspach	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Kr. Usingen.	D
Ansprung	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Marienberg.	C
Anstoß, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	C
Antonienhof, G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Kattowitz.	B
Antonienhütte, G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Kattowitz.	B
Anzhausen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	*)
Anzhausen, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	D
Aphoven, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Heinsberg.	C
Aplerbeck, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hörde.	A
Apolda	Thüringen; Sachsen-Weimar-Eisenach; Verw.-Bez. Apolda.	D
Apollensdorf	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Wittenberg.	D
Appeldorn, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Cleve.	D
Appenweier	Baden; Landesk.-Bez. Freiburg; Amtsbez. Offenburg.	D
Arbergen	Preußen; Reg.-Bez. Stade; Kr. Achim.	C
Archsum	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Süd-Tondern.	D
Arbei, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hamm.	C
Arenberg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Lkr. Coblenz.	C
Arendsee	Mecklenburg-Schwerin; Aush.-Bez. Doberan.	D
Arenrath, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Wittlich.	D
Argelsried	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Starnberg.	D
Arheiligen mit Kranichstein.	Hessen; Prov. Starkenburg; Kr. Darmstadt.	C
Arloff, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Rheinbach.	D
Arnoldsweiler, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Düren.	C
Arnsberg, St.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Arnsberg.	C
Arnsdorf	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dresden-Neustadt.	D
Arnsfeld	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Annaberg.	D
Arnshausen	Bayern; Reg.-Bez. Unterfranken; Bez.-Amt Kissingen.	D
Arnstadt	Thüringen; Schwarzburg-Sondershausen.	D
Arnswalde	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Kr. Arnswalde.	D
Arolsen	Waldeck und Pyrmont; Kreis der Twiste.	D
Arsbeck, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Heinsberg.	C
Arsten	Bremen; Landgebiet.	B
Artern, St. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Sangerhausen.	D
Arys	Preußen; Reg.-Bez. Allenstein; Kr. Johannisburg.	D
Arzbach	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Unterwesterwaldkreis.	D
Arzberg (Oberfranken).	Bayern; Reg.-Bez. Oberfranken; Bez.-Amt Wunsiedel.	D
Arzfeld, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Arzheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Lkr. Coblenz.	C
Arzheim	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Landau.	D
Asbach	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Lkr. Neuwied.	D
Asbeck, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hagen.	A
Aeschach b. Lindau	Bayern; Reg.-Bez. Schwaben; Bez.-Amt Lindau.	D
Aschaffenburg	Bayern; Reg.-Bez. Unterfranken.	B
Aschbach	Preußen; Reg.-Bez. Trier; (Saargebiet); Kr. Ottweiler.	B
Ascheberg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Lüdinghausen.	D
Aschersleben	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg.	D
Asendorf	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Mansfelder Seekreis.	D
Aspe	Preußen; Reg.-Bez. Stade; Kr. Stade.	D
Asperden, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Cleve.	C
Asperg	Württemberg; Neckarkreis; Oberamt Ludwigsburg.	D

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Asseln, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Dortmund.	B
Assenheim	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Ludwigshafen a. Rh.	D
Aßlar, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Wetzlar.	D
Aßmannshausen	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Rheingaukreis.	C
Aßweiler	Bayern; Saarpfalz; Bez.-Amt St. Ingbert.	B
Athensleben	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Calbe.	D
Attendorn, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Olpe.	*)
Attendorn, St.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Olpe.	D
Atzendorf	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Calbe.	D
Au b. Berchtesgaden	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Berchtesgaden.	C
Aubing	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt München.	C
Audigast	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Borna.	D
Audorf Schacht	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Rendsburg.	D
Aue	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Zeitz.	C
Aue	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Kr. Herrsch. Schmalkalden.	D
Aue	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Schwarzenberg.	C
Aue (Amt Durlach)	Baden; Landesk.-Bez. Karlsruhe; Amtsbez. Durlach.	D
Auerbach	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Chemnitz.	D
Auerbach	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Zwickau.	D
Auerbach	Hessen; Prov. Starkenburg; Kr. Bensheim.	D
Auerbach i. Vogtl.	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Auerbach.	B
Auerhammer	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Schwarzenberg.	C
Auersmacher	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Lkr. Saarbrücken.	A
Auerswalde	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Flöha.	C
Aufham b. Reichenhall	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Berchtesgaden.	D
Augsburg	Bayern; Reg.-Bez. Schwaben.	C
Augustfehn	Oldenburg; Ldt. Oldenburg; Amt Westerstede.	D
Augustusburg	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Flöha.	D
Aulenbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Restkr. Sankt Wendel-Baumholder.	D
Aulendorf	Württemberg; Donaukreis; Oberamt Waldsee.	D
Aulhausen	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Rheingaukreis.	C
Auligk	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Borna.	D
Aull	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Unterlahnkreis.	D
Auma	Thüringen; Sachsen-Weimar-Eisenach; Verw.-Bez. Neustadt a. d. Orla.	D
Aumühle-Billenkamp	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Herzogtum Lauenburg.	D
Aumund	Preußen; Reg.-Bez. Stade; Kr. Blumenthal.	C
Aupitz	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	C
Aurich	Preußen; Reg.-Bez. Aurich; Kr. Aurich.	C
Auringen	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Lkr. Wiesbaden.	C
Auritz	Sachsen; Kreis Bautzen; Amtsh. Bautzen.	D
Außen	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Saarlouis.	B
Ausweiler, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Restkr. Sankt Wendel-Baumholder.	D
Auw, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Auw, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Ayl, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Saarburg.	C
Aylsdorf	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Zeitz.	C

B

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Baak, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Hattingen.	A
Baal, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Erkelenz.	D
Baalsdorf	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Leipzig.	C

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Baasem, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Schleiden.	C
Babelsberg, Schloß und Park, G.	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Teltow.	B
Babenhausen	Hessen; Prov. Starkenburg; Kr. Dieburg.	D
Babisnau	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dresden-Altstadt.	D
Babitz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Ratibor.	D
Bacharach, St.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Sankt Goar.	C
Bachem, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Lkr. Köln.	B
Bachem	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Merzig.	C
Bachum, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Arnsberg.	*)
Bachum, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Arnsberg.	D
Backnang	Württemberg; Neckarkreis; Oberamt Backnang.	D
Badeleben, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Neuhaldensleben.	D
Badem, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	D
Baden	Preußen; Reg.-Bez. Stade; Kr. Achim.	D
Baden	Baden; Landesk.-Bezirk Karlsruhe; Amtsbez. Baden.	B
Badenborn, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	D
Badenweiler	Baden; Landesk.-Bez. Freiburg; Amtsbez. Müllheim.	D
Badisch Rheinfelden	Baden; Landesk.-Bez. Konstanz; Amtsbez. Säckingen.	C
Badorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Lkr. Köln.	B
Bahnsdorf	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Kr. Calau.	D
Baiersbronn	Württemberg; Schwarzwaldkreis; Oberamt Freudenstadt.	D
Baingow, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Kattowitz.	B
Baldringen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Saarburg.	C
Balduinstein	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Unterlahnkreis.	D
Balesfeld, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	D
Balgstädt	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Querfurt.	D
Balingen	Württemberg; Schwarzwaldkreis; Oberamt Balingen.	D
Ballenstedt	Anhalt; Kreis Ballenstedt.	D
Ballern	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Merzig.	C
Ballweiler	Bayern; Saarpfalz; Bez.-Amt St. Ingbert.	D
Baltersweiler	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Sankt Wendel.	D
Balve, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Arnsberg.	*)
Balve, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Arnsberg.	D
Bamberg	Bayern; Reg.-Bez. Oberfranken.	C
Bamenohl, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Meschede.	C
Bannberscheid	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Unterwesterwaldkreis.	D
Bannesdorf	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Oldenburg.	D
Bannewitz	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dresden-Altstadt.	C
Bansin	Preußen; Reg.-Bez. Stettin; Kr. Usedom-Wollin.	C
Banteln	Preußen; Reg.-Bez. Hildesheim; Kr. Gronau.	D
Bantorf	Preußen; Reg.-Bez. Hannover; Kr. Linden.	D
Baranowitz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	D
Barchfeld	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Kr. Herrsch. Schmalkalden.	D
Bardenbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Restkr. Merzig-Wadern.	B
Bardenberg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Lkr. Aachen.	B
Borderup	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Lkr. Flensburg.	D
Bardowiek	Preußen; Reg.-Bez. Lüneburg; Lkr. Lüneburg.	D
Bärenburg	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dippoldiswalde.	D
Bärenfels	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dippoldiswalde.	D
Bärenhof, G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Kattowitz.	B
Bärenstein (Stadt)	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dippoldiswalde.	D
Bärenstein (Dorf)	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dippoldiswalde.	D
Bärenstein	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Annaberg.	C
Bärenwalde	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Zwickau.	D

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Barglowka, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	D
Bargteheide	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Stormarn.	D
Barkhausen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Kr. Minden.	*)
Barkhausen, O. ...	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Kr. Minden.	D
Barleben	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Wolmirstedt.	D
Barlo, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Borken.	D
Barmen	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf.	A
Barmen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Jülich.	D
Barmstedt	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Pinneberg.	D
Barneberg	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Neuhaldensleben.	D
Bärnsdorf	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Großenhain.	D
Barnstorf	Preußen; Reg.-Bez. Hannover; Kr. Diepholz.	D
Barop, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hörde.	A
Barrenstein, L. ...	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Grevenbroich.	C
Barrien	Preußen; Reg.-Bez. Hannover; Kr. Syke.	D
Barsinghausen	Preußen; Reg.-Bez. Hannover; Kr. Linden.	D
Bartenstein	Preußen; Reg.-Bez. Königsberg; Kr. Friedland.	C
Barth	Preußen; Reg.-Bez. Stralsund; Kr. Franzburg.	D
Basbeck	Preußen; Reg.-Bez. Stade; Kr. Neuhaus a. Oste.	D
Basberg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Daun.	D
Bassen	Preußen; Reg.-Bez. Stade; Kr. Achim.	D
Bassenheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Lkr. Coblenz.	C
Bassum, Flecken ...	Preußen; Reg.-Bez. Hannover; Kr. Syke.	D
Battweiler	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Zweibrücken.	D
Bauler, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Baumbach	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Unterwesterwaldkreis.	D
Baumberg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Solingen.	B
Baumholder, St. ..	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Restkr. Sankt Wendel-Baumholder.	C
Baumschulenweg, L.	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 15.	B
Bausenhagen, L. ...	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hamm.	C
Baustert, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Bautzen	Sachsen; Kreis Bautzen.	C
Bayreuth	Bayern; Reg.-Bez. Oberfranken.	D
Bayrischzell	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Miesbach.	D
Beaumarais	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Saarlouis.	B
Bebelsheim	Bayern; Saarpfalz; Bez.-Amt St. Ingbert.	D
Bebra	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Kr. Rotenburg i. Hessen-Nassau.	D
Becheln	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Unterlahnkreis.	D
Bechen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Wipperfürth.	C
Bechhofen	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Homburg.	D
Becke, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Iserlohn.	C
Beckedorf	Preußen; Reg.-Bez. Stade; Kr. Blumenthal.	C
Beckedorf	Preußen; Reg.-Bez. Lüneburg; Lkr. Harburg.	D
Beckingen	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Merzig.	B
Beckinghausen, L. ..	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Dortmund.	B
Beckum, St.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Beckum.	C
Beckum, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Arnsberg.	*)
Beckum, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Arnsberg.	D
Bedburdyck, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Grevenbroich.	C
Bedburg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Bergheim.	B
Bederkesa	Preußen; Reg.-Bez. Stade; Lkr. Lehe.	D
Bedersdorf	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Saarlouis.	D

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Bederwitz	Sachsen; Kreis Bautzen; Amtsh. Bautzen.	D
Bedesbach	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Kusel.	D
Bedesbach-Patersbach (Bahnhof).	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Kusel.	D
Bedra, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Querfurt.	C
Beeck, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Geilenkirchen.	C
Beeck, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Erkelenz.	C
Beelitz	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Zauch-Belzig.	D
Beendorf	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Neuhaldensleben.	D
Beerheide	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Auerbach.	C
Beersdorf	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Zeitz.	D
Beeskow	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Beeskow-Storkow	C
Beggendorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Geilenkirchen.	B
Behringersdorf	Bayern; Reg.-Bez. Mittelfranken; Bez.-Amt Nürnberg	D
Beiderwies	Bayern; Reg.-Bez. Niederbayern; Bez.-Amt Passau.	D
Beierfeld	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Schwarzenberg.	C
Beiersdorf	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Werdau.	D
Beiersdorf	Sachsen; Kreis Bautzen; Amtsh. Löbau.	D
Beifels, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	D
Beilingen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	D
Beilstein, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Zell.	D
Bekond, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	C
Belgard	Preußen; Reg.-Bez. Köslin; Kr. Belgard.	D
Belk, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	C
Bell, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Mayen.	D
Bellheim	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Germersheim.	D
Bellscheid, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Belm	Preußen; Reg.-Bez. Osnabrück; Lkr. Osnabrück.	D
Belmsdorf	Sachsen; Kreis Bautzen; Amtsh. Bautzen.	D
Belschnitz, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Ratibor.	D
Belsdorf	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Neuhaldensleben.	D
Belzig	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Zauch-Belzig.	D
Bendestorf	Preußen; Reg.-Bez. Lüneburg; Lkr. Harburg.	D
Bendiglauken	Preußen; Reg.-Bez. Gumbinnen; Lkr. Tilsit.	D
Bendorf, St.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Lkr. Coblenz.	C
Bengel, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Wittlich.	D
Benkendorf	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Mansfelder Seekreis.	D
Benndorf	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Saalkreis.	D
Benndorf	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Merseburg.	C
Benndorf	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Mansfelder Seekreis.	D
Benndorf	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Borna.	D
Benneckenstein, St. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Erfurt; Kr. Grafschaft Hohenstein.	D
Bennewitz	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Saalkreis.	D
Bennstedt	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Mansfelder Seekreis.	D
Benrad, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Kempen (Rheinprov.).	B
Benrath, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Düsseldorf.	A
Benroth, O.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Gummersbach.	D
Bensberg, St.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Mülheim a. Rhein.	B
Benshausen	Preußen; Reg.-Bez. Erfurt; Kr. Schleusingen.	D
Bensheim	Hessen; Prov. Starkenburg; Kr. Bensheim.	D
Benthe	Preußen; Reg.-Bez. Hannover; Kr. Linden.	D
Bentheim	Preußen; Reg.-Bez. Osnabrück; Kr. Grafschaft Bentheim.	D
Bentlage, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Steinfurt.	C

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Bentrop, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hamm.	C
Berbisdorf	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Großenhain.	D
Berbisdorf	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Chemnitz.	C
Berchtesgaden	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Berchtesgaden.	B
Berchum, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Iserlohn.	C
Berg b. Landshut	Bayern; Reg.-Bez. Niederbayern; Bez.-Amt Landshut.	D
Berg b. Starnberg	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Starnberg.	D
Berg a. Rh.	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Germersheim.	D
Berga a. Elster	Thüringen; Sachsen-Weimar-Eisenach; Verw.-Bez. Neustadt a. Orla.	D
Berge, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hamm.	C
Berge, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hagen.	A
Bergedorf	Preußen; Reg.-Bez. Stade; Kr. Osterholz.	D
Bergedorf	Hamburg; Ldh. Bergedorf.	B
Bergen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Bochum.	A
Bergen	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Lkr. Hanau.	B
Bergen	Preußen; Reg.-Bez. Liegnitz; Kr. Hoyerswerda.	D
Bergen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Restkr. Merzig-Wadern.	B
Bergen	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Auerbach.	D
Bergen a. Rügen	Preußen; Reg.-Bez. Stralsund; Kr. Rügen.	D
Berggießhübel	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Pirna.	C
Berg. Gladbach, St.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Mülheim a. Rhein.	B
Berghaltern, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Coesfeld.	C
Berghausen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Wetzlar.	D
Berghausen	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Speyer.	D
Bergheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Bergheim.	B
Bergheim - Müllekoven, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Siegkreis.	C
Berghofen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hörde.	A
Bergisch-Neukirchen, St.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Solingen.	B
Bergisdorf	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Zeitz.	C
Bergisdorf	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Borna.	C
Bergkamen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hamm.	B
Berglangenbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Restkr. Sankt Wendel-Baumholder.	D
Bergnassau	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Unterlahnkreis.	D
Bergneustadt, St.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Gummersbach.	C
Bergsdorf	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Templin.	D
Bergstedt	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Stormarn.	C
Bergstein, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Düren.	C
Bergswick, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Rees.	D
Bergweiler	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Ottweiler.	D
Bergweiler, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Wittlich.	D
Bergwitz	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Wittenberg.	D
Bergzabern	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Bergzabern.	C
Berk, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Schleiden.	C
Berka	Preußen; Reg.-Bez. Hildesheim; Kr. Northeim.	D
Berka a. W.	Thüringen; Sachsen-Weimar-Eisenach; Verw.-Bez. Eisenach.	D
Berka Bad	Thüringen; Sachsen-Weimar-Eisenach; Verw.-Bez. Weimar.	D
Berkenroth, O.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Gummersbach.	D
Berkersheim (Frankfurt a. M.).	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Stkr. Frankfurt a. M.	C
Berkoth, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Berkum, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Lkr. Bonn.	D

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Berleburg, St. ...	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Wittgenstein.	D
Berlin, St.	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 1 bis 6.	A
Berlin-Britz, L. ...	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 14.	B
Berlin-Buchholz, L.	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 19.	B
Berlin-Dahlem, G.	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 10.	A
Berlin-Friedenau, L.	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 11.	A
Berlin-Friedrichsfelde, L.	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 17.	B
Berlin-Grunewald, L.	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 9.	A
Berlin-Heinersdorf, L.	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 19.	B
Berlin-Hohenschönhausen, L.	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 18.	B
Berlin-Johannisthal, L.	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 15.	B
Berlin-Lankwitz, L..	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 12.	B
Berlin-Lichtenberg, St.	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 17.	A
Berlin-Lichterfelde, L.	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 12.	A
Berlin-Mariendorf, L.	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 13.	B
Berlin-Marienfelde, L.	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 13.	B
Berlin-Niederschöneweide, L.	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 15.	B
Berlin-Niederschönhausen, L.	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 19.	B
Berlin-Oberschöneweide, L.	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 15.	B
Berlin-Pankow, L.	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 19.	A
Berlin-Reinickendorf, L.	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 20.	B
Berlin-Rosenthal, L. u. G.	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 19.	B
Berlin-Schloß, G. .	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 1.	A
Berlin-Schmargendorf, L.	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 9.	A
Berlin-Schöneberg, St.	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 11.	A
Berlin-Steglitz, L. .	Preußen; Stadt Berlin; Verw. Bez. 12.	A
Berlin-Stralau, L.	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 5.	B
Berlin-Tegel, L. ..	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 20.	B
Berlin-Tempelhof, L.	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 13.	A
Berlin-Treptow, L. (außer Baumschulenweg).	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 15.	A
Berlin-Weißensee, L.	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 18.	B
Berlin-Wilmersdorf, St.	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 9.	A
Berlin-Wittenau, L.	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 20.	B
Berlinchen	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Kr. Soldin.	D
Bermsgrün	Sachsen; Kr. Zwickau; Amtsh. Schwarzenberg.	D
Bernau	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Niederbarnim.	C
Bernburg	Anhalt; Kr. Bernburg.	C
Berndorf	Sachsen; Kr. Leipzig; Amtsh. Borna.	D
Berne (Flecken) ...	Oldenburg; Ldt. Oldenburg; Amt Elsfleth.	D
Berneck	Bayern; Reg.-Bez. Oberfranken; Bez.-Amt Berneck.	D
Bernkastel-Cues, St.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bernkastel.	C
Bernried	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Weilheim.	D
Bernsbach	Sachsen; Kr. Zwickau; Amtsh. Schwarzenberg.	C
Bernsdorf	Sachsen; Kr. Chemnitz; Amtsh. Glauchau.	C
Bernstadt	Preußen; Reg.-Bez. Breslau; Kr. Oels.	D
Bernstadt	Sachsen; Kr. Bautzen; Amtsh. Löbau.	D
Bernterode	Preußen; Reg.-Bez. Erfurt; Kr. Worbis.	D
Berrenrath, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Lkr. Köln.	B
Berscheid, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Berschweiler, L. ...	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Restkr. Sankt Wendel-Baumholder.	D
Berschweiler	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Lkr. Saarbrücken.	B
Berschweiler	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Ottweiler.	D
Bersenbrück	Preußen; Reg.-Bez. Osnabrück; Kr. Bersenbrück.	D
Bersweiler, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Geilenkirchen.	B

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Berthelsdorf	Sachsen; Kr. Leipzig; Amtsh. Rochlitz.	D
Bertrich Bad, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Cochem.	C
Berun, G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	D
Berus	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Saarlouis.	C
Berzbuir-Kufferath, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Düren.	B
Berzdorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Lkr. Köln.	C
Besch, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Saarburg.	B
Bescheid, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	D
Besigheim	Württemberg; Neckarkreis; Oberamt Besigheim.	D
Besseringen	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Merzig.	B
Bestwig, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Meschede.	D
Beßlich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	C
Betteldorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Daun.	D
Bettendorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Jülich.	C
Bettingen	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Saarlouis	B
Bettingen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Bettlern	Preußen; Reg.-Bez. Breslau; Lkr. Breslau.	D
Betzdorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Altenkirchen.	C
Beucha	Sachsen; Kr. Leipzig; Amtsh. Borna.	C
Beucha	Sachsen; Kr. Leipzig; Amtsh. Grimma.	D
Beuchlitz	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Merseburg.	D
Beuel, L. (Bilich)	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Lkr. Bonn.	B
Beuren, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	D
Beuren, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Saarburg.	C
Beurig, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Saarburg.	B
Beutha	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Zwickau.	D
Beuthen i. O. S.	Preußen; Prov. Oberschlesien.	B
Beyendorf	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Wanzleben.	D
Bewingen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Daun.	D
Bialla	Preußen; Reg.-Bez. Allenstein; Kr. Johannisburg.	D
Biassowitz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	D
Biberach	Württemberg; Donaukreis; Oberamt Biberach.	D
Bibiella (Georgenberg), G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tarnowitz.	D
Biblis	Hessen; Prov. Starkenburg; Kr. Bensheim.	D
Bickendorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	D
Biebelhausen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Saarburg.	C
Bieber	Hessen; Prov. Starkenburg; Kr. Offenbach.	C
Bieberheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Sankt Goar.	D
Biebrich	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Unterlahnkreis.	B
Biedenkopf	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Kr. Biedenkopf.	D
Biederitz b. Magdeburg, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Jerichow I.	C
Bielefeld	Preußen; Reg.-Bez. Minden.	C
Bielitzhof, G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	D
Bielschowitz, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Hindenburg O. S.	B
Bielstein, O.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Gummersbach.	C
Biemenhorst, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Borken.	*)
Biemenhorst, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Borken.	D
Bienen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Rees.	C
Bierbach	Bayern; Saarpfalz; Bez.-Amt St. Ingbert.	B
Bierden	Preußen; Reg.-Bez. Stade; Kr. Achim.	D
Bierfeld, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	B
Biersdorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Altenkirchen.	C
Biersdorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Bierstadt	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Lkr. Wiesbaden.	B

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Biesdorf, L. u. G.	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 17.	B
Biesdorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Biesenthal (mit Biesenthal, Oberförsterei).	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Oberbarnim.	C
Biesingen	Bayern; Saarpfalz; Bez.-Amt St. Ingbert.	D
Bietigheim	Württemberg; Neckarkreis; Oberamt Besigheim.	D
Bietschied	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Lkr. Saarbrücken.	D
Bietzen	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Merzig.	C
Billmerich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hamm.	C
Billwärder a. d. Bille	Hamburg; Ldh. d. Marschlande.	B
Bilsdorf	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Saarlouis.	A
Bilzingen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Saarburg.	C
Bingen	Hessen; Prov. Rheinhessen; Kr. Bingen.	B
Bingerbrück, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Kreuznach.	C
Binolen, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Arnsberg.	D
Binscheid, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Binsfeld, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Wittlich.	D
Binsfeld, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Düren.	C
Binz	Preußen; Reg.-Bez. Stralsund; Kr. Rügen.	C
Birgden, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Geilenkirchen.	C
Birgel, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Daun.	D
Birgel, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Düren.	B
Birgelen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Heinsberg.	C
Biringen	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Saarlouis.	D
Birkach	Württemberg; Neckarkreis; Oberamt Stuttgart, Amt.	D
Birkenau, G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	B
Birkenfeld	Württemberg; Schwarzwaldkreis; Oberamt Neuenbürg.	D
Birkenfeld (Stadt).	Oldenburg; Ldt. Birkenfeld.	C
Birkenfeld (Bürgermeisterei) mit Ausnahme der Stadt Birkenfeld.	Oldenburg; Ldt. Birkenfeld.	D
Birkenhain, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Beuthen.	B
Birkental, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Kattowitz.	B
Birkenwerder, G.	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Niederbarnim.	C
Birkesdorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Düren.	B
Birkigt	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Dresden-Altstadt.	C
Birkwitz	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Pirna.	D
Birlenbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	*)
Birlenbach, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	C
Birlenbach	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Unterlahnkreis.	D
Birresborn, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	D
Birten, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Mörs.	C
Birtlingen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Birtultau, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	B
Bischleben	Thüringen; Sachsen-Gotha; Ldr.-Abz. Gotha.	D
Bischmisheim	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Lkr. Saarbrücken.	A
Bischofferode	Preußen; Reg.-Bez. Erfurt; Kr. Worbis.	D
Bischofsburg	Preußen; Reg.-Bez. Allenstein; Kr. Rössel.	D
Bischofsheim	Preußen; Reg.-Bez Cassel; Lkr. Hanau.	B
Bischofsheim	Hessen; Prov. Starkenburg; Kr. Groß Gerau.	C
Bischofswerda	Sachsen; Kr. Bautzen; Amtsh. Bautzen.	C
Bischofswerder	Preußen; Reg.-Bez. Marienwerder; Kr. Rosenberg i. Westpr.	D
Bischofswiesen	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Berchtesgaden.	C

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Bisholder, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Lkr. Coblenz.	C
Biskupitz, L. u. G..	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Hindenburg O. S.	B
Bislich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Rees.	D
Bismarckhütte, L. ..	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Beuthen.	B
Bisten	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Saarlouis.	C
Bitburg, St.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Bitschin, L. u. G. ..	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Bitterfeld	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Bitterfeld.	B
Bittkow, L. u. G. mit Hohenlohe-Hütte.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Kattowitz.	B
Bladenhorst, L. ...	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Bochum.	A
Blaichach	Bayern; Reg.-Bez. Schwaben; Bez.-Amt Sonthofen.	D
Blankenberg, L. ...	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Siegkreis.	D
Blankenburg, L. u. G.	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 19.	C
Blankenburg	Braunschweig; Kr. Blankenburg.	C
Blankenburg Bad ..	Preußen; Reg.-Bez. Erfurt; Kr. Langensalza.	D
Blankenburg-Bad .	Thüringen; Schwarzburg-Rudolstadt; Ldr.-Amt Rudolstadt.	D
Blankenese	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Pinneberg.	B
Blankenfelde, L. u. G.	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 19.	C
Blankenhain	Thüringen; Sachsen-Weimar-Eisenach; Verw.-Bez. Weimar.	D
Blankenheim	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Sangerhausen.	D
Blankenstein, L. ...	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Hattingen.	A
Blaschowitz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Blasewitz	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Dresden-Neustadt.	A
Blatzheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Bergheim.	C
Blaubeuren	Württemberg; Donaukreis; Oberamt Blaubeuren.	D
Blauenthal	Sachsen; Kr. Zwickau; Amtsh. Schwarzenberg.	D
Bleckendorf	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Wanzleben.	D
Bleialf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Bleicherode	Preußen; Reg.-Bez. Erfurt; Kr. Grafschaft Hohenstein.	D
Bleidenstadt	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Untertaunuskreis.	D
Blexen (Bauerschaft)	Oldenburg; Ldt. Oldenburg; Amt Butjadingen.	C
Blexersand (Bauerschaft).	Oldenburg; Ldt. Oldenburg; Amt Butjadingen.	C
Blickweiler	Bayern; Saarpfalz; Bez.-Amt St. Ingbert.	B
Bliesdalheim	Bayern; Saarpfalz; Bez.-Amt Zweibrücken.	B
Bliesen	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Sankt Wendel.	C
Bliesheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Euskirchen.	D
Bliestastel	Bayern; Saarpfalz; Bez.-Amt St. Ingbert.	B
Bliesmengen	Bayern; Saarpfalz; Bez.-Amt St. Ingbert.	B
Bliesransbach	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Lkr. Saarbrücken.	B
Blockland	Bremen; Landgebiet.	D
Blumberg	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Niederbarnim.	D
Blumenau	Sachsen; Kr. Chemnitz; Amtsh. Marienberg.	D
Blumenthal	Preußen; Reg.-Bez. Stade; Kr. Blumenthal.	C
Blumroda	Sachsen; Kr. Leipzig; Amtsh. Borna.	C
Bluno	Preußen; Reg.-Bez. Liegnitz; Kr. Hoyerswerda.	D
Bluschau, L. u. G. .	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Ratibor.	D
Bobenheim	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Frankenthal.	C
Bobenthal	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Pirmasens.	D
Boberg	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Stormarn.	B
Böblingen	Württemberg; Neckarkreis; Oberamt Böblingen.	C
Bobrek, L. u. G. ..	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Beuthen.	B
Bobrownik, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tarnowitz.	B
Bocholt, St.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Borken.	C

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Bochum	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg.	A
Bockau	Sachsen; Kr. Zwickau; Amtsh. Schwarzenberg.	C
Bockenau, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Kreuznach.	D
Bockenbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	*)
Bockenbach, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	D
Bockhorst	Preußen; Reg.-Bez. Stade; Kr. Achim.	D
Böckingen	Württemberg; Neckarkreis; Oberamt Heilbronn.	C
Bocklet	Bayern; Reg.-Bez. Unterfranken; Bez.-Amt Kissingen.	D
Bockseifen, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	C
Bockum, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Lüdinghausen.	B
Bockum, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Düsseldorf.	A
Bockwa	Sachsen; Kr. Zwickau; Amtsh. Zwickau.	B
Böckweiler	Bayern; Saarpfalz; Bez.-Amt Zweibrücken.	C
Bockwitz	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Liebenwerda.	D
Bockwitz	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Zeitz.	D
Bodelschwingh, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Dortmund.	A
Boden	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Unterwesterwaldkreis.	D
Boden	Sachsen; Kr. Chemnitz; Amtsh. Marienberg.	D
Bodendorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Ahrweiler.	C
Bodenheim	Hessen; Prov. Rheinhessen; Kr. Oppenheim.	D
Bodenmais	Bayern; Reg.-Bez. Niederbayern; Bez.-Amt Regen.	D
Bodenwerder	Preußen; Reg.-Bez. Hannover; Kr. Hameln.	D
Boderitz	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Dresden-Altstadt.	C
Boele, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hagen.	B
Bogheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Düren.	B
Bogunitz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Ratibor.	D
Boguschowitz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	C
Boguschütz, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Bogutschütz, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Kattowitz.	B
Böhl	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Ludwigshafen a. Rh.	C
Böhlen	Sachsen; Kr. Leipzig; Amtsh. Leipzig.	D
Böhlitz-Ehrenberg	Sachsen; Kr. Leipzig; Amtsh. Leipzig.	A
Bohmte	Preußen; Reg.-Bez. Osnabrück; Kr. Wittlage.	D
Bohnsdorf, L.	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 16.	C
Bohrau	Preußen; Reg.-Bez. Breslau; Kr. Oels.	D
Bohsdorf	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Kr. Spremberg.	D
Boich-Leversbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Düren.	C
Boilstädt	Thüringen; Sachsen-Gotha; Ldr.-Abz. Gotha.	D
Böingsen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Iserlohn.	C
Boischow, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	D
Boisheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Kempen (Rheinprov.).	C
Boitschow, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Boizenburg	Mecklenburg-Schwerin; Aush.-Bez. Hagenow.	D
Boldixum	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Süd-Tondern.	D
Bolkenhain	Preußen; Reg.-Bez. Liegnitz; Kr. Bolkenhain.	D
Böllberg	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Saalkreis.	C
Bollen	Preußen; Reg.-Bez. Stade; Kr. Achim.	D
Bollendorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	B
Bolsdorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Daun.	D
Bombogen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Wittlich.	D
Bommern, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hagen.	A
Bommersheim	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Obertaunuskreis.	B
Bomst	Preußen; Grenzmark Posen-Westpreußen; Kr. Bomst.	D
Bonames (Frankfurt a. M.).	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Stkr. Frankfurt a. M.	C

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Bonau	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	D
Bönen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hamm.	B
Bonerath, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	D
Boniowitz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Bonn**)	Preußen; Reg.-Bez. Köln.	A
Bonndorf (Schwarzwald).	Baden; Landesk.-Bez. Konstanz; Amtsbez. Bonndorf.	D
Bönning, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Mörs.	C
Bönninghardt, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Mörs.	C
Boppard, St.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Sankt Goar.	C
Borau	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	C
Borby	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Eckernförde.	C
Bordesholm	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Bordesholm.	D
Börfink-Muhl, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	D
Borg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Saarburg.	C
Borgeln, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Soest.	*)
Borgeln, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Soest.	D
Borgfeld	Bremen; Landgebiet.	D
Borghees, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Rees.	C
Borghorst, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Steinfurt.	*)
Borghorst, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Steinfurt.	D
Borgsdorf	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Niederbarnim.	D
Borgsum	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Süd-Tondern.	D
Borin, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	D
Bork, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Lüdinghausen.	B
Borken, St.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Borken.	C
Borkenwirthe, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Borken.	*)
Borkenwirthe, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Borken.	D
Borkum	Preußen; Reg.-Bez. Aurich; Lkr. Emden.	C
Born, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Kempen (Rheinprov.).	C
Borna	Sachsen; Kr. Leipzig; Amtsh. Borna.	C
Bornheim-Brenig, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Lkr. Bonn.	C
Börnichen b. Oederan.	Sachsen; Kr. Chemnitz; Amtsh. Flöha.	D
Börnicke	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Niederbarnim.	D
Börnig, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Dortmund.	A
Bornim	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Osthavelland.	D
Bornimgrube	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Osthavelland.	D
Bornitz	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Zeitz.	C
Börnste, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Coesfeld.	D
Bornstedt, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Osthavelland.	C
Borsberg	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Dresden-Neustadt.	D
Borschemich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Erkelenz.	C
Borsdorf	Sachsen; Kr. Leipzig; Amtsh. Grimma.	C
Borstendorf	Sachsen; Kr. Chemnitz; Amtsh. Flöha.	D
Borth, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Mörs.	C
Boruschowitz, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tarnowitz.	D
Bösau, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	C
Bösdorf	Sachsen; Kr. Leipzig; Amtsh. Leipzig.	D
Boslar, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Jülich.	D
Botnang	Württemberg; Neckarkreis; Oberamt Stuttgart, Amt.	C
Bottenbach, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	D
Bottenberg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	*)
Bottenberg, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	D
Bottrop	Preußen; Reg.-Bez. Münster.	A

**) Außer Graurheindorf, Dransdorf, Dottendorf; diese siehe darunter

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Bourheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Jülich.	C
Bous	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Saarlouis.	A
Bovenden	Preußen; Reg.-Bez. Hildesheim; Lkr. Göttingen.	D
Bövinghausen b. Castrop, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Dortmund.	A
Bövinghausen b. Lütgen-Dortmund, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Dortmund.	A
Boxdorf	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Dresden-Neustadt.	C
Braam-Ostwennemar, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hamm.	C
Brabschütz	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Dresden-Altstadt.	D
Brachbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Altenkirchen.	C
Brachelen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Geilenkirchen.	D
Bracht, L.	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Kempen (Rheinprov.).	C
Bracht, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Meschede.	D
Brackwede, L.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Lkr. Bielefeld.	*)
Brackwede, O.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Lkr. Bielefeld.	C
Braderup	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Süd-Tondern.	D
Brake, L.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Lkr. Bielefeld.	*)
Brake, O.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Lkr. Bielefeld.	D
Brake	Oldenburg; Ldt. Oldenburg; Amt Brake.	C
Brakel, St.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Kr. Höxter.	D
Brambach	Sachsen; Kr. Zwickau; Amtsh. Oelsnitz.	D
Brambauer, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Dortmund.	A
Bramey-Lenningsen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hamm.	C
Bramfeld	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Stormarn.	B
Bramstedt Bad	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Segeberg.	D
Brand, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Lkr. Aachen.	B
Brandbruch, O. (Wellinghofen).	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hörde.	B
Brandenberg, L. ..	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Düren.	C
Brandenburg a. H..	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam.	C
Brandenburg-West, Eisenbahnwerk (Kirchmöser)	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Jerichow II.	C
Brand-Erbisdorf ..	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Freiberg.	D
Brandis	Sachsen; Kr. Leipzig; Amtsh. Grimma.	D
Brandscheid, L. ...	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Brannenburg	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Rosenheim.	D
Braubach	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Kr. Sankt Goarshausen.	C
Braunfels, St.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Wetzlar.	D
Braunlage	Braunschweig; Kreis Blankenburg.	D
Braunsberg	Preußen; Reg.-Bez. Königsberg; Kr. Braunsberg.	D
Braunschweig	Braunschweig; Stadt.	B
Braunsdorf	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Querfurt.	C
Braunsdorf	Sachsen; Kr. Chemnitz; Amtsh. Flöha.	C
Bräunsdorf	Sachsen; Kr. Chemnitz; Amtsh. Chemnitz.	D
Braunshausen, L. .	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	B
Braunsrath, L. ...	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Heinsberg.	C
Braußwig	Sachsen; Kr. Leipzig; Amtsh. Borna.	D
Brebach	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Lkr. Saarbrücken.	A
Breberen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Heinsberg.	C
Brecht, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Brechten, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Dortmund.	A
Breckenheim	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Lkr. Wiesbaden.	C
Breckerfeld, St....	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hagen.	B
Bredenscheid, L....	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Hattingen.	A
Bredow	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Osthavelland.	D
Bredstedt	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Husum.	D

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Brehna	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Bitterfeld.	D
Breisach	Baden; Landesk.-Bez. Freiburg; Amtsbez. Breisach.	D
Breit, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	D
Breitenau	Sachsen; Kr. Chemnitz; Amtsh. Flöha.	D
Breitenbach	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Zeitz.	D
Breitenbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	*)
Breitenbach, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	D
Breitenbach	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Homburg.	D
Breitenbrunn	Sachsen; Kr. Zwickau; Amtsh. Schwarzenberg.	C
Breitenhain	Thüringen; Sachsen-Altenburg; Verw.-Bez. Altenburg.	C
Breitenhof	Sachsen; Kr. Zwickau; Amtsh. Schwarzenberg.	D
Breitenworbis	Preußen; Reg.-Bez. Erfurt; Kr. Worbis.	D
Breitfurt	Bayern; Saarpfalz; Bez.-Amt Zweibrücken.	B
Breithardt	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Untertaunuskreis.	D
Breitscheid, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Altenkirchen.	D
Breitscheid-Selbeck, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Düsseldorf.	A
Bremen	Bremen; Stadt.	A
Bremerhaven	Bremerhaven; Stadt.	B
Bremervörde	Preußen; Reg.-Bez. Stade; Kr. Bremervörde.	D
Bremke, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Meschede.	D
Bremm, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Cochem.	D
Brenschelbach-Riesweiler.	Bayern; Saarpfalz; Bez.-Amt Zweibrücken.	C
Breslau	Preußen; Reg.-Bez. Breslau.	B
Bretnig	Sachsen; Kr. Bautzen; Amtsh. Kamenz.	D
Bretten	Baden; Landesk.-Bez. Karlsruhe; Amtsbez. Bretten.	D
Bretzenheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Kreuznach.	D
Bretzenheim	Hessen; Prov. Rheinhessen; Kr. Mainz.	D
Breungenborn, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Restkr. Sankt Wendel-Baumholder.	D
Breunsdorf	Sachsen; Kr. Leipzig; Amtsh. Borna.	D
Brey, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Sankt Goar.	D
Breyell, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Kempen (Rheinprov.).	C
Bricht, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Rees.	C
Briedel, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Zell.	D
Briedern, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Zell.	D
Brieg	Preußen; Reg.-Bez. Breslau.	C
Brienen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Cleve.	C
Briesen	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Kr. Lebus.	D
Brieske	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Kr. Calau.	D
Briesnitz	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Dresden-Altstadt.	B
Brilon, St.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Brilon.	D
Brimingen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Brinitz, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tarnowitz.	D
Brink	Preußen; Reg.-Bez. Hannover; Lkr. Hannover.	C
Brinkum	Preußen; Reg.-Bez. Hannover; Kr. Syke.	C
Britten, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Restkr. Merzig-Wadern.	B
Britz, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Angermünde.	D
Brockau, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Breslau; Lkr. Breslau.	C
Brockhausen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Iserlohn.	C
Brodek, G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	D
Brodenbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Sankt Goar.	D
Bröditz	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	C
Brohl, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Ahrweiler.	C
Broich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Grevenbroich.	C
Broich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Lkr. Aachen.	B
Broich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Jülich.	D

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Broich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Schleiden.	C
Brombach	Baden; Landesk.-Bez. Freiburg; Amtsbez. Lörrach.	D
Bronsfeld, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Schleiden.	C
Bröfen	Sachsen; Kr. Leipzig; Amtsh. Borna.	D
Broslawitz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tarnowitz.	D
Broffen	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Zeitz.	C
Brotdorf	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Merzig.	B
Bruch, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Wittlich.	D
Bruch, O.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Kr. Minden.	D
Bruch, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	D
Bruchhausen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Arnsberg.	*)
Bruchhausen, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Arnsberg.	D
Bruchhausen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Neuwied.	D
Bruchköbel	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Lkr. Hanau.	C
Bruchsal	Baden; Landesk.-Bez. Karlsruhe; Amtsbez. Bruchsal.	C
Bruck b. Erlangen	Bayern; Reg.-Bez. Mittelfranken; Bez.-Amt Erlangen.	D
Brück, O.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Gummersbach.	C
Bruckdorf	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Saalkreis.	C
Brücken	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Homburg.	D
Brückenau (mit Bahnhof, Brückenau Bad).	Bayern; Reg.-Bez. Unterfranken; Bez.-Amt Gemünden.	C
Bruckhausen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Dinslaken.	B
Brück-Hetzingen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Düren.	D
Bruckmühl	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Aibling.	D
Brüggen	Preußen; Reg.-Bez. Hildesheim; Kr. Gronau.	D
Brüggen, G.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hamm.	C
Brüggen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Kempen (Rheinprov.).	C
Brühl, St.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Lkr. Köln.	B
Brühl	Baden; Landesk.-Bez. Mannheim; Amtsbez. Schwetzingen.	D
Brumby, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Calbe.	D
Brünen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Rees.	C
Brüninghausen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Dortmund.	A
Brünlos	Sachsen; Kr. Chemnitz; Amtsh. Stollberg.	D
Brunn	Sachsen; Kr. Zwickau; Amtsh. Auerbach.	C
Brunndöbra	Sachsen; Kr. Zwickau; Amtsh. Auerbach.	C
Brunsbüttel	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Süderdithmarschen.	D
Brunsbüttelkoog	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Süderdithmarschen.	C
Brunshaupten	Mecklenburg-Schwerin; Aush.-Bez. Doberan.	D
Bruttig, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Cochem.	D
Brynnek (Siemianowitz), L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Brynow, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Kattowitz.	B
Brzenskowitz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Kattowitz.	B
Brzestz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	D
Brzezinska, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Brzezowitz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Beuthen.	B
Bubach	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Kusel.	D
Bubach-Kalmesweiler.	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Ottweiler.	A
Bubendorf	Sachsen; Kr. Leipzig; Amtsh. Borna.	D
Bubenhausen	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Zweibrücken.	B
Bubenheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Lkr. Coblenz.	C
Buberow	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Ruppin.	D
Bübingen	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Lkr. Saarbrücken.	A
Buch, L. u. G.	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 19.	B

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Büchen	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Herzogtum Lauenburg.	D
Buchet, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Buchholz	Preußen; Reg.-Bez. Lüneburg; Lkr. Harburg.	D
Buchholz, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Hattingen.	A
Buchholz	Sachsen; Kr. Chemnitz; Amtsh. Annaberg.	C
Buchloe	Bayern; Reg.-Bez. Schwaben; Bez.-Amt Kaufbeuren.	D
Bucholtwelmen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Dinslaken.	C
Buchschlag	Hessen; Prov. Starkenburg; Kr. Offenbach.	C
Buchwald	Sachsen; Kr. Zwickau; Amtsh. Auerbach.	D
Bückeburg	Schaumburg-Lippe; Stadt.	D
Bückgen	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Kr. Calau.	D
Buckow, L.	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 14.	C
Buckow	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Kr. Lebus.	C
Budberg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Soest.	*)
Budberg, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Soest.	D
Budberg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Mörs.	B
Büdelsdorf	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Rendsburg.	C
Budenheim	Hessen; Prov. Rheinhessen; Kr. Mainz.	D
Büderich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Mörs.	C
Büderich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Neuß.	B
Büdesheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Büdesheim	Hessen; Prov. Rheinhessen; Kr. Bingen.	D
Büdingen	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Merzig.	C
Büdingen	Hessen; Prov. Oberhessen; Kr. Büdingen.	D
Büdlich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	D
Budzisk, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Ratibor.	D
Buer	Preußen; Reg.-Bez. Münster.	A
Busleben	Thüringen; Sachsen-Gotha; Ldr.-Abz. Gotha.	D
Bühl (Amt Bühl)	Baden; Landesk.-Bez. Karlsruhe; Amtsbez. Bühl.	D
Bühl b. Immenstadt	Bayern; Reg.-Bez. Schwaben; Bez.-Amt Sonthofen.	D
Bühlau	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Dresden-Neustadt.	C
Bühlau	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Pirna.	D
Buir, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Bergheim.	C
Buisdorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Siegkreis.	C
Bujakow, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Hindenburg O. S.	B
Bukau, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Ratibor.	D
Bulach	Baden; Landesk.-Bez. Karlsruhe; Amtsbez. Karlsruhe.	D
Buldern, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Coesfeld.	*)
Buldern, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Coesfeld.	D
Bullay, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Zell.	D
Bullenhausen	Preußen; Reg.-Bez. Lüneburg; Lkr. Harburg.	C
Bünde, St.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Lkr. Herford.	D
Bündheim	Braunschweig; Kr. Wolfenbüttel.	C
Bunzlau	Preußen; Reg.-Bez. Liegnitz; Kr. Bunzlau.	D
Burbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	*)
Burbach, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	C
Burbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	D
Bürbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	*)
Bürbach, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	D
Büren, St.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Kr. Büren.	D
Büren	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Saarlouis.	C
Büren	Bremen; Landgebiet.	D
Burg a. Ihle	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Jerichow I.	D
Burg i. Dithm.	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Süderdithmarschen.	D

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Burg auf Fehmarn	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Oldenburg.	D
Burg	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Dillkreis.	D
Burg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Zell.	D
Burg a. Wupper, St.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Lennep.	B
Burg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Burg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Wittlich.	D
Burgalben	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Pirmasens.	D
Burgbrohl, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Mayen.	D
Burgdamm	Preußen; Reg.-Bez. Stade; Kr. Blumenthal.	C
Burgdorf	Preußen; Reg.-Bez. Lüneburg; Kr. Burgdorf.	D
Bürgel	Thüringen; Sachsen-Weimar-Eisenach; Verw.-Bez. Apolda.	D
Burgen (Mosel), L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Sankt Goar.	D
Burgen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bernkastel.	D
Burgfarrnbach	Bayern; Reg.-Bez. Mittelfranken; Bez.-Amt Fürth.	D
Burghausen	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Altötting.	D
Burghausen	Sachsen; Kr. Leipzig; Amtsh. Leipzig.	B
Burgholdinghausen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	*)
Burgholdinghausen, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	D
Burgk	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Dresden-Altstadt.	C
Burgkemnitz, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Bitterfeld.	C
Burgkundstadt	Bayern; Reg.-Bez. Oberfranken; Bez.-Amt Lichtenfels.	D
Burglengenfeld	Bayern; Reg.-Bez. Oberpfalz; Bez.-Amt Burglengenfeld.	D
Burgörner, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Mansfelder Gebirgskreis.	D
Burgsolms, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Wetzlar.	D
Burgstädt	Sachsen; Kr. Leipzig; Amtsh. Rochlitz.	C
Burgsteinfurt, St.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Steinfurt.	D
Burgwerben, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	C
Burk	Sachsen; Kr. Bautzen; Amtsh. Bautzen.	D
Burkau	Sachsen; Kr. Bautzen; Amtsh. Bautzen.	D
Burkersdorf	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Dippoldiswalde.	D
Burkersdorf	Sachsen; Kr. Leipzig; Amtsh. Rochlitz.	D
Burkersdorf	Sachsen; Kr. Zwickau; Amtsh. Zwickau.	D
Burkhardtsdorf	Sachsen; Kr. Chemnitz; Amtsh. Chemnitz.	D
Burkhardtsgrün	Sachsen; Kr. Zwickau; Amtsh. Schwarzenberg.	D
Burrweiler	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Landau.	D
Burscheid, St.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Solingen.	B
Burscheid, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Bürstadt	Hessen; Prov. Starkenburg; Kr. Bensheim.	D
Burtschütz	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Zeitz.	C
Büsbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Lkr. Aachen.	B
Buschbell, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Lkr. Köln.	C
Buschdorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Lkr. Bonn.	C
Büschdorf	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Saalkreis.	C
Büschdorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Saarburg.	B
Büschen, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	C
Büschergrund, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	*)
Büschergrund, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	C
Büschfeld, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Restkr. Merzig-Wadern.	B
Buschgotthardshütten, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	*)
Buschgotthardshütten, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	B
Buschhütten, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	*)
Buschhütten, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	C

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Buschow	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr Westhavelland.	D
Busdorf	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Schleswig.	D
Büsum (außer Deichhausen).	Preußen; Reg Bez. Schleswig; Kr. Norderdithmarschen.	C
Bütow	Preußen; Reg.-Bez. Köslin; Kr. Bütow.	D
Büttel	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Steinburg.	D
Butterstädt	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Lkr. Hanau.	D
Büttgen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Neuß.	C
Büttstädt	Thüringen; Sachsen-Weimar-Eisenach; Verw.-Bez. Apolda.	D
Butzbach	Hessen; Prov. Oberhessen; Kr. Friedberg.	D
Bützow	Mecklenburg-Schwerin; Aush.-Bez. Doberan.	D
Butzweiler, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	C
Buweiler-Rathen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	C
Buxtehude	Preußen; Reg.-Bez. Stade; Kr. Jork.	D
Byfang, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Essen.	A
Bylerward, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Cleve.	D
C		
Cadolzburg	Bayern; Reg.-Bez. Mittelfranken; Bez.-Amt Fürth.	D
Cainsdorf	Sachsen; Kr. Zwickau; Amtsh. Zwickau.	C
Calau	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Kr. Calau.	D
Calbe a. Saale	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Calbe.	D
Calcar, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Cleve.	D
Calcum, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Düsseldorf.	A
Callenberg	Sachsen; Kr. Chemnitz; Amtsh. Glauchau.	D
Callenberg	Sachsen; Kr. Bautzen; Amtsh. Bautzen.	D
Callenfels, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Kreuznach.	D
Calmbach	Württemberg; Schwarzwaldkreis; Oberamt Neuenbürg.	D
Calw	Württemberg; Schwarzwaldkreis; Oberamt Calw.	D
Camburg	Thüringen; Sachsen-Meiningen; Kr. Saalfeld.	D
Cämmerswalde	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Zw.-Amt Sayda.	D
Cammin i. Pomm.	Preußen; Reg.-Bez. Stettin; Kr. Cammin.	D
Camphausen	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Lkr. Saarbrücken.	A
Capellen-Stolzenfels, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Lkr. Coblenz.	B
Carden, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Cochem.	D
Carlsberg	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Frankenthal.	D
Carlsberg	Sachsen; Kr. Bautzen; Amtsh. Bautzen.	D
Carlsfeld	Sachsen; Kr. Zwickau; Amtsh. Schwarzenberg.	D
Carlsruhe i. O. S., L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Oppeln.	D
Carsdorf	Sachsen; Kr. Leipzig; Amtsh. Borna.	D
Carweiler b. Neuenahr, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Ahrweiler.	D
Cassel	Preußen; Reg.-Bez. Cassel.	B
Castellaun	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Simmern.	D
Castrop, St.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Dortmund.	A
Catersdobersdorf	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Zeitz.	D
Cattenes, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Mayen.	D
Celle	Preußen; Reg.-Bez. Lüneburg.	C
Cham	Bayern; Reg.-Bez. Oberpfalz; Bez.-Amt Cham.	D
Charlottegrube, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	B
Charlottenbrunn	Preußen; Reg.-Bez. Breslau; Kr. Waldenburg.	D
Charlottenburg (außer Forsthaus Königsdamm).	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 7.	A
Charlottenhof	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Osthavelland.	A
Chechlau, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Chemnitz	Sachsen; Kr. Chemnitz.	A
Chorinskowitz, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Chorzow, L. u. G. ..	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Kattowitz.	B
Christburg	Preußen; Reg.-Bez. Marienwerder; Kr. Stuhm.	D
Chudow, L. u. G. ..	Preußen, Prov. Oberschlesien; Kr. Hindenburg O. S.	B
Chursdorf	Sachsen; Kr. Leipzig; Amtsh. Rochlitz.	D
Chwallentzitz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	D
Chwallowitz, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	B
Cielmitz, L. u. G. ..	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	D
Ciochowitz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Cissowka, L. u. G. .	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	D
Cladow, L.	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 8.	D
Clausen	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Pirmasens.	D
Clausnitz	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Zw.-Amt Sayda.	D
Clausthal	Preußen; Reg.-Bez. Hildesheim; Kr. Zellerfeld.	D
Claußnitz	Sachsen; Kr. Leipzig; Amtsh. Rochlitz.	D
Cleve, St.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Cleve.	B
Cloppenburg (engere Stadt).	Oldenburg; Ldt. Oldenburg; Amt Cloppenburg.	D
Clotten, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Cochem.	D
Clüsserath, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	C
Cobern, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Lkr. Coblenz.	C
Coblenz	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz.	A
Coburg	Bayern; Reg.-Bez. Oberfranken.	D
Cochem, St.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Cochem.	C
Coesfeld, St.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Coesfeld.	C
Coisdorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Ahrweiler.	D
Colditz	Sachsen; Kr. Leipzig; Amtsh. Grimma.	D
Cond b. Cochem, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Cochem.	C
Confeld, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Restkr. Merzig-Wadern.	C
Conradsdorf	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Freiberg.	D
Contwig	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Zweibrücken.	D
Conz, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	B
Cöpenick, St.	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 16.	B
Cöpenick-Forst, G. .	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 16.	B
Copitz	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Pirna.	C
Corbach	Waldeck und Pyrmont; Kr. des Eisenberges.	D
Cordel, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	C
Coschütz	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Dresden-Altstadt.	B
Cosel, St.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Cosel.	C
Cossebaude	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Dresden-Altstadt.	C
Costewitz	Sachsen; Kr. Leipzig; Amtsh. Borna.	D
Coswig	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Meißen.	C
Coswig	Anhalt; Kreis Zerbst.	C
Coßmannsdorf	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Dresden-Altstadt.	C
Cöthen	Anhalt; Kreis Cöthen.	C
Cottbus	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt.	B
Crailsheim	Württemberg; Jagstkreis; Oberamt Crailsheim.	D
Crandorf	Sachsen; Kr. Zwickau; Amtsh. Schwarzenberg.	D
Cranenburg, L. ...	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Cleve.	C
Cranz	Preußen; Reg.-Bez. Königsberg; Kr. Fischhausen.	C
Cranzahl	Sachsen; Kr. Chemnitz; Amtsh. Annaberg.	C
Crawinkel	Thüringen; Sachsen-Gotha; Ldr.-Abz. Ohrdruf.	D
Crefeld	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf.	A
Creuzburg (Werra).	Thüringen; Sachsen-Weimar-Eisenach; Verw.-Bez. Eisenach.	D
Crimmitschau	Sachsen; Kr. Zwickau; Amtsh. Werdau.	C
Cröbern	Sachsen; Kr. Leipzig; Amtsh. Leipzig.	D

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Cronberg	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Kr. Königstein a. Taunus.	B
Cronenberg, St.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Mettmann.	A
Crossen	Sachsen; Kr. Zwickau; Amtsh. Zwickau.	C
Crostau	Sachsen; Kr. Bautzen; Amtsh. Bautzen.	D
Crostewitz	Sachsen; Kr. Leipzig; Amtsh. Leipzig.	D
Crottendorf	Sachsen; Kr. Chemnitz; Amtsh. Annaberg.	C
Cröv, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Wittlich.	C
Cuchenheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Rheinbach.	D
Culitzsch	Sachsen; Kr. Zwickau; Amtsh. Zwickau.	D
Culten	Sachsen; Kr. Zwickau; Amtsh. Werdau.	D
Cunersdorf	Sachsen; Kr. Chemnitz; Amtsh. Annaberg.	C
Cunersdorf	Sachsen; Kr. Zwickau; Amtsh. Zwickau.	D
Cunewalde	Sachsen; Kr. Bautzen; Amtsh. Löbau.	D
Cunnersdorf	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Dresden-Altstadt.	C
Cunnersdorf	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Dresden-Neustadt.	D
Cunnersdorf bei Pirna.	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Pirna.	C
Cunsdorf b. Reichenbach.	Sachsen; Kr. Zwickau; Amtsh. Plauen.	D
Cursdorf	Thüringen; Schwarzburg-Rudolstadt; Ldr.-Amt Königsee.	D
Curslack	Hamburg; Ldh. Bergedorf.	D
Cüstrin	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt.	D
Cuxhaven	Hamburg; Ldh. Ritzebüttel.	B
Cwiklitz, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	D
Czarkow, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	D
Czarnowanz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Oppeln.	D
Czarnuchowitz, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	D
Czernitz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	B
Czerwionka, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	C
Czirsowitz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	D
Czuchow, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	C

D

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Daaden, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Altenkirchen.	C
Dabendorf	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Teltow	D
Dabringhausen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Lennep.	B
Dachau	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Dachau.	C
Dackscheid, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Daglfing	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt München.	D
Dagstuhl, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Restkr. Merzig-Wadern.	B
Dahl, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hagen.	B
Dahlbruch, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	*)
Dahlbruch, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	C
Dahle, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Altena.	C
Dahlem, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Schleiden.	C
Dahlem, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	D
Dahlen	Sachsen; Kr. Leipzig; Amtsh. Oschatz.	D
Dahlewitz	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Teltow.	D
Dahlhausen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Hattingen.	A
Dahlwitz (außer Hoppegarten).	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Niederbarnim.	D
Dahme	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Jüterbog-Luckenwalde.	D
Dahn	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Pirmasens.	D
Dahnen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Daleiden, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Dallgow (außer Dallgow-Döberitz, Bhf.)	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Osthavelland.	D
Dallgow-Döberitz, Bahnhof.	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Osthavelland.	B

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Damflos, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	D
Damm, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Rees.	C
Dämmerwald, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Rees.	C
Damuster	Preußen; Reg.-Bez. Stettin; Kr. Randow.	D
Dankersen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Kr. Minden.	*)
Dankersen, O.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Kr. Minden.	D
Dankmarshausen	Thüringen; Sachsen-Weimar-Eisenach; Verw.-Bez. Eisenach.	D
Dänkritz	Sachsen; Kr. Zwickau, Amtsh. Werdau.	D
Dannstadt	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Ludwigshafen a. Rh.	D
Dansenberg	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Kaiserslautern.	D
Danstedt	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Lkr. Halberstadt.	D
Darfeld, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Coesfeld.	*)
Darfeld, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Coesfeld.	D
Darkehmen	Preußen; Reg.-Bez. Gumbinnen; Kr. Darkehmen.	D
Darmstadt	Hessen; Prov. Starkenburg; Kr. Darmstadt.	B
Darscheid, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Daun.	D
Darup, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Coesfeld.	*)
Darup, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Coesfeld.	D
Dasburg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Daspich	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Merseburg.	C
Datteln, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Lkr. Recklinghausen.	B
Dattenberg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Neuwied.	D
Dattenfeld, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Waldbröl.	D
Dauersberg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Altenkirchen.	D
Daun, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Daun.	C
Dausenau	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Unterlahnkreis.	C
Dausfeld, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Dauwelshausen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Daxweiler, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Kreuznach.	D
Debstedt	Preußen; Reg.-Bez. Stade; Lkr. Lehe.	D
Dedensen	Preußen; Reg.-Bez. Hannover; Kr. Neustadt a. Rbge.	D
Deesbach	Thüringen; Schwarzburg-Rudolstadt; Ldr.-Amt Königsee.	D
Deggendorf	Bayern; Reg.-Bez. Niederbayern.	D
Dehlitz, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Merseburg.	D
Dehlitz zu Dehlitz (Kr. Merseburg), Enklave	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	C
Deichhausen (Büsum)	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Norderdithmarschen.	D
Deidesheim	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Dürkheim.	C
Deilinghofen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Iserlohn.	C
Deininghausen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Dortmund.	A
Delitz a. Berge, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Merseburg.	D
Delitzsch	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Delitzsch.	C
Delkenheim	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Lkr. Wiesbaden.	C
Dellhofen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Sankt Goar.	D
Dellwig, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hamm.	C
Delmenhorst, St.	Oldenburg; Ldt. Oldenburg.	C
Demitz-Thumitz	Sachsen; Kr. Bautzen; Amtsh. Bautzen.	D
Demmin	Preußen; Reg.-Bez. Stettin; Kr. Demmin.	D
Denklingen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Waldbröl.	D
Densborn, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	D
Depenbrock, O.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Lkr. Herford.	D
Derendingen	Württemberg; Schwarzwaldkreis; Oberamt Tübingen.	D
Derichsweiler, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Düren.	B
Derlen	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Saarlouis.	C

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Dermbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Altenkirchen.	D
Dermbach	Thüringen; Sachsen-Weimar-Eisenach; Verw.-Bez. Dermbach.	D
Dernau, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Ahrweiler.	C
Dernbach	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Unterwesterwaldkreis.	D
Derne, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hamm.	B
Dessau	Anhalt; Kreis Dessau.	C
Detmold	Lippe; Stadt Detmold.	D
Dettingen	Bayern; Reg.-Bez. Unterfranken; Bez.-Amt Alzenau.	D
Detzem, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	C
Deuben	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	C
Deuben b. Dresden	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Dresden-Altstadt.	A
Deunen	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	C
Deutenbach	Bayern; Reg.-Bez. Mittelfranken; Bez.-Amt Schwabach.	D
Deutmecke, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Meschede.	C
Deutscheinsiedel	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Zw.-Amt Sayda.	D
Deutsch Eylau	Preußen; Reg.-Bez. Marienwerder; Kr. Rosenberg i. Westpr.	C
Deutsch Krone	Preußen; Grenzmark Posen-Westpreußen; Kr. Deutsch Krone.	C
Deutsch Lissa	Preußen; Reg.-Bez. Breslau; Kr. Neumarkt.	D
Deutschneudorf	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Zw.-Amt Sayda.	D
Deutsch-Piekar, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Beuthen.	B
Deutsch Weichsel, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	D
Deutsch-Zernitz, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Deutzen	Sachsen; Kr. Leipzig; Amtsh. Borna.	C
Deuz, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	*)
Deuz, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	D
Devau	Preußen; Reg.-Bez. Königsberg; Lkr. Königsberg i. Pr.	C
Dewitz	Sachsen; Kr. Leipzig; Amtsh. Leipzig.	D
Dhron, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bernkastel.	C
Dhünn, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Lennep.	B
Dibbersen	Preußen; Reg.-Bez. Lüneburg; Lkr. Harburg.	D
Dickesbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Restkr. St. Wendel-Baumholder.	D
Dieblich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Lkr. Coblenz.	C
Dieburg	Hessen; Prov. Starkenburg; Kr. Dieburg.	D
Diedenbergen	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Lkr. Wiesbaden.	C
Diedesfeld	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Landau.	C
Diefflen	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Saarlouis.	A
Diemitz b. Halle	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Saalkreis.	C
Dienethal	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Unterlahnkreis.	D
Diepholz	Preußen; Reg.-Bez. Hannover; Kr. Diepholz.	D
Dierdorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Neuwied.	D
Dierfeld, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Wittlich.	D
Diermerzheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Euskirchen.	C
Dierscheid, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Wittlich.	D
Diersfordt, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Rees.	D
Diesdorf (Kr. Wanzleben)	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Wanzleben.	C
Dieskau, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Saalkreis.	D
Diestedde, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Beckum.	*)
Diestedde, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Beckum.	D
Dießen	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Landsberg.	D
Dietendorf	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Zeitz.	D
Dietzhausen	Preußen; Reg.-Bez. Erfurt; Kr. Schleusingen.	D
Diez	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Unterlahnkreis.	C

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Differten	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Saarlouis.	B
Dilkrath, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Kempen (Rheinprov.)	C
Dillenburg	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Dillkreis.	D
Dillingen	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Saarlouis.	A
Dillingen	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Obertaunuskreis.	D
Dillingen	Bayern; Reg.-Bez. Schwaben.	D
Dillnhütten, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	*)
Dillnhütten, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	C
Dilmar, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Saarburg.	C
Dilsburg	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Lkr. Saarbrücken.	A
Dingden, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Borken.	*)
Dingden, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Borken.	D
Dingdorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	D
Dingen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Dortmund.	A
Dinglingen	Baden; Landesk.-Bez. Freiburg; Amtsbez. Lahr.	D
Dinkelsbühl	Bayern; Reg.-Bez. Mittelfranken.	D
Dinker, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Soest.	*)
Dinker, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Soest.	D
Dinschede, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Arnsberg.	D
Dinslaken, St.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Dinslaken.	A
Dippelsdorf	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Dresden-Neustadt.	D
Dippoldiswalde	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Dippoldiswalde.	D
Dirlenbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	*)
Dirlenbach, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	D
Dirmingen	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Ottweiler.	A
Dissenchen	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Lkr. Cottbus.	D
Disternich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Düren.	D
Dittersbach	Preußen; Reg.-Bez. Breslau; Kr. Waldenburg.	C
Dittersbach	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Pirna.	D
Dittersbach	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Zw.-Amt Sayda.	D
Dittersdorf	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Dippoldiswalde.	D
Dittersdorf	Sachsen; Kr. Chemnitz; Amtsh. Flöha.	C
Dittersdorf	Sachsen; Kr. Zwickau; Amtsh. Schwarzenberg.	D
Dittlingen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Saarburg.	C
Dittmannsdorf	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Meißen.	D
Dittmannsdorf	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Zw.-Amt Sayda.	D
Dittmannsdorf	Sachsen; Kr. Leipzig; Amtsh. Borna.	D
Dittmannsdorf b. G.	Sachsen; Kr. Leipzig; Amtsh. Rochlitz.	D
Dittmannsdorf b. P.	Sachsen; Kr. Leipzig; Amtsh. Rochlitz.	D
Dittmannsdorf	Sachsen; Kr. Chemnitz; Amtsh. Flöha.	D
Dlottowen	Preußen; Reg.-Bez. Allenstein; Kr. Johannisburg.	D
Döbeln	Sachsen; Kr. Leipzig; Amtsh. Döbeln.	C
Doberan	Mecklenburg-Schwerin; Amtsh.-Bez. Doberan.	D
Dobergast	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	C
Döbern	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Kr. Sorau.	D
Doberschau	Sachsen; Kr. Bautzen; Amtsh. Bautzen.	D
Döbitz	Sachsen; Kr. Leipzig; Amtsh. Leipzig.	D
Dobrilugk, St. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Kr. Luckau.	D
Döbris	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	C
Dobristroh	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Kr. Calau.	D
Dobritz	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Dresden-Neustadt.	C
Dockendorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Dockweiler, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Daun.	D
Dodenburg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Wittlich.	D
Dodendorf	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Wanzleben.	D
Döhlen	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Dresden-Altstadt.	C

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Dohm-Lammersdorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Daun.	D
Dohna	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Pirna.	C
Dölau b. Halle	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Saalkreis.	C
Dölbau	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Delitzsch.	D
Dolberg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Beckum.	D
Dölitz	Sachsen; Kr. Leipzig; Stkr. Leipzig.	B
Dollern	Preußen; Reg.-Bez. Stade; Kr. Stade.	D
Döllnitz	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Saalkreis.	D
Dölzig	Sachsen; Kr. Leipzig; Amtsh. Leipzig.	D
Dölzschen	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Dresden-Altstadt.	C
Domb, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Kattowitz.	B
Dom Brandenburg	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. West-Havelland.	C
Dombrowka, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Dömitz	Mecklenburg-Schwerin; Aush.-Bez. Ludwigslust.	D
Domsen, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	C
Domslau	Preußen; Reg.-Bez. Breslau; Lkr. Breslau.	D
Donaueschingen	Baden; Landesk.-Bez. Konstanz; Amtsbez. Donaueschingen.	D
Donauwörth	Bayern; Reg.-Bez. Schwaben.	D
Donnerschwee (Dorf)	Oldenburg; Ldt. Oldenburg; Amt Oldenburg.	D
Donsbrüggen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Cleve.	C
Donsieders	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Pirmasens.	D
Dörbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Wittlich.	C
Dorf	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Saarlouis.	D
Dorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Wittlich.	D
Dorfchemnitz	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Zw.-Amt Sayda.	D
Dorfchemnitz	Sachsen; Kr. Chemnitz; Amtsh. Stollberg.	D
Dörfel	Sachsen; Kr. Chemnitz; Amtsh. Annaberg.	C
Dorfstadt	Sachsen; Kr. Zwickau; Amtsh. Auerbach.	C
Dorfwelver, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Soest.	*)
Dorfwelver, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Soest.	D
Dörgenhausen	Preußen; Reg.-Bez. Liegnitz; Kr. Hoyerswerda.	D
Döringheim	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Lkr. Hanau.	B
Dormagen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Neuß.	C
Dornach	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt München.	D
Dörnberg	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Unterlahnkreis.	D
Dorndorf (Werra)	Thüringen; Sachsen-Weimar-Eisenach; Verw.-Bez. Dermbach.	D
Dornholzhausen	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Obertaunuskreis.	C
Dornick, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Rees.	C
Dornseifen, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	D
Dornstedt	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Mansfelder Seekreis.	D
Dörnthal	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Zw.-Amt Sayda.	D
Dörrebach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Kreuznach.	D
Dörrenbach	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Sankt Wendel.	D
Dörsdorf	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Ottweiler.	C
Dorsten, St., einschl. Bahnhof Hervest-Dorsten.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Lkr. Recklinghausen.	B
Dortmund	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg.	A
Dorum	Preußen; Reg.-Bez. Stade; Lkr. Lehe.	D
Döschwitz	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	C
Dossenheim	Baden; Landesk.-Bez. Mannheim; Amtsbez. Heidelberg.	D
Dottendorf (Bonn)	Preußen; Reg.-Bez. Köln.	B
Dotzheim	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Lkr. Wiesbaden.	B
Doveren, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Erkelenz.	D
Drabenderhöhe, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Gummersbach.	*)
Drabenderhöhe, O.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Gummersbach.	D

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Draisdorf	Sachsen; Kr. Chemnitz; Amtsh. Chemnitz.	D
Dramburg	Preußen; Reg.-Bez. Köslin; Kr. Dramburg.	D
Drangstedt	Preußen; Reg.-Bez. Stade; Lkr. Lehe.	D
Dransdorf (Bonn)	Preußen; Reg.-Bez. Köln.	B
Dransfeld	Preußen; Reg.-Bez. Hildesheim; Kr. Münden.	D
Draschwitz	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Zeitz.	C
Drebach	Sachsen; Kr. Chemnitz; Amtsh. Marienberg.	C
Drebkau, G.	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Kr. Calau.	D
Dreckenach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Mayen.	D
Dreiborn, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Schleiden.	C
Dreihonnschaften, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Essen.	A
Dreilinden, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	D
Dreis, L.	Preußen Reg.-Bez. Trier; Kr. Wittlich.	D
Dreisbach	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Merzig.	B
Dreis-Tiefenbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	*)
Dreis-Tiefenbach, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	C
Dremmen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Heinsberg.	D
Drensteinfurt, Stadt, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Lüdinghausen.	C
Drensteinfurt, Kirchspiel, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Lüdinghausen.	D
Dresden	Sachsen; Kr. Dresden.	A
Drevenack, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Rees.	C
Driburg Bad, St.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Kr. Höxter.	D
Driesen	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Kr. Friedeberg i. Neum.	D
Dröbel	Anhalt; Kreis Bernburg.	D
Drochow	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Kr. Calau.	D
Drolshagen, Stadt, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Olpe.	*)
Drolshagen, Stadt, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Olpe.	D
Drolshagen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Olpe.	*)
Drossen	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Kr. Weststernberg.	D
Droßdorf	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Zeitz.	D
Droßdorf	Sachsen; Kr. Leipzig; Amtsh. Borna.	D
Drove, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Düren.	C
Droyßig, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	C
Drübeck, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Grafschaft Wernigerode.	D
Drüpt, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Mörs.	C
Dudeldorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Dudenhofen	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Speyer.	C
Duderstadt	Preußen; Reg.-Bez. Hildesheim; Kr. Duderstadt.	D
Dudweiler	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Lkr. Saarbrücken.	A
Duhnen	Hamburg; Ldh. Ritzebüttel.	C
Duisburg	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf.	A
Duisdorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Lkr. Bonn.	B
Dülken, St.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Kempen (Rheinprov.).	B
Dülken, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Kempen (Rheinprov.).	C
Dülmen, St.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Coesfeld.	C
Dülmen, Kirchspiel, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Coesfeld.	*)
Dumberg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Hattingen.	A
Dünschede, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Olpe.	D
Dunsum	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Süd-Tondern.	D
Duppach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	D
Düppenweiler	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Merzig.	B
Dürboslar, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Jülich.	C
Durchholz, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Hattingen.	A
Düren, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Bochum.	A

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Düren, St.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Düren.	B
Düren	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Saarlouis.	D
Dürkheim Bad	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Dürkheim.	C
Durlach	Baden; Landesk.-Bez. Karlsruhe; Amtsbez. Durlach.	C
Durmersheim	Baden; Landesk.-Bez. Karlsruhe; Amtsbez. Rastatt.	D
Dürrheim	Baden; Landesk.-Bez. Konstanz; Amtsbez. Villingen.	D
Dürrhennersdorf	Sachsen; Kr. Bautzen; Amtsh. Löbau.	D
Dürrmenz-Mühlacker	Württemberg; Neckarkreis; Oberamt Maulbronn.	C
Dürröhrsdorf	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Pirna.	D
Dürscheven, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Euskirchen.	D
Dürwiß, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Jülich.	C
Dusemond, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bernkastel.	C
Düsseldorf	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf.	A
Duvenstedt	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Stormarn.	C
Dyhrngrund, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	D
Dziedzkowitz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	D

E

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Ebendorf	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Wolmirstedt.	D
Ebenhausen bei Kissingen	Bayern; Reg.-Bez. Unterfranken; Bez.-Amt Kissingen.	D
Eberbach	Baden; Landesk.-Bez. Mannheim; Amtsbez. Eberbach.	D
Ebernburg	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Rockenhausen.	D
Ebersbach	Sachsen; Kr. Bautzen; Amtsh. Löbau.	D
Ebersbach a. F.	Württemberg; Donaukreis; Oberamt Göppingen.	D
Ebersbrunn	Sachsen; Kr. Zwickau; Amtsh. Zwickau.	D
Ebersgrün	Sachsen; Kr. Zwickau; Amtsh. Plauen.	D
Eberstadt b. Darmstadt	Hessen; Prov. Starkenburg; Kr. Darmstadt.	C
Eberswalde	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam.	C
Ebingen	Württemberg; Schwarzwaldkreis; Oberamt Balingen.	D
Echternacherbrück, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	B
Echtershausen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Echthausen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Arnsberg.	*)
Echthausen, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Arnsberg.	D
Echz, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Düren.	B
Eckamp, L.	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Düsseldorf.	A
Eckartsberg	Sachsen; Kr. Bautzen; Amtsh. Zittau.	D
Eckel	Preußen; Reg.-Bez. Lüneburg; Lkr. Harburg.	D
Eckenhagen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Waldbröl.	D
Eckenheim (Frankfurt a. M.)	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Stkr. Frankfurt a. M.	B
Eckenroth, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Kreuznach.	D
Eckernförde	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Eckernförde.	C
Eckersweiler, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Restkr. Sankt Wendel-Baumholder.	D
Eckfeld, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Wittlich.	D
Eddelak	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Süderdithmarschen.	D
Eddelsen	Preußen; Reg.-Bez. Lüneburg; Lkr. Harburg.	D
Eddersheim	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Lkr. Wiesbaden.	C
Edendorf	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Steinburg.	D
Edenkoben	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Landau.	C
Ederen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Jülich.	C
Edesheim	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Landau.	D
Ediger, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Cochem.	D
Edigheim	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Frankenthal.	C
Edingen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	C
Edingen	Baden; Landesk.-Bez. Mannheim; Amtsbez. Schwetzingen.	D

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Effeld, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Heinsberg.	C
Efferen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Lkr. Köln.	B
Eft Hellendorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Saarburg.	B
Egeln, St. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Wanzleben.	D
Egelsbach	Hessen; Prov. Starkenburg; Kr. Offenbach.	D
Egestorf	Preußen; Reg.-Bez. Hannover; Kr. Linden.	D
Eggebek	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Lkr. Flensburg.	D
Eggerscheidt, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Düsseldorf.	A
Eggersheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Düren.	C
Eggesin, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Stettin; Kr. Uckermünde.	D
Ehestorf	Preußen; Reg.-Bez. Lüneburg; Lkr. Harburg.	D
Ehlenz, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	D
Ehlhalten	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Kr. Königstein a. Taunus.	C
Ehrang, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	B
Ehrenberg	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Pirna.	D
Ehrenbreitstein, St.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Lkr. Coblenz.	A
Ehrenfriedersdorf	Sachsen; Kr. Chemnitz; Amtsh. Annaberg.	C
Ehringsdorf	Thüringen; Sachsen-Weimar-Eisenach; Verw.-Bez. Weimar.	D
Ehringshausen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Wetzlar.	D
Eibach	Bayern; Reg.-Bez. Mittelfranken; Bez.-Amt Schwabach.	D
Eibau	Sachsen; Kr. Bautzen; Amtsh. Löbau.	D
Eibenberg	Sachsen; Kr. Chemnitz; Amtsh. Chemnitz.	D
Eibenstock	Sachsen; Kr. Zwickau; Amtsh. Schwarzenberg.	C
Eibingen	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Rheingaukreis.	C
Eich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Mayen.	C
Eich	Sachsen; Kr. Zwickau; Amtsh. Auerbach.	C
Eiche	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Osthavelland.	C
Eichen, O. (L. Eichen)	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	D
Eichen, O. (L. Büschergrund)	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	D
Eichenau, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Kattowitz.	B
Eichendorf, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	D
Eicherscheid, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Monschau.	D
Eichhagen, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Olpe.	D
Eichkamp	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 9.	A
Eichlinghofen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hörde.	A
Eichstätt (mit Bahnhof)	Bayern; Reg.-Bez. Mittelfranken.	D
Eichwalde	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Teltow.	C
Eickel, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Gelsenkirchen.	A
Eidelstedt	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Pinneberg.	B
Eidenborn	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Saarlouis.	B
Eidinghausen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Kr. Minden.	*)
Eidinghausen, O.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Kr. Minden.	D
Eilenburg	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Delitzsch.	C
Eilendorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Lkr. Aachen.	B
Eilmsen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Soest.	*)
Eilmsen, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Soest.	D
Eilscheid, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Eilsleben	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Neuhaldensleben.	C
Eimersdorf	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Saarlouis.	D
Einbeck	Preußen; Reg.-Bez. Hildesheim; Kr. Einbeck.	D
Einfeld	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Bordesholm.	D
Einöd-Ingweiler	Bayern; Saarpfalz; Bez.-Amt Zweibrücken.	B

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Einsiedel	Sachsen; Kr. Chemnitz; Amtsh. Chemnitz.	C
Einswarden	Oldenburg; Ldt. Oldenburg; Amt Butjadingen.	C
Eisdorf	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Mansfelder Seekreis.	D
Eisenach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	C
Eisenach	Thüringen; Sachsen-Weimar-Eisenach; Verw.-Bez. Eisenach.	C
Eisenberg	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Kirchheimbolanden.	C
Eisenberg-Moritzburg	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Dresden-Neustadt.	D
Eisenberg	Thüringen; Sachsen-Altenburg; Verw.-Bez. Roda.	C
Eisenschmitt, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Wittlich.	D
Eisenstein	Bayern; Reg.-Bez. Niederbayern; Bez.-Amt Regen.	D
Eiserfeld, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	*)
Eiserfeld, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	C
Eisern, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	*)
Eisern, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	C
Eisfeld	Thüringen; Sachsen-Meiningen; Kr. Hildburghausen.	D
Eisleben	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg.	D
Eisweiler	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Sankt Wendel.	D
Eitelborn	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Unterwesterwaldkreis.	D
Eitelsbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	B
Eitorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Siegkreis.	D
Eiweiler	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Lkr. Saarbrücken.	A
Elben, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Altenkirchen.	D
Elberfeld	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf.	A
Elbing	Preußen; Reg.-Bez. Marienwerder.	C
Elfgen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Grevenbroich.	C
Elgersburg	Thüringen; Sachsen-Gotha; Ldr.-Abz. Ohrdruf.	D
Elisabeth-Sophienkoog	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Husum.	D
Ellefeld	Sachsen; Kr. Zwickau; Amtsh. Auerbach.	C
Ellen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Düren.	C
Ellenz-Poltersdorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Cochem.	D
Eller (Mosel), L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Cochem.	D
Ellewick, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Ahaus.	D
Ellgoth-Idaweiche, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	B
Ellguth, Anteil v. Gröling, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Ellguth, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	D
Ellguth, Schloß, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Kreuzburg.	D
Ellguth-Tost, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Ellguth-Tworkau, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Ratibor.	D
Ellguth-Zabrze, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	B
Ellinghausen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Dortmund.	A
Ellrich	Preußen; Reg.-Bez. Erfurt; Kr. Grafschaft Hohenstein.	D
Ellwangen	Württemberg; Jagstkreis; Oberamt Ellwangen.	D
Ellwerath, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	D
Ellwürden (Bauerschaft)	Oldenburg; Ldt. Oldenburg; Amt Butjadingen.	D
Elm	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Saarlouis.	C
Elmpt, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Erkelenz.	D
Elmschenhagen	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Plön.	C
Elmshorn	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Pinneberg.	C
Elmstein	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Neustadt a. H.	D
Elsdorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Bergheim.	D
Elsen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Kr. Paderborn.	*)
Elsen, O.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Kr. Paderborn.	D

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Elsen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Grevenbroich.	C
Elsenfeld	Bayern; Reg.-Bez. Unterfranken; Bez.-Amt Obernburg.	D
Elsenroth, O.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Gummersbach.	D
Elsfleth (Stadt)	Oldenburg; Ldt. Oldenburg; Amt Elsfleth.	D
Elsig, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Euskirchen.	D
Elspe, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Olpe.	*)
Elspe, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Olpe.	D
Elster Bad	Sachsen; Kr. Zwickau; Amtsh. Oelsnitz.	B
Elsterberg	Sachsen; Kr. Zwickau; Amtsh. Plauen.	D
Elstertrebnitz	Sachsen; Kr. Leipzig; Amtsh. Borna.	D
Elsterwerda, St. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Liebenwerda.	D
Elten, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Rees.	C
Elterlein	Sachsen; Kr. Chemnitz; Amtsh. Annaberg.	C
Eltville	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Rheingaukreis.	C
Elversberg	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Ottweiler.	A
Elz	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Kr. Limburg.	D
Elze	Preußen; Reg.-Bez. Hildesheim; Kr. Gronau.	D
Emanuelssegen, G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	B
Embsen	Preußen; Reg.-Bez. Stade; Kr. Achim.	D
Emden	Preußen; Reg.-Bez. Aurich.	C
Emmelbaum, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Emmelndorf	Preußen; Reg.-Bez. Lüneburg; Lkr. Harburg.	D
Emmendingen	Baden; Landesk.-Bez. Freiburg; Amtsbez. Emmendingen.	C
Emmerich, St.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Rees.	B
Emmericher Eiland, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Cleve.	D
Emmersweiler	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Lkr. Saarbrücken.	B
Empelde	Preußen; Reg.-Bez. Hannover; Kr. Linden.	C
Ems Bad	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Unterlahnkreis.	B
Emsdetten, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Steinfurt.	*)
Emsdetten, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Steinfurt.	C
Emsen	Preußen; Reg.-Bez. Lüneburg; Lkr. Harburg.	D
Ende, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hagen.	A
Endingen	Baden; Landesk.-Bez. Freiburg; Amtsbez. Emmendingen.	D
Endorf	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Rosenheim.	D
Enge	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Süd-Tondern.	D
Engelbostel	Preußen; Reg.-Bez. Hannover; Lkr. Hannover.	D
Engelfangen	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Lkr. Saarbrücken.	B
Engelsdorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Jülich.	C
Engelsdorf	Sachsen; Kr. Leipzig; Amtsh. Leipzig.	C
Engelskirchen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Wipperfürth.	C
Engen	Baden; Landesk.-Bez. Konstanz; Amtsbez. Engen.	D
Enger, St., L.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Lkr. Herford.	*)
Enger, St., O.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Lkr. Herford.	D
Engers, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Neuwied.	C
Eningen u. A.	Württemberg; Schwarzwaldkreis; Oberamt Reutlingen.	D
Enkenbach	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Kaiserslautern.	D
Enkesen b. Paradiese, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Soest.	*)
Enkesen b. Paradiese, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Soest.	D
Enkirch, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Zell.	D
Ennest, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Olpe.	D
Ennigerloh, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Beckum.	*)
Ennigerloh, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Beckum.	D

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Ennigloh, L.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Lkr. Herford.	*)
Ennigloh, O.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Lkr. Herford.	D
Ensch, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	C
Ensdorf	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Saarlouis.	A
Ensheim	Bayern; Saarpfalz; Bez.-Amt St. Ingbert.	B
Enzberg	Württemberg; Neckarkreis; Oberamt Maulbrome.	D
Enzen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Epe, Dorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Ahaus.	*)
Epe, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Ahaus.	C
Eppelborn	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Ottweiler.	A
Eppelheim	Baden; Landesk.-Bez. Mannheim; Amtsbez. Heidelberg.	D
Eppenbrunn	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Pirmasens.	D
Eppendorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Gelsenkirchen.	A
Eppendorf, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Coesfeld.	D
Eppendorf	Sachsen; Kr. Chemnitz; Amtsh. Flöha.	D
Eppenhain	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Kr. Königstein a. Taunus.	C
Eppingen	Baden; Landesk.-Bez. Mannheim; Amtsbez. Eppingen.	D
Epprath, L.	Preußen, Reg.-Bez. Köln; Kr. Bergheim.	C
Eppstein	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Kr. Königstein a. Taunus.	C
Eppstein	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Frankenthal.	C
Erbach	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Rheingaukreis.	C
Erbach	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Kr. Limburg.	D
Erbach i. O.	Hessen; Prov. Starkenburg; Kr. Erbach.	D
Erbach-Reiskirchen	Bayern; Saarpfalz; Bez.-Amt Homburg.	B
Erbenheim	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Lkr. Wiesbaden.	C
Erbringen	Preußen, Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Merzig.	B
Erbstadt	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Ldk. Hanau.	D
Erdeborn	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Mansfelder Seekreis.	D
Erden, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bernkastel.	C
Erding	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Erding.	D
Erdmannsdorf	Sachsen; Kr. Chemnitz; Amtsh. Flöha.	C
Erdorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Erfenbach	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Kaiserslautern.	D
Erfenschlag	Sachsen; Kr. Chemnitz; Amtsh. Chemnitz.	C
Erfurt	Preußen; Reg.-Bez. Erfurt.	C
Erfweiler-Ehlingen	Bayern; Saarpfalz; Bez.-Amt St. Ingbert	D
Ergste, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Iserlohn.	C
Eriskirch	Württemberg; Donaukreis; Oberamt Tettnang.	D
Erkelenz, St.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Erkelenz.	C
Erkner	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Niederbarnim.	B
Erkrath, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Düsseldorf	A
Erlangen	Bayern; Reg.-Bez. Mittelfranken.	C
Erlau	Sachsen; Kr. Leipzig; Amtsh. Rochlitz.	D
Erlbach	Sachsen; Kr. Chemnitz; Amtsh. Stollberg.	D
Erlbach	Sachsen; Kr. Zwickau; Amtsh. Olsnitz.	C
Erle, L.	Preußen, Reg.-Bez. Münster; Lkr. Recklinghausen.	D
Erlenbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Wittlich.	D
Erlenbach b. Kaiserslautern.	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Kaiserslautern.	D
Erlenbrunn	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Pirmasens.	D
Erlmühle	Sachsen; Kr. Zwickau; Amtsh. Werdau.	D
Ermsleben, St. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Mansfelder Gebirgskreis.	D
Erndtebrück, L.	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg; Kreis Wittgenstein.	*)
Erndtebrück, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Wittgenstein.	D
Ernsdorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	*)

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Ernsdorf, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	C
Ernst, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Cochem.	D
Ernzen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Erp, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln, Kr. Euskirchen.	D
Erpel, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Neuwied.	C
Erpolzheim	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Dürkheim.	D
Erzhausen	Hessen; Prov. Starkenburg; Kr. Darmstadt.	D
Esborn, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hagen.	A
Esch, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Bergheim.	D
Esch, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Wittlich.	D
Eschborn	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Kr. Höchst.	B
Eschelbach	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Unterwesterwaldkreis.	D
Eschenlohe	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Garmisch.	D
Eschenstruth	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Lkr. Cassel.	D
Eschersheim (Frankfurt a. M.)	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Stkr. Frankfurt a. M.	B
Eschfeld, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Eschhofen	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Kr. Limburg.	D
Eschringen	Bayern; Saarpfalz; Bez.-Amt St. Ingbert.	C
Eschwege	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Kr. Eschwege.	D
Eschweiler, St.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Lkr. Aachen.	B
Eschweiler über Feld, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Düren.	D
Esingen	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Pinneberg.	D
Esingen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Saarburg.	C
Eslohe, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Meschede.	*)
Eslohe, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Meschede.	D
Espenhain	Sachsen; Kr. Leipzig; Amtsh. Borna.	D
Essen	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf.	A
Esserden, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Rees.	D
Essingen	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Landau.	D
Esthal	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Neustadt a. H.	D
Eßlingen, L.	Preußen, Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	D
Eßlingen	Württemberg; Neckarkreis; Oberamt Eßlingen.	C
Etelsen	Preußen; Reg.-Bez. Stade; Kr. Achim.	D
Etgersleben, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Wanzleben.	D
Ettal	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Garmisch.	D
Etteldorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Ettenheim	Baden; Landesk.-Bez. Freiburg; Amtsbez. Ettenheim.	D
Ettlingen	Baden; Landesk.-Bez. Karlsruhe; Amtsbez. Ettlingen.	C
Ettringen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Mayen.	D
Etzbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Altenkirchen.	C
Etzdorf	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Mansfelder Seekreis.	D
Etzdorf	Sachsen; Kr. Leipzig; Amtsh. Döbeln.	D
Etzenhofen	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Lkr. Saarbrücken.	A
Etzoldshain, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Zeitz.	D
Euba	Sachsen; Kr. Chemnitz; Amtsh. Chemnitz.	D
Euenheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Euskirchen.	D
Euerdorf	Bayern; Reg.-Bez. Unterfranken; Bez.-Amt Hammelburg.	D
Eula	Sachsen; Kr. Leipzig; Amtsh. Borna.	D
Eulau	Sachsen; Kr. Leipzig; Amtsh. Borna.	D
Eule	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 10.	D
Eulowitz	Sachsen; Kr. Bautzen; Amtsh. Bautzen.	D
Euren, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	B
Euscheid, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Euskirchen, St.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Euskirchen.	C
Eutin, St.	Oldenburg; Löt. Lübeck.	C

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Eutin, L.	Oldenburg; Ldt. Lübeck.	D
Eutingen	Baden; Landesk.-Bez. Karlsruhe; Amtsbez. Pforzheim.	D
Eversael, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Mörs.	B
Eversberg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Meschede.	*)
Eversberg, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Meschede.	D
Eversten, O.	Oldenburg; Ldt. Oldenburg; Amt Oldenburg.	C
Evingsen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Iserlohn.	C
Ewich, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Olpe.	D
Eydtkuhnen	Preußen; Reg.-Bez. Gumbinnen; Kr. Stallupönen.	C
Eyll, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Geldern.	C
Eythra	Sachsen; Kr. Leipzig; Amtsh. Leipzig.	D
F		
Fachbach	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Kr. Sankt Goarshausen.	D
Faha, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Saarburg.	C
Fahr, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Neuwied.	C
Fahrdorf	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Schleswig.	D
Fahrnau	Baden; Landesk.-Bez. Freiburg; Amtsbez. Schopfheim.	D
Falken	Sachsen; Kr. Chemnitz; Amtsh. Glauchau.	D
Falkenau	Sachsen; Kr. Chemnitz; Amtsh. Flöha.	D
Falkenbach	Sachsen; Kr. Chemnitz; Amtsh. Marienberg.	C
Falkenberg, L. u. G.	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 18.	C
Falkenberg	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Oberbarnim.	D
Falkenberg, St.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Falkenberg.	D
Falkenberg, Schloß, G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Falkenberg.	D
Falkenberg	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Liebenwerda.	D
Falkenburg	Preußen; Reg.-Bez. Köslin; Kr. Dramburg.	D
Falkenhagen	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Osthavelland.	D
Falkenhain, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Zeitz.	C
Falkenstein	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Kr. Königstein a. Taunus.	C
Falkenstein	Sachsen; Kr. Zwickau; Amtsh. Auerbach.	B
Falscheid	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Saarlouis	B
Fankel, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Cochem.	D
Farchant	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Garmisch	C
Farge	Preußen; Reg.-Bez. Stade; Kr. Blumenthal.	C
Farmsen mit Berne	Hamburg; Ldh. d. Geestlande.	B
Farschweiler, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	D
Fastrau, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	C
Faurndau	Württemberg; Donaukreis; Oberamt Göppingen.	D
Fechenheim	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Lkr. Hanau.	B
Fechingen	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Lkr. Saarbrücken.	B
Fehrbach	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Pirmasens.	D
Feilsdorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Feldafing	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Starnberg.	C
Feldkirchen b. München.	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt München.	D
Feldmoching	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt München.	D
Felgeleben	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Calbe.	D
Fell, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	C
Fellbach	Württemberg; Neckarkreis; Oberamt Cannstatt.	D
Fellerich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Saarburg.	C
Fellhammer, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Breslau; Kr. Waldenburg.	C
Fellinghausen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	*)

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Fellinghausen, O. ..	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	C
Felsberg	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Saarlouis.	C
Ferndorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	*)
Ferndorf, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	C
Ferschweiler, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Feucht	Bayern; Reg.-Bez. Mittelfranken; Bez.-Amt Nürnberg.	D
Feuerbach	Württemberg; Neckarkreis; Oberamt Stuttgart, Amt.	B
Feuersbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	*)
Feuersbach, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	D
Feuerscheid, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	D
Fichtenhainichen ..	Thüringen; Sachsen-Altenburg; Verw.-Bez. Altenburg.	C
Fichtigsthal	Sachsen; Kr. Chemnitz; Amtsh. Chemnitz.	D
Fickingen	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Merzig.	B
Filehne, Schloß....	Preußen; Grenzmark Posen-Westpreußen; Netzekreis.	D
Filsch, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier Lkr. Trier.	C
Filsen	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Kr. Sankt Goarshausen.	D
Filzen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	B
Filzen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bernkastel.	C
Finkenkrug (Wohnpl. zu Forstgutsbez. Damsbrück E).	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Osthavelland.	C
Finkenwalde	Preußen; Reg.-Bez. Stettin; Kr. Randow.	C
Finkenwerder	Preußen; Reg.-Bez. Lüneburg; Lkr. Harburg.	B
Finnentrop, O. ...	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Meschede.	C
Finnentrop, O. ...	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Olpe.	C
Finsterwalde	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Kr. Luckau.	D
Finthen	Hessen; Prov. Rheinhessen; Kr. Mainz.	D
Fisch, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Saarburg.	C
Fischbach	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Kr. Königstein a. Taunus.	C
Fischbach	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Lkr. Saarbrücken.	A
Fischbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Fischbach b. Kaiserslautern.	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Kaiserslautern.	D
Fischbach b. Pirmasens.	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Pirmasens.	D
Fischbachau	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt München.	D
Fischbeck	Preußen; Reg.-Bez. Lüneburg; Lkr. Harburg.	C
Fischeln, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Crefeld.	B
Fischen b. Oberstdorf	Bayern; Reg.-Bez. Schwaben; Bez.-Amt Sonthofen.	D
Fischenich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Lkr. Köln.	B
Fischergasse	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Meißen.	C
Fischgrund, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	D
Fischhausen	Preußen; Reg.-Bez. Königsberg; Kr. Fischhausen.	D
Fitten	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Merzig.	C
Flamersheim, L. ..	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Rheinbach.	D
Flammersbach, L. .	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	*)
Flammersbach, O. .	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	D
Flansheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Lkr. Recklinghausen.	C
Flatow	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Osthavelland.	D
Flatow	Preußen; Grenzmark Posen-Westpreußen; Kr. Flatow.	D
Fleestedt	Preußen; Reg.-Bez. Lüneburg; Lkr. Harburg.	D
Flensburg	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig.	B
Fleringen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	D
Fley, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hagen.	B
Flierich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hamm.	C
Fließem, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	D
Flinsberg Bad, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Liegnitz; Kr. Löwenberg.	C

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Flöha	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Flöha.	C
Flörsheim	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Lkr. Wiesbaden.	C
Floßdorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Jülich.	D
Flüren, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Rees.	D
Fockendorf	Thüringen; Sachsen-Altenburg; Verw.-Bez. Altenburg.	C
Föhren, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	C
Fohren-Linden, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Restkr. Sankt Wendel-Baumholder.	D
Forbach	Baden; Landesk.-Bez. Karlsruhe; Amtsbez. Rastatt.	D
Forchheim	Bayern; Reg.-Bez. Oberfranken.	D
Forchheim	Sachsen; Kr. Chemnitz; Amtsh. Marienberg.	D
Forchheim	Baden; Landesk.-Bez. Karlsruhe; Amtsbez. Ettlingen.	D
Förde, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Olpe.	*)
Förde, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Olpe.	C
Förderstedt	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Calbe.	D
Forst (Lausitz)	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt.	C
Forst, O.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Gummersbach.	D
Forst	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Dürkheim.	C
Frankenbach	Württemberg; Neckarkreis; Oberamt Heilbronn.	D
Frankenberg i. Hessen.	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Kr. Frankenberg.	D
Frankenberg	Sachsen; Kr. Chemnitz; Amtsh. Flöha.	C
Frankeneck	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Neustadt a. H.	D
Frankenhausen	Sachsen; Kr. Zwickau; Amtsh. Werdau.	D
Frankenhausen a. Kyffhäuser.	Thüringen; Schwarzburg-Rudolstadt; Ldr.-Amt Rudolstadt.	D
Frankenheim	Sachsen; Kr. Leipzig; Amtsh. Leipzig.	D
Frankenstein	Preußen; Reg.-Bez. Breslau; Kr. Frankenstein.	D
Frankenstein	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Kaiserslautern.	D
Frankenthal	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz.	B
Frankfurt a. O.	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt.	C
Frankfurt a. M.**).	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Stkr. Frankfurt a. Main.	A
Frankleben, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Merseburg.	C
Franzenheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	C
Frauenberg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Euskirchen.	D
Frauenberg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Restkr. Sankt Wendel-Baumholder.	D
Frauenburg	Preußen; Reg.-Bez. Königsberg; Kr. Braunsberg.	D
Frauendorf	Preußen; Reg.-Bez. Stettin; Kr. Randow.	C
Frauenhain	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Zeitz.	D
Frauenstein	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Lkr. Wiesbaden.	C
Frauenstein	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dippoldiswalde.	D
Frauenwald	Preußen; Reg.-Bez. Erfurt; Kr. Schleusingen.	D
Fraulautern	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Saarlouis.	A
Fraureuth	Thüringen; Reuß; Bez.-Verb. Greiz.	D
Fraustadt	Preußen; Grenzmark Posen-Westpreußen; Kr. Fraustadt (Rest).	D
Frauwüllesheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Düren.	C
Frechen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Lkr. Köln.	B
Fredeburg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Meschede.	*)
Fredeburg, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Meschede.	D
Fredersdorf	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Niederbarnim.	D
Freialdenhoven, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Jülich.	C
Freiberg	Sachsen; Kr. Dresden.	C
Freiburg	Preußen; Reg.-Bez. Breslau; Lkr. Schweidnitz.	D

**) Außer: Niederursel, Heddernheim, Eschersheim, Praunheim, Ginheim, Eckenheim, Preungesheim, Berkesheim, Bonames; diese siehe darunter.

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Freiburg a. Elbe ..	Preußen; Reg.-Bez. Stade; Kr. Kehdingen.	D
Freiburg	Baden; Landesk.-Bez. Freiburg; Amtsbez. Freiburg.	B
Freiendiez	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Unterlahnkreis.	D
Freienohl, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Arnsberg.	*)
Freienohl, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Arnsberg.	D
Freienwalde a. O...	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Oberbarnim.	C
Freiheit, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Coesfeld.	D
Freilingen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Freimann b. München.	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt München.	C
Freimersdorf, L. ..	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Lkr. Köln.	B
Freinsheim	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Dürkheim.	C
Freisen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Restkr. Sankt Wendel-Baumholder.	D
Freising	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern.	C
Freiske, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hamm.	C
Frelenberg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Geilenkirchen.	B
Fremersdorf	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Saarlouis.	B
Frenz, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Düren.	B
Freschluneburg	Preußen; Reg.-Bez. Stade; Lkr. Geestemünde.	D
Fretter, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Meschede.	C
Freudenberg, Kr. Siegen, Flecken, St.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	C
Freudenburg, L. ...	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Saarburg.	B
Freudenstadt	Württemberg; Schwarzwaldkreis; Oberamt Freudenstadt.	C
Freusburg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Altenkirchen.	C
Freyburg a. Unstrut, St. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Querfurt.	D
Freystadt	Preußen; Reg.-Bez. Marienwerder; Kr. Rosenberg i. Westpr.	D
Friedberg	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Friedberg.	D
Friedberg	Hessen; Prov. Oberhessen; Kr. Friedberg.	C
Friedebach	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Zw.-Amt Sayda.	D
Friedeberg i. Neum.	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Kr. Friedeberg i. Neum.	D
Friedersdorf	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dippoldiswalde.	D
Friedland	Preußen; Reg.-Bez. Königsberg; Kr. Friedland.	D
Friedland, F. G. ..	Preußen; Reg.-Bez. Breslau; Kr. Waldenburg.	D
Friedland	Mecklenburg-Strelitz.	D
Friedrichroda	Thüringen; Sachsen-Gotha; Ldr.-Abz. Waltershausen.	D
Friedrichsdorf, L...	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Kattowitz.	B
Friedrichsdorf	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Obertaunuskreis.	C
Friedrichsfeld	Baden; Landesk.-Bez. Mannheim; Amtsbez. Schwetzingen.	C
Friedrichsgrün	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Auerbach.	C
Friedrichsgrün	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Zwickau.	D
Friedrichshafen ...	Württemberg; Donaukreis; Oberamt Tettnang.	C
Friedrichshagen, L..	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 16.	B
Friedrichshain, G..	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Kr. Spremberg.	D
Friedrichshütte, G..	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tarnowitz.	C
Friedrichskoog	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Süderdithmarschen.	D
Friedrichsort, G...	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Eckernförde.	C
Friedrichstadt	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Schleswig.	D
Friedrichsthal, G...	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Kr. Calau.	D
Friedrichsthal, L...	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	D
Friedrichsthal	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Lkr. Saarbrücken.	A
Friedrichswille, L...	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tarnowitz.	B
Friedrichweiler	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Saarlouis.	C
Frielentrop, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Meschede.	C
Frielinghausen, L..	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hamm.	C

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Frielinghausen, O..	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Meschede.	D
Friemersheim, L...	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Mörs.	B
Friesack	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Westhavelland.	D
Friesen	Sachsen; Kr. Zwickau; Amtsh. Plauen.	D
Friesenhagen, L. ...	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Altenkirchen.	D
Friesenheim	Baden; Landesk.-Bez. Freiburg; Amtsbez. Lahr.	D
Friesenwerdermoor	Preußen; Reg.-Bez. Lüneburg; Lkr. Harburg.	C
Friesheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Euskirchen.	D
Friesoythe (engere Stadt).	Oldenburg; Ldt. Oldenburg; Amt Friesoythe.	D
Frillendorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Essen.	A
Frimmersdorf, L. .	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Grevenbroich.	C
Fritzlar	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Kr. Fritzlar.	D
Frixheim-Anstel, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Neuß.	C
Frohburg	Sachsen; Kr. Leipzig; Amtsh. Borna.	D
Frohlinde, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Dortmund.	A
Frohnau	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 20.	C
Frohnau, G.	Sachsen; Kr. Chemnitz; Amtsh. Annaberg.	C
Frohnhausen, L. ...	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hamm.	C
Frohnhausen, L. ...	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Restkr. Sankt Wendel-Baumholder.	D
Frohse a. Elbe	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Calbe.	D
Frömern, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hamm.	C
Frommershausen ..	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Lkr. Cassel.	D
Fröndenberg, L. ...	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hamm.	C
Frönsberg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Iserlohn.	C
Fröschen	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Pirmasens.	D
Frose i. Anh.	Anhalt; Kr. Ballenstedt.	D
Frücht	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Kr. Sankt Goarshausen.	D
Fulda	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Kr. Fulda.	C
Furschweiler	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Sankt Wendel.	D
Fürstenberg a. O...	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Lkr. Guben.	D
Fürstenberg	Mecklenburg-Strelitz.	D
Fürstenbrunn	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Osthavelland.	B
Fürstenfeldbruck ...	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Fürstenfeldbruck.	C
Fürstenhagen H.-N.	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Kr. Witzenhausen.	D
Fürstenhausen	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Lkr. Saarbrücken.	A
Fürstenwalde	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Kr. Lebus.	C
Fürth	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Ottweiler.	B
Furth i. W.	Bayern; Reg.-Bez. Oberpfalz; Bez.-Amt Cham.	D
Fürth	Bayern; Reg.-Bez. Mittelfranken.	B
Fürthen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Altenkirchen.	C
Furtwangen	Baden; Landesk.-Bez. Konstanz; Amtsbez. Triberg.	D
Fürweiler	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Saarlouis.	D
Fusenich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	C
Füssen	Bayern; Reg.-Bez. Schwaben; Bez.-Amt Füssen.	D
G		
Gablenz	Sachsen; Kr. Chemnitz; Amtsh. Stollberg.	D
Gablenz	Sachsen; Kr. Zwickau; Amtsh. Werdau.	D
Gacz, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	D
Gadderbaum, L. ...	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Lkr. Bielefeld.	*)
Gadderbaum, O. ..	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Lkr. Bielefeld.	C

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Gaffken	Preußen; Reg.-Bez. Königsberg; Kr. Fischhausen.	D
Gaggenau	Baden; Landesk.-Bez. Karlsruhe; Amtsbez. Rastatt.	C
Gahlen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Dinslaken.	C
Cahmen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Ukr. Dortmund.	B
Gailbach	Bayern; Reg.-Bez. Unterfranken; Bez.-Amt Aschaffenburg.	D
Gaißach b. Tölz	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern Bez.-Amt Tölz.	D
Gangelt, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Geilenkirchen.	C
Garath, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Ukr. Düsseldorf.	A
Garbeck, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Arnsberg.	*)
Garbeck, O.	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Arnsberg.	D
Garbenheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Wetzlar.	C
Gardawitz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	D
Gardelegen	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Gardelegen.	D
Garding	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Eiderstedt.	C
Garenfeld, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Ukr. Hörde.	B
Garitz	Bayern; Reg.-Bez. Unterfranken; Bez.-Amt Kissingen.	C
Garmisch-Partenkirchen	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Garmisch.	B
Garnsdorf	Sachsen; Kr. Chemnitz; Amtsh. Flöha.	D
Garnsee	Preußen; Reg.-Bez. Marienwerder; Kr. Marienwerder.	D
Gartrop-Bühl, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Dinslaken.	C
Gartz a. O.	Preußen; Reg.-Bez. Stettin; Kr. Randow.	D
Garzweiler, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Grevenbroich.	D
Gaschowitz, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	D
Gaschwitz	Sachsen; Kr. Leipzig; Amtsh. Leipzig.	C
Gassen	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Kr. Sorau.	D
Gatow, L.	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 8.	D
Gatzen	Sachsen; Kr. Leipzig; Amtsh. Borna.	D
Gau Algesheim	Hessen; Prov. Rheinhessen; Kr. Bingen.	D
Gaumnitz	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Ukr. Weißenfels.	C
Gausbach	Baden; Landesk.-Bez. Karlsruhe; Amtsbez. Rastatt.	D
Gaustadt	Bayern; Reg.-Bez. Oberfranken; Bez.-Amt Bamberg II.	D
Gautzsch	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Dresden-Altstadt.	D
Gauting	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Starnberg.	C
Gautzsch	Sachsen; Kr. Leipzig; Amtsh. Leipzig.	B
Gebhardtshain, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Altenkirchen.	D
Gebirgsbauden	Preußen; Reg.-Bez. Liegnitz; Kr. Hirschberg.	C
Geestemünde	Preußen; Reg.-Bez. Stade.	C
Geesthacht	Hamburg; Ldh. Bergedorf.	D
Gehlberg	Thüringen; Sachsen-Gotha; Ldr.-Abz.-Ohrdruf.	D
Gehrden	Preußen; Reg.-Bez. Hannover; Kr. Linden.	D
Gehren	Thüringen; Schwarzburg-Sondershausen; Kr. d. Oberherrschaft.	D
Gehringswalde	Sachsen; Kr. Chemnitz; Amtsh. Marienberg.	D
Gehweiler, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Restkr. Merzig-Wadern.	C
Gehweiler, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Restkr. Sankt Wendel-Baumholder.	C
Geich b. Echtz, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Düren.	B
Geichlingen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Geilenkirchen, St.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Geilenkirchen.	C
Geisa	Thüringen; Sachsen-Weimar-Eisenach; Verw.-Bez. Dermbach.	D
Geisecke, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Ukr. Hörde.	B
Geisenheim	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Rheingaukreis.	C
Geisfeld, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Ukr. Trier.	D
Geising	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Dippoldiswalde.	D
Geislautern	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Ukr. Saarbrücken.	A

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Geislingen	Württemberg; Donaukreis; Oberamt Geislingen.	D
Geistingen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Siegkreis.	C
Geißmannsdorf	Sachsen; Kr. Bautzen; Amtsh. Bautzen.	D
Geithain	Sachsen; Kr. Leipzig; Amtsh. Borna.	D
Geldern, St.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Geldern.	C
Gelenau	Sachsen; Kr. Chemnitz; Amtsh. Annaberg.	C
Gellep-Stratum, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Crefeld.	B
Gellershagen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Lkr. Bielefeld.	*)
Gellershagen, O.	Preußen, Reg.-Bez. Minden; Lkr. Bielefeld.	D
Gelnhausen	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Kr. Gelnhausen.	C
Gelsenkirchen	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg.	A
Gemen, Stadt, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Borken.	*)
Gemen, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Borken.	D
Gemünd, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Gemünd, St.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Schleiden.	C
Gemünden, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Daun.	D
Gemünden	Bayern; Reg.-Bez. Unterfranken; Bez.-Amt Gemünden.	D
Gengenbach	Baden; Landesk.-Bez. Freiburg; Amtsbez. Offenburg.	D
Gennebreck, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Schwelm.	A
Genthin	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Jerichow II.	D
Gentingen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Georgenberg, St.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tarnowitz.	C
Georgenborn	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Lkr. Wiesbaden.	D
Georgenfeld	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Dippoldiswalde.	D
Georgenswalde	Preußen; Reg.-Bez. Königsberg; Kr. Fischhausen.	D
Georgenthal	Sachsen; Kr. Zwickau; Amtsh. Auerbach.	C
Georgenthal	Thüringen; Sachsen-Gotha; Ldr.-Abz. Ohrdruf.	D
Gera	Thüringen-Reuß; Bez.-Verb. Gera.	B
Gera	Thüringen; Sachsen-Gotha; Ldr.-Abz. Ohrdruf.	D
Gerdauen	Preußen; Reg.-Bez. Königsberg; Kr. Gerdauen.	D
Gerderath, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Erkelenz.	D
Gereonsweiler, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Jülich.	C
Geringswalde	Sachsen; Kr. Leipzig; Amtsh. Rochlitz.	D
Gerlfangen	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Saarlouis.	C
Gerlingen, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Olpe.	D
Gerlingen	Württemberg; Neckarkreis; Oberamt Leonberg.	D
Germau	Preußen; Reg.-Bez. Königsberg; Kr. Fischhausen.	D
Germendorf	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Niederbarnim.	D
Germersheim	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Germersheim.	C
Gern bei Berchtesgaden	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Berchtesgaden.	D
Gernrode	Anhalt; Kr. Ballenstedt.	D
Gernsbach	Baden; Landesk.-Bez. Karlsruhe; Amtsbez. Rastatt.	D
Gernsheim	Hessen; Prov. Starkenburg; Kr. Groß Gerau.	D
Geroldsgrün	Bayern; Reg.-Bez. Oberfranken; Bez.-Amt Naila.	D
Gerolstein, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Daun.	C
Gersdorf	Sachsen; Kr. Chemnitz; Amtsh. Glauchau.	C
Gersfeld	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Kr. Gersfeld.	D
Gersheim	Bayern; Saarpfalz; Bez.-Amt St. Ingbert.	B
Gerstewitz	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	C
Gerstlhofen	Bayern; Reg.-Bez. Schwaben; Bez.-Amt Augsburg.	D
Gerstungen	Thüringen; Sachsen-Weimar-Eisenach; Verw.-Bez. Eisenach.	D
Gersweiler	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Lkr. Saarbrücken.	A
Gerthe, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Bochum.	A
Gerwisch	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Jerichow I.	D

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Gesau	Sachsen; Kr. Chemnitz; Amtsh. Glauchau.	D
Gescher, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Coesfeld.	*)
Gescher, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Coesfeld.	D
Geseke, St.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Lippstadt.	D
Gestewitz	Sachsen; Kr. Leipzig; Amtsh. Borna.	D
Gettorf	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Eckernförde.	D
Geußnitz, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Zeitz.	D
Geuz	Anhalt; Kr. Cöthen.	D
Gevelsberg, St.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Schwelm.	A
Gevelsdorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Jülich.	D
Gevenich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Erkelenz.	D
Gey, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Düren.	C
Geyen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Lkr. Köln.	C
Geyer	Sachsen; Kr. Chemnitz; Amtsh. Annaberg.	C
Geyersdorf	Sachsen; Kr. Chemnitz; Amtsh. Annaberg.	D
Giegengrün	Sachsen; Kr. Zwickau; Amtsh. Zwickau.	D
Giegowitz, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Gielsdorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Lkr. Bonn.	C
Giengen a. Br.	Württemberg; Jagstkreis; Oberamt Heidenheim.	D
Gieraltowitz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	C
Gieschewald, G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Kattowitz.	B
Giesdorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	D
Giesenkirchen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Gladbach.	B
Gießen	Hessen; Prov. Oberhessen; Kr. Gießen.	C
Gifhorn	Preußen; Reg.-Bez. Lüneburg; Kr. Gifhorn.	D
Gilching	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Starnberg.	D
Gildehaus	Preußen; Reg.-Bez. Osnabrück; Kr. Grafschaft Bentheim.	D
Gilgenburg	Preußen; Reg.-Bez. Allenstein; Kr. Osterode i. Ostpr.	D
Gillenfeld, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Daun.	D
Gillowitz, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	D
Gilzem, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	C
Gimborn, L. (außer Ortschaft Gimborn)	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Gummersbach.	D
Gimborn, O.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Gummersbach.	C
Gimmeldingen-Lobloch.	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Neustadt a. H.	C
Gimmersdorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Lkr. Bonn.	D
Gimmingen b. Neuenahr, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Ahrweiler.	D
Gindorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Grevenbroich.	C
Gindorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	D
Ginheim (Frankfurt a. M.).	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Stkr. Frankfurt a. M.	B
Gipperath, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Wittlich.	D
Girbelsrath, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Düren.	C
Gisingen	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Saarlouis.	C
Gispersleben, 2 Orte	Preußen; Reg.-Bez. Erfurt; Lkr. Erfurt.	D
Gittersee	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Dresden-Altstadt.	C
Glaadt mit Jünkerath, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Daun.	C
Gladbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Neuwied.	D
Gladbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Wittlich.	D
Gladbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Düren.	D
Gladbeck	Preußen; Reg.-Bez. Münster.	A
Gladitz	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	C
Glanmünchweiler	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Homburg.	D
Glashütte	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Dippoldiswalde.	C
Glashütten	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Kr. Königstein a. Taunus.	D
Glatz	Preußen; Reg.-Bez. Breslau; Kr. Glatz.	C
Glaubitz	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Großenhain.	D
Glauchau	Sachsen; Kr. Chemnitz; Amtsh. Glauchau.	B

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Glehn, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Neuß.	C
Gleina	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Zeitz.	C
Gleisweiler	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Landau.	D
Gleiwitz, St.	Preußen; Prov. Oberschlesien.	B
Glesch, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Bergheim.	C
Gleuel, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Lkr. Köln.	B
Glienicke (Nordbahn), L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Niederbarnim.	D
Gliesmarode	Braunschweig; Lkr. Braunschweig.	C
Glimbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Erkelenz.	D
Glindow	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Zauch-Belzig.	D
Glogau	Preußen; Reg.-Bez. Liegnitz.	C
Glösa	Sachsen; Kr. Chemnitz; Amtsh. Chemnitz.	B
Glösingen, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Arnsberg.	D
Glöthe	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Calbe.	D
Glücksburg	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Lkr. Flensburg.	C
Glücksburg, Schloßbezirk, G.	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Lkr. Flensburg.	C
Glückstadt	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Steinburg.	C
Glüsingen	Preußen; Reg.-Bez. Lüneburg; Lkr. Harburg.	D
Gmain	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Berchtesgaden.	C
Gmünd	Württemberg; Jagstkreis; Oberamt Gmünd.	C
Gnadau	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Calbe.	D
Gnandorf	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Borna.	C
Gnaschwitz	Sachsen; Kr. Bautzen; Amtsh. Bautzen.	D
Göbitz	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Zeitz.	C
Goch, St.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Cleve.	C
Göcklingen	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Landau.	D
Godendorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	C
Godesberg, St.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Lkr. Bonn.	B
Godnicken	Preußen; Reg.-Bez. Königsberg; Kr. Fischhausen.	D
Godow, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	D
Godramstein	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Landau.	D
Godrienen	Preußen; Reg.-Bez. Königsberg; Lkr. Königsberg i. Pr.	D
Godshorn	Preußen; Reg.-Bez. Hannover; Lkr. Hannover.	D
Göggingen	Bayern; Reg.-Bez. Schwaben; Bez.-Amt Augsburg.	C
Gogolau, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	D
Gogolin, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Groß Strehlitz.	D
Gohfeld, L.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Lkr. Herford.	*)
Gohfeld, O.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Lkr. Herford.	D
Gohlis	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Dresden-Altstadt.	D
Göhlitzsch	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Merseburg.	C
Gohr, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Neuß.	C
Gohra	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Kr. Luckau.	D
Göhren	Preußen; Reg.-Bez. Stralsund; Kr. Rügen.	C
Göhrenz	Sachsen; Kr. Leipzig; Amtsh. Leipzig.	D
Golassowitz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	D
Golben	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Zeitz.	D
Golberoda	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Dresden-Altstadt.	D
Goldap	Preußen; Reg.-Bez. Gumbinnen; Kr. Goldap.	C
Goldbach	Bayern; Reg.-Bez. Unterfranken; Bez.-Amt Aschaffenburg.	D
Goldbach	Thüringen; Sachsen-Gotha; Ldr.-Abg. Gotha.	D
Goldberg	Preußen; Reg.-Bez. Liegnitz; Kr. Goldberg-Haynau.	D
Goldhausen	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Kr. Westerburg.	D
Goldisthal	Thüringen; Schwarzburg-Rudolstadt; Ldr.-Amt Königsee.	D
Goldlauter	Preußen; Reg.-Bez. Erfurt; Kr. Schleusingen.	D
Goldmannsdorf, Schloß, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	D

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Goldschmieden	Preußen; Reg.-Bez. Breslau; Lkr. Breslau.	D
Golkowitz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	D
Gollawietz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	D
Golleow, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	D
Göllheim	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Kirchheimbolanden.	D
Gollnow	Preußen; Reg.-Bez. Stettin; Kr. Naugard.	D
Golm	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Osthavelland.	D
Golpa	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Bitterfeld.	C
Golzheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Düren.	C
Gommern	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Jerichow I.	D
Gompitz	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Dresden-Altstadt.	C
Gondelsheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Gondenbrett, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Gondorf	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Mayen.	C
Gondorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Gondsroth	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Kr. Gelnhausen.	D
Gönnersdorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Neuwied.	C
Gönnersdorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Daun.	D
Gönnsdorf	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Dresden-Neustadt.	D
Gonsenheim	Hessen; Prov. Rheinhessen; Kr. Mainz.	C
Gonzenheim	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Obertaunuskreis.	C
Gonzerath, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bernkastel.	D
Goppeln	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Dresden-Altstadt.	D
Göppersdorf b. B.	Sachsen; Kr. Leipzig; Amtsh. Rochlitz.	C
Göppersdorf b. Rochlitz.	Sachsen; Kr. Leipzig; Amtsh. Rochlitz.	D
Göppingen	Württemberg; Donaukreis; Oberamt Göppingen.	C
Görbersdorf	Preußen; Reg.-Bez. Breslau; Kr. Waldenburg.	D
Görlitz	Preußen; Reg.-Bez. Liegnitz.	C
Gorma	Thüringen; Sachsen-Altenburg; Verw.-Bez. Altenburg.	C
Gornau	Sachsen; Kr. Chemnitz; Amtsh. Flöha.	D
Gornhausen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bernkastel.	D
Görnitz	Sachsen; Kr. Leipzig; Amtsh. Borna.	C
Gornsdorf	Sachsen; Kr. Chemnitz; Amtsh. Chemnitz.	D
Görsdorf	Sachsen; Kr. Chemnitz; Amtsh. Marienberg.	D
Gosda	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Lkr. Cottbus.	D
Gosenbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	*)
Gosenbach, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	C
Goslar	Preußen; Reg.-Bez. Hildesheim; Kr. Goslar.	C
Goslawitz, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Oppeln.	C
Gospersgrün	Sachsen; Kr. Zwickau; Amtsh. Auerbach.	D
Gospersgrün	Sachsen; Kr. Zwickau; Amtsh. Werdau.	D
Gostau	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Merseburg.	C
Gostin, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	D
Gostritz	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Dresden-Altstadt.	C
Goßdorf	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Pirna.	D
Gößnitz	Thüringen; Sachsen-Altenburg; Verw.-Bez. Ronneburg.	C
Gotha	Thüringen; Sachsen-Gotha.	C
Göthewitz, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	C
Goting	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Süd-Tondern.	D
Gottartowitz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	C
Gottesberg	Preußen; Reg.-Bez. Breslau; Kr. Waldenburg.	C
Gottesberg	Sachsen; Kr. Zwickau; Amtsh. Auerbach.	C
Göttingen	Preußen; Reg.-Bez. Hildesheim.	C
Göttkendorf	Preußen; Reg.-Bez. Allenstein; Lkr. Allenstein.	D
Gottleuba	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Pirna.	C
Gottmadingen	Baden; Landesk.-Bez. Konstanz; Amtsbez. Konstanz.	D
Gotzlow	Preußen; Reg.-Bez. Stettin; Kr. Randow.	C

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Graach-Kautenbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bernkastel.	C
Gräben	Preußen; Reg.-Bez. Breslau; Kr. Striegau.	D
Graben (Neudorf)	Baden; Landesk.-Bez. Karlsruhe; Amtsbez. Karlsruhe.	D
Grabowka, G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Ratibor.	D
Gräfelfing	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt München.	C
Gräfendhron, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bernkastel.	D
Gräfenhain	Thüringen; Sachsen-Gotha; Ldr.-Abz. Ohrdruf.	D
Gräfenhainichen	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Bitterfeld.	D
Gräfenroda	Thüringen; Sachsen-Gotha; Ldr.-Abz. Ohrdruf.	D
Gräfenthal	Thüringen; Sachsen-Meiningen; Kr. Saalfeld.	D
Gräfentonna	Thüringen; Sachsen-Gotha; Ldr.-Abz. Gotha.	D
Gräfrath, St.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Solingen.	A
Grambke	Bremen; Landgebiet.	B
Gramschütz	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	C
Grana	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Zeitz.	C
Gransdorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Wittlich.	D
Gransee	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Ruppin.	D
Granterath, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Erkelenz.	D
Grasdorf	Preußen; Reg.-Bez. Hannover; Lkr. Hannover.	D
Graurheindorf (Bonn)	Preußen; Reg.-Bez. Köln.	B
Grebendorf	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Kr. Eschwege.	D
Grebenstein	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Kr. Hofgeismar.	D
Grefrath, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Kempen (Rheinprov.).	C
Grefrath, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Neuß.	C
Greifenberg i. Pomm.	Preußen; Reg.-Bez. Stettin; Kr. Greifenberg.	D
Greifenhagen	Preußen; Reg.-Bez. Stettin; Kr. Greifenhagen.	D
Greiffenberg	Preußen; Reg.-Bez. Liegnitz; Kr. Löwenberg.	D
Greifswald	Preußen; Reg.-Bez. Stralsund.	C
Greimelscheid, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Greimerath, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Saarburg.	C
Greimerath, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Wittlich.	D
Greitschütz	Sachsen; Kr. Leipzig; Amtsh. Borna.	D
Greiz	Thüringen; Reuß; Bez.-Verb. Greiz.	C
Grenzach	Baden; Landesk.-Bez. Freiburg; Amtsbez. Lörrach.	D
Grenzau	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Unterwesterwaldkreis.	D
Grenzhausen	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Unterwesterwaldkreis.	D
Greppin, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Bitterfeld.	C
Gresaubach	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Saarlouis.	C
Gressenich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Lkr. Aachen.	B
Grethen	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Dürkheim.	D
Grevel, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Dortmund.	A
Greven, links der Ems, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Lkr. Münster.	*)
Greven, links der Ems, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Lkr. Münster.	D
Greven, rechts der Ems, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Lkr. Münster.	*)
Greven, rechts der Ems, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Lkr. Münster.	D
Grevenbroich, St.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Grevenbroich.	C
Grevenbrück, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Olpe.	C
Greverath, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Wittlich.	D
Grevesmühlen	Mecklenburg-Schwerin; Aush.-Bez. Grevesmühlen.	D
Grewenich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	C
Griesbach	Sachsen; Kr. Zwickau; Amtsh. Schwarzenberg.	D
Griesbach	Baden; Landesk.-Bez. Freiburg; Amtsbez. Oberkirch.	D
Griesborn	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Saarlouis.	A
Griesheim	Hessen; Prov. Starkenburg; Kr. Darmstadt.	C
Griesheim a. M.	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Kr. Höchst.	A

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Grießbach	Sachsen; Kr. Chemnitz; Amtsh. Marienberg.	D
Grieth, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Cleve.	D
Griethausen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Cleve.	C
Grietherbusch, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Rees.	C
Grimlinghausen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Neuß.	C
Grimma	Sachsen; Kr. Leipzig; Amtsh. Grimma.	C
Gröba	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Großenhain.	D
Gröba	Thüringen; Sachsen-Altenburg; Verw.-Bez. Altenburg.	C
Gröben	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	C
Gröbers	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Saalkreis.	D
Gröbitz	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	D
Gröde	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Husum.	C
Groden	Hamburg; Ldh. Ritzebüttel.	C
Grödit	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Großenhain.	D
Grohn	Preußen; Reg.-Bez. Stade; Kr. Blumenthal.	C
Groin, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Rees.	D
Groitzsch	Sachsen; Kr. Leipzig; Amtsh. Borna.	C
Groitzschen	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	C
Gronau i. W., St.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Ahaus.	C
Gronau	Preußen; Reg.-Bez. Hildesheim; Kr. Gronau.	D
Gronau	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Lkr. Hanau.	D
Grondstein-Steinward, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Rees.	C
Grone	Preußen; Reg.-Bez. Hildesheim; Lkr. Göttingen.	D
Gronig	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Sankt Wendel.	C
Groschowitz, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Oppeln.	D
Grossenbrode	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Oldenburg.	D
Großalmerode	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Kr. Witzenhausen.	D

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Groß Ammensleben, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Wolmirstedt.	D
Großauheim	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Lkr. Hanau.	D
Groß Bartensleben	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Neuhaldensleben.	D
Großbauchlitz	Sachsen; Kr. Leipzig; Amtsh. Döbeln.	D
Groß-Beckern	Preußen; Reg.-Bez. Liegnitz; Lkr. Liegnitz.	D
Großbeeren	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Teltow.	D
Groß Behnitz	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Westhavelland.	D
Groß Besten	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Teltow.	D
Groß Biesnitz	Preußen; Reg.-Bez. Liegnitz; Lkr. Görlitz.	D
Großbodungen	Preußen; Reg.-Bez. Erfurt; Kr. Wolkis.	D
Großbothen	Sachsen; Kr. Leipzig; Amtsh. Grimma.	D
Groß Breese	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Westprignitz.	D
Großbreitenbach	Thüringen; Schwarzburg-Sondershausen; Kr. d. Oberherrschaft.	D
Groß Büllesheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Rheinbach.	D
Groß-Burlo, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Borken.	D
Groß Chelm, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	D
Großdeuben	Sachsen; Kr. Leipzig; Amtsh. Leipzig.	C
Großdöbschütz	Sachsen; Kr. Bautzen; Amtsh. Bautzen.	D
Großdombrowka, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Beuthen.	B
Groß Dubensko, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	C
Großeislingen	Württemberg; Donaukreis; Oberamt Göppingen.	D
Großenhain	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Großenhain.	C
Großenstein	Thüringen; Sachsen-Altenburg; Verw.-Bez. Ronneburg.	D
Groß-Flintbek	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Bordesholm.	D
Groß Flottbek	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Pinneberg.	B
Groß Freden	Preußen; Reg.-Bez. Hildesheim; Kr. Alfeld.	D

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Großgartach	Württemberg; Neckarkreis; Oberamt Heilbronn.	D
Groß Gerau	Hessen; Prov. Starkenburg; Kr. Groß Gerau.	C
Groß-Göhren	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Merseburg.	C
Groß Gorschütz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Ratibor.	D
Groß Gräfendorf ...	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Merseburg.	D
Großgraupa	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Pirna.	D
Groß Grimma	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	C
Großhadern	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt München.	C
Groß Hansdorf	Hamburg; Ldh. d. Geestlande.	D
Großhau, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Düren.	C
Großhemmersdorf .	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Saarlouis.	C
Großhermsdorf.....	Sachsen; Kr. Leipzig; Amtsh. Borna.	D
Groß Holstein	Preußen; Reg.-Bez. Königsberg; Lkr. Königsberg i. Pr.	C
Groß Hubnicken	Preußen; Reg.-Bez. Königsberg; Kr. Fischhausen.	D
Großkampenberg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Groß Kayna, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	C
Groß Klecken.....	Preußen; Reg.-Bez. Lüneburg; Lkr. Harburg.	D
Groß Korbetha.....	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	C
Groß Köris	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Teltow.	D
Großkoßlau	Preußen; Reg.-Bez. Allenstein; Kr. Neidenburg.	D
Groß Kottulin, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Großkrotzenburg ...	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Lkr. Hanau.	D
Groß Kugel.....	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Saalkreis.	D
Großlangenfeld, L...	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Groß-Lehna b. Leipzig	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Merseburg.	C
Groß Lubolz.....	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Kr. Luckau.	D
Großluga.....	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Pirna.	D
Großmiltitz	Sachsen; Kr. Leipzig; Amtsh. Leipzig.	D
Groß Mochbern	Preußen; Reg.-Bez. Breslau; Lkr. Breslau.	D
Groß Möhlau, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Bitterfeld.	D
Groß Moor.....	Preußen; Reg.-Bez. Lüneburg; Lkr. Harburg.	C
Großmühlingen	Anhalt; Kr. Bernburg.	D
Groß Nenndorf	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Kr. Grafschaft Schaumburg.	D
Großolbersdorf	Sachsen; Kr. Chemnitz; Amtsh. Marienberg.	D
Großörner, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Mansfelder Gebirgskreis.	D
Groß Osida.....	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Zeitz.	C
Groß Ottersleben...	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Wanzleben.	C
Groß Paniow, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Hindenburg O. S.	B
Groß Patschin, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Großpostwitz	Sachsen; Kr. Bautzen; Amtsh. Bautzen.	D
Großpriesligk	Sachsen; Kr. Leipzig; Amtsh. Borna.	D
Groß Räschen	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Kr. Calau.	D
Groß Rauden, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	D
Groß Reken, L. ...	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Borken.	*)
Groß Reken, O. ...	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Borken.	D
Großröda	Thüringen; Sachsen-Altenburg; Verw.-Bez. Altenburg.	C
Großröhrsdorf	Sachsen; Kr. Bautzen; Amtsh. Kamenz.	D
Großrosseln.....	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Lkr. Saarbrücken.	A
Großrückerswalde ..	Sachsen; Kr. Chemnitz; Amtsh. Marienberg.	D
Großsachsen.....	Baden; Landesk.-Bez. Mannheim; Amtsbez. Weinheim.	D
Groß Salze	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Calbe.	C
Groß Särchen.....	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Kr. Sorau.	D
Groß Schierakowitz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen	Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Groß Schierstedt ...	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Lkr. Quedlinburg.	D	Gruiten, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Mettmann.	A
Großschönau	Sachsen; Kr. Bautzen; Amtsh. Zittau.	D	Grumbach	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Meißen.	D
Großsedlitz	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Pirna.	D	Grumbach	Sachsen; Kr. Chemnitz; Amtsh. Annaberg.	D
Groß Sottrum	Preußen; Reg.-Bez. Stade; Kr. Rotenburg i. Hann.	D	Grün	Sachsen; Kr. Zwickau; Amtsh. Auerbach.	C
Großstädteln	Sachsen; Kr. Leipzig; Amtsh. Leipzig.	D	Grüna	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Jüterbog-Luckenwalde.	D
Groß Steinheim....	Hessen; Prov. Starkenburg; Kr. Offenbach.	D	Grüna	Sachsen; Kr. Chemnitz; Amtsh. Chemnitz.	C
Groß Strehlitz, St. .	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Groß Strehlitz.	C	Grüna	Sachsen; Kr. Zwickau; Amtsh. Schwarzenberg.	D
Groß Strehlitz Schloß, G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Groß Strehlitz.	C	Grünau, L.....	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 16.	B
Großsüßen.....	Württemberg; Donaukreis; Oberamt Geislingen.	D	Grünau-Dahmer Forst, G.**)	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 16.	C
Großtabarz	Thüringen; Sachsen-Gotha; Ldr.-Abz. Waltershausen.	D	Grünau (Oberförsterei).	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 16.	B
Groß Thurze, L. ...	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	D	Grunau	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	C
Groß Timmendorf ..	Oldenburg; Ldt. Lübeck.	D	Grünau	Sachsen; Kr. Zwickau; Amtsh. Zwickau.	D
Groß Tschansch.....	Preußen; Reg.-Bez. Breslau; Lkr. Breslau.	C	Grünbach	Sachsen; Kr. Zwickau; Amtsh. Auerbach.	C
Groß Umstadt	Hessen; Prov. Starkenburg; Kr. Dieburg.	D	Grünberg	Preußen; Reg.-Bez. Liegnitz; Kr. Grünberg.	D
Großvoigtsberg	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Freiberg.	D	Grünberg	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Dresden-Neustadt.	D
Groß Weichsel, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	D	Grünberg	Sachsen; Kr. Chemnitz; Amtsh. Flöha.	D
Großwerther	Preußen; Reg.-Bez. Erfurt; Kr. Grafschaft Hohenstein.	D	Grünberg	Hessen; Prov. Oberhessen; Kr. Gießen.	D
Groß Wilkowitz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tarnowitz.	C	Grund Bad	Preußen; Reg.-Bez. Hildesheim; Kr. Zellerfeld.	D
Großwusterwitz	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Jerichow II.	D	Grund, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	*)
Groß Zaolschan, G..	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D	Grund, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	D
Großzschocherwindorf.	Sachsen; Kr. Leipzig; Amtsh. Leipzig.	B	Grundau	Sachsen; Kr. Chemnitz; Amtsh. Marienberg.	D
Groß Zyglin, L. ...	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tarnowitz.	D	Grundschöttel, L. ..	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hagen.	A
Grottkau, St.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Grottkau.	D	Grünebach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Altenkirchen.	C
Grötzingen.....	Baden; Landesk.-Bez. Karlsruhe; Amtsbez. Durlach.	D	Grüneberg (Nordbahn).	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Ruppin.	D
Grubschütz	Sachsen; Kr. Bautzen; Amtsh. Bautzen.	D	Grunewald-Forst, G.***)	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 9.	C
Grügelborn, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Nestkr. Sankt Wendel-Baumholder.	C	Grunewald, Eisenbahnwerkstatt.	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 9.	A

**) Außer Oberförsterei Grünau und Forsthaus Steinbinde; diese siehe darunter.
***) Außer Eichkamp, Hundekehle und Eisenbahnwerkstatt Grunewald; diese siehe darunter.

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Grünhain	Sachsen; Kr. Zwickau; Amtsh. Schwarzenberg.	C
Grünhainichen	Sachsen; Kr. Chemnitz; Amtsh. Flöha.	D
Grünmorsbach	Bayern; Reg.-Bez. Unterfranken; Bez.-Amt Aschaffenburg.	D
Grünstadt	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Frankenthal.	C
Grünstädtel	Sachsen; Kr. Zwickau; Amtsh. Schwarzenberg.	D
Grünwald b. München.	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt München.	C
Grzawa, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	D
Guben	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt.	C
Güchenbach	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Lkr. Saarbrücken.	A
Güdingen	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Lkr. Saarbrücken.	A
Guhrau, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	D
Guidesweiler	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Sankt Wendel.	C
Güldenboden (Bahnhof).	Preußen; Reg.-Bez. Marienwerder; Lkr. Elbing.	D
Güls, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Lkr. Coblenz.	B
Gumbinnen	Preußen; Reg.-Bez. Gumbinnen; Kr. Gumbinnen.	C
Gummersbach (Gemeinde) (außer Stadt Gummersbach).	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Gummersbach.	C
Gummersbach, St.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Gummersbach.	B
Gundorf	Sachsen; Kr. Leipzig; Amtsh. Leipzig.	B
Gunnersdorf	Sachsen; Kr. Chemnitz; Amtsh. Flöha.	C
Günnigfeld, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Gelsenkirchen.	A
Günsdorf	Sachsen; Kr. Chemnitz; Amtsh. Stollberg.	D
Guntershausen	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Lkr. Cassel.	D
Günzburg	Bayern; Reg.-Bez. Schwaben.	D
Gunzen	Sachsen; Kr. Zwickau; Amtsh. Oelsnitz.	D
Gunzenhausen	Bayern; Reg.-Bez. Mittelfranken; Bez.-Amt Gunzenhausen.	D
Gurek, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	D
Gurkau, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	D
Gürzenich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Düren.	B
Gusenburg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	D
Gustavsburg	Hessen; Prov. Starkenburg; Kr. Groß Gerau.	C
Güsten, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Jülich.	D
Güsten	Anhalt; Kreis Bernburg.	D
Gusterath, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	C
Gustorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Grevenbroich.	C
Güstrow	Mecklenburg-Schwerin; Ausb.-Bez. Güstrow.	D
Guteborn	Thüringen; Sachsen-Altenburg; Verw.-Bez. Ronneburg.	D
Gutenfeld	Preußen; Reg.-Bez. Königsberg; Lkr. Königsberg i. Pr.	D
Guten Germendorf	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Ruppin.	D
Gütersloh, St.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Kr. Wiedenbrück.	D
Gut Hartau, G.	Preußen; Reg.-Bez. Breslau; Kr. Waldenburg.	C
Gut Moor	Preußen; Reg.-Bez. Lüneburg; Lkr. Harburg.	C
Gut Neuhaus, G.	Preußen; Reg.-Bez. Breslau; Kr. Waldenburg.	C
Guttentag, St.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Lublinitz.	D
Guttentag, Schloß, G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Lublinitz.	D
Guttstadt	Preußen; Reg.-Bez. Königsberg; Kr. Heilsberg.	D
Gutweiler, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	C
Gymnich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Euskirchen.	C
H		
Haagen	Baden; Landesk.-Bez. Freiburg; Amtsbez. Lörrach.	D
Haan, St.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Mettmann.	A
Haar	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt München.	D
Haara	Sachsen; Kr. Zwickau; Amtsh. Zwickau.	C
Haardt	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Neustadt a. H.	C

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Haaren, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hamm.	C
Haaren, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Lkr. Aachen.	B
Haaren, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Heinsberg.	C
Haarhausen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	*)
Haarhausen, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	C
Habach	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Ottweiler.	C
Habbecke, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Meschede.	C
Habelschwerdt	Preußen; Reg.-Bez. Breslau; Kr. Habelschwerdt.	D
Habenhausen	Bremen; Landgebiet.	B
Habinghorst, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Dortmund.	A
Habkirchen	Bayern; Saarpfalz; Bez.-Amt St. Ingbert.	D
Habscheid, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Hachenburg	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Oberwesterwaldkreis.	D
Hacheney, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hörde.	A
Hackenbroich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Neuß.	C
Hacklberg	Bayern; Reg.-Bez. Niederbayern; Bez.-Amt Passau.	D
Hadamar	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Kr. Limburg.	D
Hadmersleben, St. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Wanzleben.	D
Haffen-Mehr, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Rees.	D
Haffstrom	Preußen; Reg.-Bez. Königsberg; Lkr. Königsberg i. Pr.	D
Hage	Preußen; Reg.-Bez. Aurich; Kr. Norden.	D
Hagen	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg.	A
Hageneft	Sachsen; Kr. Leipzig; Amtsh. Borna.	C
Hagsfeld	Baden; Landesk.-Bez. Karlsruhe; Amtsbez. Karlsruhe.	D
Hahn	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Untertaunuskreis.	D
Hahn	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Saarlouis.	C
Hahnstätten	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Unterlahnkreis.	D
Hahnweiler, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Restkr. Sankt Wendel-Baumholder.	D
Haiger	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Dillkreis.	D
Hain	Preußen; Reg.-Bez. Liegnitz; Kr. Hirschberg.	C
Haindorf	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Kr. Herrsch. Schmalkalden.	D
Hainfeld	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Landau.	D
Hainichen	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Zeitz.	C
Hainichen	Sachsen; Kr. Leipzig; Amtsh. Döbeln.	D
Hainichen i. Ostkreis	Thüringen; Sachsen-Altenburg; Verw.-Bez. Ronneburg.	D
Hainitz	Sachsen; Kr. Bautzen; Amtsh. Bautzen.	D
Hainsberg	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Dresden-Altstadt.	C
Halbendorf b. Schirgiswalde	Sachsen; Kr. Bautzen; Amtsh. Bautzen.	D
Halberstadt	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg.	C
Halden, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hagen.	B
Haldern, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Rees.	D
Halemba, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Kattowitz.	B
Halenbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Halingen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Iserlohn.	C
Hall	Württemberg; Jagstkreis; Oberamt Hall.	D
Hallbach	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Zw.-Amt Sayda.	D
Halle a. Saale	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg.	B
Halle i. W., St.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Kr. Halle i. W.	D
Hallgarten	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Rheingaukreis.	C
Hallschlag, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Hallstadt	Bayern; Reg.-Bez. Oberfranken; Bez.-Amt Bamberg I.	D
Halsbach	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Freiberg.	D
Halsbrücke	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Freiberg.	D
Halsdorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Halstenbek	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Pinneberg.	C

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Haltern, St.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Coesfeld.	B
Haltern, Kirchspiel, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Coesfeld.	*)
Haltingen b. Lörrach	Baden; Landesk.-Bez. Freiburg; Amtsbez. Lörrach.	C
Halver, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Altena.	C
Hamb, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Mörs.	D
Hambach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Jülich.	C
Hambach	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Neustadt a. H.	C
Hamborn	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf.	A
Hamburg, Stadt mit Hafen.	Hamburg.	A
Hameln	Preußen; Reg.-Bez. Hannover; Kr. Hameln.	D
Hamm, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Lkr. Recklinghausen.	C
Hamm	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg.	B
Hamm, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Altenkirchen.	C
Hamm, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	D
Hamm, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Saarburg.	B
Hamm, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	C
Hammelburg	Bayern; Reg.-Bez. Unterfranken; Bez.-Amt Hammelburg.	D
Hammelspring	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Templin.	D
Hammer (Ratiborhammer), L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Ratibor.	D
Hammerbrücke	Sachsen; Kr. Zwickau; Amtsh. Auerbach.	C
Hammerhaus, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	D
Hammersbeck	Preußen; Reg.-Bez. Stade; Kr. Blumenthal.	C
Hammerstein, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Restkr. Sankt Wendel-Baumholder.	D
Hammerunterwiesenthal.	Sachsen; Kr. Chemnitz; Amtsh. Annaberg.	C
Hamminkeln, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Rees.	D
Hanau	Preußen; Reg.-Bez. Cassel.	B
Handewitt	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Lkr. Flensburg.	D
Handorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Lkr. Münster.	*)
Handorf, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Lkr. Münster.	D
Hangard	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Ottweiler.	B
Hangelar, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Siegkreis.	C
Hangelsberg, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Kr. Lebus.	C
Hanhofen	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Speyer.	D
Hänichen	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Dippoldiswalde.	D
Hänichen	Sachsen; Kr. Leipzig; Amtsh. Leipzig.	D
Hannover	Preußen; Reg.-Bez. Hannover.	B
Hanselaer, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Cleve.	D
Hanusseck, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Harbke, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Neuhaldensleben.	D
Harburg	Preußen; Reg.-Bez. Lüneburg.	B
Hardenberg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Mettmann.	A
Hardenburg	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Dürkheim.	D
Hardt, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Gladbach.	C
Hargarten	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Merzig.	B
Hargarten, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Hargesheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Kreuznach.	D
Harleshausen	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Lkr. Cassel.	C
Harlingen	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Merzig.	C
Harmstorf	Preußen; Reg.-Bez. Lüneburg; Lkr. Harburg.	D
Harpen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Bochum.	A
Harperscheid, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Schleiden.	C
Harrislee	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Lkr. Flensburg.	D
Harsefeld	Preußen; Reg.-Bez. Stade; Kr. Stade.	D
Harspelt, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Härtensdorf	Sachsen; Kr. Zwickau; Amtsh. Zwickau.	D
Hartenstein	Sachsen; Kr. Zwickau; Amtsh. Zwickau.	C

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Hartha	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Dresden-Altstadt.	D
Hartha	Sachsen; Kr. Leipzig; Amtsh. Döbeln.	D
Harthau	Sachsen; Kr. Chemnitz; Amtsh. Chemnitz.	C
Harthau	Sachsen; Kr. Zwickau; Amtsh. Werdau.	D
Harthausen	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Speyer.	D
Hartlieb, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Breslau; Lkr. Breslau.	C
Hartmannsdorf	Sachsen; Kr. Leipzig; Amtsh. Borna.	C
Hartmannsdorf	Sachsen; Kr. Leipzig; Amtsh. Leipzig.	D
Hartmannsdorf	Sachsen; Kr. Leipzig; Amtsh. Rochlitz.	C
Hartmannsdorf b. W.	Sachsen; Kr. Zwickau; Amtsh. Werdau.	D
Hartmannsdorf b. Saup.	Sachsen; Kr. Zwickau; Amtsh. Zwickau.	D
Hartmannsgrün	Sachsen; Kr. Zwickau; Amtsh. Auerbach.	D
Harum, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Steinfurt.	D
Harzburg Bad	Braunschweig; Kr. Wolfenbüttel.	C
Harzgerode	Anhalt; Kreis Ballenstedt.	D
Hasbergen	Preußen; Reg.-Bez. Osnabrück; Lkr. Osnabrück.	D
Hasbergen, Gemeinde.	Oldenburg; Ldt. Oldenburg; Amt Delmenhorst.	D
Hasborn-Dautweiler	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Ottweiler.	D
Haselbach	Sachsen; Kr. Chemnitz; Amtsh. Marienberg.	D
Häselrieth	Thüringen; Sachsen-Meiningen; Kr. Hildburghausen.	D
Haslach (Amt Wolfach).	Baden; Landesk.-Bez. Freiburg; Amtsbez. Wolfach.	D
Haspe, St.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hagen.	A
Hassel	Bayern; Saarpfalz; Bez.-Amt St. Ingbert.	A
Hasselbeck-Krumbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Düsseldorf.	A
Hasselfelde	Braunschweig; Kreis Blankenburg.	D
Hasselsweiler, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Jülich.	D
Hassum, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Cleve.	C
Haste	Preußen; Reg.-Bez. Osnabrück; Lkr. Osnabrück.	D
Hastenrath, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Düren.	B
Haßel	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	D
Haßfurt	Bayern; Reg.-Bez. Unterfranken; Bez.-Amt Haßfurt.	D
Haßlinghausen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Schwelm.	A
Haßloch	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Neustadt a. H.	C
Hattenheim	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Rheingaukreis.	C
Hattersheim	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Kr. Höchst.	B
Hattingen, St.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Hattingen.	A
Hattrop, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Soest.	*)
Hattrop, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Soest.	D
Hattropholsen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Soest.	*)
Hattropholsen, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Soest.	D
Hattstedt	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Husum.	D
Hatzenport, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Mayen.	D
Hau, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Cleve.	C
Haubitz	Sachsen; Kr. Leipzig; Amtsh. Borna.	D
Hauenstein	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Pirmasens.	D
Haunstetten	Bayern; Reg.-Bez. Schwaben; Bez.-Amt Augsburg.	D
Haupersweiler, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Restkr. Sankt Wendel-Baumholder.	C
Hausach	Baden; Landesk.-Bez. Freiburg; Amtsbez. Wolfach.	D
Hausbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Restkr. Merzig-Wadern.	B
Hausberge, Stadt, L.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Kr. Minden.	*)
Hausberge, Stadt, O.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Kr. Minden.	D
Hausdülmen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Coesfeld.	*)
Hausdülmen, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Coesfeld.	D
Hausen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Mayen.	C
Hausen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Schleiden.	D

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Hausen b. Kissingen	Bayern; Reg.-Bez. Unterfranken; Bez.-Amt Kissingen.	D
Hausen (Amt Schopfheim).	Baden; Landesk.-Bez. Freiburg; Amtsbez. Schopfheim.	D
Hausen (Kr. Offenbach).	Hessen; Prov. Starkenburg; Kr. Offenbach.	D
Hausen-Arnsbach ...	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Kr. Usingen.	D
Haustadt	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Merzig.	B
Hauswalde	Sachsen; Kr. Bautzen; Amtsh. Kamenz.	D
Havelberg	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Westprignitz.	D
Havert, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Heinsberg.	C
Havighorst b. Steinbek.	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Stormarn.	B
Haynau	Preußen; Reg.-Bez. Liegnitz; Kr. Goldberg-Haynau.	D
Haynsburg, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Zeitz.	D
Hechingen	Preußen; Reg.-Bez. Sigmaringen; Oberamt Hechingen.	D
Hechtsheim	Hessen; Prov. Rheinhessen; Kr. Mainz.	D
Heckendalheim.....	Bayern; Saarpfalz; Bez.-Amt St. Ingbert.	D
Heckenmünster, L. ..	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Wittlich.	D
Heckershausen	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Lkr. Cassel.	D
Heckhalenfeld, L. ...	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Heckhuscheid, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Hecklingen	Anhalt; Kreis Bernburg.	D
Heddernheim (Frankfurt a. M.).	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Stkr. Frankfurt a. M.	B
Heddert, L.....	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	D
Heddesheim	Baden; Landesk.-Bez. Mannheim; Amtsbez. Weinheim.	D
Hedehusum	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Süd-Tondern.	D
Hedelfingen.....	Württemberg; Neckarkreis; Oberamt Cannstatt.	D
Heegermühle.....	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Oberbarnim.	C
Heek, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Ahaus.	*)
Heek, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Ahaus.	D
Heelden, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Rees.	C
Heepen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Lkr. Bielefeld.	*)
Heepen, O.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Lkr. Bielefeld.	D
Heeren-Herken, L...	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Rees.	D
Heeren-Werne, L. ..	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hamm.	B
Heerstraße (außer Ruhleben), G.	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 7.	A
Heeßen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Beckum.	C
Hegge	Bayern; Reg.-Bez. Schwaben; Bez.-Amt Kempten.	D
Heggen, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Olpe.	D
Heide	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Norderdithmarschen.	C
Heidelberg	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Zw.-Amt Sayda.	D
Heidelberg	Baden; Landesk.-Bez. Mannheim; Amtsbez. Heidelberg.	B
Heideloh	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Bitterfeld.	D
Heiden, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Borken.	*)
Heiden, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Borken.	D
Heidenau	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Pirna.	C
Heidenburg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	D
Heidenheim	Württemberg; Jagstkreis; Oberamt Heidenheim.	C
Heidersdorf	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Zw.-Amt Sayda.	D
Heidesheim	Hessen; Prov. Rheinhessen; Kr. Bingen.	D
Heidingsfeld	Bayern; Reg.-Bez. Unterfranken; Bez.-Amt Würzburg.	D
Heidmike, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Olpe.	D
Heidweiler, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Wittlich.	D
Heigenbrücken	Bayern; Reg.-Bez. Unterfranken; Bez.-Amt Aschaffenburg.	D
Heikendorf	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Bordesholm.	C
Heil, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hamm.	B
Heilbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Heilbronn	Württemberg; Neckarkreis; Oberamt Heilbronn.	C
Heilenbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	D

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Heilhausen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Heiligenbeil	Preußen; Reg.-Bez. Königsberg; Kr. Heiligenbeil.	D
Heiligenhafen	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Oldenburg.	D
Heiligenhaus	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Mettmann.	A
Heiligenroda	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Lkr. Cassel.	D
Heiligenroth	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden, Unterwesterwaldkreis.	D
Heiligensee, L.	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 20.	C
Heiligenstadt	Preußen; Reg.-Bez. Erfurt; Kr. Heiligenstadt.	D
Heiligenstedten	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Steinburg.	D
Heiligenstein	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Speyer.	D
Heilsberg	Preußen; Reg.-Bez. Königsberg; Kr. Heilsberg.	D
Heimbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Neuwied.	C
Heimbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Restkr. Sankt Wendel-Baumholder.	D
Heimbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Schleiden.	D
Heimboldshausen	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Kr. Hersfeld.	D
Heimersheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Ahrweiler.	C
Heinersdorf	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Borna.	D
Heinersdorf	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Chemnitz.	C
Heinrichs	Preußen; Reg.-Bez. Erfurt; Kr. Schleusingen.	D
Heinrichsfeld	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Kr. Spremberg.	D
Heinrichsort	Sachsen; Kr. Chemnitz; Amtsh. Glauchau.	C
Heinrichswalde	Preußen; Reg.-Bez. Gumbinnen; Kr. Niederung.	D
Heinsberg, St.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Heinsberg.	C
Heisberg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	*)
Heisberg, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	D
Heisdorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	D
Heisingen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Essen.	A
Heistenbach	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Unterlahnkreis.	D
Heister, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Neuwied.	C
Heisterbacherrott, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Siegkreis.	D
Heisterberg	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Sankt Wendel.	D
Helbra, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Mansfelder Seekreis.	D
Helden, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Olpe.	*)
Helden, O	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Olpe.	D
Heldrungen, St. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Eckartsberga.	D
Helfant, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Saarburg.	C
Helfta, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Mansfelder Seekreis.	D
Helgoland	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Süderdithmarschen.	B
Hellenhausen	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Lkr. Saarbrücken.	D
Hellenthal, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Schleiden.	C
Hellersdorf (außer Wuhlgarten), G.	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 17.	C
Helmbrechts	Bayern; Reg.-Bez. Oberfranken; Bez.-Amt Münchberg.	D
Helmsdorf	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Zwickau.	D
Helmstedt	Braunschweig; Kreis Helmstedt.	D
Helsa	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Lkr. Cassel.	D
Hemden, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Borken.	*)
Hemden, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Borken.	C
Hemelingen b. Bremen.	Preußen; Reg.-Bez. Stade; Kr. Achim.	B
Hemer, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Iserlohn.	B
Hemmer, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Lkr. Münster.	D
Hemmerde, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hamm.	C
Hemmerden, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Grevenbroich.	C
Hemmingstedt	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Süderdithmarschen.	D
Hengsbach, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	C

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Hengsen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hörde.	B
Hengstbach	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Zweibrücken.	D
Hennen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Iserlohn.	C
Hennersdorf	Preußen; Reg.-Bez. Liegnitz; Lkr. Görlitz.	D
Hennersdorf	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Flöha.	D
Hennewig, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Coesfeld.	D
Hennigsdorf	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Osthavelland.	B
Henrichenburg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Lkr. Recklinghausen.	B
Hentern, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Saarburg.	C
Heppendorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Bergheim.	D
Heppenheim a. d. B.	Hessen; Prov. Starkenburg; Kr. Heppenheim.	D
Herbeck, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hagen.	B
Herbern, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Lüdinghausen.	C
Herbitzheim	Bayern; Saarpfalz; Bez.-Amt St. Ingbert.	D
Herbolzheim	Baden; Landesk.-Bez. Freiburg; Amtsbez. Emmendingen.	D
Herborn	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Dillkreis.	D
Herbrechtingen	Württemberg; Jagstkreis; Oberamt Heidenheim.	D
Herbstmühle, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Herchen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Siegkreis.	D
Herchenbach	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Lkr. Saarbrücken.	B
Herdecke, St.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hagen.	A
Herdorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Altenkirchen.	C
Herdringen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Arnsberg.	*)
Herdringen, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Arnsberg.	D
Herford	Preußen; Reg.-Bez. Minden.	C
Herforst, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	D
Hergisdorf	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Mansfelder Gebirgskreis.	D
Heringen, St. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Sangerhausen.	D
Heringen	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Kr. Hersfeld.	D
Heringhausen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Meschede.	*)
Heringhausen, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Meschede.	D
Heringsdorf (Seebad)	Preußen; Reg.-Bez. Stettin; Kr. Usedom-Wollin.	C
Herischdorf	Preußen; Reg.-Bez. Liegnitz; Kr. Hirschberg.	D
Herkersdorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Altenkirchen.	D
Herl, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	D
Herlasgrün	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Auerbach.	D
Herleshausen	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Kr. Eschwege.	D
Hermannsdorf	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Annaberg.	C
Hermesdorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Hermeskeil, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	C
Hermespand, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Hermsdorf b. Berlin, L.	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 20.	B
Hermsdorf	Preußen; Reg.-Bez. Liegnitz; Lkr. Görlitz.	D
Hermsdorf (Kynast), L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Liegnitz; Kr. Hirschberg.	C
Hermsdorf	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dresden-Neustadt.	D
Hermsdorf	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Glauchau.	C
Hermsdorf	Thüringen; Sachsen-Altenburg; Verw.-Bez. Roda.	D
Hermülheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Lkr. Köln.	B
Herne	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg.	A
Herold	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Annaberg.	D
Herongen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Geldern.	C
Herrenalb	Württemberg; Schwarzwaldkreis; Oberamt Neuenbürg.	D
Herrenberg	Württemberg; Schwarzwaldkreis; Oberamt Herrenberg.	D
Herrenhausen	Preußen; Reg.-Bez. Hannover; Lkr. Hannover.	B
Herringen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hamm.	B
Herrnhut	Sachsen; Kreis Bautzen; Amtsh. Löbau.	D

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Herrnprotsch	Preußen; Reg.-Bez. Breslau; Lkr. Breslau.	D
Herrnsheim	Hessen; Prov. Rheinhessen; Kr. Worms.	D
Herrntrop, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Olpe.	D
Herrsching	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Starnberg.	C
Herrstein (Bürgermeisterei).	Oldenburg; Ldt. Birkenfeld.	D
Hersbruck (mit Bahnhof Hersbruck r. d. P.).	Bayern; Reg.-Bez. Mittelfranken; Bez.-Amt Hersbruck.	D
Herscheid, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Altena.	C
Herscheid-Hontheim-Sellerich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Hersel, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Lkr. Bonn.	C
Hersfeld	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Kr. Hersfeld.	D
Herten, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Lkr. Recklinghausen.	A
Hertigswalde	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Pirna.	D
Herveſt, L., ausschl. Herveſt-Dorſten Bahnhof.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Lkr. Recklinghausen.	C
Herveſt-Dorſten Bahnhof.	Preußen; Reg.-Bez. Münster Lkr. Recklinghausen.	B
Herxheim b. Landau	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Landau.	D
Herzberg a. Harz	Preußen; Reg.-Bez. Hildesheim; Kr. Osterode a. Harz	D
Herzebocholt, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Borken.	D
Herzfeld, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Beckum.	*)
Herzfeld, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Beckum.	D
Herzfeld, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Herzfelde	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Niederbarnim.	D
Herzhorn	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Steinburg.	D
Herzogenrath, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Lkr. Aachen.	B
Heßheim	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Frankenthal.	D
Heßloch	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Lkr. Wiesbaden.	C
Hettenhain	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Untertaunuskreis.	D
Hettenleidelheim	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Frankenthal.	D
Hettstedt	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Mansfelder Gebirgskreis.	D
Hetzdorf	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Flöha.	D
Hetzerath, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Wittlich.	C
Hetzerath, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Erkelenz.	D
Heuchelheim	Hessen; Prov. Oberhessen; Kr. Gießen.	D
Heudeber	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Lkr. Halberstadt.	D
Heuersdorf	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Borna.	D
Heukendorf	Thüringen; Sachsen-Altenburg; Verw.-Bez. Altenburg.	C
Heumar, St.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Mülheim a. Rhein.	B
Heusweiler	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Lkr. Saarbrücken.	A
Heven, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Hattingen.	A
Hickeshausen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Hiddinghausen I, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Schwelm.	A
Hiddinghausen II, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Schwelm.	A
Hiddingsel, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Coesfeld.	*)
Hiddingsel, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Coesfeld.	D
Hierscheid	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Ottweiler.	C
Hilbeck, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hamm.	C
Hilbersdorf	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Freiberg.	D
Hilbringen	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Merzig.	B
Hilchenbach, St.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	C
Hildburghausen	Thüringen; Sachsen-Meiningen; Kr. Hildburghausen.	D
Hilden, St.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Düsseldorf.	A
Hildesheim	Preußen; Reg.-Bez. Hildesheim.	C
Hilfarth, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Heinsberg.	D

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Hilgert	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Unterwesterwaldkreis.	D
Hillensberg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Heinsberg.	C
Hillesheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Daun.	D
Hillnhütten, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	C
Hillscheid	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Unterwesterwaldkreis.	D
Hilmersdorf	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Marienberg.	D
Hilmsdorf	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Rochlitz.	D
Hilpertsau	Baden; Landesk.-Bez. Karlsruhe; Amtsbez. Rastatt.	D
Hilschbach	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Lkr. Saarbrücken.	B
Hilst	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Pirmasens.	D
Hiltrup, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Lkr. Münster.	*)
Hiltrup, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Lkr. Münster.	C
Himmelpfort	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Templin.	D
Himmelreich	Oldenburg; Ldt. Oldenburg; Amt Jever.	D
Hindelang	Bayern; Reg.-Bez. Schwaben; Bez.-Amt Sonthofen.	D
Hindenburg, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Hindenburg O. S.	B
Hinsbeck, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Geldern.	C
Hintergersdorf	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dresden-Altstadt.	D
Hinterjessen	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Pirna.	D
Hintermauer	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Meißen.	C
Hinternah	Preußen; Reg.-Bez. Erfurt; Kr. Schleusingen.	D
Hinterweidenthal (mit Bahnhof).	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Pirmasens.	D
Hinterzarten	Baden; Landesk.-Bez. Freiburg; Amtsbez. Neustadt.	D
Hinzenburg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	C
Hinzert, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	D
Hirsau	Württemberg; Schwarzwaldkreis; Oberamt Calw.	D
Hirschbach	Preußen; Reg.-Bez. Erfurt; Kr. Schleusingen.	D
Hirschberg i. Schles.	Preußen; Reg.-Bez. Liegnitz; Kr. Hirschberg.	C
Hirschberg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Arnsberg.	*)
Hirschberg, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Arnsberg.	D
Hirschberg	Thüringen; Reuß; Bez.-Verb. Schleiz.	D
Hirschfeld	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Zwickau.	D
Hirschfelde	Sachsen; Kreis Bautzen; Amtsh. Zittau.	D
Hirschhorn	Hessen; Prov. Starkenburg; Kr. Heppenheim.	D
Hirschthal	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Pirmasens.	D
Hirtel	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Lkr. Saarbrücken.	D
Hirzweiler	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Ottweiler.	B
Hisel, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Hitdorf, St.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Solingen.	B
Hittfeld	Preußen; Reg.-Bez. Lüneburg; Lkr. Harburg.	D
Hochdorf	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Ludwigshafen a. Rh.	D
Hochemmerich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Mörs.	B
Höchen	Bayern; Saarpfalz; Bez.-Amt Homburg.	B
Hochheim	Preußen; Reg.-Bez. Erfurt; Lkr. Erfurt.	D
Hochheim	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Lkr. Wiesbaden.	B
Hochkirchen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Düren.	D
Hochneukirch, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Grevenbroich.	C
Hochspeyer	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Kaiserslautern.	D
Höchst a. M.	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Kr. Höchst.	B
Hochstadt	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Lkr. Hanau.	B
Hochstädten, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Meisenheim.	D
Höchsten, O. (Wellinghofen).	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hörde.	B
Hochstetten, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Kreuznach.	D
Höckendorf	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dippoldiswalde.	D

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Hockenheim	Baden; Landesk.-Bez. Mannheim; Amtsbez. Schwetzingen.	D
Hockweiler, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	C
Hof	Bayern; Reg.-Bez. Oberfranken.	B
Höfchen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	D
Hofeld-Mauschbach	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Sankt Wendel.	D
Höfen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Monschau.	C
Höfen (Neuenbürg)	Württemberg; Schwarzwaldkreis; Oberamt Neuenbürg.	D
Hofgeismar	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Kr. Hofgeismar.	D
Hofheim	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Kr. Höchst.	B
Hofolpe, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Olpe	D
Hofweiler, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	C
Hohenaschau	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Rosenheim.	D
Hohenberg a. Eger	Bayern; Reg.-Bez. Oberfranken; Bez.-Amt Rehau.	D
Hohenbirken, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Ratibor.	D
Hohenbocka	Preußen; Reg.-Bez. Liegnitz; Kr. Hoyerswerda.	D
Hohenbostel b. Bantorf	Preußen; Reg.-Bez. Hannover; Kr. Linden.	D
Hohenbudberg-Kaltenhausen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Mörs.	B
Hoheneck	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Stollberg.	C
Hohenecken	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Kaiserslautern.	D
Hohenfels, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Daun.	D
Hohenfichte	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Flöha.	D
Hohenhain, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	*)
Hohenhain, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	D
Hohenkirchen	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Kr. Hofgeismar.	D
Hohenkirchen	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Rochlitz.	D
Hohenlimburg, St.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Iserlohn.	B
Hohenlinde, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Beuthen.	B
Hohenlohe-Hütte (Bittkow)	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Kattowitz.	B
Hohenmölsen	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	C
Hohenneuendorf	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Niederbarnim.	C
Hohenpeißenberg	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Schongau.	D
Hohenstein	Preußen; Reg.-Bez. Allenstein; Kr. Osterode i. Ostpr.	D
Hohenstein	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Untertaunuskreis.	D
Hohenstein-Ernstthal	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Glauchau.	C
Hohenthurm, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Saalkreis.	D
Hoherlehme	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Teltow.	C
Hohkeppel, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Wipperfürth.	C
Hohndorf	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Flöha.	D
Hohndorf	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Glauchau.	C
Hohnstein	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Pirna.	D
Höhr	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Unterwesterwaldkreis.	D
Höhscheid, St.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Solingen.	A
Hoisten, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Grevenbroich.	C
Hökendorf	Preußen; Reg.-Bez. Stettin; Kr. Greifenhagen.	D
Holleben	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Merseburg.	D
Hollerath, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Schleiden.	C
Hollnich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Höllstein	Baden; Landesk.-Bez. Freiburg; Amtsbez. Lörrach.	D
Hollsteitz, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	C
Holsterhausen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Lkr. Recklinghausen.	C
Holsthum, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Holte	Hamburg; Ldh. Ritzebüttel.	D
Holtenau	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Eckernförde.	C

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Holthausen b. Brechten, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Dortmund.	A
Holthausen b. Castrop, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Dortmund.	A
Holthausen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hagen.	B
Holthausen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Hattingen.	A
Holtum, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Soest.	*)
Holtum, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Soest.	D
Holtwick, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Coesfeld.	*)
Holtwick, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Coesfeld.	D
Holtwick, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Borken.	*)
Holtwick, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Borken.	C
Holtzhagen, G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	D
Holz	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Lkr. Saarbrücken.	A
Hölzchen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Holzem, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Lkr. Bonn.	D
Holzen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hörde.	B
Holzen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Iserlohn.	C
Holzerath, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	D
Holzfeld, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Sankt Goar.	D
Holzhau	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dippoldiswalde.	D
Holzhausen I, L.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Kr. Minden.	*)
Holzhausen I, O.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Kr. Minden.	D
Holzhausen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	*)
Holzhausen, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	C
Holzhausen ü. d. Aar	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Untertaunuskreis.	D
Holzhausen	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Leipzig.	C
Holzhausen	Waldeck und Pyrmont; Kreis Pyrmont.	D
Holzheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Neuß.	C
Holzkirchen	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Miesbach.	D
Holzlar, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Siegkreis.	D
Holzminden	Braunschweig; Kreis Holzminden.	D
Holzweiler, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Erkelenz.	D
Holzweißig	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Bitterfeld.	C
Holzwickede, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hörde.	B
Homberg	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Kr. Homberg.	D
Homberg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Mörs.	B
Hömberg	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Unterlahnkreis.	D
Homberg-Brachtbellscheid, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Düsseldorf.	A
Homburg v. d. H. Bad	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Obertaunuskreis.	B
Homburg	Bayern; Saarpfalz; Bez.-Amt Homburg.	A
Hommerdingen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Hommersum, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Cleve.	C
Hompesch, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Jülich.	D
Honau	Württemberg; Schwarzwaldkreis; Oberamt Reutlingen.	D
Höngen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Lkr. Aachen.	B
Höngen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Heinsberg.	C
Höningen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Grevenbroich.	C
Honnef, St.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Siegkreis.	C
Hönnepel, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Cleve.	D
Hönningen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Neuwied.	C
Höntrop, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Gelsenkirchen.	A
Honzrath	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Merzig.	B
Hoof	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Kusel.	D
Hooge	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Husum.	C
Hopfgarten	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Marienberg.	C
Hoppegarten	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Niederbarnim.	B

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Horas	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Kr. Fulda.	D
Horath, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bernkastel.	D
Horb	Württemberg; Schwarzwaldkreis; Oberamt Horb.	D
Horchheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Lkr. Coblenz.	B
Horchheim	Hessen; Provinz Rheinhessen; Kr. Worms.	D
Hörde	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg.	A
Hordel, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Bochum.	A
Hörden	Baden; Landesk.-Bez. Karlsruhe; Amtsbez. Rastatt.	D
Hörlitz	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Kr. Calau.	D
Hormersdorf	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Stollberg.	D
Horn	Bremen; Landgebiet.	B
Horn	Lippe; Stadt.	D
Hornau	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Kr. Königstein a. Taunus.	C
Hornbach	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Zweibrücken.	C
Hornberg (Amt Triberg).	Baden; Landesk.-Bez. Konstanz; Amtsbez. Triberg.	D
Hörne	Preußen; Reg.-Bez. Osnabrück; Lkr. Osnabrück.	D
Horneburg	Preußen; Reg.-Bez. Stade; Kr. Stade.	D
Horneburg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Lkr. Recklinghausen.	B
Hörnitz	Sachsen; Kreis Bautzen; Amtsh. Zittau.	D
Horrem, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Bergheim.	B
Horst (Emscher), L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Lkr. Recklinghausen.	A
Horst, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Heinsberg.	D
Horst	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Steinburg.	D
Hörstel, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Tecklenburg.	*)
Hörstel, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Tecklenburg.	D
Hörsten	Preußen; Reg.-Bez. Lüneburg; Lkr. Harburg.	C
Hörstgen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Mörs.	B
Horstmar, St.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Steinfurt.	D
Horstmar, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Dortmund.	B
Hösbach	Bayern; Reg.-Bez. Unterfranken; Bez.-Amt Aschaffenburg.	D
Hösel, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Düsseldorf.	A
Hoske	Preußen; Reg.-Bez. Liegnitz; Kr. Hoyerswerda.	D
Hostedde, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Dortmund.	A
Hosten, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	D
Hostenbach	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Saarlouis.	A
Hosterwitz	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dresden-Neustadt.	C
Hottorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Jülich.	D
Hövel, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Lüdinghausen.	B
Hovestadt, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Soest.	*)
Hovestadt, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Soest.	D
Höxter, St.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Kr. Höxter.	D
Hoya	Preußen; Reg.-Bez. Hannover; Kr. Hoya.	D
Hoyerswerda	Preußen; Reg.-Bez. Liegnitz; Kr. Hoyerswerda.	D
Hoym	Anhalt; Kreis Ballenstedt.	D
Hoyren	Bayern; Reg.-Bez Schwaben; Bez.-Amt Lindau.	D
Hubbelrath, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Düsseldorf.	A
Hüchelhoven, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Bergheim.	C
Huchem-Stammeln, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Düren.	B
Huchting	Bremen; Landgebiet.	C
Huck, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Mörs.	C
Hückelhoven, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Erkelenz.	D
Hückeswagen, St.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Lennep.	B
Huckingen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Düsseldorf.	A
Huf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Hüffe, O., ausschl. Südbahnhof.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Kr. Minden.	D
Hüffe, Südbahnhof.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Kr. Minden.	C
Huisberden, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Cleve.	D
Hullern, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Coesfeld.	*)

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Hullern, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Coesfeld.	D
Hülm, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Cleve.	C
Hüls, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Kempen (Rheinprov.).	B
Hülscheid, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Altena.	C
Hülschotten, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Olpe.	D
Hülzweiler	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Saarlouis.	B
Humes	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Ottweiler.	C
Hummelsbüttel	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Stormarn.	B
Hundekehle	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 9.	A
Hundsfeld	Preußen; Reg.-Bez. Breslau; Kr. Oels.	D
Hundshübel	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Schwarzenberg.	D
Hünfeld	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Kr. Hünfeld.	D
Hungen	Hessen; Prov. Oberhessen; Kr. Gießen.	D
Hünxe, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Dinslaken.	C
Hupperath, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Wittlich.	D
Hurl, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Rees.	C
Hürtgen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Düren.	C
Hürth, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Lkr. Köln.	B
Husby	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Lkr. Flensburg.	D
Huscheid(-Nimshuscheid), L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	D
Husen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Dortmund.	B
Hüsten, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Arnsberg.	*)
Hüsten, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Arnsberg.	C
Husum	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Husum.	C
Hüthum, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Rees.	C
Hütten, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Hütten	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Pirna.	D
Hüttengesäß	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Lkr. Hanau.	D
Hüttengrund	Thüringen; Sachsen-Meiningen; Kr. Sonneberg.	D
Hütterscheid, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Hüttersdorf-Buprich	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Saarlouis.	B
Hüttig-Raßweiler	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Ottweiler.	D
Hüttigweiler	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Ottweiler.	B
Hüttingen a. Kill, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Hüttingen b. Freilingen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Hützemert, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Olpe.	D

I (i)

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Ibbenbüren, St.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Tecklenburg.	D
Ibenhain	Thüringen; Sachsen-Gotha; Ldr.-Abz. Waltershausen.	D
Iburg	Preußen; Reg.-Bez. Osnabrück; Kr. Iburg.	D
Ichtershausen	Thüringen; Sachsen-Gotha; Ldr.-Abz. Gotha.	D
Ickern, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Dortmund.	A
Idar (Landbürgermeisterei).	Oldenburg; Ldt. Birkenfeld.	D
Idar (Stadtbürgermeisterei).	Oldenburg; Ldt. Birkenfeld.	B
Iddensen	Preußen; Reg.-Bez. Lüneburg; Lkr. Harburg.	D
Idenheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	D
Idesheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Idstein	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Untertaunuskreis.	D
Igel, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	B
Iggelheim	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Ludwigshafen a. Rh.	C
Igstadt	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Lkr. Wiesbaden.	C
Ihmert, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Iserlohn.	C
Ihn	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Saarlouis.	D

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Ihringshausen	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Lkr. Cassel.	C
Ilfeld	Preußen; Reg.-Bez. Hildesheim; Kr. Ilfeld.	D
Illingen-Gennweiler	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Ottweiler.	A
Ilmenau	Thüringen; Sachsen-Weimar-Eisenach; Verw.-Bez. Weimar.	B
Ilsenburg, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Grafschaft Wernigerode.	D
Ilverich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Crefeld.	B
Ilvesheim	Baden; Landesk.-Bez. Mannheim; Amtsbez. Mannheim.	C
Imgenbroich, L. ..	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Monschau.	C
Imielin, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	D
Immendorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Lkr. Coblenz.	C
Immendorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Geilenkirchen.	C
Immenhausen	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Kr. Hofgeismar.	D
Immensen	Preußen; Reg.-Bez. Lüneburg; Kr. Burgdorf.	D
Immenstadt	Bayern; Reg.-Bez. Schwaben; Bez.-Amt Sonthofen.	D
Immerath, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Erkelenz.	D
Imnau	Preußen; Reg.-Bez. Sigmaringen; Oberamt Hechingen.	D
Imnitz	Sachsen; Kr. Leipzig; Amtsh. Leipzig.	D
Impekoven, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Lkr. Bonn.	C
Imsum	Preußen; Reg.-Bez. Stade; Lkr. Lehe.	D
Inden, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Jülich.	C
Ingendorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Ingolstadt	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern.	C
Insheim	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Landau.	D
Insterburg	Preußen; Reg.-Bez. Gumbinnen.	C
Ippendorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Lkr. Bonn.	B
Irchwitz (Aubachthal).	Thüringen; Reuß; Bez.-Verb. Greiz.	D
Irfersgrün	Sachsen; Kr. Zwickau; Amtsh. Auerbach.	D
Irlich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Neuwied.	C
Irrel, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Irresheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Düren.	C
Irrhausen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Irsch, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	C
Irsch, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Saarburg.	C
Irsch, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	D
Iserlohn	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg.	B
Ismaning	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt München.	D
Issel, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	B
Isselburg, St.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Rees.	C
Issum, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Geldern.	C
Ittel-Kill, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	C
Ittenbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Siegkreis.	D
Ittersdorf	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Saarlouis.	D
Itzbach	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Saarlouis.	C
Itzehoe	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Steinburg.	C
Iversheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Rheinbach.	D
Ixheim	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Zweibrücken.	B

J (j)

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Jabach	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Saarlouis.	B
Jägersburg	Bayern; Saarpfalz; Bez.-Amt Homburg.	B
Jägersgrün	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Auerbach.	C
Jagstfeld	Württemberg; Neckarkreis; Oberamt Neckarsulm.	D
Jahnsbach	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Annaberg.	C

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Jahnsdorf	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Stollberg.	D
Jakobsdorf	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Kr. Lebus.	D
Jakobwüllesheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Düren.	C
Jankowitz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	D
Jankowitz, Königlich, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	D
Jankowitz-Rauden, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	D
Janow, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Kattowitz.	B
Jarmen	Preußen; Reg.-Bez. Stettin; Kr. Demmin.	D
Jaroschawitz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	D
Jarzombkowitz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	D
Jaschkowitz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Jasenitz, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Stettin; Kr. Randow.	D
Jasien, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Jaucha	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	C
Jauer	Preußen; Reg.-Bez. Liegnitz; Kr. Jauer.	D
Jedlin, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	D
Jedlownik, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	B
Jehrden	Preußen; Reg.-Bez. Lüneburg; Lkr. Harburg.	D
Jena	Thüringen; Sachsen-Weimar-Eisenach; Verw.-Bez. Apolda.	C
Jendryssek, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tarnowitz.	D
Jenfeld	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Stormarn.	B
Jerisau	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Glauchau.	C
Jessen	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Kr. Spremberg.	D
Jeßnitz	Anhalt; Kreis Dessau.	C
Jever, Stadt (engere Stadt).	Oldenburg; Ldt. Oldenburg.	D
Jeykowitz, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	D
Jocketa	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Plauen.	D
Jockgrim	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Germersheim.	D
Johanngeorgenstadt	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Schwarzenberg.	C
Johannisberg	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Rheingaukreis.	C
Johannisburg	Preußen; Reg.-Bez. Allenstein; Kr. Johannisburg.	D
Johnsbach	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dippoldiswalde.	D
Jöhstadt	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Annaberg.	C
Jonitz	Anhalt; Kreis Dessau.	D
Jonsdorf	Sachsen; Kreis Bautzen; Amtsh. Zittau.	D
Josefshof, G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	D
Jößnitz	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Plauen.	D
Jübek	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Schleswig.	D
Jüchen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Grevenbroich.	C
Jucken, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Judenbach	Thüringen; Sachsen-Meiningen; Kr. Sonneberg.	D
Jüdenhain	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Zwickau.	D
Juditten	Preußen; Reg.-Bez. Königsberg; Lkr. Königsberg i. Pr.	C
Jugel	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Schwarzenberg.	D
Jugelsburg	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Oelsnitz.	D
Jugenheim a. B.	Hessen; Prov. Starkenburg; Kr. Bensheim.	D
Jülich, St.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Jülich.	C
Jüngersdorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Düren.	B
Jungfernheide, G.	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 7.	A
Jüterbog	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Jüterbog-Luckenwalde.	D
Jüterbog-Schießplatz, G.	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Jüterbog-Luckenwalde.	D
Jüttendorf	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Kr. Calau.	D

K

Kaan, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	*)
Kaan, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	C
Kaan	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Unterwesterwaldkreis.	D

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Kaarst, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Neuß.	C
Kade: Ortschaft Kaderschleuse.	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Jerichow II.	D
Kadenbach	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Unterwesterwaldkreis.	D
Kadenberge	Preußen; Reg.-Bez. Stade; Kr. Neuhaus a. Oste.	D
Kahl	Bayern; Reg.-Bez. Unterfranken; Bez.-Amt Alzenau.	D
Kahla	Thüringen; Sachsen-Altenburg; Verw.-Bez. Roda.	D
Kahlberg	Preußen; Reg.-Bez. Marienwerder; Lkr. Elbing.	D
Kahren, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Saarburg.	C
Kaimt, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Zell.	C
Kaiserslautern	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz.	B
Kaiserswerth, St...	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Düsseldorf.	A
Kaiser-Wilhelm-Koog.	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Süderdithmarschen.	D
Kaitz	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dresden-Altstadt.	C
Kalbach	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Obertaunuskreis.	C
Kalbeck, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Geldern.	C
Kaldau	Preußen; Grenzmark Posen-Westpreußen, Kr. Schlochau.	D
Kaldenkirchen, St...	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Kempen (Rheinprov.).	C
Kalkar, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Euskirchen.	D
Kalkberge	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Niederbarnim.	C
Kalkofen	Preußen; Reg.-Bez. Stettin; Kr. Usedom-Wollin.	D
Kalkofen	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Unterlahnkreis.	D
Kall, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Schleiden.	C
Kalle, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Iserlohn.	B
Kalle, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Meschede.	*)
Kallstadt	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Dürkheim.	C
Kaltenengers, L. ..	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Lkr. Coblenz.	C
Kaltennordheim ...	Thüringen; Sachsen-Weimar-Eisenach; Verw.-Bez. Dermbach.	D
Kaltental	Württemberg; Neckarkreis; Oberamt Stuttgart, Amt.	C
Kalterherberg, L. .	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Monschau.	C
Kamberg	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Kr. Limburg.	D
Kamen, St.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hamm.	B
Kamenz	Sachsen; Kreis Bautzen; Amtsh. Kamenz.	C
Kamienitz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Kamin, L. u. G....	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Beuthen.	B
Kamin, L. u. G....	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Ratibor.	D
Kamionka, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	B
Kammerberg	Thüringen; Sachsen-Weimar-Eisenach; Verw.-Bez. Weimar.	C
Kammerforst	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Unterwesterwaldkreis.	D
Kamp, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Mörs.	B
Kamp	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Kr. Sankt Goarshausen.	D
Kamperbruch, L....	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Mörs.	B
Kandel	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Germersheim.	D
Kandern	Baden; Landesk.-Bez. Freiburg; Amtsbez. Lörrach.	D
Kändler	Sachsen; Kr. Chemnitz; Amtsh. Chemnitz.	C
Kandrzin - Pogorzelletz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Cosel.	C
Kanena	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Saalkreis.	C
Kantdorf	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Kr. Spremberg.	D
Kanth	Preußen; Reg.-Bez. Breslau; Kr. Neumarkt.	D
Kanzem, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Saarburg.	C
Kapelle, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Lüdinghausen.	C
Kapellen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Mörs.	B
Kapellen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Geldern.	D
Kapellen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Grevenbroich.	C
Kappel	Preußen; Reg.-Bez. Stade; Lkr. Lehe.	D
Kappeln	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Schleswig.	D

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Kapsweyer	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Bergzabern.	D
Kaputh	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Zauch-Belzig.	D
Karchowitz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Kardorf-Hemmerich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Lkr. Bonn.	C
Karf, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Beuthen.	B
Karken, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Heinsberg.	C
Kärlich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Lkr. Coblenz.	C
Karlowitz	Preußen; Reg.-Bez. Breslau; Lkr. Breslau.	C
Karlsbrunn	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Lkr. Saarbrücken.	B
Karlshausen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Karlshof Segeth, G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tarnowitz.	B
Karlsruhe	Baden; Landesk.-Bez. Karlsruhe; Amtsbez. Karlsruhe.	B
Karlstadt	Bayern; Reg.-Bez. Unterfranken; Bez.-Amt Karlstadt.	D
Karlstein b. Reichenhall.	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Berchtesgaden.	C
Karnap, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Essen.	A
Karow, L.	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 19.	B
Karoxbostel	Preußen; Reg.-Bez. Lüneburg; Lkr. Harburg.	D
Kaschenbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Kasel, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	B
Käshofen	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Homburg.	D
Kaspershöfen	Preußen; Reg.-Bez. Königsberg; Kr. Fischhausen.	D
Kastel, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	B
Kastel-Staadt, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Saarburg.	B
Kaster, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Bergheim.	C
Katernberg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Essen.	A
Katharinenheerd	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Eiderstedt.	D
Kating	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Eiderstedt.	D
Kattern, Geistlich	Preußen; Reg.-Bez. Breslau; Lkr. Breslau.	D
Kattern, Weltlich	Preußen; Reg.-Bez. Breslau; Lkr. Breslau.	D
Kattowitz i. O. S., St.	Preußen; Prov. Oberschlesien.	B
Kattowitz, Schloß, G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Kattowitz.	B
Katzenbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Altenkirchen.	D
Katzhütte	Thüringen; Schwarzburg-Rudolstadt; Ldr.-Amt Königsee.	D
Kaub	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Kr. Sankt Goarshausen.	C
Kauerndorf	Thüringen; Sachsen-Altenburg; Verw.-Bez. Altenburg.	C
Kaufbeuren	Bayern; Reg.-Bez. Schwaben.	D
Kaukehmen	Preußen; Reg.-Bez. Gumbinnen; Kr. Niederung.	D
Kaulsdorf, L.	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 17.	B
Kauscha	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dresden-Altstadt.	D
Kauschwitz	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Plauen.	D
Kavallen-Friedenswalde.	Preußen; Reg.-Bez. Breslau; Lkr. Breslau.	D
Kayna, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Zeitz.	C
Keeken, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Cleve.	C
Kehl	Baden; Landesk.-Bez. Freiburg; Amtsbez. Kehl.	B
Keitum	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Süd-Tondern.	D
Kelbra	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Sangerhausen.	D
Keldenich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Lkr. Bonn.	C
Kelkheim	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Kr. Königstein a. Taunus.	C
Kell, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	D
Kellen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Cleve.	C
Kellinghusen	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Steinburg.	D
Kelsen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Saarburg.	C
Kelsterbach	Hessen; Prov. Starkenburg; Kr. Groß Gerau.	D

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Kelz, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Düren.	D
Kelzenberg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Grevenbroich.	C
Kemmenau	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Unterlahnkreis.	D
Kemnitz	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dresden-Altstadt.	B
Kempczowitz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tarnowitz.	D
Kempen a. Rhein, St.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Kempen (Rheinprov.).	C
Kempen, Kreis Heinsberg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Heinsberg.	C
Kempten	Bayern; Reg.-Bez. Schwaben.	D
Kemtau	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Chemnitz.	D
Kendenich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Lkr. Köln.	B
Kenn, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	B
Kennfus, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Cochem.	D
Kenten, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Bergheim.	B
Kenzingen	Baden; Landesk.-Bez. Freiburg; Amtsbez. Emmendingen.	D
Keppeln, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Cleve.	D
Keppeshausen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Kerben, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Mayen.	C
Kerlingen	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Saarlouis.	D
Kernscheid, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	C
Kerpen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Bergheim.	B
Kerprichhemmersdorf.	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Saarlouis.	C
Kersch, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	C
Kerschenbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Kervendonk, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Geldern.	D
Kervenheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Geldern.	D
Kerzenheim	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Kirchheimbolanden.	D
Kesbern, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Iserlohn.	C
Kesfeld, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Kessebüren, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hamm.	C
Kessel, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Cleve.	C
Kesselheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Lkr. Coblenz.	C
Kesselsdorf	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Meißen.	D
Kesten, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bernkastel.	C
Kesternich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Monschau.	D
Kestert	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Kr. Sankt Goarshausen.	D
Keßlingen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Saarburg.	C
Ketsch	Baden; Landesk.-Bez. Mannheim; Amtsbez. Schwetzingen.	D
Ketschendorf	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Beeskow-Storkow.	C
Ketschendorf	Bayern; Reg.-Bez. Oberfranken; Bez.-Amt Coburg.	D
Kettenheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Düren.	D
Kettig, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Lkr. Coblenz.	C
Kettwig, St.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Essen.	A
Ketzin	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Osthavelland.	D
Keuchingen	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Merzig.	B
Keuschberg	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Merseburg.	D
Keutschen	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	C
Kevelaer, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Geldern.	C
Kewenig, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Keyenberg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Erkelenz.	C
Kickenbach, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Olpe.	D
Kickeshausen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Kiedrich	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Rheingaukreis.	C
Kiefersfelden	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Rosenheim.	D
Kieferstädtel, St.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Kieferstädtel Schloß, G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Kiekebusch	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Lkr. Cottbus.	D

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Kiel	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig.	B
Kieleschka, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Kierberg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Lkr. Köln.	B
Kierspe, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Altena.	C
Kieselbach	Thüringen; Sachsen-Weimar-Eisenach; Verw.-Bez. Dermbach.	D
Kilianstädten	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Lkr. Hanau.	D
Kinderbeuern, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Wittlich.	D
Kindsbach	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Homburg.	D
Kinheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Wittlich.	C
Kinzenbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Wetzlar.	D
Kinzenburg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Kinzweiler, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Lkr. Aachen.	B
Kipsdorf	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dippoldiswalde.	D
Kirchberg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Jülich.	C
Kirchberg	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Stollberg.	D
Kirchberg	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Zwickau.	C
Kirchderne, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Dortmund.	A
Kirchen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Altenkirchen.	C
Kirchenbollenbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Restkr. Sankt Wendel-Baumholder.	D
Kirchenlamitz (mit Bahnhof).	Bayern; Reg.-Bez. Oberfranken; Bez.-Amt Wunsiedel.	D
Kirchfährendorf	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Merseburg.	C
Kirchhain	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Kr. Luckau.	D
Kirchhain	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Kr. Kirchhain.	D
Kirchheim u. T.	Württemberg; Donaukreis; Oberamt Kirchheim.	D
Kirchheimbolanden	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Kirchheimbolanden.	D
Kirchhellen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Lkr. Recklinghausen.	B
Kirchhörde, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hörde.	A
Kirchhoven, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Heinsberg.	C
Kirchhundem, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Olpe.	*)
Kirchhundem, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Olpe.	C
Kirchlengern, L.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Lkr. Herford.	*)
Kirchlengern, O.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Lkr. Herford.	D
Kirchlinde, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Dortmund.	A
Kirchmöser**)	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Jerichow II.	D
Kirchscheidungen, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Querfurt.	D
Kirch-Steinbek	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Stormarn.	B
Kirchsteitz	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	D
Kirchveischede, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Olpe.	*)
Kirchveischede, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Olpe.	D
Kirchwärder	Hamburg; Ldh. Bergedorf.	D
Kirchwelver, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Soest.	*)
Kirchwelver, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Soest.	D
Kirchweyhe	Preußen; Reg.-Bez. Hannover; Kr. Syke.	C
Kirchworbis	Preußen; Reg.-Bez. Erfurt; Kr. Worbis.	D
Kirchzarten	Baden; Landesk.-Bez. Freiburg; Amtsbez. Freiburg.	D
Kirf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Saarburg.	C
Kirkel-Neuhäusel	Bayern; Saarpfalz; Bez.-Amt Homburg.	B
Kirn, St.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Kreuznach.	C
Kirrberg	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Homburg.	D
Kirrweiler	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Landau.	C
Kirschau	Sachsen; Kreis Bautzen; Amtsh. Bautzen.	D
Kirschhof	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Lkr. Saarbrücken.	D
Kissingen Bad	Bayern; Reg.-Bez. Unterfranken.	B

**) Außer Brandenburg-West, Eisenbahnwerk; dieses siehe darunter.

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Kitzingen	Bayern; Reg.-Bez. Unterfranken.	D
Kitzscher	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Borna.	D
Klafeld, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	*)
Klafeld, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	B
Klaffenbach	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Chemnitz.	D
Klarenthal	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Lkr. Saarbrücken.	B
Klausdorf	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Plön.	C
Kleben	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	C
Klein-Auheim	Hessen; Prov. Starkenburg; Kr. Offenbach.	D
Klein Bartensleben.	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Neuhaldensleben.	D
Kleinbauchlitz	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Döbeln.	D
Kleinbeeren	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Teltow.	D
Klein Biesnitz	Preußen; Reg.-Bez. Liegnitz; Lkr. Görlitz.	D
Kleinblittersdorf	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Lkr. Saarbrücken.	A
Klein Breese	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Westprignitz.	D
Klein Büllesheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Rheinbach.	D
Kleineislingen	Württemberg; Donaukreis; Oberamt Göppingen.	D
Kleinenbroich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Gladbach.	C
Klein Flintbek	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Bordesholm.	D
Klein Flottbek	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Pinneberg.	B
Klein Freden	Preußen; Reg.-Bez. Hildesheim; Kr. Alfeld.	D
Kleinfurra	Preußen; Reg.-Bez. Erfurt; Kr. Grafschaft Hohenstein.	D
Klein Gandau	Preußen; Reg.-Bez. Breslau; Lkr. Breslau.	C
Klein Germersleben	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Wanzleben.	D
Klein Gladbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Erkelenz.	D
Klein Glienicke	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Teltow.	C
KleinGlienicke-Forst, G.	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 10.	D
Klein Göhren	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Merseburg.	C
Klein Gorschütz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Ratibor.	D
Klein Gräfendorf	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Merseburg.	D
Kleingraupa	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Pirna.	D
Kleinhartmannsdorf	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Freiberg.	D
Kleinhau, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Düren.	C
Kleinheide	Preußen; Reg.-Bez. Königsberg; Lkr. Königsberg i. Pr.	D
Kleinhennersdorf	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Pirna.	D
Kleinhermsdorf	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Borna.	D
Kleinhessen	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Werdau.	D
Kleinjena	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Naumburg.	D
Klein Kayna	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Ldkr. Weißenfels.	C
Kleinkevelaer, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Geldern.	C
Klein Klecken	Preußen; Reg.-Bez. Lüneburg; Lkr. Harburg.	D
Klein Kottulin, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Klein Kugel	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Saalkreis.	D
Kleinkühnau	Anhalt; Kreis Dessau.	D
Kleinlangenfeld, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Kleinlaufenburg	Baden; Landesk.-Bez. Konstanz; Amtsbez. Säckingen.	D
Klein Lehna b. Leipzig.	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Merseburg.	C
Klein Linden	Hessen; Prov. Oberhessen; Kr. Gießen.	D
Klein Machnow	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Teltow.	D
Kleinmiltitz	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Leipzig.	D
Klein Mochbern	Preußen; Reg.-Bez. Breslau; Lkr. Breslau.	C
Klein Moor	Preußen; Reg.-Bez. Lüneburg; Lkr. Harburg.	C
Klein Mutz	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Templin.	D
Kleinnaundorf	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dresden-Altstadt.	C
Klein Netterden, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Rees.	C

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Kleinneuschönberg	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Zw.-Amt Sayda.	D
Kleinolbersdorf	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Chemnitz.	D
Kleinölsa	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dresden-Altstadt.	D
Kleinopitz	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dresden-Altstadt.	D
Klein Oschersleben, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Wanzleben.	D
Klein Osida	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Zeitz	C
Klein Ottersleben b. Magdeburg.	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Wanzleben.	C
Kleinottweiler	Bayern; Saarpfalz; Bez.-Amt Homburg.	C
Klein Paniow, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Hindenburg O. S.	B
Klein Patschin, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Kleinpestitz	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dresden-Altstadt.	B
Klein Pluschnitz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr Tost-Gleiwitz.	D
Kleinpostwitz	Sachsen; Kreis Bautzen; Amtsh. Bautzen.	D
Kleinpriesligk	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Borna.	D
Klein Räschen	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Kr. Calau.	D
Klein Rauden, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	D
Klein Reken, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Borken.	*)
Klein Reken, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Borken.	D
Kleinröda	Thüringen; Sachsen-Altenburg; Verw.-Bez. Altenburg.	C
Klein Schierakowitz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Kleinschirma	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Freiberg.	D
Kleinschmalkalden	Thüringen; Sachsen-Gotha; Ldr.-Abz. Waltershausen.	D
Kleinschönau	Sachsen; Kreis Bautzen; Amtsh. Zittau.	D
Klein Schönebeck	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Niederbarnim.	C
Kleinsedlitz	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Pirna.	D
Kleinseidau	Sachsen; Kreis Bautzen; Amtsh. Bautzen.	D
Klein Sottrum	Preußen; Reg.-Bez. Stade; Kr. Rotenburg i. Hann.	D
Klein-Steinheim	Hessen; Prov. Starkenburg; Kr. Offenbach.	D
Kleinsüßen	Württemberg; Donaukreis; Oberamt Geislingen.	D
Klein Thurze, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	D
Klein Timmendorf	Oldenburg; Ldt. Lübeck.	D
Klein Tschansch	Preußen; Reg.-Bez. Breslau; Lkr. Breslau.	C
Kleinwaltersdorf	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Freiberg.	D
Kleinwelka (Dorf)	Sachsen; Kreis Bautzen; Amtsh. Bautzen.	D
Kleinwelka (Kolonie)	Sachsen; Kreis Bautzen; Amtsh. Bautzen.	D
Klein Wilkowitz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Kleinwittenberg a. Elbe.	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Wittenberg.	D
Kleinzschachwitz	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Pirna.	C
Klein Zyglin, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tarnowitz.	D
Klepzig	Anhalt; Kreis Cöthen.	D
Klettendorf	Preußen; Reg.-Bez. Breslau; Lkr. Breslau.	C
Klettwitz	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Kr. Calau.	D
Kleusheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Olpe.	*)
Kley, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Dortmund.	A
Klingenberg	Bayern; Reg.-Bez. Unterfranken; Bez.-Amt Obernburg.	D
Klingenmünster	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Bergzabern.	D
Klingenthal	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Auerbach.	C
Klingmühl	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Kr. Luckau.	D
Klipphausen	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Meißen.	D
Klischczow, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	D
Klixbüll	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Süd-Tondern.	D
Klodnitz, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Kattowitz.	B
Klodnitz mit Cosel-Oderhafen, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Cosel.	C
Klokotschin, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	D
Kloppenheim	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Lkr. Wiesbaden.	C
Klostergeringswalde	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Rochlitz.	D

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Klosterhäuser	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Meißen.	D
Klosterhof	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Schleswig.	D
Klosterlausnitz	Thüringen; Sachsen-Altenburg; Verw.-Bez. Roda.	D
Klostermansfeld, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Mansfelder Gebirgskreis.	D
Klosterreichenbach .	Württemberg; Schwarzwaldkreis; Oberamt Freudenstadt.	D
Kloster Veilsdorf ..	Thüringen; Sachsen-Meiningen; Kr. Hildburghausen.	D
Klotingen, L	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Soest.	*)
Klotingen, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Soest.	D
Klotzsche	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dresden-Neustadt.	C
Klüppelberg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Wipperfürth.	C
Klüschau, L. u. G. .	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Knapendorf	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Merseburg.	D
Knausholz	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Saarlouis.	D
Knauthain	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Leipzig.	C
Knautkleeberg	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Leipzig.	C
Knielingen	Baden; Landesk.-Bez. Karlsruhe; Amtsbez. Karlsruhe.	D
Kniphauserfiel	Oldenburg; Ldt. Oldenburg; Amt Jever.	D
Knitzenitz, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	D
Knoblauch	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Jerichow II.	D
Knorscheid	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Saarlouis.	B
Knurow, L. u. G. .	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	C
Kobielitz, L. u. G. .	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	D
Kobier, L. u. G. ...	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	D
Kobscheid, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Kochel	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Tölz.	D
Kochendorf	Württemberg; Neckarkreis; Oberamt Neckarsulm.	D
Kochlowitz, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Kattowitz.	B
Kochsdorf	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Kr. Spremberg.	D
Köchstedt	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Mansfelder Seekreis.	D
Kockisch	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Rochlitz.	D
Köditz	Bayern; Reg.-Bez. Oberfranken; Bez.-Amt Hof.	D
Kohlfurt, L., Bhf. u. Dorf	Preußen; Reg.-Bez. Liegnitz; Lkr. Görlitz.	D
Kohlgrub	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Garmisch.	D
Kohlhasenbrück	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 10.	D
Kohlhof	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Ottweiler.	B
Kohlscheid, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Lkr. Aachen.	B
Kokoschütz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	B
Kolberg	Preußen; Reg.-Bez. Köslin.	B
Kolbermoor	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Aibling.	D
Koldenbüttel	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Eiderstedt.	D
Kolkwitz	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Lkr. Cottbus.	D
Köllig, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Saarburg.	C
Köllme	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Mansfelder Seekreis.	D
Kölln	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Lkr. Saarbrücken.	A
Kollnau	Baden; Landesk.-Bez. Freiburg; Amtsbez. Waldkirch.	D
Köln**)	Preußen; Reg.-Bez. Köln.	A
Köln-Boklemünd ..	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Stkr. Köln.	B
Köln-Brück	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Stkr. Köln.	B
Köln-Dellbrück	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Stkr. Köln.	B
Köln-Dünnwald ...	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Stkr. Köln.	B
Köln-Flittard	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Stkr. Köln.	B

**) Außer Köln-Boklemünd, Köln-Brück, Köln-Dellbrück, Köln-Dünnwald, Köln-Flittard, Köln-Holweide, Köln-Longerich, Köln-Mengenich, Köln-Merheim, Köln-Ostheim, Köln-Rath, Köln-Volkhoven; diese siehe darunter.

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Köln-Holweide	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Stkr. Köln.	B
Köln-Longerich	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Stkr. Köln.	B
Köln-Mengenich ...	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Stkr. Köln.	B
Köln-Merheim	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Stkr. Köln.	B
Köln-Ostheim	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Stkr. Köln.	B
Köln-Rath	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Stkr. Köln.	B
Köln-Volkhoven ...	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Stkr. Köln.	B
Kolonnowska, L. ..	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Groß-Strehlitz.	D
Kommen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bernkastel.	D
Kommlingen, L. ...	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	C
Könderitz	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Zeitz.	D
Könen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	B
Königsaue	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Lkr. Quedlinburg.	D
Königsbach	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Neustadt a. H.	D
Königsberg i. Neum.	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Kr. Königsberg i. Neum.	D
Königsberg i. Pr. .	Preußen; Reg.-Bez. Königsberg.	B
Königsbronn	Württemberg; Jagstkreis; Oberamt Heidenheim.	D
Königsbrück	Sachsen; Kreis Bautzen; Amtsh. Kamenz.	D
Königsdamm, Forsthaus.	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 7.	B
Königsdorff-Jastrzemb, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	D
Königsee	Thüringen; Schwarzburg-Rudolstadt; Ldr.-Amt Königsee.	D
Königsfelde (Wilhelmsdorf)	Preußen; Reg.-Bez. Stettin; Kr. Uckermünde.	D
Königshain	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Rochlitz.	D
Königshoven, L. ...	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Bergheim.	C
Königshütte i. O. S., St.	Preußen; Prov. Oberschlesien.	B
Königssee	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Berchtesgaden.	C
Königssteele, L. ...	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Hattingen.	A
Königstein	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Pirna.	C
Königstein a. Taunus.	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Kr. Königstein a. Taunus.	B
Königswalde	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Annaberg.	C
Königswalde	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Werdau.	D
Königswinter, St...	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Siegkreis.	B
Königswusterhausen	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Teltow.	C
Königszelt	Preußen; Reg.-Bez. Breslau; Lkr. Schweidnitz.	D
Könnern b. Halle ..	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Saalkreis.	D
Konradsthal	Preußen; Reg.-Bez. Breslau; Kr. Waldenburg.	C
Konstadt, St.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Kreuzburg.	D
Konstanz (Stadt) ..	Baden; Landesk.-Bez. Konstanz; Amtsbez. Konstanz.	B
Konstanz (Stadtteil Allmannsdorf).	Baden; Landesk.-Bez. Konstanz; Amtsbez. Konstanz.	C
Konzen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Monschau.	C
Kopanina, G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tarnowitz.	D
Kopcziowitz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	D
Kopp, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	D
Köppelsdorf	Thüringen; Sachsen-Meiningen; Kr. Sonneberg.	D
Koppenfeld, G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Köppern	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Obertaunuskreis.	D
Koppinitz, L. u. G. ..	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Kopscheid, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Köpfen	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	C
Korbetha	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Merseburg.	D
Körde, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Lkr. Münster.	D
Korlingen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	C
Kornelimünster, L. .	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Lkr. Aachen.	B

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Körner	Thüringen; Sachsen-Gotha; Ldr.-Abz. Gotha.	D
Kornowatz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Ratibor.	D
Korntal	Württemberg; Neckarkreis; Oberamt Leonberg.	D
Kornwestheim	Württemberg; Neckarkreis; Oberamt Ludwigsburg.	B
Körperich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Körprich	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Saarlouis.	B
Körrenzig, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Erkelenz.	D
Körrig, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Saarburg.	C
Korschen	Preußen; Reg.-Bez. Königsberg; Kr. Rastenburg.	D
Korschenbroich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Gladbach.	C
Kosel	Preußen; Reg.-Bez. Breslau; Lkr. Breslau.	C
Kösen	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Naumburg.	C
Koserow	Preußen; Reg.-Bez. Stettin; Kr. Usedom-Wollin.	D
Koslar, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Jülich.	C
Köslin	Preußen; Reg.-Bez. Köslin; Kr. Köslin.	D
Koslow, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Koslowagora, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tarnowitz.	B
Kössuln	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	C
Kostebrau	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Kr. Calau.	D
Kostenbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	C
Kostow, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	C
Köstritz	Thüringen; Reuß; Bez.-Verb. Gera.	D
Kößlitz-Wiedebach	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	C
Köthensdorf-Reitzenhain.	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Rochlitz.	D
Kötitz	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Meißen.	C
Kottengrün	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Auerbach.	D
Kottenheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Mayen.	C
Kottenluft, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Köttichau	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	C
Kottlischowitz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Kotzschbar	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Leipzig.	D
Kötzschen	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Merseburg.	C
Kötzschenbroda	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dresden-Neustadt.	B
Köwerich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	C
Kozhausen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Kraffohlsdorf	Preußen; Reg.-Bez. Marienwerder; Lkr. Elbing.	D
Kraghammer, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Olpe.	D
Krailling	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Starnberg.	C
Kralowka, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	D
Krames, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Wittlich.	D
Kranichfeld	Thüringen; Sachsen-Meiningen; Kr. Saalfeld.	D
Krappitz, St.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Oppeln.	D
Krassow, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	C
Krauschwitz	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	D
Krauthausen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Jülich.	C
Krautscheid, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Kraxtepellen	Preußen; Reg.-Bez. Königsberg; Kr. Fischhausen.	D
Kray, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Essen.	A
Krebs	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Pirna.	D
Kreckow	Preußen; Reg.-Bez. Stettin; Kr. Randow.	D
Kredenbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	*)
Kredenbach, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	D
Kreischa	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dippoldiswalde.	D
Kreischau, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	C

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Kreisfeld	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Mansfelder Gebirgskreis.	D
Kremmen	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Osthavelland.	D
Krempe	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Steinburg.	D
Krettnach-Obermennig, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	C
Krettnich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Restkr. Merzig-Wadern.	B
Kretzschau	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	C
Kreudnitz	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Borna.	D
Kreuth	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Miesbach.	D
Kreutzdorf, L. u. G..	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	D
Kreuzau, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Düren.	B
Kreuzberg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Ahrweiler.	D
Kreuzburg	Preußen; Reg.-Bez. Königsberg; Kr. Preußisch Eylau.	D
Kreuzburg i. O. S., St.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Kreuzburg.	C
Kreuznach, St.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Kreuznach.	B
Kreuztal, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	C
Kreuzweiler, L. ...	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Saarburg.	C
Kreuzwertheim	Bayern; Reg.-Bez. Unterfranken; Bez.-Amt Marktheidenfeld.	D
Kriebethal	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Döbeln.	D
Kriebitzsch	Thüringen; Sachsen-Altenburg; Verw.-Bez. Altenburg.	C
Kriechau	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	C
Krier, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	D
Krieschendorf	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dresden-Neustadt.	D
Krietern	Preußen; Reg.-Bez. Breslau; Lkr. Breslau.	C
Kriewald, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	C
Krimmlitz	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Zeitz.	D
Krimnitzschen	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Zeitz.	D
Krippen	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Pirna.	C
Kristel	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Kr. Höchst.	B
Krojanke	Preußen; Grenzmark Posen-Westpreußen; Kr. Flatow.	D
Kröllwitz	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Merseburg.	C
Krölpa	Preußen; Reg.-Bez. Erfurt; Kr. Ziegenrück.	D
Krombach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	*)
Krombach, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	D
Kronach	Bayern; Reg.-Bez. Oberfranken; Bez.-Amt Kronach.	D
Kronenburg, L. ...	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Schleiden.	C
Kronprinzenkoog ..	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Süderdithmarschen.	D
Kronsburg	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Rendsburg.	D
Kronshagen	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Bordesholm.	C
Kröppen	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Pirmasens.	D
Krosewick, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Ahaus.	D
Krossen	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Kr. Krossen.	C
Krössuln	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	D
Krostoschowitz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	D
Krozingen	Baden; Landesk.-Bez. Freiburg; Amtsbez. Staufen.	D
Kruchten, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Krudenburg, L. ...	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Rees.	C
Kruft, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Mayen.	C
Krumbach	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Rochlitz.	D
Krumhermersdorf .	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Flöha.	D
Krummhübel	Preußen; Reg.-Bez. Liegnitz; Kr. Hirschberg.	C
Krumpa, L. u. G. ..	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Querfurt.	C
Krünn	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Garmisch.	D
Krutweiler, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Saarburg.	C
Krzischkowitz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	B

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Kübelberg	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Homburg.	D
Kublitz, Adlig	Preußen; Reg.-Bez. Köslin; Lkr. Stolp.	D
Kublitz Königlich ..	Preußen; Reg.-Bez. Köslin; Lkr. Stolp.	D
Kückelheim, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Meschede.	D
Kückhoven, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Erkelenz.	D
Kudowa	Preußen; Reg.-Bez. Breslau; Kr. Glatz.	D
Kuhblank	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Westprignitz.	D
Kuhndorf	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Zeitz.	D
Kühnhaide	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Marienberg.	C
Kühnhaide	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Stollberg.	D
Kulmbach	Bayern; Reg.-Bez. Oberfranken.	D
Kunersdorf b. Cottbus.	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Lkr. Cottbus.	D
Kunnersdorf	Preußen; Reg.-Bez. Liegnitz; Kr. Hirschberg.	D
Kunnersdorf	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Flöha.	D
Küntrop, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Arnsberg.	*)
Küntrop, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Arnsberg.	D
Kunzendorf, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Hindenburg O. S.	B
Kupferdreh, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Essen.	A
Kupferhammer-Grünthal	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Marienberg.	C
Kuppenheim	Baden; Landesk.-Bez. Karlsruhe; Amtsbez. Rastatt.	D
Kürbitz	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Plauen.	D
Kürenz, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	B
Kurhof	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Lkr. Saarbrücken.	D
Kurl, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Dortmund.	B
Kürrenberg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Mayen.	D
Kürten, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Wipperfürth.	C
Kurzebrak	Preußen; Reg.-Bez. Marienwerder; Kr. Marienwerder.	D
Kusel	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Kusel.	C
Kusenhorst, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Coesfeld.	C
Küstritz	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	D
Kutzhof	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Lkr. Saarbrücken.	D
Kyllburg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Kyllburgweiler, L. .	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	D
Kyritz	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Ostprignitz.	D
L		
Laach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Grevenbroich.	C
Laasphe, St.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Wittgenstein.	D
Laatzen	Preußen; Reg.-Bez. Hannover; Lkr. Hannover.	C
Labach	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Saarlouis.	B
Laband, L. u. G....	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	C
Labbeck, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Mörs.	D
Labes	Preußen; Reg.-Bez. Stettin; Kr. Regenwalde.	D
Labiau	Preußen; Reg.-Bez. Königsberg; Kr. Labiau.	D
Labøe	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Plön.	C
Lachen-Speyerdorf .	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Neustadt a. H.	D
Ladelund	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Süd-Tondern.	D
Ladenburg	Baden; Landesk.-Bez. Mannheim; Amtsbez. Mannheim.	C
Laer, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Steinfurt.	*)
Laer, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Steinfurt.	D
Laer, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Bochum.	A
Laer, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Meschede.	D
Lage	Lippe; Stadt.	D
Lägerdorf	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Steinburg.	D
Lagnitz	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	D

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Lahr, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Lahr	Baden; Landesk.-Bez. Freiburg; Amtsbez. Lahr.	C
Lambertsberg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Lambrecht	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Neustadt a. H.	C
Lambsheim	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Frankenthal.	C
Lambzig	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Plauen.	D
Lamersdorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Düren.	B
Lammersdorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Monschau.	D
Lampaden, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	C
Lampertheim	Hessen; Prov. Starkenburg; Kr. Bensheim.	C
Lancken, Dorf, G.	Preußen; Reg.-Bez. Stralsund; Kr. Rügen.	D
Landau i. Pf.	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz.	B
Landeck	Preußen; Reg.-Bez. Breslau; Kr. Habelschwerdt.	D
Landeshut	Preußen; Reg.-Bez. Liegnitz; Kr. Landeshut.	D
Landhausen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Iserlohn.	C
Landkirchen	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Oldenburg.	D
Landsberg a. W.	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt.	C
Landsberg i. O. S., St.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rosenberg O. S.	D
Landsberg	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Delitzsch.	D
Landsberg	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern.	D
Landscheid, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Wittlich.	D
Landshut	Bayern; Reg.-Bez. Niederbayern.	D
Landstuhl	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Homburg.	C
Landsweiler	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Saarlouis.	A
Landsweiler	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Ottweiler.	A
Langburkersdorf	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Pirna.	D
Langebrück	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dresden-Neustadt.	C
Langelohe	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Pinneberg.	C
Langelsheim	Braunschweig; Kreis Gandersheim.	D
Langen	Hessen; Prov. Starkenburg; Kr. Offenbach.	C
Langenargen	Württemberg; Donaukreis; Oberamt Tettnang.	D
Langenau, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	C
Langenbach	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Zwickau.	D
Langenbeck	Preußen; Reg.-Bez. Lüneburg; Lkr. Harburg.	C
Langenberg, St.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Mettmann.	A
Langenberg	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Glauchau.	D
Langenberg	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Schwarzenberg.	D
Langenberg	Thüringen; Reuß; Bez.-Verb. Gera.	C
Langenbernsdorf	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Werdau.	D
Langenbielau	Preußen; Reg.-Bez. Breslau; Kr. Reichenbach.	D
Langenbogen, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Mansfelder Seekreis.	D
Langendiebach	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Lkr. Hanau.	D
Langendorf, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Langendorf, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	C
Langendorf	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Zeitz.	C
Langendreer, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Bochum.	A
Langenei, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Olpe.	D
Langeneß	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Husum.	C
Langenforth	Preußen; Reg.-Bez. Hannover; Lkr. Hannover.	C
Langenhagen	Preußen; Reg.-Bez. Hannover; Lkr. Hannover.	C
Langenhain	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Kr. Höchst.	C
Langenhessen	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Werdau.	D
Langenholdinghausen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	*)
Langenholdinghausen, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	D
Langenhorn	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Husum.	D

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Langenleuba-Niederhain.	Thüringen; Sachsen-Altenburg; Verw.-Bez. Altenburg.	D
Langenlonsheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Kreuznach.	D
Langenreinsdorf	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Werdau.	D
Langensalza	Preußen; Reg.-Bez. Erfurt; Kr. Langensalza.	D
Langenschwalbach	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Untertaunuskreis.	C
Langenselbold	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Lkr. Hanau.	D
Langenweddingen	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Wanzleben.	D
Langenwetzendorf	Thüringen; Reuß; Bez.-Verb. Gera.	D
Langerfeld, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Schwelm.	A
Langerwehe, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Düren.	B
Langewiesen	Thüringen; Schwarzburg-Sondershausen; Kr. d. Oberherrschaft.	D
Langschede, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hamm.	C
Langscheid, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Sankt Goar.	D
Langst-Kierst, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Crefeld.	B
Langsur, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	B
Langweiler, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Jülich.	C
Langwied	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt München.	D
Lank-Latum, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Crefeld.	B
Lannesdorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Lkr. Bonn.	C
Lanstrop, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Dortmund.	B
Lantershofen b. Neuenahr, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Ahrweiler.	C
Lärchwalde	Preußen; Reg.-Bez. Marienwerder; Lkr. Elbing.	D
Larischhof, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tarnowitz.	D
Lascheid, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Lasel, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	D
Laskarzowka, L.u.G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Lassowitz (Sowitz), L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tarnowitz.	B
Latdorf	Anhalt; Kreis Bernburg.	D
Latscha, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Lauban	Preußen; Reg.-Bez. Liegnitz; Kr. Lauban.	D
Laubegast	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dresden-Neustadt.	B
Laubenheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Kreuznach.	D
Laubenheim	Hessen; Prov. Rheinhessen; Kr. Mainz.	D
Laucha	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Querfurt.	D
Lauchhammer	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Liebenwerda.	D
Lauchstedt	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Merseburg.	D
Lauda	Baden; Landesk.-Bez. Mannheim; Amtsbez. Tauberbischofsheim.	D
Laudesfeld, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Lauenbrück	Preußen; Reg.-Bez. Lüneburg; Lkr. Harburg.	D
Lauenburg i. Pomm.	Preußen; Reg.-Bez. Köslin; Kr. Lauenburg i. Pomm.	D
Lauenburg	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Herzogtum Lauenburg.	D
Lauenhain	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Rochlitz.	D
Lauenhain	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Werdau.	D
Lauenstein	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dippoldiswalde.	D
Lauf	Bayern; Reg.-Bez. Mittelfranken; Bez.-Amt Lauf.	D
Laufach	Bayern; Reg.-Bez. Unterfranken; Bez.-Amt Aschaffenburg.	D
Laufamholz	Bayern; Reg.-Bez. Mittelfranken; Bez.-Amt Nürnberg.	D
Laufeld, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Wittlich.	D
Laufen	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Laufen.	D
Lauffen a. N.	Württemberg; Neckarkreis; Oberamt Besigheim.	D
Launsbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Wetzlar.	D
Laupendahl, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Düsseldorf.	A
Lauperath, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Laurahütte, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Kattowitz.	B
Laurenburg	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Unterlahnkreis.	D
Laurensberg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Lkr. Aachen.	B
Laurensberg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Jülich.	C
Lausa	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dresden-Neustadt.	D
Lauscha	Thüringen; Sachsen-Meiningen; Kr. Sonneberg.	D
Lausen	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Leipzig.	D
Lausick Bad	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Borna.	C
Lauta	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Marienberg.	D
Lautenbach	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Ottweiler.	B
Lautenthal	Preußen; Reg.-Bez. Hildesheim; Kr. Zellerfeld.	D
Lauter	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Schwarzenberg.	C
Lauterbach	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Lkr. Saarbrücken.	B
Lauterbach	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Marienberg.	D
Lauterbach	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Werdau.	D
Lauterbach	Württemberg; Schwarzwaldkreis; Oberamt Oberndorf.	D
Lauterbach	Hessen; Prov. Oberhessen; Kr. Lauterbach.	D
Lauterberg i. Harz Bad.	Preußen; Reg.-Bez. Hildesheim; Kr. Osterode a. Harz.	D
Lauterecken	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Kusel.	D
Lauterhofen	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Zwickau.	D
Lautzkirchen	Bayern; Saarpfalz; Bez.-Amt St. Ingbert.	B
Lavesum, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Coesfeld.	D
Lay, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Lkr. Coblenz.	C
Lazisk, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	D
Lebach	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Saarlouis.	A
Lebbin	Preußen; Reg.-Bez. Stettin; Kr. Usedom-Wollin.	D
Leboschowitz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Lechenich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Euskirchen.	C
Leck	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Süd-Tondern.	D
Leer	Preußen; Reg.-Bez. Aurich; Kr. Leer.	D
Leesen	Thüringen; Sachsen-Altenburg; Verw.-Bez. Altenburg.	C
Leeste	Preußen; Reg.-Bez. Hannover; Kr. Syke.	D
Legden, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Ahaus.	*)
Legden, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Ahaus.	D
Lehe	Preußen; Reg.-Bez. Stade.	C
Lehesten	Thüringen; Sachsen-Meiningen; Kr. Saalfeld.	D
Lehma	Thüringen; Sachsen-Altenburg; Verw.-Bez. Altenburg.	C
Lehmbraken, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Coesfeld.	D
Lehmen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Mayen.	C
Lehndorf	Braunschweig; Lkr. Braunschweig.	C
Lehnin	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Zauch-Belzig.	D
Lehnitz, G.	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Niederbarnim.	C
Lehrte	Preußen; Reg.-Bez. Lüneburg; Kr. Burgdorf.	C
Leichlingen, St.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Solingen.	B
Leidenborn, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Leidingen	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Saarlouis.	D
Leimbach	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Mansfelder Gebirgskreis.	D
Leimbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Leimbach	Thüringen; Sachsen-Meiningen; Kr. Meiningen.	D
Leimen	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Pirmasens.	D
Leimen	Baden; Landesk.-Bez. Mannheim; Amtsbez. Heidelberg.	D
Leinhausen	Preußen; Reg.-Bez. Hannover; Lkr. Hannover.	B
Leipzig (außer Dölitz und Stoetteritz B)	Sachsen; Kreis Leipzig.	A
Leisnig	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Döbeln.	C
Leistadt	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Dürkheim.	C

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Leißling	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	C
Leitersweiler, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Restkr. Sankt Wendel-Baumholder.	C
Leithe, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Gelsenkirchen.	A
Leitzweiler, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Restkr. Sankt Wendel-Baumholder.	D
Leiwen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	C
Lembeck, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Lkr. Recklinghausen.	D
Lemberg	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Pirmasens.	D
Lemgo	Lippe; Stadt.	D
Lemsahl-Mellingstedt	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Stormarn.	C
Lendersdorf-Krauthausen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Düren.	B
Lendzin, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	D
Leng, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Ratibor.	D
Lengefeld	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Marienberg.	D
Lengenfeld	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Auerbach.	C
Lengerich, St.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Tecklenburg.	D
Lengers	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Kr. Hersfeld.	D
Lenggries	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Tölz.	D
Lengsdorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Lkr. Bonn.	B
Lenhausen, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Meschede.	C
Lenkersdorf	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Stollberg.	D
Lennep, St.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Lennep.	A
Lentzberg, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	B
Lenzen	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Westprignitz.	D
Lenzkirch	Baden; Landesk.-Bez. Freiburg; Amtsbez. Neustadt.	D
Leobschütz, St.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Leobschütz.	D
Leonberg	Württemberg; Neckarkreis; Oberamt Leonberg.	D
Leopoldshall	Anhalt; Kreis Bernburg.	B
Lerche, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hamm.	B
Leschczin, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	C
Leschwitz, G.	Preußen; Reg.-Bez. Liegnitz; Lkr. Görlitz.	D
Lessenich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Lkr. Bonn.	B
Lesum	Preußen; Reg.-Bez. Stade; Kr. Blumenthal.	C
Letmathe, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Iserlohn.	B
Letschin	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Kr. Lebus.	D
Lette, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Coesfeld.	*)
Lette, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Coesfeld.	D
Letter	Preußen; Reg.-Bez. Hannover; Kr. Linden.	C
Lettin, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Saalkreis.	D
Leuben	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dresden-Neustadt.	B
Leubnitz	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Werdau.	D
Leubnitz-Neuostra	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dresden-Altstadt.	B
Leubsdorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Neuwied.	D
Leubsdorf	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Flöha.	D
Leukersdorf	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Chemnitz.	D
Leuna-Ockendorf	Preußen, Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Merseburg.	C
Leutenberg	Thüringen; Schwarzburg-Rudolstadt; Ldr.-Amt Rudolstadt.	D
Leuteritz	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dresden-Altstadt.	D
Leutersbach	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Zwickau.	D
Leutersdorf	Sachsen; Kreis Bautzen; Amtsh. Zittau.	D
Leutesdorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Neuwied.	C
Leutewitz	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dresden-Altstadt.	B
Leuth, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Geldern.	C
Leuthen	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Lkr. Cottbus.	D
Leutkirch	Württemberg; Donaukreis; Oberamt Leutkirch.	D
Leutstetten	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Starnberg.	D

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Leutzsch	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Leipzig.	A
Leversen	Preußen; Reg.-Bez. Lüneburg; Lkr. Harburg.	D
Liblar, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Euskirchen.	B
Lich	Hessen; Prov. Oberhessen; Kr. Gießen.	D
Lichte b. W.	Thüringen; Schwarzburg-Rudolstadt; Ldr.-Amt Königsee.	D
Lichtenau, Hessisch	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Kr. Witzenhausen.	D
Lichtenau	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Zwickau.	D
Lichtenberg (Oberfranken).	Bayern; Reg.-Bez. Oberfranken; Bez.-Amt Naila.	D
Lichtenborn, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Lichtendorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hörde.	B
Lichtenfels	Bayern; Reg.-Bez. Oberfranken; Bez.-Amt Lichtenfels.	D
Lichtenhain	Thüringen; Schwarzburg-Rudolstadt; Ldr.-Amt Königsee.	D
Lichtenrade, L.	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 13.	B
Lichtenstein-Callnberg.	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Glauchau.	C
Lichtentanne	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Werdau.	B
Lichtenwalde	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Flöha.	C
Lichtringhausen, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Olpe.	D
Liebau i. Schles.	Preußen; Reg.-Bez. Liegnitz; Kr. Landeshut.	D
Liebau	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Plauen.	D
Liebenstein Bad	Thüringen; Sachsen-Meiningen; Kr. Meiningen.	D
Liebenstein	Thüringen; Sachsen-Gotha; Ldr.-Abz. Ohrdruf.	D
Liebenthal	Preußen; Reg.-Bez. Marienwerder; Kr. Marienwerder.	D
Liebenwalde	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Niederbarnim.	D
Liebenwerda, St. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Liebenwerda.	D
Liebenzell	Württemberg; Schwarzwaldkreis; Oberamt Calw.	D
Lieberhausen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Gummersbach.	D
Liebertwolkwitz	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Leipzig.	C
Liebstadt	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Pirna.	D
Liedberg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Gladbach.	C
Liegau	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dresden-Neustadt.	D
Liegnitz	Preußen; Reg.-Bez. Liegnitz.	C
Liegnitzer Vorwerke	Preußen; Reg.-Bez. Liegnitz; Lkr. Liegnitz.	D
Lierfeld, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Liersberg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	C
Liesborn, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Beckum.	*)
Liesborn, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Beckum.	D
Liesser, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bernkastel.	C
Liesewald, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	C
Lieskau	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Saalkreis.	D
Liessem, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Lkr. Bonn.	D
Ließem, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	D
Limbach	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Saarlouis.	B
Limbach	Bayern; Saarpfalz; Bez.-Amt Homburg.	B
Limbach	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Chemnitz.	C
Limbach	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Auerbach.	D
Limbergen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Coesfeld.	*)
Limbergen, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Coesfeld.	D
Limburg a. L.	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Kr. Limburg.	C
Lindau	Bayern; Reg.-Bez. Schwaben.	C
Linden, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Hattingen.	A
Lindenau	Preußen; Reg.-Bez. Königsberg; Kr. Fischhausen.	D
Lindenau	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Schwarzenberg.	D
Lindenberg	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Beeskow-Storkow.	D
Lindenberg	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Zeitz.	D
Lindenberg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	*)
Lindenberg, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	D

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Lindenberg i. Allgäu	Bayern; Reg.-Bez. Schwaben; Bez.-Amt Lindau.	D
Lindenberg	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Neustadt a. H.	D
Lindenfels	Hessen; Prov. Starkenburg; Kr. Bensheim.	D
Lindenholzhausen	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Kr. Limburg.	D
Lindennaundorf	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Leipzig.	C
Lindenthal	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Leipzig.	C
Linderhausen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Schwelm.	A
Lindern, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Geilenkirchen.	D
Lindholm	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Süd-Tondern.	D
Lindhorst	Preußen; Reg.-Bez. Lüneburg; Lkr. Harburg.	D
Lindlar, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Wipperfürth.	C
Lindscheid	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Ottweiler.	D
Lingen	Preußen; Reg.-Bez. Osnabrück; Kr. Lingen.	D
Lingenfeld	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Germersheim.	D
Linnich, St.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Jülich.	D
Lintfort, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Mörs.	B
Lintorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Düsseldorf.	A
Linz, St.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Neuwied.	C
Lipine, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Beuthen.	B
Lipp, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Bergheim.	B
Lippborg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Beckum.	*)
Lippborg, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Beckum.	D
Lippe, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	*)
Lippersdorf	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Marienberg.	D
Lippramsdorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Coesfeld.	*)
Lippramsdorf, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Coesfeld.	C
Lippspringe Bad, St.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Kr. Paderborn.	*)
Lippspringe Bad, St., O.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Kr. Paderborn.	C
Lippstadt, St.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Lippstadt.	C
Lisdorf	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Saarlouis.	A
Lissek, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	D
Lissendorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Daun.	D
Lissingen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Daun.	D
List	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Süd-Tondern.	D
Listernohl, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Olpe.	D
Littfeld, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	*)
Littfeld, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	D
Lobas	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Zeitz.	C
Löbau	Sachsen; Kreis Bautzen; Amtsh. Löbau.	C
Lobberich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Kempen (Rheinprov).	C
Lobeda	Thüringen; Sachsen-Weimar-Eisenach; Verw.-Bez. Apolda.	D
Lobenstein	Thüringen; Reuß; Bez.-Verb. Schleiz.	D
Lobitzsch	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	C
Löbnitz	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Calbe.	D
Löbnitz-Bennewitz	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Borna.	D
Lobstädt	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Borna.	C
Lochhausen	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt München.	D
Lochtrup, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Coesfeld.	D
Lockstedt	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Pinneberg.	B
Lockweiler, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Restkr. Merzig-Wadern.	B
Lockwitz	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dresden-Altstadt.	D
Löderburg	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Calbe.	D
Löf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Mayen.	D
Lohausen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Düsseldorf.	A
Lohe, O.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Kr. Minden.	D

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Lohe, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	D
Lohmar, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Siegkreis.	C
Lohmen	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Pirna.	D
Lohn, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Jülich.	C
Löhndorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Ahrweiler.	D
Lohne, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Soest.	*)
Lohne, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Soest.	D
Lohne (engere Stadt)	Oldenburg; Ldt. Oldenburg; Amt Vechta.	D
Löhne, L.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Lkr. Herford.	*)
Löhne, O.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Lkr. Herford.	D
Löhne Bahnhof, O.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Lkr. Herford.	D
Löhnen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Dinslaken.	B
Lohnia, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Lohnitz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	D
Lohr	Bayern; Reg.-Bez. Unterfranken; Bez.-Amt Lohr.	D
Lohrsdorf b. Neuenahr, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Ahrweiler.	C
Loikum, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Rees.	D
Loitzsch	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Zeitz.	D
Lollar	Hessen; Prov. Oberhessen; Kr. Gießen.	D
Lommatzsch	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Meißen.	D
Lommersum, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Euskirchen.	D
Lona-Lany, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Lonczek Städtisch, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Longen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	C
Longkamp, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bernkastel.	D
Longuich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	B
Lonkau, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	D
Lonkau Paschek, G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	D
Lonnig, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Mayen.	C
Lorch	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Rheingaukreis.	C
Lorchhausen	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Rheingaukreis.	C
Lorich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	C
Lörrach	Baden; Landesk.-Bez. Freiburg; Amtsbez. Lörrach.	C
Lorsbach	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Kr. Höchst.	C
Lorsch	Hessen; Prov. Starkenburg; Kr. Bensheim.	D
Lörsch, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	C
Lorscheid, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	D
Lösau, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	C
Loschwitz	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dresden-Neustadt.	A
Losheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Restkr. Merzig-Wadern.	B
Loslau, St.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	B
Loslau Schloß, G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	B
Lösnich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bernkastel.	C
Lössel, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Iserlohn.	C
Loßnitz	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Freiberg.	D
Lößnitz	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Freiberg.	D
Lößnitz	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Schwarzenberg.	C
Lottengrün	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Oelsnitz.	D
Lötzen	Preußen; Reg.-Bez. Allenstein; Kr. Lötzen.	C
Louisendorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Cleve.	D
Lövenich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Lkr. Köln.	B
Lövenich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Erkelenz.	D
Löwenberg	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Ruppin.	D
Löwenberg	Preußen; Reg.-Bez. Liegnitz; Kr. Löwenberg.	D
Loxstedt	Preußen; Reg.-Bez. Stade; Lkr. Geestemünde.	D

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Lübars (außer Waidmannslust), L.	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 20.	C
Lübau	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dresden-Altstadt.	D
Lübbecke, St.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Kr. Lübbecke.	D
Lübben, St. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Kr. Lübben.	D
Lübbenau, St. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Kr. Calau.	D
Lübberstedt	Preußen; Reg.-Bez. Stade; Lkr. Geestemünde.	D
Lübeck (außer Travemünde: C).	Lübeck; Stadt.	B
Lubek, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Lüben	Preußen; Reg.-Bez. Liegnitz; Kr. Lüben.	D
Lubie, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Lublinitz, St.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Lublinitz.	C
Lubolz	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Kr. Lübben.	D
Lubom, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Ratibor.	D
Luchem, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Düren.	B
Lucherberg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Düren.	B
Lucka	Thüringen; Sachsen-Altenburg; Verw.-Bez. Altenburg.	C
Luckau	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Kr. Luckau.	D
Luckenau	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	C
Luckenwalde	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Jüterbog-Luckenwalde.	D
Lücklemberg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hörde.	A
Ludenberg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Düsseldorf.	A
Lüdenscheid, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Altena.	B
Lüdenscheid	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg.	B
Lüdinghausen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Lüdinghausen.	D
Lüdinghausen, St.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Lüdinghausen.	C
Ludweiler	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Lkr. Saarbrücken.	A
Ludwigsburg	Württemberg; Neckarkreis; Oberamt Ludwigsburg.	C
Ludwigsfeld bei München.	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt München.	D
Ludwigsfelde (Gut Genshagen)	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Teltow.	D
Ludwigshafen a. Rh.	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz.	A
Ludwigslust	Mecklenburg-Schwerin; Aush.-Bez. Ludwigslust.	D
Ludwigstadt	Bayern; Reg.-Bez. Oberfranken; Bez.-Amt Teuschnitz.	D
Ludwigswalde	Preußen; Reg.-Bez. Königsberg; Lkr. Königsberg i. Pr.	D
Ludwigswinkel	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Pirmasens.	D
Lugau	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Stollberg.	C
Lukatz-Kreuz	Preußen; Grenzmark Posen-Westpreußen; Netzekreis.	D
Lukow, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	D
Lülsdorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Siegkreis.	C
Lummerschied	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Lkr. Saarbrücken.	D
Lunden	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Norderdithmarschen.	D
Lünebach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Lüneburg	Preußen; Reg.-Bez. Lüneburg	C
Lünen, St.	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Dortmund.	B
Lünern, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hamm.	C
Lunstädt	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Querfurt.	C
Lunzenau	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Rochlitz.	D
Lünzum, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Coesfeld.	D
Lurup	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Pinneberg.	C
Lustnau	Württemberg; Schwarzwaldkreis; Oberamt Tübingen.	D
Lüstringen	Preußen; Reg.-Bez. Osnabrück; Lkr. Osnabrück.	D
Lütgendortmund, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Dortmund.	A
Lütke-Lintrup, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Beckum.	D
Lüttringhausen, St.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Lennep.	A
Lützeln, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	*)
Lützeln, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	D

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Lützen	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Merseburg.	D
Lützenkirchen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Solingen.	B
Lützkampen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Lützkendorf	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Querfurt.	C
Lützkewitz	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Zeitz.	D
Lützschena	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Leipzig.	D
Lüxem, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Wittlich.	D
Lüxheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Düren.	D
Lychen	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Templin.	D
Lyck	Preußen; Reg.-Bez. Allenstein; Kr. Lyck.	C
M		
Maasbüll	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Lkr. Flensburg.	D
Mäbendorf	Preußen; Reg.-Bez. Erfurt; Kr. Schleusingen.	D
Macherbach	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Ottweiler.	D
Mackenbach	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Homburg.	D
Maczeikowitz, L.u.G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Kattowitz.	B
Magdeburg	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg.	B
Mahlow	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Teltow.	C
Mahlsdorf, L.	Preußen; Stadt Berlin, Verw.-Bez. 17.	B
Mahndorf	Preußen; Reg.-Bez. Stade; Kr. Achim.	C
Maikammer-Alsterweiler.	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Landau.	C
Mainz	Hessen; Prov. Rheinhessen; Kr. Mainz.	A
Mainzweiler	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Sankt Wendel.	C
Makoschau, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Hindenburg O.-S.	B
Malberg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	D
Malbergweich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	D
Malchin	Mecklenburg-Schwerin; Aush.-Bez. Malchin.	D
Malchow, L. u. G.	Preußen; Stadt Berlin, Verw.-Bez. 18.	C
Malente (Gemeinde)	Oldenburg; Ldt. Lübeck.	D
Mallendar, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Lkr. Coblenz.	C
Malsch (Amt Ettlingen).	Baden; Landesk.-Bez. Karlsruhe; Amtsbez. Ettlingen.	D
Malter	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dippoldiswalde.	D
Maltitz	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Borna.	D
Mambächel, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Restkr. Sankt Wendel-Baumholder.	D
Mammolshain	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Kr. Königstein a. Taunus.	C
Mandern, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	D
Manderscheid, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Manebach	Thüringen; Sachsen-Gotha; Ldr.-Abz. Ohrdruf.	D
Manheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Bergheim.	D
Mannbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Saarburg.	C
Mannheim	Baden; Landesk.-Bez. Mannheim; Amtsbez. Mannheim.	A
Mannsdorf	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Zeitz.	C
Mansfeld	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Mansfelder Gebirgskreis.	D
Manubach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Sankt Goar.	D
Marbach	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Flöha.	D
Marbeck, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Borken.	*)
Marbeck, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Borken.	D
Marburg	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Kr. Marburg.	C
Marese	Preußen; Reg.-Bez. Marienwerder; Kr. Marienwerder.	C
Marggrabowa	Preußen; Reg.-Bez. Gumbinnen; Kr. Oletzko.	D
Mariahöfchen, L.u.G.	Preußen; Reg.-Bez. Breslau; Lkr. Breslau.	C
Mariaweiler-Hoven, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Düren.	B
Marienau	Preußen; Reg.-Bez. Marienwerder; Kr. Marienwerder.	C

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Marienbaum, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Mörs.	D
Marienberg i. Westerwald	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Oberwesterwaldkreis.	D
Marienberg	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Marienberg.	C
Marienberghausen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Gummersbach.	*)
Marienberghausen, O.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Gummersbach.	D
Marienborn	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Neuhaldensleben.	D
Marienburg	Preußen; Reg.-Bez. Marienwerder; Kr. Marienburg (Westpr.).	C
Marienburg, G.	Preußen; Reg.-Bez. Hildesheim; Kr. Marienburg i. Hann.	D
Marienhafe	Preußen; Reg.-Bez. Aurich; Kr. Norden.	D
Marienhagen, O. (L. Wiehl)	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Gummersbach.	D
Marienheide, L. (außer O. Marienheide)	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Gummersbach.	D
Marienheide, O.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Gummersbach.	C
Marienloh, L.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Kr. Paderborn.	*)
Marienloh, O.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Kr. Paderborn.	D
Marienwerder	Preußen; Reg.-Bez. Marienwerder; Kr. Marienwerder.	C
Maring-Noviand, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bernkastel.	C
Mark, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hamm.	C
Markersbach	Sachsen; Kr. Zwickau; Amtsh. Schwarzenberg.	C
Markersdorf b. B.	Sachsen; Kr. Leipzig; Amtsh. Rochlitz.	D
Markersdorf b. P.	Sachsen; Kr. Leipzig; Amtsh. Rochlitz.	D
Markneukirchen	Sachsen; Kr. Zwickau; Amtsh. Oelsnitz.	C
Marköbel	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Lkr. Hanau.	D
Markowitz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Ratibor.	D
Markranstädt	Sachsen; Kr. Leipzig; Amtsh. Leipzig.	C
Marktleuthen	Bayern; Reg.-Bez. Oberfranken; Bez.-Amt Wunsiedel.	D
Marktredwitz	Bayern; Reg.-Bez. Oberfranken; Bez.-Amt Wunsiedel.	D
Markwerben	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	C
Marl, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Lkr. Recklinghausen.	B
Marmstorf	Preußen; Reg.-Bez. Lüneburg; Lkr. Harburg.	C
Marne	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Süderdithmarschen.	D
Marnheim	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Kirchheimbolanden.	D
Marpingen	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Sankt Wendel.	B
Marquartstein	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Traunstein.	D
Marten, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Dortmund.	A
Marth	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Kusel.	D
Martinroda	Thüringen; Sachsen-Weimar-Eisenach; Verw.-Bez. Weimar.	D
Martinstein, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Kreuznach.	D
Marxheim	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Kr. Höchst.	C
Marzahn, L.	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 17.	B
Marzoll	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Berchtesgaden.	D
Maschen	Preußen; Reg.-Bez. Lüneburg; Kr. Winsen.	D
Massen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hamm.	B
Massenheim	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Lkr. Wiesbaden.	C
Masserberg	Thüringen; Schwarzburg-Sondershausen; Kr. d. Oberherrschaft.	D
Masthorn, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Maestrup, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Lkr. Münster.	D
Maßholder, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Maßnitz	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Zeitz.	C
Materborn, L.	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Cleve.	C
Mathesdorf, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Hindenburg O. S.	B
Mathmecke, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Meschede.	D

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Matzen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Matzerath, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Matzerath, L.	Preußen, Reg.-Bez. Aachen; Kr. Erkelenz.	D
Maudach	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Ludwigshafen a. Rh.	C
Mauel, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Mauersberg	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Marienberg.	D
Maulbronn	Württemberg; Neckarkreis; Oberamt Maulbronn.	D
Maulburg	Baden; Landsk.-Bez. Freiburg; Amtsbez. Lörrach.	D
Maumcke, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Olpe.	D
Mausbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	*)
Mausbach, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	D
Mauschbach	Bayern; Reg.-Bez Pfalz; Bez.-Amt Zweibrücken.	D
Mawicke, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Soest.	*)
Mawicke, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Soest.	D
Mayen, St.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Mayen.	C
Mayschoß, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Ahrweiler.	C
Maximiliansau	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Germersheim.	D
Mechern	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Merzig.	C
Mechernich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Schleiden.	C
Mechtersheim	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Speyer.	D
Meckel, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Meckelfeld bei Harburg	Preußen; Reg.-Bez. Lüneburg; Lkr. Harburg.	C
Meckenheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Rheinbach.	D
Meckenheim	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Neustadt a. H.	D
Medard, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Meisenheim.	D
Medddersheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Meisenheim.	D
Medebach, St.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Brilon.	D
Medelby	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Süd-Tondern.	D
Medelsheim	Bayern; Saarpfalz; Bez.-Amt Zweibrücken.	C
Medenbach	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Lkr. Wiesbaden.	C
Meerane	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Glauchau.	C
Meerholz	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Kr. Gelnhausen.	D
Meersburg	Baden; Landesk.-Bez. Konstanz; Amtsbez. Überlingen.	D
Meggen, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Olpe.	D
Mehlem, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Lkr. Bonn.	C
Mehlsack	Preußen; Reg.-Bez. Königsberg; Kr. Braunsberg.	D
Mehltheuer	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Plauen.	D
Mehr, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Cleve.	C
Mehring, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	C
Meiendorf	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Stormarn.	C
Meiersberg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Düsseldorf.	A
Meimersdorf	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Bordesholm.	C
Meinberg Bad	Lippe; Verw.-Amt Detmold.	D
Meindorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Siegkreis.	C
Meinersdorf	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Chemnitz.	D
Meinerzhagen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Altena.	C
Meineweh, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	D
Meiningen	Thüringen; Sachsen-Meiningen; Kr. Meiningen.	C
Meisenheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Meisenheim.	D
Meißen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Kr. Minden.	*)
Meißen, O.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Kr. Minden.	D
Meißen	Sachsen; Kreis Dresden.	C
Meitzendorf	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Wolmirstedt.	D
Melbergen, O.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Lkr. Herford.	D
Melchow	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Oberbarnim.	D

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Meldorf	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Süderdithmarschen.	D
Melle	Preußen; Reg.-Bez. Osnabrück; Kr. Melle.	D
Mellingen	Thüringen; Sachsen-Weimar-Eisenach; Verw.-Bez. Weimar.	D
Melsbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Neuwied.	D
Melsdorf	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Bordesholm.	C
Melsungen	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Kr. Melsungen.	D
Melverode	Braunschweig; Lkr. Braunschweig.	D
Memmingen	Bayern; Reg.-Bez. Schwaben.	D
Menden, St.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Iserlohn.	B
Mengede, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Dortmund.	A
Menglinghausen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hörde.	A
Menningen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	C
Menningen	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Merzig.	C
Menzelen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Mörs.	C
Meppen	Preußen; Reg.-Bez. Osnabrück; Kr. Meppen.	D
Merbitz	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dresden-Altstadt.	D
Merchingen	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Merzig.	C
Merchweiler	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Ottweiler.	A
Merfeld, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Coesfeld.	*)
Merfeld-Merfeld, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Coesfeld.	D
Mergelstetten	Württemberg; Jagstkreis; Oberamt Heidenheim.	D
Mergentheim	Württemberg; Jagstkreis; Oberamt Mergentheim.	D
Merken, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Düren.	B
Merkeshausen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Merklinde, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Dortmund.	A
Merkstein, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Lkr. Aachen.	B
Merl, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Zell.	D
Merlscheid, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Merode, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Düren.	B
Mersch, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Jülich.	D
Merseburg	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Merseburg.	B
Merten, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Lkr. Bonn.	C
Merten, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Siegkreis.	D
Mertesdorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	B
Merxheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Meisenheim.	D
Merzalben	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Pirmasens.	D
Merzdorf	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Flöha.	D
Merzenhausen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Jülich.	D
Merzenich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Düren.	C
Merzig	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Merzig.	A
Merzlich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	B
Meschede, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Meschede.	*)
Meschede, St.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Meschede.	D
Mesenich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	B
Mesenich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Zell.	D
Meseritz	Preußen; Grenzmark Posen-Westpreußen; Kr. Meseritz.	D
Messenthin	Preußen; Reg.-Bez. Stettin; Kr. Randow.	D
Messerich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Mesum, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Steinfurt.	*)
Mesum, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Steinfurt.	D
Metelen, Wiegbold, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Steinfurt.	*)
Metelen, Wiegbold, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Steinfurt.	D
Metgethen	Preußen; Reg.-Bez. Königsberg; Lkr. Königsberg i. Pr.	C
Methler, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hamm.	B
Mettendorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Metterich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen	Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Metternich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Lkr. Coblenz.	B	Michendorf	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Zauch-Belzig.	D
Mettingen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Tecklenburg.	*)	Midlum	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Süd-Tondern.	D
Mettingen, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Tecklenburg.	D	Midlum	Preußen; Reg.-Bez. Stade; Lkr. Lehe.	D
Mettlach	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Merzig.	A	Miechowitz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Beuthen.	B
Mettmann, St.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Mettmann.	A	Miedar, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tarnowitz.	D
Mettnich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	B	Miedzna, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	D
Mettweiler, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Restkr. Sankt Wendel-Baumholder.	D	Miehlen	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Kr. Sankt Goarshausen.	D
Metzdorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	B	Miellen	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Kr. Sankt Goarshausen.	D
Metzdorf	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Flöha.	D	Miesbach	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Miesbach.	D
Metzendorf	Preußen; Reg.-Bez. Lüneburg; Lkr. Harburg.	D	Miesenheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Mayen.	C
Metzingen	Württemberg; Schwarzwaldkreis; Oberamt Urach.	D	Mikoleska, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Metzkausen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Düsseldorf.	A	Mikultschütz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tarnowitz.	B
Meuchen, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Merseburg.	D	Mildenau	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Annaberg.	C
Meurich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Saarburg.	C	Mildstedt	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Husum.	D
Meuschau b. Merseburg.	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Merseburg.	C	Militsch, St.	Preußen; Reg.-Bez. Breslau; Kr. Militsch.	D
Meuselbach	Thüringen; Schwarzburg-Rudolstadt; Ldr.-Amt Königsee.	D	Millen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Heinsberg.	C
Meuselwitz	Thüringen; Sachsen-Altenburg; Verw.-Bez. Altenburg.	C	Millingen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Mörs.	C
Meußlitz	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Pirna.	D	Millingen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Rees.	C
Meyerich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Soest.	*)	Millrath, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Mettmann.	A
Meyerich, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Soest.	D	Miltenberg	Bayern; Reg.-Bez. Unterfranken; Bez.-Amt Miltenberg.	D
Meyerklüverdamm	Preußen; Reg.-Bez. Stade; Kr. Achim.	D	Mimbach	Bayern; Saarpfalz; Bez.-Amt Zweibrücken.	C
Mezerzitz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	D	Minden, St.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Kr. Minden.	C
Michalkowitz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Kattowitz.	B	Minden, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	C
Michelbach	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Untertaunuskreis.	D	Minderlittgen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Wittlich.	D
Michelbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Restkr. Merzig-Wadern.	B	Minheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Wittlich.	C
Michelstadt	Hessen; Prov. Starkenburg; Kr. Darmstadt.	D	Minkwitz	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Zeitz.	D
Michelwitz	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Borna.	D	Mintard, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Düsseldorf.	A

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Misburg	Preußen; Reg.-Bez. Hannover; Lkr. Hannover.	C
Misdroy (Seebad), L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Stettin; Kr. Usedom-Wollin.	C
Miserau, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	D
Misselberg	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Unterlahnkreis.	D
Mitlosheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Restkr. Merzig-Wadern.	C
Mittelbach	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Zweibrücken.	D
Mittelbach	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Chemnitz.	C
Mittelberbach	Bayern; Saarpfalz; Bez.-Amt Homburg.	A
Mittelbollenbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Restkr. Sankt Wendel-Baumholder.	D
Mittel Breese	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Westprignitz.	D
Mittelbuchen	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Lkr. Hanau.	D
Mitteldorf	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Stollberg.	C
Mittelfrohna	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Chemnitz.	D
Mittelheim	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Rheingaukreis.	C
Mittel Laziska, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	B
Mittelsaida	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Marienberg.	D
Mittelschmalkalden	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Kr. Herrsch. Schmalkalden.	D
Mitten	Bayern; Reg.-Bez. Schwaben; Bez.-Amt Lindau.	D
Mittenwald	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Garmisch.	C
Mittenwalde	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Teltow.	D
Mitterteich	Bayern; Reg.-Bez. Oberpfalz; Bez.-Amt Tirschenreuth.	D
Mittweida	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Rochlitz.	C
Mittweida	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Schwarzenberg.	C
Mobschatz	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dresden-Altstadt.	D
Möckerling	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Querfurt.	C
Mockethal	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Pirna.	D
Mockritz	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dresden-Altstadt.	B
Moditten	Preußen; Reg.-Bez. Königsberg; Lkr. Königsberg i. Pr.	C
Mödrath, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Bergheim.	B
Möhn, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	C
Möhringen a. F.	Württemberg; Neckarkreis; Oberamt Stuttgart, Amt.	C
Mohrungen	Preußen; Reg.-Bez. Königsberg; Kr. Mohrungen.	D
Mohsdorf	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Rochlitz.	D
Mokrau, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	B
Moldenit	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Schleswig.	D
Mölkau	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Leipzig.	B
Möllen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Dinslaken.	B
Mölln	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Herzogtum Lauenburg.	D
Mönchehof	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Lkr. Cassel.	D
Mönchswalde	Sachsen; Kreis Bautzen; Amtsh. Bautzen.	D
Mondorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Siegkreis.	C
Mondorf	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Merzig.	C
Monheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Solingen.	B
Mönkeberg	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Bordesholm.	C
Monreal, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Mayen.	D
Monschau, St.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Monschau.	C
Monstab	Thüringen; Sachsen-Altenburg; Verw.-Bez. Altenburg.	C
Montabaur	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Unterwesterwaldkreis.	C
Monzel, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Wittlich.	C
Monzelfeld, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bernkastel.	D
Monzingen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Kreuznach.	D
Moorburg	Hamburg; Ldh. der Marschlande.	D
Moorfleht	Hamburg; Ldh. der Marschlande.	B
Moorlautern	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Kaiserslautern.	C
Moorsee	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Bordesholm.	C

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Morbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bernkastel.	D
Morgenröthe-Rautenkranz.	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Auerbach.	C
Moritzkehmen	Preußen; Reg.-Bez. Gumbinnen; Lkr. Tilsit.	D
Morken-Harff, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Bergheim.	C
Mörlheim	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Landau.	D
Mörs, St.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Mörs.	B
Morsbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Waldbröl.	D
Mörsbach	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Homburg.	D
Mörsch	Baden; Landesk.-Bez. Karlsruhe; Amtsbez. Ettlingen.	D
Morscheid, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	C
Morschenich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Düren.	C
Morsleben	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Neuhaldensleben.	D
Morsum	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Süd-Tondern.	D
Mosbach	Baden; Landesk.-Bez. Mannheim; Amtsbez. Mosbach.	D
Moschczenitz, L.u.G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	D
Moschheim	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Unterwesterwaldkreis.	D
Mosel	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Zwickau.	D
Moselkern, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Cochem.	D
Moselürsch, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Mayen.	D
Möser	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Jerichow I.	D
Möthlitz, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Jerichow II.	D
Mötsch, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	D
Mötzlich	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Saalkreis.	D
Moys	Preußen; Reg.-Bez. Liegnitz; Lkr. Görlitz.	D
Mschanna, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	D
Much, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Siegkreis.	C
Mücheln	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Querfurt.	C
Mückenberg, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Liebenwerda.	D
Müddersheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Düren.	D
Müden, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Cochem.	D
Mudersbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Altenkirchen.	C
Mügeln	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Oschatz.	D
Müggelheim, L.	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 16.	C
Muggensturm	Baden; Landesk.-Bez. Karlsruhe; Amtsbez. Rastatt.	D
Mühlau	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Rochlitz.	C
Mühlbach a. Gl.	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Kusel.	D
Mühldorf	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Mühldorf.	D
Mühlenbeck	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Niederbarnim.	D
Mühlfeld, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	B
Mühlhausen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hamm.	C
Mühlhausen i. Th.	Preußen; Reg.-Bez. Erfurt.	C
Mühlhausen	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Oelsnitz.	D
Mühlheim	Hessen; Prov. Starkenburg; Kr. Offenbach.	C
Mühlinghausen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Schwelm.	A
Mühlleiten	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Auerbach.	C
Mühlthal	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Starnberg.	C
Mühltroff	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Plauen.	D
Mülbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Mulde	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Auerbach.	C
Muldenhammer	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Schwarzenberg.	D
Muldenstein, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Bitterfeld.	C
Mülhausen	Preußen; Reg.-Bez. Königsberg; Kr. Preußisch Holland.	D
Mülheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Lkr. Coblenz.	C
Mülheim a. d. Mosel, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bernkastel.	C
Mülheim a. d. Ruhr.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf.	A

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Müllen, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Meschede.	C
Müllerdorf	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Mansfelder Seekreis.	D
Müllheim	Baden; Landesk.-Bez. Freiburg; Amtsbez. Müllheim.	D
Mülsen Sankt Jacob	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Glauchau.	C
Mülsen Sankt Micheln	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Glauchau.	C
Mülsen Sankt Niclas	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Glauchau.	C
Mulsum	Preußen; Reg.-Bez. Stade; Lkr. Lehe.	D
Mumsdorf	Thüringen; Sachsen-Altenburg; Verw.-Bez. Altenburg.	C
Münchberg	Bayern, Reg.-Bez. Oberfranken; Bez.-Amt Münchberg.	D
Müncheberg	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Kr. Lebus.	D
München	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern.	A
Münchenbernsdorf	Thüringen; Sachsen-Weimar-Eisenach; Verw.-Bez. Neustadt a. Orla.	D
München Gladbach	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf.	B
München Gladbach Land, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Gladbach.	B
Münchweiler, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Restkr. Merzig-Wadern.	B
Münchweiler a. R.	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Pirmasens.	D
Münchwies	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Ottweiler.	B
Mündelheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Düsseldorf.	A
Münden i. Hann.	Preußen; Reg.-Bez. Hildesheim; Kr. Münden.	D
Münnerstadt	Bayern; Reg.-Bez. Unterfranken; Bez.-Amt Kissingen.	D
Munscheid, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Gelsenkirchen.	A
Munster	Preußen; Reg.-Bez. Lüneburg; Kr. Soltau.	D
Münster	Preußen; Reg.-Bez. Münster.	B
Münster	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Kr. Höchst.	C
Münster a. Stein Bad, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Kreuznach.	C
Münster, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Kreuznach.	D
Münster	Württemberg; Neckarkreis; Oberamt Cannstatt.	C
Münsterberg	Preußen; Reg.-Bez. Breslau; Kr. Münsterberg.	D
Münstereifel, St.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Rheinbach.	C
Münstermaifeld, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Mayen.	D
Münz, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Jülich.	D
Münzingen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Saarburg.	C
Murg	Baden; Landesk.-Bez. Konstanz; Amtsbez. Säckingen.	D
Mürlenbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	D
Murnau (mit Bahnhof).	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Weilheim.	D
Müschede, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Arnsberg.	*)
Müschede, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Arnsberg.	D
Muschwitz	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Merseburg.	C
Müsen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	*)
Müsen, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	C
Muskau, St. u. F.G.	Preußen; Reg.-Bez. Liegnitz; Kr. Rothenburg i. Ob. Lauf.	C
Müssen	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Herzogtum Lauenburg.	D
Mussum, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Borken.	*)
Mussum, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Borken.	D
Mußbach	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Neustadt a. H.	C
Mutschau	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	C
Mutterstadt	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Ludwigshafen a. Rh.	C
Mützenich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Monschau.	C
Muxerath, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Myhl, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Heinsberg.	C
Mylau	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Plauen.	C
Myslowitz, St. u. G. Schloß.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Kattowitz.	B

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
N		
Nachrodt-Wiblingwerde, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Altena.	C
Nächstebreck, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Schwelm.	A
Nachterstedt	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Lkr. Quedlinburg.	D
Nadorst (Dorf)	Oldenburg; Ldt. Oldenburg; Amt Oldenburg.	D
Nagold	Württemberg; Schwarzwaldkreis; Oberamt Nagold.	D
Nahbollenbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Restkr. Sankt Wendel-Baumholder.	D
Naila	Bayern; Reg.-Bez. Oberfranken; Bez.-Amt Naila.	C
Naklo, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tarnowitz.	B
Nalbach	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Saarlouis.	A
Namborn	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Sankt Wendel.	B
Namedy, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Mayen.	C
Namslau	Preußen; Reg.-Bez. Breslau; Restkr. Namslau.	D
Nanzdiezweiler	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Homburg.	D
Narmeln mit Grenzhaus.	Preußen; Reg.-Bez. Marienwerder; Lkr. Elbing.	D
Nasingen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Nassau	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Unterlahnkreis.	D
Nassau	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dippoldiswalde.	D
Nastätten	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Kr. Sankt Goarshausen.	D
Naßweiler	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Lkr. Saarbrücken.	B
Näthern b. Zeitz	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	C
Nattenheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	D
Nauen	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Osthavelland.	C
Naugard	Preußen; Reg.-Bez. Stettin; Kr. Naugard.	D
Nauheim (Bad)	Hessen; Prov. Oberhessen; Kr. Friedberg.	C
Naumburg a. Saale	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg.	C
Naumburg	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Kr. Wolfhagen.	D
Naundorf b. Landsberg.	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Delitzsch.	D
Naundorf	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Liebenwerda.	D
Naundorf	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Merseburg.	C
Naundorf	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	C
Naundorf	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Dippoldiswalde.	D
Naundorf	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Dresden-Neustadt.	C
Naundorf b. Gr.	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Großenhain.	D
Naundorf	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Pirna.	D
Naundorf	Sachsen; Kr. Zwickau; Amtsh. Werdau.	D
Naunhof	Sachsen; Kr. Leipzig; Amtsh. Grimma.	D
Nauort	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Unterwesterwaldkreis.	D
Naurath (Eifel), L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	D
Naurath (Wald), L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	D
Naurod	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Lkr. Wiesbaden.	C
Nebra, St. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Querfurt.	D
Neckarelz	Baden; Landesk.-Bez. Mannheim; Amtsbez. Mosbach.	D
Neckargartach	Württemberg; Neckarkreis; Oberamt Heilbronn.	D
Neckargemünd	Baden; Landesk.-Bez. Mannheim; Amtsbez. Heidelberg.	C
Neckarhausen	Baden; Landesk.-Bez. Mannheim; Amtsbez. Mannheim.	D
Neckar-Steinach	Hessen; Prov. Starkenburg; Kr. Heppenheim.	D
Neckarsulm	Württemberg; Neckarkreis; Oberamt Neckarsulm.	C
Neef, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Zell.	D
Neersen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Gladbach.	C
Neesen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Kr. Minden.	*)
Neesen, O.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Kr. Minden.	D
Neheim, St.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Arnsberg.	C

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Nehmitz	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Borna.	D
Nehren, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Cochem.	D
Neidenbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	D
Neidenburg	Preußen; Reg.-Bez. Allenstein; Kr. Neidenburg.	D
Neidenfels	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Neustadt a. H.	D
Neidhardtsthal	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Schwarzenberg.	D
Neimen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hamm.	C
Neinstedt	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Lkr. Quedlinburg.	D
Neipel	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Ottweiler.	D
Neisse, St.	Preußen; Prov. Oberschlesien.	C
Nellschütz	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	C
Nenndorf	Preußen; Reg.-Bez. Lüneburg; Lkr. Harburg.	D
Nenndorf Bad	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Kr. Grafschaft Schaumburg.	C
Nennhausen	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Westhavelland.	D
Nennig, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Saarburg.	B
Nensa, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Ratibor.	D
Nerchau	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Grimma.	D
Nette, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Dortmund.	A
Nettesheim-Butzheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Neuß.	C
Netzschkau	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Plauen.	C
Neuahlen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Beckum.	D
Neualtheim	Bayern; Saarpfalz; Bez.-Amt Zweibrücken.	D
Neuaubing	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt München.	B
Neubeckum, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Beckum.	*)
Neubeckum, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Beckum.	D
Neu Bensdorf	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Jerichow II.	D
Neuberun, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	D
Neu Boischow, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	D
Neubrandenburg	Mecklenburg-Strelitz.	D
Neuburg a. d. D.	Bayern; Reg.-Bez. Schwaben.	D
Neuburg	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Germersheim.	D
Neu Chechlau, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tarnowitz.	B
Neudeck, G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tarnowitz.	B
Neudietendorf	Thüringen; Sachsen-Gotha; Ldr.-Abz. Gotha.	D
Neu-Döbern	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Kr. Calau.	D
Neudorf, Königlich, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Oppeln.	C
Neudorf, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Kattowitz.	B
Neudorf, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	B
Neudorf, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	D
Neudorf	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Rheingaukreis.	C
Neudorf	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Annaberg.	C
Neudorf	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Auerbach.	D
Neudörfel	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Zwickau.	C
Neudorf-Tworog, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Neueibau	Sachsen; Kreis Bautzen; Amtsh. Löbau.	D
Neuenahr, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Ahrweiler.	C
Neuenberg	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Kr. Fulda.	D
Neuenbürg	Württemberg; Schwarzwaldkreis; Oberamt Neuenbürg.	D
Neuendorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Neuengamme	Hamburg; Ldh. Bergedorf.	D
Neuenhagen, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Niederbarnim.	C
Neuenhain	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Kr. Königstein a. Taunus.	C
Neuenhaßlau	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Kr. Gelnhausen.	D
Neuenhausen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Grevenbroich.	C
Neuenkirchen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Steinfurt.	*)
Neuenkirchen, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Steinfurt.	D

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Neuenkleusheim, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Olpe.	D
Neuenland	Bremen; Landgebiet.	D
Neuenmarkt	Bayern; Reg.-Bez. Oberfranken; Bez.-Amt Kulmbach.	D
Neuenrade, St. ...	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Altena.	C
Neuerburg, St. ...	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Neuerburg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Wittlich.	D
Neufang	Thüringen; Sachsen-Meiningen; Kr. Sonneberg.	D
Neuforweiler	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Saarlouis.	C
Neu Gattersleben..	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Calbe.	D
Neugersdorf b. Löbau.	Sachsen; Kr. Bautzen; Amtsh. Löbau.	C
Neugraben	Preußen; Reg.-Bez. Lüneburg; Lkr. Harburg.	C
Neugraupa	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Pirna.	D
Neuhaldensleben ..	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Neuhaldensleben.	D
Neuhaus a. Oste ..	Preußen; Reg.-Bez. Stade; Kr. Neuhaus a. Oste.	D
Neuhaus, L.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Kr. Paderborn.	*)
Neuhaus, O.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Kr. Paderborn.	D
Neuhaus Bad	Bayern; Reg.-Bez. Unterfranken; Bez.-Amt Neustadt a. S.	D
Neuhaus	Thüringen; Sachsen-Meiningen; Kr. Sonneberg.	D
Neuhaus	Thüringen; Schwarzburg-Rudolstadt; Ldr.-Amt Königsee.	D
Neuhausen	Preußen; Reg.-Bez. Königsberg; Lkr. Königsberg i. Pr.	D
Neuhausen	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Zw.-Amt Sayda.	C
Neuhäusel	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Unterwesterwaldkreis.	D
Neuhäuser	Preußen; Reg.-Bez. Königsberg; Kr. Fischhausen.	D
Neuheide	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Schwarzenberg.	D
Neu Heiduk, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Beuthen.	B
Neuhofen b. Ludwigshafen.	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Ludwigshafen a. Rh.	D
Neuhufen	Preußen; Reg.-Bez. Königsberg; Lkr. Königsberg i. Pr.	C
Neuhütten, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	D
Neu Isenburg	Hessen; Prov. Starkenburg; Kr. Offenbach.	B
Neukirch	Preußen; Reg.-Bez. Breslau; Lkr. Breslau.	D
Neukirchen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Mörs.	B
Neukirchen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Grevenbroich.	C
Neukirchen	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Kaiserslautern.	D
Neukirchen	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Borna.	C
Neukirchen	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Chemnitz.	C
Neukirchen	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Werdau.	D
Neukloster	Preußen; Reg.-Bez. Stade; Kr. Stade.	D
Neukölln, St.	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 14.	A
Neukrug	Preußen; Reg.-Bez. Marienwerder; Lkr. Elbing.	D
Neukuhren	Preußen; Reg.-Bez. Königsberg; Kr. Fischhausen.	D
Neuland	Preußen; Reg.-Bez. Lüneburg; Lkr. Harburg.	C
Neuleiningen	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Frankenthal.	D
Neuleutersdorf ...	Sachsen; Kreis Bautzen; Amtsh. Zittau.	D
Neulouisendorf, L...	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Cleve.	D
Neumagen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bernkastel.	C
Neumark	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Querfurt.	C
Neumark	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Werdau.	D
Neumarkt	Preußen; Reg.-Bez. Breslau; Kr. Neumarkt.	D
Neumarkt (Oberpfalz).	Bayern; Reg.-Bez. Oberpfalz.	D
Neumühlen-Dietrichsdorf.	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Bordesholm.	C
Neumünster	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig.	C
Neundorf	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Annaberg.	D

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Neundorf	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Plauen.	D
Neundorf	Anhalt; Kreis Bernburg.	D
Neunkirchen, L. ...	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	*)
Neunkirchen, O. ...	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	C
Neunkirchen, L. ...	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Siegkreis.	D
Neunkirchen	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Ottweiler.	A
Neunzehnhain	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Marienberg.	D
Neuötting (mit Bahnhof).	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Altötting.	D
Neu Placht, G.	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Templin.	D
Neupoderschau	Thüringen; Sachsen-Altenburg; Verw.-Bez. Altenburg.	C
Neurath, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Grevenbroich.	C
Neurath, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Neu Repten, L. ...	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tarnowitz.	B
Neurode	Preußen; Reg.-Bez. Breslau; Kr. Neurode.	D
Neu-Rönnebeck	Preußen; Reg.-Bez. Stade; Kr. Blumenthal.	C
Neuruppin	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Ruppin.	C
Neusalz a. Oder ...	Preußen; Reg.-Bez. Liegnitz; Kr. Freystadt.	D
Neusalza-Spremberg	Sachsen; Kreis Bautzen; Amtsh. Löbau.	D
Neu Salzbrunn ...	Preußen; Reg.-Bez. Breslau; Kr. Waldenburg.	C
Neuschirgiswalde ..	Sachsen; Kreis Bautzen; Amtsh. Bautzen.	D
Neuschmölln	Sachsen; Kreis Bautzen; Amtsh. Bautzen.	D
Neuses b. Coburg..	Bayern; Reg.-Bez. Oberfranken; Bez.-Amt Coburg.	D
Neustadt i. O. S., St.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Neustadt O. S.	C
Neustadt a. Rbge...	Preußen; Reg.-Bez. Hannover; Kr. Neustadt a. Rbge.	D
Neustadt (Coburg) .	Bayern; Reg.-Bez. Oberfranken.	D
Neustadt a. S.	Bayern; Reg.-Bez. Unterfranken; Bez.-Amt Neustadt a. S.	D
Neustadt a. Hdt. ...	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz.	B
Neustadt	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Pirna.	D
Neustadt	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Chemnitz.	B
Neustadt	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Auerbach.	D
Neustadt i. Schw...	Baden; Landesk.-Bez. Freiburg; Amtsbez. Neustadt.	D
Neustadt a. O.	Thüringen; Sachsen-Weimar-Eisenach; Verw.-Bez. Neustadt a. Orla.	D
Neustadt a. R. ...	Thüringen; Schwarzburg-Sondershausen; Kr. d. Oberherrschaft.	D
Neustädtel	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Schwarzenberg.	C
Neustettin	Preußen; Reg.-Bez. Köslin; Kr. Neustettin.	D
Neustrelitz	Mecklenburg-Strelitz.	C
Neuß	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf.	B
Neu-Ulm	Bayern; Reg.-Bez. Schwaben.	C
Neu Welzow	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Kr. Spremberg.	D
Neuwerk, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Gladbach.	B
Neuwernsdorf	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Zw.-Amt Sayda.	D
Neuwied, St.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Neuwied.	B
Neuwiese	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Stollberg.	D
Neuwittenbek	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Eckernförde.	D
Newel, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	C
Nickenich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Mayen.	D
Nickern	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dresden-Altstadt.	D
Nidda	Hessen; Prov. Oberhessen; Kr. Büdingen.	D
Nideggen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Düren.	D
Nieblum	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Süd-Tondern.	D
Nieborowitz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	D
Nieborowitzer Hammer, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	D
Niebotschau, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Ratibor.	D
Niebüll	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Süd-Tondern.	C
Nied	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Kr. Höchst.	B

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Niedaltdorf	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Saarlouis.	C
Niederaden, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hamm.	B
Niederaffalter	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Schwarzenberg.	D
Niederahr	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Kr. Westerburg.	D
Niederaschau	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Rosenheim.	D
Niederau, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Düren.	B
Niederau	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Meißen.	D
Niederaudorf	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Rosenheim.	D
Niederauerbach	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Zweibrücken.	C
Nieder Auffem, L. ..	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Bergheim.	C
Nieder Bachem, L. .	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Lkr. Bonn.	C
Niederbeckfen, L. ...	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Kr. Minden.	*)
Niederberg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Lkr. Coblenz.	C
Nieder Beuna	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Merseburg.	C
Niederbexbach	Bayern; Saarpfalz; Bez.-Amt Homburg.	B
Nieder Bieber-Segendorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Neuwied.	D
Niederbirkenau, L. .	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	B
Nieder Bonsfeld, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Hattingen.	A
Nieder Borin, G ..	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	D
Niederbrechen	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Kr. Limburg.	D
Nieder Breisig, L. .	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Ahrweiler.	C
Niederbrombach (Bürgermeisterei).	Oldenburg; Ldt. Birkenfeld.	D
Niederburg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Sankt Goar.	D
Niedercassel, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Siegkreis.	C
Niedercrinitz	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Zwickau.	D
Nieder Cwiklitz, G. .	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	D
Niederdielfen, L. ..	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	*)
Niederdielfen, O. ..	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	D
Nieder Dollendorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Siegkreis.	C
Niederdorf, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	D
Niederdorf	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Stollberg.	C
Nieder-Dorfelden ..	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Lkr. Hanau.	D
Nieder Drees, L. ..	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Rheinbach.	D
Nieder Dreisbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Altenkirchen.	C
Niederdresselndorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	*)
Niederdresselndorf, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	C
Niedereimer, L. ...	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Arnsberg.	*)
Niedereimer, O. ...	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Arnsberg.	D
Niedereisenbach, L..	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Restkr. Sankt Wendel-Baumholder.	D
Nieder Elfringhausen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Hattingen.	A
Nieder Ellguth, L. .	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Kreuzburg.	D
Nieder Embt, L. ...	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Bergheim.	D
Niederemmel, L. ..	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bernkastel.	C
Niedereslohe, O. ..	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Meschede.	D
Niederfell, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Sankt Goar.	D
Niederfinow	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Angermünde.	D
Nieder Fischbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Altenkirchen.	C
Niederfrohna	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Chemnitz.	D
Niedergailbach	Bayern; Saarpfalz; Bez.-Amt Zweibrücken.	D
Niedergebra, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Erfurt; Kr. Grafschaft Hohenstein.	D
Niedergeckler, L. ...	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Nieder Goldmannsdorf, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	D
Niedergorbitz	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dresden-Altstadt.	B

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Nieder Gotischalkowitz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	D
Nieder Hammerstein, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Neuwied.	C
Niederhaßlau	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Zwickau.	C
Niederhausen, L. ..	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Kreuznach.	D
Nieder Heiduk, G...	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Beuthen.	B
Nieder Heimbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Sankt Goar.	D
Niederhermersdorf .	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Chemnitz.	C
Nieder Hermsdorf, L. u. F. G.	Preußen; Reg.-Bez. Breslau; Kr. Waldenburg.	C
Niederhermsdorf ..	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dresden-Altstadt.	D
Niederhersdorf, L. .	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	D
Niederheuslingen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	*)
Niederheuslingen, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	D
Nieder Hirzenach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Sankt Goar.	D
Nieder Höchstadt ..	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Kr. Königstein a. Taunus.	B
Niederhofen, L. ...	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hörde.	B
Nieder Hofheim ...	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Kr. Höchst.	C
Niederhohndorf	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Zwickau.	D
Niederhone	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Kr. Eschwege.	D
Nieder Ingelheim ..	Hessen; Prov. Rheinhessen; Kr. Bingen.	D
Nieder Issigheim ..	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Lkr. Hanau.	D
Nieder Josbach ...	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Untertaunuskreis.	C
Niederkail, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Wittlich.	D
Nieder Kasbach, L. .	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Neuwied.	D
Nieder Kastenholz, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Rheinbach.	D
Niederkaufungen ...	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Lkr. Cassel.	C
Niederkirchen b. Dürkheim.	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Dürkheim.	D
Niederkirchen i. Ostertal.	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Kusel.	D
Nieder Krüchten, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Erkelenz.	D
Niederlahnstein ...	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Kr. Sankt Goarshausen.	B
Niederlauch, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	D
Niederlauterstein ..	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Marienberg.	D
Nieder Lazisk, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	B
Niederlehme	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Beeskow-Storkow.	C
Niederleuken, L. ..	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Saarburg.	B
Niederlichtenau	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Flöha.	C
Niederlimberg	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Saarlouis.	B
Niederlinxweiler ..	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Sankt Wendel.	A
Niederlosheim, L. .	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Restkr. Merzig-Wadern.	B
Niederlöstern, L. ..	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Restkr. Merzig-Wadern.	C
Niederlößnitz	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dresden-Neustadt.	B
Nieder Lubie, G. ..	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Niederlungwitz	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Glauchau.	D
Nieder Marklowitz, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	D
Niedermarsberg, St.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Brilon.	D
Niedermehlen, L. ..	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Niedermeisa	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Meißen.	C
Nieder Menden, L. .	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Siegkreis.	C
Nieder Mendig, L..	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Mayen.	C
Niedermennig, L...	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	C
Niedermerz, L. ...	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Jülich.	C
Niedermittlau	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Kr. Gelnhausen.	D
Niedermörmter, L..	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Cleve.	D
Nieder Mschanna, G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	D

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Niederndodeleben ..	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Wolmirstedt.	D
Niederndorf, L. ...	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	*)
Niederndorf, O. ...	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	D
Niedernetphen, L. ..	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	*)
Niedernetphen, O. .	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	D
Niederneukirch	Sachsen; Kreis Bautzen; Amtsh. Bautzen.	D
Niederneunkirchen .	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Ottweiler.	A
Niederneuschönberg .	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Zw.-Amt Sayda.	D
Niederoberweiler, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Mayen.	D
Niederoderwitz	Sachsen; Kreis Bautzen; Amtsh. Zittau.	D
Niederöfflingen, L. .	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Wittlich.	D
Nieder Olm	Hessen; Prov. Rheinhessen; Kr. Mainz.	D
Niederpierscheid, L..	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Niederplanitz	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Zwickau.	B
Nieder Pleis, L. ..	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Siegkreis.	C
Niederpoyritz	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dresden-Neustadt.	C
Niederprüm, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Niederputzkau	Sachsen; Kreis Bautzen; Amtsh. Bautzen.	D
Niederraden, L. ...	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Nieder Radoschau, G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	B
Nieder Ramstadt ..	Hessen; Prov. Starkenburg; Kr. Darmstadt.	D
Nieder-Rodenbach .	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Lkr. Hanau.	D
Niederroßla	Thüringen; Sachsen-Weimar-Eisenach; Verw.-Bez. Apolda.	D
Nieder Rydultau, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	B
Niedersachswerfen .	Preußen; Reg.-Bez. Hildesheim; Kr. Ilfeld.	D
Niedersaida	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Marienberg.	D
Niedersalbach	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Lkr. Saarbrücken.	B
Nieder Salzbrunn..	Preußen; Reg.-Bez. Breslau; Kr. Waldenburg.	C
Niedersaubach	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Saarlouis.	C
Niederscheld	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Dillkreis.	D
Niederschelden, L...	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	*)
Niederschelden, O...	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	C
Niederschlema	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Schwarzenberg.	C
Niederschmalkalden .	Thüringen; Sachsen-Meiningen; Kr. Meiningen.	D
Niederschmiedeberg .	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Marienberg.	C
Niederschönhausen (mit Schönholz), G.	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 19.	B
Nieder Schwirklan, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	D
Niedersedlitz	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dresden-Altstadt.	B
Nieder Seelbach ..	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Untertaunuskreis.	C
Niederseiffenbach ..	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Zw.-Amt Sayda.	D
Nieder Selters	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Kr. Limburg.	D
Nieder Sersno, G..	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Niedersgegen, L....	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Niederspay, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Sankt Goar.	D
Niedersprockhövel, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Schwelm.	A
Niederstedem, L. ...	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Nieder Stüter, L...	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Hattingen.	A
Niederursel (Frankfurt a. M.).	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Stkr. Frankfurt a. M.	B
Niederüttfeld, L. ...	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Niedervellmar	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Lkr. Cassel.	C
Niedervogelgesang..	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Pirna.	D
Nieder Walluf	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Rheingaukreis.	C
Niederwartha	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Meißen.	C
Niederweidingen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Niederweiler, L. ...	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	D
Niederweis, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Nieder Wenigern, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Hattingen.	A
Niederwerth, L. ...	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Lkr. Coblenz.	C
Niederwiesa	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Flöha.	C
Nieder Wilcza, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	D
Niederwürschnitz ...	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Stollberg.	C
Niederwürzbach ...	Bayern (Saarpfalz); Bez.-Amt St. Ingbert.	B
Niederzier, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Düren.	C
Nieder Ziffen, L. ..	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Ahrweiler.	D
Niederzwehren	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Lkr. Cassel.	C
Niederzwönitz	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Stollberg.	C
Niedobschütz, L. ...	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	B
Niefern	Baden; Landesk.-Bez. Karlsruhe; Amtsbez. Pforzheim.	D
Niehl, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Niekarm, L. u. G...	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Niel, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Cleve.	C
Niemberg, L. u. G..	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Saalkreis.	D
Nienborg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Ahaus.	*)
Nienborg, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Ahaus.	D
Nienburg a. Weser .	Preußen; Reg.-Bez. Hannover; Kr. Nienburg.	D
Nienburg a. S. ...	Anhalt; Kreis Bernburg.	D
Niendorf	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Pinneberg.	B
Niendorf	Oldenburg; Ldt. Lübeck.	C
Niendorf	Lübeck; Landgebiet.	D
Nienstedten	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Pinneberg.	B
Niepaschütz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Niersbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Wittlich.	D
Nierst, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Crefeld.	B
Nierstein	Hessen; Prov. Rheinhessen; Kr. Oppenheim.	D
Niesky	Preußen; Reg.-Bez. Liegnitz; Kr. Rothenburg i. O.-L.	D
Nietleben b. Halle .	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Saalkreis.	C
Nienkerk, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Geldern.	C
Nievenheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Neuß.	C
Nievern	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Kr. Sankt Goarshausen.	D
Niewische, L. u. G. .	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Nikolai, St.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	B
Nikolassee, L.	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 10.	A
Nißma	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Zeitz.	C
Nittel, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Saarburg.	C
Nitzahn	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Jerichow II.	D
Nixditz	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	C
Nödlitz, L. u. G. ..	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	C
Nohfelden (Bürgermeisterei)**).	Oldenburg; Ldt. Birkenfeld.	D
Nohfelden, L.	Oldenburg; Ldt. Birkenfeld.	C
Nohn, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Saarburg.	B
Nonnweiler, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	B
Nordbögge, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hamm.	B
Norddeich	Preußen; Reg.-Bez. Aurich; Kr. Norden.	D
Norddinker, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hamm.	C
Norddörfer	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Süd-Tondern.	D
Norden	Preußen; Reg.-Bez. Aurich; Kr. Norden.	C
Nordenham	Oldenburg; Ldt. Oldenburg; Amt Butjadingen.	C
Nordenstadt	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Lkr. Wiesbaden.	C
Norderney	Preußen; Reg.-Bez. Aurich; Kr. Norden.	C
Nordhalben	Bayern; Reg.-Bez. Oberfranken; Bez.-Amt Teuschnitz.	D

**) Außer Landgemeinde Nohfelden und Türkismühle; diese siehe darunter.

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Nordhausen	Preußen; Reg.-Bez. Erfurt.	C
Nordholz	Preußen; Reg.-Bez. Stade; Lkr. Lehe.	D
Nordhorn	Preußen; Reg.-Bez. Osnabrück; Kr. Grafschaft Bentheim.	D
Nordkirchen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Lüdinghausen.	C
Nördlingen	Bayern; Reg.-Bez. Schwaben.	D
Nordmarsch	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Husum.	C
Nordstemmen	Preußen; Reg.-Bez. Hildesheim; Kr. Gronau.	D
Nordstrand	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Husum.	D
Norf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Neuß.	C
Norheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Kreuznach.	D
Nörten	Preußen; Reg.-Bez. Hildesheim; Kr. Northeim.	D
Northeim	Preußen; Reg.-Bez. Hildesheim; Kr. Northeim.	D
Nortorf	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Rendsburg.	D
Nörvenich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Düren.	D
Nöschenrode	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Grafschaft Wernigerode.	D
Nossen	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Meißen.	D
Noswendel, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Restkr. Merzig-Wadern.	B
Nothberg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Düren.	B
Nöthnitz	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dresden-Altstadt.	C
Nöthnitz	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Borna.	D
Nothweiler	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Pirmasens.	D
Notscheid, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Neuwied.	D
Nottuln, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Lkr. Münster.	*)
Nottuln, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Lkr. Münster.	D
Nowawes	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Teltow.	B
Nüdlingen	Bayern; Reg.-Bez. Unterfranken; Bez.-Amt Kissingen.	D
Numborn	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Lkr. Saarbrücken.	D
Nümbrecht, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Gummersbach.	*)
Nümbrecht, O. (L. Nümbrecht).	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Gummersbach.	D
Nunkirchen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Restkr. Merzig-Wadern.	B
Nürnberg	Bayern; Reg.-Bez. Mittelfranken.	B
Nürtingen	Württemberg; Schwarzwaldkreis; Oberamt Nürtingen.	D
Nusbaum, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Nußdorf	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Landau.	D
Nuttlar, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Meschede.	*)
Nuttlar, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Meschede.	D

O

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Oberachern	Baden; Landesk.-Bez. Karlsruhe; Amtsbez. Achern.	D
Oberaden, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hamm.	B
Oberaffalter	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Schwarzenberg.	D
Oberammergau	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Garmisch.	D
Oberau	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Garmisch.	D
Oberaudorf	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Rosenheim.	D
Oberauerbach	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Zweibrücken.	D
Ober Aussem, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Bergheim.	C
Ober Bachem, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Lkr. Bonn.	C
Oberbantenberg, O. (L. Drabenderhöhe).	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Gummersbach.	D
Oberbettingen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Daun.	D
Ober Beuna	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Merseburg.	C
Oberbexbach	Bayern; Saarpfalz; Bez.-Amt Homburg.	B
Ober Bieber, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Neuwied.	D
Oberbillig, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	B
Ober Boischow, G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	D

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Oberbolheim, L. ...	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Düren.	D
Ober Borin, G. ...	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	D
Oberbrambach	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Oelsnitz.	D
Ober-Brechen	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Kr. Limburg.	D
Ober Breisig, L. ...	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Ahrweiler.	C
Oberbruch, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Heinsberg.	C
Obercarsdorf	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dippoldiswalde.	D
Obercassel, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Siegkreis.	C
Obercrinitz	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Zwickau.	D
Obercunewalde	Sachsen; Kreis Bautzen; Amtsh. Löbau.	D
Obercunnersdorf ..	Sachsen; Kreis Bautzen; Amtsh. Löbau.	D
Ober Cwiklitz, G. ..	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	D
Oberdieebach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Sankt Goar.	D
Oberdielfen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	*)
Oberdielfen, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	D
Ober Dollendorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Siegkreis.	C
Oberdorf	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Stollberg.	D
Ober-Dorfelden ..	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Lkr. Hanau.	D
Ober Drees, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Rheinbach.	D
Oberdresselndorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	*)
Oberdresselndorf, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	D
Ober Elfringhausen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Hattingen.	A
Ober Ellguth, L. ...	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Kreuzburg.	D
Ober Embt, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Bergheim.	D
Oberemmel, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	C
Obereseh	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Saarlouis.	D
Oberfell, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Sankt Goar.	D
Oberfischbach, L. ...	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	*)
Oberfischbach, O. ..	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	D
Oberfrohna	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Chemnitz.	C
Obergebra	Preußen; Reg.-Bez. Erfurt; Kr. Grafschaft Hohenstein.	D
Obergeckler, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Ober Glogau Schloß, G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Neustadt O. S.	D
Ober Glogau, St. .	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Neustadt O. S.	D
Ober Gogolau, G...	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	D
Ober Goldmannsdorf, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	D
Obergorbitz	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dresden-Altstadt.	C
Ober Gottschalkowitz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	D
Obergrainau	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Garmisch.	C
Ober Greißlau	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	C
Obergurig	Sachsen; Kreis Bautzen; Amtsh. Bautzen.	D
Oberhaching	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt München.	D
Oberhain	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Kr. Usingen.	D
Oberhammer	Thüringen; Schwarzburg-Rudolstadt; Ldr.-Amt Königsee.	D
Ober Hammerstein, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Neuwied.	C
Oberhaßlau	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Zwickau.	D
Oberhaus b. Passau	Bayern; Reg.-Bez. Niederbayern; Bez.-Amt Passau.	C
Oberhausen	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf.	A
Oberhausen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Schleiden.	C
Oberhausen	Württemberg; Schwarzwaldkreis; Oberamt Reutlingen.	D
Ober Heimbach, L..	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Sankt Goar.	D
Oberhelmsdorf	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Pirna.	D
Oberhermersdorf ..	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Chemnitz.	C
Oberhermsdorf ...	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dresden-Altstadt.	D
Oberhersdorf, L. ..	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	D
Oberheuslingen, L..	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	*)

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Oberheuslingen, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	D
Ober Hirzenach, L..	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Sankt Goar.	D
Ober Höchstadt	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Kr. Königstein a. Taunus.	C
Oberhof	Thüringen; Sachsen-Gotha; Ldr.-Abz. Ohrdruf.	C
Oberhohndorf	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Zwickau.	B
Oberhone	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Kr. Eschwege.	D
Oberhundem, L. ...	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Olpe.	*)
Oberhundem, O. ..	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Olpe.	D
Oberilm	Thüringen; Schwarzburg-Rudolstadt; Ldr.-Amt Rudolstadt.	D
Ober Ingelheim ...	Hessen; Prov. Rheinhessen; Kr. Bingen.	D
Ober-Issigheim	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Lkr. Hanau.	D
Ober Jastrzemb, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	D
Oberkail, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Wittlich.	D
Oberkaina	Sachsen; Kreis Bautzen; Amtsh. Bautzen.	D
Ober Kaka	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	D
Ober Kasbach, L. ..	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Neuwied.	D
Oberkaufungen	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Lkr. Cassel.	C
Oberkirch	Baden; Landesk.-Bez. Freiburg; Amtsbez. Oberkirch.	D
Oberkirchen, L. ...	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Restkr. Sankt Wendel-Baumholder.	C
Oberkotzau	Bayern; Reg.-Bez. Oberfranken; Bez.-Amt Hof.	C
Oberlahnstein	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Kr. Sankt Goarshausen.	B
Oberlascheid, L. ...	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Oberlauch, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	D
Oberlauterbach	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Auerbach.	D
Ober Lazisk, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	B
Oberleuken, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Saarburg.	C
Oberlichtenau	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Flöha.	C
Ober Liederbach ...	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Kr. Höchst.	C
Oberlimberg	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Saarlouis.	D
Oberlind	Thüringen; Sachsen-Meiningen; Kr. Sonneberg.	D
Oberlinxweiler	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Sankt Wendel.	A
Oberlödla	Thüringen; Sachsen-Altenburg; Verw.-Bez. Altenburg.	C
Oberlosa	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Plauen.	D
Oberlöstern, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Restkr. Merzig-Wadern.	C
Oberlößnitz	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dresden-Neustadt.	B
Ober Lubie, G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Oberlungwitz	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Glauchau.	C
Ober Marklowitz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	D
Obermarsberg, St..	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Brilon.	D
Obermaubach-Schlagstein, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Düren.	D
Obermehlen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Obermeisa	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Meißen.	C
Ober Menden, L. ..	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Siegkreis.	C
Ober Mendig, L. ..	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Mayen.	C
Obermenzing	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt München.	C
Obermolbitz	Thüringen; Sachsen-Altenburg; Verw.-Bez. Altenburg.	C
Obermörmter, L. ..	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Mörs.	D
Obermorscholz, L. ..	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Restkr. Merzig-Wadern.	C
Obermoschel	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Rockenhausen.	D
Obermylau	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Plauen.	D
Obernaundorf	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dresden-Altstadt.	D
Obernburg	Bayern; Reg.-Bez. Unterfranken; Bez.-Amt Obernburg.	D
Oberndorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Wetzlar.	D

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Oberndorf a. N. ..	Württemberg; Schwarzwaldkreis; Oberamt Oberndorf.	D
Ober Nessa	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	C
Obernetphen, L. ...	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	*)
Obernetphen, O. ...	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	D
Oberneukirch, A. A.	Sachsen; Kreis Bautzen; Amtsh. Bautzen.	D
Oberneukirch, L. S.	Sachsen; Kreis Bautzen; Amtsh. Bautzen.	D
Oberneukirch, St. A.	Sachsen; Kreis Bautzen; Amtsh. Bautzen.	D
Oberneuland-Rockwinkel.	Bremen; Landgebiet.	C
Oberneumark	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Werdau.	D
Oberneuschönberg ..	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Zw.-Amt Sayda.	D
Obernhof	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Unterlahnkreis.	D
Obernigk, L. u. G...	Preußen; Reg.-Bez. Breslau; Kr. Trebnitz.	D
Oberoderwitz	Sachsen; Kreis Bautzen; Amtsh. Löbau.	D
Oberöfflingen, L. ..	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Wittlich.	D
Oberperl, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Saarburg.	B
Oberpfannenstiel ..	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Schwarzenberg.	D
Oberpierscheid, L. ..	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Oberplanitz	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Zwickau.	B
Ober Pleis, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Siegkreis.	D
Oberpoyritz	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dresden-Neustadt.	D
Oberputzkau	Sachsen; Kreis Bautzen; Amtsh. Bautzen.	D
Oberraden, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Ober Radoschau, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	B
Ober Ramstadt	Hessen; Prov. Starkenburg; Kr. Darmstadt.	D
Oberreichenau	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Plauen.	D
Oberröblingen a. See.	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Mansfelder Seekreis.	D
Ober-Rodenbach ...	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Lkr. Hanau.	D
Oberrothenbach	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Zwickau.	D
Obersachsenberg ...	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Auerbach.	C
Obersaida	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Marienberg.	D
Obersalbach	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Lkr. Saarbrücken.	B
Ober Salzbrunn, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Breslau; Kr. Waldenburg.	C
Oberscheibe	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Annaberg.	D
Oberschelden, L. ...	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	*)
Oberschelden, O. ...	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	D
Oberschleißheim ...	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt München.	C
Oberschlema	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Schwarzenberg.	C
Oberschmiedeberg ..	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Annaberg.	D
Ober Schwirklan, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	D
Ober Schwöditz	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	C
Obersdorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	*)
Obersdorf, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	D
Oberseiffenbach	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Zw.-Amt Sayda.	D
Ober Selters	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Kr. Limburg.	D
Ober Sersno, G. ..	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Obersgegen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Oberspay, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Sankt Goar.	D
Obersprockhövel, L. .	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Schwelm.	A
Oberstdorf	Bayern; Reg.-Bez. Schwaben; Bez.-Amt Sonthofen.	B
Oberstedem, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Oberstedten	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Obertaunuskreis.	C
Oberstein (Stadtbürgermeisterei).	Oldenburg; Ldt. Birkenfeld.	B
Ober Stüter, L. ...	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Hattingen.	A
Oberstützengrün....	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Schwarzenberg.	D

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Oberteutschenthal ..	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Mansfelder Seekreis.	D
Oberthailen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Restkr. Merzig-Wadern.	C
Oberthal	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Sankt Wendel.	C
Obertsrot	Baden; Landesk.-Bez. Karlsruhe; Amtsbez. Rastatt.	D
Obertürkheim	Württemberg; Neckarkreis; Oberamt Cannstatt.	C
Oberullersdorf	Sachsen; Kreis Bautzen; Amtsh. Zittau.	D
Oberursel	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Obertaunuskreis.	B
Oberzittfeld, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Obervellmar	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Lkr. Cassel.	D
Obervogelgesang ...	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Pirna.	D
Ober Waldenburg, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Breslau; Kr. Waldenburg.	B
Ober Walluf	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Rheingaukreis.	C
Oberweiler, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	D
Oberweimar	Thüringen; Sachsen-Weimar-Eisenach; Verw.-Bez. Weimar.	D
Oberweis, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Oberweischlitz	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Plauen.	D
Oberweißbach	Thüringen; Schwarzburg-Rudolstadt; Ldr.-Amt Königsee.	D
Ober Werschen	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	C
Oberwesel, St.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Sankt Goar.	C
Oberwiehl, O. (L. Wiehl).	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Gummersbach.	C
Oberwiesenthal	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Annaberg.	C
OberWilcza, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	D
Oberwinter, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Ahrweiler.	C
Oberwürschnitz	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Stollberg.	C
Oberwürzbach	Bayern; Saarpfalz; Bez.-Amt St. Ingbert.	D
Oberzetzscha	Thüringen; Sachsen-Altenburg; Verw.-Bez. Altenburg.	C
Oberzier, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Düren.	C
Ober Zissen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Ahrweiler.	D
Oberzwehren	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Lkr. Cassel.	C
Oberzwota	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Auerbach.	C
Obrawalde b. Meseritz.	Preußen; Grenzmark Posen-Westpreußen; Kr. Meseritz.	D
Obrighoven-Lackhausen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Rees.	C
Ochojetz, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	D
Ochsenwärder	Hamburg; Ldh. d. Marschlande.	D
Ochshausen	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Lkr. Cassel.	D
Ochtendung, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Mayen.	C
Ochtrup, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Steinfurt.	*)
Ochtrup, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Steinfurt.	C
Ockenfels, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Neuwied.	D
Ockerwitz	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dresden-Altstadt.	D
Ockfen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Saarburg.	C
Ödekoven, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Lkr. Bonn.	C
Odenbach	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Kusel.	D
Odendorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Rheinbach.	D
Odenkirchen, St. ...	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Gladbach.	B
Odenthal, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Mülheim a. Rhein.	C
Oederan	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Flöha.	D
Oderberg i. M. ...	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Angermünde.	D
Ödingen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Ahrweiler.	D
Odrau, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Ratibor.	D
Ödt, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Kempen (Rheinprov.).	C
Offenbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Restkr. Sankt Wendel-Baumholder.	D
Offenbach	Hessen; Prov. Starkenburg; Kr. Offenbach.	B
Offenbach a. Queich .	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Landau.	D

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Offenburg	Baden; Landesk.-Bez. Freiburg; Amtsbez. Offenburg.	C
Offhausen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Altenkirchen.	D
Ofterſheim	Baden; Landesk.-Bez. Mannheim; Amtsbez. Schwetzingen.	D
Oggersheim	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Ludwigshafen a. Rh.	B
Ohlau	Preußen; Reg.-Bez. Breslau; Kr. Ohlau.	D
Ohle, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Altena.	C
Ohligs, St.	Preußen; Reg.-Bez. Düſſeldorf; Lkr. Solingen.	A
Ohlſtedt	Hamburg; Ldh. d. Geeſtlande.	C
Ohrdruf	Thüringen; Sachſen-Gotha.	D
Öhrenſtock	Thüringen; Schwarzburg-Sondershauſen; Kr. d. Oberherrſchaft.	D
Öhringen	Württemberg; Jagſtkreis; Oberamt Öhringen.	D
Oidtweiler, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Geilenkirchen.	B
Öjendorf	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Stormarn.	B
Oker	Braunſchweig; Kreis Wolfenbüttel.	D
Ökoven, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düſſeldorf; Kr. Grevenbroich.	C
Okriſtel	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Kr. Höchſt.	C
Oland	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Huſum.	C
Olbernhau	Sachſen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Marienberg.	C
Olbersdorf	Sachſen; Kreis Bautzen; Amtsh. Zittau.	D
Olching	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Fürſtenfeldbruck.	D
Oelde, St.	Preußen; Reg.-Bez. Münſter; Kr. Beckum.	D
Oldenburg, St.	Oldenburg; Ldt. Oldenburg.	C
Oldenfelde	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Stormarn.	C
Oldentrup, L.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Lkr. Bielefeld.	*)
Oldentrup, O.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Lkr. Bielefeld.	D
Oldersum	Preußen; Reg.-Bez. Aurich; Lkr. Emden.	D
Oldesloe Bad	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Stormarn.	C
Oldisleben	Thüringen; Sachſen-Weimar-Eiſenach; Verw.-Bez. Apolda.	D
Oldſum-Klintum	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Süd-Tondern.	D
Olewig, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	B
Olfen, Stadt, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münſter; Kr. Lüdinghauſen.	C
Olfen, Kirchſpiel, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münſter; Kr. Lüdinghauſen.	C
Olk, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	C
Oelkinghauſen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Schwelm.	A
Ollmuth, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	C
Olmſcheid, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Olpe, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Olpe.	*)
Olpe, St.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Olpe.	C
Olpe, Stadt, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Olpe.	*)
Olpe, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Wipperfürth.	C
Ölper	Braunſchweig; Landkreis Braunſchweig.	D
Olperhütte, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Olpe.	D
Oels i. Schleſ.	Preußen; Reg.-Bez. Breslau; Kr. Oels.	D
Olſau, L.	Preußen; Prov. Oberſchleſien; Lkr. Ratibor.	D
Olsdorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Ölſen	Preußen; Reg.-Bez. Merſeburg; Lkr. Zeitz.	C
Oelsnitz i. Erzgeb.	Sachſen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Stollberg.	B
Oelsnitz i. Vogtl.	Sachſen; Kreis Zwickau; Amtsh. Oelsnitz.	B
Oltaſchin	Preußen; Reg.-Bez. Breslau; Lkr. Breslau.	D
Olvenſtedt	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Wolmirſtedt.	C
Ölze	Thüringen; Schwarzburg-Sondershauſen; Kr. d. Oberherrſchaft.	D
Olzheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Ommersheim	Bayern; Saarpfalz; Bez.-Amt St. Ingbert.	B
Omſewitz	Sachſen; Kreis Dresden; Amtsh. Dresden-Altſtadt.	C
Onsdorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Saarburg.	C
Onſtmettingen	Württemberg; Schwarzwaldkreis; Oberamt Balingen.	D

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Oos, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Oos	Baden; Landesk.-Bez. Karlsruhe; Amtsbez. Baden.	C
Opherdicke, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hörde.	B
Ophoven, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Heinsberg.	C
Opladen, St.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Solingen.	B
Oppach	Sachsen; Kreis Bautzen; Amtsh. Löbau.	D
Oppatowitz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tarnowitz.	D
Oppau	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Frankenthal.	C
Oppeln, St.	Preußen; Prov. Oberschlesien.	C
Oppen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Restkr. Merzig-Wadern.	B
Oppenau	Baden; Landesk.-Bez. Freiburg; Amtsbez. Oberkirch.	D
Oppenheim	Hessen; Prov. Rheinhessen; Kr. Oppenheim.	D
Opperau	Preußen; Reg.-Bez. Breslau; Lkr. Breslau.	D
Oer, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Lkr. Recklinghausen.	B
Oranienbaum	Anhalt; Kreis Dessau.	D
Oranienburg	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Niederbarnim.	B
Oratsche, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Orb Bad	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Kr. Gelnhausen.	D
Ordorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Orenhofen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	D
Orlamünde mit Naschhausen.	Thüringen; Sachsen-Altenburg; Verw.-Bez. Roda.	D
Orlenbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Oerlinghausen	Lippe; Verw.-Amt Schötmar.	D
Ormesheim	Bayern; Saarpfalz; Bez.-Amt St. Ingbert.	C
Ormont, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Ornontowitz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	C
Orsbeck, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Heinsberg.	D
Orsberg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Neuwied.	D
Orscholz, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Saarburg.	B
Orsfeld, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	D
Orsoy, St.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Mörs.	B
Orsoy Land, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Mörs.	B
Ortelsburg	Preußen; Reg.-Bez. Allenstein; Kr. Ortelsburg.	D
Ortelsdorf	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Flöha.	D
Ortrand	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Liebenwerda.	D
Ortsmannsdorf	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Zwickau.	C
Orzech, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tarnowitz.	B
Orzegow, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Beuthen.	B
Orzesche, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	B
Orzupowitz, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	C
Osann, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Wittlich.	C
Osbern, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Iserlohn.	C
Osburg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	C
Oschatz	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Oschatz.	C
Oschersleben	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Oschersleben.	D
Oschin, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	D
Osdorf	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Pinneberg.	C
Oesdorf	Waldeck und Pyrmont; Kreis Pyrmont.	D
Oslebshausen	Bremen; Landgebiet.	B
Osnabrück	Preußen; Reg.-Bez. Osnabrück.	C
Ospel, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Dortmund.	A
Ossenberg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Mörs.	C
Ossig	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Zeitz.	D
Ossum-Bösinghoven, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Crefeld.	B
Ostbüderich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Soest.	*)
Ostbüderich, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Soest.	D
Ostbüren, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hamm.	C

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Osten	Preußen; Reg.-Bez. Stade; Kr. Neuhaus a. Oste.	D
Ostenfeld	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Husum.	D
Ostentrop, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Meschede.	C
Osterath, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Crefeld.	B
Osterbönen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hamm.	B
Osterbrücken	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Kusel.	D
Osterfeld	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	D
Osterfeld, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Lkr. Recklinghausen.	A
Osterflierich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hamm.	C
Osterholz	Preußen; Reg.-Bez. Stade; Kr. Osterholz.	D
Osterholz	Bremen; Landgebiet.	D
Osterkappeln	Preußen; Reg.-Bez. Osnabrück; Kr. Wittlage.	D
Osternburg	Oldenburg; Ldt. Oldenburg; Amt Oldenburg.	D
Osternienburg	Anhalt; Kreis Cöthen.	D
Osterode i. Ostpr.	Preußen; Reg.-Bez. Allenstein; Kr. Osterode i. Ostpr.	C
Osterode a. Harz	Preußen; Reg.-Bez. Hildesheim; Kr. Osterode a. Harz.	D
Osterrönfeld	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Rendsburg.	D
Osterspai	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Kr. Sankt Goarshausen.	D
Osterweddingen	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Wanzleben.	D
Osterwieck	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Lkr. Halberstadt.	D
Ostheim	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Lkr. Hanau.	D
Ostherbede, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Hattingen.	A
Osthofen	Hessen; Prov. Rheinhessen; Kr. Worms.	D
Ostin	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Miesbach.	D
Östönnen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Soest.	*)
Östönnen, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Soest.	D
Östönnen, Bahnhof, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Soest.	D
Ostrau, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Zeitz.	D
Ostrau	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Pirna.	D
Östrich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Iserlohn.	B
Oestrich	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Rheingaukreis.	C
Ostritz	Sachsen; Kreis Bautzen; Amtsh. Zittau.	D
Ostrog, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Ratibor.	C
Ostroppa, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	C
Ostswine	Preußen; Reg.-Bez. Stettin; Kr. Usedom-Wollin.	C
Östtünnen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hamm.	C
Ostwig, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Meschede.	*)
Ostwig, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Meschede.	D
Oswitz, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Breslau; Lkr. Breslau.	C
Oßweil	Württemberg; Neckarkreis; Oberamt Ludwigsburg.	D
Ottenau	Baden; Landesk.-Bez. Karlsruhe; Amtsbez. Rastatt.	D
Ottendorf	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Bordesholm.	C
Ottendorf	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Rochlitz.	C
Ottendorf b. Sebnitz	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Pirna.	D
Ottenstein, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Ahaus.	*)
Ottenstein, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Ahaus.	D
Otterbach	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Kaiserslautern.	D
Otterberg	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Kaiserslautern.	D
Otterndorf	Preußen; Reg.-Bez. Stade; Kr. Hadeln.	D
Ottersberg	Preußen; Reg.-Bez. Stade; Kr. Achim.	D
Otterstadt	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Speyer.	D
Ottmachau	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Grottkau.	D
Ottmarsbocholt, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Lüdinghausen.	D
Ottmuchow, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Ottweiler	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Ottweiler.	A
Otze	Preußen; Reg.-Bez. Lüneburg; Kr. Burgdorf.	D
Otzenhausen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	B

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Oetzsch - Markkleeberg.	Sachsen; Kr. Leipzig; Amtsh. Leipzig.	B
Outscheid, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Oventrop, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Arnsberg.	*)
Oventrop, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Arnsberg.	D
Ovenum	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Süd-Tondern.	D
Over	Preußen; Reg.-Bez. Lüneburg; Lkr. Harburg.	C
Overath, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Mülheim a. Rhein.	C
Overbeck, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Rees.	C
Overberge, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hamm.	B
Owschlag-Steinsieken.	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Eckernförde.	D
Oybin	Sachsen; Kreis Bautzen; Amtsh. Zittau.	D
Oeynhausen, Bad, St., einschl. Nordbahnhof (O. Rehme) und Südbahnhof (O. Hüffe).	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Kr. Minden.	C
Oyten	Preußen; Reg.-Bez. Stade; Kr. Achim.	D
Oyterdamm	Preußen; Reg.-Bez. Stade; Kr. Achim.	D

P

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Pachten	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Saarlouis.	A
Paderborn, St. ...	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Kr. Paderborn.	C
Paffendorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Bergheim.	C
Pallowitz, L. u. G...	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	D
Palmersheim, L. ..	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Rheinbach.	D
Palmnicken	Preußen; Reg.-Bez. Königsberg; Kr. Fischhausen.	D
Palzem, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Saarburg.	B
Pamletten.....	Preußen; Reg.-Bez. Gumbinnen; Lkr. Tilsit.	D
Panewnik, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	B
Pansdorf.....	Oldenburg; Lbt. Lübeck.	D
Pantenburg, L. ...	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Wittlich.	D
Papenburg	Preußen; Reg.-Bez. Osnabrück; Kr. Aschendorf.	D
Papitz	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Merseburg.	C
Pappritz	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dresden-Neustadt.	C
Paprotzan, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	D
Paradiese, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Soest.	*)
Paradiese, O.....	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Soest.	D
Parchim	Mecklenburg-Schwerin; Aush.-Bez. Parchim.	D
Paruschowitz, Oberförsterei, G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	C
Paschel, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	C
Pasewalk	Preußen; Reg.-Bez. Stettin; Kr. Uckermünde.	D
Pasing	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt München.	B
Passau	Bayern; Reg.-Bez. Niederbayern.	C
Passendorf, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Merseburg.	D
Passiecken, G.....	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tarnowitz.	D
Patersberg	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Kr. Sankt Goarshausen.	D
Patschkau, St.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Neisse.	D
Pattern b. Aldenhoven, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Jülich.	C
Pattern b. Mersch, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Jülich.	D
Paulsdorf, L.....	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Hindenburg O. S.	B
Paunsdorf	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Leipzig.	B
Pausa	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Plauen.	D
Pautzsch.....	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Borna.	D
Pawlowitz, L. u. G..	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Pawlowitz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	D
Pech, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Lkr. Bonn.	D
Pechtelsgrün.....	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Auerbach.	D
Peffingen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Pegau	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Borna.	C
Pegnitz	Bayern; Reg.-Bez. Oberfranken; Bez.-Amt Pegnitz.	D
Peine	Preußen; Reg.-Bez. Hildesheim; Kr. Peine.	D
Peiskretscham, St.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	C
Peissen	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Saalkreis.	D
Peißenberg (Markt)	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Weilheim.	D
Peiting	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Schongau.	D
Peitz	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Lkr. Cottbus.	D
Pelkum, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hamm.	B
Pellingen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	C
Pellworm	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Husum.	D
Pelm, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Daun.	D
Penig	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Rochlitz.	D
Pennrich	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dresden-Altstadt.	D
Penzberg	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Weilheim.	D
Penzig	Preußen; Reg.-Bez. Liegnitz; Lkr. Görlitz.	D
Peppenkum	Bayern; Saarpfalz; Bez.-Amt Zweibrücken.	D
Percha	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Starnberg.	D
Pergenroth, O. (L. Wiehl)	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Gummersbach.	D
Perl, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Saarburg.	B
Perlach bei München	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt München.	D
Perlas	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Auerbach.	D
Perleberg	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Westprignitz.	D
Persebeck, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hörde.	A
Pesch, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Gladbach.	C
Pesterwitz	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dresden-Altstadt.	C
Peterkowitz, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	B
Petersbach	Sachsen; Kreis Bautzen; Amtsh. Bautzen.	D
Petersdorf, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Liegnitz; Kr. Hirschberg.	C
Petersdorf, Ant. v. Welczek, G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	C
Petersdorf, Städtisch, G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	B
Petersdorf	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Oldenburg.	D
Petershagen	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Niederbarnim.	C
Peterstal	Baden; Landesk.-Bez. Freiburg; Amtsbez. Oberkirch.	D
Peterszeche, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	D
Pethau	Sachsen; Kreis Bautzen; Amtsh. Zittau.	D
Petrowitz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	B
Pettkum	Preußen; Reg.-Bez. Aurich; Lkr. Emden.	D
Pfaffendorf	Preußen; Reg.-Bez. Liegnitz; Lkr. Liegnitz.	D
Pfaffendorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Lkr. Coblenz.	A
Pfaffengrün	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Auerbach.	D
Pfaffenhain	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Stollberg.	D
Pfaffenhofen	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Pfaffenhofen.	D
Pfaffroda	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Zw.-Amt Sayda.	D
Pfalzdorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Cleve.	D
Pfalzel, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	B
Pfaueninsel, G.	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 10.	B
Pfeddersheim	Hessen; Prov. Rheinhessen; Kr. Worms.	D
Pfeffelbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Restkr. Sankt Wendel-Baumholder.	D
Pflichtendorf	Thüringen; Sachsen-Altenburg; Verw.-Bez. Altenburg.	C
Pforte	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Germersheim.	D
Pforzheim	Baden; Landesk.-Bez. Karlsruhe; Amtsbez. Pforzheim.	B
Pfronten-Berg	Bayern; Reg.-Bez. Schwaben; Bez.-Amt Füssen.	D
Pfronten-Steinach	Bayern; Reg.-Bez. Schwaben; Bez.-Amt Füssen.	D
Pfullingen	Württemberg; Schwarzwaldkreis; Oberamt Reutlingen.	D

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Pfungstadt	Hessen; Prov. Starkenburg; Kr. Darmstadt.	D
Phiesewarden (Bauerschaft).	Oldenburg; Ldt. Oldenburg; Amt Butjadingen.	C
Philippsburg	Baden; Landesk.-Bez. Karlsruhe; Amtsbez. Bruchsal.	D
Philippsheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	D
Philippsthal	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Kr. Hersfeld.	D
Piassetzna, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tarnowitz.	C
Pichelsdorf, L.	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 8.	B
Pichelswerder, G.	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 8.	B
Pickließen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	D
Piding	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Berchtesgaden.	D
Pier, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Düren.	B
Piesbach-Bettstadt	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Saarlouis.	C
Pieskow	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Beeskow-Storkow.	D
Piesport, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Wittlich.	C
Piesteritz	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Wittenberg.	D
Pietze, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	C
Pikard	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Saarlouis.	C
Pilchowitz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	C
Pilgramsdorf, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	D
Pillau mit Neutief	Preußen; Reg.-Bez. Königsberg; Kr. Fischhausen.	C
Pillgram	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Kr. Lebus.	D
Pillkallen	Preußen; Reg.-Bez. Gumbinnen; Kr. Pillkallen.	D
Pillkoppen	Preußen; Reg.-Bez. Königsberg; Kr. Fischhausen.	D
Pillmannsgrün	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Auerbach.	D
Pillnitz	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dresden-Neustadt.	C
Pilsnitz	Preußen; Reg.-Bez. Breslau; Lkr. Breslau.	D
Pilzendorf, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tarnowitz.	B
Pinneberg	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Pinneberg.	C
Pinsweiler	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Sankt Wendel.	D
Pintesfeld, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Pirk	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Plauen.	D
Pirkau	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	C
Pirmasens	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz.	B
Pirna	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Pirna.	C
Pissazowitz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Pissenheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Lkr. Bonn.	D
Pittenbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Plaidt, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Mayen.	C
Planegg	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt München.	C
Plankstadt	Baden; Landesk.-Bez. Mannheim; Amtsbez. Schwetzingen.	D
Plascheid, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Platten, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Wittlich.	C
Plattling	Bayern; Reg.-Bez. Niederbayern; Bez.-Amt Deggendorf.	D
Plaue a. H.	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Westhavelland.	D
Plaue-Bernsdorf	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Flöha.	C
Plauen	Sachsen; Kreis Zwickau.	B
Plaussig	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Leipzig.	D
Plawniowitz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Plein, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Wittlich.	D
Pleißa	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Chemnitz.	C
Plessa	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Liebenwerda.	D
Pleß, St.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	C
Pleß, Schloß, G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	C
Plettenberg, St.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Altena.	C

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Plettenberg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Altena.	C
Plieningen (Hohenheim).	Württemberg; Neckarkreis; Oberamt Stuttgart, Amt.	D
Plittershagen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	*)
Plittershagen, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	D
Plochingen	Württemberg; Neckarkreis; Oberamt Eßlingen.	D
Plohn	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Auerbach.	D
Plön	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Plön.	D
Plösberg	Bayern; Reg.-Bez. Oberfranken; Bez.-Amt Rehau.	D
Plößitz	Sachsen; Kr. Leipzig; Amtsh. Leipzig.	D
Plottendorf	Thüringen; Sachsen-Altenburg; Verw.-Bez. Altenburg.	C
Plötzensee, G.	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 7.	A
Plütscheid, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	D
Pluwig, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	C
Pniow, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Pniowek, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	D
Pniowitz, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tarnowitz.	D
Pobershau	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Marienberg.	C
Pobethen	Preußen; Reg.-Bez. Königsberg; Kr. Fischhausen.	D
Pobles, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Merseburg.	C
Pockau	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Marienberg.	D
Pöcking	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Starnberg.	C
Podejuch, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Stettin; Kr. Randow.	C
Podlesie, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	B
Pogrzebin, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Ratibor.	D
Pöhla	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Schwarzenberg.	D
Pöhlau	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Zwickau.	D
Pohlbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Wittlich.	D
Pohlitz	Thüringen; Reuß; Bez.-Verb. Greiz.	D
Pohlom, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	D
Pohlom, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Pohlsdorf, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Polch, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Mayen.	C
Pölert, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	D
Pölich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	C
Pölitz	Preußen; Reg.-Bez. Stettin; Kr. Randow.	D
Poll, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Düren.	D
Polsnitz	Preußen; Reg.-Bez. Breslau; Kr. Waldenburg.	D
Polsum, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Lkr. Recklinghausen.	B
Pölzig	Thüringen; Sachsen-Altenburg; Verw.-Bez. Ronneburg.	D
Polzin	Preußen; Reg.-Bez. Köslin; Kr. Belgard.	D
Pommerensdorf	Preußen; Reg.-Bez. Stettin; Kr. Randow.	C
Pommern, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Cochem.	D
Ponischowitz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Ponitz	Thüringen; Sachsen-Altenburg; Verw.-Bez. Ronneburg.	D
Pont, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Geldern.	C
Poppelau, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	B
Poppenbüttel	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Stormarn.	B
Poppengrün	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Auerbach.	D
Poremba, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	D
Porschdorf	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Pirna.	D
Porschendorf, Schlößchen.	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Flöha.	D
Porselen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Heinsberg.	D
Pörsten	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	C
Porta, O.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Kr. Minden.	D
Portitz	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Leipzig.	D

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Portz, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Saarburg.	C
Posendorf	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	C
Poserna, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	C
Possendorf	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dippoldiswalde.	D
Posta	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Pirna.	D
Postelwitz	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Pirna.	D
Pößneck	Thüringen; Sachsen-Meiningen; Kr. Saalfeld.	D
Potschappel	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Dresden-A.	B
Potempa, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Pötrau	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Herzogtum Lauenburg.	D
Potsdam	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam.	A
Potsdamerforst, G.	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Teltow.	B
Potsdamer Forst, nördlicher Teil bis zum Griebnitzsee und Kohlhasenbrück, G.	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 10.	D
Pötzscha	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Pirna.	D
Powayen	Preußen; Reg.-Bez. Königsberg; Kr. Fischhausen.	D
Powe	Preußen; Reg.-Bez. Osnabrück; Lkr. Osnabrück.	D
Pracht, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Altenkirchen.	D
Praest, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Rees.	C
Pratau	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Wittenberg.	C
Praunheim (Frankfurt a. M.).	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Stkr. Frankfurt a. M.	B
Predel	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Zeitz.	D
Preetz	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Plön.	D
Prehlitz-Penkwitz	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Zeitz.	C
Preischeid, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Preist, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	D
Preiswitz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	C
Prenzlau	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Prenzlau.	D
Prerow	Preußen; Reg.-Bez. Stralsund; Kr. Franzburg.	D
Preschlebie, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Pretzsch, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	D
Pretzschendorf	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dippoldiswalde.	D
Preungesheim (Frankfurt a. M.).	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Stkr. Frankfurt a. M.	B
Preuschwitz	Sachsen; Kreis Bautzen; Amtsh. Bautzen.	D
Preußisch Börnicke	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Lkr. Quedlinburg.	D
Preußisch Eylau	Preußen; Reg.-Bez. Königsberg; Kr. Preußisch Eylau.	D
Preußisch Friedland	Preußen; Grenzmark Posen-Westpreußen; Kr. Schlochau.	D
Preußisch Holland	Preußen; Reg.-Bez. Königsberg; Kr. Preußisch Holland.	D
Prien	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Rosenheim.	D
Pries	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Eckernförde.	C
Priesen	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	D
Priestädt	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	D
Primsweiler	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Saarlouis.	A
Prinkendorf	Preußen; Reg.-Bez. Liegnitz; Lkr. Liegnitz.	D
Priort	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Osthavelland.	D
Prisdorf	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Pinneberg.	D
Prittitz	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	D
Pritzwalk	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Ostprignitz.	D
Pröbbernau	Preußen; Reg.-Bez. Marienwerder; Lkr. Elbing.	D
Proboschowitz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Probstdeuben	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Leipzig.	C
Probstzella	Thüringen; Sachsen-Meiningen; Kr. Saalfeld.	D
Prödel	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Leipzig.	D
Profen	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Zeitz.	D

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Prohlis	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dresden-Altstadt.	C
Pronsfeld, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Proschowitz, G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Ratibor.	C
Prossen	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Pirna.	D
Prosterath, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	D
Prostken	Preußen; Reg.-Bez. Allenstein; Kr. Lyck.	D
Pröbdorf	Thüringen; Sachsen-Altenburg; Verw.-Bez. Altenburg.	C
Prüm, St.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Prümzurley, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Przegendza, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	D
Przelaika, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Kattowitz.	B
Pschow, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	B
Pschyschowka, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Ptakowitz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tarnowitz.	D
Puderbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Neuwied.	D
Puffendorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Geilenkirchen.	C
Pulgar	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Borna.	D
Pulheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Lkr. Köln.	B
Pullach	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt München.	C
Pulsnitz	Sachsen; Kreis Bautzen; Amtsh. Kamenz.	D
Pulsnitz, M. S.	Sachsen; Kreis Bautzen; Amtsh. Kamenz.	D
Pünderich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Zell.	D
Puschendorf	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Zeitz.	C
Pußleben	Preußen; Reg.-Bez. Erfurt; Kr. Grafschaft Hohenstein.	D
Putbus	Preußen; Reg.-Bez. Stralsund; Kr. Rügen.	D
Püttlingen	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Lkr. Saarbrücken.	A
Pütz, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Bergheim.	D
Pützborn, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Daun.	D
Pyritz	Preußen; Reg.-Bez. Stettin; Kr. Pyritz.	D
Pyrmont, Bad	Waldeck und Pyrmont; Kreis Pyrmont.	C

Q

Quadrath Ichendorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Bergheim.	B
Quakenbrück	Preußen; Reg.-Bez. Osnabrück; Kr. Bersenbrück.	D
Quarnbek	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Bordesholm.	D
Quasnitz	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Leipzig.	D
Quedlinburg	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg.	C
Quednau	Preußen; Reg.-Bez. Königsberg; Lkr. Königsberg i. Pr.	C
Queichheim	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Landau.	C
Queisau	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	C
Quelle, L.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Lkr. Bielefeld.	D
Querenburg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Bochum.	A
Querfurt, St. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Querfurt.	D
Quesnitz, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	D
Questenberg	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Meißen.	D
Quickborn	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Pinneberg.	D
Quierschied	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Lkr. Saarbrücken.	A

R

Raba	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Zeitz.	D
Rabenau	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dresden-Altstadt.	D
Rabenstein	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Chemnitz.	B
Rablinghausen	Bremen; Landgebiet.	B
Rachowitz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Radbruch	Preußen; Reg.-Bez. Lüneburg; Kr. Winsen.	D
Radeberg	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dresden-Neustadt.	B
Radebeul	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dresden-Neustadt.	A
Radeburg	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Großenhain.	D
Radevormwald, St.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Lennep.	B
Radlin, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	B
Radolfzell	Baden; Landesk.-Bez. Konstanz; Amtsbez. Konstanz.	D
Radoschau, G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Kattowitz.	B
Radoschau, Königlich, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	B
Radostowitz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	D
Radun, Dorf, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Radun, Kolonie, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Radzionkau, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tarnowitz.	B
Ragnit	Preußen; Reg.-Bez. Gumbinnen; Kr. Ragnit.	D
Raguhn	Anhalt; Kreis Dessau.	D
Rähnitz-Hellerau	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dresden-Neustadt.	C
Rahnsdorf, L.	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 16.	B
Rahrbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Olpe.	*)
Raisdorf	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Plön.	D
Raitbach	Baden; Landesk.-Bez. Freiburg; Amtsbez. Schopfheim.	D
Ralingen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	C
Ralshoven, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Jülich.	D
Ramberg	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Bergzabern.	D
Ramlingen mit Ehlershausen	Preußen; Reg.-Bez. Lüneburg; Kr. Burgdorf.	D
Rammelfangen	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Saarlouis.	D
Rammelsbach	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Kusel.	D
Ramsau bei Berchtesgaden	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Berchtesgaden.	D
Ramsbeck, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Meschede.	*)
Ramsbeck, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Meschede.	D
Ramsdorf, Stadt, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Borken.	*)
Ramsdorf, Stadt, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Borken.	D
Ramsdorf	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Borna.	C
Ramsen	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Kirchheimbolanden	D
Ramstein	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Homburg.	D
Randerath, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Geilenkirchen.	D
Rangsdorf	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Teltow.	D
Ranis	Preußen; Reg.-Bez. Erfurt; Kr. Ziegenrück.	D
Rantum	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Süd-Tondern.	D
Rappelsdorf	Preußen; Reg.-Bez. Erfurt; Kr. Schleusingen.	D
Rappenau	Baden; Landesk.-Bez. Mannheim; Amtsbez. Sinsheim.	D
Rappweiler, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Restkr. Merzig-Wadern.	C
Rasberg	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Zeitz.	C
Raschau	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Schwarzenberg.	C
Rascheid, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	D
Raschütz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Ratibor.	D
Rasephas	Thüringen; Sachsen-Altenburg; Verw.-Bez. Altenburg.	C
Rastatt	Baden; Landesk.-Bez. Karlsruhe; Amtsbez. Rastatt.	C
Rastede (Kirchdorf)	Oldenburg; Ldt. Oldenburg; Amt Oldenburg.	D
Rastenberg	Thüringen; Sachsen-Weimar-Eisenach; Verw.-Bez. Apolda.	D
Rastenburg	Preußen; Reg.-Bez. Königsberg; Kr. Rastenburg.	C
Rath b. Nörvenich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Düren.	D
Ratheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Heinsberg.	D
Rathen	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Pirna.	D
Rathenow	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Westhavelland.	C
Rathmannsdorf, G.	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Eckernförde.	C

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Ratibor, St.	Preußen; Prov. Oberschlesien;	C
Ratibor Schloß, G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Ratibor.	C
Ratingen, St.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Düsseldorf.	A
Rattwitz	Sachsen; Kreis Bautzen; Amtsh. Bautzen.	D
Ratzeburg	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Herzogtum Lauenburg.	D
Raubling	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Rosenheim.	D
Rauenthal	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Rheingaukreis.	C
Raum	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Zwickau.	C
Raunheim	Hessen; Prov. Starkenburg; Kr. Groß Gerau.	D
Rauno	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Kr. Calau.	D
Rauscha	Preußen; Reg.-Bez. Liegnitz; Lkr. Görlitz.	D
Rauschen	Preußen; Reg.-Bez. Königsberg; Kr. Fischhausen.	C
Rauschwalde	Preußen; Reg.-Bez. Liegnitz; Lkr. Görlitz.	D
Rauxel, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Dortmund.	A
Ravensburg	Württemberg; Donaukreis; Oberamt Ravensburg.	C
Ravolzhausen	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Lkr. Hanau.	D
Rayen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Mörs.	B
Rebesgrün	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Auerbach.	C
Rech, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Ahrweiler.	C
Rechenberg	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dippoldiswalde.	D
Rechtenbach	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Bergzabern.	D
Recklinghausen, St.	Preußen; Reg.-Bez. Münster.	A
Recklinghausen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Lkr. Recklinghausen.	A
Rees, St.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Rees.	C
Reesereiland, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Rees.	D
Reeserward, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Rees.	D
Regen	Bayern; Reg.-Bez. Niederbayern; Bez.-Amt Regen.	D
Regensburg	Bayern; Reg.-Bez. Oberpfalz.	C
Regis-Breitingen	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Borna.	C
Rehau	Bayern; Reg.-Bez. Oberfranken; Bez.-Amt Rehau.	C
Rehbach	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Leipzig.	D
Rehefeld-Zaunhaus	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dippoldiswalde.	D
Rehfelde	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Niederbarnim.	D
Rehlingen	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Saarlouis.	B
Rehlingen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Saarburg.	C
Rehme, L.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Kr. Minden.	*)
Rehme, O., ausschl. Nordbahnhof	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Kr. Minden.	D
Rehme, O., Nordbahnhof	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Kr. Minden.	C
Rehmsdorf, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Zeitz.	C
Reichardtswerben	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	C
Reichelsdorf	Bayern; Reg.-Bez. Mittelfranken; Bez.-Amt Schwabach.	D
Reichenbach i. Schles.	Preußen; Reg.-Bez. Breslau; Kr. Reichenbach.	D
Reichenbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Restkr. Sankt Wendel-Baumholder.	D
Reichenbach	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Glauchau.	D
Reichenbach	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Plauen.	C
Reichenbach a. F.	Württemberg; Donaukreis; Oberamt Göppingen.	D
Reichenberg	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Kr. Sankt Goarshausen.	D
Reichenberg	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dresden-Neustadt.	D
Reichenbrand	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Chemnitz.	B
Reichenhain	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Chemnitz.	C
Reichenhall Bad	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Berchtesgaden.	B
Reichersdorf	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Borna.	C
Reichweiler, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Restkr. Sankt Wendel-Baumholder.	D

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Reideburg, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Saalkreis.	D
Reiff, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Reifland	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Marienberg.	D
Reinsbach	Preußen; Reg.-Bez Trier (Saargebiet); Kr. Merzig.	B
Reinbek, F. G.	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Stormarn.	C
Reinerz, St. u. F. G.	Preußen; Reg.-Bez. Breslau; Kr. Glatz.	D
Reinfeld	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Stormarn.	D
Reinhardtsdorf	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Pirna.	D
Reinhausen (Oberpfalz)	Bayern; Reg.-Bez. Oberpfalz; Bez.-Amt Stadtamhof.	D
Reinheim	Bayern; Saarpfalz; Bez.-Amt St. Ingbert.	B
Reinholdshain	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Glauchau.	D
Reinsberg	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Meißen.	D
Reinsdorf	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Plauen.	D
Reinsdorf	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Zwickau.	B
Reinsfeld, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	D
Reipeldingen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Reipisch	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Merseburg.	C
Reiste, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Meschede.	*)
Reisweiler	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Saarlouis.	B
Reißig	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Plauen.	D
Reiterswiesen	Bayern; Reg.-Bez. Unterfranken; Bez.-Amt Kissingen.	D
Reitscheid, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Restkr. Sankt Wendel-Baumholder.	C
Reitzendorf	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dresden-Neustadt.	D
Reitzenhain	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Marienberg.	C
Rellingen	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Pinneberg.	C
Remagen, St.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Ahrweiler.	C
Remmesweiler	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Sankt Wendel.	D
Rempesgrün	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Auerbach.	C
Remscheid	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf.	A
Remse	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Glauchau.	D
Remstädt	Thüringen; Sachsen-Gotha; Ldr.-Abz. Gotha.	D
Rendsburg	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Rendsburg.	C
Rengen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Daun.	D
Rengershausen	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Lkr. Cassel.	D
Rengsdorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Neuwied.	C
Rennerod	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Kr. Westerburg.	D
Rennersdorf, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	D
Rensefeld (Gemeinde) ohne Horzdorf und Klein Parin	Oldenburg; Ldt. Lübeck.	D
Repelen-Baerl, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Mörs.	B
Reppen, St. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Kr. Weststernberg.	D
Reppist	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Kr. Calau.	D
Rethen a. d. Leine	Preußen; Reg.-Bez. Hannover; Lkr. Hannover.	D
Retzitz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Reudelsterz, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Mayen.	D
Reuden a. Elster, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Zeitz.	D
Reukersdorf	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Zw.-Amt Sayda.	D
Reuland, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	D
Reumtengrün	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Auerbach.	D
Reußen im Grunde	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	D
Reußendorf	Preußen; Reg.-Bez. Breslau; Kr. Waldenburg.	D
Reuth, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Reutin b. Lindau	Bayern; Reg.-Bez. Schwaben; Bez.-Amt Lindau.	D
Reutlingen	Württemberg; Schwarzwaldkreis; Oberamt Reutlingen	C
Rhade, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Lkr. Recklinghausen.	D

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Rheda, St.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Kr. Wiedenbrück.	D
Rhede, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Borken.	*)
Rhede, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Borken.	D
Rheidt, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Siegkreis.	C
Rheinbach, St.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Rheinbach.	C
Rheinberg, St.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Mörs.	B
Rheinbreitbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Neuwied.	C
Rheinbrohl, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Neuwied.	C
Rheindahlen, St.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Gladbach.	C
Rheindorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Solingen.	B
Rheine, St.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Steinfurt.	C
Rheine, links der Ems, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Steinfurt.	*)
Rheine, links der Ems, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Steinfurt.	C
Rheine, rechts der Ems, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Steinfurt.	*)
Rheine, rechts der Ems, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Steinfurt.	C
Rheineck, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Ahrweiler.	C
Rheingönheim	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Ludwigshafen a. Rh.	B
Rheinzabern	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Germersheim.	D
Rhens, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Lkr. Coblenz.	C
Rheurt, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Mörs.	B
Rheydt	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf.	B
Rhode, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Olpe.	*)
Rhodt	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Landau.	D
Rhynern, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hamm.	C
Ribnitz	Mecklenburg-Schwerin; Ausb.-Bez. Ribnitz.	D
Richrath-Reusrath, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Solingen.	B
Richterich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Lkr. Aachen.	B
Richtersdorf, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	B
Riegel	Baden; Landesk.-Bez. Freiburg; Amtsbez. Emmendingen.	D
Riegelsberg	Preußen; Reg.-Bez. Trier Saargebiet); Lkr. Saarbrücken.	A
Riegersdorf, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	D
Riemke, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Bochum.	A
Riesa	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Großenhain.	C
Riseby	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Eckernförde.	D
Riesenburg	Preußen; Reg.-Bez. Marienwerder; Kr. Rosenberg i. Westpr.	D
Riestedt	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Sangerhausen.	D
Rievenich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Wittlich.	D
Rilchingen-Hanweiler	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Lkr. Saarbrücken.	A
Rimbeck, L.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Kr. Warburg.	*)
Rimbeck, O.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Kr. Warburg.	D
Rimburg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Lkr. Aachen.	B
Rimlingen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Restkr. Merzig-Wadern.	B
Rimschweiler	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Zweibrücken.	D
Rindern, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Cleve.	C
Ringenberg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Rees.	D
Ringenhain (L. S.)	Sachsen; Kreis Bautzen; Amtsh. Bautzen.	D
Ringenhain (M. S.)	Sachsen; Kreis Bautzen; Amtsh. Bautzen.	D
Ringhuscheid, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Rinkerode, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Lkr. Münster.	*)
Rinkerode, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Lkr. Münster.	D
Rinnthal	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Bergzabern.	D

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Rinsdorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	*)
Rinsdorf, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	D
Rinteln	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Kr. Grafschaft Schaumburg.	D
Riol, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	C
Rippicha	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Zeitz.	D
Rippien	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dresden-Altstadt.	D
Rippoldsau	Baden; Landesk.-Bez. Freiburg; Amtsbez. Wolfach.	D
Rissen	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Pinneberg.	C
Rissenthal, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Restkr. Merzig-Wadern.	B
Rittenhofen	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Lkr. Saarbrücken.	B
Ritterhude	Preußen; Reg.-Bez. Stade; Kr. Osterholz.	C
Rittersberg	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Marienberg.	D
Rittersdorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	D
Rittersgrün	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Schwarzenberg.	C
Rittershof	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Lkr. Saarbrücken.	B
Riveris, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	C
Rochlitz	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Rochlitz.	D
Rochsburg	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Rochlitz.	D
Rochwitz	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dresden-Neustadt.	C
Röcken	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Merseburg.	D
Rockenhausen	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Rockenhausen.	D
Rockeskyll, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Daun.	D
Roda	Thüringen; Sachsen-Weimar-Eisenach; Verw.-Bez. Weimar.	D
Roda	Thüringen; Sachsen-Altenburg; Verw.-Bez. Roda.	D
Rodach (Coburg)	Bayern; Reg.-Bez. Oberfranken.	D
Rodalben	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Pirmasens.	C
Rodde, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Steinfurt.	D
Rodenbach b. Neuwied, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Neuwied.	D
Rodenbach bei Kaiserslautern.	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Kaiserslautern.	D
Röderau	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Großenhain.	D
Rodershausen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Rodewisch	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Auerbach.	C
Rodewitz	Sachsen; Kreis Bautzen; Amtsh. Bautzen.	D
Rödgen, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	D
Rödingen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Jülich.	D
Rödlitz	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Glauchau.	C
Rogau, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Ratibor.	D
Rogoisna, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	D
Röhl, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	D
Röhlinghausen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Gelsenkirchen.	A
Rohr	Preußen; Reg.-Bez. Erfurt; Kr. Schleusingen.	D
Rohr	Württemberg; Neckarkreis; Oberamt Stuttgart, Amt.	D
Rohracker	Württemberg; Neckarkreis; Oberamt Cannstatt.	D
Rohrbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Restkr. Sankt Wendel-Baumholder.	D
Rohrbach bei St. Ingbert.	Bayern; Saarpfalz; Bez.-Amt St. Ingbert.	A
Rohrbach b. Heidelberg.	Baden; Landesk.-Bez. Mannheim; Amtsbez. Heidelberg.	C
Rohrbeck	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Osthavelland.	D
Rohren, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Monschau.	C
Röhrsdorf	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Chemnitz.	C
Roisdorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Lkr. Bonn.	C
Roitz	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Kr. Spremberg.	D
Roitzheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Rheinbach.	D
Roitzsch, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Bitterfeld.	D

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Rokittnitz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Beuthen.	B
Rolandswerth, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Ahrweiler.	C
Röllecken, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Olpe.	D
Rölsdorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Düren.	B
Römersgrün	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Werdau.	D
Rommelfangen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Saarburg.	C
Rommersheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	D
Rommerskirchen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Neuß.	C
Rondorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Lkr. Köln.	B
Rönkhausen, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Meschede.	C
Rönneburg	Preußen; Reg.-Bez. Lüneburg; Lkr. Harburg.	C
Ronneburg	Thüringen; Sachsen-Altenburg; Verw.-Bez. Ronneburg.	C
Ronnenberg	Preußen; Reg.-Bez. Hannover; Kr. Linden.	D
Ronnewinkel, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Olpe.	D
Rönsahl, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Altena.	C
Ronsdorf, St.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Lennep.	A
Rördorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Jülich.	D
Rorup, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Coesfeld.	D
Rosbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Waldbröl.	D
Rösberg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Lkr. Bonn.	C
Roschberg	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Sankt Wendel.	D
Roschberg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Restkr. Sankt Wendel-Baumholder.	C
Roscheid, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Roschwitz	Anhalt; Kreis Bernburg.	D
Rosdzin, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Kattowitz.	B
Rosellen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Neuß.	C
Rosenberg	Preußen; Reg.-Bez. Marienwerder; Kr. Rosenberg i. Westpr.	D
Rosenberg i. O. S., St.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rosenberg O. S.	C
Rosengarten	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Kr. Lebus.	D
Rosenheim	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern.	C
Rosenthal, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Breslau; Lkr. Breslau.	C
Rositz	Thüringen; Sachsen-Altenburg; Verw.-Bez. Altenburg.	C
Rösrath, L. (außer O. Rösrath.)	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Mülheim a. Rhein.	C
Rösrath, O.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Mülheim a. Rhein.	B
Rössel	Preußen; Reg.-Bez. Allenstein; Kr. Rössel.	D
Rössen	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Merseburg.	C
Rossenray, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Mörs.	B
Rossitten	Preußen; Reg.-Bez. Königsberg; Kr. Fischhausen.	D
Rössuln	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	C
Rostock	Mecklenburg-Schwerin; Aush.-Bez. Rostock.	C
Roßbach	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Querfurt.	C
Roßberg, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Beuthen.	B
Roßdorf	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Lkr. Hanau.	C
Roßla, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Sangerhausen.	D
Roßlau	Anhalt; Kreis Zerbst.	C
Roßleben, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Querfurt.	D
Roßthal	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dresden-Altstadt.	C
Roßwein	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Döbeln.	D
Rotenbach (Gemeinde Dennach).	Württemberg; Schwarzwaldkreis; Oberamt Neuenbürg.	D
Rotenburg i. Hann.	Preußen; Reg.-Bez. Stade; Kr. Rotenburg i. Hann.	D
Rotenburg a. Fulda	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Kr. Rotenburg i. Hessen-Nassau.	D
Rotenfels	Baden; Landesk.-Bez. Karlsruhe; Amtsbez. Rastatt.	D
Rötgen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Monschau.	C
Roth, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Kreuznach.	D
Roth, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Roth, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Roth a. S.	Bayern; Reg.-Bez. Mittelfranken; Bez.-Amt Schwabach.	D
Rötha	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Borna.	D
Rothenbach	Preußen; Reg.-Bez. Liegnitz; Kr. Landeshut.	C
Röthenbach bei Lauf	Bayern; Reg.-Bez. Mittelfranken; Bez.-Amt Lauf.	D
Röthenbach bei Schweinau.	Bayern; Reg.-Bez. Mittelfranken; Bez.-Amt Schwabach.	D
Rothenbach	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Glauchau.	D
Röthenbach	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Auerbach.	C
Rothenburg o. T.	Bayern; Reg.-Bez. Mittelfranken.	D
Rothenfelde, Bad	Preußen; Reg.-Bez. Osnabrück; Kr. Iburg.	D
Rothenkirchen (Bahnhof)	Bayern; Reg.-Bez. Oberfranken; Bez.-Amt Teuschnitz.	D
Rothenkirchen	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Auerbach.	D
Rothenthal	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Marienberg.	C
Röthigen	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Borna.	C
Rotschau	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Plauen.	D
Rott, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Monschau.	C
Rottach-Egern	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Miesbach.	C
Rottenbach	Thüringen; Schwarzburg-Rudolstadt; Ldr.-Amt Königsee.	D
Rottenburg a. N.	Württemberg; Schwarzwaldkreis; Oberamt Rottenburg.	D
Röttgen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Lkr. Bonn.	C
Rotthausen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Essen.	A
Röttis	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Plauen.	D
Rottluff	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Chemnitz.	B
Rottum, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hamm.	B
Rottweil	Württemberg; Schwarzwaldkreis; Oberamt Rottweil.	C
Rowin, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	D
Royel, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Lkr. Münster.	*)
Royel, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Lkr. Münster.	D
Roxheim	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Frankenthal.	C
Roy, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	D
Rüben	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Leipzig.	D
Rübenach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Lkr. Coblenz.	C
Rübenau	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Marienberg.	C
Rubenheim	Bayern; Saarpfalz; Bez.-Amt St. Ingbert.	D
Rüber, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Mayen.	D
Rübergerbrücke, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Olpe.	D
Rüblinghausen, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Olpe.	D
Ruchheim	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Ludwigshafen a. Rh.	C
Rückersdorf	Bayern; Reg.-Bez. Mittelfranken; Bez.-Amt Nürnberg.	D
Rückerswalde	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Marienberg.	D
Rückingen	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Lkr. Hanau.	D
Rückmarsdorf	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Leipzig.	C
Rückweiler, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Restkr. Sankt Wendel-Baumholder.	D
Ruda, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Hindenburg O. S.	B
Ruda, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Ratibor.	D
Rudelswalde	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Werdau.	D
Rüdersdorf, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Niederbarnim.	C
Rüdesheim	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Rheingaukreis.	C
Rüdesheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Kreuznach.	D
Rüdigheim	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Lkr. Hanau.	D
Rüdinghausen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hörde.	A
Rudnau, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Rudolstadt	Thüringen; Schwarzburg-Rudolstadt; Ldr.-Amt Rudolstadt.	C
Rudoltowitz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	D
Rudow, L.	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 14.	C

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Rudy-Piekar, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tarnowitz.	B
Rudzinitz, L. u. G...	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Rügenwalde	Preußen; Reg.-Bez. Köslin; Kr. Schlawe.	D
Rügenwaldermünde	Preußen; Reg.-Bez. Köslin; Kr. Schlawe.	D
Ruhla	Thüringen; Sachsen-Weimar-Eisenach; Verw.-Bez. Eisenach.	D
Ruhland, St. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Liegnitz; Kr. Hoyerswerda.	C
Ruhleben.....	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 7.	B
Ruhpolding	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Traunstein.	D
Ruhrberg, L.....	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Monschau.	D
Ruit	Württemberg; Neckarkreis; Oberamt Stuttgart, Amt.	D
Rülzheim.....	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Germersheim.	D
Rumbach	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Lkr. Wiesbaden.	C
Rumbeck, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Arnsberg.	*)
Rumbeck, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Arnsberg.	D
Rumeln, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Mörs.	B
Rümmelbach	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Saarlouis.	D
Rummelsburg i. Pomm.	Preußen; Reg.-Bez. Köslin; Kr. Rummelsburg.	D
Rumsdorf	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Zeitz.	C
Ründeroth, L.....	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Gummersbach.	C
Rüningen	Braunschweig; Lkr. Braunschweig.	D
Runkel	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Oberlahnkreis.	D
Runstedt, L. u. G. .	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Merseburg.	C
Runthal	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	C
Rünthe, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hamm.	B
Ruppach	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Kr. Westerburg.	D
Ruppersdorf	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Borna.	D
Ruppertsberg	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Neustadt a. H.	D
Ruppertsgrün.....	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Plauen.	D
Ruppertsgrün.....	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Werdau.	D
Ruppertshain	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Kr. Königstein a. Taunus.	C
Ruppichteroth, L. ..	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Siegkreis.	D
Rupprechtsstegen ..	Bayern; Reg.-Bez. Mittelfranken; Bez.-Amt Hersbruck.	D
Ruptau, L. u. G. ..	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	D
Ruptawitz, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	D
Rurich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Erkelenz.	D
Rurup, L.....	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Coesfeld.	*)
Ruschberg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Restkr. Sankt Wendel-Baumholder.	D
Rusendorf	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Zeitz.	C
Russee	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Bordesholm.	C
Rüsselsheim	Hessen; Prov. Starkenburg; Kr. Groß Gerau.	C
Rüstringen, St. ...	Oldenburg; Ldt. Oldenburg.	B
Rußdorf b. Limbach	Thüringen; Sachsen-Altenburg; Verw.-Bez. Altenburg.	C
Ruthweiler, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Restkr. Sankt Wendel-Baumholder.	D
Rützengrün	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Auerbach.	C
Ruwer-Maximin, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	B
Ruwer-Paulin, L. .	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	B
Rybna, L. u. G. ...	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tarnowitz.	D
Rybnik, St.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	B
Rybnik, Oberförsterei, G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	D

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
S		
Saal	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Kusel.	D
Saalfeld	Thüringen; Sachsen Meiningen; Kr. Saalfeld.	C
Saalhausen	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Dresden-Altstadt.	D
Saalhoff, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Mörs.	B
Saarau	Preußen; Reg.-Bez. Breslau; Lkr. Schweidnitz.	D
Saarbrücken	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet).	A
Saarburg, St.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Saarburg.	B
Saarhölzbach	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Merzig.	B
Saarlouis	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Saarlouis.	A
Saarow	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Beeskow-Storkow.	D
Saarwellingen	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Saarlouis.	B
Sabißa	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Zeitz.	C
Sacharsowitz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Sachsa Bad	Preußen; Reg.-Bez. Erfurt; Kr. Grafschaft Hohenstein.	D
Sachsenhausen	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Niederbarnim.	D
Säckingen	Baden; Landesk.-Bez. Konstanz; Amtsbez. Säckingen.	C
Saeffelen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Heinsberg.	C
Saffig, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Mayen.	C
Sagan	Preußen; Reg.-Bez. Liegnitz; Kr. Sagan.	D
Sagehorn	Preußen; Reg.-Bez. Stade; Kr. Achim.	D
Sagisdorf	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Saalkreis.	D
Sahlenburg	Hamburg; Ldh. Ritzebüttel.	D
Sakrau	Preußen; Reg.-Bez. Breslau; Kr. Oels.	D
Sakrow	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Osthavelland.	D
Salach	Württemberg; Donaukreis; Oberamt Göppingen.	D
Salchendorf, Amt Burbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	*)
Salchendorf, Amt Burbach, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	C
Salingen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hörde.	A
Sallern	Bayern; Reg.-Bez. Oberpfalz; Bez.-Amt Stadtamhof.	D
Sallgast	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Kr. Luckau.	D
Sallinghausen, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Meschede.	D
Salmdorf	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt München.	D
Salmorth, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Cleve.	C
Salmrohr, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Wittlich.	C
Salmünster	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Kr. Schlüchtern.	D
Salsitz, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Zeitz.	C
Salza	Preußen; Reg.-Bez. Erfurt; Kr. Grafschaft Hohenstein.	D
Salzberg bei Berchtesgaden.	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Berchtesgaden.	B
Salzbergen	Preußen; Reg.-Bez. Osnabrück; Kr. Lingen.	D
Salzburghofen	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Laufen.	D
Salzhausen Bad	Hessen; Prov. Oberhessen; Kr. Büdingen.	D
Salzig, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Sankt Goar.	D
Salzkotten, St.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Kr. Büren.	D
Salzmünde	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Mansfelder Seekreis.	D
Salzschlirf Bad	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Kr. Fulda.	D
Salzuflen Bad	Lippe; Stadt Salzuflen.	C
Salzungen	Thüringen; Sachsen-Meiningen; Kr. Meiningen.	D
Salzwedel	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Salzwedel.	D

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Sand	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Freiberg.	D
Sandau, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	D
Sandbochum, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hamm.	B
Sande	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Stormarn.	B
Sande (Gemeinde)	Oldenburg; Ldt. Oldenburg; Amt Jever.	D
Sandersdorf	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Bitterfeld.	C
Sandershausen	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Lkr. Cassel.	D
Sandersleben	Anhalt; Kreis Bernburg.	D
Sandhausen	Baden; Landesk.-Bez. Mannheim; Amtsbez. Heidelberg.	D
Sange, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Olpe.	D
Sangerhausen	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Sangerhausen.	D
Sankt Andreasberg	Preußen; Reg.-Bez. Hildesheim; Kr. Zellerfeld.	D
Sankt Barbara b. Wallerfangen	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Saarlouis.	C
Sankt Blasien	Baden; Landesk.-Bez. Konstanz; Amtsbez. St. Blasien.	C
Sankt Egidien	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Glauchau.	D
Sankt Georgen i. Breisgau	Baden; Landesk.-Bez. Freiburg; Amtsbez. Freiburg.	D
Sankt Georgen i. Schwarzwald	Baden; Landesk.-Bez. Konstanz; Amtsbez. Villingen.	D
Sankt Goar, St.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Sankt Goar.	C
Sankt Goarshausen	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Kr. Sankt Goarshausen.	C
Sankt Hubert, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Kempen i. Rheinprov.	C
Sankt Ingbert	Bayern; Saarpfalz.	A
Sankt Johann, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Mayen.	D
Sankt Jürgen	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Schleswig.	D
Sankt Magnus	Preußen; Reg.-Bez. Stade; Kr. Blumenthal.	C
Sankt Mang	Bayern; Reg.-Bez. Schwaben; Bez.-Amt Kempten.	D
Sankt Margarethen	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Steinburg.	D
Sankt Martin	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Landau.	C
Sankt Mauritz, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Lkr. Münster.	*)
Sankt Mauritz, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Lkr. Münster.	C
Sankt Michaelis	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Freiberg.	D
Sankt Micheln	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Querfurt.	C
Sankt Nikolas	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Lkr. Saarbrücken.	B
Sankt Sebastian, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Lkr. Coblenz.	C
Sankt Thomas, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Sankt Tönis, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Kempen i. Rheinprov.	B
Sankt Ulrich, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Querfurt.	C
Sankt Wendel	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Sankt Wendel.	A
Sanssouci, G.	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Osthavelland.	B
Särchen	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Kr. Calau.	D
Sarkau	Preußen; Reg.-Bez. Königsberg; Kr. Fischhausen.	D
Sarmsheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Kreuznach.	D
Sarnau, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Sarstedt	Preußen; Reg.-Bez. Hildesheim; Lkr. Hildesheim.	D
Sasel	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Stormarn.	C
Sassendorf Bad, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Soest.	*)
Sassendorf Bad, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Soest.	C
Sassenroth, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Altenkirchen.	C
Saßnitz	Preußen; Reg.-Bez. Stralsund; Kr. Rügen.	C
Satzung	Sachsen; Kr. Chemnitz; Amtsh. Marienberg.	C
Sauo	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Kr. Calau.	D

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Saupersdorf	Sachsen; Kr. Zwickau; Amtsh. Zwickau.	D
Sauscheid, L.....	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	D
Sautzschen	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Zeitz.	D
Sayda.....	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Zw.-Amt Sayda.	D
Sayn-Mülhofen, L..	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Lkr. Coblenz.	C
Schadeleben, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Lkr. Quedlinburg.	D
Schädlitz, G.....	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	D
Schäferei	Preußen; Reg.-Bez. Marienwerder; Kr. Marienwerder.	C
Schaffhausen	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Saarlouis.	A
Schafflund.....	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Ldkr. Flensburg.	D
Schafhausen, L. ...	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Heinsberg.	C
Schafstädt	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Merseburg.	D
Schaftlach	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Miesbach.	D
Schäftlarn.....	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Wolfratshausen.	D
Schaidt	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Germersheim.	D
Schakanau, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	C
Schalkau	Thüringen; Sachsen-Meiningen; Kr. Sonneberg.	D
Schalkenmehren, L..	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Daun.	D
Schalksmühle, L....	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Altena.	C
Schalscha, L. u. G..	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	C
Schandau Bad	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Pirna.	C
Schankweiler, L. ...	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Schaphusen	Preußen; Reg.-Bez. Stade; Kr. Achim.	D
Schaephuysen, L....	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Mörs.	B
Scharbeutz (Dorf)..	Oldenburg; Ldt. Lübeck.	C
Scharfbillig, L.....	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	D
Scharfenstein	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Marienberg.	D
Scharkow, L. u. G..	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Scharley, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Beuthen.	B
Scharmbeck.....	Preußen; Reg.-Bez. Stade; Kr. Osterholz.	D
Schauernheim	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Ludwigshafen a. Rh.	D
Schaufenberg, L....	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Jülich.	B
Schechowitz, L. u. G..	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Schedewitz	Sachsen; Kr. Zwickau; Amtsh. Zwickau.	B
Scheessel	Preußen; Reg.Bez. Stade; Kr. Rotenburg i. Hann.	D
Scheffau bei Berchtesgaden	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Berchtesgaden.	D
Scheibe	Thüringen; Schwarzburg-Rudolstadt; Ldr.-Amt Königsee.	D
Scheibenberg	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Annaberg.	C
Scheid, L.....	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Scheiden, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Restkr. Merzig-Wadern.	C
Scheiderhöhe, L. ...	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Siegkreis.	D
Scheidingen, L.....	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr Soest.	*)
Scheidingen, O.....	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Soest.	D
Scheidt	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Lkr. Saarbrücken.	A
Scheitenkorb, L.....	Preußen; Reg.-Bez Trier; Kr. Bitburg.	C
Schelkau	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	D
Schellenberg	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Flöha.	D
Schellenberg-Land ..	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Berchtesgaden.	D
Schellenberg-Markt .	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern Bez.-Amt Berchtesgaden.	D
Schellerhau	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh Dippoldiswalde.	D

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Schelsen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Gladbach.	B
Schenefeld	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Pinneberg.	C
Scherfede, L.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Kr. Warburg.	*)
Scherfede, O.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Kr. Warburg.	D
Schermbeck, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Rees.	C
Scherpenseel, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Geilenkirchen.	B
Scheuerfeld, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Altenkirchen.	C
Scheuern, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Scheuern	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Ottweiler.	D
Scheuern	Baden; Landesk.-Bez. Karlsruhe; Amtsbez. Rastatt.	D
Scheune, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Stettin; Kr. Randow.	C
Schichowitz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Ratibor.	D
Schiedel	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Werdau.	D
Schiefbahn, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Gladbach.	C
Schieroth, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Schierstein	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Lkr. Wiesbaden.	B
Schiffbek	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Stormarn.	B
Schiffdorf	Preußen; Reg.-Bez. Stade; Lkr. Geestemünde.	D
Schifferstadt	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Speyer.	C
Schiffweiler	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Ottweiler.	A
Schildesche, L.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Lkr. Bielefeld.	*)
Schildesche, O.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Lkr. Bielefeld.	C
Schildow	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Niederbarnim.	D
Schillingen, L.	Preußen, Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	D
Schiltach	Baden; Landesk.-Bez. Freiburg; Amtsbez. Wolfach.	D
Schirgiswalde	Sachsen; Kreis Bautzen; Amtsh. Bautzen.	D
Schivelbein	Preußen; Reg.-Bez. Köslin; Kr. Schivelbein.	D
Schkauditz	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Zeitz.	D
Schkeuditz b. Leipzig, St. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Merseburg.	C
Schkölen b. Leipzig	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Merseburg.	C
Schkortleben, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	C
Schlangenbad	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Untertaunuskreis.	D
Schlauroth	Preußen; Reg.-Bez. Liegnitz; Lkr. Görlitz.	D
Schlausenbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Schlawe i. Pomm.	Preußen; Reg.-Bez. Köslin; Kr. Schlawe.	D
Schlebusch, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Solingen.	B
Schleich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	C
Schleid, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	D
Schleiden, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Jülich.	C
Schleiden, St.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Schleiden.	C
Schleidweiler-Rodt, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	C
Schleife	Preußen; Reg.-Bez. Liegnitz; Kr. Rothenburg i. Ob.-Lauf.	D
Schleiz	Thüringen; Reuß; Bez.-Verb. Schleiz.	D
Schlesiengrube, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Beuthen.	B
Schleswig	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Schleswig.	C
Schlettau	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Merseburg.	D
Schlettau	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Annaberg.	C
Schlettau b. Halle	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Saalkreis.	D
Schleusingen, St. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Erfurt; Kr. Schleusingen.	D

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Schleusinger-Neundorf	Preußen; Reg.-Bez. Erfurt; Kr. Schleusingen.	D
Schlich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Düren.	B
Schliersee	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Miesbach.	C
Schligrüthen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Meschede.	*)
Schlochau	Preußen; Grenzmark Posen-Westpreußen; Kr. Schlochau.	D
Schloßberg bei Rosenheim	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Rosenheim.	D
Schloßböckelheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Kreuznach.	D
Schloßborn	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Kr. Königstein a. Taunus.	D
Schlotheim	Thüringen; Schwarzburg-Rudolstadt; Ldr.-Amt Frankenhausen.	D*
Schlottwitz	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dippoldiswalde.	D
Schlüchtern	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Kr Schlüchtern.	D
Schlungwitz	Sachsen; Kreis Bautzen; Amtsh. Bautzen.	D
Schmalbroich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Kempen (Rheinprov.)	C
Schmalenbeck	Hamburg; Ldh. d. Geestlande.	D
Schmalenbuche	Thüringen; Schwarzburg-Rudolstadt; Ldr.-Amt Königsee.	D
Schmalkalden	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Kr. Herrsch. Schmalkalden.	C
Schmallenberg, St.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Meschede.	D
Schmalzgrube	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Annaberg.	D
Schmehausen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hamm.	C.
Schmerdorf	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	D
Schmidt, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Monschau.	D
Schmiedeberg	Preußen; Reg.-Bez. Liegnitz; Kr. Hirschberg.	C
Schmiedeberg	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dippoldiswalde	D
Schmiedefeld	Preußen; Reg.-Bez. Breslau; Lkr. Breslau.	D
Schmiedefeld, St. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Erfurt; Kr. Schleusingen.	D
Schmilka	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Pirna.	D
Schmöckwitz, L.	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 16.	C
Schmölln	Sachsen; Kreis Bautzen; Amtsh. Bautzen.	D
Schmölln	Thüringen; Sachsen-Altenburg; Verw.-Bez. Ronneburg.	C
Schmolz	Preußen; Reg.-Bez. Breslau; Lkr. Breslau.	D
Schnarrtanne	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Auerbach.	C
Schnarsleben	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Wolmirstedt.	D
Schnauderhainichen	Thüringen; Sachsen-Altenburg; Verw.-Bez. Altenburg.	C
Schnaudertrebnitz	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Borna.	D
Schneeberg	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Schwarzenberg.	C
Schneidemühl	Preußen; Grenzmark Posen-Westpreußen.	C
Schneidhain	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Kr. Königstein a. Taunus.	C
Schneidlingen, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Lkr. Quedlinburg.	D
Schnelsen	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Pinneberg.	C
Schneppenbaum, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Cleve.	D
Schneppendorf	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Zwickau.	D
Schney	Bayern; Reg.-Bez. Unterfranken; Bez.-Amt Lichtenfels.	D
Schoden, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Saarburg.	C
Schöller, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Mettmann.	A
Schöllkrippen	Bayern; Reg.-Bez. Unterfranken; Bez.-Amt Alzenau.	D
Scholwin	Preußen; Reg.-Bez. Stettin; Kr. Randow.	D
Schomberg, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Beuthen.	B
Schömerich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Saarburg.	C
Schöna	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Pirna.	D

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Schönau	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Pirmasens.	D
Schönau bei Berchtesgaden	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Berchtesgaden.	C
Schönau i. Wiesental	Baden; Landesk.-Bez. Freiburg; Amtsbez. Schönau.	D
Schönau	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Leipzig.	C
Schönau	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Chemnitz.	B
Schönau	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh Auerbach.	D
Schönau	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Zwickau.	D
Schönbach	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Pirna.	D
Schönbach	Sachsen; Kreis Bautzen; Amtsh. Löbau.	D
Schönbach	Sachsen, Kreis Zwickau; Amtsh. Werdau.	D
Schönberg	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Kr. Königstein a. Taunus.	C
Schönberg	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Oelsnitz.	C
Schönberg	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Plauen.	D
Schönberg	Mecklenburg-Strelitz.	D
Schönböcken	Lübeck; Landgebiet.	D
Schönborn	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Kr. Luckau.	D
Schönborn	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dresden-Neustadt.	D
Schönbruch	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Saarlouis.	D
Schönbrunn	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Marienberg.	C
Schönbrunn	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Auerbach.	D
Schönbrunn	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Oelsnitz.	D
Schöndorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	C
Schönebeck a. Elbe..	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Calbe.	C
Schöneck	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Oelsnitz.	C
Schönecken, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	D
Schönenberg	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez. Amt Homburg.	D
Schöneseiffen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Schleiden.	C
Schönfeld, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Schönfeld	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dresden-Neustadt.	D
Schönfeld	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Zw.-Amt Sayda.	D
Schönfeld	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Annaberg.	D
Schönfels	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Werdau.	C
Schönfließ	Preußen; Reg.-Bez. Königsberg; Lkr. Königsberg i. Pr.	D
Schönfließ	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Niederbarnim.	D
Schongau	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Schongau.	D
Schönhain	Thüringen; Sachsen-Altenburg; Verw.-Bez. Ronneburg.	D
Schönheide	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Schwarzenberg.	C
Schönheiderhammer .	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Schwarzenberg.	D
Schönholthausen, L..	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Meschede.	*)
Schönholthausen, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Meschede.	C
Schöningen	Braunschweig; Kreis Helmstedt.	D
Schönlanke	Preußen; Grenzmark Posen-Westpreußen; Netzekreis.	D
Schönmünzach (L. Schwarzenberg).	Württemberg; Schwarzwaldkreis; Oberamt Freudenstadt.	D
Schonnebeck, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Essen.	A
Schönstein, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Altenkirchen.	D
Schönwald, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	C
Schönwald bei Rehau	Bayern; Reg.-Bez. Oberfranken; Bez.-Amt Rehau.	D
Schönwald	Baden; Landesk.-Bez. Konstanz; Amtsbez. Triberg	D
Schönwalde	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Niederbarnim.	D
Schopfheim	Baden; Landesk.-Bez. Freiburg; Amtsbez. Schopfheim.	C

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Schophoven, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Düren.	B
Schoppinitz, L.....	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Kattowitz.	B
Schorndorf	Württemberg; Jagstkreis; Oberamt Schorndorf.	D
Schortau	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Querfurt.	C
Schortau	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	D
Schortens (Gemeinde)	Oldenburg; Ldt. Oldenburg; Amt Jever.	D
Schötmar	Lippe! Verw.-Amt Schötmar.	D
Schotten	Hessen; Prov. Oberhessen; Kr. Schotten.	D
Schottwitz, L. u. G.	Preußen; Reg.-Breslau; Lkr. Breslau.	C
Schramberg	Württemberg; Schwarzwaldkreis; Oberamt Oberndorf.	D
Schraplau	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Mansfelder Seekreis.	D
Schreiberg, O.....	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	D
Schreiberhau, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Liegnitz; Kr. Hirschberg.	C
Schreiersgrün	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Auerbach.	C
Schriesheim	Baden; Landesk.-Bez. Mannheim; Amtsbez. Mannheim.	D
Schulenburg	Preußen; Reg.-Bez. Hannover; Lkr. Hannover.	D
Schülldorf	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Rendsburg.	D
Schüller, L.....	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Schullwitz	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Dresden-Neustadt.	D
Schulzenhöhe b. Rüdersdorf ...	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Niederbarnim.	D
Schümmerquartier ..	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Geilenkirchen.	C
Schüren, L.....	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hörde.	A
Schussenried.....	Württemberg; Donaukreis; Oberamt Waldsee.	D
Schüttorf.....	Preußen; Reg.-Bez. Osnabrück; Kr. Grafschaft Bentheim.	D
Schutzbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Altenkirchen.	C
Schwaan	Mecklenburg-Schwerin; Aush.-Bez. Rostock.	D
Schwabach.....	Bayern; Reg.-Bez. Mittelfranken.	D
Schwaben	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Ebersberg.	D
Schwadorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Lkr. Köln.	B
Schwaig bei Nürnberg	Bayern; Reg.-Bez. Mittelfranken; Bez.-Amt Nürnberg.	D
Schwalbach	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Kr. Königstein a. Taunus.	B
Schwalbach	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Saarlouis.	A
Schwandorf.....	Bayern; Reg.-Bez. Oberpfalz; Bez.-Amt Burglengenfeld.	D
Schwanenberg, L. ..	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Erkelenz.	D
Schwangau	Bayern; Reg.-Bez. Schwaben; Bez.-Amt Füssen.	D
Schwanheim'	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Kr. Höchst.	B
Schwante	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Osthavelland.	D
Schwartau Bad ...	Oldenburg; Ldt. Lübeck.	D
Schwartenbek, G. ...	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Bordesholm.	C
Schwarza	Thüringen; Schwarzburg-Rudolstadt; Ldr.-Amt Rudolstadt.	D
Schwarzbach	Preußen; Reg.-Bez. Liegnitz; Kr. Hoyerswerda.	D
Schwarzbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Düsseldorf.	A
Schwarzbach	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Annaberg.	C
Schwarzburg	Thüringen; Schwarzburg-Rudolstadt; Ldr.-Amt Königsee.	D
Schwarzenbach a. S.	Bayern; Reg.-Bez. Oberfranken; Bez.-Amt Hof.	D
Schwarzenbach a. Wald	Bayern; Reg.-Bez. Oberfranken; Bez.-Amt Naila.	D
Schwarzenbek.....	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Herzogtum Lauenburg.	D
Schwarzenberg	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Schwarzenberg.	C
Schwarzenborn, L. ..	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Wittlich.	D

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Schwarzenholz	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Saarlouis.	B
Schwarzerden, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Restkr. Sankt Wendel-Baumholder.	D
Schwarzkollm	Preußen; Reg.-Bez. Liegnitz; Kr. Hoyerswerda.	D
Schwarzmühle	Thüringen; Schwarzburg-Sondershausen; Kr. d. Oberherrschaft.	D
Schwarznaußlitz	Sachsen; Kreis Bautzen; Amtsh. Bautzen.	D
Schwarz Rheindorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Lkr. Bonn.	B
Schwedt a. O.	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Angermünde.	D
Schwefe, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Soest.	*)
Schwefe, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Soest.	D
Schweflinghausen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Schwelm.	A
Schweich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	B
Schweicheln L.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Lkr. Herford.	*)
Schweicheln, O.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Lkr. Herford.	D
Schweidnitz	Preußen; Reg.-Bez. Breslau.	C
Schweigen	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Bergzabern.	D
Schweighofen	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Bergzabern.	D
Schweina	Thüringen; Sachsen-Meiningen; Kr. Meiningen.	D
Schweinfurt	Bayern; Reg.-Bez. Unterfranken.	D
Schweinheim	Bayern; Reg.-Bez. Unterfranken; Bez.-Amt Aschaffenburg.	D
Schweinsburg	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Werdau.	D
Schweisfurth, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	C
Schweix	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Pirmasens.	D
Schwelm, St.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Schwelm.	A
Schwemlingen	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Merzig.	C
Schwenningen	Württemberg; Schwarzwaldkreis; Oberamt Rottweil.	C
Schweppenhausen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Kreuznach.	D
Schwerin a. Warthe	Preußen; Grenzmark Posen-Westpreußen; Kr. Schwerin a. Warthe.	D
Schwerin	Mecklenburg-Schwerin; Aush.-Bez. Schwerin.	C
Schwerte, St.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hörde.	B
Schwerzau	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	C
Schwesing	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Husum.	D
Schwetzingen	Baden; Landesk.-Bez. Mannheim; Amtsbez. Schwetzingen.	C
Schwieben, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Schwiebus	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Kr. Züllichau-Schwiebus.	D
Schwientochlowitz, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Schwientochlowitz, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Beuthen.	B
Schwinowitz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Schwirzheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Schwitten, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Iserlohn.	C
Schwoitsch	Preußen; Reg.-Bez. Breslau; Lkr. Breslau.	D
Schyglowitz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	C
Schymotschütz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Ratibor.	D
Sciern, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	D
Sczeykowitz, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	D
Sczyrbitz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	D
Sebnitz	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Pirna.	C
Sechshelden	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Dillkreis.	D
Sechtem, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Lkr. Bonn.	C
Seckenheim	Baden; Landesk.-Bez. Mannheim; Amtsbez. Mannheim.	C

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Sedlitz	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Kr. Calau.	D
Seebach	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Dürkheim.	D
Seeben	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Saalkreis.	D
Seefeld (Mark)	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Niederbarnim.	D
Seegefeld	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Osthavelland.	C
Seehausen	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Leipzig.	D
Seehausen-Hasenbüren	Bremen; Landgebiet.	D
Seelbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	*)
Seelbach, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	D
Seelscheid, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Siegkreis.	D
Seelze	Preußen; Reg.-Bez. Hannover; Kr. Linden.	C
Seerappen	Preußen; Reg.-Bez. Königsberg; Kr. Fischhausen.	D
Seesen	Braunschweig; Kreis Gandersheim.	D
Seeshaupt	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Weilheim.	D
Seffern, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	D
Sefferweich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	D
Segeberg	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Segeberg.	D
Sehl b. Cochem, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Cochem.	C
Sehlem, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Wittlich.	C
Sehma	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Annaberg.	C
Sehndorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Saarburg.	C
Seibersbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Kreuznach.	D
Seibersdorf, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik	D
Seidau	Sachsen; Kreis Bautzen; Amtsh. Bautzen.	D
Seiferitz	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Glauchau.	C
Seifersdorf	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dippoldiswalde.	D
Seifersdorf	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Stollberg.	D
Seiffen	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Zw.-Amt Sayda.	D
Seifhennersdorf	Sachsen; Kr. Bautzen; Amtsh. Zittau.	D
Seimerich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Seinsfeld, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Wittlich.	D
Seitendorf	Preußen; Reg.-Bez. Breslau; Kr. Waldenburg.	D
Seiwerath, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	D
Selau	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	C
Selb	Bayern; Reg.-Bez. Oberfranken.	C
Selbitz	Bayern; Reg.-Bez. Oberfranken; Bez.-Amt Naila.	D
Selb-Plössberg (Bahnhof)	Bayern; Reg.-Bez. Oberfranken; Bez.-Amt Rehau.	C
Selchenbach	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Kusel.	D
Selhausen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Düren.	B
Seligenfeld	Preußen; Reg.-Bez. Königsberg; Lkr. Königsberg i. Pr.	C
Seligenstadt	Hessen; Prov. Starkenburg; Kr. Offenbach.	D
Sellerbach	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Lkr. Saarbrücken.	B
Sellin	Preußen; Reg.-Bez. Stralsund; Kr. Rügen.	C
Sellstedt	Preußen; Reg.-Bez. Stade; Lkr. Geestemünde.	D
Selm, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Lüdinghausen.	C
Selters	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Unterwesterwaldkreis.	D
Senden, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Lüdinghausen.	D
Sendenhorst, St.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Beckum.	D
Senftenberg	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Kr. Calau.	C
Sengerich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Senheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Zell.	D
Senne, O. (mit Sennelager)	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Kr. Paderborn.	D
Sennewitz	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Saalkreis.	D
Sensburg	Preußen; Reg.-Bez. Allenstein; Kr. Sensburg.	C
Seppenrade, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Lüdinghausen.	D
Serbitz	Thüringen; Sachsen-Altenburg; Verw.-Bez. Altenburg.	C
Serkenrode, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Meschede.	C
Serrig, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Saarburg.	B
Sersno, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Sessenbach	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Unterwesterwaldkreis.	D
Setterich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Jülich.	C
Seulberg	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Obertaunuskreis.	C
Sevelen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Geldern.	C
Sevenig, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Sevening, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Sevinghausen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Gelsenkirchen.	A
Seyweiler	Bayern; Saarpfalz; Bez.-Amt Zweibrücken.	D
Siddinghausen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hamm.	C
Siebeldingen	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Landau.	D
Siebenbrunn	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Ölsnitz.	D
Siebenhonnschaften, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Essen.	A
Siebenlehn	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Meißen.	D
Siebleben	Thüringen; Sachsen-Gotha; Ldr.-Abz. Gotha.	D
Siegburg, St.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Siegkreis.	C
Siegburg-Müldorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Siegkreis.	C
Siegelbach	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Kaiserslautern.	D
Siegen, St.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	B
Siegfriedsdorf, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	D
Sieglar, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Siegkreis.	C
Siegmar	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Chemnitz.	B
Siehdichfür	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Auerbach.	D
Sieker, L.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Lkr. Bielefeld.	*)
Sieker, O.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Lkr. Bielefeld.	C
Siemensstadt	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 8.	A
Siemianowitz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Kattowitz.	B
Sieperting, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Meschede.	D
Siersdorf	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet; Kr. Saarlouis.	C
Siersdorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen, Kr. Jülich.	C
Siershahn	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Unterwesterwaldkreis.	D
Siersleben	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Mansfelder Gebirgskreis.	D
Sievernich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Düren.	D
Sigmaringen	Preußen; Reg.-Bez. Sigmaringen; Oberamt Sigmaringen.	D
Silbecke, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Olpe.	D
Silberstraße	Sachsen; Kreis Zwickau, Amtsh. Zwickau.	D
Sillenbuch	Württemberg; Neckarkreis; Oberamt Cannstatt.	D
Silschede, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hagen.	A
Silwingen	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Merzig.	C
Simmern, St.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Simmern.	D
Simmern u. Ohaun, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Kreuznach.	D

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Simmern	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Unterwesterwaldkreis.	D
Simmerath, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Monschau.	D
Simmershausen	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Lkr. Cassel.	D
Simten	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Pirmasens.	D
Sindelfingen	Württemberg; Neckarkreis; Oberamt Böblingen.	C
Sindorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Bergheim.	C
Singen	Baden; Landesk.-Bez. Konstanz; Amtsbez. Konstanz.	C
Singwitz	Sachsen; Kr. Bautzen; Amtsh. Bautzen.	D
Sinnersdorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Lkr. Köln.	C
Sinsheim (Elsenz)	Baden; Landesk.-Bez. Mannheim; Amtsbez. Sinsheim.	D
Sinspelt, L.	Preußen; Reg.-Bez Trier; Kr. Bitburg.	C
Sinstorf	Preußen; Reg.-Bez. Lüneburg; Lkr. Harburg.	D
Sinz, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Saarburg.	C
Sinzig, St.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Ahrweiler.	C
Sirzenich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	B
Sitzerath, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	C
Skaal, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Skaisgirren	Preußen; Reg.-Bez. Gumbinnen; Kr. Niederung.	D
Skrbenski, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	D
Skrzischow, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	D
Slamen	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Kr. Spremberg.	D
Slupsko, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Smarzowitz, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	D
Smilowitz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	B
Smolnitz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Sobernheim, St.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Kreuznach.	D
Sobrigau	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dresden-Altstadt.	D
Soden	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Kr. Schlüchtern.	D
Soden	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Kr. Höchst.	B
Sodingen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Dortmund.	A
Soest, St.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Soest.	C
Sögel	Preußen; Reg.-Bez. Osnabrück; Kr. Hümmling.	D
Söhesten	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Merseburg.	C
Sohland a. d. Spree	Sachsen; Kreis Bautzen; Amtsh. Bautzen.	D
Sohlbach, L., Amt Weidenau	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	*)
Sohlbach, O., Amt Weidenau	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	D
Sohrau i. O. S., St.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	C
Solarnia, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Ratibor.	D
Sölde, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hörde.	B
Soldin	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Kr. Soldin.	D
Solingen	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf.	A
Soller, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Düren.	D
Solln	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt München.	B
Sollstedt, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Erfurt; Kr. Grafschaft Hohenstein.	D
Soltau	Preußen; Reg.-Bez. Lüneburg; Kr. Soltau.	D
Somborn, L.	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Bochum.	A
Somborn	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Kr. Gelnhausen.	D
Sommerau, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	C
Sömmerda	Preußen; Reg.-Bez. Erfurt; Kr. Weißensee.	D

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Sommerfeld	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Kr. Krossen.	D
Sommerfeld	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Leipzig.	C
Sommerschenburg	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Neuhaldensleben.	D
Somsdorf	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dresden-Altstadt.	D
Sondershausen	Thüringen; Schwarzburg-Sondershausen.	D
Sonneberg	Thüringen; Sachsen-Meiningen; Kr. Sonneberg.	C
Sonnenberg	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Lkr. Wiesbaden.	B
Sönnern, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hamm.	C
Sonsbeck, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Mörs.	D
Sontheim a. N.	Württemberg; Neckarkreis; Oberamt Heilbronn.	D
Sonthofen	Bayern; Reg.-Bez. Schwaben; Bez.-Amt Sonthofen.	D
Sophiental, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	D
Sorau (N.-Lausitz)	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Kr. Sorau.	D
Sorga	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Auerbach.	C
Sorgau	Sachsen; Kr. Chemnitz; Amtsh. Marienberg.	D
Sorgenau	Preußen; Reg.-Bez. Königsberg; Kr. Fischhausen.	D
Sörnewitz	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Meißen.	C
Sosa	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Schwarzenberg.	D
Sosnitza L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Hindenburg O. S.	B
Sossenheim	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Kr. Höchst.	B
Söst, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Saarburg.	C
Sottorf	Preußen; Reg.-Bez. Lüneburg; Lkr. Harburg.	D
Sotzweiler	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Ottweiler.	D
Sowitz, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tarnowitz.	C
Spadenland	Hamburg; Ldh. d. Marschlande.	D
Spandau, St. (außer Siemensstadt, s. darunter).	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 8.	B
Spandau-Zitadelle	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 8.	B
Spangdahlem, L., G.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Wittlich.	D
Spechtritz	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Dippoldiswalde.	D
Speicher, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Speichersdorf	Preußen; Reg.-Bez. Königsberg; Lkr. Königsberg i. Pr.	C
Speldrop, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Rees.	D
Spellen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Dinslaken.	B
Spenge, L.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Lkr. Herford.	*)
Spenge, O.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Lkr. Herford.	D
Sperenberg	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Teltow.	D
Spergau	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Merseburg.	C
Speyer	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz.	B
Spich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Siegkreis.	C
Spieka	Preußen; Reg.-Bez. Stade; Lkr. Lehe.	D
Spiesen	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Ottweiler.	A
Spora	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Zeitz.	C
Spork, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Borken.	*)
Spork, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Borken	C
Sprakebüll	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Süd-Tondern.	D
Spremberg	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Kr. Spremberg.	D
Sprendlingen (Kr. Offenbach)	Hessen; Prov. Starkenburg; Kr. Offenbach.	C
Sprengen	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Saarlouis.	C
Sprottau	Preußen; Reg.-Bez. Liegnitz; Kr. Sprottau.	D

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen	Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Sprötze	Preußen; Reg.-Bez. Lüneburg; Lkr. Harburg.	D	Starnberg	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Starnberg.	B
Staaken, L.	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 8.	B	Staschwitz, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Zeitz.	C
Stabelwitz	Preußen; Reg.-Bez. Breslau; Lkr. Breslau.	D	Staßfurt	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Calbe.	B
Staberdorf	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Oldenburg.	D	Staude u.(I), L.u.(G.)	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	D
Stade	Preußen; Reg.-Bez. Stade; Kr. Stade.	C	Staude II, Adelheidshof, G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	D
Stadtamhof	Bayern; Reg. Bez. Oberpfalz; Bez.-Amt Stadtamhof.	C	Staudenhof, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Stadthagen	Schaumburg-Lippe; Stadt Stadthagen.	D	Staudernheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Meisenheim.	D
Stadtilm	Thüringen; Schwarzburg-Rudolstadt; Ldr.-Amt Rudolstadt.	D	Staudt	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Unterwesterwaldkreis.	D
Stadtkyll, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C	Staufen	Baden; Landesk.-Bez. Freiburg; Amtsbez. Staufen.	D
Stadtlengsfeld	Thüringen; Sachsen-Weimar-Eisenach; Verw.-Bez. Dermbach.	D	Staufen b. Immenstadt	Bayern; Reg.-Bez. Schwaben; Bez.-Amt Sonthofen.	D
Stadtlohn, St.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Ahaus.	C	Stavenhagen	Mecklenburg-Schwerin; Aush.-Bez. Malchin.	D
Stadtprozelten	Bayern; Reg.-Bez. Unterfranken; Bez.-Amt Marktheidenfeld.	D	Steben Bad	Bayern; Reg.-Bez. Oberfranken; Bez.-Amt Naila.	D
Stahl, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	D	Steckenborn, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Monschau.	D
Stahmeln	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Leipzig.	C	Stedesand	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Süd-Tondern.	D
Stahnsdorf	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Teltow.	D	Stedten	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Mansfelder Seekreis.	D
Stalbach, L	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C	Steeg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Sankt Goar.	D
Stallupönen	Preußen; Reg.-Bez. Gumbinnen; Kr. Stallupönen.	D	Steele, St.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Essen.	A
Staltach	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Weilheim.	D	Steffeln, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	D
Stangendorf	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Glauchau.	C	Steilshoop	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Stormarn.	C
Stangengrün	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Zwickau.	D	Stein, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	D
Stanitz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	D	Stein	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Zwickau.	D
Stanowitz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	D	Stein bei Nürnberg	Bayern; Reg.-Bez. Mittelfranken; Bez.-Amt Nürnberg.	C
Stargard i. Pomm.	Preußen; Reg.-Bez. Stettin;	D	Steinach	Thüringen; Sachsen-Meiningen; Kr. Sonneberg.	D
Starkenburg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Zell.	D	Steinalben	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Pirmasens.	D

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Steinau	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Kr. Schlüchtern.	D
Steinbach	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Ottweiler.	D
Steinbach	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Sankt Wendel.	C
Steinbach	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Borna.	D
Steinbach	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Annaberg.	D
Steinbach	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Schwarzenberg.	C
Steinbach	Thüringen; Sachsen-Meiningen; Kr. Meiningen.	D
Steinbach	Thüringen; Sachsen-Meiningen; Kr. Sonneberg.	D
Steinbach-Hallenberg	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Kr. Herrsch. Schmalkalden.	C
Steinberg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Restkr. Merzig-Wadern.	C
Steinbinde Forsthaus	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 16.	B
Steinborn, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Wittlich.	D
Steinbüchel, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Solingen.	B
Steinebach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Altenkirchen.	D
Steinen	Baden; Landesk.-Bez. Freiburg; Amtsbez. Lörrach.	D
Steingrimma	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	C
Steingrund	Preußen; Reg.-Bez. Breslau; Kr. Waldenburg.	D
Steinheid	Thüringen; Sachsen-Meiningen; Kr. Sonneberg.	D
Steinheidel	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Schwarzenberg.	D
Steinigtwolmsdorf	Sachsen; Kreis Bautzen; Amtsh. Bautzen.	D
Steinmehlen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Steinpleis	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Werdau.	D
Steinstraß, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Jülich.	D
Steinstücken	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 10.	D
Steinweg	Bayern; Reg.-Bez. Oberpfalz; Bez.-Amt Stadtamhof.	D
Stelle	Preußen; Reg.-Bez. Lüneburg; Kr. Winsen.	D
Stellingen-Langenfelde	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Pinneberg.	B
Stendal	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg.	D
Stenden, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Geldern.	C
Stendenbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	*)
Stendenbach, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	D
Stenern, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Borken.	*)
Stenern, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Borken.	D
Stenn	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Zwickau.	D
Stennweiler	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Ottweiler.	B
Stentrop, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hamm.	C
Sterkrade	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf.	A
Sternberg	Mecklenburg-Schwerin; Aush.-Bez. Wismar.	D
Stetternich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Jülich.	C
Stettin	Preußen; Reg.-Bez. Stettin.	B
Steyfch	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dresden-Altstadt.	C
Steuden	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Mansfelder Seekreis.	D
Stickenbüttel	Hamburg; Ldh. Ritzebüttel.	D
Stiebitz	Sachsen; Kreis Bautzen; Amtsh. Bautzen.	D
Stieldorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Siegkreis.	D
Stiepel, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Hattingen.	A
Stierstadt	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Kr. Königstein a. Taunus.	B
Stöbnitz, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Querfurt.	C
Stockach	Baden; Landesk.-Bez. Konstanz; Amtsbez. Stockach.	D
Stockelsdorf (Gemeinde).	Oldenburg; Ldt. Lübeck.	D
Stockem, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Siegkreis.	C
Stockem, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Stockhausen	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Zeitz.	D
Stockheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Düren.	B
Stockheim (Oberfranken)	Bayern; Reg.-Bez. Oberfranken; Bez.-Amt Kronach.	D
Stockheim	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Borna.	D
Stöckigt	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Plauen.	D
Stockstadt a. M.	Bayern; Reg.-Bez. Unterfranken; Bez.-Amt Aschaffenburg.	D
Stockum, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Lüdinghausen.	B
Stockum, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg, Lkr. Bochum.	A
Stockum, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hamm.	C
Stockwiese, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Coesfeld.	D
Stodoll, L. u. G. ..	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	D
Stöhna	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Leipzig.	D
Stolberg (Schloß) ..	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Sangerhausen.	D
Stolberg, St. (Rheinland).	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Lkr. Aachen.	B
Stollarzowitz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tarnowitz.	B
Stollberg i. E.	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Stollberg.	C
Stolp i. Pomm.	Preußen; Reg.-Bez. Köslin.	C
Stolpe	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Niederbarnim.	C
Stolpen	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Pirna.	D
Stolpmünde	Preußen; Reg.-Bez. Köslin; Lkr. Stolp.	D
Stolzenhagen	Preußen; Reg.-Bez. Stettin; Kr. Randow.	C
Stommeln, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Lkr. Köln.	C
Stöntzsch	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Borna.	D
Stoppenberg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Essen.	A
Storkau, L. u. G. ..	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	C
Storkow	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Beeskow-Storkow.	D
Stoetteritz	Sachsen; Kr. Leipzig; Stkr. Leipzig.	B
Stotzheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Lkr. Köln.	C
Stotzheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Rheinbach.	D
Straberg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Neuß.	C
Straelen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Geldern.	C
Stralsund	Preußen; Reg.-Bez. Stralsund.	C
Strasburg i. Uckerm.	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Prenzlau.	D
Straß, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Düren.	C
Straßberg	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Plauen.	D
Straubing	Bayern; Reg.-Bez. Niederbayern.	D
Strauch, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Monschau.	D
Strausberg	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Oberbarnim.	C
Streckau	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	C
Streckewalde	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Marienberg.	D
Strehla	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Oschatz.	D
Strehlen	Preußen; Reg.-Bez. Breslau; Kr. Strehlen.	D
Streitwald	Sachsen; Kreis Zwickau; Amth. Schwarzenberg.	D
Strelitz	Mecklenburg-Strelitz.	D
Strickherdicke, L. ...	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hamm.	C
Strickscheid, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Striegau	Preußen; Reg.-Bez. Breslau; Kr. Striegau.	D
Ströbitz	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Lkr. Cottbus.	C
Strom	Bremen; Landgebiet.	D
Stromberg	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Unterwesterwaldkreis.	D
Stromberg, St.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Kreuznach.	D

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Struckamp	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Oldenburg.	D
Strümp, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Crefeld.	B
Struppen	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Pirna.	D
Struthütten, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	*)
Struthütten, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	C
Stublach	Thüringen; Reuß; Bez.-Verb. Gera.	D
Studzienitz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	D
Studzienna, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Ratibor.	C
Stühlingen	Baden; Landesk.-Bez. Konstanz; Amtsbez. Bonndorf.	D
Stuhm	Preußen; Reg.-Bez. Marienwerder; Kr. Stuhm.	D
Stupbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Stuttgart	Württemberg; Neckarkreis; Oberamt Stuttgart, Stadt.	A
Stützerbach W. A.	Thüringen; Sachsen-Weimar-Eisenach; Verw.-Bez. Weimar.	D
Suchsdorf	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Bordesholm.	C
Süchteln, St.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Kempen i. Rheinprov.	B
Süddinker, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hamm.	C
Süderende	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Süd-Tondern.	D
Süderlügum	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Süd-Tondern.	D
Südermeldorf-Geest	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Süderdithmarschen.	D
Suderode Bad	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Lkr. Quedlinburg.	D
Suderwich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Lkr. Recklinghausen.	A
Suderwick, L.	Preußen; Reg.-Bez Münster; Kr. Borken.	*)
Suderwick, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Borken.	C
Süderwisch	Hamburg; Ldh. Ritzebüttel.	C
Sudheim	Preußen; Reg.-Bez. Hildesheim; Kr. Northeim.	D
Südkamen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hamm.	B
Südkirchen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Lüdinghausen.	C
Südlengern, L.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Lkr. Herford.	*)
Südlengern, O.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Lkr. Herford.	D
Südlingen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Saarburg.	C
Süggerath, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Geilenkirchen.	C
Suhl	Preußen; Reg.-Bez. Erfurt; Kr. Schleusingen.	C
Suhlerneundorf	Preußen; Reg.-Bez. Erfurt; Kr. Schleusingen.	C
Sülldorf	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Pinneberg.	B
Sülm, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	D
Sulza Bad	Thüringen; Sachsen-Weimar-Eisenach; Verw.-Bez. Apolda.	D
Sulzbach	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Kr. Höchst.	B
Sulzbach	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Unterlahnkreis.	D
Sulzbach	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Lkr. Saarbrücken.	A
Sulzbach (Oberpfalz)	Bayern; Reg.-Bez. Oberpfalz; Bez.-Amt Sulzbach.	D
Sümmern, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Iserlohn.	C
Summin, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	D
Sundern, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Arnsberg.	*)
Sundern, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Arnsberg.	D
Sundern, L.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Lkr. Herford.	*)
Sundern, O.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Lkr. Herford.	D
Sünderup	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Lkr. Flensburg.	D
Sundhausen	Thüringen; Sachsen-Gotha; Ldr.-Abz. Gotha.	D
Sundwig, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Iserlohn.	B
Sünninghausen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Beckum.	*)

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Sünninghausen, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Beckum.	D
Suppo	Sachsen; Kreis Bautzen; Amtsh. Bautzen.	D
Sussetz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	D
Süsterseel, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Heinsberg.	C
Sutrum, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Steinfurt.	D
Swinemünde	Preußen; Reg.-Bez. Stettin; Kr. Usedom-Wollin.	C
Swinemünde-Hafengrund, G.	Preußen; Reg.-Bez. Stettin; Kr. Usedom-Wollin.	D
Sybillenort	Preußen; Reg.-Bez. Breslau; Kr. Oels.	D
Syburg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hörde.	B
Sydowsaue, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Stettin; Kr. Greifenhagen.	C
Syke	Preußen; Reg.-Bez. Hannover; Kr. Syke.	D
Syrau	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Plauen.	D
Syrin, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Ratibor.	D
Sythen, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Coesfeld.	D

T

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Taben-Rodt, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Saarburg.	B
Tackau	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	C
Tagewerben	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	C
Tailfingen	Württemberg; Schwarzwaldkreis; Oberamt Balingen.	D
Taltitz	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Oelsnitz.	D
Tambach-Dietharz	Thüringen; Sachsen-Gotha; Ldr.-Abz. Ohrdruf.	D
Tangermünde	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Stendal.	D
Tangersdorf	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Templin.	D
Tanna	Thüringen; Reuß; Bez.-Verb. Schleiz.	D
Tannenberg	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Annaberg.	D
Tannenbergsthal	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Auerbach.	C
Tannendorf, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	D
Tannewitz	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Borna.	D
Tannroda	Thüringen; Sachsen-Weimar-Eisenach; Verw.-Bez. Weimar.	D
Tapiau	Preußen; Reg.-Bez. Königsberg; Kr. Wehlau.	D
Tarforst, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	C
Tarnowitz, St.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tarnowitz.	B
Tarp	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Lkr. Flensburg.	D
Tarup	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig; Lkr. Flensburg.	D
Tasdorf, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Niederbarnim.	D
Tatenberg	Hamburg; Ldh. d. Marschlande.	D
Tattischau, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Taubenheim	Sachsen; Kreis Bautzen; Amtsh. Löbau.	D
Tauberbischofsheim	Baden; Landesk.-Bez. Mannheim; Amtsbez. Tauberbischofsheim.	D
Taucha	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	C
Taucha	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Leipzig.	D
Taufkirchen bei München	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt München.	D
Taura	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Rochlitz.	C
Tautewalde	Sachsen; Kreis Bautzen; Amtsh. Bautzen.	D
Tawern, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Saarburg.	C
Techwitz	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Zeitz.	C
Tecklenburg, St.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Tecklenburg.	D
Tegel-Forst-Nord, G.	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 20.	B

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Tegel-Schloß, G.	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 20.	B
Tegernsee	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Miesbach.	B
Teicha	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Saalkreis.	D
Teinach	Württemberg; Schwarzwaldkreis; Oberamt Calw.	D
Teisendorf	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Laufen.	D
Telgte, St.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Lkr. Münster.	D
Tellerhäuser	Sachsen; Kreis Zwickau, Amtsh. Schwarzenberg.	C
Teltow	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Teltow.	C
Temmels, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Saarburg.	B
Templin	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Templin.	D
Teningen	Baden; Landesk.-Bez. Freiburg; Amtsbez. Emmendingen.	D
Teterow	Mecklenburg-Schwerin; Aush.-Bez. Malchin.	D
Tettingen-Butzdorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Saarburg.	C
Tettnang	Württemberg; Donaukreis; Oberamt Tettnang.	D
Tetz, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Jülich.	D
Teuchern, St. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	C
Teupitz	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Teltow.	D
Teupitz Schloß, G.	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Teltow.	D
Teuschnitz	Bayern; Reg.-Bez. Oberfranken; Bez.-Amt Teuschnitz.	D
Teveren, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Geilenkirchen.	B
Thale	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Quedlinburg.	D
Thaleischweiler	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Pirmasens.	C
Thalexweiler	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Ottweiler.	C
Thalheim	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Stollberg.	D
Thallichtenberg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Restkr. Sankt Wendel-Baumholder.	D
Thamm	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Kr. Calau.	D
Thanhof	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Werdau.	D
Tharandt	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dresden-Altstadt.	B
Tharau	Preußen; Reg.-Bez. Königsberg; Kr. Preußisch-Eylau.	D
Theesen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Lkr. Bielefeld.	*)
Theesen, O.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Lkr. Bielefeld.	D
Theißen	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	C
Thekla	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Leipzig.	C
Theley	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Ottweiler.	D
Themar	Thüringen; Sachsen-Meiningen; Kr. Hildburghausen.	D
Theten, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Olpe.	D
Thierbach, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	D
Thierfeld	Sachsen; Kr. Zwickau; Amtsh. Zwickau.	D
Thießow	Preußen; Reg.-Bez. Stralsund; Kr. Rügen.	D
Tholey	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Ottweiler.	C
Thomm, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	C
Thörnich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	C
Thräna	Thüringen; Sachsen-Altenburg; Verw.-Bez. Altenburg.	C
Thum, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Düren.	D
Thum	Sachsen; Kr. Chemnitz; Amtsh. Annaberg.	C
Thür, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Mayen.	C
Thurm	Sachsen; Kr. Chemnitz; Amtsh. Glauchau.	C
Thürmsdorf	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Pirna.	D
Thyrow	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Teltow.	D
Tichau, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	C

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Tiefenbach b. Oberstdorf	Bayern; Reg.-Bez. Schwaben; Bez.-Amt Sonthofen.	D
Tiefenort	Thüringen; Sachsen-Weimar-Eisenach; Verw.-Bez. Dermbach.	D
Tiefurt	Thüringen; Sachsen-Weimar-Eisenach; Verw.-Bez. Weimar.	D
Tiefwerder, L.	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 8.	B
Tiengen	Baden; Landesk.-Bez. Konstanz; Amtsbez. Waldshut.	D
Till-Moyland, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Cleve.	D
Tilsit	Preußen; Reg.-Bez. Gumbinnen.	C
Timmendorf, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	D
Timmendorferstrand	Oldenburg; Ldt. Lübeck.	C
Timmersiek	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Lkr. Flensburg.	D
Tinnum	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Süd-Tondern.	D
Tirschenreuth	Bayern; Reg.-Bez. Oberpfalz; Bez.-Amt Tirschenreuth.	D
Tirschtiegel	Preußen; Grenzmark Posen-Westpreußen; Kr. Meseritz.	D
Titisee	Baden; Landesk.-Bez. Freiburg; Amtsbez. Neustadt.	D
Titz, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Jülich.	D
Todtmoos	Baden; Landesk.-Bez. Konstanz; Amtsbez. Sankt Blasien.	D
Todtnau	Baden; Landesk.-Bez. Freiburg; Amtsbez. Schönau.	D
Toftum	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Süd-Tondern.	D
Tollhausen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Bergheim.	D
Tölz Bad	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Tölz.	C
Tönisberg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Kempen i. Rheinprov.	C
Tonndorf-Lohe	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Stormarn.	B
Tönning	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Eiderstedt.	C
Torgau	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Torgau.	D
Torgelow, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Stettin; Kr. Ückermünde.	D
Torna	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dresden-Altstadt.	C
Tornau	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Saalkreis.	D
Tornau	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Merseburg.	C
Törten	Anhalt; Kreis Dessau.	D
Tost, Schloß, G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Tost, St.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Tostedt	Preußen; Reg.-Bez. Lüneburg; Lkr. Harburg.	D
Tötensen	Preußen; Reg.-Bez. Lüneburg; Lkr. Harburg.	D
Traar, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Crefeld.	B
Traben-Trarbach, St.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Zell.	C
Traisa b. Darmstadt	Hessen; Prov. Starkenburg; Kr. Darmstadt.	D
Traisen b. Bad Münster a. Stein, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Kreuznach.	D
Trassem, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Saarburg.	C
Trattendorf	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Kr. Spremberg.	D
Traunstein	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern.	D
Traupitz, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Zeitz.	D
Trautzschen	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Borna.	D
Travemünde	Lübeck.	C
Trebbin	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Teltow.	D
Treben	Thüringen; Sachsen-Altenburg; Verw.-Bez. Altenburg.	C
Trebnitz	Preußen; Reg.-Bez. Breslau; Kr. Trebnitz.	D
Trebnitz	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	C
Trebsen	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Grimma.	D
Trechtingshausen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Sankt Goar.	D
Treis, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Cochem.	D
Trelde	Preußen; Reg.-Bez. Lüneburg; Lkr. Harburg.	D
Trennfurt	Bayern; Reg.-Bez. Unterfranken; Bez.-Amt Obernburg.	D

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Treptow a. Rega...	Preußen; Reg.-Bez. Stettin; Kr. Greifenberg.	D
Treuchtlingen.....	Bayern; Reg.-Bez. Mittelfranken; Bez.-Amt Weißenburg i. B.	D
Treuen	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Auerbach.	C
Treysa.....	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Kr. Ziegenhain.	D
Triberg	Baden; Landesk.-Bez. Konstanz; Amtsbez. Triberg.	C
Trieb	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Auerbach.	D
Trieb	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Plauen.	D
Triebes.....	Thüringen; Reuß; Bez.-Verb. Gera.	D
Trier.....	Preußen; Reg.-Bez. Trier.	A
Trierweiler, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	C
Trimbs, L.....	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Mayen.	D
Trimport, L.....	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	D
Trippstadt	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Kaiserslautern.	D
Triptis	Thüringen; Sachsen-Weimar-Eisenach; Verw.-Bez. Neustadt a. Orla.	D
Trittenheim, L.....	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	C
Tröbigau	Sachsen; Kreis Bautzen; Amtsh. Bautzen.	D
Trockenberg, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tarnowitz.	B
Tröglitz.....	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Zeitz.	C
Troisdorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Siegkreis.	C
Trossingen.....	Württemberg; Schwarzwaldkreis; Oberamt Tuttlingen.	D
Trostberg	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Traunstein.	D
Trudering	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt München.	D
Trulben.....	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Pirmasens.	D
Trupbach, L.....	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	*)
Trupbach, O	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	D
Truschütz, L. u. G...	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tarnowitz.	D
Tübingen	Württemberg; Schwarzwaldkreis; Oberamt Tübingen.	C
Tüddern, L.....	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Heinsberg.	C
Tumringen	Baden; Landesk.-Bez. Freiburg; Amtsbez. Lörrach.	D
Tungendorf.....	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Bordesholm.	D
Tünsdorf, L.....	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Saarburg.	B
Türkismühle (Nohfelden)	Oldenburg; Ldt. Birkenfeld.	C
Türnich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Bergheim.	B
Tuttendorf	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Freiberg.	D
Tuttlingen.....	Württemberg; Schwarzwaldkreis; Oberamt Tuttlingen.	C
Tutzing	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Starnberg.	C
Twisteden, L.....	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Geldern.	C
Twistringen.....	Preußen; Reg.-Bez. Hannover; Kr. Syke.	D
Tworog, L. u. G....	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Tzschetzschnow	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Kr. Lebus.	C
U		
Uebach, L.....	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Geilenkirchen.	B
Übereisenbach, L....	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Überherrn	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Saarlouis.	B
Überhofen	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Lkr. Saarbrücken.	B
Überlingen.....	Baden; Landesk.-Bez. Konstanz; Amtsbez. Überlingen.	D
Überroth-Niederhofen	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Ottweiler.	D
Überruhr, L.....	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Essen.	A
Uchtelfangen-Kaisen .	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Ottweiler.	B

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Uckendorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Siegkreis.	C
Ückeritz	Preußen; Reg.-Bez. Stettin; Kr. Usedom-Wollin.	D
Ückermünde, St. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Stettin; Kr. Ückermünde.	D
Udelfangen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier, Lkr. Trier.	C
Udem, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kreis Cleve.	D
Udemerbruch, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Cleve.	D
Udemerfeld, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Cleve.	D
Udenbreth, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Schleiden.	C
Udesheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Neuß.	C
Udingen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Düren.	C
Udorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Lkr. Bonn.	C
Uhilsko, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Ratibor.	D
Uhingen	Württemberg; Donaukreis; Oberamt Göppingen.	D
Uichteritz	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	C
Ukta	Preußen; Reg.-Bez. Allenstein; Kr. Sensburg.	D
Ulberndorf	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dippoldiswalde.	D
Ullersdorf	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Zw.-Amt Sayda.	D
Ullnitz	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Calbe.	D
Ulm	Württemberg; Donaukreis; Oberamt Ulm.	C
Ulrichsdorf, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Kreuzburg.	D
Ulzen	Preußen; Reg.-Bez. Lüneburg; Kr. Ulzen.	D
Ulzen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hamm.	C
Ummendorf, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Neuhaldensleben.	D
Ungstein	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Dürkheim.	C
Unkel, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Neuwied.	C
Unkelbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Ahrweiler.	D
Unna, St.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hamm.	B
Unruhstadt	Preußen; Grenzmark Posen-Westpreußen; Kr. Bomst.	D
Unseburg, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Wanzleben.	D
Unsernherrn	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Ingolstadt.	D
Unterammergau	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Garmisch.	D
Unterbiberg	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt München.	D
Unterboihingen	Württemberg; Schwarzwaldkreis; Oberamt Nürtingen.	D
Unterbreizbach	Thüringen; Sachsen-Weimar-Eisenach; Verw.-Bez. Dermbach.	D
Unterbruch, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Heinsberg.	C
Unterföhring	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt München.	D
Untergrainau	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Garmisch.	C
Unter Greißlau, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	C
Untergrombach	Baden; Landesk.-Bez. Karlsruhe; Amtsbez. Bruchsal.	D
Unterhaching	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt München.	D
Unterhausen	Württemberg; Schwarzwaldkreis; Oberamt Reutlingen.	D
Unterheinsdorf	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Plauen.	D
Unter Kaka	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	D
Unterkochen	Württemberg; Jagstkreis; Oberamt Aalen.	D
Unterlauterbach	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Auerbach.	D
Unterlödla	Thüringen; Sachsen-Altenburg; Verw.-Bez. Altenburg.	C
Untermarxgrün	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Oelsnitz.	D
Untermaubach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Düren.	C
Untermenzing	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt München.	I

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Untermolbitz	Thüringen; Sachsen-Altenburg; Verw.-Bez. Altenburg.	C
Untermorscholz, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Restkr. Merzig-Wadern.	C
Unter Nessa	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	C
Unterneumark	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Werdau.	D
Unterpörlitz	Thüringen; Sachsen-Weimar-Eisenach; Verw.-Bez. Weimar.	C
Unterreichenbach	Württemberg; Schwarzwaldkreis; Oberamt Calw.	D
Unterröblingen	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Mansfelder Seekreis.	D
Untersachsenberg	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Auerbach.	C
Unter Schwöditz	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	C
Unterstützengrün	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Schwarzenberg.	D
Unterteutschenthal	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Mansfelder Seekreis.	D
Unterthailen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Restkr. Merzig-Wadern.	C
Unterweischlitz	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Plauen.	D
Unter Werschen	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	C
Unterwiesenthal	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Annaberg.	C
Untrop, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Arnsberg.	*)
Untrop, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hamm.	C
Untrop, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Arnsberg.	D
Uphusen bei Bremen	Preußen; Reg.-Bez. Stade; Kr. Achim.	C
Uphusum	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Süd-Tondern.	D
Uppershausen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Urach	Württemberg; Schwarzwaldkreis; Oberamt Urach.	D
Urb, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Urbanowitz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	D
Urbar, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Sankt Goar.	D
Urbar, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Lkr. Coblenz.	C
Uerdingen, St.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Crefeld.	A
Urexweiler	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Sankt Wendel.	C
Urfeld, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Lkr. Bonn.	C
Urmitz, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Lkr. Coblenz.	C
Ursprung	Sachsen; Kr. Chemnitz; Amtsh. Stollberg.	D
Urweiler	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Sankt Wendel.	C
Urzig, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Wittlich.	C
Usch, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	D
Usen	Preußen; Reg.-Bez. Stade; Kr. Achim.	D
Usingen	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Kr. Usingen.	D
Utersen	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Pinneberg.	D
Utersum	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Süd-Tondern.	D
Utweiler	Bayern; Saarpfalz; Bez.-Amt Zweibrücken.	D
V		
Vaale	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Rendsburg.	D
Vacha	Thüringen; Sachsen-Weimar-Eisenach; Verw.-Bez. Dermbach.	D
Vahldorf	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Neuhaldensleben.	D
Vahrendorf	Preußen; Reg.-Bez. Lüneburg; Lkr. Harburg.	D
Vaihingen a. F.	Württemberg; Neckarkreis; Oberamt Stuttgart, Amt.	C
Vaihingen a. d. Enz.	Württemberg; Neckarkreis; Oberamt Vaihingen.	D
Valbert, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Altena.	D
Vallendar, St.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Lkr. Coblenz.	C

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Valwig, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Cochem.	D
Vardingholt, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Borken.	*)
Vardingholt, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Borken.	D
Varel	Oldenburg; Ldt. Oldenburg.	C
Vechta (engere Stadt)	Oldenburg; Ldt. Oldenburg; Amt Vechta.	D
Veen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Mörs.	C
Veert, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Geldern.	C
Vegesack	Bremen	C
Vehlefanz	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Osthavelland.	D
Vehlen	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Jerichow II.	D
Vehlingen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Rees.	C
Vehrte	Preußen; Reg.-Bez. Osnabrück; Lkr. Osnabrück.	D
Veilsdorf	Thüringen; Sachsen-Meiningen; Kr. Hildburghausen.	D
Veitshöchheim	Bayern; Reg.-Bez. Unterfranken; Bez.-Amt Würzburg.	D
Velber	Preußen; Reg.-Bez. Hannover; Kr. Linden.	C
Velbert, St.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Mettmann.	A
Veldenz, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bernkastel.	D
Velen, Dorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Borken.	*)
Velen, Dorf, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Borken.	D
Vellinghausen L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Soest.	*)
Vellinghausen, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Soest.	D
Velmede, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Meschede.	*)
Velmede, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Meschede.	D
Velten	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Osthavelland.	C
Venenien b. Merseburg.	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Merseburg.	C
Venne, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Lüdinghausen.	D
Vennebeck, L.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Kr. Minden.	*)
Vennebeck, O.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Kr. Minden.	D
Venrath, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Erkelenz.	C
Venusberg	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Marienberg.	C
Verden	Preußen; Reg.-Bez. Stade; Kr. Verden.	D
Vernich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Euskirchen.	D
Vernum, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Geldern.	C
Vetschau	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Kreis; Calau.	D
Vettelschoß, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Neuwied.	D
Vettweiß, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Düren.	D
Vielau	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Zwickau.	C
Vienenburg	Preußen; Reg.-Bez. Hildesheim; Kr. Goslar.	D
Vierbaum, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Mörs.	B
Viernau	Preußen; Reg.-Bez. Erfurt; Kr. Schleusingen.	D
Viernheim	Hessen; Provinz Starkenburg; Kr. Heppenheim.	C
Viersen, St.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Gladbach.	B
Vilbel	Hessen; Provinz Oberhessen; Kr. Friedberg.	C
Vilich, L. Außer Beuel, Schwarz Rheindorf, Vilich Rheindorf; diese siehe darunter.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Lkr. Bonn.	C
Vilich Rheindorf, L. (Vilich)	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Lkr. Bonn.	B
Villigst, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hörde.	B
Villingen	Baden; Landesk.-Bez. Konstanz; Amtsbez. Villingen.	C
Villip, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Lkr. Bonn.	D
Villmar	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Oberlahnkreis.	D
Vilsen	Preußen; Reg.-Bez. Hannover; Kr. Hoya.	D

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Vinnhorst	Preußen; Reg.-Bez. Hannover; Lkr. Hannover.	C
Vlotho, St.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Lkr. Herford.	D
Vluyn, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Mörs.	B
Vluynbusch, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Mörs.	B
Vochem, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Lkr. Köln.	B
Vöckinghausen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hamm.	C
Voerde, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Schwelm.	A
Voerde, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Dinslaken.	B
Vogelsdorf	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Niederbarnim.	D
Vogelsgrün	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Auerbach.	C
Vöglers	Preußen; Reg.-Bez. Marienwerder; Lkr. Elbing.	D
Vogtei Chelm, G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	D
Vohwinkel, St.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Mettmann.	A
Voigtlaide	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Glauchau.	D
Voigtsdorf	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Zw.-Amt Sayda.	D
Voigtsgrün	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Zwickau.	D
Völklingen	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Lkr. Saarbrücken.	A
Volkmarsen	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Kr. Wolfhagen.	D
Volkringhausen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Arnsberg.	*)
Volkringhausen, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Arnsberg.	D
Volksdorf	Hamburg; Ldh. d. Geestlande.	C
Volkstedt	Thüringen; Schwarzburg-Rudolstadt; Ldr.-Amt Rudolstadt.	D
Volkmarstein, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hagen.	A
Vollung	Sachsen; Kreis Bautzen; Amtsh. Kamenz.	D
Volmsberg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	*)
Volmsberg, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	D
Völpke	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Neuhaldensleben.	D
Voorde	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Bordesholm.	D
Vorbriegen, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	D
Vordamm	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Kr. Friedeberg i. Neum.	D
Vorderjessen	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Pirna.	D
Vorhalle, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hagen.	A
Vorhelm, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Beckum.	*)
Vorhelm, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Beckum.	D
Vormholz, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Hattingen.	A
Vormwald, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	*)
Vormwald, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	D
Vorst, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Kempen (Rheinprov.).	C
Vossenack, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Monschau.	D
Voßwinkel, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Arnsberg.	*)
Voßwinkel, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Arnsberg.	D
Vötting bei Freising	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Freising.	C
Vraffelt, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Rees.	C
Vreden, St.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Ahaus.	C
Vynen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Mörs.	D

W

Wabern	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Kr. Fritzlar.	D
Wachau	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Leipzig.	C
Wachenbuchen	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Lkr. Hanau.	D
Wachenheim	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Dürkheim.	C
Wachtendonk, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Geldern.	C

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Wächtersbach	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Kr. Gelnhausen.	D
Wachwitz	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dresden-Neustadt.	B
Wadelheim, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Steinfurt.	C
Wadern, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Restkr. Merzig-Wadern.	B
Wadersloh, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Beckum.	*)
Wadersloh, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Beckum.	D
Wadgassen	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Saarlouis.	A
Wadrill, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Restkr. Merzig-Wadern.	C
Wahlbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	*)
Wahlbach, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg, Kr. Siegen.	C
Wahlen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Restkr. Merzig-Wadern.	B
Wählitz	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	C
Wahlscheid, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Siegkreis.	C
Wahlschied	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Lkr. Saarbrücken.	B
Wahn, L. (Außer Ortschaft Wahn)	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Mülheim a. Rhein.	C
Wahn, O.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Mülheim a. Rhein.	B
Wahnhausen	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Lkr. Cassel.	D
Wahnsdorf	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dresden-Neustadt.	C
Wahren	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Leipzig.	A
Waiblingen	Württemberg; Neckarkreis; Oberamt Waiblingen.	D
Waidmannslust	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 20.	B
Walbeck, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Geldern.	C
Walberberg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Lkr. Bonn.	B
Wald, St.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Solingen.	A
Waldalgesheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Kreuznach.	D
Waldaschaff	Bayern; Reg.-Bez. Unterfranken; Bez.-Amt Aschaffenburg.	D
Waldau	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	D
Waldau	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Lkr. Cassel.	D
Waldbauer, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hagen.	B
Waldböckelheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Kreuznach.	D
Waldbröl, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Waldbröl.	D
Walddorf	Sachsen; Kreis Bautzen; Amtsh. Löbau.	D
Waldenburg i. Schles.	Preußen; Reg.-Bez. Breslau; Kr. Waldenburg.	B
Waldenburg	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Glauchau.	D
Waldenrath, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Heinsberg.	C
Waldesch, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Lkr. Coblenz.	C
Waldfeucht, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Heinsberg.	C
Waldfischbach	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Pirmasens.	D
Waldgarten	Preußen; Reg.-Bez. Königsberg; Ldkr. Königsberg i. Pr.	C
Waldheim	Sachsen; Kr. Leipzig; Amtsh. Döbeln.	C
Waldhof-Falkenstein, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Waldhölzbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Restkr. Merzig-Wadern.	C
Waldkirch	Baden; Landesk.-Bez. Freiburg; Amtsbez. Waldkirch.	D
Waldkirchen	Sachsen; Kr. Zwickau; Amtsh. Auerbach.	D
Waldkirchen-Zschopental	Sachsen; Kr. Chemnitz; Amtsh. Flöha.	D
Waldmohr	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Homburg.	C
Waldniel, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Kempen i. Rheinprov.	C
Waldorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Lkr. Bonn.	C
Waldrach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	B
Waldsassen	Bayern; Reg.-Bez. Oberpfalz; Bez.-Amt Tirschenreuth.	D

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Waldsee	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Speyer.	D
Waldsee	Württemberg; Donaukreis; Oberamt Waldsee.	D
Waldshut	Baden; Landesk.-Bez. Konstanz; Amtsbez. Waldshut.	C
Waldvelen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Borken.	*)
Waldvelen, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Borken.	D
Waldweiler, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	D
Walheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Lkr. Aachen.	B
Wallach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Mörs.	C
Wallau	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Lkr. Wiesbaden.	C
Walldorf	Baden; Landesk.-Bez. Mannheim; Amtsbez. Wiesloch.	D
Wallendorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Wallenthal, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Schleiden.	D
Wallerfangen	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Saarlouis.	B
Wallersheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Lkr. Coblenz.	B
Wallersheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	D
Wallgau	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Garmisch.	D
Wallhausen, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Sangerhausen.	D
Wallhausen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Kreuznach.	D
Wallmenroth, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Altenkirchen.	C
Wallrabs	Thüringen; Sachsen-Meiningen; Kr. Hildburghausen.	D
Wallsbüll	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Lkr. Flensburg.	D
Wallstadt	Baden; Landesk.-Bez. Mannheim; Amtsbez. Mannheim.	D
Walmerod	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Kr. Westerburg.	D
Walpershofen	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Lkr. Saarbrücken.	B
Walsdorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Daun.	D
Walsheim	Bayern; Saarpfalz; Bez.-Amt Zweibrücken.	C
Walstedde, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Lüdinghausen.	D
Walsum, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Dinslaken.	A
Waltersdorf	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Teltow.	D
Waltersdorf	Thüringen; Sachsen-Altenburg; Verw.-Bez. Altenburg.	C
Waltershausen	Thüringen; Sachsen-Gotha.	D
Walthersdorf	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Annaberg.	C
Waltrop, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Lkr. Recklinghausen	B
Wambeln, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hamm.	C
Wamberg	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Garmisch.	C
Wandersleben, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Erfurt; Lkr. Erfurt.	D
Wandhofen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hörde.	B
Wandsbek	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig.	A
Wanfried	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Kr. Eschwege.	D
Wangen i. A.	Württemberg; Donaukreis; Oberamt Wangen.	D
Wangerooge	Oldenburg; Ldt. Oldenburg; Amt Jever.	C
Wankum, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Geldern.	C
Wanlo, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Grevenbroich.	C
Wanne, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Gelsenkirchen.	A
Wannsee, L. (Außer Kohlhasenbrück, Steinstücken, Albrechts-Theerofen und Eule.)	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 10.	A
Wanzleben, St. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Wanzleben.	D
Wanzleben	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Mansfelder Seekreis.	D
Warbeyen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Cleve.	C
Warburg, St.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Kr. Warburg.	D
Warchau, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Jerichow II.	D

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Wardhausen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Cleve.	C
Wardt, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Mörs.	D
Waren	Mecklenburg-Schwerin; Aush.-Bez. Waren.	D
Warendorf, St.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Warendorf.	D
Warmbrunn, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Liegnitz; Kr. Hirschberg.	C
Warmen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hamm.	C
Warnemünde	Mecklenburg-Schwerin; Aush.-Bez. Rostock.	C
Warnicken	Preußen; Reg.-Bez. Königsberg; Kr. Fischhausen.	D
Warschowitz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien, Kr. Pleß.	D
Warstade	Preußen; Reg.-Bez. Stade; Kr. Neuhaus a. Oste.	D
Warstein, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Arnsberg.	*)
Warstein, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Arnsberg.	D
Wartenberg, L. u. G.	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 18.	C
Wascheid, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Waschleithe	Sachsen; Kr. Zwickau; Amtsh. Schwarzenberg.	D
Wassenberg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Heinsberg.	D
Wasseralfingen	Württemberg; Jagstkreis; Oberamt Aalen.	D
Wasserburg a. J.	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Wasserburg.	D
Wasserkurl, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hamm.	B
Wasserliesch-Reinig, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	B
Wasungen	Thüringen; Sachsen-Meiningen; Kr. Meiningen.	D
Wattenheim	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Frankenthal.	D
Wattenscheid, St.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Gelsenkirchen.	A
Wattweiler	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Zweibrücken.	D
Watzerath, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Wawern, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	D
Wawern, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Saarburg.	C
Waxweiler, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Webau	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	C
Webenheim	Bayern; Saarpfalz; Bez.-Amt Zweibrücken.	C
Wechselburg	Sachsen; Kr. Leipzig; Amtsh. Rochlitz.	D
Wedderseleben	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Lkr. Quedlinburg.	D
Weddinghofen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hamm.	B
Weddingstedt	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Norderdithmarschen.	D
Wedel	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Pinneberg.	C
Wedern, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Restkr. Merzig-Wadern.	C
Wedringen	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Neuhaldensleben.	D
Weende	Preußen; Reg.-Bez. Hildesheim; Lkr. Göttingen.	D
Weener	Preußen; Reg.-Bez. Aurich; Kr. Weener.	D
Weesenstein	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Pirna.	D
Weetfeld, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hamm.	B
Weetzen	Preußen; Reg.-Bez. Hannover; Kr. Linden.	D
Weeze, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Geldern.	C
Wefensleben	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Neuhaldensleben.	D
Weferlingen, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Gardelegen.	D
Wegberg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Erkelenz.	C
Wegeringhausen, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Olpe.	D
Wehbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Altenkirchen.	C
Wehingen-Bethingen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Saarburg.	B
Wehlau	Preußen; Reg.-Bez. Königsberg; Kr. Wehlau.	D

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Wehlen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bernkastel.	C
Wehlen, St.	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Pirna.	D
Wehr, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Saarburg.	C
Wehr, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Heinsberg.	C
Wehr	Baden; Landesk.-Bez. Freiburg; Amtsbez. Schopfheim.	C
Wehrden	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Lkr. Saarbrücken.	A
Wehrheim	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Kr. Usingen.	D
Wehrsdorf	Sachsen; Kreis Bautzen; Amtsh. Bautzen.	D
Wehrstapel, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Meschede.	D
Weida	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Großenhain.	D
Weida	Thüringen; Sachsen-Weimar-Eisenach; Verw.-Bez. Neustadt a. Orla.	D
Weidau b. Theißen	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	C
Weiden, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Lkr. Aachen.	B
Weiden	Bayern; Reg.-Bez. Oberpfalz.	D
Weidenau, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	*)
Weidenau, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	B
Weidenhof	Preußen; Reg.-Bez. Breslau; Lkr. Breslau.	D
Weidenthal	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Neustadt a. H.	D
Weideroda	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Borna.	D
Weidesheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Rheinbach.	D
Weidingen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Weierbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Restkr. St. Wendel-Baumholder.	D
Weierweiler, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Restkr. Merzig-Wadern.	C
Weifa	Sachsen; Kr. Bautzen; Amtsh. Bautzen.	D
Weigsdorf	Sachsen; Kr. Bautzen; Amtsh. Löbau.	D
Weikelsdorf	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	D
Weil	Baden; Landesk.-Bez. Freiburg; Amtsbez. Lörrach.	C
Weil i. Dorf	Württemberg; Neckarkreis; Oberamt Leonberg.	D
Weilbach	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Lkr. Wiesbaden.	C
Weilburg	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Oberlahnkreis.	D
Weiler, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Sankt Goar.	D
Weiler, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Mayen.	D
Weiler	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Merzig.	C
Weiler b. Bingerbrück, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Kreuznach.	D
Weilerbach	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Kaiserslautern.	D
Weilerswist, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Euskirchen.	D
Weilheim	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Weilheim.	D
Weilmünster	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Oberlahnkreis.	D
Weimar	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Lkr. Cassel.	D
Weimar	Thüringen; Sachsen-Weimar-Eisenach; Verw.-Bez. Weimar.	C
Weinähr	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Unterlahnkreis.	D
Weinböhla	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Meißen.	C
Weingarten	Württemberg; Donaukreis; Oberamt Ravensburg.	C
Weingarten	Baden; Landesk.-Bez. Karlsruhe; Amtsbez. Durlach.	D
Weinheim	Baden; Landesk.-Bez. Mannheim; Amtsbez. Weinheim.	C
Weinsberg	Württemberg; Neckarkreis; Oberamt Weinsberg.	D
Weinsfeld, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Weinsheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Weis, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Neuwied.	C
Weisenau	Hessen; Prov. Rheinhessen; Kr. Mainz.	C

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Weisenbach	Baden; Landesk.-Bez. Karlsruhe; Amtsbez. Rastatt.	D
Weisenheim am Sand	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Dürkheim.	D
Weiskirchen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Restkr. Merzig-Wadern.	C
Weissig	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Pirna.	D
Weisweiler, L.....	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Düren.	B
Weißbach	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Flöha.	C
Weißbach	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Zwickau.	D
Weißenau (L. Eschach)	Württemberg; Donaukreis; Oberamt Ravensburg.	D
Weißenberg	Sachsen; Kreis Bautzen; Amtsh. Löbau.	D
Weißenborn	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Zwickau.	D
Weißenborn	Thüringen; Sachsen-Altenburg; Verw.-Bez. Roda.	D
Weißenburg i. B....	Bayern; Reg.-Bez. Mittelfranken.	D
Weißenfels	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg.	C
Weißensand	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Auerbach.	D
Weißenthurm, L....	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Lkr. Coblenz.	C
Weißer Hirsch	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dresden-Neustadt.	A
Weißig	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dresden-Altstadt.	C
Weißig	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dresden-Neustadt.	C
Weißkirchen	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Kr. Königstein a. Taunus.	B
Weißstein.....	Preußen; Reg.-Bez. Breslau; Kr. Waldenburg.	C
Weißwasser, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Liegnitz; Kr. Rothenburg i. Ob.-Lauf.	C
Weiten, L.....	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Saarburg.	B
Weitersburg, L.....	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Lkr. Coblenz.	C
Weitmar, L.....	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Bochum.	A
Welchenhausen, L...	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Welldorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Jülich.	D
Wellen b. Magdeburg	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Wolmirstedt.	D
Wellen, L.....	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Saarburg.	C
Wellendorf, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Ratibor.	D
Wellesweiler	Preußen; Reg.Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Ottweiler.	A
Welling, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Mayen.	D
Wellingen	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Merzig.	C
Wellinghofen, L. (Außer Brandbruch und Höchsten, diese siehe darunter.)	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hörde.	A
Wellingsbüttel	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Stormarn.	B
Wellmich	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Kr. Sankt Goarshausen.	D
Wellsee	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Bordesholm.	C
Welper, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Hattingen.	A
Welschbach	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Ottweiler.	B
Welschbillig, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	C
Welschenennest, O...	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Olpe.	D
Welschhufe	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dresden-Altstadt.	C
Welver, Bahnhof, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Soest.	D
Welz, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Jülich.	D
Welzow	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Kr. Spremberg.	D
Wemmetsweiler	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Ottweiler.	A
Wenau, L.....	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Düren.	B
Wenden, L.....	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Olpe.	*)
Wenden, O.....	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Olpe.	D
Wendisch Buchholz..	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Beeskow-Storkow.	D
Wendischfähre	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Pirna.	D

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Wendischrottmannsdorf.	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Zwickau.	C
Wengelsdorf, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	C
Wengern, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hagen.	A
Wengerohr, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Wittlich.	C
Wenholthausen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Meschede.	*)
Wenholthausen, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Meschede.	D
Wenne, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Meschede.	D
Wennemen, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Meschede.	D
Wennewick, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Ahaus.	D
Wennigsen	Preußen; Reg.-Bez. Hannover; Kr. Linden.	D
Wentorf, Amt Hohenhorn.	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Herzogtum Lauenburg.	B
Werbeln	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Saarlouis.	B
Werda	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Auerbach.	D
Werdau	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Werdau.	C
Werden, St.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Essen.	A
Werder a. H.	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Zauch-Belzig.	C
Werdohl, L. (Außer Werdohl, O.)	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Altena.	C
Werdohl, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Altena.	B
Werdorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Wetzlar.	D
Weringhausen, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Meschede.	C
Werl, St.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Soest.	C
Werlau, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Sankt Goar.	D
Wermelskirchen, St.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Lennep.	B
Wermsdorf	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Oschatz.	D
Werne, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Bochum.	A
Werne, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Lüdinghausen.	B
Werne a. d. Lippe, St.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Lüdinghausen.	B
Wernesgrün	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Auerbach.	D
Werneuchen	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Oberbarnim.	C
Wernigerode	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Grafschaft Wernigerode.	C
Wernsdorf	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Querfurt.	D
Wernsdorf, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	C
Wernsdorf	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Marienberg.	D
Wernsdorf	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Glauchau.	D
Wernshausen	Thüringen; Sachsen-Meiningen; Kr. Meiningen.	D
Werries, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hamm.	C
Werschweiler	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Sankt Wendel.	D
Werste, L.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Kr. Minden.	*)
Werste, O.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Kr. Minden.	D
Werth, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Borken.	*)
Werth, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Borken.	D
Wertheim	Baden; Landesk.-Bez. Mannheim; Amtsbez. Wertheim.	D
Wertherbruch, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Rees.	D
Weseke, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Borken.	*)
Weseke, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Borken;	D
Wesel, St.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Rees.	B
Weselerwald, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Rees.	C
Weskow	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Kr. Spremberg.	D
Wesselburen	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Norderdithmarschen.	D
Wesseling, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Lkr. Bonn.	C

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Wessola, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	C
Westbevern, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Lkr. Münster.	*)
Westbevern, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Lkr. Münster.	D
Westbüderich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Soest.	*)
Westbüderich, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Soest.	D
West Dievenow	Preußen; Reg.-Bez. Stettin; Kr. Usedom-Wollin.	C
Westenfeld, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Gelsenkirchen.	A
Westerbönen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hamm.	B
Westerburg	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Kr. Westerburg.	D
Westeregeln, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Wanzleben.	D
Westerfeld	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Kr. Usingen.	D
Westerfilde, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Dortmund.	A
Westerhausen, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Lkr. Quedlinburg.	D
Westerholt, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Lkr. Recklinghausen.	A
Westerland	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Süd-Tondern.	C
Westerstede (Ortschaft)	Oldenburg; Ldt. Oldenburg; Amt Westerstede.	D
Westerwisch	Hamburg; Ldh. Ritzebüttel.	C
Westhemmerde, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hamm.	C
Westherbede, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Hattingen.	A
Westhofen, St.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hörde.	B
Westick b. Kamen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hamm.	B
Westig, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Iserlohn.	B
Westönnen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Soest.	*)
Westönnen, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Soest.	D
Westtünnen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hamm.	C
Westum, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Ahrweiler.	D
Wetschhausen	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Sankt Wendel.	D
Wetteldorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	D
Wetten, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Geldern.	C
Wetter, St.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hagen.	A
Wettlingen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Wettringen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Steinfurt.	*)
Wettringen, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Steinfurt.	D
Wetzelsgrün	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Auerbach.	D
Wetzlar, St.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Wetzlar.	C
Wevelinghofen, St.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Grevenbroich.	C
Weyher	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Landau.	D
Wiblingen	Württemberg; Donaukreis; Oberamt Laupheim.	D
Wichlinghofen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hörde.	A
Wichterich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Euskirchen.	D
Wichtringhausen	Preußen; Reg.-Bez. Hannover; Kr. Linden.	D
Wickbold	Preußen; Reg.-Bez. Königsberg; Lkr. Königsberg i. Pr.	D
Wickede, L.	Preußen; Reg.-Bez Arnsberg; Lkr. Dortmund.	B
Wickede, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Soest.	*)
Wickede, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Soest.	D
Wicker	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Lkr. Wiesbaden.	C
Wickrath, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Gevenbroich.	C
Widdershausen	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Kr. Hersfeld.	D
Widdig, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Lkr. Bonn.	C
Wiebelskirchen	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Ottweiler.	A
Wiedenbrück, St.	Preußen; Reg.-Bez. Minden; Kr. Wiedenbrück.	D

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Wiedenest, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Gummersbach.	D
Wiedenfeld, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Bergheim.	C
Wiederitzsch	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Leipzig.	C
Wiederstein, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	*)
Wiederstein, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	C
Wiednitz	Preußen; Reg.-Bez. Liegnitz; Kr. Hoyerswerda.	D
Wiehagen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Soest.	*)
Wiehagen, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Soest.	D
Wiehl, L	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Gummersbach.	*)
Wiehl, O.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Gummersbach.	C
Wielepole, Königlich, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	C
Wielepole, Pilchowitz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	D
Wiersdorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Wierzebaum	Preußen; Grenzmark Posen-Westpreußen; Kr. Schwerin a. Warthe.	D
Wiesa	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Annaberg.	D
Wiesbach	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Ottweiler.	B
Wiesbaden	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden.	A
Wiescherhöfen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Hamm.	B
Wieschowa, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tarnowitz.	B
Wiesdorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Solingen.	B
Wieseck	Hessen; Prov. Oberhessen; Kr. Gießen.	D
Wiesen	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Zwickau.	D
Wiesenburg	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Zwickau.	D
Wiesloch	Baden; Landesk.-Bez. Mannheim; Amtsbez. Wiesloch.	C
Wiessee	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Miesbach.	D
Wiesweiler, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Restkr. Sankt Wendel-Baumholder.	D
Wilchwa, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	D
Wildbach	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Zwickau.	D
Wildbad	Württemberg; Schwarzwaldkreis; Oberamt Neuenbürg.	C
Wildberg	Württemberg; Schwarzwaldkreis; Oberamt Nagold.	D
Wildenau	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Auerbach.	C
Wildenfels	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Zwickau.	C
Wildenhain	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Borna.	C
Wildenrath, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Heinsberg.	C
Wildensee	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Zeitz.	D
Wildenthal	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Schwarzenberg.	C
Wildeshausen (Stadt)	Oldenburg; Ldt. Oldenburg; Amt Wildeshausen.	D
Wildpark (Wohnpl. zu G. Schmerwitz E)	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Zauch-Belzig.	A
Wildsachsen	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Lkr. Wiesbaden.	C
Wildschütz	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	C
Wildungen Bad	Waldeck und Pyrmont; Kreis der Eder.	C
Wilgartswiesen-Hofstätten	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Bergzabern.	D
Wilhelmsbad	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Lkr. Hanau.	B
Wilhelmsburg	Preußen; Reg.-Bez. Lüneburg; Lkr. Harburg.	B
Wilhelmshaven	Preußen; Reg.-Bez. Aurich.	B
Wilhelmshöhe	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Lkr. Cassel.	B
Wilhelmsruh, G.	Preußen; Reg.-Bez. Breslau; Lkr. Breslau.	D
Wilhelmstal, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Ratibor.	D
Wilkau	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Zwickau.	C
Wilkowy, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	C

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Willenberg	Preußen; Reg.-Bez. Allenstein; Kr. Ortelsburg.	D
Willenburg	Preußen; Reg.-Bez. Marienwerder; Kr. Stuhm.	D
Willich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Crefeld.	B
Willwerath, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Wilschdorf	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dresden-Neustadt.	C
Wilsdruff	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Meißen.	D
Wilsecker, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	D
Wilsnack	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Westprignitz.	D
Wilster	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Steinburg.	C
Wilthen	Sachsen; Kreis Bautzen; Amtsh. Bautzen.	D
Wiltingen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Saarburg.	B
Wimbern, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Lkr. Iserlohn.	C
Wimmelburg	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Mansfelder Seekreis.	D
Wimpfen	Hessen; Prov. Starkenburg; Kr. Heppenheim.	D
Wincheringen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Saarburg.	B
Windeby, G.	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Eckernförde.	D
Windecken	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Lkr. Hanau.	D
Winden, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Düren.	B
Windhausen, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Olpe.	D
Wingendorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Altenkirchen.	D
Winkel	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Rheingaukreis.	C
Winkels bei Kissingen	Bayern; Reg.-Bez. Unterfranken; Bez.-Amt Kissingen.	D
Winnekendonk, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Geldern.	D
Winnenden	Württemberg; Neckarkreis; Oberamt Waiblingen.	D
Winnenthal, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Mörs.	C
Winningen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Lkr. Coblenz.	C
Winninghausen	Preußen; Reg.-Bez. Hannover; Kr. Linden.	D
Winnweiler	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Rockenhausen.	D
Winringen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	D
Winsen a. Luhe	Preußen; Reg.-Bez. Lüneburg; Kr. Winsen.	D
Winterbach, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	D
Winterbach	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Sankt Wendel.	C
Winterburg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Kreuznach.	D
Winterscheid, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Siegkreis.	D
Winterscheid, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Wintersdorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	C
Wintersdorf	Thüringen, Sachsen-Altenburg; Verw.-Bez. Altenburg.	C
Winterspelt, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	C
Winterswick, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Mörs.	B
Wintrich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bernkastel.	C
Winz, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Hattingen.	A
Winzeln	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Pirmasens.	D
Winzenheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Kreuznach.	D
Wipperfeld, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Wipperfürth.	C
Wipperfürth, St.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Wipperfürth.	B
Wirges	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Unterwesterwaldkreis.	D
Wirscheid	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Unterwesterwaldkreis.	D
Wirtheim	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Kr. Gelnhausen.	D
Wischnitz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Wismar	Mecklenburg-Schwerin; Aush.-Bez. Wismar.	C

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Wissel, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Cleve.	D
Wisselward, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Cleve.	D
Wissen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Geldern.	C
Wissen r. d. Sieg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Altenkirchen.	C
Wissen l. d. Sieg, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Altenkirchen.	C
Wissersheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Düren.	D
Wissingen	Preußen; Reg.-Bez. Osnabrück; Lkr. Osnabrück.	D
Wißkirchen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Euskirchen.	D
Wißmannsdorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Wißmar, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Wetzlar.	D
Witsum	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Süd-Tondern.	D
Witten	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg.	A
Wittenberg	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Wittenberg.	C
Wittenberge	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Westprignitz.	C
Witterschlick, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Lkr. Bonn.	C
Wittersheim	Bayern; Saarpfalz; Bez.-Amt St. Ingbert.	D
Wittgendorf	Preußen; Reg.-Bez. Liegnitz; Kr. Landeshut.	D
Wittgensdorf	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Chemnitz.	C
Wittigsthal	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Schwarzenberg.	D
Wittlaer, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Düsseldorf.	A
Wittlage	Preußen; Reg.-Bez. Osnabrück; Kr. Wittlage.	D
Wittlich, St.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Wittlich.	C
Wittmund	Preußen; Reg.-Bez. Aurich; Kr. Wittmund.	D
Wittstock	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Ostprignitz.	D
Witzecze	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Herzogtum Lauenburg.	D
Witzenhausen	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Kr. Witzenhausen.	D
Witzhelden, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Solingen.	B
Witznitz	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Borna.	C
Witzschdorf	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Flöha.	D
Wixhausen	Hessen; Prov. Starkenburg; Kr. Darmstadt.	D
Wochern, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Saarburg.	C
Wohlau	Preußen; Reg.-Bez. Breslau; Kr. Wohlau.	D
Wohlau, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	D
Wohldorf	Hamburg; Ldh. d. Geestlande.	C
Wohltorf	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Herzogtum Lauenburg.	D
Woischwitz	Preußen; Reg.-Bez. Breslau; Lkr. Breslau.	C
Woiska, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Wolbeck, Wiegbold, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Lkr. Münster.	*)
Wolbeck, Wiegbold, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Lkr. Münster.	D
Wolf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bernkastel.	C
Wolfach	Baden; Landesk.-Bez. Freiburg; Amtsbez. Wolfach.	D
Wölfelsgrund	Preußen; Reg.-Bez. Breslau; Kr. Habelschwerdt.	D
Wolfen, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Bitterfeld.	C
Wolfenbüttel	Braunschweig; Kreis Wolfenbüttel.	C
Wolferode	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Mansfelder Seekreis.	D
Wolfersgrün	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Zwickau.	D
Wölfershausen	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Kr. Hersfeld.	D
Wolfersheim	Bayern; Saarpfalz; Bez.-Amt St. Ingbert.	D
Wolfhagen	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Kr. Wolfhagen.	D
Wolfratshausen	Bayern; Reg.-Bez. Oberbayern; Bez.-Amt Wolfratshausen.	D
Wolfsanger	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Lkr. Cassel.	C
Wolfsgrün	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Schwarzenberg.	D

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Wolfshain	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Kr. Spremberg.	D
Wolfspfütz	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Auerbach.	D
Wolfstein	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Kusel.	D
Wolgast	Preußen; Reg.-Bez. Stralsund; Lkr. Greifswald.	D
Wolken, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Lkr. Coblenz.	C
Wolkenstein	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Marienberg.	C
Wollendorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Neuwied.	C
Wollin	Preußen; Reg.-Bez. Stettin; Kr. Usedom-Wollin.	D
Wollmatingen (mit Stat. Reichenau)	Baden; Landesk.-Bez. Konstanz; Amtsbez. Konstanz.	D
Wolmirsleben	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Wanzleben.	D
Wolmirstedt, St. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Wolmirstedt.	D
Wolsfeld, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Woltersdorf	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Niederbarnim.	C
Woltersdorf	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Jüterbog-Luckenwalde.	D
Woltersdorf	Preußen; Reg.-Bez. Magdeburg; Kr. Jerichow II.	D
Wolthusen	Preußen; Reg.-Bez. Aurich; Lkr. Emden.	D
Worbis	Preußen; Reg.-Bez. Erfurt; Kr. Worbis.	D
Wörishofen	Bayern; Reg.-Bez. Schwaben; Bez.-Amt Mindelheim.	D
Wörlitz	Anhalt; Kreis Dessau.	D
Wormbach, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Meschede.	*)
Wormditt	Preußen; Reg.-Bez. Königsberg; Kr. Braunsberg.	D
Wörmlitz, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Saalkreis.	C
Worms	Hessen; Prov. Rheinhessen; Kr. Worms.	B
Worringen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Lkr. Köln.	C
Wörrstadt	Hessen; Prov. Rheinhessen; Kr. Oppenheim.	D
Wörschweiler	Bayern; Saarpfalz; Bez.-Amt St. Ingbert.	D
Wörsdorf	Preußen; Reg.-Bez. Wiesbaden; Untertaunuskreis.	D
Wörth a. Rh.	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz; Bez.-Amt Germersheim.	D
Woschczytz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	D
Wremen	Preußen; Reg.-Bez. Stade; Lkr. Lehe.	D
Wriezen	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Oberbarnim.	D
Wrixum	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Süd-Tondern.	D
Wuhlgarten	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 17.	B
Wuhlheide, G.	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 15.	B
Wuitz, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Zeitz.	C
Wulfen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Lkr. Recklinghausen.	C
Wülfrath, St.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Mettmann.	A
Wulfsfelde	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Stormarn.	C
Wülknitz	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Großenhain.	D
Wüllen, L.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Ahaus.	*)
Wüllen, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Ahaus.	D
Wünschendorf	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Marienberg.	D
Wünsdorf	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Teltow.	C
Wunsiedel	Bayern; Reg.-Bez. Oberfranken; Bez.-Amt Wunsiedel.	D
Wunstorf	Preußen; Reg.-Bez. Hannover; Kr. Neustadt a. Rbge.	D
Wurbis	Sachsen; Kreis Bautzen; Amtsh. Bautzen.	D
Würchwitz	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Zeitz.	C
Würdinghausen, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Olpe.	D
Würgendorf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	*)
Würgendorf, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	C
Wurgwitz	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dresden-Altstadt.	D

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Würm, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Geilenkirchen.	C
Würselen, L.	Preußen; Reg.-Bez Aachen; Lkr. Aachen.	B
Wurzbach	Thüringen; Reuß; Bez.-Verb. Schleiz.	D
Würzburg	Bayern; Reg.-Bez. Unterfranken.	C
Wurzen	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Grimma.	C
Wüschheim, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Rheinbach.	D
Wuschlaub	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	C
Wüstenbrand	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Chemnitz.	C
Wustermark	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Osthavelland.	C
Wustweiler	Preußen; Reg.-Bez. Trier (Saargebiet); Kr. Ottweiler.	A
Wyck	Preußen; Reg.-Bez. Schleswig; Kr. Süd-Tondern.	D
Wydow, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Wyhlen	Baden; Landesk.-Bez. Freiburg; Amtsbez. Lörrach.	D
Wyhra	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Borna.	C
Wyler, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Cleve.	C
Wyrow, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	B
X		
Xanten, St.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Mörs.	C
Xiondslas, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Z		
Zaborze, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Hindenburg O. S.	B
Zabrzeg, G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	D
Zalenze, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Kattowitz.	B
Zamislau, KönigL., L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	B
Zangenberg, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Zeitz.	C
Zappendorf	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Mansfelder Seekreis.	D
Zarzytsche, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	B
Zaschendorf	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Dresden-Neustadt.	D
Zasdrose, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	D
Zauckerode	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Dresden-Altstadt.	C
Zawada, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Zawada, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	C
Zawada, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	D
Zawada, Herzoglich, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Ratibor.	D
Zawadka, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	D
Zawadzki, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Groß Strehlitz.	D
Zawisc, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	C
Zechau	Thüringen; Sachsen-Altenburg; Verw.-Bez. Altenburg.	C
Zedlitz, Kolonie, L.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Zedtlitz	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Borna.	C
Zehdenick	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Templin.	D
Zehista	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Pirna.	D
Zehlendorf, L.	Preußen; Stadt Berlin; Verw.-Bez. 10.	A
Zehmen	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Leipzig.	D
Zeichen	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Pirna.	D
Zeitenbach, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	D
Zeithain	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Großenhain.	D
Zeitz	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg.	C
Zell, St.	Preußen; Reg.-Bez. Coblenz; Kr. Zell.	C
Zell am Main	Bayern; Reg.-Bez. Unterfranken; Bez.-Amt Würzburg.	D

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Zell i. Wiesental	Baden; Landesk.-Bez. Freiburg; Amtsbez. Schönau.	D
Zella-Mehlis	Thüringen; Sachsen-Gotha.	C
Zellerfeld	Preußen; Reg.-Bez. Hildesheim; Kr. Zellerfeld.	D
Zellschen	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	D
Zeltingen-Rachtig, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bernkastel.	C
Zembschen	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	C
Zemmer, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	D
Zempin	Preußen; Reg.-Bez. Stettin; Kr. Usedom-Wollin.	D
Zendscheid, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Prüm.	D
Zepernick	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Niederbarnim.	C
Zeppenfeld, L.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	*)
Zeppenfeld, O.	Preußen; Reg.-Bez. Arnsberg; Kr. Siegen.	C
Zerbst	Anhalt; Kreis Zerbst.	C
Zerf, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Saarburg.	C
Zernik, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	C
Zernsdorf	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Teltow.	D
Zerzabelshof	Bayern; Reg.-Bez. Mittelfranken; Bez.-Amt Nürnberg.	C
Zeschwitz	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Leipzig.	D
Zethau	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Zw.-Amt Sayda.	D
Zetschdorf	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Zeitz.	D
Zettweil	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Zeitz.	C
Zetzsch	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	C
Zeulenroda	Thüringen; Reuß; Bez.-Verb. Greiz.	C
Zeuthen	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Teltow.	C
Zewen-Oberkirch, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	B
Zgoin, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Pleß.	D
Ziebigk	Anhalt; Kreis Dessau.	C
Ziegelhausen	Baden; Landesk.-Bez. Mannheim; Amtsbez. Heidelberg.	D
Ziegelrode	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Mansfelder Gebirgskreis.	D
Ziegenhain	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Kr. Ziegenhain.	D
Ziegenhals, St.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Lkr. Neisse.	D
Ziegenort	Preußen; Reg.-Bez. Stettin; Kr. Uckermünde.	D
Ziegenrück	Preußen; Reg.-Bez. Erfurt; Kr. Ziegenrück.	D
Zielenzig	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Kr. Oststernberg.	D
Ziementzitz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Zierenberg	Preußen; Reg.-Bez. Cassel; Kr. Wolfhagen.	D
Zieverich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Bergheim.	B
Zingst	Preußen; Reg.-Bez. Stralsund; Kr. Franzburg.	D
Zinnowitz	Preußen; Reg.-Bez. Stettin; Kr. Usedom-Wollin.	C
Zinnwald	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dippoldiswalde.	D
Zinten	Preußen; Reg.-Bez. Königsberg; Kr. Heiligenbeil.	D
Zipsendorf	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Zeitz.	C
Zirlau	Preußen; Reg.-Bez. Breslau; Lkr. Schweidnitz.	D
Zirndorf	Bayern; Reg.-Bez. Mittelfranken; Bez.-Amt Fürth.	D
Zittau	Sachsen; Kreis Bautzen.	C
Zitzschewig	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Dresden-Neustadt.	C
Zöberitz, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Saalkreis.	D
Zöbigker, L. u. G.	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Querfurt.	C
Zöbigker	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Leipzig.	D
Zöblitz	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Marienberg.	D
Zons, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Lkr. Neuß.	C
Zorbau	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Querfurt.	C

Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen	Orte	Länder und Verwaltungsbezirke	Ortsklassen
Zorbau	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Lkr. Weißenfels.	C	Zülligh oven, L.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Lkr. Bonn.	D
Zossen	Preußen; Reg.-Bez. Potsdam; Kr. Teltow.	D	Zülpich, St.	Preußen; Reg.-Bez. Köln; Kr. Euskirchen.	D
Zschachwitz	Sachsen; Kr. Dresden; Amtsh. Pirna.	C	Züsch, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Lkr. Trier.	D
Zschadraß	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Grimma.	D	Zweibrücken	Bayern; Reg.-Bez. Pfalz.	B
Zscherben b. Halle	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Saalkreis.	D	Zweifall, L.	Preußen; Reg.-Bez. Aachen; Kr. Monschau.	C
Zschernsdorf	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Bitterfeld.	D	Zweifelscheid, L.	Preußen; Reg.-Bez. Trier; Kr. Bitburg.	C
Zschernitzsch b. Altenburg.	Thüringen; Sachsen-Altenburg; Verw.-Bez. Altenburg.	C	Zweinaundorf	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Leipzig.	B
Zschieren	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Pirna.	D	Zwenkau	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Leipzig.	D
Zschipkau	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Kr. Calau.	D	Zwickau	Sachsen; Kreis Zwickau.	B
Zschocken	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Zwickau.	D	Zwiesel	Bayern; Reg.-Bez. Niederbayern; Bez.-Amt Regen.	D
Zschöllau	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Oschatz.	D	Zwillbrock, O.	Preußen; Reg.-Bez. Münster; Kr. Ahaus.	D
Zschopau	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Flöha.	C	Zwingenberg	Hessen; Prov. Starkenburg; Kr. Bensheim.	D
Zschorlau	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Schwarzenberg.	C	Zwint-Schöna	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Saalkreis.	C
Zschornegosda	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Kr. Calau.	D	Zwischenahn Bad (Ortschaft)	Oldenburg; Ldt. Oldenburg; Amt Westerstede.	D
Zschornewitz	Preußen; Reg.-Bez. Merseburg; Kr. Bitterfeld.	D	Zwönitz	Sachsen; Kreis Chemnitz; Amtsh. Stollberg.	C
Zuckelhausen	Sachsen; Kreis Leipzig; Amtsh. Leipzig.	C	Zwonowitz, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	D
Zuffenhausen	Württemberg; Neckarkreis; Oberamt Ludwigsburg.	B	Zwota	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Auerbach.	C
Zug	Sachsen; Kreis Dresden; Amtsh. Freiberg.	D	Zwotental (Bahnhof)	Sachsen; Kreis Zwickau; Amtsh. Oelsnitz.	C
Züllchow	Preußen; Reg.-Bez. Stettin; Kr. Randow.	C	Zyfflich, L.	Preußen; Reg.-Bez. Düsseldorf; Kr. Cleve.	C
Züllichau	Preußen; Reg.-Bez. Frankfurt; Kr. Züllichau-Schwiebus.	D	Zyttna, L. u. G.	Preußen; Prov. Oberschlesien; Kr. Rybnik.	D

Alle übrigen Ortschaften des Reichsgebiets: E.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 19. Mai 1921	Nr. 54

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1920. S. 673.

(Nr. 8123) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1920. Vom 12. Mai 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Dem Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1920 treten hinzu:

	im ordentlichen Haushalt			im außerordentlichen Haushalt		Zusammen	
	an Einnahmen ℳ	an fortdauernden Ausgaben ℳ	an einmaligen Ausgaben ℳ	an Einnahmen ℳ	an Ausgaben ℳ	an Einnahmen ℳ	an Ausgaben ℳ
für die allgemeine Reichsverwaltung	4 553 395 610	4 501 304 310	52 100 300	21 169 688 944	21 169 688 944	25 723 084 554	25 723 093 554
für die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	4 136 832 018	1 211 925 689	—	—	—	4 136 832 018	1 211 925 689
für die Reichsdruckerei	—	—	—	—	—	—	—
für die Verwaltung der Reichseisenbahnen	2 055 911 300	2 055 911 300	—	5 000 000	5 000 000	2 060 911 300	2 060 911 300

§ 2

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben nach Verkündung dieses Gesetzes die Summe von 2 866 558 652 Mark im Wege der Anleihe flüssig zu machen.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 1. Juni 1921.)

§ 3

Reichsbeamte, welche ihren dienstlichen Wohnsitz in Danzig oder Memel haben und für das Reich tätig sind, erhalten im Rechnungsjahre 1920 Auslandszulagen, die sich wie folgt zusammensetzen:

A. Danzig

a) vom 1. April bis Ende Juni 1920 = aus 1/4 des dem Grundgehalt entsprechenden Ortszuschlags nach der deutschen Ortsklasse B

b) vom 1. Juli 1920 bis Ende März 1921 = aus 3/4 des dem Grundgehalt entsprechenden Ortszuschlags nach der deutschen Ortsklasse A

und aus dem Teuerungszuschlag auf nebenstehenden Betrag, auf das Grundgehalt und die Kinderzuschläge in derselben Höhe, wie sie den Reichsbeamten im Reiche gewährt werden.

B. Memel

vom 1. April 1920 ab = aus dem vollen Satze des dem Grundgehalt entsprechenden Ortszuschlags nach der deutschen Ortskasse B

§ 4

An Stelle des dem Haushaltsgesetze für 1920 in der vierten Anlage beigefügten Verzeichnisses derjenigen Stellen der Reichswehr, der Reichsmarine und des Reichsmilitärgerichts, welche unter A 1 bis 8 des Servistarifs fallen, tritt das beigefügte neue Stellenverzeichnis.

§ 5

Die durch den Haushalt für 1920 und den Nachtrag hierzu bewilligten Mittel zu fortdauernden Ausgaben können, insoweit der Haushalt nicht schon Vorschriften darüber enthält, nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen auf das Rechnungsjahr 1921 übertragen werden.

Berlin, den 12. Mai 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Dr. Wirth

Nachtrag
zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1920

Abschnitt	Kap.	Tit.	Einnahmen und Ausgaben	Für das Rechnungsjahr 1920 treten hinzu Mark	fallen weg Mark
			A. Ordentlicher Haushalt		
			I. Einnahmen		
			1. Verschiedene Verwaltungseinnahmen		
VI			**Reichswirtschaftsministerium**		
	5	2	Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung	163 995	—
	7	1/3	Reichskommissariate	935 570	—
			Summe VI	1 099 565	—
XI			**Reichsverkehrsministerium**		
	1	1/6	Abteilung für Wasserstraßen	4 064 260	—
XIV	1	8/9	**Reichsschuld**	1 950 000 000	—
XVII			**2. Allgemeine Finanzverwaltung**		
			Direkte Steuern und Verkehrssteuern:		
	1	10	a) Fortdauernde Steuern	505 000 000	—
	2	1	b) Einmalige Steuern	2 094 000 000	—
	8	4	Sonstiges	—	768 215
				2 599 000 000	768 215
			Summe XVII	2 598 231 785	—
			II. Ausgaben		
			a. Fortdauernde Ausgaben		
I	1	3/4	**Reichspräsident**	—	27 660
II	1	1/2	**Reichstag**	48 305	—
III	1	1/2	**Reichsministerium, Reichskanzler und Reichskanzlei**	15 150	—
IV			**Reichsministerium des Auswärtigen**		
	1	1/3	Auswärtiges Amt	263 925	—
	2	1	Gesandtschaften und Konsulate	1 682 400	—
	3	7/12	Allgemeine Bewilligungen	89 075	—
			Summe IV	2 035 400	—

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben	Für das Rechnungsjahr 1920 treten hinzu Mark	Für das Rechnungsjahr 1920 fallen weg Mark
V			**Reichsministerium des Innern**		
	1	1/6	Reichsministerium des Innern	127 250	—
	1a	—	Abteilung für die besetzten rheinischen Gebiete	—	—
	2	1/8	Abteilung für Elsaß-Lothringen	1 595 795	—
	3	8	Allgemeine Bewilligungen	13 000	—
	6	—	Reichskommissar für Überwachung des Auswanderungswesens	5 000	—
	8	1/2	Reichskommissariat für die besetzten rheinischen Gebiete	35 400	—
	9	1/5	Reichsgesundheitsamt	111 837	—
	10	1/6	Physikalisch-Technische Reichsanstalt	98 250	—
	11	1/5	Reichswanderungsamt	28 050	—
	12	1/5	Reichsarchiv	212 400	—
			Zentral-Nachweiseamt für Kriegerverluste usw.:		
	13	1/5	Hauptstelle Berlin	23 550	—
	13a	1/2	Zweigstelle München	900	—
	13b	1/4	Zweigstelle Dresden	50 000	—
	13c	1/2	Zweigstelle Stuttgart	900	—
	13d	1/5	Zweigstelle für die Marine	17 700	—
	13e	1/2	Kriegergräberfürsorge	900	—
	14	1	Landesvermessung	47 390	—
	15	1/4	Chemisch-Technische Reichsanstalt	51 430	—
			Summe V	2 419 752	—
VI			**Reichswirtschaftsministerium**		
	1	1/12	Reichswirtschaftsministerium	325 062	—
	4	2/3	Reichskommissariate	7 087	—
	5	3	Behörden für die Untersuchung von Seeunfällen	8 000	—
	6	1/5	Statistisches Reichsamt	220 875	—
	7	1/5	Reichsanstalt für Maß und Gewicht	28 905	—
	8	1/5	Reichsschiffsvermessungsamt	8 083	—
	9	1/8	Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung	103 031	—
	10	1/5	Reichswirtschaftsgericht	82 050	—
	11	1/6	Kommissar beim Eisenwirtschaftsbunde	568 570	—
	12	1/5	Reichskommissar für Eisen- und Metallverarbeitung	325 000	—
	13	1	Reichskommissar für Erzversorgung	42 000	—
			Summe VI	1 718 663	—

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben	Für das Rechnungsjahr 1920 treten hinzu Mark	fallen weg Mark
VII			**Reichsarbeitsministerium**		
	1	1/6	Reichsarbeitsministerium	3 650 450	—
	2	11	Allgemeine Bewilligungen	8 000	—
	3	1/2	Reichsversicherungsamt	221 250	—
	4	1/9	Reichsversorgungsgericht	214 400	—
	5	1/2	Reichsamt für Arbeitsvermittlung	326 550	—
	6	1/10	Behörden und Einrichtungen für die Versorgung ehemaliger Heeres- und Marineangehöriger	33 538 110	—
			Summe VII	37 958 760	—
VIII			**Reichswehrministerium**		
			A. Reichswehrminister		
	1	4/6	Reichswehrminister	125 500	—
			Summe A für sich.		
			B. Heerwesen		
	1	1/9	Heeresleitung und -verwaltung	5 048 332	—
	2	1/10	Geldabfindung der Kommandobehörden, Truppen usw.	38 589 952	—
	3	1/17	Erziehungs-, Bildungs- und Fürsorgewesen	3 480 350	—
	4	1/8	Waffen-, Munitions- und Heergerätwesen	4 328 812	—
	5	1/4	Verwaltung der Zeugämter	5 057 000	—
	6	1	Pionierwesen, Befestigungen	99 750	—
	8	1/4	Nachrichtenwesen	749 000	—
	9	1/4	Intendanturwesen	511 305	—
	10	1/5	Seelsorge	315 110	—
	11	1/4	Rechtspflege	73 175	—
	12	1/10	Sanitätswesen	15 633 390	—
	13	1/2	Veterinärwesen	200 000	—
	14	2	Pferdehaltung	100 350	—
	15	1/3	Verpflegung	153 639 488	—
	16	1/10	Bekleidung und Ausrüstung	9 209 800	—
	17	4	Unterbringung, Servis	9 200 000	—
	18	1/5	Reise- und sonstige Beförderungskosten	8 851 000	—
	20	1	Verschiedene Ausgaben	—	—
			Summe B	255 086 814	—

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben	Für das Rechnungsjahr 1920 treten hinzu Mark	fallen weg Mark
			C. Marine		
(VIII)	1	1/5	Marineleitung	616 790	—
	2	1/3	Observatorium in Wilhelmshaven	8 700	—
	3	1/7	Intendanturen, Kassen- und Rechnungswesen	61 770	—
	4	1/2	Rechtspflege	57 975	—
	5	1/2	Seelsorge	12 000	—
	6	1/11	Geldverpflegung der Marineteile	8 858 025	—
	8	1/4	Naturalverpflegung	691 744	—
	9	1/5	Bekleidung	27 150	—
	13	1/3	Sanitätswesen	341 494	—
	15	1/2	Bildungswesen	6 045	—
	16	1/8	Instandhaltung der Seestreitkräfte, der Werft Wilhelmshaven und des Arsenals Kiel	2 823 855	—
	17	1/27	Waffenwesen und Befestigungen	829 755	—
	18	1/3	Marine-Zahlmeisterpersonal	270 164	—
	19	1/4	Küsten- und Vermessungswesen	189 237	—
	20	10	Verschiedene Ausgaben	340 000	—
			Summe C	15 134 704	—
			D. Nicht zu den Streitkräften gehörende Heereseinrichtungen		
	1	1/6	Heeresfriedenskommission	83 700	—
	2	1/6	Personal für die Verwaltung der Zeugämter	2 897 375	—
			Summe D	2 981 075	—
			Summe VIII	273 328 093	—
VIII a	1	1/2	**Reichsmilitärgericht**	—	—
IX			**Reichsjustizministerium**		
	1	1/3	Reichsjustizministerium	130 257	—
	2	1/6	Reichsgericht	56 985	—
	3	1/7	Reichspatentamt	1 455 783	—
			Summe IX	1 643 025	—
X			**Reichsschatzministerium**		
	1	1/6	Reichsschatzministerium	755 300	—
	2	1/10	Provinzialverwaltungen	2 839 775	—
	3	1/6	Reichsvermögensverwaltung der besetzten rheinischen Gebiete	1 522 485	—
			Seite	5 117 560	—

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben	Für das Rechnungsjahr 1920 treten hinzu Mark	fallen weg Mark
(X)			Übertrag	5 117 560	—
	4	1/12	Reichsvermögensämter	10 514 311	—
	5	1/9	Reichsverpflegungsämter	—	—
	6	1/5	Reichsbekleidungsämter	445 560	—
	7	1/8	Remonteämter	5 000 000	—
			Summe X	21 077 431	—
XI			**Reichsverkehrsministerium**		
			Abteilung für Wasserstraßen:		
	1	1/7	Hauptverwaltung der Abteilung für Wasserstraßen	268 235	—
	1a	1/11	Seezeichenverwaltung	117 360	—
	1b	1/8	Ems-Jade-Kanal	148 175	—
	1c	1/9	Deutsche Seewarte	1 335 626	—
	1d	1/21	Reichskanalamt	8 437 660	—
	1e	1/2	Neckarbauverwaltung	—	—
			Summe Kap. 1 bis 1e	10 307 056	—
			Abteilung für Luft- und Kraftfahrwesen:		
	2	1/3	Besoldungen usw.	42 144	—
	2a	1/3	Allgemeine Bewilligungen	—	—
			Summe 2 und 2a	42 144	—
			Summe XI	10 349 200	—
XIa			**Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft**		
	1	1/6	Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft	371 587	—
	3	1/2	Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft	47 876	—
			Summe XIa	419 463	—
XII			**Allgemeiner Pensionsfonds**		
	1	1/5	Zivilverwaltung	142 081 000	—
	2	1/12	Militärverwaltung	535 850 942	—
	3	1/4	Versorgungsgebührnisse usw. infolge des Krieges von 1870/71	32 116 331	—
	4	1/4	Versorgungsgebührnisse usw. infolge der Expedition nach Ostasien	10 118 250	—
			Seite	720 166 523	—

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben	Für das Rechnungsjahr 1920 treten hinzu Mark	Für das Rechnungsjahr 1920 fallen weg Mark
(XII)			Übertrag	720 166 523	—
	5	2/7	Versorgungsgebührnisse usw. infolge des Krieges von 1914/18	1 061 411 000	—
	7	1/11	Invalideninstitute	352 972	—
	8	—	Reichsmilitärgericht	—	538 387
				1 781 930 495	538 387
			Summe XII	1 781 392 108	—
XIII	1	1/11	**Rechnungshof**	706 492	—
XIV			**Reichsschuld**		
	1	7/11	Verwaltung	18 580 000	—
	2	1/7	Verzinsung	1 923 319 598	—
			Summe XIV	1 941 899 598	—
XV			**Reichsfinanzministerium**		
	1	1/17	Reichsfinanzministerium	5 464 220	—
	3	1/31	Landesfinanzämter und deren nachgeordnete Behörden	104 426 410	—
	4	1/8	Reichsfinanzhof	139 750	—
	5	1/2	Reichsmonopolamt für Branntwein	33 450	—
	6	1/5	Technische Prüfungsstelle	33 365	—
			Summe XV	110 097 195	—
XVI			**Reichsministerium für Wiederaufbau**		
	1	1/6	Reichsministerium für Wiederaufbau	679 710	—
	2	1	Besondere Ausgaben der Kolonial-Zentralverwaltung	3 900	—
	4	1/2	Reichsentschädigungskommission	1 575	—
	6	1/2	Reichsausschuß für den Wiederaufbau der Handelsflotte	88 050	—
	7	3/6	Reichsrücklieferungskommission	259 900	—
	11	3	Reichsausgleichsamt	4 999 000	—
	12	1	Reichskommissar für die Liquidation ausländischer Unternehmungen	1 200	—
	13	2/3	Treuhänder für das feindliche Vermögen	190 000	—
			Summe XVI	6 223 335	—
XVII			**Allgemeine Finanzverwaltung**		
	8	4/6	Sonstiges	310 000 000	—

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben und Einnahmen	Für das Rechnungsjahr 1920 treten hinzu Mark	fallen weg Mark
			b. Einmalige Ausgaben		
IV	1	8/14	**Reichsministerium des Auswärtigen**	7 132 000	—
V	1	43	**Reichsministerium des Innern**	150 000	—
VI	1	22	**Reichswirtschaftsministerium**	21 000 000	—
VIII			**Reichswehrministerium**		
	1	23a	B. Heerwesen	240 000	—
	1	1	D. Nicht zu den Streitkräften gehörende Heereseinrichtungen	3 005 000	—
			Summe VIII	3 245 000	—
XI			**Reichsverkehrsministerium**		
	1	7/14	Abteilung für Wasserstraßen	553 300	—
XIa	1	13	**Reichministerium für Ernährung und Landwirtschaft**	20 000 000	—
XIV	1	3/6	**Reichsschuld**	20 000	—
XV	1	1	**Reichsfinanzministerium**	—	—
			B. Außerordentlicher Haushalt		
			I. Einnahmen		
VI	1	4/10	**Reichswirtschaftsministerium**	128 101 092	—
VII	1	4	**Reichsarbeitsministerium**	69 600	—
XIV			**Reichsschuld**		
	1	9	Tilgung	192 000 000	—
	3	—	Anleihe	20 849 518 252	—
			Summe XIV	21 041 518 252	—
			II. Ausgaben		
V	1	2/6	**Reichsministerium des Innern**	3 735 000	—
VI			**Reichswirtschaftsministerium**		
	1	5	Reichskommissariat für Aus- und Einfuhrbewilligung	100 000	—
	5	6	Reichskommissar für Metallwirtschaft	45 500	—
	6	3/5	Reichsstelle für Zement	120 000	—
	6a	1/5	Kommissar für Textil-Notstandsversorgung	337 000	—
	6b	1/4	Abwicklungsstelle der Reichsbekleidungsstelle	113 181	—
	6c	1/6	Reichslederstelle	124 000 000	—
	6d	1/5	Reichsstelle für Schuhversorgung	1 175 000	—
	6e	1/5	Reichsstelle für Textilwirtschaft	710 637	—
			Summe VI	126 601 318	—

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben	Für das Rechnungsjahr 1920 treten hinzu Mark	fallen weg Mark
VII			**Reichsarbeitsministerium**		
	1	7	Erhöhte Reichsbeihilfen für die Erwerbslosenfürsorge	34 000 000	—
	2	1/7	Reichs- und Staatskommissar für gewerbliche Fragen	347 940	—
			Summe VII	34 347 940	—
VIII			**Reichswehrministerium**		
	1	1/5	B. Heerwesen	117 176 517	—
	1	1	D. Nicht zu den Streitkräften gehörende Heereseinrichtungen	1 767 225	—
			Summe VIII	118 943 742	—
XI a			**Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft**		
	10	11	Sonstige Ausgaben	35 000 000	—
XIV	1	8/12	**Reichsschuld**	192 000 000	—
XVII			**Allgemeine Finanzverwaltung**		
	1	—	Abwicklung der Angelegenheiten der alten Wehrmacht	—	1 254 000 000
	2	—	Reichsabwickelungsamt — Reichszentralstelle für Kriegs- und Zivilgefangene —	1 254 000 000	—
	3	—	Kosten der Internierung der Angehörigen russischer und polnischer Truppenteile	—	—
	5	1/2	Reichszuschuß zur Deckung der Fehlbeträge der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung und der Verwaltung der Reichseisenbahnen	20 524 791 618	—
				21 778 791 618	1 254 000 000
			Summe XVII	20 524 791 618	—
XVII a			**Ausführung des Friedensvertrags**		
	1	2/3	Reichsministerium des Innern	31 600 000	—
	2	1	Reichswehrministerium — C. Marine	2 669 326	—
	3	1/6	Reichsschatzministerium	100 000 000	—
			Summe XVII a	134 269 326	—

Abschnitt	Einnahmen und Ausgaben	Für das Rechnungsjahr 1920 treten hinzu Mark	fallen weg Mark
	Wiederholung		
	A. Ordentlicher Haushalt		
	I. Einnahmen		
VI	Reichswirtschaftsministerium	1 099 565	—
XI	Reichsverkehrsministerium	4 064 260	—
XIV	Reichsschuld	1 950 000 000	—
XVII	Allgemeine Finanzverwaltung	2 598 231 785	—
	Summe	4 553 395 610	—
	II. Ausgaben		
	a. Fortdauernde Ausgaben		
I	Reichspräsident	—	27 660
II	Reichstag	48 305	—
III	Reichsministerium, Reichskanzler und Reichskanzlei	15 150	—
IV	Reichsministerium des Auswärtigen	2 035 400	—
V	Reichsministerium des Innern	2 419 752	—
VI	Reichswirtschaftsministerium	1 718 663	—
VII	Reichsarbeitsministerium	37 958 760	—
VIII	Reichswehrministerium	273 328 093	—
VIII a	Reichsmilitärgericht	—	—
IX	Reichsjustizministerium	1 643 025	—
X	Reichsschatzministerium	21 077 431	—
XI	Reichsverkehrsministerium	10 349 200	—
XI a	Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft	419 463	—
XII	Allgemeiner Pensionsfonds	1 781 392 108	—
XIII	Rechnungshof	706 492	—
XIV	Reichsschuld	1 941 899 598	—
XV	Reichsfinanzministerium	110 097 195	—
XVI	Reichsministerium für Wiederaufbau	6 223 335	—
XVII	Allgemeine Finanzverwaltung	310 000 000	—
		4 501 331 970	27 660
	Summe	4 501 304 310	—

Abschnitt	Einnahmen und Ausgaben	Für das Rechnungsjahr 1920 treten hinzu Mark	fallen weg Mark
	b. Einmalige Ausgaben		
IV	Reichsministerium des Auswärtigen	7 132 000	—
V	Reichsministerium des Innern	150 000	—
VI	Reichswirtschaftsministerium	21 000 000	—
VIII	Reichswehrministerium	3 245 000	—
XI	Reichsverkehrsministerium	553 300	—
XIa	Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft	20 000 000	—
XIV	Reichsschuld	20 000	—
XV	Reichsfinanzministerium	—	—
	Summe der einmaligen Ausgaben	52 100 300	—
	Hierzu Summe der fortdauernden Ausgaben	4 501 304 310	—
	Summe der Ausgaben des ordentlichen Haushalts	4 553 404 610	—
	B. Außerordentlicher Haushalt		
	I. Einnahmen		
VI	Reichswirtschaftsministerium	128 101 092	—
VII	Reichsarbeitsministerium	69 600	—
XIV	Reichsschuld	21 041 518 252	—
	Summe	21 169 688 944	—
	II. Ausgaben		
V	Reichsministerium des Innern	3 735 000	—
VI	Reichswirtschaftsministerium	126 601 318	—
VII	Reichsarbeitsministerium	34 347 940	—
VIII	Reichswehrministerium	118 943 742	—
XIa	Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft	35 000 000	—
XIV	Reichsschuld	192 000 000	—
XVII	Allgemeine Finanzverwaltung	20 524 791 618	—
XVIIa	Ausführung des Friedensvertrags	134 269 326	—
	Summe der Ausgaben des außerordentlichen Haushalts	21 169 688 944	—
	Abschluß		
	Summe der Einahmen des ordentlichen und des außerordentlichen Haushalts	25 723 084 554	—
	Summe der Ausgaben des ordentlichen und des außerordentlichen Haushalts	25 723 093 554	—

Abschnitt		Für das Rechnungsjahr 1920 treten hinzu			
		Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung Mark	Bayern Mark	Württemberg Mark	Zusammen Mark
XVIII	**Reichspostministerium**				
	1. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung				
	A. Ordentlicher Haushalt				
	Einnahmen				
	Reichszuschuß zur Deckung des Fehlbetrags	3 723 678 393	318 397 900	94 755 725	4 136 832 018
	Ausgaben				
	Fortdauernde Ausgaben	1 143 119 514	56 604 400	12 201 775	1 211 925 689

Abschnitt		Für das Rechnungsjahr 1920	
		treten hinzu Mark	fallen weg Mark
	2. Reichsdruckerei		
	Ordentlicher Haushalt		
	Fortdauernde Ausgaben	768 215	—
	Betriebsüberschuß	—	768 215
		ausgeglichen	
XIX	**Reichseisenbahnverwaltung**		
	A. Ordentlicher Haushalt		
	Einnahmen		
	Betriebsverwaltung	2 055 911 300	—
	Fortdauernde Ausgaben		
	Hauptverwaltung 2 834 300 ℳ		
	Betriebsverwaltung 2 052 677 000 »		
	Sonstige Ausgaben 400 000 »	2 055 911 300	—
	B. Außerordentlicher Haushalt		
	Einnahmen		
	Reichszuschuß zur Deckung der Mehrausgaben	5 000 000	—
	Ausgaben	5 000 000	—

Verzeichnis

der Stellen der Reichswehr, der Reichsmarine und des Reichsmilitärgerichts, die unter A 1 bis 8 des Servistarifs fallen

A 1. Generale und Admirale

Reichswehr: Reichswehrminister, Chef der Heeresleitung, General (Generalfeldmarschall, Generaloberst, General der Infanterie, General der Kavallerie, General der Artillerie); Staatssekretär — Chef der Heeresverwaltung —, Generalleutnant, Generaloberstabsarzt; Ministerialdirektor; Generalmajor, Generalstabsarzt, Generalstabsveterinär; Senatspräsident und Oberreichsmilitäranwalt beim Reichsmilitärgerichte.

Reichsmarine: Chef der Marineleitung (Admiral), Vizeadmiral, Konteradmiral, Generalstabsarzt, Ministerialdirektor.

A 2. Stabsoffiziere

Reichswehr: Oberst, Generalarzt, Generalveterinär; Ministerialrat; Feldpropst, Abteilungschef beim Reichswehrministerium, Intendant; Reichsmilitärgerichtsrat, Reichsmilitäranwalt; Oberstleutnant, Generaloberarzt, Generaloberveterinär; Oberintendanturrat, Ministerial-Bürodirektor; Bürodirektor beim Reichsmilitärgerichte; Major (Major beim Zeugamt), Oberstabsarzt, Oberstabsveterinär; Direktor bei der Heeresbücherei, Ministerialoberapotheker, Oberheeresanwalt, Ministerialamtmann, Ministerialkanzleidirektor, Regierungsrat, Intendanturrat, Regierungsbaurat, Pfarrer, Heeresanwalt, Bibliothekar, Studienrat, Oberstabsapotheker, Intendanturamtmann, Bibliothekar und Obersekretär beim Reichsmilitärgerichte.

Reichsmarine: Kapitän zur See, Fregatten-, Korvetten-Kapitän, die gleichen Dienstgrade der Offiziere des Marine-Ingenieurwesens, Generalarzt, General-Oberarzt, Oberstabsarzt, Ministerialrat, Abteilungschef beim Reichswehrministerium, Ministerial-Bürodirektor, Regierungsrat, Ministerialamtmann, Ministerial-Kanzleidirektor, Intendant, Werftverwaltungsdirektor, Oberintendanturrat, Intendanturrat; Oberkriegsgerichtsrat, Kriegsgerichtsrat; Oberpfarrer, Pfarrer, Studienrat, Schiffbaudirektor, Maschinenbaudirektor, Strombaudirektor, Obermarinebaurat (für Schiff- oder Maschinenbau), Marinebaurat (für Schiff- oder Maschinenbau); Physiker, Torpedo-Laboratoriumsdirektor, Obermarineanwalt, Marineanwalt, Marineamtmann, Intendanturamtmann, Marineoberstabszahlmeister.

A 3. Die übrigen Offiziere

Reichswehr: Hauptmann (Rittmeister, Hauptmann beim Zeugamt), Stabsarzt, Stabsveterinär; Ministerialoberregistrator [1]), Intendanturassessor, Rechnungsdirektor, Stabsapotheker, Vermessungsdirigent; Kartograph, Trigonometer; Oberleutnant (Oberleutnant beim Zeugamt), Oberarzt, Oberveterinär, Assistenzarzt, Veterinär; Intendanturoberinspektor, Stabszahlmeister, Intendanturinspektor, Registraturvorsteher, Ministerialregistrator; Obersekretär (technischer und nichttechnischer), Oberintendantursekretär, Ministerialkanzleiobersekretär, Armeemusikinspizient [2]), Waffenoberrevisor, Oberzahlmeister, Intendanturdiätar; Leutnant (Leutnant beim Zeugamt), Ministerial-Kanzleisekretär, Registrator, Verwaltungssekretär, Werkmeister, Lithograph, Zahlmeister, Sekretär (technischer und nichttechnischer); Registraturassistent, Kanzleisekretär, Maschinenmeister, Nachrichtenbauwart, Kraftwagenbauwart, Zeichnungenverwalter, Betriebsmeister, Oberwaffenmeister, Waffenmeister; Sekretär beim Reichsmilitärgerichte.

---

[1]) Die am 1. April 1920 im Amte befindlichen Ministerialregistratoren fallen unter A 2.

[2]) Der am 1. April 1920 im Amte befindliche erste Armeemusikinspizient fällt unter A 2.

Reichsmarine: Kapitänleutnant, Oberleutnant zur See, Leutnant zur See, die gleichen Dienstgrade der Offiziere des Marine-Ingenieurwesens, Stabsarzt, Oberassistenzarzt, Assistenzarzt, Obermusikmeister, Ministerialoberregistrator [1]), Kartograph, technischer Inspektor, Marine-Inspektor, Obersekretär (technischer und nichttechnischer), Bibliothekssekretär, Ministerial-Kanzleisekretär, Photograph, Lithograph, Kupferstecher, Verwaltungsassistent, Oberverwaltungssekretär, Bibliothekassistent, Marineingenieur, Oberwerftsekretär, Obermeister, Betriebsleiter, Werkmeister, Marinesekretär, Schiffsobermaschinist, Betriebsmeister, Schiffskapitän, Marineoberingenieur, Intendanturassessor, Rechnungsdirektor, Oberintendantursekretär, Registraturassistent, Obermarinegerichtssekretär, Obersekretär bei den Marineanwälten, Stabszahlmeister, Oberzahlmeister, Zahlmeister, Intendanturdiätar, Lotsenkommandeur, Oberlotse, zweiter Seemaschinist, Lotse, Intendanturoberinspektor, Intendanturinspektor, Marine-Oberinspektor, Registrator, zweiter Seesteuermann, Ministerialregistrator, Ministerialkanzleiobersekretär, Unterarzt, Waffenmeister.

[1]) Die am 1. April 1920 im Amte befindlichen Ministerialregistratoren fallen unter A 2.

A 4. Feldwebel (jetzt Oberfeldwebel)

Reichswehr: Obermusikmeister, Unterarzt, Unterveterinär, Musikmeister, Oberfeldwebel (Oberwachtmeister, Unterwaffenmeister im gleichen Dienstgrad, Unterzahlmeister, Oberfeuerwerker, Oberschirrmeister, Oberbrieftaubenmeister, Oberfunkmeister, Oberbeschlagmeister, Sanitätsoberfeldwebel), Botenmeister beim Reichsmilitärgerichte, Regimentssattlermeister.

Reichsmarine: Oberdeckoffiziere, Deckoffiziere, Oberfeldwebel, dritter Seesteuermann, dritter Seemaschinist, Schiffsführer, Werkführer, Küster.

A 5. Fähnriche (jetzt Feldwebel)

Reichswehr: Feldwebel (Wachtmeister, Unterwaffenmeister im gleichen Dienstgrad, Oberfähnrich, Feuerwerker, Schirrmeister, Brieftaubenmeister, Funkmeister, Beschlagmeister, Sanitätsfeldwebel); Oberbotenmeister, Ministerialamtsobergehilfe, Reichsmilitärgerichtswachtmeister, Pförtner und Maschinist beim Reichsmilitärgerichte, Kanzleiassistent.

Reichsmarine: Feldwebel, Fernsprechgehilfe, Magazinoberaufseher, Obermaschinist, Nebelsignalmaschinist, Oberdrucker, Kanzleiassistent, Oberfähnrich, Oberbotenmeister, Ministerialamtsobergehilfe.

A 6. Unteroffiziere

Reichswehr: Unterfeldwebel, (Unterwachtmeister, Musiker und Unterwaffenmeister im gleichen Dienstgrad, Fähnrich, Oberfahnenschmied, Sanitätsunterfeldwebel); Unteroffizier (Musiker als Unteroffizier, Fahnenschmied, Sanitätsunteroffizier); Ministerialamtsgehilfe, Amtsobergehilfe, Laboratoriumsgehilfe, Lagermeister, Gerichtsoberwachtmeister.

Reichsmarine: Obermaate, Maate, Gerichtsoberwachtmeister, Ministerialamtsgehilfe, Drucker, Magazinaufseher, Maschinist, Bauaufseher, Amtsobergehilfe.

A 7. Gemeine (jetzt Mannschaften)

Reichswehr: Obergefreiter (Beschlagschmied und Musiker im gleichen Dienstgrad, Sanitätsobergefreiter); Gefreiter (Beschlagschmied und Musiker im gleichen Dienstgrad, Sanitätsgefreiter); Mann (Schütze, Oberschütze und Soldat im gleichen Dienstgrad, Beschlagschmied, Musiker und Sanitätssoldat in den gleichen Dienstgraden); Amtsgehilfe; Gerichtswachtmeister.

Reichsmarine: Obergefreiter, Gefreiter, Obermatrose, Matrose, Wärter, Amtsgehilfe, Pförtner [1]), Leuchtturmwärter, Maschinenwärter, Gerichtswachtmeister.

[1]) Die am 31. März 1920 im Amte befindlich gewesenen Pförtner der Gehaltsklasse 10 des Besoldungsgesetzes vom 15. Juli 1909 fallen unter A 6.

A 8. Militärunterbeamte

Nachdem durch das Besoldungsgesetz vom 30. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 805) der Begriff »höherer«, »mittlerer« und »Unterbeamter« beseitigt ist, sind die früheren Militärunterbeamten den Besoldungsverhältnissen entsprechend in den Gruppen A 3 bis A 6 aufgeführt worden.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 24. Mai 1921	Nr. 55

Inhalt: Verordnung des Reichspräsidenten zur Abänderung der Verordnung über die Bildung außerordentlicher Gerichte vom 29. März 1921. S. 689. — Verordnung, betreffend den deutsch-französischen Gemischten Schiedsgerichtshof. S. 690. — Bekanntmachung über die Einfuhr von Kaffee und Tee. S. 690.

(Nr. 8124) Verordnung des Reichspräsidenten zur Abänderung der Verordnung über die Bildung außerordentlicher Gerichte vom 29. März 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 371). Vom 14. Mai 1921.

Auf Grund des Artikels 48 der Verfassung des Deutschen Reichs verordne ich in Abänderung meiner Verordnung über die Bildung außerordentlicher Gerichte vom 29. März d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 371) folgendes:

1. Im § 9 werden hinter Abs. 1 folgende neue Absätze eingefügt:

   Die Anklage soll vor dem außerordentlichen Gerichte nur dann erhoben werden, wenn die Tat mit der aufrührerischen Bewegung aus dem März 1921 in Verbindung steht.

   Gegen Personen, welche zur Zeit der Tat das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, findet das Verfahren vor den außerordentlichen Gerichten nicht statt.

2. Nach dem § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

   § 10a

   Die Verteidigung ist außer in den Fällen des § 140 Abs. 2 der Strafprozeßordnung notwendig in allen Sachen, die ohne diese Verordnung vor dem Reichsgericht in erster Instanz oder vor dem Schwurgericht zu verhandeln gewesen wären.

3. § 18 wird wie folgt geändert:

   a) Im Satze 2 wird statt »24 Stunden« gesetzt »drei Tage«,

   b) die Sätze 6 und 7 werden gestrichen, an ihre Stelle treten folgende Vorschriften:

      Nach dem Ermessen der Anklagebehörde kann bei der Anklageschrift von den Erfordernissen des § 198 Abs. 2 der Strafprozeßordnung abgesehen werden. Die Bestimmungen des § 148 Abs. 2, 3 der Strafprozeßordnung gelten mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Eröffnung des Hauptverfahrens die Einreichung der Anklageschrift tritt,

   c) dem letzten Satze wird folgender Halbsatz angefügt:

      § 244 Abs. 1 der Strafprozeßordnung findet Anwendung.

Berlin, den 14. Mai 1921

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Justiz
Schiffer

(Nr. 8125) Verordnung, betreffend den deutsch-französischen Gemischten Schiedsgerichtshof. Vom 11. Mai 1921.

Auf Grund des Gesetzes zur Ausführung der Bestimmungen des Friedensvertrags über gemischte Schiedsgerichtshöfe und die Vollstreckung ausländischer Urteile vom 10. August 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1569) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die nichtdeutschen Mitglieder, Sekretäre und Angestellten des auf Grund des Artikels 304 des Friedensvertrags errichteten deutsch-französischen Gemischten Schiedsgerichtshofs sowie die bei diesem bestellten französischen Staatsvertreter nebst ihren Hilfsbeamten und Angestellten genießen die diplomatischen Vorrechte und Befreiungen.

§ 2

Die inländische Gerichtsbarkeit erstreckt sich nicht auf die zum dienstlichen Gebrauche des deutsch-französischen Gemischten Schiedsgerichtshofs bestimmten Räumlichkeiten.

Berlin, den 11. Mai 1921.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Haniel

(Nr. 8126) Bekanntmachung über die Einfuhr von Kaffee und Tee. Vom 14. Mai 1921.

Auf Grund der Verordnung über Kolonialwaren vom 2. September 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1099) sowie auf Grund des § 4 Abs. 3 der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 41) / 22. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 334) wird verordnet:

§ 1

Ohne die nach § 1 der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 41) / 22. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 334) vorgeschriebene Bewilligung wird die Einfuhr gestattet für:

	Einfuhrnummer des statistischen Warenverzeichnisses:
Kaffee, roh	aus 61 a
Tee, auch Mate	65

§ 2

Die Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Kolonialwaren, vom 15. Mai 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 458) in der Fassung des § 4 der Bekanntmachung vom 3. September 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1515) und des § 1 Nr. 2 der Bekanntmachung vom 10. Februar 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 165) tritt außer Kraft, soweit sie sich bezieht auf

a) Kaffee, roh,
b) Tee, die durch Verarbeitung von Tee gewonnenen Erzeugnisse sowie Mischungen von Tee und von solchen Erzeugnissen mit anderen Stoffen.

§ 3

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Mai 1921.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Dr. Hermes

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 27. Mai 1921	Nr. 56

Inhalt: Gesetz, betreffend die Beendigung des Kriegszustandes zwischen Deutschland und Costa Rica. S. 691. — Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Elektro-Ausstellung in Essen. S. 692. — Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Ausstellung für Brauerei- und Kellereimaschinen in Berlin 1921. S. 692. — Bekanntmachung, betreffend die Prozeßordnung des nach Artikel 304 des Friedenvertrags von Versailles errichteten Deutsch-Jugoslavischen Gemischten Schiedsgerichtshofs. S. 692.

(Nr. 8127) Gesetz, betreffend die Beendigung des Kriegszustandes zwischen Deutschland und Costa Rica. Vom 15. Mai 1921.

Die verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Der Kriegszustand zwischen Deutschland und Costa Rica wird als beendet erklärt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister des Auswärtigen
Dr. Wirth

(Nr. 8128) Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Elektro-Ausstellung in Essen. Vom 18. Mai 1921.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 141) vorgesehene und durch die Bekanntmachung vom 2. Mai 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 502) für die in Essen in der Zeit vom 29. Mai bis 4. Juni 1921 stattfindende Elektrische Woche gewährte Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen wird auf die anläßlich der Elektrischen Woche bis zum 19. Juni 1921 stattfindende Elektro-Ausstellung über Neuerungen auf dem Gebiete der Elektrizität für Berg- und Hüttenwesen, Gewerbe, Haus- und Landwirtschaft für deren gesamte Dauer erstreckt.

Berlin, den 18. Mai 1921.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

(Nr. 8129) Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Ausstellung für Brauerei- und Kellereimaschinen in Berlin 1921. Vom 20. Mai 1921.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die in Berlin in der Zeit vom 8. bis 16. Oktober 1921 stattfindende Ausstellung für Brauerei- und Kellereimaschinen.

Berlin, den 20. Mai 1921.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

(Nr. 8130) Bekanntmachung, betreffend die Prozeßordnung des nach Artikel 304 des Friedensvertrags von Versailles errichteten Deutsch-Jugoslavischen Gemischten Schiedsgerichtshofs. Vom 19. Mai 1921.

Der zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slovenen gemäß Artikel 304 des Friedensvertrags zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten (Reichs-Gesetzbl. 1919 S. 687) gebildete Gemischte Schiedsgerichtshof hat die nebst deutscher Übersetzung nachstehend veröffentlichte Prozeßordnung festgesetzt.

Berlin, den 19. Mai 1921.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Haniel

Tribunal arbitral mixte constitué par l'Empire Allemand et le Royaume des Serbes, Croates, et Slovènes

Règlement de procédure

I

Fonctionnement du Tribunal

Art. 1er. Composition

Le Tribunal est composé d'un Président et de deux juges-arbitres, désignés conformément à l'article 304 du Traité de Paix. Il prend ses décisions à la majorité.

Art. 2. Langue

Les langues officielles du Tribunal sont le français et l'allemand. Toutefois, la langue allemande ne pourra être employée que du commun accord des parties. Cet accord sera considéré comme existant, quand la requête ou tout autre acte de procédure aura été rédigé en allemand et que l'autre partie n'aura pas, dans les deux semaines, réclamé l'emploi du français.

Art. 3. Secrétariat

Le Secrétariat est établi à Genève, Boulevard Georges Favon 19.

Art. 4. Lieu des audiences

Il appartient au Président de déterminer, dans chaque cas particulier, le lieu des audiences.

Art. 5. Notifications

Les notifications, communications et convocations du Tribunal sont faites par lettre recommandée du Secrétariat, avec avis de réception.

(Übersetzung.)

Gemischter Schiedsgerichtshof des Deutschen Reichs und des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen

Prozeßordnung

I

Geschäftsbetrieb des Gerichtshofs

Art. 1. Zusammensetzung

Der Gerichtshof besteht aus einem Präsidenten und zwei Schiedsrichtern, die gemäß Art. 304 des Friedensvertrages ernannt sind.

Seine Entscheidungen erfolgen mit Stimmenmehrheit.

Art. 2. Sprache

Die amtlichen Sprachen des Gerichtshofs sind französisch und deutsch. Der Gebrauch der deutschen Sprache ist jedoch nur mit Einverständnis beider Parteien zulässig. Dieses Einverständnis gilt als erklärt, wenn die Klage oder ein anderer Schriftsatz in deutscher Sprache abgefaßt worden ist, und die andere Partei nicht binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Anwendung der französischen Sprache verlangt.

Art. 3. Sekretariat

Das Sekretariat befindet sich in Genf, Boulevard Georges Favon 19.

Art. 4. Ort der Sitzungen

Der Präsident bestimmt von Fall zu Fall den Ort, an dem die Sitzungen abgehalten werden.

Art. 5. Zustellungen

Zustellungen, Mitteilungen und Ladungen des Gerichtshofs erfolgen durch eingeschriebenen Brief des Sekretariats mit Rückschein.

II

Mandataires des parties

Art. 6. Représentation des parties

Les parties doivent se faire représenter par des mandataires, sans préjudice du droit du Tribunal d'exiger, en tout état de cause, la comparution personnelle d'une partie.

Art. 7. Choix des mandataires

Peuvent être choisis comme mandataires:

1° Les avocats près les Cours ou Tribunaux des pays auxquels ressortissent les parties, ou d'un pays resté neutre au cours de la guerre.

2° Les professeurs des Facultés de droit des mêmes pays.

3° Les membres ou associés de l'Institut de Droit International.

4° Dans les procès concernant des brevets, les avocats près le Patentamt allemand (Patentanwälte).

Pourront toutefois être exclues par le Tribunal, les personnes qui ont été l'objet de mesures pénales ou disciplinaires ou qui auraient porté atteinte à la dignité du Tribunal.

III

Agents d'Etat

Art. 8. Participation au procès

Les Agents des Gouvernements intéressés sont admis à représenter leur Etat et ses ressortissants dans la mesure fixée par le présent règlement.

Les Agents recevront toutes les communications et notifications que reçoivent les parties. Ils pourront présenter leurs observations et conclusions écrites au Tribunal, dans les délais fixés aux parties, assister aux audiences et y prendre la parole.

IV

Actes de procédure

Art. 9. Forme

Les actes de procédure devront être dactylographiés ou imprimés, et signés par le mandataire de la partie dont ils émanent.

II

Prozeßbevollmächtigte der Parteien

Art. 6. Vertretung der Parteien

Die Parteien müssen sich durch Prozeßbevollmächtigte vertreten lassen. Der Gerichtshof ist aber jederzeit berechtigt, das persönliche Erscheinen einer Partei anzuordnen.

Art. 7. Auswahl der Prozeßbevollmächtigten

Zu Prozeßbevollmächtigten können bestellt werden:

1. Die Rechtsanwälte, die bei den Gerichten der Staaten, denen die Parteien angehören, oder bei den Gerichten der im Kriege neutral gebliebenen Staaten zugelassen sind;
2. die Professoren der juristischen Fakultäten derselben Staaten;
3. die ordentlichen und korrespondierenden Mitglieder des Instituts für internationales Recht;
4. in Patentprozessen die beim deutschen Reichspatentamt zugelassenen Patentanwälte.

Personen, die gerichtlich oder disziplinarisch vorbestraft sind oder sich vor dem Gerichtshof ungebührlich betragen, können vom Gerichtshof ausgeschlossen werden.

III

Staatsvertreter

Art. 8. Beteiligung am Prozeß

Die Vertreter der beteiligten Regierungen haben das Recht, ihren Staat und die Angehörigen ihres Staates nach Maßgabe dieser Prozeßordnung zu vertreten.

Die Staatsvertreter erhalten dieselben Mitteilungen und Zustellungen wie die Parteien. Sie können ihre Schriftsätze und Anträge in den für die Parteien festgesetzten Fristen beim Gerichtshof einreichen, den Sitzungen beiwohnen und in ihnen das Wort ergreifen.

IV

Vorbereitende Schriftsätze

Art. 9. Form

Die Schriftsätze müssen gedruckt oder mit der Schreibmaschine geschrieben sein und von dem Prozeßbevollmächtigten der Partei, von dem sie herrühren, unterschrieben sein.

Art. 10. Copies

Les actes de procédure seront accompagnés:

1° D'autant de copies qu'il y aura de parties adverses distinctes;

2° De cinq copies destinées aux membres du Tribunal et aux Agents des Gouvernements.

L'obligation de fournir copie s'applique également aux pièces annexes, mais le Président pourra dispenser de la copie des pièces volumineuses ou en autoriser la copie fragmentaire.

Art. 11. Pièces annexes

Les pièces annexées aux actes de procédure devront, si elles ne sont pas rédigées en français, être accompagnées d'une traduction française, sauf convention des parties admettant l'emploi de la langue allemande. Dans ce dernier cas, les pièces annexes devront, s'il y a lieu, être accompagnées d'une traduction allemande.

Si la partie qui produit une pièce le désire, la traduction sera faite à ses frais par les soins du Secrétariat.

Art. 12. Signification

Le Secrétariat atteste sur l'acte la date de sa réception et en délivre un reçu à la partie.

La notification à la partie adverse se fait par lettre recommandée, avec avis de réception. Le refus de la lettre est considéré comme équivalant à la notification.

Art. 13. Calcul des délais

Les mois sont comptés de quantième à quantième, et, si le quantième correspondant manque au dernier mois, le délai expire le dernier jour de ce mois. Les semaines sont comptées de jour à jour de même nom. Le dernier jour est compris dans le délai et, si ce jour est férié au siège du Secrétariat, le délai comprend le jour ouvrable suivant.

V

Requête

Art. 14. Introduction de l'instance

L'instance est introduite par voie de requête au Tribunal.

Art. 10. Abschriften

Den Schriftsätzen sind beizufügen:

1. soviel Abschriften, als Gegenparteien vorhanden sind;
2. fünf Abschriften für die Richter und Staatsvertreter.

Die Verpflichtung zur Beifügung von Abschriften erstreckt sich auch auf die Anlagen. Jedoch kann der Präsident ausnahmsweise gestatten, daß von umfangreichen Urkunden überhaupt keine oder nur teilweise Abschrift beizufügen ist.

Art. 11. Anlagen

Den nicht in französischer Sprache abgefaßten Anlagen der Schriftsätze müssen französische Übersetzungen beigefügt werden, es sei denn, daß eine Einigung der Parteien über den Gebrauch der deutschen Sprache vorliegt. In diesem Fall müssen den Anlagen, soweit es notwendig ist, deutsche Übersetzungen beigefügt werden.

Auf Antrag der Partei, die ein Schriftstück einreicht, wird die Übersetzung vom Sekretariat auf ihre Kosten veranlaßt.

Art. 12. Zustellung

Das Sekretariat vermerkt auf dem Schriftsatz das Datum des Einganges und bescheinigt der Partei den Empfang.

Die Zustellung an die Gegenpartei erfolgt durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein. Wird die Annahme verweigert, so gilt die Zustellung als erfolgt.

Art. 13. Berechnung der Fristen

Die nach Wochen oder Monaten bestimmten Fristen endigen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder seine Zahl dem Anfangstage der Frist entspricht. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endigt die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Ist der letzte Tag der Frist am Sitze des Sekretariats ein Sonntag oder Feiertag, so tritt an seine Stelle der folgende Werktag.

V

Klageschrift

Art. 14. Einleitung des Prozesses

Die Einleitung des Prozesses erfolgt durch Einreichung einer Klageschrift beim Gerichtshof.

Art. 15. Délais

La requête introductive devra parvenir au Secrétariat dans les délais suivants, qui seront prolongés jusqu'au 30 septembre 1921, s'ils expirent auparavant:

a) Dans les cas de l'article 297 litt. e—g, trois mois à dater du jour où le requérant a eu connaissance du dommage ou de la décision de l'autorité compétente en vertu de laquelle son bien ne lui sera pas restitué, ou trois mois à dater du jour où il a été mis en possession de son bien.

Si les négociations visées à l'article 297 litt. f, alinéa 3, du Traité de Paix ont commencé pendant le cours du premier des deux délais ci-dessus, le délai n'expirera que trois mois après leur échec.

b) Dans le cas de l'article 304 litt. b al. 2. pr., trois mois dès le jour où la question de la compétence des tribunaux nationaux d'une puissance alliée, associée ou neutre aura été résolue négativement, soit par une décision judiciaire, soit par une déclaration d'une autorité compétente de cette puissance.

Si la compétence des Tribunaux nationaux est exclue par les termes du contrat conclu entre les parties ou par tout autre motif et si ces Tribunaux n'ont pas été saisis du différend au moment de la publication du présent règlement, le délai dans lequel il pourra être soumis au Tribunal arbitral expire trois mois à dater du jour où le demandeur a connu les faits qui donnent lieu à litige.

Dans le cas prévu par l'article 304 litt. b in fine, la partie qui voudra porter l'affaire devant le Tribunal devra le faire avant le 1er octobre 1921, en produisant une déclaration de l'autorité compétente de son pays, attestant que sa loi nationale ne s'y oppose pas.

c) Dans le cas de l'article 305, trois mois depuis la notification du jugement au requérant, ou s'il n'a pas été atteint par cette notification, depuis le jour où il a eu connaissance du jugement.

d) Dans les cas des articles 299 b, 300, 302 et 310, avant le 1er octobre 1921.

Art. 15. Fristen

Die Klageschrift ist innerhalb folgender Fristen, die bei früherem Ablauf bis zum 30. September 1921 verlängert werden, beim Sekretariat einzureichen:

a) In den Fällen des Art. 297 e—g: binnen drei Monaten nach dem Tage, an dem der Kläger von dem Schaden erfahren oder den Bescheid der zuständigen Behörde erhalten hat, daß ihm sein Eigentum nicht zurückgegeben wird, oder binnen drei Monaten nach dem Tage, an dem ihm sein Eigentum zurückgegeben worden ist.

Wenn die im Art. 297 f Abs. 3 erwähnten Verhandlungen während der ersten beiden Fristen begonnen haben, so endigt die Frist erst drei Monate nach dem Tage, an dem die Verhandlungen endgültig gescheitert sind.

b) Im Falle des Art. 304 b Abs. 2 Satz 1: binnen drei Monaten nach der Entscheidung des Gerichts oder der sonst zuständigen Behörde der beteiligten alliierten, assoziierten oder neutralen Macht, durch welche die Zuständigkeit ihrer Landesgerichte verneint worden ist.

Wenn die Zuständigkeit der Landesgerichte durch die Bestimmungen des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages oder aus einem anderen Grunde ausgeschlossen ist und die Landesgerichte zur Zeit der Veröffentlichung dieser Prozeßordnung mit dem Streit der Parteien noch nicht befaßt sind, so endigt die Frist für die Erhebung der Klage vor dem Schiedsgerichtshof drei Monate nach dem Tage, an dem der Kläger von den klagebegründenden Tatsachen Kenntnis erhalten hat.

Im Falle des Art. 304 b Abs. 2 letzter Satz: vor dem 1. Oktober 1921, unter Beifügung der Entscheidung der zuständigen Landesbehörde, daß Vorschriften der Landesgesetze der Klageerhebung vor dem Gerichtshof nicht entgegenstehen.

c) Im Falle des Art. 305: binnen drei Monaten nach der Zustellung des Urteils an den jetzigen Kläger oder, falls die Zustellung nicht ausführbar gewesen ist, binnen drei Monaten nach dem Tage, an dem er von dem Urteil Kenntnis erhalten hat.

d) In den Fällen der Art. 299 b, 300, 302 und 310: vor dem 1. Oktober 1921.

e) Dans le cas de l'article 297 litt. h dernier alinéa, trois mois à dater du jour où les présentes dispositions auront été publiées par les deux Gouvernements intéressés ou, si le demandeur n'a connu les faits qui donnent lieu à litige qu'à une date ultérieure, du jour où le demandeur en a eu connaissance.

Art. 16. Tardivité

Les requêtes présentées après expiration des délais seront déclarées irrecevables, à moins que le requérant n'offre dans sa requête et n'administre ensuite la preuve qu'il lui a été impossible, par suite de force majeure, de présenter sa requête en temps utile.

Art. 17. Consignation préalable

En dehors des parties dont les Agents reconnaîtraient l'insolvabilité et soutiendraient l'instance aux frais de l'Etat, le demandeur consigne au Secrétariat une somme forfaitaire pour assurer les dépens.

Cette somme est payable en francs suisses, en marks allemands ou en dinars. Elle est au minimum de cent francs et au maximum de dix mille francs. Son montant est déterminé, selon l'importance du litige, par le Président, qui fixe au demandeur le délai dans lequel la consignation doit être faite.

Si au cours de l'instruction, la somme fixée apparaît insuffisante, le Président peut, d'office ou sur requête, l'augmenter, sans être lié par le maximum ci-dessus.

La consignation peut aussi être faite à la Banque de *Genève*, à la Reichsbank allemande, ou à *Belgrade*, à la Banque Nationale Privilégiée du Royaume des Serbes, Croates et Slovènes, au compte du Tribunal arbitral.

Les montants à consigner en marks allemands ou en dinars seront calculés au taux moyen du mark allemand on du dinar coté à la Bourse de *Genève*, durant le mois qui a précédé la date de la consignation.

Les Agents des Gouvernements ne sont astreints à aucune consignation.

e) Im Falle des Art. 297 h letzter Absatz: binnen drei Monaten nach der amtlichen Veröffentlichung dieser Bestimmungen durch die beiden beteiligten Regierungen oder, falls der Kläger von den die Klage begründenden Tatsachen erst später Kenntnis erhalten hat, binnen drei Monaten nach diesem Tage.

Art. 16. Versäumung der Fristen

Die nach Ablauf der Fristen eingereichten Klageschriften werden als verspätet zurückgewiesen, sofern nicht der Kläger den Beweis in der Klageschrift antritt und demnächst führt, daß er durch höhere Gewalt an der rechtzeitigen Einreichung der Klageschrift verhindert worden ist.

Art. 17. Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten

Der Kläger hat auf dem Sekretariat eine Pauschalsumme zur Sicherstellung der Kosten des Rechtsstreits zu hinterlegen. Befreit von der Sicherheitsleistung ist diejenige Partei, deren Zahlungsunfähigkeit vom Staatsvertreter festgestellt ist, und deren Prozeß auf Staatskosten geführt wird.

Die zu hinterlegende Summe ist in Schweizer Franken, deutscher Mark oder in Dinaren zahlbar. Sie beträgt mindestens einhundert und höchstens zehntausend Franken. Ihr Betrag wird vom Präsidenten nach dem Werte des Streitgegenstandes unter gleichzeitiger Bestimmung einer Frist festgesetzt, binnen welcher die Hinterlegung zu bewirken ist.

Wenn sich im Laufe des Verfahrens herausstellt, daß die festgesetzte Summe nicht genügt, so kann sie der Präsident von Amts wegen oder auf Antrag erhöhen, ohne durch die obige Höchstgrenze gebunden zu sein.

Die Hinterlegung kann, außer der in Abs. 1 genannten Stelle, auch bei der Banque de Genève, der deutschen Reichsbank oder bei der Privilegierten Nationalbank des Königsreichs der Serben, Kroaten und Slowenen in Belgrad für Rechnung des Schiedsgerichtshofs erfolgen.

Die in deutscher Mark oder in Dinaren zu hinterlegenden Beträge werden nach dem, sich aus den Notierungen der Genfer Börse während des vorhergehenden Monats ergebenden, Durchschnittskurse berechnet.

Die Staatsvertreter sind von jeder Sicherheitsleistung befreit.

Art. 18. Contenu

La requête contiendra:

a) La désignation exacte et précise des parties, y compris leur nationalité et leur domicile, et la désignation du mandataire du requérant.

b) L'indication d'un domicile élu, soit dans la ville où le Secrétariat est établi, soit à l'Office des Agents d'Etat, se trouvant à *Berlin*, Behrenstrasse 21 et à *Belgrade* au Ministère des Affaires Etrangères.

c) L'indication des faits dont il résulte que les délais de l'article 15 sont observés.

d) Un exposé des faits motivant la requête, accompagné de l'indication des moyens de preuve.

e) Un exposé de droit.

f) Les conclusions de requérant.

g) Le bordereau des pièces annexées, produites à l'appui de la demande, au nombre desquelles figurera, dans le cas des articles 302 et 305, l'expédition de l'arrêt ou décision dont il est demandé réparation.

Art. 19. Modification des conclusions

Les conclusions peuvent être modifiées jusqu'à la clôture des débats pourvu que la nature de l'affaire ne s'en trouve pas changée.

Art. 20. Notification

Lorsque la lettre recommandée contenant la requête n'a, en dehors du cas prévu à l'art. 12 al. 2 in fine, pu être remise au défendeur, ou qu'il résulte de la constatation d'un Agent que le domicile ou la résidence du défendeur est inconnu, le Président requiert l'Agent de l'Etat dont le défendeur est ressortissant, de faire procéder à la notification conformément aux lois de cet Etat.

V

Réponse, réplique et duplique

Art. 21. Délai de réponse

La réponse du défendeur doit être remise au Secrétariat dans le délai de deux mois à dater de la notification de la requête.

Art. 18. Inhalt der Klageschrift

Die Klageschrift muß enthalten:

a) die genaue und bestimmte Bezeichnung der Parteien sowie die Angabe ihrer Staatsangehörigkeit und ihres Wohnsitzes sowie die Benennung des Prozeßbevollmächtigten des Klägers;

b) die Angabe eines Zustellungsbevollmächtigten in der Stadt, in der sich das Sekretariat befindet. Als Zustellungsbevollmächtigter kann ferner der deutsche Staatsvertreter beim Schiedsgerichtshof in Berlin W 8, Behrenstr. 21 oder der serbische Staatsvertreter im Ministerium des Auswärtigen in Belgrad bestellt werden;

c) die Angabe der Tatsachen, aus denen sich die Wahrung der Fristen des Art. 15 ergibt;

d) eine Darlegung der die Klage begründenden Tatsachen mit gleichzeitiger Angabe der Beweismittel;

e) die rechtliche Begründung der Klage;

f) die Anträge des Klägers;

g) das Verzeichnis der Urkunden, soweit sie als Anlagen zur Unterstützung des Klageantrags beigefügt sind, sowie in den Fällen der Art. 302 und 305 die Ausfertigung des Urteils oder der Entscheidung, deren Abänderung beantragt wird.

Art. 19. Änderung der Anträge

Die Anträge können bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung geändert werden. Eine Änderung des Klagegrundes ist unzulässig.

Art. 20. Zustellung der Klage

Ist außer dem in Art. 12 Abs. 2 Satz 2 vorgesehenen Falle die Zustellung des Einschreibebriefs, der die Klageschrift enthält, vergeblich versucht worden, oder ergibt sich aus den Feststellungen eines Staatsvertreters, daß der Wohnsitz oder der Aufenthaltsort des Beklagten unbekannt ist, so hat der Staatsvertreter des Staates, dem der Beklagte angehört, auf Ersuchen des Präsidenten die Zustellung gemäß den Gesetzen dieses Staates zu bewirken.

VI

Klagebeantwortung, Replik und Duplik

Art. 21. Frist für die Klagebeantwortung

Die Klagebeantwortung muß binnen zwei Monaten nach Klagezustellung beim Sekretariat eingereicht werden.

Art. 22. Contenu

La réponse contiendra:

a) La désignation exacte et précise des parties et du mandataire du défendeur, ainsi que de leur domicile.

b) La reconnaissance ou la dénégation précise de chacun des faits allégués dans la requête. Si ces faits ne sont pas personnels au défendeur, il peut se borner à déclarer qu'il les ignore.

c) L'exposé des faits et moyens de droit sur lesquels il se fonde.

d) Les conclusions du défendeur.

e) Le bordereau des pièces annexes.

Art. 23. Réplique et duplique

Après remise de la réponse au Secrétariat, le Président accordera successivement de nouveaux délais au demandeur pour produire sa réplique, et au défendeur pour produire sa duplique.

Art. 24. Clôture de l'instruction préalable

A défaut de réponse remise par le défendeur au Secrétariat dans le délai de l'article 21, ou, si le défendeur a répondu en temps utile, après le dépôt de la réplique et de la duplique ou après l'expiration du délai de réplique et duplique, l'instruction préalable sera déclarée close.

Aucun échange ultérieur de mémoires ne sera admis, à moins que le Tribunal n'ordonne la réouverture de l'instruction préalable, en fixant les points sur lesquels elle doit porter.

Art. 25. Aveu tacite

Le silence et toute réponse évasive de celle des parties à laquelle des faits précis seront opposés dans la requête ou l'un des mémoires indiqués ci-dessus, pourront être interprétés par le Tribunal comme un aveu des dits faits.

VII

Exceptions

Art. 26. Forme et délai

Toute exception opposée par le défendeur pour ne pas entrer en matière sur le fond du procès doit être présentée dans la réponse et mentionnée par le défendeur en tête de ses conclusions.

Art. 22. Inhalt der Klagebeantwortung

Die Klagebeantwortung muß enthalten:

a) die genaue und bestimmte Bezeichnung der Parteien und des Prozeßbevollmächtigten des Beklagten sowie die Angabe ihres Wohnsitzes;

b) die bestimmte Erklärung des Beklagten, ob er die in der Klage behaupteten Tatsachen zugestehen oder bestreiten will. Sind diese Tatsachen dem Beklagten nicht persönlich bekannt, so kann er sich auf die Erklärung beschränken, daß sie ihm unbekannt sind;

c) die Darstellung des Sachverhalts sowie die Angabe der Angriffs- und Verteidigungsmittel, auf die sich der Beklagte stützen will;

d) die Anträge des Beklagten;

e) das Verzeichnis der Anlagen.

Art. 23. Replik und Duplik

Nach dem Eingang der Klagebeantwortung beim Sekretariat werden beiden Parteien nacheinander weitere Fristen zur Einreichung der Replik und Duplik vom Präsidenten gesetzt.

Art. 24. Schluß des vorbereitenden Verfahrens

Das vorbereitende Verfahren wird geschlossen, wenn der Beklagte die Frist des Art. 21 hat verstreichen lassen, ohne eine Klagebeantwortung einzureichen. Dasselbe gilt für den Fall des rechtzeitigen Einganges der Klagebeantwortung, sobald Replik und Duplik eingereicht oder die Fristen für ihre Einreichung verstrichen sind.

Ein weiterer Wechsel von Schriftsätzen ist unzulässig. Eine Ausnahme findet nur dann statt, wenn der Gerichtshof zur Ausübung des richterlichen Fragerechts über bestimmte Punkte eine Wiedereröffnung des vorbereitenden Verfahrens anordnet.

Art. 25. Stillschweigendes Geständnis

Tatsachen, die in der Klageschrift oder in einem der anderen oben bezeichneten Schriftsätze im einzelnen genau behauptet sind, können vom Gerichtshof als zugestanden angesehen werden, wenn sich die Gegenpartei auf sie nicht erklärt oder ausweichend antwortet.

VII

Einreden

Art. 26. Form und Frist

Alle Einreden durch welche der Beklagte die Einlassung zur Hauptsache verweigert, sind in die Klagebeantwortung aufzunehmen und vor den Anträgen zur Hauptsache vorzubringen.

Art. 27. Décision

Le Tribunal peut, sur le vu de la réponse, décider qu'il sera immédiatement statué sur l'exception. Il en avise alors le défendeur et impartit au demandeur un délai pour s'expliquer.

Ce délai expiré, le Tribunal statue sans entendre de plaidoirie.

VIII

Intervention et jonction

Art. 28. Intervention spontanée

Toute personne qui prétend faire valoir un intérêt légitime dans l'instance peut y intervenir par une requête contenant, outre la désignation des parties, une élection de domicile, conforme à l'article 18, un exposé de fait et de droit, des conclusions et un bordereau des pièces produites.

Art. 29. Opposition

L'intervention est communiquée aux parties et aux Agents.

Si elle ne rencontre pas d'opposition dans les deux semaines, à dater de cette communication, elle est considérée comme admise.

S'il y a opposition, le Tribunal statue sur l'admissibilité de l'intervention, qui ne pourra retarder le jugement de la cause principale, quand elle sera en état. En cas de rejet de la demande d'intervention, le Tribunal statue immédiatement sur les dépens de l'incident, qui sont mis à la charge de l'intervenant.

Le Tribunal fixe, si l'intervention est admise, les délais qui lui paraissent nécessaires pour permettre aux parties de se déterminer sur les faits allégués par l'intervenant et sur ses moyens de droit.

Art. 30. Appel en cause

Le défendeur qui estime avoir le droit d'appeler un tiers en cause pour soutenir le procès à sa place ou conjointement avec lui, doit le faire avant

Art. 27. Entscheidung

Der Gerichtshof kann auf die Klagebeantwortung beschließen, daß über die Einreden sofort entschieden werden soll. Der Beklagte wird davon benachrichtigt; dem Kläger wird unter Fristsetzung Gelegenheit zur Erklärung gegeben.

Nach Ablauf der Frist wird über die Einreden ohne mündliche Verhandlung entschieden.

VIII

Beteiligung Dritter am Rechtsstreit und Klagenverbindung

Art. 28. Beteiligung Dritter aus eigener Entschließung

Wer ein rechtliches Interesse an der Teilnahme am Rechtsstreit geltend macht, kann sich am Prozeß beteiligen. Die Erklärung der Beteiligung erfolgt durch Einreichung eines Schriftsatzes. Der Schriftsatz muß die Bezeichnung der Parteien, die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten gemäß Art. 18, eine Darstellung des Sachverhalts mit rechtlicher Würdigung, Anträge sowie ein Verzeichnis der beigebrachten Urkunden enthalten.

Art. 29. Widerspruch

Die Beteiligung des Dritten wird den Parteien und Staatsvertretern mitgeteilt.

Sie gilt als zugelassen, wenn nicht binnen 2 Wochen nach dieser Mitteilung Widerspruch erfolgt.

Erfolgt Widerspruch, so beschließt der Gerichtshof über die Zulässigkeit der Beteiligung des Dritten. Ist der Rechtsstreit über die Hauptsache zur Entscheidung reif, so ergeht die Entscheidung ohne Rücksicht auf sie. Wird die Beteiligung des Dritten zurückgewiesen, so entscheidet der Gerichtshof zugleich über die Kosten des Zwischenstreits, die dem Dritten aufzuerlegen sind.

Wird die Beteiligung des Dritten zugelassen, so setzt der Gerichtshof die notwendigen Fristen, um den Parteien Gelegenheit zur Äußerung auf die von dem Dritten geltend gemachten Tatsachen und die von ihm vorgebrachten Angriffs- und Verteidigungsmittel zu geben.

Art. 30. Streitverkündung

Glaubt der Beklagte zur Streitverkündung an einen Dritten berechtigt zu sein, um ihn zur Übernahme des Prozesses an seiner Stelle oder zum Beitritt zu veran-

toute réponse au fond, dans le délai fixé pour celle-ci.

L'appel en cause se fait par dépôt au Secrétariat, à l'adresse du tiers, d'une requête spéciale, conforme à l'article 18 et dont il sera donné communication au demandeur et aux Agents. Le tiers appelé en cause recevra en même temps copie de la requête originaire.

Art. 31. Jonction et disjonction

Le Tribunal a toujours le droit d'ordonner la jonction ou la disjonction des causes.

Avant de statuer, le Tribunal fixe aux parties un délai pour s'expliquer.

lassen, so muß er dies vor der Einlassung zur Hauptsache in der für die Klagebeantwortung festgesetzten Frist tun.

Die Streitverkündung an den Dritten erfolgt durch Einreichung eines besonderen Schriftsatzes beim Sekretariat. Art. 18 findet entsprechende Anwendung. Kläger und Staatsvertreter erhalten hiervon Abschrift. Dem Dritten wird mit dem Schriftsatz zugleich Abschrift der Klageschrift zugestellt.

Art. 31. Klagenverbindung und Klagentrennung

Der Gerichtshof ist jederzeit berechtigt, die Verbindung oder die Trennung von Klagen anzuordnen.

Vor der Entscheidung wird den Parteien unter Fristsetzung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

IX

Mesures conservatoires

Art. 32. Dispositions générales

a) A la requête d'une partie ou d'un Agent, et même avant l'introduction de l'instance, le Tribunal peut ordonner toute mesure conservatoire qui lui paraît équitable et nécessaire, après avoir entendu, si possible, la personne contre laquelle la mesure est requise.

b) Le Tribunal peut exiger du requérant une caution destinée à garantir le dommage qui pourrait résulter de la mesure.

c) Si la mesure a été prise avant le procès, le Tribunal fixera au requérant, sur la demande de toute personne atteinte par la mesure, un délai pour introduire l'instance.

d) La décision de mesures conservatoires détermine leur étendue et leurs conditions. Elle est notifiée aux parties et aux Agents et a la même force exécutoire qu'une sentence du Tribunal, mais ne préjuge en rien le fond du litige.

e) Le Tribunal peut requérir l'Agent compétent de faire exécuter cette décision, même avant toute notification, celle-ci devant être faite dans les huit jours qui suivent l'exécution.

IX

Sicherungsmaßnahmen

Art. 32. Allgemeine Bestimmungen

a) Der Gerichtshof kann auf Antrag einer Partei oder eines Staatsvertreters jede ihm billig und notwendig erscheinende Sicherungsmaßnahme nach tunlicher Anhörung der davon betroffenen Person anordnen. Solche Anordnungen sind auch vor Erhebung der Klage zulässig.

b) Der Antragsteller hat auf Anordnung des Gerichtshofs Sicherheit in Höhe des Schadens zu leisten, der aus der Anordnung der von ihm beantragten Maßnahmen entstehen kann.

c) Erfolgt die Anordnung vor Erhebung der Klage, so wird dem Antragsteller auf Antrag der von der Maßnahme betroffenen Person eine Frist zur Erhebung der Klage gesetzt.

d) Der Umfang und die sonstigen Einzelheiten der Sicherungsmaßnahmen sind zugleich bei ihrer Anordnung zu bestimmen. Die Entscheidung wird den Parteien und den Staatsvertretern zugestellt und ist wie ein Urteil vollstreckbar. Der Entscheidung in der Hauptsache wird jedoch durch sie nicht vorgegriffen.

e) Der Gerichtshof kann den zuständigen Staatsvertreter ersuchen, die Entscheidung noch vor ihrer Zustellung vollstrecken zu lassen. Die Zustellung muß dann aber in der auf die Vollstreckung folgenden Woche nachgeholt werden.

Art. 33. Opposition

Toute personne atteinte par la mesure peut y faire opposition par requête motivée, sur laquelle le Tribunal statuera après avoir imparti au demandeur un délai pour s'expliquer.

L'opposition ne suspend l'exécution que si le Tribunal le décide.

Art. 33. Widerspruch.

Die durch die Anordnung der Sicherungsmaßnahmen betroffenen Personen können durch Einreichung eines Schriftsatzes, der zugleich die Begründung zu enthalten hat, Widerspruch erheben. Der Gerichtshof entscheidet über den Widerspruch, nachdem er dem Antragsteller durch Fristsetzung Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat.

Durch die Erhebung des Widerspruchs wird die Vollstreckung nur dann gehemmt, wenn der Gerichtshof die Einstellung der Vollstreckung anordnet.

X

Procédure probatoire

Art. 34. Modes de preuves

Tous les modes de preuves sont admis, mais le Tribunal apprécie la valeur des preuves en toute liberté.

Art. 35. Décision du Tribunal

L'instruction préalable aussitôt close en vertu de l'article 24 ci-dessus, le Tribunal statue sur la pertinence des faits offerts en preuve et sur les modes de preuve auxquels il sera recouru, après avoir ouï, s'il le juge utile, les mandataires des parties ainsi que les Agents.

Art. 36. Preuve testimoniale

Une liste indiquant les noms, profession et domicile des témoins que chaque partie voudra faire entendre sera déposée au Secrétariat dans le délai qui sera fixé par la décision du Tribunal prévue à l'article précédent.

Cette liste indiquera, pour chacun des témoins qui y sont mentionnés, s'il doit être entendu par commission rogatoire ou par le Tribunal.

Chaque partie pourra s'opposer à l'audition d'un témoin non porté ou non clairement désigné sur cette liste.

Art. 37. Citation des témoins

Les témoins qui doivent être entendus par le Tribunal sont cités par l'intermédiaire des Agents,

X

Beweisaufnahme

Art. 34. Beweismittel

Jedes Beweismittel ist zulässig. Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet der Gerichtshof nach freier Überzeugung.

Art. 35. Beweisbeschluß

Nach Schluß des vorbereitenden Verfahrens (Art. 24) faßt der Gerichtshof darüber Beschluß, welche von den unter Beweis gestellten Tatsachen beweiserheblich sind, und welche Beweise zu erheben sind. Die Prozeßbevollmächtigten der Parteien und die Staatsvertreter sind, wenn der Gerichtshof es für zweckmäßig erachtet, vorher zu hören.

Art. 36. Zeugenbeweis

Jede Partei hat ein Verzeichnis der Zeugen, deren Vernehmung sie beantragt, innerhalb der im Beweisbeschluß (Art. 35) gesetzten Frist bei dem Sekretariat einzureichen. In dem Verzeichnis ist der Name, Beruf und Wohnort der Zeugen anzugeben.

Außerdem muß bei jedem Zeugen vermerkt werden, ob die Vernehmung vor dem Gerichtshof oder durch Ersuchen eines anderen Gerichts erfolgen soll.

Jede Partei kann später der Vernehmung von Zeugen widersprechen, die entweder überhaupt nicht oder nicht deutlich genug in dem Verzeichnis aufgeführt sind.

Art. 37. Ladung der Zeugen

Die Ladung der Zeugen, deren Vernehmung vor dem Gerichtshof beantragt wird, erfolgt durch Vermittlung

sur demande adressée au Tribunal par la partie qui désire les faire entendre.

Les citations doivent parvenir aux témoins une semaine au moins avant leur audition.

der Staatsvertreter auf den an den Gerichtshof zu richtenden Antrag derjenigen Partei, die ihre Vernehmung beantragt. Die Ladung muß den Zeugen mindestens eine Woche vor dem Beweistermin zugehen.

Art. 38. Consignation préalable

Le Tribunal fixe aux parties un délai pour déposer au Secrétariat les sommes nécessaires pour indemniser les témoins dont elles requièrent l'audition. A défaut de ce dépôt, le Tribunal peut décider que l'audition n'aura pas lieu.

Art. 38. Gebührenvorschuß

Die Parteien haben auf Anordnung des Gerichtshofs in der von diesem bestimmten Frist die Beträge auf dem Sekretariat zu hinterlegen, die zur Entschädigung der von ihnen benannten Zeugen erforderlich sind. Erfolgt diese Hinterlegung nicht, so kann der Gerichtshof anordnen, daß die Vernehmung der Zeugen nicht stattfindet.

Art. 39. Délégation

Le Tribunal pourra déléguer un de ses membres pour l'audition des témoins qui doivent être entendus par lui.

Art. 39. Übertragung der Vernehmung an ein Mitglied des Gerichtshofs

Mit der Vernehmung der Zeugen, die vor dem Gerichtshof vernommen werden sollen, kann ein Mitglied des Gerichtshofs beauftragt werden.

Art. 40. Exclusions

Ne pourront être entendus comme témoins:

a) Les ascendants ou descendants de l'une des parties.
b) Les frères et sœurs.
c) Les oncles et neveux.
d) Le conjoint, même divorcé.

Toutefois les parties pourront faire entendre les dits parents et alliés, sans prestation de serment, et à titre de renseignement.

Art. 40. Ausschließungsgründe

Als Zeugen können nicht vernommen werden:

a) Verwandte auf- und absteigender Linie,
b) Geschwister,
c) Seitenverwandte dritten Grades,
d) Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht.

Den Parteien bleibt es aber unbenommen, die uneidliche Vernehmung dieser Personen zum Zwecke der Information zu beantragen.

Art. 41. Audition des témoins

Les témoins prêtent serment en jurant de dire toute la vérité et rien que la vérité, sans haine ni faveur pour aucune des parties.

Le Tribunal dispensera du serment lorsque les circonstances lui paraîtront exiger cette dispense.

Il arrêtera les indemnités dues aux témoins.

Le Président peut ordonner que les dépositions soient transcrites au procès-verbal et signées par les témoins.

Art. 41. Vernehmung der Zeugen

Die Zeugen sind zu beeidigen. Sie schwören, die reine Wahrheit zu sagen und nichts zu verschweigen, keiner Partei zuliebe oder zuleide.

Die Beeidigung kann auf Anordnung des Gerichtshofs unterbleiben, wenn die Umstände eine uneidliche Vernehmung als notwendig erscheinen lassen.

Die Entschädigungen der Zeugen werden vom Gerichtshof festgesetzt.

Auf Anordnung des Präsidenten sind die Aussagen zu protokollieren und von den Zeugen zu unterzeichnen.

Art. 42. Commissions rogatoires

Les commissions rogatoires sont décernées par le Tribunal. Elles sont adressées, par l'intermédiaire des Agents, à l'autorité compétente du domicile ou du lieu de résidence des témoins, qui sont entendus dans les formes de la loi locale.

Art. 42. Ersuchen um Rechtshilfe

Die Ersuchen um Vernehmung von Zeugen im Wege der Rechtshilfe sind vom Gerichtshof durch Vermittlung der Staatsvertreter an die zuständige Behörde des Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts der Zeugen zu richten. Die Vernehmung der Zeugen erfolgt nach den Formvorschriften des am Orte der Vernehmung geltenden Gesetzes.

Art. 43. Serment décisoire

Le serment décisoire peut être déféré par la partie à laquelle incombe le fardeau de la preuve, ou référé par l'autre partie.

Art. 43. Parteieid

Die beweispflichtige Partei kann der Gegenpartei den Eid zum Beweise einer streitigen Behauptung zuschieben. Die Gegenpartei kann den Eid zurückschieben.

Art. 44. Serment supplétoire

Le Tribunal peut déférer le serment à l'une des parties, soit d'office, soit sur la demande d'une partie ou d'un Agent, s'il y a un commencement de preuve suffisant.

Art. 44. Richterlicher Eid

Der Gerichtshof kann einer der Parteien von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei oder eines Staatsvertreters den Eid auferlegen, wenn die behaupteten Tatsachen nicht voll bewiesen, aber hinreichend wahrscheinlich gemacht sind.

Art. 45. Transport sur les lieux

Le Tribunal peut prescrire un transport sur les lieux.

Art. 45. Augenschein

Auf Anordnung des Gerichtshofs kann die Einnahme des Augenscheins erfolgen.

Art. 46. Expertise

Le Tribunal peut ordonner des expertises. L'art. 38 est applicable.

Le Tribunal désigne un ou plusieurs experts, après avoir consulté les parties. Les experts sont assermentés.

Le rapport d'expertise est déposé au Secrétariat en trois exemplaires. Les parties peuvent l'y consulter et, si elles n'ont pas reçu un exemplaire directement de l'expert, elles peuvent se faire délivrer une copie à leurs frais.

Le Tribunal peut, à la demande d'une partie ou d'un Agent, ordonner un complément d'expertise ou une contre-expertise.

Art. 46. Sachverständigengutachten

Die Erstattung von Sachverständigengutachten kann vom Gerichtshof angeordnet werden. Art. 38 findet entsprechende Anwendung.

Der Gerichtshof ernennt, nach Anhörung der Parteien, einen oder mehrere Sachverständige. Die Sachverständigen werden beeidigt.

Das Gutachten ist beim Sekretariat in drei Exemplaren niederzulegen. Die Parteien können es dort einsehen und sich, wenn der Sachverständige ihnen kein Exemplar übersandt hat, eine Abschrift auf ihre Kosten erteilen lassen.

Auf Antrag einer Partei oder eines Staatsvertreters kann vom Gerichtshof eine Ergänzung des Gutachtens oder die Erstattung eines Gegengutachtens angeordnet werden.

Art. 47. Production de pièces

Le Tribunal pourra prendre, en tout état de cause, toutes les mesures opportunes pour assurer le dépôt au Secrétariat, ou en tel autre lieu qu'il indiquera, des actes ou documents qui lui paraîtront nécessaires à l'instruction de la cause. Les parties et les Agents auront le droit d'en prendre connaissance.

Le Tribunal a en particulier la faculté de déférer le serment à l'une des parties, sur la demande de l'autre, pour obtenir la production de documents.

Art. 47. Vorlegung von Urkunden

Der Gerichtshof kann jederzeit anordnen, daß Schriftstücke und andere Urkunden, die ihm zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich erscheinen, auf dem Sekretariat oder an einem anderen von ihm zu bestimmenden Orte niederzulegen sind, und kann die hierzu erforderlichen Maßnahmen treffen. Die Parteien und die Staatsvertreter können sie dort einsehen. Der Gerichtshof kann insbesondere der einen Partei auf den Antrag der anderen Partei den Editionseid auferlegen.

XI

Audience de plaidoirie

Art. 48. Fixation de l'audience

Après la clôture de l'instruction préalable, ou, si le Tribunal recourt à une procédure probatoire distincte, après la clôture de celle-ci, le Tribunal avise les parties et les Agents du jour et du lieu de l'audience de plaidoirie.

XI

Mündliche Verhandlung

Art. 48. Anberaumung des Verhandlungstermins

Nach dem Schluß des vorbereitenden Verfahrens und eines etwaigen besonderen Beweisverfahrens werden die Parteien und die Staatsvertreter von dem Orte und dem Tage der Verhandlung durch den Gerichtshof benachrichtigt.

Art. 49. Tenue de l'audience

L'audience est publique à moins que le Tribunal n'ordonne le huis clos.

Le procès-verbal est tenu en commun par les Secrétaires des deux Puissances intéressées. A défaut de Secrétaires nommés par elles, il est tenu par un Secrétaire neutre.

Art. 49. Förmlichkeiten der Sitzung

Die Verhandlung ist öffentlich, es sei denn, daß der Ausschluß der Öffentlichkeit vom Gerichtshof angeordnet wird.

Das Sitzungsprotokoll wird von den Sekretären der beiden beteiligten Staaten gemeinschaftlich oder von einem neutralen Sekretär allein geführt, wenn die beteiligten Staaten keine Sekretäre ernannt haben.

Art. 50. Marche de l'audience

Après que les mandataires des parties ont déposé leurs conclusions, la parole leur est donnée. Ils ont le droit de répliquer.

Les Agents ont le droit de déposer des conclusions et de prendre la parole après les mandataires des parties.

Art. 50. Gang der Verhandlung

Nachdem die Prozeßbevollmächtigten der Parteien ihre Anträge gestellt haben, erhalten sie das Wort zu ihrer Begründung. Sie haben das Recht, auf die Ausführungen des Gegners zu erwidern.

Die Staatsvertreter sind ebenfalls berechtigt, Anträge zu stellen und nach den Prozeßbevollmächtigten der Parteien das Wort zu ergreifen.

XII

Sentence

Art. 51. Contenu

La sentence énonce:

1° le jour et le lieu où elle est rendue;
2° le nom des membres du Tribunal;
3° le nom des Agents des deux Gouvernements, s'ils ont participé au litige;
4° la désignation exacte et précise des parties et de leurs mandataires;
5° le dispositif des conclusions des parties et, éventuellement, des Agents;
6° les considérants de fait et de droit;
7° le dispositif sur le fond et sur les dépens.

Art. 52. Forme

La sentence est signée par le Président ou par les trois membres du Tribunal. Elle est contresignée par les Secrétaires.

Art. 53. Notification

Le dispositif de la sentence est notifié aux parties et aux Agents.

Le Secrétariat délivre aux parties des expéditions de la sentence contre paiement des frais.

Art. 54. Calcul des dépens

Le montant des dépens alloués par le Tribunal est évalué dans la monnaie de la partie gagnante, en prenant comme base du calcul la moyenne des cours cotés à la Bourse de *Genève*, du premier au dernier jour du mois qui précède la sentence.

Art. 55. Exécution

Le Tribunal requiert les Agents d'assurer l'exécution de ses décisions, conformément à l'article 304, lettre g du Traité de Paix.

XII

Urteil

Art. 51. Inhalt

Das Urteil muß enthalten:

1. Tag und Ort des Erlasses;
2. die Namen der Mitglieder des Gerichtshofs;
3. die Namen der Staatsvertreter der beiden Staaten, wenn sie am Rechtsstreit beteiligt gewesen sind;
4. die genaue und bestimmte Bezeichnung der Parteien und ihrer Prozeßbevollmächtigten;
5. die Anträge der Parteien und gegebenenfalls diejenigen der Staatsvertreter;
6. die Entscheidungsgründe;
7. den Ausspruch über die Hauptsache und über die Kosten des Rechtsstreits.

Art. 52. Form

Das Urteil ist von dem Präsidenten oder den drei Mitgliedern des Gerichtshofs zu unterzeichnen und von den Sekretären gegenzuzeichnen.

Art. 53. Zustellung

Die Urteilsformel wird den Parteien und Staatsvertretern zugestellt.

Die Ausfertigung des Urteils wird den Parteien vom Sekretariat gegen Zahlung der Kosten erteilt.

Art. 54. Berechnung der Kosten des Rechtsstreits

Der Betrag der zu erstattenden Kosten des Rechtsstreits wird vom Gerichtshof festgesetzt und in der Währung der obsiegenden Partei berechnet. Der Berechnung wird der, sich aus den Notierungen der Genfer Börse während des vorhergehenden Monats ergebende, Durchschnittskurs zugrunde gelegt.

Art. 55. Vollstreckung

Auf Ersuchen des Gerichtshofs haben die Staatsvertreter die Vollstreckung der Entscheidungen gemäß Art. 304 g des Friedensvertrages zu veranlassen.

A cet effet, le Secrétariat délivre aux Agents une expédition du dispositif de la sentence, signée par le Président et par les Secrétaires.

Eine von dem Präsidenten und den Sekretären unterzeichnete Ausfertigung der Urteilsformel ist ihnen zu diesem Zweck vom Sekretariat zu erteilen.

XIII

Transaction, Acquiescement et Désistement

Art. 56. En général

Pour donner force de chose jugée à une transaction entre les parties, à un acquiescement du défendeur aux conclusions du demandeur, ou à un désistement par le demandeur de ses droits, il faut que le Tribunal homologue l'acte signé, en vertu d'une procuration expresse, par les mandataires des parties qui transigent ou de la partie qui acquiesce ou se désiste.

L'acte est déposé au Secrétariat, qui avise les Agents, ainsi que l'autre partie en cas d'acquiescement ou de désistement.

Les dépens sont, en cas de transaction et sauf convention contraire, supportés en commun par les parties. En cas d'acquiescement ou de désistement, les dépens sont à la charge de la partie qui agit.

L'original de l'acte demeure au Secrétariat qui en délivre copie aux parties.

Art. 57. Désistement d'instance

Jusqu'à la production de la réponse, et même ultérieurement si le défendeur y consent, le demandeur peut se désister de l'instance, en déposant au Secrétariat un acte signé par son mandataire muni d'une procuration expresse.

Le Secrétariat en avise aussitôt le défendeur et les Agents. L'original de l'acte demeure au Secrétariat qui en délivre copie aux parties.

Les dépens sont à la charge du demandeur et son obligation de les payer sera, si l'autre partie le demande, constatée par jugement.

Le délai de présentation des requêtes court comme si la requête n'avait pas été présentée.

XIII

Vergleich, Anerkenntnis und Verzicht. Zurücknahme der Klage

Art. 56. Allgemeine Bestimmungen

Vergleiche, Anerkenntnis des Klageanspruchs durch den Beklagten sowie Verzichterklärung des Klägers auf den Klageanspruch können von den Prozeßbevollmächtigten der beteiligten Parteien nur auf Grund ausdrücklicher Vollmacht abgeschlossen oder abgegeben werden. Diese Erklärungen müssen, um die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils zu erlangen, von den Prozeßbevollmächtigten unterzeichnet und vom Gericht bestätigt werden.

Die Urkunde wird auf dem Sekretariat niedergelegt. Von der Niederlegung werden die Staatsvertreter und im Falle des Anerkenntnisses und Verzichts außerdem die Gegenpartei benachrichtigt.

Die Kosten des Rechtsstreits fallen beim Vergleich in Ermangelung gegenteiliger Vereinbarung beiden Parteien gemeinsam zur Last. Im Falle eines Anerkenntnisses oder Verzichts hat diejenige Partei die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, welche die Erklärung abgibt.

Die Urschrift der Urkunde verbleibt auf dem Sekretariat. Die Parteien erhalten Abschrift.

Art. 57. Zurücknahme der Klage

Der Kläger kann bis zur Einreichung der Klagebeantwortung und bei Einwilligung des Beklagten auch nachher die Klage zurücknehmen. Die Zurücknahme der Klage erfolgt durch Einreichung eines vom Prozeßbevollmächtigten des Klägers unterzeichneten Schriftsatzes beim Sekretariat. Der Prozeßbevollmächtigte bedarf hierzu einer ausdrücklichen Vollmacht.

Das Sekretariat benachrichtigt sogleich den Beklagten und die Staatsvertreter von der Zurücknahme der Klage. Die Urschrift der Urkunde verbleibt auf dem Sekretariat. Die Parteien erhalten Abschrift.

Die Kosten des Rechtsstreits fallen dem Kläger zur Last. Auf Antrag des Beklagten ist diese Verpflichtung durch Urteil auszusprechen.

Für den Lauf der für die Einreichung der Klage festgesetzten Frist gilt die Klage als nicht erhoben.

XIV

Non-comparution des parties

Art. 58

La non-comparution d'une partie à une audience n'empêche pas le procès de suivre son cours.

L'Agent de l'Etat dont le défaillant est ressortissant peut demander le renvoi à une date ultérieure. Ce renvoi ne sera accordé qu'une seule fois.

Art. 59

Si une partie ne se présente pas à l'audience de plaidoirie et si le renvoi n'est pas demandé conformément à l'article 58, al. 2, le Tribunal ordonnera le dépôt des documents produits au procès par la partie qui ne comparaît pas et la sentence qui sera rendue sera considérée comme contradictoire.

XIV

Nichterscheinen der Parteien

Art. 58

Die Verhandlung findet statt, auch wenn eine Partei im Verhandlungstermin nicht erscheint.

Der Staatsvertreter des Staates, dem die nicht erschienene Partei angehört, kann jedoch die Vertagung beantragen. Der Vertagungsantrag ist nur einmal zulässig.

Art. 59

Wenn eine der Parteien im Verhandlungstermin nicht erscheint und ein Vertagungsantrag gemäß Art. 58 Abs. 2 nicht gestellt wird, so wird die Niederlegung der Urkunden, die die nicht erschienene Partei während des Prozesses beigebracht hat, vom Gerichtshof angeordnet. Das nunmehr ergehende Urteil wird als kontradiktorisches angesehen.

XV

Suspension et péremption de l'instance

Art. 60. Suspension volontaire

Sur la demande conjointe des parties, le Président peut suspendre le procès pour un temps déterminé.

Le procès reprend son cours à l'expiration du délai.

Art. 61. Suspension forcée

Lorsqu'une partie, ou son représentant légal, ou son mandataire meurt ou devient incapable, ou lorsque les droits d'une partie passent à autrui, le procès suit son cours, si l'affaire est en état d'être jugée.

Si l'affaire n'est pas en état, l'instance est suspendue jusqu'à ce que le nouveau représentant légal, les ayants cause ou un nouveau mandataire l'aient reprise. S'ils négligent de le faire, le Tribunal peut, à la requête de l'autre partie ou de

XV

Aussetzung und Unterbrechung des Verfahrens. Prozeßverjährung

Art. 60. Aussetzung des Verfahrens

Auf übereinstimmenden Antrag der Parteien kann der Präsident die Aussetzung des Verfahrens für eine bestimmte Zeit anordnen.

Nach Ablauf der Frist wird das Verfahren fortgesetzt.

Art. 61. Unterbrechung des Verfahrens

Im Falle des Todes einer Partei, ihres gesetzlichen Vertreters oder ihres Prozeßbevollmächtigten sowie im Falle des Verlustes der Prozeßfähigkeit dieser Personen oder im Falle des Überganges der Rechte der Partei an einen Dritten wird das Verfahren ohne Rücksicht hierauf fortgesetzt, wenn der Rechtsstreit zur Entscheidung reif ist.

Ist der Rechtsstreit nicht zur Entscheidung reif, so wird das Verfahren bis zur Aufnahme durch die Rechtsnachfolger, durch den neuen gesetzlichen Vertreter oder durch den neuen Prozeßbevollmächtigten unterbrochen. Wird die Aufnahme verzögert, so kann den

l'Agent de son Etat, fixer aux intéressés un délai pour reprendre l'instance ou laisser rendre jugement. S'ils gardent le silence, le procès suit son cours.

Art. 62. Péremption

Lorsqu'une partie s'est abstenue pendant un an de tout acte de procédure, l'autre partie peut, en réponse au premier acte tendant à continuer le procès, opposer la péremption.

Le Tribunal statue sur la péremption. S'il l'admet, les dépens seront mis à la charge de la partie à laquelle la péremption est imputable.

La péremption met les parties dans l'état où elles seraient si l'instance n'eût pas été introduite.

XVI

Rectification et révision des sentences

Art. 63. Rectification

Le Tribunal peut, d'office ou à la demande d'une partie ou d'un Agent, rectifier une sentence dont le dispositif est obscur, incomplet ou contradictoire ou contient une erreur d'écriture ou de calcul.

La demande doit lui être adressée dans le délai d'un mois dès la notification de la sentence.

Le Tribunal peut suspendre l'exécution de la sentence avant de statuer.

Art. 64. Révision

La partie qui découvre un fait qu'elle ignorait lors des débats et qui fait la preuve de cette ignorance peut, dans le délai d'un an depuis la notification de la sentence, en demander la révision, si la connaissance de ce fait par le Tribunal eût entraîné une modification importante de la sentence.

La procédure de révision est ouverte par une décision du Tribunal constatant l'existence et

Beteiligten vom Gerichtshof auf Antrag der anderen Partei oder ihres Staatsvertreters eine Frist gesetzt werden, in der sie den Prozeß aufzunehmen haben oder erklären können, daß nach Lage der Akten entschieden werden soll. Geben sie keine Erklärung ab, so wird das Verfahren fortgesetzt.

Art. 62. Prozeßverjährung

Hat eine Partei das Verfahren während eines Jahres ruhen lassen, so kann die andere Partei gegen die Aufnahme des Verfahrens die Einrede der Prozeßverjährung erheben.

Über die Verjährungseinrede ist vom Gerichtshof zu entscheiden. Wird sie für zulässig erklärt, so fallen die Kosten des Rechtsstreits derjenigen Partei zur Last, die die Prozeßverjährung verschuldet hat.

Die Parteien werden durch die Prozeßverjährung in die Lage zurückversetzt, in der sie sich befunden hätten, wenn der Prozeß nicht eingeleitet worden wäre.

XVI

Berichtigung der Urteile. Wiederaufnahme des Verfahrens.

Art. 63. Berichtigung der Urteile

Enthält die Formel eines Urteils Dunkelheiten, Auslassungen oder Widersprüche oder Schreib- oder Rechenfehler, so kann die Berichtigung des Urteils von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei oder eines Staatsvertreters erfolgen.

Der Antrag ist binnen Monatsfrist nach Zustellung des Urteils beim Gerichtshof zu stellen.

Der Gerichtshof kann vor der Entscheidung die Einstellung der Zwangsvollstreckung anordnen.

Art. 64. Wiederaufnahme des Verfahrens

Weist eine Partei nach, daß sie eine Tatsache aufgefunden hat, die ihr zur Zeit der Verhandlung des Rechtsstreits unbekannt war, so kann sie die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen, wenn die Kenntnis dieser Tatsache den Gerichtshof zu einer erheblichen Abweichung von dem gefällten Urteil veranlaßt hätte. Der Antrag ist jedoch nur innerhalb eines Jahres nach Zustellung des Urteils zulässig.

Das Wiederaufnahmeverfahren wird durch eine Entscheidung des Gerichtshofs eröffnet, die das Bestehen

l'importance du fait nouveau et réglant la procédure à suivre.

Le Tribunal peut suspendre l'exécution de la sentence.

XVII

Dispositions finales

Art. 65. Dérogation au règlement

Le Tribunal peut, dans des cas exceptionnels, s'écarter des dispositions du présent règlement, si la dérogation lui paraît commandée par la justice et l'équité.

Art. 66. Modification du règlement

Le Tribunal se réserve le pouvoir de modifier et compléter ce règlement en tenant compte des enseignements de l'expérience.

Art. 67. Publication

Le Tribunal invite les deux Gouvernements intéressés à publier le présent règlement dans leur journal officiel pour le 31 mai 1921 au plus tard.

Berne, le 27 mars 1921.

Le Président:
Paul Logoz

L'Arbitre Allemand:
Robert Doering

L'Arbitre Serbe:
D. Arangelovitch

und die Erheblichkeit der neuen Tatsache feststellt und das weitere Verfahren regelt.

Die Einstellung der Zwangsvollstreckung kann vom Gerichtshof angeordnet werden.

XVII

Schlußbestimmungen

Art. 65. Abweichung von der Prozeßordnung

In Fällen besonderer Art kann der Gerichtshof von den Bestimmungen dieser Prozeßordnung abweichen, wenn die Abweichung durch Erwägungen der Gerechtigkeit und Billigkeit geboten ist.

Art. 66. Abänderung der Prozeßordnung

Der Gerichtshof behält sich vor, diese Prozeßordnung nach den Erfahrungen der Praxis abzuändern und zu ergänzen.

Art. 67. Veröffentlichung

Der Gerichtshof fordert die beiden beteiligten Regierungen auf, die vorliegende Prozeßordnung spätestens am 31. Mai 1921 in den amtlichen Blättern zu veröffentlichen.

Bern, den 27. März 1921.

Der Präsident:
Paul Logoz

Der deutsche Schiedsrichter:
Robert Doering

Der serbische Schiedsrichter:
D. Arangelovitch

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 30. Mai 1921	Nr. 57

Inhalt: Gesetz, betreffend Änderung des Artikels 13 des Eisenbahn-Postgesetzes vom 20. Dezember 1875 (Gesetz, betreffend die Abänderung des § 4 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871). S. 711. — Verordnung des Reichspräsidenten über das Verbot militärischer Verbände. S. 711. — Verordnung, betreffend Aufhebung der Verordnung über die Einfuhr von Wein vom 23. März 1918. S. 712. — Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Bundesratsverordnung über Besenginster vom 17. Oktober 1918. S. 712. — Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Bundesratsverordnung über den Absatz von Brennesseln vom 27. Juli 1916. S. 712. — Verordnung über künstliche Düngemittel. S. 713.

(Nr. 8131) Gesetz, betreffend Änderung des Artikels 13 des Eisenbahn-Postgesetzes vom 20. Dezember 1875 (Gesetz, betreffend die Abänderung des § 4 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871). Vom 19. Mai 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Einziger Paragraph

Der zweite Satz des Artikels 13 des Eisenbahn-Postgesetzes vom 20. Dezember 1875 (Gesetz, betreffend die Abänderung des § 4 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 — Reichs-Gesetzbl. S. 318 —) wird mit Wirkung vom 1. April 1921 an aufgehoben. Das Eisenbahn-Postgesetz findet von diesem Tage an auch auf Bayern und Württemberg Anwendung.

Berlin, den 19. Mai 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichspostminister
Giesberts

(Nr. 8132) Verordnung des Reichspräsidenten über das Verbot militärischer Verbände. Vom 24. Mai 1921.

Auf Grund des Artikels 48 der Verfassung des Deutschen Reichs verordne ich zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Reichsgebiet folgendes:

§ 1

Wer es unternimmt, ohne Genehmigung der zuständigen Dienststellen Personen zu Verbänden militärischer Art zusammenzuschließen, oder wer an solchen Verbänden teilnimmt, wird mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark oder mit Gefängnis bestraft.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 13. Juni 1921.)

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Dr. Wirth

Der Reichsminister des Innern
Dr. Gradnauer

(Nr. 8133) Verordnung, betreffend Aufhebung der Verordnung über die Einfuhr von Wein vom 23. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 147). Vom 14. Mai 1921.

Auf Grund des § 9 der Verordnung über die Einfuhr von Wein vom 23. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 147) wird verordnet:

Die Verordnung über die Einfuhr von Wein vom 23. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 147) tritt mit dem 1. Juni 1921 außer Kraft.

Berlin, den 14. Mai 1921.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Dr. Hermes

(Nr. 8134) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Bundesratsverordnung über Besenginster vom 17. Oktober 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1247). Vom 21. Mai 1921.

Die Verordnung des Bundesrats über Besenginster vom 17. Oktober 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1247) wird auf Grund von § 12 Satz 2 dieser Verordnung außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 21. Mai 1921.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Hirsch

(Nr. 8135) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Bundesratsverordnung über den Absatz von Brennesseln, vom 27. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 839). Vom 21. Mai 1921.

Die Verordnung des Bundesrats über den Absatz von Brennesseln vom 27. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 839) wird auf Grund von § 6 Satz 2 dieser Verordnung außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 21. Mai 1921.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Hirsch

(Nr. 8136) Verordnung über künstliche Düngemittel. Vom 25. Mai 1921.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 / 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) / (Reichs-Gesetzbl. S. 823) und des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 999) anliegende »Liste der Düngemittel und Preise« in der Fassung der Verordnungen vom 9. August 1919, 10. und 26. Februar, 29. März, 1. Juni und 8. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzbl. 1919 S. 1421; 1920 S. 203, 259, 384, 1109 und 2034) wird wie folgt geändert:

I. Abs. A und B erhalten folgende Fassung:

A. Superphosphate

Der Preis beträgt für 1 Kilogrammprozent wasserlösliche Phosphorsäure 700 Pfennig.

Der Höchstpreis gilt frachtfrei jeder deutschen Vollbahn- oder normalspurigen Kleinbahnstation.

Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Gewebesäcken. Wird in Säcken geliefert, so werden nachstehende Aufschläge für je 100 Kilogramm berechnet:

bei Verwendung von Papiersäcken	230	Pfennig,
» » » Papiergewebesäcken	700	»
» » » Jutesäcken	900	»

Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

B. Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel

	Preise für 1 Kilogrammprozent Stickstoff	
1. Schwefelsaures Ammoniak		
a) für gewöhnliche Ware	1 450	Pfennig
b) für gedarrte und gemahlene Ware	1 485	»
2. Salzsaures Ammoniak (Chlorammonium)	1 450	»
3. Natrium-Ammoniumsulfat	1 450	»
4. Natrammonsalpeter mit 40 bis 45 v. H. Steinsalz gemischt	1 450	»
5. Kaliammonsalpeter, hergestellt aus Ammonsalpeter und Chlorkalium	1 450	»
Daneben kann der Kaligehalt mit den für Kali im Chlorkalium geltenden behördlichen Preisen in Rechnung gestellt werden.		
6. Natronsalpeter	1 750	»
7. Knochenmehl-Ammonsalpeter mit mindestens 3 v. H. Knochenmehl gemischt	1 450	»
8. Gipsammonsalpeter (mit etwa 40 v. H. Gips)	1 450	»
9. Ammonsulfatsalpeter	1 450	»
10. Kalkstickstoff	1 290	»

Besondere Lieferungsbedingungen für 1 bis 10:

Der Höchstpreis gilt frachtfrei jeder deutschen Vollbahn- oder normalspurigen Kleinbahnstation.

Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

Zu 10: Soweit Kalkstickstoff nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund eines vorher abgeschlossenen Vertrags zu liefern ist, kann der Verkäufer an Stelle des Vertragspreises den Höchstpreis (Nr. 10) verlangen, sofern nicht

	Preise für 1 Kilogramm-prozent Stickstoff
der Käufer unverzüglich nach Stellung des Verlangens durch den Verkäufer erklärt, daß er die Zahlung des Höchstpreises (Nr. 10) ablehne. Lehnt der Käufer die Zahlung des Höchstpreises (Nr. 10) ab, so ist der Vertrag so anzusehen, als ob der Käufer gemäß einem ihm zustehenden Rechte insoweit vom Vertrage zurückgetreten ist.	
Wird der Kalkstickstoff in Säcken geliefert, so erfolgt die Berechnung brutto für netto. Bei verlangter 50 Kilogrammpackung darf ein Aufschlag von 125 Pfennig für den Papiersack berechnet werden.	
11. Blutmehl	260 Pfennig
12. Hornmehl	220 »

Besondere Lieferungsbedingungen für 11 und 12:

Der Höchstpreis gilt frachtfrei Waggon Station des Lieferwerkes.
Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

II. Abs. „E. Thomasphosphatmehl" wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Preise betragen für 1 Kilogrammprozent

Gesamtphosphorsäure	303 »
Zitronensäurelösliche Phosphorsäure	365 »

2. Im Abs. 6 der „Besonderen Lieferungsbedingungen" sind die Worte „9 Mark" durch „6 Mark" und die Worte „7,50 Mark" durch „5,25 Mark" zu ersetzen.
3. Abs. 9 und 10 der „Besonderen Lieferungsbedingungen sind zu streichen.

Artikel II

§ 5 der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel vom 31. März 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 450) erhält folgende Fassung:

„Bis auf weiteres werden folgende Umlagebeträge festgesetzt:

1. Für 1 Kilogramm Gesamtphosphorsäure (P_2O_5) im Thomasphosphatmehl	122 Pfennig
Für 1 Kilogramm zitronensäurelösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Thomasphosphatmehl	135 »
2. Für 1 Kilogramm wasserlösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Superphosphat	10 »
3. Für 1 Kilogramm Gesamtphosphorsäure (P_2O_5) im Knochenmehl	50 »
4. Für 1 Kilogramm Stickstoff (N) im Knochenmehl	200 »

Artikel III

Für die nach dem 31. Mai 1921 abgesetzten oder im eigenen Betriebe verwendeten Stickstoffdüngemittel wird eine Umlage gemäß §§ 2, 3, 5 der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für Stickstoffdüngemittel vom 13. März 1919 in der Fassung der Verordnungen vom 28. Januar, 26. Februar und 8. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzbl. 1919 S. 306; 1920 S. 97, 259 und 2034) nicht mehr berechnet. Die Verpflichtung zur Anmeldung gemäß § 4 der genannten Verordnung kommt für die nach dem 31. Mai 1921 abgesetzten oder im eigenen Betriebe verwendeten Stickstoffdüngemittel in Fortfall.

Artikel IV

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1921 in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1921.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Dr. Hermes

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 3. Juni 1921	Nr. 58

Inhalt: Bekanntmachung wegen Aufhebung der zu den §§ 21 und 24 des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen vom 25. Mai 1910 erlassenen Vorschriften der Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen, vom 9. Juli 1910, sowie wegen Aufhebung der Bekanntmachung, betreffend Erhöhung der Rabatte auf schwefelsaures Kali, vom 17. Januar 1911. S. 715. — Bekanntmachung, betreffend die Anlage II zu Teil VIII des am 28. Juni 1919 in Versailles unterzeichneten Vertrags zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten. S. 716. — Verordnung über die „Beendigung des Krieges" im Sinne der Bekanntmachung über genehmigungspflichtige gewerbliche Anlagen vom 2. Oktober 1918. S. 722.

(Nr. 8137) Bekanntmachung wegen Aufhebung der zu den §§ 21 und 24 des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen vom 25. Mai 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 775) erlassenen Vorschriften der Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen, vom 9. Juli 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 925), sowie wegen Aufhebung der Bekanntmachung, betreffend Erhöhung der Rabatte auf schwefelsaures Kali, vom 17. Januar 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 30). Vom 27. Mai 1921.

Auf Grund des Artikels 1, II Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 661), betreffend Aufhebung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen vom 25. Mai 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 775) und seiner Abänderungsgesetze sowie Abänderung des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft vom 24. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 413), werden die zu den §§ 21 und 24 des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen vom 25. Mai 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 775) erlassenen Vorschriften der Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen, vom 9. Juli 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 925) sowie die Bekanntmachung, betreffend Erhöhung der Rabatte auf schwefelsaures Kali, vom 17. Januar 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 30) außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 27. Mai 1921.

Der Reichswirtschaftsminister
Schmidt

(Nr. 8138) Bekanntmachung, betreffend die Anlage II zu Teil VIII des am 28. Juni 1919 in Versailles unterzeichneten Vertrages zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten (Reichs-Gesetzbl. 1919 S. 687). Vom 5. Mai 1921.

Der Deutschen Regierung ist am 5. Mai 1921 in englischer Sprache und am 8. Mai 1921 in französischer Sprache folgende Erklärung der Regierungen von Belgien, Frankreich, Großbritannien, Italien und Japan übergeben worden:

Protokoll

Les Soussignés, ayant pouvoir pour signer, ont arrêté ce qui suit:

Les Gouvernements de la Belgique, de la France, de la Grande-Bretagne, de l'Italie et du Japon, représentés à la Commission des Réparations, décident à l'unanimité, par application du paragraphe 22 de l'Annexe II de la Partie VIII du Traité de Versailles, d'amender comme il suit les paragraphes ci-après de ladite annexe:

Paragraphe 12bis.

a) Nonobstant les stipulations de l'alinéa c) du paragraphe 12 de l'Annexe II à la Partie VIII, la Commission des Réparations aura pouvoir d'accroître de 2.5 % jusqu'à 5 % le taux de l'intérêt sur les bons émis ou à émettre en vertu des 1° et 2° de l'alinéa c du paragraphe 12 entre le 1er mai 1921 et le 1er mai 1926, et de pourvoir à l'amortissement de ces bons à dater 1er mai 1921 pourvu que toutes sommes supplémentaires nécessaires à cette augmentation d'intérêt et au payement de l'armortissement soient compensées par la réduction, à dater du 1er mai 1921, au dessous de 5. p. % du taux d'intérêt à inscrire au débit de l'Allemagne pour la partie de la dette qui n'est pas couverte par des bons.

Pouvoir est donné à la Commission des Réparations de requérir l'Allemagne d'émettre de nouveaux bons portant intérêt à 5 p. % plus 1 p. % pour amortissement, à dater du 1er mai 1921, en échange de la remise par la Commission des Réparations des bons déjà émis en vertu des 1° et 2° du paragraphe c).

Pouvoir est donné à la Commission des Réparations de différer de 1er mai au 1er novembre 1921

The Undersigned, duly authorized to that effect, have agreed as follows: —

The Governments of Belgium, France, Great Britain, Italy and Japan, being the Governments represented on the Reparation Commission, unanimously decide, in application of paragraph 22 of Annex II to Part VIII of the Treaty of Versailles, to amend as follows the paragraphs of the said Annex hereafter mentioned.

This decision shall be notified to the Powers signatory of the said Treaty and to the Reparation Commission.

Modifications made in Annex II to Part VIII of the Peace Treaty.

Paragraph 12 (A)

a) Notwithstanding the stipulations of sub-paragraph (c) of paragraph 12 of Annex II to Part VIII, the Reparation Commission shall have power to increase the rate of interest from 2 1/2 per cent, to 5 per cent, for the period from 1st May, 1921, to 1st May, 1926, on bonds issued or to be issued under sub-paragraph (1) and (2) of paragraph 12 (c), and to provide for the commencement of the sinking fund payments on such bonds as from 1st May, 1921, provided that any additional sums required for such increase of interest and payment of sinking fund shall be compensated by the reduction below 5 per cent. of the rate of interest to be debited under paragraph 16 of Annex II to Germany as from the 1st May, 1921, in respect of debt not covered by bonds.

Power is given to the Reparation Commission to call upon Germany for the issue of new bonds bearing 5 per cent. interest and 1 per cent. sinking fund from 1st May, 1921, in exchange for the surrender by the Reparation Commission of bonds already issued under paragraph (c)(1) and (2).

Power is given to the Reparation Commission to defer from 1st May to 1st November, 1921, the

Die mit entsprechender Vollmacht versehenen Unterzeichneten haben folgendes vereinbart:

Die Regierungen von Belgien, Frankreich, Großbritannien, Italien und Japan haben als die in der Reparationskommission vertretenen Regierungen einstimmig beschlossen, in Anwendung des § 22 der Anlage II zu Teil VIII des Vertrags von Versailles die nachstehend erwähnten Paragraphen dieser Anlage wie folgt abzuändern:

In der Anlage II zu Teil VIII des Friedensvertrags werden folgende Veränderungen vorgenommen:

§ 12a

a) Unbeschadet der Bestimmungen des Unterparagraphen 12c der Anlage II zu Teil VIII soll die Reparationskommission ermächtigt sein, den Zinsfuß der Schuldverschreibungen, welche auf Grund von § 12c, 1 und 2 ausgegeben worden sind, oder noch ausgegeben werden, für den Zeitraum vom 1. Mai 1921 bis zum 1. Mai 1926 von $2\,^1/_2$ auf 5 vom Hundert zu erhöhen und Vorkehrungen für den Anfang von Amortisationszahlungen auf solche Schuldverschreibungen vom 1. Mai 1921 ab zu treffen, vorausgesetzt, daß jeder Mehrbetrag, der zur Erhöhung des Zinsfußes und der Amortisationszahlung erforderlich ist, durch die Herabsetzung unter 5 vom Hundert hinsichtlich der Zinsen ausgeglichen wird, welche der Deutschen Regierung nach § 16 der Anlage II vom 1. Mai 1921 ab bezüglich des nicht durch Schuldverschreibungen gedeckten Teiles ihrer Schuld zu belasten sind.

Die Reparationskommission wird ermächtigt, von Deutschland die Ausgabe neuer Schuldverschreibungen mit 5prozentiger Verzinsung und 1prozentiger Amortisation vom 1. Mai 1921 an zu verlangen, wogegen die Reparationskommission solche Schuldverschreibungen, die auf Grund von § 12c, 1 und 2 bereits ausgegeben worden sind, zurückerstattet.

Die Reparationskommission ist ermächtigt, den Beginn der Zins- und Amortisationszahlungen für die Gesamtheit oder

le point de départ de l'intérêt et de l'amortissement de tout ou partie des nouveaux bons à émettre en échange des bons émis en vertu des 1° et 2° de l'alinéa c).

Pouvoir est donné à la Commission des Réparations de remplacer par une émission de bons ordinaires l'émission spéciale de bons stipulée par l'article 232 du Traité, en ce qui concerne la dette de la Belgique.

Pourvoir est donné à la Commission des Réparations de diviser le montant total des bons en séries jouissant de priorités différentes eu égard aux revenus qui les gagent.

b) Pouvoir est donné à la Commission des Réparations de requérir l'Allemagne d'affecter au service des bons, soit dans leur totalité, soit pour des séries distinctes, certains revenus et avoirs à déterminer.

c) Pouvoir est donné à la Commission des Réparations de requérir l'insertion dans le libillé des bons à émettre en vertu de l'alinéa c) du paragraphe 12 d'une mention indiquant cette affectation de revenus et avoirs déterminés.

Les bons sur lesquels cette mention aura été inscrite sont, nonobstant ce qui est dit à l'alinéa b) du paragraphe 12, considérés comme constituant encore une partie de la dette de l'Allemagne, même s'ils ont été attribués à titre définitif à des personnes autres que les divers Gouvernements au profit desquels a été fixé à l'origine le montant de la dette de réparations de l'Allemagne.

d) Pouvoir est donné à une Sous-Commission des Garanties, à désigner par la Commission des Réparations en vertu du paragraphe 7 de l'annexe II, de surveiller l'application des revenus assignés et de stipuler les dates de versement des sommes dues pour le service des bons ou de tous autres payements relatifs à la dette allemande ainsi que les modalités de payement.

Les revenus à affecter par le Gouvernement allemand seront:

1° Le produit de toutes les douanes et taxes maritimes et terrestres de l'Allemagne, et en particulier le produit de toutes les taxes à l'importation et à l'exportation;

2° Le produit de prélèvement de 25 p. 100 sur la valeur de toutes exportations d'Allemagne à l'exception des exportations sur lesquelles un prélèvement d'au moins 25 p. 100 est effectué, en vertu de la législation de l'une quelconque des Puissances alliées;

date of commencement of interest and of sinking fund on the whole or any part of the new bonds to be issued in exchange for bonds issued under paragraph (c) (1) and (2).

Power is given to the Reparation Commission to consolidate with the general bond issue the special issue of bonds in respect of Belgian debt provided for in Article 232 of the Treaty.

Power is given to the Reparation Commission to divide the total amount of the bonds into series having different priorities of charge.

b) Power is given to the Reparation Commission to require Germany to assign certain revenues and assets to be specified to the service of the bonds either as a whole or as to separate series.

(c) Power is given to the Reparation Commission to require such assignment of specific revenues and assets to be specified in the terms of the bonds to be issued under paragraph 12 (c); bonds in which such assignment is specified shall, notwithstanding anything contained in paragraph 12 (b), be deemed to remain part of the reparation indebtedness of Germany, even though disposed of outright to persons other than the serveral Governments in whose favour Germany's original reparation indebtedness was created.

(d) Power is given to a Committee of Guarentees to be appointed by the Reparation Commission under paragraph 7 of Annex II to supervise the application of the assigned revenues and to prescribe the dates and manner of payment of sums due for the service of the bonds or other payments in respect of the German debt.

The revenues to be assigned by the German Government shall be: —

(1) The proceeds of all German maritime and land customs and duties and in particular the proceeds of all import and export duties;

(2) The proceeds of the levy of 25 per cent. on the value of all exports from Germany, except those exports upon which a levy of not less than 25 per cent. is applied under the legislation of any Allied Power;

einen Teil der neuen Schuldverschreibungen, die im Austausch mit den unter § 12c, 1 und 2 ausgegebenen Schuldverschreibungen auszugeben sind, vom 1. Mai bis zum 1. November 1921 zu verschieben.

Die Reparationskommission ist ermächtigt, die besondere Ausgabe von Schuldverschreibungen, welche durch Artikel 232 des Vertrags hinsichtlich der belgischen Schuld vorgesehen ist, durch Ausgabe gewöhnlicher Schuldverschreibungen zu ersetzen.

Die Reparationskommission ist ermächtigt, den Gesamtbetrag der Schuldverschreibungen je nach den dafür haftenden Einnahmen in Serien mit verschiedenen Vorzugsrechten einzuteilen.

b) Die Reparationskommission ist ermächtigt, von Deutschland zu verlangen, daß es gewisse näher zu bestimmende Einkünfte und Werte für den Zinsendienst entweder der Gesamtheit der Schuldverschreibungen oder einzelner Serien verschreibt.

c) Die Reparationskommission ist ermächtigt, die Aufnahme einer solchen Verschreibung bestimmter Einnahmen und Werte in den Text der nach § 12c auszugebenden Schuldverschreibungen zu verlangen. Schuldverschreibungen, in deren Text eine solche Verschreibung aufgenommen ist, bleiben, ungeachtet des Inhalts des § 12b, ein Teil der deutschen Reparationsschuld, auch dann, wenn sie endgültig an andere Personen abgegeben werden als die einzelnen Regierungen, zu deren Gunsten ursprünglich der Betrag der Reparationsschuld Deutschlands festgesetzt worden ist.

d) Ein von der Reparationskommission auf Grund von § 7 der Anlage II zu ernennendes Garantiekomitee ist ermächtigt, die Verwendung der verschriebenen Einnahmen zu überwachen und die Zahlungsdaten und Methoden vorzuschreiben, die für den Dienst der Schuldverschreibungen oder aller anderen Zahlungen hinsichtlich der deutschen Schuld in Betracht kommen.

Die von der Deutschen Regierung zu verschreibenden Einnahmen sind folgende:

1. Die Erträgnisse aus allen deutschen See- und Landzöllen und gleichgestellten Abgaben und insbesondere die Erträgnisse aus allen Einfuhr- und Ausfuhrabgaben.

2. Die Erträgnisse der 25prozentigen Abgabe vom Werte der gesamten deutschen Ausfuhr, mit Ausnahme derjenigen, welche nach der Gesetzgebung einer der alliierten Mächte einer Abgabe von nicht weniger als 25 vom Hundert unterliegt.

3° Le produit des taxes directes et indirectes ou toutes autres ressources qui seraient proposées par le Gouvernement allemand et acceptées par le Comité des Garanties, pour être ajoutées ou substituées aux ressources qui ont été spécifiées aux paragraphes 1 et 2 cidessus.

Le Comité des Garanties ne sera pas autorisé à intervenir dans l'administration allemande.

e) Pouvoir est donné à la Commission des Réparations de requérir l'émission de bons sans coupons en ce qui concerne toute partie de la dette qui, à l'époque considérée, ne serait pas couverte par des bons émis conformément à l'alinéa c) du paragraphe 12 modifié. Le Gouvernement allemand sera requis d'émettre des coupons en ce qui concerne ces bons à toute date ultérieure que fixerait la Commission des Réparations, lorsque la Commission des Réparations aura constaté que l'Allemagne peut faire face à l'intérêt et à l'amortissement, l'amortissement devant commencer à la même date.

Les bons auxquels des coupons n'auront pas été attachés seront considérés comme une part de la dette non couverte par des bons au point de vue de l'intérêt à débiter en vertu du paragraphe 16 de l'annexe II modifiée.

Paragraphe 19 in fine.

L'Allemagne devra, sur demande et immédiatement, fournir les matériaux et la main-d'oeuvre que chacune des Puissances alliées réclamerait, avec l'approbation préalable de la Commission des Réparations, en vue de la restauration des régions dévastées ou en vue de permettre à ladite Puissance de procéder à la restauration ou au développement de sa vie industrielle ou économique. La valeur de ces matériaux et de cette main-d'oeuvre sera fixée par un expert désigné par l'Allemagne et par un expert désigné par la Puissance intéressée, et, à défaut d'accord, par un arbitre nommé par la Commission des Réparations.

Le présente décision sera notifiée aux Puissances signataires dudit Traité, ainsi qu' à la Commission des Réparations.

Londres, le 5 mai 1921.

Henri Jaspar
Ar. Briand
Hayashi
C. Sforza
D. Lloyd George

(3) The proceeds of such direct or indirect taxes or any other funds as may be proposed by the German Government and accepted by the Committee of Guarantees in addition to or in substitution for the funds specified in (1) or (2) above.

The Committee of Guarantees shall not be authorized to interfere in German administration.

(e) Power is given to the Reparation Commission to require the issue of bonds without coupons in respect of any part of the debt not for the time being covered by bonds issued in accord with paragraph 12 (c) as amended. The German Government shall be required to issue coupons in respect of such bonds as from such subsequent date as may be determined by the Reparation Commission as and when the Commission is satisfied that Germany can meet interest and sinking fund obligations; the sinking fund payments shall begin at the same date.

Bonds for which coupons have not been issued shall be deemed to be debt not covered by bonds for the purpose of debiting interest under paragraph 16 of Annex II as amended.

Paragraph 19 (2).

Germany shall on demand provide such material and labour as any of the Allied Powers may, with the prior approval of the Reparation Commission, require towards the restoration of the devastated areas of that Power, or to enable any Allied Power to proceed with the restoration or development of its industrial or economic life. The value of such material and labour shall be determined by a valuer appointed by Germany and a valuer appointed by the Power concerned, and in default of agreement by a referee nominated by the Reparation Commission.

London, May 5, 1921.

Henri Jaspar
Ar. Briand
D. Lloyd George
C. Sforza
Hayashi

3. Die Erträgnisse von solchen direkten und indirekten Steuern oder allen anderen Fonds, welche die Deutsche Regierung vorschlagen kann und welche das Garantiekomitee als Ergänzung oder als Ersatz für die in Punkt 1 und 2 näher bezeichneten Fonds annimmt. Das Garantiekomitee soll nicht befugt sein, sich in die deutsche Verwaltung einzumischen.

Die Reparationskommission ist ermächtigt, die Ausgabe von Schuldverschreibungen ohne Kupons mit Bezug auf jeden Teil der Schuld, der zu gegebener Zeit nicht durch die nach dem abgeänderten § 12a ausgegebenen Schuldverschreibungen gedeckt wird, zu verlangen. Die Deutsche Regierung soll ersucht werden, für solche Schuldverschreibungen zu einem von der Reparationskommission näher zu bestimmenden späteren Zeitpunkt Kupons auszugeben. Dieser Zeitpunkt würde durch die Reparationskommission näher bestimmt werden, wenn die Reparationskommission festgestellt hat, daß Deutschland seine Zins- und Amortisationsverpflichtungen erfüllen kann. Die Amortisationszahlungen sollen zum gleichen Zeitpunkt beginnen. Die Schuldverschreibungen ohne Kupons werden hinsichtlich der Zinsbelastung nach § 16 der abgeänderten Anlage II als ein Teil der nicht durch Schuldverschreibungen gedeckten Schuld betrachtet werden.

§ 19 Abs. 2

Deutschland soll auf Verlangen und sofort solches Material und solche Arbeit liefern, welche eine der alliierten Mächte mit vorheriger Zustimmung der Reparationskommission zum Zwecke der Wiederherstellung der zerstörten Gebiete dieser Macht oder zu dem Zwecke anfordert, eine der alliierten Mächte instand zu setzen, mit dem Wiederaufbau oder der Entwicklung seines industriellen oder wirtschaftlichen Lebens fortzufahren. Der Wert solcher Material- und Arbeitsleistung soll von einem seitens Deutschland und einem seitens der beteiligten Macht bezeichneten Schätzer und im Nichteinigungsfalle von einem durch die Reparationskommission ernannten Schiedsrichter abgeschätzt werden.

Diese Entscheidung soll den Signatarmächten des Versailler Vertrags und der Reparationskommission mitgeteilt werden.

London, den 5. Mai 1921.

Henri Jaspar
Ar. Briand
Hayashi
C. Sforza
D. Lloyd George

(Nr. 8139) Verordnung über die „Beendigung des Krieges" im Sinne der Bekanntmachung über genehmigungspflichtige gewerbliche Anlagen vom 2. Oktober 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1224). Vom 25. Mai 1921.

Auf Grund des § 27 Abs. 2 und 3 des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage vom 31. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1530) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1

Im Sinne des § 1 Abs. 3 und des § 2 der Bekanntmachung über genehmigungspflichtige gewerbliche Anlagen vom 2. Oktober 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1224) gilt der Krieg mit dem Tage der Verkündung dieser Verordnung als beendigt.

§ 2

Die Bekanntmachung vom 2. Oktober 1918 selbst tritt acht Monate nach dem Tage der Verkündung dieser Verordnung außer Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1921.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 7. Juni 1921	Nr. 59

Inhalt: Gesetz über das deutsch-tschechoslowakische Abkommen, betreffend Überleitung der Rechtspflege im Hultschiner Lande. S. 723. — Bekanntmachung über die Ratifikation des am 3. Mai 1921 in Berlin abgeschlossenen deutsch-tschechoslowakischen Abkommens, betreffend Überleitung der Rechtspflege im Hultschiner Lande, und den Austausch der Ratifikationsurkunden. S. 724. — Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Verordnung über die Rückgabe der aus Belgien und Frankreich überführten Maschinen vom 14. November 1919 auf Maschinen, die aus den ehemals besetzten Gebieten in Polen, Rumänien, Serbien und Italien überführt worden und gemäß Artikel 238 des Friedensvertrags zurückzuliefern sind. S. 729. — Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der tschechoslowakischen Republik und Finnlands zu dem am 6. Juli 1906 in Genf unterzeichneten Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren. S. 730. — Bekanntmachung über den Bezugspreis des Reichs-Gesetzblatts. S. 730.

(Nr. 8140) Gesetz über das deutsch-tschechoslowakische Abkommen, betreffend Überleitung der Rechtspflege im Hultschiner Lande. Vom 28. Mai 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Dem am 3. Februar 1921 unterzeichneten deutsch-tschechoslowakischen Abkommen, betreffend die Überleitung der Rechtspflege im Hultschiner Lande, sowie dem dazugehörigen Schlußprotokoll vom gleichen Tage wird zugestimmt.

Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Die Reichsregierung wird ermächtigt, die zur Ausführung des Abkommens erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Bad Mergentheim, den 28. Mai 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister des Auswärtigen
Rosen

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 21. Juni 1921.)

(Nr. 8141) Bekanntmachung über die Ratifikation des am 3. Mai 1921 in Berlin abgeschlossenen deutsch-tschechoslowakischen Abkommens, betreffend Überleitung der Rechtspflege im Hultschiner Lande, und den Austausch der Ratifikationsurkunden. Vom 31. Mai 1921.

Das vorstehend abgedruckte, am 3. Mai 1921 in Berlin abgeschlossene deutsch-tschechoslowakische Abkommen, betreffend Überleitung der Rechtspflege im Hultschiner Lande, ist nebst dem dazugehörigen Schlußprotokolle ratifiziert worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 26. Mai 1921 in Berlin stattgefunden.

Berlin, den 31. Mai 1921.

Der Reichsminister des Auswärtigen
Rosen

Deutsch-tschechoslowakisches Abkommen, betreffend Überleitung der Rechtspflege im Hultschiner Lande

Die Deutsche Regierung und die Tschechoslowakische Regierung, von dem Wunsche geleitet, die Fortführung der durch die Abtretung von Gebietsteilen an die Tschechoslowakei beeinflußten Rechtsangelegenheiten im Interesse der beiderseitigen Bevölkerung tunlichst zu erleichtern, sind übereingekommen, darüber Vereinbarungen zu treffen, und haben zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

die Deutsche Regierung:
den Ministerialdirektor im Auswärtigen Amte Herrn Dr. Otto Göppert und
den Geheimen Oberjustizrat und Ministerialrat im Preußischen Justizministerium Herrn Dr. Georg Crusen,

die Tschechoslowakische Regierung:
den Geschäftsträger der Tschechoslowakischen Republik in Berlin und Ministerresidenten Herrn Milos Kobr und
den Ministerialrat im Justizministerium zu Prag Herrn Dr. Emil Spira.

Die Bevollmächtigten haben sich, nachdem sie einander ihre Vollmachten mitgeteilt und diese in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen geeinigt:

Artikel 1
Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

§ 1

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die am 4. Februar 1920 bei einem Gerichte des Landgerichtsbezirkes Ratibor anhängig waren, werden, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt, von dem Gerichte fortgeführt, bei dem sie anhängig waren. An die Stelle des früheren deutschen Amtsgerichts Hultschin ist das tschechoslowakische Bezirksgericht Hultschin getreten.

§ 2

Wurde die Klage bei einem Gericht erhoben, bei dem ein ausschließlicher Gerichtsstand für sie begründet war, und wurde durch die Gebietsabtretung ein Gericht gleicher Ordnung des anderen Staates für sie ausschließlich zuständig, so ist der Rechtsstreit von Amts wegen an dieses Gericht abzugeben.

§ 3

(1) Ist kein ausschließlicher Gerichtsstand begründet, so gelten folgende Bestimmungen:
(2) Auf übereinstimmenden Antrag beider Parteien ist der Rechtsstreit an das im Antrag bezeichnete Gericht des anderen Staates abzugeben.

(3) Würde ein Gericht gleicher Ordnung des anderen Staates zuständig sein, wenn die Klage zur Zeit des Inkrafttretens dieses Vertrags erhoben worden wäre, so kann jede Partei die Abgabe an dieses Gericht beantragen; dem Antrag ist stattzugeben, es sei denn, daß in diesem Zeitpunkt auch das im § 1 bezeichnete Gericht zuständig ist und der Gegner der Abgabe widerspricht. Unter mehreren zuständigen Gerichten des anderen Staates hat der Antragsteller und, wenn beide Parteien die Abgabe beantragen, der Beklagte die Wahl.

§ 4

(1) Ist das Deutsche Reich oder der Preußische Staat Partei, so treten die Behörden der Tschechoslowakischen Republik in den Rechtsstreit ein, sofern der im Rechtsstreit geltend gemachte Anspruch an die Tschechoslowakische Republik übergegangen oder von ihr zur Erfüllung übernommen worden ist oder nach Abschluß dieses Abkommens übergehen oder übernommen werden wird.

(2) Ist der Deutsche Staat, der Preußische Staat oder die Tschechoslowakische Republik Beklagter und ist ein ausschließlicher Gerichtsstand nicht begründet, so ist der Rechtsstreit an das sachlich zuständige Gericht abzugeben, in dessen Bezirk der Staat, für den der Rechtsstreit fortgesetzt wird, seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

§ 5

(1) Über die Abgabe eines Rechtsstreits ist in der Regel ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden. Die Parteien sind vor der Entscheidung zu hören.

(2) Im Falle des § 3 ist der Antrag spätestens im ersten Verhandlungstermine nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens zu stellen. Er kann im zweiten und dritten Rechtszug bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlungen, bei welcher die Entscheidung ergeht, für den Fall der Zurückverweisung an den ersten Rechtszug gestellt werden.

(3) Eine Anfechtung des die Abgabe anordnenden Beschlusses findet nicht statt. Mit der Verkündung oder Zustellung dieses Beschlusses gilt der Rechtsstreit als bei dem im Beschlusse bezeichneten Gericht anhängig. Der Beschluß ist für dieses Gericht bindend. Die mit der Klageerhebung verbundenen Wirkungen bleiben unberührt.

(4) Die in dem Verfahren vor dem abgebenden Gericht erwachsenen Kosten werden als ein Teil der weiter entstehenden Kosten behandelt.

(5) Für die Verhandlung und Entscheidung über die Abgabe des Rechtsstreits werden Gebühren nicht erhoben. Diese Bestimmung findet in der Beschwerdeinstanz keine Anwendung, wenn die Beschwerde als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird.

§ 6

(1) Soweit Rechtsstreitigkeiten aus dem Landgerichtsbezirke Ratibor am 4. Februar 1920 bei dem Oberlandesgericht in Breslau oder bei dem Reichsgericht in Leipzig anhängig waren, finden die Vorschriften der §§ 1 bis 5 entsprechende Anwendung.

(2) Rückverweisungen erfolgen an die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 5 ergebenden Gerichte. Für die vorsorglich zu stellenden Anträge gilt das im § 5 Abs. 2 Satz 2 Gesagte.

§ 7

(1) Werden in Rechtsstreitigkeiten der im § 1 bezeichneten Art vor dem 4. Februar 1920 ergangene Urteile nach diesem Zeitpunkt durch Rechtsmittel angefochten, so ist für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel dasjenige Gericht zuständig, zu dessen Bezirk zur Zeit des Inkrafttretens dieses Vertrags der Sitz des Gerichts gehört, dessen Urteil angefochten wird. Die Bestimmungen der §§ 2 bis 6 finden entsprechende Anwendung.

(2) Das gleiche gilt, wenn nach dem 4. Februar 1920 ein vorher erlassenes Urteil im Wege der Wiederaufnahme angefochten wird.

§ 8

In dem Verfahren über die Abgabe eines Rechtsstreits sowie bei Einlegung eines Rechtsmittels oder Erhebung einer Restitutions- oder Nichtigkeitsklage können die Parteien sich durch jeden bei einem deutschen oder einem tschechoslowakischen Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen.

§ 9

Auf Mahnsachen und Konkursverfahren finden die §§ 1 bis 7 entsprechende Anwendung. Im Konkursverfahren gilt als Beklagter im Sinne der bezeichneten Vorschriften der Gemeinschuldner.

§ 10

Urteile, Beschlüsse und Entscheidungen, welche vor dem 4. Februar 1920 von dem Amtsgerichte Hultschin, einem anderen Gerichte des Landgerichtsbezirkes Ratibor oder einem diesem übergeordneten Gerichte gefällt und vor diesem Tage rechtskräftig wurden oder später infolge Unterlassung oder Zurücknahme des Rechtsmittels rechtskräftig werden, werden in beiden Staaten als rechtskräftig behandelt und sind in beiden Staaten vollstreckbar, ohne daß sie eines Vollstreckungsurteils bedürfen.

§ 11

Zwangsvollstreckungen, auf welche die im § 1 bezeichneten Voraussetzungen zutreffen, werden, soweit sie das unbewegliche Vermögen betreffen, von dem Gerichte des Staates, in dessen Bezirk das Grundstück liegt, im übrigen von dem nach dem Inkrafttreten dieses Vertrags zuständigen Vollstreckungsgerichte fortgeführt. Soweit für Streitigkeiten in der Zwangsvollstreckung das Prozeßgericht zuständig ist, finden die Vorschriften der §§ 7, 8 entsprechende Anwendung.

§ 12

Notfristen, welche beim Inkrafttreten dieses Vertrags noch nicht abgelaufen waren oder noch nicht zu laufen begonnen haben, endigen frühestens mit dem Ablauf von 30 Tagen nach dem bezeichneten Zeitpunkt.

§ 13

(1) In allen aus den §§ 1 bis 12 sich ergebenden Angelegenheiten haben die deutschen und die tschechoslowakischen Gerichte einander unmittelbare Rechtshilfe im weitesten Umfang zu leisten. Die Kosten der Rechtshilfe werden gegenseitig nicht vergütet.

(2) In Ansehung des Armenrechts, der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten und der Vorschußpflicht werden die Gerichte in den im Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten gegenseitig die Parteien in gleicher Weise wie ihre eigenen Staatsangehörigen behandeln.

Artikel 2

Strafsachen

§ 1

(1) Sämtliche bei den Gerichten erster Instanz im Landgerichtsbezirke Ratibor am 4. Februar 1920 anhängigen Strafsachen gehen, soweit es sich um eine Übertretung handelt, an das Bezirksgericht in Hultschin und, soweit es sich um Vergehen oder Verbrechen handelt, an das Landgericht in Troppau über, sofern der Beschuldigte Angehöriger der Tschechoslowakischen Republik ist und in den erweiterten Gebieten dieses Landes die Tat begangen hat, es sei denn, daß der Beschuldigte seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort im Deutschen Reiche hat. Der Umstand, daß die Tat auf den von Deutschland an die Tschechoslowakische Republik abgetretenen Gebieten vor dem Inkrafttreten des Friedensvertrags begangen ist, steht einer Auslieferung seitens der deutschen Behörden nichts im Wege.

(2) In gleicher Weise gehen die bei dem Bezirksgericht in Hultschin am 4. Februar 1920 anhängig gewesenen Strafsachen auf die Gerichte in Ratibor über, wenn der Beschuldigte auch nach der Einverleibung des Gebiets Angehöriger des Deutschen Reichs geblieben ist und in dessen damaligem Gebiete die Tat begangen hat, es sei denn, daß der Beschuldigte seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Tschechoslowakischen Republik hat. Die Bestimmung des Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Richtet sich ein Strafverfahren sowohl gegen Deutsche wie gegen Tschechoslowaken, so ist es unter den obigen Voraussetzungen entsprechend zu teilen.

§ 2

Ist in den Fällen des § 1 das Urteil vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens ergangen, so kann der Angeklagte Rechtsmittel bis zum Ablauf von 2 Wochen nach dem Inkrafttreten des Abkommens einlegen.

§ 3

Die Bestimmungen des § 1 finden entsprechende Anwendung auf Ermittlungsverfahren und auf Voruntersuchungen.

§ 4

Die Bestimmungen des § 1 finden entsprechende Anwendung auf diejenigen Strafsachen aus dem Landgerichtsbezirke Ratibor, die am 4. Februar 1920 bei einem deutschen Gerichte höherer Instanz anhängig waren.

§ 5

(1) Können die Strafen, die von den Gerichten in Ratibor oder Hultschin vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens rechtskräftig verhängt wurden, aus dem Grunde nicht vollstreckt werden, weil die Verurteilten sich in dem anderen Staate aufhalten und zugleich seine Angehörigen sind, so haben auf Verlangen der zur Vollstreckung berufenen Behörde die Behörden des Aufenthaltsstaats die Vollstreckung zu übernehmen, sofern die Straftat, wegen deren die Verurteilung erfolgt ist, auch nach dem Strafgesetze jenes Staates verfolgt werden kann. Hierüber entscheiden die um den Vollzug ersuchten Behörden.

(2) Wird die Strafvollstreckung übernommen, so geht auch das Recht auf Begnadigung an den die Strafe vollstreckenden Staat über.

(3) Die Kosten des Strafvollzugs werden vom anderen Staate nicht vergütet.

§ 6

(1) Die Strafvollstreckung gegen Personen, gegen die vor dem 4. Februar 1920 in erster Instanz vor dem Amtsgerichte Hultschin oder Ratibor oder dem Landgerichte Ratibor ein Urteil ergangen ist, das bisher noch nicht vollstreckt worden ist, geht auf die Gerichte der Tschechoslowakischen Republik über, wenn der Verurteilte Angehöriger dieses Staates ist und seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik hat.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen geht die Strafvollstreckung gegen Verurteilte, die Angehörige des Deutschen Reichs sind, an dessen Behörde über.

§ 7

Die deutschen und tschechoslowakischen Staatsanwaltschaften und Gerichte haben in den aus diesem Abkommen sich ergebenden Angelegenheiten einander unmittelbare Rechtshilfe zu leisten, sofern es sich nicht um Auslieferungen handelt. Die Angehörigen des einen Staates werden jedoch dem anderen Staate nicht zur Verfolgung oder Bestrafung ausgeliefert. Auch findet eine Zwangsgestellung von Zeugen und Sachverständigen vor die Behörde des anderen Staates nicht statt.

§ 8

(1) Die Strafregisterbehörde in Ratibor hat den Gerichten und anderen öffentlichen Behörden der Tschechoslowakischen Republik auf ihr unmittelbares Verlangen, nach Maßgabe der deutschen Vorschriften über die Auskunftpflicht, kostenfreie Auskunft aus dem Strafregister über diejenigen Personen zu erteilen, deren Geburtsorte zu dem ehemals deutschen Teile der Tschechoslowakischen Republik gehören. Der Strafnachricht ist tunlichst ein Lichtbild der bestraften Personen beizufügen.

(2) Bis zum 31. Dezember 1925 werden die Strafnachrichten über solche Personen allmählich aus dem Strafregister in Ratibor ausgesondert und der Staatsanwaltschaft in Troppau eingesandt werden.

(3) Mit dem 1. Januar 1926 erlischt die im Abs. 1 bestimmte Verpflichtung.

Artikel 3

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

§ 1

(1) War ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit beim Inkrafttreten dieses Abkommens noch nicht endgültig erledigt, so erfolgt die Erledigung durch das Gericht, bei dem die Angelegenheit anhängig ist, soweit nicht in den nachfolgenden Bestimmungen etwas anderes vorgeschrieben ist. Dabei tritt an die Stelle des deutschen Amtsgerichts in Hultschin das tschechoslowakische Bezirksgericht in Hultschin.

(2) Das mit der Sache befaßte Gericht hat die Angelegenheit an ein Gericht gleicher Ordnung des anderen Staates abzugeben, falls dieses infolge der Gebietsabtretung für die Angelegenheit örtlich zuständig geworden ist.

(3) Zugleich mit diesen Angelegenheiten ist das sämtliche Vermögen (Waisen-Pflegschaftsvermögen und dergleichen), das sich in diesen Angelegenheiten in gerichtlicher Verwahrung befindet, überzuleiten. Die erforderliche Zustimmung der Finanzbehörden hat dasjenige Gericht zu beschaffen, welches das Vermögen überleitet.

(4) Ist sowohl ein deutsches als auch ein tschechoslowakisches Gericht zuständig, so findet eine Abgabe nur dann statt, wenn diejenige Person, nach der sich der Gerichtsstand bestimmt, dem anderen Staate zu dieser Zeit angehört oder wenn einer der Beteiligten die Abgabe beantragt und sämtliche übrigen Beteiligten ihr zustimmen. Die Bestimmungen des Artikel 1 § 5 finden entsprechende Anwendung.

§ 2

(1) Das Gericht, welches bisher die Grundbücher geführt hat, hat ohne Verzug die Grundbücher über jene Liegenschaften, welche im Bezirke des Gerichts gelegen sind, das nach der Lage des Grundstücks zuständig geworden ist, an dieses Gericht abzugeben. Insofern die Abgabe der ganzen Grundbuchbände oder einzelner Grundbuchblätter deshalb nicht möglich ist, weil im Grundbuch auch im Bezirke des bisherigen Grundbuchgerichts gelegene Grundstücke eingetragen sind, hat das bisherige Gericht beglaubigte Auszüge über die außerhalb dieses Bezirkes gelegenen Grundstücke abzugeben und die bestehenden Eintragungen zu löschen.

(2) Die nähere Regelung erfolgt durch Verfügung der Justizministerien (Justizverwaltungen).

(3) Der Tag der Abgabe der Grundbücher oder der Auszüge aus diesen ist öffentlich bekanntzumachen. Bis zu dem Tage der Bekanntmachung bleibt das Gericht, bei dem das Grundbuch geführt wird, für die Erledigung aller Anträge und Ersuchen zuständig.

§ 3

Über die im einverleibten Gebiet ihren Sitz habenden Firmen und Genossenschaften hat das Gericht Ratibor dem Landgericht in Troppau beglaubigte Auszüge aus den Handels- und Genossenschaftsregistern abzugeben, insoweit die Übergabe des ganzen Registers untunlich wäre. Der Tag der Abgabe ist öffentlich bekanntzumachen. Bis zu diesem Tage hat das Gericht, bei welchem bis jetzt die Register geführt werden, die eingelaufenen Anträge und Ersuchen zu erledigen.

§ 4

Zugleich mit den Grundbüchern, Registern oder Auszügen hat das Gericht dem anderen alle auf die bisher darin bestehenden Eintragungen bezughabenden Urkunden und Schriften zu übergeben. Insofern deren Abgabe in Urschrift oder in der bei Gericht befindlichen Abschrift nicht tunlich ist, sind seitens des abgebenden Gerichts beglaubigte Abschriften anzufertigen und an das andere Gericht zu übergeben.

§ 5

(1) Urkunden, letztwillige Anordnungen und Erbverträge haben in der amtlichen Verwahrung des bisherigen Gerichts zu verbleiben, insofern sie nicht zugleich mit den gemäß § 1 abgegebenen Akten zu übergeben sind. Bis zum 31. Dezember 1921 können jedoch die beteiligten Angehörigen des einen oder des anderen Staates verlangen, daß solche Urkunden einem Gericht ihres Staates abgegeben werden.

(2) Das gleiche gilt auch für die von dem Gerichte verwahrten Notariatspapiere (Urschriften, Register u. a.). Ist jedoch der frühere Amtssitz des Notars im Bezirke des anderen Staates gelegen, so sind diese Papiere an dasjenige Gericht des anderen Staates abzugeben, zu dessen Bezirk der frühere Amtssitz des Notars gehört.

§ 6

Ausfertigungen, beglaubigte Abschriften und beglaubigte Auszüge von gerichtlichen und notariellen Urkunden können unter Anwendung des bisher geltenden Rechtes von der Behörde oder dem Notar verlangt werden, welche die Urschrift innehaben. Entsprechendes gilt von der Ausstellung von Zeugnissen jeder Art.

§ 7

Für die Rechtshilfe gelten entsprechend die Bestimmungen des Artikel 1 § 13.

Artikel 4

Schlußvorschriften

§ 1

Die Akten der vor dem 4. Februar 1920 endgültig erledigten Rechtssachen behält das Gericht, bei dem sie sich in Verwahrung befinden, auch dann, wenn sie Angehörige des anderen Staates betreffen. Das Gericht

hat diese Akten jedoch an das Gericht des anderen Staates auf Ersuchen abzugeben, wenn bei dem Gerichte das Verfahren in der Folge fortgesetzt oder wiederaufgenommen wird.

§ 2

Die in den abgegebenen Angelegenheiten bei dem ursprünglichen Gericht erwachsenen Kosten werden in die Gesamtkosten des Verfahrens einbezogen und von dem Gericht erhoben, an das die Angelegenheit übergegangen ist. Sie werden jedoch an den abgebenden Staat nicht erstattet. Ebenso werden Kosten der in diesem Vertrage vorgesehenen Rechtshilfe nicht erstattet.

§ 3

Der Preußischen Justizverwaltung, im Namen des Reichs, und der Tschechoslowakischen Justizverwaltung bleibt es vorbehalten, weitere Überleitungsbestimmungen zur Ausführung dieses Vertrags zu vereinbaren.

Artikel 5

(1) Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden.

(2) Der Vertrag tritt mit Ablauf des Kalendermonats in Kraft, in dem der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt ist.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Berlin am 3. Februar 1921.

Otto Göppert
Dr. Georg Crusen

Milos Kobr
Dr. Emil Spira

Schlußprotokoll

Die Unterzeichneten Bevollmächtigten
der Deutschen Regierung und der Tschechoslowakischen Regierung, nämlich:
für die Deutsche Regierung:
der Ministerialdirektor im Auswärtigen Amte Herr Dr. Otto Göppert und
der Geheime Oberjustizrat und Ministerialrat im Preußischen Justizministerium Herr Dr. Georg Crusen;
für die Tschechoslowakische Regierung:
der Geschäftsträger der Tschechoslowakischen Republik in Berlin und Ministerresident Herr Milos Kobr und
der Ministerialrat im Justizministerium zu Prag Herr Dr. Emil Spira
geben bei der Unterzeichnung des Abkommens, betreffend die Überleitung der Rechtspflege im Hultschiner Lande, die folgende Erklärung ab:

Nach den §§ 2 und 3 des Artikel 3 dieses Abkommens bleibt bis zur Bekanntmachung des Tages der Abgabe der Grundbücher und öffentlichen Register das Gericht, das diese Bücher und Register bisher geführt hat, für die Erledigung aller bisher eingelaufenen Anträge und Ersuchen zuständig.

Die Vertragschließenden sind sich darüber einig, daß auch die vor Abschluß des Abkommens von jenen Gerichten vorgenommenen Erledigungen solcher Anträge und Ersuchen rechtsgültig sind.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Berlin am 3. Februar 1921.

Otto Göppert
Dr. Georg Crusen

Milos Kobr
Dr. Emil Spira

(Nr. 8142) Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Verordnung über die Rückgabe der aus Belgien und Frankreich überführten Maschinen vom 14. November 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1884) auf Maschinen, die aus den ehemals besetzten Gebieten in Polen, Rumänien, Serbien und Italien überführt worden und gemäß Artikel 238 des Friedensvertrags zurückzuliefern sind. Vom 25. Mai 1921.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung der Artikel 169, 192, 202 und 238 des Friedensvertrags vom 26. März 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 448) wird von der Reichsregierung folgendes verordnet:

Die Verordnung über die Rückgabe der aus Belgien und Frankreich überführten Maschinen vom 14. November 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1884), abgeändert durch die Verordnung vom 22. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 2138), wird auf Maschinen ausgedehnt, die aus den ehemals besetzten Gebieten in Polen, Rumänien, Serbien und Italien überführt worden und gemäß Artikel 238 des Friedensvertrags zurückzuliefern sind. Soweit in dieser Verordnung auf die Verordnung über die Rückgabe der aus Belgien und Frankreich entfernten Maschinen vom 28. März 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 349) Bezug genommen ist, treten an deren Stelle die Vorschriften des Gesetzes über Enteignungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrags vom 31. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1527) in Verbindung mit den Abrüstungs-Entschädigungsrichtlinien vom 27. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1111).

Berlin, den 25. Mai 1921.

Die Reichsregierung

Bauer

(Nr. 8143) Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Tschechoslowakischen Republik und Finnlands zu dem am 6. Juli 1906 in Genf unterzeichneten Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren. Vom 31. Mai 1921.

Gemäß Artikel 32 Abs. 3 des am 6. Juli 1906 unterzeichneten Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren (Reichs-Gesetzbl. 1907 S. 279) haben sich die Tschechoslowakische Republik durch die an den Schweizerischen Bundesrat gerichteten schriftlichen Benachrichtigungen vom 15. September und 17. November 1919 sowie Finnland durch entsprechende Benachrichtigung vom 27. Januar 1920 zum Beitritt zu dem Abkommen gemeldet. Nach Mitteilung der Schweizerischen Regierung ist gegen diese Meldungen innerhalb Jahresfrist beim Schweizerischen Bundesrate kein Widerspruch von einer der Vertragsmächte eingegangen. Als Tag des Beitritts zu dem Abkommen gilt bei der Tschechoslowakischen Republik der 1. Dezember 1920, bei Finnland der 27. Februar 1921.

Diese Bekanntmachung schließt sich an die Bekanntmachung vom 25. August 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1622) an.

Berlin, den 31. Mai 1921.

Der Reichsminister des Auswärtigen

Rosen

(Nr. 8144) Bekanntmachung über den Bezugspreis des Reichs-Gesetzblattes. Vom 25. Mai 1921.

Durch Änderung des Satzspiegels, Verwendung kleinerer Lettern und leichteren Papiers sowie durch Beschränkung des Stoffes ist es zu meiner Freude ermöglicht worden, den Bezugspreis des Reichs-Gesetzblatts für das Kalenderjahr 1921 auf 45 ℳ festzusetzen. Den Postbeziehern, die den durch Bekanntmachung vom 11. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 2035) festgesetzten Bezugspreis von 90 ℳ entrichtet haben, werden nach Beginn des dritten Kalendervierteljahrs 1921 von Amtswegen von den Bezugspostanstalten 45 ℳ zurückvergütet werden. Eine Antragstellung ist nicht erforderlich.

Berlin, den 25. Mai 1921.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Lewald

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 10. Juni 1921	Nr. 60

Inhalt: Verordnung, betreffend die Einkommensgrenzen im Reichsversorgungsgesetze. S. 731. — Bekanntmachung, betreffend die Anwendung des Artikel 291 des Friedensvertrags zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten gegenüber Frankreich. S. 732. — Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer vom 2. Mai 1921. S. 732. — Bekanntmachung, betreffend Gebühren für seemännische Prüfungen. S. 733. — Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Herbstmesse in Frankfurt a. Main. S. 734. — Bekanntmachung, betreffend den Internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. S. 734. — Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen. S. 734.

(Nr. 8145) Verordnung, betreffend die Einkommensgrenzen im Reichsversorgungsgesetze. Vom 31. Mai 1921.

Auf Grund des § 87 Abs. 2 des Reichsversorgungsgesetzes vom 12. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 989) wird im Zusammenhange mit der durch den Reichshaushaltsplan vorgenommenen Erhöhung der Teuerungszulage (§ 87 Abs. 1 des Reichsversorgungsgesetzes) von 25 vom Hundert auf 35 vom Hundert mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

I

Zu § 45 Abs. 2

Die im § 45 Abs. 2 angegebene Grenze des einkommensteuerpflichtigen Jahreseinkommens wird bis auf weiteres von 1 500 Mark auf 3 000 Mark erhöht.

II

Zu § 63 Nr. 1

Die im § 63 Nr. 1 aufgeführten Stufen des einkommensteuerpflichtigen Jahreseinkommens werden bis auf weiteres je um 2 000 ℳ erhöht.

III

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1921 in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1921.

Der Reichsarbeitsminister

Dr. Brauns

(Nr. 8146) Bekanntmachung, betreffend die Anwendung des Artikels 291 des Friedensvertrags zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten gegenüber Frankreich. Vom 3. Juni 1921.

Die Französische Regierung hat durch eine Note ihrer Botschaft in Berlin vom 25. April 1921 mitgeteilt, daß sie gemäß Artikel 291 des Friedensvertrags zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten (Reichs-Gesetzbl. 1919 S. 687) für die französischen Staatsangehörigen die aus den Artikeln 2 und 5 des deutsch-bulgarischen Vertrags über Rechtsschutz und Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten vom 29. September 1911 (Reichs-Gesetzbl. 1913 S. 457) sich ergebenden Rechte sowie für die französischen Konsularbeamten in Deutschland die Anwendung der Bestimmungen des deutsch-bulgarischen Konsularvertrags vom gleichen Tage (Reichs-Gesetzbl. 1913 S. 435) in Anspruch nimmt.

Berlin, den 3. Juni 1921.

Der Reichsminister des Auswärtigen
Dr. Rosen

(Nr. 8147) Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer vom 2. Mai 1921. Vom 6. Juni 1921.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer vom 2. Mai 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 495) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

1. Amtliche Stellen für die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer sind die Physikalisch-Technische Reichsanstalt in Charlottenburg, das Staatsprüfamt für Glasgeräte in Ilmenau und die Prüfungsstelle für ärztliche Thermometer in Gehlberg, sowie die mit Zustimmung des Reichsministers des Innern jeweils zugelassenen Prüfungsstellen der Länder.

2. Die zur Prüfung eingereichten Fieberthermometer müssen folgenden Bedingungen genügen:
   a) Die Thermometer müssen aus dem Jenaer Glase 16^{III} oder einem diesem gleichwertigen bekannten Glase hergestellt sein.
   b) Quecksilber und Kapillare müssen rein und trocken sein, der Faden darf sich beim Zurückgehen nicht trennen.
   c) Die Maximumvorrichtung muß zuverlässig wirken, jedoch darf sie dem Herunterschleudern des Fadens keinen zu großen Widerstand leisten.
   d) Die Skalen sollen sauber und fehlerfrei geteilt und an allen Stellen gut ablesbar sein. Bei Einschlußthermometern müssen sie sicher und unverrückbar befestigt und nicht nur angeklebt sein.
   e) Die Thermometer müssen nach der hundertteiligen Skala in 0,1° geteilt und mit der Bezeichnung C oder Celsius versehen sein; sie sollen im allgemeinen ein Temperaturbereich von 35° bis 42° umfassen. Die Länge eines Grades darf nicht weniger als 6 mm betragen. Maximum- oder Minuten- bzw. Halbminuten-Maximumthermometer müssen die betreffende Aufschrift tragen. Andere Bezeichnungen sind unzulässig.
   f) Einschlußthermometer müssen oben zugeschmolzen sein und dürfen keine Kappe tragen; das Kapillarende muß frei sichtbar sein. Die Thermometer sollen mit einer Strichmarke bei 38° versehen sein.
   g) Die Fehler der Thermometer dürfen an keiner Stelle 0,1° überschreiten.
   h) Die Unterschiede der Angaben, die die Maximumthermometer in der betreffenden Temperatur und nach dem Erkalten zeigen, dürfen nicht mehr als 0,1° betragen.
   i) Maximumthermometer, die die Bezeichnung »Minuten- bzw. Halbminutenthermometer« tragen, müssen die Temperatur eines Wasserbades von etwa 40° in längstens 10 Sekunden annehmen.

3. Thermometer, die den Bedingungen unter Ziffer 2 genügen, werden beglaubigt. Als Merkmal der vollzogenen Beglaubigung wird jedem Thermometer das Zeichen D R, eine amtliche Nummer und die Jahreszahl aufgeätzt. Auf Minuten- und Halbminuten-Thermometern wird D R von einem Oval umschlossen. Prüfungsscheine oder Beglaubigungsscheine werden für Fieberthermometer in der Regel nicht ausgestellt.

4. Die für die Ausfuhr bestimmten ungestempelten Fieberthermometer, die auch in $^1/_5$ ° Celsius oder $^1/_5$ ° Fahrenheit geteilt sein dürfen, werden nach der Prüfung dem Verbande Deutscher Glasinstrumenten-Fabriken übergeben, der sich verpflichtet, nur amtlich geprüfte Fieberthermometer dem Ausland zuzuführen. Auf Wunsch der Einsender können solche Instrumente jedoch auch im Gewahrsam der Prüfungsstellen bleiben und von hier unmittelbar ins Ausland versandt werden.

Die Prüfungsstellen und der Verband sind berechtigt, für die Aufbewahrung und Versendung Gebühren zur Deckung ihrer Auslagen zu erheben, deren Höhe die Prüfungsstellen im Einvernehmen mit dem Verbande festsetzen.

5. Thermometer, die den Bedingungen unter Ziffer 2 nicht entsprechen, werden dem Einsender zurückgegeben; wenn eine Beseitigung der Mängel unmöglich erscheint, werden sie vorher durch Anätzen des Gefäßes und des Umhüllungsrohres kenntlich gemacht.

6. Die Gebühren für die Prüfung und Beglaubigung von Fieberthermometern betragen:

a)	für gewöhnliche Thermometer	1,00	Mark,
b)	» Maximumthermometer	1,20	» ,
c)	» Minuten- und Halbminuten-Maximumthermometer	1,60	» ,
d)	» Thermometer, die als nichtbeglaubigungsfähig ausscheiden, die Hälfte der vorstehenden Beträge;		
e)	» das Aufbringen fehlender Unterscheidungsnummern	je 0,20	» ,
f)	» das Aufätzen fehlender Strichmarken	» 0,40	» ,
g)	» das Aufätzen fehlender Bezeichnungen wie Maximum, Minuten, C usw.	» 0,40	» .

Die Gebühren für die zur Ausfuhr bestimmten, aber nicht gestempelten Thermometer betragen die Hälfte der vorstehenden Beträge.

Berlin, den 6. Juni 1921.

Der Reichsminister des Innern
Dr. Gradnauer

(Nr. 8148) Bekanntmachung, betreffend Gebühren für seemännische Prüfungen. Vom 6. Juni 1921.

Auf Grund des § 31 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich und des § 4 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) sowie des Artikels 179 Abs. 2 der Reichsverfassung wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

Zu den Gebühren für die Ablegung der Prüfungen zum Seeschiffer und Seesteuermann (§ 46 der Bekanntmachung vom 16. Januar 1904, Reichs-Gesetzbl. S. 3), zum Führer von Fahrzeugen in der Hochseefischerei (§ 13 der Bekanntmachung vom 5. Mai 1904, Reichs-Gesetzbl. S. 163) und zum Schiffsingenieur und Seemaschinisten (§ 16 der Bekanntmachung vom 7. Januar 1909, Reichs-Gesetzbl. S. 210) wird mit Wirkung vom 15. Juni 1921 ab ein Zuschlag von 200 vom Hundert der festgesetzten Gebühren erhoben.

Der in der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 2040) angeordnete Zuschlag fällt mit dem gleichen Zeitpunkt fort.

Berlin, den 6. Juni 1921.

Der Reichswirtschaftsminister
Schmidt

(Nr. 8149) Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Herbstmesse in Frankfurt a. Main. Vom 3. Juni 1921.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die in Frankfurt a. Main in der Zeit vom 25. September bis 1. Oktober 1921 stattfindende Herbstmesse.

Berlin, den 3. Juni 1921.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

(Nr. 8150) Bekanntmachung, betreffend den Internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Vom 3. Juni 1921.

Die Bulgarische Regierung hat dem Schweizerischen Bundesrat unter dem 30. April 1921 den Beitritt Bulgariens in der Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums, revidiert in Brüssel am 14. Dezember 1900 und in Washington am 2. Juni 1911 (Reichs-Gesetzbl. 1913 S. 209), angezeigt.

Der Beitritt wird am 13. Januar 1921 wirksam.

Berlin, den 3. Juni 1921.

Der Reichsminister des Auswärtigen
Dr. Rosen

(Nr. 8151) Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen. Vom 3. Juni 1921.

§ 1

Die Verordnungen vom 24. und 26. März 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 254 und 343) auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen für den Bezirk Groß-Hamburg, den übrigen Teil des Hamburgischen Staatsgebiets mit Ausnahme des Amtes Ritzebüttel und über die Preußischen Kreise Herzogtum Lauenburg und Stormarn, werden hiermit aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 7. Juni 1921 in Kraft.

Bad Mergentheim, den 3. Juni 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Dr. Wirth

Der Reichsminister des Innern
Dr. Gradnauer

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 17. Juni 1921	Nr. 61

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Verordnung über die Errichtung einer Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der Seifenindustrie vom 9. Juni 1917. S. 735. — Entscheidung des Reichsgerichts auf Grund des Artikels 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs. S. 735. — Verordnung, betreffend Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 23. Dezember 1908. S. 736. — Druckfehlerberichtigungen. S. 736.

(Nr. 8152) Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Verordnung über die Errichtung einer Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der Seifenindustrie vom 9. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 485). Vom 3. Juni 1921.

Auf Grund des Artikels IV der Verordnung über die Errichtung einer Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der Seifenindustrie vom 9. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 485) und auf Grund der die wirtschaftliche Demobilmachung betreffenden Befugnisse nach Maßgabe des Erlasses, betreffend Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung vom 26. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 438) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Verordnung über die Errichtung einer Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der Seifenindustrie vom 9. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 485) tritt außer Kraft.

§ 2

Die Liquidation der Seifenherstellungs- und Vertriebsgesellschaft erfolgt nach Maßgabe der Satzung. Für die Durchführung der Liquidation bleiben die Vorschriften der Verordnung vom 9. Juni 1917, insbesondere Artikel III § 5 anwendbar.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Juni 1921.

Der Reichswirtschaftsminister
Schmidt

(Nr. 8153) Entscheidung des Reichsgerichts auf Grund des Artikels 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 10. Mai 1921.

Auf Grund des Artikels 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs und des Ausführungsgesetzes vom 8. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 510) hat das Reichsgericht, III. Zivilsenat, am 10. Mai 1921 beschlossen:

Die Artikel 151 Abs. 1 Satz 1 und 153 Abs. 1 des bayerischen Volksschullehrergesetzes vom 14. August 1919 sind mit dem Artikel 128 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs nicht vereinbar.

Berlin, den 8. Juni 1921.

Die Reichsregierung
Schiffer

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 1. Juli 1921.)

(Nr. 8154) Verordnung, betreffend Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 23. Dezember 1908 (Reichs-Gesetzbl. 1909 S. 93 ff.). Vom 10. Juni 1921.

Auf Grund der Verordnung, betreffend Ermächtigung des Reichsverkehrsministers zur selbständigen Ergänzung und Änderung der Verordnungen, die den Bau, den Betrieb und den Verkehr der Eisenbahnen regeln, vom 29. Oktober 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1859) wird folgendes bestimmt:

Die nachträgliche, unter dem 16. Februar 1920 bekanntgegebene Ergänzung des § 13 (2) der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 23. Dezember 1908 folgenden Wortlauts:

„Bis auf weiteres können die Eisenbahnverwaltungen mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde den doppelten Betrag des den Fahrkarten aufgedruckten Preises erheben. Auf den Stationen, wo dieses Verfahren Platz greift, ist durch Schalteraushang darauf hinzuweisen,"

wird aufgehoben.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Juni 1921.

Der Reichsverkehrsminister
Groener

Druckfehlerberichtigungen

In der Deutschen Übersetzung der Prozeßordnung für den deutsch-siamesischen Gemischten Schiedsgerichtshof (Bekanntmachung vom 1. April 1921, Reichs-Gesetzbl. S. 345) sind im Artikel 3h) die Worte

„binnen 6 Monaten seit der Veröffentlichung der gegenwärtigen Vorschriften"

durch die Worte

„binnen einem Jahre vom 1. Januar 1921 ab"

zu ersetzen.

Auf Seite 716 Zeile 3 sind die Worte

„vom 5. Mai 1921"

durch die Worte

„vom 28. Mai 1921"

zu ersetzen.

Auf Seite 721 letzte Zeile ist hinter den Worten

„D. Lloyd George"

hinzuzusetzen

„Berlin, den 28. Mai 1921.

Der Reichsminister des Auswärtigen
Rosen"

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 22. Juni 1921	Nr. 62

Inhalt: Gesetz über die Regelung des Verkehrs mit Getreide. S. 737. — Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung über Ausführung des Weingesetzes vom 15. Juni 1912. S. 751. — Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der deutschen Automobil-Ausstellung Berlin 1921. S. 751. — Erlaß, betreffend Bildung eines Kuratoriums für die Chemisch-Technische Reichsanstalt bei dem Reichsministerium des Innern. S. 751.

(Nr. 8155) **Gesetz über die Regelung des Verkehrs mit Getreide. Vom 21. Juni 1921.**

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Übersicht über die Abschnitte

I. Umlage (§§ 1 bis 6)
II. Reichsgetreidestelle (§§ 7 bis 12)
III. Aufbringung der Umlage (§§ 13 bis 29)
IV. Verbrauchsregelung (§§ 30 bis 41)
V. Schlußvorschriften (§§ 42 bis 52).

I. Umlage

§ 1

Für den Bedarf der versorgungsberechtigten Bevölkerung (§ 30 Abs. 2) sind im Wirtschaftsjahre 1921/22 aus dem Inland $2^1/_2$ Millionen Tonnen Getreide im Wege der Umlage aufzubringen. Die Umlage ist zu einem Viertel bis zum 15. Oktober 1921, zu einem weiteren Viertel bis zum 15. Dezember 1921 und mit dem Reste bis zum 28. Februar 1922 an die Reichsgetreidestelle zu liefern.

§ 2

Die Länder haben die Umlage nach dem Anteil aufzubringen, mit dem sie an dem Ernteertrag an Brotgetreide, Gerste und Hafer im Durchschnitt der Jahre 1906 bis 1920 beteiligt sind; den Unterschieden in der Leistungsfähigkeit, die sich aus Kleinbesitz und Deputatleistungen ergeben, wird dadurch Rechnung getragen, daß die nach § 1 aufzubringende Umlage für jeden Selbstversorger (§ 30 Abs. 2) um den Betrag von 0,144 Tonnen und um die die gegenwärtige Selbstversorgerration übersteigenden Deputatleistungen erhöht und daß von dem sich nach dem Anteil am Ernteertrage berechnenden Anteil der einzelnen Länder der gleiche Betrag für jeden Selbstversorger des Landes und die in ihm geleistete Deputatmengé wieder abgezogen werden.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 6. Juli 1921.)

Maßgebend für die Ernteerträge sind die Zahlen der amtlichen Schätzungen durch die Saatenstandsberichterstatter, für die Zahlen der Selbstversorger die im Wirtschaftsjahre 1920/21 durchschnittlich vorhandenen Selbstversorger und für die Deputatleistungen diejenigen Beträge, die von der Reichsgetreidestelle nach einer Umfrage bei den Kommunalverbänden im Frühjahr 1921 ermittelt worden sind.

Die Reichsgetreidestelle verteilt die Umlage endgültig auf die Länder.

§ 3

Die Umlage ist innerhalb der Länder nach den Grundsätzen des § 2 auf die Kommunalverbände unterzuverteilen. Die obersten Landesbehörden setzen die Höhe der Lieferpflicht jedes einzelnen Kommunalverbandes (Umlagesoll) selbst oder durch die von ihnen bestimmten Vermittlungsstellen bis zum 1. Juli 1921 fest; sie können von der Berechnungsweise des § 2 abweichen, auch zum Ausgleich von Ausfällen bis zu zehn vom Hundert mehr unterverteilen, als nach § 2 auf das Land entfällt.

§ 4

Die Kommunalverbände haben ihr Umlagesoll nach näheren Bestimmungen der obersten Landesbehörde auf die Gemeinde oder unmittelbar auf die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe (Erzeuger) zu verteilen; im ersteren Falle haben die Gemeinden das Umlagesoll ihrerseits auf die Erzeuger zu verteilen. Bei der Festsetzung des Liefersolls der einzelnen Erzeuger ist den Unterschieden der Lieferfähigkeit, wie sie sich insbesondere aus der Größe der Getreideanbauflächen, aus der Zahl der Selbstversorger, den Deputaten oder sonst aus den Verhältnissen der Betriebe ergeben, Rechnung zu tragen. Zu diesem Zwecke soll die Umlage nach Größengruppen der Getreideanbaufläche abgestuft werden; Getreideanbauflächen von nicht mehr als 1 Hektar sind von der Umlage freizulassen.

Das Liefersoll soll den Erzeugern bis zum 1. August 1921 bekanntgegeben werden.

Zur Entscheidung über Beschwerden gegen die Festsetzung des Liefersolls sind nach näherer Bestimmung der obersten Landesbehörden Ausschüsse, die von den Kommunalvertretungen bzw. Gemeindevertretungen gewählt werden, zu bilden, in denen Erzeuger und Verbraucher vertreten sind. In diesen Ausschüssen sollen die Erzeuger unter Berücksichtigung der verschiedenen Betriebsgrößen angemessene Vertretung finden. Die Entscheidungen dieser Ausschüsse sind endgültig.

§ 5

Die obersten Landesbehörden können zur Durchführung der Unterverteilung Anbauflächenerhebungen und Ernteschätzungen anordnen. Die Erzeuger sind verpflichtet, den obersten Landesbehörden und den von ihnen bestimmten Stellen auf Erfordern Auskunft über alle Umstände zu erteilen, die für die Beurteilung ihrer Lieferfähigkeit von Bedeutung sind.

§ 6

Die obersten Landesbehörden haben die nach den §§ 3 bis 5 getroffenen Bestimmungen und das für jeden Kommunalverband festgesetzte Umlagesoll der Reichsgetreidestelle bis zum 15. Juli 1921 mitzuteilen und ihr auf Erfordern weitere Auskünfte zu erteilen.

II. Reichsgetreidestelle

§ 7

Die Reichsgetreidestelle hat die Aufgabe, für die Verteilung des Getreides zur Deckung des plannäßigen Brotbedarfs der versorgungsberechtigten Bevölkerung bis zum 15. August 1922 zu sorgen.

Sie untersteht der Aufsicht des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 8

Die Reichsgetreidestelle besteht aus einer Verwaltungsabteilung und einer Geschäftsabteilung.

Die Verwaltungsabteilung hat die Verwaltungsangelegenheiten zu erledigen; die Geschäftsabteilung hat nach den grundsätzlichen Anweisungen der Verwaltungsabteilung die geschäftlichen Aufgaben durchzuführen.

§ 9

Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde. Sie besteht aus einem Direktorium und einem Kuratorium.

Das Direktorium besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und ständigen und nichtständigen Mitgliedern. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ernennt den Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder, und zwar unter den ständigen Mitgliedern einen Landwirt.

Das Kuratorium besteht aus dem Vorsitzenden des Direktoriums als Vorsitzendem und vierzehn Bevollmächtigten zum Reichsrat, nämlich aus vier Bevollmächtigten Preußens, zwei Bevollmächtigten Bayerns, je einem Bevollmächtigten von Sachsen, Württemberg, Baden, Thüringen, Hessen, Mecklenburg-Schwerin und Anhalt sowie einem hanseatischen Bevollmächtigten. Außerdem gehören ihm je ein Vertreter des Deutschen Landwirtschaftsrats, des Deutschen Industrie- und Handelstags, des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Gewerkschaftsringes und des Deutschen Beamtenbundes, des Deutschen Städtetags, des Bäckerhandwerkes und der liefernden Landkreise, ferner je vier Vertreter der Landwirtschaft, von Handel und Industrie und der Verbraucher an; der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ernennt diese Vertreter und den Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 10

Das Direktorium hat mit Zustimmung des Kuratoriums insbesondere festzusetzen,

a) welche Mehlmenge täglich auf den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung verteilt werden soll;
b) welche Rücklage aufzusammeln ist;
c) zu welchem Satze das Getreide der Reichsgetreidestelle und das von ihr Kommunalverbänden zugewiesene Getreide auszumahlen ist;

d) wieviel Brotgetreide oder Mehl jedem Kommunalverbande für seine versorgungsberechtigte Bevölkerung zusteht (Bedarfsanteil); der Bedarfsanteil kann auch vorläufig festgesetzt werden.

Die Festsetzungen zu a, b und c bedürfen der Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

Das Direktorium kann Bestimmungen über die Aufbewahrung der Vorräte erlassen.

§ 11

Die Geschäftsabteilung ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat; er besteht aus dem Vorsitzenden des Direktoriums als Vorsitzendem und vierunddreißig ordentlichen Mitgliedern, von denen sieben auf Reich und Länder, sieben auf die Landwirtschaft, drei auf die großgewerblichen Unternehmungen, sieben auf die Städte, vier auf die liefernden Landkreise und sechs auf die Arbeitnehmer entfallen, von denen je ein Mitglied bestimmt wird vom Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbunde, vom Allgemeinen Freien Angestelltenbunde, dem Deutschen Beamtenbund und dem Gewerkschaftsring und zwei Mitglieder vom Deutschen Gewerkschaftsbunde. Die sieben Vertreter der Städte und die drei Vertreter der großgewerblichen Unternehmungen werden von den entsprechenden Gruppen der Gesellschafter bezeichnet; die übrigen Mitglieder ernennt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

Der Aufsichtsrat bestellt die Geschäftsführer, darunter einen Landwirt; die Bestellung bedarf der Bestätigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann gegen Beschlüsse des Aufsichtsrats Einspruch erheben. Wird Einspruch erhoben, so hat die Ausführung des Beschlusses zu unterbleiben. Die Angelegenheit ist erneut zur Beschlußfassung vor den Aufsichtsrat zu bringen. Kommt ein zweiter Beschluß des Aufsichtsrats nicht zustande oder wird auch gegen den zweiten Beschluß Einspruch erhoben, so tritt an Stelle des Beschlusses des Aufsichtsrats die Entscheidung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 12

Die Geschäftsabteilung hat alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Rechtsgeschäfte vorzunehmen; sie hat insbesondere

a) für den Erwerb sowie für rechtzeitige Abnahme, Bezahlung und Unterbringung des an sie abzuliefernden Getreides zu sorgen,

b) den Kommunalverbänden das erforderliche Getreide oder Mehl rechtzeitig zu liefern,

c) für die ordnungsmäßige Verwaltung ihrer Bestände zu sorgen.

III. Aufbringung der Umlage

§ 13

Die Kommunalverbände haben die ihrem Umlagesoll entsprechenden Getreidemengen innerhalb der Fristen des § 1, vorbehaltlich der Vorschrift im § 31 Abs. 3, an die Reichsgetreidestelle nach deren Geschäftsbedingungen zu liefern. Die Reichsgetreidestelle kann bei Vorliegen besonderer Um-

stände diese Fristen bis zu einem Monat verlängern. Sie ist zur Abnahme der ihr zur Verfügung gestellten Umlagemengen binnen zweier Wochen verpflichtet.

Die Umlage kann durch Lieferung von Brotgetreide (Roggen, Weizen, Spelz — Dinkel, Fesen —, Emer und Einkorn), Gerste oder Hafer erfüllt werden; Lieferungen von Hafer werden nur zu drei Fünfteln auf die Umlage angerechnet. Nach näherer Bestimmung der Reichsgetreidestelle kann auch Gemenge, das lediglich aus Brotgetreide und Gerste besteht, geliefert werden.

§ 14

Die Kommunalverbände haben eine kaufmännisch eingerichtete Geschäftsstelle zu unterhalten und durch diese das Getreide von den Erzeugern für eigene Rechnung zu den nach § 50 festzusetzenden Preisen zu erwerben. Außer Händlern und landwirtschaftlichen Genossenschaften sollen Organisationen anderer Art an der Aufbringung nicht beteiligt werden.

Die Kommunalverbände haben den Erzeugern Lieferfristen unter Berücksichtigung der Fristen des § 1 zu setzen und alle sonstigen zur Aufbringung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 15

Die Kommunalverbände können zur Durchführung ihrer Aufgaben die in ihrem Bezirke vorhandenen landwirtschaftlichen Maschinen, Geräte und Betriebsmittel aller Art in Anspruch nehmen; dabei ist angemessene Rücksicht auf die Betriebsführung der Betriebe zu nehmen, aus welchen die Maschinen entnommen werden sollen. Sie können ferner in ihrem Bezirk und mit Genehmigung der obersten Landesbehörden auch außerhalb ihres Bezirkes Lagerräume für die Lagerung von Getreide in Anspruch nehmen, soweit diese nicht bereits von der Reichsgetreidestelle in Anspruch genommen worden sind. Für die Inanspruchnahme ist eine angemessene Vergütung zu gewähren.

§ 16

Die Erzeuger haben ihr Liefersoll innerhalb der nach § 14 Abs. 2 zu bestimmenden Fristen an die Kommunalverbände käuflich zu liefern; die Kommunalverbände setzen die näheren Bedingungen fest.

§ 17

Die Erzeuger haften den Kommunalverbänden für die rechtzeitige Erfüllung des Liefersolls. Sie haben für nicht rechtzeitig geliefertes Getreide Ersatz nach Maßgabe des § 25 zu leisten. Der Kommunalverband setzt die Höhe der Ersatzleistung nach Maßgabe des § 25 fest.

Die nach Abs. 1 geschuldeten Beträge sind binnen zweier Wochen nach Empfang der Zahlungsaufforderung fällig. Gegen die Festsetzung kann binnen zweier Wochen Beschwerde eingelegt werden; doch hat die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung.

Die Beitreibung der Geldbeträge erfolgt nach den von den obersten Landesbehörden zu erlassenden Bestimmungen.

§ 18

Die Haftung nach § 17 erlischt

1. soweit der Kommunalverband eine verspätete Lieferung annimmt; er ist zur Annahme verpflichtet, soweit die Erzeuger nachweisen, daß sie das Liefersoll infolge unabwendbarer Ereignisse, die nach Festsetzung des Liefersolls eingetreten sind, nicht rechtzeitig erfüllen konnten;

2. soweit der Kommunalverband das Lieferſoll im Wege der Enteignung (§ 21) tatſächlich erhält;
3. ſoweit die Erzeuger nachweiſen, daß ſie das Lieferſoll infolge unabwendbarer Ereigniſſe, die nach Feſtſetzung des Lieferſolls eingetreten ſind, nicht erfüllen können.

§ 19

Soweit ein Erzeuger nachweiſt, daß er unter Berückſichtigung des eigenen Wirtſchaftsbedarfs Originalſaatgut oder anerkanntes Saatgut abliefern müßte, um ſein Lieferſoll zu erfüllen, kann er ſich von der Verpflichtung zur Lieferung durch Zahlung eines Betrags befreien, der dem Unterſchiede zwiſchen dem Umlagepreis und dem Marktpreis für freies Getreide zur Zeit des Liefertermins (§ 1) entſpricht. Welcher Betrag als Marktpreis anzuſehen iſt, wird von der Reichsgetreideſtelle bekanntgegeben. Der Reichsminiſter für Ernährung und Landwirtſchaft kann an Stelle des Unterſchieds zwiſchen dem Umlagepreis und dem Marktpreis für freies Getreide einen feſten Betrag beſtimmen.

Die Kommunalverbände haben die ihnen nach Abſ. 1 zufließenden Beträge an die Reichsgetreideſtelle abzuführen.

§ 20

Originalſaatgut im Sinne des § 19 iſt nur das Saatgut ſolcher Züchtungen, die unter Bezeichnung des anbauenden Züchters, der Fruchtart und der Größe der Anbaufläche in einem von der Reichsgetreideſtelle im Deutſchen Reichsanzeiger zu veröffentlichenden Verzeichnis aufgeführt ſind. Saatgut von Vermehrungsſtellen iſt nur dann Originalſaatgut, wenn die Vermehrungsſtellen in dem Verzeichnis aufgeführt ſind.

Anerkanntes Saatgut im Sinne des § 19 ſind nur erſte, zweite oder dritte Abſaaten, die unter Bezeichnung des anbauenden Landwirts, der Fruchtart, der Größe der Anbaufläche und der anerkennenden Stelle in einem von der Reichsgetreideſtelle im Deutſchen Reichsanzeiger zu veröffentlichenden Verzeichnis aufgeführt ſind.

Bei Streit über Aufnahme in eines der Verzeichniſſe entſcheidet der Reichsminiſter für Ernährung und Landwirtſchaft.

§ 21

Bei nicht rechtzeitiger Lieferung können die Kommunalverbände Getreide und Erzeugniſſe daraus bis zur Höhe der zu liefernden Menge enteignen. Auf Antrag der Reichsgetreideſtelle ſind ſie dazu verpflichtet. Das Eigentum geht auf den Kommunalverband über, ſobald die Anordnung über die Enteignung dem Beſitzer zugeht.

Für das enteignete Getreide iſt ein Übernahmepreis zu zahlen in Höhe der Hälfte des Umlagepreiſes.

Enteignete Vorräte können vom Kommunalverbande zwangsweiſe ausgedroſchen und abgeholt werden. Der Kommunalverband kann ſchon vor der Enteignung Maßnahmen zur Sicherſtellung des Getreides treffen; dieſe Maßnahmen können auch vor Ablauf der Lieferfriſten getroffen werden, ſoweit die Gefahr begründet erſcheint, daß der Erzeuger ſeiner Verpflichtung nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 22

Die Kommunalverbände haben ihrem Lande für nicht rechtzeitig geliefertes Getreide Ersatz nach Maßgabe des § 25 zu leisten.

Die nach Abs. 1 geschuldeten Beträge sind binnen zweier Wochen nach Empfang der Zahlungsaufforderung fällig. Gegen die Festsetzung kann binnen zweier Wochen nach Empfang die Entscheidung der von der obersten Landesbehörde bestimmten Stelle angerufen werden. Die obersten Landesbehörden treffen die näheren Bestimmungen.

Die Haftung der Kommunalverbände erlischt, soweit sie nachweisen, daß Erzeuger gemäß § 18 von der Haftung oder gemäß § 19 von der Verpflichtung zur Lieferung freigeworden sind oder daß der Geldbetrag nach § 17 Abs. 3 nicht beigetrieben werden konnte.

§ 23

Die Länder haften dem Reiche für die rechtzeitige Lieferung der von ihnen aufzubringenden Umlage. Sie haben an die Reichskasse für nicht rechtzeitig geliefertes Getreide Ersatz nach Maßgabe des § 25 zu leisten.

Die nach Abs. 1 geschuldeten Beträge sind binnen zweier Wochen nach Empfang der Zahlungsaufforderung fällig. Gegen die Festsetzung kann binnen zweier Wochen nach Empfang die Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts angerufen werden. Dieses entscheidet über den Antrag sowie über alle sonstigen auf die Zahlungsverpflichtung bezüglichen Streitigkeiten endgültig. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und der Reichsminister der Finanzen treffen die näheren Bestimmungen.

§ 22 Abs. 3 und § 31 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 24

Das Reich ist berechtigt, mit seinen Ansprüchen aus den §§ 23 und 25 die Ansprüche aufzurechnen, die den Ländern auf Grund der Vorschriften des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) gegen das Reich zustehen.

Die Länder sind berechtigt, mit ihren Ansprüchen aus den §§ 22 und 25 die Ansprüche aufzurechnen, die den Kommunalverbänden an dem Ertrage von Reichssteuern oder Landessteuern gegen die Länder zustehen.

§ 25

Als Ersatz im Sinne der §§ 17, 22, 23 gilt der Betrag, der dem Unterschiede zwischen dem Umlagepreise für Weizen und dem Preise für ausländischen Weizen zuzüglich eines Zuschlags von einem Viertel dieses Unterschiedes entspricht. Maßgebend für die Berechnung ist der Umlagepreis, der für den Erzeugungsort, den Kommunalverband oder das Land gilt; kommen hiernach mehrere Preise in Betracht, so ist der höchste maßgebend. Als Preis für ausländischen Weizen ist der Preis zugrunde zu legen, den die Reichsgetreidestelle für den Liefermonat nach näherer Bestimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft auf Grund der Weltmarktpreise für Weizen im Vormonat bekanntgibt.

§ 26

Die Kommunalverbände haben der Reichsgetreidestelle auf Erfordern Auskunft zu erteilen und ihren Anweisungen über Lagerung und Lieferung Folge zu leisten.

§ 27

Die Kommunalverbände erhalten für ihre Tätigkeit von der Reichsgetreidestelle gemäß den von ihr mit Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft aufgestellten Grundsätzen eine Vergütung.

§ 28

Die obersten Landesbehörden bestimmen, in welchem Umfang die Gemeinden bei der Aufbringung mitzuwirken haben. Sie können bestimmen, daß die Erzeuger anstatt den Kommunalverbänden den Gemeinden und daß diese den Kommunalverbänden oder an deren Stelle dem Lande haften. Auf die Haftung der Erzeuger gegenüber den Gemeinden finden die Vorschriften der §§ 17 bis 19, 25, auf die Haftung der Gemeinden die der §§ 22, 24, 25 entsprechende Anwendung; § 45 Abs. 2 Satz 2 gilt für die Gemeinden entsprechend.

§ 29

Über Streitigkeiten, die sich aus der Aufbringung der Umlage zwischen den Erzeugern und den Kommunalverbänden sowie zwischen den Erzeugern und den Gemeinden oder aus der Anwendung des § 15 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig; sie hat in den Fällen, in denen der Erzeuger sich auf die Befreiung von der Haftung (§ 18) oder von der Verpflichtung zur Lieferung (§ 19) beruft, den nach § 4 Abs. 3 zu bildenden Ausschuß zu hören. Sie bestimmt, wer die Kosten, in den Fällen des § 21 einschließlich der Kosten der Enteignung, zu tragen hat.

IV. Verbrauchsregelung

§ 30

Die Kommunalverbände haben nach näherer Bestimmung der Reichsgetreidestelle, erstmals bis zum 1. Juli 1921, dieser die Zahl der versorgungsberechtigten Bevölkerung mitzuteilen.

Versorgungsberechtigt im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, soweit sie nicht als Selbstversorger aus einem landwirtschaftlichen Betriebe zu versorgen ist. Als Selbstversorger gelten der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebs, die Angehörigen seiner Wirtschaft, Naturalberechtigte, soweit sie als Lohn oder Leibgedinge (Altenteil, Auszug, Ausgedinge, Leibzucht) Getreide oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu beanspruchen haben, ferner alle im landwirtschaftlichen Betriebe ganz oder überwiegend beschäftigten Personen während der Dauer der Beschäftigung sowie deren Angehörige, soweit sie mit ihnen im gleichen Haushalt leben und nicht in anderen Betrieben beschäftigt sind. Als Selbstversorger gelten auch solche Geistlichen und Lehrer, die einen wesentlichen Teil ihres Diensteinkommens als einen Teil des Pachtzinses vom Pächter aus der Verpachtung von Kirchen- und Schulländereien geliefert erhalten. Das in Frage kommende Brotgetreide ist dem Pächter auf die Umlage anzurechnen. Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können nähere Bestimmungen darüber erlassen, wer als Selbstversorger anzusehen ist.

§ 31

Jeder Kommunalverband hat der Reichsgetreidestelle bis zum 1. Juli 1921 zu erklären, ob er seinen Bedarfsanteil (§ 10 Abs. 1 d) in Getreide oder in Mehl zugewiesen erhalten will.

Kommunalverbände, welche die Zuweisung von Getreide gewählt haben, haben ihre Verträge mit Mühlen nach den von der Reichsgetreidestelle aufgestellten Grundsätzen schriftlich abzuschließen

und dieser auf Verlangen vorzulegen. Verträge, die ohne vorherige Zustimmung der Reichsgetreidestelle von den Grundsätzen abweichen, sind nichtig.

Die Reichsgetreidestelle kann einen Kommunalverband, anstatt ihn mit Getreide oder Mehl zu beliefern, zur Deckung seines Bedarfsanteils auf die von ihm aufzubringende Umlage verweisen. Insoweit wird der Kommunalverband von der Haftung nach § 22 frei. Der Kommunalverband hat, soweit er auf die Umlage verwiesen wird, der Reichsgetreidestelle den Unterschied zwischen dem für Weizen geltenden Umlagepreise seines Bezirkes und dem Preise zu zahlen, zu dem die Reichsgetreidestelle Weizen liefert. Zerfällt der Bezirk in mehrere Preisgebiete, so ist der durchschnittliche Umlagepreis maßgebend. Abs. 2 findet Anwendung.

Die Kommunalverbände des Abs. 2 und 3 sind selbstwirtschaftende Kommunalverbände.

§ 32

Die Reichsgetreidestelle hat einem selbstwirtschaftenden Kommunalverband auf Verlangen in Fällen dringenden Bedürfnisses nach ihren Geschäftsbedingungen vorübergehend Mehl zu liefern; die entsprechenden Mengen sind sobald wie möglich zurückzuliefern, und zwar nach Wahl der Reichsgetreidestelle in Getreide oder in Mehl.

§ 33

Die Mühlen, die gewerbsmäßig Getreide verarbeiten, haben das Getreide zu verarbeiten, das die Reichsgetreidestelle oder der selbstwirtschaftende Kommunalverband, in dessen Bezirk sie liegen, ihnen zuweist. Sie haben das ihnen von diesen Stellen zugewiesene Getreide und die daraus hergestellten Erzeugnisse zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Weigert sich eine Mühle, die Verarbeitungspflicht zu erfüllen, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und mit Mitteln der Mühle durch einen Dritten vornehmen lassen.

Die Reichsgetreidestelle kann Mahl- und sonstige Verarbeitungslöhne sowie Vergütungen für die Verwahrung und Behandlung festsetzen. Die Festsetzung von Löhnen ist auch für die Fälle zulässig, für die eine Pflicht zur Verarbeitung nicht besteht. Soweit die Reichsgetreidestelle keine Löhne oder Vergütungen festgesetzt hat, können die höheren Verwaltungsbehörden dies tun.

Für die Verarbeitung von Mehl in Bäckereien gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 34

Die Kommunalverbände haben den Verbrauch des zur planmäßigen Versorgung bestimmten Getreides und Mehles zu regeln. Dabei darf insgesamt nicht mehr Mehl abgegeben werden als die von der Reichsgetreidestelle für den Zeitraum festgesetzte Menge.

Die Kommunalverbände haben insbesondere

a) Höchstpreise für die Abgabe des von ihnen gelieferten Mehles und des daraus hergestellten Brotes an Verbraucher festzusetzen; diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise;
b) eine behördlich geleitete Mehlverteilungsstelle für ihren Bezirk einzurichten;
c) durch Ausgabe von Brotkarten oder durch Kundenlisten eine Verbrauchsregelung einzuführen;
d) den Preis für das von ihnen abgegebene Mehl so festzusetzen, daß nur ihre Kosten gedeckt werden; der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Grundsätze für die Preisbemessung aufstellen.

Die Kommunalverbände können, vorbehaltlich der Vorschrift im Satze 2, insbesondere anordnen, daß aus dem von ihnen gelieferten Mehl nur Backwaren von bestimmter Form, Zusammensetzung, Größe und Gewicht bereitet werden dürfen. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Vorschriften über die Zusammensetzung des von den Kommunalverbänden abzugebenden Brotes erlassen.

§ 35

Zur Durchführung ihrer Aufgaben bei der Verbrauchsregelung sollen die Kommunalverbände besondere Ausschüsse bilden, in denen Verbraucher und die beteiligten Gewerbe vertreten sind.

§ 36

Die Beamten der Polizei und die von der Reichsgetreidestelle, von den obersten Landesbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen, von den Kommunalverbänden oder von der Polizeibehörde beauftragten Personen sind befugt, bei Betrieben, in denen von der Umlage erfaßtes Getreide oder Erzeugnisse daraus aufbewahrt, verarbeitet oder feilgehalten werden, in die Räume, in denen Getreide, Mehl oder Erzeugnisse daraus verarbeitet werden, jederzeit in die Räume, in denen Getreide oder daraus hergestellte Erzeugnisse aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt oder die Geschäftsbücher verwahrt werden oder in denen Getreide oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu vermuten sind, während der Geschäfts- oder Arbeitszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, die vorhandenen Vorräte festzustellen und nach ihrer Auswahl Proben gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Eigentümer der Vorräte und die Besitzer der Räume sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben den nach Abs. 1 zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern die Vorräte sowie deren Herkunft, insbesondere bei Erwerb von Dritten den Veräußerer nach Namen und Wohnung, und den Kaufpreis anzugeben und Auskunft über die Betriebsverhältnisse zu erteilen. Sie haben den zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern bei der Feststellung der Vorräte Hilfe zu leisten. Wird die Hilfeleistung verweigert, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten durch Dritte vornehmen lassen. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe sowie deren Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben insbesondere auf Erfordern Auskunft über Namen und Aufenthalt der Selbstversorger zu geben.

§ 37

Die von der Reichsgetreidestelle oder von der Polizeibehörde beauftragten Personen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu enthalten.

§ 38

Hat sich der Inhaber oder Leiter eines kaufmännischen oder gewerblichen Betriebs in der Befolgung von Pflichten unzuverlässig erwiesen, die ihm durch dieses Gesetz oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind, so kann die zuständige Behörde den Betrieb schließen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 39

Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden haben den Geschäftsbetrieb der Kommunalverbände zu beaufsichtigen und können die Art der Verbrauchsregelung vorschreiben oder selbst für sämtliche oder einzelne Kommunalverbände die erforderlichen Anordnungen erlassen oder eine einheitliche Regelung für das ganze Land treffen. Sie können Bestimmungen über das Verfahren beim Erlasse der Anordnungen über die Verbrauchsregelung treffen.

Der Reichsgetreidestelle ist auf Erfordern Aufklärung über den Geschäftsbetrieb zu geben und dessen Nachprüfung zu gestatten.

Die Reichsgetreidestelle kann für die Versorgung bestimmter Berufe oder bestimmter Gruppen von Personen besondere Regelungen vorschreiben.

§ 40

Die Kommunalverbände können den Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als zehntausend Einwohner hatten, mit deren Einverständnis die Regelung des Verbrauchs für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Soweit den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs übertragen wird, gelten die Vorschriften dieses Abschnitts für die Gemeinden entsprechend.

§ 41

Über Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

V. Schlußvorschriften

§ 42

Ausfuhrverbote, Ausfuhrbeschränkungen und sonstige Absatzbeschränkungen für den Verkehr mit Brotgetreide, Gerste und Hafer sowie daraus hergestellten Erzeugnissen innerhalb des Reichsgebiets sind ungültig, soweit sie nicht vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft angeordnet oder vor Erlaß ausdrücklich genehmigt worden sind.

§ 43

Brotgetreide, auch gequetscht, geschroten oder sonst zerkleinert, sowie Mehl aus Brotgetreide darf nicht verfüttert oder zur Bereitung von Futtermitteln verwendet werden. Die Reichsgetreidestelle und die von den obersten Landesbehörden bestimmten Stellen können für Brotgetreide und Mehl, die zur menschlichen Ernährung nicht geeignet sind, Ausnahmen zulassen.

§ 44

Brotgetreide und Hafer dürfen nicht auf Branntwein verarbeitet werden. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Ausnahmen zulassen; er bestimmt, inwieweit Gerste auf Branntwein verarbeitet werden darf. Er kann eine von ihm bezeichnete Stelle mit der Ausübung der ihm nach Satz 2 zustehenden Befugnisse betrauen.

§ 45

Die obersten Landesbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Sie können Vermittlungsstellen einrichten, denen die Unterverteilung und die Bedarfsregelung in ihrem Bezirk obliegt. In diesem Falle sind die Kommunalverbände auf Anordnung der obersten Landesbehörde verpflichtet, zur Deckung der Verwaltungskosten der Vermittlungsstelle einen entsprechenden Teil der ihnen von der Reichsgetreidestelle gemäß § 27 zufließenden Vergütung an die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle abzuführen.

§ 46

Die obersten Landesbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist. Sie können bestimmen, daß die den Kommunalverbänden oder den Gemeinden übertragenen Aufgaben durch deren Vorstand wahrgenommen werden.

Will die oberste Landesbehörde Bezirke, die sich über das Gebiet einer unteren Verwaltungsbehörde hinaus erstrecken, als Kommunalverband bezeichnen, so hat sie dies der Reichsgetreidestelle mitzuteilen. Diese kann binnen zweier Wochen Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 47

Wer mit dem Beginne des 15. Juli 1921 Vorräte früherer Ernten an Brotgetreide, Gerste und Hafer in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, sie dem Kommunalverbande des Lagerungsorts bis zum 20. Juli 1921, getrennt nach Arten und Eigentümern, anzuzeigen. Vorräte, die zu dieser Zeit unterwegs sind, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfange dem Kommunalverband anzuzeigen. Die Vorräte sind nach den Vorschriften der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 abzuliefern.

Der Kommunalverband hat der Reichsgetreidestelle nach einem von dieser festgesetzten Vordruck bis zum 1. August 1921 Anzeige über die Anmeldungen nach Abs. 1 sowie über die in seinem Eigentume stehenden Vorräte zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Vorräte, die im Eigentume des Reichs, eines Landes oder der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, G. m. b. H., stehen, ferner nicht auf Vorräte an Brotgetreide und Gerste, die bei einem Besitzer einschließlich der daraus hergestellten Erzeugnisse je dreißig Kilogramm auf den Kopf der Selbstversorger nicht übersteigen.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Übergangsbestimmungen für den Verkehr mit Brotgetreide, Gerste und Hafer aus der Ernte 1920 sowie mit Erzeugnissen daraus treffen. Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen die von ihm getroffenen Bestimmungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft werden, und daß neben der Strafe auf Einziehung der Vorräte erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht; in diesem Falle finden die Vorschriften des § 49 Abs. 4, 5 Anwendung.

§ 48

Verträge über Lieferung von Brotgetreide, Gerste oder Hafer aus der Ernte 1921 dürfen vor dem 16. Juli 1921 nicht abgeschlossen werden. Verträge der im Satz 1 genannten Art, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind, sind nichtig.

§ 49

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist,

1. wer die von ihm nach § 5 Satz 2 erforderte Auskunft oder die ihm nach § 47 Abs. 1 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
2. wer den Vorschriften im § 33 Abs. 1, 3 zuwiderhandelt oder wer höhere als die festgesetzten Mahllöhne und sonstigen Verarbeitungslöhne oder Vergütungen (§ 33 Abs. 2, 3) fordert oder sich versprechen oder gewähren läßt,
3. wer den Vorschriften im § 36 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen, die Feststellung der vorhandenen Vorräte, die Hilfeleistung bei dieser Feststellung, die Entnahme von Proben verweigert, oder wer die gemäß § 36 Abs. 2 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
4. wer der Vorschrift im § 37 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält,
5. wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, eine oberste Landesbehörde, eine höhere Verwaltungsbehörde, ein Kommunalverband oder eine Gemeinde auf Grund des § 21 Abs. 3 Satz 2, §§ 34, 39, 40 und 45 Abs. 1 erläßt,
6. wer der Vorschrift im § 43 zuwider Brotgetreide oder Mehl daraus verfüttert,
7. wer der Vorschrift im § 43 zuwider Brotgetreide oder Mehl daraus zur Bereitung von Futtermitteln verwendet,
8. wer der Vorschrift im § 44 zuwider Brotgetreide, Hafer oder den Bestimmungen des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft oder der von ihm bezeichneten Stelle zuwider Gerste auf Branntwein verarbeitet.

Im Falle der Nr. 4 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Betriebsinhabers ein.

Neben der Strafe kann in den Fällen der Nr. 5, 7 und 8 auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Die Vorschriften der Verordnung über die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 58) und der Verordnung, betreffend einige die Kriegsverordnungen ergänzende Vorschriften über Einziehung und über Veräußerung beschlagnahmter Gegenstände vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 255) finden entsprechende Anwendung.

Wenn infolge polizeilicher Untersuchung von Getreide oder daraus hergestellten Erzeugnissen einschließlich Backwaren eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung eintritt, fallen dem Verurteilten die durch die polizeiliche Untersuchung erwachsenen Kosten zur Last. Diese sind zugleich mit den Kosten des gerichtlichen Verfahrens festzusetzen und einzuziehen.

§ 50

Die Reichsregierung bestimmt mit Zustimmung des Reichsrats und eines vom Reichstag gewählten Ausschusses von achtundzwanzig Mitgliedern die Preise, die den Erzeugern für das Umlagegetreide zu zahlen sind.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Ausnahmen von diesem Gesetze zulassen.

§ 51

Mit Ablauf des 15. August 1921 treten außer Kraft:

1. die Verordnung über das Verfüttern von grünem Roggen und Weizen vom 20. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 287),
2. die Verordnung über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 381),
3. die Verordnung über den Verkehr mit ausländischem Mehl vom 13. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 229, 252),
4. die Verordnung über das Verbot des Brennens von Hafer, Buchweizen, Hirse und Hülsenfrüchten vom 26. September 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1765),
5. die Verordnung über Kleie aus Getreide vom 19. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 2109) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 1920, des Artikels 3 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 vom 21. Mai 1920 sowie der Bekanntmachungen vom 20. August 1920, 27. Januar 1921 und 31. März 1921 (Reichs-Gesetzbl. 1920 S. 1019, 1021, 1593; 1921 S. 94, 449),
6. die Verordnung über die Bereitung von Backware vom 14. Oktober 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1777),
7. die Verordnung über die Bereitung von Kuchen vom 11. März 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 226).

Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Bestimmungen außer Kraft, die von Kommunalverbänden oder Gemeinden auf Grund der bisherigen Verkehrsregelungen für Getreide über die Verbrauchsregelung getroffen worden sind.

§ 52

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Bad Mergentheim, den 21. Juni 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Dr. Hermes

(Nr. 8156) Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung über Ausführung des Weingesetzes vom 15. Juni 1912 (Reichs-Gesetzbl. S. 394). Vom 13. Juni 1921.

Die den im Großherzogtum Luxemburg gewonnenen Erzeugnissen des Weinbaues laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 15. Juni 1912 (Reichs-Gesetzbl. S. 394) unter Vorbehalt des Widerrufs gewährte Gleichstellung mit den inländischen Erzeugnissen wird unter Zustimmung des Reichsrats hiermit aufgehoben.

Berlin, den 13. Juni 1921.

Der Reichsminister des Innern
Dr. Gradnauer

(Nr. 8157) Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Deutschen Automobil-Ausstellung Berlin 1921. Vom 14. Juni 1921.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die in Berlin in der Zeit vom 23. September bis 2. Oktober 1921 stattfindende Deutsche Automobil-Ausstellung.

Berlin, den 14. Juni 1921.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

(Nr. 8158) Erlaß, betreffend Bildung eines Kuratoriums für die Chemisch-Technische Reichsanstalt bei dem Reichsministerium des Innern. Vom 9. Juni 1921.

§ 1

Für die Chemisch-Technische Reichsanstalt wird bei dem Reichsministerium des Innern ein Kuratorium gebildet.

§ 2

Das Kuratorium hat die Aufgabe, die Chemisch-Technische Reichsanstalt in ihrer wissenschaftlichen und technischen Tätigkeit zu beraten, Verbindungen mit der Wissenschaft und Industrie herzustellen und über die Unabhängigkeit ihrer Forschungen zu wachen.

§ 3

Das Kuratorium besteht aus dem Vorsitzenden und den Mitgliedern. Der Vorsitzende wird auf Vorschlag des Reichsministers des Innern vom Reichspräsidenten ernannt. Zu den Mitgliedern gehören der Direktor und die Abteilungsvorstände der Reichsanstalt von Amts wegen, die übrigen werden auf die Dauer von 5 Jahren auf Vorschlag des Reichsministers des Innern vom Reichspräsidenten berufen. Die Reichsregierung ist befugt, Kommissare zu den Sitzungen zu entsenden, die jederzeit zu hören sind.

§ 4

Das Kuratorium tritt auf Einladung des Reichsministeriums des Innern einmal im Jahre an einem von dem Vorsitzenden festzusetzenden Termine zur ordentlichen Tagung zusammen. In dringenden Fällen kann der Reichsminister des Innern nach Bedarf außerordentliche Tagungen des Kuratoriums einberufen.

§ 5

Die Verhandlungen der ordentlichen Tagung umfassen insbesondere:

Besprechung des vom Direktor vorzulegenden Berichts über die Tätigkeit der Reichsanstalt im abgelaufenen Jahre, Besprechung des vom Direktor aufgestellten Arbeitsplans für das neue Arbeitsjahr.

§ 6

Bei der Anstellung von planmäßigen wissenschaftlichen Beamten ist das Kuratorium gutachtlich zu hören. Seine Mitglieder erhalten die amtlichen Veröffentlichungen der Anstalt.

§ 7

Die Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8

Die Tätigkeit der Kuratoriumsmitglieder ist eine ehrenamtliche.

Bei Dienstgeschäften außerhalb ihres Wohnsitzes erhalten die Mitglieder Fahrkosten und Tagegelder nach den Sätzen für die Ministerialräte.

Bad Mergentheim, den 9. Juni 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister des Innern
Dr. Gradnauer

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 24. Juni 1921	Nr. 63

Inhalt: Verordnung über öffentliche Zustellungen in dem Verfahren vor den Gemischten Schiedsgerichtshöfen. S. 753. — Bekanntmachung, betreffend das Außerkrafttreten der Tarifabreden des Handels- und Zollvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz. S. 754. — Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Margarine vom 9. September 1915. S. 754. — Bekanntmachung über die Aufhebung der Bewirtschaftung von Rohtabak und der Vorschriften über die äußere Kennzeichnung von Tabak-Mischwaren und tabakähnlichen Waren. S. 755. — Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Reichsausstellung für Kolonialwaren und Lebensmittel in Frankfurt a. Main. S. 756. — Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Leipziger Herbstmesse 1921. S. 756. — Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. S. 756.

(Nr. 8159) Verordnung über öffentliche Zustellungen in dem Verfahren vor den Gemischten Schiedsgerichtshöfen. Vom 15. Juni 1921.

Auf Grund des Artikels I § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Bestimmungen des Friedensvertrags über Gemischte Schiedsgerichtshöfe und die Vollstreckung ausländischer Urteile vom 10. August 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1569) wird bestimmt:

§ 1

In dem Verfahren vor den Gemischten Schiedsgerichtshöfen werden öffentliche Zustellungen im Deutschen Reiche, nachdem sie von dem deutschen Staatsvertreter angeordnet sind, durch den Gerichtsschreiber desjenigen Landgerichts besorgt, in dessen Bezirk die Partei ihren letzten Wohnsitz oder, wenn ein solcher nicht bekannt ist, ihren letzten Aufenthalt im Deutschen Reiche gehabt hat; ist nach der Feststellung des deutschen Staatsvertreters weder der letzte Wohnsitz noch der letzte Aufenthalt der Partei im Deutschen Reiche bekannt, so wird die öffentliche Zustellung durch den Gerichtsschreiber des Landgerichts I in Berlin besorgt.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Anheftung eines Auszugs des zuzustellenden Schriftstücks in deutscher Sprache an die Gerichtstafel des Landgerichts, dessen Gerichtsschreiber sie besorgt. Außerdem ist die einmalige Einrückung des Auszugs in den Deutschen Reichsanzeiger sowie die zweimalige Einrückung in dasjenige Blatt erforderlich, welches für den Sitz dieses Landgerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist.

Der deutsche Staatsvertreter kann anordnen, daß der Auszug auch an der Gerichtstafel anderer Gerichte angeheftet und noch in andere Blätter und zu mehreren Malen eingerückt werde.

§ 2

Der Auszug des Schriftstücks ist von dem deutschen Staatsvertreter dem Gerichtsschreiber zu übermitteln. In ihm müssen bezeichnet sein:

1. der Gemischte Schiedsgerichtshof,
2. die Parteien,
3. der deutsche Staatsvertreter,
4. der Gegenstand des Rechtsstreits,
5. der Zweck des Schriftstücks und ein in ihm etwa gestellter Antrag,
6. der Termin zur mündlichen Verhandlung, falls ein solcher bereits bestimmt ist.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 8. Juli 1921.)

§ 3

Das Schriftstück gilt als an dem Tage zugestellt, an welchem seit der letzten Einrückung des Auszugs in die öffentlichen Blätter ein Monat verstrichen ist.

Berlin, den 15. Juni 1921.

Der Reichsminister der Justiz
Schiffer

(Nr. 8160) Bekanntmachung, betreffend das Außerkrafttreten der Tarifabreden des Handels- und Zollvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz. Vom 13. Juni 1921.

Die Tarifabreden des Handels- und Zollvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz vom 10. Dezember 1891 (abgeändert durch Zusatzvertrag vom 12. November 1904 — Hauptvertrag: Reichs-Gesetzbl. 1892 S. 195; Zusatzvertrag: Reichs-Gesetzbl. 1905 S. 319 —), die nach erfolgter Kündigung am 6. Juni 1921 außer Kraft treten sollten, kommen gemäß einer Vereinbarung zwischen der Deutschen und der Schweizerischen Regierung erst mit Wirkung vom 1. Juli 1921 ab in Wegfall. Die textlichen Bestimmungen des Handelsvertrags bleiben unter Festsetzung einer einmonatigen Kündigungsfrist bestehen.

Berlin, den 13. Juni 1921.

Der Reichsminister des Äußern
In Vertretung
Boyé

(Nr. 8161) Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Margarine vom 9. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 555). Vom 18. Juni 1921.

Auf Grund des § 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über den Verkehr mit Margarine vom 9. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 555) bestimme ich:

Die Bekanntmachung über den Verkehr mit Margarine vom 9. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 555) tritt hiermit außer Kraft.

Berlin, den 18. Juni 1921.

Der Reichsminister des Innern
Dr. Gradnauer

(Nr. 8162) Bekanntmachung über die Aufhebung der Bewirtschaftung von Rohtabak und der Vorschriften über die äußere Kennzeichnung von Tabak-Mischwaren und tabakähnlichen Waren. Vom 18. Juni 1921.

Auf Grund des § 15 der Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1145) des § 27 der Verordnung, betreffend Ausführung und Ergänzung der Verordnung über Rohtabak vom 1. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 447), des § 1 der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 380), ferner auf Grund der die wirtschaftliche Demobilmachung betreffenden Befugnisse nach Maßgabe des Erlasses, betreffend Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachurg, vom 26. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 438) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Juli 1921 treten die nachfolgenden Bestimmungen mit der im § 2 genannten Einschränkung außer Kraft:

1. Verordnung über Rohtabak. Vom 10. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1145),
2. Verordnung, betreffend Ergänzung der Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916. Vom 22. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1064),
3. Verordnung, betreffend Anderung der Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916. Vom 19. September 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1116),
4. Verordnung, betreffend Anderung der Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916. Vom 24. Oktober 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1259),
5. Verordnung über Richtpreise für Rohtabak inländischer Ernte aus dem Erntejahre 1919. Vom 1. November 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1868),
6. Verordnung, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Vertrauensausschusses des Tabakgewerbes. Vom 4. Februar 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 144),
7. Verordnung, betreffend Ausführung und Ergänzung der Verordnung über Rohtabak. Vom 1. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 447),
8. Bekanntmachung, betreffend die äußere Kennzeichnung von Tabak-Mischwaren und tabakähnlichen Waren. Vom 18. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 747).

§ 2

Die Bestimmungen, die die Organisation und die Befugnisse der mit der Tabakbewirtschaftung betrauten Stellen regeln, bleiben soweit und solange in Geltung, als sie zur Abwicklung der schwebenden Geschäfte erforderlich sind; dies gilt insbesondere auch für das gemäß § 23 der Verordnung, betreffend Ausführung und Ergänzung der Verordnung über Rohtabak vom 1. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 447) errichtete Schiedsgericht.

Berlin, den 18. Juni 1921.

Der Reichswirtschaftsminister
Schmidt

(Nr. 8163) Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Reichsausstellung für Kolonialwaren und Lebensmittel in Frankfurt a. Main. Vom 17. Juni 1921.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die in Frankfurt a. Main in der Zeit vom 21. bis 27. August 1921 stattfindende Reichsausstellung für Kolonialwaren und Lebensmittel.

Berlin, den 17. Juni 1921.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

(Nr. 8164) Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Leipziger Herbstmesse 1921. Vom 17. Juni 1921.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die in Leipzig in der Zeit vom 28. August bis 3. September 1921 stattfindende Herbstmesse.

Berlin, den 17. Juni 1921.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

(Nr. 8165) Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 20. Juni 1921.

Auf Grund der Verordnung der Reichsregierung vom 7. Juni 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1141), betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichswehrminister folgendes:

Mit Gültigkeit vom 1. Juli 1921 erhält die Ziffer 2 der allgemeinen Bestimmungen des Militärtarifs folgende Fassung:

> Die zu erhebenden Fahrgelder bis zur Höhe von 5 Mark sowie die Frachtgebühren sind in den einzelnen Positionen auf volle 0,10 Mark, die Fahrgelder über 5 Mark und über 10 Mark auf volle 0,50 Mark beziehungsweise 1 Mark nach oben abzurunden. Als Mindestbetrag der Fahrgelder ist 0,50 Mark, als Mindestbetrag der Frachtgebühren 1 Mark zu erheben.
>
> Die Fracht für Güter- und Tiersendungen wird für eine Mindestentfernung von 10 Kilometer erhoben, ausgenommen bei Umbehandlung mangels direkter Tarife.

Berlin, den 20. Juni 1921.

Der Reichsverkehrsminister
Groener

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 27. Juni 1921	Nr. 64

Inhalt: Gesetz über vorübergehende Herabsetzung oder Aufhebung von Zöllen. S. 757. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Zölle für Gerbstoffe, Gerbstoffauszüge und Weinhefe. S. 758. — Bekanntmachung, betreffend Auflösung der Einwohnerwehren in Bayern. S. 759. — Bekanntmachung, betreffend Auflösung der Orts- und Grenzwehren in Ostpreußen. S. 759. — Bekanntmachung, betreffend Auflösung der Organisation Escherich. S. 759. — Verordnung, betreffend Verlängerung der im § 47 Abs. 1 des Reichsausgleichsgesetzes vom 24. April 1920 bestimmten Frist. S. 760. — Verordnung über Aufhebung des Verbots des gewerbsmäßigen Handels mit getragenem Militärschuhwerk und den sonstigen gebrauchten Heeresgütern aus Leder. S. 760.

(Nr. 8166) Gesetz über vorübergehende Herabsetzung oder Aufhebung von Zöllen. Vom 21. Juni 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Reichsregierung wird ermächtigt, im Falle eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses für bestimmte Warenarten vorübergehend die Zölle des allgemeinen Tarifs bis auf die am 31. Juli 1914 gültig gewesenen Vertragszölle herabzusetzen oder, sofern die Waren an diesem Tage vertragsmäßig zollfrei waren, ganz aufzuheben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und am 1. Juli 1922 außer Kraft.

Bad Mergentheim, den 21. Juni 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Wirth

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 11. Juli 1921.)

(Nr. 8167) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Zölle für Gerbstoffe, Gerbstoffauszüge und Weinhefe. Vom 24. Juni 1921.

Auf Grund des Gesetzes über vorübergehende Herabsetzung oder Aufhebung von Zöllen vom 21. Juni 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 757) wird bestimmt:

I

Die nachstehend aufgeführten Nummern des Zolltarifs erhalten bis auf weiteres folgende Fassung:

Nr. des Zolltarifs		Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
92	Gerbrinden, auch gemahlen	frei
93	Quebrachoholz und anderes Gerbholz in Blöcken, auch gemahlen, geraspelt oder in anderer Weise zerkleinert	2
94	Algarobilla, Bablah, Dividivi, Eckerdoppern, Galläpfel, Knoppern, Myrobalanen, Sumach, Valonea sowie sonstige anderweit nicht genannte Gerbstoffe, auch gemahlen; Katechu, braunes und gelbes (Gambir), roh oder gereinigt; Kino	2
188	Weinhefe:	
	flüssig	24
	trocken oder teigartig	frei
384	Gerbstoffauszüge (Gerbstoffextrakte), anderweit nicht genannt:	
	flüssig	4
	fest	8
	Anmerkungen:	
	1. Flüssige Gerbstoffauszüge von mehr als 28 vom Hundert Bé werden wie feste verzollt.	
	2. Galläpfel- und Sumachauszug zu Färbereizwecken unter Zollsicherung	2

II

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 1921 in Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1921.

Die Reichsregierung

Dr. Wirth

(Nr. 8168) Bekanntmachung, betreffend Auflösung der Einwohnerwehren in Bayern. Vom 24. Juni 1921.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Durchführung der Artikel 177/178 des Friedensvertrags vom 22. März 1921 werden in Verfolg der Annahme des Ultimatums der alliierten Regierungen vom 5. Mai 1921 die Einwohnerwehren innerhalb des Freistaats Bayern für aufgelöst erklärt.

Personen, die sich an einer der aufgelösten Organisationen als Mitglieder beteiligen, werden mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Festung bis zu gleicher Dauer bestraft.

Berlin, den 24. Juni 1921.

Die Reichsregierung
Dr. Wirth

(Nr. 8169) Bekanntmachung, betreffend Auflösung der Orts- und Grenzwehren in Ostpreußen. Vom 24. Juni 1921.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Durchführung der Artikel 177/178 des Friedensvertrags vom 22. März 1921 werden in Verfolg des Ultimatums der alliierten Regierungen vom 5. Mai 1921 die in der Provinz Ostpreußen noch bestehenden Orts- und Grenzwehren für aufgelöst erklärt.

Personen, die sich an einer der aufgelösten Organisationen als Mitglieder beteiligen, werden mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Festung bis zu gleicher Dauer bestraft.

Berlin, den 24. Juni 1921.

Die Reichsregierung
Dr. Wirth

(Nr. 8170) Bekanntmachung, betreffend Auflösung der Organisationen Escherich. Vom 24. Juni 1921.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Durchführung der Artikel 177/178 des Friedensvertrags vom 22. März 1921 werden in Verfolg der Annahme des Ultimatums der alliierten Regierungen vom 5. Mai 1921 hiermit die Organisationen Escherich innerhalb des Deutschen Reichs für aufgelöst erklärt.

Personen, die sich an einer der aufgelösten Organisationen als Mitglieder beteiligen, werden mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Festung bis zu gleicher Dauer bestraft.

Berlin, den 24. Juni 1921.

Die Reichsregierung
Dr. Wirth

(Nr. 8171) Verordnung, betreffend Verlängerung der im § 47 Abs. 1 des Reichsausgleichsgesetzes vom 24. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 597) bestimmten Frist. Vom 21. Juni 1921.

Auf Grund des § 47 Abs. 2 des Reichsausgleichsgesetzes vom 24. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 597) in der Fassung des Gesetzes vom 30. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 2315) wird im Anschluß an die Verordnungen vom 31. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzbl. 1921 S. 32) und vom 22. März 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 325) bestimmt:

§ 1

Die im § 47 Abs. 1 des Reichsausgleichsgesetzes vom 24. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 597) für die Geltendmachung der im § 46 bezeichneten Ansprüche festgesetzte Frist endet nicht vor dem Ablauf des 31. Dezember 1921.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1921 in Kraft.

Berlin, den 21. Juli 1921.

Der Reichsminister für Wiederaufbau
In Vertretung
Müller

(Nr. 8172) Verordnung über Aufhebung des Verbots des gewerbsmäßigen Handels mit getragenem Militärschuhwerk und den sonstigen gebrauchten Heeresgütern aus Leder. Vom 18. Juni 1921.

Auf Grund des § 7 der Bekanntmachung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. Februar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 100) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Es treten außer Kraft die §§ 2 und 3 der Bekanntmachung der Reichsstelle für Schuhversorgung, betreffend Altlederbewirtschaftung, vom 31. August 1920 (Reichsanzeiger Nr. 200 vom 6. September 1920) sowie § 5 der Bekanntmachung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. Februar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 100), insoweit er durch § 2 der Bekanntmachung über die Auflösung der Reichsstelle für Schuhversorgung vom 15. September 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1658) noch aufrechterhalten war.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 18. Juni 1921.

Der Reichswirtschaftsminister
Schmidt

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 28. Juni 1921	Nr. 65

Inhalt: Gesetz über die Ausgabe von Schuldverschreibungen zur Ausführung des Zahlungsplans der Reparationskommission vom 5. Mai 1921 für die Sicherstellung und Erledigung der Reparationsverpflichtung Deutschlands nach Artikel 231 bis 233 des Vertrags von Versailles vom 28. Juni 1919. S. 761. — Gesetz über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Kohlensteuergesetzes. S. 766. — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Ein- und Ausfuhr von Kriegsgerät, vom 22. Dezember 1920. S. 767. — Verordnung auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen. S. 769. — Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Artikels 238 des Friedensvertrags. S. 770. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung. S. 770.

(Nr. 8173) Gesetz über die Ausgabe von Schuldverschreibungen zur Ausführung des Zahlungsplans der Reparationskommission vom 5. Mai 1921 für die Sicherstellung und Erledigung der Reparationsverpflichtung Deutschlands nach Artikel 231 bis 233 des Vertrags von Versailles vom 28. Juni 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 687). Vom 26. Juni 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, die im Artikel II und III des beiliegenden Zahlungsplans der Reparationskommission vom 5. Mai 1921 bezeichneten Schuldverschreibungen über einhundertzweiunddreißig Milliarden Mark Gold auszugeben. An die Stelle von einhundertzweiunddreißig Milliarden tritt im Falle der Richtigstellung des Betrags gemäß Artikel II c des Zahlungsplans der richtiggestellte Betrag.

Auf die Schuldverschreibungen und deren Zins- und Erneuerungsscheine finden die Vorschriften der Reichsschuldenordnung vom 19. März 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) Anwendung, soweit nicht der Zahlungsplan abweichende Bestimmungen enthält.

Eine Eintragung der Forderungen aus den Schuldverschreibungen in das Reichsschuldbuch findet nicht statt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Dr. Wirth

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 12. Juli 1921.)

Zahlungsplan,

welcher die Zeit und die Art und Weise vorschreibt, um die gesamte Reparationsverpflichtung Deutschlands nach Artikel 231, 232 und 233 des Vertrags von Versailles sicherzustellen und zu erledigen.

Die Reparationskommission hat in Übereinstimmung mit Artikel 233 des Vertrags von Versailles die Zeit und die Art und Weise festgestellt, um die gesamte Reparationsverpflichtung Deutschlands nach Artikel 231, 232 und 233 des Vertrags von Versailles wie folgt sicherzustellen und zu erledigen. Diese Festsetzung ändert nichts an der Pflicht Deutschlands, Rücklieferungen nach Artikel 238 des Vertrags zu bewirken, oder anderen Verpflichtungen aus dem Vertrage.

Artikel I

Deutschland wird in der in diesem Plane bestimmten Weise seine Verpflichtungen, den in Übereinstimmung mit Artikel 231, 232 und 233 des Vertrags von Versailles durch die Kommission festgesetzten Gesamtbetrag zu zahlen, erfüllen, nämlich

132 Milliarden Goldmark, abzüglich

a) des bereits auf Reparationskonto bezahlten Betrags,

b) derjenigen Summen, welche von Zeit zu Zeit Deutschland hinsichtlich des Staatseigentums in den abgetretenen Gebieten usw. gutgebracht werden können und

c) aller der Summen, welche von anderen feindlichen oder früher feindlichen Mächten eingehen und hinsichtlich deren die Kommission entscheiden kann, daß sie Deutschland gutgebracht werden sollen,

zuzüglich der belgischen Schuld an die Alliierten.

Die Beträge dieser Abzüge und der Zusatzsumme sollen durch die Kommission später festgesetzt werden.

Artikel II

Deutschland soll als Ersatz für die Schuldverschreibungen, welche auf Grund des § 12 c der Anlage II von Teil VIII (Reparation) des Vertrags von Versailles bereits übergeben sind oder noch übergeben werden müßten, die nachstehend beschriebenen Schuldverschreibungen ausstellen und übergeben

a) Schuldverschreibungen für einen Betrag von 12 Milliarden Goldmark (Schuldverschreibungen Serie A).

Diese Schuldverschreibungen sollen bis spätestens 1. Juli 1921 ausgestellt und übergeben werden. Aus Fonds, die von Deutschland, so wie in diesem Zahlungsplane vorgesehen, zu beschaffen sind, soll in jedem Jahre vom 1. Mai 1921 ab eine jährliche Zahlung stattfinden, deren Betrag 6 vom Hundert des Nominalwerts der ausgegebenen Schuldverschreibungen gleichkommt. Hieraus sollen Zinsen zu 5 vom Hundert jährlich auf die jeweils ausstehenden Schuldverschreibungen, halbjährlich zahlbar, und der Rest für den Amortisationsfonds zum Rückkauf der Schuldverschreibungen durch jährliche Auslosungen zu pari gezahlt werden.

b) Schuldverschreibungen für einen weiteren Betrag von 38 Milliarden Goldmark (Schuldverschreibungen Serie B).

Diese Schuldverschreibungen sollen spätestens am 1. November 1921 ausgestellt und übergeben werden. Aus Fonds, die von Deutschland, so wie in diesem Zahlungsplane vorgesehen, zu beschaffen sind, soll in jedem Jahre vom 1. November 1921 ab eine jährliche Zahlung stattfinden, deren Betrag 6 vom Hundert des Nominalwerts der ausgegebenen Schuldverschreibungen gleichkommt. Hieraus sollen Zinsen zu 5 vom Hundert jährlich auf die jeweils ausstehenden Schuldverschreibungen, halbjährlich zahlbar, und der Rest für den Amortisationsfonds zum Rückkauf der Schuldverschreibungen durch jährliche Auslosung zu pari gezahlt werden.

c) Schuldverschreibungen für 82 Milliarden Goldmark, vorbehaltlich späterer Richtigstellung des Betrags durch weitere Ausstellung oder durch Einziehung von Schuldverschreibungen gemäß Artikel I (Schuldverschreibungen Serie C).

Diese Schuldverschreibungen sollen spätestens bis zum 1. November 1921 ausgestellt und der Reparationskommission ohne anhängende Zinsscheine übergeben werden. Sie sollen von der Kommission ausgegeben werden, wenn und soweit diese überzeugt ist, daß die Zahlungen, die Deutschland in Ausführung dieses Zahlungsplans leisten soll, für den Zinsen- und Tilgungsdienst dieser Schuldverschreibungen ausreichen.

Aus Fonds, die von Deutschland, so wie in diesem Zahlungsplane vorgesehen, zu beschaffen sind, soll in jedem Jahre vom Tage der Ausgabe der Schuldverschreibungen durch die Reparationskommission ab eine jährliche Zahlung stattfinden, deren Betrag 6 vom Hundert des Nominalwerts der ausgegebenen Schuldverschreibungen gleichkommt. Hieraus sollen Zinsen zu 5 vom Hundert jährlich auf die jeweils ausstehenden Schuldverschreibungen, halbjährlich zahlbar, und der Rest für den Amortisationsfonds zum Rückkauf der Schuldverschreibungen durch jährliche Auslosungen zu pari gezahlt werden.

Die Deutsche Regierung soll der Kommission Zinsscheine für diese Schuldverschreibungen liefern, sobald letztere durch die Kommission ausgegeben worden sind.

Artikel III

Die im Artikel II vorgesehenen Schuldverschreibungen sollen von der Deutschen Regierung unterschriebene Schuldverschreibungen auf den Inhaber in solcher Form und in solchen Stücken sein, wie die Reparationskommission vorschreiben wird, um sie marktfähig zu machen. Sie sollen von allen deutschen Steuern und Lasten jeder Art jetzt oder in Zukunft frei sein. Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 248 und 251 des Vertrags von Versailles sollen diese Schuldverschreibungen durch die gesamten Besitztümer und Einnahmen des Deutschen Reichs und der deutschen Staaten und insbesondere durch den im Artikel VII dieses Zahlungsplans genannten Besitz und die dort genannten Einkünfte gesichert sein. Der Dienst der Schuldverschreibungen der Serien A, B und C soll eine erste beziehungsweise zweite beziehungsweise dritte Last auf den genannten Besitztümern und Einnahmen sein und durch die von Deutschland nach diesem Plane zu bewirkenden Zahlungen abgegolten werden.

Artikel IV

Deutschland soll jedes Jahr, bis zu dem im Artikel II vorgesehenen Rückkauf der Schuldverschreibungen aus den hierfür bestimmten Amortisationsfonds, bezahlen:

1. eine Summe von zwei Milliarden Goldmark;

2. a) eine Summe, welche 25 vom Hundert des Wertes seiner Ausfuhr in jedem Zeitraum von 12 Monaten nach dem 1. Mai 1921, so wie von der Kommission festgesetzt, entspricht, oder
   b) wahlweise einen entsprechenden Betrag, so wie er in Übereinstimmung mit einem anderen von Deutschland vorgeschlagenen und von der Kommission angenommenen Index festgesetzt werden sollte;
3. eine weitere Summe entsprechend 1 vom Hundert des Wertes seiner Ausfuhr, wie oben bestimmt, oder wahlweise einen entsprechend der Vorschrift in b oben festgesetzten Betrag,

immer mit der Maßgabe, daß, wenn Deutschland alle seine Verpflichtungen nach dem Zahlungsplane, mit Ausnahme seiner Verbindlichkeit hinsichtlich der ausstehenden Schuldverschreibungen, erledigt hat, der in jedem Jahre nach diesem Artikel zu zahlende Betrag auf den Betrag vermindert wird, der in dem betreffenden Jahre erforderlich ist, um die Zinsen und die Amortisation auf die dann ausstehenden Schuldverschreibungen zu zahlen.

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels V sollen die nach Ziffer 1 oben zu bewirkenden Zahlungen vierteljährlich, spätestens am 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober jedes Jahres erfolgen. Die Zahlungen gemäß Ziffer 2 und 3 oben sollen vierteljährlich, spätestens am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November erfolgen. Die letzteren Zahlungen werden berechnet auf Grund der Ausfuhr des vorletzten Vierteljahrs vor dem Vierteljahr, in welchem die Zahlung stattfindet. Demnach wird die erste Zahlung spätestens am 15. November 1921 fällig. Sie wird berechnet auf Grund der Ausfuhr in den am 31. Juli 1921 endigenden drei Monaten.

Artikel V

Deutschland hat innerhalb von 25 Tagen von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an 1 Milliarde Goldmark in Gold oder anerkannter fremder Währung oder anerkannten fremden Wechseln zu zahlen. Die Zahlung kann auch erfolgen in deutschen Reichsschatzwechseln mit drei Monaten Laufzeit, die das Indossament anerkannter deutscher Banken tragen und zahlbar gestellt sind in Pfund Sterling in London, in Francs in Paris, in Dollars in New York oder anderen von der Reparationskommission zu bestimmenden Währungen und Plätzen. Diese Zahlungen werden als die beiden ersten Vierteljahrsraten der im Artikel IV Ziffer 1 vorgesehenen Zahlungen behandelt werden.

Artikel VI

Die Kommission wird innerhalb von 25 Tagen von dieser Notifikation an in Übereinstimmung mit dem § 12d des Anhangs II des Vertrags, so wie er abgeändert ist, die besondere Unterkommission einrichten, welche Garantiekomitee genannt werden soll.

Das Garantiekomitee wird aus Vertretern der jetzt in der Reparationskommission vertretenen alliierten Mächte bestehen einschließlich eines Vertreters der Vereinigten Staaten von Amerika, falls deren Regierung den Wunsch hat, das Mitglied zu ernennen.

Das Komitee soll nicht mehr als drei Vertreter von Staatsangehörigen anderer Mächte kooptieren, sobald die Kommission der Ansicht ist, daß ein ausreichender Teil der nach dieser Vereinbarung auszugebenden Schuldverschreibungen, der ihre Vertretung bei dem Garantiekomitee rechtfertigt, im Besitze von Staatsangehörigen solcher Mächte ist.

Artikel VII

Das Garantiekomitee wird mit der Obliegenheit beauftragt, die Anwendung der Artikel 241 und 248 des Vertrags von Versailles sicherzustellen.

Es soll darüber wachen, daß die Fonds, die als Sicherheit für die von Deutschland nach Artikel IV zu bewirkenden Zahlungen bestellt sind, für den Dienst der im Artikel II vorgesehenen Schuldverschreibungen verwendet werden.

Die so bestellten Fonds sollen sein:

a) die Erträgnisse aller deutschen See- und Landzölle und insbesondere aller Einfuhr- und Ausfuhrabgaben;

b) die Erträgnisse einer Abgabe von 25 vom Hundert auf den Wert aller deutschen Ausfuhr mit Ausnahme derjenigen Ausfuhr, auf welche eine Abgabe von mindestens 25 vom Hundert auf Grund der im Artikel IX in bezug genommenen Gesetzgebung erhoben wird;

c) die Erträgnisse derjenigen direkten oder indirekten Steuern oder irgendwelcher anderer Fonds, die auf Vorschlag der Deutschen Regierung von dem Garantiekomitee in Ergänzung oder als Ersatz der oben unter a oder b genannten Einkünfte angenommen werden.

Die bestellten Fonds sollen in Gold oder in von dem Komitee gebilligter fremder Währung auf Konten eingezahlt werden, die auf den Namen des Komitees eröffnet und von ihm überwacht werden.

Der Gegenwert der unter b genannten Abgabe von 25 vom Hundert soll in deutscher Währung von der Deutschen Regierung an den Exporteur bezahlt werden.

Die Deutsche Regierung soll dem Garantiekomitee jede beabsichtigte Maßnahme mitteilen, die dazu führen könnte, die Erträgnisse irgendeines der verschiedenen Fonds zu vermindern und soll, wenn das Komitee es fordert, irgendwelche andere gebilligte Fonds zum Ersatze geben.

Das Garantiekomitee soll weiter mit der Obliegenheit beauftragt werden, für die Kommission die im § 12b des Anhangs II zu Teil VIII des Vertrags von Versailles vorgesehene Prüfung zu leiten und für die genannte Kommission den von der Deutschen Regierung angegebenen Betrag des Wertes der deutschen Ausfuhr zwecks Berechnung der in jedem Jahre nach Artikel IV Ziffer 2 zahlbaren Summen und die Beträge der unter diesem Artikel für den Dienst der Schuldverschreibungen bestimmten Fonds zu prüfen und nötigenfalls richtigzustellen.

Das Komitee soll berechtigt sein, solche Maßnahmen zu ergreifen, die es zur zweckmäßigen Erledigung seiner Aufgabe für notwendig erachtet. Das Garantiekomitee ist nicht ermächtigt, sich in die deutsche Verwaltung einzumischen.

Artikel VIII

Gemäß der abgeänderten Ziffer 2 des § 19 Anhang II soll Deutschland auf Verlangen, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Kommission, das Material beschaffen und die Arbeit leisten, die eine der alliierten Mächte zum Zwecke der Wiederherstellung der zerstörten Gebiete dieser Macht oder zu dem Zwecke anfordert, eine der alliierten Mächte instand zu setzen, mit dem Wiederaufbau oder der Entwicklung ihres industriellen oder wirtschaftlichen Lebens fortzufahren.

Der Wert solchen Materials und solcher Arbeit soll durch einen von Deutschland und einen von der beteiligten Macht ernannten Schätzer und, mangels einer Vereinbarung, durch einen von der Kommission ernannten Schiedsrichter bestimmt werden. Diese Bestimmung hinsichtlich der Abschätzung findet auf Lieferungen nach den Anlagen III, IV, V und VI zu Teil VIII des Vertrags keine Anwendung.

Artikel IX

Deutschland soll jede gesetzgeberische oder Verwaltungsmaßnahme ergreifen, die notwendig ist, um die Handhabung des im Vereinigten Königreich in Kraft befindlicher Gesetzes von 1921 über deutsche Reparationen (Wiederherstellung) oder einer gleichartig von irgendeiner alliierten Macht in Kraft gesetzten Gesetzgebung zu erleichtern, solange eine solche Gesetzgebung in Kraft bleibt.

Die auf Grund einer solchen Gesetzgebung bewirkten Zahlungen sollen Deutschland in Anrechnung auf die von ihm nach Artikel IV Ziffer 2 zu bewirkenden Zahlungen gutgebracht werden.

Der Gegenwert in deutscher Währung soll von der Deutschen Regierung dem Exporteur bezahlt werden.

Artikel X

Für alle geleisteten Dienste, für alle Sachlieferungen und für alle Einnahmen nach Artikel IX soll der Reparationskommission durch die alliierte Macht, welche dieselben erhalten hat, Zahlung in bar oder laufenden Zinsscheinen innerhalb eines Monats nach Empfang geleistet und Deutschland auf die von ihm nach Artikel IV zu leistenden Zahlungen gutgebracht werden.

Artikel XI

Die gemäß Artikel IV Ziffer 3 zahlbare Summe und die gemäß Artikel IV Ziffer 1 und 2 jährlich eingehenden Summen, soweit diese den Zinsen- und Tilgungsdienst der jeweils ausgegebenen Schuldverschreibungen übersteigen, werden angesammelt. Sie sollen, soweit sie ausreichen, zu den von der Kommission für zweckmäßig erachteten Zeitpunkten dazu verwendet werden, auf die durch jeweils ausgegebene Schuldverschreibungen noch nicht gedeckte Schuld einfache Zinsen zu zahlen, und zwar höchstens $2^1/_2$ vom Hundert jährlich für die Zeit vom 1. Mai 1921 bis 1. Mai 1926 und von da ab höchstens 5 vom Hundert jährlich. Auf diese Schuld werden sonst keine Zinsen gezahlt.

Artikel XII

Dieser Zahlungsplan ändert nichts an den Bestimmungen, welche die Ausführung des Vertrags von Versailles sichern und auf die Bestimmung dieses Planes anwendbar sind.

(Nr. 8174) Gesetz über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Kohlensteuergesetzes. Vom 27. Juni 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die Gültigkeitsdauer des Kohlensteuergesetzes vom 8. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 340) wird bis zum 31. März 1922 verlängert.

Artikel II

Der § 6 erhält als zweiten Absatz folgende Vorschrift:

Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, mit Zustimmung des Reichskohlenrats und des Reichsrats für einzelne Bergbaubezirke und einzelne Brennstoffsorten die Kohlensteuer zu ermäßigen.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1921 in Kraft.

Berlin, den 27. Juni 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Wirth

(Nr. 8175) Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Ein- und Ausfuhr von Kriegsgerät, vom 22. Dezember 1920. Vom 26. Juni 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

An Stelle des Gesetzes, betreffend die Ein- und Ausfuhr von Kriegsgerät, vom 22. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 2167) treten die folgenden Vorschriften:

§ 1

Die Einfuhr von Waffen, Munition und Kriegsgerät jeder Art ist verboten.

Dasselbe gilt für die Anfertigung und Ausfuhr von Waffen, Munition und Kriegsgerät jeder Art für fremde Länder.

§ 2

Als Waffen, Munition und Kriegsgerät im Sinne des Artikels 1 gelten folgende Gegenstände:

1. Geschütze (Kanonen, Haubitzen und Mörser) jeglicher Art.
2. Fahrbare Lafetten, Vorholer und feststehende Lafetten für Geschütze jeglicher Art.
3. Geschützmunition aller Kaliber, umfassend: Geschoß, Patronenhülse, Zündhütchen, Pulver, Zünder, Granatfüllung und Schlagrohre.
4. Einzelteile von Geschützmunition aller Kaliber.
5. Minenwerfer aller Kaliber und Arten, ihre Lafetten nebst Zubehör.
6. Minenwerfermunition aller Kaliber und Arten.
7. Maschinengewehre aller Art mit ihren Fortbewegungsmitteln sowie militärische Handfeuerwaffen.
8. Alle Arten von Munition für den Gebrauch der unter 7 genannten Waffen.
9. Granaten aller Art und Typen, militärische Blendfeuer, militärische Leuchtgranaten, Flammenwerfer, militärische Gas- und Rauchapparate.
10. Tank- und Panzerwagen.

11. Militärische Traktoren, d. h. alle Arten von Fahrzeugen und Loren mit Selbstantrieb, die speziell militärischen Zwecken angepaßt sind, nebst den dazu gehörenden Anhängewagen.
12. Militärischen Zwecken dienende schädliche Gase und Schutzeinrichtungen gegen solche.
13. Militärpulver; Sprengstoffe mit Ausnahme derjenigen für Bergbau und andere wirtschaftliche Zwecke.
14. Militärische Scheinwerfer.
15. Feld-Funkentelegraphen-Anlagen und andere Arten militärischer Anlagen für Übermittlung, Empfang und Auffangen von Signalen.
16. Geschützvisierungseinrichtungen, Feuerleitungsapparate, militärische Entfernungs- und Schallmeßgeräte.
17. Militärische Beobachtungswagen, militärische Beobachtungsleitern und Zubehör dazu.
18. Militärische optische Instrumente.
19. Militärwagen, soweit nicht bereits unter 17 erwähnt.
20. Militärisches Pferdegeschirr.
21. Panzerzüge.
22. Militärische Bäckereien.
23. Feldbäckereien.
24. Militärische fahrbare Küchen.
25. Militärische fahrbare Werkstätten.
26. Lanzen, Bajonette und militärische Säbel.
27. Militärische Ausrüstungsstücke für Soldaten aller Waffen.
28. Für Kriegszwecke besonders eingerichteter Stacheldraht einschließlich der dazu gehörenden Stützen und anderer Verteidigungsgeräte.
29. Alle militärischen Werkzeuge zum Gebrauche durch Truppen einschließlich des militärischen Miniergeräts.
30. Militärische Pontons und Sondergeräte für militärische Brückentrains.
31. Munitionskisten und Packkästen, die besonders für die Beförderung und die Aufbewahrung von Kriegsgerät eingerichtet sind.
32. Geschützlafetten und Unterbauten sowie maschinelle Einrichtungen (hydraulisch, elektrisch oder mit Handantrieb) für die Schiffsartillerie.
33. Alle zur Leitung der Schiffsartillerie dienenden Apparate einschließlich der Feuerleitungsgeräte, militärischer Visierungseinrichtungen und militärischer Aufschlagsbeobachtungsgläser.
34. Panzerplatten und Geschützschilde.
35. Torpedos.
36. Gefechtsköpfe und Übungsköpfe für Torpedos.
37. Torpedopistolen, Zündladungen und Netzscheren.
38. Torpedokreisel.
39. Torpedorohre und militärische Maschinenanlagen in Verbindung der Torpedoanlagen.
40. Alle Instrumente, die zur Leitung der Torpedowaffen dienen, einschließlich militärischer Ziel- und Richtapparate.
41. Unterseeboots-Sehrohre.
42. Verankerbare Seeminen, umfassend Gehäuse, Verankerung, Sinkeinrichtung, Sprengladung, Pistole- und Zündladung.

43. Nichtverankerbare Seeminen.
44. Einzelteile von Seeminen aller Art einschließlich der Abfeuerungseinrichtung.
45. Tiefenladungen und Einzelteile davon.
46. Einzelteile von festem oder beweglichem Unterwassernetzschutz.
47. Militärische Flackerfeuer, Lichter und Signalapparate aller Art für Marinezwecke.
48. Sprengladungen für Marinezwecke.
49. Torpedo-Ausstoßladungen.
50. Munitionsaufzüge und Ladeeinrichtungen für Marineartillerie.
51. Mechanische und elektrische Abfeuerungseinrichtungen für Marineartillerie und Torpedorohre.
52. Militärische Einrichtungen zu Unterrichtszwecken, zur Ausbildung von Personal im Marine-Artillerie- und Torpedowesen.

§ 3

Als „militärische" im Sinne des Artikels 2 sind nur solche Gegenstände anzusehen, die sich infolge ihrer kriegerischen Zweckbestimmung in Art und Form von den zu friedlichen Zwecken bestimmten Gegenständen gleicher Benennung unterscheiden.

§ 4

Wer den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark bestraft.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Berlin, den 26. Juni 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister des Auswärtigen
Dr. Rosen

(Nr. 8176) Verordnung auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen. Vom 21. Juni 1921.

§ 1

Die Verordnung vom 24. März 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 253), betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung nötigen Maßnahmen, wird für den Umfang der Provinz Sachsen mit Ausnahme der Kreise Bitterfeld, Eisleben (Stadt), Halle (Stadt), Mansfelder Gebirgskreis, Mansfelder Seekreis, Merseburg, Querfurt, Saalkreis, Weißenfels (Land) und Weißenfels (Stadt) hiermit aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 28. Juni 1921 in Kraft.

Bad Mergentheim, den 21. Juni 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Dr. Wirth

Der Reichsminister des Innern
Dr. Gradnauer

(Nr. 8177) Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Artikels 238 des Friedensvertrags vom 6. April 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 478). Vom 20. Juni 1921.

§ 1

Die im § 1 der Verordnung zur Durchführung des Artikels 238 des Friedensvertrags vom 6. April 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 478) für die Anmeldung der dort aufgeführten Gegenstände gesetzte Frist wird bis zum 15. August 1921 verlängert.

Allen Personen, welche innerhalb dieser Frist der ihnen obliegenden Anmeldepflicht nachkommen, wird Straffreiheit wegen Versäumung der bisher gesetzten, am 1. Juni 1921 abgelaufenen Frist gewährt. Soweit Straffreiheit gewährt wird, werden die verhängten Strafen nicht vollstreckt, die anhängigen Verfahren eingestellt und neue nicht eingeleitet.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1921.

Die Reichsregierung
Dr. Wirth

(Nr. 8178) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 14. Juni 1921.

Die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird wie folgt geändert:

Nr. Ia. Sprengstoffe

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel

1. Gruppe a

Der Eingang des mit „Gelatine-Astralit" beginnenden Absatzes wird gefaßt:

Gelatine-Astralit, Gelatine-Donarit, Gelatine-Rhenanit und Gelatine-Rivalit, auch mit angehängten Buchstaben (Gemenge von ..... usw. wie bisher).

Hinter dem mit „Lignosit IV und Gesteins-Lignosit IV" beginnenden Absatz wird nachgetragen:

Lignosit A (Gemenge von Ammonsalpeter, höchstens 11 vom Hundert Trinitrotoluol oder anderen aromatischen Nitrokörpern oder Gemischen von solchen, nicht gefährlicher als Trinitrotoluol, und höchstens 11 vom Hundert Aluminium).

Hinter dem mit „Nospagit" beginnenden Absatz wird eingeschaltet:

Nospagit mit angehängten Buchstaben (Gemenge von Ammonsalpeter, höchstens 16 vom Hundert Dinitrotoluol, höchstens 6 vom Hundert Kaliumperchlorat und Holzmehl).

Ib. Munition

Beförderungsvorschriften

C. Bescheinigungen. Frachtbriefe

Ziffer (4) erhält folgenden Zusatz:

Bei der Weiterbeförderung von Frachtstücken durch andere Absender als die herstellenden Fabriken kann von der Bescheinigung eines von der Eisenbahn anerkannten Chemikers abgesehen werden, wenn der Absender im Frachtbrief erklärt, daß die Frachtstücke einer geprüften und bescheinigten Lieferung entstammen und daß die ursprüngliche Verpackung in keiner Weise geändert ist. Auf Erfordern ist dies glaubhaft nachzuweisen.

Id. Verdichtete und verflüssigte Gase

Beförderungsvorschriften

B. Beschaffenheit des Materials und Herstellung der Gefäße

Der Eingang der Ziffer (3) wird gefaßt:

(3) Wagen, die für die Beförderung von verdichtetem Sauerstoff (Ziffer 4), verdichtetem Wasserstoff (Ziffer 4) oder flüssiger Kohlensäure (Ziffer 5) usw. wie bisher.

D. Ausstattung der Gefäße (Ventile, Vermerke)

Der Eingang der Ziffer (2) wird gefaßt:

Die Gefäße für Sauerstoff, Wasserstoff und Kohlensäure gemäß Abschnitt B Abs. (3) dürfen usw. wie bisher.

Außerdem erhält diese Ziffer folgenden Zusatz:

Bei den Gefäßen für Sauerstoff müssen die Sammelstutzen nach oben gerichtet sein und rechtsgängige Anschlußgewinde haben; bei den Gefäßen für Wasserstoff müssen die Stutzen nach unten gerichtet sein und linksgängige Anschlußgewinde haben.

E. Füllung der Gefäße

In Ziffer (1) werden die beiden letzten Zeilen gefaßt:

Für Grubengas, Leuchtgas, Stickstoff und Preßluft sowie für Sauerstoff und Wasserstoff in gewöhnlichen Gefäßen	200	Atmosphären Überdruck
für Sauerstoff und Wasserstoff in Gefäßen gemäß Abschnitt B Abs. (3)	120	

F. Sonstige Vorschriften

Als neue Ziffer (3a) wird nachgetragen:

(3a) bei Sendungen von verdichtetem Sauerstoff und verdichtetem Wasserstoff in Gefäßen gemäß Abschnitt B Abs. (3) ist zu beachten:

Verdichteter Sauerstoff darf höchstens 4 vom Hundert Wasserstoff und verdichteter Wasserstoff höchstens 2 vom Hundert Sauerstoff enthalten. Der Grad der Beimischung ist beim Füllen der Behälter analytisch nachzuprüfen. Das Prüfungsergebnis ist auf Verlangen vorzulegen.

Bei den Ausrüstungsteilen der Gefäße für Sauerstoff dürfen keine fett- und ölhaltigen Dichtungs- und Schmierstoffe verwendet werden.

Gefäße, die mit Wasserstoff gefüllt waren, sind nach der Entleerung sofort zu verschließen. Daß dies geschehen ist, ist bei Auflieferung der leeren Gefäße im Frachtbrief zu bescheinigen.

IV. Giftige Stoffe

Unter den Eingangsbestimmungen wird als neue Ziffer (9) nachgetragen:

9. Baryt, Barythydrat, Baryumsalze (ausgenommen schwefelsaures Baryum).

Beförderungsvorschriften

A. Verpackung

Als neue Ziffer (8a) wird nachgetragen:

(8a) Die Stoffe der Ziffer 9 sind zu verpacken:

in dichte Holzbehälter (Fässer oder Kisten) oder in dichte Säcke aus Jute oder Papier.

B. Sonstige Vorschriften

In Ziffer (6) werden die Worte

„Stoffe der Ziffern 1, 3, 4, 5 oder 6 a"

ersetzt durch „Stoffe der Ziffern 1, 3, 4, 5, 6 a oder 9".

V. Ätzende Stoffe

Ziffer 1 der Eingangsbestimmungen wird gefaßt:

1. Schwefelsäure jeglicher Konzentration, auch rauchende (Oleum), einschließlich Schwefelsäureanhydrid, Salzsäure, Salpetersäure (Scheidewasser), Flußsäure.

Ziffer 5 daselbst wird gestrichen.

Beförderungsvorschriften

A. Verpackung

Ziffer (1) b wird gefaßt:

Bei konzentrierter Salpetersäure mit einem spezifischen Gewichte von mindestens 1,48 bei 15° (46,8° Baumé) und bei roter rauchender Salpetersäure sowie bei rauchender Schwefelsäure (Oleum) mit einem Gehalte von 20 vom Hundert freiem Anhydrid an aufwärts und bei Schwefelsäureanhydrid sind die Glas- oder Tongefäße in den Übergefäßen mit einer ihrem Inhalt mindestens gleichkommenden Menge Kieselgur oder anderer geeigneter trockenerdiger Stoffe einzubetten.

Ziffer (5) wird gestrichen.

B. Sonstige Vorschriften

In Ziffer (1) wird der Abs. b gestrichen.

Abs. c wird Abs. b, Abs. d (künftig c) wird gefaßt:

c) bis zu 10 Kilogramm die Stoffe der Ziffern 1, 2 und 3. Wasserfreie Schwefelsäure (Ziffer 1) darf auch in starke, zugeschmolzene Glaskolben gefüllt sein, die mit Kieselgur in starke, dicht verschlossene Blechgefäße fest eingebettet sein müssen. Auch die übrigen Stoffe müssen in den Behälter fest eingebettet sein.

Ziffer (2) a wird gefaßt:

a) bei Salpetersäure (Ziffer 1) in Glasgefäßen das spezifische Gewicht bei 15°, bei rauchender Schwefelsäure (Oleum) in Glasgefäßen der Prozentgehalt an freiem Anhydrid vermerkt sein; fehlt eine solche Angabe, so sind die Säuren nach A Abs. (1) b und c zu behandeln.

Ziffer (3) b wird gefaßt:

b) für Brom (Ziffer 4) bis zu 500 Kilogramm und für die Stoffe der Ziffern 1, 2 und 3 bis zu 10 Kilogramm, wenn die Gefäße in starke Holzbehälter fest eingebettet oder mit anderen Gegenständen entsprechend B (1) zusammengepackt sind.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1921.

Der Reichsverkehrsminister

In Vertretung

Stieler

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 30. Juni 1921	Nr. 66

Inhalt: Gesetz über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues. S. 773. — Bekanntmachung gemäß § 14 des Reichsgesetzes vom 7. August 1920. S. 776

(Nr. 8179) Gesetz über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues. Vom 26. Juni 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Länder erheben lediglich zur Förderung der Wohnungsbeschaffung und der Siedlung auf Grund und nach Maßgabe dieses Gesetzes für die Rechnungsjahre 1921 bis 1941 eine Abgabe von den Nutzungsberechtigten solcher Gebäude, die vor dem 1. Juli 1918 fertiggestellt sind.

Die Einkünfte aus der Abgabe sind in erster Linie zur Verzinsung und Tilgung der Beträge bestimmt, welche für nach dem 1. Oktober 1920 begonnene Wohnungsbauten verwandt werden (vgl. § 1 des Gesetzes über die vorläufige Förderung des Wohnungsbaues vom 12. Februar 1921 — Reichs-Gesetzbl. S. 175 —).

Mit Hilfe dieser Abgabe dürfen Wohnungsbauten nur gefördert werden:

1. wenn die Kosten der Bauausführung einschließlich der Baustoffe der Festsetzung oder Kontrolle einer öffentlich-rechtlichen Stelle unterstehen;
2. wenn die Bauten dauernd im Eigentum öffentlich-rechtlicher oder gemeinnütziger Stellen verbleiben.

   Aus besonderen Gründen können die Bauten in Privateigentum errichtet werden und verbleiben, wenn durch geeignete Maßnahmen verhindert wird, daß der Bauherr (Eigentümer) aus der Vermietung oder dem Verkauf einen übermäßigen Gewinn erzielt.

§ 2

Abgabeschuldner ist, wer zum Gebrauche des Gebäudes oder Gebäudeteils berechtigt ist für die Dauer seiner Berechtigung. Bei Untervermietung oder Unterverpachtung ist Abgabeschuldner der Mieter oder Pächter. Überläßt der Vermieter mit dem Gebäude oder Gebäudeteil auch den Hausrat oder andere Einrichtungen zum Gebrauche, so ist er der Abgabeschuldner. Bei Dienst- und Mietwohnungen sowie untervermieteten Räumen in Gebäuden, welche dem Reiche, den Ländern, Gemeinden und anderen öffentlich-rechtlichen Verbänden gehören oder von ihnen ermietet sind, ist in jedem Falle der Wohnungsinhaber beziehungsweise der zum Gebrauch unmittelbar Berechtigte Abgabeschuldner.

Bei Wohnungen und Gebäuden, die Arbeitgeber ihren Angestellten und Arbeitern als Teil des vertragsmäßigen Gehalts oder Lohnes zur Benutzung übergeben haben, ist die auf den Angestellten und Arbeiter entfallende Abgabe vom Arbeitgeber zu entrichten.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 14. Juli 1921.)

§ 3

Von der Abgabe bleiben befreit:

1. vom Reiche, den Ländern, den Gemeinden oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften für öffentliche Zwecke bestimmte Gebäude;
2. Gebäude, die den Zwecken eines Unternehmens dienen, dessen Erträge ausschließlich dem Reiche, den Ländern, den Gemeinden oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften zufließen;
3. von der Reichsbank für ihren Geschäftsbetrieb bestimmte Gebäude;
4. von fremden Botschaften, Gesandtschaften oder Konsulaten benutzte Gebäude, sofern Gegenseitigkeit gewährt wird;
5. Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterrichte bestimmte Gebäude sowie wissenschaftliche Forschungsinstitute und Museen;
6. Gebäude, die religiösen Zwecken oder kirchlicher Arbeit dienen;
7. als Armen-, Waisen- oder öffentliche Krankenhäuser benutzte Gebäude;
8. Gebäude, die den Zwecken eines die Volkswohlfahrt fördernden Unternehmens dienen, welches auf gemeinnütziger Grundlage betrieben oder unterhalten wird.

Liegen nur für einen Teil des Gebäudes die vorstehend genannten Voraussetzungen vor, so bezieht sich die Befreiung nur auf diesen Teil.

Bei Gebäuden solcher gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen, deren Vermögensanteile zu mehr als 50 vom Hundert im Eigentum öffentlich-rechtlicher Verbände stehen, ermäßigt sich die Abgabe entsprechend dem Verhältnis der im Eigentum öffentlich-rechtlicher Verbände befindlichen Vermögensanteile zum Geschäftsvermögen.

Auf Antrag sind von der Abgabe ganz oder teilweise zu befreien

Nutzungsberechtigte

1. von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die wirtschaftlichen Zwecken gewidmet sind, soweit sie infolge völliger oder teilweiser Einstellung des Betriebs ganz oder teilweise nicht ausgenutzt werden;
2. von Gebäuden oder Wohnungen, deren Nutzung durch bauliche Veränderungen nach dem 1. Juli 1918 so verteuert worden ist, daß sie im Preise der Nutzung einer nach dem 1. Juli 1918 neu gebauten Wohnung gleich- oder nahekommt.

§ 4

Der Abgabe wird der jährliche Nutzungswert (Mietwert) der Gebäude oder Gebäudeteile nach dem Stande vom 1. Juli 1914 zugrunde gelegt.

Bei Dienstwohnungen ist als Nutzungswert der Teil der Besoldung des Dienstwohnungsinhabers anzusehen, der nach Feststellung der Dienstaufsichtsbehörde nach den am 1. Juli 1914 gültigen Vorschriften für die derzeitige Inanspruchnahme der Wohnung angemessen gewesen sein würde.

Bei Gebäuden oder Gebäudeteilen, welche mit Ausstattungsgegenständen vermietet sind oder die erst nach dem 1. Juli 1914 in Gebrauch genommen sind, gilt als Nutzungswert der durch Schätzung zu ermittelnde Betrag, der für gleichartige Gebäude (Gebäudeteile) zu dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt angemessen gewesen wäre. Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn Gebäude oder Gebäudeteile nach dem 1. Juli 1914 wesentlich umgestaltet worden sind, oder wenn die Art der Benutzung wesentlich geändert ist.

Die oberste Landesbehörde erläßt nähere Bestimmungen über die Ermittlung des Nutzungswerts, wobei sie einen anderen Stichtag als innerhalb des Jahres 1914 bestimmen kann.

Sie kann die Ermittlung des Nutzungswerts auch auf der Grundlage des Feuerversicherungswerts oder auf der Grundlage von Besteuerungsmerkmalen bewirken oder zulassen, die in Gesetzen über die Besteuerung des Grundvermögens enthalten sind.

Die Eigentümer von Gebäuden oder Gebäudeteilen sind verpflichtet, die Angaben gemäß Abs. 1 bis 5 nach näherer Anordnung der obersten Landesbehörde zu machen.

§ 5

Die Abgabe beträgt 5 vom Hundert des Nutzungswerts.

§ 6

Die Gemeinden haben für den im § 1 bezeichneten Zweck Zuschläge von 5 vom Hundert des Nutzungswerts zu der vom Lande erhobenen Abgabe zu erheben. Die Verpflichtung zur Erhebung der Zuschläge kann durch die oberste Landesbehörde Gemeindeverbänden übertragen werden. Mit Zustimmung der obersten Landesbehörde kann von der Erhebung der Zuschläge ganz oder teilweise Abstand genommen oder der Hundertsatz erhöht werden. Auch ist die oberste Landesbehörde berechtigt, die Erhebung von Zuschlägen für einzelne Gemeinden oder Gemeindeverbände ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen.

Die Gemeinden sind außerdem berechtigt, zu dem im § 1 genannten Zwecke von Wohnungen, welche im Verhältnis zur Zahl der Bewohner oder zur Zweckbestimmung der Räume als übergroß anzusehen sind, eine besondere Abgabe zu erheben (Wohnungsluxussteuer). Die Erhebung bedarf der Genehmigung der obersten Landesbehörde, der die nähere Regelung nach Maßgabe der von der Reichsregierung aufzustellenden allgemeinen Grundsätze und nach Maßgabe des Landesrechts vorbehalten bleibt.

§ 7

Die Länder und Gemeinden oder Gemeindeverbände liefern 10 vom Hundert des Rohertrags der Abgabe (§ 5) und der Zuschläge (§ 6) an das Reich ab. Die Ablieferungspflicht entfällt für die nach § 6 Abs. 1 Satz 3 den Satz von 5 vom Hundert (§ 5) übersteigenden Zuschläge der Gemeinden oder Gemeindeverbände.

§ 8

Die im § 7 genannten Mittel sind zum Ausgleich zwischen den Ländern bestimmt. Der Reichsarbeitsminister verwaltet diese Mittel. Er verwendet sie im Benehmen mit einem Ausschuß, der aus Vertretern der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) zusammengesetzt ist; die Gemeindevertreter sollen nach Anhörung bestehender Gemeindevereinigungen (Deutscher Städtetag usw.) bestellt werden.

§ 9

Die oberste Landesbehörde kann bestimmen, daß an Stelle der in den §§ 2 bis 6 geregelten Abgabe Steuern von Grundvermögen oder Zuschläge zu bestehenden oder neu einzuführenden Steuern von Grundvermögen erhoben werden, welche annähernd denselben Ertrag liefern müssen. Diese Steuern oder Zuschläge dürfen nur von bebauten Grundstücken erhoben werden, deren Gebäude vor dem 1. Juli 1918 fertiggestellt sind. Die Länder und Gemeinden liefern in diesem Falle auf den Kopf der Bevölkerung je 0,25 Mark an das Reich ab. Die §§ 3, 6, 8 gelten entsprechend.

Der bei einer Regelung gemäß Abs. 1 zur Zahlung Verpflichtete kann von den Nutzungsberechtigten der Gebäude oder Gebäudeteile des steuerpflichtigen Grundstücks die Erstattung der Abgabe nach dem Verhältnis verlangen, in dem der Nutzungswert der von ihnen benutzten Räume zu dem Nutzungswerte des gesamten steuerpflichtigen Grundstücks steht. Die oberste Landesbehörde kann anordnen, daß die zu erstattenden Beträge wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

§ 10

Die Abgabe wird auf Antrag erstattet, wenn bei einem Abgabeschuldner die Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 359) in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 313) vorliegen und sein steuerbares Jahreseinkommen für das der Veranlagung vorausgehende Rechnungsjahr 10 000 Mark nicht übersteigt, oder wenn die Erhebung der Abgabe wegen Krankheit oder Erwerbslosigkeit des Abgabeschuldners eine besondere Härte bedeuten würde.

Liegen bei einem nach § 9 Abs. 1 zur Zahlung der Abgabe oder bei einem nach § 9 Abs. 2 zur Erstattung Verpflichteten die Voraussetzungen des Abs. 1 vor, so ist der von ihm gezahlte Betrag auf Antrag insoweit zu erstatten, als er bei einer Verteilung gemäß § 9 Abs. 2 auf ihn entfällt oder entfallen würde.

§ 11

Wenn in einem Lande beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits durch Landesgesetz die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues und der Siedlung in mindestens der Höhe eingeführt ist, welche die §§ 5 und 6 dieses Gesetzes bestimmen, so kann der Reichsarbeitsminister zulassen, daß die landesrechtlich eingeführte Abgabe an Stelle der in den §§ 2 bis 6, 9 dieses Gesetzes geregelten bis spätestens zum 1. April 1923 erhoben wird. Die §§ 8, 9 Abs. 1 Satz 3 gelten entsprechend.

§ 12

Die Reichsregierung stellt mit Zustimmung des Reichsrats allgemeine Grundsätze für die Förderung des Wohnungsbaues mit den auf Grund dieses Gesetzes zur Verfügung zu stellenden Mitteln sowie für die Festsetzung des nach § 4 Abs. 2 zu berechnenden angemessenen Nutzungswerts auf.

Die oberste Landesbehörde erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Bestimmungen. Sie regelt insbesondere die Veranlagung und die Erhebung der Abgabe, soweit die Regelung nicht durch dieses Gesetz erfolgt ist. Die Veranlagungs- und Erhebungskosten gehen zu Lasten der Abgabe.

Berlin, den 26. Juni 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Für den Reichsarbeitsminister:
Der Reichskanzler
Dr. Wirth

(Nr. 8180) Bekanntmachung gemäß § 14 des Reichsgesetzes vom 7. August 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1553). Vom 27. Juni 1921.

Militärwaffen, welche nicht innerhalb der festgesetzten Fristen angemeldet oder abgeliefert worden sind, werden hiermit als ohne Entschädigung dem Reiche für verfallen erklärt.

Berlin, den 27. Juni 1921.

Der Reichskommissar für die Entwaffnung der Zivilbevölkerung
Dr. Peters

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 4. Juli 1921	Nr. 67

Inhalt: Gesetz, betreffend das deutsch-britische Abkommen über die Durchführung des Abschnitts IV von Teil X des Friedensvertrags. S. 777. — Gesetz zur Änderung des Wehrgesetzes. S. 787. — Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Fetten und Ölen zur Herstellung von kosmetischen Mitteln usw. vom 1. Mai 1916 / 20. Januar 1920. S. 788. — Verordnung, betreffend Aufhebung der Verordnung über die Verwendung von Sparmetallen für elektrotechnische Zwecke vom 3. Dezember 1918. S. 788.

(Nr. 8181) Gesetz, betreffend das deutsch-britische Abkommen über die Durchführung des Abschnitts IV von Teil X des Friedensvertrags. Vom 25. Juni 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Dem am 31. Dezember 1920 unterzeichneten deutsch-britischen Abkommen über die Durchführung des Abschnitts IV von Teil X des Friedesvertrags nebst dem dazu gehörenden Protokoll wird zugestimmt.

Das Abkommen und das Protokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel II

§ 1

Kraft Gesetzes entstandene oder durch Rechtsgeschäft bestellte Pfand- und Zurückbehaltungsrechte sowie im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung entstandene Pfandrechte, die wegen der im Artikel IV des deutsch-britischen Abkommens vom 31. Dezember 1920 bezeichneten Ansprüche bestehen, erlöschen, sobald der Reichsminister für Wiederaufbau oder die von ihm zu bezeichnende Stelle den Berechtigten mitteilt, daß das im Artikel I des deutsch-britischen Abkommens bezeichnete britische Büro die Bestimmungen des Artikels 4 Abs. 1 des deutsch-britischen Abkommens zur Anwendung bringen wird.

§ 2

Erfolgt die Herausgabe der Sachen, die auf Grund des Artikels 4 des deutsch-britischen Abkommens vom 31. Dezember 1920 zurückzuerstatten sind, nicht freiwillig, so kann der Reichsminister für Wiederaufbau oder die von ihm zu bezeichnende Stelle den Besitzer oder Inhaber des Gewahrsams zur Herausgabe im Wege des Verwaltungszwanges nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften anhalten. Die Durchführung des Verwaltungszwanges liegt den Länderregierungen oder den von ihnen zu bezeichnenden Stellen ob. Die Kosten der Durchführung des Verfahrens trägt das Reich.

§ 3

(1) Ein Gläubiger einer nach Artikel 4b des deutsch-britischen Abkommens zu regelnden Forderung wird vom Reiche entschädigt, sobald die Nachricht von der im Artikel 4b bezeichneten Gutschrift bei dem Reichsausgleichsamt eingegangen ist.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 18. Juli 1921.)

(2) Als Entschädigung ist dem Gläubiger der vom Schuldner in Reichswährung anerkannte oder, im Falle eines Anerkenntnisses in englischer Währung, der zum Vorkriegskurs in Reichswährung umgerechnete Betrag in Streitfällen der vom Gemischten Schiedsgerichtshofe festgestellte oder seiner Feststellung zugrunde gelegte, in Reichswährung ausgedrückte Betrag zu gewähren.

(3) Ist in der Entscheidung des Gemischten Schiedsgerichtshofs nicht angegeben, welcher in Reichswährung ausgedrückte Betrag der Feststellung zugrunde liegt, so ist der Nennbetrag der vom Gläubiger geltend gemachten Forderung in Reichswährung als Entschädigung zu gewähren, wenn sich aus der Entscheidung ergibt, daß der Gemischte Schiedsgerichtshof die Forderung in voller Höhe für begründet erachtet hat. Andernfalls erhält der Gläubiger den vom britischen Ausgleichsamte gutgeschriebenen Betrag unter Umrechnung in Reichswährung zum Vorkriegskurse. Führt die Anwendung des Satzes 2 unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls zu einer offenbaren Unbilligkeit, so ist die Entschädigung angemessen zu erhöhen; die gesamte Entschädigung darf jedoch nicht höher sein als der vom Gemischten Schiedsgerichtshofe festgestellte Betrag, umgerechnet in Reichswährung zu dem am Tage der Feststellung an der Berliner Börse maßgebenden Durchschnittskurs, ergibt.

(4) Als Vorkriegskurs im Sinne dieses Gesetzes gilt der an der Berliner Börse in der Zeit vom 5. Juli bis 4. August 1914 maßgebende Durchschnittskurs.

(5) Die Entschädigungssumme ist von dem Tage ab, an dem die Nachricht von der Gutschrift des Betrags bei dem Reichsausgleichsamt eingegangen ist, mit 5 vom Hundert zu verzinsen.

(6) Auf die Entschädigung finden die Vorschriften des Gesetzes über Enteignungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrags usw. vom 31. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1527) keine Anwendung.

§ 4

Für die Befriedigung einer nach Artikel 4c des deutsch-britischen Abkommens zu regelnden Forderung haftet das Reich dem Gläubiger insoweit, als die Forderung von dem britischen Schuldner anerkannt oder von dem Gemischten Schiedsgerichtshofe festgestellt worden ist, wie ein Bürge, der sich als Selbstschuldner verbürgt hat, jedoch nicht über den Betrag hinaus, in dessen Höhe der Gläubiger bei Verwertung der im Artikel 4 des deutsch-britischen Abkommens bezeichneten Sachen Befriedigung hätte erlangen können. Die Vorschriften des § 774 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung. Das Reich ist nur zur Zahlung in Reichswährung verpflichtet.

§ 5

(1) Die Festsetzung der auf Grund der §§ 3 und 4 vom Reiche zu zahlenden Beträge erfolgt durch das Reichsausgleichsamt im Wege der Erteilung einer Abrechnung.

(2) Dem Berechtigten ist auf Antrag vom Reichsausgleichsamt ein Vorschuß zu gewähren, soweit sein Anspruch dem Reichsausgleichsamte nach Grund und Betrag glaubhaft gemacht ist. Der Vorschuß soll die Hälfte des Betrags, der dem Gläubiger voraussichtlich auf Grund der Abrechnung zustehen wird, nicht übersteigen.

(3) Gegen die Abrechnung des Reichsausgleichsamts sowie gegen seine Entscheidung über den Antrag auf Vorschußgewährung findet die Beschwerde an das Reichswirtschaftsgericht nach Maßgabe der Bestimmungen des Abschnitts IV des Reichsausgleichsgesetzes vom 24. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 597) statt.

§ 6

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren vor dem Reichsausgleichsamt und über die Auszahlung der von ihm festgesetzten Beträge sowie die weiter zur Durchführung des Artikels II dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden vom Reichsminister für Wiederaufbau erlassen.

Artikel III

Der Erlaß der übrigen zur Durchführung des deutsch-britischen Abkommens erforderlichen Bestimmungen bleibt der Reichsregierung vorbehalten.

Artikel IV

Die Reichsregierung wird ermächtigt, dem nachstehenden Abkommen entsprechende Abkommen über die Durchführung des Abschnitts IV von Teil X des Friedensvertrags auch im Verhältnis zu britischen Dominien, Protektoraten oder Kolonien abzuschließen und die Bestimmungen dieses Gesetzes auch im Verhältnis zu britischen Dominien, Protektoraten oder Kolonien für anwendbar zu erklären.

Artikel V

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Bad Mergentheim, den 25. Juni 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister des Auswärtigen
Rosen

Der Reichsminister für Wiederaufbau
Rathenau

Deutsch-britisches Abkommen
über die Durchführung des Abschnitts IV von Teil X des Friedensvertrags.

Die Deutsche Regierung und die Königlich Großbritannische Regierung haben in der Absicht, gewisse Fragen zu regeln, die sich aus Artikel 297 des in Versailles am 28. Juni 1919 gezeichneten Friedensvertrags zwischen den alliierten und assoziierten Mächten und Deutschland ergeben, folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Ämter, die in dem Vereinigten Königreich und Deutschland mit der Regelung der die Privatrechte, Güter und Interessen betreffenden Angelegenheiten betraut sind, werden wechselseitig in Berlin und London einen oder mehrere Vertreter bestellen, durch deren Ver-

The Government of His Britannic Majesty and the German Government, with a view to the settlement of certain matters arising under Article 297 of the Treaty of Peace between the Allied and Associated Powers and Germany signed at Versailles on the 28th June, 1919, have agreed as follows:

Article 1

The Departments established in the United Kingdom and Germany for the settlement of matters relating to property, rights and interests will mutually appoint a representative or representatives in Berlin and London, through whose

mittlung Mitteilungen zwischen den beiden Ämtern ausgetauscht werden sollen. Diese Vertreter bilden die Büros in London und Berlin, die möglichst bald errichtet werden sollen.

intervention communications may be exchanged between the respective Departments. These representatives will constitute in London and Berlin respectively offices which shall be established at the earlist possible date.

Artikel 2

Private Güter, Rechte und Interessen britischer Staatsangehöriger in Deutschland, die außerordentlichen Kriegsmaßnahmen unterworfen gewesen, aber nicht vollständig liquidiert worden sind, sind ihnen auf Antrag sofort nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 297a) des Friedensvertrags frei von irgendwelchen privaten Rechtsansprüchen der im Artikel 4 genannten Art und von irgendwelchen Kosten, Gebühren oder Auslagen für Liquidation, Zwangsverwaltung oder Aufsicht und ohne jeden sonstigen Abzug zurückzuerstatten. Das Recht privater Personen, solche Ansprüche für Unterhaltung, Verwahrung oder Verwaltung, wie sie im Artikel 4 vorgesehen sind, zu erheben, wird jedoch anerkannt. Der Antrag kann von dem Eigentümer oder seinem Beauftragten unmittelbar an die zuständige Landeszentralbehörde, oder wenn es nicht bekannt ist, in welchem Teile Deutschlands sich das Eigentum befindet, an das Reichsministerium für Wiederaufbau gerichtet werden. Der Antrag muß schriftlich abgefaßt und von dem Antragsteller unterzeichnet sein, dessen Unterschrift behördlich gehörig beglaubigt werden muß; ist der Unterzeichner des Antrags Vertretr des Eigentümers, so hat er seine ordnungsmäßig beglaubigte Vollmacht beizufügen.

Der Antrag muß enthalten:

1. den Namen und die Adresse des Eigentümers,
2. gegebenenfalls den Namen des Vertreters und die Adresse, an welche die Güter, Rechte und Interessen oder die entsprechenden Rechtstitel ausgehändigt werden sollen,
3. eine möglichst vollständige Liste der zurückzuerstattenden Güter, Rechte und Interessen; wenn der Eigentümer eine vollständige Liste nicht aufstellen kann, soll sie von den deutschen Behörden nach den in ihrem Besitze befindlichen Unterlagen ergänzt werden,
4. die genaue Angabe des Ortes, wo der Eigentümer das zurückzuerstattende Eigentum zurückgelassen hat oder in den Fällen, wo es sich um Grundeigentum oder um Geschäftsunternehmungen handelt, die Angabe des Ortes, an dem sich dieses Eigentum oder Geschäftsunternehmen befand.

Article 2

Property, rights and interests in Germany of British nationals which have been subjected to exceptional war measures, but have not been completely liquidated, shall be restored to them immediately upon application, in accordance with the provisions of Article 297 (a), free of any private lien in respect of any of the matters referred to in Article 4, or of any costs, charges or expenses of liquidation, administration or supervision, or any deduction whatsoever. The right of private persons to make such claims in respect of maintenance, safe-keeping or administration as are provided for under Article 4 is however recognised. This application may be made by the owner or his agent direct to the "Landeszentralbehörde" concerned, or, if it is not known in what part of Germany the property is situated, to the "Reichsministerium für Wiederaufbau". It shall be in writing and shall be signed by the applicant, whose signature shall be duly authenticated, and, if the applicant is the agent of the owner, it shall be accompanied by duly authenticated proof of his authorisation.

It shall state:

1. The name and address of the owner.
2. The name of his agent (if any) and the address at which the property, rights or interests, or the documents of title shall be delivered.
3. A list, as complete as possible, of the property, rights and interests to be restored. If this list cannot be made complete by the owner, it shall be completed by the German authorithies from the information in their possession.
4. A detailed statement as to the locality where the property to be restored was left by the owner, or, in the case of real property or business undertakings, a statement of the locality in which such property or undertakings was situated.

Die Anträge sollen von dem Antragsteller unterzeichnet sein und ein Justice of the Peace, Barrister oder Commissioner for Oaths soll darunter bescheinigen:

a) daß der Antragsteller ihm bekannt ist,
b) daß die Unterschrift diejenige des Antragstellers ist.

Die Person, welche eine solche Bescheinigung ausstellt, hat ihre Amtsbezeichnung und Adresse anzugeben.

Eine solche Bescheinigung gilt als genügender Nachweis für die Echtheit der Unterschrift des Antragstellers.

Dem Antrag kann auch statt einer solcher Bescheinigung eine von dem Antragsteller vor einem Justice of the Peace oder einem Commissioner for Oaths abgegebene Statutory Declaration, daß er der Eigentümer des in Frage stehenden Gegenstandes ist, beigefügt werden. In allen besonderen Fällen, wie z. B. in Erbfällen, in denen der Eigentümer seit der Anordnung der außerordentlichen Kriegsmaßnahmen gewechselt hat, soll die deutsche Behörde berechtigt sein, in Ergänzung der beglaubigten Bescheinigung die Vorlage einer Statutory Declaration zu verlangen, in der der Eigentumstitel des Antragstellers dargetan wird.

Artikel 3

Sofern ein Verbot oder eine Beschränkung für die Ausfuhr des in Deutschland während des Krieges zurückgehaltenen britischen Eigentums aus Deutschland besteht, ist die Erlaubnis zur bedingungslosen Ausfuhr dieses Eigentums von der zuständigen deutschen Behörde zu erteilen, sobald das britische Büro es beim Reichsministerium für Wiederaufbau beantragt.

Artikel 4

Ansprüche von Privatpersonen, die aus Ausgaben für die Unterhaltung, Verwahrung und Verwaltung britischen Eigentums in Deutschland herrühren, werden wie folgt geregelt: Das in Frage stehende Eigentum ist, sobald der Eigentümer es beantragt, frei von irgendwelchen privaten Rechtsansprüchen, die mit solchen Ausgaben zusammenhängen, zurückzuerstatten.

a) Wenn es sich um Ansprüche handelt, die Schulden darstellen, für welche die Ausgleichsämter zuständig sind, so verbürgt das britische Ausgleichsamt dem deutschen Ausgleichsamte die Gutschrift derjenigen Beträge, die anerkannt oder als geschuldet festgestellt werden, ohne daß es von dem im Artikel 296 b und im § 4 der Anlage dazu enthaltenen Ausnahmen Gebrauch macht.

Applications should be signed by the applicant, under whose signature a justice of the peace, barrister or commissioner for oaths should certify:

a) That the applicant is well known to him.
b) That the signature is the signature of the applicant.

The person so certifing shall give his description and address.

Such a certificate shall be regarded as sufficient proof of the authenticity of the applicant's signature.

Alternatively, the application shall be accompanied by a statutory declaration, declared before a justice of the peace or a commissioner for oaths by the applicant, to the effect that he is the owner of the property in question. In any special case, such as that of inheritance, in which the ownership of the property has been altered since the taking effect of the exceptional war measure, the German authority shall, in addition to the certified application, be entitled to call for production of a statutory declaration setting out the title to the property of the claimant.

Article 3

Where any prohibition or restriction exists upon the exportation from Germany of British-property detained in Germany during the war, a licence to export such property, free of all conditions, shall be issued by the competent German authority immediately upon application by the British Office through the „Reichsministerium für Wiederaufbau".

Article 4

Claims by private persons in respect of expenses incurred in maintenance, safe-keeping and administration of British property in Germany will be settled in the following ways: the property in question shall be restored immediately upon application by the owner, free of any private lien in connection with such expenses.

a) In the case of claims constituting debts within the scope of the Clearing Office, the British Clearing Office will guarantee to credit to the German Clearing Office such sums as may be admitted or found due, without taking advantage of the exceptions contained in paragraph (b) of article 296 and paragraph 4 of the Annex thereto.

b) Ansprüche, welche sich auf die Zeit bis zum 10. Januar 1920 beziehen, und für die die Ausgleichsämter nicht zuständig sind, werden von der Deutschen Regierung gemäß Artikel 297 i befriedigt. Alle Beträge, die anerkannt werden oder die von dem in Streitfällen anzugehenden Gemischten Schiedsgerichtshof als von britischen Staatsangehörigen geschuldet festgestellt werden, sind der Deutschen Regierung auf Liquidationskonto gutzubringen.

c) Ansprüche, welche auf die Zeit nach dem 10. Januar 1920 entfallen, sind, wenn sie vom Eigentümer nicht anerkannt werden, dem Gemischten Schiedsgerichtshofe zur Entscheidung vorzulegen, und das britische Ausgleichsamt verbürgt die Zahlung aller anerkannten oder als von britischen Staatsangehörigen geschuldet festgestellten Beträge.

Die Verpflichtung der Deutschen Regierung aus Artikel 2 und diesem Artikel, das Eigentum frei von irgendwelchen privaten Rechtsansprüchen zurückzuerstatten, bezieht sich nicht auf das Eigentum, hinsichtlich dessen das britische Büro es ablehnt, die Bestimmungen dieses Artikels anzuwenden.

Artikel 5

Der Zustand, in dem sich die Güter, Rechte und Interessen zur Zeit der Rückerstattung befinden, ist protokollarisch in vierfacher Ausfertigung und mit der Unterschrift des deutschen Zwangsverwalters, Liquidators oder der Aufsichtsperson (je nach Lage des Falles), eines Vertreters der Landeszentralbehörde und des Eigentümers festzustellen. Je eine Abschrift ist zurückzubehalten von dem Eigentümer, von der Landeszentralbehörde und von dem Zwangsverwalter, Liquidator oder der Aufsichtsperson; die vierte Abschrift ist von der Landeszentralbehörde an das britische Büro in Berlin zu übermitteln.

Artikel 6

Ohne Beeinträchtigung der der Königlich Großbritannischen Regierung oder der dem Eigentümer aus den §§ 8 und 13 der Anlage zu Abschnitt IV von Teil X des Friedensvertrags zustehenden Rechte soll die Aushändigung der im § 13 aufgeführten Urkunden, die sich auf die unter Artikel 297 a fallenden Güter, Rechte und Interessen beziehen, im allgemeinen erst bei der Rückerstattung der Güter, Rechte und Interessen gefordert werden. Nichtsdestoweniger ist der Schlußbericht des Liquidators, Zwangsverwalters oder der Aufsichtsperson und jede weitere summarische Auskunft

b) Claims in respect of the period up to the 10th January, 1920, not falling within the scope of the Clearing Offices will be met by the German Government under paragraph (i) of Article 297. Any amounts admitted or found due from British nationals by the Mixed Arbitral Tribunal, to whose decision they shall in case of dispute be submitted, in respect of such claims will be credited to the German Government in the account relating to German property, rights and nterests.

c) Claims in respect of the period after the 10th January, 1920, if not admitted by the owner, will be submitted for decision to the Mixed Arbitral Tribunal, and the British Clearing Office will guarantee ipayment of any amounts admitted or found due from British nationals by the Tribunal.

The Obligation of the German Gouvernment under article 2 and the present article to restore property free of any private lien shall not apply to any property in respect of which the British Office declines to apply the provisions of the present Article.

Article 5

A statement of the condition of the property, rights or interests restored shall be drawn up in writing in quadruplicate at the time of restitution and signed by the German administrator, liquidator or supervisor (as the case may be), a representative of the German State Department ("Landeszentralbehörde") and the owner; one copy to be retained by the owner, one by the State Department, one by the administrator, liquidator or supervisor, and one to be transmitted by the State Department to the British Office in Berlin

Article 6

Without prejudice to the rights of His Majesty's Gouvernment or the owner under paragraphs 8 and 13 of the Annex to Section 4 of Part X of the Treaty of Versailles, delivery of the documents referred to under Article 13 of the Annex relating to property, rights and interests falling within Article 297 (a) shall not ordinarily be required until the restitution of the property, rights or interests. Nevertheless the final report of the liquidator, administrator or supervisor and any further summary information

dem Eigentümer auf Verlangen zu jeder Zeit vor oder nach dem Antrag auf Rückerstattung auszuhändigen oder zu übersenden; es ist ihm auch freie Einsicht in alle obenerwähnten Urkunden zu gestatten. Sofern das Eigentum vollständig liquidiert worden ist, sind alle Urkunden dem beteiligten britischen Staatsangehörigen oder dessen Vertreter auszuhändigen oder ihm oder der von ihm bezeichneten Person auf seine Kosten und Gefahr sofort auf Antrag von der Landeszentralbehörde oder dem Reichsministerium zu übersenden.

required by the owner shall be handed or sent to him at his request at any time, wether before or after application for restitution, and he shall be given free access to all the documents referred to above. Where property has been completely liquidated all the documents shall be handed to the British national concerned, or to his representative, or if so desired by him, sent to him or to such person as he may direct, at his expense and risk immediately upon his application by the Landeszentralbehörde, or the Reichsministerium.

Artikel 7

Im Verkehr mit den deutschen Behörden gemäß den vorstehenden Artikeln, können die britischen Staatsangehörigen persönlich auftreten oder sich der Vermittlung des britischen Ausgleichsamts oder eines sonstigen Bevollmächtigten bedienen. Wird das britische Ausgleichsamt mit der Vertretung eines britischen Staatsangehörigen betraut, so hat es der zuständigen deutschen Behörde eine dahingehende Bescheinigung vorzulegen. Die Freigabe an das britische Ausgleichsamt oder einen bevollmächtigten Vertreter soll der Freigabe an den Eigentümer gleichstehen.

Article 7

In all relations with the German authorities under the preceding Articles, British nationals may act personally or through the British Clearing Office or other authorised agent. If the British Clearing Office is appointed agent to act on behalf of a British national, it shall furnish the German Office with a certificate to that effect. Delivery to the British Clearing Office or other authorised agent shall be equivalent to delivery to the owner.

Artikel 8

Sofern nicht das Gegenteil von dem Antragsteller ausdrücklich erklärt wird, läßt die Unterschrift des Antragstellers oder seines Beauftragten unter Urkunden jeder Art, welche die Rückgabe der Güter, Rechte und Interessen an ihn unmittelbar betreffen, gleichgültig, ob sie vor oder nach der Unterzeichnung dieses Abkommens abgegeben ist, die Rechte auf Entschädigung, welche dem Antragsteller nach den Bestimmungen des Friedensvertrags von Versailles zustehen könnten, vollständig unberührt.

Article 8

In so far as it is not otherwise expressly agreed by the claimant, the signature by the claimant or his agent to any kind of document in connection with the restitution to him direct of his property, rights or interests, whether affixed before or after the signing of this Agreement, shall in no way prejudice any right to compensation which the claimant may have under the provisions of the Treaty of Versailles.

Artikel 9

Eintragungen in öffentliche Register und Grundbücher, welche nötig sind, um die Wiedererstattung der Güter, Rechte und Interessen an die beteiligten britischen Staatsangehörigen auszuführen oder wirksam zu machen, sind von den deutschen Behörden ohne Verzug und frei von Kosten, entsprechend der örtlichen Gesetzgebung zu bewirken.

Article 9

Any entries in Public Registers and Land Registers necessary in order to effect, complete or validate the restitution of property, rights or interests referred to in this Agreement to the British national concerned, will be made by the German authorities without delay and free of cost, in accordance with the provisions of the local law.

Artikel 10

Anträge britischer Staatsangehöriger auf Entschädigung gemäß Artikel 297 e können, ungeachtet ihrer Mitteilung an den Gemischten Schiedsgerichtshof, durch

Article 10

Claims by British nationals for compensation under Article 297 (e) may, notwithstanding their notification to the Mixed Arbitral Tribunal, be

das britische Büro in Berlin der zuständigen deutschen Behörde übermittelt werden, um eine Regelung der Ansprüche im Wege der Vereinbarung herbeizuführen, und die zuständige Behörde kann dem britischen Büro die Bedingungen für die von ihr in bezug auf irgendeinen Anspruch vorgeschlagene Regelung übermitteln. Wenn es auf Grund der so eingeleiteten Verhandlungen zu einer Regelung kommt, hat die Deutsche Regierung dem britischen Büro in Berlin ihre Zustimmung zu solcher Regelung zu übermitteln, damit sie dem Gemischten Schiedsgerichtshofe zur formellen Bestätigung vorgelegt werden kann.

submitted through the British Office in Berlin to the German authorities concerned for the purpose of effecting settlement of the claims by agreement, and the State Department concerned may transmit to the British Office the terms of settlement proposed by them in respect of any claim. If a settlement is arrived at as a result of negotiations thus originated, the German Government shall transmit to the British Office in Berlin a consent to such settlement, which shall be submitted to the Mixed Arbitral Tribunal for formal judgment.

Artikel 11

Die Britische Regierung ist auf Antrag durch das deutsche Büro in London bereit, Hausrat, persönliche Gebrauchsgegenstände, Familienandenken und Handwerkszeug deutscher Staatsangehöriger, mit Ausnahme von Gegenständen von besonderem Werte, bis zum Betrage von 500 Lire zuzüglich des Betrags der Lasten für die Erhaltung und Versicherung seit dem 4. August 1914 bis zum Tage der Freigabe, aus der im Friedensvertrage vorgesehenen Haftung freizugeben, sofern die zuständige deutsche Behörde bescheinigt, daß das jährliche Einkommen des Antragstellers den Gegenwert von 400 Lire nach dem geltenden Wechselkurse nicht übersteigt. Der Wert des freizugebenden Eigentums soll, falls nichts anderes vereinbart wird, von einem amtlich zugelassenen Schätzer auf Anordnung des britischen Ausgleichsamts festgestellt und die Gebühren für eine solche Schätzung sollen von dem Eigentümer der Gegenstände vor deren Freigabe bezahlt werden. Freigabeanträge dieser Art müssen binnen sechs Monaten nach der Ratifikation dieses Abkommens gestellt werden.

Vorbehaltlich des Rechtes der britischen Behörden, im besonderen Einzelfalle die Genehmigung zu versagen, und vorbehaltlich der zur Zeit in Kraft befindlichen Gesetze sollen deutsche Staatsangehörige auf den dem britischen Ausgleichsamte zu übermittelnden Antrag zum Mitbieten bei der Versteigerung ihres Eigentums in dem Vereinigten Königreiche zugelassen werden. Das Datum jeder Versteigerung von Eigentum, wegen dessen ein solcher Antrag gestellt ist, soll dem deutschen Büro mitgeteilt werden.

Article 11

The British Government will be prepared, on application through the German Office in London, to release from the charge established under the Treaty of Peace household furniture and effects, personal belongings and family souvenirs, and implements of trade belonging to German nationals, with the exception of articles of special value, up to an amount of 500 £, in addition to the amount of the charges for their conservation and insurance incurred after the 4th August, 1914, and up to the date of their release, in any case where the competent German authority certifies that the income of the applicant does not exceede the equivalent of 400 £ a year at current rate of exchange. The value of the property to be released, unless otherwise agreed, shall be determined by a licensed valuer to be appointed by the British Clearing Office, and the charge for such valuation shall be paid by the owner of the property prior to its release. Applications for such release must be made within a period of six months from the ratification of this agreement.

Subject to the right of the British authorities to refuse permission in any particular case, and to the laws for the time being in force, German nationals will be permitted, on request conveyed to the British Clearing Office, to bid ad any sale by auction of their property in the United Kingdom. The date of any sale of property in respect of which such a request is made shall be notified to the German Office.

Artikel 12

Eigentum, welches gemäß dem ersten Absatz des vorhergehenden Artikels freigegeben wird, ist dem Antragsteller oder dem deutschen Büro in London zur Ver-

Article 12

Property released under the provisions of the first paragraph of the preceding article will be placed at the disposal of the claimant, or the

fügung zu stellen, sobald alle von den britischen Behörden verauslagten Kosten und alle anderen auf dem Eigentume ruhenden Lasten, mögen dieselben auch Schulden im Sinne des Artikels 296 darstellen, beglichen sind.

Artikel 13

Das britische Ausgleichsamt liefert dem deutschen Büro in London Übersichten über die Ergebnisse der Liquidationen deutscher Güter, Rechte und Interessen in dem Vereinigten Königreiche.

Die vorhandenen Geschäftsbücher der im Vereinigten Königreiche liquidierten deutschen Geschäfte, mit Ausnahme derjenigen, die dem Käufer eines Geschäfts übergeben sind, werden aufbewahrt und zum Schlusse den deutschen Behörden ausgehändigt. In der Zwischenzeit wird dem früheren deutschen Eigentümer Einsicht in die genannten Bücher gegen Zahlung der entstehenden Kosten gewährt; wenn diese Bücher sich im Gewahrsam eines Nachfolgers befinden, wird dahin gewirkt werden, daß der frühere deutsche Eigentümer Zutritt dazu unter den gleichen Bestimmungen erhält.

Das britische Ausgleichsamt wird auch in Einzelfällen auf Antrag des deutschen Büros in London summarische Aufstellungen über die Ergebnisse von Versteigerungen oder von Verkäufen auf Grund von Ausschreibungen liefern, sofern es sie besitzt; ebenso summarische Aufstellungen über das beim britischen Custodian registrierte Eigentum.

Artikel 14

Sofern Güter, Rechte und Interessen deutscher Reichsangehöriger oder die Erträge daraus, abgesehen von Schulden im Sinne des Artikels 296, aus der Pfandhaft gemäß Abschnitt IV von Teil X freigegeben werden, wird das deutsche Büro in London von dem britischen Ausgleichsamte benachrichtigt werden, und das Eigentum oder die Erlöse werden nicht durch die Ausgleichsämter verrechnet.

Artikel 15

Dieses Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in London ausgetauscht werden. Es tritt am Tage des Austausches in Kraft. Jedoch werden beide Teile die Bestimmungen des Abkommens alsbald nach der Unterzeichnung insoweit zur Anwendung bringen, als ihre Durchführung im Verwaltungswege möglich ist. Doch wird die im Artikel 11 des Abkommens vorgesehene Freigabe deutschen Eigentums aus der Pfandhaft des Friedensvertrags erst nach der Ratifikation stattfinden.

German Office in London, upon payment of ny aexpenses incurred by the British authorities, and of any other charges on the property, notwithstanding the fact that such charges or expenses may constitute debts within the meaning of Article 296.

Article 13

The British Clearing Office will furnish the German Office in London with summaries in respect of German property, rights and interests liquidated in the United Kingdom.

The existing books of account of German business liquidated in the United Kingdom, or other parts of the British Empire above referred to, except where they have been transferred to the purchaser of a business, will be preserved and ultimately handed to the German authorities. In the meantime the former German owner will be permitted access to the said books on payment of any incidental expenses, and where such books are in the custody of a purchaser, an endeavour will be made to procure access thereto for the former German owner on the like terms.

The British Clearing Office will also furnish summary particulars, if in its possession, of the results of sales by auction or tender and also summary particulars of property registered with the British custodian in individual cases at the request of the German Office in London.

Article 14

Where property, rights or interests of German nationals or the proceeds thereof, not being debts within Article 296, are or have been released from the charge created under section 4 of Part X, the German Office in London will be notified by the British Clearing Office and the property or proceeds will not be accounted for through the Clearing Offices.

Article 15

This Agreement shall by ratified, and the ratifications shall be exchanged at London as soon as possible. Pending the ratification, both parties shall bring into application the provisions of the Agreement, so far as it is possible to apply them administratively, it being understood, however, that the actual release of German property from the charge established under the Treaty of Peace, provided for in Article 11, will not take place until after ratification.

Zu Urkund dessen haben die von ihren Regierungen gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten das vorliegende Abkommen unterschrieben und ihre Siegel beigesetzt.

In doppelter Urschrift ausgefertigt zu London, in Englisch und Deutsch, den 31. Dezember 1920.

(Siegel) gez. Sthamer

(Siegel) gez. Curzon of Kedleston

In witness whereof the undersigned, duly authorised by their respective Governments, have signed the present Agreement and have affixed thereto their seals.

Done in duplicate at London, in English and German texts, the 31th day of December 1920.

Protokoll

Bei der Unterzeichnung des Abkommens, das am heutigen Tage zwischen dem Vereinigten Königreich und Deutschland über die Ausführung des Artikels 297 des Vertrags von Versailles abgeschlossen worden ist, haben die Unterzeichneten, um genau zu umgrenzen, auf welche Personen und auf welches Eigentum sich das Abkommen bezieht, folgende Erklärung aufgestellt:

Es herrscht Einverständnis darüber, daß die Bestimmungen dieses Abkommens nicht geltend gemacht werden können hinsichtlich britischer Staatsangehöriger, die ihren ständigen Wohnsitz und hinsichtlich britischer Gesellschaften, die ihren Sitz in irgendeinem Teile des Britischen Reichs außerhalb des Vereinigten Königreichs haben, und daß gleichfalls die Bestimmungen dieses Abkommens nicht geltend gemacht werden können zugunsten deutscher Staatsangehöriger hinsichtlich ihres Eigentums, ihrer Rechte und Interessen in irgendeinem Teile des Britischen Reichs außerhalb des Vereinigten Königreichs.

Jedoch soll sich das Abkommen auf Ersuchen der Königlich Großbritannischen Regierung, das innerhalb von drei Monaten, vom gegenwärtigen Zeitpunkt an gerechnet, erfolgen kann, ebenso auf Indien wie auf das Vereinigte Königreich beziehen, sei es in der vorliegenden Form oder mit solchen Abänderungen, wie sie die vertragschließenden Parteien vereinbaren mögen.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten das vorstehende Protokoll unterschrieben und ihre Siegel beigefügt.

Geschehen in London in zwei Exemplaren am 31. Dezember 1920.

(Siegel) gez. Sthamer

(Siegel) gez. Curzon of Kedleston

Protocol

On proceeding to sign the Agreement concluded this day between the United Kingdom and Germany, concerning the execution of Article 297 of the Treaty of Versailles, the undersigned, in order to define precisely to what classes of persons and property the Agreement relates, have drawn up the following declaration:

It is agreed that the stipulations of the said Agreement cannot be invoked in respect of British nationals ordinarily resident and British Companies incorporated in any part of the British Empire outside the United Kingdom, and that similarly the stipulations of the Agreement cannot be invoked to the benefit of German nationals in respect of their property, rights or interests in any part of the British Empire outside the United Kingdom.

Nevertheless, at the request of His Britannic Majesty's Government made at any time within three months from the present date, the Agreement shall be made to apply reciprocally to India as well as to the United Kingdom, in its present form or with such modifications as may be agreed upon between the Contracting Parties

In witness whereof the undersigned have signed the present Protocol and affixed thereto their seals.

Done at London in duplicate, this 31st day of December, 1920.

(Nr. 8182) Gesetz zur Änderung des Wehrgesetzes. Vom 18. Juni 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Das Wehrgesetz vom 23. März 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 329) wird wie folgt abgeändert:

Artikel I

Zu § 2

Satz 2 erhält folgende Fassung:

in diese Zahl sind eingeschlossen 4000 Offiziere und im Offizierrang stehende Militärbeamte als Höchstzahl.

Zu § 18

Nummer 1 erhält folgende Fassung:

Die Zugehörigkeit zur Wehrmacht dauert für

1. die Soldaten vom Tage des Diensteintritts bis zum Ablauf des Entlassungstags. Der Tag des Diensteintritts ist der Tag, an dem der Freiwillige bei seinem Truppenteil oder Ausbildungstruppenteil eintrifft (Gestellungstag). An diesem Tage ist ihm der Verpflichtungsschein, der die Zugehörigkeit zur Wehrmacht begründet, auszuhändigen.

Zu § 29

§ 29 erhält folgende Fassung:

Im Reichsheer können jährlich vor Ablauf der Dienstverpflichtung höchstens 5 vom Hundert der Höchststärke der Offiziere und der im Offizierrang stehenden Militärbeamten sowie höchstens 5 vom Hundert der Höchststärke der Unteroffiziere und Mannschaften entlassen werden.

In der Reichsmarine können jährlich als Ersatz für die vor Ablauf der Dienstverpflichtung ausscheidenden Offiziere und Deckoffiziere höchstens 5 vom Hundert der Höchststärke der Offiziere und Deckoffiziere sowie als Ersatz für die gleicherweise ausscheidenden Unteroffiziere und Mannschaften höchstens 5 vom Hundert der Höchststärke der Unteroffiziere und Mannschaften eingestellt werden.

Artikel II

Hinter § 41 ist als neuer Paragraph einzusetzen:

§ 41a

Soldaten, die infolge von Änderungen in der Gliederung des Reichsheers auf Grund der Annahme der Londoner Note der Verbandsstaaten vom 5. Mai 1921 entbehrlich werden, können, auch wenn die Voraussetzungen des § 21 Nr. 1 und § 26 nicht vorliegen, vorzeitig aus dem Dienste entlassen werden. Ihre Versorgung wird besonders geregelt.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am 15. Juni 1921 in Kraft.

Bad Mergentheim, den 18. Juni 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichswehrminister
Dr. Geßler

(Nr. 8183) Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Fetten und Ölen zur Herstellung von kosmetischen Mitteln usw. vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 346) / 20. Januar 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 70). Vom 25. Juni 1921.

Auf Grund des § 5 der Verordnung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 3) wird folgendes bestimmt

§ 1

Die Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Fetten und Ölen zur Herstellung von kosmetischen Mitteln usw. vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 346) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 70) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1921.

Der Reichsminister des Innern
Dr. Gradnauer

(Nr. 8184) Verordnung, betreffend Aufhebung der Verordnung über die Verwendung von Sparmetallen für elektrotechnische Zwecke vom 3. Dezember 1918 (Nachrichtenblatt des Reichsamts für wirtschaftliche Demobilmachung, I. Jahrgang Nr. 9). Vom 25. Juni 1921.

Auf Grund der die wirtschaftliche Demobilmachung betreffenden Befugnisse wird nach Maßgabe des Erlasses, betreffend Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung, vom 26. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 438) verordnet, was folgt:

§ 1

Die Verordnung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung über die Verwendung von Sparmetallen für elektrotechnische Zwecke vom 3. Dezember 1918 (Nachrichtenblatt des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung, I. Jahrgang Nr. 9) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1921.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Hirsch

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 8. Juli 1921	Nr. 68

Inhalt: Gesetz über die Beschränkung des Luftfahrzeugbaues. S. 789. — Gesetz über den Volksentscheid. S. 790. — Gesetz, betreffend Änderung des Gerichtskostengesetzes. S. 797. — Verordnung über die Errichtung eines Fachausschusses für Hausarbeit im Korbmachereigewerbe im Regierungsbezirke Oberfranken. S. 800. — 2. Bekanntmachung über die Abgabe eidesstattlicher Versicherungen und die Abstempelung tschechoslowakischer Wertpapiere zum Zwecke der Einlösung der Fälligkeiten und der Ausreichung neuer Zins- und Dividendenscheinbogen gemäß dem mit der tschechoslowakischen Regierung getroffenen Wirtschaftsabkommen vom 29. Juni 1920. S. 800. — Verordnung über die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade. S. 803. — Verordnung über die Preise für das Umlagegetreide aus der Ernte 1921. S. 804.

(Nr. 8185). Gesetz über die Beschränkung des Luftfahrzeugbaues. Vom 29. Juni 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Herstellung und Einfuhr von Luftfahrzeugen und Teilen solcher, von Luftfahrzeugmotoren und Teilen solcher ist bis auf weiteres verboten.

Die Aufhebung dieses Verbots erfolgt durch Verordnung der Reichsregierung.

§ 2

Die Reichsregierung wird ermächtigt, auf dem Gebiete des Luftfahrwesens diejenigen weiteren Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der in der Erklärung der alliierten Regierungen vom 5. Mai 1921 dem Deutschen Reiche auferlegten Verpflichtungen erforderlich werden.

§ 3

Für die Schädigungen, die den Beteiligten aus diesem Gesetz erwachsen, wird vom Reiche Ersatz geleistet. Die näheren Bestimmungen über die Entschädigungsberechtigten, sowie über Art, Umfang und Geltendmachung der Entschädigungsansprüche trifft die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats und eines vom Reichstag zu bestimmenden Ausschusses.

§ 4

Wer den Vorschriften des § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark bestraft. Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht. Auf die Einziehung kann selbständig erkannt werden, wenn das Strafverfahren gegen einen bestimmten Täter nicht durchgeführt werden kann.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 22. Juli 1921.)

Die Reichsregierung kann Zuwiderhandlungen gegen die von ihr auf Grund des § 2 getroffenen Bestimmungen mit Strafe der im Abs. 1 bezeichneten Art bis zu den dort vorgesehenen Höchstgrenzen bedrohen, auch die Einziehung von Gegenständen nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 2 und 3 zulassen.

§ 5

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsverkehrsminister
Groener

(Nr. 8186) Gesetz über den Volksentscheid. Vom 27. Juni 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Ein Volksentscheid findet statt,

1. wenn der Reichspräsident den Volksentscheid über ein vom Reichstag beschlossenes Gesetz binnen eines Monats nach der Beschlußfassung angeordnet hat (Artikel 73 Abs. 1 der Reichsverfassung);
2. wenn auf Verlangen eines Drittels des Reichstags die Verkündung eines Reichsgesetzes um zwei Monate ausgesetzt ist und ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten den Volksentscheid beantragt hat (Artikel 72 und 73 Abs. 2 der Reichsverfassung);
3. wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten unter Zugrundelegung eines ausgearbeiteten Entwurfs seine Vorlegung begehrt hat und der begehrte Gesetzentwurf im Reichstag nicht unverändert angenommen worden ist (Artikel 73 Abs. 3 der Reichsverfassung);
4. wenn der Reichspräsident bei Meinungsverschiedenheit zwischen Reichstag und Reichsrat über ein vom Reichstag beschlossenes Gesetz den Volksentscheid darüber angeordnet hat (Artikel 74 Abs. 3 der Reichsverfassung);
5. wenn der Reichstag entgegen dem Einspruch des Reichsrats eine Verfassungsänderung beschlossen und der Reichsrat binnen zwei Wochen den Volksentscheid verlangt hat (Artikel 76 Abs. 2 der Reichsverfassung).

Über den Haushaltsplan, über Abgabengesetze und Besoldungsordnungen findet ein Volksentscheid nach Nr. 2 und 3 nicht statt (Artikel 73 Abs. 4 der Reichsverfassung).

§ 2

Hat der Reichstag mit Zweidrittelmehrheit die Absetzung des Reichspräsidenten beantragt, so gelten für die Volksabstimmung (Artikel 43 Abs. 2 der Reichsverfassung) die Vorschriften über den Volksentscheid entsprechend.

§ 3

Gegenstand des Volksentscheids ist im Falle des § 1 Nr. 3 das begehrte und ein vom Reichstag beschlossenes abweichendes Gesetz.

Haben dem Reichstag mehrere Volksbegehren über denselben Gegenstand vorgelegen, so ist auch ein vom Reichstag beschlossenes Gesetz, durch welches einer der begehrten Gesetzentwürfe unverändert angenommen wurde, zusammen mit den andern begehrten Gesetzentwürfen dem Volksentscheide zu unterbreiten.

§ 4

Die Reichsregierung bestimmt den Abstimmungstag und veröffentlicht ihn sowie den Gegenstand des Volksentscheids und den Aufdruck des Stimmzettels im Reichsanzeiger. Die Landesregierungen sorgen für ausreichende Veröffentlichung.

§ 5

Abstimmungstag ist ein Sonntag oder öffentlicher Ruhetag.

§ 6

Die Abstimmung ist unmittelbar und geheim. Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme.

§ 7

Stimmberechtigt ist, wer das Wahlrecht zum Reichstag hat.

Die Vorschriften des Reichswahlgesetzes über das Ruhen des Wahlrechts und die Behinderung in seiner Ausübung gelten auch für das Stimmrecht.

§ 8

Die Vorschriften des Reichswahlgesetzes über die Bildung der Wahlbezirke und der Wahlvorstände, über die Wählerlisten und Wahlkarteien, sowie über deren Auslegung und Berichtigung finden Anwendung. Die Bezeichnungen „Wahlbezirke", „Wahlvorsteher", „Wahlvorstände", „Wählerlisten", „Wahlkarteien" werden durch die Bezeichnungen „Stimmbezirke", „Abstimmungsvorsteher", „Abstimmungsvorstände", „Stimmlisten", „Stimmkarteien" ersetzt.

§ 9

Die Reichstagswahlkreise gelten als Stimmkreise.

Für jeden Stimmkreis wird ein Abstimmungsleiter und ein Stellvertreter ernannt und ein Abstimmungsausschuß gebildet.

Die Ausschüsse bestehen aus dem Abstimmungsleiter als Vorsitzendem und vier Beisitzern, die er aus den Stimmberechtigten beruft. Sie beschließen mit Stimmenmehrheit.

§ 10

Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Ergebnisses sind öffentlich.

§ 11

Abstimmen kann nur, wer in eine Stimmliste oder Stimmkartei eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.

§ 12

Ein Stimmberechtigter, der in eine Stimmliste oder Stimmkartei eingetragen ist, ist auf Antrag mit einem Stimmschein zu versehen,

1. wenn er am Abstimmungstag außerhalb seines Wohnorts sich aufhält oder ihn so frühzeitig verlassen muß oder an ihn so spät zurückkehrt, daß er innerhalb der Abstimmungszeit dort nicht mehr abstimmen kann;
2. wenn er nach Ablauf der Frist zur Auslegung der Stimmliste oder Stimmkartei seine Wohnung in einen andern Stimmbezirk verlegt;
3. wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfähigkeit behindert ist und durch den Stimmschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Abstimmungsraum aufzusuchen.

§ 13

Stimmberechtigte, deren Namen in eine Stimmliste oder Stimmkartei nicht eingetragen oder gestrichen worden sind, sind auf Antrag mit einem Stimmschein zu versehen,

1. wenn sie wegen Ruhens des Stimmrechts oder wegen Behinderung in seiner Ausübung gestrichen oder nicht eingetragen waren, der Grund hierfür aber nachträglich weggefallen ist;
2. wenn sie Auslandsdeutsche waren und ihren Wohnort nach Ablauf der Frist zur Auslegung der Stimmlisten und Stimmkarteien in das Inland verlegt haben;
3. wenn sie nachweisen, daß sie ohne ihr Verschulden die Frist zur Einlegung eines Einspruchs gegen die Stimmliste oder Stimmkartei versäumt haben.

§ 14

Stimmberechtigte können nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Stimmliste oder Stimmkartei sie eingetragen sind. Inhaber von Stimmscheinen können in jedem beliebigen Stimmbezirk abstimmen.

§ 15

Die Stimme lautet nur auf Ja oder auf Nein; Zusätze sind unzulässig.

§ 16

Abgestimmt wird mit Stimmzetteln in amtlich gestempelten Umschlägen.

Die Landesregierungen liefern die Stimmzettel von weißem oder weißlichem Papiere mit dem im Reichsanzeiger veröffentlichten Aufdruck und lassen sie in den Abstimmungsräumen in ausreichender Zahl bereithalten.

§ 17

Die Abstimmenden tragen in die Stimmzettel das Wort Ja oder Nein ein oder durchkreuzen eines der für Ja und Nein vorgedruckten Vierecke oder streichen eines der vorgedruckten Worte Ja und Nein.

Abwesende können sich weder vertreten lassen noch sonst an der Abstimmung teilnehmen.

§ 18

Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht amtlich geliefert sind;
2. die keine Eintragung enthalten;
3. aus deren Inhalt der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
4. die außer den Worten Ja oder Nein einen Zusatz enthalten;
5. die im Falle des § 1 Nr. 4 beide Fragen mit Ja oder mit Nein beantworten;
6. die mit einem Kennzeichen versehen sind.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als eine Stimme, wenn sie gleichlautend sind oder wenn nur einer von ihnen eine Eintragung enthält; andernfalls sind sie ungültig.

§ 19

Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Abstimmungsvorstand mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Abstimmungsvorsteher den Ausschlag.

§ 20

Im Stimmkreis stellt der Abstimmungsausschuß zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses fest, wieviel gültige Stimmen abgegeben sind und wieviel auf Ja und auf Nein lauten.

Das Gesamtergebnis stellt der Reichswahlausschuß fest.

§ 21

Die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

Ein Beschluß des Reichstags kann durch einen Volksentscheid nur dann außer Kraft gesetzt werden, wenn sich die Mehrheit der Stimmberechtigten an der Abstimmung beteiligt (Artikel 75 der Reichsverfassung).

Soll auf Volksbegehren durch Volksentscheid eine Verfassungsänderung beschlossen werden, so ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich (Artikel 76 Abs. 1 Satz 4 der Reichsverfassung).

Bei Gleichheit der Stimmen für die Bejahung und für die Verneinung einer Frage gilt die Frage als verneint. Bei Gleichheit der Stimmen für die Bejahung zweier Fragen entscheidet das Los, das der Reichswahlleiter zieht.

§ 22

Nach der Feststellung durch den Reichswahlausschuß prüft das Wahlprüfungsgericht beim Reichstag das Abstimmungsergebnis.

§ 23

Wird die ganze Abstimmung für ungültig erkärt, so findet eine neue Abstimmung statt.

§ 24

Ist in einzelnen Stimmbezirken die Abstimmung nicht ordnungsgemäß vorgenommen worden, so kann das Wahlprüfungsgericht dort die Wiederholung der Abstimmung beschließen. Der Reichsminister des Innern hat den Beschluß alsbald auszuführen.

Ist die Verhinderung der ordnungsgemäßen Abstimmung in einzelnen Stimmbezirken zweifelsfrei festgestellt, so kann der Reichsminister des Innern auf Antrag des Abstimmungsausschusses des Stimmkreises und mit Zustimmung des Reichswahlausschusses dort die Wiederholung der Abstimmung anordnen.

Die Anordnung des Reichsministers unterliegt im Prüfungsverfahren der Nachprüfung durch das Wahlprüfungsgericht.

Die Wiederholung der Abstimmung darf nicht später als sechs Wochen nach der Hauptabstimmung stattfinden.

Bei der Wiederholung der Abstimmung wird auf Grund derselben Stimmlisten oder Stimmkarteien abgestimmt wie bei der Hauptabstimmung.

§ 25

Der Reichsminister des Innern veröffentlicht nach Abschluß des Prüfungsverfahrens das Abstimmungsergebnis im Reichsanzeiger.

§ 26

Anträge und Begehren nach § 1 Nr. 2 und 3 unterliegen einem besonderen Zulassungs- und Eintragungsverfahren.

§ 27

Der Zulassungsantrag ist schriftlich an den Reichsminister des Innern zu richten. Er bedarf der Unterschriften von fünftausend Stimmberechtigten. Dabei ist das Stimmrecht der Unterzeichner des Antrags durch eine Bestätigung der Gemeindebehörde ihres Wohnorts nachzuweisen.

Von der Beibringung der Unterschriften von fünftausend Stimmberechtigten kann abgesehen werden, wenn die Vorstandschaft einer Vereinigung den Antrag stellt und glaubhaft macht, daß ihn hunderttausend ihrer stimmberechtigten Mitglieder unterstützen.

§ 28

Der Volksentscheid über ein Gesetz, dessen Verkündung ausgesetzt ist, muß innerhalb zweier Wochen nach dem Tage beantragt sein, an dem im Reichstag die Aussetzung verlangt worden ist.

§ 29

Anträge auf Zulassung eines Volksbegehrens zugunsten eines ausgearbeiteten Gesetzentwurfs können erst nach Ablauf eines Jahres von neuem gestellt werden.

§ 30

Der Reichsminister des Innern prüft, ob die Voraussetzungen der §§ 27 bis 29 erfüllt sind. Er entscheidet über den Antrag auf Zulassung.

§ 31

Wird dem Zulassungsantrag stattgegeben, so veröffentlicht ihn der Reichsminister des Innern in der zugelassenen Form im Reichsanzeiger und setzt dabei Beginn und Ende der Eintragungsfrist fest.

Die Frist beginnt frühestens zwei Wochen nach Veröffentlichung der Zulassung; sie soll in der Regel vierzehn Tage umfassen.

§ 32

Nach der Veröffentlichung kann der Zulassungsantrag nicht mehr geändert, aber bis zum Ablauf der Eintragungsfrist jederzeit zurückgenommen werden. Die Zurücknahmeerklärung ist gültig, wenn sie von mehr als der Hälfte der Antragsunterzeichner oder von der Vorstandschaft der Vereinigung, die den Antrag gestellt hat, abgegeben ist.

§ 33

Eintragungsberechtigt ist, wer am Tage der Eintragung zum Reichstag wählen kann.

§ 34

Die Gemeindebehörden müssen den Eintragungsberechtigten während der Eintragungsfrist Gelegenheit geben, sich in die vorschriftsmäßigen Eintragungslisten, die ihnen von den Antragstellern übergeben werden, eigenhändig einzutragen.

Erklärt ein Eintragungsberechtigter, daß er nicht schreiben kann, so wird seine Unterschrift durch die Feststellung dieser Erklärung ersetzt.

§ 35

Die Eintragung (§ 34) muß enthalten

1. Vor- und Zunamen, bei verheirateten oder verheiratet gewesenen Frauen auch den Geburtsnamen,
2. Stand, Beruf oder Gewerbe,
3. Bezeichnung der Wohnung.

§ 36

Zur Eintragung ist nur zuzulassen,

a) wer in die zuletzt abgeschlossene Wählerliste (Stimmliste) oder Wahlkartei (Stimmkartei) eingetragen ist, es sei denn, daß das Wahl- oder Stimmrecht inzwischen verloren gegangen ist oder während der Eintragungsfrist ruht,
b) wer einen Eintragungsschein hat.

§ 37

Für die Ausstellung eines Eintragungsscheins gelten die Vorschriften der §§ 12 und 13 entsprechend. Ein Eintragungsschein ist ferner auszustellen, wenn der Eintragungsberechtigte nachweist, daß er erst nach der zuletzt stattgefundenen Wahl oder Abstimmung stimmberechtigt geworden ist.

§ 38

Gegen die Ablehnung der Zulassung zur Eintragung oder gegen die Versagung eines Eintragungsscheins ist Einspruch zulässig. Gibt die Gemeindebehörde dem Einspruch nicht alsbald statt, so entscheidet ihre Aufsichtsbehörde binnen einer Woche.

§ 39

Ungültig sind Eintragungen, die

1. die Person des Eintragenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
2. von nicht eintragungsberechtigten Personen herrühren.
3. nicht in vorschriftsmäßige Eintragungslisten gemacht sind.

§ 40

Nach Ablauf der Eintragungsfrist beurkunden die Gemeindebehörden auf den Eintragungslisten, ob die Eingetragenen am Tage der Eintragung eintragungsberechtigt waren und in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten oder Eintragungsscheine übergeben haben.

§ 9 gilt entsprechend.

§ 41

Der Abstimmungsausschuß stellt fest, wieviel Eintragungsberechtigte im Stimmkreis sich für den Antrag oder das Begehren gültig eingetragen haben. Das Ergebnis wird dem Reichswahlleiter mitgeteilt.

Der Reichswahlausschuß stellt das Eintragungsergebnis im Reiche fest. Das Gesamtergebnis wird vom Reichswahlleiter im Reichsanzeiger veröffentlicht und dem Reichsminister des Innern mitgeteilt.

§ 42

Als Zahl der sämtlichen Stimmberechtigten ist die amtlich ermittelte Zahl bei der letzten Reichstags- oder Reichspräsidentenwahl oder allgemeinen Volksabstimmung maßgebend.

§ 43

Dem Antrag auf Volksentscheid nach § 1 Nr. 2 ist Folge zu geben, wenn ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten gültige Unterschriften dafür abgegeben hat, daß ein Gesetz, dessen Verkündung ausgesetzt ist, dem Volksentscheide zu unterbreiten sei.

Das Begehren nach § 1 Nr. 3 ist zustande gekommen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten gültige Unterschriften dafür abgegeben hat, daß ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf dem Reichstag unterbreitet werde.

Die Reichsregierung hat unverzüglich in den Fällen des Abs. 1 einen Volksentscheid nach § 4 einzuleiten, in den Fällen des Abs. 2 den begehrten Gesetzentwurf einzubringen.

§ 44

Für die Verteilung der Kosten des Zulassungs- und Eintragungsverfahrens, soweit sie nicht den Antragstellern zur Last fallen, sowie der Kosten des Volksentscheids gelten die Vorschriften des Reichswahlgesetzes entsprechend.

§ 45

Der Reichsminister des Innern erläßt mit Zustimmung des Reichsrats die Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes.

Berlin, den 27. Juni 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister des Innern
Dr. Gradnauer

(Nr. 8187) Gesetz, betreffend Änderung des Gerichtskostengesetzes. Vom 29. Juni 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gerichtskostengesetz (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 659, 1909 S. 475, 1910 S. 767, 1916 S. 1263) wird wie folgt geändert:

1. Der § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Mindestbetrag einer Gebühr ist, unbeschadet der Vorschrift des § 59 Abs. 3 Satz 2, drei Mark".

2. Im § 8 Abs. 2 treten

bei	Nr.	1	an	die	Stelle	der	Worte	„1 Mark"	die	Worte	„3 Mark"				
»	»	2	»	»	»	»	»	„2 Mark 40 Pf."	die	Worte	„5 Mark"				
»	»	3	»	»	»	»	»	„4 » 60 » "	»	»	„10 » "				
»	»	4	»	»	»	»	»	„7 » 50 » "	»	»	„20 » "				
»	»	5	»	»	»	»	»	„11 Mark"	die	Worte	„30 Mark",				
»	»	6	»	»	»	»	»	„15 » "	»	»	„40 » "				
»	»	7	»	»	»	»	»	„20 » "	»	»	„50 » "				
»	»	8	»	»	»	»	»	„26 » "	»	»	„60 » "				
»	»	9	»	»	»	»	»	„32 » "	»	»	„70 » "				
»	»	10	»	»	»	»	»	„38 » "	»	»	„85 » "				
»	»	11	»	»	»	»	»	„44 » "	»	»	„100 » "				
»	»	12	»	»	»	»	»	„50 » "	»	»	„115 » "				
»	»	13	»	»	»	»	»	„56 » "	»	»	„130 » "				
»	»	14	»	»	»	»	»	„62 » "	»	»	„145 » "				
»	»	15	»	»	»	»	»	„68 » "	»	»	„160 » "				
»	»	16	»	»	»	»	»	„74 » "	»	»	„180 » "				
»	»	17	»	»	»	»	»	„81 » "	»	»	„200 » "				
»	»	18	»	»	»	»	»	„90 » "	»	»	„220 » ".				

Im § 8 Abs. 3 wird die Zahl „10" durch die Zahl „20" ersetzt.

3. Im § 10 werden die Zahlen „2 000" und „50 000" durch die Zahlen „5 000", und „500 000" ersetzt.

4. Als § 23a wird folgende Vorschrift eingestellt:

„Wird ein Rechtsstreit vor Erlaß des erstinstanzlichen Urteils durch einen vor Gericht abgeschlossenen oder dem Gerichte vor diesem Zeitpunkt seinem vollen Inhalt nach mitgeteilten Vergleich erledigt, so werden die Gerichtsgebühren nur zur Hälfte erhoben; übersteigt der Streitwert nicht einhundert Mark, so werden Gerichtsgebühren nicht erhoben."

5. Im § 41 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „drei Zehnteile" die Worte „zwei Zehnteile".

6. Im § 49 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „ein Viertel" die Worte „die Hälfte". Der § 49 Abs. 2 fällt fort.

7. Im § 62 Abs. 1 treten

bei Nr. 1 an die Stelle der Zahl „5“ die Zahl „10“
» » 2 » » » » » „10“ » » „20“
» » 3 » » » » » „20“ » » „50“
» » 4 » » » » » „30“ » » „80“
» » 5 » » » » » „45“ » » „120“
» » 6 » » » » » „60“ » » „200“
» » 7 » » » » » „75“ » » „300“
» » 8 » » » » » „100“ » » „450“
» » 9 » » » » » „130“ » » „600“
» » 10 » » » » » „180“ » » „1 000“
» » 11 » » » » » „300“ » » „2 000“.

Im § 62 Abs. 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „10“ und die Zahl „45“ durch die Zahl „500“ ersetzt.

8. Im § 63 werden im Abs. 1 die Worte „zwei Zehnteile“ durch „fünf Zehnteile“ und im Abs. 2 die Worte „vier Zehnteile“ durch „acht Zehnteile“ ersetzt.

9. Im § 68 Abs. 1 tritt an die Stelle der Zahl „1“ die Zahl „5“.

10. Im § 69 Abs. 1 treten

an die Stelle der Zahl „20“ die Zahl „50“
» » » » » „50“ » » „150“
» » » » » „100“ » » „300“.

An die Stelle des § 69 Abs. 3 Satz 2 tritt als Abs. 4 folgende Vorschrift:

„Erfolgt nach eröffnetem Hauptverfahren die Einstellung des Verfahrens wegen Zurücknahme desjenigen Antrags, durch welchen dasselbe bedingt war, so beträgt die Gebühr:

wenn es sich um eine Übertretung handelt ..... 10 Mark,
wenn es sich um ein Vergehen handelt ..... 25 » ,
wenn es sich um ein Verbrechen handelt ..... 50 » .“

11. Im § 70 Abs. 1 treten

bei Nr. 1 an die Stelle der Zahl „5“ die Zahl „15“
» » 2 » » » » » „15“ » » „50“
» » 3 » » » » » „20“ » » „75“.

12. Der § 71 erhält folgende Fassung:

„In dem Verfahren auf erhobene Privatklage sind

1. in den Fällen des § 66 Nr. 1, 2, 3 und des § 67 sowie bei Zurückweisung von Beschwerden gegen die im § 66 Nr. 1, 2, 3 bezeichneten Entscheidungen, bei Zurückweisung einer Privatklage und Verwerfung einer Beschwerde über Zurückweisung einer Privatklage ..... 10 ℳ,
2. in den Fällen des § 68 ..... 5 »

zu erheben.“

13. Im § 72 tritt an die Stelle der Zahl „2“ die Zahl „5“.

14. Im § 75 tritt an die Stelle der Zahl „5“ die Zahl „15“.

15. Im § 79 Abs. 1 werden

der Nr. 1 folgende Worte angefügt:

„sowie für Ausfertigungen und Abschriften aller Art, soweit in den Fällen der persönlichen und sachlichen Gebührenfreiheit Auslagen erhoben werden;“

in Nr. 2 die Worte „einschließlich der mit diesen Gebühren auf Grund des Gesetzes vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 577) zu erhebenden Reichsabgabe“ gestrichen;

der Nr. 7 die Worte angefügt:

„Tieren und Sachen sowie der Verwahrung von Sachen und der Verwahrung und Fütterung von Tieren.“

16. Im § 80 treten an die Stelle der Worte „zwanzig Zeilen“ die Worte „zweiunddreißig Zeilen“, der Worte „zwölf Silben“ die Worte „fünfzehn Silben“, der Worte „zwanzig Pfennig“ die Worte „zwei Mark“.

17. Der § 80b fällt fort.

18. Im § 83 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „30“ und die Zahl „5“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

19. Im § 85 Abs. 4 tritt an die Stelle der Zahl „30“ die Zahl „75“.

Artikel II

Soweit in Reichsgesetzen oder in Landesgesetzen auf Vorschriften des Gerichtskostengesetzes verwiesen ist, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten, vorbehaltlich anderweitiger landesgesetzlicher Regelung, die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. August 1921 in Kraft. Gleichzeitig treten der § 6 Abs. 1 der Verordnung des Bundesrats über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 290) und der § 14 der Verordnung des Bundesrats über die Geltendmachung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden vom 8. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 454) sowie § 5 des Gesetzes über Teuerungszuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher vom 18. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 2115) außer Kraft.

Die Vorschriften der Artikel I und II finden auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gewordenen Rechtssachen Anwendung, soweit nicht die Instanz vor dem Tage des Inkrafttretens beendigt war.

Berlin, den 29. Juni 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Justiz
Schiffer

(Nr. 8188) Verordnung über die Errichtung eines Fachausschusses für Hausarbeit im Korbmachereigewerbe im Regierungsbezirk Oberfranken. Vom 22. Juni 1921.

Auf Grund des § 18 des Hausarbeitgesetzes vom 20. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 976) und des Artikels 179 Abs. 2 der Reichsverfassung wird mit Zustimmung des Reichsrats ein Fachausschuß für Hausarbeit im Korbmachereigewerbe im Regierungsbezirk Oberfranken errichtet. Das Verzeichnis der durch Verordnung vom 13. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 85) errichteten Fachausschüsse wird entsprechend ergänzt. Am Ende des Verzeichnisses der für Bayern errichteten Fachausschüsse wird eingefügt:

Lfd. Nr.	Gewerbezweige oder Teile von Gewerbezweigen, für welche der Fachausschuß zuständig ist	Bezeichnung des Fachausschusses	Bezirk	Sitz
1	2	3	4	5
20 b	Korbmacherei	Fachausschuß für das Korbmachereigewerbe	Regierungsbezirk Oberfranken	Lichtenfels in Bayern

Berlin, den 22. Juni 1921.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Geib

(Nr. 8189) 2. Bekanntmachung über die Abgabe eidesstattlicher Versicherungen und die Abstempelung tschechoslowakischer Wertpapiere zum Zwecke der Einlösung der Fälligkeiten und der Ausreichung neuer Zins- und Dividendenscheinbogen gemäß dem mit der tschechoslowakischen Regierung getroffenen Wirtschaftsabkommen vom 29. Juni 1920. Vom 30. Juni 1921.

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 21. August 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1600) wird nach Vereinbarung mit der tschechoslowakischen Regierung in Prag zur Durchführung des Wirtschaftsabkommens vom 29. Juni 1920 und in Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abgabe von Versicherungen an Eides Statt zur Geltendmachung von Rechten und Interessen im Ausland, vom 5. Februar 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 167) folgendes bekanntgegeben:

§ 1

Tschechoslowakische Wertpapiere im Sinne dieser Bekanntmachung sind Wertpapiere, die in den bereits übermittelten amtlichen Verzeichnissen der tschechoslowakischen Regierung und in den Nachträgen enthalten sind, die die tschechoslowakische Regierung der deutschen Regierung, soweit Wertpapiere als tschechoslowakische anerkannt sind, zustellen lassen wird.

Die übermittelten amtlichen Verzeichnisse können von den Landesfinanzämtern gegen Erstattung von drei Mark für das Stück bezogen werden.

§ 2

Die Frist zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung und Abstempelung der in den übergebenen Verzeichnissen enthaltenen tschechoslowakischen Wertpapiere endigt mit dem 5. August 1921, diejenige für die in den Nachträgen enthaltenen Wertpapiere mit dem Ablauf von drei Monaten nach Eintreffen des betreffenden Nachtrags bei der deutschen Regierung.

Die zweiten Stücke der eidesstattlichen Versicherungen mit den dazugehörenden tabellarischen Verzeichnissen der Wertpapiere haben die Finanzbehörden durch die Landesfinanzämter innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ablauf der Fristen des Abs. 1, erstmals am 5. September 1921, an das Finanzministerium in Prag zu übersenden.

§ 3

Alle Mäntel und Erneuerungsscheine, letztere ohne Rücksicht auf den Ablauf der Bogen, von den Zins-, Dividendenscheinen und gelosten Stücken alle, die nach dem 30. Juni 1920 fällig oder zahlbar geworden sind, müssen abgestempelt werden, die Zins- und Dividendenscheine auch dann, wenn sie von den Bogen bereits getrennt sind. Die Abstempelung hat sich auf alle Zinsscheine, die bis zum 10. Mai 1923 fällig werden und auf die Dividendenscheine zu erstrecken, die auf die bis Ende 1922 ablaufenden Geschäftsjahre lauten.

Die Finanzämter werden ermächtigt, über die im § 9 der Bekanntmachung vom 21. August 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1600) vorgesehene Anzahl der Bescheinigungen hinaus nach dem Muster der Anlage B zu dieser Bekanntmachung auf Antrag weitere auszustellen, wenn ihnen die abgestempelten Stücke vorgelegt werden.

Soweit bisher vor dem 1. Juli 1920 abgelaufene Erneuerungsscheine oder in der Zeit vom 1. Juli bis zum 21. August 1920 fällig gewordene Zins-, Dividendenscheine und gelooste Stücke nicht abgestempelt worden sind, soll es hierbei sein Bewenden haben. Ausreichung neuer Bogen und die Einlösung der Fälligkeiten erfolgt alsdann auf Grund der abgegebenen eidesstattlichen Versicherungen.

Aus nicht erforderlichen Abstempelungen sollen dem Eigentümer keine Rechtsnachteile erwachsen.

§ 4

Wenn tschechoslowakische Wertpapiere die österreichische Kontrollbezeichnung oder die tschechoslowakische Kennzeichnung tragen, bedarf es der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung und der Abstempelung nicht mehr. Diese Merkmale genügen als Unterlage für die Einlösung der Fälligkeiten, für die Bogenerneuerung und die börsenmäßige Lieferbarkeit.

Wenn tschechoslowakische Wertpapiere gemäß § 2b der Verordnung der tschechoslowakischen Republik vom 12. März 1919 lediglich konskribiert, jedoch nicht gekennzeichnet sind, so können sie entweder zufolge § 15 Abs. 3 dieser Verordnung in der tschechoslowakischen Republik gekennzeichnet oder ebenso wie nicht konskribierte Wertpapiere auf Grund eidesstattlicher Versicherung durch die zuständige deutsche Behörde abgestempelt werden; für die nachträgliche Kennzeichnung ist eine doppelte Erhebung der tschechoslowakischen Evidenzgebühr ausgeschlossen.

Wenn Teile tschechoslowakischer Wertpapiere gekennzeichnet worden sind, so werden auf Antrag nachträglich ohne Gebühr die übrigen Teile in der tschechoslowakischen Republik gekennzeichnet und alsbald zurückgegeben.

§ 5

Wenn die Mäntel und Bogen tschechoslowakischer Wertpapiere in den Bezirken verschiedener deutscher Finanzbehörden liegen, so kann die Abstempelung der Teile durch die verschiedenen zuständigen Finanzbehörden erfolgen.

§ 6

Wenn Teile tschechoslowakischer Wertpapiere in Verlust geraten sind, sollen die vorhandenen Teile zur Abstempelung zugelassen werden, sobald der Nachweis erbracht ist, daß das Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung der abhanden gekommenen Teile eingeleitet ist.

§ 7

Bezüglich tschechoslowakischer, in Deutschland liegender Wertpapiere kann die eidesstattliche Versicherung ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit von jedem nicht in der tschechoslowakischen Republik wohnenden

Eigentümer abgegeben werden, wenn er am 12. März 1919 nicht im Gebiete dieser Republik gewohnt und sich in der Zeit vom 12. März 1918 bis 12. März 1919 daselbst nicht (nicht dauernd) aufgehalten hat und die Wertpapiere sich am 12. März 1919 außerhalb des tschechoslowakischen Staatsgebiets befunden haben und nach dieser Zeit niemals in das Gebiet desselben eingeführt worden sind.

§ 8

Deutsche Reichsangehörige, die im Ausland mit Ausnahme der tschechoslowakischen Republik wohnen, können die eidesstattliche Versicherung auch dann bei einer deutschen Finanzbehörde abgeben und die Wertpapiere daselbst abstempeln lassen, wenn sich die tschechoslowakischen Wertpapiere im Ausland mit Ausnahme der tschechoslowakischen Republik befinden.

§ 9

Liegen tschechoslowakische Wertpapiere deutscher Reichsangehöriger mit dem Wohnsitz in Deutschland oder außerhalb Deutschlands mit Ausnahme der tschechoslowakischen Republik und solcher Staaten, mit denen sich Deutschland im Kriegszustande befunden hat, außerhalb Deutschlands mit Ausnahme der genannten Staaten, so kann die Entgegennahme der eidesstattlichen Versicherung und die Abstempelung durch das zuständige deutsche Konsulat erfolgen.

§ 10

Die eidesstattliche Versicherung kann von dem rechtmäßigen Besitzer (Verwahrer, Verwalter, Pfandgläubiger, Treuhänder), sofern er über die Tatsachen, die zur Abgabe der Erklärungen berechtigen, unterrichtet ist, abgegeben werden, wenn

1. der Eigentümer der Wertpapiere nicht feststeht oder zu ermitteln ist oder
2. über das Eigentum an den Wertpapieren Streit besteht oder
3. eine eidesstattliche Versicherung spätestens 4 Wochen vor Ablauf der Abstempelungsfrist noch nicht erlangt ist.

§ 11

Wenn in der Zeit nach dem 12. März 1919 ein Eigentumswechsel tschechoslowakischer Wertpapiere außer durch Gesamtrechtsnachfolge durch Rechtsgeschäft unter Lebenden stattgefunden hat, muß nach den bisherigen Bestimmungen dargetan werden, daß am 12. März 1919 die im § 7 aufgeführten Bedingungen erfüllt waren, soweit nicht im folgenden Erleichterungen vorgesehen sind.

§ 12

Hat der Erwerb der Wertpapiere nach dem 12. März 1919 im Wege des börsenmäßigen Handels oder durch Vermittlung einer Bank oder eines Bankiers stattgefunden, so genügt es, wenn bei Abgabe der eidesstattlichen Versicherung der Finanzbehörde die Schlußnote oder eine schriftliche Bescheinigung der Bank oder des Bankiers über die Art und den Zeitpunkt des Erwerbs vorgelegt wird.

In diesem Falle wird zwischen 2 und 3 des Vordrucks der eidesstattlichen Versicherung folgende Erklärung 2a, gegebenenfalls unter Streichung der Ziffer 2 des Vordrucks, eingefügt:

„Es sind $\frac{\text{mir}}{\text{uns}}$ keine Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, daß sich die auf der Rückseite unter Nr..... bezeichneten Wertpapiere am 12. März 1919 im Gebiete der tschechoslowakischen Republik befunden haben und nach dieser Zeit je in das Gebiet dieses Staates hineingelangt sind. Schlußnote lege.. $\frac{\text{ich}}{\text{wir}}$ mit der Bitte um Rückgabe vor. Bescheinigung der .... füge.. $\frac{\text{ich}}{\text{wir}}$ bei.

$\frac{\text{Ich}}{\text{wir}}$ werde.. mit $\frac{\text{meinem}}{\text{unserm}}$ Vermögen zur Vermögensabgabe veranlagt."

Der jetzige Eigentümer der Wertpapiere kann unter Erstattung etwaiger Auslagen von der Bank oder dem Bankier, durch deren Vermittlung der Erwerb stattgefunden hat, sowie von jedem früheren Eigentümer

der Wertpapiere eine Versicherung an Eides Statt über die Art und den Zeitpunkt des Erwerbs und der Veräußerung und darüber fordern, daß die Wertpapiere niemals in das Gebiet der tschechoslowakischen Republik hineingelangt sind.

§ 13

Wenn ein Geldinstitut oder eine handelsgerichtlich eingetragene Firma vor dem 21. August 1920 ungestempelte Zins-, Dividendenscheine oder geloste Stücke tschechoslowakischer Wertpapiere in Zahlung genommen oder sonst erworben hat, ist die eidesstattliche Versicherung gegebenenfalls unter Streichung der Erklärung zu 2 folgendermaßen zu ergänzen:

„Es sind $\frac{\text{mir}}{\text{uns}}$ keine Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, wer Eigentümer der Wertpapiere am 12. März 1919 war, daß sie sich damals im Gebiete der tschechoslowakischen Republik befanden und daß sie in der Zwischenzeit je dorthin gelangt sind."

§ 14

Zweifelsfragen, die sich aus der Durchführung des Wirtschaftsabkommens Anlage E außer den in dieser Bekanntmachung geregelten Fällen ergeben, werden den Bedürfnissen des deutschen Wirtschaftslebens entsprechend auf Ansuchen durch die tschechoslowakische Regierung alsbald geregelt werden. Änderungen (Ergänzungen oder Streichungen), die der Vordruck der eidesstattlichen Versicherung Anlage A zur Bekanntmachung vom 21. August 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1600) durch die vorliegende Bekanntmachung erfahren muß, können durch die Finanzbehörden, die die Versicherungen entgegennehmen, im Sinne dieser Bekanntmachung nach eigener Entschließung zugelassen werden.

Berlin, den 30. Juni 1921.

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Dr. Hüttenheim

Der Reichfinanzminister
Im Auftrag
Brückner

(Nr. 8190) Verordnung über die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade. Vom 1. Juli 1921.

Auf Grund des § 10 der Verordnung über die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade vom 16. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 821) wird verordnet:

Die Verordnung über die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade vom 16. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 821) in der Fassung der Verordnung vom 28. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 125) und des § 36 der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1032) tritt mit dem 8. Juli 1921 außer Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1921.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Dr. Huber

(Nr. 8191) Verordnung über die Preise für das Umlagegetreide aus der Ernte 1921. Vom 4. Juli 1921.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide vom 21. Juni 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 737) wird mit Zustimmung des Reichsrats und des vom Reichstag gewählten Ausschusses von der Reichsregierung verordnet:

§ 1

Für das Getreide, das auf Grund der nach dem Gesetz über die Regelung des Verkehrs mit Getreide vom 21. Juni 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 737) ausgeschriebenen Umlage zu liefern ist, werden den Erzeugern folgende Preise gezahlt:

für die Tonne	Roggen	2 100	Mark,
» » »	Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emer, Einkorn	2 300	»
» » »	Gerste	2 000	»
» » »	Hafer	1 800	» .

§ 2

Die im § 1 genannten Preise gelten für Getreide von mindestens mittlerer Art und Güte.

Sie schließen, vorbehaltlich anderweiter Regelung nach § 3, die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst ein.

§ 3

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Berlin, den 4. Juli 1921.

Die Reichsregierung

Dr. Wirth

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 9. Juli 1921	Nr. 69

Inhalt: Gesetz, betreffend die Überleitung von Rechtsangelegenheiten der Konsulargerichtsbarkeit. S. 805. — Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes gegen die Kapitalflucht vom 24. Dezember 1920. S. 808.

(Nr. 8192) Gesetz, betreffend die Überleitung von Rechtsangelegenheiten der Konsulargerichtsbarkeit. Vom 1. Juli 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Ist die deutsche Konsulargerichtsbarkeit infolge der Durchführung des Friedensvertrags in einem Lande aufgehoben worden, so können die dort bei einer deutschen Konsularbehörde anhängig gewesenen gerichtlichen Verfahren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf ein inländisches Gericht übergeleitet werden.

§ 2

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten sind, wenn beide Parteien zu den im § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 213) bezeichneten Personen oder Personengesamtheiten gehören, in der Lage, in der sie sich befinden, auf Antrag einer Partei nach den Vorschriften des inländischen Verfahrens von einem deutschen Gerichte fortzuführen, das zuständig sein würde, wenn die Klage zur Zeit der Antragstellung erhoben worden wäre.

Ist ein solches Gericht nicht vorhanden, so bestimmt auf Antrag einer Partei das Reichsgericht das Gericht, bei dem der Rechtsstreit fortgeführt werden kann.

Diese Vorschriften bleiben außer Anwendung, wenn die Klage im ausschließlichen dinglichen Gerichtsstand erhoben war.

Soweit notwendige Streitgenossenschaft (§ 62 der Zivilprozeßordnung) besteht, kann der Antrag nur von und gegenüber sämtlichen Streitgenossen angebracht werden.

§ 3

Der Antrag ist durch Einreichung eines Schriftsatzes bei dem nach § 2 für die Fortführung des Rechtsstreits zuständigen Gericht anzubringen; er kann zu Protokoll des Gerichtsschreibers erklärt werden.

Über den Antrag entscheidet das Gericht durch Beschluß. Vor der Entscheidung ist der Gegner des Antragstellers zu hören.

§ 4

Wird der Antrag von mehreren Antragsberechtigten bei verschiedenen zuständigen Gerichten gestellt, so ist der Rechtsstreit bei demjenigen Gerichte fortzuführen, das die Fortführung zuerst beschlossen hat. Solange noch von keinem der angerufenen Gerichte ein Beschluß erlassen ist, hat dasjenige Gericht die Fortführung des Rechtsstreits zuzulassen, bei dem der Antrag zuerst gestellt ist.

§ 5

Erachtet im Falle des § 2 Abs. 1 das angerufene Gericht zwar nicht sich, aber ein anderes deutsches Gericht für die Fortführung des Rechtsstreits für zuständig, so hat es auf Antrag derjenigen Partei, die die Fortführung des Rechtsstreits beantragt hat, die Fortführung vor dem zuständigen Gericht anzuordnen. Kommen mehrere zuständige Gerichte in Betracht, so ist die Fortführung bei dem vom Antragsteller und, wenn beide Parteien die Fortführung beantragt haben, bei dem von dem Kläger gewählten Gericht anzuordnen.

§ 6

Mit der Zustellung oder, falls auf Grund mündlicher Verhandlung entschieden wird, mit der Verkündung des die Fortführung anordnenden Beschlusses gilt der Rechtsstreit als bei dem in dem Beschluß angegebenen Gericht aufgenommen. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt. Der Beschluß ist auch im Falle des § 5 für das in ihm bezeichnete Gericht verbindlich.

§ 7

Der Antrag auf Fortführung ist auch dann zulässig, wenn ein Rechtsstreit der in den §§ 1, 2 bezeichneten Art von der Konsularbehörde bereits durch Endurteil für die Instanz erledigt, aber noch nicht beim Reichsgericht anhängig geworden ist, sofern die Rechtskraft des Urteils herbeigeführt werden soll oder es sich um Maßnahmen handelt, für die das Gericht der Instanz auch nach dem Erlasse des Endurteils zuständig ist.

§ 8

Der Antragsteller hat auf Anordnung des Gerichts die für die Herstellung der Akten erforderlichen Schriftsätze und Urkunden einzureichen, falls sich die Akten nicht auf andere Weise beschaffen lassen.

§ 9

Auf die Verhandlung und Entscheidung über die in den §§ 2, 5 bezeichneten Anträge finden die Vorschriften des § 47 Abs. 1, 3 des Gerichtskostengesetzes Anwendung.

Die angemessenen Kosten der Herstellung der Prozeßakten fallen der Staatskasse zur Last.

§ 10

Für Klagen, die nach den Vorschriften des Achten Buches der Zivilprozeßordnung bei dem Prozeßgericht erster Instanz zu erheben sind, gilt an Stelle der Konsularbehörde als Prozeßgericht ein deutsches Gericht, das, wenn der Rechtsstreit in erster Instanz noch nicht entschieden wäre, nach § 2 Abs. 1 zur Fortführung des Rechtsstreits zuständig sein würde. Die Vorschriften des § 2 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 11

Auf Konkursverfahren finden die Vorschriften des § 1, des § 2 Abs. 1 und der §§ 3 bis 9 entsprechende Anwendung. Der Antrag auf Fortführung kann von jedem Beteiligten gestellt werden.

§ 12

Strafsachen, in denen ein Urteil noch nicht ergangen ist, können in der Lage, in der sie sich befinden, von einem inländischen Gerichte fortgeführt werden. Die Entscheidung, ob das Verfahren fortgeführt werden soll, trifft die Staatsanwaltschaft, in Privatklagesachen das Gericht auf Antrag des Privatklägers nach freiem Ermessen.

Für die sachliche Zuständigkeit, den Gerichtsstand und das Verfahren sind das Gerichtsverfassungsgesetz und die Strafprozeßordnung maßgebend.

§ 13

Sachen, die infolge der Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Entscheidung einer weggefallenen Konsularbehörde zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes beim Reichsgericht anhängig sind, können bei diesem Gericht aufgenommen werden. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Konkurssachen ist die Aufnahme nur zulässig, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, unter denen diese Sachen im ersten Rechtsgang bei einem deutschen Gerichte hätten fortgeführt werden können. Die Aufnahme erfolgt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten durch Zustellung eines Schriftsatzes einer Partei; in Strafsachen bedarf es eines Antrags der Staatsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte, des Privatklägers oder desjenigen, der das Rechtsmittel eingelegt hat.

Unter den gleichen Voraussetzungen können gegen Entscheidungen einer Konsularbehörde, die zur Zeit des Wegfalls der Konsulargerichtsbarkeit die Rechtskraft noch nicht beschritten hatten, die im Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vorgesehenen Rechtsmittel beim Reichsgericht eingelegt werden. In Strafsachen enden die Rechtsmittelfristen mit Ablauf des 14. Tages nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Das Reichsgericht bestimmt, soweit erforderlich, in den Fällen der Abs. 1, 2 unter Berücksichtigung der Vorschriften der §§ 1, 2, 11 und 12, welches deutsche Gericht als Gericht des ersten Rechtsganges an die Stelle der Konsularbehörde tritt.

§ 14

Für die Wiederaufnahme des Verfahrens in Konsulargerichtssachen ist dasjenige Gericht zuständig, bei dem das Verfahren in der Instanz, deren Urteil angefochten wird, nach den Vorschriften der §§ 1, 2, 12 und des § 13 Abs. 1 fortzuführen sein würde, wenn es in dieser Instanz noch anhängig wäre.

§ 15

Die Vollstreckung oder die Fortsetzung der Vollstreckung rechtskräftiger Strafurteile in Konsulargerichtssachen erfolgt durch die inländische Strafvollstreckungsbehörde des Gerichts, bei dem ein Gerichtsstand begründet wäre, wenn das Verfahren zur Zeit des Beginns der Strafvollstreckung oder ihrer Fortsetzung im Inland eingeleitet würde. Ist eine Bescheinigung über die Vollstreckbarkeit des ergangenen Urteils noch nicht erteilt, so erteilt sie der Gerichtsschreiber dieses Gerichts.

Geldstrafen fließen in die Kasse desjenigen Landes, dem die Strafvollstreckungsbehörde angehört.

§ 16

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Konkurssachen können Anträge auf Fortführung nur binnen zwei Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden.

Berlin, den 1. Juli 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Justiz
Schiffer

(Nr. 8193) Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes gegen die Kapitalflucht vom 24. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzbl. 1921 S. 33). Vom 4. Juli 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz gegen die Kapitalflucht vom 24. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzbl. 1921 S. 33) wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Abs. 1 Nr. 2 werden hinter einem Punkte folgende Sätze eingefügt:
   Die Postscheckämter haben den Finanzämtern Auskunft über mittelbare und unmittelbare Zahlungen und Überweisungen ins Ausland zu erteilen. Die Reichsregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats und eines Reichstagsausschusses den Postscheckverkehr, soweit angängig, nach den Vorschriften im § 2 des Gesetzes einzuschränken.
2. Im § 9 erhält der Abs. 3 folgenden Zusatz:
   Das gleiche gilt für Zentralstellen eingetragener Genossenschaften in anderer Gesellschaftsform, wenn sie überwiegend aus Genossenschaften der im Satz 1 bezeichneten Art bestehen, sowie für Unternehmungen gewerkschaftlicher Verbände, sofern diese Verbände bereits am 16. Januar 1920 bestanden haben.
3. Der § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
   Es tritt am 1. Januar 1922 außer Kraft.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1921 in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Wirth

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 12. Juli 1921	Nr. 70

Inhalt: Gesetz, betreffend das Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und den alliierten Hauptmächten über die Festsetzung einiger Abschnitte der Grenzen des Saargebiets. S. 809. — Gesetz, betreffend das deutsch-französische Abkommen über die Erstattung der von Elsaß-Lothringen geleisteten außerordentlichen Kriegsausgaben. S. 812. — Gebührengesetz für die Auslandsbehörden nebst Tarif. S. 815. — Verordnung über künstliche Düngemittel. S. 822. — Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Saarbeckengebiet vom 22. März 1921. S. 823. — Verordnung, betreffend Abänderung der Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft vom 18. Juli 1919. S. 824. — Druckfehlerberichtigungen. S. 824.

(Nr. 8194) Gesetz, betreffend das Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und den alliierten Hauptmächten über die Festsetzung einiger Abschnitte der Grenzen des Saargebiets. Vom 29. Juni 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Dem am 16./17. Dezember 1920 durch Notenaustausch getroffenen Abkommen über die Festsetzung einiger Abschnitte der Grenzen des Saargebiets wird zugestimmt.

Der Text der ausgetauschten Noten wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister des Auswärtigen
Rosen

Deutsche Friedensdelegation
Nr. 472

Paris, den 17. Dezember 1920

Herr Präsident!

Im Namen meiner Regierung beehre ich mich, Euerer Exzellenz als dem im Namen der Alliierten Hauptmächte handelnden Vertreter der Botschafterkonferenz durch das vorliegende Schreiben zu bestätigen, daß die Deutsche Regierung mit Euerer Exzellenz in der Billigung der Vorschläge übereinstimmt, die von der gemäß Artikel 48 des Vertrags von Versailles für die Abgrenzung des Saargebiets eingesetzten Grenzkommission aufgestellt worden sind. Diese Vorschläge, die in der Anlage beigefügt sind, legen die Grenzlinie für folgende 4 Punkte fest:

im Norden:

a) die Enklave von Dreisbach,
b) die Quelle von Keuchingen,
c) die Domäne Geisweilerhof;

im Nordosten:

d) die Nordostgrenze der Gemeinde Roschberg.

Die Deutsche Regierung wird ihren Delegierten in der Grenzkommission für das Saargebiet anweisen, die Abgrenzungsarbeiten im Einvernehmen mit den anderen Delegierten gemäß den oben erwähnten Vorschlägen vorzunehmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez. **v. Mutius**

Seiner Exzellenz Herrn Jules Cambon, Botschafter der Französischen Republik, Präsident der Botschafterkonferenz.

Conférence des Ambassadeurs
Le Président

Paris, le 16 décembre 1920

Monsieur le Président

Au nom de la Conférence des Ambassadeurs, représentant les Principales Puissances Alliées, j'ai l'honneur de vous confirmer que la Conférence approuve, par la présente Note, les propositions établies par la Commission de Délimitation, constituée conformement à l'article 48 du Traité de Versailles, pour délimiter le Bassin de la Sarre. Ces propositions, reproduites dans l'Annexe ci-jointe, fixent la ligne-frontière sur les quatre points suivants:

au Nord:

a) L'enclave de Dreisbach,
b) La source de Keuchingen,
c) Le domaine de Geisweilerhof;

au Nord-Est:

d) La frontière orientale de la commune de Roschberg.

Dès que vous m'aurez fait connaître l'adhésion du Gouvernement allemand à ces propositions, les Délégués alliés de la Commission de Délimitation de la Sarre seront invités à procéder, de concert avec le Commissaire allemand, à la fixation de la frontière sur les bases arrêtées de commun accord par ladite Commission.

Veuillez agréer, Monsieur le Président, les assurances de ma haute considération

(signé) **Jules Cambon**

Monsieur le Président de la Délégation allemande.

Anlage

Grenzbeschreibung bei Dreisbach, Keuchingen und Geisweilerhof und in der Gegend von Roschberg

a) Ausgehend von dem 500 Meter westlich der Dreisbacher Mühle belegenen Knie verläuft die Grenze in westlicher Richtung entlang der Südgrenze der Katasterparzelle Nr. 4656, dann nach Norden entlang den Westgrenzen der Katasterparzellen Nr. 5823, 5822, 4654, 4644, 7489, 7488, 4642, 4641, 6858, 6857, 4639, 4638, 5659 und 5658, so daß diese Parzellen ins Saargebiet fallen; sodann entlang der Nordgrenze der letztgenannten Parzelle und der Parzelle Nr. 4645 bis zum Schnittpunkt mit der Grenze der Kreise Merzig und Saarburg, mit der sie sich weiterhin vereinigt.

b) Von dem Punkte, wo die Nordgrenze der Gemeinde Keuchingen mit der Waldschneise zusammentrifft, durch die die Forstparzellen 54a und 55b (Ludowinuswald) getrennt werden, folgt die Grenze der Nordwest- und Nordostgrenzen der Parzellen 54a, 54b, 60 und 59 bis zu dem Punkte, wo die Straße von Weiten nach Keuchingen die Nordgrenze der Gemeinde Keuchingen schneidet, so daß die Quelle und die Wasserleitung, die der Versorgung des Dorfes Keuchingen dienen, ins Saargebiet fallen.

c) Von dem Punkte, wo die drei Gemeinden Oppen, Auffen und Nunkirchen zusammenstoßen, 200 Meter östlich der Höhe 281 (vgl. die Karte 1 : 25 000), folgt die Grenze 200 Meter lang der Nordgrenze der Gemeinde Oppen, dann der Scheidelinie zwischen dem privaten und dem staatlichen Walde Lückner, dann der Straße von Oppen nach Nunkirchen, die bis zum Austritt aus dem Walde bei Deutschland verbleibt; die Grenze folgt weiter in südlicher Richtung (etwa 200 Meter lang) dem Saume dieses Waldes, dann der Nordostgrenze der Domäne Geisweilerhof bis zur Grenze der Gemeinde Michelbach.

d) Gemeinde Roschberg.

Von dem gemeinsamen Grenzpunkt der drei Gemeinden Furschweiler, Grügelborn und Roschberg folgt die Grenze dem Nordostrand der Gemeindegrenze von Roschberg bis zu dem gemeinsamen Grenzpunkt der drei Gemeinden Roschberg, Grügelborn und Urweiler.

Annexe

Description de la frontière aux points de Dreisbach, Keuchingen et Geisweilerhof, et aux abords de Roschberg

a) A partir du coude situé à 500 mètres Ouest du Moulin de Dreisbach, la frontière se dirigera vers l'Ouest en suivant la limite Sud de la parcelle cadastrale No. 4656, puis vers le Nord en suivant les limites Ouest des parcelles cadastrales numérotées 5823, 5822, 4654, 4644, 7489, 7488, 4642, 4641, 6858, 6857, 4639, 4638, 5659, 5658, qui seront sarroises; puis, les limites Nord de cette dernière parcelle et de la parcelle No. 4645 jusqu'à sa rencontre avec la limite entre les Cercles de Merzig et de Saarburg avec laquelle elle se confondra ensuite.

b) A partir du point où la limite Nord de la Commune de Keuchingen rencontre la laie forestière séparant les parcelles forestières 54 a et 55 b (forêt de Ludowinus), la frontière suivra les limites Nord-Ouest et Nord-Est des parcelles 54a, 54b, 60 et 59, jusqu'au point où la route de Weiten à Keuchingen coupe la limite Nord de cette dernière commune, de façon à laisser dans la Sarre la source et la canalisation qui alimentent le village de Keuchingen.

c) A partir du point où confinent les 3 communes de Oppen, Aussen, Nunkirchen, 200 mètres Est de la cote 281 (carte au 25 000°) la frontière suivra pendant 200 mètres la limite Nord de la commune de Oppen, puis la séparation entre la forêt privée et la forêt domaniale de Luckner, puis la route de Oppen à Nunkirchen, qu'elle laisse en Allemagne jusqu'à la sortie de la forêt; elle suivra ensuite vers le Sud et sur une longueur de 200 mètres environ la lisière de cette forêt, puis la limite Nord-Est du domaine de Geisweilerhof jusqu'à la limite de la commune de Michelsbach.

d) Commune de Roschberg.

A partir du point commun aux trois communes de Furschweiler, Grügelborn et Roschberg, la frontière suivra la limite communale Nord-Est de la commune de Roschberg jusqu'au point commun aux trois communes de Roschberg, Grügelborn et Urweiler.

(Nr. 8195) Gesetz, betreffend das deutsch-französische Abkommen über die Erstattung der von Elsaß-Lothringen geleisteten außerordentlichen Kriegsausgaben. Vom 27. Juni 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Dem am 30. Juni 1920 durch Notenaustausch getroffenen deutsch-französischen Abkommen über die Erstattung der von Elsaß-Lothringen geleisteten außerordentlichen Kriegsausgaben wird zugestimmt.

Die deutsche und die französische Note werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Juni 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister des Auswärtigen
Rosen

Deutsche Delegation für elsaß-lothringische Friedensfragen

Baden-Baden, den 30. Juni 1920.

Herr Präsident!

Ich beehre mich, Ihnen im Namen meiner Regierung unser beiderseitiges Einverständnis mit nachfolgenden Bestimmungen zu bestätigen. Diese Bestimmungen sollen entsprechend dem Artikel 58 des zu Versailles am 28. Juni 1919 unterzeichneten Friedensvertrags die Bedingungen festsetzen, unter denen die während des Krieges von Elsaß-Lothringen vorschußweise geleisteten außerordentlichen Kriegsausgaben zu erstatten sind.

Artikel 1

Unter Vorbehalt der Ausgleichung etwa später hervortretender Rechenfehler gelten als außerordentliche Kriegsausgaben und sind als solche die nachstehenden Beträge zu erstatten, die den bis zum 10. Juni 1920 von dem elsaß-lothringischen Landesfiskus geleisteten Ausgaben entsprechen:

RÉPUBLIQUE FRANÇAISE

Délégation pour l'Application du Traité de Paix à l'Alsace-Lorraine

Strasbourg, le 30 juin 1920.

Monsieur le Président,

J'ai l'honneur de vous confirmer au nom de mon Gouvernement l'accord intervenu entre nous sur les dispositions suivantes. Ces dispositions ont pour but de fixer, conformément à l'article 58 du Traité de Paix, signé à Versailles le 28 juin 1919, les conditions de remboursement des dépenses exceptionnelles avancées au cours de la guerre par l'Alsace-Lorraine.

Article 1

Sous réserve des erreurs de décompte qui pourraient apparaître ultérieurement, sont considérées comme dépenses exceptionnelles et doivent être remboursées comme telles les sommes ci-après qui correspondent à des dépenses effectuées jusqu'au 10 juin 1920 par le fisc alsacien-lorrain:

1. Ausgaben in Mark

a) Familienunterstützungen an Kriegsteilnehmer	156 317 317,50	Mark,
b) Wochenhilfen für Ehefrauen von Kriegsteilnehmern	1 324 255,66	» ,
c) Beihilfen für Flüchtlinge	39 688 161,17	» ,
d) Verschiedene Ausgaben	37 342 376,79	»
insgesamt	234 672 111,12	Mark.
Hiervon sind nachstehende Guthaben abzuziehen:		
Vorschüsse des Reichs für Kriegsschädenvergütungen	3 519 317,31	Mark,
Vorschüsse des Reichs für Pferdegelder	828 961,53	»
insgesamt	4 348 278,84	Mark,
bleibt zu erstatten	230 323 832,28	»

(in Worten: zweihundertdreißig Millionen dreihundertdreiundzwanzigtausendachthundertzweiunddreißig Mark 28 Pfennig).

2. Ausgaben in Franken

(Auftragszahlungen)

Insbesondere Ausgaben für Kriegsleistungen 135 326 072,77 Frank

(in Worten: einhundertfünfunddreißig Millionen dreihundertsechsundzwanzigtausendzweiundsiebzig Frank 77 Cent).

Artikel 2

Die Deutsche Regierung verpflichtet sich, zu erstatten:

a) die Summe von 1 530 700,00 Mark (in Worten: eine Million fünfhundertdreißigtausendsiebenhundert Mark), um die sich die elsaß-lothringische konsolidierte Landesschuld seit dem 1. August 1914 bis zum Waffenstillstande tatsächlich erhöht hat, sowie

b) die Summe von 40 906 673,00 Mark (in Worten: vierzig Millionen neunhundertsechstausendsechshundertdreiundsiebzig Mark), welche zugunsten der Landeskasse während der Rechnungsjahre 1915/16/17 durch Aufnahme einer schwebenden Schuld beschafft wurde und später in eine elsaß-lothringische konsolidierte Rentenschuld umgewandelt werden sollte.

Artikel 3

Die dem Reiche obliegende Erstattung der von der Französischen Regierung seit dem 10. Juni 1920 geleisteten Ausgaben für Flüchtlinge und für die von den

1° Dépenses effectuées en marks

a) Allocations militaires aux familles de mobilisés	156 317 317,50	marks
b) Allocations aux femmes en couches	1 324 255,66	»
c) Secours aux évacués	39 688 161,17	»
d) Dépenses diverses	37 342 376,79	»
Total	234 672 111,12	marks
D'où il y a lieu de déduire les soldes créditeurs ci-après:		
Avances de l'Empire pour indemnités de dommages de guerre	3 519 317,31	marks
Réquisitions de chevaux	828 961,53	»
Total	4 348 278,84	marks
Reste à rembourser	230 323 832,28	»

(deux cent trente millions trois cent vingt trois mille huit cent trente deux marks 28 pfennigs).

2° Dépenses effectuées en francs

(Paiements pour compte)

Principalement en ce qui concerne les réquisitions militaires 135 326 072,77 francs

(cent-trente-cinq millions trois cent vingt six mille soixante douze francs 77 centimes).

Article 2

Le Gouvernement Allemand s'engage à rembourser la somme de 1 530 700 marks (un million cinq cent trente mille sept cent marks) montant de l'augmentation nette de la dette d'Alsace-Lorraine entre le 1er août 1914 et l'armistice ainsi que la somme de 40 906 673 marks (quarante millions neuf cent six mille six cent soixante treize marks) montant des prélèvements qui ont été opérés sur les ressources de trésorerie au cours des exercices 1915, 1916 et 1917 et qui devaient être régularisés par des émissions de rentes.

Article 3

Des règlements interviendront ultérieurement pour remboursement par l'Empire des paiements effectués par le Gouvernement Français postérieure-

deutschen Behörden angeordneten Einquartierungslasten und Kriegsleistungen bleibt späterer Regelung vorbehalten. Desgleichen bleibt die Einziehung des Reichsbankguthabens der Landeshauptkasse einer späteren Regelung vorbehalten.

Unter vorstehenden Einschränkungen sollen weitere Ersatzansprüche gegen das Deutsche Reich auf Grund des Artikels 58 des Friedensvertrags nicht mehr geltend gemacht werden.

Artikel 4

Die vor dem 11. November 1918 begründeten und bei dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Abkommens noch nicht bezahlten laufenden Verwaltungsschulden des ehemaligen Landesfiskus von Elsaß-Lothringen werden, soweit es sich um Angehörige des französischen Staates handelt, von der Französischen Regierung und, soweit es sich um Angehörige des Deutschen Reichs handelt, vom Deutschen Reiche übernommen.

Artikel 5

Der nach Absatz 2 des Artikels 58 des Friedensvertrags auf Elsaß-Lothringen entfallende Anteil wird auf 2,8 vom Hundert festgesetzt und für die in Mark zu bezahlende Summe auf 5 662 778,69 Mark (in Worten: fünf Millionen sechshundertzweiundsechzigtausendsiebenhundertachtundsiebzig Mark 69 Pfennig) und für die in Franken zu bezahlende Summe auf 3 559 371,22 Frank (in Worten: drei Millionen fünfhundertneunundfünfzigtausend dreihunderteinundsiebzig Frank 22 Cent) festgestellt.

Artikel 6

Die in dem gegenwärtigen Abkommen festgestellte Schuld des Deutschen Reichs ist mit 4 1/2 vom Hundert wie folgt zu verzinsen:

1. die nach Artikel 1 und 2 in Mark bezahlten Beträge sowie die Hälfte der in Franken bezahlten Beträge, die im Artikel 1 erwähnt sind: vom 11. November 1918 ab;
2. die zweite Hälfte der in Franken bezahlten Beträge, die im Artikel 1 erwähnt sind: vom 11. November 1919 ab.

Die Zinsenzahlung erfolgt jeweils in der gleichen Währung wie die Hauptschuld.

Artikel 7

Die Bezahlung der in den Artikeln 1, 2 und 6 festgesetzten Markbeträge hat innerhalb dreier Monate nach Inkrafttreten des Abkommens zu erfolgen.

ment au 10 juin 1920, soit pour secours aux evacués, soit à titre d'indemnités de logement et de cantonnement de troupes ou de réquisitions faites par les autorités allemandes. Un règlement interviendra également en ce qui concerne le solde du compte de la Reichsbank dans les écritures de la Caisse Centrale de Strasbourg.

Sous ces réserves aucun remboursement ne sera plus réclamé au Gouvernement Allemand en exécution de l'article 58 du Traité.

Article 4

Les dettes courantes du fisc alsacien-lorrain contractées avant le 11 novembre 1918 et non réglées lors de la mise en vigueur de la présente convention resteront à la charge du Gouvernement Français s'il s'agit de ressortissants français et à la charge de l'Empire s'il s'agit de ressortissants allemands.

Article 5

Pour l'application du paragraphe 2 de l'article 58 du Traité de Paix la part contributive de l'Alsace-Lorraine calculée au taux de 2,8 pour-cent est fixée pour la somme en marks à 5 662 778,69 (cinq millions six cent soixante deux mille sept cent soixante dix huit marks 69 pfennigs) et pour la somme en francs à 3 559 371,22 (trois millions cinq cent cinquante neuf mille trois cent soixante et onze francs 22 centimes).

Article 6

Les sommes dont le Gouvernement Allemand se reconnait débiteur par la présente convention portent intérêt au taux de 4 1/2 pour-cent calculés comme suit:

1° à compter du 11 novembre 1918 pour les sommes en marks (articles 1 et 2) et pour la moitié des sommes en francs énoncées à l'article premier,
2° à compter du 11 novembre 1919 pour la seconde moitié des sommes en francs énoncées audit article.

Les intérêts sont payables dans la même monnaie que le principal de la créance.

Article 7

Les sommes en marks exigibles en vertu des articles 1, 2 et 6 seront versées dans les trois mois qui suivront la mise en vigueur de la présente convention.

Spätestens am 1. April 1921 ist eine Abschlagszahlung von 100 Millionen Frank zu leisten. Der Rest der Frankenbeträge ist in zwei gleichen Teilzahlungen am 1. Juli und 1. Oktober 1921 zu entrichten.

Artikel 8

Das gegenwärtige Abkommen soll ratifiziert werden, und die Ratifikationsurkunden sollen in Baden-Baden sobald als möglich ausgetauscht werden. Das Abkommen tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

(gez.) Köpke

An
den Präsidenten der Französischen Delegation für die Anwendung des Friedensvertrags auf Elsaß-Lothringen
Herrn Botschaftssekretär R. Brugère

Un acompte de cent millions de francs sera payé au plus tard le 1er avril 1921. Le surplus sera réglé en deux versements égaux aux dates des 1er juillet et 1er octobre 1921.

Article 8

La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Baden-Baden aussitôt que faire se pourra. Elle entrera en vigueur immédiatement après l'échange de ces ratifications.

Veuillez agréer, Monsieur le Président, les assurances de ma haute considération.

signé: *Raymond Brugère.*

Monsieur *Köpke,*
Conseiller de Légation,
Président de la Délégation Allemande pour les Questions de Paix relatives à l'Alsace-Lorraine.

(Nr. 8196) Gebührengesetz für die Auslandsbehörden nebst Tarif. Vom 1. Juli 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Bei den gesandtschaftlichen und konsularischen Behörden des Deutschen Reichs werden die Gebühren und Auslagen nach dem diesem Gesetz angehängten Tarif und den folgenden näheren Vorschriften erhoben.

Für Amtsgeschäfte außerhalb Europas kann der Reichsminister des Auswärtigen mit Zustimmung des Reichsrats allgemein Zuschläge bis zu 100 vom Hundert festsetzen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die Schiffsgebühren und die nach dem Werte abgestuften Gebühren.

§ 2

Im Falle der Bedürftigkeit der Beteiligten müssen die Gebühren für die in dem Tarif aufgeführten Amtshandlungen erlassen werden.

Im übrigen dürfen die in dem Tarife festgesetzten Gebühren von den gesandtschaftlichen Behörden, den Berufskonsuln und von solchen Wahlkonsuln, die auf Grund des § 10 des Konsulargesetzes vom 8. November 1867 (Bundesgesetzbl. S. 137) Erstattung dienstlicher Ausgaben aus Reichsmitteln beanspruchen, nur aus besonderen vom Reichsminister des Auswärtigen vorgesehenen Gründen erlassen werden.

Außer den Schiffsgebühren und den nach dem Werte abgestuften Gebühren können alle Gebührensätze in Ausnahmefällen auf die Hälfte ermäßigt werden.

§ 3

Sind die Gebühren nach dem Werte des Gegenstandes zu berechnen, so ist der gemeine Wert, bei Forderungen das Kapital ohne Zinsen maßgebend. Läßt der Gegenstand eine Schätzung nach Geld nicht zu, so erfolgt der Gebührenansatz nach dem Werte von 2000 Mark ausnahmsweise niedriger oder höher, jedoch nicht unter 200 Mark und nicht über 50000 Mark.

Die Gebühren außer der Zustellungsgebühr (Nr. 6 des Tarifs) steigen in Abstufungen von von je 1 Mark. Überschießende Gebührenbeträge werden nach oben auf 1 Mark abgerundet. Die Gebühren sind in der Währung desjenigen Landes zu entrichten, in welchem die die Gebühren erhebende Behörde ihren Sitz hat. Die Gegenwerte für die Umrechnung werden durch den Reichsminister des Auswärtigen oder die von ihm bestimmte Stelle festgesetzt.

§ 4

Wird die Amtstätigkeit der Behörde in Anspruch genommen, das Gesuch aber vor Abschluß der Verhandlung zurückgezogen oder der Abschluß des Geschäfts von seiten der Parteien vereitelt, so wird die Hälfte der betreffenden Tarifsätze erhoben.

Die Zusatzgebühren (Tarif Nr. 23) werden hierdurch nicht berührt.

Für die bloße Aufnahme und Annahme von Anträgen sind keine Gebühren zu erheben.

§ 5

Ist eine Urkunde oder eine Verhandlung in einer anderen als der deutschen Sprache oder in verschiedenen Sprachen aufgenommen oder wird eine Verhandlung in einer anderen als der deutschen Sprache geführt, so werden die Sätze des Tarifs um die Hälfte erhöht. Wird die ganze Verhandlung in zwei Sprachen aufgenommen, so verdoppeln sich die Sätze des Tarifs.

Bei Anwendung der türkischen oder einer nicht europäischen Sprache werden die sich aus Abs. 1 ergebenden Sätze um ein Drittel erhöht.

§ 6

Bare Auslagen (z. B. Gebühren der Zeugen, Rechtsbeistände, Sachverständigen oder Dolmetscher, an dritte Personen gezahlte Provisionen, Insertionskosten, Transportkosten bei Amtsgeschäften außerhalb der Amtsräume, Lagergebühren usw.) werden besonders erstattet. Zur Deckung der Schreib- und Portokosten wird ein Pauschalsatz von 10 vom Hundert der zum Ansatz gelangenden Gebühr, jedoch mindestens 1 Mark und höchstens 100 Mark erhoben; auf die Gebühren Nr. 17a, 17c, 20a und 20h findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 7

Wahlkonsuln können für dienstlich verausgabte Gelder ortsübliche Zinsen berechnen, auch für Geschäfte, die außerhalb des Kreises ihrer amtlichen Wirksamkeit liegen, die ortsübliche Vergütung beanspruchen.

§ 8

Beschwerden über den Ansatz der Gebühren und Auslagen entscheidet der Reichsminister des Auswärtigen.

§ 9

Unberührt bleiben die Vorschriften anderer Gesetze, wodurch für die in dem Tarif aufgeführten Amtshandlungen besondere Gebühren oder Gebührenbefreiungen oder -ermäßigungen festgesetzt werden.

§ 10

Die in dem Gesetze vorgesehenen Gebühren und Auslagen sind auf Ersuchen der erhebenden Behörde von den Behörden, denen die Beitreibung von Gerichtskosten obliegt, zwangsweise beizutreiben. Das Ersuchen kann auch von der Legationskasse des Auswärtigen Amtes gestellt werden. Dabei finden die gemäß § 99 des Gerichtskostengesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 659) erlassenen Vorschriften über den zum Zwecke der Einziehung von Gerichtskosten unter den Bundesstaaten zu leistenden Beistand entsprechende Anwendung.

§ 11

Der Anspruch auf Zahlung von Gebühren verjährt in vier Jahren. Auf die Verjährung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 12

Soweit in anderen Gesetzen auf Vorschriften verwiesen wird, welche durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt sind, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an deren Stelle.

§ 13

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1921 in Kraft. Mit demselben Tage tritt das Konsulatsgebührengesetz vom 17. Mai 1910 sowie das Gesetz vom 1. April 1920 (§§ 1 bis 4) außer Kraft.

§ 14

Der Reichsminister des Auswärtigen wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Tarif

Nr.	Bezeichnung des Amtsgeschäfts	Gebühren der Konsulate Mark
1	Abschriften: für jede auch nur angefangene Seite, außer der Gebühr für eine etwaige Beglaubigung	3
	Sind die Abschriften in einer anderen als der deutschen Sprache abzufassen, so erhöhen sich die Sätze um die Hälfte; sind sie in türkischer oder nichteuropäischer Sprache abzufassen, so verdoppeln sich die Sätze.	
		140

Nr.	Bezeichnung des Amtsgeschäfts	Gebühren der Konsulate Mark
2	Aufbewahrung, Erhebung, Eintreibung, Auszahlung, Überweisung von Geldern, Wertsachen oder sonstigen Gegenständen, außer den Gebühren für besondere Amtshandlungen, vom Betrag oder Werte jedoch nicht unter Liegen die Gegenstände länger als sechs Monate, so ist für jedes weitere angefangene Kalenderjahr die Hälfte der Gebühr zu entrichten. Die Aufbewahrung von gewöhnlichen Briefen ist gebührenfrei. Sofern jedoch mit der Aushändigung oder Aufbewahrung eine besondere Mühewaltung verbunden ist, beträgt die Gebühr für jeden Brief	1 vom Hundert 10 1
3	Ausfertigungen, wie beglaubigte Abschriften, wie 1 und 5 b.	
4	Auskünfte aller Art, auch wenn sie durch Vermittlung des Auswärtigen Amtes eingeholt werden: vom Betrag oder Werte jedoch nicht über für besonders einfache Auskünfte	1 vom Hundert 100 2
5	Beglaubigung a) einer Übersetzung, für die erste Seite für jede auch nur angefangene weitere Seite Für Anfertigung der Übersetzung können in Ermanglung anderweitigen Übereinkommens die ortsüblichen Sätze beansprucht werden. b) einer Abschrift, für die erste Seite für jede auch nur angefangene weitere Seite Sind die Übersetzungen oder Abschriften in einer anderen als der deutschen Sprache abgefaßt, so erhöhen sich die Sätze um die Hälfte; sind sie in türkischer oder nichteuropäischer Sprache abgefaßt, so verdoppeln sich die Sätze. c) der Unterschrift einer Privatperson Der Satz zu c ermäßigt sich bei Beglaubigung der Unterschriften von Zeugnissen der kaufmännischen und technischen Angestellten, der Gesellen, Gehilfen und Arbeiter auf die Hälfte.	10 5 5 1 10
6	Behändigung eines Schriftstücks nebst Ausstellung eines Zustellungszeugnisses	1,50
7	Behändigung oder Übermittlung eines Schriftstücks ohne Ausstellung eines Zustellungszeugnisses	1
8	Ausstellung einer Bescheinigung Bescheinigungen und Beglaubigungen zum Bezuge von Renten und Pensionen aus öffentlichen Kassen sind gebührenfrei.	10
9	Nachforschungen oder Einziehungs- oder Vergleichsverhandlungen in Forderungssachen, soweit nicht die in den Nrn. 2, 19 und 22 festgesetzten Gebühren zu erheben sind	10

Nr.	Bezeichnung des Amtsgeschäfts	Gebühren der Konsulate Mark
10	Gerichtliche Verhandlungen:	
	a) Zeugen- und Sachverständigenvernehmung für jeden Zeugen oder Sachverständigen	30
	b) Abnahme eines Parteieids	30
11	Legalisation von Urkunden	10
12	Ausstellung eines Leichenpasses	100
13	Matrikelschein	10
14	Nachlaßsachen:	
	a) Inventarisierung, Sicherstellung (einschließlich der Siegelung), Erhebung, Eintreibung, Aufbewahrung, Veräußerung, Auszahlung und Überweisung eines Nachlasses:	
	vom Betrage oder Werte	2 vom Hundert
	jedoch nicht unter	20
	b) Vornahme einer Siegelung allein	20
	Besteht die Tätigkeit nur in Erhebung, Eintreibung, Aufbewahrung, Auszahlung, Überweisung des Nachlasses, so ist die unter Nr. 2 festgesetzte Gebühr zu erheben.	
	c) Nachforschungen oder Verhandlungen in Nachlaßsachen, soweit nicht die unter a oder b oder die unter Nr. 2 festgesetzten Gebühren zu erheben sind	10
15	Notariatsakte:	
	vom Betrage	2 vom Hundert
	jedoch nicht unter	20
16	Öffentliche Verkäufe:	
	von dem Erlöse	2 vom Hundert
	jedoch nicht unter	20
17	Paßsachen:	
	a) Ausstellung einer Bescheinigung für den kleinen Grenzverkehr	1
	b) Ausstellung eines Reisepasses	10
	c) Ausstellung eines Sichtvermerkes	
	1. zur einmaligen Einreise oder Durchreise	10
	2. zur einmaligen Einreise und zurück oder zur einmaligen Durchreise und zurück	15
	3. Dauersichtvermerk zu mehrmaligen Reisen für die Dauer von	
	drei Monaten	25
	sechs Monaten	40
	zwölf Monaten	60
	Für Personen, die zur Einreise nach Deutschland eines Sichtvermerkes nicht bedürfen, ermäßigen sich die Gebührensätze für die Durchreise-, Rückreise- und Dauersichtvermerke auf die Hälfte.	

Nr.	Bezeichnung des Amtsgeschäfts	Gebühren der Konsulate Mark
	Werden Paß und Sichtvermerk gleichzeitig ausgestellt, so ist nur die Gebühr für den Sichtvermerk zu zahlen. Von Ausländern, deren Heimatstaat von deutschen Reisenden höhere Sichtvermerksgebühren erhebt, als die vorstehenden, kann als Gegenseitigkeitsgebühr der höhere Satz eingezogen werden.	
18	Aufnahme eines Protestes	20
19	Abgabe eines Schiedsspruchs: vom Werte des Gegenstandes jedoch nicht unter	3 vom Hundert 20
20	Schiffssachen: a) Schiffsexpedition: für jede Nettoregisterton	0,02
	Die Gebühr ist von jedem deutschen Kauffahrteischiff (§ 1, § 26 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, vom 22. Juni 1899, Reichs-Gesetzbl. S. 319) zu entrichten, das sich über 48 Stunden in einem Hafen aufhält, in dem eine gesandtschaftliche oder konsularische Behörde des Reichs sich befindet. Für die Gebühr hat das Schiff Anspruch auf alle Amtshandlungen, die in dem Hafen zu seiner Abfertigung erforderlich sind, insbesondere auf Bescheinigung der Schiffsmeldung und -abmeldung, auf Aufbewahrung und Bescheinigung der Schiffspapiere, auf Erteilung aller Bescheinigungen, die zur Abfertigung des Schiffes in dem Hafen von den dortigen Behörden gefordert werden, sowie auf alle Dienstleistungen, die im Interesse von Kapitän, Schiffsoffizieren und Schiffsmannschaft liegen, und für die keine besondere Gebühr oder Vergütung vorgesehen ist. Schiffe, die in demselben Kalenderjahre denselben Hafen wieder besuchen, zahlen bei der zweiten und jeder folgenden Fahrt die Hälfte des tarifmäßigen Satzes und in demselben Kalenderjahre nicht mehr als das Vierfache des tarifmäßigen Satzes. Befreit von der Gebühr sind: 1. Schiffe, welche den Hafen nur in Ballast anlaufen und wieder verlassen; 2. Schiffe, welche den Hafen wegen Sturm, Havarie, Kriegsgefahr usw. als Nothafen anlaufen und nur als solchen benutzen.	
	b) Ausstellung oder Visierung eines Gesundheitspasses	20
	c) Aufnahme einer Verklarung Dauert das Geschäft länger als eine Stunde, für jede weitere auch nur angefangene Stunde	20 10
	d) Mitwirkung bei Rettungs- und Bergungsmaßregeln bei Schiffsunfällen	100
	e) Besichtigung des Schiffes bei Havariefällen behufs Ermittlung des Schadens Dauert das Geschäft länger als eine Stunde, für jede weitere, auch nur angefangene Stunde	20 10

Nr.	Bezeichnung des Amtsgeschäfts	Gebühren der Konsulate Mark
	f) Aufmachung einer Dispache	100
	g) Ausfertigung einer neuen Musterrolle	20
	h) Abänderung der Musterrolle: für jede An- und Abmusterung	5
	Werden mehrere An- und Abmusterungen zusammen vorgenommen, so wird für die erste Musterung die volle Gebühr und für jede folgende die Hälfte entrichtet.	
	i) für jede sonstige Abänderung, z. B. mit Beziehung auf nachträglich getroffene Abreden über Unterkunft, Beköstigung u. a.	10
	Für Aufnahme des vorangehenden Heuervertrags wird keine besondere Gebühr entrichtet.	
	Betreffen die Amtsgeschäfte die Musterrolle eines Segelschiffs, so ermäßigen sich die Sätze auf die Hälfte.	
	k) vorläufige Entscheidung von Streitigkeiten zwischen dem Kapitän und Schiffsoffizieren oder Schiffsmannschaft	20
	l) Mitwirkung bei Verfolgung eines desertierten Seemanns der Handelsmarine, einschließlich des Beistandes bei Gerichtsverhandlungen	10
	m) Ausstellung eines Flaggenzeugnisses	100
	n) Feststellung der Notwendigkeit eines Schiffsverkaufs	100
21	Standesamtliche Sachen:	
	a) Eheliches Aufgebot	20
	b) Eheschließung, umfassend die Eintragung in die Register und die vorangegangene Verhandlung	20
	In den Fällen der §§ 9, 12 der Instruktionen vom 1. März 1871, betreffend die Eheschließung usw. von Bundesangehörigen im Ausland, kann die Gebühr erhöht werden auf	30
	Berichtigungen oder andere nachträgliche Eintragungen im Eheschließungsregister auf Antrag eines Beteiligten	10
	c) Beurkundung von Geburten, umfassend die Eintragung in die Register und die vorangegangene Verhandlung	20
	Berichtigungen oder andere nachträgliche Eintragungen im Geburtsregister auf Antrag eines Beteiligten	10
	d) Beurkundung von Sterbefällen, umfassend die Eintragung in die Register und die vorangegangene Verhandlung	20
	Berichtigungen oder andere nachträgliche Eintragungen im Sterberegister auf Antrag eines Beteiligten	10
	Die sofort nach Aufnahme der Verhandlung erteilte einzige Ausfertigung der Urkunde ist gebührenfrei.	
22	Vermittlung eines Vergleichs einschließlich der Beurkundung:	
	vom Werte des Gegenstandes	1 vom Hundert
	jedoch nicht unter	20

Nr.	Bezeichnung des Amtsgeschäfts	Gebühren der Konsulate Mark
23.	Zusatzgebühren: Nimmt ein Geschäft die dienstliche Tätigkeit außerhalb der Amtsräume in Anspruch, so sind außer den entstehenden Gebühren Zusatzgebühren zu entrichten, und zwar für den Vorsteher der Behörde oder dessen Stellvertreter: für die erste, auch nur angefangene Stunde ..... für jede folgende Stunde ..... für den Dragoman, Dolmetscher, Kanzler, Sekretär, Protokollführer: für die erste Stunde ..... für jede folgende Stunde	 20 10 10 5

Berlin, den 1. Juli 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister des Auswärtigen
Rosen

(Nr. 8197) Verordnung über künstliche Düngemittel. Vom 5. Juli 1921.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) / 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) und der §§ 7, 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I

In der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 25. Mai 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 713) wird im Artikel I unter A. Superphosphate folgende Vorschrift als Abs. 2 eingefügt:

Für die Bestände an Superphosphat mit zitratlöslicher Phosphorsäure beträgt der Preis für 1 Kilogrammprozent zitratlösliche Phosphorsäure 575 Pfennig. Die Lieferung darf nur in Säcken mit der Bezeichnung der Phosphorsäure als zitratlöslicher Phosphorsäure erfolgen.

Artikel II

Die Vorschriften der Bekanntmachung zu der Verordnung des Bundesrats über künstliche Düngemittel vom 29. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 385) / 8. Februar 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 164) werden aufgehoben und durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 1

Die gewerbsmäßige Herstellung von Mischungen aus Superphosphat mit schwefelsaurem Ammoniak, salzsaurem Ammoniak, Ammonsulfatsalpeter und Kali wird mit der Maßgabe gestattet, daß die fertige Mischung mindestens 4 vom Hundert wasserlösliche Phosphorsäure und höchstens 10 vom Hundert Kali enthält.

§ 2

Die gewerbsmäßige Herstellung dieser Mischungen ist nur den Personen gestattet, die schon vor dem 1. August 1914 gewerbsmäßig Mischungen aus schwefelsaurem Ammoniak mit Superphosphat oder mit Superphosphat und Kali hergestellt haben.

§ 3

Der Höchstpreis für wasserlösliche Phosphorsäure in diesen Mischungen beträgt 710 Pfennig, der Höchstpreis für Stickstoff 1565 Pfennig für das Kilogramm. Für das Kilogramm Kali in diesen Mischungen darf außer dem jeweiligen Preise für 20prozentiges Kalidüngesalz ab Frachtausgangsbahnhof ein Zuschlag von 100 Pfennigen berechnet werden.

Außerdem darf ein Mischlohn von 5 Mark für 100 Kilogramm der Mischung berechnet werden.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1921 in Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1921.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung

Dr. Hoffmann

(Nr. 8198) Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Saarbeckengebiet vom 22. März 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 441). Vom 6. Juli 1921.

Auf Grund des § 14 des Gesetzes gegen die Kapitalflucht vom 24. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzbl. 1921 S. 33) in Verbindung mit dem Gesetze, betreffend Abänderung des Gesetzes gegen die Kapitalflucht vom 4. Juli 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 808) wird hiermit im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und mit Zustimmung des vom Reichstag gewählten Ausschusses von 10 Mitgliedern folgendes bestimmt:

Artikel I

Die Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Saarbeckengebiet vom 22. März 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 441) wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung sind hinter einem Punkte folgende Zusätze einzufügen:
   Die Postscheckämter haben den Finanzämtern über mittelbare und unmittelbare Zahlungen und Überweisungen in das Saarbeckengebiet Auskunft zu erteilen. Die Reichsregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats und eines Reichstagsausschusses den Postscheckverkehr, soweit angängig, nach den Vorschriften des § 2 der Verordnung einzuschränken;
2. Der § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
   Sie tritt am 1. Januar 1922 außer Kraft.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1921 in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1921.

Der Reichsminister der Finanzen

Dr. Wirth

(Nr. 8199) Verordnung, betreffend Abänderung der Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft, vom 18. Juli 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 663). Vom 4. Juli 1921.

Auf Grund des Artikels 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft vom 24. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 413) wird von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats und des von dem Reichstag gewählten Ausschusses folgendes verordnet:

Die Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft vom 18. Juli 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 663) werden wie folgt geändert:

I. Im 3. Abschnitt 1, Titel II 1a erhält § 67 als Abs. 3, 4, 5 und 6 folgende Zusätze:

„Die Kaliprüfungsstelle ist befugt, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen und zu beeidigen.

Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen und beeidigen zu lassen, und hinsichtlich der Form der Beeidigung finden die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Gegen Zeugen oder Sachverständige, die sich nicht einfinden, ihre Aussage oder die Eidesleistung ohne Angabe eines Grundes oder nachdem der vorgeschützte Grund für unerheblich erklärt ist, verweigern, kann eine Geldstrafe bis dreihundert Mark verhängt werden.

Die Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 689) und der Ergänzungs- und Abänderungsgesetze.

Die ordentlichen Gerichte haben unter entsprechender Anwendung der §§ 157 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes Rechtshilfe zu leisten."

II. Im 3. Abschnitt 1, Titel II 1b wird im § 68 hinter Abs. 2 als vorletzter Absatz eingeschaltet:

„Die Vorschriften des § 67 Abs. 3 bis 6 finden entsprechende Anwendung."

III. Im 3. Abschnitt 1, Titel II 2 wird im § 70 hinter Abs. 2 als neuer Absatz 3 angefügt:

„Die Vorschriften des § 67 Abs. 3 bis 6 finden entsprechende Anwendung."

IV. Diese Vorschriften treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1921.

Der Reichswirtschaftsminister
Schmidt

Druckfehlerberichtigungen

1. In dem am 4. Juli 1921 im Reichs-Gesetzbl. Nr. 67 als Anlage zu dem Gesetze, betreffend das deutsch-britische Abkommen über die Durchführung des Abschnitts IV im Teil X des Friedensvertrags, vom 25. Juni 1921 veröffentlichten deutschen Texte des Abkommens muß im Artikel 11 Abs. 1 statt „500 Lire" und „400 Lire" „500 Pfund" und „400 Pfund" gesetzt werden.

2. In der Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-tschechoslowakischen Abkommens, betreffend Überleitung der Rechtspflege im Hultschiner Lande vom 31. Mai 1921 (Reichs-Gesetzbl. Nr. 59 S. 724) sind in der Überschrift und im Texte der Bekanntmachung die Worte „am 3. Mai 1921" durch die Worte „am 3. Februar 1921" zu ersetzen.

3. Die im Reichs-Gesetzbl. Nr. 64 S. 760 veröffentlichte Verordnung, betreffend Verlängerung der im § 47 Abs. 1 des Reichsausgleichsgesetzes vom 24. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 597) bestimmten Frist, trägt das Datum „21. Juni 1921" nicht „21. Juli 1921".

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 14. Juli 1921	Nr. 71

Inhalt: Gesetz über eine erhöhte Anrechnung der während des Krieges zurückgelegten Dienstzeit. S. 825. — Gesetz, betreffend die patentamtlichen Gebühren. S. 826. — Gesetz zur Sicherung von gewerblichen Schutzrechten deutscher Reichsangehöriger im Ausland. S. 828. — Gesetz, betreffend die deutsch-chinesischen Vereinbarungen über die Wiederherstellung des Friedenszustandes. S. 829. — Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation und das Inkrafttreten des am 20. Mai 1921 in Peking abgeschlossenen deutsch-chinesischen Übereinkommens über die Wiederherstellung des Friedenszustandes. S. 838. — Gesetz zur Abänderung der Gesetze über das Reichsnotopfer und die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachse. S. 838. — Verordnung, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung über die Zusammenlegung von Brauereibetrieben. S. 843. — Bekanntmachung, betreffend die Begründung, Erhaltung oder Wiederherstellung von gewerblichen Schutzrechten der Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika. S. 844.

(Nr. 8200) Gesetz über eine erhöhte Anrechnung der während des Krieges zurückgelegten Dienstzeit. Vom 4. Juli 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Bei der Berechnung von Ruhegehältern und Renten nach dem Reichsbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 245), dem Offizierpensionsgesetze vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 565), dem Mannschaftsversorgungsgesetze vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 593) und dem § 7 des Pensionsergänzungsgesetzes vom 21. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 2109) wird zu der in dem Zeitabschnitte vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 im Reichs- oder Militärdienst wirklich verbrachten Zeit, sofern sie mindestens sechs Monate betragen hat, die Hälfte hinzugerechnet.

Dies gilt nicht für

1. die Zeit, die nach § 46 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 §§ 50, 52 des Reichsbeamtengesetzes, den §§ 15 und 18 des Offizierpensionsgesetzes sowie dem § 5 Abs. 2 und dem § 8 des Mannschaftsversorgungsgesetzes als Dienstzeit angerechnet wird;
2. die Dienstzeit, die in ein Kalenderjahr fällt, in welchem der Versorgungsberechtigte als Kriegsteilnehmer den Anspruch auf Anrechnung eines Kriegsjahrs erworben hat;
3. die Dienstzeit, die doppelt angerechnet wird.

Halbe Tage, die sich bei der Berechnung der Gesamtdienstzeit ergeben, werden nicht mitgezählt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 1914 in Kraft. Nachzahlungen für die Zeit vor dem 1. April 1920 finden nicht statt.

Berlin, den 4. Juli 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Wirth

(Nr. 8201) Gesetz, betreffend die patentamtlichen Gebühren. Vom 6. Juli 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

An die Stelle des im § 1 des Gesetzes über patentamtliche Gebühren vom 4. Juni 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1135) bezeichneten Tarifs tritt der in der Anlage beigefügte Tarif.

Artikel II

§ 5 des im Artikel I genannten Gesetzes erhält folgende Fassung:

In dem Beschlusse, durch den über einen Einspruch oder einen Widerspruch oder einen von einem Dritten gestellten Antrag auf Löschung entschieden wird, hat das Reichspatentamt, wenn ein dahingehender Antrag gestellt ist, zu bestimmen, inwieweit einem Beteiligten die Kosten des Verfahrens zur Last fallen. Über die Kosten ist auf Antrag auch dann Bestimmung zu treffen, wenn die Anmeldung, der Einspruch, der Widerspruch oder der Antrag auf Löschung zurückgenommen oder wenn der Einspruch durch Einschränkung des Patentanspruchs oder der Widerspruch durch Abänderung des angemeldeten Zeichens oder des Warenverzeichnisses erledigt wird. Das Reichspatentamt kann, auch wenn ein Antrag nicht gestellt ist, Bestimmung nach Satz 1, 2 treffen.

Die Entscheidung erfolgt nach freiem Ermessen. Sie unterliegt der Beschwerde; die Vorschriften des § 26 Abs. 1 bis 4 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 79) sowie des § 10 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 441) gelten entsprechend.

Artikel III

In dem Verfahren vor dem Reichsgericht über die Berufung in einer Patentstreitsache werden Gebühren und Auslagen nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes erhoben.

Die Gebühren werden nach den für das Verfahren in der Revisionsinstanz geltenden Sätzen berechnet. Ein Gebührenvorschuß ist nicht zu zahlen. Die für die Anmeldung der Berufung gezahlte Gebühr wird auf die reichsgerichtlichen Gebühren angerechnet; sie wird nicht zurückgezahlt.

Artikel IV

Der Unterschied zwischen dem bisherigen und dem durch Artikel I festgesetzten Betrag einer Gebühr, die innerhalb einer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes laufenden Frist zu zahlen ist, kann bis zum Ablauf eines Monats seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nachgezahlt werden. Die Nachzahlung wirkt auf den Zeitpunkt zurück, in welchem der dem alten Tarif entsprechende Betrag gezahlt ist.

Artikel V

Dieses Gesetz tritt am 15. Juli 1921 in Kraft.

Gebührentarif

Es beträgt die Gebühr:

I. Bei Patenten

(Patentgesetz vom 7. April 1891 — Reichs-Gesetzbl. S. 79 —)

1.	Für die Anmeldung (§ 20 Abs. 3)	100	Mark,
2.	a) für das 1. Patentjahr (§ 24 Abs. 1)	100	»
	b) » » 2. » (§ 8 Abs. 2)	100	»
	c) » » 3. » desgleichen	150	»
	d) » » 4. » »	200	»
	e) » » 5. » »	250	»
	f) » » 6. » »	300	»
	g) » » 7. » »	400	»
	h) » » 8. » »	500	»
	i) » » 9. » »	600	»
	k) » » 10. » »	700	»
	l) » » 11. » »	800	»
	m) » » 12. » »	950	»
	n) » » 13. » »	1100	»
	o) » » 14. » »	1250	»
	p) » » 15. » »	1400	»
3.	für den Zuschlag bei Nachzahlung einer weiteren Jahresgebühr (§ 8 Abs. 3)	50	»
4.	für die Einlegung der Beschwerde (§ 26 Abs. 1)	100	»
5.	für den Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit oder auf Zurücknahme oder auf Erteilung einer Zwangslizenz (§ 28 Abs. 4)	300	»
6.	für die Erhebung des Einspruchs (§ 24 Abs. 2)	50	»
7.	für die Anmeldung der Berufung (§ 33 Abs. 1)	500	»

II. Bei Gebrauchsmustern

(Gesetz, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891 — Reichs-Gesetzbl. S. 290 —)

1.	Für die Anmeldung (§ 2 Abs. 5)	60	Mark,
2.	für die Verlängerung der Schutzfrist (§ 8 Abs. 1)	300	»

III. Bei Warenzeichen

(Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 — Reichs-Gesetzbl. S. 441 —; Artikel III des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Pariser Übereinkunft vom 2. Juni 1911 zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 31. März 1913 — Reichs-Gesetzbl. S. 236 —)

1.	Für die Anmeldung (§ 2 Abs. 3)	200 Mark,
2.	für die Anmeldung eines Verbandszeichens (§ 24b Abs. 2)	1000 »
3.	für die Erneuerung (§ 2 Abs. 3)	300 »
4.	für die Erneuerung eines Verbandszeichens (§ 24b Abs. 2)	2000 »
5.	für die Nachholung der Erneuerung (§ 8 Abs. 3)	50 »
6.	für die Einlegung der Beschwerde (§ 10 Abs. 2)	100 »
7.	für die Erhebung des Widerspruchs (§ 5 Abs. 1)	50 »
8.	für den Antrag auf Löschung im Falle des § 8 Abs. 2 Nr. 2	100 » .

IV. Bei Patenten, Gebrauchsmustern und Warenzeichen

1.	Für den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	40 Mark,
2.	für den Antrag auf Umschreibung auf einen anderen Inhaber oder Anmelder. Dieser Satz gilt auch für einen Antrag, der mehrere, aber weniger als fünf Schutzrechte betrifft. Er erhöht sich für jedes weitere Schutzrecht um 5 Mark. Erstreckt sich jedoch der Antrag auf mehrere Arten von Schutzrechten (Patente, Gebrauchsmuster oder Warenzeichen), so ist die Gebühr für jede Art gesondert zu berechnen.	40 »
3.	für den Antrag auf Erteilung einer weiteren Ausfertigung der Urkunde über das eingetragene Schutzrecht	20 »
4.	für den Antrag auf Erteilung eines Rollenauszugs	20 »
5.	für den Antrag auf Ausfertigung eines Prioritätsbelegs	50 »
6.	für den Antrag auf Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	20 » .

Berlin, den 6. Juli 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Justiz
Schiffer

(Nr. 8202) Gesetz zur Sicherung von gewerblichen Schutzrechten deutscher Reichsangehöriger im Ausland. Vom 6. Juli 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Den Angehörigen eines ausländischen Staates können hinsichtlich der Begründung, Erhaltung oder Wiederherstellung gewerblicher Schutzrechte zur Behebung nachteiliger Folgen des Krieges Ver-

günstigungen, die über die Vorschriften der §§ 15 bis 17 des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage vom 31. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1530) in der Fassung des § 2 des Gesetzes, betreffend das Berner Abkommen, vom 3. August 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1557) hinausgehen, gewährt werden, wenn und soweit es erforderlich ist, um den deutschen Reichsangehörigen den Genuß gleichartiger Vergünstigungen in dem ausländischen Staate zu verschaffen. Die Bestimmung darüber wird von der Reichsregierung getroffen.

§ 2

Die den Angehörigen eines ausländischen Staates gemäß § 1 gewährten Vergünstigungen stehen auch den deutschen Reichsangehörigen zu, die zu der Zeit, als ihre Rechte durch den Krieg betroffen wurden, in dem Gebiete dieses Staates ihren Wohnsitz oder ihre dauernde gewerbliche Niederlassung oder unfreiwillig ihren Aufenthalt hatten.

Das gleiche gilt für deutsche Reichsangehörige, die Rechtsnachfolger einer Person sind, in der die Voraussetzungen für den Anspruch auf solche Vergünstigungen vorliegen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Justiz
Schiffer

(Nr. 8203) Gesetz, betreffend die deutsch-chinesischen Vereinbarungen über die Wiederherstellung des Friedenszustandes. Vom 5. Juli 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Den am 20. Mai 1921 zwischen der Deutschen Regierung und der Chinesischen Regierung getroffenen Vereinbarungen, enthalten in:

1. einer in deutscher, chinesischer und französischer Sprache abgefaßten Erklärung des deutschen Bevollmächtigten und dem in französischer Sprache abgefaßten Bestätigungsschreiben des chinesischen Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten;
2. einem in deutscher und chinesischer Sprache abgefaßten Begleitschreiben des deutschen Bevollmächtigten zu der unter 1 erwähnten Erklärung;
3. einem in deutscher, chinesischer und französischer Sprache abgefaßten Übereinkommen;

4. einem zwischen den beiderseitigen Bevollmächtigten in deutscher und chinesischer Sprache geführten Notenwechsel

wird zugestimmt.

Der deutsche und französische Wortlaut der unter 1 erwähnten Erklärung, der französische Wortlaut des unter 1 erwähnten Bestätigungsschreibens nebst deutscher Übersetzung, der deutsche Wortlaut des unter 2 erwähnten Begleitschreibens, der deutsche und französische Wortlaut des unter 3 erwähnten Übereinkommens sowie der deutsche Wortlaut des unter 4 erwähnten Notenwechsels werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister des Auswärtigen
Rosen

Deutsch-chinesische Vereinbarungen über die Wiederherstellung des Friedenszustandes.

1. a) Erklärung des deutschen Bevollmächtigten

Der Unterzeichnete, ordnungsmäßig bevollmächtigter Vertreter der Regierung des Deutschen Reichs, hat die Ehre, im Namen seiner Regierung dem Herrn Minister der Auswärtigen Angelegenheiten der Chinesischen Republik das Folgende zur Kenntnis zu bringen:

Die Regierung des Deutschen Reichs, von dem Wunsche geleitet, die Freundschafts- und Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und China wiederherzustellen, und in der Erwägung,

daß diese Beziehungen auf den Grundsätzen vollkommener Gleichstellung und absoluter Gegenseitigkeit entsprechend den Regeln des allgemeinen Völkerrechts beruhen müssen,

daß ferner unter dem 15. September 1919 der Präsident der Chinesischen Republik einen Erlaß über die Wiederherstellung des Friedens mit Deutschland veröffentlicht hat,

Le soussigné, Représentant du Gouvernement de la République Allemande, dûment autorisé, a l'honneur de faire connaître au nom de son Gouvernement à Monsieur le Ministre des Affaires Etrangères de la République Chinoise ce qui suit:

Le Gouvernement de la République Allemande, animé du désir de rétablir les relations d'amitié et de commerce entre la Chine et l'Allemagne,

considérant

que ces relations devront se baser sur les principes d'une parfaite égalité et d'une réciprocité absolue, conformes aux règles du droit des gens général,

considérant

que sous la date du 15 septembre 1919 le Président de la République Chinoise a publié un mandat concernant le rétablissement de la paix avec l'Allemagne,

considérant

daß ferner Deutschland sich verpflichtet, gegenüber China die aus den Artikeln 128 bis 134 des am 10. Januar 1920 in Kraft getretenen Vertrags von Versailles vom 28. Juni 1919 hervorgehenden Verpflichtungen zu erfüllen,

stellt fest, daß Deutschland durch die Ereignisse des Krieges und durch den Vertrag von Versailles gezwungen worden ist, auf alle seine Rechte, Ansprüche und Vorrechte zu verzichten, die es auf Grund seines Vertrags mit China vom 6. März 1898, sowie durch alle sonstigen die Provinz Schantung betreffenden Abkommen erworben hat, und dadurch die Möglichkeit, sie an China zurückzugeben, sich genommen sieht,

und erklärt in aller Form:

der Abschaffung der Konsulargerichtsbarkeit in China zuzustimmen,

zugunsten Chinas auf alle Rechte zu verzichten, die die Deutsche Regierung auf dem zur Deutschen Gesandtschaft in Peking gehörenden „Glacis" besitzt, indem sie zugibt, daß man unter dem Ausdruck „öffentliches Eigentum" im ersten Absatz des Artikels 130 des Vertrags von Versailles auch das erwähnte Gelände zu verstehen hat,

sowie bereit zu sein, der Chinesischen Regierung die Kosten der Internierung von deutschen Militärpersonen in den verschiedenen Internierungslagern in China zu erstatten.

Der Unterzeichnete ergreift diese Gelegenheit, um dem Herrn Minister der Auswärtigen Angelegenheiten die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Peking, den 20. Mai 1921.

(gez.) von Borch
Vertreter der Deutschen Regierung

que l'Allemagne s'engage à remplir vis-à-vis de la Chine les obligations dérivant des articles 128—134 du Traité de Versailles du 28 juin 1919, entré en vigueur le dix janvier 1920,

constate

que l'Allemagne par les événements de la guerre et par le Traité de Versailles a été obligée de renoncer à tous ses droits, titres et privilèges qu'elle a acquis, en vertu du Traité passé par elle avec la Chine le 6 mars 1898 et de tous autres actes concernant la province du Chantoung, et se trouve ainsi privée de la possibilité de les restituer à la Chine,

et déclare formellement:

consentir à l'abrogation de la juridiction consulaire en Chine,

renoncer, en faveur de la Chine, à tous les droits que le Gouvernement Allemand possède sur le »glacis« dépendant de la Légation d'Allemagne à Pékin, admettant que par l'expression »propriétés publiques« dans le premier paragraphe de l'article 130 du Traité de Versailles on devra également comprendre le terrain mentionné,

et être prêt à rembourser au Gouvernement Chinois les frais de l'internement des militaires allemands dans les différents camps d'internement en Chine.

Le soussigné saisit cette occasion pour renouveler à Monsieur le Ministre des Affaires Étrangères les assurances de sa haute considération.

Pékin, le 20 mai 1921.

(signé) von Borch
Représentant du Gouvernement Allemand

b) Bestätigungsschreiben des chinesischen Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten.

Le soussigné, Ministre des Affaires Étrangères de la République Chinoise, a l'honneur d'accuser réception à Monsieur le Représentant du Gouvernement de la République Allemande de sa communication datée de ce jour, par laquelle Monsieur le Représentant du Gouvernement de la République Allemande, dûment autorisé, lui a fait connaître au nom de son Gouvernement, ce qui suit:

(Übersetzung)

Der Unterzeichnete, Minister der Auswärtigen Angelegenheiten der Chinesischen Republik, hat die Ehre, dem Herrn Vertreter der Regierung des Deutschen Reichs den Empfang seiner Mitteilung vom heutigen Tage zu bestätigen, durch welche der Herr Vertreter der Regierung des Deutschen Reichs, ordnungsmäßig bevollmächtigt, im Namen seiner Regierung ihm das Folgende zur Kenntnis gebracht hat:

»Le Gouvernement de la République Allemande, animé du désir de rétablir les relations d'amitié et de commerce entre la Chine et l'Allemagne,

considérant

que ces relations devront se baser sur les principes d'une parfaite égalité et d'une réciprocité absolue, conformes aux règles du droit des gens général,

considérant

que sous la date du 15 septembre 1919 le Président de la République Chinoise a publié un mandat concernant le rétablissement de la paix avec l'Allemagne,

considérant

que l'Allemagne s'engage à remplir vis-à-vis de la Chine les obligations dérivant des articles 128—134 du Traité de Versailles du 28 juin 1919, entré en vigueur le dix janvier 1920,

constate

que l'Allemagne par les événements de la guerre et par le Traité de Versailles a été obligée de renoncer à tous ses droits, titres et privilèges qu'elle a acquis, en vertu du Traité passé par elle avec la Chine le 6 mars 1898 et de tous autres actes concernant la province du Chantoung, et se trouve ainsi privée de la possibilité de les restituer à la Chine,

et déclare formellement:

consentir à l'abrogation de la juridiction consulaire en Chine,

renoncer, en faveur de la Chine, à tous les droits que le Gouvernement Allemand possède sur le »glacis« dépendant de la Légation d'Allemagne à Pékin, admettant que par l'expression »propriétés publiques« dans le premier paragraphe de l'article 130 du Traité de Versailles on devra également comprendre le terrain mentionné,

et être prêt à rembourser au Gouvernement Chinois les frais de l'internement des militaires allemands dans les différents camps d'internement en Chine.«

Les soussigné saisit cette occasion pour renouveler à Monsieur le Représentant du Gouvernement de la République Allemande les assurances de sa haute considération.

Pékin, le 20 mai 1921.

(signé) W. W. Yen
Ministre des Affaires Étrangères

„Die Regierung des Deutschen Reichs, von dem Wunsche geleitet, die Freundschafts- und Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und China wiederherzustellen, und in der Erwägung,

daß diese Beziehungen auf den Grundsätzen vollkommener Gleichstellung und absoluter Gegenseitigkeit entsprechend den Regeln des allgemeinen Völkerrechts beruhen müssen,

daß ferner unter dem 15. September 1919 der Präsident der Chinesischen Republik einen Erlaß über die Wiederherstellung des Friedens mit Deutschland veröffentlicht hat,

daß ferner Deutschland sich verpflichtet, gegenüber China die aus den Artikeln 128 bis 134 des am 10. Januar 1920 in Kraft getretenen Vertrags von Versailles vom 28. Juni 1919 hervorgehenden Verpflichtungen zu erfüllen,

stellt fest, daß Deutschland durch die Ereignisse des Krieges und durch den Vertrag von Versailles gezwungen worden ist, auf alle seine Rechte, Ansprüche und Vorrechte zu verzichten, die es auf Grund seines Vertrags mit China vom 6. März 1898, sowie durch alle sonstigen die Provinz Schantung betreffenden Abkommen erworben hat, und dadurch die Möglichkeit, sie an China zurückzugeben, sich genommen sieht,

und erklärt in aller Form:

der Abschaffung der Konsulargerichtsbarkeit in China zuzustimmen,

zugunsten Chinas auf alle Rechte zu verzichten, die die Deutsche Regierung auf dem zur Deutschen Gesandtschaft in Peking gehörenden „Glacis" besitzt, indem sie zugibt, daß man unter dem Ausdruck „öffentliches Eigentum" im ersten Absatz des Artikels 130 des Vertrags von Versailles auch das erwähnte Gelände zu verstehen hat,

sowie bereit zu sein, der Chinesischen Regierung die Kosten der Internierung von deutschen Militärpersonen in den verschiedenen Internierungslagern in China zu erstatten.«

Der Unterzeichnete ergreift diese Gelegenheit, um dem Herrn Vertreter der Regierung des Deutschen Reichs die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Peking, den 20. Mai 1921.

(gez.) W. W. Yen
Minister der Auswärtigen Angelegenheiten

2. Begleitschreiben des deutschen Bevollmächtigten an den chinesischen Minister der Auswärtigen Angelegenheiten

Peking, den 20. Mai 1921.

Herr Minister!

In Übereinstimmung mit den Weisungen meiner Regierung habe ich die Ehre Ihnen erneut zu erklären, daß die Deutsche Regierung den Versailler Vertrag jetzt nicht nochmals generell anerkennen kann, da ein solcher Schritt mit der freiwilligen Annahme dieses Vertrags von ihrer Seite gleichbedeutend sein und seiner späteren Revision präjudizieren würde; sie wird jedoch keine Einwendungen dagegen erheben, daß China sich außer den Artikeln 128 bis 134 des Vertrags auch gewisser anderer Vertragsrechte, die für das eigene Land von Belang erscheinen, in ihrer gegenwärtigen Festlegung oder, falls die Revision stattfindet, in ihrer abgeänderten Form bedienen wird.

Ich benutze die Gelegenheit, um Ihnen, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

(gez.) von Borch

3. Deutsch-chinesisches Übereinkommen

Die Regierung des Deutschen Reichs und die Regierung der Chinesischen Republik, von dem Wunsche geleitet, die Freundschafts- und Handelsbeziehungen durch ein Übereinkommen zwischen den beiden Ländern wiederherzustellen, haben, indem sie die Erklärung des Deutschen Reichs vom heutigen Tage als Grundlage nehmen und anerkennen, daß die Anwendung der Grundsätze der Achtung der territorialen Souveränität, der Gleichstellung und der Gegenseitigkeit das einzige Mittel ist, das gute Einvernehmen zwischen den Völkern zu erhalten, demzufolge zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Die Regierung des Deutschen Reichs:

Herrn H. von Borch, Generalkonsul;

Die Regierung der Chinesischen Republik:

Herrn W. W. Yen, Minister der Auswärtigen Angelegenheiten.

Die Bevollmächtigten haben sich, nachdem sie einander ihre Vollmachten mitgeteilt und diese in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen geeinigt:

Artikel I

Die beiden Hohen vertragschließenden Teile haben das Recht, gehörig beglaubigte diplomatische Agenten gegenseitig zu entsenden, welche auf Grundlage der Gegenseitigkeit im Lande ihres Aufenthalts die Vorrechte und Befreiungen genießen, die ihnen das Völkerrecht gewährt.

Le Gouvernement de la République Allemande et le Gouvernement de la République Chinoise, animés du désir de rétablir les relations d'amitié et de commerce par un accord entre les deux pays, en prenant comme base la Déclaration de la République Allemande datée de ce jour et reconnaissant que l'application des principes du respect de la souveraineté territoriale, de l'égalité et de la réciprocité est le seul moyen de maintenir la bonne entente entre les peuples, ont nommé à cet effet pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Le Gouvernement de la République Allemande:

Monsieur H. von Borch, Consul Général;

Le Gouvernement de la République Chinoise:

Monsieur W. W. Yen, Ministre des Affaires Étrangères.

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs trouvés en bonne et due forme, ont convenu des dispositions suivantes:

Article I

Les deux Hautes Parties Contractantes auront le droit d'envoyer mutuellement des agents diplomatiques dûment accrédités qui jouiront réciproquement dans le pays de leur résidence des privilèges et immunités que leur accorde le droit des gens.

Artikel II

Die beiden Hohen vertragschließenden Teile gewähren sich gegenseitig das Recht, an allen Orten, wo ein Konsulat oder ein Vizekonsulat einer anderen Nation errichtet ist, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten zu ernennen, die mit der Achtung und den Rücksichten behandelt werden werden, die den Beamten desselben Ranges der anderen Nationen gewährt werden.

Artikel III

Staatsangehörigen einer der beiden Republiken, die in dem Gebiete der anderen sich aufhalten, steht es frei, in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Verordnungen des Landes zu reisen, sich niederzulassen und Handel oder Industrie zu betreiben an allen Orten, wo Staatsangehörige einer anderen Nation es tun können.

Sie unterstehen, bezüglich ihrer Person sowie ihres Vermögens, der Gerichtsbarkeit der örtlichen Gerichtshöfe; sie müssen sich nach den Gesetzen des Aufenthaltslandes richten. Sie zahlen keine höheren Steuern, Abgaben oder Kontributionen als die Landesangehörigen.

Artikel IV

Die beiden Hohen vertragschließenden Teile erkennen an, daß alle Zollangelegenheiten allein durch die innere Gesetzgebung eines jeden von ihnen geregelt werden. Indessen werden keine höheren Zölle als die von den Landesangehörigen entrichteten erhoben auf Rohstoffe oder Fabrikate vom Ursprung einer der beiden Republiken oder eines anderen Landes, bei ihrer Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr.

Artikel V

Die Erklärung des Deutschen Reichs vom heutigen Tage und die Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens werden als Grundlage genommen werden für die Verhandlung des endgültigen Vertrags.

Artikel VI

Das gegenwärtige Übereinkommen ist in Deutsch, Chinesisch und Französisch abgefaßt; im Falle einer Auslegungsverschiedenheit gilt der französische Text.

Article II

Les deux Hautes Parties Contractantes s'accordent réciproquement le droit de nommer, dans toutes les localités où s'est établi un consulat ou vice-consulat d'une autre nation, des consuls, vice-consuls et agents consulaires qui seront traités avec la considération et les égards qui sont accordés aux agents de la même catégorie des autres nations.

Article III

Les ressortissants d'une des deux Républiques résidant sur le territoire de l'autre auront la faculté conformément aux lois et règlements du pays, de voyager, de s'établir et d'exercer le commerce ou l'industrie, dans toutes les localités où des ressortissants d'une autre nation peuvent le faire.

Ils sont placés, tant leurs personnes que leurs biens, sous la juridiction des tribunaux locaux; ils doivent se conformer aux lois du pays où ils résident. Ils ne payeront aucuns impôts, taxes ou contributions supérieurs à des nationaux du pays.

Article IV

Les deux Hautes Parties Contractantes reconnaissent que toutes les matières douanières sont réglées uniquement par la législation intérieure de chacune d'elles. Toutefois aucuns droits supérieurs à ceux acquittés par les nationaux du pays ne seront prélevés sur les produits bruts ou manufacturés d'origine d'une des deux Républiques ou d'un autre pays à leur importation, exportation ou transit.

Article V

La Déclaration de la République Allemande de ce jour et les stipulations du présent Accord seront prises comme base pour la négociation du Traité définitif.

Article VI

Le présent Accord est rédigé en Allemand, en Chinois et en Français; en cas de divergence d'interprétation le texte français fera foi.

Artikel VII

Das gegenwärtige Übereinkommen wird sobald als möglich ratifiziert werden und tritt in Kraft mit dem Tage, an dem die beiden Regierungen einander mitgeteilt haben, daß die Ratifikationen erteilt worden sind.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Peking am 20. Mai 1921, entsprechend dem 20. Tage des 5. Monats des 10. Jahres der Chinesischen Republik.

(L. S.) (gez.) von Borch
(L. S.) (gez.) W. W. Yen

Article VII

Le présent Accord sera ratifié le plus tôt possible et entrera en vigueur dès le jour où les deux Gouvernements ont fait connaître, l'un à l'autre, que les ratifications ont été effectuées.

Fait à Pékin, en double exemplaire, le 20 mai 1921, correspondant au 20. jour de la 5. lune de la 10. année de la République Chinoise.

(L. S.) (signé) von Borch
(L. S.) (signé) W. W. Yen

4. Notenwechsel zwischen dem deutschen Bevollmächtigten und dem chinesischen Minister der Auswärtigen Angelegenheiten

a) Note des deutschen Bevollmächtigten

Peking, den 20. Mai 1921.

Herr Minister!

Im Auftrag der Deutschen Regierung beehrt sich der Unterzeichnete, in der Absicht, den Text der deutschen Erklärung und des deutsch-chinesischen Übereinkommens näher zu erläutern, Ihnen, Herr Minister, nachstehende Erklärungen abzugeben:

1. Verzollung chinesischer Waren in Deutschland:

Die im Artikel IV des Übereinkommens bezeichnete Zollregelung, nach der die Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchgangszölle beider Länder die von den Angehörigen des eigenen Landes zu zahlenden Zollsätze nicht übersteigen dürfen, hindert China nicht, sich der im Artikel 264 des Versailler Vertrags gegebenen Vergünstigung zu bedienen.

2. Ersatz von Schäden:

Die in der deutschen Erklärung ausgesprochene Bereitwilligkeit, China die Auslagen in den verschiedenen Internierungslagern zu erstatten, ist so zu verstehen, daß Deutschland bereit ist, diese Zahlung zu leisten neben dem Schadensersatze gemäß den Grundsätzen des Versailler Vertrags.

Die Deutsche Regierung verpflichtet sich, eine Teilzahlung von vier Millionen Dollar bar und dem Rest in Tientsin-Pukou und Hukuang Eisenbahnobligationen auf die chinesische Kriegsschädenersatzforderung in der noch zu vereinbarenden Gesamthöhe des halben Erlöses des liquidierten Vermögens der Deutschen in China und des halben Wertes des sequestrierten Vermögens an die Chinesische Regierung zu machen.

3. Chinesisches Eigentum in Deutschland:

Das chinesische bewegliche und unbewegliche Eigentum in Deutschland wird nach Ratifizierung des Übereinkommens voll zurückgegeben.

4. Chinesische Studenten in Deutschland:

Die Deutsche Regierung wird den chinesischen Studenten in Deutschland gern nach allen Kräften behilflich sein, daß sie Aufnahme in den Schulen erhalten oder sich praktisch ausbilden können.

Ferner wäre der Unterzeichnete dem Herrn Minister zu Dank verpflichtet für eine Mitteilung über folgende Punkte:

1. Künftige Sicherheiten für das Eigentum Deutscher:

Kann die Chinesische Regierung versprechen, daß sie Deutschen in China vollen Schutz in der friedlichen Ausübung ihres Berufs gewähren und deren Vermögen nicht noch einmal beschlagnahmen wird, außer in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts oder den Bestimmungen des chinesischen Rechts?

2. Rechtsgarantien:

Werden deutsche Rechtsfälle in China sämtlich von den neu eingerichteten Gerichten mit dem Rechte der Berufung und nach den neuen Gesetzen erledigt und wird ein ordnungsmäßiges Prozeßverfahren dabei angewandt?

Dürfen für die Dauer des Prozesses deutsche Rechtsanwälte und Dolmetscher, die bei den Gerichten offiziell zugelassen sind, als Rechtsbeistände fungieren?

3. Fälle vor den Gemischten Gerichten:

Welches Verfahren hat die Chinesische Regierung für Prozesse vor den Gemischten Gerichten im Auge, bei denen Deutsche aktiv oder passiv beteiligt sind?

4. Chinesische Bestimmungen über den Handel mit dem Feinde:

Werden alle derartigen Bestimmungen mit dem Tage der Ratifizierung des Übereinkommens hinfällig?

5. Regelung von chinesisch-deutschen Verbindlichkeiten:

Hat die Chinesische Regierung die Absicht, dem im Artikel 296 des Versailler Vertrags vorgesehenen allgemeinen Ausgleichsamte beizutreten?

Indem ich mich beehre, das Vorstehende zu Ihrer Kenntnis zu bringen, bitte ich Sie, sehr geehrter Herr Minister, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung zu genehmigen.

(gez.) von Borch
Vertreter der Deutschen Regierung

b) Antwortnote des chinesischen Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten

Peking, den 20. Mai 1921.

Sehr geehrter Herr!

Ich beehre mich, den Empfang Ihres gefälligen Schreibens zu bestätigen, in dem Sie in der Absicht, den Text der deutschen Erklärung und des chinesisch-deutschen Übereinkommens näher zu erläutern, nachstehende Erklärungen abgegeben haben:

»1. Verzollung chinesischer Waren in Deutschland:

Die im Artikel IV des Übereinkommens bezeichnete Zollregelung, nach der die Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchgangszölle beider Länder die von den Angehörigen des eigenen Landes zu zahlenden Zollsätze nicht übersteigen dürfen, hindert China nicht, sich der im Artikel 264 des Versailler Vertrags gegebenen Vergünstigung zu bedienen.

2. Ersatz von Schäden:

Die in der deutschen Erklärung ausgesprochene Bereitwilligkeit, China die Auslagen in den verschiedenen Internierungslagern zu erstatten, ist so zu verstehen, daß Deutschland bereit ist, diese Zahlung zu leisten neben dem Schadensersatze gemäß den Grundsätzen des Versailler Vertrags.

Die Deutsche Regierung verpflichtet sich, eine Teilzahlung von vier Millionen Dollar bar und dem Rest in Tientsin-Pukou und Hukuang Eisenbahnobligationen auf die chinesische Kriegsschädenersatzforderung in der noch zu vereinbarenden Gesamthöhe des halben Erlöses des liquidierten Vermögens der Deutschen in China und des halben Wertes des sequestrierten Vermögens an die Chinesische Regierung zu machen.

3. Chinesisches Eigentum in Deutschland:

Das chinesische bewegliche und unbewegliche Eigentum in Deutschland wird nach Ratifizierung des Übereinkommens voll zurückgegeben.

4. Chinesische Studenten in Deutschland:

Die Deutsche Regierung wird den chinesischen Studenten in Deutschland gern nach allen Kräften behilflich sein, daß sie Aufnahme in den Schulen erhalten oder sich praktisch ausbilden können.«

Auf die von Ihnen gestellten Fragen beehre ich mich das Nachstehende zu antworten:

1. Künftige Sicherheiten für das Eigentum von Chinesen und Deutschen:

Die Chinesische Regierung verspricht, daß sie Deutschen in China vollen Schutz in der friedlichen Ausübung ihres Berufs gewähren und deren Vermögen nicht noch einmal beschlagnahmen wird, außer in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts oder den Bestimmungen des chinesischen Rechtes unter der Voraussetzung, daß die Deutsche Regierung in gleicher Weise gegenüber den in Deutschland wohnenden Chinesen handelt.

2. Rechtsgarantien:

Deutsche Rechtsfälle in China werden sämtlich von den neu eingerichteten Gerichten mit dem Rechte der Berufung und nach den neuen Gesetzen erledigt, und ein ordnungsmäßiges Prozeßverfahren wird dabei angewandt. Für die Dauer des Prozesses dürfen deutsche Rechtsanwälte und Dolmetscher, die bei den Gerichten offiziell zugelassen sind, als Rechtsbeistände fungieren.

3. Fälle vor den Gemischten Gerichten:

Bezüglich der Prozesse vor den Gemischten Gerichten, bei denen Deutsche aktiv oder passiv beteiligt sind, wird China für die Zukunft eine Lösung suchen, die allen Seiten gerecht wird.

4. Chinesische Bestimmungen über den Handel mit dem Feinde:

Alle derartigen Bestimmungen werden mit dem Tage der Ratifizierung des Übereinkommens von selbst hinfällig.

Die früher beim Seezollamt eingetragenen deutschen Handelsmarken werden nach Ratifizierung des vorliegenden Übereinkommens durch Wiedereintragung durch den ursprünglichen Eigentümer beim Seezollamte wieder in Kraft gesetzt werden.

Bis die autonomen Zollbestimmungen allgemein angewendet werden, werden deutsche Einfuhrwaren Zölle nach den allgemeinen Zollbestimmungen bezahlen.

5. Regelung von chinesisch-deutschen Verbindlichkeiten:

Die Chinesische Regierung hat nicht die Absicht, dem im Artikel 296 des Versailler Vertrags vorgesehenen allgemeinen Ausgleichsamte beizutreten.

Ferner verpflichtet sich die Chinesische Regierung im Hinblick auf die obige Erklärung der Deutschen Regierung, wonach sie sich zu einer Teilzahlung auf die Kriegsschädenersatzforderung an die Chinesische Regierung verpflichtet, mit der Vertragsunterzeichnung die Liquidationen des Eigentums von Deutschen sämtlich tatsächlich einzustellen und gegen Empfangnahme der obigen Schadenersatzsumme nach Ratifizierung des deutsch-chinesischen Übereinkommens die Liquidationserlöse sowie alles einbehaltene Eigentum den Eigentümern zurückzugeben.

Die obige Regelung bedeutet die Erledigung der im Satz 2 des Artikels 133 des Versailler Vertrags erwähnten Frage der Liquidation, Sequestration und Beschlagnahme deutschen Eigentums.

Mit der Deutsch-Asiatischen Bank und den Ching-Hsing Minen werden die zuständigen chinesischen Behörden über das Verfahren besonders verhandeln.

Die noch nicht liquidierten Immobilien der Deutsch-Asiatischen Bank in Peking und Hankau werden jedoch dem obigen Verfahren entsprechend den Eigentümern zurückgegeben.

Indem ich die Ehre habe, Ihnen Vorstehendes zu antworten, ergreife ich die Gelegenheit, Ihnen, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung zu übermitteln.

(gez.) W. W. Yen
Minister der Auswärtigen Angelegenheiten

(Nr. 8204) Bekanntmachung, betr. die Ratifikation und das Inkrafttreten des am 20. Mai 1921 in Peking abgeschlossenen deutsch-chinesischen Übereinkommens über die Wiederherstellung des Friedenszustandes. Vom 7. Juli 1921.

Das vorstehend abgedruckte, am 20. Mai 1921 in Peking abgeschlossene deutsch-chinesische Übereinkommen über die Wiederherstellung des Friedenszustandes ist ratifiziert worden. Die im Artikel VII des Übereinkommens vorgesehene gegenseitige Mitteilung, daß die Ratifikationen erteilt worden sind, ist am 1. Juli 1921 erfolgt.

Berlin, den 7. Juli 1921.

Der Reichsminister des Auswärtigen
Rosen

(Nr. 8205) Gesetz zur Abänderung der Gesetze über das Reichsnotopfer und die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachse. Vom 6. Juli 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über das Reichsnotopfer wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „innerhalb eines Jahres nach Friedensschluß" durch die Worte „bis 31. Dezember 1922" ersetzt.

2. Im § 13 Abs. 3 wird als zweiter Halbsatz angefügt:
der Zuwendende ist berechtigt, diese Abgabe nach den Vorschriften zu entrichten, die für seine eigene Abgabenschuld gelten.

3. Im § 23 Abs. 1 wird als Satz 3 folgende Vorschrift eingefügt:
Dieselbe Ermäßigung tritt auf Antrag ein, wenn ein Ehegatte nachweislich im Kriege gefallen, infolge von Kriegsverwundung oder an einer durch die Teilnahme am Kriege verursachten Krankheit gestorben oder infolge Kriegsverschollenheit für tot erklärt worden ist.

4. Im § 26 wird

a) dem Abs. 3 folgender Satz angefügt:
Ist eines der Kinder ohne Hinterlassung von Abkömmlingen nachweislich im Kriege gefallen, infolge von Kriegsverwundung oder an einer durch die Teilnahme am Kriege verursachten Krankheit gestorben oder infolge Kriegsverschollenheit für tot erklärt worden, so wird es auf Antrag des Abgabepflichtigen ebenfalls mitgezählt.

b) als Abs. 5 folgende Vorschrift angefügt:
Als Kinder im Sinne dieses Paragraphen gelten auch an Kindes Statt angenommene Kinder.

5. Der § 27 Abs. 1 Satz 1 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Einem Abgabepflichtigen, dessen steuerbares Vermögen nicht über einhundertfünfzigtausend Mark und dessen Jahreseinkommen nicht über siebenkausendfünfhundert Mark beträgt, ist die Abgabe auf Antrag ganz oder teilweise zinslos zu stunden, falls er ohne Gefährdung des Lebensunterhalts zur Entrichtung der Abgabe nicht imstande ist. Beträgt das steuerbare Vermögen nicht über zweihunderttausend Mark und das Jahreseinkommen nicht über zehntausend Mark, so ist die Abgabe auf Antrag ganz oder teilweise zinslos zu stunden, wenn der Abgabepflichtige über sechzig Jahre alt oder erwerbsunfähig oder nicht bloß vorübergehend behindert ist, seinen Lebensunterhalt durch eigenen Erwerb zu bestreiten, und wenn das Einkommen sich hauptsächlich aus Kapitaleinkommen und Bezügen der im § 9 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 359) bezeichneten Art zusammensetzt oder hauptsächlich aus einer von beiden Einkommensarten besteht.

6. Der § 30 des Gesetzes erhält folgenden zweiten Absatz:

Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer für ein Rechnungsjahr sind vom steuerbaren Einkommen die Zinsen der Vermögensabgabe abzuziehen, die für das Kalenderjahr geschuldet werden, dessen Ende in das Rechnungsjahr fällt. Soweit hiernach die Zinsen der Vermögensabgabe bei der Veranlagung zur Einkommensteuer abgezogen worden sind, dürfen sie bei der Veranlagung für das Rechnungsjahr, in welchem sie fällig werden, nicht nochmals vom steuerbaren Einkommen abgesetzt werden. Ergibt sich nach endgültiger Feststellung der Vermögensabgabe, daß der Betrag der hiernach insgesamt vom steuerbaren Einkommen abgesetzten Zinsen den Betrag der tatsächlich zu entrichtenden Zinsen übersteigt, so gilt der Unterschied als steuerbare Einnahme des Kalenderjahrs, in dem die endgültige Feststellung der Vermögensabgabe erfolgt; bleibt der Betrag der abgesetzten Zinsen hinter dem Betrage der tatsächlich zu entrichtenden Zinsen zurück, so ist der Unterschied von dem Einkommen des Kalenderjahrs abzusetzen, in dem die endgültige Feststellung der Vermögensabgabe erfolgt.

7. Der § 31 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

§ 31

Soweit der Abgabepflichtige den Teil der Abgabe, der nach Leistung der Zahlungen auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die beschleunigte Veranlagung und Erhebung des Reichsnotopfers, vom 22. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 2114) verbleibt, mit den Zinsen der gesamten Abgabe nicht bis zum 30. September 1922 entrichtet, ist der durch fünfhundert nicht teilbare Markbetrag am 1. Oktober 1922 zu zahlen. Im übrigen ist die Abgabe einschließlich der Zinsen (§ 30) durch eine Tilgungsrente von $6^1/_2$ vom Hundert des noch verbleibenden Betrags zu entrichten.

Die Rentenbeträge sind nach Wahl des Abgabepflichtigen jährlich am 1. Oktober oder halbjährlich am 1. Oktober und 1. April, erstmals am 1. Oktober 1922, im voraus zu entrichten.

Wird ein Steuerbescheid erst nach dem 1. Oktober 1922 zugestellt, so wird die Rente gleichwohl vom 1. Oktober 1922 ab berechnet. Die hiernach auf die Zeit vor der Zustellung des Bescheids entfallenden Rentenbeträge sind binnen zwei Monaten nach der Zustellung zu zahlen.

8. Der § 33 Abs. 1 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Ein Abgabepflichtiger, zu dessen Vermögen Grundbesitz gehört, kann beantragen, daß zur Ablösung der Abgabe eine Tilgungsrente als öffentliche Last in das Grundbuch eingetragen wird (Reichsnotzins). Der Reichsnotzins beträgt jährlich fünfeinhalb vom Hundert der Summe, die bei gesonderter Berechnung der Abgabe vom Werte des Grundbesitzes nach Abzug der den Grundbesitz betreffenden dinglichen Schulden und Lasten sich ergibt. Für die gesonderte Berechnung der Abgabe nach Satz 2 bleiben das übrige Vermögen des Abgabepflichtigen sowie die nach §§ 15, 23, 26, 60 abzusetzenden Beträge außer Betracht. Um den Betrag, von dem der Reichsnotzins berechnet ist, mindert sich die Abgabe.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auf die Beträge keine Anwendung, die nach § 1 des Gesetzes über die beschleunigte Veranlagung und Erhebung des Reichsnotopfers beschleunigt zu entrichten sind.

Der Reichsminister der Finanzen kann nähere Bestimmungen zur Durchführung dieser Vorschriften erlassen.

9. Im § 34 Abs. 1 wird das Wort „Kalendervierteljahrs" durch „Kalenderhalbjahrs" ersetzt.

10. Der § 36 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 36

Wenn ein Abgabepflichtiger, um den dem Reichsnotzins zugrunde liegenden Abgabebetrag bar zu zahlen, ein in höchstens fünfzig Jahren rückzahlbares Tilgungsdarlehn bei einer öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Kreditanstalt aufnimmt, so geht die dafür zu bestellende Hypothek (Notopferhypothek) allen anderen privatrechtlichen Lasten im Range vor.

Eine Notopferhypothek kann auch für die Abgabebeträge bestellt werden, für die kein Reichsnotzins eingetragen oder für die die Eintragung eines Reichsnotzinses nach § 33 Abs. 2 ausgeschlossen ist, sofern das Darlehn zur baren Zahlung des Teiles der Abgabe aufgenommen und tatsächlich verwendet wurde, der vom Werte des Grundbesitzes gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2, 3 gesondert berechnet ist.

Als Notopferhypothek im Sinne des Abs. 1 gilt auch die Hypothek für ein Tilgungsdarlehn, das ein Abgabepflichtiger vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Abänderung der Gesetze über das Reichsnotopfer und die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachse vom 6. Juli 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 838) zur baren Zahlung des in Abs. 1, 2 bezeichneten Teiles der Abgabe aufgenommen und tatsächlich verwendet hat.

Hat eine öffentliche oder unter Staatsaufsicht stehende Kreditanstalt das Grundstück an erster Stelle beliehen, so kann der Abgabepflichtige die Notopferhypothek nur

zugunsten eines bei dieser Anstalt aufgenommenen Tilgungsdarlehns bestellen, es sei denn, daß diese Anstalt die Gewährung des Darlehns ablehnt.

Die Eintragung der Notopferhypothek ist kosten-, stempel- und gebührenfrei, wenn das Finanzamt bescheinigt, daß das Darlehn zur Barzahlung auf das Reichsnotopfer gemäß den Vorschriften des Abs. 1 bis 3 verwendet worden ist. Die Beurkundung des Darlehns ist stempelfrei. Auch die Löschung der Notopferhypothek erfolgt kosten-, stempel- und gebührenfrei.

Mit der Forderung erlischt die Notopferhypothek; der § 1163 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung.

Der Reichsminister der Finanzen kann nähere Bestimmungen zur Durchführung dieser Vorschriften erlassen. Er bestimmt insbesondere, welche Anstalten im Sinne dieser Vorschriften als öffentliche oder unter Staatsaufsicht stehende anzusehen sind.

11. Hinter § 36 werden folgende Vorschriften eingefügt:

§ 36a

Soweit nach reichs- oder landesrechtlichen Vorschriften oder den Satzungen von Kreditanstalten im Sinne des § 36 Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden sich innerhalb einer bestimmten Sicherheitsgrenze halten müssen, bleiben bei deren Anwendung der Reichsnotzins und die Notopferhypothek außer Betracht.

§ 36b

Die Kosten-, Stempel- und Gebührenfreiheit gilt auch für die Eintragung sonstiger von dem Abgabepflichtigen zur Ablösung des Reichsnotzinses aufgenommenen Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, soweit durch Bescheinigung des Finanzamts nachgewiesen wird, daß der Gegenwert zur Ablösung verwendet worden ist, sowie für die Löschung solcher Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden; die Beurkundung der zugrunde liegenden Darlehn ist stempelfrei.

§ 36c

Die Kündigung und Abtretung der Notopferhypothek bedarf der Zustimmung des Landesfinanzamts.

12. Hinter § 41 werden folgende Vorschriften eingeschaltet:

§ 41a

Für die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1921 auf das Reichsnotopfer geleisteten baren Vorauszahlungen wird eine feste Vergütung von vier vom Hundert des gezahlten Betrags gewährt, für die nach § 1 Abs. 1, 2 des Gesetzes, betreffend die beschleunigte Veranlagung und Erhebung des Reichsnotopfers, zu leistenden Zahlungen jedoch nur, wenn die Barzahlung mindestens drei Monate vor Eintritt der Fälligkeit dieser Zahlungen erfolgt. Für Zahlungen auf den nach § 1 Abs. 1, 2 des genannten Gesetzes zu entrichtenden ersten Teilbetrag wird die Vergütung nicht gewährt.

§ 41 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 41b

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, für einzelne Gebietsteile des Reichs anzuordnen, daß die im § 41 Abs. 3, § 41a vorgesehenen Vergütungen auch nach Ablauf der dort bestimmten Fristen gewährt werden; die Gewährung kann von Bedingungen abhängig gemacht werden.

13. Im § 42 Abs. 1 werden die Worte „43 bis 46" ersetzt durch „43, 44".

14. Die §§ 45, 46 werden gestrichen.

15. Im § 48 Abs. 1 wird als Satz 3 folgende Vorschrift angefügt:

Das Gesetz, betreffend die beschleunigte Veranlagung und Erhebung des Reichsnotopfers, findet keine Anwendung.

16. Im § 56 Abs. 1 werden die Worte „innerhalb dreier Jahre" ersetzt durch die Worte „bis 31. Dezember 1923".

17. Der § 57 erhält folgende Fassung:

Auf Antrag des Abgabepflichtigen ist die Abgabe nach dem Stande des Vermögens vom 31. Dezember 1922 neu zu bemessen, wenn er nachweist, daß sich dieses gegenüber dem Stande vom 31. Dezember 1919 infolge entgeltlicher Veräußerung von Vermögensteilen, infolge Verlustes oder Entwertung von Vermögensteilen oder infolge außerordentlicher Unglücksfälle um mehr als den fünften Teil verringert hat.

18. Im § 60 Abs. 1 und 2 wird das Wort „fünfzigtausend" durch „hunderttausend" ersetzt.

Artikel II

Das Gesetz, betreffend die beschleunigte Veranlagung und Erhebung des Reichsnotopfers, vom 22. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 2114) wird wie folgt geändert:

Als § 8a wird folgende Bestimmung eingefügt: Im Einspruchsverfahren gegen den einstweiligen Steuerbescheid werden Gebühren (§ 289 der Reichsabgabenordnung) nicht erhoben.

Artikel III

Das Gesetz über die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachse vom 10. September 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1579) wird wie folgt geändert:

1. Im § 24 wird als Abs. 2 folgende Vorschrift neu eingefügt:

Laufen die Fristen des Abs. 1 nicht innerhalb dreier Monate seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Abänderung der Gesetze über das Reichsnotopfer und die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachse vom 6. Juli 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 838) ab, so ist die Kriegsabgabe binnen drei Monaten nach Zustellung des Kriegsabgabebescheids, jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu entrichten.

2. Der § 24 Abs. 3 Satz 2 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Gegen die Ablehnung eines Stundungsgesuchs ist nur die Beschwerde an das Landesfinanzamt gegeben.

3. Der § 30 wird gestrichen.

Artikel IV

Im Falle einer zu niedrigen oder zu hohen Veranlagung zur Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs und zu der Besitzsteuer, die auf den 31. Dezember 1919 festgesetzt wird (Gesetz vom 3. Juli 1913 — Reichs-Gesetzbl. S. 524 —), kann bis zum 31. Dezember 1923, mindestens aber bis zum Ablauf von zwei Jahren vom Tage der Rechtskraft der Veranlagung ab, eine neue Veranlagung erfolgen, und zwar auch ohne daß neue Tatsachen oder Beweismittel ermittelt werden.

Artikel V

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Wirth

(Nr. 8206) Verordnung, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung über die Zusammenlegung von Brauereibetrieben. Vom 5. Juli 1921.

Auf Grund des § 18 Satz 2 der Bekanntmachung über die Zusammenlegung von Brauereibetrieben vom 2. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 993) wird verordnet:

Die Bekanntmachung über die Zusammenlegung von Brauereibetrieben vom 2. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 993) sowie die Bekanntmachung über das Verfahren vor den nach § 14 Abs. 3 der Verordnung über die Zusammenlegung von Brauereibetrieben vom 2. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 993) eingesetzten Schiedsgerichten vom 3. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1003) treten mit dem Tage der Verkündung dieser Verordnung außer Kraft.

Berlin den 5. Juli 1921.

Der Minister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Beyerlein

(Nr. 8207) Bekanntmachung, betreffend die Begründung, Erhaltung oder Wiederherstellung von gewerblichen Schutzrechten der Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 6. Juli 1921.

Auf Grund des § 17 des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage vom 31. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1530) und des Gesetzes zur Sicherung von gewerblichen Schutzrechten deutscher Reichsangehöriger im Ausland vom 6. Juli 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 828) wird bestimmt:

Die nachstehenden Vorschriften sind, nachdem in den Vereinigten Staaten von Amerika den deutschen Reichsangehörigen unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit gleichartige Vergünstigungen zugestanden sind, zugunsten der Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika anzuwenden. Sie treten mit der Verkündung in Kraft.

§ 1

Die im Artikel 4 der revidierten Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 2. Juni 1911 (Reichs-Gesetzbl. 1913 S. 209) für die Anmeldung gewerblicher Schutzrechte vorgesehenen Prioritätsfristen werden, soweit sie nicht schon am 1. August 1914 abgelaufen sind, bis zum 3. September 1921 verlängert. Bis zu diesem Zeitpunkt kann die Prioritätserklärung über Zeit und Land der Voranmeldung nachgeholt werden.

§ 2

Die im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung gutgläubigen Dritten zustehenden Rechte, die mit den unter Beanspruchung der Priorität nachgesuchten Rechten (§ 1) im Widerspruche stehen, bleiben unberührt. Die gutgläubigen Dritten behalten den Genuß ihrer Rechte für ihre Person wie in der Person von Vertretern oder Lizenzinhabern, welche diese Rechte vor der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung von ihnen erworben haben.

§ 3

Die gesetzlichen Fristen für die Vornahme der zur Begründung oder Erhaltung gewerblicher Schutzrechte erforderlichen Handlungen, insbesondere für die Zahlung von Gebühren, werden, soweit sie nicht schon am 1. August 1914 abgelaufen sind, bis zum 3. März 1922 verlängert. Zuschlags- oder Nachholungsgebühren sind bei Zahlungen, die hiernach rechtzeitig geleistet werden, nicht zu entrichten.

§ 4

Den gesetzlichen Fristen (§ 3) stehen behördlich bestimmte Fristen gleich, es sei denn, daß nach ihrem Ablauf eine gesetzliche Frist in Lauf gesetzt ist.

§ 5

Gewerbliche Schutzrechte, die nach den bisher geltenden Vorschriften infolge Nichtvornahme einer Handlung, insbesondere infolge Nichtzahlung einer Gebühr, in der Zeit vom 1. August 1914 bis zur Veröffentlichung dieser Bekanntmachung erloschen sind, treten wieder in Kraft.

§ 6

Unberührt bleiben die Rechte desjenigen, der vor der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung den Gegenstand des gewerblichen Schutzrechts in gutem Glauben im Inland in Benutzung genommen hat. Der Benutzung steht es gleich, wenn die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen sind. Der Benutzer ist befugt, die Erfindung für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebs in eigenen oder fremden Werkstätten auszunutzen. Diese Befugnis kann nur zusammen mit dem Betriebe vererbt oder veräußert werden.

§ 7

Warenzeichenrechte gehören nicht zu den gewerblichen Schutzrechten im Sinne der §§ 1 bis 6.

Berlin, den 6. Juli 1921.

Die Reichsregierung
Dr. Wirth

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 15. Juli 1921	Nr. 72

Inhalt: Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn. S. 845. — Gesetz über Anmeldung des zur Durchführung des Artikels 202 des Friedensvertrags beschlagnahmten Luftfahrzeuggeräts. S. 850. — Bekanntmachung, betreffend Erfassung des auszuliefernden Luftfahrzeuggeräts. S. 851. — Verordnung über Beschlagnahme von Luftfahrzeuggerät. S. 853. — Bekanntmachung der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer. S. 856.

(Nr. 8208) Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn. Vom 11. Juli 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Einkommensteuergesetz vom 29. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 359) und das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 24. März 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 313) werden wie folgt geändert:

1. Die §§ 45 bis 52 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

Vereinfachte Besteuerung des Arbeitslohns

§ 45

Der Arbeitslohn wird in vereinfachter Form nach §§ 46 bis 52d besteuert; soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen, finden die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes Anwendung.

Als Arbeitslohn im Sinne des Abs. 1 gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte, die in öffentlichem oder privatem Dienste beschäftigte oder angestellte Personen aus dieser Beschäftigung oder Anstellung gleichviel unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form beziehen. Als Arbeitslohn gelten auch Wartegelder, Ruhegehälter, Witwen- und Waisenpensionen, Bezüge aus der reichsgesetzlichen Angestellten-, Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung und andere Bezüge oder geldwerte Vorteile für frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit. Zum Arbeitslohne gehören nicht Entgelte für Lieferungen und sonstige Leistungen, die der Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes vom 24. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 2157) unterliegen. Der Reichsminister der Finanzen kann nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen erlassen, unter denen ein Entgelt als Arbeitslohn anzusehen ist.

§ 46

Der Arbeitgeber hat vom Arbeitslohn einen Betrag von zehn vom Hundert unter Berücksichtigung der im Abs. 2, 6 vorgesehenen Ermäßigungen für Rechnung des Arbeitnehmers einzubehalten.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 29. Juli 1921.)

Der Betrag von zehn vom Hundert (Abs. 1) des Arbeitslohns ermäßigt sich:

1. für den Steuerpflichtigen und für seine zu seiner Haushaltung zählende Ehefrau
   a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns nach Stunden um je 0,10 Mark für je zwei angefangene oder volle Stunden,
   b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns nach Tagen um je 0,40 Mark täglich,
   c) » » » » » » » Wochen » » 2,40 » wöchentlich,
   d) » » » » » » » Monaten » » 10,00 » monatlich,
2. für jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind im Sinne des § 17 Abs. 2
   a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns nach Stunden um 0,15 Mark für je zwei angefangene oder volle Stunden,
   b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns nach Tagen um 0,60 Mark täglich,
   c) » » » » » » » Wochen » 3,60 » wöchentlich,
   d) » » » » » » » Monaten » 15,00 » monatlich.

   Kinder im Alter von mehr als siebzehn Jahren, die Arbeitseinkommen beziehen, werden nicht gerechnet.
3. zur Abgeltung der nach § 13 zulässigen Abzüge
   a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns nach Stunden um 0,15 Mark für je zwei angefangene oder volle Stunden,
   b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns nach Tagen um 0,60 Mark täglich,
   c) » » » » » » » Wochen » 3,60 » wöchentlich,
   d) » » » » » » » Monaten » 15,00 » monatlich;

   auf Antrag ist eine Erhöhung dieser Beträge zuzulassen, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß die ihm zustehenden Abzüge im Sinne des § 13 den Betrag von 1800 Mark um mindestens 150 Mark übersteigen. Über den Antrag entscheidet das Finanzamt.

   Stehen Abzüge in wirtschaftlichem Zusammenhange mit anderem Einkommen als Arbeitslohn, so sind sie zunächst von dem anderen Einkommen abzusetzen; nur insoweit diese Abzüge das andere Einkommen übersteigen, sind sie in die Abgeltung des Abs. 1 einbegriffen.

Für die nach Abs. 2 Nr. 1, 2 abzusetzenden Beträge ist der Familienstand des Arbeitnehmers am ersten Oktober des vorangegangenen Jahres für ein Kalenderjahr maßgebend. Der Reichsminister der Finanzen kann einen anderen Stichtag festsetzen.

Bezieht ein Steuerpflichtiger neben den laufenden Bezügen sonstige, insbesondere einmalige Einnahmen (Tantiemen, Gratifikationen usw.), so wird der von diesen Einnahmen einzubehaltende Betrag von zehn vom Hundert ohne Berücksichtigung der im Abs. 2 vorgesehenen Beträge abgezogen.

Dienstaufwandsentschädigungen im Sinne des § 34 Abs. 1 bis 3 bleiben bei Feststellung des einzubehaltenden Betrags außer Ansatz.

Läßt sich bei vorübergehender Arbeit im Akkord die Arbeitszeit nicht feststellen, so kann an Stelle der Ermäßigungen nach Abs. 2 eine feste Ermäßigung von vier vom Hundert des Arbeitslohns treten.

Der einzubehaltende Betrag ist auf zehn Pfennig nach unten abzurunden.

§ 47

Die im § 46 Abs. 2 Nr. 2 vorgesehene Ermäßigung ist auf Antrag auch für mittellose Angehörige zu gewähren, die von dem Steuerpflichtigen unterhalten werden. Über den Antrag entscheidet das Finanzamt.

§ 48

Übersteigt das gesamte steuerbare Einkommen nicht den Betrag von 24 000 Mark und besteht es entweder aus Arbeitslohn, der gemäß § 46 dem Steuerabzug unterliegt, oder aus solchem Arbeitslohn und aus sonstigem Einkommen bis zu 600 Mark, so bedarf es einer Veranlagung nicht; die Steuer gilt als getilgt, wenn die nach § 46 einbehaltenen Beträge gemäß § 51 vorschriftsmäßig verwendet oder abgeführt sind.

Übersteigt das gesamte steuerbare Einkommen nicht den Betrag von 24 000 Mark und besteht es außer aus Arbeitslohn aus sonstigem Einkommen über 600 Mark, so wird nur das sonstige Einkommen veranlagt. Hierbei dürfen Abzüge nach § 26 Abs. 1, 2 nur noch insofern vorgenommen werden, als sie bei der Einbehaltung gemäß § 46 nicht berücksichtigt worden sind.

Übersteigt das gesamte steuerbare Einkommen den Betrag von 24 000 Mark, so finden die allgemeinen Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß der Steuerpflichtige auf die Steuerschuld im Sinne der §§ 29, 30 nur den Betrag zu entrichten hat, um den diese Steuerschuld den auf den Arbeitslohn einbehaltenen und vorschriftsmäßig verwendeten Betrag übersteigt. Insoweit dieser Betrag über die endgültige Steuerschuld hinausgeht, ist er nach der endgültigen Veranlagung in bar zu erstatten.

§ 48a

Fällt infolge Änderung der Erwerbsverhältnisse voraussichtlich für den Rest des Kalenderjahrs der Bezug von Arbeitslohn weg, so kann nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen die vorläufige Steuerschuld für das entsprechende Rechnungsjahr nach dem mutmaßlichen Jahresbetrage des für das Rechnungsjahr steuerbaren Einkommens festgesetzt werden.

§ 49

Steuerpflichtige, deren gesamtes steuerbares Einkommen 24 000 Mark nicht übersteigt, können Veranlagung zur Einkommensteuer beantragen:

1. wenn bei Zugrundelegung der Vorschrift des § 13 die nach dieser Vorschrift zulässigen Ermäßigungen den Betrag von 2 700 Mark übersteigen und nicht schon gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 3 berücksichtigt sind, es sei denn, daß der Unterschied zwischen dem einbehaltenen Betrag und dem auf Veranlagung zu erhebenden Betrag nicht mehr als 15 Mark beträgt;
2. wenn die Voraussetzungen des § 26 Abs. 4 oder des § 44 vorliegen;
3. wenn die nach § 26 Abs. 1, 2, § 47 zulässigen Ermäßigungen bei den einbehaltenen Beträgen nicht voll berücksichtigt sind.

Sind einem Steuerpflichtigen, dessen gesamtes steuerbares Einkommen 24 000 Mark nicht übersteigt, infolge teilweiser Erwerbslosigkeit die nach § 46 Abs. 2 Ziffer 1, 2 und 3 zulässigen Ermäßigungen nicht voll in Anrechnung gebracht worden, oder sind die Voraussetzungen für die Anwendung des § 26 Abs. 4 gegeben, so sind ihm diese Beträge insoweit auf Antrag in bar zu erstatten.

Anträge auf Grund des Abs. 1 sind mit einer Einkommensteuererklärung zu verbinden und innerhalb der Frist für die Abgabe dieser Erklärungen zu stellen; § 68 der Reichsabgabenordnung gilt entsprechend. Auf die veranlagte Einkommensteuer wird der vom Arbeitgeber einbehaltene und vorschriftsmäßig verwendete Betrag angerechnet. Der anrechnungsfähige Betrag wird bar erstattet, soweit er den Betrag der Einkommensteuer übersteigt oder Einkommensteuer nicht zu entrichten ist.

§ 50

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, sich vor Beginn eines jeden Kalenderjahrs oder vor Beginn eines Dienstverhältnisses von der Gemeindebehörde seines Wohnorts ein Steuerbuch ausstellen zu lassen.

Weist der Arbeitnehmer vor Ablauf des ersten Kalendervierteljahrs nach, daß die Zahl der Personen, für die der Abzug am Arbeitslohn sich gemäß § 46 Abs. 1 Ziffer 2 und § 47 ermäßigt, um wenigstens zwei größer ist, als im Steuerbuch angegeben, so hat die Gemeindebehörde auf seinen Antrag diese Tatsache im Steuerbuche zu vermerken. In diesem Falle tritt die Ermäßigung für die neu hinzugekommenen Personen bei der ersten Lohnzahlung im zweiten Kalendervierteljahr in Kraft.

§ 51

Bei jeder Lohn- oder Gehaltszahlung hat der Arbeitnehmer sein Steuerbuch dem Arbeitgeber vorzulegen. Dieser hat in Höhe des einbehaltenen Betrags Steuermarken in das Steuerbuch einzukleben und zu entwerten.

Der Reichsminister der Finanzen kann ein vom Abs. 1 abweichendes Verfahren anordnen und insbesondere bestimmen, daß die Verwendung von Steuermarken unterbleibt und die Einzahlung des vom Arbeitslohn einbehaltenen Betrags durch den Arbeitgeber unmittelbar bei der Finanzkasse erfolgt.

§ 52

Der Arbeitgeber haftet dem Reiche für die Einbehaltung und Entrichtung der in den §§ 46, 47 bestimmten Beträge neben dem Arbeitnehmer als Gesamtschuldner.

Die Haftung des Arbeitnehmers beschränkt sich auf die Fälle, in denen

1. der Arbeitnehmer den Arbeitslohn nicht vorschriftsmäßig gekürzt erhalten hat;
2. der Arbeitgeber die einbehaltenen Beträge nicht vorschriftsmäßig verwendet hat und dem Arbeitnehmer dies bekannt ist; in diesem Falle erlischt die Haftung, wenn der Arbeitnehmer dem Finanzamt von dieser Kenntnis unverzüglich Mitteilung macht.

§ 52a

Ob und inwieweit im Einzelfalle die Vorschriften der §§ 45 bis 47, 50 und 51 anzuwenden sind, entscheidet auf Anrufen eines der Beteiligten das Finanzamt. Gegen die Entscheidung des Finanzamts ist nur die Beschwerde an das Landesfinanzamt zulässig.

§ 52b

Soweit nach gesetzlicher Vorschrift die Veranlagung zur Einkommensteuer als Grundlage für Besteuerungsrechte von Körperschaften des öffentlichen Rechtes zugelassen ist und die auf den Arbeitslohn entfallende Einkommensteuer nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht veranlagt wird, gelten die nach § 46 einbehaltenen und gemäß § 51 vorschriftsmäßig verwendeten oder abgeführten Beträge als veranlagt.

§ 52c

Die Träger der Reichsversicherung haben den Finanzbehörden jede zur Durchführung der Vorschriften der §§ 45 bis 52 und der den Finanzämtern obliegenden Prüfung und Aufsicht dienliche Hilfe zu leisten. Insoweit findet § 142 der Reichsversicherungsordnung keine Anwendung.

§ 52d

Die zur Durchführung der Vorschriften der §§ 45 bis 52c erforderlichen Anordnungen trifft der Reichsminister der Finanzen.

2. Im § 9 Nr. 1 am Ende wird das Wort „(Arbeitslohn)" gestrichen.
3. Im § 26 wird
   a) der Abs. 3 gestrichen;
      ferner wird
   b) der bisherige Abs. 5 als dritter Satz dem Abs. 4 angefügt.
4. Im § 44 werden die Eingangsworte „Die von dem Steuerpflichtigen in einem Kalenderjahr entrichtete" durch die Worte „Die von dem Steuerpflichtigen für ein Kalenderjahr zu entrichtende" ersetzt.
5. Im § 53a werden die Eingangsworte „Wer den Vorschriften der §§ 45 bis 47 oder den auf Grund der §§ 40a, 52 getroffenen Bestimmungen" durch die Worte „Wer den Vorschriften der §§ 45 bis 47, 50 und 51 oder den auf Grund der §§ 40a, 51 Abs. 2, 52d getroffenen Bestimmungen" ersetzt.

Artikel II

Das Gesetz zur ergänzenden Regelung des Steuerabzugs vom Arbeitslohne vom 21. Juli 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1463) wird aufgehoben.

Artikel III

Die Ermäßigungen des einzubehaltenden Betrags nach § 46 Abs. 2 Nr. 3 treten bei jeder Lohnzahlung ein, die nach dem 31. Juli 1921 erfolgt; in denjenigen Fällen, in denen Abzüge im Sinne des § 13 nicht schon beim Steuerabzug in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli 1921 berücksichtigt sind, erhöhen sich zum Ausgleich dieser Abzüge die im § 46 Abs. 2 Nr. 3 vorgesehenen Ermäßigungen für den in der Zeit vom 1. August bis 31. Oktober 1921 gezahlten und bis zum 31. Oktober 1921 fällig gewordenen Arbeitslohn

a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns nach Stunden auf 0,40 Mark für je zwei angefangene oder volle Stunden,
b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns nach Tagen auf 1,40 Mark täglich,
c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns nach Wochen auf 8,40 Mark wöchentlich,
d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns nach Monaten auf 35 Mark monatlich.

Wenn das gesamte steuerbare Einkommen den Betrag von 24 000 Mark nicht übersteigt, so gilt die Einkommensteuer vom Arbeitslohne für die Zeit vom 1. April 1921 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes durch den für diese Zeit vorschriftsmäßig bewirkten Steuerabzug als getilgt.

Wenn das gesamte steuerbare Einkommen den Betrag von 24 000 Mark übersteigt, werden auf die endgültige Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1921 die in der Zeit vom 1. April 1921 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Arbeitslohn einbehaltenen und vorschriftsmäßig verwendeten Beträge angerechnet.

Artikel IV

Die Vorschriften des Artikels I Nr. 3 und 4 treten mit Wirkung vom 1. April 1920 die Vorschriften des Artikels III mit Wirkung vom 1. April 1921 in Kraft. Im übrigen bestimmt der Reichsminister der Finanzen das Inkrafttreten des Gesetzes.

Berlin, den 11. Juli 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Wirth

(Nr. 8209) Gesetz über Anmeldung des zur Durchführung des Artikels 202 des Friedensvertrags beschlagnahmten Luftfahrzeuggeräts. Vom 9. Juli 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Wer Luftfahrzeuggerät, das nach Artikel 202 des Friedensvertrags der Auslieferungspflicht unterliegt, noch im Besitz oder Gewahrsam hat, ist verpflichtet, es bis zum 15. August 1921 bei den von dem Reichsschatzminister zu bestimmenden Stellen anzumelden.

§ 2

Für Zuwiderhandlungen gegen die in den Bekanntmachungen des Reichsschatzministers vom 24. Juni 1920 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 137) und vom 30. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzbl. 1921 S. 44) sowie im Gesetze, betreffend Anmeldepflicht des zur Durchführung des Artikels 202 des Friedensvertrags beschlagnahmten Luftfahrzeuggeräts vom 30. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzbl. 1921 S. 43) festgesetzte Anmeldepflicht wird Straffreiheit gewährt, wenn die der Anmeldepflicht unterliegenden Gegenstände bis zum 15. August 1921 nachträglich angemeldet werden.

Für Zuwiderhandlungen gegen die in den Bekanntmachungen des Reichsschatzministers vom 24. Juni 1920 und 30. Dezember 1920 angeordnete Beschlagnahme wird Straffreiheit gewährt, wenn die beschlagnahmten Gegenstände bis zum 15. August 1921 an das Reich abgeliefert sind.

Soweit Straffreiheit gewährt wird, werden die verhängten Strafen nicht vollstreckt, die anhängigen Verfahren eingestellt und neue nicht eingeleitet.

§ 3

Das bis zum 15. August 1921 nicht gemeldete, der Beschlagnahme unterliegende Luftfahrzeuggerät ist durch den Reichsschatzminister zugunsten des Reichs für verfallen zu erklären.

Eine Entschädigung wird in diesem Falle nicht gewährt.

Der § 3 des Gesetzes vom 30. Dezember 1920 wird aufgehoben.

§ 4

Mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten und mit Geldstrafe bis zu fünfhunderttausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft, wer vorsätzlich die im § 1 dieses Gesetzes geforderte Anmeldung unrichtig, unvollständig oder nicht bis zu dem festgesetzten Zeitpunkt bewirkt.

Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich der Beschlagnahme unterliegendes Luftfahrzeuggerät anbietet, feilhält, veräußert, erwirbt oder seine Veräußerung oder seinen Erwerb vermittelt.

Bei mildernden Umständen ist die Strafe Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark oder eine dieser Strafen.

§ 5

Wer die im § 4 genannten Handlungen fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 6

Wer vom Vorhandensein von Flugzeugen oder Flugmotoren, für die auf Grund dieses Gesetzes eine Anmeldepflicht besteht, Kenntnis hat oder erhält, hat unverzüglich bei den vom Reichsschatzminister zu bestimmenden Stellen Anzeige zu erstatten.

Wer es vorsätzlich unterläßt, der im Abs. 1 festgesetzten Anzeigepflicht nachzukommen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 7

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Juli 1921.

Der Reichspräsident

Ebert

Der Reichsschatzminister

Bauer

(Nr. 8210) Bekanntmachung, betreffend Erfassung des auszuliefernden Luftfahrzeuggeräts. Vom 9. Juli 1921.

Auf Grund des Gesetzes über Anmeldung des zur Durchführung des Artikels 202 des Friedensvertrags beschlagnahmten Luftfahrzeuggeräts vom 9. Juli 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 850) wird folgendes bestimmt:

1. Die gemäß § 1 des Gesetzes vom 9. Juli 1921 zu erstattenden Anmeldungen über Luftfahrzeuggerät sind entsprechend den in der Bekanntmachung des Reichsschatzministeriums, betreffend Beschlagnahme des auszuliefernden Luftfahrzeuggeräts, vom 30. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzbl. 1921 S. 44) unter Ziffer 1 bis 3 getroffenen Bestimmungen an die nächste örtliche Stelle der Reichstreuhandgesellschaft A. G. zu erstatten. Die Reichstreuhandgesellschaft ist mit der Durchführung der Auslieferung der beschlagnahmten Gegenstände ein-

schließlich der vorläufigen Feststellung ihres Zustandes beauftragt. Sie wird die im Einzelfalle notwendigen Vereinbarungen treffen. Ihr sind die auf Grund des § 4 des Gesetzes über Enteignungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrags zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten vom 31. August 1919 geforderten Angaben zu machen.

Die örtlichen Stellen der Reichstreuhandgesellschaft befinden sich in:

A. Zweigstellen:

Berlin W 8, Französische Str. 53—56,
Breslau, Junkernstr. 38—40,
Bremen, Langenstr. 23,
Cassel, Bahnhofstr. 1,
Dresden, Bismarckplatz 1,
Frankfurt (Main), Steinweg 8,
Frankfurt (Oder), Ziegelstr. 26—29,
Halle (Saale), Lindenstr. 83,
Hamburg, Spaldingstr. 160,
Hannover, Götheſtr. 46,
Karlsruhe (Baden), Stefanienstr. 51,
Königsberg (Ostpr.), Kaiser-Wilhelm-Damm, Neues Gerichtsgebäude,
Magdeburg, Regierungsstr. 28,
München, Prannerstr. 11,
Münster (Westf.), Ludgeriplatz 3b,
Schwerin (Mecklb.), Wismarsche Str. 21,
Stettin, Augustastr. 54,
Stuttgart, Friedrichstr. 21,
Weimar, Schloß.

B. Nebenstellen:

Essen, Burgplatz 5,
Kiel, Knooper Weg 27,
Wilmelmshaven, Ostfriesenstr. 16.

2. Jedermann, der vom Vorhandensein von Flugzeugen oder Flugzeugmotoren Kenntnis hat oder erhält, hat dieses, soweit möglich, unter genauer Angabe der Lagerorte, der Menge und der Besitzverhältnisse der nächsten örtlichen Stelle (siehe Ziffer 1) der Reichstreuhandgesellschaft-Aktiengesellschaft anzuzeigen.

3. I. Nach § 4 des Gesetzes über Anmeldung des Luftfahrzeuggeräts usw. vom 9. Juli 1921 wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten und mit Geldstrafe bis zu fünfhunderttausend Mark, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft, wer

a) vorsätzlich die im § 1 des genannten Gesetzes geforderte Anmeldung unrichtig, unvollständig oder nicht bis zu dem festgesetzten Zeitpunkt bewirkt,

b) vorsätzlich der Beschlagnahme unterliegendes Luftfahrzeuggerät anbietet, feilhält, veräußert, erwirbt oder seine Veräußerung oder seinen Erwerb vermittelt.

Bei mildernden Umständen oder bei fahrlässigem Zuwiderhandeln ist die Strafe Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark oder eine dieser Strafen.

II. Nach § 10 des Gesetzes über Enteignungen und Entschädigungen usw. vom 31. August 1919 wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark oder mit einer dieser Strafen, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft, wer

a) vorsätzlich der Beschlagnahme zuwiderhandelt oder

b) eine von ihm auf Grund des § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes geforderte Auskunft nicht oder nicht innerhalb der ihm bestimmten Frist oder unrichtig oder unvollständig gibt,

c) der Vorschrift des § 4 Abs. 2 dieses Gesetzes zuwider die Einsicht in seine Geschäftsbriefe, Geschäftsbücher oder sonstige Urkunden oder die Besichtigung oder Untersuchung seiner Räume verweigert.

Nach § 11 dieses Gesetzes wird mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, wer den vorstehend erwähnten Verpflichtungen fahrlässig zuwiderhandelt.

III. Nach § 6 des Gesetzes über Anmeldung von Luftfahrzeuggerät usw. vom 9. Juli 1921 wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu einhundertausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, wer es vorsätzlich unterläßt, der Anzeigepflicht (siehe Ziffer 2) nachzukommen.

4. Die bereits durch besondere Verfügungen ausgesprochenen Beschlagnahmungen bleiben von dieser Bekanntmachung unberührt.

5. Wer durch Verzicht auf Übergabebescheinigung zu erkennen gibt, daß er auf eine Entschädigung verzichtet, braucht weder seinen Namen noch die Herkunft des Luftfahrzeuggeräts anzugeben.

Berlin, den 9. Juli 1921.

Der Reichsschatzminister

Bauer

(Nr. 8211) Verordnung über Beschlagnahme von Luftfahrzeuggerät. Vom 9. Juli 1921.

Auf Grund der §§ 2 und 4 Abs. 2 des Gesetzes über Beschränkung des Luftfahrzeugbaues vom 29. Juni 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 789) wird bestimmt:

§ 1

Folgendes seit dem 10. Januar 1920 in Deutschland hergestellte Luftfahrzeuggerät wird beschlagnahmt:

1. Flugzeuge jeglicher Art, flugfähige und nichtflugfähige,
2. Höhen-, Zeit- und Geschwindigkeitsmesser für Bordzwecke, Flugzeugkompasse,
3. Flugzeugzellen, -flächen und -rümpfe,
4. Spezialwagen, Flugzeugtransportwagen, Flächentransportwagen,
5. Luftfahrzeugmotore, gebrauchsfähige oder nichtgebrauchsfähige jeglicher Art,
6. Luftfahrzeugmotoren-Ersatzteile, nämlich Zylinder- und Kurbelgehäuse, Vergaser, Zündungen,
7. Spezialliichtbildkammern für Luftfahrzeuge mit den dazugehörigen Kassetten,
8. Bord-F. T.-Gerät,
9. Fesselballone, Motorwinden für Fesselballone mit Kabeln,
10. Luftschiffergasflaschen.

§ 2

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß ohne Zustimmung des Reichsschatzministeriums die Vornahme von Veränderungen, insbesondere Ortsveränderungen an den von der Beschlagnahme betroffenen Gegenständen verboten ist, und daß rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie verboten und nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erfolgen. Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Erwerbe durch das Reich, mit der Enteignung oder mit der Freigabe.

Die beschlagnahmten Gegenstände sind pfleglich zu behandeln.

§ 3

Wer Luftfahrzeuggerät seit dem 10. Januar 1920 hergestellt hat, hat bis zum 15. August 1921 der nächsten örtlichen Stelle der Reichstreuhandgesellschaft-Aktiengesellschaft unter eingehender Darlegung der Eigentumsverhältnisse und der Lagerorte

a) das von ihm seit dem 10. Januar 1920 hergestellte Luftfahrzeuggerät listenmäßig anzumelden,

b) in einer besonderen Nachweisung anzugeben, welches von dem laut a anzumeldenden Gerät
   1. nach dem Ausland ausgeführt, und zwar wann, an wen und wohin, unter Angabe der Nummer und des Datums der Ausfuhrgenehmigung,
   2. im Inland von dem Herstellungsort entfernt ist, und zwar wann, an wen und wohin,
   3. sich noch am Herstellungsorte befindet.

§ 4

Jeder, der Luftfahrzeuggerät im Besitz oder Gewahrsam hat, hat dieses, soweit nicht bereits für ihn gemäß § 3 die Anmeldepflicht besteht, bis zum 15. August 1921 der nächsten örtlichen Stelle der Reichstreuhandgesellschaft-Aktiengesellschaft listenmäßig, unter eingehender Darlegung der Eigentumsverhältnisse und der Lagerorte anzumelden.

§ 5

Jedermann ist verpflichtet, dem Reichsschatzministerium und seinen nachgeordneten Dienststellen sowie seinen Beauftragten auf Verlangen die von diesen als erforderlich erachteten Auskünfte über das gemäß § 1 bis 4 beschlagnahmte oder anmeldepflichtige Luftfahrzeuggerät zu erteilen. Die Auskunft kann durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Anfrage bei den einzelnen zur Auskunft Verpflichteten erfordert werden.

Die vorbezeichneten Dienststellen und Personen sind befugt, zur Ermittlung wichtiger Angaben die Geschäftsbriefe, Geschäftsbücher und sonstigen Urkunden einzusehen sowie Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen Gegenstände oder Urkunden sich befinden oder zu vermuten sind, über welche Auskunft verlangt wird.

Die Beauftragten sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch ihre Tätigkeit zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung oder Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten.

Das Ergebnis der Auskünfte oder Ermittlungen darf nicht zu steuerlichen Zwecken verwendet werden.

§ 6

Der Reichsschatzminister wird ermächtigt, Leistungen, insbesondere Lieferungen und Dienstleistungen anzufordern, die zur Erfüllung der in der Erklärung der Alliierten Regierungen vom 5. Mai 1921 dem Deutschen Reiche auferlegten Verpflichtungen erforderlich sind. Die Anforderung erfolgt ohne besonderes Verfahren möglichst nach Anhörung des Betriebsinhabers durch Bescheid an diesen. Zur Zustellung genügt die Übersendung mittels eingeschriebenen Briefes gegen Rückschein.

Der Bescheid hat Art und Umfang sowie Ort und Zeit der angeforderten Leistung zu bestimmen. Er soll ausdrücklich darauf hinweisen, daß die Leistung zur Erfüllung der durch die Erklärung der Alliierten Regierungen vom 5. Mai 1921 dem Deutschen Reiche auferlegten Verpflichtungen bestimmt ist.

§ 7

Der Reichsschatzminister wird ermächtigt, Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art zu enteignen, soweit dies zur Erfüllung der in der Erklärung der Alliierten Regierungen vom 5. Mai 1921 dem Deutschen Reiche auferlegten Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Enteignung erfolgt ohne besonderes Verfahren möglichst nach Anhörung der Beteiligten durch Bescheid an den Eigentümer, falls dieser nicht ermittelt werden kann, an den Besitzer der zu enteignenden Sache. Zur Zustellung genügt die Übersendung mittels eingeschriebenen Briefes gegen Rückschein. Die Enteignung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Das Reich erwirbt den Gegenstand mit der Zustellung des Enteignungsbescheids, im Falle der Enteignung durch öffentliche Bekanntmachung mit dem Ablauf des Tages nach Ausgabe des Blattes, in welchem die öffentliche Bekanntmachung ergeht. Rechte Dritter an dem Gegenstand erlöschen, soweit die Enteignungsbehörde nicht ein anderes bestimmt.

Die enteigneten Gegenstände sind pfleglich zu behandeln.

Die Besitzer der enteigneten Sachen sowie die Inhaber von Urkunden über die Eigentumsverhältnisse an den enteigneten Sachen sind zur Herausgabe verpflichtet. Die Enteignungsbehörde kann nähere Vorschriften erlassen.

§ 8

Mit der Nachprüfung der Anmeldung einschließlich der vorläufigen Feststellung des Zustandes der beschlagnahmten, enteigneten oder angeforderten Gegenstände wird die Reichstreuhandgesellschaft-Aktiengesellschaft beauftragt.

§ 9

Die örtlichen Stellen der Reichstreuhandgesellschaft befinden sich in:

A. Zweigstellen:

Berlin W 8, Französische Str. 53—56,
Bremen, Langenstr. 23,
Breslau, Junkernstr. 38—40,
Cassel, Bahnhofstr. 1,
Dresden, Bismarckplatz 1,
Frankfurt a. Main, Steinweg 9, Unionhaus,
Frankfurt a. Oder, Ziegelstr. 26—29,
Halle a. Saale, Lindenstr. 83,
Hamburg, Spaldingstr. 160 II,
Hannover, Göthestr. 46,
Karlsruhe, Baden, Stefanienstr. 51,
Königsberg (Ostpr.), Kaiser-Wilhelm-Damm,
München, Prannerstr. 11,
Münster (Westf.), Ludgeriplatz 3b,
Schwerin, Wismarsche Str. 91,
Stettin, Augustastr. 54,
Stuttgart, Friedrichstr. 21

B. Nebenstellen:

Essen, Burgplatz 5,
Kiel, Knooper Weg 27,
Magdeburg, Regierungsstr. 28,
Weimar, Schloß,
Wilhelmshaven, Ostfriesenstr. 16.

§ 10

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) den Bestimmungen des § 2 oder den Verpflichtungen des § 7 Abs. 4, 5 zuwiderhandelt,
b) die nach den §§ 3 und 4 geforderte Liste nicht oder nicht innerhalb der ihm bestimmten Frist oder unrichtig oder unvollständig einreicht,
c) eine von ihm auf Grund des § 5 Abs. 1 geforderte Auskunft nicht oder nicht innerhalb der ihm bestimmten Frist oder unrichtig oder unvollständig gibt,
d) der Vorschrift des § 5 Abs. 2 zuwider die Einsicht in seine Geschäftsbriefe, Geschäftsbücher oder sonstige Urkunden oder die Besichtigung oder Untersuchung seiner Räume verweigert,
e) der Vorschrift des § 5 Abs. 3 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder sich der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen nicht enthält.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht. Auf die Einziehung kann selbständig erkannt werden, wenn das Strafverfahren gegen einen bestimmten Täter nicht durchgeführt werden kann.

§ 11

Der Reichsschatzminister wird ermächtigt, die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§ 12

Die durch die Bekanntmachungen des Reichsschatzministeriums vom 24. Juni 1920 (Deutscher Reichsanzeiger 1920 Nr. 137) und 30. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzbl. 1921 S. 44) ausgesprochenen Beschlagnahmen des für militärische Zwecke gebrauchten oder bestimmten beziehungsweise im Gebrauch oder bestimmt gewesenen Luftfahrzeuggeräts werden durch diese Bekanntmachung nicht berührt.

Berlin, den 9. Juli 1921.

Die Reichsregierung

Dr. Wirth

(Nr. 8212) Bekanntmachung der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer. Vom 28. Juni 1921.

Auf Grund der §§ 12, 13 des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) hat der Reichsrat in seiner Sitzung vom 9. Juni 1921 die nachstehenden Bestimmungen über die Vergnügungssteuer erlassen.

Berlin, den 28. Juni 1921.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Wirth

Bestimmungen über die Vergnügungssteuer
Vom 9. Juni 1921

Artikel I

Soweit die Gemeinden nicht mit Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörden besondere Steuerordnungen nach Maßgabe des Artikels III dieser Bestimmungen erlassen, gilt in allen Gemeinden die im Artikel II enthaltene Steuerordnung.

Artikel II

Steuerordnung
I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Steuerpflichtige Veranstaltungen

(1) Alle im Gemeindebezirke veranstalteten Vergnügungen unterliegen einer Steuer nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung.

(2) Als steuerpflichtige Vergnügungen im Sinne des Abs. 1 gelten insbesondere folgende Veranstaltungen:

1. Tanzbelustigungen, Kostümfeste, Maskenbälle;
2. Volksbelustigungen, wie Karussells, Schaukeln, Hippodrome, Schieß- und Würfelbuden, Krafthämmer und ähnliche Apparate, Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder deklamatorischer Vorträge, Geschicklichkeitsspiele, Glücksräder, Veranstaltungen zum Ausspielen von Geld oder Gegenständen, Rutsch- und ähnliche Bahnen, Velodrome und dergleichen;
3. Zirkus-, Spezialitäten-, Varieté-, Tingeltangel-Vorstellungen, Kabarette, Schaustellungen jeglicher Art sowie Ausstellungen und Museen mit Ausnahme derjenigen Ausstellungen und Museen, die nicht Erwerbszwecken dienen, Figurenkabinette, Panoramen, Panoptiken, Vorführungen abgerichteter Tiere, Menagerien und dergleichen;
4. sportliche Veranstaltungen;
5. Vorführungen von Licht- und Schattenbildern, Puppen- und Marionettentheater;
6. Theatervorstellungen, Ballette;
7. Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Aufführungen, Vorträge, Vorlesungen, Deklamationen, Rezitationen, Vorführungen der Tanzkunst.

(3) Die Annahme einer Vergnügung im Sinne dieser Steuerordnung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Veranstaltung gleichzeitig auch noch erbauenden, belehrenden oder anderen nicht als Vergnügungen anzusehenden Zwecken dient, oder daß der Unternehmer nicht die Absicht hat, eine Vergnügung zu veranstalten.

§ 2
Steuerfreie Veranstaltungen

Der Steuer unterliegen nicht:

1. Veranstaltungen, die lediglich dem Unterricht an öffentlichen oder erlaubten privaten Unterrichtsanstalten dienen oder mit Genehmigung der Schulbehörde ausschließlich für Schüler solcher Anstalten und deren Angehörige dargeboten werden, sowie Volkshochschulkurse;
2. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu vorher anzugebenden mildtätigen Zwecken verwendet wird, sofern keine Tanzbelustigungen damit verbunden sind;
3. Veranstaltungen, die ausschließlich der Jugendpflege oder der Leibesübung dienen. Die Befreiung tritt nicht ein bei gewerbsmäßigen Veranstaltungen dieser Art und solchen, die mit Totalisator, Wettbetrieb oder Tanz verbunden sind;
4. Veranstaltungen von einzelnen Personen in privaten Wohnräumen, wenn weder ein Entgelt dafür zu entrichten ist, noch Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabreicht werden. Vereinsräume gelten nicht als private Wohnräume;
5. Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 5 bis 7 bezeichneten Art, die von den Ländern im öffentlichen Interesse unternommen, unterhalten oder wesentlich unterstützt werden, sowie Veranstaltungen, die ohne die Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich zum Zwecke der Kunstpflege oder der Volksbildung unternommen werden und von den Landesregierungen als gemeinnützig ausdrücklich anerkannt sind.

§ 3
Steuerform

(1) Die Steuer wird in der Form der Kartensteuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist. Ist die Veranstaltung ohne irgendeinen Ausweis zugänglich, so werden feste Steuersätze erhoben (Pauschsteuer).

(2) Die Pauschsteuer wird an Stelle der Kartensteuer erhoben, sofern dadurch ein höherer Steuerbetrag erzielt wird. Auf Veranstaltungen im Freien findet diese Bestimmung keine Anwendung.

(3) Als Teilnehmer gelten alle Anwesenden mit Ausnahme der in Ausübung ihres Berufs oder Gewerbes beschäftigten Personen. Bei sportlichen Veranstaltungen gilt als Teilnehmer nicht, wer sich selber sportlich betätigt.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen über Karten- und Pauschsteuer gelten nicht für künstlerisch hochstehende Veranstaltungen. Vielmehr gelten für diese die besonderen Bestimmungen unter IV.

§ 4
Anmeldung

(1) Jede steuerpflichtige Veranstaltung ist spätestens einen Werktag und, falls sie der Kartensteuer unterliegt, spätestens zwei Werktage vorher bei der Steuerstelle anzumelden. Hat die An-

meldung nicht rechtzeitig erfolgen können, weil die Veranstaltung noch nicht feststand, so ist sie spätestens bis zum zweiten Werktag nach der Veranstaltung nachzuholen.

(2) Über die Anmeldung wird eine Bescheinigung erteilt.

(3) Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Unternehmer der Veranstaltung wie der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke. Letzterer darf die Abhaltung einer steuerpflichtigen Veranstaltung erst zulassen, wenn ihm die Anmeldebescheinigung vorgelegt ist, es sei denn, daß es sich um eine unvorbereitete und nicht vorherzusehende Veranstaltung handelt.

(4) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Steuerstelle eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.

II. Kartensteuer

§ 5

Steuermaßstab

Die Kartensteuer wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Unentgeltlich ausgegebene Karten bleiben auf Antrag unberücksichtigt, wenn sie als solche kenntlich gemacht sind und der Nachweis ihrer unentgeltlichen Ausgabe nach näherer Bestimmung der Steuerstelle erbracht wird.

§ 6

Preis und Entgelt

(1) Die Steuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preise zu berechnen, auch wenn die Karte tatsächlich billiger abgegeben worden ist. Sie ist nach dem Entgelte zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Karte angegebene Preis.

(2) Als Entgelt gilt die gesamte Vergütung, die für die Zulassung zu der Veranstaltung gefordert wird. Hierzu gehört auch die Gebühr für Kleideraufbewahrung sowie für Kataloge oder Programme, wenn die Teilnehmer ohne die Abgabe von Kleidungsstücken oder die Entnahme eines Katalogs oder Programms zu der Veranstaltung nicht zugelassen werden. Wird neben diesem Entgelt unter bestimmten Voraussetzungen oder zu bestimmten Zwecken noch eine Sonderzahlung verlangt, so wird dem Entgelt der Betrag der Sonderzahlung oder, falls dieser nicht zu ermitteln ist, ein Betrag von 1 Mark hinzugerechnet, es sei denn, daß die Sonderzahlung einem Dritten zu einem von der Landesregierung als gemeinnützig anerkannten Zwecke zufließt.

§ 7

Karten für mehrere Veranstaltungen oder mehrere Personen

(1) Für einzeln oder zusammenhängend ausgegebene Karten, die zur Teilnahme an einer bestimmten Zahl von zeitlich auseinanderliegenden Veranstaltungen berechtigen (Abonnements-, Dauer-, Zeit-, Dutzendkarten u. ä.) ist die Steuer unter Zugrundelegung des Preises der entsprechenden Einzelkarten nach der Zahl der zugesicherten Veranstaltungen zu berechnen. Ist diese Zahl unbestimmt, so ist die Steuer nach dem Preise der Gesamtkarte zu berechnen.

(2) Für Karten, die mehrere Personen zum Eintritt berechtigen, ist die Steuer nach deren Zahl zu berechnen. Ist diese Zahl unbestimmt (Familien-, Wagenkarten u. ä.), so ist sie auf fünf anzunehmen. Zugrunde zu legen ist der Preis der entsprechenden Einzelkarte.

(3) Für Zuschlagskarten ist die Steuer besonders zu berechnen.

§ 8
Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt für jede ausgegebene Einzelkarte bei einem Preise oder Entgelt (§ 6)

bis einschließlich	3 Mark	. . . . .	10	vom Hundert		
von mehr als	3 Mark	» »	5	»	. . . . .	15 » »
» » »	5	» »	10	»	. . . . .	20 » »
» » »	10	»			. . . . .	25 » » .

(2) Die Steuer wird für die einzelne Karte auf volle 10 Pfennig nach oben abgerundet.

(3) Für Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 5 bis 7 bezeichneten Art, bei denen der künstlerische oder volksbildende Charakter überwiegt, kann die Steuerstelle eine Ermäßigung bis zur Hälfte der Steuer gewähren, es sei denn, daß während der Veranstaltung Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabfolgt werden oder geraucht wird.

§ 9
Eintrittskarten

(1) Bei der Anmeldung (§ 4) der Veranstaltung hat der Unternehmer die Karten, die dazu ausgegeben werden sollen, der Steuerstelle vorzulegen. Die Karten müssen mit fortlaufender Nummer versehen sein und den Unternehmer, Zeit, Ort und Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben. Die Karten werden von der Steuerstelle abgestempelt.

(2) Die Steuerstelle kann bei der Anmeldung die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen; ebenso kann sie Ausnahmen von den Erfordernissen für den Inhalt der Karten gestatten und von der Abstempelung absehen.

§ 10
Entwertung und Vorzeigung

Der Unternehmer darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Vorzeigung und Entwertung der abgestempelten Karten gestatten. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Steuerstelle auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 11
Nachweisung

Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung eine fortlaufende Nachweisung zu führen, die mit den nicht ausgegebenen Karten drei Monate lang aufzubewahren und der Steuerstelle auf Verlangen vorzulegen ist.

§ 12
Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuerschuld entsteht mit der Ausgabe der Karten. Die Ausgabe ist vollendet mit der Übertragung des Eigentums an der Karte. Die Steuerschuld mindert sich nach Zahl und Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung des vollen Preises zurückgenommen worden sind.

(2) Nach Abschluß ihrer Ermittlungen setzt die Steuerstelle die Steuer fest und teilt sie dem Steuerpflichtigen mit. Der Erteilung eines förmlichen Steuerbescheids bedarf es nicht.

(3) Soweit die Steuerstelle nichts anderes vorschreibt, wird die Steuerschuld mit Ablauf von zwei Werktagen nach der Mitteilung an den Steuerpflichtigen fällig.

§ 13

Festsetzung in besonderen Fällen

Verstößt der Unternehmer gegen die Bestimmungen der §§ 4, 9 bis 11 in einer Weise, daß die für die Berechnung der Steuer maßgebenden Verhältnisse nicht mit Sicherheit festzustellen sind, so kann die Steuerstelle die Steuer so festsetzen, als ob sämtliche verfügbaren Plätze für die gewöhnlichen oder im Einzelfall ermittelten oder geschätzten höheren Kassenpreise verkauft worden wären. Über die Festsetzung ist ein förmlicher Steuerbescheid zu erteilen.

§ 14

Steuerzuschlag

Wenn der Verpflichtete die Fristen für die Anmeldung der Veranstaltung (§ 4), die Vorlegung der Karten (§ 9) und die Entrichtung der Steuer (§ 12) nicht wahrt, kann die Steuerstelle ihm einen Zuschlag bis zu fünfundzwanzig vom Hundert der endgültig festgesetzten Steuer auferlegen. Die Steuerstelle hat den Zuschlag zu unterlassen oder zurückzunehmen, wenn die Versäumnis entschuldbar erscheint.

III. Pauschsteuer

§ 15

Nach der Roheinnahme

(1) Haben die Teilnehmer an einer Veranstaltung ein Entgelt zu zahlen, sind aber Eintrittskarten nicht ausgegeben oder ist das Entgelt nicht höher als 25 Pfennig, so kann die Steuerstelle die Steuer mit fünfzehn vom Hundert der gesamten Roheinnahme festsetzen. Die Bestimmung des § 9 Abs. 2 findet Anwendung.

(2) Die Steuerstelle kann den Unternehmer von dem Einzelnachweise der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren.

§ 16

Nach dem Werte

(1) Für das Halten

a) eines Schau-, Scherz-, Spiel- oder Geschicklichkeitsapparats oder

b) einer Vorrichtung zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder deklamatorischer Vorträge (Klavierspielapparat, Sprechapparat, Phonograph, Orchestrion u. ä.) an öffentlichen Orten, in Gast- und Schankwirtschaften sowie in sonstigen jedermann zugänglichen Räumen ist eine Steuer nach dem Werte des Apparats oder der Vorrichtung zu entrichten.

(2) Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Betriebsmonat

a) für die zu a bezeichneten Apparate bei einem Werte

bis einschließlich	50 Mark	.....	1 Mark
» »	200 »	.....	2 »
» »	500 »	.....	3 »
» »	1 000 »	.....	5 »

und für jede angefangenen weiteren 1000 Mark je 5 Mark;

b) für die zu b bezeichneten Vorrichtungen bei einem Werte

bis einschließlich	500	Mark	.....	1 Mark
» »	3 000	»	.....	3 »
» »	5 000	»	.....	10 »
» »	10 000	»	.....	20 »

und für jede angefangenen weiteren 10 000 Mark je 20 Mark.

(3) Die Steuer ist innerhalb der ersten Woche jedes Monats zu entrichten.

(4) Der Eigentümer oder derjenige, dem der Apparat oder die Vorrichtung von dem Eigentümer zur Ausnutzung überlassen ist, hat die Aufstellung des Apparats oder der Vorrichtung spätestens innerhalb einer Woche der Steuerstelle anzuzeigen. Die Bestimmung des § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

(5) Auf Leierkasten und Spieldosen von geringem Umfang, die lediglich bestimmte Stücke spielen, finden die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 keine Anwendung.

§ 17

Nach der Zahl der Mitwirkenden

(1) Für Musikvorträge von nicht mehr als drei Mitwirkenden in Gast- und Schankwirtschaften, öffentlichen Vergnügungslokalen, Buden oder Zelten ist eine Steuer von 3 Mark für den Tag und jeden Mitwirkenden zu entrichten.

(2) Für gewerbsmäßige Gesang- und Musikvorträge, die im Umherziehen auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, in Gast- und Schankwirtschaften, öffentlichen Vergnügungslokalen, Buden oder Zelten sowie auf Höfen von Wohnhäusern dargeboten werden, ist eine Steuer zu entrichten, die

bei einem oder zwei Mitwirkenden	.....	3 Mark
bei drei Mitwirkenden	.....	6 »
bei vier oder fünf Mitwirkenden	.....	9 »

und bei jedem weiteren Mitwirkenden je 3 Mark für den Tag beträgt.

(3) Steuerpflichtige Vorträge der zu 2 bezeichneten Art sind von den Unternehmern vor Beginn bei der Steuerstelle anzumelden. Haben die Unternehmer solcher Vorträge an einem Tage bereits in einer anderen Gemeinde Steuer entrichtet, so sind sie von der weiteren Steuer befreit. Über die Entrichtung der Steuer haben sie sich auszuweisen.

(4) Gelegentliche Gesang- und Musikvorträge auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen sowie auf Höfen von Wohnhäusern sind steuerfrei.

§ 18

Nach der Größe des benutzten Raumes

(1) Soweit die Pauschsteuer nicht nach den Bestimmungen der §§ 15 bis 17 zu berechnen ist, wird sie nach der Größe des Raumes berechnet, der für die steuerpflichtige Veranstaltung benutzt wird. Die Größe des Raumes wird festgestellt nach dem Flächeninhalte der für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablagen und Aborte. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer

bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen befindlichen Wege und der angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.

(2) Die Pauschsteuer beträgt:

Bei einem Flächenraume von nicht mehr als	1	2	3
	Für Veranstaltungen im Freien, Zirkusvorstellungen, Volksbelustigungen aller Art (Karussells, Schiffsschaukeln, Schießbuden, Vorführung von Tieren usw.)	Für Vorführung von Lichtbildern, Theatervorstellungen, Konzerte, Vorträge und alle sonstigen Veranstaltungen, die nicht unter 1 und 3 fallen	Für Tanzbelustigungen, Tingeltangel, Varietés, Kabarette und ähnliche Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen
Quadratmeter	Mark	Mark	Mark
50	—	8	20
100	—	16	30
200	—	30	50
300	—	45	60
400	—	60	75
und für jede weiteren 200	—	20	25
1 000	10	—	—
2 000	20	—	—
3 000	30	—	—
und für jede weiteren 1 000	10	—	—

(3) Die Steuer wird für jede Veranstaltung besonders erhoben, auch wenn in dem Raume an einem Tage mehrere Veranstaltungen stattfinden. Bei fortlaufender Aufeinanderfolge der Veranstaltungen gilt jeder angefangene Zeitraum von drei Stunden als eine Veranstaltung. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.

(4) Ist die Berechnung der Steuer nach Abs. 1 bis 3 schwer durchführbar, so kann die Steuerstelle den Steuerbetrag mit dem Unternehmer vereinbaren.

§ 19
Entrichtung

(1) Die Pauschsteuer (§§ 15 bis 18) ist bei der Anmeldung (§§ 4, 16 Abs. 4, § 17 Abs. 3) zu entrichten und wird erstattet, wenn die Veranstaltung nicht stattfindet. Der Erteilung eines förmlichen Steuerbescheids bedarf es nicht.

(2) Die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 und des § 14 finden sinngemäß Anwendung.

IV. Besondere Bestimmungen für künstlerisch hochstehende Veranstaltungen

§ 20
Steuer vom Bruttoertrage

(1) Künstlerisch hochstehende Veranstaltungen, deren Geschäfts- und Kassenführung den Anforderungen entspricht, die an kaufmännisch geleitete Unternehmen üblicherweise gestellt werden, werden zu einer Steuer von 10 v. H. des Bruttoertrags herangezogen.

(2) Darüber, ob es sich um künstlerisch hochstehende Veranstaltungen handelt, und ob die Voraussetzungen ordnungsmäßiger Geschäfts- und Kassenführung erfüllt sind, entscheidet die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Behörde.

V. Gemeinsame Bestimmungen

§ 21
Steuerpflicht und Haftung

Steuerpflichtig ist der Unternehmer der Veranstaltung. Wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Unternehmer zu sein, haftet neben dem Unternehmer als Gesamtschuldner.

§ 22
Steueraufsicht

Auf die im § 21 bezeichneten Personen und auf die Teilnehmer an einer steuerpflichtigen Veranstaltung finden die Vorschriften der §§ 193 bis 201 der Reichsabgabenordnung sinngemäß Anwendung.

§ 23
Erlaß und Erstattung der Steuer

Zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten kann die Gemeinde in besonders gearteten Einzelfällen die Steuer ganz oder teilweise erlassen oder erstatten.

§ 24
Strafen

Die Hinterziehung der Steuer (§ 359 der Reichsabgabenordnung) wird mit einer Geldstrafe bis zum zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft. Soweit der Betrag der hinterzogenen Steuer nicht festgestellt werden kann, ist auf eine Geldstrafe von zwanzig bis zwanzigtausend Mark zu erkennen.

§ 25
Geltung des Landesrechts oder der Reichsabgabenordnung

Soweit diese Steuerordnung nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften des Landesrechts über Gemeindeabgaben Anwendung. Soweit und solange eine landesrechtliche Regelung nicht besteht, finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung sinngemäß Anwendung.

Artikel III

§ 1

Mit Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörden können die Gemeinden besondere Steuerordnungen erlassen. Dabei darf von der Steuerordnung des Artikels II nur im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen abgewichen werden. Unter den gleichen Beschränkungen können zu der gemäß Artikel II geltenden Steuerordnung einzelne Abweichungen von den Gemeinden beschlossen werden.

§ 2

Zu Artikel II § 1 Abs. 2 können die steuerpflichtigen Veranstaltungen im einzelnen noch näher bezeichnet werden.

§ 3

Zu Artikel II § 2 kann der Kreis der steuerfreien Veranstaltungen anders abgegrenzt werden. Dabei müssen die zu 1, 3 bis 5 bezeichneten Veranstaltungen steuerfrei bleiben.

§ 4

Zu Artikel II § 3 Abs. 1 bis 3 können abweichende Bestimmungen erlassen werden.

§ 5

(1) Zu Artikel II § 5 kann der Unternehmer zur Ausgabe von Eintrittskarten verpflichtet werden, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von der Zahlung eines Entgelts abhängig gemacht wird.
(2) Zu § 5 Satz 2 können abweichende Bestimmungen erlassen werden.

§ 6

Zu Artikel II §§ 6 und 7 können abweichende Bestimmungen erlassen werden.

§ 7

Zu Artikel II § 8 können die Steuersätze erhöht werden. Dabei können die steuerpflichtigen Veranstaltungen zu Gruppen zusammengefaßt und verschieden besteuert werden.

§ 8

Zu Artikel II § 9 können abweichende Bestimmungen über die Beschaffenheit der Karten erlassen werden. Auch kann die ausschließliche Verwendung von amtlich hergestellten Karten vorgeschrieben werden, die der Unternehmer gegen Erstattung der Unkosten zu entnehmen hat.

§ 9

Zu Artikel II § 11 können besondere Bestimmungen über die von dem Unternehmer zu führende Nachweisung sowie über die Behandlung und weitere Verwendung nicht ausgegebener Karten erlassen werden.

§ 10

Zu Artikel II §§ 15 bis 17 können abweichende Bestimmungen erlassen werden. Dabei dürfen die Steuersätze nicht unterschritten werden.

§ 11

Zu Artikel II § 18

(1) Zu Abs. 1 kann die Berechnung der Raumflächen anders vorgeschrieben, auch kann der Steuerberechnung für bestimmte Veranstaltungen die Zahl der zugelassenen Plätze oder ein anderer Maßstab zugrunde gelegt werden.
(2) Zu Abs. 2 können die steuerpflichtigen Veranstaltungen zu anderen Gruppen zusammengefaßt, die Flächengrößen anders bestimmt und die Steuersätze erhöht werden.
(3) Zu Abs. 3 können abweichende Bestimmungen erlassen werden.

§ 12

Beschließt eine Gemeinde Abweichungen von der Steuerordnung des Artikels II, die in den vorstehenden §§ 2 bis 11 nicht vorgesehen sind, so bedarf der Beschluß zu seiner Gültigkeit außer der Genehmigung der Landesregierung der Zustimmung des Reichsministers der Finanzen oder der von ihm beauftragten Reichsbehörde.

Artikel IV

Diese Bestimmungen treten zwei Monate nach ihrer Veröffentlichung im Reichs-Gesetzblatt in Kraft.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 16. Juli 1921	Nr. 73

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1921. S. 865. — Ausführungsbestimmungen zum Pensionsergänzungsgesetze vom 31. Dezember 1920. S. 886.

(Nr. 8213) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1921. Vom 11. Juli 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Dem Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1921 treten hinzu:

	im ordentlichen Haushalt			im außerordentlichen Haushalt		zusammen	
	an Einnahmen ℳ	an fortdauernden Ausgaben ℳ	an einmaligen Ausgaben ℳ	an Einnahmen ℳ	an Ausgaben ℳ	an Einnahmen ℳ	an Ausgaben ℳ
für die allgemeine Reichsverwaltung	1 534 900 994	821 049 264	713 851 730	16 013 078 633	16 013 078 633	17 547 979 627	17 547 979 627
für die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	1 944 995 215	1 849 459 915	95 535 300	719 000 000	719 000 000	2 663 995 215	2 663 995 215
für die Reichsdruckerei	—	—	—	—	—	—	—
für die Verwaltung der Reichseisenbahnen	2 894 350 800	2 894 350 800	—	2 250 000 000	2 250 000 000	5 144 350 800	5 144 350 800

§ 2

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt:

a) zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben nach Verkündung dieses Gesetzes die Summe von 16 285 307 808 Mark im Wege der Anleihe flüssig zu machen;

b) zur Durchführung der Aufgaben der Hilfskasse für gewerbliche Unternehmungen eine Garantie bis zur Höhe von 50 Millionen Mark zu übernehmen.

§ 3

An Stelle des dem Haushaltsgesetze für 1921 als dritte Anlage beigefügten Besoldungshaushalts des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte für das Rechnungsjahr 1921 tritt der beigefügte neue Besoldungshaushalt.

Berlin, den 11. Juli 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Wirth

Erste Anlage zum Haushaltsgesetze

Nachtrag
zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1921

Abschnitt	Kap.	Tit.	Einnahmen	Für das Rechnungsjahr 1921 treten hinzu Mark	fallen weg Mark
			A. Ordentlicher Haushalt		
			I. Einnahmen		
			1. Verschiedene Verwaltungseinnahmen		
II	1	1/3	**Reichstag**	—	—
IV	1	1/3	**Auswärtiges Amt**	40 243 200	—
V			**Reichsministerium des Innern**		
	1	1/2	Reichsministerium des Innern	6 010 500	—
	2	3	Reichskommissariat für die besetzten rheinischen Gebiete	47 205	—
	4	1	Physikalisch-Technische Reichsanstalt	400 000	—
	5	1	Reichswanderungsamt	985	—
	6	1/2	Reichsarchiv	—	49 000
	8	1	Landesvermessung	—	—
	10	1	Filmoberprüfstelle und Filmprüfstellen	750 000	—
	11	1/2	Reichsfilmstelle	102 850	—
				7 311 540	49 000
			Summe V	7 262 540	—
VI			**Reichswirtschaftsministerium**		
	1	4	Reichswirtschaftsministerium	—	90 000 000
	2	4	Statistisches Reichsamt	239 000	—
	5	1/2	Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung	17 674	—
	6	—	Reichswirtschaftsgericht	19 784	—
	7	—	Reichskommissariat für Aus- und Einfuhrbewilligung	20 000 000	—
	8	1/3	Andere Reichskommissariate	4 826	—
				20 281 284	90 000 000
			Summe VI	—	69 718 716

Abschnitt	Kap.	Tit.	Einnahmen	Für das Rechnungsjahr 1921 treten hinzu Mark	fallen weg Mark
VIa	1	1	**Vorläufiger Reichswirtschaftsrat**	300	—
VII			**Reichsarbeitsministerium**		
	1	5/6	Reichsarbeitsministerium	427 600	—
	2	1/6	Reichsversicherungsamt	199 600	—
	4	1/6	Reichsamt für Arbeitsvermittlung	779 700	—
	5	4/5	Verwaltungsbehörden der Reichsversorgung	26 927 000	—
	7	1/2	Reichsausführungsbehörde für Unfallversicherung	100	—
			Summe VII	28 334 000	—
VIII			**Reichswehrministerium**		
	1	1/2	A) Reichswehrminister	—	—
		1/3	B) Heerwesen	288 576 606	—
		1/2	C) Nicht zu den Streitkräften gehörende Heereseinrichtungen	—	—
			Summe A bis C	288 576 606	—
		1/9	D) Marine	39 685 000	—
			Summe VIII	328 261 606	—
IX			**Reichsjustizministerium**		
	1	1	Reichsjustizministerium	4 300	—
	2	2	Reichsgericht	464	—
	3	1/3	Reichspatentamt	1 078 512	—
			Summe IX	1 083 276	—
X			**Reichsschatzministerium**		
	1	2/4	Reichsschatzministerium	—	13 434 660
XI			**Reichsverkehrsministerium**		
	1	6	Abteilung für Wasserstraßen	91 400	—
XIa			**Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft**		
	2	2	Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft	118 500	—
XII	1	—	**Allgemeiner Pensionsfonds**	—	—
XIV	1	2/10	**Reichsschuld**	164 353 076	—

Abschnitt	Kap.	Tit.	Einnahmen und Ausgaben	Für das Rechnungsjahr 1921 treten hinzu Mark	Für das Rechnungsjahr 1921 fallen weg Mark
XVI			**Reichsministerium für Wiederaufbau**		
	1	1	Reichsministerium für Wiederaufbau	1 827	—
	3	1	Reichsausschuß für den Wiederaufbau der Handelsflotte	—	1 312 500
	4	1/2	Reichsrücklieferungskommission	—	105 900
	6	1	Reichskommissar zur Ausführung von Aufbauarbeiten in den zerstörten Gebieten	—	9 600
				1 827	1 428 000
			Summe XVI	—	1 426 173
XVII			**2. Allgemeine Finanzverwaltung**		
	4	2	Sonstige Abgaben	1 051 295 525	—
	8	4	Sonstiges	—	1 562 880
				1 051 295 525	1 562 880
			Summ XVII	1 049 732 645	—
			II. Ausgaben		
			a. Fortdauernde Ausgaben		
I	1	1/14	Reichspräsident	282 165	—
II	1	1/20	Reichstag	9 800 525	—
III	1	1/11	Reichsministerium, Reichskanzler und Reichskanzlei	333 735	—
	2	1/3	Vertretung der Reichsregierung in München	—	114 210
			Summe III	219 525	—
IV			**Auswärtiges Amt**		
	1	1/11	Auswärtiges Amt	—	2 377 000
	2	1/10	Gesandtschaften und Konsulate	76 269 900	—
	3	1/25	Allgemeine Bewilligungen	2 121 056	—
				78 390 956	2 377 000
			Summe IV	76 013 956	—

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben	Für das Rechnungsjahr 1921 treten hinzu Mark	fallen weg Mark
V			**Reichsministerium des Innern**		
	1	1/22	Reichsministerium des Innern	9 778 445	—
	1a	1/9	Abteilung für die besetzten rheinischen Gebiete	535 775	—
	2	1/11	Abteilung für Elsaß-Lothringen	2 045 400	—
	3	1/24	Allgemeine Bewilligungen	13 990 020	—
	4	1/2	Bundesamt für das Heimatwesen	26 658	—
	5	—	Entscheidende Disziplinarbehörden	42 000	—
	6	—	Reichskommissar für Überwachung des Auswanderungswesens	10 000	—
	7	1/9	Reichskommissar für Überwachung der öffentlichen Ordnung	219 247	—
	8	1/12	Reichskommissariat für die besetzten rheinischen Gebiete	193 920	—
	8a	1/12	Gutachterausschuß und Reichsbeirat für das deutsche Schulwesen im Ausland	58 000	—
	9	1/2	Reichsgesundheitsamt	1 016 966	—
	10	1/14	Physikalisch-Technische Reichsanstalt	576 251	—
	11	1/15	Reichswanderungsamt	—	305 198
	12	1/12	Reichsarchiv	430 648	—
	12a	1/8	Reichsarchiv, Abteilung Berlin und Reichsarchivzweigstellen	19 440 385	—
	13	1/13	Zentral-Nachweiseamt für Kriegerverluste usw.		
			Hauptstelle Berlin	—	1 071 207
	13a	1/12	Zweigstelle München	—	561 780
	13b	1/12	Zweigstelle Dresden	—	434 055
	13c	1/12	Zweigstelle Stuttgart	—	52 990
	13d	1/13	Zweigstelle für die Marine	1 225	—
	13e	1/9	Kriegergräberfürsorge	55 115	—
	14/14c	—	Landesvermessung	2 276 269	—
	15	1/11	Chemisch-Technische Reichsanstalt	341 590	—
	16	1/7	Filmprüfung, Filmoberprüfstelle	93 700	—
	16a	1/10	» , Filmprüfstellen	1 005 560	—
	17	1/7	Reichsfilmstelle	152 850	—
	18	1/12	Reichswasserschutz	120 000	—
	19	—	Für Zwecke polizeilichen Schutzes	250 000 000	—
			Seite	302 410 024	2 425 230

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben	Für das Rechnungsjahr 1921 treten hinzu Mark	Für das Rechnungsjahr 1921 fallen weg Mark
(V)			Übertrag	302 410 024	2 425 230
	20	—	Zur Unterhaltung und Durchführung der Technischen Nothilfe	—	—
	21	1/10	Pensionsabteilung (ehemaliges Heer) Berlin	15 600 000	—
	21a	1/7	» » » München ..	1 480 000	—
	21b	1/8	» » » Dresden ..	1 127 000	—
	21c	1/8	» » » Stuttgart .	447 000	—
	22	1/8	» (ehemalige Marine) Berlin	3 490 000	—
	22a	1/7	Beamtenfürsorgestelle Kiel	306 753	—
	22b	1/7	Beamtenfürsorgestelle Wilhelmshaven	237 557	—
				325 098 334	2 425 230
			Summe V	322 673 104	—
VI			**Reichswirtschaftsministerium**		
	1	1/17	Reichswirtschaftsministerium	1 436 994	—
	2	1/10	Allgemeine Bewilligungen	137 000	—
	3	—	Börsenausschuß usw.	—	—
	4	1/4	Reichskommissariate	43 237	—
	5	1/3	Behörden für die Untersuchung von Seeunfällen	50 000	—
	6	1/8	Statistisches Reichsamt	2 816 185	—
	7	1/7	Reichsanstalt für Maß und Gewicht	152 199	—
	8	1/8	Reichsschiffsvermessungsamt	99 878	—
	9	1/11	Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung	31 148	—
	10	1/8	Reichswirtschaftsgericht	1 143 765	—
	11	1/6	Kommissar des Reichswirtschaftsministeriums beim Eisenwirtschaftsbunde	46 826	—
	12	1/5	Reichskommissar für Eisen- und Metallverarbeitung	—	—
	13	1	Reichskommissar für Erzversorgung	—	42 000
	14	1/11	Reichskommissariat für Aus- und Einfuhrbewilligung	11 817 890	—
				17 775 122	42 000
			Summe VI	17 733 122	
VIa	1	1/12	**Vorläufiger Reichswirtschaftsrat**	9 297 160	—

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben	Für das Rechnungsjahr 1921 treten hinzu Mark	fallen weg Mark
VII			**Reichsarbeitsministerium**		
	1	1/20	Reichsarbeitsministerium	4 869 325	—
	2	1/29	Allgemeine Bewilligungen	7 489 400	—
	3	1/10	Ständige Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt	189 935	—
	4	1/18	Reichsversicherungsamt	658 688	—
	5	1/4	Weiterführung der Unfallversicherung für Reichsbetriebe	7 557 400	—
	6	1/18	Reichsamt für Arbeitsvermittlung	3 876 850	—
			Verwaltungsbehörden der Reichsversorgung		
	7	1/15	Zentral-Versorgungskasse, Hauptversorgungsämter usw.	132 818 770	—
	8	1/20	Versorgungskrankenhäuser usw.	—	59 863 420
	9	1/14	Kaiser Wilhelms-Akademie für ärztlich-soziales Versorgungswesen	900 180	—
			Spruchbehörden der Reichsversorgung		
	10	1/16	Reichsversorgungsgericht	2 224 580	—
	11	1	Versorgungsgerichte	8 000 000	—
				168 585 128	59 863 420
			Summe VII	108 721 708	—
VIII			**Reichswehrministerium**		
			A. Reichswehrminister		
	1	1/6	Reichswehrminister	—	180 560
			Summe A für sich.		
			B. Heerwesen		
	1	1/9	Heeresleitung und -verwaltung	527 130	—
	2	1/18	Geldabfindung der Kommandobehörden, Truppen usw.	334 659 699	—
	3	1/17	Erziehungs-, Bildungs- und Fürsorgewesen	2 134 450	—
	4	1/8	Waffen-, Munitions- und Heergerätwesen	—	79 569 213
	5	1/4	Verwaltung der Zeugämter	—	9 935 125
	6	1/3	Pionierwesen, Befestigungen	—	1 652 690
			Seite	337 321 279	91 157 028

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben	Für das Rechnungsjahr 1921 treten hinzu Mark	Für das Rechnungsjahr 1921 fallen weg Mark
(VIII)			Übertrag	337 321 279	91 157 028
	7	1/6	Verkehrswesen	132 796 040	—
	8	1/7	Nachrichtenwesen	—	1 202 700
	9	1/7	Intendanturwesen	2 406 922	—
	10	1/7	Seelsorge	392 670	—
	11	1/6	Rechtspflege	249 400	—
	12	1/12	Sanitätswesen	—	5 567 230
	13	1/8	Veterinärwesen	696 143	—
	14	1/2	Pferdehaltung	29 117 550	—
	15	1/4	Verpflegung	—	6 359 000
	16	1/10	Bekleidung und Ausrüstung	—	42 677 200
	17	1/5	Unterbringung, Servis	—	238 139 000
	18	1/6	Reise- und sonstige Beförderungskosten	12 512 100	—
	19	1/4	Unterstützungen	59 202	—
	20	1/5	Verschiedene Ausgaben	—	71 250
				515 551 306	385 173 408
			Summe B	130 377 898	—
			C. Nicht zu den Streitkräften gehörende Heereseinrichtungen		
	1	1/10	Heeresfriedenskommission	475 270	—
	2	1/6	Personal für die Verwaltung der Zeugämter ..	—	9 548 345
			Summe C	—	9 073 075
				130 377 898	9 253 635
			Summe A bis C	121 124 263	—
			D. Marine		
	1	1/13	Marineleitung	4 082 085	—
	2	1/5	Observatorium in Wilhelmshaven	2 701	—
	3	1/6	Intendanturen, Kassen- und Rechnungswesen ...	—	526 037
	3a	1/2	Pferdehaltung und Kraftfahrwesen	3 754 348	—
	4	1/6	Rechtspflege	191 687	—
			Seite	8 030 821	526 037

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben	Für das Rechnungsjahr 1921 treten hinzu Mark	fallen weg Mark
(XIII)			Übertrag	8 030 821	526 037
	5	1/4	Seelsorge	59 566	—
	6	1/17	Geldverpflegung der Marineteile	57 488 109	—
	7	1/5	Indiensthaltung	30 533 797	—
	8	1/4	Naturalverpflegung	1 218 156	—
	9	1/5	Bekleidung	5 343 661	—
	10	1/2	Garnisonverwaltung	—	64 115 000
	11	1	Unterbringungswesen	—	38 800 000
	12	1/2	Servis, Mietentschädigung	359 125	—
	13	1/8	Sanitätswesen	3 791 010	—
	14	1/7	Reise-, Umzugs- und sonstige Beförderungskosten usw.	8 423 000	—
	15	1/12	Bildungswesen	1 415 490	—
	16	1/8	Instandhaltung der Seestreitkräfte, der Werft Wilhelmshaven und des Arsenals Kiel	5 632 823	—
	17	1/28	Waffenwesen und Befestigungen	5 213 079	—
	18	1/4	Marine-Zahlmeisterpersonal	2 000 145	—
	19	1/10	Küsten- und Vermessungswesen	1 878 539	—
	20	1/22	Verschiedene Ausgaben	1 108 660	—
				132 495 981	103 441 037
			Summe D	29 054 944	—
			Summe VIII	150 179 207	—
IX			**Reichsjustizministerium**		
	1	1/19	Reichsjustizministerium	793 887	—
	2	1/15	Reichsgericht	1 760 223	—
	3	1/16	Reichspatentamt	6 088 015	—
			Summe IX	8 642 125	—
X			**Reichsschatzministerium**		
	1	1/15	Reichsschatzministerium	1 309 380	—
	2	1/14	Provinzialverwaltungen	1 852 109	—
	3	1/16	Reichsvermögensverwaltung der besetzten rheinischen Gebiete	3 967 507	—
	4		Reichsvermögensämter:		
		1/16	a) allgemeine Verwaltung	57 136 578	—
		1/14	b) Verwaltung der reichseigenen Waldungen	4 194 000	—
			Seite	68 459 574	—

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben	Für das Rechnungsjahr 1921 treten hinzu Mark	fallen weg Mark
(X)			Übertrag	68 459 574	—
	5	1/14	Reichsverpflegungsämter	—	—
	6	1/14a	Reichsbekleidungsämter	—	550 000
	7	1/14	Remonteämter	—	—
	7a	—	Ankaufskosten der Remontepferde	40 000 000	—
	8	—	Unterstützungen	21 615 000	—
	9	1/2	Betriebskrankenkassen des Reichs	—	31 319
				130 074 574	581 319
			Summe X	129 493 255	
XI			**Reichsverkehrsministerium**		
			Abteilung für Wasserstraßen:		
	1	1/7	Hauptverwaltung der Abteilung für Wasserstraßen	583 635	—
	1a	1/11	Seezeichenverwaltung	343 713	—
	1b	1/8	Ems-Jade-Kanal	4 265	—
	1c	1/9	Deutsche Seewarte	—	210 184
	1d	1/22	Reichskanalamt	8 849 223	—
	1e	1/3	Neckarbauverwaltung	—	—
	1g	1/13	Ausgaben für die am 1. April 1921 auf das Reich übergehenden Wasserstraßen der Länder	—	—
			Summe Kap. 1 bis 1f	9 780 836	210 184
				9 570 652	—
			Abteilung für Luft- und Kraftfahrwesen:		
	2	1/9	Besoldungen usw.	—	32 904
	2a	1/3	Allgemeine Bewilligungen	50 000	—
			Summe Kap. 2 und 2a	17 096	—
			Summe XI	9 587 748	—
XIa			**Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft**		
	1	1/15	Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft	282 063	—
	2	1/9	Allgemeine Bewilligungen	3 018 130	—
	3	1/10	Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft	776 118	—
			Summe XIa	4 076 311	—

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben	Für das Rechnungsjahr 1921 treten hinzu Mark	fallen weg Mark
XII			**Allgemeiner Pensionsfonds**		
	1	1/6	Zivilverwaltung	—	—
	2	1/12	Friedensversorgungsgebührnisse usw.	—	—
	3	1/4	Versorgungsgebührnisse usw. infolge des Krieges von 1870/71	—	—
	4	1/4	Versorgungsgebührnisse usw. infolge der Expedition nach Ostasien	—	—
	5	1/7	Versorgungsgebührnisse usw. infolge des Krieges von 1914/18	—	—
	6	—	Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71	—	—
	7	1/11	Invalidenhäuser	—	—
	8	—	Fällt aus.		
	9	—	Zum Ausgleich von Härten aus den früheren Versorgungsgesetzen	—	—
			Summe XII	—	
XIII	1	1/15	**Rechnungshof**	923 914	—
XIV			**Reichsschuld**		
	2	1/7	Verzinsung	609 055 624	—
XV			**Reichsfinanzministerium**		
	1	1/22	Reichsfinanzministerium	3 160 465	—
	2	1/9	Allgemeine Bewilligungen	—	11 228 472
	3	1/31	Landesfinanzämter und deren nachgeordnete Behörden	219 490 880	—
	4	1/12	Reichsfinanzhof	2 024 795	—
	5	1/2	Reichsmonopolamt für Branntwein	704 635	—
	6	1/7	Technische Prüfungsstelle	7 645	—
				225 388 420	11 228 472
			Summe XV	214 159 948	—
XVI			**Reichsministerium für Wiederaufbau**		
	1	1/10	Reichsministerium für Wiederaufbau	5 358 364	—
	2	1/6	Sächliche und vermischte Ausgaben	—	224 010
	3	1/12	Gemeinsame Ausgaben	299 300	—
			Seite	5 657 664	224 010

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben	Für das Rechnungsjahr 1921 treten hinzu Mark	Für das Rechnungsjahr 1921 fallen weg Mark
XVI)			Übertrag	5 657 664	224 010
	4	—	Fällt aus	—	962 475
	5	1/16	Reichskommissar für Auslandsschäden	6 810 040	—
	6	1/13	Reichsausschuß für den Wiederaufbau der Handelsflotte	138 772	—
	7	1/13	Reichsrücklieferungskommission	—	2 299 816
	8	1/11	Kommissar für die Rückführung von Eisenbahnmaterial	—	1 710 500
	9	1/14	Reichskommissar zur Ausführung von Aufbauarbeiten in den zerstörten Gebieten	3 275 356	—
	10	1/5	Deutsche Kohlenkommission	—	5 000
	11	1/15	Reichsausgleichsamt	20 621 800	—
	12	1/5	Reichskommissar für die Liquidation ausländischer Unternehmungen	—	17 550
	13	1/10	Treuhänder für das feindliche Vermögen	855 586	—
				37 359 218	5 219 351
			Summe XVI	32 139 867	—
			Anmerkung zu den Abschnitten I bis XVI Ersparnisse, welche bei den Mitteln zu Besoldungen und zu sonstigen Diensteinkünften planmäßiger Beamten, Offiziere und Ärzte dadurch entstehen, daß Stellen zeitweilig nicht besetzt sind oder von ihren Inhabern nicht versehen werden können, sind der Reichskasse zuzuführen.		
XVII			**Allgemeine Finanzverwaltung**		
	1	2	Ausgaben auf Grund besonderer Bestimmungen in den Abgabegesetzen	135 000 000	—
	6	1	Aufwendungen aus der Branntweinmonopoleinnahme für Wohlfahrts- und Wirtschaftszwecke	—	—
	8	4/5	Sonstiges	—	1 016 950 000
				135 000 000	1 016 950 000
			Summe XVII	—	881 950 000

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben und Einnahmen	Für das Rechnungsjahr 1921 treten hinzu Mark	fallen weg Mark
			b. Einmalige Ausgaben		
II	1	1	**Reichstag**	145 000	—
IV	1	1/16	**Auswärtiges Amt**	14 800 000	—
V	1	12/41	**Reichsministerium des Innern**	525 799 250	—
VI	1	1/20	**Reichswirtschaftsministerium**	10 380 000	—
VII	1	17/21	**Reichsarbeitsministerium**	5 250 000	—
VIII			**Reichswehrministerium**		
	1	2A/29	B. Heerwesen	30 684 500	—
	1	8/26	D. Marine	5 070 850	—
			Summe VIII	35 755 350	—
IX			**Reichsjustizministerium**		
	3	1	Reichspatentamt	—	—
			Summe IX	—	—
X	1	2/6	**Reichsschatzministerium**	7 684 901	—
XI			**Reichsverkehrsministerium**		
	1	3a/94a	Abteilung für Wasserstraßen	45 855 670	—
	2	1/5	Abteilung für Luft- und Kraftfahrwesen	28 046 000	—
			Summe XI	73 901 670	—
XIa	1	1/11	**Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft**	168 500	—
XIV	1	1/2	**Reichsschuld**	—	—
XV	2	1/4	**Reichsfinanzministerium**	41 500 000	—
XVI	1	2/4	**Reichsministerium für Wiederaufbau**	—	1 532 941
XVII	1	5	**Allgemeine Finanzverwaltung**	—	—
			B. Außerordentlicher Haushalt		
			I. Einnahmen		
VI	1	1/9	**Reichswirtschaftsministerium**	—	254 356 610
	2	1	Reichsbeauftragter für die Überwachung der Ein- und Ausfuhr	—	50 144 200
			Summe VI	—	304 500 810

Abschnitt	Kap.	Tit.	Einnahmen und Ausgaben	Für das Rechnungsjahr 1921 treten hinzu Mark	fallen weg Mark
VII	1	6	**Reichsarbeitsministerium**	240 600 000	—
X	1	1/4	**Reichsschatzministerium**	4 957 500	—
XI	1	1	**Reichsverkehrsministerium — Abteilung für Wasserstraßen —**	5 000 000	—
XIa	1	1	**Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft**	—	2 785 865
XIV			**Reichsschuld**		
	3	—	Anleihe	16 069 807 808	—
			II. Ausgaben		
II			**Reichstag**	—	—
IV			**Auswärtiges Amt**	—	—
V	1	5	**Reichsministerium des Innern**	400 000	—
VI			**Reichswirtschaftsministerium**		
	1	1/5	Reichskommissariat für Aus- und Einfuhrbewilligung	—	10 402 900
	2	1/8	Reichsbeauftragter für die Überwachung der Aus- und Einfuhr	—	9 539 470
	3	1/6C	Reichskommissariat für die Kohlenverteilung	180 250	—
	4	1/5B	Reichsstelle für Zement	9 000	—
	5	1/5B	Reichskommissar für Metallwirtschaft	18 450	—
	7	1/4a	Abwicklungsstelle der Reichsbekleidungsstelle	14 550	—
	8a	1/5B	Reichsstelle für Textilwirtschaft	768 865	—
	8b	1/5	Abwicklungsstelle der Reichsstelle für Schuhversorgung	72 500	—
	10	1/2	Sonstige Ausgaben	18 097 200	—
				19 160 815	19 942 370
			Summe VI	—	781 555
VII	1	3/10	**Reichsarbeitsministerium**	310 249 500	—
VIII			**Reichswehrministerium**		
	1	1	C. Nicht zu den Streitkräften gehörende Heereseinrichtungen	806 123	—
IX	1	1	**Reichsjustizministerium**	24 500 000	—
X	1	3/4	**Reichsschatzministerium**	—	10 000 000
XI			**Reichsverkehrsministerium**		
	1	1/11	Abteilung für Wasserstraßen	178 750 000	—

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben	Für das Rechnungsjahr 1921 treten hinzu Mark	fallen weg Mark
XI a			**Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft**		
	7	4	Sonstige Ausgaben	8 630 000 000	—
XIV	1	1/12	**Reichsschuld**		
XVI			**Reichsministerium für Wiederaufbau**		
	2	7	Kolonialverwaltung	883 550	—
XVII			**Allgemeine Finanzverwaltung**		
	3	1/2	Reichszuschuß zur Deckung der Fehlbeträge der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung und der Verwaltung der Reichseisenbahnen	6 313 671 015	—
	4	—	Kosten der Internierung der Angehörigen russischer und polnischer Truppenteile usw.	25 000 000	—
			Summe XVII	6 338 671 015	—
XVII a			**Ausführung des Friedensvertrags**		
	1	7/7 a	Reichsministerium des Innern	88 100 000	—
	3	2/3	Reichsschatzministerium	451 500 000	—
			Summe XVII a	539 600 000	—

Bemerkung zu den Ausgaben des außerordentlichen Haushalts

Bei den Ansätzen des außerordentlichen Haushalts, bei welchen in folgenden Jahren noch weitere Geldmittel anzufordern sind, können mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen im Falle des Bedürfnisses, jedoch nur insoweit, als es sich um die Erfüllung der Zweckbestimmung des betreffenden Haushaltsansatzes handelt, die zur Verfügung stehenden Beträge in Grenzen der Gesamtbewilligungen beim außerordentlichen Haushalt überschritten werden.

Die Ausführung neuer, in den Haushaltsansätzen nicht vorgesehener Maßnahmen auf diesem Wege ist unzulässig.

Abschnitt	Einnahmen und Ausgaben	Für das Rechnungsjahr 1921 treten hinzu Mark	Für das Rechnungsjahr 1921 fallen weg Mark
	Wiederholung		
	A. Ordentlicher Haushalt		
	I. Einnahmen		
II	Reichstag	—	—
IV	Auswärtiges Amt	40 243 200	—
V	Reichsministerium des Innern	7 262 540	—
VI	Reichswirtschaftsministerium	—	69 718 716
VI a	Vorläufiger Reichswirtschaftsrat	300	—
VII	Reichsarbeitsministerium	28 334 000	—
VIII	Reichswehrministerium	328 261 606	—
IX	Reichsjustizministerium	1 083 276	—
X	Reichsschatzministerium	—	13 434 660
XI	Reichsverkehrsministerium	91 400	—
XI a	Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft	118 500	—
XII	Allgemeiner Pensionsfonds	—	—
XIV	Reichsschuld	164 353 076	—
XVI	Reichsministerium für Wiederaufbau	—	1 426 173
XVII	Allgemeine Finanzverwaltung	1 049 732 645	—
		1 619 480 543	84 579 549
	Summe	1 534 900 994	—
	II. Ausgaben		
	a. Fortdauernde Ausgaben		
I	Reichspräsident	282 165	—
II	Reichstag	9 800 525	—
III	Reichsministerium, Reichskanzler und Reichskanzlei	219 525	—
IV	Auswärtiges Amt	76 013 956	—
V	Reichsministerium des Innern	322 673 104	—
VI	Reichswirtschaftsministerium	17 733 122	—
VI a	Vorläufiger Reichswirtschaftsrat	9 297 160	—
	Seite	436 019 557	—

Abschnitt	Ausgaben	Für das Rechnungsjahr 1921 treten hinzu Mark	fallen weg Mark
	Übertrag	436 019 557	—
VII	Reichsarbeitsministerium	108 721 708	—
VIII	Reichswehrministerium	150 179 207	—
IX	Reichsjustizministerium	8 642 125	—
X	Reichsschatzministerium	129 493 255	—
XI	Reichsverkehrsministerium	9 587 748	—
XIa	Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft	4 076 311	—
XII	Allgemeiner Pensionsfonds	—	—
XIII	Rechnungshof	923 914	—
XIV	Reichsschuld	609 055 624	—
XV	Reichsfinanzministerium	214 159 948	—
XVI	Reichsministerium für Wiederaufbau	32 139 867	—
XVII	Allgemeine Finanzverwaltung	—	881 950 000
		1 702 999 264	881 950 000
	Summe	821 049 264	—
	b. Einmalige Ausgaben		
II	Reichstag	145 000	—
IV	Auswärtiges Amt	14 800 000	—
V	Reichsministerium des Innern	525 799 250	—
VI	Reichswirtschaftsministerium	10 380 000	—
VII	Reichsarbeitsministerium	5 250 000	—
VIII	Reichswehrministerium	35 755 350	—
IX	Reichsjustizministerium	—	—
X	Reichsschatzministerium	7 684 901	—
XI	Reichsverkehrsministerium	73 901 670	—
XIa	Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft	168 500	—
XV	Reichsfinanzministerium	41 500 000	—
XVI	Reichsministerium für Wiederaufbau	—	1 532 941
XVII	Allgemeine Finanzverwaltung	—	—
		715 384 671	1 532 941
	Summe der einmaligen Ausgaben	713 851 730	—
	Hierzu Summe der fortdauernden Ausgaben	821 049 264	—
	Summe der Ausgaben des ordentlichen Haushalts	1 534 900 994	—

Abschnitt	Einnahmen und Ausgaben	Für das Rechnungsjahr 1921 treten hinzu Mark	Für das Rechnungsjahr 1921 fallen weg Mark
	B. Außerordentlicher Haushalt		
	I. Einnahmen		
VI	Reichswirtschaftsministerium	—	304 500 810
VII	Reichsarbeitsministerium	240 600 000	—
X	Reichsschatzministerium	4 957 500	—
XI	Reichsverkehrsministerium	5 000 000	—
XIa	Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft	—	2 785 865
XIV	Reichsschuld	16 069 807 808	—
		16 320 365 308	307 286 675
	Summe	16 013 078 633	—
	II. Ausgaben		
II	Reichstag	—	—
V	Reichsministerium des Innern	400 000	—
VI	Reichswirtschaftsministerium	—	781 555
VII	Reichsarbeitsministerium	310 249 500	—
VIII	Reichswehrministerium	806 123	—
IX	Reichsjustizministerium	24 500 000	—
X	Reichsschatzministerium	—	10 000 000
XI	Reichsverkehrsministerium	178 750 000	—
XIa	Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft	8 630 000 000	—
XVI	Reichsministerium für Wiederaufbau	883 550	—
XVII	Allgemeine Finanzverwaltung	6 338 671 015	—
XVIIa	Ausführung des Friedensvertrags	539 600 000	—
		16 023 860 188	10 781 555
	Summe	16 013 078 633	—
	Abschluß		
	Summe der Einnahmen des ordentlichen und des außerordentlichen Haushalts	17 547 979 627	—
	Summe der Ausgaben des ordentlichen und des außerordentlichen Haushalts	17 547 979 627	—

Abschnitt		Für das Rechnungsjahr 1921 treten hinzu			
		Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung Mark	Bayern Mark	Württemberg Mark	Zusammen Mark
XVIII	**Reichspostministerium**				
	1. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung				
	A. Ordentlicher Haushalt				
	Einnahmen	1 325 025 000	132 000 000	37 650 000	1 494 675 000
	Reichszuschuß zur Deckung des Fehlbetrags	382 048 000	42 045 365	26 226 850	450 320 215
	Summe der Einnahmen	1 707 073 000	174 045 365	63 876 850	1 944 995 215
	Fortdauernde Ausgaben				
	Hauptverwaltung	5 627 663	—	—	5 627 663
	Betriebsverwaltung	1 615 680 037	165 325 365	62 826 850	1 843 832 252
	Summe der fortdauernden Ausgaben	1 621 307 700	165 325 365	62 826 850	1 849 459 915
	Einmalige Ausgaben	85 765 300	8 720 000	1 050 000	95 535 300
	Summe der Ausgaben	1 707 073 000	174 045 365	63 876 850	1 944 995 215
	B. Außerordentlicher Haushalt				
	Einnahmen	—	—	—	—
	Reichszuschuß zur Deckung der Mehrausgaben	664 000 000	50 000 000	25 000 000	719 000 000
	Summe der Einnahmen	664 000 000	50 000 000	25 000 000	719 000 000
	Ausgaben	664 000 000	50 000 000	25 000 000	719 000 000
	Einnahmen des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts	1 325 025 000	132 000 000	37 650 000	1 494 675 000
	Gesamtzuschuß des Reichs	1 026 048 000	92 045 365	51 226 850	1 169 320 215
	Gesamtsumme der Einnahmen	2 351 073 000	224 045 365	88 876 850	2 663 995 215
	Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts	2 351 073 000	224 045 365	88 876 850	2 663 995 215

Abschnitt	Einnahmen und Ausgaben	Für das Rechnungsjahr 1921 treten hinzu Mark	Für das Rechnungsjahr 1921 fallen weg Mark
(XVIII)	**2. Reichsdruckerei**		
	Ordentlicher Haushalt		
	Einnahmen	—	—
	Fortdauernde Ausgaben	1 562 880	—
	Betriebsüberschuß	—	1 562 880
	Einmalige Ausgaben	—	—
	Summe der Ausgaben	1 562 880	1 562 880
		ausgeglichen	
XIX	**Reichseisenbahnverwaltung**		
	A. Ordentlicher Haushalt		
	Einnahmen	—	—
	Reichszuschuß zur Deckung des Fehlbetrags	2 894 350 800	—
	Summe der Einnahmen	2 894 350 800	—
	Fortdauernde Ausgaben		
	Hauptverwaltung	7 738 800	—
	Betriebsverwaltung	2 756 312 000	—
	Sonstige fortdauernde Ausgaben	300 000	—
	Schuldendienst	130 000 000	—
	Summe der fortdauernden Ausgaben	2 894 350 800	—
	Einmalige Ausgaben	—	—
	Summe der Ausgaben	2 894 350 800	—
	B. Außerordentlicher Haushalt		
	Einnahmen	—	—
	Reichszuschuß zur Deckung der Mehrausgaben	2 250 000 000	—
	Summe der Einnahmen	2 250 000 000	—
	Summe der Ausgaben	2 250 000 000	—
	Einnahmen des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts	—	—
	Gesamtzuschuß des Reichs	5 144 350 800	—
	Gesamtsumme der Einnahmen	5 144 350 800	—
	Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts	5 144 350 800	—

Zweite Anlage zum Haushaltsgesetze

Besoldungshaushalt des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte

für das Rechnungsjahr 1921

Titel	Ausgabe	Grundgehalt Mark	Ortszuschlag Mark	Kinderzuschlag Mark	Betrag für das Rechnungsjahr 1921 Mark	Für 1921 sind angesetzt Mark	Für das Rechnungsjahr 1921 mehr Mark	Für das Rechnungsjahr 1921 weniger Mark
1	**Besoldungen**							
	1 Präsident 25 000 ℳ Gehalt..	25 000	5 000	—				
	4 Mitglieder des Direktoriums 13 200 bis 22 000 ℳ Gehalt mit Wirkung vom 1. April 1920	88 000	20 000	2 870				
		113 000	25 000	2 870	140 870	140 870	—	—
2	Teuerungszuschläge				100 905	100 905	—	—
3	Nichtruhegehaltsfähige Zulage für 1 Mitglied des Direktoriums mit Wirkung vom 1. April 1920.. (künftig wegfallend)				3 000	3 000	—	—
4	Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder...				—	—	—	—
	Summe				244 775	244 775	—	—

(Nr. 3214) Ausführungsbestimmungen zum Pensionsergänzungsgesetze vom 21. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 2109). Vom 9. Juli 1921.

Auf Grund des § 14 des Pensionsergänzungsgesetzes vom 21. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 2109) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgende Verordnung erlassen:

Ausführungsbestimmungen zum Pensionsergänzungsgesetze vom 21. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 2109)

A. Vorbemerkungen

1. Beamte im Sinne des Pensionsergänzungsgesetzes (P. E. G.) und dieser Ausführungsbestimmungen sind nur die Reichsbeamten. Zu ihnen gehören auch die Kolonialbeamten (Kolonialbeamtengesetz vom 8. Juni 1910 — Reichs-Gesetzbl. S. 881 —).

2. Im Ruhestande befindliche Landesbeamte, deren Ruhegehälter infolge der Übernahme von Landesverwaltungen auf das Reich von diesem zu zahlen sind, bleiben in ihren Ansprüchen gegenüber ihrem Lande unbeschränkt. In der rechtlichen Stellung dieser Altruhegehaltsempfänger zu ihren Landesregierungen tritt eine Änderung auch nicht etwa dadurch ein, daß das Reich den Ländern die Mittel zur Verfügung stellt, um die Bezüge der Landesruhegehaltsempfänger auf die gleiche Höhe mit denjenigen seiner Altruhegehaltsempfänger zu bringen.

3. Den Offizieren im Sinne des P. E. G. stehen die Deckoffiziere gleich.

Für die Personen der Unterklassen des Soldatenstandes kommt das P. E. G. nach Wortlaut und Begründung nicht in Betracht. Für diese Personen ist, soweit sie nicht unter das Reichsversorgungsgesetz fallen, eine besondere gesetzliche Regelung in Aussicht genommen.

4. Die dem Beurlaubtenstande angehörenden Offiziere, Deckoffiziere und Beamten fallen, sofern sie nicht als solche früher dem Friedensstand angehört und in diesem eine Pension erworben haben, nicht unter das Gesetz, da sie planmäßige Stellen (Ziffer 6) nicht bekleidet haben (siehe jedoch Ziffer 29). Für diejenigen, deren Versorgungsanspruch sich auf eine nach dem 31. Juli 1914 und vor dem 1. April 1920 beendete Dienstleistung gründet, ist durch § 96 des Reichsversorgungsgesetzes vom 12. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 989) Fürsorge getroffen.

5. Das P. E. G. erstreckt sich auch auf Empfänger von Ruhegehältern und Hinterbliebenengebührnissen, die auf Grund von gesetzlichen „Kannvorschriften" oder auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes vom 15. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 53) / 18. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 211) bewilligt worden sind.

6. Unter der Stelle, die von dem Ruhegehaltsempfänger bei seinem Ausscheiden zuletzt bekleidet ist, kann nur die im Reichshaushaltsplane vorgesehene Stelle verstanden werden; Kriegsstellen z. B. kommen hiernach nicht in Betracht.

7. Maßgebend für die Berechnung des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens aus der zuletzt bekleideten Stelle sind lediglich die im Besoldungsgesetze vom 30. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 805) sowie in dem Gesetze vom 17. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 2075) für die planmäßigen Stellen des Haushalts vorgesehenen Sätze.

Insoweit außerplanmäßigen Beamten bei ihrem Ausscheiden Ruhegehälter und Hinterbliebenen von außerplanmäßigen Beamten Hinterbliebenengebührnisse gewährt sind, erfolgt die für die Feststellung der Ruhegehaltszuschüsse usw. erforderliche Umrechnung des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens nach Maßgabe der dem Besoldungsgesetze beigefügten Diätenordnung. § 33 Abs. 2 des Besoldungsgesetzes findet Anwendung. Bezüglich des Ortszuschlags gilt Ziffer 267 der neuen Besoldungsvorschriften.

8. Die in den Ruhestand versetzten Offiziere werden in gleicher Weise wie die zur Ruhe gesetzten Beamten abgefunden; auf sie sind demgemäß diese Ausführungsbestimmungen ebenfalls anzuwenden, soweit darin nicht etwas anderes vorgesehen ist.

B. Bezüge nach dem P. E. G.

I. Zuschüsse an Altruhegehaltsempfänger, Altwartegeldempfänger und Althinterbliebene

a) Festsetzung des Besoldungsdienstalters ausgeschiedener Beamten (B. D. A.)

9. Bei der Berechnung des Betrags, der sich ergeben hätte, wenn der Beamte bei seinem Ausscheiden aus der zuletzt von ihm bekleideten Stelle nach den am 1. April 1920 geltenden oder mit Wirkung von diesem Zeitpunkt in Kraft tretenden Vorschriften besoldet gewesen wäre, ist die Vorschrift des § 24 des Besoldungsgesetzes mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß an Stelle des 1. April 1920 (Inkrafttreten des Besoldungsgesetzes) der Tag des Ausscheidens aus dem Amte tritt. Der Ruhegehaltsempfänger wird also in diejenige Gehaltsstufe der neuen Besoldungsgruppe eingereiht, die seinem B. D. A. in der zuletzt von ihm bekleideten Stelle entspricht. Er behält demnach — vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen — sein bisheriges letztes B. D. A. zur Feststellung des am Tage des Ausscheidens zustehenden ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens bei.

10. Sind durch das Besoldungsgesetz mehrere Klassen der früheren Besoldungsordnungen in einer Besoldungsgruppe vereinigt, so ist die volle Dienstzeit, die der Ruhegehaltsempfänger als Beamter in den vereinigten Klassen zurückgelegt hat, bei der Festsetzung des B. D. A. so zu berücksichtigen, wie wenn der Betreffende während der ganzen Zeit in derjenigen von diesen Klassen verblieben wäre, der er zuerst angehört hat.

Beispiel:

Ein am 1. Oktober 1919 zur Ruhe gesetzter Postrat (alte Gehaltsklasse 59) mit einem B. D. A. vom 1. Mai 1918, der vordem Postdirektor (alte Gehaltsklasse 57) mit einem B. D. A. vom 1. Mai 1912 gewesen war, erhält nunmehr auf Grund eines B. D. A. als Postrat vom 1. Mai 1912 in Gruppe X den Ruhegehaltszuschuß von einem Gehalt von 10 800 Mark berechnet.

11. Für diejenigen Beamten, die sich beim Ausscheiden in damals mit Einzelgehältern ausgestatteten Stellen befanden, für die jetzt Dienstaltersstufen eingeführt sind, ist das B. D. A. auf den Tag des Einrückens in ihre Stelle festzusetzen. Dasselbe gilt für die beförderten oder im dienstlichen Interesse versetzten Beamten, falls ihnen nicht in der zuletzt bekleideten Stelle ein bestimmtes B. D. A. beigelegt war.

Würden die im Abs. 1 erwähnten Beamten ein geringeres ruhegehaltsfähiges Gehalt zu bekommen haben, als sie im Falle ihres Verbleibens in einer vorher von ihnen bekleideten Stelle nach den neuen Gehaltssätzen zu beziehen gehabt hätten, so erhalten sie ein B. D. A., als wenn sie in die ihrer früheren Stelle entsprechende Besoldungsgruppe eingereiht, dort auch während der weiteren Zeit verblieben und erst beim Ausscheiden unter Anwendung des § 8 des Besoldungsgesetzes in die ihrer letzten Stellung entsprechende höhere Besoldungsgruppe befördert oder versetzt worden wären. Dabei ist mit Rücksicht darauf, daß für Offiziere bisher nur bei den Leutnants und Hauptleuten Dienstaltersstufen bestanden, bei Offizieren vom Major aufwärts, wenn es für sie günstiger ist, von dem B. D. A. auszugehen, das sie als Hauptmann gehabt haben oder nach Abs. 1 gehabt hätten.

Der Sachverhalt ist in den Ruhegehaltsnachweisungen ersichtlich zu machen.

Beispiele:

a) Ein Ministerialbürodirektor bei einer obersten Reichsbehörde ist am 1. Oktober 1910 nach einer ruhegehaltsfähigen Dienstzeit von 32 Jahren mit einem Ruhegehalte von 5 109 Mark zur Ruhe gesetzt. Er war am 1. April 1886 als Regierungssekretär planmäßig angestellt (B. D. A. vom 1. April 1885), am 1. April 1897 zum Geheimen expedierenden Sekretär (B. D. A. vom 1. April 1894) und am 1. April 1907 zum Bürodirektor ernannt. Als solcher würde er mit einem B. D. A. vom Tage seiner Ernennung in Gruppe XII einzureihen und sein Ruhegehaltszuschuß von einem Gehalt von 12 200 Mark zu berechnen sein. In seiner früheren Stelle als Geheimer expedierender Sekretär wäre er aber mit einem B. D. A. vom 1. April 1894 in Gruppe X einzureihen und bei Berücksichtigung auch der Zeit nach dem 1. April 1907 bis zum Ausscheiden

mit einem Gehaltssatz von 12 600 Mark für die Berechnung des Ruhegehaltszuschusses in Ansatz zu bringen. Als Regierungssekretär hätte er ein niedrigeres Gehalt bezogen. Er ist somit als beim Ausscheiden von Gruppe X nach Gruppe XII befördert anzusehen und sein B. D. A. in Gruppe XII daher auf den 1. April 1902 festzusetzen.

b) Ein am 30. September 1919 verabschiedeter Oberst war am 22. März 1882 zum Leutnant, am 13. September 1898 zum Hauptmann, am 2. Oktober 1910 zum Major, am 10. September 1915 zum Oberstleutnant und am 18. Oktober 1918 zum Oberst befördert worden. Bei Einreihung in die verschiedenen Gruppen hätte er nach den vorstehenden Grundsätzen beim Ausscheiden

als Oberst (weniger als 1 Jahr) in Gruppe XIII ein Gehalt von ..... 13 200 Mark,
als Oberstleutnant (mehr als 4 Jahre) in Gruppe XII ein Gehalt von .... 13 200 »
als Major (mehr als 8 Jahre) in Gruppe XI ein Gehalt von ..... 13 300 »
und als Hauptmann (mehr als 21 Jahre) in Gruppe X ein Gehalt von .. 12 600 »

bezogen. Er müßte demnach, da er in Gruppe XI das höchste ruhegehaltsfähige Gehalt erreicht hätte, so abgefunden werden, als wenn er beim Ausscheiden von Gruppe XI nach Gruppe XIII befördert worden wäre. Sein B. D. A. in Gruppe XIII wäre mithin auf den 30. September 1917 festgesetzt. Da er aber bereits am 13. September 1898 zum Hauptmann befördert ist und somit ein B. D. A. von diesem Tage zu erhalten gehabt hätte, so ist sein B. D. A. als Oberst, weil es für ihn günstiger ist, unter Zugrundelegung seines B. D. A. als Hauptmann auf den 13. September 1912 festzusetzen.

12. Nicht zu berücksichtigen sind diejenigen Fälle, in denen die Betreffenden beim Verbleiben in einer vorher von ihnen bekleideten Stelle zwar ein niedrigeres Gehalt bezogen, bei der Unterstellung der Beförderung in die zuletzt bekleidete Stelle am Tage des Ausscheidens aber ein höheres Gehalt erreicht hätten, als dies ohne Berücksichtigung der Vordienststelle möglich gewesen wäre. (Ziffer 97 der Besoldungsvorschriften muß hier also außer Betracht bleiben.) Wird bei Anwendung dieses Grundsatzes ein Beamter aber ungünstiger gestellt, als wenn er erst später in die zuletzt von ihm bekleidete Stelle befördert oder versetzt worden wäre, so ist nach Ziffer 11 Abs. 2 zu verfahren.

Beispiel:

In dem Beispiel a zu Ziffer 11 ergibt sich für den zum 1. April 1907 zum Bürodirektor ernannten Geheimen expedierenden Sekretär bei Anwendung der §§ 8 und 24 Besold. Ges. in Gruppe XII ein Grundgehalt von 15 100 Mark. Wäre der Beamte bereits am 1. April 1905 zum Bürodirektor ernannt worden, so würde sich für ihn ein Grundgehalt von 13 200 Mark ergeben, also ein höheres Grundgehalt, als er beim Verbleiben in der Vordienststelle hätte erreichen können (12 600 Mark). Nach dem 1. Satze der Ziffer 12 durfte daher Ziffer 11 Abs. 2 keine Anwendung finden. Hierdurch würde der Betreffende aber dem später (1. April 1907) beförderten Beamten gegenüber benachteiligt sein. Er ist deshalb nach dem Schlußsatz der Ziffer 12 so zu behandeln, als wenn er in der seiner früheren Stelle entsprechenden Besoldungsgruppe (X) bis zum Ausscheiden (1. Oktober 1910) verblieben und erst mit diesem Zeitpunkt in die seiner letzten Stelle entsprechende Beförderungsgruppe (XII) befördert worden wäre. In dieser Gruppe würde alsdann sein B. D. A. (bei einem Grundgehalte von 15 100 Mark) auf den 1. April 1902 festzusetzen sein.

13. Das B. D. A. der vor Einführung der Dienstaltersstufen zur Ruhe gesetzten oder gestorbenen Beamten ist wie folgt festzusetzen:

a) Bei Beamten, die in der ersten Stelle (Eingangsstelle) verblieben sind: auf den Tag der planmäßigen Anstellung,

b) bei Beamten, die unmittelbar hintereinander mehreren (alten) Gehaltsklassen angehört haben, die nunmehr in derselben (neuen) Besoldungsgruppe vereinigt sind: auf den Tag der planmäßigen Anstellung in der Klasse, der der Beamte zuerst angehört hatte,

c) bei Beamten, die befördert oder aus dienstlichen Rücksichten in eine andere Stelle versetzt sind, die in eine höhere Besoldungsgruppe gehört: auf den Tag der Beförderung oder Versetzung; wenn sich jedoch bei Anwendung der Grundsätze in Ziffer 11 ein günstigeres B. D. A. ergibt, so ist das günstigere B. D. A. anzunehmen. Charaktererhöhungen haben keine höhere Einstufung zur Folge.

Beispiele:

a) Ein Militäranwärter mit 13 Dienstjahren ist am 1. April 1880 als Geheimer Kanzleidiener angestellt und nach 20jähriger ruhegehaltsfähiger Dienstzeit am 1. April 1887 in den Ruhestand versetzt worden. B. D. A. in Gruppe III der 1. April 1880. Das ruhegehaltsfähige Diensteinkommen stellt sich demnach

auf 5 700 + 1 770 Mark = 7 470 Mark,
davon $^{30}/_{60}$ als Ruhegehalt = ... 3 735 Mark,
bisheriges Ruhegehalt $^{25}/_{60}$ = ... 672 »

mithin Ruhegehaltszuschuß .... 3 063 Mark.

b) Ein am 1. April 1890 zum Sekretariatsassistenten beim Reichskanalamt beförderter Beamter (alte Gehaltsklasse 21, jetzt Verwaltungssekretär in Gruppe VI) ist am 1. Oktober 1892 infolge Krankheit frühzeitig in den Ruhestand versetzt worden. Er wurde am 1. April 1877 als Kanalmeister beim Reichskanalamt (alte Gehaltsklasse 17a, jetzt Besoldungsgruppe VI) angestellt und am 1. April 1886 zum Baggermeister beim Reichskanalamt (alte Gehaltsklasse 18, jetzt Gehaltsgruppe VI) ernannt. B. D. A. in Gruppe VI=1. April 1877. Sein ruhegehaltsfähiges Diensteinkommen stellt sich nunmehr nach Gruppe VI, Gehaltsstufe 8

auf 8 500 + 2 760 Mark = 11 260 Mark,
davon bei einer ruhegehaltsfähigen Dienstzeit von 15 Jahren $^{25}/_{60}$ als Ruhegehalt = ... 4 692 Mark,
bisheriges Ruhegehalt (Dienstzeit erst vom 21. Lebensjahre mit nur 14 Jahren = $^{19}/_{60}$ berechnet) = ... 666 »

mithin Ruhegehaltszuschuß .... 4 026 Mark.

c) Ein am 1. April 1880 angestellter Kanalmeister (alte Gehaltsklasse 17a, jetzt Besoldungsgruppe VI) ist am 1. April 1884 zum technischen Inspektor (alte Gehaltsklasse 41, jetzt Besoldungsgruppe VIII) ernannt und am 1. Januar 1892 nach einer ruhegehaltsfähigen Dienstzeit von 20 Jahren in den Ruhestand versetzt worden. Sein B. D. A. als technischer Inspektor ist auf den 1. April 1884 festzusetzen. Sein ruhegehaltsfähiges Diensteinkommen beträgt nach Besoldungsgruppe VIII,

Stufe 4 = 8 600 + 2 760 Mark = 11 360 Mark,
davon $^{30}/_{60}$ als Ruhegehalt = ... 5 682 Mark,
bisheriges Ruhegehalt ($^{25}/_{60}$) = ... 1 626 »

mithin Ruhegehaltszuschuß .... 4 056 Mark.

14. Über die vorstehenden Bestimmungen in Ziffer 10 bis 13 hinaus ist das B. D. A. nicht den festzusetzen oder auf Grund sonstiger Vorschriften des Besoldungsgesetzes zu verbessern.

b. Umrechnung der Ruhegehälter und der Hinterbliebenenbezüge

15. Für die Berechnung des Ruhegehalts, das sich ergeben hätte, wenn der Beamte bei seinem Ausscheiden aus der zuletzt von ihm bekleideten Stelle nach den am 1. April 1920 geltenden oder mit Wirkung von diesem Zeitpunkt in Kraft tretenden Vorschriften besoldet gewesen und in den Ruhestand versetzt worden wäre, bleibt, soweit sich nicht aus Beispiel b zu Ziffer 13 ($^{25}/_{60}$ statt der bisherigen $^{19}/_{60}$) und aus Ziffer 62 ff. etwas anderes ergibt, grundsätzlich die bei der Zurruhesetzung oder beim Ableben des Beamten oder Offiziers festgestellte ruhegehaltsfähige Dienstzeit maßgebend. Dagegen ist die jetzige Ruhegehaltsabstufung (§ 41 des

Reichsbeamtengesetzes bzw. § 6 des Offizierpensionsgesetzes) auch bei den vor dem Inkrafttreten dieser Vorschriften (1. April 1907 bzw. 1. Juli 1906) verstorbenen Beamten und Offizieren sowie bei sämtlichen zu und vor diesem Zeitpunkt in den Ruhestand versetzten Beamten und Offizieren anzuwenden.

16. Nach § 6 Abs. 1 O. P. G. steigt in Stellen mit dem Diensteinkommen eines Regimentskommandeurs einschließlich aufwärts die Pension nach dem 30. Dienstjahr nur um $^1/_{120}$ mit jedem weiteren Dienstjahr.

Da die neue Besoldungsordnung bei den Offizieren Dienststellen im Sinne der alten Besoldungsordnung nicht mehr kennt, der früheren Stelle eines Regimentskommandeurs im allgemeinen die jetzige eines Obersten entspricht und dem höchsten Grundgehalte der nächstniederen Stelle — Oberstleutnant — von 16 800 Mark (Gruppe XII, letzte Stufe) als nächsthöherer Satz in Gruppe XIII, 3. Stufe (Obersten) der von 18 000 Mark folgt, sind zugunsten der betreffenden Versorgungsberechtigten als „Dienststellen eines Regimentskommandeurs einschließlich aufwärts" im Sinne des § 6 Abs. 1 des O. P. G. solche mit einem Grundgehalte von 18 000 Mark und darüber anzusehen.

17. Der Witwengeldzuschuß ist stets nach einem Witwengelde mit dem jetzt geltenden Satze von 40 vom Hundert des Ruhegehalts festzusetzen; auch ist dabei der neue Mindestbetrag von 900 Mark und der neue Höchstbetrag von 9 000 Mark anzuwenden. Die Vorschrift, wonach der Altersunterschied je nach der Dauer der Ehe ausgeglichen wird (§ 6 des Beamtenhinterbliebenengesetzes 1907 bzw. § 6 des Militärhinterbliebenengesetzes 1907) soll bei der Festsetzung des Witwengeldzuschusses auch den bisher nicht unter diese Vorschrift fallenden Witwen zugute kommen.

Beispiele:

a) Die Witwe eines nach 50jähriger ruhegehaltsfähiger Dienstzeit vor dem 1. April 1897 verstorbenen Senatspräsidenten beim Reichsgerichte (Besoldungsgruppe B 2) bezog bisher ein Witwengeld von 1 600 Mark. Die Berechnung nach den neuen Vorschriften würde an sich ein Witwengeld von 11 370 Mark ergeben; es darf aber nur der Höchstbetrag von 9 000 Mark der Berechnung des Witwengeldzuschusses zugrunde gelegt werden. Außerdem erhält die Witwe einen Teuerungszuschlag in Ortsklasse A mit der Hälfte von 70 vom Hundert (von 25 000 + 3 420 = 28 420 Mark) = 9 947 Mark (vgl. Ziff. 42).

b) War das bisherige Witwengeld wegen Altersunterschieds um $^3/_{20}$ auf 1 360 Mark gekürzt, so würde, wenn wegen der längeren Dauer der Ehe $^2/_{20}$ wieder hinzuzusetzen sind, der Höchstbetrag von 9 000 Mark um $^1/_{20}$ auf 8 550 Mark zu kürzen sein. Dieser Betrag ist der Berechnung des Witwengeldzuschusses zugrunde zu legen. Außerdem würde die Witwe auch in diesem Falle den Teuerungszuschlag von 9 947 Mark erhalten.

18. Unter dem Witwen- und Waisengeld im Sinne des V. E. G. sind auch die auf dem Unfallfürsorgegesetze vom 18. Juni 1901 beruhenden Witwen- und Waisenrenten zu verstehen. Es ist jedoch zu beachten, daß die im § 2 des genannten Gesetzes vorgesehenen Höchstbeträge der Witwen- und Waisenrente — 3 000 Mark bzw. 1 600 Mark — noch weiter gelten.

Beispiel:

Die Witwe eines am 5. Juli 1918 infolge eines Betriebsunfalls verstorbenen Lokomotivführers mit einem V. D. A. vom 1. Juli 1902 bezog bisher ein Witwengeld von 957 Mark (berechnet nach 2 391 Mark Unfallruhegehalt — $^2/_3$ von 2 500 Mark Gehalt + 546 Mark Wohnungsgeldzuschuß + 540 Mark Nebenbezügen = $^2/_3$ von 3 586 Mark —) und für ein Kind 717,20 Mark Waisenrente (berechnet von 3 586 Mark ruhegehaltsfähigem Diensteinkommen). Nach den neuen Vorschriften hätte das ruhegehaltsfähige Diensteinkommen am Todestage des Beamten 8 700 Mark Grundgehalt (Höchstgehalt der Gruppe VI) + 2 760 Mark Ortszuschlag = 11 460 Mark betragen, und es wären zu zahlen: für die Witwe 3 057 Mark Witwengeld (berechnet nach 7 641 Mark Unfallruhegehalt) und für das Kind 1 600 Mark Waisenrente (statt 20 vom Hundert von 11 460 = 2 292 Mark). Demnach ist als Zuschuß zu gewähren 3 057 — 957 = 2 100 Mark für die Witwe und 1 600 — 717,20 = 882,80 Mark für das Kind.

19. Ruhegehaltsfähige Zulagen oder ruhegehaltsfähige Nebenbezüge sind, auch wenn sie in den Versorgungsgesetzen als anrechnungsfähig bezeichnet sind, in der bisherigen Höhe nur insoweit zu berücksichtigen, als gleichartige Bezüge auch neben den Gebührnissen der neuen Besoldungsordnung gezahlt werden (§ 3 des Besoldungsgesetzes) oder soweit es sich um die Besoldung für ein Nebenamt handelt, das der Beamte unabhängig von seinem Hauptamt verwaltet hat. Beispielsweise ist mit Wirkung vom 1. April 1920 die ruhegehaltsfähige Zulage der Regierungsräte in gehobenen Stellen (600 Mark) weggefallen, ebenso die Betriebszulage von 400 Mark im Bereiche der Eisenbahnverwaltung.

Beispiel:

Das Ruhegehalt des Vorstehers des Zoll- und Steuerrechnungsbüros im ehemaligen Reichsschatzamt, der nach einer ruhegehaltsfähigen Dienstzeit von 50 Jahren zum 1. Dezember 1910 in den Ruhestand getreten ist, war bisher mit $^{90}/_{120}$ von 6 600 Mark Gehalt + 874 Mark Wohnungsgeldzuschuß + 1 200 Mark ruhegehaltsfähige Zulage = 8 674 Mark auf 6 507 Mark berechnet. Sein Ruhegehalt beträgt nach den neuen Grundsätzen $^{90}/_{120}$ von 14 200 Mark (Besoldungsgruppe XII, Stufe 4) + 3 420 Mark = 17 620 Mark mithin 13 215 Mark. Dementsprechend ist der Ruhegehaltszuschuß zu berechnen. Dazu kommt ein Teuerungszuschlag in Ortsklasse A von 70 vom Hundert von $\frac{17\,620}{2}$ = 6 167 Mark (vgl. Ziff. 42).

20. Wenn einem Beamten im Falle strafweiser Dienstentlassung (z. B. auf Grund des § 75, letzter Absatz des Reichs-Beamtengesetzes oder auf Grund des Strafmilderungsgesetzes vom 8. Mai 1920 — Reichs-Gesetzbl. S. 910 —) ein Teil des Ruhegehalts belassen ist, so ist dieser Teilbetrag — mit dem entsprechenden Teile des zugehörigen Teuerungszuschlags — mit Wirkung vom 1. April 1920 neu festzusetzen und zu gewähren.

War dagegen einem solchen Beamten nur ein fester, nicht als bestimmter Bruchteil des Ruhegehalts errechneter Betrag als Ruhegehalt bewilligt, so wird dieser von der zuständigen obersten Reichsbehörde angemessen erhöht.

Beispiel:

Ein Beamter der Besoldungsgruppe III (alte Gehaltsklasse 10 mit einem Gehalt von 2 000 Mark) ist im Jahre 1912 nach 42jähriger ruhegehaltsfähiger Dienstzeit mit Entlassung bestraft worden. Dabei ist ihm $^3/_4$ des gesetzlichen Ruhegehaltsbetrags auf Lebenszeit bewilligt worden. Dieses Teil-Ruhegehalt betrug bisher $^3/_4$ von 1 725 Mark = 1 293,75 Mark. Da das Ruhegehalt nach den neuen Grundsätzen $^{90}/_{120}$ von (6 900 Mark + 2 100 Mark = 9 000 Mark =) 6 750 Mark, der Teuerungszuschlag in Ortsklasse A $\frac{9\,000 \cdot 70}{2 \cdot 100}$ = 3 150 Mark betragen würde, wird der Berechnung des Ruhegehaltszuschusses ein Betrag von $^3/_4$ von 6 750 Mark = 5 062,50 Mark zugrunde gelegt. Daneben erhält der Beamte als Teuerungszuschlag $^3/_4$ von 3 150 Mark = 2 362,50 Mark (vgl. Ziffer 42), während die Höhe des etwa in Frage kommenden Kinderzuschlags durch die Kürzung des Ruhegehalts nicht beeinträchtigt wird.

21. Nachstehenden Witwen, und zwar

a) denen nur Witwen- und Erziehungsbeihilfen gemäß § 15 des Kriegsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 193), sowie Kriegswitwen- und Waisengeld gemäß §§ 20, 21, 26, 34 des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 214) bewilligt worden sind,

b) die gemäß § 17 bzw. 27 der zu a erwähnten Gesetze Witwenbeihilfen erhalten,

c) die nur Witwenpension aus einer Witwenkasse und gegebenenfalls Bezüge wie a, b oder eine Ausgleichsunterstützung aus dem allgemeinen Pensionsfonds, z. B. Kapitel XII 2, Titel 7, beziehen,

d) die nur eine Ausgleichs- oder sonstige laufende Unterstützung beziehen,

e) die lediglich wegen höherer eigener Einkünfte keine der zu a (§ 26), b, d bezeichneten Bezüge erhalten, bei denen im übrigen aber je nach dem Einzelfalle die dafür gegebenen Voraussetzungen zutreffen, -

können auf Antrag — unter Fortfall der etwa bisher bewilligten Kriegsbeihilfen — widerrufliche, laufende Zuschüsse (Zuwendungen) bis zur Höhe der bei sinngemäßer Anwendung des P. E. G. für sie in Frage kommenden Beträge bewilligt werden. Durch diese Zuwendungen darf jedoch ein Jahres-Gesamteinkommen von 9 000 Mark nicht überschritten werden. Diese Grenze erhöht sich für Witwen mit Kindern um 1 800 Mark für jedes Kind. Bleiben die Zuwendungen nach dem P. E. G. hinter den bisherigen Bezügen zurück, so kann eine Weiterzahlung des Mehrbetrags der letzteren nur aus Unterstützungsmitteln nach den für diese maßgebenden Grundsätzen stattfinden. Ziffer 49 Satz 2 findet Anwendung. Befinden sich unter den Witwen solche, denen nicht auf Grund der geltenden Vorschriften des Beamtenhinterbliebenen- oder des Militärhinterbliebenengesetzes eine Versorgung zugestanden hätte oder hätte bewilligt werden dürfen, so können diesen Witwen die vorerwähnten Zuwendungen nicht bewilligt werden. Ebensowenig können Witwen von verstorbenen Militärpersonen in Frage kommen, deren Dienstleistung nach dem 31. Juli 1914 und vor dem 1. April 1920 beendet worden ist.

Die Zuwendungen sind neben Gebührnissen aus Pensionsfonds bei denselben Kapiteln und Titeln, im übrigen bei Kapitel XII 2, Titel 7 (Militärverwaltung) beziehungsweise bei den entsprechenden Titeln der in Betracht kommenden Ressorts zu verrechnen.

Beispiele:

Zu a) Die Witwe eines Hauptmanns mit 22 Dienstjahren §§ 15, 16 des Gesetzes vom 31. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 193) bezieht gegenwärtig: Witwenbeihilfe ..... 1 200 Mark,
Erhöhung der Witwenbeihilfe ..... 800 »
laufende Kriegsbeihilfe ..... 2 840 »
zusammen ... 4 840 Mark.

Nach Maßgabe des P. E. G. würde die Witwe beziehen: ein Witwengeld, berechnet mit $^{40}/_{100}$ des für ihren verstorbenen Gatten in Frage kommenden Ruhegehalts, d. h. $^{32}/_{60}$ (von 9 200 Mark + 2 760 Mark = 11 960 Mark) = 6 381 Mark,
also ein Witwengeld von .... 2 553 Mark
und Teuerungszuschlag ..... 2 990 » (nach dem bis 31. Dezember 1920 gültigen Satze)
zusammen ... 5 543 Mark — vgl. Ziffer 42 —;
davon ab die gesetzliche Witwenbeihilfe von ..... 1 200 »
bleiben neben der Witwenbeihilfe zahlbar..... 4 343 Mark.

Die bisherige Erhöhung der Witwenbeihilfe von 800 Mark und die laufende Kriegsbeihilfe von 2 840 Mark kommen mit dem gleichen Zeitpunkt in Fortfall.

Zu b. Die Witwe eines Hauptmanns mit 20 Dienstjahren bezog bisher eine Witwenbeihilfe (§ 27 des M. H. G. von 1907) von ..... 200 Mark
und eine laufende Kriegsbeihilfe von ..... 2 300 »
neben einem Zinsbetrage von ..... 1 800 »
zusammen .... 4 300 Mark.

Der verstorbene Gatte hätte ein Gehalt der Gruppe X, Stufe 3 von 10 000 Mark und einen ruhegehaltsfähigen Ortszuschlag von 2 760 Mark, zusammen also ein ruhegehaltsfähiges Diensteinkommen von 12 760 Mark bezogen. Sein Ruhegehalt hätte sich daher auf $^{30}/_{60}$ dieser Summe, d. h. auf 6 381 Mark gestellt. Das Witwengeld würde somit $^{40}/_{100}$ davon = 2 553 Mark betragen, dazu Teuerungszuschlag 3 190 Mark, ergibt eine Zuwendung von 5 743 Mark.

Die Witwenbeihilfe von 200 Mark und die laufende Kriegsbeihilfe von 2 300 Mark kommen mit dem gleichen Zeitpunkt in Fortfall.

Zu c. Die Witwe eines Zahlmeisters von 37 Dienstjahren, der am 23. November 1880 verstorben ist, bezieht aus einer Witwenkasse eine Witwenpension von ..... 600 Mark,
eine laufende Kriegsbeihilfe von ..... 5 148 »
und einen Zinsenbetrag von ..... 2 000 »

zusammen .... 7 748 Mark.

Der Verstorbene hätte nach den neuen Besoldungssätzen ein Gehalt der Gruppe VII, Stufe 9 von 9 300 Mark und einen ruhegehaltsfähigen Ortszuschlag von 2 760 Mark, zusammen ein ruhegehaltsfähiges Diensteinkommen von 12 060 Mark bezogen, und sein Ruhegehalt hätte $^{87}/_{120}$ davon, d. h. 8 745 Mark betragen. Daraus ergibt sich als Witwengeld $^{40}/_{100}$ dieses Betrags = ... 3 498 Mark,
dazu Teuerungszuschlag ..... 3 015 »

mithin zusammen .... 6 513 Mark,
davon ab die Witwenpension von ..... 600 »

bleiben .... 5 913 Mark,

die neben der Witwenpension als widerrufliche Zuwendungen bewilligt werden können. Die laufende Kriegsbeihilfe von 5 148 Mark kommt mit dem gleichen Zeitpunkt in Fortfall.

Zu d. Die Witwe eines Leutnants vom Invalidenhause mit 11jähriger Dienstzeit bezieht gegenwärtig eine Ausgleichsunterstützung von ..... 810 Mark
und eine laufende Kriegsbeihilfe von ..... 2 500 »

zusammen .... 3 310 Mark.

Der verstorbene Gatte hätte ein Gehalt der Gruppe VI, Stufe 6 von 8 100 Mark und dazu einen ruhegehaltsfähigen Ortszuschlag von 2 430 Mark, zusammen ein ruhegehaltsfähiges Diensteinkommen von 10 530 Mark und daher Anspruch auf ein Ruhegehalt von 3 687 Mark gehabt. Davon kämen $^{40}/_{100}$ als Witwengeld in Frage, d. h. 1 476 Mark nebst 2 632,50 Mark Teuerungszuschlag. Die widerrufliche Zuwendung würde mithin 4 108,50 Mark betragen. Vom gleichen Zeitpunkt kommen die Ausgleichsunterstützung von 810 Mark und die laufende Kriegsbeihilfe von 2 500 Mark in Fortfall.

Zu e. Die Witwe eines Hauptmanns mit 20 Dienstjahren hat die nach § 27 des Militärhinterbliebenengesetzes von 1907 bis zur Höhe von 2 000 Mark jährlich zahlbare Witwenbeihilfe nicht erhalten können, weil ihr jährliches Gesamteinkommen an Zinsen 6 000 Mark beträgt. Sie könnte nach dem Beispiel zu b 5 743 Mark widerrufliche Zuwendung erhalten, ihr Jahresgesamteinkommen würde dann aber 5 743 + 6 000 Mark = 11 743 Mark betragen. Die Zuwendung muß daher um 11 743 Mark — 9 000 Mark = 2 743 Mark gekürzt werden, so daß ihr als widerrufliche Zuwendung nur 3 000 Mark bewilligt werden können.

c. Einreihung der Altruhegehaltsempfänger, Altwartegeldempfänger usw. in die Besoldungsgruppen

22. Für die Einreihung der Altruhegehaltsempfänger, Altwartegeldempfänger usw., deren letztes Diensteinkommen der Berechnung der Versorgungsgebührnisse zugrunde gelegt wird, bieten im allgemeinen die früheren Amtsbezeichnungen und das frühere Normalgehalt, verglichen mit den etwa an ihre Stelle getretenen neuen Amtsbezeichnungen und dem mit letzteren gewährten Grundgehalt einen ausreichenden Anhalt (vgl. auch die Übersicht über die Einreihung der in den Beilagen I und II zum Besoldungsgesetze vom 15. Juli 1909 [Reichs-Gesetzbl. S. 573] aufgeführten Beamtenklassen in die Besoldungsordnungen I bis III des Gesetzes, betreffend Änderungen des Besoldungsgesetzes vom 30. April 1920, vom 17. Dezember 1920 [Reichs-Gesetzbl. S. 2075]). In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Reichsministers der Finanzen einzuholen.

23. In die für verschiedene Beamtenklassen in weitem Umfang in dem neuen Besoldungsgesetze vorgesehenen Beförderungsstellen oder in Stellen, die als solche „von besonderer Bedeutung" herausgehoben worden sind, können Altruhegehaltsempfänger usw. nicht eingereiht werden, da ihnen solche vor ihrer Zuruhesetzung nicht verliehen worden sind.

24. Soweit Beamte bisher gleicher Gattung und bisher gleicher Amtsbezeichnung jetzt — unter gleichen oder verschiedenen Amtsbezeichnungen — in mehreren Besoldungsgruppen aufgeführt worden sind, sind Altversorgungsberechtigte nur in die unterste dieser Gruppen (Eingangsgruppe) einzureihen, z. B. Amtsgehilfen (Gruppe II als Amtsgehilfen und Gruppe III als Amtsobergehilfen) in Gruppe II, Kanzleibeamte (Gruppe IV als Kanzleiassistenten und Gruppe V als Kanzleisekretäre) in Gruppe IV, Regierungsräte (Gruppen X und XI) in Gruppe X. Nur diejenigen, die vor ihrem Ausscheiden aus der zuletzt bekleideten Stelle in dieser durch planmäßige — ruhegehaltsfähige oder nichtruhegehaltsfähige — laufende Zulagen (Stellenzulagen, Zulagen für das älteste Drittel der Regierungsräte u. dgl.) aus ihrer Beamtengattung für ihre Person ausdrücklich herausgehoben waren, dürfen mit einem B. D. A. vom Beginne des Bezugs der Zulage ab in die entsprechende höhere Besoldungsgruppe eingereiht werden (z. B. Botenmeister in Gruppe III, frühere Kanzleiinspektoren bei den Zentralbehörden in Gruppe VII, soweit sie bei ihrem Ausscheiden eine Stellenzulage bezogen haben). Ziffer 11 findet Anwendung.

25. Wo in der Besoldungsordnung durch besondere Anmerkungen für die am 31. März 1920 im Amte oder gewisse Zeit im Amte befindlichen Beamten die Gewährung der Bezüge der nächsthöheren Besoldungsgruppe vorgesehen ist, kommt für die bereits vor dem 1. April 1920 aus dem Dienste ausgeschiedenen Versorgungsberechtigten oder ihre Hinterbliebenen die Einweisung in diese nächsthöheren Gruppen nicht in Frage.

d. Anwendung der Kürzungsvorschriften

26. Im Anschluß an die Feststellung des Ruhegehaltszuschusses ist bei Ruhegehaltsempfängern oder Hinterbliebenen, die im Reichs-, Landes- oder Gemeindedienst usw. (§ 57 Nr. 2, §§ 58, 59 des Reichsbeamtengesetzes, § 24 Nr. 3, § 26 des Offizierpensionsgesetzes, § 15 Nr. 3, § 16 des Beamten- und § 31 Abs. 2 Nr. 2, § 32 des Militärhinterbliebenengesetzes) ein Diensteinkommen oder aus solchem Dienstverhältnis ein Ruhegehalt beziehen, von den zuständigen Regelungsbehörden der Bezug von Ruhegehalt, Hinterbliebenengebührnissen und Zuschüssen zu regeln. Die neuen Sätze des § 11 des P. E. G. sind dabei zu beachten.

27. Die Vorschrift im § 3 Abs. 2 des P. E. G., daß die Zuschüsse als Bestandteile der Ruhegehalts- und Hinterbliebenengebührnisse gelten, zu denen sie gewährt werden, bewirkt nicht, daß in den Fällen, in denen auf Grund der älteren Versorgungsgesetze — abweichend von den neueren — bei Anstellung oder Beschäftigung im Gemeindedienst ein Ruhen der Versorgungsgebührnisse nicht eintritt, nun auch ein etwaiges Ruhen der Zuschüsse zu unterbleiben hat. Für die Abfindung mit diesen Zuschüssen können nach § 1 des P. E. G. nur die am 1. April 1920 geltenden Vorschriften in Frage kommen.

Beispiel:

Ein Beamter, der nach 31 Dienstjahren mit 2 154 Mark Ruhegehalt vor dem 1. April 1907 in den Ruhestand versetzt ist, hat im Gemeindedienste noch weitere 13 Jahre als Beamter zugebracht und sich dort ein Ruhegehalt von 1 476 Mark erdient, die er neben seinem unverkürzten Reichsruhegehalt von 2 154 Mark bezieht. Das Grundgehalt in der von ihm bekleideten Reichsstelle würde 8 500 Mark, sein ruhegehaltsfähiges Diensteinkommen 11 260 Mark und der Ruhegehaltszuschuß demnach ($^{31}/_{120}$ von 11 260 Mark = 7 602 Mark) — 2 154 Mark = 5 448 Mark betragen. Nach § 59 des Reichsbeamtengesetzes könnte er beide Ruhegehälter nebeneinander nur in Grenzen von 31 + 13 = 44 Jahren = $^{45}/_{60}$ von 11 260 Mark = 8 445 Mark beziehen. Der Ruhegehaltszuschuß müßte also um 7 602 Mark — (8 445 — 1 476 = 6 969 Mark) = 633 Mark, d. h. auf 4 815 Mark gekürzt werden. Der Ruhegehaltsempfänger würde also künftig, wenn nicht etwa auch sein Gemeinderuhegehalt erhöht werden sollte, 2 154 Mark + 4 815 Mark aus Reichsfonds und 1 476 Mark aus Gemeindemitteln, zusammen 8 445 Mark, beziehen (dazu Teuerungszuschlag).

28. Im Sinne der Vorschrift des § 3 Abs. 3 des P. E. G. wird als das vor der endgültigen oder vor der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bezogene Diensteinkommen in der Regel das der Berechnung der Ruhegehalts- usw. Zuschüsse nach §§ 1, 2 des P. E. G. zugrunde gelegte ruhegehaltsfähige Diensteinkommen zu gelten haben. Kinder- und Teuerungszuschläge bleiben dabei außer Betracht; sie ruhen nach den Vorschriften des § 6 des P. E. G. — vgl. Ziffer 61 —.

29. Die Vorschrift des § 3 Abs. 3 des P. E. G. findet sinngemäß auch Anwendung auf die unter das Reichsversorgungsgesetz fallenden Offiziere des Beurlaubtenstandes, solange sie für die Zeit nach dem 1. April 1920 gesetzlich noch unter das Offizierpensionsgesetz fallen, jedoch längstens bis zum 31. Dezember 1920. Bei der hiernach erforderlichen Festsetzung des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens ist nur die im aktiven Militärdienst zurückgelegte Zeit zu berücksichtigen.

e. Regelung der Kriegszulage sowie der bisherigen laufenden Unterstützungen und sonstigen Zuwendungen

30. Nach § 12 O. P. G. beträgt die Kriegszulage
1 200 Mark, wenn die Pension von dem Diensteinkommen eines Hauptmanns 1. Klasse oder von einem niedrigeren Diensteinkommen bemessen ist,
720 Mark, wenn die Pension von einem höheren Diensteinkommen bemessen ist.

Da hiernach der Satz von 1 200 Mark noch neben der höchsten für einen Hauptmann nach § 6 O. P. G. erreichbaren Pension, sonst — neben einer höheren Pension — aber nur der Satz von 720 Mark zustehen sollte, und da diese höchste Hauptmannspension sich jetzt aus einem ruhegehaltsfähigen Diensteinkommen von 12 600 Mark (Gruppe X, letzte Stufe) + 3 420 Mark = 16 020 Mark ergibt, ist als „Diensteinkommen eines Hauptmanns I. Klasse" im Sinne des § 12 O. P. G. das vorbezeichnete Diensteinkommen von 16 020 Mark anzusehen. Voraussetzung hierbei ist jedoch, daß ein solches Diensteinkommen nach der neuen Besoldungsordnung tatsächlich bezogen ist; die Gewährung eines Ruhegehaltszuschusses nach § 1 P. E. G. würde also an der Höhe des nach § 12 O. P. G. neben der alten Pension zustehenden Satzes der Kriegszulage nichts ändern.

31. Wenn der Berechnung des Ruhegehaltszuschusses eines Offiziers, der die Kriegszulage von 720 Mark bezieht, ein Grundgehalt von 12 600 Mark oder weniger zugrunde zu legen ist, so wird der Ruhegehaltszuschuß um 480 Mark (Unterschiedsbetrag gegen die Kriegszulage von 1 200 Mark) erhöht.

Beispiel:

Ein zum 31. März 1920 verabschiedeter Hauptmann mit einer ruhegehaltsfähigen Gesamtdienstzeit von 26 Jahren hatte die Gebührnisse als Hauptmann vom 1. Oktober 1914 ab bezogen und hatte während des Krieges die Stelle eines Bataillonskommandeurs innegehabt.

Er bezog bisher 4 758 Mark ($^{36}/_{60}$ von 7 926 Mark) Pension und 720 Mark Kriegszulage, zusammen 5 478 Mark.

Nach dem P. E. G. ergibt sich folgende Berechnung: 10 000 Mark (Gruppe X, 3. Stufe) Grundgehalt + 2 760 Mark Ortszuschlag = 12 760 Mark ruhegehaltsfähiges Diensteinkommen, davon $^{36}/_{60}$ = 7 656 Mark neues Ruhegehalt, also gegenüber dem alten Ruhegehalt von 4 758 Mark mehr 2 898 Mark; hierzu Unterschied der Kriegszulage (1 200 — 720) 480 Mark, zusammen 3 378 Mark Ruhegehaltszuschuß. Mithin Versorgungsgebührnisse im ganzen: 4 758 + 720 + 3 378 = 8 856 Mark.

32. Nach § 32, Abs. 7 des O. P. G. beträgt die Kriegszulage 1 200 Mark für die oberen Beamten, deren pensionsfähiges Diensteinkommen nicht höher ist als der Durchschnitt aus dem pensionsfähigen Diensteinkommen eines Bataillonskommandeurs und dem eines Hauptmanns I. Klasse, 720 Mark für die übrigen oberen Beamten.

Diese von dem § 12 O. P. G. abweichende, lediglich in der damaligen Verschiedenheit der Besoldungsordnungen der Offiziere und Beamten begründete Regelung hat jetzt, nachdem die neue Besoldungsordnung die Gebührnisse der Offiziere und Beamten vollkommen einheitlich behandelt, keine Berechtigung mehr. Als Grenze

für den Anspruch auf den Satz von 1 200 Mark ist daher jetzt ebenso wie zu Ziffer 30 das ruhegehaltsfähige Diensteinkommen von 16 020 Mark anzusehen, zumal dieser Betrag auch dem Durchschnitt zwischen dem jetzigen ruhegehaltsfähigen Diensteinkommen eines Majors und dem eines älteren Hauptmanns ungefähr entspricht.

Hinsichtlich des Kriegszulagesatzes von 300 Mark für die Unterbeamten bedarf es, da hierbei die Höhe des Diensteinkommens gänzlich belanglos ist, keiner Neuregelung, um so weniger als die neue Besoldungsordnung den Begriff „Unterbeamte" nicht mehr kennt und kein Zweifel darüber obwalten kann, welche Beamtengruppen der Gesetzgeber seinerzeit bei dieser Bestimmung im Auge gehabt hat.

33. Neben den gesetzlichen Versorgungsgebührnissen gewährte Pensionsbeihilfen und Ausgleichsunterstützungen fallen mit Wirkung vom 1. April 1920 fort, da an ihre Stelle eine entsprechende Erhöhung des Zuschusses nach § 1 oder 2 des P. E. G. tritt.

34. Während des Krieges verwendete ruhegehaltsberechtigte Offiziere und Heeresbeamte, denen auf Grund der Erlasse des Preußischen Kriegsministeriums vom 31. Juli 1918 (A. V. Bl. S. 432) und des Staatssekretärs des Reichsmarineamts vom 12. August 1918 (Mar. V. Bl. S. 236) wegen Teilnahme an Kampfhandlungen ein Zuschlag zum Ruhegehalte gewährt worden ist, wird dieser Zuschlag vom 1. April 1920 ab neben dem nach dem P. E. G. zustehenden Ruhegehaltszuschuß in der alten Höhe weitergewährt, wenn sie vor dem Ausscheiden zu dem der Kriegsstelle entsprechenden Dienstgrad befördert worden sind bzw. ein Patent dieses Dienstgrads erhalten haben (z. B. Generalleutnant als Kommandierender General zum General der Infanterie, Kavallerie oder Artillerie, Major, Oberstleutnant als Regimentsführer zum Oberstleutnant oder Obersten, Hauptmann als Bataillonsführer zum Major). Charakterverleihungen bleiben außer Betracht.

Wird jedoch durch die Kampfzulage der Betrag überschritten, der sich für den betreffenden Offizier an Ruhegehaltsgebührnissen ergeben hätte, wenn er seinerzeit als aktiver Offizier befördert und zu dem Zeitpunkt der Beendigung der Wiederverwendung verabschiedet worden wäre, so ist die Kampfzulage insoweit zu kürzen, daß der Betrag dieser niedrigeren Ruhegehaltsgebührnisse nicht überschritten wird.

In jedem Falle, in dem hiernach Kampfzulage — ganz oder teilweise — weitergewährt wird, muß die Zulässigkeit durch eine Gegenüberstellung der Gebührnisse in der Zahlungsanweisung ersichtlich gemacht werden.

Die Kampfzulage unterliegt im übrigen denselben Kürzungsvorschriften wie das Ruhegehalt.

Beispiel:

Ein Offizier, der über 6 Jahre Hauptmann gewesen und als solcher nach mehr als 18jähriger Gesamtdienstzeit mit Ruhegehalt verabschiedet war, ist im Kriege $1^1/_2$ Jahre wiederverwendet worden und hat während dieser Zeit als Bataillonsführer ein Patent als Major erhalten. Bei seinem Wiederausscheiden standen ihm nach den früheren Bestimmungen zu: Ruhegehalt $^{30}/_{60}$ von 6 474 Mark = 3 237 Mark + 726 Mark Kampfzuschlag, zusammen 3 963 Mark, d. h. $^{30}/_{60}$ von dem ruhegehaltsfähigen Diensteinkommen eines Bataillonskommandeurs (7 926 Mark).

Nach dem P. E. G. würde sich folgende Berechnung ergeben:

Ruhegehaltsfähiges Einkommen eines Hauptmanns nach 6 Jahren (Gruppe X, 4. Stufe) 10 800 Mark + 3 090 Mark Ortszuschlag = 13 890 Mark, davon $^{30}/_{60}$ = 6 945 Mark, mithin Ruhegehaltszuschuß 6 945 — 3 237 = 3 708 Mark; dazu Teuerungszuschlag nach § 5, Abs. 1 P. E. G. 4861,50 Mark (Ortsklasse A), Kampfzuschlag wie oben 726 Mark und altes Ruhegehalt 3237 Mark, zusammen 12 532,50 Mark.

Wäre der Offizier aktiv gewesen, so hätte sich nach Ziffer 11 sein Ruhegehalt einschließlich Zuschlag nach Gruppe XI, 3. Stufe von 11 700 + 3090 = 14 790 Mark mit $^{30}/_{60}$ auf 7 395 Mark und mit dem Teuerungszuschlage nach § 5, Abs. 1 P. E. G. (5 176,50 Mark) auf 12 571,50 Mark gestellt. Da dieser Betrag die vorstehend errechneten 12 532,50 Mark übersteigt, bleibt der Kampfzuschlag in voller Höhe zuständig. Bei Berechnung des Teuerungszuschlags nach dem vom 1. April bis Ende Dezember 1920 geltenden Hundertsatze von 50 vom Hundert hätte der vorerwähnte Offizier zusammen jährlich 11 143,50 Mark und als aktiver Offizier nur 11 092,50 Mark zu beziehen. Seine Kampfzulage ermäßigt sich daher für $^3/_4$ Jahre um (11 143,50 — 11 092,50 = 51 Mark) · $^3/_4$ = 38,25 Mark.

35. Die neben den gesetzlichen Versorgungsgebührnissen gewährten laufenden Unterstützungen sind mit Wirkung vom 1. April 1920 ab nur noch insoweit zahlbar, als die nach dem P. E. G. berechneten und gegebenenfalls nach § 5 Abs. 2 erhöhten Versorgungsgebührnisse etwa hinter den bisher einschließlich der laufenden Unterstützungen usw. zahlbar gewesenen Bezügen zurückbleiben. Sonstige, aus besonderem Anlaß und ohne Rücksicht auf das Einkommen der Beteiligten gewährte Zuwendungen dürfen in der alten Höhe weitergezahlt werden, wenn der Anlaß auch trotz der durch die Besoldungsordnung veränderten Sachlage weiterbesteht.

Beispiel:

Eine Witwe hat neben dem Witwengelde von 1 129 Mark eine laufende Unterstützung von 400 Mark sowie eine Kriegsbeihilfe von 2 850 Mark, zusammen also 4 379 Mark bezogen. Nach dem P. E. G. stehen ihr neben dem Witwengelde von 1 129 Mark ein Zuschuß von 3 251 Mark und ein Teuerungszuschlag von $\frac{70 \cdot 16\,020}{100 \cdot 2} = 5607$ Mark, im ganzen also 9 987 Mark zu. Die laufende Unterstützung kommt daher, ebenso wie selbstverständlich die laufende Kriegsbeihilfe, mit Wirkung vom 1. April 1920 in Fortfall.

II. Kinder- und Teuerungszuschläge an Alt- und Neuruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger und Hinterbliebene

a. Kinderzuschläge

36. Die in dem § 16 des Besoldungsgesetzes vorgesehenen Kinderzuschläge werden in der gleichen Weise unter den dort angegebenen Voraussetzungen für die Zeit vom 1. April 1920 an auch den in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand versetzten Beamten sowie für die Kinder der im Amte oder im einstweiligen oder dauernden Ruhestande verstorbenen Beamten gewährt, und zwar auch für Vollwaisen und für waisengeldberechtigte Kinder einer wiederverheirateten Beamtenwitwe. Auch nach dem Wegfall des Waisengeldes werden die Kinderzuschläge noch bis zum vollendeten 21. Lebensjahre gezahlt, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

37. Zu den Hinterbliebenenbezügen im Sinne des § 4 Abs. 1 des P. E. G., neben denen die in Ziffer 36 erwähnten Kinderzuschläge gewährt werden, gehören nicht auch die Bezüge, die lediglich als Kriegsversorgung (Kriegswitwen- sowie Kriegswaisengeld u. dgl. Ziffer 21) bewilligt sind. Neben solchen Bezügen kommen also Kinderzuschläge nicht in Frage.

38. Für Kinder oder Stiefkinder aus einer erst nach der Versetzung des Beamten in den Ruhestand geschlossenen Ehe sowie für uneheliche Kinder, die der Beamte erst nach seinem Ausscheiden aus dem Dienste d. h. als Ruhegehaltsempfänger erzeugt und unterhalten hat, werden Kinderzuschläge nicht bewilligt. Dasselbe gilt für Kinder, die der Beamte erst als Ruhegehaltsempfänger für ehelich erklärt oder an Kindes Statt angenommen hat.

39. Im übrigen finden wegen der Zulässigeit, der Höhe, des Beginns, der Änderung und des Wegfalls der Kinderzuschläge die für die aktiven Beamten geltenden Bestimmungen in Ziffer 174 bis 193a der neuen Besoldungsvorschriften sinngemäße Anwendung.

40. Die bisher für Kinder von Ruhegehaltsempfängern usw. gewährten Kriegsbeihilfen kommen mit dem 1. April 1920 in Fortfall; sie sind auf die Bezüge des P. E. G. anzurechnen. Wegen etwaiger Weiterbewilligung der für über 21 Jahre alte Kinder von Ruhegehaltsempfängern und von verstorbenen Beamten gezahlten Kriegsbeihilfen (Zusatzbewilligungen) wird auf das Rundschreiben des Reichsministers der Finanzen vom 16. Februar 1921 — I. b. B. 7956 — hingewiesen.

b. Teuerungszuschläge

41. Der zu dem Ruhegehalte, dem Wartegeld und den Witwenbezügen (nicht auch zu den Waisenbezügen) zu gewährende Teuerungszuschlag beträgt die Hälfte des Teuerungszuschlagssatzes für aktive Beamte von dem für den Beamten beim Ausscheiden aus der zuletzt bekleideten Stelle nach den neuen Besoldungssätzen in Betracht kommenden Grundgehalt und ruhegehaltsfähigen Ortszuschlag. Etwaige ruhegehaltsfähige Nebenbezüge scheiden für die Berechnung des Teuerungszuschlags aus.

42. Der Teuerungszuschlag beträgt also:

a) für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1920 die Hälfte von 50 vom Hundert,

b) für die Zeit vom 1. Januar 1921 ab laut Gesetz vom 22. Januar 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 87), betreffend eine weitere vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1920, für die Orte

der	Ortsklasse	A	die	Hälfte	von	70	vom	Hundert,
»	»	B	»	»	»	67	»	»
»	»	C	»	»	»	65	»	»
»	»	D	»	»	»	60	»	»
»	»	E	»	»	»	55	»	»

des in Ziffer 41 bezeichneten ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens.

Maßgebend ist der Wohnsitz (§§ 7 ff. B. G. B.) des Bezugsberechtigten.

Beispiele:

Zu a 1. Ein Beamter der Besoldungsgruppe VII mit einer ruhegehaltsfähigen Dienstzeit von 18 Jahren und einem Grundgehalte von 9 300 Mark erhält bei seiner Zurruhesetzung ein Ruhegehalt von 5 628 Mark und einen Teuerungszuschlag von 3 015 Mark (das ist die Hälfte des Teuerungszuschlags von 50 vom Hundert, der auf ein Grundgehalt von 9 300 Mark und einen Ortszuschlagdurchschnitt von 2 760 Mark $= \frac{12\,060}{2} = 6\,030$ Mark entfallen würde).

2. Denselben Teuerungszuschlag von 3 015 Mark würde der Beamte auch erhalten, wenn er eine ruhegehaltsfähige Dienstzeit von 30 Jahren gehabt und deshalb ein Ruhegehalt von 8 040 Mark erhalten hätte, da sein Grundgehalt und sein ruhegehaltsfähiger Ortszuschlagdurchschnitt nicht höher geworden sind.

3. Stirbt der Ruhegehaltsempfänger zu 1, so erhält seine Witwe 2 253 Mark Witwengeld und 3 015 Mark Teuerungszuschlag.

4. Stirbt der Ruhegehaltsempfänger zu 2, so erhält seine Witwe 3 216 Mark Witwengeld und gleichfalls 3 015 Mark Teuerungszuschlag.

Zu b). Wohnt der Ruhegehaltsempfänger oder seine Witwe in einem Orte der Ortsklasse A, so ist der Teuerungszuschlag zu a 1 bis 4 vom 1. Januar 1921 ab auf die Hälfte von 70 vom Hundert des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens von 12 060 Mark $= \frac{70}{100} \times \frac{12\,060}{2} = 4\,221$ Mark festzusetzen.

43. Beim Wechsel des Wohnsitzes ist der Teuerungszuschlag vom Ersten des auf die Änderung folgenden Monats nach dem für den neuen Wohnsitz geltenden Satze zu bemessen. Findet die Änderung am Ersten eines Monats statt, so tritt der Wechsel im Ortssatz schon in diesem Monat ein.

44. Bei jeder Bewilligung von Teuerungszuschlägen ist dem Empfänger die Verpflichtung aufzuerlegen, einen etwaigen Wechsel des Wohnsitzes der Behörde, die seine Versorgungsgebührnisse festgesetzt hat, unverzüglich anzuzeigen.

45. Nach § 39 des R. B. G. kann einem Beamten, der — abgesehen von dem im § 36 a. a. O. bezeichneten Falle — vor Vollendung des 10. Dienstjahrs dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt wird, bei vorhandener Bedürftigkeit eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden. Nach § 41 Abs. 3 des R. B. G. beträgt diese Pension höchstens $^{20}/_{60}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens. Die Höchstgrenze soll hiernach der Mindestbetrag sein, der im Falle eines Anspruchs auf Pension zusteht. Da nun in solchen Fällen der Pension stets der im § 5 Abs. 1 des P. E. G. vorgesehene Teuerungszuschlag hinzutritt, ist dies auch bei einer die Höchstgrenze erreichenden Bewilligung nach § 39 des R. B. G. der Fall. Innerhalb dieser Höchstgrenze ist für die Bemessung der Bewilligung die vorhandene Bedürftigkeit maßgebend. Diesem Grundgedanken des R. B. G. wird auch das P. E. G. folgen müssen. Es darf daher in solchem Falle von dem Teuerungszuschlage nur derjenige Teilbetrag gewährt werden, der dem Verhältnis zwischen der bewilligten Pension und dem gesetzlichen Mindestbetrag entspricht, neben einer Pension von $^{10}/_{60}$ also nur die Hälfte, neben einer Pension von $^{5}/_{60}$ nur $^{1}/_{4}$ des im § 5 Abs. 1 des P. E. G. bezeichneten Teuerungszuschlags. Dieser selbst darf nur in besonderen Ausnahmefällen in der vorgesehenen Höhe gewährt werden. Überhaupt wird unter Berück-

sichtigung der jetzt zulässigen Teuerungs- und Kinderzuschläge (letztere in voller Höhe) sowie der Teuerungszuschläge zu den Kinderzuschlägen eine Einschränkung in der Anwendung und Bemessung der Kannbewilligungen künftig angezeigt erscheinen. Eine Anwendung des § 5 Abs. 2 des P. E. G. kommt bei solchen Bewilligungen nur im Falle der Ziffer 48 in Frage.

46. Auf Kannbewilligungen nach § 37 des R. B. G. und solche auf Grund anderer Vorschriften findet Ziffer 45 sinngemäße Anwendung. Zu Teilruhegehältern auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes für beschränkt erwerbsfähige Personen wird ebenso wie der Ruhegehaltszuschuß in der Regel auch der Teuerungszuschlag nur nach dem gleichen Hundertsatze wie das Ruhegehalt selbst bewilligt. Zu einer Erhöhung des Teuerungszuschlags bedarf es der Zustimmung des Reichsministers der Finanzen.

47. Nach § 5 Abs. 2 des P. E. G. kann beim Vorliegen besonderer Verhältnisse auf Antrag über die Hälfte des in Ziffer 41 bezeichneten Betrags bis zu dessen voller Höhe hinausgegangen werden. Das darf ohne Beteiligung des Reichsministers der Finanzen — solange dieser nicht darauf ausdrücklich verzichtet — aber nur in den Fällen geschehen, in denen es sich um Erhöhung des Teuerungszuschlags für Ruhegehalts- und Wartegeldempfänger, nicht auch für Witwen, bis zu $^3/_4$ des obigen Betrags einschließlich handelt. Auch in diesen Fällen muß die Bewilligung einstweilen, d. h. bis zur Erreichung einer bestimmten Übung, der zuständigen obersten Reichsbehörde vorbehalten bleiben; die nachgeordneten Behörden sind bis dahin nur zur Entgegennahme und Prüfung der Anträge sowie zur Ablehnung unbegründeter Anträge ermächtigt. Begründet erscheinende Anträge haben sie mit den Unterlagen sowie mit einer kurzen gutachtlichen Äußerung der obersten Reichsbehörde unter Beifügung der Um- oder Neuberechnung der Versorgungsgebührnisse vorzulegen.

48. Ohne Antrag, ohne Prüfung des Bedürfnisses und ohne Einholung einer Genehmigung kann die Vorschrift des § 5 Abs. 2 des P. E. G. seitens der die Versorgungsgebührnisse festsetzenden Behörde selbständig und unter entsprechender Rückwirkung (Ziffer 55) dann angewendet werden, wenn bei Gewährung der Teuerungszuschläge in der nach § 5 Abs. 1 des P. E. G. zulässigen Höhe sich niedrigere Gesamtbezüge (einschließlich der Kinder- und Teuerungszuschläge) ergeben als die bis dahin einschließlich der Teuerungsbezüge (Kriegsbeihilfen), laufenden Unterstützungen, Vorschüsse usw. gewährten Beträge.

49. Über den im § 5 Abs. 2 erwähnten Höchstbetrag des Teuerungszuschlags darf jedoch nicht hinausgegangen werden, nötigenfalls ist auf die laufenden Unterstützungsmittel zurückzugreifen. In jedem Falle ist die Bewilligung nur eine widerrufliche, die zum 1. April 1922 einer erneuten Prüfung des Bedürfnisses zu unterziehen ist.

50. Sonst muß grundsätzlich die Erhöhung der Teuerungszuschläge über den im § 5 Abs. 1 des P. E. G. vorgesehenen Satz hinaus auf vereinzelte besonders geartete Ausnahmefälle beschränkt bleiben.

51. Das Fehlen von Privatvermögen oder -einkommen oder Unfähigkeit zu einem Nebenerwerb allein, über das gewöhnliche Maß nicht erheblich hinausgehende Altersbeschwerden oder leichte Kränklichkeit, besondere Verdienste des Beamten oder vor der Versetzung in den Ruhestand gemachte Zusicherungen bilden keine ausreichende Grundlage für die Erhöhung des Teuerungszuschlags.

52. Die Erhöhung des Teuerungszuschlags ist zulässig, wenn der Versorgungsberechtigte für unterhaltsberechtigte Abkömmlinge oder Eltern über das normale Maß hinausgehende Unterhaltsverpflichtungen zu erfüllen hat oder wenn der Versorgungsberechtigte unterhaltsberechtigte Abkömmlinge, Eltern oder sonstige nahe Verwandte, deren Unterhalt von dem Versorgungsberechtigten tatsächlich bestritten wird, wegen Hilflosigkeit infolge von erheblichen körperlichen oder geistigen Gebrechen oder dauernder erheblicher Krankheit einer besonderen Wartung oder sonstiger erheblicher Aufwendungen bedürfen.

53. Die Erhöhung des Teuerungszuschlags ist zulässig, wenn sonst unverschuldete Umstände eintreten, die eine dauernde Belastung verursachen, die von dem Versorgungsberechtigten trotz Einschränkung aus dem Einkommen nicht bestritten werden kann. Wegen einmaliger besonderer Ausgaben ist die Erhöhung nicht zulässig.

54. Ein vorhandenes Vermögen oder sonst den Versorgungsberechtigten neben den gesetzlichen Bezügen zufließendes Einkommen und auch Einkommen — einschließlich etwaiger Teuerungsbezüge — der zu dem Hausstand des Versorgungsberechtigten gehörenden Familienangehörigen muß bei der Beurteilung der Bedürftigkeit berücksichtigt werden. Für die Nachprüfung der Angaben über die Vermögens- oder Einkommensverhältnisse sind nach Möglichkeit Unterlagen zu beschaffen; die Inanspruchnahme der Polizeibehörden ist dabei zu vermeiden.

55. Die erhöhte Zuwendung, die als jederzeit widerrufliche zu kennzeichnen ist, darf nur für denjenigen Zeitraum gegeben werden, für den besondere Aufwendungen erforderlich sind, und zwar im allgemeinen erst mit Beginn des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist — in besonderen Fällen auch von einem früheren Zeitpunkt ab — und höchstens für einen Zeitraum von zwei Jahren vom Beginne der Bewilligung ab. Eine gegebenenfalls erforderlich erscheinende Neubewilligung muß alsdann von dem Ergebnis einer erneuten Prüfung der Bedürftigkeit abhängig gemacht werden.

56. In keinem Falle darf die bewilligte Erhöhung zusammen mit den sonstigen Versorgungsgebührnissen und den ständigen Nebeneinkünften des Versorgungsberechtigten denjenigen Betrag übersteigen, den die Versorgungsgebührnisse mit einem Zuschlage von 100 vom Hundert ergeben.

57. Darüber hinaus ist auch in Ausnahmefällen die Bewilligung erhöhter Teuerungszuschläge nicht angängig, es müssen vielmehr in solchen Fällen, wenn nötig, die Unterstützungsmittel in Anspruch genommen werden.

58. Der Teuerungszuschlag nach § 5 Abs. 1 und 2 des P. E. G. kommt nur für Versorgungsberechtigte in Frage, die ihren Wohnsitz im Deutschen Reiche haben. Versorgungsberechtigten, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, können Teuerungszuschläge entsprechend den Vorschriften in Ziffer 41 bis 57 von der obersten Reichsbehörde gewährt werden, die, falls nicht ohne weiteres der Satz der Ortsklasse E gewählt wird, mit Rücksicht auf den § 51 Abs. 5 des Reichsversorgungsgesetzes nach Benehmen mit dem Reichsarbeitsministerium auch den für die Bemessung des Teuerungszuschlags in Frage kommenden Hundertsatz bestimmt. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Reichsministers der Finanzen herbeizuführen. Zum Kinderzuschlage wird der Teuerungszuschlag nach Maßgabe der Ziffer 59 und 59a stets gewährt. Hinsichtlich des Ortsklassensatzes gilt die vorher zum Teuerungszuschlage gegebene Vorschrift.

59. Zu den Kinderzuschlägen wird ein Teuerungszuschlag wie zu den Kinderzuschlägen der aktiven Beamten und Offiziere gewährt. Er beträgt daher für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1920 50 vom Hundert und für die Zeit vom 1. Oktober 1920 ab für die Orte

der Ortsklasse	A	150	vom	Hundert,
» »	B	125	»	»
» »	C	100	»	»
» »	D u. E	75	»	»

von dem Kinderzuschlage.

59a. Ändern sich später Art oder Höhe des Teuerungszuschlags für die aktiven Beamten, so ist auch der im § 5 Abs. 1 bis 3 des P. E. G. bezeichnete Zuschlag von den Behörden, die ihn seinerzeit festgestellt haben, ohne weiteres entsprechend neu zu berechnen. Gegebenenfalls können diese Behörden die Neuberechnung auch nachgeordneten Stellen übertragen.

60. Da die Kinderzuschläge nach § 4 des P. E. G. neben dem Ruhegehalt usw. und die Teuerungszuschläge nach § 5 des P. E. G. als Zuschlag zum Ruhegehalt usw. gewährt werden, haben sie in Fortfall zu kommen, wenn das Recht auf den Bezug der Ruhegehalts- usw. Gebührnisse erlischt oder ruht. Eine Ausnahme hiervon machen nur die Ruhegehaltsempfänger und Witwen, die im Reichs-, Landes- oder Gemeindedienste Kinder- oder Teuerungs- (Ausgleichs- oder Versorgungs-) Zuschläge oder beide der aktiven Beamten beziehen. Ihnen können, auch wenn ihr Ruhegehalt usw. infolge der Regelung in vollem Umfang ruhen sollte, die Kinder- und Teuerungszuschläge insoweit gewährt werden, als sie die aus der Zivildienststelle zuständigen Kinder- und Teuerungszuschläge übersteigen. Unter dem Reichs-, Landes- oder Gemeindedienst im Sinne des § 6 des P. E. G. ist jeder öffentliche Dienst, also auch der Kirchen- und Schuldienst zu verstehen.

61. Für die Regelung der Versorgungsgebührnisse ergibt sich mithin im Hinblick auf das P. E. G., daß als Diensteinkommen im Sinne der Kürzungsvorschriften, wie bisher, nur das ruhegehaltsfähige Diensteinkommen (also unter Ausschluß von Kinder- und Teuerungszuschlägen) zu gelten hat, und daß daneben die Regelung der Kinder- und Teuerungszuschläge nach § 6 des P. E. G. zu erfolgen hat. Für die Gewährung des Gnadenvierteljahrs (z. B. §§ 7, 31 R. B. G.) bilden dagegen die Kinder- und Teuerungszuschläge einen Teil des Diensteinkommens, ausgenommen der Kinderzuschlag samt Teuerungszuschlag für ein uneheliches Kind, ebenso der für ein an Kindes Statt angenommenes Kind dann, wenn die hinterbliebene Witwe diesem Kinde gegenüber zum Unterhalte gesetzlich nicht verpflichtet ist.

III. Erhöhung der Ruhegehälter bei Wiederverwendung von Ruhegehaltsempfängern während des Krieges 1914/18

62. Die anderweite Feststellung des Ruhegehalts der in der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 im aktiven Heere (auch Marine und Schutztruppen) oder als Beamte im Reichsdienst verwendeten Ruhegehaltsempfänger nach Maßgabe ihrer innerhalb des vorbezeichneten Zeitraums verlängerten Dienstzeit — § 7 Abs. 1 des P. E. G. — erfolgt in der Form der Erhöhung des Zuschusses zum Ruhegehalt usw. durch die in Ziffer 72 genannten Behörden; gegebenenfalls findet Ziffer 64 Anwendung

Die Vergünstigung findet bei jeder Verwendung als voll beschäftigter Beamter im Reichsdienst während der Kriegszeit Anwendung; nebenamtliche Beschäftigung, z. B. als Postagent, hat keine Erhöhung des Ruhegehalts zur Folge. Eine Anstellung als Beamter oder gar eine Anstellung in einer an sich „zur Pension berechtigenden Stellung", wie sie der § 58 des Reichsbeamtengesetzes erfordert, wird nicht verlangt, da es sich hier nur um eine durch die besonderen Verhältnisse des Krieges hervorgerufene Ausnahmebestimmung handelt. Eine Wiederverwendung als Beamter liegt auch dann vor, wenn der Ruhegehaltsempfänger in der Eigenschaft eines Beamten beschäftigt war, insbesondere, wenn er mit Ausübung von Staatshoheitsrechten beauftragt war. Die Verlängerung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit nach § 7 des P. E. G. hat zur Folge, daß gegebenenfalls auch die Vorschriften über die Hinzurechnung von Kriegsjahren (§ 49 R. B. G.) Platz greifen.

63. Sind Ruhegehaltsempfänger am 1. April 1920 oder später gestorben, so ist die Zeit der Wiederverwendung außer bei Berechnung der nachzuzahlenden Ruhegehaltsgebührnisse auch bei Berechnung der Hinterbliebenengebührnisse zu berücksichtigen. Bei vor dem 1. April 1920 verstorbenen Ruhegehaltsempfängern, deren Ruhegehalt nach einer verlängerten Dienstzeit gegebenenfalls zu erhöhen gewesen wäre, kommt nur eine Neuberechnung der Hinterbliebenengebührnisse in Frage.

64. Die Ergänzung des Ruhegehalts der Ruhegehaltsempfänger, die früher nicht Reichsbeamte waren, ist bei derjenigen Behörde zu beantragen, die das Ruhegehalt des betreffenden Beamten festgesetzt hat. Diese berechnet nach Maßgabe der verlängerten Dienstzeit den Mehrbetrag an Ruhegehalt und übersendet die Berechnung nebst Unterlagen sowie unter Mitteilung der das Ruhegehalt zahlenden Kasse an die Behörde, bei welcher der Beamte zuletzt beschäftigt war oder die an deren Stelle getreten ist. Diese Behörde prüft die Angaben nach und legt die Sache der für sie zuständigen Feststellungsbehörde vor, die den Betrag auf den betreffenden Pensionsfonds zur Zahlung anweist.

Stimmt in einzelnen Fällen der Ruhegehaltssatz nach Reichs- und nach Landesrecht nicht überein, so tritt die entsprechend der verlängerten Dienstzeit nach Reichsrecht (§ 41 des Reichsbeamtengesetzes) aus dem landesgesetzlich festgestellten ruhegehaltsfähigen Diensteinkommen zu berechnende Ergänzung dem landesgesetzlich (ohne Berücksichtigung der Dienstzeit während des Krieges 1914/18) festgesetzten Ruhegehalt hinzu. Der Höchstbetrag von $^{45}/_{60}$ des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens darf dadurch nicht überschritten werden.

In den Fällen, in denen sowohl § 7 Abs. 2 des P. E. G. als auch landesrechtliche Vorschriften über Anrechnung der Zeit der Wiederverwendung im Staatsdienst während des Krieges 1914/18 anzuwenden sind, ist zunächst die Ergänzung nach § 7 Abs. 2 P. E. G. festzustellen.

Die Zahlung der Ergänzungen selbst erfolgt aus Zweckmäßigkeitsgründen zusammen mit den Ruhegehaltsgebührnissen aus derselben Kasse, die gegebenenfalls, d. h. wenn es sich um Kassen anderer Ressorts oder um Landes- oder Gemeinde- usw. Kassen handelt, sich die Beträge am Jahresschlusse von den Kassen erstatten läßt, auf welche die Ergänzungen angewiesen sind.

65. Soweit die Ergänzungen sich für die in Ziffer 64 genannten Personen auf eine verlängerte Dienstzeit gründen, die von wiederverwendeten Ruhegehaltsempfängern im aktiven Heere zugebracht ist, sind die aufgestellten Berechnungen nebst den Unterlagen dem Hauptversorgungsamte zuzuleiten, in dessen Bereiche der Ruhegehaltsempfänger wohnt. Die Prüfung und Anweisung der Ergänzung (auf Militärfonds) erfolgt alsdann von diesem Hauptversorgungsamte.

66. Die Kasse, auf welche die Ergänzung angewiesen ist, hat sich mit der das Ruhegehalt zahlenden Kasse wegen der späteren Erstattung der vorschußweise zu leistenden Zahlungen an Ergänzungen in Verbindung zu setzen.

IV. Übergangs- und Schlußvorschriften

67. Ist ein Beamter oder ein Ruhegehaltsempfänger in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1920 gestorben, so ändern sich die gezahlten Gnadenbezüge nicht; denn die Gnadenbezüge sind nur als eine Weiterzahlung des von dem Verstorbenen wirklich bezogenen Diensteinkommens oder der wirklich bezogenen Versorgungsgebührnisse anzusehen. Auch die Verrechnungsstellen ändern sich in solchen Fällen nicht.

Sind die Hinterbliebenenbezüge nach dem P. E. G. höher als die Gnadenbezüge, so ist der Unterschied aus dem Hinterbliebenenfonds zu gewähren. Wegen der Anrechnung des neben den Gnadenbezügen nach § 6 O. P. G. und § 29 M. H. G. gewährten laufenden Teuerungszulagen wird auf die Vorschrift in Nr. 604 des Abw. V. Bl. 1920, S. 335 hingewiesen.

68. Ist ein Beamter oder ein Ruhegehaltsempfänger nach dem 31. März 1920 gestorben oder in den Ruhestand versetzt, so ist das Mehr an Dienstbezügen für die Zeit vom 1. April 1920 bis zum Ablauf des Gnadenvierteljahrs oder bis zum Tage des Übertritts in den Ruhestand nachzuzahlen, ebenso das Mehr an Versorgungsgebührnissen von dem letzteren Tage an, und zwar entsprechend den geltenden Vorschriften die Dienst- und Versorgungsgebührnisse an die Erben, das Gnadenvierteljahr an die Angehörigen oder diejenigen Personen, die die Kosten der Krankheit und Beerdigung bestritten haben.

69. Beamte, die nach dem Inkrafttreten des Besoldungsgesetzes vom 30. April 1920 in den Ruhestand getreten oder im Dienste gestorben sind, können nachträglich in vorhandene Stellen höherer Besoldungsgruppen eingereiht werden, wenn das von ihnen bis zur Versetzung in den Ruhestand oder bis zum Ableben bekleidete Amt wegen seines Umfanges und seiner Bedeutung durch die Besoldungsordnung vom $\frac{\text{30. April}}{\text{17. Dezember}}$ 1920 in Verbindung mit dem Nachtragshaushalte für 1920 einer höheren Besoldungsgruppe zugeteilt ist und wenn ferner der Beamte nach seinen Kenntnissen, Fähigkeiten und Leistungen sowie überhaupt nach seiner Gesamtpersönlichkeit zur Wahrnehmung des Amtes für geeignet zu erachten war. Eine solche nachträgliche Einreihung ist hiernach ausgeschlossen, wenn sie mit einer Versetzung oder einer Änderung der Tätigkeit verbunden gewesen wäre. Die Beurteilung hat streng und nach dem vom Verwaltungschef aufzustellenden Richtlinien zu erfolgen.

70. Die Ruhegehaltszuschüsse, die auf Grund des Gesetzes vom 22. Mai 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 237) statt Anrechnung eines zweiten Kriegsjahrs für 1870/71 bewilligt sind, werden vom 1. April 1920 ab auf Antrag auf den Betrag erhöht, der sich nach Maßgabe der im § 1 des P. E. G. bezeichneten Vorschriften für ein Kriegsjahr ergibt. Die Anträge sind an die in Ziffer 72 bezeichnete Behörde zu richten, die die Anweisung des Mehrbetrags durch eine am Vierteljahrsende abzuschließende Zusammenstellung beim Reichsfinanzministerium beantragt.

71. Wegen der etwaigen Erhöhung der Bezüge der Landesruhegehaltsempfänger usw., deren Gebührnisse infolge der Übernahme von Landesverwaltungen auf das Reich von diesem zu zahlen sind (vgl. Ziffer 2 der Vorbemerkungen), treffen die beteiligten Reichsverwaltungen — nötigenfalls im Benehmen mit den Ländern — die erforderlichen Anordnungen, in Zweifelsfällen sowie in den in diesen Ausführungsbestimmungen besonders bezeichneten Fällen nach Herbeiführung der Entscheidung des Reichsministers der Finanzen.

72. Die Feststellung der Zuschüsse an Altruhegehaltsempfänger, Altwartegeldempfänger und Althinterbliebene sowie der Teuerungszuschläge an Alt- und Neuruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger und Hinterbliebene erfolgt ohne Antrag durch die Behörden, die das Ruhegehalt, das Wartegeld oder die Hinterbliebenengebührnisse festgestellt haben, oder durch die Behörden, die an ihre Stelle getreten sind, für die Altruhegehaltsempfänger usw. der Heeres- und Marineverwaltung durch das Reichsministerium des Innern (Pensionsabteilung — ehemaliges Heer und ehemaliger Marine —) und für die der Schutztruppenverwaltung durch das Reichsministerium für Wiederaufbau (Kolonialzentralverwaltung). Das gleiche gilt für die Feststellung der Teuerungszuschläge derjenigen ehemaligen Militärbeamten, die nicht in eine lebende Verwaltung übernommen und nach dem 1. April 1920 in den Ruhestand versetzt worden sind.

73. Die obersten Reichsbehörden können innerhalb ihres Geschäftsbereichs auch anderen Behörden die Feststellung übertragen.

74. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Reichsministers der Finanzen herbeizuführen.

75. Den in Ziffer 72 genannten Behörden liegt auch die Erteilung der erforderlichen Anweisungen bezüglich der Kinderzuschläge nebst den Teuerungszuschlägen zu den Kinderzuschlägen ob. Die dazu erforder-

lichen Angaben werden ihnen von den Empfangsberechtigten zuzuleiten sein, denen zweckmäßig entsprechende Formulare bei der Erhebung ihrer laufenden Bezüge oder auf sonstige Weise zu übermitteln sind. Das beigefügte Muster zu einem Antrag kann als Anhalt dienen.

Muster S. 904

76. Die Erhöhungen und Ergänzungen nach § 7 des P. E. G. sind bei der Behörde zu beantragen, die das Ruhegehalt bzw. die Hinterbliebenengebührnisse festgestellt hat (vgl. Ziffer 62, 64 und 65).

77. Ruhegehälter, Wartegelder und Hinterbliebenenbezüge sowie die dazugehörigen Zuschüsse, die Zuschläge und die Ergänzungen werden monatlich im voraus gezahlt. Nur bei Überweisung auf ein Konto — Ziffer 280 und 281 der Besoldungsvorschriften — findet bei Ruhegehältern und Wartegeldern sowie den zugehörigen Zuschüssen und Zuschlägen — nicht auch bei den Hinterbliebenengebührnissen — eine vierteljährliche Zahlung statt, bei Überweisung auf ein Postscheckkonto aber nur nach Vorlage der am Fälligkeitstag ausgestellten und — soweit erforderlich — beglaubigten Quittung.

78. Alle einzelnen Zahlungen (d. h. der an den einzelnen Empfänger nach Gegenrechnung von Abzügen der auszuzahlende Betrag) sind auf volle fünf Pfennig nach oben abzurunden.

79. Die Zuschüsse zum Ruhegehalt usw., die Kinder- und Teuerungszuschläge sind bei den Kapiteln und Titeln des Reichshaushaltsplans zu verrechnen, bei denen die Ruhegehälter, Wartegelder und Hinterbliebenengebührnisse zur Verrechnung gelangen. Dort sind auch allgemein die Erhöhungen nach § 7 Abs. 1 des P. E. G. zu verrechnen, ebenso die Ergänzungen nach § 7 Abs. 2 des P. E. G., soweit es sich um Dienstleistungen als Beamte handelt, und zwar bei dem Pensionsfonds, der für die Behörde in Frage kommt, bei der die Dienstleistung stattgefunden hat. Bei Ergänzungen (§ 7 Abs. 2 des P. E. G.), die sich auf Verwendung im aktiven Heere gründen, erfolgt die Verausgabung bei Kapitel XII, 5 Titel 2 bzw. 3 des allgemeinen Pensionsfonds.

80. Beziehen an Kindes Statt angenommene Kinder und Stiefkinder Waisengeld oder haben sie solches bezogen, so sind die Kinderzuschläge und die Teuerungszuschläge dazu bei den für Hinterbliebenengebührnisse in Betracht kommenden Titeln, andernfalls bei den Ruhegehaltstiteln zu verrechnen. Die Kinder- und Teuerungszuschläge für uneheliche Kinder fallen den Ruhegehaltstiteln zur Last.

81. Bei den Buchungen sind in besonderen Spalten neben oder auf besonderen Linien unter den Bezügen, denen die Zuschüsse nach § 3 Abs. 2 des P. E. G. als Bestandteile hinzutreten, getrennt nachzuweisen

a) die Zuschüsse zum Ruhegehalte, zum Wartegeld und zu den Hinterbliebenenbezügen einschließlich der Erhöhungen nach § 7 Abs. 1 des P. E. G.,
b) die Kinderzuschläge,
c) die Teuerungszuschläge,

so daß die Ausgaben an Zuschüssen, an Kinder- und an Teuerungszuschlägen jederzeit getrennt angegeben werden können. Die Ergänzungen nach § 7 Abs. 2 des P. E. G. müssen ohnehin gesondert gebucht werden, so daß die Aufwendungen hieran stets ersichtlich sind. Ist innerhalb eines Geschäftsbereichs bereits eine andere Buchführung eingerichtet, so kann es dabei sein Bewenden behalten, wenn auch aus ihr die vorbezeichneten Angaben gemacht werden können.

82. Zum 1. August jeden Jahres, das erstemal zum 1. August 1922, ist dem Reichsfinanzministerium von den obersten Reichsbehörden mitzuteilen, welche Beträge an Ruhegehältern, Wartegeldern und Hinterbliebenengebührnissen, an Zuschüssen dazu, an Kinder- und an Teuerungszuschlägen sowie an Ergänzungen nach dem Stande Ende Juni desselben Jahres (also die Ausgaben für das 1. Vierteljahr des Rechnungsjahrs) in ihrem Geschäftsbereiche — gegebenenfalls getrennt nach den einzelnen Haushaltskapiteln und Titeln — in Betracht kommen.

83. Die Ausführungsbestimmungen treten mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft.

Berlin, den 9. Juli 1921.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Wirth

Anlage zu Ziffer 75

Antrag*)
auf Gewährung von Kinderzuschlägen

Des Kindes

Zu- und Vorname	Geburtstag	Arbeitgeber und Beschäftigungsart nebst Angabe, ob freie Verpflegung und Unterkunft gewährt wird	Monatseinkommen ℳ
bis zum vollendeten 14. Lebensjahre: (nach dem Stande vom 1. April 1920)			
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 21. Lebensjahre: (nach dem Stande vom 1. April 1920)			
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			

Ich versichere, vorstehende Angaben nach bestem Wissen gemacht zu haben. Ich verpflichte mich, jede Tatsache, welche eine Herabsetzung oder die Einstellung der Zahlung des Kinderzuschlags zur Folge hat, der Bewilligungsbehörde (letzten vorgesetzten Dienstbehörde des Beamten im aktiven Dienste) unverzüglich anzuzeigen und etwa zu Unrecht erhaltene Beträge durch Einbehaltung von meinen sonstigen Bezügen zurückzuzahlen.

Vor- und Zuname des Antragstellers: .....
(Bei Witwen Vor-, Zu- und Geburtsname)

Letzte Dienststellung des Ruhegehaltsempfängers oder des verstorbenen Ehemanns (Vaters): .....

Wohnort und Datum: .....

Straße und Hausnummer: .....

*) Dieser Vordruck kann als Antrag benutzt und nach Ausfüllung der letzten vorgesetzten Dienstbehörde des Beamten eingereicht werden.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 19. Juli 1921	Nr. 74

Inhalt: Gesetz über den Staatsgerichtshof. S. 905. — Gesetz, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher. S. 910. — Das Fernspr.chgebühren-Gesetz. S. 913. — Verordnung, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Margarine aus dem Ausland vom 14. Dezember 1920 und Aufhebung der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte. S. 917. — Verordnung über die Einfuhr von Gerste, Hafer, Dari und Kleie. S. 918. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachungen über den Verkehr mit Zündwaren vom 30. Oktober 1920, vom 9. Mai 1921 und vom 22. Dezember 1919. S. 919. — Verordnung betreffend Änderung der Militärtransport-Ordnung für Eisenbahnen vom 18. Januar 1899. S. 920.

(Nr. 8215) Gesetz über den Staatsgerichtshof. Vom 9. Juli 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Staatsgerichtshof wird in den Fällen der §§ 2 bis 15 bei dem Reichsgericht, in den Fällen der §§ 16 bis 23 bei dem Reichsverwaltungsgerichte gebildet.

I. Zuständigkeit und Verfahren auf Grund von Anklagen des Reichstags

§ 2

Der Staatgerichtshof ist zuständig zur Verhandlung und Entscheidung über Anklagen des Reichstags gegen Reichspräsidenten, Reichskanzler und Reichsminister wegen schuldhafter Verletzung der Reichsverfassung oder eines Reichsgesetzes nach Artikel 59 der Reichsverfassung.

§ 3

In den Fällen des § 2 besteht der Staatsgerichtshof aus dem Präsidenten des Reichsgerichts als Vorsitzenden und je einem Mitglied des Preußischen Oberverwaltungsgerichts, des Bayerischen obersten Landesgerichts und des Hanseatischen Oberlandesgerichts, einem deutschen Rechtsanwalt und zehn weiteren Beisitzern. Die Mitglieder der genannten drei Gerichte werden nebst den Stellvertretern vom Präsidium ihres Gerichts für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zu diesem Gerichte, der Rechtsanwalt für die Dauer seiner Zugehörigkeit zur deutschen Anwaltschaft vom Vorstand der Anwaltskammer beim Reichsgerichte gewählt. Die weiteren zehn Beisitzer werden nebst den Stellvertretern je zur Hälfte vom Reichstag und vom Reichsrat gewählt.

§ 4

Reichstag und Reichsrat wählen die weiteren zehn Beisitzer und ihre Stellvertreter nach dem Zusammentreten jedes neuen Reichstags.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 2. August 1921.)

Wählbar sind Deutsche, die das 30. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder der Reichsregierung, des Reichstags, des Reichsrats, des Reichswirtschaftsrats, einer Landesregierung, eines Landtags oder eines Staatsrats können nicht Beisitzer sein.

§ 5

Wenn der Reichstag die Erhebung der Anklage beschlossen hat, so übersendet sein Präsident dem Vorsitzenden des Staatsgerichtshofs eine Anklageschrift. Sie muß die Tat, wegen der die Anklage erhoben ist, die Bestimmung der Reichsverfassung oder des Reichsgesetzes, die verletzt sein soll, und die Tatsachen bezeichnen, auf die sich die Anklage stützt.

Der Vorsitzende des Staatsgerichtshofs stellt dem Angeklagten Abschrift der Anklageschrift zu.

§ 6

Auf das Verfahren finden, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, die Vorschriften über den Strafprozeß in Strafkammersachen sinngemäße Anwendung. Die Übersendung der Anklageschrift eröffnet das Hauptverfahren. Ausgeschlossen von der Anwendung sind die §§ 49, 53, 76 Abs. 2, 81, 99 bis 132, 139 bis 141, 265 der Strafprozeßordnung.

§ 7

Zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung kann der Staatsgerichtshof Ermittlungen anordnen. Dem Angeklagten ist auf sein Verlangen Gelegenheit zu geben, sich über die Anklage vor einem Richter mündlich zu äußern. Anträgen des Vertreters der Anklage und des Angeklagten auf Erhebung von Beweisen vor der mündlichen Verhandlung soll stattgegeben werden.

Der Vorsitzende des Staatsgerichtshofs kann die Beweisaufnahme einem Mitglied dieses Gerichtshofs oder eines anderen deutschen Gerichts übertragen.

§ 8

Der Reichstag bestimmt, wer die Anklage bei dem Staatsgerichtshofe zu vertreten hat.

§ 9

Ladungen, Zustellungen und die Herbeischaffung der als Beweismittel dienenden Gegenstände bewirkt das Gericht.

§ 10

Ist gegen den Angeklagten wegen einer Handlung, die mit dem Verfahren vor dem Staatsgerichtshofe zusammenhängt, ein Strafverfahren anhängig, so kann der Staatsgerichtshof durch Beschluß sein Verfahren bis zur Erledigung des Strafverfahrens aussetzen oder die Aussetzung des Strafverfahrens bis zur Erledigung seines Verfahrens anordnen.

§ 11

Bleibt der Angeklagte in der Hauptverhandlung aus oder entfernt er sich, so kann ohne ihn verhandelt oder seine Vorführung verfügt werden. § 230 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozeßordnung findet Anwendung.

§ 12

Der Staatsgerichtshof spricht in seinem Urteil aus, ob der Angeklagte schuldhaft eine bestimmte Vorschrift der Reichsverfassung oder eines Reichsgesetzes verletzt hat oder ob er von der Anklage freizusprechen ist.

Der Staatsgerichtshof kann den Schuldigen, wenn er sich noch im Amte befindet, seines Amtes verlustig erklären.

§ 13

Der Verurteilte kann nur mit Zustimmung des Reichstags begnadigt werden.

§ 14

Die Reichsregierung hat die Entscheidung zu veröffentlichen.

§ 15

Der gemäß den §§ 3 und 4 zusammengesetzte Staatsgerichtshof ist auch zuständig zur Verhandlung und Entscheidung über Anklagen der Volksvertretung eines Landes gegen dessen Staatspräsidenten und parlamentarisch verantwortliche Regierungsmitglieder, wenn ihm diese Befugnis durch Landesgesetz übertragen ist.

Die §§ 5 bis 12 finden entsprechende Anwendung.

II. Zuständigkeit und Verfahren in verfassungsrechtlichen Streitigkeiten

§ 16

Der Staatsgerichtshof ist zuständig zur Verhandlung und Entscheidung:

1. über Meinungsverschiedenheiten in den Fällen des Artikel 15 Abs. 3 der Reichsverfassung, falls nicht durch Reichsgesetz ein anderes Gericht bestimmt ist,
2. über Vermögensauseinandersetzungen in den Fällen des Artikel 18 Abs. 7 der Reichsverfassung,
3. über Streitigkeiten in den Fällen des Artikel 19 Abs. 1 der Reichsverfassung, soweit nicht ein anderes Gericht zuständig ist.

§ 17

Der Staatsgerichtshof ist ferner zuständig zur Verhandlung und Entscheidung:

1. über den Umfang der Rechte des Reichs in Streitfällen nach Artikel 90 der Reichsverfassung,
2. über die Bedingungen für die Übernahme der Post- und Telegraphenverwaltungen Bayerns und Württembergs sowie der Staatseisenbahnen, Wasserstraßen und Seezeichen der Länder auf das Reich nach Artikel 170 Abs. 2 und Artikel 171 Abs. 2 der Reichsverfassung,
3. über Meinungsverschiedenheiten, für deren Entscheidung die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs in den Staatsverträgen über die Übernahme dieser und ähnlicher Einrichtungen auf das Reich und über die hiermit zusammenhängenden Angelegenheiten vorgesehen wird.

§ 18

Der Staatsgerichtshof setzt sich zusammen:

1. in den Fällen des § 16 aus dem Präsidenten des Reichsverwaltungsgerichts als Vorsitzenden, drei Reichsgerichtsräten und drei Räten des Reichsverwaltungsgerichts,
2. in den Fällen des § 17 aus dem Präsidenten des Reichsverwaltungsgerichts als Vorsitzenden, je einem Rate des Reichsgerichts und des Reichsverwaltungsgerichts und vier weiteren Beisitzern, die nebst vier Stellvertretern je zur Hälfte vom Reichstag und vom Reichsrat gewählt werden.

§ 19

Wird der Zusammentritt des Staatsgerichtshofs nach § 18 Ziffer 2 notwendig, so werden die vier weiteren Beisitzer und die Stellvertreter für jedes Fachgebiet gesondert gewählt. Sie sollen für das betreffende Gebiet sachverständig sein. Wählbar sind nur Deutsche, die das 30. Lebensjahr vollendet haben.

§ 20

Der Antrag auf Entscheidung ist schriftlich beim Staatsgerichtshof einzureichen. Die Erklärungen der Beteiligten werden schriftlich abgegeben und zur Kenntnis der Gegenpartei gebracht.

Die Beteiligten sind befugt, zu den Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen Vertreter zu entsenden.

Für die Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung.

§ 21

Die Gerichte und Verwaltungsbehörden haben dem Ersuchen des Staatsgerichtshofs um Rechtshilfe zu entsprechen. Die §§ 157 bis 162, 165 bis 167 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden Anwendung.

§ 22

Erachtet der Staatsgerichtshof die Streitfrage für hinreichend geklärt, so entscheidet er auf Grund nichtöffentlicher Beratung durch schriftlichen Beschluß, der den Beteiligten zuzustellen ist.

Er kann vor der Beschlußfassung eine mündliche Verhandlung anordnen. Auf Antrag einer Partei muß er sie anordnen.

Die Entscheidungen des Staatsgerichtshofs sind schriftlich niederzulegen und mit Gründen zu versehen.

§ 23

Soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen trifft, regelt der Präsident des Reichsverwaltungsgerichts das Verfahren und den Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Genehmigung des Reichsrats und ist im Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 24

In der Hauptverhandlung kann die Öffentlichkeit nur wegen Gefährdung der Staatssicherheit ausgeschlossen werden.

Die Mitglieder des Staatsgerichtshofs sind, soweit sie nicht Berufsrichter sind, von dem Vorsitzenden bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung zu vereidigen. Auf die Vereidigung finden die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Vereidigung der Schöffen entsprechende Anwendung.

§ 25

Außerhalb der Sitzungen nimmt der Vorsitzende die Befugnisse des Staatsgerichtshofs wahr.

§ 26

Alle Behörden haben dem Staatsgerichtshof auf Verlangen Akten und Urkunden vorzulegen.

§ 27

Der Staatsgerichtshof führt jedes einzelne Verfahren in der Zusammensetzung zu Ende, in der er es begonnen hat, ohne Rücksicht darauf, ob inzwischen ein richterliches Mitglied aus seinem Hauptamt geschieden oder die Wahlperiode eines gewählten Mitglieds abgelaufen ist. Die Vorschrift des § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 28

Der Staatsgerichtshof entscheidet »Im Namen des Reichs«.

Gegen die Entscheidung findet weder ein Rechtsmittel noch die Wiederaufnahme des Verfahrens statt.

IV. Kosten des Verfahrens

§ 29

Das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof und den von ihm ersuchten und beauftragten Stellen ist gebührenfrei.

Die Auslagen der Beteiligten werden nicht erstattet. Doch kann der Staatsgerichtshof in den Fällen der §§ 2 und 15 dem für schuldig Erklärten die Auslagen ganz oder zum Teil auferlegen; er kann aussprechen, daß den nicht für schuldig Erklärten seine Auslagen ganz oder teilweise ersetzt werden.

§ 30

Das Amt der Mitglieder des Staatsgerichtshofs ist ein Ehrenamt. Die nicht richterlichen Beamten des Reichsgerichts und des Reichsverwaltungsgerichts haben zugleich die Geschäfte bei dem Staatsgerichtshof ohne besondere Entschädigung zu versehen.

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Wohnsitzes haben die Mitglieder und Beamten Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

V. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 31

Bis zur Errichtung eines Reichsverwaltungsgerichts tritt an die Stelle des Reichsverwaltungsgerichts (§ 1) das Reichsgericht, an die Stelle des Präsidenten des Reichsverwaltungsgerichts der Präsident des Reichsgerichts und bei der Besetzung des Staatsgerichtshofs:

in den Fällen des § 18 Ziffer 1 an die Stelle der drei Räte des Reichsverwaltungsgerichts je ein Rat des Preußischen Oberverwaltungsgerichts, des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs und des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts,

in den Fällen des § 18 Ziffer 2 an die Stelle des Rates des Reichsverwaltungsgerichts ein Rat des Preußischen Oberverwaltungsgerichts.

§ 32

Die Präsidenten des Reichsgerichts und des Reichsverwaltungsgerichts können in den Fällen des § 18 durch einen Senatspräsidenten ihres Gerichts vertreten werden.

Dieser Senatspräsident und die in den §§ 18 und 31 genannten Räte sowie ihre Stellvertreter werden für jedes Geschäftsjahr nach den Vorschriften bestimmt, die für die Bestimmung der Senatspräsidenten und der Senatsmitglieder der Gerichte gelten, denen sie angehören.

§ 33

Im Falle des § 3 tritt bei Verhinderung des Präsidenten des Reichsgerichts sein gesetzlicher Stellvertreter ein.

§ 34

Die bei der Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts beim Staatsgerichtshof anhängigen Sachen werden von ihm in seiner bisherigen Besetzung entschieden.

§ 35

Der nach Artikel 172 der Reichsverfassung gebildete Senat bleibt zuständig für die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei ihm anhängigen Sachen.

Berlin, den 9. Juli 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister des Innern
Dr. Gradnauer

(Nr. 8216) Gesetz, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher. Vom 8. Juli 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die Gebührenordnung für Rechtsanwälte (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 692, 1909 S. 475, 1910 S. 767, 1916 S. 1263, 1919 S. 2115) wird dahin geändert:

1. Im § 63 treten an die Stelle der Worte „12 Mark" die Worte „80 Mark", an die Stelle der Worte „20 Mark" die Worte „80 Mark" und an die Stelle der Worte „40 Mark" die Worte „160 Mark".
2. Im § 65 treten an die Stelle der Worte „6 Mark" die Worte „20 Mark".

3. Im § 67 treten an die Stelle der Worte „6 Mark" die Worte „40 Mark", an die Stelle der Worte „10 Mark" die Worte „40 Mark" und an die Stelle der Worte „20 Mark" die Worte „80 Mark".

4. Im § 69 treten an die Stelle der Worte „2 Mark" die Worte „10 Mark".

5. Im § 76 werden

im Abs. 1 die Worte „und der mit den Postgebühren auf Grund des Gesetzes vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 577) zu erhebenden Reichsabgabe" sowie der Abs. 5 gestrichen,

im Abs. 2 die Worte „neunzig Mark" durch die Worte „zweihundertsiebzig Mark",

im Abs. 3 die Worte „einhundertfünfzig Mark" durch die Worte „vierhundertfünfzig Mark" und die Worte „einhundertachtzig Mark" durch die Worte „fünfhundertvierzig Mark" ersetzt.

6. Der § 78 erhält folgende Fassung:

Bei Geschäftsreisen erhält der Rechtsanwalt, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 18, 37, 39 Abs. 2 der Rechtsanwaltsordnung,

I. an Tagegeldern ..... 60 Mark,
II. für ein Nachtquartier ..... 24 » .

Für Wegestrecken, die bei Geschäftsreisen auf Eisenbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden, sind dem Rechtsanwalt an Fuhrkosten die wirklich erwachsenen Auslagen einschließlich der Kosten für Beförderung und Versicherung des notwendigen Gepäcks zu erstatten. Der Rechtsanwalt hat Anspruch auf Benutzung der ersten Schiffs- oder zweiten Wagenklasse.

Für Wegestrecken, die nicht auf Eisenbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden können, wird für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückwegs eine Vergütung von 80 Pfennig gewährt. War der Rechtsanwalt durch besondere Umstände genötigt, sich eines Fuhrwerkes zu bedienen, so sind ihm in angemessenen Grenzen die Unkosten zu ersetzen.

Nebenkosten, insbesondere beim Zu- und Abgang zur Eisenbahn, sind in angemessenen Grenzen zu erstatten.

Artikel II

Dem Rechtsanwalte steht neben der nach den geltenden Vorschriften ihm gebührenden Vergütung ein besonderer Teuerungszuschlag zu.

Der Zuschlag wird von den nach der Gebührenordnung für Rechtsanwälte und dem Gesetz über Teuerungszuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher vom 18. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 2115) zu erhebenden Gebühren und Pauschsätzen berechnet. Er beträgt bis auf weiteres von den Pauschsätzen 100 vom Hundert, von den Gebühren in Straf-

sachen 50 vom Hundert und von den Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und im Konkursverfahren

bei Gegenständen bis zu 8 200 Mark einschließlich 50 vom Hundert,
» » über 8 200 bis 20 000 Mark einschließlich 75 vom Hundert,
» » » 20 000 Mark sowie in nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten 100 vom Hundert.

Artikel III

Im Falle einer wesentlichen Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse kann die Reichsregierung nach Anhörung der Vereinigung der Anwaltskammervorstände mit Zustimmung des Reichsrats den Teuerungszuschlag und die Sätze des § 78 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte anderweitig festsetzen.

Artikel IV

Durch die Vorschriften des Artikels II wird der § 93 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte nicht berührt. Jedoch sind Übereinkünfte von Rechtsanwälten untereinander, durch die sie einander zur Pflicht machen oder empfehlen, regelmäßig höhere als die gesetzlichen Gebühren zu vereinbaren, unzulässig. Hat ein Rechtsanwalt auf Grund einer solchen Übereinkunft nach dem Inkrafttreten des Gesetzes mit seinem Auftraggeber eine höhere als die gesetzliche Gebühr vereinbart, so ist der Auftraggeber an die Vereinbarung nicht gebunden.

Artikel V

Das Gesetz über Teuerungszuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher vom 18. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 2115) wird dahin geändert:

1. Im § 4 wird die Zahl „2" gestrichen; an die Stelle der Worte „fünf Zehntel" treten die Worte „zwanzig Zehntel" und an die Stelle der Worte „dreißig Pfennig" die Worte „fünfzig Pfennig".
2. Im § 6 werden die Worte „31. Dezember 1921" durch die Worte „31. Dezember 1923" ersetzt.

Artikel VI

Die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher wird dahin geändert:

1. Der § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   Die Gebühr für eine Zustellung durch Aufgabe zur Post (Zivilprozeßordnung § 175), für das an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung (Zivilprozeßordnung § 194) sowie für die im Auftrag eines Anwalts an den Gegenanwalt bewirkte Zustellung beträgt 1 Mark. Stellt der Gerichtsvollzieher persönlich ohne Inanspruchnahme der Post zu, so erhält er neben der Gebühr von 1 Mark als weitere Gebühr den Betrag der Postgebühren, der entstanden sein würde, wenn durch die Post zugestellt worden wäre.
2. Der § 3 wird gestrichen.
3. Der § 14 erhält folgenden Absatz 2:

   Für die Erteilung von Protokollabschriften beträgt die Höchstgebühr 3 Mark.

4. Im § 15 treten an Stelle der Worte „1 Mark" die Worte „3 Mark".
5. Der § 17 erhält folgenden Abs. 3:

Für einzelne Ortschaften kann durch die Landesjustizverwaltung bestimmt werden, daß dem Gerichtsvollzieher die Fuhrkosten, welche er behufs Vornahme einer Amtshandlung innerhalb dieser Ortschaften infolge außergewöhnlicher Umstände besonders aufzuwenden genötigt war, als Reisekosten zu erstatten sind.

Artikel VII

Soweit in Reichsgesetzen oder in Landesgesetzen auf Vorschriften der Gebührenordnung für Rechtsanwälte und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher verwiesen wird, finden vorbehaltlich anderweitiger landesgesetzlicher Regelung die Vorschriften des Gesetzes über Teuerungszuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher vom 18. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 2115) sowie dieses Gesetzes Anwendung.

Artikel VIII

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. August 1921 in Kraft.

Die Vorschriften der Artikel I bis II finden auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gewordenen Rechtssachen Anwendung, soweit nicht die Instanz vor dem Tage des Inkrafttretens beendet war.

Das Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über Teuerungszuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher vom 18. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 2115) außer Kraft. Der § 6 Abs. 3 desselben findet entsprechende Anwendung.

Berlin, den 8. Juli 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Justiz
Schiffer

(Nr. 8217) Das Fernsprechgebühren-Gesetz. Vom 11. Juli 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Für jeden Fernsprech-Hauptanschluß werden eine Einrichtungsgebühr, eine Grundgebühr und Ortsgesprächsgebühren erhoben.

§ 2

Die Einrichtungsgebühr ist ein einmaliger Zuschuß zu den Kosten für die Einrichtung der Teilnehmersprechstellen (vgl. § 12 Abs. 2 Ziffer 1).

§ 3

Die Grundgebühr ist die Vergütung für die Überlassung und Unterhaltung der Apparate sowie für den Bau und die Instandhaltung der Anschlußleitungen. Sie beträgt jährlich für jeden Anschluß, der von der Vermittlungsstelle, an die er geführt wird, nicht weiter als 5 Kilometer entfernt ist,

in Ortsnetzen mit nicht mehr als								50	Hauptanschlüssen	380	Mark
»	»	»	mehr als		50	bis einschließlich		100	Hauptanschlüssen	420	»
»	»	»	»	»	100	»	»	500	»	460	»
»	»	»	»	»	500	»	»	1 000	»	500	»
»	»	»	»	»	1 000	»	»	5 000	»	560	»
»	»	»	»	»	5 000	»	»	10 000	»	600	»
»	»	»	»	»	10 000	»	»	50 000	»	640	»
»	»	»	»	»	50 000	»	»	100 000	»	680	»
»	»	»	»	»	100 000	»	»	150 000	»	720	»
»	»	»	»	»	150 000	»	»	200 000	»	760	» ;

sie erhöht sich für jede angefangenen weiteren 50 000 Hauptanschlüsse um 40 Mark.

§ 4

Die Ortsgesprächsgebühren sind die Vergütung für die Herstellung der Gesprächsverbindungen im Ortsverkehre. Sie betragen 25 Pfennig für jedes Gespräch. Dem Teilnehmer werden

in Ortsnetzen mit nicht mehr als								1 000	Hauptanschlüssen	3 v. H.	
»	»	»	mehr als		1 000	bis einschließlich		10 000	Hauptanschlüssen	4	»
»	»	»	»	»	10 000	Hauptanschlüssen				5	»

der für seinen Anschluß aufgezeichneten Ortsgespräche nicht angerechnet. Mindestens sind für jeden Hauptanschluß die Gebühren für 40 Ortsgespräche monatlich zu entrichten.

Bei der Berechnung des Mindestbetrags werden alle Hauptanschlüsse eines Teilnehmers zusammengefaßt, die an dieselbe Vermittlungsstelle angeschlossen und beim Teilnehmer so geschaltet sind, daß sie wahlweise benutzt werden können.

§ 5

Für die Berechnung der Grundgebühr ist die Zahl der bei Beginn des Kalenderjahrs im Ortsnetz vorhandenen Hauptanschlüsse maßgebend. Die hiernach festgestellte Grundgebühr tritt mit dem folgenden 1. April in Kraft. Änderungen der Grundgebühr gegenüber dem Vorjahr sind in den Orten, für die sie gelten, amtlich bekanntzumachen.

Soweit auf Grund der neuen Feststellung eine Erhöhung der Grundgebühr eintritt, sind die Teilnehmer berechtigt, ihre Anschlüsse zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung mit einmonatiger Frist zu kündigen.

§ 6

Wird ein Ortsnetz neu errichtet, so ist für die Festsetzung der Grundgebühr die Zahl der am Tage der Eröffnung vorhandenen Hauptanschlüsse maßgebend, bis die Anwendung des § 5 möglich ist.

§ 7

Hauptanschlüsse dürfen mit Gesprächen in abgehender und ankommender Richtung nicht derart belastet sein, daß sie bei besonderer Prüfung unverhältnismäßig oft besetzt befunden werden. Hat die Telegraphenverwaltung einen solchen Fall festgestellt, so fordert sie den Teilnehmer auf, die Herstellung eines weiteren Anschlusses zu beantragen. Der Teilnehmer hat das Recht, binnen 10 Tagen eine nochmalige Prüfung zu verlangen. Verzichtet er darauf, oder hat die nochmalige Prüfung das gleiche Ergebnis, so ist der Teilnehmer verpflichtet, der Aufforderung der Telegraphenverwaltung innerhalb eines Monats nachzukommen. Andernfalls ist die Telegraphenverwaltung berechtigt, überlastete Anschlüsse zum nächsten zulässigen Zeitpunkt zu kündigen. Das Nähere regelt die Fernsprechordnung (§ 12).

§ 8

Für die Benutzung der Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen Ortsnetzen oder selbständigen öffentlichen Sprechstellen werden Ferngesprächsgebühren erhoben. Sie betragen für ein von einer Teilnehmerstelle ausgehendes Gespräch von nicht mehr als 3 Minuten Dauer bei einer Entfernung

			bis zu	5	Kilometer	einschließlich	.....	0,25	Mark
von	mehr	als	5	bis	15	»	»	.....	0,75	»
»	»	»	15	»	25	»	»	.....	1,25	»
»	»	»	25	»	50	»	»	.....	2,00	»
»	»	»	50	»	100	»	»	.....	3,00	»

über 100 Kilometer für jede angefangenen weiteren 100 Kilometer 1 Mark 50 Pf. mehr. Überschreiten die Gespräche die Dauer von 3 Minuten, so wird die Gebühr für die überschießende Zeit bei Entfernungen bis zu 100 Kilometer nach unteilbaren Gesprächseinheiten von 3 Minuten, bei Entfernungen von mehr als 100 Kilometer nach einzelnen Minuten berechnet; in diesem Falle wird für jede volle oder angefangene Minute $^1/_3$ der für die erste Gesprächseinheit festgesetzten Gebühr erhoben.

Für dringende Gespräche wird die dreifache Gebühr erhoben. Dringende Pressegespräche werden nach näher festzusetzenden Bedingungen zur einfachen Gebühr zugelassen. In den Bedingungen ist auf die Bedürfnisse des übrigen Verkehrs Rücksicht zu nehmen.

Die Entfernungen bis zu 25 Kilometer werden nach der Luftlinie gemessen. Auf die Berechnung der übrigen Entfernungen finden die Vorschriften im § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Postgebühren vom 22. März 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 237) sinngemäß Anwendung, mindestens wird jedoch die Ferngesprächsgebühr für Entfernungen von mehr als 25 bis 50 Kilometer einschließlich erhoben.

§ 9

Die in den §§ 3, 4 und 8 bestimmten Gebührensätze können durch den Reichspostminister mit Zustimmung des Reichsrats und eines aus 21 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichs-

tags erhöht oder ermäßigt werden. Insbesondere können die Ferngesprächsgebühren in denjenigen Vororts- und Bezirksnetzen ermäßigt werden, die während einer Übergangszeit bestehen bleiben.

§ 10

Soweit sich die Gebühren vorher feststellen lassen, sind sie vierteljährlich im voraus fällig.

Auf die Einziehung der Telegraphengebühren einschließlich der Fernsprechgebühren findet § 25 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) Anwendung.

§ 11

Die Fernsprechteilnehmer haben zum Ausbau des Fernsprechnetzes einen einmaligen Beitrag von 1 000 Mark für jeden Hauptanschluß und von 200 Mark für jeden Nebenanschluß zu leisten; die Zahlung des Beitrags ist Vorbedingung für die Belassung der bestehenden und die Herstellung neuer Anschlüsse.

Die Zahlung des Beitrags kann auf einmal oder, wo das wirtschaftliche Bedürfnis vorliegt, in vierteljährlichen Raten von 250 Mark erfolgen. In besonderen Fällen bleibt dem Reichspostminister vorbehalten, die Zahlung auf einen längeren Zeitraum auszudehnen.

Der Beitrag wird von dem auf die Einzahlung folgenden Monat mit 4 vom Hundert verzinst und dem Teilnehmer bei Aufhebung des Anschlusses zurückgezahlt.

Die Beiträge werden vom Reichspostminister verwaltet; ihre Verwendung wird in einer Anlage zum Haushalt der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung nachgewiesen.

§ 12

Soweit vorstehend nicht Bestimmungen getroffen sind, werden die Bedingungen für die Benutzung der Fernsprecheinrichtungen und die Gebühren für den Fernsprechverkehr vom Reichspostminister mit Zustimmung des Reichsrats durch Verordnung (Fernsprechordnung) festgesetzt.

Hierdurch werden insbesondere geregelt:

1. die Einrichtungsgebühr für die Teilnehmersprechstellen;
2. die Bedingungen für Anschlüsse, die weiter als 5 Kilometer von der Vermittlungsstelle entfernt oder besonders kostspielig sind;
3. die Bedingungen für Anschlüsse, welche mehreren Personen unter Benutzung einer und derselben Anschlußleitung gewährt werden (Gemeinschaftsanschlüsse);
4. die Bedingungen für Nebenanschlüsse und Zusatzeinrichtungen;
5. die Bedingungen für die Verlegung und für die Übertragung von Anschlüssen;
6. die Bedingungen für die Benutzung öffentlicher Sprechstellen;
7. die Bedingungen für Verbindungen zur Nachtzeit und während der Tagesdienstpausen der Vermittlungsstellen;
8. die Bedingungen für die Gesprächsverbindungen im Vororts- und Bezirksverkehr;
9. die Bedingungen für die Zulassung dringender Pressegespräche zur einfachen Gebühr;
10. die Bedingungen für die Benutzung der Fernsprechleitungen nach dem Ausland;

11. die Bedingungen für die besonderen Telegraphen und die Nebentelegraphen;
12. die Bedingungen für die Übermittlung von Telegrammen und von Nachrichten durch den Fernsprecher;
13. die Ausführungsbestimmungen über den einmaligen Fernsprechbeitrag.

§ 13

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1921 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Fernsprechgebühren-Ordnung vom 20. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 711), der § 3 des Gesetzes, betreffend Telegraphen- und Fernsprechgebühren, vom 6. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 894) und die Bestimmung im § 6 Abs. 2 des Gesetzes über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs vom 6. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) außer Kraft.

Jeder Fernsprechteilnehmer ist berechtigt, seinen Anschluß bis 1. September 1921 zum 30. September 1921 zu kündigen.

Der Reichspostminister ist ermächtigt, die Bestimmungen des § 8 und des § 9 Satz 2 dieses Gesetzes zu einem früheren Zeitpunkt in Kraft zu setzen.

Berlin, den 11. Juli 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichspostminister
Giesberts

(Nr. 8218) Verordnung, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Margarine aus dem Ausland vom 14. Dezember 1920 und Aufhebung der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte. Vom 9. Juli 1921.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) / 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) und des § 12 der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 23. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 646) wird bestimmt:

Artikel I

Die Bekanntmachung über die Einfuhr von Margarine aus dem Ausland vom 12. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) sowie die Ausführungsbestimmungen über die Einfuhr von Margarine aus dem Ausland vom 12. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 26) / 27. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1208) werden aufgehoben.

Artikel II

Die Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 23. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 646) tritt außer Kraft, auch soweit sie sich auf ausländische Ölfrüchte bezieht.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Juli 1921.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Dr. Hermes

(Nr. 8219) Verordnung über die Einfuhr von Gerste, Hafer, Dari und Kleie. Vom 2. Juli 1921.

Auf Grund des § 4 Abs. 3 der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 41) / 22. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 334) und des § 5 der Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln vom 11. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 569) / 4. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 147) wird verordnet:

§ 1

Ohne die nach § 1 der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 41) / 22. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 334) vorgeschriebene Bewilligung wird die Einfuhr gestattet für:

		Einfuhrnummer des Statistischen Warenverzeichnisses
Malzgerste		3a
andere Gerste		3b
Hafer		4
Dari	aus	7
andere nicht besonders genannte Getreidearten (z. B. Mannagrütze)		8
Kleie, mit Ausnahme der bereits in der Verordnung über die Einfuhr von Mais und sonstigen Futtermitteln vom 25. August 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1615) aufgeführten Maiskleie, ausschließlich als Viehfutter verwendbar	aus	192a.

§ 2

Die Vorschriften der Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln vom 11. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 569) / 4. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 147) treten außer Kraft, soweit sie sich auf die im § 1 genannten Waren beziehen.

In gleichem Umfang treten die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen außer Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem 16. Juli 1921 in Kraft.

Berlin, den 2. Juli 1921.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Dr. Hermes

(Nr. 8220) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachungen über den Verkehr mit Zündwaren vom 30. Oktober 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1851), 9. Mai 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 511) und vom 22. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 2151). Vom 9. Juli 1921.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über den Verkehr mit Zündwaren vom 16. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1393) wird bestimmt:

I

Die §§ 1 bis 8 der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1851) in der Fassung des Abschnitts I der Bekanntmachung vom 9. Mai 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 511) treten außer Kraft.

II

Die §§ 6 und 7 der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 2151) treten außer Kraft.

III

§ 1. Die Hersteller inländischer Zündhölzer haben für je 600 000 Hölzer eine Umlage in Höhe von 300 Mark zu entrichten, die an eine Ausgleichskasse abgeführt wird.

Die Einziehung und Verwaltung der Umlage regelt der Reichswirtschaftsminister.

§ 2. Wer der Bestimmung des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Berlin, den 9. Juli 1921.

Der Reichswirtschaftsminister
Schmidt

(Nr. 8221) Verordnung, betreffend Änderung der Militärtransport-Ordnung für Eisenbahnen vom 18. Januar 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 15 ff.). Vom 12. Juli 1921.

Auf Grund des § 2 der Militärtransport-Ordnung wird im Einvernehmen mit dem Reichswehrminister der letzte Satz der Ziffer 2 im § 36 dieser Ordnung wie folgt gefaßt:

„Müssen bei der Bildung von Militärzügen drei- und vierachsige Wagen verwendet werden, so darf die höchste Achsenzahl des Zuges (110 Achsen bei ganzen Zügen und 56 Achsen bei halben Zügen) ausnahmsweise für jeden dreiachsigen Wagen um eine Achse und für jeden vierachsigen Wagen um zwei Achsen überschritten werden. Doch dürfen in diesen Fällen:

a) ganze Militärzüge höchstens 120 Achsen stark sein, nicht mehr als 55 Wagen enthalten und nicht über 500 Meter lang sein,

b) halbe Militärzüge höchstens 60 Achsen stark sein, nicht mehr als 28 Wagen enthalten und nicht über 255 Meter lang sein.

Berlin, den 12. Juli 1921.

Der Reichsverkehrsminister

Groener

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 19. Juli 1921	Nr. 75

Inhalt: Gesetz, betreffend den Ergänzungsvertrag zum deutsch-polnischen Vertrage vom 1. Oktober 1919 über die Entlassung festgehaltener Personen und die Gewährung von Straffreiheit (deutsch-polnischer Amnestievertrag). S. 921. — Gesetz, betreffend die Neuregelung der im § 68 Abs. 1, im § 74a Abs. 2 Satz 1 und im § 75b Satz 2 des Handelsgesetzbuchs sowie im § 133a b Abs. 1 der Gewerbeordnung vorgesehenen Gehaltsgrenzen. S. 927. — Verordnung über eine weitere Erhöhung der Teuerungszuschläge zu den Tagegeldern der Schöffen und Geschworenen. S. 928. — Vorläufiges Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjet-Republik über die Erweiterung des Tätigkeitsgebiets der beiderseitigen Delegationen für Kriegsgefangenenfürsorge. S. 929.

(Nr. 8222) Gesetz, betreffend den Ergänzungsbetrag zum deutsch-polnischen Vertrage vom 1. Oktober 1919 über die Entlassung festgehaltener Personen und die Gewährung von Straffreiheit (deutsch-polnischer Amnestievertrag). Vom 7. Juli 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Dem am 12. Februar 1921 unterzeichneten Ergänzungsvertrage zum deutsch-polnischen Vertrage vom 1. Oktober 1919 über die Entlassung festgehaltener Personen und die Gewährung von Straffreiheit (deutsch-polnischem Amnestievertrage) sowie dem dazu gehörigen Schlußprotokoll vom gleichen Tage wird zugestimmt.

Der Vertrag wird nachfolgend veröffentlicht.

Artikel 2

Die Entscheidungen der im Artikel 11 des Vertrags vorgesehenen gemischten Kommissionen werden, soweit sie sich auf die rechtliche Auslegung der Artikel 6 bis 9 des Vertrags beziehen, von dem Reichsminister des Auswärtigen im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger veröffentlicht.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Juli 1921.

Der Reichspräsident

Ebert

Der Reichsminister des Auswärtigen

Rosen

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 2. August 1921.)

Ergänzungsvertrag

zum deutsch-polnischen Vertrage vom 1. Oktober 1919 über die Entlassung festgehaltener Personen und die Gewährung von Straffreiheit (Deutsch-polnischer Amnestievertrag)

Die Deutsche Regierung und die Polnische Regierung, von dem Wunsche geleitet, bestehende Gegensätze weiter auszugleichen, sind übereingekommen, eine über die Bestimmungen des Vertrags vom 1. Oktober 1919 sowohl zeitlich wie sachlich hinausgehende Vereinbarung über die Entlassung festgenommener Personen und die Gewährung von Straffreiheit zu treffen, und haben zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Die Deutsche Regierung:

den Direktor im Auswärtigen Amt, Herrn Gustav Behrendt

und

den Hilfsreferenten im Auswärtigen Amt, Herrn Ernst Schmidt,

die Polnische Regierung:

den Geschäftsträger der Polnischen Republik, Herrn Legationsrat Dr. Alfred von Wysocki

und

den Rittmeister, Herrn Kasimir Stanislaus Szczepanik.

Die Bevollmächtigten haben sich, nachdem sie ihre Vollmachten ausgetauscht und diese in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen geeinigt:

Artikel 1

Die vertragschließenden Teile werden alle von ihnen noch nicht auf freien Fuß gesetzten Personen, die aus Anlaß der bisherigen polnischen Bewegung im ober-

Umowa dodatkowa

do niemiecko-polskiej Umowy Amnestyjnej z dnia 1 pazdzi ernika 1919 roku w sprawie wypusczczenia na wolnosc osob przytrzymanych i przyznania wolnosci od kar (Niemiecko-Polska Umowa Amnestyjna.)

Rząd Niemiecki i Rząd Polski, powodowane życzeniem dalszego wyrównania istniejących przeciwieństw, zgodzili się na to, aby zawrzeć układ, wychodzący zarówno pod względem czasowym jak i rzeczowym poza ramy umowy z dnia 1 października 1919 roku dotyczącej wypuszczenia osób przytrzymanych i przyznania wolności od kar i mianowały w tym celu swymi pełnomocnikami:

Rząd Niemiecki:

Dyrektora w Urzędzie dla Spraw Zewnętrznych Pana Gustawa Behrendta

i

Referenta pomocniczego w Urzędzie dla Spraw Zewnętrznych Pana Ernsta Schmidta,

Rząd Polski:

Pana Dr. Alfreda Wysockiego, Chargé d'Affaires Rzeczypospolitej Polskiej, Radcę legacyjnego,

i

Rotmistrza Pana Kazimierza Stanisława Szczepanika.

Pełnomocnicy zgodzili się, po wymianie wzajemnych pełnomocnictw i uznaniu ich za wystawione w należytej i właściwej formie, na następujące postanowienia:

Artykuł 1

Wszystkie dotąd jeszcze nie wypuszczone na wolność osoby, które wskutek dotychczasowego ruchu polskiego na obszarze granicznym Górnego

schlesischen Grenzgebiet oder aus Anlaß des Vorstoßes der sowjetrussischen Truppen auf polnisches Gebiet interniert oder als Geiseln oder Schutzhäftlinge festgenommen worden sind, unverzüglich nach ihrem Heimatort oder nach dem von ihnen gewählten Aufenthaltsort entlassen. Ausgenommen bleiben Personen, die sich in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden und nicht unter die Bestimmungen der Artikel 6—9 über die Gewährung von Straffreiheit fallen.

In gleicher Weise wird Polen diejenigen deutschen Reichsangehörigen, die wider ihren Willen im polnischen Heere festgehalten werden, alsbald entlassen.

Artikel 2

Die Vollziehung disziplinarisch verhängter Strafen gegen die nach Artikel 1 zu entlassenden Personen ist bei Inkrafttreten dieses Vertrags sofort auszusetzen.

Artikel 3

Allen zu entlassenden Personen ist die Mitnahme der in ihrem Besitz befindlichen sowie der ihnen abgenommenen Gegenstände zu gestatten, soweit nicht begründeter Verdacht eines unrechtmäßigen Erwerbs besteht. Ausgenommen hiervon bleiben militärische Schußwaffen und Munition.

Artikel 4

Die Regelung des Abtransports und der Verpflegung der Personen, die gemäß Artikel 1 von dem Gebiet des einen in das Gebiet des andern vertragschließenden Teils zu entlassen sind, ist bis zur Übergabe an die zuständigen Heimatbehörden Angelegenheit des entlassenden Staates. Dieser hat auch für die Heimschaffung der in seinem eigenen Gebiete verbleibenden Personen Sorge zu tragen.

Artikel 5

Jedem der vertragschließenden Teile steht es frei, die Ausführung der Bestimmungen der Artikel 1—4 durch eigene Vertreter oder durch die in Artikel 11 vorgesehenen gemischten Kommissionen an Ort und Stelle prüfen zu lassen.

Śląska lub z okazji wkroczenia sowieckich wojsk rosyjskich na terytorjum polskie, zostały internowane, zabrane w charakterze zakładników lub też osadzone w areszcie prewencyjnym, Umawiające się Strony zwolnią niezwłocznie do miejsca ich stałego zamieszkania lub też do miejscowości przez nie obranych. Wyłączone są osoby, które znajdują się w areszcie śledczym lub które odsiadują karę i nie podpadają pod postanowienia artykułów 6—9o umorzeniu kar.

W ten sam sposób Polska zwolni bezzwłocznie tych obywateli Rzeszy Niemieckiej, którzy wbrew ich woli znajdują się jeszcze w wojsku polskiem.

Artykuł 2

Z chwilą wejścia w życie Umowy niniejszej należy natychmiast wstrzymać wykonanie kar, nałożonych w drodze dyscyplinarnej na osoby, które stosownie do artykułu 1 winny być uwolnione.

Artykuł 3

Wszystkim osobom, które mają być wypuszczone na wolność, wolno zabrać przedmioty zarówno w ich posiadaniu znajdujące się, jak również i odebrane im, wyjąwszy wypadki, gdy zachodzi uzasadnione podejrzenie nielegalnego nabycia tychże. Wykluczona będzie wojskowa broń palna i amunicja.

Artykuł 4

Zorganizowanie odtransportowania i wyżywienia osób, które w myśl artykułu 1 mają być zwolnione z terytorjum jednej Umawiającej się Strony na terytorjum Drugiej, należy do państwa zwalniającego, aż do chwili przekazania osób tych odnośnej władzy kraju ojczystego. Państwo zwalniające ma również zająć się odesłaniem do domu osób znajdujących się na jego własnem terytorjum.

Artykuł 5

Każdej z Umawiających się Stron przysługuje prawo kontrolowania na miejscu wykonania postanowień artykułow 1—4 przez własnych przedstawicieli lub też przez przewidziane w artykule 11 Komisje mieszane.

Artikel 6

Jeder vertragschließende Teil gewährt volle Straffreiheit für alle vor dem 1. Dezember 1920, namentlich auch während der polnischen Bewegung in den Abtretungs- und Abstimmungsgebieten oder aus Anlaß des sowjetrussischen Vorstoßes auf polnisches Gebiet, begangenen gerichtlich oder disziplinarisch strafbaren Handlungen, die auf eine militärische, politische oder nationale Betätigung entweder zugunsten des anderen Teiles allein oder zugleich auch zugunsten einer dritten Macht zurückzuführen sind. Hierunter fallen Handlungen, die sich als Hoch- oder Landesverrat oder als Verrat militärischer Geheimnisse darstellen, ferner die Tätigkeit zugunsten der Zuteilung von Gebieten, über deren Staatszugehörigkeit die Kommission zur Festsetzung der deutsch-polnischen Grenze zu entscheiden hat. Dagegen fallen nicht hierunter strafbare Handlungen, die geeignet oder bestimmt sind, die Abstimmung in Oberschlesien durch Einwirkung auf die einzelnen Stimmberechtigten oder das Gesamtergebnis zu beeinflussen (Friedensvertrag Artikel 88, Anlage, § 3, Absatz 3).

Artykuł 6

Każda z Umawiających się Stron zapewnia zupełną amnestję za wszelkie czyny polegające na rozwinięciu działalności wojskowej, politycznej lub narodowej, i to albo na korzyść samej tylko Drugiej Strony, albo jednocześnie na korzyść Strony Trzeciej, ścigane sądownie lub dyscyplinarnie, a popełnione przed dniem 1 grudnia 1920, w szczególności za czyny popełnione podczas ruchu polskiego na terytorjach odstąpionych oraz plebiscytowych, tudzież z okazji inwazji rosyjskiej na terytorjum polskiem. Pod postanowienie to podpadają również czyny, mające znamiona zdrady stanu lub kraju lub zdrady tajemnic wojskowych, dalej działalność, mająca na celu przyłączenie obszarów kraju, co do których przynależności państwowej decyduje Komisja graniczna niemiecko-polska. Natomiast pod postanowienie to nie podpadają czyny karalne, które mogą wpłynąć lub mają na celu wpłynięcie na plebiscyt Górnośląski, bądź drogą oddziaływania na poszczególne osoby uprawnione do głosowania, bądź na wynik ogólny plebiscytu. (Traktat Pokoju, Artykuł 88, Aneks § 3, ustęp 3.)

Artikel 7

Soweit Straffreiheit gewährt wird, werden die verhängten Strafen erlassen, die anhängigen Verfahren eingestellt, neue Verfahren nicht eingeleitet und Verfahrenskosten nicht eingezogen.

Artykuł 7

Amnestja pociąga za sobą uchylenie orzeczonych kar, wstrzymanie toczącego się postępowania, niewdrażanie nowego postępowania, oraz nieściąganie kosztów postępowania sądowego.

Artikel 8

Deutschland und Polen verpflichten sich, ein jeder Teil soweit seine eigenen Staatsangehörigen in Betracht kommen, die Rückkehr an den bisherigen Wohnsitz denjenigen Personen zu gestatten, die

a) wegen einer der im Artikel 6 aufgeführten Straftaten das Gebiet eines der beiden Staaten haben verlassen müssen,

b) aus Anlaß der polnisch-sowjetrussischen Kriegswirren oder deutschfeindlicher beziehungsweise

Artykuł 8

Niemcy i Polska obowiązują się, każda ze Stron, o ile chodzi o własnych jej obywateli, zezwolić na powrót do dotychczasowych miejsc zamieszkania osobom, które:

a) z powodu czynów karalnych, wymienionych w artykule 6 zmuszone były do opuszczenia terytorjum jednego z Obu Państw,

b) z powodu zamieszek wojennych polsko-sowiecko-rosyjskich, albo z powodu ruchów

polenfeindlicher Bewegung aus dem Gebiete eines der beiden Staaten geflüchtet sind,

c) auf Grund des Artikels 7 auf freien Fuß gesetzt werden.

Diese Personen werden keinen anderen Beschränkungen unterworfen als die übrige Bevölkerung.

antyniemieckich, względnie antypolskich, uszły z terytorjum jednego z Obu Państw.

c) na zasadzie artykułu 7 wypuszczone będą na wolną stopę.

Osoby te nie będą podlegały żadnym innym ograniczeniom, jak tylko tym, jakie stosowane są do reszty ludności.

Artikel 9

Soweit Straffreiheit gewährt ist, werden Gegenstände, die in einem noch nicht rechtskräftig erledigten Verfahren beschlagnahmt worden sind, zurückgegeben. Desgleichen werden Kautionen oder ähnliche Leistungen zurückerstattet, die zwecks Abwendung einer Internierung, Verhaftung oder Verschleppung geleistet worden sind, und zwar auch dann, wenn sie als verfallen zu gelten hätten, weil die Person, zu deren Gunsten die Sicherheitsleistung erfolgte, den ihr auferlegten Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Artykuł 9

W wypadkach przyznania amnestji zwrócone zostaną przedmioty skonfiskowane w toku postępowania jeszcze prawomocnie nie zakończonego. Zwrócone zostaną również kaucje i podobne zabezpieczenia, dane w celu uniknięcia internowania, aresztowania lub wywiezienia, a to także wtedy, gdyby należało je uważać za przepadłe wobec niespełnienia przez osobę, za którą je złożono, nałożonych na nią zobowiązań.

Artikel 10

Keiner der vertragschließenden Teile wird in Zukunft eine Person wegen einer vor dem 1. Dezember 1920 erfolgten politischen oder nationalen Betätigung einer Ausnahmebehandlung unterwerfen.

Artykuł 10

Żadna z Umawiających się Stron nie będzie w przyszłości stosowała środków wyjątkowych do danej osoby z powodu jej działalności politycznej lub narodowej z przed dnia 1 grudnia 1920 r.

Artikel 11

Um eine den Bestimmungen der Artikel 1—5 dieses Vertrags entsprechende gleichmäßige Entlassung der nicht auf freiem Fuße befindlichen Personen zu gewährleisten und um Zweifel über die rechtliche Auslegung des Vertrags zu beheben, werden nach Bedarf gemischte Kommissionen gebildet, die sich aus je einem Angehörigen der vertragschließenden Teile zusammensetzen. Die Kommissionen haben insbesondere das Recht, zu diesem Zwecke in den Gebieten beider vertragschließender Teile alle Gefängnisse und Gefangenenlager zu besuchen und Einsicht in alle für die Entlassung erheblichen Akten und Urkunden zu verlangen.

Artykuł 11

W celu zapewnienia zgodnego z postanowieniami artykułów 1—5 Umowy niniejszej i równomiernego zwolnienia osób nie znajdujących się na wolnej stopie, tudzież celem uniknięcia wątpliwości co do interpretacji prawnej Umowy niniejszej, utworzone zostaną w miarę potrzeby Komisje mieszane, w których skład wchodzić będą przedstawiciele Umawiających się Stron, pojednym z każdej. Komisje mają w powyższym celu w szczególności prawo zwiedzania wszystkich więzień i obozów jeńców znajdujących się na terytorjach obu Umawiających się Stron, tudzież prawo wglądania we wszystkie dla uwolnienia mające znaczenie akta i dokumenty.

Einigen sich die beiden Mitglieder einer Kommission nicht, so entscheidet ein neutraler Schiedsrichter, um dessen Ernennung der Schweizerische Bundespräsident gebeten werden soll.

Die Entscheidungen der Kommissionen und der Schiedsrichter sind für die beiderseitigen Behörden bindend.

Artikel 12

Ausgenommen von den Bestimmungen dieses Vertrags bleiben diejenigen Personen, die sich dadurch strafbar gemacht haben, daß sie

a) mit der Waffe in der Hand an den Kämpfen der sowjetrussischen Truppen gegen die polnische Armee teilgenommen haben,
b) als Verwaltungsorgane in der sowjetrussischen Verwaltung des von der Roten Armee besetzten Gebietes tätig gewesen sind.

Artikel 13

Nicht berührt werden von den Bestimmungen dieses Vertrags

a) das im Protokoll vom 13. Oktober 1920 in Allenstein getroffene deutsch-polnische Übereinkommen über die Regelung der Rückkehr der aus Anlaß der Kriegswirren aus dem Bezirke Soldau nach Deutschland geflüchteten Personen,
b) das im rechtskräftigen Protokoll vom 23. November 1920 niedergelegte deutsch-polnische Abkommen über den Gefangenenaustausch,
c) das im Protokoll vom 13. Dezember 1920 in Marienwerder getroffene deutsch-polnische Übereinkommen über die Regelung der Rückkehr der aus Anlaß der Kriegswirren aus dem Kreise Strasburg nach Deutschland geflüchteten Personen.

Artikel 14

Dieser Vertrag, dessen deutscher und polnischer Wortlaut beide maßgebend sind, soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Warschau ausgetauscht werden.

Der Vertrag tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

W razie niedojścia do zgody pomiędzy obu członkami Komisji rozstrzyga neutralny Sędzia rozjemczy, o którego wyznaczenie uproszony będzie Prezydent Związku Szwajcarskiego. Orzeczenia Komisji tudzież sędziów rozjemczych obowiązują Obie Strony.

Artykuł 12

Postanowienia Umowy niniejszej nie znajdują zastosowania do osób, które popełniły czyny karalne przez to, iż:

a) z bronią w ręku wzięły udział w walkach sowieckich wojsk rosyjskich przeciwko armji polskiej,
b) czynne były jako organy administracyjne w rosyjskim sowieckim zarządzie obszarów okupowanych przez czerwoną armję.

Artykuł 13

Przez postanowienia Umowy niniejszej nie doznają zmiany:

a) protokół ugody Niemiecko-Polskiej, zawartej w Olsztynie w dniu 13. października 1920, dotyczący uregulowania powrotu osób, które z powodu zamieszek wojennych uszły z obwodu Działdowskiego do Niemiec,
b) konwencja Niemiecko-Polska o wymianie jeńców zawarta w prawomocnym protokóle z dnia 23. listopada 1920 r.,
c) ugoda Niemiecko-Polska zawarta w Kwidzyniu dnia 13. grudnia 1920 r., dotycząca uregulowania powrotu osób, które z powodu zamieszek wojennych uszły z powiatu Brodnickiego do Niemiec.

Artykuł 14

Niniejsza Umowa, której teksty niemiecki i polski są zarówno obowiązujące, ma być ratyfikowana, a dokumenty ratyfikacyjne wymienione jaknajrychlej w Warszawie.

Umowa wchodzi w życie z dniem wymiany dokumentów ratyfikacyjnych.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Na dowód czego pełnomocnicy podpisali niniejszą Umowę i wycisnęli na niej swe pieczęcie.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Berlin, am zwölften Februar 1921.

Wygotowano w dwuch oryginałach w Berlinie, dnia dwunastego lutego 1921.

gez. Gustav Behrendt
gez. Ernst Schmidt
gez. Dr. Alfred von Wysocki
gez. Kasimierz Stanislaw Szczepanik

Gustav Behrendt
Ernst Schmidt
Dr. Alfred Wysocki
Kazimierz Stanisław Szczepanik

(Nr. 8223) Gesetz, betreffend die Neuregelung der im § 68 Abs. 1, im § 74a Abs. 2 Satz 1 und im § 75b Satz 2 des Handelsgesetzbuchs sowie im § 133a b Abs. 1 der Gewerbeordnung vorgesehenen Gehaltsgrenzen. Vom 12. Juli 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Handelsgesetzbuch wird wie folgt geändert:

Es werden ersetzt:

1. im § 68 Abs. 1 die Zahl „fünftausend" durch die Zahl „dreißigtausend",
2. im § 74a Abs. 2 Satz 1 die Zahl „fünfzehnhundert" durch die Zahl „zwölftausend",
3. im § 75b Satz 2 die Zahl „achttausend" durch die Zahl „vierzigtausend".

Artikel II

Die Gewerbeordnung wird wie folgt geändert:

Im § 133a b Abs. 1 wird die Zahl „fünftausend" durch die Zahl „dreißigtausend" ersetzt.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1921 in Kraft.

Die neuen Vorschriften finden auch auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vereinbarten Kündigungsbedingungen und Wettbewerbverbote Anwendung.

Kündigungen werden nach den bisherigen Vorschriften beurteilt, wenn sie vor Beginn des dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorangegangenen Kalendermonats erklärt sind oder die Kündigungsfrist vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits abgelaufen war.

Die Wirksamkeit von Wettbewerbsverboten wird durch die Vorschrift des Artikels I Nr. 2 dieses Gesetzes nicht berührt, falls sich der Prinzipal vor dem Ablauf von drei Monaten seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes schriftlich erbietet, für die Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes die dem Handelsgehilfen zustehenden vertragsmäßigen Leistungen auf mehr als zwölftausend Mark für das Jahr sowie die im § 74 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Entschädigung entsprechend zu erhöhen. Das gleiche gilt für die Vorschrift des Artikels I Nr. 3, falls sich der Prinzipal innerhalb derselben Frist schriftlich erbietet, für die Zeit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die vertragsmäßigen Leistungen auf mehr als vierzigtausend Mark für das Jahr zu erhöhen oder die im § 74 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Entschädigung zu zahlen.

Berlin, den 12. Juli 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Justiz
Schiffer

Für den Reichsarbeitsminister
Der Reichswirtschaftsminister
Schmidt

(Nr. 8224) Verordnung über eine weitere Erhöhung der Teuerungszuschläge zu den Tagegeldern der Schöffen und Geschworenen. Vom 12. Juli 1921.

Auf Grund des § 55a Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes verordnet die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats:

§ 1

Bis auf weiteres beträgt das Tagegeld der Schöffen und Geschworenen dreißig Mark und die Übernachtungszulage zwanzig Mark.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. August 1921 in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1921.

Die Reichsregierung
Schiffer

(Nr. 8225) Vorläufiges Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjet-Republik über die Erweiterung des Tätigkeitsgebiets der beiderseitigen Delegationen für Kriegsgefangenenfürsorge. Vom 6. Mai 1921.

Die Deutsche Regierung, vertreten durch

1. den Ministerialdirektor im Auswärtigen Amte, Herrn Gustav Behrendt,
2. den Wirklichen Legationsrat im Auswärtigen Amte, Freiherrn Ago von Maltzan,
3. den Wirklichen Legationsrat im Auswärtigen Amte, Herrn Dr. jur. Friedrich Gaus

und die Russische Sozialistische Föderative Sowjet-Republik, vertreten durch

Herrn Aron Scheinmann,

von dem Wunsche beseelt, dem Frieden zwischen Deutschland und Rußland zu dienen und in gegenseitigem Wohlwollen das Gedeihen beider Völker zu fördern, schließen das folgende vorläufige Abkommen:

Artikel I

Das Tätigkeitsgebiet der bereits bestehenden beiderseitigen Delegationen für Kriegsgefangenenfürsorge wird dahin erweitert, daß sie mit der Wahrnehmung der Interessen ihrer Staatsangehörigen betraut werden. Den beiderseitigen Delegationen werden zur Pflege der Wirtschaftsbeziehungen zwischen ihren Ländern Handelsvertretungen angegliedert. Bis zur vollständigen Wiederaufnahme der normalen Beziehungen führen die Delegationen die Bezeichnung „Deutsche Vertretung in Rußland" und „Vertretung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjet-Republik in Deutschland". Die Vertretungen haben ihren Sitz in Moskau beziehungsweise in Berlin.

Die Vertretung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjet-Republik in Deutschland ist als die einzige Vertretung des russischen Staates in Deutschland zu betrachten.

Artikel II

Der Leiter der Vertretung genießt die Vorrechte und Befreiungen der Chefs beglaubigter Missionen. Bis zu einer anderweitigen Vereinbarung genießen ferner zunächst 7 Mitglieder der Vertretung die Vorrechte und Befreiungen der Mitglieder beglaubigter Missionen, soweit sie nicht Angehörige des Aufenthaltsstaates sind.

Bezüglich der bei den Vertretungen beschäftigten Personen, die nicht Angehörige des Aufenthaltsstaates sind, verpflichten sich die beiden Regierungen, die geeigneten Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, damit

1. Haussuchungen nur unter Benachrichtigung der Zentralbehörde für Auswärtige Angelegenheiten des Aufenthaltsstaates und, soweit nicht Gefahr im Verzuge ist, im Beisein eines Beauftragten dieser Behörde und eines Beauftragten der Vertretung stattfinden;
2. Festnahmen und Verhaftungen der Zentralbehörde für Auswärtige Angelegenheiten des Aufenthaltsstaates sofort mitgeteilt werden, die ihrerseits den Leiter der Vertretung spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Festnahme oder Verhaftung davon benachrichtigen wird;
3. diese Personen sowie die Mitglieder ihrer Familien von öffentlich-rechtlichen Arbeitspflichten jeglicher Art sowie von Militär- und Kriegslasten verschont bleiben.

Artikel III

Jede Regierung wird sich dafür einsetzen, daß die Vertretung des anderen Teiles geeignete Amtsräume und daß ihr Leiter sowie ihr Personal geeignete Wohnräume erhalten. Ferner verpflichtet sie sich, zur Beschaffung des für den Betrieb der Vertretung notwendigen Materials jeglichen Beistand zu leisten.

Artikel IV

Die Deutsche Vertretung in Rußland ist berechtigt, die zur Aufrechterhaltung ihres Amtsbetriebs sowie zur Unterhaltung ihrer Räumlichkeiten notwendigen Materialien, desgleichen die für den Unterhalt des deutschen Personals notwendigen Lebensmittel und Bedarfsartikel bis 40 Kilogramm pro Person und Monat zoll- und abgabefrei einzuführen.

Die Einfuhrgenehmigung wird von der Russischen Vertretung im Lieferlande bei Vorlage eines Inhaltsverzeichnisses erteilt, welches in Deutschland vom Auswärtigen Amte, in anderen Ländern von den dortigen deutschen Vertretern beglaubigt sein muß.

Artikel V

Die Leiter der Vertretungen sind bei der Zentralbehörde des Aufenthaltsstaats für Auswärtige Angelegenheiten beglaubigt. Die Vertretungen verkehren mit ihr, in Handelsangelegenheiten auch mit den übrigen Zentralbehörden unmittelbar.

Artikel VI

Die Vertretungen erhalten folgende konsularische Befugnisse:

1. Wahrnehmung der Interessen ihrer Staatsangehörigen nach Maßgabe völkerrechtlichen Herkommens,
2. Ausstellung von Pässen, Personalausweisen und Sichtvermerken,
3. Aufnahme, Legalisation und Beglaubigung von Urkunden.

Die beiden vertragschließenden Teile verpflichten sich, in sofortige Verhandlungen über den Abschluß eines Abkommens, betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, einzutreten.

Artikel VII

Jede Vertretung hat Anspruch auf Benutzung der Funkstationen und öffentlichen Posteinrichtungen zum ungehinderten amtlichen Verkehre mit ihrer Regierung und den Vertretungen ihrer Regierung in anderen Ländern in offener und chiffrierter Sprache, ferner auf Kurierverkehr nach besonderer Vereinbarung.

Artikel VIII

Bis zum Abschluß eines Vertrags, der die Rechte der beiderseitigen Staatsangehörigen grundsätzlich regelt, gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Für die in Deutschland befindlichen russischen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten bleibt es bei den Bestimmungen des Abkommens vom 19. April 1920, des Ergänzungsabkommens vom 7. Juli 1920 und des Ergänzungsabkommens vom heutigen Tage. Im übrigen werden die in Deutschland befindlichen russischen Staatsangehörigen hinsichtlich ihrer Person und des Eigentums nach Maßgabe des Völkerrechts und der allgemeinen deutschen Gesetze behandelt.
2. Die bei Abschluß dieses Abkommens sich auf dem Gebiete der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjet-Republik aufhaltenden deutschen Staatsangehörigen behalten als ehemalige Kriegsgefangene oder Zivilinternierte die aus dem Ergänzungsabkommen vom heutigen Tage hervorgehenden Rechte.
3. Für die deutschen Staatsangehörigen, die sich zu Handelszwecken gemäß diesem Abkommen und unter Beachtung der paßgesetzlichen Vorschriften auf das Gebiet des anderen Teiles begeben, wird die Unverletzlichkeit ihres gesamten mitgeführten sowie des in Rußland erworbenen Eigentums durch die Russische Sozialistische Föderative Sowjet-Republik gewährleistet, sofern der Erwerb und die Verwendung derselben den mit den zuständigen Organen der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjet-Republik besonders getroffenen Vereinbarungen entspricht. Die Unverletzlichkeit dieses Eigentums wird durch besondere Schutzbriefe der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjet-Republik sichergestellt, sofern nicht gegen den Inhaber des Schutzbriefs Ansprüche aus Rechtsgeschäften geltend gemacht werden, die er mit der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjet-Republik nach Abschluß dieses Abkommens eingegangen ist.

Artikel IX

Die Russische Regierung gestattet den Personen, welche die deutsche Staatsangehörigkeit besessen, aber verloren haben, sowie ihren Ehefrauen und Kindern die Ausreise, wenn damit die Übersiedlung nach Deutschland nachweislich verbunden wird.

Artikel X

Die Deutsche Regierung gewährleistet den russischen Schiffen und die Russische Regierung den deutschen Schiffen in ihren Territorialgewässern und Häfen die Behandlung nach völkerrechtlichem Herkommen. Soweit hiernach russischen Schiffen, die dem Handelsverkehre dienen, in bezug auf Schiffahrtsabgaben als Staatsschiffen etwa besondere Vorrechte eingeräumt werden, sichert die Russische Regierung den deutschen Kauffahrteischiffen gleiche Vorrechte zu.

In jedem Falle kann jedoch ein Schiff eines vertragschließenden Teiles in den Häfen des anderen Teiles für solche Geldansprüche haftbar gemacht werden, die mit diesem Schiffe in unmittelbarem Zusammenhange stehen, wie z. B. Hafengebühren, Reparaturkosten, Ersatzansprüche aus Schiffskollisionen.

Artikel XI

Beide Regierungen ergreifen sofort alle Maßnahmen, um die baldige Wiederaufnahme des öffentlichen Post-, Telegraphen- und Funkverkehrs zu ermöglichen und diesen Verkehr durch besondere Vereinbarungen sicherzustellen.

Artikel XII

Die Deutsche Vertretung in Rußland nimmt durch ihre Handelsvertretung die wirtschaftlichen Interessen des Deutschen Reichs und seiner Angehörigen wahr.

Die Russische Handelsvertretung in Deutschland ist als staatliche Handelsstelle für den Rechtsverkehr auf deutschem Gebiet als legitimierte Vertreterin der Russischen Regierung anzusehen. Diese erkennt alle Rechtshandlungen als für sie verbindlich an, die entweder der Leiter der Vertretung oder der Leiter der Handelsvertretung oder endlich die von einer dieser beiden Personen bevollmächtigten Beauftragten vornehmen.

Artikel XIII

Die Russische Regierung verpflichtet sich, mit deutschen Staatsangehörigen, deutschen Firmen und deutschen juristischen Personen Rechtsgeschäfte auf dem Gebiete der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjet-Republik und der mit ihr durch einen staatlich festgesetzten Import- und Exportplan verbundenen Staaten nur mit Schiedsgerichtsklauseln abzuschließen. Für die in Deutschland abgeschlossenen Rechtsgeschäfte und deren wirtschaftliches Ergebnis unterwirft sich die Russische Regierung den deutschen Gesetzen, für privatrechtliche Verbindlichkeiten der deutschen Gerichtsbarkeit und Zwangsvollstreckung jedoch nur, soweit es sich um Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften mit deutschen Staatsangehörigen, deutschen Firmen und deutschen juristischen Personen handelt, die nach Abschluß dieses Abkommens eingegangen sind. Unberührt bleibt das Recht der Russischen Regierung, auch die in Deutschland abgeschlossenen Rechtsgeschäfte mit der Schiedsgerichtsklausel zu versehen.

Im übrigen genießt das Eigentum der Russischen Regierung in Deutschland den herkömmlichen völkerrechtlichen Schutz. Insbesondere unterliegt es hinsichtlich aller nicht vom Absatz 1 betroffenen Fälle nicht der deutschen Gerichtsbarkeit und Zwangsvollstreckung.

Artikel XIV

Die beiderseitigen Vertretungen sind berechtigt, die zur Durchführung ihrer wirtschaftlichen Aufgaben erforderlichen Sachverständigen hinzuzuziehen.

Die ausführlich zu begründenden Anträge auf Zulassung von Sachverständigen sind von der Zentralbehörde bei der Vertretung des anderen Staates zu stellen und sollen mit besonderer Beschleunigung erledigt werden.

Artikel XV

Die beiderseitigen Vertretungen und die bei ihnen beschäftigten Personen haben sich bei ihrer Tätigkeit streng auf die ihnen nach diesem Abkommen zufallenden Aufgaben zu beschränken. Insbesondere sind sie verpflichtet, sich jeder Agitation oder Propaganda gegen die Regierung oder die staatlichen Einrichtungen des Aufenthaltsstaats zu enthalten.

Artikel XVI

Bis zum Abschluß eines künftigen Handelsvertrags soll dieses Abkommen die Grundlage der wirtschaftlichen Beziehungen der beiden Länder bilden und im Geiste gegenseitigen Wohlwollens zur Förderung der wirtschaftlichen Beziehungen ausgelegt werden.

Artikel XVII

Dieses Abkommen tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Das Abkommen kann von jedem Teile mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Wird das gekündigte Abkommen nicht durch ein anderes Abkommen ersetzt, so ist jeder der vertragschließenden Teile berechtigt, nach Ablauf der Kündigungsfrist zur Abwicklung der bereits eingeleiteten Handelsgeschäfte eine aus fünf Mitgliedern bestehende Kommission einzusetzen. Die Kommissionsmitglieder gelten als Agenten ohne diplomatischen Charakter und haben die Abwicklung der Geschäfte längstens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf dieses Vertrags zu erledigen.

Berlin, den 6. Mai 1921.

Gustav Behrendt
Freiherr Ago von Maltzan — Scheinmann
Gaus

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 22. Juli 1921	Nr. 76

Inhalt: Gesetz, betreffend Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 11. Mai 1920. S. 933. — Verordnung, betreffend Aufhebung der Kaffee-Ersatzmittel-Verordnung. S. 934. — Verordnung über Kunsthonig. S. 934.

(Nr. 8226) Gesetz, betreffend Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 11. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 949). Vom 11. Juli 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die Geltungsdauer des Gesetzes über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 11. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 949) wird bis zum 31. März 1922 verlängert.

Artikel II

Im § 5a Satz 1 der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 23. September 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1140) und im § 9 Satz 1 der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1143) — beide in der Fassung der Verordnung zum Schutze der Mieter vom 22. Juni 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 590) und des Gesetzes über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 11. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 949) — werden hinter den Worten „und des Eigentums" die Worte „desgleichen zu Beschränkungen der Zwangsvollstreckung" und hinter den Worten „soweit solche Eingriffe" die Worte „und Beschränkungen" eingefügt.

Die auf Grund der genannten Vorschriften bisher getroffenen Anordnungen und Maßnahmen, die eine Beschränkung der Zwangsvollstreckung enthalten, bleiben in Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Der Reichsminister der Justiz
Schiffer

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 5. August 1921.)

(Nr. 8227) Verordnung, betreffend Aufhebung der Kaffee-Ersatzmittelverordnung. Vom 16. Juli 1921.

Auf Grund der Verordnung über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750) / 4. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) und der Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 380) wird bestimmt:

Die Kaffee-Ersatzmittelverordnung vom 25. November 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1991) tritt mit dem 1. August 1921 außer Kraft.

Berlin, den 16. Juli 1921.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Dr. Huber

(Nr. 8228) Verordnung über Kunsthonig. Vom 18. Juli 1921.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) / 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

Artikel 1

§§ 3 und 4 der Verordnung über Kunsthonig vom 7. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1094) in der Fassung der Verordnung vom 7. Januar 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 79) werden gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1921.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Dr. Huber

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 22. Juli 1921	Nr. 77

Inhalt: Gesetz über den Waffengebrauch des Grenzaufsichtspersonals der Reichsfinanzverwaltung. S. 935. — Verordnung über die Einfuhr von kondensierter Milch. S. 936.

(Nr. 8229) Gesetz über den Waffengebrauch des Grenzaufsichtspersonals der Reichsfinanzverwaltung. Vom 2. Juli 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Die im Grenzaufsichtsdienste der Reichsfinanzverwaltung tätigen Personen sind während der Ausübung ihres Dienstes befugt, von der Waffe Gebrauch zu machen:

1. zur Abwehr eines Angriffs oder einer Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben,
2. zur Überwindung vorsätzlichen gewaltsamen Widerstandes gegen die in rechtmäßiger Dienstausübung getroffenen Maßnahmen,
3. zur Anhaltung von Personen, welche sich der Befolgung der in rechtmäßiger Dienstausübung getroffenen Anordnungen durch die Flucht zu entziehen versuchen.

Als eine Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben ist es namentlich anzusehen, wenn die angehaltenen oder flüchtigen Personen der Aufforderung, Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge niederzulegen, nicht nachkommen oder die niedergelegten ohne ausdrückliche Erlaubnis wieder aufzunehmen sich anschicken.

§ 2

Dem Waffengebrauche hat im Falle des § 1 Abs. 1 Ziffer 3 in der Regel ein Anruf vorauszugehen, durch den sich der Grenzaufsichthabende als solcher zu erkennen gibt und den Angerufenen zur Aufgabe des Fluchtversuchs auffordert.

Der Anruf kann durch zwei kurz nacheinander in die Luft abgegebene Schüsse ersetzt werden.

§ 3

Der Waffengebrauch darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Erreichung des gesetzlichen Zweckes erforderlich ist.

Der Gebrauch von Feuerwaffen ist nur zulässig, wenn die Anwendung anderer Waffen erfolglos geblieben ist oder offensichtlich nicht zum Ziele führen würde.

§ 4

Als Grenzaufsichtsdienst im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Abfertigungsdienst im Grenzbezirke.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 5. August 1921.)

§ 5

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, das Recht zum Waffengebrauche nach Maßgabe dieser Bestimmungen auch auf Personen des Grenzaufsichtsdienstes angrenzender außerdeutscher Staaten auszudehnen.

Berlin, den 2. Juli 1921.

Der Reichspräsident
Ebert
Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Wirth

(Nr. 8230) Verordnung über die Einfuhr von kondensierter Milch. Vom 18. Juli 1921.

Auf Grund des § 4 Abs. 3 der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 41) / 22. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 334) und der §§ 3 und 5 der Bekanntmachung über die Einfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 302) / 16. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1391) wird verordnet:

Artikel I

Ohne die nach § 1 der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 41) / 22. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 334) vorgeschriebene Bewilligung wird die Einfuhr gestattet für:

	Einfuhrnummer des Statistischen Warenverzeichnisses
Milch, entkeimt (sterilisiert) oder peptonisiert	aus 133a
Milch, eingedickt (Sirupmilch) oder eingetrocknet (in Blöcken und Pulverform), auch mit Zusatz von Zucker	208
Milch in luftdicht verschlossenen Behältnissen	aus 219b.

Artikel II

Folgende Verordnungen treten außer Kraft:

1. Die Bekanntmachung über die Einfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 302) / 16. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1391) nebst den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 18. April 1916 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1916 und 5. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1916 S. 303, 1392, 1917 S. 13).
2. Die Bekanntmachung über die Durchfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver vom 13. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1163). / 16. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1392).

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 15. September 1921 in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1921.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Dr. Huber

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 29. Juli 1921	Nr. 78

Inhalt: Gesetz, betreffend die Metallreserven der Privatnotenbanken. S. 937. — Gesetz, betreffend Abänderung des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1907. S. 938. — Gesetz zur Überwachung des Verkehrs mit Postpaketen. S. 939. — Gesetz über die religiöse Kindererziehung. S. 939. — Gesetz, betreffend Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen in Mieträumen. S. 941. — Gesetz über die Abwicklung von Kriegsgesellschaften und Kriegsorganisationen. S. 942. — Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen vom 18. Januar 1917/24. Februar 1917 in der Fassung der Verordnung vom 10. März 1921. S. 945. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 946. — Verordnung über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine. S. 946. — Verordnung über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in privaten Betrieben. S. 947. — Verordnung in Ausführung des § 9 des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage, betreffend die Anforderung von Warenlieferungen und Werkleistungen für den Wiederaufbau (mit Ausnahme der Anforderungen von Vieh), sowie betreffend Anforderungen zur Durchführung von Maßnahmen auf den Gebieten der Abrüstung und der Binnenschiffahrt. S. 948. — Druckfehlerberichtigungen. S. 952.

(Nr. 8231) Gesetz, betreffend die Metallreserven der Privatnotenbanken. Vom 13. Juli 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Privatnotenbanken dürfen über das am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes in ihrem Eigentume befindliche Gold nur mit Genehmigung der Reichsregierung und unter den von ihr festgesetzten Bedingungen verfügen. Dies gilt auch für den Fall einer Liquidation.

§ 2

Für die Dauer der Geltung des § 1 wird der den Privatnotenbanken nach Maßgabe der Anlage zu § 9 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) zugewiesene Betrag des der Steuer nicht unterliegenden ungedeckten Notenumlaufs wie folgt festgesetzt:

für die Bayerische Notenbank in München (Nr. 13 der Anlage zu § 9 des Bankgesetzes) auf 110 Millionen Mark,

für die Sächsische Bank zu Dresden (Nr. 14 der Anlage) auf 60 Millionen Mark,

für die Württembergische Notenbank in Stuttgart und die Badische Bank zu Mannheim (Nr. 18 und 19 der Anlage) auf je 36 Millionen Mark.

§ 3

Der Betrag, über welchen hinaus ohne reichsgesetzliche Ermächtigung Noten nicht ausgegeben werden dürfen, wird für die Geltungsdauer des § 1 wie folgt festgesetzt:

für die Bayerische Notenbank und die Sächsische Bank auf je 250 Millionen Mark,

für die Württembergische Notenbank und die Badische Bank auf je 70 Millionen Mark.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 12. August 1921.)

§ 4

Die Vorschriften der §§ 2 und 3 gelten nur in Ansehung derjenigen Privatnotenbanken, die sich bis zum 31. August 1921 dem Reichswirtschaftsminister gegenüber verpflichten, Gewinne aus Metallverkäufen des Jahres 1920, soweit sie einem freiwilligen Reservefonds zugeführt worden sind, sowie Gewinne aus Goldverkäufen des Jahres 1921 als Spezialreserve nach näherer Bestimmung des Reichswirtschaftsministers in der Bilanz für den 31. Dezember 1921 auszuweisen und während der Geltungsdauer des § 1 diesen Bestimmungen entsprechend zu verwenden.

§ 5

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, die Vorschriften der §§ 2 und 3 gegenüber Privatnotenbanken, die die gemäß § 4 übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllen, außer Kraft zu setzen.

§ 6

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündigung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichswirtschaftsminister
Schmidt

(Nr. 8232) Gesetz, betreffend Abänderung des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 245). Vom 19. Juli 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Abs. 1 des § 91 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 245) erhält folgenden Wortlaut:

> Der Disziplinarhof besteht aus 18 Mitgliedern, von denen wenigstens sechs zu den Mitgliedern des Reichsrats, der Präsident und wenigstens acht zu den Mitgliedern des Reichsgerichts gehören müssen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister des Innern
Dr. Gradnauer

(Nr. 8233) Gesetz zur Überwachung des Verkehrs mit Postpaketen. Vom 12. Juli 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird.

§ 1

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, behördliche Stellen zu bezeichnen, welche befugt sind, zur Überwachung des Warenverkehrs zwischen unbesetztem und besetztem Gebiete

1. Postdiensträume zu betreten und Paketsendungen zu besichtigen,
2. einzelne Paketsendungen zu öffnen.

§ 2

Die Postbehörden sind verpflichtet, den gemäß § 1 bezeichneten behördlichen Stellen über Paketsendungen und deren Begleitpapiere Auskunft zu erteilen.

§ 3

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Das Gesetz tritt am 31. März 1922 außer Kraft. Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, für das Außerkrafttreten des Gesetzes einen früheren Zeitpunkt zu bestimmen.

Berlin, den 12. Juli 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichswirtschaftsminister
Schmidt

(Nr. 8234) Gesetz über die religiöse Kindererziehung. Vom 15. Juli 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Über die religiöse Erziehung eines Kindes bestimmt die freie Einigung der Eltern, soweit ihnen das Recht und die Pflicht zusteht, für die Person des Kindes zu sorgen. Die Einigung ist jederzeit widerruflich und wird durch den Tod eines Ehegatten gelöst.

§ 2

Besteht eine solche Einigung nicht oder nicht mehr, so gelten auch für die religiöse Erziehung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen.

Es kann jedoch während bestehender Ehe von keinem Elternteil ohne die Zustimmung des anderen bestimmt werden, daß das Kind in einem anderen als dem zur Zeit der Eheschließung gemeinsamen Bekenntnis oder in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen, oder daß ein Kind vom Religionsunterricht abgemeldet werden soll.

Wird die Zustimmung nicht erteilt, so kann die Vermittlung oder Entscheidung des Vormundschaftsgerichts beantragt werden. Für die Entscheidung sind, auch soweit ein Mißbrauch im Sinne des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht vorliegt, die Zwecke der Erziehung maßgebend. Vor der Entscheidung sind die Ehegatten sowie erforderlichenfalls Verwandte, Verschwägerte und die Lehrer des Kindes zu hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung oder unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Der § 1847 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung. Das Kind ist zu hören, wenn es das zehnte Jahr vollendet hat.

§ 3

Steht dem Vater oder der Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, neben einem dem Kinde bestellten Vormund oder Pfleger zu, so geht bei einer Meinungsverschiedenheit über die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, in dem das Kind erzogen werden soll, die Meinung des Vaters oder der Mutter vor, es sei denn, daß dem Vater oder der Mutter das Recht der religiösen Erziehung auf Grund des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entzogen ist.

Steht die Sorge für die Person eines Kindes einem Vormund oder Pfleger allein zu, so hat dieser auch über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen. Er bedarf dazu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Vor der Genehmigung sind die Eltern sowie erforderlichenfalls Verwandte, Verschwägerte und die Lehrer des Kindes zu hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung oder unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Der § 1847 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung. Auch ist das Kind zu hören, wenn es das zehnte Lebensjahr vollendet hat. Weder der Vormund noch der Pfleger können eine schon erfolgte Bestimmung über die religiöse Erziehung ändern.

§ 4

Verträge über die religiöse Erziehung eines Kindes sind ohne bürgerliche Wirkung.

§ 5

Nach der Vollendung des vierzehnten Lebensjahrs steht dem Kinde die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will. Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden.

§ 6

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Erziehung der Kinder in einer nicht bekenntnismäßigen Weltanschauung entsprechende Anwendung.

§ 7

Für Streitigkeiten aus diesem Gesetz ist das Vormundschaftsgericht zuständig. Ein Einschreiten von Amts wegen findet dabei nicht statt, es sei denn, daß die Voraussetzungen des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen.

§ 8

Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen der Landesgesetze sowie Artikel 134 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch werden aufgehoben.

§ 9

Verträge über religiöse Erziehung bleiben in Kraft, soweit sie vor Verkündung dieses Gesetzes abgeschlossen sind. Auf Antrag der Eltern oder des überlebenden Elternteils wird ein bestehender Vertrag durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts aufgehoben.

§ 10

Wenn beide Eltern vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorben sind und über die religiöse Erziehung in einem bestimmten Bekenntnis nachweisbar einig waren, so kann der Vormund bestimmen, daß sein Mündel in diesem Bekenntnis erzogen wird. Er bedarf zu dieser Bestimmung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

§ 11

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1922 in Kraft. Der Reichspräsident ist jedoch ermächtigt, das Gesetz für ein Land im Einvernehmen mit der Landesregierung zu einem früheren Zeitpunkt in Kraft zu setzen.

Berlin, den 15. Juli 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Justiz
Schiffer

(Nr. 8235) Gesetz, betreffend Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen in Mieträumen. Vom 16. Juli 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Die Geltungsdauer der Verordnung über Sammelheizuugs- und Warmwasserversorgungsanlagen in Mieträumen vom $\frac{\text{22. Juni 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 595)}}{\text{29. Oktober 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1846)}}$ wird bis zum 31. März 1922 verlängert.

Berlin, den 16. Juli 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Justiz
Schiffer
(zugleich für den Reichsarbeitsminister)

(Nr. 8236) **Gesetz über die Abwicklung von Kriegsgesellschaften und Kriegsorganisationen. Vom 15. Juli 1921.**

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Kriegsgesellschaften im Sinne dieses Gesetzes sind Gesellschaften oder Organisationen, die während des Krieges oder der Übergangswirtschaft zur Durchführung von Aufgaben der Bewirtschaftung, des Transports oder der Versicherung im Auftrag oder unter Mitwirkung des Reichs errichtet worden sind.

Ob eine Gesellschaft oder Organisation als Kriegsgesellschaft im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist, entscheidet die Reichsregierung.

§ 2

Für Kriegsgesellschaften verkürzt sich die gesetzliche Sperrfrist (§ 51 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, § 301 des Handelsgesetzbuchs, § 73 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, § 90 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften) auf drei Monate.

Für Kriegsgesellschaften, die sich beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in Liquidation befinden und für welche die gesetzliche Sperrfrist bereits läuft, wird die im Abs. 1 bezeichnete Frist von drei Monaten vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes ab gerechnet.

Die Vorschriften der Abs. 1, 2 finden keine Anwendung, sofern die Sperrfrist auf Grund der bisherigen Vorschriften früher als drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ablaufen würde.

§ 3

Mit dem Ablauf der Sperrfrist (§ 51 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, § 301 des Handelsgesetzbuchs, § 73 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, § 90 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, § 2 dieses Gesetzes) erlöschen alle Forderungen gegen die Kriegsgesellschaften, sofern sie nicht schriftlich oder gerichtlich ihnen gegenüber geltend gemacht worden sind.

Sofern die Sperrfrist zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits abgelaufen ist oder innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach diesem Zeitpunkt endet, tritt diese Wirkung erst mit dem Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein.

Sofern der Gläubiger zur Zeit des Beginns der Sperrfrist oder falls die Sperrfrist vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zu laufen begonnen hat, zu diesem Zeitpunkt seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, erlöschen alle nicht schriftlich oder gerichtlich geltend gemachten Forderungen gegen die Kriegsgesellschaft mit dem Ablauf eines Jahres nach Beginn der Sperrfrist, jedoch frühestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Die Vorschriften der §§ 203, 206, 207 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

§ 4

Bei der Aufforderung zur Anmeldung von Forderungen (§ 50 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, § 297 des Handelsgesetzbuchs, § 65 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter

Haftung § 82 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften) soll auf die Verkürzung der Sperrfristen und das Erlöschen der Forderungen (§§ 2, 3) hingewiesen werden.

Hat die Aufforderung bereits stattgefunden, so soll der Hinweis unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Veröffentlichung im Reichsanzeiger erfolgen. Die Veröffentlichung ist durch die Liquidatoren zu bewirken.

§ 5

Die Reichsregierung wird ermächtigt, Liquidatoren für Kriegsgesellschaften zu bestellen und abzuberufen.

Die Abberufung der von der Reichsregierung bestellten Liquidatoren kann nur durch die Reichsregierung erfolgen.

§ 6

Die Reichsregierung wird ermächtigt, Kriegsgesellschaften für aufgelöst zu erklären.

§ 7

Die Reichsregierung kann das Vermögen von Kriegsgesellschaften als auf das Reich übergegangen erklären. Gleichzeitig mit der Erklärung ist eine Stelle zu bestimmen, welche die Abwicklung der Kriegsgesellschaft durchzuführen hat.

Die Erklärung hat die Auflösung der Kriegsgesellschaft zur Folge, sofern sie nicht bereits aufgelöst war. Ihr Vermögen geht als Ganzes auf das Reich über. Die Firma erlischt.

Die Teilhaber (Vereinsmitglieder, Gesellschafter, Genossen) erhalten die eingezahlten Beträge mit der in der Satzung vorgesehenen Verzinsung oder Gewinnbeteiligung zurück.

§ 8

Im Falle des Überganges des Vermögens einer Kriegsgesellschaft auf das Reich gemäß § 7 findet eine Liquidation nicht statt.

Innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Tage der Veröffentlichung der Erklärung über den Übergang des Vermögens im Reichsanzeiger (§ 9) sind Forderungen gegen die Kriegsgesellschaft bei der gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Stelle schriftlich anzumelden. Die Frist beträgt ein Jahr, wenn der Gläubiger am Tage der Veröffentlichung der Erklärung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat. Nichtangemeldete Forderungen erlöschen; dies gilt nicht für Forderungen, die gegenüber der Kriegsgesellschaft schriftlich oder gerichtlich geltend gemacht sind. Die Vorschriften der §§ 203, 206, 207 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Ist eine Kriegsgesellschaft zur Zeit des Überganges des Vermögens auf das Reich bereits in Liquidation getreten, so erlöschen die Forderungen gegen die Gesellschaft mit dem Ablauf der im § 3 bestimmten Ausschlußfrist, falls ihr Lauf bereits begonnen hat.

§ 9

Die Anordnungen auf Grund der §§ 5, 6 oder 7 sind im Reichsanzeiger zu veröffentlichen; sie werden mit der Veröffentlichung wirksam.

Übernimmt die Reichsregierung das Vermögen einer Kriegsgesellschaft auf das Reich (§ 7), so sind gleichzeitig mit der Übernahmeerklärung im Reichsanzeiger die Gläubiger aufzufordern,

ihre Ansprüche gegen die Gesellschaft bei der Abwicklungsstelle anzumelden, sofern nicht bereits die Aufforderung zur Anmeldung der Ansprüche gegen die Gesellschaft durch die Liquidatoren erfolgt ist. Ferner soll gleichzeitig bei der Übernahmeerklärung im Reichsanzeiger auf das Erlöschen der Forderungen (§ 8) hingewiesen werden, sofern nicht bereits der Hinweis auf das Erlöschen der Forderungen durch die Liquidatoren stattgefunden hat.

§ 10

Auf Ersuchen der Reichsregierung sind die Bestellung und Abberufung der Liquidatoren, die Auflösung einer Kriegsgesellschaft (§ 6) und der Übergang des Vermögens einer Kriegsgesellschaft auf das Reich (§ 7) in das Vereinsregister, Handelsregister oder Genossenschaftsregister einzutragen.

§ 11

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Gesellschaften oder Organisationen, die während des Krieges oder der Übergangswirtschaft zur Durchführung von Aufgaben der Bewirtschaftung, des Transports oder der Versicherung im Auftrag oder unter Mitwirkung eines Landes errichtet worden sind (Kriegsgesellschaften), mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Reichs das betreffende Land tritt. Die der Reichsregierung übertragenen Befugnisse werden von der zuständigen Landeszentralbehörde ausgeübt.

§ 12

Kriegsgesellschaften (§§ 1, 11), die spätestens drei Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Liquidation getreten oder sonst aufgelöst sind, sind von der Zahlung direkter Personalsteuern des Reichs, der Länder und der Gemeinden befreit, sofern ihre Überschüsse an das Reich, an ein Land oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Landes oder des Reichs an eine öffentlichen Zwecken dienende Anstalt oder Organisation abgeführt werden oder abgeführt worden sind und eine den Teilhabern etwa zustehende Gewinnbeteiligung 6 vom Hundert der geleisteten Einlagen für das Jahr nicht übersteigt.

Teilhaber von Kriegsgesellschaften (§§ 1, 11) dürfen wegen ihrer Beteiligung an diesen zu Steuern nur mit den Beträgen veranlagt werden, die ihnen von der Gesellschaft zugeführt worden sind.

Die Vorschriften von Abs. 1, 2 haben rückwirkende Kraft, jedoch bleiben Ansprüche aus Veranlagungen, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes unanfechtbar geworden sind, unberührt.

Eine Erstattung von Steuern kann auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes nur verlangt werden, soweit die Zahlung nach dem 31. Dezember 1920 erfolgt ist.

§ 13

Die Reichsregierung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze zu erlassen und mit Zustimmung des Reichsrats die Vorschriften dieses Gesetzes ganz oder teilweise auf Gesellschaften oder Organisationen auszudehnen, die während des Krieges oder der Übergangswirtschaft zur Durchführung von Aufgaben der Bewirtschaftung, des Transports oder der Versicherung im Auftrag oder unter Mitwirkung eines Kommunalverbandes oder einer Gemeinde errichtet worden sind.

§ 14

Die Vorschriften der Verordnung über die Abgeltung von Ansprüchen gegen das Reich vom 4. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 2146) bleiben unberührt.

Berlin, den 15. Juli 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsschatzminister
Bauer

(Nr. 8237) Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) / 24. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 170) in der Fassung der Verordnung vom 10. März 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 227). Vom 16. Juli 1921.

Auf Grund der Bekanntmachung über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 60) in der Fassung vom 24. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 169) wird bestimmt:

Artikel I

§ 13 Abs. 2 Ziffer 2 und Abs. 3 der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. (S. 61) werden aufgehoben.

Artikel II

Diese Bekanntmachung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Juli 1921.

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
von Buttlar

(Nr. 8238) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 13. Juli 1921.

Die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird wie folgt geändert:

Ia. Sprengstoffe

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel

1. Gruppe b:

Unter β wird die mit „Pikrinsäure" beginnende Zeile gefaßt: Pikrinsäure auch mit Wasser bis zu 5 Prozent oder mit Wasser bis zu 4,5 Prozent und 1,5 Prozent Melasse (Silvit, auch mit angehängten Buchstaben $\frac{\text{und}}{\text{oder}}$ Zahlen).

3. Gruppe c:

Das hinter „Kolophonium" befindliche Sternchen *) mit der dazugehörigen Anmerkung am Fuße der Seite wird gestrichen.

Beförderungsvorschriften. A. Verpackung

Unter Ziffer 2 Abs. (1) wird folgender Unterabsatz eingeschaltet:

Mit Wasser oder mit Wasser und Melasse gemischte Pikrinsäure (Silvit) ist nach den Vorschriften für Ammoniaksalpetersprengstoffe a zu verpacken.

IV. Giftige Stoffe

B. Sonstige Vorschriften

Der Eingang der Ziffer 2 wird gefaßt:

(2) Die Stoffe der Ziffern 1, 3, 4, 5, 6a und 9 — ausgenommen die Stoffe usw. — wie bisher.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1921.

Der Reichsverkehrsminister

In Vertretung

Stieler

(Nr. 8239) Verordnung über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine. Vom 21. Juli 1921.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom $\frac{\text{22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401)}}{\text{18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823)}}$ und des § 6 der Bekanntmachung über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine vom 30. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1321) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine vom 30. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1321) und die hierzu erlassenen Bekanntmachungen vom $\frac{\text{8. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 25)}}{\text{28. Juni 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 623)}}$ und vom 5. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 215) treten, vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 2 und 3 dieser Verordnung, mit dem 1. August 1921 außer Kraft.

§ 2

Die Deutsche Phosphat-Gewinnungsgesellschaft hat auf den auf Grund der Verordnung vom 30. November 1916 übernommenen Grundstücken die laufenden Arbeiten bis zum 1. April 1922 zu Ende zu führen. Spätestens an diesem Tage erlöschen die auf Grund des § 2 der Verordnung vom 30. November 1916 bisher ausgeübten Rechte; der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann bestimmen, daß diese Rechte schon zu einem früheren Zeitpunkt erlöschen.

§ 3

Für die aus den §§ 3 und 4 der Verordnung vom 30. November 1916 und aus § 3 der Bekanntmachung vom 5. März 1917 sich ergebenden Streitigkeiten bleiben die bisherigen Vorschriften in Kraft.

Berlin, den 21. Juli 1921.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Dr. Huber

(Nr. 8240) **Verordnung über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in privaten Betrieben. Vom 21. Juli 1921.**

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 6. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 458) wird das Folgende bestimmt:

§ 1

Private Arbeitgeber haben auf 20 bis einschließlich 50 insgesamt vorhandene Arbeitnehmer ohne Unterschied des Geschlechts mindestens einen Schwerbeschädigten zu beschäftigen. Arbeitgeber, die mehr Arbeitnehmer beschäftigen, haben auf je 50 weitere Arbeitnehmer mindestens einen weiteren Schwerbeschädigten zu beschäftigen; ein Überschuß von 20 wird dabei vollen 50 gleichgerechnet.

Bei der Berechnung dieser Zahlen werden mehrere Betriebe, Büros und Verwaltungen desselben Arbeitgebers insoweit zusammengefaßt, als sie sich im Bezirk der gleichen Hauptfürsorgestelle oder in den Bezirken unmittelbar aneinander grenzender Hauptfürsorgestellen befinden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1921 in Kraft. Die hiernach erforderlichen Neueinstellungen sind bis zum 1. Januar 1922 durchzuführen.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt § 1 der Verordnung vom 21. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 591) zur Ausführung der §§ 5 und 10 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 6. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 458) außer Kraft.

Berlin, den 21. Juli 1921.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

(Nr. 8241) Verordnung in Ausführung des § 9 des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage, betreffend die Anforderung von Warenlieferungen und Werkleistungen für den Wiederaufbau (mit Ausnahme der Anforderungen von Vieh), sowie betreffend Anforderungen zur Durchführung von Maßnahmen auf den Gebieten der Abrüstung und der Binnenschiffahrt. Vom 22. Juli 1921.

Auf Grund des § 9 des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage vom 31. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1530) wird mit Zustimmung des Reichsrats und des vom Reichstag gewählten Ausschusses folgendes angeordnet:

A. Anfordern von Warenlieferungen und Werkleistungen für den Wiederaufbau (mit Ausnahme der Anforderung von Vieh)

I
Freie Vereinbarung

§ 1

Die für den Wiederaufbau erforderlichen Warenlieferungen und Werkleistungen sind nach Möglichkeit auf dem Wege freier Vereinbarung aufzubringen.

Soweit diese Lieferungen und Leistungen auf diesem Wege nicht in geeigneter Weise beschafft werden können, werden sie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen von Leistungsverbänden oder Inhabern der Betriebe angefordert.

II
Die Leistungsverbände

§ 2

Die Länder sind Leistungsverbände für Anforderungen jeder Art.

Sie sind ermächtigt, die von ihnen aufzubringenden Leistungen von rechtsfähigen Unterverbänden oder von den Inhabern der Betriebe anzufordern und zur Erfüllung ihrer Leistungspflicht Gegenstände zu beschlagnahmen und zu enteignen.

§ 3

Die angemessene Verteilung der anzufordernden Leistungen auf die Länder erfolgt durch den Reichsminister für Wiederaufbau nach Anhörung der Ausgleichstelle der Länder (A. d. L.).

§ 4

Der Sitz der Ausgleichstelle ist Berlin.

Die Ausgleichstelle setzt sich aus Vertretern der Länder zusammen.

§ 5

Die Einberufung erfolgt jeweilig durch den Reichsminister für Wiederaufbau. Sie muß erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder der Ausgleichstelle es beantragen.

Der Reichsminister für Wiederaufbau führt in der Ausgleichstelle den Vorsitz.

Er kann die im Abs. 1 und 2 gedachten Befugnisse einem Mitglied der Anforderungsbehörde übertragen.

Im übrigen gibt sich die Ausgleichstelle ihre Geschäftsordnung selbst.

§ 6

Der Reichsminister für Wiederaufbau kann nach Anhörung der Ausgleichstelle der Länder für die Anforderungen und für die Durchführung einzelner Arten von Leistungen Verbände bilden und sie für diese Arten von Leistungen neben den Ländern zu Leistungsverbänden bestimmen.

Bestehen für die betreffenden Wirtschaftszweige Fachverbände oder Interessenvertretungen, so sind auch diese vor der Bildung des Leistungsverbandes zu hören.

Land- und forstwirtschaftliche, gewerbliche und kaufmännische Betriebe oder Verbände, welche sich aus solchen Betrieben zusammensetzen, können mit Genehmigung des Reichsministers für Wiederaufbau Leistungsverbände der vorgedachten Art bilden.

Erhebt die Hälfte derjenigen Betriebe, die der Reichsminister für Wiederaufbau zu einem Leistungsverbande zusammenzuschließen beabsichtigt, oder ein seit mindestens einem Jahre vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bestehender Fachverband Einspruch gegen die Bildung des Leistungsverbandes, so ist der im § 9 des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage vom 31. August 1919 erwähnte Ausschuß des Reichstags zu hören. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Für die im Abs. 1 und 3 aufgeführten Leistungsverbände gelten die Vorschriften der §§ 7 und 8.

§ 7

Die Bestimmung zum Leistungsverband ist widerruflich. Der Reichsminister für Wiederaufbau hat den Leistungsverband aufzulösen, sobald der in der Satzung vorgesehene Zweck erreicht ist.

Beschließt ein Leistungsverband seine Auflösung, so kann der Reichsminister für Wiederaufbau nach Zustimmung des Reichstagsausschusses den Auflösungsbeschluß als rechtsunwirksam bezeichnen.

Die Satzung des Verbandes bedarf der Bestätigung durch den Reichsminister für Wiederaufbau.

Die Satzung muß die Gewähr bieten, daß die angeforderten Leistungen nur an Betriebe vergeben werden, welche nach Ruf und Leistungsfähigkeit hierzu geeignet sind.

Der Vorstand des Leistungsverbandes ist verpflichtet, dem Reichsminister für Wiederaufbau auf Verlangen Auskunft zu geben.

Bei den Beschlußfassungen des Vorstandes und des Verbandes hat der Vertreter des Reichsministers für Wiederaufbau beratende Stimme. Der Vertreter des Reichsministers für Wiederaufbau kann Beschlüsse wegen Verletzung des Gesetzes oder der öffentlichen Interessen beanstanden.

Für die Auflösung des Leistungsverbandes darf die Satzung keine strengere Vorschrift als die einfache Stimmenmehrheit vorschreiben.

§ 8

Wird ein Leistungsverband gebildet, so kann der Reichsminister für Wiederaufbau bestimmen, daß sämtliche Betriebe, welche sich mit Leistungen der fraglichen Art gewerbsmäßig befassen und ihren Sitz im Deutschen Reiche haben, Mitglieder des Verbandes sind. In Zweifelsfällen entscheidet über die Zugehörigkeit eines Betriebs zum Verbande der Reichsminister für Wiederaufbau nach Anhörung der obersten Landesbehörde.

III

Die Anforderung

§ 9

Die Anforderungsbehörde kann die aufzubringenden Leistungen von den Leistungsverbänden oder, falls von diesen die Leistung nicht bewirkt wird, von den Inhabern der Betriebe anfordern. In diesem Falle haben die Leistungsverbände die Anforderungsbehörde auf Ansuchen bei der Auswahl der Betriebe zu unterstützen.

Die Leistungsverbände haben für eine angemessene Verteilung der aufzubringenden Leistungen innerhalb ihres Bereichs zu sorgen. Falls innerhalb eines Verbandes binnen einer angemessenen Frist keine Einigung erfolgt, nimmt der Reichsminister für Wiederaufbau die Verteilung vor.

§ 10

Gegenstände, welche nach § 811 der Zivilprozeßordnung unpfändbar sind, können nicht angefordert werden.

§ 11

Einer nach dieser Verordnung zulässigen Anforderung ist ohne Verzug, entsprechend den Weisungen der Anforderungsbehörde, Folge zu leisten.

§ 12

Die Anforderungsbehörde kann die Durchführung der Anforderung gegenüber den im § 6 gedachten Leistungsverbänden und gegenüber den Inhabern der Betriebe durch Ordnungsstrafen bis zum Betrage von einhunderttausend Mark für jeden Fall erzwingen. Die gleiche Befugnis haben die Länder gegenüber den nach § 2 Abs. 2 gebildeten Unterverbänden und gegenüber den Inhabern der Betriebe.

Diese im Abs. 1 aufgeführten Strafen können nur nach voraufgegangener Androhung verhängt werden. Ihre Durchführung erfolgt im Wege des Verwaltungszwanges nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften.

§ 13

Der Bescheid, durch welchen die im § 12 gedachten Strafen verhängt werden, ist dem durch die Strafe Betroffenen zuzustellen.

Gegen den Bescheid kann binnen zwei Wochen von der Zustellung ab die Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts nachgesucht werden. Die Zweckmäßigkeit der Anforderung unterliegt der Nachprüfung durch das Reichswirtschaftsgericht nicht. Die Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts ist endgültig.

Die Anrufung des Reichswirtschaftsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung. Das Reichswirtschaftsgericht kann jedoch nach Anhörung der Anforderungsbehörde anordnen, daß die Durchführung der verhängten Strafe einstweilen einzustellen sei, sofern hierdurch nicht die rechtzeitige Durchführung des Anforderungsverfahrens gefährdet wird.

§ 14

Eine Anforderung kann widerrufen werden. Besteht die Leistung in der Herstellung eines Werkes und ist die Herstellung zur Zeit des Widerrufs bereits beendet, so gilt der Widerruf als nicht erfolgt, wenn der Leistungsverpflichtete dem Widerrufe binnen zwei Wochen, nachdem er ihm zugegangen ist, widerspricht.

§ 15

Die Anforderungsbehörde hat bei den Bestimmungen über die Abnahme die bestehenden Handelsgebräuche nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

IV

Die Vergütung

§ 16

Die Vergütung, welche dem Inhaber des leistungspflichtigen Betriebs zu gewähren ist, hat mit handelsüblichen Fristen in barem Gelde oder mit dem Einverständnisse des Empfängers auf andere Weise zu erfolgen.

Neben einer angemessenen Vergütung für den Wert der Leistung sind die im Werte nicht eingeschlossenen notwendigen Kosten zu erstatten, welche dem Leistungspflichtigen durch die Leistung entstanden sind.

§ 17

Im Falle des Widerrufs der Anforderung hat der Leistungspflichtige einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

Entgangener Gewinn wird ihm nicht ersetzt. Soweit sich hieraus im einzelnen Falle eine besondere Härte ergibt, kann der Reichsminister für Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen einen ganzen oder teilweisen Ersatz des entgangenen Gewinns bewilligen.

§ 18

Soweit eine Vereinbarung über die nach §§ 16 und 17 Abs. 1 zu gewährenden Vergütungen nicht zu erzielen ist, erfolgt ihre Festsetzung durch die Anforderungsbehörde. Ist die Leistung von einem Leistungsverband angefordert worden, so hat die Anforderungsbehörde vor der Festsetzung der Vergütung den Leistungsverband zu hören.

§ 19

Gegen die Festsetzung der nach den §§ 16 und 17 Abs. 1 zu gewährenden Vergütungen kann binnen sechs Monaten von der Zustellung des Festsetzungsbescheids an die Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts nachgesucht werden, das endgültig hierüber befindet. Die Auszahlung der nicht strittigen Beträge gemäß §§ 16 und 17 Abs. 1 wird hierdurch nicht aufgehalten.

§ 20

Die Anforderungsbehörde gewährt den Leistungsverbänden und den Inhabern der Betriebe angemessene Vorschüsse.

Sie erstattet den Leistungsverbänden die im einzelnen Falle durch die Aufbringung der Leistung nachweislich entstandenen notwendigen besonderen Auslagen.

§ 21

Im Falle der Enteignung finden auf die Festsetzung der zu gewährenden Entschädigung die Bestimmungen der §§ 16 bis 20 entsprechende Anwendung.

V

Schlußbestimmungen

§ 22

Streitigkeiten, welche sich aus Anlaß der Verordnung über die bereits geregelten Fälle hinaus ergeben, entscheidet ebenfalls endgültig das Reichswirtschaftsgericht, soweit nicht die ordentlichen Gerichte zuständig sind.

Die Nachprüfung der Zweckmäßigkeit einer Anforderung bleibt auch in diesen Fällen dem Reichswirtschaftsgericht entzogen.

Die Anrufung des Reichswirtschaftsgerichts hat auch in diesen Fällen gegenüber der Durchführung des Anforderungsverfahrens keine aufschiebende Wirkung.

§ 23

Soweit der Reichsminister für Wiederaufbau selbst eine Anforderung erläßt, finden die für die Anforderungsbehörde geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 24

Der Reichsminister für Wiederaufbau kann Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen.

Die Regierung der Länder oder die von ihnen bestimmten Landeszentralbehörden erlassen die zur Durchführung der den Ländern obliegenden Leistungen erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 25

Die Verordnung tritt mit dem 30. Juni 1925 insoweit außer Kraft, als nach diesem Zeitpunkt auf Grund dieser Verordnung neue Anforderungsverfahren nicht eingeleitet werden dürfen.

B. Anforderungen zur Durchführung von Maßnahmen auf den Gebieten der Abrüstung und der Binnenschiffahrt

§ 26

Die Verordnung findet für die durch den Friedensvertrag und seine ergänzenden Abkommen erforderlichen Maßnahmen auf den Gebieten der Abrüstung und der Binnenschiffahrt sinngemäß Anwendung. Die Bildung von Leistungsverbänden ist jedoch hier ausgeschlossen.

Berlin, den 22. Juli 1921.

Die Reichsregierung

Dr. Wirth

Druckfehlerberichtigungen

a) In der Bekanntmachung Nr. 8150, betreffend den Internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums, vom 3. Juni 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 734) ist zu setzen: in Zeile 2 „zu" statt „in" und in Zeile 5 „13. Juni 1921" statt „13. Januar 1921".

b) In der Überschrift zu Nr. 8222 Seite 921 ist in der ersten Zeile statt „Ergänzungsbetrag" zu setzen „Ergänzungsvertrag".

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 2. August 1921	Nr. 79

Inhalt: Gesetz über die Versorgung der vor dem 1. August 1914 aus der Wehrmacht ausgeschiedenen Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen (Altrentnergesetz). S. 953. — Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Reichstags vom 10. Juli 1920. S. 957. — Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des deutsch-französischen Abkommens über die Erstattung der von Elsaß-Lothringen geleisteten außerordentlichen Kriegsausgaben. S. 958. — Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Milch. S. 958. — Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung privatrechtlicher Forderungen des Deutschen Reichs und der deutschen Länder, sowie privatrechtlicher deutscher Forderungen gegen alliierte Staaten und der Ansprüche aus Artikel 306 Abs. 4 des Friedensvertrags beim Reichsausgleichsamte. S. 958 — Druckfehlerberichtigungen. S. 960.

(Nr. 8242) **Gesetz über die Versorgung der vor dem 1. August 1914 aus der Wehrmacht ausgeschiedenen Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen (Altrentnergesetz). Vom 18. Juli 1921.**

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Für die früheren Angehörigen der deutschen Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen gilt, soweit ihnen Versorgungsgebührnisse nur infolge einer vor dem 1. August 1914 beendeten Dienstleistung zuerkannt sind oder nach den vor dem Reichsversorgungsgesetze vom 12. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 989) erlassenen Militärversorgungsgesetzen noch zuerkannt werden können, das Reichsversorgungsgesetz nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften. Der Versorgungsberechtigte wird jedoch nach den bisher für ihn geltenden Gesetzen versorgt, wenn er dies innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids über die Neufeststellung der Versorgungsgebührnisse beantragt.

Die Vorschriften des Abs. 1 gelten nicht für die mit Ruhegehalt verabschiedeten Berufsoffiziere, -deckoffiziere und -beamten der Wehrmacht sowie ihre Hinterbliebenen.

§ 2

Die neue Feststellung der schon früher bewilligten Versorgungsgebührnisse erfolgt ohne Antrag. Dabei gelten die nach den vor dem Mannschaftsversorgungsgesetze vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 593) erlassenen Militärversorgungsgesetzen als „dauernd gänzlich erwerbsunfähig" anerkannten Beschädigten auch im Sinne des Reichsversorgungsgesetzes als erwerbsunfähig, die „dauernd größtenteils Erwerbsunfähigen" als 70 vom Hundert und die „dauernd teilweise Erwerbsunfähigen" als 30 vom Hundert in der Erwerbsfähigkeit gemindert, es sei denn, daß eine Nachprüfung ein anderes Ergebnis hat.

§ 3

Heilbehandlung, Krankengeld und Hausgeld soll den Beschädigten nach den Vorschriften der §§ 4 bis 20 des Reichsversorgungsgesetzes gewährt werden. Auf Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel haben sie in dem im § 7 des Reichsversorgungsgesetzes vorgesehenen Umfang Anspruch.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 16. August 1921.)

§ 4

Die in den §§ 32, 33 und 52 des Reichsversorgungsgesetzes enthaltenen Vorschriften über das Übergangsgeld, den Beamtenschein und die Anmeldefrist finden auf die nach diesem Gesetze zu versorgenden Personen keine Anwendung.

§ 5

Die Landeszentralbehörden können an Stelle der nach den §§ 68 bis 71 des Reichsversorgungsgesetzes zur Mitwirkung berufenen Hauptfürsorgestellen und Fürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge deren Aufgaben auf andere Behörden übertragen.

§ 6

Nur auf solche Personen, die auf Grund der Kapitalabfindungsgesetze vom 3. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 680) (mit dem Ergänzungsgesetze vom 26. Juli 1918 — Reichs-Gesetzbl. S. 993 —) oder vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 994) Kapitalabfindung erhalten konnten, finden die Vorschriften der §§ 72 bis 85 des Reichsversorgungsgesetzes Anwendung.

§ 7

Soweit die im § 1 Abs. 1 genannten Beschädigten am 1. Januar 1921

eine Teilrente von 10 vom Hundert nach dem Mannschaftsversorgungsgesetze vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 593) oder unabhängig von der Minderung der Erwerbsfähigkeit eine Invalidenpension fünfter Klasse nach dem Militärpensionsgesetze vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) oder eine Invalidenpension vierter Klasse nach dem preußischen Gesetze vom 6. Juli 1865 (Preußische Gesetzsamml. S. 777) oder diesen Pensionen entsprechende Versorgungsgebührnisse auf Grund anderer Militärversorgungsgesetze

bezogen haben, werden ihnen die nach den bisher für sie geltenden Gesetzen und den hierzu bis zum 1. Januar 1921 ergangenen Verordnungen und Erlassen zu zahlenden Gebührnisse bis zum 31. Dezember 1921 weitergezahlt. Mit dem 1. Januar 1922 wird an Stelle dieser Gebührnisse von Amts wegen eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrags gewährt. Der Berechnung des Jahresbetrags wird der für Dezember 1921 gezahlte Monatsbetrag zugrunde gelegt, soweit er nach den bis zum 1. April 1920 ergangenen Verordnungen und Erlassen zu zahlen war.

Das gleiche gilt für alle in den §§ 45 Nr. 1 und 2 und 47 des Mannschaftsversorgungsgesetzes genannten Beschädigten und für die im § 74 Abs. 1 und 2 des Mannschaftsversorgungsgesetzes genannten früheren Schutztruppenangehörigen, deren Erwerbsfähigkeit nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz um 10 vom Hundert gemindert oder wiederhergestellt ist, die aber die für sie günstigere Versorgung nach den vor dem Mannschaftsversorgungsgesetz ergangenen Militärversorgungsgesetzen oder zum Ausgleich des Unterschieds zwischen dieser Versorgung und der nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz einen Zuschuß bezogen haben.

Wenn die im § 1 Abs. 1 genannten Beschädigten zwar höhere gesetzliche als die vorstehend genannten Versorgungsgebührnisse am 1. Januar 1921 bezogen haben, aber bei der ersten Nachprüfung auf Grund dieses Gesetzes festgestellt wird, daß ihre Erwerbsfähigkeit infolge einer Dienst-

beschädigung nicht oder um weniger als 15 vom Hundert gemindert ist, so wird ihnen an Stelle der bisher bezogenen Gebührnisse als Abfindung der Betrag gezahlt, der ihnen unter den Voraussetzungen des Abs. 1 (als Empfängern einer Teilrente von 10 vom Hundert, einer Invalidenpension fünfter Klasse usw.) bis zum 31. Dezember 1924 zu zahlen wäre.

Nach Zahlung der Abfindungssumme entsteht ein neuer Anspruch auf Versorgung nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Ein auf die Zeit der neuen Versorgung entfallender Teilbetrag der Abfindungssumme wird angerechnet.

§ 8

Für die im § 1 Abs. 2 des Mannschaftsversorgungsgesetzes genannten Kapitulanten (Löhnung- und Gehaltempfänger) und die nach den Vorschriften des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 oder den Vorschriften des preußischen Gesetzes vom 6. Juli 1865 oder den entsprechenden Vorschriften anderer Militärversorgungsgesetze auf Grund von mindestens achtjähriger Dienstzeit unabhängig von Dienstbeschädigung versorgten Militärpersonen der Unterklassen, die vor dem 1. August 1914 aus dem aktiven Militärdienst ausgeschieden und nicht nach dem Reichsversorgungsgesetze zu versorgen sind, gelten die Vorschriften des § 95 Abs. 1 und 3 des Reichsversorgungsgesetzes. Für alle nach § 95 Abs. 3 des Reichsversorgungsgesetzes zu gewährenden Kinderzulagen gilt auch der § 30 Abs. 2, 3 und 4 des Reichsversorgungsgesetzes.

Die nach einer Dienstzeit von mindestens 18 Jahren auf Grund des § 1 Abs. 3 des Mannschaftsversorgungsgesetzes versorgten Kapitulanten einschließlich der seit 1. August 1914 ausgeschiedenen Löhnung empfangenden und der in der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. März 1920 ausgeschiedenen Gehalt empfangenden Kapitulanten (§ 95 des Reichsversorgungsgesetzes) und die unabhängig von Dienstbeschädigung nach mindestens achtzehnjähriger Dienstzeit auf Grund der früheren Gesetze versorgten Militärpersonen der Unterklassen haben Anspruch auf die nach den Vorschriften des § 11 des Mannschaftsversorgungsgesetzes berechneten Renten. An Stelle der Vollrente des Mannschaftsversorgungsgesetzes tritt hierbei die Vollrente des Reichsversorgungsgesetzes (§ 29), zu dieser Rente wird Kinderzulage (§ 30), Ortszulage (§ 51) und Teuerungszulage (§ 87) gewährt. Sind diese Personen seit 1. August 1914 im aktiven Militärdienst wieder verwendet worden, so erhöht sich ihre Rente mit jedem weiteren Dienstjahr um drei Hundertstel dieser Vollrente bis auf ihren vollen Betrag.

Für alle auf Grund der Abs. 1 und 2 und auf Grund des § 95 des Reichsversorgungsgesetzes versorgten Personen gelten hinsichtlich des Ruhens die Vorschriften des § 36 des Mannschaftsversorgungsgesetzes, jedoch wird die im § 36 Nr. 3c vorgesehene Einkommensgrenze von 2000 Mark auf 9000 Mark, die im § 36 Nr. 4 vorgesehene Einkommensgrenze von 2000 Mark auf 6750 Mark erhöht.

Die Abs. 1 bis 3 gelten auch für die Gehalt empfangenden Kapitulanten, die auf Grund des § 99 des Reichsversorgungsgesetzes Versorgung nach den vor dem Reichsversorgungsgesetz erlassenen Gesetzesvorschriften gewählt haben.

Für die Hinterbliebenen der im Abs. 2 genannten Kapitulanten und für die Hinterbliebenen der während der Zugehörigkeit zur Wehrmacht nach zehnjähriger Dienstzeit gestorbenen Militärpersonen der Unterklassen wird Versorgung nach den Vorschriften der §§ 36 bis 39 und 41 bis 42 des Reichsversorgungsgesetzes gewährt, ohne daß der Nachweis eines ursächlichen Zusammenhanges des Todes mit einer Dienstbeschädigung geführt werden braucht.

Für das Ruhen der Hinterbliebenenbezüge, die auf Grund des Abs. 5 gewährt werden, gilt das Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 214).

§ 9

Die Offiziere, Deckoffiziere und Beamten des Beurlaubtenstandes,

die Beamten der Zivilverwaltung, Geistliche und andere kirchliche Beamte, die nicht zu den Beamten des Beurlaubtenstandes gehören,

ferner die im § 35 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 565) genannten Personen, die gegen den Militärfiskus Anspruch auf Pension haben und die nach § 1 zu versorgen sind,

erhalten, wenn ihnen nach den bisher geltenden Vorschriften höhere Gebührnisse als nach diesem Gesetze zustehen, bis zum 31. Dezember 1921 diese höheren Gebührnisse. Vom 1. Januar 1922 ab wird ihnen Versorgung nur nach diesem Gesetze gewährt. Zum Ausgleich für den Fortfall der früheren höheren Gebührnisse wird eine einmalige Abfindungssumme gewährt. Diese beträgt für die Offiziere, Deckoffiziere und Beamten des Beurlaubtenstandes und für die im § 35 des Offizierpensionsgesetzes genannten Personen das Dreifache des Unterschieds zwischen dem Jahresbetrage der nach diesem Gesetze zu zahlenden Gebührnisse und den Gebührnissen, die nach den früheren Vorschriften am 1. Januar 1922 zu zahlen wären.

Für die Beamten der Zivilverwaltung, die Geistlichen und anderen kirchlichen Beamten beträgt die Abfindungssumme das Dreifache des Unterschieds zwischen dem Jahresbetrage der ihnen nach diesem Gesetze zustehenden Versorgungsgebührnisse und der ihnen daneben zustehenden Zivilpension einerseits und dem Jahresbetrage der ihnen bisher insgesamt zustehenden Pensionsgebührnisse anderseits.

Die Vorschrift des § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 10

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1921 in Kraft. Nachzahlungen für einen vor dem 1. Januar 1921 liegenden Zeitraum finden nicht statt.

§ 11

Die auf Grund der bisher geltenden Gesetze zu zahlenden Versorgungsgebührnisse werden nach dem 1. Januar 1921 so lange weitergezahlt, bis die Gebührnisse nach diesem Gesetze festgestellt sind. Die Feststellung erfolgt rückwirkend vom 1. Januar 1921 an; die nach Satz 1 gezahlten Beträge sind anzurechnen. Sind die nach diesem Gesetze festgestellten Gebührnisse niedriger als die bisher gewährten Gebührnisse, so tritt die Minderung mit dem Ablauf des Monats ein, der auf die Zustellung des Bescheids folgt.

§ 12

Der Lauf der in den §§ 49 und 54 des Reichsversorgungsgesetzes bezeichneten Fristen beginnt für die im § 1 genannten Hinterbliebenen frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 13

Sofern in einzelnen Fällen aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten sich ergeben, kann der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen einen Ausgleich gewähren.

§ 14

Die Ausführungsbestimmungen erläßt der Reichsarbeitsminister.

Berlin, den 18. Juli 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Für den Reichsarbeitsminister
Bauer

(Nr. 8243) Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Reichstags vom 10. Juli 1920. Vom 27. Juli 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Das Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Reichstags vom 10. Juli 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1437) wird dahin ergänzt, daß vom 1. Juli 1921 an

1. den in der Stadtgemeinde Berlin wohnhaften Mitgliedern
   a) zur Aufwandsentschädigung ein Teuerungszuschlag von monatlich fünfhundert Mark gewährt,
   b) zu dem im § 2 bezeichneten Tagegeld ein Teuerungszuschlag von zwanzig Mark gewährt,
   c) beim Abzug nach § 3 ein um zwanzig Mark erhöhter Betrag abgezogen,
2. den übrigen Mitgliedern
   a) zur Aufwandsentschädigung ein Teuerungszuschlag von monatlich eintausend Mark gewährt,
   b) zu dem im § 2 bezeichneten Tagegeld ein Teuerungszuschlag von fünfunddreißig Mark gewährt,
   c) beim Abzug nach § 3 ein um fünfunddreißig Mark erhöhter Betrag abgezogen wird.

Berlin, den 27. Juli 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister des Innern
Dr. Gradnauer

(Nr. 8244) Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des deutsch-französischen Abkommens über die Erstattung der von Elsaß-Lothringen geleisteten außerordentlichen Kriegsausgaben. Vom 23. Juli 1921.

Das am 30. Juni 1920 in Baden-Baden durch Notenaustausch getroffene deutsch-französische Abkommen über die Erstattung der von Elsaß-Lothringen geleisteten außerordentlichen Kriegsausgaben (Reichs-Gesetzbl. 1921 S. 812) ist ratifiziert worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 23. Juli 1921 stattgefunden.

Berlin, den 23. Juli 1921.

Der Reichsminister des Auswärtigen
Dr. Rosen

(Nr. 8245) Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Milch. Vom 22. Juli 1921.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom $\frac{\text{22. Mai 1916}}{\text{18. August 1917}}$ $\frac{\text{(Reichs-Gesetzbl. S. 401)}}{\text{(Reichs-Gesetzbl. S. 823)}}$ und des § 41 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755) wird verordnet:

§ 5 Abs. 7 Satz 2 der Verordnung über den Verkehr mit Milch vom 30. April 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 498) erhält folgende Fassung:

Sie kann die Vorschriften auch auf die kuhhaltenden Betriebe ausdehnen, welche an Sammelstellen jeder Art und sonstige Betriebe Milch für den Frischmilchverzehr geliefert haben.

Berlin, den 22. Juli 1921.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Dr. Huber

(Nr. 8246) Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung privatrechtlicher Forderungen des Deutschen Reichs und der deutschen Länder, sowie privatrechtlicher deutscher Forderungen gegen alliierte Staaten und der Ansprüche aus Artikel 306 Abs. 4 des Friedensvertrags beim Reichsausgleichsamte. Vom 28. Juli 1921.

Auf Grund des § 17 Abs. 3 des Reichsausgleichsgesetzes vom 24. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 597) wird bekanntgemacht:

§ 1

Außer den im § 3 der Bekanntmachung vom 30. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 761) bezeichneten Forderungen sind folgende Ansprüche von dem Berechtigten bei dem Reichsausgleichsamt anzumelden:

1. auf Privatrecht beruhende Forderungen, die zur Zeit des Inkrafttretens des Friedensvertrags dem Deutschen Reiche oder einem deutschen Lande gegen einen damals in seinem Heimatstaat ansässigen Angehörigen der im § 1 der Bekanntmachung vom 30. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 761) bezeichneten Länder oder des Freistaats Haiti oder gegen einen damals in Belgien an-

sässigen französischen Staatsangehörigen oder gegen einen damals in Frankreich ansässigen belgischen Staatsangehörigen zugestanden haben und im übrigen die Voraussetzungen des Artikels 296 Nr. 1 oder 2 des Friedensvertrags erfüllen;

2. auf Privatrecht beruhende Forderungen, die zur Zeit des Inkrafttretens des Friedensvertrags einem im Reichsgebiet ansässigen Deutschen oder dem Deutschen Reiche oder einem deutschen Lande gegenüber einem der im § 1 der Bekanntmachung vom 30. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 761) bezeichneten Staaten oder Gebiete oder gegenüber dem Freistaat Haiti zugestanden haben und im übrigen die Voraussetzungen des Artikels 296 Nr. 1 oder 2 des Friedensvertrags erfüllen;
3. Forderungen, die zur Zeit des Inkrafttretens des Friedensvertrags dem Deutschen Reiche oder einem deutschen Lande gegenüber einem der im § 1 der Bekanntmachung vom 30. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 761) bezeichneten Staaten oder Gebiete oder gegenüber dem Freistaat Haiti zugestanden haben und im übrigen die Voraussetzungen des Artikels 296 Nr. 3 oder 4 des Friedensvertrags erfüllen;
4. Ansprüche der zur Zeit des Inkrafttretens des Friedensvertrags im Deutschen Reiche ansässigen Deutschen, des Deutschen Reichs oder eines deutschen Landes, sofern sie Inhaber gewerblicher, literarischer oder künstlerischer Schutzrechte sind, die durch einen der im § 1 der Bekanntmachung vom 30. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 761) bezeichneten Staaten oder durch den Freistaat Haiti während des Krieges einer Sondermaßnahme unterworfen worden sind, auf diejenigen Beträge, die auf Grund einer in Ausführung dieser Sondermaßnahme getroffenen Anordnung oder Maßregel bis zum Inkrafttreten des Friedensvertrags geschuldet oder bezahlt worden sind (Artikel 306 Abs. 4 des Friedensvertrags), insbesondere Ansprüche auf Zwangslizenzgebühren.

§ 2

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Friedensvertrags im Sinne des § 1 dieser Bekanntmachung gilt
1. im Verhältnis zu Griechenland der 30. März 1920,
2. im Verhältnis zu Haiti der 30. Juni 1920,
3. im übrigen der 10. Januar 1920.

§ 3

Auf die Anmeldung der im § 1 dieser Bekanntmachung bezeichneten Ansprüche finden die §§ 4 bis 11 der Bekanntmachung vom 30. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 761) entsprechende Anwendung.

§ 4

Die Anmeldung hat unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 30. September 1921 zu erfolgen.

§ 5

Vorsätzliche und fahrlässige Verletzung der Anmeldepflicht wird gemäß § 64 des Reichsausgleichsgesetzes bestraft. Bei wissentlicher Verletzung der Anmeldepflicht ist die Forderung überdies nach § 18 des Reichsausgleichsgesetzes ohne Entschädigung zu enteignen.

§ 6

Die §§ 1 bis 4 dieser Bekanntmachung treten mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1921.

Der Reichsminister für Wiederaufbau
Rathenau

Druckfehlerberichtigungen

1. Im Wehrgesetze vom 23. März 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 329) ist
   a) im § 31, Ziffer a, erste Zeile, hinter dem Worte: „sich" das Wort „und" einzuschalten,
   b) im § 45, dritte Zeile vor „unerlaubter Entfernung" statt „und" zu setzen „nach".
2. In Nr. 71 des Reichs-Gesetzbl. vom 14. Juli 1921 ist auf S. 832 im französischen Texte, siebente Zeile von unten, das Wort „Les" durch „Le" zu ersetzen.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 3. August 1921	Nr. 80

Inhalt: Gesetz über den Staatsvertrag, betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich. S. 961. — Gesetz über die anderweite Festsetzung der Leistungen und der Beiträge in der Invalidenversicherung. S. 984. — Verordnung, betreffend Aufhebung von Bekanntmachungen auf dem Gebiete der Fischerei. S. 992.

(Nr. 8247) Gesetz über den Staatsvertrag, betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich. Vom 29. Juli 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Der nachfolgende Staatsvertrag über den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich wird genehmigt und tritt — unbeschadet seiner Eigenschaft als Vertrag — mit Wirkung vom 1. April 1921 als Gesetz in Kraft.

Die Behörden der Länder sind verpflichtet, dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs zum Zwecke der Prüfung der Rechnungen über die Verwaltung ihrer auf das Reich übergegangenen Wasserstraßen jede Auskunft zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, sowie für die Erledigung der Erinnerungen des Rechnungshofs Sorge zu tragen. Die Art und Durchführung der Rechnungsprüfung bleibt der Vereinbarung zwischen dem Reiche und den Ländern vorbehalten.

Die Reichsregierung wird ermächtigt, wegen Ausführung schwebender Wasserstraßenpläne mit den beteiligten Landesregierungen Verträge vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel durch den Reichshaushaltsplan abzuschließen. Sie wird gleichzeitig ermächtigt, für Schuldverschreibungen von gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen, welche zur Ausführung der Wasserstraßenpläne unter Beteiligung des Reichs gebildet werden, Bürgschaft zu übernehmen.

Berlin, den 29. Juli 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsverkehrsminister
Groener

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 17. August 1921.)

Staatsvertrag,

betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich.

Die Reichsregierung und die Regierungen der Länder Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Hamburg, Mecklenburg-Schwerin, Braunschweig, Oldenburg, Anhalt, Bremen, Lippe, Lübeck und Mecklenburg-Strelitz schließen unter Vorbehalt der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften den nachstehenden Vertrag:

I. Gegenstand des Vertrags

§ 1

1. Am 1. April 1921 gehen auf das Reich über

a) die in dem anliegenden, einen Bestandteil des Vertrags bildenden Verzeichnis — Anlage A — aufgeführten Binnenwasserstraßen sowie die Seewasserstraßen der Länder;

b) die zur Erhaltung des Fahrwassers dienenden Anlagen der Länder an den Seeküsten und auf den Meeresinseln;

c) die Seezeichen der Länder und das Lotsenwesen, mit Ausnahme des Hafenlotsenwesens.

Der Übergang erfolgt mit allen Bestandteilen und allem für die Verwaltung erforderlichen Zubehör, insbesondere an Grundstücken, Dienstgebäuden, Bauhöfen, Werften, Schiffen, Baggern und sonstigen Baugeräten, ferner mit den an den künstlichen Wasserstraßen vorhandenen staatlichen Brücken und Fähren, die durch die Herstellung der Wasserstraße notwendig geworden sind. Schutz- und Sicherheitshäfen sind in den Übergang auf das Reich einbegriffen. Brücken und Fähren an den natürlichen Wasserstraßen sowie Jagdberechtigungen und das Fährregal sind von dem Übergang auf das Reich ausgeschlossen.

2. Das Reich übernimmt gemäß Artikel 97 der Reichsverfassung die im Abs. 1 bezeichneten Gegenstände mit allen Rechten und Pflichten in sein Eigentum und seine Verwaltung. Soweit auf das Reich übergehende Gegenstände im Eigentume Dritter stehen, sind diese für die Entziehung des Eigentums nach den landesrechtlichen Enteignungsvorschriften vom Reich zu entschädigen.

3. Über die nach den Vereinbarungen unter Abs. 1 und 2 auf das Reich als Bestandteile und Zubehör der Wasserstraßen übergehenden Gegenstände wird jedes Land Verzeichnisse aufstellen, welche der Anerkennung des Reichs bedürfen.

§ 2

Das dem Reiche zustehende Eigentum unterliegt folgenden Einschränkungen:

a) An den Haffen, Seen und seeartigen Erweiterungen von Wasserstraßen verbleiben den Ländern alle Nutzungen, soweit deren Ausübung nicht der Erfüllung der dem Reiche an den Wasserstraßen obliegenden Aufgaben und der Fürsorge für einen guten Uferschutz widerstreitet. Ohne diese Einschränkungen verbleibt den Ländern das Recht der Rohr-, Schilf- und Weidennutzung an den bezeichneten Gewässern. Zu den Nutzungen im Sinne dieser Vorschrift gehört auch das Recht der Landgewinnung und der Wasserentnahme.

b) Die staatlichen Fischereien an den natürlichen Wasserstraßen verbleiben den Ländern; das gleiche gilt auch für die kanalisierten Strecken natürlicher Wasserstraßen. An den künstlichen Wasserstraßen gehen sie auf das Reich über.

c) Soweit die auf Grund dieses Vertrags auf das Reich übergehenden Gegenstände im Eigentum Dritter stehen, behalten diese die ihnen zustehenden Nutzungen. Das Reich ist berechtigt, die Nutzungen gegen Entschädigung in Anspruch zu nehmen. Umfang und Verfahren der Entschädigung richten sich nach den landesrechtlichen Enteignungsvorschriften.

§ 3

1. Die Wasserkräfte, die aus den an das Reich übergehenden Wasserstraßen zu gewinnen sind, fallen ihm zu. Jedoch verbleiben die von den Ländern bereits erbauten oder im Bau begriffenen Kraftwerke im Eigentum der Länder. Das Reich verzichtet auf eine Vergütung für die Überlassung der in diesen Werken ausgenutzten Wasserkräfte im Rahmen des bisherigen Wasserverbrauchs.

2. Erworbene Rechte Dritter an Wasserkräften bleiben unberührt; die Wasserzinse und sonstigen Abgaben fließen dem Reiche zu. Fällt ein Kraftwerk nach Ablauf der behördlichen Erlaubnis an das Land, so hat es hierbei sein Bewenden. Das Land verfügt sodann über die Anlage und die daraus zu gewinnenden Einnahmen mit der Maßgabe, daß die für die weitere Überlassung der Wasserkräfte zu zahlende Vergütung zwischen Reich und Land neu vereinbart wird.

§ 4

1. Grundstücke der Länder, die bisher ausschließlich für die Verwaltung der auf das Reich übergehenden Wasserstraßen oder anderer auf Grund dieses Vertrags auf das Reich übergehenden Verkehrseinrichtungen benutzt worden sind, gehen in das Eigentum des Reichs über, soweit sie für Wasserstraßenzwecke erforderlich sind, gleichviel, ob und unter welcher Bezeichnung die Länder als Eigentümer im Grundbuch eingetragen sind. Das gleiche gilt von allen der Wasserstraßenverwaltung eines Landes zustehenden Rechten an Grundstücken, auch wenn sie durch Rechtsgeschäft nicht übertragbar sind.

2. Das Eigentum und die Rechte an den Grundstücken gehen kraft Gesetzes auf das Reich über. Die Berichtigung der Grundbücher erfolgt auf Grund eines gemeinschaftlichen Ersuchens der zuständigen Stellen des Reichs und der Länder. Die zuständigen Stellen werden durch das Reichsverkehrsministerium und durch die von den Ländern bezeichneten, mit der Abwicklung der bisherigen Wasserstraßenverwaltungen beauftragten Stellen bestimmt.

3. Steuern, Gebühren, Kosten und Auslagen dürfen aus Anlaß des Eigentumswechsels weder vom Reiche, noch von den Ländern, noch von anderen Steuerberechtigten in den Ländern erhoben werden.

4. Grundstücke der Länder, die bisher nicht ausschließlich für die Verwaltung der auf das Reich übergehenden Wasserstraßen oder anderer auf Grund dieses Vertrags auf das Reich übergehenden Verkehrseinrichtungen benutzt worden sind, ist das Reich berechtigt, in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang bis zum 31. März 1931 gegen eine angemessene jährliche Entschädigung weiterzubenutzen. Vom 1. April 1930 an sind die Länder berechtigt, dem Reiche die Benutzung mit einer einjährigen Frist zu kündigen. Die Kündigung ist nur für den Schluß eines Kalendervierteljahrs zulässig. In gleicher Weise kann das Reich auch schon vor dem 1. April 1930 die Benutzung ganz oder teilweise aufkündigen.

§ 5

Das Reich tritt in die öffentlich-rechtlichen und in die privatrechtlichen Verträge der Länder ein, soweit sie Rechte und Pflichten für die Verwaltung der auf Grund dieses Vertrags übergehenden Wasserstraßen begründen. Der Eintritt des Reichs hat Rechtswirkung auch gegenüber den bisherigen Vertragsgegnern der Länder.

II. Finanzielle Auseinandersetzung

§ 6

1. Als Abfindung für die Übertragung der nach den Bestimmungen dieses Vertrags auf das Reich übergehenden Gegenstände gewährt das Reich den Ländern einen Betrag, der nach folgenden Grundsätzen berechnet wird:

a) Das Reich zahlt 30 vom Hundert des Anlagekapitals, das die Gesamtheit der deutschen Länder für die auf Grund dieses Vertrages auf das Reich übergehenden Gegenstände bis 31. März 1921 seit 100 Jahren aufgewendet hat, wobei jedoch die unter Ziffer 17, 30, 61, 65, 83 und 128 des Verzeichnisses (Anlage A) aufgeführten Wasserstraßen außer Betracht zu bleiben haben.

b) Von dieser Summe erhalten die Hansestädte vorweg denjenigen Teil des Anlagekapitals, der durch Anleihen aufgebracht und noch nicht getilgt ist.

c) Der Rest wird nach dem hiernach verbleibenden Anlagekapital, also mit Einrechnung getilgter Anleihebeträge, auf die Länder verhältnismäßig verteilt.

2. Das Anlagekapital wird berechnet nach dem Stande vom 1. April 1921.

3. Die Abfindung erfolgt, soweit nicht eine Schuldübernahme stattfindet, durch Zahlung einer 4prozentigen Rente vom 1. April 1921 ab. Die Zahlung von Tilgungsraten bleibt der Vereinbarung zwischen dem Reiche und den Ländern vorbehalten.

§ 7

Die für die endgültige Abfindung maßgebenden Beträge werden gemeinsam festgestellt werden, wenn die Rechnungsergebnisse für die Zeit bis zum 1. April 1921 vorliegen. Vorläufig werden sie durch gemeinsame Schätzung ermittelt.

§ 8

1. Die nach § 6 an die Länder zu zahlende Abfindung ist frei von Steuern und Abgaben des Reichs.

2. Das Reich wird aus der Übernahme der Wasserstraßen keinen Anlaß zur Kürzung der den Ländern gewährleisteten Anteile an den Steuereinnahmen entnehmen.

§ 9

Vom 1. April 1921 an fließen alle Einnahmen dem Reiche zu und werden alle Ausgaben vom Reich bestritten. Soweit jedoch in sinngemäßer Anwendung der bisherigen Haushaltsgrundsätze des Landes Einnahmen und Ausgaben noch für die Zeit vor dem 1. April 1921 zu verrechnen sind, hat es hierbei sein Bewenden.

§ 10

Die Länder werden von den Reichswasserstraßen Staatssteuern nicht erheben.

III. Verwaltung der Reichswasserstraßen

§ 11

Die Verwaltungszuständigkeiten der Landeszentralbehörden hinsichtlich des Baues, der Unterhaltung, des Betriebs und der Verwaltung der auf Grund dieses Vertrags übergehenden Wasserstraßen einschließlich der Strom- und Schiffahrtspolizei und hinsichtlich der sonstigen auf den Verkehr bezüglichen Befugnisse sowie hinsichtlich der Seezeichen und des Lotsenwesens gehen mit dem 1. April 1921 auf das Reich über. Im übrigen erfolgt die einstweilige Verwaltung der Reichswasserstraßen durch die mittleren und unteren Behörden der Länder auf Kosten des Reichs und unter Leitung des Reichsverkehrsministeriums.

Die Ausübung der Tarifhoheit im Sinne des Artikels 97 Abs. 5 der Reichsverfassung steht vom 1. April 1921 an dem Reiche zu.

§ 12

Bei der Ausübung der Verwaltung nach § 11 gelten folgende Bestimmungen:

a) Der Begriff der Strompolizei ist im Sinne des Landesrechts zu verstehen.

b) Zuständigkeiten der Landesbehörden einschließlich der Landeszentralstellen, die nach Landesrecht dazu dienen, die verschiedenen Interessen an einer Wasserstraße auszugleichen, verbleiben bei diesen Behörden. Soweit eine Landeszentralbehörde nach Landesrecht die besonderen Interessen der Wasserstraße wahrzunehmen hat, gehen deren Befugnisse zur Wahrnehmung dieser besonderen Interessen der Reichswasserstraßen auf das Reichsverkehrsministerium über.

Die Zuständigkeiten des Reichsverkehrsministeriums werden, soweit die Voraussetzungen des Artikels 97 Abs. 3 der Reichsverfassung gegeben sind, nur mit Zustimmung der Länder ausgeübt.

c) Die Befugnisse der Landeszentralbehörden, die diese in Anwendung der Gewerbeordnung im Wasserpolizeiverfahren, insbesondere hinsichtlich der Anlage von Wasserkraftwerken, nach Landesrecht ausüben, verbleiben bei diesen Behörden.

d) Die Verfügung über die bei den Landesbehörden für die Reichswasserstraßen tätigen Beamten verbleibt den Landesbehörden. Es wird aber die Ernennung, die Versetzung und die Versetzung in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand der für das Reich ausschließlich oder überwiegend tätigen Beamten, soweit diese der Besoldungsgruppe AX oder einer höheren Gruppe angehören, nur mit Zustimmung des Reichsverkehrsministeriums verfügt werden.

Für die Besetzung der Landesbehörden gelten die Bestimmungen des Artikels 16 der Reichsverfassung und die hierzu ergehenden Vereinbarungen.

Der Personalhaushalt der mittleren und unteren Landesbehörden bedarf, soweit diese mit Reichsaufgaben befaßt sind, der Zustimmung der Reichsregierung. Er ist für die Besetzung dieser Behörden und die Bezahlung ihrer Beamten maßgebend.

e) Falls der Staatsgerichtshof auf Antrag des Reichs entscheiden sollte, daß das Reich nach dem 1. April 1921 zur selbständigen Neuordnung der Reichswasserstraßenverwaltung auch ohne Einverständnis der beteiligten Länder berechtigt ist, so wird das Reich eine Änderung der vereinbarten Regelung der Wasserstraßenverwaltung nur nach vorausgehender Kündigung verfügen. Die Kündigung ist nur mit einer Frist von 3 Monaten und nur zum Schlusse eines Kalendervierteljahrs, frühestens zum 30. September 1921, zulässig. Sie kann auch gegenüber einzelnen Ländern und für einzelne Stromgebiete erfolgen.

§ 13

Unbeschadet der einheitlichen Verwaltung der Reichswasserstraßen wird das Reich die Eigenart der einzelnen Flußgebiete unter Beobachtung des Artikels 97 Abs. 3 der Reichsverfassung berücksichtigen und auf eine möglichste Dezentralisierung der Verwaltung bedacht sein. Es wird insbesondere auf die verkehrs- und volkswirtschaftlichen und politischen Interessen des Landes unter Abwägung der verschiedenen Verhältnisse bedacht sein und bei widerstreitenden Interessen zwischen Reich und Land oder zwischen mehreren Ländern einen gerechten Ausgleich herbeiführen.

§ 14

Auf Antrag der Landesregierung wird das Reich den Reichswasserstraßenbehörden oder einzelnen Beamten gegen angemessene Entschädigung Geschäfte der Landesverwaltung auf dem Gebiete des Landeswasserstraßenwesens übertragen. Für die Erledigung dieser Geschäfte sind die Anweisungen der obersten Landesbehörde maßgebend.

§ 15

Die Gesetze und Verordnungen der Länder bleiben unbeschadet der Bestimmungen der Reichsverfassung bis zu einer anderweiten reichsgesetzlichen Regelung in Kraft.

§ 16

Das Reich wird die Untertunnelung der Wasserstraßen sowie die Führung von Leitungen für die öffentliche Versorgung mit Gas, Wasser und Elektrizität sowie für die Abwässerbeseitigung durch die auf Grund dieses Vertrags in sein Eigentum übergehenden Grundstücke sowie über oder durch die Wasserstraßen gestatten, soweit es die Interessen der Wasserstraßenverwaltung zulassen. Andere Gebühren als Anerkennungsgebühren sollen hierfür nicht erhoben werden.

§ 17

Das Reich wird die Gebühren und Abgaben für die Benutzung der Wasserstraßen mit tunlichster Schonung bestehender Verhältnisse fortbilden und den Verkehrsbedürfnissen der Länder — namentlich auf dem Gebiete der Rohstoffversorgung — nach Möglichkeit Rechnung tragen und bei der Festsetzung von Schiffahrtabgaben auf Seewasserstraßen dafür sorgen, daß kein deutscher Seehafen vor einem anderen bevorzugt wird und daß die Häfen im Wettbewerb des Weltverkehrs bestehen können.

§ 18

1. Das Reich ist verpflichtet, die von den Ländern begonnenen Bauten an den übergehenden Wasserstraßen fortzuführen, soweit das Bedürfnis in unveränderter Weise fortbesteht und nicht Rücksichten auf die wirtschaftliche Lage des Reichs entgegenstehen.

2. Als begonnene Bauten im Sinne dieser Bestimmung gelten die in der Zusammenstellung — Anlage B — enthaltenen Bauausführungen.

§ 19

Das Reich wird den Bau neuer, dem allgemeinen Verkehr dienenden Wasserstraßen sowie den Um- und Ausbau der bestehenden Anlagen nach Maßgabe der verkehrs- und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Länder und der verfügbaren Mittel ausführen.

§ 20

Das Reich wird bei der Vergebung von Lieferungen und Arbeiten für die Reichswasserstraßen die Unternehmer im gesamten Reichsgebiet nach gleichen Grundsätzen berücksichtigen und, soweit es hiermit vereinbar ist, dafür Sorge tragen, daß Industrie, Handwerk und Handel in der gleichen Weise, wie es bisher die Verwaltungen der Länder getan haben, herangezogen und in ihrer Entwicklung gefördert werden.

IV. Personal des Reichsverkehrsministeriums

§ 21

Für die aus Anlaß dieses Vertrags in das Reichsverkehrsministerium übertretenden Beamten der Länder gelten die Bestimmungen der §§ 22 bis 27.

§ 22

1. Die Beamten werden mit ihrem Übertritt in den Reichsdienst Reichsbeamte.

2. Die Beamten sind berechtigt, während der Dauer dieses Vertrags, längstens jedoch bis zum 30. September 1921, schriftlich oder zu Protokoll ihren Rücktritt in den Landesdienst zu erklären.

3. Der Rücktritt wird mit dem Tage der Erklärung wirksam.

4. Die Länder verpflichten sich, diese Beamten gegen Erstattung ihres Diensteinkommens durch das Reich so lange auf ihren Dienstposten zu belassen, bis sie nach der Entscheidung der Reichswasserstraßenverwaltung abkömmlich sind. Soll ein Beamter länger als 6 Monate gegen seinen Willen auf seinem Dienstposten belassen werden, so entscheidet auf seinen Antrag ein Schiedsgericht über seine Abkömmlichkeit. Das Schiedsgericht besteht aus einem vom Reichsverkehrsministerium ernannten Mitglied, einem Angehörigen der Organisation, die der Beamte bezeichnet, und aus einem von diesen zu wählenden Obmann. Einigen sich die Schiedsrichter nicht über den Obmann, so wird dieser von dem Präsidenten des für den Dienstort des Beamten zuständigen Landgerichts ernannt.

§ 23

1. Die Dienstbezüge der Beamten richten sich nach den Reichssätzen.

2. An regelmäßigem Diensteinkommen gewährleistet das Reich jedem Beamten den Betrag, den er bezogen haben würde, wenn er in seiner Stelle im Landesdienste verblieben und in diesem nach Maßgabe der am 31. März 1921 geltenden Besoldungsgrundsätze in seinen Dienstbezügen aufgerückt wäre. Besoldungsänderungen, die nach dem 30. Juni 1920 vorgenommen worden sind und über die am 1. April 1921 gültige Reichsbesoldungsordnung hinausgehen, bleiben hierbei jedoch unberücksichtigt; das gleiche gilt von Höherstufungen einzelner Beamten und Beamtenklassen. Erreichen die Dienstbezüge im Reichsdienst die nach Vorstehendem zu berücksichtigenden Landessätze nicht, so ist der Unterschied als persönliche Zulage zu gewähren. Diese Zulage ist insoweit für ruhegehaltsfähig zu erklären, als zur Erreichung des nach Landesgrundsätzen ruhegehaltsfähigen Betrags erforderlich ist.

§ 24

Das Reich gewährleistet den in den Reichsdienst übertretenden Beamten als Wartegeld, Ruhegehalt, sowie Witwen- und Waisengeld mindestens die Gesamtbezüge, welche nach den am 31. März 1921 geltenden Bestimmungen und Besoldungssätzen der Länder zu gewähren wären, wenn der Beamte am Tage der Versetzung in den Ruhestand oder des Todes noch im Landesdienste gestanden hätte. Hierbei werden jedoch die nach dem 30. Juni 1920 von den Ländern erlassenen allgemeinen Besoldungsgrundsätze oder Änderungen der Bestimmungen über die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge nicht berücksichtigt, soweit sie über die am 1. April 1921 gültigen, vom Reich erlassenen entsprechenden Bestimmungen hinausgehen.

§ 25

1. Die Vorschriften der §§ 23, 24 gelten vorbehaltlich der Auswirkungen des Gesetzes zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung vom 21. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 2117).

2. Mit Rücksicht darauf, daß die Bayerische Regierung die Gültigkeit des vorbezeichneten Gesetzes bestreitet und sich die Herbeiführung einer Entscheidung des Staatsgerichtshofs hierüber vorbehalten hat, gelten die Bestimmungen des § 23 Abs. 2 Satz 2, § 24 Satz 2, § 25 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Satz 2 nicht, wenn das Gesetz für rechtsungültig erklärt wird.

§ 26

1. Das Reich gewährleistet den Beamten und den Beamtenanwärtern die in den Ländern erworbenen Anstellungs- und Beförderungsaussichten so weit, als es sich um die bei regelmäßiger Gestaltung der bisherigen Laufbahn nach dem bisherigen organisatorischen Aufbau des Beamtenkörpers erreichbaren Eingangs- und Beförderungsstellen handelt. Die Vorschrift des § 23 Abs. 2 Satz 2 findet sinngemäße Anwendung.

2. Als regelmäßig erreichbare Beförderungsstellen sind nur solche anzusehen, die mindestens die Hälfte der Beamten der Vorstelle erreicht hat.

3. Der Nachweis der Befähigung für die Beförderungsstellen ist, solange und soweit nicht Reichsvorschriften erlassen werden, nach den bisher im Lande geltenden Grundsätzen zu führen.

4. Damit die Wartezeit bis zur Anstellung und Beförderung gegenüber dem Zustand in den Ländern zur Zeit des Überganges auf das Reich keine Verschlechterung erfährt, sollen durch den jeweils nächsten Reichshaushalt genügend planmäßige Stellen zur Verfügung gestellt werden, um die bis zu Beginn des

Haushaltsjahrs nach den Anstellungs- und Beförderungsverhältnissen, wie sie in den Ländern nach Ausführung des Haushalts von 1920 unter Berücksichtigung der Vorschriften im Abs. 1 liegen, zur Anstellung oder Beförderung herangerückten Anwärter anstellen oder befördern zu können. Soweit sich dies nicht ermöglichen lassen sollte, erhält der Bedienstete vom Beginne des bezeichneten Haushaltsjahrs an zur Erreichung des Gesamteinkommens im Falle seiner Anstellung oder Beförderung eine persönliche Zulage. Die Zulage ist bei Beamten so weit für ruhegehaltsfähig zu erklären, als zur Erreichung des bei ihrer Beförderung ruhegehaltsfähigen Einkommensbetrags erforderlich ist. Der Beginn des Besoldungsdienstalters wird bei späterer Stellenbesetzung so festgesetzt, wie wenn der Beamte zum bezeichneten Zeitpunkt angestellt oder befördert worden wäre.

5. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Reich und Beamten oder Beamtenanwärtern darüber, ob und zu welchem Zeitpunkt sie beim Verbleiben im Landesdienst angestellt oder befördert worden wären, darf das Reich die Entscheidung nur im Einvernehmen mit der Landesregierung treffen. Kommt zwischen dem Reich und dem Beamten oder Anwärter eine Einigung nicht zustande, so entscheidet ein Schiedsgericht. Dieses besteht aus zwei vom Reichsverkehrsministerium ernannten Mitgliedern, einem von der Landesregierung bestimmten Mitglied, einem Angehörigen der von dem Beamten oder Anwärter bezeichneten Organisation und einem von diesen zu wählenden Obmann. Einigen sich die Schiedsrichter nicht über den Obmann, so wird dieser von dem Präsidenten des für den Dienstort des Beamten oder Anwärters zuständigen Landgerichts ernannt.

§ 27

Ein in den Ländern am 31. März 1921 anhängiges förmliches Disziplinarverfahren ist nach den Landesgesetzen zu erledigen.

§ 28

Das Reich tritt gegenüber den auf Grund dieses Vertrags in den Dienst des Reichsverkehrsministeriums übernommenen Angestellten und Arbeitern in die am 31. März 1921 gültigen Dienst- und Tarifverträge ein.

§ 29

Das Reich gewährleistet den in den Reichsdienst übertretenden Angestellten und Arbeitern der Länder die erworbenen Anwartschaften auf eine Beamtenlaufbahn nach Maßgabe des § 26.

V. Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 30

1. Die Vertragschließenden sind darüber einig, daß dieser Vertrag den Übergang der Wasserstraßen nur vorläufig und nicht vollständig regelt und der endgültigen Regelung nicht vorgreift. Die notwendigen Ergänzungen und Änderungen werden im Wege weiterer Vereinbarungen getroffen werden. Soweit eine Einigung nicht erzielt wird, entscheidet der Staatsgerichtshof.

2. Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vertragsbestimmungen ergeben, werden, soweit nicht in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist, durch ein Schiedsgericht von 5 Mitgliedern entschieden. Für jeden Streitfall ernennt der Reichsrat den Vorsitzenden und bestimmen das Reich und das beteiligte Land je 2 Beisitzer.

§ 31

1. Das Reich wird die auf das Reichsverkehrsministerium übergehenden Akten der Landeszentralbehörden diesen zwecks Führung der einstweiligen Verwaltung für das Reich (vgl. § 11) sowie zur Herbeiführung des Abschlusses des endgültigen Vertrags und zwecks Vertretung der Landesinteressen vor dem Staatsgerichtshof oder dem Schiedsgericht zur Verfügung stellen.

2. Welche Akten der Landeszentralbehörden auf das Reich übergehen, ist zwischen dem Reichsverkehrsministerium und den Landeszentralbehörden zu vereinbaren.

§ 32

Sofern nicht alle Länder, deren Wasserstraßen nach Artikel 97 der Reichsverfassung auf das Reich übergehen, diesem Vertrage beitreten, verpflichtet sich das Reich, keine abweichenden Vereinbarungen ohne Anhörung der vertragschließenden Länder zu treffen. Diese können im Falle des Zustandekommens abweichender Vereinbarungen mit einzelnen Ländern für sich die gleichen Zugeständnisse beanspruchen, soweit diese über den Inhalt des gegenwärtigen Vertrags hinausgehen und nachweislich für sie günstiger sind.

Die Reichsregierung

Die Preußische Staatsregierung

Die Bayerische Staatsregierung

Die Sächsische Staatsregierung

Die Württembergische Staatsregierung

Die Badische Staatsregierung

Die Hessische Staatsregierung

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Die Mecklenburg-Schwerinsche Staatsregierung

Die Braunschweigische Staatsregierung

Die Oldenburgische Staatsregierung

Die Anhaltische Staatsregierung

Der Senat der freien Hansestadt Bremen

Die Lippesche Staatsregierung

Der Senat der Freien und Hansestadt Lübeck

Die Mecklenburg-Strelitzsche Staatsregierung

Anlage A

zum Staatsvertrage, betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich

Verzeichnis

der auf das Reich übergehenden Wasserstraßen

Lfde Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße	
	I. Preußen		
	a. Natürliche Wasserstraßen		
1	Alle	0,411 km unterhalb der Eisenbahnbrücke bei Friedland	Pregel
2	Aller	Mühlenwehr in Celle	Weser
3	Angerapp, Untere auch Pregel genannt.	Brücke im Zuge der Insterburg-Georgenburger Chaussee	Zusammenfluß mit Inster
4	Bober, Mündungsstrecke	Örtliche Abgrenzung vorbehalten	Oder
5	Cranzer Beek	Chaussee von Cranz nach Königsberg	Kurisches Haff
6	Dahme und Wendische Spree (Dahme, Dolgen-, Krüpel-, Krimnick-, Zeuthener- nebst Seddin-See sowie Kleine und Große Krampe, Lange See, Wendische Spree mit Zernsdorfer Lanke), Wernsdorfer Seenkette (Wernsdorfer See, Crossinsee und Gr. Zug).	Einmündung der Storkower Gewässer	Spree
	Gosener Graben	Südufer des Dämeritzsees	Seddin-See
7	Deime	Pregel	Kurisches Haff
8	Dievenow (siehe Oder) mit Kamminer Bodden.	Stettiner Haff	Ostsee, Verbindungslinie der Seekanten der Molenköpfe
9	Eider	Kaiser-Wilhelm-Kanal, Südende des Audorfer Sees	Nordsee, Verbindungslinie zwischen der Mitte der Burg (Tränke) und dem Kirchturm von Vollerwiek

Lfde Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße	
10	Elbe ..... mit Norderelbe, Süderelbe (einschließlich Köhlbrand) und Reiherstieg bei Harburg-Wilhelmsburg, Alte Süderelbe, Köhlfleth einschließlich Kleine Elbe und Finkenwärder Aue), von den Nebenarmen insbesondere die zwei Süderelben bei Wischhafen und Assel, Rutenstrom und Binnenelbe von der Brücke bei Hetlingen bis zum Kollmarer Nebenfahrwasser (einschließlich Dwarsloch).	Landesgrenze	Nordsee, Verbindungslinie zwischen der Kugelbake bei Döse und der westlichen Kante des Deichs des Friedrichskoogs (Diekfand)
11	Elbingfluß	Drausensee	Frisches Haff
12	Ems	Schöneflietherwehr	Nordsee, Verbindungslinie der westlichen Spitze der Westermarsch (Utlands Hörn) und Ostpolder Siel
13	Emster Gewässer ..... (Klosterfee, Nahmitzer Strenggraben, Neetzener See, Emster Kanal, Rietzer See nebst Moorsee und Streng).	Klosterfee	Havel
14	Este	Mühle in Buxtehude	Elbe
15	Freiburger Hafenpriel	Deichschleuse in Freiburg a. d. Elbe	Elbe
16	Frisches Haff ..... mit Königsberger Seekanal.	—	Hafen von Pillau, Verbindungslinie der Seekanten der äußeren Molenköpfe
17	Fulda ..... (wegen der Fulda oberhalb Cassel siehe Bemerkung am Schluß).	Kreisgrenze unterhalb Mecklar	Weser
18	Gerade Ost (siehe Memel)	Skirwieth, Abzweigung der Wittinnis Ost	Kurisches Haff
19	Gilge (siehe Memel)	Ungeteilte Memel bei Abzweigung vom Ruß	Kurisches Haff
20	Griethauser Altrhein	Griethauser Fährdamm	Rhein
21	Groß-Wusterwitzer See mit Ablauf in den Plauer See.	—	—
22	Hase	Unterhalb Meppen	Emsfluß

Lfde Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße	
23	Havel (Obere Havel nebst Schwedt- und Stolp-See, Schnelle Havel, Friedrichsthaler, Oranienburger, Spandauer und Pichelsdorfer Havel nebst Scharfe Lanke, Kladower Seestrecke nebst Gr. Wannsee, Potsdamer Havel nebst Jungfern-, Lehnitz- und Krampnitz-See, Petzien- und Schwielow-See, Gr. und Kl. Zernsee, Göttinsee, Brandenburger Havel nebst Trebelsee, Beetzsee bis zur Pählbrücke und Brandenburger Stadtkanal, Plauer See nebst Breitling-, Mösersche, Quenz- und Wend-See, Untere Havel nebst Rathenower Schleusenkanälen und Gülper Havel)	Landesgrenze	Elbe
	mit Tegeler See, Glindowsee, Wublitz nebst Schlänitzsee	Abschlußdamm bei Utz	Havel
	Pritzerber See.		
24	Hotzenplotz	Mühle bei Krappitz	Oder
25	Ilmenau	Abtsmühle zu Lüneburg	Elbe
26	Katharinengraben und -See	Forstablage	Oder-Spree-Kanal
27	Klodnitz	Eisenbahnbrücke südlich Sosnitza	Oder
28	Krückau	Wassermühle zu Elmshorn	Elbe
29	Kurisches Haff	—	—
30	Lahn (siehe Bemerkung am Schluß)	Landesgrenze	Rhein
31	Leda	Landesgrenze	Emsfluß
32	Leine mit Ihme.	Wehr am Schnellen Graben in Hannover	Aller
33	Lesum	Zusammenfluß von Hamme und Wümme	Weser
34	Löcknitz mit Möllen-, Peetz- und Werl-See.	Möllensee	Flakensee
35	Lühe	Mühle in Horneburg	Elbe
36	Lychener Gewässer mit Stadtsee, Gr. Lychensee, Woblitz und Haussee.	Lychener Floßwehr	Havel
37	Main	Bayerische Grenze	Hessische Grenze
38	Memel von den Mündungsarmen nur Gilge, Ruß, Skirwieth, Gerade Ost und Wittinnis Ost.	Reichsgrenze	Kurisches Haff

Lfde Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße	
39	Mosel	Reichsgrenze	Rhein
40	Neiße, Lausitzer, Mündungsstrecke	Örtliche Abgrenzung vorbehalten	Oder
41	Nemonien	Schalteikfluß	Kurisches Haff
42	Netze	Mündung der Küddow	Warthe
	mit Alte Netze von der Chausseebrücke bei Driesen bis Einmündung in die Netze.		
43	Nogat	Weichsel	Frisches Haff
	von den Mündungsarmen nur Breite Fahrt nebst Biberzug und Westrinne.		
44	Norder Außentief	Norder Siel	Leybucht
45	Oder	Reichsgrenze	Ostsee
	mit Dammsche See und Papenwasser, von den Nebenarmen insbesondere Alte Oder bei Breslau, von den Mündungsarmen nur Peenestrom, Swine und Dievenow (siehe diese, Stettiner Haff sowie unter b) Künstliche Wasserstraßen: Breslauer Umgehungskanäle und Hohensaaten-Friedrichsthaler Wasserstraße).		
46	Oderberger Gewässer	Finowkanal	Oder
	(Alte Oder, Oderberger und Lieper See) nebst Wriezener Alte Oder	Dammbrücke in Wriezen	Oderberger Gewässer
	und Freienwalder Landgraben	Stadtbrücke in Freienwalde	Wriezener Alte Oder
47	Oldersumer Sieltief	Fehntjer Tief	Emsfluß
48	Oste	Südliche Dorfgrenze von Mintenburg	Elbe
49	Peenefluß	Landesgrenze	Peenestrom
50	Peenestrom (siehe Oder)	Kleines Haff	Ostsee, Verbindungslinie der Seekante vor der Nordwestecke der Peenemünder Schanze mit dem nördlichsten Punkte der gegenüberliegenden Landzunge
	mit Achterwasser und Krumminer Wieck.		
51	Pinnau	Straßenbrücke bei Pinneberg	Elbe
52	Pregel	Zusammenfluß von Angerapp und Inster	Frisches Haff
	(siehe auch Angerapp, Untere).		
53	Randow	Straßenbrücke zu Eggesin	Ücker
54	Recknitz	1,06 km unterhalb der Brücke in der Chaussee Marlow–Plennin	Ostsee, Verbindungslinie des Barhöfter Oberfeuers mit der massiven Fischermarke auf dem Südgellen
	mit Saaler Bodden, Koppelstrom, Bodstedter Bodden nebst Prerowstrom, Zingster Strom, Barther Bodden, Grabow und Rinne am Bock		

Lfde Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße	
55	Riewendtsee und Obere Beetz-Seen mit Strängen.	Riewendtsee	Pählbrücke
56	Rhein	Landesgrenze	Reichsgrenze
57	Rheinberger Altrhein (Rheinberger Kanal).	Brücke an der Mündung des Moersbaches	Rhein
58	Rheinsberger Gewässer (Grienerickfee, Rheinsberger Kanal, Großer Rheinsberger See, Schlabornkanal und -see nebst Mehlitzsee, Hüttenkanal, Tietzowsee, Prebelowkanal, Prebelowsee und Schleusenkanal) mit Dallgowsee und -kanal sowie Bikowsee und -kanal.	Grienerickfee	Pälitzbrücke
59	Röricke	2,7 km oberhalb der Einmündung in die Oder	Oder
60	Rüdersdorfer Gewässer südlicher Teil mit Flakensee (nördlicher Teil siehe unter b) Künstliche Wasserstraßen).	Woltersdorfer Schleuse	Spree
61	Ruhr (wegen der Ruhr oberhalb Mülheim siehe Bemerkung am Schluß).	Wittener Ruhrschlagd	Rhein
62	Ruß (siehe Memel)	Ungeteilte Memel bei Abzweigung der Gilge	Teilung in Atmath und Skirwieth
63	Ryckfluß	Steinbecker Torbrücke am Greifswalder Hafen	Greifswalder Bodden, Verbindungslinie der Seekanten der Molenköpfe
64	Saale	Einmündung der Unstrut	Elbe
65	Saar (siehe Bemerkung am Schluß)	Reichsgrenze	Mosel
66	Schwentine, Untere	Mühlendamm bei der Baltischen Mühle	Ostsee
67	Schwinge	Abzweigung des alten Schwingebetts bei der Horster Ziegelei	Elbe
68	Skirwieth (siehe Memel) von den Mündungsarmen nur Gerade Ost und Wittinnis Ost.	Abzweigung der Atmath	Kurisches Haff
69	Sorge (Schleswig-Holstein)	Sandschleuse	Eider

Lfde Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße	
70	Spree (Mündungsstrecke der Drahendorfer Spree, Fürstenwalder Spree, Müggel-Spree nebst Dämeritz- und Gr. Müggel See, Treptower Spree nebst Rummelsburger See, Berliner Spree nebst Spreekanal — Kupfergraben — und Untere Spree) mit Kersdorfer See.	Flutkrug	Havel
71	Stettiner Haff (Großes und Kleines Haff) mit Neuwarper See, Kaiserfahrt und Usedomer See.	—	—
72	Stör	Rensing, 1,5 km oberhalb der Eisenbahnbrücke bei Kellinghusen	Elbe
73	Storkower Gewässer mit Scharmützel-, Storkower, Wolziger und Lange See.	Scharmützelsee	Dahme
74	Swine (siehe Oder)	Stettiner Haff	Ostsee, Verbindungslinie der Seekanten der Molenköpfe
75	Templiner Gewässer (Labüskesee und -kanal, Fähr- nebst Saarsee, Bruchsee nebst Gleuensee und Gleuenfließ, Templiner-See und -Kanal, Röddelin-, Gr. und Kl. Lanken- und Kuhwall-See sowie Templiner Wasser).	Labüskesee	Havel
76	Trave	Unterhalb der Fußgängerbrücke in Oldesloe	Landesgrenze
77	Ücker	Straßenbrücke zu Pasewalk	Kleines Haff
78	Unstrut	Mühlenwehr bei Bretleben	Saale
79	Warthe	Reichsgrenze	Oder
80	Wedeler Au	Wassermühle zu Wedel	Elbe
81	Wentow-Gewässer (Kl. und Gr. Wentow-See).	Polzowfließ	Wentow-Kanal
82	Werbellinsee	—	Werbellinkanal
83	Werra (siehe Bemerkung am Schluß)	Landesgrenze	Weser
84	Weser von den Nebenarmen insbesondere Rechter Weserarm bei Sandstedt und Alte Weser bei Geestemünde.	Zusammenfluß von Werra und Fulda	Nordsee, Verbindungslinie zwischen dem Kirchturm von Langwarden und der Mündung des Opstedter Baches (Hamburgische Grenze)

Lfde Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße	
85	Wittinnis Ost (siehe Memel)	Skirwieth, Abzweigung der Gerade Ost	Kurisches Haff
86	Wittmunder Tief	Karolinensiel	Nordsee, Verbindungslinie der Seekante des Molenkopfes (westliches Ufer) und der Seekante des östlichen Ufers
87	Wümme	Truperdeich	Hamme
88	Zechliner Gewässer (Schwarzer See, Zechliner Kanal, Großer Zechliner See, Repenter Kanal, Zootzensee und -kanal).	Schwarzer See	Rheinsberger Gewässer
	b. Künstliche Wasserstraßen		
89	Berliner Kanäle:		
	Landwehrkanal	Spree	Spree
	Luisenstädtischer Kanal	Landwehrkanal	Spree
	Berlin-Spandauer Schiffahrtkanal	Spree	Berlin-Charlottenburger Verbindungskanal
	Berlin-Charlottenburger Verbindungskanal	Spree	Berlin-Spandauer Schiffahrtkanal
90	Breslauer Umgehungskanäle	Oder bei Bartheln Alte Oder	Alte Oder Alte Oder
91	Dortmund-Ems-Kanal soweit nicht Bestandteil der Ems und der Hase.	Dortmund/Herne	Emden
92	Elbe-Trave-Kanal	Elbe	Landesgrenze
93	Finowkanal soweit nicht Bestandteil der Havel (Friedrichsthaler Havel) und des Hohenzollernkanals mit Oranienburger und Malzer Kanal.	Hohenzollernkanal bei Pinnow	Hohenzollernkanal bei Liepe
94	Friedrichsgraben, Großer	Deime	Nemonienfluß
95	Friedrich-Wilhelm-Kanal	Oder	Oder-Spree-Kanal
96	Hohensaaten-Friedrichsthaler Wasserstraße	Neue Schleuse bei Hohensaaten	Oder
97	Hohenzollernkanal (Wasserstraße Berlin-Hohensaaten) soweit nicht Bestandteil der Oderberger Gewässer und der Havel (Oranienburger Kanal und Spandauer Havel) mit Lehnitzsee.	Berlin-Charlottenburger Verbindungskanal	Oder

Lfde Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße	
98	Ihlekanal	Plauer Kanal	Elbe
99	Klodnitzkanal	Gleiwitz	Oder bei Cosel
100	Lippe-Seitenkanal (in Ausführung).	Lippstadt	Rhein bei Wesel
101	Masurischer Kanal (in Ausführung).	Mauersee	Alle
102	Neuhauser Speisekanal	Obere Spree	Oder-Spree-Kanal
103	Oder-Spree-Kanal einschl. Kl. Müllroser See (soweit nicht Bestandteil der Spree (Fürstenwalder Spree) und der Dahme (Wernsdorfer See).	Oder	Seddinsee
104	Papenburger Sielkanal	Bahnhofsbrücke in Papenburg	Emsfluß
105	Plauer Kanal mit Baggerelbe	Wendsee Kupierung bei Derben	Elbe Plauer Kanal
106	Rhein-Weser-Kanal (soweit nicht Bestandteil des Dortmund-Ems-Kanals) mit den Zweigkanälen nach Osnabrück, zur Weser bei Minden und nach Linden sowie Abstieg zur Leine.	Ruhrorter Hafen	Hannover, Osthafen
107	Rüdersdorfer Gewässer nördlicher Teil mit Hohle See, Stolpgraben und Kalksee (südlicher Teil siehe Natürliche Wasserstraßen).	Hohle See	Woltersdorfer Schleuse
108	Sakrow-Paretzer Kanal soweit nicht Bestandteil der Wublitz mit Weiße und Fahrlander See.	Jungfernsee	Havel
109	Seckenburger Kanal	Nemonienfluß	Gilgefluß
110	Silokanal	Beetzsee	Quenzsee
111	Spoykanal	Cleve	Altrhein
112	Verbindungskanal zum Dortmund-Ems-Kanal	Emder Vorflutkanal	Dortmund-Ems-Kanal
113	Voßkanal	Havel	Finowkanal
114	Wentowkanal	Gr. Wentowsee	Havel
115	Werbellinkanal	Werbellinsee	Hohenzollernkanal

Lfde Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße	
	II. Bayern		
116	Rhein	Die bayerische Strecke längs der Pfalz	
117	Main	Bamberg	Landesgrenze
118	Donau	Kelheim	Reichsgrenze
119	Ludwigs-Donau-Main-Kanal mit den dazu gehörigen Teilen der Regnitz und der Altmühl.	Bamberg	Kelheim
	III. Sachsen		
120	Elbe	Reichsgrenze	Landesgrenze
	IV. Württemberg		
121	Neckar	Plochingen	Landesgrenze
	V. Baden		
122	Rhein	Basel	Landesgrenze
123	Neckar	Landesgrenze	Rhein
124	Main	Strecke längs der Landesgrenze	
	VI. Hessen		
125	Rhein	Die zum Lande gehörige Strecke	
126	Main	Desgl.	
127	Neckar	Desgl.	
128	Lahn (siehe Bemerkung am Schluß)	Gießen	Landesgrenze
	VII. Hamburg		
129	Elbe (mit der Norderelbe, Süderelbe, dem Reiherstieg, dem Köhlbrand und der alten Süderelbe.)	Die zum Lande gehörigen Stromteile von Geesthacht bis zur Mündung	

Lfde Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße	
	VIII. Mecklenburg-Schwerin		
130	Elbe	Teilstrecken bei Dömitz und Boitzenburg	
131	Warnow	Güstrow	Rostock
132	Elde	Plau	Elbe
133	Havel	Bolt	Landesgrenze
134	Peene	Malchin	Landesgrenze
135	Mecklenburgische Oberseen einschließlich des Eldearmes Buchholzer Mühle		
	IX. Braunschweig		
136	Weser	Die zum Lande gehörigen Strecken	
	X. Oldenburg		
137	Weser (Außenweser und Unterweser mit den Nebenarmen).	Längs der Landesgrenze	
138	Hunte (mit Nebenarmen).	Oldenburg	Weser
139	Ems-Hunte-Kanal	Landesgrenze	Hunte bei Oldenburg
	XI. Anhalt		
140	Elbe	Die zum Lande gehörige Strecke	
141	Saale	Desgl.	
	XII. Bremen		
142	Weser, Große (einschließlich der Alten Weser und der Kleinen Weser).	Landesgrenze bei Habenhausen am linken und bei Hemelingen am rechten Ufer	Oldenburgische und preußische Grenze bei Vegesack
143	Lesum	Die zu Bremen gehörige Flußhälfte	
144	Wümme	Desgl.	
145	Ochtum, Mündungsstrecke	km 14,25 der Flußstationierung	Landesgrenze
	XIII. Lippe		
146	Weser	Die linksseitige Stromhälfte längs der Landesgrenze	

Lfde Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße	
	XIV. Lübeck		
147	Elbe-Trave-Kanal	Landesgrenze	Geniner Brücke
	XV. Mecklenburg-Strelitz		
148	Havel	Landesgrenze mit Mecklenburg-Schwerin	Landesgrenze mit Preußen unterhalb Fürstenberg
149	Kammerkanal (einschließlich Havel von der Woblitz bis zum Labussee).	Neustrelitz	Havelwasserstraße

Bemerkung zu lfdr. Nr. 17, 30, 61, 65, 83 und 128.

Die Fulda oberhalb Cassel, die Lahn, die Ruhr oberhalb Mülheim, die Saar und die Werra werden nicht im Verfolg des Artikels 97 der Reichsverfassung, sondern auf Grund besonderer Vereinbarung auf das Reich übernommen.

Anlage B

zum Staatsvertrage, betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich.

Nachweisung

der begonnenen Bauten

A. Preußen

1. Vertiefung, Verbreiterung und Befeuerung des Königsberger Seekanals.
2. Verbesserung der Schiffahrtstraße Stettin–Swinemünde.
3. Durchbauung großer Tiefen in der Hafeneinfahrt von Swinemünde.
4. Uferschutzbauten an der Ostseeküste von Jershöft.
5. Verbesserung der Oderschiffahrtstraße bei Breslau im Zusammenhange mit der Ausführung des Gesetzes, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen, vom 1. April 1905 (Gesetzsamml. S. 179).
6. Schadloshaltung der durch die Stauwirkung der kanalisierten Oder geschädigten Anlieger.
7. Bau eines Deckwerks vor dem Gribower Lug an der Elbe.
8. Bau eines Uferdeckwerks vor dem Müggendorfer Schardeich an der Elbe.
9. Neubau der Schiffswerft und des Bauhofs für die Elbstrombauverwaltung in Rothensee.
10. Weiterer Ausbau der Halligschutzwerke.
11. Bau einer Strandmauer im Norden von Wittdün auf der Insel Amrum.
12. Ausbau der Weser auf der Strecke von Minden bis Bremen.
13. Herstellung von Schiffsliegeplätzen am Ems-Weser-Kanal bei Minden und Lohnde.
14. Verstärkung der Dämme des Ems-Weser-Kanals.
15. Befestigung der domänen- und forstfiskalischen Weserufer zwischen Stolzenau und Hemelingen.
16. Kanalisierung der Aller von Celle bis zur Leinemündung.
17. Instandsetzung des Strandschutzwerks auf Baltrum.
18. Verlängerung des Dünenschutzwerks auf Norderney.
19. Verbesserung der Fahrwasserverhältnisse in der Fischerbalje vor Borkum.
20. Herstellung von Schiffsliegeplätzen an der Abzweigung des Ems-Weser-Kanals vom Dortmund-Ems-Kanal bei Bergeshövede.
21. Bau einer dritten Schleuse bei Münster.
22. Bau einer zweiten Schleuse bei Hüntel (Dortmund-Ems-Kanal).
23. Höherführung von Uferbefestigungen am Rhein-Herne-Kanal.
24. Herstellung hölzerner Dalben in den Vorhäfen des Rhein-Herne-Kanals.
25. Fortführung der Mainkanalisierung oberhalb Offenbach.
26. Beseitigung der durch die Sturmfluten im Winter 1913/14 an den wasserbaufiskalischen Anlagen und Dünen der Ostseeküste verursachten Schäden.
27. Beseitigung der durch die Stürme des Winters 1917/18 an den fiskalischen Anlagen des Hafenbauamts Pillau verursachten Schäden.

28. Bauten im Odergebiet nach den Gesetzen vom 4. August 1904, betreffend die Verbesserung der Vorflut in der unteren Oder usw., vom 12. August 1905, betreffend die Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder, und vom 30. Juni 1913, betreffend Ausbau der Oder unterhalb Breslau und Anlage eines Staubeckens in der Glatzer Neiße bei Ottmachau, soweit die Arbeiten der Verbesserung der Schiffahrtstraße dienen und deshalb der Reichswasserstraßenverwaltung zur Last fallen.

29. Herstellung eines Schiffahrtkanals vom Rhein zur Weser (Rhein-Herne-Kanal und Ems-Weser-Kanal mit Anschluß an Hannover), Lippe-Seitenkanals von Datteln nach Hamm, Lippe-Seitenkanäle von Wesel bis Datteln und von Hamm bis Lippstadt, Ergänzungsbauten am Dortmund-Ems-Kanal, Herstellung von Staubecken im oberen Quellgebiet der Weser, Herstellung eines Großschiffahrtweges Berlin-Stettin, Verbesserung der Wasserstraße zwischen Oder und Weichsel, Kanalisierung der Oder von der Mündung der Glatzer Neiße bei Breslau, einschließlich Anlage von Staubecken.

(Gesetz vom 1. April 1905 sowie Gesetz, betreffend den erweiterten Grunderwerb, vom 17. Juli 1907 und Nachtragsgesetze vom 8. Mai 1916 und vom 11. Juli 1917.)

30. Bau eines Schiffahrtkanals vom Mauersee nach der Alle bei Allenburg — Masurischer Kanal — (Gesetz vom 14. Mai 1908).

31. Einrichtung des staatlichen Schleppbetriebes auf dem Rhein-Weser-Kanal und dem Lippekanal. (Gesetz vom 30. April 1913 und Nachtragsentwurf von 1920.)

32. Fortsetzung der Notstandsarbeiten auf der Kanalstrecke Hannover–Peine mit Anschluß nach Hildesheim, am Ihle-Plauer-Kanal und am Oder-Spree-Kanal unter Teilung der Kosten nach den getroffenen Abkommen über den Mittellandkanal.

B. Bayern

1. Mainkanalisierung von Offenbach bis Aschaffenburg einschließlich der Hafenanlage bei Leider.
2. Wehr- und Kraftanlage bei Bischberg.
3. Niederwasserregulierung der Donau unterhalb Regensburg.

C. Sachsen

1. Schutzhafen bei Wendischfähre.
2. Niedrigwasserregulierungen der Elbe.

D. Württemberg

E. Baden

1. Rheinregulierung Straßburg–Sondernheim.
2. Arbeiten der allgemeinen Rheinkorrektion.
3. Zeilenbauten zur Schiffbarmachung des Neckars.

F. Hessen

G. Hamburg

1. Ausbau der Borghorster Bucht.
2. Verbesserung des Fahrwassers der Elbe und andere Maßnahmen zur Förderung der Seeschiffahrt nach Hamburg, Altona und Harburg auf Grund des Staatsvertrags zwischen Preußen und Hamburg vom 14. November 1908 (Köhlbrandvertrag).

H. Mecklenburg-Schwerin

1. Warnowregulierung zwischen Rostock und Bützow nebst Vertiefung des Bützow-Güstrower Schiffahrtkanals.
2. Verbesserungsarbeiten auf Strecken der Eldewasserstraße zwischen Parchim und Dömitz sowie der Störwasserstraße.

J. Braunschweig

Regulierung der mit Preußen gemeinschaftlichen Weserstrecke bei Corvey.

K. Oldenburg

1. Fertigstellung des Umlaufkanals als Schiffahrtkanal oberhalb der Stadt Oldenburg mit der Anschlußstrecke des Osternburger Kanals.
2. Verlegung von der Stromführung dienenden Deichen an der unteren Hunte — km 6,2 bis 6,5 Yprump, km 7,5 bis 8,7 Reithörn-Köhlershütte, km 9,8 bis 10,9 oberhalb Brunsfähr, km 11,7 bis 12,0 oberhalb Hollerbucht, km 12,8 bis 13,7 unterhalb Hollersiel, km 14,7 bis 15,0 gegenüber dem Judenloch —.

L. Anhalt

M. Bremen

1. Bei der Unterweser Herstellung eines Fahrwassers, das für den Verkehr von 7 m tiefgehenden Schiffen von Bremen Stadt nach See in einer Tide ausreicht.
2. Bei der Außenweser die Fortsetzung der Vertiefungsarbeiten von Bremerhaven nach See mit einer Mindesttiefe von 10 m unter Bremerhavener Null.

N. Lippe

O. Lübeck

P. Mecklenburg-Strelitz

Ausbau des Kammerkanals von Neustrelitz bis Priepert.

(Nr. 8248) Gesetz über die anderweite Festsetzung der Leistungen und der Beiträge in der Invalidenversicherung. Vom 23. Juli 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Vierte Buch der Reichsversicherungsordnung wird wie folgt abgeändert:

§ 1245
erhält folgende Fassung:

Nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes werden für die Versicherten folgende Lohnklassen gebildet:

Klasse	A	bis zu	1 000	Mark,				
»	B	von mehr als	1 000	bis zu	3 000	Mark		
»	C	» » »	3 000	» »	5 000	»		
»	D	» » »	5 000	» »	7 000	»		
»	E	» » »	7 000	» »	9 000	»		
»	F	» » »	9 000	» »	12 000	»		
»	G	» » »	12 000	» »	15 000	»		
»	H	» » »	15 000	Mark.				

Das Nähere bestimmt der Reichsarbeitsminister.

§§ 1246, 1247 und 1249
fallen weg.

§ 1250
erhält folgende Fassung:

Gegenstand der Versicherung sind Invaliden- oder Altersrenten sowie Renten für Hinterbliebene.

§ 1252
erhält folgende Fassung:

Hinterbliebenenfürsorge wird gewährt, wenn der Verstorbene zur Zeit seines Todes die Wartezeit für die Invalidenrente erfüllt hat und die Anwartschaft darauf nicht erloschen ist.

§ 1264
fällt weg.

§ 1268

Im Abs. 1 ist hinter »Reichszuschuß« einzufügen »und ohne die Rentenerhöhungen (§ 1287 Abs. 2)«.

§ 1280

Als Abs. 2 wird angefügt:

Die Anwartschaft gilt nicht als erloschen, wenn die zwischen dem erstmaligen Eintritt in die Versicherung und dem Versicherungsfalle liegende Zeit zu mindestens drei Vierteln durch ordnungsmäßig verwendete Beitragsmarken belegt ist.

§ 1285

erhält folgende Fassung:

Der Reichszuschuß beträgt jährlich fünfzig Mark für jede Invaliden-, Alters-, Witwen- und Witwerrente und fünfundzwanzig Mark für jede Waisenrente.

§ 1287

erhält folgende Fassung:

Die Versicherungsanstalt leistet bei den Invalidenrenten den Grundbetrag und die Steigerungssätze, bei den Renten der Hinterbliebenen einen Teil des Grundbetrags und der Steigerungssätze, bei den Altersrenten einen festen Jahresbetrag, bei allen Renten die Rentenerhöhungen.

Bis auf weiteres werden die Leistungen bei den Invaliden-, Alters-, Witwen- und Witwerrenten um jährlich sechshundert Mark, bei den Waisenrenten um jährlich dreihundert Mark erhöht.

§ 1288

erhält folgende Fassung:

Der Grundbetrag der Invalidenrente beträgt für alle Lohnklassen dreihundertundsechzig Mark.

§ 1289

erhält folgende Fassung:

Der Steigerungssatz der Invalidenrente beträgt für jede Beitragswoche

in der Lohnklasse	A	10	Pfennig
» » »	B	30	»
» » »	C	50	»
» » »	D	70	»
» » »	E	90	»
» » »	F	120	»
» » »	G	150	»
» » »	H	180	»

§ 1291

erhält folgende Fassung:

Hat der Empfänger der Invalidenrente Kinder unter fünfzehn Jahren, so erhöht sich die Invalidenrente, und zwar: um jährlich sechsundneunzig Mark, wenn ein solches Kind vorhanden

ist; um jährlich einhundertachtundsechzig Mark, wenn zwei solcher Kinder vorhanden sind, und um jährlich achtundvierzig Mark für jedes weitere solche Kind. Elternlose Enkel unter fünfzehn Jahren, deren Unterhalt der Empfänger der Invalidenrente ganz oder überwiegend bestreitet, werden den Kindern unter fünfzehn Jahren gleichgestellt.

§ 1292

erhält folgende Fassung:

Der Anteil der Versicherungsanstalt beträgt
bei Witwen- und Witwerrenten vier Zehntel,
bei Waisenrenten für jede Waise zwei Zehntel
des Grundbetrags und der Steigerungssätze der Invalidenrente, die der Ernährer zur Zeit seines Todes bezog oder bei Invalidität bezogen hätte.

§ 1293

erhält folgende Fassung:

Der Anteil der Versicherungsanstalt an der Altersrente beträgt

in der Lohnklasse	A	300	Mark
» » »	B	500	»
» » »	C	700	»
» » »	D	900	»
» » »	E	1 100	»
» » »	F	1 400	»
» » »	G	1 700	»
» » »	H	2 000	» .

Für Beiträge verschiedener Lohnklassen wird der entsprechende Durchschnitt gewährt. Sind über eintausendzweihundert Beitragswochen nachgewiesen, so scheiden die überzähligen Beiträge der niedrigsten Lohnklassen aus.

§ 1296

fällt weg.

§ 1297

erhält folgende Fassung:

Die Renten werden in Teilbeträgen monatlich im voraus gezahlt. Alle auszuzahlenden Beträge sind auf volle fünf Pfennig aufzurunden.

§ 1300

fällt weg.

§ 1303

Die Worte „oder eines Witwengeldes" im Abs. 1 sowie der Abs. 2 werden gestrichen.

§ 1311
fällt weg.

§ 1316

Als Satz 2 wird angefügt:

Die Rentenerhöhung (§ 1287 Abs. 2) bleibt dabei außer Ansatz.

§ 1325
fällt weg.

§ 1372

Die Nr. 8 erhält folgende Fassung: „8. Das Ruhen der Renten und die Kapitalabfindung (§§ 1312 bis 1318)".

Die Nr. 11 erhält folgende Fassung: „11. Die Aufrechnung (§ 1324)".

In der Nr. 15 fallen die Worte: „Die Rückversicherungsverbände (§ 1401)" weg.

Die Nr. 19 fällt weg.

§ 1387
Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Das Reich leistet Zuschüsse für die in jedem Jahre tatsächlich gezahlten Renten (§ 1285); die Arbeitgeber und die Versicherten entrichten für jede Woche der versicherungspflichtigen Beschäftigung (Beitragswoche) laufende Beiträge zu gleichen Teilen (§§ 1432, 1439, 1458).

§§ 1388 bis 1391
fallen weg.

§ 1392
erhält folgende Fassung:

Bis zum 31. Dezember 1926 werden als Wochenbeitrag erhoben

in Lohnklasse	A	350	Pfennig
» »	B	450	»
» »	C	550	»
» »	D	650	»
» »	E	750	»
» »	F	900	»
» »	G	1 050	»
» »	H	1 200	»

Die Rechnungsstelle des Reichsversicherungsamts prüft rechtzeitig vor dem 31. Dezember 1926, ob die Beiträge ausreichen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Reichstag mitzuteilen. Nach dem Ausfall des Prüfungsergebnisses kann der Reichsrat die festgesetzten Beiträge für weitere fünf Jahre aufrechterhalten.

§ 1393

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Als Beitragswochen der Lohnklasse B werden, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen, die vollen Wochen angerechnet, in denen der Versicherte wegen einer Krankheit zeitweise arbeitsunfähig und nachweislich verhindert gewesen ist, seine Berufstätigkeit fortzusetzen.

Als Abs. 2 wird eingefügt:

Der Reichsarbeitsminister kann bestimmen, in welchen weiteren Fällen eine Anrechnung von Beitragswochen der Lohnklasse B stattfindet, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen.

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

§§ 1395 bis 1399

fallen weg, dafür wird gesetzt:

§ 1395

Die Versicherungsanstalten verwalten ihre Einnahmen und ihr Vermögen selbständig.

§ 1400

Im Abs. 1 werden die Worte „Überschüsse des Sondervermögens" durch die Worte „Mittel der Versicherungsanstalt" und im Abs. 2 das Wort „Sondervermögen" durch das Wort „Vermögen" ersetzt.

§ 1401

fällt weg.

§ 1403

erhält folgende Fassung:

Die Rechnungsstelle des Reichsversicherungsamts verteilt die für die Versicherungsanstalten geleisteten Zahlungen auf das Reich und die Versicherungsanstalten.

§ 1404

erhält folgende Fassung:

Die Belastung des Reichs wird unter Zugrundelegung der Zahlen der laufenden und der neu bewilligten Renten nach Maßgabe des § 1285 für jedes Jahr ermittelt. Das Reichsversicherungsamt bestimmt das Nähere.

§ 1405

Satz 2, 3, 4 werden durch folgende Sätze ersetzt:

Jeder Versicherungsträger wird mit einem Zehntel der Beträge belastet, die an Empfänger von ihm festgesetzter Renten gezahlt worden sind. Alle übrigen Zahlungen werden, soweit sie nicht dem Reiche zur Last fallen, auf sämtliche Versicherungsträger nach Maßgabe ihrer Beitragseinnahmen in den letzten drei Geschäftsjahren verteilt.

§ 1406

Im Abs. 1 Satz 1 fallen die Worte „aus dem für die Gemeinlast ... Sondervermögen", im Satze 2 die Worte „und die Kapitalwerte ... verrechnen" weg.

§§ 1472 bis 1483 fallen weg.

Artikel II

Übergangsvorschriften

A. Den Personen, die auf Grund der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung eine Invaliden- oder eine Altersrente oder eine Rente für Hinterbliebene beziehen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes festgesetzt ist, wird ihre Rente bis zum 31. Dezember 1926 erhöht.

Die Erhöhung beträgt für Empfänger einer Invaliden- oder Altersrente monatlich siebzig Mark,
für Empfänger einer Witwen- oder Witwerrente monatlich fünfundfünfzig Mark,
für Empfänger einer Waisenrente monatlich dreißig Mark.

Die Erhöhung wird Personen, die auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes vom 12. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 989) oder anderer Militärversorgungsgesetze eine Versorgung erhalten, nur insoweit gewährt, als sie die gewährte Versorgung übersteigt.

Ausländern, die sich im Ausland aufhalten, sowie den im § 120 Abs. 2 Satz 2, § 1276 Abs. 1 Satz 2, §§ 1277, 1531, 1536, 1541, 1544 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Gemeinden, Armenverbänden, Versicherungsträgern usw. wird die Erhöhung nicht gewährt.

Bezieht der Empfänger nur einen Bruchteil der Rente, so wird die Erhöhung gemäß Abs. 2, 3 gewährt.

Die oberste Postbehörde bestimmt, in welcher Weise die erhöhten Renten gezahlt werden.

Das Gesetz über Abänderung der Leistungen und der Beiträge in der Invalidenversicherung vom 20. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1091) sowie das Gesetz über eine außerordentliche Beihilfe für Empfänger von Renten aus der Invalidenversicherung vom 26. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 2315) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 473) treten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

B. Für die nach früheren Gesetzen verwendeten Beitragsmarken gelten folgende Steigerungssätze:

in Lohnklasse I	3	Pfennig
» » II	6	»
» » III	8	»
» » IV	10	»
» » V	12	» .

Als Altersrente gelten für die Lohnklasse I	60	Mark
» » » II	90	»
» » » III	120	»
» » » IV	150	»
» » » V	180	» .

C. Als Beitragswochen der Lohnklasse B werden die vollen Wochen angerechnet, in denen der Versicherte in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten zur Erfüllung der Wehrpflicht eingezogen gewesen ist oder freiwillig militärische Dienstleistungen verrichtet hat.

Als Beitragswochen der Lohnklasse A werden die vollen Wochen angerechnet, in denen der Versicherte

1. zur Erfüllung der Wehrpflicht in Friedenszeiten eingezogen gewesen ist,
2. wegen einer Krankheit zeitweise arbeitsunfähig und nachweislich verhindert gewesen ist, seine Berufstätigkeit fortzusetzen.

Die in Abs. 1 und 2 bezeichneten Wochen werden jedoch nur denen angerechnet, die vorher berufsmäßig nicht nur vorübergehend versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sind.

D. Empfänger einer Zusatzrente erhalten mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes deren Kapitalwert als Abfindung. Als Jahresbetrag der Rente gilt das Zwölffache ihres Monatsbetrags. Das Nähere bestimmt der Reichsarbeitsminister.

Personen, welche auf Grund der §§ 1472 ff. der Reichsversicherungsordnung Zusatzmarken verwendet und am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes einen Anspruch auf Zusatzrente nicht erworben haben, können innerhalb fünf Jahren vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab die Erstattung des Wertes der Zusatzmarken verlangen. Zu dem Betrage werden für jedes volle Jahr, das seit dem Umtausch der Quittungskarte, in welcher die Zusatzmarke verwendet wurde, bis zum Tage des Antrags auf Erstattung verflossen ist, dreieinhalb vom Hundert Zinsen hinzugerechnet.

E. Artikel 67 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

Sind bei Gewährung von Altersrente nach Artikel 65 weniger als zwölfhundert Beitragswochen nachgewiesen, so werden für die fehlenden Wochen Beiträge der Lohnklasse A angesetzt.

F. Artikel 69 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung fällt weg.

G. Die Vorschriften der §§ 1403 bis 1405 in der Fassung des Artikels I treten sofort, die übrigen Vorschriften am 1. Oktober 1921 in Kraft.

H. Ansprüche und Leistungen, über die das Feststellungsverfahren am Tage der Verkündung dieses Gesetzes schwebt, unterliegen dessen Vorschriften. Ihre Nichtanwendung gilt auch dann als Revisionsgrund, wenn das Oberversicherungsamt sie noch nicht anwenden konnte.

Diese Vorschrift gilt nicht für Ansprüche auf Witwengeld und Waisenaussteuer, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig geworden sind.

J. Die auf Grund der §§ 1360 bis 1380 der Reichsversicherungsordnung zugelassenen Sonderanstalten gelten ohne neue Zulassung durch den Reichsrat bis zum 31. Dezember 1922 als zugelassen. Sie müssen bis dahin die Leistungen nach Maßgabe dieses Gesetzes gewähren.

Die Aufsichtsbehörde bestimmt den Tag, bis zu welchem die Sonderanstalten die erforderlichen Änderungen ihrer Satzung zu beschließen haben. Kommt eine Sonderanstalt der Anordnung nicht rechtzeitig nach, so ändert die Aufsichtsbehörde die Satzung.

K. Für die Zeit nach dem 1. Oktober 1921 dürfen Marken in den Werten nicht mehr verwendet werden, die nach § 1392 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes über Abänderung der Leistungen und der Beiträge in der Invalidenversicherung vom 20. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1091) vorgesehen sind.

Ungültig gewordene Marken können binnen zwei Jahren nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer bei den Markenverkaufsstellen gegen gültige Marken im gleichen Geldwert umgetauscht werden. Die seit dem 1. August 1920 auf Grund des Gesetzes vom 26. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 2315) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 473) zu verwendenden Marken werden zum doppelten Geldwert angerechnet. Der Wert bereits verwendeter Marken wird nur insoweit erstattet, als sie für Zeiten verwendet sind, in denen weder Versicherungspflicht noch das Recht zur Weiterversicherung bestand.

Artikel III

Die Reichsversicherungsordnung wird weiter wie folgt geändert:

§ 119

Im Abs. 1 werden die Worte „vorbehaltlich des § 1325" gestrichen.

§ 1615

Abs. 2 fällt weg.

§ 1624

Im Abs. 1 fallen die Worte „Witwengeld und Waisenaussteuer" weg.

§ 1626

Im Abs. 1 ist statt der Worte „Hinterbliebenen- oder Zusatzrente" zu setzen „oder Hinterbliebenenrente".

Im Abs. 3 ist in der Klammer die Zahl 1311 durch 1312 zu ersetzen.

§ 1629

erhält folgende Fassung:

Das Versicherungsamt benachrichtigt den Versicherungsträger, wenn es erfährt, daß
ein Versicherter oder eine Witwe durch ein Heilverfahren vor der Invalidität bewahrt werden kann,
der Empfänger einer Invaliden-, Witwen- oder Witwerrente durch ein Heilverfahren wieder erwerbsfähig werden kann,
die Invaliden-, Witwen- oder Witwerrente zu entziehen ist,
eine Rente zu ruhen hat.

§ 1696

Die Nrn. 3 und 4 fallen weg, die Nr. 5 erhält die Nr. 3.

Berlin, den 23. Juli 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Für den Reichsarbeitsminister
Dr. Wirth

(Nr. 8249) Verordnung, betreffend Aufhebung von Bekanntmachungen auf dem Gebiete der Fischerei. Vom 28. Juli 1921.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom $\frac{\text{22. Mai 1916}}{\text{18. August 1917}}$ $\frac{\text{(Reichs-Gesetzbl. S. 401)}}{\text{(Reichs-Gesetzbl. S. 823)}}$ und des § 1 Abs. 2 der Verordnung, betreffend Aufhebung der Verordnungen über die Beaufsichtigung der Fischversorgung und über die Überwachung des Verkehrs mit Seemuscheln, vom 28. Juni 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1352) wird verordnet:

§ 2 der Verordnung, betreffend Aufhebung der Verordnungen über die Beaufsichtigung der Fischversorgung und über die Überwachung des Verkehrs mit Seemuscheln, vom 28. Juni 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1352) sowie die durch diese Vorschrift aufrechterhaltenen Bekanntmachungen

a) über die Verwendung von Wasserfahrzeugen und den Einbau von Antriebsmaschinen vom 29. Januar 1918 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 26),

b) über den Absatz von Fischen und Fischwaren durch Versteigerung vom 6. August 1919 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 178),

c) über den Absatz von Seemuscheln an der Nordseeküste vom 24. Oktober 1919 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 247),

d) über den Absatz von Fischen im Ausland vom 14. Dezember 1919 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 288)

treten mit dem Tage der Verkündung dieser Verordnung außer Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1921.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Dr. Huber

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 5. August 1921	Nr. 81

Inhalt:
Gesetz über die Versorgung der Angehörigen des Reichsheers und der Reichsmarine sowie ihrer Hinterbliebenen (Wehrmachtversorgungsgesetz). S. 993.

(Nr. 8250) Gesetz über die Versorgung der Angehörigen des Reichsheers und der Reichsmarine sowie ihrer Hinterbliebenen (Wehrmachtversorgungsgesetz). Vom 4. August 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Erster Teil

Unteroffiziere und Mannschaften

Versorgungsarten

§ 1

Unteroffiziere und Mannschaften, die nach Ablauf ihrer zwölfjährigen Dienstverpflichtung

1. nach § 20 des Wehrgesetzes oder
2. wegen unzureichender Befähigung nach § 21 Nr. 1b des Wehrgesetzes oder
3. auf eigenen Wunsch

sowie solche, die vor oder nach Ablauf ihrer zwölfjährigen Dienstverpflichtung, aber nach einer Dienstzeit von mindestens vier Jahren wegen Dienstunfähigkeit nach § 21 Nr. 1a des Wehrgesetzes entlassen werden, haben Anspruch auf:

a) Übergangsgebührnisse nach § 7,
b) eine Zulage zu den Übergangsgebührnissen unter den Voraussetzungen des § 8,
c) einen Zivildienstschein unter der Voraussetzung des § 10,
d) Kinder- und Teuerungszuschläge zu den Übergangsgebührnissen unter den Voraussetzungen des § 14,
e) eine einmalige Übergangsbeihilfe nach § 15,
f) eine einmalige Umzugsentschädigung unter den Voraussetzungen des § 16.

Den vorbezeichneten Unteroffizieren und Mannschaften soll gewährt werden:

a) ein Vorschuß auf die Übergangsgebührnisse und die Zulage hierzu unter den Voraussetzungen des § 9,
b) eine Reichsbürgschaft zur Erleichterung der ländlichen Ansiedlung unter den Voraussetzungen des § 13.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 19. August 1921.)

§ 2

Leiden die im § 1 bezeichneten Unteroffiziere und Mannschaften an Gesundheitsstörungen, die auf eine Dienstbeschädigung zurückzuführen sind, so gelten für sie außerdem die Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes vom 12. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 989) mit folgenden Maßgaben:

1. neben dem Zivildienstscheine (§ 1 Abs. 1c) wird der Beamtenschein nach § 33 des Reichsversorgungsgesetzes nicht gewährt;
2. bei der Anwendung der Ruhensvorschrift des § 63 Nr. 3 des Reichsversorgungsgesetzes sind nur die Übergangsgebührnisse (§ 1 Abs. 1a) sowie die Kinder- und Teuerungszuschläge hierzu (§ 1 Abs. 1d) zu berücksichtigen.

Leiden die im § 1 bezeichneten Unteroffiziere und Mannschaften an Gesundheitsstörungen, die während der Dienstzeit entstanden, aber nicht auf eine Dienstbeschädigung zurückzuführen sind, so gelten für sie außer den Vorschriften des § 1 die des Reichsversorgungsgesetzes über die Versorgung bei Dienstbeschädigung mit folgenden Maßgaben:

1. Es besteht nur Anspruch auf zwei Drittel der Grundrente, der Schwerbeschädigtenzulage, der Ausgleichszulage, der Kinderzulage, der Ortszulage, der Teuerungszulage, des Sterbegeldes sowie auf die Gebührnisse für das Sterbevierteljahr (§§ 24 bis 30, 51, 87, 34 35 des Reichsversorgungsgesetzes). An Stelle der Grundrente, der Schwerbeschädigtenzulage, der Ausgleichszulage, der Kinderzulage, der Ortszulage und der Teuerungszulage ist auf Antrag Heilbehandlung einschließlich Krankengeld, Hausgeld und Unterstützung (§§ 12, 13 des Reichsversorgungsgesetzes) zu gewähren;
2. bei der Anwendung der Ruhensvorschrift des § 63 Nr. 3 des Reichsversorgungsgesetzes sind nur die Übergangsgebührnisse (§ 1 Abs. 1a) sowie die Kinder- und Teuerungszuschläge hierzu (§ 1 Abs. 1d) zu berücksichtigen.

§ 3

Wird nach einer Dienstzeit von mindestens vier Jahren das Dienstverhältnis

1. vor Ablauf der zwölfjährigen Dienstverpflichtung durch Kündigung wegen unzureichender Befähigung nach § 21 Nr. 1b des Wehrgesetzes oder
2. durch fristlose Kündigung nach § 21 Nr. 2 des Wehrgesetzes oder
3. durch strafgerichtliches Urteil oder durch Entscheidung der Wehrberufskammer

beendet, so besteht nur Anspruch auf eine Versorgung nach dem Reichsversorgungsgesetze.

Das gleiche gilt, wenn die Wehrberufskammer gegen einen bereits Entlassenen auf Verlust aller Rechte aus dem Dienstverhältnis erkennt.

Es soll jedoch beim Vorliegen eines Bedürfnisses eine Versorgung in den Grenzen der §§ 1, 2 Abs. 2, aber ausschließlich der Zulage zu den Übergangsgebührnissen und des Zivildienstscheins (§ 1 Abs. 1b, § 1 Abs. 1c) gewährt werden,

1. wenn die Kündigung wegen unzureichender Befähigung erfolgt,
2. im Falle des Abs. 1 Nr. 2, wenn der Reichswehrminister, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2, wenn die Wehrberufskammer ausgesprochen hat, daß der Entlassene einer Versorgung würdig ist.

Wird eine Versorgung in den Grenzen des § 1 gewährt und besteht gleichzeitig Anspruch auf eine Versorgung nach dem Reichsversorgungsgesetz (Abs. 1, 2), so gilt die Vorschrift des § 2 Abs. 1 Nr. 2.

§ 4

Unteroffiziere und Mannschaften, die nach einer Dienstzeit von mindestens achtzehn Jahren wegen Dienstunfähigkeit oder unzureichender Befähigung nach § 21 Nr. 1a, b des Wehrgesetzes entlassen werden, sind auf ihren Antrag nach den Vorschriften des zweiten Teiles dieses Gesetzes zu versorgen. Die getroffene Wahl ist endgültig.

§ 5

Für Unteroffiziere und Mannschaften, die eine Versorgung nach den §§ 1 bis 4 nicht erhalten, sowie für die für Schiffe der Reichsmarine angestellten Personen, sofern sie Reichsangehörige sind, gelten die Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes unverändert.

Fürsorge

§ 6

Den Unteroffizieren und Mannschaften werden über die Art und das Ergebnis der während der Dienstzeit für den künftigen bürgerlichen Beruf genossenen allgemeinen und fachlichen Ausbildung Zeugnisse erteilt.

Erfolgt die Entlassung vor dem Abschluß der im Abs. 1 genannten Ausbildung wegen Dienstunfähigkeit nach § 21 Nr. 1a des Wehrgesetzes, so kann auf Antrag genehmigt werden, daß der Antragsteller auch nach der Entlassung bis zur Dauer eines Jahres an jener Ausbildung teilnimmt. Hinsichtlich der Erteilung von Zeugnissen gelten die Vorschriften des Abs. 1 entsprechend.

Den Unteroffizieren und Mannschaften ist der Übergang in einen bürgerlichen Beruf nach Möglichkeit zu erleichtern. Die erforderlichen Maßnahmen trifft der Reichsarbeitsminister im Benehmen mit dem Reichswehrminister und mit Zustimmung des Reichsrats und eines aus 28 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags.

Übergangsgebührnisse

§ 7

Die Übergangsgebührnisse (§ 1 Abs. 1a) werden zur Erleichterung des Überganges in den bürgerlichen Beruf gewährt. Den Übergangsgebührnissen wird das zuletzt zuständige ruhegehaltsfähige Diensteinkommen (Grundgehalt, ruhegehaltsfähiger Ortszuschlag und sonstige Zulagen und Vergütungen, soweit sie im Reichshaushaltsplan ausdrücklich als ruhegehaltsfähig bezeichnet sind) zugrunde gelegt. Sie betragen $^6/_8$ im ersten, $^5/_8$ im zweiten und $^4/_8$ im dritten Jahre und werden bei einer Dienstzeit

von mindestens vier und weniger als acht Jahren für die Dauer eines Jahres,
von mindestens acht und weniger als zwölf Jahren für die Dauer von zwei Jahren,
von mindestens zwölf Jahren für die Dauer von drei Jahren

vom Beginne der Zahlung ab gewährt.

Die Übergangsgebührnisse sind vor der Entlassung von Amts wegen festzustellen. Der Jahresbetrag ist nach oben auf volle Mark abzurunden.

Zulage zu den Übergangsgebührnissen

§ 8

Die Zulage zu den Übergangsgebührnissen (§ 1 Abs. 1b) dient zur Erleichterung des Überganges in einen nichtbeamteten Beruf. Sie wird gewährt, wenn der Zivildienstschein (§ 10) nicht erteilt worden ist.

Die Zulage beträgt 2000 Mark jährlich und wird nur so lange gewährt, als Übergangsgebührnisse zustehen.

Die Zulage ist vor der Entlassung von Amts wegen festzustellen.

Inhaber des Zivildienstscheins können innerhalb der Zeit, in der ihnen Übergangsgebührnisse zustehen, gegen Verzicht auf den Schein die Zulage wählen. Dagegen ist die nachträgliche Erwerbung des Zivildienstscheins gegen Verzicht auf die Zulage nicht zulässig.

Vorschuß auf die Übergangsgebührnisse und die Zulage hierzu

§ 9

Auf Antrag soll den Unteroffizieren und Mannschaften, die nicht den Zivildienstschein besitzen, ein Vorschuß bis zur vollen Höhe der Übergangsgebührnisse und der Zulage hierzu (§ 1 Abs. 2a, §§ 7, 8) gewährt werden, wenn es zur Begründung oder Sicherung ihres wirtschaftlichen Fortkommens nötig ist und die nützliche Verwendung gewährleistet erscheint.

Der nach Abs. 1 gewährte Vorschuß gilt als steuerbares Einkommen im Sinne des § 9 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 359) und ist dem steuerbaren Einkommen des Kalenderjahrs hinzuzurechnen, in dem er ausgezahlt wird. Soweit die Übergangsgebührnisse und die Zulage hierzu, auf die ein Vorschuß gezahlt wird, gemäß § 7 Abs. 1 für mehr als ein Jahr zu gewähren sind, findet bei der Berechnung der danach zu entrichtenden Einkommensteuer die Vorschrift des § 23 des Einkommensteuergesetzes mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß als volle Jahre der Tätigkeit die Jahre gelten, für die die Übergangsgebührnisse und die Zulage hierzu gemäß § 7 Abs. 1 zu gewähren sind. Die Übergangsgebührnisse und die Zulage hierzu sind, soweit auf sie nach Abs. 1 ein Vorschuß gewährt wurde, bei Berechnung des steuerbaren Einkommens der Kalenderjahre, in denen sie zu zahlen wären, nicht in Ansatz zu bringen.

Zivildienstschein

§ 10

Der Zivildienstschein (§ 1 Abs. 1c) ist auf Antrag bei der Entlassung zu erteilen.

§ 11

Durch den Zivildienstschein wird ein Anspruch auf Anstellung als Beamter nicht erworben. Den Inhabern des Zivildienstscheins stehen jedoch nach Maßgabe besonderer Grundsätze (Anstellungsgrundsätze) Beamtenstellen bei den Reichs-, Landes- und Kommunalbehörden, bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung sowie bei ständischen oder solchen Instituten, die ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, der Länder oder der Gemeinden (Gemeindeverbände) unterhalten

werden, offen. Die Anstellungsgrundsätze werden von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats und eines aus 28 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags festgesetzt.

Ehemalige Unteroffiziere und Mannschaften, die Inhaber des Zivildienstscheins sind, gelten im Sinne der Besoldungsgesetze des Reichs und der Länder als Militäranwärter.

§ 12

Den im Zivilstaatsdienste sowie im Kommunal- und Institutendienst usw. angestellten Inhabern des Zivildienstscheins wird die Militärdienstzeit bei Ermittlung des Ruhegehalts als ruhegehaltsfähige Dienstzeit nach Maßgabe des Reichsbeamtengesetzes oder doch mindestens so weit angerechnet, als die Zivildienstzeit nach den Vorschriften des Landesrechts angerechnet wird.

Landesrechtliche Vorschriften, die hinsichtlich der Anrechnung der Militärdienstzeit günstiger sind, bleiben unberührt.

Reichsbürgschaft zur Erleichterung der ländlichen Ansiedlung

§ 13

Unteroffizieren und Mannschaften, die einen Vorschuß auf die Übergangsgebührnisse und die Zulage hierzu (§ 9) erhalten sollen und die den Nachweis für ihre Eignung zur ländlichen Ansiedlung erbracht haben, soll zur Erleichterung der Ansiedlung auf Antrag eine Reichsbürgschaft (§ 1 Abs. 2b) bis zum doppelten Betrage der von ihnen aus eigenen Mitteln (Privatvermögen und nach § 9 gewährter Vorschuß) für die Ansiedlung bereitgestellten Summe gewährt werden.

Die Reichsbürgschaft soll nur zur Beschaffung von dinglich gesicherten Siedlungsdarlehen und nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Bewerber zur Schaffung eines Bürgschaftsicherungsfonds beiträgt. Die Gesamthöhe der Bürgschaft darf den fünfzehnfachen Jahresbetrag des zuletzt zuständigen Diensteinkommens nicht überschreiten. Die näheren Bestimmungen über die Gewährung der Bürgschaft, insbesondere über die dabei maßgebende Taxe und über die Höhe des Beitrags der Bewerber zum Bürgschaftsicherungsfonds sowie über das Verfahren, erläßt der Reichsarbeitsminister im Benehmen mit dem Reichswehrminister und dem Reichsminister der Finanzen sowie mit Zustimmung des Reichsrats.

Die gemeinnützigen Siedlungsunternehmungen (§ 1 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 — Reichs-Gesetzbl. S. 1429 —) sind verpflichtet, auf Ansuchen des Reichsarbeitsministers bis fünf vom Hundert ihrer Siedler jährlich aus entlassenen Soldaten zu entnehmen, die ihre Geeignetheit zur ländlichen Ansiedlung dargetan haben.

Kinder- und Teuerungszuschläge zu den Übergangsgebührnissen

§ 14

Zu den Übergangsgebührnissen (§ 7) werden die im § 16 des Besoldungsgesetzes vom 30. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S 805) 17. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 2075) vorgesehenen Kinderzuschläge unter den dort angegebenen Voraussetzungen gewährt.

Ferner werden zu den Übergangsgebührnissen Teuerungszuschläge in Höhe der Hälfte des Betrags gewährt, den der Unteroffizier oder Mann zu dem zuletzt zuständigen ruhegehaltsfähigen

Diensteinkommen (§ 7) nach Maßgabe des § 17 des Besoldungsgesetzes als Teuerungszuschlag erhalten hätte. Liegen besondere Verhältnisse vor, kann auf Antrag über die Hälfte bis zur vollen Höhe des Betrags hinausgegangen werden.

Zu den Kinderzuschlägen wird ein Teuerungszuschlag wie zu den Kinderzuschlägen der im Dienste befindlichen Unteroffiziere und Mannschaften gewährt.

Ändern sich später Art oder Höhe des Teuerungszuschlags für die im Dienste befindlichen Unteroffiziere und Mannschaften, so ist auch der in den Abs. 2, 3 bezeichnete Zuschlag entsprechend neu zu berechnen.

Die Kinder- und Teuerungszuschläge sind vor der Entlassung von Amts wegen festzustellen. Der Jahresbetrag ist nach oben auf volle Mark abzurunden.

Einmalige Übergangsbeihilfe

§ 15

Die einmalige Übergangsbeihilfe (§ 1 Abs. 1e) beträgt bei einer Dienstzeit
von mindestens vier und weniger als acht Jahren 700 Mark,
von mindestens acht und weniger als zwölf Jahren 1 400 Mark,
von mindestens zwölf Jahren 2 100 Mark.

Die einmalige Übergangsbeihilfe ist vor der Entlassung von Amts wegen festzustellen. Sie gilt nicht als steuerbares Einkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

Einmalige Umzugsentschädigung

§ 16

Wird infolge Übertritts in einen bürgerlichen Beruf innerhalb von sechs Monaten nach der Entlassung ein Umzug ausgeführt, so wird auf Antrag eine einmalige Umzugsentschädigung (§ 1 Abs. 1f) in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten nach den für versetzte Unteroffiziere und Mannschaften geltenden Bestimmungen und in Grenzen der für Versetzte der gleichen Dienstgrade zuständigen Beträge gewährt.

Kann der Umzug trotz rechtzeitiger Bewerbung um einen bürgerlichen Beruf nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Entlassung ausgeführt werden, so ist die im Abs. 1 vorgesehene Umzugsentschädigung zur Hälfte auch dann noch zu gewähren, wenn der Umzug bis zum Ablauf eines Jahres nach der Entlassung erfolgt.

Bei einem Umzug in das Ausland ist die Umzugsentschädigung nur bis an die Grenze des Deutschen Reichs zu gewähren. Eine Umzugsentschädigung ist nicht zu gewähren, wenn und solange die laufenden Versorgungsgebührnisse nach den Vorschriften der §§ 20, 22 zu erlöschen oder zu ruhen haben.

Die einmalige Umzugsentschädigung gilt nicht als steuerbares Einkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

Berechnung der Dienstzeit

§ 17

Die Dienstzeit wird vom Tage des Diensteintritts bis zum Ablauf des Entlassungstags berechnet.

§ 18

Die Zeit einer Kriegsgefangenschaft ist nicht als Dienstzeit anzurechnen, wenn nachgewiesen wird, daß die Kriegsgefangenschaft durch böswilliges Verhalten oder Feigheit verursacht worden ist.

§ 19

Für die Berechnung der achtzehnjährigen Mindestdienstzeit nach § 4 gelten die Vorschriften der §§ 56 bis 58, 60 des zweiten Teiles mit der Maßgabe, daß deren wirkliche Dauer mindestens zwölf Jahre beträgt.

Für die Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit der ehemaligen Unteroffiziere und Mannschaften bei einem späteren Ausscheiden als Beamter nach Maßgabe des Reichsbeamtengesetzes gelten ebenfalls die Vorschriften der §§ 56 bis 58, 60 des zweiten Teiles des Wehrmachtversorgungsgesetzes.

Erlöschen und Ruhen des Rechtes auf Versorgung (Regelung)

§ 20

Das Recht auf den Bezug der laufenden Versorgungsgebührnisse (§§ 7, 8, 14) erlischt

1. mit dem Wiedereintritt in die Wehrmacht,
2. durch rechtskräftige Verurteilung zu Zuchthausstrafe wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder wegen Verrats militärischer Geheimnisse.

§ 21

Der Zivildienstschein (§§ 10, 11) erlischt, sobald der Inhaber aus einer Stelle, die er auf Grund dieses Scheines erhalten hat, mit Ruhegehalt ausgeschieden ist.

Der Schein ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber rechtskräftig auf eine Strafe erkannt worden ist, die die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter von Rechts wegen zur Folge hat.

§ 22

Das Recht auf den Bezug der laufenden Versorgungsgebührnisse (§§ 7, 8, 14) ruht,

1. solange der Versorgungsberechtigte nicht Reichsangehöriger ist, jedoch kann der Reichswehrminister die Zahlung genehmigen;
2. solange der Versorgungsberechtigte ohne Genehmigung der zuständigen Stelle seinen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reichs hat;
3. wenn gegen den Versorgungsberechtigten wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder wegen Verrats militärischer Geheimnisse die öffentliche Klage erhoben worden ist, solange der Aufenthalt des Versorgungsberechtigten unbekannt ist. Die einbehaltenen Versorgungsgebührnisse werden ausgezahlt, wenn das Verfahren gegen den Versorgungsberechtigten rechtskräftig eingestellt oder er rechtskräftig außer Verfolgung gesetzt, freigesprochen oder zu geringerer als Zuchthausstrafe verurteilt worden ist.

§ 23

Während einer Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienst ruht das Recht auf den Bezug der Übergangsgebührnisse (§ 7), soweit das Einkommen aus diesem Dienstverhältnis unter Hinzurechnung der Übergangsgebührnisse den Betrag des den Übergangsgebührnissen zugrunde gelegten Diensteinkommens übersteigt.

Als Zivildienst gilt jede entgeltliche Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Reichs-, Landes- oder Kommunaldienst, bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung, bei ständischen oder solchen Instituten, die ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, der Länder oder der Gemeinden (Gemeindeverbände) unterhalten werden, oder in solchen zu den vorbezeichneten nicht gehörenden Zivilstellen, die ganz oder zum Teil den Inhabern des Zivildienstscheins vorbehalten sind.

Bei Berechnung des Zivildiensteinkommens sind die Beträge, die für die Bestreitung eines Dienstaufwandes gewährt werden, nicht in Ansatz zu bringen. Der Ortszuschlag oder eine dementsprechende Zulage ist mit dem ruhegehaltsfähigen Betrag oder, sofern er nicht ruhegehaltsfähig ist, mit dem Durchschnittssatz anzurechnen. Ist der wirkliche Betrag des Ortszuschlags oder der Zulage jedoch geringer, so ist nur dieser anzurechnen. Wird ein Ortszuschlag oder eine dementsprechende Zulage nicht gewährt, so ist eine Dienstwohnung mit dem Betrag anzurechnen, der von der Anstellungsbehörde für ihre Benutzung einbehalten oder angerechnet wird.

Das Recht auf den Bezug der Zulage zu den Übergangsgebührnissen (§ 8) ruht in den Fällen, in denen das Recht auf den Bezug der Übergangsgebührnisse nach Abs. 1 ganz oder teilweise zu ruhen hat.

Das Recht auf den Bezug der Kinder- und Teuerungszuschläge zu den Übergangsgebührnissen (§ 14) ruht in den Fällen, in denen der Versorgungsberechtigte in der Zivildienststelle Kinder- und Teuerungszuschläge erhält, und zwar in Höhe der von der Zivildienststelle gezahlten Beträge. Das gleiche gilt für Lohnempfänger der im Abs. 2 bezeichneten Stellen.

§ 24

Hat ein Versorgungsberechtigter in einer der im § 23 genannten Stellen ein Zivilruhegehalt erdient, so ist neben diesem von den Übergangsgebührnissen (§ 7) so viel zu zahlen, daß der Betrag der Übergangsgebührnisse erreicht wird.

Das Recht auf den Bezug der Zulage zu den Übergangsgebührnissen (§ 8) ruht neben dem Bezug eines Zivilruhegehalts (Abs. 1).

Für die Kinder- und Teuerungszuschläge zu den Übergangsgebührnissen (§ 14) gelten die Vorschriften des § 23 letzter Absatz entsprechend.

§ 25

Tritt das Erlöschen oder Ruhen des Rechtes auf den Bezug der Versorgungsgebührnisse nach den §§ 20, 22 bis 24 im Laufe eines Monats ein, so wird die Zahlung mit dem Ende des Monats eingestellt; tritt es am ersten Tage eines Monats ein, so hört die Zahlung mit dem Beginne des Monats auf. Als Tag des Wiedereintritts im Sinne des § 20 Nr. 1 gilt der Beginn des Besoldungsbezugs.

Bei vorübergehender Beschäftigung gegen Tagegelder oder eine andere Entschädigung beginnt das Ruhen des Rechtes auf den Bezug der Übergangsgebührnisse und der Zulage hierzu nach § 23 mit dem Ablauf von sechs Monaten vom ersten Tage des Monats der Beschäftigung an gerechnet.

Lebt das Recht auf den Bezug der Versorgungsgebührnisse nach den §§ 22 bis 24 wieder auf, so hebt die Zahlung mit dem Beginne des Monats an.

Zahlung

§ 26

Die Übergangsgebührnisse, die Zulage hierzu sowie die Kinder- und Teuerungszuschläge zu den Übergangsgebührnissen (§§ 7, 8, 14) werden monatlich, bei Überweisung auf ein Konto vierteljährlich im voraus gezahlt.

Die Zahlung der laufenden Versorgungsgebührnisse (§§ 7, 8, 14) beginnt mit dem Ablauf des Monats, für den Besoldungsgebührnisse zuletzt zugestanden haben. Wird die Zulage zu den Übergangsgebührnissen erst nach der Entlassung gewählt (§ 8 Abs. 4), so beginnt die Zahlung mit dem Monat, in dem der Antrag gestellt ist. Die Zahlung des Kinderzuschlags zu den Übergangsgebührnissen (§ 14 Abs. 1) beginnt, wenn das Kind erst nach der Entlassung geboren ist, mit dem Monat der Geburt, frühestens jedoch mit dem Monat, in dem die Anmeldung des Anspruchs erfolgt oder das der Anmeldung entgegenstehende Hindernis eingetreten ist. Als Hindernis gelten solche Verhältnisse, die außerhalb des Willens des Versorgungsberechtigten liegen.

Alle einzelnen Zahlungen sind auf volle fünf Pfennig nach oben abzurunden.

Gebührnisse für das Sterbevierteljahr

§ 27

Stirbt ein Versorgungsberechtigter, so werden für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate noch die laufenden Versorgungsgebührnisse (§§ 7, 8, 14) gezahlt, die dem Verstorbenen nach diesem Gesetze zu zahlen gewesen wären.

Bezugsberechtigt sind nacheinander: der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, der Großvater, die Großmutter, die Geschwister und Geschwisterkinder, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn der Verstorbene sie aus sittlichen, gesetzlichen oder vertraglichen Gründen zu unterstützen verpflichtet war.

Den ehelichen Kindern werden gleichgestellt

1. die für ehelich erklärten Kinder,
2. die angenommenen Kinder, wenn sie vor der Entlassung an Kindes Statt angenommen sind,
3. die Stief- und Pflegekinder, wenn sie vor der Entlassung von dem Versorgungsberechtigten unentgeltlich unterhalten worden sind,
4. die unehelichen Kinder, wenn sie vor der Entlassung von dem Versorgungsberechtigten erzeugt worden sind und die Vaterschaft glaubhaft gemacht ist.

Sind nach Abs. 2 bezugsberechtigte Personen nicht vorhanden, so bestimmt die für die Regelung der Versorgungsgebührnisse zuständige Behörde (§ 85), ob und an wen die Gebührnisse für das Sterbevierteljahr zu zahlen sind.

Die Gebührnisse für das Sterbevierteljahr werden im voraus in einer Summe gezahlt.

Die Gebührnisse für das Sterbevierteljahr werden auf den Gesamtbetrag der nach dem Reichsversorgungsgesetze für den gleichen Zeitraum zu zahlenden Hinterbliebenenrenten angerechnet.

Pfändung

§ 28

Die einmalige Übergangsbeihilfe, die einmalige Umzugsentschädigung und die Gebührnisse für das Sterbevierteljahr (§§ 15, 16, 27) sind der Pfändung nicht unterworfen. Das gleiche gilt für einen der einmaligen Übergangsbeihilfe und der einmaligen Umzugsentschädigung gleichwertigen Betrag an Geld, Wertpapieren und Forderungen bis zum Ablauf von drei Monaten nach der Auszahlung der Beträge. Die übrigen Versorgungsgebührnisse, mit Ausnahme der der §§ 2, 5, unterliegen insoweit der Pfändung, als diese bei den Ruhegehaltsbezügen der Offiziere und Beamten zulässig ist.

Wegen des Anspruchs des Reichs auf Rückzahlung zu Unrecht erhobener Versorgungsgebührnisse ist die Pfändung von Versorgungsgebührnissen ohne Beschränkung zulässig.

Übergangsvorschriften

§ 29

Den bis zum Abschluß der Bildung der neuen Wehrmacht in diese eingestellten Unteroffizieren und Mannschaften wird nach den Vorschriften dieses Gesetzes die im früheren Heere, in der früheren Marine, in den früheren Schutztruppen, in den früheren anerkannten Freiwilligenverbänden, in der vorläufigen Reichswehr und in der vorläufigen Reichsmarine abgeleistete Dienstzeit auf die Dienstzeit in der neuen Wehrmacht angerechnet.

Mit Genehmigung des Reichswehrministers kann auch die Zeit angerechnet werden, die im Militärdienst eines dem Reiche nicht angehörigen Staates zugebracht ist.

§ 30

Unteroffiziere und Mannschaften, die den Zivilversorgungsschein nach dem Mannschaftsversorgungsgesetze vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 593) bereits besitzen, können bei der Entlassung an Stelle dieses Scheines den Zivildienstschein nach § 10 des Wehrmachtversorgungsgesetzes wählen.

Unteroffiziere und Mannschaften, die dem früheren Heere, der früheren Marine oder den früheren Schutztruppen als Kapitulanten angehört haben und den Zivilversorgungsschein nach dem Mannschaftsversorgungsgesetze noch nicht besitzen, können bis zum 31. Dezember 1926 bei der Entlassung an Stelle des Zivildienstscheins den Zivilversorgungsschein wählen. Eine Prüfung der Würdigkeit und Brauchbarkeit zum Beamten findet jedoch nicht mehr statt.

Die laufende Zivilversorgungsentschädigung nach den §§ 19, 20 und die einmalige Geldabfindung nach § 21 des Mannschaftsversorgungsgesetzes wird bei Verzicht auf den Zivilversorgungsschein nicht gewährt. Für die Gewährung der Zulage zu den Übergangsgebührnissen bei Verzicht auf den Zivilversorgungsschein gelten die Vorschriften des § 8 entsprechend.

Eine beim Eintritt in die neue Wehrmacht bereits erdiente Dienstprämie ist einschließlich des bestimmungsmäßigen Teuerungszuschlags und der bestimmungsmäßigen Zinsen auf die einmalige Übergangsbeihilfe (§ 15) anzurechnen. Ist die Dienstprämie einschließlich des Teuerungszuschlags und der Zinsen höher als die einmalige Übergangsbeihilfe, so ist der Mehrbetrag zu zahlen.

Zweiter Teil

Offiziere

Versorgungsarten

§ 31

Offiziere haben Anspruch auf ein lebenslängliches Ruhegehalt, wenn sie nach einer Gesamtdienstzeit von mindestens zehn Jahren wegen Dienstunfähigkeit oder unzureichender Befähigung nach § 26 Abs. 1a, b des Wehrgesetzes entlassen werden.

Das Ruhegehalt ist vor der Entlassung von Amts wegen festzustellen.

§ 32

Offiziere, die vor vollendeter zehnjähriger, aber nach mindestens vierjähriger Gesamtdienstzeit wegen Dienstunfähigkeit nach § 26 Abs. 1a des Wehrgesetzes entlassen werden, haben zur Erleichterung des Überganges in den bürgerlichen Beruf Anspruch auf Übergangsgebührnisse, denen das zuletzt zuständige ruhegehaltsfähige Diensteinkommen (§ 37) zugrunde gelegt wird. Sie betragen sechs Achtel im ersten und fünf Achtel im zweiten Jahre und werden bei einer Gesamtdienstzeit

von mindestens vier und weniger als acht Jahren für die Dauer eines Jahres,

von mindestens acht und weniger als zehn Jahren für die Dauer von zwei Jahren

vom Beginne der Zahlung ab gewährt.

Die Übergangsgebührnisse sind vor der Entlassung von Amts wegen festzustellen. Der Jahresbetrag ist nach oben auf volle Mark abzurunden.

§ 33

Leiden die im § 32 bezeichneten Offiziere an Gesundheitsstörungen, die auf eine Dienstbeschädigung zurückzuführen sind, so gelten für sie außerdem die Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Neben dem Zivildienstscheine (§ 61) wird der Beamtenschein nach § 33 des Reichsversorgungsgesetzes nicht gewährt;
2. bei der Anwendung der Ruhensvorschrift des § 63 Nr. 3 des Reichsversorgungsgesetzes sind nur die Übergangsgebührnisse (§ 32) sowie die Kinder- und Teuerungszuschläge hierzu (§ 53) zu berücksichtigen.

Für die im § 31 bezeichneten Offiziere findet in diesem Falle § 99 des Reichsversorgungsgesetzes Anwendung.

§ 34

Wird nach einer Gesamtdienstzeit von mindestens vier Jahren das Dienstverhältnis

1. vor Ablauf einer Gesamtdienstzeit von zehn Jahren durch Kündigung wegen unzureichender Befähigung nach § 26 Abs. 1b des Wehrgesetzes oder
2. durch strafgerichtliches Urteil oder durch Entscheidung der Wehrberufskammer

beendet, so besteht nur Anspruch auf eine Versorgung nach dem Reichsversorgungsgesetze.

Das gleiche gilt, wenn die Wehrberufskammer gegen einen bereits Entlassenen auf Verlust aller Rechte aus dem Dienstverhältnis erkennt.

Es soll jedoch beim Vorliegen eines Bedürfnisses eine Versorgung in den Grenzen der §§ 31, 32, 38 bis 55 gewährt werden,

1. wenn die Kündigung wegen unzureichender Befähigung erfolgt,
2. in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2, wenn die Wehrberufskammer ausgesprochen hat, daß der Entlassene einer Versorgung würdig ist.

Wird eine Versorgung in den Grenzen der §§ 31, 32, 38 bis 55 gewährt und besteht gleichzeitig Anspruch auf eine Versorgung nach dem Reichsversorgungsgesetz (Abs. 1, 2), so gilt die Vorschrift des § 33 Abs. 1 Nr. 2.

§ 35

Für Offiziere, die eine Versorgung nach diesem Gesetze nicht erhalten, gelten die Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes unverändert.

Betrag des Ruhegehalts

§ 36

Das Ruhegehalt beträgt nach vollendeter zehnjähriger Gesamtdienstzeit $^{35}/_{100}$ und steigt mit jedem weiteren Dienstjahr um $^{2}/_{100}$ bis auf $^{75}/_{100}$ des zuletzt zuständigen ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens (§ 37), jedoch mit der Einschränkung, daß in Dienstgraden und Dienststellen mit Einzelgehältern das Ruhegehalt nach dem fünfundzwanzigsten Dienstjahr nur um $^{1}/_{100}$ mit jedem weiteren Dienstjahr steigt.

Hat der Offizier früher in der Wehrmacht eine Stelle des Reichshaushaltsplans mit einem höheren ruhegehaltsfähigen Diensteinkommen bekleidet und dieses wenigstens ein Jahr bezogen, so wird das Ruhegehalt nach dem höheren Diensteinkommen bemessen.

Der Jahresbetrag ist nach oben auf volle Mark abzurunden.

Ruhegehaltsfähiges Diensteinkommen

§ 37

Als ruhegehaltsfähiges Diensteinkommen werden angerechnet

1. das Grundgehalt,
2. der Ortszuschlag mit dem ruhegehaltsfähigen Betrage,
3. sonstige Zulagen und Vergütungen, soweit sie im Reichshaushaltsplan ausdrücklich als ruhegehaltsfähig bezeichnet sind.

Kapitalabfindung

§ 38

Offiziere, die auf Grund dieses Gesetzes Anspruch auf Ruhegehalt (§ 31) haben, sollen auf ihren Antrag zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes oder zur Erleichterung des Berufswechsels nach Maßgabe der folgenden Vorschriften durch Zahlung eines Kapitals abgefunden werden. Eine Kapitalabfindung soll auch dann gewährt werden, wenn die Offiziere zum Erwerb eigenen Grundbesitzes einem gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmen beitreten wollen.

Die nach Abs. 1 gewährte Kapitalabfindung gilt als steuerbares Einkommen im Sinne des § 9 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 359) und ist dem steuerbaren Einkommen des Kalenderjahrs hinzuzurechnen, in dem sie ausgezahlt wird. Bei der Berechnung der danach zu entrichtenden Einkommensteuer findet die Vorschrift des § 23 des Einkommensteuergesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß als volle Jahre der Tätigkeit die Jahre gelten, für die das der Berechnung der Abfindung gemäß § 41 zugrunde zu legende Ruhegehalt zu gewähren ist.

§ 39

Eine Kapitalabfindung soll bewilligt werden, wenn

1. der Antragsteller das fünfundfünfzigste Lebensjahr nicht überschritten hat; ausnahmsweise kann auch nach dem fünfundfünfzigsten Lebensjahr eine entsprechende Abfindung gewährt werden,
2. der Anspruch auf Ruhegehalt anerkannt ist,
3. für eine nützliche Verwendung Gewähr besteht,
4. der Antragsteller den Zivildienstschein nicht besitzt.

Hält der Reichswehrminister eine nützliche Verwendung nicht für gewährleistet, so ist dem Antragsteller vor der Entscheidung schriftlich Kenntnis von den Gründen und Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 40

Der zu kapitalisierende Teilbetrag des Ruhegehalts darf die Hälfte des jährlichen Ruhegehalts und den Jahresbetrag von 6000 Mark nicht überschreiten.

§ 41

Die Abfindung ist auf das für einen Zeitraum von zehn Jahren zustehende Ruhegehalt beschränkt. Als Abfindung wird das Achtfache des gemäß § 40 festgesetzten Jahresbetrags gezahlt.

§ 42

Der Anspruch auf den Teil des Ruhegehalts, an dessen Stelle die Abfindungssumme tritt, erlischt für die Dauer von zehn Jahren mit Ablauf des Monats, in dem die Auszahlung erfolgt ist.

§ 43

Die Abfindungssumme ist auf Erfordern insoweit zurückzuzahlen, als sie nicht innerhalb einer vom Reichswehrminister bemessenen Frist bestimmungsgemäß verwendet ist.

§ 44

Dem Abgefundenen kann auf Antrag der durch die Kapitalabfindung erloschene Ruhegehaltsteil vor Ablauf der zehnjährigen Frist gegen Rückzahlung der entsprechenden Abfindungssumme wieder bewilligt werden, wenn er zur Erlangung einer anderen Erwerbsmöglichkeit das Grundstück weiter veräußert oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen.

Die Verpflichtung zur Rückzahlung beschränkt sich

nach	Ablauf	des	ersten	Jahres	auf	92	vom	Hundert	der	Abfindungssumme
»	»	»	zweiten	»	»	84	»	»	»	»
»	»	»	dritten	»	»	75	»	»	»	»
»	»	»	vierten	»	»	66	»	»	»	»
»	»	»	fünften	»	»	56	»	»	»	»
»	»	»	sechsten	»	»	46	»	»	»	»
»	»	»	siebenten	»	»	35	»	»	»	»
»	»	»	achten	»	»	24	»	»	»	»
»	»	»	neunten	»	»	12	»	»	»	»

Der Berechnung sind die Zeitpunkte der Zahlung und der Rückzahlung zugrunde zu legen. Erfolgt die Rückzahlung im Laufe eines Jahres, so sind der nach Abs. 1 berechneten Summe vier vom Hundert Zinsen für die Zeit vom ersten Tage des Jahres bis zum Tage der Rückzahlung hinzuzurechnen, der Betrag des Ruhegehalts, der auf die gleiche Zeit entfallen wäre, ist abzuziehen.

§ 45

Der nach § 42 erloschene Anspruch lebt mit Wirkung vom ersten Tage des Monats wieder auf, in dem die Abfindungssumme gemäß §§ 43, 44 zurückgezahlt ist.

§ 46

Wird durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder durch eine von der Landeszentralbehörde zugelassene Einrichtung Erwerb oder wirtschaftliche Stärkung von Grundbesitz vermittelt, so soll auf Antrag anstatt der Kapitalabfindung und unter deren Voraussetzungen zum Zwecke der Kapitalbeschaffung die Abtretung auch der nicht der Pfändung unterliegenden Ruhegehaltsteile an die vermittelnde Stelle genehmigt werden. Diese Abtretung macht die unpfändbaren Bezüge nicht pfändbar.

Wird von der vermittelnden Stelle wegen der Gefahr des vorzeitigen Erlöschens oder Ruhens des Anspruchs auf den abgetretenen Ruhegehaltsteil der Abschluß einer Lebens- oder Risikoversicherung verlangt, so soll die Abtretung eines Teiles des Ruhegehalts (§ 40) an den Versicherer zur Deckung der Prämie genehmigt werden.

§ 47

Auf Antrag soll von dem Reichswehrminister genehmigt werden, daß der abgetretene Anspruch auf den Ruhegehaltsteil an den Ruhegehaltsberechtigten zurückübertragen wird.

Eine Abtretung des Anspruchs an Dritte ist unzulässig.

§ 48

Die bestimmungsmäßige Verwendung des Kapitals und die weiteren Zwecke der Abfindung und Abtretung sind durch die Form der Auszahlung und in der Regel durch andere geeignete Maßnahmen zu sichern. Der Reichswehrminister kann insbesondere anordnen, daß die Weiterveräußerung und Belastung eines erworbenen Grundstücks innerhalb einer Frist von nicht über fünf Jahren nur mit seiner Genehmigung zulässig ist. Diese Anordnung wird mit der Eintragung in das Grundbuch wirksam. Die Eintragung erfolgt auf Ersuchen des Reichswehrministers.

§ 49

Über die Anträge auf Abfindung und Abtretung entscheidet der Reichswehrminister.

§ 50

Die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei der Durchführung der von dem Reichswehrminister angeordneten oder verlangten Maßnahmen zur Sicherung der bestimmungsmäßigen Verwendung des Kapitals, der Erhaltung des Zweckes der Abfindung und Abtretung und der Rückzahlung der Abfindungssumme sind kosten- und stempelfrei.

Diese Vorschrift findet auf die den Notaren zukommenden Gebühren und Auslagen keine Anwendung.

Vorschuß auf die Übergangsgebührnisse.

§ 51

Auf Antrag soll den im § 32 bezeichneten Offizieren, die nicht den Zivildienstschein besitzen, ein Vorschuß bis zur vollen Höhe der Übergangsgebührnisse gewährt werden, wenn es zur Begründung oder Sicherung ihres wirtschaftlichen Fortkommens nötig ist und die nützliche Verwendung gewährleistet erscheint.

Die Vorschrift des § 9 Abs. 2 findet auf den nach Abs. 1 gewährten Vorschuß mit der Maßgabe Anwendung, daß als volle Jahre der Tätigkeit die Jahre zu gelten haben, für die die Übergangsgebührnisse gemäß § 32 Abs. 1 zu gewähren sind.

Reichsbürgschaft zur Erleichterung der ländlichen Ansiedlung

§ 52

Offizieren, die eine Kapitalabfindung (§§ 38 bis 50) oder einen Vorschuß auf die Übergangsgebührnisse (§ 51) erhalten sollen und die den Nachweis für ihre Eignung zur ländlichen Ansiedlung erbracht haben, soll zur Erleichterung der Ansiedlung auf Antrag eine Reichsbürgschaft bis zum doppelten Betrage der von ihnen aus eigenen Mitteln (Privatvermögen und nach §§ 38 bis 51 gewährte Kapitalabfindung oder Vorschuß) für die Ansiedlung bereitgestellten Summe gewährt werden.

Die Vorschriften des § 13 Abs. 2, 3 gelten entsprechend.

Kinder- und Teuerungszuschläge

§ 53

Für die Gewährung von Kinder- und Teuerungszuschlägen zu dem Ruhegehalt (§ 31) und zu den Übergangsgebührnissen (§ 32) gelten die Vorschriften des § 14 entsprechend.

Einmalige Übergangsbeihilfe

§ 54

Die Vorschriften des § 15 finden auf Offiziere bis zu Dienstgraden mit dem Diensteinkommen eines Hauptmanns einschließlich Anwendung.

Einmalige Umzugsentschädigung

§ 55

Wird infolge Übertritts in einen bürgerlichen Beruf innerhalb von sechs Monaten nach der Entlassung ein Umzug ausgeführt, so wird auf Antrag eine einmalige Umzugsentschädigung in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten nach den für versetzte Offiziere geltenden Bestimmungen und in Grenzen der für Versetzte der gleichen Dienstgrade zuständigen Beträge gewährt.

Die Vorschriften des § 16 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

Berechnung der Dienstzeit

§ 56

Als ruhegehaltsfähig gilt die Dienstzeit vom Tage des Diensteintritts bis zum Ablauf des Entlassungstags.

Zur Anrechnung kommt

1. die im Dienste des Reichs oder eines der Länder des Reichs zugebrachte Dienstzeit,
2. die Zeit einer praktischen Beschäftigung außerhalb des Dienstes des Reichs oder eines seiner Länder, insofern und insoweit sie in den Prüfungsvorschriften im Hinblick auf die technische Ausbildung ausdrücklich angeordnet ist und in die Zeit nach Beginn des achtzehnten Lebensjahrs fällt,
3. für die Sanitätsoffiziere und für die Veterinäroffiziere nach zehnjähriger Dienstzeit drei Jahre Studienzeit, für die Sanitätsoffiziere außerdem das gesetzlich vorgeschriebene praktische Jahr.

Die im Dienste eines dem Reiche nicht angehörigen Staates, die im Inland oder Ausland im Kommunal-, Kirchen- oder Schuldienst zugebrachte Zeit kann mit Genehmigung des Reichswehrministers angerechnet werden.

§ 57

Für jeden Krieg, an dem ein Offizier in der Wehrmacht teilgenommen hat, wird zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr (Kriegsjahr) hinzugerechnet; jedoch ist für mehrere in ein Kalenderjahr fallende Kriege die Anrechnung nur eines Kriegsjahrs zulässig.

Offizieren, die sich in außereuropäischen Ländern mindestens ein Jahr ohne Unterbrechung dienstlich aufgehalten haben, wird die dort zugebrachte Dienstzeit doppelt gerechnet, soweit sie den Beamten auf Grund des Reichsbeamtengesetzes doppelt gerechnet wird. Die auf einer Seereise in außerheimischen Gewässern bei ununterbrochenem Bordkommando zugebrachte Dienstzeit wird, sofern ihre Dauer mindestens sechs Monate beträgt, doppelt gerechnet. Hat eine Seereise von kürzerer Dauer sich als besonders schädigend und nachteilig für die Gesundheit der Schiffsbesatzung erwiesen, so kann die Dienstzeit mit Genehmigung der Reichsregierung doppelt gerechnet werden. Außerheimisch sind die Gewässer, die weder zur Ostsee noch zur Nordsee gehören, diese gerechnet bis zur Linie Dover Calais, längs der Ostküste Englands bis zu 3 Grad Westlänge von Greenwich und bis zum Breitenparallel von 60 Grad Nordbreite. Ausgenommen von dieser erhöhten Anrechnung ist die in solche Jahre fallende Dienstzeit, die bereits als Kriegsjahr zu erhöhtem Ansatz kommt.

Den Offizieren, die früher der Handelsflotte angehört haben, wird die dort vom Beginne des achtzehnten Lebensjahrs an zurückgelegte Fahrzeit bei Berechnung der Dienstzeit in der Reichsmarine zur Hälfte als Dienstzeit angerechnet.

§ 58

Die Reichsregierung bestimmt, wer als Teilnehmer an einem Kriege anzusehen ist, unter welchen Voraussetzungen bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre anzurechnen sind und ob den Offizieren Kriegsjahre anzurechnen sind, die auf Befehl einem Kriege ausländischer Truppen beigewohnt haben; ferner welche militärische Unternehmung als ein Krieg im Sinne dieses Gesetzes anzusehen und welche Zeit als Kriegszeit zu rechnen ist.

§ 59

Für die Gewährung von Übergangsgebührnissen (§ 32) wird als Dienstzeit die Zeit vom Tage des Diensteintritts bis zum Ablauf des Entlassungstags gerechnet. Eine erhöhte Anrechnung von Dienstzeit findet nicht statt.

§ 60

Die Zeit einer Kriegsgefangenschaft ist nicht als Dienstzeit anzurechnen, wenn nachgewiesen wird, daß die Kriegsgefangenschaft durch böswilliges Verhalten oder Feigheit verursacht worden ist.

Zivilversorgung

§ 61

Den versorgungsberechtigten Offizieren bis zu Dienstgraden mit dem Diensteinkommen eines Obersten einschließlich ist auf Antrag bei der Entlassung der Zivildienstschein (§ 1 Abs. 1c) zu erteilen.

Die Vorschriften des § 11 Abs. 1, § 12 gelten entsprechend.

Fürsorge

§ 62

Den Offizieren ist der Übergang in einen bürgerlichen Beruf nach Möglichkeit zu erleichtern. Die erforderlichen Maßnahmen trifft der Reichsarbeitsminister im Benehmen mit dem Reichswehrminister und mit Zustimmung des Reichsrats und eines aus achtundzwanzig Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags.

Erlöschen und Ruhen des Rechtes auf Versorgung (Regelung)

§ 63

Das Recht auf den Bezug der laufenden Versorgungsgebührnisse (§§ 31, 32, 53) erlischt

1. mit dem Wiedereintritt in die Wehrmacht,
2. durch rechtskräftige Verurteilung zu Zuchthausstrafe wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder wegen Verrats militärischer Geheimnisse.

§ 64

Der Zivildienstschein (§ 61) erlischt, sobald der Inhaber aus einer Stelle, die er auf Grund dieses Scheines erhalten hat, mit Ruhegehalt ausgeschieden ist.

Der Schein ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber rechtskräftig auf eine Strafe erkannt worden ist, die die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter von Rechts wegen zur Folge hat.

§ 65

Das Recht auf den Bezug der laufenden Versorgungsgebührnisse (§§ 31, 32, 53) ruht,

1. solange der Versorgungsberechtigte nicht Reichsangehöriger ist, jedoch kann der Reichswehrminister die Zahlung genehmigen,
2. solange der Versorgungsberechtigte ohne Genehmigung der zuständigen Stelle seinen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reichs hat,
3. wenn gegen den Versorgungsberechtigten wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder wegen Verrats militärischer Geheimnisse die öffentliche Klage erhoben worden ist, solange der Aufenthalt des Versorgungsberechtigten unbekannt ist. Die einbehaltenen Versorgungsgebührnisse werden ausgezahlt, wenn das Verfahren gegen den Versorgungsberechtigten rechtskräftig eingestellt oder er rechtskräftig außer Verfolgung gesetzt, freigesprochen oder zu geringerer als Zuchthausstrafe verurteilt worden ist.

§ 66

Während einer Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienst ruht das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts (§ 31) und der Übergangsgebührnisse (§ 32), soweit das Einkommen aus diesem Dienstverhältnis unter Hinzurechnung des Offizierruhegehalts oder der Übergangsgebührnisse den Betrag des der Versorgung zugrunde gelegten Diensteinkommens übersteigt.

Als Zivildienst gilt jede entgeltliche Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Reichs-, Landes- oder Kommunaldienst, bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung, bei ständischen oder solchen Instituten, die ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, der Länder oder der Gemeinden (Gemeindeverbände) unterhalten werden, oder in solchen zu den vorbezeichneten nicht gehörenden Zivilstellen, die ganz oder zum Teil den Inhabern des Zivildienstscheins vorbehalten sind.

Bei Berechnung des Zivildiensteinkommens sind die Beträge, die für die Bestreitung eines Dienstaufwandes gewährt werden, nicht in Ansatz zu bringen. Der Ortszuschlag oder eine dem entsprechende Zulage ist mit dem ruhegehaltsfähigen Betrag oder, sofern er nicht ruhegehaltsfähig ist, mit dem Durchschnittssatz anzurechnen. Ist der wirkliche Betrag des Ortszuschlags oder der Zulage jedoch geringer, so ist nur dieser anzurechnen. Wird ein Ortszuschlag oder eine dem entsprechende Zulage nicht gewährt, so ist eine Dienstwohnung mit dem Betrag anzurechnen, der von der Anstellungsbehörde für ihre Benutzung einbehalten oder angerechnet wird.

Das Recht auf den Bezug der Kinder- und Teuerungszuschläge zu dem Ruhegehalt und zu den Übergangsgebührnissen (§ 53) ruht in den Fällen, in denen der Versorgungsberechtigte in der Zivildienststelle Kinder- und Teuerungszuschläge erhält, und zwar in Höhe der von der Zivildienststelle gezahlten Beträge. Das gleiche gilt für Lohnempfänger der im Abs. 2 bezeichneten Stellen.

§ 67

Hat ein ruhegehaltsberechtigter Offizier in einer der im § 66 genannten Stellen ein Zivilruhegehalt erdient, so ist neben diesem das Offizierruhegehalt bis zur Erreichung des Betrags zu zahlen, der sich nach dem Reichsbeamtengesetze für die Gesamtdienstzeit aus dem früheren ruhegehaltsfähigen Militärdiensteinkommen ergibt.

Unter Gesamtdienstzeit ist die Militär- und Zivildienstzeit zu verstehen.

Ist der nach vorstehendem zu zahlende Gesamtbetrag geringer als das Offizierruhegehalt, so ist neben dem Zivilruhegehalte von dem Offizierruhegehalte so viel zu zahlen, daß der Betrag des Offizierruhegehalts erreicht wird.

Der an den Ruhegehaltsberechtigten nicht zu zahlende Betrag wird der Zivilbehörde erstattet, wenn bei Bemessung des Zivilruhegehalts die Militärdienstzeit nach dem Reichsbeamtengesetz oder doch mindestens so weit angerechnet worden ist, als die Zivildienstzeit nach den Vorschriften des Landrechts angerechnet wird.

Hat ein Offizier, dem Übergangsgebührnisse (§ 32) zustehen, in einer der im § 66 genannten Stellen ein Zivilruhegehalt erdient, so ist neben diesem von den Übergangsgebührnissen so viel zu zahlen, daß der Betrag der Übergangsgebührnisse erreicht wird.

Für die Kinder- und Teuerungszuschläge zu dem Ruhegehalt und zu den Übergangsgebührnissen (§ 53) gelten die Vorschriften des § 66 letzter Absatz entprechend.

§ 68

Tritt das Erlöschen oder Ruhen des Rechtes auf den Bezug der Versorgungsgebührnisse nach den §§ 63, 65 bis 67 im Laufe eines Monats ein, so wird die Zahlung mit dem Ende des Monats eingestellt; tritt es am ersten Tage eines Monats ein, so hört die Zahlung mit dem Beginne des Monats auf. Als Tag des Wiedereintritts im Sinne des § 63 Nr. 1 gilt der Beginn des Besoldungsbezugs.

Bei vorübergehender Beschäftigung gegen Tagegelder oder eine andere Entschädigung beginnt das Ruhen des Rechtes auf den Bezug des Ruhegehalts und der Übergangsgebührnisse nach § 66 mit dem Ablauf von sechs Monaten vom ersten Tage des Monats der Beschäftigung an gerechnet.

Lebt das Recht auf den Bezug der Versorgungsgebührnisse nach den §§ 65 bis 67 wieder auf, so hebt die Zahlung mit dem Beginne des Monats an.

Zahlung

§ 69

Das Ruhegehalt, die Übergangsgebührnisse sowie die Kinder- und Teuerungszuschläge zu dem Ruhegehalt und zu den Übergangsgebührnissen (§§ 31, 32, 53) werden monatlich, bei Überweisung auf ein Konto vierteljährlich im voraus gezahlt.

Die Zahlung der laufenden Versorgungsgebührnisse (§§ 31, 32, 53) beginnt mit dem Ablauf des Monats, für den Besoldungsgebührnisse zuletzt zugestanden haben. Für die Zahlung des Kinderzuschlags (§ 53) finden, wenn das Kind erst nach der Entlassung geboren ist, die Vorschriften des § 26 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Alle einzelnen Zahlungen sind auf volle fünf Pfennig nach oben abzurunden.

Gebührnisse für das Sterbevierteljahr

§ 70

Stirbt ein Versorgungsberechtigter, so werden für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate noch die laufenden Versorgungsgebührnisse (§§ 31, 32, 53) gezahlt, die dem Verstorbenen nach diesem Gesetze zu zahlen gewesen wären.

Die Vorschriften des § 27 Abs. 2 bis 6 gelten entsprechend.

Pfändung

§ 71

Die Versorgungsgebührnisse der Offiziere mit Ausnahme der, die auf Grund von Dienstbeschädigung nach dem Reichsversorgungsgesetze gewährt werden (§§ 33, 35), unterliegen insoweit der Pfändung, als diese bei den Ruhegehaltsbezügen der Beamten zulässig ist.

Innerhalb der im § 43 vorgesehenen Frist ist jedoch ein der ausgezahlten Abfindungssumme gleichwertiger Betrag an Geld, Wertpapieren und Forderungen der Pfändung nicht unterworfen. Das gleiche gilt für die gemäß § 46 beschafften Kapitalbeträge bis zu ihrer bestimmungsmäßigen Verwendung. Der Pfändung sind ferner nicht unterworfen die einmalige Übergangsbeihilfe, die einmalige Umzugsentschädigung und die Gebührnisse für das Sterbevierteljahr (§§ 54, 55, 70). Das gleiche gilt für einen der einmaligen Übergangsbeihilfe und der einmaligen Umzugsentschädigung gleichwertigen Betrag an Geld, Wertpapieren und Forderungen bis zum Ablauf von drei Monaten nach der Auszahlung der Beträge.

Wegen des Anspruchs des Reichs auf Rückzahlung zu Unrecht erhobener Versorgungsgebührnisse ist die Pfändung von Versorgungsgebührnissen ohne Beschränkung zulässig.

Übergangsvorschriften

§ 72

Für die Anrechnung der im früheren Heere, in der früheren Marine, in den früheren Schutztruppen, in den früheren anerkannten Freiwilligenverbänden, in der vorläufigen Reichswehr, in der vorläufigen Reichsmarine und im Militärdienst eines dem Reiche nicht angehörigen Staates abgeleisteten Dienstzeit gelten bei der Berechnung der Übergangsgebührnisse (§ 32) die Vorschriften des § 29.

§ 73

Im Sinne dieses Gesetzes stehen den Offizieren die Deckoffiziere gleich.

Dritter Teil

Beamte

§ 74

Für die Beamten der Wehrmacht gelten die §§ 57, 60 entsprechend.

Soweit Beamte vor Beginn der zum Ruhegehalte berechtigenden Dienstzeit dienstlich an Bord eines Schiffes der Reichsmarine eingeschifft gewesen sind, wird die zum Ruhegehalte berechtigende Dienstzeit vom Tage der ersten Einschiffung ab berechnet.

§ 75

Beim Vorliegen von Dienstbeschädigung gelten die Vorschriften des § 99 des Reichsversorgungsgesetzes entsprechend.

Vierter Teil

Hinterbliebene

§ 76

Die Hinterbliebenen von Soldaten, die zur Zeit ihres Todes ein Ruhegehalt aus der Reichskasse im Falle der Versetzung in den Ruhestand hätten beanspruchen können (§§ 4, 31), und die Hinterbliebenen von entlassenen Soldaten, die ein Ruhegehalt aus der Reichskasse zu beziehen hatten, erhalten Witwen- und Waisengeld nach den Vorschriften, die für die Hinterbliebenen von Reichsbeamten gelten.

Das gleiche gilt für die Hinterbliebenen von durch strafgerichtliches Urteil oder Entscheidung der Wehrberufskammer ausgeschiedenen Soldaten, denen ein Ruhegehalt nach § 34 bewilligt ist oder hätte bewilligt werden können.

Haben Hinterbliebene außerdem einen Anspruch auf Versorgung nach dem Reichsversorgungsgesetze, so wird nur die günstigere Versorgung gewährt.

§ 77

Für Soldatenhinterbliebene, die nach diesem Gesetze keine Versorgung erhalten, gelten die Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes; ist der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung, aber während der Zugehörigkeit zur Wehrmacht eingetreten, so erhalten die Witwe und die Waisen zwei Drittel der in den §§ 37, 41, 42, 51, 87 des Reichsversorgungsgesetzes vorgesehenen Witwen- und Waisenrente mit Orts- und Teuerungszulage.

Stirbt der Versorgungsberechtigte in der Zeit, für die ihm die Übergangsgebührnisse (§§ 7, 32) gewährt oder zu gewähren sind, so erhält die Witwe unter den Voraussetzungen des § 40 des Reichsversorgungsgesetzes die dort vorgesehene Witwenbeihilfe.

§ 78

Für die ersten drei Monate des Bezugs von Witwen- und Waisengeld (§ 76) ist den Hinterbliebenen der im aktiven Dienste gestorbenen Soldaten zu ihren Bezügen ein Zuschuß zu gewähren, so daß der Betrag erreicht wird, der dem Verstorbenen im letzten Monat an Dienstbezügen (Grundgehalt, Ortszuschlag, sonstige im Reichshaushaltsplane besonders vorgesehene Zulagen und Vergütungen, Kinder- und Teuerungszuschläge) zustand.

Haben die Hinterbliebenen keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld, so erhalten sie eine einmalige Zuwendung in Höhe des dreifachen Betrags der Dienstbezüge im Sterbemonate. Die Vorschriften des § 27 Abs. 2 bis 6 gelten entsprechend.

§ 79

Witwen, die Witwengeld (§ 76) erhalten, sollen auf ihren Antrag zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes oder zum Beitritt zu einem gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmen oder zur Erleichterung einer Berufsausbildung eine Kapitalabfindung nach den Vorschriften der §§ 38 bis 50, 71 Abs. 2 erhalten.

Bei Ermittlung, ob und zu welchem Betrage die Bezüge der Witwe einer nach Zahlung der Abfindungssumme bewirkten Pfändung unterliegen, bleibt der Teil außer Ansatz, hinsichtlich dessen die Abfindung stattgefunden hat.

§ 80

Stirbt ein Wehrmachtangehöriger, so erhalten seine Witwe und seine Waisen zur Erleichterung des Auszugs aus der Kasernenwohnung eine einmalige Umzugsentschädigung, wenn der Umzug innerhalb von sechs Monaten nach seinem Tode ausgeführt wird. Die Umzugsentschädigung wird in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten nach den für Versetzte geltenden Bestimmungen und in Grenzen der für den Dienstgrad des Verstorbenen zahlbaren Beträge gewährt.

Kann der Umzug trotz rechtzeitiger Bemühungen nicht innerhalb von sechs Monaten ausgeführt werden, so ist die im Abs. 1 vorgesehene Umzugsentschädigung zur Hälfte auch dann noch zu gewähren, wenn der Umzug bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tode erfolgt.

Die Vorschriften des § 16 Abs. 3, 4, § 28 Abs. 1 Satz 1, 2 gelten entsprechend.

Fünfter Teil

Verfahren

§ 81

Die Erteilung der Zeugnisse (§ 6 Abs. 1, 2), des Zivildienstscheins an Übergangsgebührnisse beziehende Soldaten (§§ 10, 61 Abs. 1) sowie die Feststellung der Übergangsgebührnisse (§§ 7, 32), der Zulage hierzu (§ 8), der Kinder- und Teuerungszuschläge zu den Übergangsgebührnissen (§§ 14, 53), der einmaligen Übergangsbeihilfe an Übergangsgebührnisse beziehende Soldaten (§§ 15, 54) und der einmaligen Umzugsentschädigung an Übergangsgebührnisse beziehende Soldaten und an Hinterbliebene (§§ 16, 55, 80) erfolgt durch die Regimenter, die selbständigen Bataillone und die gleichgestellten Truppen- und Marineteile oder Behörden, denen die Versorgungsberechtigten angehören oder zur Zeit der Entlassung angehört haben. Das gleiche gilt entsprechend für die Feststellung der einmaligen Zuwendung für das Sterbevierteljahr (§ 78 Abs. 2).

Die Feststellung eines Vorschusses auf die Übergangsgebührnisse und auf die Zulage hierzu an Unteroffiziere und Mannschaften (§ 9) sowie eines Vorschusses auf die Übergangsgebührnisse an Offiziere (§ 51) erfolgt durch die für die vorgenannten Regimenter usw. zuständigen Wehrkreis- oder Stationskommandos.

Die Feststellung des Ruhegehalts (§§ 4, 31), der Kinder- und Teuerungszuschläge hierzu (§ 53), der Kapitalabfindung (§§ 38, 79), der einmaligen Übergangsbeihilfe an ruhegehaltsberechtigte Offiziere (§ 54), der einmaligen Umzugsentschädigung an ruhegehaltsberechtigte Offiziere (§ 55), des Witwen- und Waisengeldes (§ 76), des Zuschusses für das Sterbevierteljahr (§ 78 Abs. 1) sowie die Erteilung des Zivildienstscheins an ruhegehaltsberechtigte Offiziere (§ 61 Abs. 1) und die Entscheidung, welche Hinterbliebenenversorgung günstiger ist (§ 76 Abs. 3), erfolgt durch den Reichswehrminister. Er kann seine Befugnisse auf andere Behörden übertragen.

§ 82

Eine Versorgung, die auf Antrag gewährt wird, ist schriftlich oder mündlich unter Aufnahme einer Niederschrift zu beantragen, und zwar von den Angehörigen und ehemaligen Angehörigen

der Wehrmacht bei den vom Reichswehrminister, von ihren Hinterbliebenen bei den vom Reichswehrminister im Benehmen mit dem Reichsarbeitsminister zu bestimmenden Dienststellen.

Die Anträge können rechtswirksam auch bei einer anderen deutschen amtlichen Stelle oder bei einem Träger der Reichsversicherung gestellt werden. Der Antrag ist unverzüglich an die zuständige Dienststelle abzugeben; der Antragsteller ist zu benachrichtigen.

§ 83

Die Anträge können auch durch Bevollmächtigte gestellt werden. Die Vollmacht muß schriftlich erteilt sein und auf den Namen einer bestimmten Person lauten.

Minderjährige, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, können selbständig Anträge stellen. Macht ein Minderjähriger von dieser Befugnis Gebrauch, so ist zur Zurücknahme des Antrags das Einverständnis des Minderjährigen und seines gesetzlichen oder besonderen Vertreters erforderlich.

Ohne Vorlegung einer Vollmacht gestellte Anträge sind rechtswirksam, wenn die Vollmacht binnen einer angemessenen, auf mindestens einen Monat festzusetzenden Frist nachgebracht oder die Antragstellung innerhalb einer solchen Frist genehmigt wird.

§ 84

Der Sachverhalt ist von Amts wegen aufzuklären. Die Beteiligten sind verpflichtet, zur Aufklärung mitzuwirken.

Antragsteller, die nicht oder nicht mehr der Wehrmacht angehören und auf Anordnung einer Dienststelle persönlich erschienen sind, erhalten auf Verlangen in angemessenem Umfang Ersatz der baren Auslagen und Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst. Ist die Anordnung durch einen unbegründeten Antrag veranlaßt worden, so kann der Ersatz abgelehnt werden, sofern der Antragsteller sich nicht in einem entschuldbaren Irrtum befunden hat.

Zeugen und Sachverständige erhalten auf Verlangen Gebühren wie bei Vernehmungen vor den ordentlichen Gerichten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Gegen die Festsetzung oder Ablehnung der in den Abs. 2, 3 bezeichneten Forderungen ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe die Beschwerde zulässig; die Bekanntgabe ist in den Akten zu vermerken. Über die Beschwerde gegen die Entscheidungen der Regimenter, der selbständigen Bataillone und der gleichgestellten Truppen- und Marineteile oder Behörden entscheiden die Wehrkreis- oder Stationskommandos, über die Beschwerden gegen die Entscheidungen der Wehrkreis- oder Stationskommandos und des Reichswehrministers die Militärversorgungsgerichte (Verordnung über Änderung des Verfahrens in Militärversorgungssachen vom 1. Februar 1919 — Reichs-Gesetzbl. S. 149 — in der Fassung des Gesetzes, betreffend Abänderung der vorgenannten Verordnung vom 15. Mai 1920 — Reichs-Gesetzbl. S. 1064 —). Die Entscheidung ist den Beteiligten zuzustellen.

§ 85

Die Regelung der Versorgungsgebührnisse erfolgt durch die im Gesetz über die Versorgungsbehörden vom 15. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1063) vorgesehenen Verwaltungsbehörden.

§ 86

Die Zahlung der einmaligen Übergangsbeihilfe und der einmaligen Umzugsentschädigung erfolgt durch die Regimenter, die selbständigen Bataillone und die gleichgestellten Truppen- und Marineteile oder Behörden, denen die Versorgungsberechtigten zur Zeit der Entlassung angehören oder angehört haben, die Zahlung der übrigen im § 81 bezeichneten Versorgungsgebührnisse durch Vermittlung der im Gesetz über die Versorgungsbehörden vorgesehenen Verwaltungsbehörden.

§ 87

Über die getroffene Entscheidung ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, der in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung zu begründen und den Beteiligten zuzustellen ist.

In Bescheiden, die eine Bewilligung von Versorgungsgebührnissen enthalten, ist zugleich Betrag und Beginn der Leistung festzustellen und die Art der Berechnung ersichtlich zu machen.

§ 88

In jedem Bescheide muß das zulässige Rechtsmittel und die Frist, in der es einzulegen ist, angegeben werden. Wenn die Rechtsmittelbelehrung oder die Fristangabe fehlt oder unrichtig ist, wird die Rechtsmittelfrist nicht in Lauf gesetzt.

Ein Bescheid, der nicht anfechtbar ist, soll den Hinweis enthalten, daß gegen ihn ein Rechtsmittel nicht gegeben ist.

§ 89

Die Bescheide werden dem Reichsfiskus gegenüber mit der Zustellung rechtskräftig. Im übrigen sind die Bescheide insoweit rechtskräftig, als sie nicht mehr anfechtbar sind.

Schreib- und Rechenfehler sowie ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in den Bescheiden vorkommen, sind jederzeit auf Antrag oder von Amts wegen zu berichtigen. Über die Berichtigung entscheidet die Dienststelle, die den Bescheid erlassen hat. Die Verfügung, die den Bescheid berichtigt, wird auf der Urschrift und den Ausfertigungen des Bescheids vermerkt. Für die Beschwerde gegen diese Entscheidung gelten die Vorschriften des § 84 Abs. 4 mit der Maßgabe, daß bei Zustellungen der Verfügung außerhalb Europas die Frist zur Einlegung der Beschwerde drei Monate beträgt.

§ 90

Gegen die Bescheide der Regimenter, der selbständigen Bataillone und der gleichgestellten Truppen- und Marineteile oder Behörden und des Reichswehrministers, in denen über Ansprüche aus diesem Gesetz oder über die Rückforderung zu Unrecht erhobener Versorgungsgebührnisse entschieden wird, sowie gegen die Bescheide der für die Regelung vorgesehenen Behörden (§ 85) ist der Rechtszug im Spruchverfahren der Militärversorgung (Verordnung über Änderung des Verfahrens in Militärversorgungssachen vom 1. Februar 1919 in der Fassung des Gesetzes, betreffend Abänderung der vorgenannten Verordnung, vom 15. Mai 1920) zulässig.

Der Rekurs ist ausgeschlossen, wenn es sich um die Erteilung der Zeugnisse nach § 6 Abs. 1, 2 und um die Höhe der festgestellten Versorgungsgebührnisse nach den §§ 7, 8, 14, 15, 16, 32, 53 (soweit Kinder- und Teuerungszuschläge zu den Übergangsgebührnissen strittig sind), §§ 54, 55, 78, 80 handelt.

§ 91

In Versorgungssachen ist der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Rückforderung zu Unrecht erhobener Versorgungsgebührnisse.

Zu Unrecht erhobene Versorgungsgebührnisse werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 92

Gegen die Bescheide der Regimenter, der selbständigen Bataillone und der gleichgestellten Truppen- und Marineteile oder Behörden, in denen über eine Versorgung entschieden wird, auf die kein Rechtsanspruch besteht, ist der Einspruch an das für die Regimenter usw. zuständige Wehrkreis- oder Stationskommando, gegen derartige Bescheide eines Wehrkreis- oder Stationskommandos der Einspruch an den Reichswehrminister zulässig.

Die Vorschriften der §§ 82, 83 gelten entsprechend.

Der Rechtszug im Spruchverfahren der Militärversorgung ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

§ 93

Ein durch rechtskräftigen Bescheid abgeschlossenes Verfahren kann auf Antrag oder von Amts wegen wieder aufgenommen werden, wenn

1. Tatsachen, die für den Bescheid von wesentlicher Bedeutung waren, wissentlich falsch angegeben oder verschwiegen worden sind;
2. eine Urkunde, auf die sich der Bescheid stützt, fälschlich angefertigt oder verfälscht war;
3. der Versorgungsberechtigte oder sein Vertreter den Bescheid durch eine mit öffentlicher Strafe bedrohte Handlung erwirkt hat;
4. eine Partei nachträglich eine zur Zeit der Erteilung des Bescheids bereits vorhandene Urkunde, die einen ihr günstigeren Bescheid herbeigeführt haben würde, auffindet oder zu benutzen instand gesetzt wird.

Die Wiederaufnahme ist nur zulässig, wenn die Partei ohne ihr Verschulden außerstande war, den Anfechtungsgrund in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Einlegung eines Rechtsmittels, geltend zu machen. In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2, 3 ist die Zulässigkeit der Wiederaufnahme weiter davon abhängig, daß

a) wegen der strafbaren Handlungen eine rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung ergangen ist oder
b) ein gerichtliches Strafverfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht eingeleitet oder durchgeführt werden konnte.

§ 94

Der Antrag ist innerhalb eines Monats, bei Aufenthalt außerhalb Europas innerhalb von drei Monaten bei der Dienststelle anzubringen, die den anzufechtenden Bescheid erlassen hat. Wird das Verfahren von Amts wegen wieder aufgenommen, so hat die Dienststelle innerhalb eines Monats die neue Prüfung einzuleiten.

Die Vorschriften des § 82 Abs. 2, § 83 gelten entsprechend.

Die Fristen beginnen mit der Kenntnis des Anfechtungsgrundes, jedoch nicht vor Eintritt der Rechtskraft des Bescheids. Der Antrag und die Einleitung der neuen Prüfung von Amts wegen sind nach Ablauf von fünf Jahren vom Tage der Rechtskraft des Bescheids an unzulässig.

Die Fristen gelten als gewahrt, wenn der Berechtigte an ihrer Einhaltung durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle behindert worden und der Antrag innerhalb der im Abs. 1 bezeichneten Fristen nach Wegfall des Hindernisses eingegangen ist.

§ 95

Über die Wiederaufnahme entscheidet die Dienststelle, die den aufzuhebenden Bescheid erlassen hat.

Rechtsmittel sind zulässig, soweit solche gegen die Bescheide der mit der Wiederaufnahme befaßten Dienststelle gegeben sind.

§ 96

Zugunsten des Berechtigten kann die zuständige Dienststelle jederzeit einen neuen Bescheid erteilen.

§ 97

Alle bei den Dienststellen beschäftigten Personen haben über die vermöge ihrer dienstlichen Tätigkeit ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder dienstlich vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu beobachten; zu diesen Angelegenheiten gehören insbesondere die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Versorgungsberechtigten, in Hinterbliebenenangelegenheiten auch des Verstorbenen.

Die Verpflichtung bleibt auch nach der Entlassung bestehen.

§ 98

Die Beteiligten und ihre Vertreter können Einsicht in die Akten nehmen und sich daraus Auszüge und Abschriften selbst fertigen oder gegen Erstattung der Kosten erteilen lassen.

Anderen Personen kann ohne Einwilligung des Beteiligten oder seines gesetzlichen Vertreters die Einsicht in die Akten nur dann gestattet werden, wenn ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird.

Aus besonderen Gründen kann die Einsicht in die Akten oder Teile derselben sowie die Fertigung oder Erteilung von Auszügen und Abschriften versagt oder beschränkt werden. Über den Antrag auf Gewährung der Akteneinsicht und die Fertigung oder Erteilung von Auszügen und Abschriften entscheidet der Leiter der Dienststelle, bei der die Akten sich befinden. Im Falle gänzlicher oder teilweiser Ablehnung sind die Gründe und der Zeitpunkt der Bekanntgabe in den Akten zu vermerken.

Für die Beschwerde gegen diese Entscheidungen gelten die Vorschriften des § 84 Abs. 4 mit der Maßgabe, daß bei Zustellung der Entscheidung außerhalb Europas die Frist zur Einlegung der Beschwerde drei Monate beträgt.

§ 99

Zustellungen können in jeder Form geschehen, die den Nachweis der erfolgten Zustellung und ihres Zeitpunkts ermöglicht. Es genügt die Behändigung des zuzustellenden Schriftstücks gegen schriftliches Empfangsbekenntnis oder Übersendung durch eingeschriebenen Brief.

Der Posteinlieferungsschein begründet die Vermutung dafür, daß die Zustellung in der ordnungsmäßigen Frist nach der Einlieferung erfolgt ist.

§ 100

Wer nicht im Inland wohnt, hat auf Verlangen einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

Ist der Aufenthalt unbekannt oder wird der Zustellungsbevollmächtigte nicht innerhalb einer angemessenen Frist benannt, so kann die Zustellung durch einwöchigen Aushang in den Geschäftsräumen der Dienststelle ersetzt werden.

§ 101

Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den Dienststellen auf Ersuchen Rechtshilfe zu leisten. Die Träger der Reichsversicherung sind auf Ersuchen zur Auskunfterteilung verpflichtet. Die aus der Rechtshilfe erwachsenen baren Auslagen mit Ausnahme der Portokosten sind von den ersuchenden Dienststellen zu erstatten.

§ 102

Gebühren- und stempelfrei sind alle Verhandlungen, Urkunden, Vollmachten und amtlichen Bescheinigungen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden.

§ 103

Für das Verfahren nach den §§ 2, 5, 33, 35, 76 Abs. 3 (soweit eine Versorgung nach dem Reichsversorgungsgesetze gewährt wird), § 77 gelten lediglich die Vorschriften über das Verfahren in Versorgungssachen nach dem Reichsversorgungsgesetze mit der Maßgabe, daß der Rekurs über eine Versorgung nach § 2 Abs. 2, § 77 Abs. 1 zweiter Satzteil ausgeschlossen ist.

Sechster Teil

Schlußvorschriften

§ 104

In Fällen, in denen sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten ergeben, kann der Reichswehrminister im Benehmen mit dem Reichsminister der Finanzen einen Ausgleich gewähren.

§ 105

Ist das Dienstverhältnis vor dem Inkrafttreten der gesetzlichen Vorschriften über die Einrichtung von Wehrberufskammern durch strafgerichtliches Urteil beendet, so entscheidet an Stelle der Wehrberufskammer der Reichswehrminister darüber, ob der Ausgeschiedene im Sinne des § 3 Abs. 3 Nr. 2, § 34 Abs. 3 Nr. 2 einer Versorgung würdig ist.

§ 106

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der Vorschriften des § 1 Abs. 2b, der §§ 13, 52 mit Wirkung vom 1. Januar 1921 in Kraft. Die Vorschriften der vorgenannten Paragraphen treten erst am 1. Januar 1927 in Kraft.

Soweit für die Geltendmachung von Ansprüchen eine Frist vorgesehen ist, beginnt deren Lauf frühestens drei Monate nach der Verkündung dieses Gesetzes.

Die Wehrmachtangehörigen, die zwischen dem 1. Januar 1921 und der Verkündung dieses Gesetzes entlassen worden sind, und die Hinterbliebenen von Wehrmachtangehörigen, die in demselben Zeitraum gestorben sind, haben die Wahl zwischen einer Versorgung nach den bisherigen Versorgungsgesetzen und einer Versorgung nach diesem Gesetze. Die Wahl muß innerhalb von sechs Monaten nach der Verkündung dieses Gesetzes erfolgen; sie ist endgültig.

Berlin, den 4. August 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichswehrminister
Dr. Geßler

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 5. August 1921	Nr. 82

Inhalt: Gesetz über den Ersatz der durch die Abtretung deutscher Reichsgebiete entstandenen Schäden (Verdrängungsschädengesetz. S. 1021. — Gesetz über den Ersatz von Kriegsschäden in den ehemaligen deutschen Schutzgebieten (Kolonialschädengesetz). S. 1031. — Gesetz über den Ersatz von Kriegsschäden im Ausland (Auslandsschädengesetz). S. 1038. — Gesetz über die Festsetzung von Entschädigungen und Vergütungen für Schäden aus Anlaß des Krieges und des Friedensschlusses (Entschädigungsordnung). S. 1046. — Bekanntmachung, betreffend Neuausgabe der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr beigefügten Liste. S. 1067. — Druckfehlerberichtigung. S. 1068.

(Nr. 8251) Gesetz über den Ersatz der durch die Abtretung deutscher Reichsgebiete entstandenen Schäden (Verdrängungsschädengesetz). Vom 28. Juli 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Für Schäden, die infolge der durch den Krieg veranlaßten Abtretung von Gebietsteilen des Deutschen Reichs an eine fremde Macht oder der vorausgegangenen Besetzung dieser Gebiete durch eine solche Macht entstanden sind, wird Ersatz nach den Vorschriften dieses Gesetzes geleistet.

§ 2

Den aus den abgetretenen Reichsgebieten verdrängten Reichsangehörigen wird der Schaden ersetzt, den sie erlitten haben

1. durch ihre von den fremden Behörden im Widerspruche mit dem maßgebenden Rechte oder allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen bewirkte Verurteilung, Verhaftung, Internierung oder Verschleppung, soweit diese schädigenden Ereignisse vor dem Ablauf dreier Jahre seit dem 10. Januar 1920 oder der nach diesem Zeitpunkt erfolgten Abtretung des Gebiets an eine fremde Macht eingetreten sind;
2. durch die von den fremden Behörden bewirkte Verdrängung oder Verhinderung der Ausfuhr ihrer Fahrnis;
3. infolge der durch Maßnahmen der fremden Behörden bewirkten Verzögerung ihrer oder ihrer Angehörigen Ausreise;
4. durch die unter dem Drucke der bevorstehenden Verdrängung, der drohenden oder vollzogenen Beschlagnahme oder Zwangsverwaltung des Vermögens oder aus einem sonstigen, auf der Besetzung oder Abtretung des Landes beruhenden zwingenden Grunde vorgenommene Veräußerung von Gegenständen, wenn der Erlös erheblich unter dem Werte der Gegenstände zur Zeit ihrer Veräußerung oder unter dem Betrage bleibt, den die Ersatzbeschaffung gleichwertiger Sachen in dem Zeitpunkt erfordert, in welchem eine Ersatzbeschaffung möglich und wirtschaftlich zweckmäßig ist (Verschleuderung);

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 19. August 1921.)

5. durch Brand oder sonstige Zerstörung, Diebstahl, Erpressung, Plünderung oder Wegnahme von Sachen in den abgetretenen Gebietsteilen oder den an diese grenzenden Gebieten des Reichs, soweit die schädigenden Ereignisse seit dem 20. Oktober 1918 eingetreten sind und im Zusammenhange mit kriegsähnlichen Kampfhandlungen, mit dem Grenzschutz deutscher Heeresteile oder mit dem Umstand stehen, daß die Geschädigten Deutsche sind oder für deutsche Interessen tätig waren;
6. infolge rechtswidriger Belastung mit öffentlichen Abgaben durch die fremde Macht.

Soweit nicht in diesem Gesetz ausdrücklich ein weitergehender Ersatz zugelassen ist, wird nur der Schaden ersetzt, der in dem schädigenden Ereignis seine unmittelbare Ursache hat.

Den verdrängten Reichsangehörigen stehen diejenigen Verdrängten gleich, die auf Grund des Friedensvertrags die deutsche Reichsangehörigkeit verloren haben oder verlieren.

§ 3

Als aus einem abgetretenen Reichsgebiete verdrängt im Sinne dieses Gesetzes gelten

1. diejenigen, welche infolge Ausweisungsbefehls der fremden Macht das Gebiet verlassen mußten;
2. diejenigen, denen der Aufenthalt in dem abgetretenen Gebiete durch sonstige Maßnahmen der neuen Behörden oder durch andere gleich zwingende Gründe unmöglich gemacht worden ist;
3. diejenigen, welche bei Ausbruch oder während des Krieges in einem abgetretenen Gebiete gewohnt, es alsdann verlassen haben und infolge von Maßnahmen der neuen Behörden nicht dorthin zurückkehren konnten. Als Zeitpunkt der Verdrängung gilt der 1. Januar 1919.

Als ein gleich zwingender Grund im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 ist der allgemeine Verfall des Wirtschaftslebens in dem abgetretenen Gebiete nicht anzusehen.

§ 4

Im Falle des § 2 Nr. 1 wird geleistet

1. Ersatz der durch das schädigende Ereignis verursachten notwendigen Mehrausgaben;
2. bei einem Erwerbsverlust Ersatz dieses Verlustes für die Dauer der Freiheitsentziehung oder Verschleppung sowie für die Zeit nach der Heimkehr mit der Einschränkung, daß die Ersatzleistung fünfzehntausend Mark für das volle Jahr nicht übersteigen darf.

   Der Berechnung des Verlustes wird, sofern der Geschädigte vor dem Kriege ein im voraus bestimmtes festes Einkommen bezog, dieses, andernfalls das durchschnittliche der Besteuerung zugrunde gelegte Reineinkommen zugrunde gelegt, welches der Geschädigte während der letzten zwei Geschäftsjahre vor dem Ausbruch des Krieges aus der Ausübung seines Berufs gewonnen hat. Wenn die Berufstätigkeit des Geschädigten erst später begonnen hat, so wird das Einkommen nach billigem Ermessen festgesetzt.

   Für die Zeit nach dem 1. Juli 1918 wird der doppelte Betrag des nach dem Abs. 2 berechneten Einkommens mit der im Abs. 1 bestimmten Einschränkung gewährt.

§ 5

Im Falle des § 2 Nr. 2 wird geleistet

1. Ersatz der durch die Verdrängung verursachten notwendigen Ausgaben für die Reise und die Beförderung des Hausrats oder sonstiger Fahrnis nach der Wohnung oder den Geschäftsräumen der ersten dauernden Niederlassung, einschließlich etwaiger Auslagen an Zoll- oder anderen öffentlichen Abgaben,
2. Ersatz der durch die Verdrängung oder Zurückbehaltung der Fahrnis verursachten notwendigen Mehrausgaben für die Unterkunft und den Unterhalt der Verdrängten, einschließlich etwaiger Kosten für die Aufbewahrung von Fahrnis, jedoch mit der Einschränkung, daß Ersatz auf die Dauer von höchstens zwei Jahren seit der Verdrängung und nur soweit geleistet wird, als nicht die Mehrausgaben durch Mehreinnahmen während dieser Zeit für ausgeglichen zu erachten sind,
3. bei dem Verlust oder der Beschädigung von Sachen Ersatz ihres Wertes oder der Wertminderung,
4. bei einem durch die Verdrängung verursachten Verlust an Einkommen aus Berufstätigkeit Ersatz dieses Verlustes nach folgenden Grundsätzen:

   Die Berechnung des Einkommens erfolgt gemäß § 4 Nr. 2 Abs. 2.

   Es wird gewährt

   für die Zeit von der Verdrängung bis zum 31. Dezember 1919 der zweifache Betrag des Einkommens, jedoch nicht über fünfzehntausend Mark für das volle Jahr;

   für das Jahr 1920 der vierfache Betrag, jedoch nicht über 20 000 Mark für Unverheiratete und nicht über 24 000 Mark für Verheiratete für das volle Jahr;

   für das Jahr 1921 der dreifache Betrag, jedoch nicht über 15 000 Mark für Unverheiratete und nicht über 18 000 Mark für Verheiratete für das volle Jahr;

   für das Jahr 1922 der doppelte Betrag, jedoch nicht über 9000 Mark für Unverheiratete und nicht über 12 000 Mark für Verheiratete für das volle Jahr.

   Für die Zeit von der Festsetzung des Anspruchs im ersten Rechtszug ab bis zum 31. Dezember 1922 erhält der Geschädigte eine Pauschvergütung für Erwerbsverlust in Höhe der Hälfte des nach vorstehendem Absatz berechneten Betrags. Hat der Geschädigte im abgetretenen Gebiete durch langjährige Tätigkeit in demselben Beruf ein sicheres Einkommen gehabt, und ist er infolge Alters oder Gebrechlichkeit an der Begründung einer neuen Erwerbsstellung wesentlich behindert, so kann ihm auch für die Zeit nach der Festsetzung im ersten Rechtszug statt der Hälfte der ganze Betrag gewährt werden.

   Einkommen aus einer neuen Berufstätigkeit ist auf die Entschädigung anzurechnen, so daß diese und das Neueinkommen zusammen den Betrag der nach vorstehenden Bestimmungen zulässigen Höchstentschädigung nicht übersteigen dürfen.

   Die Entschädigung ist zu versagen oder zu kürzen, wenn der Geschädigte in schuldhafter Weise unterlassen hat, für die Wiedererlangung einer dem Erwerbe dienenden Tätigkeit Sorge zu tragen.
5. für den Verlust der Grundlage des Erwerbes bei Gewerbetreibenden und Angehörigen freier Berufe den vor dem 10. Januar 1921 Verdrängten (§ 3) eine Grundentschädigung, und zwar bei einem nach dem Geschäftsjahr 1913 und 1914 zu berechnenden durch-

schnittlichen Reinertrage bis zu zweitausend Mark das Sechsfache des Reinertrags, bis zu fünftausend Mark das Fünffache, jedoch nicht weniger als zwölftausend Mark, bei einem höheren Reinertrag als fünftausend Mark das Vierfache desselben, jedoch nicht weniger als fünfundzwanzigtausend Mark und nicht über fünfzigtausend Mark. Außerdem wird ein Zuschlag von je 5 vom Hundert zur Grundentschädigung für jedes Jahr der tatsächlichen Ausübung des Gewerbes oder freien Berufs gewährt, jedoch insgesamt nicht über 100 vom Hundert.

In den Fällen des Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 wird eine Entschädigung nur dann geleistet, wenn ohne diese nach Lage der Familien-, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse das wirtschaftliche Fortkommen des Geschädigten und seiner Angehörigen nicht gesichert erscheint.

§ 6

Im Falle des § 2 Nr. 3 wird geleistet

1. Ersatz der durch die Verzögerung der Ausreise verursachten notwendigen Mehrausgaben,
2. Ersatz des etwaigen Erwerbsverlustes für die Dauer der Verzögerung der Ausreise; die Bemessung der Entschädigung erfolgt gemäß § 5 Nr. 4,
3. bei einer aus Not vorgenommenen Veräußerung von Gegenständen des Hausrats, von Handwerksgerät oder anderen zur Berufsausübung dienenden Gegenständen Ersatz des Wertes derjenigen Gegenstände, für die eine Ersatzbeschaffung erforderlich ist, mit der Maßgabe, daß der bei der Veräußerung erzielte Erlös auf etwaige Ansprüche des Geschädigten aus Nr. 1 oder 2 dieses Paragraphen sowie aus § 5 Nr. 1, 2, 4 oder wegen eines Einkommenverlustes aus § 10 anzurechnen ist, und daß eine Anrechnung auf den Ersatzanspruch stets dann zu erfolgen hat, wenn und soweit der Geschädigte durch den Verbrauch des Erlöses die Verwendung anderer, seiner Verfügung vorübergehend entzogener Mittel erspart hat.

Der § 5 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 7

Im Falle des § 2 Nr. 4 wird der Unterschied zwischen dem Werte der verschleuderten Gegenstände und dem bei der Veräußerung erzielten Preise erstattet.

§ 8

Im Falle des § 2 Nr. 5 wird bei dem Verluste von Sachen deren Wert, bei Beschädigung die Wertminderung ersetzt.

§ 9

Im Falle des § 2 Nr. 6 wird der Betrag ersetzt, den der Verdrängte an widerrechtlich erhobenen Abgaben gezahlt hat.

§ 10

Hat jemand infolge seiner Verdrängung aus einem der abgetretenen Gebiete (§ 3) ein Ruhegehalt, Kranken-, Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenenbezüge oder die durch ein Arbeits- oder Dienstverhältnis oder durch Einzahlung in eine Pensionskasse, Krankenkasse, Sterbekasse oder ähn-

liche Einrichtung begründete Anwartschaft auf eine solche oder ähnliche Leistung oder ein Sterbegeld verloren, so ist er für diesen Verlust zu entschädigen, für den Verlust einer durch ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis begründeten Anwartschaft jedoch nur dann, wenn das Dienst- oder Arbeitsverhältnis, auf dem sie beruht, zur Zeit der Verdrängung die Dauer von mindestens fünf Jahren erreicht hatte.

Der § 5 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Für Art und Umfang der Entschädigung stellt die Reichsregierung Richtlinien auf, die der Zustimmung des Reichsrats und eines vom Reichstag zu wählenden Ausschusses von fünfzehn Mitgliedern bedürfen.

Die Vorschriften der Abs. 1, 2 und 3 finden keine Anwendung auf Ansprüche und Anwartschaften aus solchen Rechtsverhältnissen, die durch die nach den Artikeln 77 und 312 des Friedensvertrags vom 28. Juni 1919 zu schließenden Sonderabkommen geregelt werden.

§ 11

Die in dem § 2 Nr. 5 und 6 aufgeführten Schäden werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes auch deutschen juristischen Personen, Gesellschaften und anderen Personenvereinigungen sowie nicht verdrängten Reichsangehörigen ersetzt, sofern sie zur Zeit des Entschädigungsantrags und der Entscheidung über diesen ihren Sitz, Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt innerhalb des Gebiets haben, das zur Zeit der Entscheidung zum Deutschen Reiche gehört. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, so ist die Gewährung einer Entschädigung nur dann zulässig, wenn der Geschädigte zur Stellung des Antrags oder Festsetzung der Entschädigung die Genehmigung des Reichsministers für Wiederaufbau oder einer von diesem bezeichneten Stelle erwirkt hat.

Ob eine juristische Person, Gesellschaft oder andere Personenvereinigung als deutsch zu gelten hat, entscheidet der Reichsminister für Wiederaufbau. Die Entscheidung ist für die Festsetzungsbehörden (§ 28) bindend.

§ 12

In den Fällen des § 4, des § 5 Nr. 1, 2, 4 und des § 6 sind neben den Bedürfnissen und Einnahmen des Geschädigten die Bedürfnisse und Einnahmen seiner Familienmitglieder angemessen zu berücksichtigen, soweit diese zur Zeit des schädigenden Ereignisses von dem Geschädigten unterhalten worden sind oder zur Deckung der Kosten des gemeinsamen Haushalts beigetragen haben.

§ 13

Ist eine Sache eingebüßt, so wird der Wert ersetzt, den sie am 25. Juli 1914 hatte (Friedenswert). Ist die Sache beschädigt, so wird die Minderung dieses Wertes ersetzt. Bei Erwerbungen, die nach dem 25. Juli 1914 stattgefunden haben, ist der Anschaffungspreis in angemessener Weise mit der Maßgabe zu berücksichtigen, daß bei ausgesprochenen Luxusgegenständen der Ersatz den Friedenswert nicht übersteigen darf. War zwischen dem 25. Juli 1914 oder dem Zeitpunkt der später erfolgten Anschaffung und dem schädigenden Ereignis infolge einer Veränderung des Zustandes der Sache eine Veränderung ihres Wertes eingetreten, so ist der veränderte Wert maßgebend.

Bei Wertpapieren und ausländischen Zahlungsmitteln gilt als Friedenswert der Kurswert, den sie am 25. Juli 1914 in deutscher Währung gehabt haben. Ist der Kurswert zur Zeit der im ersten Rechtszug zu erlassenden Entscheidung über den Entschädigungsantrag niedriger als

am 25. Juli 1914 oder zur Zeit der später erfolgten Anschaffung, so ist er für die Berechnung des Wertes maßgebend.

Als Kurs hat der für den maßgebenden Tag an der Berliner Börse vermerkte Durchschnittskurs zu gelten. Soweit sich ein solcher Kurs nicht ermitteln läßt, ist der Kurs auf Ersuchen der Festsetzungsbehörde (§ 28) von der Reichsbank unter Berücksichtigung der Weltmarktlage an dem maßgebenden Tage festzusetzen. Die Festsetzung ist für die Festsetzungsbehörden (§ 28) bindend.

Die Vorschriften der Absätze 1, 2 und 3 finden in den Fällen des § 7 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß ein auf ausländische Währung lautender Erlös in deutsche Währung zum Kurse vom Tage der Verschleuderung umzurechnen und ein etwa später erzielter Währungsgewinn bei der Bemessung des Erlöses zu berücksichtigen ist.

§ 14

Zu dem nach § 13 berechneten Werte sind Zuschläge zu bewilligen in der Höhe, daß die Gesamtentschädigung den Betrag erreicht, der zur Ersatzbeschaffung oder Wiederherstellung erforderlich war oder ist

1. bei Verlust oder Beschädigung von Hausrat und Kleidungsstücken mit Ausnahme von ausgesprochenen Luxusgegenständen mit der Maßgabe, daß die Kosten der Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung die Summe von 100 000 Mark im Einzelfalle nicht übersteigen dürfen,
2. bei Verlust oder Beschädigung von zur Berufsausübung notwendigen Gebrauchsgegenständen, wenn ein entsprechender Beruf wieder aufgenommen wird.

Die näheren Vorschriften über die Voraussetzungen und die Grundsätze für die Bemessung der Zuschläge gemäß Abs. 1 Nr. 1 und 2 erläßt die Reichsregierung. Die Bestimmungen bedürfen der Zustimmung des Reichsrats und eines vom Reichstag zu wählenden Ausschusses von fünfzehn Mitgliedern.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet in den Fällen des § 7 Anwendung mit der Maßgabe, daß der Zuschlag zu dem erzielten Erlöse zu bewilligen ist.

§ 15

Für den Verlust von Wechseln und Schecks wird ein Ersatz nicht geleistet, für den Verlust von anderen Wertpapieren nur, soweit der Geschädigte nicht im Wege des Aufgebots Ersatz erlangen kann.

§ 16

Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt, so wird der Schaden nur soweit ersetzt, als er unabhängig von diesem Verschulden eingetreten ist. Das gleiche gilt für das Verschulden eines Vertreters des Geschädigten, soweit er sich innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht oder der durch das Interesse des Geschädigten gebotenen Geschäftsführung gehalten hat.

§ 17

Eine Entschädigung wird soweit nicht geleistet, als der Geschädigte anderweit, insbesondere aus einem Versicherungsverhältnis, Ersatz erhalten hat oder ohne erhebliche Schwierigkeit erlangen kann. In der Absicht der Schenkung gemachte Zuwendungen sind nicht anzurechnen. Die aus

Mitteln der Vertriebenenfürsorge dem Geschädigten zur Bestreitung der Kosten seines und seiner Familie Unterhalts und ihrer Unterkunft zugewandten Beträge sind nur auf den Schaden wegen Erwerbsverlustes in den Fällen des § 5 Nr. 4 sowie wegen vermehrter Unterkunfts- und Unterhaltskosten in den Fällen des § 5 Nr. 2 anzurechnen, es sei denn, daß diese Zuwendungen nur aus dem Grunde notwendig wurden, weil der Geschädigte infolge seiner Verdrängung oder anderer Maßnahmen der fremden Behörden an der Verfügung über sein Vermögen vorübergehend verhindert war.

Soweit dem Geschädigten auf die nach diesem Gesetze zu gewährende Leistung ein Anspruch gegen einen Dritten zusteht, geht der Anspruch mit dem Zeitpunkt der Leistung durch das Reich auf dieses in Höhe der Leistung über. Ob und inwieweit dem Geschädigten ein solcher Anspruch zusteht, ist von der Festsetzungsbehörde (§ 28) festzustellen.

Soweit ein Land im Rahmen dieses Gesetzes einen Ersatz für einen Schaden bereits geleistet hat und der gezahlte Betrag nach den Vorschriften dieses Gesetzes auf die Entschädigung anzurechnen ist, geht der dem Geschädigten gegen das Reich entstandene Anspruch auf das Land über.

Der Geschädigte kann einen auf das Reich übergegangenen Anspruch gegen einen Dritten gegen Rückgabe der ihm gewährten Leistung vom Reiche zurückfordern.

§ 18

Aus Mitteln des Reichs wird ein Betrag von sechzig Millionen Mark zur Verfügung gestellt, aus dem der Reichsminister für Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen solchen Personen, die durch ihre Verdrängung (§ 3) einen Vermögensschaden erlitten, auf dessen Ersatz jedoch weder nach diesem Gesetze noch auf Grund anderer Vorschriften einen Anspruch haben, eine Entschädigung gewähren kann, sofern hierfür besondere Gründe der Billigkeit sprechen. Es wird ferner dem Reichsminister der Finanzen der Betrag von 25 Millionen Mark zur Verfügung gestellt, den er nach Maßgabe der von ihm zu erlassenden Bestimmungen zur Gewährung von Entschädigungen verwenden kann für Aufwendungen, die im Zusammenhange mit der Verdrängung (§ 3) aus Polen gemacht worden sind, um Darlehnskassenscheine der Polnischen Landes-Darlehnskasse in Warschau, die während der deutschen Besetzung ausgestellt worden sind, an Stelle sonstiger polnischer Zahlungsmittel zu erwerben. Im Verhältnis zu Inhabern solcher Darlehnskassenscheine besteht eine Verpflichtung des Deutschen Reichs zur Einlösung dieser Scheine nicht.

Der § 5 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 19

Die Entschädigungen sind, soweit sie Schäden der in den §§ 4, 5 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5, sowie in den §§ 6, 9, 10, 14 bezeichneten Art zum Gegenstande haben, bis zum Gesamtbetrage von sechzigtausend Mark unverzüglich nach der rechtskräftigen Festsetzung oder Bewilligung in bar zu zahlen. Für alle übrigen Beträge sind Schuldurkunden des Reichs auszustellen. Die näheren Vorschriften hierüber erläßt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats und eines vom Reichstag zu wählenden Ausschusses von fünfzehn Mitgliedern.

Beihilfen, die dem Geschädigten auf Grund der Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen, Beihilfen und Unterstützungen für Schäden in den abgetretenen Gebieten aus Anlaß des Krieges vom 9. Januar und 10. Juni 1920 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 52, 871)

gewährt worden sind, sowie Schulden des Geschädigten, für deren Begleichung das Reich auf Grund des Artikels 296 des Friedensvertrags aufzukommen hat, sind auf die zuerkannte Entschädigung anzurechnen. Das gleiche gilt für Darlehen oder Sachleistungen des Reichs, die der Geschädigte im Hinblick auf seine Verdrängung und deren Folgen aus Mitteln des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder einer anderen der Vertriebenenfürsorge sich widmenden Stelle erhalten hat, falls die Anrechnung beantragt wird. Unterstützungen, die auf Grund der genannten Richtlinien gewährt worden sind, können auf die Entschädigung angerechnet werden.

Die Entschädigungen sind vom 1. Januar 1920 ab bis zum Ende des Kalendermonats, der der Entscheidung über den Entschädigungsanspruch im ersten Rechtszug unmittelbar vorausging, mit fünf vom Hundert zu verzinsen, wobei Beträge oder Teilbeträge unter einhundert Mark außer Betracht bleiben. Ist der Schaden nach dem 1. Januar 1920 entstanden, so beginnt der Zinsenlauf mit dem Kalendermonate, der dem Eintritt des Schadens unmittelbar folgt.

§ 20

Der Anspruch auf Ersatz des Schadens steht dem Geschädigten zu. Als Geschädigter gilt bei dem Verlust oder der Beschädigung von Sachen der Eigentümer oder wer sonst die Gefahr des zufälligen Unterganges der Sachen trägt.

Ist der Geschädigte vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben, so steht der Anspruch seinen Erben zu, soweit sie die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen und in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 4, 5, des § 6 und des § 10 die im § 5 Abs. 2 bezeichneten persönlichen Verhältnisse sowohl beim Erblasser gegeben waren als auch bei den Erben vorliegen, und in den Fällen der §§ 11 und 14 Abs. 1 Nr. 2 die dort bezeichneten Voraussetzungen in der Person der Erben gegeben sind. In den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 4 und des § 10 ist der Anspruch der Erben auf laufende Leistungen auf den Teil beschränkt, der dem bis zum Tode des Geschädigten abgelaufenen Zeitraum entspricht.

§ 21

Der Antrag auf Festsetzung des Ersatzanspruchs ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit dem Inkrafttreten des Gesetzes oder, falls der Schaden erst nach diesem Zeitpunkt entstanden ist, seit dem Eintritt des Schadens zu stellen. Die Versäumung der Frist hat den Verlust des Anspruchs zur Folge, es sei denn, daß der Geschädigte durch höhere Gewalt oder andere Umstände, die er nicht zu vertreten hat, an der rechtzeitigen Anmeldung verhindert war und diese binnen drei Monaten nach Wegfall des Hindernisses nachholt. Den Nachweis der Verhinderung und des Zeitpunkts ihres Wegfalls hat der Geschädigte zu führen.

§ 22

War oder ist in den Fällen des § 5 Nr. 3 und des § 8 die Sache, für deren Verlust oder Beschädigung Ersatz geleistet wird, mit einem Nießbrauch oder einem zur Sicherheit einer Forderung bestellten dinglichen Rechte belastet, so erstreckt sich das Recht im Falle seiner Beeinträchtigung auf die Ersatzforderung. Eine Berücksichtigung des Rechtes findet jedoch in dem Entschädigungsverfahren nur dann statt, wenn es vor dem im ersten Rechtszug erlassenen Festsetzungsbescheid angemeldet und glaubhaft gemacht worden ist. Soweit über die Auszahlung zwischen den Beteiligten eine Einigung erfolgt, ist dieser stattzugeben; andernfalls ist die Einbehaltung des dem

Werte des Rechtes entsprechenden Betrags in dem Festsetzungsbescheid anzuordnen; auch kann die Hinterlegung dieses Betrags nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes verfügt werden.

§ 23

Der Entschädigungsanspruch geht auf die Erben über. Wer den Anspruch auf Grund gesetzlicher Erbfolge oder einer Verfügung von Todes wegen von dem nach § 20 Berechtigten oder seinen Erben erlangt hat, kann ihn nur geltend machen, wenn auch er die Reichsangehörigkeit besitzt und in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 4, 5 sowie der §§ 6 und 10 auch bei ihm die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 vorliegen; in den Fällen der §§ 11, 14 Abs. 1 Nr. 2 müssen die persönlichen Voraussetzungen sowohl bei ihm gegeben sein als auch bei dem Erblasser vorgelegen haben, soweit nicht der Eintritt der Voraussetzungen in der Person des Erblassers durch dessen Tod unmöglich gemacht ist. In den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 4 und des § 10 ist der Anspruch des Erben auf laufende Leistungen auf den Teil beschränkt, der dem bis zum Tode des Geschädigten abgelaufenen Zeitraum entspricht.

Von dem Entschädigungsanspruche, soweit er dem nach § 20 Berechtigten zusteht, ist unpfändbar

1. der Teil, der auf den Vorschriften des § 5 Abs. 1 Nr. 4 sowie der §§ 6, 10 und 18 beruht,
2. der Betrag, dessen der Geschädigte bedarf, um sich den Ersatz oder die Wiederherstellung von eingebüßten oder beschädigten Sachen zu verschaffen, die nach § 811 der Zivilprozeßordnung bei ihm unpfändbar sind.

Die Abtretung oder Verpfändung des Entschädigungsanspruchs oder eines Teiles desselben durch den nach § 20 Berechtigten oder seinen Erben ist nur mit Genehmigung der von dem Reichsminister für Wiederaufbau bezeichneten Stelle zulässig. Mit deren Genehmigung kann eine Abtretung oder Verpfändung des Entschädigungsanspruchs auch insoweit stattfinden, als er nach der Vorschrift des Abs. 2 unpfändbar ist.

§ 24

Die Gewährung einer Entschädigung ist zu versagen,

1. wenn der Geschädigte wissentlich oder grobfahrlässig falsche Angaben über die Entstehung oder den Umfang des Schadens gemacht, veranlaßt oder zugelassen oder zum Zwecke der Täuschung sonstige für die Entscheidung erhebliche Tatsachen verschwiegen, entstellt oder vorgespiegelt hat;
2. wenn der Geschädigte einem Zeugen, einem Sachverständigen oder einem Mitglied, Angestellten oder Beamten der mit seiner Schadenssache befaßten Prüfungsstelle oder Festsetzungsbehörde Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um ihn zu einer falschen Aussage, einem falschen Gutachten oder einer Handlung zu bestimmen, die eine Verletzung einer Dienst- oder Amtspflicht enthält;
3. wenn der Geschädigte wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach §§ 81 bis 93, 140 bis 143 des Strafgesetzbuchs, §§ 57 bis 61, 69 bis 75, 78, 81 bis 83 des Militärstrafgesetzbuchs oder nach §§ 1, 3, 5, 6 des Gesetzes über den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 195) rechtskräftig verurteilt worden ist, oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines solchen Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann;

4. wenn der Geschädigte im Ausland wohnt oder sich aufhält und Umstände vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß er sich dadurch einer Strafverfolgung, einer Strafvollstreckung oder den durch den Krieg oder dessen Folgen den Reichsangehörigen auferlegten Lasten zu entziehen sucht.

Soweit auch anderen als den Geschädigten ein Antragsrecht zusteht, gelten die Bestimmungen des Abs. 1 auch diesen Antragstellern gegenüber, falls bei ihnen einer der Versagungsgründe des Abs. 1 vorliegt.

§ 25

Die Reichsregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats durch eine allgemeine oder eine nur bestimmte Gebiete oder Personen betreffende Anordnung Ausschlußfristen zu setzen, binnen welcher Entschädigungsanträge oder Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt werden müssen.

§ 26

Hat jemand auf Grund dieses Gesetzes eine Leistung erhalten, die mit der in einem Berichtigungs- oder Wiederaufnahmeverfahren ergangenen rechtskräftigen Entscheidung der Festsetzungsbehörde in Widerspruch steht, so hat er die Leistung zurückzuerstatten. Diese Verpflichtung kann dem Empfänger erlassen werden, wenn hierfür besondere Billigkeitsgründe sprechen; sie erlischt mit dem Ablauf von fünf Jahren, vom Zeitpunkt der Leistung ab gerechnet.

Das gleiche gilt für die Fälle, in welchen jemand auf Grund der im § 19 Abs. 2 dieses Gesetzes bezeichneten Richtlinien eine Beihilfe erhalten hat, in dem darauf folgenden Verfahren, betreffend Festsetzung der Entschädigung, jedoch rechtskräftig festgestellt wird, daß dem Empfänger der Beihilfe ein Ersatzanspruch auf Grund des § 2 dieses Gesetzes überhaupt nicht oder nicht in Höhe der Beihilfe zusteht.

Hat jemand binnen fünf Jahren nach rechtskräftiger Festsetzung der Entschädigung den Gegenstand, für dessen Verlust sie ihm zugesprochen worden ist, zurückerlangt oder auf andere Weise einen Ersatz erhalten, so ist er verpflichtet, hiervon binnen drei Monaten der Festsetzungsbehörde oder einer vom Reichsminister für Wiederaufbau zu bestimmenden Stelle Anzeige zu erstatten. Demjenigen, der diese Anzeigepflicht verletzt, kann neben der Verpflichtung zur Rückgabe der Leistung (Abs. 1) eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe des zehnfachen Betrags der empfangenen Leistung auferlegt werden.

§ 27

Die Reichsregierung ist, unbeschadet der Bestimmung des § 10 Abs. 3, des § 14 Abs. 2 und des § 19 Satz 3, befugt, Vorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes zu erlassen, insbesondere Schätzungsgrundsätze aufzustellen. Diese Vorschriften bedürfen der Zustimmung des Reichsrats und eines vom Reichstag zu wählenden Ausschusses von fünfzehn Mitgliedern.

Der Reichsminister für Wiederaufbau wird ermächtigt, die im § 21 bezeichnete Anmeldefrist zu verlängern.

§ 28

Für die Geltendmachung des Ersatzanspruchs ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Der Erlaß von Vorschriften über die Verfassung und das Verfahren der mit der Festsetzung der Ersatzansprüche zu beauftragenden Behörden bleibt besonderer gesetzlicher Regelung vorbehalten.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf

1. Schäden, die den Angehörigen des Heeres, des Heeresgefolges oder der Marine des Reichs durch ihren in den abgetretenen Gebieten geleisteten Kriegsdienst oder beim Grenzschutz entstanden sind;
2. Schäden an Leib und Leben;
3. Schäden, welche deutsche Ansiedler durch den Verlust ihres Grundbesitzes nebst Zubehör in den an Polen abgetretenen preußischen Gebieten infolge der Anwendung des polnischen Gesetzes vom 14. Juli 1920 erlitten haben;
4. Schäden, deren Feststellung oder Ersatz durch die nachbezeichneten Gesetze und Verordnungen geregelt ist:
   a) Gesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) und die zu seiner Ergänzung erlassenen Verordnungen;
   b) Gesetz über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete vom 3. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 675);
   c) Friedensvertrag vom 28. Juni 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 687) sowie Gesetz über Enteignungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrags vom 31. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1527).

Berlin, den 28. Juli 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister für Wiederaufbau
Dr. Rathenau

(Nr. 8252) **Gesetz über den Ersatz von Kriegsschäden in den ehemaligen deutschen Schutzgebieten (Kolonialschädengesetz). Vom 28. Juli 1921.**

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Die in den ehemaligen deutschen Schutzgebieten durch den Krieg und durch den Übergang in fremde Verwaltungen verursachten Schäden werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes ersetzt.

Als ehemalige deutsche Schutzgebiete im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht die Küstengewässer dieser Gebiete.

§ 2

Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen werden Reichsangehörigen ersetzt, wenn sie unmittelbar hervorgerufen sind

1. durch kriegerische Unternehmungen deutscher, verbündeter oder feindlicher Streitkräfte, durch andere Kriegsmaßnahmen von Behörden oder durch Aufstände der Eingeborenen,
2. durch Brand oder sonstige Zerstörung, Diebstahl, Erpressung oder Plünderung, es sei denn, daß nachgewiesen wird, daß ein Zusammenhang der Entstehung oder des Umfanges des Schadens mit dem Kriege nicht besteht,
3. durch Flucht, Abschiebung, Internierung, Verschleppung, Zurückhaltung oder Gefangennahme, durch Wegnahme oder Wegschaffung von Sachen, sofern das schädigende Ereignis im Zusammenhange mit dem Kriege steht,
4. durch die unter dem Drucke der drohenden Ausweisung oder Gefangennahme, der drohenden oder vollzogenen Beschlagnahme oder Zwangsverwaltung des Vermögens oder aus einem sonstigen auf der Einwirkung des Krieges beruhenden zwingenden Grunde vorgenommene Veräußerung von Sachen, wenn der Erlös erheblich unter dem Werte der Sachen zur Zeit ihrer Veräußerung oder unter dem Betrage bleibt, den die Ersatzbeschaffung gleichwertiger Sachen in dem Zeitpunkt erfordert, in welchem eine Ersatzbeschaffung möglich und wirtschaftlich zweckmäßig ist (Verschleuderung).

Bei Ersatzansprüchen von juristischen Personen, Gesellschaften und anderen Personenvereinigungen entscheidet der Reichsminister für Wiederaufbau, ob die Geschädigten als reichsangehörig im Sinne dieses Gesetzes zu gelten haben. Die Entscheidung ist für die Festsetzungsbehörden (§ 19) bindend.

§ 3

Ist eine Sache eingebüßt, so wird der Wert ersetzt, den sie am 25. Juli 1914 hatte (Friedenswert); ist sie beschädigt, so wird die Minderung dieses Wertes ersetzt. Bei Verschleuderung von Sachen wird Ersatz in Höhe des Betrags geleistet, um den der erzielte Erlös hinter dem Friedenswerte der Sachen zurückbleibt; wurde mit einem auf ausländische Währung lautenden Erlös ein Währungsgewinn erzielt, so ist dieser bei der Bemessung des Erlöses zu berücksichtigen. Bei Erwerbungen, die nach dem 25. Juli 1914 stattgefunden haben, ist der Anschaffungspreis in angemessener Weise mit der Maßgabe zu berücksichtigen, daß bei ausgesprochenen Luxusgegenständen der Ersatz den Friedenswert nicht übersteigen darf. War zwischen dem 25. Juli 1914 oder dem Zeitpunkt der späteren Anschaffung und dem schädigenden Ereignis infolge einer Veränderung des Zustandes der Sache eine Veränderung ihres Wertes eingetreten, so ist der veränderte Wert maßgebend.

Ist der Wert der Sache oder bei Verschleuderung der Erlös in ausländischer Währung bestimmt, so ist er in deutsche Währung umzurechnen, und zwar der Sachwert nach dem Kurse vom 25. Juli 1914, der Erlös nach dem Kurse vom Tage der Verschleuderung.

Bei Wertpapieren und ausländischen Zahlungsmitteln gilt als Friedenswert der Kurswert, den sie am 25. Juli 1914 in deutscher Währung gehabt haben. Ist der Kurswert zur Zeit der im ersten Rechtszug zu erlassenden Entscheidung über den Entschädigungsantrag niedriger als an dem 25. Juli 1914 oder dem Tage der später erfolgten Anschaffung, so ist er für die Berechnung des Wertes maßgebend.

Als Kurs hat der für den maßgebenden Tag an der Berliner Börse vermerkte Durchschnittskurs zu gelten. Soweit sich ein solcher Kurs nicht ermitteln läßt, ist der Kurs auf Ersuchen der Festsetzungsbehörde (§ 19) von der Reichsbank unter Berücksichtigung der Weltmarktlage an dem maßgebenden Tage festzusetzen. Die Festsetzung ist für die Festsetzungsbehörden (§ 19) bindend.

§ 4

Zu dem nach § 3 berechneten Werte sind Zuschläge zu bewilligen in der Höhe, daß die Gesamtentschädigung den Betrag erreicht, der zur Ersatzbeschaffung oder Wiederherstellung erforderlich war oder ist

1. bei Verlust oder Beschädigung von Hausrat und Kleidungsstücken mit Ausnahme von ausgesprochenen Luxusgegenständen mit der Maßgabe, daß die Kosten der Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung die Summe von einhunderttausend Mark im Einzelfalle nicht übersteigen dürfen,
2. bei Verlust oder Beschädigung von zur Berufsausübung notwendigen Gebrauchsgegenständen, wenn ein entsprechender Beruf wieder aufgenommen wird.

Die näheren Vorschriften über die Voraussetzungen und die Grundsätze für die Bemessung der Zuschläge gemäß Abs. 1 Nr. 1 und 2 erläßt die Reichsregierung. Die Bestimmungen bedürfen der Zustimmung des Reichsrats und eines vom Reichstag zu wählenden Ausschusses von fünfzehn Mitgliedern.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet in den Fällen der Verschleuderung (§ 2 Abs. 1 Nr. 4) Anwendung mit der Maßgabe, daß der Zuschlag zu dem erzielten Erlöse zu bewilligen ist.

§ 5

Durch den Reichshaushalt wird jährlich ein Betrag zur Verfügung gestellt, aus dem solchen Geschädigten, an deren wirtschaftlicher Tätigkeit in dem außereuropäischen Ausland ein erhebliches Interesse des Reichs besteht, zur Wiederaufnahme einer solchen Tätigkeit daselbst über die Bestimmungen der §§ 3 und 4 hinaus entsprechende Mittel gewährt werden können.

Die Bestimmungen über die Höhe und die Bedingungen für die Gewährung dieser Mittel trifft der Reichsminister für Wiederaufbau nach Anhörung eines Beirats von Sachverständigen.

§ 6

Für den Verlust von Wechseln und Schecks wird ein Ersatz nicht geleistet; für den Verlust von anderen Wertpapieren nur, soweit der Geschädigte nicht im Wege des Aufgebots Ersatz erlangen kann.

§ 7

Außer dem Ersatze von Sachschäden (§ 2) werden den aus den ehemaligen deutschen Schutzgebieten verdrängten Reichsangehörigen gewährt

1. in den Fällen rechtswidriger Verurteilung oder rechtswidriger Belastung mit öffentlichen Abgaben durch eine fremde Macht die dadurch verursachten notwendigen Mehrausgaben,
2. bei rechtswidriger Verhaftung, bei Internierung oder sonstiger durch den Krieg auf andere Weise als durch Kriegsgefangenschaft verursachter Freiheitsentziehung oder bei einem durch den Krieg erzwungenen Aufenthalt in neutralen Ländern Beiträge zur Abdeckung der dadurch entstandenen notwendigen Unterhaltskosten mit der Maßgabe, daß der Ersatz für das volle Jahr fünfzehntausend Mark für die Person nicht übersteigen darf,
3. in den Fällen der Flucht, Abschiebung, Verschleppung oder sonstiger Verdrängung die dadurch verursachten Kosten von notwendigen Reisen und Beförderungen persönlicher Habe bis zu dem Orte des ersten ständigen Aufenthalts außerhalb des Schutzgebiets, einschließlich

etwaiger Auslagen an Zoll- oder anderen öffentlichen Abgaben, ferner die durch die Lagerung dieser Habe erwachsenen notwendigen Auslagen; ein Ersatz der Lager- und Beförderungskosten findet jedoch nicht statt, soweit deren Höhe in einem Mißverhältnisse zu dem Werte der Habe steht.

Als aus den ehemaligen deutschen Schutzgebieten verdrängt gelten auch diejenigen, welche bis zum Ausbruch des Krieges in einem deutschen Schutzgebiete gewohnt oder sich ständig aufgehalten haben, dieses Gebiet jedoch vor oder nach Kriegsausbruch vorübergehend verlassen haben und an der Rückkehr durch den Krieg verhindert worden sind.

In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 wird eine Entschädigung nur geleistet, wenn und soweit ohne diese nach Lage der Familien-, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Geschädigten dessen Fortkommen in unbilliger Weise erschwert würde, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 aber nur dann, wenn der Geschädigte gezwungen war, seinen Unterhalt selbst zu bestreiten.

Sind durch Reisen, Beförderung oder Lagerung der persönlichen Habe (Abs. 1 Nr. 3) Sachschäden außerhalb der ehemaligen deutschen Schutzgebiete entstanden, so ist auch für diese Schäden Ersatz nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu leisten.

§ 8

Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt, so wird der Schaden nur so weit ersetzt, als er unabhängig von diesem Verschulden eingetreten ist. — Das gleiche gilt für das Verschulden eines Vertreters des Geschädigten, soweit er sich innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht oder der durch das Interesse des Geschädigten gebotenen Geschäftsführung gehalten hat.

§ 9

Eine Entschädigung wird soweit nicht geleistet, als der Geschädigte anderweit, insbesondere aus einem Versicherungsverhältnis, Ersatz erhalten hat oder ohne erhebliche Schwierigkeit erlangen kann. In der Absicht der Schenkung gemachte Zuwendungen bleiben außer Betracht.

Soweit dem Geschädigten auf die nach diesem Gesetze zu gewährende Leistung ein Anspruch gegen einen Dritten zusteht, geht der Anspruch mit dem Zeitpunkt der Leistung durch das Reich auf dieses in Höhe der Leistung über. Ob und inwieweit dem Geschädigten ein solcher Anspruch zusteht, ist von der Festsetzungsbehörde (§ 19) festzustellen.

Ein Anspruch auf Ersatz von anderen als den im § 2 genannten Sachschäden wird durch eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des § 16 der Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen, Beihilfen und Unterstützungen für Schäden in den deutschen Schutzgebieten aus Anlaß des Krieges vom $\frac{\text{15. Januar}}{\text{1. Juli}}$ 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 61 und 1353) ausgestellte Abfindungserklärung nicht berührt.

Der Geschädigte kann einen auf das Reich übergegangenen Anspruch gegen einen Dritten gegen Rückgabe der ihm gewährten Leistung zurückfordern.

§ 10

Der Anspruch auf Ersatz des Schadens steht dem Geschädigten zu. Als Geschädigter gilt bei dem Verlust oder der Beschädigung von Sachen der Eigentümer oder wer sonst die Gefahr des zufälligen Unterganges der Sachen trägt.

Ist der Geschädigte vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben, so steht der Anspruch seinen Erben zu, soweit sie die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen. In den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 stehen den Erben Zuschläge nur dann zu, wenn von ihnen ein der Tätigkeit des Erblassers entsprechender Beruf aufgenommen wird. In den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 haben die Erben einen Ersatzanspruch nur dann, wenn auch bei ihnen die im Abs. 3 daselbst bezeichneten Voraussetzungen gegeben sind.

§ 11

Aus Mitteln des Reichs wird ein Betrag von fünfundzwanzig Millionen Mark zur Verfügung gestellt, aus dem der Reichsminister für Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen für Schäden der im § 1 bezeichneten Art, auf deren Ersatz ein Anspruch weder nach diesem Gesetze noch auf Grund anderer Vorschriften besteht, eine Entschädigung gewähren kann, sofern hierfür besondere Gründe der Billigkeit sprechen.

Die Bewilligung einer Entschädigung ist nur dann zulässig, wenn ohne diese dem Geschädigten die Sorge für seinen und seiner Familie Unterhalt oder sein wirtschaftliches Fortkommen wesentlich erschwert würde.

§ 12

Schäden, deren Ersatz nicht bis zum 31. Dezember 1921 beantragt ist, werden nicht ersetzt, es sei denn, daß der Geschädigte an der rechtzeitigen Anmeldung durch höhere Gewalt oder andere Umstände, die er nicht zu vertreten hat, verhindert war, und daß er den Antrag binnen drei Monaten nach Wegfall des Hindernisses nachholt. Den Nachweis der Verhinderung und des Zeitpunkts ihres Wegfalls hat der Geschädigte zu führen.

Nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist die Geltendmachung jedes Ersatzanspruchs ausgeschlossen.

§ 13

Die Entschädigungen sind, soweit sie Schäden der im § 4 oder § 7 bezeichneten Art zum Gegenstande haben, bis zum Gesamtbetrage von sechzigtausend Mark unverzüglich nach der rechtskräftigen Festsetzung oder Bewilligung in bar zu zahlen. Für alle übrigen Beträge sind Schuldurkunden des Reichs auszustellen. Die näheren Vorschriften hierüber erläßt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats und eines vom Reichstag zu wählenden Ausschusses von fünfzehn Mitgliedern.

Beihilfen, die dem Geschädigten auf Grund der im § 9 Abs. 3 bezeichneten Richtlinien gewährt worden sind, sowie Schulden des Geschädigten, für deren Begleichung das Reich auf Grund des Artikels 296 des Friedensvertrags aufzukommen hat, sind auf die zuerkannte Entschädigung anzurechnen. Das gleiche gilt für Darlehen und Vorschüsse, die der Geschädigte mit Rücksicht auf seine durch den Krieg verursachte wirtschaftliche Lage aus Mitteln des Reichs, eines Landes oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechtes erhalten hat, sowie für Sachleistungen des Reichs, falls die Anrechnung von der Stelle beantragt wird, von welcher der Geschädigte die Leistung erhielt. Sonstige Zuwendungen des Reichs, eines Landes oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechtes sowie Darlehen, die der Geschädigte von einer sonstigen der Vertriebenenfürsorge sich widmenden Stelle erhalten hat, können auf Antrag der Geber angerechnet werden.

Die Entschädigungen sind vom 1. Januar 1920 ab bis zum Ende des Kalendermonats, der der Entscheidung über den Entschädigungsanspruch im ersten Rechtszug unmittelbar vorausging,

mit fünf vom Hundert zu verzinsen, wobei Beträge oder Teilbeträge unter einhundert Mark außer Betracht bleiben. Ist der Schaden nach dem 1. Januar 1920 eingetreten, so beginnt der Zinsenlauf mit dem Kalendermonate, der dem Eintritt des Schadens unmittelbar folgt.

§ 14

War oder ist die Sache, für deren Verlust oder Beschädigung Ersatz geleistet wird, mit einem Nießbrauch, Pfandrecht, einer Hypothek oder einem ähnlichen zur Sicherheit einer Forderung dienenden dinglichen Rechte belastet, so erstreckt sich das Recht im Falle seiner Beeinträchtigung auf die Ersatzforderung. Eine Berücksichtigung des Rechtes findet jedoch in dem Entschädigungsverfahren nur dann statt, wenn es vor dem im ersten Rechtszug erlassenen Festsetzungsbescheid angemeldet und glaubhaft gemacht worden ist. Soweit über die Auszahlung der Entschädigung zwischen den Beteiligten eine Einigung erfolgt, ist dieser stattzugeben; andernfalls hat die Festsetzungsbehörde die Einbehaltung des dem Werte des Rechtes entsprechenden Betrags in dem Festsetzungsbescheid anzuordnen und kann ferner bestimmen, daß dieser Betrag nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes hinterlegt werde.

§ 15

Der Entschädigungsanspruch geht auf die Erben über. Wer den Anspruch auf Grund gesetzlicher Erbfolge oder einer Verfügung von Todes wegen von dem nach § 10 Berechtigten oder seinen Erben erlangt hat, kann ihn nur geltend machen, wenn er die Reichsangehörigkeit besitzt. In den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 müssen auch bei ihm die in dem Abs. 3 daselbst bezeichneten Voraussetzungen gegeben sein. Auch muß in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 die dort bezeichnete Voraussetzung für die Bewilligung von Zuschlägen sowohl bei ihm als auch bei dem Erblasser gegeben sein, soweit nicht dessen Tod ihre Erfüllung verhindert hat.

Von dem Entschädigungsanspruche, soweit er dem nach § 10 Berechtigten zusteht, ist unpfändbar

1. der Betrag, dessen der Geschädigte bedarf, um sich den Ersatz oder die Wiederherstellung von Sachen zu verschaffen, die nach § 811 der Zivilprozeßordnung bei ihm unpfändbar sind,
2. der Anspruch auf die gemäß § 5 dem Geschädigten bewilligten Mittel.

Die Abtretung oder Verpfändung des Entschädigungsanspruchs oder eines Teiles desselben ist nur mit Genehmigung der von dem Reichsminister für Wiederaufbau bezeichneten Stelle zulässig. Mit deren Genehmigung kann eine Abtretung oder Verpfändung des Entschädigungsanspruchs auch insoweit stattfinden, als er nach der Vorschrift des Abs. 2 unpfändbar ist.

§ 16

Die Gewährung einer Entschädigung ist zu versagen,

1. wenn der Geschädigte wissentlich oder grobfahrlässig falsche Angaben über die Entstehung oder den Umfang des Schadens gemacht, veranlaßt oder zugelassen oder zum Zwecke der Täuschung sonstige für die Entscheidung erhebliche Tatsachen verschwiegen, entstellt oder vorgespiegelt hat;
2. wenn der Geschädigte einem Zeugen, einem Sachverständigen oder einem Mitglied, Angestellten oder Beamten der mit seiner Schadenssache befaßten Prüfungsstelle oder

Festsetzungsbehörde Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um ihn zu einer falschen Aussage, einem falschen Gutachten oder einer falschen Handlung zu bestimmen, die eine Verletzung einer Dienst- oder Amtspflicht enthält;

3. wenn der Geschädigte wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach §§ 81 bis 93, 140 bis 143 des Strafgesetzbuchs, §§ 57 bis 61, 69 bis 75, 78, 81 bis 83 des Militärstrafgesetzbuchs oder nach §§ 1, 3, 5, 6 des Gesetzes über den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 195) rechtskräftig verurteilt worden ist oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines solchen Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann;
4. wenn der Geschädigte im Ausland wohnt oder sich aufhält und Umstände vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß er sich dadurch einer Strafverfolgung oder Strafvollstreckung zu entziehen sucht.

Soweit auch anderen als den Geschädigten ein Antragsrecht zusteht, gelten die Bestimmungen des Abs. 1 auch diesen Antragstellern gegenüber, falls bei ihnen einer der Versagungsgründe des Abs. 1 vorliegt.

§ 17

Hat jemand auf Grund dieses Gesetzes eine Leistung erhalten, die mit der in einem Berichtigungs- oder Wiederaufnahmeverfahren ergangenen rechtskräftigen Entscheidung der Festsetzungsbehörde in Widerspruch steht, so hat er die Leistung zurückzuerstatten. Diese Verpflichtung kann dem Empfänger erlassen werden, wenn hierfür besondere Billigkeitsgründe sprechen; sie erlischt mit dem Ablauf von fünf Jahren, vom Zeitpunkt der Leistung ab gerechnet.

Das gleiche gilt für die Fälle, in welchen jemand auf Grund der im § 9 Abs. 3 dieses Gesetzes bezeichneten Richtlinien eine Beihilfe erhalten hat, in dem darauf folgenden Verfahren, betreffend Festsetzung der Entschädigung, jedoch rechtskräftig festgestellt wird, daß dem Empfänger der Beihilfe ein Ersatzanspruch auf Grund des § 2 dieses Gesetzes überhaupt nicht oder nicht in Höhe der Beihilfe zusteht.

Hat jemand binnen fünf Jahren nach rechtskräftiger Festsetzung der Entschädigung den Gegenstand, für dessen Verlust sie ihm zugesprochen worden ist, zurückerlangt oder auf andere Weise einen Ersatz erhalten, so ist er verpflichtet, hiervon binnen drei Monaten der Festsetzungsbehörde oder einer vom Reichsminister für Wiederaufbau zu bestimmenden Stelle Anzeige zu erstatten. Demjenigen, der diese Anzeigepflicht verletzt, kann neben der Verpflichtung zur Rückgabe der Leistung (Abs. 1) eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe des zehnfachen Betrags der empfangenen Leistung auferlegt werden.

§ 18

Die Reichsregierung ist, unbeschadet der Bestimmungen des § 4 Abs. 2, des § 5 Abs. 2 und des § 13 Satz 3, befugt, Vorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes zu erlassen, insbesondere Schätzungsgrundsätze aufzustellen. Die Vorschriften bedürfen der Zustimmung des Reichsrats und eines vom Reichstag zu wählenden Ausschusses von fünfzehn Mitgliedern.

Der Reichsminister für Wiederaufbau wird ermächtigt, die im § 12 Abs. 1 bezeichnete Anmeldefrist zu verlängern.

§ 19

Für die Geltendmachung des Ersatzanspruchs ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Der Erlaß von Vorschriften über die Verfassung und das Verfahren der mit der Festsetzung der Ersatzansprüche zu beauftragenden Behörden bleibt besonderer gesetzlicher Regelung vorbehalten.

§ 20

Den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen nicht

1. Schäden, deren Ersatz auf Grund der Vorschriften über Kriegsleistungen zu erfolgen hat,
2. Schäden, deren Ersatz durch das Reichsgesetz über Enteignungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrags vom 31. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1527) geregelt ist,
3. Schäden an Leib und Leben,
4. Schäden an Seeschiffen.

Berlin, den 28. Juli 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister für Wiederaufbau
Dr. Rathenau

(Nr. 8253) Gesetz über den Ersatz von Kriegsschäden im Ausland (Auslandsschädengesetz). Vom 28. Juli 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Die im Ausland durch den Krieg verursachten Schäden werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes ersetzt.

Als Ausland im Sinne dieses Gesetzes gilt auch die offene See einschließlich der Küstengewässer.

§ 2

Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen werden Reichsangehörigen ersetzt, wenn sie unmittelbar hervorgerufen sind

1. durch kriegerische Unternehmungen, Herstellung von Befestigungsanlagen oder andere zum Zwecke des Angriffs oder der Verteidigung ausgeführte Arbeiten deutscher, verbündeter oder feindlicher Streitkräfte oder durch Kriegsleistungen an feindliche Streitkräfte oder Behörden,

2. durch Brand oder sonstige Zerstörung, Diebstahl, Erpressung oder Plünderung, durch Wegnahme oder Wegschaffung von Sachen,
3. durch Flucht, Abschiebung, Internierung, Verschleppung, Zurückhaltung oder Gefangennahme,
4. durch die unter dem Drucke der drohenden Ausweisung oder Gefangennahme, der drohenden oder vollzogenen Beschlagnahme oder Zwangsverwaltung des Vermögens oder aus einem sonstigen, auf der Einwirkung des Krieges beruhenden zwingenden Grunde vorgenomme Veräußerung von Sachen, wenn der Erlös erheblich unter dem Werte der Sachen zur Zeit ihrer Veräußerung oder unter dem Betrage bleibt, den die Ersatzbeschaffung gleichwertiger Sachen in dem Zeitpunkt erfordert, in welchem eine Ersatzbeschaffung möglich und wirtschaftlich zweckmäßig ist (Verschleuderung).

In den Fällen der Nr. 2 und 3 werden die Schäden nur dann ersetzt, wenn das schädigende Ereignis im Zusammenhange mit dem Kriege und dem Umstand steht, daß der Geschädigte Deutscher ist.

Bei Ersatzansprüchen von juristischen Personen, Gesellschaften und anderen Personenvereinigungen entscheidet der Reichsminister für Wiederaufbau, ob die Geschädigten als reichsangehörig im Sinne dieses Gesetzes zu gelten haben. Die Entscheidung ist für die Festsetzungsbehörden (§ 19) bindend.

§ 3

Ist eine Sache eingebüßt, so wird der Wert ersetzt, den sie am 25. Juli 1914 hatte (Friedenswert); ist sie beschädigt, so wird die Minderung dieses Wertes ersetzt. Bei Verschleuderung von Sachen wird Ersatz in Höhe des Betrags geleistet, um den der erzielte Erlös hinter dem Friedenswerte der Sachen zurückbleibt; wurde mit einem auf ausländische Währung lautenden Erlös ein Währungsgewinn erzielt, so ist dieser bei der Bemessung des Erlöses zu berücksichtigen. Bei Erwerbungen, die nach dem 25. Juli 1914 stattgefunden haben, ist der Anschaffungspreis in angemessener Weise mit der Maßgabe zu berücksichtigen, daß bei ausgesprochenen Luxusgegenständen der Ersatz den Friedenswert nicht übersteigen darf. War zwischen dem 25. Juli 1914 oder dem Zeitpunkt der späteren Anschaffung und dem schädigenden Ereignis infolge einer Veränderung des Zustandes der Sache eine Veränderung ihres Wertes eingetreten, so ist der veränderte Wert maßgebend.

Ist der Wert der Sache oder bei Verschleuderung der Erlös in ausländischer Währung bestimmt, so ist er in deutsche Währung umzurechnen, und zwar der Sachwert nach dem Kurse vom 25. Juli 1914, der Erlös nach dem Kurse vom Tage der Verschleuderung.

Bei Wertpapieren und ausländischen Zahlungsmitteln gilt als Friedenswert der Kurswert, den sie am 25. Juli 1914 in deutscher Währung gehabt haben. Ist der Kurswert zur Zeit der im ersten Rechtszug zu erlassenden Entscheidung über den Entschädigungsantrag niedriger als an dem 25. Juli 1914 oder dem Tage der später erfolgten Anschaffung, so ist er für die Berechnung des Wertes maßgebend.

Als Kurs hat der für den maßgebenden Tag an der Berliner Börse vermerkte Durchschnittskurs zu gelten. Soweit ein solcher Kurs sich nicht ermitteln läßt, ist der Kurs auf Ersuchen der Festsetzungsbehörde (§ 19) von der Reichsbank unter Berücksichtigung der Weltmarktlage an dem maßgebenden Tage festzusetzen. Diese Festsetzung ist für die Festsetzungsbehörden (§ 19) bindend.

§ 4

Zu dem nach § 3 berechneten Werte sind Zuschläge zu bewilligen in der Höhe, daß die Gesamtentschädigung den Betrag erreicht, der zur Ersatzbeschaffung oder Wiederherstellung erforderlich war oder ist

1. bei Verlust oder Beschädigung von Hausrat und Kleidungsstücken mit Ausnahme von ausgesprochenen Luxusgegenständen mit der Maßgabe, daß die Kosten der Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung die Summe von einhunderttausend Mark im Einzelfalle nicht übersteigen dürfen;
2. bei Verlust oder Beschädigung von zur Berufsausübung notwendigen Gebrauchsgegenständen, wenn ein entsprechender Beruf wieder aufgenommen wird.

Die näheren Vorschriften über die Voraussetzungen und die Grundsätze für die Bemessung der Zuschläge gemäß Abs. 1 Nr. 1 und 2 erläßt die Reichsregierung. Die Bestimmungen bedürfen der Zustimmung des Reichsrats und eines vom Reichstag zu wählenden Ausschusses von fünfzehn Mitgliedern.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet in den Fällen der Verschleuderung (§ 2 Abs. 1 Nr. 4) Anwendung mit der Maßgabe, daß der Zuschlag zu dem erzielten Erlöse zu bewilligen ist.

§ 5

Durch den Reichshaushalt wird jährlich ein Betrag zur Verfügung gestellt, aus dem solchen Geschädigten, an deren wirtschaftlicher Tätigkeit im Ausland ein erhebliches Interesse des Reichs besteht, zur Wiederaufnahme einer solchen Tätigkeit daselbst über die Bestimmungen der §§ 3 und 4 hinaus entsprechende Mittel gewährt werden können.

Die Bestimmungen über die Höhe und die Bedingungen für die Gewährung dieser Mittel trifft der Reichsminister für Wiederaufbau nach Anhörung eines Beirats von Sachverständigen.

§ 6

Für den Verlust von Wechseln und Schecks wird ein Ersatz nicht geleistet, für den Verlust von anderen Wertpapieren nur, soweit der Geschädigte nicht im Wege des Aufgebots Ersatz erlangen kann.

§ 7

Außer dem Ersatze von Sachschäden (§ 2) werden den in den ehemals feindlichen Ländern ansässig gewesenen Reichsangehörigen gewährt

1. in den Fällen rechtswidriger Verurteilung oder rechtswidriger Belastung mit öffentlichen Abgaben durch eine fremde Macht die dadurch verursachten notwendigen Mehrausgaben;
2. bei rechtswidriger Verhaftung, bei Internierung oder sonstiger durch den Krieg auf andere Weise als durch Kriegsgefangenschaft verursachter Freiheitsentziehung oder bei einem durch den Krieg erzwungenen Aufenthalt in neutralen Ländern Beiträge zur Abdeckung der dadurch entstandenen notwendigen Unterhaltungskosten mit der Maßgabe, daß der Ersatz für das volle Jahr fünfzehntausend Mark für die Person nicht übersteigen darf;

3. in den Fällen der Flucht, Abschiebung, Verschleppung oder sonstiger Verdrängung die dadurch verursachten Kosten von notwendigen Reisen und Beförderungen persönlicher Habe bis zu dem Orte des ersten ständigen Aufenthalts außerhalb des bisherigen Wohnsitzes, einschließlich etwaiger Auslagen an Zoll- oder anderen öffentlichen Abgaben, ferner die durch die Lagerung dieser Habe erwachsenen notwendigen Auslagen; ein Ersatz der Lager- und Beförderungskosten findet jedoch nicht statt, soweit deren Höhe in in einem Mißverhältnisse zu dem Werte der Habe steht.

In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 wird eine Entschädigung nur geleistet, wenn und soweit ohne diese nach Lage der Familien-, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Geschädigten dessen Fortkommen in unbilliger Weise erschwert würde, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 aber nur dann, wenn der Geschädigte gezwungen war, seinen Unterhalt selbst zu bestreiten.

Sind durch Reisen, Beförderung oder Lagerung der persönlichen Habe (Abs. 1 Nr. 3) Sachschäden im Reichsgebiet entstanden, so ist auch für diese Schäden Ersatz nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu leisten.

§ 8

Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt, so wird der Schaden nur soweit ersetzt, als er unabhängig von diesem Verschulden eingetreten ist. Das gleiche gilt für das Verschulden eines Vertreters des Geschädigten, soweit er sich innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht oder der durch das Interesse des Geschädigten gebotenen Geschäftsführung gehalten hat.

§ 9

Eine Entschädigung wird soweit nicht geleistet, als der Geschädigte anderweit, insbesondere aus einem Versicherungsverhältnis, Ersatz erhalten hat oder ohne erhebliche Schwierigkeit erlangen kann. In der Absicht der Schenkung gemachte Zuwendungen bleiben außer Betracht.

Soweit dem Geschädigten auf die nach diesem Gesetze zu gewährende Leistung ein Anspruch gegen einen Dritten zusteht, geht der Anspruch mit dem Zeitpunkt der Leistung durch das Reich auf dieses in Höhe der Leistung über. Ob und inwieweit dem Geschädigten ein solcher Anspruch zusteht, ist von der Festsetzungsbehörde (§ 19) festzustellen.

Der Geschädigte kann einen auf das Reich übergegangenen Anspruch gegen einen Dritten gegen Rückgabe der ihm gewährten Leistung vom Reiche zurückfordern.

§ 10

Der Anspruch auf Ersatz des Schadens steht dem Geschädigten zu. Als Geschädigter gilt bei dem Verlust oder der Beschädigung von Sachen der Eigentümer oder wer sonst die Gefahr des zufälligen Unterganges der Sachen trägt.

Ist der Geschädigte vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben, so steht der Anspruch seinen Erben zu, soweit sie die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen. In den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 stehen dem Erben Zuschläge nur dann zu, wenn von ihnen ein der Tätigkeit des Erblassers entsprechender Beruf aufgenommen wird. In den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 haben die Erben einen Ersatzanspruch nur dann, wenn auch bei ihnen die im Abs. 2 dieses Paragraphen bezeichneten Voraussetzungen gegeben sind.

§ 11

Aus Mitteln des Reichs wird ein Betrag von vierzig Millionen Mark zur Verfügung gestellt, aus dem der Reichsminister für Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen für Schäden der im § 1 bezeichneten Art, auf deren Ersatz ein Anspruch weder nach diesem Gesetze noch auf Grund anderer Vorschriften besteht, eine Entschädigung gewähren kann, sofern hierfür besondere Gründe der Billigkeit sprechen.

Die Bewilligung einer Entschädigung ist nur dann zulässig, wenn ohne diese dem Geschädigten die Sorge für seinen und seiner Familie Unterhalt oder sein wirtschaftliches Fortkommen wesentlich erschwert würde.

§ 12

Schäden, deren Ersatz nicht bis zum 31. Dezember 1921 beantragt ist, werden nicht ersetzt, es sei denn, daß der Geschädigte an der rechtzeitigen Anmeldung durch höhere Gewalt oder andere Umstände, die er nicht zu vertreten hat, verhindert war, und daß er den Antrag binnen drei Monaten nach Wegfall des Hindernisses nachholt. Den Nachweis der Verhinderung und des Zeitpunkts ihres Wegfalls hat der Geschädigte zu führen.

Nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist die Geltendmachung jedes Ersatzanspruchs ausgeschlossen.

§ 13

Die Entschädigungen sind, soweit sie Schäden der im § 4 oder § 7 bezeichneten Art zum Gegenstande haben, bis zum Gesamtbetrage von sechzigtausend Mark unverzüglich nach der rechtskräftigen Festsetzung oder der Bewilligung in bar zu zahlen. Für alle übrigen Beträge sind Schuldurkunden des Reichs auszustellen. Die näheren Vorschriften hierüber erläßt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats und eines vom Reichstag zu wählenden Ausschusses von fünfzehn Mitgliedern.

Beihilfen, die dem Geschädigten auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Wiederherstellung der Handelsflotte vom 7. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1025) oder der Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen, Beihilfen und Unterstützungen für Schäden Deutscher im Ausland aus Anlaß des Krieges vom 15. November 1919 (Nr. 267 des Reichsanzeigers vom 21. November 1919) gewährt worden sind, sowie Schulden des Geschädigten, für deren Begleichung das Reich auf Grund des Artikels 296 des Friedensvertrags aufzukommen hat, sind auf die zuerkannte Entschädigung anzurechnen. Das gleiche gilt für Darlehen und Vorschüsse, die der Geschädigte mit Rücksicht auf seine durch den Krieg verursachte wirtschaftliche Lage aus Mitteln des Reichs, eines Landes oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechtes erhalten hat, sowie für Sachleistungen des Reichs, falls die Anrechnung von der Stelle beantragt wird, von welcher der Geschädigte die Leistung erhielt. Sonstige Zuwendungen des Reichs, eines Landes oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechtes sowie Darlehen, die der Geschädigte von einer sonstigen der Vertriebenenfürsorge sich widmenden Stelle erhalten hat, können auf Antrag der Geber angerechnet werden.

Die Entschädigungen sind vom 1. Januar 1920 ab bis zum Ende des Kalendermonats, der der Entscheidung über den Entschädigungsanspruch im ersten Rechtszug unmittelbar vorausging, mit fünf vom Hundert zu verzinsen, wobei Beträge oder Teilbeträge unter einhundert Mark außer Betracht bleiben. Ist der Schaden nach dem 1. Januar 1920 eingetreten, so beginnt der Zinsenlauf mit dem Kalendermonate, der dem Eintritt des Schadens unmittelbar folgt.

§ 14

War oder ist die Sache, für deren Verlust oder Beschädigung Ersatz geleistet wird, mit einem Nießbrauch, Pfandrecht, einer Hypothek oder einem ähnlichen zur Sicherheit einer Forderung dienenden dinglichen Rechte belastet, so erstreckt sich das Recht im Falle seiner Beeinträchtigung auf die Ersatzforderung. Eine Berücksichtigung des Rechtes findet jedoch in dem Entschädigungsverfahren nur dann statt, wenn es vor dem im ersten Rechtszug erlassenen Festsetzungsbescheid angemeldet und glaubhaft gemacht worden ist. Soweit über die Auszahlung der Entschädigung zwischen den Beteiligten eine Einigung erfolgt, ist dieser stattzugeben; andernfalls hat die Festsetzungsbehörde die Einbehaltung des dem Werte des Rechtes entsprechenden Betrags in dem Festsetzungsbescheid anzuordnen und kann ferner bestimmen, daß dieser Betrag nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes hinterlegt werde.

§ 15

Der Enschädigungsanspruch geht auf die Erben über. Wer den Anspruch auf Grund gesetzlicher Erbfolge oder einer Verfügung von Todes wegen von dem nach § 10 Berechtigten oder seinen Erben erlangt hat, kann ihn nur geltend machen, wenn er die Reichsangehörigkeit besitzt. In den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 müssen auch bei ihm die in dem Abs. 2 daselbst bezeichneten Voraussetzungen gegeben sein. Auch muß in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 die dort bezeichnete Voraussetzung für die Bewilligung von Zuschlägen sowohl bei ihm als auch bei dem Erblasser gegeben sein, soweit nicht dessen Tod ihre Erfüllung verhindert hat.

Von dem Entschädigungsanspruche, soweit er dem nach § 10 Berechtigten zusteht, ist unpfändbar

1. der Betrag, dessen der Geschädigte bedarf, um sich den Ersatz oder die Wiederherstellung von Sachen zu verschaffen, die nach § 811 der Zivilprozeßordnung bei ihm unpfändbar sind;
2. der Anspruch auf die gemäß § 5 dem Geschädigten bewilligten Mittel.

Die Abtretung oder Verpfändung des Entschädigungsanspruchs oder eines Teiles desselben ist nur mit Genehmigung der von dem Reichsminister für Wiederaufbau bezeichneten Stelle zulässig. Mit deren Genehmigung kann eine Abtretung oder Verpfändung des Entschädigungsanspruchs auch insoweit stattfinden, als er nach der Vorschrift des Abs. 2 unpfändbar ist.

§ 16

Die Gewährung einer Entschädigung ist zu versagen,

1. wenn der Geschädigte wissentlich oder grobfahrlässig falsche Angaben über die Entstehung oder den Umfang des Schadens gemacht, veranlaßt oder zugelassen oder zum Zwecke der Täuschung sonstige für die Entscheidung erhebliche Tatsachen verschwiegen, entstellt oder vorgespiegelt hat,
2. wenn der Geschädigte einem Zeugen, einem Sachverständigen oder einem Mitglied, Angestellten oder Beamten der mit seiner Schadenssache befaßten Prüfungsstelle oder Festsetzungsbehörde Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um ihn zu einer falschen Aussage, einem falschen Gutachten oder einer Handlung zu bestimmen, die eine Verletzung einer Dienst- oder Amtspflicht enthält,

3. wenn der Geschädigte wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach §§ 81 bis 93, 140 bis 143 des Strafgesetzbuchs, §§ 57 bis 61, 69 bis 75, 78, 81 bis 83 des Militärstrafgesetzbuchs oder nach §§ 1, 3, 5, 6 des Gesetzes über den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914 (Reichs-Gesetzbl S. 195) rechtskräftig verurteilt worden ist oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines solchen Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann,
4. wenn der Geschädigte im Ausland wohnt oder sich aufhält und Umstände vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß er sich dadurch einer Strafverfolgung oder Strafvollstreckung zu entziehen sucht.

Soweit auch anderen als den Geschädigten ein Antragsrecht zusteht, gelten die Bestimmungen des Abs. 1 auch diesen Antragstellern gegenüber, falls bei ihnen einer der Versagungsgründe des Abs. 1 vorliegt.

§ 17

Hat jemand auf Grund dieses Gesetzes eine Leistung erhalten, die mit der in einem Berichtigungs- oder Wiederaufnahmeverfahren ergangenen rechtskräftigen Entscheidung der Festsetzungsbehörde in Widerspruch steht, so hat er die Leistung zurückzuerstatten. Diese Verpflichtung kann dem Empfänger erlassen werden, wenn hierfür besondere Billigkeitsgründe sprechen; sie erlischt mit dem Ablauf von fünf Jahren, vom Zeitpunkt der Leistung ab gerechnet.

Das gleiche gilt für die Fälle, in welchen jemand auf Grund der im § 13 Abs. 2 dieses Gesetzes bezeichneten Richtlinien eine Beihilfe erhalten hat, in dem darauf folgenden Verfahren, betreffend Festsetzung der Entschädigung, jedoch rechtskräftig festgestellt wird, daß dem Empfänger der Beihilfe ein Ersatzanspruch auf Grund des § 2 dieses Gesetzes überhaupt nicht oder nicht in Höhe der Beihilfe zusteht.

Hat jemand binnen fünf Jahren nach rechtskräftiger Festsetzung der Entschädigung den Gegenstand, für dessen Verlust sie zugesprochen ist, zurückerlangt oder auf andere Weise einen Ersatz erhalten, so ist er verpflichtet, hiervon binnen drei Monaten der Festsetzungsbehörde oder einer vom Reichsminister für Wiederaufbau zu bestimmenden Stelle Anzeige zu erstatten. Demjenigen, der diese Anzeigepflicht verletzt, kann neben der Verpflichtung zur Rückgabe der Leistung (Abs. 1) eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe des zehnfachen Betrags der empfangenen Leistung auferlegt werden.

§ 18

Die Reichsregierung ist, unbeschadet der Bestimmungen des § 4 Abs. 2, des § 5 Abs. 2 und des § 13 Satz 3, befugt, Vorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes zu erlassen, insbesondere Schätzungsgrundsätze aufzustellen. Die Vorschriften bedürfen der Zustimmung des Reichsrats und eines vom Reichstag zu wählenden Ausschusses von fünfzehn Mitgliedern.

Der Reichsminister für Wiederaufbau wird ermächtigt, die im § 12 Abs. 1 bezeichnete Anmeldefrist zu verlängern.

§ 19

Für die Geltendmachung des Ersatzanspruchs ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Der Erlaß von Vorschriften über die Verfassung und das Verfahren der mit der Festsetzung der Ersatzansprüche zu beauftragenden Behörden bleibt besonderer gesetzlicher Regelung vorbehalten.

§ 20

1. Für die durch Kriegsmaßnahmen russischer Behörden auf dem Gebiete des früheren russischen Kaiserreichs bewirkte Entziehung oder Beeinträchtigung von Sachen wird — soweit nicht § 2 Ziffer 1 in Anwendung kommt — Reichsangehörigen eine Beihilfe gewährt, wenn die Maßnahmen auf das Deutschtum des Betroffenen zurückzuführen sind.

2. Haben Kriegsmaßnahmen nicht zur endgültigen Liquidation oder Einbehaltung geführt, so ist dem Geschädigten, wenn aus Anlaß der Maßnahmen der Verlust oder eine neue Beeinträchtigung der Sache eingetreten ist, zum Ausgleich hierfür eine Beihilfe zu gewähren.

3. In den Fällen der Nr. 1 und 2 wird den aus dem Gebiete des ehemaligen russischen Kaiserreichs verdrängten Reichsangehörigen außer für Sachschäden auch für den Verlust oder die Beeinträchtigung von anderen Gegenständen eine Beihilfe gewährt, wenn und soweit ihnen ohne diese nach Lage ihrer Familien-, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ihr Fortkommen in unbilliger Weise erschwert würde.

4. Die Beihilfe beträgt bei dem Verlust einer Sache (Nr. 1, 2) oder eines anderen Gegenstandes (Nr. 3) die Hälfte des Wertes, bei Beschädigung oder sonstiger Beeinträchtigung die Hälfte der Wertminderung. Die Berechnung des Wertes erfolgt nach den Vorschriften des § 3.

5. Der § 2 Abs. 3 sowie die §§ 4 bis 19 dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß auf die Beihilfen außer den im § 13 Abs. 2 aufgeführten Leistungen auch die gemäß § 1 Abs. 2 der dort bezeichneten Richtlinien vom 15. November 1919 bewilligten Vorschüsse anzurechnen sind.

6. Die Empfänger der Beihilfen sind zu deren Rückerstattung verpflichtet, wenn und soweit sie später durch Aufhebung der Entziehungs- oder Beeinträchtigungsmaßnahmen oder auf andere Weise Ersatz des ihnen erwachsenen Schadens erlangen.

§ 21

Den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen nicht

1. Schäden, deren Ersatz durch das Enteignungsgesetz vom 31. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1527) geregelt ist;
2. Schäden, die in den ehemaligen deutschen Schutzgebieten entstanden sind;
3. Schäden, die in den auf Grund des Friedensvertrags abgetretenen oder zur Abtretung gelangenden Teilen des Deutschen Reichs oder aus Anlaß einer solchen Abtretung eingetreten sind;
4. Schäden, die den Angehörigen des Heeres, des Heeresgefolges oder der Marine des Reichs durch ihren im Ausland geleisteten Kriegsdienst oder ihre Gefangenschaft dortselbst entstanden sind;
5. Schäden an Seeschiffen;
6. Schäden an Ladungen der Seeschiffahrt, sofern diese Ladungen entweder nach Kriegsausbruch und in dessen Kenntnis zur Beförderung auf See übergeben oder durch ein Prisenurteil eingezogen worden sind;
7. Schäden, deren Ersatz auf Grund der Vorschriften über Kriegsleistungen zu erfolgen hat;
8. Schäden an Leib und Leben.

Schäden an Ladungen auf Seeschiffen, die von deutschen Behörden zu militärischen Zwecken beschlagnahmt worden sind, werden auch in den Fällen des Abs. 1 Nr. 6 insoweit ersetzt, als anzunehmen ist, daß der Schaden an der Ladung ganz oder vorwiegend auf eine durch die Beschlagnahme verursachte oder gesteigerte Gefahr zurückzuführen ist. Schäden an persönlicher Habe werden auch in den Fällen des Abs. 1 Nr. 6 ersetzt, soweit sie, nach dem Friedenswerte berechnet, den Betrag von fünftausend Mark für die Person nicht übersteigen.

Berlin, den 28. Juli 1921.

Der Reichpräsident
Ebert

Der Reichsminister für Wiederaufbau
Dr. Rathenau

(Nr. 8254) Gesetz über die Festsetzung von Entschädigungen und Vergütungen für Schäden aus Anlaß des Krieges und des Friedensschlusses (Entschädigungsordnung). Vom 30. Juli 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Erster Teil

Entschädigungsbehörden und weitere am Verfahren beteiligte Stellen

§ 1

Die Feststellung der Schäden und die Festsetzung der Entschädigungen und Vergütungen auf Grund

1. des Reichsgesetzes über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete vom 3. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 675), soweit das schädigende Ereignis im Gebiete des ehemaligen Reichslandes Elsaß-Lothringen eingetreten ist,
2. des Enteignungsgesetzes vom 31. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1527) in Verbindung mit
   a) den Liquidationsrichtlinien vom 26. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1101),
   b) den Abrüstungs-Entschädigungsrichtlinien vom 27. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1111),
   c) der Bekanntmachung vom 5. August 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1551),
3. des II. Abschnitts des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage vom 31. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1530),
4. des Auslandsschädengesetzes vom 28. Juli 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 1038),
5. des Kolonialschädengesetzes vom 28. Juli 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 1031),
6. des Verdrängungsschädengesetzes vom 28. Juli 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 1021),

sowie die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Verfallerklärung und die Festsetzung der Entschädigung auf Grund der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 41) in der Fassung der Verordnung vom 22. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 334) erfolgt im ersten Rechtszug durch die Spruchkammern des Reichsentschädigungsamts für Kriegsschäden, im zweiten Rechtszug durch das Reichswirtschaftsgericht.

Die Reichsregierung wird ermächtigt, dieses Gesetz auch auf weitere Fälle einer Entschädigung oder Vergütung durch das Reich für Schäden oder Leistungen aus Anlaß des Krieges oder Friedensschlusses sowie auf Entscheidungen über die Berechtigung der auf dem Gebiete der Übergangswirtschaft getroffenen Maßnahmen und über die daraufhin zu gewährenden Entschädigungen für anwendbar zu erklären.

§ 2

An der Spitze des Reichsentschädigungsamts steht ein Präsident. Er wird vom Reichspräsidenten ernannt und untersteht dem Reichsminister für Wiederaufbau.

Der Präsident führt die Dienstaufsicht über die Spruchkammern, erledigt die allgemeinen Verwaltungsgeschäfte und regelt den Geschäftsgang.

Dem Präsidenten liegt die Überwachung des Finanzgebarens und des Vorprüfungsverfahrens der Interessenvertretungen (§ 14) ob.

§ 3

Der Reichsminister für Wiederaufbau kann für bestimmte Gebiete des Reichs im Benehmen mit den Regierungen der beteiligten Länder Zweigstellen des Reichsentschädigungsamts einrichten.

§ 4

Die Leiter der Zweigstellen werden im Benehmen mit den beteiligten Länderregierungen von dem Reichsminister für Wiederaufbau ernannt. Sie sind dem Präsidenten unterstellt und üben in seinem Auftrag die Dienstaufsicht über die Spruchkammern der Zweigstelle aus.

§ 5

Der Reichsminister für Wiederaufbau bestimmt Sitz und Geschäftsbereich der Spruchkammern des Reichsentschädigungsamts.

Er kann für bestimmte Arten von Schadensfällen besondere Spruchkammern, insbesondere Fachspruchkammern bilden.

§ 6

Die Spruchkammern entscheiden in der Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

§ 7

Die Vorsitzenden und ihre Vertreter werden vom Reichsminister für Wiederaufbau ernannt. Sie sollen die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienste besitzen.

Zu Vorsitzenden oder ihren Vertretern sollen tunlichst Personen bestellt werden, welchen die Verhältnisse des Landes bekannt sind, in dem der Schaden entstanden ist.

Dem Vorsitzenden können Hilfskräfte zur Unterstützung beigegeben werden.

§ 8

Die Beisitzer werden vom Präsidenten auf Grund der Vorschlagslisten ausgewählt, die ihm von den Interessenvertretungen der Geschädigten (§ 14) und von Berufsorganisationen und amtlichen Berufsvertretungen eingereicht werden. Der Reichsminister für Wiederaufbau bestimmt, welche Vertretungen und Organisationen um Einreichung von Vorschlagslisten zu ersuchen sind. Die Vorschlagslisten können auf Ersuchen des Präsidenten ergänzt werden.

Die Einberufung der Beisitzer erfolgt in Berlin durch den Präsidenten, am Sitze einer Zweigstelle durch den Leiter, im übrigen durch den Vorsitzenden der Spruchkammer. Ein Beisitzer soll der Liste der für den betreffenden Fall in Betracht kommenden Interessenvertretung, der zweite einer anderen Vorschlagsliste angehören. Mehr als ein Beisitzer darf nicht zu den Geschädigten gehören, welche nach dem zur Anwendung kommenden Gesetz antragsberechtigt sind.

Wird zu einer Sitzung die Zuziehung anderer als der zunächst einberufenen Beisitzer erforderlich, so kann der Vorsitzende zur Vermeidung einer Vertagung oder einer erheblichen Verzögerung des Beginns der Sitzung Hilfsbeisitzer zuziehen. Auf die Auswahl der Hilfsbeisitzer finden die Vorschriften des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Satz 2 und 3 Anwendung.

§ 9

Die näheren Bestimmungen zu den §§ 2 bis 4, 7 und 8 bleiben einer vom Reichsminister für Wiederaufbau zu erlassenden Dienstanweisung vorbehalten.

§ 10

Vor der ersten Ausübung ihres Amtes werden die Vorsitzenden der Spruchkammern, soweit sie nicht als Reichs- oder Landesbeamte vereidigt sind, vom Präsidenten, die sonstigen Mitglieder und die Hilfskräfte von den Vorsitzenden durch Handschlag an Eides Statt zu treuer und gewissenhafter Führung ihres Amtes verpflichtet.

§ 11

Ein Mitglied der Spruchkammer ist in einer Sache von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen, wenn es

1. selbst antragsberechtigt ist,
2. mit einem Antragsberechtigten verheiratet ist oder gewesen ist,
3. mit einem Antragsberechtigten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch die die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,
4. in der Sache als Bevollmächtigter oder Beistand eines Antragsberechtigten zugezogen oder als sein gesetzlicher Vertreter aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist,
5. in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist,
6. Beamter oder Arbeitnehmer oder Mitglied des Aufsichtsrats eines Antragsberechtigten ist oder gewesen ist,
7. an der Vorprüfung des Antrags (§§ 14, 25) in irgend einer Weise beteiligt gewesen ist.

§ 12

Ein Mitglied der Spruchkammer hat sich der Ausübung seines Amtes in einer Sache zu enthalten, wenn es sich für befangen erachtet.

Ein Mitglied der Spruchkammer kann von dem Antragsteller oder dem Vertreter des Reichsinteresses (§ 13) abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Die Ablehnung ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller oder der Vertreter des Reichsinteresses, ohne den ihm bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, sich in eine Verhandlung vor der Spruchkammer eingelassen oder bei ihr Anträge gestellt hat.

Über das Ablehnungsgesuch entscheidet die Spruchkammer durch Beschluß, nachdem für das abgelehnte Mitglied ein anderes Mitglied zugezogen ist.

Die Bestimmungen der §§ 11, 12 Abs. 1 finden auf die Hilfskräfte des Vorsitzenden (§ 7 Abs. 3) entsprechende Anwendung.

§ 13

Der Reichsminister für Wiederaufbau ernennt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen bei dem Reichsentschädigungsamt und dem Reichswirtschaftsgerichte Vertreter des Reichsinteresses, die seinen Anweisungen Folge zu leisten haben. Die Vertreter des Reichsinteresses bei dem Reichsentschädigungsamt unterstehen dem Vertreter des Reichsinteresses bei dem Reichswirtschaftsgerichte.

§ 14

Den Interessenvertretungen der Geschädigten kann eine Mitwirkung bei der Prüfung der Anträge, insbesondere ihre Vorprüfung, übertragen werden. Die Entscheidung trifft der Reichsminister für Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen; er bestimmt ferner, welche Vertretungen der Geschädigten als deren Interessenvertretungen zu gelten haben. Die Bestimmungen der §§ 11, 12 Abs. 1 finden auf die bei der Vorprüfung der Anträge tätigen Personen entsprechende Anwendung.

Der Präsident des Reichsentschädigungsamts kann zu den Interessenvertretungen Beauftragte abordnen, welche das Vorprüfungsverfahren und die Verwendung der den Interessenvertretungen zur Verfügung gestellten Reichsmittel überwachen.

§ 15

Die bei dem Verfahren einschließlich der Mitwirkung der Interessenvertretungen beteiligten Personen sind zur Geheimhaltung der Verhandlungen und der dabei zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Antragsteller verpflichtet.

Wer der Verpflichtung des Abs. 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 15 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Zweiter Teil

Verfahren vor den Spruchkammern des Reichsentschädigungsamts

§ 16

Die Einleitung des Verfahrens erfolgt auf schriftlichen Antrag des Antragsberechtigten (§ 17) oder des Vertreters des Reichsinteresses.

Soweit nicht bereits durch Gesetz Ausschlußfristen bestimmt sind, wird die Reichsregierung ermächtigt, Ausschlußfristen festzusetzen, innerhalb deren die Einreichung der Anträge zu erfolgen hat.

§ 17

Antragsberechtigte sind

1. der Geschädigte oder sein Rechtsnachfolger,
2. bei Sachschäden auch der dinglich Berechtigte.

Jeder Antragsberechtigte kann sich einem bereits anhängigen Verfahren vor dessen rechtskräftiger Erledigung durch schriftliche Erklärung anschließen. Dies kann auch durch Einlegung eines Rechtsmittels geschehen. Die Antragsberechtigten sind in ihrem Vorgehen voneinander unabhängig.

Wird von einem Berechtigten ein Antrag auf Entschädigung gestellt, so sind die übrigen in der Sache Antragsberechtigten, soweit sie bekannt sind oder im Laufe des Verfahrens bekannt werden, von dem eingeleiteten Verfahren unter Hinweis auf ihr Beitrittsrecht durch eingeschriebenen Brief zu benachrichtigen.

Die Entscheidung kann gegenüber allen Antragsberechtigten nur einheitlich erfolgen.

§ 18

Der Antragsteller kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreters oder eines Beistandes bedienen.

Die Spruchkammer kann Vertreter oder Beistände zurückweisen, welche die Fähigkeit zu geeigneter Wahrnehmung fremder Interessen nicht besitzen oder sich einer Ungebühr schuldig machen.

Der Abs. 2 findet bei Verfahrenshandlungen, die nicht vor der Spruchkammer erfolgen, mit der Maßgabe Anwendung, daß die Entscheidung durch den Leiter der Verhandlung erfolgt. Gegen seine Entscheidung findet die Beschwerde an die Spruchkammer statt; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

Vertreter öffentlich-rechtlicher Verbände, die sich als solche ausweisen, bedürfen zur Vertretung ihrer Körperschaft keiner besonderen Vollmacht.

§ 19

Die Anträge sind, soweit ihre Vorprüfung durch die Interessenvertretung stattfindet, bei dieser, in den übrigen Fällen bei der zuständigen Spruchkammer einzureichen.

Sie sind unter Darlegung des Sachverhalts, Beifügung von Beweisurkunden und Angabe sonstiger Beweismittel zu begründen. Der Präsident des Reichsentschädigungsamts kann nach Anhörung der Interessenvertretungen weitere Vorschriften über Form und Inhalt der Anträge erlassen.

Soweit für die Einreichung des Antrags eine Frist bestimmt ist, gilt diese auch dann als gewahrt, wenn der Antrag innerhalb der Frist bei einer unzuständigen Reichsbehörde oder einer Landesbehörde gestellt ist. Er ist von dieser an die zuständige Spruchkammer weiter zu leiten.

§ 20

Hält der Antragsberechtigte sich im Ausland auf, so kann auf Antrag des Vertreters des Reichsinteresses das Verfahren ausgesetzt werden, solange nach den Bestimmungen des Friedensvertrags die Möglichkeit besteht, daß der Antragsberechtigte infolge Erwerbes der Staatsangehörigkeit einer der alliierten und assoziierten Mächte oder eines neutralen Landes oder auf Grund der Erlaubnis, in Elsaß-Lothringen zu wohnen, die Freigabe seiner Vermögenswerte oder die unmittelbare Aushändigung des Liquidationserlöses erwirkt.

§ 21

Unbeschadet der Vorschriften des § 5 Abs. 2 sowie der §§ 22, 23, 24 ist die Spruchkammer zuständig, in deren Geschäftsbereich der Antragsteller zur Zeit der Einreichung des Antrags seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen ständigen Aufenthalt hat. Für Gemeinden oder sonstige Körperschaften, Gesellschaften, Genossenschaften oder andere Personenvereinigungen, für Stiftungen, Anstalten und Vermögensmassen ist die Spruchkammer zuständig, in deren Bezirk sie ihren Sitz haben. Als Sitz gilt, wenn nicht ein anderes erhellt, der Ort, wo die Verwaltung geführt wird. Hat der Antragsteller im Deutschen Reiche weder Sitz noch ständigen Aufenthalt, so bestimmt der Präsident unter Benachrichtigung des Antragstellers die zuständige Spruchkammer.

Verlegt der Antragsteller seinen Sitz oder seinen ständigen Aufenthalt an einen anderen Ort, so kann die Spruchkammer die Sache auf seinen Antrag an die für den anderen Ort zuständige Spruchkammer verweisen.

Befindet oder befand sich der Gegenstand, für den die Entschädigung zu leisten ist, an einem Orte innerhalb des Deutschen Reichs, so ist auch die Spruchkammer zuständig, in deren Bezirk der Ort gelegen ist.

§ 22

Sind in einer Sache mehrere Spruchkammern zuständig, so entscheidet die Spruchkammer, bei welcher die Sache zuerst anhängig geworden ist.

Die beteiligten Spruchkammern können im Einzelfall ein anderes vereinbaren. Kommt eine Einigung zwischen ihnen nicht zustande, so kann die Entscheidung des Präsidenten des Reichsentschädigungsamts eingeholt werden.

§ 23

Besteht zwischen mehreren an sich zur Zuständigkeit verschiedener Spruchkammern gehörenden Anträgen ein Zusammenhang, welcher eine einheitliche Behandlung als zweckmäßig erscheinen läßt, so kann der Präsident des Reichsentschädigungsamts anordnen, daß alle diese Anträge durch eine von ihm bezeichnete Spruchkammer entschieden werden.

§ 24

In den Fällen, in denen eine bei dem Reichsentschädigungsamt amtlich tätige Person antragsberechtigt ist, bestimmt der Präsident des Reichsentschädigungsamts die zuständige Spruchkammer.

§ 25

Soweit eine Vorprüfung der Anträge durch die Interessenvertretung erfolgt, veranlaßt sie nötigenfalls den Antragsteller zur Ergänzung des Antrags, sammelt die erforderlichen Unterlagen und übermittelt nach Abschluß der Vorprüfung die gesamten Unterlagen mit einem begründeten Vorschlag der Spruchkammer.

§ 26

Der Vorsitzende der Spruchkammer prüft den Antrag und den Vorschlag der Interessenvertretung. Er kann weitere Ermittlungen über den Sachverhalt anstellen, Beweiserhebungen und das persönliche Erscheinen des Antragstellers anordnen. Hierbei finden die §§ 43 bis 49 Satz 1 entsprechende Anwendung.

Der Vorsitzende ist befugt, die Interessenvertretung um Ergänzung der von ihr bewirkten Vorprüfung und der von ihr gesammelten Unterlagen zu ersuchen.

§ 27

Der Vorsitzende der Spruchkammer hat für die Bewirkung der erforderlichen Zustellungen zu sorgen.

Zustellungen, die eine Frist in Lauf setzen oder eine Ladung enthalten, erfolgen durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein.

Hat der Antragsteller seinen Wohnsitz nicht im Deutschen Reiche, so kann der Vorsitzende der Spruchkammer ihn auffordern, innerhalb einer von Fall zu Fall festzusetzenden angemessenen Frist eine im Deutschen Reiche wohnhafte Person zum Empfange der für ihn bestimmten Schriftstücke zu bevollmächtigen. Geschieht dies nicht, so können alle späteren Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten in der Art bewirkt werden, daß das zu übergebende Schriftstück unter der Anschrift des Antragstellers nach seinem Wohnort zur Post gegeben wird. Die Zustellung wird mit der Aufgabe zur Post als bewirkt angesehen, selbst wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt.

Ist der Aufenthalt des Zustellungsempfängers unbekannt, so erfolgt die Zustellung durch zweiwöchigen Aushang in den Geschäftsräumen der Spruchkammer. Mit Ablauf der Frist gilt die Zustellung als bewirkt.

Hat der Antragsteller einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten bestellt, so erfolgt die Zustellung an diesen.

Die Zustellung an den Vertreter des Reichsinteresses kann durch Vorlegung der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks erfolgen. Der Tag der Vorlegung ist von dem Vertreter des Reichsinteresses zu bescheinigen. Die Bescheinigung kann durch Vermerk auf der Urschrift erfolgen.

§ 28

Der Antragsberechtigte, der ohne sein Verschulden verhindert worden ist, eine Frist einzuhalten, deren Versäumung rechtliche Nachteile zur Folge hat, kann bei der Spruchkammer, der die Entscheidung über die versäumte Verfahrenshandlung zusteht, schriftlich oder zu Protokoll des Geschäftsbeamten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen.

Der Antrag muß enthalten

1. die Angabe der die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen,
2. die Angabe der Mittel für ihre Glaubhaftmachung,
3. die Nachholung der versäumten Verfahrenshandlung.

Die Wiedereinsetzung muß innerhalb vier Wochen seit dem Tage beantragt werden, an dem das Hindernis behoben ist.

Auf die Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags und auf die Anfechtung der Entscheidung finden die Vorschriften Anwendung, die in diesen Beziehungen für die nachgeholte Verfahrenshandlung gelten.

§ 29

Erachtet der Vorsitzende die angerufene Spruchkammer für unzuständig, so hat er die Sache der zuständigen Spruchkammer zu überweisen. In Streitfällen entscheidet der Präsident des Reichsentschädigungsamts endgültig.

Eine Anfechtung der Entscheidung wegen Unzuständigkeit der Spruchkammer findet nicht statt.

§ 30

Der Vorsitzende der Spruchkammer kann in jeder Lage des Verfahrens einen Vorbescheid erteilen, gegen den dem Antragsteller und dem Vertreter des Reichsinteresses innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit der Zustellung der Einspruch an die Spruchkammer zusteht. Hat der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland, so wird die Einspruchsfrist vom Vorsitzenden der Spruchkammer bestimmt. Der Einspruch ist bei der Spruchkammer schriftlich oder zu Protokoll des Geschäftsbeamten einzulegen.

Vor Erlaß eines Vorbescheids ist dem Vertreter des Reichsinteresses Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Vorbescheid ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Im übrigen findet § 57 entsprechende Anwendung.

Wird der Vorbescheid nicht durch Einspruch angefochten, so wird er rechtskräftig.

§ 31

Mit Zustimmung des Vertreters des Reichsinteresses kann die Entschädigung im Wege der Einigung des Vorsitzenden der Spruchkammer mit dem Antragsteller festgesetzt werden, wenn dieser schriftlich erklärt, daß er durch die Zahlung des festgesetzten Betrags für sämtliche Ansprüche abgefunden sei, welche er auf Grund des anzuwendenden Gesetzes oder der anzuwendenden Verordnung geltend machen könnte. Übersteigt in den Fällen des § 1 Ziffer 1, 4, 5, 6 dieses Gesetzes die Entschädigung, in den Fällen des § 1 Ziffer 2a die Zusatzentschädigung den Betrag von 60 000 Mark, so bedarf die Einigung der Genehmigung der Reichsminister für Wiederaufbau und der Finanzen.

§ 32

Die Entscheidung durch die Spruchkammer erfolgt im Beschlußverfahren in nichtöffentlicher Sitzung. In dringenden und in einfacheren Fällen kann sie bei Einstimmigkeit außerhalb der Sitzung herbeigeführt werden, wenn die Entschädigung den Betrag von 60 000 Mark nicht übersteigt.

§ 33

Der Vorsitzende der Spruchkammer kann anordnen, daß mündlich verhandelt wird und daß der Antragsteller zu der Verhandlung erscheint. Zwischen der Zustellung der Ladung und dem Verhandlungstermine muß ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Auf die Einhaltung der Ladungsfrist kann verzichtet werden.

Mündliche Verhandlung ist anzuordnen, wenn der Vertreter des Reichsinteresses oder ein Antragsberechtigter (§ 17) sie beantragt. Sie sind zu dem Termin und zu allen weiteren mündlichen Verhandlungen zu laden, soweit nicht der Termin in ihrer Anwesenheit verkündet ist.

Erscheint der Antragsteller oder sein Vertreter in dem zur Verhandlung bestimmten Termine trotz rechtzeitiger Ladung nicht, so kann gleichwohl zur Sache verhandelt und entschieden werden.

In Abwesenheit des Vertreters des Reichsinteresses darf nur verhandelt werden, wenn er sein Einverständnis erklärt hat.

Die mündliche Verhandlung erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 34

Der Vorsitzende bestimmt die Termine und kann anberaumte Termine verlegen.

Die Verlegung einer begonnenen mündlichen Verhandlung bedarf des Beschlusses der Spruchkammer.

§ 35

Die Spruchkammern können außerhalb ihres Amtsitzes tagen, wenn dadurch Kosten erspart werden oder die Sache es erfordert.

§ 36

Die Verhandlungssprache ist deutsch. Die Vorschriften des § 187 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden entsprechende Anwendung. Für Urkunden und Eingaben, die in fremder Sprache abgefaßt sind, hat der Antragsteller auf Erfordern Übersetzungen beizubringen.

§ 37

Der Vorsitzende eröffnet und leitet die Verhandlung. Er erteilt das Wort und kann es entziehen. Er hat dafür zu sorgen, daß die Sache erschöpfend erörtert wird. Die Vorschrift des § 177 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Aufrechterhaltung der Ordnung findet sinngemäße Anwendung.

Jedem Mitglied der Spruchkammer und dem Vertreter des Reichsinteresses ist zu gestatten, Fragen zu stellen.

§ 38

Zu der Verhandlung soll ein Schriftführer zugezogen werden, der vor der erstmaligen Ausübung seiner Tätigkeit durch Handschlag an Eides Statt zu treuer und gewissenhafter Führung seines Amtes zu verpflichten ist, soweit er nicht als Reichs- oder Landesbeamter vereidigt ist.

Über jede Verhandlung soll eine Niederschrift gefertigt werden. Diese soll Ort und Tag der Verhandlung, die Bezeichnung der Beteiligten und der bei der Verhandlung mitwirkenden Personen, den Gang der Verhandlungen im allgemeinen und ihr Ergebnis, insbesondere dasjenige einer etwaigen Beweisaufnahme, enthalten.

Die Niederschrift soll von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 39

Die Sitzung beginnt mit dem Vortrag des Vorsitzenden oder des Berichterstatters. Bei mündlicher Verhandlung ist hierauf der Antragsteller zum Worte zuzulassen.

Die Entscheidung erfolgt unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts des Verfahrens nach freier Überzeugung.

§ 40

Bei Entscheidungen, die auf Grund mündlicher Verhandlung ergehen, dürfen nur Mitglieder mitwirken, vor denen die mündliche Verhandlung stattgefunden hat.

§ 41

Die Entscheidungen der Spruchkammern werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei der Abstimmung stimmt der jüngere Beisitzer zuerst, der Vorsitzende zuletzt ab.

Bilden sich in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, drei verschiedene Meinungen, so ist für die Entscheidung die mittlere der drei Summen maßgebend.

§ 42

Die Spruchkammer kann zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts eine Beweisaufnahme und jederzeit das persönliche Erscheinen des Antragstellers anordnen.

Die Beweiserhebung kann durch die Spruchkammer selbst, ein Mitglied oder durch Hilfskräfte des Vorsitzenden (§ 7 Abs. 3) stattfinden, auch kann eine andere Behörde um ihre Vornahme ersucht werden.

§ 43

Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden haben innerhalb ihrer Zuständigkeit den Ersuchen der Spruchkammern, ihrer Vorsitzenden und der mit der Beweisaufnahme Beauftragten um Rechtshilfe zu entsprechen, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Behörden am Sitze der Spruchkammer dürfen um Vernehmungen nicht ersucht werden.

Das Ersuchen ist an die Behörde zu richten, in deren Bezirk die Rechtshilfe stattfinden soll. Die durch diese entstandenen baren Auslagen sind der ersuchten Behörde zu erstatten. Im übrigen werden Kosten der Rechtshilfe nicht ersetzt.

§ 44

Die Spruchkammer kann Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen und schriftliche Gutachten erfordern sowie von den Antragsberechtigten zur Einsicht und Prüfung die Vorlage ihrer Handelsbücher und anderer Unterlagen verlangen, die über bestimmte, für die Festsetzung der Entschädigung erhebliche Tatsachen Aufschluß geben können.

§ 45

Auf die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen finden die §§ 392, 393, 410 der Zivilprozeßordnung Anwendung.

Die Beeidigung soll nur erfolgen, wenn der Vertreter des Reichsinteresses oder der Antragsteller sie beantragen oder die Beeidigung zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint.

§ 46

Auf die Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, sowie auf die im Falle des Ungehorsams zu verhängenden Strafen finden die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Die hierbei zu treffenden Entscheidungen erfolgen durch den Vorsitzenden. Er ist zu ihrer Abänderung befugt.

Gegen die Entscheidung findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an das Reichswirtschaftsgericht statt. Sie ist bei der Spruchkammer einzulegen.

§ 47

Vom Beweisaufnahmetermine sind der Vertreter des Reichsinteresses und der Antragsteller zu benachrichtigen. Ihnen ist gestattet, der Beweisaufnahme beizuwohnen und Fragen zu stellen.

Eine Frage, die die Spruchkammer für unsachgemäß erachtet, darf nicht gestellt werden.

§ 48

Die Zeugen und Sachverständigen erhalten, soweit sie nicht in demselben Termin als Antragsteller beteiligt sind, Gebühren nach den für das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten geltenden Bestimmungen.

§ 49

Der Antragsteller ist verpflichtet, die zur Begründung seines Antrags erforderlichen Aufklärungen zu geben. Soweit für seine Angaben andere ausreichende Beweismittel nicht beigebracht werden können, kann die Spruchkammer und, soweit es zum Erlaß eines Vorbescheids erforderlich erscheint, der Vorsitzende die eidesstattliche Versicherung der Richtigkeit seiner Angaben verlangen oder ihm über bestimmt zu bezeichnende Tatsachen einen Eid auferlegen.

§ 50

Zur Sicherung des Beweises für Ansprüche auf Grund der im § 1 bezeichneten Bestimmungen hat die zuständige Spruchkammer, in besonders dringenden Fällen auch das Amtsgericht, die Einnahme eines Augenscheins oder die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen anzuordnen, wenn zu befürchten ist, daß das Beweismittel verloren oder seine Benutzung erschwert werde. Das Verfahren ist gebühren- und kostenfrei.

§ 51

Dem Antragsteller ist auf Verlangen vom Inhalt der Akten, mit Ausnahme des Vorschlags der Interessenvertretung (§ 25), der Gutachten und sonstigen Äußerungen der Mitglieder der Spruchkammer sowie der als vertraulich bezeichneten Äußerungen dritter Personen durch Vorlage zur Einsichtnahme Kenntnis zu geben.

Der Vorsitzende kann dem Antragsteller die Einsicht der Akten oder einzelner Teile aus besonderen Gründen versagen oder beschränken.

§ 52

Eine Entscheidung darf erst erfolgen, nachdem dem Vertreter des Reichsinteresses Gelegenheit zur Äußerung gegeben ist. Er hat in den Sitzungen Anspruch auf Gehör.

§ 53

Die Entscheidung erfolgt durch Bescheid im Namen des Reichs. Der Bescheid ist zu begründen.

§ 54

Ist das Verfahren zur endgültigen Feststellung des Schadens (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) oder zur endgültigen Festsetzung einer Entschädigung reif, so ist ein Endbescheid zu erlassen.

§ 55

Ist das Verfahren zur teilweisen Festsetzung der Entschädigung reif, so soll die Spruchkammer einen Teilbescheid erlassen. Dies gilt insbesondere dann, wenn zwar noch nicht der ganze Entschädigungsbetrag, aber ein Betrag ermittelt ist, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

§ 56

Der Bescheid enthält

1. die Eingangsformel „Im Namen des Reichs",
2. die Bezeichnung der Antragsteller nach Namen (Firma), Hauptniederlassungsort oder Wohnort, bei Firmen und Gesellschaften auch der Firmeninhaber und Gesellschafter,
3. die allgemeine Angabe des Gegenstandes, für welchen die Entschädigung festgesetzt wird,
4. die Angabe des Landes und gegebenenfalls des Ortes, in welchem der Schaden eingetreten ist,
5. die Bezeichnung der Spruchkammer und der Mitglieder, welche an der Entscheidung teilgenommen haben, sowie des Vertreters des Reichsinteresses, welcher bei der Sache mitgewirkt hat,
6. die Zeit der Beschlußfassung,
7. die Entscheidungsformel,
8. die Entscheidungsgründe.

Die Entscheidung ist von dem Vorsitzenden, im Falle seiner Behinderung durch einen Beisitzer zu unterzeichnen und dem Vertreter des Reichsinteresses und dem Antragsteller zuzustellen.

Die Ausfertigung der Entscheidung hat die Belehrung über das zulässige Rechtsmittel zu enthalten. Sie ist mit dem Siegel der Spruchkammer zu versehen und von dem Geschäftsbeamten der Spruchkammer zu zeichnen.

§ 57

Schreibfehler, Rechnungsfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten können von dem Vorsitzenden und, falls sich der Schreibfehler lediglich in der Ausfertigung befindet, von dem ausfertigenden Geschäftsbeamten jederzeit von Amts wegen berichtigt werden.

§ 58

Ein durch rechtskräftigen Bescheid der Spruchkammer oder ihres Vorsitzenden geschlossenes Verfahren kann auf Antrag des Vertreters des Reichsinteresses oder des Antragstellers wieder aufgenommen werden,

1. wenn die Unterlagen, auf denen die Entscheidung beruht, unrichtig oder unvollständig waren,
2. wenn nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung eine Tatsache eingetreten ist, die, wenn die Entscheidung erst nach ihrem Eintritt ergangen wäre, eine Änderung ihres Inhalts herbeigeführt hätte,
3. wenn der Geschädigte die ihm bewilligten Zuschläge zum Friedenswert oder die ihm zur Wiederaufnahme einer wirtschaftlichen Tätigkeit im Ausland gewährte Beihilfe nicht innerhalb einer ihm zu setzenden Frist bestimmungsgemäß verwendet,
4. wenn die erkennende Spruchkammer nicht vorschriftsmäßig besetzt war,
5. wenn bei der Entscheidung ein Mitglied mitgewirkt hat, das von der Ausübung des Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen war, sofern nicht dieses Hindernis mittels eines Ablehnungsgesuchs ohne Erfolg geltend gemacht ist,

6. wenn bei der Entscheidung ein Mitglied mitgewirkt hat, obgleich es wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt und das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt war,
7. wenn ein Antragsteller in dem Verfahren nicht nach Vorschrift des Gesetzes vertreten war, sofern er nicht das Verfahren ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat,
8. wenn der Bescheid durch eine strafbare Handlung herbeigeführt ist und wenn wegen dieser strafbaren Handlung eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist oder die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann.

Einem Antrag des Antragstellers, der sich auf Nr. 1 stützt, ist nur stattzugeben, wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden außerstande gewesen ist, in dem früheren Verfahren die Berichtigung oder Vervollständigung der Unterlagen herbeizuführen.

In den Fällen der Nr. 1, 2, 3 ist eine Wiederaufnahme des Verfahrens nur zulässig, wenn sie zur Vermeidung einer offenbaren Härte oder Unbilligkeit geboten erscheint.

Der Antrag ist vor Ablauf einer Notfrist von zwei Monaten bei der Spruchkammer einzureichen. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Antragsteller oder, wenn der Vertreter des Reichsinteresses Wiederaufnahme beantragt, dieser von dem Grunde Kenntnis erlangt hat, auf den der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gestützt wird.

Sind seit der Rechtskraft der Entscheidung fünf Jahre verstrichen, so ist der Antrag nur zulässig, wenn und soweit die zuerkannte Leistung noch nicht bewirkt ist.

§ 59

Wird die Wiederaufnahme eines Verfahrens beantragt, so entscheidet das Reichswirtschaftsgericht, ob die Voraussetzungen für die Einleitung eines Wiederaufnahmeverfahrens gegeben sind. Insoweit die Voraussetzungen als gegeben erachtet werden, ist die Sache an die Spruchkammer zur Einleitung des Verfahrens zu verweisen. Die Verweisung kann an eine andere Spruchkammer erfolgen. In dem Verfahren sind der Vertreter des Reichsinteresses und der Antragsteller zu hören. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen.

Insoweit die Voraussetzungen für die Einleitung des Wiederaufnahmeverfahrens nicht als gegeben angesehen werden, oder sich die Entscheidung selbst aus anderen Gründen als richtig darstellt, ist der Antrag zurückzuweisen.

§ 60

Wird ein Bescheid auf Grund der Vorschriften der §§ 57 und 58 abgeändert, so ist gegebenenfalls in der Entscheidung die Rückgabe des zu Unrecht bezahlten Betrags anzuordnen, soweit nicht in sonstigen Vorschriften ein anderes bestimmt ist. Die Wiedereinziehung sowie die Beitreibung der von den Spruchkammern des Reichsentschädigungsamts oder den Senaten des Reichswirtschaftsgerichts auf Grund des § 17 Abs. 3 des Auslandsschädengesetzes, des § 17 Abs. 2 des Kolonialschädengesetzes und des § 26 Abs. 2 des Verdrängungsschädengesetzes ausgesprochenen Strafen erfolgt im Wege des Verwaltungszwanges nach den gemäß § 70 zu erlassenden Ausführungsbestimmungen.

Der Abs. 1 findet entsprechende Anwendung, wenn sich im Verfahren vor der Spruchkammer oder dem Reichswirtschaftsgericht ergibt, daß eine Beihilfe oder ein Vorschuß auf Grund der im § 70 Abs. 3 bezeichneten Richtlinien zu Unrecht gewährt ist.

§ 61

Die durch das Vorprüfungsverfahren entstehenden Kosten der Interessenvertretungen übernimmt nach Maßgabe eines alljährlich im voraus festzustellenden Haushaltsplans das Reich. Der Haushaltsplan bedarf der Zustimmung des Reichsministers für Wiederaufbau und des Reichsministers der Finanzen. Eine Übernahme von Kosten, welche nicht vor ihrer Verauslagung von den beiden Reichsministern genehmigt sind, auf das Reich findet nicht statt. Die beiden Reichsminister können den Interessenvertretungen die Tragung eines angemessenen Anteils an den Kosten auferlegen und bestimmen, daß zu seiner Deckung bestimmte Abzüge von den gewährten Entschädigungen in den Fällen gemacht werden, welche von einer Interessenvertretung vorgeprüft sind.

Die Kosten des Verfahrens vor den Spruchkammern des Reichsentschädigungsamts trägt das Reich.

Die in dem Verfahren vor den Spruchkammern entstehenden baren Auslagen können dem Antragsteller ganz oder teilweise zur Last gelegt werden, soweit sie von ihm in schuldhafter Weise durch unbegründete oder unzulässige Anträge oder Beschwerden verursacht werden.

Soweit dem Antragsteller durch unbegründete oder unzulässige Anträge oder Beschwerden des Vertreters des Reichsinteresses notwendige bare Auslagen erwachsen, kann deren Erstattung auf Antrag angeordnet werden. Reisekosten des Antragstellers oder seines Vertreters können nur in den Fällen der §§ 26, 33, 42 als notwendige bare Auslagen angesehen werden.

Die Entscheidung trifft in den Fällen der Abs. 3 und 4 die Spruchkammer.

§ 62

Gegen die Bescheide der Spruchkammern können der Vertreter des Reichsinteresses und jeder Antragsberechtigte binnen einem Monat, von der Zustellung an gerechnet, Berufung an das Reichswirtschaftsgericht einlegen. Hat die Zustellung im Ausland oder nach § 27 Abs. 4 zu erfolgen, so bestimmt der Vorsitzende die Frist.

§ 63

Die Berufung und die Anschlußberufung (§ 65 Nr. 13) sind schriftlich an das Reichswirtschaftsgericht oder an die Spruchkammer zu richten, deren Entscheidung angefochten wird.

Die Frist des § 62 gilt als gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei einer unzuständigen Reichsbehörde oder einer Landesbehörde eingereicht ist. Sie ist von dieser an das Reichswirtschaftsgericht weiterzuleiten.

§ 64

Die Rechtskraft der Entscheidungen der Spruchkammern wird von dem Geschäftsbeamten der Spruchkammer bescheinigt. In zweifelhaften Fällen ist die Entscheidung des Vorsitzenden einzuholen.

Dritter Teil

Verfassung und Verfahren des Reichswirtschaftsgerichts

§ 65

Die Verordnung über das Reichswirtschaftsgericht vom 21. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1167) wird wie folgt geändert:

1. Der § 5 erhält folgende Fassung:

Der Präsident, die Senatspräsidenten, die rechtskundigen Beisitzer (Reichswirtschaftsgerichtsräte) und die Richter werden vom Reichspräsidenten aus der Zahl der zum

Richteramte befähigten öffentlichen Beamten unter Berücksichtigung der einzelnen Länder ernannt.

2. Im § 6 Abs. 1 Satz 2 werden hinter dem Worte „Berufsgruppen" die Worte „und Interessenvertretungen" eingefügt.

3. Im § 6 Abs. 1 Satz 3 werden hinter dem Worte „Berufsorganisationen" die Worte „und Interessenvertretungen" eingefügt.

4. Der § 7 erhält folgende Fassung:

Die sachverständigen Beisitzer werden für die einzelne Sache unter Berücksichtigung der nach den besonderen Umständen erforderlichen Sachkunde und Kenntnis der örtlichen Verhältnisse vom Vorsitzenden des zuständigen Senats einberufen. Soweit in einem Verfahren des ersten Rechtszugs die Mitwirkung eines oder mehrerer Beisitzer aus einer bestimmten Interessenvertretung vorgesehen ist, soll auch im Verfahren vor dem Reichswirtschaftsgericht ein Beisitzer der betreffenden Interessenvertretung angehören. Mehr als ein Beisitzer darf jedoch nicht zu den Geschädigten gehören, welche nach dem zur Anwendung kommenden Gesetz antragsberechtigt sind.

Vor ihrem Amtsantritte sind die sachverständigen Beisitzer durch den Präsidenten oder den Vorsitzenden des zuständigen Senats zu treuer und gewissenhafter Führung ihres Amtes zu verpflichten.

Das Amt der sachverständigen Beisitzer ist ein Ehrenamt.

Die bei dem Verfahren beteiligten Personen sind zur Geheimhaltung der Verhandlungen und der dabei zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Antragsteller verpflichtet.

Wer der Verpflichtung des Abs. 4 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 15 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

5. Der § 9 erhält folgende Fassung:

Den Vorsitz in den Senaten führen der Präsident und die Senatspräsidenten. Durch die Geschäftsverteilung kann zum Vertreter eines Senatspräsidenten auch ein rechtskundiger Beisitzer, zum Vertreter eines rechtskundigen Beisitzers ein Richter bestellt werden.

6. Der § 10 erhält folgende Fassung:

Die Senate entscheiden in der Besetzung von einem Vorsitzenden und vier sachverständigen Beisitzern.

In Sachen, in denen das Reichswirtschaftsgericht gegen die Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde angerufen wird, entscheiden die Senate in der Besetzung von einem Vorsitzenden, zwei rechtskundigen und zwei sachverständigen Beisitzern. Soweit es sich um Beschwerden gegen Anordnungen und Entscheidungen handelt, die lediglich das Verfahren betreffen, erfolgt die Entscheidung in der Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei rechtskundigen Beisitzern; in diesem Falle kann die Entscheidung ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Soweit auf Grund dieser Verordnung oder anderer Vorschriften zu den Entscheidungen erweiterte Senate berufen sind, erkennen sie in der Besetzung von einem Vorsitzenden, zwei rechtskundigen und vier sachverständigen Beisitzern.

Beträgt nach dem Ermessen des Vorsitzenden der Wert des Streitgegenstandes nicht mehr als 50 000 Mark, so genügt in den Fällen des Abs. 1 die Zuziehung von zwei sachverständigen Beisitzern, in den Fällen des Abs. 2 Satz 1 die Zuziehung eines rechtskundigen und eines sachverständigen Beisitzers.

Erklären sich die Parteien einverstanden, so kann ohne die Zuziehung von sachverständigen Beisitzern entschieden werden. Vor der Entscheidung ist das schriftliche Gutachten mindestens eines sachverständigen Beisitzers einzuholen, sofern die Parteien nicht darauf verzichten.

7. Der § 11 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Als Hilfsbeisitzer kann für einen rechtskundigen Beisitzer nur ein rechtskundiges Mitglied und für einen sachverständigen Beisitzer nur ein anderer sachverständiger Beisitzer zugezogen werden.

8. Der § 13 erhält folgende Fassung:

Der große Senat entscheidet in der Besetzung von sieben Mitgliedern nach einfacher Stimmenmehrheit. Den Vorsitz führt der Präsident oder ein Stellvertreter. Die übrigen Mitglieder des großen Senats werden aus der Zahl der rechtskundigen Mitglieder der am Sitze des Reichswirtschaftsgerichts errichteten Senate entnommen.

Die Zusammensetzung des großen Senats und die Reihenfolge, in der die rechtskundigen Mitglieder an den Sitzungen teilnehmen, wird für die Dauer eines Geschäftsjahrs zu dessen Beginn durch den Präsidenten und die Senatspräsidenten der am Sitze des Reichswirtschaftsgerichts errichteten Senate bestimmt; zur Beschlußfassung hierüber genügt die Anwesenheit der Mehrheit der Senatspräsidenten. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Der große Senat wird durch den Präsidenten einberufen. Er faßt bindende Beschlüsse über die für die Anwendung und Auslegung der Gesetze maßgebenden Grundsätze.

Auf Beschluß des großen Senats können zur Beratung und Entscheidung einzelner Fragen auch sachverständige Mitglieder sowie Mitglieder auswärtiger Senate hinzugezogen werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

9. Der § 14 wird aufgehoben.

10. Der § 17 erhält folgende Fassung:

Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung liegt dem Vorsitzenden ob. Die Vorschriften der §§ 178 und 179 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden sinngemäße Anwendung.

11. Dem Abs. 1 des § 18 wird folgender Satz 2 hinzugefügt:

Von der Ausübung des Richteramts in einer Sache ist auch ausgeschlossen,

1. wer Beamter oder Arbeitnehmer oder Mitglied des Aufsichtsrats eines Beteiligten ist,
2. wer an der Vorprüfung des Antrags beteiligt gewesen ist.

12. Dem § 19 werden folgende Vorschriften als Abs. 2 und 3 hinzugefügt:

In einem auf Grund der Entschädigungsordnung anhängig gewordenen Verfahren muß als Beteiligter zugelassen werden, wer nach § 17 Abs. 1 der Entschädigungsordnung zur Stellung des Antrags berechtigt ist. Der Abs. 3 daselbst findet entsprechende Anwendung. Die Beteiligten sind in ihren Anträgen und Erklärungen voneinander unabhängig. Das streitige Rechtsverhältnis kann allen Berechtigten gegenüber nur einheitlich festgestellt werden.

Die Zulassung kann in Verbindung mit der Einlegung eines Rechtsmittels beantragt werden.

13. Zwischen Abs. 2 und Abs. 3 des § 20 wird folgende Vorschrift eingefügt:

Ein Beteiligter kann sich dem Rechtsmittel anschließen, selbst wenn er auf das Rechtsmittel verzichtet hat oder die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels verstrichen ist.

14. Dem Abs. 5 des § 27 wird folgender Satz 2 hinzugefügt:

Soweit ein Vertreter des Reichsinteresses bestellt ist, darf in seiner Abwesenheit eine Verhandlung nur stattfinden, wenn er sein Einverständnis erklärt hat.

15. Im Abs. 1 Satz 2 des § 34 werden die Worte „der in § 14 bezeichneten Hilfsarbeiter" durch das Wort „Richter" ersetzt.

16. Hinter dem § 36 werden folgende Vorschriften eingefügt:

§ 36a

Auf ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde darf die angefochtene Entscheidung nur insoweit abgeändert werden, als eine Abänderung beantragt ist.

§ 36b

Leidet das Verfahren der Behörde, deren Entscheidung angefochten ist, an einem wesentlichen Mangel oder sind nach Auffassung des Reichswirtschaftsgerichts noch weitere Ermittlungen tatsächlicher Art erforderlich, so kann das Reichswirtschaftsgericht die Entscheidung aufheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen. In den Verfahren, auf welche die Entschädigungsordnung Anwendung findet, kann die Sache auch an eine andere Spruchbehörde zurückverwiesen werden.

Die erkennende Behörde hat der weiteren Entscheidung die rechtliche Beurteilung zugrunde zu legen, auf welcher die Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts beruht.

17. Die §§ 40 und 41 werden aufgehoben.

18. Hinter dem § 42 werden folgende Vorschriften eingefügt:

§ 42a

Wenn ein nach dem Inhalt der Akten von einem Beteiligten geltend gemachter Haupt- oder Nebenanspruch oder der Kostenpunkt bei der Entscheidung ganz oder teilweise übergangen ist, so ist auf Antrag das Urteil durch nachträgliche Entscheidung zu ergänzen.

Die nachträgliche Entscheidung muß binnen einer zweiwöchigen Frist, die mit der Zustellung des Urteils beginnt, bei dem Reichswirtschaftsgerichte schriftlich beantragt werden.

§ 42b

Ein durch Urteil des Reichswirtschaftsgerichts geschlossenes Verfahren kann auf Antrag einer Partei oder eines zugelassenen Beteiligten wieder aufgenommen werden,

1. wenn die Entscheidung gegen den klaren Inhalt der Akten verstößt oder ein Anspruch oder eine Tatsache, die für die Entscheidung erheblich ist, in dem früheren Verfahren nicht in Betracht gezogen worden ist,
2. wenn die Unterlagen, auf denen die Entscheidung beruht, unrichtig oder unvollständig waren, und die Beteiligten ohne ihr Verschulden außerstande gewesen sind, in dem früheren Verfahren die Berichtigung oder Vervollständigung der Unterlagen herbeizuführen,
3. wenn nach Ergehen der Entscheidung eine Tatsache eingetreten ist, die, wenn die Entscheidung erst nach ihrem Eintritt ergangen wäre, eine Änderung ihres Inhalts herbeigeführt hätte,
4. wenn ein Geschädigter die ihm bewilligten Zuschläge zum Friedenswert oder die ihm zur Wiederaufnahme einer wirtschaftlichen Tätigkeit im Ausland gewährte Beihilfe nicht innerhalb einer ihm zu setzenden Frist bestimmungsgemäß verwendet,
5. wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war,
6. wenn ein Richter bei der Entscheidung mitgewirkt hat, welcher von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, sofern nicht dieses Hindernis mittels eines Ablehnungsgesuchs ohne Erfolg geltend gemacht ist,
7. wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, obgleich er wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt und das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt war,
8. wenn eine Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift des Gesetzes vertreten war, sofern sie nicht das Verfahren ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat,
9. wenn das Urteil durch eine strafbare Handlung herbeigeführt ist und wenn wegen dieser strafbaren Handlung eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist oder die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann.

In den Fällen der Nr. 1 ist eine Wiederaufnahme des Verfahrens nur dann zulässig, wenn ohne sie die Partei benachteiligt würde, in den Fällen der Nr. 2, 3 und 4 nur dann, wenn das Reichswirtschaftsgericht die Wiederaufnahme zur Vermeidung einer offenbaren Härte oder Unbilligkeit für geboten erachtet.

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist vor Ablauf einer Notfrist von zwei Monaten bei dem Reichswirtschaftsgericht einzureichen.

Die Frist beginnt in den Fällen der Nr. 1 mit dem Tage der Zustellung des Urteils, in den Fällen der Nr. 2 bis 9 mit dem Tage, an dem die Partei von dem Grunde, auf den der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gestützt wird, Kenntnis erlangt hat. Nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage der Zustellung des Urteils an gerechnet, ist der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nur statthaft, wenn und soweit die zuerkannte Leistung noch nicht bewirkt ist.

Bei Versäumung der Notfrist des Abs. 3 finden die Vorschriften der §§ 22 bis 24 entsprechende Anwendung.

§ 42c

Wird die Wiederaufnahme eines Verfahrens beantragt, so entscheidet der große Senat darüber, ob die Voraussetzungen für die Einleitung eines Wiederaufnahmeverfahrens gegeben sind.

Insoweit die Voraussetzungen nicht für gegeben angesehen werden oder in den Fällen des § 42b Nr. 1 bis 3 sich die Entscheidung selbst aus anderen Gründen als richtig darstellt, ist der Antrag zurückzuweisen.

Insoweit die Voraussetzungen für die Einleitung eines Wiederaufnahmeverfahrens als gegeben erachtet werden, ist die Sache an den Senat zur Einleitung eines Wiederaufnahmeverfahrens zurückzuverweisen. Die Zurückverweisung kann an einen anderen Senat erfolgen. Für das Wiederaufnahmeverfahren gelten die allgemeinen Verfahrensvorschriften.

19. Der § 43 erhält folgende Fassung:

Wird ein Urteil des Reichswirtschaftsgerichts auf Grund der Vorschriften der §§ 42a bis 42c abgeändert, so ist jeder Beteiligte, der auf Grund des Urteils etwas zu Unrecht erhalten hat, verpflichtet, das Empfangene zurückzugeben, soweit nicht in sonstigen Vorschriften ein anderes bestimmt ist. Über diese Verpflichtung entscheidet das Reichswirtschaftsgericht in dem Berichtigungs- oder in dem wiederaufgenommenen Verfahren.

20. Im § 45 ist in der 4. Zeile das Wort „hat" durch „soll" zu ersetzen; in derselben Zeile sind hinter dem Worte „Vorsitzende" die Worte einzufügen „soweit nicht in sonstigen Vorschriften ein anderes bestimmt ist"; in der 7. Zeile ist das Wort „zu" zu streichen.

21. Im § 46 Abs. 2 werden zwischen die Worte „Präsident" und „die" die Worte „nach Anberaumung des Verhandlungstermins auch der Vorsitzende des zuständigen Senats" eingefügt.

22. Im § 47 Abs. 1 werden die Worte „sowie die im § 14 bezeichneten Hilfsarbeiter" gestrichen.

23. Im § 48 treten an die Stelle des Abs. 3 und 4 folgende Vorschriften:

Wird der Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung eines Urteils oder der Antrag auf Wiederaufnahme eines Verfahrens zurückgewiesen, so wird hierfür eine besondere Gebühr von dem Antragsteller erhoben.

In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 2a, 4, 5, 6 der Entschädigungsordnung wird für die Entscheidung über ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung einer Spruchkammer eine Gebühr nicht erhoben; auch in anderen Fällen kann aus besonderen Gründen von der Erhebung einer Gebühr Abstand genommen werden.

Auch wenn eine Gebühr auf Grund der Vorschrift des Abs. 4 nicht zur Erhebung kommt, können dem Antragsteller die baren Auslagen ganz oder teilweise auferlegt werden, soweit sie von ihm in schuldhafter Weise durch unbegründete oder unzulässige Anträge oder Beschwerden verursacht worden sind.

24. An die Stelle des § 48 Abs. 5 tritt folgende Vorschrift:

§ 48a

Wird ein Verfahren auf andere Weise als durch Urteil beendet, so werden lediglich die durch das Verfahren entstandenen baren Auslagen erhoben. Für die durch mehrere Beteiligte veranlaßten Ausgaben haften die Beteiligten als Gesamtschuldner.

Die Vorschrift des § 48 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

25. Der § 49 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Im Falle des § 48 Abs. 3 wird die Gebühr durch den großen Senat festgesetzt; im Falle des § 48a werden der Betrag der zur Erhebung gelangenden baren Auslagen und die Person des Zahlungspflichtigen durch den Vorsitzenden endgültig bestimmt.

26. Im § 51 wird dem Abs. 1 folgender Satz 3 hinzugefügt:

In den Rechtsmittelverfahren gegen die Entscheidungen der Spruchkammern des Reichsentschädigungsamts für Kriegsschäden können dem Reiche jedoch nur solche Auslagen des Antragstellers auferlegt werden, die durch unbegründete oder unzulässige Anträge oder Beschwerden des Vertreters des Reichsinteresses erwachsen sind und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren.

27. Im § 53 Abs. 1 treten an die Stelle des Wortes „seither" die Worte „bis zum Inkrafttreten der Entschädigungsordnung".

28. Im § 53 werden dem Abs. 2 folgende Nummern hinzugefügt:

7. Die Bekanntmachung über das Verfahren zur Feststellung der nach dem Gesetze vom 27. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 353) zu gewährenden Vergütung von Requisitions- und Kriegsleistungen im besetzten und geräumten Reichsgebiete vom 26. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1086),

8. § 1 Abs. 2 der Bekanntmachung des Reichsministers der Justiz über die Zusammensetzung und das Verfahren des Reichswirtschaftsgerichts in Ausgleichssachen vom 26. Juni 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1348), soweit sie sich auf die Fälle des § 55 des Reichsausgleichsgesetzes bezieht,

9. § 11 der Verordnung, betreffend das Verfahren zur Feststellung der Entschädigung auf Grund des Gesetzes über die durch innere Unruhen verursachten Schäden, vom 15. September 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1647).

29. Der § 55 Abs. 2 wird aufgehoben.

Im übrigen bleibt die Verordnung über das Reichswirtschaftsgericht unberührt.

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, die Verordnung über das Reichswirtschaftsgericht in der neuen Fassung zu veröffentlichen.

§ 66

Die Anordnung über die Vergütung für die Berufstätigkeit des Rechtsanwalts in dem Verfahren vor dem Reichswirtschaftsgerichte vom 6. Oktober 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1716) wird wie folgt geändert:

Im § 1 werden in der 2. Zeile zwischen den Worten „Rechtsstreitigkeiten" und „geltenden" die Worte „im ersten Rechtszug" eingefügt.

Vierter Teil

Schlußbestimmungen

§ 67

Der Reichsminister für Wiederaufbau erläßt unbeschadet der Vorschriften des § 13 des Auslandsschädengesetzes, des § 13 des Kolonialschädengesetzes und des § 19 des Verdrängungsschädengesetzes im Benehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, Bestimmungen über die Anweisung und Auszahlung der Entschädigungen.

§ 68

Die Vorschriften des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Enteignungsgesetzes vom 31. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1527) treten, soweit die Festsetzung einer Entschädigung oder Vergütung nach den Vorschriften dieses Gesetzes stattfindet, außer Kraft.

Das gleiche gilt für die im § 8 des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage vom 31. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1530) enthaltene Bestimmung über die Verfassung und das Verfahren der mit der Festsetzung der Vergütung betrauten Behörden sowie für die §§ 6 bis 12, 14, 16 bis 18, 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete vom 3. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 675) mit der Maßgabe, daß auch in denjenigen Fällen, in welchen für den ersten und zweiten Rechtszug die Zuständigkeit der Ausschüsse und Oberausschüsse zur Feststellung von Kriegsschäden bestehen bleibt, für den dritten Rechtszug an die Stelle des Reichsausschusses das Reichswirtschaftsgericht tritt.

§ 69

Soweit eine Entschädigung oder Vergütung für Schäden oder Leistungen aus Anlaß des Krieges oder des Friedensschlusses durch eine andere Behörde als das Reichsentschädigungsamt bewilligt ist, finden die Bestimmungen der §§ 58 und 60 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Entscheidung durch das Reichswirtschaftsgericht erfolgt.

In den Fällen des § 26 Abs. 1 Satz 2 des Verdrängungsschädengesetzes sowie des § 17 Abs. 1 Satz 2 des Auslandsschädengesetzes und des Kolonialschädengesetzes ist für die Befreiung von der Verpflichtung zur Rückerstattung der empfangenen Leistung der Reichsminister für Wiederaufbau oder die von diesem bezeichnete Stelle zuständig.

§ 70

Der Reichsminister für Wiederaufbau wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und des Innern Vorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes zu erlassen.

Er kann insbesondere Bestimmungen treffen über die Überleitung der Verfahren, welche anhängig sind auf Grund des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 675) in Verbindung mit der Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend das Verfahren zur Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete, vom 19. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1053), der Verordnung, betreffend die Regelung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigungen für die auf Grund der Artikel 169, 192 und 202 des Friedensvertrags zu enteignenden Gegenstände und zu

treffenden Maßnahmen, vom 11. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 970), der Verordnung über die Bestimmung von Enteignungsbehörden und über die Regelung des Verfahrens zur Feststellung für die auf Grund des Artikels 297 f des Friedensvertrags zu enteignenden Gegenstände vom 31. Juli 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1489) sowie der Bekanntmachungen vom 2. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1938) und vom 5. August 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1551).

Er kann ferner Bestimmungen treffen über die weitere Gestaltung und die etwaige Überleitung des Verfahrens, betreffend Bewilligung von Vorschüssen, Beihilfen und Unterstützungen auf Grund der Richtlinien vom 15. November 1919 (Nr. 267 des Reichsanzeigers vom 21. November 1919), 9. Januar 1920 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 52), 15. Januar 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), 10. Juni 1920 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 871).

Er kann endlich Bestimmung treffen, von welchem Zeitpunkt ab das vorstehende Gesetz auf die im § 1 Abs. 1 genannten Gesetze und Verordnungen Anwendung findet. Bei der Verordnung vom 16. Januar 1917 tritt an die Stelle des Reichsministers für Wiederaufbau der Reichswirtschaftsminister.

Berlin, den 30. Juli 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister für Wiederaufbau
Dr. Rathenau

(Nr. 8255) **Bekanntmachung, betreffend Neuausgabe der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr beigefügten Liste. Vom 13. Juli 1921.**

Das Zentralamt für den internationalen Eisenbahntransport in Bern hat die Liste der Eisenbahnstrecken, auf die das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr (Reichs-Gesetzbl. 1892 S. 793 ff.) Anwendung findet, neu ausgegeben. Die Liste ist im Reichs-Verkehrs-Blatt Nr. 37 vom 20. Juli 1921 abgedruckt.

Berlin, den 13. Juli 1921.

Der Reichsverkehrsminister
In Vertretung
Stieler

Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung über Beschlagnahme von Luftzeuggerät vom 9. Juli 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 853) ist im § 5, Abs. 2, erste Zeile statt „wichtiger Angaben" zu setzen: „richtiger Angaben".

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 6. August 1921	Nr. 83

Inhalt: Gesetz, betreffend das Abkommen zwischen Deutschland, Polen und der Freien Stadt Danzig über den freien Durchgangsverkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland. S. 1069.

(Nr. 8256) **Gesetz, betreffend das Abkommen zwischen Deutschland, Polen und der Freien Stadt Danzig über den freien Durchgangsverkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland. Vom 12. Juli 1921.**

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Dem am 21. April 1921 unterzeichneten Abkommen zwischen Deutschland, Polen und der Freien Stadt Danzig über den freien Durchgangsverkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland wird zugestimmt.

Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister des Auswärtigen
Dr. Rosen

Convention

entre l'Allemagne et la Pologne et la Ville Libre de Dantzig concernant la Liberté du Transit entre la Prusse Orientale et le reste de l'Allemagne

Signés à Paris le 21 Avril 1921.

L'Allemagne,

d'une part,

Et la *Pologne* et la *Ville Libre de Dantzig,*

d'autre part,

Étant animées du désir de régler la liberté du transit prévue à l'article 89 du Traité signé à Versailles le 28 juin 1919 ainsi que l'article 33 de la Convention polono-dantzikoise signée à Paris le 9 novembre 1920 et de conclure la Convention prévue à l'article 98 du Traité de Versailles,

Les Plénipotentiaires suivants :

M. Gerhard *von Mutius*, Ministre plénipotentiaire,

agissant au nom du Reich Allemand, et

M. Casimir *Olszowski*, Directeur de Département au Ministère des Affaires Étrangères,

agissant au nom de la République Polonaise qui représente aussi la Ville libre de Dantzig

en vertu des articles 2 et 6 de ladite Convention du 9 novembre 1920,

Ont convenu, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs reconnus en bonne et due forme, *Des Dispositions suivantes:*

Abkommen

zwischen Deutschland, Polen und der Freien Stadt Danzig über den freien Durchgangsverkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland

unterzeichnet in Paris am 21. April 1921.

Deutschland

einerseits

und Polen und die Freie Stadt Danzig

anderseits,

beseelt von dem Wunsche, die im Artikel 89 des am 28. Juni 1919 in Versailles unterzeichneten Vertrags und im Artikel 33 der am 9. November 1920 in Paris abgeschlossenen Polnisch-Danziger Konvention vorgesehene Freiheit des Durchgangsverkehrs zu regeln und das im Artikel 98 des Versailler Vertrags vorgesehene Abkommen zu schließen, haben durch folgende Bevollmächtigte:

Herrn Gerhard v. Mutius, Gesandter und bevollmächtigter Minister,

handelnd im Namen des Deutschen Reiches, und

Herrn Casimir Olszowski, Departementsdirektor im Ministerium des Auswärtigen,

handelnd im Namen der Republik Polen und gleichzeitig in dem der Freien Stadt Danzig,

gemäß Artikel 2 und 6 der obenerwähnten Konvention vom 9. November 1920,

nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgende Bestimmungen vereinbart:

Chapitre premier
Clauses générales

Article Premier

La Pologne accorde à l'Allemagne la liberté de transit aux personnes, marchandises, navires, bateaux, voitures, wagons, services postaux, télégraphiques et téléphoniques, en transit entre la Prusse Orientale et le reste de l'Allemagne, à travers le territoire (y compris les eaux territoriales) cédé par l'Allemagne à la Pologne en vertu du Traité de Versailles. Sauf les exceptions et les restrictions prévues par la présente Convention, la liberté de transit s'étend à toutes les voies de communication et à tous les moyens et modes de transport par terre et par eau. Elle comprend entre autres les services postaux, télégraphiques et téléphoniques.

Dans le cas d'événements imprévus qui entraveraient les communications à travers le territoire cédé par l'Allemagne à la Pologne, un trafic par chemins de fer sera provisoirement assuré par le Gouvernement polonais à travers le territoire de l'ancien Royaume de Pologne créé par le Congrès de Vienne.

La Ville libre de Dantzig accorde à l'Allemagne, à travers le territoire dantzikois, y compris les eaux territoriales dantzikoises, la liberté de transit prévue à l'alinéa premier du présent article.

L'Allemagne accorde à la Pologne et à la Ville libre de Dantzig la même liberté de transit aux communications entre ces dernières, à travers le territoire allemand situé sur la rive droite de la Vistule, tel qu'il est spécifié à l'article 96 du Traité de Versailles.

Pour autant que la présente Convention n'accorde pas à l'Allemagne des droits plus étendus, la Pologne et la Ville libre de Dantzig seront tenues de traiter les personnes, marchandises, navires, bateaux, voitures, wagons, services postaux, télégraphiques et téléphoniques transitant sur leurs territoires en vertu de la présente Convention, en ce qui concerne les facilités, restrictions et toutes autres matières, au moins aussi favorablement que les personnes, marchandises, navires, bateaux, voitures, wagons, services postaux, télégraphiques, téléphoniques de nationalité, origine, importation, propriété ou point de départ soit polonais, soit dantzikois,

Kapitel I
Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Polen gesteht Deutschland die Freiheit des Durchgangsverkehrs für Personen, Waren, See- und Flußschiffe, Fahrzeuge, Eisenbahnwagen, für den Post-, Telegraphen- und Fernsprechdienst zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland durch das von Deutschland kraft des Versailler Vertrages an Polen abgetretene Gebiet einschließlich der Hoheitsgewässer zu. Vorbehaltlich der in dem gegenwärtigen Abkommen vorgesehenen Ausnahmen und Einschränkungen erstreckt sich die Freiheit des Durchgangsverkehrs auf alle Beförderungswege, alle Beförderungsmittel und alle Beförderungsarten zu Wasser und zu Lande. Sie begreift u. a. auch den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr in sich.

Falls unvorhergesehene Ereignisse den Durchgangsverkehr über das von Deutschland an Polen abgetretene Gebiet beeinträchtigen sollten, wird die Polnische Regierung vorübergehend einen Eisenbahnverkehr durch das Gebiet des ehemaligen Königreichs Polen, so wie es durch den Wiener Kongreß geschaffen war, sicherstellen.

Die Freie Stadt Danzig gewährt Deutschland die im ersten Absatz dieses Artikels vorgesehene Freiheit des Durchgangsverkehrs durch Danziger Gebiet einschließlich der Danziger Hoheitsgewässer.

Deutschland gewährt Polen und der Freien Stadt Danzig für deren gegenseitigen Verkehr den freien Durchgang durch das auf dem rechten Weichselufer gelegene im Artikel 96 des Friedensvertrages umschriebene deutsche Gebiet.

Soweit das gegenwärtige Abkommen Deutschland nicht weitergehende Rechte einräumt, sind Polen und die Freie Stadt Danzig gehalten, den Personen, Waren, See- und Flußschiffen, Fahrzeugen, Eisenbahnwagen, dem Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr beim Durchgang durch ihr Hoheitsgebiet kraft des gegenwärtigen Abkommens in bezug auf die Erleichterungen, Einschränkungen und sonst in jeder Hinsicht mindestens eine gleich günstige Behandlung zuteil werden zu lassen wie den Personen, Waren, See- und Flußschiffen, Fahrzeugen, Eisenbahnwagen, dem Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr polnischer oder Danziger Nationalität, Ursprungs, Herkunft, Eigentums oder Abgangs-

soit jouissant d'un traitement plus favorable que le traitement national polonais ou dantzikois. L'Allemagne sera tenue à la même obligation en ce qui concerne le transit d'origine polonaise ou dantzikoise.

Article 2

Les marchandises en transit seront exemptes de tous droits de douane ou autres droits analogues.

Article 3

Sous réserve des dispositions spéciales de la présente Convention, il ne sera tenu compte dans le transit ni de la nationalité des personnes, ni de l'origine des marchandises, ni de la nationalité de l'expéditeur, ni de celle du destinataire.

Article 4

Le trafic en transit sera effectué soit sous la forme du transit *privilégié*, soit sous la forme du transit *ordinaire*.

Le transport des voyageurs en transit privilégié sera effectué par les trains ou par les parties de trains qui y seront spécialement affectés. Les voyageurs de ces trains, ainsi que leurs bagages, seront exempts de toute formalité de passeport et de douane, sauf — pour ce qui concerne les passeports — les stipulations spéciales prévues au chapitre VIII.

Les voyageurs empruntant ces trains n'auront le droit ni de livrer, ni de recevoir des objets quelconques dans le pays de transit, ni de descendre, sauf — pour ce qui concerne la descente — les stipulations spéciales prévues au chapitre VII.

Le transport des marchandises en transit privilégié sera effectué par des trains entiers.

Le transit ordinaire sera effectué par tous les moyens autres que les trains privilégiés.

En ce qui concerne le trafic en chemin de fer, les lignes ouvertes au trafic de voisinage seront affectées au trafic ordinaire.

En ce qui concerne les formalités de passeport et de douane, le trafic en transit ordinaire ne sera soumis qu'aux dispositions stipulées aux chapitres VII et VIII.

ortes oder solchen, die sich gegenüber dem polnischen oder Danziger inneren Verkehr einer bevorzugten Behandlung erfreuen. Deutschland hat dieselbe Verpflichtung gegenüber dem Durchgangsverkehr polnischer oder Danziger Herkunft.

Artikel 2

Die Durchgangsgüter bleiben von allen Zoll- oder ähnlichen Abgaben frei.

Artikel 3

Soweit das gegenwärtige Abkommen keine entgegenstehenden besonderen Bestimmungen vorsieht, gilt die Durchgangsfreiheit ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Personen, auf den Ursprung der Waren und auf die Staatsangehörigkeit des Absenders oder Empfängers.

Artikel 4

Der Durchgangsverkehr wird entweder als privilegierter oder als gewöhnlicher Verkehr durchgeführt.

Die Beförderung der Reisenden im privilegierten Verkehr vollzieht sich in Zügen oder in hierfür besonders bestimmten Zugteilen. Die Reisenden dieser Züge sind ebenso wie ihr Gepäck frei von allen Paß- und Zollförmlichkeiten, unbeschadet der besonderen Vorschriften des Kapitels VIII über die Pässe.

Das Hineinnehmen oder Herausreichen von Gegenständen aller Art ist den Reisenden dieser Züge im Durchgangsland unbedingt verboten; ebenso dürfen sie nicht aussteigen, ausgenommen diejenigen besonderen Fälle, die für das Aussteigen im Kapitel VII vorgesehen sind.

Die Beförderung der Waren im privilegierten Durchgangsverkehr erfolgt in ganzen Zügen.

Der gewöhnliche Durchgangsverkehr vollzieht sich durch alle anderen Verkehrsmittel als durch die dem privilegierten Verkehr dienenden Züge.

Soweit der Eisenbahnverkehr in Frage kommt, werden für den gewöhnlichen Durchgangsverkehr die dem Wechselverkehr offen stehenden Linien verwandt.

Weiteren als den im Kapitel VII und VIII festgesetzten Paß- und Zollförmlichkeiten darf der gewöhnliche Durchgangsverkehr nicht unterworfen werden.

Article 5

Le trafic en transit sera soumis aux lois du pays de transit relatives au maintien de l'ordre et de la sécurité publique, ainsi qu'aux lois et règlements sanitaires.

Cependant l'application de ces lois ne pourra jamais supprimer, contrairement aux dispositions de la présente Convention, le trafic en transit. Une interruption ou un retard du trafic en transit ne pourra se faire qu'en cas de nécessité et d'urgence extrême.

Si l'une des Hautes Parties contractantes estime que des mesures prises dans un pays de transit la privent injustement des avantages accordés au transit par le Traité de Versailles ou par la présente Convention, elle aura le droit de soumettre le cas à la décision du Tribunal arbitral prévu à l'article 11 de la présente Convention.

Article 6

Les personnes en transit privilégié seront spécialement protégées par les autorités du pays de transit. Ces personnes ainsi que leurs bagages pourront transiter librement, sauf dans le cas de délit ou crime commis par les dites personnes sur le territoire du pays de transit lors de leur séjour dans ce pays.

Chacun des Gouvernements fera le nécessaire pour assurer aux personnes empruntant les trains privilégiés ou les parties privilégiées de trains, toute aide et protection pour que leurs droits personnels et matériels ne soient soumis à aucune restriction illégitime, en veillant surtout à ce que l'activité en matière de politique et de publicité ne soit la cause d'aucune mesure qui puisse leur être préjudiciable.

Des ordonnances des plus rigoureuses seront édictées par chaque Gouvernement, qui recommandera aux organes de police et aux autorités locales de veiller à ce que les mesures prévues à l'alinéa précédent soient exécutées de la façon la plus stricte et avec le plus grand tact. Chaque infraction à ces ordonnances devra être réprimée sur-le-champ, afin de donner la certitude qu'elle ne se répétera plus à l'avenir.

Artikel 5

Der Durchgangsverkehr unterliegt den Gesetzen des Durchgangslandes, soweit sie sich auf die Aufrechterhaltung der Ordnung und öffentlichen Sicherheit beziehen, sowie den gesundheitspolizeilichen Gesetzen und Vorschriften.

Indessen darf die Anwendung dieser Gesetze niemals den Durchgangsverkehr entgegen den Bestimmungen des gegenwärtigen Abkommens unterbinden. Eine vorübergehende Unterbrechung oder eine Hemmung des Durchgangsverkehrs darf nur im Falle der Notwendigkeit und äußersten Dringlichkeit eintreten.

Wenn eine der vertragschließenden Parteien der Ansicht ist, daß ihr durch die im Durchgangsland getroffenen Maßnahmen unberechtigterweise die durch den Versailler Vertrag oder das gegenwärtige Abkommen ihr zugestandenen Vorteile entzogen werden, kann sie den Fall dem im Artikel 11 dieses Abkommens vorgesehenen Schiedsgericht unterbreiten.

Artikel 6

Die Reisenden im privilegierten Durchgangsverkehr genießen den besonderen Schutz der Behörden des Durchgangslandes. Diese Personen, wie auch ihr Gepäck können frei durchreisen, mit Ausnahme von Fällen, in denen einer dieser Reisenden im Hoheitsgebiete des Durchgangslandes und während seines Aufenthaltes in diesem Lande ein Vergehen oder ein Verbrechen begangen hat.

Die beteiligten Regierungen werden alle notwendigen Schritte tun, um den die privilegierten Züge oder Zugteile benutzenden Reisenden jede Hilfe und jeden Schutz zu gewähren, damit ihre persönlichen und sachlichen Rechte keinerlei unrechtmäßigen Einschränkungen unterworfen werden; dabei werden sie besonders darüber wachen, daß gegen diese Personen keinerlei für sie nachteiligen Maßnahmen wegen ihrer politischen und öffentlichen Betätigung getroffen werden.

Zu diesem Zweck wird jede Regierung die strengsten Verordnungen erlassen und die Polizeiorgane und örtlichen Behörden anweisen, darüber zu wachen, daß die im vorstehenden Absatz in Aussicht genommenen Maßnahmen aufs peinlichste und mit dem größten Takt durchgeführt werden. Jede Zuwiderhandlung gegen diese Verordnungen soll auf der Stelle unterdrückt und damit die Gewähr gegeben werden, daß sie sich in Zukunft nicht wiederholt.

Article 7

Les interdictions d'importation et d'exportation des marchandises dans le pays de transit ne seront pas applicables au trafic de transit prévu dans la présente Convention.

Toutes les marchandises qui sont admises au transport à l'intérieur dans le pays bénéficiaire du transit et dans le pays transitaire, seront transportées en transit.

En cas de différence entre les lois des deux pays, un accord spécial interviendra entre les Gouvernements intéressés.

Il ne sera exigé ni certificat d'exportation, ni certificat d'importation, ni certificat de transit des marchandises.

Les marchandises transportées conformément aux dispositions de la présente Convention ne peuvent pas faire l'objet d'une saisie administrative.

Article 8

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à maintenir les voies de communication affectées au trafic en transit dans un état normal d'entretien.

Cet engagement ne confère à aucune des parties le droit d'intervention dans l'administration intérieure de l'autre partie.

Article 9

En cas de guerre, les dispositions de la présente Convention ne seront pas invalidées *ipso facto*.

Si, par le fait d'une guerre en Europe, un des pays transitaires estimait nécessaire de restreindre le trafic en transit, il devrait en aviser l'autre partie par voie diplomatique et ne pourrait appliquer les restictions que quarante-huit heures après cette notification.

La partie qui se sentirait lésée par les restrictions prévues ci-dessus aura le droit de s'adresser au Tribunal arbitral prévu à l'article 11 de la présente Convention, qui se mettra à l'examen de l'affaire sans le moindre retard, et qui décidera si, et le cas échéant dans quelle mesure, les restrictions dans le transit sont justifiées.

Artikel 7

Ein- und Ausfuhrverbote im Durchgangsland dürfen auf den Durchgangsverkehr, so wie er in diesem Abkommen vorgesehen ist, nicht angewendet werden.

Alle im inneren Verkehr des durchgangsberechtigten und des durchgangsverpflichteten Landes zur Beförderung zugelassenen Waren werden im Durchgangsverkehr befördert.

Im Falle eines Unterschiedes zwischen den diesbezüglichen Gesetzen beider Länder werden die beteiligten Regierungen ein besonderes Übereinkommen treffen.

Weder für die Aus- und Einfuhr noch für die Durchfuhr von Waren ist eine Erlaubnis erforderlich.

Die Waren, die im Einklang mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Abkommens befördert werden, dürfen nicht im Verwaltungswege beschlagnahmt werden.

Artikel 8

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, die für den Durchgangsverkehr bestimmten Verkehrswege in einem normalen Zustand zu erhalten.

Diese Verpflichtung gibt jedoch keiner der Parteien das Recht, sich in die innere Verwaltung des anderen Teiles einzumischen.

Artikel 9

Im Kriegsfalle treten die Bestimmungen des gegenwärtigen Abkommens nicht ohne weiteres außer Kraft.

Wenn eines der Durchgangsländer es aus Anlaß eines Krieges in Europa für nötig hält, den Durchgangsverkehr einzuschränken, so muß es die Gegenpartei auf diplomatischem Wege hiervon verständigen und kann diese Einschränkung erst 48 Stunden nach dieser Benachrichtigung in Kraft setzen.

Derjenige Vertragsteil, der sich durch die vorstehend ins Auge gefaßten Einschränkungen geschädigt fühlt, ist berechtigt, sich an das im Artikel 11 des gegenwärtigen Abkommens vorgesehene Schiedsgericht zu wenden, das die Angelegenheit unverzüglich prüfen und entscheiden wird, ob und gegebenenfalls in welchem Umfange die Einschränkungen gerechtfertigt sind.

Au cas où le Tribunal arbitral ne serait pas en état d'émettre un jugement définitif avant l'expiration du délai de quarante-huit heures mentionné ci-dessus, il aura à ordonner, dans les vingt-quatre heures après qu'il aura été saisi de l'affaire, des mesures provisoires qui ne préjugeront pas de son jugement définitif. (Voir l'article 16.)

Wenn das Schiedsgericht nicht in der Lage sein sollte, vor Ablauf der oben erwähnten achtundvierzigstündigen Frist eine endgültige Entscheidung zu fällen, so soll es 24 Stunden nach Anhängigmachung der Sache vorläufige Maßnahmen anordnen, ohne damit seiner endgültigen Entscheidung vorzugreifen. (Vgl. Artikel 16.)

Article 10

En ce qui concerne les genres de transit qui résultent des articles 89 et 98 du Traité de Versailles, mais qui ne sont pas réglementés par la présente Convention, comme par exemple le transit des piétons, des cyclistes, etc., les Hautes Parties se réservent le droit d'en fixer les conditions par des conventions ultérieures.

Artikel 10

Bezüglich der Arten des Durchgangsverkehrs, die sich aus Artikel 89 und 98 des Versailler Vertrages ergeben, aber in dem gegenwärtigen Abkommen nicht geregelt sind, wie z. B. der Fußgänger- und Radfahrerverkehr usw., behalten sich die Parteien spätere Abmachungen vor.

Article 11

Chaque Haute Partie contractante aura le droit de remettre les différends pouvant survenir soit dans l'interprétation, soit dans l'application de la présente Convention, à la décision d'un Tribunal arbitral permanent, siégeant à Dantzig et qui sera constitué dans un délai de trois mois qui suivra la mise en vigueur de la présente Convention.

Le Tribunal statuera sur les litiges en se basant sur les stipulations de la présente Convention, sur les principes généraux du droit, ainsi que sur l'équité.

Il aura compétence pour se prononcer, s'il y a lieu, sur les réparations à donner à la partie lésée par la partie qui aura été reconnue responsable d'une infraction aux dispositions de la présente Convention.

Artikel 11

Jede vertragschließende Partei hat das Recht, die Streitfälle, die sich etwa aus der Auslegung oder der Ausführung des vorliegenden Abkommens ergeben, der Entscheidung eines ständigen Schiedsgerichts zu unterbreiten, das seinen Sitz in Danzig hat und binnen einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Abkommens gebildet sein muß.

Das Schiedsgericht wird über die Streitfälle nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Abkommens und nach den allgemeinen Grundsätzen von Recht und Billigkeit entscheiden.

Das Schiedsgericht hat gegebenenfalls über die Entschädigungen zu erkennen, welche die für eine Verletzung der Bestimmungen des gegenwärtigen Abkommens als verantwortlich erkannte Partei der geschädigten Partei zu leisten hat.

Article 12

Le Tribunal arbitral comprendra trois juges nommés l'un par l'Allemagne, l'autre par la Pologne, le troisième par la Ville libre de Dantzig, et un président qui sera désigné d'un commun accord par les Gouvernements.

Le président devra être ressortissant d'une Puissance demeurée neutre pendant la guerre 1914-1919.

Si le Gouvernement allemand et le Gouvernement polonais, celui-ci agissant tant en son nom qu'en celui de la Ville libre de Dantzig, ne tombent

Artikel 12

Das Schiedsgericht besteht aus drei Richtern, von denen einer von Deutschland, einer von Polen und der dritte von der Freien Stadt Danzig ernannt wird, sowie einem Vorsitzenden, der durch Übereinkommen der Regierungen bestimmt wird.

Der Vorsitzende muß Angehöriger eines Staates sein, der während des Krieges 1914/1919 neutral geblieben ist.

Falls eine Einigung über die Ernennung des Präsidenten nicht zustande kommt, so werden die Deutsche und die Polnische Regierung, die letztere

pas d'accord sur la désignation du président, ils prieront Sa Majesté le Roi de Norvège de procéder à cette désignation. Au cas où l'un des deux Gouvernements n'aurait pas donné suite, dans un délai de deux semaines, à une demande tendant à provoquer cette démarche commune, et notifiée par l'autre Gouvernement, ce dernier pourrait, de sa seule initiative, s'adresser à Sa Majesté le Roi de Norvège aux fins de désignation d'un président.

Chaque Gouvernement nommera un ou plusieurs suppléants du juge qu'il aura désigné.

Un suppléant du président sera désigné de la même manière que le président lui-même.

Article 13

Les juges et leurs suppléants pourront être révoqués par les autorités qui les auront désignés.

Article 14

Dans chaque affaire le Tribunal sera composé du président et des deux juges désignés par les Gouvernements intéressés à cette affaire.

Dans les affaires où il y aurait doute sur la question de savoir si c'est le Gouvernement polonais ou le Gouvernement dantzikois qui, avec le Gouvernement allemand, est intéressé, ainsi que dans les affaires où les trois Gouvernements seraient intéressés, le président décidera lequel des deux juges, polonais ou dantzikois, sera appelé à siéger avec le juge allemand.

Article 15

Chaque Gouvernement pourra se faire représenter auprès du Tribunal par un agent. Dans ce cas, toutes les communications du Tribunal destinées à ce Gouvernement devront être adressées à son agent.

Article 16

En cas d'urgence et si l'une des parties le demande, le Tribunal pourra, après avoir dûment cité la partie adverse, ordonner des mesures provisoires, qui ne préjugeront pas de son jugement définitif.

Si, dans le cas prévu à l'alinéa précédent, un des juges ne se rend pas à la convocation du Tribunal faite par le président, celui-ci sera autorisé à ordonner seul les mesures provisoires nécessaires.

gleichzeitig in ihrem und im Namen der Freien Stadt Danzig, S. M. den König von Norwegen bitten, diese Ernennung vorzunehmen. Gibt eine der beiden Regierungen dem förmlichen Antrag der anderen, einen solchen gemeinsamen Schritt herbeizuführen, nicht binnen zwei Wochen statt, so hat die letztere das Recht, sich allein an den König von Norwegen zu wenden, um die Ernennung eines Vorsitzenden herbeizuführen.

Jede Regierung bezeichnet einen oder mehrere Stellvertreter des von ihr ernannten Richters.

Ein Stellvertreter des Vorsitzenden wird in derselben Weise ernannt wie der Vorsitzende selbst.

Artikel 13

Die Richter und ihre Stellvertreter können durch die Behörden, die sie ernannt haben, wieder abberufen werden.

Artikel 14

In jeder Streitsache muß das Schiedsgericht aus dem Vorsitzenden und den beiden von den an der Sache beteiligten Regierungen ernannten Richtern bestehen.

In den Fällen, in denen es zweifelhaft sein sollte, ob neben der Deutschen die Polnische oder die Danziger Regierung beteiligt ist, und ebenso in den Fällen, in denen alle drei Regierungen beteiligt sind, entscheidet der Vorsitzende, welcher der beiden Richter, der polnische oder der Danziger, zusammen mit dem deutschen Richter zur Sitzung berufen wird.

Artikel 15

Jede Regierung kann sich bei dem Schiedsgericht durch einen Sachwalter vertreten lassen. In diesem Falle sind alle für diese Regierung bestimmten Mitteilungen des Schiedsgerichts an ihren Sachwalter zu richten.

Artikel 16

In dringlichen Fällen und auf Antrag einer der Parteien kann das Schiedsgericht nach ordnungsmäßiger Ladung der Gegenpartei vorläufige Maßnahmen anordnen, ohne damit seiner endgültigen Entscheidung vorzugreifen.

Wenn in dem im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Falle einer der Richter der Einberufung des Vorsitzenden zum Schiedsgericht nicht Folge leistet, ist dieser berechtigt, die notwendigen vorläufigen Maßnahmen allein anzuordnen.

Article 17

Si le règlement d'une affaire pendante devant le Tribunal se trouve retardé par le fait que l'un des juges ne participe pas aux travaux du Tribunal et ne se fait pas remplacer par son suppléant, le président devra, à la demande de l'autre juge convoqué, désigner un remplaçant du juge défaillant. Celui-ci devra, autant que possible, appartenir à une nationalité différente de celle de l'autre juge.

Ce remplaçant aura les mêmes droits et les mêmes devoirs que le juge régulier. Il participera aux travaux du Tribunal jusqu'à ce que le juge régulier ou son suppléant se déclare prêt à le faire.

Article 18

Chaque Gouvernement payera les traitements du juge qu'il aura nommé, de son suppléant, et de tout agent qu'il aura pu désigner pour le représenter devant le Tribunal.

Les traitements du président et de son suppléant seront fixés par accord spécial entre les Gouvernements, et ces traitements, ainsi que les dépenses communes du Tribunal, seront payés à raison de quarante-cinq pour cent par l'Allemagne, de quarante-cinq pour cent par la Pologne, et de dix pour cent par la Ville libre de Dantzig.

Article 19

Les membres du Tribunal arbitral circuleront librement et jouiront du transport gratuit par chemin de fer dans les territoires traversés par le trafic en transit.

Article 20

En tant que la procédure du Tribunal arbitral n'est pas réglée par la présente Convention, elle sera établie par le Tribunal lui-même.

Article 21

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à exécuter loyalement les décisions et les jugements du Tribunal arbitral.

Artikel 17

Wenn die Erledigung einer beim Schiedsgericht anhängigen Sache dadurch verzögert wird, daß einer der Richter sich nicht an den Arbeiten des Schiedsgerichts beteiligt und sich nicht durch seinen Stellvertreter vertreten läßt, so muß auf Antrag des anderen einberufenen Richters der Vorsitzende einen Ersatzmann für den nicht erscheinenden Richter bestellen. Dieser muß, wenn irgendmöglich, einer anderen Nationalität angehören als der mit ihm tätige Richter.

Dieser Ersatzmann hat dieselben Rechte und Pflichten wie der ständige Richter. Er nimmt an den Arbeiten des Schiedsgerichts teil, bis der ständige Richter oder sein Stellvertreter sich bereit erklären, dieses zu tun.

Artikel 18

Jede Regierung bezahlt die Gebührnisse des von ihr ernannten Richters, seines Stellvertreters und aller Sachwalter, die sie etwa mit ihrer Vertretung vor dem Schiedsgericht betraut haben sollte.

Die Gebührnisse des Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden durch ein besonderes Übereinkommen zwischen den Regierungen festgesetzt und ebenso wie die allgemeinen Kosten des Schiedsgerichts zu 45% von Deutschland, zu 45% von Polen und zu 10% von der Freien Stadt Danzig bezahlt.

Artikel 19

Die Mitglieder des Schiedsgerichts haben völlige Bewegungsfreiheit und unentgeltliche Fahrt auf den Eisenbahnen der vom Durchgangsverkehr berührten Gebiete.

Artikel 20

Soweit das Verfahren des Schiedsgerichts nicht durch das gegenwärtige Abkommen geregelt ist, wird es durch das Schiedsgericht selbst festgesetzt.

Artikel 21

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, die Entscheidungen und Urteile des Schiedsgerichts loyal auszuführen.

Chapitre II
Chemins de fer

Article 22

La Pologne reconnaît l'obligation de faire passer avec ses propres moyens, à travers le territoire cédé par l'Allemagne à la Pologne, tout le trafic en transit par chemins de fer entre la Prusse Orientale et le reste de l'Allemagne, amené au réseau polonais.

Le transit doit être effectué sur la ligne représentant la communication la plus courte entre la gare expéditrice et la gare de destination allemande.

Des exceptions ne seraient admissibles qu'avec l'assentiment des administrations ferroviaires intéressées.

Les voyageurs peuvent choisir librement leur route pour eux-mêmes et pour leurs bagages. En outre, la poste, les colis-messagerie express (Expressgut) les marchandises en grande vitesse (Eilgut), les marchandises s'abîmant facilement et le bétail seront expédiés en profitant de l'occasion de transport la plus favorable.

La Ville libre de Dantzig se charge de la même obligation vis-à-vis de l'Allemagne à l'égard du territoire dantzikois.

L'Allemagne se charge de la même obligation au sujet du trafic ferroviaire entre la Pologne et la Ville libre de Dantzig sur le territoire mentionné à l'article 96 du Traité de Versailles.

Article 23

Le trafic privilégié (voir l'article 4) sera effectué sur les lignes suivantes :

a) Lauenburg–Dantzig–Tczew–Marienburg ;
b) Chojnice–Tczew–Marienburg ;
c) Schneidemühl–Bydgoszcz–Toruń–Dt. Eylau;
d) (Schwiebus) Zbąszyń–Poznań–Toruń–Dt. Eylau;
e) (Züllichau) Zbąszyń–Poznań–Toruń–Dt. Eylau;
f) Rawicz–Leszno–Poznań–Toruń–Dt. Eylau;
g) Fraustadt–Leszno–Poznań–Toruń–Dt. Eylau;
h) (Oels)–Krotoszyn–Gniezno–Toruń–Dt. Eylau;
i) Garnsee–Marienburg–Dantzig ;
k) Dt. Eylau–Marienburg–Dantzig.

Kapitel II
Eisenbahnen

Artikel 22

Polen erkennt die Verpflichtung an, mit seinen eigenen Betriebsmitteln den gesamten dem polnischen Netze angebrachten Eisenbahndurchgangsverkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland durch das von Deutschland an Polen abgetretene Gebiet durchzuführen.

Die Durchfuhr soll auf der die kürzeste Verbindung darstellenden Strecke zwischen der deutschen Abgangs- und Empfangsstation erfolgen.

Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der beteiligten Eisenbahnverwaltungen zulässig.

Die Reisenden können ihren Reiseweg für sich und ihr Gepäck frei wählen. Post, Expreßgut, Eilgut, leicht verderbliches Gut und Vieh sollen mit der günstigsten Beförderungsgelegenheit befördert werden.

Die Freie Stadt Danzig übernimmt Deutschland gegenüber dieselbe Verpflichtung hinsichtlich ihres Gebietes.

Deutschland übernimmt dieselbe Verpflichtung hinsichtlich des Eisenbahnverkehrs zwischen Polen und der Freien Stadt Danzig auf dem im Artikel 96 des Versailler Vertrages erwähnten Gebiete.

Artikel 23

Der privilegierte Verkehr (siehe Artikel 4) erfolgt auf folgenden Linien:

a) Lauenburg–Danzig–Dirschau[1])–Marienburg,
b) Konitz[2])–Dirschau–Marienburg,
c) Schneidemühl–Bromberg[3])–Thorn[4])–Deutsch-Eylau,
d) (Schwiebus)–Bentschen[5])–Posen[6])–Thorn–Dt.-Eylau,
e) (Züllichau)–Bentschen–Posen–Thorn–Deutsch-Eylau,
f) Rawitsch[7])–Lissa[8])–Posen–Thorn–Dt.-Eylau,
g) Fraustadt–Lissa–Posen–Thorn–Dt.-Eylau,
h) (Oels)–Krotoschin[9])–Gnesen[10])–Thorn–Dt.-Eylau,
i) Garnsee–Marienburg–Danzig,
k) Dt.-Eylau–Marienburg–Danzig.

[1]) Tczew, [2]) Chojnice, [3]) Bydgoszcz, [4]) Toruń, [5]) Zbąszyń [6]) Poznań, [7]) Rawicz, [8]) Leszno, [9]) Krotoszyn, [10]) Gniezno.

Les Hautes Parties contractantes se réservent la faculté de soumettre à une revision tous les trois ans la liste des lignes affectées au transit privilégié, et de la modifier, le cas échéant, d'un commun accord.

Le transit ordinaire sera effectué sur toutes les lignes ferroviaires ouvertes au trafic de voisinage et se trouvant sur le territoire cédé par l'Allemagne à la Pologne, sur le territoire dantzikois, ainsi que sur le territoire allemand mentionné à l'article 96 du Traité de Versailles.

Article 24

Le trafic en transit privilégié sera introduit sur les lignes mentionnées à l'article 23 sur la demande du pays expéditeur.

Ce trafic sera organisé conformément aux stipulations du présent chapitre, lors des délibérations sur les horaires à réitérer régulièrement.

Article 25

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à maintenir les lignes ferroviaires affectées au transit privilégié dans un état normal d'entretien, et correspondant au développement du trafic sur ces lignes.

Article 26

Chaque partie aura le droit de modifier, même pendant la période de trois ans mentionnée à l'article 23, une ou plusieurs des lignes affectées au transit privilégié.

Les stipulations suivantes seront à observer :

a) les points d'entrée et de sortie de la ligne modifiée donnant communication au réseau ferroviaire de l'autre partie contractante resteront les mêmes ;

b) la longueur de la ligne modifiée ne doit pas être considérablement agrandie ;

c) la capacité au transit de la ligne modifiée ne doit pas être réduite.

Les stipulations mentionnées dans le présent article (sous *a*, *b* et *c*) ne pourront être modifiées dans un cas spécial qu'après un commun accord entre les parties.

Die vertragschließenden Teile behalten sich vor, alle drei Jahre die Liste der für den privilegierten Durchgangsverkehr bestimmten Linien nachzuprüfen und sie gegebenenfalls im gegenseitigen Einvernehmen abzuändern.

Der gewöhnliche Durchgangsverkehr wird auf allen dem Verkehr zwischen den vertragschließenden Teilen geöffneten Eisenbahnlinien erfolgen, die auf dem von Deutschland an Polen abgetretenen Gebiete, auf Danziger Gebiet und auf dem im Artikel 96 des Versailler Vertrages erwähnten deutschen Gebiete liegen.

Artikel 24

Der privilegierte Durchgangsverkehr wird auf Antrag des Versandlandes auf den im Artikel 23 genannten Strecken eingeführt.

Er wird gemäß den Bestimmungen dieses Kapitels auf den regelmäßig einzuberufenden Fahrplanbesprechungen eingerichtet.

Artikel 25

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, die für den privilegierten Durchgangsverkehr bestimmten Eisenbahnlinien in einem regelrechten, der Entwicklung des Verkehrs auf diesen Strecken entsprechenden Zustande zu unterhalten.

Artikel 26

Jede Partei hat das Recht, selbst während des im Artikel 23 genannten Zeitraumes von drei Jahren, eine oder mehrere der für den privilegierten Durchgangsverkehr bestimmten Linien abzuändern.

Dabei gelten folgende Bestimmungen:

a) Die Eintritts- und Austrittspunkte der abgeänderten Linie am Übergang zum Eisenbahnnetz des anderen Teiles bleiben dieselben;

b) die Länge der abgeänderten Linie darf nicht beträchtlich vergrößert werden;

c) die Leistungsfähigkeit der abgeänderten Linie im Durchgangsverkehr darf nicht vermindert werden.

Von den in diesem Artikel (unter a, b, c) aufgeführten Bestimmungen darf im Sonderfalle nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Parteien abgewichen werden.

Article 27

La Pologne s'engage à développer dans le plus bref délai possible la capacité de ses chemins de fer jusqu'au point leur permettant de satisfaire aux obligations précitées.

La Ville libre de Dantzig se charge de la même obligation vis-à-vis de l'Allemagne.

L'Allemagne prend le même engagement en ce qui concerne la Pologne et la Ville libre de Dantzig sur la rive droite de la Vistule.

L'Allemagne reconnaît qu'actuellement la capacité des chemins de fer polonais, en ce qui concerne les moyens d'exploitation, ne suffit pas aux besoins du trafic allemand en transit.

L'Allemagne s'engage donc à prêter à la Pologne, pendant une période de cinq ans, un nombre de locomotives qui sera fixé d'un commun accord par les deux administrations ferroviaires respectives pour chaque période d'horaires.

La fixation se fera sur la base suivante : la Pologne fournira ses propres locomotives pour assurer une part de transit allemand au moins égale à la proportion dans laquelle elle peut assurer le trafic polonais sur l'ensemble de son territoire.

La Pologne s'engage à exécuter entièrement avec ce secours allemand le trafic en transit en question. Après l'expiration de la période de cinq ans, la question sera examinée si, et le cas échéant dans quelle mesure, le concours de l'Allemagne sera encore nécessaire.

Article 28.

Les trains de voyageurs, express, omnibus et de marchandises en petite et grande vitesse, ainsi que les parties de trains de voyageurs amenés au pays de transit seront acheminés par les autorités ferroviaires de ce pays en leur conservant le même caractère. Les arrêts seront limités dans la mesure du possible. Notamment les arrêts aux gares frontières de transmission et aux gares d'échange du personnel, lesquelles gares seront déterminées par des accords ou conventions d'exploitation, ne devront pas dépasser la durée nécessitée par le service. La réception des trains et des groupements de voitures, ainsi que leur remise, devront être effectuées de la façon la plus rapide.

Artikel 27

Polen verpflichtet sich, in einem möglichst kurzen Zeitraum die Leistungsfähigkeit seiner Eisenbahnen bis zu einem Grade zu entwickeln, der die Erfüllung der vorerwähnten Verpflichtungen zuläßt.

Die Freie Stadt Danzig übernimmt dieselbe Verpflichtung Deutschland gegenüber.

Deutschland übernimmt dieselbe Verpflichtung Polen und der Freien Stadt Danzig gegenüber auf dem rechten Weichselufer.

Deutschland erkennt an, daß augenblicklich die Leistungsfähigkeit der polnischen Eisenbahnen bezüglich der Betriebsmittel nicht den Bedürfnissen des deutschen Durchgangsverkehrs genügt.

Deutschland verpflichtet sich daher, Polen während eines Zeitraumes von fünf Jahren eine Anzahl von Lokomotiven zu leihen, die im gegenseitigen Einvernehmen durch die beiderseitigen Eisenbahnverwaltungen für jede Fahrplanperiode festgesetzt wird.

Die Festsetzung erfolgt auf folgender Grundlage: Polen liefert seine eigenen Lokomotiven, um einen Teil des deutschen Durchgangsverkehrs sicherzustellen, der mindestens dem Verhältnis gleich ist, in dem Polen den eigenen Verkehr auf seinem gesamten Gebiet sicherstellen kann.

Polen verpflichtet sich, mit dieser deutschen Hilfe den in Rede stehenden Durchgangsverkehr ganz durchzuführen. Nach Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren ist zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welchem Maße die Mitwirkung Deutschlands noch notwendig ist.

Artikel 28

Die dem Durchgangslande angebrachten Schnell-, Personen-, Eilgüter- und Güterzüge sowie die mit Personen besetzten Zugteile sind durch dessen Eisenbahnverwaltungen ihrem Charakter entsprechend unter möglichster Beschränkung der Aufenthalte weiterzuführen. Die Aufenthalte auf den durch Betriebsverträge zu vereinbarenden Grenzübergangsbahnhöfen und Betriebswechselbahnhöfen sollen das für die Abfertigung notwendige Maß nicht überschreiten. Übernahme und Übergabe der Züge und Wagengruppen sind schnellstens zu bewirken.

Article 29

Le nombre de trains à expédier, et les horaires pour ces derniers, seront fixés lors des délibérations qui auront lieu régulièrement en vue de l'établissement des horaires.

Article 30

Chaque fois qu'on aura besoin d'effectuer des transports exceptionnels en transit, comme: trains de voyageurs doublés, trains de saison de toute sorte, trains de permissionnaires, trains de vacances, trains de saisons de bains, trains de pommes de terre, trains d'engrais et, en général, trains facultatifs non prévus, les administrations des chemins de fer intéressées s'entendront sur les mesures à prendre.

Article 31

Les trains, les groupements de wagons et les wagons en transit doivent être remis aux gares d'échange du personnel conformément aux instructions d'exploitation et de chargement en vigueur dans le pays de transit.

Article 32

Les wagons-restaurants et les wagons-lits seront transportés avec les trains ou parties de trains affectés au transit privilégié.

Article 33

Les administrations ferroviaires conviendront du procédé à suivre au sujet de la remise et de la réception des wagons aux gares d'échange du personnel, au point de vue technique et au point de vue du trafic. Elles feront de même en ce qui concerne les wagons devenus défectueux (échauffement, etc.) sur les lignes du pays de transit. Les administrations ferroviaires régleront également le service de trains sur les parcours entre la frontière et la gare d'échange du personnel.

Article 34

Le trafic en transit sera acheminé par des voies de détour, si des interruptions ou des difficultés de service le demandent.

Article 35

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à s'aider mutuellement en cas d'accident survenu sur les lignes voisines de la frontière, au cas où la locomotive deviendrait défectueuse, etc.

Artikel 29

Zahl und Fahrpläne der zu fahrenden Züge werden auf den regelmäßig wiederkehrenden Fahrplanbesprechungen festgesetzt.

Artikel 30

Über die Durchführung des außergewöhnlichen Durchgangsverkehrs — Vor- und Nachzüge zu personenführenden Zügen, Saisonzüge aller Art, Militärurlauberzüge, Ferienzüge, Bäderzüge, Kartoffelzüge, Düngemittelzüge und überhaupt nicht vorgesehene Bedarfszüge — verständigen sich die beteiligten Eisenbahnverwaltungen von Fall zu Fall.

Artikel 31

Die durchgehenden Züge, Wagengruppen und Wagen sind auf den Betriebswechselbahnhöfen den Betriebs- und Ladevorschriften des Durchgangslandes entsprechend zu übergeben.

Artikel 32

Speise- und Schlafwagen sind in den für den privilegierten Durchgangsverkehr bestimmten Zügen oder Zugteilen durchzuführen.

Artikel 33

Die Eisenbahnverwaltungen regeln das Verfahren bei Übergabe und Übernahme der Wagen auf den Betriebswechselbahnhöfen in technischer und verkehrlicher Beziehung, das Verfahren bei Schadhaftwerden von Wagen (Heißlaufen u. dgl.) auf den Durchgangsstrecken und den Fahrdienst auf den Strecken zwischen Reichsgrenze und Betriebswechselbahnhof.

Artikel 34

Umleitungen im Durchgangsverkehr finden statt, falls Betriebsstörungen oder Betriebsschwierigkeiten es erfordern.

Artikel 35

Die vertragschließenden Teile sagen sich gegenseitige Hilfe bei Unfällen, Schadhaftwerden von Lokomotiven u. dgl. auf den Strecken beiderseits der Grenze zu.

Article 36

§ 1

La responsabilité pour les accidents de chemin de fer sera réglée par les lois, ordonnances et règlements qui sont en vigueur, par rapport aux chemins de fer, dans l'endroit où l'accident est survenu, sous réserve des dispositions prévues à l'article 38 au sujet des bagages, colis-messagerie express et des marchandises.

§ 2

Chacune des Hautes Parties contractantes assumera la responsabilité pour ses employés et pour les autres personnes dont elle se servira dans le trafic en transit.

§ 3

Si un accident survenu à la gare d'échange du personnel ou sur le parcours entre cette gare et la frontière a causé la mort ou la blessure de personnes, ou une avarie du matériel roulant, ou bien l'avarie ou la perte des objets transportés, et si cet accident a été provoqué par l'inobservation des règlements d'exploitation ou des règlements de signaux en vigueur dans ce lieu, la responsabilité incombera à l'administration ferroviaire dont les employés n'ont pas observé lesdits règlements.

Dans le cas où les employés des deux administrations ferroviaires sont fautifs de l'inobservation de ces règlements, le dommage occasionné et l'indemnité à payer incomberont en parties égales aux deux administrations. Il en sera de même dans le cas où l'on n'aura pas pu constater quel employé est fautif.

§ 4

Dans le cas où l'accident est survenu à cause du mauvais état de l'établissement de la gare, de la ligne ou de la locomotive, la responsabilité incombera à l'administration qui était obligée de maintenir en bon état l'établissement de la gare, la ligne ou la locomotive. Les locomotives prêtées par l'Allemagne à la Pologne pour l'emploi continuel circuleront sous la responsabilité de la Pologne à partir du moment de leur réception par ce pays jusqu'à leur remise.

§ 5

Dans le cas où l'accident est survenu à cause du mauvais état d'un wagon, la responsabilité incombera à l'administration qui a reçu la dernière le wagon après l'avoir examiné au point de vue technique.

Artikel 36

§ 1

Für die Haftung bei Unfällen im Eisenbahnbetriebe sind die Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen maßgebend, die für die Eisenbahnen dort Geltung haben, wo sich der Unfall ereignet hat, soweit nicht für Gepäck, Expreßgut und Güter die Bestimmungen des Artikels 38 eingreifen.

§ 2

Jede der vertragschließenden Parteien haftet für ihre Angestellten und andere Personen, deren sie sich im Durchgangsverkehr bedient.

§ 3

Wenn Tod oder Verletzung von Personen, Verlust oder Beschädigung von Fahrmaterial oder von beförderten Gegenständen auf den Betriebswechselbahnhöfen oder auf den Strecken zwischen Grenze und Betriebswechselbahnhof durch Nichtbeachtung der dort geltenden Betriebs- und Signalvorschriften verursacht wird, so haftet die Eisenbahnverwaltung, deren Bedienstete die betreffenden Vorschriften außer acht gelassen haben.

Haben Bedienstete beider Verwaltungen die Vorschriften außer acht gelassen, so fällt der verursachte Schaden und die zu leistende Entschädigung beiden Verwaltungen zu gleichen Teilen zur Last. Das gleiche gilt, wenn sich nicht feststellen läßt, welcher Bedienstete die Vorschriften außer acht gelassen hat.

§ 4

Für die durch schlechten Zustand von Bahnhöfen, Strecken oder Lokomotiven entstandenen Unfälle haftet die Verwaltung, der die Unterhaltung des betreffenden Bahnhofes, der betreffenden Strecke oder Lokomotive obliegt. Für die von Deutschland an Polen zu ständiger Benutzung geliehenen Lokomotiven haftet Polen vom Augenblick ihrer Übernahme an bis zu ihrer Rückgabe.

§ 5

Für die durch schlechten Zustand von Wagen entstandenen Unfälle haftet die Verwaltung, die den betreffenden Wagen zuletzt technisch übernommen hat.

§ 6

Dans le cas où les constatations provisoires, de la part de l'administration effectuant l'exploitation, donnent lieu de penser que la responsabilité de l'autre administration pourrait également être engagée, l'enquête sera poursuivie en commun par les commissaires des deux administrations dans le but de constater définitivement la cause de l'accident.

§ 7

Si l'accident est survenu sur une ligne de transit, ou dans les gares se trouvant sur cette ligne, et si les constatations provisoires de la part de l'administration effectuant l'exploitation donnent lieu de penser que la responsabilité de l'autre administration pourrait également être engagée, la station qui est, selon les règlements, obligée de donner les avertissements sera tenue d'avertir de l'accident survenu les deux administrations ferroviaires.

§ 8

Sous réserve des droits de recours, l'administration ferroviaire qui exploite la ligne sera responsable vis-à-vis des personnes qui ont subi un dommage quelconque à cause d'un accident de chemin de fer. La réserve faite au paragraphe 1 au sujet des bagages, des colis-messagerie express et des marchandises, reste en vigueur.

§ 9

Dans le cas d'un désaccord entre les chemins de fer au sujet de la responsabilité pour un accident, le Tribunal arbitral prévu à l'article 11 statuera.

De même les contestations qui pourraient survenir entre l'administration des chemins de fer de l'État et l'administration des chemins de fer qui ne sont pas propriété de l'État, pourront être soumises, sur la demande de chaque partie, à la décision du Tribunal arbitral. Toutefois, l'administration des chemins de fer, n'étant pas propriété de l'État, ne pourra agir dans ce cas que par l'intermédiaire du Gouvernement de son pays.

§ 10

La responsabilité des dommages causés aux envois postaux est réglée par les stipulations du chapitre IV de la présente Convention.

§ 6

Wenn nach vorläufiger Feststellung der betriebführenden Verwaltung die Haftung der anderen Verwaltung in Frage kommt, sind die weiteren Erhebungen zur endgültigen Feststellung der Ursache des Unfalles durch Beauftragte beider Verwaltungen gemeinsam durchzuführen.

§ 7

Unfälle auf einer Durchgangsstrecke oder deren Bahnhöfen, bei denen nach vorläufiger Feststellung der betriebführenden Verwaltung die Haftung der anderen Verwaltung in Frage kommt, hat die meldepflichtige Station beiden Eisenbahnverwaltungen zu melden.

§ 8

Unbeschadet der bestehenden Rückgriffsrechte übernimmt die betriebführende Verwaltung die Haftung gegenüber Personen, die durch einen Betriebsunfall irgendwelchen Schaden erlitten haben. Für Gepäck, Expreßgut und Güter gilt der unter § 1 gemachte Vorbehalt.

§ 9

Wenn über die Haftung bei Betriebsunfällen Streitigkeiten zwischen den beteiligten Eisenbahnverwaltungen entstehen, so entscheidet darüber das im Artikel 11 dieses Abkommens vorgesehene Schiedsgericht.

Ebenso können Streitigkeiten zwischen einer Staatsbahnverwaltung und einer Verwaltung von Eisenbahnen, die nicht Staatseigentum sind, auf Antrag einer jeden Partei dem Schiedsgericht zur Entscheidung unterbreitet werden. Jedoch muß sich hierbei eine Verwaltung von Eisenbahnen, die nicht Staatseigentum sind, der Vermittlung der Regierung ihres Landes bedienen.

§ 10

Die Haftpflicht für beschädigte Postsendungen ist im Kapitel IV dieses Abkommens geregelt.

Article 37

Chaque partie s'engage à mettre à la disposition de l'autre partie, pour son usage exclusif, des fils spéciaux affectés au service télégraphique et téléphonique des chemins de fer, et cela contre le payement des frais d'entretien de ces fils. L'usage des fils en question sera aussi réservé aux offices des postes, de douane, de police, ainsi qu'aux offices ferroviaires militaires, pour leurs communications relatives au service des chemins de fer.

Les télégrammes et les conversations téléphoniques de service seront libres de toute taxe.

Article 38

Les voyageurs, bagages, colis-messagerie express et marchandises de grande et petite vitesse seront acheminés directement.

Seront applicables au service des voyageurs, bagages et colis-messagerie express les dispositions touchant les tarifs désignés à l'article 39.

Les tarifs pour les transports postaux sont fixés au chapitre IV.

Le service des marchandises sera soumis aux stipulations de la Convention internationale de Berne du 14 octobre 1890 sur le transport des marchandises par chemin de fer, avec les modifications et suppléments apportés par la Déclaration additionnelle du 20 septembre 1893, par l'Arrangement additionnel du 16 juillet 1895, et par les Conventions additionnelles du 16 juin 1898 et du 19 septembre 1906, pour autant que ces stipulations ne sont pas modifiées ou complétées par la présente Convention et par le Règlement d'application ci-joint. Le service des marchandises sera soumis en outre aux dispositions touchant les tarifs indiquées à l'article 39.

Article 39

Seront établis pour le trafic entre la Prusse Orientale et le reste de l'Allemagne à travers le territoire cédé par l'Allemagne à la Pologne, ainsi qu'à travers le territoire de la Ville libre de Dantzig, des tarifs directs portant le titre :

« Tarif direct pour le trafic entre la Prusse Orientale et le reste de l'Allemagne à travers le territoire cédé par l'Allemagne à la Pologne, ainsi qu'à travers le territoire de la Ville libre de Dantzig. »

Artikel 37

Jeder Teil verpflichtet sich, für den eisenbahndienstlichen Telegramm- und Fernsprechverkehr besondere Leitungen dem anderen Teil zum ausschließlichen Gebrauch gegen Vergütung der Unterhaltungskosten zur Verfügung zu stellen. Diese Leitungen dürfen von den Post-, Zoll-, Polizei- und Militäreisenbahnbehörden für ihren dienstlichen Verkehr mitbenutzt werden, insoweit er mit dem Eisenbahndienst im Zusammenhange steht.

Dienfttelegramme und Dienstferngespräche sind gebührenfrei.

Artikel 38

Personen, Gepäck, Expreßgut, Eil- und Frachtgüter werden unmittelbar abgefertigt.

Im Personen-, Gepäck- und Expreßgutverkehr gelten die Bestimmungen der im Artikel 39 bezeichneten Tarife.

Die Tarife für die Postbeförderung sind im Kapitel IV festgesetzt.

Der Güterverkehr unterliegt den Bestimmungen des Berner Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 mit den Änderungen und Ergänzungen in der Zusatzerklärung vom 20. September 1893, in der Zusatzvereinbarung vom 16. Juli 1895 und in den Zusatzübereinkommen vom 16. Juni 1898 und vom 19. September 1906, soweit diese Bestimmungen durch das gegenwärtige Abkommen und die Ausführungsbestimmungen nicht abgeändert oder ergänzt sind. Der Güterverkehr unterliegt außerdem den Bestimmungen der im Artikel 39 bezeichneten Tarife.

Artikel 39

Für den Verkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland durch das von Deutschland an Polen abgetretene Gebiet sowie durch das Gebiet der Freien Stadt Danzig werden direkte Tarife erstellt unter dem Titel:

»Direkter Tarif für den Verkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland durch das von Deutschland an Polen abgetretene Gebiet sowie durch das Gebiet der Freien Stadt Danzig.«

En vue de l'établissement de ce tarif, les administrations des chemins de fer du pays de transit mettront à la disposition des administrations de chemins de fer allemandes, pour les lignes ferrées situées sur le territoire polonais et dantzikois, des taxes qui ne seront pas plus élevées que celles des tarifs locaux en vigueur, y compris les tarifs généraux qui pourraient être éventuellement établis pour le transport du charbon des lieux de sa production. Il en sera de même pour ce qui concerne les frais accessoires. Les frais d'expédition (frais de gare) ne seront pas comptés.

Les tarifs exceptionnels et les réductions spéciales des frais de transport qui pourraient être accordés, sur une certaine ligne de transit, à une certaine catégorie de voyageurs, bagages, colis-messagerie express ou marchandises, seront également mis à la disposition de l'Allemagne pour la même catégorie de voyageurs, bagages, colis-messagerie express ou marchandises sur la même ligne et dans la même direction.

Ne seront pas mis à la disposition de l'Allemagne les tarifs exceptionnels accordés en vue d'atténuer ou d'écarter les calamités publiques locales.

De même, ne seront pas mises à la disposition de l'Allemagne les réductions des frais de transport des machines, des articles d'installation et des matériaux de construction nécessaires soit à la création de nouvelles entreprises industrielles, soit au développement des établissements industriels existants, lesquelles réductions pourraient être accordées en vertu des lois visant le développement de l'industrie.

Les administrations des chemins de fer allemandes fixeront de leur propre décision, en monnaie allemande, le prix des billets, le montant des frais de transport et des frais accessoires pour tout le parcours du trafic en question.

Pour le trafic entre la Pologne et la Ville libre de Dantzig à travers le territoire allemand situé sur la rive droite de la Vistule et spécifié à l'article 96 du Traité de Versailles, seront établis des tarifs directs portant le titre :

« Tarif direct pour le trafic polono-dantzikois à travers le territoire allemand situé sur la rive droite de la Vistule et spécifié à l'article 96 du Traité de Versailles. »

Zur Bildung dieses Tarifs stellen die Eisenbahnverwaltungen des Durchgangslandes für die auf polnischem und Danziger Gebiet gelegenen Strecken den deutschen Eisenbahnverwaltungen Sätze zur Verfügung, die nicht höher sein dürfen als diejenigen ihrer jeweils geltenden Binnentarife, einschließlich der etwaigen allgemeinen Kohlentarife von den Kohlengewinnungsstätten nach Abzug der Abfertigungsgebühren (Stationsgebühren). Gleiches gilt für die Nebengebühren.

Ausnahmetarife und sonstige Tarifbegünstigungen, die auf einer bestimmten Durchgangsstrecke im Personen-, Gepäck-, Expreßgut- und Güterverkehr für bestimmte Personen oder Güter bestehen, werden für diese auf derselben Strecke und in derselben Richtung in gleicher Weise Deutschland zur Verfügung gestellt.

Jedoch werden Deutschland Ausnahmetarife zur Milderung oder Behebung öffentlicher Notstände örtlicher Natur nicht zur Verfügung gestellt.

Ebensowenig stehen Deutschland die Frachtbegünstigungen zur Verfügung, die auf Grund eines Industrieförderungsgesetzes für den Bezug von Maschinen, Einrichtungsgegenständen und Baustoffen zur Anlage neuer oder Vergrößerung bestehender Industrieanstalten eingeführt worden sind.

Die deutschen Eisenbahnverwaltungen setzen die Gesamtfahrpreise, Gesamtfrachtsätze und Nebengebühren für die ganze Beförderungsstrecke nach freiem Ermessen in deutscher Währung fest.

Für den Verkehr zwischen Polen und der Freien Stadt Danzig durch das auf dem rechten Weichselufer gelegene deutsche Gebiet, wie es im Artikel 96 des Friedensvertrages von Versailles bezeichnet ist, werden die Tarife erstellt unter dem Titel:

»Direkter Tarif für den Polnisch-Danziger Verkehr durch das auf dem rechten Weichselufer gelegene im Artikel 96 des Friedensvertrages von Versailles umschriebene deutsche Gebiet.«

En vue de l'établissement de ce tarif, les administrations ferroviaires allemandes mettront à la disposition des administrations de chemins de fer polonaises des taxes et frais accessoires d'après les principes fixés ci-dessus pour le trafic direct entre la Prusse Orientale et le reste de l'Allemagne à travers le territoire cédé par l'Allemagne à la Pologne, ainsi qu'à travers le territoire de la Ville libre de Dantzig.

Les administrations de chemins de fer polonaises fixeront, en assurant d'une manière équitable les intérêts de la Ville libre de Dantzig, de leur propre décision et, s'il y a lieu, en accord avec le Conseil du port et des voies d'eau de Dantzig, les prix des billets et le montant des frais de transport et des frais accessoires pour tout le parcours du trafic en question.

Article 40

Les frais de transport des locomotives non chauffées, des voitures de voyageurs vides, ainsi que des nouveaux wagons venant des ateliers, seront perçus d'après le tarif applicable au matériel roulant circulant sur ses propres roues.

Article 41

L'aide en locomotives allemande prévue dans l'article 27 sera donnée, d'une part en locomotives destinées à l'emploi *continuel* dans les trains rapides et omnibus, les trains de marchandises réguliers et les trains de marchandises facultatifs circulant pendant toute l'année ou au moins pendant une période d'horaires; et d'autre part en locomotives fournies pour l'emploi *passager*, et destinées au dédoublement exceptionnel des trains rapides et omnibus réguliers et pour des trains de saison de toute espèce (trains pour permissionnaires, trains de vacances, trains de saison des bains, trains de pommes de terre, trains d'engrais, etc.).

Article 42

Les dispositions suivantes seront appliquées aux locomotives d'aide allemande fournies pour l'emploi continuel :

§ 1

Le total des locomotives nécessaires sera calculé sur la base des moyennes quotidiennes du rendement des locomotives en l'augmentant des $^3/_5$ pour les besoins des réparations. Des loco-

Zur Bildung dieses Tarifs stellen die deutschen Eisenbahnverwaltungen ihre Sätze und Nebengebühren den polnischen Eisenbahnverwaltungen nach den gleichen Grundsätzen zur Verfügung, die oben für den direkten Verkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland durch das von Deutschland an Polen abgetretene Gebiet sowie durch das Gebiet der Freien Stadt Danzig festgesetzt sind.

Die polnischen Eisenbahnverwaltungen setzen die Gesamtfahrpreise, Gesamtfrachtsätze und Nebengebühren für die ganze Beförderungsstrecke nach freiem Ermessen fest, nötigenfalls im Einvernehmen mit dem Hafenausschuß, wobei die Interessen der Freien Stadt Danzig in billiger Weise zu sichern sind.

Artikel 40

Die Frachten für die Beförderung aller kalt laufenden Lokomotiven, der leeren Personenwagen sowie der neuen Güterwagen, die aus den Werken kommen, werden nach dem Tarif für Fahrzeuge berechnet, die auf eigenen Rädern laufen.

Artikel 41

Die im Artikel 27 vorgesehene deutsche Lokomotivaushilfe wird gegeben einerseits durch Lokomotiven, die zu ständiger Benutzung überwiesen werden und für die während des ganzen Jahres oder mindestens während einer Fahrplanperiode verkehrenden Schnell- und Personenzüge, Güter- und Bedarfsgüterzüge bestimmt sind, anderseits durch Lokomotiven, die zu vorübergehender Benutzung überwiesen werden und die für etwa fallweise einzulegende Vor- und Nachzüge zu den regelmäßig verkehrenden Schnell- und Personenzügen, ferner für Saisonzüge aller Art bestimmt sind (Militärurlauberzüge, Ferienzüge, Bäderzüge, Kartoffelzüge, Düngemittelzüge u. dgl.).

Artikel 42

Für die zu ständiger Benutzung überwiesenen deutschen Aushilfslokomotiven gelten folgende Bestimmungen:

§ 1

Der Gesamtlokomotivbedarf wird auf Grund von durchschnittlichen Tagesleistungen der Lokomotiven errechnet unter Hinzurechnung von zwei Dritteln des Bedarfs für Ausbesserungen. Ersatzlokomotiven

motives de rechange pour des locomotives de louage ayant besoin de réparations ne seront pas fournies par l'Allemagne, tant que le nombre des locomotives de louage en réparation, qui se trouvent dans des ateliers allemands et qui leur ont été offertes aux fins de réparations, n'excédera pas les 40 %.

Le rendement moyen quotidien d'une locomotive est fixé comme suit :

trains rapides et omnibus, 150 kilomètres ;
trains de marchandises, 90 kilomètres.

Pour les trains facultatifs, le nombre de locomotives nécessaires sera fixé à raison de 50 % des nombres calculés d'après les indications ci-dessus.

Les types des locomotives à fournir à l'administration des chemins de fer polonaise pour l'aide en locomotives seront les suivants :

pour les trains rapides et omnibus, type P 8 ;
pour les trains de marchandises, type G 10 et G 8 [1] ;
le cas échéant, un nombre restreint du type G 7.

§ 2

Le taux de location journalière à payer par l'administration des chemins de fer polonaise pour les locomotives fournies sera calculé d'après la formule suivante :

$$\frac{\frac{A}{L} + \frac{Ap}{100}}{365}$$

Explication de la formule :

A = prix d'achat d'une locomotive neuve ;

L = durée de service d'une locomotive fixée à une période de 30 ans ;

p = intérêt à 6 %.

Sur demande d'une des Hautes Parties contractantes, le prix d'achat des locomotives neuves sera soumis à revision. Le taux de location sera fixé à nouveau conformément au résultat de cette revision.

§ 3

Les dispositions concernant les modalités de remise et de prise de possession des locomotives sont établies dans le Règlement d'application. Il en est de même pour l'outillage et les accessoires des locomotives.

für ausbesserungsbedürftige Mietlokomotiven werden deutscherseits nicht gestellt, solange der Ausbesserungsstand der in deutschen Werkstätten befindlichen und der ihnen zur Ausbesserung angebotenen Mietlokomotiven 40 % nicht übersteigt.

Die durchschnittliche Tagesleistung einer Lokomotive wird wie folgt festgesetzt:

im Schnell- und Personenzugdienst 150 km,
im Güterzugdienst 90 km.

Für Bedarfszüge wird der Lokomotivbedarf mit der Hälfte der nach diesen Sätzen errechneten Zahlen eingesetzt.

Für die Lokomotivaushilfe werden folgende Lokomotivgattungen der polnischen Eisenbahnverwaltung zur Verfügung gestellt:

für den Schnell- und Personenzugdienst P 8-Lokomotiven,
für den Güterzugdienst G 10- und G 8[1]-Lokomotiven,
gegebenenfalls auch G 7-Lokomotiven in kleiner Anzahl.

§ 2

Für die überwiesenen Lokomotiven zahlt die polnische Eisenbahnverwaltung Tagesmiete, die nach folgender Formel berechnet wird:

$$\frac{\frac{A}{L} + \frac{Ap}{100}}{365}$$

In dieser Formel bedeutet:

A = den Beschaffungspreis für neue Lokomotiven,
L = die auf 30 Jahre angenommene volle Dienstfähigkeit der Lokomotiven für den Zugdienst,
p = den Zinsfuß mit 6 %.

Auf Verlangen einer der beteiligten Parteien wird der Beschaffungspreis für neue Lokomotiven einer Nachprüfung unterzogen und nach dem Ergebnis die Miete neu festgesetzt.

§ 3

Die Bestimmungen über das Verfahren bei Übergabe und Übernahme der Lokomotiven und über die den Lokomotiven mitzugebenden Werkzeuge und Zubehörteile enthalten die Ausführungsbestimmungen.

§ 4

Lors de la remise des locomotives, l'administration des chemins de fer allemande fournira simultanément, pour chaque série de 20 locomotives d'un même type, une réserve en pièces de rechange, dont l'espèce et la quantité sont prévues par le Règlement d'application.

Les pièces de rechange qui deviendraient nécessaires en outre (trains de roues, cylindres, boîtes d'essieu, etc.) seront fournies par l'administration des chemins de fer allemande sur la demande de l'administration des chemins de fer polonaise, dans chaque cas où ces pièces deviendraient nécessaires pour des réparations, en tant que ces dernières n'auront pas été effectuées dans les ateliers allemands.

Toutes les pièces de rechange seront fournies aux prix facturés à des tiers par l'administration des chemins de fer allemande.

§ 5

Les réparations courantes de peu d'importance seront effectuées dans les ateliers polonais. Par contre, les revisions annuelles conformes aux règlements polonais, ainsi que toutes les autres réparations plus considérables, seront effectuées en principe dans les ateliers allemands.

Les ateliers de chemins der fer allemands procéderont à la réparation des locomotives louées à l'administration polonaise aussi rapidement que faire se pourra.

Toutes les réparations des locomotives louées à l'administration des chemins de fer polonaise seront à la charge de cette dernière. Les frais occasionnés par les réparations dans les ateliers allemands seront calculés aux mêmes prix qu'envers des tiers.

§ 6

Si le Gouvernement polonais, après expiration du délai de 5 ans, renonce à un secours ultérieur en locomotives allemandes ou si une diminution du nombre des locomotives est convenue dans le courant de ce délai, l'administration des chemins de fer polonaise aura le droit de régler la restitution des locomotives, de manière à ce que toute locomotive soit rendue dans le même stade de revision périodique dans lequel elle se trouvait lors de la remise, même si de ce fait restitution devait subir un certain retard.

§ 4

Für je 20 Lokomotiven einer Gattung liefert die deutsche Eisenbahnverwaltung gleichzeitig mit Abgabe der Lokomotiven Vorratsersatzteile, die nach Art und Menge in den Ausführungsbestimmungen festgesetzt sind.

Außerdem erforderlich werdende Ersatzteile: Radsätze, Zylinder, Achsbuchsen u. a., werden auf Anforderung der polnischen Eisenbahnverwaltung jeweils nach Bedarf zur Ausführung von Ausbesserungen von der deutschen Eisenbahnverwaltung überwiesen, soweit nicht die Ausbesserungen in deutschen Werkstätten ausgeführt werden.

Sämtliche Ersatzteile werden zu denselben Preisen abgegeben, wie sie die deutsche Eisenbahnverwaltung Dritten gegenüber berechnet.

§ 5

Die laufenden kleineren Ausbesserungen werden in polnischen Werkstätten ausgeführt. Dagegen werden die nach polnischen Vorschriften vorzunehmenden jährlichen Untersuchungen und alle sonstigen größeren Ausbesserungen grundsätzlich in deutschen Werkstätten ausgeführt.

Die deutschen Eisenbahnwerkstätten werden die Ausbesserung der polnischen Mietlokomotiven mit tunlichster Beschleunigung ausführen.

Sämtliche Ausbesserungen der polnischen Mietlokomotiven gehen zu Lasten der polnischen Eisenbahnverwaltung. Die Kosten, die durch Ausbesserungen in deutschen Werkstätten entstehen, werden nach denselben Sätzen berechnet, wie sie Dritten gegenüber in Anwendung gebracht werden.

§ 6

Verzichtet nach Ablauf des Zeitraumes von 5 Jahren die Polnische Regierung auf weitere Aushilfen mit deutschen Lokomotiven oder wird innerhalb dieses Zeitraumes eine Verringerung der Zahl der Lokomotiven vereinbart, so ist die polnische Eisenbahnverwaltung berechtigt, die Rückgabe der Lokomotiven so zu regeln, daß jede Lokomotive mit derselben Untersuchungsfrist zurückgegeben wird, wie sie seinerzeit bei Abgabe der Lokomotive bestanden hat, auch wenn sich dadurch die Rückgabe der Lokomotiven längere Zeit hinzieht.

La présentation, la revision et la prise de possession des locomotives à restituer se feront de la même manière que celle adoptée à la remise. En cas de constatation de détériorations provoquées par une usure anormale, on remédiera à ces détériorations dans des ateliers allemands aux frais de l'administration des chemins de fer polonaise, à moins que cette dernière n'aime mieux faire faire ces réparations dans ses ateliers propres.

§ 7

Le calcul des redevances de location pour les locomotives, des frais pour les réparations et pour les pièces de rechange, etc., se fera en monnaie allemande.

Article 43

Les dispositions suivantes seront appliquées aux locomotives d'aide allemande fournies pour emploi passager :

§ 1

Le total des locomotives nécessaires pour les trains sus-mentionnés, qui ne circulent que périodiquement, de même que le nombre et les types des locomotives d'aide à fournir par l'Allemagne, seront fixés, pour chaque cas spécial, d'un commun accord par les administrations de chemins de fer intéressées.

§ 2

Les taux de location journalière à calculer d'après la formule sous article 42 § 2 ne seront appliqués à ces locomotives que dans le cas où elles seraient restituées dans les premiers dix jours. Si elles sont retenues plus longtemps, les taux de location par jour seront augmentés de 200 mks. pour chaque locomotive de trains de voyageurs, et de 180 mks. pour chaque locomotive de trains de marchandises ; cette augmentation sera à appliquer dès le jour de la prise de possession des locomotives en question.

§ 3

La remise de ces locomotives se fera de dépôt de locomotives à dépôt de locomotives sans les formalités prévues à l'article 42 § 3 mais contre accusé de réception à signer par les chefs allemands et polonais des dépôts de locomotives en question. La restitution des locomotives se fera de la même façon. Les administrations de chemins de fer intéressées conviendront des règles particulières.

Im übrigen erfolgt bei Rückgabe der Lokomotiven ihre Vorführung, Untersuchung und Übernahme in gleicher Weise wie bei der Abgabe. Werden außergewöhnliche Beschädigungen festgestellt, so werden diese in deutschen Werkstätten auf Kosten der polnischen Eisenbahnverwaltung beseitigt, falls diese es nicht vorziehen sollte, diese Ausbesserungen in eigenen Werkstätten vornehmen zu lassen.

§ 7

Die Berechnung der Lokomotivmieten, der Kosten für Ausbesserungen und für Ersatzteile der Lokomotiven u. dgl. erfolgt in deutscher Währung.

Artikel 43

Für die zu vorübergehender Benutzung überwiesenen deutschen Aushilfslokomotiven gelten folgende Bestimmungen:

§ 1

Der Gesamtlokomotivbedarf für die eingangs erwähnten, nur zeitweise verkehrenden Züge sowie Zahl und Gattungen der deutscherseits zu stellenden Aushilfslokomotiven werden von Fall zu Fall durch gegenseitiges Einvernehmen der beteiligten Eisenbahnverwaltungen festgesetzt.

§ 2

Die nach der Formel in Artikel 42 § 2 errechneten Tagesmieten gelten für diese Lokomotiven nur, soweit sie innerhalb 10 Tagen zurückgegeben werden. Werden sie länger zurückgehalten, so werden die täglichen Mietsätze um 200 *M* für Personenzuglokomotiven und 180 *M* für Güterzuglokomotiven erhöht, und zwar mit Geltung vom Tage der Übernahme ab.

§ 3

Die Überweisung dieser Lokomotiven erfolgt von Heizhaus zu Heizhaus ohne die im Artikel 42 § 3 vorgesehenen Förmlichkeiten nur gegen Anerkenntnisse, die von den beiderseitigen Heizhausvorständen[1]) zu unterzeichnen sind. In gleicher Weise erfolgt die Rückgabe der Lokomotiven. Das Nähere vereinbaren die beteiligten Eisenbahnverwaltungen.

[1]) Betriebswerkmeister.

§ 4.

L'Allemagne ne fournira point de pièces de rechange avec ces locomotives ; elle les fournira, le cas échéant, plus tard sur demande.

§ 5

Les réparations courantes de peu d'importance seront effectuées dans les ateliers polonais aux frais de l'administration de chemins de fer polonaise. Dans le cas où des réparations plus considérables seraient à effectuer à ces locomotives, elles seraient à restituer à l'administration des chemins de fer allemande ; cette dernière fournira d'autres locomotives en état de service. Les frais occasionnés par la réparation de ces locomotives en atelier allemands seront à la charge de l'administration des chemins de fer allemande, à l'exception toutefois de frais qui seraient à payer pour la réparation des détériorations provoquées par une usure anormale, en tant que les détériorations sont survenues dans le service polonais.

§ 6

Les redevances de location et les frais de réparation éventuellement à restituer seraient à calculer en monnaie allemande.

Chapitre III

Transit Militaire

Article 44

Les transit des militaires allemands et des biens militaires allemands aura lieu conformément aux règles suivantes :

§ 1

Sont considérées comme militaires dans le sens de la présente Convention, toutes les personnes en service actif appartenant à la force armée, sans distinguer si elles voyagent en tenue militaire ou en civil.

§ 2

Les personnes isolées en tenue militaire allemande se serviront des trains ou parties de trains mentionnés à l'article 4 et destinés au transit privilégié, ou des trains destinés spécialement pour le transit militaire et mentionnés ci-dessous.

Il est interdit à ces personnes de se servir d'autres trains.

§ 4

Ersatzteile werden diesen Lokomotiven deutscherseits nicht mitgegeben; sie werden nötigenfalls auf Anforderung nachgeliefert.

§ 5

Die laufenden kleineren Betriebsausbesserungen werden in polnischen Werkstätten auf Kosten der polnischen Eisenbahnverwaltung ausgeführt. Müssen an diesen Lokomotiven größere Ausbesserungen ausgeführt werden, so werden die Lokomotiven der deutschen Eisenbahnverwaltung zurückgegeben, und diese stellt dafür diensttaugliche Ersatzlokomotiven. Die in deutschen Werkstätten für diese Lokomotiven entstehenden Ausbesserungskosten gehen zu Lasten der deutschen Eisenbahnverwaltung, jedoch mit Ausnahme der Kosten, die für Beseitigung außergewöhnlicher Beschädigungen aufzuwenden sind, soweit diese im polnischen Betriebe entstanden sind.

§ 6

Die Lokomotivmieten und etwa zu erstattende Ausbesserungskosten werden in deutscher Währung berechnet.

Kapitel III

Militärdurchgangsverkehr

Artikel 44

Für den Durchgangsverkehr der deutschen Militärpersonen und Heeresgüter gelten folgende Bestimmungen:

§ 1

Unter Militärpersonen im Sinne des vorliegenden Abkommens werden die im aktiven Dienst stehenden Angehörigen der bewaffneten Macht verstanden, ohne Rücksicht darauf, ob sie sich in Uniform oder in Zivil befinden.

§ 2

Einzelreisende Personen in deutscher Militäruniform haben die im Artikel 4 vorgesehenen und für den privilegierten Verkehr bestimmten Züge oder Zugteile oder die nachstehend erwähnten besonderen, dem Militärverkehr dienenden Züge zu benutzen.

Die Benutzung anderer Züge ist ihnen verboten.

§ 3

Les militaires isolés, profitant des trains ou parties de trains destinés au transit privilégié ne pourront, en fait d'armes, emporter que leurs armes blanches (sabre, baïonnette); ils seront cependant tenus de déposer ces armes au fourgon de bagages pour le temps du transit en dehors du territoire allemand.

§ 4

Pour assurer le transit des permissionnaires, des militaires isolés voyageant pour raison de service, des troupes et des biens militaires, un train militaire hebdomadaire pourra circuler dans les deux directions. Les militaires en civil pourront se servir de ces trains.

En général, les armes et les munitions ne peuvent pas être transportées par ce train. Néanmoins, les militaires se servant de ce train auront le droit d'emporter dans le train leurs armes blanches, leur fusil, pistolet ou revolver avec la quantité réglementaire de munitions portatives.

Les autorités allemandes seront tenues d'annoncer aux autorités polonaises le départ de ce train au moins 24 heures avant sa mise en route.

§ 5

Les armes blanches, fusils, pistolets, revolvers, ainsi que leurs munitions, transportés par les trains prévus au § 4 devront être déposés, pour le temps du transit en dehors du territoire allemand, dans des wagons spécialement désignés à cet effet. Ces wagons seront groupés spécialement dans le train et seront escortés par un personnel appartenant au pays de transit, dont le nombre ne dépassera pas deux hommes par wagon.

Les wagons destinés aux voyageurs militaires seront réunis en un groupe, et convoyés par des agents douaniers, conformément à l'article 82.

§ 6

Pour le transit des biens militaires en général, y compris les armes et les munitions dont le § 4 exclut le transport, un train de marchandises militaire hebdomadaire pourra circuler dans les deux directions. La mise en marche de ces trains devra être annoncée conformément au § 4 alinéa 3.

§ 3

An Waffen dürfen die einzelreisenden deutschen Militärpersonen, welche die für den privilegierten Verkehr bestimmten Züge oder Zugteile benutzen, nur ihre blanken Waffen (Säbel, Seitengewehr) mitführen. Sie sind jedoch verpflichtet, diese Waffen während der Fahrt durch nicht deutsches Gebiet im Gepäckwagen zu hinterlegen.

§ 4

Um den Durchgangsverkehr für Urlauber, dienstlich Einzelreisende, Truppen und Heeresgüter sicherzustellen, kann wöchentlich ein »Militärzug« in jeder Richtung verkehren. Die deutschen Militärpersonen können diesen Zug auch in Zivil benutzen.

Waffen und Munition dürfen im allgemeinen mit diesen Militärzügen nicht befördert werden. Jedoch haben die Militärpersonen in diesen Zügen das Recht, außer ihren blanken Waffen auch ihre Gewehre, Pistolen oder Revolver mit der vorschriftsmäßigen Munitionsausrüstung des Mannes mitzuführen.

Die deutschen Behörden sind verpflichtet, den polnischen Behörden die Abfahrt dieser Züge mindestens 24 Stunden vor ihrem Abgang anzumelden.

§ 5

Während der Fahrt durch nicht deutsches Gebiet müssen die in den gemäß § 4 vorgesehenen Zügen mitgeführten blanken Waffen, Gewehre, Pistolen, Revolver sowie die dazugehörige Munition in hierfür besonders bestimmten und im Zuge gesondert rangierten Wagen aufbewahrt werden. Für diese Wagen stellt das Durchgangsland Begleitpersonal in Stärke von höchstens zwei Mann für den Wagen.

Die Personenwagen in diesem Zuge werden in einer Gruppe zusammengefaßt und von Zollbeamten gemäß Artikel 82 begleitet.

§ 6

Für die Durchführung von Heeresgütern im allgemeinen sowie besonders für die Beförderung von Waffen und Munition, die gemäß § 4 vom Transport ausgeschlossen sind, kann wöchentlich ein »Militärgüterzug« in beiden Richtungen verkehren. Seine Absendung muß entsprechend § 4 Abs. 3 angemeldet werden.

§ 7

Les biens militaires, exigeant une surveillance ou un service spécial, pourront être accompagnés dans ces trains par des soldats allemands au nombre de deux convoyeurs tout au plus par wagon de chevaux et d'un homme par wagon de matériel.

Les autorités douanières du pays de transit auront dans ce cas le droit d'exercer leur contrôle sur ces wagons par leurs agents, dont le nombre ne pourra pas dépasser 2 par 10 wagons.

Les convoyeurs allemands pourront emporter dans le train leurs armes blanches, qu'ils devront néanmoins déposer dans le wagon de service pour le temps du transit en dehors du territoire allemand.

§ 8

Pour assurer le transit des permissionnaires en tenue militaire ou en civil à l'occasion des fêtes de Noël et de Pâques, des trains spéciaux, exclusivement pour permissionnaires, pourront circuler conformément à un arrangement à faire préalablement entre les autorités ferroviaires allemandes et polonaises. Les dispositions du § 3 concernant le transit des militaires isolés seront appliquées également à ces trains.

§ 9

Pour le maintien de l'ordre intérieur dans les trains en question, une escorte allemande composée d'un officier et de 10 soldats tout au plus pourra accompagner les trains prévus aux §§ 4 et 8. Cette escorte ne pourra garder que ses armes blanches et ses pistolets avec charge complète et chargeur de rechange contenu dans la gaine.

§ 10

Les transports militaires prévus aux §§ 4, 6 et 8 s'effectueront en wagons fournis par l'Allemagne, avec des locomotives et un personnel polonais. Les locomotives seront livrées à cet effet conformément aux règles prévues par la présente Convention pour le transit civil.

§ 11

Les trains militaires prévus par les §§ 4, 6 et 8 seront dirigés par la ligne Chojnice–Tczew–Marienburg.

§

Heeresgüter, die einer besonderen Überwachung oder Wartung bedürfen, können in diesen Zügen von deutschen Soldaten begleitet werden, deren Höchstzahl zwei für einen Pferdewagen sowie einen für einen Güterwagen beträgt.

Die Zollbehörden des Durchgangslandes haben in diesem Fall das Recht, ihre Kontrolle über diese Wagen durch ihre Beamten auszuüben, deren Zahl für je 10 Wagen zwei nicht übersteigen darf.

Die deutschen Begleitmannschaften können ihre blanken Waffen in den Zügen mitführen, die jedoch während der Fahrt durch nichtdeutsches Gebiet im Dienstwagen zu hinterlegen sind.

§ 8

Um den Durchgangsverkehr von Urlaubern in Uniform und Zivil anläßlich des Weihnachts- und Osterfestes sicherzustellen, können Sonderzüge, die ausschließlich für Urlauber bestimmt sind, nach vorheriger Vereinbarung zwischen den deutschen und polnischen Eisenbahnbehörden verkehren. Die Bestimmungen im § 3 über den Durchgangsverkehr von Einzelreisenden in deutscher Militäruniform haben auch für diese Züge Gültigkeit.

§ 9

Zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung können die in §§ 4 und 8 genannten Züge von einem deutschen Wachtkommando in Stärke von 1 Offizier und bis zu 10 Mann begleitet werden. Das Wachtkommando darf außer den blanken Waffen seine geladenen Pistolen sowie die Munition der Pistolentasche bei sich tragen.

§ 10

Die Militärtransporte gemäß §§ 4, 6 und 8 erfolgen in Wagen, die von Deutschland gestellt werden, jedoch mit polnischen Lokomotiven und polnischem Personal. Für die Lokomotivgestellung gelten die in diesem Abkommen für den öffentlichen Durchgangsverkehr vorgesehenen Bestimmungen.

§ 11

Die in den §§ 4, 6 und 8 vorgesehenen Militärzüge werden über die Linie Konitz–Dirschau–Marienburg geleitet.

En cas d'interruption de mouvement ou de difficultés qui pourraient se produire sur cette ligne, les transports s'effectueront sur une ligne à convenir entre les autorités ferroviaires intéressées.

§ 12

Chaque train militaire de marchandises prévu par le § 6 devra être composé d'au moins 25 wagons chargés.

Dans le cas où le nombre des voyageurs, dans les trains militaires prévus par les §§ 4 et 8, serait inférieur à 400, le prix d'un nombre de billets de 3e classe, égal à la différence entre 400 et le chiffre des voyageurs, devra être remboursé par l'Allemagne.

Dans les trains mixtes prévus par le § 4 (pour militaires et biens militaires) la charge d'un wagon de marchandises sera considérée comme équivalent à 16 voyageurs pour l'application de l'alinéa ci-dessus.

Néanmoins pour faciliter à l'Allemagne la mise en route des trains prévus par le § 4, dans le cas où le nombre des militaires et la charge des biens militaires à transporter par ces trains seraient inférieurs au nombre indiqué ci-dessus, l'Allemagne pourra exceptionnellement y ajouter un certain nombre de wagons chargés de marchandises civiles en transit, jusqu'au nombre nécessaire pour exploiter la force de traction de la locomotive. Pour l'application du minimum de 400 voyageurs stipulé ci-dessus, la charge de chaque wagon de marchandises civiles sera également considérée comme équivalente à 16 voyageurs.

Article 45

Les mesures pour assurer la liaison entre les autorités intéressées, ainsi que les règles spéciales pour le transit des trains militaires, sont stipulées dans le Règlement d'application.

Article 46

En cas d'une interruption des communications ferroviaires, télégraphiques et téléphoniques, l'Allemagne pourra se servir, dans le but de maintenir la liaison entre la Prusse Orientale et le reste de l'Allemagne, d'automobiles isolées

Falls auf dieser Linie Unterbrechungen oder Schwierigkeiten entstehen, erfolgen die Transporte auf einer zwischen den beteiligten Eisenbahnbehörden zu vereinbarenden Strecke.

§ 12

Jeder »Militärgüterzug« gemäß § 6 muß aus mindestens 25 beladenen Wagen zusammengesetzt sein.

Wenn die »Militärzüge« gemäß §§ 4 und 8 nicht mindestens 400 Personen befördern, hat Deutschland für die fehlende Kopfzahl den Fahrpreis 3. Klasse zu vergüten.

Bei gemischten Zügen für Militärpersonen und Heeresgüter (vgl. § 4) werden im Sinne des vorstehenden Absatzes 16 Mannschaften gleich einem Güterwagen gerechnet.

Um jedoch Deutschland den Verkehr der im § 4 vorgesehenen Züge zu erleichtern, kann, falls die Anzahl der Militärpersonen und Heeresgüter, die mit ihnen zu befördern sind, den obigen Zahlen nicht entspricht, ausnahmsweise diesen Zügen auch eine gewisse Zahl von beladenen Güterwagen des öffentlichen Durchgangsverkehrs bis zur vollständigen Ausnutzung der Zugleistung der Lokomotive angefügt werden. Für die Berechnung der fehlenden Kopfzahl im Sinne der obigen Bestimmung wird jeder dieser mit Zivilgut beladenen Wagen ebenfalls gleich 16 Köpfen gerechnet.

Artikel 45

Die Maßnahmen zur Sicherstellung der Verbindung zwischen den beteiligten Behörden sowie die besonderen Bestimmungen über die Durchführung der Militärzüge sind in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

Artikel 46

Falls die Eisenbahn- sowie die Telegraphen- und Fernsprechverbindungen unterbrochen sind, hat Deutschland das Recht, die Verbindung zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland durch einzelne Kraftwagen aufrechtzuerhalten. Diese Wa-

transportant chacune deux personnes en tenue militaire, munies seulement de leurs armes blanches, le mécanicien et son aide non compris. Ces automobiles ne seront soumises à aucune obligation de douane et de passeport, mais chacune devra être accompagnée d'un agent du pays de transit.

Les militaires allemands auront à se soumettre aux injonctions de ces agents ayant pour but d'assurer le service douanier ainsi que l'ordre public.

Lesdites automobiles suivront les routes prévues par la présente Convention pour la circulation des automobiles en transit.

Article 47

Le transport des militaires et des biens militaires polonais à travers le territoire allemand situé sur la rive droite de la Vistule, est assuré à la Pologne strictement et dans les mêmes conditions que celles qui sont accordées à l'Allemagne par la présente Convention.

Les clauses stipulées ci-dessus et relatives aux transports militaires allemands seront appliquées par analogie aux transports militaires polonais.

La ligne Deutsch Eylau-Marienburg est désignée comme ligne de transit.

Article 48

Les frais de l'escorte et des convoyeurs incomberont à la partie expéditrice, conformément aux stipulations concernant le trafic en transit privilégié prévu par la présente Convention.

Article 49

En tant que les dispositions du présent chapitre et du Règlement d'application n'en disposent pas autrement, les règles générales de la présente Convention concernant le transit civil sont applicables au transit militaire.

Les biens militaires transportés par voie d'eau seront soumis aux règles prévues pour le transport en transit des marchandises civiles aux chapitres V et VII de la présente Convention.

gen dürfen nur mit je zwei Personen in Militäruniform besetzt sein, die nur ihre Seitenwaffe bei sich führen dürfen; der Wagenführer und sein Begleiter sind hierbei nicht eingerechnet. Diese Kraftwagen sind von jeder Zoll- und Paßpflicht befreit, müssen jedoch von einem Beamten des Durchgangslandes begleitet werden.

Die deutschen Militärpersonen haben den Weisungen dieser Beamten, soweit sie der Sicherstellung des Zolldienstes und der öffentlichen Ordnung dienen, zu entsprechen.

Die genannten Kraftwagen haben die Straßen zu benutzen, die durch das gegenwärtige Abkommen für den Kraftwagendurchgangsverkehr vorgesehen sind.

Artikel 47

Der Verkehr polnischer Militärpersonen und Heeresgüter durch das deutsche Gebiet auf dem rechten Weichselufer wird Polen durchaus unter den gleichen Bedingungen gewährt, wie sie für Deutschland in dem gegenwärtigen Abkommen festgesetzt sind.

Die obigen Bestimmungen über den deutschen Militärverkehr finden sinngemäß Anwendung auf den polnischen Militärverkehr.

Als Durchgangsstrecke wird die Linie Dt.-Eylau-Marienburg bezeichnet.

Artikel 48

Die Kosten, die durch Gestellung von Begleitpersonal entstehen, fallen dem Absendeland zur Last, entsprechend den Bestimmungen, die in dem gegenwärtigen Abkommen für den privilegierten Durchgangsverkehr vorgesehen sind.

Artikel 49

Soweit nicht die Bestimmungen dieses Kapitels und seiner Ausführungsbestimmungen es anders vorsehen, finden die in diesem Abkommen niedergelegten allgemeinen Bestimmungen über den Zivildurchgangsverkehr auf den Militärverkehr Anwendung.

Insbesondere unterliegen die Heeresgutransporte auf Wasserstraßen den in Kapitel V und VII für den Zivilgüterverkehr vorgesehenen Bestimmungen.

Chapitre IV

Postes, Télégraphes et Téléphones

Article 50

L'Allemagne aura le droit, conformément aux besoins de son trafic postal, d'expédier sur les parcours de chemins de fer destinés au transit privilégié entre la Prusse Orientale et le reste de l'Allemagne, à travers le territoire cédé, des envois postaux de toute sorte dans ses propres wagons (wagons-poste et fourgons). Ce droit sera étendu au territoire de la Ville libre de Dantzig.

L'administration des postes allemande aura le droit de placer dans chaque train rapide et omnibus un wagon-poste allemand convoyé par des employés allemands. Les wagons-poste et fourgons clos seront transportés dans les trains de marchandises de grande vitesse, et — à défaut d'un tel train — dans les trains de marchandises ordinaires.

Article 51

L'administration des postes polonaise aura le droit d'utiliser en même temps, sur les parcours polonais, pour le transport de ses envois postaux, les wagons-poste directs convoyés par des employés de poste allemands, en tenant compte de l'espace disponible. L'administration des postes de la Ville libre de Dantzig aura le même droit sur les parcours de la Ville libre.

Toutefois, l'administration des postes allemande ne sera pas tenue d'accrocher aux trains des wagons-poste, si les intérêts du trafic allemand ne l'exigent.

Article 52

Dans chaque wagon-poste convoyé par des employés de poste allemands pourra voyager en même temps un fonctionnaire des postes polonais qui, le cas échéant, manipule simultanément le courrier polonais. Ce fonctionnaire polonais n'est pas autorisé à s'immiscer dans les affaires intérieures du service allemand. Il n'est pas permis audit employé des postes polonais d'examiner le chargement postal allemand. Toutefois il pourra, sans déranger les opérations de service allemandes, veiller à ce que dans les wagons-poste allemands ne soient pas transportés des objets n'entrant

Kapitel IV

Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr

Artikel 50

Deutschland hat das Recht, durch das von Deutschland an Polen abgetretene Gebiet auf den Eisenbahnstrecken, die für den privilegierten Verkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland bestimmt sind, den Bedürfnissen seines Postverkehrs entsprechend Postsendungen jeder Art in eigenen Eisenbahnwagen (Post- oder Güterwagen) zu befördern. Dieses Recht erstreckt sich auch auf das Gebiet der Freien Stadt Danzig.

In jedem Schnell- und Personenzuge hat die deutsche Postverwaltung das Recht, einen deutschen Bahnpostwagen mit deutscher Postbegleitung verkehren zu lassen. Die geschlossenen Post- und Güterwagen werden in Eilgüterzügen und, wenn ein solcher nicht verkehrt, in Güterzügen befördert.

Artikel 51

Die polnische Postverwaltung hat das Recht, die durch deutsches Postpersonal begleiteten Bahnpostwagen für den Transport ihrer Sendungen auf den polnischen Strecken unter Berücksichtigung des verfügbaren Raumes zu benutzen. Die Postverwaltung der Freien Stadt Danzig hat ein gleiches Recht auf den Strecken der Freien Stadt Danzig.

Die deutsche Postverwaltung ist jedoch nicht verpflichtet, in die einzelnen Züge Postwagen einzustellen, wenn dies für die Interessen des deutschen Verkehrs nicht notwendig ist.

Artikel 52

In jedem von deutschem Postpersonal begleiteten Bahnpostwagen kann ein polnischer Postbeamter mitfahren, welcher gegebenenfalls zugleich die polnische Post bearbeitet. Dieser Beamte hat nicht das Recht der Einmischung in die inneren deutschen Postdienstgeschäfte. Eine Revision der Postladung durch den mitfahrenden polnischen Beamten ist nicht gestattet. Er hat jedoch das Recht, ohne Störung des Dienstbetriebes darauf zu achten, daß Gegenstände, die nicht zu den Postgegenständen gehören, nicht befördert werden. Dem deutschen Postpersonal ist nur gestattet, Gegenstände und Lebensmittel zu ihrem

pas dans le cadre des envois postaux. Il ne sera permis aux employés allemands de transporter avec eux que des objets et des vivres nécessaires à leur usage personnel pendant le parcours à travers le territoire de transit.

Le fonctionnaire des postes polonais voyageant dans le wagon-poste allemand veillera à ce que les stipulations de l'article 54 soient observées. De plus, il représente le personnel des postes allemand devant les autorités polonaises et dantzikoises. Il sera tenu de faire constater par écrit, par les employés allemands, les irrégularités relevées par lui, et d'en faire seulement un rapport à ses chefs en s'abstenant de tout empiètement dans les affaires du personnel allemand.

La Ville libre de Dantzig aura également le droit de faire convoyer par ses propres agents postaux les wagons-poste allemands à travers le territoire dantzikois. Les dispositions stipulées au présent article, concernant les convoyeurs polonais, seront également à appliquer aux convoyeurs dantzikois.

Article 53

L'administration des chemins de fer polonaise ou dantzikoise est tenue de transporter, d'après ses instructions générales des chemins de fer, les wagons-poste et fourgons clos reçus de l'administration des chemins de fer allemande et plombés par les bureaux postaux et douaniers allemands.

Article 54

Les boîtes aux lettres des wagons-poste allemands devront rester fermées sur le territoire polonais et dantzikois. Les fonctionnaires des postes allemands ne devront pas non plus se mettre en communication, sur le territoire de transit, avec le public. Il leur est défendu de quitter les wagons-poste et de recevoir ou de livrer aucun objet pendant le séjour en territoire polonais ou dantzikois. Un échange quelconque de courrier ou de colis postaux sur le territoire de transit ne pourra avoir lieu qu'après un accord entre les administrations locales intéressées, et uniquement par l'intermédiaire du fonctionnaire des postes polonais ou dantzikois voyageant dans les wagons-poste allemands.

Article 55

Le transport du personnel (voir article 50) convoyant les wagons-poste allemands est gratuit.

persönlichen Gebrauch während der Fahrt durch das Durchgangsland mitzuführen.

Der mitfahrende polnische Postbeamte hat darüber zu wachen, daß die Bestimmungen des Artikel 54 beachtet werden. Überdies vertritt er das deutsche Postpersonal vor den polnischen und Danziger Behörden. Er soll von ihm bemerkte Unregelmäßigkeiten sich von den deutschen Beamten schriftlich anerkennen lassen und lediglich eine Anzeige an seine vorgesetzte Behörde machen, sich aber jeglichen Eingriffs in die Geschäfte des deutschen Personals enthalten.

Auch der Freien Stadt Danzig soll das Recht der Begleitung der deutschen Bahnposten auf ihren Gebietsstrecken durch eigene Beamte zustehen. Für die Danziger Begleitbeamten gelten dieselben Bestimmungen, wie sie in diesem Artikel für die polnischen Begleiter festgelegt sind.

Artikel 53

Die polnische oder Danziger Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, nach ihren allgemeinen Eisenbahnvorschriften die von der deutschen Eisenbahnverwaltung übernommenen geschlossenen Post- und Güterwagen zu befördern, die durch die deutschen Post- und Zollstellen plombiert sind.

Artikel 54

Die Briefkasten der deutschen Bahnpostwagen sind auf polnischem und Danziger Gebiet geschlossen zu halten, auch dürfen die deutschen Postbeamten auf dem Gebiet des Durchgangslandes mit dem Publikum nicht in Berührung treten. Es ist ihnen verboten, den Bahnpostwagen zu verlassen und einen Austausch von Sachen während des Aufenthalts auf polnischem oder Danziger Gebiet vorzunehmen. Eine Auswechselung von Posten oder Postpaketen auf dem Gebiet des Durchgangslandes hat nur nach Verabredung zwischen den beteiligten lokalen Postverwaltungen und ausschließlich durch Vermittlung des in den deutschen Postwagen mitfahrenden polnischen oder Danziger Beamten zu erfolgen.

Artikel 55

Die Beförderung des Begleitpersonals der deutschen Bahnpostwagen (Artikel 50) ist frei.

Article 56

Les ambulants allemands devront être pourvus d'une attestation du bureau des postes ambulant allemand, libellée en langues allemande et polonaise et indiquant le nombre des fonctionnaires autorisés à voyager pour le service dans chaque wagon-poste allemand.

Article 57

Seront transportés dans les wagons-poste allemands transitant à travers le territoire polonais et dantzikois les envois postaux suivants de toute sorte :

a) les envois postaux en provenance de la Prusse Orientale et à destination du reste de l'Allemagne et *vice versa* ;

b) les envois postaux en provenance de l'étranger et à destination de l'Allemagne (y compris la Prusse Orientale) et *vice versa.*

Le transport dans les wagons-poste des « dépêches » de transit de toute sorte en provenance de l'étranger et à destination de l'étranger fera l'objet d'un accord préalable entre les administrations des postes allemande et polonaise.

Article 58

Dans le cas où un wagon-poste allemand ne serait pas accroché à un train privilégié, le personnel polonais ou dantzikois du chemin de fer pourra, après accord entre les administrations locales, être chargé du transport, à travers le territoire polonais et dantzikois, des sacs de lettres accompagnés d'une lettre de voiture.

Article 59

Pour le transport à travers le territoire polonais des wagons allemands en transit (wagons-poste et fourgons), y compris les envois postaux (voir article 57 *a* et *b*), ainsi que des objets d'équipement des wagons-poste et des convoyeurs allemands, les redevances devront être versées à l'administration des postes polonaises d'après un taux fixé dans le règlement d'application par essieu-kilomètre des wagons-poste ou fourgons. Le dit taux devra comprendre les frais du convoiement des wagons-poste ambulants allemands, ainsi que la prime pour les risques de la responsabilité prévue à l'article 60.

Artikel 56

Die deutschen Bahnposten müssen eine Bescheinigung des vorgesetzten Bahnpostamts in deutscher und polnischer Sprache darüber mitführen, wieviel Beamte in jedem deutschen Bahnpostwagen dienstlich mitfahren dürfen.

Artikel 57

In den deutschen Bahnpostwagen sollen beim Durchgang durch polnisches und Danziger Gebiet folgende Postsachen jeder Art befördert werden:

a) Postsendungen von Ostpreußen nach dem übrigen Deutschland und in umgekehrter Richtung;

b) Postsendungen vom Auslande nach Deutschland (einschließlich Ostpreußen) und in umgekehrter Richtung.

Die Beförderung von Durchgangskartenschlüssen jeder Art vom Ausland nach dem Ausland in den deutschen Bahnpostwagen unterliegt der vorherigen Verabredung zwischen der deutschen und der polnischen Postverwaltung.

Artikel 58

Falls in einen privilegierten Zug ein deutscher Bahnpostwagen nicht eingestellt wird, können dem polnischen oder Danziger Eisenbahnpersonal nach Verabredung zwischen den Lokalverwaltungen Briefbeutel auf Grund eines Ladezettels zur Beförderung durch polnisches und Danziger Gebiet mitgegeben werden.

Artikel 59

Für die Beförderung der durchlaufenden deutschen Eisenbahnwagen (Post- und Güterwagen), einschließlich der Postsendungen (Artikel 57a und b), der Wagenausstattungsgegenstände und des deutschen Postpersonals durch polnisches Gebiet sind an die polnische Postverwaltung Gebühren nach einem in den Ausführungsbestimmungen festgesetzten Satze für den Wagenachskilometer der Post- oder Güterwagen zu zahlen. Dieser Satz wird auch die Kosten der Begleitung der deutschen Bahnposten und die Gefahrenprämie für die nach Artikel 60 zu übernehmende Ersatzpflicht umfassen.

En tant que l'administration des chemins de fer de la Ville libre de Dantzig participera au transit postal allemand, cette administration recevra également des taxes par essieu-kilomètre, telles qu'elles sont stipulées dans le Règlement d'application.

Article 60

L'administration des postes allemande est responsable des envois postaux transportés dans les wagons allemands convoyés par des employés des postes allemands, à moins qu'une faute puisse être imputée à l'administration des chemins de fer exploitante.

En cas d'accident de chemin de fer, l'administration exploitante sera responsable en ce qui concerne les agents des postes ainsi que les envois postaux et les wagons-postes, dans la même mesure que pour les voyageurs, pour les marchandises et pour les wagons de chemin de fer.

L'administration des chemins de fer polonaise ou dantzikoise sera responsable vis-à-vis de l'administration des postes allemande des envois postaux transportés dans les wagons allemands clos, au même degré qu'elle est responsable, d'après ses règlements, vis-à-vis des administrations des postes polonaise ou dantzikoise.

Si des colis postaux recommandés ou à valeur déclarée sont transportés dans les wagons-poste ou fourgons clos, la responsabilité des administrations des chemins de fer polonaise ou dantzikoise ne pourra dépasser celle qui lui incombe pour des colis ordinaires expédiés par chemins de fer.

La Pologne et la Ville libre de Dantzig ne seront pas tenues de payer une indemnité pour la perte ou la spoliation des sacs de lettres transportés par l'intermédiaire des agents de chemins de fer polonais ou dantzikois.

En cas de transbordement d'envois postaux allemands effectué par suite de dételage d'un wagon-poste allemand convoyé, la responsabilité pour les envois postaux allemands passera à l'administration des postes polonaise ou dantzikoise, si, après remise faite, le personnel des postes polonais ou dantzikois continue à transporter les envois allemands. L'administration des postes polonaises ou dantzikoises, sera dans ce cas, tenue à payer une indemnité à fixer dans les mêmes limites et d'après les mêmes prescriptions selon lesquelles l'administration postale allemande est responsable vis-à-vis des expéditeurs.

Soweit die Danziger Eisenbahnverwaltung am deutschen Posttransit teilnimmt, werden dieser Verwaltung ebenfalls Gebühren nach Sätzen für den Achskilometer, wie in den Ausführungsbestimmungen festgesetzt ist, gezahlt.

Artikel 60

Die deutsche Postverwaltung ist für die Postsendungen, die in deutschen, von deutschem Personal begleiteten Wagen befördert werden, verantwortlich, soweit nicht ein Verschulden der den Eisenbahnbetrieb führenden Verwaltung vorliegt.

Bei Eisenbahnunfällen haftet die betriebführende Verwaltung für die Postbeamten, die Postsendungen und die Wagen in demselben Maße, wie für Reisende, Güter und Eisenbahnwagen.

Die Ersatzpflicht der polnischen oder Danziger Eisenbahnverwaltung gegenüber der deutschen Postverwaltung für die in geschlossenen Wagen beförderten Postsendungen tritt in demselben Umfange ein, in dem diese Eisenbahnverwaltungen nach ihren Vorschriften der polnischen oder Danziger Postverwaltung gegenüber Ersatz leisten.

Werden in den verschlossenen Wagen eingeschriebene Pakete oder Pakete mit Wertangabe befördert, so haftet die polnische oder Danziger Eisenbahnverwaltung für sie nicht in höherem Maße als für gewöhnliches Eisenbahnstückgut.

Für die durch polnisches oder Danziger Zugpersonal zur Beförderung übernommenen Briefbeutel wird von Polen und der Freien Stadt Danzig keine Ersatzpflicht übernommen.

Beim Umladen deutscher Postsendungen infolge Aussetzens eines deutschen Bahnpostwagens mit Begleitung geht die Verantwortlichkeit für deutsche Postsendungen auf die polnische oder Danziger Postverwaltung über, wenn die Weiterbeförderung nach Übergabe durch polnisches oder Danziger Postpersonal erfolgt. Die polnische oder Danziger Postverwaltung leisten in diesem Falle Ersatz in denselben Grenzen und nach denselben Vorschriften, wie die deutsche Postverwaltung den Absendern Ersatz leisten muß.

Article 61

Si, pendant la route de transit, un wagon-poste allemand devient inutilisable, soit à la suite d'un échauffement, soit pour d'autres raisons, l'administration polonaise ou dantzikoise (administration des postes ou des chemins de fer) aura aussitôt à pourvoir au remplacement dudit wagon au mieux des intérêts du service postal.

Article 62

Le trafic télégraphique et téléphonique de transit entre la Prusse Orientale et le reste de l'Allemagne sera effectué à l'aide des lignes directes appropriées.

Les numéros des fils destinés à ce service sont fixés par le Règlement d'application ; les administrations des postes et télégraphes intéressées pourront convenir de l'échange de certains fils contre d'autres.

Dès que l'Allemagne sera en mesure de pourvoir à ses besoins par d'autres voies, elle renoncera à utiliser une partie correspondante des lignes polonaises et dantzikoises mises à sa disposition.

Article 63

Le trafic télégraphique et téléphonique de transit comprend :

a) les télégrammes et les conversations téléphoniques en provenance de la Prusse Orientale et à destination du reste de l'Allemagne et *vice versa.*

b) les télégrammes en provenance de l'étranger à destination de l'Allemagne (y compris la Prusse Orientale) et *vice versa.*

Article 64

Pour l'usage de chaque fil télégraphique, y compris son entretien, l'Allemagne payera à la Pologne une indemnité forfaitaire calculée sur la base de 5 000 mots par jour et se montant pour chaque mot au cinquième du tarif télégraphique en vigueur en Allemagne pour un mot. Quant au circuit téléphonique (deux fils unis) la même rétribution que pour un fil télégraphique lui sera appliquée. Le payement se fera par trimestre en monnaie allemande.

Cette indemnité forfaitaire comprendra l'indemnité pour l'usage et pour l'entretien des fils

Artikel 61

Wird im Durchgangsverkehr ein deutsches Postfahrzeug laufunfähig, sei es durch Heißlaufen, sei es aus anderen Gründen, so wird von der polnischen oder Danziger Verwaltung (Post- oder Eisenbahnverwaltung), zum Vorteil der Postinteressen sofort für Ersatz des Wagens gesorgt.

Artikel 62

Der Durchgangs-Telegraphen- und -Fernsprechverkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland wird auf geeigneten direkten Linien vermittelt.

Durch die Ausführungsbestimmungen werden die Nummern der Leitungen, welche diesem Verkehr dienen sollen, festgestellt. Im gemeinsamen Einverständnis zwischen den beteiligten Post- und Telegraphenverwaltungen kann ein Austausch einzelner Leitungen gegen andere stattfinden.

Soweit Deutschland in der Lage ist, auf anderem Wege Ersatz zu schaffen, wird deutscherseits auf die Benutzung eines Teils der zur Verfügung gestellten polnischen und Danziger Leitungen verzichtet.

Artikel 63

Der Durchgangs-Telegraphen- und -Fernsprechverkehr umfaßt:

a) Telegramme und Ferngespräche von Ostpreußen nach dem übrigen Deutschland und in umgekehrter Richtung;

b) Telegramme vom Auslande nach Deutschland (einschließlich Ostpreußen) und in umgekehrter Richtung.

Artikel 64

Für die Benutzung einschließlich Unterhaltung jeder Telegraphenleitung zahlt Deutschland an Polen eine Pauschvergütung, welche in der Weise festgestellt wird, daß täglich 5 000 Wörter und für jedes Wort ein Fünftel des innerhalb Deutschlands gültigen Telegrammworttarifs zu berechnen sind. Für jede Fernsprechdoppelleitung wird die gleiche Vergütung wie für eine Telegraphenleitung berechnet. Die Zahlung erfolgt vierteljährlich in deutschem Gelde.

In dieser Pauschvergütung ist die Vergütung für die Benutzung und Unterhaltung der Leitungen auf

se trouvant sur le territoire polonais, ainsi que, le cas échéant, des fils se trouvant sur le territoire dantzikois, appartenant à la Pologne ou administrés par elle.

Quant aux fils se trouvant sur le territoire de la Ville libre de Dantzig et appartenant à l'administration des télégraphes dantzikoise l'Allemagne remboursera à la Ville libre de Dantzig les frais d'entretien effectifs.

Les remboursements à verser en monnaie dantzikoise à la Ville libre de Dantzig comprendront tant l'usage des fils que leur entretien.

Article 65

Les dispositions de l'article 64 concernant l'indemnité forfaitaire pour l'usage, y compris l'entretien, des fils télégraphiques et téléphoniques employés au transit entre la Prusse Orientale et le reste de l'Allemagne, seront soumises chaque année à une revision, sur la demande de l'Allemagne ou de la Pologne.

Les taux ainsi modifiés seront applicables dès le commencement de chaque année budgétaire (1er avril); la demande de revision doit être présentée au plus tard un trimestre avant le 1er avril.

Article 66

Les dispositions du présent chapitre (IV) seront appliquées d'une manière analogue au trafic postal, télégraphique et téléphonique de la Pologne avec la Ville libre de Dantzig à travers le territoire allemand sur la rive droite de la Vistule, tel qu'il est spécifié à l'article 96 du Traité de Versailles.

Chapitre V

Navigation

Article 67

Le libre transit entre la Prusse Orientale et le reste de l'Allemagne par eau s'étend à toutes les voies navigables et flottables se trouvant sur le territoire cédé par l'Allemagne à la Pologne, sur le territoire dantzikois, ainsi que sur les eaux territoriales polonaises et dantzikoises. Il comprend toute espèce de navires, à savoir : les cha-

polnischem Gebiet inbegriffen, ebenso gegebenenfalls der Leitungen auf Danziger Gebiet, die Polen gehören oder von ihm verwaltet werden.

Hinsichtlich der Leitungen, die sich auf Danziger Gebiet befinden und der Danziger Telegraphenverwaltung unterstehen, wird Deutschland der Freien Stadt Danzig die wirklichen Unterhaltungskosten vergüten.

Die an die Freie Stadt Danzig in Danziger Währung zu zahlenden Vergütungen umfassen sowohl Benutzung wie Unterhaltung der Leitungen.

Artikel 65

Die Bestimmungen des Artikels 64 über die Pauschvergütung für die Benutzung einschließlich Unterhaltung der für den Telegraphen- und Fernsprechverkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland bestimmten Leitungen werden auf Antrag Deutschlands oder Polens jährlich einer Revision unterzogen.

Die so abgeänderten Sätze sind von Beginn des Rechnungsjahres ab (1. April) anzuwenden. Der Revisionsvertrag ist spätestens ein Vierteljahr vor dem 1. April zu stellen.

Artikel 66

Die vorstehenden Bestimmungen des Kapitels IV sind sinngemäß auch auf den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr Polens mit der Freien Stadt Danzig durch deutsches Gebiet auf dem rechten Weichselufer, wie es im Artikel 96 des Vertrages von Versailles festgelegt ist, anzuwenden.

Kapitel V

Schiffahrt

Artikel 67

Der freie Durchgangsverkehr zu Wasser zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland erstreckt sich auf alle schiffbaren und flößbaren Wasserstraßen des von Deutschland an Polen abgetretenen und des Danziger Gebiets sowie auf die polnischen und Danziger Hoheitsgewässer. Er umfaßt alle Arten von Wasserfahrzeugen, wie Kähne, Flöße, Schlepper,

lands, radeaux, remorqueurs, convois, vapeurs et bateaux de toute catégorie ainsi que leur chargement, à l'exclusion des bâtiments de guerre.

Au transit par les voies d'eau ne seront admis que les chalands, remorqueurs, vapeurs, bateaux de toute catégorie, domiciliés soit dans un des ports allemands, soit dans un des ports polonais, ou soit dans un des ports dantzikois. Toutefois, la Pologne et la Ville libre de Dantzig pourront admettre, au transit, sur la demande de l'Allemagne, des navires domiciliés dans d'autres ports.

Quant aux radeaux, seront admis au transit tous les radeaux se rendant de la Prusse Orientale dans le reste de l'Allemagne et *vice versa*.

Article 68

Sur le parcours il ne pourra être perçu des taxes d'aucune autre espèce que les taxes ayant un caractère de rétribution, et destinées exclusivement à couvrir d'une manière équitable les frais d'entretien de la navigabilité ou d'amélioration des voies d'eau et de leur accès, ou destinées à subvenir à des dépenses faites dans l'intérêt de la navigation. Le tarif en sera calculé d'après ces frais et dépenses, et sera affiché dans les ports. Le Gouvernement allemand sera avisé dans le plus bref délai possible, par voie diplomatique, de chaque modification apportée au tarif avant la mise en vigueur de cette modification.

Article 69

Les certificats des mécaniciens, des chauffeurs et des bateliers ainsi que les certificats des chaudières, délivrés par les pays bénéficiaires du droit de transit, seront reconnus valables par les autorités du pays transitaire.

Quant aux bataliers, au personnel d'équipe et aux membres des familles de ces personnes, occupés au transport en transit et séjournant passagèrement dans le pays transitaire, leurs droits et obligations personnels de caractère public (spécialement en ce qui concerne des impôts directs et la prévoyance sociale), seront réglés durant ce séjour d'après les lois du pays bénéficiaire du droit de transit.

Dans le cas où ces personnes exerceraient pendant ce séjour encore une autre profession dans le pays de transit, elles seraient soumises pour leur autre profession, aux lois du pays de transit.

Schleppzüge, Dampfer und Schiffe aller Art, einschließlich ihrer Ladung, mit Ausnahme von Kriegsfahrzeugen.

Im Durchgangsverkehr zu Wasser werden nur Kähne, Schlepper, Dampfer und Schiffe aller Art zugelassen, die in einem deutschen, polnischen oder Danziger Hafen beheimatet sind. Indessen können Polen und die Freie Stadt Danzig auf Antrag Deutschlands auch in anderen Häfen beheimatete Schiffe zum Durchgangsverkehr zulassen.

Dagegen sind alle Flöße, die zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland und umgekehrt verkehren, zum Durchgangsverkehr zugelassen.

Artikel 68

Auf der Durchfahrt dürfen nur Abgaben erhoben werden, die den Charakter von Gebühren tragen und ausschließlich dazu bestimmt sind, in angemessener Weise die Kosten für die Unterhaltung der Wasserwege und ihrer Zugänge in schiffbarem Zustande oder für ihre Verbesserung zu decken oder aber als Kostenbeitrag zu den im Interesse der Schiffahrt gemachten Aufwendungen zu dienen. Der auf Grund dieser Kosten und Aufwendungen berechnete Tarif wird in den Häfen zum Aushang gebracht. Die Deutsche Regierung wird in möglichst kurzer Frist auf diplomatischem Wege von jeder Abänderung des Tarifes in Kenntnis gesetzt, ehe eine solche in Kraft tritt.

Artikel 69

Die Zeugnisse der Maschinisten, Heizer und Schiffsführer, welche von dem durchgangsberechtigten Land ausgestellt sind, sowie die Kessel-Zulassungsbescheinigungen werden von den Behörden des Durchgangslandes als gültig anerkannt.

Für die Schiffsführer, die Schiffsmannschaft und deren Familienangehörige, die im Durchgangsverkehr beschäftigt sind und sich vorübergehend im Durchgangsland aufhalten, gelten hinsichtlich ihrer persönlichen Rechte und Pflichten öffentlich-rechtlichen Charakters (insbesondere hinsichtlich der direkten Steuern und der sozialen Versicherung) während dieses Aufenthalts die Gesetze des durchgangsberechtigten Landes.

Üben diese Personen während ihres Aufenthalts in dem Durchgangslande noch ein anderes Gewerbe aus, so gelten für dieses die Gesetze des Durchgangslandes.

Article 70

Les navires mentionnés à l'article 67 ne pourront aborder qu'aux endroits où un service de douane ou un bureau de police aura été établi; la liste de ces endroits sera communiquée au Gouvernement allemand dans les deux mois après la mise en vigueur de la présente Convention. Les modifications à apporter dans cette liste à l'avenir seront communiquées au Gouvernement allemand dans le plus bref délai possible. Pour des raisons importantes, les bateaux pourront aborder dans d'autres endroits; un règlement spécial de douane et de passeports fixera la façon de procéder dans ce cas.

Pour l'application des règlements de la police de navigation, ainsi que pour toutes autres raisons importantes, l'équipage des radeaux pourra procéder à leur composition ou décomposition.

Le halage sur les rives y appropriées pourra se faire sans avertissement spécial à la police. Les prescriptions policières concernant le halage devront être observées.

Article 71

Le transbordement en cours de route des marchandises en transit ne pourra être effectué que dans les endroits qui seront fixés par les administrations polonaises ou dantzikoises. La liste de ces endroits sera communiquée par le Gouvernement polonais au Gouvernement allemand, au plus tard deux mois après la mise en vigueur de la présente Convention. Les modifications à apporter dans cette liste à l'avenir seront communiquées au Gouvernement allemand dans le plus bref délai possible. Le transbordement mentionné ci-dessus sera soumis au contrôle de la douane, dont les frais incomberont au batelier.

Article 72

La procédure à suivre dans le cas d'urgence où les personnes mentionnées à l'article 69 seraient obligées de retourner à leur domicile, est fixée dans le Règlement d'application.

Article 73

Tant qu'en Pologne, en Allemagne et sur le territoire de la Ville libre de Dantzig le rationnement des vivres indispensables subsistera, les bateliers allemands transitant en Pologne ou sur

Artikel 70

Die im Artikel 67 aufgeführten Schiffe dürfen nur an solchen Orten anlegen, in denen ein Zolldienst eingerichtet oder eine Polizeibehörde vorhanden ist; die Liste dieser Orte wird der Deutschen Regierung innerhalb zweier Monate nach Inkrafttreten dieses Abkommens bekanntgegeben. Spätere Änderungen an dieser Liste sind der Deutschen Regierung in möglichst kurzer Zeit mitzuteilen. Aus wichtigen Gründen können die Fahrzeuge auch an anderen Stellen anlegen; für diesen Fall werden besondere Zoll- und Paßvorschriften festgelegt.

Wenn schiffahrtspolizeiliche Bestimmungen dies vorschreiben und aus allen anderen wichtigen Gründen kann die Bemannung der Flöße diese auseinandernehmen und wieder zusammensetzen.

Das Treideln auf den hierfür geeigneten Ufern ist ohne besondere Benachrichtigung der Polizei erlaubt, jedoch müssen die hierfür bestehenden Polizeivorschriften befolgt werden.

Artikel 71.

Der Warenumschlag darf während der Durchfahrt nur an den Orten vorgenommen werden, die dazu von der polnischen oder Danziger Verwaltung ausdrücklich bestimmt werden. Die Liste dieser Orte wird der Deutschen Regierung von der Polnischen Regierung spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten dieses Abkommens bekanntgegeben. Spätere Änderungen an dieser Liste werden der Deutschen Regierung in möglichst kurzer Zeit mitgeteilt. Dieser Umschlag unterliegt der Zollaufsicht; die Kosten hierfür hat der Schiffer zu tragen.

Artikel 72

Das Verfahren in denjenigen dringlichen Fällen, in denen die im Artikel 69 erwähnten Personen an ihren Wohnsitz zurückkehren müssen, ist durch die Ausführungsbestimmungen geregelt.

Artikel 73

Solange in Polen, Deutschland und in dem Gebiet der Freien Stadt Danzig die Rationierung der Lebensmittel aufrechterhalten wird, werden die deutschen Schiffer beim Durchgang durch Polen und

le territoire de la Ville libre de Dantzig, et les bateliers polonais et dantzikois transitant en Allemagne seront traités, en ce qui concerne le mode d'allocation des vivres ainsi que le prix, la quantité et la qualité des vivres alloués, de la même façon que les bateliers du pays de transit.

Article 74

La question de l'administration de la rivière Netze-Noteć sur son parcours limitrophe fera l'objet d'un arrangement ultérieur, qui sera conclu dans le plus bref délai possible.

Chapitre VI

Automobiles et Motocyclettes

Article 75

Le transit en automobiles et en motocyclettes se fera sur les routes que les pays de transit destineront à la traversée. Le choix de ces routes correspondra aux besoins du trafic.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à se communiquer mutuellement la liste des routes destinées à la traversée, au plus tard deux mois après la ratification de la présente Convention.

Les modifications apportées à cette liste à l'avenir seront communiquées aux autres Parties contractantes dans le plus bref délai possible.

Article 76

Le bureau douanier d'entrée fournira pour les automobiles et motocyclettes, au moment où elles franchiront la frontière, des marques spéciales à porter par celles-ci pendant la traversée. En outre, le chauffeur recevra un certificat de passage, dans lequel la route à suivre sera indiquée. Les marques et les certificats devront être remis au bureau douanier de sortie.

Article 77

Les automobiles et motocyclettes seront soumises aux taxes de péage dans la mesure où ces taxes frappent également la circulation à l'intérieur du pays de transit.

Danzig und die polnischen und Danziger Schiffer beim Durchgang durch Deutschland in bezug auf die Grundsätze und das Verfahren bei der Zuteilung der Lebensmittel sowie hinsichtlich des Preises, der Menge und der Güte der ihnen hiernach zustehenden Lebensmittel ebenso behandelt wie die Schiffer des Durchgangslandes.

Artikel 74

Soweit der Netzefluß die Grenze zwischen Deutschland und Polen bildet, soll über die sich hierbei ergebenden Verwaltungsfragen sobald als möglich ein besonderes Übereinkommen geschlossen werden.

Kapitel VI

Kraftwagen und Kraftfahrräder

Artikel 75

Der Durchgangsverkehr mit Kraftwagen und Kraftfahrrädern vollzieht sich auf den Straßen, welche die vertragschließenden Teile zu diesem Zwecke bestimmen. Die Wahl dieser Straßen soll sich den Bedürfnissen des Verkehrs anpassen.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, spätestens zwei Monate nach Ratifikation des gegenwärtigen Abkommens sich gegenseitig eine Liste der für die Durchfahrt bestimmten Straßen zu übermitteln.

Änderungen dieser Liste werden dem Vertragsgegner in möglichst kurzer Frist mitgeteilt.

Artikel 76

Das Eingangszollamt kennzeichnet die Kraftwagen und Kraftfahrräder beim Grenzübergang in besonderer Weise; diese Kennzeichen sind während der ganzen Durchfahrt mitzuführen. Außerdem wird dem Fahrer eine Durchgangsbescheinigung ausgehändigt, in welcher die einzuhaltende Strecke bezeichnet ist. Kennzeichen und Durchgangsbescheinigung sind dem Ausgangszollamt zurückzugeben.

Artikel 77

Kraftwagen und Kraftfahrräder sind brücken- und wegegeldpflichtig, soweit derartige Abgaben im inneren Verkehr des Durchgangslandes erhoben werden.

Chapitre VII

Douane

Trafic Ferroviaire

Article 78

Les administrations douanières et ferroviaires des Hautes Parties contractantes se seconderont réciproquement dans toutes les questions ayant rapport au transit, en se fournissant des renseignements et en procédant à des recherches sur demande de l'autre Partie. La correspondance qui en résultera s'effectuera sans aucun intermédiaire entre les administrations compétentes.

Article 79

Le trafic de transit sera soumis à la surveillance douanière du pays de transit. Il sera procédé à l'expédition douanière immédiatement après l'arrivée de tout train prévu par l'horaire des chemins de fer. Les scellés douaniers des Hautes Parties contractantes seront reconnus mutuellement.

Article 80

Le trafic en transit est soumis aux règlements douaniers généraux en vigueur dans chaque pays pour autant qu'ils ne sont pas contraires aux dispositions de la présente Convention.

Article 81

Les personnes en transit et leurs bagages sont exempts de tous droits de douane ou autres droits analogues, à l'exception des sommes déboursées par les administrations ferroviaires. Les trains rapides et omnibus servant au transit privilégié, et les parties de trains affectées à ce même service, doivent être composés exclusivement de voitures à couloir.

Article 82

Les trains ou parties de trains mentionnés à l'article 81 seront convoyés par des fonctionnaires de la douane du pays de transit. Les frais de convoiement incombent au pays expéditeur conformément aux dispositions du règlement d'application de cet article.

En principe, le convoiement est assuré, sur le territoire polonais, par les agents de la douane polonaise et, sur le territoire dantzikois, par les fonctionnaires de la douane dantzikoise.

Kapitel VII

Zollwesen

Eisenbahnverkehr

Artikel 78

Die Zoll- und Eisenbahnbehörden der vertragschließenden Teile werden sich in allen den Durchgangsverkehr betreffenden Fragen durch Erteilung von Auskünften und Vornahme von Ermittlungen auf Ersuchen des anderen Teils gegenseitig unterstützen. Der hieraus entstehende Schriftverkehr findet unmittelbar zwischen den Direktivbehörden statt.

Artikel 79

Der Durchgangsverkehr wird im Durchgangslande unter Zollaufsicht genommen. Die Zollabfertigung erfolgt sofort nach der Ankunft eines jeden im Fahrplan vorgesehenen Zuges. Die Zollverschlüsse der vertragschließenden Teile werden gegenseitig anerkannt.

Artikel 80

Der Durchgangsverkehr unterliegt den allgemeinen Zollvorschriften des Durchgangslandes, soweit sie den Bestimmungen dieses Abkommens nicht widersprechen.

Artikel 81

Die Personen und ihr Gepäck bleiben im Durchgangsverkehr von allen Zoll- oder ähnlichen Abgaben frei, mit Ausnahme von baren Auslagen der Eisenbahnverwaltungen. Schnell- und Personenzüge im privilegierten Durchgangsverkehr und die dafür bestimmten Zugteile müssen ausschließlich aus D-Wagen gebildet sein.

Artikel 82

Die im Artikel 81 genannten Züge oder Zugteile werden durch Zollorgane des Durchgangslandes begleitet. Die Kosten der Begleitung trägt das Versandland gemäß den Ausführungsbestimmungen zu diesem Artikel.

Die Begleitung erfolgt grundsätzlich auf dem polnischen Gebiet durch die polnischen, auf dem Danziger Gebiet durch die Danziger Zollbeamten.

Article 83

Les marchandises contenues dans les wagons en transit, y compris les wagons-poste, traverseront le territoire étranger libres de tous droits de douane ou autres droits analogues, à l'exception des sommes déboursées par les administrations ferroviaires.

Article 84

Dans la mesure du possible, les wagons ou les marchandises seront mis sous scellé douanier. Aucune autre formalité de douane ne doit être remplie.

Article 85

Il est interdit de procéder à des chargements ou à des déchargements ou de compléter des chargements dans le pays de transit. Toutefois, les administrations ferroviaires seront autorisées à effectuer tous les transbordements éventuellement nécessaires.

Trafic par Eau

Article 86

Les marchandises et tous les navires mentionnés à l'article 67 qui traverseront en transit les voies navigables et flottables ainsi que les eaux territoriales appartenant à la Pologne ou à la Ville libre de Dantzig, seront exempts de tous droits de douane ou autres droits analogues.

L'embarquement ou le débarquement de passagers, le chargement ou le déchargement de marchandises seront interdits en cours de route.

Les navires qui, dans le pays de sortie, ont été soumis aux formalités douanières applicables au transit sans transbordement, ne pourront effectuer des transbordements, des allègements ou des transbordements à d'autres moyens de transport que dans les cas de nécessité, ou pour des raisons qui rendent le trajet impossible (condition des cours d'eau, glace, barrages des écluses).

Les navires dont la cargaison doit subir un transbordement à d'autres vaisseaux ou à d'autres moyens de transport pendant le trajet sur les cours d'eau indiqués, ne tombent pas sous le coup des dispositions du présent chapitre, mais ils restent soumis aux prescriptions douanières générales.

Artikel 83

Güter in durchgehenden Wagen, einschließlich Postwagen, durchlaufen das fremde Gebiet frei von allen Zoll- und ähnlichen Abgaben mit Ausnahme von baren Auslagen der Eisenbahnverwaltungen.

Artikel 84

Wagen oder Güter sind unter Zollverschluß zu nehmen, soweit dies möglich ist. Eine weitere Zollbehandlung findet nicht statt.

Artikel 85

Aus-, Ein- und Hinzuladen auf fremdem Gebiet ist verboten. Etwa notwendige Umladungen auf fremdem Gebiet durch die Eisenbahnverwaltungen sind zulässig.

Wasserverkehr

Artikel 86

Waren und alle im Artikel 67 aufgeführten Wasserfahrzeuge, die auf den zu Polen und zu der Freien Stadt Danzig gehörenden schiffbaren und flößbaren Wasserstraßen und territorialen Gewässern im Durchgangsverkehr fahren, sind frei von Zoll- und ähnlichen Abgaben.

Der Ab- und Zugang von Reisenden und das Laden und Löschen von Waren während der Fahrt ist verboten.

Schiffe, die im Ausgangslande für einen Durchgang ohne Umschlag zollamtlich abgefertigt sind, dürfen Umladungen, Leichterungen oder Umschlag auf andere Beförderungsmittel nur in Fällen der Not oder aus Gründen vornehmen, die ihre Durchfahrt unmöglich machen (Wasserverhältnisse, Eisgang, Schleusensperre).

Schiffe, deren Ladung auf der Fahrt durch die genannten Wasserstraßen einen Umschlag auf andere Fahrzeuge oder Beförderungsmittel erfahren soll, fallen nicht unter die Vorschriften dieses Kapitels, sondern unterliegen den allgemeinen Zollbestimmungen.

Article 87

La cargaison des navires naviguant en transit sans transbordement sera, au choix du batelier, ou mise sous scellé douanier, ou convoyée par les agents de douane.

Lorsque, dans certains cas donnés, la mise sous scellé douanier n'est pas possible et si le batelier ne désire pas le convoiement douanier, il doit faire garantir le payement du montant des droits de douane et de monopole.

Article 88

Les marchandises soumises à des droits de douane dans le pays de transit seront toujours traitées conformément aux dispositions de l'article précédent.

Il en est de même des marchandises qui sont libres de droits de douane, mais qui sont soumises de la part du pays de transit à une défense d'importation ou d'exportation. Si, dans ces cas, le régime de la garantie est adopté, la fixation du montant de la garantie à verser sera laissée à l'estimation du bureau-frontière de douane; toutefois, le montant de la garantie à fournir ne pourra pas excéder 30% de la valeur commerciale des marchandises.

Les marchandises qui sont soumises dans le pays de transit à certains droits de monopole d'État, ne seront transportées que mises sous scellé douanier et après versement d'une garantie.

Pour les articles de monopole soumis à des droits de douane, la garantie se composera du montant des droits de douane et des droits de monopole. Pour les articles de monopole libres de droits de douane, la garantie comprendra uniquement le montant des droits de monopole.

Article 89

Les frais du convoiement incomberont au batelier.

Article 90

En ce qui concerne le batelier, sa famille, les membres de l'équipage et les passagers qui font la traversée sur le navire, ainsi que les bagages de ces personnes, deux régimes seront applicables, au choix du batelier, à l'entrée du navire dans le pays de transit: ou bien ces personnes, et les objets qu'elles emportent avec elles, subiront le contrôle douanier, ou bien le navire sera accompagné d'un convoi douanier.

Artikel 87

Die Ladung der im unmittelbaren Durchgangsverkehr fahrenden Schiffe wird nach Wunsch des Schiffers entweder unter Zollverschluß gelegt oder zollamtlich begleitet.

Wenn im gegebenen Falle die Anlegung des zollamtlichen Verschlusses unmöglich ist und der Schiffer die zollamtliche Begleitung nicht wünscht, muß er den Zollbetrag und die Monopolabgabe sicherstellen.

Artikel 88

Die im Durchfuhrlande zollpflichtigen Waren werden stets gemäß den Vorschriften des vorhergehenden Artikels behandelt.

Ebenso werden zollfreie Güter behandelt, die einem Ein- oder Ausfuhrverbote des Durchgangslandes unterliegen. Wenn in diesem Falle Sicherstellung angewendet wird, bleibt die Festsetzung ihrer Höhe dem Ermessen des Grenzzollamts überlassen; hierbei darf die Höhe der zu leistenden Sicherheit 30% des Handelswerts der Güter nicht übersteigen.

Güter, die im Durchgangslande den Gegenstand eines Staatsmonopols bilden, dürfen nur unter Zollverschluß und mit Sicherstellung durchgeführt werden.

Die Sicherstellung wird bei zollpflichtigen Monopolgütern aus dem Zollbetrage und der Monopolabgabe bestehen. Bei zollfreien Monopolgegenständen besteht die Sicherheit lediglich aus der Monopolabgabe.

Artikel 89

Die Begleitungskosten trägt der Schiffer.

Artikel 90

Was den Schiffer, seine Familie, die Schiffsbesatzung und die auf dem Schiffe fahrenden Reisenden sowie deren Reisegepäck anbelangt, so findet nach dem Wunsche des Schiffers beim Übergang in das Durchgangsland entweder die Zollabfertigung dieser Personen und ihrer mitgeführten Habe statt, oder es erfolgt amtliche Begleitung des Schiffes.

Article 91

Tant à l'entrée dans le pays de transit qu'à la sortie de ce pays, les formalités de douane et de passeport s'accompliront, quant au lieu et au temps, de telle façon que la perte de temps soit aussi restreinte que possible.

Article 92

Pour la partie de la Netze-Noteć formant frontière entre la Pologne et l'Allemagne, les prescriptions suivantes seront appliquées:

Les marchandises et les navires mentionnés à l'article 67, les passagers voyageant en transit et leurs bagages, seront exempts de toute formalité douanière, pour autant que le navire effectuera la traversée sans prendre aucun contact soit avec l'une soit avec l'autre des deux rives.

A l'exception des cas de force majeure, toute communication entre le navire et la terre, telle que débarquement ou embarquement de passagers, chargement ou déchargement de marchandises, ne pourront avoir lieu que sur la rive de l'État, sur le territoire duquel le bateau a été chargé et le voyage entrepris.

Les administrations douanières locales des deux États se réservent de réglementer les communications des hommes de l'équipage avec la rive opposée.

Toute communication entre un navire en transit et un autre navire sera interdite.

Trafic en Automobiles et en Motocyclettes

Article 93

Les automobiles et motocyclettes en transit ainsi que les marchandises y contenues traverseront le pays de transit libres de tous droits de douane ou d'autres droits analogues.

Article 94

Les automobiles et et motocyclettes ainsi que leur cargaison seront soumises, dans le pays de transit, aux formalités de douane et au versement d'une garantie.

Article 95

La garantie se compose du montant des droits de douane et éventuellement des impôts indirects et des droits de monopole.

Artikel 91

Hinsichtlich des Ortes und der Zeit sollen die Zoll- und Paßförmlichkeiten beim Eingang in das Durchgangsland sowie beim Ausgang aus demselben so erledigt werden, daß dadurch möglichst geringer Zeitverlust entsteht.

Artikel 92

Für den die Grenze zwischen Polen und Deutschland bildenden Teil der Netze gelten folgende Vorschriften:

Güter und die im Artikel 67 aufgeführten Fahrzeuge und die im Durchgangsverkehr fahrenden Reisenden und ihr Gepäck sind, sofern das Schiff ohne jeden Verkehr mit den beiden Ufern durchfährt, von allen Zollförmlichkeiten frei.

Verkehr vom Schiffe zu Land und umgekehrt, wie Ab- und Zugang von Reisenden und das Laden und Löschen von Waren, darf im Durchgangsverkehr, abgesehen von Fällen höherer Gewalt, nur auf dem Ufer desjenigen Staates stattfinden, in dessen Zollgebiet die Ladung des Schiffes eingenommen und die Reise angetreten ist.

Die Regelung des Verkehrs der Schiffsbesatzung mit dem anderen Ufer wird den örtlichen Zollbehörden beider Staaten vorbehalten.

Verkehr von einem Durchgangsfahrzeuge zu anderen Fahrzeugen ist verboten.

Verkehr mit Automobilen und Kraftfahrrädern

Artikel 93

Kraftfahrzeuge sind im Durchgangsverkehr mit ihrer Ladung frei von allen Zöllen oder ähnlichen Abgaben.

Artikel 94

Die Kraftfahrzeuge und ihre Ladung unterliegen jedoch im Durchgangslande den allgemeinen Zollförmlichkeiten und der Sicherheitsleistung.

Artikel 95

Die Sicherheit setzt sich zusammen aus dem Zollbetrag und gegebenenfalls aus indirekten Steuern und der Monopolabgabe.

Pour les articles de monopole libres des droits de douane, la garantie comprendra uniquement le montant des droits de monopole.

En ce qui concerne les marchandises qui sont libres de droits de douane, mais soumises de la part du pays de transit à une défense d'importation ou d'exportation, la fixation du montant de garantie à verser est laissée à l'estimation du bureau-frontière de douane. Toutefois, le montant de la garantie à fournir ne pourra pas excéder 30% de la valeur commerciale des marchandises.

Article 96

Au moment où les unions automobilistes se chargeront, par des arrangements vis-à-vis des Gouvernements, de payer une caution pour les droits de douane, les Hautes Parties contractantes ne demanderont pas une caution pour les automobiles elles-mêmes, et elles se contenteront à cet égard d'une déclaration de garantie de la part de l'union automobiliste en question.

Chapitre VIII

Passeports

Article 97

Les voyageurs empruntant les trains ou les parties de trains affectés au transit privilégié ne seront tenus de se munir ni de passeports ni de pièces d'identité quelconques.

Article 98

En cas de guerre en Europe, ou en cas de proclamation dans le pays de transit, conformément à sa Constitution, de l'état de siège ou en général de l'état exceptionnel sur le territoire qui est traversé par le trafic en transit, le pays de transit aura le droit, à titre de mesure provisoire :

a) de demander que les ressortissants de l'État bénéficiaire du droit de transit, empruntant les trains ou les parties de trains affectés au transit privilégié, soient munis d'une pièce d'identité libellée conformément aux dispositions de l'article 99 sans visa du pays de transit ;

b) de soumettre les voyageurs ressortissants d'autres États, empruntant les trains ou les parties de trains affectés au transit privilégié, aux règles générales concernant les passeports en vigueur dans le pays de transit.

Für zollfreie Monopolgüter umfaßt die Sicherheit nur die Monopolabgabe.

Was zollfreie Waren betrifft, die aber im Durchgangslande Gegenstand eines Ein- oder Ausfuhrverbotes sind, wird die Feststellung der Sicherheit dem Ermessen des Grenzzollamtes überlassen. Indessen darf der Betrag der Sicherheit 30% des Handelswertes der Waren nicht übersteigen.

Artikel 96

Wenn Vereinigungen der Besitzer von Kraftfahrzeugen mit den Regierungen Vereinbarungen treffen, die den Regierungen eine Sicherheit für die Zolleinnahmen gewährleisten, werden die vertragschließenden Teile von der Erlegung einer Sicherheit für die Kraftfahrzeuge selbst absehen und sich mit der Bürgschaft der betreffenden Vereinigungen begnügen.

Kapitel VIII

Paßwesen

Artikel 97

Die Reisenden der privilegierten Züge oder Zugteile brauchen weder Pässe noch sonstige Ausweispapiere.

Artikel 98

Im Falle eines Krieges in Europa oder wenn im Durchgangsland verfassungsmäßig der Belagerungszustand oder überhaupt der Ausnahmezustand über ein vom Durchgangsverkehr berührtes Gebiet verhängt wird, hat das Durchgangsland das Recht, als vorübergehende Maßnahme

a) zu verlangen, daß in den privilegierten Zügen die Angehörigen des durchgangsberechtigten Staates mit einem den Vorschriften des Artikels 99 entsprechenden Ausweis ohne Visum des Durchgangslandes versehen sind,

b) in den privilegierten Zügen oder Zugteilen die Angehörigen anderer Staaten den allgemein im Durchgangslande gültigen Paßvorschriften zu unterwerfen.

Avant d'appliquer les mesures mentionnées ci-dessus, le Gouvernement du pays de transit sera tenu d'en avertir les autres Parties contractantes par voie diplomatique. L'application de ces mesures ne pourra, toutefois, avoir lieu que dix jours après cette notification. La Partie qui estimerait que l'application des mesures en question n'est pas justifiée, aura le droit de soumettre le différend au Tribunal arbitral prévu à l'article 11 de la présente Convention.

Au cas où le Tribunal ne serait pas en état d'émettre un jugement définitif avant l'expiration du délai de dix jours mentionné ci-dessus, il aura à ordonner, dans les quarante-huit heures après qu'il aura été saisi de l'affaire, des mesures provisoires qui ne préjugeront pas de son jugement définitif (voir l'article 16).

Dans le cas où l'on procéderait à la revision des pièces mentionnées ci-dessus sous *a* et *b*, cette revision ne serait effectuée qu'en cours de route.

Aussitôt que l'état de guerre cessera ou que l'état de siège ou l'état exceptionnel sera levé, les mesures prévues à cet article seront supprimées et la stipulation de l'article 97 rentrera en vigueur.

Dans aucun cas, même en cas de guerre, les voyageurs empruntant les trains ou les parties de trains affectés au transit privilégié ne seront soumis, en fait de passeport, à d'autres formalités que celles qui sont prévues à cet article.

Die Regierung des Durchgangslandes ist gehalten, vor Anwendung der vorerwähnten Maßnahmen die anderen vertragschließenden Parteien hiervon auf diplomatischem Wege zu verständigen. Die Durchführung der Maßnahmen darf jedoch erst 10 Tage nach dieser Benachrichtigung stattfinden. Falls eine Vertragspartei die Einführung der fraglichen Maßnahmen für ungerechtfertigt hält, kann sie den Streitfall dem im Artikel 11 dieses Abkommens vorgesehenen Schiedsgericht unterbreiten.

Wenn das Schiedsgericht nicht in der Lage sein sollte, vor Ablauf der obenerwähnten zehntägigen Frist eine endgültige Entscheidung zu treffen, so soll es innerhalb 48 Stunden nach Anhängigmachung der Sache vorläufige Maßnahmen anordnen, ohne damit seinem endgültigen Urteil vorzugreifen (vgl. Artikel 16).

Die etwaige Nachschau der vorstehend unter a und b genannten Ausweispapiere findet im fahrenden Zuge statt.

Mit der Beendigung des Kriegszustandes oder mit der Aufhebung des Belagerungs- oder Ausnahmezustandes werden die in diesem Artikel vorgesehenen Maßnahmen aufgehoben, und die Bestimmung des Artikels 97 tritt wieder in Kraft.

In keinem Fall, selbst nicht im Falle eines Krieges, werden die Reisenden der privilegierten Züge oder Zugteile, hinsichtlich der Pässe anderen als den in diesem Artikel vorgesehenen Förmlichkeiten unterworfen.

Article 99

Les voyageurs en transit ordinaire devront être munis d'une pièce d'identité indiquant les noms, prénoms, domicile et la nationalité du porteur. En outre, la pièce d'identité devra porter :

a) la signature du porteur ; si ce dernier est illettré, la pièce d'identité devra porter son signe certifié véritable par l'office ayant délivré la pièce ;

b) la photographie du porteur, sur laquelle le même office mettra son cachet de façon que la moitié environ du cachet se trouve sur la photographie ;

c) la signature et le cachet de l'office.

Artikel 99

Die Reisenden des gewöhnlichen Durchgangsverkehrs müssen mit einem Ausweis versehen sein, aus welchem Vor- und Zunamen, Wohnort und Staatsangehörigkeit des Inhabers hervorgehen. Außerdem muß der Ausweis enthalten:

a) die Unterschrift des Inhabers oder — wenn dieser des Schreibens unkundig ist — sein von der den Ausweis ausstellenden Behörde amtlich bescheinigtes Handzeichen;

b) das Lichtbild des Inhabers, auf welches das Siegel der gleichen Behörde so aufgedrückt ist, daß ungefähr die Hälfte des Siegelabdruckes sich auf dem Lichtbild befindet;

c) Siegel und Unterschrift der Behörde.

Article 100

Les papiers d'identité prévus à l'article 99 seront soumis à un visa de transit des consulats (bureaux de passeports) compétents du pays transitaire.

Le visa est valable :

a) soit pour une traversée seule ;
b) soit pour un voyage aller et retour effectué dans le cours d'un mois ou dans un délai plus long admis expressément par le pays transitaire ;
c) soit pour plusieurs voyages aller et retour pendant un délai d'un mois ;
d) soit pour plusieurs voyages aller et retour pendant un délai de trois mois.

Les visas seront délivrés sur demande verbale ou écrite des voyageurs, en règle générale, dans les premiers cinq jours après la présentation de la demande.

Les taxes n'excéderont pas :

5 mks allemands ou le montant équivalent par visa mentionné sous *a* ;
8 mks allemands ou le montant équivalent par visa mentionné sous *b* ;
15 mks allemands ou le montant équivalent par visa mentionné sous *c* ;
25 mks allemands ou le montant équivalent par visa mentionné sous *d*.

Article 101

Un an après la mise en vigueur de la présente Convention, les Hautes Parties contractantes entreront en négociations dans le but d'accorder des facilités plus étendues aux voyageurs en transit ordinaire.

Article 102

Quant aux fonctionnaires des chemins de fer, de la douane et de la poste voyageant en service officiel, les pièces prévues dans le chapitre X (Chemins de fer ; Postes, télégraphes et téléphones ; Douane), seront considérées comme remplaçant les passeports et les pièces d'identité.

Quant aux militaires traversant le pays de transit, la question des documents personnels dont ils devraient être munis est réglée au chapitre X (Règlement d'application de l'article 44).

Artikel 100

Die im Artikel 99 vorgesehenen Ausweispapiere müssen ein Visum des zuständigen Konsulats oder der zuständigen Paßstelle des Durchgangslandes tragen.

Das Visum gilt

a) entweder für eine einmalige Durchreise
b) oder für eine Hin- und Rückreise innerhalb eines Monats oder innerhalb eines vom Durchgangsland besonders zugelassenen längeren Zeitraums
c) oder für mehrere Hin- und Rückreisen innerhalb eines Monats
d) oder für mehrere Hin- und Rückreisen während eines Zeitraumes von drei Monaten.

Die Visa werden auf mündlichen oder schriftlichen Antrag in der Regel innerhalb der ersten fünf Tage nach Eingang des Antrags erteilt.

Es werden keine höheren Gebühren erhoben als:

5 ℳ	deutscher Währung oder ein gleichwertiger Betrag für jedes Visum	bei einer einmaligen Durchreise,
8 »		bei einer Hin- und Rückreise,
15 »		für mehrere Reisen während eines Monats,
25 »		für eine Dauer von 3 Monaten.

Artikel 101

Ein Jahr nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Abkommens werden die vertragschließenden Teile in Verhandlungen eintreten, deren Ziel die Gewährung weitergehender Erleichterungen für die Reisenden des gewöhnlichen Durchgangsverkehrs sein soll.

Artikel 102

Die in Kapitel X (Eisenbahn; Post, Telegraph-, Fernsprechwesen; Zoll) vorgesehenen Ausweise der im Dienst befindlichen Eisenbahn-, Zoll- und Postbeamten gelten als Ersatz für Pässe und sonst vorgesehene Ausweise.

Für die durch das Durchgangsland reisenden Militärpersonen ist die Frage der Ausweispapiere, mit denen sie versehen sein müssen, in Kapitel X (Ausführungsbestimmungen zu Artikel 44) geregelt.

Les personnes occupées aux wagons-restaurants devront être munies des pièces d'identité prévues à l'article 99 ; toutefois, le visa du pays de transit ne sera pas exigé. Il en sera de même pour les convoyeurs non officiels des transports de marchandises (bétail, véhicules, etc.). Ces personnes seront obligées de se présenter aux bureaux-frontières d'entrée et de sortie en produisant leurs pièces d'identité, afin que l'insertion d'une mention y puisse être faite attestant qu'elles ont franchi la frontière.

Article 103

Les bateliers et les personnes constituant l'équipage des navires mentionnés à l'article 67 doivent être munis de leurs passeports nationaux portant un visa délivré par le pays de transit. Il en sera de même pour les personnes appartenant aux familles des bateliers et de l'équipage, et qui habitent d'une manière permanente les navires en question.

Le visa de transit sera délivré, sur demande verbale ou écrite des personnes mentionnées dans le présent article, par les consulats ou bureaux de passeports compétents. La durée de validité du visa s'étendra à toute la période de navigation de l'année où il a été délivré.

Article 104

On percevra en 1921 pour le visa de transit par voie d'eau 5 mks allemands ou une somme équivalente en monnaie polonaise pour chaque visa.

Pour les années suivantes, la taxe sera fixée par les parties contractantes d'un commun accord, au plus tard le 30 septembre de chaque année. Faute d'une telle fixation, la taxe fixée pour l'année précédente restera en vigueur pour l'année suivante.

Article 105

Les personnes traversant le pays de transit en automobile ou en motocyclette devront être munies de leurs passeports nationaux portant un visa à délivrer par les consulats ou les bureaux de passeports du pays de transit.

Le transit militaire en automobile se réglera exclusivement d'après les dispositions prévues à l'article 46.

Die Angestellten der Speisewagen müssen mit den in Artikel 99 erwähnten Ausweisen versehen sein; jedoch wird das Visum des Durchgangslandes nicht verlangt. Dasselbe gilt für die nichtbeamteten Begleiter von Warentransporten (Vieh, Fahrzeuge und dergleichen). Jedoch müssen sich diese Personen auf dem Grenzein- und -ausgangsbureau melden, damit auf ihrem Ausweis ein Vermerk über den Grenzübertritt gemacht werden kann.

Artikel 103

Die Schiffer und die Besatzung der im Artikel 67 aufgeführten Wasserfahrzeuge müssen einen Nationalpaß mit sich führen, der mit dem Visum des Durchgangslandes versehen ist. Dasselbe gilt für die zur Familie des Schiffers oder der Besatzung gehörigen Personen, die dauernd auf den fraglichen Schiffen wohnen.

Das Durchgangsvisum wird den hier in Rede stehenden Personen auf mündlichen oder schriftlichen Antrag durch die zuständigen Konsulate oder Paßstellen erteilt. Das Visum gilt für die ganze Schiffahrtsperiode des Jahres, in dem es ausgestellt wurde.

Artikel 104

Im Jahre 1921 werden für das Durchgangsvisum für Schiffer 5 ℳ deutscher oder ein entsprechender Betrag polnischer Währung für jedes Visum erhoben.

Für die folgenden Jahre wird die Gebühr durch gemeinsame Übereinkunft der vertragschließenden Parteien festgesetzt, und zwar spätestens bis zum 30. September jeden Jahres. Unterbleibt eine solche Festsetzung, so gilt die Gebühr des vorhergehenden Jahres auch für das folgende.

Artikel 105

Wer das Durchgangsland im Kraftwagen oder mittels Kraftfahrrades durchfährt, muß einen Nationalpaß mit sich führen, der mit dem von den zuständigen Konsulaten oder Paßstellen erteilten Visum des Durchgangslandes versehen ist.

Der militärische Kraftwagenverkehr im Durchgange richtet sich ausschließlich nach den im Artikel 46 vorgesehenen Bestimmungen.

Article 106

Dans le cas où, d'après les dispositions du présent chapitre, un visa de la Ville libre de Dantzig serait nécessaire, ce visa sera délivré *uno actu* avec le visa polonais par les consulats polonais sans que, de ce fait, la taxe visée pour le visa polonais soit augmentée.

Article 107

Les visas et les mentions délivrés d'après les stipulations du présent chapitre par le pays de transit ne devront comprendre que les indications strictement nécessaires.

Artikel 106

Falls nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Kapitels ein Visum der Freien Stadt Danzig notwendig werden sollte, wird dieses Visum gleichzeitig (uno actu) mit dem polnischen Visum durch die polnischen Konsulate erteilt, ohne daß die für das polnische Visum festgesetzte Gebühr sich dadurch erhöht.

Artikel 107

Die nach den Vorschriften des gegenwärtigen Kapitels von den Durchgangsländern zu erteilenden Visa und sonstigen Vermerke dürfen nur die unbedingt notwendigen Angaben enthalten.

Chapitre IX

Clauses Supplémentaires

Article 108

Dans le délai d'un mois après que la ligne frontière prévue dans le § 6 de l'annexe à l'article 88 du Traité de Versailles aura été fixée, le Gouvernement allemand et le Gouvernement polonais s'engagent, le cas échéant, à conclure une convention de transit supplémentaire, basée sur les dispositions de la présente Convention et fixant, s'il y a lieu, de nouvelles lignes de transit privilégié.

Article 109

Les transports militaires sont réglés dans le chapitre III. En ce qui concerne des transports militaires plus importants que ceux qui y sont fixés, le Gouvernement allemand et le Gouvernement polonais se déclarent prêts à revenir à cette question dans le plus bref délai.

En ce qui concerne les droits de la Commission interalliée militaire de contrôle, ils ne seront pas touchés par les stipulations de la présente Convention.

Article 110

Les stipulations de la présente Convention ne préjugent en rien des décisions qui pourraient être prises par la Commission de Délimitation au sujet des lignes frontières entre la Pologne et l'Allemagne.

Kapitel IX

Ergänzungsbestimmungen

Artikel 108

Die Deutsche und die Polnische Regierung verpflichten sich, einen Monat nach der im § 6 des Anhangs zu Artikel 88 des Versailler Vertrages vorgesehenen Grenzfestsetzung gegebenenfalls ein Zusatzabkommen über den Durchgangsverkehr zu schließen, das auf den Bestimmungen des gegenwärtigen Abkommens beruht und gegebenenfalls neue Linien für den privilegierten Verkehr festlegt.

Artikel 109

Die Militärtransporte sind in Kapitel III geregelt. Was die Frage umfangreicherer Militärtransporte anlangt, als sie in diesem Kapitel festgelegt sind, erklären sich die Deutsche und die Polnische Regierung bereit, hierauf in kürzester Frist zurückzukommen.

Die Rechte der Interalliierten Militärkontrollkommission werden durch die Festsetzungen des gegenwärtigen Abkommens nicht berührt.

Artikel 110

Die Festsetzungen des gegenwärtigen Abkommens greifen in keiner Weise den Entscheidungen vor, die etwa durch die Grenzfestsetzungskommission bezüglich der Grenzlinie zwischen Deutschland und Polen getroffen werden könnten.

Si la Commission de Délimitation apporte certaines modifications à l'état actuel, les stipulations de la présente Convention seront appliquées en conséquence.

Article 111

En cas de grande pénurie de charbon, l'Allemagne et la Pologne s'entendront en vue d'apporter une aide à la Pologne pour assurer le trafic en transit.

Article 112

Les stipulations de la présente Convention ne préjugent en rien de la répartition des biens ayant appartenu à l'ancien Empire allemand, y compris les chemins de fer situés sur le territoire de la Ville libre de Dantzig, laquelle répartition doit être effectuée conformément à l'article 107 du Traité de Versailles, ainsi qu'aux articles 20, 21, 25 et 29 de la Convention polono-dantzikoise du 9 novembre 1920.

Néanmoins le Gouvernement polonais et la Ville libre de Dantzig resteront responsables de toutes les obligations prises à l'égard de l'Allemagne en vertu de la présente Convention et bénéficieront de tous les droits qui en émanent, en ce qui concerne les chemins de fer et autres biens qui leur seront attribués.

Chapitre X

Réglements d'Application

Chemins de Fer

À l'Article 28

En cas de besoin, les trains de marchandises pourront être acheminés par la voie Bydgoszcz–Unislaw–Kowalewo, les trains de voyageurs par la voie Inowroclaw–Tczew–Marienburg.

Un service de nuit sera organisé, s'il est nécessaire, pour faire passer en transit les trains privilégiés conformément à la demande du pays expéditeur.

À l'Article 23

Les trains de transit traverseront le pays de transit en conservant la composition qu'ils avaient dans le pays expéditeur. sauf dans le cas où, pour des raisons d'exploitation, tel ou tel autre wagon devrait être retiré de la circulation.

Wenn die Grenzfestsetzungskommission gegenüber dem augenblicklichen Zustand die eine oder andere Abweichung vornehmen sollte, werden die Festsetzungen des gegenwärtigen Abkommens sinngemäß angewendet.

Artikel 111

Im Falle großer Kohlennot werden sich Deutschland und Polen über eine Aushilfe für Polen verständigen, um den Durchgangsverkehr zu sichern.

Artikel 112

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Abkommens greifen der Verteilung der ehemals dem Deutschen Reich gehörigen Vermögenswerte und der auf dem Gebiet der Freien Stadt Danzig gelegenen Eisenbahnen, welche gemäß Artikel 107 des Versailler Vertrages und der Artikel 20, 21, 25 und 29 der Polnisch-Danziger Konvention vom 9. November 1920 erfolgen muß, in keiner Weise vor.

Nichtsdestoweniger bleiben die Polnische Regierung und die Freie Stadt Danzig verantwortlich für alle durch das gegenwärtige Abkommen Deutschland gegenüber übernommenen Verpflichtungen, wie sie auch in den Genuß aller Rechte, die sich daraus ergeben, hinsichtlich der Eisenbahnen und der anderen zur Verteilung gelangenden Vermögenswerte, treten.

Kapitel X

Ausführungsbestimmungen

Eisenbahnen

Zu Artikel 23

Erforderlichenfalls können Güterzüge über die Strecke Bromberg[1])–Unislaw–Schönsee[2]), personenführende Züge über die Strecke Hohensalza[3])–Dirschau[4])–Marienburg geleitet werden.

Nachtdienst ist einzuführen, wenn er zur Durchführung der privilegierten Durchgangszüge, entsprechend dem Antrage des Versandlandes, erforderlich ist.

Zu Artikel 28

Die Durchgangszüge sind in der Zusammensetzung, wie sie aus dem Versandlande kommen, durch das Durchgangsland durchzuführen, ausgenommen Fälle, in denen aus betrieblichen Gründen einzelne Wagen ausgesetzt werden müssen.

[1]) Bydgoszcz, [2]) Kowalewo, [3]) Inowroclaw, [4]) Tczew

En vue de réduire les arrêts des trains aux gares d'échange du personnel, les gardes-bagages, les conducteurs de wagons-lits, les servantes, les domestiques de wagons-restaurants du chemin de fer expéditeur effectuant leurs fonctions dans les trains et parties de trains de voyageurs destinés au transit privilégié pourront rester dans le train pendant la traversée du pays de transit.

Chacun de ces employés devra être pourvu d'un certificat de son bureau portant une estampille et attestant sa fonction officielle au trafic en transit.

Ces certificats serviront de pièces d'identité et seront rédigés en langues allemande et polonaise. Les domestiques de wagon-restaurant devront être munis des pièces d'identité prévues à l'article 99 sans visa (l'art. 102).

Un garde des locomotives du pays expéditeur pourra accompagner la locomotive non chauffée sur le territoire de transit. Ce garde des locomotives devra également être pourvu d'un certificat d'identité délivré par son bureau.

Le frein de la locomotive non chauffée sera desservi dans le pays de transit par un employé du chemin de fer de transit.

Les personnes des services mentionnés ci-dessus seront placées sous la surveillance douanière du pays de transit. A ces personnes seront applicables les prescriptions de l'article 4 sur la conduite à observer par les voyageurs empruntant les trains privilégiés pendant la traversée du pays de transit. Les employés des douanes, les gardes-bagages et les serre-freins du pays de transit accompagnant les trains veilleront à ce que les prescriptions en question soient observées par le personnel des services susmentionnés.

À l'Article 29

Le train privilégié ou la partie du train privilégié pourra être supprimé pour la période d'horaire prochaine, si dans la période d'horaire courante les places assises dans les voitures de transit privilégié sont utilisées, dans le pays de transit, seulement dans une proportion inférieure en moyenne à 60% des places contenues dans les voitures.

Les voitures ne pourront être occupées par les voyageurs que jusqu'au point n'empêchant pas la surveillance douanière.

Zur Verminderung der Zugaufenthalte auf den Betriebswechselbahnhöfen können Packmeister, Schlafwagenschaffner, Wartefrauen und das Speisewagenpersonal der Versandbahn ihren Dienst in den für den privilegierten Durchgangsverkehr bestimmten personenführenden Zügen und Zugteilen während der Fahrt durch das Durchgangsland weiter verrichten.

Diese Bediensteten haben eine mit Dienststempel versehene Bescheinigung ihrer Dienststelle über ihre dienstliche Verwendung im Durchgangsverkehr mitzuführen.

Diese in deutscher und polnischer Sprache abgefaßte Bescheinigung dient als Ausweis. Das Speisewagenpersonal bedarf des im Artikel 99 vorgesehenen Ausweises ohne Visum (Artikel 102).

Kalt laufenden Lokomotiven kann ein Lokomotivbegleiter des Versandlandes im Durchgangsgebiete beigegeben werden, der ebenfalls den Dienstausweis seiner Dienststelle mitzuführen hat.

Die Bremse der kalten Lokomotive bedient im Durchgangslande ein Bediensteter der Durchgangsbahn.

Die obengenannten Dienstpersonen stehen im Durchgangslande unter Zollaufsicht. Auf sie finden die Vorschriften des Artikel 4 über das Verhalten der Reisenden in den privilegierten Durchgangszügen Anwendung. Die die Züge begleitenden Zollorgane, Packmeister und Bremser des Durchgangslandes überwachen die Befolgung der in Rede stehenden Vorschriften durch das vorgenannte Dienstpersonal.

Zu Artikel 29

Der Verkehr eines privilegierten Zuges oder Zugteiles kann für die nächste Fahrplanperiode eingestellt werden, wenn in der laufenden Fahrplanperiode die Besetzung der in den durchlaufenden Wagen vorgeschriebenen Sitzplätze im Durchgangslande durchschnittlich weniger als 60% betrug.

Eine die Zollaufsicht hindernde Überfüllung der Wagen ist zu vermeiden.

Le nombre des trains fixés lors des délibérations sur l'horaire pourra être augmenté sur la demande du pays expéditeur même pendant la période d'horaire courante, et cela d'un commun accord entre les administrations intéressées.

Si les trains de marchandises facultatifs se suivent par intervalles extraordinairement courts, les administrations ferroviaires intéressées auront à examiner s'il convient de remplacer ces trains par des trains réguliers, et cela même pendant la période d'horaire courante.

Au cas où, sur une ligne non ouverte au transit privilégié, le nombre de wagons en transit quotidien serait assez important pour nécessiter fréquemment la formation des trains complets, les administrations intéressées s'entendraient pour réglementer cette circulation.

L'aide en locomotives allemande sera alors fixée suivant qu'on décidera la création des trains de marchandises réguliers ou facultatifs, ou qu'on expédiera les wagons en trains spéciaux formés selon le besoin. (Voir art. 30 et 41.)

À l'Article 30

L'aide en locomotives pour le trafic exceptionnel se fera d'après l'article 43.

À l'Article 31

Les administrations intéressées conviendront pour chaque période d'horaire du nombre de wagons que les trains et les groupements de wagons contiendront.

On a fixé le nombre d'essieux, savoir :
pour les trains rapides à 28—40 ;
pour les trains omnibus à 36—52 ;
pour les trains de marchandises en grande vitesse à 60 ;
pour les autres trains de marchandises à 100.

Ces nombres pourront être augmentés par la décision commune des administrations interessées.

À l'Article 32

L'accès aux wagons-restaurants et aux wagons-lits, ainsi que leur utilisation, ne sera permis qu'aux voyageurs empruntant les trains ou parties de trains privilégiés.

Die bei den Fahrplanbesprechungen festgesetzte Zugzahl kann auf Antrag des Versandlandes auch während der laufenden Fahrplanperiode im gegenseitigen Einvernehmen der beteiligten Verwaltungen vermehrt werden.

Bei Anbringung von Bedarfsgüterzügen in außergewöhnlicher Dichte haben die beteiligten Eisenbahnverwaltungen deren Umwandlung in regelmäßige Züge auch während der laufenden Fahrplanperiode in Erwägung zu ziehen.

Wenn auf einer für den privilegierten Durchgangsverkehr nicht freigegebenen Linie die Zahl der täglichen Durchgangswagen so groß wird, daß sie die häufigere Inverkehrsetzung ganzer Züge notwendig macht, so haben die beteiligten Verwaltungen sich wegen dauernder Regelung zu verständigen.

Die deutsche Lokomotivaushilfe richtet sich alsdann danach, ob man sich für die Einlegung von regelmäßigen oder von Bedarfsgüterzügen entscheidet, oder ob man die Wagen in Sonderzügen je nach Bedarf weiterfährt (vgl. Artikel 30 und 41).

Zu Artikel 30

Die Lokomotivaushilfe für den außergewöhnlichen Verkehr richtet sich nach Artikel 43.

Zu Artikel 31

Die beteiligten Verwaltungen vereinbaren für jede Fahrplanperiode die Stärke der Züge und Wagengruppen.

Die Zugstärken werden folgendermaßen festgesetzt:

für Schnellzüge	28 bis 40	Achsen,
» Personenzüge	36 » 52	»
» Eilgüterzüge	60	Achsen,
» Güterzüge	100	» .

Diese Achszahlen können durch gemeinsamen Beschluß der beteiligten Verwaltungen erhöht werden.

Zu Artikel 32

Der Zutritt zu den Speise- und Schlafwagen und ihre Benutzung ist nur den Reisenden der privilegierten Züge oder Zugteile gestattet.

A l'Article 34

Au cas où il serait nécessaire de diriger les trains par une ligne de détour, les administrations ferroviaires intéressées s'entendront au plus vite sur les mesures à prendre, après avoir fixé auparavant la façon la plus simple de procéder dans ce cas.

Aussitôt qu'il sera possible, on réglera les détours des trains d'avance pour chaque période d'horaire.

À l'Article 35

On réglera par des arrangements d'exploitation la manière dont le secours mutuel devra être effectué.

Le train de secours sera accompagné par un commissaire du chemin de fer du pays où l'accident a eu lieu.

Ce commissaire sera responsable de la stricte observation des prescriptions d'exploitation des chemins de fer de son pays sur le parcours entre la frontière et le lieu de l'accident.

L'équipe du train de secours sera par conséquent tenue d'obéir aux ordres touchant l'exploitation qu'elle recevra de ce commissaire.

Les dispositions générales seront données sur le lieu de l'accident par le commissaire ; quant au service même de secours, son exécution incombera au chef du train de secours.

À l'Article 36

En ce qui concerne le personnel des chemins de fer, des wagons-restaurants et des wagons-lits en fonction dans le train qui a subi l'accident, les administrations ferroviaires assumeront la même responsabilité que vis-à-vis des voyageurs.

À l'Article 37

1° La Pologne ou la Ville libre de Dantzig mettra à la disposition de l'Allemagne :

entre Marienburg et Schneidemühl *via* Tczew-Chojnice : les fils telegraphiques N°s 108, 143, 712 et le circuit téléphonique N° 640 qui sera combiné avec un autre circuit ;

entre Dt. Eylau et Schneidemühl *via* Toruń-Bydgoszcz : les fils télégraphiques N°s 141 et 713 et un circuit téléphonique dont les sections seront combinées les unes avec les autres ;

Zu Artikel 34

Wegen der Umleitungen haben sich die beteiligten Eisenbahnverwaltungen jedesmal auf kürzestem Wege ins Einvernehmen zu setzen. Vorweg haben sie ein vereinfachtes Verfahren für diesen Fall festzulegen.

Sobald es im Bereich der Möglichkeit liegt, sind die Umleitungen für jede Fahrplanperiode im voraus zu vereinbaren.

Zu Artikel 35

Die gegenseitige Hilfeleistung ist durch Betriebsverträge zu regeln.

Den Hilfszug begleitet ein Beauftragter der Eisenbahn des Landes, in dem der Unfall sich ereignet hat.

Dieser ist für die genaue Einhaltung der Betriebsvorschriften seines Landes auf der Strecke zwischen Grenze und Unfallstelle verantwortlich.

Die Bedienungsmannschaft des Hilfszuges hat daher seinen betrieblichen Anordnungen Folge zu leisten.

Die allgemeine Leitung an der Unfallstelle hat der Beauftragte; die Ausführung des Hilfsdienstes selbst obliegt dem Leiter des Hilfszuges.

Zu Artikel 36

Für das im Dienste mitfahrende Eisenbahn-, Speisewagen- und Schlafwagenpersonal des von dem Unfall betroffenen Zuges haften die Eisenbahnverwaltungen wie für Reisende.

Zu Artikel 37

1. Polen oder die Freie Stadt Danzig stellen Deutschland zur Verfügung:

zwischen Marienburg und Schneidemühl über Dirschau[1])–Konitz[2]) die Telegraphenleitungen Nr. 108, 143, 712 und die an eine andere Fernsprechleitung anzuschaltende Fernsprechleitung Nr. 640;

zwischen Dt.-Eylau und Schneidemühl über Thorn[3])–Bromberg[4]) die Telegraphenleitungen Nr. 141 und 713 und eine Fernsprechleitung aus einzelnen, aneinander zu schaltenden Teilstrecken;

[1]) Tczew, [2]) Chojnice, [3]) Toruń, [4]) Bydgoszcz.

entre Marienburg et Lauenburg *via* Dantzig : les fils télégraphiques N°s 2/229 qui à Dantzig seront reliés entre eux ; du fil N° 229 la section reliant Dantzig et Königsberg ; les circuits téléphoniques N° 612/619 qui seront également reliés entre eux à Dantzig ;

entre Dt. Eylau et Berlin *via* Toruń–Poznań–Zbąszyń : le fil télégraphique N° 707.

2° L'Allemagne mettra à la disposition de la Pologne ou de la Ville libre de Dantzig :

entre Garnsee et Tczew *via* Marienburg : le fil télégraphique N° 227 ;

entre Dt.-Eylau et Tczew *via* Marienburg : le fil télégraphique N° 3 et le circuit téléphonique N° 618.

En outre, sera mis à la disposition de la Pologne ou de la Ville libre de Dantzig sur chacune des lignes mentionnées sous 2, aux poteaux y existant, un espace libre suffisant pour l'installation d'un fil télégraphique et d'un circuit téléphonique à double fil.

3° Les combinaisons des communications mentionnées ci-dessus seront modifiées en cas de besoin par les administrations intéressées.

Au cas où la communication téléphonique normale ne pourrait pas s'effectuer, sur la ligne Marienburg–Schneidemühl *via* Tczew–Chojnice, en coupant les fils existant et en les combinant d'une autre façon, la Pologne construira aux frais de l'Allemagne, d'après un arrangement préalable avec celle-ci, une nouvelle ligne à double fil entre Tczew et Marienburg.

En cas de besoin, chaque partie contractante mettra à la disposition de l'autre, sur les poteaux des lignes ferroviaires existant sur son territoire, l'espace nécessaire pour l'installation de nouveaux fils et circuits, et cela dans la mesure de l'espace disponible. Cet espace sera concédé à titre gratuit.

Chaque partie exécutera l'installation des fils et circuits sur son territoire aux frais de la partie au profit de laquelle les fils devront être installés.

Les appareils télégraphiques et téléphoniques qui sont en ce moment reliés dans le pays de transit aux fils et circuits mentionnés sous 1 et 2 devront être détachés de ces fils et circuits.

zwischen Marienburg und Lauenburg über Danzig die Telegraphenleitungen Nr. 2/229, die in Danzig verbunden werden, und zwar von der Leitung 229 den Danzig mit Königsberg verbindenden Teil; die Fernsprechleitungen Nr. 612/619, die ebenfalls in Danzig verbunden werden;

zwischen Dt.-Eylau und Berlin über Thorn[1])–Posen[2])–Bentschen[3]) die Telegraphenleitung Nr. 707.

2. Deutschland stellt Polen oder der Freien Stadt Danzig zur Verfügung:

zwischen Garnsee und Dirschau[4]) über Marienburg die Telegraphenleitung Nr. 227;

zwischen Dt.-Eylau und Dirschau über Marienburg die Telegraphenleitung Nr. 3 und die Fernsprechleitung Nr. 618.

Außerdem wird Polen oder der Freien Stadt Danzig auf jeder der unter Ziffer 2 erwähnten Strecken je ein freier Platz am vorhandenen Gestänge für den Bau je einer Telegraphen- und je einer Fernsprechdoppelleitung zur Verfügung gestellt.

3. Etwa notwendige Umschaltungen der vorerwähnten Leitungen werden von den betreffenden Verwaltungen vorgenommen.

Sollte eine ordnungsmäßige Übertragung der Ferngespräche auf der Strecke Marienburg–Schneidemühl über Dirschau–Konitz[5]) durch Trennung und Umschaltung der vorhandenen Leitungen nicht erzielt werden, so zieht Polen auf Kosten von Deutschland nach vorheriger Vereinbarung eine neue Doppelleitung zwischen Dirschau und Marienburg.

Im Bedarfsfalle stellt jeder vertragschließende Teil dem andern Plätze am vorhandenen Bahngestänge auf seinem Gebiete, soweit sie frei sind, zur Einrichtung neuer Telegraphen- und Fernsprechleitungen unentgeltlich zur Verfügung.

Jeder Teil führt den Bau von Telegraphen- und Fernsprechleitungen innerhalb seines Gebietes auf Kosten des Teiles aus, in dessen Interesse die Leitungen gezogen werden.

Die Telegraphen- und Fernsprechapparate, die augenblicklich im Durchgangslande in die unter 1 und 2 erwähnten Leitungen eingeschaltet sind, werden ausgeschaltet.

[1]) Toruń, [2]) Poznań, [3]) Zbąszyn, [4]) Tczew, [5]) Chojnice.

Les administrations ferroviaires intéressées s'entendront sur l'installation des postes destinés au contrôle du fonctionnement régulier des télégraphes et téléphones.

4° Chaque partie contractante sera chargée d'entretenir sur son territoire les fils télégraphiques et téléphoniques.

L'Allemagne payera à la Pologne les frais d'entretien des fils et des circuits se trouvant sur le territoire polonais ou sur le territoire dantzikois, et qui ont été mis à la disposition de l'Allemagne. La Pologne payera à l'Allemagne les frais d'entretien des fils et des circuits qui ont été mis à la disposition de la Pologne ou de la Ville libre de Dantzig. Les frais d'entretien par kilomètre de fil sont fixés à 1600 mks. polonais par an. Dans cette somme sont compris tous les frais d'entretien et de la reconstruction ou du renouvellement des lignes en question, ainsi que les intérêts du capital engagé dans ces lignes.

Le taux des frais d'entretien mentionnés ci-dessus pourra être modifié sur la demande de l'une ou de l'autre des Parties contractantes.

Pour autant que la Ville libre de Dantzig serait créditeur ou débiteur en ce qui concerne les frais d'entretien en question, la liquidation des créances ou des dettes de la Ville libre de Dantzig serait effectuée par la Pologne. Un arrangement spécial interviendra, en cas de besoin, entre la Pologne et la Ville libre de Dantzig, dans le but d'effectuer le décompte.

5° Dans le cas où le dérangement d'un fil télégraphique ou d'un circuit téléphonique ne serait pas réparé dans un délai de sept jours après la notification, on déduira de la somme due pour l'entretien, pour chaque jour de dérangement à partir du 8e jour, 1/365e du taux fixé sous 4.

À l'Article 38

1° Le règlement des réclamations concernant le remboursement du prix des billets et des frais de transport des bagages et des colis-messagerie express incombera au chemin de fer qui a fait la recette.

Le règlement d'indemnité pour perte totale ou partielle, avarie ou retard dans la livraison des bagages ou des colis-messagerie express in-

Die Einrichtung von Prüfstellen für das regelrechte Arbeiten der Telegraphen- und Fernsprechanlagen vereinbaren die beteiligten Eisenbahnverwaltungen.

4. Die Unterhaltung der Telegraphen- und Fernsprechleitungen obliegt jedem vertragschließenden Teile auf seinem Gebiete.

Deutschland zahlt an Polen die Unterhaltungskosten für die Deutschland zur Verfügung gestellten Leitungen auf polnischem oder Danziger Gebiet. Polen zahlt an Deutschland die Unterhaltungskosten für die Polen oder der Freien Stadt Danzig zur Verfügung gestellten Leitungen. Sie betragen 1 600 polnische Mark jährlich für das Kilometer Draht. In dieser Summe sind alle Kosten für Unterhaltung, Ausbesserung und Erneuerung der in Rede stehenden Leitungsanlagen sowie die Verzinsung des in diesen Anlagen investierten Kapitals enthalten.

Änderung des Betrages der vorerwähnten Unterhaltungskosten auf Antrag eines der vertragschließenden Teile bleibt vorbehalten.

Soweit die Freie Stadt Danzig in bezug auf die in Rede stehenden Unterhaltungskosten forderungsberechtigt oder zahlungspflichtig sein sollte, geschieht die Abwickelung der Forderungen oder Schulden der Freien Stadt Danzig durch Polen. Polen und Danzig werden erforderlichenfalls ein die Abrechnung regelndes Abkommen schließen.

5. Falls Störungen in einer Telegraphen- oder Fernsprechleitung nicht innerhalb sieben Tagen nach erfolgter Meldung beseitigt sind, werden für jeden Tag der Störung vom achten Tage ab je $^1/_{365}$ des unter 4 festgesetzten Satzes von den Unterhaltungskosten abgezogen.

Zu Artikel 38

1. Ansprüche auf Erstattung von Fahrgeld, Gepäck- und Expreßgutfracht werden von der Bahn geregelt, die die beanspruchten Beträge vereinnahmt hat.

Entschädigung für Verlust, Minderung, Beschädigung oder Lieferfristüberschreitung von Gepäck oder Expreßgut werden von der Versand- oder Endbahn

combera au chemin de fer expéditeur ou destinataire, suivant que l'un ou l'autre aura reçu la demande.

2° La remise des bagages et des colis-messagerie express au chemin de fer du pays de transit, et la remise des bagages et des colis-messagerie express par le chemin de fer du pays de transit au chemin de fer correspondant se réglera d'après les dispositions sous chiffres 6 et 8.

3° En ce qui concerne la responsabilité vis-à-vis de l'ayant droit pour perte totale ou partielle, avarie ou retard dans la livraison des bagages ou des colis-messagerie express, seront à observer les dispositions intérieures du chemin de fer expéditeur.

Le recours des chemins de fer entre eux au sujet de la responsabilité se fera d'après les règles suivantes :

Le chemin de fer par la faute duquel le dommage a été causé en assumera la responsabilité.

Au cas où il serait impossible de constater par la faute de quel chemin de fer le dommage a été causé, l'indemnité payée à l'ayant droit sera répartie entre les chemins de fer qui ont participé au transport ou qui auraient dû y participer, en tenant compte, d'une façon proportionnelle, des longueurs de parcours des chemins de fer qui ont participé ou qui auraient dû participer au transport.

4° En ce qui concerne le trafic des marchandises, les modifications suivantes seront apportées aux dispositions de la Convention Internationale de Berne du 14 octobre 1890 sur le transport des marchandises par chemins de fer, modifiée et complétée par la Déclaration additionnelle du 20 septembre 1893, par l'Arrangement additionnel du 16 juillet 1895, par les Conventions additionnelles du 16 juin 1898 et du 19 septembre 1906 (cette Convention avec ses arrangements et suppléments sera désignée dans le présent Règlement d'application par les lettres C. I.).

À l'article 3 de la C. I. — Les articles sujets à l'inflammation spontanée ou à l'explosion, les liquides combustibles, ainsi que les matières empoisonnantes, caustiques et putréfiantes seront admis au transport en transit, même s'ils ne sont pas mentionnés dans l'annexe 1 des Dispositions réglementaires pour

geregelt, je nachdem bei der einen oder der anderen der Entschädigungsantrag angebracht ist.

2. Die Übergabe von Gepäck und Expreßgut an die Eisenbahn des Durchgangslandes und von dieser an die anschließende Bahn ist nach den Bestimmungen unter Ziffer 6 und 8 zu regeln.

3. Hinsichtlich der Haftung für Verlust, Minderung, Beschädigung oder Lieferfristüberschreitung von Gepäck oder Expreßgut sind gegenüber dem Verfügungsberechtigten die inneren Bestimmungen der Versandbahn anzuwenden.

Für den Rückgriff der Bahnen untereinander gelten folgende Bestimmungen:

Es haftet die schuldige Bahn.

Wenn eine schuldige Bahn nicht ermittelt wird, ist die gezahlte Entschädigung nach dem Verhältnis der Streckenlänge, in dem jede Bahn an der Beförderung teilgenommen hat oder hätte teilnehmen sollen, auf die an der Beförderung beteiligten Bahnen oder auf die Bahnen zu verteilen, die an der Beförderung beteiligt werden sollten.

4. Im Güterverkehr werden die folgenden Änderungen in den Bestimmungen des Berner Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 nebst seinen Änderungen und Ergänzungen in der Zusatzerklärung vom 20. September 1893, in der Zusatzvereinbarung vom 16. Juli 1895 und in den Zusatzübereinkommen vom 16. Juni 1898 und 19. September 1906 festgesetzt. (Dieses Übereinkommen nebst seinen Zusatzübereinkommen und Ergänzungen ist in diesen Ausführungsbestimmungen mit den Buchstaben I. Ü. bezeichnet.)

Zu Artikel 3 I. Ü.

Selbstentzündliche oder explosionsgefährliche Gegenstände, brennbare Flüssigkeiten, giftige, ätzende und fäulnisfähige Stoffe werden, auch soweit diese Gegenstände in der Anlage 1 zu den Ausführungsbestimmungen zum Berner Internationalen Übereinkommen nicht genannt oder

l'exécution de la Convention Internationale de Berne, ou s'ils ne sont admis au transport d'après les dispositions de cette dernière Convention.

Le transport en transit des articles susnommés sera soumis aux conditions suivantes :

a) ne seront expédiés que les objets admis au transport par les chemins de fer du pays de transit ;

b) les prescriptions en vigueur dans le pays de transit y seront appliquées ;

c) on n'admettra que des objets destinés aux besoins civils des territoires des Parties contractantes ;

d) les envois devront être accompagnés d'une déclaration de l'autorité compétente de l'État destinataire, confirmant la détermination mentionnée sous la lettre *c*. Cette déclaration sera remise à la gare de sortie du chemin de fer du pays de transit ;

e) l'expédition d'objets susnommés ne répondant pas aux conditions indiquées sous *a*) et *b*) est réservée à un arrangement spécial ;

f) le transport de munitions et d'explosifs militaires par les trains militaires se fera d'après le Règlement d'application à l'article 44.

À l'article 6 de la C. I. — *a*) Au lieu de la lettre de voiture internationale, sera employée la lettre de voiture du chemin de fer expéditeur. Pour le trafic de Dantzig à destination de la Pologne, on emploiera la lettre de voiture rédigée en langues allemande et polonaise.

Sous les mots « lettre de voiture » il sera fait mention de la présente Convention.

b) L'expéditeur n'aura pas le droit de prescrire la voie à suivre pour le transport à travers le pays de transit ; il n'aura pas non plus le droit d'indiquer la gare frontière où les formalités de douane devraient être effectuées.

Toute prescription contraire à la présente disposition sera considérée comme nulle.

nicht zugelassen sind, zur Beförderung im Durchgangsverkehr übernommen.

Die Beförderung der vorerwähnten Gegenstände im Durchgangsverkehr erfolgt unter nachstehenden Bedingungen:

a) Es werden nur die auf den Bahnen des Durchgangslandes zugelassenen Gegenstände befördert;

b) die im Durchgangslande geltenden Bestimmungen sind dabei anzuwenden;

c) die Gegenstände dürfen nur zum Verbrauch innerhalb der Gebiete der vertragschließenden Teile und nur für nichtmilitärische Bedürfnisse bestimmt sein;

d) die Sendungen müssen von einer Erklärung der zuständigen staatlichen Behörde des Empfangslandes begleitet sein, die die unter c vorgeschriebene Bestimmung der Sendungen bestätigt. Diese Erklärung bleibt auf derjenigen Station der Eisenbahn des Durchgangslandes, auf welcher die Sendungen das Durchgangsland verlassen.

e) Die Beförderung solcher Gegenstände, die den Bestimmungen unter a und b nicht entsprechen, bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten;

f) für die Beförderung militärischer Munition und Sprengmittel in den Militärgüterzügen sind die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 44 maßgebend.

Zu Artikel 6 J. ü.

a) An Stelle des internationalen Frachtbriefes ist der Frachtbrief der Versandbahn zu verwenden. Im Verkehr von Danzig nach Polen ist ein in deutscher und polnischer Sprache hergestelltes Frachtbriefmuster zu benutzen.

Die Frachtbriefe müssen unter dem Aufdruck »Frachtbrief« einen Hinweis auf dieses Abkommen enthalten.

b) Es ist unzulässig, einen Weg für die Beförderung durch das Durchgangsland vorzuschreiben, insbesondere auch eine Zollabfertigungsstation an der Grenze anzugeben.

Eine dieser Bestimmung widersprechende Vorschrift ist nichtig.

A l'article 7. § 3 du Règlement d'application de la C. I. — La taxe supplémentaire sera calculée d'après les prescriptions du chemin de fer expéditeur.

A l'article 8 alinéa (5) de la C. I. — Les duplicata des lettres de voiture seront rédigés et délivrés conformément aux prescriptions du chemin de fer expéditeur.

A l'article 12. § 5 alinéa (2) du Règlement d'application de la C. I. — Au lieu de ces dispositions, seront applicables les prescriptions du chemin de fer expéditeur.

A l'article 14. § 6 du Règlement d'application de la C. I. — A l'alinéa (1). — Les délais de livraison seront calculés de la façon suivante :

a) les délais d'expédition et de transport des chemins de fer expéditeur et destinataire seront fixés d'après les prescriptions du chemin de fer expéditeur ;

b) les délais de transport des chemins de fer du pays de transit seront calculés d'après les stipulations de la C. I.

Par conséquent, l'ensemble des délais de transport sera constitué comme suit :

En premier lieu, on aura à constater d'après les prescriptions du chemin de fer expéditeur le délai de transport pour la distance tarifaire entre la gare expéditrice et la gare destinataire.

D'après ce délai, on calculera proportionnelle- appartient aux parcours des chemins de fer ment aux distances kilométriques la partie qui expéditeur et destinataire. Cette partie sera comptée comme délai de transport sur les parcours des chemins de fer expéditeur et destinataire.

Ensuite on calculera d'après les stipulations de la C. I. le délai de transport pour la distance tarifaire entre la gare expéditrice et la gare destinataire. D'après ce délai, on calculera proportionnellement aux distances kilométriques la partie qui appartient au parcours des chemins de fer du pays de transit.

Cette partie sera comptée comme délai de transport sur le parcours des chemins de fer du pays de transit.

Zu Artikel 7 J. Ü. § 3 der Ausführungsbestimmungen.

Der Frachtzuschlag wird nach den Bestimmungen der Versandbahn berechnet.

Zu Artikel 8 Abs. 5 J. Ü.

Ausstellung und Übergabe von Frachtbriefduplikaten richten sich nach den Bestimmungen der Versandbahn.

Zu Artikel 12 J. Ü. § 5 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen.

An Stelle dieser Bestimmungen sind die Bestimmungen der Versandbahn anzuwenden.

Zu Artikel 14 J. Ü. § 6 der Ausführungsbestimmungen. Zu Absatz 1.

Die Lieferfristen werden in folgender Weise berechnet:

a) Die Abfertigungs- und Beförderungsfristen der Versand- und Endbahnen sind nach den Bestimmungen der Versandbahn,

b) die Beförderungsfristen der Bahnen des Durchgangslandes nach den Bestimmungen des J. Ü. festzustellen.

Demgemäß ergibt sich die Gesamtbeförderungsfrist wie folgt:

Zuerst ist die Beförderungsfrist für die Tarifentfernung von der Versand- bis zur Bestimmungsstation nach den Bestimmungen der Versandbahn zu ermitteln.

Von der so erhaltenen Frist ist der auf die Versand- und Endbahnen nach dem Verhältnis der kilometrischen Länge ihrer Beförderungsstrecken entfallende Teil zu berechnen. Dieser Teil stellt die Beförderungsfrist für die Versand- und Endbahnen dar.

Hierauf ist die Beförderungsfrist für die Tarifentfernung von der Versand- bis zur Bestimmungsstation nach den Bestimmungen des J. Ü. zu übermitteln. Von der so erhaltenen Frist ist der auf die Durchgangsbahnen nach dem Verhältnis der kilometrischen Länge ihrer Beförderungsstrecken entfallende Teil zu berechnen.

Dieser Teil ist die Beförderungsfrist der Durchgangsbahnen.

Les délais de transport établis de cette façon pour les chemins de fer expéditeur, destinataire et transitaire seront additionnés.

Le résultat de cette addition sera le délai de transport entier.

En ce qui concerne les transports en provenance du territoire de la Ville libre de Dantzig à destination de la Pologne, les délais de transport et d'expédition du chemin de fer expéditeur seront ceux qui seront établis par les administrations des chemins de fer polonaises, de leur propre décision ou, s'il y a lieu, en accord avec le Conseil du port et des voies d'eau de Dantzig, laquelle décision assurera d'une manière équitable les intérêts de la Ville libre de Dantzig.

À l'alinéa (3), chiffre 2. — Les délais supplémentaires à établir sur les lignes de transit ne doivent pas dépasser les délais supplémentaires appliqués dans les mêmes conditions sur les mêmes lignes dans toutes les communications internationales auxquelles participent ces lignes de transit.

Les délais supplémentaires accordés en Pologne pour le transit international en raison du manque de locomotives, ne seront pas applicables au transit entre la Prusse Orientale et le reste de l'Allemagne à travers le territoire dantzikois et le territoire cédé par l'Allemagne à la Pologne, aussi longtemps que l'Allemagne fournira une aide en locomotives à la Pologne.

Les contestations auxquelles pourront donner lieu la fixation et l'application des délais supplémentaires seront soumises au Tribunal arbitral prévu par l'article 11 de la présente Convention.

Dans le cas de l'application des délais supplémentaires spéciaux pour le passage par les gares frontières, la gare d'entrée et la gare de sortie de la ligne de transit seront comptées comme une seule gare.

Chaque changement des délais supplémentaires sera notifié à l'autre Partie contractante quinze jours auparavant.

Die auf diese Weise ermittelten Beförderungsfristen der Versand-, End- und Durchgangsbahnen sind zusammenzuzählen.

Das Ergebnis dieser Zusammenzählung ist die Gesamtbeförderungsfrist.

Für Sendungen vom Gebiet der Freien Stadt Danzig nach Polen setzen die polnischen Eisenbahnverwaltungen die Beförderungs- und Abfertigungsfristen der Versandbahn nach ihrem eigenen Ermessen, gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Hafenausschuß fest, wobei indes in billiger Weise die Interessen der Freien Stadt Danzig sicherzustellen sind.

Zu Absatz 3 Ziffer 2

Die Zuschlagsfristen für die Strecken der Durchgangsbahnen dürfen die Zuschläge nicht übersteigen, die unter den gleichen Voraussetzungen für dieselben Durchgangsstrecken in allen internationalen Verkehren, denen die Durchgangsbahnen angehören, anwendbar sind.

Zuschlagsfristen, die in Polen für den internationalen Durchgangsverkehr infolge Mangels an Lokomotiven eingeführt sind, gelten im Verkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland durch das Danziger und durch das von Deutschland an Polen abgetretene Gebiet so lange nicht, als Deutschland Lokomotivaushilfe leistet.

Streitigkeiten über die Festsetzung und Anwendung der Zuschlagsfristen sind vor das im Artikel 11 dieses Abkommens vorgesehene Schiedsgericht zu bringen.

Im Fall der Einführung besonderer Zuschlagsfristen für die Grenzübergangsstationen wird die Ein- und Austrittsstation der Durchgangsstrecke als eine einzige Station betrachtet.

Jede Änderung der Zuschlagsfristen wird dem anderen vertragschließenden Teil zwei Wochen vorher bekanntgegeben.

Juqu'à nouvel avis, les délais supplémentaires suivants seront fixés pour les lignes de transit des deux Parties contractantes :

a) pour la grande vitesse :
quand la longueur de la ligne de transit ne dépasse pas :
200 kilomètres, 1 jour ;
quand elle dépasse :
200 kilomètres, 2 jours ;

b) pour la petite vitesse :
quand la longueur de la ligne de transit ne dépasse pas :
200 kilomètres, 2 jours ;
quand elle dépasse :
200 kilomètres, 3 jours.

À l'article 15 de la C. I. — Les chemins de fer du pays de transit ne seront pas tenus d'exécuter les dispositions ultérieures qui pourraient être données par l'expéditeur de la marchandise après l'expédition de cette dernière.

Le duplicata de la lettre de voiture sera produit d'après les prescriptions du chemin de fer expéditeur.

À l'article 18 de la C. I. — La dernière phrase sous (3) est remplacée par la disposition suivante :

« Dans les cas où la marchandise serait acheminée à destination par une autre voie, les frais supplémentaires ne seraient perçus que si ces frais étaient à percevoir dans les cas analogues dans le trafic intérieur du chemin de fer expéditeur. »

À l'article 38. — § 9 du Règlement d'application de la C. I. — Le calcul des taxes spécifiées aux alinéas 2 et 3 se fera d'après les prescriptions du chemin de fer expéditeur.

5° Le trafic des voyageurs, des bagages, des colis-messagerie express, des marchandises et de la poste à travers le territoire de transit, sera effectué sans perception de n'importe quelle taxe ferroviaire, pour les operations exécutées en douane par les chemins de fer, ou d'autres frais semblables, à l'exeption des dépenses qui pourraient être faites par les chemins de fer.

6. Au moment de la remise des marchandises au chemin de fer du pays de transit, le chemin de

Bis auf Widerruf werden auf den Strecken des Durchgangsverkehrs beider vertragschließenden Teile nachstehende Zuschlagsfristen eingeführt:

a) für Eilgut:
bei einer Länge der Durchgangsstrecke bis zu 200 km ..... 1 Tag,

über 200 km ..... 2 Tage;

b) für Frachtgut:
bei einer Länge der Durchgangsstrecke bis zu 200 km ..... 2 Tage,

über 200 km ..... 3 Tage.

Zu Artikel 15 J. Ü.

Die Eisenbahnen des Durchgangslandes sind nicht gehalten, nachträgliche Verfügungen des Absenders auszuführen.

Bezüglich der Vorlegung des Frachtbriefduplikates sind die Bestimmungen der Versandbahn maßgebend.

Zu Artikel 18 J. Ü.

An Stelle des letzten Satzes unter Ziffer 3 tritt folgende Bestimmung:

»Falls das Gut auf einem anderen Wege der Bestimmungsstation zugeführt wird, werden Mehrgebühren nur erhoben, wenn auch im inneren Verkehr der Versandbahn in entsprechenden Fällen solche Gebühren zu zahlen sind.«

Zu Artikel 38 J. Ü. § 9 der Ausführungsbestimmungen.

Für die Berechnung der im Absatz 2 und 3 genannten Beträge gelten die Bestimmungen der Versandbahn.

5. Der Personen-, Gepäck-, Expreß-, Güter- und Postverkehr durchläuft das Durchgangsland frei von allen Eisenbahngebühren für Zollabfertigung oder von ähnlichen Abgaben, mit Ausnahme der von den Eisenbahnen etwa verauslagten Beträge.

6. Beim Übergang von Gütern auf die Bahn des Durchgangslandes ist der übernehmenden Bahn

fer expéditeur devra lui délivrer un document de comptabilité dont la teneur sera établie par les administrations des chemins de fer intéressées (feuille de route).

La remise des marchandises par le chemin de fer expéditeur au chemin de fer du pays de transit, ainsi que la remise des marchandises par le chemin de fer du pays de transit au chemin de fer correspondant, sera faite au moyen d'une feuille de transmission.

Le fait que la transmission a eu lieu sera constaté par l'apposition d'un timbre à date de la gare frontière sur les documents de route.

Cette formalité ne concerne pas le bulletin des bagages.

7. Au service des voyageurs seront employés des billets en carton ou des billets spéciaux en blanc ; au service des bagages, des cahiers spéciaux des bulletins de bagages.

Les billets, bulletins des colis-messagerie express, ainsi que les lettres de voiture seront libellés et remplis uniquement dans la langue du pays expéditeur.

Pour les feuilles de route, bulletins de bagages, feuilles de transmission et autres documents qui pourraient être dressés par les gares de transmission, il sera créé des formulaires en langues allemande et polonaise. Les inscriptions à la main seront faites dans la langue du pays du chemin de fer expéditeur. Les gares des chemins de fer du pays de transit seront désignées d'après leurs noms officiels dans le pays de transit. Les administrations des chemins de fer intéressées fixeront d'un commun accord les modèles des formulaires ainsi que le nombre de copies qui devraient être remises pendant la transmission.

8. La remise de wagons plombés se fera « symboliquement », sans constatation du chargement. Les plombs posés par le chemin de fer expéditeur seront reconnus valables par le chemin de fer du pays de transit qui, généralement, ne posera pas de plombs supplémentaires.

Tous les autres envois, sauf les wagons plombés, seront remis effectivement, c'est-à-dire par voie de vérification des chargements.

On procédera de la même façon au cas où l'on pourrait voir que le contenu des wagons plombés a subi une perte partielle ou un endommagement.

von der Versandbahn eine von den beteiligten Eisenbahnverwaltungen zu vereinbarende Verrechnungsunterlage (Frachtkarte) zu übergeben.

Die Übergabe von Gütern von der Versandbahn an die Bahn des Durchgangslandes und von dieser an die anschließende Bahn geschieht mittels Übergangsverzeichnisses.

Zum Zeichen des Übergangs sind die Begleitpapiere mit dem Tagesstempel der Grenzstation zu versehen.

Ausgenommen davon sind die Gepäckscheine.

7. Im Personenverkehr sind Kartonfahrkarten oder besondere Blankokarten, im Gepäckverkehr besondere Gepäckscheinhefte zu verwenden.

Fahrkarten, Paketkarten für Expreßgut und Frachtbriefe sind einsprachig in der Sprache des Versandlandes herzustellen und auszufüllen.

Für Frachtkarten, Gepäckscheine, Übergangsverzeichnisse und sonstige von den Übergangsstationen auszustellende Begleitpapiere sind doppelsprachige (deutsche und polnische) Vordrucke aufzulegen, in denen die handschriftlichen Eintragungen in der Sprache des Versandlandes zu machen sind. Die Stationen der Eisenbahnen des Durchgangslandes sind mit ihren amtlichen Namen zu bezeichnen. Die beteiligten Eisenbahnverwaltungen setzen die Muster der Vordrucke und die Zahl der zu liefernden Ausfertigungen gemeinsam fest.

8. Die Übergabe der plombierten Wagen vollzieht sich »symbolisch« ohne Feststellung der Ladung. Die von der Versandbahn angelegten Plomben werden von der Eisenbahn des Durchgangslandes anerkannt, die im allgemeinen weitere Plomben nicht anlegen wird.

Alle übrigen Sendungen, die nicht in plombierten Wagen befördert werden, sind tatsächlich, d. h. unter Besichtigung zu übergeben.

Dasselbe geschieht mit Sendungen in solchen plombierten Wagen, bei denen Merkmale festgestellt werden, die auf eine Minderung oder Beschädigung des Inhalts schließen lassen.

Dans tous les cas où la remise des marchandises du chemin de fer du pays de transit au chemin de fer correspondant sera faite d'une façon symbolique, et où les plombs du chemin de fer expéditeur ne seront pas endommagés, on présumera, faute de preuves contraires, que sur le parcours à travers le territoire de transit n'a eu lieu ni perte totale ni perte partielle. Dans tous les cas où les plombs du chemin de fer expéditeur seront endommagés, on présumera, faute de preuves contraires, que la perte totale ou partielle a eu lieu sur le parcours à travers le territoire de transit.

Au cas où, pour un motif quelconque, le chemin de fer du pays de transit estimerait nécessaire de procéder à la vérification des envois ou à l'ouverture d'un wagon, il exécutera ces opérations autant que possible à la gare frontière en présence des employés des deux administrations intéressées.

Un procès-verbal signé par les deux parties établira les irrégularités constatées.

9. Les wagons chargés de colis devront être utilisés au moins jusqu'à concurrence de 25 % de leur tonnage.

Cette règle ne sera pas applicable aux wagons chargés de marchandises encombrantes qui occupent entièrement l'espace du wagon.

10. L'admission des convoyeurs des marchandises et leur nombre devront être restreints au minimum nécessaire. Les convoyeurs admis par le chemin de fer expéditeur ne pourront pas être refusés par le chemin de fer du pays de transit.

Chaque convoyeur devra être pourvu d'une carte d'identité et d'un billet de troisième classe. Les cartes d'identité devront être libellées conformément à l'article 99 sans visa (l'art. 102).

11. Les conducteurs des wagons-lits, les domestiques des wagons-restaurants, les gardes-bagages ainsi que les servantes, tant qu'ils seront dans l'exercice de leurs fonctions, jouiront du passage gratuit.

12. Les envois de service seront expédiés en vertu d'un bulletin d'expédition du service ou d'une lettre de voiture de service.

Les frais de transport de ces envois ne doivent pas dépasser, sur le parcours de transit, les taxes fixées par le tarif du chemin de fer du pays de transit. Les frais d'expédition (de gare) ne seront pas comptés.

In allen Fällen symbolischer Übergabe von Gütern durch die Eisenbahn des Durchgangslandes an die Anschlußbahn wird bei unverletzten Plomben der Versandbahn bis zum Beweise des Gegenteils angenommen, daß auf dem Wege durch das Durchgangsland weder ein Verlust noch eine Minderung eingetreten ist. Wenn die Plomben der Versandbahn beschädigt sind, wird bis zum Beweise des Gegenteils vermutet, daß der Verlust oder die Minderung auf dem Wege durch das Durchgangsland stattgefunden hat.

Falls die Eisenbahnen des Durchgangslandes es aus irgendeinem Grunde für nötig erachten, eine Prüfung der Sendungen oder eine Öffnung der Wagen vorzunehmen, hat das möglichst auf dem Grenzbahnhof in Gegenwart der Beamten beider beteiligten Verwaltungen zu geschehen.

Über alle festgestellten Unregelmäßigkeiten sind von beiden Teilen unterzeichnete Tatbestandsaufnahmen zu fertigen.

9. Bei Stückgut soll die Ausnutzung des beladenen Wagens wenigstens 25 % des Ladegewichts betragen.

Diese Vorschrift gilt nicht für die mit sperrigen Gütern beladenen Wagen, bei denen der Raum des Wagens vollständig ausgenutzt ist.

10. Die Begleitung von Sendungen und die Zahl der Begleiter soll auf das Mindestmaß beschränkt werden. Begleiter, die von der Versandbahn zugelassen sind, dürfen von der Durchgangsbahn nicht zurückgewiesen werden.

Die Begleiter müssen mit einem Fahrtausweis der 3. Wagenklasse und dem im Artikel 99 dieses Abkommens vorgeschriebenen Ausweis ohne Visum (Artikel 102) versehen sein.

11. Die Schlafwagenschaffner, die Bediensteten der Speisewagen, die Packmeister und die Wartefrauen werden im Dienst ohne Lösung von Fahrkarten befördert.

12. Dienstgutsendungen sind mit Dienstgutbegleitschein oder mit Dienstgutfrachtbrief zu befördern.

Hierfür erhält die Durchgangsbahn auf der Durchgangsstrecke höchstens die Fracht nach den Streckensätzen ihres Tarifs. Abfertigungsgebühren (Stationsgebühren) sind nicht zu zahlen.

La gare frontière de transmission remettra à l'administration du chemin de fer du pays de transit une copie du bulletin d'expédition ou de la lettre de voiture de service.

Les chemins de fer du pays de transit seront responsables pour les envois de service d'après les règles fixées dans la présente Convention pour le trafic des marchandises.

13. La correspondance de service ainsi que les colis de service (imprimés, billets, etc.) seront expédiés par les trains de voyageurs aux risques du pays expéditeur, sans frais quelconques.

14. Les administrations de chemin de fer intéressées établiront des prescriptions d'acheminement des marchandises.

Ces prescriptions auront à stipuler pour les marchandises en grande vitesse, pour le bétail et pour les marchandises s'abîmant facilement, les possibilités de transport les plus favorables en assurant en outre la plus grande rapidité.

Quant aux marchandises en petite vitesse, ces prescriptions assureront la voie la plus courte en tenant compte du parcours total.

Les administrations de chemins de fer intéressées pourront convenir aussi des exceptions à admettre.

Si le transport par voie normale est empêché, il sera effectué par une voie auxiliaire.

À l'Article 39

1° Les taxes fixées pour les chemins de fer du pays de transit constituent leurs quotes-parts.

L'Avoir des chemins de fer du pays de transit sera établi d'après les quotes-parts attribuées aux voies ayant droit au transport conformément à l'article 22.

Les exceptions suivantes seront admises :

A. Trafic des voyageurs, des bagages et des colis-messagerie express.

Si la voie choisie par le voyageur (dont les bagages ont été enregistrés ou ne l'ont pas été) est devenue impraticable soit totalement, soit partiellement, et s'il continue son voyage (avec ou sans bagage) pour arriver à la station de destination par une autre voie qui lui serait indiquée par le chemin de fer, on aura à distinguer les cas suivants :

a) Si le voyage a été empêché sur les chemins de fer du pays de transit, ceux-ci ne re-

Eine Abschrift des Begleitscheins oder Dienstgutfrachtbriefes ist von der Grenzübergabestation der Eisenbahn des Durchgangslandes zu übergeben.

Die Eisenbahnen des Durchgangslandes haften für Dienstgutsendungen nach den gleichen Grundsätzen, die für den übrigen Güterverkehr in diesem Abkommen festgesetzt sind.

13. Der Versand von Dienstbriefen und Dienstpaketen (Drucksachen, Fahrkarten u. dgl.) geschieht mit Zügen, die dem Personenverkehr dienen, auf Gefahr des Versandlandes und völlig kostenlos.

14. Die beteiligten Eisenbahnverwaltungen geben Vorschriften über die Leitungswege der Güter heraus.

Diese Leitungsvorschriften sind so aufzustellen, daß Eilgut, Vieh und leicht verderbliche Güter nach den günstigsten und raschesten Beförderungsgelegenheiten gefahren werden.

Frachtgüter sind über den kürzesten Gesamtweg zu fahren.

Ausnahmen hiervon können die beteiligten Eisenbahnverwaltungen vereinbaren.

Bei Beförderungshindernissen auf den vorgesehenen Leitungswegen sind Hilfswege zu benutzen.

Zu Artikel 39

1. Die für die Eisenbahnen des Durchgangslandes festgesetzten Fracht- und Gebührensätze bilden ihre Anteilssätze.

Das Guthaben der Durchgangsbahnen ist nach den Anteilen für diejenigen Wege zuzuscheiden, die gemäß Artikel 22 beförderungsberechtigt sind.

Es gelten indes folgende Ausnahmen:

A. Personen-, Gepäck- und Expreßgutverkehr.

Wird nach Antritt der Reise oder nach Annahme des Gepäcks zur Beförderung die gewählte Beförderungsstrecke ganz oder teilweise unfahrbar und wünscht der Reisende die Weiterfahrt oder die Weiterleitung seines Gepäcks nach der Bestimmungsstation auf einem anderen, ihm von der Eisenbahn angezeigten Wege, so sind folgende Fälle zu unterscheiden:

a) Tritt die Unfahrbarkeit der Strecke auf den Eisenbahnen des Durchgangslandes ein, so

cevront que les quotes-parts revenant à la voie pour laquelle le billet ou le bulletin de bagages a été délivré.

Si toutefois la voie empruntée par le voyageur est plus courte que la voie prévue par le billet, les quotes-parts des chemins de fer du pays de transit seront établies d'après la longueur de la voie dont le voyageur s'est effectivement servi.

b) Si le voyage a été empêché sur le chemin de fer expéditeur ou destinataire, les quotes-parts des chemins de fer du pays de transit seront établies d'après la longueur des voies dont le voyageur s'est effectivement servi.

Au cas où la marche des trains de voyageurs serait empêchée, les colis-messagerie express seraient acheminés sur la gare de destination par une voie auxiliaire.

Les quotes-parts seront établies, dans ce cas, d'après les principes ci-dessus.

B. Trafic des marchandises.

a) Si, par un cas fortuit ou par un cas de force majeure, l'utilisation d'une voie est supprimée soit totalement, soit partiellement, et si les marchandises sont acheminées sur leur gare de destination par une voie auxiliaire, on aura à discerner les cas suivants :

aa) dans le cas où le mouvement serait supprimé sur une ligne de transit, et si le chemin de fer expéditeur n'en avait été averti qu'après l'acceptation des marchandises pour le transport, les chemins de fer du pays de transit n'auraient droit qu'aux quotes-parts dues pour la ligne de transit effectivement utilisée, si cette ligne était plus courte que la ligne désignée pour le transit ;

bb) dans le cas où le mouvement serait supprimé sur la ligne de transit et si ce fait a été notifié au chemin de fer expéditeur à temps, c'est-à-dire avant l'acceptation des marchandises au transport, les chemins de fer du pays de transit auront droit aux quotes-parts qui leur seraient dues d'après la longueur de la voie effectivement utilisée. Les administrations ferro-

erhalten diese ihre Anteile nur für den Weg, über den die Fahrkarte oder der Gepäckschein lautet.

Ist der wirklich gefahrene Weg jedoch kürzer als dieser, so werden den Durchgangsbahnen die Anteile nur für den tatsächlich benutzten Weg zugeschieden.

b) Tritt die Unfahrbarkeit der Strecke auf der Anfangs- oder Endbahn ein, so erhalten die Eisenbahnen des Durchgangslandes ihre Anteile für die tatsächlich gefahrenen Wege.

Das Expreßgut ist beim Unfahrbarwerden einer Strecke auf einem Hilfswege der Zielstation zuzuleiten.

Für die Zuscheidung der Anteile gelten in diesem Falle die obigen Bestimmungen.

B. Güterverkehr

a) Mußte eine Strecke infolge Zufalls oder höherer Gewalt ganz oder teilweise für den Verkehr gesperrt werden und werden die Sendungen auf einem Hilfswege der Zielstation zugeführt, so sind folgende Fälle zu unterscheiden:

aa) Ist die Betriebsstörung auf den Durchgangsbahnen eingetreten und wird sie erst zu einer Zeit der Versandstation bekannt, als die Sendungen bereits zur Beförderung angenommen waren, so erhalten die Bahnen des Durchgangslandes, wenn die Sendungen über eine kürzere als über die für den Durchgang bestimmte Durchgangsstrecke befördert werden, ihren Anteil nur für den wirklich gefahrenen Weg;

bb) ist die Betriebsstörung auf den Durchgangsbahnen eingetreten und die Sperre der Versandbahn rechtzeitig, d. h. vor der Annahme der Güter zur Beförderung, bekanntgegeben, so haben die Durchgangsbahnen Anspruch auf die Anteile für die wirklich gefahrene Strecke. Die Eisenbahnverwaltungen werden sich darüber einigen, wann eine Sperre als rechtzeitig bekanntgegeben anzusehen ist;

viaires s'entendront pour savoir dans quel cas la notification de la suppression du mouvement doit être reconnue comme ayant été faite à temps ;

cc) dans le cas où les chemins de fer du pays de transit seraient obligés de se servir d'une voie auxiliaire par suite de l'interruption du service survenue sur le chemin de fer expéditeur ou destinataire, les chemins de fer du pays de transit auraient droit aux quotes-parts leur revenant d'après la longueur de la voie effectivement utilisée.

b) Si, pour un motif non prévu ci-dessus, les marchandises devaient être acheminées par une voie de transit auxiliaire, on aurait à discerner les cas suivants:

aa) si le mouvement a été empêché sur la ligne de transit, les chemins de fer du pays de transit recevront les quotes-parts attribuées à la voie ayant droit au transport. Si cependant la marchandise a été transportée par une ligne de transit plus courte que la ligne ayant droit au transport, les chemins de fer du pays de transit recevront les quotes-parts d'après la longueur de la voie effectivement utilisée ;

bb) si le mouvement a été empêché sur le chemin de fer expéditeur ou destinataire, les chemins de fer du pays de transit recevront ces quotes-parts d'après la longueur de la ligne effectivement utilisée ; cependant ces quotes-parts ne pourront pas être, dans ce cas, inférieures à celles qui leur reviendraient d'après la longueur de la ligne ayant droit au transport.

2° Les créances des chemins de fer du pays de transit devront être payées dans la monnaie qui a servi de base pour l'établissement des tarifs.

3° Pour le transport de voyageurs, bagages et colis-messagerie express, les chemins de fer du pays de transit seront crédités d'après les taxes correspondant à la longueur du parcours, même dans le cas où ce transport aurait été effectué en train rapide ; toutefois, il ne sera pas tenu compte du minimum des prix de transport prévus dans les tarifs locaux.

cc) ist die Betriebsstörung auf der Versand- oder Endbahn eingetreten und müssen die Eisenbahnen des Durchgangslandes infolgedessen einen Hilfsweg benutzen, so haben die Durchgangsbahnen Anspruch auf den Anteil für den wirklich gefahrenen Weg.

b) Wenn aus irgendeinem anderen Grunde Güter über einen Hilfsweg geleitet werden müssen, so sind zu unterscheiden:

aa) wenn der Grund der Umleitung bei den Durchgangsbahnen liegt, erhalten die Durchgangsbahnen die Anteile für den beförderungsberechtigten Weg. Ist indes der gefahrene Weg auf den Durchgangsbahnen kürzer als der beförderungsberechtigte Weg, so erhalten die Durchgangsbahnen nur die Anteile für den wirklich gefahrenen Weg;

bb) wenn der Grund zur Umleitung bei der Versand- oder Empfangsbahn liegt, erhalten die Durchgangsbahnen die Anteile für den wirklich gefahrenen Weg, mindestens aber für den beförderungsberechtigten Weg.

2. Die Forderungen der Eisenbahnen des Durchgangslandes sind in der Tarifwährung zu zahlen.

3. Die Eisenbahnen des Durchgangslandes erhalten im Personen-, Gepäck- und Expreßgutverkehr auch bei Schnellzügen die nach der wirklichen Länge ihrer Durchgangsstrecke zu berechnenden Beträge. Von Einrechnung einer in den Binnentarifen festgesetzten Mindestgebühr ist abzusehen.

4° Dans le cas où, d'après les prescriptions du chemin de fer expéditeur, il serait perçu un minimum du prix de transport, dépassant la taxe kilométrique normale, le chemin de fer du pays de transit participerait à cet excédent, et cela proportionellement à la longueur du parcours.

5° Les comptes seront à dresser mensuellement, et cela pour chaque mois séparément.

Toutes les expéditions effectuées pendant un mois seront comprises dans le compte qui se rapportera au même mois.

L'administration des chemins de fer allemande fera le décompte pour le trafic effectué entre la Prusse Orientale et le reste de l'Allemagne à travers le territoire cédé à la Pologne, ainsi qu'à travers le territoire de la Ville libre de Dantzig. L'administration des chemins de fer polonaise fera le décompte pour le trafic effectué entre la Pologne et la Ville libre de Dantzig à travers le territoire allemand situé sur la rive droite de la Vistule.

Le Doit et l'Avoir seront communiqués au plus tard dans les deux mois qui suivront le mois auquel se réfère le décompte.

La liquidation des soldes sera faite au plus tard le 15 du troisième mois qui suivra le mois auquel le décompte se réfère.

Pour le trafic des voyageurs, des bagages et des colis-messagerie express, les administrations ferroviaires intéressées pourront dresser des décomptes trimestriels

Il sera payé alors au chemin de fer du pays de transit des acomptes approximatifs pour chacun des deux premiers mois du trimestre ; ces avances seront à régler au plus tard dans les délais fixés ci-dessus pour la liquidation des soldes mensuels.

Les soldes seront liquidés d'après le cours du change moyen du mois auquel le décompte se réfère. Quant au trafic des voyageurs, bagages, et colis-messagerie express, la liquidation des soldes sera faite, au cas où le décompte sera fait trimestriellement, d'après le cours du change moyen du trimestre auquel le décompte se réfère.

Afin d'établir le cours moyen du change, les administrations ferroviaires intéressées choisiront, d'un commun accord, une bourse quelconque.

Les décomptes comprendront toutes les redevances pour les transports mentionnés ci-dessus, ainsi que pour tous les autres transports qui seraient effectués avec la participation des chemins de fer situés sur les territoires allemand,

4. Falls nach den Bestimmungen der Versandbahn eine Mindestgebühr zu erheben ist, nehmen die Durchgangsbahnen an dem Mehrbetrage, der gegenüber den regelrechten Sätzen erhoben ist, nach Verhältnis der Kilometer teil.

5. Die Abrechnungen sind monatlich und für jeden Monat besonders aufzustellen.

Alle während eines Monats ausgeführten Abfertigungen müssen in die Abrechnung für denselben Monat[1]) aufgenommen werden.

Die deutschen Eisenbahnverwaltungen rechnen den Verkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland durch das an Polen abgetretene Gebiet sowie durch das Gebiet der Freien Stadt Danzig ab, die polnischen Eisenbahnverwaltungen den Verkehr zwischen Polen und der Freien Stadt Danzig durch das auf dem rechten Weichselufer gelegene deutsche Gebiet.

Schuld und Forderung sind spätestens zwei Monate nach dem Verrechnungsmonat bekanntzugeben.

Die Begleichung muß bis zum 15. des dritten Monats geschehen, der dem Verrechnungsmonat folgt.

Für den Personen-, Gepäck- und Expreßgutverkehr können die beteiligten Eisenbahnverwaltungen vierteljährliche Abrechnungen aufstellen.

In diesem Falle sind den Eisenbahnen des Durchgangslandes für die beiden ersten Monate des Vierteljahres Abschlagszahlungen zu leisten; diese Zahlungen haben spätestens in der für die monatliche Abrechnung festgesetzten Frist zu geschehen.

Die Begleichung geschieht nach dem Durchschnittskurs des Monats, auf den sie sich bezieht. Wenn der Personen-, Gepäck- und Expreßgutverkehr vierteljährlich abgerechnet wird, ist der Durchschnittskurs des abzurechnenden Vierteljahres bestimmend.

Die beteiligten Eisenbahnverwaltungen werden vereinbaren, welche Börse für die Ermittlung des Durchschnittskurses maßgebend sein soll.

Zum gemeinsamen Ausgleich können alle die Beträge angemeldet werden, die aus diesen Verkehren oder aus anderen Eisenbahnverkehren, an denen

[1]) Verrechnungsmonat.

polonais et dantzikois. Ces décomptes pourront comprendre également toutes les redevances provenant de l'exécution des transports, par exemple les redevances pour la location des wagons, pour le parcours ou le séjour des wagons, pour les frais de retard, les redevances pour les locomotives louées, pour les pièces de rechange fournies, pour les réparations du matériel de transport effectuées, pour l'entretien des fils télégraphiques et téléphoniques appartenant aux chemins de fer, etc.

La compensation ne pourra être appliquée qu'aux créances émanant de l'exécution des transports par chemin de fer situés sur le territoire allemand, polonais et dantzikois, toutes autres créances étant absolument exclues de toute compensation.

Chaque Avoir portera un intérêt de 5% par an à partir du vingtième jour du mois qui suivra le mois auquel le décompte se réfère.

Indépendamment de cet intérêt, un intérêt de retard de 5 % par an sera payé pour le Doit non liquidé dans le terme stipulé ; cet intérêt de retard sera compté à partir du premier jour du quatrième mois qui suivra le mois auquel le décompte se réfère, jusqu'au jour de la liquidation du solde.

À l'Article 40

Les frais de transport des wagons de marchandises non chargés dont le nombre dépassera celui des wagons de marchandises chargés ayant fait le même parcours dans la direction inverse, seront perçus d'après le tarif applicable au matériel roulant circulant sur ses propres roues.

Les administrations ferroviaires seront autorisées à conclure un accord en vertu duquel le nombre des wagons non chargés qui ont parcouru une certaine ligne pourrait être compensé avec le nombre de wagons chargés qui ont parcouru une autre ligne. Cet accord ne concernera que les lignes destinées au transit ordinaire.

Le transport des wagons de marchandises non chargés dont le nombre ne dépassera pas celui des wagons de marchandises chargés ayant fait le même parcours dans la direction inverse s'effectuera à titre gratuit.

Les moyens de chargement, ainsi que les bâches appartenant aux chemins de fer, seront transportés sur le parcours de retour à titre gratuit.

Polen, Deutschland und Danzig beteiligt sind, herrühren und entweder die Beförderungsverträge selbst betreffen oder aus Anlaß ihrer Durchführung entstanden sind, wie Wagen-, Lauf- und Zeitmiete, Verzögerungsgebühren, Mietgebühren für Lokomotiven, Kosten für Ersatzteile, Ausbesserungskosten für Betriebsmittel, Kosten für die Unterhaltung der Eisenbahntelegraphen- und Eisenbahnfernsprechleitungen u. dgl.

Der Aufrechnung unterliegen nur Forderungen, die sich aus den Beförderungsleistungen der auf deutschem, polnischem oder Danziger Gebiet liegenden Eisenbahnen ergeben. Alle anderen Forderungen sind von jeder Aufrechnung ausgeschlossen.

Jedes Guthaben ist vom 20. des auf den Verrechnungsmonat folgenden Monats mit 5% für das Jahr zu verzinsen.

Für die am ersten Kalendertage des vierten auf den Verrechnungsmonat folgenden Monats unbeglichenen Forderungen sind von diesem Tage ab bis zum Tage des Ausgleichs außerdem 5% Verzugszinsen für das Jahr zu zahlen.

Zu Artikel 40

Die Fracht für die Beförderung der unbeladenen Wagen, soweit sie der Zahl nach die der in umgekehrter Richtung auf derselben Durchgangsstrecke beladen gelaufenen Wagen überschreiten, ist nach dem Tarif für Fahrzeuge zu berechnen, die auf eigenen Rädern laufen.

Die Eisenbahnverwaltungen sind ermächtigt, eine Vereinbarung darüber zu treffen, daß die Zahl der leeren Güterwagen, die eine bestimmte Strecke durchlaufen haben, mit der Zahl der beladenen Güterwagen auf einer anderen Durchgangsstrecke ausgeglichen werden kann. Diese Vereinbarung darf nur für die dem gewöhnlichen Durchgangsverkehr dienenden Strecken getroffen werden.

Für die Beförderung der unbeladenen Güterwagen, deren Zahl die der in umgekehrter Richtung auf derselben Strecke beladen gelaufenen Güterwagen nicht überschreitet, ist keine Fracht zu zahlen.

Die Lademittel und ebenso die der Eisenbahn gehörigen Wagendecken sind auf ihrem Rückwege frachtfrei zu befördern.

Les chemins de fer du pays de transit payeront une indemnité pour les voitures et les fourgons, ainsi que pour les wagons de marchandises utilisés en transit. L'espèce et le montant de l'indemnité seront fixés par une convention spéciale.

Les Hautes Parties contractantes se réservent de convenir une compensation *in natura*.

La manière dont les chemins de fer du pays de transit devront être dédommagés, pour le parcours des wagons-restaurants et des wagons-lits amenés par l'autre Partie contractante, sera fixée par une convention spéciale.

Les administrations ferroviaires intéressées s'entendront au sujet des règles à adopter :

a) pour établir le nombre des wagons chargés et non chargés qui ont circulé sur les lignes de transit pendant un certain laps de temps ;

b) pour fixer les périodes pour lesquelles les décomptes à cet effet seraient à faire ;

c) pour fixer les termes dans lesquels les soldes seraient à liquider.

À l'Article 42

Les dispositions suivantes seront appliquées aux locomotives d'aide allemande fournies pour emploi *continuel:*

Au § 1

La remise des locomotives effectuée conformément à l'article 371 du Traité de Versailles ne devra pas directement influer sur l'obligation de l'Allemagne de fournir une aide en locomotives.

Au § 2

Pour chaque locomotive de louage dont la Pologne prendra possession, le terme du bail commencera à courir avec la date à laquelle elle aura été effectivement mise à la disposition de la commission polonaise aux fins de l'examen de remise. Pour chaque locomotive de louage qui sera reprise par l'Allemagne, le terme de bail finira à la date à laquelle elle aura été mise à la disposition de l'administration des chemins de fer allemande pour être restituée.

Dans le cas où, lors de la restitution, il sera constaté des détériorations provoquées par une usure anormale auxquelles on devra remédier dans les ateliers allemands (art. 42, § 6), le terme de bail se prolongera par le nombre des jours dont

Die Eisenbahnen des Durchgangslandes zahlen für die im Durchgangsverkehr von ihnen benutzten Personen- und Packwagen sowie Güterwagen eine Entschädigung. Die Art und die Höhe der Entschädigung sind durch ein besonderes Übereinkommen festzusetzen.

Die vertragschließenden Teile behalten sich vor, Naturalausgleich zu vereinbaren.

In welcher Weise die Eisenbahnen des Durchgangslandes für die Beförderung der von der Gegenseite angebrachten Speise- und Schlafwagen entschädigt werden, wird durch ein besonderes Abkommen bestimmt.

Die beteiligten Eisenbahnverwaltungen sind darüber einig, daß Vorschriften zu erlassen sind:

a) zur Ermittlung der Zahl der beladenen und unbeladenen Wagen, die während eines bestimmten Zeitabschnittes über die Durchgangsstrecken gelaufen sind;

b) zur Feststellung der Zeitabschnitte, für welche die Abrechnung hierüber zu legen ist;

c) zur Festsetzung der Fristen, in denen Schuld und Forderung zu begleichen sind.

Zu Artikel 42

Für die zu ständiger Benutzung überwiesenen deutschen Aushilfslokomotiven gelten folgende Bestimmungen:

Zu § 1

Die Abgabe von Lokomotiven gemäß Artikel 371 des Versailler Friedensvertrages soll die Verpflichtung Deutschlands zur Lokomotivaushilfe nicht unmittelbar beeinflussen.

Zu § 2

Für jede Mietlokomotive, die polnischerseits übernommen wird, beginnt der Mietlauf mit dem Tage, an dem sie der polnischen Kommission zur Übernahmeuntersuchung tatsächlich zur Verfügung gestellt wurde. Für jede Mietlokomotive, die deutscherseits zurückgenommen wird, endet der Mietlauf mit dem Tage, an dem sie für die Rückgabe der deutschen Eisenbahnverwaltung zur Verfügung gestellt wurde.

Falls bei Rückgabe der Lokomotiven außergewöhnliche Beschädigungen festgestellt werden, deren Beseitigung in deutschen Werkstätten vorgenommen wird (Artikel 42 § 6), so verlängert sich der Mietlauf um die Anzahl der Tage, die von den beider-

les délégués des deux parties auront convenu comme étant indispensables pour l'exécution de ces travaux complémentaires.

L'administration de chemins de fer remettante notifiera par fil à l'administration réceptionnaire la date de la mise à disposition au moins cinq jours à l'avance.

Le prix moyen d'achat pour des locomotives neuves (A) est établi pour le moment à 1 900 000 mks. pour une locomotive de trains de voyageurs et à 1 600 000 mks. pour une locomotive de trains de marchandises ; ces sommes s'entendent en monnaie allemande.

Les redevances de location seront établies à la fin de chaque mois.

Au § 3

L'administration de chemins de fer polonaise prendra possession des locomotives de location dans des dépôts-frontières ou bien se trouvant le plus près possible de la frontière, mais toujours dans des dépôts allemands. De même, la restitution se fera dans des dépôts allemands.

Les locomotives seront présentées à froid, en sorte qu'il soit possible d'examiner les boîtes à feu et foyers, les cylindres, les tiroirs de vapeur et autres organes de distribution ; ensuite elles seront présentées à nouveau sous vapeur.

Les locomotives devront se trouver dans un état absolument normal. Notamment, il ne sera pas admis de remettre des locomotives qui ont à subir obligatoirement un examen intérieur de la chaudière, et cela dans un délai d'un an à dater de la remise de la locomotive. Le délai écoulé depuis le dernier examen obligatoire de l'intérieur de la chaudière jusqu'au moment de la remise ne pourra être supérieur à deux ans et demi en moyenne pour toutes les locomotives.

Les locomotives seront pourvues de l'outillage et des accessoires nécessaires à leur mise en exploitation et à leur utilisation immédiate. Les dispositions détaillées seront prises à ce sujet par les administrations de chemins de fer respectives.

Un procès-verbal de remise et de prise de possession sera dressé en quatre expéditions, contenant une description précise de l'état de la locomotive. Ce procès-verbal devra être signé par les mandataires des deux parties. Dès ce fait la prise de possession deviendra définitive. Chaque administration recevra deux expéditions du procès-verbal.

seitigen Bevollmächtigten als zur Ausführung dieser Nacharbeiten erforderlich vereinbart werden.

Die übergebende Eisenbahnverwaltung wird die übernehmende mindestens 5 Tage vorher von dem Tag der Zurverfügungstellung telegraphisch benachrichtigen.

Der durchschnittliche Beschaffungspreis für neue Lokomotiven (A) wird zunächst mit 1 900 000 ℳ für die Personenzuglokomotive und mit 1 600 000 ℳ für die Güterzuglokomotive, in deutscher Währung gerechnet, eingesetzt.

Die Mieten werden monatlich nachträglich festgestellt.

Zu § 3

Die polnische Eisenbahnverwaltung übernimmt die Mietlokomotiven in Grenzheizhäusern oder in möglichst nahe der Grenze gelegenen Heizhäusern, immer aber in deutschen Heizhäusern. Ebenso erfolgt die Rückgabe in deutschen Heizhäusern.

Die Lokomotiven werden kalt vorgeführt, so daß eine Besichtigung der Feuerbuchsen, Zylinder, Schieber und sonstigen Gewerkteile erfolgen kann; sodann werden sie unter Dampf nochmals vorgeführt.

Die Lokomotiven müssen sich in einem durchaus betriebsfähigen Zustande befinden. Im besonderen dürfen nicht Lokomotiven überwiesen werden, die innerhalb des ersten Jahres nach der Übergabe gesetzliche innere Kesseluntersuchungen haben. Die für alle Lokomotiven seit der letzten gesetzlichen inneren Kesseluntersuchung bis zum Zeitpunkte der Übernahme verflossene Frist darf im Durchschnitt nicht mehr als $2^1/_2$ Jahre betragen.

Die Lokomotiven werden mit den Werkzeugen und Zubehörteilen ausgerüstet, die zur sofortigen Inbetriebnahme und Benutzung erforderlich sind. Nähere Festsetzungen hierzu treffen die beteiligten Eisenbahnverwaltungen.

Über jede Übergabe und Übernahme wird eine Niederschrift in vier Stücken ausgefertigt, die eine genaue Beschreibung des Zustandes der Lokomotive enthält. Sie ist von den beiderseitigen Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Damit ist die Übernahme endgültig erfolgt. Jede Verwaltung erhält zwei Ausfertigungen der Niederschrift.

Au § 4

L'administration des chemins de fer allemande fournira, lors de la remise des locomotives, pour chaque série de vingt locomotives de même type, la réserve en pièces de rechange suivantes:

1 paire de roues pour tender;
1 série de ressorts de suspension des différentes espèces pour locomotive et tender;
2 cylindres de fonte pour la fabrication des segments de pistons;
50 segments pour tiroirs cylindriques;
1 injecteur pour le côté droit des locomotives;
300 tubes de chauffe;
12 corps de surchauffeurs.

Ces pièces de rechange seront envoyées dans des dépôts de locomotives à indiquer par l'administration de chemins de fer polonaise. Les frais de transport ne seront prélevés ni sur le parcours allemand, ni sur le parcours polonais.

À l'Article 43

Les dispositions suivantes seront appliquées aux locomotives d'aide allemande fournies pour emploi *passager:*

Au § 1

La fixation de l'aide en locomotives allemande se fera en tenant compte de l'état des locomotives en Pologne.

Au cas où les trains de marchandises facultatifs convenus seraient mis en marche avec une fréquence exceptionnelle, l'Allemagne donnerait une aide supplémentaire en locomotives, en fournissant des locomotives à l'emploi passager, aussi longtemps que ces trains facultatifs ne seraient pas remplacés par des trains réguliers et que l'aide en locomotives serait réglée en conséquence.

Les locomotives louées fournies à l'emploi passager devront être restituées aussitôt que les trains pour lesquels elles étaient prévues auront cessé de circuler.

Au § 2

Le bail prendra cours le jour de la prise de possession définitive de chaque locomotive par le chef du dépôt de locomotives polonaises, et il finira le jour de la reprise définitive de chaque locomotive par le chef du dépôt de locomotives allemandes; toutefois, le jour de la remise et

Zu § 4

Für je 20 Lokomotiven einer Gattung werden seitens der deutschen Eisenbahnverwaltung gleichzeitig mit Abgabe der Lokomotiven folgende Vorratsersatzteile geliefert:

1 Räderpaar für Tender,
1 Satz Tragfedern verschiedener Gattung für Lokomotiven und Tender,
2 Gußeisentrommeln für Dampfkolbenringe,
50 Ringe für Kolbenschieber,
1 rechte Dampfstrahlpumpe (Injektor),
300 Siederohre,
12 Überhitzerelemente.

Die Überweisung dieser Ersatzteile erfolgt nach Lokomotivstationen, die seitens der polnischen Eisenbahnverwaltung zu bezeichnen sind. Frachtgebühren hierfür werden auf deutschen und polnischen Strecken nicht erhoben.

Zu Artikel 43

Für die zu vorübergehender Benutzung überwiesenen deutschen Aushilfslokomotiven gelten folgende Bestimmungen:

Zu § 1

Bei Festsetzung der deutschen Lokomotivaushilfe wird dem Lokomotivstande in Polen Rechnung getragen.

Für den Fall, daß Bedarfsgüterzüge in außergewöhnlicher Dichte angebracht werden, wird deutscherseits zusätzlich Lokomotivaushilfe durch zu vorübergehender Benutzung zu überweisende Lokomotiven geleistet, soweit nicht diese Bedarfszüge durch regelmäßige Züge ersetzt werden und dementsprechend die Lokomotivaushilfe geregelt wird.

Die zu vorübergehender Benutzung überwiesenen Mietlokomotiven müssen sofort zurückgegeben werden, sobald die Züge, für die sie bestimmt waren, nicht mehr verkehren.

Zu § 2

Der Mietlauf beginnt mit dem Tage der tatsächlichen Übernahme jeder Lokomotive seitens des polnischen Heizhausvorstandes und endet mit dem Tage der tatsächlichen Rücknahme jeder Lokomotive seitens des deutschen Heizhausvorstandes[1]); jedoch werden

[1]) Betriebswerkmeister.

le jour de la restitution seront comptés ensemble pour un seul jour.

Dans le cas où, lors de la restitution des locomotives, des détériorations anormales seraient constatées, le terme de bail se prolongerait du nombre des jours dont les délégués des deux parties auraient convenu comme étant indispensables pour la réparation des détériorations constatées.

Les redevances de location seront établies à la fin de l'emploi de ces locomotives.

der Tag der Übergabe und der Tag der Rückgabe zusammen als ein Tag gerechnet.

Werden bei Rückgabe der Lokomotiven außergewöhnliche Beschädigungen festgestellt, so verlängert sich der Mietlauf um die Anzahl Tage, die von den beiderseitigen Bevollmächtigten als zur Beseitigung dieser Beschädigungen erforderlich vereinbart werden.

Die Mieten werden nach Beendigung der Benutzung dieser Lokomotiven festgestellt.

Transit Militaire

À l'Article 44 (voir aussi Article 47)

Au § 2

Les militaires allemands sont tenus de présenter sur demande, dans les trains affectés spécialement au transit militaire, une carte d'identité (Truppenausweis).

Les militaires allemands empruntant les trains ou parties de trains affectés au transit privilégié seront tenus de présenter leur carte d'identité seulement dans le cas où, selon l'article 98 de la présente Convention, cette obligation subsiste pour les voyageurs civils.

Les dispositions précédentes seront appliquées d'une manière analogue aux militaires polonais se servant du transit sur la rive droite de la Vistule.

Au § 3 (voir aussi §§ 5, 6, 8)

Les armes doivent être déposées avant la sortie du pays expéditeur dans des wagons spécialement destinés à cet effet. Les armes à feu (voir § 5) doivent être déchargées d'avance. Les munitions doivent être emballées.

Au § 4 (voir aussi §§ 6 et 8)

La mise en route des trains est annoncée par l'intermédiaire du bureau de liaison à Dantzig (voir article 45). Il sera fixé dans l'horaire que les trains militaires prévus par les paragraphes 4 et 8 traverseront de jour le pays de transit ; quant aux trains militaires de marchandises, prévus par le paragraphe 6, on fixera leur marche de jour si c'est possible.

Militärdurchgangsverkehr

Zu Artikel 44 (vgl. auch Artikel 47)

Zu § 2

Deutsche Militärpersonen haben sich in den Militärzügen auf Verlangen durch Truppenausweis auszuweisen.

In den Zügen und Zugteilen des privilegierten Durchgangsverkehrs haben die deutschen Militärpersonen nur dann ihren Truppenausweis vorzuzeigen, falls gemäß Artikel 98 dieses Abkommens eine solche Verpflichtung für die übrigen Reisenden besteht.

Vorstehende Bestimmungen finden die gleiche Anwendung auf polnische Militärpersonen im Durchgangsverkehr auf dem rechten Weichselufer.

Zu § 3 (vgl. auch §§ 5, 6, 8)

Die Waffen müssen vor dem Verlassen des Ausgangslandes in dem hierfür vorgesehenen Wagen verladen sein. Feuerwaffen (§ 5) sind vorher zu entladen. Munition ist zu verpacken.

Zu § 4 (vgl. auch §§ 6, 8)

Die Anmeldung der Züge erfolgt durch Vermittlung der Verbindungsstelle in Danzig (vgl. Artikel 45). Bei der Aufstellung der Fahrpläne wird darauf geachtet werden, daß die Militärzüge gemäß §§ 4 und 8 bei Tage, die Militärgüterzüge gemäß § 6 möglichst bei Tage durch das Durchgangsland durchgeführt werden.

Au § 5 (voir aussi §§ 7 et 9)

En ce qui concerne les transports, le personnel de convoi du pays de transit a le devoir de contrôler l'application exacte de toutes les dispositions prises pour assurer l'ordre public et le service de douane, spécialement pendant l'arrêt des trains. Il doit aussi empêcher l'accès du public aux wagons destinés au transport des armes et des munitions.

Le personnel de convoi a droit à des places réservées dans le train.

Un chef du personnel de convoi du pays de transit doit être désigné pour chaque transport. Celui-ci doit se mettre, immédiatement après être monté dans le train, en rapport avec le chef militaire du transport, et maintenir avec lui une liaison constante (voir § 9). Il est responsable de la conduite régulière du personnel de convoi, qui doit s'abstenir autant que possible de toute immixtion directe envers les voyageurs, et doit toujours s'adresser, sauf en cas de péril imminent, seulement à son chef, qui prend toutes les dispositions d'accord avec le chef du transport.

Dans les trains prévus par les paragraphes 4 et 8, les wagons destinés au transport des armes et des munitions doivent être plombés en présence du chef du transport et du chef du personnel de convoi. Ce plombage doit avoir lieu dans les stations où le personnel de convoi du pays de transit monte dans le train.

Les armes blanches dans les trains militaires de marchandises prévus par le paragraphe 6, qui doivent être déposées par le personnel de convoi dans le fourgon de service, seront remises et reprises contre quittance.

Au § 6

Le transit de toutes munitions et des explosifs en usage dans les armées de l'État expéditeur sera admis. Le transport sera effectué par les trains militaires de marchandises, suivant les règlements du pays expéditeur, tant que le pays expéditeur et le pays de transit n'auront pas coordonné leurs règlements à ce sujet.

Au § 9

Pour chaque train militaire prévu aux paragraphes 4 et 8, l'officier désigné par le paragraphe 9 est considéré comme chef militaire du

Zu § 5 (vgl. auch §§ 7, 9)

Das Begleitpersonal des Durchgangslandes hat den Transporten gegenüber die Aufgabe, die genaue Einhaltung der für den Durchgangsverkehr bestehenden Ordnungs- und Zollvorschriften, insbesondere während der Aufenthalte, zu überwachen. Auch haben sie den Zutritt Unbefugter zu den Wagen zu verhindern, die für die Beförderung der Waffen und Munition bestimmt sind.

Das Begleitpersonal hat das Recht auf besondere Plätze in den Zügen.

Für jeden Transport ist ein Führer des Begleitpersonals des Durchgangslandes zu bestimmen. Dieser hat sich unmittelbar nach dem Zusteigen mit dem militärischen Transportführer in Verbindung zu setzen und mit ihm dauernd Fühlung zu halten. (vgl. § 9). Er ist für das ordnungsmäßige Verhalten des Begleitpersonals verantwortlich. Letzteres hat sich möglichst jedes unmittelbaren Eingreifens gegenüber den Mitreisenden zu enthalten und sich, falls nicht Gefahr im Verzuge ist, in allen Angelegenheiten an seinen Führer zu wenden, der das weitere mit dem Transportführer veranlaßt.

In den Zügen gemäß §§ 4 und 8 sind die Wagen für Waffen und Munition an der Station, an der das Begleitpersonal des Durchgangslandes zusteigt, in Gegenwart des Transportführers und des Führers des Begleitpersonals zu plombieren.

Die in Militärgüterzügen gemäß § 6 vom Begleitpersonal im Dienstwagen zu hinterlegenden Seitenwaffen sind gegen Quittung zu übergeben und wieder zu übernehmen.

Zu § 6

Jede Art von Munition und Explosivstoffen, die bei der bewaffneten Macht des Versandlandes im Gebrauch sind, wird zum Transport zugelassen. Dieser erfolgt in den Militärgüterzügen nach den Bestimmungen des Versandlandes, bis Versand- und Durchgangsland einheitliche Bestimmungen herausgegeben haben.

Zu § 9

Für jeden Militärzug gemäß §§ 4 und 8 gilt der im § 9 genannte Offizier gegenüber den mitreisenden Militärpersonen des eigenen Landes als militärischer

transport, et exerce son pouvoir envers les militaires de son pays qui voyagent dans le même train. Dans les trains de marchandises prévus au paragraphe 6, une personne militaire spécialement désignée à cet effet aura les mêmes attributions dans le cas où ces trains seraient accompagnés par des personnes militaires du pays expéditeur.

Après que le personnel du convoi étranger est monté dans le train, le chef du transport se met immédiatement en rapport avec le chef des convoyeurs. Ce dernier lui servira d'intermédiaire pour toutes les demandes, réclamations et plaintes adressées aux autorités civiles ou militaires du pays de transit. Toutes les injonctions du chef des convoyeurs concernant le service de surveillance doivent être exécutées.

De même toutes les demandes, réclamations et plaintes des autorités du pays de transit doivent être adressées exclusivement au chef du transport, et uniquement par l'intermédiaire du chef de convoi. En cas d'infractions aux dispositions concernant le transit commises par les voyageurs militaires, le chef du transport procédera aux constatations nécessaires, et fera punir par les autorités du pays expéditeur les personnes qui ont commis lesdites infractions.

Les autorités du pays de transit ne jouissent, dans ce cas, d'aucun droit disciplinaire.

La communication téléphonique et télégraphique avec le bureau de liaison de Dantzig, dans toutes les questions concernant l'exécution du transport, doit être facilitée au chef du transport par l'intermédiaire du chef du personnel de convoi (voir article 45). Ces communications de service télégraphique et téléphonique sont exemptes de toute taxe.

Le chef du transport est responsable de la discipline des militaires qui voyagent avec lui et de l'exécution de toutes les dispositions prises pour le transport.

Pour assurer l'ordre et la tranquillité, le chef du transport aura à sa disposition la garde prévue au paragraphe 9.

C'est uniquement envers les personnes de son propre pays voyageant dans le même train que cette garde aura les droits et les devoirs d'une garde. Par contre elle ne jouira d'aucune prérogative d'une garde militaire envers les autres personnes et autorités.

Transportführer und Vorgesetzter. Bei Militärgüterzügen gemäß § 6, soweit sie durch Militärpersonen des Versandlandes begleitet werden, übernimmt ein besonders zu bestimmender Mann die gleichen Obliegenheiten.

Der Transportführer setzt sich unmittelbar nach dem Hinzusteigen des fremden Begleitpersonals mit dessen Führer in Verbindung. Dieser ist für ihn die Mittelsperson für alle Anliegen, Fragen und Beschwerden an alle zivilen und militärischen Amtsstellen des Durchgangslandes. Seinen Anordnungen hinsichtlich des Überwachungsdienstes ist zu entsprechen.

In gleicher Weise sind alle Anliegen, Fragen und Beschwerden dieser Amtsstellen ausschließlich an den Transportführer zu richten, und zwar lediglich durch die Vermittlung des Führers des Begleitkommandos. Letzterer veranlaßt auch, falls mitreisende Militärpersonen die für den Durchgangsverkehr erlassenen Bestimmungen übertreten haben, die erforderlichen Feststellungen sowie die Bestrafung der Schuldigen durch das Heimatland.

Dem Durchgangsland steht in solchen Fällen ein Disziplinarstrafrecht nicht zu.

In allen Angelegenheiten, die sich auf die Durchführung des Transports beziehen, ist dem Transportführer durch die Vermittlung des Führers des fremden Begleitpersonals der telegraphische und telephonische Verkehr mit der Verbindungsstelle Danzig (vgl. Artikel 45) zu ermöglichen. Diese Dienstgespräche und -telegramme sind gebührenfrei.

Der Transportführer ist für die Manneszucht der mitreisenden Militärpersonen und für die Ausführung der für den Transport getroffenen Anordnungen verantwortlich.

Zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung verfügt er über die im § 9 vorgesehene Wache.

Die Wache hat lediglich gegenüber den mitreisenden Militärpersonen des eigenen Landes die Rechte und Pflichten einer Wache. Allen anderen Personen und Dienststellen gegenüber hat sie nicht die Rechte einer Militärwache.

L'emploi des armes par la garde est admis seulement contre les personnes militaires de son propre pays voyageant dans le même train, et uniquement en cas de danger imminent.

Au § 12

La constatation du chiffre des voyageurs dans les trains militaires, prévue aux paragraphes 4 et 8, aura lieu une seule fois pendant la durée du trajet. D'autres constatations en cours de route, qui pourraient occasionner une augmentation du nombre des arrêts, peuvent avoir lieu uniquement dans des cas extraordinaires et exceptionnels.

La relève du personnel de convoi polonais par le personnel dantzikois et *vice versa* aura lieu sans de pareilles constatations.

La composition maxima des trains militaires prévus aux paragraphes 4 et 8 doit être fixée, dans les horaires, à cent essieux. Les autorités ferroviaires intéressées peuvent toutefois augmenter le nombre d'essieux, après accord préalable.

À l'article 45

1° Pour assurer la liaison entre les autorités intéressées allemandes, dantzikoises et polonaises, un bureau de liaison sera établi auprès des autorités ferroviaires polonaises à Dantzig ; il sera composé d'un personnel d'experts mis à sa disposition par les pays intéressés. Ses fonctions seront les suivantes :

a) tenir constamment les autorités militaires et civiles allemandes et polonaises ainsi que les offices dantzikois au courant du trafic militaire ;

b) annoncer à temps les trains militaires et la suppression éventuelle d'un train ;

c) recevoir et transmettre toutes les demandes propositions et réclamations allemandes, dantzikoises et polonaises concernant le trafic militaire.

Dans les questions urgentes de transit militaire, le bureau de liaison à Dantzig est autorisé à solliciter, par l'intermédiaire du représentant du pays intéressé, les informations nécessaires directement des offices autres que ceux qui se trouvent à Dantzig.

2° Pour réaliser l'accord entre les dispositions allemandes et polonaises concernant le transit militaire, les règles et les ordres qui seraient émis spécialement à cet effet par l'Allemagne, la Po-

Waffengebrauch ist zulässig nur gegenüber den mitreisenden Militärpersonen des eigenen Landes und nur im Falle dringender Gefahr.

Zu § 12

Die Feststellung der Zugbesetzung in Militärzügen gemäß §§ 4 und 8 erfolgt einmalig innerhalb der Betriebsaufenthalte. Weitere Feststellungen unterwegs, durch die Mehraufenthalte hervorgerufen werden, dürfen nur bei besonderen Vorkommnissen und in Ausnahmefällen erfolgen.

Der Wechsel zwischen Danziger und polnischem Begleitpersonal erfolgt ohne besondere derartige Feststellungen.

Die Höchststärke eines Militärzugs gemäß den §§ 4 und 8 ist in den Fahrplänen mit 100 Achsen einzusetzen. Es bleibt jedoch den beteiligten Eisenbahnverwaltungen überlassen, die Achsenzahl im gegenseitigen Einvernehmen zu erhöhen.

Zu Artikel 45

1. Zur Sicherstellung der Verbindung zwischen den beteiligten deutschen, polnischen und Danziger Dienststellen wird bei der polnischen Eisenbahnbehörde in Danzig eine Verbindungsstelle eingerichtet, die von den beteiligten Ländern mit entsprechendem Sachverständigenpersonal zu besetzen ist. Ihre Aufgabe ist:

a) Die deutschen und polnischen Militär- und Zivilbehörden sowie die Danziger Dienststellen über den Militärverkehr dauernd zu unterrichten,

b) die Militärzüge zeitgerecht anzumelden und rechtzeitig von ihrem etwaigen Ausfall Mitteilung zu machen,

c) alle deutschen, polnischen und Danziger Wünsche, Anregungen und Beschwerden über den Militärverkehr entgegenzunehmen und weiterzugeben.

Die Verbindungsstelle in Danzig ist in dringenden Angelegenheiten des Militärverkehrs berechtigt, abgesehen von den Behörden in Danzig, auch von sonstigen Dienststellen durch den Vertreter des betreffenden Landes unmittelbar Auskunft zu erbitten.

2. Um zwischen den deutschen, polnischen und Danziger Bestimmungen betreffend den Militärverkehr Übereinstimmung zu erzielen, sollen die hierfür in Danzig, Deutschland und Polen zu erlassenden

logne et Dantzig devront être échangés aussitôt que possible par l'intermédiaire du bureau de liaison à Dantzig.

Les Hautes Parties contractantes devront ainsi se tenir réciproquement au courant, par l'intermédiaire du bureau de liaison à Dantzig, de toutes les dispositions qui seront prises dans l'avenir.

Toutes les autorités ferroviaires sur les voies destinées au transit militaire devront être en possession des ordres et des instructions de toutes les parties concernant les transports militaires.

3° Tous les militaires devront être munis de l'approvisionnement nécessaire pour le voyage. L'entière nourriture des chevaux devra être emportée pour la durée du trajet par le pays de transit.

Un accord avec le chef du transport devra lui donner la possibilité de compléter l'approvisionnement en cas d'arrêt prolongé non prévu ; en cas de nécessité, l'emploi de l'eau nécessaire à la boisson, à la toilette, ainsi que pour les chevaux, et l'usage des latrines, devra être facilité.

4° Pour la conduite des militaires voyageant, les règles suivantes devront être appliquées et portées avant le départ à la connaissance de tous les voyageurs :

a) dans les wagons et dans les gares la tenue doit être irréprochable et la discipline doit être strictement observée ;

b) tous chants, inscriptions dans les wagons et manifestations de toutes sortes qui pourraient occasionner des incidents entre les voyageurs et la population du pays de transit, sont sévèrement défendus ;

c) pendant la durée du trajet tous les voyageurs doivent se tenir à l'intérieur des wagons ; même pendant les arrêts il est défendu de quitter les wagons ;

d) au cas où exceptionellement les voyageurs devraient descendre du train, ceci peut avoir lieu uniquement sur l'ordre du chef du transport, et seulement du côté spécialement désigné à cet effet. Le chef du transport doit s'assurer préalablement du consentement du chef du personnel de convoi qui de sa part doit s'assurer du consentement des autorités locales ;

e) toute communication immédiate entre les voyageurs et la population du pays de transit est défendue.

besonderen Bestimmungen und Befehle durch Vermittlung der Verbindungsstelle in Danzig baldigst ausgetauscht werden.

Auch über später ergehende Anordnungen werden sich die vertragschließenden Teile durch die Verbindungsstelle Danzig jeweilig auf dem laufenden halten.

Alle Eisenbahndienststellen auf den Strecken für den militärischen Durchgangsverkehr müssen im Besitz der einschlägigen Bestimmungen aller Parteien sein.

3. Für alle mitreisenden Militärpersonen ist Selbstverpflegung vorzusehen. Auch für Pferde ist der volle Futterbedarf für die Fahrt durch das Durchgangsland mitzunehmen.

Wird bei unvorhergesehenen längeren Aufenthalten ein Verpflegungsempfang erforderlich, so ist hierzu nach Vereinbarung mit dem Transportführer Gelegenheit zu geben. Auch ist bei Bedarf die Entnahme von Trink- und Waschwasser sowie von Wasser zum Tränken der Pferde und die Latrinenbenutzung zu ermöglichen.

4. Für die mitreisenden Militärpersonen gelten folgende Verhaltungsmaßregeln, die vor der Abreise allen Mitfahrenden einzuschärfen sind:

a) In den Wagen und auf den Bahnhöfen muß der Anzug einwandfrei sein und die Manneszucht streng aufrechterhalten werden.

b) Streng verboten sind: Singen, Beschreiben der Wagen sowie Kundgebungen jeder Art, die zu einem Zwischenfall zwischen den Reisenden und der Bevölkerung des Durchgangslandes führen können.

c) Während der Fahrt müssen sich alle Mitreisenden im Innern der Wagen aufhalten. Auch bei Aufenthalten ist das Verlassen der Wagen verboten.

d) Soll ausnahmsweise ausgestiegen werden, so darf dies nur auf Befehl des Transportführers und nur auf der hierfür bestimmten Zugseite erfolgen. Der Transportführer hat sich vorher der Zustimmung des Führers des Begleitpersonals zu versichern, der seinerseits die Zustimmung der örtlichen Dienststellen zu erwirken hat.

e) Jeder unmittelbare Verkehr zwischen den Reisenden und der Bevölkerung des Durchgangslandes ist verboten.

5° Au cas où exceptionellement les voyageurs devraient descendre des trains militaires prévus à l'article 44, §§ 4 et 8, pendant la durée des arrêts prévus et non prévus, le chef du transport devra, après s'être mis en rapport par l'intermédiaire du chef du convoi avec les autorités locales, désigner les sentinelles spéciales prises parmi la garde. Celles-ci devront veiller à ce qu'aucun militaire du transport ne s'éloigne des lieux destinés aux repas et à la toilette, et n'entre dans aucun rapport quel qu'il soit avec la population indigène.

D'autre part, les autorités du pays de transit auront le devoir de prendre les mesures nécessaires pour qu'une attitude correcte soit abservée envers les militaires en transit, et devront protéger ces derniers contre les incidents éventuels. Elles devront aussi prendre les mesures nécessaires pour éviter toute communication entre les militaires en transit et la population civile, ainsi que tous les employés et militaires du pays de transit, sauf au cas où la présence de ces derniers serait indispensable pour des raisons de service.

6° Les soldats tombés malades en route devront être, s'ils ne peuvent être soignés par leurs médecins, soignés par des médecins du pays de transit.

Si le malade ne peut pas continuer le voyage, il devra être reçu, par l'intermédiaire du chef de la gare, dans un hôpital local ; le bureau de liaison à Dantzig en devra être aussitôt avisé.

Les frais occasionnés par les soins donnés aux malades devront être remboursés au pays de transit par l'intermédiaire du bureau de liaison à Dantzig.

Les autorités du pays de transit seront également tenues d'assurer l'approvisionnement et l'entretien des soldats laissés en route pour le convoi des wagons détériorés et rechargés (voir chiffre 5 à l'article 49). Les frais qui en résulteront seront à la charge du pays expéditeur et seront remboursés par l'intermédiaire du bureau de liaison à Dantzig.

La possibilité devra être donnée à ces soldats de se mettre en rapports télégraphiques ou téléphoniques avec le bureau de liaison à Dantzig.

Tous les militaires laissés en route pour une autre raison quelconque devront continuer le trajet avec le train suivant, ce dont le bureau de liaison à Dantzig sera avisé.

5. Falls bei planmäßigen oder unvorhergesehenen Aufenthalten der Militärzüge gemäß Artikel 44 §§ 4 und 8 ausnahmsweise ausgestiegen wird, hat der Transportführer, nachdem er sich durch Vermittlung des Führers des Begleitkommandos mit der örtlichen Verwaltung ins Benehmen gesetzt hat, von seinem Wachtkommando Posten auszustellen. Diese haben darüber zu wachen, daß keine Militärperson des Transports sich von den zu den Mahlzeiten und zum Waschen bestimmten Örtlichkeiten entfernt oder sonstwie Verkehr mit der einheimischen Bevölkerung sucht.

Andererseits sind die Behörden des Durchgangslandes verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Haltung gegenüber den durchreisenden Militärpersonen angemessen ist, und daß sie vor etwaigen Übergriffen geschützt werden. Auch haben sie ihrerseits Maßnahmen zu treffen, um jede Berührung mit der Zivilbevölkerung sowie allen sonstigen einheimischen Beamten und Militärpersonen des Durchgangslandes zu vermeiden, soweit nicht die Anwesenheit von letzteren dienstlich erforderlich ist.

6. Unterwegs erkrankte Soldaten werden, soweit sie nicht von ihren eigenen Ärzten versorgt werden können, von einheimischen Ärzten behandelt.

Ist eine Weiterbeförderung des Kranken nicht möglich, so erfolgt durch Vermittlung des Bahnhofsvorstandes unter Benachrichtigung der Verbindungsstelle Danzig Aufnahme in ein örtliches Krankenhaus.

Die für die Behandlung der Kranken entstandenen Kosten sind dem Durchgangsland durch Vermittlung der Verbindungsstelle in Danzig zu erstatten.

Ebenso haben die Behörden des Durchgangslandes die Verpflegung und Versorgung derjenigen Soldaten, die gemäß Ziffer 5 der Ausführungsbestimmungen zu Artikel 49 zur Begleitung beschädigter und umgeladener Wagen zurückbleiben, zu veranlassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt das Absendeland. Sie werden durch Vermittlung der Verbindungsstelle Danzig erstattet.

Diesen Soldaten muß die Möglichkeit gegeben werden, sich telephonisch oder telegraphisch mit der Verbindungsstelle in Danzig in Verbindung zu setzen.

Militärpersonen, die aus irgendeinem anderen Grunde zurückgeblieben sind, sind unter Benachrichtigung der Verbindungsstelle in Danzig mit nächster Zuggelegenheit nachzusenden.

À l'Article 49

1° Le transit militaire s'effectue conformément aux dispositions du trafic de transit privilégié. Il est libre de toutes formalités de passeports et de douane.

2° Les frais du transport des personnes militaires et des biens militaires pour le trajet à travers le pays de transit seront calculés d'après la taxe du tarif civil en vigueur dans le pays de transit.

3° Tous les militaires doivent se conformer strictement aux règlements du service des voies ferrées du pays de transit. Toute immixtion dans l'exercice de ces fonctions est défendue.

4° Dans le cas où un train militaire de voyageurs ou un train militaire de marchandises ne pourait quitter la station après l'arrêt règlementaire prévu par l'horaire, ou en cas d'un arrêt non prévu par l'horaire, le chef du transport (dans les trains militaires de marchandises s'il y en a un) devra être averti, au cas où l'arrêt durerait plus de 20 minutes, du moment où le train pourra probablement continuer sa marche.

Il devra être avisé également au cas où l'arrêt du train serait abrégé.

S'il y a lieu de diriger le train par une autre voie (voir art. 44 § 11), le chef du transport devra en être immédiatement avisé et informé également du nom des stations et de la durée des arrêts sur ce nouveau parcours.

Au cas où une pareille nécessité surviendrait, et même au cas où elle deviendrait seulement probable, le bureau de liaison à Dantzig en devrait être sans retard également avisé.

5° Au cas où des wagons détériorés devraient être arrêtés ou déchargés, le chef du transport devrait, en cas de nécessité, mettre dans la mesure du possible le personnel nécessaire à la disposition des autorités ferroviaires pour le rechargement et le convoi de ces wagons.

Ces wagons devront être envoyés par le prochain train du trafic civil.

Postes, Télégraphes et Téléphones

À l'Article 50

Il sera permis, à la suite d'une entente préalable entre les postes allemandes et les administrations compétentes de chemins de fer, de transporter ou d'ajouter au wagon-poste convoyé un wagon-poste ou fourgon allemand clos dans un train omnibus.

Zu Artikel 49

1. Der Militärverkehr erfolgt nach den Bestimmungen des privilegierten Durchgangsverkehrs. Er ist paß- und zollfrei.

2. Die Kosten für die Beförderung der Militärpersonen und Heeresgüter werden für die Durchgangsstrecke nach den Sätzen des Ziviltarifs des Durchgangslandes berechnet.

3. Alle Militärpersonen haben sich den Eisenbahnvorschriften des Durchgangslandes unbedingt zu fügen. Jeglicher Eingriff in die Ausübung des Dienstbetriebes ist verboten.

4. Kann ein Militärzug oder Militärgüterzug nach Ablauf der planmäßigen Aufenthaltsfrist nicht abgelassen werden oder findet aus Verkehrsgründen ein im Fahrplan nicht vorgesehener Aufenthalt statt, so ist bei einer Dauer des Aufenthalts von mehr als 20 Minuten dem Transportführer — bei Militärgüterzügen, soweit einer vorhanden ist — mitzuteilen, wann der Zug voraussichtlich die Fahrt fortsetzen wird.

Ebenso sind ihm Aufenthaltsverkürzungen anzugeben.

Des weiteren ist der Transportführer sofort zu benachrichtigen, sobald während der Fahrt eine Umleitung (vgl. Artikel 44 § 11) notwendig wird, unter Angabe der vorgesehenen Haltestellen und der Aufenthaltsdauer auf der neuen Strecke.

In gleicher Weise ist die Verbindungsstelle in Danzig unverzüglich zu benachrichtigen, sobald die Notwendigkeit einer Umleitung eintritt oder auch nur zu erwarten ist.

5. Müssen laufunfähige Wagen angehalten oder umgeladen werden, so hat der Transportführer, soweit es möglich und erforderlich ist, das zur Umladung und Begleitung notwendige Personal zur Verfügung der Eisenbahn zu stellen.

Derartige Wagen werden durch den nächsten geeigneten Zug des nichtmilitärischen Verkehrs nachgesandt.

Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr

Zu Artikel 50

Nach vorherigem Einvernehmen zwischen der deutschen Post und den zuständigen Eisenbahnbehörden soll es gestattet sein, in einem Personenzuge neben dem deutschen Bahnpostwagen mit deutscher Postbegleitung oder für sich allein einen verschlossenen deutschen Eisenbahnpost- oder Güterwagen laufen zu lassen.

À l'Article 51

Les administrations des postes locales intéressées conviendront pour chaque train de la mesure et du genre de l'utilisation commune des wagons-poste, en tenant compte de l'espace disponible.

À l'Article 52

Un employé des postes polonais devra monter dans les wagons-poste allemands, et les quitter aux gares où le changement du personnel allemand et polonais des chemins de fer aura lieu. En entrant dans les wagons-poste, il sera tenu de présenter aux employés allemands un certificat portant le sceau de son bureau d'attache, et rédigé en langues allemande et polonaise. Au cas où il ne portera pas d'uniforme, il sera au moins obligé de porter un signe distinctif le désignant comme fonctionnaire (brassard, casquette de service, etc.).

Les administrations des postes polonaises et dantzikoises consentent à ce que:

a) les ambulants allemands des trains de transit sur la ligne ferroviaire Chojnice–Tczew–Marienburg soient toujours accompagnés d'un seul employé postal polonais;

b) les ambulants allemands des trains de transit sur la ligne ferroviaire Lauenburg–Dantzig–Marienburg soient accompagnés d'un employé des postes polonais entre la station où le changement du personnel polonais et allemand aura lieu, et Marienburg. Toutefois, si la Ville libre de Dantzig en fait la demande, l'employé polonais alternera dans son service avec un employé de Dantzig, le changement se faisant mensuellement. La Ville libre de Dantzig ne pourra faire cette demande qu'au moment du changement de l'horaire;

c) les ambulants polonais des trains transitant sur la rive droite de la Vistule entre la Pologne et la Ville libre de Dantzig, sur la ligne ferroviaire Marienburg–Dantzig, soient toujours convoyés par des employés des postes polonais. Cependant, l'administration des postes de la Ville libre de Dantzig aura le droit de faire convoyer ces ambulants polonais entre Marienburg et Dantzig par un employé des postes dantzikois qui s'occupera en route de la poste dantzikoise.

Zu Artikel 51

Der Umfang und die Art der Mitbenutzung der deutschen Bahnpostwagen wird für jeden Zug zwischen den lokalen Postverwaltungen unter Berücksichtigung des verfügbaren Raumes vereinbart.

Zu Artikel 52

Der polnische Postbeamte hat auf den Stationen den deutschen Bahnpostwagen zu besteigen und zu verlassen, auf welchen der Betriebswechsel zwischen der deutschen und der polnischen Eisenbahnverwaltung stattfindet. Zum Ausweis hat er dem deutschen Personal beim Betreten des Bahnpostwagens eine unterstempelte Bescheinigung seines vorgesetzten Postamts in polnischer und deutscher Sprache vorzuzeigen. Wenn er nicht in Uniform ist, hat er wenigstens ein Dienstabzeichen (Armband, Dienstmütze usw.) zu tragen.

Die polnische und die Danziger Postverwaltung sind darin einig, daß

a) in den deutschen Bahnposten der Durchgangszüge der Strecke Konitz–Dirschau–Marienburg immer nur ein polnischer Postbegleiter mitfährt;

b) die deutschen Bahnposten der Durchgangszüge der Eisenbahnstrecke Lauenburg–Danzig–Marienburg durch einen polnischen Postbeamten zwischen der deutsch-polnischen Personalwechselstation und Marienburg begleitet werden können. Auf Wunsch der Danziger Postverwaltung wird der polnische Postbeamte in seinem Dienst monatlich mit einem Danziger Postbeamten wechseln. Dieser Wunsch der Danziger Postverwaltung wird nur beim jeweiligen Eisenbahnfahrplanwechsel ausgesprochen werden;

c) in den polnischen Bahnposten der rechts der Weichsel führenden Durchgangsstrecken zwischen Polen und der Freien Stadt Danzig auf der Strecke Marienburg–Danzig stets polnische Postbegleitung stattfindet. Der Danziger Postverwaltung bleibt jedoch das Recht vorbehalten, diese polnischen Bahnposten auf der Strecke Marienburg–Danzig für die Danziger Post durch einen Danziger Postbeamten begleiten zu lassen.

Les administrations des postes polonaises et dantzikoises concluront un accord réglant les droits et les devoirs qui résultent des dispositions stipulées sous les points *a*), *b*), *c*), en tenant compte des droits de souveraineté de chaque Partie contractante.

A l'Article 53

Tous les wagons-poste transitant à travers le territoire polonais ou à travers le territoire polonais et dantzikois seront remis, à la frontière, au personnel des chemins des fer polonais avec un bulletin d'accompagnement en deux expéditions rédigé en langues allemande et polonaise et indiquant le genre, le numéro, le nombre d'essieux, les lieux d'origine et de destination des wagons-poste ainsi que le parcours à effectuer. Un exemplaire de ce bulletin d'accompagnement sera conservé par l'administration des chemins de fer polonaise ou dantzikoise dans le but de faire, avec l'administration des postes polonaise ou dantzikoise, le décompte des sommes à percevoir pour les essieux-kilomètres parcourus par le wagon-poste allemand. L'administration des chemins de fer polonaise ou dantzikoise reconnaîtra valables les scellés apposés par les offices postaux et douaniers allemands.

A l'Article 54

Le personnel des postes allemand, désigné pour convoyer les wagons-poste allemands en transit, sera restreint autant que les opérations postales le permettront. Chaque employé des postes allemand devra porter au moins un insigne de service (brassard, casquette de service, etc.). En outre, les employés en question devront être munis d'un certificat portant le sceau de leur bureau d'attache et rédigé en langues allemande et polonaise.

A l'Article 55

Les contrôleurs allemands pourront convoyer les wagons-poste allemands dans le but de surveiller et contrôler le service postal allemand. Ces contrôleurs devront prendre, pour le parcours à effectuer, un billet de 2e classe qu'ils devront porter sur eux avec leur carte d'identité officielle (ordre d'inspection du service postal).

Un contrôleur polonais ou dantzikois pourra, sous les mêmes conditions que le contrôleur allemand, convoyer les wagons-poste allemands sur le territoire polonais ou dantzikois et cela dans le but de contrôler les employés des postes polonais ou dantzikois.

Die polnische und die Danziger Postverwaltung werden ein Abkommen treffen, welches die aus den unter a bis c getroffenen Bestimmungen entspringenden gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln wird und dabei die gegenseitigen Hoheitsrechte berücksichtigen.

Zu Artikel 53

Alle durch polnisches Gebiet oder durch polnisches und Danziger Gebiet im Durchgang beförderten deutschen Postwagen werden dem polnischen Zugpersonal an der Grenze mit einem Begleitschein in doppelter Ausfertigung übergeben, der in deutscher und polnischer Sprache Wagengattung, Wagennummer, Achsenzahl, Abgangs- und Bestimmungsort und die Beförderungsstrecke enthalten muß. Eine Ausfertigung dieser Begleitscheine wird von der polnischen oder Danziger Eisenbahnverwaltung zwecks Aufstellung der Abrechnung mit der polnischen oder Danziger Postverwaltung über die von deutschen Postwagen durchfahrenen Achskilometer zurückbehalten. Die polnische und die Danziger Eisenbahnverwaltung erkennen die von den deutschen Post- und Zollbehörden angelegten Verschlüsse (Plomben) als genügend an.

Zu Artikel 54

Das zur Begleitung der deutschen Durchgangsbahnposten bestimmte deutsche Postpersonal ist, soweit es die Postgeschäfte gestatten, zu beschränken. Die einzelnen deutschen Postbeamten sollen mindestens ein Uniformabzeichen (Armband, Dienstmütze usw.) tragen. Außerdem haben sie als Ausweis eine unterstempelte Bescheinigung ihres vorgesetzten Postamts mit sich zu führen. Diese Bescheinigung ist in deutscher und polnischer Sprache auszustellen.

Zu Artikel 55

Zur Aufsicht und zur Prüfung des Postbetriebes können im Bedarfsfalle deutsche Aufsichtsbeamte die deutschen Durchgangsbahnposten begleiten. Diese Aufsichtsbeamten müssen eine Fahrkarte II. Klasse für die zu befahrende Strecke lösen und neben ihrem Amtsausweis (Revisionsauftrag) bei sich führen.

Im Bedarfsfalle soll es auch den polnischen oder Danziger Aufsichtsbeamten unter denselben Bedingungen wie dem deutschen Aufsichtsbeamten gestattet sein, die deutschen Bahnposten auf polnischem und Danziger Gebiet zur Kontrolle des polnischen oder Danziger Begleitbeamten zu begleiten.

À l'Article 58

L'administration des postes allemande sera obligée de restituer en monnaie polonaise ou dantzikoise à l'administration des postes polonaise ou dantzikoise les taxes que l'une de ces dernières aura à payer à l'administration des chemins de fer polonaise ou dantzikoise pour expédition des sacs de lettres de la poste allemande transportés par l'intermédiaire des employés de chemins de fer polonais ou dantzikois. Ces taxes seront calculées d'après les taux en vigueur, et applicables au transport des sacs de lettres de la poste polonaise ou dantzikoise par les administrations des chemins de fer de ces deux pays. Le montant de ces frais sera communiqué par l'administration des postes polonaise ou dantzikoise à l'administration des postes allemande.

À l'Article 59

A partir du jour de la mise en vigueur de la présente Convention, l'administration postale allemande payera à l'administration des postes polonaises pour chaque essieu-kilomètre des lignes de chemins de fer polonaises emprunté par les wagons-poste allemands, 83.2 pfg. allemands en monnaie allemande. Cette somme comprend 80 pfg. pour le transport, 1 pfg. comme prime contre les risques, et 2.2 pfg. comme indemnité du personnel des postes polonais ou dantzikois employé au convoiement des wagons-poste.

Toutes les taxes mentionnées ci-dessus seront payées à l'administration des postes polonaise pour la circulation des wagons-poste allemands sur les lignes de chemins de fer de Dantzig exploitées par l'administration des chemins de fer polonaise, à partir du jour de la remise de l'administration des chemins de fer de Dantzig à la Pologne. Les chemins de fer polonais assumeront alors la même responsabilité que celle qui est stipulée à l'article 60. Jusqu'au jour de la remise des chemins de fer à la Pologne, il sera payé par l'administration des postes allemande à l'administration des postes polonaise uniquement pour le convoiement, par le personnel polonais, sur le territoire de Dantzig, 2.2 pfg. allemands par essieu-kilomètre.

Aussi longtemps que les lignes ferroviaires de transit sur le territoire dantzikois seront soumises à l'administration ferroviaire dantzikoise, l'administration des postes allemande payera à la

Zu Artikel 58

Für die Beförderung der deutschen Briefbeutel durch polnisches oder Danziger Eisenbahnzugpersonal hat die deutsche Postverwaltung der polnischen oder Danziger Postverwaltung die von diesen verauslagten Gebühren in polnischer oder Danziger Währung zu erstatten. Diese Gebühren werden bemessen nach den Sätzen, die für die Beförderung polnischer oder Danziger Briefbeutel durch die Eisenbahnen beider Länder festgesetzt sind. Die Höhe dieser Gebühren wird der deutschen Postverwaltung von der polnischen oder Danziger Postverwaltung mitgeteilt werden.

Zu Artikel 59

Für den Achskilometer der von deutschen Postwagen durchlaufenen polnischen Strecke zahlt die deutsche Postverwaltung an die polnische vom Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens ab 83,2 Pf. deutsch in deutscher Währung. Hiervon gelten 80 Pf. für die Beförderung, 1 Pf. als Gefahrenprämie und 2,2 Pf. als Vergütung für die polnische oder Danziger Postbegleitung.

Alle oben bezeichneten Gebühren sollen der polnischen Postverwaltung für den Lauf der deutschen Postwagen auf den Eisenbahnlinien der Freien Stadt Danzig, die von der polnischen Eisenbahnverwaltung betrieben werden, von dem Tage der Übernahme der Danziger Eisenbahnverwaltung durch Polen ab gezahlt werden. Die polnische Eisenbahnverwaltung wird dann dieselbe Verantwortung übernehmen, wie sie im Artikel 60 festgesetzt ist. Bis zum Tage des Übergangs der Eisenbahnen an Polen werden von der deutschen Postverwaltung der polnischen Postverwaltung für die polnische Begleitung der deutschen Bahnposten über Danziger Gebiet 2,2 Pf. deutsch pro Achskilometer der durchfahrenen Danziger Strecken bezahlt.

Solange die Durchgangsstrecken auf Danziger Gebiet der Danziger Eisenbahnverwaltung unterstehen, werden von der deutschen Postverwaltung an die Freie Stadt Danzig ebenfalls 80 Pf. deutsch für

Ville libre de Dantzig également 80 pfg. allemands pour le transport et 1 pfg. allemand comme prime contre les risques, pour chaque essieu-kilomètre des lignes de chemin de fer dantzikoises parcourues.

Le décompte se fera de la manière prescrite ci-dessous pour la Pologne.

Les taxes à payer pour les essieux-kilomètres des wagons-poste allemands expédiés en transit seront soumises chaque année à une revision sur la demande de l'une des administrations intéressées. La demande de revision doit être présentée au plus tard un trimistre avant le 1er avril.

Les taux ainsi modifiés seront applicables dès le commencement de l'année budgétaire (dès le 1er avril).

Les taxes citées ci-dessus pour l'indemnité du personnel des postes convoyeur, seront payées seulement à l'administration des postes polonaise pour les essieux-kilomètres des lignes de chemins de fer polonaises ou dantzikoises parcourues par les ambulants allemands. L'administration des postes polonaise fera, le cas échéant, son décompte de ces taxes avec l'administration des postes dantzikoise.

Il n'y aura pas lieu, dans le calcul des indemnités pour les essieux-kilomètres, de tenir compte des fractions de kilomètre de moins d'une demie; les fractions de demi kilomètre et les fractions dépassant la demie seront comptées comme des kilomètres entiers.

Dans la première moitié du premier mois de chaque trimestre chaque administration transmettra à l'autre un compte général des taxes à payer par celle-ci pour le trimestre écoulé. Ces comptes devront être renvoyés, approuvés ou rectifiés, dans la seconde moitié dudit mois. L'administration des postes allemande établira, d'après les comptes approuvés, un compte global établissant la balance entre le Doit et l'Avoir. La dette de l'administration allemande sera payée en monnaie allemande au plus tard dans la première moitié du second mois du trimestre à l'endroit désigné par l'administration des postes polonaise. La dette qui ne sera pas payée en temps prescrit sera augmentée des intérêts calculés à raison de 10% à partir du 16 du deuxième mois du trimestre.

Les administrations des postes polonaise et dantzikoise transmettront leur compte au »Kursbüro des Reichspostministeriums in Berlin« ; l'ad-

den Posttransport und 1 Pf. deutsch als Gefahrenprämie für den Achskilometer der durchlaufenen Danziger Strecken vergütet.

Die Abrechnung erfolgt in derselben Weise, wie es nachstehend für Polen angegeben ist.

Die Sätze, die für die beförderten deutschen Bahnpostwagen für jeden Achskilometer zu zahlen sind, werden auf Antrag einer der beteiligten Verwaltungen jährlich einer Revision unterworfen. Der Antrag auf Revision muß spätestens ein Vierteljahr vor dem 1. April gestellt werden.

Die so geänderten Sätze sind mit Beginn des Rechnungsjahres (1. April) anzuwenden.

Die oben bezeichneten Begleitungsgebühren bezieht die polnische Postverwaltung für die von den deutschen Bahnposten durchlaufenen polnischen und Danziger Strecken allein und rechnet gegebenenfalls mit der Danziger Postverwaltung ab.

Bei Berechnung der Vergütung für die Achskilometer sind Bruchteile von Kilometern unter 1/2 nicht zu berücksichtigen, von 1/2 und mehr als volle Kilometer anzusetzen.

Jede Postverwaltung übersendet der anderen in der ersten Hälfte des ersten Vierteljahrmonats eine Rechnung über die von ihr zu fordernde Gesamtvergütung für das vorangegangene Vierteljahr. Die Rechnungen müssen in der zweiten Hälfte desselben Monats anerkannt oder berichtigt zurückgesandt werden. Auf Grund der anerkannten Rechnungen stellt die deutsche Postverwaltung eine Hauptrechnung unter Gegenüberstellung ihrer Schuld und Forderung auf. Die Schuld der deutschen Postverwaltung ist darauf spätestens in der ersten Hälfte des zweiten Vierteljahrmonats in deutscher Währung an die von der polnischen Postverwaltung bezeichnete Stelle abzuführen. Vom 16. des zweiten Vierteljahrmonats ab wird im Falle des Zahlungsverzuges die Schuld mit 10% verzinst.

Die polnische und Danziger Postverwaltung übersenden ihre Rechnungen an das »Kursbüro des Reichspostministeriums in Berlin«, die deutsche Post-

ministration des postes allemande transmettra le sien respectivement au Ministère des Postes et Télégraphes à Varsovie et à l'administration des postes dantzikoise. Les comptes concernant la restitution des frais de la transmission des « dépêches » par les employés des chemins de fer polonais ou dantzikois seront échangés de la même manière. Le payement aura lieu en même temps que le payement des indemnités de transports, mais en monnaie polonaise ou dantzikoise.

Le décompte des redevances, en tant que celles-ci reviendront à l'administration des postes de la Ville libre de Dantzig, sera réglé par l'accord prévu au Règlement d'application à l'article 52.

À l'Article 60

L'administration des chemins de fer allemande sera responsable des colis-postaux transportés dans les wagons-poste ou les fourgons clos, d'après les mêmes prescriptions et dans la même mesure que l'administration des chemins de fer polonaise ou dantzikoise. Quant aux colis-postaux transportés à travers le territoire polonais et dantzikois dans les wagons-poste ou fourgons clos, la remise au personnel des chemins de fer allemand des wagons avec des scellés allemands intacts justifiera la supposition que le contenu des wagons n'est pas endommagé, à moins qu'il n'apparaisse d'une autre façon qu'une spoliation du wagon est survenue. Si les scellés sont endommagés ou enlevés, la supposition que le contenu du wagon a été spolié ou endommagé est fondée. Dans le cas où, d'après l'état des emballages des colis-postaux, il est évident qu'il y a eu spoliation ou si, dans le cas de manque de colis, il est démontré que sans aucun doute les colis manquants ont été effectivement expédiés dans les wagons-poste ou dans les fourgons, il y a lieu de payer une indemnité.

À l'Article 61

Si les wagons-poste deviennent au cours de leur route inutilisables, la poste sera transbordée et réexpédiée aussi rapidement que possible.

Dans tous les cas, on fera alors son possible pour que le transport du courrier, des envois en valeur déclarée et des convoyeurs allemands puisse être effectué par le même train; le fourgon à bagages pourra être employé à cet effet. Cependant, si le transport par le même train n'est pas possible, lesdits courriers, envois en valeur déclarée et convoyeurs allemands seront envoyés par

verwaltung die ihrigen an das »Post- und Telegraphenministerium in Warschau« oder an die Postverwaltung der Freien Stadt Danzig. Über die Erstattung der Kosten für Briefbeutelbeförderung durch polnisches oder Danziger Eisenbahnzugpersonal sind in gleicher Weise Rechnungen auszutauschen. Die Bezahlung hat gleichzeitig mit der Vergütung über die Beförderungskosten, jedoch in polnischer oder Danziger Währung zu erfolgen.

Die Abrechnung über die Gebühren, soweit sie der Postverwaltung der Freien Stadt Danzig zukommen, werden durch das in den Ausführungsbestimmungen zu Artikel 52 vorgesehene Übereinkommen geregelt.

Zu Artikel 60

Für die in verschlossenen Post- oder Güterwagen beförderten Pakete haftet die deutsche Eisenbahnverwaltung nach denselben Bestimmungen und in demselben Umfange wie die polnische und Danziger Eisenbahnverwaltung. Bezüglich der in verschlossenen Post- oder Güterwagen durch polnisches oder Danziger Gebiet beförderten Postpakete begründet die Wiederübergabe der Wagen mit unverletzten deutschen Plombenverschlüssen an das deutsche Eisenbahnpersonal die Vermutung, daß der Inhalt unverletzt ist, es sei denn, daß offensichtlich auf andere Weise eine Beraubung des Wagens eingetreten ist. Sind die Plomben verletzt oder beseitigt, so ist damit die Vermutung einer Beschädigung oder Beraubung des Wageninhalts begründet, und es tritt Ersatz ein, wenn nach dem Zustande der Paketumhüllungen entweder eine Beraubung offensichtlich vorliegt, oder wenn beim Fehlen von Paketen unzweifelhaft nachgewiesen wird, daß die fehlenden Pakete wirklich in den Post- oder Güterwagen befördert worden sind.

Zu Artikel 61

Die unterwegs laufunfähig gewordenen Wagen sind umzuladen; das Postgut ist beschleunigt weiterzubefördern.

Auf jeden Fall ist jedoch die Brief- und Geldpost nebst dem deutschen Begleitpersonal möglichst noch mit demselben Zuge, eventuell im Packwagen, jedenfalls aber, wenn die Beförderung mit demselben Zuge nicht möglich ist, mit dem nächsten geeigneten Zuge weiterzubefördern. Die ausgesetzten Bahnpostwagen sind beschleunigt instandzusetzen und der deutschen Postverwaltung wieder zuzuführen.

le train suivant. Les wagons-poste dételés devront être réparés et remis à l'administration des postes allemande le plus vite possible.

Les autorités allemandes seront tenues de rembourser aux services polonais en monnaie polonaise, et aux services dantzikois en monnaie dantzikoise tous les frais occasionnés par l'aide apportée par ceux-ci lors du transbordement de la poste allemande et pendant la continuation dudit transport, ainsi que pour la réparation des wagons-poste endommagés.

À l'Article 62

1° Seront mis à la disposition de l'Allemagne pour les échanges directs :

les fils télégraphiques nos 4, 25, 37, 96, 122, 159, 1093, 1098, 2028, 2276, 5094, 5095, 5096 ;

les circuits téléphoniques nos F 500, F 986, F 7250, F 10602 ;

les points extrêmes de ces fils et les têtes de lignes de ces circuits doivent se trouver d'un côté en Prusse Orientale et de l'autre côté dans l'autre partie de l'Allemagne. Les administrations sont libres de changer les numéros des fils. Lorsqu'un changement est opéré par une administration, celle-ci doit en informer l'autre. Si à l'avenir l'un ou l'autre de ces fils ou circuits devenait nécessaire pour le trafic international, l'administration polonaise procurerait d'autres voies pour autant que son propre trafic le lui permettrait.

2° La Pologne et la Ville libre de Dantzig s'engagent :

a) à maintenir les fils et les circuits en bon état d'exploitation ;

b) à faire effectuer, sur la demande de l'Allemagne, dans des délais suffisants, des expériences en vue d'éprouver l'état électrique des fils et des circuits et de délimiter leur fonctionnement défectueux ;

c) à mettre à la disposition de l'Allemagne sur leurs deux frontières des postes de vérification et à maintenir en bon état ces derniers, ainsi que les autres postes de vérification ;

d) à prendre les mesures nécessaires pour faire disparaître le plus vite possible chaque irrégularité dans le fonctionnement ;

Die deutsche Eisenbahnverwaltung hat die für die Hilfeleistung bei der Umladung und Weiterbeförderung sowie für die Instandsetzung der Bahnpostwagen tatsächlich erwachsenen Ausgaben den polnischen Dienststellen in polnischer Währung, den Danziger Dienststellen in Danziger Währung zu erstatten.

Zu Artikel 62

1. Deutschland werden folgende Leitungen für den unmittelbaren Verkehr zur Verfügung gestellt:

die Telegraphenleitungen Nr. 4, 25, 37, 96, 122, 159, 1093, 1098, 2028, 2276, 5094, 5095, 5096;

die Fernsprechleitungen Nr. F 500, F 986, F 7250, F 10602;

die Enden dieser Leitungen und die Kopfstationen müssen beide in Ostpreußen und in dem übrigen Deutschland liegen. Die Änderung der Nummern bleibt den Verwaltungen vorbehalten. Von der Änderung ist der anderen Verwaltung Mitteilung zu machen. Sollte in Zukunft eine dieser Telegraphen- und Fernsprechleitungen für den internationalen Verkehr gebraucht werden, so wird die polnische Verwaltung Ersatz stellen, soweit sie dazu nach Maßgabe ihres eigenen Verkehrs in der Lage ist.

2. Die polnische und die Danziger Verwaltung verpflichten sich:

a) die Telegraphen- und Fernsprechleitungen in gutem Betriebszustande zu erhalten,

b) auf Verlangen in angemessener Frist die zur Prüfung des elektrischen Zustandes und der Stromverhältnisse und zur Fehlereingrenzung nötigen Untersuchungsverbindungen ausführen zu lassen,

c) die Untersuchungsstellen an beiden Grenzen ihres Gebiets Deutschland zur Verfügung zu stellen und diese wie auch die übrigen Untersuchungsstellen zu unterhalten,

d) für rasche Fehlerbeseitigung zu sorgen,

e) à obliger leurs bureaux télégraphiques à communiquer aux bureaux allemands intéressés les résultats de leurs recherches ainsi que tous les renseignements utiles, et cela en vue de déterminer la nature et l'endroit du dérangement, ainsi qu'en vue de rétablir au plus vite les communications.

3° En cas de dérangement des communications sur le territoire dantzikois ou polonais, la Pologne et la Ville libre de Dantzig seront prêtes à remplacer, s'il est possible, les fils ou les circuits devenus inexploitables. Pour les jours où le fil ou le circuit dérangé n'aura pu être remplacé, et où à cause du dérangement d'un fil télégraphique ou téléphonique sur le territoire polonais ou dantzikois, la communication sur la ligne en question sera interrompue au moins pendant huit heures de la journée (8 heures du matin à 8 heures du soir), l'Allemagne sera autorisée à déduire une somme correspondante de la rétribution fixée à l'article 64 pour l'utilisation des fils télégraphiques et téléphoniques.

4° L'administration allemande est prête à fournir, sur demande et contre remboursement des frais, les matériaux nécessaires à l'entretien des fils et des circuits précités.

5° L'administration allemande déterminera les bureaux qui seront autorisés à utiliser ces fils et ces circuits, de même qu'elle déterminera les systèmes d'appareils à l'aide desquels l'exploitation devra se faire. C'est également à cette administration qu'il appartiendra de prendre toutes les dispositions pour augmenter le rendement d'un fil ou d'un circuit ; elle décidera notamment si un circuit téléphonique devra être employé pour la transmission des télégrammes.

Les administrations polonaise et dantzikoise sont prêtes à exécuter, sur demande et contre remboursement des frais, les croisements et les changements nécessaires, pour autant que cela ne porte pas préjudice à leur propre exploitation.

Les appareils et les matériaux nécessaires à cet effet seront fournis, sur demande, par l'administration allemande. L'intercalation des postes de translation n'entre pas en ligne de compte.

À l'Article 64

1° Chaque mois sera compté comme comprenant 30 jours, pour le calcul de la somme mensuelle à payer à forfait. Dans le cas où

e) ihre Telegraphenanstalten anzuweisen, zum Zwecke der Feststellung, welcher Art die Störung ist und wo sie liegt, die Ergebnisse ihrer Untersuchungen und alle für eine rasche Wiederherstellung der Leitungen dienlichen Auskünfte den beteiligten deutschen Anstalten mitzuteilen.

3. Die polnische und die Danziger Verwaltung sind bereit, beim Auftreten von Fehlern auf polnischem oder Danziger Gebiet, wenn angängig, Ersatz für nicht betriebsfähige Telegraphen- und Fernsprechleitungen zu stellen. Für solche Tage, an denen Ersatz für eine gestörte Telegraphen- und Fernsprechleitung nicht gestellt werden kann und an denen infolge Störungen auf polnischem oder Danziger Gebiet der Betrieb in dieser Telegraphen- oder Fernsprechleitung mindestens acht Tagesstunden (zwischen 8 Uhr vormittags und 8 Uhr nachmittags) hat ruhen müssen, darf Deutschland von der im Artikel 64 festgesetzten Vergütung für die Benutzung der Leitung einen entsprechenden Betrag abziehen.

4. Die deutsche Verwaltung ist bereit, auf Wunsch die zur Unterhaltung der vorgenannten Telegraphen- und Fernsprechleitungen nötigen Baustoffe gegen Kostenerstattung zur Verfügung zu stellen.

5. Die deutsche Verwaltung bestimmt, zwischen welchen Anstalten und mit welchen Apparatsystemen die Telegraphen- und Fernsprechleitungen betrieben werden, ebenso trifft sie alle Maßnahmen, um die Leistungsfähigkeit einer Telegraphen- und Fernsprechleitung zu steigern, und entscheidet namentlich, ob eine Fernsprechleitung zum Telegraphieren benutzt werden darf.

Auf Wunsch sind die polnische und die Danziger Verwaltung unbeschadet der eigenen Betriebsverhältnisse bereit, die etwa erforderlichen Kreuzungen und Änderungen gegen Kostenerstattung auszuführen.

Die nötigen Apparate und Baustoffe wird auf Wunsch die deutsche Verwaltung liefern. Die Einfügung von Übertragungsstellen bleibt ausgeschlossen.

Zu Artikel 64.

1. Bei der monatlichen Pauschvergütung wird der Monat zu 30 Tagen gerechnet. Verzichtet die deutsche Verwaltung auf eine Telegraphen- und Fern-

l'administration allemande renoncerait à l'utilisation d'un fil ou d'un circuit, le payement d'une part correspondante de la rétribution cesserait du jour où le fil serait rendu.

2° Les rétributions devront être payées par trimestre en monnaie allemande, dans la première moitié du second mois du trimestre suivant, et cela à l'endroit désigné par l'administration polonaise. Dans le cas où le payement n'aura pas été effectué en temps utile, la dette devra porter un intérêt à raison de 10% à partir du 16 du second mois du trimestre en question.

À l'Article 66

1° La somme que la Pologne aura à payer à l'Allemagne pour le transport des envois postaux effectué par l'Allemagne sera calculée conformément à la prescription du Règlement d'application à l'article 59, et sera versée en monnaie allemande.

2° Seront mis à la disposition de l'administration polonaise les fils télégraphiques nos 1043 et 267 et le circuit téléphonique n° D 5269 sur la rive droite de la Vistule.

La rétribution due pour ces fils et pour le circuit devra être calculée de la même façon que la rétribution à payer par l'administration allemande, c'est-à-dire sur la base de la taxe par mot et d'après le tarif télégraphique allemand. Cette somme sera portée au profit de l'Allemagne sur le compte concernant les fils télégraphiques et téléphoniques.

3° A l'exception des dispositions sous 4 à l'article 62 et sous 2 à l'article 64, et sous réserve des dispositions mentionnées ci-dessus sous 1 et 2, les stipulations du présent Règlement d'application seront appliquées d'une manière analogue au trafic polonais sur la rive droite de la Vistule.

sprechleitung, so hört die Zahlung der anteilmäßig zu berechnenden Vergütung mit dem Tage der Rückgabe der Leitung auf.

2. Die Vergütungen sind vierteljährlich in deutscher Währung in der ersten Hälfte des zweiten Monats des nächstfolgenden Kalendervierteljahres zu zahlen, und zwar an die von der polnischen Verwaltung bezeichnete Stelle. Vom 16. des zweiten Vierteljahrmonats an wird im Falle des Zahlungsverzuges die Schuld mit 10% verzinst.

Zu Artikel 66

1. Der Betrag, den Polen an Deutschland für die Beförderung der Postsendungen durch Deutschland zu zahlen hat, wird gemäß den Vorschriften der Ausführungsbestimmungen zu Artikel 59 berechnet und in deutscher Währung bezahlt.

2. Der polnischen Verwaltung werden auf dem rechten Weichselufer die Telegraphenleitungen Nr. 1043 und 267, die Fernsprechleitung Nr. D 5269 zur Verfügung gestellt.

Die hierfür fällige Vergütung der polnischen Verwaltung ist in derselben Weise wie die der deutschen Verwaltung auf Grund des deutschen Telegrammworttarifs zu berechnen. Dieser Betrag ist Deutschland bei der Abrechnung über die Telegraphen- und Fernsprechleitungen gutzubringen.

3. Mit Ausnahme der Bestimmungen unter Ziffer 4 zu Artikel 62 und unter 2 zu Artikel 64 und vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen (Ziffer 1 und 2) gelten die Festsetzungen dieser Ausführungsbestimmungen sinngemäß für den polnischen Verkehr auf dem rechten Weichselufer.

Navigation

À l'Article 70

Les personnes mentionnées à l'article 69 pourront descendre à terre :

1° aux points d'abordage à communiquer suivant à l'article 70 pour y séjourner passagèrement, c'est-à-dire jusqu'à une durée de trois heures sans sortie du district communal ;

2° en d'autres points, seulement si des raisons importantes de nature personnelle ou technique le demandent.

Schiffahrt

Zu Artikel 70

Die im Artikel 69 genannten Personen dürfen an Land gehen:

1. an den gemäß Artikel 70 vorgesehenen Anlegeorten zum vorübergehenden Aufenthalt bis zur Dauer von drei Stunden innerhalb des Gemeindebezirks;
2. an anderen Orten nur, wenn wichtige Gründe persönlicher oder technischer Art es erfordern.

Dans les cas mentionnés sous 1°, la police locale aura le droit d'accorder la permission d'un séjour dépassant trois heures, ainsi que la permission de sortir du district communal, et fera à cet effet une mention sur le passeport.

Dans les cas mentionnés sous 2°, un rapport sur l'incident sera présenté sans délai par la personne descendue au bureau de police ou de douane le plus proche. Il ne sera pas permis aux personnes descendues de s'occuper d'autres affaires que celles qui ont causé le stationnement.

À l'Article 72

Si dans un cas urgent les personnes mentionnées à l'article 69 sont obligées de retourner à leur domicile, elles s'adresseront au bureau de police le plus proche, lequel, après avoir examiné le cas, certifiera la nécessité du départ et le droit au retour.

Munies de cette autorisation, les personnes intéressées s'adresseront à l'autorité administrative indiquée par la police, laquelle autorité délivrera gratuitement le permis de sortie, ainsi que le permis de retour par terre jusqu'au navire ; le permis de retour ne sera valable que pendant la validité du visa du transit. Une mention du permis de sortie et de retour, indiquant la route à suivre dans les deux directions, sera faite sur le passeport.

In dem unter 1 erwähnten Falle kann die Ortspolizeibehörde die Erlaubnis zur Verlängerung des dreistündigen Landaufenthalts oder zum Verlassen des Gemeindebezirks geben; zu diesem Zweck ist ein Vermerk im Paß zu machen.

In dem zu 2 erwähnten Falle hat sich die an Land gegangene Person unverzüglich bei der nächsten Polizei- oder Zollstelle zu melden. Die an Land gegangenen Personen dürfen sich nur mit den Angelegenheiten beschäftigen, welche den Aufenthalt verursacht haben.

Zu Artikel 72

Wenn die im Artikel 69 genannten Personen aus dringlichen Gründen in ihre Heimat zurückkehren müssen, haben sie sich bei der nächsten Polizeistelle zu melden, welche nach Prüfung des Falles die Notwendigkeit der Abreise und das Recht zur Rückkehr bescheinigt.

Mit dieser Bescheinigung müssen sich die genannten Personen an die ihnen von der Polizei bezeichnete Verwaltungsbehörde wenden, welche die Ausreiseerlaubnis und die Erlaubnis zur Rückkehr zu Lande bis zum Schiff unentgeltlich erteilt; die Rückreiseerlaubnis gilt nur innerhalb der Gültigkeitsdauer des Durchgangsvisums. Über die Ausreise- und Wiedereinreiseerlaubnis wird ein Vermerk in den Paß aufgenommen, wobei gleichzeitig der Ausreise- und Rückreiseweg anzugeben ist.

Douane

Trafic Ferroviaire

Trafic des voyageurs

Aux Articles 78—82
Transit Privilégié

1° Les bagages enregistrés seront gardés sous scellé pendant le transit.

A l'arrivée du train à la station-frontière, le convoyeur douanier du pays de transit mettra le scellé sur le fourgon douanier des bagages sans aucune formalité de remise en détail.

A la sortie de la station-frontière, le même agent devra s'assurer de l'intégrité du scellé.

2° Le cas échéant, le pays de transit fera accompagner les trains dès la dernière gare de départ du pays expéditeur. L'escorte pourra également accompagner les trains jusqu'à la première station du pays expéditeur.

Zollwesen

Eisenbahnverkehr

Personenverkehr

Zu Artikel 78 bis 82
Privilegierter Verkehr

1. Das eingeschriebene Gepäck wird für die Durchfuhr unter Raumverschluß gelegt.

Bei der Ankunft des Zuges in der Grenzstation wird der Zollbegleiter des Durchgangslandes den Zollverschluß an den Zollgepäckraum ohne förmliche Übernahme der Stücke legen.

Derselbe hat beim Austritt aus der Grenzstation die Unverletztheit des Verschlusses festzustellen.

2. Unter Umständen darf das Durchgangsland die Züge von der letzten Abgangsstation des Versandlandes begleiten lassen. Die Begleitung kann auch bis zur ersten Station des Versandlandes mitfahren.

Sur la ligne Lauenburg–Dantzig–Marienburg le convoiement douanier sera assuré comme suit :

entre la frontière allemande-polonaise et Zoppot, par les agents de la douane polonaise ; entre Zoppot et Marienburg, par ceux de la douane de Dantzig.

Sur la ligne Chojnice–Tczew–Marienburg, la Pologne convoiera les trains circulant entre Chojnice et Tczew, et la Ville libre de Dantzig fournira le convoiement entre Tczew et Marienburg.

Une modification à cet égard pourra intervenir par un accord entre la Pologne et la Ville libre de Dantzig.

Les fonctionnaires convoyeurs auront uniquement pour mission, en ce qui concerne le transit, de veiller à l'exécution des dispositions contenues dans la présente Convention.

Les organes de douane convoyant les trains de transit sont obligés de porter une marque les désignant comme fonctionnaires de convoiement. En outre, ils devront être pourvus, pour justifier leur caractère officiel, d'un certificat portant le sceau de leur bureau d'attache. Ce certificat doit être rédigé en langues allemande et polonaise.

Il sera interdit aux voyageurs d'ouvrir les portières des wagons. Les fenêtres ne peuvent être ouvertes qu'en cours de route exclusivement du côté du couloir. Si, pour les motifs basés sur les nécessités du service ferroviaire, ou par suite d'accident, les voyageurs sont obligés de descendre temporairement du train, ils resteront, avec leurs bagages, placés sous la surveillance des agents douaniers jusqu'au moment de la continuation du voyage.

3° Chaque train privilégié sera convoyé par deux convoyeurs. Chaque partie aura cependant le droit, si elle le juge nécessaire, d'en augmenter le nombre en ajoutant un convoyeur additionnel pour chaque série de quatre wagons.

Le pays bénéficiaire du trafic en transit sera obligé de rembourser au pays de transit la moitié des frais du convoiement.

Ces frais seront calculés d'après les règlements au sujet des appointements, des indemnités de déplacement, etc., qui sont appliqués dans le pays de transit aux agents et aux employés des deux classes les plus basses.

Pour faciliter les comptes, on devra fixer la somme forfaitaire à payer aux agents et aux

Die zollseitige Begleitung auf der Linie Lauenburg–Danzig–Marienburg wird wie folgt geregelt:

Zwischen der deutsch-polnischen Grenze und Zoppot wird sie durch polnische, zwischen Zoppot und Marienburg durch Danziger Zollbeamte ausgeübt.

Auf der Linie Konitz–Dirschau–Marienburg begleitet Polen die Züge zwischen Konitz und Dirschau; die Freie Stadt Danzig stellt die Begleitung zwischen Dirschau und Marienburg.

Eine Änderung in dieser Anordnung kann im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Polen und der Freien Stadt Danzig stattfinden.

Die Begleitbeamten sind bezüglich des Durchgangsverkehrs nur befugt, für die Innehaltung der in diesem Abkommen enthaltenen Vorschriften Sorge zu tragen.

Sie sollen ein Dienstabzeichen, das sie als Begleitbeamte ausweist, tragen. Außerdem bedürfen sie als Ausweis einer unterstempelten Bescheinigung über ihren dienstlichen Charakter. Diese Bescheinigung ist in deutscher und polnischer Sprache auszustellen.

Das Öffnen der Wagentüren ist den Reisenden verboten. Die Fenster dürfen nur während der Fahrt und auf der Gangseite geöffnet werden. Sollten die Reisenden den Zug aus eisenbahndienstlichen Gründen oder infolge eines Unfalls verlassen müssen, so bleiben sie mit ihrem Gepäck bis zur Weiterfahrt unter Zollaufsicht.

3. Jeder privilegierte Zug wird durch zwei Begleiter begleitet. Wenn sich diese Anzahl als ungenügend erweisen sollte, behält sich jeder Teil vor, die Anzahl der Begleiter durch einen Zusatzbegleiter für je vier Wagen zu erhöhen.

Das durchgangsberechtigte Land verpflichtet sich, dem Durchgangslande die Hälfte der Begleitungskosten zu erstatten.

Diese Kosten werden berechnet auf Grund der Besoldungs-, Reisekosten- usw. -Bestimmungen, welche im Durchgangslande auf die beiden niedrigsten Beamten- oder Angestelltengruppen angewendet werden.

Zur Erleichterung der Berechnung wird der den Beamten und Angestellten zu zahlende Betrag pau-

employés d'après la moyenne pour chaque classe entre le taux maximum et minimum de l'échelle des appointements, en y ajoutant les indemnités pour le parcours.

Les frais seront remboursés pour chaque trimestre écoulé, d'après une liste qui sera envoyée par le pays de transit au pays expéditeur.

Le décompte sera fait : de la part de l'Allemagne par »Die Abteilung für Zölle und Verbrauchssteuern des Landesfinanzamts Königsberg« et, de la part de la Pologne, par l'administration des douanes à Poznań.

Le pays bénéficiaire du transit sera tenu de payer la somme due au pays de transit 40 jours après que le compte lui sera parvenu.

Ce terme écoulé, la somme due sera productive d'intérêts à raison de 5% par an.

Le payement se fera dans la monnaie du pays créditeur.

Les bureaux de décompte se communiqueront mutuellement quelles caisses seront chargées d'effectuer et de recevoir le payement.

Au cas où la Ville libre de Dantzig sera créditrice ou débitrice des frais de convoiement, la liquidation de l'Avoir ou du Doit dantzikois se fera par l'intermédiaire de la Pologne, qui réglera ce compte avec la Ville libre de Dantzig par voie d'un arrangement spécial.

Transit Ordinaire

1° Les bagages enregistrés des voyageurs traversant le territoire étranger en transit ordinaire seront séparés, au fourgon, des autres bagages, et mis en tas spéciaux de bagages de transit.

Le garde-bagages inscrira ces bagages sur des listes d'après le formulaire prescrit, imprimées en allemand et en polonais. Il y aura à dresser une liste spéciale pour chaque bureau douanier de sortie. Le garde-bagages remettra deux expéditions de chaque liste au bureau de douane de la gare-frontière du pays expéditeur.

Ce bureau vérifiera par visite générale les indications de la liste, certifiera l'exactitude de cette dernière en y apposant son cachet officiel, et déterminera le délai dans lequel les bagages énumérés dans la liste devront être remis au bureau de rentrée du pays expéditeur.

schaliert, und zwar so, daß für jede Beamten- und Angestelltengruppe ein Durchschnittsbetrag gebildet wird, der sich aus dem Mittel zwischen Höchst- und Mindesteinkommen und den Reisegeldzuschüssen berechnet.

Die Kosten werden für jedes abgelaufene Vierteljahr erstattet auf Grund einer Aufstellung, die von dem Durchgangsland dem Versandlande zu übersenden ist.

Als Abrechnungsstellen werden deutscherseits die »Abteilung für Zölle und Verbrauchssteuern des Landesfinanzamts Königsberg« und polnischerseits die Zolldirektivbehörde in Posen bestimmt.

Die Zahlung hat binnen 40 Tagen nach Eingang der Rechnung bei der Abrechnungsstelle des zahlungspflichtigen Landes zu erfolgen.

Erfolgt die Zahlung nicht fristgemäß, so ist die geschuldete Summe mit 5% zu verzinsen.

Die Zahlung erfolgt in der Währung des forderungsberechtigten Landes.

Die Abrechnungsstellen werden sich gegenseitig die zahlenden und empfangenden Kassen mitteilen.

Falls die Freie Stadt Danzig in bezug auf die Begleitungskosten forderungsberechtigt oder zahlungspflichtig sein sollte, geschieht die Abwicklung der Danziger Forderungen oder Schulden durch Polen, das diese Abrechnung mit der Freien Stadt Danzig auf dem Wege eines besonderen Übereinkommens regeln wird.

Gewöhnlicher Verkehr

1. Das eingeschriebene Gepäck der im gewöhnlichen Durchgangsverkehr das fremde Gebiet durchfahrenden Personen wird als Durchfuhrgepäck im Packwagen gesondert von dem übrigen Gepäck gestapelt.

Der Packmeister führt über dieses Gepäck besondere Verzeichnisse nach vorgeschriebenem Muster mit deutschem und polnischem Vordruck für jedes in Betracht kommende Grenzausgangsamt; davon übergibt er zwei Ausfertigungen dem Zollamte des Grenzbahnhofs des Versandlandes.

Dieses Zollamt prüft durch allgemeine Zollnachschau die Richtigkeit der Angaben des Verzeichnisses, bescheinigt sie unter Beidrückung des Amtsstempels und bestimmt darauf die Frist, binnen welcher das darin aufgeführte Gepäck dem bezeichneten Wiedereingangsamte des Versandlandes zuzustellen ist.

Chaque colis-bagage sera pourvu, par le bureau douanier de sortie du pays expéditeur, d'une marque douanière dont le modèle sera établi par les autorités intéressées, et portant l'inscription : « Bagage de transit ayant passé la douane, de ... pour ... ».

2° Une expédition de la liste vérifiée et certifiée accompagnera les bagages de transit pendant la traversée du territoire de transit.

A cet effet, le bureau douanier de sortie du pays expéditeur remettra la liste au garde-bagages du train sortant, qui devra la remettre au bureau douanier d'entrée du pays de transit.

Ce dernier bureau vérifiera, à l'appui de la liste, s'il ne manque aucune des pièces de bagages de transit, certifiera l'exactitude de la liste, et la remettra au garde-bagages du train en question. Le garde-bagages transmettra la liste au bureau douanier de sortie du pays de transit.

Ce dernier bureau procédera de la même façon, et remettra la liste au garde-bagages du train sortant afin qu'il la remette au bureau douanier d'entrée du pays expéditeur.

Le garde-bagages remettra la liste à ce dernier bureau et présentera les bagages de transit à la visite douanière générale, qui devra se faire autant que possible dans le fourgon. Dans le cas où il serait constaté par cette visite que les pièces de bagages arrivées inviolées correspondent quant au nombre aux inscriptions de la liste, les pièces pourront continuer la route.

Dans le cas où l'un ou l'autre des bureaux douaniers intéressés constaterait, lors de l'examen de la liste, qu'il n'y a pas conformité entre les inscriptions de celle-ci et le nombre de pièces de bagages, ou que ces dernières ont été ouvertes ou spoliées, le fait devra être établi par les autorités ferroviaires et douanières de l'endroit de la découverte, soit sur la liste même, soit sur une fiche à part à annexer à la liste en question.

3° Autant que la course de la voiture le permet, les bagages enregistrés des voyageurs traversant le territoire en transit ordinaire seront mis, pour la traversée, dans un espace cadenassé ou plombé du fourgon. Dans ce cas, ils seront traités, au point de vue douanier, comme les bagages enregistrés transportés en trains privilégiés.

Jedes Gepäckstück wird von dem Ausgangszollamte des Versandlandes mit einer Zollmarke beklebt, deren Muster die beteiligten Stellen festlegen werden und die Aufschrift trägt: »Durchfuhrzollgepäck von ..... nach .....«.

2. Eine Ausfertigung des geprüften und bescheinigten Verzeichnisses begleitet das Durchfuhrgepäck auf der Durchfahrt durch das Durchgangsgebiet.

Zu diesem Zwecke wird das Verzeichnis von dem Ausgangszollamte des Versandlandes dem Packmeister des ausgehenden Zuges übergeben, welcher es beim Eingangszollamte des Durchgangslandes abgibt.

Dieses Eingangszollamt prüft das Vorhandensein des Durchfuhrgepäcks nach dem erhaltenen Verzeichnisse, bescheinigt darin die Richtigkeit und übergibt es dem Packmeister des Zuges zur Weiterübermittlung an das Ausgangszollamt des Durchgangslandes.

Dieses Ausgangszollamt verfährt ebenso und übergibt das Verzeichnis dem Packmeister des ausfahrenden Zuges zur Abgabe bei dem Eingangszollamte des Versandlandes.

Beim Eingangszollamte des Versandlandes gibt der Packmeister das Verzeichnis ab und stellt das Durchfuhrgepäck nach Möglichkeit im Packwagen zur allgemeinen Zollnachschau. Ergibt diese Prüfung die Übereinstimmung mit den vorhandenen unverletzten Gepäckstücken, so erfolgt deren Freigabe für die Weiterbeförderung.

Ergibt die Prüfung des Verzeichnisses durch eines der bezeichneten Zollämter, daß die Zahl der Packstücke mit den Angaben des Verzeichnisses nicht übereinstimmt, oder daß die Packstücke geöffnet oder geraubt sind, so ist der Tatbestand durch Eisenbahn- und Zollbehörde am Orte der Entdeckung schriftlich entweder auf dem Verzeichnisse selbst oder in einer Beilage festzustellen.

3. Sofern es nach dem Wagenlauf angängig ist, wird das eingeschriebene Gepäck der im gewöhnlichen Durchgangsverkehr durchfahrenden Personen im Packwagen während der Durchfahrt unter Raumverschluß gelegt und in diesem Fall zollamtlich wie das eingeschriebene Gepäck in privilegierten Zügen behandelt.

4° Les bagages à main des voyageurs en transit ordinaire ne devront contenir que des provisions de voyage. Des marchandises de valeur commerciale ne pourront pas être transitées en petits bagages. Elles devront être déposées comme bagages enregistrés. Les petits bagages seront soumis à la visite douanière ordinaire.

Trafic des marchandises

Aux articles 83—85

1° La garde des marchandises s'effectuera :

pour les wagons couverts, par l'apposition d'un scellé douanier au wagon ;

pour les wagons ouverts, et pour ceux des wagons couverts auxquels il n'est pas possible d'appliquer le scellé douanier à cause du convoiement des marchandises (p. e. wagons de bêtes, etc.), d'après la décision des offices douaniers.

2° Pour chaque train, l'administration ferroviaire dressera une liste de train concernant les wagons de transit. Cette liste sera rédigée d'après un formulaire adopté d'un commun accord par l'autorité ferroviaire et par l'autorité douanière, en allemand et en polonais. Deux exemplaires de cette liste sont destinés aux autorités douanières allemandes et trois aux autorités douanières polonaises.

Avec la liste de train devant être remise aux offices douaniers des frontières, seront à remettre aux mêmes offices les lettres de voiture. En outre, pour les charges collectives de colis, une liste de chargement de chaque wagon, en deux exemplaires, sera remise à chacun des deux offices douaniers de la frontière.

Les changements apportés à la composition du train ou au contenu des wagons, ainsi qu'aux scellés, devront être mentionnés dans la liste de train. Plusieurs wagons vides qui se suivent pourront être indiqués en bloc.

L'autorité douanière du pays expéditeur inscrira sur la liste de train un terme pour la remise des wagons de transit au bureau de douane de rentrée du pays expéditeur. Ce terme sera fixé par un accord à intervenir entre les autorités ferroviaires et les autorités douanières de la station de sortie du pays expéditeur.

Lors du passage dans le pays de transit, l'office douanier de sortie du pays expéditeur et l'office douanier d'entrée du pays de transit certifieront sur la liste de train que les wagons de transit ont été mis sous scellé douanier.

4. Das Handgepäck der Reisenden im gewöhnlichen Durchgangsverkehr soll nur Reisebedürfnisse enthalten; Handelsware darf als Handgepäck nicht durchgeführt werden, sondern muß als eingeschriebenes Gepäck aufgegeben werden. Das Handgepäck unterliegt der gewöhnlichen Zollnachschau.

Güterverkehr

Zu Artikel 83 bis 85

1. Sicherung der Waren erfolgt:

bei gedeckten Wagen durch Zollverschluß des Wagens,

bei offenen Wagen und bei denjenigen gedeckten Wagen, deren Zollverschluß wegen der mitfahrenden Begleitung ausgeschlossen ist (z. B. bei Tieren usw.), nach Ermessen der Zollbehörde.

2. Bei jedem Zuge muß über die das Durchgangsland durchlaufenden Wagen eine Zugliste von der Bahnverwaltung gefertigt werden nach einem Muster mit deutschem und polnischem Vordruck, das in gegenseitigem Einverständnis der Bahn- und Zollbehörden entworfen ist. Von dieser Zugliste sind zwei Ausfertigungen für die deutschen Zollbehörden und drei für die polnischen Zollbehörden bestimmt.

Den Grenzzollämtern werden mit den Zuglisten die Frachtbriefe zur Verfügung gestellt. Außerdem sind den beiden Grenzzollämtern über Stückgutsammelladungen Ladelisten über jeden Wagen in zwei Ausfertigungen zu übergeben.

Veränderungen in der Zusammensetzung des Zuges oder in dem Inhalt der Wagen und an den Verschlüssen sind in der Zugliste zu vermerken. Mehrere aufeinanderfolgende leere Wagen brauchen nur summarisch angegeben zu werden.

In der Zugliste ist vom Ausgangszollamte des Versandlandes eine Frist für die Gestellung der das Durchgangsland durchlaufenden Wagen beim Wiedereingangszollamt des Versandlandes zu setzen. Die Bemessung der Frist erfolgt nach Vereinbarung der Eisenbahn- und Zollbehörden des Ausgangsbahnhofs des Versandlandes.

Beim Übergang in das Durchgangsland bescheinigen das Ausgangszollamt des Versandlandes und das Eintrittszollamt des Durchgangslandes in der Zugliste, daß die durchlaufenden Wagen unter Zollverschluß genommen sind.

3° Les documents qui concernent les envois du trafic soumis au contrôle des douanes ou des contributions devront être joints à la liste de train.

4° Si des wagons de marchandises sont accrochés à des trains omnibus, ces wagons seront soumis au même traitement douanier que les trains de marchandises.

5° La levée temporaire du scellé douanier par le pays de transit ne pourra s'effectuer que dans les cas prévus par les dispositions de la présente Convention et pour des nécessités impérieuses du service des chemins de fer. Le transbordement ne sera autorisé qu'en cas d'accident. Dans ces cas, le traitement douanier à suivre devra être conforme aux règlements en vigueur dans le pays de transit. Le transbordement des marchandises, la levée de scellé, leurs causes, ainsi que le renouvellement du scellé, devront être certifiés sur la liste de train, et éventuellement sur les documents concernant les douanes ou les contributions.

Si en cours de route un scellé est brisé, soit intentionnellement, soit accidentellement, si un wagon est dévalisé ou si des marchandises sont dérobées, il sera procédé de la même manière que dans le cas de levée temporaire de scellé ou de transbordement de marchandises; toutefois ce fait devra, si possible, être ensuite constaté en présence de fonctionnaires de la douane. Les mesures prises et leurs motifs devront être certifiés sur la liste de train et sur les documents concernant les douanes et les contributions, auxquels devront être annexés les procès-verbaux.

L'expédition des wagons qui ont subi de ce chef un retard aura lieu par le train suivant.

6° Les wagons de transit sortant du pays de transit seront remis à l'autorité ferroviaire de la station d'échange et à l'autorité douanière de la station-frontière douanière du pays expéditeur. Leur acceptation sera certifiée sur la liste de train. Les réclamations qui pourraient être faites à cette occasion, seront mentionnées et traitées à part.

Trafic par Eau

À l'Article 87

1° Les colis qui sont soumis à des droits de douane d'après les lois du pays de transit ne pourront être transportés que mis sous scellé.

Les marchandises soumises à des droits de douane, et qu'il n'est pas possible de mettre sous scellé, et les grosses marchandises soumises à des droits de douane qui se trouvent dans les bateaux ouverts, seront transportées sous convoi douanier.

3. Papiere über Sendungen des unter Zoll- oder Steuerkontrolle stehenden Verkehrs sind der Zugliste anzufügen.

4. Werden Güterwagen in Personenzüge eingestellt, so werden diese Wagen zollamtlich wie bei Güterzügen behandelt.

5. Die vorübergehende Öffnung des Zollverschlusses durch das Durchgangsland ist nur in den durch diesen Vertrag vorgesehenen Fällen und aus zwingenden Gründen des Eisenbahndienstes, die Umladung nur aus Betriebsrücksichten zulässig. In solchen Fällen regelt sich die zollamtliche Behandlung nach den Bestimmungen des Durchgangslandes. Die Umladung der Güter, die Öffnung des Zollverschlusses und ihre Ursachen sowie die Erneuerung des Verschlusses sind in der Zugliste und in etwaigen Zoll- und Steuerpapieren zu beurkunden.

Wird ein Verschluß unterwegs absichtlich oder durch zufällige Umstände verletzt oder liegt eine Beraubung von Wagen oder Waren vor, so ist ebenso wie bei vorübergehender Öffnung von Verschlüssen oder bei Umladung zu verfahren, jedoch hat eine Feststellung des Tatbestandes tunlichst unter Zuziehung von Zollbeamten zu erfolgen. Das Veranlaßte und seine Gründe sind in der Zugliste und in vorhandenen Zoll- und Steuerpapieren unter Beifügung der Tatbestandsaufnahme zu bescheinigen.

Die Weiterbeförderung der hierdurch aufgehaltenen Wagen hat mit der nächsten Gelegenheit zu erfolgen.

6. Beim Austritt der durchlaufenden Wagen aus dem Durchgangslande findet ihre Übergabe an die Eisenbahnbehörde des Betriebswechselbahnhofs und an die Zollbehörde des Zollgrenzbahnhofs des Versandlandes statt. Die Übernahme wird in der Zugliste bescheinigt. Hierbei festgestellte Anstände werden besonders vermerkt und behandelt.

Wasserverkehr

Zu Artikel 87

1. Die nach den Gesetzen des Durchgangslandes zollpflichtigen Stückgüter werden nur unter Raumverschluß durchgeführt.

Zollpflichtige Güter, die nicht unter Raumverschluß genommen werden können, und zollpflichtige Massengüter in offenen Fahrzeugen werden unter amtlicher Begleitung durchgeführt.

2° Au lieu du convoi douanier, le payement des droits de douane d'entrée sera garanti, sur la demande du batelier, de l'une des deux manières suivantes : ou bien par le dépôt d'un cautionnement, ou bien par l'intervention d'un garant sûr, qui se portera personnellement responsable du payement et qui renoncera aux droits reconnus aux garants.

Quant aux bateaux ouverts à cargaison uniforme, l'office de douane d'entrée du pays de transit pourra dispenser le batelier, soit totalement, soit partiellement, de fournir une garantie, s'il le juge digne de confiance.

Quant aux bateaux non convoyés, si leur structure et la nature de leur cargaison portent à faire soupçonner l'intention de frauder la douane ou de se livrer à la contrebande, ou si le capitaine a été condamné pour ces motifs en pays de transit, l'office de douane d'entrée de ce pays pourra exiger la garantie du payement des droits de douane.

Aux Articles 88—92

1° Les marchandises libres de droits de douane seront transportées en transit sans aucune des garanties mentionnées ci-dessus, à condition qu'un contrôle suffisant de la cargaison puisse être exercé à l'entrée dans le pays de transit et à la sortie de ce même pays.

2° Les bateaux destinés au transport des marchandises en transit sans transbordement devront être construits et aménagés de telle sorte qu'on puisse mettre sous scellé soit le bateau entier, soit ses compartiments séparés, en tenant compte de la sécurité des droits de douane d'après les règlements douaniers du pays de transit.

Les bateaux ne correspondant pas à cette disposition ne seront admis à la circulation que pendant les cinq premières années à partir du jour de la mise en vigueur de la présente Convention. Ces bateaux pourront être employés pendant la période précitée même au transport en transit des marchandises soumises aux droits de douane, moyennant dépôt d'une garantie pour le payement des droits de douane, à l'exclusion du convoiement douanier.

3° Le batelier sera tenu de remettre aux offices douaniers intéressés une déclaration concernant le bateau ainsi que sa cargaison (manifeste).

Ce manifeste devra mentionner le nom du bateau, le nom du capitaine, la nationalité, le tonnage et le lieu de résidence du bateau, les noms et

2. An Stelle der amtlichen Begleitung tritt auf Antrag des Schiffers Sicherstellung des Eingangszolles entweder durch Pfandlegung oder durch einen sicheren Bürgen, der sich als Selbstschuldner verpflichtet und den bürgschaftlichen Rechtsbehelfen entsagt.

Bei offenen Fahrzeugen mit einheitlicher Ladung kann das Eingangszollamt des Durchgangslandes bei vertrauenswürdigen Schiffern von der Sicherstellung ganz oder teilweise absehen.

Bei unbegleiteten Schiffen, deren Beschaffenheit oder Ladung den Verdacht einer beabsichtigten Zollhinterziehung oder Kontrebande erregt, oder deren Führer im Durchgangslande wegen dieser Vergehen vorbestraft ist, kann das Eingangszollamt des Durchgangslandes die Sicherstellung des Eingangszolles verlangen.

Zu Artikel 88 bis 92

1. Zollfreie Güter werden ohne die vorgenannten Sicherungen zur Durchfuhr zugelassen und durchgeführt, wenn für die Durchfuhr eine ausreichende Prüfung der Ladung beim Eingange in das Durchgangsland und beim Austritt aus demselben erfolgen kann.

2. Die für die unmittelbare Warendurchfuhr bestimmten Wasserfahrzeuge müssen so gebaut und eingerichtet sein, daß sie im ganzen oder in einzelnen Laderäumen zollsicher nach den Bestimmungen des Durchgangslandes verschlossen werden können.

Die Fahrzeuge, die dieser Bestimmung nicht entsprechen, werden für den Verkehr nur während der ersten fünf Jahre vom Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens zugelassen. Die Benutzung solcher Fahrzeuge während der angegebenen Zeit wird auch für die Durchfuhr zollpflichtiger Stückgüter gegen Hinterlegung von Sicherheit für den Zollbetrag, aber unter Abstandnahme von der amtlichen Begleitung zugelassen.

3. Der Schiffer hat den beteiligten Zollstellen eine allgemeine Erklärung über Schiff und Ladung abzugeben (Manifest).

Dieses Manifest hat den Namen des Schiffes und Schiffsführers, die Nationalität, Tragfähigkeit und Beheimatung des Schiffes, die Namen und den Wohn-

adresses des destinataires des marchandises, la quantité et l'espèce des marchandises ainsi que le mode de leur emballage.

Quant aux colis, le manifeste doit mentionner leur nombre ainsi que les marques et les numéros qu'ils portent. On devra annexer au manifeste, à l'usage des employés de la douane du pays de transit, une déclaration spéciale indiquant la disposition des cabines et des cachettes éventuelles (Déclaration des cachettes), et une déclaration des provisions de bouche ou autres se trouvant à bord et destinées à l'usage de l'équipage et des convoyeurs, des matières nécessaires à l'entretien du bateau des effets de l'équipage ainsi que des objets qui figurent sur l'inventaire du bateau. Les poids des provisions qui se trouvent à bord pourront n'être indiqués qu'approximativement.

Les déclarations devront être rédigées sur les formulaires officiels imprimés en allemand et en polonais. Le manifeste devra être libellé en six exemplaires, dont trois à remettre à l'office de douane de sortie du pays expéditeur, et trois à l'office de douane d'entrée du pays de transit. Ces déclarations seront certifiées exactes et signées par le capitaine.

L'office de douane de sortie du pays expéditeur vérifiera, d'après les feuilles de route, l'exactitude des déclarations, et établira par un contrôle général s'il y a concordance entre les déclarations et la cargaison.

L'office de douane de sortie prendra les mesures nécessaires pour contrôler et recontrôler l'identité des marchandises sortantes et des marchandises rentrantes, en mentionnant sur le manifeste le résultat du contrôle, ainsi que les mesures prises en vue de garantir cette identité; il remettra au capitaine une copie du manifeste avec ces mentions sous enveloppe cachetée, laquelle enveloppe sera remise par le capitaine à l'office de douane de rentrée du pays expéditeur dans un délai fixé par l'office de douane de sortie.

4° Les scellés douaniers seront reconnus par les parties intéressées et seront en général enlevés par l'office de douane de rentrée du pays expéditeur après complet accomplissement du transit.

5° L'office de douane d'entrée du pays de transit fixera le mode de garantie à appliquer à la cargaison pour le transit, et expédiera les passa-

ort der Warenempfänger, die Menge, Gattung und Verpackungsart der geladenen Waren zu enthalten.

Bei verpackten Waren (Stückgütern) müssen im Manifest auch die Zahl der Kolli, deren Zeichen und Nummern angegeben sein. Dieser allgemeinen Erklärung ist für das Eingangszollamt des Durchgangslandes eine besondere Erklärung über die Zugänge zum Schiffsraum und etwaige geheime Behältnisse (Lukendeklaration) und ferner eine Erklärung über die an Bord befindlichen, für den Gebrauch der Schiffsmannschaft, der Schiffsbegleitung und des Schiffs bestimmten Mund- und anderen Vorräte, die Effekten der Schiffsmannschaft und die Schiffsinventarienstücke beizufügen. Das Gewicht der vorhandenen Vorräte braucht nur annähernd angegeben zu werden.

Alle Erklärungen sind in deutscher und polnischer Sprache auf den amtlichen Vordrucken auszustellen, das Manifest ist in sechsfacher Ausfertigung, drei für das Ausgangszollamt des Versandlandes und drei für das Eingangszollamt des Durchgangslandes, abzugeben. Diese Erklärungen müssen mit der Versicherung der Richtigkeit der Angaben versehen und vom Schiffsführer unterschrieben sein.

Das Ausgangszollamt des Versandlandes prüft nach den Frachtbriefen die Richtigkeit der Erklärungen und durch allgemeine Nachschau ihre Übereinstimmung mit der Ladung.

Das Ausgangszollamt trifft die notwendigen Maßnahmen für die Feststellung und den Nachweis der Identität der aus- und wiedereingehenden Waren, vermerkt das Prüfungsergebnis und die getroffenen Identitätsmaßnahmen im Manifest und übergibt eine Ausfertigung verschlossen dem Schiffsführer zur Abgabe bei dem Eingangszollamte des Versandlandes binnen einer nach dem Ermessen des Ausgangszollamts zu bestimmenden Frist.

4. Zollverschlüsse werden gegenseitig anerkannt und im allgemeinen erst nach vollendeter Durchfahrt von dem Wiedereingangszollamt des Versandlandes abgenommen.

5. Das Eingangszollamt des Durchgangslandes ordnet die Art der Sicherung der Durchfuhr der Ladung an und fertigt die Reisenden, die Schiffs-

gers, l'équipage, leurs bagages, l'approvisionnement du bateau, etc.

6° Les provisions de bouche et autres qui se trouvent sur le bateau et sont destinées à l'usage de l'équipage pendant la traversée, les effets des hommes de l'equipage et les objets qui figurent sur l'inventaire du bateau, seront exempts de droits de douane. La quantité de provisions nécessaire sera à évaluer dans chaque cas particulier d'après l'importance de l'équipage, le nombre des passagers et la durée de la navigation dans le pays de transit. Toutes les quantités excédant les provisions nécessaires pour le voyage devront être soumises au régime douanier ou mises et transportées sous scellé douanier.

Les articles soumis aux droits de monopole ne pourront être introduits que dans les quantités qu'il est permis aux voyageurs d'emporter avec eux.

7° Le capitaine sera tenu de poursuivre immédiatement sa route, de ne faire aucun arrêt à moins qu'il n'y soit forcé par suite d'intempéries ou d'un obstacle insurmontable, et de ne pas dépasser le terme fixé dans le manifeste.

Les bateaux devront porter, pendant la traversée, des signaux de douane, à savoir: le jour, un drapeau; la nuit, une lanterne. Le pays de transit se réserve de réglementer la signalisation douanière.

8° Les fonctionnaires convoyeurs ont uniquement pour mission, en ce qui concerne le transit, de veiller à l'exécution des dispositions contenues dans la présente Convention.

Ils recevront du capitaine le logement gratuit dans le bateau; ils auront libre participation à la table du batelier même, et droit au feu et à la lumière nécessaires; mais ils ne pourront ni réclamer ni accepter aucune indemnité.

Les frais du convoiement, dans lesquels les frais du voyage de retour du convoyeur doivent être compris, seront à la charge du capitaine et seront calculés d'après le règlement prévu et dûment publié; ces frais seront payables à l'office de douane de sortie du pays de transit.

L'office de douane d'entrée du pays de transit pourra exiger du capitaine, avant son entrée dans les eaux de transit, sur les frais du convoiement une avance équitable; cette avance sera défalquée sur les frais à payer à l'office de douane de sortie.

besatzung, deren Gepäck und Effekten und den Schiffsproviant usw. ab.

6. Die für den Gebrauch der Schiffsbesatzung während der Fahrt auf dem Fahrzeuge bestimmten Mund- und anderen Vorräte, die Effekten der Schiffsmannschaft und die Schiffsinventarienstücke sind zollfrei. Das Maß des Bedarfs ist im einzelnen Falle mit Rücksicht auf die Stärke der Schiffsbesatzung, auf die Anzahl der Reisenden und auf die Dauer der Fahrt im Durchgangslande zu bemessen. Alle den Reiseverbrauch übersteigenden Mengen müssen verzollt und unter Zollverschluß gelegt und durchgeführt werden.

Monopolgegenstände dürfen nur in den für Reisende zugelassenen Mengen eingebracht werden.

7. Der Schiffsführer muß die Durchfahrt durch das Durchgangsland unverweilt und ohne weiteren Aufenthalt, als durch natürliche Ereignisse und Hindernisse unvermeidlich wird, und in der im Manifest festgesetzten Frist fortsetzen.

Die Fahrzeuge haben während der Durchfahrt Zollzeichen zu setzen, und zwar am Tage eine Flagge, bei Nacht eine Laterne. Bestimmungen über die Zollzeichen werden von dem Durchgangsland erlassen.

8. Die Begleitbeamten sind bezüglich des Durchgangsverkehrs nur befugt, für die Innehaltung der in diesem Abkommen enthaltenen Vorschriften Sorge zu tragen.

Sie haben von dem Schiffsführer unentgeltlich Unterkunft auf dem Schiff und freie Teilnahme an der eigenen Kost des Schiffers sowie das nötige Feuer und Licht, sonst aber keine Vergütung zu fordern oder anzunehmen.

Die Kosten der Begleitung, zu denen die Rückreisekosten des Begleiters gehören, sind von dem Schiffsführer nach den dafür vorgesehenen und öffentlich bekanntgemachten Vorschriften zu tragen und an das Ausgangszollamt des Durchgangslandes zu zahlen.

Das Eingangszollamt des Durchgangslandes kann auf die durch die Begleitung entstehenden Kosten einen angemessenen Vorschuß von dem Schiffsführer vor Antritt der Durchfahrt einfordern, der auf die Zahlung der Gesamtkosten beim Ausgangszollamt anzurechnen ist.

9° Le capitaine sera tenu de transporter la cargaison, sans y apporter aucun changement, jusqu'à l'office de douane de sortie, et de maintenir intacts les scellés douaniers qui y ont été apposés.

Si en cours de route, par suite d'intempéries s'impose d'apporter un changement à la cargaison et de lever à cette fin le scellé, le capitaine sera tenu de s'adresser au préalable au poste de douane le plus rapproché, et d'attendre l'arrivée des agents de ce poste. Si, à cause d'un danger imminent, le capitaine ne dispose pas du temps ou d'autres circonstances inévitables, la nécessité nécessaire à cet effet, il sera obligé d'aviser l'autorité civile la plus rapprochée, de manière à ce que celle-ci procède à la levée du scellé et certifie l'incident survenu.

Si le batelier a agi, dans un pareil cas, sans réclamer ou sans attendre l'intervention des fonctionnaires de la douane ou des autorités locales, il devra justifier que les mesures qu'il a prises ont été indispensables vu le danger imminent pour le salut du bateau ou de la cargaison. En pareil cas, il sera tenu, immédiatement après l'application des mesures nécessaires pour sauver le bateau et la cargaison, d'en prévenir par des signaux le poste de douane le plus rapproché, ou si c'est impossible, les autorités locales les plus rapprochées, et de faire constater l'incident survenu.

10° A la sortie du pays de transit, le batelier devra faire arrêt au dernier poste douanier pour permettre l'exécution du contrôle de la cargaison et du bateau, et pour laisser débarquer les agents convoyeurs.

Pour assurer la facilité de la libre entrée du bateau avec sa cargaison dans le pays expéditeur les scellés douaniers existants doivent rester intacts.

L'office de rentrée du pays expéditeur constatera, en se basant sur le manifeste, l'identité de la cargaison de sortie et de la cargaison de rentrée, par un contrôle douanier général, après avoir levé les scellés douaniers.

11° Les radeaux seront traités d'après les prescriptions mentionnées ci-dessus; toutefois la garantie du payement des droits de douane d'entrée devra être fournie.

Si la décomposition d'un radeau est nécessaire, les parties du radeau devront poursuivre leur

9. Der Schiffsführer hat die Ladung unverändert dem Ausgangszollamt zuzuführen und die angelegten amtlichen Verschlüsse unverletzt zu erhalten.

Tritt unterwegs infolge von Naturereignissen oder anderen unvermeidlichen Zufällen die Notwendigkeit ein, eine Veränderung der Ladung vorzunehmen und zu diesem Zweck den Verschluß zu lösen, so hat der Schiffsführer sich deshalb vorher an die nächsten Zollorgane zu wenden und deren Ankunft abzuwarten. Ist die Gefahr so dringend, daß ihm dazu genügend Zeit nicht übrig bleibt, so muß er die nächste Ortsobrigkeit benachrichtigen, welche sodann die Abnahme des Verschlusses bewirken und den Tatbestand verhandlungsmäßig feststellen wird.

Hat der Schiffer in einem solchen Fall gehandelt, ohne das Einschreiten der Zollorgane oder der Ortsbehörden zu beantragen oder abzuwarten, so hat er nachzuweisen, daß davon die Rettung des Schiffes oder der Ladung oder die Abwendung einer dringenden Gefahr abgehangen hat. Er muß in einem solchen Fall unverzüglich nach Anwendung der zur Rettung des Schiffes und der Ladung notwendigen Maßnahmen die nächsten Zollposten oder, wenn dies nicht möglich ist, die nächste Ortsbehörde durch Signale anrufen, um die Feststellung des Tatbestandes zu veranlassen.

10. Beim Ausgang aus dem Durchgangsland hat der Schiffer bei dem letzten Grenzzollamt behufs Untersuchung der Ladung und des Schiffes und zwecks Zurückziehung der Begleitung anzuhalten.

Vorhandene unverletzte amtliche Verschlüsse sind zu belassen, um den ungehinderten Eingang des Schiffes mit seiner Ladung in das Versandland zu sichern.

Das Wiedereingangsamt des Versandlandes prüft die Identität der Aus- und Wiedereingangsladung durch allgemeine Zollnachschau nach Entfernung der amtlichen Verschlüsse an der Hand des Manifestes.

11. Flöße werden nach den vorstehenden Bestimmungen behandelt, doch muß Sicherstellung des Eingangszolles erfolgen.

Ist eine Teilung der Flöße notwendig, dann müssen die Teile des Eingangsflosses gemeinsam die

route ensemble, afin de quitter le pays de transit en même temps et de rentrer ainsi dans le pays expéditeur en se conformant au manifeste.

12° En tant que le passage de transit sur la Netze-Notec formant frontière entre les États contractants n'est pas réglé par la Convention, la réglementation en reste réservée aux accords entre les autorités locales.

13° En cas d'infraction, pendant la traversée, aux règlements de douane généraux, ou aux prescriptions de la présente Convention, ou de son Règlement d'application, les lois du pays dans lequel l'infraction a été commise, en vigueur en ce qui concerne la peine à prononcer, seront applicables.

En matière de peines rendues exécutoires, le propriétaire du bateau sera responsable personnellement et par son bateau.

Chapitre XI

Dispositions Finales

Article 113

Les Règlements d'application, chapitre X, pourront être modifiés d'un commun accord par les administrations allemande et polonaise compétentes.

Le Gouvernement allemand, ainsi que le Gouvernement polonais — soit en son nom, soit au nom de la Ville libre de Dantzig — auront le droit de demander à tout moment la revision des Règlements d'application.

La partie qui fera une pareille demande sera tenue de présenter à l'autre partie son projet à ce sujet. L'autre partie donnera son opinion ou présentera son contreprojet au plus tard dans un délai de deux mois, après quoi, s'il est nécessaire, les négociations entre les administrations compétentes seront entamées.

Article 114

La présente Convention sera ratifiée le plus tôt possible, et les instruments de ratification seront échangés à Paris. Elle entrera en vigueur le jour de l'échange des instruments de ratification.

Toutefois, les dispositions des chapitres II à VIII exigeant certains travaux préalables assu-

Fahrt fortsetzen, um gleichzeitig und auf Grund des für das Eingangsfloß abgegebenen Manifestes das Durchgangsland zu verlassen und in das Versandland wiedereinzuschwimmen.

12. Soweit der Durchgangsverkehr auf der die Landesgrenze zwischen den vertragschließenden Staaten bildenden Netze durch dieses Abkommen nicht geregelt ist, bleibt die Regelung den Vereinbarungen der örtlichen Zollverwaltungen vorbehalten.

13. Auf Verstöße gegen die allgemeinen Zollbestimmungen oder die Vorschriften dieses Abkommens sowie seiner Ausführungsbestimmungen während der Durchfahrt finden die Landesgesetze des Tatortes in bezug auf die Bestrafung Anwendung.

Für die rechtskräftig erkannten Strafen haftet der Schiffseigentümer persönlich und mit dem Fahrzeuge.

Kapitel XI

Schlußbestimmungen

Artikel 113

Die Ausführungsbestimmungen in Kapitel X können in gegenseitigem Einvernehmen durch die zuständigen deutschen und polnischen Verwaltungen geändert werden.

Die Deutsche und die Polnische Regierung — die letztere sowohl in ihrem wie im Namen der Freien Stadt Danzig — haben jederzeit das Recht, eine Nachprüfung der Ausführungsbestimmungen zu verlangen.

Die Partei, die einen derartigen Antrag stellt, muß der anderen einen sachlich begründeten Vorschlag hierzu unterbreiten. Die Gegenpartei muß spätestens innerhalb zweier Monate dazu Stellung nehmen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten, worauf dann, wenn es notwendig ist, die Verhandlungen zwischen den zuständigen Verwaltungen in Angriff genommen werden müssen.

Artikel 114

Das gegenwärtige Abkommen soll sobald als möglich ratifiziert und die Ratifikationsurkunden in Paris ausgetauscht werden. Das Abkommen tritt mit dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Da indessen die Bestimmungen der Kapitel II bis VIII zu ihrer Durchführung gewisse vorbereitende

rant leur exécution, les Délégués des Hautes Parties contractantes se mettront en rapport dès le jour de l'échange des instruments de ratification, pour arrêter les mesures de réalisation progressive et aussi rapide que possible de la présente Convention.

Les travaux des Délégués seront conduits de façon à ce que :

a) les stipulations du chapitre III (Transit militaire) y compris les stipulations respectives du chapitre X, soient mises en application au plus tard dans le délai d'un mois à partir du jour de l'échange des instruments de ratification ;

b) les stipulations du chapitre V (Navigation) y compris les stipulations respectives du chapitre X et du chapitre VI (Transit en automobiles et motocyclettes) soient mises en application dans le délai de trois mois à partir du jour de l'échange des instruments de ratification.

Quant aux stipulations du chapitre II (Chemins de fer) et du chapitre IV (Postes, Télégraphes et téléphones) y compris les stipulations du chapitre X relatives aux deux chapitres précités, elles seront mises en application au plus tard lors de la première fixation de l'horaire général des chemins de fer, en automne ou au printemps qui suivra l'expiration du délai de six mois après l'échange des instruments de ratification.

Les stipulations du chapitre VII y compris les stipulations respectives du chapitre X et les stipulations du chapitre VIII seront appliquées à mesure que les dispositions des chapitres II à VI y compris leurs Règlements d'applications seront mises en exécution.

Fait à Paris, le vingt et un avril mil neuf cent vingt et un, en un seul exemplaire qui restera déposé dans les archives du Gouvernement de la République française et dont les expéditions authentipues seront remises à l'Allemagne et à la Pologne.

(L. S.) Gerhard von Mutius.

(L. S.) Casimir Olszowski.

Arbeiten erfordern, werden sich die Delegierten der vertragschließenden Teile sofort nach dem Austausch der Ratifikationsinstrumente in Verbindung setzen, um die Maßnahmen für die allmähliche und möglichst schnelle Durchführung des gegenwärtigen Abkommens zu treffen.

Die Arbeiten der Delegierten werden dergestalt geführt, daß

a) die Festsetzungen des Kapitel III (Militärdurchgangsverkehr), einschließlich der einschlägigen Bestimmungen des Kapitel X, spätestens einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Anwendung gebracht,

b) die Vorschriften der Kapitel V (Schiffahrt), einschließlich der einschlägigen Bestimmungen des Kapitel X, und VI (Kraftwagen- und Kraftfahrräderverkehr) binnen einer Frist von drei Monaten nach Austausch der Ratifikationsurkunden zur Anwendung gebracht werden.

Die Durchführung der Bestimmungen des Kapitel II (Eisenbahnen) und des Kapitel IV (Post, Telegraphen- und Fernsprechwesen), einschließlich der auf diese Kapitel bezüglichen Bestimmungen des Kapitel X, hat spätestens bei der ersten allgemeinen Festsetzung des Eisenbahnfahrplans im Herbst oder im Frühjahr zu erfolgen, die nach dem Ablauf von sechs Monaten nach Austausch der Ratifikationsurkunden stattfindet.

Die Bestimmungen des Kapitel VII, einschließlich der einschlägigen Bestimmungen des Kapitel X, und des Kapitel VIII, einschließlich der einschlägigen Bestimmungen des Kapitel X, werden durchgeführt je nachdem die Bestimmungen der Kapitel II bis VI einschließlich ihrer Ausführungsbestimmungen in Wirksamkeit treten.

Geschehen in Paris, den einundzwanzigsten April eintausendneunhunderteinundzwanzig

in einem einzigen Exemplar, das in den Archiven der Regierung Frankreichs niedergelegt und in authentischen Ausfertigungen dem Deutschen Reich und Polen zugestellt wird.

(L. S.) Gerhard von Mutius.

(L. S.) Casimir Olszowski.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 6. August 1921	Nr. 84

Inhalt: Gesetz, betreffend das am 6. Mai 1921 unterzeichnete deutsch-russische Ergänzungsabkommen über die Heimschaffung der beiderseitigen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten. S. 1161. — Gesetz, betreffend Änderung des Besoldungsgesetzes vom 30. April 1920 in der Fassung des Gesetzes vom 17. Dezember 1920. S. 1172. — Gesetz über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte. S. 1173. — Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren. S. 1174. — Druckfehlerberichtigungen. S. 1176.

(Nr. 8257) Gesetz, betreffend das am 6. Mai 1921 unterzeichnete deutsch-russische Ergänzungsabkommen über die Heimschaffung der beiderseitigen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten. Vom 20. Juli 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Dem am 6. Mai 1921 unterzeichneten Ergänzungsabkommen zu dem zwischen dem Deutschen Reiche und der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjet-Republik am 19. April 1920 geschlossenen Abkommen über die Heimschaffung der beiderseitigen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten (Reichs-Gesetzbl. 1920 S. 1183) wird zugestimmt.

Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister des Auswärtigen
Dr. Rosen

Ergänzungsabkommen

zu dem zwischen dem Deutschen Reiche und der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjet-Republik am 19. April 1920 geschlossenen Abkommen über die Heimschaffung der beiderseitigen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten.

Die Deutsche Regierung,
vertreten durch
1. den Ministerialdirektor im Auswärtigen Amte, Herrn Gustav Behrendt,
2. den Wirklichen Legationsrat im Auswärtigen Amte, Freiherrn Ago von Maltzan,

und

die Russische Sozialistische Föderative Sowjet-Republik,
vertreten durch
Herrn Aron Scheinmann,
sind über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Heimtransport der ehemaligen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten

Artikel 1

Beide Regierungen übernehmen die ausdrückliche Verpflichtung, die Heimbeförderung der noch nicht heimgeschafften Kriegsgefangenen und Zivilinternierten mit größter Beschleunigung durchzuführen.

Artikel 2

Eine Zurückhaltung von Kriegsgefangenen auf Grund von Untersuchungen oder Verurteilungen wegen Verstößen gegen die Disziplin und wegen strafbarer Handlungen jeglicher Art, die vor dem Tage der Unterzeichnung dieses Ergänzungsabkommens begangen sind, findet nicht statt.

ДОПОЛНИТЕЛЬНОЕ СОГЛАШЕНИЕ

к заключенному 19-го апреля 1920 года соглашению между Германской Империей и Российской Социалистической Федеративной Советской Республикой о возвращении на родину военнопленных и гражданских интернированных обоих стран

Германское правительство,
представленное
1. директором в министерстве иностранных дел, г. Густавом Берендт
2. действительным советником в министерстве иностранных дел, бароном Аго фон Мальцан,

и

Российская Социалистическая Федеративная Советская Республика,
представленная
г. Ароном Шейнман
согласились относительно нижеследующих постановлений:

Возвращение бывших военнопленных и гражданских интернированных

Статья 1

Оба правительства принимают на себя непременное обязательство в самом спешном порядке провести возвращение на родину еще не отправленных туда военнопленных и гражданских интернированных.

Статья 2

Военнопленные не могут быть задерживаемы на основании производимого следствия или осуждения за проступки против дисциплины и за наказуемые деяния всякого рода, которые были совершены до дня подписания настоящего дополнительного соглашения.

Zu welchem Zeitpunkt die Heimbeförderung, die möglichst unverzüglich zu beginnen hat, erfolgen soll, bleibt besonderen Vereinbarungen der ausführenden Stellen vorbehalten.

Artikel 3

Die beiderseitigen Fürsorgestellen sind befugt, Nachforschungen nach Vermißten und Verstorbenen anzustellen sowie Todesurkunden und Mitteilungen über Grabstätten zu beschaffen und, soweit möglich, für Instandhaltung letzterer zu sorgen.

Zu diesem Zwecke haben sie sich mit den in Betracht kommenden Zentralbehörden des anderen Teiles ins Benehmen zu setzen. Diese sind verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu beschaffen, die notwendig sind, Aufschluß über den Verbleib von Vermißten zu geben.

Beide Regierungen verpflichten sich, die in ihren Händen befindlichen Nachlässe der verstorbenen Kriegsteilnehmer nebst einer Nachweisung in dreifacher Ausfertigung, von denen die eine mit Empfangsbestätigung zurückzugeben ist, mit möglichster Beschleunigung auszutauschen.

Artikel 4

Wenn und soweit es eine der beiden Regierungen verlangt, sind als Zivilinternierte im Sinne des Abkommens vom 19. April 1920 sowie dieses Ergänzungsabkommens diejenigen beiderseitigen Staatsangehörigen zu betrachten, die bei Ausbruch des Krieges in dem jetzigen Gebiete des anderen Teiles ansässig gewesen sind oder sich dauernd oder vorübergehend bis zum Abschluß des Friedens von Brest-Litowsk (3./7. März 1918) aufgehalten haben.

Eigentumsrechte der ehemaligen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten

Artikel 5

Vorbehaltlich einer grundsätzlichen Regelung der Eigentumsrechte der beiderseitigen Staats-

Определение времени возвращения на родину долженствующего начаться по возможности без промедления, предоставляется особым соглашениям между исполнительными инстанциями.

Статья 3

Бюро, организованные обоими государствами для попечения о военнопленных, в праве наряжать розыски пропавших и умерших, доставлять акты о смерти и сообщения о местах погребления и по возможности заботиться о поддержании последних.

С этой целью каждое Бюро должно входить в сношения с соответствующими центральными учреждениями другой стороны. Эти учреждения обязаны выдавать и наводить все нужные справки, необходимые для выяснения местопребывания пропавших.

Оба правительства обязуются с возможной скоростью обмениваться находящимся в их распоряжении оставшимся после умерших участников войны имуществом, вместе с описью в трех экземплярах, из которых одна, скрепленная подписью получателя, возвращается обратно.

Статья 4

Если и поскольку какое либо из обоих правительств того потребует, то гражданскими интернированными в смысле соглашения от 19-го апреля 1920 года, а также и этого дополнительного соглашения следует считать тех граждан обоих стран, которые в начале войны жили на теперешней территории другой стороны или же находились там длительно или временно до заключения Брест-Литовского договора (3./7. марта 1918 года).

Права собственности бывших военнопленных и гражданских интернированных

Статья 5

Впредь до принципиального урегулирования прав собственности граждан обоих

angehörigen wird in Ausführung des Artikels 10 des Abkommens vom 19. April 1920 Nachstehendes über das persönliche, dem eigenen Bedarfe dienende, auch den Hausrat umfassende Privateigentum (weiter nur Eigentum genannt) vorläufig vereinbart:

Um die Rechtsansprüche der ehemaligen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten hinsichtlich des Eigentums sicherzustellen und die Regelung dieser Ansprüche herbeizuführen, wird eine deutsch-russische Kommission mit dem Sitze in Moskau errichtet, die spätestens vier Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Ergänzungsabkommens ihre Tätigkeit aufzunehmen hat. Beide Regierungen melden bei dieser Kommission die urkundlich belegten Ansprüche ihrer Staatsangehörigen an. Der Aufgabenkreis der Kommission und der Geschäftsgang werden durch eine Geschäftsordnung näher bestimmt. Es herrscht darüber Einverständnis, daß für diese Regelung der Ansprüche der deutschen Staatsangehörigen durch die Kommission lediglich das Dekret des Rates der Volkskommissare vom 16. April 1920 über Requisitionen und Konfiskationen, veröffentlicht in der Gesetzsammlung 1920 Nr. 29 (Anhang I), und das Ergänzungsdekret vom 23. Juli 1920, veröffentlicht in den „Iswestija" vom 25. Juli 1920 (Anhang II), für die Regelung der Ansprüche der russischen Staatsangehörigen die deutschen Gesetze maßgebend sind.

Anmerkung: Für die Behandlung der Rechtsansprüche deutscher Staatsangehöriger sollen die einschlägigen Bestimmungen des Dekrets des Rates der Volkskommissare über herrenloses Gut, veröffentlicht in den „Iswestija" Nr. 257 vom 16. November 1920 (Anhang III), herangezogen werden.

государств, в исполнение ст. 10 от 19-го апреля 1920 года, устанавливается предварительно следующее соглашение относительно частной, служащей для личного употребления, а также обнимающей домашний инвентарь, собственности (в дальнейшем обозначаемой только словом «собственность»).

Для обеспечения юридически обоснованных претензий в отношении прав собственности бывших военнопленных и гражданских интернированных и для урегулирования этих претензий в Москве учреждается немецко-русская Комиссия, которая должна приступить к своей деятельности не позже, как через четыре недели после вступления в силу настоящего дополнительного соглашения. Оба правительства предявляют этой Комиссии претензии своих граждан с приложением документальных данных. Круг задач этой Комиссии и деловой порядок подробнее определяются уставом. Договаривающиеся стороны согласны в том, что для разрешения Комиссией претензий германских граждан руководством служат только декрет Совета Народных Комиссаров от 16-го апреля 1920 года о реквизициях и конфискациях, опубликованных в Собрании Узаконений 1920 года за № 29 (Прибавление I) и дополнительный декрет от 23-го июля 1920 года, опубликованный в «Известиях» от 25-го июля 1920 года (Прибавление II), а для урегулирования претензий русских граждан руководством служат германские законы.

Примечание. По отношению к юридически обоснованным претензиям германских граждан надлежит принимать в соображение соответственные постановления декрета Совета Народных Комиссаров о безхозяйном имуществе, опубликованного в «Известиях» № 257 от 16-го ноября 1920 года (Прибавление III).

Artikel 6

Das Eigentum darf, insofern es das Gewicht von 8 Pud (131 Kilogramm) nicht übersteigt, unter Beobachtung der Ausfuhrbestimmungen sofort zoll- und abgabefrei ausgeführt werden.

Anmerkung: Das in Petersburg und Moskau befindliche, etwa 1500 Kolli betragende, bewegliche Gut ist als Privateigentum bereits Heimgekehrter zu betrachten und nach Maßgabe dieses Artikels zu behandeln. Nach erfolgter Prüfung darf es sofort abtransportiert werden, wobei die Russische Regierung die erforderlichen Transportmittel zur Beförderung nach einem dem Austausch der Kriegsgefangenen dienenden Hafen zur Verfügung stellt.

Artikel 7

Das von der Kommission als deutsches Eigentum anerkannte, 8 Pud übersteigende und das zur Ausfuhr nicht zugelassene Gut der ehemaligen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten ist bis zur endgültigen Entscheidung über den Abtransport von der Russischen Regierung auf Antrag der Deutschen Fürsorgestelle dieser zur Aufbewahrung zu übergeben. Die Russische Regierung stellt zu diesem Zwecke die erforderlichen Lagerräume und Eisenbahntransportmittel zur Verfügung.

Artikel 8

Soweit ein der Kommission vorgelegter Antrag sich auf greifbares Eigentum bezieht, sind die beiderseitigen Zentralbehörden für auswärtige Angelegenheiten auf Antrag der Fürsorgestellen verpflichtet, bis zur Beschaffung der der Kommission vorzulegenden urkundlichen Unterlagen den provisorischen Schutz über das Eigentum auszuüben. Die urkundlichen Unterlagen müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ablauf des Tages, an dem die Fürsorgestellen den Antrag gestellt haben, beigebracht werden.

Internierte Heeresangehörige

Artikel 9

Als russische internierte Heeresangehörige in Deutschland sind alle Personen anzusehen, die als

Статья 6

Собственность не свыше 8 пудов (131 килограмм) может быть немедленно вывезена без оплаты пошлиной и налогом, с соблюдением вывозных правил.

Примечание. Находящееся в Петербурге и Москве движимое имущество, составляющее около 1500 мест, следует рассматривать как частную собственность уже возвратившихся на родину и поступить с нею согласно этой статье. Это имущество после просмотра может быть немедленно отправлено, причем русское правительство предоставляет нужные транспортные средства для его перевозки в порт, служащий для обмена военнопленных.

Статья 7

Признанное Комиссией германской собственностью имущество бывших военнопленных и гражданских интернированных, превышающее 8 пудов и недозволенное к вывозу, до окончательного решения вопроса об его отправке по предложению германского Бюро, подлежит передаче этому последнему Русским Правительством на хранение. Русское правительство предоставляет для этого нужные склады и железнодорожные транспортные средства.

Статья 8

Если внесенное в Комиссию заявление касается наличной собственности, то центральные ведомства иностранных дел обоих государств по предложению Бюро обязаны взять на себя временную ее охрану впредь до предявления Комиссии документальных данных. Документальные данные должны быть представлены в трехмесячный срок по истечении дня, в который сделано заявление со стороны Бюро.

Интернированные воинские чины

Статья 9

Русскими воинскими чинами, интернированными в Германии, считаются все лица,

Angehörige der russischen Sowjet-Armee die deutsche Grenze überschritten haben.

Für die Behandlung der Internierten sind die Grundsätze des Abkommens vom 19. April 1920 sowie der in Ergänzung dazu getroffenen Vereinbarungen und der Artikel 2 dieses Abkommens maßgebend.

Artikel 10

Die Russische Regierung verpflichtet sich vorbehaltlich anderweitiger Regelung, die von der Deutschen Regierung bis zum 1. Januar 1921 verauslagten und festgestellten Kosten, die dem Deutschen Reiche im Zusammenhange mit der Internierung aller russischen Heeresteile entstanden sind, spätestens am 1. Juli 1921 zurückzuerstatten.

Die nach dem 1. Januar 1921 entstandenen Kosten dieser Art werden von der Russischen Regierung spätestens drei Monate nach erfolgter Anforderung erstattet werden.

Artikel 11

Die Russische Regierung erklärt sich damit einverstanden, daß zur Deckung der im Artikel 10 erwähnten Kosten das von den russischen Heeresteilen mitgeführte Heeresgut herangezogen wird unter der Voraussetzung, daß die Verwertung dieses Gutes nach den Grundsätzen erfolgt, die für die Verwertung überzähligen deutschen Heeresgutes maßgebend sind, und daß hierbei ein Vertreter der Russischen Fürsorgestelle anwesend ist, dem Protokoll- und Einspruchsrecht zusteht, ohne daß die Verwertung selbst dadurch aufgehalten werden soll.

Artikel 12

Dieses Abkommen tritt mit der Unterzeichnung in Kraft, die Artikel 2, 4 und 9, soweit sie die

которые перешли германскую границу в качестве входящих в состав русской советской армии.

В отношении интернированных служат руководством соглашения от 19-го апреля 1920 года, а также дополнительные соглашения и статья 2 настоящего соглашения.

Статья 10

Русское правительство обязуется, если не последует другое урегулирование вопроса, не позже 1-го июля 1921 года вернуть германскому правительству произведенные и установленные расходы до 1-го января 1921 года, понесенные германским государством на интернирование всех русских воинских частей.

Расходы этого рода, произведенные после 1-го января 1921 года, русское правительство возвращает не позже трех месяцев после востребования.

Статья 11

Российское правительство выражает свое согласие на то, чтобы для покрытия упомянутых в ст. 10 расходов было употреблено и состоявшее при русских воинских частях военное имущество, под условием, чтобы использование этого имущества производилось на началах, которые служат руководством при использовании сверхкомплектного германского военного имущества и чтобы при этом присутствовал представитель русского Бюро, которому присваивается право протоколирования и возражения с тем, чтобы само использование этим не задерживалось.

Статья 12

Это соглашение вступает в силу с момента подписания, статьи же 2, 4 и 9 по-

Gewährung von Straffreiheit in sich schließen, jedoch erst mit Austausch besonderer Ratifikationsurkunden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten das gegenwärtige Abkommen unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Berlin am 6. Mai 1921.

gez. **Gustav Behrendt**
Freiherr Ago von Maltzan
Scheinmann

сколько они влекут за собой ненаказуемость, однако лишь по обмене особыми ратификационными грамотами.

В удостоверение чего Уполномоченные обоих сторон подписали настоящее соглашение и приложили свои печати.

Берлин, 6-го мая 1921 года.

Gustav Behrendt
Frhr. Ago von Maltzan
Шейнман

Anhang I

Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Arbeiter- und Bauern-Regierung.

28. April 1920 Nr. 29.

Dekret des Rates der Volkskommissare über Requisitionen und Konfiskationen.

Nr. 143

Zwecks Festsetzung einer allgemeinen Regel für Requisition und Konfiskation verordnet der Rat der Volkskommissare folgendes:

1. Jegliches Eigentum darf nur nach Maßgabe vorliegender Regeln requiriert oder konfisziert werden.

2. Als Requisition gilt die vom Staate durchgeführte zwangsweise Enteignung oder zeitweilige Einziehung von Eigentum, das sich im Besitze von Privatpersonen und Gesellschaften befindet, gegen eine Entschädigung, die durch die zuständigen Behörden festgesetzt wird (Artikel 9 und 10).

3. Als Konfiskation gilt die vom Staate durchgeführte entschädigungslose zwangsweise Enteignung von Eigentum, das sich im Besitze von Privatpersonen und Gesellschaften befindet.

4. Das Recht der Requisition von Lebensmitteln zum Zwecke ihrer Erfassung durch den Staat sowie von Gegenständen der wirtschaftlichen Produktion zum Zwecke der Befriedigung der staatlichen Bedürfnisse steht zuständigkeitshalber dem Präsidium des Obersten Volkswirtschaftsrats sowie des Volkskommissariats für Lebensmittelversorgung zu, wobei diese beiden Behörden ihre Rechte unmittelbar sowie auch durch die örtlichen Organe ausüben.

Anmerkung. Das Recht und die Art der Durchführung der Requisititon und Konfiskation durch andere Behörden wird durch besondere Dekrete geregelt.

5. Das Recht der Konsfiskation gehört den Organen der Staatsgewalt, die im vorhergehenden Artikel genannt sind, sowie dem Präsidium der Allrussischen Außerordentlichen Kommission, dem Revolutionstribunal und den Volksgerichten, die diese Maßnahme als Strafmaßregel anwenden.

Dieses Recht wird durch besondere Verordnungen der genannten Organe der Staatsgewalt verwirklicht, wobei diese Verordnungen den beteiligten Personen laut Artikel 10 des vorliegenden Dekrets in schriftlicher Form auszuhändigen sind. Die Revolutionstribunale und Volksgerichte schließen ihre Verordnungen über Konfiskationen in die von ihnen gefällten Urteile ein.

6. Die Requisition und Konfiskation von Gegenständen des häuslichen Bedarfs (Möbel, Kleidung, Schuhwerk, Geschirr usw.) ist verboten. In Fällen eines besonders dringenden öffentlichen Bedarfs an diesen Gegenständen steht das Recht der Requisition oder Konfiskation einer besonderen Kommission zu, die aus Vertretern folgender Behörden besteht: des Gouvernements-Exekutivkomitees, des Gouvernements-Volkswirtschaftsrats und des Gouvernements-Lebensmittelkomitees, mit der Bedingung, daß die zuständigen Zentralbehörden jedesmal benachrichtigt werden.

7. Gegenstände, deren Aufbewahrung vollständig verboten oder in einer eine bestimmte Norm nicht überschreitenden Menge gestattet ist, unterliegen einer sofortigen Beschlagnahme seitens desjenigen Organs der administrativen Gewalt, welches die Aufbewahrung entdeckt hat.

Dagegen wird die Entscheidung über Requisition oder Konfiskation dieser Gegenstände denjenigen Behörden überlassen, die in den Artikeln 4, 5 und 6 des vorliegenden Dekrets genannt sind.

8. Das requirierte und konfiszierte Eigentum gelangt in den Besitz der R. S. F. S. R. bzw. steht bei zeitweiliger Einziehung zur Verfügung derselben und wird den zuständigen Organen der Staatsgewalt binnen 3 Tagen vom Zeitpunkt der Enteignung übergeben.

Die Organe, welche Verordnungen über Requisition und Konfiskation erlassen, sowie die Organe, die die requirierten und konfiszierten Gegenstände übernehmen, führen darüber genaue Abrechnung und Inventarlisten.

Anmerkung: Ein ausführlicheres Reglement für die Übergabe an die zuständigen Behörden sowie für die Bestandsaufnahme und Abschätzung soll durch eine Instruktion des Volkskommissariats der Justiz unter Teilnahme des Volkskommissariats der Lebensmittelversorgung, des Obersten Volkswirtschaftsrats und des Volkskommissariats der Arbeiter- und Bauerninspektion geregelt werden.

Bis zur Veröffentlichung dieser Instruktion wird die allgemeine Regel befolgt, die in den Artikeln 7 bis 10 vorgesehen ist.

9. Die Bezahlung des requirierten Eigentums erfolgt durch dasjenige Regierungsorgan, welches die Verordnung über die Requisition erlassen hat, und zwar binnen Monatsfrist vom Tage der Aushändigung einer Kopie des Requisitions-Protokolls an die beteiligte Person.

10. Bei jeder Requisition, Konfiskation und Beschlagnahme von Eigentum wird gleichzeitig eine besondere Protokollaufnahme gemacht mit Angabe: 1. der formalen Grundlagen des Vorganges, 2. des requirierten, konfiszierten oder beschlagnahmten Eigentums. Der Besitzer des requirierten oder konfiszierten Eigentums erhält binnen drei Tagen eine Kopie der genannten Protokollaufnahme.

11. Falls die Konfiskation als Strafmaßregel angewandt wird, sind die Behörden, die die Konfiskation vornehmen, verpflichtet, dem Inhaber der konfiszierten Gegenstände sowie den Mitgliedern seiner Familie die erforderlichen Gegenstände des persönlichen Bedarfs und der beruflichen Betätigung in einem Umfang zu belassen, der durch eine allgemeine Verordnung geregelt wird, wobei Klagen über unrechtmäßige Handlungen bei Durchführung einer solchen Konfiskation beim Präsidium des örtlichen Exekutivkomitees einzureichen sind, das verpflichtet ist, die Klage binnen 3 Tagen auf ihre Berechtigung hin zu prüfen.

12. Alle vorhergegangenen Dekrete und Verordnungen der zentralen und örtlichen Behörden, die dem vorliegenden Dekrete widersprechen, verlieren ihre Gültigkeit.

13. Für Nichtbefolgung des vorliegenden Dekrets unterliegen die schuldigen Amtspersonen der Verantwortung vor dem Volksgerichte.

Vorsitzender des Rates der Volkskommissare:
W. Uljanow (Lenin)

Geschäftsführer des Rates der Volkskommissare:
W. Bontsch-Brujewitsch

Sekretär:
L. Fotijewa

16. April 1920.

Veröffentlicht in Nr. 85 der Nachrichten des Allrussischen zentralen Exekutivkomitees vom 22. April 1920.

Anhang II

Dekret des Rates der Volkskommissare.

In Ergänzung und Entwicklung des Dekrets des Rates der Volkskommissare vom 16. April 1920 über Requisitionen und Konfiskationen (Sammlung der Gesetze 1920 lfde. Nr. 143) hat der Rat der Volkskommissare angeordnet:

A. Über Beschlagnahme von Edelmetallen, Barmitteln und verschiedenen Wertgegenständen

1. Nachfolgende Gegenstände unterliegen, unabhängig von ihrer Menge, der Konfiskation, die im Sinne der Anmerkung zu Artikel 4 und des Artikels 5 des Dekrets vom 16. April 1920 (Sammlung der Gesetze 1920 lfde. Nr. 143) durchgeführt wird:

a) Münzen aus Platin, Gold und Silber,
b) Gold und Platin in Stangen und rohem Zustand,
c) Prozentpapiere und Dividendenscheine außer solchen, die auf Grund besonderer Verordnungen als Geldzeichen im Umlauf sind,
d) bare Geldzeichen, die aus spekulativem Zwecke erworben wurden, wenn dieses durch das Volksgericht erwiesen ist.

2. Der Konfiskation unterliegen Gegenstände aus Edelmetallen, falls die Menge derselben untenstehende Normen, deren Aufbewahrung bei Privatpersonen zum Zwecke des persönlichen und häuslichen Bedarfs gestattet ist, übersteigt:

a) Gold- und Platingegenstände im Gewichte von über 18 Solotnik insgesamt pro Person,
b) Gegenstände aus Silber im Gewichte von über 3 Pfund insgesamt pro Person,
c) Brillanten und andere Edelsteine über 3 Karat und Perlen über 5 Solotnik pro Person.

Anmerkung: Der Requisition unterliegen nur Überschüsse über die in den Punkten a, b und c festgesetzten Normen; zu den Gegenständen aus Gold, Silber und Platin werden solche Gegenstände nicht gerechnet, die im wesentlichen nicht aus Edelmetallen bestehen und bei denen letztere nur einen Zubehörteil bilden (z. B. goldene Uhren, Brillen in goldener Fassung usw.). Für Gegenstände, die in Artikel 9 dieses Dekrets genannt, aus Edelmetallen hergestellt und mit Edelsteinen geschmückt sind, gelten die Artikel 9 und 10 des vorliegenden Dekrets.

3. Barmittel, die von Privatpersonen aufbewahrt werden und insgesamt den 20fachen ortsüblichen Tariflohn pro Person (unabhängig von der Geldsorte) übersteigen, unterliegen der Beschlagnahme und zwangsmäßigen Überweisung in die Staatskasse auf das Konto des Besitzers.

4. Über die Beschlagnahme aller auf Grund vorliegender Verordnung festgestellten Gegenstände, Werte und Barmittel (Artikel 1, 2 und 3) erfolgt unverzüglich eine Protokollaufnahme, die ein genaues Verzeichnis enthalten muß; hierbei wird bei Barmitteln deren Summe und Sorte bezeichnet, bei Edelmetallen und Edelsteinen ihr Gewicht und bei Prozentpapieren und Dividendenscheinen der nominelle Wert, der auf dem Papier bezeichnet ist, sowie die Daten des ersten und letzten Koupons. Die beschlagnahmten Gegenstände werden der nächsten Kasse des Volkskommissariats der Finanzen beziehungsweise in der Hauptstadt der staatlichen Aufbewahrungsstelle für Wertgegenstände übergeben.

5. Die staatliche Aufbewahrungsstelle in Moskau und die örtlichen Kassen des Volkskommissariats der Finanzen kontrollieren auf Grund der Protokollaufnahme die erhaltenen und im Artikel 4 genannten Wertgegenstände, und zwar die Wertgegenstände aus Metall in bezug auf das Gewicht, die Barmittel und Wertpapiere in bezug auf Menge, Art und Sorte, und senden binnen 3 Tagen eine Kopie der Protokollaufnahme über die Beschlagnahme mit ihrem Gutachten und mit dem Visum des Vertreters der Arbeiter- und Bauerninspektion an das Kollegium des Volkskommissariats der Finanzen in Moskau oder an die Abteilung der Finanzen des Gouvernement-Exekutivkomitees.

6. Nach Erhalt der Protokollaufnahme über die Beschlagnahme bestimmen das Volkskommissariat der Finanzen oder die örtlichen Abteilungen für Finanzen binnen 8 Tagen, welche Teile der beschlagnahmten Wertgegenstände, die in den Artikeln 1, 2 und 3 genannt sind, der Requisition, Konfiskation oder der Überweisung auf das Konto des Besitzers und welche der Rückgabe an den Besitzer unterliegen. Die Schätzung und Bezahlung des Requirierten erfolgt auf Grund der Artikel 6 und 7 der Instruktion, die kraft Anmerkung zu Artikel 8 des Dekrets vom 16. April 1920 erschienen ist.

Das Gesamtdekret, welches außerdem die Teile B, C, D und E enthält, ist gezeichnet:

Vorsitzender des Rates der Volkskommissare:
W. Uljanow (Lenin)

Geschäftsführer des Rates der Volkskommissare:
W. Bontsch-Brujewitsch

Sekretär
L. Fotijewa

Veröffentlicht in den „Iswestija" Nr. 163 vom 25. Juli 1920.

Anhang III

Dekret des Rates der Volkskommissare, betreffend das herrenlose Gut.

Veröffentlicht in den „Iswestija" Nr. 257 vom 16. November 1920.

Der Rat der Volkskommissare bestimmt:

1. Herrenloses Gut ist dasjenige Gut, das sich in niemandes Besitz oder im Besitze bestimmter Organe ohne Wissen des zuständigen zentralen Verteilungsorgans befindet. Im besonderen gehören zu dieser Art von Gütern folgende:

a) Dasjenige Gut, das im Kampfgebiet oder in den von den Sowjettruppen besetzten Orten zurückgelassen wurde oder überhaupt jedes Beutegut;
b) dasjenige Gut, das ohne Angabe des Empfängers und des Eigentümers evakuiert worden ist;
c) dasjenige Gut, das als der Mobilisierung unterliegend erklärt worden ist, sowie das infolge Kriegsbeendigung gemäß Bestimmung des Revolutionären Kriegsrats der Republik demobilisierte Gut, an dem weder für die Armee, noch für die Front Bedarf bestand;
d) jede Art von Gütern, die sich in den Lagerräumen der staatlichen Organe, wozu auch die Verteilungsorgane gehören, befinden, falls sie nicht unter die Zuständigkeit der genannten Organe fallen oder ihnen zur Aufbewahrung seitens der zuständigen Behörden nicht übergeben worden sind;

Anmerkung: Das als herrenlos anerkannte Gut, das für den Betriebs- und Wirtschaftsbedarf der Behörde, in deren Lagerräumen es sich befindet, notwendig ist, unterliegt keiner Einziehung, sondern wird seitens der zuständigen zentralen Verteilungsbehörde im Versorgungsplane der betreffenden Behörde lediglich in Anrechnung gebracht.

e) dasjenige Gut, das sich in der Verwaltung der Liquidationskommissionen für die einzelnen Republiken befindet und von seiten des Volkskommissariats für Auswärtige Angelegenheiten als der Verwertung durch die Verteilungsorgane der R. S. F. S. R. unterliegend anerkannt wird;

f) dasjenige Gut, das in Lagerräumen, die durch Gerichts- und Verwaltungsbehörden versiegelt worden sind, festgestellt worden ist und das der Rückgabe an die Besitzer nicht unterliegt;

g) das nicht eingeforderte und ohne Begleitpapiere festgestellte Gepäck sowie Waren und Ladungen auf Eisenbahnstationen und Landungsplätzen;

h) dasjenige Gut, das vom Besitzer de facto verlassen wurde, dessen Aufenthalt unbekannt ist, sowie dasjenige Gut, dessen Besitzer unbekannt ist und nicht ermittelt werden kann.

2. Die Verwaltung jedes herrenlosen Gutes hinsichtlich seiner Feststellung, der Übergabe an die zentralen Verteilungsorgane, der Bestandaufnahme und aller mit der Übergabe zusammenhängenden Abrechnungen ist in den Kommissionen für Beschlagnahme herrenlosen Gutes (Kombeschos) bei dem Außerordentlichen Bevollmächtigten des Defensivrats für Armeeversorgung (Tschussosnabarm) zu konzentrieren.

Anmerkung: Bei Feststellung bedeutender Mengen von Materialien, die nach der Spezifikation dem Bereich einer Behörde angehören, die keinen Vertreter im Kombeschos hat, werden die Fragen, betreffend Übergabe der festgestellten Materialien seitens des Kombeschos, unter obligatorischer Teilnahme eines Vertreters der betreffenden Behörde entschieden.

3. Zum Kombeschos gehören je ein Vertreter von:

a) Tschussosnabarm,
b) Zus (Zentralverwaltung für Versorgung der Armee),
c) Rabkrin (Arbeiter- und Bauern-Inspektion),
d) Tramot W. S. N. Ch. (Transportabteilung des Obersten Volkswirtschaftsrats),
e) W. Tsch. K. (Allrussische Außerordentliche Kommission),
f) Narkomprod (Volkskommissariat für Verpflegung),
g) Narkomputj (Volkskommissariat für Verkehr).

4. Die Exekutivorgane des Kombeschos sind im Zentrum: Tramot und in der Provinz: Gubtramot der Volkswirtschaftsräte. Zur Durchführung der Aufgaben des Kombeschos berufen die Gubtramot Vertreter der Militärverwaltung, der Gouvernementsverpflegungskomitees, der Arbeiter- und Bauerninspektion, der Tsch. K. und des Volkskommissariats für Verkehr.

5. In Ausnahmefällen können von Kombeschos in Übereinstimmung mit dem Tramot des Obersten Volkswirtschaftsrats an den Fronten besondere Kreis- und Gebietskommissionen mit erweitertem Bestand und erweiterten Vollmachten gebildet werden.

6. Falls erforderlich, liquidiert der Kombeschos die jetzt vorhandenen Kommissionen, die das herrenlose Gut verwalten, und übernimmt deren Verwaltungsapparate.

7. Kombeschos und seine Vollzugsorgane richten sich bei der Übergabe der Güter an die zentralen Verteilungsorgane nach der Nomenklatur der Gegenstände, die der Verwaltung dieser Organe unterliegen.

8. Streitigkeiten, die unter den Behörden in Fragen des herrenlosen Gutes entstehen, werden durch den zentralen Kombeschos entschieden.

9. Die Bestandaufnahme des gesamten übergebenen herrenlosen Gutes obliegt dem Kombeschos durch seine Vollzugsorgane.

10. Im Falle der Feststellung des privaten Besitzers des Gutes nach bereits erfolgter Auffindung des Gutes wird ihm dasselbe nach Erbringung von Beweisen seiner gesetzlichen Ansprüche auf dieses Gut entweder zurückgegeben oder dessen Wert gemäß den im Dekret über Requisitionen und Konfiskationen (veröffentlicht in den Nachrichten des zentralen Exekutivkomitees Nr. 85 vom 22. April 1920) und der ergänzenden Instruktion zu diesem Dekrete festgelegten Bestimmungen zurückerstattet.

Anmerkung:

1. Dasjenige Gut, das sich in der Verwaltung des Kombeschos befindet, kann laut Lit. C. des Abschnitts 1 dem Besitzer zurückgegeben werden, nachdem er die ihm bei der Mobilisierung bezahlten Beträge zurückerstattet hat und nachdem seine Ansprüche und die Tatsache der seinerzeitigen Übergabe seines Gutes an die Organe der Republik gemäß der Mobilisationsordnung, nachdem kein Bedarf der Armee und der Flotte mehr vorliegt, vorschriftsmäßig festgestellt worden sind.
2. Das dem Kombeschos übertragene Gut unterliegt laut Lit. C. Abschnitt 1 der Verteilung oder der Rückgabe an den Besitzer nach erfolgter Verfügung seitens des für derartige Fälle zuständigen Organs.

11. Die Vergütung des Wertes des Gutes erfolgt laut Abschnitt 10 des vorliegenden Dekrets durch den Kombeschos und seine Vollzugsorgane.

12. Alle Kommissariate und ihre zentralen und örtlichen Behörden, in deren Verwaltung sich das laut Abschnitt 1 bezeichnete herrenlose Gut befindet, sind verpflichtet, innerhalb 14 Tagen vom Tage der Feststellung eines solchen Gutes dem Kombeschos bei dem Tschussosnabarm zwecks entsprechender Veranlassung Anzeige zu erstatten.

Anmerkung: Die obenerwähnte Frist von 14 Tagen rechnet hinsichtlich des Gutes, das unter Lit. D. Abschnitt 1 bezeichnet ist, vom Tage des Empfanges dieses Dekrets durch die örtlichen Vollzugskomitees.

13. Alle Kommissariate und zentralen Verteilungs- und Produktionsorgane sind verpflichtet, Vertreter des Kombeschos zur Prüfung der in ihrer Verwaltung befindlichen Lagerräume zuzulassen.

14. Durch dieses Dekret werden alle früher durch den Rat der Volkskommissare über das herrenlose Gut herausgegebenen Dekrete und Verfügungen aufgehoben, mit Ausnahme von

a) Verfügung des Rates der Volkskommissare vom 25. Januar 1919, betreffend den Übergang der Funktionen der Allrussischen Evakuationskommission, darunter des Rechtes der Requisition von Gepäck und Gütern ohne Begleitpapiere auf den Eisenbahnstationen, an den Tramot des Obersten Volkswirtschaftsrats und der Übergabe derselben Funktionen bezüglich der Wassertransportwege,

b) Verfügung des Rates der Arbeit und der Defensive vom 19. Dezember 1919, betreffs Organisation einer Kommission beim Tschussosnabarm zur Herausschaffung des herrenlosen Gutes aus allen Ländern der Republik.

Der Vorsitzende des Rates der Volkskommissare:

W. Uljanow (Lenin).

Geschäftsführer: W. Bontsch-Brujewitsch.

(Nr. 8258) Gesetz, betreffend Änderung des Besoldungsgesetzes vom 30. April 1920 in der Fassung des Gesetzes vom 17. Dezember 1920. Vom 29. Juli 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

In der dem Gesetz als Anlage 2 beigefügten Besoldungsordnung II ist anzufügen:

bei Gruppe II: „Heizer"
bei Gruppe III: „Maschinisten
Oberheizer
Drucker"
bei Gruppe IV: „Obermaschinisten
Oberdrucker"
bei Gruppe V: „Werkführer"

ferner einzufügen:

„Gruppe VI: Verwaltungssekretäre"

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1921 in Kraft.

Berlin, den 29. Juli 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Wirth

(Nr. 8259) **Gesetz über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte. Vom 23. Juli 1921.**

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

§ 1

Empfänger von Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte erhalten vom 1. Januar 1921 ab bis auf weiteres eine monatlich im voraus zahlbare Beihilfe.

Die Beihilfe wird solchen Personen nicht gewährt, denen auf Grund des Gesetzes über eine außerordentliche Beihilfe für Empfänger von Renten aus der Invalidenversicherung vom 26. Dezember 1920 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 473) eine Beihilfe zusteht.

§ 2

Die Beihilfe beträgt für Empfänger von Ruhegeld monatlich siebzig Mark, für Empfänger einer Witwen- oder Witwerrente monatlich fünfundfünfzig Mark und für Empfänger einer Waisenrente monatlich dreißig Mark.

§ 3

Die Beihilfe wird stets, auch in den Fällen des § 390 des Versicherungsgesetzes für Angestellte, im vollen Betrag und nur für volle Kalendermonate gezahlt. Die Beihilfe fällt weg, wenn die Rente zum vollen Betrage ruht.

§ 4

Die Beihilfen werden aus den Mitteln der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte gezahlt.

Artikel II

Das Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 989) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 3 wird das Wort „fünfzehntausend" durch „dreißigtausend" ersetzt.
2. Im § 16 wird am Schlusse zugesetzt:

Klasse	K	von mehr als	5 000	bis	10 000	Mark
»	L	» »	10 000	»	15 000	»
»	M	» »	15 000	Mark.		

3. § 131 Abs. 3 wird gestrichen.
4. Im § 161 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „jedoch sind nur Männer wählbar" gestrichen.
5. Der § 172 erhält am Schlusse des Abs. 1 folgenden Zusatz:

In Gehaltsklasse K	33,20	Mark
» » L	40,00	»
» » M	48,00	» .

Artikel III

Für Angestellte, die mit einem Jahresarbeitsverdienste von mehr als 15 000 Mark auf Grund des Artikels II Nr. 1 versicherungspflichtig werden, ohne bereits eine laufende Anwartschaft aus früherer Pflichtversicherung zu haben (Neuversicherte), finden die §§ 366, 395 bis 398 des Versicherungsgesetzes für Angestellte mit der Maßgabe Anwendung, daß die Fristen vom Inkrafttreten dieses Artikels ab laufen.

Artikel IV

Der Artikel I tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1921 ab, der übrige Teil dieses Gesetzes vom 1. August 1921 ab in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Für den Reichsarbeitsminister
Dr. Wirth

(Nr. 8260) **Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren. Vom 29. Juli 1921.**

Auf Grund des § 1 der Verordnung über den Verkehr mit Zündwaren vom 16. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1393) und der Ziffer III § 1 Abs. 2 der Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachungen über den Verkehr mit Zündwaren, vom 9. Juli 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 919) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Zündholzindustrie-Gesellschaft m. b. H. in Berlin wird beauftragt, für die gleichmäßige und ausreichende Versorgung des Inlandes mit inländischen aus ausländischen Zündhölzern Sorge zu tragen.

§ 2

Der Zündholzindustrie-Gesellschaft m. b. H. wird ein Verwaltungsrat angegliedert. Dieser setzt sich zusammen aus

1. zwei Vertretern des Reichswirtschaftsministers,
2. einem Vertreter des Reichsministers der Finanzen,

3. einem Vertreter der Verbraucher,
4. einem Vertreter der Zündholzindustrie-Gesellschaft m. b. H.,
5. einem Vertreter der Zündholzindustrie,
6. einem Vertreter des Zündholzimporthandels,
7. einem Vertreter des Großhandels,
8. einem Vertreter des Kleinhandels,
9. } zwei Vertretern der Arbeitnehmer der Zündholzindustrie,
10. }
11. } drei Vertretern der Arbeitnehmer des Import-, Groß- und Kleinhandels.
12. }
13. }

Die Ernennung der zu Ziffer 1, 3 bis 13 bezeichneten Vertreter erfolgt durch den Reichswirtschaftsminister, die Ernennung des zu 2 bezeichneten Vertreters erfolgt durch den Reichsminister der Finanzen.

Das Vorschlagsrecht steht zu hinsichtlich der Vertreter

zu 4. dem Aufsichtsrate der Zündholzindustrie-Gesellschaft m. b. H.,
zu 5. dem Vereine deutscher Zündholzfabrikanten,
zu 6. der Allgemeinen Zündholz-Export-Zentrale,
zu 7. dem Zentralverbande des deutschen Großhandels, e. V. in Berlin,
zu 8. der Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels in Berlin,
zu 9. und 10. der Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie,
zu 3., 11., 12. und 13. den vom Reichswirtschaftsminister bestimmten Verbänden oder Vereinigungen.

Der Verwaltungsrat tritt unter Vorsitz eines Vertreters des Reichswirtschaftsministers in der Regel monatlich einmal zu einer Sitzung zusammen. Die Zündholzindustrie-Gesellschaft m. b. H. hat ihm über Erzeugung, Verteilung und Versorgung unter Berücksichtigung der Einfuhr Bericht zu erstatten.

Zu den Sitzungen des Verwaltungsrats können bei Bedarf andere Personen als Sachverständige herangezogen werden; Stimmrecht steht ihnen jedoch nicht zu.

Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Reichswirtschaftsministers unterliegt.

§ 3

Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:

1. der Zündholzindustrie-Gesellschaft m. b. H. für die Versorgung des Inlandes mit inländischen und ausländischen Zündhölzern Richtlinien zu erteilen,
2. die Höhe der einzuführenden Menge ausländischer Zündhölzer zu bestimmen,
3. Anordnungen über die Verwaltung und Verwertung der Ausgleichskasse zu treffen.

§ 4

Die Zündholzindustrie-Gesellschaft m. b. H. berechnet die Umlage und teilt sie dem Zahlungspflichtigen mit. Der Zahlungspflichtige hat den ihm zur Zahlung aufgegebenen Betrag binnen sechs Wochen nach Empfang der Zahlungsaufforderung bei der Preußischen Staatsbank (Seehandlung) in Berlin für Rechnung der Zündholzindustrie-Gesellschaft m. b. H. einzuzahlen.

Rückständige Zahlungen werden auf Ersuchen des Reichswirtschaftsministers nach den für die Einziehung von Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften beigetrieben.

Die Zündholzindustrie-Gesellschaft m. b. H. darf über die Bestände der Ausgleichskasse nur mit Genehmigung und nach den Weisungen des Verwaltungsrats verfügen.

§ 5

Die Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren und Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 30. September 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1779), vom 22. De-

zember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 2151) und Ziffer I der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1855) werden aufgehoben.

§ 6

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Juli 1921.

Der Reichswirtschaftsminister
Schmidt

Druckfehlerberichtigungen

1. In der Verordnung über die Einfuhr von Butter und Käse vom 10. Mai 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 512) ist im Artikel I an Stelle von „(Mischbutter)" zu setzen „(Milchbutter)".

2. Die Überschrift der auf S. 917 des Reichs-Gesetzblatts unter Nr. 8218 veröffentlichten Verordnung hat zu lauten: Verordnung, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Margarine aus dem Ausland und Aufhebung der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte. Vom 9. Juli 1921.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 6. August 1921	Nr. 85

Inhalt: Gesetz, betreffend das deutsch-belgische Abkommen zu Artikel 312 des Friedensvertrags. S. 1177. — Gesetz, betreffend die Verlängerung der Frist zur Anmeldung von Forderungen im Ausgleichsverfahren. S. 1188. — Gesetz, betreffend Wochenhilfe und Wochenfürsorge. S. 1189. — Verordnung über den Ablauf von Vorlegungs-, Protest- und Benachrichtigungsfristen. S. 1192. — Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Ausstellung „Spitzen- und Pelzmoden" in Berlin. S. 1192. — Druckfehlerberichtigung. S. 1192.

(Nr. 8261) Gesetz, betreffend das deutsch-belgische Abkommen zu Artikel 312 des Friedensvertrags. Vom 20. Juli 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Dem am 9. Juli 1920 unterzeichneten deutsch-belgischen Abkommen zu Artikel 312 des Friedensvertrags wird zugestimmt.

Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Die zur Ausführung des Abkommens erforderlichen Bestimmungen erläßt der zuständige Reichsminister. Er ist befugt, seine Zuständigkeit auf nachgeordnete Behörden zu übertragen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister des Auswärtigen
Dr. Rosen

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 20. August 1921.)

Aachen, den 4. Dezember 1920.

Herr Senator!

Nachdem wir am 9. Juli d. J. den von der Unterkommission zur Ausführung des Artikels 312 des Vertrags von Versailles ausgearbeiteten Entwurf eines Übereinkommens über die Ausführung dieses Artikels unterzeichnet haben, hat auch die Deutsche Regierung dem Übereinkommen zugestimmt. Sie hält indes eine Ratifikation zur Gewährleistung einer ordnungsmäßigen Ausführung durch die zuständigen Behörden für zweckmäßig. Ich beehre mich Ihnen zu bestätigen, daß wir mit Rücksicht hierauf über folgende Punkte übereingekommen sind:

1. Das Übereinkommen vom 9. Juli d. J. soll der Deutschen und der Belgischen Regierung zur Ratifizierung vorgelegt werden.
2. Der Austausch der Ratifikationsurkunden soll baldmöglichst zwischen den beiderseitigen Bevollmächtigten in Aachen erfolgen.
3. Das Übereinkommen soll mit dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft treten.

Eine Abschrift des Abkommens liegt bei.

Genehmigen Sie, Herr Senator, den Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochachtung.

von Dalwigk.

An
den Bevollmächtigten der Belgischen Regierung
Herrn Senator Dr. Halot.

Négociations relatives à l'Exécution du Traité de Paix pour les cercles d'Eupen et de Malmédy.

Bruxelles, le 4 décembre 1920.

Monsieur le Baron,

Le 9 juillet de cette année nous avons adopté et signé le projet — au sujet de l'exécution de l'article 312 du Traité de Versailles — préparé par la Sous-Commission qui s'était occupée de cette question.

Le Gouvernement Belge a accepté cet accord; en conséquence mon Gouvernement considère qu'il est utile, pour garantir l'exécution de cet accord par les autorités compétentes, qu'il fasse l'objet d'une ratification.

En conséquence de ce qui précède, j'ai l'honneur de vous confirmer que nous nous sommes mis d'accord sur les points suivants:

1° la convention du 9 juillet sera soumise à la ratification des Gouvernements Belge et Allemand;

2° l'échange des instruments de ratification aura lieu le plus tôt possible, entre les deux Plénipotentiaires, à Aix;

3° l'accord de la convention entrera en vigueur le jour même de la ratification.

Une double copie de cette convention se trouve annexée à la présente.

Je vous prie, Monsieur le Baron, d'agréer les assurances de ma haute considération.

Halot.

A Son Excellence
le Baron von Dalwigk zu Lichtenfels,
Regierungspräsident, Aix-la-Chapelle.

Übereinkommen zwischen der Deutschen und der Belgischen Regierung, betreffend Ausführung des Artikels 312 des Vertrags von Versailles.

A. Krankenversicherung

Artikel 1

Durch die Abtretung der Kreise Eupen und Malmedy werden die gesetzlichen, satzungsmäßigen oder vertraglichen Verpflichtungen nicht berührt, welche die in diesen Gebieten vorhandenen Krankenkassen gegenüber in Deutschland befindlichen Personen und Körperschaften (Mitgliedern, Ärzten, Zahnärzten, Apothekern, Krankenkassen, sonstigen Versicherungsträgern usw.) haben.

Das Entsprechende gilt für die deutschen Krankenkassen gegenüber Personen und Körperschaften in den Kreisen Eupen und Malmedy.

Maßnahmen einer Krankenkasse, die der Satzung oder dem Zwecke der Versicherung zuwiderlaufen, sind rechtsunwirksam.

Artikel 2

Die Bediensteten der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft, die an den in den Kreisen Eupen und Malmedy belegenen Strecken tätig sind, scheiden aus der Eisenbahnbetriebskrankenkasse für den Direktionsbezirk Köln mit dem Zeitpunkt aus, der auf Grund der zwischen den beiderseitigen Eisenbahnverwaltungen eingeleiteten Verhandlungen durch ein Sonderabkommen vereinbart werden wird. Dieser Zeitpunkt ist spätestens der des endgültigen Überganges der Souveränität Belgiens auf die Kreise Eupen und Malmedy (Artikel 34 des Friedensvertrags). Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die Bediensteten gemäß den bereits getroffenen oder noch zu treffenden Übergangsvereinbarungen der beiden Staaten nach den jeweils geltenden Satzungen der Betriebskrankenkasse Köln weiterversichert. Von dem bezeichneten Zeitpunkt ab haben sie an die Eisenbahnbetriebskrankenkasse Köln keinen Anspruch mehr.

Convention conclue entre le Gouvernement Allemand et le Gouvernement Belge relative à l'exécution de l'article 312 du Traité de Versailles

A. Assurance contre la maladie

Article 1

La cession des cercles d'Eupen et de Malmédy ne porte aucune atteinte aux obligations légales, statutaires ou contractuelles que les caisses d'assurance contre la maladie situées dans les cercles ont vis-à-vis de personnes ou d'institutions établies en Allemagne (membres des caisses, médecins, dentistes, pharmaciens, caisses de maladie, autres institutions d'assurance, etc.).

Il en est de même en ce qui concerne les caisses allemandes d'assurance contre la maladie vis-à-vis de personnes ou d'institutions établies dans les cercles d'Eupen et de Malmédy.

Les mesures prises par une caisse d'assurance contre la maladie qui contreviennent aux statuts ou à l'objet de l'assurance, sont nulles et de nul effet.

Article 2

Les agents du réseau prusso-hessois, qui sont employés sur les lignes situées dans les cercles d'Eupen et de Malmédy, cessent de faire partie de la Caisse des chemins de fer d'assurance contre la maladie pour la Direction de Cologne, à partir de la date qui sera fixée par un arrangement particulier, sur la base des négociations engagées entre les deux administrations des chemins de fer. Cette date sera au plus tard celle du passage définitif des cercles d'Eupen et de Malmédy sous la souveraineté de la Belgique (article 34 du Traité de Paix). Jusqu'à ce jour les agents continuent à être assurés conformément aux arrangements transitoires déjà arrêtés ou qui le seront encore entre les deux Etats, chaque fois d'après les statuts en vigueur de la Caisse d'entreprise de Cologne. A partir de la date précitée, ils n'auront plus de droits vis-à-vis de la Caisse des chemins de fer d'assurance contre la maladie à Cologne.

Artikel 3

Die für den Gesamtbereich der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft bestehende Verbandskrankenkasse fällt als freiwillige Zuschußkasse nicht unter Artikel 312 des Friedensvertrags.

Artikel 4

Die Bediensteten der Postverwaltung, die bei den in den Kreisen Eupen und Malmedy belegenen Postanstalten tätig und Mitglieder der Postkrankenkasse für den Oberpostdirektionsbezirk Aachen sind, scheiden mit der Übernahme dieser Postanstalten durch den Belgischen Staat aus der Krankenkasse aus und haben von diesem Zeitpunkt ab keinen Anspruch mehr an sie.

B. Unfallversicherung

Artikel 5

Die Belgische Regierung übernimmt die Entschädigungspflicht für Unfälle, die seit dem 1. Januar 1920 in den in den Kreisen Eupen und Malmedy gelegenen, bis dahin bei einer deutschen Berufsgenossenschaft versichert gewesenen Betrieben und Betriebsteilen eingetreten sind. Den deutschen Berufsgenossenschaften stehen Beiträge aus den bezeichneten Betrieben und Betriebsteilen vom 1. Januar 1920 ab nicht mehr zu.

Die Belgische Regierung übernimmt auch die Entschädigungspflicht für die Unfälle, die vor dem 1. Januar 1920 in den bezeichneten Betrieben und Betriebsteilen vorgekommen sind, und erhält dafür von den beteiligten gewerblichen Berufsgenossenschaften das Vierfache des Jahresbetrags, von der Rheinischen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft den einfachen Jahresbetrag der am 1. Januar 1920 laufenden Renten. Die Rentenzulagen bleiben dabei außer Betracht.

Artikel 6

Die Beiträge der Unternehmer der im Artikel 5 bezeichneten Betriebe und Betriebsteile für das Geschäftsjahr 1919 werden auf Grund der von den deutschen Berufsgenossenschaften zu liefernden Unterlagen für deren Rechnung durch eine von der Belgischen Regierung zu bezeichnende Stelle von den Unternehmern eingezogen, sobald dieses Abkommen in Kraft getreten ist, und den deutschen Berufsgenossenschaften gutgeschrieben.

Article 3

La Caisse fédérative d'assurance contre la maladie (Verbandskrankenkasse), qui existe pour tout le réseau des chemins de fer prusso-hessois, ne tombe pas sous l'application de l'article 312 du Traité de Paix, à raison de son caractère de caisse complémentaire libre.

Article 4

Les agents de l'administration des Postes, employés dans les bureaux de poste situés dans les cercles d'Eupen et de Malmédy, qui sont membres de la Caisse postale d'assurance contre la maladie pour le district de l'administration supérieure des Postes d'Aix-la-Chapelle, cessent de faire partie de cette caisse à partir de la cession des bureaux de poste dont il s'agit à l'Etat Belge, et n'ont plus aucun droit, vis-à-vis d'elle à partir de cette date.

B. Assurance contre les accidents

Article 5

Le Gouvernement Belge assume l'obligation d'indemniser les accidents survenus à partir du 1er janvier 1920 dans les entreprises et parties d'entreprises situées dans les cercles d'Eupen et de Malmédy, qui ont été assurées jusqu'alors auprès d'une corporation allemande. Les corporations allemandes n'ont plus droit à des cotisations à la charge de ces entreprises ou parties d'entreprises à partir du 1er janvier 1920.

Le Gouvernement Belge assume également l'obligation d'indemniser les accidents survenus antérieurement au 1er janvier 1920, dans les entreprises et parties d'entreprises dont il s'agit, et reçoit, à cet effet, des corporations industrielles en cause le quadruple du montant annuel et de la corporation agricole de la Province du Rhin le montant annuel des rentes en cours au 1er janvier 1920. Les suppléments de rentes n'entrent pas en compte.

Article 6

Les cotisations dues par les chefs des entreprises et parties d'entreprises specifiées à l'art. 5, pour l'exercice 1919, seront recouvrées sur les employeurs sur la base des pièces à fournir par les corporations allemandes et pour le compte de celles-ci, par l'autorité qui sera désignée par le Gouvernement Belge, dès que le présent arrangement sera entré en vigueur, et portées au crédit des corporations allemandes.

Artikel 7

Von den im Artikel 5 Abs. 2 festgestellten Verbindlichkeiten der deutschen Berufsgenossenschaften sind abzuziehen:

1. die Beiträge der Unternehmer der in den Kreisen Eupen und Malmedy gelegenen Betriebe für das Geschäftsjahr 1919;
2. Entschädigungen, die von einer nach Artikel 5 nicht mehr verpflichteten deutschen Berufsgenossenschaft für die Zeit nach dem 1. Januar 1920 geleistet sind.

Artikel 8

Die Leistungen aus der Unfallversicherung werden auch gewährt:

a) deutscherseits den Personen, die auf Grund eines Unfalls in einem deutschen Betriebe deutschen Versicherungsträgern gegenüber berechtigt sind, wenn sie sich in dem Gebiete der Kreise Eupen und Malmedy aufhalten;

b) belgischerseits den Personen, die auf Grund eines Unfalls in einem in den Kreisen Eupen und Malmedy gelegenen Betriebe Belgien gegenüber berechtigt sind, wenn sie sich in Deutschland aufhalten.

Dabei bleibt die Staatsangehörigkeit des Berechtigten unberücksichtigt, jedoch kann an Stelle einer Rente mit Zustimmung des Berechtigten der dreifache Betrag der Jahresrente gewährt werden.

Artikel 9

Für die nach diesem Abkommen erforderliche Auseinandersetzung unter den Trägern der Unfallversicherung wird von jedem der vertragschließenden Teile eine Abrechnungsstelle eingesetzt. Die Abrechnungsstellen haben die zur Anmeldung gelangenden Posten zu prüfen, sowie die übergehenden Renten und die abzugebenden Werte festzusetzen.

Artikel 10

Hinsichtlich der Unfallversicherung für das Gebiet der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft gilt folgendes:

Der Belgische Staat übernimmt mit den in den Kreisen Eupen und Malmedy belegenen Strecken der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft vom 1. Januar 1920 auch die Verpflichtung, alle Entschädigungen

Article 7

Seront déduites des obligations des corporations allemandes fixées à l'article 5, al. 2:

I. Les cotisations des chefs des entreprises situées dans les cercles d'Eupen et de Malmédy, pour l'exercice 1919;
II. Les indemnités payées pour la période postérieure au 1er janvier 1920 par une corporation allemande qui n'en était plus tenue en vertu de l'article 5.

Article 8

Les allocations de l'assurance contre les accidents seront également accordées:

a) du côté allemand, aux personnes qui ont des droits à faire valoir vis-à-vis d'institutions d'assurance allemandes, à raison d'un accident survenu dans une entreprise allemande, lorsque ces personnes résident dans les cercles d'Eupen et de Malmédy,
b) du côté belge, aux personnes qui ont des droits à faire valoir vis-à-vis de la Belgique, à raison d'un accident survenu dans une entreprise située dans les cercles d'Eupen et de Malmédy, lorsque ces personnes résident en Allemagne.

A cet égard, il n'est pas tenu compte de la nationalité de l'impétrant. Toutefois, au lieu d'une rente et si l'impétrant y consent, il peut lui être versé le triple du montant de la rente annuelle.

Article 9

En vue du règlement des comptes à effectuer entre les institutions d'assurance contre les accidents, conformément au présent arrangement, il sera institué un office de liquidation par chacune des parties contractantes. Les offices de liquidation auront à vérifier les cas qui leur seront transmis, et à fixer les rentes transférées et les valeurs à céder.

Article 10

En ce qui concerne l'assurance contre les accidents pour le réseau des chemins de fer prusso-hessois, les dispositions suivantes sont applicables:

L'Etat Belge reprend avec les lignes du reseau prusso-hessois situées dans les cercles d'Eupen et de Malmédy, à partir du 1er janvier 1920, l'obligation de payer, à ses frais et sans compensation,

aus früheren und künftigen Betriebsunfällen auf diesen Strecken für seine Rechnung ohne Gegenleistung zu zahlen.

Dem Belgischen Staate wird ein Verzeichnis der am 1. Januar 1920 vorhanden gewesenen Rentenberechtigten ausgehändigt werden, die vor diesem Tage einen Unfall im Betriebe der im Abs. 1 bezeichneten Eisenbahnstrecken erlitten haben, ebenso werden die betreffenden Unfallakten übergeben werden.

In gleicher Weise und unter entsprechender Anwendung der vorstehenden Abmachungen übernimmt der Belgische Staat vom 1. Januar 1920 ab die Verpflichtung zur Zahlung der Entschädigungen aus früheren und künftigen Betriebsunfällen von Postbediensteten in dem abgetretenen Gebiete.

toutes les indemnités afférentes à des accidents d'exploitation survenus ou qui surviendraient sur ces lignes.

Il sera remis, à l'Etat Belge, un relevé des bénéficiaires de rentes au 1er janvier 1920, qui antérieurement à cette date, ont été victimes d'un accident dans l'exploitation des lignes de chemins de fer spécifiées à l'al. 1er; les dossiers relatifs aux accidents lui seront également transmis.

Pareillement, et moyennant application correspondante des arrangements dont il a été convenu ci-dessus, l'Etat Belge assume, à partir du 1er janvier 1920, l'obligation de payer les réparations dues à raison d'accidents d'exploitation survenus ou qui surviendraient désormais aux gaents des postes, dans le territoire cédé.

C. Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung

Artikel 11

Für Personen, die am 1. Januar 1920 rentenberechtigt waren und an diesem Tage in den Kreisen Eupen und Malmedy wohnten, übernimmt von diesem Zeitpunkt an Belgien die von einer deutschen Versicherungsanstalt oder Sonderanstalt angewiesenen Renten.

Artikel 12

Verlegt der Empfänger einer Rente, die am 1. Januar 1920 lief, zwischen diesem Zeitpunkt und dem Ablauf des dritten Jahres nach dem endgültigen Übergange der Souveränität auf den Belgischen Staat (Artikel 34 und 37 des Friedensvertrags) seinen Wohnsitz von einem der beiden Gebiete in das andere, so ist von Beginn des auf die Wohnsitzverlegung folgenden Monats ab eine von der Regierung des neuen Wohnsitzgebiets zu bestimmende Versicherungsanstalt zur Weitergewährung der Rente verpflichtet. Nach diesem Zeitpunkt besteht bei einer Verlegung des Wohnsitzes von dem einen ins andere Gebiet kein Anspruch auf Weitergewährung der Rente zu Lasten des neuen Wohnsitzgebiets.

Artikel 13

Ist die Rente von einem nach den Artikeln 11 und 12 nicht mehr verpflichteten Versicherungsträger gezahlt worden, so sind die geschuldeten Beträge ohne Zinsen von dem zur Zahlung verpflichteten Versicherungsträger zu erstatten.

C. Assurance des invalides et des survivants

Article 11

En ce qui concerne les personnes qui avaient droit à une rente au 1er janvier 1920 et qui habitaient à cette date dans les cercles d'Eupen et de Malmédy, la Belgique assume, à partir de la même date, la charge des rentes attribuées par un Etablissement allemand d'assurance ou par un Etablissement particulier d'assurance (Sonderanstalt).

Article 12

Si le bénéficiaire d'une rente, en cours au 1er janvier 1920, transporte, entre cette date et l'expiration de la troisième année suivant le transfert définitif de la souveraineté à l'Etat Belge (art. 34 et 37 du Traité de Paix), son domicile de l'un des deux pays dans l'autre, l'Etablissement d'assurance désigné par le Gouvernement du Pays où se trouvera le nouveau domicile, sera tenu, à partir du début du mois qui suit le changement de domicile, de continuer à payer la dite rente. A l'expiration de ce délai, le Pays du nouveau domicile ne sera plus tenu de la continuation de la rente en cas de transport du domicile de l'un dans l'autre Pays.

Article 13

Si la rente a été payée par une institution de l'assurance qui n'en était plus tenue, conformément aux articles 11 et 12, les arrérages dus seront remboursés, sans intérêts, par l'institution d'assurance à laquelle incombait le payement.

Artikel 14

Der Versicherte oder, falls er gestorben ist, der sonstige Berechtigte, kann aus den für die Zeit bis zum 31. Dezember 1919 entrichteten Beiträgen und aus den ihnen gleich zu erachtenden Ersatztatsachen einen Anspruch auf Versicherungsleistungen nur gegen das Gebiet erheben, in dem er am 1. Januar 1920 gewohnt hat. Im Sinne dieser Bestimmungen gelten die Kreise Eupen und Malmedy bereits vom 1. Januar 1920 ab als belgisches Gebiet.

Jeder der beiden vertragschließenden Staaten wird dafür Sorge tragen, daß den Berechtigten Beiträge und Ersatztatsachen, aus denen sie nach den vorstehenden Bestimmungen einen Anspruch nicht mehr haben, angerechnet werden.

Artikel 15

Dem Vermögensausgleiche wird das Vermögen der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz am Schlusse des Rechnungsjahrs 1919 zugrunde gelegt.

Die hierbei zu berücksichtigende Verrechnung der Renten und einmaligen Leistungen für das Jahr 1919, die voraussichtlich erst im Juli 1920 abgeschlossen sein wird, wird als ordnungsmäßig anerkannt. Den Maßstab für die Vermögensteilung gibt das Verhältnis, in welchem während der letzten zehn Friedensjahre die Beitragseinnahmen aus den Kreisen Eupen und Malmedy zu denen aus dem gesamten Bezirke der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz gestanden haben.

Artikel 16

Zum Ausgleich der Belastung, die dem aufnehmenden Gebiete durch Verlegung des Wohnsitzes nach dem 1. Januar 1920 erwachsen ist oder nach Maßgabe des Artikels 12 innerhalb der dort angegebenen Zeit noch erwächst, wird für jede eingewanderte Person (ohne Rücksicht auf Versicherungspflicht, Alter und Geschlecht) ein Betrag von 40 Mark vergütet unter der Bedingung, daß dieser Betrag nicht denjenigen überschreitet, der sich ergibt, wenn man das abzutretende Vermögen durch die Einwohnerzahl der Kreise teilt.

Artikel 17

Die in den vorstehenden Artikeln 11 bis 16 getroffenen Abmachungen gelten sinngemäß, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 28, auch für die Abteilung A der Pensionskasse für die Arbeiter der Preußisch-

Article 14

L'assuré ou, s'il est décédé, l'ayant droit, ne peut, à raison des cotisations payées jusqu'au 31 décembre 1919, ni sur la base des circonstances assimilées aux cotisations, faire valoir ses droits à des prestations de l'assurance que vis-à-vis du pays où il a eu son domicile au 1er janvier 1920. Au sens de la présente disposition les cercles d'Eupen et de Malmédy sont considérés comme territoires belges à partir du 1er janvier 1920.

Chacun des Etats contractants prendra les mesures nécessaires pour que soient portés en compte au bénéfice des impétrants, les cotisations et les éléments équivalents, sur la base desquelles ils n'ont plus de droits à faire valoir en vertu des dispositions précédentes.

Article 15

La distribution du patrimoine sera effectuée sur la base de l'avoir de l'Etablissement d'assurance de la Province du Rhin, à la clôture de l'exercice 1919.

Est considéré comme régulier le calcul qui ne sera vraisemblablement terminé qu'au mois de juillet 1920, des rentes et allocations uniques à prendre en considération à cet effet. La répartition sera effectuée sur la base du rapport qui a existé, pendant les dix dernières années de paix, entre les cotisations perçues dans les cercles d'Eupen et de Malmédy et celles de tout le ressort de l'Etablissement d'assurance de la Province du Rhin.

Article 16

En vue de compenser les charges qui ont grevé le pays, où le domicile a été transferé postérieurement au 1er janvier 1920 ou qu'il sera encore à supporter en conformité de l'article 12, dans le délai indiqué dans cet article, il sera bonifié une somme de ℳ 40.— pour chaque personne qui s'y sera installée (sans distinguer si elle est ou n'est pas assujettie à l'assurance, et sans tenir compte de l'âge ni du sexe), à la condition que cette somme n'excède pas celle qui sera obtenue en divisant le patrimoine à céder par le nombre des habitants des cercles.

Article 17

Les arrangements dont il est convenu dans les articles 11 à 16 sont applicables *mutatis mutandis*, sans préjudice des dispositions de l'article 28, à la Section A de la Caisse des pensions des ouvriers

Hessischen Eisenbahngemeinschaft, deren gesetzliche Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung auf Grund der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung bei der Kasse stattfindet. Dabei treten folgende Änderungen ein:

Für die bei der Abteilung A dieser Kasse versicherten Personen wird der an den Belgischen Staat abzutretende Vermögensanteil (Artikel 15) nach dem Verhältnis ermittelt, in dem die Beiträge der in den Kreisen Eupen und Malmedy bei der Abteilung A Versicherten zu den Beitragseinnahmen des Gesamtgebiets dieser Abteilung, errechnet für die letzten zehn Friedensjahre, stehen.

Der Lastenausgleich im Sinne des Artikels 16 wird in folgender Weise vorgenommen: Es wird errechnet, wieviel im Durchschnitt von dem aus Abteilung A der Arbeiterpensionskasse an den Belgischen Staat überwiesenen Vermögensteil auf den Kopf der am 1. Januar 1920 in den Kreisen Eupen und Malmedy ansässigen preußischen Eisenbahnbediensteten und Rentenempfänger entfällt, soweit sie bei Abteilung A versichert sind oder eine Rente aus ihr beziehen. Dieser Durchschnittsbetrag ist bei einem Wechsel des Wohngebiets, der in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1920 und dem Ablauf des dritten Jahres nach dem endgültigen Übergange der Souveränität auf den Belgischen Staat (Artikel 34 des Friedensvertrags) eintritt, für jeden Versicherungspflichtigen und jeden Rentenempfänger von dem alten an das neue Wohngebiet zu zahlen.

An Stelle des 31. Dezember 1919 beziehungsweise des 1. Januar 1920 in den Artikeln 11, 12 und 14 tritt der im Artikel 2 bezeichnete Zeitpunkt.

Artikel 18

Die Abteilung B der Pensionskasse für die Arbeiter der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft fällt als freie Zuschußkasse nicht unter Artikel 312 des Friedensvertrags.

D. Angestelltenversicherung

Artikel 19

Die Arbeitgeber in den Kreisen Eupen und Malmedy stellen Nachweisungen über die von ihnen beschäftigten Versicherungspflichtigen unter Benutzung der hierfür nach § 181 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom Bundesrate genehmigten Vordrucke auf und reichen

des chemins de fer prusso-hessois, dont l'assurance légale contre l'invalidité et au profit des survivants est réalisée par cette Caisse aux dispositions du Code des assurances. Sont réservées les modifications ci-après:

En ce qui concerne les personnes assurées auprès de la Section A de la dite Caisse, la partie du patrimoine à céder à l'Etat Belge (article 15), sera établie en rapprochant des cotisations versées par les agents des chemins de fer des cercles d'Eupen et de Malmédy assurés auprès de la Section A, les recettes provenant des cotisations de tout le ressort de cette Section calculées pour les dix dernières années de paix.

La compensation des charges prévues à l'article 16, sera effectuée de la manière suivante: on calculera la moyenne de ce qui, dans la partie du patrimoine de la Section A de la Caisse des pensions ouvrières cédée à l'État Belge, revient à chacun des agents des chemins de fer prussiens et à chacun des bénéficiaires de rentes établis dans les cercles d'Eupen et de Malmédy au 1er janvier 1920, en tant qu'ils sont assurés auprès de la Section A, ou reçoivent d'elle une rente. La somme moyenne ainsi obtenue sera payée, en cas de changement de domicile effectué dans la période comprise entre le 1er janvier 1920 et l'expiration de la troisième année suivant le transfert définitif de la souveraineté à l'Etat Belge (art. 34 du Traité de Paix), par le pays de l'ancien domicile à celui du nouveau domicile pour chaque assuré et pour chaque bénéficiaire de rente.

La date du 31 décembre 1919 et celle du 1er janvier 1920 dans les articles 11, 12 et 14 est remplacée par la date fixée à l'article 2.

Article 18

La Section B de la Caisse de pensions pour les ouvriers du réseau prusso-hessois, ne tombe pas sous l'application de l'art. 312 du Traité de Paix, à raison de son caractère de caisse complémentaire libre.

D. Assurance des employés

Article 19

Les employeurs des cercles d'Eupen et de Malmédy dresseront les relevés relatifs aux personnes assujetties à l'assurance qui sont employées par eux, en se servant du formulaire approuvé à cet effet par le Conseil Fédéral, conformément au § 181

diese nebst den Versicherungskarten der Angestellten der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte ein.

Artikel 20

Auf Grund der nach Artikel 19 der Reichsversicherungsanstalt eingereichten Nachweisungen stellt diese für jedes Kalenderjahr die Beitragssumme fest, welche von den nachgewiesenen Angestellten an sie entrichtet ist. Die Beiträge eines Kalenderjahrs werden vom Schlusse dieses Jahres ab bis zum 1. Januar 1920 mit $3\frac{1}{2}$ vom Hundert verzinst. Die gleiche Rechnung wird für die nach den Geschäftsberichten der Reichsversicherungsanstalt ausgewiesene Gesamtbeitragseinnahme durchgeführt. Das nach der Bilanz vom 31. Dezember 1919 angesammelte Vermögen der Reichsversicherungsanstalt wird im Verhältnis der beiden so berechneten Beitragssummen geteilt und unter Hinzurechnung der für die Zeit nach dem 1. Januar 1920 zur Reichsversicherungsanstalt etwa noch entrichteten Beiträge durch Übergabe von Bestandteilen des Vermögens nach Maßgabe der Artikel 26 und 27 durch die Reichsversicherungsanstalt an eine von der Belgischen Regierung zu bezeichnende Stelle abgeführt.

Artikel 21

Die Belgische Regierung verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, daß die im Artikel 19 vorgesehenen Nachweisungen von den Arbeitgebern aufgestellt und nebst den Versicherungskarten der Angestellten der Reichsversicherungsanstalt eingereicht werden. Es wird ihr andererseits gestattet, die von der Reichsversicherungsanstalt festgestellten Beitragskonten und Berechnungen an der Hand der Versicherungskarten nachzuprüfen. Aus dem auf Belgien entfallenden Vermögensanteile sind die vor dem 1. Januar 1920 festgestellten Ruhegelder und Renten der am Stichtag im abgetretenen Gebiete lebenden Personen zu bestreiten, die auf Grund des Artikels 36 des Friedensvertrags die belgische Staatsangehörigkeit erlangen werden.

Artikel 22

Für Personen, die vom 1. Januar 1920 ab bis zum Ablauf des dritten Jahres nach dem endgültigen Übergange der Souveränität auf den Belgischen Staat (Artikel 34 und 37 des Friedensvertrags) ihren Wohn-

de la loi sur l'assurance des employés, et les transmettront, avec les cartes d'assurance des employés, à l'Etablissement d'Empire pour l'assurance des employés (Reichsversicherungsanstalt für Angestellte).

Article 20

Sur la base des relevés transmis à l'Etablissement d'assurance en conformité de l'art. 19, cet Etablissement établira, pour chaque année civile, la somme des cotisations qui lui ont été payées par les employés recensés. Les cotisations de chaque année civile produiront un intérêt de $3\frac{1}{2}$ % à partir de l'année dont il s'agit jusqu'au 1er janvier 1920. Le même compte sera effectué en ce qui concerne le total général des recettes, d'après les rapports financiers de l'Etablissement d'assurance. Les ressources accumulées de l'Etablissement d'assurance, conformément au bilan du 31 décembre 1919, seront réparties en proportion des deux comptes de cotisations ainsi établis et versées par l'Etablissement d'assurance moyennant cession de parties constitutives du patrimoine, suivant le mode prévu aux art. 26 et 27 à l'autorité désignée par le Gouvernement Belge, en tenant compte des cotisations qui seraient encore payées au dit Etablissement d'assurance pour la période postérieure au 1er janvier 1920.

Article 21

Le Gouvernement Belge s'engage à veiller à ce que les relevés prévus à l'article 19 soient dressés par les employeurs et transmis à l'Etablissement d'assurance avec les cartes d'assurance des employés. Par contre, il lui est permis de vérifier, par le moyen des cartes d'assurance, les comptes de cotisations et les calculs établis par l'Etablissement d'assurance.

Seront payées, à l'aide de la partie du patrimoine revenant à la Belgique, les indemnités de retraite et les rentes liquidées antérieurement au 1er janvier 1920, en faveur de personnes qui habitaient dans le territoire cédé au jour fixé et qui acquerront la nationalité belge en vertu de l'art. 36 du Traité de Paix.

Article 22

En ce qui concerne les personnes qui, à partir du 1er janvier 1920 jusqu'à l'expiration de la troisième année suivant le transfert définitif de la souveraineté de l'Etat Belge (art. 34 et 37 du Traité

sitz aus den Kreisen Eupen und Malmedy nach Deutschland oder von Deutschland nach diesen Kreisen verlegen, ist die gesamte Summe der für sie bis zur Wohnsitzverlegung zur Angestelltenversicherung entrichteten reinen Versicherungsbeiträge, die 87,55 vom Hundert der gesetzlichen Beiträge ausmachen, zuzüglich $3^1/_2$ vom Hundert Zinsen und abzüglich der für laufende Ruhegelder und Renten bereits verausgabten Beträge an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte bzw. an eine von der Belgischen Regierung zu bezeichnende Stelle abzuführen.

Soweit Beiträge für die Zeit bis zum 1. Januar 1920 in Frage kommen, erstattet die Belgische Regierung solche nur bis zu der Höhe, in der sie ihr nach der gemäß Artikel 20 erfolgten Abrechnung tatsächlich zugeflossen sind.

E. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 23

Ist der Anspruch auf eine Leistung der Sozialversicherung beim Inkrafttreten dieses Abkommens noch nicht rechtskräftig festgestellt in einem Falle, in dem nach diesem Abkommen vom 1. Januar 1920 ab die Entschädigungspflicht von Belgien zu übernehmen ist, so erstreckt sich die Entschädigungspflicht Belgiens auch auf den für die Zeit vor dem 1. Januar 1920 erhobenen Teil des Anspruchs. Die Übernahme erfolgt nicht, wenn der Anspruch auf die Zeit vor dem 1. Januar 1920 beschränkt ist.

Artikel 24

Soweit beim Inkrafttreten dieses Abkommens rechtskräftige Entscheidungen von Versicherungsträgern oder Versicherungsbehörden vorliegen, werden sie beiderseitig ohne Nachprüfung als rechtswirksam anerkannt.

Die in diesem Abkommen geregelten Ansprüche, die bei seinem Inkrafttreten noch nicht rechtskräftig entschieden sind, werden nach den Gesetzen und von den zuständigen Stellen des Landes entschieden, das die Entschädigungspflicht auf Grund dieses Abkommens zu übernehmen hat.

Artikel 25

Soweit es zur Durchführung dieses Abkommens erforderlich ist, werden die Akten über laufende Renten gegenseitig ausgetauscht. Ausgetauscht werden ferner

de Paix), transporteront leur domicile des cercles d'Eupen et de Malmédy en Allemagne ou d'Allemagne dans les cercles, il sera versé à l'Etablissement d'Empire pour l'assurance des employés ou à l'autorité désignée par le Gouvernement Belge, suivant le cas, la somme totale des cotisations nettes de l'assurance payées pour elles en vue de l'assurance des employés jusqu'au jour du changement de domicile et qui constituent 87,55 % des cotisations légales, y compris $3^1/_2$ % d'intérêt et déduction faite des sommes déjà versées à titre d'indemnités de retraite ou de rentes en cours.

Relativement aux cotisations afférentes à la période antérieure au 1er janvier 1920, le Gouvernement Belge ne les remboursera que jusqu'à concurrence de ce qui lui aura été effectivement versé sur la base du décompte effectué en conformité de l'article 20.

E. Dispositions Générales

Article 23

Si, lors de l'entrée en vigueur du présent arrangement, le droit à une indemnité de l'assurance sociale n'est pas encore définitivement fixé, et qu'il s'agisse d'un cas où, conformément au présent arrangement, la Belgique est tenue d'assumer l'obligation de la réparation à partir du 1er janvier 1920, l'obligation de payer l'indemnité, incombant à la Belgique, s'étend aussi à la partie de l'indemnité à payer pour la période antérieure au 1er janvier 1920. Cette obligation n'existe pas, si l'action est limitée à la période antérieure au 1er janvier 1920.

Article 24

Les décisions passées en force de chose jugée des institutions ou des autorités d'assurance au moment de l'entrée en vigueur du présent arrangement, sont reconnues valables de part et d'autre, sans plus ample examen.

Les droits réglés dans le présent arrangement, qui, au jour où il entre en vigueur, n'ont pas encore fait l'objet d'une décision passée en force de chose jugée, seront liquidés conformément aux lois et par les autorités compétentes du Pays qui assume l'obligation de payer l'indemnité en vertu du présent arrangement.

Article 25

Lorsque la chose est nécessaire pour l'exécution du présent arrangement, les pièces relatives aux rentes en cours feront l'objet d'une remise réci-

die Quittungskarten der Versicherten, die ihren Wohnsitz von dem einen nach dem andern Gebiete verlegt haben, oder in der im Artikel 12 angegebenen Zeit verlegen werden. Außerdem wird zur Durchführung der Versicherung, namentlich zur Feststellung der Versicherungsleistungen und zur Anwendung von Maßnahmen der Heilbehandlung, wechselseitige Rechtshilfe gewährt.

Artikel 26

Die nach diesem Abkommen gegenüber Belgien zu erfüllenden geldlichen Verpflichtungen sind erst nach dem endgültigen Übergange der Souveränität Belgiens auf die Kreise Eupen und Malmedy zu erfüllen. Sie können vorher erfüllt werden. Der abzuführende Betrag ist vom 1. Januar 1920 ab mit $3^1/_2$ vom Hundert zu verzinsen.

Die Bestimmungen des Abs. 1 finden keine Anwendung auf die im Artikel 13 vorgesehenen Zahlungen.

Artikel 27

Alle geldlichen Leistungen oder Anrechnungen nach diesem Abkommen werden in Mark (deutsche Währung, Papiergeld) berechnet und erfüllt. Die deutschen Versicherungsträger sind berechtigt, die ihnen obliegenden Zahlungsverpflichtungen durch Übergabe von Bestandteilen ihres Vermögens zu erfüllen, und zwar, soweit möglich, durch solche, die zu den Kreisen Eupen und Malmedy in Beziehung stehen. Wertpapiere, die in Zahlung gegeben werden, müssen auslosbar sein und werden zum Anschaffungspreise verrechnet.

Artikel 28

Für die versicherten Staatseisenbahnbediensteten in den Kreisen Eupen und Malmedy gelten bis zu dem im Artikel 2 bezeichneten Zeitpunkt die zwischen der Deutschen und der Belgischen Regierung bereits getroffenen oder noch zu treffenden besonderen Übergangsbestimmungen, namentlich hinsichtlich der Einziehung der Beiträge, der Auszahlung der Versicherungsleistungen, der Festsetzung der Ansprüche und der Art der Abrechnung. Der Belgische Staat trägt auch in dieser Zeit die Lasten, die der Arbeitgeber beziehungsweise Betriebsunternehmer zu tragen hat.

Für die nach dem gegenwärtigen Abkommen gegenüber Belgien zu erfüllenden geldlichen Verpflichtungen

proque. Seront pareillement échangées les cartes-quittances des assurés qui ont transféré leur domicile d'un pays dans l'autre ou qui effectueront ce transfert dans le délai prévu à l'art. 12. En outre, en vue de la réalisation de l'assurance, notamment pour la détermination des prestations de l'assurance et l'application des mesures relatives au traitement médical, l'assistance juridique sera prêtée de part et d'autre.

Article 26

Les obligations à remplir vis-à-vis de la Belgique, en vertu du présent arrangement, ne seront exécutées qu'après que la Belgique aura acquis la souveraineté définitive sur les cercles d'Eupen et de Malmédy. Elles peuvent l'être plus tôt. Les sommes à payer produiront un intérêt de $3^1/_2$ % à partir du 1er janvier 1920.

Les dispositions de l'alinéa 1er ne sont pas applicables aux versements prévus par l'article 13.

Article 27

Toutes prestations en espèces ou tous comptes dérivant du présent arrangement, seront établis et réglés en marks (valeur allemande – papier monnaie). Les institutions d'assurance allemandes sont autorisées à effectuer les payements à leur charge, par la cession de parties constitutives de leurs patrimoines et notamment, en tant que la chose soit possible, à l'aide de celles qui se rapportent aux cercles d'Eupen et de Malmédy. Les titres donnés en payement seront remboursables par voie de tirage au sort et estimés aux prix d'achat.

Article 28

En ce qui concerne les agents des chemins de fer de l'Etat assurés dans les cercles d'Eupen et de Malmédy, seront en vigueur, jusqu'à la date fixée à l'article 2, les dispositions transitoires particulières déjà arrêtées ou qui le seraient encore entre le Gouvernement Allemand et le Gouvernement Belge, notamment en ce qui concerne la perception des cotisations, le payement des allocations de l'assurance, la détermination des droits et le mode de liquidation. L'Etat Belge supportera, également, pendant cette période les charges incombant respectivement à l'employeur ou au chef d'entreprise.

En ce qui concerne les obligations pécuniaires à remplir vis-à-vis de la Belgique, conformément

gelten die Bestimmungen des Artikels 26, jedoch mit der Maßgabe, daß die Zinszahlung erst mit der Beendigung des Übergangszustandes beginnt.

Artikel 29

Streitigkeiten, die sich aus dem Abkommen zwischen den vertragschließenden Staaten ergeben sollten, werden durch ein Schiedsgericht erledigt, zu dem jede der beiden Regierungen eine gleiche Anzahl von Vertretern bestellt. Um die Bezeichnung eines Obmannes soll der Schweizerische Bundespräsident gebeten werden.

au présent arrangement, les dispositions de l'art. 26 sont applicables, avec cette réserve que le payement des intérêts ne commencera qu'à l'expiration de la situation transitoire.

Article 29

Les différends qui surgiraient à raison de l'arrangement entre les Etats contractants, seront tranchés par un tribunal d'arbitrage, où chacun des deux Gouvernements déléguera un nombre égal de représentants. Le Président de la Confédération Helvétique sera prié de désigner le président de ce tribunal.

(Nr. 8262) Gesetz, betreffend die Verlängerung der Frist zur Anmeldung von Forderungen im Ausgleichsverfahren. Vom 18. Juli 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Der am 10. Juni 1921 in London getroffenen Vereinbarung zwischen Deutschland einerseits und dem Britischen Reiche, Frankreich, Belgien, Griechenland und Siam anderseits, wonach die im § 5 Abs. 1 der Anlage zu Artikel 296 des Friedensvertrags von Versailles vorgesehene Frist zur Anmeldung von Forderungen bei dem Gläubigeramte bis zum 30. September 1921 verlängert wird, wird zugestimmt.

Artikel 2

Die Deutsche Regierung wird ermächtigt, eine gleichlautende Vereinbarung mit den übrigen alliierten und assoziierten Mächten zu treffen, die der Regelung des Artikels 296 des Friedensvertrags von Versailles und seiner Anlage nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 296 c beigetreten sind.

Artikel 3

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister des Auswärtigen
Dr. Rosen

Der Reichsminister für Wiederaufbau
Dr. Rathenau

(Nr. 8263) Gesetz, betreffend Wochenhilfe und Wochenfürsorge. Vom 29. Juli 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die §§ 195a, 195b, 197, 205a der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes vom $\frac{\text{26. September 1919}}{\text{30. April 1920}}$ (Reichs-Gesetzbl. 1920 S. 1069) werden wie folgt geändert:

1. Der § 195a erhält nachstehende Fassung:

„Weibliche Versicherte, die im letzten Jahre vor der Niederkunft mindestens sechs Monate hindurch auf Grund der Reichsversicherung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse gegen Krankheit versichert gewesen sind, erhalten als Wochenhilfe

1. ärztliche Behandlung, falls solche bei der Entbindung oder bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich wird, nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels V;
2. einen einmaligen Beitrag zu den Kosten der Entbindung in Höhe von einhundert Mark;
3. ein Wochengeld in Höhe des Krankengeldes, jedoch mindestens vierundeinehalbe Mark täglich, für zehn Wochen, von denen mindestens sechs in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen. Das Wochengeld für die ersten vier Wochen ist spätestens mit dem Tage der Entbindung fällig;
4. solange sie ihre Neugeborenen stillen, ein Stillgeld in Höhe des halben Krankengeldes, jedoch mindestens einundeinehalbe Mark täglich, bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft.

Neben dem Wochengelde für die Zeit nach der Entbindung wird Krankengeld nicht gewährt; die Wochen nach der Niederkunft müssen zusammenhängen.

Wechselt die Wöchnerin während der Leistung der Wochenhilfe die Kassenzugehörigkeit, so bleibt die erstverpflichtete Kasse für die weitere Durchführung der Leistung zuständig. § 212 gilt hierbei nicht.

Stirbt eine Wöchnerin bei der Entbindung oder während der Zeit der Unterstützungsberechtigung, so werden die noch verbleibenden Beträge an Wochen- und Stillgeld bis zum satzungsmäßigen Ende der Bezugszeit an denjenigen gezahlt, der für den Unterhalt des Kindes sorgt."

2. Im § 195b fällt Abs. 3 weg.

3. Im § 197 wird das Wort „fünfzig" durch das Wort „einhundert" ersetzt.

4. Im § 205a erhält Abs. 2 Satz 1 folgende Fassung:

„Als Wochenhilfe werden die im § 195a bezeichneten Leistungen gewährt; dabei beträgt das Wochengeld drei Mark und das Stillgeld einundeinehalbe Mark täglich."

5. Im § 205a wird zwischen Abs. 2 und 3 folgender Absatz eingeschaltet:

„Die Familienwochenhilfe ist auch zu gewähren, wenn die Niederkunft innerhalb neun Monaten nach dem Tode des Versicherten erfolgt."

6. Im § 205a erhalten die Sätze 1 und 2 des Abs. 6 folgende Fassung:

„Sind mehrere Krankenkassen oder knappschaftliche Krankenkassen oder ist eine dieser Kassen mehrfach beteiligt, so ist die Wochenhilfe nur einmal zu gewähren. Unter mehreren Kassen steht der Wöchnerin die Wahl frei."

7. An Stelle des durch die Bekanntmachung vom 22. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1069) weggefallenen § 14 tritt folgender neuer

§ 14

Was nach den vorstehenden Vorschriften über die Wochenhilfe für die Ersatzkassen wegen ihrer versicherungspflichtigen Mitglieder gilt, gilt für diese Kassen auch wegen derjenigen Mitglieder, welche beim Ausscheiden aus der Versicherungspflicht zur Weiterversicherung bei einer Krankenkasse oder knappschaftlichen Krankenkasse (§§ 313, 314, 500 der Reichsversicherungsordnung) berechtigt gewesen sein würden und seitdem der Ersatzkasse ununterbrochen angehört haben.

Artikel II

Im § 218 der Reichsversicherungsordnung sind die Worte „sowie in den Fällen des § 205 Nr. 1, 2" zu ersetzen durch die Worte „sowie in den Fällen der §§ 205a, 205b Nr. 1".

Artikel III

Das Gesetz über Wochenhilfe und Wochenfürsorge in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1069) wird ferner wie folgt geändert:

1. Der § 12 fällt weg.

2. § 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 erhalten folgende Fassung:

„Eine minderbemittelte Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und für die nach den vorstehenden Vorschriften kein Anspruch auf Wochenhilfe besteht, erhält aus Mitteln des Reichs eine Wochenfürsorge.

Sofern nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Beihilfe nicht benötigt wird, gilt eine Wöchnerin als minderbemittelt, wenn ihr und ihres Ehemanns Gesamteinkommen oder, sofern sie alleinsteht, ihr eigenes Einkommen in dem Jahre oder Steuerjahre vor der Entbindung den Betrag von zehntausend Mark nicht überstiegen hat."

3. § 18 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag auf Wochenfürsorge ist bei dem Versicherungsamte zu stellen. Dieses nimmt die nach § 17 erforderlichen Feststellungen vor. Die Auszahlung geschieht auf Anweisung des Versicherungsamts durch die allgemeine Ortskrankenkasse, in deren Bezirk der gewöhnliche Aufenthaltsort der Wöchnerin liegt, und, wo eine solche Kasse nicht besteht, durch die Landkrankenkasse."

4. § 19 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dabei beträgt das Wochengeld drei Mark und das Stillgeld einundeinehalbe Mark täglich."

5. § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Gegen die Entscheidung des Versicherungsamts im Falle des § 18 ist binnen einem Monat die Beschwerde an das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) zulässig; es entscheidet endgültig."

Artikel IV

Für Entbindungsfälle, welche nach dem 30. September 1921 eintreten, kann ein Anspruch auf Wochenhilfe auf Grund der besonderen Vorschriften der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 492), der §§ 4, 5 der Bekanntmachung vom 28. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 49), der Bekanntmachung vom 23. April 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 257), der Nr. III der Verordnung vom 1. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 200), des § 4 der Bekanntmachung vom 22. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1085), der Verordnung vom 21. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1467) und der §§ 8, 9 des Gesetzes über Wochenhilfe und Wochenfürsorge vom 26. September 1919 / 30. April 1920 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1069) nicht mehr geltend gemacht werden.

Ist ein Anspruch auf Wochenhilfe auf Grund der genannten Vorschriften am 30. September 1921 bereits geltend gemacht worden, so ist über ihn im Verfahren nach jenen Vorschriften zu entscheiden. Wird bei Entbindungsfällen, die bis zum 30. September 1921 eingetreten sind, der Anspruch auf Grund der genannten Vorschriften erst nach diesem Tage geltend gemacht, so sind dafür die Vorschriften über das Verfahren bei der Wochenfürsorge (§§ 17 ff. des Gesetzes vom 26. September 1919 / 30. April 1920) maßgebend.

Artikel V

Sobald die zur Durchführung der Vorschrift des § 195a Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Artikels I erforderliche Verständigung zwischen Ärzten und Krankenkassen erreicht ist, bestimmt der Reichsarbeitsminister den Zeitpunkt, mit welchem die genannte Vorschrift in Kraft tritt. Bis dahin erhalten die zum Bezuge der Wochenhilfe oder Wochenfürsorge berechtigten Personen außerdem eine Beihilfe bis zum Betrage von fünfzig Mark für Hebammendienste und ärztliche Behandlung, falls solche bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich werden.

Im übrigen tritt das Gesetz mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Juli 1921.

Der Reichspräsident

Ebert

Für den Reichsarbeitsminister

Dr. Wirth

(Nr. 8264) **Verordnung über den Ablauf von Vorlegungs-, Protest- und Benachrichtigungsfristen. Vom 2. August 1921.**

Auf Grund des § 1 Satz 2 des Gesetzes vom 12. August 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1571) zur Ergänzung des Gesetzes über den Wiederbeginn und den Ablauf von Fristen vom 3. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 445) wird bestimmt:

§ 1

Die im § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Wiederbeginn und den Ablauf von Fristen vom 3. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 445) bezeichneten Vorlegungs-, Protest- und Benachrichtigungsfristen werden weiter bis zum 10. November 1921 verlängert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 10. August 1921 in Kraft.

Berlin, den 2. August 1921.

Die Reichsregierung
Schiffer

(Nr. 8265) **Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Ausstellung „Spitzen und Pelzmoden" in Berlin. Vom 2. August 1921.**

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die in Berlin vom 8. bis 21. August 1921 stattfindende Ausstellung „Spitzen und Pelzmoden" des Verbandes der deutschen Modenindustrie E. V., Berlin.

Berlin, den 2. August 1921.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Druckfehlerberichtigung

In dem Gesetze, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1921, vom 11. Juli 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 865) muß es auf S. 877 unter b. Einmalige Ausgaben Abschn. V Kap. 1 statt „Titel 12/41" heißen „Titel 12/44".

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 12. August 1921	Nr. 86

Inhalt: Gesetz über die Zuziehung von Hilfsrichtern beim Reichsfinanzhof. S. 1193. — Verordnung des Reichspräsidenten, betreffend die Besoldung der Reichsbankbeamten. S. 1193. — Bekanntmachung, betreffend die Änderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit ausgebrauchter Gasreinigungsmasse vom 25. April 1920. S. 1194. — Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung vom 22. März 1920 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1921 zur Ausführung der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 in der Fassung der Verordnung vom 22. März 1920. S. 1195. — Verordnung über künstliche Düngemittel. S. 1196. — Verordnung, betreffend Aufhebung der Verordnung über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel. S. 1196.

(Nr. 8266) Gesetz über die Zuziehung von Hilfsrichtern beim Reichsfinanzhof. Vom 25. Juli 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Einziger Paragraph

Die Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1993) wird wie folgt geändert:

Im § 447 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „1. Oktober 1921" durch die Worte „1. April 1923" ersetzt.

Berlin, den 25. Juli 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Wirth

(Nr. 8267) Verordnung des Reichspräsidenten, betreffend die Besoldung der Reichsbankbeamten. Vom 31. Juli 1921.

Auf Grund der §§ 28 und 40 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) verordne ich zur Ergänzung des Statuts der Reichsbank vom 21. Mai 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 203) im Einvernehmen mit dem Reichsrat was folgt:

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 26. August 1921.)

Einziger Artikel

Die Vorschriften im Artikel 1 Nr. IV und Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 2075), betreffend Änderungen des Besoldungsgesetzes vom 30. April 1920, finden auf die Reichsbankbeamten entsprechende Anwendung.

Berlin, den 31. Juli 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Dr. Wirth

(Nr. 8268) Bekanntmachung, betreffend die Änderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit ausgebrauchter Gasreinigungsmasse vom 25. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 680). Vom 31. Juli 1921.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, in der Fassung der Bekanntmachungen vom 17. Dezember 1914 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 516 und 1917 S. 253), in Verbindung mit der Verordnung über die Änderung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 17. Januar 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 94) wird verordnet was folgt:

I.

§ 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit ausgebrauchter Gasreinigungsmasse vom 25. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 680), in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1164), erhält folgende Fassung:

Beim Verkaufe von ausgebrauchter Gasreinigungsmasse durch die Erzeuger dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

1. a) für ein Kilo Schwefel in der Originalmasse
   - 25 Pfennig bei einem Gehalte von weniger als 25 vom Hundert Schwefel einschließlich,
   - 31 Pfennig bei einem Gehalte von weniger als 25 vom Hundert Schwefel ausschließlich bis 30 vom Hundert Schwefel einschließlich,
   - 33 Pfennig bei einem Gehalte von 30 vom Hundert Schwefel ausschließlich bis 35 vom Hundert Schwefel einschließlich,
   - 34 Pfennig bei einem Gehalte von 35 vom Hundert Schwefel ausschließlich bis 40 vom Hundert Schwefel einschließlich,
   - 35 Pfennig bei einem Gehalte von 40 vom Hundert Schwefel ausschließlich bis 50 vom Hundert Schwefel einschließlich,
   - 37 Pfennig bei einem Gehalte von 50 vom Hundert Schwefel ausschließlich bis 55 vom Hundert Schwefel einschließlich,
   - 40 Pfennig bei einem Gehalte von mehr als 55 vom Hundert Schwefel;

   b) für ein Kilo Blau in der Originalmasse
   - 95 Pfennig bei einem Gehalte von über 3 vom Hundert bis 4 vom Hundert Blau einschließlich,
   - 1,10 Mark bei einem Gehalte von über 4 vom Hundert Blau ausschließlich bis 5 vom Hundert Blau einschließlich,
   - 1,25 Mark bei einem Gehalte von über 5 vom Hundert Blau ausschließlich bis 6 vom Hundert Blau einschließlich,
   - 1,50 Mark bei einem Gehalte von über 6 vom Hundert Blau ausschließlich bis 7 vom Hundert Blau einschließlich,
   - 1,60 Mark bei einem Gehalte von mehr als 7 vom Hundert Blau.

Die Preise gelten für unverpackte Ware frei Bahnwagen, Verladestation der Erzeugungsstelle.

2. Händler dürfen einen Zuschlag von höchstens 3 vom Hundert auf die unter Ziffer 1 festgesetzten Preise berechnen.

Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1921.

Der Reichswirtschaftsminister
Schmidt

(Nr. 8269) **Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung vom 22. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 337) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 456 und Deutscher Reichsanzeiger Nr. 81 vom 8. April 1921) zur Ausführung der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 41) in der Fassung der Verordnung vom 22. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 334). Vom 2. August 1921.**

Auf Grund des § 4 Abs. 3 der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 41) in der Fassung der Verordnung vom 22. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 334) wird bestimmt:

Der § 3 der Bekanntmachung vom 22. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 337) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 456) zur Ausführung der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 41) in der Fassung der Verordnung vom 22. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 334) wird mit Wirkung vom 10. August 1921 geändert wie folgt:

1. Die Ziffer 10 erhält folgende Fassung:

10. die Einfuhr von Umschließungen sowie Schutzdecken und anderen Verpackungsmitteln, auch Webebäumen, Holz- und Papprollen und dergleichen, sofern sie
   a) dazu bestimmt sind, zur Ausfuhr von Waren an den Absender im Herkunftslande zu dienen, unter der Bedingung ihrer Wiederausfuhr dorthin, oder
   b) aus dem Ausland zurückgebracht werden, nachdem sie nachweislich zur Warenausfuhr gedient haben.

2. Hinter Ziffer 22 wird eingefügt:

23. die Einfuhr von
   a) inländischen Strandgütern,
   b) ausländischen Strandgütern,

   im letzteren Falle, sofern der Empfangsberechtigte nicht, auch nicht im Wege des Aufgebotsverfahrens, ermittelt ist und daher die Gegenstände, soweit es sich um in Seenot vom Strande geborgene Güter oder um Seeauswurf oder um strandtriftige Güter handelt, dem Landesfiskus oder, soweit es sich um versunkene oder seetriftige Gegenstände handelt, dem Berger zufallen.

Berlin, den 2. August 1921.

Der Reichswirtschaftsminister
Schmidt

(Nr. 8270) Verordnung über künstliche Düngemittel. Vom 4. August 1921.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) / 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) und des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 999) wird verordnet:

Abs. B der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnungen vom 25. Mai und 5. Juli 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 713, 822) wird wie folgt geändert:

Die Nummern 11 und 12 erhalten folgende Fassung:

11.	Blutmehl	1 900 Pfennig,
12.	Hornmehl	1 600 „ .

Berlin, den 4. August 1921.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Heukamp

(Nr. 8271) Verordnung, betreffend Aufhebung der Verordnung über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel. Vom 6. August 1921.

Auf Grund des § 14 Satz 2 der Verordnung über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel vom 22. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 2141) / 29. September 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1691) wird verordnet:

Die Verordnung über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel vom 22. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 2141) / 29. September 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1691) sowie die Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel vom 17. Februar 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 245) / 22. Januar 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 91) und die Bekanntmachung der Bestimmungen über die Vermälzung der Gerste, die den Bierbrauereien vom Kontingentjahr 1920/21 ab auf das Kontingent geliefert wird, vom 30. Juni 1920 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 143) treten mit dem 16. August 1921 außer Kraft.

Berlin, den 6. August 1921.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Dr. Huber

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 19. August 1921	Nr. 87

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung, betreffend Beschränkung des Verkehrs mit Kampfer, vom 16. Februar 1917. S. 1197. — Verordnung über Rübensaft. S. 1197. — Verordnung, betreffend Aufhebung der Verordnung über Bier und bierähnliche Getränke. S. 1198. — Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 6. Juli 1906 in Genf unterzeichneten Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren durch Griechenland. S. 1198. — Druckfehlerberichtigung.

(Nr. 8272) Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung, betreffend Beschränkung des Verkehrs mit Kampfer, vom 16. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 151). Vom 6. August 1921.

Auf Grund des § 6 der Bekanntmachung, betreffend Beschränkung des Verkehrs mit Kampfer, vom 16. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 151) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Bekanntmachung, betreffend Beschränkung des Verkehrs mit Kampfer, vom 16. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 151) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. August 1921.

Der Reichsminister des Innern

Im Auftrag

Dammann

(Nr. 8273) Verordnung über Rübensaft. Vom 8. August 1921.

Auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung über Rübensaft vom 21. Oktober 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1784) wird verordnet:

Die Verordnung über Rübensaft vom 21. Oktober 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1784) tritt mit dem Tage der Verkündung dieser Verordnung außer Kraft.

Berlin, den 8. August 1921.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung

Dr. Huber

(Nr. 8274) Verordnung, betreffend Aufhebung der Verordnung über Bier und bierähnliche Getränke. Vom 8. August 1921.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom $\frac{\text{22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401)}}{\text{18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823)}}$ wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Bier und bierähnliche Getränke vom 24. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 55) in der Fassung der Verordnungen vom 6. September 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1101), 23. Mai 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 473), 30. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. 1920 S. 1) und 23. April 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 490) tritt, vorbehaltlich der Vorschrift im Artikel 2, mit dem 16. August 1921 außer Kraft.

Artikel 2

Das durch § 1 der Verordnung vom $\frac{\text{24. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 55)}}{\text{23. April 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 490)}}$ für das Gebiet der ehemaligen Norddeutschen Brausteuergemeinschaft angeordnete Verbot der Herstellung von Starkbier (§ 3 Abs. 2 des Biersteuergesetzes vom 26. Juli 1918 — Reichs-Gesetzbl. S. 863 —) bleibt bestehen. Zuwiderhandlungen werden nach § 9 der Verordnung vom $\frac{\text{24. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 55)}}{\text{6. September 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1101)}}$ bestraft.

Berlin, den 8. August 1921.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Dr. Hermes

(Nr. 8275) Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 6. Juli 1906 in Genf unterzeichneten Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren durch Griechenland. Vom 9. August 1921.

Das im Reichs-Gesetzblatt von 1907 S. 279 abgedruckte, am 6. Juli 1906 in Genf unterzeichnete Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren ist von Griechenland ratifiziert worden; die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde ist am 27. Mai 1921 in Bern erfolgt.

Diese Bekanntmachung schließt sich an die Bekanntmachung vom 31. Mai 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 730) an.

Berlin, den 9. August 1921.

Der Reichsminister des Auswärtigen
Dr. Rosen

Druckfehlerberichtigung

In der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren, vom 29. Juli 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 1174) ist im § 1 an Stelle von „mit inländischen aus ausländischen Zündhölzern" zu setzen „mit inländischen und ausländischen Zündhölzern".

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 26. August 1921	Nr. 88

Inhalt: Verordnung über die Bildung von Betriebsvertretungen nach dem Betriebsrätegesetze vom 4. Februar 1920 (Reichs-Gesetzbl. S 147) in der Reichsfinanzverwaltung. S. 1199. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen vom 18. Januar 1899. S. 1201. — Verordnung über die Einfuhr von Roggen, Weizen und Spelz. S. 1203. — Bekanntmachung über Aufhebung des § 3 der Bekanntmachung, betreffend die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln, vom 11. Dezember 1916. S. 1203. — Verordnung, betreffend Abänderung der Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen, Beihilfen und Unterstützungen für Schäden Deutscher im Ausland aus Anlaß des Krieges vom 15. November 1919. S. 1204. — Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Niederrheinischen Mustermesse in Wesel. S. 1206. — Bekanntmachung, betreffend die teilweise Aufhebung der Bekanntmachung zum Biersteuergesetze vom 8. August 1918. S. 1206.

(Nr. 8276) Verordnung über die Bildung von Betriebsvertretungen nach dem Betriebsrätegesetze vom 4. Februar 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 147) in der Reichsfinanzverwaltung. Vom 12. August 1921.

Auf Grund des § 61 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 147) und des Artikels 2 der Verordnung zur Ausführung des Betriebsrätegesetzes vom 14. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 522) wird nach Verhandlung mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer folgendes verordnet:

§ 1

Als Einzelbetriebsvertretungen werden örtliche Betriebsvertretungen (Betriebsräte, Betriebsobleute), als Gesamtbetriebsräte werden Bezirksbetriebsräte und ein Hauptbetriebsrat gebildet.

Örtliche Betriebsvertretungen

§ 2

Örtliche Betriebsvertretungen werden gebildet

1. für das Reichsfinanzministerium;
2. für die Landesfinanzämter, soweit sie mit ihrem Geschäftsbereiche dem Reichsminister der Finanzen unterstehen;
3. für die übrigen dem Reichsminister der Finanzen unmittelbar nachgeordneten Behörden (Reichsfinanzhof, Reichsmonopolamt für Branntwein — ohne die Verwertungsstelle — Technische Prüfungsstelle und Reichsfinanzzeugamt mit Zeichenverteilungsstelle);
4. innerhalb der Landesfinanzamtsbezirke für jedes Finanzamt, für jedes Hauptzollamt, für jedes Grenzzollkommissariat sowie für jede Postüberwachungsstelle.

Haben Landesfinanzämter Abteilungen außerhalb ihres Bezirkes, so ist bei diesen Abteilungen eine besondere örtliche Betriebsvertretung zu bilden. Der Reichsminister der Finanzen kann mit Rücksicht auf besondere örtliche Verhältnisse anordnen, daß auch für andere Dienststellen selbständige örtliche Betriebsvertretungen gebildet werden.

§ 3

Wenn nach der Zahl der Arbeitnehmer eine örtliche Betriebsvertretung für eine der im § 2 Abs. 1 Ziffer 2 und 4 oder Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Dienststellen nicht zu bilden ist, kann der Reichsminister der Finanzen nach Vollziehung der ersten Wahl zum Hauptbetriebsrat im Einvernehmen mit diesem bestimmen, daß für diese Dienststelle und eine oder mehrere nahegelegenen Dienststellen eine gemeinsame örtliche Betriebsvertretung zu bilden ist.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 9. September 1921.)

§ 4

Werden in der Regel weniger als 20, aber mindestens 5 wahlberechtigte Arbeitnehmer beschäftigt, so ist unter den Voraussetzungen des § 2 des Betriebsrätegesetzes ein Betriebsobmann zu wählen.

§ 5

Für die Wahl zu den örtlichen Betriebsvertretungen gelten die Vorschriften des Betriebsrätegesetzes.

§ 6

Die örtlichen Betriebsvertretungen haben sich in den Grenzen der ihnen nach dem Betriebsrätegesetze zustehenden Befugnisse mit Angelegenheiten des Personenkreises zu befassen, für den sie gewählt sind.

Bezirksbetriebsräte

§ 7

Für den Bezirk eines jeden Landesfinanzamts, soweit sein Geschäftsbereich dem Reichsminister der Finanzen untersteht, wird ein Bezirksbetriebsrat gebildet.

Die Angestellten und Arbeiter der im § 2 Abs. 1 Ziffer 1 und 3 genannten Dienststellen haben in einem Bezirksbetriebsrate keine Vertretung.

§ 8

Der Bezirksbetriebsrat besteht aus 5 Mitgliedern, die sich nach dem bei der Anberaumung der Wahl im Bezirke bestehenden Zahlenverhältnis auf die Angestelltengruppe und die Arbeitergruppe verteilen.

Jede Gruppe muß mindestens einen Vertreter haben.

§ 9

Die Vertreter der Angestellten und Arbeiter werden aus der Mitte der nach § 20 Abs. 2 des Betriebsrätegesetzes zu den örtlichen Betriebsvertretungen wählbaren Arbeitnehmer von allen Angestellten und Arbeitern der nach § 7 gebildeten Bezirke gemeinsam in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf die Dauer von einem Jahre gewählt.

Die Wahl findet in demselben Wahlgang mit der Wahl zu den örtlichen Betriebsvertretungen und zum Hauptbetriebsrate statt.

§ 10

Für die Leitung der Wahl ist am Sitze jedes Landesfinanzamts von dem Präsidenten ein Wahlvorstand (Bezirkswahlvorstand) gemäß § 102 Abs. 2 in Verbindung mit § 23 Abs. 2 des Betriebsrätegesetzes zu bestellen. Dieser hat die ihm einzusendenden Wahlvorschläge zu prüfen und die gültigen Vorschlagslisten zur Kenntnis der Wähler zu bringen. Die Wahlvorstände der Stimmbezirke haben nach Schluß der Wahl die den einzelnen Vorschlagslisten zugefallenen Stimmenzahlen zu ermitteln und das Ergebnis am Tage nach der Wahl dem Bezirkswahlvorstande mitzuteilen. Dieser stellt das Endergebnis zusammen.

Name, Dienststellung, Wohnung und Amtsdauer der Gewählten sind von dem Bezirkswahlvorstande dem Präsidenten des Landesfinanzamts sogleich mitzuteilen und von diesem den für den Bezirk in Betracht kommenden Dienststellen bekanntzugeben.

§ 11

Dem Bezirksbetriebsrate fallen die einem Betriebsrat nach dem Betriebsrätegesetz obliegenden Aufgaben zu, die über den Bereich der örtlichen Dienststelle, jedoch nicht über den Bereich des Bezirkes hinaus, für den er gewählt ist, von Bedeutung sind.

Der Bezirksbetriebsrat ist ferner zuständig für die Beratung von Angelegenheiten, die ihm der Präsident des Landesfinanzamts zur Äußerung überweist.

Hauptbetriebsrat

§ 12

Für den gesamten Bereich der Reichsfinanzverwaltung wird ein Hauptbetriebsrat gebildet.

§ 13

Der Hauptbetriebsrat besteht aus 11 Mitgliedern, die sich nach dem bei der Anberaumung der Wahl bestehenden Zahlenverhältnis auf die Angestelltengruppe und die Arbeitergruppe verteilen.

Jede Gruppe muß mindestens einen Vertreter haben.

§ 14

Die Vertreter der Angestellten und Arbeiter werden aus der Mitte der zu den örtlichen Betriebsvertretungen wählbaren Arbeitnehmer von den Angestellten und Arbeitern der Reichsfinanzverwaltung gemeinsam in der gleichen Weise wie die Bezirksbetriebsräte (§ 9) auf die Dauer von einem Jahre gewählt.

§ 15

Für die Leitung der ersten Wahlen zum Hauptbetriebsrate wird von dem Reichsminister der Finanzen ein Wahlvorstand (Hauptwahlvorstand) bestellt. Dieser hat die ihm einzusendenden Wahlvorschläge zu prüfen und die gültigen Vorschlagslisten zur Kenntnis der Wähler zu bringen. Das Ergebnis der Wahlen ist von den Wahlvorständen der Stimmbezirke an die Bezirkswahlvorstände und von diesen dem Hauptwahlvorstand in Berlin mitzuteilen. Die Wahlvorstände der Stimmbezirke der im § 2 Abs. 1 Ziffer 1 und 3 genannten Dienststellen haben das Wahlergebnis dem Hauptwahlvorstand unmittelbar mitzuteilen.

Name, Dienststellung, Wohnung und Amtsdauer der Gewählten sind von dem Hauptwahlvorstande dem Reichsminister der Finanzen mitzuteilen und werden im Amtsblatt der Reichsfinanzverwaltung veröffentlicht.

§ 16

Dem Hauptbetriebsrate fallen die einem Betriebsrat nach dem Betriebsrätegesetz obliegenden Aufgaben zu, welche über den Bereich des Bezirksbetriebsrats, bei den im § 2 Abs. 1 Ziffer 1 und 3 genannten Dienststellen über den Bereich der bei ihnen bestehenden örtlichen Betriebsvertretung hinaus von Bedeutung sind.

Der Hauptbetriebsrat ist ferner zuständig für die Beratung von Angelegenheiten, die ihm der Reichsminister der Finanzen zur Äußerung überweist.

Schlußbestimmungen

§ 17

Auf die Bezirksbetriebsräte und den Hauptbetriebsrat findet § 6 des Betriebsrätegesetzes keine Anwendung.

§ 18

Mit der Vollziehung der ersten Wahl nach Inkrafttreten dieser Verordnung hören die vorhandenen Betriebsvertretungen zu bestehen auf.

Berlin, den 12. August 1921.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Wirth

(Nr. 8277) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen vom 18. Januar 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 15 ff.). Vom 13. August 1921.

Auf Grund des § 2 der Militär-Transport-Ordnung treten im Einvernehmen mit dem Reichswehrminister folgende Änderungen dieser Ordnung ein:

I. Im § 50, 2 fällt der eingeklammerte Satz „Wegen Militärbrieftauben und Militär-Luftfahrzeuge siehe §§ 56, 1 und 56a, 1" fort.

Im § 50 Ziffer 7 Abs. 2 ist § 56a, 4 in § 56a zu ändern.

II. Die §§ 56 und 56a erhalten folgende neue Fassung:

§ 56

Vorschriften für die Beförderung von Militärbrieftauben

1. Militärbrieftauben sind, soweit nicht besondere Gründe oder Betriebsrücksichten den Ausschluß einzelner bestimmter Personenzüge bedingen, mit Personenzügen oder mit Eilgüterzügen, wenn durch diese eine gleich günstige Beförderungsgelegenheit geboten wird, zu befördern.

2. Die Beförderung hat im Packwagen zu erfolgen. Die Körbe dürfen nicht aufeinandergestellt, auch andere Gegenstände nicht darauf geladen werden; nötigenfalls ist ein besonderer, gedeckt gebauter Wagen einzustellen.

3. Die zur Lüftung des Laderaumes etwa erforderlichen, vor die Türen der Wagen zu stellenden Vorsatzgitter sind vom Versender zu beschaffen.

4. Zu jeder Sendung von Militärbrieftauben, und wenn zu einer Sendung mehr als ein Wagen verwendet wird, zu jedem Wagen ist ein Begleiter zuzulassen, der in dem für die Sendung gestellten besonderen Wagen und bei Zusammenladung der Tauben mit anderem Gute in einem Personenwagen Platz zu nehmen hat. Werden Militärbrieftauben ohne Begleiter befördert, so haben die Vorstände der Zielstationen auf Ansuchen der versendenden Militärbehörde die Tauben durch geeignetes Stationspersonal in Freiheit setzen zu lassen.

5. Militärbrieftauben ohne Begleiter werden auf Frachtbrief, solche mit Begleitern (siehe § 50 Ziffer 7) auf Militärfahrschein befördert. Dabei sind auch für Zivilbegleiter die Sätze des Militärtarifs zu berechnen. Zivilbegleiter, die zur Abholung von Militärbrieftauben reisen oder nach Ablieferung solcher Sendungen zurückkehren, haben Fahrkarten des öffentlichen Verkehrs zu lösen.

6. Den in Personenwagen beförderten Begleitern ist der Zutritt zu den Tauben behufs Wartung und Pflege auf den dazu geeigneten Zwischenstationen zu gestatten.

7. Auf den Zugwechsel- und Übergangsstationen sind die Sendungen mit dem nächsten Personenzug oder (unter der in Ziffer 1 dieses Paragraphen gegebenen Voraussetzung) mit dem nächsten Eilgüterzuge weiterzubefördern. Umladungen sind tunlichst zu vermeiden; eintretendenfalls ist dabei, soweit angängig, nach Anleitung des Begleiters zu verfahren.

8. Auf den Bestimmungsstationen ist zur Fütterung der Tauben wenn tunlich ein Raum unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 56a

Vorschriften für die Beförderung von Militär-Luftfahrzeugen

1. Militärluftfahrzeuge ohne Begleiter werden auf Frachtbrief, solche mit Begleitern (siehe § 50 Ziffer 7) auf Militärfahrschein befördert. Dabei sind auch für Zivilbegleiter die Sätze des Militärtarifs zu berechnen. Zivilbegleiter, die zur Abholung von Militär-Luftfahrzeugen reisen oder nach Ablieferung solcher Sendungen zurückkehren, haben Fahrkarten des öffentlichen Verkehrs zu lösen.

2. Zur Beförderung von Militär-Luftfahrzeugen sind gedeckte Wagen zu verwenden, wenn die Verladung durch die Seitentüren möglich ist und der Frachtbrief keine andere Vorschrift enthält.

Auf die Luftfahrzeuge dürfen keine anderen Gegenstände geladen werden; nötigenfalls ist ein besonderer Wagen einzustellen.

3. Als Eilstückgut aufgegebene Sendungen sind, soweit nicht besondere Gründe oder Betriebsrücksichten den Ausschluß einzelner Züge bedingen, mit Personenzügen oder, wenn durch Eilgüterzüge eine gleiche günstige Beförderungsgelegenheit geboten wird, mit solchen zu befördern.

4. Unter die Vorschriften dieses Paragraphen fallen auch Zubehörstücke zu Luftfahrzeugen und zwar einerlei, ob sie gleichzeitig mit den Luftfahrzeugen oder allein aufgegeben werden, ferner Gegenstände, die wie Ersatzteile, Füllgas und dgl. erst Zubehörstücke werden sollen.

Berlin, den 13. August 1921.

Der Reichsverkehrsminister

Groener

(Nr. 8278) Verordnung über die Einfuhr von Roggen, Weizen und Spelz. Vom 13. August 1921*).

Auf Grund des § 4 Abs. 3 der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom $\frac{\text{16. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 41)}}{\text{22. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 334)}}$ und des § 5 der Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln vom $\frac{\text{11. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 569)}}{\text{4. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 147)}}$ wird verordnet:

§ 1

Ohne die nach § 1 der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom $\frac{\text{16. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 41)}}{\text{22. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 334)}}$ vorgeschriebene Bewilligung wird die Einfuhr gestattet für

	Einfuhrnummer des statistischen Warenverzeichnisses
Roggen	1
Weizen	2a
Spelz	2b

§ 2

Die Vorschriften der Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln, vom $\frac{\text{11. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 569)}}{\text{4. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 147)}}$ treten außer Kraft, soweit sie sich auf die im § 1 genannten Waren beziehen.

Im gleichen Umfang treten die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen außer Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem 18. August 1921 in Kraft.

Berlin, den 13. August 1921.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Dr. Hermes

*) Veröffentlicht in der am 15. August 1921 abends ausgegebenen Nr. 189 des Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeigers.

(Nr. 8279) Bekanntmachung über Aufhebung des § 3 der Bekanntmachung, betreffend die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln, vom 11. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1355). Vom 18. August 1921.

Auf Grund des § 9 Abs. 2 der Bekanntmachung, betreffend die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln, vom 11. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1355) wird bestimmt:

Der § 3 dieser Bekanntmachung tritt mit dem Ablauf des 31. August 1921 außer Kraft.

Berlin, den 18. August 1921.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Lewald

(Nr. 8280) **Verordnung, betreffend Abänderung der Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen, Beihilfen und Unterstützungen für Schäden Deutscher im Ausland aus Anlaß des Krieges vom 15. November 1919. Vom 17. August 1921.**

Artikel 1

Die Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen, Beihilfen und Unterstützungen für Schäden Deutscher im Ausland aus Anlaß des Krieges vom 15. November 1919 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 267) werden abgeändert wie folgt:

I. Der § 1 Abs. 2 wird gestrichen.

II. Hinter dem § 6 werden als § 6a folgende Bestimmungen eingefügt:

§ 6a

Außer den Fällen des § 6 können Reichsangehörigen für die durch Kriegsmaßnahmen russischer Behörden auf dem Gebiete des früheren russischen Kaiserreichs bewirkte Entziehung oder Beeinträchtigung von Sachen Beihilfen gewährt werden, wenn die Maßnahmen auf das Deutschtum der Betroffenen zurückzuführen sind.

Haben die im Abs. 1 bezeichneten Kriegsmaßnahmen nicht zur endgültigen Liquidation oder Einbehaltung der Sachen geführt, so kann dem Geschädigten, wenn aus Anlaß der Maßnahmen der Verlust oder eine neue Beeinträchtigung der Sachen eingetreten ist, auch für diese Schäden eine Beihilfe gewährt werden.

In den Fällen der Abs. 1 und 2 kann den aus dem Gebiete des ehemaligen russischen Kaiserreichs verdrängten Reichsangehörigen außer für Sachschäden auch für den Verlust oder die Beeinträchtigung von anderen Gegenständen eine Beihilfe gewährt werden, wenn und soweit ihnen ohne diese nach Lage ihrer Familien-, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ihr Fortkommen in unbilliger Weise erschwert würde.

III. Im § 10 Abs. 2 ist an die Stelle von „§§ 1 und 6" zu setzen „§§ 1, 6 und 6a".

IV. In der Überschrift des Abschnitts II werden zwischen den Worten „Bemessung" und „der" die Worte „und Zahlung" eingefügt.

V. Der § 14 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschüsse und Beihilfen können in den Fällen der §§ 1 und 6 bis zur Hälfte, in den Fällen des § 6a bis zu 30 vom Hundert des Schadens gewährt werden.

Auch in den Fällen des § 6a ist die Gewährung einer Beihilfe bis zur Hälfte des Schadens zulässig

1. bei Verlust oder Beschädigung von Hausrat und Kleidungsstücken, mit Ausnahme von ausgesprochenen Luxusgegenständen, mit der Maßgabe, daß die Beihilfe für diese Schäden den Betrag von 50 000 ℳ nicht übersteigen darf;
2. bei Verlust oder Beschädigung von zur Berufsausübung notwendigen Gebrauchsgegenständen, wenn ein entsprechender Beruf wieder aufgenommen wird.

Der Berechnung des Schadens ist der Wert zugrunde zu legen, den der eingebüßte oder beeinträchtigte Gegenstand am 25. Juli 1914 gehabt hat (Friedenswert). Bei Erwerbungen, die nach dem 25. Juli 1914 stattgefunden haben, ist, soweit es sich nicht um ausgesprochene Luxusgegenstände handelt, der Anschaffungspreis in angemessener Weise zu berücksichtigen. War zwischen dem 25. Juli 1914 oder dem Zeitpunkt der späteren Anschaffung und dem schädigenden Ereignis infolge einer Veränderung des Zustandes der Sache eine Veränderung ihres Wertes eingetreten, so ist der veränderte Wert maßgebend.

Erfolgt die Feststellung des Wertes in ausländischer Währung, so ist der Betrag in deutsche Währung nach dem Kurse vom 25. Juli 1914 umzurechnen.

Bei Wertpapieren und ausländischen Zahlungsmitteln ist für die Berechnung des Schadens der Kurswert maßgebend, den sie am 25. Juli 1914 in deutscher Währung gehabt haben. Ist der Kurswert zur Zeit der im ersten Rechtszug zu erlassenden Entscheidung über den Antrag auf Gewährung des Vorschusses oder der Beihilfe niedriger als an dem 25. Juli 1914 oder dem Tage der später erfolgten Anschaffung, so ist er für die Berechnung des Schadens maßgebend. Als Kurs hat der für den maßgebenden Tag an der Berliner Börse vermerkte Durchschnittskurs zu gelten. Soweit ein solcher Kurs sich nicht ermitteln läßt, hat die entscheidende Behörde die Reichsbank zu ersuchen, ihn unter Berücksichtigung der Weltmarktlage an dem maßgebenden Tage festzusetzen. Die Festsetzung ist für die entscheidenden Behörden bindend. Entgangener Gewinn wird nicht berücksichtigt."

VI. In den § 16 wird als Abs. 2 folgende Vorschrift eingefügt:

Die Bestimmung des Abs. 1 findet auf die Fälle des § 6a keine Anwendung, es sei denn, daß die Beihilfe für Schäden der im § 14 Abs. 2 bezeichneten Art gewährt wird; in diesen Fällen darf jedoch die Beihilfe für den Verlust oder die Beschädigung von Hausrat und Kleidungsstücken den Betrag von 75 000 Mark nicht übersteigen.

VII. Hinter dem § 16 wird als § 16a folgende Bestimmung eingefügt:

§ 16a

Ist ein Schaden im Sinne der §§ 2, 7 oder 20 des Auslandsschädengesetzes einwandfrei festgestellt und übersteigt der nach den Vorschriften dieses Gesetzes berechnete Entschädigungsanspruch nicht die Summe von 15 000 Mark, so kann, wenn im übrigen die Voraussetzungen des genannten Gesetzes für die Gewährung einer Entschädigung gegeben sind, mit Zustimmung des Reichskommissars für Auslandsschäden oder einer anderen von dem Reichsminister für Wiederaufbau bezeichneten Stelle eine Beihilfe in Höhe jenes Anspruchs gewährt werden, sofern der Geschädigte die Erklärung abgibt, daß er durch den Empfang der Beihilfe bezüglich sämtlicher ihm auf Grund des genannten Gesetzes zustehenden Ansprüche abgefunden sei.

VIII. Hinter dem § 17 werden als § 18 und § 19 folgende Bestimmungen eingefügt:

§ 18

Die Vorschüsse, Beihilfen und Unterstützungen sind bis zum Gesamtbetrage von 60 000 Mark unverzüglich nach der rechtskräftigen Bewilligung in bar zu zahlen. Für den Restbetrag werden Schuldurkunden des Reichs ausgestellt, und zwar:

a) Schatzwechsel des Reichs, die zu 4 vom Hundert verzinslich sind und mit je ein Fünftel innerhalb der nächsten 5 Jahre eingelöst werden, für den Betrag von
   1. über 60 000 bis 200 000 Mark für den vollen Betrag,
   2. über 200 000 bis 600 000 Mark in Höhe von 60 vom Hundert des Betrags,
   3. über 600 000 bis 1 000 000 Mark in Höhe von 40 vom Hundert des Betrags,
   4. über 1 000 000 bis 2 000 000 Mark in Höhe von 20 vom Hundert des Betrags;

b) unverzinsliche, jährlich mit 3 vom Hundert zu tilgende Schuldverschreibungen des Reichs für den nach den vorstehenden Bestimmungen nicht durch Barzahlung oder Schatzwechsel des Reichs gedeckten Teil der Vorentschädigung.

Die näheren Vorschriften hierüber trifft der Reichsminister der Finanzen.

§ 19

Die Vorschüsse, Beihilfen und Unterstützungen sind vom 1. Januar 1920 ab bis zum Ende des Kalendermonats, der der Entscheidung über den Vorentschädigungsantrag im ersten Rechtszug unmittelbar vorausging, mit 5 vom Hundert zu verzinsen. Ist der Schaden nach dem 1. Januar 1920 eingetreten, so beginnt der Zinsenlauf mit dem Kalendermonate, der dem Eintritt des Schadens unmittelbar folgt.

Artikel 2

Die im § 12 der Bekanntmachung vom 15. November 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1891) enthaltenen Vorschriften über die Auszahlung und die Verzinsung der Vorentschädigungen treten außer Kraft.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. August 1921.

Die Reichsregierung
Dr. Wirth

(Nr. 8281) **Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Niederrheinischen Mustermesse in Wesel. Vom 20. August 1921.**

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die in Wesel vom 17. bis 21. August 1921 stattfindende Niederrheinische Mustermesse.

Berlin, den 20. August 1921.

Der Reichsminister der Justiz
Im Auftrag
Degg

(Nr. 8282) **Bekanntmachung, betreffend die teilweise Aufhebung der Bekanntmachung zum Biersteuergesetze vom 8. August 1918. Vom 18. August 1921.**

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung zum Biersteuergesetze vom 8. August 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1063) wird bestimmt:

§ 1 der Bekanntmachung zum Biersteuergesetze vom 8. August 1918 tritt mit dem 1. September 1921 außer Kraft.

Berlin, den 18. August 1921.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
von Laer

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 30. August 1921	Nr. 89

Inhalt: Fernsprechordnung. S. 1207. — Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Polens zu dem am 4. Mai 1910 in Paris unterzeichneten Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels. S. 1237. — Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Polens zu dem am 4. Mai 1910 in Paris unterzeichneten Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen. S. 1238.

(Nr. 8283) Die Fernsprechordnung. Vom 25. August 1921.

Auf Grund des § 12 des Fernsprechgebühren-Gesetzes (FGebG) vom 11. Juli 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 913) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgende Fernsprechordnung (FO) erlassen.

§ 1
Das öffentliche Netz

I. Das öffentliche Netz wird von der Telegraphenverwaltung hergestellt, instandgehalten und betrieben. Es besteht aus

den Ortsnetzen,
den selbständigen öffentlichen Sprechstellen,
den Verbindungsleitungen.

1. Die einzelnen Teile der Ortsnetze sind

die Vermittlungsstellen,
die Teilnehmersprechstellen,
die öffentlichen Sprechstellen im baulich geschlossenen Gemeindebezirke der Vermittlungsstelle,
die Leitungen zur Verbindung dieser Stellen untereinander.

2. Selbständige öffentliche Sprechstellen sind die nicht im baulich geschlossenen Gemeindebezirk einer Vermittlungsstelle liegenden öffentlichen Sprechstellen.

3. Verbindungsleitungen sind die Leitungen, welche die Ortsnetze und die selbständigen öffentlichen Sprechstellen untereinander verbinden.

II. Das öffentliche Netz darf zu Mitteilungen nicht benutzt werden, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder dem öffentlichen Wohle oder der Sittlichkeit zuwiderläuft.

§ 2
Die Ortsnetze und ihr Anschlußbereich

I. Die Telegraphenverwaltung bestimmt, wo Ortsnetze errichtet und wie sie betrieben werden.

II. Die Teilnehmersprechstellen werden an die Vermittlungsstelle angeschlossen, zu deren Anschlußbereich sie gehören. Der Anschlußbereich einer Vermittlungsstelle umfaßt alle Grundstücke, die

dieser Vermittlungsstelle in der Luftlinie näher als einer anderen liegen. Zum Anschlußbereiche gehört jedoch in allen Fällen der baulich geschlossene Gemeindebezirk. Außerdem werden dem Anschlußbereich einer entfernteren Vermittlungsstelle zugeteilt

Grundstücke, die an die nächste Vermittlungsstelle infolge größerer örtlicher Hindernisse, z. B. breite Flüsse, Seen, Sümpfe, Gebirgskämme, nur mit besonderen Schwierigkeiten oder mit außergewöhnlich hohen Kosten angeschlossen werden könnten,

geschlossene Ortschaften, deren Zuteilung zu dem Anschlußbereiche der nächsten Vermittlungsstelle nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen eine offensichtliche Härte sein würde.

Über die Zuteilung bestimmt die Telegraphenverwaltung.

III. Auf Antrag können Teilnehmersprechstellen an die Vermittlungsstelle eines anderen Anschlußbereichs ausnahmsweise und widerruflich angeschlossen werden, wenn der Anschlußnehmer ein dringendes wirtschaftliches Bedürfnis nachweist.

IV. Die Telegraphenverwaltung kann bestimmen, daß mehrere Ortsnetze ein einheitliches Ortsnetz bilden. Für die Berechnung der Grundgebühr in solchen Ortsnetzen ist vom Tage der Vereinigung an in sinngemäßer Anwendung des § 5 FGebG die Gesamtzahl der Hauptanschlüsse maßgebend, die bei Beginn des Kalenderjahrs in den vereinigten Ortsnetzen vorhanden waren.

§ 3

Die Dienststunden

Die Dienststunden der Vermittlungsstellen und der öffentlichen Sprechstellen bei Postanstalten werden von der Telegraphenverwaltung festgesetzt und im amtlichen Fernsprechbuch angegeben.

In Ortsnetzen mit mehr als 1000 Hauptanschlüssen findet ununterbrochener Dienst statt. In Ortsnetzen mit 1000 und weniger Hauptanschlüssen kann Anträgen auf Verlängerung der von der Telegraphenverwaltung festgesetzten Dienststunden stattgegeben werden, wenn die Antragsteller sich zur Deckung der Kosten verpflichten.

§ 4

Die Hauptanschlüsse

I. Die Teilnehmersprechstellen, bei denen die zur Vermittlungsstelle führenden Anschlußleitungen endigen, sind Hauptstellen.

Sind mehrere Hauptanschlußleitungen beim Teilnehmer so geschaltet, daß sie wahlweise benutzt werden können, so wird für jeden Arbeitsplatz der Hauptstelle nur ein Sprechapparat ohne besondere Gebühr geliefert. Bei Hauptanschlüssen mit Reihenschaltung gilt nur ein Reihenapparat als Hauptstelle.

II. Bei der besonderen Prüfung nach § 7 FGebG wird an sechs aufeinander folgenden Werktagen festgestellt, wie oft die Hauptanschlüsse besetzt befunden werden. Ergeben sich für den Tag durchschnittlich mehr als 7 Besetztfälle, so gelten die Anschlüsse als überlastet. Für Anschlüsse, die bei der Vermittlungsstelle so geschaltet sind, daß sie wahlweise benutzt werden können, wird ein Besetztfall nur dann angerechnet, wenn sie alle gleichzeitig besetzt sind.

III. Hauptstellen, die an die Vermittlungsstelle eines anderen Anschlußbereichs angeschlossen sind (§ 2 III), heißen »Ausnahme-Hauptstellen«.

Innerhalb des Anschlußbereichs der Ortsnetze mit mehreren Vermittlungsstellen und innerhalb der einheitlichen Ortsnetze (§ 2 IV) werden Ausnahme-Hauptanschlüsse nicht hergestellt.

Bei Ausnahme-Hauptanschlüssen werden neben den sonst fälligen Gebühren erhoben:

1. ein einmaliger Kostenzuschuß für die Anschlußleitung, wenn diese länger ist als bei einem gewöhnlichen Hauptanschluß; er wird nach dem Unterschiede der Luftlinienentfernung der Ausnahme-Hauptstelle von den beiden Vermittlungsstellen bemessen und beträgt 150 ℳ für jede vollen oder angefangenen 100 m; er wird nicht erhoben, wenn im Falle der Errichtung eines neuen Ortsnetzes vorhandene Anschlüsse auf Antrag bei der alten Vermittlungsstelle bleiben;
2. ein jährlicher Zuschlag zu den Kosten der Instandhaltung der Anschlußleitung für die innerhalb des 5 km-Kreises mehr herzustellende Strecke; er wird nach der Luftlinie bemessen und beträgt 36 ℳ für jede vollen oder angefangenen 100 m;
3. ein Zuschlag für jedes der Ausnahme-Hauptstelle in Rechnung gestellte Ortsgespräch; er beträgt bei Entfernungen bis zu 15 km 25 Pf., von mehr als 15 km 50 Pf. Maßgebend ist die Luftlinienentfernung zwischen der Vermittlungsstelle, an die die Ausnahme-Hauptstelle geführt ist, und der Vermittlungsstelle, in deren Anschlußbereich sie liegt. Ein Zuschlag wird nicht erhoben, wenn diese Vermittlungsstellen nicht mehr als 5 km von einander entfernt sind. Die Telegraphenverwaltung kann in besonderen Fällen von der Erhebung eines Zuschlags absehen.

IV. Die Bedingungen für Gemeinschaftsanschlüsse setzt die Telegraphenverwaltung fest.

§ 5

Die Nebenanschlüsse

I. Die Teilnehmersprechstellen, die nach § 4 I nicht zu den Hauptstellen zählen, sind Nebenstellen. Als solche gelten auch Mehrfachanschluß- und Reihenapparate, die in eine zu einer Nebenstellenanlage führende Hauptanschlußleitung eingeschaltet werden können.

An eine Nebenstelle werden weitere Nebenstellen nur im Falle eines besonderen Bedürfnisses nach näherer Bestimmung der Telegraphenverwaltung angeschlossen, wenn es die vorhandenen technischen Einrichtungen gestatten.

II. Die Nebenstellenanlagen können auch nichtreichseigen sein. Die Anschließung nichtreichseigener Nebenstellenanlagen an das öffentliche Netz und die Änderung von Schaltungen oder die Ausführung von Zusatzschaltungen bei solchen Anlagen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Telegraphenverwaltung. Für nichtreichseigene Nebenstellenanlagen errichtet und unterhält die Telegraphenverwaltung auf Antrag reichseigene Nebenanschlüsse und reichseigene Leitungen. Die Anschließung nichtreichseigener Nebenstellen an reichseigene Umschalteeinrichtungen usw. ist nicht gestattet. Bei den Stellen mit nichtreichseigenen Nebenanschlüssen ist vielmehr die Beschaffung und Unterhaltung der gesamten Betriebseinrichtungen Sache des Teilnehmers, die Telegraphenverwaltung beschafft und unterhält nur die Prüfschalter für die reichseigenen Anschlüsse und Leitungen und die für den eigenen Instandhaltungsdienst bei den Hauptstellen erforderlichen Sprechapparate und Zuführungen.

Die nichtreichseigenen Nebenstellenanlagen, Schaltungsänderungen und Zusatzschaltungen werden nur dann genehmigt, wenn sie den von der Telegraphenverwaltung zugelassenen Schaltungs-

zeichnungen und Beschreibungen und den von ihr festgesetzten technischen Anforderungen entsprechen und wenn etwaige zu den Anlagen gehörende nichtreichseigene Leitungsverbindungen zwischen getrennten Grundstücken den Ausbau des öffentlichen Netzes nicht beeinträchtigen. Die Telegraphenverwaltung ist befugt, jederzeit prüfen zu lassen, ob eine Anlage den Genehmigungsbedingungen noch entspricht. Ist dies nicht der Fall, so kann die Telegraphenverwaltung das Recht zur Benutzung der Anlage entziehen.

Für jede Zulassung von Zeichnungen und Beschreibungen einer Schaltung, einer Schaltungsänderung oder einer Zusatzschaltung wird eine einmalige Gebühr erhoben, deren Höhe die Telegraphenverwaltung bestimmt.

Die Genehmigung zur erstmaligen Anschließung einer nichtreichseigenen Nebenstellenanlage, zur Änderung einer Schaltung oder zur Ausführung einer Zusatzschaltung ist spätestens drei Wochen vorher unter Vorlegung eines Verzeichnisses der Nebenanschlüsse und einer Ausfertigung der zugelassenen Schaltungszeichnungen und Beschreibungen bei dem Fernsprechamte, dem Telegraphenamt oder dem Postamt nachzusuchen, dem die Vermittlungsstelle untersteht. Für die Anschließung von Nebenstellen an bereits genehmigte Anlagen genügt, wenn sich die Schaltungszeichnungen und Beschreibungen nicht ändern, eine vorherige schriftliche Anmeldung. Bei der Anschaltung von Nebenanschlüssen ohne Vorwissen der Telegraphenverwaltung ist diese, unbeschadet einer etwaigen Verfolgung nach den Strafgesetzen, berechtigt, die Bestimmung des § 28 II anzuwenden.

Die Bestimmungen unter II gelten für Bayern und Württemberg nicht.

III. Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

A. Bei reichseigenen Nebenanschlüssen werden jährlich erhoben:

1. für jede Nebenstelle

   a) mit gewöhnlichem Apparat und, soweit die Telegraphenverwaltung Nebenstellenanlagen für Selbstanschlußbetrieb herstellt, mit Selbstanschlußapparat ..... 84 ℳ,

   b) mit Mehrfachanschlußapparat (Rückfrageapparat) für 2 Leitungen .. 168 »,
   für 3 Leitungen .. 210 »;

2. für jede vollen oder angefangenen nach der Luftlinie gemessenen 100 m Doppelleitung eines Nebenanschlusses mit gewöhnlichem Apparat, mit Selbstanschlußapparat oder mit Mehrfachanschlußapparat ..... 36 »;

3. für jedes durch eine Nebenanschlußleitung belegte Anschlußorgan der Nebenstellenanlage

   a) bei Handbetrieb ..... 42 »,

   b) bei Selbstanschlußbetrieb ..... 300 ».

   Bei besonders kostspieligen Nebenstellenanlagen, z. B. Anlagen mit Vielfachklinkenfeld, mit Glühlampenschränken, mit außergewöhnlich starkem Gleichzeitigkeitsverkehre, wird nach näherer Festsetzung der Telegraphenverwaltung ein einmaliger Kostenzuschuß und eine jährliche Zuschlaggebühr erhoben.

4. bei Reihenschaltung
   a) ein Zuschlag zur Gebühr für den Hauptanschluß für jede Hauptstelle mit einem Reihenapparat ..... 200 ℳ,
   b) für jede Nebenstelle mit einem Reihenapparat, der eingerichtet ist
      für 1 Amtsleitung, ... 240 »,
      » 2 Amtsleitungen, ... 300 »,
      » 3 » , ... 360 »,
      » 4 bis 6 Amtsleitungen, ... 480 »;
   c) für jede vollen oder angefangenen nach der wirklichen Länge gemessenen 10 m der zur Verbindung der Apparate dienenden Leitungskabel bei Verwendung von Reihenapparaten, die eingerichtet sind
      für 1 Amtsleitung, ... 24 »,
      » mehr als 1 Amtsleitung, für jede Amtsleitung mehr ..... 12 »;
      Für besondere Einrichtungen zum Schutze der Kabel gegen Beschädigung sind die dafür aufzuwendenden Kosten zu erstatten.
   d) für jede durch einen Nebenanschluß mit gewöhnlichem Apparat belegte Linienwählerleitung einer Reihenanlage ein Zuschlag von 42 »,
   e) für Mithöreinrichtungen, für jede Stelle und für jede Leitung ..... 24 »;
5. für jede Nebenstelle eines Dritten (Nebenstelle in den Wohn- oder Geschäftsräumen einer anderen Person als des Inhabers des Hauptanschlusses) ein Zuschlag von ..... 40 »;
6. für jede reichseigene Sprechstelle, die zu Gesprächen mit nichtreichseigenen und zum Verkehre mit dem öffentlichen Netze nicht zugelassenen Sprechstellen (Hausstellen) mitbenutzt werden kann, ein Zuschlag von ..... 40 ».

   In Bayern und Württemberg sind Gesprächsverbindungen mit dem öffentlichen Netze nur von reichseigenen Teilnehmersprechstellen aus und nur über reichseigene Leitungen und Schaltorgane zulässig.

B. Bei nichtreichseigenen Nebenanschlüssen werden jährlich erhoben:
1. für jeden Nebenanschluß in den Wohn- oder Geschäftsräumen des Inhabers des Hauptanschlusses ..... 60 ℳ;
2. für jeden Nebenanschluß in den Wohn- oder Geschäftsräumen einer anderen Person außerdem der Zuschlag unter A 5;
3. für die reichseigenen Leitungen und Zusatzeinrichtungen die gleichen Einrichtungs- und laufenden Gebühren wie bei reichseigenen Nebenstellenanlagen.

Die Bestimmungen unter B gelten für Bayern und Württemberg nicht.

IV. Nebenstellen, die im Anschlußbereich eines anderen Ortsnetzes (§ 2 III) als die Sprechstelle liegen, an die sie angeschlossen sind, heißen »Ausnahme-Nebenstellen«.

Ausnahme-Nebenanschlüsse und Nebenanschlüsse zu Ausnahme-Hauptanschlüssen sind nur für den Inhaber des Hauptanschlusses zulässig.

Bei Ausnahme-Nebenanschlüssen werden neben den sonst fälligen Gebühren erhoben:

1. ein einmaliger Kostenzuschuß für die Leitung; er wird nach der Luftlinie bemessen und beträgt 150 ℳ für jede vollen oder angefangenen 100 m;
2. für den Ausfall an Ferngebühren ein jährlicher Pauschbetrag für jeden Nebenanschluß; er beträgt bei Entfernungen bis zu 15 km 360 ℳ, von mehr als 15 km 720 ℳ. Maßgebend ist die Luftlinienentfernung zwischen den Vermittlungsstellen, in deren Anschlußbereichen die Hauptstelle und die Nebenstelle liegen. Ein Pauschbetrag wird nicht erhoben, wenn diese Vermittlungsstellen nicht mehr als 5 km voneinander entfernt sind.

§ 6

Die Querverbindungen

I. Zwischen Hauptstellen im Anschlußbereiche desselben Ortsnetzes können unmittelbare Leitungsverbindungen (Querverbindungen) zugelassen werden. Über Querverbindungen dürfen nur Gespräche zwischen den unmittelbar verbundenen Hauptstellen und den daran angeschlossenen Sprechstellen geführt werden.

II. Die Teilnehmer können zwischen nichtreichseigenen Nebenstellenanlagen auf demselben Grundstück die nach I zulässigen Querverbindungen auch durch Dritte unter den gleichen Bedingungen wie für Nebenanschlüsse (§ 5 II) herstellen und instandhalten lassen. Für nichtreichseigene Querverbindungen werden keine Gebühren erhoben.

Die Bestimmungen unter II gelten für Bayern und Württemberg nicht.

III. Bei reichseigenen Querverbindungen werden jährlich erhoben:

1. für jede Querverbindung ein Pauschbetrag von ..... 720 ℳ;
2. für jede vollen oder angefangenen nach der Luftlinie gemessenen 100 m Doppelleitung ..... 36 »;
3. für die in reichseigenen Anlagen durch Querverbindungen belegten Anschlußorgane und Linienwählerleitungen die gleichen Gebühren wie bei Nebenanschlüssen (§ 5 III A);
4. für jede reichseigene Sprechstelle, die über eine Querverbindung zu Gesprächen mit nichtreichseigenen und zum Verkehre mit dem öffentlichen Netze nicht zugelassenen Sprechstellen (Hausstellen) mitbenutzt werden kann, ein Zuschlag von 40 ». Der Zuschlag ist auch bei nichtreichseigenen Querverbindungen zu entrichten; er wird nicht erhoben, wenn für die Sprechstelle der Zuschlag nach § 5 III A Ziffer 6 zu zahlen ist.

Die Gebühren unter Ziffer 1 und 2 werden den Inhabern der Hauptstellen je zur Hälfte angerechnet. Die Gebühr unter Ziffer 1 wird nicht erhoben, wenn die unmittelbar verbundenen Hauptstellen auf demselben Grundstück liegen.

IV. Ausnahmsweise können Querverbindungen auch zwischen Hauptstellen in den Anschlußbereichen verschiedener Ortsnetze zugelassen werden (Ausnahme-Querverbindungen). Die Bedingungen setzt die Telegraphenverwaltung fest.

§ 7

Die Anschlußdosen

I. Bei den Haupt- und Nebenanschlüssen werden an Stelle der mit den Leitungen fest verbundenen Sprechapparate Anschlußdosen zur Einschaltung tragbarer Apparate zugelassen. Die Haupt- oder Nebenanschlußleitung endigt an der ersten Anschlußdose. Die Zahl der zu einem Haupt- oder Nebenanschlusse gehörigen Anschlußdosen ist nicht beschränkt, doch müssen sie sich in demselben Gebäude befinden.

II. Die Teilnehmer können bei nichtreichseigenen Nebenanschlüssen die nach I zulässigen Anschlußdosen auch durch Dritte unter den gleichen Bedingungen wie für Nebenanschlüsse (§ 5 II) herstellen und instandhalten lassen.

Diese Bestimmung gilt für Bayern und Württemberg nicht.

III. Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

A. Bei reichseigenen Anlagen werden jährlich erhoben:

1. für jede Anschlußdose ..... 12 ℳ;
2. für jede vollen oder angefangenen nach der Luftlinie gemessenen 100 m jeder Anschlußdosenlinie ..... 36 » ;
   Maßgebend für die Gebührenberechnung ist die Summe der Luftlinienentfernungen zwischen den einzelnen Anschlußdosen.
3. für jeden tragbaren Apparat gewöhnlicher Bauart, der nicht gleichzeitig als Hauptstellenapparat benutzt wird, ... 84 » ;
4. für jeden mit der Anschlußdosenanlage verbundenen besonderen Wecker die Gebühren nach § 8 II Ziffer 8 oder 9.

Hauptanschlüsse mit Anschlußdosen müssen mit einem besonderen Wecker ausgerüstet sein.

B. Bei nichtreichseigenen Anlagen wird für jeden tragbaren Apparat die Gebühr für einen Nebenanschluß nach den Sätzen des § 5 III B erhoben.

Die Bestimmung unter B gilt für Bayern und Württemberg nicht.

IV. Die Bedingungen für Schiffsanschlüsse mit Anschlußdosen an den Hafenanlagen setzt die Telegraphenverwaltung fest.

§ 8

Die Zusatzeinrichtungen

I. Einrichtungen, die über die von der Telegraphenverwaltung festgesetzte Regelausstattung der Anschlüsse hinausgehen, sind Zusatzeinrichtungen. Sie sind für gewöhnlich nur auf dem Grundstück der Sprechstelle zulässig, zu der sie gehören.

II. Die Gebühren für die reichseigenen Zusatzeinrichtungen auf dem Grundstück der Sprechstelle betragen jährlich:

1. für einen Wechselschalter (Schalter mit zwei Doppelkontakten) ..... 12 ℳ;
2. für einen zweiten Fernhörer gewöhnlicher Art ..... 6 » ;
3. für einen Kopffernhörer ..... 24 » ;
4. für einen mit Wechselschalter angeschlossenen zweiten Sprechapparat gewöhnlicher Art neben der Gebühr unter Ziffer 1 ..... 84 » ;

5.	für ein Brustmikrophon mit Kopffernhörer	84 ℳ;
6.	für eine zweite Hörvorrichtung an Kopffernhörern	12 »;
7.	für einen Handapparat (Mikrotelephon)	42 »;
8.	für einen kleinen Wecker	24 »;
9.	für einen großen Wecker	42 »;
10.	für eine Fallscheibe (Klappenrelais)	24 »;
11.	für einen besonderen Kurbelinduktor	36 »;
12.	für eine Rufstromeinrichtung (Polwechsler oder besondere Rufstromleitung)	180 »;
13.	für einen Ticker (Vorrichtung in einer Nebenstellenanlage, die anzeigt, ob bei der Hauptstelle mitgehört wird,) oder für eine Vorrichtung, die das Mithören bei der Hauptstelle verhindert,	48 »;
14.	für jedes volle oder angefangene Meter Leitungsschnur mit nicht mehr als 5 Adern, soweit die Länge 2 m übersteigt,	6 ».

Brustmikrophone und Handapparate (Ziffer 5 und 7) werden nur in Nebenstellenanlagen in Verbindung mit Wechselschaltern zugelassen.

Die Kosten der Stromversorgung, die beim Betriebe von Weckern in Verbindung mit Fallscheiben (Ziffer 10) erwachsen, haben die Teilnehmer zu tragen.

III. Für die bei reichseigenen Sprechstellen vorhandenen Zusatzeinrichtungen, die für Rechnung der Teilnehmer beschafft und in deren Eigentum übergegangen sind, werden an Stelle der bisher vom Teilnehmer zu erstattenden Instandhaltungskosten die Gebühren unter II Abs. 1 erhoben.

§ 9

Die Einrichtungsgebühr

Die Einrichtungsgebühr (§ 2 FGebG) soll einen Teil der Kosten decken, die für die Einführung der Anschlußleitungen in ein Gebäude beim Teilnehmer, für die Innenleitungen und für das Anbringen der Apparate aufzuwenden sind. Sie beträgt:

1.	für die Einführung jeder Doppelleitung in ein Gebäude beim Teilnehmer (bei Reihenkabeln für jede Amtsleitung)	100 ℳ;
2.	bei Hauptanschlüssen für die Inneneinrichtung jedes Anschlusses	100 »;
3.	bei reichseigenen Nebenanschlüssen	
	a) für die Inneneinrichtung jeder Sprechstelle	50 »;
	b) für jedes durch eine Nebenanschlußleitung belegte Anschlußorgan einer reichseigenen Anlage	50 »;
4.	bei reichseigenen Sprechstellen mit Mehrfachanschlußapparat neben der Gebühr unter Ziffer 2 oder 3a	
	a) für jeden Mehrfachanschlußapparat für 2 Leitungen	50 »;
	b) für jeden Mehrfachanschlußapparat für 3 Leitungen	100 »;
5.	bei reichseigenen Reihenapparaten neben der Gebühr unter Ziffer 2 oder 3a für jede durch eine Linienwählerleitung belegte Taste oder Kontaktvorrichtung	10 »;
6.	bei reichseigenen Querverbindungen für jedes durch eine Querverbindung belegte Anschlußorgan einer reichseigenen Anlage	50 »;

7. bei reichseigenen Anschlußdosen, abgesehen von der ersten Anschlußdose jedes Haupt- oder Nebenanschlusses, für jede Anschlußdose ..... 20 M.
Die Anbringung der ersten Anschlußdose ist durch die nach Ziffer 2 oder 3a zu entrichtende Gebühr abgegolten.

8. für jede Zusatzeinrichtung nach § 8 II
a) Ziffer 1, 2, 3, 5, 7, 10 und 11 ..... 20 M;
b) Ziffer 4, 8, 9, 12 und 13 ..... 50 ».

Für Zusatzeinrichtungen nach § 8 II Abs. 1 Ziffer 2 und 3 wird keine Einrichtungsgebühr erhoben, wenn sie gleichzeitig mit den Einrichtungen angebracht werden, zu denen sie verlangt sind. Für Zusatzeinrichtungen nach § 8 II Ziffer 6 und 14 wird keine Einrichtungsgebühr erhoben.

Die Einrichtungsgebühr wird auch erhoben, wenn Einführungen oder Innenleitungen von früheren Anschlüssen vorhanden sind.

§ 10

Die Zuschläge für Leitungen außerhalb des 5 km-Kreises und die Kostenzuschüsse für besonders kostspielige Leitungen und Apparate

I. Bei Hauptanschlüssen, die sich über den 5 km-Kreis der Vermittlungsstelle hinaus erstrecken, wird für die außerhalb des 5 km-Kreises liegende Leitung ein Zuschlag erhoben. Er wird nach der Luftlinienentfernung zwischen der Vermittlungsstelle und der Hauptstelle bemessen und beträgt für jede vollen oder angefangenen 100 m Doppelleitung jährlich 36 M.

II. Als besonders kostspielig gelten Leitungen auf dem Grundstück der Sprechstelle, wenn ihre Herstellung infolge örtlicher Verhältnisse oder infolge von Sonderwünschen des Teilnehmers gegenüber den für gewöhnlich aufzuwendenden Beträgen Mehrkosten verursacht, Leitungen außerhalb des Grundstücks der Sprechstelle nur dann, wenn bei ihrer Herstellung außergewöhnliche Geländeschwierigkeiten, z. B. hohe Berge, Seen, breite Flüsse, zu überwinden oder zu umgehen sind. Für solche Leitungen hat der Teilnehmer einen einmaligen Kostenzuschuß in Höhe der Mehrkosten zu entrichten; außerdem hat er bei besonders kostspieligen Leitungen außerhalb des Grundstücks der Sprechstelle die Mehrkosten der Instandhaltung zu erstatten.

III. Als besonders kostspielig gelten Apparate, deren Beschaffung infolge ihrer von der Regelausstattung abweichenden Bauart, z. B. Grubenapparate, Mehrkosten verursacht. Für solche Apparate hat der Teilnehmer einen einmaligen Kostenzuschuß in Höhe der Mehrkosten zu zahlen; außerdem hat er die Mehrkosten der Instandhaltung zu erstatten.

§ 11

Die Fernsprechteilnehmer

Fernsprechteilnehmer, d. h. Inhaber eines Hauptanschlusses können sein: natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften, auch soweit sie nicht juristische Personen sind, öffentliche Behörden und Anstalten des öffentlichen Rechtes sowie nichtrechtsfähige Personenvereinigungen (z. B. nicht eingetragene Vereine, Gesellschaften nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch), die einen außerhalb der

Benutzung der Fernsprechanlagen liegenden Zweck verfolgen. Vereinigungen von Personen, Firmen usw., die sich lediglich in der Absicht zusammentun, Fernsprecheinrichtungen gemeinsam zu benutzen, sind zulässig; Teilnehmer sind in solchen Fällen diejenigen, in deren Räumen sich die Hauptstellen befinden. Der Inhaber eines Hauptanschlusses ist auch Inhaber der damit verbundenen Nebenanschlüsse; Dritte, denen die Inhaber von Hauptanschlüssen Nebenanschlüsse überlassen, sind nicht Teilnehmer.

§ 12

Die Herstellung der Anschlüsse

I. Die Anträge auf Herstellung von Haupt- oder Nebenanschlüssen oder auf Verlegung von Sprechstellen müssen auf dem von der Telegraphenverwaltung dafür vorgeschriebenen Vordruck eingereicht werden. Wenn sie vor der Übergabe der beantragten Einrichtung zurückgezogen werden, hat der Antragsteller der Telegraphenverwaltung die von ihr schon aufgewendeten Kosten, mindestens 20 ℳ für nutzlose Verwaltungsarbeit, zu erstatten.

II. Wer die Herstellung eines Haupt- oder eines Nebenanschlusses oder die Verlegung seiner Sprechstelle beantragt, hat nach näherer Bestimmung der Telegraphenverwaltung die schriftliche Genehmigung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des anzuschließenden Grundstücks und der darauf befindlichen Gebäude für die Einführung der Leitungen und für die Einrichtung der Sprechstellen beizubringen. Die Genehmigung hat sich auch auf die Anbringung aller zur Herstellung, Instandhaltung und Erweiterung des Telegraphen- und Fernsprechnetzes erforderlichen Vorrichtungen (Gestänge, Stützen, Kabel nebst Zubehör usw.) zu erstrecken. Die Beibringung der Genehmigung des Eigentümers ist Bedingung für die Herstellung oder Verlegung des Anschlusses.

Ausbesserungsarbeiten, die in den Innenräumen infolge der Aufhebung von Fernsprecheinrichtungen erforderlich werden, sind Sache des Teilnehmers.

An Stelle dieser Bestimmungen gilt für Bayern folgendes:

Sache des Teilnehmers ist es, daß die beantragten Einrichtungen auf dem von ihm bezeichneten Grundstück ungehindert und ohne Entschädigung hergestellt und instandgehalten werden können. Bei der Aufhebung der Einrichtungen beseitigt die Telegraphenverwaltung die Apparate und die Zuleitungen auf dem Grundstück; dagegen übernimmt der Teilnehmer die durch die Aufhebung veranlaßten Ausbesserungsarbeiten.

III. Die Telegraphenverwaltung kann die Herstellung von Anschlüssen von der Vorauszahlung der Hälfte des Jahresbetrags der in dem Ortsnetz geltenden Grundgebühr abhängig machen. Ist ein früherer Anschlußinhaber mit seinen Verpflichtungen im Rückstand, so wird ihm ein neuer Anschluß erst nach deren Erfüllung gewährt.

IV. Die Anträge auf Herstellung neuer und auf Erweiterung bestehender Anschlüsse werden nach bestimmten Bauplänen in der Regel nach der Reihenfolge der Anmeldungen erledigt.

Auf Verlangen des Teilnehmers werden Anträge außer der Reihe mit Vorrang berücksichtigt, wenn der Teilnehmer ein begründetes Bedürfnis nachweist. Zur Deckung der dadurch entstehenden Mehrkosten wird ein Pauschbetrag von 150 ℳ erhoben.

V. Der Teilnehmer hat kein Recht auf eine bestimmte Rufnummer. Diese kann im Bedarfsfall aus Betriebsrücksichten von der Telegraphenverwaltung geändert werden.

§ 13

Die Verlegung und die Übertragung von Fernsprecheinrichtungen der Teilnehmer, die Umwandlung von Haupt- und Nebenanschlüssen, Auswechslungen und andere Arbeiten bei den Sprechstellen

I. Eine Verlegung liegt vor, wenn Fernsprecheinrichtungen der Teilnehmer oder Teile davon nach einer anderen Stelle desselben Gebäudes oder desselben Grundstücks oder nach einem anderen Grundstück desselben Ortsnetzes verbracht werden.

Für Verlegungen werden die gleichen Gebühren wie für die erstmalige Einrichtung (§ 9) erhoben. Wird der Antrag vor der Ausführung zurückgezogen, so hat der Antragsteller der Telegraphenverwaltung die von ihr schon aufgewendeten Kosten, mindestens 20 *M* für nutzlose Verwaltungsarbeit, zu erstatten.

Der Teilnehmer hat keinen Anspruch auf Verlegung seiner Fernsprecheinrichtungen zu einem bestimmten Zeitpunkt. Auf Verlangen des Teilnehmers werden Verlegungsanträge außer der Reihe mit Vorrang berücksichtigt, wenn der Teilnehmer ein begründetes Bedürfnis nachweist. Zur Deckung der dadurch entstehenden Mehrkosten wird ein Pauschbetrag von 150 *M* erhoben.

Ausnahme-Sprechstellen werden nur innerhalb des Anschlußbereichs verlegt, in dem sie liegen. In diesem Falle wird neben den Gebühren nach Abs. 2 ein einmaliger Kostenzuschuß von 150 *M* für jede vollen oder angefangenen nach der Luftlinie gemessenen 100 m Doppelleitung der neu zu verwendenden Leitungsstrecke erhoben.

II. Eine Übertragung liegt vor, wenn ein Dritter an Stelle des bisherigen Anschlußinhabers in das Teilnehmerverhältnis eintritt. Sie ist nur mit vorheriger Genehmigung der Telegraphenverwaltung zulässig und muß unter Benutzung des von ihr dafür vorgeschriebenen Vordrucks beantragt werden.

Für jede Übertragung wird eine Gebühr von 50 *M* erhoben. Diese Gebühr ist auch zu entrichten, wenn bei Nebenanschlüssen ein Wechsel in der Person des Benutzers eintritt.

III. Eine Umwandlung liegt vor, wenn an die Stelle eines Hauptanschlusses ein Nebenanschluß, oder an die Stelle eines Nebenanschlusses ein Hauptanschluß, ein Nebenanschluß anderer technischer Ausführung oder eine Querverbindung tritt. Für die bei Umwandlungen erforderlichen Neueinrichtungen oder Verlegungen der Sprechstellen nebst Zubehör werden die bestimmungsmäßigen Gebühren erhoben.

IV. Eine Auswechslung liegt vor, wenn Fernsprecheinrichtungen oder Teile davon, abgesehen von den Fällen der Erweiterung, der Verlegung und der laufenden Instandhaltung, auf Antrag des Teilnehmers durch andere dem gleichen Zwecke dienende Einrichtungen ersetzt werden, ohne daß dabei die Leitungsanlage verändert wird.

Für die Auswechslung eines Wandapparats gegen einen Tischapparat und umgekehrt oder einer Vermittlungseinrichtung (Klappenschrank usw.) bei Haupt- oder Nebenstellen wird ein einmaliger Pauschbetrag von 50 *M*, für alle übrigen Auswechslungen ein solcher von 20 *M* erhoben.

Der Teilnehmer hat keinen Anspruch auf die Überlassung von Apparaten einer bestimmten Ausführung.

V. Andere Arbeiten an den Fernsprecheinrichtungen des Teilnehmers, wie das Abnehmen und Wiederanbringen von Apparaten und von Innenleitungen, die Beseitigung von Schäden, für

die der Teilnehmer aufzukommen hat, werden nach Einheitssätzen für den Arbeiter und die Stunde berechnet. Die Höhe der Sätze wird von der Telegraphenverwaltung bestimmt. Die Kosten für Baustoffe und Apparatteile werden nach dem wirklichen Aufwand angerechnet.

§ 14

Die amtlichen Fernsprechbücher

I. Für die Ortsnetze werden Verzeichnisse der Teilnehmer (amtliche Fernsprechbücher) bezirksweise nach näherer Bestimmung der Telegraphenverwaltung aufgestellt.

II. Von Amts wegen werden in das Verzeichnis der Teilnehmer die Inhaber von Hauptanschlüssen und die Dritten, denen sie Nebenanschlüsse überlassen (§ 5 III A Ziffer 5), nach der Buchstabenfolge eingetragen. Auf Verlangen kann die Eintragung unterbleiben. Die Eintragung umfaßt den Namen, den Stand, den Beruf oder die Geschäftsbezeichnung, die Wohnung und die Anschlußnummer, ferner auf Wunsch die Sprech- oder Geschäftszeit und etwaige Angaben über Nebenanschlüsse des Hauptanschlußinhabers.

Außer den von Amts wegen vorzunehmenden Eintragungen werden auf Antrag Hinweise und Eintragungen an anderer Stelle zugelassen. Ferner können auf Antrag nach dem Ermessen der Telegraphenverwaltung auch Personen, Firmen usw. eingetragen werden, die Teilnehmereinrichtungen mitbenutzen.

Für die Eintragung sind im allgemeinen die Angaben des Teilnehmers maßgebend, doch ist die Telegraphenverwaltung berechtigt, Verstöße gegen die Rechtschreibung und Fremdwörter auszumerzen, allgemein verständliche Abkürzungen anzuwenden und aus Betriebsrücksichten Hinweise oder eine andere Fassung behufs zweckmäßiger Einreihung in die Buchstabenfolge zu verlangen.

III. Bei den von Amts wegen vorzunehmenden Eintragungen (II Abs. 1) werden für jeden Hauptanschluß oder Nebenanschluß eines Dritten drei aufeinander folgende Druckzeilen unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für jede weitere Zeile werden 20 *M* erhoben, wenn die Auflage des amtlichen Fernsprechbuchs 100 000 Stück nicht übersteigt, bei höherer Auflage 40 *M*. Die Gebühr ist für jede Auflage zu entrichten.

Die gleiche Gebühr wird für jede Zeile eines Hinweises, einer Eintragung an anderer Stelle oder einer Eintragung von Personen, Firmen usw. erhoben, die Teilnehmereinrichtungen mitbenutzen (II Abs. 2).

IV. Das Fernsprechbuch wird in der Regel alljährlich neu aufgelegt. Für jeden Hauptanschluß und für jeden Nebenanschluß eines Dritten (§ 5 III A Ziffer 5) wird das Buch, in dem das Ortsnetz aufgeführt ist, bei der erstmaligen Übergabe des Anschlusses unentgeltlich geliefert. Bei späteren Auflagen ist das neue Buch innerhalb einer Frist von 14 Tagen gegen Rückgabe des alten bei der von der Telegraphenverwaltung bestimmten Dienststelle abzuholen. Wird das Buch nicht abgeholt oder die Zustellung gewünscht, so wird es gegen eine Gebühr von 1 *M* 50 Pf. ins Haus gebracht. Wird das alte Buch nicht zurückgegeben, so wird ein Zehntel seines Verkaufspreises in Rechnung gestellt. Weitere Bücher desselben Bezirkes und Bücher anderer Bezirke sind bei den in den Vorbemerkungen des amtlichen Fernsprechbuchs angegebenen Dienststellen käuflich. Die Telegraphenverwaltung kann die Zustellung der Fernsprechbücher an die Teilnehmer und die Einziehung der alten Bücher nach Bedarf anders regeln.

§ 15

Die öffentlichen Sprechstellen

I. Sprechstellen, die von jedermann zur Führung von Gesprächen benutzt werden können, sind öffentliche Sprechstellen; die Telegraphenverwaltung bestimmt, ob und in welcher Form öffentliche Sprechstellen errichtet und wohin sie angeschlossen werden. Sie können sich befinden

1. bei Post- und Telegraphenanstalten,
2. an Orten ohne Telegraphenanstalt in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Räumen (gemeindliche öffentliche Sprechstellen),
3. an anderen geeigneten Stellen auf Straßen und Plätzen und in öffentlichen Gebäuden.

Auf den Betrieb der öffentlichen Sprechstellen finden die für die Teilnehmersprechstellen geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung, soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen sind.

II. Gemeindliche öffentliche Sprechstellen werden ohne Prüfung des Bedürfnisses und ohne Erhebung der Einrichtungsgebühr, der Grundgebühr und des einmaligen Fernsprechbeitrags auf Antrag der Gemeindevertretung errichtet, wenn die Gemeinde sich verpflichtet,

1. unentgeltlich einen geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen, die Sprechstelle unter Einziehung der bestimmungsmäßigen Gebühren ohne Zuschlag zu bedienen, Telegramme anzunehmen und weiterzugeben, Telegramme an Ortseinwohner aufzunehmen und zuzustellen, Personen im Orte zu Gesprächen herbeizurufen, kurze Nachrichten von auswärts an Ortseinwohner zu übermitteln, die tägliche Bekanntgabe der Zeit, Kreistelegramme und die Wettervorhersage entgegenzunehmen, die Wettervorhersage auszuhängen und den Unfallmeldedienst zu besorgen;
2. eine Mindesteinahme an Orts- und Ferngesprächsgebühren (ohne Nebengebühren) von 500 ℳ für das Rechnungsjahr zu gewährleisten, für die aufgekommenen Telegraphen- und Fernsprechgebühren zu haften, die Sprechstelle mindestens ein Jahr zu behalten und bei Verlegungen die bestimmungsmäßigen Gebühren zu zahlen. Fällt das Ende der Mindestdauer nicht mit dem Ablauf eines Kalendervierteljahrs zusammen, so endet sie mit dessen Ablauf.

Münzfernsprecher, Neben- und Zusatzeinrichtungen — ausgenommen zweite Fernhörer und Wecker, die im Falle eines Bedürfnisses ohne Berechnung von Gebühren angebracht werden, — sind nicht zulässig.

III. Bei öffentlichen Sprechstellen beträgt die Gebühr für ein Gespräch von nicht mehr als drei Minuten Dauer im Ortsverkehr und im Fernverkehr auf Entfernungen von nicht mehr als 5 km 50 Pf. Für Gespräche auf Entfernungen von mehr als 5 km werden die im § 8 FGebG und § 18 II FO bestimmten Gebühren erhoben.

IV. Die Gebühren sind bei der Anmeldung der Verbindungen zu entrichten. Für eine Bescheinigung über die gezahlten Gebühren wird eine besondere Gebühr von 50 Pf. erhoben.

V. Die öffentlichen Sprechstellen mit Münzfernsprecher können nur zu Ortsgesprächen und zu nichtdringenden Ferngesprächen auf Entfernungen von nicht mehr als 5 km benutzt werden. Der Be-

nutzer hat keinen Anspruch auf Erstattung der durch den Münzeinwurf vereinnahmten Beträge. XP-Gespräche (§ 19 I), V-Gespräche (§ 19 II) und N-Gespräche (§ 19 III) sind nicht zugelassen.

VI. An Orten mit Telegraphenanstalt und lebhaftem Verkehre kann auf Antrag nach dem Ermessen der Telegraphenverwaltung Teilnehmer-Hauptanschlüssen, die sich in allgemein zugänglichen Geschäftsräumen von Privaten befinden, die Eigenschaft öffentlicher Sprechstellen beigelegt werden, wenn der Antragsteller sich verpflichtet, den von der Telegraphenverwaltung gelieferten Aushang mit der Aufschrift »Öffentliche Sprechstelle« an einer von außen in die Augen fallenden Stelle anzubringen, jedermann die Benutzung der Sprechstelle innerhalb seiner Geschäftsstunden zu gestatten, den Anschluß mindestens ein Jahr zu behalten, eine monatliche Mindesteinnahme aus dem Ortsverkehre zu gewährleisten und auf Verlangen der Telegraphenverwaltung den von ihr bestimmten Betrag als Sicherheit zu hinterlegen. Als monatliche Mindesteinnahme sind zu gewährleisten: ein Zwölftel der in dem Ortsnetz geltenden jährlichen Grundgebühr und des etwa nach § 10 I zu erhebenden Leitungszuschlags, ferner der Betrag von 10 ℳ (Gebühr für 40 Ortsgespräche nach § 4 FGebG). Für solche Anschlüsse werden die Einrichtungsgebühr, die Grundgebühr und der einmalige Fernsprechbeitrag nicht erhoben. Münzfernsprecher, Neben- und Zusatzeinrichtungen — ausgenommen zweite Fernhörer und Wecker, die gegen die bestimmungsmäßigen Gebühren angebracht werden, — sind nicht zulässig.

Für die dem Teilnehmer nach § 4 Abs. 1 FGebG angerechneten Gespräche werden die Gebühren nach III erhoben. Mehr darf er auch von Dritten nicht verlangen. Verstößt er dagegen, so ist die Telegraphenverwaltung berechtigt, die Bestimmung des § 28 II anzuwenden.

VII. Öffentliche Sprechstellen mit Münzfernsprecher können auf Antrag bei Privaten unter den von der Telegraphenverwaltung festzusetzenden Bedingungen errichtet werden.

§ 16

Der Ortsverkehr

I. Ortsverkehr ist der gegenseitige Gesprächsverkehr zwischen den Teilnehmersprechstellen und den öffentlichen Sprechstellen desselben Ortsnetzes (§ 1 I Ziffer 1).

II. Bei der Zählung der Ortsgespräche (§ 4 FGebG) werden nicht aufgezeichnet: Verbindungen, die nicht zustandekommen, weil die angerufene Sprechstelle nicht antwortet oder besetzt ist, oder die aus anderen Gründen (Störung, Sperre, längere Abwesenheit des angerufenen Teilnehmers usw.), nicht hergestellt werden können, Anmeldungen von Ferngesprächen und Gespräche mit Fernsprechbetriebsstellen (Störungsstellen, Auskunfts-, Beschwerde- und Aufsichtsstellen der Orts- und Fernämter) in Angelegenheiten des Fernsprechbetriebs.

III. Die Telegraphenverwaltung ist berechtigt, Ortsgespräche nach einer Dauer von 15 Minuten durch Trennung der Verbindung zu beenden, wenn der Betrieb es erfordert.

§ 17

Der Fernverkehr

I. Fernverkehr ist der gegenseitige Gesprächsverkehr zwischen verschiedenen Ortsnetzen (§ 1 I Ziffer 1) und selbständigen öffentlichen Sprechstellen (§ 1 I Ziffer 2).

Die Ferngesprächsgebühren nach § 8 FGebG werden nach der gegenseitigen Lage der Vermittlungsstellen und der selbständigen öffentlichen Sprechstellen festgesetzt. In Ortsnetzen mit mehreren Vermittlungsstellen ist die Lage des Fernamts (besondere Vermittlungsstelle für den Fernverkehr) maßgebend; sind mehrere Fernämter vorhanden, so bestimmt die Telegraphenverwaltung, welches von ihnen für die Messung der Entfernungen in Betracht kommt.

II. Ferngespräche sind in der von der Telegraphenverwaltung vorgeschriebenen Weise anzumelden. Bei Anmeldungen von Gesprächen, die von einer Nebenstelle aus geführt werden sollen, muß diese mit Nummer oder Namen bezeichnet werden.

Die Zahl der Anmeldungen unterliegt, soweit die Telegraphenverwaltung nicht anders bestimmt, keiner Beschränkung.

Gespräche können für den laufenden Tag bei Vermittlungsstellen nur durch Fernsprecher, bei öffentlichen Sprechstellen nur mündlich angemeldet werden. Sie können in gleicher Weise auch am Nachmittag des Vortags gegen eine besondere Gebühr von 50 Pf. für die Anmeldung eines jeden Gesprächs unter Angabe einer bestimmten Anmeldezeit bestellt werden (Vortagsanmeldungen).

Die Telegraphenverwaltung kann mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Allgemeinheit und des Betriebs

1. zulassen, daß unter den von ihr festgesetzten Bedingungen und gegen die im Abs. 3 bestimmte besondere Gebühr
   a) mit einzelnen Teilnehmern die Abgabe schriftlicher Vortagsanmeldungen vereinbart wird,
   b) täglich oder werktäglich zwischen denselben Teilnehmersprechstellen auszuführende Gesprächsverbindungen unter Angabe einer bestimmten Anmeldezeit für einen längeren Zeitraum im voraus bestellt werden (Daueranmeldungen);
2. die Zahl der nach demselben anderen Ortsnetz zulässigen gleichzeitig vorliegenden Gesprächsanmeldungen ein und desselben Teilnehmers beschränken;
3. für Auskünfte, die sich auf vorliegende oder auf erledigte Gesprächsanmeldungen beziehen und nicht durch Versehen im Betriebe veranlaßt sind, eine Gebühr von 75 Pf. erheben;
4. sonstige zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs und zur Verhütung von Mißbräuchen notwendige Bestimmungen treffen.

Die gewerbsmäßige Anmeldung von Ferngesprächen durch Dritte ist verboten und gilt als mißbräuchliche Benutzung des Anschlusses (§ 28 II).

III. Die Gültigkeit der für einen Tag eingegangenen noch nicht erledigten Gesprächsanmeldungen endigt mit Schluß des Tagesdienstes oder mit Ablauf des Tages. Bei Vermittlungsstellen mit ununterbrochenem Dienste erstreckt sich die Gültigkeit der Gesprächsanmeldungen, die von 10 bis 12 Uhr nachts eingehen, auch noch auf den folgenden Tag. Die Gültigkeit einer Gesprächsanmeldung erlischt, wenn nach Bereitstellung der verlangten Verbindung der Anrufende und der Gerufene oder einer von ihnen zur Führung des Gesprächs nicht bereit sind.

Bei der Anmeldung von Gesprächen kann angegeben werden, daß ihre Gültigkeit zu einem bestimmten Zeitpunkt vorzeitig erlöschen soll. Außerdem kann verlangt werden, daß eine Gesprächs-

anmeldung zu streichen ist, wenn sie innerhalb eines bestimmten, in die Gültigkeitsdauer fallenden Zeitraums zur Ausführung an der Reihe wäre. Dagegen kann nicht verlangt werden, daß Gesprächsanmeldungen während bestimmter Zeiträume zurückgestellt werden. Wird eine Gesprächsanmeldung auf nachträgliches Verlangen gestrichen oder nachträglich befristet, oder wird eine Befristung geändert oder aufgehoben, so ist hierfür eine Gebühr von 75 Pf. zu entrichten.

IV. Die Ferngesprächsverbindungen werden in der nachstehenden Reihenfolge hergestellt:

1. dringende Gespräche in reinen Staatsangelegenheiten (dringende Staatsgespräche),
2. dringende Pressegespräche,
3. dringende Gespräche,
4. nichtdringende Gespräche.

In jeder Gruppe werden die Verbindungen nach der Zeitfolge ihrer Anmeldung ausgeführt. Die Gesprächsverbindungen im Orts-, Vororts- und Bezirksverkehre werden zugunsten der Ferngespräche unterbrochen. Die Fälligkeit der Gebühren wird hierdurch nicht berührt.

Dringende Staatsgespräche dürfen nur in reinen Staatsangelegenheiten und nur von Anschlüssen der Reichsbehörden und der Staatsbehörden der Länder angemeldet werden.

Dringende Pressegespräche dürfen zwischen Anschlüssen von Zeitungen, Zeitschriften und Nachrichtenbüros geführt werden. Die Anschlüsse sind der Vermittlungsstelle schriftlich zu bezeichnen; die Vermittlungsstelle prüft die Anträge auf ihre Zulässigkeit und nimmt sie, wenn keine Anstände zu erheben sind, in ein für den Betrieb bestimmtes Verzeichnis auf. Die dringenden Pressegespräche dürfen, wie die Pressetelegramme, nur zur Veröffentlichung in den Zeitungen und Zeitschriften bestimmte politische, Handels- oder andere Nachrichten von allgemeiner Bedeutung enthalten; zu den zur Veröffentlichung vorliegenden Nachrichten können Erläuterungen für die Schriftleitung hinzugefügt werden. Bei Mißbrauch kann dem Anschlußinhaber die Befugnis zur Führung dringender Pressegespräche entzogen werden. Nach näherer Bestimmung der Telegraphenverwaltung wird für jeden zu dringenden Pressegesprächen zugelassenen Anschlußinhaber ein monatlicher Durchschnittsbetrag an Gesprächsgebühren für dringende Pressegespräche festgesetzt. Soweit die in einem Monat für dringende Pressegespräche aufkommenden Gebühren den Durchschnittsbetrag nicht übersteigen, werden die Gebühren für nichtdringende Gespräche erhoben; soweit sie ihn übersteigen, werden die Gebühren für dringende Gespräche (§ 8 FGebG) erhoben. Bleiben die in einem Monat für dringende Pressegespräche aufkommenden Gebühren hinter dem Durchschnittsbetrage zurück, so wird der Unterschied auf einen späteren Monat nicht übertragen. Die übrigen Bestimmungen erläßt die Telegraphenverwaltung.

An Hauptanschlüsse, von denen aus dringende Staats- oder Pressegespräche angemeldet werden dürfen, werden Nebenanschlüsse für Dritte (§ 5 III A Ziffer 5) nicht herangeführt.

V. Die Dauer eines Gesprächs rechnet von dem Zeitpunkt an, zu dem die Vermittlungsstelle den Anschluß des Anrufenden mit der verlangten Hauptstelle verbunden hat, und zu dem diese oder eine daran angeschlossene Nebenstelle den Anruf beantwortet.

VI. Die Dauer eines Gesprächs darf stets bis zu 6 Minuten betragen. Auch über 6 Minuten hinaus darf ein Gespräch ausgedehnt werden, wenn die Leitung nicht von anderer Seite beansprucht wird.

Liegt aber eine Anmeldung für ein dringendes Gespräch vor, so wird das im Gange befindliche Gespräch nach einer Dauer von 6 Minuten oder, wenn diese bereits überschritten ist, nach Ablauf der für die Gebührenberechnung maßgebenden Zeiteinheit (§ 8 FGebG) unterbrochen, in die die Aufforderung zur Gesprächsbeendigung fällt. Liegt dagegen eine Anmeldung für ein nichtdringendes Gespräch vor, so darf das im Gange befindliche Gespräch bis zu einer Höchstdauer von 15 Minuten ausgedehnt werden, wenn es als dringend angemeldet war, oder wenn vom Ablauf der Zeiteinheit an, in die die Aufforderung zur Gesprächsbeendigung fällt, die Gebühr für dringende Gespräche entrichtet wird. Werden auf Grund gleichzeitiger Anmeldungen mehrere Gespräche zwischen denselben Teilnehmern in unmittelbarer Folge abgewickelt, so ist für die 6 Minuten überschreitende Gesprächsdauer in jedem Falle die Gebühr für dringende Gespräche zu entrichten. Über 15 Minuten dürfen derartige Gespräche nur ausgedehnt werden, wenn die Leitung nicht von anderer Seite beansprucht wird. Wird die Leitung beansprucht, so wird sie für das nächste, nach der Reihenfolge (IV) in Betracht kommende Gespräch eines anderen Teilnehmers freigemacht.

VII. Die Bedingungen für die Benutzung der Leitungen nach dem Ausland und für die Benutzung der Sprechstellen in Börsengebäuden (Börsensprechstellen) setzt die Telegraphenverwaltung fest.

§ 18

Der Vororts- und der Bezirksverkehr

I. Vorortsverkehr oder Bezirksverkehr ist der gegen eine einheitliche Ferngesprächsgebühr zugelassene Gesprächsverkehr auf Entfernungen von mehr als 5 km zwischen den nach früherer Bestimmung der Telegraphenverwaltung zu einem Vororts- oder Bezirksnetz vereinigten Ortsnetzen (§ 1 I Ziffer 1). Am Bezirksverkehre nehmen auch die innerhalb der Grenzen der Bezirksnetze gelegenen selbständigen öffentlichen Sprechstellen (§ 1 I Ziffer 2) teil.

II. Die Gebühr für ein nichtdringendes Gespräch von nicht mehr als drei Minuten Dauer beträgt im Vororts- und im Bezirksverkehre 75 Pf. Im übrigen finden die Bestimmungen über den Fernverkehr Anwendung.

III. Neue Vorortsnetze und neue Bezirksnetze werden nicht errichtet, die vorhandenen werden nicht erweitert. Die Telegraphenverwaltung kann die noch vorhandenen Vorortsnetze und Bezirksnetze einschränken oder aufheben.

IV. Die Bestimmungen unter I und II gelten für Bayern und Württemberg nicht.

§ 19

Die Gespräche, zu denen eine Person herbeigerufen wird, die Gespräche mit Voranmeldung, die Weitergabe kurzer Nachrichten durch Postagenten und Inhaber von Hilfstellen oder von gemeindlichen öffentlichen Sprechstellen

I. XP-Gespräche.

1. Orts- und Ferngespräche, zu denen auf Verlangen des Anmeldenden die Person, mit der das Gespräch geführt werden soll, zu einer öffentlichen Sprechstelle nach § 15 I

Abs. 1 Ziffer 1 und 2 herbeigerufen wird, sind XP-Gespräche. Die verlangte Person darf nicht außerhalb des von der Telegraphenverwaltung für die Herbeirufung festgesetzten Bezirkes wohnen.

2. In der Gesprächsanmeldung muß die verlangte Person entweder mit ihrem Namen oder mit ihrer Berufsstellung oder in anderer geeigneter Weise so genau bezeichnet werden, daß sie ohne Nachforschungen und Rückfragen ermittelt werden kann. Es können bis zu drei Personen angegeben werden; dann wird bei Abwesenheit oder Verhinderung der zunächst gewünschten Person der Reihe nach die an zweiter oder dritter Stelle angegebene Person herbeigerufen. Ist eine Anmeldung von vornherein befristet, so wird der Herbeizurufende hiervon von Amts wegen ohne Erhebung einer besonderen Gebühr verständigt. Wird dagegen eine Anmeldung nach ihrer Weitergabe auf Antrag gestrichen oder befristet, oder wird eine Befristung geändert oder aufgehoben, so wird der Herbeizurufende hiervon ebenfalls von Amts wegen, jedoch gegen Erhebung der besonderen Gebühr nach Ziffer 3 verständigt. Der Anmeldende kann eine Rückmeldung (XPR) darüber verlangen, ob eine der von ihm bezeichneten Personen benachrichtigt worden ist und sich zur Führung des Gesprächs bereit erklärt hat. Andere Angaben in der Rückmeldung sind nicht zulässig.
3. Die Gebühr für die Benachrichtigung der herbeizurufenden Person beträgt 2 ℳ; für jede weitere Person wird ein Zuschlag von 1 ℳ erhoben. Für die Rückmeldung oder für die nachträgliche Verständigung des Herbeizurufenden nach Ziffer 2 ist im Fernverkehr eine besondere Gebühr von 1 ℳ zu entrichten.
4. Hat sich die verlangte Person gemeldet, so wird die Gesprächsverbindung hergestellt, wenn sie nach ihrer Anmeldezeit am Ursprungsort an der Reihe ist. Die Telegraphenverwaltung übernimmt keine Gewähr dafür, daß die Person, die sich zur Führung des Gesprächs meldet, die verlangte ist.
5. Die Gebühren nach Ziffer 3 werden nicht erhoben oder gegebenenfalls erstattet,
   a) wenn die verlangte Leistung durch ein der Telegraphenverwaltung zur Last fallendes Verschulden nicht ausgeführt worden ist,
   b) wenn das Gespräch infolge einer Leitungsstörung nicht zustandekommt, oder
   c) wenn die Anmeldung vor ihrer Weitergabe zurückgezogen wird.

II. V-Gespräche.

1. Ferngespräche, bei denen der Name der Person, mit der ein Gespräch geführt werden soll, der anzurufenden Teilnehmersprechstelle im voraus übermittelt wird, sind V-Gespräche. Anmeldungen auf Gespräche, die mit einer nach Nummer oder Namen bezeichneten Nebenstelle geführt werden sollen, werden nur auf ausdrückliches Verlangen des Anmeldenden als V-Gespräche behandelt.
2. Die Bestimmungen unter I Ziffer 2 bis 5 finden auf V-Gespräche sinngemäß Anwendung.

III. N-Gespräche.

1. Orts- und Ferngespräche mit Postagenten und mit Inhabern von Hilfstellen oder von gemeindlichen öffentlichen Sprechstellen sind N-Gespräche, wenn ihr Inhalt in Form

kurzer Nachrichten an andere Personen weitergegeben werden soll, die in dem von der Telegraphenverwaltung dafür festgesetzten Bezirke wohnen. Die öffentlichen Sprechstellen, mit denen N-Gespräche geführt werden können, sind im amtlichen Fernsprechbuche gekennzeichnet.

2. Durch ein N-Gespräch kann die Weitergabe einer oder mehrerer Nachrichten an verschiedene Personen verlangt werden.

3. Bei N-Gesprächen wird neben der bestimmungsmäßigen Gesprächsgebühr für die Weitergabe der Nachricht eine Gebühr von 2 ℳ erhoben. Sind Nachrichten an mehrere Personen weiterzugeben, so ist für jede weitere Person ein Zuschlag von 1 ℳ zu entrichten.

4. Die Postagenten usw. haften nicht für einen Schaden, der durch unrichtige, verzögerte oder unterlassene Weitergabe der Nachrichten entsteht.

5. Die Gebühren nach Ziffer 3 werden nicht erhoben oder gegebenenfalls erstattet,
   a) wenn die Weitergabe der Nachrichten durch ein dem Postagenten usw. zur Last fallendes Verschulden unterblieben ist, oder
   b) wenn die Person, an welche die Nachricht weitergegeben werden soll, außerhalb des dafür festgesetzten Bezirkes wohnt.

IV. Auf die Fälligkeit der Gesprächsgebühren finden die allgemein gültigen Vorschriften Anwendung. Ist bei XP- und V-Gesprächen die verlangte Person nicht anwesend, oder lehnt sie es ab, das Gespräch zu führen, so werden Gesprächsgebühren oder eine Vergütung nach § 25 I Abs. 1 Ziffer 2 nicht berechnet.

§ 20

Die Gesprächsverbindungen zur Nachtzeit und die Monatsgespräche

I. Als Nachtzeit gelten die Stunden von 9 Uhr nachmittags bis 8 Uhr vormittags.

II. Während der Nachtzeit sind Ortsgespräche und Ferngespräche, abgesehen von den den Monatsgesprächen (III) vorbehaltenen Zeiten, unter denselben Bedingungen zulässig wie am Tage.

III. Die Monatsgespräche.

1. Täglich zu derselben im voraus vereinbarten Nachtzeit zwischen denselben Teilnehmersprechstellen auf Entfernungen von mehr als 5 km auszuführende Ferngesprächsverbindungen, die mindestens für einen vollen Kalendermonat bestellt werden, sind Monatsgespräche. Sie dürfen nur persönliche und geschäftliche Angelegenheiten der Teilnehmer betreffen.

2. Die Monatsgespräche sind schriftlich bei der Vermittlungsstelle zu beantragen. Die Anträge werden nach der Zeitfolge ihres Einganges berücksichtigt, soweit die bestehenden Vereinbarungen es zulassen. Die Mindestdauer des einzelnen Gesprächs beträgt 3, die Höchstdauer 12 Minuten. Die Telegraphenverwaltung kann jede Fernleitung zwischen je zwei Monatsgesprächen 10 Minuten lang für Einzelferngespräche freihalten.

3. Die Vereinbarung kann vom Antragsteller und von der Telegraphenverwaltung mit achttägiger Frist auf den Schluß eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Andernfalls läuft sie von Monat zu Monat weiter.

4. Für Monatsgespräche wird die Hälfte der Gebühren für gleich lange nichtdringende Einzelferngespräche erhoben. Der Monatsbetrag wird nach einer mittleren Monatsdauer von 30 Tagen berechnet und ist im voraus fällig. Für Monatsgespräche, die nicht am Ersten eines Kalendermonats beginnen, wird bis dahin für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrags erhoben.

5. Gebühren für nicht benutzte oder nicht voll ausgenutzte Gesprächsverbindungen werden nicht erstattet; der bei einem Gespräche nicht ausgenutzte Zeitraum darf auf ein späteres Gespräch nicht übertragen werden. Doch wird dem Teilnehmer, wenn die Nichtausnutzung durch eine Störung des Betriebs verursacht ist, wenn möglich in derselben Nacht ein Ausgleich geboten. Ist das Gespräch aus Gründen, die keinem der beiden Teilnehmer zur Last fallen, überhaupt nicht zustandegekommen und hat ein Ausgleich nicht stattfinden können, so wird auf Antrag ein Dreißigstel des Monatsbetrags erstattet.

§ 21

Die Dauerverbindungen während der Dienstpausen der Vermittlungsstellen

I. Orts- und Ferngesprächsverbindungen, die es einem Teilnehmer ermöglichen, mit einem anderen Teilnehmer desselben oder eines anderen Ortsnetzes oder mit der Vermittlungsstelle eines anderen Ortsnetzes auch während der Dienstpausen der beteiligten Vermittlungsstellen in Verkehr zu treten, sind Dauerverbindungen. Sie können für einzelne Dienstpausen (Einzeldauerverbindungen) oder für einen vollen Kalendermonat (Monatsdauerverbindungen) bestellt werden; sie werden nur zugelassen, wenn die nötigen Leitungen vorhanden sind und dienstliche Rücksichten oder technische Schwierigkeiten nicht entgegenstehen. Unmittelbare Dauerverbindungen zwischen zwei Teilnehmersprechstellen verschiedener Vermittlungsstellen sind unzulässig, solange eine der beteiligten Vermittlungsstellen Dienst abhält

II. Einzeldauerverbindungen können durch Fernsprecher, Monatsdauerverbindungen müssen schriftlich bei der Vermittlungsstelle beantragt werden. Die Anträge werden nach der Zeitfolge ihres Einganges berücksichtigt; Dauerverbindungen, die im öffentlichen Wohle liegen, haben ein Vorrecht auch gegenüber bestehenden Dauerverbindungen.

III. Die Vereinbarung über Monatsdauerverbindungen kann vom Antragsteller mit achttägiger Frist auf den Schluß eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Andernfalls läuft sie von Monat zu Monat weiter. Die Telegraphenverwaltung kann die Vereinbarung im Bedarfsfall aus Betriebs- oder anderen Gründen jederzeit widerrufen.

IV. Die Gebühr beträgt:

1. bei Einzeldauerverbindungen,
   a) wenn zwei Teilnehmersprechstellen desselben Ortsnetzes unmittelbar miteinander verbunden werden, für jede Dienstpause der Vermittlungsstelle 1 ℳ,

b) wenn eine Teilnehmersprechstelle mit der Vermittlungsstelle eines anderen Ortsnetzes verbunden wird, außer den bestimmungsmäßigen Gesprächs- und Nebengebühren für jede während der Dauer der Verbindung bei einer der beteiligten Vermittlungsstellen vorzunehmende Zusammenschaltung 50 Pf.,

c) wenn zwei Teilnehmersprechstellen verschiedener Ortsnetze unmittelbar miteinander verbunden werden, für jede bei einer der beteiligten Vermittlungsstellen vorzunehmende Zusammenschaltung..... 50 Pf., und außerdem für jeden zusammenhängenden Zeitraum, in dem die unmittelbare Verbindung besteht, das Dreifache der bestimmungsmäßigen Gebühr für ein nichtdringendes Dreiminutengespräch;

2. bei Monatsdauerverbindungen

das Dreißigfache der bei Einzeldauerverbindungen für einen Werktag anzusetzenden Gebühren.

Der Monatsbetrag ist im voraus fällig.

Für die Dauerverbindungsgebühren haftet der Antragsteller.

V. Für nachweisbar nicht ausgeführte Dauerverbindungen werden die darauf entfallenden Gebühren auf Antrag erstattet. Wird eine Monatsdauerverbindung von der Telegraphenverwaltung vorzeitig widerrufen, so wird für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrags von Amts wegen zurückgezahlt. Bei vorzeitiger Aufhebung, Sperre, Entziehung oder zeitweiliger Nichtbenutzung einer der in die Dauerverbindung einbezogenen Teilnehmersprechstellen hat der Antragsteller keinen Anspruch auf Rückzahlung der Gebühren.

§ 22

Der Unfallmeldedienst

I. Gespräche und Telegramme, die außerhalb der Dienststunden vermittelt werden, sind Unfallmeldungen, wenn sie bezwecken,

1. in dringenden Fällen den Arzt, den Tierarzt, die Hebamme oder andere Sanitätspersonen herbeizurufen oder zu befragen sowie Arzneimittel zu beschaffen;
2. geistlichen Beistand für Schwerkranke herbeizuholen;
3. in Fällen gemeiner Gefahr, insbesondere bei Feuersbrünsten und Überschwemmungen, Hilfe herbeizurufen oder vor solcher Gefahr zu warnen, z. B. Hochwassernachrichten;
4. Störungen elektrischer Hochspannungsleitungen zu beseitigen oder die mit solchen Störungen verbundenen Gefahren abzuwehren;
5. bei Verbrechen und Vergehen, sei es zur Abwehr der Straftat selbst oder deren Folgen, sei es zur Feststellung, Verfolgung oder Festnahme des Täters, Hilfe herbeizuholen;
6. die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung bestimmten Verbände auf Anordnung der zuständigen Leiter in Bereitschaft zu halten oder aufzurufen.

II. Der Unfallmeldedienst wird bei Vermittlungsstellen und öffentlichen Sprechstellen eingerichtet, bei denen die örtlichen Verhältnisse es gestatten, und bei denen ein Beamter außerhalb der Dienststunden zur Verfügung steht. Wo Unfallmeldedienst besteht (Unfallmeldestellen), ist in dem amtlichen Fernsprechbuch angegeben. Wird eine Unfallmeldestelle während der Nacht von einer unbekannten Person in Anspruch genommen, so kann derjenige, der den Unfallmeldedienst wahrnimmt, verlangen, daß zu seiner Sicherheit eine ihm bekannte ortsansässige Person herbeigeholt wird.

Zur Aufgabe von Unfallmeldungen dürfen Teilnehmersprechstellen nur auf Grund besonderer Vereinbarung mit der Telegraphenverwaltung benutzt werden, wenn dafür nach den örtlichen Verhältnissen (außergewöhnlich abgeschiedene Lage, feuergefährlicher Betrieb usw.) ein Bedürfnis besteht, und wenn die Anschlüsse erforderlichenfalls an die Unfallmeldeeinrichtung angeschlossen sind. Zum Empfange von Unfallmeldungen können Teilnehmeranschlüsse von Behörden und Personen, die dafür in der Regel in Betracht kommen (Polizei, Feuerwehr, Ärzte, Geistlichkeit usw.), auf Antrag an die Unfallmeldeeinrichtung angeschaltet werden.

III. 1. Für jede in der Zeit von 9 Uhr nachmittags bis 8 Uhr vormittags sowie an Sonn- und Feiertagen aufgegebene Unfallmeldung wird außer den bestimmungsmäßigen Gesprächs-, Telegraphen- und Nebengebühren eine Unfallmeldegebühr von 6 ℳ erhoben, wenn bei der Aufgabe der Unfallmeldung, abgesehen von den gemeindlichen öffentlichen Sprechstellen, mindestens eine der beteiligten Unfallmeldestellen für den allgemeinen Verkehr geschlossen ist. Hilfstellen gelten als für den allgemeinen Verkehr geschlossen: an allen Tagen in der Zeit von 9 Uhr nachmittags bis 8 Uhr vormittags, an Sonn- und Feiertagen überhaupt, mit Ausnahme eines von der Telegraphenverwaltung zu bestimmenden Zeitraums von mindestens einer Stunde.

Werden von derselben Person gleichzeitig mehrere Unfallmeldungen aufgegeben, bei denen dieselben Unfallmeldestellen beteiligt sind, so wird die Unfallmeldegebühr nur einmal erhoben.

2. Für die Einbeziehung eines Teilnehmeranschlusses in den Unfallmeldedienst nach II Abs. 2 wird eine Gebühr von jährlich 60 ℳ erhoben, wenn dazu besondere technische Vorkehrungen getroffen werden müssen.

IV. Die Unfallmeldegebühr wird auf Antrag erstattet, wenn die Unfallmeldung durch ein der Telegraphenverwaltung zur Last fallendes Verschulden nicht zustandegekommen ist oder infolge einer dienstlichen Unregelmäßigkeit offenbar ihren Zweck nicht hat erfüllen können.

V. Die mit der Wahrnehmung des Unfallmeldedienstes betrauten Personen haften nicht für den Schaden, der dadurch entsteht, daß die Unfallmeldung nicht zustandekommt oder ihren Zweck verfehlt.

VI. Jede mißbräuchliche Inanspruchnahme der Unfallmeldestellen wird nach den Strafgesetzen verfolgt; außerdem ist die Telegraphenverwaltung in solchen Fällen berechtigt, Teilnehmersprechstellen vom Unfallmeldedienst auszuschließen oder unter Umständen die Bestimmung des § 28 II anzuwenden.

VII. In Ortsnetzen, in denen nicht ununterbrochener Dienst für den allgemeinen Verkehr besteht, kann Anträgen auf Einrichtung des Unfallmeldedienstes während der Dienstpausen stattgegeben werden, wenn die Antragsteller sich zur Deckung der Kosten verpflichten. In diesem Falle werden Unfallmeldegebühren nach III nicht erhoben.

§ 23

Die Übermittlung von Telegrammen, der Wettervorhersage und der Tageszeit durch Fernsprecher

I. Die Teilnehmersprechstellen dürfen zur Aufgabe von Telegrammen bei der eigenen Vermittlungsstelle oder bei der von der Telegraphenverwaltung bestimmten Stelle benutzt werden. Ausnahmsweise kann die Telegraphenverwaltung zulassen, daß Telegramme bei der Vermittlungsstelle eines anderen Ortsnetzes durch Fernsprecher aufgegeben werden.

II. Die Gebühr für die Niederschrift eines jeden durch Fernsprecher aufgegebenen Telegramms beträgt 10 Pf. für das Wort, mindestens 2 ℳ. Daneben werden die bestimmungsmäßigen Gesprächs- und Telegraphengebühren erhoben; Stundungsgebühren werden nicht angesetzt.

III. Auf schriftlichen Antrag der Teilnehmer wird ihnen der Inhalt der an sie gerichteten Telegramme vorläufig durch Fernsprecher übermittelt. Die Ausfertigungen der zugesprochenen Telegramme werden den Empfängern nicht durch besonderen Boten, sondern mit der Post als gewöhnliche Briefe zugestellt. Beides geschieht unentgeltlich. Die Telegraphenverwaltung kann aus Betriebsrücksichten besondere Zusätze für die Anschriften der zuzusprechenden Telegramme vorschreiben.

IV. Auf Antrag können die Wettervorhersage und die Tageszeit durch Fernsprecher übermittelt werden.

Die Gebühr beträgt:

1. für die Übermittlung der Wettervorhersage
   bei regelmäßiger Übermittlung monatlich ..... 10 ℳ;
   bei Einzelanfrage ..... 50 Pf.;
2. für die Übermittlung der Tageszeit
   bei regelmäßiger Übermittlung monatlich ..... 5 ℳ,
   bei Einzelanfrage ..... 25 Pf. (Gebühr für ein Ortsgespräch).

§ 24

Die Nebentelegraphen und die besonderen Telegraphen

I. Die Nebentelegraphen.

1. Telegraphenanlagen für Morse- oder Ferndruckerbetrieb, die einen Wohn- oder Geschäftsraum unmittelbar mit einer Telegraphenanstalt verbinden, sind Nebentelegraphen. Auf welche Entfernungen sie zugelassen und an welche Telegraphenanstalt sie angeschlossen werden, bestimmt die Telegraphenverwaltung. Die Nebentelegraphen dienen zur Aufgabe und zum Empfange von Telegrammen; ein unmittelbarer Verkehr zwischen mehreren an dieselbe Telegraphenanstalt angeschlossenen Nebentelegraphen ist nicht zulässig.
2. Die Nebentelegraphen werden auf Antrag von der Telegraphenverwaltung hergestellt und instandgehalten, jedoch hat der Antragsteller für die Lieferung, Aufstellung und

Instandhaltung der Ferndruckerapparate und der dazu gehörigen technischen Einrichtungen und Betriebsmittel (Strom, Papierstreifen, Apparatfarbe, Öl usw.) auf seine Kosten zu sorgen. Es dürfen nur Ferndruckerapparate einer Bauart benutzt werden, die von der Telegraphenverwaltung zugelassen ist.

3. An Gebühren werden erhoben:

   a) einmalig für die Einrichtung jeder Betriebsstelle, einschließlich derjenigen bei der Telegraphenanstalt, auch bei Einzelleitungsbetrieb, die Sätze nach § 9 Ziffer 1, 3a und 8;

   b) jährlich

für jeden Morseapparat	300 ℳ,
für jeden Ferndruckerapparat	100 »,
für jede vollen oder angefangenen 100 m der nach der wirklichen Länge gemessenen Einfach- oder Doppelleitung	36 »;

   c) für die Aufnahme eines jeden mittels Nebentelegraphen aufgegebenen Telegramms durch die Telegraphenanstalt bei Morsebetrieb 10 Pf. für das Wort, mindestens 2 ℳ, bei Ferndruckerbetrieb 5 Pf. für das Wort, mindestens 1 ℳ. Daneben werden die bestimmungsmäßigen Telegraphengebühren erhoben; Stundungsgebühren werden nicht angesetzt. Die Zustellung angekommener Telegramme mittels Nebentelegraphen geschieht unentgeltlich; die Ausfertigungen der Telegramme bleiben bei der Telegraphenanstalt.

4. Die Bestimmungen in §§ 3, 8, 10 II und III, 12 I, II und IV, 13, 23 IV, 25, 26, 27 I bis III und V bis VII, 28 und 29 finden auf die Nebentelegraphen sinngemäß Anwendung.

II. Die besonderen Telegraphen.

1. Telegraphenanlagen für Morse- oder Ferndruckerbetrieb sowie Fernsprechanlagen, die auf verschiedenen Grundstücken liegende Wohn- oder Geschäftsräume derselben Person oder mehrerer Personen unmittelbar miteinander verbinden und auf Antrag von der Telegraphenverwaltung in ihrer Gesamtheit hergestellt und instandgehalten werden, sind besondere Telegraphen. Sie werden in der Regel nur auf Entfernungen bis zu 15 km nach der Luftlinie hergestellt, wenn davon keine erheblichen Schwierigkeiten für den Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb zu erwarten sind, und so eingerichtet, daß Verbindungen mit dem öffentlichen Netze nicht möglich sind. Sie dienen zum Austausch von persönlichen und geschäftlichen Nachrichten der Personen, deren Wohn- und Geschäftsräume durch die Anlagen verbunden sind; anderen Personen darf die Benutzung weder gegen Bezahlung noch unentgeltlich gestattet werden.

2. Inhaber eines besonderen Telegraphen ist der Antragsteller. Soweit für einen besonderen Telegraphen die Benutzung eines Verkehrswegs erforderlich ist, hat der Antragsteller die Genehmigung des Wegeunterhaltungspflichtigen beizubringen. Für die Lieferung, Aufstellung und Instandhaltung der Ferndruckerapparate und der dazu gehörigen technischen

Einrichtungen und Betriebsmittel (Strom, Papierstreifen, Apparatfarbe, Öl usw.) hat der Antragsteller auf seine Kosten zu sorgen.

3. Es werden erhoben:

   a) bei besonderen Telegraphen für Morse- oder Ferndruckerbetrieb die in I Ziffer 3 unter a und b angegebenen Gebühren;

   b) bei besonderen Telegraphen für Fernsprechbetrieb die im § 9 angegebenen einmaligen und die im § 5 angegebenen jährlichen Gebühren, wobei alle Betriebsstellen als Nebenstellen angesehen und die Leitungen nach der wirklichen Länge gemessen werden;

   c) außer den Gebühren unter a und b für jede Leitungsverbindung zwischen zwei verschiedenen Grundstücken ein jährlicher Pauschbetrag von 720 ℳ, wenn die Betriebsstellen im Anschlußbereiche verschiedener Ortsnetze liegen, deren Vermittlungsstellen mehr als 5 km voneinander entfernt sind. Die Telegraphenverwaltung kann in besonderen Fällen von der Erhebung des Pauschbetrags absehen oder ihn ermäßigen.

4. Die Mindestdauer, auf die besondere Telegraphen überlassen werden, beträgt fünf Jahre. Fällt das Ende der Mindestdauer nicht mit dem Ablauf eines Kalendervierteljahrs zusammen, so endet sie mit dessen Ablauf. Im übrigen finden die Bestimmungen in §§ 7, 8, 10 II und III, 12 I, II und IV, 13, 25, 26, 27 I bis III und V bis VII, 28 und 29 auf die besonderen Telegraphen sinngemäß Anwendung.

5. Ausnahmsweise können bei nachgewiesenem Bedürfnis besondere Telegraphen auch auf Entfernungen von mehr als 15 km hergestellt werden. Die Bedingungen setzt die Telegraphenverwaltung fest.

§ 25

Die Fälligkeit und die Zahlung der Gebühren, Erstattungsanträge und Nachforschungen

I. Soweit die Gebühren nicht vierteljährlich im voraus fällig sind (§ 10 FGebG), gilt folgendes:

1. Einmalige Gebühren, deren Höhe sich vor Ausführung der Leistung der Telegraphenverwaltung feststellen läßt, sind im voraus fällig.

2. Einmalige Gebühren, deren Höhe sich erst nach Ausführung der Leistung der Telegraphenverwaltung feststellen läßt, sind fällig, sobald die Leistung ausgeführt ist; die Telegraphenverwaltung kann verlangen, daß Sicherheit geleistet wird. Bei Ortsgesprächsverbindungen (§ 16) gilt die Leistung der Telegraphenverwaltung als ausgeführt, wenn der Anschluß des Anrufenden mit der verlangten Hauptstelle verbunden ist und diese oder eine daran angeschlossene Nebenstelle den Anruf beantwortet hat (siehe jedoch § 16 II). Bei Ferngesprächsverbindungen (§ 17) gilt die Leistung der Telegraphenverwaltung erst dann als aus-

geführt, wenn nach Bereitstellung der verlangten Verbindung die beiden beteiligten Hauptstellen — des Anrufenden und des Angerufenen — oder eine an diese Hauptstellen angeschlossene Nebenstelle den Anruf beantwortet haben. Von diesem Zeitpunkt an ist eine Zurückziehung der Gesprächsanmeldung (§ 17 III) nicht mehr zulässig. Lehnt es einer der Beteiligten ab, in ein Gespräch einzutreten, so wird die Gebühr für ein Dreiminutengespräch der bestellten Gattung erhoben. Kommt ein Ferngespräch deshalb nicht zustande, weil der Anruf des Amtes am Ursprungs- und am Bestimmungsort oder an einem von ihnen nicht beantwortet wird, obwohl die Anschlüsse betriebsfähig sind, so wird als Vergütung für die Inanspruchnahme der Fernleitung und für nutzlose Betriebsarbeit ein Fünftel der Gebühr für ein Dreiminutengespräch der bestellten Gattung erhoben; bei Gesprächen auf Entfernungen von nicht mehr als 15 km und im Vororts- und Bezirksverkehre wird diese Vergütung nicht berechnet.

Wird ein Anschluß im Laufe eines Kalendervierteljahrs in Betrieb genommen, so ist die Gebühr für die Zeit bis zum Ende des Kalendervierteljahrs am Tage der Übergabe des Anschlusses fällig; der Tag der Übergabe wird bei der Berechnung der Gebühren in Ansatz gebracht.

II. Der Inhaber eines Hauptanschlusses ist Schuldner aller Gebühren, die für die Benutzung des Anschlusses und der damit verbundenen Nebenanschlüsse und sonstigen Einrichtungen zu zahlen sind. Er hat die von der Telegraphenverwaltung in Rechnung gestellten Gebühren zu entrichten, vorbehaltlich seines Rechtes auf Rückforderung im Falle der nachgewiesenen Unrichtigkeit. Sind mehrere Personen Inhaber eines gemeinsamen Hauptanschlusses (§ 11), so haften sie für die Gebühren als Gesamtschuldner.

III. Für einen Antrag auf Erstattung von Fernsprechgebühren ist eine Gebühr von 1 *M* zu entrichten, wenn sich der Antrag als unbegründet erweist.

Die Kosten umfangreicher Nachforschungen, die nicht von der Telegraphenverwaltung verschuldet sind, hat der Antragsteller zu erstatten. Die voraussichtliche Höhe wird ihm vor Einleitung der Nachforschungen bekanntgegeben; auf Verlangen hat er einen angemessenen Betrag zu hinterlegen.

§ 26

Die Ermäßigung und der Nachlaß der Gebühren

Für die Dauer der Schließung eines Anschlusses nach § 28 I werden die laufenden Gebühren auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn der Anschluß länger als 14 Tage ununterbrochen vollständig außer Betrieb war. Das gleiche gilt, wenn ein Anschluß ohne Verschulden des Inhabers aus technischen Ursachen betriebsunfähig geworden ist und die Unterbrechung, nachdem sie zur Kenntnis der Telegraphenverwaltung gelangt ist, länger als 14 Tage dauernd bestanden hat.

§ 27

Die Dauer der Teilnehmerschaft

I. Der Teilnehmer und die Telegraphenverwaltung können das Teilnehmerverhältnis jederzeit zum Ende eines Kalendervierteljahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich

kündigen. Die Kündigung gilt noch als rechtzeitig bewirkt, wenn sie dem anderen Teile am dritten Werktag des Kalendervierteljahrs zugeht, zu dessen Ende das Teilnehmerverhältnis gelöst werden soll. Sie kann sich auf die Gesamtheit oder auf einzelne Teile der Einrichtungen erstrecken. Wird eine Kündigung vor Aufhebung der Einrichtungen zurückgezogen, so hat der Teilnehmer der Telegraphenverwaltung die von ihr schon aufgewendeten Kosten, mindestens 20 ℳ für nutzlose Verwaltungsarbeit, zu erstatten.

II. Die Kündigung eines Hauptanschlusses umfaßt auch die Kündigung der damit verbundenen Nebenanschlüsse und sonstigen Einrichtungen. Wird ein Hauptanschluß aufgehoben, so erlischt das Recht zur Benutzung der Nebenanschlüsse.

III. Ändert sich durch eine Verlegung oder Umwandlung (§ 13 I und III) die bestimmungsmäßige Gebühr für einen Anschluß im Laufe eines Kalendervierteljahrs, so wird die neue Gebühr im Falle einer Erhöhung vom Tage der Verlegung oder Umwandlung an, im Falle einer Verringerung vom Beginne des nächsten Kalendervierteljahrs an erhoben.

Ändert sich durch eine Verlegung der Vermittlungsstelle die bestimmungsmäßige Gebühr für einen Anschluß, so wird die neue Gebühr im Falle einer Erhöhung vom Beginne des nächsten Kalendervierteljahrs an, im Falle einer Verringerung vom Tage der Verlegung an erhoben.

IV. Bei den nichtreichseigenen Nebenanschlüssen braucht die Kündigungsfrist nicht eingehalten zu werden. Jedoch muß die Gebühr bis zum Ablauf des Kalendervierteljahrs gezahlt werden, in dem der Nebenanschluß aufgehoben wird.

Diese Bestimmung gilt für Bayern und Württemberg nicht.

V. Wird ein rechtzeitig gekündigter Anschluß mit Genehmigung der Telegraphenverwaltung kurze Zeit über den Kündigungszeitpunkt hinaus benutzt, so werden die laufenden Gebühren anteilmäßig für die Zeit der weiteren Überlassung des Anschlusses erhoben.

VI. Die Telegraphenverwaltung kann die Verpflichteten beim Todesfalle des Anschlußinhabers, bei der Verlegung des Wohnsitzes oder des Geschäfts an einen andern Ort, bei der Aufgabe des Geschäfts oder des Berufs oder aus anderen erheblichen Billigkeitsgründen auf Antrag unter Verzicht auf Einhaltung der Kündigungsfrist (I) aus dem Teilnehmerverhältnis entlassen. Doch erstreckt sich auch in diesem Falle die Verpflichtung zur Zahlung der laufenden Gebühren bis zum Ende des Kalendervierteljahrs.

VII. Für Ausstellungen, Messen, Tagungen und ähnliche Veranstaltungen von vorübergehender Dauer können nach dem Ermessen der Telegraphenverwaltung Anschlüsse auf die verlangte Zeitdauer hergestellt werden, wenn die Antragsteller die Kosten der Einrichtung und Aufhebung erstatten. Die Einrichtungsgebühr und der einmalige Fernsprechbeitrag werden nicht erhoben. Die laufenden Gebühren sind für die Dauer der Benutzung anteilmäßig zu entrichten.

§ 28

Die Einstellung des Betriebs, die Sperre und Entziehung der Anschlüsse

I. Die Telegraphenverwaltung hat das Recht, den Fernsprechbetrieb zeitweise ganz oder für gewisse Gattungen von Nachrichten einzustellen. Auch kann sie aus Gründen des öffentlichen Wohles Ausschließungen von der Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Anlagen anordnen.

II. Die Telegraphenverwaltung kann einen Anschluß sperren oder ohne Kündigung aufheben,

1. wenn der Teilnehmer trotz Mahnung mit der Zahlung der Gebühren im Rückstand bleibt,
2. wenn der Anschluß mißbräuchlich benutzt wird (ungebührliches Benehmen der den Anschluß benutzenden Personen gegen die Beamten der Vermittlungsstelle, Verübung groben Unfugs, Zuwiderhandlung gegen ein durch die Fernsprechordnung oder die »Anweisung zur Benutzung der Fernsprechanschlüsse« erlassenes Verbot usw.),
3. wenn die technischen Einrichtungen eigenmächtig abgeändert werden (Einschaltung selbst beschaffter Apparate, Anbringung von Hilfsvorrichtungen ohne Genehmigung der Telegraphenverwaltung usw.),
4. wenn die Einrichtungen vom Teilnehmer oder unter schuldhaftem Verhalten desselben durch Dritte vorsätzlich beschädigt werden.

Die Sperre oder Entziehung des Anschlusses befreit den Teilnehmer weder von der Haftung nach § 29 I noch von der Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Teilnehmerverhältnisses.

§ 29

Die Haftpflicht

I. Der Teilnehmer haftet für Beschädigungen der auf dem Grundstück der Sprechstellen verdeckt geführten Starkstrom-, Gas-, Wasser- oder anderen Anlagen und für die aus solchen Beschädigungen entstehenden Folgen, wenn diese Anlagen bei der Einrichtung oder bei einer späteren Änderung seiner Anschlüsse beschädigt werden, es sei denn, daß er deren Lage den Ausführenden vorher genau bezeichnet hat.

Der Teilnehmer hat der Telegraphenverwaltung den Schaden zu ersetzen, der durch Verlust oder Beschädigung der Sprechstellen seiner Anschlüsse nebst Zubehör entsteht; den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung seiner Anschlußleitungen entsteht, hat der Teilnehmer der Telegraphenverwaltung zu ersetzen, soweit sich die Leitungen in Gebäuden oder Räumen befinden, die seiner Aufsicht unterstehen. Ist der Verlust oder die Beschädigung durch Feuer oder durch Diebstahl verursacht worden, so tritt die Ersatzpflicht des Teilnehmers nicht ein, wenn der Schaden im Zusammenhange mit inneren Unruhen, durch offene Gewalt oder durch ihre Abwehr unmittelbar verursacht ist. Ist der Verlust oder die Beschädigung weder durch Feuer noch durch Diebstahl verursacht worden, so tritt die Ersatzpflicht des Teilnehmers nicht ein, wenn er den Verlust oder die Beschädigung auch bei Anwendung jeder nach den Umständen des Falles gebotenen Sorgfalt nicht hat verhüten können. Die Ersatzpflicht des Teilnehmers erstreckt sich in gleichem Umfang auch auf Verlust oder Beschädigung von Nebenanschlüssen nebst Zubehör, die einem Dritten überlassen

sind, für die Anschlußleitungen dieser Nebenanschlüsse jedoch nur, soweit sich die Leitungen in Gebäuden oder Räumen befinden, die der Aufsicht des Dritten unterstehen, die Ersatzpflicht des Teilnehmers für diese Nebenanschlüsse tritt in den Fällen des Satzes 3 nur dann nicht ein, wenn sowohl der Teilnehmer als der Dritte den Verlust oder die Beschädigung auch bei Anwendung jeder nach den Umständen des Falles gebotenen Sorgfalt nicht hat verhüten können.

Störungen und Beschädigungen des Anschlusses und seines Zubehörs sind der Vermittlungsstelle unverzüglich zu melden.

Der Teilnehmer ist dafür verantwortlich, daß die in dem amtlichen Fernsprechbuch abgedruckte »Anweisung zur Benutzung der Fernsprechanschlüsse« beachtet wird; für Schäden, die der Telegraphenverwaltung durch Nichtbeachtung entstehen, ist er ersatzpflichtig. Diese Ersatzpflicht des Teilnehmers erstreckt sich auch auf Nebenanschlüsse, die der Teilnehmer Dritten überlassen hat.

Wenn in Gebäuden und Räumen oder auf Grundstücken, die der Aufsicht des Teilnehmers unterstehen, elektrische Ströme in seine Anschlüsse nebst Zubehör gelangen, und wenn dadurch Einrichtungen der Telegraphenverwaltung beschädigt oder Angehörige der Telegraphenverwaltung verletzt werden, hat der Teilnehmer der Telegraphenverwaltung den entstehenden Schaden zu ersetzen, es sei denn, daß er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat. Bei Nebenanschlüssen, die einem Dritten überlassen sind, ist der Teilnehmer in gleichem Umfang ersatzpflichtig, wenn der Stromübergang in Gebäuden und Räumen oder auf Grundstücken stattgefunden hat, die der Aufsicht des Dritten unterstehen, es sei denn, daß der Dritte die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat.

II. Die Telegraphenverwaltung haftet nicht für Schäden, die entstehen

1. durch Einstellung des Betriebs oder durch Ausschließungen von der Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Anlagen (§ 28 I),
2. durch Sperre oder Entziehung der Anschlüsse (§ 28 II),
3. durch Betriebsstörungen,
4. durch Änderungen von Rufnummern (§ 12 V),
5. durch Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Eintragungen im amtlichen Fernsprechbuche (§ 14),
6. durch unrichtige, verzögerte oder unterlassene Herstellung von Gesprächsverbindungen (§§ 16, 17, 18, 20 und 21),
7. durch Versehen bei der Vorbereitung der XP- und V-Gespräche (§ 19 I und II), bei der Weitergabe kurzer Nachrichten (§ 19 III), bei der Wahrnehmung des Unfallmeldedienstes (§ 22) und bei der Übermittlung von Telegrammen, der Wettervorhersage und der Tageszeit (§§ 23 und 24),
8. durch Erteilung einer unrichtigen Auskunft.

§ 30

Der einmalige Fernsprechbeitrag

I. Zahlungspflicht. Der Inhaber des Hauptanschlusses hat neben dem Beitrag für seinen Hauptanschluß auch die Beiträge für die damit verbundenen Nebenanschlüsse zu leisten.

II. Fälligkeit. Neue Anschlüsse werden erst hergestellt, wenn der Beitrag oder die erste Teilzahlung eingegangen ist. Der Beitrag ist, wenn der Teilnehmer ihn nicht in einer Summe zahlen will, in vierteljährlichen, am Ersten eines jeden Kalendervierteljahrs fälligen Teilzahlungen zu entrichten. Auf Antrag des Teilnehmers kann die Zahlung auf einen längeren Zeitraum ausgedehnt werden, wenn ein wirtschaftliches Bedürfnis vorliegt. Die niedrigste Teilzahlung ist 100 ℳ für einen Hauptanschluß und 50 ℳ für einen Nebenanschluß.

III. Empfangsschein. Sobald der Beitrag voll eingezahlt ist, wird dem Teilnehmer ein Empfangsschein erteilt. Der Empfangsschein gilt nicht als eine über die Forderung ausgestellte Verschreibung.

IV. Verfahren gegen säumige Zahler. Bleibt ein Anschlußinhaber trotz Mahnung mit einer Teilzahlung im Rückstand, so ist die Telegraphenverwaltung berechtigt, die Bestimmungen des § 28 II anzuwenden.

V. Aufrechnung. Hat ein Dritter den Beitrag für den Teilnehmer eingezahlt, so werden Schulden des Teilnehmers gegen den Beitrag nebst Zinsen nicht aufgerechnet. Das gleiche gilt für Teilbeträge des Beitrags, die ein Dritter für den Teilnehmer eingezahlt hat.

VI. Zinsen. Die Zinsen werden dem Empfangsberechtigten am Schlusse des Rechnungsjahrs gezahlt. Die Zinszahlung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Beitrag zurückgezahlt wird. Die Zinsbeträge sind nach dem Kapitalertragsteuergesetze vom 29. März 1920 steuerpflichtig.

VII. Rückzahlung. Der Beitrag wird nach Ablauf des Teilnehmerverhältnisses gegen Empfangsbestätigung zurückgezahlt. Wird ein Anschluß auf Antrag des Inhabers im Laufe eines Kalendervierteljahrs aufgehoben, so kann der Beitrag auf Wunsch schon vor Ablauf des Kalendervierteljahrs zurückgezahlt werden. Die Rückgabe des von der Telegraphenverwaltung ausgestellten Empfangsscheins ist nicht erforderlich.

VIII. Auf die Ansprüche des Teilnehmers auf Verzinsung und Rückzahlung des Beitrags finden, soweit im Fernsprechgebühren-Gesetz und in der Fernsprechordnung nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes Anwendung.

§ 31

Schluß- und Übergangsbestimmungen

I. Soweit vorstehend oder durch das Fernsprechgebühren-Gesetz nicht Bestimmungen getroffen sind, werden die Bedingungen für Fernsprecheinrichtungen und für die Benutzung von Fernsprecheinrichtungen von der Telegraphenverwaltung festgesetzt. Die von der Telegraphenverwaltung zu erlassenden Bestimmungen werden im Amtsblatt des Reichspostministeriums veröffentlicht.

II. Die Fernsprechordnung tritt am 1. Oktober 1921 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ausführungsbestimmungen zur Fernsprechgebühren-Ordnung vom 17. Juni 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1221) außer Kraft.

Die Fernsprechteilnehmer sind berechtigt, Einrichtungen, deren Gebühren durch die Fernsprechordnung erhöht werden, bis 15. September 1921 zum 30. September 1921 zu kündigen. Das gleiche Recht haben die Inhaber von Nebentelegraphen und von besonderen Telegraphen.

III. Für den Übergang gilt folgendes:

1. Über die von den Grundgebührenteilnehmern nach § 5 Abs. 1 der Fernsprechgebühren-Ordnung vom 20. Dezember 1899 im Rechnungsjahre 1921 mindestens zu zahlenden 400 Ortsgespräche wird nach dem Stande vom 30. September 1921 abgerechnet. Hierbei werden für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1921 200 Pflichtgespräche mit je 20 Pf. angesetzt.
2. Die Inhaber der am 1. Oktober 1921 vorhandenen Ausnahme-Sprechstellen (§ 4 III und § 5 IV) sind von einer Nachzahlung der einmaligen Kostenzuschüsse befreit.
3. Für alle Leistungen der Telegraphenverwaltung, die nach dem 30. September 1921 ausgeführt werden, sind die im Fernsprechgebühren-Gesetz und in der Fernsprechordnung festgesetzten Gebühren auch dann zu entrichten, wenn der Antrag vor dem 1. Oktober 1921 gestellt worden ist.
4. Die nach § 8 II und III der Ausführungsbestimmungen zur Fernsprechgebühren-Ordnung vom 17. Juni 1920 für Eintragungen in die Teilnehmerverzeichnisse zu entrichtenden Jahresgebühren werden bis auf weiteres forterhoben; sie fallen vom Beginne des Vierteljahrs an weg, in dem eine neue Ausgabe des amtlichen Fernsprechbuchs erscheint.
5. Von Teilnehmern, die bisher auf Grund der Vorschrift im § 12 III der Ausführungsbestimmungen zur Fernsprechgebühren-Ordnung vom 17. Juni 1920 keine oder niedrigere als die bestimmungsmäßigen Entfernungszuschläge gezahlt haben, werden vom 1. Oktober 1921 an die Gebühren nach der Fernsprechordnung erhoben.

Berlin, den 25. August 1921.

Der Reichspostminister
Giesberts

(Nr. 8284) Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Polens zu dem am 4. Mai 1910 in Paris unterzeichneten Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels. Vom 22. August 1921.

Dem am 4. Mai 1910 in Paris unterzeichneten, im Reichs-Gesetzblatt von 1913 Seite 31 abgedruckten Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels ist Polen beigetreten. Die Anzeige von dem Beitritt ist am 13. Januar 1921 im Archive der Regierung der Französischen Republik hinterlegt worden.

Diese Bekanntmachung schließt sich an die Bekanntmachung vom 31. März 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 105) an.

Berlin, den 22. August 1921.

Der Reichsminister des Auswärtigen
Dr. Rosen

(Nr. 8285) **Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Polens zu dem am 4. Mai 1910 in Paris unterzeichneten Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen. Vom 22. August 1921.**

Dem am 4. Mai 1910 in Paris unterzeichneten, im Reichs-Gesetzblatt von 1911 Seite 209 abgedruckten Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen ist Polen beigetreten. Die Anzeige von dem Beitritt ist am 19. Januar 1921 im Archive der Regierung der Französischen Republik hinterlegt worden.

Diese Bekanntmachung schließt sich an die Bekanntmachung vom 20. Februar 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 18) an.

Berlin, den 22. August 1921.

Der Reichsminister des Auswärtigen
Dr. Rosen

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 30. August 1921	Nr. 90

Inhalt: Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung. S. 1239

(Nr. 8286) Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung. Vom 29. August 1921.

Auf Grund des Artikels 48 der Verfassung des Deutschen Reichs wird zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Reichsgebiet folgendes verordnet:

§ 1

Periodische Druckschriften, deren Inhalt zur gewaltsamen Änderung oder Beseitigung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Einrichtungen des Reichs oder eines seiner Länder, zu Gewalttaten gegen Vertreter der republikanisch-demokratischen Staatsform, zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder gegen die innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen der verfassungsmäßigen Behörden auffordert oder anreizt, können für die Dauer bis zu 14 Tagen verboten werden. Gleiches gilt für periodische Druckschriften, deren Inhalt eine Billigung oder Verherrlichung solcher Handlungen darstellt oder die verfassungsmäßigen Organe und Einrichtungen des Staates in einer den inneren Frieden des Staates gefährdenden Weise verächtlich macht.

Das Verbot kann bis auf die Dauer von drei Monaten ausgedehnt werden, wenn die Druckschrift nach vorherigem Verbot nochmals gegen die Bestimmungen des Abs. 1 verstößt.

Das Verbot gilt für das gesamte Reichsgebiet und umfaßt auch jede angeblich neue periodische Druckschrift, die sich sachlich als die alte darstellt.

Zuständig für den Ausspruch des Verbots ist der Reichsminister des Innern, der die zum Vollzuge notwendigen Vorschriften erläßt.

§ 2

Eine Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung ist außer in den Fällen des § 23 Nr. 1 und 2 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 auch dann zulässig, wenn der Inhalt der Druckschrift die Voraussetzung eines Verbots nach § 1 Abs. 1 erfüllt.

§ 3

Wer eine nach § 1 verbotene Druckschrift herausgibt, verlegt, druckt oder verbreitet, wird mit Geldstrafe von 500 000 ℳ und mit Gefängnis oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 4

Versammlungen, Vereinigungen, Aufzüge und Kundgebungen können außer den Fällen des Artikels 123 der Reichsverfassung verboten werden, wenn die Besorgnis begründet ist, daß in den Versammlungen usw. Erörterungen stattfinden, die zur gewaltsamen Änderung oder Beseitigung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Einrichtungen des Reichs oder eines seiner Länder, zu Gewalttaten gegen Vertreter der republikanisch-demokratischen Staatsform, zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder gegen die

innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen der verfassungsmäßigen Behörden aufreizen, solche Handlungen billigen oder verherrlichen oder die verfassungsmäßigen Organe und Einrichtungen des Staates in einer den inneren Frieden des Staates gefährdenden Weise verächtlich machen.

Zuständig für den Ausspruch des Verbots ist der Reichsminister des Innern, der die zum Vollzuge notwendigen Vorschriften erläßt.

§ 5

Wer eine nach § 4 verbotene Versammlung usw. veranstaltet oder in einer solchen verbotenen Versammlung usw. als Redner auftritt, wird mit Geldstrafe bis zu 500 000 Mark und mit Gefängnis nicht unter einem Monat, wer an einer solchen verbotenen Versammlung usw. teilnimmt, mit Geldstrafe bis zu 100 000 Mark und mit Gefängnis oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 6

Gegen ein Verbot nach §§ 1 und 4 und eine Beschlagnahme nach § 2 ist die Beschwerde an einen Ausschuß zulässig; die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter wählt der Reichsrat aus seiner Mitte. Der Ausschuß entscheidet in der Besetzung von 7 Mitgliedern, die nach eigener freier Überzeugung erkennen. Den Vorsitz im Ausschuß führt ohne Stimmrecht der Reichsminister des Innern oder ein von ihm bestimmter Stellvertreter. Die Beschwerde ist beim Reichsminister des Innern einzureichen, der sie, falls er ihr nicht stattgibt, dem Ausschuß zur Entscheidung vorlegt.

§ 7

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. August 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Dr. Wirth

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 2. September 1921	Nr. 91

Inhalt: Verordnung über die Bildung der Finanzgerichte. S. 1241. — Verordnung über das Brennen von Gerste. S. 1243. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 1244. — Verordnung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 21. März 1921 zum Besoldungsgesetze vom 30. April 1920 in der Fassung des Gesetzes vom 17. Dezember 1920. S. 1244. — Verordnung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 21. März 1921 zum Besoldungsgesetze vom 30. April 1920 in der Fassung des Gesetzes vom 17. Dezember 1920. S. 1247. — Verordnung über den Ausgleich von Härten bei Anwendung des § 15 Nr. 8 des Gesetzes über das Reichsnotopfer. S. 1248. — Verordnung, betreffend Auflösung der Reichsstelle für die Versorgung mit Vieh und Fleisch (Reichsfleischstelle). S. 1248.

(Nr. 8287) Verordnung über die Bildung der Finanzgerichte. Vom 5. August 1921.

Auf Grund des § 16 Abs. 5, § 444 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1993) und des § 5 der Verordnung zur Einführung der Reichsabgabenordnung vom 18. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 2101) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die ehrenamtlichen Mitglieder der Finanzgerichte und ihre Vertreter werden zur Hälfte von Organen der Selbstverwaltung oder Vertretungen der Länder, zur Hälfte von öffentlich-rechtlichen berufsständischen Vertretungen nach Maßgabe der §§ 2, 3 gewählt.

§ 2

Wahlberechtigt sind die folgenden Organe der Selbstverwaltung oder Vertretungen der Länder:

1. im Bezirke des Landesfinanzamts Königsberg: der Provinzialausschuß,
2. im Bezirke des Landesfinanzamts Stettin: der Provinzialausschuß, die Kreisausschüsse der Kreise Deutsch-Krone, Schlochau, Flatow und des Netzekreises und die Stadtverordnetenversammlung in Schneidemühl,
3. im Bezirke des Landesfinanzamts Oppeln: der Provinzialausschuß,
4. im Bezirke des Landesfinanzamts Breslau: der Provinzialausschuß,
5. im Bezirke des Landesfinanzamts Groß Berlin: die Stadtverordnetenversammlung der Einheitsgemeinde Groß Berlin,
6. im Bezirke des Landesfinanzamts Brandenburg: der Provinzialausschuß und die Kreisausschüsse der Kreise Meseritz, Schwerin a. W. und des Restkreises Bomst,
7. im Bezirke des Landesfinanzamts Mecklenburg-Lübeck: die Landtage von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, der Senat in Lübeck, die Bürgerschaft in Lübeck, der Landesausschuß des oldenburgischen Landesteils Lübeck und der Amtsausschuß des ehemaligen Fürstentums Ratzeburg,
8. im Bezirke des Landesfinanzamts Unterelbe: der Senat und die Bürgerschaft in Hamburg,
9. im Bezirke des Landesfinanzamts Schleswig-Holstein: der Provinzialausschuß,

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 16. September 1921.)

10. im Bezirke des Landesfinanzamts Unterweser: der Senat und die Bürgerschaft in Bremen,
11. im Bezirke des Landesfinanzamts Oldenburg: der oldenburgische Landtag und das Bürgervorsteherkollegium in Wilhelmshaven,
12. im Bezirke des Landesfinanzamts Hannover: der Provinzialausschuß, der Landtag von Schaumburg-Lippe und der Landtag von Braunschweig,
13. im Bezirke des Landesfinanzamts Münster: der Provinzialausschuß und der Landtag von Lippe,
14. im Bezirke des Landesfinanzamts Düsseldorf: der Provinzialausschuß,
15. im Bezirke des Landesfinanzamts Köln: der Provinzialausschuß und der Landesverband für die Provinz Birkenfeld,
16. im Bezirke des Landesfinanzamts Kassel: der Landesausschuß des Bezirksverbandes für Hessen in Kassel, der Landesausschuß des Bezirksverbandes für Nassau in Wiesbaden, der Kreisausschuß in Wetzlar und die Landesvertretung des Landes Waldeck,
17. im Bezirke des Landesfinanzamts Thüringen: der Landtag von Thüringen,
18. im Bezirke des Landesfinanzamts Magdeburg: der Provinzialausschuß der Provinz Sachsen und der Landtag von Anhalt,
19. im Bezirke des Landesfinanzamts Dresden: die Kreisausschüsse bei den Kreishauptmannschaften,
20. im Bezirke des Landesfinanzamts Leipzig: die Kreisausschüsse bei den Kreishauptmannschaften,
21. im Bezirke des Landesfinanzamts München: die Kreistage,
22. im Bezirke des Landesfinanzamts Nürnberg: die Kreistage,
23. im Bezirke des Landesfinanzamts Würzburg: die Kreistage,
24. im Bezirke des Landesfinanzamts Stuttgart: der württembergische Landtag und der hohenzollernsche Landesausschuß,
25. im Bezirke des Landesfinanzamts Karlsruhe: der badische Landtag,
26. im Bezirke des Landesfinanzamts Darmstadt: die Provinzialausschüsse der hessischen Provinzen Rheinhessen, Oberhessen und Starkenburg.

§ 3

Der Präsident des Landesfinanzamts bestimmt unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse

1. die Anzahl und den Sitz der Kammern,
2. die Gesamtzahl der zu wählenden ehrenamtlichen Mitglieder und Vertreter,
3. die wahlberechtigten öffentlich-rechtlichen berufsständischen Vertretungen,
4. die Verteilung der ehrenamtlichen Mitglieder und Vertreter auf mehrere wahlberechtigte Organe der Selbstverwaltung und Vertretungen der Länder sowie auf mehrere wahlberechtigte öffentlich-rechtliche berufsständische Vertretungen,
5. unbeschadet der Bestimmung im § 4 die Zeit, für welche die ehrenamtlichen Mitglieder und Vertreter zum ersten Male gewählt werden,
6. den Zeitpunkt, bis zu dem die Wahlen vorzunehmen sind, den Zeitpunkt, bis zu dem ihm die Wahlergebnisse mitzuteilen sind, und den Zeitpunkt, in dem das Finanzgericht als eingerichtet anzusehen ist.

§ 4

Die Zahl der Mitglieder und Vertreter, die auf die Bezirksarbeiterräte entfallen (§ 3 Nr. 4), wird auch dann festgesetzt, wenn Bezirksarbeiterräte noch nicht gebildet sind. Die auf sie entfallenden Mitglieder und Vertreter werden vorläufig von den im § 2 bezeichneten Organen der Selbstverwaltung oder Vertretungen der Länder nach näherer Bestimmung des Präsidenten des Landesfinanzamts gewählt. Sobald die Bezirksarbeiterräte gebildet sind, nehmen diese die endgültige Wahl vor. Die endgültig gewählten Mitglieder treten bis zum Ablauf der Wahlzeit der ausscheidenden Mitglieder an deren Stelle.

§ 5

Die nach den §§ 3, 4 erforderlichen Bestimmungen des Präsidenten des Landesfinanzamts bedürfen der vorangehenden Genehmigung des Reichsministers der Finanzen.

§ 6

Die Wahl ist so zu gestalten, daß jedes ehrenamtliche Mitglied durch die Wahl zugleich Vertreter aller anderen ehrenamtlichen Mitglieder des Finanzgerichts wird.

§ 7

Der Präsident des Landesfinanzamts ist berechtigt, nach Anhörung von wirtschaftlichen Interessenvertretungen und Berufsverbänden Wahlvorschläge zu machen. Die Wahlvorschläge binden die wahlberechtigten Organe und Vertretungen nicht.

§ 8

Der Vorsitzende des Gerichts verteilt nach Anhörung je eines ständigen Mitglieds jeder Kammer die Geschäfte und die ehrenamtlichen Mitglieder auf die Kammern.

Die ehrenamtlichen Mitglieder können gleichzeitig mehreren Kammern angehören.

Der Vorsitzende des Gerichts beruft die ehrenamtlichen Mitglieder und die Vertreter zu den Sitzungen ein.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem Tage in Kraft, der auf ihre Verkündung im Reichs-Gesetzblatt folgt.

Berlin, den 5. August 1921.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Wirth

(Nr. 8288) Verordnung über das Brennen von Gerste. Vom 17. August 1921.

Auf Grund des § 44 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide vom 21. Juni 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 737) wird verordnet:

Gerste darf bei der Herstellung von Branntwein als Malzgetreide, dagegen nicht als Maischmaterial verwendet werden.

Berlin, den 17. August 1921.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Dr. Hermes

(Nr. 8289) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 20. August 1921.

Die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird wie folgt geändert:

Ia Sprengstoffe

Eingangsbestimmungen. A Sprengmittel

1. Gruppe a)

Der Eingang des mit »Gelatine-Astralit« beginnenden Absatzes wird gefaßt:

Gelatine-Astralit, Gelatine-Donarit, Gelatine-Rhenanit, Gelatine-Rivalit und Gelatine-Romparit, auch mit angehängten Buchstaben (Gemenge von ..... usw. wie bisher).

Hinter dem mit »West-Lignosit« beginnenden Absatz wird nachgetragen:

Wetter-Lignosit IV, auch mit angehängten Buchstaben (Gemenge von Ammonsalpeter, auch mit Kalisalpeter, auch mit höchstens 2 vom Hundert Barytsalpeter, höchstens 10 vom Hundert aromatischen Nitrokörpern, nicht gefährlicher als Trinitrotoluol, höchstens 4 vom Hundert gelatiniertem Nitroglyzerin, Pflanzenmehlen $\frac{\text{und}}{\text{oder}}$ festen Kohlenwasserstoffen, auch mit höchstens 1 vom Hundert Kohlepulver, auch mit neutralen, beständigen, die Gefahr nicht erhöhenden Salzen, wie Chlornatrium, Baryumsulfat).

Hinter dem mit „Walsroder Sicherheitssprengstoff" beginnenden Absatz wird eingeschaltet:

Per-Walsroder, auch mit angehängten Buchstaben oder Zahlen (Gemenge von Ammonsalpeter, höchstens 10 vom Hundert Kaliumperchlorat, höchstens 10 vom Hundert Trinitrotoluol, Pflanzenmehlen und mindestens 1 vom Hundert Vaseline oder einem ähnlichen Kohlenwasserstoff).

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 20. August 1921.

Der Reichsverkehrsminister
In Vertretung
Bodenstein

(Nr. 8290) Verordnung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 21. März 1921 zum Besoldungsgesetze vom 30. April 1920 in der Fassung des Gesetzes vom 17. Dezember 1920 Vom 25. August 1921.

Auf Grund des § 35 des Besoldungsgesetzes vom 30. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 805) in Verbindung mit Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 2075) wird mit Zustimmung des Reichsrats und mit Genehmigung des Reichstags folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Die Ausführungsbestimmungen vom 21. März 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) zum Besoldungsgesetze vom 30. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 805) in der Fassung des Gesetzes vom 17. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 2075) werden wie folgt abgeändert:

I. Ziffer 12a wird gestrichen.

II. In Ziffer 15 Abs. 4 werden die Worte „eines Monats" durch die Worte „dreier Monate" ersetzt.

III. Ziffer 19 erhält folgende Fassung:

„Wartegeld, Pension, Witwen- und Waisengeld und Gnadenbezüge sind für die von einem späteren Tage als dem 1. April 1920 ab in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand versetzten Beamten sowie für die Hinterbliebenen dieser und der nach dem 31. März 1920 verstorbenen Beamten stets nach Maßgabe der letzten Dienstbezüge zu berechnen.

Beispiele: Tritt ein Beamter mit dem Ende des Monats, nach dessen Ablauf ihm eine Dienstalterszulage anzuweisen gewesen wäre, in den Ruhestand, so besteht kein Anspruch auf die Dienstalterszulage und die Pension wird nach den bisherigen Bezügen berechnet. — Auf die nach § 7 des Reichsbeamtengesetzes zu gewährenden Gnadenbezüge bleibt es ohne Einfluß, wenn im Laufe des Gnadenvierteljahrs eine Dienstalterszulage fällig geworden oder eine Erhöhung oder Herabsetzung des Teuerungszuschlags erfolgt wäre."

IV. In Ziffer 30 Abs. 4 wird das Wort „wissenschaftlich" durch das Wort „hochschulmäßig" ersetzt.

V. In Ziffer 36 Abs. 2 sind in der letzten Zeile die Worte „(z. B. Zahlmeister)" zu streichen.

VI. In Ziffer 39 Abs. 1 ist hinter dem Worte „Schuldienst" einzufügen „oder bei einer sonstigen öffentlichen Körperschaft".

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Ferner kann nach Ziffer 37 Abs. 1 die Zeit einer praktischen Beschäftigung, z. B. in der Eigenschaft eines Arbeiters oder Angestellten oder in einem freien Beruf, auf das B. D. A. angerechnet werden."

Zwischen den Abs. 2 und 3 ist folgender Absatz neu einzufügen:

„Soweit eine praktische Beschäftigung seitens der Behörden als Vorbedingung für die Übernahme in den Beamtendienst gefordert wird, kann sie ganz oder teilweise auf das B. D. A. angerechnet werden."

VII. Ziffer 52a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt a fällt fort.
2. Abschnitt b wird Abschnitt a; nach den Worten „des neuen Besoldungsgesetzes" ist einzufügen „(d. h. mit Wirkung vom 1. April 1920 oder einem späteren Tage ab) im Reichsdienst"; die Worte „ist aber der Übertritt aus dem Landesdienst in den Reichsdienst nicht unmittelbar erfolgt," fallen fort.
3. Abschnitt c wird Abschnitt b; nach den Worten „von Ziffern 83 bis 87 erfolgen" ist einzufügen „ , wobei die bei der Gendarmerie und Schutzmannschaft zugebrachte Dienstzeit wie „Zivildienstzeit" im Sinne der Ziffern 41 und 43 behandelt werden darf."; im letzten Satze ist statt „b" zu setzen „a".

VIII. In Ziffer 95a Abs. 2 ist statt „12a" zu setzen „95b".

Im Abs. 3 Satz 1 ist hinter „gerechnet" einzufügen:

„; diese Bestimmung kann vom Reichsminister der Finanzen auf Beamte eines anderen wissenschaftlichen Bildungsganges, der dem der juristisch vorgebildeten Beamten hinsichtlich der Zeit und Art der Ausbildung entspricht, sinngemäß ausgedehnt werden."

Im Abs. 3 Satz 2 ist zweimal statt „juristisch vorgebildeten" zu setzen „in Satz 1 genannten".

IX. Nach Ziffer 95a ist als neue Ziffer einzufügen:

„95b. Reichsmittelbehörden im Sinne der Ziffer 95a Abs. 1 und 2 (der Anmerkung 2 zur Anlage 1 Gruppe XII) sind nur folgende Behörden:

Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft,
Bundesamt für das Heimatwesen,
Physikalisch-Technische Reichsanstalt,
Reichsanstalt für Maß und Gewicht,

Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung,
Reichsentschädigungskommission,
Reichsgesundheitsamt,
Reichsmonopolamt für Branntwein,
Reichspatentamt,
Reichsschiffsvermessungsamt,
Reichsversicherungsamt,
Statistisches Reichsamt,
Technische Prüfungsstelle.

Durch die Aufzählung der Behörden im Abs. 1 wird der Frage, welche sonstigen Behörden ihrer Organisation und ihrem Aufgabenkreise gemäß als Reichsmittelbehörden anzusehen sind, nicht vorgegriffen."

X. In Ziffer 107 wird Absatz 3 gestrichen.

XI. In Ziffer 119 Abs. 4 letzter Satz sind die Worte „ganz allgemein" zu streichen. Als Satz 4 ist hinzuzufügen:

„Es kann erforderlich werden, eine solche Regelung für verschiedene Jahrgänge gesondert durchzuführen."

XII. In Ziffer 126 Abs. 1 und 2 sind beidemal die Worte „— soweit möglich —" zu streichen.

XIII. In Ziffer 129 fällt Abs. 2 fort.

XIV. In Ziffer 135 fällt der letzte Satz fort.

XV. In Ziffer 151 Abs. 3 ist nach dem Worte „Beamten" einzufügen „auf Antrag".

XVI. In Ziffer 153a fällt der letzte Satz fort.

XVII. In Ziffer 159 ist folgender neue Absatz 2 hinzuzufügen:

„Ausnahmsweise kann auch nach Verabschiedung des Reichshaushaltsplans mit Wirkung bis zum Ende des laufenden Rechnungsjahrs einer Wohnung die Eigenschaft einer Dienstwohnung beigelegt werden. Zuständig hierfür sind der Reichsverkehrsminister und der Reichspostminister für ihren Dienstbereich, im übrigen die oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsschatzminister."

XVIII. Ziffer 182a fällt fort.

XIX. In Ziffer 185 Abs. 1 ist statt „(Ziffer 193 Abs. 5)" zu setzen „(Ziffer 193a)".

XX. In Ziffer 191 Abs. 3 und 4 ist beidemal das Wort „einkommensteuerpflichtigen" zu streichen.

XXI. In Ziffer 192 Abs. 2 ist das Wort „steuerpflichtigen" zu streichen.

XXII. In Ziffer 193a ist das Wort „einkommensteuerpflichtige" zu streichen.

XXIII. In Ziffer 221 Abs. 1 sind die Worte „(jetzt Postbetriebsassistenten, Telegraphenbetriebsassistenten, Fernsprechgehilfen oder Kanzlisten)" zu streichen.

XXIV. In Ziffer 234 Satz 1 ist statt „anderes" zu setzen „günstigeres".

XXV. In Ziffer 243 ist als Absatz 2 neu hinzuzufügen:

„In besonderen Fällen kann mit Genehmigung der obersten Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen von dem Erfordernisse der Beschäftigung gegen Lohn oder Schreibgebühren abgesehen werden. Dies gilt in keinem Falle für die Zeit vor dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre."

XXVI. Ziffer 248 erhält folgende Fassung:

„Während der Vorbereitungszeit werden keine Diäten gezahlt; es können aber widerrufliche Unterhaltszuschüsse gewährt werden usw."

XXVII. In Ziffer 255 sind

im Abs. 1a die Worte „das auf die Ablegung der das Hochschulstudium abschließenden Prüfung folgt," zu ersetzen durch „in dem die das Hochschulstudium abschließende Prüfung abgelegt worden ist,";

im Abs. 1b das Wort „zweiten" zu streichen;

im Abs. 2 die Worte „das auf das Ende des vorgeschriebenen Hochschulstudiums folgt," zu ersetzen durch die Worte „in dem das vorgeschriebene Hochschulstudium vollendet worden ist," und das Wort „zweiten" zu streichen.

XXVIII. In den Ziffern 255a, 255c Abs. 1 und 3 sowie 255e Abs. 1 ist jedesmal das Wort „wissenschaftlich" zu ersetzen durch „hochschulmäßig".

XXIX. In Ziffer 291 ist statt der Worte „(Ausnahmen Z. 153a und 244 Abs. 2)." zu setzen „(Ausnahme Z. 244 Abs. 2).".

XXX. In der Übersicht 4 ist bei Besoldungsgruppe A II Marine zu setzen statt „Obermatrosengefreiter": „Matrosenobergefreiter" und statt „Oberheizergefreiter" „Heizerobergefreiter".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft.

Berlin, den 25. August 1921.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Wirth

(Nr. 8291) Verordnung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 21. März 1921 zum Besoldungsgesetze vom 30. April 1920 in der Fassung des Gesetzes vom 17. Dezember 1920. Vom 25. August 1921.

Auf Grund des § 35 des Besoldungsgesetzes vom 30. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 805) in Verbindung mit Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 2075) wird mit Zustimmung des Reichsrats vorbehaltlich der Genehmigung durch den Reichstag folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Die Ausführungsbestimmungen vom 21. März 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) zum Besoldungsgesetze vom 30. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 805) in der Fassung des Gesetzes vom 17. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 2075) werden wie folgt abgeändert:

Ziffer 95a Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dem Assessorendienstalter der in Satz 1 genannten Beamten von acht Jahren ist bei den übrigen Beamten, welche bestimmungsgemäß ein Hochschulstudium von mindestens drei Jahren zu vollenden haben, ein nach Ziffer 255 Abs. 1 bis 4, Ziffer 255b für die Besoldungsgruppe X berechnetes B. D. A. von sieben Jahren (nicht aber ein infolge besonders früher Anstellung etwa noch günstigeres tatsächliches B. D. A. von sieben Jahren) gleichzuachten; dasselbe gilt usw."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft.

Berlin, den 25. August 1921.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Wirth

(Nr. 8292) Verordnung über den Ausgleich von Härten bei Anwendung des § 15 Nr. 8 des Gesetzes über das Reichsnotopfer. Vom 19. August 1921.

Auf Grund des § 108 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung wird mit Zustimmung des Reichsrats hiermit folgendes bestimmt:

§ 1

Die Ermäßigungen des steuerbaren Vermögens nach § 15 Nr. 8 des Gesetzes über das Reichsnotopfer werden, sofern die Voraussetzungen dieser Vorschrift im übrigen vorliegen, nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Abgabepflichtige am 31. Dezember 1919 ein Recht auf Pension oder auf fortlaufende Bezüge aus Hinterbliebenenfürsorge hatte, sofern der Jahresbetrag der Bezüge tausend Mark nicht überstieg und das steuerbare Vermögen zu mindestens vier Fünfteln aus Kapitalvermögen bestand. Wurden am 31. Dezember 1919 nur einmalige oder vorübergehende Bezüge aus Hinterbliebenenfürsorge (Sterbequartal, Gnadenquartal und dergleichen) gewährt, so tritt an ihre Stelle der Jahresbetrag der ersten fortlaufenden Bezüge.

§ 2

Ist bei der Veranlagung eines Abgabepflichtigen, bei dem im übrigen die Voraussetzungen des § 15 Nr. 8 des Gesetzes über das Reichsnotopfer oder des § 1 dieser Verordnung gegeben sind, der Abzug des § 15 Nr. 8 deshalb ausgeschlossen, weil das steuerbare Vermögen mehr als einhundertfünfzigtausend Mark beträgt, so ist der Mehrbetrag als Abgabe, der sich durch die Überschreitung der Grenze von einhundertfünfzigtausend Mark ergibt, nur insoweit zu entrichten, als er aus der Hälfte des einhundertfünfzigtausend Mark übersteigenden Teiles des steuerbaren Vermögens bestritten werden kann.

§ 3

Die Ermäßigungen nach §§ 1, 2 treten nur auf Antrag ein. Der Antrag ist spätestens binnen drei Monaten nach endgültiger Feststellung des Reichsnotopfers zu stellen.

Berlin, den 19. August 1921.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Wirth

(Nr. 8293) Verordnung, betreffend Auflösung der Reichsstelle für die Versorgung mit Vieh und Fleisch (Reichsfleischstelle). Vom 25. August 1921.

Auf Grund des § 17 der Verordnung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 199) wird verordnet:

Einziger Artikel

Die §§ 1 bis 5 der Verordnung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 199) treten mit dem 1. Oktober 1921 außer Kraft.

Berlin, den 25. August 1921.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Heinrici

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 31. August 1921	Nr. 92

Inhalt: Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung. S. 1249. — Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen des Reichspräsidenten vom 29. und 30. August 1921 auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung. S. 1250. — Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen. S. 1250. — Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung. S. 1251. — Verordnung des Reichspräsidenten, betreffend die Ruhegelder und die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Reichsbankbeamten. S. 1252. — Druckfehlerberichtigung. S. 1252.

(Nr. 8294) Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung. Vom 30. August 1921.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Reichsgebiet folgendes verordnet:

Artikel I

In Ergänzung meiner Verordnung vom 29. August 1921 auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung (Reichs-Gesetzbl. S. 1239) wird folgendes bestimmt:

Zum Ausspruch des Verbots von periodischen Druckschriften (§ 1), zur Beschlagnahme von Druckschriften (§ 2) sowie zum Verbote von Versammlungen, Vereinigungen, Aufzügen und Kundgebungen (§ 4) sind außer dem Reichsminister des Innern auch die von ihm bestimmten Stellen zuständig.

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung meiner Verordnung vom 29. August 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 1239) erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 30. August 1921 in Kraft.

Berlin, den 30. August 1921.

Der Reichspräsident
Ebert
Der Reichskanzler
Dr. Wirth

(Nr. 8295) Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen des Reichspräsidenten vom 29. und 30. August 1921 auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung. Vom 30. August 1921.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 4 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 29. August 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 1239) und des Artikels I der Verordnung des Reichspräsidenten vom 30. August 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 1249) bestimme ich hiermit folgendes:

1. Für die Befugnis zum Verbote periodischer Druckschriften gemäß § 1 Abs. 1 und 2 und zur Beschlagnahme von Druckschriften gemäß § 2 der Verordnung vom 29. August 1921 sind außer dem Reichsminister des Innern auch die Ortspolizeibehörden und die ihnen vorgesetzten Polizeibehörden zuständig.

   Das ausgesprochene Verbot und die Beschlagnahme sind spätestens binnen 24 Stunden schriftlich zu begründen und mit der Begründung sofort dem Verleger der Druckschrift mitzuteilen.

2. Für das Verbot von Versammlungen, Vereinigungen, Aufzügen und Kundgebungen gemäß § 4 der Verordnung vom 29. August 1921 sind außer dem Reichsminister des Innern auch die Ortspolizeibehörden und die ihnen vorgesetzten Polizeibehörden zuständig.

   Das ausgesprochene Verbot ist spätestens binnen 24 Stunden zu begründen und mit der Begründung sofort dem Veranstalter mitzuteilen.

3. Von jedem Verbot und jeder Beschlagnahme, die auf Grund der Verordnung vom 29. August 1921 stattfindet, hat die Behörde, die das Verbot erlassen oder die Beschlagnahme verfügt hat, sofort dem Reichsminister des Innern unter Begründung der von ihr getroffenen Maßnahme Anzeige zu machen.

   Bei einem Verbot oder einer Beschlagnahme von Druckschriften sind zugleich 10 Stücke der Druckschrift, die Grund zu der betreffenden Maßnahme gegeben hat, dem Reichsminister des Innern einzureichen.

4. Die Beschwerde gegen das Verbot oder gegen die Beschlagnahme ist in allen Fällen beim Reichsminister des Innern einzureichen. Abschrift der Beschwerdeschrift ist der Behörde zu übersenden, die das Verbot erlassen oder die Beschlagnahme verfügt hat.

5. Von den Vergehen gegen §§ 3 und 5 der Verordnung vom 29. August 1921 haben die Polizeibehörden alsbald dem Reichsminister des Innern und der Staatsanwaltschaft Anzeige zu erstatten.

Berlin, den 30. August 1921.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Dr. Lewald

(Nr. 8296) Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen. Vom 30. August 1921.

§ 1

Meine Verordnung vom 24. März 1921, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für die Provinz Sachsen nötigen Maßnahmen (Reichs-Gesetzbl. S. 253), hebe ich hiermit auf, soweit sie nicht bereits durch die Verordnung vom 21. Juni 1921, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen (Reichs-Gesetzbl. S. 769), aufgehoben worden ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1921 in Kraft.

Berlin den 30. August 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Dr. Wirth

(Nr. 8297) Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung. Vom 30. August 1921.

Auf Grund des Artikels 48 der Verfassung des Deutschen Reichs wird zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Reichsgebiet folgendes verordnet:

§ 1

Zum unbeschränkten Tragen der Militäruniform sind nur die Angehörigen der Wehrmacht berechtigt.

§ 2

Ehemalige Angehörige der bewaffneten Macht, denen die Berechtigung zum Tragen der Militäruniform verliehen worden ist, dürfen hiervon bis auf weiteres nur aus besonderen Anlässen Gebrauch machen, die der Reichskanzler bestimmen wird.

§ 3

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe von fünfhundert bis zehntausend Mark bestraft und haben den Verlust der Berechtigung zum Tragen der Uniform zur Folge.

Wer Militäruniform trägt, ohne daß ihm die Berechtigung hierfür verliehen worden ist, oder nachdem er dieser Berechtigung gemäß Abs. 1 verlustig gegangen ist, wird an Stelle der im § 360 Ziffer 8 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Strafe mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Berlin, den 30. August 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Dr. Wirth

(Nr. 8298) Verordnung des Reichspräsidenten, betreffend die Ruhegelder und die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Reichsbankbeamten. Vom 27. August 1921.

I

Auf Grund der §§ 28 und 40 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) verordne ich zur Ergänzung des Statuts der Reichsbank vom 21. Mai 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 203) nach Einvernehmen mit dem Reichsrat im Namen des Reichs was folgt:

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend Ergänzung und Regelung von Bezügen der Ruhegehalts- und Wartegeldempfänger sowie der Hinterbliebenen (Pensionsergänzungsgesetz), vom 21. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 2109 ff.) und die hierzu noch zu erlassenden Ausführungsbestimmungen finden auf die Reichsbankbeamten und deren Hinterbliebene entsprechende Anwendung.

II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft.

Berlin, den 27. August 1921.

Der Reichspräsident
Ebert.

Der Reichskanzler
Dr. Wirth

Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung vom 29. August 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 1239) ist im § 3 anstatt „Geldstrafe von 500 000 Mark" zu setzen „Geldstrafe bis zu 500 000 Mark".

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 5. September 1921	Nr. 93

Inhalt: Verordnung über Zucker, Kunsthonig und Süßigkeiten. S. 1253. — Druckfehlerberichtigung. S. 1254.

(Nr. 8299) Verordnung über Zucker, Kunsthonig und Süßigkeiten. Vom 31. August 1921.

Auf Grund des § 35 der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 30. September 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1719) und der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom $\frac{\text{22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401)}}{\text{18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823)}}$ wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 30. September 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1719) und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 8. Oktober 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1728) treten mit dem 15. September 1921 mit folgender Maßgabe außer Kraft:

1. Die Reichszuckerstelle und die Landesvermittlungsstellen bleiben bis zur Abwicklung ihrer Geschäfte und der sich aus den nachstehenden Bestimmungen ergebenden Aufgaben bestehen.
2. Für den Verkehr mit Zucker aus der Ernte 1920 bleiben die Vorschriften in den §§ 2 bis 21, §§ 26 bis 29, 31, 32 und die entsprechenden Strafvorschriften in den §§ 33, 34 der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 30. September 1920, sowie die Ausführungsbestimmungen vom 8. Oktober 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1728) mit Ausnahme der Abschnitte II und III, auch über den 15. September 1921 hinaus in Kraft.
3. Die Bestände an Verbrauchszucker, Rohzucker und Zwischenerzeugnissen aus der Ernte 1920, die am 30. September 1921 bei den Verbrauchszuckerfabriken vorhanden oder für sie unterwegs sind, sind nach näherer Anordnung der Reichszuckerstelle festzustellen

Die Bestände an Verbrauchszucker werden durch die Reichs-Zuckerausgleich-Gesellschaft m. b. H. in Berlin zu dem am 1. September 1921 geltenden Preise übernommen. Farine und Kandis gelten nicht als Verbrauchszucker im Sinne dieser Bestimmung.

Soweit in den Verbrauchszuckerfabriken am 30. September 1921 noch Rohzucker oder Zwischenerzeugnisse aus der Ernte 1920 vorhanden oder für sie unterwegs sind, gilt folgendes:

Die Reichs-Zuckerausgleich-Gesellschaft m. b. H. in Berlin kann verlangen, daß ihr die Verbrauchszuckerfabriken Verbrauchszucker zu dem am 1. September 1921 geltenden Preise für gemahlenen Melis (§ 11 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 30. September 1920) bis zu der Menge käuflich überlassen, die ihren am 30. September 1921 festgestellten Beständen an vorhandenem oder unterwegs befindlichem Rohzucker aus der Ernte 1920, sowie an Zwischenerzeugnissen aus dieser Ernte nach dem von der Reichszuckerstelle festzusetzenden Verhältnis entspricht. Das Verlangen der Reichs-Zuckerausgleich-Gesellschaft m. b. H. in Berlin muß bis zum 15. Oktober 1921 einschließlich der Fabrik zugegangen und der Zucker innerhalb einer von der Reichszuckerstelle zu bestimmenden Frist geliefert werden. Die Verbrauchszuckerfabriken können verlangen, daß die Reichs-Zuckerausgleich-Gesellschaft m. b. H. in Berlin eine ihren Beständen an Rohzucker und Zwischenerzeugnissen entsprechende Menge Verbrauchszucker bis zum 15. Oktober 1921 zu dem am

1. September 1921 geltenden Preise für gemahlenen Melis käuflich übernimmt; das Verlangen der Verbrauchszuckerfabriken muß der Reichs-Zuckerausgleich-Gesellschaft m. b. H. bis zum 30. September 1921 einschließlich zugehen und die zum Kauf angebotene Menge angeben.

Für die Lieferung sind die allgemeinen Lieferungsbedingungen der Reichszuckerstelle maßgebend. Die Fabriken sind auf Verlangen der Reichs-Zuckerausgleich-Gesellschaft m. b. H. in Berlin, verpflichtet den Zucker einen Monat nach Anstellung gegen eine Erhöhung des Preises um 2,60 Mark für 50 Kilogramm Verbrauchszucker zu lagern.

Soweit weder die Reichs-Zuckerausgleich-Gesellschaft noch die Verbrauchszuckerfabriken das Verlangen auf Kauf oder Verkauf stellen, verbleiben die am 30. September 1921 vorhandenen Bestände an Rohzucker und Zwischenerzeugnissen den Verbrauchszuckerfabriken zur freien Verfügung.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung der Vorschriften im Abs. 2 bis 5 zwischen der Reichs-Zuckerausgleich-Gesellschaft m. b. H. und einer Fabrik ergeben, entscheidet unter Ausschluß des Rechtswegs endgültig ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Je ein Beisitzer wird von der Reichs-Zuckerausgleich-Gesellschaft m. b. H. und der Fabrik ernannt; den Obmann bestimmt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

4. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann weitere Übergangsbestimmungen erlassen; er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen sie mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft werden, und daß neben der Strafe auf Einziehung der Vorräte erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Artikel 2

Die Verordnung über Kunsthonig vom 7. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1094) in der Fassung der Verordnungen vom 7. Januar und 18. Juli 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 79, 934) tritt mit dem 1. Oktober 1921 außer Kraft.

Artikel 3

Die Bekanntmachung über die Herstellung von Süßigkeiten vom 30. Dezember 1915 (Reichsanzeiger Nr. 308), die Bekanntmachung über die Herstellung von Schokolade vom 5. März 1916 (Reichsanzeiger Nr. 57) sowie die Verordnung über den Verkehr mit Süßigkeiten vom 13. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 2036) in der Fassung der Verordnung vom 31. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzbl. 1921 S. 51) treten mit dem 15. Oktober 1921 mit der Maßgabe außer Kraft, daß die Zuckerzuteilungsstelle für das Deutsche Süßigkeitengewerbe bis zur Abwicklung ihrer Geschäfte bestehen bleibt.

Artikel 4

Die Vorschriften der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom $\frac{\text{16. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 41)}}{\text{22. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 334)}}$ und der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 2128) werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Berlin, den 31. August 1921.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Dr. Hermes

Druckfehlerberichtigung

In dem Gesetze, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1921, vom 11. Juli 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 865) muß es auf Seite 865 im § 2 unter a statt „16 285 307 808“ heißen „16 069 807 808“.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 9. September 1921	Nr. 94

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Polens, Österreichs, der Tschechoslowakei und Rumäniens zu dem am 26. September 1906 in Bern unterzeichneten Internationalen Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern. S. 1255. — Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Polens zu dem am 26. September 1906 in Bern unterzeichneten Internationalen Abkommen über das Verbot der Nachtarbeit der gewerblichen Arbeiterinnen. S. 1255. — Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen. S. 1256. — Verordnung, betreffend Änderung der Verordnung über künstliche Düngemittel. S. 1256. — Verordnung über Rübensaft. S. 1257.

(Nr. 8300) **Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Polens, Österreichs, der Tschechoslowakei und Rumäniens zu dem am 26. September 1906 in Bern unterzeichneten Internationalen Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern. Vom 19. August 1921.**

Dem am 26. September 1906 in Bern unterzeichneten, im Reichs-Gesetzblatt von 1911 Seite 17 abgedruckten Internationalen Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern sind Polen, Österreich, die Tschechoslowakei und Rumänien beigetreten.

Als Zeitpunkt des Beitritts gilt für Polen der 14. Januar 1921, für Österreich der 23. März 1921, für die Tschechoslowakei der 12. April 1921 und für Rumänien der 21. Juli 1921.

Diese Bekanntmachung schließt sich an die Bekanntmachung vom 19. September 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1679) an.

Berlin, den 19. August 1921.

Der Reichsminister des Auswärtigen
Dr. Rosen

(Nr. 8301) **Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Polens zu dem am 26. September 1906 in Bern unterzeichneten Internationalen Abkommen über das Verbot der Nachtarbeit der gewerblichen Arbeiterinnen. Vom 19. August 1921.**

Dem am 26. September 1906 in Bern unterzeichneten, im Reichs-Gesetzblatt von 1911 Seite 5 abgedruckten Internationalen Abkommen über das Verbot der Nachtarbeit der gewerblichen Arbeiterinnen ist Polen beigetreten.

Als Zeitpunkt des Beitritts gilt der 14. Januar 1921.

Diese Bekanntmachung schließt sich an die Bekanntmachung vom 31. Dezember 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 16) an.

Berlin, den 19. August 1921.

Der Reichsminister des Auswärtigen
Dr. Rosen

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 23. September 1921.)

(Nr. 8302) **Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen. Vom 30. August 1921.**

§ 1

Meine Verordnung vom 23. Juli 1920, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für den Bezirk des Wehrkreises I nötigen Maßnahmen (Reichs-Gesetzbl. S. 1477), hebe ich hiermit auf.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1921 in Kraft.

Berlin, den 30. August 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Dr. Wirth

(Nr. 8303) **Verordnung, betreffend Änderung der Verordnung über künstliche Düngemittel. Vom 2. September 1921.**

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom $\frac{\text{22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401)}}{\text{18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823)}}$ und des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I

§ 4 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 11. Februar 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) erhält folgende Fassung:

Die Höchstpreise gelten mit Ausnahme von Thomasphosphatmehl und Kalkstickstoff für lose verladene Ware ohne Verpackung.

Bei Lieferung in Säcken, auch in Käufers Säcken, die frei Lieferwerk zu stellen sind, erfolgt die Berechnung brutto für netto. Zur Verwendung von Käufers Säcken ist die Zustimmung des Verkäufers erforderlich. Es darf eine Füllgebühr von 60 Pfennig für 100 Kilogramm berechnet werden, sofern nach den besonderen Lieferungsbedingungen eine Füllgebühr im Sackpreis nicht enthalten ist.

Soweit die anliegende Liste nichts anderes ergibt, dürfen bei Lieferung in Säcken, ausgenommen in Käufers Säcken, folgende Aufschläge für je 100 Kilogramm berechnet werden:

bei Lieferung in Jute- und Baumwollsäcken ein Aufschlag von	12 Mark
bei Lieferung in neuen Papiergewebesäcken ein Aufschlag von	9 »
bei Lieferung in haltbaren mehrfachen Papiersäcken ein Aufschlag von	4 » .

Artikel II

Die „Besonderen Lieferungsbedingungen für 1 bis 10" des Abs. B der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 999) beigefügten Liste der Düngemittel und Preise in der Fassung der Verordnung vom 25. Mai 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 713) erhalten folgende Fassung:

Zu 1 bis 10. Der Höchstpreis gilt frachtfrei jeder deutschen Vollbahn- oder normalspurigen Kleinbahnstation.

Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

Zu 1 bis 9. Übernimmt der Verkäufer auf Wunsch des Käufers Lieferung der vorstehend unter 1 bis 9 genannten Düngemittel in Säcken, so erfolgt die Berechnung brutto für netto und es darf ein Aufschlag von 12 Mark für den neuen 100 Kilogramm-Jutesack einschließlich Füllgebühr oder von 10 Mark für den neuen 75 Kilogramm-Jutesack einschließlich Füllgebühr berechnet werden.

Zu 10. Soweit Kalkstickstoff nach dem 1. Juni 1921 auf Grund eines vorher abgeschlossenen Vertrags zu liefern ist, kann der Verkäufer an Stelle des Vertragspreises den Höchstpreis (Nr. 10) verlangen, sofern nicht der Käufer unverzüglich nach Stellung des Verlangens durch den Verkäufer erklärt, daß er die Zahlung des Höchstpreises ablehne. Lehnt der Käufer die Zahlung des Höchstpreises ab, so ist der Vertrag so anzusehen, als ob der Käufer gemäß einem ihm zustehenden Rechte insoweit vom Vertrage zurückgetreten ist.

Wird Kalkstickstoff in Säcken geliefert, so erfolgt die Berechnung brutto für netto. Bei verlangter 50 Kilogramm-Packung darf ein Aufschlag von 125 Pfennig für den Papiersack berechnet werden.

Falls der Käufer nicht ausdrücklich Lieferung des Kalkstickstoffs in Papiersäcken vorschreibt, steht es dem Verkäufer frei, Kalkstickstoff in neuen Jutesäcken zu liefern. Bei Lieferung in neuen Jutesäcken darf für den 75 Kilogramm-Jutesack ein Aufschlag von 5 Mark berechnet werden.

Berlin, den 2. September 1921.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Dr. Hermes

(Nr. 8304) Verordnung über Rübensaft. Vom 5. September 1921.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Rübensaft vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 672) wird verordnet:

Die Verordnung über Rübensaft vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 672) tritt außer Kraft.

Berlin, den 5. September 1921.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Dr. Heinrici

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 16. September 1921	Nr. 95

Inhalt: Verordnung zur Überleitung des Verfahrens in Doppelsteuersachen. S. 1259. — Verordnung über die steuerliche Behandlung der Deutschen in den auf Grund des Friedensvertrags aus dem Deutschen Reiche ausgeschiedenen Gebieten und im Saarbeckengebiete. S. 1260 — Bekanntmachung über die Aufhebung der Beschlagnahme von Holzzellstoff und Strohzellstoff sowie der Bekanntmachung über Druckpapierherstellung für die Tagespresse vom 29. Juni 1920. S. 1261. — Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des deutsch-russischen Ergänzungsabkommens über die Heimschaffung der beiderseitigen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten. S. 1261. — Bekanntmachung über die Wirksamkeit der im § 1 des Ausführungsgesetzes vom 14. August 1912 zu dem internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910 erwähnten Abrede für Polen. S. 1262. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Prozeßordnung des deutsch-französischen Gemischten Schiedsgerichtshofs. S. 1262. — Druckfehlerberichtigungen. S. 1262

(Nr. 8305) Verordnung zur Überleitung des Verfahrens in Doppelsteuersachen. Vom 30. August 1921.

Auf Grund des § 444 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1993) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Auf die beim Inkrafttreten des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) anhängigen Beschwerden in Doppelsteuersachen (§ 6 des Doppelsteuergesetzes vom 22. März 1909, Reichs-Gesetzbl. S. 332, § 14 des Gesetzes über die Errichtung eines Reichsfinanzhofs vom 26. Juli 1918, Reichs-Gesetzbl. S. 959), sowie auf die nach dem Inkrafttreten des Landessteuergesetzes bei obersten Landesbehörden eingelegten Beschwerden, über die noch nicht entschieden worden ist, finden die Verfahrensvorschriften des § 11 des Landessteuergesetzes entsprechende Anwendung.

Als anhängig im Sinne des Abs. 1 gilt jede Beschwerde in Doppelsteuersachen, die vor Reichs- oder Landesbehörden schwebt.

§ 2

War beim Inkrafttreten des Landessteuergesetzes die Frist zur Anbringung der Beschwerde nach § 6 des Doppelsteuergesetzes oder § 43 der Reichsfinanzhofordnung vom 21. September 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1119) noch nicht abgelaufen, so kann die Beschwerde innerhalb dreier Monate von der Verkündung dieser Verordnung ab bei einer der veranlagenden Behörden eingelegt werden. Auf das weitere Verfahren finden die Vorschriften des § 11 des Landessteuergesetzes entsprechende Anwendung.

Das gleiche gilt in den Fällen des § 14 Nr. 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Reichsfinanzhofs, wenn die zweite oder eine weitere Veranlagung innerhalb des letzten Jahres vor dem Inkrafttreten des Landessteuergesetzes rechtskräftig geworden und Beschwerde bei der obersten Landesbehörde noch nicht eingelegt war.

§ 3

Ist vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in den Fällen des § 1 eine Entscheidung der obersten Landesbehörde ergangen oder in den Fällen des § 2 ein Antrag wegen Fristversäumnis auf Grund des

§ 11 des Landessteuergesetzes abgewiesen worden, so kann der Antrag auf Beseitigung der Doppelbesteuerung innerhalb der im § 2 Abs. 1 bestimmten Frist bei einer der veranlagenden Behörden gestellt oder wiederholt werden. Auf das weitere Verfahren finden die Vorschriften des § 11 des Landessteuergesetzes entsprechende Anwendung.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Verkündung im Reichs-Gesetzblatt folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 30. August 1921.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Wirth

(Nr. 8306) **Verordnung über die steuerliche Behandlung der Deutschen in den auf Grund des Friedensvertrags aus dem Deutschen Reiche ausgeschiedenen Gebieten und im Saarbeckengebiete. Vom 3. September 1921.**

Auf Grund des § 7 und des § 108 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung bestimme ich mit Zustimmung des Reichsrats folgendes:

§ 1

Deutsche, die in den auf Grund des Friedensvertrags aus dem Deutschen Reiche ausgeschiedenen Gebieten bereits seit mindestens zwei Jahren vor dem für das Ausscheiden maßgebenden Zeitpunkt einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, ohne in den bei dem Deutschen Reiche verbliebenen Gebieten einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben, sind mit den im § 2 Abs. 1 Nr. I 4, 6, 7, II des Kapitalertragsteuergesetzes bezeichneten, nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 Satz 1 dieses Gesetzes steuerpflichtigen Erträgen von der Kapitalertragsteuer befreit. Die Befreiung gilt nicht für die im § 4 Abs. 4 Nr. 1 Satz 2 des Kapitalertragsteuergesetzes bezeichneten Personen.

§ 2

Deutsche, die seit dem 1. Januar 1914 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung in den auf Grund des Friedensvertrags aus dem Deutschen Reiche ausgeschiedenen Gebieten einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, ohne in den bei dem Deutschen Reiche verbliebenen Gebieten einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt zu haben, sind von der Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs und vom Reichsnotopfer befreit.

Die im Abs. 1 vorgesehene Befreiung erstreckt sich nicht auf

a) das inländische Grund- und Betriebsvermögen,
b) die im § 8 des Gesetzes über Enteignungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrags zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten vom 31. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1527) bezeichneten Ansprüche,
c) die im § 9 des Reichsausgleichsgesetzes vom 24. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 597) bezeichneten Forderungen.

Befreit sind nicht Beamte des Reichs oder der Länder, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung ihren dienstlichen Wohnsitz in den auf Grund des Friedensvertrags aus dem Deutschen Reiche ausgeschiedenen Gebieten haben.

Die Befreiung des Abs. 1 gilt als nicht eingetreten, wenn ein Deutscher der im Abs. 1 bezeichneten Art nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung den Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in die bei dem Deutschen Reiche verbliebenen Gebiete verlegt.

§ 3

Deutsche, die am 30. Juni 1919 einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Saarbeckengebiete hatten, ohne einen Wohnsitz im übrigen Deutschland zu haben, sind von der Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs und vom Reichsnotopfer befreit.

§ 2 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Befreit sind nicht Beamte des Reichs oder der Länder, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung ihren dienstlichen Wohnsitz im Saarbeckengebiete haben.

Die Befreiung des Abs. 1 gilt als nicht eingetreten, wenn ein Deutscher der im Abs. 1 bezeichneten Art nach dem 30. Juni 1919 den Wohnsitz in das übrige Deutschland verlegt hat oder verlegt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 15. September 1921 in Kraft.

Berlin, den 3. September 1921.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Wirth

(Nr. 8307) **Bekanntmachung über die Aufhebung der Beschlagnahme von Holzzellstoff und Strohzellstoff sowie der Bekanntmachung über Druckpapierherstellung für die Tagespresse vom 29. Juni 1920. Vom 5. September 1921.**

Mit Wirkung vom 15. September 1921 wird folgendes bestimmt:

§ 1

Auf Grund der die wirtschaftliche Demobilmachung betreffenden Befugnisse werden nach Maßgabe des Erlasses, betreffend Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung, vom 26. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 438) die Bekanntmachung des Kriegsministeriums Nr. Pa. 1500/9. 17. K. R. A., betreffend Beschlagnahme von Holzzellstoff und Strohzellstoff, vom 18. Oktober 1917 sowie die Bekanntmachung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung hierzu vom 10. März 1919 Nr. F. R. 150/3. 19. K. R. A. aufgehoben.

§ 2

Die Bekanntmachung über Druckpapierherstellung für die Tagespresse vom 29. Juni 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1349) wird auf Grund ihres § 6 außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 5. September 1921.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Hirsch

(Nr. 8308) **Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des deutsch-russischen Ergänzungsabkommens über die Heimschaffung der beiderseitigen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten. Vom 5. September 1921.**

Das am 6. Mai 1921 in Berlin unterzeichnete deutsch-russische Ergänzungsabkommen über die Heimschaffung der beiderseitigen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten (Reichs-Gesetzbl. S. 1161) ist ratifiziert worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 30. August 1921 in Berlin stattgefunden.

Berlin, den 5. September 1921.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
von Haniel

(Nr. 8309) Bekanntmachung über die Wirksamkeit der im § 1 des Ausführungsgesetzes vom 14. August 1912 zu dem internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910 erwähnten Abrede für Polen. Vom 5. September 1921.

Gemäß § 2 des Ausführungsgesetzes vom 14. August 1912 zu dem internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910 (Reichs-Gesetzbl. 1913 S. 44) wird hierdurch bekanntgemacht, daß die im § 1 dieses Gesetzes erwähnte Abrede auch für Polen wirksam ist.

Diese Bekanntmachung schließt sich an die Bekanntmachung vom 24. April 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 117) an.

Berlin, den 5. September 1921.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
von Haniel

(Nr. 8310) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Prozeßordnung des deutsch-französischen Gemischten Schiedsgerichtshofs. Vom 7. September 1921.

Der deutsch-französische Gemischte Schiedsgerichtshof hat am 5. Juli 1921 in Abänderung seiner Prozeßordnung (vgl. Reichs-Gesetzbl. 1920 S. 525, 1921 S. 160 und 509) den nebst deutscher Übersetzung nachstehend wiedergegebenen Beschluß gefaßt:

Le Tribunal décide de prolonger de 4 mois-soit jusqu'au 10 Novembre 1921 — le délai de 18 mois prévu à l'article 3 litt. C/du Réglement de Procédure.

Übersetzung:

Der Gerichtshof beschließt, daß die im Artikel 3 Buchstabe c der Prozeßordnung vorgesehene Frist von 18 Monaten um 4 Monate, d. h. bis zum 10. November 1921, verlängert wird.

Berlin, den 7. September 1921.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
von Haniel

Druckfehlerberichtigungen

In der ersten Anlage zum Gesetze, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1921, vom 26. März 1921 ist auf S. 424 des Reichs-Gesetzblatts unter Abschnitt XIa Kapitel 4 Titel 1/5 Reichsfleischstelle anstatt „584 487 Mark" zu setzen: „584 467 Mark".

In den Ausführungsbestimmungen (Kap. X) zu dem Abkommen zwischen Deutschland, Polen und der Freien Stadt Danzig über den Durchgangsverkehr (Reichs-Gesetzbl. 1921 S. 1157) zu Artikel 88 bis 92 Ziffer 6 Abs. 1 vorletzte Zeile muß in der deutschen Übersetzung das erste Wort „und" durch „oder" ersetzt werden. Der letzte Satz des Abs. 1 der Ziffer 6 muß demnach lauten:

„Alle den Reiseverbrauch übersteigenden Mengen müssen verzollt oder unter Zollverschluß gelegt und durchgeführt werden."

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 23. September 1921	Nr. 96

Inhalt: Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 in Preußen. S. 1263. — Verordnung über den Ausgleich von Härten bei der Einkommensteuer nach dem Einkommensteuergesetze vom 29. März 1920 in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 1921. S. 1263. — Bekanntmachung, betreffend den Internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. S. 1264. — Verordnung über Änderung von Tarasätzen. S. 1264. — Bekanntmachung über die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes in der Invalidenversicherung. S. 1265. Anordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr, Veräußerung oder Verpfändung ausländischer Wertpapiere. S. 1265. — Druckfehlerberichtigung S. 1266.

(Nr. 8311) Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 in Preußen. Vom 8. September 1921.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 939) wird im Einvernehmen mit dem Preußischen Staatsministerium verordnet:

Das Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 tritt in Preußen am 1. Oktober 1921 in Kraft.

Berlin, den 8. September 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Justiz
Schiffer

(Nr. 8312) Verordnung über den Ausgleich von Härten bei der Einkommensteuer nach dem Einkommensteuergesetze vom 29. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 359) in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 313). Vom 20. August 1921.

Auf Grund des § 108 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1993) bestimme ich mit Zustimmung des Reichsrats das Folgende:

§ 1

Der Unterschied zwischen der Steuer, die sich nach §§ 19 bis 25 und § 26 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 1921 berechnet, und der Steuer, die sich berechnen würde, wenn dem Steuerpflichtigen die im § 26 Abs. 1 und 2 bezeichneten Ermäßigungen der seinem steuerbaren Einkommen vorangehenden Grenzen von 24 000 Mark, 60 000 Mark oder 100 000 Mark zustehen würden, wird nur insoweit erhoben, als er aus 20 vom Hundert des jene Einkommensgrenzen übersteigenden Betrags des steuerbaren Einkommens gedeckt werden kann.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 7. Oktober 1921.)

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft.

Berlin, den 20. August 1921.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Wirth

(Nr. 8313) Bekanntmachung, betreffend den Internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Vom 9. September 1921.

Die Regierung der Republik Finland hat dem Schweizerischen Bundesrat unter dem 2. August 1921 den Beitritt Finlands zu der Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums, revidiert in Brüssel am 14. Dezember 1900 und in Washington am 2. Juni 1911 (Reichs-Gesetzbl. 1913 S. 209), angezeigt.

Der Beitritt wird am 20. September 1921 wirksam.

Berlin, den 9. September 1921.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Haniel

(Nr. 8314) Verordnung über Änderung von Tarifsätzen. Vom 10. September 1921.

Auf Grund von § 3 Abs. 4 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 303) in Verbindung mit Artikel 179 Abs. 2 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1383) und § 3 des Übergangsgesetzes vom 4. März 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 285) wird verordnet, daß mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 in den Tarifsätzen der Nr. 29 des Zolltarifs folgende Änderung eintritt:

Benennung der Gegenstände	bisher		künftig	
	Art der Umschließung	Tarifsätze in Hundertteilen des Rohgewichts	Art der Umschließung	Tarifsätze in Hundertteilen des Rohgewichts
1	2	3	4	5
Tabakblätter, unbearbeitet usw.	Fässer: von 6 dz oder darunter	16	Fässer: von 4 dz oder darunter	17
			von mehr als 4 bis einschließlich 6 dz	13

Berlin, den 10. September 1921.

Die Reichsregierung
Dr. Wirth

(Nr. 8315) Bekanntmachung über die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes in der Invalidenversicherung. Vom 13. September 1921.

Auf Grund des § 1245 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juli 1921 über die anderweite Festsetzung der Leistungen und der Beiträge in der Invalidenversicherung (Reichs-Gesetzbl. S. 984) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, gilt für die Zugehörigkeit zu den Lohnklassen als Jahresarbeitsverdienst

bei	täglicher	Zahlung	das Dreihundertfache,
»	wöchentlicher	»	» Zweiundfünfzigfache,
»	zehntäglicher	»	» Dreißigfache,
»	vierzehntäglicher	»	» Sechsundzwanzigfache,
»	monatlicher	»	» Zwölffache,
»	vierteljährlicher	»	» Vierfache

des gezahlten, auf volle Mark abgerundeten Entgelts. Anzurechnen sind ferner Gewinnanteile und andere Bezüge, die der Versicherte gewohnheitsmäßig erhält, nach dem im vergangenen Kalenderjahre bezogenen Betrage. Für Sachbezüge gilt der nach § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung festgesetzte Wert.

Für unständig Beschäftigte (§ 441 der Reichsversicherungsordnung) gilt als Jahresarbeitsverdienst das Dreihundertfache des Ortslohns.

§ 2

Diese Vorschriften treten mit dem 1. Oktober 1921 in Kraft.

Berlin, den 13. September 1921.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

(Nr. 8316) Anordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr, Veräußerung oder Verpfändung ausländischer Wertpapiere. Vom 19. September 1921.

Im Anschluß an die Anordnungen, betreffend das Verbot der Ausfuhr, Veräußerung oder Verpfändung ausländischer Wertpapiere vom 26. März 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) und vom 23. März 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 326) wird auf Grund der Gesetze zur Abänderung der Verordnung über ausländische Wertpapiere vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 260), vom 1. März 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 264) hiermit angeordnet:

1. Bis zum 31. März 1922 ist es verboten, ausländische Wertpapiere nach dem Ausland auszuführen oder an eine im Ausland ansässige Person zu veräußern oder zu verpfänden.

   Als ausländische Wertpapiere gelten solche, aus denen ein im Ausland ansässiger Schuldner haftet oder durch die eine Beteiligung an einem im Ausland ansässigen Unternehmen verbrieft ist, einschließlich der Zeugnisse über die Beteiligung an ausländischen Aktiengesellschaften.
2. Das Reichsfinanzministerium, Stelle für ausländische Wertpapiere, Potsdamer Str. 122a/b, kann Ausnahmen von den Verboten der Ziffer 1 zulassen.
3. Als Wertpapiere im Sinne dieser Anordnung gelten nicht: fällige Zins- und Gewinnanteilscheine, sowie Wechsel, Schecks und sonstige Zahlungsmittel, wohl aber ausgeloste, gekündigte oder sonst zur Rückzahlung fällige Stücke.
4. Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1921 in Kraft.

Berlin, den 19. September 1921.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Wirth

Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung über den Ausgleich von Härten bei Anwendung des § 15 Nr. 8 des Gesetzes über das Reichsnotopfer vom 19. August 1921 (Reichs-Gesetzbl. 1921 Seite 1248) ist im § 2 Zeile 4 an Stelle des sechsten Wortes „als" „an" zu setzen.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 30. September 1921	Nr. 97

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend eine Ausnahme von § 3 Abs. 1 Satz 1 des Hausarbeitgesetzes. S. 1267. — Bekanntmachung eines gemäß § 6 Abs. 1 des Landessteuergesetzes ergangenen Beschlusses des Reichsfinanzhofs vom 2. Juli 1921. S. 1268. — Bekanntmachung, betreffend die Begründung, Erhaltung oder Wiederherstellung von gewerblichen Schutzrechten der Angehörigen Frankreichs und der Schweiz. S. 1268. — Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der im Artikel 4 der revidierten Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 2. Juni 1911 vorgesehenen Prioritätsfristen zugunsten der Angehörigen Ungarns und des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen. S. 1269. — Bekanntmachung, betreffend Zulassung der Einfuhr von Rohopium über das Nebenzollamt Grenzacher Horn. S. 1270. — Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung über den Handel mit Tabakwaren vom 28. Juni 1917. S. 1270.

(Nr. 8317) Bekanntmachung, betreffend eine Ausnahme von § 3 Abs. 1 Satz 1 des Hausarbeitgesetzes. Vom 14. September 1921.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 Satz 2 des Hausarbeitgesetzes vom 20. Dezember 1911 und des Artikels 179 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs wird hierdurch mit Zustimmung des Reichsrats bestimmt:

Das der Bekanntmachung vom 27. September 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 867) beigefügte Verzeichnis A derjenigen Gewerbszweige und Betriebsarten, für welche Ausnahmen von der Bestimmung des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Hausarbeitgesetzes vom 20. Dezember 1911, betreffend die Pflicht zur offenen Auslage von Lohnverzeichnissen oder zum Aushängen von Lohntafeln, gewährt worden sind, wird dahin geändert, daß hinter der laufenden Nr. 3 des Verzeichnisses die folgende Nr. 3a eingefügt wird:

Laufende Nr.	Gewerbegruppe, Gewerbeklasse und Gewerbeart der gewerblichen Betriebsstatistik von 1907	Bezeichnung der Gewerbezweige oder Betriebsarten für welche die Ausnahmen gelten	Bezirke	Beschränkungen der Ausnahmen
1	2	3	4	5
3a	IX f 1, 2	Sächsische Weißwarenindustrie (die sächsische Stickerei- und Spitzenindustrie und die ihr verwandten, gleich ihr unter den Sammelnamen der „sächsischen Weißwarenindustrie" fallenden Industriezweige)	Regierungsbezirk Zwickau (Freistaat Sachsen)	Die Ausnahme beschränkt sich auf das Wiebeln und sonstige Ausbessern bei maschinell hergestellten Stickereien, Spitzen und Gardinen, sofern die Arbeit gegen Stücklohn verrichtet wird

Berlin, den 14. September 1921.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 14. Oktober 1921.)

(Nr. 8318) Bekanntmachung eines gemäß § 6 Abs. 1 des Landessteuergesetzes ergangenen Beschlusses des Reichsfinanzhofs vom 2. Juli 1921. Vom 17. September 1921.

Gemäß § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Artikels 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 8. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 510) wird nachstehender, auf Grund des Artikels 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs und des § 6 Abs. 1 des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) ergangene Beschluß des Großen Senats des Reichsfinanzhofs vom 2. Juli 1921 veröffentlicht:

Der Gemeindebeschluß der Stadt Baden-Baden vom $\frac{\text{23. August 1920}}{\text{29. Oktober 1920}}$ über die Erhebung eines Zuschlags zur Grunderwerbsteuer ist, soweit er bestimmt, daß die Erhebung des Zuschlags mit Rückwirkung auf den 1. Oktober 1919 erfolgen soll, mit dem Reichsrecht unvereinbar.

Berlin, den 17. September 1921.

Die Reichsregierung
Dr. Wirth

(Nr. 8319) Bekanntmachung, betreffend die Begründung, Erhaltung oder Wiederherstellung von gewerblichen Schutzrechten der Angehörigen Frankreichs und der Schweiz. Vom 23. September 1921.

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung von gewerblichen Schutzrechten deutscher Reichsangehöriger im Ausland vom 6. Juli 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 828) wird bestimmt:

Die Vorschriften im Artikel 2 des Berner Abkommens über die Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Weltkrieg betroffenen gewerblichen Eigentumsrechte vom 30. Juni 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1558) sind zugunsten der Angehörigen Frankreichs und der Schweiz auch auf solche Handlungen, Förmlichkeiten und Gebührenzahlungen der darin bezeichneten Art anzuwenden, für deren Vornahme erst nach dem 30. September 1920 eine Frist zu laufen begonnen hat.

Diese Bekanntmachung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. September 1921.

Die Reichsregierung
Schiffer

(Nr. 8320) **Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der im Artikel 4 der revidierten Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 2. Juni 1911 vorgesehenen Prioritätsfristen zugunsten der Angehörigen Ungarns und des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen. Vom 23. September 1921.**

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung von gewerblichen Schutzrechten deutscher Reichsangehöriger im Ausland vom 6. Juli 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 828) wird bestimmt:

Die nachstehenden Vorschriften sind, nachdem in Ungarn und in dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen den deutschen Reichsangehörigen unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit gleichartige Vergünstigungen zugestanden sind, zugunsten der Angehörigen der vorgenannten Staaten anzuwenden. Sie treten mit der Verkündung in Kraft.

§ 1

Die im Artikel 4 der revidierten Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 2. Juni 1911 (Reichs-Gesetzbl. 1913 S. 209) für die Anmeldung gewerblicher Schutzrechte vorgesehenen Prioritätsfristen werden, soweit sie nicht vor dem 26. Juli 1914 abgelaufen sind, zugunsten der ungarischen Staatsangehörigen bis zum 30. Juni 1921 verlängert.

§ 2

Die durch Artikel 1 des Berner Abkommens über die Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Weltkrieg betroffenen gewerblichen Eigentumsrechte vom 30. Juni 1920 bis zum 31. März 1921 verlängerten Prioritätsfristen (Reichs-Gesetzbl. S. 1558, 1788) werden zugunsten der Angehörigen des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen weiter bis zum 30. September 1921 verlängert.

§ 3

Die im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung gutgläubigen Dritten zustehenden Rechte, die mit den unter Beanspruchung der Priorität nachgesuchten Rechten (§§ 1, 2) im Widerspruche stehen, bleiben unberührt. Die gutgläubigen Dritten behalten den Genuß ihrer Rechte für ihre Person wie in der Person von Vertretern oder Lizenzinhabern, welche diese Rechte vor der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung von ihnen erworben haben.

Berlin, den 23. September 1921.

Die Reichsregierung

Schiffer

(Nr. 8321) Bekanntmachung, betreffend Zulassung der Einfuhr von Rohopium über das Nebenzollamt Grenzacher Horn. Vom 24. September 1921.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. Dezember 1920, betreffend Ausführung des internationalen Opiumabkommens vom 23. Januar 1912 (Reichs-Gesetzbl. 1921 S. 2) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Einfuhr von Rohopium ist auch über das Nebenzollamt Grenzacher Horn (im Bezirke des Hauptzollamts Lörrach) gestattet.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. September 1921.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Lewald

(Nr. 8322) Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung über den Handel mit Tabakwaren vom 28. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 563). Vom 24. September 1921.

Auf Grund des § 12 Abs. 1 Satz 2 der Bekanntmachung über den Handel mit Tabakwaren vom 28. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 563) wird bestimmt:

§ 1

Die Bekanntmachung über den Handel mit Tabakwaren vom 28. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 563) in der Fassung des § 21 der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 und des Artikels IV der Verordnung über Sondergerichte gegen Schleichhandel und Preistreiberei vom 27. November 1919 (Reichs-Gesetzbl. 1918 S. 395, 1919 S. 1909) tritt außer Kraft.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. September 1921.

Der Reichswirtschaftsminister
Schmidt

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 28. September 1921	Nr. 98

Inhalt: Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung. S. 1271.

(Nr. 8323) **Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung. Vom 28. September 1921.**

Auf Grund des Artikels 48 der Verfassung des Deutschen Reichs wird zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Reichsgebiet folgendes verordnet:

§ 1

Periodische Druckschriften, deren Inhalt zur gewaltsamen Änderung oder Beseitigung der republikanisch-demokratischen Verfassung oder verfassungsmäßiger Einrichtungen des Reichs oder eines seiner Länder, zu Gewalttaten gegen Personen des öffentlichen Lebens, zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder gegen die innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen der verfassungsmäßigen Behörden auffordert oder anreizt, können für die Dauer bis zu vierzehn Tagen verboten werden. Gleiches gilt für periodische Druckschriften, deren Inhalt eine Billigung oder Verherrlichung solcher Handlungen darstellt oder die verfassungsmäßigen Organe und Einrichtungen des Staates in einer den inneren Frieden des Staates gefährdenden Weise verächtlich macht.

Das Verbot kann bis auf die Dauer von drei Monaten ausgedehnt werden, wenn die Druckschrift nach vorherigem Verbote nochmals gegen die Bestimmungen des Abs. 1 verstößt.

Das Verbot gilt für das gesamte Reichsgebiet und umfaßt auch jede angeblich neue periodische Druckschrift, die sich sachlich als die alte darstellt.

§ 2

Eine Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung ist außer in den Fällen des § 23 Nr. 1 und 2 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 auch dann zulässig, wenn der Inhalt der Druckschrift die Voraussetzung eines Verbots nach § 1 Abs. 1 erfüllt.

§ 3

Versammlungen, Vereinigungen, Aufzüge und Kundgebungen können außer den Fällen des Artikels 123 der Reichsverfassung verboten werden, wenn die Besorgnis begründet ist, daß in den Versammlungen usw. Erörterungen stattfinden, die zur gewaltsamen Änderung oder Beseitigung der republikanisch-demokratischen Verfassung oder verfassungsmäßiger Einrichtungen des Reichs oder eines seiner Länder, zu Gewalttaten gegen Personen des öffentlichen Lebens, zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder gegen die innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen der verfassungsmäßigen Behörden aufreizen, solche Handlungen billigen oder verherrlichen oder die verfassungsmäßigen Organe und Einrichtungen des Staates in einer den inneren Frieden des Staates gefährdenden Weise verächtlich machen.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 12. Oktober 1921.)

§ 4

Zuständig für Verbote nach §§ 1 und 3 und für Beschlagnahmen nach § 2 sind die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen.

Der Reichsminister des Innern kann die Landeszentralbehörden um den Ausspruch eines Verbots oder einer Beschlagnahme ersuchen. Glaubt die Landeszentralbehörde einem solchen Ersuchen nicht entsprechen zu können, so teilt sie dies spätestens am zweiten Tage nach Empfang des Ersuchens dem Reichsminister des Innern mit und ruft gleichzeitig die Entscheidung des im § 7 vorgesehenen Ausschusses an. Entscheidet sich der Ausschuß für das Verbot oder die Beschlagnahme, so hat die Landeszentralbehörde die erforderlichen Maßnahmen sofort zu treffen.

§ 5

Wer eine nach § 1 verbotene Druckschrift herausgibt, verlegt, druckt oder verbreitet, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhunderttausend Mark und mit Gefängnis oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 6

Wer eine nach § 3 verbotene Versammlung usw. veranstaltet oder in einer solchen verbotenen Versammlung usw. als Redner auftritt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhunderttausend Mark und mit Gefängnis nicht unter einem Monat, wer an einer solchen verbotenen Versammlung usw. teilnimmt, mit Geldstrafe bis zu hunderttausend Mark und mit Gefängnis oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 7

Gegen ein Verbot nach §§ 1 und 3 und eine Beschlagnahme nach § 2 ist die Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerde ist bei der Landeszentralbehörde einzureichen; diese kann ihr außer im Falle des § 4 Abs. 2 abhelfen; andernfalls hat sie die Beschwerde unverzüglich dem vom Reichsrat bestellten Ausschuß zur Entscheidung vorzulegen.

Der Reichsrat wählt die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter aus seiner Mitte. Der Ausschuß entscheidet in der Besetzung von sieben Mitgliedern, die nach eigener, freier Überzeugung erkennen. Den Vorsitz führt ohne Stimmrecht der Reichsminister des Innern oder ein von ihm bestimmter Stellvertreter.

Wird Beschwerde erhoben gegen Verbote oder Beschlagnahmen, die auf Grund einer Entscheidung des Ausschusses gemäß § 4 Abs. 2 erlassen sind, so dürfen diejenigen Ausschußmitglieder, die an dieser Entscheidung mitgewirkt haben, an der Entscheidung über die Beschwerden nicht teilnehmen.

§ 8

Die Artikel 118 und 123 der Reichsverfassung werden, soweit sie den obigen Bestimmungen entgegenstehen, vorübergehend außer Kraft gesetzt.

§ 9

Der Reichsminister des Innern erläßt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

§ 10

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und an die Stelle der Verordnungen vom 29. und 30. August 1921 — Reichs-Gesetzbl. S. 1239 und 1249 —.

Berlin, den 28. September 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Dr. Wirth

Der Reichsminister des Innern
Dr. Gradnauer

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 7. Oktober 1921	Nr. 99

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung mit Italien über die Verlängerung der Frist zur Anmeldung von Forderungen im Ausgleichsverfahren. S. 1273. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 1274. — Verordnung über die Beschränkung der Verarbeitung von Kartoffeln in Brennereien. S. 1274. — Verordnung über die Einrichtung der Quittungskarten für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. S. 1275. — Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten, betreffend das Verbot des Tragens der Militäruniform, vom 30. August 1921. S. 1280. — Druckfehlerberichtigungen. S. 1280.

(Nr. 8324) **Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung mit Italien über die Verlängerung der Frist zur Anmeldung von Forderungen im Ausgleichsverfahren. Vom 28. September 1921*).**

Die Reichsregierung hat auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes, betreffend die Verlängerung der Frist zur Anmeldung von Forderungen im Ausgleichsverfahren, vom 18. Juli 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 1188) mit der Königlich Italienischen Regierung eine Vereinbarung abgeschlossen, wonach die im § 5 Abs. 1 der Anlage zu Artikel 296 des Vertrags von Versailles vorgesehene Frist zur Anmeldung von Forderungen bei dem Gläubigeramte bis zum 30. September 1921 verlängert wird.

Berlin, den 28. September 1921.

Der Reichsminister des Auswärtigen
Dr. Rosen

Der Reichsminister für Wiederaufbau
Im Auftrag
Dr. Meyer-Gerhard

*) Veröffentlicht in der am 29. September 1921 abends ausgegebenen Nr. 228 des Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeigers.

(Vierzehnter Tag nach Abkauf des Ausgabetags: 21. Oktober 1921.)

(Nr. 8325) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 24. September 1921.

Die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird wie folgt geändert:

Ia. Sprengstoffe

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel

1. Gruppe a)

In dem mit „Astralit VII" beginnenden Absatz wird hinter „Rhenanit" die Zahl „VII" gestrichen.

Der Eingang des ersten mit „Gelatine-Astralit" beginnenden Absatzes wird gefaßt:

Gelatine-Astralit und Gelatine-Tremonit (einem gelatinierten oder pulverförmigen Gemenge von Ammoniaksalpeter... usw. wie bisher).

Der mit „Rhenanit, auch mit angehängten Buchstaben $\frac{\text{und}}{\text{oder}}$ Zahlen" beginnende Absatz wird gefaßt:

Rhenanit mit angehängten Zahlen (Gemenge... usw. wie bisher).

2. Gruppe b)

Der Eingang des mit „Miedziankit I" beginnenden Absatzes wird gefaßt:

Miedziankit I, Egelit, Kieselbacher Chloratsprengstoff und Urnit (Gemenge... usw. wie bisher).

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 24. September 1921.

Der Reichsverkehrsminister
In Vertretung
Stieler

(Nr. 8326) Verordnung über die Beschränkung der Verarbeitung von Kartoffeln in Brennereien. Vom 29. September 1921.

Auf Grund der §§ 3, 4 der Verordnung über Kartoffeln vom 24. August 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1609) wird verordnet:

§ 1

Kartoffeln dürfen in Brennereien nur nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften verarbeitet werden:

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen in der eigenen Brennerei so viel selbstgebaute Kartoffeln verarbeiten, als einem Fünftel des Brennrechts bei einem Verbrauche von achtzehn Zentnern Kartoffeln für das Hektoliter reinen Alkohol entspricht. Das gleiche gilt für Genossenschaften und sonstige Vereinigungen, die eine Brennerei betreiben, hinsichtlich der von den Mitgliedern gebauten Kartoffeln.

Die Landesregierungen können nähere Bestimmungen zur Durchführung dieser Vorschriften treffen.

§ 2

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann auch in anderen als den im § 1 vorgesehenen Fällen die Verarbeitung von Kartoffeln in Brennereien gestatten.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften im § 1 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 4

Die Verordnung über Beschränkung der Verarbeitung von Kartoffeln vom 7. September 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1642 wird aufgehoben.

Berlin, den 29. September 1921.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Dr. Hermes

(Nr. 8327) Verordnung über die Einrichtung der Quittungskarten für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Vom 30. September 1921.

Auf Grund des § 1416 der Reichsversicherungsordnung und des Artikels 179 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs werden mit Zustimmung des Reichsrats die Bekanntmachung über die Einrichtung der Quittungskarten für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung sowie das Entwerten und Vernichten der Beitragsmarken und der Zusatzmarken vom 10. November 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 937) und die Bekanntmachung über die Einrichtung der Quittungskarten für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung vom 12. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1167) wie folgt geändert:

A. In Ziffer I der beiden Bekanntmachungen treten an die Stelle von Nr. 1 Abs. 1 die Bestimmungen:

„Die Quittungskarten sind für die Pflichtversicherung in gelber Farbe und für die Selbstversicherung in grauer Farbe nach den anliegenden Mustern A und B herzustellen. Zur Herstellung der Quittungskarten ist Zellstoff zu verwenden. Der Stoff muß eine mittlere Reißlänge von 4000 Metern und eine mittlere Dehnung von 3 vom Hundert haben, darf nur schwach geglättet angefertigt werden und muß im Geviertmeter ein Gewicht von 270 bis 290 Gramm, im Durchschnitt 280 Gramm, aufweisen. Von den Bestimmungen über Art und Beschaffenheit des Stoffes kann das Reichsversicherungsamt Abweichungen zulassen."

B. In Ziffer II Nr. 5 Abs. 1 Satz 1 der Bekanntmachung vom 10. November 1911 werden die Worte: z. B. „6. 1. 12." für den 6. Januar 1912 ersetzt durch die Worte: z. B. „9. 10. 21" für den 9. Oktober 1921.

C. Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Oktober 1921 in Kraft.

Vorhandene Vorräte von Quittungskarten können aufgebraucht werden.

Berlin, den 30. September 1921.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Quittungskarte A. — Für Pflichtversicherung und Weiterversicherung.

Versicherungsanstalt: .....

(Hier ist bei der ersten Quittungskarte der Name der Anstalt einzutragen, in deren Bezirk der Versicherte zur Zeit der Ausstellung beschäftigt ist. Jede folgende Karte ist mit dem Namen der vorhergehenden [Ursprungsanstalt] zu versehen.)

Ausgabestelle: .....

Liste der Quittungskarten A Nr. ..... *)

Ausgestellt am .....ten ..... [redacted]

Verwendbar für die Zeit seit dem .....ten ..... [redacted]

Dienstsiegel der Ausgabestelle.

Zur Vermeidung von Rechtsnachteilen (§ 1420 der Reichsversicherungsordnung) binnen zwei Jahren nach dem Ausstellungstage zum Umtausch einzureichen.

Jeder Anspruch aus dieser Karte und allen früheren Karten geht verloren, wenn nicht während zweier Jahre nach der Ausstellung dieser Karte mindestens für 20 Beitragswochen Beiträge entrichtet werden. Beiträge, die für die Zeit vor dem Ausstellungstage gelten, sind in diese 20 Beiträge nicht einzurechnen (§ 1280).

Quittungskarte Nr. [redacted] für

.....

(Vor- und Zuname, bei Frauen auch Geburtsname, bei Angabe mehrerer Vornamen ist der Rufname zu unterstreichen)

bei Ausstellung dieser Karte { **Wohnort** (Wohnung) ..... / **Berufsstellung** ..... }

geboren am .....ten ..... **im Jahre** .....

zu ..... **Kreis / Amt** .....

§ 1424 der Reichsversicherungsordnung. Die Karte darf nur die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthalten und keine besonderen Merkmale tragen; vor allem darf aus ihr nichts über Führung oder Leistungen des Inhabers zu entnehmen sein. Karten, die dagegen verstoßen, hat jede Behörde, der sie zugehen, einzubehalten und durch neue zu ersetzen. Die nachweisbaren Beiträge werden beglaubigt übertragen. Die beteiligten Versicherungsanstalten werden benachrichtigt.

§ 1425. Niemand darf eine Quittungskarte wider den Willen des Inhabers zurückbehalten. Dies gilt nicht für die zuständigen Stellen, wenn sie die Karten zu Zwecken des Umtauschs, der Berichtigung, Aufrechnung, Übertragung, Beitragsüberwachung oder beim Einzugsverfahren zurückbehalten.

Wer Karten dieser Vorschrift zuwider zurückbehält, ist dem Berechtigten für Nachteile hieraus verantwortlich. Die Ortspolizeibehörde nimmt die Karte ab und händigt sie dem Berechtigten aus.

§ 1495. Wer Quittungskarten mit unzulässigen Eintragungen oder mit besonderen Merkmalen versieht, kann vom Versicherungsamte mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft werden.

Mit der gleichen Strafe kann bestraft werden, wer in Quittungskarten den Vordruck fälschlich ausfüllt oder die zur Ausfüllung des Vordrucks eingetragenen Worte oder Zahlen verfälscht oder wissentlich eine solche Karte gebraucht.

Wer die Eintragungen, Merkmale oder Fälschungen in der Absicht macht, den Inhaber Arbeitgebern gegenüber kenntlich zu machen, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Bei mildernden Umständen kann statt der Gefängnisstrafe auf Haft erkannt werden.

Eine Verfolgung wegen Urkundenfälschung (§§ 267, 268 des Reichs-Strafgesetzbuchs) tritt nur gegen Personen ein, welche die Fälschung in der Absicht begangen haben, sich oder anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder anderen einen Schaden zuzufügen.

*) Zu durchstreichen, wenn die Ausgabestelle keine Liste der Quittungskarten A führt.

Für jede Kalenderwoche, in der eine versicherungspflichtige Beschäftigung stattgefunden hat, ist ein Beitrag zu entrichten. Dabei sind die Felder, und zwar zunächst in der linken Kartenhälfte, von oben links beginnend, in fortlaufender Reihe von links nach rechts zu bekleben.

Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.
Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.
Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.
Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.
Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.
Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.
Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.
Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.
Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.
Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.

Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.
Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.
Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.

Sämtliche Marken sind bei Ordnungsstrafe bis zu 20 Mark zu entwerten. Als Tag der Entwertung wird der letzte Tag des Zeitraums angegeben, für den die Marke gilt, z. B. 9. 10. 21.

Aufrechnung:

Zahl der Wochen, für die Beiträge entrichtet sind, in Lohnklasse

A	B	C	D	E	F	G	H

Dauer bescheinigter Krankheiten und sonstiger Ersatztatsachen

vom			bis einschließlich			vom			bis einschließlich		

Dienstsiegel der Aufrechnungsstelle

(Ort und Datum:) .....

(Aufrechnungsstelle:) .....

Quittungskarte B. ☛ Für Selbstversicherung und ihre Fortsetzung*). ☚

Versicherungsanstalt: .....

(Hier ist bei der **ersten Quittungskarte** der Name der Anstalt einzutragen, in deren Bezirk der Versicherte zur Zeit der Ausstellung beschäftigt ist oder, sofern eine Beschäftigung nicht stattfindet, sich aufhält. Jede folgende Karte ist mit dem Namen der vorhergehenden [Ursprungsanstalt] zu versehen.)

Dienstsiegel der Ausgabestelle.

Ausgabestelle: .....

Liste der Quittungskarten B Nr. .....

Ausgestellt am .....ten ..... [redacted]

Verwendbar**) für die Zeit seit dem .....ten ..... [redacted]

Zur Vermeidung von Rechtsnachteilen (§ 1420 der Reichsversicherungsordnung) binnen zwei Jahren nach dem Ausstellungstage zum Umtausch einzureichen.

Jeder Anspruch aus dieser Karte und allen früheren Karten geht verloren, wenn nicht während zweier Jahre nach der Ausstellung dieser Karte mindestens für 40 Beitragswochen Beiträge entrichtet werden. Beiträge, die für die Zeit vor dem Ausstellungstage gelten, sind in diese 40 Beiträge nicht einzurechnen (§ 1282).

Quittungskarte Nr. [redacted] für

.....

(Vor- und Zuname, bei Frauen auch Geburtsname, bei Angabe mehrerer Vornamen ist der Rufname zu unterstreichen)

.....

bei Ausstellung dieser Karte { Wohnort (Wohnung) ..... / Berufsstellung .....

geboren am .....ten ..... im Jahre .....

zu ..... Kreis / Amt .....

Zur Selbstversicherung sind bis zum vollendeten vierzigsten Lebensjahre berechtigt:

1. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung, sämtlich, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, Handlungsgehilfen und -lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, Bühnen- und Orchestermitglieder ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen, Lehrer und Erzieher, endlich Schiffer, Voraussetzung ist, daß der regelmäßige Jahresarbeitsverdienst dieser Personen mehr als 2000, aber nicht über 8000 Mark beträgt.
2. Gewerbtreibende und andere Betriebsunternehmer, die in ihren Betrieben regelmäßig keine oder höchstens zwei Versicherungspflichtige beschäftigen, sowie Hausgewerbtreibende.
3. Personen, die versicherungsfrei sind, weil für ihre Beschäftigung als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird, oder weil es sich um vorübergehende Dienstleistungen handelt.

Die unter 1 bis 3 Genannten können die Selbstversicherung beim Ausscheiden aus dem Verhältnis, das die Berechtigung begründet hat, fortsetzen oder später erneuern.

(§ 1243 der Reichsversicherungsordnung.)

---

*) Personen, für die früher auf Grund der Versicherungspflicht Beiträge entrichtet worden sind, dürfen auch im Falle der Selbstversicherung nur Quittungskarten A erhalten.

**) Nur auf Antrag auszufüllen, wenn in die Karte Marken für die Zeit vor ihrer Ausstellung eingeklebt sind. (Zu vgl. die Belehrung auf der Innenseite dieser Karte Ziffer 3.)

Für jede Woche kommt nur ein Beitrag in Anrechnung. Die Felder, und zwar zunächst in der linken Kartenhälfte, sind, von oben links beginnend, in fortlaufender Reihe von links nach rechts zu kleben.

Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.
Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.
Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.
Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.
Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.
Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.
Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.
Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.
Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.

Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.
Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.
Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.

1. Freiwillig Versicherte verwenden Marken der Versicherungsanstalt, in deren Bezirk sie beschäftigt sind oder sich unbeschäftigt aufhalten. Die Wahl der Lohnklasse steht ihnen frei. Sie können die Versicherung im Ausland fortsetzen und dabei Marken einer beliebigen Versicherungsanstalt verwenden. Versicherungsberechtigte in Betrieben, für die eine Sonderanstalt besteht, können sich nur bei ihr freiwillig versichern (§§ 1440, 1371 der Reichsversicherungsordnung).
2. **Sämtliche Marken sind bei Ordnungsstrafe bis zu 20 Mark zu entwerten.** Als Tag der Entwertung wird der letzte Tag des Zeitraums angegeben, für den die Marke gilt, z. B. 9. 10. 21.
3. Freiwillige Beiträge dürfen für mehr als ein Jahr zurück nicht entrichtet werden, ebensowenig nach Eintritt dauernder oder vorübergehender Invalidität oder für die weitere Invalidität (§ 1443).

Aufrechnung:

Zahl der Wochen, für die Beiträge entrichtet sind, in Lohnklasse

A	B	C	D	E	F	G	H

Dienstsiegel der Aufrechnungsstelle.

(Ort und Datum:) .....

(Aufrechnungsstelle:) .....

(Nr. 8328) Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten, betreffend das Verbot des Tragens der Militäruniform, vom 30. August 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 1251). Vom 3. Oktober 1921.

In Ausführung des § 2 der auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erlassenen Verordnung des Reichspräsidenten vom 30. August 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 1251) wird bestimmt:

Die zum Tragen der Militäruniform berechtigten ehemaligen Angehörigen der bewaffneten Macht dürfen dieses Recht in folgenden Fällen ausüben:

a) bei Kirchgängen an den hohen kirchlichen und gesetzlichen Feiertagen,
b) bei wichtigen Familienfeierlichkeiten und Dienstjubiläen,
c) bei Leichenbegängnissen von Kameraden,
d) bei der Teilnahme an Festlichkeiten und kameradschaftlichen Zusammenkünften der Reichswehrangehörigen,
e) bei solchen feierlichen Veranstaltungen unpolitischer Vereine, hinsichtlich derer der zuständige Wehrkreiskommandeur (Marinestationschef) die Teilnahme von Reichswehrangehörigen ausdrücklich genehmigt hat.

Die Uniform muß mit den für ehemalige Heeres- und Marineangehörige vorgeschriebenen Abzeichen versehen sein. Verboten ist das Tragen von Bändern, Armbinden, Vereinsabzeichen und dergleichen, deren Tragen zur Militäruniform nicht ausdrücklich genehmigt ist. Bekleidungsbestimmungen, die für im Dienste der Friedenskommissionen stehende inaktive Offiziere gegeben sind, werden hierdurch nicht berührt.

Das bisherige Recht der Generalfeldmarschälle zum Tragen der Uniform bleibt unberührt.

Berlin, den 3. Oktober 1921.

Der Reichskanzler
Dr. Wirth

Druckfehlerberichtigungen

1. In der Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung, vom 14. Juni 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 772) ist in der viertletzten Zeile anstatt „b) für Brom (Ziffer 4) bis zu 500 Kilogramm" zu setzen „b) für Brom (Ziffer 4) bis zu 500 Gramm".
2. In der Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung, vom 20. August 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 1244) muß es in der siebenten Zeile statt „Gelatine-Romparit" heißen „Gelatine-Romperit".
3. In dem Gesetz über den Ersatz der durch die Abtretung deutscher Reichsgebiete entstandenen Schäden (Verdrängungsschädengesetz) vom 28. Juli 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 1021) ist auf Seite 1031 oben vor den Worten „Die Vorschriften dieses Gesetzes finden usw" als Überschrift „§ 29" einzufügen.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 14. Oktober 1921	Nr. 100

Inhalt: Gesetz über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes, betreffend Abweichungen von dem Biersteuergesetze vom 26. Juli 1918 für das Betriebsjahr 1920/21, vom 5. Februar 1921. S. 1281. — Bekanntmachung über die Bewirtschaftung und den Höchstpreis von Leichtöl, Rohbenzol, Benzol und Toluol. S. 1281. — Verordnung, betreffend Befähigungsnachweise für Funkoffiziere auf Handelsschiffen. S. 1282. — Verordnung über künstliche Düngemittel. S. 1283.

(Nr. 8329) **Gesetz über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes, betreffend Abweichungen von dem Biersteuergesetze vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 863) für das Betriebsjahr 1920/21, vom 5. Februar 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 147). Vom 5. Oktober 1921.**

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Gültigkeitsdauer des Gesetzes, betreffend Abweichungen von dem Biersteuergesetze vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 863) für das Betriebsjahr 1920/21, vom 5. Februar 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 147), wird bis zum 31. März 1922 verlängert; der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats die Gültigkeitsdauer bis zum 30. September 1922 zu verlängern.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1921 in Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1921.

Der Reichspräsident
Ebert
Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Wirth

(Nr. 8330) **Bekanntmachung über die Bewirtschaftung und den Höchstpreis von Leichtöl, Rohbenzol, Benzol und Toluol. Vom 5. Oktober 1921.**

Auf Grund der die wirtschaftlichen Demobilmachung betreffenden Befugnisse wird nach Maßgabe des Erlasses, betreffend Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung, vom 26. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 438) angeordnet, was folgt:

Artikel 1

Die Bekanntmachung des Kriegsministeriums — Kriegs-Rohstoff-Abteilung — Sektion O II Nr. 700/7 18 K. R. A., betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise von Leichtöl, Rohbenzol, Benzol, Toluol, Benzin und sonstigen benzinartigen Körpern, vom 1. August 1918 in der Fassung der Bekanntmachungen vom 17. Mai 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 465), 5. Januar, 22. Mai, 22. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 10, 1077, 2165) und 23. März 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 328) wird wie folgt geändert:

1. § 10 erhält folgende Fassung:

Folgende Höchstpreise werden festgesetzt:

a) für die durch Aufarbeitung entstehenden Benzole (z. B. Benzolvorlauf, Benzol, Toluol, Xylol, Lösungsbenzole und sogenanntes Schwerbenzol, nicht aber Reinbenzol, Reintoluol und Reinxylol)

609 Mark für 100 Kilogramm Reingewicht bei Lieferung in vollen Kesselwagenladungen ab Gewinnungsanstalt oder Aufarbeitungsstelle,
690 Mark für 100 Kilogramm Reingewicht für alle übrigen Lieferungen;

b) für Reinbenzol, Reintoluol, Reinxylol
660 Mark für 100 Kilogramm Reingewicht ab Gewinnungsanstalt oder Aufarbeitungsstelle,
750 Mark für 100 Kilogramm Reingewicht ab letzter Lagerstelle.

In besonderen Fällen kann der Höchstpreis vom Reichswirtschaftsministerium abweichend festgesetzt werden.

Übernimmt der Verkäufer das Zurollen dieser Stoffe in Fässern und Gefäßen nach einem Lager des Käufers oder die Versendung nach einem anderen Orte, so kann er nur seine baren Auslagen und bei Verwendung eigenen Fuhrwerkes eine Vergütung bis zu 4 Mark für je 100 Kilogramm Reingewicht berechnen.

Bei Lieferung in Verkäufers Kesselwagen darf neben dem Höchstpreis eine Mietgebühr von 18 Mark für Wagen und Tag gefordert werden.

Ferner darf berechnet werden:

1. Bei Lieferung in Verkäufers Eisenfässern eine Mietgebühr bis zu 0,04 Mark für jedes Kilogramm Reingewicht und jeden angefangenen Monat, jedoch mindestens 4 Mark für jedes Faß und, wenn die Eisenfässer nicht binnen 2 Monaten, vom Lieferungstage gerechnet, zurückgegeben werden, eine Vergütung für jeden weiteren angefangenen Monat von 0,15 Mark für jedes Kilogramm, jedoch mindestens 15 Mark für jedes Faß.
2. Bei Lieferung in Verkäufers Kannen eine Mietgebühr bis zu 2 Mark für jede Kanne und jeden angefangenen Monat und, wenn die Kannen nicht binnen 2 Monaten, vom Lieferungstage gerechnet, zurückgegeben werden, eine Vergütung für jeden weiteren angefangenen Monat bis zu 8 Mark für jede Kanne.
3. Bei Lieferung in Eisenfässern eine Füllgebühr bis zu 1 Mark für die angefangenen 100 Kilogramm Reingewicht, bei Lieferung in Kannen eine Füllgebühr bis zu 1,50 Mark für die angefangenen 100 Kilogramm Reingewicht.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung vor oder bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden. Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des Höchstpreisgesetzes.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden die in der deutschen Arzneitaxe für Benzol und Xylol festgesetzten Preise nicht berührt.

Artikel 2

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Das Benzol, welches auf Freigabescheine der bis September 1921 einschließlich erteilten Hauptkontingente geliefert wird, ist zum bisherigen Höchstpreis zu berechnen, auch wenn die Lieferung des Benzols nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung erfolgt.

Berlin, den 5. Oktober 1921.

Der Reichswirtschaftsminister
Schmidt

(Nr. 8331) Verordnung, betreffend Befähigungszeugnisse für Funkoffiziere auf Handelsschiffen. Vom 8. Oktober 1921.

Auf Grund des § 4 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) wird mit Zustimmung des Reichsrats hiermit folgendes bestimmt:

§ 1

Die für den Funkdienst an Bord von Handelsschiffen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung neu einzustellenden Berufsfunkbeamten bedürfen zur Ausübung ihres Dienstes neben dem durch den internationalen Funktelegraphenvertrag vom 5. Juli 1912 nebst Ausführungs-Übereinkunft vorgeschriebenen Zeugnis eines Zeugnisses über das Bestehen einer besonderen Fachprüfung, der eine dreijährige Ausbildungszeit vorauszugehen hat.

§ 2

Die im Funkdienst auf Handelsschiffen tätigen Funkbeamten haben nach beendeter Ausbildung und Erteilung des erforderlichen Prüfungszeugnisses an Bord die Stellung als Schiffsoffizier nach § 2 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 und führen während dieser Zeit die Amtsbezeichnung „Funkoffizier".

§ 3

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen erläßt der Reichspostminister.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Oktober 1921.

Der Reichspostminister
Giesberts

(Nr. 8332) Verordnung über künstliche Düngemittel. Vom 7. Oktober 1921 *).

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) / 18 August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) und des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I

Abs. B der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnungen vom 25. Mai, 4. August und 2. September 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 713, 1196 und 1256) erhält folgende Fassung:

B. Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel:

	Preise für 1 Kilogrammprozent Stickstoff	
1. Schwefelsaures Ammoniak		
a) für gewöhnliche Ware	1740	Pfennig
b) für gedarrte und gemahlene Ware	1800	»
2. Salzsaures Ammoniak (Chlorammonium)	1740	»
3. Natrium-Ammoniumsulfat	1740	»
4. Natrammonsalpeter mit 40 bis 45 vom Hundert Steinsalz gemischt	1740	»
5. Kaliammonsalpeter, hergestellt aus Ammonsalpeter und Chlorkalium	1740	
Daneben kann der Kaligehalt mit den für Kali im Chlorkalium geltenden behördlichen Preisen in Rechnung gestellt werden.		
6. Natronsalpeter	2400	»
7. Knochenmehl-Ammonsalpeter mit mindestens 3 vom Hundert Knochenmehl	1740	»
8. Gipsammonsalpeter (mit etwa 40 vom Hundert Gips)	1740	»
9. Ammonsulfatsalpeter	1740	»
10. Kalkstickstoff	1550	»
11. Blutmehl	1900	»
12. Hornmehl	1600	»

*) Veröffentlicht in der am 11. Oktober 1921 ausgegebenen Nr. 238 des Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger.

Besondere Lieferungsbedingungen für 1 bis 10:

Der Höchstpreis gilt frachtfrei jeder deutschen Vollbahn- oder normalspurigen Kleinbahnstation.

Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

Zu 1 bis 9. Übernimmt der Verkäufer auf Wunsch des Käufers Lieferung der vorstehend unter 1 bis 9 genannten Düngemittel in Säcken, so erfolgt die Berechnung brutto für netto, und es darf ein Aufschlag von 17 Mark für den neuen 100-Kilogramm-Jutesack einschließlich Füllgebühr oder von 14,50 Mark für den neuen 75-Kilogramm-Jutesack einschließlich Füllgebühr berechnet werden.

Zu 10. Soweit Kalkstickstoff nach dem 1. Juni 1921 auf Grund eines vorher abgeschlossenen Vertrags zu liefern ist, kann der Verkäufer an Stelle des Vertragspreises den Höchstpreis (Nr. 10) verlangen, sofern nicht der Käufer unverzüglich nach Stellung des Verlangens durch den Verkäufer erklärt, daß er die Zahlung des Höchstpreises ablehne. Lehnt der Käufer die Zahlung des Höchstpreises ab, so ist der Vertrag so anzusehen, als ob der Käufer gemäß einem ihm zustehenden Rechte insoweit vom Vertrage zurückgetreten ist.

Wird Kalkstickstoff in Säcken geliefert, so erfolgt die Berechnung brutto für netto. Bei verlangter 50-Kilogramm-Packung darf ein Aufschlag von 125 Pfennig für den Papiersack berechnet werden.

Falls der Käufer nicht ausdrücklich Lieferung des Kalkstickstoffs in Papiersäcken vorschreibt, steht es dem Verkäufer frei, Kalkstickstoff in neuen Jutesäcken zu liefern. Bei Lieferung in neuen Jutesäcken darf für den 75-Kilogramm-Jutesack ein Aufschlag von 10 Mark berechnet werden.

Besondere Lieferungsbedingungen für 11 und 12:

Der Höchstpreis gilt frachtfrei Waggon Station des Lieferwerkes.

Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 10. Oktober 1921 in Kraft.

Berlin, den 7. Oktober 1921.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

Dr. Hermes

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 21. Oktober 1921	Nr. 101

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaltsplane für das Rechnungsjahr 1921. S. 1285. — Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung. S. 1287. — Verordnung über die Bestellung eines Ersatzversicherungsträgers für die Pensionskasse der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen. S. 1287. — Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, betreffend das deutsch-belgische Abkommen zu Artikel 312 des Friedensvertrags vom 20. Juli 1921. S. 1288. — Bekanntmachung über die sozialen Versicherungen in Elsaß-Lothringen S. 1289. — Verordnung über die Durchführung der Steuerverfahren während der Übergangszeit. S. 1305. — Verordnung über die Durchführung der Steuerverfahren während der Übergangszeit im Bezirke des Landesfinanzamts Unterelbe. S. 1307. — Verordnung über das Verbot von Kunstsahne. S. 1307. — Bekanntmachung über die Berechnung der Abfindung an Empfänger einer Zusatzrente aus der Invalidenversicherung. S. 1308. — Druckfehlerberichtigung. S. 1308.

(Nr. 8333) Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1921. Vom 12. Oktober 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Der § 15 des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1921, vom 26. März 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 405) erhält folgenden Zusatz:

Mit Wirkung vom 1. August 1921 ab beträgt der Teuerungszuschlag zum Grundgehalt und zum Ortszuschlage für die planmäßigen Reichsbeamten

in der Ortsklasse	A	93	vom	Hundert
» » »	B	91	»	»
» » »	C	89	»	»
» » »	D	87	»	»
» » »	E	85	»	» .

Vom gleichen Zeitpunkt ab erhalten zu ihrem bisherigen Diensteinkommen nebst Teuerungszuschlag

die männlichen außerplanmäßigen Reichsbeamten einen weiteren Teuerungszuschlag in der Höhe, daß ihr Diensteinkommen nebst Teuerungszuschlag das Diensteinkommen nebst Teuerungszuschlag eines planmäßigen Reichsbeamten der ersten Besoldungsstufe ihrer Eingangsgruppe erreicht,

die weiblichen außerplanmäßigen Reichsbeamten einen weiteren Teuerungszuschlag bis zur Erreichung eines Gesamtbetrags, wie er sich unter Zugrundelegung des

Teuerungszuschlags für die planmäßigen Reichsbeamten sowie des Ortszuschlags für die erste Besoldungsstufe ihrer Eingangsgruppe ergeben würde, wenn die Diätensätze betragen würden

a) für die im § 5 Abs. 2 des Besoldungsgesetzes vom 30. April 1920 genannten weiblichen Beamten

vom	Beginne	des	1.	Dienstjahrs	ab	.....	75	vom	Hundert
»	»	»	2.	»	»	.....	75	»	»
»	»	»	3.	»	»	.....	80	»	»
»	»	»	4.	»	»	.....	80	»	»
»	»	»	5.	»	»	.....	85	»	»
»	»	»	6.	»	»	.....	90	»	»
»	»	»	7.	»	»	.....	95	»	»
»	»	»	8.	»	»	.....	100	»	» ;

b) für die übrigen weiblichen Beamten

vom	Beginne	des	1.	Dienstjahrs	ab	.....	80	vom	Hundert
»	»	»	2.	»	»	.....	85	»	»
»	»	»	3.	»	»	.....	90	»	»
»	»	»	4.	»	»	.....	95	»	»
»	»	»	5.	»	»	.....	100	»	» .

Die Vorschrift des § 33 Abs. 2 a. a. O. bleibt unberührt.

Der Teuerungszuschlag zu den Kinderzuschlägen beträgt vom 1. August 1921 ab

in der Ortsklasse A	.....	200	vom Hundert
» den Ortsklassen B und C	.....	175	» »
» » » D » E	.....	150	» » .

Der nach § 19 Abs. 5 a. a. O. für die in Natur gewährte Verpflegung zu entrichtende Betrag von der Besoldung wird vom 1. August 1921 ab auf täglich 10,50 Mark festgesetzt.

§ 2

Die Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen im § 2 unter b des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1921, zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshauptkasse nach Bedarf Schatzanweisungen auszugeben, wird bis auf den Betrag von 12 500 Millionen Mark erweitert.

Berlin, den 12. Oktober 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Wirth

(Nr. 8334) **Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung. Vom 10. Oktober 1921.**

Auf Grund des Artikels 48 der Verfassung des Deutschen Reichs wird zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Regierungsbezirke Düsseldorf, Arnsberg und Münster folgendes verordnet:

§ 1

Meine auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung erlassenen Verordnungen, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiete der Regierungsbezirke Düsseldorf, Arnsberg und Münster nötigen weiteren Maßnahmen, vom 10. April 1920 und 15. Juni 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 558 und 1211) hebe ich hierdurch auf.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Dr. Wirth

Der Reichsminister des Innern
Dr. Gradnauer

(Nr. 8335) **Verordnung über die Bestellung eines Ersatzversicherungsträgers für die Pensionskasse der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen. Vom 6. Oktober 1921.**

Auf Grund der die wirtschaftliche Demobilmachung betreffenden Befugnisse wird nach Maßgabe des Erlasses, betreffend Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung, vom 26. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 438) folgendes verordnet:

§ 1

Die Arbeiter-Pensionskasse der Badischen Staatseisenbahnen und Salinen ist befugt und auf Anweisung der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe verpflichtet, Geschäfte, die nach dem bisherigen Rechte von der Pensionskasse der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen zu besorgen sein würden, insoweit vorläufig wahrzunehmen, als dies zur Ordnung der Versicherungsverhältnisse von Personen, die außerhalb der nach dem Friedensvertrag abzutretenden Teile des Reichsgebiets wohnen, erforderlich ist.

§ 2

Beamte, Angestellte und Arbeiter der ehemaligen Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen, die bei der Pensionskasse der Reichseisenbahnen freiwillig versichert waren oder sich bei ihr weiterversichert hatten, und die in Deutschland wohnen oder bis zum 31. Dezember 1921 ihren Wohnsitz von Elsaß-Lothringen nach

Deutschland verlegen, können sich, wenn sie in einem Eisenbahnbetriebe beschäftigt sind, für den eine Sonderanstalt (§§ 1360 ff. der Reichsversicherungsordnung) errichtet ist, bei dieser, in den übrigen Fällen bei der Versicherungsanstalt weiterversichern, in deren Bezirk sie beschäftigt sind oder sich unbeschäftigt aufhalten.

Die im § 1 genannten Personen dürfen freiwillige Beiträge für die Zeit nach dem 10. November 1917, deren Entrichtung wegen Ablaufs der im § 1443 der Reichsversicherungsordnung vorgesehenen Frist unzulässig sein würde, in dem zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft erforderlichen Umfang noch bis zum 31. Juli 1922 nachentrichten. Diese Nachentrichtung ist auch nach eingetretener Invalidität und nach dem Tode des Versicherten zulässig.

Der Reichsarbeitsminister kann im Bedarfsfall die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Fristen verlängern.

Berlin, den 6. Oktober 1921.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Geib

(Nr. 8336) Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, betreffend das deutsch-belgische Abkommen zu Artikel 312 des Friedensvertrags vom 20. Juli 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 1177). Vom 7. Oktober 1921.

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes, betreffend das deutsch-belgische Abkommen zu Artikel 312 des Friedensvertrags vom 20. Juli 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 1177), wird folgendes bestimmt:

§ 1

Als Abrechnungsstelle im Sinne des Artikels 9 des Abkommens wird das Reichsversicherungsamt eingesetzt.

Die an der Auseinandersetzung beteiligten Berufsgenossenschaften haben dem Reichsversicherungsamte die zur Prüfung der angemeldeten Posten sowie die zur Festsetzung der übergehenden Renten und abzugebenden Werte erforderlichen Unterlagen zu übergeben.

§ 2

Die an der Auseinandersetzung beteiligten deutschen Versicherungsträger haben die von ihnen nach dem Abkommen abzugebenden Werte der Reichsregierung zur Übergabe an den belgischen Staat zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz ist zum Empfange der Rentenbeträge, die nach den Artikeln 11 bis 13 des Abkommens von belgischer Seite zu erstatten sind, berechtigt und in den Fällen des Artikels 12 zur Weiterzahlung der Renten verpflichtet, auch wenn ein anderer deutscher Träger der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung bis zum 31. Dezember 1919 zahlungspflichtig war. Soweit jedoch die Zahlungspflicht der Pensionskasse für die Arbeiter der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft oblag, tritt sie an die Stelle der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz.

§ 4

Die Höhe der nach Artikel 12 weiterzuzahlenden Renten bestimmt sich nach den bei Beginn des auf die Wohnsitzverlegung des Berechtigten folgenden Monats geltenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 5

Die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz ist zum Empfang einer nach Artikel 16 des Abkommens von belgischer Seite zu leistenden Vergütung berechtigt; ist eine solche deutscherseits zu zahlen, so fällt sie der genannten Versicherungsanstalt zur Last.

Bei der im Artikel 17 Abs. 3 des Abkommens vorgesehenen Abrechnung tritt die Pensionskasse für die Arbeiter der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft an die Stelle der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz.

Berlin, den 7. Oktober 1921.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

(Nr. 8337) Bekanntmachung über die sozialen Versicherungen in Elsaß-Lothringen. Vom 11. Oktober 1921.

Der Rat des Völkerbundes hat auf Grund des Artikels 312 Abs. 4 des Friedensvertrags am 21. Juni 1921 die nebst deutscher Übersetzung nachstehend wiedergegebene Entscheidung getroffen.

Berlin, den 11. Oktober 1921.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Les conditions d'application de l'article 77 du Traité de Versailles sont déterminées sur la base du dessaisissement général dans les articles ci-après:

ARTICLE Ier.

I. — Assurance des invalides et des survivants.

§ 1. Le droit de l'Etat allemand au remboursement des allocations supplémentaires pour les rentes d'invalides ou de veuves et de veufs payées pendant l'année 1918 par l'administration des Postes allemandes, à la charge des deux Instituts d'assurance invalidité-vieillesse d'Alsace et de Lorraine, en vertu de l'ordonnance du Conseil Fédéral du 3 janvier 1918, passe à l'Etat français.

(Übersetzung)

Die Bedingungen für die Durchführung des Artikels 77 des Friedensvertrags beruhen auf dem Grundsatz einer allgemeinen Auseinandersetzung und sind in den folgenden Artikeln niedergelegt:

Artikel 1

I. Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung

§ 1. Die Forderung des Deutschen Reichs auf Erstattung der von deutschen Postverwaltungen zu Lasten der beiden elsaß-lothringischen Träger der Invalidenversicherung verauslagten Zulagen zu Invaliden-, Witwen- und Witwerrenten während des Jahres 1918 nach Maßgabe der Bekanntmachung über die Gewährung von Zulagen zu Renten aus der Invalidenversicherung vom 3. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 7) geht auf den Französischen Staat über.

§ 2. Toutes les rentes accordées par les deux Instituts d'assurance invalidité-vieillesse d'Alsace et de Lorraine, à des titulaires habitant en Allemagne au 1er janvier 1919, seront reprises à partir de la même date, pour les ayants-droit de toutes nationalités, par les Instituts d'assurance invalidité allemands.

Toutes les rentes accordées par les dits Instituts allemands à des titulaires habitant la France au 1er janvier 1919 seront reprises, à partir de cette date, pour les ayants-droit de toutes nationalités, par les Instituts d'Alsace et de Lorraine.

§ 3. Les rentes servies par les deux Instituts d'assurance invalidité-vieillesse d'Alsace et de Lorraine à des titulaires ayant transféré leur domicile en Allemagne pendant la période du 1er janvier 1919 jusqu'à la date du 10 janvier 1920, seront reprises, pour les ayants-droit de toutes nationalités, à partir du début du premier mois consécutif à leur changement de domicile, par les Instituts d'assurance allemands.

Les rentes servies par les Instituts d'assurance allemands à des titulaires ayant transféré leur domicile en France pendant la même période seront reprises dans les mêmes conditions par les Instituts d'assurance d'Alsace et de Lorraine.

§ 4. Le montant des arrérages payés pour la période du 1er janvier 1919 au 10 janvier 1920 par un établissement d'assurance qui, aux termes des §§ 2 et 3, avait cessé d'être obligé de les servir, sera pris en charge, intégralement et sans intérêts, par l'établissement auquel ces obligations auront passé.

§ 5. Les titulaires de rentes qui, après le 10 janvier 1920, auront transféré leur domicile d'un Etat intéressé dans l'autre, seront soumis aux dispositions concernant les cas d'émigration prévus par le Code des assurances sociales, en vigueur à la date du changement de domicile.

§ 6. Les semaines de cotisations valables au 11 novembre 1918, y compris les cotisations versées dans les territoires de Haute-Alsace occupés avant l'armistice, entreront en compte pour le calcul de la rente des assurés ayants-droit, sous réserve des dispositions légales, quel que soit l'Institut d'assurance auquel appartiennent ces assurés après cette date.

§ 2. Alle von den beiden genannten Versicherungsträgern bewilligten Renten an Empfänger, die am 1. Januar 1919 in Deutschland wohnen, werden von dem gleichen Tage an ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit dieser Personen auf die deutschen Versicherungsträger übernommen.

Alle von den vorgenannten deutschen Versicherungsträgern bewilligten Renten an Empfänger, die am 1. Januar 1919 in Frankreich wohnen, werden von diesem Tage an ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit dieser Personen von den elsaß-lothringischen Versicherungsträgern übernommen.

§ 3. Renten, die von den beiden elsaß-lothringischen Versicherungsträgern an Personen zu zahlen sind, die in der Zeit vom 1. Januar 1919 bis zum 10. Januar 1920 ihren Wohnsitz nach Deutschland verlegt haben, werden vom Beginne des auf die Wohnsitzverlegung folgenden Monats ab ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit der Empfänger von den deutschen Versicherungsträgern übernommen.

Renten, die von deutschen Versicherungsträgern an Personen zu zahlen sind, die innerhalb der genannten Zeit nach Frankreich verzogen sind, werden unter den gleichen Bedingungen von den elsaß-lothringischen Versicherungsträgern übernommen.

§ 4. Die Bezüge, die ein Versicherungsträger für die Zeit vom 1. Januar 1919 bis zum 10. Januar 1920 gezahlt hat, der nach Maßgabe der §§ 2, 3 nicht mehr verpflichtet war, sie zu gewähren, werden zum vollen Betrag und ohne Zinsvergütung von dem Versicherungsträger erstattet, auf den diese Verpflichtungen übergegangen sind.

§ 5. Rentenempfänger, die nach dem 10. Januar 1920 ihren Wohnsitz aus dem Gebiet eines der beteiligten Staaten in das Gebiet des andern verlegen, werden nach den für den Fall der Auswanderung maßgebenden Vorschriften desjenigen Versicherungsgesetzes behandelt, das im Zeitpunkt der Verlegung des Wohnsitzes gilt.

§ 6. Die Beitragswochen, die am 11. November 1918 anrechnungsfähig waren, desgleichen die Beiträge, die in den während des Krieges besetzten Gebietsteilen des Oberelsaß verwendet worden sind, werden bei der Berechnung der Rente nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt, ohne Unterscheidung des Versicherungsträgers, dem der Versicherte nach dem genannten Tage angehörte.

Les assurés qui, après le 11 novembre 1918, auront transféré leur domicile de l'un des Etats intéressés dans l'autre, ne pourront se prévaloir, lors de la liquidation de leurs droits, de la période d'assurance effectuée postérieurement à cette date dans les établissements de leur ancien domicile.

Toutefois, pour les personnes assurées au 11 novembre 1918, les semaines de cotisations qui, légalement, auraient été valables dans l'un des pays intéressés avant le 1er septembre 1922, serviront à la détermination du droit à la rente, mais ne compteront pas pour le calcul de celle-ci.

II. — Assurance accidents.

§ 7. Sont considérées, pour le dessaisissement, comme Corporations françaises, parmi celles opérant en Alsace et Lorraine au 11 novembre 1918, les trois Corporations agricoles de Basse-Alsace, de Haute-Alsace et de Lorraine, ainsi que la Corporation Textile pour l'Alsace et Lorraine. Toutes les autres Corporations sont considérées comme étant des Corporations allemandes.

§ 8. Il sera procédé à un dessaisissement général des Corporations allemandes et françaises, en tant que les premières avaient des ayants-droit en Alsace et Lorraine au 1er janvier 1919, et les secondes des ayants-droit en Allemagne à la même date.

Par ayants-droit, on entend non seulement les rentiers dont la rente était liquidée au 1er janvier 1919, mais aussi les accidentés auxquels une rente aura été attribuée postérieurement à cette date pour un accident survenu avant le 1er janvier 1919.

Le dessaisissement aura lieu en prenant pour base le domicile des ayants-droit de toutes nationalités au 1er janvier 1919.

Les Corporations se libéreront par le versement de capitaux équivalents à 72 fois le montant de toutes les rentes mensuelles et à 24 fois le montant de toutes les rentes trimestrielles en cours au 1er janvier 1919 ou fixées après cette date pour la première fois pour un accident antérieur au 1er janvier 1919. Pour ce calcul, il ne sera pas tenu compte des allocations supplémentaires.

Versicherte, die nach dem 11. November 1918 ihren Wohnsitz von dem Gebiete des einen der beteiligten Staaten in das Gebiet des andern verlegt haben, können sich bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche nicht auf die Zeit der Versicherung berufen, die sie nach dem genannten Tage bei Versicherungsträgern zurückgelegt haben, die für die Beschäftigung an ihrem früheren Wohnsitz zuständig waren.

Jedoch waren für die am 11. November 1918 bereits versichert gewesenen Personen solche Beitragswochen, welche in einem der beteiligten Staaten vor dem 1. September 1922 als den gesetzlichen Vorschriften entsprechend nachgewiesen werden können, für die Festsetzung des Rechtes auf Rente berücksichtigt, aber nicht für ihre Berechnung in Ansatz gebracht.

II. Unfallversicherung

§ 7. Von den am 11. November 1918 vorhanden gewesenen Berufsgenossenschaften gelten für die Auseinandersetzung als französische Berufsgenossenschaften die drei landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften Unterelsaß, Oberelsaß und Lothringen, sowie die Textil-Berufsgenossenschaft für Elsaß-Lothringen. Alle übrigen Berufsgenossenschaften gelten als deutsche Berufsgenossenschaften.

§ 8. Zwischen den deutschen und den französischen Berufsgenossenschaften findet eine allgemeine Auseinandersetzung statt, soweit am 1. Januar 1919 die ersten Berechtigte in Elsaß-Lothringen, die letzten Berechtigte in Deutschland hatten.

Unter Berechtigten werden nicht nur die Rentenempfänger verstanden, deren Rente am 1. Januar 1919 bereits festgesetzt war, sondern auch solche Personen, denen nach diesem Tage eine Rente für einen Unfall bewilligt worden ist, der sich vor dem 1. Januar 1919 ereignet hat.

Die Auseinandersetzung findet auf der Grundlage des Wohnsitzes der Berechtigten am 1. Januar 1919 und ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit statt.

Die Berufsgenossenschaften werden von ihren bisherigen Verpflichtungen frei durch Zahlung von Kapitalien, die dem Zweiundsiebenzigfachen des Monatsbetrags oder dem Vierundzwanzigfachen des Vierteljahrsbetrags aller am 1. Januar 1919 laufenden oder nach diesem Tage für einen vor dem 1. Januar 1919 eingetretenen Unfall erstmalig festgesetzten Renten entsprechen. Bei der Berechnung bleiben die Rentenzulagen außer Betracht.

§ 9. Les rentes servies aux personnes ayant transféré leur domicile de France en Allemagne, pendant la période du 1er janvier 1919 au 10 janvier 1920, seront prises en charge, pour les ayants-droit de toutes nationalités, par les Corporations allemandes, à partir du début du premier mois consécutif à leur changement de domicile.

Les rentes servies par les Corporations allemandes à des titulaires ayant transféré leur domicile d'Allemagne en France, pendant la même période, seront prises en charge dans les mêmes conditions, par les Corporations d'Alsace et de Lorraine.

Si, au moment du transfert du domicile de l'accidenté, sa rente était déjà supprimée en vertu du § 608 du Code du 19 juillet 1911, les suites de l'accident qui pourraient se manifester ultérieurement et donner droit à une indemnité, seront à la charge de la Corporation compétente au moment de la suppression de la rente.

§ 10. Dans le dessaisissement sus-mentionné, il sera tenu compte des ayants-droit qui, habitant l'Allemagne ou l'Alsace et Lorraine avant le 1er janvier 1919, ont quitté ces pays par suite de la guerre et dont le service de la rente a été suspendu pour ce motif.

Les arrérages dus pour la période antérieure au 1er janvier 1919 seront à la charge de la Corporation qui a suspendu la rente.

§ 11. En cas de transfert de leur domicile de l'un des Etats intéressés dans l'autre, après le 10 janvier 1920, les ayants-droit seront régis par les dispositions spéciales concernant les cas d'émigration prévus par le Code des assurances sociales en vigueur à la date du changement de domicile.

§ 12. Les cotisations encore dues pour l'exercice 1918 par des entrepreneurs alsaciens et lorrains affiliés à des Corporations allemandes, ainsi que les arriérés éventuels de cotisations d'années antérieures, que les séquestres auraient recouvrés pour les Corporations allemandes seront comptés à celles-ci en monnaie allemande, sous déduction des frais de recouvrement et des frais de gestion d'assurance effectués par les séquestres, et sous déduction des cotisations versées par anticipation pour l'exercice 1919 par les entrepreneurs d'Alsace et Lorraine.

§ 9. Renten, die an Personen zu zahlen sind welche innerhalb der Zeit vom 1. Januar 1919 bis, zum 10. Januar 1920 ihren Wohnsitz von Frankreich nach Deutschland verlegt haben, werden ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Berechtigten vom ersten Tage des auf die Wohnsitzverlegung folgenden Monats ab zu Lasten deutscher Berufsgenossenschaften übernommen.

Renten deutscher Berufsgenossenschaften, die an Personen zu zahlen sind, die innerhalb der genannten Zeit ihren Wohnsitz von Deutschland nach Frankreich verlegt haben, werden unter den gleichen Bedingungen zu Lasten elsaß-lothringischer Berufsgenossenschaften übernommen.

War die Rente im Zeitpunkt der Verlegung des Wohnsitzes gemäß § 608 der Reichsversicherungsordnung entzogen, so liegt die Entschädigung der etwa später wiederauftretenden Unfallfolgen der Berufsgenossenschaft ob, welche zur Zeit der Entziehung der Rente zuständig war.

§ 10. In die obenerwähnte Auseinandersetzung werden diejenigen Berechtigten einbezogen, welche vor dem 1. Januar 1919 in Deutschland oder in Elsaß-Lothringen wohnten, diese Länder jedoch infolge des Krieges verlassen haben und für welche die Zahlung der Rente aus dem genannten Grunde eingestellt wurde.

Die Bezüge, die für die Zeit vor dem 1. Januar 1919 noch geschuldet werden, gehen zu Lasten der Berufsgenossenschaft, welche die Rente zum Ruhen gebracht hat.

§ 11. Rentenempfänger, die nach dem 10. Januar 1920 ihren Wohnsitz aus dem Gebiet eines der beteiligten Staaten in das Gebiet des andern verlegen, werden nach den für den Fall der Auswanderung maßgebenden Vorschriften desjenigen Versicherungsgesetzes behandelt, das im Zeitpunkt der Verlegung des Wohnsitzes gilt.

§ 12. Die für das Geschäftsjahr 1918 noch geschuldeten Beiträge elsaß-lothringischer Unternehmer an deutsche Berufsgenossenschaften sowie etwaige Beitragsrückstände früherer Jahre, welche die Zwangsverwalter für die deutschen Berufsgenossenschaften eingezogen haben, werden an diese in Mark gezahlt. In Abzug gebracht werden hiervon die Kosten der Einziehung und die Verwaltungskosten der Zwangsverwalter sowie die von elsaß-lothringischen Unternehmern für das Geschäftsjahr 1919 erhobenen Beitragsvorschüsse.

§ 13. Les dettes antérieures au 1er janvier 1919 (rentes arriérées, frais de traitements curatifs, etc.) incomberont à la Corporation qui était responsable des suites de l'accident avant le dessaisissement résultant des présentes dispositions.

Le précédent alinéa s'appliquera également aux dépenses occasionnées depuis le 1er janvier 1919 pour la détermination des droits se référant à des accidents survenus avant la date du dessaisissement. Les Corporations des deux Etats intéressés seront invitées à effectuer cette détermination avant le 31 décembre 1921.

§ 14. Les sommes mises par les présentes dispositions à la charge d'une Corporation appartenant à l'un des Etats intéressés, et qui auraient déjà été payées par une Corporation de l'autre Etat, seront remboursées à cette dernière par la première Corporation. Cette disposition s'appliquera de même aux versements qui concernent les accidents survenus depuis le 1er janvier 1919.

§ 15. Les dispositions édictées ci-dessus concernant le dessaisissement des Corporations allemandes sont applicables aux ayants-droit habitant l'Alsace et Lorraine qui rentrent dans les catégories visées aux paragraphes ci-dessus et dont la charge des rentes incombait soit à l'administration des Postes ou des Chemins de fer, soit à une autre administration civile ou militaire allemande. Elles sont également applicables aux ayants-droit de nationalité allemande dont la rente incombait à l'un des services du Ministère d'Alsace et de Lorraine.

§ 16. Le droit du Gouvernement allemand au remboursement des avances faites par lui en 1909 aux institutions d'assurance-accidents, en Alsace et Lorraine, et non encore amorties, passe au Gouvernement français.

III. — Assurance en faveur des employés privés.

§ 17. Les prestations accordées par l'établissement d'assurance des employés privés de Berlin à des titulaires habitant en Alsace et Lorraine, à la date du 1er janvier 1919, et les droits en cours d'acquisition des assurés se trouvant dans les mêmes conditions, seront repris, à partir de cette date, pour les ayants-droit de toutes nationalités, par le Service de l'assurance des employés privés de Strasbourg.

Les personnes soumises à l'assurance obligatoire ayant transféré leur domicile de l'un des

§ 13. Entschädigungszahlungen aus der Zeit vor dem 1. Januar 1919 (rückständige Renten, Kosten des Heilverfahrens usw.) liegen derjenigen Berufsgenossenschaft ob, welche für die Folgen des Unfalls vor der aus den vorstehenden Bestimmungen sich ergebenden Auseinandersetzung verantwortlich war.

Das gleiche gilt für die seit dem 1. Januar 1919 erwachsenen Feststellungskosten der Entschädigungen für Unfälle, die sich vor dem 1. Januar 1919 ereignet haben. Die Berufsgenossenschaften der beiden beteiligten Staaten sind zu veranlassen, die erwähnten Feststellungen vor dem 31. Dezember 1921 zu beendigen.

§ 14. Zahlungen, die eine Berufsgenossenschaft des einen der beteiligten Staaten geleistet hat, während sie nach den vorstehenden Bestimmungen einer Berufsgenossenschaft des anderen Staates zur Last fallen, werden jener von der letztgenannten Berufsgenossenschaft erstattet. Das gleiche gilt auch für die Entschädigung von Unfällen, die sich nach dem 1. Januar 1919 ereignet haben.

§ 15. Die vorstehenden Bestimmungen über die Auseinandersetzung mit den deutschen Berufsgenossenschaften gelten entsprechend für Berechtigte in Elsaß-Lothringen, die zu den in den obengenannten Paragraphen bezeichneten Gruppen gehören und deren Renten von der Reichspostverwaltung, der Verwaltung der Reichseisenbahnen oder einer anderen deutschen Zivil- oder Militärverwaltung zu zahlen waren. Sie gelten auch für Berechtigte deutscher Staatsangehörigkeit, deren Rente von einem elsaß-lothringschen Ministerium als Ausführungsbehörde für die Unfallversicherung zu zahlen war.

§ 16. Das Recht des Deutschen Reichs auf Erstattung der Vorschüsse, die von ihm im Jahre 1909 den Trägern der Unfallversicherung in Elsaß-Lothringen gewährt und noch nicht getilgt sind, geht auf den Französischen Staat über.

III. Angestelltenversicherung

§ 17. Die Leistungen, die von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin für Berechtigte festgesetzt sind, die am 1. Januar 1919 in Elsaß-Lothringen wohnten, desgleichen die Anwartschaften der an dem genannten Tage versicherten Personen werden von diesem Tage ab für die Berechtigten jeder Staatsangehörigkeit von dem Träger der Angestelltenversicherung in Straßburg übernommen.

Versicherungspflichtige, die ihren Wohnsitz aus dem Gebiet eines der beteiligten Staaten in das des andern

Etats intéressés dans l'autre, pendant la période du 1er janvier 1919 au 31 décembre 1922, feront valoir leurs droits à une retraite ou à une rente auprès de l'établissement d'assurance de leur ancien domicile, si elles se trouvent en condition de réclamer l'une de ces prestations pendant la période susvisée.

La liquidation de cette retraite ou rente donnera lieu, au profit de l'établissement liquidateur, au transfert des cotisations versées à l'établissement de la dernière résidence de l'assuré avec intérêts composés à 4% à partir du 1er du mois suivant le versement légal de la cotisation et au taux de change coté à la Bourse de Genève le jour où le droit à la rente sera reconnu.

En cas de transfert de leur domicile de l'un des Etats intéressés dans l'autre après le 1er janvier 1919, les ayants-droit à une retraite ou à une rente seront régis par les dispositions spéciales concernant les cas d'émigration prévus par la loi sur l'assurance des employés privés en vigueur à la date du changement de domicile. Toutefois, les rentes et retraites liquidées jusqu'au 31 décembre 1922 ne pourront être suspendues pour cause de résidence habituelle à l'étranger (article 76, alinéa 1 de la loi).

§ 18. Les cotisations de l'assurance des employés privés versées en Alsace et Lorraine depuis le 11 novembre 1918 sont acquises au Service d'assurance de Strasbourg.

Le Gouvernement allemand devra faire remettre au Gouvernement français les cotisations légales de l'assurance des employés privés, pour les personnes qui, étant inscrites à une Caisse libre agréée allemande régie par l'article 372 de la loi du 20 décembre 1911, avaient leur domicile en Alsace et Lorraine avant le 11 novembre 1918, ou qui auront transféré leur domicile en France avant le 1er janvier 1919.

Ces cotisations seront versées sur le taux de 87,55 % de leur valeur et au taux de change coté à la Bourse de Genève le 11 novembre 1918. Leur montant portera intérêts composés à 3½ % à partir du premier mois suivant le versement légal et jusqu'au 1er janvier 1919, et à 4 % à partir de cette dernière date.

innerhalb der Zeit vom 1. Januar 1919 bis zum 31. Dezember 1922 verlegen, können ihr Recht auf Ruhegeld oder Rente bei dem Versicherungsträger ihres früheren Wohnsitzes geltend machen, sofern sie berechtigt sind, eine dieser Leistungen innerhalb des genannten Zeitraums zu beanspruchen.

Wird in diesen Fällen ein Ruhegeld oder eine Rente gewährt, so sind dem Versicherungsträger, der die Leistung festgesetzt hat, von dem Versicherungsträger des anderen Landes die bei ihm eingegangenen Beiträge nebst 4 vom Hundert Zinsen und Zinseszinsen vom ersten Tage des auf die gesetzliche Fälligkeit der Beiträge folgenden Monats ab zu erstatten. Maßgebend für die Umrechnung in die Währung des anderen Staates ist der Kurs an der Genfer Börse an dem Tage, an welchem das Ruhegeld oder die Rente zuerkannt ist.

Rentenempfänger, die nach dem 1. Januar 1919 ihren Wohnsitz aus dem Gebiet eines der beteiligten Staaten in das Gebiet des andern verlegen, werden nach den für den Fall der Auswanderung maßgebenden Vorschriften desjenigen Versicherungsgesetzes für Angestellte behandelt, das im Zeitpunkt der Verlegung des Wohnsitzes gilt. Jedoch dürfen Ruhegelder und Renten, die bis zum 31. Dezember 1922 zuerkannt sind, nicht zum Ruhen gebracht werden, weil sich der Berechtigte gewöhnlich im Ausland aufhält (§ 76 Abs. 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte).

§ 18. Die seit dem 11. November 1918 in Elsaß-Lothringen erhobenen Beiträge zur Angestelltenversicherung verbleiben der Versicherungsanstalt für Angestellte in Straßburg.

Das Deutsche Reich hat dem Französischen Staate die gesetzlichen Beiträge zur Angestelltenversicherung für diejenigen Personen herauszahlen zu lassen, welche bei einer nach Maßgabe des § 372 des Versicherungsgesetzes für Angestellte zugelassenen Ersatzkasse versichert waren und die entweder vor dem 11. November 1918 in Elsaß-Lothringen wohnten oder ihren Wohnsitz vor dem 1. Januar 1919 nach Frankreich verlegt haben.

Diese Beiträge werden in Höhe von 87,55 vom Hundert ihres Wertes und zum Kurse an der Genfer Börse am 11. November 1918 erstattet. Für den Betrag werden Zinsen und Zinseszinsen zu dreiundeinhalb vom Hundert vom Beginne des Monats ab, der auf die gesetzliche Einzahlung des Beitrags folgt, bis zum 1. Januar 1919 und von da ab zu vier vom Hundert berechnet.

Le Gouvernement français aura les mêmes obligations vis-à-vis du Gouvernement allemand, en ce qui concerne les assurés des Caisses libres agréées d'Alsace et de Lorraine, dont le domicile était en Allemagne avant le 11 novembre 1918 ou y aura été transféré avant le 1er janvier 1919.

Le dessaisissement des rentes servies par les Caisses minières reconnues comme Caisses libres agréées se règlera d'après les dispositions des §§ 24 et 25 ci-après.

Le Gouvernement allemand veillera à ce que les Caisses libres agréées allemandes continuent à remplir, vis-à-vis des ayants-droit résidant en France, les obligations qui leur incombent en vertu du § 384 de la loi du 20 décembre 1911 sur l'assurance en faveur des employés privés.

IV. — Assurance maladie.

§ 19. Toute prestation statutaire d'une Caisse de malades, qui résulte d'un cas donnant droit à indemnité survenu avant le 11 novembre 1918, sera allouée au plus tard jusqu'à l'expiration de la 26me semaine à dater du jour où le cas s'est déclaré, même si l'ayant-droit résidait déjà sur le territoire de l'autre Etat au 11 novembre 1918, ou s'il y a transféré postérieurement sa résidence.

Les dispositions ci-dessus ne sont applicables aux personnes soumises à l'obligation de l'assurance-maladie en vertu de la loi du 5 décembre 1916 sur le service civil que dans la limite des prestations statutaires dues à ces personnes jusqu'au 11 novembre 1918.

§ 20. Dans le cas où une Caisse de malades appartenant à l'un des Etats intéressés a demandé à une Caisse appartenant à l'autre Etat le service des prestations qu'elle était tenue elle-même de fournir d'après le § 19 ci-dessus, elle doit rembourser les frais de l'autre Caisse.

Dans le cas où une Caisse allemande a accordé, par application du § 5 de l'ordonnance du 16 février 1920 concernant la compétence, à titre transitoire, des Institutions et autorités d'assurance sociale allemandes, des prestations qu'une Caisse d'Alsace et Lorraine était tenue d'accorder en vertu du § 19 ci-dessus, cette dernière Caisse devra rembourser la Caisse allemande, même si celle-ci ne lui a pas demandé l'attribution des dites prestations.

Les mêmes obligations existent, pour les Caisses allemandes, vis-à-vis des Caisses d'Alsace

Der Französische Staat übernimmt die nämlichen Verpflichtungen gegenüber dem Deutschen Reiche hinsichtlich der bei früher zugelassenen elsaß-lothringischen Ersatzkassen Versicherten, die am 11. November 1918 in Deutschland wohnten oder ihren Wohnsitz vor dem 1. Januar 1919 dorthin verlegt haben.

Die Auseinandersetzung bezüglich der Renten, die von den als Ersatzkassen zugelassenen Knappschaftsvereinen zu zahlen sind, regelt sich nach den Bestimmungen der §§ 24, 25.

Das Deutsche Reich hat darüber zu wachen, daß die zugelassenen deutschen Ersatzkassen gegenüber den in Frankreich wohnenden Berechtigten die Verpflichtungen weiter erfüllen, die ihnen gemäß § 384 des Versicherungsgesetzes für Angestellte obliegen.

IV. Krankenversicherung

§ 19. Jede satzungsmäßige Leistung einer Krankenkasse aus einem Entschädigungsfalle, der sich vor dem 11. November 1918 ereignet hat, wird bis spätestens zum Ablauf der 26. Woche vom Beginne des Unterstützungsfalls an gewährt, auch wenn der Berechtigte schon am 11. November 1918 in dem Gebiete des anderen Staates wohnte oder wenn er später seinen Wohnsitz dorthin verlegt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die Personen, die der Krankenversicherung nach Maßgabe des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 unterworfen waren, nur insoweit, als sie die satzungsmäßigen Leistungen bis zum 11. November 1918 betreffen.

§ 20. Falls eine Krankenkasse, die einem der beteiligten Staaten angehört, eine Kasse des anderen Staates um die Gewährung der Leistungen ersucht hat, zu denen sie selbst nach § 19 verpflichtet war, hat sie der anderen Kasse Ersatz zu leisten.

Hat eine deutsche Krankenkasse Leistungen, zu denen eine elsaß-lothringische Krankenkasse nach § 19 verpflichtet war, auch ohne Ersuchen nach Maßgabe des § 5 der Verordnung vom 16. Februar 1920 über aushilfsweise Zuständigkeit von Trägern und Behörden der Reichsversicherung gewährt, so hat die elsaß-lothringische Krankenkasse ihr diese Leistungen zu erstatten.

Das gleiche gilt sinngemäß, wenn eine elsaß-lothringische Krankenkasse Leistungen, zu denen eine deutsche

et Lorraine ayant eu à payer, à titre transitoire, des prestations incombant aux Caisses allemandes, en vertu du § 19.

Les réclamations réciproques des Caisses, en vertu de ce paragraphe, ne pourront être présentées valablement que dans un délai de trois mois à dater de la mise en application des présentes dispositions. Jusqu'à cette date, les Caisses sont autorisées à suspendre les paiements des prestations dont il s'agit à l'égard des assurés.

§ 21. La législation de chaque Etat est applicable pour les droits aux prestations de l'assurance-maladie nés postérieurement au 11 novembre 1918.

§ 22. En cas de dissolution d'une Caisse de malades, les prestations è allouer selon les dispositions des §§ 19 et 20 ci-dessus doivent être accordées par la Caisse qui a pris en charge les droits et obligations de la Caisse dissoute.

§ 23. Dans le sens des dispositions précédentes, les Caisses minières et les Caisses libres agréées sont considérées comme Caisses de malades.

V. — Caisses minières.

§ 24. Il est procédé à un dessaisissement général des Caisses minières d'Alsace et Lorraine et allemandes, en tant que les premières avaient des ayants-droit en Allemagne au 1er janvier 1919, et les secondes des ayants-droit en Alsace et Lorraine à la même date.

Le dessaisissement aura lieu en prenant pour base le domicile des ayants-droit de toutes nationalités au 1er janvier 1919, et portera tant sur les rentes entières que sur les parts contributives.

§ 25. Les Caisses minières dessaisies se libèreront, avec effet à partir du 1er janvier 1919, vis-à-vis des Caisses ayant assumé la charge des rentes ou parts contributives par le versement de capitaux équivalents à 72 fois le montant des rentes mensuelles.

Il sera tenu compte aux Caisses d'Alsace et Lorraine des sommes déjà versées depuis le 1er janvier 1919 à des rentiers résidant en Allemagne, sous forme de mensualités ou d'indemnités forfaitaires de rachat, les rentes rachetées étant reprises en compte, pour leur montant au 1er janvier 1919 par les Caisses allemandes.

§ 26. Les alinéas 1 et 2 du § 9 ci-dessus concernant les Corporations de l'assurance-accidents

Krankenkasse nach § 19 verpflichtet war, ohne deren Ersuchen gewährt hat.

Erstattungsansprüche der Kassen gegeneinander auf Grund der vorstehenden Bestimmungen sind zur Vermeidung des Ausschlusses binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen geltend zu machen. Bis zum Ablauf dieser Zeit sind die Kassen berechtigt, Leistungen auf Grund des § 19 an die Versicherten selbst vorläufig einzubehalten.

§ 21. Die Gesetzgebung eines jeden Staates ist maßgebend für die Rechte auf Leistungen aus der Krankenversicherung, die nach dem 11. November 1918 entstanden sind.

§ 22. Im Falle der Auflösung einer Krankenkasse sind die Leistungen, die ihr nach den §§ 19, 20 obliegen, von der Kasse zu gewähren, welche die Rechte und Pflichten der aufgelösten Kasse übernommen hat.

§ 23. Als Krankenkassen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gelten auch die knappschaftlichen Krankenkassen und die Ersatzkassen.

V. Knappschaftsvereine

§ 24. Zwischen den deutschen und den elsaß-lothringischen Knappschaftsvereinen findet eine allgemeine Auseinandersetzung statt, soweit am 1. Januar 1919 die erstgenannten Berechtigte in Elsaß-Lothringen, die letztgenannten Berechtigte in Deutschland hatten.

Die Auseinandersetzung findet auf der Grundlage des Wohnsitzes der Berechtigten am 1. Januar 1919 und ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit statt; sie soll sich sowohl auf die Pensionen im ganzen wie auf die Wanderrenten beziehen.

§ 25. Die abgebenden Knappschaftsvereine werden mit Wirkung vom 1. Januar 1919 gegenüber den Knappschaftsvereinen, welche die Belastung aus den Pensionen oder Wanderrenten übernehmen, durch Zahlung eines Kapitals in Höhe des Zweiundsiebenzigfachen des Monatsbetrags der Pensionen befreit.

Bei der Abrechnung sind die Beträge zu berücksichtigen, die elsaß-lothringische Knappschaftsvereine seit dem 1. Januar 1919 in Form von laufenden Entschädigungen oder von Abfindungen an in Deutschland wohnende Empfänger gezahlt haben. Die abgefundenen Pensionen werden mit ihrem am 1. Januar 1919 laufenden Betrage von den deutschen Knappschaftsvereinen übernommen.

§ 26. Die Bestimmungen im § 9 Abs. 1 und 2 für die Berufsgenossenschaften gelten entsprechend für

sont applicables de la même manière aux Caisses minières. Leur application dans l'espèce donnera lieu, au profit de la Caisses assumant le service de la rente, au transfert d'un capital égal à 6 fois le montant de la fraction de rente correspondant à chaque part contributive qui incombait aux Caisses dessaisies et au taux de change coté à la Bourse de Genève le jour de la prise en charge de cette rente.

En cas de transfert de domicile, après le 10 janvier 1920, la Caisse compétente pourra appliquer les dispositions de ses statuts relatives à l'indemnisation forfaitaire.

§ 27. Le contrat de réassurance passé entre certaines Caisses minières d'Alsace et de Lorraine et la Caisse de réassurance de Charlottenbourg est résilié à la date du 1er janvier 1919.

Toutes obligations qui étaient à la charge de cette Caisse vis-à-vis des Caisses d'Alsace et de Lorraine affiliées cessent à cette date.

A titre de compensation, le Gouvernement allemand devra faire verser par la Caisse de réassurance de Charlottenbourg au Gouvernement français, pour le compte des Caisses minières d'Alsace et de Lorraine affiliées à cette Caisse, le montant intégral des cotisations payées depuis leur affiliation jusqu'au 31 décembre 1918, déduction faite d'un prélèvement forfaitaire de 2 % pour frais de gestion, déduction faite également des sommes déjà versées par la Caisse de réassurance, pour le compte des Caisses minières.

Les cotisations versées par les Caisses minières, d'une part, et les versements effectués pour leur compte par la Caisse de réassurance, d'autre part, seront calculés à intérêts composés sur le taux de 3½ % depuis la fin de l'année du versement. Le solde ainsi établi à la date du 31 décembre 1918 portera lui-même intérêts composés au même taux à partir du 1er janvier 1919.

§ 28. Les droits en cours d'acquisition nés jusqu'à la date du 31 décembre 1921 entreront en compte pour le calcul de la rente des assurés, quelle que soit la Caisse à qui incombent la liquidation et le service de la rente, étant entendu que cette Caisse est celle qui est compétente à cet effet en vertu de la réglementation en vigueur jusqu'à présent. La dite Caisse aura à sa charge exclusive le service de la rente entière ainsi déterminée.

die Knappschaftsvereine. In jedem Falle hat der Knappschaftsverein, der die Zahlung der Pension übernimmt, Anspruch auf Übertragung eines Kapitals in Höhe des Sechsfachen desjenigen Teiles der Pension, der den Wanderrentenanteilen entspricht, welche den abgebenden Knappschaftsvereinen zur Last fielen. Als Umrechnungskurs gilt der an der Genfer Börse für den Tag der Übernahme der Pensionszahlung.

Verlegt ein Pensionsberechtigter nach dem 10. Januar 1920 seinen Wohnsitz aus dem Gebiet eines der beteiligten Staaten in das Gebiet des andern, so kann der zur Leistung verpflichtete Knappschaftsverein die satzungsmäßigen Bestimmungen über die Abfindung anwenden.

§ 27. Der Rückversicherungsvertrag zwischen einigen elsaß-lothringischen Knappschaftsvereinen und dem Knappschaftlichen Rückversicherungsverband in Charlottenburg gilt mit dem 1. Januar 1919 als aufgehoben.

Alle Verpflichtungen des Rückversicherungsverbandes gegenüber den ihm angeschlossenen elsaß-lohringischen Knappschaftsvereinen hören mit diesem Tage auf.

Zum Ausgleich hat das Deutsche Reich durch den Knappschaftlichen Rückversicherungsverband in Charlottenburg dem Französischen Staate für Rechnung der dem Verband angeschlossen gewesenen elsaß-lothringischen Knappschaftsvereine die gesamten von diesen seit ihrem Anschluß bis zum 31. Dezember 1918 gezahlten Beiträge überweisen zu lassen unter Abzug eines Pauschbetrags von zwei vom Hundert dieser Summe für Verwaltungskosten und unter Absetzung der von dem Verbande für Rechnung dieser Knappschaftsvereine bereits geleisteten Zahlungen.

Für die von den Knappschaftsvereinen einerseits gezahlten Beiträge und für die vom Verband anderseits für Rechnung der Vereine gezahlten Summen sind vom Schlusse des Jahres der Zahlung ab Zinseszinsen zum Satze von dreiundeinhalb vom Hundert zu berechnen. Für die am 31. Dezember 1918 verbleibende Schlußsumme sind gleichfalls Zinsen und Zinseszinsen zu dem nämlichen Satze vom 1. Januar 1919 ab in Anrechnung zu bringen.

§ 28. Die bis zum 31. Dezember 1921 erworbenen Anwartschaften werden bei der Berechnung der Pension berücksichtigt, gleichviel, welchem Knappschaftsvereine die Feststellung und die Zahlung der Pension obliegt. Die Pension ist von demjenigen Knappschaftsvereine festzusetzen, der nach dem bisher geltenden Rechte dazu berufen ist. Er hat den vollen Betrag der Pension zu tragen.

§ 29. Pour les anciens assurés d'une Caisse minière qui n'ont pas acquitté la taxe de rappel prévue par les statuts de leur Caisse pendant la période du 1er janvier 1919 au 31 décembre 1921, les droits antérieurement acquis auprès de cette Caisse seront rétablis à la date du 1er janvier 1919, sans qu'il y ait versement des taxes arriérées.

§ 30. Les rentiers ou les assurés dont les droits acquis ou en cours d'acquisition auraient été supprimés ou périmés du fait que les intéressés ont quitté l'Allemagne ou l'Alsace et la Lorraine par suite de circonstances de guerre seront rétablis dans leurs droits antérieurs s'ils les font valoir auprès de leur ancienne Caisse avant le 31 décembre 1921.

§ 31. Par suite des dispositions ci-dessus, les contrats de réciprocité conclus les 30 octobre 1908 et 1er septembre 1917 entre les Caisses minières alsaciennes-lorraines et allemandes sont résiliés à la date du 1er janvier 1919.

VI. — Clauses relatives au contentieux.

§ 32. Les deux Etats reconnaissent comme valables les décisions définitives prises jusqu'au 10 janvier 1920 par des Institutions ou juridictions d'assurance sociale de l'un ou de l'autre Etat, à moins qu'elles ne soient contraires, quant au fond, aux présentes dispositions.

Les intéressés qui contesteraient la conformité de ces décisions avec les dispositions susvisées ont un délai, jusqu'au 31 décembre 1921, pour demander la reprise de la procédure antérieure à la décision. Ces demandes seront jugées par la juridiction dont la décision est attaquée. Les prescriptions du § 35 et de l'alinéa 3 du § 36 ci-après s'appliqueront à la procédure ultérieure.

En cas de désaccord en dernière instance entre les juridictions des deux Etats, portant sur la conformité de la décision avec les présentes dispositions, l'affaire sera soumise au Tribunal arbitral prévu à l'art. 304 du Traité de Paix.

§ 33. Ceux des droits réglés par les présentes dispositions sur lesquels l'Institution d'assurance n'a pas encore pris de décision à la date du 10 janvier 1920 seront déterminés par l'Institution d'assurance qui eut été légalement compétente, si le Traité de Paix n'avait pas apporté de modifications a la souveraineté territoriale des deux Etats.

§ 29. Frühere Versicherte eines Knappschaftsvereins, welche die satzungsmäßige Anerkennungsgebühr in der Zeit vom 1. Januar 1919 bis zum 31. Dezember 1921 nicht entrichtet haben, werden in die früher bei dieser Kasse erworbenen Rechte nach dem Stande am 1. Januar 1919 ohne Nachzahlung der Anerkennungsgebühr wieder eingesetzt.

§ 30. Pensionsempfänger oder Versicherte, deren erworbene Ansprüche oder Anwartschaften zum Ruhen gebracht oder erloschen sind, weil diese Personen infolge von Kriegsverhältnissen Deutschland oder Elsaß-Lothringen verlassen haben, werden in ihre früheren Rechte wieder eingesetzt, wenn sie diese bis zum 31. Dezember 1921 bei ihren früheren Knappschaftsvereinen geltend machen.

§ 31. Infolge der vorstehenden Bestimmungen werden die Freizügigkeitsverträge zwischen elsaß-lothringischen und deutschen Knappschaftsvereinen vom 30. Oktober 1908 und 1. September 1917 mit dem 1. Januar 1919 aufgehoben.

VI. Bestimmungen über das Streitverfahren

§ 32. Die beiden Staaten erkennen die bis zum 10. Januar 1920 rechtskräftig gewordenen Entscheidungen der Versicherungsträger oder Versicherungsbehörden des einen oder des andern Staates als rechtsgültig an, sofern sie nicht in materieller Hinsicht den vorliegenden Bestimmungen widersprechen.

Die Beteiligten können bis zum 31. Dezember 1921 eine am 10. Januar 1920 rechtskräftig gewesene Entscheidung mit der Begründung anfechten, daß die Entscheidung den vorliegenden Bestimmungen widerspricht, und die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen. Über den Antrag entscheidet die Stelle, gegen deren Entscheidung Widerspruch erhoben ist; für das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen der § 35, § 36 Abs. 3 entsprechend.

Sind in letzter Instanz die zuständigen Behörden der beiden Staaten über die Frage, ob die Entscheidung mit den hier getroffenen Bestimmungen übereinstimmt, nicht einig, so ist das im Artikel 304 des Friedensvertrags vorgesehene Schiedsgericht anzurufen.

§ 33. Die nach den hier getroffenen Bestimmungen geregelten Ansprüche, über welche der Versicherungsträger bis zum 10. Januar 1920 noch keine Entscheidung getroffen hatte, werden von dem Versicherungsträger entschieden, der nach dem Gesetze zuständig gewesen wäre, wenn nicht der Friedensvertrag Veränderungen in der Gebietshoheit der beiden Staaten herbeigeführt haben würde.

§ 34. Tout litige relevant de la compétence d'une juridiction d'assurance sociale est tranché par la juridiction actuelle de la circonscription dans laquelle l'assuré résidait au moment de l'introduction de la demande. En cas de transfert de sa résidence du territoire d'un des Etats intéressés sur le territoire de l'autre Etat, l'assuré a le droit de réclamer la transmission du litige aux juridictions de sa nouvelle résidence. Il doit être instruit de ce droit par la juridiction devant laquelle le litige est pendant. Celle-ci transmet alors les dossiers aux juridictions compétentes de l'autre Etat. Sur la demande de l'Institution d'assurance qui a émis la décision attaquée, l'Institution d'assurance qui, d'après les présentes dispositions, doit prendre la charge des prestations est tenue de représenter, à ses propres frais, auprès des juridictions de sa circonscription, la dite Institution.

§ 35. Les décisions des juridictions d'un Etat prévues dans le paragraphe précédent, qui condamnent une Institution d'assurance de l'autre Etat à l'allocation d'une prestation, ne sont obligatoires vis-à-vis de cette Institution, que lorsque la juridiction compétente de son propre pays les a déclarées valables. A cet effet, dès qu'une décision est passée en force de chose jugée, la juridiction qui l'a prise doit requérir, en transmettant les dossiers du litige, la déclaration susvisée, auprès de l'Office Impérial à Berlin, s'il s'agit d'une décision d'une juridiction française et, s'il s'agit d'une décision d'une juridiction allemande, auprès de l'Office général des assurances sociales à Strasbourg. La déclaration de validité ne peut être refusée que si, dans la procédure ayant précédé le jugement, l'audition à laquelle avait droit une des parties intéressées lui a été refusée ou s'il s'agit de droits auxquels ne s'applique pas le dessaisissement. Dans ce cas, la juridiction appelée à donner la déclaration doit, avant d'opposer un refus, prendre l'avis de la juridiction suprême de l'autre Etat. Les expéditions de toute décision déclarée valable doivent reproduire la déclaration de validité à la suite du texte de la décision.

§ 36. Les demandes en réintégration dans les droits existant antérieurement à l'expiration des délais légaux, doivent être introduites auprès de la juridiction qui, au moment de la demande, avait compétence, d'après les présentes dispositions, pour prendre la décision sur le fond.

§ 34. Jeder Streit, der zur Zuständigkeit einer Versicherungsbehörde gehört, wird von der Behörde entschieden, die für den Bezirk, in welchem der Versicherte im Zeitpunkt der Antragstellung seinen Wohnsitz hatte, zuständig ist. Im Falle der Verlegung seines Wohnsitzes von dem Gebiete des einen der beteiligten Staaten in das Gebiet des andern Staates hat der Versicherte das Recht, die Übergabe der Streitsache an die Behörde seines neuen Wohnorts zu verlangen. Er muß auf dieses Recht von der Behörde hingewiesen werden, bei welcher der Streit anhängig ist. Diese übergibt dann die Akten den zuständigen Behörden des andern Staates. Auf den Antrag des Versicherungsträgers, der die angefochtene Entscheidung erlassen hat, muß der Versicherungsträger, der nach den hier getroffenen Bestimmungen die Entschädigungspflicht übernehmen soll, auf seine Kosten den erwähnten Versicherungsträger vor den Behörden seines Bezirkes vertreten.

§ 35. Die im § 34 genannten Entscheidungen der Behörden des einen Staates, die einen Versicherungsträger des andern Staates zur Gewährung einer Leistung verurteilen, sind gegenüber diesem Versicherungsträger erst dann verbindlich, wenn die zuständige Behörde seines eigenen Landes sie als vollstreckbar erklärt hat. Zu diesem Zwecke hat, sobald eine Entscheidung die Rechtskraft erlangt hat, die Behörde, von der die Entscheidung ergangen ist, unter Übersendung der Streitakten die obengenannte Erklärung zu beantragen, und zwar, wenn es sich um eine Entscheidung einer französischen Behörde handelt, bei dem Reichsversicherungsamt in Berlin, wenn es sich um eine Entscheidung einer deutschen Behörde handelt, bei dem Office Général des Assurances Sociales in Straßburg. Die Erklärung der Vollstreckbarkeit darf nur abgelehnt werden, wenn in dem Verfahren, das der Entscheidung vorausgegangen ist, einem der Beteiligten das rechtliche Gehör versagt wurde, oder wenn es sich um Rechte handelt, auf die sich die Auseinandersetzung nicht bezieht. In diesem Falle soll die Behörde, die um Abgabe der Erklärung ersucht ist, die Ansicht der höchsten Behörde des andern Landes einholen, bevor sie die Ablehnung ausspricht. Die Ausfertigungen jeder für vollstreckbar erklärten Entscheidung müssen die Vollstreckbarkeitserklärung im Anschluß an den Text der Entscheidung wiedergeben.

§ 36. Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versäumung gesetzlicher Fristen sind bei der Behörde einzulegen, die im Zeitpunkt der Antragstellung nach den hier getroffenen Bestimmungen zur Entscheidung in der Sache selbst zuständig war.

Les demandes en reprise de la procédure sont jugées dans chaque Etat par la juridiction dont la décision est attaquée.

Les recours contre les décisions visées aux deux alinéas précédents seront jugés par la juridiction dans la circonscription de laquelle l'assuré résidera au moment de l'introduction du recours.

§ 37. Les litiges du contentieux administratif encore en suspens sont tranchés, soit par la juridiction devant laquelle ils étaient pendants, s'ils sont nés antérieurement au 10 janvier 1920, soit par la juridiction de l'Etat de la résidence de l'auteur de la requête, s'ils sont nés postérieurement.

§ 38. Dans le cas où une juridiction d'un Etat a été saisie d'une affaire en suspens auprès d'une juridiction de l'autre Etat, les frais judiciaires seront supportés par l'Etat de la juridiction dessaisie, s'ils sont nés antérieurement au dessaisissement, et par l'Etat de la juridiction saisie, s'ils sont nés postérieurement. Les taxes forfaitaires et amendes sont recouvrées par l'Etat dont la juridiction d'assurance a rendu la décision.

§ 39. Toutes affaires de l'assurance en faveur des employés privés concernant des assurés résidant en France et qui n'ont pas été tranchées définitivement au 10 janvier 1920 seront transmises au Service de l'assurance en faveur des employés privés à Strasbourg.

§ 40. Les conflits relatifs à la détermination des droits concernant l'assurance par les deux Caisses minières seront soumis, par analogie avec les dispositions adoptées en matière d'assurance sociale, aux juridictions compétentes pour les Caisses minières.

§ 41. Les demandes en remboursement prévues ci-dessus, en matière d'assurance-maladie, seront jugées par les juridictions de l'Etat de la résidence du défendeur.

VII. — Clauses finales de l'Article Ier.

§ 42. Le transfert des dossiers de rentes, cartes-quittances et toutes pièces concernant le passage des rentiers prévu aux paragraphes 2 et 3 s'effectuera par l'entremise de l'Institut d'assurance de Bade.

Les deux Etats intéressés se transféreront, en outre, en cas de besoin, les cartes-quittances des assurés.

Die Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens werden in jedem Staate von der Behörde entschieden, deren Urteil angefochten ist.

Die Rechtsmittel gegen die nach Abs. 1 und 2 ergangenen Entscheidungen werden von den Behörden entschieden, in deren Bezirk der Versicherte im Zeitpunkt der Antragstellung seinen Wohnsitz hatte.

§ 37. Noch anhängige Streitigkeiten im Beschlußverfahren werden, wenn sie vor dem 10. Januar 1920 entstanden sind, vor der Behörde entschieden, bei der sie anhängig waren, wenn sie später entstanden sind, bei der Behörde des Staates, in welchem der Antragsteller seinen Wohnsitz hat.

§ 38. Falls eine Behörde eines Staates mit einer Sache befaßt worden ist, die bereits bei einer Behörde des andern Staates anhängig war, so werden die vor der Abgabe entstandenen Gerichtskosten von dem Staate getragen, dessen Behörde die Sache abgegeben hat; die später entstandenen Gerichtskosten trägt der Staat, auf dessen Behörde die Sache übergegangen ist. Pauschbeträge und Geldstrafen werden von dem Staate vereinnahmt, dessen Versicherungsbehörde die Entscheidung getroffen hat.

§ 39. Alle Angelegenheiten der Angestelltenversicherung, die in Frankreich wohnende Versicherte berühren, soweit sie am 10. Januar 1920 noch nicht endgültig entschieden waren, werden der Behörde für die Angestelltenversicherung in Straßburg übergeben.

§ 40. Streitigkeiten, die sich bei Festsetzung der Ansprüche aus der knappschaftlichen Versicherung ergeben, werden in entsprechender Anwendung der Bestimmungen, die für die übrigen Versicherungszweige gelten, den für die Knappschaftskassen zuständigen Behörden überwiesen.

§ 41. Streitigkeiten, über Erstattungsansprüche, die in dem Abschnitt über Krankenversicherung vorgesehen sind, werden von den Behörden des Staates entschieden, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz hat.

VII. Schlußbestimmungen des Artikels I

§ 42. Rentenakten, Quittungskarten und sonstige Schriftstücke, die sich auf die in den §§ 1, 2, 3 vorgesehene Übernahme von Renten beziehen, werden durch Vermittlung der Landesversicherungsanstalt Baden gegenseitig ausgetauscht.

Im übrigen werden die beiden Staaten die Quittungskarten der Versicherten nach Bedarf austauschen.

§ 43. L'Etat allemand devra faire remettre à l'Etat français, dans le plus bref délai, par les Offices et les Institutions d'assurance allemands, les dossiers des affaires contentieuses de leur compétence, les dossiers de rentes et autres documents concernant les rentiers et les exploitations relevant des Corporations d'assurance-accidents d'Alsace et de Lorraine, les dossiers et archives qui se réfèrent à l'organisation, au contrôle et au fonctionnement administratif des Institutions d'assurance sociale d'Alsace et Lorraine, ainsi que les dossiers des affaires liquidées nécessaires à l'instruction des affaires en suspens.

L'Etat français devra faire remettre à l'Etat allemand, par les Offices et les Institutions d'Alsace et de Lorraine, les dossiers des affaires contentieuses relevant des juridictions allemandes.

§ 44. Sauf les cas visés spécialement dans les présentes dispositions, les Institutions d'assurance, Communes et Unions d'assistance publique de l'un des Etats intéressés ne peuvent faire valoir leurs droits au remboursement des prestations en vertu des dispositions du Code du 19 juillet 1911 et de la loi du 20 décembre 1911, vis-à-vis des mêmes Institutions de l'autre Etat.

§ 45. Les deux Etats devront donner à leurs autorités et Institutions d'assurance les instructions nécessaires en vue de se prêter, en matière d'assurance sociale, une mutuelle assistance destinée à faciliter l'application des présentes dispositions. Ils veilleront à ce que la rédaction des requêtes dans la langue officielle de l'autre Etat ne puisse servir à motiver le rejet de celles-ci.

Les frais résultant de l'assistance sont acquittés sur la base des tarifs en vigueur dans le pays qui prête l'assistance.

Article II.

§ 1. L'Etat allemand prend à sa charge au 1er juillet 1921 les sommes dues en principal au 11 novembre 1918 (environ 23 millions de marks) par les Institutions d'assurance sociale d'Alsace et de Lorraine (y compris la Caisse de pension des chemins de fer) à la Caisse de prêts de l'Empire allemand, ainsi qu'à des Banques allemandes (y compris leurs succursales d'Alsace et de Lorraine), pour avances consenties à l'effet de souscrire aux emprunts de guerre allemands.

§ 43. Das Deutsche Reich hat dem Französischen Staate in kürzester Frist durch die deutschen Versicherungsträger und Versicherungsbehörden die Akten über Streitfälle, für die nunmehr französische Versicherungsträger und Versicherungsbehörden zuständig sind, ferner Rentenakten sowie andere für Rentenempfänger und Betriebe angelegte Akten, soweit sie sich auf elsaß-lothringische Berufsgenossenschaften beziehen, zu übermitteln, außerdem die Akten und [illegible]hive übergeben zu lassen, die sich auf die Einrichtung, die Überwachung und die Verwaltung der Versicherungsträger von Elsaß-Lothringen beziehen, desgleichen die Akten über bereits entschiedene Streitsachen, die für die Bearbeitung der anhängigen Streitsachen notwendig sind.

Der Französische Staat hat dem Deutschen Reiche durch die Versicherungsträger und die Versicherungsbehörden in Elsaß-Lothringen die Akten der Streitsachen überweisen zu lassen, für die deutsche Behörden zuständig sind.

§ 44. Vorbehaltlich der besonderen Fälle, die in den hier getroffenen Bestimmungen vorgesehen sind, können die Versicherungsträger, Gemeinden und Armenverbände des einen der beteiligten Staaten gegenüber den nämlichen Stellen des andern Staates Ansprüche auf Erstattung von Leistungen nach Maßgabe der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Versicherungsgesetzes für Angestellte nicht geltend machen.

§ 45. Die beiden Staaten haben ihren Behörden und Versicherungsträgern die nötigen Weisungen zum Zwecke gegenseitiger Rechtshilfe in Streitsachen zu geben, um die Anwendung der hier getroffenen Bestimmungen zu erleichtern. Sie haben darüber zu wachen, daß die Abfassung der Eingaben in der amtlichen Sprache des andern Staates keinen Grund für die Zurückweisung dieser Eingaben bildet.

Die Kosten der Rechtshilfe werden nach Maßgabe der Gebührenordnung erstattet, die in dem Staate gilt, der die Rechtshilfe gewährt hat.

Artikel II

§ 1. Das Deutsche Reich übernimmt zum 1. Juli 1921 die am 11. November 1918 bestehenden Schuldverpflichtungen (rund dreiundzwanzig Millionen Mark) der elsaß-lothringischen Versicherungsträger (einschließlich der Arbeiterpensionskasse der Eisenbahnen), welche diese Träger gegenüber der Reichsdarlehnskasse sowie deutschen Banken und ihren Nebenstellen in Elsaß-Lothringen aus Darlehen hatten, die zum Zwecke der Zeichnung auf Kriegsanleihe aufgenommen waren.

En conséquence, les sommes versées à la Caisse de prêts d'Empire, aux banques allemandes ou à leurs séquestres en Alsace et Lorraine, depuis le 11 novembre 1918, pour amortissement du principal de ces avances, feront l'objet, de la part des établissements et séquestres sus-visés, d'une restitution aux Institutions intéressées, au taux de change auquel les versements avaient eu lieu et avec les intérêts courus depuis la date des versements jusqu'à celle de la restitution, et calculés au même taux d'intérêt que celui des avances.

§ 2. En compensation de la charge assumée par l'Etat allemand, ce dernier, à la date du 1er juillet 1921, soit annulera sur le livre de la Dette publique allemande, soit fera reprise des titres non libérés, pour un montant d'emprunts de guerre correspondant aux sommes visées au § 1 ci-dessus et évalués au prix d'émission ou d'achat, suivant que ces emprunts de guerre auront été souscrits à l'émission ou achetés en Bourse avant le 11 novembre 1918. Dans le cas où le prix d'achat ne pourrait être déterminé, l'évaluation se fera au prix d'émission.

Les extraits d'inscription ou les titres concernant les emprunts annulés qui sont détenus par les Institutions d'assurance sociale d'Alsace et de Lorraine seront remis au Gouvernement allemand.

§ 3. Les intérêts échus avant le 1er juillet 1921 sur les emprunts annulés, conformément au paragraphe précédent, resteront la propriété des Institutions d'assurance sociale d'Alsace et de Lorraine qui, par contre, conserveront la charge des intérêts échus avant la même date sur les dettes visées au § 1 ci-dessus.

Article III.

En conséquence du dessaisissement général, l'Etat allemand transférera à l'Etat français, pour l'exécution de larticle 77 du Traité de Versailles, une somme forfaitaire de *soixante-cinq millions de francs français* (65,000,000 fr.) valeur au 31 décembre 1920. Cette somme comprend:

a) Les capitaux constitutifs des rentes d'assurance-invalidité (subsides d'Etat) acquises ou en cours d'acquisition au 1er janvier 1919; le remboursement des allocations supplémentaires visées au § 1 de l'art. I et des prestations payées en

Die an die Reichsdarlehnskasse, an deutsche Banken und ihre Zwangsverwalter in Elsaß-Lothringen seit dem 11. November 1918 bezahlten Beträge zur Tilgung der aufgenommenen Schulden sind den beteiligten Versicherungsträgern von den obengenannten Banken und Zwangsverwaltern zu erstatten, und zwar zu dem Umrechnungskurse bei der Einzahlung und mit den seit diesem Tage bis zum Tage der Rückzahlung anzurechnenden Zinsen, diese nach demselben Satze berechnet, zu welchem das Darlehen zu verzinsen war.

§ 2. Das Deutsche Reich wird für den im § 1 dieses Artikels genannten Betrag zum 1. Juli 1921 eine gleich hohe Summe von Kriegsanleihen entweder im Reichsschuldbuch löschen lassen oder in nichtausgelosten Stücken zurücknehmen. Dabei ist der Zeichnungs- oder Ankaufspreis der Kriegsanleihen maßgebend, je nachdem sie durch Zeichnung bei der Ausgabe oder durch Ankauf an der Börse vor dem 11. November 1918 erworben sind. Wo der Ankaufspreis nicht feststellbar ist, gilt der Ausgabekurs.

Die im Besitze der Versicherungsträger befindlichen Zeichnungsausweise oder Stücke der abgelösten Anleihen werden dem Deutschen Reiche zurückgegeben.

§ 3. Die vor dem 1. Juli 1921 fällig gewordenen Zinsen der nach § 2 dieses Artikels abgelösten Anleihen verbleiben den elsaß-lothringischen Versicherungsträgern. Diesen liegt dagegen bis zu dem genannten Tage die Verzinsung der im § 1 dieses Artikels genannten Darlehen ob.

Artikel III

Aus Anlaß der allgemeinen Auseinandersetzung übergibt das Deutsche Reich dem Französischen Staate in Ausführung des Artikels 77 des Friedensvertrags eine auf den 31. Dezember 1920 bewertete Abfindungssumme in Höhe von fünfundsechzig Millionen Franken französischer Währung. In dieser Summe sind enthalten:

a) das Deckungskapital für die Reichszuschüsse der laufenden Renten und der am 11. November 1918 erworbenen Anwartschaften auf Renten aus der Invalidenversicherung sowie die Erstattungen für die im Artikel 1 § 1 genannten Zulagen und für

Haute-Alsace pour le compte de l'Etat allemand avant l'armistice.

b) Le solde des règlements de compte qui seraient à effectuer, en ce qui concerne l'assurance-accident en vertu des §§ 8, 9, 10, alinéas 1 et 15 de l'art. I.

c) Les réserves dues par l'établissement d'assurance des employés privés de Berlin, comme part du patrimoine de cet établissement revenant à l'Alsace-Lorraine (Service de l'assurance des employés privés).

d) Le solde des règlements de compte qui seraient à effectuer, en ce qui concerne les Caisses minières, en vertu des §§ 24, 25, alinéas 1, 27 et 30 de l'art. I.

e) La valeur au prix d'achat ou démission des emprunts de guerre possédés au 11 novembre 1918 par les Institutions d'assurance sociale d'Alsace et de Lorraine, à l'exception de ceux qui sont visés à l'art. II.

L'Etat allemand se libérera par le versement à la Société générale alsacienne de Banque, pour le compte de l'Etat français, d'une première annuité de *dix millions de francs français* (fr. 10,000,000), à la date du 1er juillet 1921, et de neuf annuités de *sept millions neuf cent soixante six mille francs français* (fr. 7,966,000) payables au 1er juillet de 1922 à 1930 inclus. Toutefois, l'Etat allemand aura la faculté d'amortir dans un plus court délai la dette visée à l'alinéa 1 ci-dessus, les annuités étant calculées au taux d'intérêt de 5%.

Article IV.

En raison du paiement de la somme forfaitaire visée à l'alinéa 1 de l'art. III, l'Etat allemand sera mis en possession par l'Etat français d'un montant de *vingt sept millions de marks* (Mks. 27,000,000) d'emprunts de guerre allemands, qui étaient la propriété, au 11 novembre 1918, des Institutions d'assurance sociale d'Alsace et de Lorraine visées aux art. I et II ci-dessus.

Ces emprunts de guerre seront évalués au prix d'émission ou d'achat, suivant qu'ils auront été souscrits à l'émission ou achetés en Bourse. Dans le cas où le prix d'achat ne pourrait être déterminé, l'évaluation se fera au prix d'émission.

Les numéros des extraits d'inscription et des titres concernant ces emprunts de guerre seront

die im Oberelsaß vor dem Waffenstillstande für Rechnung des Reichs geleisteten Zahlungen;

b) die Schlußsumme, die sich aus der Abrechnung für die Träger der Unfallversicherung nach Maßgabe der Bestimmungen im Artikel I §§ 8, 9, § 10 Abs. 1 und § 15 ergibt;

c) der von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin an den Träger der Angestelltenversicherung in Elsaß-Lothringen zu übergebende Vermögensanteil;

d) die Schlußsumme, die sich aus der Abrechnung für die Knappschaftsvereine nach Maßgabe der Bestimmungen im Artikel I § 24, § 25 Abs. 1, §§ 27, 30 ergibt;

e) der Ankaufs- oder Zeichnungspreis für die im Besitz elsaß-lothringischer Versicherungsträger am 11. November 1918 befindlichen Kriegsanleihen mit Ausnahme der im Artikel II genannten.

Das Deutsche Reich zahlt von dieser Summe eine erste Rate am 1. Juli 1921 von zehn Millionen Franken französischer Währung an die Allgemeine elsässische Bankgesellschaft für Rechnung des französischen Staates und weitere neun Raten, jeweils am 1. Juli der Jahre 1922 bis 1930 in Höhe von sieben Millionen neunhundertsechsundsechzigtausend Franken französischer Währung. Jedoch ist das Deutsche Reich berechtigt, die im Abs. 1 dieses Artikels genannte Summe in kürzester Frist abzutragen, wobei eine Verzinsung mit fünf vom Hundert zugrunde zu legen ist.

Artikel IV

In Rücksicht auf die im Artikel III Abs. 1 genannte Zahlung werden dem Deutschen Reiche durch den französischen Staat siebenundzwanzig Millionen Mark Kriegsanleihen, die sich am 11. November 1918 im Besitze der in den Artikeln I und II genannten elsaß-lothringischen Versicherungsträger befunden haben, zurückgegeben.

Diese Kriegsanleihen werden zum Zeichnungs- oder Ankaufspreise bewertet, je nachdem sie durch Zeichnung oder Ankauf an der Börse erworben sind. Wo der Ankaufspreis nicht feststellbar ist, gilt der Ausgabekurs.

Dem Deutschen Reiche wird ein Verzeichnis der Nummern der Zeichnungsausweise und Wertpapiere

remis au Gouvernement allemand dans le plus bref délai après la mise en vigueur de ces dispositions.

Ces extraits d'inscription et titres porteront intérêt au profit de l'Etat allemand, à partir du 1er janvier 1921, et ils seront remis par le Gouvernement français au Gouvernement allemand dès paiement de la quatrième annuité prévue à l'art. III, alinéa 2, ou d'une somme correspondant en valeur actuelle, à ces quatre annuités.

Article V.

Les règlements de compte concernant le paiement de prestations, cotisations, ou autres dettes d'assurance sociale, dues jusqu'au 10 janvier 1920, et spécialement les cotisations dues par le fisc militaire allemand à la Caisse de malades de Strasbourg, seront effectués, de part et d'autre, au taux de change coté à la Bourse de Genève, le 11 novembre 1918.

Article VI.

Les Caisses libres agréées allemandes de l'assurance-maladie verseront à l'Etat français, pour le compte de leurs assurés en Alsace et Lorraine, au 11 novembre 1918, une part du montant de leur fonds de réserve existant au 31 décembre 1918; cette part sera calculée proportionnellement au nombre de ces assurés par rapport au nombre total des assurés à la même date.

Article VII.

Les pensions des employés et des survivants d'employés des Institutions allemandes ayant leur siège ou une section en Alsace et Lorraine au moment de l'armistice sont à la charge de ces Institutions, lorsqu'elles étaient acquises à la date du 11 novembre 1918.

Article VIII.

Les dispositions des articles I à VII ci-dessus ne s'opposent pas aux revendications que les Institutions d'assurance sociale visées par l'art. 77 du Traité de Paix sont en droit de présenter à la Commission des Réparations et Réclamations de guerre, en ce qui concerne les dettes et les charges exceptionnelles qui leur ont été imposées par la guerre et qui ont compromis leur fonctionnement normal. Toutefois les dispositions ci-dessus satisfont aux réclamations des deux Instituts d'assurance invalidité-vieillesse d'Alsace et de Lorraine, en ce qui concerne les rentes et prestations d'assurance occasionnées par la guerre.

dieser Kriegsanleihen in kürzester Frist nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen übergeben werden.

Die auf die Zeichnungsausweise und Wertpapiere fälligen Zinsen werden dem Deutschen Reiche vom 1. Januar 1921 ab gutgeschrieben. Zeichnungsausweise und Wertpapiere selbst werden dem Deutschen Reiche durch den Französischen Staat nach Zahlung der vierten Rate, wie sie im Artikel III Abs. 2 vorgesehen ist, oder eines dem Werte von vier Raten entsprechenden Betrags zurückgegeben.

Artikel V

Der Ausgleich für verauslagte Leistungen, Beiträge oder andere Schulden der Versicherungsträger, die am 10. Januar 1920 fällig gewesen waren, insbesondere für die geschuldeten Beiträge des Militärfiskus an die Ortskrankenkasse in Straßburg, wird nach dem Kurse an der Genfer Börse am 11. November 1918 bewirkt.

Artikel VI

Ersatzkassen der reichsgesetzlichen Krankenversicherung haben für ihre am 11. November 1918 in Elsaß-Lothringen wohnenden Mitglieder dem Französischen Staate einen Anteil an ihren am 31. Dezember 1918 vorhanden gewesenen Rücklagen zu übergeben. Dieser Anteil wird nach dem Verhältnis der in Betracht kommenden Mitgliederzahl zur Gesamtzahl der Mitglieder der Kasse an dem genannten Tage berechnet.

Artikel VII

Am 11. November 1918 laufende Pensionsbezüge an Angestellte oder Hinterbliebene von Angestellten solcher Versicherungsträger, welche am Tage des Waffenstillstandes ihren Sitz oder eine Sektion in Elsaß-Lothringen hatten, werden von diesen weiter gezahlt.

Artikel VIII

Die in den Artikeln I bis VII getroffenen Bestimmungen berühren die Ersatzansprüche nicht, welche die im Artikel 77 des Friedensvertrags genannten Versicherungsträger bei der Wiedergutmachungskommission anmelden können, soweit es sich um Schulden und außergewöhnliche Belastungen handelt, die ihnen durch den Krieg erwachsen sind und ihr ordnungsmäßiges Weiterarbeiten beeinträchtigt haben. Durch die hier getroffenen Bestimmungen ist jedoch den Ansprüchen der beiden elsaß-lothringischen Träger der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung insoweit Genüge geleistet, als es sich um Renten und Versicherungsleistungen handelt, die durch den Krieg verursacht sind.

(Nr. 8338) Verordnung über die Durchführung der Steuerverfahren während der Übergangszeit. Vom 11. Oktober 1921.

Auf Grund des § 444 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1993) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1

Die Verordnung zur Einführung der Reichsabgabenordnung vom 18. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 2101) wird wie folgt geändert:

1. Im § 12 wird folgender Abs. 3 hinzugefügt:

   „Für Steuersachen, die nach Inkrafttreten der Abgabenordnung anhängig geworden sind, gelten die §§ 27a bis 27c."
2. Im § 19 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „oder fernere" gestrichen.
3. Im § 20 werden folgende Abs. 2, 3 hinzugefügt:

   „Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für das Rechtsmittel der Berufung."

   „Die Bestimmungen der Abs. 1, 2 finden nur solange und soweit Anwendung, als die im Abs. 1 bezeichneten Stellen noch bestehen."
4. Im § 22 Abs. 1 zu a erhält der Satz 2 folgende Fassung:

   „Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Inkrafttreten der Abgabenordnung; ist die Zustellung oder, sofern keine Zustellung vorgesehen ist, die Bekanntgabe der Entscheidung erst später erfolgt, so ist dieser spätere Zeitpunkt für den Beginn der Frist maßgebend;".
5. Im § 26 wird folgender Abs. 2 hinzugefügt:

   „Soweit die hiernach zur Entscheidung berufenen Rechtsmittelbehörden nicht mehr bestehen, tritt an ihre Stelle das Landesfinanzamt; die Entscheidung des Landesfinanzamts gilt als Entscheidung über Berufung oder Anfechtung im Sinne der Abgabenordnung. Hat ein Landesfinanzamt an Stelle der nicht mehr bestehenden Rechtsmittelbehörde (Satz 1) bereits entschieden, so gilt der Mangel seiner sachlichen Zuständigkeit als geheilt; die Ermittlungen des Landesfinanzamts können in dem weiteren Verfahren wie die Ermittlungen einer zuständigen Stelle verwertet werden. Die Rechtsmittelsachen sind nach der Errichtung der Finanzgerichte an diese abzugeben, soweit nach der Abgabenordnung das Berufungsverfahren gegeben sein würde."
6. Hinter § 27 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

„Steuersachen, die nach Inkrafttreten der Abgabenordnung anhängig geworden sind.

§ 27a

In Reichssteuersachen, die nach Inkrafttreten der Abgabenordnung anhängig geworden sind, findet § 14 entsprechende Anwendung.

§ 27b

Solange und soweit die Finanzgerichte noch nicht errichtet sind, entscheiden an ihrer Stelle bei Rechtsmittelverfahren in solchen Reichssteuersachen, die nach Inkrafttreten der Abgabenordnung anhängig geworden sind, unbeschadet der Bestimmungen im Abs. 2, die Landesfinanzämter.

Für die im Abs. 1 bezeichneten Rechtsmittelverfahren sind richterliche Behörden (Verwaltungsgerichte), Kommissionen oder Kollegien zuständig, soweit sie zur Entscheidung in entsprechenden Rechtsmittelverfahren für dieselben oder für gleichartige Steuersachen nach dem früheren Rechte berufen waren. Diese Bestimmung findet nur solange und soweit Anwendung, als die bezeichneten Stellen noch bestehen. Als gleichartige Steuersachen im Sinne des Satzes 1 gelten insbesondere: für das Gebiet der Reichseinkommensteuer und der Körperschaftssteuer die Landeseinkommensteuersachen, für das Gebiet der Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachse, der außerordentlichen Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919 und des Reichsnotopfers die außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918.

Die Präsidenten der Landesfinanzämter werden ermächtigt, für ihren Bezirk mit Wirkung vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab anzuordnen, daß die Bestimmungen des Abs. 2 keine Anwendung finden, wenn die Heranziehung der darin bezeichneten Stellen auf nicht zu überwindende Schwierigkeiten stößt. Die Verordnungen der Präsidenten der Landesfinanzämter sind im Zentralblatt für das Deutsche Reich zu veröffentlichen.

Die Rechtsmittelsachen sind nach Errichtung der Finanzgerichte an diese abzugeben.

§ 27c

Die im § 27a, § 27b Abs. 1, 2 bezeichneten Stellen haben nach den Vorschriften der Abgabenordnung zu verfahren. Dies gilt nicht für die im § 27b Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Stellen, soweit das Verfahren bei ihnen vor dem 1. August 1920 anhängig geworden ist; ein Rechtsmittel ist jedoch als rechtzeitig eingelegt anzusehen, wenn die entsprechende Frist der Abgabenordnung gewahrt ist."

Artikel II

§ 1

Hat bis zum 30. November 1921 an Stelle der nach dieser Verordnung zuständigen richterlichen Behörden (Verwaltungsgerichte), Kommissionen oder Kollegien das Landesfinanzamt bereits in der Sache entschieden, so gilt der Mangel seiner sachlichen Zuständigkeit für die Vergangenheit als geheilt; die Ermittlungen des Landesfinanzamts können in dem weiteren Verfahren wie die Ermittlungen einer zuständigen Stelle verwertet werden. Die Bestimmungen des Satz 1 finden entsprechende Anwendung, wenn das Landesfinanzamt an Stelle nicht mehr bestehender richterlicher Behörden (Verwaltungsgerichte), Kommissionen oder Kollegien bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entschieden hat.

Vorläufige Bescheide, die von den im § 27b Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Behörden bis zum 30. November 1921 nicht nach § 251 der Abgabenordnung, sondern nach den für diese Stellen geltenden landesrechtlichen Vorschriften erlassen sind, stehen vorläufigen Bescheiden im Sinne des § 251 der Abgabenordnung gleich.

§ 2

Die Verordnung über die Durchführung der Steuerverfahren bis zur Bildung von Ausschüssen und Finanzgerichten nach der Reichsabgabenordnung vom 12. August 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1621) wird aufgehoben.

Die Verordnungen über die Zuständigkeit für Beschwerden im Arrestverfahren bis zur Errichtung der Finanzgerichte vom 22. Februar 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 205) erhält folgenden Abs. 2:

„Die Beschwerdesachen sind nach Errichtung der Finanzgerichte an diese abzugeben."

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Verkündung im Reichs-Gesetzblatt folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 11. Oktober 1921.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Zapf

(Nr. 8339) **Verordnung über die Durchführung der Steuerverfahren während der Übergangszeit im Bezirke des Landesfinanzamts Unterelbe. Vom 11. Oktober 1921.**

Solange im Bezirke des Landesfinanzamts Unterelbe das Finanzgericht noch nicht errichtet ist, entscheidet an seiner Stelle in Reichssteuersachen die auf Grund der Verordnung zur Einführung der Reichsabgabenordnung im Bezirke des Landesfinanzamts Unterelbe vom 1. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 303) eingerichtete Spruchbehörde. Hat die Spruchbehörde bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entschieden, so gilt der Mangel ihrer sachlichen Zuständigkeit als geheilt; die Ermittlungen der Spruchbehörde können in dem weiteren Verfahren wie die Ermittlungen einer zuständigen Stelle verwertet werden.

Die Zuständigkeit des Landesfinanzamts auf Grund der Verordnung über die Zuständigkeit für Beschwerden im Arrestverfahren bis zur Errichtung der Finanzgerichte vom 22. Februar 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 205) wird durch die Bestimmungen des Abs. 1 nicht berührt.

Die Rechtsmittelsachen sind nach Errichtung des Finanzgerichts an dieses abzugeben.

Berlin, den 11. Oktober 1921.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zapf

(Nr. 8340) **Verordnung über das Verbot von Kunstsahne. Vom 14. Oktober 1921.**

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) / 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) und des § 41 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755) wird verordnet:

§ 1

Es ist verboten, sahneähnliche Erzeugnisse, die aus Magermilch oder aus fettarmer Sahne oder aus eingedickter oder eingetrockneter Voll- oder Magermilch unter Zusatz von Butter oder Butterfett gewonnen werden, herzustellen, zu verkaufen, feilzuhalten oder sonst in den Verkehr zu bringen.

§ 2

Zuwiderhandlungen gemäß § 1 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1921 in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1921.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Dr. Hermes

(Nr. 8341) **Bekanntmachung über die Berechnung der Abfindung an Empfänger einer Zusatzrente aus der Invalidenversicherung. Vom 12. Oktober 1921.**

Auf Grund des Artikels IID des Gesetzes über die anderweite Festsetzung der Leistungen und der Beiträge in der Invalidenversicherung vom 23. Juli 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 984) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Für die Berechnung des Kapitalwerts der Zusatzrente wird das am letzten Geburtstag vor dem 1. Oktober 1921 erreichte Lebensalter des Empfängers zugrunde gelegt.

§ 2

Als Abfindung ist das aus der nachstehenden Aufstellung ersichtliche Vielfache des Jahresbetrags der Rente zu gewähren:

bei	einem	Alter			bis	unter	30	Jahren	das	3 1/2	fache	
»	»	»	von	30	»	»	35	»	»	4 1/2	»	
»	»	»	»	35	»	»	40	»	»	5 1/2	»	
»	»	»	»	40	»	»	45	»	»	6 1/2	»	
»	»	»	»	45	»	»	50	»	»	7 1/2	»	
»	»	»	»	50	»	»	65	»	»	8	»	
»	»	»	»	65	»	»	70	»	»	7 1/2	»	
»	»	»	»	70	»	»	75	»	»	6	»	
»	»	»	»	75	und	mehr		»	»	5	»	.

§ 3

Nach dem 1. Oktober 1921 gezahlte Beträge sind von der Abfindung abzuziehen.

§ 4

Diese Vorschriften treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 ab in Kraft.

Berlin, den 12. Oktober 1921.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Druckfehlerberichtigung

In den Ausführungsbestimmungen zum Pensionsergänzungsgesetze (Reichs-Gesetzbl. 1921 S. 865 ff.) muß es heißen:

1. auf S. 865 in der Inhaltsangabe statt „vom **31.** Dezember 1920" „vom **21.** Dezember 1920";
2. auf S. 889 in Ziffer 14 statt „ist das B. D. A. nicht **den** festzusetzen" „ist das B. D. A. nicht **neu** festzusetzen";
3. auf S. 899 ist in Ziffer 52 in der dritten Zeile hinter „der Versorgungsberechtigte" ein Komma zu setzen.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 28. Oktober 1921	Nr. 102

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des deutsch-britischen Abkommens über die Durchführung des Abschnitts IV von Teil X des Friedensvertrags. S. 1309. — Verordnung über die Durchführung des Gesetzes, betreffend das deutsch-britische Abkommen über die Durchführung des Abschnitts IV von Teil X des Friedensvertrags, vom 25. Juni 1921. S. 1309. — Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Wirtschaftsstellen für Kaffee und Tee. S. 1312. — Verordnung, betreffend Abänderung der Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft vom 18. Juli 1919. S. 1312. — Druckfehlerberichtigung. S. 1316.

(Nr. 8342) Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des deutsch-britischen Abkommens über die Durchführung des Abschnitts IV von Teil X des Friedensvertrags. Vom 15. Oktober 1921.

Das am 31. Dezember 1920 in London unterzeichnete deutsch-britische Abkommen über die Durchführung des Abschnitts IV von Teil X des Friedensvertrags (Reichs-Gesetzbl. 1921 S. 779 ff.) ist ratifiziert worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 6. Oktober 1921 in London stattgefunden. Die Ratifikation ist mit der Maßgabe erfolgt, daß ungeachtet des Protokolls vom 31. Dezember 1920 das Abkommen von jenem Tage ebenso zwischen Deutschland und Neuseeland wie zwischen Deutschland und dem Vereinigten Königreiche Geltung haben soll, so daß die Bestimmungen mit bezug auf britische Staatsangehörige mit allgemeinem Wohnsitz in Neuseeland und britische Gesellschaften mit dem Sitze dort und auf Eigentum, Rechte und Interessen deutscher Staatsangehöriger in Neuseeland angewandt werden können. Die Britische Regierung hatte der Deutschen Regierung bereits am 12. März 1921 mitgeteilt, daß auch die Regierung von Indien der Vereinbarung beigetreten ist.

Berlin, den 15. Oktober 1921.

Der Reichsminister des Auswärtigen
Dr. Rosen

Der Reichsminister für Wiederaufbau
Dr. Rathenau

(Nr. 8343) Verordnung über die Durchführung des Gesetzes, betreffend das deutsch-britische Abkommen über die Durchführung des Abschnitts IV von Teil X des Friedensvertrags, vom 25. Juni 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 777). Vom 17. August 1921.

Auf Grund der Artikel II § 6 und III des Gesetzes, betreffend das deutsch-britische Abkommen über die Durchführung des Abschnitts IV von Teil X des Friedensvertrags, vom 25. Juni 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 777) und des § 4 Abs. 2 des Reichsausgleichsgesetzes vom 24. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 597) wird folgendes verordnet:

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 11. November 1921.)

§ 1

Die Durchführung der Bestimmungen des Artikels II des Gesetzes, betreffend das deutsch-britische Abkommen über die Durchführung des Abschnitts IV von Teil X des Friedensvertrags, wird der Reichsrücklieferungskommission übertragen, soweit nicht gemäß §§ 5 bis 11 dieser Verordnung das Reichsausgleichsamt zuständig ist.

§ 2

Die Zustellung der gemäß Artikel II § 1 des Gesetzes den Berechtigten zugehenden Mitteilung erfolgt durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein. Ist die Anschrift eines Berechtigten nicht zu ermitteln, oder ist unbekannt oder zweifelhaft, wer der Berechtigte ist, so tritt an die Stelle der Mitteilung eine öffentliche Bekanntmachung.

§ 3

Jedermann ist verpflichtet, der Reichsrücklieferungskommission auf Verlangen die von ihr zur Durchführung des Artikels II des Gesetzes für erforderlich erachteten Auskünfte zu erteilen. Die Auskunft kann durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Anfrage bei den zur Auskunft Verpflichteten erfordert werden.

Die Reichsrücklieferungskommission sowie die von ihr Beauftragten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben die Geschäftsbriefe, Geschäftsbücher und sonstigen Urkunden einzusehen sowie Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen Sachen sich befinden oder zu vermuten sind, über welche Auskunft verlangt wird.

Die Beauftragten (Abs. 2) sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch ihre Tätigkeit zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung oder Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten.

Das Ergebnis der Auskünfte und Ermittlungen darf nicht zu steuerlichen Zwecken verwendet werden.

§ 4

Die Reichsrücklieferungskommission ist befugt, Sachen, die gemäß Artikel II § 2 des Gesetzes der Fortnahme unterliegen, zu beschlagnahmen. Die Beschlagnahme erfolgt durch Mitteilung an den Besitzer oder, wenn ein anderer Inhaber des Gewahrsams der Sache ist, an diesen oder durch öffentliche Bekanntmachung. Die Bestimmungen des § 2 dieser Verordnung finden Anwendung.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß ohne Zustimmung der Reichsrücklieferungskommission die Vornahme von Veränderungen an den von der Beschlagnahme betroffenen Sachen, auch von Ortsveränderungen, verboten ist, und daß rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie verboten und nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Die Beschlagnahme endet mit der Herausgabe an den britischen Berechtigten, mit der Fortnahme gemäß Artikel II § 2 des Gesetzes oder mit der Freigabe durch die Reichsrücklieferungskommission.

Die beschlagnahmten Sachen sind pfleglich zu behandeln.

Der gemäß Artikel II § 2 des Gesetzes im Wege des Verwaltungszwanges zur Herausgabe angehalten wird, hat dem Reiche die aus der Durchführung des Verfahrens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Kosten sind, wenn dem Erstattungspflichtigen gemäß Artikel II § 5 des Gesetzes eine Abrechnung erteilt wird, in dieser zu verrechnen, andernfalls von dem Reichsausgleichsamte nach Maßgabe der Vorschriften des Reichsausgleichsgesetzes beizutreiben.

§ 5

Ansprüche von Privatpersonen, die aus Ausgaben für die Unterhaltung, Verwahrung und Verwaltung britischen Eigentums in Deutschland herrühren (Artikel 4 des deutsch-britischen Abkommens), sind bei dem Reichsausgleichsamt in Berlin anzumelden, auch wenn diese Ansprüche bereits zum Ausgleichsverfahren angemeldet sind. Die Anmeldung, welche spätestens 1 Monat nach Rückgabe oder Fortnahme des Gegenstandes, auf welchen sich die Ansprüche beziehen, vorgenommen werden soll, hat auf einem gedruckten Anmeldebogen zu erfolgen, dessen Form und Inhalt von dem Präsidenten des Reichsausgleichsamts bestimmt wird.

Der Berechtigte hat die Anmeldung zu unterschreiben und dabei die Versicherung abzugeben, daß er seine Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

§ 6

Sobald die Nachricht von der Gutschrift einer nach Artikel 4b des deutsch-britischen Abkommens zu regelnden Forderung dem Reichsausgleichsamte zugegangen ist, hat das Reichsausgleichsamt dem Gläubiger unverzüglich eine Abrechnung über den ihm zustehenden Betrag zu erteilen.

§ 7

Falls eine nach Artikel 4c des deutsch-britischen Abkommens zu regelnde Forderung von dem britischen Gläubiger anerkannt oder dem deutschen Gläubiger durch eine Entscheidung des Gemischten Schiedsgerichtshofs zugesprochen ist, hat das Reichsausgleichsamt auf besonderen Antrag des Gläubigers eine Abrechnung über den Betrag zu erteilen, für den das Reich nach Artikel II § 4 des Gesetzes haftet. Dem Antrag ist die eidesstattliche Versicherung des Gläubigers beizufügen, daß er wegen seiner Forderung von dem britischen Gläubiger noch nicht befriedigt ist.

§ 8

Die Beträge, die das Reichsausgleichsamt auf Grund einer Abrechnung nach §§ 6 oder 7 dieser Verordnung schuldet, sind dem Berechtigten auszuzahlen, sobald die Abrechnung für ihn unanfechtbar geworden ist.

Ist die Entstehung von Gegenansprüchen des Reichsausgleichsamts zu erwarten, so kann das Reichsausgleichsamt die Auszahlung von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen.

§ 9

Für die Erteilung der Abrechnung nach §§ 6 und 7 dieser Verordnung und die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Vorschüssen auf Grund des Artikels II § 5 Ziffer 2 des Gesetzes ist die Spruchstelle des Reichsausgleichsamts zuständig.

Wenn zwischen denselben Parteien bestehende Ansprüche aus Artikel 4a neben Ansprüchen aus Artikel 4b oder c des deutsch-britischen Abkommens zur Anmeldung gelangt sind, kann die Spruchstelle auf Anweisung des Präsidenten des Reichsausgleichsamts auch bezüglich der Ansprüche aus Artikel 4a die Abrechnung erteilen und über Anträge auf Gewährung von Vorschüssen für diese Ansprüche entscheiden.

§ 10

Die Geltendmachung der nach Artikel II § 4 des Gesetzes gemäß § 774 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf das Reich übergegangenen Ansprüche erfolgt durch das Reichsausgleichsamt.

§ 11

Im übrigen finden auf das Verfahren vor dem Reichsausgleichsamte (§§ 5 bis 10 dieser Verordnung) die Vorschriften der Verordnung über das Verfahren des Reichsausgleichsamts vom 26. Juni 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1342) entsprechende Anwendung.

§ 12

Wer vorsätzlich

1. der Vorschrift des § 4 Abs. 3 oder dem Verbote des § 4 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt,
2. die von ihm auf Grund des § 3 Abs. 1 geforderte Auskunft nicht oder nicht innerhalb der ihm bestimmten Frist oder unrichtig oder unvollständig gibt,
3. der Vorschrift des § 3 Abs. 2 zuwider die Einsicht in seine Geschäftsbücher, Geschäftsbriefe oder sonstigen Urkunden oder die Besichtigung und Untersuchung seiner Räume verweigert,

wird mit Gefängnis bis zu einem Monat oder mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark bestraft, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 13

Wer fahrlässig

1. der Vorschrift des § 4 Abs. 3 oder dem Verbote des § 4 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt,

2. die von ihm auf Grund des § 3 Abs. 1 geforderte Auskunft nicht oder nicht innerhalb der ihm bestimmten Frist oder unrichtig oder unvollständig gibt,

wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 14

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. August 1921.

Die Reichsregierung
Dr. Wirth

Nr. (8344) Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Wirtschaftsstellen für Kaffee und Tee. Vom 15. Oktober 1921.

Auf Grund der Verordnung über Kolonialwaren vom 2. September 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1099) wird bestimmt:

Artikel 1

Die Bekanntmachung, betreffend Errichtung einer Wirtschaftsstelle für Kaffee vom 15. Mai 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 454) und die Bekanntmachung, betreffend Errichtung einer Wirtschaftsstelle für Tee, vom 15. Mai 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 455) treten außer Kraft.

Artikel 2

Die Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Kolonialwaren, vom 15. Mai 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 458) in der Fassung des § 4 der Bekanntmachung vom 3. September 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1515) und des § 1 Nr. 2 der Bekanntmachung vom 10. Februar 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 165) findet auf Kaffee, geröstet, die durch Verarbeitung von Kaffee gewonnenen Erzeugnisse sowie auf Mischungen von Kaffee und von solchen Erzeugnissen mit anderen Stoffen keine Anwendung.

Berlin, den 15. Oktober 1921.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Dr. Huber

(Nr. 8345) Verordnung, betreffend Abänderung der Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft vom 18. Juli 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 663). Vom 22. Oktober 1921.

Auf Grund des Artikels 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft vom 24. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 413) wird von der Reichsregierung nach Zustimmung des Reichsrats und des vom Reichstag eingesetzten Ausschusses folgendes verordnet:

Die Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft vom 18. Juli 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 663) werden wie folgt geändert:

I. Im § 54 Abs. 1 werden die Worte „das Abteufen von Schächten zu verbieten und Kaliwerke," gestrichen.

II. Im § 68 Abs. 1 wird zwischen „bis" und „ist" eingeschaltet „83a, 83c, 83e bis 83i, 84, 85".

III. Im § 78 wird als letzter Absatz angefügt:

Im Falle des Eintretens der Lieferungsunfähigkeit eines Kaliwerkes hat die Kaliprüfungsstelle, sofern es sich nicht um ein freiwillig oder zwangsweise bis 1953 stillgelegtes Kaliwerk handelt, auch ohne Antrag das Erlöschen der Beteiligungsziffer auszusprechen.

IV. Im § 79 Abs. 1 wird

a) hinter „Die Beteiligungsziffern werden" eingeschaltet „in Hundertsteln der durchschnittlichen Beteiligungsziffer aller Kaliwerke festgesetzt und",

b) als letzter Satz eingefügt „Bei der Einschätzung ist auch die Wirtschaftlichkeit des Werkes zu berücksichtigen."

V. Im § 83 werden Abs. 1 und 2 durch die folgenden Bestimmungen ersetzt:

Die zur Zeit geltenden Beteiligungsziffern bleiben bis zum 31. Dezember 1934 in Kraft. Jeder Kaliwerksbesitzer kann jedoch eine Neueinschätzung seines Werkes mit Wirkung vom 1. Januar 1925 ab verlangen. Die Anträge müssen spätestens ein Jahr vorher bei der Kaliprüfungsstelle eingehen.

Wird ein Antrag auf Neueinschätzung gestellt, so ist eine Erhöhung der bisherigen Beteiligungsziffer nur zulässig, wenn die für die letzte Einschätzung maßgebenden Verhältnisse sich wesentlich geändert haben. Die Neueinschätzung kann, wenn sich eine Verschlechterung gegenüber den der letzten Einschätzung zugrunde liegenden Verhältnissen ergibt, auch zu einer Herabsetzung der Beteiligungsziffer führen.

Die neu festgesetzten Beteiligungsziffern gelten bis zum 31. Dezember 1934.

VI. Hinter § 83 werden folgende Paragraphen eingeschaltet:

a) § 83a

Eine Änderung der für die Einschätzung maßgebenden Verhältnisse bleibt bis zum 31. Dezember 1953 auf den Fortbestand und die Höhe der Beteiligungsziffer derjenigen Werke ohne Einfluß, welche bis zu diesem Zeitpunkt freiwillig stillgelegt werden. Eine dahingehende unwiderrufliche Erklärung ist bis zum 1. April 1923 der Kaliprüfungsstelle abzugeben. Diese setzt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere der Salzvorräte, den Zeitpunkt fest, bis zu welchem die Stillegung durchgeführt sein muß; eine Verlängerung dieser Frist über den 1. April 1924 hinaus ist nicht zulässig. Eine Stillegung im Sinne dieses Absatzes bedingt, daß jede Förderung von nutzbaren Mineralien aus dem stillgelegten Schachte unterbleibt. Ausnahmen kann der Reichswirtschaftsminister nach Anhörung des Reichskalirats und der Kaliprüfungsstelle bewilligen.

Die Kaliprüfungsstelle hat vom 1. April 1923 ab fortlaufend die Untersuchung darüber aufzunehmen, ob und welche weiteren Kaliwerke wegen nachgewiesener dauernder Unwirtschaftlichkeit zwangsweise stillzulegen sind. Sofern die Kaliprüfungsstelle nach Benehmen mit der zuständigen Landeszentralbehörde die dauernde Unwirtschaftlichkeit festgestellt hat, beschließt der Reichskalirat über die bis zum 31. Dezember 1953 laufende zwangsweise Stillegung. Die Art und Höhe der Entschädigung sowie die Frist für die Durchführung der zwangsweisen Stillegung setzt die Kaliprüfungsstelle fest; bei der Festsetzung der Entschädigung ist die auch nach der Stillegung verbleibende Möglichkeit einer Förderung anderer Mineralien zu berücksichtigen. Gegen die Entscheidungen der Kaliprüfungsstelle nach Satz 2 und 3 steht sowohl dem Kaliwerke wie der Landeszentralbehörde das Recht der Berufung zu.

b) § 83b

Ist gemäß § 83a ein Schacht stillgelegt, der mit einem anderen Schachte unterirdisch in Verbindung steht und dessen Beteiligungsziffer auf den letzteren Schacht übertragen ist, so kann

der Reichskalirat nach Anhörung der Kaliprüfungsstelle zulassen, daß der in Betrieb verbleibende Schacht Kalisalze aus den zu dem stillgelegten Schachte gehörigen Feldern, die seinen eigenen Feldern benachbart sind, gewinnt.

c) § 83 c

Besitzer solcher Kaliwerke, für die eine vorläufige Beteiligungsziffer festgesetzt ist, können die Zuteilung einer bis zum 31. Dezember 1953 geltenden endgültigen Beteiligungsziffer verlangen, wenn sie sich zur Stillegung ihres Werkes für die Zeit bis zum 31. Dezember 1953 verpflichten. Die Beschränkungen des § 82 Abs. 2 kommen in diesem Falle nicht zur Anwendung.

Für die Höhe dieser Beteiligungsziffer sind die Ausdehnung und die Beschaffenheit der durch Grubenbaue und Bohrungen erschlossenen Kalisalzlager und die geologischen Verhältnisse maßgebend. Die Verpflichtungserklärung ist der Kaliprüfungsstelle gegenüber zugleich mit dem Antrag auf Festsetzung einer endgültigen Beteiligungsziffer abzugeben.

d) § 83 d

Die Erklärung nach § 83 a Abs. 1 und § 83 c Abs. 2 sind nur gültig, wenn die nach § 85 erforderliche Genehmigung zur Übertragung der Gesamtbeteiligung erteilt ist.

e) § 83 e

Das Abteufen von Schächten und die Ausführung örtlicher Vorarbeiten hierzu sowie die Fortsetzung des Abteufens von Schächten, die noch keine vorläufige oder endgültige Beteiligungsziffer haben, ist bis zum 31. Dezember 1925 verboten, sofern es sich nicht um aus sicherheitspolizeilichen Gründen von einer Landespolizeibehörde angeordnete Schächte handelt — vgl. § 83 h —. Als örtliche Vorarbeiten zum Abteufen von Schächten sind Bohrungen nicht zu betrachten.

Für einen Schacht, für den eine Beteiligungsziffer noch nicht festgesetzt ist, dessen Verhältnisse aber nach Maßgabe der Lagerungsverhältnisse und nach den aufgewendeten und noch aufzuwendenden Kosten oder der erreichten Teufe die Fertigstellung eines Kaliwerkes mit Sicherheit erwarten lassen, kann der Besitzer die Zuteilung einer bis zum 31. Dezember 1953 geltenden Beteiligungsziffer verlangen, wenn er sich verpflichtet, bis zum 31. Dezember 1953 auf jede Ausbeutung der zugehörigen Felder zu verzichten. Die Beteiligungsziffer ist durch die Kaliprüfungsstelle unter angemessener Berücksichtigung der für den Schachtbau sowie der für die Schächte und die Verarbeitung der Salze erforderlichen Tagesanlagen gemachten zweckentsprechenden Aufwendungen nebst Zinsen sowie der geologischen Verhältnisse und der durch Grubenbaue oder durch Bohrungen gemachten Aufschlüsse festzusetzen.

f) § 83 f

Liegt die Aufschließung von Grubenfeldern oder die Fertigstellung eines Schachtes im volkswirtschaftlichen Interesse, so kann der Reichskalirat im Falle der Befürwortung durch die Kaliprüfungsstelle Ausnahmen von dem im § 83 e ausgesprochenen Verbote zugestehen.

g) § 83 g

Länder, die Kalibergbau noch nicht oder noch nicht in einem Umfang betreiben, der der Bedeutung der in ihrem Gebiete nachgewiesenen Kalivorkommen oder ihrem Besitz an bauwürdigen staatlichen Kalifeldern angemessen ist, haben Anspruch auf Gewährung von Ausnahmen von dem im § 83 e ausgesprochenen Verbote, wenn die Anteile der neuen fraglichen Werte sich mindestens zu einem Viertel im Besitze des Landes oder des Reichs oder gemeinwirtschaftlicher Unternehmungen befinden. Auf Verlangen ist dieser Anteil auf die Hälfte zu erhöhen. Das Nähere hierüber wird bis zum 31. Dezember 1924 durch weitere, nach Maßgabe des Kaliwirtschaftsgesetzes (Artikel 1 Ziffer 2) zu erlassende Vorschriften geregelt. Bis zum Erlasse dieser Vorschriften ist auch für Schächte, die in diesen Ländern niedergebracht werden, die Genehmigung des Reichskalirats (§ 83 f) notwendig, jedoch mit der Maßgabe, daß die ersten zwei Schächte, die in Baden und je ein weiterer Schacht, der in Braunschweig, in Mecklenburg-Schwerin und in Preußen niedergebracht werden, der Genehmigung nicht bedürfen.

h) § 83 h

Für einen nach Inkrafttreten dieser Verordnung aus sicherheitspolizeichen Gründen angeordneten und begonnenen Schacht (vgl. § 83 e Abs. 1) erhält das Kaliwerk eine Zusatzbeteiligungs-

ziffer von 15 Hundertsteln der durchschnittlichen Beteiligungsziffer aller Werke, sofern der Sicherheitsschacht den Anforderungen des § 82 Abs. 1 für die Erteilung einer vorläufigen Beteiligungsziffer genügt. Einen Anspruch auf eine selbständige vorläufige oder endgültige Beteiligungsziffer hat das Kaliwerk für den Sicherheitsschacht nicht, es sei denn, daß bei einem staatlichen Kaliwerke Kosten für den Sicherheitsschacht im Haushaltsplane bewilligt waren. Wird nach Erlaß dieses Gesetzes von einer Landespolizeibehörde das Niederbringen eines Schachtes aus sicherheitspolizeilichen Gründen für notwendig erachtet, so ist vor der Anordnung der Reichskalirat zu hören, der sich innerhalb 3 Monaten zu äußern hat.

i) § 83 i

Liegt die Wiederinbetriebsetzung eines stillgelegten Schachtes im volkswirtschaftlichen Interesse, so kann sie vom Reichskalirate zugelassen werden, sofern die Kaliprüfungsstelle nach Benehmen mit der zuständigen Landeszentralbehörde die Wiederinbetriebsetzung befürwortet. Die näheren Bedingungen wegen der Beteiligungsziffer des wieder in Betrieb gesetzten Schachtes setzt die Kaliprüfungsstelle fest.

j) § 83 j

Bis zum 1. Juli 1923 sind bei der Kaliprüfungsstelle alle Kalifelder anzumelden, ohne Unterschied, ob sie auf Verleihung oder Eigentümerrecht beruhen. Art und Umfang der Belege bestimmt der Reichskalirat.

VII. An Stelle der bisherigen Bestimmungen des § 84 treten die nachstehenden:

Eine Änderung der geltenden Beteiligungsziffern durch Umrechnung tritt ein in den Fällen

a) der Festsetzung einer vorläufigen oder endgültigen Beteiligungsziffer (§§ 79, 80, 82, 83, 83 c, 83 e Abs. 2, 83 f, 83 g, 83 i),
b) der Zuteilung einer Beteiligungsziffer von 10 vom Hundert (§ 81 Abs. 2),
c) der Kürzung der Beteiligungsziffern auf Grund der gemäß §§ 60 und 61 erlassenen Vorschriften,
d) der dauernden Leistungsunfähigkeit eines Kaliwerkes (§ 78 Abs. 4),
e) der Niederbringung eines Sicherheitsschachts (§ 83 h),
f) der Abtrennung eines Teiles des Abbaufeldes (§ 83 Abs. 5).

VIII. § 85 erhält folgende Fassung:

Kaliwerksbesitzer und Besitzer von Sonderfabriken dürfen

a) den ihnen zustehenden Anteil am Absatz ganz oder teilweise auf andere Kaliwerke und Sonderfabriken,
b) die Befugnis zum Absatz einzelner Sorten wechselseitig untereinander übertragen.

Werden wegen Übertragung von Beteiligungsziffern Arbeiter oder Angestellte entlassen und beschäftigungslos, ohne eine ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeitsgelegenheit zu finden, oder erleiden sie infolge der Entlassung eine Verminderung ihres Arbeitsverdienstes, so hat der Übertragende ihnen den Unterschied zwischen ihrem tatsächlichen Arbeitsverdienst und dem Arbeitsverdienste, der sich unter Zugrundelegung der vollen Schichtlohn- oder Gehaltsätze der letzten gültigen Lohn- oder Gehaltstafel ergeben würde, bis zur Dauer von 26 Wochen zu ersetzen.

Nehmen Arbeiter und Angestellte infolge einer derartigen Übertragung auf einer anderen Arbeitsstelle Arbeit, die mehr als 6 km von ihrem bisherigen Wohnort entfernt ist, so sind im Falle eines hierdurch veranlaßten Wohnungswechsels von dem Übertragenden die notwendigen Umzugskosten zu gewähren, sofern dies nicht von anderer Stelle bereits geschieht.

Arbeiter und Angestellte, welche infolge der Übertragung von Beteiligungsziffern einen Wechsel ihrer Arbeitsstelle derart haben vornehmen müssen, daß sie unter Aufrechterhaltung eines eigenen Haushalts mehr als 6 km davon entfernt an einem anderen Orte wohnen müssen, haben während dieses Zustandes Anspruch darauf, daß ihnen zu Lasten des die Beteiligungsziffer übertragenden Werkes als Ausgleich für die durch den doppelten Wohnsitz ihnen entstehenden Mehrausgaben auf die Dauer von längstens 26 Wochen ein Zuschlag von mindestens 20 vom Hundert ihres in den letzten 3 Monaten auf dem übertragenden Kaliwerke verdienten Durchschnittslohns oder -gehalts gezahlt, soweit nicht durch Tarifvertrag eine höhere Entschädigung vereinbart wird. Die Ansprüche, welche den Arbeitern und Angestellten auf Grund dieser Bestimmungen bei Über-

tragung von Beteiligungsziffern erwachsen, stehen ihnen auch dann zu, wenn die auf die Übertragung von Beteiligungsziffern unmittelbar oder mittelbar zurückzuführende Entlassung innerhalb des letzten Jahres vor oder innerhalb eines Jahres nach der Übertragung vorgenommen wird.

Alle Streitigkeiten, die sich über die Höhe der Sicherstellung (vgl. Abs. 7) oder über die Ansprüche der Arbeiter oder Angestellten aus diesen Bestimmungen ergeben, unterliegen der Entscheidung eines Schiedsgerichts. Das Schiedsgericht ist von der Arbeitsgemeinschaft der Gruppe Kalibergbau so zu bestimmen, daß es aus je 2 Vertretern der Arbeitgeber und Arbeiter und einem unparteiischen Vorsitzenden besteht. Bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Angestellten wirken an Stelle der 2 Vertreter aus den Kreisen der Arbeiter 2 Vertreter aus den Kreisen der Angestellten mit. Den Vorsitzenden ernennt der Reichswirtschaftsminister.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts ist innerhalb von einem Monat von der Zustellung des Schiedsspruchs an der ordentliche Rechtsweg zulässig.

Übersteigt die Übertragung die Hälfte der Gesamtbeteiligung des Übertragenden an reinem Kali, so bedarf sie der Genehmigung der Kaliprüfungsstelle, die sich vor der Entscheidung mit der zuständigen Landeszentralbehörde ins Benehmen zu setzen hat. Bei Ermittlung der jeweiligen Gesamtbeteiligung des Übertragenden ist der Gesamtabsatz der Kaliindustrie im Vorjahr zugrunde zu legen. Die Genehmigung ist zu versagen, sofern volkswirtschaftliche Interessen verletzt werden. Sie ist ferner zu versagen, solange nicht die den Arbeitern und Angestellten zustehenden Entschädigungsansprüche sichergestellt sind. Die Genehmigung kann von der Sicherung benachbarter Werke oder aus Gründen des öffentlichen Interesses von sonstigen Bedingungen abhängig gemacht werden. Gegen die Entscheidung der Kaliprüfungsstelle steht sowohl dem Kaliwerk als auch der Landeszentralbehörde das Recht der Berufung zu.

IX. Hinter § 92 wird folgender Paragraph eingeschaltet:

§ 92a

Seiner Genehmigung bedürfen die Vereinbarungen und Preise bei einer Übertragung, die die Hälfte der Gesamtbeteiligung des Übertragenden an reinem Kali übersteigt und sich auf einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren erstreckt. Die Entscheidung des Reichswirtschaftsministers ist längstens binnen vier Wochen bekanntzugeben.

X. Im § 96 Abs. 2 wird

a) das Wort „nur" gestrichen,

b) als zweiter Satz hinzugefügt: Die Kalistellen sind verpflichtet, den Antrag auf Verfolgung zu stellen, sofern der Reichswirtschaftsminister die Anweisung hierzu erteilt.

XI. § 107 erhält folgende Fassung:

Der Reichswirtschaftsminister erläßt mit Zustimmung des Reichsrats nach Anhörung des Reichskalirats die Ausführungsbestimmungen zu diesen Vorschriften.

Er ist ermächtigt, die Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung erneut zu veröffentlichen.

Berlin, den 22. Oktober 1921.

Der Reichswirtschaftsminister
Schmidt

Druckfehlerberichtigung

In dem Gesetz über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues vom 26. Juni 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 773 ff.) ist im § 4 Abs. 4 das Wort „als" zwischen „Stichtag" und „innerhalb" zu streichen.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 30. Oktober 1921	Nr. 103

Inhalt: Gesetz, betreffend den am 25. August 1921 unterzeichneten Vertrag zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika. S. 1317. — Verordnung über künstliche Düngemittel. S. 1324.

(Nr. 8346) Gesetz, betreffend den am 25. August 1921 unterzeichneten Vertrag zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 20. Oktober 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Dem am 25. August 1921 unterzeichneten Vertrage zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika wird zugestimmt.

Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister des Auswärtigen
Dr. Rosen

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 13. November 1921.)

Deutschland
und
die Vereinigten Staaten von Amerika:

In der Erwägung, daß die Vereinigten Staaten gemeinschaftlich mit ihren Mitkriegführenden am 11. November 1918 einen Waffenstillstand mit Deutschland vereinbart haben, damit ein Friedensvertrag abgeschlossen werden könne;

In der Erwägung, daß der Vertrag von Versailles am 28. Juni 1919 unterzeichnet wurde und gemäß den Bestimmungen des Artikel 440 in Kraft getreten, aber von den Vereinigten Staaten nicht ratifiziert worden ist;

In der Erwägung, daß der Kongreß der Vereinigten Staaten einen gemeinsamen Beschluß gefaßt hat, der von dem Präsidenten am 2. Juli 1921 genehmigt worden ist und im Auszug wie folgt lautet:

»Beschlossen vom Senat und dem Repräsentantenhaus der Vereinigten Staaten von Amerika, die zum Kongreß versammelt sind, daß der durch den am 6. April 1917 genehmigten gemeinsamen Beschluß des Kongresses erklärte Kriegszustand zwischen der Kaiserlich Deutschen Regierung und den Vereinigten Staaten von Amerika hiermit für beendet erklärt wird.

»Sektion 2. Daß durch Abgabe dieser Erklärung und als ein Teil davon den Vereinigten Staaten von Amerika und ihren Staatsangehörigen jedwede und alle Rechte, Privilegien, Entschädigungen, Reparationen oder Vorteile einschließlich des Rechts, sie zwangsweise durchzuführen, ausdrücklich vorbehalten werden, auf welche die Vereinigten Staaten von Amerika oder ihre Staatsangehörigen nach den am 11. November 1918 unterzeichneten Waffenstillstandsbedingungen sowie irgend-

Germany
and
The United States of America:

Considering that the United States, acting in conjunction with its co-belligerents, entered into an Armistice with Germany on November 11, 1918, in order that a Treaty of Peace might be concluded;

Considering that the Treaty of Versailles was signed on June 28, 1919, and came into force according to the terms of its Article 440, but has not been ratified by the United States;

Considering that the Congress of the United States passed a Joint Resolution, approved by the President July 2, 1921, which reads in part as follows:

"RESOLVED BY THE SENATE AND HOUSE OF REPRESENTATIVES OF THE UNITED STATES OF AMERICA IN CONGRESS ASSEMBLED, That the state of war declared to exist between the Imperial German Government and the United States of America by the joint resolution of Congress approved April 6, 1917, is hereby declared at an end.

"Sec. 2. That in making this declaration, and as a part of it, there are expressly reserved to the United States of America and its nationals any and all rights, privileges, indemnities, reparations, or advantages, together with the right to enforce the same, to which it or they have become entitled under the terms of the armistice signed November 11, 1918, or any extensions or modifications thereof; or which were acquired by or are in the

welchen Erweiterungen oder Abänderungen derselben einen Anspruch erworben haben; oder die von den Vereinigten Staaten von Amerika infolge ihrer Beteiligung am Kriege erworben worden sind oder sich in ihrem Besitz befinden; oder auf die ihre Staatsangehörigen dadurch rechtmäßig einen Anspruch erworben haben; oder die in dem Vertrage von Versailles zu ihren oder ihrer Staatsangehörigen Gunsten festgesetzt worden sind; oder auf die sie als eine der alliierten und assoziierten Hauptmächte oder kraft irgendeines vom Kongreß beschlossenen Gesetzes oder sonstwie einen Anspruch haben.

. . . . . .

»Sektion 5. Alles Eigentum der Kaiserlich Deutschen Regierung oder ihres Nachfolgers oder ihrer Nachfolger und das Eigentum aller deutschen Staatsangehörigen, das sich am 6. April 1917 im Besitz oder in der Gewalt der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines ihrer Beamten, Vertreter oder Angestellten befand oder seit diesem Tage in deren Besitz oder Gewalt gelangt oder Gegenstand einer Forderung seitens derselben gewesen ist, gleichviel aus welchem Ursprung oder aus welcher Tätigkeit, und alles Eigentum der K. u. K. Österreichisch-Ungarischen Regierung oder ihres Nachfolgers oder ihrer Nachfolger und aller österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen, das sich am 7. Dezember 1917 im Besitz oder in der Gewalt der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines ihrer Beamten, Vertreter oder Angestellten befand oder seit diesem Tage in deren Besitz oder Gewalt gelangt oder Gegenstand einer Forderung seitens derselben gewesen ist, gleichviel aus welchem Ursprung oder aus welcher Tätigkeit, soll von den Vereinigten Staaten von Amerika zurückbe-

possession of the United States of America by reason of its participation in the war or to which its nationals have thereby become rightfully entitled; or which, under the treaty of Versailles, have been stipulated for its or their benefit; or to which it is entitled as one of the principal allied and associated powers; or to which it is entitled by virtue of any Act or Acts of Congress; or otherwise.

. . . . . .

"Sec. 5. All property of the Imperial German Government, or its successor or successors, and of all German nationals, which was, on April 6, 1917, in or has since that date come into the possession or under control of, or has been the subject of a demand by the United States of America or of any of its officers, agents, or employees, from any source or by any agency whatsoever, and all property of the Imperial and Royal Austro-Hungarian Government, or its successor or successors, and of all Austro-Hungarian nationals which was on December 7, 1917, in or has since that date come into the possession or under control of, or has been the subject of a demand by the United States of America or any of its officers, agents, or employees, from any source or by any agency whatsoever, shall be retained by the United States of America and no disposition thereof made, except as shall have been heretofore or specifically hereafter

halten und darüber keine Verfügung getroffen werden, soweit nicht gesetzlich darüber bereits verfügt ist oder im einzelnen künftig darüber verfügt wird. Dies gilt bis zu dem Zeitpunkt, wo die Kaiserlich Deutsche Regierung beziehungsweise die K. u. K. Österreichisch-Ungarische Regierung oder ihr Nachfolger oder ihre Nachfolger angemessene Vorkehrungen zur Befriedigung aller Forderungen gegen eine der genannten Regierungen seitens aller Personen ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz getroffen haben, die zu den Vereinigten Staaten von Amerika in einem dauernden Treuverhältnis stehen, und die durch Handlungen der Kaiserlich Deutschen Regierung oder ihrer Vertreter oder der K. u. K. Österreichisch-Ungarischen Regierung oder deren Vertreter seit dem 31. Juli 1914 Verlust, Nachteil oder Schaden an ihrer Person oder ihrem Eigentum unmittelbar oder mittelbar, sei es durch den Besitz von Anteilen deutscher, österreichisch-ungarischer, amerikanischer oder anderer Körperschaften oder infolge von Feindseligkeiten oder irgendwelchen Kriegshandlungen oder auf andere Weise erlitten haben, ferner solchen Personen, die zu den Vereinigten Staaten von Amerika in einem dauernden Treuverhältnis stehen, das Meistbegünstigungsrecht in allen Angelegenheiten, betreffend Niederlassung, Geschäftsbetrieb, Berufsausübung, Verkehr, Schiffahrt, Handel und gewerbliche Schutzrechte, zugestanden haben, einerlei, ob dieses Recht auf die Nationalität abgestellt oder sonstwie bestimmt ist; endlich bis die Kaiserlich Deutsche Regierung beziehungsweise die K. u. K. Österreichisch-Ungarische Regierung oder ihr Nachfolger oder ihre Nachfolger den Vereinigten Staaten von Amerika gegenüber alle von diesen

shall be provided by law until such time as the Imperial German Government and the Imperial and Royal Austro-Hungarian Government, or their successor or successors, shall have respectively made suitable provision for the satisfaction of all claims against said Governments respectively, of all persons, wheresoever domiciled, who owe permanent allegiance to the United States of America and who have suffered, through the acts of the Imperial German Government, or its agents, or the Imperial and Royal Austro-Hungarian Government, or its agents, since July 31, 1914, loss, damage, or injury to their persons or property, directly or indirectly, whether through the ownership of shares of stock in German, Austro-Hungarian, American, or other corporations, or in consequence of hostilities or of any operations of war, or otherwise, and also shall have granted to persons owing permanent allegiance to the United States of America most-favored-nation treatment, whether the same be national or otherwise, in all matters affecting residence, business, profession, trade, navigation, commerce and industrial property rights, and until the Imperial German Government and the Imperial and Royal Austro-Hungarian Government, or their successor or successors, shall have respectively confirmed to the United States of America all fines, forfeitures, penalties, and seizures imposed or made by the United States of America during the war, whether in respect to the property of the Imperial German Government or German nationals

während des Krieges auferlegten oder verfügten Strafgelder, Verwirkungen, Bußen und Beschlagnahmen bestätigt haben, gleichviel ob diese Eigentum der Kaiserlich Deutschen Regierung oder deutscher Staatsangehöriger oder der K. u. K. Österreichisch-Ungarischen Regierung oder österreichisch-ungarischer Staatsangehöriger betreffen, und bis sie auf allen und jeden Geldanspruch gegen die Vereinigten Staaten von Amerika verzichtet haben.«

In dem Wunsche, die freundschaftlichen Beziehungen, die vor Ausbruch des Krieges zwischen den beiden Nationen bestanden haben, wiederherzustellen,

Haben zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten bestellt:

der Präsident des Deutschen Reichs

den Reichsminister des Auswärtigen, Herrn Dr. Friedrich Rosen

und

der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika

den Commissioner der Vereinigten Staaten von Amerika in Deutschland, Herrn Ellis Loring Dresel.

Diese haben nach Austausch ihrer für gut und richtig befundenen Vollmachten folgendes vereinbart:

Artikel I

Deutschland verpflichtet sich, den Vereinigten Staaten zu gewähren und die Vereinigten Staaten sollen besitzen und genießen alle Rechte, Privilegien, Entschädigungen, Reparationen oder Vorteile, die in dem vorgenannten gemeinschaftlichen Beschlusse des Kongresses der Vereinigten Staaten vom 2. Juli 1921 näher bezeichnet sind, mit Einschluß

or the Imperial and Royal Austro-Hungarian Government or Austro-Hungarian nationals, and shall have waived any and all pecuniary claims against the United States of America."

Being desirous of restoring the friendly relations existing between the two Nations prior to the outbreak of war:

Have for that purpose appointed their plenipotentiaries:

THE PRESIDENT OF THE GERMAN EMPIRE

Dr. Friedrich Rosen, Minister for Foreign Affairs,

and

THE PRESIDENT OF THE UNITED STATES OF AMERICA

Ellis Loring Dresel, Commissioner of the United States of America to Germany,

Who, having communicated their full powers, found to be in good and due form, have agreed as follows:

ARTICLE I

Germany undertakes to accord to the United States, and the United States shall have and enjoy, all the rights, privileges, indemnities, reparations or advantages specified in the aforesaid Joint Resolution of the Congress of the United States of July 2, 1921, including all the rights and advantages stipulated for

aller Rechte und Vorteile, die zugunsten der Vereinigten Staaten in dem Vertrag von Versailles festgesetzt sind und die die Vereinigten Staaten in vollem Umfange genießen sollen, ungeachtet der Tatsache, daß dieser Vertrag von den Vereinigten Staaten nicht ratifiziert worden ist.

Artikel II

In der Absicht, die Verpflichtungen Deutschlands gemäß dem vorhergehenden Artikel mit Beziehung auf gewisse Bestimmungen des Vertrags von Versailles näher zu bestimmen, besteht Einverständnis und Einigung zwischen den Hohen Vertragschließenden Teilen darüber:

1. daß die Rechte und Vorteile, die in jenem Vertrage zugunsten der Vereinigten Staaten festgesetzt sind und die die Vereinigten Staaten besitzen und genießen sollen, diejenigen sind, die in Abschnitt 1 des Teiles IV und in den Teilen V, VI, VIII, IX, X, XI, XII, XIV und XV aufgeführt sind.

Wenn die Vereinigten Staaten die in den Bestimmungen jenes Vertrags festgesetzten und in diesem Paragraphen erwähnten Rechte und Vorteile für sich in Anspruch nehmen, werden sie dies in einer Weise tun, die mit den Deutschland nach diesen Bestimmungen zustehenden Rechten im Einklang steht;

2. daß die Vereinigten Staaten nicht an die Bestimmungen des Teiles I jenes Vertrags noch an irgendwelche Bestimmungen jenes Vertrags, mit Einschluß der in Nr. 1 dieses Artikels erwähnten, gebunden sein sollen, die sich auf die Völkerbundssatzung beziehen, daß auch die Vereinigten Staaten durch keine Maßnahme des Völkerbundes, des Völkerbundsrates oder der Völkerbundsversammlung gebunden sein sollen, es sei denn, daß die Vereinigten Staaten ausdrücklich ihre Zustimmung zu einer solchen Maßnahme geben;

the benefit of the United States in the Treaty of Versailles which the United States shall fully enjoy notwithstanding the fact that such Treaty has not been ratified by the United States.

ARTICLE II

With a view to defining more particularly the obligations of Germany under the foregoing Article with respect to certain provisions in the Treaty of Versailles, it is understood and agreed between the High Contracting Parties:

(1) That the rights and advantages stipulated in that Treaty for the benefit of the United States, which it is intended the United States shall have and enjoy, are those defined in Section 1, of Part IV, and Parts V, VI, VIII, IX, X, XI, XII, XIV, and XV.

The United States in availing itself of the rights and advantages stipulated in the provisions of that Treaty mentioned in this paragraph will do so in a manner consistent with the rights accorded to Germany under such provisions.

(2) That the United States shall not be bound by the provisions of Part I of that Treaty, nor by any provisions of that Treaty including those mentioned in Paragraph (1) of this Article, which relate to the Covenant of the League of Nations, nor shall the United States be bound by any action taken by the League of Nations, or by the Council or by the Assembly thereof, unless the United States shall expressly give its assent to such action.

3. daß die Vereinigten Staaten keine Verpflichtungen aus den Bestimmungen des Teiles II, Teiles III, der Abschnitte 2 bis einschließlich 8 des Teiles IV und des Teiles XIII des bezeichneten Vertrags oder mit Beziehung auf diese Bestimmungen übernehmen;

4. daß, während die Vereinigten Staaten berechtigt sind, an der Reparationskommission gemäß den Bestimmungen des Teiles VIII jenes Vertrags und an irgendeiner anderen auf Grund des Vertrags oder eines ergänzenden Übereinkommens eingesetzten Kommission teilzunehmen, die Vereinigten Staaten nicht verpflichtet sind, sich an irgendeiner solchen Kommission zu beteiligen, es sei denn, daß sie dies wollen;

5. daß die im Artikel 440 des Vertrags von Versailles erwähnten Fristen, soweit sie sich auf eine Maßnahme oder Entschließung der Vereinigten Staaten beziehen, mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags zu laufen beginnen sollen.

Artikel III

Der gegenwärtige Vertrag soll gemäß den verfassungsrechtlichen Formen der Hohen Vertragschließenden Teile ratifiziert werden und soll sofort mit Austausch der Ratifikationsurkunden, der so bald als möglich in Berlin stattfinden wird, in Kraft treten.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigefügt.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Berlin am 25. August 1921.

Rosen

Ellis Loring Dresel

(3) That the United States assumes no obligations under or with respect to the provisions of Part II, Part III, Sections 2 to 8 inclusive of Part IV, and Part XIII of that Treaty.

(4) That, while the United States is privileged to participate in the Reparation Commission, according to the terms of Part VIII of that Treaty, and in any other Commission established under the Treaty or under any agreement supplemental thereto, the United States is not bound to participate in any such commission unless it shall elect to do so.

(5) That the periods of time to which reference is made in Article 440 of the Treaty of Versailles shall run, with respect to any act or election on the part of the United States, from the date of the coming into force of the present Treaty.

ARTICLE III

The present Treaty shall be ratified in accordance with the constitutional forms of the High Contracting Parties and shall take effect immediately on the exchange of ratifications which shall take place as soon as possible at Berlin.

In Witness Whereof, the respective plenipotentiaries have signed this Treaty and have hereunto affixed their seals.

Done in duplicate in Berlin this twenty-fifth day of August 1921.

Rosen

Ellis Loring Dresel

(Nr. 8347) Verordnung über künstliche Düngemittel. Vom 22. Oktober 1921*).

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) / 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) und der §§ 7 und 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I

Abs. A der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnung vom 25. Mai und 5. Juli 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 713 und 822) erhält folgende Fassung:

A. Superphosphate

Der Preis beträgt für das Kilogrammprozent wasserlösliche Phosphorsäure 800 Pfennig.

Für Bestände an Superphosphat mit zitratlöslicher Phosphorsäure beträgt der Preis für 1 Kilogrammprozent zitratlösliche Phosphorsäure 575 Pfennig. Die Lieferung darf nur in Säcken mit der Bezeichnung der Phosphorsäure als zitratlösliche Phosphorsäure erfolgen.

Der Höchstpreis gilt frachtfrei jeder deutschen Vollbahn- oder normalspurigen Kleinbahnstation.

Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Gewebesäcken. Wird in Säcken geliefert, so werden nachstehende Aufschläge für je 100 Kilogramm einschließlich einer Füllgebühr berechnet:

bei Verwendung von Papiersäcken ..... 400 Pfennig,
bei Verwendung von Papiergewebesäcken ..... 1125 „ ,
bei Verwendung von Jutesäcken ..... 1425 „ .

Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

Artikel II

§ 5 Nr. 2 der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel vom 31. März 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 450) in der Fassung der Verordnung vom 25. Mai 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 713) erhält folgende Fassung:

2. Für 1 Kilogramm wasserlösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Superphosphat ..... 200 Pfennig.

Artikel III

Artikel II § 3 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 822) erhält folgende Fassung:

Der Höchstpreis für wasserlösliche Phosphorsäure in diesen Mischungen beträgt 1000 Pfennig, der Höchstpreis für Stickstoff 1885 Pfennig für das Kilogramm. Für das Kilogramm Kali in diesen Mischungen darf außer dem jeweiligen Preise für 20prozentiges Kalidüngesalz ab Frachtausgangsbahnhof ein Zuschlag von 100 Pfennigen berechnet werden.

Außerdem darf ein Mischlohn von 650 Pfennig für 100 Kilogramm der Mischung berechnet werden.

Artikel IV

Artikel III tritt mit dem Tage der Verkündung, im übrigen tritt die Verordnung mit dem 1. November 1921 in Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 1921.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Dr. Hermes

*) Veröffentlicht in der am 25. Oktober 1921 ausgegebenen Nr. 250 des Reichsanzeigers.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 4. November 1921	Nr. 104

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Frühjahrsmesse in Frankfurt a. M. S. 1325. — Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer. S. 1325. — Bekanntmachung, betreffend Erhöhung der Sätze des Militärtarifs für Eisenbahnen. S. 1325. — Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 1326. — Bekanntmachung, betreffend Aufhebung vorübergehender Zollerleichterungen. S. 1326.

(Nr. 8348) Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Frühjahrsmesse in Frankfurt a. M. Vom 21. Oktober 1921.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die in Frankfurt a. M. in der Zeit vom 2. bis 8. April 1922 stattfindende Frühjahrsmesse.

Berlin, den 21. Oktober 1921.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

(Nr. 8349) Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer. Vom 26. Oktober 1921.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer vom 2. Mai 1921 — Reichs-Gesetzbl. S. 495 — wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer vom 6. Juni 1921 — Reichs-Gesetzbl. S. 732 — wird wie folgt ergänzt:

1. In Punkt 2f der Verordnung wird hinter den Worten „frei sichtbar sein" der Satz eingeschaltet:

Für die Ausfuhr bestimmte, ungestempelte Einschlußthermometer werden bis auf weiteres zugelassen, auch wenn sie mit aufgekitteter Kappe versehen sind.

2. Die Prüfungsanstalten haben vom 1. Januar 1922 ab festzustellen, ob die Fieberthermometer der Bestimmung des § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 2. Mai 1921 — Reichs-Gesetzbl. S. 495 — genügen, und verneinendenfalls die Prüfung und Beglaubigung abzulehnen.

Berlin, den 26. Oktober 1921.

Der Reichsminister des Innern
Gradnauer

(Nr. 8350) Bekanntmachung, betreffend Erhöhung der Sätze des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 25. Oktober 1921.

Auf Grund der Ziffer 3 der Eingangsbestimmungen zum Militärtarife bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichswehrminister folgendes:

An Stelle der zur Zeit gültigen Zuschläge wird

a) vom 1. Dezember 1921 ab neben den Sätzen unter I des Militärtarifs ein Zuschlag von 700 vom Hundert, neben dem Mindestsatze für Sonderzüge (Tarifnummer 27) ein Zuschlag von 950 vom Hundert und

b) vom 1. November 1921 ab neben allen übrigen Sätzen ein Zuschlag von 1200 vom Hundert erhoben.

Berlin, den 25. Oktober 1921.

Der Reichsverkehrsminister
Groener

(Nr. 8351) Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 27. Oktober 1921

Die nach der Verordnung vom 31. März 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 454) am 31. Dezember 1921 ablaufende Frist für den Aufdruck der doppelseitig bedruckten (verkleinerten) Frachtbriefe und der gewöhnlichen (großen) Frachtbriefe, auf denen in der Bemerkung am oberen Rande die Worte „sowie das Ladegewicht" zwischen „Eigentumsmerkmale" und „des Wagens" nicht eingeschaltet sind, wird bis zum 31. März 1922 verlängert.

Berlin, den 27. Oktober 1921.

Der Reichsverkehrsminister
Groener

(Nr. 8352) Bekanntmachung, betreffend Aufhebung vorübergehender Zollerleichterungen. Vom 22. Oktober 1921.

Auf Grund der in den nachgenannten Bekanntmachungen in Verbindung mit § 5 des Übergangsgesetzes vom 4. März 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 285) erteilten Ermächtigung wird bestimmt:

I

Es treten außer Kraft

1. die Bekanntmachung über vorübergehende Zollerleichterungen vom 8. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 135) hinsichtlich der Waren der Nummern 174, 175, 177, 189, 199 und 200 des Zolltarifs,
2. die Bekanntmachung, betreffend Zollfreiheit für Halbzeug der Tarifnummer 650, vom 8. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 423),
3. a) die Bekanntmachung, betreffend Zollfreiheit für frisches Obst, vom 13. September 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 833) hinsichtlich Äpfel, Birnen, Quitten, in anderer Verpackung als in Säcken bei mindestens 50 Kilogramm Rohgewicht, Aprikosen Pfirsiche, Erdbeeren,
   b) die Bekanntmachung, betreffend Zollfreiheit für Erdbeeren und Karpfen, vom 10. Mai 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 405) hinsichtlich Erdbeeren,
   c) die Bekanntmachung über vorübergehende Zollerleichterungen vom 12. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 277) hinsichtlich Ziffer I (Erdbeeren).

II

Die Bekanntmachung tritt am 20. November 1921 in Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 1921.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Wirth

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
v. Schoenebeck

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Jaffé

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 8. November 1921	Nr. 105

Inhalt: Gesetz, betreffend die Verpflichtung zur Auskunft über militärfiskalische Gelder und zu deren Herausgabe. S. 1327. — Verordnung über die steuerliche Behandlung der Auslandskohle. S. 1328. — Verordnung über die Unterwerfung im Strafverfahren gemäß § 410 der Reichsabgabenordnung. S. 1328. — Verordnung über den Ablauf von Vorlegungs-, Protest- und Benachrichtigungsfristen. S. 1330. — Druckfehlerberichtigung. S. 1330.

(Nr. 8353) **Gesetz, betreffend die Verpflichtung zur Auskunft über militärfiskalische Gelder und zu deren Herausgabe. Vom 25. Oktober 1921.**

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Die ehemaligen Angehörigen des alten Heeres und der alten Marine, insbesondere die Kassenverwalter, Kassenkommissionsmitglieder und die in Kassenbetrieben des alten Heeres und der alten Marine oder der alten Heeres- oder Marineverwaltung sowie sonstiger aufgelöster Heeres- und Marineteile beschäftigten oder beschäftigt gewesenen Personen sind verpflichtet, bares Geld, Wertpapiere, Kassenbücher, Kassenbelege sowie sonstige Werte, über die sie noch infolge ihres früheren Dienstverhältnisses verfügen können, innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Reichshauptkasse in Berlin abzuliefern.

§ 2

Die Banken sind auf Anforderung des Reichsministers der Finanzen verpflichtet, über die bei ihnen bestehenden oder seit dem 1. August 1914 vorhanden gewesenen Guthaben militärischer Dienststellen des alten Heeres, der alten Marine, der alten Heeres- und Marineverwaltung sowie sonstiger aufgelöster Heeres- und Marineteile und sonstiger namentlich zu bezeichnender Personen, die unter § 1 fallen, jede mündliche oder schriftliche Auskunft zu geben und Kontoabschriften zu liefern.

Als Banken im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Schuldbuchverwaltungen, Sparkassen sowie weiter alle Personen und Unternehmungen, die geschäftsmäßig Bank- oder Bankiergeschäfte betreiben.

Berlin, den 25. Oktober 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Wirth

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 22. November 1921.)

(Nr. 8354) Verordnung über die steuerliche Behandlung der Auslandskohle. Vom 31. Oktober 1921.

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Satz 2 des Kohlensteuergesetzes in Verbindung mit Artikel 179 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs wird folgendes bestimmt:

§ 1

Bis auf weiteres wird der Besteuerung der aus dem Ausland eingeführten Kohle zugrundegelegt:

a) sofern die Einfuhr auf dem Seeweg erfolgt, der Preis der Kohle frei an Bord im ausländischen Ausfuhrhafen,
b) sofern die Einfuhr auf dem Landweg erfolgt, lediglich der Erwerbspreis.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1921 ab in Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 1921.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zapf

(Nr. 8355) Verordnung über die Unterwerfung im Strafverfahren gemäß § 410 der Reichsabgabenordnung. Vom 1. November 1921.

Auf Grund von § 410 Satz 3, § 444 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1993) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Unterwerfung im Sinne des § 410 der Abgabenordnung ist bei allen Zuwiderhandlungen zulässig, soweit die Entscheidung gemäß § 386 Abs. 2, § 387 der Abgabenordnung den Finanzämtern (Hauptzollämtern) zusteht.

§ 2

Eine Unterwerfung liegt nur dann vor, wenn der Beschuldigte persönlich oder durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Beauftragten die Zuwiderhandlung vor einem Beamten des Finanzamts (Hauptzollamts) oder einer Hilfsstelle vorbehaltlos einräumt, sich der festzusetzenden Strafe unterwirft und auf Erlaß eines Strafbescheids verzichtet. Die Vorschriften des § 409 Satz 2 bis 4 der Abgabenordnung finden Anwendung.

Die Unterwerfung wird mit der Genehmigung der Straffestsetzung durch den Vorsteher des Finanzamts (Hauptzollamts), seinen Vertreter oder einen mit der Genehmigung der Straffestsetzungen allgemein beauftragten Beamten wirksam; die Genehmigung kann nur innerhalb dreier Monate erteilt werden. Bis zum Ablauf dieser Frist ist der Beschuldigte an die Unterwerfungserklärung gebunden; die Bindung erlischt, wenn die zur Genehmigung berufene Stelle die Genehmigung vorher versagt.

Die Versagung der Genehmigung soll dem Beschuldigten verkündet oder schriftlich mitgeteilt werden. Die Vorschriften des § 414 Abs. 2, 3 der Abgabenordnung gelten für die Versagung der Genehmigung entsprechend; die Zustellung kann durch schriftliche Mitteilung ersetzt werden.

Der Präsident des Landesfinanzamts kann sich die Genehmigung allgemein oder für besondere Fälle vorbehalten.

§ 3

Über die Unterwerfungsverhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift muß enthalten:

1. den Tag der Verhandlung,
2. den Namen des Beschuldigten,
3. die ihm zur Last gelegte Zuwiderhandlung,
4. das anzuwendende Strafgesetz,
5. die vorbehaltlose Einräumung der Zuwiderhandlung durch den Beschuldigten,
6. die festzusetzende Strafe und die Unterwerfung unter diese Straffestsetzung durch den Beschuldigten,
7. den Verzicht des Beschuldigten auf Erlaß eines Strafbescheids,
8. einen Ausspruch über die Kosten des Verfahrens.

Die Niederschrift soll ferner nähere Angaben über die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten enthalten.

Die Niederschrift ist von dem Beschuldigten und von dem aufnehmenden Beamten zu unterschreiben. Ist der Beschuldigte zur Abgabe der Unterschrift außerstande, so hat er die Niederschrift mit seinem Handzeichen zu versehen; verweigert er die Unterschrift oder die Hinzufügung des Handzeichens, so gilt die Unterwerfung als nicht erfolgt.

§ 4

Ist der Beschuldigte noch nicht achtzehn Jahre alt, so ist zur Wirksamkeit der Unterwerfung, insoweit es sich nicht um Personen handelt, die außerhalb des Deutschen Reichs wohnen, die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 5

Gegenstände, deren Einziehung verwirkt ist und deren Aufbewahrung einen unverhältnismäßigen Kostenaufwand erfordert oder die dem Verderben ausgesetzt sind, können bei Gefahr im Verzuge den Beschuldigten auf Antrag bereits vor der Genehmigung der Straffestsetzung gegen sofortige Erlegung des Wertes überlassen werden. Das gleiche gilt von den Gegenständen, die einen marktgängigen Preis haben oder deren Wert gering ist, wenn die Genehmigung der Straffestsetzung nicht sogleich eingeholt werden kann.

§ 6

Nebenbeteiligte (§ 386 Abs. 3 der Abgabenordnung) werden zum Verfahren nicht zugezogen.

§ 7

Im Unterwerfungsverfahren werden Gebühren nach § 419 Buchstaben a der Abgabenordnung nicht erhoben. Für die Auslagen gilt § 419 Buchstabe b dieses Gesetzes.

§ 8

§ 435 der Abgabenordnung findet auf die Unterwerfung Anwendung.

§ 9

Die für das Verwaltungsstrafverfahren geltenden Vorschriften der Abgabenordnung finden auf das Unterwerfungsverfahren sinngemäße Anwendung, soweit diese Vorordnung nicht ein anderes ergibt.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Dezember 1921 in Kraft.

Für Unterwerfungserklärungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgegeben sind, bleiben die entsprechenden Gesetzesvorschriften und Verwaltungsbestimmungen des früheren Rechtes maßgebend. Unter-

werfungserklärungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgegeben sind und den Bestimmungen des § 1, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 bis 7, Abs. 4 dieser Verordnung genügen, stehen einer rechtskräftigen Verurteilung auch dann gleich, wenn sie weitergehende Erfordernisse des früheren Rechtes nicht erfüllen.

Berlin, den 1. November 1921.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zapf

(Nr. 8356) **Verordnung über den Ablauf von Vorlegungs-, Protest- und Benachrichtigungsfristen. Vom 2. November 1921.**

Auf Grund des § 1 Satz 2 des Gesetzes vom 12. August 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1571) zur Ergänzung des Gesetzes über den Wiederbeginn und den Ablauf von Fristen vom 3. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 445) wird bestimmt:

§ 1

Die im § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Wiederbeginn und den Ablauf von Fristen vom 3. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 445) bezeichneten Vorlegungs-, Protest- und Benachrichtigungsfristen werden weiter bis zum 10. Februar 1922 verlängert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 10. November 1921 in Kraft.

Berlin, den 2. November 1921.

Die Reichsregierung
Dr. Radbruch

Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung über das Verbot von Kunstfahne vom 14. Oktober 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 1307) muß es im § 2 anstatt „Zuwiderhandlungen gemäß" heißen „Zuwiderhandlungen gegen".

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 8. November 1921	Nr. 106

Inhalt: Gesetz über die Erhöhung der Börsenumsatzsteuer. S. 1331. — Entscheidung des Reichsfinanzhofs auf Grund des § 6 Abs. 1 des Landessteuergesetzes. S. 1332. — Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Uruguays und Bulgariens zu dem am 4. Mai 1910 in Paris unterzeichneten Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels. S. 1332.

(Nr. 8357) Gesetz über die Erhöhung der Börsenumsatzsteuer. Vom 7. November 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Reichsregierung wird ermächtigt, den Steuersatz der Tarifnummer 4a 5 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 639) in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 799) bis auf 1 vom Hundert und im Falle der Ermäßigung unter 1 zu dieser Tarifnummer bis auf 2 vom Tausend zu erhöhen.

Die Reichsregierung wird ferner ermächtigt, den Steuersatz der Tarifnummer 4a 6 bis auf 1 vom Hundert zu erhöhen und diese Steuer auf andere Anschaffungsgeschäfte auszudehnen, die auf ausländische Währung lautende Zahlungsmittel zum Gegenstande haben und bisher nicht unter die Tarifnummer 4a 6 fielen oder von der Steuer befreit waren.

Zur Durchführung dieser Vorschriften kann der Reichsminister der Finanzen weitere Anordnungen erlassen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 7. November 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 22. November 1921.)

(Nr. 8358) **Entscheidung des Reichsfinanzhofs auf Grund des § 6 Abs. 1 des Landessteuergesetzes. Vom 31. Oktober 1921.**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) hat der Große Senat des Reichsfinanzhofs am 6. Juni 1921 beschlossen:

Die auf Grund des lippischen Gesetzes vom 24. März 1920, betreffend die Erhebung von Gemeindesteuerzuschlägen für das Rechnungsjahr 1919 — Lippische Gesetzsammlung S. 40 —, nach dem 31. März 1920 gefaßten Beschlüsse der Stadt-, Amts- und Dorfgemeinden in Lippe sind mit dem Reichsrecht nicht vereinbar.

Dies wird gemäß § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Artikels 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 8. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 510) veröffentlicht.

Berlin, den 31. Oktober 1921.

Die Reichsregierung

Dr. Hermes

(Nr. 8359) **Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Uruguays und Bulgariens zu dem am 4. Mai 1910 in Paris unterzeichneten Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels. Vom 22. Oktober 1921.**

Dem am 4. Mai 1910 in Paris unterzeichneten, im Reichs-Gesetzblatt von 1913 Seite 31 abgedruckten Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels sind Uruguay und Bulgarien beigetreten. Die Anzeigen von dem Beitritt sind im Archive der Regierung der Französischen Republik hinterlegt worden, und zwar die Anzeige hinsichtlich Uruguays am 24. Mai 1921, hinsichtlich Bulgariens am 15. Juni 1921.

Diese Bekanntmachung schließt sich an die Bekanntmachung vom 22. August 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 1237) an.

Berlin, den 22. Oktober 1921.

Der Reichsminister des Auswärtigen

Dr. Rosen

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 9. November 1921	Nr. 107

Inhalt: Verordnung über Erhöhung der Börsenumsatzsteuer und Einführung einer Devisenumsatzsteuer. S. 1333. — Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 26. Januar 1920. S. 1335. — Verordnung über Erwerbslosenfürsorge. S. 1337.

(Nr. 8360) Verordnung über Erhöhung der Börsenumsatzsteuer und Einführung einer Devisenumsatzsteuer. Vom 9. November 1921.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Erhöhung der Börsenumsatzsteuer vom 7. November 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 1331) wird folgendes verordnet:

I. Erhöhung der Börsenumsatzsteuer für Aktien, Kuxe, Genußscheine, Bezugsrechte usw.

§ 1

Die Stempelabgabe der Tarifnummer 4a Ziffer 5 des Reichsstempelgesetzes wird auf 1 vom Hundert erhöht.

Bei Aktien, bei denen entweder der Gewinnanteil satzungsmäßig auf jährlich höchstens 7 vom Hundert des Nennbetrags beschränkt ist, oder deren Einziehung (§ 227 des Handelsgesetzbuchs) von der Generalversammlung zu einem Kurse von nicht mehr als 120 vom Hundert des Nennbetrags beschlossen werden kann, ermäßigt sich die Stempelabgabe auf 3 vom Tausend.

Bei der Berechnung der Abgabe gelten Bruchteile von 100 Mark als volle 100 Mark.

§ 2.

In den Fällen der Ermäßigungsvorschrift 1 der Tarifnummer 4a des Reichsstempelgesetzes ermäßigt sich die Stempelabgabe des § 1 dieser Verordnung auf 1 vom Tausend. Bei der Berechnung der Abgabe gelten Bruchteile von 1 000 Mark als volle 1 000 Mark.

§ 3

Bei Berechnung der weiteren Abgabe des § 24 Abs. 1, 3 des Reichsstempelgesetzes tritt in den Fällen der Tarifnummer 4a Ziffer 5 des Reichsstempelgesetzes an Stelle des Steuersatzes der Ermäßigungsvorschrift 1 der in § 2 dieser Verordnung genannte Steuersatz.

Die Abgabe des § 24 Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes wird auf $4^5/_{10}$ vom Tausend und im Falle des § 1 Abs. 2 dieser Verordnung auf 1 vom Tausend festgesetzt.

II. Erhöhung der Börsenumsatzsteuer für ausländisches Geld

§ 4

Die Stempelabgabe der Tarifnummer 4a Ziffer 6 des Reichsstempelgesetzes wird auf 3 vom Tausend erhöht. Bei der Berechnung der Abgabe gelten Bruchteile von 1 000 Mark als volle 1 000 Mark.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 23. November 1921.)

§ 5

Die Vorschriften unter Ziffer 1 der Ermäßigungen zu Tarifnummer 4a des Reichsstempelgesetzes finden entsprechende Anwendung auf die unter Tarifnummer 4a Ziffer 6 fallenden Geschäfte. Die Abgabe ermäßigt sich bei diesen Geschäften auf $^4/_{10}$ vom Tausend oder einen Bruchteil dieses Betrags.

§ 6

Die Befreiungsvorschrift 3 zu Tarifnummer 4 des Reichsstempelgesetzes ist, soweit sie sich auf die in Tarifnummer 4a Ziffer 6 bezeichneten Gegenstände bezieht, nur anwendbar, wenn der Wert des Gegenstandes nicht mehr als 3 000 ℳ beträgt, oder wenn das Geschäft die Abgabe von Zahlungsmitteln an die Reichsbank zum Gegenstande hat.

III. Devisenumsatzsteuer

§ 7

Die nicht unter Tarifnummer 4a Ziffer 6 des Reichsstempelgesetzes fallenden Anschaffungsgeschäfte über auf ausländische Währung lautende Zahlungsmittel unterliegen einer Reichsstempelabgabe von 1 vom Tausend des Wertes des Gegenstandes, wobei Bruchteile von 1 000 ℳ für voll 1 000 ℳ gerechnet werden.

Als Anschaffungsgeschäfte über Zahlungsmittel im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere Geschäfte anzusehen, durch die sich der eine Teil verpflichtet, dem anderen Teile einen Geldbetrag auszuzahlen oder durch einen Dritten auszahlen zu lassen oder zur Bewirkung der Auszahlung eine Anweisung, einen Wechsel, einen Scheck oder einen Kreditbrief auszustellen oder dem anderen Teile eine Geldforderung oder ein sonstiges Zahlungsmittel zu verschaffen. Als Zahlungsmittel gelten auch Zinsscheine oder Gewinnanteilscheine.

§ 8

Die Stempelabgabe des § 7 ermäßigt sich auf $^1/_{10}$ vom Tausend oder einen Bruchteil dieses Betrags, falls als Vertragschließende ausschließlich Personen beteiligt sind, die gewerbsmäßig Bank- oder Bankiergeschäfte betreiben oder zu den regelmäßigen Besuchern einer inländischen Börse zum Zwecke des gewerbsmäßigen Handels mit auf ausländische Währung lautenden Zahlungsmitteln gehören.

Die Ermäßigung tritt, soweit es sich nicht um Bank- oder Bankiergeschäfte handelt, nur ein, wenn die Personen in die gemäß Tarifnummer 4a Ermäßigungen 1 Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes geführte Liste eingetragen sind.

§ 9

Für Kostgeschäfte ermäßigt sich die nach den §§ 7 und 8 zu entrichtende Stempelabgabe auf die Hälfte ihres Betrags.

§ 10

Der Wert des Gegenstandes wird in den Fällen der §§ 7 bis 9 dieser Verordnung nach dem vereinbarten Kauf- oder Lieferungspreise, sonst durch den mittleren Börsen- oder Marktpreis am Tage des Abschlusses des Geschäfts bestimmt.

§ 11

Von der Stempelabgabe der §§ 7 bis 10 sind Geschäfte befreit, die die Abgabe der in § 7 genannten Zahlungsmittel an die Reichsbank zum Gegenstande haben.

§ 12

Die Abgabe der §§ 7 bis 11 dieser Verordnung gilt als Reichsstempelabgabe der Tarifnummer 4a des Reichsstempelgesetzes. Die Vorschriften des Reichsstempelgesetzes und der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen finden Anwendung, soweit sich nicht aus dieser Verordnung etwas anderes ergibt.

§ 13

Für das Abrechnungsverfahren gelten bei der Abgabe der §§ 7 bis 12 dieser Verordnung an Stelle der §§ 79 bis 81 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze folgende Bestimmungen:

Personen, die die Steuer im Wege des Abrechnungsverfahrens entrichten wollen, haben dies der für sie zuständigen Steuerstelle unter Angabe des Zeitpunkts, von dem ab die Versteuerung im Wege des Abrechnungsverfahrens erfolgen soll, vor diesem Zeitpunkt anzumelden. Unterhält der Steuerpflichtige Zweigstellen außerhalb des Bezirkes der für das Hauptgeschäft zuständigen Steuerstelle, so ist die Anzeige in Ansehung der Zweigstellen an die für diese zuständige Steuerstelle zu erstatten. Die Steuerstelle hat den Eingang der Anzeige schriftlich zu bestätigen.

Will der Steuerpflichtige zur Abgabenentrichtung im Wege versteuerter Schlußnoten übergehen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunkts, von dem ab dies erfolgen soll, vor diesem Zeitpunkt anzumelden.

§ 14

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. November 1921.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

(Nr. 8361) Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 26. Januar 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 98). Vom 1. November 1921.

Auf Grund der die wirtschaftliche Demobilmachung betreffenden Befugnisse wird nach Maßgabe des Erlasses, betreffend Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung, vom 26. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 438) verordnet, was folgt:

Artikel 1

Die Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 26. Januar 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 98) wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle des § 4 Abs. 1 Satz 2 in der Fassung der Verordnung vom 6. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 871) treten folgende Sätze:

   „Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen Ländern, die mit Aufwendungen für Erwerbslosenfürsorge übermäßig belastet sind, eine Reichsbeihilfe bewilligen. Das Land kann für leistungsschwache Gemeinden oder für einzelne leistungsschwache Bezirke eine Erhöhung der Landesbeihilfe bewilligen."

2. Dem § 6 Abs. 3 wird folgender dritter Satz hinzugefügt: „Stief- und Pflegekinder eines unterstützten Erwerbslosen stehen Angehörigen, die einen familienrechtlichen Unterhaltsanspruch gegen ihn haben, gleich, wenn sie bis zum Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit ganz oder in der Hauptsache unentgeltlich von ihm unterhalten worden sind."

3. Im § 6 Abs. 4 Satz 1 tritt an Stelle des Wortes „Zweiundeinhalbfache" das Wort „Dreifache".

4. Im § 9 Abs. 2 Satz 1 in der Fassung der Verordnung vom 11. August 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1574) wird die Zahl „60" durch die Zahl „50" ersetzt. § 9 Abs. 2 Satz 3 fällt fort.

5. Abs. 4 und 5 des § 9 erhalten folgende Fassung:

„Die Höchstsätze betragen

	in den Orten der Ortsklassen A	B	C	D und E	
1. für männliche Personen					
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht in dem Haushalt eines anderen leben	12,00	10,75	9,50	8,25	Mark
b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben	10,00	9,00	8,00	7,00	»
c) unter 21 Jahren	7,25	6,50	5,75	5,00	»
2. für weibliche Personen					
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht in dem Haushalt eines anderen leben	10,00	9,00	8,00	7,00	»
b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben	7,25	6,50	5,75	5,00	»
c) unter 21 Jahren	4,75	4,25	3,75	3,25	» .

Die Familienzuschläge, die ein Erwerbsloser erhält, dürfen insgesamt das Zweifache der ihm gewährten Unterstützung, im einzelnen folgende Sätze nicht übersteigen:

für	in den Orten der Ortsklassen A	B	C	D und E	
a) den Ehegatten	5,00	4,50	4,00	3,50	Mark
b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige	4,25	4,00	3,75	3,50	» ."

6. Dem § 12 Abs. 3 wird folgender zweiter Satz hinzugefügt:

„Anrechnungsfrei bleibt auch das Stillgeld, das eine Wöchnerin auf Grund der reichsgesetzlichen Vorschriften über Wochenhilfe und Wochenfürsorge erhält."

Ferner tritt zum § 12 der folgende vierte Absatz hinzu:

„Was der Erwerbslose durch Gelegenheitsarbeit verdient, wird auf die Erwerbslosenunterstützung nur dann nicht angerechnet, wenn der Verdienst in einer Kalenderwoche 10 v. H. desjenigen Betrags nicht übersteigt, den der Erwerbslose bei voller Erwerbslosigkeit an Unterstützung einschließlich der Familienzuschläge für die Kalenderwoche beziehen würde. Der Mehrbetrag des Verdienstes wird zu 60 v. H. angerechnet."

7. § 14 erhält folgende Fassung:

„Auf Antrag einer Arbeitnehmerorganisation ist ihr die Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung an solche Erwerbslose, die der Organisation angehören, und die Kontrolle dieser Erwerbslosen zu übertragen, solange sie

1. diesen Erwerbslosen satzungsgemäß eine Erwerbslosen- (Arbeitslosen-) Unterstützung gewährt,
2. ausreichende Gewähr dafür bietet, daß die Auszahlung der Unterstützung und die Kontrolle der Arbeitslosen ordnungsmäßig erfolgt".

8. Im § 15 Abs. 1 Satz 3 sind hinter den Worten „§ 4 Abs. 1" die Worte „Satz 1" einzufügen.

9. Im § 17 Satz 2 sind die Worte „oder die von ihr bezeichnete Stelle" zu streichen. Hinter dem Worte „kann" sind die Worte „nach Zustimmung des Reichsarbeitsministers" einzufügen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt unbeschadet der Vorschriften in Abs. 2 bis 4 am 14. November 1921 in Kraft.

Artikel 1 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. April 1921 in Kraft. Jedoch kann der Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen den Ländern, die mit Aufwendungen für die Erwerbslosenfürsorge vor dem 1. April 1921 übermäßig belastet waren, schon für die Zeit vom 1. Oktober 1920 an Reichsbeihilfen bewilligen.

Artikel 1 Nr. 4 und 5 treten mit Wirkung vom 1. August 1921 in Kraft, soweit nicht die obersten Landesbehörden bis zum 30. September 1921 Abweichendes bestimmt haben.

Artikel 3

Soweit die obersten Landesbehörden auf Grund des § 9 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge in der bis zur Verordnung vom 6. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 871) geltenden Fassung angeordnet haben, daß für die Unterstützungen die Höchstsätze einer höheren Ortsklasse gelten, dürfen die Höchstsätze dieser Klasse bis zum 31. März 1922 weiter zur Anwendung kommen. Mit dem gleichen Tage tritt Artikel 4 der Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 26. Januar 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 98), vom 6. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 871) außer Kraft.

Artikel 4

Der Wortlaut der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge in der Fassung vom 26. Januar 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 98) ist mit den Änderungen, die sich durch die Verordnungen vom 6. Mai 1920 und vom 11. August 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 871 und 1574) sowie durch diese Verordnung ergeben, neu bekanntzumachen.

Berlin, den 1. November 1921.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Geib

(Nr. 8362) Verordnung über Erwerbslosenfürsorge. Vom 1. November 1921.

Auf Grund des Artikels 4 der Verordnung vom 1. November 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 1335) wird der Wortlaut der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge nachstehend bekanntgemacht:

Verordnung über Erwerbslosenfürsorge

§ 1

Zur Unterstützung von Gemeinden und Gemeindeverbänden auf dem Gebiete der Erwerbslosenfürsorge werden Reichsmittel bereitgestellt.

§ 2

Die Gemeinden sind verpflichtet, soweit ein Bedürfnis dazu besteht, eine Fürsorge für Erwerbslose einzurichten, der sie nicht den Rechtscharakter der Armenpflege beilegen dürfen. Das Ziel dieser Fürsorge ist im einzelnen Falle die Beendigung der Erwerbslosigkeit durch die Aufnahme von Arbeit. Nur insoweit dieses Ziel nicht erreicht werden kann, sind Unterstützungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu gewähren.

§ 3

Gemeinden, die trotz eines vorhandenen Bedürfnisses keine oder keine genügende Erwerbslosenfürsorge einrichten, werden dazu von der Kommunalaufsichtsbehörde oder von der seitens der Landeszentralbehörde hierzu bestimmten Behörde angehalten; diese können die dazu notwendigen Anordnungen für Rechnung der Gemeinden treffen, sie können auch bestimmen, daß ein weiterer Gemeindeverband eine Gemeinde im Falle ihrer Leistungsunfähigkeit zu unterstützen oder die Fürsorge zu übernehmen hat.

§ 4

Der Gemeinde oder dem Gemeindeverbande werden von dem Gesamtaufwande für die Erwerbslosenfürsorge vom Reiche sechs Zwölftel und von dem zuständigen Lande vier Zwölftel ersetzt. Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen Ländern, die mit Aufwendungen für Erwerbslosenfürsorge übermäßig belastet sind, eine Reichsbeihilfe bewilligen. Das Land kann für leistungsschwache Gemeinden oder für einzelne leistungsschwache Bezirke eine Erhöhung der Landesbeihilfe bewilligen.

Zu dem Gesamtaufwande gehören auch die für die Erwerbslosenfürsorge notwendigen besonderen Verwaltungskosten.

Gemeinden oder Gemeindeverbänden, welche die nach dieser Verordnung zulässigen Höchstsätze der Erwerbslosenunterstützung überschreiten, kann die Reichsbeihilfe durch den Reichsminister der Finanzen, die Landesbeihilfe durch die Landeszentralbehörde entzogen werden.

§ 5

Zuständig für die Gewährung der Erwerbslosenfürsorge ist die Gemeinde (der Gemeindeverband), in der der Erwerbslose bei Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit seinen Wohnort hat.

Erwerbslose, die seit dem 1. August 1914 in einen anderen Ort gezogen sind, sollen möglichst in den Wohnort, den sie am 1. August 1914 hatten, zurückkehren. Ihnen darf an einem anderen Orte die Fürsorge nicht länger als insgesamt vier Wochen gewährt werden. Die Beschränkung findet nicht statt, wenn die Erwerbslosen vor Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit an ihrem Wohnort mit ihrer Familie einen gemeinschaftlichen Hausstand begründet haben und noch führen, oder wenn die Rückkehr in den früheren Wohnort tatsächlich unausführbar ist. Das gleiche gilt, wenn die Erwerbslosen am 1. August 1914 ihren Wohnsitz als Reichsdeutsche im Ausland oder in Teilen des Reichsgebiets hatten, die seitdem vom Deutschen Reiche abgetrennt oder von fremden Mächten besetzt worden sind, sofern die Rückkehr in diese Reichsteile aus politischen Gründen mit erheblichen Nachteilen für sie verknüpft ist.

Kriegsteilnehmern, die unmittelbar nach ihrer Entlassung vom Heere unterstützungsbedürftig werden, ist die Fürsorge für die Dauer von höchstens vier Wochen an dem Orte, nach dem sie entlassen werden, zu gewähren, und zwar auch dann, wenn dieser nicht ihr Wohnort ist. Nach Ablauf dieser Frist gelten für Kriegsteilnehmer die allgemeinen Vorschriften.

Zur Reise in den zur endgültigen Fürsorge zuständigen Wohnort ist dem Erwerbslosen von der einstweiligen fürsorgepflichtigen Gemeinde (Abs. 2 und 3) freie Fahrt sowie eine angemessene Beihilfe zu den Reisekosten, einschließlich der Beförderung des Umzugsguts, aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zu bewilligen.

Abweichende Vereinbarungen der Gemeinden (Gemeindeverbände) über die Zuständigkeit sind nur zulässig, wenn sie im öffentlichen Interesse liegen, und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der betreffenden Landeszentralbehörden oder der von diesen bezeichneten Stellen.

§ 6

Die Fürsorge soll vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 12a bis 12f nur arbeitsfähigen und arbeitswilligen, über 16 Jahre alten Personen, die sich infolge des Krieges durch gänzliche oder teilweise Erwerbslosigkeit in bedürftiger Lage befinden, gewährt werden. Eine bedürftige Lage ist vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 11, 12 nur insoweit anzunehmen, als die Einnahmen des zu Unterstützenden einschließlich der in seinem Haushalt lebenden Familienangehörigen derart geringe sind, daß er nicht imstande ist, damit den notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten, und als ihm keine familienrechtlichen Unterhaltsansprüche zustehen, deren Erfüllung den notwendigen Lebensunterhalt ermöglichen würde.

Erwerbslosigkeit ist nicht als Kriegsfolge anzusehen, wenn sie durch Ausstand oder Aussperrung überwiegend verursacht ist. Frühestens vier Wochen nach Abschluß des Ausstandes oder der Aussperrung können die Gemeinden den Arbeitnehmern beim Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen Erwerbslosenunterstützungen gewähren.

Angehörigen eines unterstützten Erwerbslosen, die gegen diesen einen familienrechtlichen Unterhaltsanspruch haben oder im Falle seiner Leistungsfähigkeit haben würden und bis zum Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit von ihm ganz oder in der Hauptsache unterhalten worden sind, darf keine selbständige Erwerbslosenunterstützung gewährt werden. In solchen Fällen ist vielmehr die Unterstützung angemessen zu erhöhen (Familienzuschläge). Stief- und Pflegekinder eines unterstützten Erwerbslosen stehen Angehörigen, die einen familienrechtlichen Unterhaltsanspruch gegen ihn haben, gleich, wenn sie bis zum Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit ganz oder in der Hauptsache unentgeltlich von ihm unterhalten worden sind.

Die selbständigen Unterstützungen, die mehrere in einem gemeinschaftlichen Hausstand lebende Familienmitglieder erhalten, dürfen in ihrer Summe das Dreifache der Unterstützung nicht übersteigen, die dem höchstunterstützten Mitglied der Familie für seine Person zusteht. Der Vorstand der Familie gilt im Sinne dieser Bestimmung als ihr Mitglied.

§ 6a

Wenn eine bedürftige Lage (§ 6) durch einen Teilbetrag der Erwerbslosenunterstützung behoben werden kann, ist nur der Teilbetrag zu gewähren.

Wer wegen einer $66^2/_3$ vom Hundert übersteigenden Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit Rente bezieht, ist als erwerbsunfähig im Sinne des § 6 anzusehen.

§ 7

Ausländern wird die Erwerbslosenfürsorge gewährt, wenn ihr Heimatstaat deutschen Erwerbslosen nachweislich eine gleichwertige Fürsorge gewährt.

§ 8

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, die Unterstützung zu versagen oder zu entziehen, wenn der Erwerbslose sich weigert, eine nachgewiesene Arbeit anzunehmen, die auch außerhalb seines Berufs- und Wohnorts liegen darf und ihm nach seiner körperlichen Beschaffenheit zugemutet werden kann. Die Weigerung kann nur damit begründet werden, daß für die Arbeit nicht angemessener ortsüblicher Lohn geboten wird, die Unterkunft sittlich bedenklich ist und daß bei Verheirateten die Versorgung der Familien unmöglich wird. Bei Notstandsarbeiten oder anderen Arbeiten, die mit Mitteln der Erwerbslosenfürsorge unterstützt werden, ist der Reichsarbeitsminister oder die von ihm bezeichnete Stelle berechtigt, zu bestimmen, welcher Lohn als angemessener ortsüblicher Lohn zu gelten hat. Die Unterstützung ist auf einen bestimmten Zeitraum zu beschränken, wenn begründete Aussicht besteht, daß es dem Erwerbslosen möglich sein wird, sich innerhalb dieses Zeitraums durch eigene Bemühung eine Arbeit zu verschaffen, deren Annahme er nach den vorstehenden Bestimmungen nicht verweigern dürfte.

Freie Fahrt für den Erwerbslosen zur Reise in den Beschäftigungsort nebst einer angemessenen Beihilfe zu den Reiseunkosten ist von der Gemeinde des letzten Wohnorts aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zu bewilligen. Wenn die im Haushalt des Erwerbslosen lebenden Familienangehörigen zwecks Weiterführung des Haushalts in den Beschäftigungsort mitreisen oder nachfolgen, und der Erwerbslose nachweist, daß deren Unterkunft in dem Beschäftigungsorte gesichert ist, so ist auch diesen Familienangehörigen freie Fahrt nebst einer angemessenen Beihilfe zu den Reiseunkosten zu bewilligen. Auch kann die Gemeinde des letzten Wohnorts eine Beihilfe zu den Unkosten der Beförderung des Umzugsguts aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge gewähren.

Ist bei Verheirateten die Mitnahme der Familie in den auswärtigen Beschäftigungsort nicht angängig, so kann die Gemeinde des letzten Wohnorts den zurückbleibenden Familienangehörigen während der Dauer des auswärtigen Arbeitsverhältnisses die Zuschläge der Erwerbslosenunterstützung (§ 9 Abs. 1) ganz oder teilweise gewähren.

§ 8a

Als Wohnort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort anzusehen, in dem sich eine Person nicht nur vorübergehend aufhält, sondern mit der Absicht längeren oder dauernden Verbleibens wohnt.

§ 9

Art und Höhe der Unterstützung für die Erwerbslosen ist dem Ermessen der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes überlassen. Es ist jedoch für eine ausreichende, nach der Zahl der zuschlagsberechtigten Angehörigen (§ 6 Abs. 3) angemessen zu erhöhende Unterstützung zu sorgen; an Stelle von Geldunterstützungen können auch Sachleistungen (Gewährung von Lebensmitteln und dergleichen) treten. Die Unterstützung darf erst nach einer Wartezeit von mindestens einer Woche gewährt werden. Eine Wartezeit darf jedoch nicht festgesetzt werden für

1. die im § 5 Abs. 2 bezeichneten Personen bei der Rückkehr in ihren früheren Wohnort,
2. Kriegsteilnehmer im Falle des § 5 Abs. 3,
3. Kurzarbeiter im Falle des § 9 Abs. 2,
4. Personen, die nach einer Beschäftigung von weniger als sechs Wochen oder nach Krankheit von mindestens einwöchiger Dauer unterstützungsbedürftig werden,
5. Personen, die unmittelbar vor Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit Kurzarbeit geleistet haben und deshalb Lohnkürzungen unterworfen waren.

Erreichen in einer Kalenderwoche oder Kalenderdoppelwoche Arbeitnehmer infolge vorübergehender Einstellung oder Beschränkung der Arbeit die in ihrer Arbeitsstätte ohne Überarbeit übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht und treten deswegen Lohnkürzungen ein, so erhalten die Arbeitnehmer, sofern 50 vom Hundert des Wochenarbeitsverdienstes (Doppelwochenarbeitsverdienstes) den Unterstützungsbetrag der Woche (Doppelwoche) bei gänzlicher Erwerbslosigkeit nicht erreichen, Erwerbslosenunterstützung in Höhe des fehlenden Betrags, jedoch an Arbeitsverdienst und Erwerbslosenunterstützung zusammen nicht mehr als den Betrag des bisherigen Arbeitsverdienstes bei voller Arbeitszeit; § 6 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Bedürftigkeit nicht zu prüfen ist. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, über den Arbeitsverdienst Auskunft zu geben und auf Erfordern der Gemeinden oder Gemeindeverbände die Errechnung und Auszahlung der Unterstützung kostenlos zu besorgen.

Die Unterstützung darf nur für die sechs Wochentage gewährt werden und ohne Familienzuschläge, die für die einzelnen Orte nach Maßgabe ihrer Zugehörigkeit zu den Ortsklassen A bis E vorgeschriebenen Höchstsätze nicht übersteigen. Maßgeblich für die Einreihung der Orte in die Ortsklassen ist das Ortsklassenverzeichnis, wie es für die Gewährung von Ortszuschlägen für die Reichsbeamten aufgestellt ist.

Die Höchstsätze betragen	in den Orten der Ortsklassen				
1. für männliche Personen	A	B	C	D und E	
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht in dem Haushalt eines anderen leben	12,00	10,75	9,50	8,25	Mark
b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben	10,00	9,00	8,00	7,00	»
c) unter 21 Jahren	7,25	6,50	5,75	5,00	»
2. für weibliche Personen					
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht in dem Haushalt eines anderen leben	10,00	9,00	8,00	7,00	»
b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben	7,25	6,50	5,75	5,00	»
c) unter 21 Jahren	4,75	4,25	3,75	3,25	»

Die Familienzuschläge, die ein Erwerbsloser erhält, dürfen insgesamt das Zweifache der ihm gewährten Unterstützung, im einzelnen folgende Sätze nicht übersteigen:

für	in den Orten der Ortsklassen A	B	C	D und E
a) den Ehegatten	5,00	4,50	4,00	3,50 Mark,
b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige	4,25	4,00	3,75	3,50 » .

Stehen in einzelnen Orten die Höchstsätze des Abs. 4 in einem auffälligen Mißverhältnisse zu den Kosten der Lebenshaltung und erreichen sie den nach der Reichsversicherungsordnung festgesetzten Ortslohn nicht, so kann die Landeszentralbehörde mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers gestatten, daß Unterstützungen bis zur Höhe des Ortslohns gewährt werden.

Wenn ein Erwerbsloser eine Arbeitsstelle annimmt, in der er zu vollem Verdienst erst nach Angewöhnung der erforderlichen Fertigkeit gelangen kann, so kann ihm die Gemeinde, in der er Erwerbslosenunterstützung bezogen hat oder beziehen durfte, aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge einen Zuschuß für die Dauer von sechs Wochen gewähren, sofern nicht der verdiente Lohn den bisherigen Betrag der Erwerbslosenunterstützung um drei Mark werktäglich übersteigt. Der Zuschuß darf den Unterschied zwischen dem Lohne und der um drei Mark werktäglich vermehrten Unterstützung nicht überschreiten.

§ 9a

Die Unterstützung darf einem Erwerbslosen höchstens für die Dauer von insgesamt 26 Wochen gewährt werden. Bei der Berechnung dieser Frist bleiben Unterstützungen, die für die Zeit vor dem 1. Oktober 1919 gewährt worden sind, außer Betracht.

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Gemeinde (der Gemeindeverband) mit Zustimmung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bezeichneten Stelle die Fürsorge ausnahmsweise auf einen längeren Zeitraum erstrecken. Mit Ablauf von weiteren 26 Wochen seit Einstellung der Fürsorge ist die Unterstützung beim Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen wieder zu gewähren.

Die Landeszentralbehörde oder die von ihr bezeichnete Stelle kann die Höchstdauer der Unterstützung für Angehörige von Berufen, die einen besonders günstigen Arbeitsmarkt aufweisen, bis auf 13 Wochen beschränken. Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 finden Anwendung.

Für die Kurzarbeiterunterstützung (§ 9 Abs. 2) gelten die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 nicht.

§ 10

Die Gemeinden oder Gemeindeverbände können die Erwerbslosenfürsorge von weiteren Voraussetzungen (Teilnahme an den der Allgemeinbildung dienenden Veranstaltungen fachlicher Ausbildung, am Besuche von Werkstätten und Lehrkursen und dergleichen), insbesondere für Jugendliche, abhängig machen.

Sie können bestimmte Ausschließungsgründe für den Bezug der Erwerbslosenfürsorge (Mißbrauch der Einrichtung, Nichtbefolgung der Kontrollvorschriften und dergleichen) festsetzen.

§ 11

Kleinerer Besitz (Spargroschen, Wohnungseinrichtungen) darf für die Beurteilung der Bedürftigkeit nicht in Betracht gezogen werden.

§ 12

Unterstützungen, die der Erwerbslose auf Grund eigner oder fremder Vorsorge bezieht, sowie Rentenbezüge sind für die Beurteilung der Bedürftigkeit zur Hälfte ihres Betrags in Betracht zu ziehen und in dem gleichen Umfang auf die Unterstützung anzurechnen.

Zinsen von Spargroschen und dergleichen sind voll anzurechnen.

Unterstützungen, die der Erwerbslose auf Grund eigener Vorsorge für den Fall der Arbeitslosigkeit bezieht, bleiben von jeder Anrechnung frei. Anrechnungsfrei bleibt auch das Stillgeld, das eine Wöchnerin auf Grund der reichsgesetzlichen Vorschriften über Wochenhilfe und Wochenfürsorge erhält.

Was der Erwerbslose durch Gelegenheitsarbeit verdient, wird auf die Erwerbslosenunterstützung nur dann nicht angerechnet, wenn der Verdienst in einer Kalenderwoche 10 vom Hundert desjenigen Betrags nicht übersteigt, den der Erwerbslose bei voller Erwerbslosigkeit an Unterstützung einschließlich der Familienzuschläge für die Kalenderwoche beziehen würde. Der Mehrbetrag des Verdienstes wird zu 60 vom Hundert angerechnet.

§ 12a

Ist ein Erwerbsloser auf Grund der Reichsversicherung zur Fortsetzung oder Aufrechterhaltung einer Versicherung gegen Krankheit bei einer Krankenkasse, knappschaftlichen Krankenkasse oder Ersatzkasse berechtigt, so hat die Gemeinde die Weiterversicherung in der bisherigen Mitgliederklasse oder Lohnstufe herbeizuführen. Sie hat zu diesem Zwecke die erforderlichen Meldungen binnen zwei Wochen nach Beginn und Ende der Unterstützung zu bewirken und die vollen Beiträge für den Erwerbslosen zu zahlen.

Versäumt es die Gemeinde und verliert dadurch der Erwerbslose den Anspruch auf Krankenhilfe, so hat die Gemeinde ihrerseits dem Erwerbslosen die gleiche oder eine gleichwertige Krankenhilfe zu gewähren.

Kann die Gemeinde die ärztliche Behandlung selbst nicht beschaffen, so hat sie dem Erwerbslosen dafür sechs Achtel des gesetzlichen Krankengeldes zu gewähren.

§ 12b

Die Gemeinde kann mit der Allgemeinen Ortskrankenkasse ihres Bezirkes oder einer anderen Krankenkasse (§ 225 der Reichsversicherungsordnung), die in ihrem Bezirke den Sitz hat und deren Leistungen denen der Allgemeinen Ortskrankenkasse mindestens gleichwertig sind, vereinbaren, daß bei der Kasse alle von der Gemeinde zu unterstützenden Erwerbslosen versichert werden, auch wenn sie nicht dem zur freiwilligen Versicherung oder Weiterversicherung nach der Reichsversicherung berechtigten Personenkreis angehören.

Als Grundlohn gilt der Betrag der Unterstützung, die dem Erwerbslosen für seine Person zu zahlen ist, soweit er den Höchstbetrag des Grundlohns bei der Kasse nicht übersteigt. § 12a Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Die Leistungen der Kasse bestimmen sich nach den gleichen Grundsätzen wie für Versicherungspflichtige. Streit über Leistungen wird im Spruchverfahren nach der Reichsversicherungsordnung entschieden.

Die Vorschriften des § 214 der Reichsversicherungsordnung gelten nicht, soweit danach dem Erwerbslosen, neben den Ansprüchen nach Abs. 3, Ansprüche gegen eine andere Kasse zustehen würden.

Hängt der Erwerb eines Rechtes nach der Reichsversicherung oder der Satzung einer Krankenkasse, knappschaftlichen Krankenkasse oder Ersatzkasse davon ab, daß eine Wartezeit bei einer Kasse zurückgelegt ist oder während eines bestimmten Zeitraums eine Versicherung von bestimmter Dauer bestanden hat, so steht die Versicherung nach Abs. 1 einer Versicherung auf Grund der Reichsversicherung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse oder Ersatzkasse gleich. Die Zeit von mindestens sechs Monaten nach § 199 der Reichsversicherungsordnung gilt als Wartezeit im Sinne dieser Vorschrift.

Ein Ausscheiden aus der Kasse wegen Wegfalls der Erwerbslosenunterstützung steht dem Ausscheiden wegen Erwerbslosigkeit im Sinne des § 214 der Reichsversicherungsordnung, aber nicht dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung im Sinne des § 313 der Reichsversicherungsordnung gleich.

Hat eine Gemeinde vor dem 15. April 1919 Vereinbarungen mit einer Kasse getroffen, die den Vorschriften von Abs. 1 bis 6 im allgemeinen entsprechen, so sind die daraus entstandenen Versicherungsverhältnisse für die Zwischenzeit nicht zu beanstanden.

§ 12c

Erwerbslose, bei denen die Gemeinde die weitere Versicherung nach § 12a nicht herbeiführen kann, weil der geschäftliche Verkehr mit der zuständigen Kasse infolge Besetzung deutschen Gebiets durch eine feindliche Macht verhindert oder wesentlich erschwert ist, werden bei der für den Gemeindebezirk zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse oder, wenn eine solche nicht besteht, bei der zuständigen Landkrankenkasse versichert. § 12b Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 12d

Auch wo eine Gemeinde eine Vereinbarung mit einer Krankenkasse nach § 12b getroffen hat, ist ein Erwerbsloser, der den Voraussetzungen des § 12a genügt, nach dieser Vorschrift zu versichern, wenn er es bei

der Gemeinde binnen drei Wochen nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung oder nach dem späteren Beginne der Erwerbslosenunterstützung beantragt und nicht der Fall des § 12c vorliegt.

Wird der Antrag nicht oder nicht rechtzeitig gestellt oder war der Erwerbslose nach § 12c versichert, so kann er die Versicherung bei seiner früheren Kasse bei Beendigung der Versicherung nach § 12b oder 12c in gleicher Weise fortsetzen oder aufrechterhalten, wie wenn er bis dahin Mitglied der früheren Kasse gewesen wäre, sofern er binnen drei Wochen seinen Wiederbeitritt zu dieser Kasse erklärt.

In den Fällen des Abs. 2 kann die frühere Kasse den Erwerbslosen ärztlich untersuchen lassen. Für eine Erkrankung, die beim Wiederbeitritt bereits besteht, hat er einen Anspruch nur gegen die nach § 12b oder § 12c zuständige Kasse. Auf ihren oder seinen Antrag erhält er die Leistungen von der früheren Kasse. Geschieht es auf seinen Antrag, so hat die frühere Kasse der nach § 12b oder 12c zuständigen binnen einer Woche den Eintritt des Versicherungsfalls mitzuteilen. Diese Kasse hat der früheren ihre Aufwendung in vollem Umfang zu ersetzen. Streit über Ersatzansprüche wird im Spruchverfahren nach der Reichsversicherungsordnung entschieden.

§ 12e

In den Fällen der §§ 12a bis 12d werden die von der Gemeinde zu zahlenden Beiträge als Kosten der Erwerbslosenfürsorge gegenüber Reich und Staat angerechnet.

Neben Krankengeld und Krankenhauspflege, die dem erkrankten Erwerbslosen gewährt wird, erhält er nur die Zuschläge für Familienmitglieder nach § 9 Abs. 1.

§ 12f

Erwerbslosen, die Erwerbslosenunterstützung beziehen und nicht unter die §§ 12a bis 12c fallen, wird bei Erkrankung die Unterstützung im vollen Umfang weitergewährt.

§ 12g

Die Erwerbslosenunterstützung ist der Pfändung nicht unterworfen.

§ 13

Für die Durchführung der Erwerbslosenfürsorge sind Fürsorgeausschüsse zu errichten, zu denen Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl hinzugezogen werden müssen.

Die Fürsorgeausschüsse entscheiden über Streitigkeiten in Angelegenheiten der Erwerbslosenfürsorge.

Über Beschwerden entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde endgültig.

Die Fürsorgeausschüsse sind verpflichtet, in engster Zusammenarbeit mit den Arbeitsnachweisen darauf hinzuwirken, daß den unterstützten Erwerbslosen mit tunlichster Beschleunigung geeignete Arbeit (§ 8) vermittelt wird. Hierzu sind insbesondere alle eine längere Zeit hindurch Unterstützten eines bestimmten Bezirkes nach näherer Anweisung des Reichsarbeitsministers der zuständigen Zentralauskunftsstelle oder der entsprechenden Behörde unter Angabe ihrer Verwendungsfähigkeit namhaft zu machen.

§ 14

Auf Antrag einer Arbeitnehmerorganisation ist ihr die Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung an solche Erwerbslose, die der Organisation angehören, und die Kontrolle dieser Erwerbslosen zu übertragen, solange sie

1. ihren Mitgliedern satzungsgemäß eine Erwerbslosen-(Arbeitslosen-)Unterstützung gewährt,
2. ausreichende Gewähr dafür bietet, daß die Auszahlung der Unterstützung und die Kontrolle der Arbeitslosen ordnungsmäßig erfolgt.

§ 15

Der Reichsarbeitsminister ist ermächtigt, zur Unterstützung von Maßnahmen, die geeignet sind, den Abbau der Erwerbslosenfürsorge zu fördern, insbesondere zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit für die Erwerbslosen, Darlehen oder Zuschüsse aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zu bewilligen. Die Darlehen und Zuschüsse bestimmen sich in ihrer Höhe nach der Zahl der Personen, die durch diese Maßnahmen der Erwerbslosenfürsorge entzogen oder ferngehalten werden. Sie sollen nach den Grundsätzen des § 4 Abs. 1

Satz 1 auf das Reich, das Land und die Gemeinde (den Gemeindeverband) verteilt werden. Der Reichsarbeitsminister kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen die Gemeinde (den Gemeindeverband) von der Beteiligung ganz oder teilweise befreien; für den fehlenden Betrag tritt in diesem Falle das Reich ein.

Der Reichsarbeitsminister ist ermächtigt, diese Befugnisse ganz oder zum Teil auf andere Stellen zu übertragen.

§ 16

Gemeinden und Gemeindeverbände haben Anträge auf Erstattung der Kosten durch Vermittlung der höheren Verwaltungsbehörden bei den Landeszentralbehörden zu stellen. Diese melden die Anforderungen sowie Anträge auf Bewilligung für jeden Monat bis zum 15. des folgenden Monats beim Reichsamt für Arbeitsvermittlung an.

Das Reichsamt für Arbeitsvermittlung hat einzelnen Ländern auf Ansuchen Vorschüsse auf den Bedarf eines Monats zu gewähren.

§ 16a

Der Vorstand der Gemeinde ist befugt, für die Nichtbefolgung der Vorschriften dieser Verordnung oder der auf Grund der Verordnung erlassenen Beschlüsse der Gemeinde Ordnungsstrafen zugunsten der Gemeindekasse bis zu einhundertfünfzig Mark festzusetzen. Dies gilt entsprechend für den Gemeindeverband, soweit er Träger der Erwerbslosenfürsorge ist.

§ 17

Die Landeszentralbehörde kann Ausführungsvorschriften zu dieser Verordnung erlassen. Die Landeszentralbehörde kann nach Zustimmung des Reichsarbeitsministers bestimmen, daß der nach § 9 Abs. 4 und 5 für einen Ort eines einheitlichen Wirtschaftsgebiets geltende Höchstsatz auch für andere Orte dieses Gebiets zu gelten hat. Das gleiche kann im Falle des § 9 Abs. 6 hinsichtlich der nach ihm zu gewährenden Unterstützungen für mehrere Orte eines einheitlichen Gebiets bestimmt werden.

§ 18

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme der Vorschriften des § 4 Abs. 1 Satz 2 und § 9 Abs. 2, 4, 5 am 14. November 1921 in Kraft.

§ 4 Abs. 1 Satz 2 tritt mit Wirkung vom 1. April 1921 in Kraft. Jedoch kann der Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen den Ländern, die mit Aufwendungen für die Erwerbslosenfürsorge vor dem 1. April 1921 übermäßig belastet waren, schon für die Zeit vom 1. Oktober 1920 an Reichsbeihilfen bewilligen.

Die Vorschriften des § 9 Abs. 2, 4 und 5 treten mit Wirkung vom 1. August 1921 in Kraft, soweit nicht die obersten Landesbehörden bis zum 30. September 1921 Abweichendes bestimmt haben.

Soweit die obersten Landesbehörden auf Grund des § 9 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge in der bis zur Verordnung vom 6. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 871) geltenden Fassung angeordnet haben, daß für die Unterstützungen die Höchstsätze einer höheren Ortsklasse gelten, dürfen die Höchstsätze dieser Klasse bis zum 31. März 1922 weiter zur Anwendung kommen. Mit dem gleichen Tage tritt Artikel 4 der Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 26. Januar 1920 (Reichs-Gesetzbl. S 98), vom 6. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 871) außer Kraft.

Berlin, den 1. November 1921.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 18. November 1921	Nr. 108

Inhalt: Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten. S. 1345. — Verordnung, betreffend die Beendigung der Tätigkeit der außerordentlichen Gerichte und Anklagebehörden, welche gemäß der Verordnung des Reichspräsidenten vom 30. Mai 1920 und den in Verfolg dieser Verordnung erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 30. Mai und 8. Juni 1920 eingesetzt sind. S. 1349. — Verordnung über Erweiterung der örtlichen Zuständigkeit des Hauptzollamts Jonas in Hamburg und des Hauptzollamts Bremerhaven im Verwaltungsstrafverfahren. S. 1349. — Bekanntmachung über den Bezug des Reichs-Gesetzblatts. S. 1350. — Bekanntmachung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln. S. 1350. — Verordnung, betreffend Abänderung der Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen, Beihilfen und Unterstützungen für Schäden Deutscher im Ausland aus Anlaß des Krieges. S. 1350. — Verordnung, betreffend Abänderung der Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen, Beihilfen und Unterstützungen für Schäden Deutscher in Elsaß-Lothringen aus Anlaß des Krieges oder ihrer Verdrängung. S. 1351. — Verordnung, betreffend Abänderung der Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen, Beihilfen und Unterstützungen für Schäden in den deutschen Schutzgebieten aus Anlaß des Krieges. S. 1352. — Verordnung, betreffend Abänderung der Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen für Schäden, die deutschen Reichsangehörigen infolge der durch den Krieg bewirkten Abtretung preußischer Gebietsteile entstanden sind. S. 1353. — Bekanntmachung, betreffend die Ratifizierung des Zusatzprotokolls vom 20. März 1914 zur revidierten Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908 durch die Republik Liberia. S. 1355. — Druckfehlerberichtigung. S. 1356.

(Nr. 8363) Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten. Vom 14. Oktober 1921.

Auf Grund des § 18 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung vom 18. Mai 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 245) wird im Einvernehmen mit dem Reichsrat verordnet, was folgt:

§ 1

Die Reichsbeamten erhalten bei Dienstreisen Tage- und Übernachtungsgelder sowie Ersatz der verauslagten Fahrkosten.

§ 2

(1) Das volle Tagegeld beträgt für die Beamten

a)	der Stufe	I	24	Mark
b)	»	II	30	»
c)	»	III	36	»
d)	»	IV	42	»
e)	»	V	48	» .

(2) Es gehören

a) zur Stufe I die Beamten der Besoldungsgruppen A I bis V (Besoldungsgesetz vom 30. April 1920, Reichs-Gesetzbl. S. 805, in der Fassung vom 17. Dezember 1920, Reichs-Gesetzbl. S. 2075),
b) » » II die Beamten der Besoldungsgruppen A VI bis VIII,
c) » » III die Beamten der Besoldungsgruppen A IX bis XII,
d) » » IV die Beamten der Besoldungsgruppen A XIII und die Beamten mit Einzelgehältern B 1 bis B 4,
e) » » V die Beamten mit Einzelgehältern B 5 bis B 7.

(3) Bei Dienstreisen, die an demselben Kalendertag angetreten und beendet werden und nicht mehr als 3 Stunden dauern, wird ein Achtel des vollen Tagegeldsatzes und bei Dienstreisen von mehr als 3, jedoch nicht über 8 Stunden, die Hälfte des vollen Tagegeldsatzes gewährt.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 2. Dezember 1921.)

(4) Erstreckt sich die Dienstreise auf zwei oder mehrere Tage, so ist das Tagegeld für den Hin- und Rückreisetag nach den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes je besonders mit der Maßgabe zu berechnen, daß ein volles Tagegeld zu gewähren ist, wenn die Hinreise vor 6 Uhr nachmittags angetreten oder die Rückreise nach 12 Uhr mittags beendet wird.

(5) Bei mehreren Reisen an einem Kalendertage wird jede Reise für sich entschädigt. Es darf jedoch für einen Kalendertag nicht mehr als ein volles Tagegeld und, wenn die Reisen zusammen nicht über 8 Stunden gedauert haben, nicht mehr als die Hälfte des Tagegeldes gezahlt werden.

(6) Für Versetzungsreisen erhalten alle Beamten mindestens ein volles Tagegeld.

§ 3

(1) Für jedes auswärtige Nachtquartier bei Dienstreisen wird den Beamten ein Übernachtungsgeld in Höhe der Hälfte der im § 2 Abs. 1 vorgesehenen Tagegelder gewährt.

(2) Entsprechendes gilt auch für Nächte, die der Beamte, ohne ein Nachtquartier zu nehmen, zur Reise selbst verwendet, sofern die Hinreise vor 3 Uhr morgens angetreten oder die Rückreise nach 2 Uhr morgens beendet wird. Das Übernachtungsgeld wird nicht gewährt, wenn die Reise lediglich zur Vornahme von Dienstgeschäften während der Nacht ausgeführt wird.

(3) Das Übernachtungsgeld nach Abs. 2 entfällt, wenn den Beamten die infolge Benutzung des Schlafwagens entstandenen Kosten erstattet werden.

(4) Wird den Beamten bei auswärtigen Dienstgeschäften ein Nachtquartier von Amts wegen zur Verfügung gestellt, so bestimmt die oberste Reichsbehörde im Benehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, inwieweit eine Kürzung des Übernachtungsgeldes einzutreten hat.

(5) Bei Versetzungsreisen ist den Beamten für den Tag der Ankunft am neuen Dienstort ein nach Abs. 1 zu bemessendes Übernachtungsgeld zu gewähren.

§ 4

(1) Für Wegestrecken, die bei Dienstreisen auf Eisenbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden, sind den Beamten an Fahrkosten die wirklich erwachsenen Auslagen einschließlich der Kosten für Beförderung und Versicherung des notwendigen Gepäcks zu erstatten.

(2) Es sind berechtigt zu benutzen:

a) die II. Schiffs- oder III. Wagenklasse:
die Beamten der Stufen I und II,

b) die I. Schiffs- oder II. Wagenklasse:
die Beamten der Stufe III und aus Stufe IV die Beamten der Besoldungsgruppen A XIII und B 1,

c) die I. Schiffs- oder I. Wagenklasse:
die übrigen Beamten.

(3) Sind an einem auswärtigen Dienstgeschäfte mehrere Beamte beteiligt und ist ihr Zusammenreisen in einer Schiffs- oder Wagenklasse aus dienstlichen Gründen veranlaßt, so dürfen auch die Beamten, die sich einer niedrigeren Schiffs- oder Wagenklasse zu bedienen hätten, die höhere Schiffs- oder Wagenklasse benutzen. Außerdem kann für weite und besonders anstrengende Reisen die Benutzung einer höheren Wagenklasse im einzelnen Falle von der vorgesetzten Behörde genehmigt werden.

(4) Für Wegestrecken, die nicht auf Eisenbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden können, wird für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückwegs ein Betrag von 1 Mark gewährt. War der Beamte durch besondere Umstände genötigt, sich eines Fuhrwerkes zu bedienen, so werden ihm in angemessenen Grenzen die Unkosten ersetzt.

(5) Weitere Nebenkosten, insbesondere beim Zu- und Abgang zu und von der Eisenbahn, werden in angemessenen Grenzen erstattet.

(6) Der Nachweis über die Höhe der entstandenen Auslagen wird im allgemeinen durch die pflichtmäßige Versicherung des Beamten geführt.

§ 5

Die Benutzung eines Kraftfahrzeugs sowie eines Luftverkehrsmittels richtet sich nach den vom Reichsminister der Finanzen zu erlassenden Bestimmungen.

§ 6

Erfordert eine einzelne Dienstreise einen Aufwand, der durch die Tage- und Übernachtungsgelder nicht gedeckt werden kann, oder einen sonstigen außergewöhnlichen Aufwand, so kann die oberste Reichsbehörde einen Zuschuß oder eine Pauschvergütung bewilligen.

§ 7

Bei Dienstgeschäften am dienstlichen Wohnsitz sowie außerhalb in geringerer Entfernung als 2 Kilometer von dessen Ortsgrenze werden lediglich die wirklichen Auslagen erstattet, wenn sie durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt sind.

§ 8

(1) Für Beamte, denen ein Amtsbezirk überwiesen ist oder die durch die Art ihrer Dienstgeschäfte zu häufigen Dienstreisen genötigt werden, können an Stelle der in § 2 bis 4 vorgesehenen Vergütungen anderweitige Beträge durch die oberste Reichsbehörde im Benehmen mit dem Reichsminister der Finanzen festgesetzt werden.

(2) Keine Vergütung nach § 2 wird gewährt bei auswärtigen Dienstgeschäften, die zur regelmäßigen Dienstaufgabe des Beamten gehören. Ist der Beamte genötigt, an auswärtigen Orten ein Nachtquartier zu nehmen, so kann ihm ein Übernachtungsgeld bis zu dem im § 3 bezeichneten Betrage gewährt werden.

§ 9

Beamte, die für Dienstreisen innerhalb ihres Amtsbezirkes neben oder in ihrem Einkommen eine Pauschsumme für Tagegelder oder Fahrkosten oder für die Unterhaltung von Fahrzeug oder Pferden beziehen, erhalten Tagegelder oder Fahrkosten nur dann, wenn sie außerhalb ihres Amtsbezirkes Dienstgeschäfte erledigen und der Ort des Dienstgeschäfts nicht weniger als 2 Kilometer von der Grenze des Amtsbezirkes entfernt ist.

§ 10

Werden Beamte, die nach den §§ 8 und 9 eine Pauschsumme beziehen, wegen Urlaubs oder sonstiger Verhinderung vertreten, so bestimmt die vorgesetzte Behörde, ob eine Kürzung der Pauschsumme zu erfolgen hat und inwieweit die Entschädigung für die Stellvertreter aus dem Betrag, um den die Pauschsumme gekürzt wird, zu bestreiten ist.

§ 11

Für Dienstreisen von Beamten, welche sich im Vorbereitungsdienste befinden, werden Tage- und Übernachtungsgelder sowie Fahrkosten dann nicht gewährt, wenn die Reisen lediglich zum Zwecke der Ausbildung dieser Beamten erfolgen. Ob letzteres der Fall ist, entscheidet die Behörde, von welcher der Auftrag zur Reise erteilt wird. Im übrigen können ihnen Reisekosten nach Maßgabe der näheren Bestimmungen des Reichsministers der Finanzen gewährt werden.

§ 12

(1) Planmäßige Reichsbeamte, die vorübergehend außerhalb ihres dienstlichen Wohnsitzes bei einer Behörde beschäftigt werden, oder die sich sonst zu auswärtigen Dienstgeschäften an demselben Orte voraussichtlich länger als 4 Wochen aufhalten, erhalten neben ihrer Besoldung eine Vergütung, deren Höhe der Reichsminister der Finanzen in Anlehnung an die Sätze des § 2 festsetzt.

(2) Für außerplanmäßige Reichsbeamte bestimmt in den Fällen des Abs. 1 die oberste Reichsbehörde im Benehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die Höhe der Tagegelder.

(3) Für die Dauer der Hin- und Rückreise erhalten die Beamten die in § 2 und 3 für Versetzungsreisen festgesetzten Tage- und Übernachtungsgelder.

(4) Im übrigen findet für den Beschäftigungsort § 7 sinngemäße Anwendung.

§ 13

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf die vorübergehend im Reichsdienst beschäftigten Beamten der Länder, Gemeinden und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften entsprechende Anwendung.

§ 14

(1) Die §§ 1 bis 6 der Verordnung finden auch auf die Dienstreisen der Soldaten der Wehrmacht so lange sinngemäße Anwendung, bis für diese eine neue Reiseordnung erlassen ist. Der Begriff der Dienstreise bestimmt sich nach den bisher für die Wehrmacht geltenden Vorschriften.

(2) Nehmen Soldaten bei Dienstreisen an der Heeresverpflegung teil, so regelt sich die Abfindung mit Tagegeld nach den vom Reichswehrminister und dem Reichsminister der Finanzen im Benehmen mit dem Reichsrat zu treffenden besonderen Bestimmungen.

§ 15

(1) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsrat Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung zu erlassen, die Beträge der §§ 2, 3 und 4 den jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen sowie sonstige ergänzende Anordnungen zu treffen. Für die Vornahme von Dienstreisen nach nahegelegenen Orten, nach besonders teuren Orten oder nach Orten außerhalb des Reichsgebiets kann der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats eine anderweite Regelung vornehmen.

(2) Die auf Grund des Abs. 1 erlassenen Bestimmungen sind für die Ansprüche der Reichsbeamten gleicherweise maßgebend wie diese Verordnung.

§ 16

(1) Das Inkrafttreten dieser Verordnung bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

(2) Gleichzeitig werden die §§ 1 bis 16 der Verordnung, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten vom 8. September 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 993) aufgehoben.

(3) Soweit in bestehenden Vorschriften auf Vorschriften der Verordnung vom 25. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 241) oder vom 8. September 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 993) verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen an deren Stelle.

Berlin, den 14. Oktober 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Wirth

(Nr. 8364) **Verordnung, betreffend die Beendigung der Tätigkeit der außerordentlichen Gerichte und Anklagebehörden, welche gemäß der Verordnung des Reichspräsidenten vom 30. Mai 1920 und den in Verfolg dieser Verordnung erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 30. Mai und 8. Juni 1920 — Reichs-Gesetzbl. S. 1147/49 — eingesetzt sind (vgl. § 22 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 29. März 1921 über die Bildung außerordentlicher Gerichte — Reichs-Gesetzbl. S. 374 —). Vom 5. November 1921.**

§ 1

Die Tätigkeit der außerordentlichen Gerichte endet mit Ablauf des 15. November 1921.

Hauptverhandlungen, welche bereits begonnen sind, aber bis zum Ablauf des 15. November 1921 nicht abgeschlossen werden können, werden noch zu Ende geführt.

§ 2

Die Tätigkeit der bei den außerordentlichen Gerichten gebildeten Anklagebehörden endet mit dem Ablauf des 15. Dezember 1921, die Tätigkeit des dem Reichswehrministerium zugeteilten Leiters dieser Behörden mit dem Ablauf des 31. Dezember 1921.

§ 3

Verfahren, welche bis zu den im § 1 bezeichneten Zeitpunkten nicht endgültig beendet worden sind, gehen nach Maßgabe der Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Reichsstrafprozeßordnung über die sachliche Zuständigkeit der Gerichte und über den Gerichtsstand an die ordentlichen Gerichte über.

Berlin, den 5. November 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichswehrminister
Dr. Geßler

(Nr. 8365) **Verordnung über Erweiterung der örtlichen Zuständigkeit des Hauptzollamts Jonas in Hamburg und des Hauptzollamts Bremerhaven im Verwaltungsstrafverfahren. Vom 5. November 1921.**

Auf Grund des § 444 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1993) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Im Verwaltungsstrafverfahren ist bis zur reichsgesetzlichen Abgrenzung der Landesfinanzamtsbezirke gemäß § 11 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung in der Fassung des Gesetzes über Abänderung des § 11 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung vom 24. März 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 447) örtlich zuständig:

a) das Hauptzollamt Jonas in Hamburg zur Untersuchung und Entscheidung der auf der Unterelbe von dem Hauptzollamte für die Grenzaufsicht in Hamburg ermittelten Strafsachen,

b) das Hauptzollamt Bremerhaven zur Untersuchung und Entscheidung der auf der Unter- und Außenweser von diesem Hauptzollamt ermittelten Strafsachen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Dezember 1921 in Kraft.

Berlin, den 5. November 1921.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zapf

(Nr. 8366) Bekanntmachung über den Bezug des Reichs-Gesetzblatts. Vom 5. November 1921.

Vom 1. Januar 1922 ab wird an Stelle des bisherigen ganzjährlichen Bezugs des Reichs-Gesetzblatts der vierteljährliche Bezug eingeführt. Für das erste Kalendervierteljahr 1922 beträgt der Bezugspreis 18 Mark.

Berlin, den 5. November 1921.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Schulz

(Nr. 8367) Bekanntmachung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln. Vom 10. November 1921.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1130) / 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 544) wird bestimmt, daß diese Verordnung mit dem Tage der Verkündung außer Kraft tritt.

Die Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 10. November 1921.

Der Reichswirtschaftsminister
Schmidt

(Nr. 8368) Verordnung, betreffend Abänderung der Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen, Beihilfen und Unterstützungen für Schäden Deutscher im Ausland aus Anlaß des Krieges. Vom 5. November 1921.

Der Artikel 3 der Verordnung vom 17. August 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 1204), betreffend Abänderung der Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen, Beihilfen und Unterstützungen für Schäden Deutscher im Ausland aus Anlaß des Krieges vom 15. November 1919 (Reichsanzeiger Nr. 267), erhält folgenden Abs. 2:

> Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wiederaufbau durch Übergangsbestimmungen für die Zeit bis zum 31. Dezember 1921 Erleichterungen gegenüber den Bestimmungen des Artikels 1 (§ 18) zugunsten der Geschädigten zu gewähren.

Berlin, den 5. November 1921.

Die Reichsregierung
Dr. Wirth

(Nr. 8369) **Verordnung, betreffend Abänderung der Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen, Beihilfen und Unterstützungen für Schäden Deutscher in Elsaß-Lothringen aus Anlaß des Krieges oder ihrer Verdrängung. Vom 5. November 1921.**

Die Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen, Beihilfen und Unterstützungen für Schäden Deutscher in Elsaß-Lothringen aus Anlaß des Krieges oder ihrer Verdrängung vom 9. Januar 1920 (Reichsanzeiger Nr. 16, 91 und 106), werden wie folgt abgeändert:

I

§ 5 erhält folgende Fassung:

„Als aus Elsaß-Lothringen verdrängt im Sinne der §§ 4, 9 und 10 Abs. 1 gelten

1. diejenigen, welche infolge Ausweisungsbefehls der französischen Behörden Elsaß-Lothringen verlassen mußten;
2. diejenigen, denen der Aufenthalt in Elsaß-Lothringen durch sonstige Maßnahmen der französischen Behörden oder durch andere gleichzwingende Gründe unmöglich gemacht worden ist;
3. diejenigen, welche bei Ausbruch oder während des Krieges in Elsaß-Lothringen gewohnt, es alsdann verlassen haben und infolge Maßnahmen der französischen Behörden nicht dorthin zurückkehren konnten.

Als Zeitpunkt der Verdrängung gilt der 1. Januar 1919. Als ein gleichzwingender Grund im Sinne des Abs. 1 Ziffer 2 ist der Verfall des Wirtschaftslebens in Elsaß-Lothringen nicht anzusehen."

II

Im § 10 wird als Abs. 2 eingeschaltet:

„Beihilfen für die im § 4 Ziffer 1 bezeichneten Sachschäden können auch nichtverdrängten Deutschen bewilligt werden, sofern sie zur Zeit des Entschädigungsantrags und der Entscheidung über diesen ihren Sitz, Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt innerhalb des Gebiets haben, das zur Zeit der Entscheidung zum Deutschen Reiche gehört."

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

III

Im § 13 wird als Abs. 2 eingeschaltet:

„Bei Wertpapieren und ausländischen Zahlungsmitteln gilt als Friedenswert der Kurswert, den sie am 25. Juli 1914 in deutscher Währung gehabt haben. Ist der Kurswert zur Zeit der im ersten Rechtszug zu erlassenden Entscheidung über den Entschädigungsantrag niedriger als am 25. Juli 1914 oder zur Zeit der später erfolgten Anschaffung, so ist er für die Berechnung des Wertes maßgebend. Als Kurs hat der für den maßgebenden Tag an der Berliner Börse vermerkte Durchschnittskurs zu gelten. Soweit sich ein solcher Kurs nicht ermitteln läßt, ist der Kurs auf Ersuchen der Feststellungsbehörde von der Reichsbank unter Berücksichtigung der Weltmarktlage an dem maßgebenden Tage festzusetzen; die Festsetzung ist für die Feststellungsbehörde bindend."

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

IV

Die Abs. 1 und 2 des § 29 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„Die Vorschüsse, Beihilfen und Unterstützungen sind auf Anweisung des Vorsitzenden des Feststellungsausschusses bis zum Gesamtbetrage von 60 000 Mark unverzüglich nach der rechtskräftigen Bewilligung in bar zu zahlen. Für den Restbetrag werden Schuldurkunden des Reichs ausgestellt, und zwar:

a) Schatzwechsel des Reichs, die zu 4 vom Hundert verzinslich sind und mit je ein Fünftel innerhalb der nächsten fünf Jahre eingelöst werden, für den Betrag von
   1. über 60 000 bis 200 000 Mark zum vollen Betrage,
   2. über 200 000 bis 600 000 Mark in Höhe von 60 vom Hundert des Betrags,
   3. über 600 000 bis 1 000 000 Mark in Höhe von 40 vom Hundert des Betrags,
   4. über 1 000 000 bis 2 000 000 Mark in Höhe von 20 vom Hundert des Betrags;

b) unverzinsliche, jährlich mit 3 vom Hundert zu tilgende Schuldverschreibungen des Reichs für den nach den vorstehenden Bestimmungen nicht durch Barzahlung oder Schatzwechsel des Reichs gedeckten Teil der Vorentschädigung.

Die näheren Vorschriften hierüber trifft der Reichsminister der Finanzen, der ermächtigt wird, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern durch Übergangsbestimmungen für die Zeit bis zum 31. Dezember 1921 Erleichterungen gegenüber den vorstehenden Zahlungsbedingungen zugunsten der Geschädigten zu gewähren.

Die Vorschüsse, Beihilfen und Unterstützungen sind vom 1. Januar 1920 ab bis zum Ende des Kalendermonats, der der Entscheidung über den Vorentschädigungsantrag im ersten Rechtszug unmittelbar vorausging, mit 5 vom Hundert zu verzinsen. Ist der Schaden nach dem 1. Januar 1920 eingetreten, so beginnt der Zinsenlauf mit dem Kalendermonate, der dem Eintritt des Schadens unmittelbar folgt."

Berlin, den 5. November 1921.

Die Reichsregierung

Dr. Wirth

(Nr. 8370) **Verordnung, betreffend Abänderung der Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen, Beihilfen und Unterstützungen für Schäden in den deutschen Schutzgebieten aus Anlaß des Krieges. Vom 5. November 1921.**

Artikel 1

Die Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen, Beihilfen und Unterstützungen für Schäden in den deutschen Schutzgebieten aus Anlaß des Krieges vom 15. Januar 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) werden abgeändert wie folgt:

An die Stelle des § 27 treten als § 27 und § 27a folgende Bestimmungen:

§ 27

Die Vorschüsse, Beihilfen und Unterstützungen sind bis zum Gesamtbetrage von 60 000 Mark unverzüglich nach der rechtskräftigen Bewilligung in bar zu zahlen. Für den Restbetrag werden Schuldurkunden des Reichs ausgestellt, und zwar:

a) Schatzanweisungen des Reichs, die zu 4 vom Hundert verzinslich sind und mit je ein Fünftel innerhalb der nächsten 5 Jahre eingelöst werden, für den Betrag von

1.	über	60 000	bis	200 000	Mark	in voller Höhe des Betrags,						
2.	»	200 000	»	600 000	Mark	in Höhe von	60	vom	Hundert	des	Betrags,	
3.	»	600 000	»	1 000 000	»	»	»	»	40	»	»	»	»
4.	»	1 000 000	»	2 000 000	»	»	»	»	20	»	»	»	»

b) unverzinslich, jährlich mit 3 vom Hundert zu tilgende Schuldverschreibungen des Reichs für den nach den vorstehenden Bestimmungen nicht durch Barzahlung oder Schatzanweisungen des Reichs gedeckten Teil der Vorentschädigung.

Die näheren Vorschriften hierüber trifft der Reichsminister der Finanzen.

§ 27a

Die Vorschüsse und Beihilfen sind vom 1. Januar 1920 ab bis zum Ende des Kalendermonats, der der Entscheidung über den Vorentschädigungsantrag im ersten Rechtszug unmittelbar vorausging, mit 5 vom Hundert zu verzinsen. Ist der Schaden nach dem 1. Januar 1920 eingetreten, so beginnt der Zinsenlauf mit dem Kalendermonat, der dem Eintritt des Schadens unmittelbar folgt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wiederaufbau durch Übergangsbestimmungen für die Zeit bis zum 31. Dezember 1921 Erleichterungen gegenüber den Bestimmungen des Artikels 1 (§ 27) zugunsten der Geschädigten zu gewähren.

Berlin, den 5. November 1921.

Die Reichsregierung

Dr. Wirth

(Nr. 8371) Verordnung, betreffend Abänderung der Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen für Schäden, die deutschen Reichsangehörigen infolge der durch den Krieg bewirkten Abtretung preußischer Gebietsteile entstanden sind. Vom 5. November 1921.

Die Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen für Schäden, die deutschen Reichsangehörigen infolge der durch den Krieg bewirkten Abtretung preußischer Gebietsteile entstanden sind, vom 10. Juni 1920 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 871) werden wie folgt abgeändert:

I

Der § 2 erhält folgende Fassung:

Als aus einem abgetretenen Reichsgebiete verdrängt im Sinne des § 1 gelten

1. diejenigen, die infolge Ausweisungsbefehls der fremden Macht das Gebiet verlassen mußten;
2. diejenigen, denen der Aufenthalt in dem abgetretenen Gebiet durch sonstige Maßnahmen der neuen Behörden oder durch andere gleichzwingende Gründe unmöglich gemacht worden ist;
3. diejenigen, die bei Ausbruch oder während des Krieges in einem abgetretenen Gebiete gewohnt, es alsdann verlassen haben und infolge von Maßnahmen der neuen Behörden nicht dorthin zurückkehren konnten. Als Zeitpunkt der Verdrängung gilt der 1. Januar 1919.

Als ein gleichzwingender Grund im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 ist der allgemeine Verfall des Wirtschaftslebens in dem abgetretenen Gebiete nicht anzusehen.

II

Dem § 5 wird als Abs. 2 folgende Bestimmung hinzugefügt:

Das gleiche gilt in bezug auf die im § 4 Nr. 1 bezeichneten Schäden zugunsten nichtverdrängter Reichsangehöriger, sofern sie zur Zeit des Antrags auf Gewährung von Beihilfen und der Entscheidung über diesen ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt innerhalb des Gebiets haben, das zur Zeit der Entscheidung zum Deutschen Reiche gehört.

III

Der § 12 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

Bei Wertpapieren und ausländischen Zahlungsmitteln gilt als Friedenswert der Kurswert, den sie am 25. Juli 1914 in deutscher Währung gehabt haben. Ist der Kurswert zur Zeit der im ersten Rechtszug zu erlassenden Entscheidung über den Antrag auf Gewährung von Beihilfen niedriger als am 25. Juli 1914 oder zur Zeit der später erfolgten Anschaffung, so ist er für die Berechnung des Wertes maßgebend. Als Kurs hat der für den maßgebenden Tag an der Berliner Börse vermerkte Durchschnittskurs zu gelten. Soweit sich ein solcher Kurs nicht ermitteln läßt, hat die entscheidende Behörde (§§ 17, 23) die Reichsbank zu ersuchen, ihn unter Berücksichtigung der Weltmarktlage an dem maßgebenden Tage festzusetzen. Die Festsetzung ist für die entscheidenden Behörden (§§ 17, 23) bindend.

IV

An die Stelle des § 15 treten folgende Bestimmungen:

§ 15

Beihilfen und Unterstützungen werden nach Prüfung des Sachverhalts auf Vorschlag der Interessenvertretungen durch die Feststellungsausschüsse gewährt (§ 17). Der Vorschlag der Interessenvertretungen fällt weg, soweit diese nicht gehört sind (§ 15a Abs. 1).

Die Aufsicht über die Interessenvertretungen, soweit die Vorprüfung der Schadensanmeldungen und die Verwendung der Kostenabzüge (§ 25a) in Frage steht, führt der Reichsminister für Wiederaufbau oder die von diesem bezeichnete Stelle. Er kann nähere Vorschriften über die Aufsichtsführung erlassen.

Der Reichsminister des Innern bestimmt, welche Interessenvertretungen zur Entgegennahme und Vorprüfung der Anträge berechtigt sind. Er gibt dies im Reichsanzeiger sowie in anderen geeigneten Blättern bekannt.

§ 15a

Anträge auf Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen sind schriftlich an die Interessenvertretungen unter Darlegung des Sachverhalts und unter Beifügung von Beweisurkunden sowie unter Angabe sonstiger Beweismittel zu richten. Wenn der Geschädigte Freistellung von der Vorprüfung wünscht, so hat er den Antrag mit den erforderlichen Unterlagen bei dem zuständigen Ausschuß einzureichen. Dieser entscheidet, ob die Vorprüfung stattzufinden hat. Bejahendenfalls überweist er den Antrag nebst den Unterlagen der zuständigen Interessenvertretung.

Die Interessenvertretungen können Vorschriften über Form und Inhalt des Antrags erlassen. Sie prüfen den Antrag vor, veranlassen nötigenfalls den Antragsteller zu seiner Ergänzung und übermitteln das gesamte Material mit einem begründeten Vorschlag dem zuständigen Ausschuß (§ 17).

Zuständig ist der Ausschuß, in dessen Bezirk der Antragsteller zur Zeit der Stellung des ersten Antrags seinen Wohnsitz oder seinen ständigen Aufenhalt genommen hat. Hält der Antragsteller sich im Ausland auf, so überreicht die Interessenvertretung das Material nebst Vorschlag dem Preußischen Ministerium des Innern, das seinerseits den Ausschuß bestimmt, dem die Entscheidung über den Antrag obliegt. In gleicher Weise entscheidet das Preußische Ministerium des Innern über die Zuständigkeit, wenn diese zwischen mehreren Ausschüssen streitig ist.

V

Der § 18 fällt weg.

VI

Im § 25 treten an Stelle der Abs. 1 und 2 folgende Bestimmungen:

Die Beihilfen und Unterstützungen sind aus Reichsmitteln bis zum Gesamtbetrage von 60 000 Mark unverzüglich nach der rechtskräftigen Bewilligung in bar zu zahlen. Für den Restbetrag werden Schuldurkunden des Reichs ausgestellt, und zwar:

a) Schatzwechsel des Reichs, die zu 4 vom Hundert verzinslich sind und mit je ein Fünftel innerhalb der nächsten 5 Jahre eingelöst werden, für den Betrag von

1.	über	60 000	bis	200 000	ℳ	für den vollen Betrag,						
2.	»	200 000	»	600 000	»	in Höhe von	60	vom Hundert	des	Betrags		
3.	»	600 000	»	1 000 000	»	»	»	»	40	»	»	»	»
4.	»	1 000 000	»	2 000 000	»	»	»	»	20	»	»	»	»

b) unverzinsliche, jährlich mit 3 vom Hundert zu tilgende Schuldverschreibungen des Reichs für den nach den vorstehenden Bestimmungen nicht durch Barzahlung oder Schatzwechsel des Reichs gedeckten Teil der Vorentschädigung.

Die näheren Vorschriften hierüber trifft der Reichsminister der Finanzen, der ermächtigt wird, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern durch Übergangsbestimmungen für die Zeit bis zum 31. Dezember 1921 Erleichterungen gegenüber den vorstehenden Zahlungsbedingungen zugunsten der Geschädigten zu gewähren.

Die Beihilfen und Unterstützungen sind vom 1. Januar 1920 ab bis zum Ende des Kalendermonats, der der Entscheidung über den Antrag im ersten Rechtszug unmittelbar vorausging, mit 5 vom Hundert zu verzinsen. Ist der Schaden nach dem 1. Januar 1920 eingetreten, so beginnt der Zinsenlauf mit dem Kalendermonat, der dem Eintritt des Schadens unmittelbar folgt.

VII

Folgende Bestimmung tritt hinzu, als

§ 25a

Die Kosten der Vorprüfung tragen die Interessenvertretungen. Zu deren Deckung wird von der in jedem Bescheide zugebilligten Gesamtsumme ein Betrag von $2^1/_2$ vom Hundert der zuständigen Interessenvertretung überwiesen. Dies ist im Bescheid auszusprechen.

Berlin, den 5. November 1921.

Die Reichsregierung
Dr. Wirth

(Nr. 8372) Bekanntmachung, betreffend die Ratifizierung des Zusatzprotokolls vom 20. März 1914 zur revidierten Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908 durch die Republik Liberia. Vom 10. November 1921.

Nach einer Mitteilung der Schweizerischen Regierung ist am 9. September 1921 von der Regierung der Republik Liberia die Ratifikationsurkunde vom 31. Mai 1920 zum Zusatzprotokolle vom 20. März 1914 (Reichs-Gesetzbl. 1920 S. 137) zu der am 13. November 1908 in Berlin geschlossenen revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (Reichs-Gesetzbl. 1910 S. 965) bei ihr niedergelegt worden.

Berlin, den 10. November 1921.

Die Reichsregierung
Dr. Wirth

Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 27. Oktober 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 1326) muß es in Zeile 2 anstatt „Aufbruch" heißen „Aufbrauch".

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 25. November 1921	Nr. 109

Inhalt: Verordnung über Ermäßigungen der Kohlensteuer für einzelne Bergbaubezirke. S. 1357. — Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung, betreffend Verbot des Abteufens von Schächten, vom 8. Juni 1916. S. 1358. — Verordnung, betreffend Änderung der Zollbehandlung hölzerner Teile von Tonwerkzeugen. S. 1358. — Verordnung über die Befreiung der Hamburgischen Testamente von der Körperschaftssteuer. S. 1359. — Entscheidung des Reichsgerichts auf Grund des Artikels 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs. S. 1359. — Verordnung zur Durchführung des § 36 des Gesetzes über das Reichsnotopfer (Notopferhypothekenverordnung). S. 1359. — Druckfehlerberichtigung. S. 1364.

(Nr. 8373) Verordnung über Ermäßigungen der Kohlensteuer für einzelne Bergbaubezirke. Vom 11. November 1921.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Kohlensteuergesetzes vom 8. April 1917 in der Fassung des Artikels II des Gesetzes über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Kohlensteuergesetzes vom 27. Juni 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 766) wird mit Zustimmung des Reichskohlenrats und des Reichsrats folgendes bestimmt:

§ 1

Die Kohlensteuer wird ermäßigt

1. für die Gruben des Kohlensyndikats für das rechtsrheinische Bayern
   a) im Braunkohlenbergbau
      für die Grube Schwandorf auf ..... 16 vom Hundert
      » » » Schmidgaden-Schwarzenfeld auf ..... 14 » »
      » » » Dettingen auf ..... 12 » »
      » » anderen Gruben im rechtsrheinischen Bayern auf ..... 10 » »
   b) für die oberbayerische Pechkohle auf ..... 12 » »
   c) für die rechtsrheinische Steinkohle auf ..... 18 » »
2. für die Braunkohlengruben des Landes Hessen und des Westerwaldes auf ... 5 » »
3. für die Pfälzischen Gruben (Hans-Zeche, Kirner Steinkohlenbergwerk, Gewerkschaft Steinbach und Rothenbusch in Glan) auf ..... 5 » »
4. für die Braunkohlengruben der Frankfurter Gruppe des Ostelbischen Syndikats einschließlich der Brandenburger Kohlenwerke bei Cobblen, Kreis Guben, auf 12 » »

   und

5. für die Braunkohlenbergbaubezirke Forst und Görlitz auf ..... 16 » »

des Wertes der Kohlen.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 9. Dezember 1921.)

§ 2

Diese Verordnung tritt in Kraft
für die im § 1 zu 1 und 3 bezeichneten Bergbaureviere mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 ab,
für die im § 1 zu 2 und 4 bezeichneten Bergbaureviere mit Wirkung vom 1. September 1921 ab und
für die im § 1 zu 5 bezeichneten Bergbaureviere mit Wirkung vom 1. November 1921 ab.

Berlin, den 11. November 1921.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zapf

(Nr. 8374) **Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung, betreffend Verbot des Abteufens von Schächten, vom 8. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 445). Vom 14. November 1921.**

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung, betreffend Verbot des Abteufens von Schächten, vom 8. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 445) wird diese Bekanntmachung außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 14. November 1921.

Der Reichswirtschaftsminister
Schmidt

(Nr. 8375) **Verordnung, betreffend Änderung der Zollbehandlung hölzerner Teile von Tonwerkzeugen. Vom 4. November 1921.**

Auf Grund des Gesetzes über vorübergehende Herabsetzung oder Aufhebung von Zöllen vom 21. Juni 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 757) wird bestimmt:

Artikel I

Dem zweiten Absatz der Anmerkung zum Abschnitt 19C des Zolltarifs wird als zweiter Satz folgende Bestimmung hinzugefügt: »Hölzerne Teile von Tonwerkzeugen sind jedoch nach ihrer Beschaffenheit zu verzollen, soweit der Zollsatz, dem sie hiernach unterliegen würden, niedriger ist als der Zollsatz für die Tonwerkzeuge, zu denen sie gehören.«

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1921 in Kraft.

Berlin, den 4. November 1921.

Der Reichsminister der Finanzen,
mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Dr. Hermes
Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

Der Reichswirtschaftsminister
Schmidt

(Nr. 8376) Verordnung über die Befreiung der Hamburgischen Testamente von der Körperschaftssteuer. Vom 12. November 1921.

Auf Grund des § 108 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung wird mit Zustimmung des Reichsrats hiermit folgendes bestimmt:

§ 1

Nachlaßmassen, die auf Grund des in Hamburg vor dem Jahre 1900 geltenden Rechtes selbständige Rechtspersönlichkeit erlangt haben (alte hamburgische Testamente), sind von der Körperschaftssteuer befreit, soweit ihre Erträge bei der Veranlagung der Nutzungsberechtigten zur Einkommensteuer nach dem Einkommensteuergesetz als steuerbare Einkünfte in Ansatz zu kommen haben.

Der Absatz 1 gilt nicht für solche hamburgischen Testamente, die ein Gewerbe betreiben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. April 1920 in Kraft.

Berlin, den 12. November 1921.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

(Nr. 8377) Entscheidung des Reichsgerichts auf Grund des Artikels 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 18. November 1921.

Auf Grund des Artikels 13 Abs. 2 der Reichsverfassung und des Ausführungsgesetzes vom 8. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 510) hat das Reichsgericht, VII. Zivilsenat, am 26. Oktober 1921 beschlossen:

Die Sätze 5 und 6 im § 22 Abs. 1 des braunschweigischen Gesetzes vom 20. Juni 1919 zur Änderung der Neuen Landschaftsordnung vom 12. Oktober 1832 sind mit Artikel 137 Abs. 3 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 nicht vereinbar.

Berlin, den 18. November 1921.

Die Reichsregierung
Dr. Köster

(Nr. 8378) Verordnung zur Durchführung des § 36 des Gesetzes über das Reichsnotopfer (Notopferhypothekenverordnung). Vom 15. November 1921.

Auf Grund des § 36 Abs. 7, § 33 Abs. 3 des Gesetzes über das Reichsnotopfer in der Fassung des Gesetzes zur Abänderung der Gesetze über das Reichsnotopfer und die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachse vom 6. Juli 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 838) wird hiermit folgendes bestimmt:

§ 1

Höhe des durch Notopferhypothek zu sichernden Tilgungsdarlehns

Der Abgabebetrag, der nach § 36 Abs. 1 bis 3, § 33 Abs. 1 Satz 2, 3 des Gesetzes über das Reichsnotopfer mittels eines durch Notopferhypothek zu sichernden Tilgungsdarlehns entrichtet werden kann, ist zu berechnen:

a) bei mehreren eine wirtschaftliche Einheit bildenden Grundstücken aus dem gesamten reinen Werte dieser Grundstücke, soweit sie sämtlich gleichzeitig belastet werden sollen;

b) bei Grundstücken, die mit anderen Grundstücken eine wirtschaftliche Einheit nicht bilden, sowie bei Grundstücken, die zu einer wirtschaftlichen Einheit gehören, aber für sich besonders belastet werden sollen, aus dem reinen Werte des einzelnen Grundstücks.

Zu den nach Abs. 1 berechneten Beträgen treten die Zinsen dieser Beträge, die bis zum Tage der Feststellung durch das Finanzamt (§ 12) oder, falls die Abgabe früher entrichtet worden ist, bis zum Tage der Entrichtung aufgelaufen sind.

Ob eine wirtschaftliche Einheit vorliegt, entscheidet das Finanzamt. Gegen die Entscheidung des Finanzamts steht dem Abgabepflichtigen die Beschwerde an das Landesfinanzamt zu; dieses entscheidet endgültig.

Der Betrag, der mittels eines durch eine Notopferhypothek zu sichernden Tilgungsdarlehns entrichtet werden kann, darf den Betrag nicht übersteigen, den die gesamte Notopferschuld des Abgabepflichtigen im Zeitpunkt der mittels des Tilgungsdarlehns zu bewirkenden Zahlung erreicht.

§ 2

Umfang des für die Berechnung in Betracht kommenden Grundbesitzes

Für die gesonderte Berechnung der Abgabe vom Grundbesitz im Sinne des § 36 Abs. 1 bis 3, § 33 Abs. 1 Satz 2, 3 des Gesetzes über das Reichsnotopfer kommen nur inländische Grundstücke in Betracht, die an dem für die sachliche Steuerpflicht maßgebenden Stichtag (§ 22 des Gesetzes über das Reichsnotopfer) im Eigentume des Abgabepflichtigen gestanden haben. Außer Betracht bleiben solche Grundstücke, die im Zeitpunkt der Eintragung der Notopferhypothek nicht mehr im Eigentume des Abgabepflichtigen stehen.

§ 3

Grundstücksgleiche Berechtigungen

Grundstücke im Sinne dieser Verordnung sind auch Berechtigungen, auf welche die Vorschriften des Bürgerlichen Rechtes über Grundstücke Anwendung finden (§ 7 des Gesetzes über das Reichsnotopfer).

§ 4

Wert der Grundstücke

Wert der Grundstücke im Sinne dieser Verordnung ist der nach den Vorschriften über die Veranlagung zum Reichsnotopfer von der Steuerbehörde angesetzte oder zu ermittelnde Wert. Ist gegen die Veranlagung ein Rechtsmittel eingelegt worden, so gilt, bis das Verfahren durch unanfechtbare Entscheidung geschlossen ist, für die Berechnung des Abgabebetrags (§ 1) als Wert der Grundstücke der von dem Abgabepflichtigen anerkannte Wert.

§ 5

Reiner Wert

Reiner Wert der Grundstücke im Sinne dieser Verordnung ist, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, der Betrag, der sich nach Abzug der bei der Veranlagung zum Reichsnotopfer zu berücksichtigenden, die Grundstücke betreffenden dinglichen Schulden und Lasten von dem im § 4 bezeichneten Werte ergibt (§ 33 Abs. 1 des Gesetzes über das Reichsnotopfer). Dingliche Lasten im Sinne von Satz 1 sind auch Eigentümerhypotheken, Eigentümergrund- und -rentenschulden, es sei denn, daß zur Zeit der Stellung des Antrags nach § 9 im Range nachstehende privatrechtliche Belastungen des Grundstücks nicht eingetragen sind.

Gesamthypotheken, Gesamtgrundschulden oder sonstige Gesamtlasten, die an dem für die sachliche Steuerpflicht maßgebenden Stichtag auf Grundstücken des Abgabepflichtigen ruhen, sind:

a) in den Fällen des § 1 Abs. 1a bei der Ermittlung des reinen Wertes der wirtschaftlichen Einheit,

b) in den Fällen des § 1 Abs. 1b bei der Ermittlung des reinen Wertes jedes einzelnen Grundstücks

zum vollen Betrag abzuziehen. Diese Bestimmungen gelten auch dann, wenn die Gesamtlast zugleich auf Grundstücken ruht, die mit der Notopferhypothek nicht belastet werden.

§ 6

Zulässigkeit der Belastung von Grundstücken mit Notopferhypotheken

Die Hypothek, die für ein Tilgungsdarlehn zur Entrichtung der nach den §§ 1 bis 5 berechneten Beträge bestellt wird, kann mit dem Vorrang nach § 36 Abs. 1 des Gesetzes über das Reichsnotopfer nur auf den Grundstücken eingetragen werden, welche der Berechnung des Abgabebetrags nach § 1 zugrunde gelegt sind. Ist die Abgabe nach § 1 Abs. 1a berechnet worden, so ist die Hypothek auf sämtlichen der Berechnung zugrunde gelegten Grundstücken als Gesamthypothek einzutragen. Im übrigen ist die Eintragung der Hypothek mit dem Vorrang nach Satz 1 nur auf den einzelnen Grundstücken und nur bis zu dem für das einzelne Grundstück nach § 1 berechneten Betrage zulässig.

§ 7

Belastung von Grundstücken des Abgabepflichtigen im Falle des Erbganges

Die Erben des Abgabepflichtigen können die zu dem Nachlaß des Abgabepflichtigen gehörigen Grundstücke im Sinne des § 2 Satz 1, § 3 mit einer Notopferhypothek zur Entrichtung des Notopfers des Erblassers belasten, soweit die Grundstücke zur Zeit der Eintragung der Notopferhypothek in ihrem ungeteilten Eigentume stehen.

Hat die Auseinandersetzung über den Nachlaß eines Abgabepflichtigen stattgefunden, so kann jeder Erbe zur Entrichtung der Notopferschuld des Erblassers eine Notopferhypothek nur auf den in seinem Eigentume befindlichen Nachlaßgrundstücken eintragen lassen.

Auf die Berechnung des auf die Grundstücke entfallenden Abgabebetrags finden die Bestimmungen der §§ 1, 4, 5, auf die Eintragung der Notopferhypothek die Bestimmungen des § 6 sinngemäß Anwendung. Im Falle des Abs. 2 darf die Notopferhypothek den dem Erbteil entsprechenden Anteil des Erben an der Notopferschuld des Erblassers im Zeitpunkt der mittels des Tilgungsdarlehns zu bewirkenden Zahlung nicht übersteigen.

§ 8

Ablehnung der Gewährung des Tilgungsdarlehns

Lehnt die öffentliche oder unter Staatsaufsicht stehende Kreditanstalt, die das Grundstück an erster Stelle beliehen hat, die Gewährung des Tilgungsdarlehns ab, so hat sie dem Abgabepflichtigen auf seine Kosten eine dem § 29 der Grundbuchordnung entsprechende Erklärung über die Ablehnung auszustellen.

Die Kreditanstalt ist zur Ablehnung verpflichtet, wenn sie das Darlehn nicht als Tilgungsdarlehn im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über das Reichsnotopfer geben kann.

§ 9

Antrag auf Feststellung des mittels Tilgungsdarlehns zu entrichtenden Betrags

Wer nach Maßgabe des § 36 des Gesetzes über das Reichsnotopfer bei einer Kreditanstalt ein durch Notopferhypothek zu sicherndes Tilgungsdarlehn aufnehmen will, hat bei dem für die Veranlagung zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Erteilung eines Zeugnisses über den Betrag der Abgabe vom reinen Werte der Grundstücke zu stellen.

Der Antrag hat zu enthalten:

a) die Bezeichnung der Grundstücke, für welche die Abgabe entrichtet werden soll (§ 1), in einer für die Eintragung im Grundbuch ausreichenden Weise;
b) die die Grundstücke betreffenden dinglichen Schulden und Lasten; Eigentümerhypotheken, Eigentümergrund- und -rentenschulden sind als solche zu bezeichnen, falls zur Zeit der Antragstellung ihnen im Range nachstehende privatrechtliche Belastungen des Grundstücks nicht eingetragen sind;
c) im Falle des § 5 Abs. 2 die Gesamthypotheken und sonstigen Gesamtlasten, die auf den Grundstücken ruhen;
d) eine Erklärung darüber, daß die zu belastenden Grundstücke an dem für die sächliche Steuerpflicht maßgebenden Stichtag (§ 22 des Gesetzes über das Reichsnotopfer) im Eigentume des Abgabepflichtigen gestanden haben und zur Zeit der Antragstellung im Eigentume des Antragstellers stehen;

e) eine Erklärung darüber, ob Zinsen (§ 1 Abs. 2) mit entrichtet werden sollen;
f) im Falle des § 7 Abs. 2 die Angaben, die für die Berechnung des Anteils des Erben an der Notopferschuld des Abgabepflichtigen erforderlich sind;
g) die Anstalt, bei der das Tilgungsdarlehn aufgenommen werden soll;
h) die Versicherung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben.

Der Antragsteller hat die Angaben über die Grundstücke und die Belastungen mit beglaubigten Abschriften aus dem Grundbuch zu belegen; an Stelle der beglaubigten Abschriften genügen Bescheinigungen der zuständigen Grundbuchämter dahin, daß nach dem Inhalt des Grundbuchs Bedenken gegen die Richtigkeit der Angaben nicht bestehen.

§ 10

Ergänzung der Angaben über den Grundstückswert

Ist der Wert der einzelnen Grundstücke oder der wirtschaftlichen Einheit, auf welchen eine Notopferhypothek eingetragen werden soll, nicht schon bei der Notopferveranlagung festgestellt worden, so hat der Abgabepflichtige die zur Feststellung des Wertes nach dem Stande an dem im § 9 Abs. 2d bezeichneten Stichtag erforderlichen Angaben zu machen.

§ 11

Das Zeugnis (§ 9) darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller gegenüber dem Finanzamt die Erklärung abgegeben hat, daß er die Auszahlung der nach den §§ 19 bis 21 zurückzuzahlenden Beträge an die Kreditanstalt oder ihren Rechtsnachfolger bewillige.

§ 12

Zeugnis über den Betrag der Abgabe vom Werte des Grundbesitzes

In dem Zeugnis stellt das Finanzamt fest:
a) die Grundstücke, für welche die Abgabe entrichtet werden soll,
b) den auf die wirtschaftliche Einheit von Grundstücken oder auf die einzelnen Grundstücke entfallenden Abgabebetrag sowie die Zinsen (§ 1 Abs. 2), falls diese durch das Tilgungsdarlehn mit entrichtet werden sollen,
c) in den Fällen des § 1 Abs. 4, § 7 den Betrag der noch zu entrichtenden Notopferschuld des Abgabepflichtigen oder den auf den Erben entfallenden Anteil an dieser Schuld.

Das Zeugnis ist mit dem Amtsstempel zu versehen.

§ 13

Zahlungsbescheinigung

Wird dem Finanzamt nachgewiesen, daß der in dem Zeugnis (§ 12) festgestellte Abgabebetrag mit dem von einer öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Kreditanstalt aufgenommenen Tilgungsdarlehn entrichtet worden ist, so hat es dem Abgabepflichtigen eine mit dem Amtsstempel versehene Bescheinigung über die erfolgte Zahlung zu erteilen.

Die Bescheinigung kann auch ausgestellt werden, wenn die Kreditanstalt unter der Bedingung der Erstattung im Falle der Nichteintragung der Notopferhypothek Zahlung geleistet hat.

Die Bescheinigung ist der Kreditanstalt auszufolgen, wenn diese die Abgabe an das Finanzamt gezahlt hat oder wenn der Abgabepflichtige der Aushändigung an die Kreditanstalt zustimmt.

§ 14

Sicherung der nachstehenden Grundstücksgläubiger bei Notopfergesamthypotheken

Soll die Notopferhypothek als Gesamthypothek eingetragen werden (§ 1 Abs. 1a, § 6 Satz 2), so muß die Kreditanstalt durch Erklärung gegenüber dem Finanzamt sich unmittelbar zugunsten der zur Zeit der Eintragung der Notopferhypothek eingetragenen Grundstücksgläubiger und ihrer Rechtsnachfolger verpflichten, im Falle der Zwangsversteigerung Befriedigung wegen des Tilgungsdarlehns aus den einzelnen Grundstücken

nur nach dem Verhältnis des reinen Wertes dieser Grundstücke zu suchen; die Bescheinigung über die Zahlung (§ 13) darf nicht vor Abgabe der Erklärung erteilt werden. Als reiner Wert im Sinne des Satzes 1 gilt der Wert der Grundstücke im Zeitpunkt der Feststellung des geringsten Gebots nach Abzug der dinglichen Schulden und Lasten, die bei der Veranlagung zum Reichsnotopfer zu berücksichtigen waren und im Zeitpunkt der Feststellung des geringsten Gebots noch bestehen.

Der Inhalt der Erklärung ist in die Bescheinigung über die Zahlung aufzunehmen.

§ 15

Übergangsfälle

Ist durch ein Tilgungsdarlehn im Sinne des § 36 des Gesetzes über das Reichsnotopfer die Abgabe vom reinen Werte des Grundbesitzes schon vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung entrichtet, die dafür zu bestellende Hypotek aber noch nicht eingetragen worden, so darf die Eintragung als Notopferhypothek nur erfolgen, wenn den Bestimmungen der §§ 1 bis 14 genügt ist.

§ 16

Eintragung der Notopferhypothek

Zur Eintragung der Notopferhypothek sind dem Grundbuchamte vorzulegen:

a) das Zeugnis von § 12,

b) die Zahlungsbescheinigung nach § 13,

c) in den Fällen, in denen die Notopferhypothek nicht für die Kreditanstalt, die das Grundstück an erster Stelle beliehen hat, eingetragen werden soll, die Erklärung dieser Kreditanstalt nach § 8.

§ 17

Die Notopferhypothek soll im Grundbuch als solche unter ausdrücklicher Kennzeichnung des ihr nach § 36 Abs. 1 des Gesetzes über das Reichsnotopfer zustehenden Vorranges bezeichnet werden; ein entsprechender Vermerk soll zu den einzelnen zur Zeit der Eintragung der Notopferhypothek bestehenden Belastungen eingetragen werden. Sind über dingliche Belastungen, die bei der Eintragung der Notopferhypothek schon bestanden haben, Briefe erteilt, so sollen sie von Amts wegen nachträglich mit diesem Vermerke versehen werden.

Hypothekenbriefe über die Notopferhypothek sollen nicht erteilt werden, soweit sie nicht nach den Satzungen der Kreditanstalt erforderlich sind.

Das Grundbuchamt soll die Eintragung der Notopferhypothek dem Finanzamt bekannt machen, das die Bescheinigung nach § 13 erteilt hat.

§ 18

Tritt die Kreditanstalt eine Notopferhypothek ab, so hat sie dem Finanzamt, das die Bescheinigung nach § 13 erteilt hat, die Abtretung unter Angabe des neuen Gläubigers anzuzeigen.

§ 19

Herabsetzung der Abgabe vom reinen Werte der Grundstücke. Erstattung

Wird durch eine im Rechtsmittelwege nicht mehr anfechtbare Verfügung der bei der Berechnung der Abgabe zugrunde gelegte reine Wert der Grundstücke herabgesetzt, so ist der auf die einzelnen Grundstücke oder auf die wirtschaftliche Einheit von Grundstücken entfallende Abgabebetrag neu zu berechnen und der der Herabsetzung des Wertes entsprechende Teil der Abgabe mit Zinsen zurückzuzahlen, es sei denn, daß der ursprüngliche Betrag der Notopferhypothek den neu berechneten Abgabebetrag nicht übersteigt.

Die Rückzahlung hat ferner auf Antrag eines Beteiligten zu erfolgen, soweit vor Inkrafttreten dieser Verordnung eine Notopferhypothek für höhere Beträge eingetragen wurde, als nach dieser Verordnung zulässig oder soweit die Eintragung entgegen der Bestimmung des § 15 vorgenommen ist. Als Beteiligte gelten der Abgabepflichtige, die Kreditanstalt und die zur Zeit der Eintragung der Notopferhypothek vorhandenen und inzwischen noch nicht befriedigten Grundstücksgläubiger.

Sind auf einer wirtschaftlichen Einheit von mehreren Grundstücken oder auf einem Grundstück mehrere Notopferhypotheken eingetragen, so ist der Betrag, um den die ursprüngliche Summe der Notopferhypotheken den herabgesetzten Abgabebetrag übersteigt, auf die einzelnen Hypotheken nach der umgekehrten Reihenfolge der Eintragung zu verteilen.

Dem Abgabepflichtigen und der Kreditanstalt ist eine Mitteilung über die Änderung der Abgabe und den für die wirtschaftliche Einheit oder für die einzelnen Grundstücke berechneten Betrag der Rückzahlung zuzustellen.

§ 20

Rückzahlungen gemäß § 19 dürfen nur an den Gläubiger der Notopferhypothek bewirkt werden.

Das Finanzamt hat dem Grundbuchamt unverzüglich eine Mitteilung über die Rückzahlung zuzustellen.

Ist die Zahlung mittels Tilgungsdarlehns vor Inkrafttreten dieser Verordnung geleistet, so ist die Rückzahlung an den Abgabepflichtigen zu bewirken, es sei denn, daß nachträglich eine Erklärung im Sinne des § 11 abgegeben ist.

§ 21

Herabsetzung der Notopferschuld des Abgabepflichtigen. Erstattung

Wird durch eine im Rechtsmittelwege nicht mehr anfechtbare Verfügung die Notopferschuld des Abgabepflichtigen oder der Anteil des Erben hieran (§ 7 Abs. 3 Satz 2) unter den ursprünglichen Betrag der Notopferhypothek herabgesetzt, so ist der Unterschied zwischen diesem Betrag und dem herabgesetzten Notopfer oder dem Anteil des Erben hieran an den Gläubiger der Notopferhypothek zurückzuzahlen; § 19 Abs. 3, 4 und § 20 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung. Der Unterschied zwischen der früheren Notopferschuld oder dem Anteil des Erben hieran und der ursprünglichen Notopferhypothek ist an den Abgabepflichtigen, im Falle des § 7 an die Erben zurückzuzahlen.

§ 22

Diese Verordnung tritt mit dem Tage in Kraft, der auf ihre Verkündung im Reichs-Gesetzblatt folgt.

Berlin, den 15. November 1921.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 1. November 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 1337) muß es im § 14 Ziffer 1 anstatt „ihren" heißen „diesen".

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 29. November 1921	Nr. 110

Inhalt: Dritte Ergänzung des Besoldungsgesetzes. S. 1365. — Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 25. August 1921 unterzeichneten Vertrags zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika. S. 1369. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Prozeßordnung des deutsch-französischen Gemischten Schiedsgerichtshofs. S. 1369. — Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Milch. S. 1369. — Bekanntmachung, betreffend Auflösung der Organisationen Roßbach, Hubertus, Aulock, Heydebreck und Oberland. S. 1370. — Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln. S. 1370. —

(Nr. 8379) Dritte Ergänzung des Besoldungsgesetzes. Vom 21. November 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Besoldungsgesetz vom 30. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 805) wird wie folgt abgeändert:

I. § 13 erhält folgende Fassung:

„Bei Einräumung einer Dienstwohnung wird diese dem Beamten mit einem Betrage, den die zuständige Behörde unter Mitwirkung der örtlichen Beamtenvertretung festsetzt, auf seine Dienstbezüge angerechnet.

Der Betrag darf, falls das Anfangsgrundgehalt der Besoldungsgruppe des Beamten zwanzigtausend Mark nicht überschreitet, 30 vom Hundert, falls es zwanzigtausend, aber nicht dreißigtausend Mark überschreitet, 40 vom Hundert, im übrigen 50 vom Hundert des höchsten Ortszuschlags seiner Besoldungsgruppe einschließlich des Teuerungszuschlags (§ 17) nicht übersteigen. Dieser Höchstbetrag wird, wenn nach § 12 der Ortszuschlag nur mit 80 vom Hundert gewährt wird, nach dem gekürzten Ortszuschlage bemessen."

II. Im § 16 Abs. 1 Satz 2 ist die Zahl „vierzig" durch „150", die Zahl „fünfzig" durch „200" und die Zahl „sechzig" durch „250" zu ersetzen.

III. § 25 Abs. 3 und § 32 Abs. 3 und 4 werden gestrichen.

IV. Im § 31 Nr. I, 3 (§ 26 Abs. 3 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1907, Reichs-Gesetzbl. S. 245) ist an Stelle von „18 000 Mark" zu setzen „60 000 Mark".

V. Im § 31 Nr. II (§ 2 Abs. 2 des Beamtenhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907, Reichs-Gesetzbl. S. 208, sowie § 2 Abs. 2 des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907, Reichs-Gesetzbl. S. 214) ist an Stelle von „900 Mark" und „9 000 Mark" zu setzen „3 000 Mark" und „28 000 Mark".

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 13. Dezember 1921.)

VI. In den Anlagen 1 und 5 werden die Grundgehaltssätze wie folgt geändert:

A. Bei den aufsteigenden Gehältern:

Gruppe	I:	7 500	8 100	8 700	9 300	9 900	10 500	11 000	11 500	12 000 Mark,
„	II:	10 000	10 400	10 800	11 200	11 600	12 000	12 400	12 700	13 000 „
„	III:	11 500	12 000	12 500	13 000	13 400	13 800	14 200	14 600	15 000 „
	IV:	12 500	13 000	13 500	14 000	14 400	14 800	15 200	15 600	16 000 „
	V:	13 500	14 000	14 500	15 000	15 400	15 800	16 200	16 600	17 000 „
	VI:	14 500	15 200	15 900	16 500	17 100	17 700	18 300	18 900	19 500 „
	VII:	16 000	16 900	17 700	18 500	19 300	20 100	20 900	21 700	22 500 „
	VIII:	18 000	19 200	20 400	21 600	22 800	24 000	25 000	26 000	Mark,
	IX:	21 000	22 500	24 000	25 500	27 000	28 500	30 000	31 000	„
„	X:	25 000	26 800	28 600	30 400	32 200	33 800	35 400	37 000	„
„	XI:	30 000	32 000	34 000	36 000	38 000	40 000	42 000	44 000	„
„	XII:	38 000	41 500	45 000	48 000	51 000	54 000	57 000	Mark,	
„	XIII:	53 000	60 000	67 000	74 000	80 000	Mark.			

B. Bei den Einzelgehältern:

1. 80 000 Mark; 2. 90 000 Mark; 3. 105 000 Mark; 4. 110 000 Mark;
5. 140 000 Mark; 6. 180 000 Mark; 7. 200 000 Mark.

VII. Die Anlage 3 erhält folgende Fassung:

Diätenordnung für die außerplanmäßigen Beamten der Reichsverwaltung

	Diätensätze vom Beginne des							
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
	Jahres des Diätariendienstalters ab							
für Zivilanwärter	70	80	85	90	95	—	—	—
für Militäranwärter	80	85	90	95	—	—	—	—
für die im § 5 Abs. 2 genannten weiblichen Beamten	60	65	70	75	80	85	90	95
	vom Hundert des Anfangsgrundgehalts derjenigen Gruppe, in der der außerplanmäßige Beamte beim regelmäßigen Verlaufe seiner Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt wird.							
	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
Gruppe I Zivilanwärter	5 250	6 000	6 375	6 750	7 125	—	—	—
Gruppe I Militäranwärter	6 000	6 375	6 750	7 125	—	—	—	—
Gruppe II Zivilanwärter	7 000	8 000	8 500	9 000	9 500	—	—	—
Gruppe II Militäranwärter	8 000	8 500	9 000	9 500	—	—	—	—
Gruppe III Zivilanwärter	8 050	9 200	9 775	10 350	10 925	—	—	—
Gruppe III Militäranwärter	9 200	9 775	10 350	10 925	—	—	—	—
Gruppe III Weibliche Beamte im § 5 Abs. 2	6 900	7 475	8 050	8 625	9 200	9 775	10 350	10 925

	Diätensätze vom Beginne des							
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
	Jahres des Diätariendienstalters ab							
für Zivilanwärter	70	80	85	90	95	—	—	—
für Militäranwärter	80	85	90	95	—	—	—	—
für die im § 5 Abs. 2 genannten weiblichen Beamten	60	65	70	75	80	85	90	95
	vom Hundert des Anfangsgrundgehalts derjenigen Gruppe, in der der außerplanmäßige Beamte beim regelmäßigen Verlaufe seiner Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt wird.							
	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
Gruppe IV Zivilanwärter	8 750	10 000	10 625	11 250	11 875	—	—	—
Gruppe IV Militäranwärter	10 000	10 625	11 250	11 875	—	—	—	—
Gruppe IV Weibliche Beamte im § 5 Abs. 2	7 500	8 125	8 750	9 375	10 000	10 625	11 250	11 875
Gruppe V Zivilanwärter	9 450	10 800	11 475	12 150	12 825	—	—	—
Gruppe V Militäranwärter	10 800	11 475	12 150	12 825	—	—	—	—
Gruppe VI Zivilanwärter	10 150	11 600	12 325	13 050	13 775	—	—	—
Gruppe VI Militäranwärter	11 600	12 325	13 050	13 775	—	—	—	—
Gruppe VII Zivilanwärter	11 200	12 800	13 600	14 400	15 200	—	—	—
Gruppe VII Militäranwärter	12 800	13 600	14 400	15 200	—	—	—	—
Gruppe VIII	12 600	14 400	15 300	16 200	17 100	—	—	—
Gruppe IX	14 700	16 800	17 850	18 900	19 950	—	—	—
Gruppe X	17 500	20 000	21 250	22 500	23 750	—	—	—

VIII. Die Anlage 4 erhält folgende Fassung:

Ortszuschlag

Ortsklasse	Jahresbetrag bei einem Grundgehalt						
	bis 11 500	über 11 500 bis 12 700	über 12 700 bis 15 200	über 15 200 bis 16 900	über 16 900 bis 25 500	über 25 500 bis 38 000	über 38 000
	Mark						
A	3 200	4 000	4 800	5 600	6 400	7 200	8 000
B	2 400	3 000	3 600	4 200	4 800	5 400	6 000
C	2 000	2 500	3 000	3 500	4 000	4 500	5 000
D	1 600	2 000	2 400	2 800	3 200	3 600	4 000
E	1 200	1 500	1 800	2 100	2 400	2 700	3 000
Pensionsfähig	2 080	2 600	3 120	3 640	4 160	4 680	5 200

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 ab in Kraft.

Artikel 3

Die am 30. September 1921 in Dienst befindlich gewesenen planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten behalten ihr Besoldungs- und Diätariendienstalter.

Ist ein Beamter mit Wirkung vom 1. Oktober 1921, 1. November 1921 oder von einem zwischen diesen beiden Tagen liegenden Zeitpunkt ab in eine andere Besoldungsgruppe übergetreten, so werden der Berechnung des Besoldungsdienstalters in der neuen Besoldungsgruppe die alten Grundgehaltssätze zugrunde gelegt. Bei späterem Übertritt gelten die neuen Sätze.

Artikel 4

Mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes sind die Bezüge der Pensionäre, Wartegeldempfänger und Hinterbliebenen nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu zu regeln. Das Pensionsergänzungsgesetz vom 21. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 2109) findet mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des 1. April 1920 der 1. Oktober 1921 tritt.

Artikel 5

Die Länder, Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften dürfen die neuen Sätze der Grundgehälter und Ortszuschläge der Berechnung der Pensionen und Wartegelder nur mit der Maßgabe zugrunde legen, daß sich keine höheren Bezüge ergeben, als sie die in den dauernden oder einstweiligen Ruhestand versetzten Reichsbeamten bei gleichem pensionsfähigen Diensteinkommen und gleicher pensionsfähiger Dienstzeit erhalten. Dasselbe gilt sinngemäß für die Hinterbliebenen.

Das Gesetz zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung vom 21. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 2117) gilt auch insoweit.

Artikel 6

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Reichsminister der Finanzen.

Berlin, den 21. November 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

(Nr. 8380) Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 25. August 1921 unterzeichneten Vertrags zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 17. November 1921.

Der am 25. August 1921 in Berlin unterzeichnete Vertrag zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika (Reichs-Gesetzbl. S. 1317 ff) ist ratifiziert worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 11. November 1921 in Berlin stattgefunden.

Berlin, den 17. November 1921.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Haniel

(Nr. 8381) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Prozeßordnung des deutsch-französischen Gemischten Schiedsgerichtshofs. Vom 18. November 1921.

Der deutsch-französische Gemischte Schiedsgerichtshof hat am 17. Oktober 1921 in Abänderung seiner Prozeßordnung (vgl. Reichs-Gesetzbl. 1920 S. 525, 1921 S. 160, 509 und 1262) den nebst deutscher Übersetzung nachstehend wiedergegebenen Beschluß gefaßt:

Le Tribunal décide de prolonger jusqu'au 10 janvier 1922 le délai de 18 mois prévu à l'article 3, litt. c du Règlement de Procédure qui avait été prolongé une première fois jusqu'au 10 novembre 1921.

Übersetzung:

Der Gerichtshof beschließt, die im Artikel 3 Buchstabe c der Prozeßordnung vorgesehene Frist von 18 Monaten, die zum ersten Male bis zum 10. November 1921 verlängert worden war, bis zum 10. Januar 1922 zu erstrecken.

Berlin, den 18. November 1921.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Haniel

(Nr. 8382) Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Milch. Vom 19. November 1921.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom $\frac{\text{22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401)}}{\text{18 August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823)}}$ und des § 41 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755) wird verordnet:

Im § 5 Abs. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Milch vom 30. April 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 498) / 22. Juli 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 958) werden die Worte „15. Mai 1922" ersetzt durch die Worte „15. Mai 1923".

Berlin, den 19. November 1921.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Dr. Huber

(Nr. 8383) Bekanntmachung, betreffend Auflösung der Organisationen Roßbach, Hubertus, Aulock, Heydebreck und Oberland. Vom 24. November 1921.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Durchführung der Artikel 177/178 des Friedensvertrags vom 22. März 1921 werden in Verfolg des Ultimatums der alliierten Regierungen vom 5. Mai 1921 die Organisationen Roßbach, Hubertus, Aulock, Heydebreck und Oberland für aufgelöst erklärt.

Personen, die sich an einer der aufgelösten Organisationen als Mitglieder beteiligen, werden mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit Festung bis zu 3 Monaten oder mit Gefangnis bis zu gleicher Dauer bestraft.

Berlin, den 24 November 1921.

Die Reichsregierung
Köster

(Nr. 8384) Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln. Vom 24. November 1921.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) / 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

Artikel 1

In der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581, 674) in der Fassung der Verordnungen vom 29. Juli 1916 und 16. Juli 1917, des § 21 der Verordnung vom 8. Mai 1918 und des Artikels IV der Verordnung vom 27. November 1919 (Reichs-Gesetzbl. 1916 S. 861, 1917 S. 626, 1918 S. 395, 1919 S. 1909) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Sie kann versagt werden, wenn der Antragsteller nicht als hinreichend sachverständig anzusehen ist oder sonstige Gründe vorliegen, die seine Unzuverlässigkeit in bezug auf die Geschäftsführung annehmen lassen."

2. Hinter § 10 werden folgende Vorschriften als §§ 11 bis 13 neu eingefügt:

§ 11

Wer außerhalb des Kommunalverbandes, in dem er seine gewerbliche Niederlassung oder mangels einer solchen seinen Wohnort hat, in eigener Person beim Erzeuger Kartoffeln zum Wiederverkauf oder zur gewerbsmäßigen Verarbeitung oder für Gemeinden, Gemeindeverbände, Betriebe oder als Beauftragter einer Mehrheit von Verbrauchern ankauft, sei es im eigenen oder fremden Namen, für eigene oder fremde Rechnung, bedarf vom 20. Dezember 1921 ab der Erlaubnis der höheren Verwaltungsbehörde des Bezirkes, in dem der Ankauf erfolgt. Dies gilt auch für Angestellte oder Beauftragte von Personen, die nach § 1 Abs. 1 zum Handel mit Kartoffeln befugt sind, mit der Maßgabe, daß für diese Angestellten und Beauftragten bis zum 20. Januar 1922 ein behördlicher Ausweis genügt, wonach sie von einer im Besitze der Handelserlaubnis befindlichen Person mit dem Ankauf von Kartoffeln beauftragt sind. Für die Inhaber einer Erlaubnis nach § 1 bedarf es der besonderen Erlaubnis nach Satz 1 nicht.

Der Erlaubnisschein oder der Ausweis (Abs. 1 Satz 2) muß mit dem Lichtbild des Inhabers versehen sein; er ist beim Ankauf mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Erlaubnis gilt für den Bezirk der Behörde, die sie erteilt. Sie kann versagt werden, wenn der Antragsteller nicht als hinreichend sachverständig anzusehen ist oder sonstige Gründe vorliegen, die seine Unzuverlässigkeit in bezug auf die Geschäftsführung annehmen lassen. Sie kann von der Behörde, die zu ihrer Erteilung zuständig ist, zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, die die Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würden. Gegen die Versagung und Zurücknahme der Erlaubnis ist nur Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Grundsätze für die Erteilung der Erlaubnis aufstellen.

Die Landeszentralbehörden treffen die näheren Bestimmungen über das Verfahren. Sie können die Vorschriften in Abs. 1 bis 3 auf Personen ausdehnen, die, ohne im Besitze der Handelserlaubnis nach § 1 Abs. 1 oder der Ankaufserlaubnis nach Abs. 1 zu sein, Kartoffeln in dem Kommunalverband ankaufen, in dem sie ihre gewerbliche Niederlassung oder mangels einer solchen ihren Wohnort haben; für diese Fälle kann die untere Verwaltungsbehörde als für die Erteilung der Erlaubnis zuständig bezeichnet werden.

§ 12

Wer es unternimmt, der Vorschrift im § 11 Abs. 1 oder einer auf Grund des § 11 Abs. 4 Satz 2 getroffenen Bestimmung zuwider ohne Erlaubnis Kartoffeln anzukaufen, oder wer der Vorschrift im § 11 Abs. 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 12a

Die Landeszentralbehörden können mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft für ihr Gebiet oder Teile ihres Gebiets bestimmen, daß die Vorschriften in §§ 11, 12a auch für den Ankauf von freiem Brotgetreide oder freier Gerste beim Erzeuger gelten. Freies Getreide ist das Getreide, das nicht zur Erfüllung der der Landwirtschaft durch das Gesetz über die Regelung des Verkehrs mit Getreide vom 21. Juni 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 737) auferlegten Umlage an den Kommunalverband abzuliefern ist.

§ 13

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können bestimmen, daß, wer Lebens- oder Futtermittel im Kleinhandel feilhält, verpflichtet ist, ein Verzeichnis in seinem Verkaufsraum oder an seinem Vertriebsstand, aus dem der genaue Verkaufspreis der Waren im einzelnen ersichtlich ist, anzubringen, oder die feilgehaltenen Waren mit Preisauszeichnungen (Preisschildern) zu versehen. Die Preis-

ankündigung gilt als Preisforderung im Sinne der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395). Die angekündigten Preise dürfen nicht überschritten werden.

Wer den auf Grund des Abs. 1 erlassenen Bestimmungen oder der Vorschrift im Abs. 1 Satz 3 zuwiderhandelt, wird, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark bestraft.

3. Die bisherigen §§ 12 und 13 werden gestrichen.

Artikel 2

Der vorläufige Ausweis für Angestellte und Beauftragte nach § 11 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 24. Juni 1916 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 2 ist auf Antrag des Auftraggebers auszustellen. Er muß Namen und Wohnort des Beauftragten, die Person, für die er tätig ist und die Angabe enthalten, daß der Auftraggeber im Besitze der Handelserlaubnis nach § 1 der Verordnung vom 24. Juni 1916 ist. Die Landeszentralbehörde bestimmt die für die Erteilung des Ausweises zuständige Stelle und trifft die näheren Bestimmungen über das Verfahren. Örtlich zuständig ist die Stelle, in deren Bezirk sich die Niederlassung des Auftraggebers befindet.

Berlin, den 24. November 1921.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Dr. Hermes

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 3. Dezember 1921	Nr. 111

Inhalt: Gesetz, betreffend die Verpflichtung zur Auskunft über militärfiskalische Gelder und zu deren Herausgabe. S. 1373. — Gesetz über die Weltpostvereinsverträge und den strafrechtlichen Schutz von Freistempelabdrücken. S. 1375. — Bekanntmachung, betreffend Erhöhung der Sätze des Militärtarifs für Eisenbahnen. S. 1487. — Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes über die Einkommensteuer vom Arbeitslohne vom 11. Juli 1921. S. 1487. — Verordnung über Starkbier. S. 1487. — Druckfehlerberichtigung. S. 1488.

Das Gesetz, betreffend die Verpflichtung zur Auskunft über militärfiskalische Gelder und zu deren Herausgabe, vom 25. Oktober 1921 ist in Nr. 105 des Reichs-Gesetzbatts für 1921 (Seite 1327) versehentlich unvollständig veröffentlicht worden. Nachstehend wird die vollständige Fassung veröffentlicht:

(Nr. 8385) Gesetz, betreffend die Verpflichtung zur Auskunft über militärfiskalische Gelder und zu deren Herausgabe. Vom 25. Oktober 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Die ehemaligen Angehörigen des alten Heeres und der alten Marine, insbesondere die Kassenverwalter, Kassenkommissionsmitglieder und die in Kassenbetrieben des alten Heeres und der alten Marine oder der alten Heeres- oder Marineverwaltung sowie sonstiger aufgelöster Heeres- und Marineteile beschäftigten oder beschäftigt gewesenen Personen sind verpflichtet, bares Geld, Wertpapiere, Kassenbücher, Kassenbelege sowie sonstige Werte, über die sie noch infolge ihres früheren Dienstverhältnisses verfügen können, innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Reichshauptkasse in Berlin abzuliefern.

§ 2

Die Banken sind auf Anforderung des Reichsministers der Finanzen verpflichtet, über die bei ihnen bestehenden oder seit dem 1. August 1914 vorhanden gewesenen Guthaben militärischer

Dienststellen des alten Heeres, der alten Marine, der alten Heeres- und Marineverwaltung sowie sonstiger aufgelöster Heeres- und Marineteile und sonstiger namentlich zu bezeichnender Personen, die unter § 1 fallen, jede mündliche oder schriftliche Auskunft zu geben und Kontoabschriften zu liefern.

Als Banken im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Schuldbuchverwaltungen, Sparkassen sowie weiter alle Personen und Unternehmungen, die geschäftsmäßig Bank- oder Bankiergeschäfte betreiben.

§ 3

Wer vorsätzlich die ihm nach § 1 auferlegte Ablieferungspflicht nicht erfüllt, wird, sofern nicht andere Vorschriften schwerere Strafen androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu dreißigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Gleiche Strafe trifft den, der vorsätzlich die ihm nach § 2 auferlegte Auskunftspflicht nicht erfüllt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Handelt der Täter fahrlässig, so tritt Geldstrafe bis zu dreißigtausend Mark ein.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 25. Oktober 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
beauftragt mit der Wahrnehmung der Geschäfte
Dr. Hermes
Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

(Nr. 8386) **Gesetz über die Weltpostvereinsverträge und den strafrechtlichen Schutz von Freistempelabdrücken. Vom 23. November 1921.**

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Den am 30. November 1920 in Madrid abgeschlossenen Weltpostvereinsverträgen, nämlich

1. dem Weltpostvertrage (Hauptvertrag) nebst Schlußprotokoll,
2. dem Wertbrief- und Wertkästchenabkommen nebst Schlußprotokoll,
3. dem Postpaketvertrage nebst Schlußprotokoll,
4. dem Postanweisungsabkommen nebst Schlußprotokoll,
5. dem Postauftragsabkommen nebst Schlußprotokoll,
6. dem Postzeitungsabkommen,
7. dem Postüberweisungsabkommen nebst Schlußprotokoll,

wird zugestimmt.

Die Verträge werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Soweit die im Artikel 1 bezeichneten Verträge die Gebühren nicht auf einen bestimmten Betrag festsetzen, werden die Gebühren durch Verordnung der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats festgesetzt.

Artikel 3

Den Post- oder Telegraphenfreimarken im Sinne des § 275 sowie den Post- oder Telegraphenwertzeichen im Sinne des § 276 Abs. 2 und des § 360 Nr. 4 und 5 des Strafgesetzbuchs und des § 27 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) stehen Stempelabdrücke gleich, die auf Postsendungen zur Freimachung angebracht werden.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. November 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichspostminister
Giesberts

Union postale universelle.

Convention postale universelle

conclue entre

l'Allemagne, les États-Unis d'Amérique, les Iles Philippines, les autres Possessions Insulaires des États-Unis d'Amérique, la République Argentine, l'Autriche, la Belgique et la Colonie du Congo Belge, la Bolivie, le Brésil, la Bulgarie, le Chili, la Chine, la République de Colombie, la République de Costa-Rica, la République de Cuba, le Danemark, la République Dominicaine, l'Égypte, l'Équateur l'Espagne et les Colonies Espagnoles, l'Éthiopie, la, Finlande, la France, l'Algérie, les Colonies et Protectorats Français de l'Indochine, l'Ensemble des autres Colonies Françaises, la Grande-Bretagne et divers Dominions, Colonies et Protectorats Britanniques, l'Inde Britannique, la Commonwealth de l'Australie, le Canada, la Nouvelle-Zélande, l'Union de l'Afrique du Sud, la Grèce, le Guatemala, la République d'Haïti, la République du Honduras, la Hongrie, l'Islande, l'Italie et les Colonies Italiennes, le Japon, le Chosen, l'Ensemble des autres Dépendances Japonaises, la République de Libéria, le Luxembourg, le Maroc (à l'exclusion de la Zone Espagnole), le Maroc (Zone Espagnole), le Mexique, le Nicaragua, la Norvège, la République de Panama, le Paraguay, les Pays-Bas, les Indes Néerlandaises, les Colonies Néerlandaises en Amérique, le Pérou, la Perse, la Pologne, le Portugal, les Colonies Portugaises de l'Afrique, les Colonies Portugaises de l'Asie et de l'Océanie, la Roumanie, la Russie, la République de St-Marin, le Salvador, le Territoire de la Sarre, le Royaume des Serbes, Croates et Slovènes, le Royaume de Siam, la Suède, la Suisse, la Tchécoslovaquie, la Tunisie, la Turquie, l'Uruguay et les États-Unis de Venezuela.

(Übersetzung)

Weltpostverein

Weltpostvertrag

abgeschlossen zwischen

Deutschland, den Vereinigten Staaten von Amerika, den Philippinen, den übrigen Inselbesitzungen der Vereinigten Staaten von Amerika, der Argentinischen Republik, Österreich, Belgien und der Kolonie Belgisch Kongo, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, der Republik Kolumbien, der Republik Costarica, der Republik Kuba, Dänemark, der Dominikanischen Republik, Ägypten, Ekuador, Spanien und den spanischen Kolonien, Äthiopien, Finland, Frankreich, Algerien, den französischen Kolonien und den Protektoraten in Indochina, der Gesamtheit der übrigen französischen Kolonien, Großbritannien und verschiedenen britischen Dominien, Kolonien und Protektoraten, Britisch Indien, dem Australischen Bunde, Kanada, Neuseeland, der Südafrikanischen Union, Griechenland, Guatemala, der Republik Haiti, der Republik Honduras, Ungarn, Island, Italien und den italienischen Kolonien, Japan, Korea, der Gesamtheit der übrigen Nebengebiete Japans, der Republik Liberia, Luxemburg, Marokko (mit Ausschluß der spanischen Zone), Marokko (spanische Zone), Mexiko, Nikaragua, Norwegen, der Republik Panama, Paraguay, den Niederlanden, Niederländisch Indien, den niederländischen Kolonien in Amerika, Peru, Persien, Polen, Portugal, den portugiesischen Kolonien in Afrika, den portugiesischen Kolonien in Asien und Ozeanien, Rumänien, Rußland, der Republik San Marino, Salvador, dem Saargebiet, dem Königreich der Serben, Kroaten und Slovenen, dem Königreich Siam, Schweden, der Schweiz, der Tschechoslowakei, Tunis, der Türkei, Uruguay und den Vereinigten Staaten von Venezuela.

Les soussignés, plénipotentiaires des Gouvernements des pays ci-dessus énumérés, s'étant réunis en Congrès à Madrid, en vertu de l'article 25 de la Convention postale universelle conclue à Rome le 26 mai 1906 ont, d'un commun accord et sous réserve de ratification, revisé ladite Convention conformément aux dispositions suivantes:

Article 1

Définition de l'Union postale

Les pays entre lesquels est conclue la présente Convention, ainsi que ceux qui y adhéreront ultérieurement, forment, sous la dénomination d'*Union postale universelle*, un seul territoire postal pour l'échange réciproque des correspondances entre leurs bureaux de poste.

Article 2

Envois auxquels s'applique la Convention

Les dispositions de cette Convention s'étendent aux lettres, aux cartes postales simples et avec réponse payée, aux imprimés de toute nature, aux papiers d'affaires et aux échantillons de marchandises originaires de l'un des pays de l'Union et à destination d'un autre de ces pays. Elles s'appliquent également à l'échange postal des objets ci-dessus entre les pays de l'Union et les pays étrangers à l'Union, toutes les fois que cet échange emprunte les services de deux des parties contractantes au moins.

Article 3

Transport des dépêches entre pays limitrophes; services tiers

1. — Les Administrations des postes des pays limitrophes ou aptes à correspondre directement entre eux sans emprunter l'intermédiaire des services d'une tierce Administration, déterminent, d'un commun accord, les conditions du transport de leurs dépêches réciproques à travers la frontière ou d'une frontière à l'autre.

2. — A moins d'arrangement contraire, on considère comme services tiers les transports maritimes effectués directement entre deux pays, au moyen de paquebots ou bâtiments dépendant de l'un d'eux, et ces transports, de même que ceux effectués entre deux bureaux d'un même pays, par l'intermédiaire de services maritimes ou territoriaux dépendant d'un autre pays, sont régis par les dispositions de l'article suivant.

Die Unterzeichneten, Bevollmächtigte der Regierungen der vorstehend aufgeführten Länder, sind auf Grund des Artikels 25 des am 26. Mai 1906 in Rom abgeschlossenen Weltpostvertrags zu einem Kongreß in Madrid zusammengetreten und haben im Einvernehmen miteinander und unter Vorbehalt der Ratifikation diesen Vertrag folgendermaßen geändert:

Artikel 1

Begriff »Weltpostverein«

Die Länder, zwischen denen dieser Vertrag abgeschlossen ist, sowie diejenigen, die ihm in Zukunft beitreten, bilden für den gegenseitigen Austausch der Briefsendungen zwischen ihren Postanstalten ein einziges Postgebiet, das den Namen »**Weltpostverein**« führt.

Artikel 2

Gegenstände des Vertrags

Die Bestimmungen dieses Vertrags erstrecken sich auf Briefe, einfache Postkarten, Postkarten mit bezahlter Antwort, Drucksachen jeder Art, Geschäftspapiere und Warenproben, die aus einem Vereinsland herrühren und nach einem andern Vereinsland gerichtet sind. Sie gelten auch für den Postaustausch dieser Sendungen zwischen den Vereinsländern und den dem Verein nicht angehörenden Ländern, wenn an dem Austausch mindestens zwei der vertragschließenden Länder beteiligt sind.

Artikel 3

Beförderung der Briefposten zwischen angrenzenden Ländern; Leistungen dritter Verwaltungen

1. Die Postverwaltungen angrenzender oder solcher Länder, die unmittelbar miteinander in Verbindung treten können, ohne sich der Vermittlung einer dritten Verwaltung zu bedienen, regeln in gegenseitigem Einvernehmen die Bedingungen der Beförderung ihrer Briefposten über die Grenze oder von einer Grenze zur anderen.

2. Wenn keine andere Abmachung besteht, gelten als Leistungen dritter Verwaltungen die Seebeförderungen, die unmittelbar zwischen zwei Ländern durch die von einem von ihnen abhängigen Postdampfer oder anderen Schiffe besorgt werden. Diese Beförderungen sowie diejenigen, die zwischen zwei Postanstalten ein und desselben Landes durch die von einem anderen Lande abhängigen See- oder Landpostverbindungen besorgt werden, unterliegen den Bestimmungen des folgenden Artikels.

3. — Les hautes parties contractantes s'engagent à ne pas imposer, au titre postal, d'obligations spéciales aux paquebots affectés à des services réguliers de transport des correspondances et dépendant d'un pays de l'Union, en échange des avantages et privilèges qui pourraient exister ou être institués en faveur d'une catégorie quelconque de navires marchands, notamment pour les formalités et opérations au départ des ports ou à l'arrivée.

Article 4

Frais de transit et d'entrepôt

1. — La liberté du transit est garantie dans le territoire entier de l'Union.

Les Administrations ont le droit de supprimer le service postal avec tout pays qui n'observerait pas les dispositions de l'alinéa précédent. Ces Administrations doivent donner préalablement, par télégramme, avis de cette mesure à l'Administration intéressée.

2. — Les diverses Administrations postales de l'Union peuvent s'expédier réciproquement par l'intermédiaire d'une ou de plusieurs d'entre elles, tant des dépêches closes que des correspondances à découvert, suivant les besoins du trafic et les convenances du service postal.

3. — Les correspondances échangées en dépêches closes entre deux Administrations de l'Union, au moyen des services d'une ou de plusieurs autres Administrations de l'Union, sont soumises, au profit de chacun des pays traversés ou dont les services participent au transport, aux frais de transit suivants, savoir :

1° pour les parcours territoriaux :

a) à 1 franc 50 centimes par kilogramme de lettres et de cartes postales et à 20 centimes par kilogramme d'autres objets, si la distance parcourue n'excède pas 3000 kilomètres ;

b) à 3 francs par kilogramme de lettres et de cartes postales et à 40 centimes par kilogramme d'autres objets, si la distance parcourue est supérieure à 3000 kilomètres, mais n'excède pas 6000 kilomètres ;

c) à 4 francs 50 centimes par kilogramme de lettres et de cartes postales et à 60 centimes par kilogramme d'autres objets, si la distance parcourue est supérieure à 6000 kilomètres, mais n'excède pas 9000 kilomètres ;

3. Die hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich, den zu regelmäßigen Postbeförderungen benutzten Schiffen eines Vereinslandes für Vorteile oder Vorrechte, die zugunsten irgendeiner Klasse von Handelsschiffen, namentlich hinsichtlich der Förmlichkeiten und der Behandlung bei Abfahrt oder Ankunft, bestehen oder noch gewährt werden, keine besonderen Lasten auf dem Gebiet des Postdienstes aufzuerlegen.

Artikel 4

Durchgangs- und Lagerkosten

1. Die Freiheit des Durchgangs ist im gesamten Vereinsgebiet gewährleistet.

Die Verwaltungen haben das Recht, den Postverkehr mit jedem Lande einzustellen, das die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes nicht beachtet. Von dieser Maßnahme müssen sie der beteiligten Verwaltung vorher telegraphisch Mitteilung machen.

2. Die verschiedenen Vereins-Postverwaltungen können durch Vermittlung einer oder mehrerer von ihnen je nach dem Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen des Postdienstes einander geschlossene Briefposten oder Briefschaften in offenem Durchgang übersenden.

3. Briefschaften, die zwischen zwei Vereinsverwaltungen in geschlossenen Briefposten durch die Postverbindungen einer oder mehrerer anderer Vereinsverwaltungen ausgetauscht werden, unterliegen zugunsten jedes der Durchgangsländer oder der Länder, deren Postverbindungen bei der Beförderung beteiligt sind, den nachstehenden Durchgangskosten:

1. für die Landbeförderung:

a) 1 Franken 50 Centimen für das Kilogramm Briefe und Postkarten und 20 Centimen für das Kilogramm anderer Sendungen, wenn die zurückgelegte Entfernung 3000 Kilometer nicht übersteigt;

b) 3 Franken für das Kilogramm Briefe und Postkarten und 40 Centimen für das Kilogramm anderer Sendungen, wenn die zurückgelegte Entfernung größer als 3000 Kilometer ist, aber 6000 Kilometer nicht übersteigt;

c) 4 Franken 50 Centimen für das Kilogramm Briefe und Postkarten und 60 Centimen für das Kilogramm anderer Sendungen, wenn die zurückgelegte Entfernung größer als 6000 Kilometer ist, aber 9000 Kilometer nicht übersteigt;

d) à 6 francs par kilogramme de lettres et de cartes postales et à 80 centimes par kilogramme d'autres objets, si la distance parcourue excède 9000 kilomètres.

2° pour les parcours maritimes:

a) à 1 franc 50 centimes par kilogramme de lettres et de cartes postales et à 20 centimes par kilogramme d'autres objets, si le trajet n'excède pas 300 milles marins. Toutefois, le transport maritime sur un trajet n'excédant pas 300 milles marins est gratuit si l'Administration intéressée reçoit déjà, du chef des dépêches transportées, la rémunération afférente au transit territorial;

b) à 4 francs par kilogramme de lettres et de cartes postales et à 50 centimes par kilogramme d'autres objets, pour les échanges effectués sur un parcours excédant 300 milles marins, entre pays d'Europe, entre l'Europe et les ports d'Afrique et d'Asie sur la Méditerranée et la Mer Noire ou de l'un à l'autre de ces ports, et entre l'Europe et l'Amérique du Nord. Les mêmes prix sont applicables aux transports assurés dans tout le ressort de l'Union entre deux ports d'un même Etat, ainsi qu'entre les ports de deux Etats desservis par la même ligne de paquebots lorsque le trajet maritime n'excède pas 1500 milles marins;

c) à 8 francs par kilogramme de lettres et de cartes postales et à 1 franc par kilogramme d'autres objets, pour tous les transports ne rentrant pas dans les catégories énoncées aux alinéas *a* et *b* ci-dessus.

En cas de transport maritime effectué par deux ou plusieurs Administrations, les frais du parcours total ne peuvent pas dépasser 8 francs par kilogramme de lettres et de cartes postales et 1 franc par kilogramme d'autres objets; ces frais sont, le cas échéant, répartis entre les Administrations participant au transport, *au prorata* des distances parcourues, sans préjudice des arrangements différents qui peuvent intervenir entre les parties intéressées.

d) 6 Franken für das Kilogramm Briefe und Postkarten und 80 Centimen für das Kilogramm anderer Sendungen, wenn die zurückgelegte Entfernung 9000 Kilometer übersteigt.

2. für die Seebeförderung:

a) 1 Franken 50 Centimen für das Kilogramm Briefe und Postkarten und 20 Centimen für das Kilogramm anderer Sendungen, wenn die Beförderungsstrecke 300 Seemeilen nicht übersteigt. Die Seebeförderung für eine Strecke von nicht mehr als 300 Seemeilen ist jedoch unentgeltlich, wenn die beteiligte Verwaltung für die Beförderung der Briefposten schon die Landdurchgangsvergütung empfängt;

b) 4 Franken für das Kilogramm Briefe und Postkarten und 50 Centimen für das Kilogramm anderer Sendungen bei Beförderungsstrecken von mehr als 300 Seemeilen zwischen europäischen Ländern, zwischen Europa und den afrikanischen und asiatischen Hafenplätzen am Mittelmeer und am Schwarzen Meer oder zwischen diesen Hafenplätzen untereinander und zwischen Europa u d Nordamerika. Die gleichen Sätze gelten in dem gesamten Bereich des Vereins für die Beförderungen zwischen zwei Hafenplätzen ein und desselben Staates sowie zwischen den durch ein und dieselbe Dampferlinie miteinander verbundenen Hafenplätzen zweier Staaten, wenn die Seebeförderung nicht mehr als 1500 Seemeilen beträgt;

c) 8 Franken für das Kilogramm Briefe und Postkarten und 1 Franken für das Kilogramm anderer Sendungen für alle Beförderungen, die nicht zu den in den vorstehenden Absätzen a und b aufgeführten Fällen gehören.

Wenn die Seebeförderung von zwei oder mehreren Verwaltungen besorgt wird, dürfen die Kosten für die gesamte Beförderung 8 Franken für das Kilogramm Briefe und Postkarten und 1 Franken für das Kilogramm anderer Sendungen nicht übersteigen. Diese Kosten werden unter die Verwaltungen, die an der Beförderung teilnehmen, nach dem Verhältnis der zurückgelegten Entfernungen verteilt; doch können hierüber zwischen den Beteiligten abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

4. — L'entrepôt, dans un port, de dépêches closes apportées par un paquebot et destinées à être reprises par un autre paquebot, donne lieu au payement d'une rémunération fixée à 50 centimes par sac au profit de l'Office des postes du lieu d'entrepôt, pourvu que cet Office ne reçoive pas de payement pour un service de transit territorial ou maritime. Toutefois, le simple transbordement de paquebot à paquebot ne donne lieu à aucun payement.

5. — Les correspondances échangées à découvert entre deux Administrations de l'Union sont soumises, par article et sans égard au poids ou à la destination, aux frais de transit suivants, savoir:

lettres . . . . . 6 centimes pièce;
cartes postales . . . $2^1/_2$ centimes pièce;
autres objets . . . $2^1/_2$ centimes pièce.

6. — Les prix de transit spécifiés au présent article ne s'appliquent pas aux transports dans l'Union au moyen de services extraordinaires spécialement créés ou entretenus par une Administration sur la demande d'une ou de plusieurs autres Administrations. Les conditions de cette catégorie de transports sont réglées de gré à gré entre les Administrations intéressées.

En outre, partout où le transit, tant territorial que maritime, est actuellement gratuit ou soumis à des conditions plus avantageuses, ce régime est maintenu.

7. — Les frais de transit et d'entrepôt sont à la charge de l'Administration du pays d'origine.

8. — Le décompte général de ces frais a lieu sur la base de relevés établis une fois tous les trois ans, pendant une période de 28 jours à déterminer dans le Règlement d'exécution de la présente Convention.

9. — Sont exemptes de tous frais de transit territorial ou maritime, les correspondances mentionnées aux §§ 3 et 4 de l'article 13 ci-après; les cartes postales-réponse renvoyées au pays d'origine; les objets réexpédiés ou mal dirigés; les rebuts; les avis de réception; les mandats de poste et tous autres documents relatifs au service postal.

10. — Lorsque le solde annuel des décomptes des frais de transit et d'entrepôt entre deux Administrations ne dépasse pas 1000 francs, l'Administration débitrice est exonérée de tout payement de ce chef.

4. Werden geschlossene Briefposten, die von einem Postdampfer angebracht werden und von einem anderen Postdampfer zu übernehmen sind, in einem Hafen gelagert, so ist hierfür zugunsten der Postverwaltung des Lagerorts eine Vergütung von 50 Centimen für den Sack zu zahlen, sofern diese Verwaltung nicht schon eine Land- oder Seedurchgangsvergütung erhält. Die einfache Überladung von Dampfer zu Dampfer ist kostenfrei.

5. Briefschaften, die in offenem Durchgang zwischen zwei Vereinsverwaltungen ausgetauscht werden, unterliegen ohne Rücksicht auf Gewicht und Bestimmungsland folgenden Durchgangskosten:

Briefe . . . . . 6 Centimen das Stück;
Postkarten . . . . . $2^1/_2$ Centimen das Stück;
andere Sendungen . . . $2^1/_2$ Centimen das Stück.

6. Die in diesem Artikel angegebenen Durchgangssätze gelten nicht für Postbeförderungen innerhalb des Vereins durch solche außergewöhnlichen Verbindungen, die von einer Verwaltung auf Verlangen einer oder mehrerer anderen Verwaltungen besonders hergestellt oder unterhalten werden. Die Bedingungen für diese Art von Postbeförderungen werden zwischen den beteiligten Verwaltungen in freier Vereinbarung geregelt.

Außerdem wird überall, wo der Land- oder Seedurchgang gegenwärtig unentgeltlich oder unter vorteilhafteren Bedingungen stattfindet, dies Verhältnis beibehalten.

7. Die Durchgangs- und Lagerkosten sind von der Verwaltung des Ursprungslandes zu tragen.

8. Die Abrechnung über diese Kosten erfolgt auf Grund von Nachweisungen, die alle drei Jahre während eines 28tägigen Zeitraums aufgestellt werden; der Zeitraum ist durch die Vollzugsordnung zu diesem Vertrag zu bestimmen.

9. Befreit von jeglichen Land- und Seedurchgangskosten sind die in den §§ 3 und 4 des nachfolgenden Artikels 13 erwähnten Briefsendungen, die nach dem Ursprungsland zurückgesandten Antwortpostkarten, die nachgesandten oder unrichtig geleiteten Sendungen, die unbestellbaren Sendungen, die Rückscheine, ferner die Postanweisungen und alle anderen postdienstlichen Papiere.

10. Wenn das aus den Abrechnungen über die Durchgangs- und Lagerkosten zwischen zwei Verwaltungen festgestellte jährliche Guthaben nicht mehr als 1000 Franken beträgt, so ist die schuldende Verwaltung von jeder Zahlung in dieser Beziehung befreit.

Article 5

Services aériens

Sont assimilés aux services extraordinaires dont il est fait mention à l'article 4, § 6, les services aériens établis pour le transport de correspondances entre deux ou plusieurs pays.

Les conditions du transport sont déterminées de gré à gré entre les Administrations intéressées. Toutefois, les frais de transit afférents à chaque parcours effectué par voie aérienne sont uniformes pour toutes les Administrations qui font emploi de ce service sans participer aux frais d'exploitation.

Article 6

Taxes, surtaxes et conditions générales applicables aux envois

1. — Les taxes pour le transport des envois postaux dans toute l'étendue de l'Union, y compris leur remise au domicile des destinataires dans les pays de l'Union, où le service de distribution est ou sera organisé, sont fixées en cas d'affranchissement comme il suit:

1° pour les lettres, à 50 centimes pour le premier poids de 20 grammes et à 25 centimes par chaque poids de 20 grammes ou fraction de 20 grammes au-dessus du premier poids de 20 grammes;

2° pour les cartes postales, à 30 centimes pour la carte simple ou pour chacune des deux parties de la carte avec réponse payée;

3° pour les imprimés de toute nature, les papiers d'affaires et les échantillons de marchandises, à 10 centimes par chaque objet ou paquet portant une adresse particulière et par chaque poids de 50 grammes ou fraction de 50 grammes, pourvu que cet objet ou paquet ne contienne aucune lettre ou note manuscrite ayant le caractère de correspondance actuelle et personnelle, et soit conditionné de manière à pouvoir être facilement vérifié.

La taxe des papiers d'affaires ne peut être inférieure à 50 centimes par envoi; la taxe des échantillons ne peut être inférieure à 20 centimes par envoi.

Exceptionnellement, les impressions en relief, à l'usage spécial des aveugles, sont admises au tarif de 5 centimes par envoi et par chaque poids de 500 grammes ou fraction de 500 grammes.

Artikel 5

Luftpostverkehr

Die für die Beförderung von Briefsendungen zwischen zwei oder mehreren Ländern eingerichteten Luftpostverbindungen gelten als außergewöhnliche Verbindungen im Sinne von Artikel 4 § 6.

Die Beförderungsbedingungen werden in freier Vereinbarung zwischen den beteiligten Verwaltungen geregelt, indes sind die Kosten für die Benutzung der einzelnen Luftpostverbindung gleich hoch für alle Verwaltungen, die an den Betriebskosten nicht beteiligt sind.

Artikel 6

Beförderungsgebühren; Zuschläge und allgemeine Versendungsbedingungen

1. Die Beförderungsgebühren für Postsendungen im gesamten Vereinsgebiet, einschließlich ihrer Bestellung in den Vereinsländern, in denen ein Bestellungsdienst besteht oder später eingerichtet wird, werden für den Fall der Freimachung wie folgt festgesetzt:

1. für den Brief bis zum Gewicht von 20 Gramm einschließlich auf 50 Centimen und für jede weiteren 20 Gramm oder einen Teil von 20 Gramm auf 25 Centimen;

2. für die einfache Postkarte oder für jeden der beiden Teile der Postkarte mit bezahlter Antwort auf 30 Centimen;

3. bei Drucksachen jeder Art, Geschäftspapieren und Warenproben für jeden mit einer besonderen Aufschrift versehenen Gegenstand oder jede derartige Sendung und für je 50 Gramm oder einen Teil von 50 Gramm auf 10 Centimen; doch darf der Gegenstand oder die Sendung weder einen Brief noch einen geschriebenen Vermerk, der die Eigenschaft einer eigentlichen und persönlichen Mitteilung hat, enthalten und muß derart beschaffen sein, daß der Inhalt leicht geprüft werden kann.

Die Gebühr für Geschäftspapiere darf nicht weniger als 50 Centimen, die Gebühr für Warenproben nicht weniger als 20 Centimen für jede Sendung betragen.

Für die Blindenschriftsendungen gilt eine Gebühr von 5 Centimen für je 500 Gramm oder einen Teil von 500 Gramm.

2. — Il peut être perçu, en sus des taxes fixées par le paragraphe précédent pour tout objet transporté par des services dépendant d'Administrations étrangères à l'Union, ou par des services extraordinaires dans l'Union donnant lieu à des frais spéciaux, une surtaxe en rapport avec ces frais.

Lorsque le tarif d'affranchissement de la carte postale simple comprend la surtaxe autorisée par l'alinéa précédent, ce même tarif est applicable à chacune des parties de la carte postale avec réponse payée.

Le pays de destination est autorisé à percevoir, pour les objets adressés poste restante, une surtaxe spéciale d'après sa législation interne. La surtaxe ne suit pas l'objet en cas de réexpédition ou de mise en rebut.

3. — En cas d'absence ou d'insuffisance d'affranchissement, les objets de correspondance de toute nature sont passibles, à la charge des destinataires, d'une taxe double du montant de l'affranchissement manquant ou de l'insuffisance, sans que cette taxe puisse être inférieure à 30 centimes.

4. — Les objets autres que les lettres et les cartes postales doivent être affranchis au moins partiellement.

La faculté de ne pas affranchir ou d'affranchir partiellement ne s'applique pas aux lettres et cartes postales ni aux autres objets expédiés avec l'intention évidente d'éviter l'affranchissement.

5. — Les lettres ne peuvent pas dépasser le poids de 2 kilogrammes, ni présenter sur aucun de leurs côtés une dimension supérieure à 45 centimètres, ou, si elles ont la forme de rouleau, 75 centimètres de longueur et 10 centimètres de diamètre.

6. — Les paquets d'échantillons de marchandises ne peuvent renfermer aucun objet ayant une valeur marchande; ils ne doivent pas dépasser le poids de 500 grammes, ni présenter des dimensions supérieures à 30 centimètres en longueur, 20 centimètres en largeur et 10 centimètres en épaisseur ou, s'ils ont la forme de rouleau, à 30 centimètres de longueur et 15 centimètres de diamètre.

7. — Les paquets de papiers d'affaires et d'imprimés ne peuvent pas dépasser le poids de 2 kilogrammes, ni présenter, sur aucun de leurs

2. Außer den im vorstehenden Paragraphen festgesetzten Gebühren kann für jede Sendung, die mit Postverbindungen von Nichtvereinsverwaltungen oder mit außergewöhnlichen Verbindungen innerhalb des Vereins befördert wird, die zu besonderen Kosten Anlaß geben, ein diesen Kosten entsprechender Zuschlag erhoben werden.

Wird dieser Zuschlag für die freigemachte einfache Postkarte erhoben, so gilt er auch für jeden Teil der Postkarte mit bezahlter Antwort.

Für postlagernde Sendungen kann das Bestimmungsland einen besonderen Zuschlag nach seinen inneren Vorschriften erheben. Im Falle der Nachsendung oder Unbestellbarkeit wird der Zuschlag gestrichen.

3. Für nicht- oder unzureichend freigemachte Briefsendungen jeder Art wird vom Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags eingezogen, doch niemals weniger als 30 Centimen.

4. Andere Gegenstände als Briefe und Postkarten müssen wenigstens teilweise freigemacht sein.

Die Befugnis, Briefe, Postkarten und andere Sendungen nicht oder nur teilweise freizumachen, besteht nicht, wenn die offenbare Absicht vorliegt, die Freimachung zu umgehen.

5. Briefe dürfen nicht mehr als 2 Kilogramm wiegen. Ihre Ausdehnung darf an keiner Seite 45 Zentimeter oder bei Rollenform 75 Zentimeter in der Länge und 10 Zentimeter im Durchmesser überschreiten.

6. Warenproben dürfen keinen Gegenstand von Handelswert enthalten; sie sollen nicht über 500 Gramm schwer sein und in ihren Ausdehnungen 30 Zentimeter in der Länge, 20 Zentimeter in der Breite und 10 Zentimeter in der Höhe oder, wenn sie Rollenform haben, 30 Zentimeter in der Länge und 15 Zentimeter im Durchmesser nicht überschreiten.

7. Geschäftspapiere und Drucksachen sollen das Gewicht von 2 Kilogramm nicht überschreiten und an keiner Seite eine Ausdehnung von mehr als 45 Zenti-

côtés, une dimension supérieure à 45 centimètres. On peut, toutefois, admettre au transport par la poste les paquets en forme de rouleau dont le diamètre ne dépasse pas 10 centimètres et dont la longueur n'excède pas 75 centimètres.

Les paquets d'imprimés destinés à l'usage spécial des aveugles ainsi que les volumes imprimés expédiés isolément peuvent atteindre le poids de 3 kilogrammes mais ne peuvent dépasser les dimensions prévues pour les autres catégories d'imprimés.

8. — Sont exclus de la modération de taxe, les timbres ou formules d'affranchissement, oblitérés ou non, ainsi que tous imprimés constituant le signe représentatif d'une valeur, sauf les exceptions autorisées par le Règlement d'exécution de la présente Convention.

meter haben. Jedoch können Sendungen in Rollenform, deren Durchmesser 10 Zentimeter und deren Länge 75 Zentimeter nicht übersteigt, zur Postbeförderung zugelassen werden.

Blindenschriftsendungen und einzeln versandte Druckbände können bis 3 Kilogramm schwer sein, dürfen aber die für die anderen Gattungen von Drucksachen vorgesehenen Abmessungen nicht überschreiten.

8. Ausgeschlossen von der ermäßigten Gebühr sind, soweit die Vollzugsordnung dieses Vertrags nicht Ausnahmen zuläßt, die zu Freimachungszwecken dienenden Marken und Vordrucke, gleichviel ob sie entwertet sind oder nicht, ferner alle Drucksachen, wenn sie die Merkmale eines Wertzeichens oder Wertpapiers aufweisen.

Article 7

Objets recommandés; avis de réception; demandes de renseignements

1. — Les objets désignés dans l'article 6 peuvent être expédiés sous recommandation.

Toutefois, les parties « Réponse » adhérentes aux cartes postales ne peuvent être recommandées par les expéditeurs primitifs de ces envois.

2. — Tout envoi recommandé est passible, à la charge de l'expéditeur:

1° du prix d'affranchissement ordinaire de l'envoi, selon sa nature;

2° d'un droit fixe de recommandation de 50 centimes au maximum, y compris la délivrance d'un bulletin de dépôt à l'expéditeur.

3. — L'expéditeur d'un objet recommandé peut obtenir un avis de réception de cet objet en payant au moment du dépôt, un droit fixe de 50 centimes au maximum. Le double de ce droit peut être perçu pour les avis de réception demandés postérieurement au dépôt de l'objet et pour les demandes de renseignements relatives aux objets ordinaires ou recommandés. S'il s'agit de demandes de renseignements concernant des objets recommandés, aucune taxe n'est perçue si l'expéditeur a déjà acquitté le droit spécial pour obtenir un avis de réception.

Artikel 7

Einschreibsendungen; Rückscheine; Nachfragen

1. Die im Artikel 6 bezeichneten Sendungen können unter Einschreibung versandt werden.

Jedoch dürfen die Absender von Postkarten mit Antwort die mit diesen verbundenen Antwortteile nicht einschreiben lassen.

2. Für jede Einschreibsendung hat der Absender zu entrichten:

1. die gewöhnliche Gebühr für eine freigemachte Sendung gleicher Gattung;

2. eine feste Gebühr von höchstens 50 Centimen für die Einschreibung einschließlich der Ausfertigung eines Einlieferungsscheins für den Absender.

3. Der Absender kann über die Aushändigung einer Einschreibsendung eine Bescheinigung (Rückschein) erhalten, wenn er bei der Einlieferung eine feste Gebühr zahlt, die höchstens 50 Centimen betragen darf. Das Doppelte dieser Gebühr kann erhoben werden für nachträglich verlangte Rückscheine sowie für Nachfragen nach gewöhnlichen und eingeschriebenen Sendungen. Für Nachfragen nach eingeschriebenen Sendungen wird keine Gebühr erhoben, wenn der Absender schon die besondere Gebühr für einen Rückschein gezahlt hat.

Article 8

Envois contre remboursement

1. — Les correspondances recommandées peuvent être expédiées grevées de remboursement dans les relations entre les pays dont les Administrations conviennent d'assurer ce service.

Les objets contre remboursement sont soumis aux formalités et aux taxes des envois recommandés.

L'expéditeur paie, en outre, un droit fixe de remboursement de 10 centimes.

Le maximum du remboursement est égal à celui fixé pour les mandats de poste à destination du pays d'origine de l'envoi.

Sauf arrangement contraire entre les Administrations intéressées, le montant du remboursement est exprimé dans la monnaie du pays de destination.

2. — Sous la même réserve, le montant encaissé du destinataire doit être transmis à l'expéditeur au moyen d'un mandat de poste après déduction d'un droit d'encaissement de 15 centimes et de la taxe ordinaire des mandats calculée sur le montant du reliquat.

Les mandats de remboursement, qui n'ont pas été payés aux bénéficiaires pour un motif quelconque, ne sont pas remboursés à l'Office d'émission, et le montant en revient définitivement à l'Administration du pays expéditeur des envois grevés de remboursement, après l'expiration du délai légal de prescription.

A tous les autres égards les mandats de remboursement sont soumis aux dispositions fixées par l'Arrangement concernant le service des mandats de poste.

3. — La perte d'un envoi recommandé grevé de remboursement engage la responsabilité du service postal envers l'expéditeur dans les conditions déterminées par l'article 10 ci-après pour les envois recommandés.

4. — Les sommes encaissées régulièrement du destinataire, déduction faite de la taxe du mandat et du droit d'encaissement, sont garanties à l'expéditeur dans les conditions déterminées par l'Arrangement concernant le service des mandats de poste pour les sommes converties en mandats de poste, sauf dans le cas prévu au 2e alinéa du § 1 de l'article 10 ci-après.

Artikel 8

Nachnahmesendungen

1. Einschreibsendungen können im Verkehr zwischen den Ländern mit Nachnahme belastet werden, deren Verwaltungen die Ausführung eines solchen Dienstes vereinbaren.

Nachnahmesendungen unterliegen derselben Behandlung und denselben Gebühren wie Einschreibsendungen.

Der Absender zahlt außerdem eine feste Nachnahmegebühr von 10 Centimen.

Der Meistbetrag der Nachnahme ist gleich dem Meistbetrag für Postanweisungen nach dem Aufgabeland der Nachnahmesendung.

Wenn keine andere Vereinbarung zwischen den beteiligten Verwaltungen besteht, wird der Nachnahmebetrag in der Währung des Bestimmungslandes ausgedrückt.

2. Unter dem gleichen Vorbehalt ist der vom Empfänger eingezogene Betrag nach Abzug einer Einziehungsgebühr von 15 Centimen und der gewöhnlichen Postanweisungsgebühr, die nach dem verbleibenden Betrag zu berechnen ist, dem Absender durch Postanweisung zu übersenden.

Nachnahmepostanweisungen, die aus irgendeinem Grunde an die Empfänger nicht ausgezahlt worden sind, kommen nicht der Verwaltung des Aufgabelandes der Postanweisungen zugute; der Betrag dieser Postanweisungen fällt vielmehr nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist endgültig an die Verwaltung des Aufgabelandes der Nachnahmesendungen.

In jeder anderen Hinsicht unterliegen die Nachnahmepostanweisungen den Bestimmungen des Postanweisungsabkommens.

3. Im Falle des Verlustes einer mit Nachnahme belasteten Einschreibsendung ist die Post dem Absender nach den Vorschriften, die im nachfolgenden Artikel 10 für Einschreibsendungen getroffen sind, zur Ersatzleistung verpflichtet.

4. Für die vom Empfänger ordnungsmäßig eingezogenen Beträge (abzüglich der Postanweisungs- und der Einziehungsgebühr) wird dem Absender wie für Postanweisungen nach dem Postanweisungsabkommen gehaftet. Nicht gehaftet wird im Falle des nachfolgenden Artikels 10 § 1 Abs. 2.

5. — Si l'envoi a été livré au destinataire sans encaissement du montant du remboursement, l'expéditeur a droit à une indemnité, à moins que le non-encaissement ne soit dû à une faute ou une négligence de sa part. L'indemnité ne pourra dépasser, dans aucun cas, le montant du remboursement. Il en est de même, si la somme encaissée du destinataire est inférieure au montant du remboursement indiqué. Par le fait du payement de l'indemnité, l'Administration est subrogée dans les droits de l'expéditeur pour tout recours éventuel contre le destinataire ou les tiers.

La responsabilité incombe à l'Office du pays de destination, à moins que celui-ci ne puisse prouver que le non-encaissement du remboursement ou l'encaissement d'une somme inférieure est dû à la non-observation d'une disposition réglementaire par l'Office du pays d'origine.

6. — Pour les envois grevés de remboursement dont le montant encaissé régulièrement du destinataire n'a pas été transmis à l'expéditeur, l'Office d'origine est autorisé à payer ce montant à l'ayant droit au plus tard dans le délai d'un an à partir du jour qui suit celui de la réclamation. Ce payement a lieu pour le compte de l'Office destinataire. L'indemnité éventuelle pour les envois grevés de remboursement livrés au destinataire sans encaissement du montant indiqué ou contre encaissement d'une somme inférieure, ainsi que pour les envois dont le montant a été encaissé frauduleusement, doit être payée par l'Office d'origine à l'ayant droit dans le même délai. Le payement se fait également pour le compte de l'Office destinataire, si la responsabilité incombe à cet Office en vertu des dispositions du § 5 précédent. Il en est de même, si l'Office destinataire, régulièrement saisi, a laissé s'écouler six mois sans donner de solution à l'affaire. Ce délai est porté à neuf mois dans les relations avec les pays d'outre-mer. Les délais comprennent le temps nécessaire pour l'expédition de la demande à l'Office destinataire et son renvoi à l'Office d'origine.

Toutefois, l'Office d'origine peut différer exceptionnellement le dédommagement de l'expéditeur au delà du délai précité, lorsque, à l'expiration de ce délai, il n'est pas encore fixé sur le sort de l'envoi grevé de remboursement ou sur les responsabilités encourues.

5. Ist die Nachnahmesendung dem Empfänger ohne Einziehung des Nachnahmebetrags ausgehändigt worden, so hat der Absender Anspruch auf eine Entschädigung, sofern die Unterlassung der Einziehung nicht auf eine Schuld oder Fahrlässigkeit von seiner Seite zurückzuführen ist. Die Entschädigung darf keinesfalls den Betrag der Nachnahme übersteigen. Dieselben Vorschriften gelten, wenn die vom Empfänger eingezogene Summe niedriger ist als der angegebene Nachnahmebetrag. Durch Zahlung der Entschädigung tritt die Verwaltung in die Rechte des Absenders ein bezüglich aller etwaigen Ansprüche gegen den Empfänger oder Dritte.

Verantwortlich ist die Verwaltung des Bestimmungslandes, wenn sie nicht beweisen kann, daß die Unterlassung der Einziehung oder die Einziehung eines zu geringen Betrags auf die Nichtbeachtung einer Dienstvorschrift durch die Aufgabeverwaltung zurückzuführen ist.

6. Ist der vom Empfänger ordnungsmäßig eingezogene Nachnahmebetrag dem Absender nicht übersandt worden, so kann die Aufgabeverwaltung der Nachnahmesendung diesen Betrag dem Berechtigten zahlen, und zwar spätestens nach Jahresfrist, vom Tage nach der Nachfrage an gerechnet. Diese Zahlung erfolgt für Rechnung der Bestimmungsverwaltung. Die etwaige Entschädigung für Nachnahmesendungen, die dem Empfänger ohne Einziehung des Betrags oder gegen Einziehung eines zu geringen Betrags ausgehändigt oder deren Summen in betrügerischer Weise eingezogen sind, soll dem Berechtigten durch die Aufgabeverwaltung in der nämlichen Frist gezahlt werden. Auch diese Zahlung erfolgt für Rechnung der Bestimmungsverwaltung, wenn sie nach den Vorschriften des vorstehenden § 5 verantwortlich ist. Das gleiche gilt, wenn die ordnungsmäßig mit der Sache befaßte Bestimmungsverwaltung sechs Monate hat verstreichen lassen, ohne die Sache zu erledigen. Im Verkehr mit überseeischen Ländern beträgt diese Frist neun Monate. In diesen Fristen ist die Zeit für die Beförderung des Nachfrageschreibens an die Bestimmungsverwaltung und die Rücksendung an die Aufgabeverwaltung eingeschlossen.

Die Aufgabeverwaltung kann die Entschädigung des Absenders ausnahmsweise über diese Fristen hinausschieben, wenn sie bei deren Ablauf über den Verbleib der Nachnahmesendung oder über die Frage der Verantwortlichkeit noch nicht sicher unterrichtet ist.

L'Office destinataire est tenu de restituer à l'Office expéditeur les sommes avancées dans les conditions prévues au § 5 précédent.

Article 9

Cartes d'identité

1. — Chaque Administration peut délivrer, aux personnes qui en font la demande, des cartes d'identité destinées à servir de pièces justificatives pour toutes les transactions effectuées par les bureaux de poste. Ces cartes sont valables dans tous les pays de l'Union, sauf dans ceux qui notifieraient leur non-adhésion à ce service.

2. — L'Administration qui délivre une carte d'identité est autorisée à percevoir, de ce chef, une taxe qui doit être représentée en timbres-poste sur la carte; cette taxe ne peut être supérieure à un franc.

3. — Les Administrations sont dégagées de toute responsabilité lorsqu'il est établi que la livraison d'un envoi postal ou le payement d'un mandat a eu lieu sur la présentation d'une carte d'identité régulière.

4. — Le titulaire d'une carte d'identité est responsable des conséquences que peut entraîner la perte, la soustraction ou l'emploi frauduleux de la carte.

5. — La carte d'identité est valable pendant deux ans à partir du jour de son émission. Si, pendant le délai de validité de la carte, la physionomie du titulaire s'est modifiée à tel point qu'elle ne concorde plus avec la photographie ou le signalement, la carte doit être renouvelée, même avant l'expiration de ce délai.

Article 10

Responsabilité en matière d'envois recommandés

1. — En cas de perte d'un envoi recommandé et sauf le cas de force majeure, l'expéditeur a droit à une indemnité de 50 francs.

Toutefois, les Administrations sont dégagées de toute responsabilité pour la perte d'envois recommandés dont le contenu tombe sous le coup des interdictions prévues à l'article 18, § 2, de la présente Convention.

2. — Les pays disposés à se charger des risques pouvant dériver du cas de force majeure sont autorisés à percevoir de ce chef sur l'expéditeur une surtaxe de 50 centimes au maximum pour chaque envoi recommandé.

Die Bestimmungsverwaltung ist gehalten, der Aufgabeverwaltung die unter den Bedingungen des vorstehenden § 5 verauslagten Beträge zu erstatten.

Artikel 9

Postausweiskarten

1. Jede Verwaltung kann an Personen, die ein entsprechendes Verlangen stellen, Ausweiskarten ausgeben, die in allen Beziehungen mit den Postanstalten als vollgültiger Ausweis dienen sollen. Diese Karten gelten in allen Vereinsländern mit Ausnahme derjenigen, die ihre Nichtteilnahme an diesem Dienste bekanntgeben.

2. Die Verwaltung, die eine Ausweiskarte ausgibt, kann dafür eine Gebühr erheben, die in Freimarken auf der Karte zu verrechnen ist. Die Gebühr darf nicht mehr als 1 Franken betragen.

3. Die Verwaltungen sind von jeder Verantwortlichkeit befreit, wenn festgestellt wird, daß die Aushändigung einer Postsendung oder die Auszahlung einer Postanweisung auf die Vorzeigung einer ordnungsmäßigen Ausweiskarte hin erfolgt ist.

4. Der Inhaber einer Ausweiskarte ist für die Folgen verantwortlich, die der Verlust, die Unterschlagung oder die betrügerische Verwendung der Karte nach sich ziehen können.

5. Die Ausweiskarte gilt 2 Jahre vom Tage der Ausstellung an. Wenn das Aussehen des Inhabers sich während der Gültigkeitsdauer derart verändert hat, daß es mit dem Lichtbild oder der Personbeschreibung nicht mehr übereinstimmt, so ist die Karte noch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zu erneuern.

Artikel 10

Gewährleistung für Einschreibsendungen

1. Geht eine Einschreibsendung verloren, so hat der Absender, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, Anspruch auf eine Entschädigung von 50 Franken.

Die Verwaltungen sind jedoch von jeder Verantwortlichkeit für den Verlust von Einschreibsendungen befreit, deren Inhalt unter die im Artikel 18 § 2 dieses Vertrags vorgesehenen Verbote fällt.

2. Die Länder, die bereit sind, für den durch höhere Gewalt entstehenden Schaden einzustehen, können hierfür vom Absender einen Zuschlag von höchstens 50 Centimen für jede Einschreibsendung erheben.

3. — L'obligation de payer l'indemnité incombe à l'Administration dont relève le bureau expéditeur. Est réservé à cette Administration le recours contre l'Administration responsable, c'est-à-dire contre l'Administration sur le territoire ou dans le service de laquelle la perte a eu lieu.

En cas de perte, dans des circonstances de force majeure, sur le territoire ou dans le service d'un pays se chargeant des risques mentionnés au paragraphe précédent, d'un objet recommandé provenant d'un autre pays, le pays où la perte a eu lieu en est responsable devant l'Office expéditeur, si ce dernier se charge, de son côté, des risques en cas de force majeure à l'égard de ses expéditeurs.

4. — Jusqu'à preuve du contraire, la responsabilité incombe à l'Administration qui, ayant reçu l'objet sans faire d'observation, et étant mise en possession de tous les moyens réglementaires d'investigation, ne peut établir ni la délivrance au destinataire, ni, s'il y a lieu, la transmission régulière à l'Administration suivante. Pour les envois adressés poste restante ou conservés en instance à la disposition des destinataires, la responsabilité cesse par la délivrance à une personne qui a justifié de son identité suivant les règles en vigueur dans le pays de destination, et dont les noms et qualité sont conformes aux indications de l'adresse.

5. — Le payement de l'indemnité par l'Office expéditeur doit avoir lieu le plus tôt possible et, au plus tard, dans le délai de six mois à partir du jour de la réclamation. Ce délai est porté à neuf mois dans les relations avec les pays d'outre-mer.

L'Office expéditeur a la faculté de différer exceptionnellement le règlement de l'indemnité au delà du délai précité lorsque, à son expiration, il n'est pas encore fixé sur le sort de l'objet recherché ou lorsque la question de savoir si la perte de l'envoi est due à un cas de force majeure n'est pas encore tranchée.

Toutefois, l'Office d'origine est autorisé à désintéresser l'expéditeur pour le compte de l'Office intermédiaire ou destinataire qui, régulièrement saisi, a laissé s'écouler six mois (neuf mois dans les relations avec les pays d'outre-mer) sans donner de solution à l'affaire.

L'Office responsable ou pour le compte duquel le payement est effectué en conformité de l'alinéa précédent est tenu de rembourser à l'Office expé-

3. Die Verpflichtung zur Zahlung des Ersatzbetrags liegt der Verwaltung ob, der die Aufgabe-Postanstalt angehört. Dieser Verwaltung bleibt der Rückgriff auf die verantwortliche Verwaltung, d. h. auf diejenige vorbehalten, in deren Gebiet oder Dienstbereich die Sendung verloren gegangen ist.

Wenn im Gebiet oder Dienstbereich eines Landes, das für den im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Schaden eintritt, eine aus einem anderen Lande herrührende Einschreibsendung infolge höherer Gewalt verloren geht, so ist das Land, in dem der Verlust vorgekommen ist, der Aufgabeverwaltung gegenüber hierfür verantwortlich; es wird dabei vorausgesetzt, daß diese Verwaltung ihrerseits die Ersatzverbindlichkeit im Falle der höheren Gewalt ihren Absendern gegenüber übernimmt.

4. Bis zum Nachweis des Gegenteils liegt die Verantwortlichkeit derjenigen Verwaltung ob, welche die Sendung unbeanstandet übernommen hat und, nachdem sie in den Besitz aller vorschriftsmäßigen Unterlagen für die Nachforschungen gesetzt worden ist, weder die Aushändigung an den Empfänger noch die vorschriftsmäßige Weitergabe an die folgende Verwaltung nachweisen kann. Die Verantwortlichkeit für postlagernde oder sonst zur Abholung bereitgehaltene Sendungen hört auf, sobald sie an eine Person ausgehändigt sind, die sich nach den im Bestimmungsland geltenden Vorschriften ausgewiesen hat und deren Namen und Eigenschaft mit den Angaben in der Aufschrift übereinstimmen.

5. Der Ersatzbetrag soll von der Verwaltung des Aufgabegebiets sobald als möglich und spätestens innerhalb sechs Monaten vom Tage der Nachfrage an gerechnet, gezahlt werden. Im Verkehr mit überseeischen Ländern beträgt diese Frist neun Monate.

Die Aufgabeverwaltung kann die Ersatzleistung ausnahmsweise über diese Fristen hinausschieben, wenn sie bei deren Ablauf über den Verbleib der vermißten Sendung noch nicht sicher unterrichtet oder wenn die Frage, ob der Verlust auf höherer Gewalt beruht, noch nicht geklärt ist.

Die Aufgabeverwaltung ist jedoch berechtigt, den Absender für Rechnung der Zwischen- oder der Bestimmungsverwaltung zu entschädigen, wenn diese, nachdem die Sache ordnungsmäßig anhängig gemacht worden ist, sechs und im Verkehr mit überseeischen Ländern neun Monate hat verstreichen lassen, ohne sie zu erledigen.

Die verantwortliche oder diejenige Verwaltung, für deren Rechnung eine Zahlung gemäß vorstehendem Absatz geleistet wird, ist verpflichtet, der Aufgabeverwaltung

diteur le montant de l'indemnité et, le cas échéant, des intérêts dans le délai de trois mois après avis du payement. Ce remboursement s'effectue sans frais pour l'Office créditeur, soit au moyen d'un mandat de poste ou d'une traite, soit en espèces ayant cours dans le pays créditeur. Passé le délai de trois mois, la somme due à l'Office expéditeur est productive d'intérêts, à raison de 7 % l'an, à dater du jour de l'expiration dudit délai.

Dans le cas où un Office dont la responsabilité est dûment établie, a tout d'abord décliné le payement de l'indemnité, il doit, en outre, prendre à sa charge tous les frais accessoires résultant du retard non justifié apporté au payement.

6. — Il est entendu que la réclamation n'est admise que dans le délai d'un an, à compter du jour qui suit le dépôt à la poste de l'envoi recommandé; passé ce terme, le réclamant n'a droit à aucune indemnité.

7. — Si la perte a eu lieu en cours de transport, sans qu'il soit possible d'établir sur le territoire ou dans le service de quel pays le fait s'est accompli, les Administrations en cause supportent le dommage par parts égales.

8. — Les Administrations cessent d'être responsables des envois recommandés dont les ayants droit ont donné reçu et pris livraison, ainsi que des envois dont elles ne peuvent rendre compte par suite de la destruction des documents de service pour cause de force majeure.

Article 11

Retrait de correspondances; modification de l'adresse ou des conditions d'envoi

1. — L'expéditeur d'un objet de correspondance peut le faire retirer du service ou en faire modifier l'adresse, tant que cet objet n'a pas été livré au destinataire.

2. — La demande à formuler à cet effet est transmise par voie postale ou par voie télégraphique aux frais de l'expéditeur, qui doit payer, savoir:

1° pour toute demande par voie postale, la taxe applicable à une lettre simple recommandée;

2° pour toute demande par voie télégraphique, la taxe du télégramme d'après le tarif ordinaire.

den Ersatzbetrag und gegebenenfalls die Zinsen innerhalb drei Monaten nach erfolgter Benachrichtigung zu erstatten. Die Erstattung geschieht ohne Kosten für die Gläubigerverwaltung durch Postanweisung, durch Wechsel oder in Münzen, die im Gläubigerland umlauffähig sind. Nach Ablauf der drei Monate verzinst sich die der Aufgabeverwaltung geschuldete Summe mit jährlich 7 v H, und zwar vom Tage des Ablaufs dieser Frist an.

Wenn eine Verwaltung, deren Verantwortlichkeit gehörig festgestellt ist, anfangs die Zahlung der Entschädigung abgelehnt hat, so muß sie außerdem alle Nebenkosten tragen, die aus der nicht gerechtfertigten Verzögerung der Zahlung entstehen.

6. Der Anspruch auf Entschädigung soll nur zulässig sein, wenn er innerhalb eines Jahres, vom Tage nach der Aufgabe der Einschreibsendung an gerechnet, erhoben wird; nach Ablauf dieses Zeitraums kann der Antragsteller keine Entschädigung mehr beanspruchen.

7. Wenn sich der Verlust während der Beförderung ereignet hat, ohne daß das Land ermittelt werden kann, in dessen Gebiet oder Dienstbereich dies geschehen ist, so wird der Schaden von den beteiligten Verwaltungen zu gleichen Teilen getragen.

8. Die Verwaltungen sind nicht mehr verantwortlich für Einschreibsendungen, die die Empfangsberechtigten gegen Quittung in Empfang genommen haben, oder über die kein Nachweis geführt werden kann, weil die Dienstpapiere durch höhere Gewalt vernichtet sind.

Artikel 11

Zurückziehung von Briefsendungen; Änderung der Aufschrift oder der Versendungsbedingungen

1. Der Absender kann eine Briefsendung, solange sie dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist, zurückziehen oder ihre Aufschrift ändern lassen.

2. Ein solches Verlangen wird brieflich oder telegraphisch auf Kosten des Absenders übermittelt. Dieser hat zu entrichten:

1. wenn die Übermittlung brieflich erfolgt, die Gebühr für einen einfachen Einschreibbrief;

2. wenn die Übermittlung auf telegraphischem Wege geschieht, die Telegraphengebühr nach dem gewöhnlichen Tarif.

3. — L'expéditeur d'un envoi recommandé grevé de remboursement peut, aux conditions fixées pour les demandes de modification de l'adresse, demander le dégrèvement total ou partiel du montant du remboursement.

Article 12

Fixation des équivalents par rapport au franc pour les taxes à percevoir et les comptes à régler

Le franc pris pour base des taxes postales s'entend du franc-or conforme au poids et au titre des monnaies d'or établis par la législation en vigueur dans les divers pays qui ont adopté cette unité monétaire.

Dans tous les pays de l'Union, les taxes sont établies d'après une équivalence correspondant, aussi exactement que possible, dans la monnaie actuelle de chaque pays, à la valeur du franc-or.

Quant aux règlements qu'ont à se faire entre eux les Offices postaux des divers pays en exécution des dispositions de la présente Convention, pour solde de leurs comptes réciproques, ils se font sur la base du franc-or.

Article 13

Affranchissement des envois; coupons-réponse; franchise de port

1. — L'affranchissement de tout envoi quelconque peut être opéré soit au moyen de timbres-poste valables dans le pays d'origine pour la correspondance des particuliers, soit au moyen d'empreintes de machines à affranchir, officiellement adoptées et fonctionnant sous le contrôle immédiat de l'Administration.

Sont considérés comme dûment affranchis: les cartes-réponse portant des timbres-poste du pays d'émission de ces cartes, les envois régulièrement affranchis pour leur premier parcours et dont le complément de taxe a été acquitté avant leur réexpédition ainsi que les journaux ou paquets de journaux dont la suscription porte la mention « Abonnements-poste » ou une mention équivalente et qui sont expédiés en vertu de l'Arrangement particulier sur les abonnements aux journaux, prévu à l'article 21 de la présente Convention.

2. — Des coupons-réponse peuvent être mis en vente dans les pays dont les Administrations ont accepté de se charger de ce débit. Le prix de vente minimum du coupon-réponse est de 50 centimes ou de l'équivalent de cette somme dans la monnaie du pays qui le débite.

3. Der Absender einer mit Nachnahme belasteten Einschreibsendung kann unter den Bedingungen, die für die Anträge auf Änderung der Aufschrift festgesetzt sind, die Streichung oder Ermäßigung des Nachnahmebetrags verlangen.

Artikel 12

Festsetzung der Gegenwerte für die Gebührenerhebung und für die Abrechnungen

Der als Grundlage für die Postgebührensätze angenommene Frank ist der Goldfrank, dessen Wert gleich ist der Menge Goldes (nach Gewicht und Feingehalt), wie sie dem Münzfuß der Länder, die den Franken als Münzeinheit haben, nach der geltenden Gesetzgebung entspricht.

Dem Werte des Goldfranken haben alle Vereinsländer die Gegenwerte der Gebühren in der eigenen Währung so genau wie möglich anzupassen.

Rechnungen, wie sie sich im wechselseitigen Verkehr der Postverwaltungen der einzelnen Länder in Ausführung der Bestimmungen dieses Vertrags ergeben, werden auf der Grundlage des Goldfranken beglichen.

Artikel 13

Freimachung der Sendungen; Antwortscheine; Gebührenfreiheit

1. Die Sendungen jeder Art können durch die im Aufgabeland für die Briefsendungen des allgemeinen Verkehrs gültigen Postwertzeichen oder durch Stempelabdruck (Freistempel) der amtlich zugelassenen und unter unmittelbarer Aufsicht der Verwaltung arbeitenden Freimachungsmaschinen freigemacht werden.

Als gültig freigemacht werden die Antwortpostkarten angesehen, auf denen sich Postwertzeichen des Ursprungslandes dieser Karten befinden, ferner Sendungen, die für die erste Beförderungsstrecke richtig freigemacht waren und für die die Ergänzungsgebühr vor der Nachsendung entrichtet worden ist, ebenso die Zeitungen oder Zeitungspakete, die in der Aufschrift die Bezeichnung « Abonnements-poste » oder eine gleichbedeutende Angabe tragen und auf Grund des im Artikel 21 dieses Vertrags vorgesehenen besonderen Abkommens über den Zeitungsbezug versandt werden.

2. Anwortscheine können in den Ländern verkauft werden, deren Verwaltungen den Vertrieb übernommen haben. Der Mindestverkaufspreis eines Anwortscheins beträgt 50 Centimen oder den gleichen Wert dieser Summe in der Währung des verkaufenden Landes.

Ce coupon est échangeable dans tout pays de l'Union contre un timbre ou des timbres représentant l'affranchissement d'une lettre simple originaire de ce pays à destination de l'étranger. Toutefois, l'échange doit se faire avant l'expiration du deuxième mois qui suit celui de l'émission; ce délai est majoré de quatre mois dans les relations avec les pays d'outre-mer. Le Règlement d'exécution de la Convention détermine les autres conditions de cet échange et notamment l'intervention du Bureau international dans la confection, l'approvisionnement et la comptabilité desdits coupons.

Ein solcher Schein kann in jedem Vereinsland gegen ein oder mehrere Postwertzeichen im Gesamtwert der Gebühr für einen einfachen Auslandsbrief umgetauscht werden. Der Umtausch muß jedoch vor Ablauf des auf die Ausgabe folgenden zweiten Monats stattfinden; im Verkehr mit überseeischen Ländern wird diese Frist um vier Monate verlängert. Die Vollzugsordnung bestimmt die sonstigen Bedingungen dieses Umtausches, insbesondere die Beteiligung des Internationalen Büros an der Herstellung und Versendung der Scheine sowie an der Abrechnung.

3. — Les correspondances officielles relatives au service postal, échangées entre les Administrations postales, entre ces Administrations et le Bureau international, entre les bureaux de poste des pays de l'Union, et entre ces bureaux et les Administrations, sont admises à la franchise de port.

3. Die auf den Postdienst bezüglichen amtlichen Briefsendungen zwischen den Postverwaltungen untereinander, zwischen diesen und dem Internationalen Büro des Weltpostvereins, zwischen den Postanstalten der Vereinsländer und zwischen diesen Postanstalten und den Verwaltungen werden gebührenfrei befördert.

4. — Il en est de même des correspondances concernant les prisonniers de guerre, expédiées ou reçues, soit directement, soit à titre d'intermédiaire, par les bureaux de renseignements qui seraient établis éventuellement pour ces personnes, dans des pays belligérants ou dans les pays neutres ayant recueilli des belligérants sur leur territoire.

Les correspondances, à l'exception des envois grevés de remboursement, destinées aux prisonniers de guerre ou expédiées par eux sont également affranchies de toutes taxes postales, aussi bien dans les pays d'origine et de destination que dans les pays intermédiaires.

Les belligérants recueillis et internés dans un pays neutre sont assimilés aux prisonniers de guerre proprement dits, en ce qui concerne l'application des dispositions ci-dessus.

4. Dasselbe gilt für Briefsendungen, die sich auf Kriegsgefangene beziehen und unmittelbar oder mittelbar von den Auskunftsstellen über Kriegsgefangene aufgeliefert werden oder für sie bestimmt sind. Solche Auskunftsstellen können in den kriegführenden Ländern oder in neutralen Ländern, die Kriegführende auf ihrem Gebiet aufgenommen haben, eingerichtet werden.

Briefsendungen ohne Nachnahme, die für Kriegsgefangene bestimmt sind oder von ihnen abgesandt werden, sind gleichfalls von allen Postgebühren im Aufgabe- und im Bestimmungsland sowie in den Zwischenländern befreit.

Die in ein neutrales Land aufgenommenen und daselbst untergebrachten Kriegführenden sind hinsichtlich der Anwendung der obigen Bestimmungen mit den eigentlichen Kriegsgefangenen gleichgestellt.

5. — Les correspondances déposées en pleine mer dans la boîte d'un paquebot ou entre les mains des agents des postes embarqués ou des commandants de navires peuvent être affranchies, sauf arrangement contraire entre les Administrations intéressées, au moyen des timbres-poste et d'après le tarif du pays auquel appartient ou dont dépend ledit paquebot. Si le dépôt à bord a lieu pendant le stationnement aux deux points extrêmes du parcours ou dans l'une des escales intermédiaires, l'affranchissement n'est valable qu'autant qu'il est effectué au moyen des timbres-poste et d'après le tarif du pays dans les eaux duquel se trouve le paquebot.

5. Briefsendungen, die auf offenem Meere durch Schiffsbriefkasten oder zu Händen der an Bord befindlichen Postbeamten oder der Schiffsführer aufgeliefert werden, können vorbehaltlich abweichender Vereinbarung zwischen den beteiligten Verwaltungen mit Postwertzeichen und nach dem Tarif des Landes freigemacht werden, dem das Schiff angehört oder dessen Flagge es führt. Geschieht die Auflieferung an Bord während des Aufenthalts am Anfangs- oder Endpunkt der Fahrt oder in einem der Zwischenhäfen, so ist die Freimachung nur mit Wertzeichen und nach dem Tarif des Landes gültig, in dessen Gewässern sich das Schiff befindet.

Article 14

Attribution des taxes

1. — Chaque Administration garde en entier les sommes qu'elle a perçues en exécution des divers articles de la présente Convention, sauf la bonification due pour les mandats prévus au § 2 de l'article 8 et exception faite en ce qui concerne les coupons-réponse (art. 13).

2. — En conséquence, il n'y a pas lieu, de ce chef, à un décompte entre les diverses Administrations de l'Union, sous les réserves prévues au § 1 du présent article.

3. — Les lettres et autres envois postaux ne peuvent, dans le pays d'origine, comme dans celui de destination, être frappés à la charge des expéditeurs ou des destinataires, d'aucune taxe ni d'aucun droit postal autres que ceux prévus par la présente Convention.

Article 15

Envois exprès

1. — Les objets de correspondance de toute nature sont, à la demande des expéditeurs, remis à domicile par un porteur spécial immédiatement après l'arrivée, dans les pays de l'Union qui consentent à se charger de ce service.

2. — Ces envois, qui sont qualifiés « exprés », sont soumis à une taxe spéciale de remise à domicile; cette taxe est fixée à un franc en sus du port ordinaire et doit être acquittée complètement et à l'avance, par l'expéditeur. Elle est acquise à l'Administration du pays d'origine.

3. — Lorsque le domicile du destinataire se trouve en dehors du rayon de la distribution gratuite du bureau de destination, ce bureau peut percevoir une taxe complémentaire, jusqu'à concurrence du prix fixé pour la remise par exprès dans le service interne, déduction faite de la taxe fixe payée par l'expéditeur, ou de son équivalent dans la monnaie du pays qui perçoit ce complément.

La taxe complémentaire prévue ci-dessus, reste exigible en cas de réexpédition ou de mise en rebut de l'objet; elle est acquise à l'Aministration qui l'a perçue.

4. — Les objets exprès non complètement affranchis pour le montant total des taxes payables à l'avance sont distribués par les moyens ordinaires, à moins qu'ils n'aient été traités comme exprès par le bureau d'origine.

Artikel 14

Gebührenbezug

1. Jede Verwaltung behält unverkürzt die von ihr auf Grund der verschiedenen Artikel dieses Vertrags erhobenen Summen mit Ausnahme der Vergütung für die im § 2 des Artikels 8 bezeichneten Postanweisungen und der für Antwortscheine (Artikel 13) vereinnahmten Beträge.

2. Daher findet unter den im § 1 dieses Artikels gemachten Vorbehalten zwischen den verschiedenen Vereinsverwaltungen keine Abrechnung über die erhobenen Beträge statt.

3. Für Briefe und andere Postsendungen dürfen weder im Ursprungs- noch im Bestimmungsland vom Absender oder Empfänger andere als die in diesem Vertrag vorgesehenen Postgebühren erhoben werden.

Artikel 15

Eilsendungen

1. Auf Verlangen des Absenders werden Briefsendungen jeder Art sogleich nach ihrer Ankunft dem Empfänger durch besonderen Boten in den Vereinsländern zugestellt, die bereit sind, sich mit diesem Dienstzweig zu befassen.

2. Solche Sendungen werden als „Eilsendungen" bezeichnet und unterliegen einer besonderen Bestellgebühr, die auf 1 Franken festgesetzt ist und vom Absender neben der gewöhnlichen Gebühr zum vollen Betrag im voraus entrichtet werden muß. Die Gebühr verbleibt der Verwaltung des Aufgabelandes.

3. Liegt die Wohnung des Empfängers außerhalb des Freibestellbezirks, so kann die Bestimmungsanstalt eine Ergänzungsgebühr erheben, welche die Höhe des im inneren Verkehr für die Eilbestellung festgesetzten Botenlohns erreichen darf; dabei wird die vom Absender entrichtete feste Gebühr oder der gleiche Wert in der Währung des Landes, das die Ergänzungsgebühr erhebt, angerechnet.

Die Ergänzungsgebühr wird auch im Falle der Nachsendung oder Unbestellbarkeit der Sendung eingezogen; sie verbleibt der Verwaltung, die sie erhoben hat.

4. Eilsendungen, die nicht zum vollen Betrag der im voraus zu entrichtenden Gebühren freigemacht sind, werden auf dem gewöhnlichen Wege bestellt, es sei denn, daß sie von der Aufgabeanstalt als Eilsendungen behandelt worden sind.

Article 16

Réexpédition; rebuts

1. — Il n'est perçu aucun supplément de taxe pour la réexpédition d'envois postaux dans l'intérieur de l'Union.

2. — Les correspondances tombées en rebut ne donnent pas lieu à restitution des droits de transit revenant aux Administrations intermédiaires, pour le transport antérieur desdites correspondances.

3. — Les lettres et les cartes postales non affranchies et les correspondances de toute nature insuffisamment affranchies, qui font retour au pays d'origine par suite de réexpédition et de mise en rebut, sont remises aux destinataires ou aux expéditeurs contre payement des taxes dont elles étaient grevées au départ ou à l'arrivée ou en cours de route par suite de réexpédition au delà du premier parcours.

Article 17

Echange de dépêches closes avec les bâtiments de guerre

1. — Des dépêches closes peuvent être échangées entre les bureaux de poste de l'un des pays contractants et les commandants de divisions navales ou bâtiments de guerre de ce même pays en station à l'étranger ou entre le commandant d'une de ces divisions navales ou bâtiments de guerre et le commandant d'une autre division ou bâtiment du même pays, par l'intermédiaire des services territoriaux ou maritimes dépendant d'autres pays.

2. — Les correspondances de toute nature comprises dans ces dépêches doivent être exclusivement à l'adresse ou en provenance des états-majors et des équipages des bâtiments destinataires ou expéditeurs des dépêches; les tarifs et conditions d'envoi qui leur sont applicables sont déterminés, d'après ses règlements intérieurs, par l'Administration des postes du pays auquel appartiennent les bâtiments.

3. — Sauf arrangement contraire entre les Offices intéressés, l'Office postal expéditeur ou destinataire des dépêches dont il s'agit est redevable, envers les Offices intermédiaires, de frais de transit calculés conformément aux dispositions de l'article 4.

Artikel 16

Nachsendung; unbestellbare Sendungen

1. Für die Nachsendung von Postsendungen innerhalb des Vereins wird keine Nachgebühr erhoben.

2. Bei unbestellbaren Briefschaften wird die Durchgangsvergütung, die den Zwischenverwaltungen für die erste Beförderung der Briefschaften zukommt, nicht erstattet.

3. Nichtfreigemachte Briefe und Postkarten sowie unzureichend freigemachte Briefsendungen jeder Art, die nach dem Aufgabeland nachgesandt werden oder als unbestellbar dahin zurückgehen, werden den Empfängern oder Absendern gegen Zahlung der Gebühren ausgehändigt, mit denen sie beim Abgang oder Eingang oder unterwegs bei der Nachsendung über die ursprüngliche Beförderungsstrecke hinaus belegt worden sind.

Artikel 17

Austausch geschlossener Briefposten mit Kriegsschiffen

1. Zwischen den Postanstalten eines der vertragschließenden Länder und den Befehlshabern der Geschwader oder Kriegsschiffe desselben Landes, die in fremden Gewässern weilen, können durch die Land- und Seepostverbindungen anderer Länder geschlossene Briefposten ausgetauscht werden. Dies gilt auch für den Verkehr zwischen dem Befehlshaber eines dieser Geschwader oder Kriegsschiffe und dem Befehlshaber eines anderen Geschwaders oder Kriegsschiffs desselben Landes.

2. In diesen Briefposten dürfen nur solche Briefsendungen jeder Art enthalten sein, die an die Stäbe und Mannschaften der die Briefposten empfangenden oder absendenden Schiffe gerichtet sind oder von ihnen herrühren. Die Tarife und Versendungsbedingungen werden von der Postverwaltung des Landes, dem die Schiffe gehören, nach ihren inländischen Verordnungen bestimmt.

3. Wenn keine andere Vereinbarung zwischen den beteiligten Verwaltungen besteht, hat die Postverwaltung, die solche Briefposten absendet oder empfängt, den Durchgangsverwaltungen Durchgangskosten nach den Bestimmungen im Artikel 4 zu zahlen.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 3. Dezember 1921	Nr. 111

Inhalt: Gesetz, betreffend die Verpflichtung zur Auskunft über militärfiskalische Gelder und zu deren Herausgabe. S. 1373. — Gesetz über die Weltpostvereinsverträge und den strafrechtlichen Schutz von Freistempelabdrücken. S. 1375. — Bekanntmachung, betreffend Erhöhung der Sätze des Militärtarifs für Eisenbahnen. S. 1487. — Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes über die Einkommensteuer vom Arbeitslohne vom 11. Juli 1921. S. 1487. — Verordnung über Starkbier. S. 1487. — Druckfehlerberichtigung. S. 1488.

Das Gesetz, betreffend die Verpflichtung zur Auskunft über militärfiskalische Gelder und zu deren Herausgabe, vom 25. Oktober 1921 ist in Nr. 105 des Reichs-Gesetzbatts für 1921 (Seite 1327) versehentlich unvollständig veröffentlicht worden. Nachstehend wird die vollständige Fassung veröffentlicht:

(Nr. 8385) Gesetz, betreffend die Verpflichtung zur Auskunft über militärfiskalische Gelder und zu deren Herausgabe. Vom 25. Oktober 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Die ehemaligen Angehörigen des alten Heeres und der alten Marine, insbesondere die Kassenverwalter, Kassenkommissionsmitglieder und die in Kassenbetrieben des alten Heeres und der alten Marine oder der alten Heeres- oder Marineverwaltung sowie sonstiger aufgelöster Heeres- und Marineteile beschäftigten oder beschäftigt gewesenen Personen sind verpflichtet, bares Geld, Wertpapiere, Kassenbücher, Kassenbelege sowie sonstige Werte, über die sie noch infolge ihres früheren Dienstverhältnisses verfügen können, innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Reichshauptkasse in Berlin abzuliefern.

§ 2

Die Banken sind auf Anforderung des Reichsministers der Finanzen verpflichtet, über die bei ihnen bestehenden oder seit dem 1. August 1914 vorhanden gewesenen Guthaben militärischer

Dienststellen des alten Heeres, der alten Marine, der alten Heeres- und Marineverwaltung sowie sonstiger aufgelöster Heeres- und Marineteile und sonstiger namentlich zu bezeichnender Personen, die unter § 1 fallen, jede mündliche oder schriftliche Auskunft zu geben und Kontoabschriften zu liefern.

Als Banken im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Schuldbuchverwaltungen, Sparkassen sowie weiter alle Personen und Unternehmungen, die geschäftsmäßig Bank- oder Bankiergeschäfte betreiben.

§ 3

Wer vorsätzlich die ihm nach § 1 auferlegte Ablieferungspflicht nicht erfüllt, wird, sofern nicht andere Vorschriften schwerere Strafen androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu dreißigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Gleiche Strafe trifft den, der vorsätzlich die ihm nach § 2 auferlegte Auskunftspflicht nicht erfüllt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Handelt der Täter fahrlässig, so tritt Geldstrafe bis zu dreißigtausend Mark ein.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 25. Oktober 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
beauftragt mit der Wahrnehmung der Geschäfte
Dr. Hermes
Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

(Nr. 8386) **Gesetz über die Weltpostvereinsverträge und den strafrechtlichen Schutz von Freistempelabdrücken. Vom 23. November 1921.**

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Den am 30. November 1920 in Madrid abgeschlossenen Weltpostvereinsverträgen, nämlich

1. dem Weltpostvertrage (Hauptvertrag) nebst Schlußprotokoll,
2. dem Wertbrief- und Wertkästchenabkommen nebst Schlußprotokoll,
3. dem Postpaketvertrage nebst Schlußprotokoll,
4. dem Postanweisungsabkommen nebst Schlußprotokoll,
5. dem Postauftragsabkommen nebst Schlußprotokoll,
6. dem Postzeitungsabkommen,
7. dem Postüberweisungsabkommen nebst Schlußprotokoll,

wird zugestimmt.

Die Verträge werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Soweit die im Artikel 1 bezeichneten Verträge die Gebühren nicht auf einen bestimmten Betrag festsetzen, werden die Gebühren durch Verordnung der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats festgesetzt.

Artikel 3

Den Post- oder Telegraphenfreimarken im Sinne des § 275 sowie den Post- oder Telegraphenwertzeichen im Sinne des § 276 Abs. 2 und des § 360 Nr. 4 und 5 des Strafgesetzbuchs und des § 27 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) stehen Stempelabdrücke gleich, die auf Postsendungen zur Freimachung angebracht werden.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. November 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichspostminister
Giesberts

Union postale universelle.

Convention postale universelle

conclue entre

l'Allemagne, les États-Unis d'Amérique, les Iles Philippines, les autres Possessions Insulaires des États-Unis d'Amérique, la République Argentine, l'Autriche, la Belgique et la Colonie du Congo Belge, la Bolivie, le Brésil, la Bulgarie, le Chili, la Chine, la République de Colombie, la République de Costa-Rica, la République de Cuba, le Danemark, la République Dominicaine, l'Égypte, l'Équateur l'Espagne et les Colonies Espagnoles, l'Éthiopie, la, Finlande, la France, l'Algérie, les Colonies et Protectorats Français de l'Indochine, l'Ensemble des autres Colonies Françaises, la Grande-Bretagne et divers Dominions, Colonies et Protectorats Britanniques, l'Inde Britannique, la Commonwealth de l'Australie, le Canada, la Nouvelle-Zélande, l'Union de l'Afrique du Sud, la Grèce, le Guatemala, la République d'Haïti, la République du Honduras, la Hongrie, l'Islande, l'Italie et les Colonies Italiennes, le Japon, le Chosen, l'Ensemble des autres Dépendances Japonaises, la République de Libéria, le Luxembourg, le Maroc (à l'exclusion de la Zone Espagnole), le Maroc (Zone Espagnole), le Mexique, le Nicaragua, la Norvège, la République de Panama, le Paraguay, les Pays-Bas, les Indes Néerlandaises, les Colonies Néerlandaises en Amérique, le Pérou, la Perse, la Pologne, le Portugal, les Colonies Portugaises de l'Afrique, les Colonies Portugaises de l'Asie et de l'Océanie, la Roumanie, la Russie, la République de St-Marin, le Salvador, le Territoire de la Sarre, le Royaume des Serbes, Croates et Slovènes, le Royaume de Siam, la Suède, la Suisse, la Tchécoslovaquie, la Tunisie, la Turquie, l'Uruguay et les États-Unis de Venezuela.

(Übersetzung)

Weltpostverein

Weltpostvertrag

abgeschlossen zwischen

Deutschland, den Vereinigten Staaten von Amerika, den Philippinen, den übrigen Inselbesitzungen der Vereinigten Staaten von Amerika, der Argentinischen Republik, Österreich, Belgien und der Kolonie Belgisch Kongo, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, der Republik Kolumbien, der Republik Costarica, der Republik Kuba, Dänemark, der Dominikanischen Republik, Ägypten, Ekuador, Spanien und den spanischen Kolonien, Äthiopien, Finland, Frankreich, Algerien, den französischen Kolonien und den Protektoraten in Indochina, der Gesamtheit der übrigen französischen Kolonien, Großbritannien und verschiedenen britischen Dominien, Kolonien und Protektoraten, Britisch Indien, dem Australischen Bunde, Kanada, Neuseeland, der Südafrikanischen Union, Griechenland, Guatemala, der Republik Haiti, der Republik Honduras, Ungarn, Island, Italien und den italienischen Kolonien, Japan, Korea, der Gesamtheit der übrigen Nebengebiete Japans, der Republik Liberia, Luxemburg, Marokko (mit Ausschluß der spanischen Zone), Marokko (spanische Zone), Mexiko, Nikaragua, Norwegen, der Republik Panama, Paraguay, den Niederlanden, Niederländisch Indien, den niederländischen Kolonien in Amerika, Peru, Persien, Polen, Portugal, den portugiesischen Kolonien in Afrika, den portugiesischen Kolonien in Asien und Ozeanien, Rumänien, Rußland, der Republik San Marino, Salvador, dem Saargebiet, dem Königreich der Serben, Kroaten und Slovenen, dem Königreich Siam, Schweden, der Schweiz, der Tschechoslowakei, Tunis, der Türkei, Uruguay und den Vereinigten Staaten von Venezuela.

Les soussignés, plénipotentiaires des Gouvernements des pays ci-dessus énumérés, s'étant réunis en Congrès à Madrid, en vertu de l'article 25 de la Convention postale universelle conclue à Rome le 26 mai 1906 ont, d'un commun accord et sous réserve de ratification, revisé ladite Convention conformément aux dispositions suivantes:

Article 1

Définition de l'Union postale

Les pays entre lesquels est conclue la présente Convention, ainsi que ceux qui y adhéreront ultérieurement, forment, sous la dénomination d'*Union postale universelle*, un seul territoire postal pour l'échange réciproque des correspondances entre leurs bureaux de poste.

Article 2

Envois auxquels s'applique la Convention

Les dispositions de cette Convention s'étendent aux lettres, aux cartes postales simples et avec réponse payée, aux imprimés de toute nature, aux papiers d'affaires et aux échantillons de marchandises originaires de l'un des pays de l'Union et à destination d'un autre de ces pays. Elles s'appliquent également à l'échange postal des objets ci-dessus entre les pays de l'Union et les pays étrangers à l'Union, toutes les fois que cet échange emprunte les services de deux des parties contractantes au moins.

Article 3

Transport des dépêches entre pays limitrophes; services tiers

1. — Les Administrations des postes des pays limitrophes ou aptes à correspondre directement entre eux sans emprunter l'intermédiaire des services d'une tierce Administration, déterminent, d'un commun accord, les conditions du transport de leurs dépêches réciproques à travers la frontière ou d'une frontière à l'autre.

2. — A moins d'arrangement contraire, on considère comme services tiers les transports maritimes effectués directement entre deux pays, au moyen de paquebots ou bâtiments dépendant de l'un d'eux, et ces transports, de même que ceux effectués entre deux bureaux d'un même pays, par l'intermédiaire de services maritimes ou territoriaux dépendant d'un autre pays, sont régis par les dispositions de l'article suivant.

Die Unterzeichneten, Bevollmächtigte der Regierungen der vorstehend aufgeführten Länder, sind auf Grund des Artikels 25 des am 26. Mai 1906 in Rom abgeschlossenen Weltpostvertrags zu einem Kongreß in Madrid zusammengetreten und haben im Einvernehmen miteinander und unter Vorbehalt der Ratifikation diesen Vertrag folgendermaßen geändert:

Artikel 1

Begriff »Weltpostverein«

Die Länder, zwischen denen dieser Vertrag abgeschlossen ist, sowie diejenigen, die ihm in Zukunft beitreten, bilden für den gegenseitigen Austausch der Briefsendungen zwischen ihren Postanstalten ein einziges Postgebiet, das den Namen »**Weltpostverein**« führt.

Artikel 2

Gegenstände des Vertrags

Die Bestimmungen dieses Vertrags erstrecken sich auf Briefe, einfache Postkarten, Postkarten mit bezahlter Antwort, Drucksachen jeder Art, Geschäftspapiere und Warenproben, die aus einem Vereinsland herrühren und nach einem andern Vereinsland gerichtet sind. Sie gelten auch für den Postaustausch dieser Sendungen zwischen den Vereinsländern und den dem Verein nicht angehörenden Ländern, wenn an dem Austausch mindestens zwei der vertragschließenden Länder beteiligt sind.

Artikel 3

Beförderung der Briefposten zwischen angrenzenden Ländern; Leistungen dritter Verwaltungen

1. Die Postverwaltungen angrenzender oder solcher Länder, die unmittelbar miteinander in Verbindung treten können, ohne sich der Vermittlung einer dritten Verwaltung zu bedienen, regeln in gegenseitigem Einvernehmen die Bedingungen der Beförderung ihrer Briefposten über die Grenze oder von einer Grenze zur anderen.

2. Wenn keine andere Abmachung besteht, gelten als Leistungen dritter Verwaltungen die Seebeförderungen, die unmittelbar zwischen zwei Ländern durch die von einem von ihnen abhängigen Postdampfer oder anderen Schiffe besorgt werden. Diese Beförderungen sowie diejenigen, die zwischen zwei Postanstalten ein und desselben Landes durch die von einem anderen Lande abhängigen See- oder Landpostverbindungen besorgt werden, unterliegen den Bestimmungen des folgenden Artikels.

3. — Les hautes parties contractantes s'engagent à ne pas imposer, au titre postal, d'obligations spéciales aux paquebots affectés à des services réguliers de transport des correspondances et dépendant d'un pays de l'Union, en échange des avantages et privilèges qui pourraient exister ou être institués en faveur d'une catégorie quelconque de navires marchands, notamment pour les formalités et opérations au départ des ports ou à l'arrivée.

Article 4

Frais de transit et d'entrepôt

1. — La liberté du transit est garantie dans le territoire entier de l'Union.

Les Administrations ont le droit de supprimer le service postal avec tout pays qui n'observerait pas les dispositions de l'alinéa précédent. Ces Administrations doivent donner préalablement, par télégramme, avis de cette mesure à l'Administration intéressée.

2. — Les diverses Administrations postales de l'Union peuvent s'expédier réciproquement par l'intermédiaire d'une ou de plusieurs d'entre elles, tant des dépêches closes que des correspondances à découvert, suivant les besoins du trafic et les convenances du service postal.

3. — Les correspondances échangées en dépêches closes entre deux Administrations de l'Union, au moyen des services d'une ou de plusieurs autres Administrations de l'Union, sont soumises, au profit de chacun des pays traversés ou dont les services participent au transport, aux frais de transit suivants, savoir :

1° pour les parcours territoriaux :

a) à 1 franc 50 centimes par kilogramme de lettres et de cartes postales et à 20 centimes par kilogramme d'autres objets, si la distance parcourue n'excède pas 3000 kilomètres ;

b) à 3 francs par kilogramme de lettres et de cartes postales et à 40 centimes par kilogramme d'autres objets, si la distance parcourue est supérieure à 3000 kilomètres, mais n'excède pas 6000 kilomètres ;

c) à 4 francs 50 centimes par kilogramme de lettres et de cartes postales et à 60 centimes par kilogramme d'autres objets, si la distance parcourue est supérieure à 6000 kilomètres, mais n'excède pas 9000 kilomètres ;

3. Die hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich, den zu regelmäßigen Postbeförderungen benutzten Schiffen eines Vereinslandes für Vorteile oder Vorrechte, die zugunsten irgendeiner Klasse von Handelsschiffen, namentlich hinsichtlich der Förmlichkeiten und der Behandlung bei Abfahrt oder Ankunft, bestehen oder noch gewährt werden, keine besonderen Lasten auf dem Gebiet des Postdienstes aufzuerlegen.

Artikel 4

Durchgangs- und Lagerkosten

1. Die Freiheit des Durchgangs ist im gesamten Vereinsgebiet gewährleistet.

Die Verwaltungen haben das Recht, den Postverkehr mit jedem Lande einzustellen, das die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes nicht beachtet. Von dieser Maßnahme müssen sie der beteiligten Verwaltung vorher telegraphisch Mitteilung machen.

2. Die verschiedenen Vereins-Postverwaltungen können durch Vermittlung einer oder mehrerer von ihnen je nach dem Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen des Postdienstes einander geschlossene Briefposten oder Briefschaften in offenem Durchgang übersenden.

3. Briefschaften, die zwischen zwei Vereinsverwaltungen in geschlossenen Briefposten durch die Postverbindungen einer oder mehrerer anderer Vereinsverwaltungen ausgetauscht werden, unterliegen zugunsten jedes der Durchgangsländer oder der Länder, deren Postverbindungen bei der Beförderung beteiligt sind, den nachstehenden Durchgangskosten:

1. für die Landbeförderung:

a) 1 Franken 50 Centimen für das Kilogramm Briefe und Postkarten und 20 Centimen für das Kilogramm anderer Sendungen, wenn die zurückgelegte Entfernung 3000 Kilometer nicht übersteigt;

b) 3 Franken für das Kilogramm Briefe und Postkarten und 40 Centimen für das Kilogramm anderer Sendungen, wenn die zurückgelegte Entfernung größer als 3000 Kilometer ist, aber 6000 Kilometer nicht übersteigt;

c) 4 Franken 50 Centimen für das Kilogramm Briefe und Postkarten und 60 Centimen für das Kilogramm anderer Sendungen, wenn die zurückgelegte Entfernung größer als 6000 Kilometer ist, aber 9000 Kilometer nicht übersteigt;

d) à 6 francs par kilogramme de lettres et de cartes postales et à 80 centimes par kilogramme d'autres objets, si la distance parcourue excède 9000 kilomètres.

2° pour les parcours maritimes:

a) à 1 franc 50 centimes par kilogramme de lettres et de cartes postales et à 20 centimes par kilogramme d'autres objets, si le trajet n'excède pas 300 milles marins. Toutefois, le transport maritime sur un trajet n'excédant pas 300 milles marins est gratuit si l'Administration intéressée reçoit déjà, du chef des dépêches transportées, la rémunération afférente au transit territorial;

b) à 4 francs par kilogramme de lettres et de cartes postales et à 50 centimes par kilogramme d'autres objets, pour les échanges effectués sur un parcours excédant 300 milles marins, entre pays d'Europe, entre l'Europe et les ports d'Afrique et d'Asie sur la Méditerranée et la Mer Noire ou de l'un à l'autre de ces ports, et entre l'Europe et l'Amérique du Nord. Les mêmes prix sont applicables aux transports assurés dans tout le ressort de l'Union entre deux ports d'un même Etat, ainsi qu'entre les ports de deux Etats desservis par la même ligne de paquebots lorsque le trajet maritime n'excède pas 1500 milles marins;

c) à 8 francs par kilogramme de lettres et de cartes postales et à 1 franc par kilogramme d'autres objets, pour tous les transports ne rentrant pas dans les catégories énoncées aux alinéas *a* et *b* ci-dessus.

En cas de transport maritime effectué par deux ou plusieurs Administrations, les frais du parcours total ne peuvent pas dépasser 8 francs par kilogramme de lettres et de cartes postales et 1 franc par kilogramme d'autres objets; ces frais sont, le cas échéant, répartis entre les Administrations participant au transport, *au prorata* des distances parcourues, sans préjudice des arrangements différents qui peuvent intervenir entre les parties intéressées.

d) 6 Franken für das Kilogramm Briefe und Postkarten und 80 Centimen für das Kilogramm anderer Sendungen, wenn die zurückgelegte Entfernung 9000 Kilometer übersteigt.

2. für die Seebeförderung:

a) 1 Franken 50 Centimen für das Kilogramm Briefe und Postkarten und 20 Centimen für das Kilogramm anderer Sendungen, wenn die Beförderungsstrecke 300 Seemeilen nicht übersteigt. Die Seebeförderung für eine Strecke von nicht mehr als 300 Seemeilen ist jedoch unentgeltlich, wenn die beteiligte Verwaltung für die Beförderung der Briefposten schon die Landdurchgangsvergütung empfängt;

b) 4 Franken für das Kilogramm Briefe und Postkarten und 50 Centimen für das Kilogramm anderer Sendungen bei Beförderungsstrecken von mehr als 300 Seemeilen zwischen europäischen Ländern, zwischen Europa und den afrikanischen und asiatischen Hafenplätzen am Mittelmeer und am Schwarzen Meer oder zwischen diesen Hafenplätzen untereinander und zwischen Europa u d Nordamerika. Die gleichen Sätze gelten in dem gesamten Bereich des Vereins für die Beförderungen zwischen zwei Hafenplätzen ein und desselben Staates sowie zwischen den durch ein und dieselbe Dampferlinie miteinander verbundenen Hafenplätzen zweier Staaten, wenn die Seebeförderung nicht mehr als 1500 Seemeilen beträgt;

c) 8 Franken für das Kilogramm Briefe und Postkarten und 1 Franken für das Kilogramm anderer Sendungen für alle Beförderungen, die nicht zu den in den vorstehenden Absätzen a und b aufgeführten Fällen gehören.

Wenn die Seebeförderung von zwei oder mehreren Verwaltungen besorgt wird, dürfen die Kosten für die gesamte Beförderung 8 Franken für das Kilogramm Briefe und Postkarten und 1 Franken für das Kilogramm anderer Sendungen nicht übersteigen. Diese Kosten werden unter die Verwaltungen, die an der Beförderung teilnehmen, nach dem Verhältnis der zurückgelegten Entfernungen verteilt; doch können hierüber zwischen den Beteiligten abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

4. — L'entrepôt, dans un port, de dépêches closes apportées par un paquebot et destinées à être reprises par un autre paquebot, donne lieu au payement d'une rémunération fixée à 50 centimes par sac au profit de l'Office des postes du lieu d'entrepôt, pourvu que cet Office ne reçoive pas de payement pour un service de transit territorial ou maritime. Toutefois, le simple transbordement de paquebot à paquebot ne donne lieu à aucun payement.

5. — Les correspondances échangées à découvert entre deux Administrations de l'Union sont soumises, par article et sans égard au poids ou à la destination, aux frais de transit suivants, savoir:

lettres . . . . . 6 centimes pièce;
cartes postales . . . $2^1/_2$ centimes pièce;
autres objets . . . $2^1/_2$ centimes pièce.

6. — Les prix de transit spécifiés au présent article ne s'appliquent pas aux transports dans l'Union au moyen de services extraordinaires spécialement créés ou entretenus par une Administration sur la demande d'une ou de plusieurs autres Administrations. Les conditions de cette catégorie de transports sont réglées de gré à gré entre les Administrations intéressées.

En outre, partout où le transit, tant territorial que maritime, est actuellement gratuit ou soumis à des conditions plus avantageuses, ce régime est maintenu.

7. — Les frais de transit et d'entrepôt sont à la charge de l'Administration du pays d'origine.

8. — Le décompte général de ces frais a lieu sur la base de relevés établis une fois tous les trois ans, pendant une période de 28 jours à déterminer dans le Règlement d'exécution de la présente Convention.

9. — Sont exemptes de tous frais de transit territorial ou maritime, les correspondances mentionnées aux §§ 3 et 4 de l'article 13 ci-après; les cartes postales-réponse renvoyées au pays d'origine; les objets réexpédiés ou mal dirigés; les rebuts; les avis de réception; les mandats de poste et tous autres documents relatifs au service postal.

10. — Lorsque le solde annuel des décomptes des frais de transit et d'entrepôt entre deux Administrations ne dépasse pas 1000 francs, l'Administration débitrice est exonérée de tout payement de ce chef.

4. Werden geschlossene Briefposten, die von einem Postdampfer angebracht werden und von einem anderen Postdampfer zu übernehmen sind, in einem Hafen gelagert, so ist hierfür zugunsten der Postverwaltung des Lagerorts eine Vergütung von 50 Centimen für den Sack zu zahlen, sofern diese Verwaltung nicht schon eine Land- oder Seedurchgangsvergütung erhält. Die einfache Überladung von Dampfer zu Dampfer ist kostenfrei.

5. Briefschaften, die in offenem Durchgang zwischen zwei Vereinsverwaltungen ausgetauscht werden, unterliegen ohne Rücksicht auf Gewicht und Bestimmungsland folgenden Durchgangskosten:

Briefe . . . . . 6 Centimen das Stück;
Postkarten . . . . . $2^1/_2$ Centimen das Stück;
andere Sendungen . . . $2^1/_2$ Centimen das Stück.

6. Die in diesem Artikel angegebenen Durchgangssätze gelten nicht für Postbeförderungen innerhalb des Vereins durch solche außergewöhnlichen Verbindungen, die von einer Verwaltung auf Verlangen einer oder mehrerer anderen Verwaltungen besonders hergestellt oder unterhalten werden. Die Bedingungen für diese Art von Postbeförderungen werden zwischen den beteiligten Verwaltungen in freier Vereinbarung geregelt.

Außerdem wird überall, wo der Land- oder Seedurchgang gegenwärtig unentgeltlich oder unter vorteilhafteren Bedingungen stattfindet, dies Verhältnis beibehalten.

7. Die Durchgangs- und Lagerkosten sind von der Verwaltung des Ursprungslandes zu tragen.

8. Die Abrechnung über diese Kosten erfolgt auf Grund von Nachweisungen, die alle drei Jahre während eines 28tägigen Zeitraums aufgestellt werden; der Zeitraum ist durch die Vollzugsordnung zu diesem Vertrag zu bestimmen.

9. Befreit von jeglichen Land- und Seedurchgangskosten sind die in den §§ 3 und 4 des nachfolgenden Artikels 13 erwähnten Briefsendungen, die nach dem Ursprungsland zurückgesandten Antwortpostkarten, die nachgesandten oder unrichtig geleiteten Sendungen, die unbestellbaren Sendungen, die Rückscheine, ferner die Postanweisungen und alle anderen postdienstlichen Papiere.

10. Wenn das aus den Abrechnungen über die Durchgangs- und Lagerkosten zwischen zwei Verwaltungen festgestellte jährliche Guthaben nicht mehr als 1000 Franken beträgt, so ist die schuldende Verwaltung von jeder Zahlung in dieser Beziehung befreit.

Article 5

Services aériens

Sont assimilés aux services extraordinaires dont il est fait mention à l'article 4, § 6, les services aériens établis pour le transport de correspondances entre deux ou plusieurs pays.

Les conditions du transport sont déterminées de gré à gré entre les Administrations intéressées. Toutefois, les frais de transit afférents à chaque parcours effectué par voie aérienne sont uniformes pour toutes les Administrations qui font emploi de ce service sans participer aux frais d'exploitation.

Article 6

Taxes, surtaxes et conditions générales applicables aux envois

1. — Les taxes pour le transport des envois postaux dans toute l'étendue de l'Union, y compris leur remise au domicile des destinataires dans les pays de l'Union, où le service de distribution est ou sera organisé, sont fixées en cas d'affranchissement comme il suit:

1° pour les lettres, à 50 centimes pour le premier poids de 20 grammes et à 25 centimes par chaque poids de 20 grammes ou fraction de 20 grammes au-dessus du premier poids de 20 grammes;

2° pour les cartes postales, à 30 centimes pour la carte simple ou pour chacune des deux parties de la carte avec réponse payée;

3° pour les imprimés de toute nature, les papiers d'affaires et les échantillons de marchandises, à 10 centimes par chaque objet ou paquet portant une adresse particulière et par chaque poids de 50 grammes ou fraction de 50 grammes, pourvu que cet objet ou paquet ne contienne aucune lettre ou note manuscrite ayant le caractère de correspondance actuelle et personnelle, et soit conditionné de manière à pouvoir être facilement vérifié.

La taxe des papiers d'affaires ne peut être inférieure à 50 centimes par envoi; la taxe des échantillons ne peut être inférieure à 20 centimes par envoi.

Exceptionnellement, les impressions en relief, à l'usage spécial des aveugles, sont admises au tarif de 5 centimes par envoi et par chaque poids de 500 grammes ou fraction de 500 grammes.

Artikel 5

Luftpostverkehr

Die für die Beförderung von Briefsendungen zwischen zwei oder mehreren Ländern eingerichteten Luftpostverbindungen gelten als außergewöhnliche Verbindungen im Sinne von Artikel 4 § 6.

Die Beförderungsbedingungen werden in freier Vereinbarung zwischen den beteiligten Verwaltungen geregelt, indes sind die Kosten für die Benutzung der einzelnen Luftpostverbindung gleich hoch für alle Verwaltungen, die an den Betriebskosten nicht beteiligt sind.

Artikel 6

Beförderungsgebühren; Zuschläge und allgemeine Versendungsbedingungen

1. Die Beförderungsgebühren für Postsendungen im gesamten Vereinsgebiet, einschließlich ihrer Bestellung in den Vereinsländern, in denen ein Bestellungsdienst besteht oder später eingerichtet wird, werden für den Fall der Freimachung wie folgt festgesetzt:

1. für den Brief bis zum Gewicht von 20 Gramm einschließlich auf 50 Centimen und für jede weiteren 20 Gramm oder einen Teil von 20 Gramm auf 25 Centimen;

2. für die einfache Postkarte oder für jeden der beiden Teile der Postkarte mit bezahlter Antwort auf 30 Centimen;

3. bei Drucksachen jeder Art, Geschäftspapieren und Warenproben für jeden mit einer besonderen Aufschrift versehenen Gegenstand oder jede derartige Sendung und für je 50 Gramm oder einen Teil von 50 Gramm auf 10 Centimen; doch darf der Gegenstand oder die Sendung weder einen Brief noch einen geschriebenen Vermerk, der die Eigenschaft einer eigentlichen und persönlichen Mitteilung hat, enthalten und muß derart beschaffen sein, daß der Inhalt leicht geprüft werden kann.

Die Gebühr für Geschäftspapiere darf nicht weniger als 50 Centimen, die Gebühr für Warenproben nicht weniger als 20 Centimen für jede Sendung betragen.

Für die Blindenschriftsendungen gilt eine Gebühr von 5 Centimen für je 500 Gramm oder einen Teil von 500 Gramm.

2. — Il peut être perçu, en sus des taxes fixées par le paragraphe précédent pour tout objet transporté par des services dépendant d'Administrations étrangères à l'Union, ou par des services extraordinaires dans l'Union donnant lieu à des frais spéciaux, une surtaxe en rapport avec ces frais.

Lorsque le tarif d'affranchissement de la carte postale simple comprend la surtaxe autorisée par l'alinéa précédent, ce même tarif est applicable à chacune des parties de la carte postale avec réponse payée.

Le pays de destination est autorisé à percevoir, pour les objets adressés poste restante, une surtaxe spéciale d'après sa législation interne. La surtaxe ne suit pas l'objet en cas de réexpédition ou de mise en rebut.

3. — En cas d'absence ou d'insuffisance d'affranchissement, les objets de correspondance de toute nature sont passibles, à la charge des destinataires, d'une taxe double du montant de l'affranchissement manquant ou de l'insuffisance, sans que cette taxe puisse être inférieure à 30 centimes.

4. — Les objets autres que les lettres et les cartes postales doivent être affranchis au moins partiellement.

La faculté de ne pas affranchir ou d'affranchir partiellement ne s'applique pas aux lettres et cartes postales ni aux autres objets expédiés avec l'intention évidente d'éviter l'affranchissement.

5. — Les lettres ne peuvent pas dépasser le poids de 2 kilogrammes, ni présenter sur aucun de leurs côtés une dimension supérieure à 45 centimètres, ou, si elles ont la forme de rouleau, 75 centimètres de longueur et 10 centimètres de diamètre.

6. — Les paquets d'échantillons de marchandises ne peuvent renfermer aucun objet ayant une valeur marchande; ils ne doivent pas dépasser le poids de 500 grammes, ni présenter des dimensions supérieures à 30 centimètres en longueur, 20 centimètres en largeur et 10 centimètres en épaisseur ou, s'ils ont la forme de rouleau, à 30 centimètres de longueur et 15 centimètres de diamètre.

7. — Les paquets de papiers d'affaires et d'imprimés ne peuvent pas dépasser le poids de 2 kilogrammes, ni présenter, sur aucun de leurs

2. Außer den im vorstehenden Paragraphen festgesetzten Gebühren kann für jede Sendung, die mit Postverbindungen von Nichtvereinsverwaltungen oder mit außergewöhnlichen Verbindungen innerhalb des Vereins befördert wird, die zu besonderen Kosten Anlaß geben, ein diesen Kosten entsprechender Zuschlag erhoben werden.

Wird dieser Zuschlag für die freigemachte einfache Postkarte erhoben, so gilt er auch für jeden Teil der Postkarte mit bezahlter Antwort.

Für postlagernde Sendungen kann das Bestimmungsland einen besonderen Zuschlag nach seinen inneren Vorschriften erheben. Im Falle der Nachsendung oder Unbestellbarkeit wird der Zuschlag gestrichen.

3. Für nicht- oder unzureichend freigemachte Briefsendungen jeder Art wird vom Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags eingezogen, doch niemals weniger als 30 Centimen.

4. Andere Gegenstände als Briefe und Postkarten müssen wenigstens teilweise freigemacht sein.

Die Befugnis, Briefe, Postkarten und andere Sendungen nicht oder nur teilweise freizumachen, besteht nicht, wenn die offenbare Absicht vorliegt, die Freimachung zu umgehen.

5. Briefe dürfen nicht mehr als 2 Kilogramm wiegen. Ihre Ausdehnung darf an keiner Seite 45 Zentimeter oder bei Rollenform 75 Zentimeter in der Länge und 10 Zentimeter im Durchmesser überschreiten.

6. Warenproben dürfen keinen Gegenstand von Handelswert enthalten; sie sollen nicht über 500 Gramm schwer sein und in ihren Ausdehnungen 30 Zentimeter in der Länge, 20 Zentimeter in der Breite und 10 Zentimeter in der Höhe oder, wenn sie Rollenform haben, 30 Zentimeter in der Länge und 15 Zentimeter im Durchmesser nicht überschreiten.

7. Geschäftspapiere und Drucksachen sollen das Gewicht von 2 Kilogramm nicht überschreiten und an keiner Seite eine Ausdehnung von mehr als 45 Zenti-

côtés, une dimension supérieure à 45 centimètres. On peut, toutefois, admettre au transport par la poste les paquets en forme de rouleau dont le diamètre ne dépasse pas 10 centimètres et dont la longueur n'excède pas 75 centimètres.

Les paquets d'imprimés destinés à l'usage spécial des aveugles ainsi que les volumes imprimés expédiés isolément peuvent atteindre le poids de 3 kilogrammes mais ne peuvent dépasser les dimensions prévues pour les autres catégories d'imprimés.

8. — Sont exclus de la modération de taxe, les timbres ou formules d'affranchissement, oblitérés ou non, ainsi que tous imprimés constituant le signe représentatif d'une valeur, sauf les exceptions autorisées par le Règlement d'exécution de la présente Convention.

meter haben. Jedoch können Sendungen in Rollenform, deren Durchmesser 10 Zentimeter und deren Länge 75 Zentimeter nicht übersteigt, zur Postbeförderung zugelassen werden.

Blindenschriftsendungen und einzeln versandte Druckbände können bis 3 Kilogramm schwer sein, dürfen aber die für die anderen Gattungen von Drucksachen vorgesehenen Abmessungen nicht überschreiten.

8. Ausgeschlossen von der ermäßigten Gebühr sind, soweit die Vollzugsordnung dieses Vertrags nicht Ausnahmen zuläßt, die zu Freimachungszwecken dienenden Marken und Vordrucke, gleichviel ob sie entwertet sind oder nicht, ferner alle Drucksachen, wenn sie die Merkmale eines Wertzeichens oder Wertpapiers aufweisen.

Article 7

Objets recommandés; avis de réception; demandes de renseignements

1. — Les objets désignés dans l'article 6 peuvent être expédiés sous recommandation.

Toutefois, les parties « Réponse » adhérentes aux cartes postales ne peuvent être recommandées par les expéditeurs primitifs de ces envois.

2. — Tout envoi recommandé est passible, à la charge de l'expéditeur:

1° du prix d'affranchissement ordinaire de l'envoi, selon sa nature;

2° d'un droit fixe de recommandation de 50 centimes au maximum, y compris la délivrance d'un bulletin de dépôt à l'expéditeur.

3. — L'expéditeur d'un objet recommandé peut obtenir un avis de réception de cet objet en payant au moment du dépôt, un droit fixe de 50 centimes au maximum. Le double de ce droit peut être perçu pour les avis de réception demandés postérieurement au dépôt de l'objet et pour les demandes de renseignements relatives aux objets ordinaires ou recommandés. S'il s'agit de demandes de renseignements concernant des objets recommandés, aucune taxe n'est perçue si l'expéditeur a déjà acquitté le droit spécial pour obtenir un avis de réception.

Artikel 7

Einschreibsendungen; Rückscheine; Nachfragen

1. Die im Artikel 6 bezeichneten Sendungen können unter Einschreibung versandt werden.

Jedoch dürfen die Absender von Postkarten mit Antwort die mit diesen verbundenen Antwortteile nicht einschreiben lassen.

2. Für jede Einschreibsendung hat der Absender zu entrichten:

1. die gewöhnliche Gebühr für eine freigemachte Sendung gleicher Gattung;

2. eine feste Gebühr von höchstens 50 Centimen für die Einschreibung einschließlich der Ausfertigung eines Einlieferungsscheins für den Absender.

3. Der Absender kann über die Aushändigung einer Einschreibsendung eine Bescheinigung (Rückschein) erhalten, wenn er bei der Einlieferung eine feste Gebühr zahlt, die höchstens 50 Centimen betragen darf. Das Doppelte dieser Gebühr kann erhoben werden für nachträglich verlangte Rückscheine sowie für Nachfragen nach gewöhnlichen und eingeschriebenen Sendungen. Für Nachfragen nach eingeschriebenen Sendungen wird keine Gebühr erhoben, wenn der Absender schon die besondere Gebühr für einen Rückschein gezahlt hat.

Article 8

Envois contre remboursement

1. — Les correspondances recommandées peuvent être expédiées grevées de remboursement dans les relations entre les pays dont les Administrations conviennent d'assurer ce service.

Les objets contre remboursement sont soumis aux formalités et aux taxes des envois recommandés.

L'expéditeur paie, en outre, un droit fixe de remboursement de 10 centimes.

Le maximum du remboursement est égal à celui fixé pour les mandats de poste à destination du pays d'origine de l'envoi.

Sauf arrangement contraire entre les Administrations intéressées, le montant du remboursement est exprimé dans la monnaie du pays de destination.

2. — Sous la même réserve, le montant encaissé du destinataire doit être transmis à l'expéditeur au moyen d'un mandat de poste après déduction d'un droit d'encaissement de 15 centimes et de la taxe ordinaire des mandats calculée sur le montant du reliquat.

Les mandats de remboursement, qui n'ont pas été payés aux bénéficiaires pour un motif quelconque, ne sont pas remboursés à l'Office d'émission, et le montant en revient définitivement à l'Administration du pays expéditeur des envois grevés de remboursement, après l'expiration du délai légal de prescription.

A tous les autres égards les mandats de remboursement sont soumis aux dispositions fixées par l'Arrangement concernant le service des mandats de poste.

3. — La perte d'un envoi recommandé grevé de remboursement engage la responsabilité du service postal envers l'expéditeur dans les conditions déterminées par l'article 10 ci-après pour les envois recommandés.

4. — Les sommes encaissées régulièrement du destinataire, déduction faite de la taxe du mandat et du droit d'encaissement, sont garanties à l'expéditeur dans les conditions déterminées par l'Arrangement concernant le service des mandats de poste pour les sommes converties en mandats de poste, sauf dans le cas prévu au 2e alinéa du § 1 de l'article 10 ci-après.

Artikel 8

Nachnahmesendungen

1. Einschreibsendungen können im Verkehr zwischen den Ländern mit Nachnahme belastet werden, deren Verwaltungen die Ausführung eines solchen Dienstes vereinbaren.

Nachnahmesendungen unterliegen derselben Behandlung und denselben Gebühren wie Einschreibsendungen.

Der Absender zahlt außerdem eine feste Nachnahmegebühr von 10 Centimen.

Der Meistbetrag der Nachnahme ist gleich dem Meistbetrag für Postanweisungen nach dem Aufgabeland der Nachnahmesendung.

Wenn keine andere Vereinbarung zwischen den beteiligten Verwaltungen besteht, wird der Nachnahmebetrag in der Währung des Bestimmungslandes ausgedrückt.

2. Unter dem gleichen Vorbehalt ist der vom Empfänger eingezogene Betrag nach Abzug einer Einziehungsgebühr von 15 Centimen und der gewöhnlichen Postanweisungsgebühr, die nach dem verbleibenden Betrag zu berechnen ist, dem Absender durch Postanweisung zu übersenden.

Nachnahmepostanweisungen, die aus irgendeinem Grunde an die Empfänger nicht ausgezahlt worden sind, kommen nicht der Verwaltung des Aufgabelandes der Postanweisungen zugute; der Betrag dieser Postanweisungen fällt vielmehr nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist endgültig an die Verwaltung des Aufgabelandes der Nachnahmesendungen.

In jeder anderen Hinsicht unterliegen die Nachnahmepostanweisungen den Bestimmungen des Postanweisungsabkommens.

3. Im Falle des Verlustes einer mit Nachnahme belasteten Einschreibsendung ist die Post dem Absender nach den Vorschriften, die im nachfolgenden Artikel 10 für Einschreibsendungen getroffen sind, zur Ersatzleistung verpflichtet.

4. Für die vom Empfänger ordnungsmäßig eingezogenen Beträge (abzüglich der Postanweisungs- und der Einziehungsgebühr) wird dem Absender wie für Postanweisungen nach dem Postanweisungsabkommen gehaftet. Nicht gehaftet wird im Falle des nachfolgenden Artikels 10 § 1 Abs. 2.

5. — Si l'envoi a été livré au destinataire sans encaissement du montant du remboursement, l'expéditeur a droit à une indemnité, à moins que le non-encaissement ne soit dû à une faute ou une négligence de sa part. L'indemnité ne pourra dépasser, dans aucun cas, le montant du remboursement. Il en est de même, si la somme encaissée du destinataire est inférieure au montant du remboursement indiqué. Par le fait du payement de l'indemnité, l'Administration est subrogée dans les droits de l'expéditeur pour tout recours éventuel contre le destinataire ou les tiers.

La responsabilité incombe à l'Office du pays de destination, à moins que celui-ci ne puisse prouver que le non-encaissement du remboursement ou l'encaissement d'une somme inférieure est dû à la non-observation d'une disposition réglementaire par l'Office du pays d'origine.

6. — Pour les envois grevés de remboursement dont le montant encaissé régulièrement du destinataire n'a pas été transmis à l'expéditeur, l'Office d'origine est autorisé à payer ce montant à l'ayant droit au plus tard dans le délai d'un an à partir du jour qui suit celui de la réclamation. Ce payement a lieu pour le compte de l'Office destinataire. L'indemnité éventuelle pour les envois grevés de remboursement livrés au destinataire sans encaissement du montant indiqué ou contre encaissement d'une somme inférieure, ainsi que pour les envois dont le montant a été encaissé frauduleusement, doit être payée par l'Office d'origine à l'ayant droit dans le même délai. Le payement se fait également pour le compte de l'Office destinataire, si la responsabilité incombe à cet Office en vertu des dispositions du § 5 précédent. Il en est de même, si l'Office destinataire, régulièrement saisi, a laissé s'écouler six mois sans donner de solution à l'affaire. Ce délai est porté à neuf mois dans les relations avec les pays d'outre-mer. Les délais comprennent le temps nécessaire pour l'expédition de la demande à l'Office destinataire et son renvoi à l'Office d'origine.

Toutefois, l'Office d'origine peut différer exceptionnellement le dédommagement de l'expéditeur au delà du délai précité, lorsque, à l'expiration de ce délai, il n'est pas encore fixé sur le sort de l'envoi grevé de remboursement ou sur les responsabilités encourues.

5. Ist die Nachnahmesendung dem Empfänger ohne Einziehung des Nachnahmebetrags ausgehändigt worden, so hat der Absender Anspruch auf eine Entschädigung, sofern die Unterlassung der Einziehung nicht auf eine Schuld oder Fahrlässigkeit von seiner Seite zurückzuführen ist. Die Entschädigung darf keinesfalls den Betrag der Nachnahme übersteigen. Dieselben Vorschriften gelten, wenn die vom Empfänger eingezogene Summe niedriger ist als der angegebene Nachnahmebetrag. Durch Zahlung der Entschädigung tritt die Verwaltung in die Rechte des Absenders ein bezüglich aller etwaigen Ansprüche gegen den Empfänger oder Dritte.

Verantwortlich ist die Verwaltung des Bestimmungslandes, wenn sie nicht beweisen kann, daß die Unterlassung der Einziehung oder die Einziehung eines zu geringen Betrags auf die Nichtbeachtung einer Dienstvorschrift durch die Aufgabeverwaltung zurückzuführen ist.

6. Ist der vom Empfänger ordnungsmäßig eingezogene Nachnahmebetrag dem Absender nicht übersandt worden, so kann die Aufgabeverwaltung der Nachnahmesendung diesen Betrag dem Berechtigten zahlen, und zwar spätestens nach Jahresfrist, vom Tage nach der Nachfrage an gerechnet. Diese Zahlung erfolgt für Rechnung der Bestimmungsverwaltung. Die etwaige Entschädigung für Nachnahmesendungen, die dem Empfänger ohne Einziehung des Betrags oder gegen Einziehung eines zu geringen Betrags ausgehändigt oder deren Summen in betrügerischer Weise eingezogen sind, soll dem Berechtigten durch die Aufgabeverwaltung in der nämlichen Frist gezahlt werden. Auch diese Zahlung erfolgt für Rechnung der Bestimmungsverwaltung, wenn sie nach den Vorschriften des vorstehenden § 5 verantwortlich ist. Das gleiche gilt, wenn die ordnungsmäßig mit der Sache befaßte Bestimmungsverwaltung sechs Monate hat verstreichen lassen, ohne die Sache zu erledigen. Im Verkehr mit überseeischen Ländern beträgt diese Frist neun Monate. In diesen Fristen ist die Zeit für die Beförderung des Nachfrageschreibens an die Bestimmungsverwaltung und die Rücksendung an die Aufgabeverwaltung eingeschlossen.

Die Aufgabeverwaltung kann die Entschädigung des Absenders ausnahmsweise über diese Fristen hinausschieben, wenn sie bei deren Ablauf über den Verbleib der Nachnahmesendung oder über die Frage der Verantwortlichkeit noch nicht sicher unterrichtet ist.

L'Office destinataire est tenu de restituer à l'Office expéditeur les sommes avancées dans les conditions prévues au § 5 précédent.

Article 9

Cartes d'identité

1. — Chaque Administration peut délivrer, aux personnes qui en font la demande, des cartes d'identité destinées à servir de pièces justificatives pour toutes les transactions effectuées par les bureaux de poste. Ces cartes sont valables dans tous les pays de l'Union, sauf dans ceux qui notifieraient leur non-adhésion à ce service.

2. — L'Administration qui délivre une carte d'identité est autorisée à percevoir, de ce chef, une taxe qui doit être représentée en timbres-poste sur la carte; cette taxe ne peut être supérieure à un franc.

3. — Les Administrations sont dégagées de toute responsabilité lorsqu'il est établi que la livraison d'un envoi postal ou le payement d'un mandat a eu lieu sur la présentation d'une carte d'identité régulière.

4. — Le titulaire d'une carte d'identité est responsable des conséquences que peut entraîner la perte, la soustraction ou l'emploi frauduleux de la carte.

5. — La carte d'identité est valable pendant deux ans à partir du jour de son émission. Si, pendant le délai de validité de la carte, la physionomie du titulaire s'est modifiée à tel point qu'elle ne concorde plus avec la photographie ou le signalement, la carte doit être renouvelée, même avant l'expiration de ce délai.

Article 10

Responsabilité en matière d'envois recommandés

1. — En cas de perte d'un envoi recommandé et sauf le cas de force majeure, l'expéditeur a droit à une indemnité de 50 francs.

Toutefois, les Administrations sont dégagées de toute responsabilité pour la perte d'envois recommandés dont le contenu tombe sous le coup des interdictions prévues à l'article 18, § 2, de la présente Convention.

2. — Les pays disposés à se charger des risques pouvant dériver du cas de force majeure sont autorisés à percevoir de ce chef sur l'expéditeur une surtaxe de 50 centimes au maximum pour chaque envoi recommandé.

Die Bestimmungsverwaltung ist gehalten, der Aufgabeverwaltung die unter den Bedingungen des vorstehenden § 5 verauslagten Beträge zu erstatten.

Artikel 9

Postausweiskarten

1. Jede Verwaltung kann an Personen, die ein entsprechendes Verlangen stellen, Ausweiskarten ausgeben, die in allen Beziehungen mit den Postanstalten als vollgültiger Ausweis dienen sollen. Diese Karten gelten in allen Vereinsländern mit Ausnahme derjenigen, die ihre Nichtteilnahme an diesem Dienste bekanntgeben.

2. Die Verwaltung, die eine Ausweiskarte ausgibt, kann dafür eine Gebühr erheben, die in Freimarken auf der Karte zu verrechnen ist. Die Gebühr darf nicht mehr als 1 Franken betragen.

3. Die Verwaltungen sind von jeder Verantwortlichkeit befreit, wenn festgestellt wird, daß die Aushändigung einer Postsendung oder die Auszahlung einer Postanweisung auf die Vorzeigung einer ordnungsmäßigen Ausweiskarte hin erfolgt ist.

4. Der Inhaber einer Ausweiskarte ist für die Folgen verantwortlich, die der Verlust, die Unterschlagung oder die betrügerische Verwendung der Karte nach sich ziehen können.

5. Die Ausweiskarte gilt 2 Jahre vom Tage der Ausstellung an. Wenn das Aussehen des Inhabers sich während der Gültigkeitsdauer derart verändert hat, daß es mit dem Lichtbild oder der Personbeschreibung nicht mehr übereinstimmt, so ist die Karte noch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zu erneuern.

Artikel 10

Gewährleistung für Einschreibsendungen

1. Geht eine Einschreibsendung verloren, so hat der Absender, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, Anspruch auf eine Entschädigung von 50 Franken.

Die Verwaltungen sind jedoch von jeder Verantwortlichkeit für den Verlust von Einschreibsendungen befreit, deren Inhalt unter die im Artikel 18 § 2 dieses Vertrags vorgesehenen Verbote fällt.

2. Die Länder, die bereit sind, für den durch höhere Gewalt entstehenden Schaden einzustehen, können hierfür vom Absender einen Zuschlag von höchstens 50 Centimen für jede Einschreibsendung erheben.

3. — L'obligation de payer l'indemnité incombe à l'Administration dont relève le bureau expéditeur. Est réservé à cette Administration le recours contre l'Administration responsable, c'est-à-dire contre l'Administration sur le territoire ou dans le service de laquelle la perte a eu lieu.

En cas de perte, dans des circonstances de force majeure, sur le territoire ou dans le service d'un pays se chargeant des risques mentionnés au paragraphe précédent, d'un objet recommandé provenant d'un autre pays, le pays où la perte a eu lieu en est responsable devant l'Office expéditeur, si ce dernier se charge, de son côté, des risques en cas de force majeure à l'égard de ses expéditeurs.

4. — Jusqu'à preuve du contraire, la responsabilité incombe à l'Administration qui, ayant reçu l'objet sans faire d'observation, et étant mise en possession de tous les moyens réglementaires d'investigation, ne peut établir ni la délivrance au destinataire, ni, s'il y a lieu, la transmission régulière à l'Administration suivante. Pour les envois adressés poste restante ou conservés en instance à la disposition des destinataires, la responsabilité cesse par la délivrance à une personne qui a justifié de son identité suivant les règles en vigueur dans le pays de destination, et dont les noms et qualité sont conformes aux indications de l'adresse.

5. — Le payement de l'indemnité par l'Office expéditeur doit avoir lieu le plus tôt possible et, au plus tard, dans le délai de six mois à partir du jour de la réclamation. Ce délai est porté à neuf mois dans les relations avec les pays d'outre-mer.

L'Office expéditeur a la faculté de différer exceptionnellement le règlement de l'indemnité au delà du délai précité lorsque, à son expiration, il n'est pas encore fixé sur le sort de l'objet recherché ou lorsque la question de savoir si la perte de l'envoi est due à un cas de force majeure n'est pas encore tranchée.

Toutefois, l'Office d'origine est autorisé à désintéresser l'expéditeur pour le compte de l'Office intermédiaire ou destinataire qui, régulièrement saisi, a laissé s'écouler six mois (neuf mois dans les relations avec les pays d'outre-mer) sans donner de solution à l'affaire.

L'Office responsable ou pour le compte duquel le payement est effectué en conformité de l'alinéa précédent est tenu de rembourser à l'Office expé-

3. Die Verpflichtung zur Zahlung des Ersatzbetrags liegt der Verwaltung ob, der die Aufgabe-Postanstalt angehört. Dieser Verwaltung bleibt der Rückgriff auf die verantwortliche Verwaltung, d. h. auf diejenige vorbehalten, in deren Gebiet oder Dienstbereich die Sendung verloren gegangen ist.

Wenn im Gebiet oder Dienstbereich eines Landes, das für den im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Schaden eintritt, eine aus einem anderen Lande herrührende Einschreibsendung infolge höherer Gewalt verloren geht, so ist das Land, in dem der Verlust vorgekommen ist, der Aufgabeverwaltung gegenüber hierfür verantwortlich; es wird dabei vorausgesetzt, daß diese Verwaltung ihrerseits die Ersatzverbindlichkeit im Falle der höheren Gewalt ihren Absendern gegenüber übernimmt.

4. Bis zum Nachweis des Gegenteils liegt die Verantwortlichkeit derjenigen Verwaltung ob, welche die Sendung unbeanstandet übernommen hat und, nachdem sie in den Besitz aller vorschriftsmäßigen Unterlagen für die Nachforschungen gesetzt worden ist, weder die Aushändigung an den Empfänger noch die vorschriftsmäßige Weitergabe an die folgende Verwaltung nachweisen kann. Die Verantwortlichkeit für postlagernde oder sonst zur Abholung bereitgehaltene Sendungen hört auf, sobald sie an eine Person ausgehändigt sind, die sich nach den im Bestimmungsland geltenden Vorschriften ausgewiesen hat und deren Namen und Eigenschaft mit den Angaben in der Aufschrift übereinstimmen.

5. Der Ersatzbetrag soll von der Verwaltung des Aufgabegebiets sobald als möglich und spätestens innerhalb sechs Monaten vom Tage der Nachfrage an gerechnet, gezahlt werden. Im Verkehr mit überseeischen Ländern beträgt diese Frist neun Monate.

Die Aufgabeverwaltung kann die Ersatzleistung ausnahmsweise über diese Fristen hinausschieben, wenn sie bei deren Ablauf über den Verbleib der vermißten Sendung noch nicht sicher unterrichtet oder wenn die Frage, ob der Verlust auf höherer Gewalt beruht, noch nicht geklärt ist.

Die Aufgabeverwaltung ist jedoch berechtigt, den Absender für Rechnung der Zwischen- oder der Bestimmungsverwaltung zu entschädigen, wenn diese, nachdem die Sache ordnungsmäßig anhängig gemacht worden ist, sechs und im Verkehr mit überseeischen Ländern neun Monate hat verstreichen lassen, ohne sie zu erledigen.

Die verantwortliche oder diejenige Verwaltung, für deren Rechnung eine Zahlung gemäß vorstehendem Absatz geleistet wird, ist verpflichtet, der Aufgabeverwaltung

diteur le montant de l'indemnité et, le cas échéant, des intérêts dans le délai de trois mois après avis du payement. Ce remboursement s'effectue sans frais pour l'Office créditeur, soit au moyen d'un mandat de poste ou d'une traite, soit en espèces ayant cours dans le pays créditeur. Passé le délai de trois mois, la somme due à l'Office expéditeur est productive d'intérêts, à raison de 7 % l'an, à dater du jour de l'expiration dudit délai.

Dans le cas où un Office dont la responsabilité est dûment établie, a tout d'abord décliné le payement de l'indemnité, il doit, en outre, prendre à sa charge tous les frais accessoires résultant du retard non justifié apporté au payement.

6. — Il est entendu que la réclamation n'est admise que dans le délai d'un an, à compter du jour qui suit le dépôt à la poste de l'envoi recommandé; passé ce terme, le réclamant n'a droit à aucune indemnité.

7. — Si la perte a eu lieu en cours de transport, sans qu'il soit possible d'établir sur le territoire ou dans le service de quel pays le fait s'est accompli, les Administrations en cause supportent le dommage par parts égales.

8. — Les Administrations cessent d'être responsables des envois recommandés dont les ayants droit ont donné reçu et pris livraison, ainsi que des envois dont elles ne peuvent rendre compte par suite de la destruction des documents de service pour cause de force majeure.

Article 11

Retrait de correspondances; modification de l'adresse ou des conditions d'envoi

1. — L'expéditeur d'un objet de correspondance peut le faire retirer du service ou en faire modifier l'adresse, tant que cet objet n'a pas été livré au destinataire.

2. — La demande à formuler à cet effet est transmise par voie postale ou par voie télégraphique aux frais de l'expéditeur, qui doit payer, savoir:

1° pour toute demande par voie postale, la taxe applicable à une lettre simple recommandée;

2° pour toute demande par voie télégraphique, la taxe du télégramme d'après le tarif ordinaire.

den Ersatzbetrag und gegebenenfalls die Zinsen innerhalb drei Monaten nach erfolgter Benachrichtigung zu erstatten. Die Erstattung geschieht ohne Kosten für die Gläubigerverwaltung durch Postanweisung, durch Wechsel oder in Münzen, die im Gläubigerland umlauffähig sind. Nach Ablauf der drei Monate verzinst sich die der Aufgabeverwaltung geschuldete Summe mit jährlich 7 v H, und zwar vom Tage des Ablaufs dieser Frist an.

Wenn eine Verwaltung, deren Verantwortlichkeit gehörig festgestellt ist, anfangs die Zahlung der Entschädigung abgelehnt hat, so muß sie außerdem alle Nebenkosten tragen, die aus der nicht gerechtfertigten Verzögerung der Zahlung entstehen.

6. Der Anspruch auf Entschädigung soll nur zulässig sein, wenn er innerhalb eines Jahres, vom Tage nach der Aufgabe der Einschreibsendung an gerechnet, erhoben wird; nach Ablauf dieses Zeitraums kann der Antragsteller keine Entschädigung mehr beanspruchen.

7. Wenn sich der Verlust während der Beförderung ereignet hat, ohne daß das Land ermittelt werden kann, in dessen Gebiet oder Dienstbereich dies geschehen ist, so wird der Schaden von den beteiligten Verwaltungen zu gleichen Teilen getragen.

8. Die Verwaltungen sind nicht mehr verantwortlich für Einschreibsendungen, die die Empfangsberechtigten gegen Quittung in Empfang genommen haben, oder über die kein Nachweis geführt werden kann, weil die Dienstpapiere durch höhere Gewalt vernichtet sind.

Artikel 11

Zurückziehung von Briefsendungen; Änderung der Aufschrift oder der Versendungsbedingungen

1. Der Absender kann eine Briefsendung, solange sie dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist, zurückziehen oder ihre Aufschrift ändern lassen.

2. Ein solches Verlangen wird brieflich oder telegraphisch auf Kosten des Absenders übermittelt. Dieser hat zu entrichten:

1. wenn die Übermittlung brieflich erfolgt, die Gebühr für einen einfachen Einschreibbrief;

2. wenn die Übermittlung auf telegraphischem Wege geschieht, die Telegraphengebühr nach dem gewöhnlichen Tarif.

3. — L'expéditeur d'un envoi recommandé grevé de remboursement peut, aux conditions fixées pour les demandes de modification de l'adresse, demander le dégrèvement total ou partiel du montant du remboursement.

Article 12

Fixation des équivalents par rapport au franc pour les taxes à percevoir et les comptes à régler

Le franc pris pour base des taxes postales s'entend du franc-or conforme au poids et au titre des monnaies d'or établis par la législation en vigueur dans les divers pays qui ont adopté cette unité monétaire.

Dans tous les pays de l'Union, les taxes sont établies d'après une équivalence correspondant, aussi exactement que possible, dans la monnaie actuelle de chaque pays, à la valeur du franc-or.

Quant aux règlements qu'ont à se faire entre eux les Offices postaux des divers pays en exécution des dispositions de la présente Convention, pour solde de leurs comptes réciproques, ils se font sur la base du franc-or.

Article 13

Affranchissement des envois; coupons-réponse; franchise de port

1. — L'affranchissement de tout envoi quelconque peut être opéré soit au moyen de timbres-poste valables dans le pays d'origine pour la correspondance des particuliers, soit au moyen d'empreintes de machines à affranchir, officiellement adoptées et fonctionnant sous le contrôle immédiat de l'Administration.

Sont considérés comme dûment affranchis: les cartes-réponse portant des timbres-poste du pays d'émission de ces cartes, les envois régulièrement affranchis pour leur premier parcours et dont le complément de taxe a été acquitté avant leur réexpédition ainsi que les journaux ou paquets de journaux dont la suscription porte la mention « Abonnements-poste » ou une mention équivalente et qui sont expédiés en vertu de l'Arrangement particulier sur les abonnements aux journaux, prévu à l'article 21 de la présente Convention.

2. — Des coupons-réponse peuvent être mis en vente dans les pays dont les Administrations ont accepté de se charger de ce débit. Le prix de vente minimum du coupon-réponse est de 50 centimes ou de l'équivalent de cette somme dans la monnaie du pays qui le débite.

3. Der Absender einer mit Nachnahme belasteten Einschreibsendung kann unter den Bedingungen, die für die Anträge auf Änderung der Aufschrift festgesetzt sind, die Streichung oder Ermäßigung des Nachnahmebetrags verlangen.

Artikel 12

Festsetzung der Gegenwerte für die Gebührenerhebung und für die Abrechnungen

Der als Grundlage für die Postgebührensätze angenommene Frank ist der Goldfrank, dessen Wert gleich ist der Menge Goldes (nach Gewicht und Feingehalt), wie sie dem Münzfuß der Länder, die den Franken als Münzeinheit haben, nach der geltenden Gesetzgebung entspricht.

Dem Werte des Goldfranken haben alle Vereinsländer die Gegenwerte der Gebühren in der eigenen Währung so genau wie möglich anzupassen.

Rechnungen, wie sie sich im wechselseitigen Verkehr der Postverwaltungen der einzelnen Länder in Ausführung der Bestimmungen dieses Vertrags ergeben, werden auf der Grundlage des Goldfranken beglichen.

Artikel 13

Freimachung der Sendungen; Antwortscheine; Gebührenfreiheit

1. Die Sendungen jeder Art können durch die im Aufgabeland für die Briefsendungen des allgemeinen Verkehrs gültigen Postwertzeichen oder durch Stempelabdruck (Freistempel) der amtlich zugelassenen und unter unmittelbarer Aufsicht der Verwaltung arbeitenden Freimachungsmaschinen freigemacht werden.

Als gültig freigemacht werden die Antwortpostkarten angesehen, auf denen sich Postwertzeichen des Ursprungslandes dieser Karten befinden, ferner Sendungen, die für die erste Beförderungsstrecke richtig freigemacht waren und für die die Ergänzungsgebühr vor der Nachsendung entrichtet worden ist, ebenso die Zeitungen oder Zeitungspakete, die in der Aufschrift die Bezeichnung « Abonnements-poste » oder eine gleichbedeutende Angabe tragen und auf Grund des im Artikel 21 dieses Vertrags vorgesehenen besonderen Abkommens über den Zeitungsbezug versandt werden.

2. Anwortscheine können in den Ländern verkauft werden, deren Verwaltungen den Vertrieb übernommen haben. Der Mindestverkaufspreis eines Anwortscheins beträgt 50 Centimen oder den gleichen Wert dieser Summe in der Währung des verkaufenden Landes.

Ce coupon est échangeable dans tout pays de l'Union contre un timbre ou des timbres représentant l'affranchissement d'une lettre simple originaire de ce pays à destination de l'étranger. Toutefois, l'échange doit se faire avant l'expiration du deuxième mois qui suit celui de l'émission; ce délai est majoré de quatre mois dans les relations avec les pays d'outre-mer. Le Règlement d'exécution de la Convention détermine les autres conditions de cet échange et notamment l'intervention du Bureau international dans la confection, l'approvisionnement et la comptabilité desdits coupons.

Ein solcher Schein kann in jedem Vereinsland gegen ein oder mehrere Postwertzeichen im Gesamtwert der Gebühr für einen einfachen Auslandsbrief umgetauscht werden. Der Umtausch muß jedoch vor Ablauf des auf die Ausgabe folgenden zweiten Monats stattfinden; im Verkehr mit überseeischen Ländern wird diese Frist um vier Monate verlängert. Die Vollzugsordnung bestimmt die sonstigen Bedingungen dieses Umtausches, insbesondere die Beteiligung des Internationalen Büros an der Herstellung und Versendung der Scheine sowie an der Abrechnung.

3. — Les correspondances officielles relatives au service postal, échangées entre les Administrations postales, entre ces Administrations et le Bureau international, entre les bureaux de poste des pays de l'Union, et entre ces bureaux et les Administrations, sont admises à la franchise de port.

3. Die auf den Postdienst bezüglichen amtlichen Briefsendungen zwischen den Postverwaltungen untereinander, zwischen diesen und dem Internationalen Büro des Weltpostvereins, zwischen den Postanstalten der Vereinsländer und zwischen diesen Postanstalten und den Verwaltungen werden gebührenfrei befördert.

4. — Il en est de même des correspondances concernant les prisonniers de guerre, expédiées ou reçues, soit directement, soit à titre d'intermédiaire, par les bureaux de renseignements qui seraient établis éventuellement pour ces personnes, dans des pays belligérants ou dans les pays neutres ayant recueilli des belligérants sur leur territoire.

Les correspondances, à l'exception des envois grevés de remboursement, destinées aux prisonniers de guerre ou expédiées par eux sont également affranchies de toutes taxes postales, aussi bien dans les pays d'origine et de destination que dans les pays intermédiaires.

Les belligérants recueillis et internés dans un pays neutre sont assimilés aux prisonniers de guerre proprement dits, en ce qui concerne l'application des dispositions ci-dessus.

4. Dasselbe gilt für Briefsendungen, die sich auf Kriegsgefangene beziehen und unmittelbar oder mittelbar von den Auskunftsstellen über Kriegsgefangene aufgeliefert werden oder für sie bestimmt sind. Solche Auskunftsstellen können in den kriegführenden Ländern oder in neutralen Ländern, die Kriegführende auf ihrem Gebiet aufgenommen haben, eingerichtet werden.

Briefsendungen ohne Nachnahme, die für Kriegsgefangene bestimmt sind oder von ihnen abgesandt werden, sind gleichfalls von allen Postgebühren im Aufgabe- und im Bestimmungsland sowie in den Zwischenländern befreit.

Die in ein neutrales Land aufgenommenen und daselbst untergebrachten Kriegführenden sind hinsichtlich der Anwendung der obigen Bestimmungen mit den eigentlichen Kriegsgefangenen gleichgestellt.

5. — Les correspondances déposées en pleine mer dans la boîte d'un paquebot ou entre les mains des agents des postes embarqués ou des commandants de navires peuvent être affranchies, sauf arrangement contraire entre les Administrations intéressées, au moyen des timbres-poste et d'après le tarif du pays auquel appartient ou dont dépend ledit paquebot. Si le dépôt à bord a lieu pendant le stationnement aux deux points extrêmes du parcours ou dans l'une des escales intermédiaires, l'affranchissement n'est valable qu'autant qu'il est effectué au moyen des timbres-poste et d'après le tarif du pays dans les eaux duquel se trouve le paquebot.

5. Briefsendungen, die auf offenem Meere durch Schiffsbriefkasten oder zu Händen der an Bord befindlichen Postbeamten oder der Schiffsführer aufgeliefert werden, können vorbehaltlich abweichender Vereinbarung zwischen den beteiligten Verwaltungen mit Postwertzeichen und nach dem Tarif des Landes freigemacht werden, dem das Schiff angehört oder dessen Flagge es führt. Geschieht die Auflieferung an Bord während des Aufenthalts am Anfangs- oder Endpunkt der Fahrt oder in einem der Zwischenhäfen, so ist die Freimachung nur mit Wertzeichen und nach dem Tarif des Landes gültig, in dessen Gewässern sich das Schiff befindet.

Article 14

Attribution des taxes

1. — Chaque Administration garde en entier les sommes qu'elle a perçues en exécution des divers articles de la présente Convention, sauf la bonification due pour les mandats prévus au § 2 de l'article 8 et exception faite en ce qui concerne les coupons-réponse (art. 13).

2. — En conséquence, il n'y a pas lieu, de ce chef, à un décompte entre les diverses Administrations de l'Union, sous les réserves prévues au § 1 du présent article.

3. — Les lettres et autres envois postaux ne peuvent, dans le pays d'origine, comme dans celui de destination, être frappés à la charge des expéditeurs ou des destinataires, d'aucune taxe ni d'aucun droit postal autres que ceux prévus par la présente Convention.

Article 15

Envois exprès

1. — Les objets de correspondance de toute nature sont, à la demande des expéditeurs, remis à domicile par un porteur spécial immédiatement après l'arrivée, dans les pays de l'Union qui consentent à se charger de ce service.

2. — Ces envois, qui sont qualifiés « exprés », sont soumis à une taxe spéciale de remise à domicile; cette taxe est fixée à un franc en sus du port ordinaire et doit être acquittée complètement et à l'avance, par l'expéditeur. Elle est acquise à l'Administration du pays d'origine.

3. — Lorsque le domicile du destinataire se trouve en dehors du rayon de la distribution gratuite du bureau de destination, ce bureau peut percevoir une taxe complémentaire, jusqu'à concurrence du prix fixé pour la remise par exprès dans le service interne, déduction faite de la taxe fixe payée par l'expéditeur, ou de son équivalent dans la monnaie du pays qui perçoit ce complément.

La taxe complémentaire prévue ci-dessus, reste exigible en cas de réexpédition ou de mise en rebut de l'objet; elle est acquise à l'Aministration qui l'a perçue.

4. — Les objets exprès non complètement affranchis pour le montant total des taxes payables à l'avance sont distribués par les moyens ordinaires, à moins qu'ils n'aient été traités comme exprès par le bureau d'origine.

Artikel 14

Gebührenbezug

1. Jede Verwaltung behält unverkürzt die von ihr auf Grund der verschiedenen Artikel dieses Vertrags erhobenen Summen mit Ausnahme der Vergütung für die im § 2 des Artikels 8 bezeichneten Postanweisungen und der für Antwortscheine (Artikel 13) vereinnahmten Beträge.

2. Daher findet unter den im § 1 dieses Artikels gemachten Vorbehalten zwischen den verschiedenen Vereinsverwaltungen keine Abrechnung über die erhobenen Beträge statt.

3. Für Briefe und andere Postsendungen dürfen weder im Ursprungs- noch im Bestimmungsland vom Absender oder Empfänger andere als die in diesem Vertrag vorgesehenen Postgebühren erhoben werden.

Artikel 15

Eilsendungen

1. Auf Verlangen des Absenders werden Briefsendungen jeder Art sogleich nach ihrer Ankunft dem Empfänger durch besonderen Boten in den Vereinsländern zugestellt, die bereit sind, sich mit diesem Dienstzweig zu befassen.

2. Solche Sendungen werden als „Eilsendungen" bezeichnet und unterliegen einer besonderen Bestellgebühr, die auf 1 Franken festgesetzt ist und vom Absender neben der gewöhnlichen Gebühr zum vollen Betrag im voraus entrichtet werden muß. Die Gebühr verbleibt der Verwaltung des Aufgabelandes.

3. Liegt die Wohnung des Empfängers außerhalb des Freibestellbezirks, so kann die Bestimmungsanstalt eine Ergänzungsgebühr erheben, welche die Höhe des im inneren Verkehr für die Eilbestellung festgesetzten Botenlohns erreichen darf; dabei wird die vom Absender entrichtete feste Gebühr oder der gleiche Wert in der Währung des Landes, das die Ergänzungsgebühr erhebt, angerechnet.

Die Ergänzungsgebühr wird auch im Falle der Nachsendung oder Unbestellbarkeit der Sendung eingezogen; sie verbleibt der Verwaltung, die sie erhoben hat.

4. Eilsendungen, die nicht zum vollen Betrag der im voraus zu entrichtenden Gebühren freigemacht sind, werden auf dem gewöhnlichen Wege bestellt, es sei denn, daß sie von der Aufgabeanstalt als Eilsendungen behandelt worden sind.

Article 16

Réexpédition; rebuts

1. — Il n'est perçu aucun supplément de taxe pour la réexpédition d'envois postaux dans l'intérieur de l'Union.

2. — Les correspondances tombées en rebut ne donnent pas lieu à restitution des droits de transit revenant aux Administrations intermédiaires, pour le transport antérieur desdites correspondances.

3. — Les lettres et les cartes postales non affranchies et les correspondances de toute nature insuffisamment affranchies, qui font retour au pays d'origine par suite de réexpédition et de mise en rebut, sont remises aux destinataires ou aux expéditeurs contre payement des taxes dont elles étaient grevées au départ ou à l'arrivée ou en cours de route par suite de réexpédition au delà du premier parcours.

Article 17

Echange de dépêches closes avec les bâtiments de guerre

1. — Des dépêches closes peuvent être échangées entre les bureaux de poste de l'un des pays contractants et les commandants de divisions navales ou bâtiments de guerre de ce même pays en station à l'étranger ou entre le commandant d'une de ces divisions navales ou bâtiments de guerre et le commandant d'une autre division ou bâtiment du même pays, par l'intermédiaire des services territoriaux ou maritimes dépendant d'autres pays.

2. — Les correspondances de toute nature comprises dans ces dépêches doivent être exclusivement à l'adresse ou en provenance des états-majors et des équipages des bâtiments destinataires ou expéditeurs des dépêches; les tarifs et conditions d'envoi qui leur sont applicables sont déterminés, d'après ses règlements intérieurs, par l'Administration des postes du pays auquel appartiennent les bâtiments.

3. — Sauf arrangement contraire entre les Offices intéressés, l'Office postal expéditeur ou destinataire des dépêches dont il s'agit est redevable, envers les Offices intermédiaires, de frais de transit calculés conformément aux dispositions de l'article 4.

Artikel 16

Nachsendung; unbestellbare Sendungen

1. Für die Nachsendung von Postsendungen innerhalb des Vereins wird keine Nachgebühr erhoben.

2. Bei unbestellbaren Briefschaften wird die Durchgangsvergütung, die den Zwischenverwaltungen für die erste Beförderung der Briefschaften zukommt, nicht erstattet.

3. Nichtfreigemachte Briefe und Postkarten sowie unzureichend freigemachte Briefsendungen jeder Art, die nach dem Aufgabeland nachgesandt werden oder als unbestellbar dahin zurückgehen, werden den Empfängern oder Absendern gegen Zahlung der Gebühren ausgehändigt, mit denen sie beim Abgang oder Eingang oder unterwegs bei der Nachsendung über die ursprüngliche Beförderungsstrecke hinaus belegt worden sind.

Artikel 17

Austausch geschlossener Briefposten mit Kriegsschiffen

1. Zwischen den Postanstalten eines der vertragschließenden Länder und den Befehlshabern der Geschwader oder Kriegsschiffe desselben Landes, die in fremden Gewässern weilen, können durch die Land- und Seepostverbindungen anderer Länder geschlossene Briefposten ausgetauscht werden. Dies gilt auch für den Verkehr zwischen dem Befehlshaber eines dieser Geschwader oder Kriegsschiffe und dem Befehlshaber eines anderen Geschwaders oder Kriegsschiffs desselben Landes.

2. In diesen Briefposten dürfen nur solche Briefsendungen jeder Art enthalten sein, die an die Stäbe und Mannschaften der die Briefposten empfangenden oder absendenden Schiffe gerichtet sind oder von ihnen herrühren. Die Tarife und Versendungsbedingungen werden von der Postverwaltung des Landes, dem die Schiffe gehören, nach ihren inländischen Verordnungen bestimmt.

3. Wenn keine andere Vereinbarung zwischen den beteiligten Verwaltungen besteht, hat die Postverwaltung, die solche Briefposten absendet oder empfängt, den Durchgangsverwaltungen Durchgangskosten nach den Bestimmungen im Artikel 4 zu zahlen.

Article 18

Interdictions

1. — Sauf les exceptions prévues par la présente Convention et le Règlement d'exécution, il n'est pas donné cours aux envois qui ne remplissent pas les conditions requises, pour chaque catégorie de correspondances.

2. — Il est interdit d'expédier :

a) des échantillons et autres objets qui, par leur nature, peuvent présenter du danger pour les agents postaux, salir ou détériorer les correspondances ;

b) des matières explosibles, inflammables ou dangereuses; des animaux et insectes, vivants ou morts, sauf les exceptions mentionnées au Règlement d'exécution de la présente Convention ;

c) des échantillons dont le nombre expédié par un même expéditeur à l'adresse d'un même destinataire montre l'intention évidente d'éviter la perception des droits de douane dus au pays de destination ;

d) des objets passibles de droits de douane;

e) de l'opium, de la morphine, de la cocaïne et autres stupéfiants;

f) des objets obscènes ou immoraux;

g) des objets quelconques dont l'entrée ou la circulation sont interdites dans les pays d'origine ou de destination.

3. — Les envois tombant sous les prohibitions du présent article et qui auraient été à tort admis à l'expédition doivent être renvoyés au timbre d'origine, sauf le cas où l'Administration du pays de destination serait autorisée, par sa législation ou par ses règlements intérieurs, à en disposer autrement.

Toutefois, les matières explosibles, inflammables ou dangereuses et les objets obscènes ou immoraux ne sont pas renvoyés au timbre d'origine; ils sont détruits sur place par les soins de l'Administration qui en constate la présence.

4. — Est d'ailleurs réservé le droit du Gouvernement de tout pays de l'Union de ne pas effectuer, sur son territoire, le transport ou la distribution, tant des objets jouissant de la modération de taxe à l'égard desquels il n'a pas été satisfait aux lois, ordonnances ou décrets qui réglent les conditions de leur publication ou de leur circulation dans ce pays, que des correspondances de toute nature qui

Artikel 18

Verbote

1. Sendungen, die den für ihre Gattung vorgeschriebenen Bedingungen nicht entsprechen, werden vorbehaltlich der in diesem Vertrag und der Vollzugsordnung vorgesehenen Ausnahmen nicht befördert.

2. Es ist verboten, zu versenden

a) Warenproben und andere Gegenstände, die ihrer Natur nach für die Postbeamten Gefahren mit sich bringen oder die Briefsendungen beschmutzen oder verderben können;

b) explodierbare, leicht entzündliche oder gefährliche Stoffe, lebende oder tote Tiere und Insekten, soweit nicht in der Vollzugsordnung dieses Vertrags Ausnahmen vorgesehen sind;

c) Warenproben, die von einem Absender an einen Empfänger in solcher Zahl aufgeliefert werden, daß sich daraus die offenbare Absicht ergibt, die Zahlung der dem Bestimmungsland zukommenden Zollgebühren zu umgehen;

d) zollpflichtige Gegenstände;

e) Opium, Morphin, Kokain und andere Betäubungsmittel;

f) unzüchtige oder unsittliche Gegenstände;

g) Gegenstände jeder Art, deren Einfuhr oder Umlauf im Aufgabe- oder Bestimmungsland verboten sind.

3. Sendungen, die unter die Verbote dieses Artikels fallen und zu Unrecht zur Beförderung zugelassen worden sind, müssen nach dem Aufgabeort zurückgesandt werden, es sei denn, daß die Verwaltung des Bestimmungslandes durch ihre Gesetze oder inneren Verordnungen ermächtigt ist, anderweit darüber zu verfügen.

Explodierbare, leicht entzündliche oder gefährliche Stoffe und unzüchtige oder unsittliche Gegenstände werden jedoch nicht nach dem Aufgabeort zurückgesandt, sondern von der Verwaltung, die ihr Vorhandensein feststellt, auf der Stelle vernichtet.

4. Der Regierung jedes Vereinslandes bleibt übrigens das Recht vorbehalten, von der Beförderung oder Bestellung auf ihrem Gebiet solche den ermäßigten Gebühren unterliegenden Sendungen auszuschließen, die den bestehenden Landesgesetzen, Verordnungen und Vorschriften über die Bedingungen ihrer Veröffentlichung oder Verbreitung nicht genügen; dasselbe gilt für Briefschaften jeder Art, die nach den gesetzlichen oder Ver-

portent ostensiblement des inscriptions, dessins, etc., interdits par les dispositions légales ou réglementaires en vigueur dans le même pays.

5. — Les hautes parties contractantes s'engagent à prendre ou à proposer à leurs pouvoirs législatifs les mesures nécessaires pour empêcher et, le cas échéant, punir l'insertion dans les envois énumérés à l'article 2 de la présente Convention, d'opium, de morphine, de cocaïne et autres stupéfiants.

Article 19

Relations avec les pays étrangers à l'Union

1. — Les Offices de l'Union qui ont des relations avec des pays situés en dehors de l'Union, doivent prêter leur concours à tous les autres Offices de l'Union:

1° pour la transmission, par leur intermédiaire, soit à découvert, soit en dépêches closes, si ce mode de transmission est admis d'un commun accord par les Offices d'origine et de destination des dépêches, des correspondances à destination ou provenant des pays en dehors de l'Union;

2° pour l'échange des correspondances, soit à découvert, soit en dépêches closes, à travers les territoires ou par l'intermédiaire de services dépendant desdits pays en dehors de l'Union;

3° pour que les correspondances soient soumises en dehors de l'Union, comme dans le ressort de l'Union, aux frais de transit déterminés par l'article 4.

2. — Les frais totaux de transit maritime dans l'Union et en dehors de l'Union ne peuvent pas excéder 15 francs par kilogramme de lettres et de cartes postales et 1 franc par kilogramme d'autres objets. Le cas échéant, ces frais sont répartis *au prorata* des distances, entre les Offices intervenant dans le transport.

3. — Les frais de transit, territorial ou maritime, en dehors des limites de l'Union comme dans le ressort de l'Union, des correspondances auxquelles s'applique le présent article, sont constatés dans la même forme que les frais de transit afférents aux correspondances échangées entre pays de l'Union au moyen des services d'autres pays de l'Union.

4. — Les frais de transit des correspondances à destination des pays en dehors de l'Union postale sont à la charge de l'Office du pays

waltungsvorschriften ihres Landes unstatthafte Bemerkungen, Zeichen usw. offensichtlich tragen.

5. Die hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen oder ihren gesetzgebenden Körperschaften vorzuschlagen, um die Versendung von Opium, Morphin, Kokain und anderen Betäubungsmitteln in den im Artikel 2 dieses Vertrags aufgeführten Sendungen zu verhindern und gegebenenfalls zu bestrafen.

Artikel 19

Verbindungen mit Nichtvereinsländern

1. Die Vereinsverwaltungen, die mit Nichtvereinsländern Verbindungen unterhalten, müssen allen anderen Vereinsverwaltungen dazu behilflich sein,

1. daß durch ihre Vermittlung Briefschaften nach und aus Nichtvereinsländern befördert werden können, sei es in offenem Durchgang, sei es in geschlossenen Briefposten, wenn diese Versendungsweise von der Abgangs- und der Bestimmungsverwaltung der Kartenschlüsse nach gemeinsamer Übereinkunft zugelassen ist;
2. daß Briefschaften in offenem Durchgang oder in geschlossenen Briefposten über Gebiete von Nichtvereinsländern oder durch Vermittlung von Verbindungen, die diesen Ländern gehören, ausgetauscht werden können;
3. daß die Briefschaften in Nichtvereinsländern ebenso wie innerhalb des Vereinsgebiets den im Artikel 4 festgesetzten Durchgangskosten unterworfen werden.

2. Die gesamten Kosten für die Seebeförderung innerhalb und außerhalb des Vereins dürfen 15 Franken für das Kilogramm Briefe und Postkarten und 1 Franken für das Kilogramm anderer Sendungen nicht übersteigen. Diese Kosten werden nach dem Verhältnis der Entfernungen unter die Verwaltungen, die an der Beförderung teilnehmen, geteilt.

3. Die Kosten für den Land- und Seedurchgang außerhalb wie innerhalb des Vereinsgebiets werden für die in diesem Artikel behandelten Briefsendungen in derselben Weise ermittelt wie die Durchgangskosten für Briefschaften, die zwischen Vereinsländern durch Vermittlung anderer Vereinsländer ausgetauscht werden.

4. Die Durchgangskosten für Briefsendungen nach Ländern außerhalb des Weltpostvereins sind von der Verwaltung des Aufgabelandes zu tragen; diese setzt

d'origine, qui fixe les taxes d'affranchissement dans son service desdites correspondances, sans que ces taxes puissent être inférieures au tarif normal de l'Union.

5. — Les frais de transit des correspondances originaires des pays en dehors de l'Union ne sont pas à la charge de l'Office du pays de destination. Cet Office distribue sans taxe les correspondances qui lui sont livrées comme complètement affranchies; il taxe les correspondances non ou insuffisamment affranchies selon la règle applicable dans son propre service aux envois similaires à destination du pays d'où proviennent lesdites correspondances.

6. — A l'égard de la responsabilité en matière d'objets recommandés, les correspondances sont traitées:

pour le transport dans le ressort de l'Union, d'après les stipulations de la présente Convention;

pour le transport en dehors des limites de l'Union, d'après les conditions notifiées par l'Office de l'Union qui sert d'intermédiaire.

Article 20

Empreintes et timbres-poste contrefaits

Les hautes parties contractantes s'engagent à prendre, ou à proposer à leurs pouvoirs législatifs respectifs, les mesures nécessaires pour punir l'emploi frauduleux, pour l'affranchissement de correspondances, de timbres-poste contrefaits ou ayant déjà servi ainsi que d'empreintes contrefaites ou ayant déjà servi de machines à affranchir. Elles s'engagent également à prendre, ou à proposer à leurs législatures respectives, les mesures nécessaires pour interdire et réprimer les opérations frauduleuses de fabrication, vente, colportage ou distribution de vignettes et timbres en usage dans le service des postes, contrefaits ou imités de telle manière qu'ils pourraient être confondus avec les vignettes et timbres émis par l'Administration d'un des pays adhérents.

Article 21

Services faisant l'objet d'arrangements particuliers

Le service des lettres et boîtes avec valeur déclarée, et ceux des mandats de poste, des colis postaux, des valeurs à recouvrer, des abonnements aux journaux, des virements postaux font l'objet d'arrangements particuliers entre les divers pays ou groupes de pays de l'Union.

die in ihrem Betrieb für solche Briefsendungen zu erhebenden Gebühren fest; jedoch dürfen die Gebühren nicht niedriger sein als die Regelsätze des Vereins.

5. Die Durchgangskosten für Briefsendungen aus Nichtvereinsländern sind nicht von der Verwaltung des Bestimmungslandes zu tragen. Diese Verwaltung händigt die Sendungen, die ihr als vollständig freigemacht überliefert werden, ohne Erhebung einer Gebühr aus; sie belegt die nicht oder unzureichend freigemachten Briefsendungen mit einer Gebühr, die den eigenen Vorschriften für gleichartige Gegenstände nach dem Ursprungsland der Sendungen entspricht.

6. Hinsichtlich der Gewährleistung für Einschreibsendungen wird wie folgt verfahren:

bei der Beförderung innerhalb des Vereinsgebiets nach den Festsetzungen dieses Vertrags;

bei der Beförderung außerhalb der Vereinsgrenzen nach den von der vermittelnden Vereinsverwaltung bekanntgemachten Bedingungen.

Artikel 20

Falsche Postwertzeichen und Freistempel

Die hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen oder ihren gesetzgebenden Körperschaften vorzuschlagen, um die betrügerische Verwendung falscher oder schon gebrauchter Postwertzeichen und Freistempel zur Freimachung von Postsendungen unter Strafe zu stellen. Sie verpflichten sich ferner, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen oder ihren gesetzgebenden Körperschaften vorzuschlagen, um alle betrügerischen Handlungen zum Zwecke der Herstellung, des Verkaufs, des Vertriebs oder der Verbreitung solcher postdienstlichen Marken und Wertzeichen zu verbieten und zu verhindern, die gefälscht oder derart nachgemacht sind, daß sie mit den Marken und Wertzeichen, die von der Verwaltung eines der vertragschließenden Länder ausgegeben sind, verwechselt werden könnten.

Artikel 21

Dienstzweige, die Gegenstand besonderer Abkommen sind

Der Dienst der Wertbriefe und Wertkästchen, der Postanweisungen, der Postpakete, der Postaufträge, des Zeitungsbezugs und der Postüberweisungen wird durch besondere Abkommen zwischen den Ländern oder Ländergruppen des Vereins geregelt.

Article 22

Règlement d'exécution; arrangements spéciaux entre Administrations

1. — Les Administrations postales des divers pays qui composent l'Union sont compétentes pour arrêter d'un commun accord, dans un Règlement d'exécution, toutes les mesures d'ordre et de détail qui sont jugées nécessaires.

2. — Les différentes Administrations peuvent, en outre, prendre entre elles les arrangements nécessaires au sujet des questions qui ne concernent pas l'ensemble de l'Union, pourvu que ces arrangements ne dérogent pas à la présente Convention.

3. — Il est toutefois permis aux Administrations intéressées de s'entendre mutuellement pour l'adoption de taxes réduites dans un rayon de 30 kilomètres.

Article 23

Législation interne; unions restreintes

1. — La présente Convention ne porte point altération à la législation de chaque pays dans tout ce qui n'est pas prévu par les stipulations contenues dans cette Convention.

2. — Elle ne restreint pas le droit des parties contractantes de maintenir et de conclure des traités ainsi que de maintenir et d'établir des unions plus restreintes, en vue de la réduction des taxes ou de toute autre amélioration des relations postales.

Article 24

Bureau international

1. — Est maintenue l'institution, sous le nom de Bureau international de l'Union postale universelle, d'un Office central qui fonctionne sous la haute surveillance de l'Administration des postes suisses, et dont les frais sont supportés par toutes les Administrations de l'Union.

2. — Ce Bureau demeure chargé de réunir, de coordonner, de publier et de distribuer les renseignements de toute nature qui intéressent le service international des postes; d'émettre, à la demande des parties en cause, un avis sur les questions litigieuses; d'instruire les demandes en modification des Actes du Congrès; de notifier les changements adoptés, et, en général, de procéder aux études et aux travaux dont il serait saisi dans l'intérêt de l'Union postale.

Artikel 22

Vollzugsordnung; besondere Verwaltungsabkommen

1. Die Postverwaltungen der Vereinsländer sind befugt, im Einvernehmen miteinander alle für notwendig erachteten Dienstvorschriften in einer Vollzugsordnung festzusetzen.

2. Die Verwaltungen können außerdem unter sich die erforderlichen Abkommen über solche Angelegenheiten treffen, die nicht die Gesamtheit des Vereins angehen, vorausgesetzt, daß die Abkommen den Festsetzungen dieses Vertrags nicht widersprechen.

3. Den beteiligten Verwaltungen ist jedoch gestattet, sich über die Annahme ermäßigter Gebühren im Umkreise von 30 Kilometern untereinander zu verständigen.

Artikel 23

Innere Gesetzgebung; engere Vereine

1. Die innere Gesetzgebung der Länder bleibt von diesem Vertrag in allem unberührt, was durch die Bestimmungen dieses Vertrags nicht vorgesehen ist

2. Auch beschränkt der Vertrag nicht die Befugnis der vertragschließenden Teile, zur Herabsetzung der Gebühren oder zu jeder anderen Verbesserung des Postverkehrs Verträge untereinander bestehen zu lassen oder abzuschließen sowie engere Vereine aufrechtzuerhalten oder zu gründen.

Artikel 24

Internationales Büro des Weltpostvereins

1. Unter dem Namen »Internationales Büro des Weltpostvereins« soll die Zentralstelle, die unter der oberen Leitung der schweizerischen Postverwaltung wirkt und deren Kosten von sämtlichen Vereinsverwaltungen bestritten werden, bestehen bleiben.

2. Dieses Büro wird auch künftig die Mitteilungen, die sich auf den Auslands-Postdienst beziehen, sammeln, zusammenstellen, veröffentlichen und verteilen, sich in streitigen Fragen auf Verlangen der Beteiligten gutachtlich äußern, Anträgen auf Änderung der Kongreßurkunden die geschäftliche Folge geben, angenommene Änderungen bekanntmachen und sich überhaupt mit den Aufgaben und Arbeiten befassen, die ihm für die Zwecke des Postvereins übertragen werden.

Article 25

Litiges à régler par arbitrage

1. — En cas de dissentiment entre deux ou plusieurs membres de l'Union, relativement à l'interprétation de la présente Convention ou à la responsabilité dérivant, pour une Administration, de l'application de ladite Convention, la question en litige est réglée par jugement arbitral. A cet effet, chacune des Administrations en cause choisit un autre membre de l'Union qui n'est pas directement intéressé dans l'affaire.

Au cas où l'un des Offices en cause ne donnerait, dans les 12 mois à partir du jour qui suit la date de la première réclamation, aucune suite à une proposition d'arbitrage, le Bureau international pourra, sur la demande qui lui en sera faite, provoquer à son tour la désignation d'un arbitre par l'Office défaillant ou en désigner un lui-même, d'office.

2. — La décision des arbitres est donnée à la majorité absolue des voix.

3. — En cas de partage des voix, les arbitres choisissent, pour trancher le différend, une autre Administration également désintéressée dans le litige.

4. — Les dispositions du présent article s'appliquent également à tous les Arrangements conclus en vertu de l'article 21 précédent.

Article 26

Adhésions à la Convention

1. — Les pays qui n'ont point pris part à la présente Convention sont admis à y adhérer sur leur demande,

2. — Cette adhésion est notifiée, par la voie diplomatique, au Gouvernement de la Confédération suisse et, par ce Gouvernement, à tous les pays de l'Union.

3. — Elle emporte, de plein droit, accession à toutes les clauses et admission à tous les avantages stipulés par la présente Convention.

4. — Il appartient au Gouvernement de la Confédération suisse de déterminer, d'un commun accord avec le Gouvernement du pays intéressé, la part contributive de l'Administration de ce dernier pays dans les frais du Bureau international, et, s'il y a lieu, les taxes à percevoir par cette Administration en conformité de l'article 12 précédent.

Artikel 25

Erledigung von Streitigkeiten durch Schiedsgericht

1. Meinungsverschiedenheiten zwischen zwei oder mehreren Vereinsmitgliedern über die Auslegung dieses Vertrags oder über die Verantwortlichkeit, die sich aus der Anwendung des Vertrags für eine Verwaltung ergibt, sollen durch ein Schiedsgericht ausgetragen werden. Zu diesem Schiedsgericht wählt jede der beteiligten Verwaltungen ein anderes, bei der Angelegenheit nicht unmittelbar beteiligtes Vereinsmitglied.

Gibt eine der beteiligten Verwaltungen einem Antrag auf schiedsgerichtliche Entscheidung binnen 12 Monaten, vom Tage nach der ersten Aufforderung an gerechnet, keine Folge, so kann das Internationale Büro auf Ersuchen die Bezeichnung eines Schiedsrichters durch die säumige Verwaltung seinerseits veranlassen oder selbst von Amts wegen einen solchen bestellen.

2. Das Schiedsgericht entscheidet nach einfacher Stimmenmehrheit.

3. Bei Stimmengleichheit wählen die Schiedsrichter zur Entscheidung der streitigen Frage eine andere Verwaltung, die bei der Angelegenheit ebenfalls unbeteiligt ist.

4. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch für alle Abkommen, die auf Grund des vorstehenden Artikels 21 abgeschlossen sind.

Artikel 26

Beitritt zum Vereinsvertrag

1. Die Länder, die an diesem Vertrag nicht teilgenommen haben, können ihm auf ihren Antrag beitreten.

2. Der Beitritt wird auf diplomatischem Wege der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft angezeigt, die davon allen Vereinsländern Nachricht gibt.

3. Der Beitritt schließt von Rechts wegen die Anerkennung aller Bestimmungen dieses Vertrags und die Zulassung zu allen durch ihn gewährten Vorteilen in sich.

4. Es ist Sache der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, im Einvernehmen mit der Regierung des beteiligten Landes die Höhe des Beitrags zu bestimmen, den die Verwaltung dieses Landes zu den Kosten für das Internationale Büro zu zahlen hat; das gleiche gilt für die Gebühren, die von dieser Verwaltung nach dem vorhergehenden Artikel 12 zu erheben sind.

Article 27

Congrès et Conférences

1. — Des Congrès de plénipotentiaires des pays contractants ou de simples Conférences administratives, selon l'importance des questions à résoudre, sont réunis lorsque la demande en est faite ou approuvée par les deux tiers, au moins, des Gouvernements ou Administrations, suivant le cas.

2. — Toutefois, un Congrès doit avoir lieu au plus tard cinq ans après la date de la mise à exécution des Actes conclus au dernier Congrès.

3. — Chaque pays peut se faire représenter, soit par un ou plusieurs délégués, soit par la délégation d'un autre pays. Mais il est entendu que le délégué ou les délégués d'un pays ne peuvent être chargés que de la représentation de deux pays, y compris celui qu'ils représentent.

4. — Dans les délibérations, chaque pays dispose d'une seule voix.

5. — Chaque Congrès fixe le lieu de la réunion du prochain Congrès.

6. — Pour les Conférences, les Administrations fixent les lieux de réunion sur la proposition du Bureau international.

Article 28

Propositions dans l'intervalle des réunions

1. — Dans l'intervalle qui s'écoule entre les réunions, toute Administration des postes d'un pays de l'Union a le droit d'adresser aux autres Administrations participantes, par l'intermédiaire du Bureau international, des propositions concernant le régime de l'Union.

Pour être mise en délibération, chaque proposition doit être appuyée par au moins 2 Administrations, sans compter celle dont la proposition émane. Lorsque le Bureau international ne reçoit pas, en même temps que la proposition, le nombre nécessaire de déclarations d'appui, la proposition reste sans aucune suite.

2. — Toute proposition est soumise au procédé suivant:

Un délai de six mois est laissé aux Administrations de l'Union pour examiner les propositions et pour faire parvenir au Bureau international, le cas échéant, leurs observations. Les amendements ne sont pas admis. Les réponses sont réunies par les soins du Bureau international et communiquées aux Administrations avec l'invitation de se prononcer pour ou contre. Celles qui

Artikel 27

Kongresse und Konferenzen

1. Je nach der Wichtigkeit der zu entscheidenden Fragen treten Kongresse von Bevollmächtigten der vertragschließenden Länder oder einfache Konferenzen der Verwaltungen zusammen, sobald ein dahin gehender Antrag von mindestens zwei Dritteln der Regierungen oder Verwaltungen gestellt oder gebilligt wird.

2. Ein Kongreß soll jedoch spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der auf dem letzten Kongreß geschlossenen Verträge abgehalten werden.

3. Jedes Land kann sich durch einen oder mehrere Bevollmächtigte oder durch die Bevollmächtigten eines anderen Landes vertreten lassen; jedoch dürfen Bevollmächtigte eines Landes nur mit der Vertretung zweier Länder einschließlich des eigenen beauftragt werden.

4. Bei den Beratungen hat jedes Land nur eine Stimme.

5. Jeder Kongreß bestimmt den Ort des nächsten Kongresses.

6. Für die Konferenzen setzen die Verwaltungen auf Vorschlag des Internationalen Büros den Ort der Zusammenkunft fest.

Artikel 28

Vorschläge in der Zeit zwischen den Versammlungen

1. In der Zeit zwischen den Versammlungen ist jede Postverwaltung eines Vereinslandes berechtigt, den anderen Vereinsverwaltungen durch Vermittlung des Internationalen Büros Vorschläge in Vereinsangelegenheiten zu unterbreiten.

Jeder Vorschlag muß, um zur Beratung gestellt zu werden, von mindestens zwei Verwaltungen unterstützt sein, diejenige nicht eingerechnet, von welcher der Vorschlag herrührt. Geht dem Internationalen Büro nicht zu gleicher Zeit mit dem Vorschlag die erforderliche Zahl von Unterstützungserklärungen zu, so bleibt der Vorschlag ohne Folge.

2. Jeder Vorschlag unterliegt folgendem Verfahren:

Die Vereinsverwaltungen haben sechs Monate Zeit, um die Vorschläge zu prüfen und dem Internationalen Büro ihre etwaigen Bemerkungen zukommen zu lassen. Abänderungsvorschläge sind unstatthaft. Die Antworten werden von dem Internationalen Büro zusammengestellt und den Verwaltungen mit der Aufforderung mitgeteilt, sich für oder gegen den Vorschlag auszusprechen. Die Verwaltungen, die nicht binnen

n'ont point fait parvenir leur vote dans un délai de six mois, à compter de la date de la seconde circulaire du Bureau international leur notifiant les observations apportées, sont considérées comme s'abstenant.

3. — Pour devenir exécutoires les propositions doivent réunir, savoir:

1° L'unanimité des suffrages, s'il s'agit de l'addition de nouvelles dispositions ou de la modification des dispositions du présent article et des articles 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 14, 15, 17, 20, 29, 30 et 31;

2° les deux tiers des suffrages, s'il s'agit de la modification des dispositions de la présente Convention autres que celles des articles précités;

3° la simple majorité absolue, s'il s'agit de l'interprétation des dispositions de la présente Convention hors le cas de litige prévu à l'article 25 précédent.

4. — Les résolutions valables sont consacrées, dans les deux premiers cas, par une déclaration diplomatique que le Gouvernement de la Confédération suisse est chargé d'établir et de transmettre à tous les Gouvernements des pays contractants, et, dans le troisième cas, par une simple notification du Bureau international à toutes les Administrations de l'Union.

5. — Toute modification ou résolution adoptée n'est exécutoire que trois mois, au moins, après sa notification.

Article 29

Protectorats et colonies dans l'Union

Sont considérés comme formant, pour l'application des articles 24, 27 et 28 précédents, un seul pays ou une seule Administration, suivant le cas:

1° La colonie du Congo belge;

2° L'Empire de l'Inde britannique;

3° Le Dominion du Canada;

4° La Confédération australienne (Commonwealth of Australia) avec la Nouvelle-Guinée britannique;

5° L'Union de l'Afrique du Sud;

6° Les autres Dominions et l'ensemble des colonies et protectorats britanniques;

7° Les Iles Philippines;

8° L'ensemble de toutes les autres possessions insulaires des Etats-Unis d'Amérique, comprenant les îles Hawaï, Porto-Rico, Guam,

sechs Monaten ihre Stimme abgegeben haben, vom Zeitpunkt des zweiten Rundschreibens an gerechnet, mit dem das Internationale Büro die Bemerkungen zu ihrer Kenntnis gebracht hat, werden als der Abstimmung sich enthaltend angesehen.

3. Die Vorschläge müssen, um vollstreckbar zu werden, erhalten:

1. Einstimmigkeit, wenn es sich um die Aufnahme neuer Bestimmungen oder um die Änderung der Bestimmungen dieses Artikels und der Artikel 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 14, 15, 17, 20, 29, 30 und 31 handelt;

2. zwei Drittel der Stimmen, wenn es sich um die Änderung anderer Vertragsbestimmungen handelt als derjenigen der genannten Artikel;

3. einfache Stimmenmehrheit, wenn es sich um die Auslegung der Vertragsbestimmungen handelt; doch gelten im Fall einer Streitigkeit die im vorhergehenden Artikel 25 vorgesehenen Bestimmungen.

4. Die gültigen Beschlüsse werden in den beiden ersten Fällen durch eine diplomatische Erklärung bestätigt, welche die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft auszufertigen und allen Regierungen der vertragschließenden Länder zu übersenden hat, im dritten Falle durch eine einfache Mitteilung des Internationalen Büros an alle Vereinsverwaltungen.

5. Die angenommenen Änderungen oder Beschlüsse treten frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 29

Schutzgebiete und Kolonien im Verein

Als ein einziges Land oder eine einzige Verwaltung im Sinne der vorhergehenden Artikel 24, 27 und 28 werden angesehen:

1. die Kolonie Belgisch Kongo;

2. das Britisch Indische Kaiserreich;

3. das Dominium Kanada;

4. der Australische Bund (Commonwealth of Australia) mit Britisch Neuguinea;

5. die Südafrikanische Union;

6. die übrigen Dominien und die Gesamtheit aller übrigen britischen Kolonien und Protektorate;

7. die Philippinen;

8. die Gesamtheit aller übrigen Inselbesitzungen der Vereinigten Staaten von Amerika, das sind Hawai, Porto Rico, Guam

et les Iles Vierges des Etats-Unis d'Amérique ;
9° L'ensemble des colonies espagnoles ;
10° L'Algérie ;
11° Les colonies et protectorats français de l'Indochine ;
12° L'ensemble des autres colonies françaises ;
13° L'ensemble des colonies italiennes ;
14° Le Chosen ;
15° L'ensemble des autres dépendances japonaises ;
16° Les Indes néerlandaises ;
17° Les colonies néerlandaises en Amérique ;
18° Les colonies portugaises de l'Afrique ;
19° Les colonies portugaises en Asie et en Océanie.

Article 30

Durée de la Convention

La présente Convention sera mise à exécution le 1er janvier 1922 et demeurera en vigueur pendant un temps indéterminé ; mais chaque partie contractante a le droit de se retirer de l'Union, moyennant un avertissement donné une année à l'avance par son Gouvernement au Gouvernement de la Confédération suisse.

Toutefois, en ce qui concerne les taxes postales, chaque pays est autorisé à les mettre en vigueur avant la date précitée à la condition d'en informer le Bureau international au moins un mois d'avance, et, au besoin, par télégramme.

Article 31

Abrogation des traités antérieurs; ratification

1. — Sont abrogées, à partir du jour de la mise à exécution de la présente Convention, les stipulations de la Convention de l'Union postale universelle conclue à Rome en 1906.

2. — La présente Convention sera ratifiée aussitôt que faire se pourra. Les actes de ratification seront échangés à Madrid.

3. — En foi de quoi les plénipotentiaires des pays ci-dessus énumérés ont signé la présente Convention à Madrid, le trente novembre mil neuf cent vingt.

und die Jungferninseln der Vereinigten Staaten von Amerika;
9. die Gesamtheit der spanischen Kolonien;
10. Algerien;
11. die französischen Kolonien und die Protektorate in Indochina;
12. die Gesamtheit der übrigen französischen Kolonien;
13. die Gesamtheit der italienischen Kolonien;
14. Korea;
15. die Gesamtheit der übrigen Nebengebiete Japans;
16. Niederländisch Indien;
17. die niederländischen Kolonien in Amerika;
18. die portugiesischen Kolonien in Afrika;
19. die portugiesischen Kolonien in Asien und Ozeanien.

Artikel 30

Dauer des Vertrags

Dieser Vertrag soll am 1. Januar 1922 in Kraft treten und für unbestimmte Zeit gelten; jeder der vertragschließenden Teile hat jedoch das Recht, auf Grund einer von seiner Regierung der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Jahr vorher gemachten Mitteilung aus dem Verein auszutreten.

Jedes Land darf indes die Postgebühren schon vor dem genannten Zeitpunkt in Kraft setzen, muß hiervon aber dem Internationalen Büro mindestens einen Monat vorher, nötigenfalls telegraphisch, Mitteilung machen.

Artikel 31

Aufhebung früherer Verträge; Ratifikation

1. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Vertrags werden die Bestimmungen des im Jahre 1906 in Rom abgeschlossenen Weltpostvertrags aufgehoben.

2. Dieser Vertrag soll sobald als möglich ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen in Madrid ausgewechselt werden.

3. Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der obenbezeichneten Länder diesen Vertrag unterzeichnet zu Madrid, am dreißigsten November eintausendneunhundertundzwanzig.

Pour l'Allemagne:

Ronge
Schenk
Orth

Pour les Etats-Unis d'Amérique:

Pour MM. Otto Praeger et S. M. Weber:

Conde de Colombi

Pour les Iles Philippines et les autres possessions insulaires des Etats-Unis d'Amérique:

Conde de Colombi

Pour la République Argentine:

A. Barrera Nicholson

Pour l'Autriche:

Eberan

Pour la Belgique:

A. Pirard
Tixhon
Hub. Krains

Pour la colonie du Congo belge:

M. Halewyck
G. Tondeur

Pour la Bolivie:

Luis Rodriguez

Pour le Brésil:

Alcibiades Peçanha
J. Henrique Aderne

Pour la Bulgarie:

N. Startcheff
N. Boschnakoff

Pour le Chili:

A. de la Cruz
Florencio Marquez de la Plata
Gus. Cousiño

Pour la Chine:

Liou Fou-Tcheng

Pour la République de Colombie:

W. Mac Lellan
Gabriel Roldan

Pour la République de Costa-Rica:

Manuel M. de Peralta

Pour la République de Cuba:

Juan Iruretagoyena

Pour le Danemark:

Hollnagel Jensen
Holmblad

Pour la République Dominicaine:

Leopoldo Lovelace

Pour l'Egypte:

N. T. Borton

Pour la République de l'Equateur:

Luis Robalino Dávila
Leonidas A. Yerovi

Pour l'Espagne:

Conde de Colombi
José de Garcia Torres
Guillermo Capdevila
José de España
Martin Vicente
Antonio Camacho

Pour les colonies espagnoles:

Bernardo Rolland
Manuel G. Acebo

Pour l'Ethiopie:

Weuldeu-Berhane

Pour la Finlande:

G. E. F. Albrecht

Pour la France:

M. Lebon

Pour M. Georges Bonnet:

M. Lebon
G. Blin
P. Bouillard
Barrail

Pour l'Algérie:

H. Treuillé

Pour les colonies et protectorats français de l'Indochine:

André Touzet

Pour l'ensemble des autres colonies françaises:

G. Demartial

Pour la Grande-Bretagne et divers dominions, colonies et protectorats britanniques:

F. H. Williamson
E. J. Harrington
E. L. Ashley Foakes

Pour l'Inde britannique:

G. R. Clarke

Pour la Commonwealth de l'Australie:

Justinian Oxenham

Pour le Canada:

F. H. Williamson

Pour la Nouvelle-Zélande:

R. B. Morris

Pour l'Union de l'Afrique du Sud:

H. W. S. Twycross
D. J. O'Kelly

Pour la Grèce:

P. Scassi
Th. Penthéroudakis

Pour le Guatemala:

Juan J. Ortega
Enrique Traumann

Pour la République d'Haïti:

Luis Ma. Solér

Pour la République du Honduras.

Ricardo Beltrán y Rózpide

Pour la Hongrie:

O. de Fejér
G. Baron Szalay

Pour l'Islande:

Hollnagel Jensen

Pour l'Italie et les colonies italiennes:

E. Delmati
T. C. Giannini
S. Ortisi

Pour le Japon:

S. Nakanishi
Arajiro Miura
Y. Hiratsuka

Pour le Chosen:

S. Nakanishi
Arajiro Miura
Y. Hiratsuka

Pour l'ensemble des autres dépendances japonaises:

S. Nakanishi
Arajiro Miura
Y. Hiratsuka

Pour la République de Libéria:

Luis Ma. Solér

Pour le Luxembourg:

G. Faber

Pour le Maroc (à l'exclusion de la Zone espagnole):

Gérard Japy
J. Walter

Pour le Maroc (Zone espagnole):

M. Aguirre de Gárcer
L. López-Ferrer
C. Garcia de Castro

Pour le Mexique:

Pour M. Cosme Hinojosa:

Julio Poulat
Julio Poulat
Alfonso Reyes

Pour le Nicaragua:

M. Ig. Terán

Pour la Norvège:

Sommerschild
Klaus Helsing

Pour la République de Panama:

J. D. Arosemena

Pour le Paraguay:

Fernando Pignet

Pour les Pays-Bas:

A. W. Kymmell
J. S. v. Gelder

Pour les Indes néerlandaises:

Wigman
W. F. Gerdes Oosterbeek
J. van der Werf

Pour les colonies néerlandaises en Amérique:

Wigman
W. F. Gerdes Oosterbeek
J. van der Werf

Pour le Pérou:

D. C. Urrea
O. Barrenechea y Raygada

Pour la Perse:

Husséïn Khan Alaï
C. Molitor

Pour la Pologne:

W. Dobrowolski
Maciejewski
Dr. Marjan Blachier

Pour le Portugal:

Henrique Mousinho de Albuquerque

Pour les colonies portugaises de l'Afrique:

Juvenal Elvas Floriado Santa Barbara

Pour les colonies portugaises de l'Asie et de l'Océanie:

José Emilio dos Santos e Silva

Pour la Roumanie:

D. G. Marinesco
Eug. Boukman

Pour le Salvador:

Ismael G. Fuentes

Pour le Territoire de la Sarre:

Douarche

Pour le Royaume des Serbes, Croates et Slovènes:

Drag. Dimitriyevitch
S. P. Toutoundjitch
Dr. Franya Pavlitch
Costa Zlatanovitch

Pour le Royaume de Siam:
Phra Sanpakitch Preecha

Pour la Suède:
Julius Juhlin
Thore Wennqvist

Pour la Suisse:
Mengotti
F. Boss

Pour la Tchécoslovaquie:
Dr. Otokar Růžička
Václav Kučera

Pour la Tunisie:
Gérard Japy
A. Barbarat

Pour la Turquie:
Méhméd-Ali

Pour l'Uruguay:
Adolfo Agorio

Pour les Etats-Unis de Venezuela:
Pedro-Emilio Coll
Barceló
A. Posse

Protocole final

Au moment de procéder à la signature des Conventions arrêtées par le Congrès postal universel de Madrid, les plénipotentiaires soussignés sont convenus de ce qui suit:

I

Les dispositions de l'article 11 de la Convention ne s'appliquent pas à la Grande-Bretagne et aux dominions, colonies et protectorats britanniques, dont la législation intérieure ne permet pas le retrait de correspondances à la demande de l'expéditeur.

II

Chaque pays de l'Union, qu'il ait ou non le franc pour unité monétaire, a la faculté de fixer dans sa monnaie intérieure, d'accord avec l'Administration des postes suisses, les équivalents des taxes prévues par la présente Convention.

Ces équivalents ne peuvent pas être supérieurs au montant des taxes fixées par la présente Convention ni inférieurs au montant des taxes qui étaient en vigueur le 1 er octobre 1920. Ils pourront cependant subir des modifications correspondant à la hausse ou à la baisse de la valeur de la monnaie légale du pays considéré, à condition de ne pas descendre en dessous des taxes adoptées lors de la mise à exécution de la Convention de Rome.

III

Lorsque les taxes en vigueur dans un pays sont, par rapport au franc-or, à tel point inférieures à celles d'un autre pays qu'il devient

Schlußprotokoll

Im Begriff, zur Unterzeichnung der durch den Weltpostkongreß in Madrid vereinbarten Verträge zu schreiten, sind die unterzeichneten Bevollmächtigten über folgendes übereingekommen:

I

Die Bestimmungen des Artikels 11 des Vertrags gelten nicht für Großbritannien und die britischen Dominien, Kolonien und Protektorate, deren innere Gesetzgebung die Zurückziehung von Postsendungen auf Verlangen des Absenders nicht gestattet.

II

Jedes Vereinsland, gleichviel ob es den Franken als Münzeinheit hat oder nicht, kann im Einvernehmen mit der schweizerischen Postverwaltung die Gegenwerte für die in diesem Vertrag vorgesehenen Gebühren in seiner Landeswährung festsetzen.

Die Gegenwerte dürfen die Beträge der in diesem Vertrag festgesetzten Gebühren nicht übersteigen und nicht niedriger sein als die Gebühren, die am 1. Oktober 1920 in Kraft waren. Sie können indes entsprechend dem Steigen oder Fallen des Geldwerts eines Landes geändert werden, dürfen hierbei aber nicht unter die beim Inkrafttreten des Vertrags von Rom angenommenen Sätze hinabgehen.

III

Wenn die Gebühren eines Landes gegenüber den Gebühren eines anderen Landes im Verhältnis zum Goldfranken derart niedrig sind, daß es vorteilhaft

avantageux d'expédier non affranchis ou insuffisamment affranchis les objets de la poste aux lettres à destination du premier de ces pays, l'Administration du second pays peut déclarer obligatoire l'affranchissement complet de ces objets.

L'Administration du pays à l'égard duquel cette mesure a été prise, est autorisée à l'appliquer, à titre de réciprocité et pour la même période, aux objets de correspondance à destination de l'autre pays.

Est réservée à chaque pays la faculté de ne pas admettre les cartes postales avec réponse payée, dans les relations avec les autres pays lorsque la différence entre les taxes des deux pays est telle que l'emploi de ces cartes peut donner lieu à des abus de la part du public.

IV

Est réservée aux pays de l'Union la faculté de percevoir une surtaxe, qui ne peut dépasser 30 centimes par 20 grammes ou fraction de 20 grammes, pour chaque envoi qui, à la demande de l'expéditeur, est transporté, dans un coffre-fort flottant placé à bord d'un paquebot postal. La surtaxe est acquise au pays d'origine de l'envoi.

L'emploi de coffres-forts flottants est réglé de commun accord entre les Administrations qui conviennent d'assurer ce service dans leurs relations réciproques.

V

Il est pris acte de la déclaration faite par la délégation britannique au nom de son Gouvernement et portant qu'il a cédé à la Nouvelle-Zélande avec les îles Cook et autres îles dépendantes, la voix que l'article 29, 6°, de la Convention attribue aux autres dominions et à l'ensemble des colonies et protectorats britanniques.

VI

Le Protocole demeure ouvert en faveur des pays dont les représentants n'ont signé aujourd'hui que la Convention principale, ou un certain nombre seulement des Conventions arrêtées par le Congrès, à l'effet de leur permettre d'adhérer aux autres Conventions signées ce jour, ou à l'une ou l'autre d'entre elles.

wird, Sendungen nach dem ersten Lande nicht- oder unzureichend freigemacht abzusenden, so kann die Verwaltung des zweiten Landes für diesen Verkehr den Freimachungszwang einführen.

Die Verwaltung des Landes, dem gegenüber diese Maßnahme angewendet wird, kann für die Sendungen in umgekehrter Richtung dieselbe Regelung für die gleiche Zeitdauer treffen.

Jedem Land ist das Recht vorbehalten, Postkarten mit Antwort im Verkehr mit anderen Ländern nicht zuzulassen, wenn der Unterschied in den Gebühren beider Länder so groß ist, daß die Verwendung solcher Karten zu Mißbrauch von seiten des Publikums Anlaß geben kann.

IV

Den Vereinsländern ist das Recht vorbehalten, für jede Sendung, die auf Verlangen des Absenders in einem schwimmfähigen Wertbehälter an Bord eines Postdampfers befördert wird, einen Zuschlag bis zu 30 Centimen für je 20 Gramm oder einen Bruchteil von 20 Gramm zu erheben. Diese Gebühr verbleibt dem Aufgabeland der Sendung.

Die Verwendung von schwimmfähigen Wertbehältern wird im gemeinsamen Einverständnis zwischen den Verwaltungen geregelt, die diesen Dienst in ihrem wechselseitigen Verkehr einführen wollen.

V

Es wird Kenntnis genommen von der Erklärung, welche die britischen Bevollmächtigten im Namen ihrer Regierung abgeben, daß die Stimme, die der Artikel 29, 6 des Vertrags den übrigen Dominien und der Gesamtheit aller übrigen britischen Kolonien und Protektorate zuteilt, an Neuseeland nebst den Cook- und den übrigen zugehörenden Inseln abgetreten wird.

VI

Das Protokoll wird zugunsten der Länder offen gehalten, deren Vertreter heute nur den Hauptvertrag oder nur eine gewisse Zahl der vom Kongreß vereinbarten Verträge unterzeichnet haben, damit sie auch den übrigen heute unterzeichneten Verträgen oder einzelnen von ihnen beitreten können.

VII

Dans le cas où une ou plusieurs des parties contractantes aux Conventions postales signées aujourd'hui à Madrid ne ratifieraient pas l'une ou l'autre de ces Conventions, cette Convention n'en sera pas moins valable pour les Etats qui l'auront ratifiée.

En foi de quoi les plénipotentiaires ci-dessous ont dressé le présent Protocole final, qui aura la même force et la même valeur que si ses dispositions étaient insérées dans le texte même des Conventions auxquelles il se rapporte, et ils l'ont signé en un exemplaire qui restera déposé aux Archives du Gouvernement de l'Espagne et dont une copie sera remise à chaque partie.

Fait à Madrid, le trente novembre mil neuf cent vingt.

VII

Für den Fall, daß eins oder mehrere der Länder, welche die heute in Madrid unterzeichneten Postverträge abschließen, den einen oder anderen dieser Verträge nicht ratifizieren sollten, bleiben diese trotzdem für die Staaten, die sie ratifiziert haben, verbindlich.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten dies Schlußprotokoll aufgenommen, das dieselbe Kraft und dieselbe Gültigkeit haben soll, als wenn seine Bestimmungen in den Verträgen, auf die es sich bezieht, selbst ständen, und haben das Schlußprotokoll in einem Stück unterzeichnet, das in dem Archiv der spanischen Regierung niedergelegt und wovon jedem Teil eine Abschrift zugestellt werden wird.

Geschehen zu Madrid, am dreißigsten November eintausendneunhundertundzwanzig.

(Unterschriften wie oben)

Union postale universelle

Arrangement

concernant

l'échange des lettres et des boîtes avec valeur délarée

conclu entre

l'Allemagne, la République Argentine, l'Autriche, la Belgique et la Colonie du Congo Belge, le Brésil, la Bulgarie, le Chili, la Chine, la République de Colombie, le Danemark, l'Égypte, l'Espagne, l'Éthiopie, la Finlande, la France, l'Algérie, les Colonies et Protectorats Français de l'Indochine, l'Ensemble des autres Colonies Françaises, la Grande-Bretagne et divers Dominions, Colonies et Protectorats Britanniques, l'Inde Britannique, la Nouvelle-Zélande, la Grèce, le Guatemala, la République d'Haïti, la République du Honduras, la Hongrie, l'Islande, l'Italie et les Colonies Italiennes, le Japon, le Chosen, l'Ensemble des autres Dépendances Japonaises, la République de Libéria, le Luxembourg, le Maroc (à l'exclusion de la Zone Espagnole), le Maroc (Zone Espagnole), le Nicaragua, la Norvège, la République de Panama, le Paraguay, les Pays-Bas, les Indes Néerlandaises, les Colonies Néerlandaises en Amérique, le Pérou, la Perse, la Pologne, le Portugal, les Colonies Portugaises de l'Afrique, les Colonies Portugaises de l'Asie et de l'Océanie, la Roumanie, la Russie, la République de St-Marin, le Salvador, le Territoire de la Sarre, le Royaume des Serbes, Croates et Slovènes, la Suède, la Suisse, la Tchécoslovaquie, la Tunisie et la Turquie.

Les soussignés, plénipotentiaires des Gouvernements des pays ci-dessus énumérés, vu l'article 21 de la Convention principale, ont, d'un commun accord et sous réserve de ratification, arrêté l'Arrangement suivant:

(Übersetzung)

Weltpostverein

Wertbrief- und Wertkästchenabkommen

abgeschlossen zwischen

Deutschland, der Argentinischen Republik, Österreich, Belgien und der Kolonie Belgisch Kongo, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, der Republik Kolumbien, Dänemark, Ägypten, Spanien, Äthiopien, Finland, Frankreich, Algerien, den französischen Kolonien und den Protektoraten in Indochina, der Gesamtheit der übrigen französischen Kolonien, Großbritannien und verschiedenen britischen Dominien, Kolonien und Protektoraten, Britisch Indien, Neuseeland, Griechenland, Guatemala, der Republik Haiti, der Republik Honduras, Ungarn, Island, Italien und den italienischen Kolonien, Japan, Korea, der Gesamtheit der übrigen Nebengebiete Japans, der Republik Liberia, Luxemburg, Marokko (mit Ausschluß der spanischen Zone), Marokko (spanische Zone), Nikaragua, Norwegen, der Republik Panama, Paraguay, den Niederlanden, Niederländisch Indien, den niederländischen Kolonien in Amerika, Peru, Persien, Polen, Portugal, den portugiesischen Kolonien in Afrika, den portugiesischen Kolonien in Asien und Ozeanien, Rumänien, Rußland, der Republik San Marino, Salvador, dem Saargebiet, dem Königreich der Serben, Kroaten und Slovenen, Schweden, der Schweiz, der Tschechoslowakei, Tunis und der Türkei.

Die Unterzeichneten, Bevollmächtigte der Regierungen der vorstehend aufgeführten Länder, haben auf Grund des Artikels 21 des Hauptvertrags im Einvernehmen miteinander und unter Vorbehalt der Ratifikation folgendes Abkommen abgeschlossen:

Article 1

Étendue de l'Arrangement; poids maximum des boîtes

1. — Il peut être expédié, de l'un des pays mentionnés ci-dessus pour un autre de ces pays, des lettres contenant des valeurs-papier déclarées et des boîtes contenant des bijoux et objets précieux déclarés avec assurance du montant de la déclaration.

La participation au service des boîtes avec valeur déclarée est limitée aux échanges entre ceux des pays adhérents dont les Administrations sont convenues d'établir ce service dans leurs relations réciproques.

2. — Le poids maximum des boîtes est fixé à 1 kilogramme par envoi.

3. — Les divers Offices, pour leurs rapports respectifs, ont la faculté de déterminer un maximum de déclaration de valeur qui, dans aucun cas, ne peut être inférieur à 10 000 francs par envoi, et il est entendu que les diverses Administrations intervenant dans le transport ne sont engagées que jusqu'à concurrence du maximum qu'elles ont respectivement adopté.

Article 2

Remboursements

1. — Les lettres et boîtes avec valeur déclarée peuvent être grevées de remboursement, aux conditions admises par les §§ 1 et 2 de l'article 8 de la Convention principale. Ces objets sont soumis aux formalités et aux taxes des envois de valeur déclarée de la catégorie à laquelle ils appartiennent.

2. — La perte d'une lettre ou boîte avec valeur déclarée, grevée de remboursement, engage la responsabilité du service postal dans les conditions déterminées par l'article 12 ci-après.

3. — Les sommes encaissées régulièrement du destinataire, déduction faite des taxes prévues au § 4 de l'article 8 de la Convention principale, sont garanties à l'expéditeur dans les conditions déterminées par l'Arrangement concernant le service des mandats de poste pour les sommes converties en mandats de poste, sauf dans les cas prévus à l'article 9 du présent Arrangement.

4. — Les dispositions de l'article 8, §§ 5 et 6, de la Convention principale s'appliquent également aux envois avec valeur déclarée grevés de remboursement.

Artikel 1

Geltungsbereich des Abkommens; Meistgewicht der Wertkästchen

1. Zwischen den obenbezeichneten Ländern können Briefe mit Wertpapieren sowie Kästchen mit Schmucksachen und kostbaren Gegenständen unter Versicherung des angegebenen Betrags versandt werden.

Die Teilnahme am Wertkästchendienst ist auf die vertragschließenden Länder beschränkt, deren Verwaltungen die Einführung dieses Dienstes in ihrem gegenseitigen Verkehr verabredet haben.

2. Das Meistgewicht der Wertkästchen ist auf 1 Kilogramm für jede Sendung festgesetzt.

3. Die Verwaltungen sind berechtigt, für ihren gegenseitigen Verkehr einen Meistbetrag der Wertangabe zu bestimmen; doch darf dieser in keinem Falle unter 10 000 Franken für die einzelne Sendung heruntergehen. Die bei der Beförderung beteiligten Verwaltungen sind nur bis zur Höhe des von ihnen angenommenen Meistbetrags haftpflichtig.

Artikel 2

Nachnahmen

1. Wertbriefe und Wertkästchen können unter den Bedingungen, die in den §§ 1 und 2 des Artikels 8 des Hauptvertrags angegeben sind, mit Nachnahme belastet werden. Derartige Sendungen unterliegen derselben Behandlung und denselben Gebühren wie Sendungen mit Wertangabe der Gattung, zu der sie gehören.

2. Im Falle des Verlustes eines mit Nachnahme belasteten Wertbriefs oder Wertkästchens haftet die Post unter den im nachfolgenden Artikel 12 festgesetzten Bedingungen.

3. Für die vom Empfänger ordnungsmäßig eingezogenen Beträge, abzüglich der im § 4 des Artikels 8 des Hauptvertrags vorgesehenen Gebühren, wird dem Absender wie für Postanweisungen nach dem Postanweisungsabkommen gehaftet. Nicht gehaftet wird in den Fällen des Artikels 9 des Wertbrief- und Wertkästchenabkommens.

4. Die Bestimmungen des Artikels 8 §§ 5 und 6 des Hauptvertrags gelten auch für Wertsendungen mit Nachnahme.

Article 3

Mode de transmission des envois de valeur déclarée

1. — La liberté du transit est garantie sur le territoire de chacun des pays adhérents.

Il en est de même à l'égard du transport maritime effectué ou assuré par les Offices des pays adhérents, pourvu toutefois que ces Offices soient en mesure d'accepter la responsabilité des valeurs à bord des paquebots ou bâtiments dont ils font emploi.

2. — A moins d'arrangement contraire entre les Offices d'origine et de destination, la transmission des valeurs déclarées échangées entre pays non limitrophes s'opère à découvert et par les voies utilisées pour l'acheminement des correspondances ordinaires.

3. — L'échange de lettres et de boîtes contenant des valeurs déclarées entre deux pays qui correspondent, pour les relations ordinaires, par l'intermédiaire d'un ou de plusieurs pays non participant au présent Arrangement, ou au moyen de services maritimes dégagés de responsabilité, est subordonné à l'adoption de mesures spéciales à concerter entre les Administrations des pays d'origine et de destination: telles que l'emploi d'une voie détournée, l'expédition en dépêches closes, etc.

Article 4

Port et droit d'assurance

1. — Les frais de transit prévus par l'article 4 de la Convention principale sont payables par l'Office d'origine aux Offices qui participent au transport intermédiaire, à découvert ou en dépêches closes, des lettres contenant des valeurs déclarées.

En ce qui concerne les boîtes avec valeur déclarée, les frais de transit sont dus d'après les taxes prévues à la Convention principale pour les autres objets.

2. — Indépendamment de ces frais, l'Administration du pays d'origine est redevable, à titre de droit d'assurance, envers l'Administration du pays de destination et, s'il y a lieu, envers chacune des Administrations participant au transit territorial avec garantie de responsabilité, d'un droit proportionnel de 5 centimes par chaque somme de 300 francs ou fraction de 300 francs déclarée.

Artikel 3

Versendungsweise der Sendungen mit Wertangabe

1. Die Freiheit des Durchgangs ist auf dem Gebiet jedes der vertragschließenden Länder gewährleistet.

Dasselbe gilt für Seebeförderungen, die durch die Verwaltungen der vertragschließenden Länder ausgeführt oder vermittelt werden, jedoch nur, wenn diese Verwaltungen in der Lage sind, die Verantwortlichkeit für die Wertsendungen auf den von ihnen benutzten Postdampfern oder Schiffen zu übernehmen.

2. Wenn keine andere Abmachung zwischen den Verwaltungen des Aufgabe- und des Bestimmungsgebiets getroffen ist, werden die zwischen nichtangrenzenden Ländern ausgetauschten Wertsendungen in offenem Durchgang und auf den für die gewöhnlichen Briefschaften benutzten Beförderungswegen versandt.

3. Wenn Wertbriefe und Wertkästchen zwischen zwei Ländern ausgetauscht werden, die sich für ihren gewöhnlichen Verkehr der Vermittlung eines oder mehrerer an diesem Abkommen nicht beteiligten Länder oder von der Verantwortlichkeit befreiter Seepostverbindungen bedienen, so haben sich die Verwaltungen des Aufgabe- und des Bestimmungslandes über etwaige besondere Maßnahmen, wie die Benutzung eines Umwegs, die Beförderung in geschlossenen Beuteln usw., miteinander zu verständigen.

Artikel 4

Beförderungs- und Versicherungsgebühr

1. Die im Artikel 4 des Hauptvertrags vorgesehenen Durchgangskosten sind von der Aufgabeverwaltung an die Verwaltungen zu zahlen, die bei der Beförderung der Wertbriefe in offenem oder geschlossenem Durchgang beteiligt sind.

Für Wertkästchen werden die Durchgangskosten nach den Sätzen des Hauptvertrags für »andere Gegenstände« berechnet.

2. Unabhängig von diesen Kosten hat die Verwaltung des Aufgabelandes an die Verwaltung des Bestimmungslandes und an jede am Landdurchgang verantwortlich beteiligte Verwaltung eine Versicherungsgebühr von 5 Centimen für je 300 Franken oder einen Teil von 300 Franken des angegebenen Wertes zu entrichten.

3. — En outre, s'il y a transport par mer avec la même garantie, l'Administration d'origine est redevable, envers chacun des Offices participant à ce transport, d'un droit d'assurance maritime de 10 centimes par chaque somme de 300 francs ou fraction de 300 francs déclarée.

4. — Le décompte de ces droits a lieu sur la base de relevés établis tous les trois ans, pendant une période de 28 jours à déterminer par le Règlement d'exécution prévu par l'article 16 ci-après.

Article 5

Taxes

1. — La taxe des lettres et des boîtes contenant des valeurs déclarées doit être acquittée à l'avance, et se compose:

1° pour les lettres, du port et du droit fixe applicables à une lettre recommandée du même poids et pour la même destination — port et droit acquis en entier à l'Office expéditeur —; pour les boîtes, d'un port de 20 centimes par 50 grammes avec un minimum de 1 franc et, en outre, du droit fixe de recommandation (port et droit fixe acquis en entier à l'Office expéditeur);

2° pour les lettres et les boîtes, d'un droit proportionnel d'assurance comprenant, par 300 francs ou fraction de 300 francs déclarés, autant de fois 5 centimes qu'il y a d'Offices participant au transport territorial, avec addition, s'il y a lieu, du droit d'assurance maritime prévu au 3e paragraphe de l'article 4 précédent.

Toutefois, est réservée à l'Office d'origine la faculté de percevoir un droit autre que celui indiqué ci-dessus, pourvu que le droit perçu sur l'expéditeur ne dépasse pas au total 50 centimes par 300 francs de la somme déclarée;

3° les pays disposés à se charger des risques pouvant dériver du cas de force majeure ont le droit de percevoir de ce chef une surtaxe spéciale, sans que le total de cette surtaxe et du droit d'assurance normal puisse dépasser le droit prévu à l'alinéa précédent.

2. — L'expéditeur d'un envoi contenant des valeurs déclarées reçoit, sans frais, au moment du dépôt, un récépissé sommaire de son envoi.

3. Außerdem hat die Aufgabeverwaltung, wenn es sich um eine Seebeförderung mit Verantwortlichkeit handelt, an jede bei dieser Beförderung beteiligte Verwaltung eine Seeversicherungsgebühr von 10 Centimen für je 300 Franken oder einen Teil von 300 Franken des angegebenen Wertes zu vergüten.

4. Die Abrechnung über diese Gebührenbeträge erfolgt auf Grund von Nachweisungen, die alle drei Jahre während eines 28tägigen Zeitraums aufgestellt werden; der Zeitraum ist durch die in dem nachfolgenden Artikel 16 vorgesehene Vollzugsordnung zu bestimmen.

Artikel 5

Gebühren

1. Die Gebühr für Wertbriefe und Wertkästchen ist im voraus zu entrichten und setzt sich zusammen:

1. für Briefe aus den Gebühren für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht und Bestimmungsort, die ungeteilt der absendenden Verwaltung verbleiben; für Kästchen aus einer Beförderungsgebühr von 20 Centimen für je 50 Gramm, mindestens aber 1 Franken, sowie der festen Einschreibgebühr, die ungeteilt der absendenden Verwaltung verbleiben;

2 für Briefe und Kästchen aus einer Versicherungsgebühr, die sich aus so viel mal 5 Centimen für je 300 Franken oder einen Teil von 300 Franken des angegebenen Wertes zusammensetzt, als Verwaltungen an der Landbeförderung teilnehmen; hierzu tritt erforderlichenfalls die im § 3 des vorhergehenden Artikels 4 vorgesehene Seeversicherungsgebühr.

Die Aufgabeverwaltung kann indes eine andere als die oben angegebene Versicherungsgebühr erheben, doch darf die vom Absender erhobene Gebühr insgesamt 50 Centimen für je 300 Franken der Wertangabe nicht übersteigen.

3. Die Länder, die bereit sind, für den durch höhere Gewalt entstehenden Schaden zu haften, können dafür einen besonderen Zuschlag erheben, doch darf dieser Zuschlag und die regelmäßige Versicherungsgebühr zusammen nicht über den im vorhergehenden Absatz angegebenen Höchstsatz hinausgehen.

2. Der Absender einer Sendung mit Wertangabe erhält bei der Auflieferung unentgeltlich einen Einlieferungsschein.

3. — Il est loisible au pays de destination de percevoir pour le factage des boîtes avec valeur déclarée et pour l'accomplissement des formalités en douane, un droit dont le montant total ne peut pas excéder 50 centimes par envoi, ainsi qu'un droit de magasinage pour tous les envois avec valeur déclarée adressés poste restante ou qui ne seraient pas retirés de la poste dans le délai stipulé par les règlements internes de ce pays. Le montant de ce droit est fixé par la législation interne de chaque pays et n'est pas exigible en cas de réexpédition ou de mise en rebut de l'envoi.

Les lettres et les boîtes renfermant des valeurs déclarées ne peuvent être frappées, à la charge des destinataires, d'aucun droit postal autre que ceux prévus par les divers articles du présent Arrangement.

4. — Les pays adhérents, qu'ils aient ou non le franc pour unité monétaire, perçoivent les taxes prévues au § 1 qui précède:

1° pour ce qui concerne le port et le droit fixe de recommandation des lettres et boîtes avec valeur déclarée, d'après les équivalents, dans leurs monnaies respectives, des taxes applicables aux objets de la poste aux lettres;

2° pour ce qui concerne le droit d'assurance des lettres et des boîtes avec valeur déclarée aux taux qu'ils ont fixés et notifiés au Bureau international par l'intermédiaire de l'Administration des postes suisses.

Article 6

Franchise

1. — Les lettres de valeur déclarée échangées soit par les Administrations postales entre elles, soit entre ces Administrations et le Bureau international, sont admises à la franchise de port, de droit fixe et de droit d'assurance dans les conditions déterminées par l'article 13, § 3, de la Convention principale.

2. — Il en est de même des lettres et des boîtes avec valeur déclarée non grevées de remboursement expédiées ou reçues par des prisonniers de guerre, soit directement, soit par l'intermédiaire des bureaux de renseignements dont il est question au § 4 de l'article 13 précité.

3. Die Bestimmungsverwaltung kann für die Bestellung der Wertkästchen und für die Erfüllung der Zollförmlichkeiten eine Gebühr erheben, deren Gesamtbetrag 50 Centimen für jede Sendung nicht übersteigen darf, ferner kann sie eine Lagergebühr erheben für alle Sendungen mit Wertangabe, die als postlagernd bezeichnet sind oder die in der nach den inneren Vorschriften ihres Landes festgesetzten Frist nicht von der Post abgeholt werden. Die Höhe dieser Gebühr wird durch die innere Gesetzgebung eines jeden Landes bestimmt; im Fall der Nachsendung oder Unbestellbarkeit der Sendung wird die Gebühr niedergeschlagen.

Wertbriefe und Wertkästchen dürfen zu Lasten des Empfängers mit anderen als den in den verschiedenen Artikeln dieses Abkommens vorgesehenen Postgebühren nicht belegt werden.

4. Die in dem vorstehenden § 1 für Wertbriefe und Wertkästchen vorgesehenen Gebühren werden von den vertragschließenden Ländern, gleichviel ob sie den Franken als Münzeinheit haben oder nicht, wie folgt festgesetzt:

1. die Beförderungsgebühr und die feste Gebühr für die Einschreibung nach den Gegenwerten, die für die Festsetzung der Gebühren für die Briefpostgegenstände angewandt werden;

2. die Versicherungsgebühr nach einem Gegenwert, den jedes Land für sich festsetzt und dem Internationalen Büro durch Vermittlung der schweizerischen Postverwaltung bekannt gibt.

Artikel 6

Gebührenfreiheit

1. Wertbriefe, welche die Postverwaltungen untereinander oder mit dem Internationalen Büro austauschen, sind unter den im § 3 des Artikels 13 des Hauptvertrags angegebenen Voraussetzungen von Beförderungs-, Einschreib- und Versicherungsgebühr befreit.

2. Dasselbe gilt für Wertbriefe und Wertkästchen ohne Nachnahme, die unmittelbar oder durch Vermittlung der im § 4 des vorhergenannten Artikels 13 erwähnten Auskunftsstellen von Kriegsgefangenen abgesandt oder an sie gerichtet sind.

3. — Les envois avec valeur déclarée expédiés en franchise ne donnent pas lieu aux bonifications prévues par l'article 4 du présent Arrangement.

Article 7

Avis de réception et demandes de renseignements

1. — L'expéditeur d'un envoi contenant des valeurs déclarées peut, aux conditions déterminées par le § 3 de l'article 7 de la Convention principale en ce qui concerne les objets recommandés, obtenir qu'il lui soit donné avis de la remise de cet objet au destinataire ou demander des renseignements sur le sort de son envoi, postérieurement au dépôt.

2. — Le produit du droit applicable aux avis de réception et, le cas échéant, aux demandes de renseignements sur le sort des envois, est acquis en entier à l'Office du pays qui le perçoit.

Article 8

Demandes de retrait ou de modification d'adresse; dégrèvement du montant d'un remboursement; remise par exprès

1. — L'expéditeur d'un envoi avec valeur déclarée peut le retirer du service ou en faire modifier l'adresse pour réexpédier cet envoi, soit à l'intérieur du pays de destination primitif, soit sur l'un quelconque des pays contractants, aussi longtemps qu'il n'a pas été livré au destinataire, aux conditions et sous les réserves déterminées, pour les correspondances ordinaires et recommandées, par l'article 11 de la Convention principale.

L'expéditeur d'un envoi avec valeur déclarée grevé de remboursement peut, sous les conditions fixées pour les demandes de modification de l'adresse, demander le dégrèvement total ou partiel du montant du remboursement.

2. — Il peut, de même, demander la remise à domicile par porteur spécial aussitôt après l'arrivée, aux conditions et sous les réserves fixées par l'article 15 de ladite Convention.

Est, toutefois, réservé à l'Office du lieu de destination, la faculté de faire remettre par exprès un avis d'arrivée de l'envoi lui-même lorsque ses règlements intérieurs le comportent.

3. Für die gebührenfreien Sendungen mit Wertangabe werden die im Artikel 4 dieses Abkommens vorgesehenen Beiträge nicht vergütet.

Artikel 7

Rückscheine und Nachfragen

1. Der Absender kann unter den Bedingungen, die im § 3 des Artikels 7 des Hauptvertrags für Einschreibsendungen festgesetzt sind, eine Bescheinigung über die Zustellung einer Sendung mit Wertangabe an den Empfänger (Rückschein) erhalten oder nach der Einlieferung seiner Sendung Auskunft über ihren Verbleib verlangen.

2. Die Gebühr für Rückscheine und eintretendenfalls für Nachfragen nach dem Verbleib der Sendungen gehört ungeteilt der Verwaltung des Landes, das sie erhebt.

Artikel 8

Anträge auf Zurückziehung oder auf Änderung der Aufschrift; Ermäßigung des Nachnahmebetrags; Eilbestellung

1. Der Absender kann unter den Bedingungen und Vorbehalten, die im Artikel 11 des Hauptvertrags für gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen vorgesehen sind, eine Sendung mit Wertangabe, solange sie dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist, zurückziehen oder ihre Aufschrift zum Zwecke der Nachsendung innerhalb des ursprünglichen Bestimmungslandes oder nach einem anderen der vertragschließenden Länder ändern lassen.

Der Absender einer mit Nachnahme belasteten Sendung mit Wertangabe kann unter den Bedingungen, die für die Anträge auf Änderung der Aufschrift festgesetzt sind, die Streichung oder Ermäßigung des Nachnahmebetrags verlangen.

2. Er kann ferner verlangen, daß die Sendung sogleich nach ihrer Ankunft unter den im Artikel 15 des Hauptvertrags angegebenen Bedingungen und Vorbehalten dem Empfänger durch besonderen Boten zugestellt werde.

Der Verwaltung des Bestimmungsorts ist indes das Recht vorbehalten, an Stelle der Sendung selbst nur eine Meldung von ihrem Eingang durch Eilboten bestellen zu lassen, wenn ihre inländischen Verordnungen es bedingen.

Article 9

Interdictions

1. — Toute déclaration frauduleuse de valeur supérieure à la valeur réellement insérée dans une lettre ou dans une boîte est interdite.

En cas de déclaration frauduleuse de cette nature, l'expéditeur perd tout droit à l'indemnité, sans préjudice des poursuites judiciaires que peut comporter la législation du pays d'origine.

Il en est de même lorsque les lettres de valeur déclarée contiennent des objets dont l'insertion dans les envois de l'espèce est interdite aux termes du § 2 ci-après.

Il n'y a pas fraude du fait de ne déclarer qu'une partie de la valeur incluse dans une lettre ou dans une boîte.

2. — Il est interdit d'insérer dans les lettres de valeur:

a) des espèces monnayées;

b) des objets passibles de droits de douane, à l'exception des valeurs-papier;

c) des matières d'or et d'argent, des pierreries, des bijoux et autres objets précieux;

d) de l'opium, de la morphine, de la cocaïne et autres stupéfiants. Toutefois, l'interdiction ne s'applique pas aux envois de cette nature effectués dans un but médical sous la forme de boîtes avec valeur déclarée, pour les pays qui les admettent à cette condition;

e) des objets dont l'entrée ou la circulation sont prohibées dans le pays de destination.

Il est interdit d'insérer dans les boîtes avec valeur déclarée outre les objets mentionnés sous lettre *e)* ci-dessus des lettres ou notes pouvant tenir lieu de correspondance, des monnaies ayant cours, des billets de banque ou valeurs quelconques au porteur, des titres et des objets rentrant dans la catégorie des papiers d'affaires.

Toutefois, il est permis d'insérer dans l'envoi la facture ouverte réduite à ses énonciations constitutives de même qu'une simple copie de l'adresse de la boîte avec mention de l'adresse de l'expéditeur.

Les objets qui auraient été à tort admis à l'expédition, doivent être renvoyés au timbre d'ori-

Artikel 9

Verbote

1. Jede betrügerische Angabe eines höheren als des wirklichen Wertes des Inhalts eines Briefes oder Kästchens ist verboten.

Im Fall einer derartigen betrügerischen Angabe verliert der Absender jedes Recht auf Ersatz; auch kann gerichtliche Verfolgung nach der Gesetzgebung des Aufgabelandes eintreten.

Dasselbe gilt für Wertbriefe, die Gegenstände enthalten, deren Aufnahme in Wertbriefe nach den Bestimmungen des nachfolgenden § 2 verboten ist.

Eine betrügerische Wertangabe liegt nicht vor, wenn der in einem Wertbrief oder einem Wertkästchen enthaltene Wert nicht zum vollen Betrag angegeben ist.

2. Es ist verboten, in die Wertbriefe einzulegen:

a) Geldstücke;

b) zollpflichtige Gegenstände mit Ausnahme von Wertpapieren;

c) Gold- und Silbersachen, Edelsteine, Schmucksachen und andere kostbare Gegenstände;

d) Opium, Morphin, Kokain und andere Betäubungsmittel; dies Verbot erstreckt sich jedoch nicht auf die Versendung dieser Mittel in Wertkästchen, wenn sie zu medizinischen Zwecken geschieht und die beteiligten Länder sie unter dieser Bedingung zulassen;

e) Gegenstände, deren Einfuhr oder Umlauf im Bestimmungsland verboten ist.

Es ist verboten, in die Wertkästchen einzulegen:
die oben unter e genannten Gegenstände, ferner Briefe oder Angaben, die die Eigenschaft einer brieflichen Mitteilung haben, im Umlauf befindliche Münzen, Banknoten oder auf den Inhaber lautende Wertpapiere, Urkunden und Gegenstände aus der Gattung der Geschäftspapiere.

Dagegen ist es gestattet, den Kästchen eine offene Rechnung beizufügen, wenn sie nur solche Angaben enthält, die das Wesen der Rechnung ausmachen, ferner kann eine einfache Abschrift der Aufschrift des Kästchens mit Angabe der Anschrift des Absenders eingelegt werden.

Sendungen, die zu Unrecht zur Beförderung zugelassen worden sind, müssen nach dem Aufgabeort

gine, sauf le cas où l'Administration du pays de destination serait autorisée, par sa législation ou par ses règlements intérieurs, à les remettre aux destinataires.

Toutefois, les objets adressés sous des initiales ou dont l'adresse est indiquée au crayon, sont obligatoirement renvoyés au timbre d'origine.

Article 10

Réexpédition

1. — Une lettre ou boîte de valeur déclarée réexpédiée par suite du changement de résidence du destinataire, à l'intérieur du pays de destination, n'est passible d'aucune taxe supplémentaire.

2. — En cas de réexpédition sur un des pays contractants autre que le pays de destination, les droits d'assurance fixés par les §§ 2 et 3 de l'article 4 du présent Arrangement sont perçus sur le destinataire, du chef de la réexpédition, au profit de chacun des Offices intervenant dans le nouveau transport.

3. — La réexpédition par suite de fausse direction ou de mise en rebut, ne donne lieu à aucune perception postale supplémentaire à la charge du public.

Article 11

Droits de douane; garantie; droits fiscaux et frais d'essayage

1. — Les boîtes avec valeur déclarée sont soumises à la législation du pays d'origine ou du pays de destination, en ce qui concerne, à l'exportation, la restitution des droits de garantie, et, à l'importation, l'exercice du contrôle de la garantie et de la douane.

2. — Les droits fiscaux et frais d'essayage exigibles à l'importation sont perçus sur les destinataires lors de la distribution. Si, par suite de changement de résidence du destinataire, de refus ou pour toute autre cause, une boîte de valeur déclarée vient à être réexpédiée sur un autre pays participant à l'échange ou renvoyée au pays d'origine, ceux des frais dont il s'agit qui ne sont pas remboursables à la réexportation sont répétés d'Office à Office pour être recouvrés sur le destinataire ou sur l'expéditeur.

zurückgesandt werden, es sei denn, daß die Verwaltung des Bestimmungslandes durch ihre Gesetze oder inneren Verordnungen ermächtigt ist, sie den Empfängern auszuhändigen.

Sendungen, deren Anschrift aus Anfangsbuchstaben besteht oder mit Stift geschrieben ist, müssen jedoch in jedem Falle nach dem Aufgabeort zurückgesandt werden.

Artikel 10

Nachsendung

1. Wertbriefe und Wertkästchen, die aus Anlaß der Veränderung des Wohnorts des Empfängers innerhalb des Bestimmungslandes nachgesandt worden sind, unterliegen keiner Nachgebühr.

2. Für die Nachsendung nach einem anderen vertragschließenden Lande als dem Bestimmungslande werden zugunsten jeder bei der neuen Beförderung beteiligten Verwaltung die in den §§ 2 und 3 des Artikels 4 dieses Abkommens festgesetzten Versicherungsgebühren vom Empfänger eingezogen.

3. Für die Nachsendung infolge unrichtiger Leitung oder für die Rücksendung im Falle der Unbestellbarkeit wird keine weitere Postgebühr erhoben.

Artikel 11

Zollgebühren; Stempelkontrolle; Stempelgebühren und Prüfungskosten

1. Die Wertkästchen sind in bezug auf die Erstattung der Abstemplungsgebühren bei der Ausfuhr und in bezug auf die Ausübung der Stempel- und Zollkontrolle bei der Einfuhr der Gesetzgebung des Aufgabe- oder des Bestimmungslandes unterworfen.

2. Die bei der Einfuhr fälligen Stempelgebühren und Prüfungskosten werden von den Empfängern bei der Bestellung eingezogen. Wird aus Anlaß der Veränderung des Wohnorts des Empfängers, der Annahmeverweigerung oder aus einem anderen Grunde ein Wertkästchen nach einem anderen am Austausch teilnehmenden Lande nachgesandt oder nach dem Aufgabeland zurückgesandt, so werden die Gebühren, die bei der Weitersendung nicht niedergeschlagen werden können, zur Einziehung vom Empfänger oder Absender von Postverwaltung zu Postverwaltung weitergerechnet.

Article 12

Responsabilité

1. — La responsabilité des Offices qui participent au transport, soit à découvert, soit en dépêches closes, de lettres ou de boîtes avec valeur déclarée est engagée dans les limites déterminées aux paragraphes suivants. Il en est de même à l'égard du transport maritime effectué ou assuré par les Offices des pays adhérents, pourvu toutefois que ces Offices soient en mesure d'accepter la responsabilité des valeurs à bord des paquebots ou bâtiments dont ils font emploi.

2. — Sauf le cas de force majeure et les cas prévus au § 1 de l'article 9 du présent Arrangement, lorsqu'une lettre ou une boîte contenant des valeurs déclarées a été perdue, spoliée ou avariée, l'expéditeur ou, à défaut de celui-ci, le destinataire, a droit à une indemnité correspondant au montant réel de la perte, de la spoliation ou de l'avarie, à moins que le dommage n'ait été causé par la faute ou la négligence de l'expéditeur, ou ne provienne de la nature de l'objet, et sans que l'indemnité puisse dépasser en aucun cas la somme déclarée. Les dommages indirects ou les bénéfices non réalisés ne sont pas pris en considération.

En cas de perte de l'envoi ou de destruction complète de son contenu, et si le remboursement est effectué au profit de l'expéditeur, celui-ci a, en outre, droit à la restitution des frais d'expédition, ainsi que des frais postaux de réclamation lorsque la réclamation a été motivée par une faute de la poste. Toutefois, le droit d'assurance reste acquis aux Administrations postales.

3. — L'obligation de payer l'indemnité incombe à l'Administration dont relève le bureau expéditeur. Est réservé à cette Administration le recours contre l'Administration responsable, c'est-à-dire contre l'Administration sur le territoire ou dans le service de laquelle la perte, l'avarie ou la spoliation a eu lieu.

Lorsqu'une lettre ou une boîte contenant des valeurs déclarées a été perdue, spoliée ou avariée par suite de force majeure, l'Office sur le territoire ou dans le service duquel la perte, la spoliation ou l'avarie a eu lieu en est responsable devant l'Office expéditeur, si les deux pays se chargent des risques, en cas de force majeure, quant aux envois avec valeur déclarée.

4. — Jusqu'à preuve du contraire, la responsabilité incombe à l'Administration qui, ayant reçu

Artikel 12

Gewährleistung

1. Die bei der Beförderung der Wertbriefe und Wertkästchen beteiligten Verwaltungen übernehmen die Verantwortlichkeit in den durch die nachfolgenden Paragraphen festgesetzten Grenzen, gleichviel ob die Beförderung im offenen oder geschlossenen Durchgang erfolgt. Dasselbe gilt für Seebeförderungen, die durch die Verwaltungen der vertragschließenden Länder ausgeführt oder vermittelt werden, jedoch nur dann, wenn diese Verwaltungen in der Lage sind, die Verantwortlichkeit für die Wertsendungen auf den von ihnen benutzten Postdampfern oder Schiffen zu übernehmen.

2. Wenn ein Wertbrief oder ein Wertkästchen verloren geht, beraubt oder beschädigt wird, so hat der Absender oder, in dessen Ermanglung, der Empfänger Anspruch auf einen dem wirklichen Betrag des Verlustes, der Beraubung oder der Beschädigung entsprechenden Ersatz, wenn nicht etwa höhere Gewalt oder einer der im § 1 des Artikels 9 bezeichneten Fälle vorliegt, und wenn ferner der Schaden nicht durch die Schuld oder Fahrlässigkeit des Absenders oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes herbeigeführt worden ist. Die Entschädigung darf in keinem Falle den angegebenen Betrag übersteigen. Mittelbarer Schaden oder entgangener Gewinn bleiben außer Betracht.

Ist dem Absender im Falle des Verlustes einer Sendung oder des völligen Verderbs ihres Inhalts Ersatz geleistet worden, so hat er außerdem Anspruch auf Erstattung der Beförderungsgebühren und, wenn durch Verschulden der Post eine Nachfrage veranlaßt worden ist, auf Ersatz der postseitig erhobenen Nachfragekosten. Die Versicherungsgebühr verbleibt jedoch den Postverwaltungen.

3. Die Verpflichtung zur Zahlung des Ersatzbetrags liegt der Verwaltung ob, der die Aufgabe-Postanstalt angehört. Dieser Verwaltung bleibt der Rückgriff auf die verantwortliche Verwaltung, d. h. auf diejenige vorbehalten, in deren Gebiet oder Dienstbereich sich der Verlust, die Beschädigung oder die Beraubung ereignet hat.

Wenn ein Wertbrief oder ein Wertkästchen infolge höherer Gewalt verloren gegangen, beraubt oder beschädigt worden ist, so ist dafür die Verwaltung, auf deren Gebiet oder in deren Dienstbereich der Verlust, die Beraubung oder die Beschädigung erfolgt ist, der Aufgabeverwaltung gegenüber verantwortlich, sofern beide Länder die Ersatzverbindlichkeit für Wertsendungen im Falle höherer Gewalt übernehmen.

4. Bis zum Nachweis des Gegenteils liegt die Verantwortlichkeit derjenigen Verwaltung ob, welche

l'objet sans faire d'observation et étant mise en possession de tous les moyens réglementaires d'investigation, ne peut établir ni la délivrance au destinataire ni, s'il y a lieu, la transmission régulière à l'Administration suivante.

5. — Le payement de l'indemnité par l'Office expéditeur doit avoir lieu le plus tôt possible, et, au plus tard, dans le délai de six mois à partir du jour de la réclamation ; dans les relations avec les pays d'outre-mer ce délai est porté à neuf mois.

L'Office expéditeur a la faculté de différer exceptionnellement le règlement de l'indemnité au delà du délai précité lorsqu'à son expiration il n'est pas encore fixé sur le sort de l'objet recherché ou sur l'importance du dommage, ou lorsque la question de savoir si la perte de l'envoi est due à un cas de force majeure n'est pas encore tranchée.

Toutefois, l'Office d'origine est autorisé à désintéresser l'expéditeur pour le compte de l'Office intermédiaire ou destinataire qui, régulièrement saisi, a laissé s'écouler six mois sans donner de solution à l'affaire. Ce délai est porté à neuf mois pour les pays d'outre-mer.

L'Office responsable ou pour le compte duquel le payement est effectué en conformité de l'alinéa précédent est tenu de rembourser à l'Office expéditeur le montant de l'indemnité et, le cas échéant, des intérêts, dans le délai de trois mois après avis de payement. Ce remboursement s'effectue sans frais pour l'Office créditeur, soit au moyen d'un mandat de poste ou d'une traite, soit en espèces ayant cours dans le pays créditeur. Passé le délai de trois mois, la somme due à l'Office expéditeur est productive d'intérêts, à raison de 7 % l'an, à dater du jour de l'expiration dudit délai.

Tout Office dont la responsabilité est dûment établie et qui a tout d'abord décliné le payement de l'indemnité doit, en outre, prendre à sa charge tous les frais accessoires résultant du retard non justifié apporté au payement.

6. — Il est entendu que la réclamation n'est admise que dans le délai d'un an qui suit le jour du dépôt à la poste de l'envoi portant déclaration ; passé ce terme, le réclamant n'a droit à aucune indemnité.

7. — L'Administration pour le compte de laquelle est opéré le remboursement du montant des valeurs déclarées non parvenues à destination, est subrogée dans tous les droits du propriétaire.

die Sendung unbeanstandet übernommen hat und, nachdem sie in den Besitz aller vorschriftsmäßigen Unterlagen für die Nachforschungen gesetzt worden ist, weder die Aushändigung an den Empfänger noch die vorschriftsmäßige Weitergabe an die folgende Verwaltung nachweisen kann.

5. Der Ersatzbetrag soll von der Verwaltung des Aufgabelandes sobald als möglich und spätestens innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Nachfrage an gerechnet, gezahlt werden. Im Verkehr mit überseeischen Ländern beträgt diese Frist neun Monate.

Die Aufgabeverwaltung kann die Ersatzleistung ausnahmsweise über diese Fristen hinausschieben, wenn sie bei deren Ablauf über den Verbleib der vermißten Sendung oder über den Umfang des Schadens noch nicht sicher unterrichtet oder wenn die Frage, ob der Verlust auf höherer Gewalt beruht, noch nicht geklärt ist.

Die Aufgabeverwaltung ist jedoch berechtigt, den Absender für Rechnung der Zwischen- oder der Bestimmungsverwaltung zu entschädigen, wenn diese, nachdem die Sache ordnungsmäßig anhängig gemacht worden ist, sechs und im Verkehr mit überseeischen Ländern neun Monate hat verstreichen lassen, ohne sie zu erledigen.

Die verantwortliche oder diejenige Verwaltung, für deren Rechnung eine Zahlung gemäß vorstehendem Absatz geleistet wird, ist verpflichtet, der Aufgabeverwaltung den Ersatzbetrag und gegebenenfalls die Zinsen innerhalb drei Monaten nach erfolgter Benachrichtigung zu erstatten. Die Erstattung geschieht ohne Kosten für die Gläubigerverwaltung durch Postanweisung, durch Wechsel oder in Münzen, die im Gläubigerland umlaufsfähig sind. Nach Ablauf der drei Monate verzinst sich die der Aufgabeverwaltung geschuldete Summe mit jährlich 7 v H, und zwar vom Tage des Ablaufs dieser Frist an.

Wenn eine Verwaltung, deren Verantwortlichkeit gehörig festgestellt ist, anfangs die Zahlung der Entschädigung abgelehnt hat, so muß sie außerdem alle Nebenkosten tragen, die aus der nicht gerechtfertigten Verzögerung der Zahlung entstehen.

6. Der Anspruch auf Entschädigung soll nur zulässig sein, wenn er innerhalb eines Jahres, vom Tage nach der Aufgabe der Wertsendung an gerechnet, erhoben wird; nach Ablauf dieses Zeitraums kann der Antragsteller keine Entschädigung mehr beanspruchen.

7. Die Verwaltung, für deren Rechnung die Ersatzleistung für abhanden gekommene Wertsendungen erfolgt, tritt in alle Rechte des Eigentümers ein.

8. — Si la perte, la spoliation ou l'avarie a eu lieu en cours de transport, sans qu'il soit possible d'établir sur le territoire ou dans le service de quel pays le fait s'est accompli, les Administrations en cause supportent le dommage par parts égales. Toutefois, si la spoliation ou l'avarie a été constatée dans le pays de destination, il incombe à l'Administration de ce pays de prouver que ni l'emballage ni la fermeture de l'objet n'ont montré aucune défectuosité apparente et que le poids n'a pas différé de celui établi lors du dépôt.

Si la perte, la spoliation ou l'avarie a eu lieu sur le territoire ou dans le service d'un Office intermédiaire qui n'a pas adhéré au présent Arrangement, les autres Administrations supportent le dommage par parts égales. Dans ce cas, il est de rigueur pour l'expéditeur, de prouver d'une manière authentique que le contenu de l'envoi était complet, intact et soigneusement emballé.

9. — Les Administrations cessent d'être responsables des valeurs déclarées contenues dans les envois dont les ayants droit ont donné reçu et pris livraison, à moins que ceux-ci ne déposent immédiatement une réclamation et ne puissent prouver leur bonne foi, en cas de déclaration ultérieure du dommage. Les Administrations cessent aussi d'être responsables des envois dont elles ne peuvent rendre compte par suite de la destruction des documents de service pour cause de force majeure.

Article 13

Législation des pays contractants; arrangements spéciaux

1. — Est réservé le droit de chaque pays d'appliquer, aux envois contenant des valeurs déclarées à destination ou provenant d'autres pays, ses lois ou règlements intérieurs, en tant qu'il n'y est pas dérogé par le présent Arrangement.

2. — Les stipulations du présent Arrangement ne portent pas restriction au droit des parties contractantes de maintenir et de conclure des arrangements spéciaux, ainsi que de maintenir et d'établir des unions plus restreintes en vue de la réduction des taxes ou de toute autre amélioration de service.

3. — Dans les relations entre Offices qui se sont mis d'accord à cet égard, les expéditeurs de boîtes avec valeur déclarée peuvent prendre à leur charge les droits de douane et autres droits non

8. Wenn der Verlust, die Beraubung oder die Beschädigung sich während der Beförderung ereignet hat und nicht festgestellt werden kann, auf welchem Gebiet oder in welchem Dienstbereich dies geschehen ist, so tragen die beteiligten Verwaltungen den Schaden zu gleichen Teilen. Wenn indes die Beraubung oder Beschädigung im Bestimmungsland festgestellt worden ist, so muß die Verwaltung dieses Landes nachweisen, daß Verpackung und Verschluß der Sendung keine sichtbare Beschädigung aufgewiesen haben, und daß das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereingestimmt hat.

Wenn der Verlust, die Beraubung oder die Beschädigung im Gebiet oder Dienstbereich einer diesem Abkommen nicht beigetretenen Zwischenverwaltung sich ereignet hat, so tragen die anderen Verwaltungen den Schaden zu gleichen Teilen. In diesem Falle muß der Absender zweifelsfrei nachweisen, daß der Inhalt der Sendung vollzählig, unbeschädigt und sorgfältig verpackt war.

9. Für den Inhalt der Sendungen mit Wertangabe, die von den Empfangsberechtigten gegen Quittung in Empfang genommen worden sind, sind die Postverwaltungen nicht mehr verantwortlich, sofern nicht etwa der Empfänger bei nachträglicher Feststellung des Schadens diesen unverzüglich anmeldet und dabei seine Glaubwürdigkeit nachweisen kann. Die Verwaltungen sind ferner nicht verantwortlich für Sendungen, über die sie keinen Nachweis führen können, weil die bezüglichen Dienstpapiere durch höhere Gewalt vernichtet worden sind.

Artikel 13

Gesetzgebung der vertragschließenden Länder; besondere Abkommen

1. Jedem Lande ist das Recht vorbehalten, auf Sendungen mit Wertangabe nach oder aus anderen Ländern seine inneren Gesetze oder Verordnungen anzuwenden, soweit nicht durch dieses Abkommen etwas anderes bestimmt ist.

2. Die Festsetzungen dieses Abkommens beschränken nicht die Befugnis der vertragschließenden Teile, zur Herabsetzung der Gebühren oder zu jeder anderen Verbesserung des Dienstes besondere Abkommen untereinander bestehen zu lassen oder abzuschließen sowie engere Vereine aufrechtzuerhalten oder zu gründen.

3. Im Verkehr zwischen Verwaltungen, die sich hierüber verständigt haben, können die Absender von Wertkästchen auf Grund vorgängiger Erklärung bei der Aufgabe-Postanstalt die Bezahlung der Zoll- und anderen

postaux dont l'envoi serait passible dans le pays de destination, moyennant déclaration préalable au bureau de dépôt et obligation de payer, sur la demande du bureau de destination, les sommes indiquées par ce dernier.

L'Administration qui fait opérer le dédouanement pour le compte de l'expéditeur est autorisée à percevoir de ce chef un droit spécial qui ne peut dépasser 25 centimes par boîte. Ce droit est indépendant de celui prévu à l'article 5, § 3.

Article 14

Suspension temporaire du service

Chacune des Administrations des pays contractants peut, dans des circonstances extraordinaires de nature à justifier la mesure, suspendre temporairement le service des valeurs déclarées, tant à l'expédition qu'à la réception et d'une manière générale ou partielle, sous la condition d'en donner immédiatement avis, au besoin par le télégraphe, à l'Administration ou aux Administrations intéressées.

Article 15

Adhésions

Les pays de l'Union qui n'ont point pris part au présent Arrangement sont admis à y adhérer sur leur demande et dans la forme prescrite par l'article 26 de la Convention principale, en ce qui concerne les adhésions à l'Union postale universelle.

Article 16

Règlement d'exécution

Les Administrations des postes des pays contractants règlent la forme et le mode de transmission des lettres et des boîtes contenant des valeurs déclarées et arrêtent toutes les autres mesures de détail ou d'ordre nécessaires pour assurer l'exécution du présent Arrangement.

Article 17

Propositions formulées dans l'intervalle des Congrès

1. — Dans l'intervalle qui s'écoule entre les réunions prévues à l'article 27 de la Convention principale, toute Administration des postes d'un des pays contractants, a le droit d'adresser aux autres Administrations participantes, par l'intermédiaire du Bureau international, des propositions concernant le service des lettres et des boîtes avec valeur déclarée.

nichtpostmäßigen Gebühren, die etwa im Bestimmungsland erhoben werden, übernehmen, wenn sie sich verpflichten, auf Verlangen der Bestimmungs-Postanstalt die von dieser Anstalt angegebenen Beträge zu zahlen.

Die Verwaltung, die für Rechnung des Absenders die Verzollung vornehmen läßt, kann dafür eine besondere Gebühr erheben, die 25 Centimen für das Kästchen nicht übersteigen darf. Diese Gebühr ist unabhängig von der im Artikel 5 § 3 vorgesehenen Gebühr.

Artikel 14

Vorübergehende Einstellung des Dienstes

Jede der Verwaltungen der vertragschließenden Länder kann den Austausch von Wertsendungen zeitweise, abgehend wie eingehend, ganz oder zum Teil einstellen, wenn außergewöhnliche Verhältnisse vorliegen, die eine derartige Maßnahme rechtfertigen. Sie muß jedoch in solchem Falle die beteiligten Verwaltungen unverzüglich, nötigenfalls telegraphisch, davon benachrichtigen.

Artikel 15

Beitritt neuer Länder

Den Vereinsländern, die an diesem Abkommen nicht teilgenommen haben, ist der Beitritt auf ihren Antrag und in der Form gestattet, die durch Artikel 26 des Hauptvertrags für den Eintritt in den Weltpostverein vorgeschrieben ist.

Artikel 16

Vollzugsordnung

Die Postverwaltungen der vertragschließenden Länder regeln die Form und Versendungsweise der Wertbriefe und Wertkästchen und setzen alle weiteren Dienstvorschriften fest, die erforderlich sind, um die Ausführung dieses Abkommens zu sichern.

Artikel 17

Vorschläge in der Zeit zwischen den Versammlungen

1. In der Zeit zwischen den Versammlungen, die im Artikel 27 des Hauptvertrags vorgesehen sind, ist jede Postverwaltung eines vertragschließenden Landes berechtigt, den anderen beteiligten Verwaltungen durch Vermittlung des Internationalen Büros Vorschläge in betreff des Wertbrief- und Wertkästchendienstes zu unterbreiten.

Pour être mise en délibération, chaque proposition doit être appuyée par au moins deux Administrations sans compter celle dont la proposition émane. Lorsque le Bureau international ne reçoit pas, en même temps que la proposition, le nombre nécessaire de déclarations d'appui, la proposition reste sans aucune suite.

2. — Toute proposition est soumise au procédé déterminé par le § 2 de l'article 28 de la Convention principale.

3. — Pour devenir exécutoires, les propositions doivent réunir, savoir:

1° l'unanimité des suffrages, s'il s'agit de l'addition de nouvelles dispositions ou de la modification des dispositions du présent article et des articles 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 12 et 18;

2° les deux tiers des suffrages, s'il s'agit de la modification des dispositions du présent Arrangement autres que celles des articles 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 12, 17 et 18;

3° la simple majorité absolue, s'il s'agit de l'interprétation des dispositions du présent Arrangement, sauf le cas de litige prévu à l'article 25 de la Convention principale.

4. — Les résolutions valables sont consacrées, dans les deux premiers cas, par une déclaration diplomatique, et dans le troisième cas, par une notification administrative, selon la forme indiquée à l'article 28 de la Convention principale.

5. — Toute modification ou résolution adoptée n'est exécutoire que trois mois, au moins, après sa notification.

Article 18.

Durée de l'Arrangement; abrogation des dispositions antérieures

1. — Le présent Arrangement entrera en vigueur le 1er janvier 1922 et il aura la même durée que la Convention principale, sans préjudice du droit, réservé à chaque pays, de se retirer de cet Arrangement moyennant un avis donné, un an à l'avance, par son Gouvernement au Gouvernement de la Confédération suisse.

Toutefois, en ce qui concerne les taxes et droits d'assurance, chaque pays est autorisé à les mettre en vigueur avant la date précitée, à la condition d'en informer le Bureau international au moins un mois à l'avance, et, au besoin, par télégramme.

Jeder Vorschlag muß, um zur Beratung gestellt zu werden, von mindestens zwei Verwaltungen unterstützt sein, diejenige nicht eingerechnet, von welcher der Vorschlag herrührt. Geht dem Internationalen Büro nicht zu gleicher Zeit mit dem Vorschlag die erforderliche Zahl von Unterstützungserklärungen zu, so bleibt der Vorschlag ohne Folge.

2. Jeder Vorschlag unterliegt dem im § 2 des Artikels 28 des Hauptvertrags festgesetzten Verfahren.

3. Die Vorschläge müssen, um vollstreckbar zu werden, erhalten:

1. Einstimmigkeit, wenn es sich um die Aufnahme neuer Bestimmungen oder um die Änderung der Bestimmungen dieses Artikels und der Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 12 und 18 handelt;
2. zwei Drittel der Stimmen, wenn es sich um die Änderung anderer Bestimmungen dieses Abkommens als derjenigen der Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 12, 17 und 18 handelt;
3. einfache Stimmenmehrheit, wenn es sich um die Auslegung der Bestimmungen dieses Abkommens handelt; doch gelten im Falle einer Streitigkeit die im Artikel 25 des Hauptvertrags vorgesehenen Bestimmungen.

4. Die gültigen Beschlüsse werden in den beiden ersten Fällen durch eine diplomatische Erklärung, im dritten Falle durch eine Mitteilung im Verwaltungsweg in der im Artikel 28 des Hauptvertrags bezeichneten Form bestätigt.

5. Die angenommenen Änderungen oder Beschlüsse treten frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 18

Dauer des Abkommens; Aufhebung früherer Bestimmungen

1. Dies Abkommen soll am 1. Januar 1922 in Kraft treten und gleiche Dauer haben wie der Hauptvertrag; jedem Lande ist jedoch das Recht vorbehalten, auf Grund einer von seiner Regierung der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Jahr vorher gemachten Mitteilung von dem Abkommen zurückzutreten.

Jedes Land darf indes die Gebühren schon vor dem genannten Zeitpunkt in Kraft setzen, muß hiervon aber dem Internationalen Büro mindestens einen Monat vorher, nötigenfalls telegraphisch, Mitteilung machen.

2. — Sont abrogées, à partir du jour de la mise à exécution du présent Arrangement, toutes les dispositions de l'Arrangement pour l'échange des lettres et des boîtes avec valeur déclarée, conclu à Rome en 1906.

3. — Le présent Arrangement sera ratifié aussitôt que faire se pourra. Les actes de ratification seront échangés à Madrid.

En foi de quoi, les plénipotentiaires des pays ci-dessus énumérés ont signé le présent Arrangement à Madrid, le trente novembre mil neuf cent vingt.

2. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens werden alle Bestimmungen des 1906 in Rom abgeschlossenen Wertbrief- und Wertkästchenabkommens aufgehoben.

3. Dies Abkommen soll sobald als möglich ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen in Madrid ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der obenbezeichneten Länder dies Abkommen unterzeichnet zu Madrid, am dreißigsten November eintausendneunhundertundzwanzig.

Pour l'Allemagne:
Ronge
Schenk
Orth

Pour la République Argentine:
A Barrera Nicholson

Pour l'Autriche:
Eberan

Pour la Belgique:
A. Pirard
Tixhon
Hub. Krains

Pour la colonie du Congo belge:
M. Halewyck
G. Tondeur

Pour le Brésil:
Alcibiades Peçanha
J. Henrique Aderne

Pour la Bulgarie:
N. Startcheff
N. Boschnakoff

Pour le Chili:
A. de la Cruz
Florencio Marquez de la Plata
Gus. Cousiño

Pour la Chine:
Liou Fou-Tcheng

Pour la République de Colombie:
W. Mac Lellan
Gabriel Roldan

Pour le Danemark:
Hollnagel Jensen
Holmblad

Pour l'Egypte:
N. T. Borton

Pour l'Espagne:
Conde de Colombi
José de García Torres
Guillermo Capdevila
José de España
Martin Vicente
Antonio Camacho

Pour l'Ethiopie:
Weuldeu-Berhane

Pour la Finlande:
G. E. F. Albrecht

Pour la France:
M. Lebon

Pour M. Georges Bonnet:
M. Lebon
G. Blin
P. Bouillard
Barrail

Pour l'Algérie:
H. Treuillé

Pour les colonies et protectorats français de l'Indochine:
André Touzet

Pour l'ensemble des autres colonies françaises:
G. Demartial

Pour la Grande-Bretagne et divers dominions, colonies et protectorats britanniques:
F. H. Williamson
E. J. Harrington
E. L. Ashley Foakes

Pour l'Inde britannique:
G. R. Clarke

Pour la Nouvelle-Zélande:
R. B. Morris

Pour la Grèce:
P. Scassi
Th. Penthéroudakis

Pour le Guatemala:
Juan J. Ortega
Enrique Traumann

Pour la République d'Haïti:
Luis Ma. Solér

Pour la République du Honduras:
Ricardo Beltrán y Rózpide

Pour la Hongrie:
O. de Fejér
G. Baron Szalay

Pour l'Islande:
Hollnagel Jensen

Pour l'Italie et les colonies italiennes:
E. Delmati
S. Ortisi

Pour le Japon:
S. Nakanishi
Arajiro Miura
Y. Hiratsuka

Pour le Chosen:
S. Nakanishi
Arajiro Miura
Y. Hiratsuka

Pour l'ensemble des autres dépendances japonaises:
S. Nakanishi
Arajiro Miura
Y. Hiratsuka

Pour la République de Libéria:
Luis Ma. Solér

Pour le Luxembourg:
G. Faber

Pour le Maroc (à l'exclusion de la Zone espagnole):
Gérard Japy
J. Walter

Pour le Maroc (Zone espagnole):
M. Aguirre de Cárcer
L. López-Ferrer
C. Garcia de Castro

Pour le Nicaragua:
M. Ig. Terán

Pour la Norvège:
Sommerschild
Klaus Helsing

Pour la République de Panama:
J. D. Arosemena

Pour le Paraguay:
Fernando Pignet

Pour les Pays-Bas:
A. W. Kymmell
J. S. v. Gelder

Pour les Indes néerlandaises:
Wigman
W. F. Gerdes Oosterbeek
J. van der Werf

Pour les colonies néerlandaises en Amérique:
Wigman
W. F. Gerdes Oosterbeek
J. van der Werf

Pour le Pérou:
D. C. Urrea
O. Barrenechea y Raygada

Pour la Perse:
Husséïn Khan Alaï
C. Molitor

Pour la Pologne:
W. Dobrowolski
Maciejewski
Dr. Marjan Blachier

Pour le Portugal:
Henrique Mousinho de Albuquerque

Pour les colonies portugaises de l'Afrique:
Juvenal Elvas Floriado Santa Barbara

Pour les colonies portugaises de l'Asie et de l'Océanie:
José Emilio dos Santos e Silva

Pour la Roumanie:
D. G. Marinesco
Eug. Boukman

Pour le Salvador:
Ismael G. Fuentes

Pour le Territoire de la Sarre:
Douarche

Pour le Royaume des Serbes, Croates et Slovènes:
Drag. Dimitriyevitch
S. P. Toutoundjitch
Dr. Franya Pavlitch
Costa Zlatanovitch

Pour la Suède:
Julius Juhlin
Thore Wennqvist

Pour la Suisse:
Mengotti
F. Boss

Pour la Tchécoslovaquie:
Dr. Otokar Růžička
Václav Kučera

Pour la Tunisie:
Gérard Japy
A. Barbarat

Pour la Turquie:
Méhméd-Ali

Protocole final

Au moment de procéder à la signature de l'Arrangement concernant l'échange des lettres et des boîtes avec valeur déclarée, les plénipotentiaires soussignés sont convenus de ce qui suit:

I.

En dérogation à la disposition du § 3 de l'article premier de l'Arrangement qui fixe à 10 000 francs la limite au-dessous de laquelle le maximum de déclaration de valeur ne peut en aucun cas être fixé, il est convenu que tout pays peut réduire ce maximum à 5 000 francs, ou au chiffre adopté dans son service intérieur, si ce chiffre est inférieur à 5 000 francs.

II.

En dérogation aux prescriptions du § 4 de l'article 4 de l'Arrangement, est maintenue provisoirement, en ce qui concerne les droits d'assurance pour les valeurs déclarées, la suspension de l'établissement du décompte de ces droits stipulée par la circulaire du Bureau international de Berne du 17 janvier 1916, nº 270/17.

En foi de quoi, les plénipotentiaires ci-dessous ont dressé le présent Protocole final, qui aura la même force et la même valeur que si ses dis-

Schlußprotokoll

Im Begriff, zur Unterzeichnung des Wertbrief- und Wertkästchenabkommens zu schreiten, sind die unterzeichneten Bevollmächtigten über folgendes übereingekommen:

I

Abweichend von der Bestimmung im Artikel 1 § 3 des Abkommens, daß bei Festsetzung des Meistbetrags der Wertangabe in keinem Falle unter den Betrag von 10 000 Franken heruntergegangen werden darf, wird vereinbart, daß jedes Land diesen Meistbetrag auf 5 000 Franken oder, wenn es für seinen inneren Verkehr einen geringeren Meistbetrag als 5 000 Franken angenommen hat, auf diesen geringeren Betrag festsetzen kann.

II.

Abweichend von den Vorschriften im § 4 des Artikels 4 des Abkommens bleibt die im Rundschreiben des Internationalen Büros in Bern vom 17. Januar 1916 Nr. 270/17 festgesetzte Bestimmung, wonach Abrechnungen über die Versicherungsgebühren für Wertsendungen vorläufig nicht aufgestellt werden, bis auf weiteres bestehen.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten dies Schlußprotokoll aufgenommen, das dieselbe Kraft und dieselbe Gültigkeit haben soll, als

positions étaient insérées dans le texte même de l'Arrangement auquel il se rapporte, et ils l'ont signé en un exemplaire qui restera déposé aux Archives du Gouvernement espagnol et dont une copie sera remise à chaque partie.

Fait à Madrid, le trente novembre mil neuf cent vingt.

wenn seine Bestimmungen in dem Abkommen, worauf es sich bezieht, selbst ständen, und haben das Schlußprotokoll in einem Stück unterzeichnet, das im Archiv der spanischen Regierung niedergelegt und wovon jedem Teil eine Abschrift zugestellt werden wird.

Geschehen zu Madrid, am dreißigsten November eintausendneunhundertundzwanzig.

(Unterschriften wie oben)

Union postale universelle.

Convention

concernant

l'échange des colis postaux

conclue entre

l'Allemagne, la République Argentine, l'Autriche, la Belgique et la Colonie du Congo Belge, la Bolivie, le Brésil, la Bulgarie, le Chili, la Chine, la République de Colombie, la République de Costa-Rica, la République de Cuba, le Danemark, la République Dominicaine, l'Égypte, l'Équateur, l'Espagne et les Colonies Espagnoles, l'Éthiopie, la Finlande, la France, l'Algérie, les Colonies et Protectorats Français de l'Indochine, l'Ensemble des autres Colonies Françaises, la Grèce, le Guatemala, la République d'Haïti, la République du Honduras, la Hongrie, l'Inde Britannique, l'Islande, l'Italie et les Colonies Italiennes, le Japon, le Chosen, l'Ensemble des autres Dépendances Japonaises, la République de Libéria, le Luxembourg, le Maroc (à l'exclusion de la Zone Espagnole), le Maroc (Zone Espagnole), le Nicaragua, la Norvège, la République de Panama, le Paraguay, les Pays-Bas, les Indes Néerlandaises, les Colonies Néerlandaises en Amérique, le Pérou, la Perse, la Pologne, le Portugal, les Colonies Portugaises de l'Afrique, les Colonies Portugaises de l'Asie et de l'Océanie, la Roumanie, la Russie, la République de St-Marin, le Salvador, le Territoire de la Sarre, le Royaume des Serbes, Croates et Slovènes, le Royaume de Siam, la Suède, la Suisse, la Tchécoslovaquie. la Tunisie, la Turquie, l'Uruguay et les États-Unis de Venezuela.

Les soussignés, plénipotentiaires des Gouvernements des pays ci-dessus énumérés, vu l'article 21 de la Convention principale, ont, d'un commun accord et sous réserve de ratification, arrêté la Convention suivante:

(Übersetzung)

Weltpostverein

Postpaketvertrag

abgeschlossen zwischen

Deutschland, der Argentinischen Republik, Österreich, Belgien und der Kolonie Belgisch Kongo, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, der Republik Kolumbien, der Republik Costarica, der Republik Kuba, Dänemark, der Dominikanischen Republik, Ägypten, Ekuador, Spanien und den spanischen Kolonien, Äthiopien, Finland, Frankreich, Algerien, den französischen Kolonien und den Protektoraten in Indochina, der Gesamtheit der übrigen französischen Kolonien, Griechenland, Guatemala, der Republik Haiti, der Republik Honduras, Ungarn, Britisch Indien, Island, Italien und den italienischen Kolonien, Japan, Korea, der Gesamtheit der übrigen Nebengebiete Japans, der Republik Liberia, Luxemburg, Marokko (mit Ausschluß der spanischen Zone), Marokko (spanische Zone), Nikaragua, Norwegen, der Republik Panama, Paraguay, den Niederlanden, Niederländisch Indien, den niederländischen Kolonien in Amerika, Peru, Persien, Polen, Portugal, den portugiesischen Kolonien in Afrika, den portugiesischen Kolonien in Asien und Ozeanien, Rumänien, Rußland, der Republik San Marino, Salvador, dem Saargebiet, dem Königreich der Serben, Kroaten und Slovenen, dem Königreich Siam, Schweden, der Schweiz, der Tschechoslowakei, Tunis, der Türkei, Uruguay und den Vereinigten Staaten von Venezuela.

Die Unterzeichneten, Bevollmächtigte der Regierungen der vorstehend aufgeführten Länder, haben auf Grund des Artikels 21 des Hauptvertrags im Einvernehmen miteinander und unter Vorbehalt der Ratifikation folgenden Vertrag abgeschlossen:

Article 1

Objet de la Convention

1. — Il peut être expédié, sous la dénomination de colis postaux, de l'un des pays mentionnés ci-dessus pour un autre de ces pays, des colis avec ou sans valeur déclarée jusqu'à concurrence de 10 kilogrammes, avec les coupures de poids suivantes: jusqu'à 1 kilogramme, de 1 à 5 kilogrammes et de 5 à 10 kilogrammes.

Par exception, il est loisible à chaque pays de n'accepter que les colis de la coupure de poids de 5 kilogrammes et de ne pas se charger des colis avec déclaration de valeur, ni des colis encombrants.

Chaque pays fixe, en ce qui le concerne, la limite supérieure de la déclaration de valeur, laquelle ne peut, en aucun cas, descendre au-dessous de 1 000 francs.

Dans les relations entre deux ou plusieurs pays qui ont adopté des maxima différents, c'est la limite la plus basse qui doit être réciproquement observée.

2. — Les Administrations des postes des pays correspondants peuvent convenir d'admettre les colis d'un poids de plus de 10 kilogrammes sur la base des dispositions de la Convention sauf augmentation de la taxe et de la responsabilité en cas de perte, de spoliation ou d'avarie.

3. — Le Règlement d'exécution détermine les autres conditions auxquelles les colis sont admis au transport.

Article 2

Transit des colis

1. — La liberté du transit est garantie sur le territoire de chacun des pays adhérents, et la responsabilité des Offices qui participent au transport est engagée dans les limites déterminées par l'article 16 ci-après.

En conséquence, les diverses Administrations participant à la présente Convention peuvent s'expédier réciproquement des colis postaux par l'intermédiaire d'une ou de plusieurs d'entre elles.

2. — A moins d'arrangement contraire entre les Offices intéressés, la transmission des colis postaux échangés entre pays non limitrophes s'opère à découvert.

Artikel 1

Gegenstand des Vertrags

1. Unter der Bezeichnung „Postpakete" können zwischen den obengenannten Ländern Pakete mit oder ohne Wertangabe bis zum Gewicht von 10 Kilogramm versandt werden, und zwar in folgenden Gewichtstufen: bis zu 1 Kilogramm, über 1 bis 5 Kilogramm und über 5 bis 10 Kilogramm.

Ausnahmsweise ist es jedem Lande gestattet, nur Pakete der Gewichtstufe von 5 Kilogramm anzunehmen und sich mit der Beförderung von Paketen mit Wertangabe sowie von sperrigen Paketen nicht zu befassen.

Jedes Land setzt für sein Gebiet den Meistbetrag der Wertangabe fest; dieser darf in keinem Falle unter 1 000 Franken heruntergehen.

Im Verkehr zwischen zwei oder mehreren Ländern, die Meistbeträge von verschiedener Höhe angenommen haben, muß die niedrigste Grenze gegenseitig eingehalten werden.

2. Die Postverwaltungen der beteiligten Länder können die Zulassung von Paketen im Gewicht von mehr als 10 Kilogramm auf der Grundlage der Bestimmungen des Vertrags verabreden; hierbei bleibt den Verwaltungen vorbehalten, die Gebühren und im Falle des Verlustes, der Beraubung oder der Beschädigung den Ersatzbetrag zu erhöhen.

3. Die Vollzugsordnung enthält die sonstigen Bedingungen, unter denen Pakete zur Beförderung zugelassen werden.

Artikel 2

Durchgang der Pakete

1. Die Freiheit des Durchgangs ist auf dem Gebiet jedes der vertragschließenden Länder gewährleistet; die bei der Beförderung beteiligten Verwaltungen übernehmen die Verantwortlichkeit in den Grenzen, die der nachfolgende Artikel 16 bestimmt.

Die an diesem Vertrag teilnehmenden Verwaltungen können sich demnach durch Vermittlung einer oder mehrerer von ihnen gegenseitig Postpakete zusenden.

2. Wenn keine andere Abmachung zwischen den beteiligten Verwaltungen getroffen ist, werden Postpakete, die zwischen nichtangrenzenden Ländern ausgetauscht werden, bloßgehend überwiesen.

Article 3

Rétribution du transport

1. — L'Administration du pays d'origine est redevable envers chacune des Administrations participant au transit territorial, d'un droit de 0 fr. 30 par colis jusqu'au poids de 1 kilogramme, de 0 fr. 50 par colis jusqu'au poids de 5 kilogrammes, et de 0 fr. 90 par colis de 5 à 10 kilogrammes.

2. — En outre, s'il y a un ou plusieurs transports maritimes, l'Administration du pays d'origine doit, à chacun des Offices dont les services participent au transport maritime, et, le cas échéant, pour chacun de ces services, un droit dont le taux est fixé par colis savoir:

Échelons de distance	Colis jusqu'à 1 kilogramme	Colis jusqu'à 5 kilogrammes	Colis de 5 à 10 kilogrammes
Jusqu'à 500 milles marins..	0.15	0.25	0.45
De 501 à 1 000 » » ..	0.25	0.40	0.75
De 1 001 à 2 000 » » ..	0.40	0.60	1.10
De 2 001 à 3 000 » » ..	0.50	0.80	1.45
De 3 001 à 4 000 » » ..	0.60	1.00	1.80
De 4 001 à 5 000 » » ..	0.70	1.20	2.15
De 5 001 à 6 000 » » ..	0.80	1.40	2.50
De 6 001 à 7 000 » » ..	0.90	1.60	2.85
De 7 001 à 8 000 » » ..	1.00	1.80	3.20
De 8 001 à 9 000 » » ..	(maximum)	2.00	3.55
De 9 001 à 10 000 » » ..	»	2.20	3.90
C'est-à-dire, au delà de 1 000 milles marins, il convient d'ajouter... par 1 000 milles ou fraction de 1 000 milles excédant.	»	0.20	0.35

Ces parcours sont calculés, le cas échéant, d'après la distance moyenne entre les ports respectifs de deux pays correspondants.

Toutefois, pour les colis jusqu'à 1 kilogramme le droit dû à chacun des Offices dont les services participent au transport maritime, ne doit pas excéder le taux de 1 franc par colis, sans égard aux parcours.

3. — Les pays signataires de la présente Convention, qu'ils aient ou non le franc comme unité monétaire, ont la faculté, sous réserve d'aviser, un mois au moins à l'avance, l'Administration des postes suisses, de réduire ou de majorer simultanément leurs taxes territoriales de départ et d'arrivée. La réduction ou la majoration sera valable pendant une période de six mois au minimum. La majoration ne pourra, en aucun cas, dépasser, pour chaque coupure de poids, les taxes normales correspondantes.

Artikel 3

Vergütungen für die Beförderung

1. Die Verwaltung des Aufgabelandes hat an jede am Landdurchgang teilnehmende Verwaltung zu vergüten für das Paket:

bis 1 Kilogramm 30 Centimen,
bis 5 Kilogramm 50 Centimen,
über 5 bis 10 Kilogramm 90 Centimen.

2. Außerdem hat die Verwaltung des Aufgabelandes bei ein- oder mehrfacher Seebeförderung an jede Verwaltung, die an der Seebeförderung teilnimmt, und eintretendenfalls für jeden Dienst derselben Verwaltung für das Paket zu vergüten:

Entfernungsstufen	Pakete bis 1 Kilogramm Fr.	Pakete bis 5 Kilogramm Fr.	Pakete über 5 bis 10 Kilogramm Fr.
Bis 500 Seemeilen	0,15	0,25	0,45
von 501 bis 1 000 »	0,25	0,40	0,75
» 1 001 » 2 000 »	0,40	0,60	1,10
» 2 001 » 3 000 »	0,50	0,80	1,45
» 3 001 » 4 000 »	0,60	1,00	1,80
» 4 001 » 5 000 »	0,70	1,20	2,15
» 5 001 » 6 000 »	0,80	1,40	2,50
» 6 001 » 7 000 »	0,90	1,60	2,85
» 7 001 » 8 000 »	1,00	1,80	3,20
» 8 001 » 9 000 »	(Höchstbetrag)	2,00	3,55
» 9 001 » 10 000 »	»	2,20	3,90
d. h. über 1 000 Seemeilen für jede weiteren 1 000 Meilen oder einen Teil von 1000 Meilen mehr:		0,20	0,35

Die Beförderungsstrecken werden nach der mittleren Entfernung zwischen den in Betracht kommenden Häfen der beiden in Verbindung stehenden Länder berechnet.

Bei Paketen bis zu 1 Kilogramm darf jedoch die Vergütung, die an jede an der Seebeförderung beteiligte Verwaltung zu zahlen ist, ohne Rücksicht auf die Entfernungsstrecke den Betrag von 1 Franken für das Stück nicht übersteigen.

3. Die vertragschließenden Länder können, gleichviel ob sie den Franken als Münzeinheit haben oder nicht, ihren Landanteil ermäßigen oder erhöhen, und zwar gleichzeitig in abgehender und in ankommender Richtung; sie haben aber die schweizerische Postverwaltung mindestens einen Monat vorher davon zu benachrichtigen. Die Ermäßigung oder Erhöhung muß wenigstens sechs Monate gültig bleiben. Die Erhöhung darf keinesfalls die für jede Gewichtstufe festgesetzten Grundgebühren übersteigen.

Toutefois, la taxe qui revient au pays d'origine ou de destination ne pourra dépasser la taxe perçue dans son service interne pour les colis de la même coupure de poids.

La même faculté de réduction ou de majoration de 100 % au maximum, est accordée aux pays contractants, en ce qui concerne les droits applicables aux transports maritimes indiqués au § 2 ci-dessus. Toutefois, la majoration ne peut être demandée que lorsqu'elle est appliquée aussi aux colis postaux du pays dont dépendent les services qui effectuent les transports maritimes, les relations entre ce pays et ses colonies étant exceptées.

4. — Pour les colis encombrants, les bonifications fixées par les §§ 1 et 2 précédents sont augmentées de 50 %.

5. — Indépendamment des frais de transit précités, l'Administration du pays d'origine est redevable, à titre de droit d'assurance pour les colis avec valeur déclarée, envers chacune des Administrations dont les services participent au transport avec responsabilité et, le cas échéant, pour chacun de ces services, d'une quote-part de droit d'assurance fixée, par 300 francs ou fraction de 300 francs, à 0 fr. 05 pour transit territorial et à 0 fr. 10 pour transit maritime.

6. — Les droits fixés en francs ou en centimes et prévus par la présente Convention, se rapportent au franc-or conforme au poids et au titre des monnaies d'or établis par la législation en vigueur dans les divers pays qui ont adopté cette unité monétaire.

Les équivalents des droits sont fixés, dans la monnaie des pays contractants, de la manière prévue à l'article II du Règlement d'exécution de la présente Convention.

Article 4

Obligation de l'affranchissement

L'affranchissement des colis postaux est obligatoire.

Article 5

Taxes et surtaxes; avis de réception

1. — La taxe des colis postaux se compose d'un droit comprenant autant de fois 0 fr. 30 par colis jusqu'au poids de 1 kilogramme, 50 centimes par colis jusqu'au poids de 5 kilogrammes, et 90 centimes par colis de 5 à 10 kilogrammes, qu'il

Die Gebühr, die dem Aufgabe- oder Bestimmungsland zukommt, darf jedoch nicht höher werden als die Gebühr, die das Land für Pakete der gleichen Gewichtstufe in seinem inneren Verkehr erhebt.

Ebenso können die vertragschließenden Länder die oben im § 2 bezeichneten, für die Seebeförderung geltenden Gebühren ermäßigen oder um höchstens 100 v H erhöhen. Die Erhöhung kann aber nur vorgenommen werden, wenn sie auch für die Pakete aus dem Lande gilt, das die Seebeförderung ausführt; hierbei bleibt der Verkehr zwischen diesem Land und seinen Kolonien außer Betracht.

4. Für sperrige Pakete werden die durch die vorstehenden §§ 1 und 2 festgesetzten Vergütungsbeträge um 50 v H erhöht.

5. Unabhängig von den vorbezeichneten Durchgangsvergütungen hat die Verwaltung des Aufgabelandes für Pakete mit Wertangabe für jede Verwaltung, die an der Beförderung verantwortlich teilnimmt, und eintretendenfalls für jeden Dienst derselben Verwaltung einen Anteil an Versicherungsgebühr zu entrichten; dieser Anteil beträgt beim Landdurchgang 5 Centimen und beim Seedurchgang 10 Centimen für je 300 Franken oder einen Teil von 300 Franken.

6. Die in diesem Vertrag vorgesehenen, in Franken oder Centimen festgesetzten Gebühren beruhen auf dem Goldfranken, dessen Wert gleich ist der Menge Goldes (nach Gewicht und Feingehalt), wie sie dem Münzfuß der Länder, die den Franken als Münzeinheit haben, nach der geltenden Gesetzgebung entspricht.

Die Gegenwerte der Gebühren werden in der Währung der vertragschließenden Länder festgesetzt, wie es im Artikel II der Vollzugsordnung zu diesem Vertrag vorgesehen ist.

Artikel 4

Freimachungszwang

Postpakete müssen freigemacht werden.

Artikel 5

Gebühren und Zuschlaggebühren; Rückscheine

Die Gebühr für Postpakete setzt sich zusammen: für ein Paket bis zum Gewicht von 1 Kilogramm aus soviel mal 30 Centimen, für ein Paket bis zum Gewicht von 5 Kilogramm aus soviel mal 50 Centimen, und für ein Paket von mehr als 5 bis 10 Kilogramm

y a d'Offices, participant au transport territorial, avec addition, le cas échéant, pour les quotes-parts terminales (départ et arrivée) de la surtaxe prévue au § 3 de l'article 3. Il convient d'ajouter, s'il y a lieu, le droit maritime prévu à l'article 3, § 2, ainsi que la surtaxe maritime correspondante prévue au § 3 et les taxes, droits et surtaxes mentionnés dans les paragraphes ci-après.

2. — Les colis encombrants sont soumis à une taxe additionnelle de 50 % qui est arrondie, s'il y a lieu, par 5 centimes. Cette taxe additionnelle ne s'applique pas aux surtaxes prévues aux §§ 4 et 5 ci-après.

3. — Pour les colis avec valeur déclarée, il est ajouté, par fraction indivisible de 300 francs;

a) un droit de 5 centimes par Administration participant aux transport territorial;

b) un droit de 10 centimes par service maritime emprunté.

Toutefois, comme mesure de transition, est réservée à l'Office d'origine la faculté de percevoir un droit autre que ceux indiqués ci-dessus, pourvu que le droit perçu sur l'expéditeur ne dépasse pas au total 50 centimes par 300 francs de la somme déclarée.

Les pays disposés à se charger des risques pouvant dériver du cas de force majeure ont le droit de percevoir, de ce chef, pour les colis avec valeur déclarée, une surtaxe spéciale sans que le total de cette surtaxe et du droit d'assurance normal puisse dépasser le droit prévu à l'alinéa précédent.

Chaque pays d'origine a la faculté d'appliquer, à son profit, un droit d'expédition dont la quotité ne peut dépasser 50 centimes par colis avec valeur déclarée.

4. — Comme mesure de transition, chacun des pays contractants a la faculté d'appliquer aux colis postaux provenant ou à destination de ses bureaux une surtaxe de 0 fr. 25 par colis.

Exceptionnellement, cette surtaxe peut être élevée à 0 fr. 75 au maximum pour la République Argentine, l'Autriche, la Bolivie, le Brésil, le Chili, la Chine, la Colombie, l'Egypte (pour ce qui concerne les bureaux du Soudan), l'Equateur, la Finlande, la Grèce, le Guatemala, l'Indochine (pour divers bureaux du Laos indochinois), l'Inde britannique, le Nicaragua, la République de Panama,

aus soviel mal 90 Centimen, als Verwaltungen an der Landbeförderung teilnehmen. Hierzu tritt gegebenenfalls als Endanteil in abgehender und ankommender Richtung die im § 3 des Artikels 3 vorgesehene Zuschlaggebühr. Ferner sind erforderlichenfalls zu berücksichtigen die im Artikel 3 § 2 angegebene Seegebühr sowie der entsprechende, im § 3 vorgesehene Seezuschlag und die in den folgenden Paragraphen erwähnten Gebühren und Zuschläge.

2. Sperrige Pakete unterliegen einem Gebührenzuschlage von 50 vom Hundert, der nötigenfalls auf eine durch 5 Centimen teilbare Summe aufgerundet wird. Dieser Gebührenzuschlag gilt nicht für die in den nachstehenden §§ 4 und 5 vorgesehenen Zuschläge.

3. Bei Paketen mit Wertangabe tritt für den unteilbaren Betrag von je 300 Franken hinzu:

a) eine Gebühr von 5 Centimen für jede an der Landbeförderung teilnehmende Verwaltung;

b) eine Gebühr von 10 Centimen für jede Seebeförderung.

Als Übergangsmaßregel bleibt es jedoch der Aufgabeverwaltung vorbehalten, eine von den obigen Sätzen abweichende Versicherungsgebühr zu erheben, doch darf die vom Absender erhobene Gebühr insgesamt 50 Centimen für je 300 Franken der versicherten Summe nicht übersteigen.

Die Länder, die bereit sind, für den durch höhere Gewalt entstehenden Schaden zu haften, können dafür bei Paketen mit Wertangabe einen besonderen Zuschlag erheben; doch darf dieser Zuschlag und die regelmäßige Versicherungsgebühr zusammen nicht über den im vorhergehenden Absatz angegebenen Höchstsatz hinausgehen.

Jedes Aufgabeland kann für sich eine Behandlungsgebühr erheben, die nicht mehr als 50 Centimen für jedes Paket mit Wertangabe betragen darf.

4. Den vertragschließenden Ländern steht die Befugnis zu, für jedes bei ihren Anstalten eingelieferte oder dahin bestimmte Postpaket eine Zuschlaggebühr von 25 Centimen zu erheben. Diese Bestimmung gilt als Übergangsmaßregel.

Ausnahmsweise kann dieser Zuschlag erhöht werden: für die Argentinische Republik, Österreich, Bolivien, Brasilien, Chile, China, Kolumbien, Ägypten (für die Postanstalten im Sudan), Ekuador, Finland, Griechenland, Guatemala, Indochina (für einzelne Postanstalten im Laos-Gebiet), Britisch Indien, Nikaragua, die Republik Panama, Peru, die portugiesischen Kolonien in Afrika (für einzelne Postanstalten in Angola und

le Pérou, les colonies portugaises d'Afrique (pour divers bureaux de l'Angola et du Mozambique), la Russie d'Europe et la Russie d'Asie prises chacune séparément, le Salvador, le Siam, la Suède, la Turquie d'Asie, l'Uruguay, le Venezuela; à 50 centimes pour la Bulgarie, la République d'Haïti et l'Islande; à 40 centimes pour la République Dominicaine, et à 1 fr. 50 pour les Colonies néerlandaises.

L'Ethiopie a la faculté d'appliquer provisoirement les surtaxes de 40 centimes, 1 fr. 25 et 1 fr. 70 respectivement, pour les colis de chacune des trois coupures de poids (1 kilogramme, 1 à 5 kilogrammes, 5 à 10 kilogrammes).

La République de Panama a la faculté d'appliquer provisoirement une surtaxe de 50 centimes pour le transport des colis à travers l'Isthme.

5. — Le transport entre la France continentale, d'une part, l'Algérie et la Corse, d'autre part, donne lieu, à la charge de l'expéditeur et par colis à une surtaxe égale, à titre de bonification maritime, au droit maritime applicable au transport n'excédant pas 500 milles marins, et pour les colis de valeur déclarée, à un droit supplémentaire d'assurance de 10 centimes par 300 francs ou fraction.

Tout colis postal avec déclaration de valeur en provenance ou à destination de la Corse et de l'Algérie donne lieu à la charge de l'expéditeur et à titre de droit territorial corse ou algérien, à une taxe supplémentaire d'assurance de 5 centimes par 300 francs ou fraction.

Il est loisible à l'Administration espagnole de percevoir une surtaxe de 0 fr. 25 pour le transport entre l'Espagne continentale d'une part, les îles Baléares, les possessions espagnoles du Nord de l'Afrique et les bureaux de la Zone espagnole du Maroc, d'autre part, et de 0 fr. 50 pour le transport entre l'Espagne continentale et les îles Canaries.

Il est loisible à l'Administration portugaise de percevoir une surtaxe de 1 fr. 50 par colis jusqu'à 5 kilogrammes pour le transport entre le Portugal continental et les îles Madère et Açores.

6. — L'envoyeur d'un colis postal peut obtenir un avis de réception de cet objet en payant d'avance un droit fixe égal à la taxe d'une lettre de port simple. Le double de ce droit peut être perçu pour les avis de réception demandés postérieurement au dépôt du colis, ainsi que pour les

Mosambik), das Europäische und das Asiatische Rußland — für jedes besonders —, Salvador, Siam, Schweden, die Asiatische Türkei, Uruguay und Venezuela auf höchstens 75 Centimen, für Bulgarien, die Republik Haiti und Island auf 50 Centimen, für die Dominikanische Republik auf 40 Centimen und für die niederländischen Kolonien auf 1 Franken 50 Centimen.

Äthiopien kann einstweilen Zuschläge von 40 Centimen, 1 Franken 25 Centimen und 1 Franken 70 Centimen für Pakete der drei Gewichtstufen (1 Kilogramm, 1 bis 5 Kilogramm, 5 bis 10 Kilogramm) erheben.

Die Republik Panama kann vorläufig einen Zuschlag von 50 Centimen für die Beförderung der Pakete über die Landenge erheben.

5. Für die Beförderung zwischen dem Festland von Frankreich einerseits und Algerien und Corsica anderseits wird als Seevergütung ein Zuschlag in Höhe der Seegebühren für Beförderungen bis zu 500 Seemeilen für jedes Paket vom Absender erhoben, außerdem bei Paketen mit Wertangabe als Versicherungsgebühr ein Zuschlag von 10 Centimen für je 300 Franken oder einen Teil davon.

Für jedes Paket mit Wertangabe von oder nach Corsica und von oder nach Algerien wird als corsischer oder als algerischer Landgebührenanteil ein Zuschlag zur Versicherungsgebühr von 5 Centimen für je 300 Franken oder einen Teil davon vom Absender erhoben.

Der spanischen Verwaltung steht es frei, für die Beförderung zwischen dem Festland von Spanien einerseits und den Balearen, den spanischen Besitzungen in Nordafrika und den Postanstalten der spanischen Zone von Marokko anderseits einen Zuschlag von 25 Centimen und für die Beförderung zwischen dem Festland von Spanien und den Canarischen Inseln einen solchen von 50 Centimen zu erheben.

Die portugiesische Verwaltung kann für die Beförderung zwischen dem Festland von Portugal und Madeira sowie den Azoren einen Zuschlag von 1 Franken 50 Centimen für jedes Paket bis 5 Kilogramm erheben.

6. Der Absender eines Postpakets kann über die Aushändigung des Pakets eine Bescheinigung (Rückschein) erhalten, wenn er im voraus eine feste Gebühr im Betrag der Gebühr für einen einfachen Brief zahlt. Das Doppelte dieser Gebühr kann für Rückscheine erhoben werden, die erst nach der Einlieferung des Pakets verlangt werden,

demandes de renseignements, à moins que l'expéditeur n'ait déjà acquitté la taxe spéciale pour obtenir un avis de réception. Le double dudit droit peut être également perçu de l'expéditeur d'un colis tombé en rebut, au moment où il aura à remplir la formule d'avis de non-remise mentionnée à l'article XV du Règlement d'exécution. Les droits sont acquis en entier à l'Administration du pays d'origine.

Article 6

Bonifications aux Offices de destination et aux Offices intermédiaires

L'Office expéditeur bonifie pour chaque colis:

a) à l'Office destinataire, par colis jusqu'au poids de 1 kilogramme, le cas échéant, 30 centimes; par colis jusqu'au poids de 5 kilogrammes 50 centimes, et par colis de 5 à 10 kilogrammes 0 fr. 90, avec addition, s'il y a lieu, des surtaxes prévues aux 5 premiers paragraphes de l'article 5 précédent et d'un droit de 0 fr. 05 pour chaque somme de 300 francs ou fraction de 300 francs de valeur déclarée ainsi que du droit de remise à domicile par exprès prévu à l'article 9;

b) éventuellement à chaque Office intermédiaire, les droits fixés par l'article 3.

Article 7

Droits de factage et de formalités en douane

Il est loisible au pays de destination de percevoir pour le factage et pour l'accomplissement des formalités en douane, un droit dont le montant total ne peut pas excéder 0 fr. 50 par colis. Sauf arrangement contraire entre les Offices intéressés, cette taxe est perçue du destinataire au moment de la livraison du colis. En outre, il est accordé aux Offices de destination la faculté de percevoir un droit de factage spécial qui ne peut dépasser 50 centimes, chaque fois qu'un colis est présenté au domicile du destinataire, après une première présentation infructueuse.

Article 8

Colis contre remboursement

1. — Les colis peuvent être expédiés grevés de remboursement dans les relations entre les

ebenso für Nachfragen, wenn der Absender nicht schon die besondere Gebühr für einen Rückschein gezahlt hat. Das Doppelte der genannten Gebühr kann auch vom Absender eines unbestellbaren Pakets erhoben werden, sobald ihm der Vordruck zur Unbestellbarkeitsmeldung (Artikel XV der Vollzugsordnung) zur Ausfüllung zugestellt wird. Die Gebühren verbleiben ungeteilt der Verwaltung des Aufgabelandes.

Artikel 6

Vergütungen an die Bestimmungs- und die Durchgangsverwaltungen

Die absendende Verwaltung vergütet für jedes Paket:

a) an die Verwaltung des Bestimmungsgebiets für ein Paket bis zum Gewicht von 1 Kilogramm — wenn zugelassen — 30 Centimen, für ein Paket bis zum Gewicht von 5 Kilogramm 50 Centimen und für ein Paket von mehr als 5 bis 10 Kilogramm 90 Centimen; hierzu treten erforderlichenfalls die in den ersten fünf Paragraphen des vorhergehenden Artikels 5 vorgesehenen Zuschlagbeträge und eine Gebühr von 5 Centimen für je 300 Franken oder einen Teil von 300 Franken des angegebenen Wertbetrags sowie die im Artikel 9 vorgesehene Eilbestellgebühr;

b) an jede etwaige Durchgangsverwaltung die im Artikel 3 vorgesehenen Sätze.

Artikel 7

Gebühren für die Bestellung und für die Erfüllung von Zollförmlichkeiten

Das Bestimmungsland kann für die Bestellung und für die Erfüllung der Zollförmlichkeiten eine Gebühr erheben, deren Gesamtbetrag 50 Centimen für jedes Paket nicht übersteigen darf. Wenn keine andere Vereinbarung zwischen den beteiligten Verwaltungen besteht, wird diese Gebühr vom Empfänger bei der Aushändigung des Pakets eingezogen. Ferner wird den Bestimmungsverwaltungen das Recht zugestanden, nach dem ersten vergeblichen Bestellversuch eine besondere Bestellgebühr von höchstens 50 Centimen für jeden weiteren Bestellversuch zu erheben.

Artikel 8

Nachnahmepakete

1. Pakete können im Verkehr zwischen den Ländern mit Nachnahme belastet werden, deren Verwaltungen

pays dont les Administrations conviennent d'assurer ce service. Le maximum du remboursement est égal au maximum fixé pour les mandats de poste à destination des pays d'origine des colis.

Toutefois, chaque Office est obligé d'admettre en transit les colis contre remboursement, quel que soit le montant du remboursement.

2. — Il est perçu sur l'expéditeur d'un colis grevé de remboursement une taxe spéciale de 1 % du montant du remboursement. L'Office expéditeur a la faculté d'arrondir la taxe d'après les convenances de son système monétaire et de fixer un minimum de perception qui ne peut dépasser une demi-unité monétaire.

La taxe de 1 % est partagée entre l'Administration du pays d'origine et celle du pays de destination de la manière prescrite par le Règlement d'exécution.

3. — La liquidation des montants des remboursements encaissés est effectuée au moyen de mandats de remboursement, qui sont délivrés gratuitement.

Le montant d'un mandat de remboursement tombé en rebut reste à la disposition de l'Administration du pays d'origine du colis grevé de remboursement.

A tous les autres égards, les mandats de remboursement sont soumis aux dispositions fixées par l'Arrangement concernant l'échange des mandats de poste, sous les réserves prévues au Règlement d'exécution.

4. — La perte d'un colis grevé de remboursement engage la responsabilité du service postal dans les conditions déterminées par l'article 16 ci-après pour les colis non grevés de remboursement.

Après la livraison de l'objet, l'Administration du pays de destination est responsable du montant du remboursement, à moins qu'elle ne puisse prouver que le colis et le bulletin d'expédition y afférent ne portaient pas, lors de la transmission à son service, les désignations prescrites, pour les colis grevés de remboursement, par le Règlement d'exécution.

Les sommes encaissées régulièrement du destinataire sont garanties à l'expéditeur dans les conditions déterminées par l'Arrangement concernant les mandats de poste, sauf dans les cas prévus au 2e alinéa de l'article 17 de la présente Convention.

sich über die Einführung eines solchen Dienstes verständigen. Der Höchstbetrag der Nachnahme ist gleich dem Meistbetrag für Postanweisungen nach dem Aufgabeland der Pakete.

Im Durchgang muß aber jedes Land Nachnahmepakete ohne Rücksicht auf die Höhe der Nachnahme zulassen.

2. Vom Absender eines mit Nachnahme belasteten Pakets wird eine besondere Gebühr von 1 v H des Nachnahmebetrags erhoben. Die Aufgabeverwaltung kann die Gebühr entsprechend ihrer Währung abrunden sowie eine Mindestgebühr festsetzen, die eine halbe Münzeinheit nicht übersteigen darf.

Die Gebühr von 1 v H wird zwischen der Verwaltung des Aufgabelandes und der des Bestimmungslandes in der durch die Vollzugsordnung vorgeschriebenen Weise geteilt.

3. Die Abwicklung der eingezogenen Nachnahmebeträge geschieht durch Nachnahme-Postanweisungen, die unentgeltlich übermittelt werden.

Der Betrag einer unbestellbaren Nachnahme-Postanweisung bleibt zur Verfügung der Verwaltung des Aufgabelandes des Nachnahmepakets.

In jeder sonstigen Beziehung sind die Nachnahme-Postanweisungen den Bestimmungen des Postanweisungsabkommens unter den in der Vollzugsordnung vorgesehenen Vorbehalten unterworfen.

4. Für den Verlust eines Nachnahmepakets ist die Post unter den im nachfolgenden Artikel 16 für Pakete ohne Nachnahme festgesetzten Bedingungen haftpflichtig.

Nach Aushändigung der Sendung ist die Verwaltung des Bestimmungslandes für den Nachnahmebetrag verantwortlich, wenn sie nicht beweisen kann, daß das Paket und die zugehörende Paketkarte bei der Überweisung an ihre Dienststelle nicht die Bezeichnungen trugen, welche die Vollzugsordnung für Nachnahmepakete vorschreibt.

Für die vom Empfänger ordnungsmäßig eingezogenen Beträge wird dem Absender unter den im Postanweisungsabkommen festgesetzten Bedingungen gehaftet. Nicht gehaftet wird in dem Falle, der im Abs. 2 des Artikels 17 dieses Vertrags vorgesehen ist.

5. — Les dispositions des §§ 5 et 6 de l'article 8 de la Convention principale s'appliquent également aux colis postaux grevés de remboursement.

Article 9

Remise par exprès

1. — Les colis sont, à la demande des expéditeurs, remis à domicile par un porteur spécial immédiatement après leur arrivée, dans les pays de l'Union dont les Administrations conviennent de se charger de ce service.

Ces envois, qui sont qualifiés »exprès«, sont soumis à une taxe spéciale; cette taxe est fixée à 0 fr. 50 et doit être entièrement acquittée d'avance par l'expéditeur, en sus du port ordinaire, que le colis puisse, ou non, être remis au destinataire ou seulement signalé par exprès dans le pays de destination. Elle fait partie des bonifications dévolues à ce pays.

2. — Si un colis de l'espèce est, par suite de changement de domicile du destinataire, réexpédié à un autre pays sans que la remise par exprès ait été tentée, la taxe fixe payée par l'expéditeur est bonifiée au nouveau pays de destination, si celui-ci a consenti à se charger de la remise par exprès; dans le cas contraire, cette taxe reste acquise à l'Office du pays de la première destination; il en est de même lorsque les colis sont tombés en rebut.

3. — Lorsque le domicile du destinataire se trouve en dehors du rayon de la distribution gratuite du bureau de destination, ce bureau peut percevoir une taxe complémentaire, jusqu'à concurrence du prix fixé pour la remise par exprès dans le service interne, déduction faite de la taxe fixe payée par l'expéditeur, ou de son équivalent dans la monnaie du pays qui perçoit ce complément.

La taxe complémentaire prévue ci-dessus, reste exigible en cas de réexpédition ou de mise en rebut de l'objet; elle est acquise à l'Administration qui l'a perçue.

4. — La remise ou l'envoi d'un avis d'invitation au destinataire n'est essayé qu'une seule fois. Après un essai infructueux, le colis cesse d'être considéré comme exprès et sa remise s'effectue dans les conditions requises pour les colis ordinaires.

5. Die Vorschriften der §§ 5 und 6 des Artikels 8 des Hauptvertrags gelten ebenso für Postpakete mit Nachnahme.

Artikel 9

Eilbestellung

1. Auf Verlangen des Absenders werden die Pakete sogleich nach ihrer Ankunft dem Empfänger durch besonderen Boten in den Vereinsländern zugestellt, deren Verwaltungen sich über die Einführung dieses Dienstes verständigen.

Derartige Sendungen werden als „Eilsendungen" bezeichnet und unterliegen einer besonderen Gebühr; diese beträgt 50 Centimen und muß vom Absender neben den gewöhnlichen Gebühren zum vollen Betrag im voraus entrichtet werden, ohne Unterschied, ob im Bestimmungsland das Paket selbst oder nur eine Meldung von seinem Eingang dem Empfänger durch Eilboten zugestellt wird. Die Gebühr gehört zu den Vergütungen, die dem Bestimmungsland zukommen.

2. Wird ein Eilpaket wegen Veränderung des Wohnorts des Empfängers nach einem anderen Lande nachgesandt, ohne daß eine Bestellung durch Eilboten versucht worden ist, so wird die vom Absender entrichtete feste Gebühr dem neuen Bestimmungsland vergütet, wenn es sich mit der Eilbestellung befaßt; ist dies nicht der Fall, so verbleibt die Gebühr der Verwaltung des ersten Bestimmungslandes. Dasselbe gilt für unbestellbare Pakete.

3. Wenn die Wohnung des Empfängers außerhalb des Freibestellbezirks der Bestimmungs-Postanstalt liegt, kann diese eine Ergänzungsgebühr bis zur Höhe des im inneren Verkehr für die Eilbestellung festgesetzten Botenlohns erheben; dabei wird die vom Absender entrichtete feste Gebühr oder der gleiche Wert in der Währung des Landes, das diesen Zuschlag erhebt, angerechnet.

Diese Ergänzungsgebühr wird auch im Falle der Nachsendung oder der Unbestellbarkeit der Sendung eingezogen; sie verbleibt der Verwaltung, die sie erhoben hat.

4. Die Bestellung oder die Übersendung einer Aufforderung an den Empfänger wird nur ein einziges Mal versucht. Ist dieser Versuch erfolglos, so wird das Paket nicht mehr als Eilsendung angesehen und unter den Bedingungen für gewöhnliche Pakete bestellt.

Article 10

Colis urgents

1. — Dans les relations entre les pays qui se sont mis d'accord à ce sujet, l'expéditeur peut demander qu'un colis ordinaire soit transporté autant que possible par les moyens rapides utilisés pour le transport de la poste aux lettres. Ces colis, qualifiés d'urgents, sont remis par exprès au domicile du destinataire pourvu qu'ils ne portent pas la mention «poste restante». Il est perçu pour les colis urgents la triple taxe d'affranchissement des colis ordinaires du même poids et de la même destination ainsi que, le cas échéant, la taxe de remise par exprès. La taxe additionnelle pour les colis encombrants et les autres taxes accessoires ne sont perçues, le cas échéant, qu'à leur simple montant.

2. — Pour les colis urgents, chaque Office participant au transport reçoit les bonifications qui lui reviennent d'après les dispositions du paragraphe précédent.

Article 11

Colis pour les prisonniers de guerre

Les colis postaux, à l'exception des colis grevés de remboursement, destinés aux prisonniers de guerre ou expédiés par eux, sont affranchis de toutes taxes prévues par la présente Convention, aussi bien dans les pays d'origine et de destination que dans les pays intermédiaires. Ces colis postaux expédiés en franchise ne donnent lieu ni aux bonifications prévues par les articles 3, 5, 6, 7 et 9 de la présente Convention ni à payement d'indemnité en cas de perte, de spoliation ou d'avarie.

Article 12

Interdiction de percevoir des droits autres que ceux prévus par la Convention; payement des droits de douane; perception d'arrhes

1. — Les colis auxquels s'applique la présente Convention ne peuvent être frappés d'aucun droit postal autre que ceux prévus par les divers articles de ladite Convention.

Est accordée aux Offices de destination, la faculté de prélever des destinataires, un droit de magasinage pour les colis adressés poste restante ou qui ne seraient pas retirés de la poste dans

Artikel 10

Dringende Pakete

1. Im Verkehr zwischen den Ländern, die sich darüber verständigt haben, kann der Absender verlangen, daß ein gewöhnliches Paket möglichst mit den für die Briefpost benutzten schnellsten Beförderungsmitteln versandt wird. Derartige Pakete führen die Bezeichnung „dringende Pakete". Sie werden am Bestimmungsort durch Eilboten bestellt, wenn sie nicht den Vermerk „postlagernd" tragen. Für dringende Pakete wird die dreifache Gebühr gewöhnlicher Pakete von gleichem Gewicht und gleicher Bestimmung erhoben, hinzutritt erforderlichenfalls die Eilbestellgebühr. Der Sperrgutzuschlag und etwaige andere Nebengebühren werden nur mit dem einfachen Betrag erhoben.

2. Für die dringenden Pakete erhält jede an der Beförderung teilnehmende Verwaltung die Vergütungen, die ihr nach den Bestimmungen im vorhergehenden Paragraphen zustehen.

Artikel 11

Pakete für Kriegsgefangene

Mit Ausnahme der Nachnahmepakete sind Postpakete, die an Kriegsgefangene gerichtet oder von ihnen aufgeliefert sind, im Aufgabe- und im Bestimmungsland sowie in den Durchgangsländern von allen durch diesen Vertrag vorgesehenen Gebühren befreit. Für diese gebührenfrei beförderten Pakete werden weder die in den Artikeln 3, 5, 6, 7 und 9 dieses Vertrags vorgesehenen Beträge vergütet, noch wird im Falle des Verlustes, der Beraubung oder der Beschädigung Ersatz geleistet.

Artikel 12

Verbot, andere als die im Vertrag vorgesehenen Gebühren zu erheben; Entrichtung der Zollgebühren; Hinterlegung von Pfandbeträgen

1. Die Pakete, auf die sich dieser Vertrag bezieht, dürfen mit keinen anderen als den in den einzelnen Artikeln dieses Vertrags vorgesehenen Postgebühren belastet werden.

Das Bestimmungsland kann von den Empfängern eine Lagergebühr erheben, und zwar für postlagernde Pakete oder für solche Sendungen, die nicht in der durch die inneren Vorschriften dieses Landes festgesetzten

un délai stipulé par les règlements internes de ces pays. Le montant du droit en question est fixé par la législation intérieure de chaque pays et suit le colis en cas de réexpédition ou de retour à l'envoyeur au profit de l'Office qui a frappé le colis de ce droit.

2. — Les droits de douane ou autres droits non postaux doivent être acquittés par les destinataires des colis. Toutefois, les expéditeurs peuvent prendre à leur charge les droits dont il s'agit, moyennant déclaration préalable au bureau de départ. Dans ce cas, ils doivent payer, sur la demande du bureau de destination, les sommes indiquées par ce bureau. Les bureaux d'expédition ont la faculté de percevoir des expéditeurs des arrhes suffisantes.

L'Administration qui fait opérer le dédouanement pour le compte de l'expéditeur, est autorisée à percevoir, de ce chef, un droit spécial qui ne peut dépasser 25 centimes par colis. Ce droit est indépendant de celui prévu à l'article 7 précédent.

Article 13

Retrait ou modification d'adresse; annulation ou modification du montant du remboursement

L'expéditeur d'un colis postal peut le faire retirer du service ou en faire modifier l'adresse aux conditions et sous les réserves déterminées pour les correspondances, par l'article 11 de la Convention principale, avec cette addition que, si l'expéditeur demande le renvoi ou la réexpédition d'un colis, il est tenu de garantir d'avance le payement du port dû pour la nouvelle transmission.

L'expéditeur d'un colis postal grevé de remboursement peut aussi faire annuler ou réduire le montant de ce remboursement; les demandes à cet effet sont transmises de la même manière que les demandes de retrait ou de modification d'adresse.

Article 14

Réexpédition; rebuts; annulation des droits de douane

1. — La réexpédition d'un pays sur un autre de colis postaux, par suite de changement de résidence des destinataires, ainsi que le renvoi des colis postaux tombés en rebut, ou refoulés par la douane, donne lieu à la perception supplé-

Frist von der Post abgeholt werden. Die Höhe dieser Gebühr wird durch die innere Gesetzgebung jedes Landes bestimmt; im Falle der Nachsendung oder der Rücksendung an den Absender bleibt das Paket mit der Gebühr zugunsten der Verwaltung, die sie angesetzt hat, belastet.

2. Zollgebühren oder andere nichtpostmäßige Gebühren sind von den Empfängern der Pakete zu zahlen. Auf Grund vorgängiger Erklärung bei der Aufgabe-Postanstalt können jedoch auch die Absender die Bezahlung dieser Gebühren übernehmen; sie sind in solchem Falle auf Verlangen der Bestimmungs-Postanstalt zur Zahlung der von dieser Anstalt angegebenen Beträge verpflichtet. Die Aufgabe-Postanstalten können von den Absendern ausreichende Pfandbeträge verlangen.

Die Verwaltung, welche die Verzollung für Rechnung des Absenders vornehmen läßt, ist berechtigt, hierfür eine besondere Gebühr zu erheben, die nicht mehr als 25 Centimen für das Paket betragen darf. Diese Gebühr ist unabhängig von der im vorhergehenden Artikel 7 vorgesehenen Gebühr.

Artikel 13

Zurückziehung oder Änderung der Aufschrift; Streichung oder Ermäßigung des Nachnahmebetrags

Der Absender kann unter den Bedingungen und Vorbehalten, die im Artikel 11 des Hauptvertrags für Briefsendungen festgesetzt sind, ein Paket zurückziehen oder die Aufschrift ändern lassen; verlangt er die Rück- oder die Nachsendung eines Pakets, so ist er verpflichtet, die Zahlung der Gebühren für die neue Beförderung vorher sicherzustellen.

Der Absender eines Nachnahmepakets kann auch den Betrag der Nachnahme streichen oder ermäßigen lassen. Anträge hierauf werden in gleicher Weise wie Anträge auf Zurückziehung oder Aufschriftänderung übersandt.

Artikel 14

Nachsendung; unbestellbare Pakete; Niederschlagung der Zollgebühren

1. Für die Nachsendung von Postpaketen von einem Lande nach einem anderen aus Anlaß der Veränderung des Wohnorts der Empfänger werden die in den §§ 1 bis 5 des Artikels 5 festgesetzten Gebühren von den Empfängern oder von den Absendern eingezogen; das

mentaire des taxes fixées par les §§ 1 à 5 de l'article 5 à la charge des destinataires ou, le cas échéant, des expéditeurs, sans préjudice du remboursement des droits de douane ou autres frais spéciaux dont le pays de destination n'accorde pas l'annulation.

2. — Lorsque le destinataire a demandé la réexpédition d'un colis postal dans le territoire du pays de destination même, il est loisible à l'Administration de ce pays de percevoir une taxe de réexpédition sur la base de ses règlements internes. Cette taxe reste exigible au profit du pays qui a effectué la réexpédition dans les limites de son territoire, en cas de renvoi du colis au pays d'origine.

Toutefois, l'expéditeur est autorisé à interdire au moyen d'une annotation appropriée sur le bulletin d'expédition et sur le colis, toute réexpédition qui pourrait être demandée par le destinataire.

3. — Les Administrations contractantes s'engagent à intervenir auprès des Administrations des douanes respectives pour que les droits de douane soient annulés sur les colis postaux renvoyés au pays d'origine, abandonnés par l'expéditeur, détruits pour cause d'avarie complète du contenu ou réexpédiés sur un tiers pays.

Article 15

Interdictions

1. — Sauf arrangement contraire entre les pays contractants, il est interdit d'expédier par la voie de la poste des colis contenant:

a) des matières explosibles, inflammables ou dangereuses, des animaux ou insectes vivants, sauf les exceptions prévues au Règlement d'exécution;

b) de l'opium, de la morphine, de la cocaïne et autres stupéfiants. Toutefois, cette interdiction ne s'applique pas aux envois de cette nature effectués dans un but médical, pour les pays qui les admettent à cette condition;

c) des objets dont l'admission n'est pas autorisée par les lois ou règlements de douane ou autres;

d) des lettres ou des notes ayant le caractère de correspondance actuelle et per-

gleiche gilt für die Rücksendung unbestellbarer oder von der Zollbehörde zurückgewiesener Postpakete. Empfänger oder Absender sind auch zur Erstattung von Zoll- und sonstigen besonderen Gebühren verpflichtet, deren Niederschlagung im Bestimmungsland nicht gestattet ist.

2. Wenn der Empfänger die Nachsendung eines Postpakets innerhalb des Gebiets des Bestimmungslandes verlangt, kann die Verwaltung dieses Landes für die Nachsendung eine Gebühr nach Maßgabe ihrer Inlandsbestimmungen erheben. Falls das Paket nach dem Aufgabeland zurückgeht, bleibt es mit der Nachsendungsgebühr zugunsten des Landes belastet, das die Nachsendung in seinem Bereich ausgeführt hat.

Der Absender darf jedoch durch Vermerk auf der Paketkarte und auf dem Paket selbst jede Nachsendung, die der Empfänger etwa beantragen könnte, untersagen.

3. Die vertragschließenden Verwaltungen verpflichten sich, bei ihren Zollbehörden auf die Niederschlagung von Zollgebühren für solche Pakete hinzuwirken, die nach dem Aufgabeland zurückgehen, nach einem dritten Lande nachgesandt oder vom Absender preisgegeben werden oder wegen völligen Verderbs des Inhalts vernichtet sind.

Artikel 15

Verbote

Soweit keine andere Abmachung zwischen den vertragschließenden Ländern besteht, ist es verboten, Pakete mit der Post zu versenden, die enthalten:

a) explodierbare, leicht entzündliche oder gefährliche Stoffe, lebende Tiere und Insekten, soweit nicht in der Vollzugsordnung Ausnahmen vorgesehen sind;

b) Opium, Morphin, Kokain und andere Betäubungsmittel; dies Verbot erstreckt sich jedoch nicht auf die Versendung dieser Mittel zu medizinischen Zwecken, wenn die beteiligten Länder sie unter dieser Bedingung zulassen;

c) Gegenstände, deren Zulassung durch die Zoll- oder sonstigen Gesetze und Verordnungen nicht gestattet ist;

d) Briefe oder Angaben, die die Eigenschaft einer eigentlichen und persönlichen Mitteilung haben;

sonelle ainsi que des objets de correspondance de toute nature portant une autre adresse que celle du destinataire du colis.

Il est permis, cependant, d'insérer dans l'envoi la facture ouverte réduite à ses énonciations constitutives, de même qu'une simple copie de l'adresse du colis avec mention de l'adresse de l'expéditeur.

Il est également interdit d'expédier des pièces monnayées, des matières d'or et d'argent et d'autres objets précieux, dans les colis sans valeur déclarée à destination des pays qui admettent la déclaration de valeur.

2. — Les colis qui auraient été admis à tort à l'expédition doivent être renvoyés à l'Office d'origine, sauf le cas où l'Administration du pays de destination serait autorisée par sa législation ou ses règlements internes, à en disposer autrement.

Article 16

Responsabilité

1. — Sauf le cas de force majeure et les cas prévus au § 1 de l'article 15 de la présente Convention, lorsqu'un colis postal a été perdu, spolié ou avarié, l'expéditeur et, à défaut de celui-ci, le destinataire a droit à une indemnité correspondant au montant réel de la perte, de la spoliation ou de l'avarie, à moins que le dommage n'ait été causé par la faute ou la négligence de l'expéditeur ou ne provienne de la nature de l'objet et sans que cette indemnité puisse dépasser, pour les colis ordinaires, 10 francs par colis jusqu'au poids de 1 kilogramme, 25 francs par colis de 1 à 5 kilogrammes et 40 francs par colis de 5 à 10 kilogrammes, et pour les colis avec valeur déclarée, le montant de cette valeur.

Ne sont pas pris en considération les dommages indirects ou les bénéfices non réalisés.

L'indemnité est calculée d'après le prix courant des marchandises de même nature et qualité, au lieu et à l'époque où la marchandise a été acceptée au transport. A défaut de prix courant, l'indemnité est calculée d'après la valeur ordinaire de la marchandise évaluée sur les mêmes bases.

Les Administrations des pays contractants s'engagent à intervenir auprès des Administrations des douanes respectives pour que les droits soient

desgleichen Briefpostgegenstände jeder Art, die eine andere Anschrift als die des Paketempfängers tragen.

Es ist jedoch gestattet, die offene Rechnung, wenn sie nur solche Angaben enthält, die das Wesen der Rechnung ausmachen, und eine einfache Abschrift der Aufschrift des Pakets mit Angabe der Anschrift des Absenders in die Sendung einzulegen.

Außerdem ist es verboten, nach Ländern, die Wertangabe zulassen, gemünztes Geld, Gold- oder Silbersachen und andere kostbare Gegenstände in Paketen ohne Wertangabe zu versenden.

2. Pakete, die zu Unrecht zur Beförderung zugelassen worden sind, müssen an die Aufgabeverwaltung zurückgesandt werden, es sei denn, daß die Verwaltung des Bestimmungslandes durch ihre Gesetze oder Verordnungen ermächtigt ist, anderweit darüber zu verfügen.

Artikel 16

Gewährleistung

1. Wenn ein Postpaket verloren geht, beraubt oder beschädigt wird, so hat, den Fall höherer Gewalt und die im § 1 des Artikels 15 dieses Vertrags vorgesehenen Fälle ausgenommen, der Absender und in dessen Ermanglung der Empfänger Anspruch auf einen dem wirklichen Betrag des Verlustes, der Beraubung oder der Beschädigung entsprechenden Ersatz, es sei denn, daß der Schaden durch die Schuld oder Fahrlässigkeit des Absenders oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes herbeigeführt worden ist. Die Entschädigung darf bei gewöhnlichen Paketen nicht hinausgehen über 10 Franken für ein Paket bis zum Gewicht von 1 Kilogramm, über 25 Franken für ein Paket von mehr als 1 bis 5 Kilogramm und über 40 Franken für ein Paket von mehr als 5 bis 10 Kilogramm. Bei Wertpaketen darf die Entschädigung den Betrag der Wertangabe nicht übersteigen.

Mittelbarer Schaden oder entgangener Gewinn bleiben außer Betracht.

Die Entschädigung wird nach dem gemeinen Handelswert berechnet, den Waren gleicher Art und Beschaffenheit am Tage der Einlieferung an dem Versandort hatten. In Ermanglung eines Handelswertes wird die Entschädigung nach dem gemeinen Wert der Ware berechnet, der nach denselben Grundsätzen festzustellen ist.

Die Verwaltungen der vertragschließenden Länder verpflichten sich, bei ihren Zollbehörden auf die Niederschlagung von Zollgebühren für solche Pakete hin-

annulés sur les colis postaux perdus, spoliés ou avariés dans leur service. Toutefois, les droits dont l'annulation n'a pu être obtenue tombent à la charge des transporteurs responsables de la perte, de la spoliation ou de l'avarie.

Dans le cas où une indemnité est due pour la perte, la destruction ou la spoliation complète d'un colis, l'expéditeur a, en outre, droit à la restitution des frais d'expédition. Il en est de même quant aux envois refusés par les destinataires à cause de leur mauvais état pourvu que celui-ci soit imputable au service postal et qu'il engage, par conséquent, la responsabilité des Administrations en cause. Lorsqu'une réclamation a été motivée par une faute de la poste, les frais postaux de réclamation sont restitués à l'expéditeur.

Le destinataire qui a pris livraison d'un colis spolié ou avarié, en faisant des réserves, a droit à l'indemnité réglementaire.

Le droit d'assurance reste acquis, dans tous les cas, aux Administrations postales.

2. — L'obligation de payer l'indemnité incombe à l'Administration dont relève le bureau expéditeur. Est réservé à cette Administration le recours contre l'Administration responsable, c'est-à-dire contre l'Administration sur le territoire ou dans le service de laquelle la perte, spoliation ou avarie a eu lieu.

Lorsqu'un colis avec valeur déclarée a été perdu, spolié ou avarié dans des circonstances de force majeure, l'Office sur le territoire ou dans le service duquel la perte, la spoliation ou l'avarie a eu lieu en est responsable devant l'Office expéditeur si les deux pays se chargent des risques, en cas de force majeure, quant aux colis avec valeur déclarée.

3. — Jusqu'à preuve du contraire, la responsabilité incombe à l'Administration qui, ayant reçu le colis sans faire d'observation, ne peut établir ni la délivrance au destinataire ni, s'il y a lieu, la transmission régulière à l'Administration suivante.

4. — Le payement de l'indemnité par l'Office expéditeur doit avoir lieu le plus tôt possible et, au plus tard, dans le délai d'un an à partir du jour de la réclamation.

Ledit Office a la faculté de différer exceptionnellement le règlement de l'indemnité au delà

zuwirken, die in ihrem Dienstbereich in Verlust geraten, beraubt oder beschädigt worden sind. Die Gebühren, deren Niederschlagung nicht hat erreicht werden können, gehen jedoch zu Lasten der Verwaltung, die für den Verlust, die Beraubung oder die Beschädigung verantwortlich ist.

Wenn für den Verlust, für den völligen Verderb oder die vollständige Beraubung eines Pakets Ersatz zu leisten ist, hat der Absender außerdem Anspruch auf Erstattung der Beförderungsgebühren. Das gleiche ist der Fall bei Sendungen, deren Annahme vom Empfänger wegen ihres schlechten Zustandes verweigert wird, sofern die Post dafür verantwortlich und haftbar ist. Ist durch Verschulden der Post eine Nachfrage veranlaßt worden, so werden dem Absender auch die postseitig erhobenen Nachfragekosten erstattet.

Der Empfänger, der ein beraubtes oder beschädigtes Paket unter Vorbehalt angenommen hat, hat Anspruch auf den ordnungsmäßigen Schadenersatz.

Die Versicherungsgebühr verbleibt in allen Fällen den Postverwaltungen.

2. Die Verpflichtung zur Zahlung des Ersatzbetrags liegt der Verwaltung ob, der die Aufgabe-Postanstalt angehört. Dieser Verwaltung bleibt der Rückgriff auf die verantwortliche Verwaltung, d. h. auf diejenige vorbehalten, in deren Gebiet oder Dienstbereich sich der Verlust, die Beraubung oder die Beschädigung ereignet hat.

Wenn ein Paket mit Wertangabe infolge höherer Gewalt verloren gegangen, beraubt oder beschädigt worden ist, so ist dafür die Verwaltung, auf deren Gebiet oder in deren Dienstbereich der Verlust, die Beraubung oder die Beschädigung erfolgt ist, der Aufgabeverwaltung gegenüber verantwortlich, sofern beide Länder die Ersatzverbindlichkeit für Pakete mit Wertangabe im Falle höherer Gewalt übernehmen.

3. Bis zum Nachweis des Gegenteils liegt die Verantwortlichkeit derjenigen Verwaltung ob, die das Paket unbeanstandet übernommen hat und weder seine Aushändigung an den Empfänger noch die vorschriftsmäßige Weitergabe an die folgende Verwaltung nachweisen kann.

4. Der Ersatzbetrag soll von der Verwaltung des Aufgabelandes sobald als möglich und spätestens innerhalb eines Jahres, vom Tage der Nachfrage an gerechnet, gezahlt werden.

Die genannte Verwaltung kann die Ersatzleistung ausnahmsweise über diese Frist hinausschieben, wenn

du délai précité lorsqu'il n'est pas encore fixé sur le sort de l'objet recherché ou sur l'importance du dommage ou lorsque la question de responsabilité n'a pu être tranchée pour des raisons étrangères au service postal (force majeure par exemple).

Toutefois, l'Office d'origine est autorisé à désintéresser l'expéditeur pour le compte de l'Office intermédiaire ou destinataire qui, régulièrement saisi, a laissé s'écouler six mois sans donner de solution à l'affaire; ce délai est porté à neuf mois dans les relations avec les pays d'outre-mer.

L'Office responsable ou pour le compte duquel le payement est effectué, en conformité de l'alinéa précédent, est tenu de rembourser à l'Office expéditeur le montant de l'indemnité, dans le délai de trois mois après avis de payement. Ce remboursement s'effectue sans frais pour l'Office créditeur, soit par voie de décompte, soit au moyen d'un mandat de poste ou d'une traite, soit en espèces ayant cours dans le pays créditeur. Le cas échéant, le montant de l'indemnité est repris d'office par voie de décompte sur le pays responsable, soit directement, soit par l'intermédiaire du premier Office de transit, qui se crédite à son tour sur l'Office suivant, l'opération étant répétée jusqu'à ce que la somme payée ait été portée au débit de l'Office responsable. Passé ce délai de trois mois, la somme due à l'Office expéditeur est productive d'intérêts à raison de 7 % l'an, à dater du jour de l'expiration dudit délai.

Un Office dont la responsabilité est dûment établie et qui a tout d'abord décliné le payement de l'indemnité, doit, en outre, prendre à sa charge tous les frais accessoires résultant du retard non justifié apporté au payement.

5. — Il est entendu que la réclamation n'est admise que dans le délai d'un an à partir du jour qui suit celui du dépôt du colis à la poste; passé ce terme, le réclamant n'a droit à aucune indemnité.

6. — L'Administration pour le compte de laquelle est opéré le remboursement du montant de la valeur déclarée des colis non parvenus à destination, est subrogée dans tous les droits du propriétaire.

7. — Si la perte, la spoliation ou l'avarie a lieu en cours de transport, sans qu'il soit possible d'établir sur quel territoire le fait s'est accompli, ou si, en cas de transmission globale des

sie über den Verbleib der vermißten Sendung oder über den Umfang des Schadens noch nicht sicher unterrichtet oder wenn die Frage der Verantwortlichkeit aus Gründen, die nicht im Postbetrieb liegen (z. B. höhere Gewalt) noch nicht geklärt ist.

Die Aufgabeverwaltung ist jedoch berechtigt, den Absender für Rechnung der Zwischen- oder der Bestimmungsverwaltung zu entschädigen, wenn diese, nachdem die Sache ordnungsmäßig anhängig gemacht worden ist, sechs, und im Verkehr mit überseeischen Ländern neun Monate hat verstreichen lassen, ohne sie zu erledigen.

Die verantwortliche oder diejenige Verwaltung, für deren Rechnung eine Zahlung gemäß vorstehendem Absatz geleistet wird, ist verpflichtet, der Aufgabeverwaltung den Ersatzbetrag innerhalb drei Monaten nach erfolgter Benachrichtigung zu erstatten. Diese Erstattung geschieht ohne Kosten für die Gläubigerverwaltung auf dem Abrechnungswege, durch Postanweisung oder Wechsel, oder in Münzen, die im Gläubigerland umlauffähig sind. Im Abrechnungswege wird der Ersatzbetrag bei dem verantwortlichen Land entweder unmittelbar oder durch Vermittlung der nächsten Durchgangsverwaltung eingezogen. Diese stellt sich ihrerseits den Betrag der folgenden Verwaltung gegenüber in Forderung, ein Verfahren, das sich wiederholt, bis der ausgelegte Betrag der verantwortlichen Verwaltung in Schuld gestellt worden ist. Nach Ablauf der drei Monate verzinst sich die der Aufgabeverwaltung geschuldete Summe mit jährlich 7 v H, und zwar vom Tage des Ablaufs dieser Frist an.

Wenn eine Verwaltung, deren Verantwortlichkeit gehörig festgestellt ist, anfangs die Zahlung der Entschädigung abgelehnt hat, so muß sie außerdem alle Nebenkosten tragen, die aus der nicht gerechtfertigten Verzögerung der Zahlung entstehen.

5. Der Anspruch auf Entschädigung soll nur zulässig sein, wenn er innerhalb eines Jahres, vom Tage nach dem der Aufgabe des Pakets an gerechnet, erhoben wird; nach Ablauf dieses Zeitraums kann der Antragsteller keine Entschädigung mehr beanspruchen.

6. Die Verwaltung, für deren Rechnung die Ersatzleistung für abhanden gekommene Wertpakete erfolgt, tritt in alle Rechte des Eigentümers ein.

7. Wenn der Verlust, die Beraubung oder die Beschädigung sich während der Beförderung ereignet hat und nicht festgestellt werden kann, auf welchem Gebiete dies geschehen ist, so tragen die beteiligten Ver-

colis ordinaires, il ne peut être établi sur quel territoire un colis a été perdu, spolié ou avarié, les Administrations en cause supportent le dommage par parts égales.

Pour les envois adressés bureau restant ou conservés en instance à la disposition des destinataires, la responsabilité cesse par la délivrance à une personne qui a justifié de son identité suivant les règles en vigueur dans le pays de destination et dont les noms et qualités sont conformes aux indications de l'adresse.

8. — Les Administrations cessent d'être responsables des colis postaux dont les ayants droit ont pris livraison, ainsi que des colis dont elles ne peuvent rendre compte par suite de la destruction des documents de service pour cause de force majeure.

Article 17

Déclaration frauduleuse

Toute déclaration frauduleuse de valeur supérieure à la valeur réelle du contenu d'un colis est interdite. En cas de déclaration frauduleuse de cette nature, l'expéditeur perd tout droit à une indemnité, sans préjudice des poursuites judiciaires que peut comporter la législation du pays d'origine.

Il en est de même pour les colis contenant des objets dont l'insertions est interdite dans les envois de l'espèce, aux termes de l'article 15 de la présente Convention.

Il n'y a pas contravention du fait de ne déclarer qu'une partie de la valeur du contenu d'un colis postal.

Article 18

Suspension temporaire du service

Chaque Administration peut, dans des circonstances extraordinaires qui sont de nature à justifier la mesure, suspendre temporairement le service des colis postaux d'une manière générale ou partielle, à la condition d'en donner immédiatement avis, au besoin par le télégraphe, à l'Administration ou aux Administrations intéressées.

Article 19

Législation intérieure

La législation intérieure de chacun des pays contractants demeure applicable en tout ce qui n'est pas prévu par les stipulations contenues dans la présente Convention.

waltungen den Schaden zu gleichen Teilen; das gleiche gilt für den Fall, daß bei der summarischen Übermittlung der gewöhnlichen Pakete nicht festgestellt werden kann, auf welchem Gebiet der Verlust, die Beraubung oder die Beschädigung des Pakets eingetreten ist.

Die Verantwortlichkeit für postlagernde oder sonst zur Abholung bereitgehaltene Sendungen hört auf, sobald sie an eine Person ausgehändigt sind, die sich nach den im Bestimmungsland geltenden Vorschriften ausgewiesen hat, und deren Name und Stand mit den Angaben in der Aufschrift übereinstimmen.

8. Die Verwaltungen sind nicht mehr verantwortlich für Postpakete, die von den Empfangsberechtigten in Empfang genommen worden sind oder über die kein Nachweis geführt werden kann, weil die bezüglichen Dienstpapiere durch höhere Gewalt vernichtet worden sind.

Artikel 17

Betrügerische Wertangabe

Jede betrügerische Angabe eines höheren als des wirklichen Wertes des Paketinhalts ist verboten. Im Falle einer derartigen betrügerischen Angabe verliert der Absender jedes Recht auf Ersatz; auch kann gerichtliche Verfolgung nach der Gesetzgebung des Aufgabelandes eintreten.

Die gleichen Folgen wie bei betrügerischer Wertangabe treten ein, wenn Pakete Gegenstände enthalten, deren Versendung in Postpaketen nach Artikel 15 dieses Vertrags verboten ist.

Es liegt keine betrügerische Wertangabe vor, wenn der Wert des Paketinhalts nicht zum vollen Betrag angegeben ist.

Artikel 18

Vorübergehende Einstellung des Dienstes

Jede Verwaltung kann den Austausch von Postpaketen vorübergehend ganz oder teilweise einstellen, wenn außergewöhnliche Verhältnisse vorliegen, die eine derartige Maßnahme rechtfertigen. Sie muß jedoch in solchem Falle die beteiligten Verwaltungen unverzüglich, nötigenfalls telegraphisch, davon benachrichtigen.

Artikel 19

Innere Gesetzgebung

Die innere Gesetzgebung jedes der vertragschließenden Länder bleibt in allem anwendbar, was durch die Bestimmungen dieses Vertrags nicht vorgesehen ist.

Article 20

Unions restreintes

1. — Les stipulations de la présente Convention ne portent pas restriction au droit des parties contractantes de maintenir et de conclure des conventions spéciales, ainsi que de maintenir et d'établir des unions plus restreintes, en vue de la réduction des taxes ou de toute autre amélioration de service.

2. — Toutefois, les Offices des pays participants à la présente Convention, qui entretiennent un échange de colis postaux avec des pays non contractants, admettent tous les autres Offices participants à profiter de ces relations pour l'échange des colis postaux avec ces derniers pays.

Article 21

Adhésions à la Convention

1. — Les pays de l'Union postale universelle qui n'ont point pris part à la présente Convention sont admis à y adhérer sur leur demande et dans la forme prescrite par l'article 26 de la Convention principale en ce qui concerne les adhésions à l'Union postale universelle.

2. — Toutefois, si le pays qui désire adhérer à la présente Convention réclame la faculté de percevoir une surtaxe supérieure à 25 centimes par colis, le Gouvernement de la Confédération suisse soumet la demande d'adhésion à tous les pays contractants. Cette demande est considérée comme admise si, dans un délai de six mois, aucune objection n'a été présentée.

Article 22

Règlement d'exécution

Les Administrations des postes des pays contractants désignent les bureaux ou localités qu'elles admettent à l'échange international des colis postaux; elles règlent le mode de transmission de ces colis et arrêtent toutes les autres mesures de détail et d'ordre nécessaires pour assurer l'exécution de la présente Convention.

Article 23

Congrès et Conférences

La présente Convention est soumise aux conditions de revision déterminées par l'article 27 de la Convention principale.

Artikel 20

Engere Vereine

1. Die Festsetzungen dieses Vertrags beschränken nicht die Befugnis der vertragschließenden Teile, zur Herabsetzung der Gebühren oder zu jeder anderen Verbesserung des Dienstes besondere Verträge untereinander bestehen zu lassen oder abzuschließen sowie engere Vereine aufrechtzuerhalten oder zu gründen.

2. Wenn jedoch die Postverwaltungen der Länder, die an diesem Vertrag teilnehmen, mit nicht am Vertrag teilnehmenden Ländern einen Austausch von Postpaketen unterhalten, so gestatten sie allen anderen teilnehmenden Verwaltungen, diese Verbindungen zum Austausch von Postpaketen mit den Ländern, die nicht am Vertrag teilnehmen, zu benutzen.

Artikel 21

Beitritt zum Vertrag

1. Den Ländern des Weltpostvereins, die an diesem Vertrag nicht teilgenommen haben, ist der Beitritt auf ihren Antrag und in der Form gestattet, die durch Artikel 26 des Hauptvertrags für den Eintritt in den Weltpostverein vorgeschrieben ist.

2. Wenn indes das Land, das diesem Vertrag beizutreten wünscht, die Befugnis in Anspruch nimmt, eine höhere Zuschlaggebühr als 25 Centimen für jedes Paket zu erheben, so teilt die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft das Beitrittsgesuch allen vertragschließenden Ländern mit. Das Beitrittsgesuch gilt als genehmigt, wenn binnen sechs Monaten kein Einspruch erhoben worden ist.

Artikel 22

Vollzugsordnung

Die Postverwaltungen der vertragschließenden Länder bezeichnen die Anstalten oder Orte, die sie zum Austausch von Postpaketen mit dem Ausland zulassen; sie regeln die Versendungsweise dieser Pakete und setzen alle weiteren Dienstvorschriften fest, die erforderlich sind, um die Ausführung dieses Vertrags zu sichern.

Artikel 23

Kongresse und Konferenzen

Eine Revision des Vertrags findet unter den im Artikel 27 des Hauptvertrags festgesetzten Bedingungen statt.

Article 24

Propositions de modification formulées dans l'intervalle des Congrès

1. — Dans l'intervalle qui s'écoule entre les réunions prévues à l'article 27 de la Convention principale, toute Administration des postes d'un des pays contractants a le droit d'adresser aux autres Administrations participantes, par l'intermédiaire du Bureau international, des propositions concernant le service des colis postaux.

Pour être mise en délibération, chaque proposition doit être appuyée par, au moins, deux Administrations, sans compter celle dont la proposition émane. Lorsque le Bureau international ne reçoit pas, en même temps que la proposition, le nombre nécessaire de déclarations d'appui, la proposition reste sans aucune suite.

2. — Toute proposition est soumise au procédé déterminé au § 2 de l'article 28 de la Convention principale.

3. — Pour devenir exécutoires, ces propositions doivent réunir, savoir:

a) l'unanimité des suffrages, s'il s'agit de l'addition de nouvelles dispositions ou de la modification des dispositions du présent article et des articles 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 23 et 25 de la présente Convention;

b) les deux tiers des suffrages, s'il s'agit de la modification des dispositions de la présente Convention autres que celles des articles précités;

c) la simple majorité absolue, s'il s'agit de l'interprétation des dispositions de la présente Convention, sauf le cas de litige prévu à l'article 25 de la Convention principale.

4. — Les résolutions valables sont consacrées, dans les deux premiers cas, par une déclaration diplomatique, et dans le troisième cas, par une notification administrative, selon la forme indiquée à l'article 28 de la Convention principale.

5. — Toute modification ou résolution n'est exécutoire que trois mois, au moins, après sa notification.

Artikel 24

Vorschläge in der Zeit zwischen den Kongressen

1. In der Zeit zwischen den Versammlungen, die im Artikel 27 des Hauptvertrags vorgesehen sind, ist jede Postverwaltung eines vertragschließenden Landes berechtigt, den anderen beteiligten Verwaltungen durch Vermittlung des Internationalen Büros Vorschläge in betreff des Postpaketdienstes zu unterbreiten.

Jeder Vorschlag muß, um zur Beratung gestellt zu werden, von mindestens zwei Verwaltungen unterstützt sein, diejenige nicht eingerechnet, von welcher der Vorschlag herrührt. Geht dem Internationalen Büro nicht zu gleicher Zeit mit dem Vorschlag die erforderliche Zahl von Unterstützungserklärungen zu, so bleibt der Vorschlag ohne Folge.

2. Jeder Vorschlag unterliegt dem im § 2 des Artikels 28 des Hauptvertrags festgesetzten Verfahren.

3. Die Vorschläge müssen, um vollstreckbar zu werden, erhalten:

a) Einstimmigkeit, wenn es sich um die Aufnahme neuer Bestimmungen oder um die Änderung der Bestimmungen dieses Artikels und der Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 23 und 25 dieses Vertrags handelt;

b) zwei Drittel der Stimmen, wenn es sich um die Änderung anderer Bestimmungen dieses Vertrags als derjenigen der vorbezeichneten Artikel handelt;

c) einfache Stimmenmehrheit, wenn es sich um die Auslegung der Bestimmungen dieses Vertrags handelt; doch gelten im Falle einer Streitigkeit die im Artikel 25 des Hauptvertrags vorgesehenen Bestimmungen.

4. Die gültigen Beschlüsse werden in den beiden ersten Fällen durch eine diplomatische Erklärung, im dritten Falle durch eine Mitteilung im Verwaltungsweg in der im Artikel 28 des Hauptvertrags bezeichneten Form bestätigt.

5. Die Änderungen oder Beschlüsse treten frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Article 25

Durée de la Convention; abrogation des traités antérieurs; ratifications

1. — La présente Convention sera mise à exécution le 1er janvier 1922.

Toutefois, chaque pays est autorisé à mettre les nouveaux tarifs en vigueur à partir du 1er avril 1921, du 1er juillet 1921 ou du 1er octobre 1921, sous réserve de prévenir le Bureau international, au besoin par télégramme, deux mois à l'avance.

2. — Elle aura la même durée que la Convention principale, sans préjudice du droit laissé à chaque partie contractante de se retirer de la présente Convention moyennant un avis donné, un an à l'avance, par son Gouvernement au Gouvernement de la Confédération suisse.

3. — Sont abrogées, à partir du jour de la mise à exécution de la présente Convention, les stipulations de la Convention concernant l'échange des colis postaux, conclue à Rome en 1906.

4. — La présente Convention sera ratifiée aussitôt que faire se pourra. Les actes de ratification seront échangés à Madrid.

En foi de quoi, les plénipotentiaires des pays ci-dessus énumérés ont signé la présente Convention à Madrid, le trente novembre mil neuf cent vingt.

Artikel 25

Dauer des Vertrags; Aufhebung früherer Vereinbarungen; Ratifikation

1. Dieser Vertrag soll am 1. Januar 1922 in Kraft treten.

Jedes Land darf indes die neuen Gebühren vom 1. April 1921, 1. Juli 1921 oder 1. Oktober 1921 an in Kraft setzen, muß hiervon aber dem Internationalen Büro zwei Monate vorher, nötigenfalls telegraphisch, Mitteilung machen.

2. Der Vertrag soll gleiche Dauer haben wie der Hauptvertrag; jedem Lande ist jedoch das Recht vorbehalten, auf Grund einer von seiner Regierung der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Jahr vorher gemachten Mitteilung von dem Vertrag zurückzutreten.

3. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Vertrags werden die Bestimmungen des 1906 in Rom abgeschlossenen Postpaketvertrags aufgehoben.

4. Dieser Vertrag soll sobald als möglich ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen in Madrid ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der oben bezeichneten Länder diesen Vertrag unterzeichnet zu Madrid, am dreißigsten November eintausendneunhundertundzwanzig.

Pour l'Allemagne:
Ronge
Schenk
Orth

Pour la République Argentine:
A. Barrera Nicholson

Pour l'Autriche:
Eberan

Pour la Belgique:
A. Pirard
Tixhon
Hub. Krains

Pour la colonie du Congo belge:
M. Halewyck
G. Tondeur

Pour la Bolivie:
Luis Rodriguez

Pour le Brésil:
Alcibiades Peçanha
J. Henrique Aderne

Pour la Bulgarie:
N. Startcheff
N. Boschnakoff

Pour le Chili:
A. de la Cruz
Florencio Marquez de la Plata
Gus. Cousiño

Pour la Chine:
Liou Fou-Tcheng

Pour la République de Colombie:
W. Mac Lellan
Gabriel Roldan

Pour la République de Costa-Rica:
Manuel M. de Peralta

Pour la République de Cuba:
Juan Iruretagoyena

Pour le Danemark:
Hollnagel Jensen
Holmblad

Pour la République Dominicaine:
Leopoldo Lovelace

Pour l'Egypte:
N. T. Borton

Pour la République de l'Equateur:
Luis Robalino Dávila
Leonidas A. Yerovi

Pour l'Espagne:
Conde de Colombi
José de García Torres
Guillermo Capdevila
José de España
Martín Vicente
Antonio Camacho

Pour les colonies espagnoles:
Bernardo Rolland
Manuel G. Acebo

Pour l'Ethiopie:
Weuldeu-Berhane

Pour la Finlande:
G. E. F. Albrecht

Pour la France:
M. Lebon

Pour M. Georges Bonnet:
M. Lebon
G. Blin
P. Bouillard
Barrail

Pour l'Algérie:
H. Treuillé

Pour les colonies et protectorats français de l'Indochine:
André Touzet

Pour l'ensemble des autres colonies françaises:
G. Demartial

Pour la Grèce:
P. Scassi
Th. Penthéroudakis

Pour le Guatemala:
Juan J. Ortega
Enrique Traumann

Pour la République d'Haïti:
Luis Ma. Solér

Pour la République du Honduras :
Ricardo Beltrán y Rózpide

Pour la Hongrie:
O. de Fejér
G. Baron Szalay

Pour l'Inde britannique:
G. R. Clarke

Pour l'Islande:
Hollnagel Jensen

Pour l'Italie et les colonies italiennes:
E. Delmati
S. Ortisi

Pour le Japon:
S. Nakanishi
Arajiro Miura
Y. Hiratsuka

Pour le Chosen:
S. Nakanishi
Arajiro Miura
Y. Hiratsuka

Pour l'ensemble des autres dépendances japonaises:
S. Nakanishi
Arajiro Miura
Y. Hiratsuka

Pour la République de Libéria:
Luis Ma. Solér

Pour le Luxembourg:
G. Faber

Pour le Maroc (à l'exclusion de la Zone espagnole):
Gérard Japy
J. Walter

Pour le Maroc (Zone espagnole):
M. Aguirre de Cárcer
L. López-Ferrer
C. Garcia de Castro

Pour le Nicaragua:
M. Ig. Terán

Pour la Norvège:
Sommerschild
Klaus Helsing

Pour la République de Panama:
J. D. Arosemena

Pour le Paraguay:
Fernando Pignet

Pour les Pays-Bas:
A. W. Kymmell
J. S. v. Gelder

Pour les Indes néerlandaises:
Wigman
W. F. Gerdes Oosterbeek
J. van der Werf

Pour les colonies néerlandaises en Amérique:
Wigman
W. F. Gerdes Oosterbeek
J. van der Werf

Pour le Pérou:
D. C. Urrea
O. Barrenechea y Raygada

Pour la Perse:
Husséïn Khan Alaï
C. Molitor

Pour la Pologne:
W. Dobrowolski
Maciejewski
Dr. Marjan Blachier

Pour le Portugal:
Henrique Mousinho de Albuquerque

Pour les colonies portugaises de l'Afrique:
Juvenal Elvas Floriado Santa Barbara

Pour les colonies portugaises de l'Asie et de l'Océanie:
José Emilio dos Santos e Silva

Pour la Roumanie:
D. G. Marinesco
Eug. Boukman

Pour le Salvador:
Ismael G. Fuentes

Pour le Territoire de la Sarre:
Douarche

Pour le Royaume des Serbes, Croates et Slovènes:
Drag. Dimitriyevitch
S. P. Toutoundjitch
Dr. Franya Pavlitch
Costa Zlatanovitch

Pour le Royaume de Siam:
Phra Sanpakitch Preecha

Pour la Suède:
Julius Juhlin
Thore Wennqvist

Pour la Suisse:
Mengotti
F. Boss

Pour la Tchécoslovaquie:
Dr. Otokar Růžička
Václav Kučera

Pour la Tunisie:
Gérard Japy
A. Barbarat

Pour la Turquie:
Méhméd-Ali

Pour l'Uruguay:
Adolfo Agorio

Pour les Etats-Unis de Venezuela:
Pedro-Emilio Coll
Barceló
A. Posse

Protocole final

Au moment de procéder à la signature de la Convention conclue à la date de ce jour, relativement à l'échange des colis postaux, les plénipotentiaires soussignés sont convenus de ce qui suit:

I

Tout pays où la poste ne se charge pas actuellement du transport des colis postaux et qui adhère à la Convention susmentionnée aura la faculté d'en faire exécuter les clauses par les entreprises de chemins de fer et de navigation. Il pourra en même temps limiter ce service aux colis provenant ou à destination de localités desservies par ces entreprises.

L'Administration postale de ce pays devra s'entendre avec les entreprises de chemins de fer et de navigation pour assurer la complète exécution, par ces dernières, de toutes les clauses de la Convention, spécialement pour organiser le service d'échange à la frontière.

Elle leur servira d'intermédiaire pour toutes leurs relations avec les Administrations postales des autres pays contractants et avec le Bureau international.

II

Par exception aux dispositions du § 1 de l'article 2, des §§ 1 et 2 de l'article 3 et respectivement des §§ 1 et 4 de l'article 5 de la Convention:

1° Le Gouvernement russe a la faculté de porter à 1 fr. 25 le droit de transit territorial pour la Russie d'Europe et pour celle d'Asie prises chacune séparément.

2° Le Gouvernement ottoman a la faculté de porter à 2 francs 50 le droit de transit territorial pour les colis postaux qui doivent traverser la Turquie d'Asie.

3° Le Gouvernement chinois a la faculté de porter à 1 franc 25 le droit de transit territorial pour les colis qui doivent traverser la Chine.

4° Le Gouvernement argentin a la faculté d'appliquer une surtaxe de 1 franc 50 par colis,

Schlußprotokoll

Im Begriff, zur Unterzeichnung des am heutigen Tage abgeschlossenen Postpaketvertrags zu schreiten, sind die unterzeichneten Bevollmächtigten über folgendes übereingekommen:

I

Jedes Land, in dem sich die Post zur Zeit nicht mit der Beförderung von Postpaketen befaßt und das dem oben erwähnten Vertrag beitritt, ist befugt, den Vertrag durch die Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen ausführen zu lassen. Es kann zugleich den Dienst auf Pakete von und nach solchen Orten beschränken, für die diese Unternehmungen den Betrieb wahrnehmen.

Die Postverwaltung eines solchen Landes hat sich mit den Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen darüber zu verständigen, daß die vollständige Ausführung aller Festsetzungen des Vertrags durch diese Unternehmungen sichergestellt und insbesondere der Auswechslungsdienst an der Grenze eingerichtet wird.

Sie wird ihnen für alle Beziehungen mit den Postverwaltungen der übrigen vertragschließenden Länder sowie mit dem Internationalen Büro als Vermittlerin dienen.

II

Von den Bestimmungen des § 1 des Artikels 2, der §§ 1 und 2 des Artikels 3 und der §§ 1 und 4 des Artikels 5 des Vertrags werden folgende Ausnahmen zugelassen:

1. Die russische Regierung darf die Banddurchgangsvergütung für das Europäische und das Asiatische Rußland — für jedes besonders — auf 1 Franken 25 Centimen erhöhen.
2. Die türkische Regierung darf die Banddurchgangsvergütung für Postpakete, die im Durchgang durch die Asiatische Türkei befördert werden, auf 2 Franken 50 Centimen erhöhen.
3. Die chinesische Regierung darf die Banddurchgangsvergütung für Postpakete, die im Durchgang durch China befördert werden, auf 1 Franken 25 Centimen erhöhen.
4. Die argentinische Regierung darf bei Postpaketen, die mit der Andenbahn befördert werden

à titre de transit territorial, aux colis postaux qui doivent être transportés par le chemin de fer transandin.

5° Est appliquée pour le transport des colis postaux provenant ou à destination des bureaux argentins de la Costa del Sur, Tierra del Fuègo et îles adjacentes, une surtaxe ne dépassant pas 1 franc 25 centimes par colis et, pour le transport des colis avec déclaration de valeur à destination ou provenant des mêmes bureaux, un droit supplémentaire de 10 centimes par 300 francs ou fraction de 300 francs.

6° La République de Colombie, l'Equateur, le Pérou, les Etats-Unis de Venezuela et le Brésil ont la faculté de porter transitoirement:

a) à 1 franc le droit de transit territorial;

b) à 1 franc 25 la surtaxe à appliquer aux colis postaux originaires ou à destination de leur territoire.

7° La Colonie du Congo belge a la faculté:

1° d'appliquer aux colis postaux, pour leur parcours au delà de ses bureaux d'échange: une surtaxe qui ne peut dépasser le tarif applicable aux colis de son service intérieur;

2° de limiter à 500 francs le maximum de la déclaration de valeur des colis postaux;

3° de ne pas assurer le transport des colis postaux en transit par son territoire.

8° La Perse et les colonies portugaises d'Afrique ont la faculté de ne pas assurer le transport des colis postaux en transit par leur territoire. Cette faculté leur est accordée à titre provisoire.

9° L'Inde britannique a la faculté d'appliquer aux colis postaux originaires de son pays à destination des autres pays, un tarif gradué correspondant à différentes catégories de poids, à la condition que la moyenne des taxes ne dépasse pas la taxe normale, y compris la surtaxe à laquelle elle aurait droit.

Cette dernière faculté est également accordée aux pays qui adhèreront à la Convention dans l'intervalle, jusqu'au prochain Congrès.

10° Est réservée aux pays de l'Union la faculté de percevoir une surtaxe, qui ne peut dépasser 30 centimes par 20 grammes ou fraction

als Landdurchgangsvergütung einen Zuschlag von 1 Franken 50 Centimen für jedes Paket erheben.

5. Für die Beförderung der bei den argentinischen Postanstalten der Südküste, in Feuerland und auf den anliegenden Inseln eingelieferten und dahin bestimmten Postpakete wird ein Zuschlag bis zu 1 Franken 25 Centimen für das Stück und für die Beförderung der Pakete mit Wertangabe von und nach denselben Postanstalten eine Ergänzungsgebühr von 10 Centimen für je 300 Franken oder einen Teil von 300 Franken erhoben.

6. Die Republik Kolumbien, Ekuador, Peru, die Vereinigten Staaten von Venezuela sowie Brasilien dürfen vorübergehend erhöhen:

a) die Landdurchgangsvergütung auf 1 Franken;

b) den Zuschlag für die in ihrem Gebiet aufgelieferten und dahin bestimmten Postpakete auf 1 Franken 25 Centimen.

7. Die Kolonie Belgisch Kongo darf:

1. für die Beförderung von Postpaketen über ihre Grenz-Eingangs-Postanstalten hinaus einen Zuschlag erheben, dessen Höhe ihre Inlandspaketgebühren nicht überschreiten darf;

2. den Meistbetrag der Wertangabe bei Postpaketen auf 500 Franken beschränken;

3. die Beförderung von Postpaketen im Durchgang durch ihr Gebiet ablehnen.

8. Persien und die portugiesischen Kolonien in Afrika brauchen Postpakete im Durchgang durch ihr Gebiet nicht zu befördern. Diese Befugnis ist ihnen nur vorläufig eingeräumt.

9. Britisch Indien hat die Befugnis, auf die aus seinem Gebiet herrührenden Postpakete nach anderen Ländern einen nach verschiedenen Gewichtssätzen abgestuften Tarif anzuwenden, doch darf der Durchschnitt der Gebührensätze die Grundgebühr einschließlich des Zuschlags, auf den es Anspruch hat, nicht übersteigen.

Diese Befugnis ist auch allen Ländern, die dem Vertrag in der Zeit bis zum nächsten Kongresse beitreten, zugestanden.

10. Den Vereinsländern ist das Recht vorbehalten, für jede Sendung, die auf Verlangen des Absenders in einem schwimmfähigen Wertbehälter

de 20 grammes, pour chaque envoi qui, à la demande de l'expéditeur, est transporté dans un coffre-fort flottant placé à bord d'un paquebot postal. La surtaxe est acquise au pays d'origine de l'envoi.

L'emploi de coffres-forts flottants est réglé de commun accord entre les Administrations qui conviennent d'assurer ce service dans leurs relations réciproques.

III

La Grèce, la Tunisie et la Turquie d'Asie ont la faculté de ne pas admettre provisoirement les colis dont les dimensions ou le volume excèderaient le maximum autorisé pour les services maritimes dans le Règlement d'exécution.

Les Colonies néerlandaises ont la faculté de limiter provisoirement à 0 m 60 le maximum de dimension dans un sens quelconque et à 25 dm^3 le volume des colis postaux.

En foi de quoi, les plénipotentiaires ci-dessous ont dressé le présent Protocole final, qui aura la même force et la même valeur que si les dispositions qu'il contient étaient insérées dans la Convention, et ils l'ont signé sur un exemplaire qui restera déposé aux Archives du Gouvernement espagnol et dont une copie sera remise à chaque partie.

Madrid, le trente novembre mil neuf cent vingt.

an Bord eines Postdampfers befördert wird, einen Zuschlag bis zu 30 Centimen für je 20 Gramm oder einen Bruchteil von 20 Gramm zu erheben. Diese Gebühr verbleibt dem Aufgabeland der Sendung.

Die Verwendung von schwimmfähigen Wertbehältern wird im gemeinsamen Einverständnis zwischen den Verwaltungen geregelt, die diesen Dienst in ihrem wechselseitigen Verkehr einführen wollen.

III

Griechenland, Tunis und die Asiatische Türkei haben die Befugnis, Pakete, deren Ausdehnung und Raumgröße das in der Vollzugsordnung für die Seebeförderungen zugestandene Höchstmaß überschreiten, vorläufig nicht zuzulassen.

Die niederländischen Kolonien können vorläufig bei Postpaketen die Ausdehnungsgrenze in irgendeiner Richtung auf 60 Zentimeter und die Raumgröße auf 25 Kubikdezimeter beschränken.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten dies Schlußprotokoll aufgenommen, das dieselbe Kraft und dieselbe Gültigkeit haben soll, als wenn seine Bestimmungen in dem Vertrag ständen, und haben das Schlußprotokoll in einem Stück unterzeichnet, das im Archiv der spanischen Regierung niedergelegt und wovon jedem Teil eine Abschrift zugestellt werden wird.

Madrid, am dreißigsten November eintausendneunhundertundzwanzig.

(Unterschriften wie oben)

Union Postale Universelle

Arrangement

concernant

le Service des Mandats de Poste

conclu entre

l'Allemagne, la République Argentine, l'Autriche, la Belgique et la Colonie du Congo Belge, la Bolivie, le Brésil, la Bulgarie, le Chili, la Chine, la République de Colombie, le Danemark, l'Égypte, l'Espagne, l'Éthiopie, la Finlande, la France, l'Algérie, les Colonies et Protectorats Français de l'Indochine, l'Ensemble des autres Colonies Françaises, la Grèce, la République du Honduras, la Hongrie, l'Islande, l'Italie et les Colonies Italiennes, le Japon, le Chosen, l'Ensemble des autres Dépendances Japonaises, la République de Libéria, le Luxembourg, le Maroc (à l'exclusion de la Zone Espagnole), le Maroc (Zone Espagnole), le Nicaragua, la Norvège, la République de Panama, le Paraguay, les Pays-Bas, les Indes Néerlandaises, les Colonies Néerlandaises en Amérique, le Pérou, la Pologne, le Portugal, les Colonies Portugaises de l'Afrique, les Colonies Portugaises de l'Asie et de l'Océanie, la Roumanie, la République de St-Marin, le Territoire de la Sarre, le Royaume des Serbes, Croates et Slovènes, le Royaume de Siam, la Suède, la Suisse, la Tchécoslovaquie, la Tunisie, la Turquie, l'Uruguay et les États-Unis de Venezuela

Les soussignés, plénipotentiaires des Gouvernements des pays ci-dessus énumérés, vu l'article 21 de la Convention principale, ont, d'un commun accord et sous réserve de ratification, arrêté l'Arrangement suivant:

Article 1

Dispositions préliminaires

L'échange des envois de fonds par la voie de la poste et au moyen de mandats, entre ceux

(Übersetzung)

Weltpostverein

Postanweisungsabkommen

abgeschlossen zwischen

Deutschland, der Argentinischen Republik, Österreich, Belgien und der Kolonie Belgisch Kongo, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, der Republik Kolumbien, Dänemark, Ägypten, Spanien, Äthiopien, Finland, Frankreich, Algerien, den französischen Kolonien und den Protektoraten in Indochina, der Gesamtheit der übrigen französischen Kolonien, Griechenland, der Republik Honduras, Ungarn, Island, Italien und den italienischen Kolonien, Japan, Korea, der Gesamtheit der übrigen Nebengebiete Japans, der Republik Liberia, Luxemburg, Marokko (mit Ausschluß der spanischen Zone), Marokko (spanische Zone), Nikaragua, Norwegen, der Republik Panama, Paraguay, den Niederlanden, Niederländisch Indien, den niederländischen Kolonien in Amerika, Peru, Polen, Portugal, den portugiesischen Kolonien in Afrika, den portugiesischen Kolonien in Asien und Ozeanien, Rumänien, der Republik San Marino, dem Saargebiet, dem Königreich der Serben, Kroaten und Slovenen, dem Königreich Siam, Schweden, der Schweiz, der Tschechoslowakei, Tunis, der Türkei, Uruguay und den Vereinigten Staaten von Venezuela.

Die Unterzeichneten, Bevollmächtigte der Regierungen der vorstehend aufgeführten Länder, haben auf Grund des Artikels 21 des Hauptvertrags im Einvernehmen miteinander und unter Vorbehalt der Ratifikation folgendes Abkommen abgeschlossen:

Artikel 1

Einleitende Bestimmungen

Der Austausch von Geldbeträgen im Wege der Postanweisung zwischen denjenigen vertragschließenden

des pays contractants dont les Administrations conviennent d'établir ce service, est régi par les dispositions du présent Arrangement.

Article 2

Versement; montant maximum; transmissibilité

1. — En principe, le montant des mandats doit être versé par les déposants et payé aux bénéficiaires en numéraire; mais chaque Administration a la faculté de recevoir et d'employer elle-même, à cet effet, tout papier-monnaie ayant cours légal dans son pays, sous réserve de tenir compte, le cas échéant, de la différence de cours.

2. — Chaque Administration a la faculté de fixer le maximum des mandats qu'elle émet à condition que ce maximum n'excède pas 1000 francs-or.

Sauf arrangement contraire, le maximum des mandats payables dans un pays déterminé est le même que celui qui a été adopté par ce pays pour l'émission.

Lorsqu'un même expéditeur a fait émettre, le même jour, dans une même localité, au profit du même bénéficiaire, plusieurs mandats dont le montant total excède le maximum adopté par le pays de destination, le bureau destinataire est autorisé à échelonner le payement des titres de telle façon que la somme payée au bénéficiaire, dans une même journée, n'excède pas ce maximum.

3. — Sauf arrangement contraire entre les Administrations intéressées, le montant de chaque mandat est exprimé dans la monnaie du pays où le payement doit avoir lieu. A cet effet, l'Administration du pays d'origine détermine elle-même, s'il y a lieu, le taux de conversion de sa monnaie en monnaie du pays de destination.

L'Administration du pays d'origine détermine également, s'il y a lieu, le cours à payer par l'expéditeur, lorsque ce pays et le pays de destination possèdent le même système monétaire.

4. — Est réservé à chacun des pays contractants le droit de déclarer transmissible par voie d'endossement, sur son territoire, la propriété des mandats de poste provenant d'un autre de ces pays.

Ländern, deren Verwaltungen die Einführung dieses Dienstes verabreden, unterliegt den Bestimmungen dieses Abkommens.

Artikel 2

Einzahlung; Meistbetrag; Übertragbarkeit

1. Grundsätzlich sollen die Postanweisungsbeträge in klingender Münze von den Absendern eingezahlt und an die Empfänger ausgezahlt werden; die Verwaltungen sind aber befugt, zu diesem Zwecke jedes in ihrem Lande in gesetzlichem Umlauf befindliche Papiergeld anzunehmen und zu verwenden, doch muß dabei der etwaige Kursunterschied berücksichtigt werden.

2. Jede Verwaltung kann den Meistbetrag, bis zu dem sie Postanweisungen annimmt, selbständig festsetzen; doch darf dieser Meistbetrag 1 000 Goldfranken nicht übersteigen.

Wenn keine anderen Abmachungen getroffen werden, deckt sich in jedem Lande der für Auszahlungen festgesetzte Meistbetrag mit dem Meistbetrag für Einzahlungen.

Wenn ein und derselbe Absender an ein und demselben Tage und Orte für ein und denselben Empfänger mehrere Postanweisungen einliefert, deren Gesamtbetrag den im Bestimmungsland zugelassenen Meistbetrag übersteigt, so ist die Bestimmungs-Postanstalt berechtigt, die Auszahlung der Postanweisungen in Teilbeträgen zu bewirken dergestalt, daß die an einem Tage dem Empfänger ausgezahlte Summe nicht über den Meistbetrag hinausgeht.

3. Wenn keine andere Vereinbarung zwischen den beteiligten Verwaltungen besteht, wird der Betrag jeder Postanweisung in der Währung des Landes ausgedrückt, in dem er ausgezahlt werden soll. Zu diesem Zwecke setzt erforderlichenfalls die Verwaltung des Aufgabelandes selbst das Verhältnis fest, nach dem ihre Währung in die Währung des Bestimmungslandes umzuwandeln ist.

Die Verwaltung des Aufgabelandes setzt erforderlichenfalls den Einzahlungskurs auch dann fest, wenn dieses Land und das Bestimmungsland dieselbe Währung haben.

4. Jedem der vertragschließenden Länder ist das Recht vorbehalten, das Eigentum an den Postanweisungen, die aus einem anderen dieser Länder herrühren, innerhalb seines eigenen Gebiets für übertragbar durch Indossament zu erklären.

Article 3

Taxes; avis de payement; retrait et changement d'adresse; remise par exprès

1. — La taxe générale à payer par l'expéditeur pour chaque envoi de fonds effectué en vertu de l'article précédent est fixée, pour les 100 premières unités monétaires, à $^1/_2$ unité monétaire par 50 unités monétaires ou fraction de 50 unités monétaires et, en outre, au delà des 100 premières unités monétaires, à $^1/_2$ unité monétaire par 100 unités monétaires ou fraction de 100 unités monétaires.

Sont exempts de toute taxe les mandats d'office relatifs au service des postes et échangés entre les Administrations postales ou entre les bureaux relevant de ces Administrations, ainsi que les mandats des Administrations postales destinés au Bureau international de l'Union postale universelle et les mandats adressés aux prisonniers de guerre ou expédiés par eux.

2. — L'Administration qui a délivré des mandats tient compte, à l'Administration qui les a acquittés, d'un droit de $^1/_4$ % du montant total des mandats payés, abstraction faite des mandats émis en franchise de taxe.

3. — Les mandats échangés, par l'intermédiaire d'un des pays participant à l'Arrangement, entre un autre de ces pays et un pays non participant, peuvent être soumis, au profit de l'Office intermédiaire, à un droit supplémentaire, prélevé sur le montant du titre et représentant la quote-part du pays non participant.

4. — Les mandats de poste et les acquits donnés sur ces mandats, de même que les récépissés délivrés aux déposants, ne peuvent être soumis, à la charge des expéditeurs ou des destinataires des fonds, à un droit ou à une taxe quelconque en sus de la taxe perçue en vertu du § 1 du présent article, sauf, toutefois, le droit de factage pour le payement à domicile, s'il y a lieu, et le droit supplémentaire prévu par le § 3 ci-dessus.

5. — L'expéditeur d'un mandat peut obtenir un avis de payement de ce mandat, en acquittant d'avance, au profit exclusif de l'Administration du pays d'origine, un droit fixe égal à celui qui est perçu dans ce pays pour les avis de réception des correspondances recommandées.

Artikel 3

Gebühren; Auszahlungsscheine; Zurückziehung und Änderung der Aufschrift; Eilbestellung

1. Die vom Absender zu entrichtende allgemeine Gebühr für jede auf Grund des vorhergehenden Artikels stattfindende Geldübermittlung beträgt: für die ersten 100 Münzeinheiten $^1/_2$ Münzeinheit für je 50 oder einen Teil von 50 Münzeinheiten, für jede weiteren 100 Münzeinheiten oder jeden Teil von 100 Münzeinheiten außerdem je $^1/_2$ Münzeinheit.

Die auf den Postdienst bezüglichen amtlichen Postanweisungen, die zwischen den Postverwaltungen oder den diesen Verwaltungen unterstellten Postanstalten ausgetauscht werden, sind von jeder Gebühr befreit; das gleiche gilt auch für Postanweisungen der Postverwaltungen an das Internationale Büro des Weltpostvereins und für Postanweisungen, die für Kriegsgefangene bestimmt oder von ihnen aufgegeben sind.

2. Die Verwaltung, welche die Postanweisungen angenommen hat, vergütet der Verwaltung, die sie ausgezahlt hat, eine Gebühr von $^1/_4$ v H des Gesamtbetrags der ausgezahlten Postanweisungen, abzüglich der gebührenfreien.

3. Die Postanweisungen, die durch Vermittlung eines der Länder, die an dem Übereinkommen teilnehmen, zwischen einem anderen dieser Länder und einem nichtteilnehmenden Lande ausgetauscht werden, können zugunsten der Vermittlungsverwaltung einer Zuschlaggebühr unterworfen werden; diese Gebühr wird vom Betrag der Anweisung abgezogen und stellt den Anteil des an dem Übereinkommen nicht teilnehmenden Landes dar.

4. Für Postanweisungen und die auf ihnen erteilten Quittungen sowie für die den Absendern ausgehändigten Einlieferungsscheine darf über die nach § 1 dieses Artikels zu zahlende Gebühr hinaus außer dem Bestellgeld für die etwaige Auszahlung in der Wohnung und der im vorstehenden § 3 vorgesehenen Zuschlaggebühr keine Abgabe oder Gebühr erhoben werden.

5. Der Absender kann über die Auszahlung einer Postanweisung eine Bescheinigung (Auszahlungsschein) erhalten, wenn er eine feste Gebühr im voraus entrichtet, die derjenigen gleichkommt, die im Aufgabeland für Rückscheine zu Einschreibsendungen erhoben wird. Die Gebühr verbleibt [illegible] der Verwaltung des Aufgabelandes.

Toutefois, si cet avis n'est pas réclamé au moment de l'émission du mandat, l'expéditeur peut ultérieurement en faire la demande, mais dans le délai fixé par le § 6 de l'article 7 et moyennant payement d'un droit double de celui prévu à l'alinéa précédent.

6. — L'expéditeur d'un mandat de poste peut le faire retirer du service ou en faire modifier l'adresse aux conditions et sous les réserves déterminées pour les correspondances ordinaires par l'article 11 de la Convention principale, tant que le bénéficiaire n'a pas pris livraison, soit du titre lui-même, soit du montant de ce titre.

7. — L'expéditeur peut également demander la remise des fonds à domicile, par porteur spécial, aussitôt après l'arrivée du mandat, aux conditions fixées par l'article 15 de ladite Convention.

8. — Est toutefois réservée à l'Office du pays de destination la faculté de faire remettre par exprès, au lieu des fonds, un avis d'arrivée du mandat ou le titre lui-même, lorsque ses règlements intérieurs le comportent.

Article 4

Mandats télégraphiques

1. — Les mandats de poste peuvent être transmis par le télégraphe, dans les relations entre les Offices dont les pays sont reliés par un télégraphe d'Etat ou qui consentent à employer à cet effet la télégraphie privée; ils sont qualifiés, en ce cas, de mandats télégraphiques.

2. — Les mandats télégraphiques peuvent, comme les télégrammes ordinaires et aux mêmes conditions que ces derniers, être soumis aux formalités de l'urgence, de la réponse payée, du collationnement et de l'accusé de réception, ainsi qu'aux formalités de la transmission par la poste ou de la remise par exprès, si le domicile du destinataire se trouve en dehors du rayon de la distribution gratuite du bureau de destination.

L'expéditeur doit indiquer, le cas échéant, le mode de transport à employer au delà des lignes télégraphiques (poste ou exprès).

Les mandats télégraphiques peuvent, en outre, donner lieu à des demandes d'avis de payement à délivrer et à expédier par la poste.

Les expéditeurs de mandats télégraphiques peuvent les faire retirer du service ou en faire

Wenn ein solcher Schein nicht bei der Einlieferung der Postanweisung gefordert worden ist, kann der Absender ihn auch später verlangen, jedoch nur in der durch § 6 des Artikels 7 festgesetzten Frist und gegen Entrichtung einer Gebühr, die doppelt so hoch ist wie die im vorhergehenden Absatz erwähnte.

6. Der Absender kann unter den Bedingungen und Vorbehalten, die im Artikel 11 des Hauptvertrags für gewöhnliche Briefsendungen festgesetzt sind, eine Postanweisung zurückziehen oder ihre Aufschrift ändern lassen, solange der Empfänger weder die Postanweisung selbst noch ihren Betrag in Empfang genommen hat.

7. Desgleichen kann der Absender verlangen, daß der Postanweisungsbetrag unter den im Artikel 15 des Hauptvertrags angegebenen Bedingungen dem Empfänger sogleich nach Ankunft der Anweisung durch besonderen Boten zugestellt werde.

8. Der Verwaltung des Bestimmungslandes ist indes das Recht vorbehalten, an Stelle des Geldes nur eine Meldung von dem Eingang der Postanweisung oder die Postanweisung selbst durch Eilboten bestellen zu lassen, wenn ihre inländischen Verordnungen es bedingen.

Artikel 4

Telegraphische Postanweisungen

1. Die Postanweisungen können im Verkehr zwischen denjenigen Postverwaltungen telegraphisch überwiesen werden, deren Länder durch einen Staatstelegraphen verbunden sind oder die bereit sind, zu diesem Zwecke die Privattelegraphen zu benutzen; solche Postanweisungen werden als telegraphische bezeichnet.

2. Die telegraphischen Postanweisungen können wie die gewöhnlichen Telegramme und unter denselben Bedingungen wie diese dem Verfahren der Dringlichkeit, der bezahlten Antwort, der Vergleichung und der Empfangsanzeige unterworfen und, wenn die Wohnstätte des Empfängers außerhalb des Freibestellbezirks der Bestimmungs-Postanstalt liegt, durch die Post weiterbefördert oder durch Eilboten bestellt werden.

Liegt der Bestimmungsort außerhalb des Bereichs des Telegraphennetzes, so muß der Absender die Art der Weiterbeförderung (»poste« oder »exprès«) angeben.

Der Absender einer telegraphischen Postanweisung kann die Ausstellung eines von der Post zu übersendenden Auszahlungsscheins verlangen.

Die Absender können unter den Bedingungen und Vorbehalten, die im Artikel 11 des Hauptvertrags

modifier l'adresse aux conditions et sous les réserves déterminées pour les correspondances ordinaires par l'article 11 de la Convention principale, tant que le bénéficiaire n'a pas pris livraison, soit du titre lui-même, soit du montant de ce titre. Le bureau destinataire ne peut toutefois donner suite aux demandes de modification d'adresse, qu'après réception de l'avis confirmatif.

Les expéditeurs des mandats télégraphiques peuvent ajouter à la formule réglementaire du mandat des communications pour le destinataire, pourvu qu'ils en payent le montant d'après le tarif.

3. — L'expéditeur d'un mandat télégraphique doit payer:

a) la taxe ordinaire des mandats de poste et, si un avis de payement est demandé, le droit fixe de cet avis;

b) la taxe du télégramme.

4. — Le bénéficiaire d'un mandat télégraphique doit être avisé immédiatement et sans frais de l'arrivée du mandat; toutefois, lorsque son domicile se trouve en dehors du rayon de distribution gratuite du bureau de destination, le frais de remise par exprès de l'avis, s'ils n'ont pas été payés par l'expéditeur, peuvent être perçus sur le destinataire.

Lorsque, au lieu de l'avis, l'Administration du pays de destination remet les fonds à domicile, il lui est loisible de percevoir, de ce chef, une taxe spéciale en tenant compte, le cas échéant, des frais d'exprès qui ont été payés par l'expéditeur.

5. — Les mandats télégraphiques ne sont grevés d'aucuns frais autres que ceux prévus au présent article ou qui peuvent être perçus en conformité des règlements télégraphiques internationaux.

Article 5

Réexpédition

1. — Par suite du changement de résidence du bénéficiaire, les mandats ordinaires peuvent être réexpédiés d'un des pays participant à l'Arrangement sur un autre de ces pays, si le pays de la nouvelle destination entretient avec celui d'origine un échange de mandats de poste sur la base du présent Arrangement.

La demande de réexpédition peut être formulée par l'expéditeur ou par le destinataire.

für gewöhnliche Briefsendungen festgesetzt sind, telegraphische Postanweisungen zurückziehen oder deren Aufschrift ändern lassen, solange der Empfänger weder die Postanweisung selbst noch ihren Betrag in Empfang genommen hat. Dem Verlangen nach Änderung der Aufschrift darf jedoch die Bestimmungsanstalt erst nach Eingang der Einzahlungsmeldung Folge geben.

Die Absender telegraphischer Postanweisungen können dem vorgeschriebenen Wortlaut der Anweisung Mitteilungen für den Empfänger hinzufügen, wenn sie die tarifmäßige Gebühr dafür entrichten.

3. Der Aufgeber einer telegraphischen Postanweisung hat zu entrichten:

a) die gewöhnliche Postanweisungsgebühr und, wenn ein Auszahlungsschein verlangt ist, die feste Gebühr für diesen Schein;

b) die Gebühr für das Telegramm.

4. Der Empfänger einer telegraphischen Postanweisung ist unverzüglich und kostenfrei von ihrem Eingang zu benachrichtigen. Wenn indes seine Wohnstätte außerhalb des Freibestellbezirks der Bestimmungs-Postanstalt liegt, so können die Kosten für die Benachrichtigung vom Empfänger eingezogen werden, falls sie nicht vom Absender vorausbezahlt sind.

Läßt die Bestimmungsverwaltung statt der Benachrichtigung den Geldbetrag selbst bestellen, so kann sie hierfür eine besondere Gebühr erheben. Auf diese besondere Gebühr ist der etwa vom Absender vorausbezahlte Betrag anzurechnen.

5. Die telegraphischen Postanweisungen werden mit keinen anderen Gebühren als denjenigen belastet, die in diesem Artikel vorgesehen sind oder deren Erhebung nach den zwischenstaatlichen Telegraphenvorschriften zulässig ist.

Artikel 5

Nachsendung

1. Bei Veränderung des Wohnorts des Empfängers können die gewöhnlichen Postanweisungen aus einem der Länder, die am Übereinkommen teilnehmen, nach einem anderen dieser Länder nachgesandt werden, wenn das neue Bestimmungsland mit dem Aufgabeland einen Postanweisungsverkehr auf der Grundlage dieses Abkommens unterhält.

Die Nachsendung kann vom Absender oder vom Empfänger beantragt werden.

Le montant du mandat est converti par le bureau réexpéditeur, en monnaie du pays de la nouvelle destination, d'après le taux convenu pour les mandats à destination de ce pays et émanant du pays qui effectue la réexpédition. Il n'est perçu aucun supplément de taxe pour la réexpédition, mais le pays de la nouvelle destination touche en tout cas à son profit la quote-part de taxe qui lui serait dévolue si le mandat lui avait été primitivement adressé, même dans le cas où, par suite d'un arrangement spécial conclu entre le pays d'origine et le pays de la destination primitive, la taxe effectivement perçue serait inférieure à la taxe prévue par l'article 3 du présent Arrangement.

Toutefois, la conversion du montant n'est pas opérée quand le mandat est réexpédié sur le pays d'origine ou sur le pays de première destination. Suivant le cas, le titre est payé pour son montant primitif ou pour la somme versée en monnaie du pays d'origine et figurant aux indications de service.

2. — Les mandats télégraphiques peuvent être réexpédiés sur une nouvelle destination par voie postale, aux mêmes conditions que les mandats ordinaires.

3. — Si l'Administration du nouveau pays de destination entretient avec celle de la destination primitive un échange de mandats télégraphiques, la réexpédition des mandats ordinaires ou télégraphiques peut, à la demande de l'expéditeur ou du destinataire, être opérée par voie télégraphique, sans attendre la réception de l'avis confirmatif, en ce qui concerne les mandats télégraphiques. En pareil cas, le mandat original est quittancé par le bureau réexpéditeur et comptabilisé comme mandat payé, et les frais postaux et télégraphiques afférents au nouveau parcours sont déduits du montant à transmettre.

4. — Les mandats ordinaires originaires de pays ne participant pas au présent Arrangement, mais entretenant un échange de mandats de poste avec un pays contractant, peuvent, si les Arrangements particuliers ne s'y opposent pas, être réexpédiés, par voie postale, de ce dernier pays sur un tiers pays signataire de l'Arrangement. En pareil cas, le bureau réexpéditeur quittance le mandat original, le comptabilise comme mandat payé et établit un nouveau mandat dont la taxe est déduite du montant à transmettre.

Der Betrag der Postanweisung wird von der nachsendenden Postanstalt in die Währung des neuen Bestimmungslandes nach dem Verhältnis umgerechnet, das für die Umwandlung von Postanweisungen aus dem nachsendenden nach dem neuen Bestimmungsland gilt. Für die Nachsendung wird eine Zuschlaggebühr nicht erhoben. Das neue Bestimmungsland bezieht indes in jedem Falle für sich den Gebührenanteil, der ihm zustehen würde, wenn die Anweisung von vornherein dorthin gerichtet gewesen wäre; das geschieht auch dann, wenn die wirklich erhobene Gebühr infolge eines zwischen dem Aufgabe- und dem ursprünglichen Bestimmungsland bestehenden Sonderabkommens niedriger ist als die Gebühr, die im Artikel 3 dieses Abkommens vorgesehen ist.

Die Umrechnung des Betrags unterbleibt jedoch, wenn die Anweisung nach dem Aufgabeland oder nach dem ersten Bestimmungsland nachgesandt wird. Je nach Lage des Falles wird die Postanweisung entweder mit ihrem ursprünglichen Betrag oder mit der Summe, die in der Währung des Aufgabelandes eingezahlt und im Postvermerk angegeben ist, ausgezahlt.

2. Die telegraphischen Postanweisungen können unter denselben Bedingungen wie die gewöhnlichen auf dem Postwege nach einem neuen Bestimmungsort nachgesandt werden.

3. Unterhält die Verwaltung des neuen mit der des ursprünglichen Bestimmungslandes einen Austausch von telegraphischen Postanweisungen, so kann die Nachsendung der gewöhnlichen oder der telegraphischen Postanweisungen auf telegraphischem Wege erfolgen, wenn der Absender oder der Empfänger es verlangt, wobei der Eingang der Einzahlungsmeldung über telegraphische Postanweisungen nicht abgewartet wird. Bei der Nachsendung auf telegraphischem Wege wird die Ursprungs-Postanweisung von der nachsendenden Anstalt quittiert und wie eine ausgezahlte Postanweisung verrechnet; die für die neue Beförderung entstehenden Post- und Telegraphengebühren werden von dem weiterzusendenden Betrag abgezogen.

4. Gewöhnliche Postanweisungen aus Ländern, die nicht an diesem Abkommen teilnehmen, aber einen Postanweisungsverkehr mit einem vertragschließenden Lande unterhalten, können, wenn nicht die besonderen Abmachungen dem entgegenstehen, mit der Post nach einem anderen Vertragsland nachgesandt werden. In solchem Falle ist die Postanweisung von der nachsendenden Postanstalt zu quittieren und zu verrechnen. Über den weiterzusendenden Betrag ist nach Abzug der Postanweisungsgebühr eine neue Postanweisung auszustellen.

Article 6

Décomptes

1. — Les Administrations des postes des pays contractants dressent, aux époques fixées par le Règlement ci-après, les comptes sur lesquels sont récapitulées toutes les sommes payées par leurs bureaux respectifs ; et ces comptes, après avoir été débattus et arrêtés contradictoirement, sont soldés par l'Administration qui est reconnue redevable envers une autre, dans le délai fixé par le même Règlement. Sauf arrangement contraire, le payement du solde a lieu dans la monnaie que le pays créancier applique au payement des mandats de poste (article 2, § 3, ci-dessus).

2. — A cet effet, et sauf autre arrangement, lorsque les mandats ont été payés dans des monnaies différentes, la créance la plus faible est convertie en même monnaie que la créance la plus forte, en prenant pour base de la conversion le cours moyen officiel du change dans le pays débiteur pendant la période à laquelle le compte se rapporte.

3. — En cas de non-payement du solde d'un compte dans les délais fixés, le montant de ce solde est productif d'intérêts, à dater du jour de l'expiration desdits délais jusqu'au jour où le payement a lieu. Ces intérêts sont calculés à raison de 7 % l'an et sont portés au débit de l'Administration retardataire sur le compte suivant.

Article 7

Responsabilité ; mandats non distribuables périmés

1. — Les sommes converties en mandats de poste sont garanties aux déposants, jusqu'au moment où elles ont été régulièrement payées aux destinataires ou à leurs ayants droit. Tout mandat qui n'a pu être payé au destinataire pour une cause quelconque doit être remboursé à l'expéditeur.

Tout mandat dont le montant a été inscrit au crédit du compte courant postal du destinataire, en conformité des règles qui concernent le service des chèques postaux, est considéré comme valablement payé.

Lorsqu'un mandat n'a pas atteint son but par suite d'une faute de service et doit, pour cette raison, être remboursé à l'expéditeur, celui-ci a droit, en outre, à la restitution des frais postaux de réclamation.

Artikel 6

Abrechnungen

1. Die Postverwaltungen der vertragschließenden Länder stellen zu den in der nachstehenden Vollzugsordnung festgesetzten Zeitpunkten Rechnungen auf, die alle bei ihren Postanstalten ausgezahlten Postanweisungsbeträge enthalten. Nach gegenseitiger Prüfung und Feststellung werden die Rechnungen von der Verwaltung, für die sich eine Restschuld ergibt, in der durch die Vollzugsordnung festgesetzten Frist beglichen. Wenn keine andere Vereinbarung getroffen ist, muß die Zahlung der Restschuld in der Währung erfolgen, die das Gläubigerland bei der Auszahlung der Postanweisungen anwendet (vgl. Artikel 2 § 3).

2. Zu diesem Zwecke wird, wenn die Postanweisungen in verschiedenen Währungen ausgezahlt worden sind, vorbehaltlich abweichender Vereinbarung die geringere Forderung in die Währung umgewandelt, auf welche die größere Forderung lautet; hierbei wird der für den Abrechnungszeitraum amtlich festgestellte mittlere Börsenkurs in dem schuldenden Lande zugrunde gelegt.

3. Wird die aus einer Rechnung sich ergebende Restschuld nicht in den festgesetzten Fristen bezahlt, so ist der Betrag dieser Restschuld vom Tage des Ablaufs der Fristen an bis zum Tage der Zahlung zu verzinsen. Die Zinsen werden mit jährlich 7 v H berechnet und der säumigen Verwaltung in der nächsten Rechnung in Schuld gestellt.

Artikel 7

Gewährleistung; Verfall unanbringlicher Postanweisungen

1. Für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge wird den Absendern bis zum Zeitpunkt der richtigen Auszahlung an die Empfänger oder Empfangsberechtigten Gewähr geleistet. Postanweisungen, die aus irgend einem Grunde dem Empfänger nicht haben ausgezahlt werden können, müssen an den Absender zurückgezahlt werden.

Postanweisungen, die nach den Vorschriften des Postüberweisungsdienstes dem Postscheckkonto des Empfängers gutgeschrieben worden sind, werden als gültig ausgezahlt angesehen.

Wenn eine Postanweisung durch Verschulden der Post ihr Ziel nicht erreicht hat und aus diesem Grunde an den Absender zurückgezahlt werden muß, so hat dieser außerdem Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Nachfrage.

2. — Lorsque le payement d'un mandat a été contesté, l'obligation de désintéresser le réclamant incombe à l'Office d'émission ou à l'Office de payement dûment saisi d'une réclamation reconnue fondée.

S'il n'y a pas eu faute de sa part, l'Office qui a désintéressé le réclamant a le droit d'exercer son recours contre l'Administration responsable du payement sur faux acquit.

3. — Pour dégager sa responsabilité à l'égard de tout mandat payé par lui, l'Office de destination doit être en mesure d'établir que le payement a eu lieu dans les conditions prescrites par ses règlements intérieurs.

4. — Le réclamant doit être désintéressé le plus tôt possible et, au plus tard, dans le délai d'un an à partir du jour de la réclamation.

Ce délai peut être exceptionnellement dépassé lorsque, malgré toute la diligence apportée par les Administrations dans l'examen d'une affaire, il n'a pas été suffisant pour permettre de déterminer les responsabilités.

5. — Lorsque l'Office d'origine a été saisi d'une réclamation par l'expéditeur, et que l'Office de destination a laissé s'écouler une période d'une année sans donner de solution à l'affaire, ce dernier Office peut être mis en demeure d'avoir à rembourser le réclamant dans un délai qui lui est indiqué en tenant compte des distances. Si la mise en demeure n'est pas suivie d'effet à l'expiration de ce délai, l'Office d'origine est autorisé à désintéresser l'expéditeur pour le compte de l'Office de destination.

L'Office de destination pour le compte duquel un payement est effectué, conformément aux dispositions de l'alinéa précédent, est tenu d'en rembourser le montant à l'Office expéditeur dans un délai de trois mois après la réception de l'avis dudit payement. Le remboursement s'effectue sans frais pour l'Office créditeur, soit au moyen d'un mandat de poste ou d'une traite, soit en espèces ayant cours dans le pays créditeur. Passé le délai de trois mois, la somme due à l'Office expéditeur est productive d'intérêts à raison de 7 % l'an, à dater du jour de l'expiration dudit délai.

6. — Il est toutefois entendu que la réclamation concernant le payement d'un mandat à une personne non autorisée n'est admise que dans le délai d'un an à partir du lendemain du jour

2. Wird die richtige Auszahlung einer Postanweisung bestritten, so ist der Antragsteller bei begründetem Anspruch von der Verwaltung (Aufgabe- oder Bestimmungsverwaltung), an die er sich gewandt hat, zu entschädigen.

Liegt ein Verschulden der Verwaltung, die den Antragsteller entschädigt hat, nicht vor, so hat diese Verwaltung das Recht des Rückgriffs gegen die Verwaltung, die für die Auszahlung auf Grund falscher Quittung verantwortlich ist.

3. Die Bestimmungsverwaltung ist von der Verantwortlichkeit für die von ihr ausgezahlten Postanweisungen befreit, wenn sie nachweisen kann, daß die Auszahlung nach den Vorschriften ihrer inneren Verordnungen erfolgt ist.

4. Der Antragsteller soll sobald als möglich, spätestens aber innerhalb eines Jahres, vom Tage der Nachfrage an gerechnet, entschädigt werden.

Diese Frist kann ausnahmsweise überschritten werden, wenn sie trotz unverzögerter Behandlung des Falles durch die Verwaltungen zur Feststellung der Verantwortlichkeit nicht ausreichend war.

5. Wenn die von einem Absender an die Aufgabeverwaltung gerichtete Beschwerde bei der Bestimmungsverwaltung innerhalb eines Jahres nicht erledigt worden ist, so kann die Bestimmungsverwaltung förmlich angehalten werden, den Antragsteller in einer mit Rücksicht auf die Entfernung festzusetzenden bestimmten Frist zu entschädigen, widrigenfalls sie in Verzug gerät. Wenn das Verfahren bis zum Ablauf der Frist ohne Erfolg geblieben ist, so hat die Aufgabeverwaltung das Recht, den Absender für Rechnung der Bestimmungsverwaltung zu entschädigen.

Die Bestimmungsverwaltung, für deren Rechnung eine Zahlung gemäß vorstehendem Absatz geleistet wird, ist verpflichtet, der Aufgabeverwaltung den Ersatzbetrag innerhalb drei Monaten nach erfolgter Benachrichtigung zu erstatten. Die Erstattung geschieht ohne Kosten für die Gläubigerverwaltung durch Postanweisung, durch Wechsel oder in Münzen, die im Gläubigerland umlauffähig sind. Nach Ablauf der drei Monate verzinst sich die der Aufgabeverwaltung geschuldete Summe mit jährlich 7 v H, und zwar vom Tage des Ablaufs dieser Frist an.

6. Der Anspruch auf Entschädigung wegen Auszahlung eines Postanweisungsbetrags an eine unberechtigte Person soll nur zulässig sein, wenn er innerhalb eines Jahres, vom Tage nach Ablauf der bestimmungs-

de l'expiration de la validité normale du mandat; passé ce terme, les Administrations cessent d'être responsables des payements sur faux acquits.

7. — Les sommes encaissées par chaque Administration, en échange de mandats de poste dont le montant n'a pas été réclamé dans les délais fixés par les lois ou règlements du pays d'origine, sont définitivement acquises à l'Administration qui a délivré ces mandats.

Article 8

Législation des pays contractants; unions restreintes

Est réservé à chaque pays le droit d'appliquer, aux mandats de poste à destination ou en provenance d'autres pays, ses lois et règlements intérieurs, en tant qu'il n'y est pas dérogé par le présent Arrangement.

Les stipulations du présent Arrangement ne portent pas restriction au droit des parties contractantes de maintenir et de conclure des arrangements spéciaux, ainsi que de maintenir et d'établir des unions plus restreintes en vue de la réduction des taxes ou de toute autre amélioration du service.

Article 9

Suspension extraordinaire du service

Chaque Administration peut, dans des circonstances extraordinaires qui sont de nature à justifier la mesure, suspendre temporairement le service des mandats internationaux, d'une manière générale ou partielle, sous la condition d'en donner immédiatement avis, au besoin par le télégraphe, à l'Administration ou aux Administrations intéressées.

Article 10

Adhésions à l'Arrangement

Les pays de l'Union qui n'ont point pris part au présent Arrangement sont admis à y adhérer sur leur demande, et dans la forme prescrite par l'article 26 de la Convention principale en ce qui concerne les adhésions à l'Union postale universelle.

Article 11

Désignation des bureaux participant à l'échange; Règlement d'exécution

1. — Les Administrations des postes des pays contractants prennent les mesures nécessaires pour assurer, autant que possible le payement des mandats dans toutes les localités de leurs pays respectifs.

mäßigen Gültigkeitsfrist der Postanweisung an gerechnet, erhoben wird; nach Ablauf dieses Zeitraums hört die Haftpflicht der Verwaltungen für Auszahlungen auf Grund falscher Quittungen auf.

7. Postanweisungsbeträge, die in den durch die Gesetze oder Verordnungen des Aufgabelandes festgesetzten Fristen nicht zurückgefordert worden sind, verfallen endgültig der Verwaltung, die die Postanweisungen angenommen hat.

Artikel 8

Gesetzgebung der vertragschließenden Länder; engere Vereine

Jedem Lande ist das Recht vorbehalten, auf Postanweisungen nach oder aus anderen Ländern seine inneren Gesetze und Verordnungen anzuwenden, soweit nicht durch dies Abkommen etwas anderes bestimmt ist.

Die Festsetzungen dieses Abkommens beschränken nicht die Befugnis der vertragschließenden Teile, zur Herabsetzung der Gebühren oder zu jeder anderen Verbesserung des Dienstes besondere Abkommen untereinander bestehen zu lassen oder abzuschließen sowie engere Vereine aufrechtzuerhalten oder zu gründen.

Artikel 9

Außergewöhnliche Einstellung des Dienstes

Jede Verwaltung kann den Austausch von Postanweisungen im Verkehr mit dem Ausland vorübergehend ganz oder teilweise einstellen, wenn außergewöhnliche Verhältnisse vorliegen, die eine derartige Maßnahme rechtfertigen. Sie muß jedoch in solchem Falle die beteiligten Verwaltungen unverzüglich, nötigenfalls telegraphisch, davon benachrichtigen.

Artikel 10

Beitritt zum Abkommen

Den Vereinsländern, die an diesem Abkommen nicht teilgenommen haben, ist der Beitritt auf ihren Antrag und in der Form gestattet, die durch Artikel 26 des Hauptvertrags für den Eintritt in den Weltpostverein vorgeschrieben ist.

Artikel 11

Bezeichnung der am Postanweisungsaustausch teilnehmenden Postanstalten; Vollzugsordnung

1. Die Postverwaltungen der vertragschließenden Länder treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Auszahlung von Postanweisungen tunlichst an allen Orten ihres Gebiets zu ermöglichen.

2. — Ces Administrations règlent la forme et le mode de transmission des mandats, la forme des comptes désignés à l'article 6 et toute autre mesure de détail ou d'ordre nécessaire pour assurer l'exécution du présent Arrangement.

Article 12

Propositions dans l'intervalle des réunions

1. — Dans l'intervalle qui s'écoule entre les réunions prévues à l'article 27 de la Convention principale, toute Administration des postes d'un des pays contractants a le droit d'adresser aux autres Administrations participantes, par l'intermédiaire du Bureau international, des propositions concernant le service des mandats de poste.

Pour être mise en délibération, chaque proposition doit être appuyée par au moins deux Administrations, sans compter celle dont la proposition émane. Lorsque le Bureau international ne reçoit pas, en même temps que la proposition, le nombre nécessaire de déclarations d'appui, la proposition reste sans aucune suite.

2. — Toute proposition est soumise au procédé déterminé par le § 2 de l'article 28 de la Convention principale.

3. — Pour devenir exécutoires, les propositions doivent réunir, savoir:

1° l'unanimité des suffrages, s'il s'agit de l'addition de nouvelles dispositions ou de la modification des dispositions du présent article et des articles 1, 2, 3, 4, 6 et 14;

2° le deux tiers des suffrages, s'il s'agit de la modification des dispositions autres que celles des articles précités;

3° la simple majorité absolue, s'il s'agit de l'interprétation des dispositions du présent Arrangement, sauf le cas de litige prévu par l'article 25 de la Convention principale.

4. — Les résolutions valables sont consacrées, dans les deux premiers cas, par une déclaration diplomatique, et, dans le troisième cas, par une notification administrative, selon la forme indiquée à l'article 28 de la Convention principale.

5. — Toute modification ou résolution adoptée n'est exécutoire que trois mois, au moins, après sa notification.

2. Die Verwaltungen setzen die Form und Versendungsweise der Postanweisungen, die Form der im Artikel 6 bezeichneten Abrechnungen sowie alle weiteren Dienstvorschriften fest, die erforderlich sind, um die Ausführung dieses Abkommens zu sichern.

Artikel 12

Vorschläge in der Zeit zwischen den Versammlungen

1. In der Zeit zwischen den Versammlungen, die im Artikel 27 des Hauptvertrags vorgesehen sind, ist jede Postverwaltung eines vertragschließenden Landes berechtigt, den anderen beteiligten Verwaltungen durch Vermittlung des Internationalen Büros Vorschläge in betreff des Postanweisungsdienstes zu unterbreiten.

Jeder Vorschlag muß, um zur Beratung gestellt zu werden, von mindestens zwei Verwaltungen unterstützt sein, diejenige nicht eingerechnet, von welcher der Vorschlag herrührt. Geht dem Internationalen Büro nicht zu gleicher Zeit mit dem Vorschlag die erforderliche Zahl von Unterstützungserklärungen zu, so bleibt der Vorschlag ohne Folge.

2. Jeder Vorschlag unterliegt dem im § 2 des Artikels 28 des Hauptvertrags festgesetzten Verfahren.

3. Die Vorschläge müssen, um vollstreckbar zu werden, erhalten:

1. Einstimmigkeit, wenn es sich um die Aufnahme neuer Bestimmungen oder um die Änderung der Bestimmungen dieses Artikels und der Artikel 1, 2, 3, 4, 6 und 14 handelt;

2. zwei Drittel der Stimmen, wenn es sich um die Änderung anderer als der vorstehend bezeichneten Artikel handelt;

3. einfache Stimmenmehrheit, wenn es sich um die Auslegung der Bestimmungen dieses Abkommens handelt; doch gelten im Fall einer Streitigkeit die im Artikel 25 des Hauptvertrags vorgesehenen Bestimmungen.

4. Die gültigen Beschlüsse werden in den beiden ersten Fällen durch eine diplomatische Erklärung, im dritten Falle durch eine Mitteilung im Verwaltungswege in der im Artikel 28 des Hauptvertrags bezeichneten Form bestätigt.

5. Die angenommenen Änderungen oder Beschlüsse treten frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Article 13

Participation d'autres Administrations au service des mandats

Les pays dans lesquels le service des mandats relève d'une Administration autre que celle des postes, peuvent participer à l'échange régi par les dispositions du présent Arrangement.

Il appartient à l'Administration chargée, dans ces pays, du service des mandats, de s'entendre avec l'Administration postale, pour assurer la complète exécution de toutes les clauses de l'Arrangement.

Cette dernière Administration lui servira d'intermédiaire pour toutes ses relations avec les Administrations postales des autres pays contractants et avec le Bureau international.

Article 14

Durée de l'Arrangement; ratification

1. — Le présent Arrangement entrera en vigueur le 1er janvier 1922.

2. — Il aura la même durée que la Convention principale, sans préjudice du droit réservé à chaque pays de se retirer de cet Arrangement moyennant un avis donné, un an à l'avance, par son Gouvernement au Gouvernement de la Confédération suisse.

3. — Sont abrogées, à partir du jour de la mise à exécution du présent Arrangement, toutes les dispositions convenues antérieurement entre les divers Gouvernements ou Administrations des parties contractantes.

4. — Le présent Arrangement sera ratifié aussitôt que faire se pourra. Les actes de ratification seront échangés à Madrid.

En foi de quoi, les plénipotentiaires des pays ci-dessus énumérés ont signé le présent Arrangement à Madrid, le trente novembre mil neuf cent vingt.

Artikel 13

Beteiligung anderer Verwaltungen am Postanweisungsdienst

Die Länder, in denen der Postanweisungsdienst von einer anderen Verwaltung als der Postverwaltung wahrgenommen wird, können an dem Austausch teilnehmen, der durch die Bestimmungen dieses Abkommens geregelt ist.

Es ist Sache der Verwaltung, die in diesen Ländern mit dem Postanweisungsdienst beauftragt ist, sich mit der Postverwaltung zu verständigen, um die vollständige Ausführung aller Bedingungen des Abkommens zu sichern.

Die Postverwaltung dient der anderen Verwaltung als Vermittlerin in allen ihren Beziehungen mit den Postverwaltungen der übrigen vertragschließenden Länder und dem Internationalen Büro.

Artikel 14

Dauer des Abkommens; Ratifikation

1. Dies Abkommen soll am 1. Januar 1922 in Kraft treten.

2. Es soll die gleiche Dauer haben wie der Hauptvertrag; jedem Lande ist jedoch das Recht vorbehalten, auf Grund einer von seiner Regierung der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Jahr vorher gemachten Mitteilung von dem Abkommen zurückzutreten.

3. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens werden alle früher zwischen den Regierungen oder Verwaltungen der vertragschließenden Teile vereinbarten Bestimmungen aufgehoben.

4. Dies Abkommen soll sobald als möglich ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen in Madrid ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der obenbezeichneten Länder dies Abkommen unterzeichnet zu Madrid, am dreißigsten November eintausendneunhundertundzwanzig.

Pour l'Allemagne:
Ronge
Schenk
Orth

Pour la République Argentine:
A. Barrera Nicholson

Pour l'Autriche:
Eberan

Pour la Belgique:
A. Pirard
Tixhon
Hub. Krains

Pour la colonie du Congo belge:
M. Halewyck
G. Tondeur

Pour la Bolivie:
Luis Rodriguez

Pour le Brésil:
Alcibiades Peçanha
J. Henrique Aderne

Pour la Bulgarie:
N. Startcheff
N. Boschnakoff

Pour le Chili:
A. de la Cruz
Florencio Marquez de la Plata
Gus. Cousiño

Pour la Chine:
Liou Fou-Tcheng

Pour la République de Colombie:
W. Mac Lellan
Gabriel Roldan

Pour le Danemark:
Hollnagel Jensen
Holmblad

Pour l'Egypte:
N. T. Borton

Pour l'Espagne:
Conde de Colombi
José de García Torres
Guillermo Capdevila
José de España
Martin Vicente
Antonio Camacho

Pour l'Ethiopie:
Weuldeu-Berhane

Pour la Finlande:
G. E. F. Albrecht

Pour la France:
M. Lebon

Pour M. Georges Bonnet:
M. Lebon
G. Blin
P. Bouillard
Barrail

Pour l'Algérie:
H. Treuillé

Pour les colonies et protectorats français de l'Indochine:
André Touzet

Pour l'ensemble des autres colonies françaises:
G. Demartial

Pour la Grèce:
P. Scassi
Th. Penthéroudakis

Pour la République du Honduras:
Ricardo Beltrán y Rózpide

Pour la Hongrie:
O. de Fejér
G. Baron Szalay

Pour l'Islande:
Hollnagel Jensen

Pour l'Italie et les colonies italiennes:
E. Delmati
T. C. Giannini
S. Ortisi

Pour le Japon:
S. Nakanishi
Arajiro Miura
Y. Hiratsuka

Pour le Chosen:
S. Nakanishi
Arajiro Miura
Y. Hiratsuka

Pour l'ensemble des autres dépendances japonaises:
S. Nakanishi
Arajiro Miura
Y. Hiratsuka

Pour la République de Libéria:
Luis Ma. Solér

Pour le Luxembourg:
G. Faber

Pour le Maroc (à l'exclusion de la Zone espagnole):
Gérard Japy
J. Walter

Pour le Maroc (Zone espagnole):
M. Aguirre de Cárcer
L. López-Ferrer
C. García de Castro

Pour le Nicaragua:
M. Ig. Terán

Pour la Norvège:
Sommerschild
Klaus Helsing

Pour la République de Panama:

J. D. Arosemena

Pour le Paraguay:

Fernando Pignet

Pour les Pays-Bas:

A. W. Kymmell
J. S. v. Gelder

Pour les Indes Néerlandaises:

Wigman
W. F. Gerdes Oosterbeek
J. van der Werf

Pour les colonies néerlandaises en Amérique:

Wigman
W. F. Gerdes Oosterbeek
J. van der Werf

Pour le Pérou:

D. C. Urrea
O. Barrenechea y Raygada

Pour la Pologne:

W. Dobrowolski
Maciejewski
Dr. Marjan Blachier

Pour le Portugal:

Henrique Mousinho de Albuquerque

Pour les colonies portugaises de l'Afrique:

Juvenal Elvas Floriado Santa Barbara

Pour les colonies portugaises de l'Asie et de l'Océanie:

José Emilio dos Santos e Silva

Pour la Roumanie:

D. G. Marinesco
Eug. Boukman

Pour le Territoire de la Sarre:

Douarche

Pour le Royaume des Serbes, Croates et Slovènes:

Drag. Dimitriyevitch
S. P. Toutoundjitch
Dr. Franya Pavlitch
Costa Zlatanovitch

Pour le Royaume de Siam:

Phra Sanpakitch Preecha

Pour la Suède:

Julius Juhlin
Thore Wennqvist

Pour la Suisse:

Mengotti
F. Boss

Pour la Tchécoslovaquie:

Dr. Otokar Růžička
Václav Kučera

Pour la Tunisie:

Gérard Japy
A. Barbarat

Pour la Turquie:

Méhméd-Ali

Pour l'Uruguay:

Adolfo Agorio

Pour les Etats-Unis de Venezuela:

Pedro-Emilio Coll
S. Barceló
A. Posse

Protocole final

Au moment de procéder à la signature de l'Arrangement concernant le service des mandats de poste, les plénipotentiaires soussignés sont convenus de ce qui suit:

I

A titre provisoire, chaque pays a la faculté de percevoir une taxe inférieure à celle prévue à l'article 3 du présent Arrangement.

II

En ce qui concerne les taxes prévues par l'Arrangement, chaque pays est autorisé à les mettre en vigueur avant le 1er janvier 1922, à la condition d'en informer le Bureau international au moins un mois d'avance et, au besoin, par télégramme.

En foi de quoi, les plénipotentiaires ci-dessous ont dressé le présent Protocole final, qui aura la même force et la même valeur que si ses dispositions étaient insérées dans le texte même de l'Arrangement auquel il se rapporte, et ils l'ont signé en un exemplaire qui restera déposé aux Archives du Gouvernement espagnol et dont une copie sera remise à chaque partie.

Fait à Madrid, le trente novembre mil neuf cent vingt.

Schlußprotokoll

Im Begriff, zur Unterzeichnung des Postanweisungsabkommens zu schreiten, sind die unterzeichneten Bevollmächtigten über folgendes übereingekommen:

I

Bis auf weiteres kann jedes Land eine niedrigere als die im Artikel 3 dieses Abkommens vorgesehene Gebühr erheben.

II

Jedes Land darf indes die im Abkommen vorgesehenen Gebühren vor dem 1. Januar 1922 in Kraft setzen, muß hiervon aber dem Internationalen Büro mindestens einen Monat vorher, nötigenfalls telegraphisch, Mitteilung machen.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten dies Schlußprotokoll aufgenommen, das dieselbe Kraft und dieselbe Gültigkeit haben soll, als wenn seine Bestimmungen in dem Abkommen, worauf es sich bezieht, selbst ständen, und haben das Schlußprotokoll in einem Stück unterzeichnet, das im Archiv der spanischen Regierung niedergelegt und wovon jedem Teil eine Abschrift zugestellt werden wird.

Geschehen zu Madrid, am dreißigsten November eintausendneunhundertundzwanzig.

(Unterschriften wie oben)

Union Postale Universelle

Arrangement

concernant

le Service des Recouvrements

conclu entre

l'Allemagne, l'Autriche, la Belgique, le Chili, la Chine, le Danemark, l'Égypte, l'Éthiopie, la France, l'Algérie, la Grèce, la Hongrie, l'Islande, l'Italie et les Colonies Italiennes, le Luxembourg, le Maroc (à l'exclusion de la Zone Espagnole), le Maroc (Zone Espagnole), la Norvège, les Pays-Bas, les Indes Néerlandaises, les Colonies Néerlandaises en Amérique, la Pologne, le Portugal, les Colonies Portugaises de l'Afrique, les Colonies Portugaises de l'Asie et de l'Océanie, la Roumanie, la République de St-Marin, le Territoire de la Sarre, le Royaume des Serbes, Croates et Slovènes, la Suède, la Suisse, la Tchécoslovaquie, la Tunisie et la Turquie.

Les soussignés, plénipotentiaires des Gouvernements des pays ci-dessus dénommés, vu l'article 21 de la Convention principale, ont, d'un commun accord et sous réserve de ratification, arrêté l'Arrangement suivant:

Article 1

Dispositions préliminaires

L'échange des valeurs à recouvrer par la poste entre ceux des pays contractants dont les Administrations postales conviennent de se charger réciproquement de ce service, est régi par les dispositions du présent Arrangement.

Article 2

Papiers admis à l'encaissement; maximum du montant; protêts

1. — Sont admis à l'encaissement les quittances, factures, billets à ordre, traites, coupons d'intérêts et de dividendes, titres amortis, et généralement toutes les valeurs commerciales ou

(Übersetzung)

Weltpostverein

Postauftragsabkommen

abgeschlossen zwischen

Deutschland, Österreich, Belgien, Chile, China, Dänemark, Ägypten, Äthiopien, Frankreich, Algerien, Griechenland, Ungarn, Island, Italien und den italienischen Kolonien, Luxemburg, Marokko (mit Ausschluß der spanischen Zone), Marokko (spanische Zone), Norwegen, den Niederlanden, Niederländisch Indien, den niederländischen Kolonien in Amerika, Polen, Portugal, den portugiesischen Kolonien in Afrika, den portugiesischen Kolonien in Asien und Ozeanien, Rumänien, der Republik San Marino, dem Saargebiet, dem Königreich der Serben, Kroaten und Slovenen, Schweden, der Schweiz, der Tschechoslowakei, Tunis und der Türkei.

Die Unterzeichneten, Bevollmächtigte der Regierungen der vorstehend aufgeführten Länder, haben auf Grund des Artikels 21 des Hauptvertrags im Einvernehmen miteinander und unter Vorbehalt der Ratifikation folgendes Abkommen abgeschlossen:

Artikel 1

Einleitende Bestimmungen

Der Austausch der durch Vermittlung der Post einzulösenden Wertpapiere zwischen denjenigen vertragschließenden Ländern, deren Postverwaltungen verabreden, sich in ihrem gegenseitigen Verkehr mit diesem Dienste zu befassen, unterliegt den Bestimmungen dieses Abkommens

Artikel 2

Zur Einlösung zugelassene Papiere; Meistbetrag; Proteste

1. Zur Einlösung sind zugelassen Quittungen, Rechnungen, Anweisungen, Wechsel, Zins- und Dividendenscheine, abgelaufene Wertpapiere und überhaupt alle Handels- und sonstigen Wertpapiere, die ohne Kosten

autres, payables sans frais, et dont le montant total par envoi n'excède pas le maximum des mandats de poste émis par le pays de destination.

Les Administrations des postes de deux pays correspondants peuvent, d'un commun accord, adopter un maximum plus élevé.

Toutefois, les Administrations qui ne pourraient se charger de l'encaissement des coupons d'intérêts ou de dividendes et de titres amortis le notifieront aux autres Administrations intéressées par l'intermédiaire du Bureau international.

2. — Les Administrations des postes des pays contractants peuvent également se charger de faire protester les effets de commerce, de faire exercer des poursuites juridiques au sujet de créances et de prendre, d'un commun accord, les dispositions nécessaires au sujet de ce service.

Article 3

Montant à recouvrer

Sauf arrangement contraire entre les Administrations intéressées, le montant des valeurs à recouvrer par la poste est exprimé en monnaie du pays chargé du recouvrement.

Article 4

Expédition; nombre des annexes

1. — L'envoi des valeurs à recouvrer est fait sous forme de pli recommandé adressé directement par le déposant au bureau de poste qui doit encaisser les fonds.

2. — Le même envoi peut contenir plusieurs valeurs recouvrables par un même bureau de poste sur des débiteurs différents, au profit d'une même personne.

Cependant le même envoi ne peut contenir ni des valeurs recouvrables sur plus de cinq débiteurs différents, ni des valeurs à différents jours d'échéance.

Article 5

Taxe; récépissé

1. — La taxe d'un envoi fait en conformité de l'article 4 précédent ne doit pas dépasser celle d'une lettre recommandée du poids de cet envoi. Cette taxe appartient en entier à l'Administration des postes du pays d'origine.

2. — Un récépissé de l'envoi est remis gratuitement à l'intéressé au moment du dépôt.

zahlbar sind und deren Gesamtbetrag für die einzelne Sendung den im Bestimmungsland zugelassenen Meistbetrag für Postanweisungen nicht übersteigt.

Die Postverwaltungen zweier miteinander in Verkehr stehenden Länder können in gegenseitigem Einvernehmen einen höheren Meistbetrag zulassen.

Die Verwaltungen, die sich mit der Einlösung von Zins- oder Dividendenscheinen und von abgelaufenen Wertpapieren nicht befassen können, teilen dies den anderen beteiligten Verwaltungen durch Vermittlung des Internationalen Büros mit.

2. Die Postverwaltungen der vertragschließenden Länder können es auch übernehmen, Handelspapiere protestieren zu lassen, bei Schuldforderungen die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens herbeizuführen und im Einvernehmen miteinander die erforderlichen Bestimmungen über diesen Dienst zu treffen.

Artikel 3

Einzuziehender Betrag

Wenn keine andere Vereinbarung zwischen den beteiligten Verwaltungen getroffen ist, wird der durch die Post einzuziehende Betrag der Wertpapiere in der Währung des Landes angegeben, das mit der Einziehung beauftragt ist.

Artikel 4

Versendung; Zahl der Anlagen

1. Die Versendung der einzulösenden Wertpapiere geschieht in eingeschriebenem Briefe, den der Absender unmittelbar an die Postanstalt zu richten hat, welche die Beträge einziehen soll.

2. Eine Sendung darf mehrere Wertpapiere enthalten, deren Beträge durch dieselbe Postanstalt von mehreren Zahlungspflichtigen zugunsten derselben Person einzuziehen sind.

Die in einer Sendung enthaltenen Wertpapiere dürfen indes für höchstens fünf verschiedene Zahlungspflichtige bestimmt sein und keine verschiedenen Fälligkeitstage aufweisen.

Artikel 5

Gebühr; Einlieferungsschein

1. Die Gebühr für eine Sendung, die dem vorhergehenden Artikel 4 entspricht, darf nicht über die für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht hinausgehen. Sie verbleibt ungeteilt der Postverwaltung des Aufgabelandes.

2. Ein Einlieferungsschein wird dem Absender bei der Aufgabe der Sendung unentgeltlich ausgehändigt.

Article 6

Inadmissibilité de payements partiels

Il n'est pas admis de payement partiel. Chaque valeur doit être payée intégralement et en une seule fois, sinon elle est tenue comme refusée.

Article 7

Droits d'encaissement et de présentation

1. — L'Administration chargée du recouvrement, prélève sur le montant de chaque valeur recouvrée un droit d'encaissement de 30 centimes.

2. — Toute valeur qui demeure impayée après avoir été présentée à l'encaissement est passible d'une taxe de présentation de 20 centimes.

Les valeurs qui ne peuvent être mises en recouvrement par suite d'une irrégularité quelconque ou par suite d'un vice d'adresse et qui, pour l'un de ces motifs, doivent être renvoyées à l'expéditeur, ne sont pas soumises à cette taxe.

3. — Le droit d'encaissement et la taxe de présentation prévus aux alinéas précédents ne donnent lieu à aucun décompte entre les Administrations intéressées.

Article 8

Transmission du montant recouvré; renvoi des valeurs non recouvrées

1. — La somme recouvrée, après déduction:

a) du droit d'encaissement, et, éventuellement, de la taxe de présentation prévus à l'article 7, §§ 1 et 2,

b) de la taxe ordinaire des mandats de poste et,

c) s'il y a lieu, des droits fiscaux appliqués aux valeurs et de la différence de cours,

est convertie, par le bureau qui a fait le recouvrement, en un mandat de poste au profit du déposant. Ce mandat lui est envoyé sans frais.

Les Administrations des postes des pays contractants peuvent se charger de verser en compte courant postal le montant des sommes recouvrées revenant à l'expéditeur.

2. — Les valeurs qui n'ont pu être recouvrées sont renvoyées en franchise de port au bureau de dépôt. La taxe prévue à l'article 7, § 2, est déduite du montant des valeurs recouvrées inscrites sur le même bordereau que les valeurs impayées.

Artikel 6

Unzulässigkeit von Teilzahlungen

Teilzahlungen sind nicht gestattet. Jedes Wertpapier muß zum vollen Betrag und auf einmal eingelöst werden, andernfalls gilt es als verweigert.

Artikel 7

Einziehungs- und Vorzeigegebühr

1. Die Verwaltung, die mit der Einziehung beauftragt ist, erhebt von dem Betrag eines jeden eingelösten Wertpapiers eine Einziehungsgebühr von 30 Centimen.

2. Jedes Wertpapier, das bei der Vorzeigung nicht eingelöst wird, unterliegt einer Vorzeigegebühr von 20 Centimen.

Diese Gebühr kommt nicht zur Erhebung bei Wertpapieren, die infolge irgendeiner Unregelmäßigkeit oder wegen eines Fehlers in der Aufschrift nicht eingelöst werden können und die aus einem dieser Gründe an den Absender zurückgesandt werden müssen.

3. Über die vorstehend genannten Einziehungs- und Vorzeigegebühren wird zwischen den beteiligten Verwaltungen nicht abgerechnet.

Artikel 8

Übermittlung des eingezogenen Betrags; Rücksendung nichteingelöster Wertpapiere

1. Über den eingezogenen Betrag wird nach Abzug

a) der Einziehungsgebühr und gegebenenfalls der im Artikel 7 §§ 1 und 2 vorgesehenen Vorzeigegebühr,

b) der gewöhnlichen Postanweisungsgebühr und

c) der für die Wertpapiere etwa aufgewandten Stempelgebühren und des etwaigen Kursunterschiedes

von der Postanstalt, welche die Einziehung besorgt hat, zugunsten des Auftraggebers eine Postanweisung ausgefertigt. Diese Postanweisung wird ihm kostenfrei übersandt.

Die Postverwaltungen der vertragschließenden Länder können es übernehmen, die dem Absender zustehenden eingezogenen Beträge einem Postscheckkonto zuzuführen.

2. Wertpapiere, die nicht haben eingelöst werden können, werden gebührenfrei an die Aufgabe-Postanstalt zurückgesandt. Die im Artikel 7 § 2 vorgesehene Gebühr wird von dem Betrag der eingelösten Wertpapiere, die mit den uneingelösten zusammen in ein

Lorsque la déduction de l'ensemble des taxes dues ne peut pas être intégralement opérée, ces taxes sont perçues sur l'expéditeur de l'envoi.

L'Administration chargée du recouvrement n'est tenue à aucune mesure conservatoire ou constatation de nature quelconque de non-payement.

Article 9

Application des dispositions de l'Arrangement concernant les mandats

1. — Les dispositions de l'Arrangement concernant le service des mandats de poste sont applicables, en tout ce qui n'est pas contraire au présent Arrangement, aux mandats de poste délivrés en vertu de l'article 8 précédent, pour la liquidation des valeurs recouvrées par la poste.

Toutefois, les mandats de recouvrement qui n'ont pas été payés aux bénéficiaires pour un motif quelconque, ne sont pas remboursés à l'Office d'émission et le montant en revient définitivement à l'Administration du pays expéditeur des valeurs à recouvrer, après l'expiration du délai légal de prescription.

2. — Ces mandats sont admis jusqu'au maximum fixé en vertu du premier paragraphe de l'article 2.

Article 10

Retrait des recouvrements; rectification du bordereau

Le déposant d'un envoi contenant des valeurs à recouvrer peut, aux conditions et sous les réserves déterminées pour les correspondances ordinaires et recommandées par l'article 11 de la Convention principale:

1° retirer l'envoi entier ou une ou plusieurs des valeurs y contenues, et

2° faire rectifier, en cas d'erreur, les indications inscrites au bordereau accompagnant l'envoi, aussi longtemps que la ou les valeurs en cause n'ont été ni payées par le ou les débiteurs ni renvoyées ou réexpédiées par le bureau chargé du recouvrement.

Article 11

Responsabilité

1. — La perte d'un pli recommandé contenant des valeurs à recouvrer engage la respon-

und dasselbe Verzeichnis aufgenommen werden, abgezogen. Wenn der Betrag der eingelösten Papiere zur Deckung der gesamten Vorzeigegebühren nicht ausreicht, werden diese in voller Höhe vom Absender des Postauftrags eingezogen.

Die mit der Einziehung beauftragte Verwaltung ist zu keiner Maßnahme der Rechtswahrung oder Feststellung der Nichtzahlung verpflichtet.

Artikel 9

Anwendung der Bestimmungen des Postanweisungsabkommens

1. Die Bestimmungen des Postanweisungsabkommens gelten, soweit sie diesem Abkommen nicht widersprechen, auch für Postanweisungen, die nach dem vorstehenden Artikel 8 zur Abführung der durch die Post eingezogenen Beträge ausgestellt werden.

Postauftrags-Postanweisungen, die aus irgendeinem Grunde an die Empfänger nicht ausgezahlt worden sind, kommen jedoch nicht der Verwaltung des Aufgabelandes der Postanweisungen zugute; der Betrag dieser Postanweisungen fällt vielmehr nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist endgültig an die Verwaltung des Aufgabelandes der einzulösenden Wertpapiere.

2. Postauftrags-Postanweisungen sind bis zu dem im § 1 des Artikels 2 festgesetzten Meistbetrag zulässig.

Artikel 10

Zurückziehung der Postaufträge; Berichtigung des Auftragsvordrucks

Der Absender einer Postauftragssendung kann unter den Bedingungen und Vorbehalten, die im Artikel 11 des Hauptvertrags für gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen vorgesehen sind,

1. die ganze Sendung oder einzelne in ihr enthaltene Wertpapiere zurückziehen sowie
2. irrtümliche Angaben auf dem Vordruck, der die Sendung begleitet, berichtigen lassen,

solange die Wertpapiere weder von den Zahlungspflichtigen eingelöst noch von der Postanstalt, die mit der Einziehung beauftragt ist, zurückgesandt oder weitergegeben worden sind.

Artikel 11

Gewährleistung

1. Für den Verlust eines Postauftragsbriefs haftet die Post dem Absender unter den im Artikel 10

sabilité du service postal envers l'expéditeur dans les conditions déterminées par l'article 10 de la Convention principale pour les envois recommandés.

Il en est de même s'il s'agit de la perte du pli recommandé contenant les valeurs non encaissées retournées à l'expéditeur.

2. — En cas de perte des valeurs au bureau chargé de l'encaissement avant leur présentation aux débiteurs, l'Administration responsable n'est tenue de rembourser aux déposants que le montant effectif du dommage causé. Le remboursement pour les valeurs perdues ne peut pas excéder le montant de l'indemnité prévue au § 1 ci-dessus.

3. — Les sommes recouvrées régulièrement, déduction faite des taxes prévues à l'article 8, qu'elles aient ou non été converties en mandats de poste sont garanties à l'expéditeur des valeurs dans les conditions déterminées par l'article 7 de l'Arrangement concernant le service des mandats de poste ou, le cas échéant, par l'article 7 de l'Arrangement concernant le service des virements postaux.

4. — Si une valeur à recouvrer a été livrée au débiteur sans encaissement du montant du recouvrement, l'expéditeur a droit à une indemnité qui ne pourra dépasser dans aucun cas le montant du recouvrement. Il en est de même, si la somme encaissée du débiteur est inférieure au montant de la valeur, à condition, toutefois, que le non-encaissement du montant total ne soit pas dû à une faute ou à une négligence de l'expéditeur.

Par le fait du payement, l'Administration est subrogée dans tous les droits de l'expéditeur.

5. — Les Administrations ne sont tenues à aucune responsabilité du chef de retards:

1° dans la transmission ou présentation des valeurs à recouvrer;

2° dans la transmission des mandats représentatifs des sommes encaissées ni dans l'inscription de ces sommes au crédit de comptes courants postaux;

3° dans l'établissement du protêt ou dans l'exercice des poursuites judiciaires dont elles se seraient chargées par application des dispositions de l'article 2, § 2.

6. — Il est entendu que la réclamation n'est admise que dans le délai d'un an à partir du lendemain du jour du dépôt à la poste de l'envoi de recouvrement; passé ce délai, le réclamant n'a droit à aucune indemnité.

des Hauptvertrags für Einschreibsendungen festgesetzten Bedingungen.

Dasselbe gilt für den Verlust eines Einschreibbriefs mit nicht eingelösten, an den Absender zurückgehenden Wertpapieren.

2. Geraten Wertpapiere bei der mit der Einziehung beauftragten Postanstalt vor der Vorzeigung bei dem Schuldner in Verlust, so ist die verantwortliche Verwaltung dem Auftraggeber nur ersatzpflichtig bis zur Höhe des wirklich erlittenen Schadens. Die Entschädigung für die in Verlust geratenen Wertpapiere darf den im obigen § 1 vorgesehenen Ersatzbetrag nicht übersteigen.

3. Für die ordnungsmäßig eingezogenen Beträge abzüglich der im Artikel 8 vorgesehenen Gebühren wird ohne Rücksicht darauf, ob über sie bereits Postanweisungen ausgestellt sind oder nicht, dem Absender der Wertpapiere unter den Bedingungen des Artikels 7 des Postanweisungsabkommens oder gegebenenfalls des Artikels 7 des Postüberweisungsabkommens gehaftet.

4. Ist ein Postauftragspapier dem Schuldner ohne Einziehung des Betrags ausgehändigt worden, so hat der Absender Anspruch auf eine Entschädigung, die in keinem Falle den einzuziehenden Betrag überschreiten darf. Dasselbe gilt, wenn die vom Schuldner eingezogene Summe niedriger ist als der Betrag des Auftragspapiers, sofern nicht die Einziehung des zu geringen Betrags auf eine Schuld oder Fahrlässigkeit des Absenders zurückzuführen ist.

Durch Zahlung der Entschädigung tritt die Verwaltung in alle Rechte des Absenders ein.

5. Die Verwaltungen übernehmen keine Verantwortlichkeit für Verzögerungen:

1. bei der Beförderung oder Vorzeigung der Postaufträge,

2. bei der Beförderung der Postanweisungen zur Übermittlung der eingezogenen Beträge oder bei der Gutschrift dieser Beträge auf Postscheckkonten,

3. bei der Erhebung von Protesten oder der Herbeiführung des gerichtlichen Verfahrens, wenn sie sich hiermit nach den Vorschriften des Artikels 2 § 2 befassen.

6. Ansprüche sind nur zulässig, wenn sie innerhalb eines Jahres vom Tage nach der Einlieferung des Postauftrags an gerechnet, gestellt werden; nach Ablauf dieser Frist hat der Antragsteller keinen Anspruch auf Schadenersatz.

Article 12

Unions restreintes

Les stipulations du présent Arrangement ne portent pas restriction au droit des parties contractantes de maintenir et de conclure des arrangements spéciaux, ainsi que de maintenir et d'établir des unions plus restreintes, en vue d'améliorer le service des recouvrements internationaux.

Article 13

Législation intérieure

En outre, le présent Arrangement ne porte pas atteinte à la législation intérieure des pays contractants, dans tout ce qui n'est pas prévu par cet Arrangement.

Article 14

Application des dispositions du service intérieur

1. — Il est entendu qu'à défaut de dispositions formelles du présent Arrangement, chaque Administration a la faculté d'appliquer les dispositions régissant la matière dans son service intérieur.

2. — Il est toutefois formellement interdit de percevoir, soit dans le pays d'origine, soit dans le pays de destination, une taxe ou rétribution quelconque autre que celles qui sont prévues par le présent Arrangement.

Article 15

Suspension extraordinaire du service

Chaque Administration peut, dans des circonstances extraordinaires de nature à justifier la mesure, suspendre temporairement le service des recouvrements, d'une manière générale ou partielle, sous la condition d'en donner immédiatement avis, au besoin par voie télégraphique, à l'Administration ou aux Administrations intéressées.

Article 16

Bureaux participant au service; Règlement d'exécution

1. — Les Administrations des postes des pays contractants admettent au service des recouvrements tous les bureaux chargés du service des mandats de poste internationaux.

2. — Elles règlent, d'un commun accord, le mode du dépôt et de l'envoi des valeurs à recouvrer, ainsi que toutes les autres mesures de détail ou d'ordre nécessaires pour assurer l'exécution du présent Arrangement.

Artikel 12

Engere Vereine

Die Festsetzungen dieses Abkommens beschränken nicht die Befugnis der vertragschließenden Teile, zur Verbesserung des Postauftragsdienstes mit dem Ausland besondere Abkommen untereinander bestehen zu lassen oder abzuschließen sowie engere Vereine aufrechtzuerhalten oder zu gründen.

Artikel 13

Innere Gesetzgebung

Ferner bleibt die innere Gesetzgebung der vertragschließenden Länder von diesem Abkommen in allem unberührt, was durch dieses Abkommen nicht vorgesehen ist.

Artikel 14

Anwendung der Bestimmungen des inneren Verkehrs

1. Jede Verwaltung soll befugt sein, in Ermanglung ausdrücklicher Bestimmungen dieses Abkommens die entsprechenden Bestimmungen ihres inneren Verkehrs anzuwenden.

2. Es ist jedoch ausdrücklich untersagt, im Aufgabe- oder im Bestimmungsland irgendeine andere Abgabe oder Gebühr als die durch dies Abkommen vorgesehenen zu erheben.

Artikel 15

Außergewöhnliche Einstellung des Dienstes

Jede Verwaltung kann den Postauftragsdienst vorübergehend ganz oder teilweise einstellen, wenn außergewöhnliche Verhältnisse vorliegen, die eine derartige Maßnahme rechtfertigen. Sie muß jedoch in solchem Falle die beteiligten Verwaltungen unverzüglich, nötigenfalls telegraphisch, davon benachrichtigen.

Artikel 16

Beteiligung der Postanstalten am Postauftragsdienst; Vollzugsordnung

1. Die Postverwaltungen der vertragschließenden Länder lassen zum Auftragsdienst alle Postanstalten zu, die am Postanweisungsverkehr mit dem Ausland teilnehmen.

2. Sie setzen im Einvernehmen miteinander die Art der Einlieferung und der Übersendung der einzulösenden Wertpapiere sowie alle weiteren Dienstvorschriften fest, die erforderlich sind, um die Ausführung dieses Abkommens zu sichern.

Article 17

Adhésions à l'Arrangement

Les Etats de l'Union qui n'ont point pris part au présent Arrangement sont admis à y adhérer sur leur demande, et dans la forme prescrite par la Convention principale en ce qui concerne les adhésions à l'Union postale universelle.

Article 18

Propositions dans l'intervalle des réunions

1. — Dans l'intervalle qui s'écoule entre les réunions prévues par la Convention principale, toute Administration des postes d'un des pays contractants a le droit d'adresser aux autres Administrations participantes, par l'intermédiaire du Bureau international, des propositions concernant le service des recouvrements.

Pour être mise en délibération, chaque proposition doit être appuyée par au moins deux Administrations, sans compter celle dont la proposition émane. Lorsque le Bureau international ne reçoit pas, en même temps que la proposition, le nombre nécessaire de déclarations d'appui, la proposition reste sans aucune suite.

2. — Toute proposition est soumise au procédé déterminé par le § 2 de l'article 28 de la Convention principale.

3. — Pour devenir exécutoires, les propositions doivent réunir, savoir:

1° l'unanimité des suffrages, s'il s'agit de l'addition de nouvelles dispositions ou de la modification des dispositions du présent article et des articles 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17 et 19 du présent Arrangement;

2° les deux tiers des suffrages, s'il s'agit de la modification des dispositions de l'article 16;

3° la simple majorité absolue, s'il s'agit de l'interprétation des dispositions du présent Arrangement, sauf le cas de litige prévu à l'article 25 de la Convention principale.

4. — Les résolutions valables sont consacrées, dans les deux premiers cas, par une déclaration diplomatique, et dans le troisième cas, par une notification administrative, selon la forme prévue par la Convention principale.

5. — Toute modification ou résolution adoptée n'est exécutoire que trois mois, au moins, après sa notification.

Artikel 17

Beitritt zum Abkommen

Den Vereinsstaaten, die an diesem Abkommen nicht teilgenommen haben, ist der Beitritt auf ihren Antrag und in der Form gestattet, die durch den Hauptvertrag für den Eintritt in den Weltpostverein vorgeschrieben ist.

Artikel 18

Vorschläge in der Zeit zwischen den Versammlungen

1. In der Zeit zwischen den Versammlungen, die im Hauptvertrag vorgesehen sind, ist jede Postverwaltung eines vertragschließenden Landes berechtigt, den anderen beteiligten Verwaltungen durch Vermittlung des Internationalen Büros Vorschläge in betreff des Postauftragsdienstes zu unterbreiten.

Jeder Vorschlag muß, um zur Beratung gestellt zu werden, von mindestens zwei Verwaltungen unterstützt sein, diejenige nicht eingerechnet, von welcher der Vorschlag herrührt. Geht dem Internationalen Büro nicht zu gleicher Zeit mit dem Vorschlag die erforderliche Zahl von Unterstützungserklärungen zu, so bleibt der Vorschlag ohne Folge.

2. Jeder Vorschlag unterliegt dem im § 2 des Artikels 28 des Hauptvertrags festgesetzten Verfahren.

3. Die Vorschläge müssen, um vollstreckbar zu werden, erhalten:

1. Einstimmigkeit, wenn es sich um die Aufnahme neuer Bestimmungen oder um die Änderung der Bestimmungen dieses Artikels und der Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17 und 19 dieses Abkommens handelt;
2. zwei Drittel der Stimmen, wenn es sich um die Änderung der Bestimmungen des Artikels 16 handelt;
3. einfache Stimmenmehrheit, wenn es sich um die Auslegung der Bestimmungen dieses Abkommens handelt; doch gelten im Fall einer Streitigkeit die im Artikel 25 des Hauptvertrags vorgesehenen Bestimmungen.

4. Die gültigen Beschlüsse werden in den beiden ersten Fällen durch eine diplomatische Erklärung, im dritten Falle durch eine Mitteilung im Verwaltungsweg in der im Hauptvertrag bezeichneten Form bestätigt.

5. Die angenommenen Änderungen oder Beschlüsse treten frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Article 19

Durée de l'Arrangement, ratification

1. — Le présent Arrangement entrera en vigueur le 1er janvier 1922.

2. — Il aura la même durée que la Convention principale, sans préjudice du droit réservé à chaque pays de se retirer de cet Arrangement moyennant un avis donné, un an à l'avance, par son Gouvernement au Gouvernement de la Confédération suisse. Pendant cette dernière année, l'Arrangement continuera d'avoir son exécution pleine et entière, sans préjudice de la liquidation et du solde des comptes après l'expiration dudit terme.

3. — Sont abrogées, à partir du jour de la mise à exécution du présent Arrangement, toutes les dispositions convenues antérieurement entre les divers Gouvernements ou Administrations des parties contractantes.

4. — Le présent Arrangement sera ratifié aussitôt que faire se pourra. Les actes de ratification seront échangés à Madrid.

En foi de quoi, les plénipotentiaires des pays ci-dessus dénommés ont signé le présent Arrangement à Madrid, le trente novembre mil neuf cent vingt.

Artikel 19

Dauer des Abkommens; Ratifikation

1. Dies Abkommen soll am 1. Januar 1922 in Kraft treten.

2. Es soll gleiche Dauer haben wie der Hauptvertrag; jedem Lande ist jedoch das Recht vorbehalten, auf Grund einer von seiner Regierung der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Jahr vorher gemachten Mitteilung von dem Abkommen zurückzutreten. Während dieses letzten Jahres bleibt das Abkommen voll und ganz in Kraft; die Abwicklung und Begleichung der Abrechnungen nach Ablauf des genannten Zeitraums wird dadurch nicht berührt.

3. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens werden alle früher zwischen den Regierungen oder Verwaltungen der vertragschließenden Teile vereinbarten Bestimmungen aufgehoben.

4. Dies Abkommen soll sobald als möglich ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen in Madrid ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der obenbezeichneten Länder dies Abkommen unterzeichnet zu Madrid, am dreißigsten November eintausendneunhundertundzwanzig.

Pour l'Allemagne:
Ronge
Schenk
Orth

Pour l'Autriche:
Eberan

Pour la Belgique:
A. Pirard
Tixhon
Hub. Krains

Pour le Chili:
A. de la Cruz
Florencio Marquez de la Plata
Gus. Cousiño

Pour la Chine:
Liou Fou-Tcheng

Pour le Danemark:
Hollnagel Jensen
Holmblad

Pour l'Egypte:
N. T. Borton

Pour l'Ethiopie:
Weuldeu-Berhane

Pour la France:
M. Lebon

Pour M. Georges Bonnet:
M. Lebon
G. Blin
P. Bouillard
Barrail

Pour l'Algérie:
H. Treuillé

Pour la Grèce:
P. Scassi
Th. Penthéroudakis

Pour la Hongrie:
O. de Fejér
G. Baron Szalay

Pour l'Islande:
Hollnagel Jensen

Pour l'Italie et les colonies italiennes:
E. Delmati
T. C. Giannini
S. Ortisi

Pour le Luxembourg:
G. Faber

Pour le Maroc (à l'exclusion de la Zone espagnole):
Gérard Japy
J. Walter

Pour le Maroc (Zone espagnole):
M. Aguirre de Cárcer
L. López-Ferrer
C. Garcia de Castro

Pour la Norvège:
Sommerschild
Klaus Helsing

Pour les Pays-Bas:
A. W. Kymmell
J. S. v. Gelder

Pour les Indes néerlandaises:
Wigman
W. F. Gerdes Oosterbeek
J. van der Werf

Pour les colonies néerlandaises en Amérique:
Wigman
W. F. Gerdes Oosterbeek
J. van der Werf

Pour la Pologne:
W. Dobrowolski
Maciejewski
Dr. Marjan Blachier

Pour le Portugal:
Henrique Mousinho de Albuquerque

Pour les colonies portugaises de l'Afrique:
Juvenal Elvas Floriado Santa Barbara

Pour les colonies portugaises de l'Asie et de l'Océanie:
José Emilio dos Santos e Silva

Pour la Roumanie:
D. G. Marinesco
Eug. Boukman

Pour le Territoire de la Sarre:
Douarche

Pour le Royaume des Serbes, Croates et Slovènes:
Drag. Dimitriyevitch
S. P. Toutoundjitch
Dr. Franya Pavlitch
Costa Zlatanovitch

Pour la Suède:
Julius Juhlin
Thore Wennqvist

Pour la Suisse:
Mengotti
F. Boss

Pour la Tchécoslovaquie:
Dr. Otokar Růžička
Václav Kučera

Pour la Tunisie:
Gérard Japy
A. Barbarat

Pour la Turquie:
Méhméd-Ali

Protocole final

Au moment de procéder à la signature de l'Arrangement concernant le service des recouvrements, les plénipotentiaires soussignés sont convenus de ce qui suit:

I

La stipulation de l'article II du Protocole final de la Convention principale concernant la faculté pour chaque pays de fixer les équivalents des taxes dans sa monnaie intérieure, d'accord avec l'Administration des postes suisses, s'applique aussi aux taxes prévues à l'article 7 du présent Arrangement. Les équivalents doivent correspondre exactement à ceux fixés par le Règlement d'exécution de la Convention principale.

II

En ce qui concerne les taxes et droits prévus par l'Arrangement, chaque pays est autorisé à les mettre en vigueur avant le 1er janvier 1922, à la condition d'en informer le Bureau international au moins un mois d'avance et, au besoin, par télégramme.

En foi de quoi, les plénipotentiaires ci-dessous ont dressé le présent Protocole final, qui aura la même force et la même valeur que si ses dispositions étaient insérées dans le texte même de l'Arrangement et ils l'ont signé en un exemplaire qui restera déposé aux Archives du Gouvernement espagnol et dont une copie sera remise à chaque partie.

Fait à Madrid, le trente novembre mil neuf cent vingt.

Schlußprotokoll

Im Begriff zur Unterzeichnung des Postauftragsabkommens zu schreiten, sind die unterzeichneten Bevollmächtigten über folgendes übereingekommen:

I

Die Bestimmung im Artikel II des Schlußprotokolls zum Hauptvertrage, nach der jedes Land berechtigt ist, im Einvernehmen mit der schweizerischen Postverwaltung die Gegenwerte der Gebühren in seiner inneren Währung festzusetzen, gilt auch für die im Artikel 7 dieses Abkommens vorgesehenen Gebühren. Die Gegenwerte müssen genau den durch die Vollzugsordnung zum Hauptvertrage festgesetzten entsprechen.

II

Jedes Land darf indes, die im Abkommen vorgesehenen Gebühren und Abgaben vor dem 1. Januar 1922 in Kraft setzen, muß hiervon aber dem Internationalen Büro mindestens einen Monat vorher, nötigenfalls telegraphisch, Mitteilung machen.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten dies Schlußprotokoll aufgenommen, das dieselbe Kraft und dieselbe Gültigkeit haben soll, als wenn seine Bestimmungen in dem Abkommen selbst ständen, und haben es in einem Stück unterzeichnet, das im Archiv der spanischen Regierung niedergelegt und wovon jedem Teil eine Abschrift zugestellt werden wird.

Geschehen zu Madrid, am dreißigsten November eintausendneunhundertundzwanzig.

(Unterschriften wie oben)

Union postale universelle

Arrangement
concernant
les abonnements aux journaux et publications périodiques
conclu entre

l'Allemagne, la République Argentine, l'Autriche, la Belgique, la Bulgarie, le Chili, la République de Colombie, le Danemark, l'Égypte, la Finlande, la France, l'Algérie, la Grèce, la République du Honduras, la Hongrie, l'Italie et les Colonies Italiennes, le Luxembourg, le Maroc (à l'exclusion de la Zone Espagnole), le Maroc (Zone Espagnole), la Norvège, les Pays-Bas, la Pologne, le Portugal, les Colonies Portugaises de l'Afrique, les Colonies Portugaises de l'Asie et de l'Océanie, la Roumanie, la République de St-Marin, le Territoire de la Sarre, le Royaume des Serbes, Croates et Slovènes, la Suède, la Suisse, la Tchécoslovaquie, la Tunisie, la Turquie et l'Uruguay.

Les soussignés, plénipotentiaires des Gouvernements des pays ci-dessus énumérés, vu l'article 21 de la Convention principale, ont, d'un commun accord et sous réserve de ratification, arrêté l'Arrangement suivant:

Article 1

Dispositions préliminaires

Le service postal des abonnements aux journaux et publications périodiques entre ceux des pays contractants dont les Administrations postales s'entendent pour établir réciproquement ce service, est régi par les dispositions du présent Arrangement.

Article 2

Réception des souscriptions

Les bureaux de poste de chaque pays reçoivent les souscriptions du public aux journaux et

(Übersetzung)

Weltpostverein

Postzeitungsabkommen

abgeschlossen zwischen

Deutschland, der Argentinischen Republik, Österreich, Belgien, Bulgarien, Chile, der Republik Kolumbien, Dänemark, Ägypten, Finland, Frankreich, Algerien, Griechenland, der Republik Honduras, Ungarn, Italien und den italienischen Kolonien, Luxemburg, Marokko (mit Ausschluß der spanischen Zone), Marokko (spanische Zone), Norwegen, den Niederlanden, Polen, Portugal, den portugiesischen Kolonien in Afrika, den portugiesischen Kolonien in Asien und Ozeanien, Rumänien, der Republik San Marino, dem Saargebiet, dem Königreich der Serben, Kroaten und Slovenen, Schweden, der Schweiz, der Tschechoslowakei, Tunis, der Türkei und Uruguay.

Die Unterzeichneten, Bevollmächtigte der Regierungen der vorstehend aufgeführten Länder, haben auf Grund des Artikels 21 des Hauptvertrags im Einvernehmen miteinander und unter Vorbehalt der Ratifikation folgendes Abkommen abgeschlossen:

Artikel 1

Einleitende Bestimmungen

Der Bezug von Zeitungen und Zeitschriften durch die Post zwischen denjenigen vertragschließenden Ländern, deren Postverwaltungen sich über die Einführung dieses Dienstes in ihrem gegenseitigen Verkehr verständigen, unterliegt den Bestimmungen dieses Abkommens.

Artikel 2

Annahme der Bestellungen

Die Postanstalten jedes Landes nehmen Bestellungen des Publikums auf die in den vertragschließenden Ländern

ouvrages périodiques publiés dans les divers pays contractants et dont les éditeurs ont accepté l'intervention de la poste dans le service international des abonnements.

Ce service s'étend également à des publications de tous autres pays, que certaines Administrations seraient en mesure de fournir.

Le présent Arrangement ne restreint, en aucune manière, l'application des dispositions de l'article 18, § 4, de la Convention principale.

Article 3

Tarifs et périodes d'abonnement

1. — Le prix de l'abonnement est exigible au moment de la souscription et pour toute la période d'abonnement.

2. — Les changements de tarifs doivent être notifiés à l'Administration centrale du pays destinataire ou à un bureau spécialement désigné à cet effet, au plus tard un mois avant le commencement de la période à laquelle ils se rapportent. Ils sont applicables aux abonnements qui sont souscrits pour cette période, mais n'ont pas d'effet sur les abonnements en cours au moment de la notification des nouveaux tarifs.

3. — Les abonnements ne peuvent être demandés que pour les périodes fixées aux listes officielles.

Article 4

Responsabilité

Les Administrations des postes, en se chargeant des abonnements à titre d'intermédiaires, n'assument aucune responsabilité quant aux charges et obligations qui incombent aux éditeurs.

Elles ne sont tenues à aucun remboursement en cas de cessation ou d'interruption d'une publication en cours d'abonnement.

Article 5

Bureaux d'échange

Le service international des abonnements s'effectue par l'entremise de bureaux d'échange à désigner respectivement par chaque Administration.

erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften an, soweit die Verleger sich mit der Vermittlung durch die Post für den Auslandsvertrieb ihrer Zeitungen einverstanden erklärt haben. Der Dienst erstreckt sich auch auf die in allen anderen Ländern erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften, die einzelne Verwaltungen zu liefern in der Lage sind.

Das Postzeitungsabkommen berührt in keiner Weise die Vorschriften des Artikels 18 § 4 des Hauptvertrags.

Artikel 3

Bezugspreise und Bezugszeiten

1. Der Bezugspreis ist bei der Bestellung für die ganze Bezugszeit zu entrichten.

2. Preisänderungen müssen der Zentralverwaltung des Absatzlandes oder einer hierfür besonders bestimmten Dienststelle spätestens einen Monat vor Beginn der Bezugszeit, für die sie gelten sollen, bekanntgegeben sein. Sie gelten für die Bestellungen, die für diese Bezugszeit gemacht werden, finden aber keine Anwendung auf die beim Eingang der Bekanntgabe der neuen Preise bereits laufenden Bezüge.

3. Der Bezug kann nur für die in den amtlichen Verzeichnissen angegebenen Zeiträume verlangt werden.

Artikel 4

Verantwortlichkeit

Die Postverwaltungen übernehmen bei der Vermittlung des Zeitungsbezugs keine Verantwortlichkeit in betreff der den Herausgebern zufallenden Obliegenheiten und Verbindlichkeiten.

Sie sind zu keiner Erstattung verpflichtet, wenn eine Zeitung oder Zeitschrift im Laufe der Bezugszeit zu erscheinen aufhört oder ihre Herausgabe unterbrochen wird.

Artikel 5

Auswechslungs-Postanstalten

Der Bezug ausländischer Zeitungen wird durch Auswechslungs-Postanstalten, die von jeder Verwaltung zu bezeichnen sind, vermittelt.

Article 6

Prix de livraison

1. — Chaque Administration fixe les prix auxquels elle fournit aux autres Administrations ses publications nationales et, s'il y a lieu, les publications de toute autre origine.

Toutefois, ces prix ne peuvent, dans aucun cas, être supérieurs à ceux qui sont imposés aux abonnés à l'intérieur, sauf addition, pour ce qui concerne les relations entre des pays non limitrophes, des droits de transit dus aux Offices intermédiaires (article 4 de la Convention principale).

2. — Les droits de transit sont établis d'avance à forfait, en prenant pour base le degré de périodicité combiné avec le poids moyen des journaux.

3. — Les prix courants, prospectus, réclames, etc., encartés dans la publication mais qui ne font pas partie intégrante de celle-ci, sont soumis à la taxe des imprimés ; cette taxe doit être représentée au moyen de timbres-poste ou d'empreintes de machines à affranchir, soit sur la bande ou l'enveloppe, soit sur l'imprimé lui-même.

Article 7

Prix d'abonnement

1. — L'Administration des postes du pays destinataire fixe le prix à payer par le demandeur, en ajoutant au prix de livraison établi en vertu de l'article 6 précédent, telle taxe, droit de commission ou de factage qu'elle juge utile d'adopter, mais sans que ces redevances puissent dépasser celles qui sont perçues pour ses abonnements à l'intérieur. Elle y ajoute, le cas échéant, le droit de timbre fixé par la législation de son pays.

2. — Le prix de livraison est converti, s'il y a lieu, par l'Office du pays de destination en sa monnaie. Si les Administrations ont adhéré à l'Arrangement concernant les mandats, la conversion se fait d'après le taux applicable aux mandats de poste, à moins qu'elles ne conviennent d'un taux moyen de conversion.

Article 8

Exonération de mise en compte des taxes et droits

Les taxes ou droits établis en vertu des articles 6 et 7 précédents ne donnent lieu à aucun décompte spécial entre les Offices correspondants.

Artikel 6

Lieferpreise

1. Jede Verwaltung setzt die Preise fest, zu denen sie den anderen Verwaltungen die Zeitungen und Zeitschriften des eigenen und eintretendenfalls jedes anderen Landes liefert.

Jedoch dürfen diese Preise in keinem Falle höher sein als die, welche die Bezieher im Inland zu zahlen haben; beim Verkehr zwischen nichtangrenzenden Ländern treten die den Durchgangsverwaltungen zu zahlenden Durchgangskosten (Artikel 4 des Hauptvertrags) hinzu.

2. Die Durchgangskosten werden im voraus auf Grund der Häufigkeit des Erscheinens und des Durchschnittsgewichts der Zeitungen überschläglich berechnet.

3. Preisverzeichnisse, Anzeigen, Anpreisungen usw., die mit den Zeitungen versandt werden, aber keinen eigentlichen Bestandteil dieser Zeitungen bilden, unterliegen der Gebühr für Drucksachen; diese Gebühr ist durch Freimarken oder durch Freistempel auf dem Streifband oder der Umhüllung oder auf der Drucksache selbst zu verrechnen.

Artikel 7

Bezugspreise

1. Die Postverwaltung des Absatzlandes setzt den Preis, den der Besteller zu zahlen hat, fest, indem sie dem nach dem vorstehenden Artikel 6 berechneten Lieferpreis die ihr gut scheinende Vergütung, Vermittlungs- oder Bestellgebühr hinzurechnet; doch dürfen diese Aufschläge die Sätze nicht überschreiten, die für den Zeitungsbezug im Innern des Absatzlandes erhoben werden. Zutreffendenfalls tritt noch die durch die Gesetzgebung dieses Landes festgesetzte Stempelgebühr hinzu.

2. Der Lieferpreis ist erforderlichenfalls von der Verwaltung des Absatzlandes in ihre Währung umzurechnen. Nehmen die Verwaltungen am Postanweisungsabkommen teil, so wird nach dem für Postanweisungen geltenden Verhältnis umgerechnet, falls die Verwaltungen nicht ein mittleres Umrechnungsverhältnis verabreden.

Artikel 8

Befreiung von der Abrechnung über Vergütungen und Gebühren

Über die auf Grund der vorstehenden Artikel 6 und 7 festgesetzten Vergütungen und Gebühren wird zwischen den beteiligten Verwaltungen nicht abgerechnet.

Article 9

Irrégularités

Les Administrations postales sont tenues de donner suite, sans frais pour les abonnés, à toute réclamation fondée concernant des retards ou des irrégularités quelconques dans le service des abonnements.

Artikel 9

Unregelmäßigkeiten

Die Postverwaltungen haben jeder begründeten Beschwerde über Verzögerungen oder Unregelmäßigkeiten irgendwelcher Art im Zeitungsbezug ohne Kosten für die Bezieher Folge zu geben.

Article 10

Comptes trimestriels

1. — Les comptes des abonnements fournis et demandés sont dressés trimestriellement. Après avoir été débattus et arrêtés contradictoirement, ces comptes sont soldés en monnaie légale du pays créancier.

2. — A cet effet et sauf entente contraire entre les Offices intéressés, la différence est liquidée, le plus tôt possible, par mandat de poste.

La créance la plus faible est, sauf autre arrangement, convertie en la monnaie de la créance la plus forte, conformément à l'article 6 de l'Arrangement concernant les mandats.

3. — Les mandats de poste émis à cette fin ne sont soumis à aucun droit et ils peuvent excéder le maximum déterminé par cet Arrangement.

4. — Les soldes en retard portent intérêt à 7 % l'an, au profit de l'Administration créditrice.

Artikel 10

Vierteljährliche Rechnungen

1. Die Rechnungen über gelieferte und bestellte Zeitungen werden vierteljährlich aufgestellt. Nach gegenseitiger Prüfung und Feststellung werden diese Rechnungen in der gesetzlichen Währung des Landes, für das sich ein Guthaben ergibt, beglichen.

2. Zu diesem Zwecke wird, wenn keine andere Verabredung zwischen den beteiligten Verwaltungen besteht, der Unterschied sobald als möglich durch Postanweisung beglichen.

Falls keine abweichende Vereinbarung getroffen ist, wird gemäß Artikel 6 des Postanweisungsabkommens die geringere Forderung in die Währung umgewandelt, auf welche die größere Forderung lautet.

3. Die zu diesem Zweck ausgestellten Postanweisungen unterliegen keiner Gebühr und können über den durch jenes Abkommen festgesetzten Meistbetrag hinausgehen.

4. Rückständige Zahlungen sind mit jährlich 7 v H zugunsten der fordernden Verwaltung zu verzinsen.

Article 11

Unions restreintes

Les stipulations du présent Arrangement ne portent pas restriction au droit des parties contractantes de maintenir ou de conclure des Arrangements spéciaux en vue d'améliorer, de faciliter ou de simplifier le service des abonnements internationaux.

Artikel 11

Engere Vereine

Die Festsetzungen dieses Abkommens beschränken nicht die Befugnis der vertragschließenden Teile, zur Verbesserung, Erleichterung oder Vereinfachung des Bezugs ausländischer Zeitungen besondere Abkommen untereinander bestehen zu lassen oder abzuschließen.

Article 12

Adhésions à l'Arrangement

Les pays de l'Union qui n'ont pas pris part au présent Arrangement sont admis à y adhérer sur leur demande et dans la forme prescrite par l'article 26 de la Convention principale en ce qui concerne les adhésions à l'Union postale universelle.

Artikel 12

Beitritt zum Abkommen

Den Vereinsländern, die an diesem Abkommen nicht teilgenommen haben, ist der Beitritt auf ihren Antrag und in der Form gestattet, die durch Artikel 26 des Hauptvertrags für den Eintritt in den Weltpostverein vorgeschrieben ist.

Article 13

Forme et délais des comptes. — Règlement d'exécution

Les Administrations des postes des pays contractants arrêtent la forme des comptes désignés à l'article 10 précédent, fixent les époques auxquelles ils doivent être dressés et règlent toutes les autres mesures d'ordre et de détail nécessaires pour assurer l'exécution du présent Arrangement.

Article 14

Application des dispositions du service intérieur

Il est entendu qu'à défaut de dispositions formelles du présent Arrangement, chaque Administration a la faculté d'appliquer les dispositions régissant la matière dans son service intérieur.

Article 15

Propositions dans l'intervalle des réunions

1. — Dans l'intervalle qui s'écoule entre les réunions prévues par la Convention principale, toute Administration des postes d'un des pays contractants a le droit d'adresser aux autres Administrations participantes, par l'intermédiaire du Bureau international, des propositions concernant le service des abonnements aux journaux.

Pour être mise en délibération, chaque proposition doit être appuyée par au moins deux Administrations, sans compter celle dont la proposition émane. Lorsque le Bureau international ne reçoit pas, en même temps que la proposition, le nombre nécessaire de déclarations d'appui, la proposition reste sans aucune suite.

2. — Toute proposition est soumise au procédé déterminé par le § 2 de l'article 28 de la Convention principale.

3. — Pour devenir exécutoires, les propositions doivent réunir, savoir:

1° l'unanimité des suffrages, s'il s'agit de l'addition de nouvelles dispositions ou de la modification des dispositions du présent article et des articles 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 16 et 17 du présent Arrangement;

2° les deux tiers des suffrages, s'il s'agit de la modification de l'article 13;

3° la simple majorité absolue, s'il s'agit de l'interprétation des dispositions du présent Arrangement, sauf le cas de litige prévu par l'article 25 de la Convention principale.

Artikel 13

Form und Fristen der Rechnungen; Vollzugsordnung

Die Postverwaltungen der vertragschließenden Länder stellen die Form der Rechnungen, die im vorstehenden Artikel 10 erwähnt sind, fest, bestimmen die Zeiten, zu denen sie aufgestellt werden sollen, und regeln alle weiteren Dienstvorschriften, die erforderlich sind, um die Ausführung dieses Abkommens zu sichern.

Artikel 14

Anwendung der Bestimmungen des inneren Verkehrs

Jede Verwaltung soll befugt sein, in Ermanglung ausdrücklicher Bestimmungen dieses Abkommens die entsprechenden Bestimmungen ihres inneren Dienstes anzuwenden.

Artikel 15

Vorschläge in der Zeit zwischen den Versammlungen

1. In der Zeit zwischen den Versammlungen, die im Hauptvertrag vorgesehen sind, ist jede Postverwaltung eines vertragschließenden Landes berechtigt, den anderen beteiligten Verwaltungen durch Vermittlung des Internationalen Büros Vorschläge in betreff des Zeitungsbezugs zu unterbreiten.

Jeder Vorschlag muß, um zur Beratung gestellt zu werden, von mindestens zwei Verwaltungen unterstützt sein, diejenige nicht eingerechnet, von welcher der Vorschlag herrührt. Geht dem Internationalen Büro nicht zu gleicher Zeit mit dem Vorschlag die erforderliche Zahl von Unterstützungserklärungen zu, so bleibt der Vorschlag ohne Folge.

2. Jeder Vorschlag unterliegt dem durch § 2 des Artikels 28 des Hauptvertrags vorgeschriebenen Verfahren.

3. Die Vorschläge müssen, um vollstreckbar zu werden, erhalten:

1. Einstimmigkeit, wenn es sich um die Aufnahme neuer Bestimmungen oder um die Änderung der Bestimmungen dieses Artikels und der Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 16 und 17 dieses Abkommens handelt;

2. zwei Drittel der Stimmen, wenn es sich um die Änderung des Artikels 13 handelt;

3. einfache Stimmenmehrheit, wenn es sich um die Auslegung der Bestimmungen dieses Abkommens handelt; doch gelten im Fall einer Streitigkeit die im Artikel 25 des Hauptvertrags vorgesehenen Bestimmungen.

4. — Les résolutions valables sont consacrées, dans les deux premiers cas, par une déclaration diplomatique, et dans le troisième cas, par une notification administrative selon la forme indiquée à l'article 28 de la Convention principale.

5. — Toute modification ou résolution adoptée n'est exécutoire que trois mois, au moins, après sa notification.

Article 16

Durée de l'Arrangement

1. — Le présent Arrangement entrera en vigueur le 1er janvier 1922.

2. — Il aura la même durée que la Convention principale, sans préjudice du droit réservé, à chaque pays, de se retirer de cet Arrangement moyennant un avis donné, un an à l'avance, par son Gouvernement au Gouvernement de la Confédération suisse.

3. — Le cas échéant, les abonnements courants devront être servis dans les conditions prévues par le présent Arrangement, jusqu'à l'expiration du terme pour lequel ils ont été demandés.

Article 17

Abrogation des dispositions antérieures; ratification

1. — Sont abrogées, à partir du jour de la mise à exécution du présent Arrangement, toutes les dispositions sur la matière convenues antérieurement entre les Gouvernements ou Administrations des parties contractantes.

2. — Le présent Arrangement sera ratifié aussitôt que faire se pourra. Les actes de ratification seront échangés à Madrid. Toutefois, chaque pays est autorisé à le mettre en vigueur avant le 1er janvier 1922, à la condition d'en informer le Bureau international, au moins un mois d'avance, et, au besoin, par télégramme.

3. — En foi de quoi, les plénipotentiaires des pays ci-dessus énumérés ont signé le présent Arrangement à Madrid, le trente novembre mil neuf cent vingt.

4. Die gültigen Beschlüsse werden in den beiden ersten Fällen durch eine diplomatische Erklärung, im dritten Falle durch eine Mitteilung im Verwaltungsweg in der im Artikel 28 des Hauptvertrags bezeichneten Form bestätigt.

5. Die angenommenen Änderungen oder Beschlüsse treten frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 16

Dauer des Abkommens

1. Dies Abkommen soll am 1. Januar 1922 in Kraft treten.

2. Es soll die gleiche Dauer haben wie der Hauptvertrag; jedem Lande ist jedoch das Recht vorbehalten, auf Grund einer von seiner Regierung bei der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Jahr vorher gemachten Mitteilung von dem Abkommen zurückzutreten.

3. In einem solchen Falle sollen die laufenden Zeitungsbestellungen bis zum Ende der Bezugszeit nach den Bestimmungen dieses Abkommens besorgt werden.

Artikel 17

Aufhebung früherer Bestimmungen; Ratifikation

1. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens werden alle früher zwischen den Regierungen oder Verwaltungen der vertragschließenden Teile vereinbarten Bestimmungen über den Zeitungsbezug aufgehoben.

2. Dies Abkommen soll sobald als möglich ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen in Madrid ausgewechselt werden. Jedoch wird jedes Land ermächtigt, das Abkommen vor dem 1. Januar 1922 in Kraft zu setzen, muß hiervon aber dem Internationalen Büro mindestens einen Monat vorher, nötigenfalls telegraphisch, Mitteilung machen.

3. Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der obenbezeichneten Länder dies Abkommen unterzeichnet zu Madrid, am dreißigsten November eintausendneunhundertundzwanzig.

Pour l'Allemagne:
Ronge
Schenk
Orth

Pour la République Argentine:
A. Barrera Nicholson

Pour l'Autriche:
Eberan

Pour la Belgique:
A. Pirard
Tixhon
Hub. Krains

Pour la Bulgarie :
N. Startcheff
N. Boschnakoff

Pour le Chili :
A. de la Cruz
Florencio Marquez de la Plata
Gus. Cousiño

Pour la République de Colombie :
W. Mac Lellan
Gabriel Roldan

Pour le Danemark :
Hollnagel Jensen
Holmblad

Pour l'Egypte :
N. T. Borton

Pour la Finlande :
G. E. F. Albrecht

Pour la France :
M. Lebon

Pour M. Georges Bonnet :
M. Lebon
G. Blin
P. Bouillard
Barrail

Pour l'Algérie :
H. Treuillé

Pour la Grèce :
P. Scassi
Th. Penthéroudakis

Pour la République du Honduras :
Ricardo Beltrán y Rózpide

Pour la Hongrie :
O. de Fejér
G. Baron Szalay

Pour l'Italie et les colonies italiennes :
F. Delmati
S. Ortisi

Pour le Luxembourg :
G. Faber

Pour le Maroc (à l'exclusion de la Zone espagnole) :
Gérard Japy
J. Walter

Pour le Maroc (Zone espagnole) :
M. Aguirre de Cárcer
L. López-Ferrer
C. Garcia de Castro

Pour la Norvège :
Sommerschild
Klaus Helsing

Pour les Pays-Bas :
A. W. Kymmell
J. S. v. Gelder

Pour la Pologne :
W. Dobrowolski
Maciejewski
Dr. Marjan Blachier

Pour le Portugal :
Henrique Mousinho
de Albuquerque

Pour les colonies portugaises de l'Afrique :
Juvenal Elvas Floriado Santa Barbara

Pour les colonies portugaises de l'Asie et de l'Océanie :
José Emilio dos Santos e Silva

Pour la Roumanie :
D. G. Marinesco
Eug. Boukman

Pour le Territoire de la Sarre :
Douarche

Pour le Royaume des Serbes, Croates et Slovènes :
Drag. Dimitriyevitch
S. P. Toutoundjitch
Dr. Franya Pavlitch
Costa Zlatanovitch

Pour la Suède :
Julius Juhlin
Thore Wennqvist

Pour la Suisse :
Mengotti
F. Boss

Pour la Tchécoslovaquie :
Dr. Otokar Růžička
Václav Kučera

Pour la Tunisie :
Gérard Japy
A. Barbarat

Pour la Turquie :
Méhméd-Ali

Pour l'Uruguay :
Adolfo Agorio

Union postale universelle.

Arrangement

concernant

le service des virements postaux

conclu entre

l'Allemagne, l'Autriche, la Belgique, le Danemark, l'Éthiopie, la France, l'Algérie, la Grèce, la Hongrie, l'Italie et les Colonies Italiennes, le Japon, le Chosen, l'Ensemble des autres Dépendances Japonaises, le Luxembourg, le Maroc (à l'exclusion de la Zone Espagnole), les Pays-Bas, le Portugal, les Colonies Portugaises de l'Afrique, les Colonies Portugaises de l'Asie et de l'Océanie, la Roumanie, le Territoire de la Sarre, le Royaume des Serbes, Croates et Slovènes, la Suède, la Suisse, la Tchécoslovaquie et la Tunisie.

Les soussignés, plénipotentiaires des Gouvernements des pays ci-dessus énumérés, vu l'article 21 de la Convention principale, ont, d'un commun accord et sous réserve de ratification, arrêté l'Arrangement suivant:

Première partie

Relations entre les titulaires de comptes et les Administrations

Article Premier

Obligation des Administrations d'effectuer les virements

1. — Tout titulaire d'un compte courant postal dans l'un des pays participant au présent Arrangement peut ordonner des virements de son compte à un compte courant postal tenu dans un autre de ces pays.

2. — Chaque Administration a la faculté de limiter le montant maximum des virements qu'un titulaire peut ordonner, soit dans une journée, soit au cours d'une période déterminée.

(Übersetzung)

Weltpostverein

Postüberweisungsabkommen

abgeschlossen zwischen

Deutschland, Österreich, Belgien, Dänemark, Äthiopien, Frankreich, Algerien, Griechenland, Ungarn, Italien und den italienischen Kolonien, Japan, Korea, der Gesamtheit der übrigen Nebengebiete Japans, Luxemburg, Marokko (mit Ausschluß der spanischen Zone), den Niederlanden, Portugal, den portugiesischen Kolonien in Afrika, den portugiesischen Kolonien in Asien und Ozeanien, Rumänien, dem Saargebiet, dem Königreich der Serben, Kroaten und Slovenen, Schweden, der Schweiz, der Tschechoslowakei und Tunis.

Die Unterzeichneten, Bevollmächtigte der Regierungen der vorstehend aufgeführten Länder, haben auf Grund des Artikels 21 des Hauptvertrags im Einvernehmen miteinander und unter Vorbehalt der Ratifikation folgendes Abkommen abgeschlossen:

Erster Teil

Beziehungen zwischen den Postscheckkunden und den Verwaltungen

Artikel 1

Verpflichtung der Verwaltungen zur Ausführung der Überweisungen

1. Jeder Postscheckkunde in einem der Länder, die an diesem Abkommen teilnehmen, kann Beträge von seinem Konto auf ein Postscheckkonto in einem anderen dieser Länder überweisen.

2. Jede Verwaltung kann einen Höchstbetrag festsetzen, bis zu dem ein Postscheckkunde an einem Tage oder in einem bestimmten Zeitraum Überweisungen in Auftrag geben kann.

3. — Chaque Administration peut appliquer les conditions imposées par le droit public de son pays, notamment en ce qui concerne l'exportation de capitaux.

4. — Toute Administration de l'un des pays contractants est autorisée à suspendre, d'une manière générale ou partielle, le service des virements lorsque des circonstances exceptionnelles justifient cette mesure.

Article 2

Taux de conversion

Chaque Administration fixe elle-même le taux de conversion de sa monnaie en monnaie du pays destinataire pour les virements ordonnés par les titulaires

Article 3

Taxes

1. — La taxe d'un virement ne doit pas excéder 1 ‰ de la somme virée. Chaque Administration a la faculté d'arrondir, le cas échéant, les fractions selon les convenances de son système monétaire. Elle peut aussi fixer un minimum de taxe qui ne doit pas dépasser 20 centimes-or ou l'équivalent correspondant aussi exactement que possible au pair de la monnaie des pays contractants.

2. — L'inscription d'un virement au crédit d'un compte courant postal ne doit pas être soumise à une taxe supérieure à celle qui serait éventuellement perçue pour une même opération dans le service intérieur.

Article 4

Avis de virements

1. — Le titulaire de compte doit joindre un avis à tout ordre de virement. Il peut utiliser le verso de cet avis pour une communication particulière destinée au bénéficiaire.

2. — Chaque Administration a la faculté de percevoir sur le titulaire du compte débité une taxe pour les communications particulières qui figurent au verso des avis de virements, à condition, toutefois, que cette taxe existe dans son service intérieur.

La taxe reste acquise à l'Administration qui l'a perçue.

3. — Les avis de virements sont toujours remis francs de port aux bénéficiaires.

3. Jede Verwaltung kann die Bestimmungen anwenden, die durch die Gesetzgebung ihres Landes, insbesondere gegen die Ausfuhr von Kapitalien, getroffen sind.

4. Die Verwaltungen der vertragschließenden Länder können den Überweisungsdienst ganz oder teilweise einstellen, wenn außergewöhnliche Umstände diese Maßnahme rechtfertigen.

Artikel 2

Umrechnungskurs

Jede Verwaltung setzt selbst den Umrechnungskurs fest, nach dem die Überweisungen der Postscheckkunden aus der Währung ihres Landes in die Währung des Bestimmungslandes umzurechnen sind.

Artikel 3

Gebühren

1. Die Gebühr für eine Überweisung darf 1 vom Tausend des überwiesenen Betrags nicht übersteigen. Jede Verwaltung kann etwaige Teilbeträge nach den Erfordernissen ihrer Währung abrunden und ferner eine Mindestgebühr festsetzen, die 20 Goldcentimen oder deren Gegenwert nicht übersteigen darf. Diesen Gegenwert haben die vertragschließenden Länder so genau wie möglich ihrer Währung anzupassen.

2. Für die Gutschrift einer Überweisung auf ein Postscheckkonto darf keine höhere Gebühr berechnet werden, als für eine gleiche Buchung im Inland festgesetzt ist.

Artikel 4

Gutschriftzettel

1. Der Postscheckkunde muß jedem Überweisungsauftrag einen Gutschriftzettel beifügen. Er kann die Rückseite dieses Zettels zu Mitteilungen an den Empfänger benutzen.

2. Für die besonderen Mitteilungen auf der Rückseite des Gutschriftzettels können die Verwaltungen von dem Inhaber des belasteten Kontos eine Gebühr erheben, sofern dafür in ihrem inneren Verkehr eine solche vorgesehen ist.

Die Gebühr verbleibt der Verwaltung, die sie erhebt.

3. Für die Zustellung der Gutschriftzettel an den Empfänger wird in keinem Falle eine Gebühr erhoben.

Article 5

Annulation des ordres de virements

1. — Les ordres de virements peuvent être annulés par le titulaire du compte débité tant que l'inscription au crédit du compte bénéficiaire n'a pas été effectuée.

2. — La demande d'annulation doit être adressée par le titulaire du compte à l'Administration à laquelle il a donné l'ordre de virement.

3. — Les conditions d'admission de cette demande sont fixées par chaque Administration, suivant les dispositions qui régissent la matière dans son service intérieur.

Article 6

Listes des titulaires de comptes

Les titulaires de comptes peuvent obtenir, par l'intermédiaire de l'Administration qui tient leurs comptes, les listes de titulaires publiées par les autres Administrations, aux prix déterminés par celles-ci dans leur service intérieur.

Article 7

Responsabilité

1. — Les Administrations sont responsables des erreurs commises par leur service dans les inscriptions des virements au crédit des comptes courants postaux, ainsi que des indications erronées fournies par elles sur les listes de virements qu'elles transmettent aux autres Administrations. Toutefois, la responsabilité est limitée au remboursement du montant du virement.

2. — Les Administrations ne sont tenues à aucune responsabilité du chef de retard dans la transmission et l'exécution des ordres de virements.

3. — Le titulaire du compte débité doit adresser sa réclamation à l'Administration à laquelle il a donné l'ordre de virement, sauf le cas où il a autorisé le bénéficiaire à s'entendre avec l'Administration qui tient le compte de celui-ci. Le soin de rembourser incombe à l'Administration dûment saisie de la réclamation reconnue fondée, même s'il n'y a pas eu faute de sa part. Le remboursement doit avoir lieu le plus tôt possible.

4. — La réclamation n'est admise que dans le délai d'un an à partir du lendemain du jour où l'ordre de virement a été donné.

Artikel 5

Zurückziehung von Überweisungsaufträgen

1. Überweisungen können von dem Inhaber des belasteten Kontos zurückgezogen werden, solange sie dem Konto des Empfängers nicht gutgeschrieben sind.

2. Der Postscheckkunde hat den Antrag auf Zurückziehung an die Verwaltung zu richten, der er den Überweisungsauftrag erteilt hat.

3. Das Verfahren für die Stellung eines solchen Antrags wird von jeder Verwaltung nach den Bestimmungen ihres inneren Verkehrs festgesetzt.

Artikel 6

Verzeichnisse der Postscheckkunden

Die Postscheckkunden können durch die Verwaltung, die ihr Konto führt, die von den anderen Verwaltungen veröffentlichten Verzeichnisse der Postscheckkunden zu den von diesen für ihren inneren Bereich festgesetzten Preisen beziehen.

Artikel 7

Gewährleistung

1. Die Verwaltungen sind verantwortlich für Fehler, die bei der Gutschrift von Überweisungen auf Postscheckkonten in ihrem Dienstbereich gemacht worden sind, sowie für unrichtige Angaben in den Überweisungslisten, die sie den anderen Verwaltungen übersenden. Eine Ersatzverbindlichkeit besteht jedoch nur bis zur Höhe des Betrags der Überweisung.

2. Die Verwaltungen haften nicht für Verzögerung in der Übermittlung oder Ausführung der Überweisungsaufträge.

3. Der Inhaber des belasteten Kontos muß seinen Anspruch an die Verwaltung richten, der er den Überweisungsauftrag erteilt hat, er kann jedoch den Empfänger ermächtigen, sich an die Verwaltung zu wenden, die dessen Konto führt. Die Zahlung der Entschädigung liegt der Verwaltung ob, bei welcher der als begründet anerkannte Anspruch ordnungsmäßig gestellt worden ist, selbst wenn sie kein Verschulden trifft. Die Zahlung muß sobald als möglich erfolgen.

4. Ansprüche sind nur zulässig, wenn sie innerhalb eines Jahres, vom Tage nach Erteilung des Überweisungsauftrags an gerechnet, gestellt werden.

Deuxième Partie

Relations entre les Administrations

Article 8

Suspension temporaire du service

L'Administration qui use de la faculté prévue au paragraphe 4 de l'article 1 concernant la suspension du service en doit immédiatement donner avis, au besoin, par le télégraphe, à l'Administration ou aux Administrations intéressées.

Article 9

Attribution des taxes. — Franchise

1. — Les taxes de virements restent acquises à l'Administration qui tient les comptes débités.

2. — Sont exempts de toute taxe les virements d'office relatifs au service qui sont échangés entre les Administrations chargées du service des virements ou entre les bureaux relevant de ces Administrations.

Article 10

Echange des virements

1. — Les Administrations chargées du service des virements se notifient réciproquement les noms des bureaux qu'elles ont désignés pour effectuer l'échange des listes de virements.

2. — Elles se communiquent les virements une fois par jour ouvrable, au moyen de listes auxquelles sont joints les avis de virements destinés aux titulaires des comptes à créditer.

3. — Sauf arrangement contraire entre les Administrations intéressées, le montant des virements est exprimé sur les listes et sur les avis de virements en monnaie du pays où est tenu le compte à créditer.

Article 11

Décomptes

1. — Les Administrations des pays contractants dressent, pour chaque jour ouvrable et pour chaque Administration participante, un compte sur lequel sont récapitulés les totaux des listes de virements reçues et expédiées.

2. — Le règlement des comptes ainsi établis est, sous réserve des dispositions prévues au § 4 ci-après, basé sur le principe de la compensation réciproque.

Zweiter Teil

Beziehungen zwischen den Verwaltungen

Artikel 8

Vorübergehende Einstellung des Dienstes

Die Verwaltung, die von der im § 4 des Artikels 1 vorgesehenen Befugnis zur Einstellung des Dienstes Gebrauch macht, muß davon der oder den beteiligten Verwaltungen unverzüglich, nötigenfalls telegraphisch, Mitteilung machen.

Artikel 9

Gebührenbezug; Gebührenfreiheit

1. Die Überweisungsgebühren verbleiben der Verwaltung, die die belasteten Konten führt.

2. Die auf den Dienst bezüglichen amtlichen Überweisungen zwischen den am Überweisungsverkehr teilnehmenden Verwaltungen oder zwischen den ihnen unterstellten Anstalten sind von jeder Gebühr befreit.

Artikel 10

Austausch der Überweisungen

1. Die am Überweisungsdienst teilnehmenden Verwaltungen teilen sich gegenseitig die Namen der Anstalten mit, die sie mit dem Austausch der Überweisungslisten beauftragt haben.

2. Sie teilen sich die Überweisungen werktäglich einmal durch Listen mit, denen die für die Empfänger bestimmten Gutschriftzettel beigefügt werden.

3. Wenn zwischen den beteiligten Verwaltungen nichts anderes vereinbart ist, wird der Betrag der Überweisungen in den Listen und auf den Gutschriftzetteln in der Währung des Landes angegeben, in dem die Gutschrift erfolgt.

Artikel 11

Abrechnung

1. Die Verwaltungen der vertragschließenden Länder stellen für jeden Werktag und für jede teilnehmende Verwaltung eine Abrechnung auf, in der die Schlußsummen der empfangenen und abgesandten Überweisungslisten angegeben werden.

2. Die Beträge der so aufgestellten Abrechnungen werden, vorbehaltlich der im nachstehenden § 4 getroffenen Bestimmungen, grundsätzlich gegeneinander aufgerechnet.

3. — A cet effet, et sauf arrangement contraire, la créance la plus faible est convertie en monnaie de la créance la plus forte calculée d'après la moyenne arithmétique des cours du change cotés officiellement aux bourses ou aux banques spécialement désignées par chaque pays intéressé.

La compensation est effectuée journellement. Toutefois, les Administrations peuvent s'entendre en vue de grouper dans un même décompte les totaux de plusieurs journées.

4. — L'Administration qui, pour une raison quelconque, ne désire pas faire application de la compensation réciproque, peut déclarer qu'elle se libèrera de la totalité des sommes dues.

5. — Le solde débiteur est productif d'intérêt à partir d'un délai et à un taux à fixer d'un commun accord par les Administrations des pays contractants. Le taux de cet intérêt ne doit pas excéder 5 % l'an.

Article 12

Payement des soldes

1. — Chaque Administration peut entretenir auprès de l'Administration d'un pays contractant un avoir en monnaie de ce pays, destiné au règlement des sommes qu'elle peut devoir à cette dernière Administration, soit au titre du service des virements postaux, soit à tout autre titre. Si cet avoir ne suffit pas pour exécuter les ordres donnés, les virements sont néanmoins portés au crédit des comptes des bénéficiaires.

2. — L'Administration créancière a le droit d'exiger, en tout temps, le payement des sommes qui lui sont dues. Le cas échéant, elle fixe la date à laquelle le payement devra être effectué, en tenant compte des délais de distance. Si l'Administration débitrice n'a pas effectué le payement dans le délai prescrit, le taux de l'intérêt prévu au § 5 de l'article 11 précédent est augmenté de 2 % l'an, à compter du sixième jour qui suit celui de l'échéance du délai visé ci-dessus.

3. — L'avoir constitué par une Administration en vertu des dispositions du § 1, ne peut, en aucun cas, recevoir une affectation autre sans le consentement de cette Administration.

3. Zu diesem Zwecke wird, wenn keine anderen Abmachungen bestehen, die geringere Forderung in die Währung umgerechnet, auf welche die größere Forderung lautet. Als Umrechnungskurs gilt das arithmetische Mittel der Börsenkurse, die amtlich an den Börsen oder durch die von jedem beteiligten Lande besonders bestimmten Banken festgesetzt sind. Die Beträge werden täglich gegeneinander aufgerechnet, doch können die Verwaltungen vereinbaren, daß in einer Abrechnung das Endergebnis mehrerer Tage zusammengefaßt wird.

4. Eine Verwaltung, die aus irgendeinem Grunde die gegenseitige Aufrechnung nicht anwenden will, kann erklären, daß sie den Gesamtbetrag ihrer Schuld zahlen wird.

5. Die Frist, nach deren Ablauf die Restschuld zu verzinsen ist, sowie die Höhe des Zinsfußes werden von den Verwaltungen der vertragschließenden Länder vereinbart. Der Zinsfuß darf jährlich 5 v H nicht übersteigen.

Artikel 12

Begleichung der Schuldbeträge

1. Jede Verwaltung kann bei der Verwaltung eines anderen vertragschließenden Landes ein Guthaben in der Währung dieses Landes unterhalten, das zum Ausgleich der Forderung aus dem Postüberweisungsdienst oder sonstiger Forderungen der anderen Verwaltung dient. Wenn das Guthaben nicht ausreicht, um die erteilten Aufträge auszuführen, werden die Überweisungen gleichwohl den Konten der Empfänger gutgeschrieben.

2. Die Gläubigerverwaltung kann jederzeit die Bezahlung der ihr zustehenden Beträge verlangen. In einem solchen Falle setzt sie unter Berücksichtigung der Entfernungen den Zeitpunkt fest, bis zu dem die Zahlung erfolgen muß. Zahlt die Schuldnerverwaltung nicht innerhalb der gesetzten Frist, so wird der im § 5 des vorhergehenden Artikels 11 vorgesehene Zinsfuß um jährlich 2 v H erhöht, gerechnet vom sechsten Tage an, der auf den Ablauf der oben erwähnten Frist folgt.

3. Über das von einer Verwaltung gemäß den Bestimmungen des § 1 gebildete Guthaben darf in keinem Falle ohne Zustimmung dieser Verwaltung verfügt werden.

Article 13

Echange des listes des titulaires de comptes

Les Administrations des pays contractants se livrent, réciproquement et à titre gratuit, les listes de leurs titulaires de comptes qui sont nécessaires pour les besoins du service.

Artikel 13

Austausch der Verzeichnisse der Postscheckkunden

Die Verwaltungen der vertragschließenden Länder liefern sich gegenseitig kostenfrei die zum Dienstgebrauch erforderlichen Verzeichnisse der Postscheckkunden.

Article 14

Droit de recours

1. — L'Administration à laquelle incombe le remboursement prévu à l'article 7 a, le cas échéant, le droit d'exercer son recours contre l'Administration responsable, c'est-à-dire contre l'Administration dans le service de laquelle l'erreur a été commise.

2. — Lorsque l'erreur est imputable aux deux Administrations, elles contribuent au remboursement par parts égales.

3. — L'Administration à laquelle une réclamation a été présentée dans les conditions prévues à l'article 7, est autorisée à désintéresser le réclamant pour le compte de l'Administration dont la responsabilité a été établie. L'Administration qui, après une mise en demeure, n'a pas répondu dans le délai de six mois, est considérée comme ayant reconnu tacitement sa responsabilité.

4. — L'Office responsable est tenu de désintéresser l'Office qui a effectué le remboursement dans un délai maximum de deux mois, à compter de la date d'arrivée de la notification qui lui a été faite de ce remboursement. En cas de non-payement dans ce délai, l'Administration débitrice est redevable d'un intérêt moratoire de 7 % l'an, à partir de l'échéance dudit délai.

Artikel 14

Rückgriffsrecht

1. Die Verwaltung, der nach Artikel 7 die Zahlung der Entschädigung obliegt, hat gegebenenfalls das Recht des Rückgriffs gegen die verantwortliche Verwaltung, d. h. gegen die Verwaltung, in deren Dienstbereich der Fehler gemacht worden ist.

2. Liegt ein Verschulden beider Verwaltungen vor, so tragen beide zu gleichen Teilen zur Ersatzleistung bei.

3. Die Verwaltung, bei der ein Ersatzantrag gemäß Artikel 7 gestellt worden ist, kann den Antragsteller für Rechnung der Verwaltung entschädigen, deren Verantwortlichkeit nachgewiesen ist. Wenn eine Verwaltung eine Zahlungsaufforderung sechs Monate lang unbeantwortet läßt, wird angenommen, daß sie ihre Verantwortlichkeit stillschweigend anerkannt hat.

4. Die verantwortliche Verwaltung hat der Verwaltung, die Ersatz geleistet hat, den Betrag spätestens binnen zwei Monaten nach erfolgter Benachrichtigung zu erstatten. Wird innerhalb dieser Frist nicht gezahlt, so hat die Schuldnerverwaltung vom Ablauf der genannten Frist an Verzugszinsen in Höhe von jährlich 7 v H zu entrichten.

Troisième Partie

Article 15

Règlement d'exécution et dispositions diverses

1. — Les Administrations des pays contractants règlent la forme et le mode de transmission des listes et des avis de virements, la forme des comptes visés à l'article 11, et toute autre mesure de détail ou d'ordre nécessaire pour assurer l'exécution du présent Arrangement.

Dritter Teil

Artikel 15

Vollzugsordnung und verschiedene Bestimmungen

1. Die Verwaltungen der vertragschließenden Länder setzen die Form und Versendungsweise der Listen und Gutschriftzettel, die Form der im Artikel 11 bezeichneten Abrechnungen sowie alle weiteren Dienstvorschriften fest, die erforderlich sind, um die Ausführung dieses Abkommens zu sichern.

2. — Les dispositions des articles 21, 23, 25, 26 et 30 de la Convention principale sont applicables en ce qui concerne la législation intérieure, les Unions restreintes, les litiges à régler par arbitrage, les adhésions à l'Arrangement, la mise à exécution et la durée de l'Arrangement.

3. — Les propositions formulées dans l'intervalle des Congrès sont traitées suivant les règles indiquées à l'article 28, §§ 1 et 2, de la Convention principale.

Pour devenir exécutoires, ces propositions doivent réunir, savoir:

1° Les deux tiers des suffrages, s'il s'agit de l'addition de nouvelles dispositions ou de la modification des dispositions de l'Arrangement;

2° la simple majorité absolue, s'il s'agit de l'interprétation des dispositions de l'Arrangement, hors le cas de litige prévu à l'article 25 de la Convention principale.

4. — Les résolutions valables sont consacrées, dans le premier cas, par une déclaration diplomatique que le Gouvernement de la Confédération suisse est chargé d'établir et de transmettre à tous les Gouvernements des pays contractants, et, dans le deuxième cas, par une simple notification du Bureau international à toutes les Administrations de l'Union.

5. — Toute nouvelle disposition ou toute modification adoptée n'est exécutoire que trois mois, au moins, après sa notification.

Fait à Madrid, le trente novembre mil neuf cent vingt.

2. Die Bestimmungen der Artikel 21, 23, 25, 26 und 30 des Hauptvertrags über die innere Gesetzgebung, über engere Vereine, über die durch Schiedsgericht zu regelnden Streitigkeiten, über den Beitritt zum Abkommen sowie über das Inkrafttreten und die Dauer gelten auch für dieses Abkommen.

3. In der Zeit zwischen den Versammlungen gemachte Vorschläge werden nach den Bestimmungen im Artikel 28 §§ 1 und 2 des Hauptvertrags behandelt.

Diese Vorschläge müssen, um vollstreckbar zu werden, erhalten:

1. zwei Drittel der Stimmen, wenn es sich um die Aufnahme neuer Bestimmungen oder um die Änderung von Bestimmungen dieses Abkommens handelt,

2. einfache Stimmenmehrheit, wenn es sich um die Auslegung der Bestimmungen dieses Abkommens handelt; doch gelten im Falle einer Streitigkeit die im Artikel 25 des Hauptvertrags vorgesehenen Bestimmungen.

4. Die gültigen Beschlüsse werden im ersten Falle durch eine diplomatische Erklärung bestätigt, welche die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft auszufertigen und allen Regierungen der vertragschließenden Länder zu übersenden hat, im zweiten Falle durch eine einfache Mitteilung des Internationalen Büros an alle Vereinsverwaltungen.

5. Die angenommenen neuen Vorschriften oder Änderungen treten frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Geschehen zu Madrid, am dreißigsten November eintausendneunhundertundzwanzig.

Pour l'Allemagne:
Ronge
Schenk
Orth

Pour l'Autriche:
Eberan

Pour la Belgique:
A. Pirard
Tixhon
Hub. Krains

Pour le Danemark:
Hollnagel Jensen
Holmblad

Pour l'Ethiopie:
Weuldeu-Berhane

Pour la France:
M. Lebon

Pour M. Georges Bonnet:

M. Lebon
G. Blin
P. Bouillard
Barrail

Pour l'Algérie:

H. Treuillé

Pour la Grèce:

P. Scassi
Th. Penthéroudakis

Pour la Hongrie:

O. de Fejér
G. Baron Szalay

Pour l'Italie et les colonies italiennes:

E. Delmati
T. C. Giannini
S. Ortisi

Pour le Japon:

S. Nakanishi
Arajiro Miura
Y. Hiratsuka

Pour le Chosen:

S. Nakanishi
Arajiro Miura
Y. Hiratsuka

Pour l'ensemble des autres dépendances japonaises:

S. Nakanishi
Arajiro Miura
Y. Hiratsuka

Pour le Luxembourg:

G. Faber

Pour le Maroc (à l'exclusion de la Zone espagnole):

Gérard Japy
J. Walter

Pour les Pays-Bas:

A. W. Kymmell
J. S. v. Gelder

Pour le Portugal:

Henrique Mousinho de Albuquerque

Pour les colonies portugaises de l'Afrique:

Juvenal Elvas Floriado Santa Barbara

Pour les colonies portugaises de l'Asie et de l'Océanie:

José Emilio dos Santos e Silva

Pour la Roumanie:

D. G. Marinesco
Eug. Boukman

Pour le Territoire de la Sarre:

Douarche

Pour le Royaume des Serbes, Croates et Slovènes:

Drag. Dimitriyevitch
S. P. Toutoundjitch
Dr. Franya Pavlitch
Costa Zlatanovitch

Pour la Suède:

Julius Juhlin
Thore Wennqvist.

Pour la Suisse:

Mengotti
F. Boss

Pour la Tchécoslovaquie:

Dr. Otokar Růžička
Václav Kučera

Pour la Tunisie:

Gérard Japy
A. Barbarat

Protocole final

Au moment de procéder à la signature de l'Arrangement concernant le service des virements postaux, les plénipotentiaires soussignés sont convenus de ce qui suit:

Article unique

1. — La stipulation de l'article II du Protocole final de la Convention principale concernant la faculté pour chaque pays de fixer les équivalents qu'il juge convenable, s'applique aussi à la taxe de 20 centimes prévue à l'article 3 du présent Arrangement.

2. — Par dérogation aux dispositions de l'article 15, § 2, concernant la date de mise en vigueur de l'Arrangement, chaque pays contractant notifiera aux autres pays adhérents la date à partir de laquelle il mettra le service en application.

En foi de quoi, les plénipotentiaires ci-dessous ont dressé le présent Protocole final, qui aura la même force et la même valeur que si ses dispositions étaient insérées dans le texte même de l'Arrangement et ils l'ont signé en un exemplaire qui restera déposé aux Archives du Gouvernement espagnol et dont une copie sera remise à chaque partie.

Fait à Madrid, le trente novembre mil neuf cent vingt.

Schlußprotokoll

Im Begriff, zur Unterzeichnung des Postüberweisungsabkommens zu schreiten, sind die unterzeichneten Bevollmächtigten über folgendes übereingekommen:

Einziger Artikel

1. Die Bestimmung im Artikel II des Schlußprotokolls zum Hauptvertrag über die Befugnis jedes Landes, die Gegenwerte nach seinem Ermessen festzusetzen, gilt auch für die im Artikel 3 dieses Abkommens vorgesehene Gebühr von 20 Centimen.

2. Abweichend von den Bestimmungen des Artikels 15 § 2, betreffend den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens, wird jedes vertragschließende Land den anderen teilnehmenden Ländern den Tag mitteilen, an dem es den Dienst aufnehmen wird.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten dies Schlußprotokoll aufgenommen, das dieselbe Kraft und dieselbe Gültigkeit haben soll, als wenn seine Bestimmungen in dem Abkommen selbst ständen, und haben es in einem Stück unterzeichnet, das im Archiv der spanischen Regierung niedergelegt und wovon jedem Teil eine Abschrift zugestellt werden wird.

Geschehen zu Madrid, am dreißigsten November eintausendneunhundertundzwanzig.

(Unterschriften wie oben)

(Nr. 8387) Bekanntmachung, betreffend Erhöhung der Sätze des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 25. November 1921.

Auf Grund der Ziffer 3 der Eingangsbestimmungen zum Militärtarife bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichswehrminister folgendes:

Bis auf weiteres wird vom 1. Dezember 1921 ab neben den Sätzen unter I des Militärtarifs ein Zuschlag von 700 vom Hundert, neben dem Mindestsatze für Sonderzüge (Tarifnummer 27) ein Zuschlag von 1 300 vom Hundert und neben den übrigen Sätzen ein Zuschlag von 1 850 vom Hundert erhoben.

Berlin, den 25. November 1921.

Der Reichsverkehrsminister

Groener

(Nr. 8388) Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes über die Einkommensteuer vom Arbeitslohne vom 11. Juli 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 845). Vom 25. November 1921.

Auf Grund des Artikels IV Satz 2 des Gesetzes über die Einkommensteuer vom Arbeitslohne vom 11. Juli 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 845) wird hiermit bestimmt:

Die Vorschriften des Gesetzes über die Einkommensteuer vom Arbeitslohne vom 11. Juli 1921 treten mit dem 1. Januar 1922 in Kraft, soweit sie nicht schon gemäß Artikel IV Satz 1 dieses Gesetzes in Kraft getreten sind.

Berlin, den 25. November 1921.

Der Reichsminister der Finanzen

Dr. Hermes

(Nr. 8389) Verordnung über Starkbier. Vom 24. November 1921.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) / 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

Artikel 2 der Verordnung, betreffend Aufhebung der Verordnung über Bier und bierähnliche Getränke vom 8. August 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 1198), erhält folgende Fassung:

Starkbier (§ 3 Abs. 2 des Biersteuergesetzes vom 26. Juli 1918 — Reichs-Gesetzbl. S. 863 —) dürfen die Brauereien während eines Rechnungsjahres nur bis zur Höchstmenge von drei vom Hundert ihres Braurechtsfußes (§ 4 des Biersteuergesetzes, § 1 Abs. 2 und § 3 der Braurechtsordnung vom 11. März 1919 — Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 9 vom 14. März 1919 —) herstellen. Zuwiderhandlungen werden nach § 9 der Verordnung vom 24. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 55) / 6. September 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1101) bestraft.

Berlin, den 24. November 1921.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung

Dr. Huber

Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln vom 24. November 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 1370) muß es in Zeile 2 des § 12a anstatt „12a" heißen „12".

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 9. Dezember 1921	Nr. 112

Inhalt: Bekanntmachung über den Beitritt Polens und der Freien Stadt Danzig zu dem am 23. September 1910 in Brüssel unterzeichneten Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot. S. 1489. — Verordnung, betreffend Besteuerung von künstlichen Mineralwässern, Limonaden und anderen künstlich bereiteten Getränken, die unmittelbar aus dem Herstellungsgerät in unverschlossenen Gefäßen dem Verbrauche zugeführt werden. S. 1489. — Weitere Bestimmungen über die Militärversorgungsgerichte und das Reichsversorgungsgericht sowie über das Verfahren vor ihnen. S. 1490. — Ausführungsbestimmungen zum Artikel 91 des Vertrags von Versailles (Optionsordnung). S. 1491. — Verordnung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 1493. — Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über die Gewährung freier Eisenbahnfahrt und einer Entschädigung an die Mitglieder des vorläufigen Reichswirtschaftsrats vom 28. Juni 1920. S. 1493. — Bekanntmachung über die Bewirtschaftung und den Höchstpreis von Leichtöl, Rohbenzol, Benzol und Toluol. S. 1494. — Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken. S. 1495. — Druckfehlerberichtigung. S. 1504.

(Nr. 8390) **Bekanntmachung über den Beitritt Polens und der Freien Stadt Danzig zu dem am 23. September 1910 in Brüssel unterzeichneten Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot. Vom 28. November 1921.**

Polen hat, zugleich für die Freie Stadt Danzig, gemäß Artikel 104 des Vertrags von Versailles den Beitritt zu dem im Reichs-Gesetzblatt von 1913 S. 66 abgedruckten, am 23. September 1910 in Brüssel unterzeichneten Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot erklärt. Der Beitritt ist von der Belgischen Regierung am 2. November 1921 angezeigt worden.

Diese Bekanntmachung schließt sich an die Bekanntmachung vom 30. Juni 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1470) an.

Berlin, den 28. November 1921.

Die Reichsregierung
Dr. Wirth

(Nr. 8391) **Verordnung, betreffend Besteuerung von künstlichen Mineralwässern, Limonaden und anderen künstlich bereiteten Getränken, die unmittelbar aus dem Herstellungsgerät in unverschlossenen Gefäßen dem Verbrauche zugeführt werden. Vom 30. November 1921.**

Auf Grund des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken sowie die Erhöhung der Zölle für Kaffee und Tee, vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 849) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

Artikel 1

(1) Folgende nach dem genannten Gesetze steuerbare Erzeugnisse:

a) künstliche Mineralwässer,

b) Limonaden und andere künstlich bereitete Getränke zum einfachen Steuersatz und

c) Limonaden und andere künstlich bereitete Getränke zum doppelten Steuersatze (§ 2 Abs. 2 Ges.)

sind auch dann zu versteuern, wenn sie unmittelbar aus dem Herstellungsgerät in unverschlossenen Gefäßen ausgeschänkt werden.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 23. Dezember 1921.)

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 9. Dezember 1921	Nr. 112

Inhalt: Bekanntmachung über den Beitritt Polens und der Freien Stadt Danzig zu dem am 23. September 1910 in Brüssel unterzeichneten Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot. S. 1489. — Verordnung, betreffend Besteuerung von künstlichen Mineralwässern, Limonaden und anderen künstlich bereiteten Getränken, die unmittelbar aus dem Herstellungsgerät in unverschlossenen Gefäßen dem Verbrauche zugeführt werden. S. 1489. — Weitere Bestimmungen über die Militärversorgungsgerichte und das Reichsversorgungsgericht sowie über das Verfahren vor ihnen. S. 1490. — Ausführungsbestimmungen zum Artikel 91 des Vertrags von Versailles (Optionsordnung). S. 1491. — Verordnung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 1493. — Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über die Gewährung freier Eisenbahnfahrt und einer Entschädigung an die Mitglieder des vorläufigen Reichswirtschaftsrats vom 28. Juni 1920. S. 1493. — Bekanntmachung über die Bewirtschaftung und den Höchstpreis von Leichtöl, Rohbenzol, Benzol und Toluol. S. 1494. — Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken. S. 1495. — Druckfehlerberichtigung. S. 1504.

(Nr. 8390) **Bekanntmachung über den Beitritt Polens und der Freien Stadt Danzig zu dem am 23. September 1910 in Brüssel unterzeichneten Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot. Vom 28. November 1921.**

Polen hat, zugleich für die Freie Stadt Danzig, gemäß Artikel 104 des Vertrags von Versailles den Beitritt zu dem im Reichs-Gesetzblatt von 1913 S. 66 abgedruckten, am 23. September 1910 in Brüssel unterzeichneten Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot erklärt. Der Beitritt ist von der Belgischen Regierung am 2. November 1921 angezeigt worden.

Diese Bekanntmachung schließt sich an die Bekanntmachung vom 30. Juni 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1470) an.

Berlin, den 28. November 1921.

Die Reichsregierung
Dr. Wirth

(Nr. 8391) **Verordnung, betreffend Besteuerung von künstlichen Mineralwässern, Limonaden und anderen künstlich bereiteten Getränken, die unmittelbar aus dem Herstellungsgerät in unverschlossenen Gefäßen dem Verbrauche zugeführt werden. Vom 30. November 1921.**

Auf Grund des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken sowie die Erhöhung der Zölle für Kaffee und Tee, vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 849) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

Artikel 1

(1) Folgende nach dem genannten Gesetze steuerbare Erzeugnisse:

a) künstliche Mineralwässer,

b) Limonaden und andere künstlich bereitete Getränke zum einfachen Steuersatz und

c) Limonaden und andere künstlich bereitete Getränke zum doppelten Steuersatze (§ 2 Abs. 2 Ges.)

sind auch dann zu versteuern, wenn sie unmittelbar aus dem Herstellungsgerät in unverschlossenen Gefäßen ausgeschänkt werden.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 23. Dezember 1921.)

(2) Die Vorschriften über die Besteuerung von solchen Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken, die in verschlossenen Gefäßen in Verkehr gebracht werden, sind anzuwenden, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt wird.

Artikel 2

(1) Die zu versteuernde Menge wird durch ein oder mehrere Zählwerke ermittelt, die an den Herstellungsgeräten anzubringen sind. Die Zählwerke sind für die Abnehmer sichtbar aufzustellen, müssen die ausgeschänkten Mengen einwandfrei anschreiben und sind steuersicher zu verschließen.

(2) Die näheren Anordnungen trifft der Reichsminister der Finanzen. Er kann für eine angemessene Übergangsfrist die Versteuerung durch Abfindung zulassen.

Artikel 3

Der Reichsminister der Finanzen kann für Betriebe, in denen unmittelbar aus dem Herstellungsgerät in unverschlossenen Gefäßen steuerbare Erzeugnisse ausgeschänkt werden, die ausschließlich mit versteuerten konzentrierten Kunstlimonaden oder mit versteuerten Grundstoffen hergestellt sind, unter besonderen Sicherungsmaßnahmen von der Versteuerung der Enderzeugnisse absehen und es bei dem Bezuge der versteuerten Stoffe bewenden lassen.

Artikel 4

(1) Nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen sind sämtliche Herstellungsgeräte, aus denen künstliche Mineralwässer, Limonaden oder andere künstlich bereitete Getränke in unverschlossenen Gefäßen ausgeschänkt werden sollen, der Finanzbehörde anzumelden.

(2) Hinsichtlich der Anmeldung der Erzeugnisse, für die eine Steuerschuld entstanden ist, kann der Reichsminister der Finanzen Erleichterungen zulassen; er kann die Fälligkeit der Steuerschuld abweichend regeln.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1922, Artikel 4 Abs. 1 bereits mit dem 1. März 1922 in Kraft.

Berlin, den 30. November 1921

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

(Nr. 8392) Weitere Bestimmungen über die Militärversorgungsgerichte und das Reichsversorgungsgericht sowie über das Verfahren vor ihnen. Vom 28. November 1921.

Auf Grund des Artikels II § 22 Abs. 1 der Verordnung über Änderung des Verfahrens in Militärversorgungssachen vom 1. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 149) bestimme ich in Ergänzung des § 38 Abs. 3 der Bestimmungen vom 18. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 217) folgendes:

Die Rechtsmittelfrist gilt, soweit die deutschen Militärversorgungsgerichte oder das Reichsversorgungsgericht zu entscheiden haben, auch dann als gewahrt, wenn das Rechtsmittel rechtzeitig bei einer amtlichen Stelle der auf Grund des Friedensvertrags vom 28. Juni 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1329) vom Deutschen Reiche abgetrennten Gebiete eingegangen ist.

Diese Bestimmung hat rückwirkende Kraft vom 1. März 1919.

Berlin, den 28. November 1921.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Geib

(Nr. 8393) Ausführungsbestimmungen zum Artikel 91 des Vertrags von Versailles (Optionsordnung). Vom 3. Dezember 1921.

Auf Grund des Artikels 77 der Reichsverfassung wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

§ 1

Die Option für Deutschland oder Polen auf Grund des Artikels 91 Abs. 3 und 4 des Vertrags von Versailles wird durch Abgabe einer Erklärung (Optionserklärung) vor der zuständigen deutschen Behörde ausgeübt.

§ 2

Im Inland sind die höheren Verwaltungsbehörden für die Entgegennahme der Optionserklärung zuständig. Die obersten Landesbehörden bestimmen, welche Behörden im Sinne dieser Optionsordnung als höhere Verwaltungsbehörden anzusehen sind.

Im Ausland ist die Optionserklärung vor einer amtlichen deutschen Vertretung abzugeben. Die Reichsregierung erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 3

Die örtliche Zuständigkeit der im § 2 genannten Stellen wird durch den Wohnsitz und in Ermangelung eines Wohnsitzes durch den Aufenthaltsort des Optanten bestimmt.

Wird die Optionserklärung vor einer örtlich unzuständigen Stelle der im § 2 bezeichneten Art abgegeben, so ist sie von dieser an die örtlich zuständige Stelle weiterzuleiten. Sie gilt als in dem Zeitpunkt abgegeben, in dem sie bei der ersten Stelle eingegangen ist.

§ 4

Die Optionserklärung ist zu Protokoll oder in schriftlicher Form abzugeben. Die Unterschrift unter der in schriftlicher Form abgegebenen Erklärung muß im Inland von der Ortspolizeibehörde oder einem Notar, im Ausland von einer amtlichen deutschen Vertretung beglaubigt sein.

Dem Optanten ist die Abgabe der Optionserklärung von der sie entgegennehmenden Stelle (§ 2), auch wenn diese örtlich unzuständig ist, sofort schriftlich zu bestätigen.

§ 5

Über die Wirksamkeit der Optionserkärung hat die zuständige Stelle (§ 2, § 3 Abs. 1) dem Optanten eine Urkunde (Optionsurkunde nach anliegendem Muster) auszustellen. In der Urkunde sind die Familienmitglieder anzuführen, auf die sich die Wirkung der Option erstreckt (Artikel 91 Abs. 5 des Vertrags von Versailles).

§ 6

Für elternlose Personen unter 18 Jahren, für Minderjährige von mehr als 18 Jahren, bei denen die Voraussetzungen der Entmündigung vorliegen, sowie für solche Personen, die entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt worden sind, wird die Option durch die gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

§ 7

Die Frist für die Abgabe der Optionserklärung (Optionsfrist) endigt mit Ablauf des 10. Januar 1922.

§ 8

Die Ausübung der Option auf Grund des Artikels 91 Abs. 10 des Vertrags von Versailles fällt nicht unter diese Optionsordnung.

§ 9

Die Optionsordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Dezember 1921.

Die Reichsregierung
Dr. Wirth

Anlage

Optionsurkunde

Auf Grund des Artikels 91 des Vertrags von Versailles hat der

Vor- und Zuname: .....

Datum der Geburt: .....

Ort der Geburt: .....

Beruf: .....

Wohnsitz: .....

durch die am ..... bei / vor der ..... (Behörde)

eingegangene beglaubigte Erklärung — zu Protokoll abgegebene Erklärung — wirksam

für .....

optiert.

Die Wirkung der Option erstreckt sich auf

1. seine Ehefrau ....., geboren am ..... in .....
2. folgende Kinder: .....

..... (Vor- und Zuname), geboren am .....

in .....

.....

.....

....., den .....

Stempel der Behörde

Behörde

Unterschrift des Beamten

(Nr. 8394) **Verordnung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 30. November 1921.**

Die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird wie folgt geändert:

Ia. Sprengstoffe

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel

1. Gruppe a)

Der mit „Donarit I" beginnende Absatz wird gefaßt:

Donarit I, auch mit angehängten Buchstaben (Gemenge von Ammonsalpeter, Pflanzenmehlen oder ähnlichen organischen Stoffen, höchstens 25 Prozent Trinitrotoluol oder anderen organischen Nitrokörpern, die nicht gefährlicher sind als Trinitrotoluol, auch mit höchstens 4 Prozent mit Kollodiumwolle gelatiniertem Nitroglyzerin).

Berlin, den 30. November 1921.

Der Reichsverkehrsminister
In Vertretung
Bodenstein

(Nr. 8395) **Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über die Gewährung freier Eisenbahnfahrt und einer Entschädigung an die Mitglieder des vorläufigen Reichswirtschaftsrats vom 28. Juni 1920. Vom 1. Dezember 1921.**

Die auf Grund des Artikels 5 Abs. 5 der Verordnung über den vorläufigen Reichswirtschaftsrat vom 4. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 858) erlassene Verordnung über die Gewährung freier Eisenbahnfahrt und einer Entschädigung an die Mitglieder des vorläufigen Reichswirtschaftsrats vom 28. Juni 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1335) wird wie folgt geändert:

I. § 1 Abs. 1 Ziffer 2 und die anschließenden Absätze des § 1 erhalten folgende Fassung:

2. eine Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem sie
   a) an einer Sitzung der Vollversammlung oder eines Ausschusses, dem sie als Mitglieder oder als stellvertretende Mitglieder angehören, oder
   b) an einer mit Zustimmung des Vorsitzenden des vorläufigen Reichswirtschaftsrats einberufenen Sitzung der Abteilung oder Gruppe, der sie angehören,

teilgenommen haben.

Während der Unterbrechung der Verhandlungen bis zur Dauer von drei Tagen wird die Entschädigung auch für die verhandlungsfreien Tage gewährt.

Die tägliche Entschädigung beträgt für die Mitglieder, die im Bereiche der Stadtgemeinde Berlin ihren Wohnsitz haben, fünfzig Mark, für die anderen einhundert Mark.

Die Entschädigung wird auch gewährt, wenn ein Mitglied infolge anderweiter Tätigkeit im Auftrag des Reichswirtschaftsrats verhindert war, an einer Sitzung teilzunehmen. Entsprechendes gilt in Krankheitsfällen für auswärtige Mitglieder während der Dauer ihres Aufenthalts im Bereiche der Stadtgemeinde Berlin.

Für die Hinreise und die Rückreise erhalten die Mitglieder, die nicht im Bereiche der Stadtgemeinde Berlin ihren Wohnsitz haben, eine Reiseentschädigung von je einhundert Mark. Mitglieder, die infolge der entfernten Lage des Wohnorts mehr als einen Reisetag für die Hinreise oder die Rückreise aufwenden müssen, erhalten für jede volle oder angebrochene weitere Tageshälfte den halben Betrag der Reiseentschädigung. Dabei wird die Zeit von Mitternacht bis Mittag und von Mittag bis Mitternacht je als Tageshälfte berechnet. Für diejenigen Tage der Hinreise oder der Rückreise, für welche eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, kommt die Reiseentschädigung in Fortfall.

II. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Vorsitzende des vorläufigen Reichswirtschaftsrats erhält vom 1. Oktober 1921 ab eine Gesamtaufwandsentschädigung von zweitausendfünfhundert Mark für jeden begonnenen Monat seiner Tätigkeit.

III. § 4 erhält folgende Fassung:

Ist ein Mitglied des Reichswirtschaftsrats gleichzeitig Mitglied des deutschen Reichstags, so bezieht es die im § 1 angegebenen Entschädigungen nur für diejenigen Tage, für die ihm als Mitglied des Reichstags ein Abzug von der Entschädigung gemacht wird. Wenn der Reichstag länger als eine Woche zu einer Vollsitzung nicht zusammengetreten ist, so erhalten diese Mitglieder außerdem die im § 1 Abs. 2 angegebene Aufwandsentschädigung für Sitzungen an denjenigen Tagen, an denen sie nicht für Tätigkeit in einem Reichstagsausschuß ein besonderes Tagegeld (§ 2 des Gesetzes vom 10. Juli 1920 — Reichs-Gesetzbl. S. 1437 —) empfangen.

Gesetzliche Vorschriften der Länder, die den Mitgliedern der in ihnen bestehenden Körperschaften den Bezug mehrfacher Aufwandsentschädigungen untersagen, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Diese Bestimmungen haben rückwirkende Kraft vom 30. Juni 1920.

Berlin, den 1. Dezember 1921.

Der Reichswirtschaftsminister
Schmidt

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Der Reichsverkehrsminister
Groener

(Nr. 8396) Bekanntmachung über die Bewirtschaftung und den Höchstpreis von Leichtöl, Rohbenzol, Benzol und Toluol. Vom 3. Dezember 1921.

Auf Grund der die wirtschaftliche Demobilmachung betreffenden Befugnisse wird nach Maßgabe des Erlasses, betreffend Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung vom 26. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 438) angeordnet was folgt:

Artikel 1

Die Bekanntmachung des Kriegsministeriums — Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion O II Nr. 700/7. 18. KRA —, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise von Leichtöl, Rohbenzol, Benzol, Toluol, Benzin und sonstigen benzol- und benzinartigen Körpern, vom 1. August 1918 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 465), 5. Januar, 22. Mai, 22. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 10, 1077, 2165) und vom 23. März und 5. Oktober 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 328, 1281) wird wie folgt geändert:

§ 10 erhält folgende Fassung:

Folgende Höchstpreise werden festgesetzt:

a) für die durch Aufarbeitung entstehenden Benzole (z. B. Benzolvorlauf, Benzol, Toluol, Xylol, Lösungsbenzole und sogenanntes Schwerbenzol, nicht aber Reinbenzol, Reintoluol und Reinxylol):
   1 000 Mark für 100 Kilogramm Reingewicht bei Lieferungen in vollen Kesselwagenladungen ab Gewinnungsanstalt oder Aufarbeitungsstelle,
   1 120 Mark für 100 Kilogramm Reingewicht für alle übrigen Lieferungen;

b) für Reinbenzol, Reintoluol, Reinxylol:
   1 100 Mark für 100 Kilogramm Reingewicht bei Lieferungen in vollen Kesselwagenladungen ab Gewinnungsanstalt oder Aufarbeitungsstelle,
   1 220 Mark für 100 Kilogramm Reingewicht für alle übrigen Lieferungen.

In besonderen Fällen kann der Höchstpreis vom Reichswirtschaftsministerium abweichend festgesetzt werden.

Übernimmt der Verkäufer das Zurollen dieser Stoffe in Fässern und Gefäßen nach einem Lager des Käufers oder die Versendung nach einem anderen Orte, so kann er nur seine baren Auslagen und bei Verwendung eigenen Fuhrwerkes eine Vergütung bis zu 8 Mark für je 100 Kilogramm Reingewicht berechnen.

Bei Lieferung in Verkäufers Kesselwagen darf neben dem Höchstpreis eine Mietgebühr von 25 Mark für Wagen und Tag gefordert werden.

Ferner darf berechnet werden:

1. bei Lieferung in Verkäufers Eisenfässern eine Mietgebühr bis zu 5 Pfennig für jedes Kilogramm Reingewicht und jeden angefangenen Monat, jedoch mindestens 5 Mark für jedes Faß und, wenn die Eisenfässer nicht binnen zwei Monaten, vom Lieferungstage gerechnet, zurückgegeben werden, eine Vergütung für jeden weiteren angefangenen Monat von 15 Pfennig für jedes Kilogramm, jedoch mindestens 15 Mark für jedes Faß;
2. bei Lieferung in Verkäufers Kannen eine Mietgebühr bis zu 2 Mark für jede Kanne und jeden angefangenen Monat und, wenn die Kannen nicht binnen zwei Monaten, vom Lieferungstage gerechnet, zurückgegeben werden, eine Vergütung für jeden weiteren angefangenen Monat bis zu 8 Mark für jede Kanne;
3. bei Lieferung in Eisenfässern eine Füllgebühr bis zu 1 Mark für die angefangenen 100 Kilogramm Reingewicht, bei Lieferung in Kannen eine Füllgebühr bis zu 1,50 Mark für die angefangenen 100 Kilogramm Reingewicht.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung vor oder bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden. Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des Höchstpreisgesetzes.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden die in der deutschen Arzneitaxe für Benzol und Xylol festgesetzten Preise nicht berührt.

Artikel 2

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Das Benzol, welches auf Freigabescheine der bis November 1921 einschließlich erteilten Hauptkontingente geliefert wird, ist zum bisherigen Höchstpreis zu berechnen, auch wenn die Lieferung des Benzols nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung erfolgt.

Berlin, den 3. Dezember 1921.

Der Reichswirtschaftsminister
Schmidt

(Nr. 8397) Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken. Vom 30. November 1921.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, vom 6. Juli 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) wird die folgende Übersicht der Einteilung der am Weinbau beteiligten Gebiete des Reichs in Weinbaubezirke bekanntgemacht.

Berlin, den 30. November 1921.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Heukamp

Übersicht der Weinbaubezirke

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk	Lfde. Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes	Name des Weinbaubezirkes
1. Preußen			
Regierungsbezirke			
Frankfurt a. O.	1	Groß Koschen, Kreis Calau	Groß Koschen
Liegnitz, Frankfurt a. O. und Schneidemühl	2	a) Aus dem Regierungsbezirke Liegnitz die Kreise Grünberg und Freystadt und aus dem Kreise Sagan die Amtsbezirke Cosel, Kottwitz und Naumburg a. B.; b) aus dem Regierungsbezirke Frankfurt a. O. die Gemeinden Crossen a. O., Logau, Grunow, Plau, Gersdorf, Deutsch Sagar, Wendisch Sagar, Rusdorf, Tschausdorf, Thiemendorf, Hundsbelle und Merzdorf (Kreis Crossen a. O.); Tschicherzig, Radewitsch und Padligar sowie die Gemarkungen Ober- und Unterweinberge der Stadt Züllichau (Kreis Züllichau-Schwiebus); c) aus dem Regierungsbezirke Schneidemühl die Ortschaften Bomst (Stadt), Bomst (Gut), Chwalim (Gemeinde), Unruhstadt (Stadt), Karge (Gut und Gemeinde), Alt Jaromierz (Hld. Gemeinde), Neu Jaromierz (Hld. Gemeinde), Alt Tepperbuden (Gemeinde), Neu Tepperbuden (Gemeinde), Wilze (Gemeinde) und Ruden (Gemeinde)	Grünberg
Merseburg	3	Kreis Schweinitz	Schweinitz
»	4	Mansfelder Seekreis	Höhnstedt
» und Erfurt ..	5	Kreise Querfurt, Naumburg, Weißenfels, Stadt- und Landkreis Erfurt, Langensalza, Weißensee und Eckartsberga	Eckartsberga
Cassel	6	Gemarkungen Bergen, Enkheim, Mönchhof und Bischoffsheim (Landkreis Hanau)	Bergen
»	7	Gemarkung Stadt Gelnhausen	Gelnhausen
Wiesbaden	8	Gemarkungen Seckbach und Sachsenhausen des Stadtkreises Frankfurt a. M.	Frankfurt a. M.
»	9	Gemarkungen Neuenhain, Altenhain (Obertaunuskreis) und Soden (Kreis Höchst)	Neuenhain
»	10	Gemarkungen Hofheim, Marxheim (Kreis Höchst) und Diedenbergen (Landkreis Wiesbaden)	Diedenbergen
»	11	Gemarkungen Weilbach, Flörsheim, Wicker und Massenheim (Landkreis Wiesbaden)	Wicker

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk	Lfde. Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes	Name des Weinbaubezirkes
Noch: Preußen (Regierungsbezirke)			
Wiesbaden	12	Gemarkung Hochheim	Hochheim
»	13	Gemarkungen Delkenheim, Nordenstadt, Wallau, Breckenheim und Igstadt (Landkreis Wiesbaden)	Wallau
»	14	Stadtkreis Wiesbaden	Wiesbaden
»	15	Gemarkungen Biebrich-Mosbach, Dotzheim, Frauenstein, Schierstein (Landkreis Wiesbaden)	Frauenstein
»	16	Gemarkungen Niederwalluf, Oberwalluf, Neudorf, Rauenthal, Eltville, Erbach und Kiedrich (Kreis Rheingau)	Eltville
»	17	Gemarkungen Hattenheim, Hallgarten sowie die zur Gemarkung Mittelheim (Weinbaubezirk 18) gehörige Enklave Distrikt Sußberg und Gemarkung Östrich (Kreis Rheingau)	Östrich
»	18	Gemarkung Mittelheim mit Ausnahme der zum Weinbaubezirke Nr. 17 (Östrich) gehörigen Enklave Distrikt Sußberg sowie die Gemarkungen Winkel und Johannisberg (Kreis Rheingau)	Winkel
»	19	Gemarkungen Geisenheim, Eibingen, Rüdesheim (Kreis Rheingau)	Geisenheim
»	20	Gemarkungen Aulhausen, Aßmannshausen (Kreis Rheingau)	Aßmannshausen
»	21	Gemarkungen Lorch, Lorchenhausen (Kreis Rheingau)	Lorch
»	22	Gemarkungen Caub, Dörscheid, Sauerthal (Kreis St. Goarshausen)	Caub
»	23	Gemarkungen Bornisch, Patersberg, St. Goarshausen, Lierscheid, Nochern, Wellmich, Weyer (Kreis St. Goarshausen)	St. Goarshausen
»	24	Gemarkungen Ehrenthal, Kestert, Camp, Filsen, Osterspai (Kreis St. Goarshausen)	Camp
»	25	Gemarkungen Braubach, Oberlahnstein, Niederlahnstein, Frücht (Kreis St. Goarshausen)	Oberlahnstein
»	26	Gemarkungen Fachbach (Kreis St. Goarshausen), Ems, Dausenau, Nassau, Weinähr, Obernhof (Unterlahnkreis)	Nassau
»	27	Gemarkungen Geilnau, Scheid, Laurenburg (Unterlahnkreis), Kalkhofen, Dörnberg (Unterlahnkreis)	Geilnau
»	28	Gemarkungen Schadeck, Runkel (Oberlahnkreis), Niederbrechen, Oberbrechen, Eisenbach (Kreis Limburg)	Runkel
Aachen	29	Kreis Düren	Düren
Köln	30	Stadt- und Landkreis Bonn, Kreis Rheinbach und Siegkreis	Bonn
Coblenz	31	Kreis Neuwied	Neuwied
»	32	Kreise Ahrweiler, Adenau und Mayen, letzterer mit Ausschluß der Bürgermeistereien Polch und Münstermaifeld	Ahrweiler

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk	Lfde. Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes	Name des Weinbaubezirkes
Noch: Preußen (Regierungsbezirke)			
Coblenz	33	Kreis St. Goar mit Ausschluß der Bürgermeisterei Brodenbach sowie die Gemarkungen Capellen und Rhens, ferner die Bürgermeistereien Ehrenbreitstein, Bendorf und Vallendar (Stadt und Land) des Landkreises Coblenz	St. Goar
Coblenz und Trier	34	Kreise Zell und Cochem, Bürgermeistereien Polch und Münstermaifeld des Kreises Mayen, Bürgermeisterei Brodenbach des Kreises St. Goar, Bürgermeisterei Winningen sowie Gemarkung Metternich des Landkreises Coblenz, Stadtkreis Coblenz, ferner Gemarkungen Reil und Cövenig des Kreises Wittlich (Regierungsbezirk Trier)	Cochem
» » »	35	Kreise Kreuznach, Meisenheim, Simmern und St. Wendel	Kreuznach
Trier	36	Kreis Saarbrücken	Saarbrücken
»	37	Kreis Saarlouis	Saarlouis
»	38	Kreis Merzig	Merzig
»	39	Gemeinden Wawern, Canzem, Wittingen, Schoden, Ockfen, Irsch (Büst), Beurig, Serrig, Hamm, Taben-Rodt, Kastel-Staadt, Crutweiler, Saarburg, Niederleuken, Ayl, Bibelhausen, Zerf (Nieder- und Oberzerf, Frommersbach), Baldringen, Greimeroth, Hentern, Trassen (Perdenbach) und Schömerich des Kreises Saarburg sowie die zur Bürgermeisterei Conz des Landkreises Trier gehörigen Ortschaften Merzlich, Conz, Cönen, Filzen, Hamm, Commlingen, Oberemmel, Crettnach-Obermennig und Niedermennig und die zur Bürgermeisterei Irsch-Schöndorf des Landkreises Trier gehörige Gemeinde Pellingen	Saarburg
»	40	Gemeinden Mannebach (Kümmern), Fisch (Rehlingerhof), Körrig, Kahren, Rommelfangen, Dittlingen (Merzkirchen) Kelsen, Südlingen, Beuren, Meurich, Kirf (Collesleuken), Münzingen, Faha, Freudenburg (Collesleuken), Weiten, Keßlingen, Orscholz, Borg, Oberleuken, Eft-Hellendorf, Nohn, Tünsdorf, Büschdorf, Wehingen, Bethingen und Portz (Merzkirchen) des Kreises Saarburg	Kirf
»	41	Gemeinden Perl, Oberperl, Sehndorf, Besch, Wochern, Tettingen-Butzdorf, Nennig (Wies), Sinz, Kreuzweiler, Dilmar und Palzen des Kreises Saarburg	Nennig
»	42	Gemeinden Esingen, Wehr, Helfant, Bilzingen, Wincheringen, Rehlingen, Köllig, Nittel, Onsdorf, Wellen, Temmels, Soest (Ober- und Niedersoest), Tawern und Fellerich des Kreises Saarburg	Wincheringen

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk	Lfde. Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes	Name des Weinbaubezirkes
Noch: Preußen (Regierungsbezirke)			
Trier	43	Bürgermeistereien Aach-Igel-Trierweiler, Ralingen, Schleidweiler, Walschbillig sowie die Gemeinden Oberbillig, Wasserliesch, Reinig, Cordel, Butzweiler und Naurath (Eifel) des Kreises Trier (Land) sowie Gemeinden Echternacherbrück und Bollendorf des Kreises Bitburg	Langsur
»	44	Stadtkreis Trier, Landkreis Trier mit Ausnahme der Bürgermeistereien Aach-Igel-Trierweiler, Ralingen, Schleidweiler, Welschbillig und Conz sowie der Gemeinden Cordel, Butzweiler, Naurath (Eifel) und Pellingen	Trier
»	45	Kreis Bernkastel und Kreis Wittlich mit Ausnahme der Gemeinden Reil und Cövenig	Bernkastel
II. Bayern			
Regierungsbezirke			
Pfalz	1	Bezirksämter Dürkheim und Neustadt a. H. sowie Stadt Neustadt a. H.	1. Pfälzischer Weinbaubezirk
»	2	Stadt und Bezirksamt Landau sowie die Gemeinden Ottersheim und Knittelsheim (Bezirksamt Germersheim)	2. Pfälzischer Weinbaubezirk
»	3	Bezirksamt Bergzabern mit Ausnahme der Gemeinden Schweigen, Schweighofen, Rechtenbach, Oberrottenbach und Dörrenbach, dann die Gemeinden Freckenfeld, Minfeld, Schaidt, Steinweiler, Vollmersweiler und Winden (Bezirksamt Germersheim)	3. Pfälzischer Weinbaubezirk
»	4	Bezirksämter Speyer und Germersheim (jedoch ohne die unter 2 und 3 genannten Gemeinden) Stadt Speyer	4. Pfälzischer Weinbaubezirk
»	5	Bezirksämter und Städte Frankenthal und Ludwigshafen mit Ausnahme des Grundstücks Plan Nr. 2330 1/2 der Gemarkung Kleinbockenheim	5. Pfälzischer Weinbaubezirk
»	6	Stadt Kaiserslautern und Bezirksamt Kaiserslautern mit Ausnahme des Bezirkes (Distrikts) Landstuhl; ferner Bezirksamt Kirchheimbolanden (ein Teilstück der Plannummer 435 der Steuergemeinde Zell gehört zum 30. hessischen Weinbaubezirke Mölsheim); dann an die Gemeinden Zell und Niefernheim grenzende Teilstücke der Parzellen Nr. 102, 106, 107, 108, 109 und 110, 3 der hessischen Gemeinde Mölsheim	6. Pfälzischer Weinbaubezirk
»	7	Bezirksamt Rockenhausen	7. Pfälzischer Weinbaubezirk
»	8	Bezirksamt Kusel	8. Pfälzischer Weinbaubezirk

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk	Lfde. Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes	Name des Weinbaubezirkes
Noch: Bayern (Regierungsbezirke)			
Pfalz	9	Bezirksamt Homburg und St. Ingbert	9. Pfälzischer Weinbaubezirk
»	10	Schweigen, Schweighofen, Rechtenbach, Oberrottenbach und Dörrenbach (Bezirksamt Bergzabern)	10. Pfälzischer Weinbaubezirk
»	11	Bezirksämter Zweibrücken und Pirmasens, dann vom Bezirksamte Kusel der Bezirk (Distrikt) Waldmohr und vom Bezirksamte Kaiserslautern der Bezirk (Distrikt) Landstuhl	11. Pfälzischer Weinbaubezirk
Unterfranken, Aschaffenburg und Mittelfranken	12	Vom Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg die Bezirksämter Gerolzhofen, Kitzingen und Ochsenfurt (mit Ausnahme der Gemeinden Eibelstadt, Sommerhausen und Winterhausen) dann die Stadt Kitzingen. Vom Regierungsbezirke Mittelfranken die Bezirksämter Neustadt a. A., Rothenburg o. d. T., Scheinfeld und Uffenheim sowie die Stadt Rothenburg o. d. T.	1. Fränkischer Weinbaubezirk
Unterfranken, Aschaffenburg und Oberfranken	13	Vom Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg die Bezirksämter Ebern, Hammelburg, Haßfurt, Hofheim, Karlstadt, Kissingen, Neustadt a. S., Schweinfurt und Würzburg sowie die Städte Bad Kissingen, Schweinfurt und Würzburg, ferner die Gemeinden Eibelstadt, Sommerhausen und Winterhausen (Bezirksamt Ochsenfurt) und die Gemeinde Böttigheim (Bezirksamt Marktheidenfeld), vom Regierungsbezirk Oberfranken die Bezirksämter Bamberg I und II und Staffelstein sowie die Stadt Bamberg	2. Fränkischer Weinbaubezirk
Unterfranken und Aschaffenburg	14	Vom Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg die Bezirksämter Alzenau, Aschaffenburg, Gemünden, Lohr, Marktheidenfeld (mit Ausnahme der Gemeinde Böttigheim), Miltenberg und Obernburg sowie die Stadt Aschaffenburg; außerdem die Gemeinde Freudenberg im badischen Kreise Mosbach	3. Fränkischer Weinbaubezirk
Schwaben und Neuburg	15	Gemeinden Reutin, Aeschach, Hoyren, Bodelz, Hege, Mitten und Nonnenhorn (Bezirksamt Lindau) sowie die Stadt Lindau	Lindau
Oberpfalz und von Regensburg	16	Bezirksämter Regensburg und Stadtamhof	Oberpfälzischer Weinbaubezirk
III. Sachsen		Amtshauptmannschaftliche Bezirke Meißen, Großenhain, Oschatz, Grimma, Dresden-Altstadt, Dresden-Neustadt, Pirna und Stadtbezirk Dresden	

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk	lfde. Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes	Name des Weinbaubezirkes
IV. Württemberg			
Schwarzwald und Donaukreis	1	Die Oberamtsbezirke Kirchheim, Nürtingen, **Reutlingen**, Rottenburg, Tübingen, Urach	Oberes Neckartal
Neckar-, Jagst- und Schwarzwaldkreis	2	Die Oberamtsbezirke Backnang, Böblingen, **Calw**, **Cannstatt**, Eßlingen, Herrenberg, Leonberg, **Ludwigsburg**, Neuenbürg, Schorndorf, Stuttgart (Stadt), **Stuttgart** (Amt), Waiblingen, Welzheim	Mittleres Neckartal
Neckar-, Jagst- und Schwarzwaldkreis	3	Die Oberamtsbezirke Besigheim, Brackenheim, **Gaildorf**, Hall, Heilbronn, Künzelsau, Marbach, **Maulbronn**, Neckarsulm, Oehringen, Vaihingen und Weinsberg	Unteres Neckartal Kocher- und Jagsttal
Jagstkreis	4	Die Oberamtsbezirke Gerabronn und Mergentheim	Taubergrund
Donaukreis	5	Die Oberamtsbezirke Ravensburg und Tettnang	Bodenseegegend
V. Baden			
	1	**Kreis** Mosbach mit Ausnahme der Gemeinde Freudenberg (vgl. II. Bayern lfde. Nr. 14)	
	2	**Kreise** Mannheim, Heidelberg und Karlsruhe	
	3	**Kreise** Baden und Offenburg	
	4	**Kreise** Freiburg und Lörrach	
	5	**Kreis** Waldshut	
	6	**Kreis** Konstanz und die württembergische Exklave Hohentwiel	
VI. Hessen			
Provinz Starkenburg ..	1	Provinz Starkenburg mit Ausnahme der Gemarkungen der Enklave Wimpfen	Starkenburg
Kreis Heppenheim.....	2	Gemarkungen der Enklave Wimpfen	Wimpfen
Provinz Oberhessen ...	3	Provinz Oberhessen	Oberhessen
Provinz Rheinhessen			
Kreis Mainz	4	Gemarkungen Kastel und Kostheim	Kostheim
Kreise Mainz und Oppenheim	5	Kreis Mainz mit Ausnahme der zu den Weinbaubezirken Kostheim, Hahnheim und Bodenheim (lfde Nr. 4, 16, 17) gehörigen Gemarkungen, also Bretzenheim, Budenheim, Drais, Essenheim, Finthen, Gonsenheim, Klein Winternheim, Mainz mit Zahlbach, Marienborn, Mombach, Oberolm, Stadecken; ferner die Gemarkungen Nieder und Ober Saulheim (Kreis Oppenheim)	Mainz
Kreis Bingen	6	Gemarkung Bingen und Rüdesheim	Bingen
» »	7	Gemarkung Kempten	Kempten
» »	8	Gemarkung Dromersheim	Dromersheim

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk	Lfde. Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes	Name des Weinbaubezirkes
Noch: Hessen (Provinz Rheinhessen)			
Kreis Bingen	9	Gemarkungen Dietersheim, Gensingen mit Ausnahme der Gewanne im Herzacker, Grolsheim und Sponsheim	Gensingen
» »	10	Gemarkungen Appenheim, Nieder Hilbersheim, Aspisheim, Gau Algesheim, Gaulsheim, Ockenheim und Horrweiler	Gau Algesheim
» »	11	Gemarkung Horrweiler Süd	Horrweiler Süd
Kreise Bingen und Oppenheim	12	Kreis Bingen mit Ausnahme der zu den Weinbaubezirken Bingen, Kempten, Dromersheim, Büdesheim, Gensingen, Gau Algesheim und Horrweiler Süd (lfde. Nr. 6 bis 11) gehörigen Gemarkungen, also Budenheim, Elsheim, Engelstadt, Frei Weinheim, Groß Winternheim, Heidesheim mit Heidenfahrt, Jugenheim mit Sporkenheim, Ober Ingelheim, Schwabenheim a. d. Selz mit Pfaffenhofen, Wackernheim und Partenheim (Kreis Oppenheim)	Ingelheim
Kreis Oppenheim	13	Gemarkung Sulzheim	Sulzheim
» »	14	Gemarkung Armsheim	Armsheim
» »	15	Gemarkungen Eichloch, Ensheim, Schimsheim, Spiesheim und Wörrstadt	Wörrstadt
Kreise Oppenheim und Mainz	16	Gemarkungen Hahnheim, Selzen, Mommenheim, Sörgenloch und Zornheim	Hahnheim
Kreise Oppenheim und Mainz	17	Gemarkungen Bodenheim, Ebersheim, Gau Bischofsheim, Harxheim, Hechtsheim, Lörzweiler, Laubenheim, Nieder Olm und Weisenau	Bodenheim
Kreis Oppenheim	18	Gemarkungen Nackenheim, Nierstein und Schwabsburg	Nierstein
» »	19	Gemarkungen Köngernheim, Undenheim, Schornsheim und Undenheim	Undenheim
» »	20	Kreis Oppenheim mit Ausnahme der zu den Weinbaubezirken Mainz, Ingelheim, Sulzheim, Armsheim, Wörrstadt, Hahnheim, Bodenheim, Nierstein, Undenheim und Sprendlingen (lfde. Nr. 5, 12 bis 19 und 23) gehörigen Gemarkungen, also Bechtolsheim, Biebelnheim, Dalheim, Dexheim, Dienheim, Dolgesheim, Eimsheim, Friesenheim, Gabsheim, Guntersblum mit Schmittshausen, Hillesheim, Ludwigshöhe, Oppenheim, Wald-Ulversheim, Weinolsheim, Wintersheim	Oppenheim
Kreis Alzey	21	Gemarkungen Bornheim, Eckelsheim, Flonheim, Uffhofen	Flonheim
» »	22	Gemarkung Wendelsheim	Wendelsheim
Kreise Oppenheim und Alzey	23	Gemarkungen Gau Bickelheim, Gau Weinheim, Ober Hilbersheim, Vendersheim, Wolfsheim, Wallertheim (Kreis Oppenheim), Badenheim, Pleitersheim, Sprendlingen, St. Johann, Welgesheim und Zotzenheim (Kreis Alzey)	Sprendlingen

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk	Lfde. Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes	Name des Weinbaubezirkes
Noch: Hessen (Provinz Rheinhessen)			
Kreis Alzey	24	Kreis Alzey mit Ausnahme der zu den Weinbaubezirken Flonheim, Wendelsheim, Sprendlingen, Bosenheim, Volxheim, Siefersheim, Wöllstein, Gumbsheim und Worms (lfde. Nr. 21, 23 und 25 bis 30) gehörigen Gemarkungen und Grundstücke, also Albig, Alzey mit Schafhausen, Bechenheim, Bermersheim, Dautenheim, Dintesheim, Erbes-Büdesheim, Esselborn, Flomborn, Framersheim, Freimersheim, Gau Köngernheim, Gau Odernheim, Heimersheim, Gau Heppenheim, Kettenheim, Lonsheim, Nack, Nieder Wiesen, Offenheim mit Vorholz (Wald), Wahlheim und Weinheim	Alzey
Kreise Alzey und Bingen	25	Gemarkungen Biebelsheim (Kreis Alzey) nebst Gewann im Herzacker der Gemarkung Gensingen (Kreis Bingen), Bosenheim, Frei Laubersheim, Hackenheim, Ippesheim, Planig und Pfaffen-Schwabenheim (Kreis Alzey)	Bosenheim
Kreis Alzey	26	Gemarkung Volxheim	Volxheim
» »	27	Gemarkungen Fürfeld, Neu Bamberg Siefersheim, Stein-Bockenheim, Tiefenthal und Wonsheim	Siefersheim
» »	28	Gemarkung Wöllstein	Wöllstein
» »	29	Gemarkung Gumbsheim	Gumbsheim
» Worms	30	Kreis Worms, einschließlich des in der bayerischen Gemarkung Stein-Bockenheim gelegenen Weinberggrundstücks Plan Nr. 2330 1/2, mit Ausnahme der zu den Weinbaubezirken Mölsheim und Nieder Flörsheim (lfde. Nr. 31 und 32) gehörigen Gemarkungen, also Abenheim, Alsheim mit Hangen-Wahlheim, Bechtheim, Bermersheim, Blödesheim, Dittelsheim, Dorn, Dürckheim, Eich, Eppelsheim, Frettenheim, Gimbsheim, Gundersheim mit Ensheim, Gundheim, Hamm, Hangen-Weisheim, Heppenheim a. d. Wiese, Herresheim, Heßloch, Hohensülzen, Horchheim, Ibersheim, Leiselheim, Mettenheim, Mörrstadt, Monzernheim, Offstein, Osthofen, Pfeddersheim, Rhein-Dürkheim, Weinsheim, Westhofen, Wies-Oppenheim, Worms mit Pfifflichheim, Neuhausen und Hochheim; ferner die Grundstücke Flur VII Nr. 368 2, 368/6 und 369 der Gemarkung Framersheim (Kreis Alzey)	Worms
» »	31	Gemarkung Mölsheim mit Ausnahme der dem 6. pfälzischen Weinbaubezirke zugeteilten Abschnitte der Parzellen Nr. 102, 106, 107, 108, 109 und 110 an der Grenze gegen Zell und Niefernheim; ferner Flur IV Nr. 34, 35/1, 35/5 und 95 der Gemarkung Monsheim und ein Teilstück der Plannummer 435 der pfälzischen Steuergemeinde Zell	

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk	Lfde. Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes	Name des Weinbaubezirkes
Noch: Hessen (Provinz Rheinhessen)			
Kreis Worms	32	Gemarkungen Dalsheim, Kriegsheim, Nieder Flörsheim, Ober Flörsheim, Wachenheim und Monsheim; letztere mit Ausnahme der dem Weinbaubezirke Mölsheim (lfde. Nr. 31) zugeteilten Grundstücke	Nieder Flörsheim
VII. Thüringen		Das ganze Gebiet von Sachsen-Weimar-Eisenach sowie von Sachsen-Meiningen, die Gemeindebezirke Camburg (Saale), Wichmar, Münchengosserstädt, Schmiedehausen und Kaatschen	Thüringen
VIII. Anhalt		Kreis Bernburg	Bernburg

Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung zur Durchführung des § 36 des Gesetzes über das Reichsnotopfer (Notopferhypothekenverordnung) vom 15. November 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 1359) muß es im § 16 unter a anstatt „das Zeugnis von § 12" heißen „das Zeugnis nach § 12".

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 13. Dezember 1921	Nr. 113

Inhalt: Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Volksentscheid (Reichsabstimmungsordnung). S. 1505. — Verordnung über den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Vergnügungssteuerordnungen der Gemeinden (§ 13 Abs. 3 des Landessteuergesetzes). S. 1532. — Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation der am 23. April 1920 in Aachen unterzeichneten Vereinbarung, betreffend die Überleitung der Rechtspflege in den Kreisen Eupen und Malmedy, und den Austausch der Ratifikationsurkunden. S. 1532. — Bekanntmachung, betreffend den Internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums und das Abkommen über die Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Weltkrieg betroffenen gewerblichen Eigentumsrechte. S. 1532.

(Nr. 8398) **Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Volksentscheid (Reichsabstimmungsordnung). Vom 1. Dezember 1921.**

Auf Grund des § 45 des Gesetzes über den Volksentscheid vom 27. Juni 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 790) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgende Verordnung erlassen:

Reichsabstimmungsordnung

Übersicht über die Abschnitte:

I. Veröffentlichung der Abstimmung (§ 1).

II. Bildung der Stimmbezirke (§ 2).

III. Unterlagen für die Abstimmung (§§ 3 bis 19):
1. Anlegung der Stimmlisten und Stimmkarteien (§§ 3 bis 6),
2. Stimmscheine (§§ 7 bis 13),
3. Auslegung und Berichtigung der Stimmlisten und Stimmkarteien (§§ 14 bis 19).

IV. Sonstige Vorbereitung der Abstimmung (§§ 20 bis 30):
1. Ernennung der Abstimmungsleiter der Stimmkreise (§§ 20 und 21),
2. Bildung der Abstimmungsausschüsse (§§ 22 bis 24),
3. Bildung der Abstimmungsvorstände (§§ 25 und 27),
4. Bestimmung der Abstimmungsräume (§ 28),
5. Herstellung und Auslage der Stimmzettel (§ 29),
6. Weitere Bekanntmachung der Abstimmung (§ 30).

V. Stimmabgabe (§§ 31 bis 39).

VI. Ermittlung und Prüfung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirke (§§ 40 bis 50).

VII. Feststellung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmkreisen (§§ 51 bis 56),
1. Vorläufige Ermittlung des Abstimmungsergebnisses (§ 51),
2. Endgültige Ermittlung des Abstimmungsergebnisses (§§ 52 bis 56).

VIII. Feststellung des Gesamtabstimmungsergebnisses (§§ 57 bis 60).

IX. Neue Abstimmung und Wiederholung der Abstimmung (§§ 61 bis 65).

X. Verbindung der Abstimmung mit öffentlichen Wahlen und anderen Abstimmungen (§§ 66 und 67).

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 27. Dezember 1921.)

XI. Verfahren auf Zulassung von Anträgen und Begehren nach § 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes (§§ 68 bis 73).

XII. Eintragungsverfahren (§ 74 bis 100).

1. Bekanntmachung des Eintragungsverfahrens (§§ 74 und 75),
2. Beschaffung und Form der Eintragungslisten (§§ 76 bis 78),
3. Auslegung der Eintragungslisten (§§ 79 und 80),
4. Zulassung zur Eintragung. Eintragungsschein (§§ 81 bis 89),
5. Abgabe der Unterschriften (§§ 90 bis 94),
6. Abschluß der Eintragungslisten (§ 95),
7. Ermittlung und Feststellung des Eintragungsergebnisses (§ 96 bis 100).

XIII. Gemeinsame und Schlußbestimmungen (§§ 101 bis 108).

I. Veröffentlichung der Abstimmung

§ 1

Ist von der Reichsregierung eine Abstimmung angeordnet, so lassen die Landesregierungen die im Reichsanzeiger veröffentlichte Bekanntmachung der Reichsregierung über den Abstimmungstag, den Gegenstand der Abstimmung und den Aufdruck des Stimmzettels in Blättern abdrucken, die für ihre amtlichen Veröffentlichungen bestimmt sind. Ferner ist die Bekanntmachung in jeder Gemeinde unverzüglich in ortsüblicher Weise von der Gemeindebehörde zu veröffentlichen und damit tunlichst die Bekanntmachung der Gemeindebehörde über Ort und Zeit der Auslegung der Stimmlisten oder Stimmkarteien zu verbinden.

Die Bekanntmachung der Reichsregierung ist außerdem in und vor den Amtsräumen, in denen die Stimmlisten oder Stimmkarteien zur Einsicht ausgelegt werden, auszuhängen.

II. Bildung der Stimmbezirke

§ 2

Nach Ausschreibung einer Abstimmung haben die zuständigen Behörden die Stimmbezirke abzugrenzen und die Abgrenzung dem Abstimmungsleiter unverzüglich mitzuteilen.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke erfolgt nach den örtlichen Verhältnissen und ist so zu bewirken, daß allen Stimmberechtigten die Teilnahme an der Abstimmung möglichst erleichtert wird. Kein Stimmbezirk soll mehr als 2 500 Einwohner umfassen. Die Stimmbezirke dürfen jedoch nicht so klein gemacht werden, daß das Abstimmungsgeheimnis beeinträchtigt werden könnte. Die Verwaltungsbezirksgrenzen sollen eingehalten werden.

III. Unterlagen für die Abstimmung

1. Anlegung der Stimmlisten und Stimmkarteien

§ 3

Die Gemeindebehörden haben für jeden Stimmbezirk eine Liste der Stimmberechtigten nach Zu- und Vorname, Alter, Beruf, Wohnort oder Wohnung in alphabetischer Ordnung unter fortlaufender Nummer aufzustellen. Vor dem Eintrag jeder einzelnen Person ist ihr Stimmrecht genau zu prüfen.

Die Listen können nach Geschlechtern getrennt angelegt werden.

Die Listen können auch in der Art angelegt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen oder die Stadtbezirke nach der Reihenfolge ihrer Nummern oder Buchstaben, innerhalb der Straßen oder Stadtbezirke die Häuser nach ihrer Nummer und innerhalb jedes Hauses die Stimmberechtigten eingetragen werden.

Für frühere Abstimmungen oder Wahlen aufgestellte Listen sind tunlichst zu verwenden, wenn dadurch keine wesentliche Erschwerung der Abstimmungsvorbereitung und der Abstimmungshandlung zu befürchten ist.

§ 4

In die Listen sind alle Stimmberechtigten einzutragen, die in dem Stimmbezirk ihren Wohnort haben.

Auf Antrag sind in die Stimmliste oder Stimmkartei einer benachbarten deutschen Gemeinde einzutragen stimmberechtigte Staatsbeamte und Arbeiter in Staatsbetrieben, die ihren Wohnsitz im Ausland nahe der Reichsgrenze haben sowie die stimmberechtigten Angehörigen ihres Hausstandes.

Personen, die in der Ausübung ihres Stimmrechts behindert sind, sollen gleichwohl in die Listen aufgenommen werden, jedoch ist bei ihren Namen in der für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe vorgesehenen Spalte einzutragen „behindert". Fällt die Ursache der Behinderung am Abstimmungstage weg, so ist der Vermerk „behindert" zu streichen und der Sachverhalt in Spalte „Bemerkungen" zu erläutern.

Personen, deren Stimmrecht ruht, sind nicht in die Listen aufzunehmen. Sind sie gleichwohl in die Listen eingetragen, so sind sie zu streichen und der Grund der Streichung ist zu erläutern.

Personen, deren Stimmrecht ruht, sind nur die Soldaten der Wehrmacht für die Dauer der Zugehörigkeit zu ihr. Zu den Soldaten zählen die Mannschaften, Unteroffiziere, Deckoffiziere sowie die Offiziere einschließlich der Sanitäts-, Veterinär-, Feuerwerks-, Festungsbau- und Zeugoffiziere des Reichsheers und der Reichsmarine. Die Militärbeamten dagegen gehören nicht zu den Soldaten der Wehrmacht.

§ 5

Die Listen sollen mindestens drei Spalten zur Aufnahme der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten, damit sie für Wahlen zum Reichstag oder sonstige Abstimmungen sowie für Vermerke nach §§ 88 und 89 verwendbar sind.

Die Listen müssen ferner eine Spalte für „Bemerkungen" enthalten.

§ 6

Die Listen können in Heftform nach dem in der Anlage 1 beigefügten Vordruck (Stimmliste) oder in Kartothekform (Stimmkartei) angelegt werden. Anlage 1

Es ist zulässig, ausgefüllte Hausbogen oder Haushaltungsbogen, sofern sie alle für die Stimmliste vorgeschriebene Angaben enthalten, nach Ordnung und Zusammenheftung als Stimmliste zu verwenden.

Die Stimmkartei muß so beschaffen sein, daß die Karten für jeden Stimmbezirk in einem oder mehreren Behältern verwahrt werden. Der Behälter muß mit einer Vorrichtung versehen sein, die jede einzelne Karte festhält und nach Abschluß der Stimmkartei jede willkürliche Herausnahme oder Einfügung von Karten unmöglich macht. Jede Karte muß Spalten zur Aufnahme der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten.

Für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe ist für ein und dieselbe Abstimmung in jedem Stimmbezirke gleichmäßig ein und dieselbe Spalte zu verwenden.

2. Stimmscheine

§ 7

Ein Stimmberechtigter, der in eine Stimmliste oder Stimmkartei eingetragen ist, ist auf Antrag mit einem Stimmschein zu versehen,

1. wenn er am Abstimmungstag außerhalb seines Wohnorts sich aufhält oder ihn so frühzeitig verlassen muß oder an ihn so spät zurückkehrt, daß er innerhalb der Abstimmungszeit dort nicht mehr abstimmen kann;
2. wenn er nach Ablauf der Frist zur Auslegung der Stimmliste oder Stimmkartei seine Wohnung in einen anderen Stimmbezirk verlegt;
3. wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfähigkeit behindert ist und durch den Stimmschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Abstimmungsraum aufzusuchen.

§ 8

Stimmberechtigte, deren Namen in eine Stimmliste oder Stimmkartei nicht eingetragen oder darin gestrichen worden sind, sind auf Antrag mit einem Stimmschein zu versehen,

1. wenn sie wegen Ruhens des Stimmrechts nicht eingetragen oder gestrichen waren, der Grund hierfür aber nachträglich weggefallen ist;
2. wenn sie Auslanddeutsche waren und ihren Wohnort nach Ablauf der Frist zur Auslegung der Stimmlisten und Stimmkarteien in das Inland verlegt haben;
3. wenn sie nachweisen, daß sie ohne ihr Verschulden die Frist zur Einlegung eines Einspruchs gegen die Stimmliste oder Stimmkartei versäumt haben.

§ 9

Zuständig zur Ausstellung des Stimmscheins ist die Gemeindebehörde des Wohnorts, in den Fällen des § 7 Nr. 2 die Gemeindebehörde des bisherigen Wohnorts.

Der Grund zur Ausstellung eines Stimmscheins ist auf Erfordern glaubhaft zu machen. Über seine Berechtigung zur Antragstellung oder zur Empfangnahme des Stimmscheins muß sich der Antragsteller oder Empfänger gehörig ausweisen. Über die ausgestellten Stimmscheine führt die Gemeindebehörde ein Verzeichnis.

Wird die Ausstellung eines Stimmscheins abgelehnt, so ist gegen die Ablehnung Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die nach § 105 zuständige Behörde.

§ 10

Stimmscheine können noch am Tage vor der Abstimmung ausgestellt werden.

In den größeren Gemeinden kann die Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung von Stimmscheinen schon am zweitletzten Tage vor dem Abstimmungstage geschlossen werden. Der Gemeindevorstand hat dies vorher in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.

§ 11

Anlage 2

Der Stimmschein ist nach dem als Anlage 2 beigefügten Vordruck auszustellen.

§ 12

Haben Stimmberechtigte einen Stimmschein erhalten, so ist in der Stimmliste oder Stimmkartei in der für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe vorgesehenen Spalte einzutragen »Stimmschein«.

Ist im Zeitpunkt der Ausstellung des Stimmscheins die Stimmliste oder Stimmkartei dem Abstimmungsvorsteher bereits ausgehändigt, so ist ihm bis zum Beginne der Abstimmungshandlung ein Verzeichnis der Stimmberechtigten zu übermitteln, die nachträglich einen Stimmschein erhalten haben.

§ 13

Die Gemeindebehörde hat die Zahl der ausgestellten Stimmscheine spätestens am Tage nach dem Abstimmungstage der unteren Verwaltungsbehörde anzuzeigen. Sind keine Stimmscheine ausgestellt, so ist Fehlanzeige zu erstatten.

Die unteren Verwaltungsbehörden haben die Anzeigen nach Gemeinden zusammenzustellen und die Zusammenstellung dem Abstimmungsleiter einzusenden, der sie dem Reichswahlleiter weiterzureichen hat.

3. Auslegung und Berichtigung der Stimmlisten und Stimmkarteien

§ 14

Der Reichsminister des Innern bestimmt den Tag, von dem ab die Stimmlisten oder Stimmkarteien auszulegen sind. Die Gemeindebehörde kann bestimmen, daß die Stimmlisten oder Stimmkarteien länger als acht Tage, und zwar bis zu vierzehn Tagen, ausgelegt werden.

Die Gemeindebehörde hat vor der Auslegung der Stimmlisten oder Stimmkarteien in ortsüblicher Weise bekanntzugeben, wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden die Stimmlisten oder Stimmkarteien zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden sowie in welcher Zeit und in welcher Weise Einsprüche gegen die Stimmlisten oder Stimmkarteien erhoben werden können.

§ 15

Wer die Stimmliste oder Stimmkartei für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeindebehörde oder einem von ihr ernannten Beauftragten schriftlich anzeigen oder zur Niederschrift geben. Soweit die Richtigkeit seiner Behauptungen nicht offenkundig ist, hat er für sie Beweismittel beizubringen.

Wenn der Einspruch nicht für begründet erachtet wird, entscheidet über ihn die nach § 105 zuständige Behörde.

Die Entscheidung muß binnen vierzehn Tagen nach Ablauf der Auslegungsfrist erfolgt und den Beteiligten bekanntgegeben sein.

§ 16

Im Falle einer Berichtigung der Stimmliste oder Stimmkartei sind die Gründe der Streichungen in Spalte »Bemerkungen« anzugeben. Wenn das Stimmrecht ruht oder wenn der Stimmberechtigte in der Ausübung des Stimmrechts behindert ist, so ist nach § 4 zu verfahren. Ergänzungen sind im Nachtrag in die Stimmliste oder die Stimmkartei aufzunehmen.

§ 17

Nach Ablauf der Auslegungsfrist können Stimmberechtigte nur in Erledigung rechtzeitig angebrachter Einsprüche in die Stimmliste oder Stimmkartei aufgenommen oder darin gestrichen werden.

§ 18

Die berichtigte Stimmliste oder Stimmkartei ist von der Gemeindebehörde abzuschließen. Hierbei ist zu bescheinigen, daß und wie lange die Stimmliste oder Stimmkartei ausgelegen hat, daß die Bekanntmachung hierüber und ebenso die im § 30 vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachung erfolgt ist, endlich wieviel Stimmberechtigte in die Liste oder Kartei eingetragen sind, deren Namen nicht mit einem Vermerke »behindert« oder »Stimmschein« versehen oder gestrichen wurden.

Die Behälter der Stimmkarteien sind durch Schlösser, Plomben oder Siegel so zu verschließen, daß eine Entnahme oder Einfügung von Karten nicht möglich ist.

Die Gemeindebehörde hat die Stimmliste oder Stimmkartei dem Abstimmungsvorsteher zu übersenden.

§ 19

Die Gemeindebehörden sollen, soweit möglich, gegen Erstattung der Auslagen Abschriften der Stimmlisten oder Stimmkarteien erteilen oder die Anfertigung von Abschriften zulassen.

IV. Sonstige Vorbereitung der Abstimmung

1. Ernennung der Abstimmungsleiter der Stimmkreise

§ 20

Die Abstimmungsleiter und ihre Stellvertreter sind unverzüglich nach Ausschreibung der Abstimmung zu ernennen. Die Ernennung ist dem Reichswahlleiter mitzuteilen.

§ 21

Die Abstimmungsleiter ernennt für die preußischen Stimmkreise, die mehrere Regierungsbezirke umfassen, und für Berlin der Oberpräsident, sonst der Regierungspräsident. Gehören zu diesen Kreisen Gebiete anderer Länder, so sind zuvor die beteiligten Landesregierungen zu hören.

Den Abstimmungsleiter für den 7. Stimmkreis ernennt die Landesregierung von Mecklenburg-Schwerin, für den 13. Stimmkreis die Landesregierung von Thüringen, für den 34. Stimmkreis die Landesregierung von Württemberg. Die mitbeteiligten Landesregierungen sind vorher zu hören.

Im übrigen ernennt die Landesregierung die Abstimmungsleiter.

2. Bildung der Abstimmungsausschüsse

§ 22

Zur Bildung des Abstimmungsausschusses beruft der Abstimmungsleiter vier Stimmberechtigte aus dem Stimmkreis und verpflichtet sie durch Handschlag. Für jeden einzelnen Beisitzer bestimmt der Abstimmungsleiter Stellvertreter, die bei Behinderung oder beim Ausscheiden des Beisitzers für ihn einzutreten haben.

Die Beisitzer der Abstimmungsausschüsse sowie ihre Stellvertreter sollen aus den verschiedenen, in dem Stimmkreis vertretenen Parteien berufen werden. Wegen der Auswahl soll der Abstimmungsleiter die Parteileitungen hören.

§ 23

Die Abstimmungsleiter haben zu den Verhandlungen der Abstimmungsausschüsse Schriftführer zuzuziehen, die in gleicher Weise wie die Beisitzer zu verpflichten sind.

§ 24

Die Beisitzer der Ausschüsse erhalten keine Vergütung. Sie sind daher möglichst aus den Stimmberechtigten des Sitzes des Abstimmungsausschusses zu berufen. Soweit sie außerhalb ihres Wohnorts tätig sind, erhalten sie Ersatz der verauslagten Fahrkosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder nach den Sätzen, die für die Beamten der Stufe III der Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten gelten.

3. Bildung der Abstimmungsvorstände

§ 25

Für jeden Stimmbezirk ist ein Abstimmungsvorsteher und ein Stellvertreter zu ernennen.

§ 26

Der Abstimmungsvorsteher beruft unter tunlichster Berücksichtigung der verschiedenen Parteien drei bis sechs Stimmberechtigte seines Stimmbezirkes als Beisitzer und einen Schriftführer und lädt die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes ein, bei Beginn der Abstimmungshandlung zur Bildung des Abstimmungsvorstandes im Abstimmungsraume zu erscheinen. Erscheint nicht die genügende Anzahl, so ernennt der Abstimmungsvorsteher aus den anwesenden Stimmberechtigten die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Abstimmungsvorstandes.

Die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes erhalten keine Vergütung.

§ 27

Der Abstimmungsvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Abstimmungsvorsteher den Ausschlag.

4. Bestimmung der Abstimmungsräume

§ 28

Bei der Ernennung des Abstimmungsvorstehers und seines Stellvertreters ist von der zuständigen Behörde zugleich der Raum zu bestimmen, in dem die Abstimmung vorzunehmen ist.

In großen Stimmbezirken und in den Stimmbezirken, in denen die Stimmlisten oder Stimmkarteien nach Geschlechtern getrennt angelegt sind oder sich sonst teilen lassen, kann die Abstimmung gleichzeitig in zwei verschiedenen Räumen desselben Gebäudes oder in zwei verschiedenen Gebäuden oder an zwei verschiedenen Tischen desselben Abstimmungsraums vorgenommen werden. Für jeden Abstimmungsraum oder Abstimmungstisch ist ein besonderer Abstimmungsvorstand zu bilden. Sind mehrere Abstimmungsvorstände in einem Abstimmungsraume tätig, so steht die Vollziehung des § 36 Abs. 2 dem an Lebensjahren älteren Abstimmungsvorsteher zu.

5. Herstellung und Auslage der Stimmzettel

§ 29

Die Landesregierungen sorgen für die Herstellung und die Lieferung der Stimmzettel von weißem oder weißlichem Papier mit dem im Reichsanzeiger veröffentlichten Aufdruck; die Verwendung von Zeitungsdruckpapier ist zulässig. Die Stimmzettel sollen, wenn vom Reichsminister des Innern nichts anderes bestimmt ist, 9 : 12 Zentimeter groß sein.

Die Stimmzettel sollen spätestens am achten Tage vor der Abstimmung in den Händen der Gemeindebehörden sein. Die Gemeindebehörden behalten für die Abstimmung so viel Stimmzettel zurück, als Stimmberechtigte in der Gemeinde sind. Die übrigen Stimmzettel lassen die Gemeinden nach Empfang in gemeindlichen oder sonstigen Amtsräumen bis am Tage vor der Abstimmung zur Entnahme durch die Stimmberechtigten auflegen.

6. Weitere Bekanntmachung der Abstimmung

§ 30

Die Abgrenzung der Stimmbezirke, die Ernennung des Abstimmungsvorstehers und seines Stellvertreters, die Bestimmung des Abstimmungsraums sowie Tag und Stunde der Abstimmung sind vor dem Abstimmungstage von den Gemeindebehörden in ortsüblicher Weise bekanntzugeben. Hierbei ist auch bekanntzugeben, wo, in welcher Zeit und zu welchen Tagesstunden Stimmzettel vor dem Abstimmungstage zur Entnahme aufliegen.

Die Bekanntmachung soll spätestens am dritten Tage vor dem Abstimmungstag erfolgen. Ein Abdruck der Bekanntmachung ist dem Abstimmungsvorsteher zur Benutzung bei der Abstimmung auszuhändigen.

V. Stimmabgabe

§ 31

Die Abstimmungszeit dauert in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags, sonst von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags. In Stimmbezirken mit weniger als 1000 Einwohnern kann die zur Abgrenzung der Stimmbezirke zuständige Behörde die Abstimmungszeit abkürzen; die Abstimmungszeit darf jedoch nicht später als 10 Uhr vormittags beginnen und, unbeschadet der Bestimmung des § 39 Abs. 2, nicht vor 5 Uhr nachmittags schließen.

§ 32

In Stimmbezirken, die aus mehr als einer Gemeinde bestehen, heften die Abstimmungsvorsteher die ihnen aus den einzelnen Gemeinden zugesandten Stimmlisten zu einer Stimmliste zusammen. Dagegen sind Stimmkarteien nicht zu vereinigen.

Der Abstimmungsvorsteher hat die Stimmliste oder Stimmkartei vor Beginn der Abstimmungshandlung nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Stimmscheine in der Weise zu berichtigen, daß er bei den Namen der nachträglich mit einem Stimmschein versehenen Stimmberechtigten in der für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe vorgesehenen Spalte das Wort »Stimmschein« einträgt. Er hat ferner die Liste oder Kartei mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, bei wieviel Stimmberechtigten auf Grund des Verzeichnisses der nachträglich ausgestellten Stimmscheine nachträglich das Wort »Stimmschein« eingetragen ist und wieviel eingetragene Stimmberechtigte hiernach verbleiben, deren Namen nicht mit einem Vermerke »behindert« oder »Stimmschein« versehen oder gestrichen sind.

§ 33

Der Tisch, an dem der Abstimmungsvorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß er von allen Seiten zugänglich ist.

An diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Der Boden der Wahlurne soll viereckig sein. Im Innern gemessen muß ihre Höhe mindestens 90 Zentimeter und der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden Wand mindestens 35 Zentimeter betragen. Im Deckel muß die Wahlurne einen Spalt haben, der nicht breiter als 2 Zentimeter sein darf und durch den die Umschläge mit den Stimmzetteln hindurchgesteckt werden müssen. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Abstimmungsvorstand davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist. Von da ab bis zur Herausnahme der Umschläge mit den Stimmzetteln nach Schluß der Abstimmung darf die Wahlurne nicht wieder geöffnet werden.

Durch Bereitstellung eines oder mehrerer Nebenräume, die nur durch den Abstimmungsraum betretbar oder unmittelbar mit ihm verbunden sind, oder durch Vorrichtungen an einem oder mehreren von dem Vorstandstische getrennten Nebentischen ist Vorsorge dafür zu treffen, daß der Stimmberechtigte seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag zu legen vermag.

Auch sind Bleistifte zur Ausfüllung der Stimmzettel im Abstimmungsraume bereitzuhalten.

Je ein Abdruck der Reichsabstimmungsordnung und der von der Gemeindebehörde erlassenen Bekanntmachungen nach §§ 1 und 30 ist im Abstimmungsraum auszulegen.

§ 34

Die Stimmzettel sind im Abstimmungsraum in ausreichender Zahl bereitzuhalten. Sie sind von dem Stimmberechtigten in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlag, der kein Kennzeichen haben darf, abzugeben. Die Umschläge sollen 12 : 15 Zentimeter groß und aus undurchsichtigem Papiere hergestellt sein; sie sind in der erforderlichen Zahl bereitzuhalten.

Der Abstimmungsvorsteher hat darüber zu wachen, daß die Stimmzettel während der Stimmabgabe im Abstimmungsraum ordnungsmäßig ausliegen und durch die Stimmberechtigten entnommen werden können. Er kann sich hierzu der Beihilfe eines Beisitzers bedienen.

§ 35

Die Abstimmungshandlung wird damit eröffnet, daß der Abstimmungsvorsteher den Schriftführer und die Beisitzer durch Handschlag verpflichtet und so den Abstimmungsvorstand bildet.

Zu keiner Zeit der Abstimmungshandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Abstimmungsvorstandes gegenwärtig sein. Der Abstimmungsvorsteher und der Schriftführer dürfen sich während der Abstimmungshandlung nicht gleichzeitig entfernen; verläßt einer von ihnen vorübergehend den Abstimmungsraum, so ist mit seiner Vertretung der Stellvertreter des Abstimmungsvorstehers oder ein anderes Mitglied des Abstimmungsvorstandes zu beauftragen.

§ 36

Zutritt zum Abstimmungsraume hat jeder Stimmberechtigte. Ansprachen darf niemand darin halten. Nur der Abstimmungsvorstand darf über das Abstimmungsgeschäft beraten und beschließen.

Der Abstimmungsvorstand kann jeden aus dem Abstimmungsraume verweisen, der die Ruhe und Ordnung der Abstimmungshandlung stört; ein Stimmberechtigter des Stimmbezirkes, der hiervon betroffen wird, darf vorher seine Stimme abgeben.

§ 37

Der Abstimmungsvorsteher leitet die Abstimmung.

Der Stimmberechtigte, der seine Stimme abgeben will, nimmt einen abgestempelten Umschlag und begibt sich in den Nebenraum oder an den Nebentisch, steckt dort in den Umschlag seinen Stimmzettel, auf dem er entsprechend dem Aufdruck das Wort Ja oder Nein einzutragen oder eines der für Ja und Nein vorgedruckten Vierecke zu durchkreuzen oder eines der vorgedruckten Worte Ja und Nein zu streichen hat. Er tritt sodann an den Vorstandstisch, nennt seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Schriftführer den Namen in der Stimmliste oder Stimmkartei aufgefunden hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Abstimmungsvorsteher oder dessen Stellvertreter, der ihn sofort ungeöffnet in die Wahlurne legt.

Inhaber von Stimmscheinen nennen ihren Namen und übergeben den Stimmschein dem Abstimmungsvorsteher, der ihn nach Prüfung dem Schriftführer weiterreicht. Entstehen Zweifel über die Echtheit oder den rechtmäßigen Besitz des Stimmscheins, so hat der Abstimmungsvorstand sie nach Möglichkeit aufzuklären und über die Zulassung oder Abweisung des Stimmscheininhabers Beschluß zu fassen. Der Vorgang ist in der Abstimmungsniederschrift kurz zu schildern.

Stimmberechtigte, die durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihre Stimmzettel eigenhändig auszufüllen oder in den Umschlag zu legen und diesen dem Abstimmungsvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Abwesende können sich weder vertreten lassen, noch sonst an der Abstimmung teilnehmen.

Stimmzettel, die nicht in einem abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgegeben werden, hat der Abstimmungsvorsteher zurückzuweisen, ebenso die Stimmzettel von Stimmberechtigten, die sich nicht in den Nebenraum oder an den Nebentisch begeben haben.

Der Abstimmungsvorsteher hat darauf zu halten, daß die Stimmberechtigten in dem Nebenraum oder an dem Nebentische nur so lange verweilen, als unbedingt erforderlich ist, um den Stimmzettel auszufüllen und in den Umschlag zu stecken.

§ 38

Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe des Stimmberechtigten neben dessen Namen in der Stimmliste oder Stimmkartei in der für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe vorgesehenen Spalte (§ 6 Abs. 4) und sammelt die Stimmscheine.

§ 39

Nach Schluß der Abstimmungszeit dürfen nur noch die Stimmberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden, die in diesem Zeitpunkt im Abstimmungsraume schon anwesend waren. Alsdann erklärt der Abstimmungsvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Haben alle in der Stimmliste oder der Stimmkartei eingetragenen Stimmberechtigten abgestimmt und ist anzunehmen, daß Inhaber von Stimmscheinen nicht mehr kommen, oder, falls solche noch kommen sollten, den Abstimmungsraum eines benachbarten Stimmbezirkes noch vor Schluß der allgemeinen Abstimmungszeit erreichen können, so kann der Abstimmungsvorsteher auf einstimmigen Beschluß des Abstimmungsvorstandes die Abstimmung schon vor dem Schlusse der allgemeinen oder der besonders angeordneten Abstimmungszeit (§ 31 Satz 2) für geschlossen erklären.

VI. Ermittlung und Prüfung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirke

§ 40

Nach Schluß der Abstimmung werden die Umschläge aus der Wahlurne genommen und ungeöffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Abstimmungsvermerke in der Stimmliste oder Stimmkartei und die Zahl der Stimmscheine festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies in der Abstimmungsniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

§ 41

Nach der Zählung der Umschläge und Abstimmungsvermerke öffnet ein Beisitzer die Umschläge, nimmt die Stimmzettel heraus und übergibt sie nebst den Umschlägen dem Abstimmungsvorsteher, der die Eintragung, bei mehreren Fragen für jede Frage die Nummer und die zugehörige Eintragung, laut vorliest und die gleichlautenden Stimmzettel nebst den zugehörigen Umschlägen je einem Beisitzer zur gesonderten Aufbewahrung bis zum Ende der Abstimmungshandlung übergibt.

§ 42

Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind;
2. die nicht amtlich geliefert sind;
3. die mit einem Kennzeichen versehen sind;
4. die keine Eintragung enthalten;
5. aus deren Inhalt der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
6. die außer dem amtlichen Aufdruck und den Worten Ja oder Nein einen Zusatz enthalten;
7. die im Falle eines Volksentscheids über eine Meinungsverschiedenheit zwischen Reichstag und Reichsrat beide Fragen mit Ja oder beide Fragen mit Nein beantworten;
8. denen irgend ein Gegenstand beigefügt ist.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als eine Stimme, wenn sie gleichlautend sind oder wenn nur einer von ihnen eine Eintragung enthält; andernfalls sind sie ungültig.

§ 43

Der Abstimmungsvorstand stellt durch Zählung der gleichlautenden Stimmzettel fest, wieviel gültige Ja- und wieviel gültige Nein-Stimmen auf jede Frage entfallen sind, gibt die Zahlen laut bekannt und läßt sie in die Niederschrift eintragen.

§ 44

Unmittelbar nach Ermittlung des Abstimmungsergebnisses hat der Abstimmungsvorsteher das Ergebnis dem Abstimmungsleiter seines Stimmkreises auf schnellstem Wege (Fernsprecher, Telegramm, Eilbote) mitzuteilen. In dieser Mitteilung sind die Fragen einzeln mit der auf sie gefallenen Zahl an Ja- und Nein-Stimmen anzugeben.

Die Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten Stellen können anordnen, daß die Ergebnisse aus sämtlichen Stimmbezirken einer größeren Gemeinde oder auch eines ganzen Verwaltungsbezirkes zunächst von der Gemeindebehörde oder der unteren Verwaltungsbehörde gesammelt, zusammengestellt und in einem Gesamtergebnisse dem Abstimmungsleiter gleichfalls auf schnellstem Wege mitgeteilt werden.

§ 45

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Abstimmungsvorstand Beschluß fassen muß, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und der Niederschrift beizufügen. In der Niederschrift sind die Gründe kurz anzugeben, aus denen die Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt worden sind.

Wenn ein Stimmzettel wegen der Beschaffenheit des Umschlags für ungültig erklärt worden ist, ist auch der Umschlag anzuschließen.

§ 46

Alle Stimmzettel, die nicht nach § 45 der Abstimmungsniederschrift beizufügen sind, hat der Abstimmungsvorsteher in Papier einzuschlagen, zu versiegeln und der Gemeindebehörde zu übergeben, die sie verwahrt, bis die Abstimmung für gültig erklärt worden oder eine neue Abstimmung angeordnet ist.

§ 47

Die Stimmliste oder Stimmkartei nebst den Stimmscheinen wird der Gemeindebehörde übergeben. Zum Fortschreiben geeignete Stimmlisten oder Stimmkarteien können fortgeschrieben werden; im übrigen sind die Stimmlisten und Stimmkarteien zwecks Verwendung bei nachfolgenden Wahlen oder Abstimmungen zu verwahren.

§ 48

Der Abstimmungsvorsteher hat die Umschläge, soweit sie nicht der Abstimmungsniederschrift beizufügen sind, der Gemeindebehörde zur Aufbewahrung zurückzugeben.

§ 49

Über die Abstimmungshandlung ist eine Niederschrift (Abstimmungsniederschrift) nach einem vom Reichsminister des Innern zu bestimmenden Vordruck aufzunehmen und der Gemeindebehörde zu übergeben.

§ 50

Die Abstimmungsniederschriften mit sämtlichen zugehörigen, als Anlagen fortlaufend zu numerierenden Schriftstücken sind von den Gemeindebehörden ungesäumt der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen.

Die unteren Verwaltungsbehörden haben die Vorlagen der Gemeindebehörden unverzüglich auf ihre Vollständigkeit zu prüfen, zu ergänzen, Unstimmigkeiten aufzuklären und die Vorlagen gesammelt so zeitig dem Abstimmungsleiter einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Abstimmungstage bei ihm eintreffen.

Die unteren Verwaltungsbehörden haben dafür zu sorgen, daß die Übersendung der Abstimmungsverhandlungen von den Gemeindebehörden an die unteren Verwaltungsbehörden und von da an die Abstimmungsleiter durch Sammelkuriere möglichst rasch und sicher geschieht.

VII. Feststellung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmkreisen

1. Vorläufige Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

§ 51

Der Abstimmungsleiter stellt zur vorläufigen Ermittlung des Abstimmungsergebnisses die ihm nach § 44 gemeldeten Ergebnisse aus allen Stimmbezirken (Gemeinden, Verwaltungsbezirken) zusammen und teilt spätestens um 8 Uhr abends am Tage nach dem Abstimmungstage dem Reichswahlleiter telephonisch oder tele-

graphisch mit, wieviel Ja- und Nein-Stimmen insgesamt den einzelnen Fragen zugefallen sind, gegebenenfalls auch, aus wieviel Gemeinden das Ergebnis noch nicht vorliegt.

Sobald alle Meldungen aus den Stimmbezirken vorliegen, ist das Ergebnis durch Eilbrief dem Reichswahlleiter mitzuteilen.

2. Endgültige Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

§ 52

Zur Ermittlung des endgültigen Abstimmungsergebnisses im Stimmkreis stellt der Abstimmungsleiter auf Grund der Abstimmungsniederschriften aus den Stimmbezirken die Ergebnisse der Abstimmung in den einzelnen Stimmbezirken in einem Zählbogen, dessen Vordruck vom Reichsminister des Innern bestimmt wird, zusammen und beruft den Abstimmungsausschuß, sobald der Eingang sämtlicher Abstimmungsniederschriften zu erwarten ist. Er bestimmt Zeit und Ort der Sitzung.

Die Verhandlungen des Abstimmungsausschusses sind öffentlich.

§ 53

In der Sitzung des Abstimmungsausschusses werden die Niederschriften über die Abstimmungen in den einzelnen Stimmbezirken durchgesehen und die endgültigen Ergebnisse der Abstimmung festgestellt.

Gibt die Abstimmung in einzelnen Stimmbezirken zu Bedenken Anlaß, so kann der Abstimmungsleiter die von den Gemeindebehörden aufbewahrten Stimmzettel sowie die Stimmlisten oder Stimmkarteien und Stimmscheine einfordern und dem Abstimmungsausschusse zur Einsicht vorlegen.

§ 54

Die für die einzelnen Fragen im ganzen Stimmkreis abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen werden zusammengezählt, Rechenfehler werden berichtigt. Sonstige Bedenken sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 55

Die Abstimmungsleiter haben unmittelbar nach der Feststellung des endgültigen Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuß dem Reichswahlleiter telephonisch oder telegraphisch die Gesamtzahl der Stimmberechtigten und die auf jede einzelne Frage entfallenen Ja- und Nein-Stimmen mitzuteilen. Die Mitteilung ist sofort nach einem vom Reichsminister des Innern zu bestimmenden Vordruck schriftlich zu bestätigen.

§ 56

Über die Verhandlungen des Abstimmungsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und von sämtlichen Mitgliedern des Abstimmungsausschusses zu unterschreiben.

Der Abstimmungsleiter sendet die Niederschrift mit dem Zählbogen und den zugehörigen Schriftstücken sowie die Abstimmungsniederschriften sämtlicher Stimmbezirke samt ihren Anlagen dem Reichswahlleiter ein. Außerdem ist eine Hauptzusammenstellung der Abstimmungsergebnisse einzusenden.

Die Vordrucke für die Niederschrift über die Verhandlungen des Abstimmungsausschusses und für die Hauptzusammenstellung werden vom Reichsminister des Innern bestimmt.

VIII. Feststellung des Gesamtabstimmungsergebnisses

§ 57

Der Reichswahlleiter ermittelt auf Grund der vorläufigen Ergebnisse aus den Stimmkreisen das vorläufige Gesamtergebnis und veröffentlicht es im Reichsanzeiger.

§ 58

Zur Ermittlung des endgültigen Gesamtergebnisses stellt der Reichswahlleiter auf Grund der schriftlichen Mitteilungen der Abstimmungsleiter nach § 55 die Ergebnisse der Abstimmung aus den Stimmkreisen zusammen und beruft den Reichswahlausschuß, sobald der Eingang sämtlicher schriftlicher Mitteilungen zu erwarten ist. Er bestimmt Ort und Zeit der Sitzung.

Die Verhandlungen des Reichswahlausschusses sind öffentlich.

§ 59

In der Sitzung des Reichswahlausschusses werden die schriftlichen Mitteilungen der Abstimmungsleiter durchgesehen, und das Gesamtergebnis wird festgestellt. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Der Reichswahlleiter veröffentlicht das endgültige Gesamtabstimmungsergebnis im Reichsanzeiger.

§ 60

Der Reichswahlleiter prüft die ihm von den Abstimmungsleitern übersandten Verhandlungsniederschriften zur Vorbereitung der Prüfung durch das Wahlprüfungsgericht vor.

IX. Neue Abstimmung und Wiederholung der Abstimmung

§ 61

Wird die ganze Abstimmung vom Wahlprüfungsgerichte für ungültig erklärt, so ordnet die Reichsregierung eine neue Abstimmung an.

§ 62

Die neue Abstimmung findet nach denselben Vorschriften statt wie die erste Abstimmung.

Für die neue Abstimmung können dieselben Stimmlisten oder Stimmkarteien verwendet werden wie für die erste Abstimmung. Sie sind jedoch vorher zu berichtigen und neu auszulegen.

§ 63

Findet die neue Abstimmung binnen Jahresfrist nach der ersten Abstimmung statt, so bleiben die Stimmbezirke, die Abstimmungsräume, die Abstimmungsvorsteher und ihre Stellvertreter unverändert, soweit nicht eine Änderung nach dem Ermessen der nach § 105 zuständigen Behörde geboten erscheint. Solche Änderungen sind nach § 30 öffentlich bekanntzumachen.

§ 64

Findet die neue Abstimmung später als ein Jahr nach der ersten Abstimmung statt, so müssen die gesamten Abstimmungsvorbereitungen, unbeschadet der Bestimmung des § 3 Abs. 4, erneuert werden.

§ 65

Im Falle einer Wiederholung der Abstimmung in einzelnen Stimmbezirken (§ 24 des Gesetzes) sind Änderungen in der Abgrenzung der Stimmbezirke unzulässig. Im übrigen gelten § 62 Abs. 1 und § 63 entsprechend.

Stimmberechtigte, die für die erste Abstimmung einen Stimmschein erhalten haben, werden bei der Wiederholung der Abstimmung zur Stimmabgabe nur dann zugelassen, wenn sie nachweisen, daß sie den Stimmschein in einem Stimmbezirk abgegeben haben, für den die Abstimmung wiederholt wird.

Für die Wiederholung der Abstimmung erhalten einen Stimmschein die Personen, bei denen die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Stimmscheins bei der Wiederholung der Abstimmung gegeben sind, wenn sie die Möglichkeit haben, von dem Stimmschein außerhalb ihres Stimmbezirkes Gebrauch zu machen.

Der Abstimmungsvorsteher hat die Abstimmungsniederschrift mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken ungesäumt dem Reichswahlleiter einzusenden.

X. Verbindung der Abstimmung mit öffentlichen Wahlen und anderen Abstimmungen

§ 66

Mit der Abstimmung können öffentliche Wahlhandlungen und andere Abstimmungen, namentlich die Wahl des Reichstags und die Wahl des Reichspräsidenten, ferner Landtagswahlen, Wahlen zu kommunalen Vertretungskörpern und Abstimmungen auf Grund der landesrechtlichen Verfassungsgesetze verbunden werden. Sollen Wahlen zu kommunalen Vertretungskörpern mit der Abstimmung verbunden werden, so ist die Zustimmung der Landesregierung erforderlich.

§ 67

Werden Landtagswahlen, Wahlen zu kommunalen Vertretungskörpern oder Abstimmungen auf Grund der landesrechtlichen Verfassungsgesetze mit einer Reichsabstimmung verbunden, so haben die Landesregierungen Vorsorge dahin zu treffen, daß die einwandfreie Feststellung des Reichsabstimmungsergebnisses gesichert ist. Namentlich haben sie möglichst einheitlich für das ganze Land oder die in Frage kommenden Bezirke Bestimmung darüber zu treffen,

1. in welcher Weise in der Stimmliste oder Stimmkartei eingetragene Stimmberechtigte, die bei der mit der Reichsabstimmung verbundenen Wahl oder Abstimmung nicht stimmberechtigt sind, kenntlich zu machen sind,
2. welche Spalte in der Stimmliste oder Stimmkartei zur Eintragung des Vermerkes der Stimmabgabe für die Reichsabstimmung und welche für die damit verbundene Wahl oder Abstimmung zu verwenden ist,
3. in welcher Weise eine gesonderte Abgabe der Stimmzettel durchzuführen ist, wieweit eine Verwendung gesonderter Wahlurnen erforderlich ist und wieweit für die Reichsabstimmung und die mit der Reichsabstimmung verbundene Wahl oder Abstimmung durch Farbe und Aufdruck besonders kenntlich gemachte Abstimmungsumschläge zu verwenden sind.

XI. Verfahren auf Zulassung von Anträgen und Begehren nach § 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes

§ 68

Wird ein Zulassungsantrag nach den §§ 26 und 27 des Gesetzes von 5000 Stimmberechtigten gestellt, so sind die Unterschriften in Unterschriftsbogen in Größenform 21 : 33 Zentimeter nach dem in der Anlage 3 beigefügten Vordruck abzugeben.

§ 69

Jeder Unterschriftsbogen hat im Kopfe den Zulassungsantrag zu enthalten. Wird die Zulassung eines Volksbegehrens beantragt, so ist dem Antrag der ausgearbeitete Gesetzentwurf beizufügen.

Mehrere Unterschriftsbogen können zu einem Unterschriftshefte zusammengeheftet werden. Alsdann genügt es, wenn nur der Titelbogen den Zulassungsantrag enthält.

§ 70

Die Unterzeichner des Zulassungsantrags haben sich in die Unterschriftsbogen sorgfältig und leserlich einzutragen. Die Unterschriften sind innerhalb eines Unterschriftsbogens oder eines Unterschriftshefts fortlaufend zu numerieren. Auf einer Seite des Unterschriftsblatts sollen nicht mehr als 20 Unterschriften stehen. Die Seiten eines Unterschriftshefts sind in der oberen Ecke des Schnittrandes fortlaufend zu numerieren.

§ 71

Die Unterzeichner des Zulassungsantrags haben ihr Stimmrecht durch eine Bestätigung der Gemeindebehörde nachzuweisen. Die Bestätigung ist in der Regel auf dem Unterschriftsbogen selbst zu erteilen; sie erfolgt auf Grund der in der Gemeinde zuletzt benutzten Stimmliste (Wählerliste) oder Stimmkartei (Wahlkartei).

Die Gemeindebehörde hat auf etwaige bei der Sammlung der Unterschriften vorgekommene Unregelmäßigkeiten, die für sie ohne weiteres erkennbar sind, bei der Vorlage der Unterschriftsbogen aufmerksam zu machen.

§ 72

Unterschriftsbogen und Unterschriftshefte sind nach Bezirken der unteren Verwaltungsbehörden geordnet und fortlaufend numeriert dem Reichsminister des Innern einzureichen.

§ 73

In jedem Zulassungsantrag ist ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter zu bezeichnen, die zur Abgabe von Berichtigungs- und Ergänzungserklärungen gegenüber dem Reichsminister des Innern ermächtigt sind. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner auf dem Unterschriftsbogen oder Unterschriftsheft mit der Nummer 1 als Vertrauensmann und der zweite als sein Stellvertreter.

XII. Eintragungsverfahren

1. Bekanntmachung des Eintragungsverfahrens

§ 74

Werden Anträge und Begehren nach § 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes zugelassen, so werden sie, falls kein Kennwort angegeben ist, mit dem Namen des Vertrauensmanns bezeichnet und vom Reichsminister des Innern samt der Eintragungsfrist im Reichsanzeiger bekanntgegeben.

§ 75

Die Landesregierungen lassen die Bekanntmachung des Reichsministers des Innern in Blättern, die für ihre amtlichen Veröffentlichungen bestimmt sind, abdrucken und so zur Kenntnis der Gemeindebehörden bringen.

2. Beschaffung und Form der Eintragungslisten

§ 76

Die Beschaffung der Vordrucke für die Eintragungslisten, der erforderlichen Anhänge- oder Einlagebogen sowie ihre Versendung an die Gemeindebehörden ist Sache der Antragsteller.

§ 77

Die Eintragungslisten haben im Titelbogen oder im Kopfe den Abstimmungsantrag oder den begehrten Gesetzentwurf in der zugelassenen Form und im Anschluß daran den nötigen Raum zur Aufnahme der Unterschriften der Eintragungsberechtigten zu enthalten.

Für die Eintragungslisten gilt der in Anlage 4 beigefügte Vordruck.

Anlage 4

§ 78

Die Vordrucke für die Eintragungslisten sind von den Antragstellern oder ihren Beauftragten den Gemeindebehörden zu übergeben. Über den Eingang der Vordrucke ist dem Einlieferer auf Antrag eine gemeindebehördliche Bescheinigung zu erteilen.

3. Auslegung der Eintragungslisten

§ 79

Unverzüglich nach Eingang der Vordrucke hat die Gemeindebehörde in ortsüblicher Weise bekanntzugeben, wo, an welchen Tagen und zu welchen Tagesstunden die Unterschriften während der Eintragungsfrist in die Eintragungslisten abgegeben werden können.

Die Bekanntmachung unterbleibt, wenn der Eingang der Eintragungsliste so spät erfolgt, daß nach den örtlichen Verhältnissen ein Erfolg von der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr zu erwarten ist.

Die Eintragungstage und Eintragungsstunden sind so zu legen, daß alle Eintragungsberechtigten der Gemeinde die Möglichkeit haben, innerhalb der Eintragungsfrist sich in die Listen einzutragen. Bei Festsetzung der Eintragungstage und Eintragungsstunden sind die beruflichen Verhältnisse der Einwohnerschaft tunlichst zu berücksichtigen. Fällt in die Eintragungsfrist ein Sonn- oder öffentlicher Ruhetag, so ist auch an diesem Tage Gelegenheit zur Eintragung zu geben, soweit dafür nach den örtlichen Verhältnissen ein Bedürfnis besteht

§ 80

In größeren Gemeinden können zur raschen Abwicklung des Geschäfts besondere Geschäftsräume bestimmt und mehrere Eintragungslisten gleichzeitig ausgelegt werden.

4. Zulassung zur Eintragung. Eintragungsschein

§ 81

Zur Eintragung ist nur zuzulassen,

a) wer in die zuletzt abgeschlossene Stimmliste (Wählerliste) oder Stimmkartei (Wahlkartei) eingetragen ist, es sei denn, daß das Stimmrecht (Wahlrecht) inzwischen verloren gegangen ist oder während der Eintragungsfrist ruht,

b) wer einen Eintragungsschein hat.

Personen, die wegen Erteilung eines Wahlscheins nach § 11 der Reichswahlordnung oder § 12 der Verordnung über die Wahl des Reichspräsidenten in der zuletzt abgeschlossenen Wählerliste oder Wahlkartei gestrichen worden sind, gelten als eingetragen.

§ 82

Ein Eintragungsberechtigter, der in eine Stimmliste (Wählerliste) oder Stimmkartei (Wahlkartei) eingetragen ist, ist auf Antrag mit einem Eintragungsscheine zu versehen,

1. wenn er während der ganzen Eintragungsfrist außerhalb des Ortes sich aufhält, in dessen Stimmliste (Wählerliste) oder Stimmkartei (Wahlkartei) er eingetragen ist,
2. wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfähigkeit behindert ist und durch den Eintragungsschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Eintragungsraum aufzusuchen.

§ 83

Eintragungsberechtigte, deren Namen in eine Stimmliste (Wählerliste) oder Stimmkartei (Wahlkartei) nicht eingetragen oder darin gestrichen sind, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein,

1. wenn sie wegen Ruhens des Stimmrechts (Wahlrechts) nicht eingetragen oder gestrichen waren, der Grund dafür aber nachträglich weggefallen ist,
2. wenn sie Auslanddeutsche waren und ihren Wohnort nach Ablauf der Frist zur letzten Auslegung der Stimmliste (Wählerliste) oder Stimmkartei (Wahlkartei) in das Inland verlegt haben,
3. wenn sie nachweisen, daß sie bei der letzten Auslegung der Stimmlisten (Wählerlisten) oder Stimmkarteien (Wahlkarteien) ohne ihr Verschulden die Frist zur Einlegung eines Einspruchs gegen die Stimmliste (Wählerliste) oder Stimmkartei (Wahlkartei) versäumt haben,
4. wenn sie nachweisen, daß sie erst nach der zuletzt vorgenommenen Abstimmung oder Wahl stimmberechtigt geworden sind.

§ 84

Zuständig zur Ausstellung des Eintragungsscheins ist die Gemeindebehörde, in deren Stimmliste (Wählerliste) oder Stimmkartei (Wahlkartei) der Eintragungsberechtigte eingetragen ist, in den Fällen, in denen keine Eintragung vorliegt, die Gemeindebehörde des Wohnorts des Eintragungsberechtigten.

Der Grund zur Ausstellung eines Eintragungsscheins ist auf Anfordern glaubhaft zu machen. Über seine Berechtigung zur Antragstellung oder zur Empfangnahme des Eintragungsscheins muß sich der Antragsteller oder Empfänger gehörig ausweisen.

§ 85

Gegen die Ablehnung der Zulassung zur Eintragung oder gegen die Versagung eines Eintragungsscheins ist Einspruch zulässig. Gibt die Gemeindebehörde dem Einspruch nicht alsbald statt, so entscheidet ihre Aufsichtsbehörde binnen einer Woche.

§ 86

Eintragungsscheine sind bis zum Ablauf der Eintragungsfrist auszustellen. Ist der letzte Tag der Eintragungsfrist ein Sonntag oder öffentlicher Ruhetag, so kann die Ausstellung von Eintragungsscheinen schon am Tage vorher geschlossen werden.

§ 87

Der Eintragungsschein ist nach dem als Anlage 5 beigefügten Vordruck auszustellen.

Anlage 5

§ 88

Haben Eintragungsberechtigte einen Eintragungsschein ausgestellt erhalten, so ist dies in der Stimmliste (Wählerliste) oder Stimmkartei (Wahlkartei) in der für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe vorgesehenen Spalte einzutragen.

§ 89

Vor der Eintragung der Unterschrift in die Eintragungsliste ist in der zuletzt benutzten Stimmliste (Wählerliste) oder Stimmkartei (Wahlkartei) in der für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe bestimmten Spalte die Eintragung zu vermerken. Für jede Stimmliste (Wählerliste) oder Stimmkartei (Wahlkartei) ist eine und dieselbe Spalte zu verwenden.

Inhaber von Eintragungsscheinen übergeben ihren Eintragungsschein. Die Eintragungsscheine werden von der Gemeindebehörde gesammelt und verwahrt, bis der Erfolg des Abstimmungsantrags oder des Volksbegehrens feststeht.

5. Abgabe der Unterschriften

§ 90

Unterschriften dürfen nur auf den der Gemeindebehörde übergebenen Eintragungslisten abgegeben werden. Reicht ein Eintragungsbogen nicht aus, so sind Anhänge- oder Einlagebogen nachzuliefern und dem Hauptblatt anzuheften.

§ 91

Die Eintragungsberechtigten sind anzuhalten, alle Spalten der Eintragungsliste vollständig und leserlich auszufüllen.

§ 92

Die Eintragung muß enthalten,

1. Vor- und Zuname, bei verheirateten oder verheiratet gewesenen Frauen auch den Geburtsnamen,
2. Stand, Beruf oder Gewerbe,
3. Bezeichnung der Wohnung.

§ 93

Erklärt ein Eintragungsberechtigter, daß er nicht schreiben kann, so wird seine Unterschrift durch die Feststellung dieser Erklärung ersetzt. Die Feststellung ist von dem die Erklärung entgegennehmenden Beamten in der Eintragungsliste unter Angabe des Tages der Erklärungsabgabe zu beurkunden.

§ 94

Handzeichen oder nicht leserliche Unterschriften sind in der Spalte »Bemerkungen« von dem die Unterschriften entgegennehmenden Beamten zu erläutern.

6. Abschluß der Eintragungslisten

§ 95

Nach Ablauf der Eintragungsfrist werden die Eintragungslisten von den Gemeindebehörden unverzüglich abgeschlossen.

Die Gemeindebehörde beurkundet in der Eintragungsliste hinter der letzten Unterschrift

1. die Zahl der Unterschriften,
2. daß die Eingetragenen am Tage der Eintragung eintragungsberechtigt waren und in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten oder Eintragungsscheine übergeben haben.

7. Ermittlung und Feststellung des Eintragungsergebnisses

§ 96

Die Gemeindebehörden der Gemeinden, an die Eintragungslisten verteilt worden sind, haben unverzüglich nach Abschluß der Eintragungslisten dem Abstimmungsleiter anzuzeigen, wieviel Unterschriften in der Gemeinde abgegeben worden sind, und ihm die Eintragungslisten zu übersenden. Bedenken gegen die Gültigkeit von Unterschriften sind dabei mitzuteilen. Sind keine Unterschriften abgegeben, so ist Fehlanzeige zu erstatten.

Die Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten Stellen können anordnen, daß die Sendungen von der unteren Verwaltungsbehörde gesammelt dem Abstimmungsleiter übersandt werden.

Die Sendungen sollen spätestens am dritten Tage nach Ablauf der Eintragungsfrist beim Abstimmungsleiter eintreffen.

§ 97

Der Abstimmungsausschuß stellt fest, wieviel Unterschriften im Stimmkreis abgegeben worden sind.

§ 98

Der Abstimmungsleiter hat unmittelbar nach der Feststellung des Eintragungsergebnisses dem Reichswahlleiter über das Eintragungsergebnis im Stimmkreis zu berichten.

Die Eintragungslisten sind von der Gemeindebehörde des Sitzes dem Abstimmungsausschusses solange aufzubewahren, bis der Erfolg des Abstimmungsantrags oder des Volksbegehrens feststeht.

§ 99

Auf Grund der Berichte der Abstimmungsleiter stellt der Reichswahlausschuß das Eintragungsergebnis im Reiche fest.

Das Gesamtergebnis wird vom Reichswahlleiter im Reichsanzeiger veröffentlicht. Hierbei ist gleichzeitig anzugeben, wie groß die Zahl der Stimmberechtigten bei der letzten Reichstagswahl, Reichspräsidentenwahl oder Abstimmung gewesen ist.

§ 100

Für das Eintragungsverfahren gelten die Vorschriften der §§ 20 bis 24, 52 Abs. 2, 58 Abs. 2 entsprechend.

XIII. Gemeinsame und Schlußbestimmungen

§ 101

Als Abstimmung im Sinne der Reichsabstimmungsordnung gelten Volksentscheide nach § 1 des Gesetzes und Volksabstimmungen nach § 2 des Gesetzes.

§ 102

Als Wohnort im Sinne der Reichsabstimmungsordnung gilt der Ort, an dem der Stimmberechtigte (Eintragungsberechtigte) seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ein nur für wenige Tage oder Wochen bemessener oder nur gelegentlicher Aufenthalt ist kein gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne dieser Bestimmung.

§ 103

Als ortsübliche Bekanntgabe der Gemeindebehörde im Sinne der Reichsabstimmungsordnung genügt die Veröffentlichung mittels Plakatanschlags.

§ 104

Weibliche Stimmberechtigte (Eintragungsberechtigte) können zu Abstimmungsleitern, Abstimmungsvorstehern, Schriftführern und Beisitzern ernannt und berufen werden.

§ 105

Aus der Anlage 6 ergeben sich die Behörden, die in den einzelnen Ländern zuständig sind für

Anlage 6

a) die Entscheidung über Einsprüche gegen die Stimmlisten oder Stimmkarteien und gegen die Versagung eines Stimmscheins,
b) die Abgrenzung der Stimmbezirke,
c) die Ernennung der Abstimmungsvorsteher und ihrer Stellvertreter,
d) die Bestimmung des Abstimmungsraums.

Sind die dort genannten Behörden durch andere ersetzt worden, so treten diese an ihre Stelle.

§ 106

Den Abstimmungsvorständen und den Abstimmungsausschüssen können für die Prüfung der Abstimmung, die Ermittlung des Abstimmungs- oder Eintragungsergebnisses und die Herstellung der Niederschriften Beamte oder sonstige geeignete Personen als Hilfsarbeiter beigegeben werden.

Zuständig zur Bestellung der Hilfsarbeiter bei den Abstimmungsvorständen sind die für die Ernennung der Abstimmungsvorsteher zuständigen Behörden, für die Bestellung der Hilfsarbeiter bei den Abstimmungsausschüssen die Abstimmungsleiter. In dringenden Fällen kann die Bestellung durch den Abstimmungsvorsteher erfolgen.

Die Hilfsarbeiter nehmen an der Beschlußfassung nicht teil.

§ 107

Soweit erforderlich, haben die Gemeinden zur Vornahme der Abstimmung und zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses Räume in gemeindlichen Anstalten und Gebäuden unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 108

Der Reichsminister des Innern ist ermächtigt, Ausnahmen von den Bestimmungen der Reichsabstimmungsordnung zu bewilligen.

Berlin, den 1. Dezember 1921.

Der Reichsminister des Innern
Dr. Köster

(Titelseite)

Anlage 1

Stimmkreis Nr. .....

Kreis oder Amtsbezirk .....

Stimmbezirk Stadt / Landgemeinde ..... (Ortsname) Nr. .....

Stimmliste

Abgeschlossen mit der Bescheinigung, daß die Stimmliste nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung vom ..... 19.... bis zum ..... 19.... zu jedermanns Einsicht ausgelegen hat und daß die Abgrenzung des Stimmbezirkes, der Name des Abstimmungsvorstehers und seines Stellvertreters sowie Ort, Tag und Stunde der Abstimmung vor der Abstimmung in ortsüblicher Weise bekanntgemacht worden sind.

In die Stimmliste sind ..... Stimmberechtigte eingetragen, deren Namen nicht mit einem Vermerke »behindert« oder »Stimmschein« versehen oder gestrichen sind.

....., den ..... 19....
(Ort)

Der Gemeindevorstand (Ortsvorstand, Magistrat usw.)

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift)

Auf Grund des Verzeichnisses der nachträglich ausgestellten Stimmscheine ist bei ..... Stimmberechtigten nachträglich in der für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe vorgesehenen Spalte das Wort »Stimmschein« eingetragen.

Hiernach verbleiben ..... eingetragene Stimmberechtigte, deren Namen nicht mit einem Vermerke »behindert« oder »Stimmschein« versehen oder gestrichen sind.

....., den ..... 19....
(Ort)

Der Abstimmungsvorsteher

.....

(Innenseite)

Lfde. Nr.	Zuname	Vorname	Tag der Geburt	Monat der Geburt	Jahr der Geburt	Stand, Beruf oder Gewerbe	Wohnort oder Wohnung	Vermerk der erfolgten Stimmabgabe						Bemerkungen
der Stimmberechtigten														
1	2	3	4			5	6	7	8	9	10	11	12	13

Anlage 2

Stimmschein

zur Abstimmung am ..... 19.....

Zuname: .....

Vorname: .....

geboren am: .....

Stand, Beruf oder Gewerbe: .....

wohnhaft in: .....

Straße und Hausnummer: .....

kann unter Abgabe dieses Stimmscheins in einem beliebigen Stimmbezirk ohne Eintragung in die Stimmliste oder Stimmkartei seine Stimme abgeben.

....., den ..... 19.....
(Ort)

Der .....

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift)

Anlage 3

Seite .....

Zulassungsantrag

(nach den §§ 26 und 27 des Gesetzes über den Volksentscheid)

An

den Herrn Reichsminister des Innern

a) für den Fall eines Antrags nach § 1 Nr. 2 des Gesetzes

Die unterzeichneten Stimmberechtigten ersuchen, ein Eintragungsverfahren für einen Antrag auf Abhaltung eines Volksentscheids über das vom Reichstag beschlossene Gesetz über

....., dessen Verkündung ausgesetzt ist, zu eröffnen.

b) für den Fall eines Antrags nach § 1 Nr. 3 des Gesetzes

Die unterzeichneten Stimmberechtigten beantragen, ein Volksbegehren für folgenden Gesetzentwurf zuzulassen:

Entwurf eines Gesetzes

über .....

.....

Der Reichstag hat auf Volksbegehren das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

.....

.....

Vertrauensmann ..... **Stellvertreter** .....

Kreis oder Amtsbezirk ..... **Gemeinde** .....

Lfde. Nr.	Zuname	Vorname	Stand, Beruf oder Gewerbe	Wohnung	Bemerkungen
1					
2					
3					
usw.					

Es wird hiermit bestätigt, daß die unter den laufenden Nummern .....

.....

eingetragenen Unterzeichner vorstehenden Antrags stimmberechtigt sind.

....., den .....

(Ort)

Der .....

.....

(Unterschrift)

Es wird hiermit bestätigt, daß die unter den laufenden Nummern .....

.....

eingetragenen Unterzeichner vorstehenden Antrags stimmberechtigt sind.

....., den .....

(Ort)

Der .....

.....

(Unterschrift)

Anlage 4

Seite .....

Eintragungsliste

für

a) einen Abstimmungsantrag nach § 1 Nr. 2 des Gesetzes über den Volksentscheid,
b) ein Volksbegehren nach § 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Volksentscheid

a) gilt nur für den Fall eines Abstimmungsantrags nach § 1 Nr. 2 des Gesetzes

Die unterzeichneten Eintragungsberechtigten begehren, daß das vom Reichstag beschlossene Gesetz über .....

.....

dessen Verkündung ausgesetzt ist, dem Volksentscheid unterbreitet werde.

b) gilt nur für den Fall eines Volksbegehrens nach § 1 Nr. 3 des Gesetzes

Die unterzeichneten Eintragungsberechtigten begehren, daß dem Reichstag folgender Gesetzentwurf unterbreitet werde:

Entwurf eines Gesetzes

über .....

.....

Der Reichstag hat auf Volksbegehren das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

.....

.....

Kreis oder Amtsbezirk .....

Gemeinde .....

Lfde. Nr.	Zuname	Vorname	Stand, Beruf oder Gewerbe	Wohnung	Bemerkungen
1					
2					
3					
usw.					

Es wird bescheinigt,

1. daß vorstehende Eintragungsliste ..... Unterschriften enthält,
2. daß die Eingetragenen am Tage der Eintragung eintragungsberechtigt waren und in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten oder Eintragungsscheine übergeben haben.

....., den .....
(Ort)

Der .....

.....
(Unterschrift)

Anlage 5

Eintragungsschein

für den Abstimmungsantrag / das Volksbegehren ..... (Angabe des Kennwortes)

Zuname: .....

Vorname: .....

geboren am: .....

Stand, Beruf oder Gewerbe: .....

wohnhaft in: .....

Straße und Hausnummer: .....

kann unter Abgabe dieses Eintragungsscheins in einer beliebigen Gemeinde sich in die Eintragungsliste eintragen.

....., den ..... 19.....
(Ort)

Der .....

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

Anlage 6

Verzeichnis der Behörden, die in den einzelnen Ländern zuständig sind für die

a	b	c	d
Entscheidung über Einsprüche gegen die Stimmlisten oder Stimmkarteien und gegen die Versagung eines Stimmscheins	Abgrenzung der Stimmbezirke	Ernennung der Abstimmungsvorsteher und ihrer Stellvertreter	Bestimmung des Abstimmungsraums

I. Preußen

1. In allen nicht unter 2, 3, 4 besonders genannten Landesteilen:
   auf dem Lande der Landrat, in den Städten der Magistrat und, wo kein kollegialischer Gemeindevorstand vorhanden ist, der Bürgermeister.
2. In der Provinz Hannover:
   auf dem Lande und in den Städten, auf die die Hannoversche revidierte Städteordnung vom 24. Juni 1858 nicht Anwendung findet, der Landrat, in den übrigen Städten der Magistrat.
3. In der Stadt Berlin:
   der Magistrat, der die Aufgaben den Bezirksämtern übertragen kann.
4. Im Regierungsbezirke Sigmaringen:
   der Oberamtmann.

II. Bayern

Für die einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte

die Kreisregierung		die Stadträte,

in den übrigen Verwaltungsbezirken die Bezirksämter

III. Sachsen

In den Städten mit revidierter Städteordnung der Stadtrat,

im übrigen die Amtshauptmannschaft mit dem Bezirksausschusse		in den übrigen Städten und solchen Landgemeinden, die die »Sondervorschriften für größere Landgemeinden« angenommen haben, der Bürgermeister oder der Gemeindevorstand, in den übrigen Landgemeinden die Amtshauptmannschaft

IV. Württemberg

Der Gemeinderat	Der Oberamtmann, im Stadtbezirke Stuttgart der Stadtdirektor

V. Baden

Die Bezirksräte	Die Bezirksräte, in dringenden Fällen die Bezirksämter

(Noch Anlage 6)

a	b	c	d
Entscheidung über Einsprüche gegen die Stimmlisten oder Stimmkarteien und gegen die Versagung eines Stimmscheins	Abgrenzung der Stimmbezirke	Ernennung der Abstimmungsvorsteher und ihrer Stellvertreter	Bestimmung des Abstimmungsraums

VI. Thüringen

a. Im Gebiete von Sachsen-Weimar

In den Städten mit mehr als 2 000 Einwohnern die Gemeindevorstände, in den übrigen Gemeinden die Bezirksdirektoren		Die Gemeindevorstände

b. Im Gebiete von Sachsen-Meiningen

In den Städten der Magistrat oder das Bürgermeisteramt, auf dem Lande der Landrat	Der Gemeindevorstand

c. Im Gebiete von Reuß

Der Gemeindevorstand	Die Landesregierung in Gera	In den Städten der Stadtgemeindevorstand (Stadtrat), in den übrigen Gemeinden der Bezirksrat

d. Im Gebiete von Sachsen-Altenburg

In den Städten die Stadträte, auf dem Lande die Landratsämter

e. Im Gebiete von Sachsen-Gotha

Die landrätlichen Behörden	Die Gemeindevorstände

f. Im Gebiete von Schwarzburg-Rudolstadt

Das Landratsamt	Der Gemeindevorstand

g. Im Gebiete von Schwarzburg-Sondershausen

Die Landräte, in den kreisfreien Städten die Magistrate	Das Ministerium	Die Landräte, in den kreisfreien Städen die Magistrate

VII. Hessen

Der Kreisausschuß	Die Kreisämter, in den Städten mit Städteordnung der Bürgermeister

VIII. Hamburg

Die Zentralwahlkommission

IX. Mecklenburg-Schwerin

In den Städten der Rat der Stadt, in den übrigen Gemeinden der Amtsausschuß des Amtes.

(Noch Anlage 6)

a	b	c	d
Entscheidung über Einsprüche gegen die Stimmlisten oder Stimmkarteien und gegen die Versagung eines Stimmscheins	Abgrenzung der Stimmbezirke	Ernennung der Abstimmungsvorsteher und ihrer Stellvertreter	Bestimmung des Abstimmungsraums

X. Braunschweig

In den Städten der Rat der Stadt, auf dem Lande die Kreisdirektion		In den Städten der Rat der Stadt, in den Landgemeinden der Gemeindevorsteher, bei zusammengelegten Gemeinden die Kreisdirektion

XI. Oldenburg

Die Gemeindeaufsichtsbehörde	Das Ministerium des Innern, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld die Regierung	Die Ämter oder die Stadtmagistrate der Städte I. Klasse, in dem Landesteile Lübeck die Regierung, in dem Landesteile Birkenfeld die Bürgermeistereien

XII. Anhalt

Die Kreisdirektionen, in den vier Hauptstädten die Magistrate

XIII. Bremen

Die Wahldeputation

XIV. Lippe

Die Regierung

XV. Lübeck

Der Bürgerausschuß	Der Senat	Der Bürgerausschuß

XVI. Mecklenburg-Strelitz

Im Gebiete der Städte die Räte, auf dem Lande die Ämter

XVII. Waldeck

Die Landräte

XVIII. Schaumburg-Lippe

Die Landesregierung

(Nr. 8399) Verordnung über den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Vergnügungssteuerordnungen der Gemeinden (§ 13 Abs. 3 des Landessteuergesetzes).

Auf Grund des § 444 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1993) wird folgendes bestimmt:

Die im § 13 Satz 3 des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) bestimmte Frist wird bis zum 31. März 1922 verlängert.

Berlin, den 3. Dezember 1921.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

(Nr. 8400) Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation der am 23. April 1920 in Aachen unterzeichneten Vereinbarung, betreffend die Überleitung der Rechtspflege in den Kreisen Eupen und Malmedy, und den Austausch der Ratifikationsurkunden. Vom 6. Dezember 1921.

Die in Nr. 23 des Reichs-Gesetzblatts vom 7. März 1921 veröffentlichte, am 23. April 1920 in Aachen unterzeichnete deutsch-belgische Vereinbarung, betreffend Überleitung der Rechtspflege in den Kreisen Eupen und Malmedy, ist ratifiziert worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden ist am 12. November 1921 in Aachen erfolgt.

Berlin, den 6. Dezember 1921.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
von Haniel

(Nr. 8401) Bekanntmachung, betreffend den Internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums und das Abkommen über die Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Weltkrieg betroffenen gewerblichen Eigentumsrechte. Vom 5. Dezember 1921.

Nach einer Mitteilung der Schweizerischen Regierung vom 28. Oktober 1921 hat die Polnische Regierung dem Schweizerischen Bundesrat durch Noten vom 5. und 6. Oktober 1921 den Beitritt der Freien Stadt Danzig zur Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums revidiert in Brüssel am 14. Dezember 1900 und in Washington am 2. Juni 1911 (Reichs-Gesetzbl. 1913, S. 209) sowie zu dem am 30. Juni 1920 in Bern unterzeichneten Abkommen über die Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Weltkrieg betroffenen gewerblichen Eigentumsrechte (Reichs-Gesetzbl. 1920 S. 1557) angezeigt.

Der Beitritt wird am 21. November 1921 wirksam.

Berlin, den 5. Dezember 1921.

Die Reichsregierung
Dr. Wirth

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 16. Dezember 1921	Nr. 114

Inhalt: Gesetz über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und der Angestelltenversicherung. S. 1533. — Bekanntmachung, betreffend die Geschäftsordnung des Staatsgerichtshofs. S. 1535. — Verordnung über künstliche Düngemittel. S. 1537. — Verordnung über künstliche Düngemittel. S. 1538. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verkehrsfehlergrenzen der Meßgeräte. S. 1540. — Vorübergehende Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 1540. — Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 12. Februar 1921 in Berlin abgeschlossenen Ergänzungsvertrags zum deutsch-polnischen Vertrage vom 1. Oktober 1919 über die Entlassung festgehaltener Personen und die Gewährung von Straffreiheit. S. 1540.

(Nr. 8402) Gesetz über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und der Angestelltenversicherung. Vom 7. Dezember 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Gemeinden sind verpflichtet, deutschen Empfängern von Renten aus der Invalidenversicherung und der Angestelltenversicherung auf Antrag eine Unterstützung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu gewähren.

§ 2

Die Unterstützung ist in der Invalidenversicherung in einer solchen Höhe zu bemessen, daß das Gesamtjahreseinkommen des Empfängers einer Invaliden- oder Altersrente den Betrag von dreitausend Mark, einer Witwen- oder Witwerrente den Betrag von zweitausendeinhundert Mark, einer Waisenrente den Betrag von eintausendzweihundert Mark erreicht.

Entsprechende Unterstützungen sind an Empfänger von Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente aus der Angestelltenversicherung zu gewähren, an Witwen jedoch nur, wenn sie invalide im Sinne der Invalidenversicherung (§ 1258 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) sind.

Hat der Empfänger Kinder unter fünfzehn Jahren, die nicht auf Grund der Reichsversicherungsordnung, des Versicherungsgesetzes für Angestellte oder des Reichsversorgungsgesetzes vom 12. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 989) oder anderer Militärversorgungsgesetze eine Rente beziehen, so erhöht sich die für das Gesamtjahreseinkommen anzurechnende Grenze um fünfhundert Mark für jedes Kind. Für das vierte und jedes weitere Kind beträgt diese Erhöhung sechshundert Mark. Elternlose Enkel unter fünfzehn Jahren, deren Unterhalt der Empfänger der Rente ganz oder überwiegend bestreitet, werden den Kindern unter fünfzehn Jahren gleichgestellt.

Bei Berechnung des Gesamtjahreseinkommens bleibt das Arbeitseinkommen der Rentenempfänger bis zum Jahresbetrage von zweitausend Mark außer Ansatz.

Bis zum Betrage von sechshundert Mark insgesamt sind auf das Gesamtjahreseinkommen nicht anzurechnen Bezüge auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes vom 12. Mai 1920 (Reichs-

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 30. Dezember 1921.)

Gesetzbl. S. 989) oder anderer Militärversorgungsgesetze, aus der knappschaftlichen Versicherung, aus öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmungen, aus privaten Unterstützungseinrichtungen sowie aus Sparguthaben. Die Bezüge der Hinterbliebenen sind hierbei zusammenzurechnen. Einkommen aus Unterstützung durch Angehörige ist auf das Gesamtjahreseinkommen insoweit nicht anzurechnen, als es über die gesetzliche Unterhaltspflicht oder über vertraglich übernommene Verpflichtungen hinausgeht.

§ 3

Der Antrag ist bei der Gemeinde des Wohnorts des Rentenempfängers zu stellen. Diese setzt die Höhe der Unterstützung fest tunlichst unter Zuziehung von Personen aus den Kreisen der Versicherten oder der Rentenempfänger. Als Wohnort gilt der Ort, in welchem sich der Rentenempfänger nicht vorübergehend aufhält, sondern mit der Absicht längeren oder dauernden Verbleibens wohnt.

Gegen die Festsetzung der Unterstützung ist Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig, sie entscheidet endgültig.

Die Finanzbehörden sind verpflichtet, den Gemeinden auf Anfrage Auskunft über die Einkommensverhältnisse der Unterstützungsberechtigten zu geben.

§ 4

Die Unterstützung wird von der Gemeinde des Wohnorts an den Empfänger in monatlichen oder wöchentlichen Teilbeträgen im voraus gezahlt. Die zu zahlenden Beträge sind auf volle Mark aufzurunden.

§ 5

Erhält der Rentenempfänger in einer Anstalt (Invalidenheim, Altersheim und dergleichen) Wohnung und Verpflegung, so ist an seiner Stelle die Anstalt berechtigt, innerhalb der aus § 2 Abs. 1 sich ergebenden Einkommensgrenze Zuschüsse zum Pflegegelde zu verlangen, die aber nur bis zu drei Vierteln der Gesamtbezüge des Rentenempfängers beansprucht werden können.

Steht der Rentenempfänger außerhalb seines Heimatorts in Anstaltspflege oder auf fremde Kosten in Familienpflege, so ist für die Gewährung der Unterstützung diejenige Gemeinde zuständig, in welcher der Rentenempfänger vor dem Eintritt der Pflege gewohnt hat.

§ 6

Die Gemeinden können die den Unterstützungsberechtigten gegen Dritte zustehenden Unterhaltsansprüche verfolgen.

§ 7

Das Reich ersetzt den Gemeinden achtzig vom Hundert der von ihnen verauslagten Unterstützungsbeträge.

Die Gemeinden melden die erstattungsfähigen Beträge monatlich bei der obersten Landesbehörde an und erhalten von ihr auf Antrag Vorschüsse darauf. Der Reichsarbeitsminister überweist den obersten Landesbehörden auf Antrag den hierfür erforderlichen Monatsbedarf.

§ 8

Die Reichsregierung ist ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats nähere Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes zu erlassen. Sie kann auch mit Zustimmung des Reichsrats bestimmen, daß statt der Gemeinden andere Stellen mit der Durchführung des Gesetzes betraut werden.

Soweit derartige Anordnungen nicht ergangen sind, können die obersten Landesbehörden sie mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers treffen.

Die obersten Landesbehörden können auch bestimmen, daß an die Stelle der Gemeinden Gemeindeverbände treten.

§ 9

Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats bestimmen, daß die Vorschriften dieses Gesetzes auf fremde Staatsangehörige, die im Inland ihren Wohnort (§ 3 Abs. 1 Satz 3) haben, Anwendung finden. Auch kann der Reichsarbeitsminister oder die von ihm beauftragte Stelle einem Deutschen, der sich im Ausland aufhält, eine entsprechende Zulage zubilligen; die Kosten hierfür trägt das Reich.

§ 10

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 in Kraft.

Berlin, den 7. Dezember 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

(Nr. 8403) Bekanntmachung, betreffend die Geschäftsordnung des Staatsgerichtshofs. Vom 6. Dezember 1921.

Der Präsident des Reichsgerichts hat das Verfahren und den Geschäftsgang vor dem Staatsgerichtshof in verfassungsrechtlichen Streitigkeiten durch die nachstehende Geschäftsordnung geregelt, die nach Genehmigung durch den Reichsrat hiermit veröffentlicht wird.

Berlin, den 6. Dezember 1921.

Der Reichsminister des Innern
Dr. Köster

Geschäftsordnung des Staatsgerichtshofs

Auf Grund der §§ 23, 31 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 9. Juli 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 905) hat der Präsident des Reichsgerichts mit Genehmigung des Reichsrats folgende Geschäftsordnung zur Regelung des Verfahrens und des Geschäftsganges in verfassungsrechtlichen Streitigkeiten erlassen:

§ 1

Das Verfahren wird auf den schriftlichen Antrag eines Beteiligten eingeleitet. Dem Antrag sind so viele Abschriften beizufügen, als Gegner vorhanden sind. Außerdem sind für die Mitglieder des Gerichtshofs und drei Stellvertreter neun Abschriften beizufügen.

§ 2

Jedem Gegner ist eine Abschrift des Antrags mit Anlagen mitzuteilen. Zugleich ist er aufzufordern, innerhalb bestimmter Frist eine Gegenerklärung abzugeben. In gleicher Weise sind spätere Schriftsätze eines Beteiligten der Gegenpartei bekanntzumachen. Sämtlichen Schriftsätzen ist die im § 1 angegebene Zahl von Abschriften beizufügen.

§ 3

Der Vorsitzende ernennt für jede Sache einen oder mehrere Berichterstatter und — soweit erforderlich — Mitberichterstatter.

§ 4

Der Berichterstatter hat von Amts wegen die erforderlichen Ermittlungen anzustellen. Zu diesem Zwecke kann er Auskünfte von allen Behörden einfordern, geeignete Beweise erheben und sich zum Zwecke der Rechtshilfe an die zuständigen deutschen Gerichte und Verwaltungsbehörden wenden. Soweit Mitberichterstatter bestellt sind, sind ihnen Beweisbeschlüsse und Beweistermine mitzuteilen. Es bleibt ihnen unbenommen, zu den Beweisbeschlüssen Anträge zu stellen und sich an den Beweisterminen durch Mitausübung des richterlichen Fragerechts zu beteiligen. Über die Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen entscheidet — soweit die Beeidigung zulässig ist — das Ermessen des Berichterstatters. Der Gerichtshof kann die nachträgliche Beeidigung einer unvereidigt gebliebenen Person anordnen. Die Beteiligten sind von allen Beweisterminen durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsbestätigung zu benachrichtigen. Bevollmächtigte der Beteiligten haben auf Anordnung des Gerichtshofs oder auf Verlangen eines Beteiligten ihre Bevollmächtigung durch eine öffentlich beglaubigte Vollmacht nachzuweisen.

§ 5

Hält der Berichterstatter die Sache für hinreichend aufgeklärt, so legt er die Akten mit seinem Gutachten dem Vorsitzenden vor. Letzterer übermittelt die Akten dem Mitberichterstatter zur gutachtlichen Äußerung. Der Vorsitzende kann eine Ergänzung der Ermittlungen anordnen, wenn der Mitberichterstatter dies beantragt oder er selbst es für erforderlich erachtet.

§ 6

Ist die Sache nach Ansicht des Vorsitzenden hinreichend aufgeklärt, so beruft er den Gerichtshof zur Beratung und Entscheidung. Wird vor der Beschlußfassung eine mündliche Verhandlung angeordnet, so gelten hinsichtlich der Benachrichtigung der Beteiligten die im § 4 aufgestellten Vorschriften.

Zwischen dem Termin und der Absendung der Benachrichtigung muß ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Der Vorsitzende bestimmt, ob und inwieweit andere Personen zu benachrichtigen und zu hören sind.

§ 7

Im Falle einer mündlichen Verhandlung hält der Berichterstatter zu Beginn einen Vortrag über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens. Sind Beteiligte, ihre gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigte anwesend, so erhalten sie das Wort zu Ausführungen und Anträgen.

§ 8

Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Ausschließung oder Ablehnung von Gerichtspersonen (§§ 41 bis 49), die Leitung der Verhandlung durch den Vorsitzenden (§ 136) und die Fragepflicht desselben (§ 139), über das Fragerecht der Beisitzer (§ 139 Abs. 3), über die Entscheidungsreife (§ 300), über den Beweis durch Augenschein (§ 372), durch Zeugen (§§ 373 bis 402), durch Sachverständige (§§ 403 bis 414) finden entsprechende Anwendung, ebenso die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Öffentlichkeit, die Sitzungspolizei, die Beratung und Abstimmung; jedoch kann in der Hauptverhandlung die Öffentlichkeit nur wegen Gefährdung der Staatssicherheit ausgeschlossen werden. Der Mitberichterstatter gibt seine Stimme unmittelbar nach dem Berichterstatter ab. Im übrigen ist für die Reihenfolge bei der Abstimmung das Lebensalter maßgebend. Der Jüngere stimmt vor dem Älteren ab.

Die Mitglieder des Gerichtshofs sind verpflichtet, über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu beobachten.

§ 9

Über die mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof ist durch einen vereidigten Protokollführer des Reichsgerichts ein Protokoll aufzunehmen. Die §§ 159 bis 163 der Zivilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

Dasselbe gilt für die Termine des Berichterstatters.

§ 10

Die Entscheidung des Gerichtshofs ist von den Richtern, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Richter verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem ältesten Beisitzer unter der Entscheidung bemerkt.

§ 11

Die Zustellungen der Entscheidungen an die Beteiligten erfolgen von Amts wegen. Die Entscheidungen werden mit der Zustellung rechtswirksam. Auf das Verfahren bei Zustellungen finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung (§§ 208 bis 213).

Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen auch anderen Personen Abschrift einer Entscheidung erteilen und über die Veröffentlichung befinden.

§ 12

Der Gerichtshof führt das große und das kleine Reichssiegel, letzteres mit der Umschrift „Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich".

Leipzig, den 20. September 1921.

Der Präsident des Reichsgerichts

Delbrück

(Nr. 8404) Verordnung über künstliche Düngemittel. Vom 2. Dezember 1921 *).

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) / 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) und des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I

§ 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 5. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 882) und vom 1. März 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 205) erhält folgende Fassung:

Beim Weiterverkaufe dürfen den Höchstpreisen für 100 Kilogramm folgende Beträge zugeschlagen werden:

a) bis zu 200 Pfennig, wenn in Mengen von weniger als 5 000 Kilogramm verkauft wird;

b) bis zu 300 Pfennig zuzüglich 5 vom Hundert des Rechnungsendbetrags, wenn die Ware vom Lager ab verkauft und versandt wird oder wenn ab Waggon verkauft wird; im Falle des Verkaufs ab Waggon ist jedoch die Erhebung des Zuschlags von 5 vom Hundert ausgeschlossen, wenn nicht die Ladung an mehrere Bezieher verteilt wird.

---

*) Veröffentlicht in der am 3. Dezember 1921 abends ausgegebenen Nr. 283 des Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeigers.

Artikel II

Im Abs. B der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnung vom 7. Oktober 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 1283) erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

B. Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel:	Preise für 1 Kilogrammprozent Stickstoff	
1. Schwefelsaures Ammoniak		
a) für gewöhnliche Ware	2 580	Pfennig,
b) für gedarrte und gemahlene Ware	2 640	»
2. Salzsaures Ammoniak (Chlorammonium)	2 580	»
3. Natrium-Ammoniumsulfat	2 580	»
4. Natrammonsalpeter mit 40 bis 45 vom Hundert Steinsalz gemischt	2 580	»
5. Kaliammonsalpeter, hergestellt aus Ammonsalpeter und Chlorkalium	2 580	»
Daneben kann der Kaligehalt mit den für Kali im Chlorkalium geltenden behördlichen Preisen in Rechnung gestellt werden.		
6. Natronsalpeter	3 120	»
7. Knochenmehl-Ammonsalpeter mit mindestens 3 vom Hundert Knochenmehl	2 580	»
8. Gips-Ammonsalpeter (mit etwa 40 vom Hundert Gips)	2 580	»
9. Ammonsulfatsalpeter	2 580	»
10. Kalkstickstoff	2 300	»
11. Blutmehl	1 900	»
12. Hornmehl	1 600	»

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 5. Dezember 1921 in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1921.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

Dr. Hermes

(Nr. 8405) Verordnung über künstliche Düngemittel. Vom 3. Dezember 1921*).

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom $\frac{\text{22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401)}}{\text{18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823)}}$ und der §§ 7 und 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I

Abs. A der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnung vom 22. Oktober 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 1324) wird wie folgt geändert:

Im Abs. 1 wird die Zahl „800" durch die Zahl „1 150",
im Abs. 4 wird die Zahl „400" durch die Zahl „800",
die Zahl „1 125" durch die Zahl „1 400",
die Zahl „1 425" durch die Zahl „2 250"

ersetzt.

*) Veröffentlicht in der am 5. Dezember 1921 abends ausgegebenen Nr. 284 des Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeigers.

Artikel II

Die Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel vom 31. März 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 450) in der Fassung der Verordnungen vom 25. Mai 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 713) / 22. Oktober 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 1324) wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 3 wird folgende Vorschrift unter Buchstabe „d" eingefügt:
   d) zum Ausgleich für allgemein bei der Herstellung von Rhenaniaphosphat eintretende Verteuerungen sowie zur Förderung der Einfuhr von Rohphosphaten und für Zwecke der einheimischen Phosphatgewinnung,
2. Der bisherige Buchstabe „d" erhält die Bezeichnung „e".
3. § 5 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
   2. für 1 Kilogramm wasserlösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Superphosphat 350 Pfennig.
4. Dem § 5 wird folgendes als Nr. 4 hinzugefügt:
   4. für 1 Kilogramm Gesamtphosphorsäure (P_2O_5) im Rhenaniaphosphat 90 Pfennig,
   für 1 Kilogramm zitronensäurelösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Rhenaniaphosphat 90 Pfennig.
5. Im § 9 Abs. 1 sind in Zeile 1 hinter den Worten „für Knochenmehl" die Worte „sowie für Rhenaniaphosphat" und in Buchstabe „b" hinter den Worten „und Knochenmehl" die Worte „sowie Rhenaniaphosphat" einzufügen.

Artikel III

Artikel II §§ 2 und 3 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 822) in der Fassung der Verordnung vom 22. Oktober 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 1324) erhalten folgende Fassung:

§ 2

Die gewerbsmäßige Herstellung dieser Mischungen ist vom 1. Januar 1922 an nur den Personen gestattet, die schon in der Zeit vom 1. August 1913 bis 31. Juli 1914 gewerbsmäßig mit Hilfe maschineller Einrichtungen Mischungen aus Stickstoffdünger mit Superphosphat oder mit Superphosphat und Kali hergestellt haben.

§ 3

Der Höchstpreis für wasserlösliche Phosphorsäure in diesen Mischungen beträgt 1500 Pfennig, der Höchstpreis für Stickstoff 2835 Pfennig für das Kilogramm. Für das Kilogramm Kali in diesen Mischungen darf außer den jeweiligen Preisen für 20prozentiges Kalidüngesalz ab Frachtausgangsbahnhof ein Zuschlag von 100 Pfennig berechnet werden.

Außerdem darf ein Mischlohn von 8,50 Mark für 100 Kilogramm der Mischung berechnet werden.

Artikel IV

Die Vorschrift im Artikel III § 3 Abs. 2 tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1921 ab in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung, soweit sie sich auf Superphosphat bezieht, mit Wirkung vom 5. Dezember 1921 ab und, soweit sie sich auf Rhenaniaphosphat bezieht, mit Wirkung vom 10. Dezember 1921 ab in Kraft.

Berlin, 3. Dezember 1921.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung

Dr. Huber.

(Nr. 8406) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verkehrsfehlergrenzen der Meßgeräte. Vom 3. Dezember 1921.

Auf Grund des § 13 Abs. 2 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 349) wird die Bekanntmachung, betreffend die Verkehrsfehlergrenzen der Meßgeräte, vom 18. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 1065) hiermit unter Zustimmung des Reichsrats wie folgt abgeändert:

Im § 1 wird die unter V A für Handelsgewichte zu 50 Kilogramm festgesetzte Verkehrsfehlergrenze von 10 Gramm auf 20 Gramm erhöht.

Berlin, den 3. Dezember 1921.

Der Reichswirtschaftsminister
Schmidt

(Nr. 8407) Vorübergehende Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 5. Dezember 1921.

Auf Grund des § 2 Abs. (4) der Eisenbahn-Verkehrsordnung erhält § 67 Abs. (2) dieser Ordnung nach dem ersten Satze folgenden Zusatz:

Verlangt der Absender die Abfertigung nach einem Tarife, der nicht den billigsten Frachtsatz bietet, so hat er die Anwendung dieses Tarifs im Frachtbrief ausdrücklich vorzuschreiben.

Die Änderung tritt am 1. Januar 1922 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1921.

Der Reichsverkehrsminister
Groener

(Nr. 8408) Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 12. Februar 1921 in Berlin abgeschlossenen Ergänzungsvertrags zum deutsch-polnischen Vertrage vom 1. Oktober 1919 über die Entlassung festgehaltener Personen und die Gewährung von Straffreiheit. Vom 9. Dezember 1921.

Der im Reichs-Gesetzblatt Nr. 75 vom 19. Juli 1921 abgedruckte, am 12. Februar 1921 in Berlin abgeschlossene Ergänzungsvertrag zum deutsch-polnischen Vertrage vom 1. Oktober 1919 über die Entlassung festgehaltener Personen und die Gewährung von Straffreiheit (deutsch-polnischer Amnestievertrag) ist ratifiziert worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden ist am 5. Dezember 1921 in Warschau erfolgt.

Berlin, den 9. Dezember 1921.

Der Reichsminister des Auswärtigen
Dr. Wirth

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 21. Dezember 1921	Nr. 115

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Prozeßordnung des nach Artikel 304 des Vertrags von Versailles errichteten Deutsch-Tschechoslowakischen Gemischten Schiedsgerichtshofs. S. 1541.

(Nr. 8409) **Bekanntmachung, betreffend die Prozeßordnung des nach Artikel 304 des Vertrags von Versailles errichteten Deutsch-Tschechoslowakischen Gemischten Schiedsgerichtshofs. Vom 15. Dezember 1921.**

Der zwischen dem Deutschen Reiche und der Tschechoslowakischen Republik gemäß Artikel 304 des Friedensvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und den alliierten und assoziierten Mächten (Reichs-Gesetzbl. 1919, S. 687 ff.) gebildete Gemischte Schiedsgerichtshof hat die nebst deutscher Übersetzung nachstehend veröffentlichte Prozeßordnung festgesetzt.

Berlin, den 15. Dezember 1921.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Haniel

Übersetzung

Règlement de Procédure du Tribunal Arbitral Mixte Allemand-Tchécoslovaque

I. Fonctionnement du Tribunal

Article 1. Composition

Le Tribunal est composé d'un Président et de deux juges-arbitres, désignés conformément à l'article 304 du Traité de Versailles, et possédant tous trois au moins l'allemand et le français.

Prozeßordnung des Deutsch-Tschechoslowakischen Gemischten Schiedsgerichtshofs.

I. Gerichtsverfassung

Artikel 1. Zusammensetzung

Der Gerichtshof besteht aus einem Präsidenten und zwei Schiedsrichtern, die gemäß Artikel 304 des Vertrags von Versailles ernannt sind, und von denen jeder mindestens die deutsche und französische Sprache beherrschen muß.

Article 2. Langue

Les langues officielles du Tribunal sont l'allemand, le français et le tchécoslovaque. Sous réserve du droit des parties de demander les traductions nécessaires, les trois langues officielles peuvent être utilisées pour la procédure écrite; pour les plaidoiries, toutefois, les parties et leurs mandataires devront se servir d'une langue comprise par tous les membres du Tribunal.

Article 3. Secrétariat

Le Secrétariat est établi à Genève, 22 rue de la Corraterie.

Article 4. Lieu des audiences

Il appartient au Président de déterminer, dans chaque cas particulier, le lieu des audiences.

Article 5. Notifications

Les notifications, communications et convocations du Tribunal sont faites par lettre recommandée du Secrétariat, avec avis de réception.

II. Parties et mandataires

Article 6. Représentation des parties

Les parties sont représentées par des mandataires ou procèdent en personne. Le Président peut impartir à une partie, manifestement hors d'état de procéder en personne, un délai pour constituer un mandataire.

Article 7. Choix des mandataires

Peuvent être choisis comme mandataires:

1° a) les avocats de l'Etat des parties, ou de celui où siège le Tribunal;

b) les avocats d'autres Etats, agréés par le Président.

2° Les professeurs des facultés de droit, dans les mêmes conditions que les avocats.

3° En matière de brevets, les « Patentanwälte » des deux Etats intéressés.

Artikel 2. Sprache

Die amtlichen Sprachen des Gerichtshofs sind deutsch, französisch und tschechoslowakisch. Im schriftlichen Verfahren können die drei amtlichen Sprachen gebraucht werden, und es bleibt den Parteien vorbehalten, die erforderlichen Übersetzungen zu beantragen. In der mündlichen Verhandlung müssen sich dagegen Parteien und Prozeßbevollmächtigte einer allen Mitgliedern des Gerichtshofs geläufigen Sprache bedienen.

Artikel 3. Sekretariat

Das Sekretariat befindet sich in Genf, Rue de la Corraterie 22.

Artikel 4. Ort der Sitzungen

Dem Präsidenten steht das Recht zu, von Fall zu Fall den Ort zu bestimmen, an dem die Sitzungen abgehalten werden.

Artikel 5. Zustellungen

Zustellungen, Mitteilungen und Ladungen des Gerichtshofs erfolgen durch eingeschriebenen Brief des Sekretariats mit Rückschein.

II. Parteien und Prozeßbevollmächtigte

Artikel 6. Vertretung der Parteien

Die Parteien haben das Recht, selbst vor Gericht aufzutreten oder sich durch Prozeßbevollmächtigte vertreten zu lassen. Der Präsident darf jedoch einer Partei, die offenbar außerstande ist, ihre Rechte selbst zu vertreten, eine Frist zur Bestellung eines Prozeßbevollmächtigten setzen.

Artikel 7. Kreis der Prozeßbevollmächtigten

Zu Prozeßbevollmächtigten können bestellt werden:

1. a) die Rechtsanwälte des Staates, dem die Parteien angehören, oder des Staates, in dem sich der Sitz des Gerichtshofs befindet,
   b) die Rechtsanwälte andrer Staaten mit Genehmigung des Präsidenten,
2. die Professoren der juristischen Fakultäten unter denselben Voraussetzungen wie die Rechtsanwälte,
3. in Patentsachen die Patentanwälte der beiden beteiligten Staaten.

Article 8. Procuration

Le mandataire doit justifier de son mandat par une procuration jointe à la requête, ce à peine de nullité. Le Tribunal, à la demande de la partie adverse, d'un des Agents, ou même d'office, peut exiger la légalisation de la signature du mandant.

III. Agents d'Etat

Article 9. Participation au procès

Les Agents des Gouvernements intéressés sont admis à représenter leur Etat et peuvent intervenir en tout état de cause.

Ils représentent leurs nationaux indigents, dans la mesure fixée par leur Gouvernement.

Toutes communications et notifications faites aux parties doivent leur être faites également.

IV. Actes de procédure

Article 10. Forme

Les actes de procédure devront être dactylographiés ou imprimés, et signés par le mandataire de la partie dont ils émanent, ou par la partie elle-même, si elle procède en personne.

Article 11. Copies

Les actes de procédure seront accompagnés:

1° D'autant de copies qu'il y aura de parties adverses distinctes;

2° De six copies destinées aux membres du Tribunal et aux Agents.

L'obligation de fournir copie s'applique également aux pièces annexes, mais le Président pourra dispenser de la copie des pièces volumineuses ou en autoriser la copie fragmentaire.

Article 12. Pièces annexes

Les pièces annexées aux actes de procédure peuvent être rédigées dans les trois langues officielles du Tribunal.

Les pièces rédigées en tchécoslovaque doivent être accompagnées d'une traduction en allemand ou en français. A la requête d'une des parties ou d'un mandataire, le Président pourra ordonner qu'une pièce, rédigée en allemand ou en français, soit traduite dans une autre des langues officielles.

Artikel 8. Prozeßvollmacht

Der Prozeßbevollmächtigte hat seinen Auftrag, bei Vermeidung der Nichtigkeit der Klage, durch eine Vollmacht nachzuweisen, die der Klageschrift beizufügen ist. Der Gerichtshof kann auf Antrag der Gegenpartei, eines Staatsvertreters oder auch von Amts wegen die Beglaubigung der Unterschrift des Auftraggebers verlangen.

III. Staatsvertreter

Artikel 9. Beteiligung am Rechtsstreit

Die Vertreter der beteiligten Regierungen haben das Recht, ihren Staat zu vertreten und können in jeder Lage des Rechtsstreits eingreifen.

Sie vertreten die armen Angehörigen ihres Staates in den von ihrer Regierung festgesetzten Grenzen.

Alle Mitteilungen und Zustellungen, die an die Parteien erfolgen, müssen auch den Staatsvertretern zugehen.

IV. Vorbereitende Schriftsätze

Artikel 10. Form

Die Schriftsätze müssen mit der Schreibmaschine geschrieben oder gedruckt und von dem Prozeßbevollmächtigten oder von der Partei unterschrieben sein, wenn diese selbst vor Gericht auftritt.

Artikel 11. Abschriften

Den Schriftsätzen sind beizufügen:

1. soviel Abschriften, als Gegenparteien vorhanden sind,
2. sechs Abschriften für die Richter und Staatsvertreter.

Die Verpflichtung zur Beifügung von Abschriften erstreckt sich auch auf die Anlagen. Jedoch kann der Präsident ausnahmsweise gestatten, daß bei umfangreichen Urkunden überhaupt keine oder nur teilweise Abschrift beizufügen ist.

Artikel 12. Anlagen

Die Anlagen der Schriftsätze können in den drei amtlichen Sprachen des Gerichtshofs abgefaßt sein.

Den in tschechoslowakischer Sprache verfaßten Urkunden müssen deutsche oder französische Übersetzungen beigefügt werden.

Auf Antrag einer Partei oder eines Prozeßbevollmächtigten kann der Präsident die Übersetzung einer deutsch oder französisch abgefaßten Urkunde in eine andere amtliche Sprache anordnen.

Article 13. Notification

Le Secrétariat atteste sur l'acte la date de sa réception et en délivre un reçu à la partie.

La notification à la partie adverse se fait par lettre recommandée, avec avis de réception. Le refus de la lettre est considéré comme équivalant à la notification.

Article 14. Calcul des délais

Tous les délais sont des délais francs fixés et comptés par jours — le *dies a quo* et le *dies ad quem* ne sont pas compris dans le calcul. Si le dernier jour utile est férié au siège du Secrétariat, le délai comprend le plus prochain jour ouvrable suivant.

Le délai fixé pour la remise d'un acte est réputé observé, si l'acte est remis à une administration postale officielle le dernier jour du délai.

V. Requête

Article 15. Introduction de l'instance

L'instance est introduite par voie de requête au Tribunal.

Article 16. Délais

Toutes les requêtes doivent être adressées au Secrétariat jusqu'au 30 Juin 1922.

Sont réservés les cas où l'ouverture de l'action dépendrait d'un fait non réalisé ou d'un dommage qui n'aurait pu être constaté dans le délai fixé à l'alinéa 1. Dans ces cas, la requête devra être déposée dans un délai de 100 jours partant de la date à laquelle le demandeur aura pu ou dû connaître la réalisation du fait, ou constater l'existence du dommage.

Article 17. Tardiveté

Les requêtes présentées après l'expiration des délais pourront être déclarées irrecevables, à la demande de la partie adverse, ou même d'office. Le Tribunal statue librement sur la recevabilité des requêtes tardives, en tenant compte des motifs du retard, des intérêts en jeu et de l'équité.

Artikel 13. Zustellung

Das Sekretariat vermerkt auf dem Schriftsatz das Datum des Einganges und bescheinigt der Partei den Empfang.

Die Zustellung an die Gegenpartei erfolgt durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein. Wird die Annahme verweigert, so gilt die Zustellung als erfolgt.

Artikel 14. Berechnung der Fristen

Alle Fristen werden nach vollen Tagen berechnet. Der erste und der letzte Tag der Frist werden nicht mitgezählt. Ist der letzte zur Verfügung stehende Tag ein Sonntag oder Feiertag am Sitze des Sekretariats, so umfaßt die Frist auch noch den folgenden Werktag.

Die für den Eingang eines Schriftsatzes festgesetzte Frist gilt als gewahrt, wenn der Schriftsatz einer amtlichen Poststelle am letzten Tage der Frist übergeben worden ist.

V. Klageschrift

Artikel 15. Einleitung des Prozesses

Die Einleitung des Prozesses erfolgt durch Einreichung einer Klageschrift beim Gerichtshof.

Artikel 16. Fristen

Alle Klagen müssen bis zum 30. Juni 1922 an das Sekretariat gerichtet werden.

Ausgenommen bleiben die Fälle, in denen die Möglichkeit der Klageerhebung von dem Eintritt einer Tatsache abhängt, die in der im Abs. 1 festgesetzten Frist nicht eingetreten ist, oder bei denen sie von der Entstehung eines Schadens abhängig ist, der in dieser Frist nicht hat festgestellt werden können. In diesen Fällen beträgt die Frist 100 Tage. Sie läuft von dem Zeitpunkt ab, in dem der Kläger den Eintritt der Tatsache hätte erfahren können oder müssen, oder in dem er das Bestehen des Schadens hätte feststellen können oder müssen.

Artikel 17. Versäumung der Fristen

Die nach Ablauf der Fristen eingereichten Klagen können auf Antrag der Gegenpartei oder auch von Amtswegen als verspätet zurückgewiesen werden. Der Gerichtshof entscheidet nach freiem Ermessen über die Zulassung verspäteter Klagen unter Berücksichtigung der Gründe der Verspätung, unter Abwägung der in Streit befindlichen Interessen und unter Beobachtung der Grundsätze der Billigkeit.

Article 18. Consignation préalable

Pour assurer le paiement des frais et débours du Tribunal, tout demandeur, ou demandeur reconventionnel, non indigent, est astreint à consigner préalablement une somme de cent francs suisses, plus deux pour mille du montant du litige calculé en francs suisses. Le Président peut, s'il le juge nécessaire, ordonner la consignation d'une somme supérieure, le total ne pouvant toutefois dépasser dix mille francs, ou autoriser celle d'une somme inférieure au minimum fixé.

La somme à consigner est calculée au cours pratiqué à la Bourse de Genève au moment de la réception de la requête. La partie astreinte à la consignation est tenue d'opérer le dépôt de la somme fixée à la Banque de Genève, conformément à un avis expédié par le Secrétariat et dans le délai qui lui sera fixé.

Faute de consignation dans le délai imparti, la requête pourra être considéré comme nulle et non avenue.

Une fois l'instance terminée, le Tribunal statue librement sur la restitution éventuelle de tout ou partie de la somme consignée.

Les Agents ne sont astreints à aucune consignation préalable.

Article 19. Assistance judiciaire

Les Agents représentent, sans être astreints à consignation préalable, leurs nationaux indigents. La notion d'indigence est déterminée par la loi nationale. Le Président peut exiger la justification de l'état d'indigence.

Article 20. Contenu

La requête contiendra :

a) La désignation exacte et précise des parties, y compris leur nationalité et leur domicile, et la désignation du mandataire du requérant.

b) L'indication d'un domicile élu, soit dans la ville où le Secrétariat est établi, soit à l'Office des Agents d'Etat, se trouvant à

Artikel 18. Sicherheitsleistung

Jeder Kläger oder Widerkläger, der nicht im Armenrecht klagt, ist im Interesse der Sicherstellung der Gerichtskosten und Auslagen des Gerichtshofs zur vorherigen Sicherheitsleistung in Höhe einer Gebühr von 100 Schweizer Franken, zu der 2 v. T. des in Schweizer Franken berechneten Streitwerts bis höchstens insgesamt 10 000 Franken treten, verpflichtet. Der Präsident kann, wenn er es für nötig hält, die Hinterlegung einer höheren Summe als 2 v. T., jedoch nur innerhalb der Höchstsumme von 10 000 Franken, anordnen. Er ist auch berechtigt, die Hinterlegung einer unter dem Mindestbetrag bleibenden Summe zuzulassen.

Die Umrechnung der zu hinterlegenden Summe erfolgt nach dem am Tage des Einganges der Klage an der Genfer Börse notierten Tageskurs. Die zur Sicherheitsleistung verpflichtete Partei hat die festgesetzte Summe bei der Banque de Genève in Genf, Rue du Commerce, auf Grund der Mitteilung des Sekretariats innerhalb der darin festgesetzten Frist zu hinterlegen.

Wird die Sicherheit innerhalb der festgesetzten Frist nicht geleistet, so kann die Klage als nichtig und als nicht eingereicht angesehen werden.

Nach Beendigung des Rechtsstreits entscheidet der Gerichtshof nach freiem Ermessen über die etwaige Rückgabe der ganzen oder eines Teils der geleisteten Sicherheit.

Die Staatsvertreter sind von jeder Sicherheitsleistung befreit.

Artikel 19. Armenrecht

Die Staatsvertreter vertreten ihre im Armenrechte klagenden Staatsangehörigen, ohne zu einer vorherigen Sicherheitsleistung verpflichtet zu sein. Ob der Fall der Bedürftigkeit gegeben ist, entscheidet sich nach dem Rechte des Staates, dem die das Armenrecht nachsuchende Partei angehört. Der Präsident kann die Führung des Nachweises verlangen.

Artikel 20. Inhalt der Klageschrift

Die Klageschrift muß enthalten:

a) die genaue und bestimmte Bezeichnung der Parteien sowie die Angabe ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes und gegebenenfalls die Benennung des Prozeßbevollmächtigten des Klägers,

b) die Angabe einer Zustellungsstelle, die sich entweder in der Stadt, in der sich das Sekretariat befindet, oder in den Diensträumen der Staats-

Berlin W 8, Behrenstrasse 21, et à Prague, au Ministère de la Justice.

c) L'indication des faits dont il résulte que les délais de l'article 16 sont observés.

d) Un exposé des faits motivant la requête, avec l'indication détaillée des moyens de preuve, à la fin de chaque rubrique.

e) Un exposé de droit contenant, dans tous les cas, l'indication précise des textes légaux et de la jurisprudence invoqués.

f) Les conclusions du requérant.

g) Le bordereau des pièces annexes, produites à l'appui de la demande, au nombre desquelles figurera, dans le cas des articles 302 et 305 du Traité, l'expédition de l'arrêt ou de la décision dont il est demandé réparation.

h) Lorsque le demandeur ne conclut pas au paiement d'une somme d'argent déterminée, l'indication de la valeur qu'il attribue au litige.

i) La procuration du mandataire, conformément à l'article 8.

Article 21. Modification des conclusions

Les conclusions peuvent être modifiées jusqu'à la clôture des débats, pourvu que la nature de l'affaire ne s'en trouve pas changée.

Article 22. Notification

Lorsque la lettre recommandée contenant la requête n'a, en dehors du cas prévu à l'article 13 alinéa 2 in fine, pu être remise au défendeur, ou qu'il résulte de la constatation d'un Agent que le domicile ou la résidence du défendeur est inconnu, le Président requiert l'Agent de l'Etat dont le défendeur est ressortissant, de faire procéder à la notification conformément aux lois de cet Etat.

VI. Réponse, Réplique et Duplique

Article 23. Délai de réponse

La réponse du défendeur doit être remise au Secrétariat dans le délai fixé par le Président.

vertreter in Berlin W 8, Behrenstraße 21 und im Justizministerium in Prag befinden kann,

c) die Angabe der Tatsachen, aus denen sich die Wahrung der Fristen des Artikels 16 ergibt,

d) eine Darlegung der die Klage begründenden Tatsachen, unter gleichzeitiger Angabe der Beweismittel am Schlusse jedes Abschnitts,

e) die rechtliche Begründung der Klage unter jedesmaliger genauer Wiedergabe des Wortlauts der angeführten Gesetze und Rechtsprechung,

f) die Anträge des Klägers,

g) das Verzeichnis der Urkunden, die als Anlagen zur Unterstützung des Klageantrags beigefügt sind, sowie in den Fällen der Artikel 302 und 305 des Vertrags die Ausfertigung des Urteils oder der Entscheidung, bezüglich derer Abhilfe beantragt wird,

h) die Angabe des Wertes des Streitgegenstandes, wenn der Kläger nicht die Zahlung einer bestimmten Geldsumme verlangt,

i) die Vollmacht des Prozeßbevollmächtigten in Gemäßheit des Artikels 8.

Artikel 21. Änderung der Anträge

Die Anträge können bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung geändert werden. Eine Änderung des Klagegrundes ist unzulässig.

Artikel 22. Zustellung der Klage

Ist außer dem im Artikel 13 Abs. 2 am Ende vorgesehenen Falle die Zustellung des die Klage enthaltenden Einschreibebriefs an den Beklagten vergeblich versucht worden oder ergibt sich aus den Feststellungen eines Staatsvertreters, daß der Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Beklagten unbekannt ist, so hat der Staatsvertreter des Staates, dem der Beklagte angehört, auf Ersuchen des Präsidenten die Zustellung gemäß den Gesetzen dieses Staates zu veranlassen.

VI. Klagebeantwortung, Replik und Duplik

Artikel 23. Frist für die Klagebeantwortung

Die Klagebeantwortung muß beim Sekretariat innerhalb der vom Präsidenten festgesetzten Frist eingereicht werden.

Article 24. Contenu

La réponse sera rédigée conformément à l'article 20 (a, b, d—g, et i) applicable par analogie. L'article 20 h est applicable dès que le défendeur forme une demande reconventionelle.

En outre, la réponse contiendra, en tout cas, la reconnaissance, ou la dénégation précise de chacun des faits allégués dans la requête. S'il s'agit de faits non personnels au défendeur, ce dernier peut se borner à déclarer qu'il les ignore.

Article 25. Réplique et duplique

Après remise de la réponse au Secrétariat, le Président accordera successivement de nouveaux délais au demandeur pour produire sa réplique, et au défendeur pour produire sa duplique.

Article 26. Clôture de l'instruction préalable

A défaut de réponse remise par le défendeur au Secrétariat dans le délai de l'article 23 ou, si le défendeur a répondu en temps utile, après le dépôt de la réplique et de la duplique ou après l'expiration du délai de réplique et duplique, l'instruction préalable sera déclarée close.

Aucun échange ultérieur de mémoires ne sera admis, à moins que le Tribunal n'ordonne la réouverture de l'instruction préalable, en fixant les points sur lesquels elle doit porter.

Article 27. Aveu tacite

Le silence et toute réponse évasive de celle des parties à laquelle des faits précis seront opposés dans la requête ou l'un des mémoires indiqués ci-dessus, pourront être interprétés par le Tribunal comme un aveu des dits faits.

VII. Exceptions

Article 28. Forme et délai

Toute exception opposée par le défendeur pour ne pas entrer en matière sur le fond du procès, doit être présentée dans la réponse et mentionnée par le défendeur en tête des ses conclusions.

Artikel 24. Inhalt der Klagebeantwortung

Die Klagebeantwortung ist unter sinngemäßer Anwendung des Artikels 20 (a, b, d bis g und i) abzufassen. Erhebt der Beklagte Widerklage, so findet Artikel 20 h Anwendung.

Außerdem muß die Klagebeantwortung auf jeden Fall die bestimmte Erklärung des Beklagten enthalten, ob er die in der Klage behaupteten Tatsachen zugestehen oder bestreiten will. Handelt es sich um Tatsachen, die dem Beklagten nicht persönlich bekannt sind, so kann er sich auf die Erklärung beschränken, daß sie ihm unbekannt sind.

Artikel 25. Replik und Duplik

Dem Kläger und dem Beklagten werden vom Präsidenten, nach dem Eingang der Klagebeantwortung beim Sekretariat, nach einander, dem Kläger zur Einreichung der Replik, dem Beklagten zur Einreichung der Duplik, weitere Fristen gesetzt.

Artikel 26. Schluß des vorbereitenden Verfahrens

Das vorbereitende Verfahren wird geschlossen, wenn der Beklagte die Frist des Artikels 23 hat verstreichen lassen, ohne eine Klagebeantwortung einzureichen. Dasselbe gilt für den Fall des rechtzeitigen Eingangs der Klagebeantwortung, sobald Replik und Duplik eingereicht oder die Fristen für ihre Einreichung verstrichen sind.

Ein weiterer Wechsel von Schriftsätzen ist unzulässig. Eine Ausnahme findet nur dann statt, wenn der Gerichtshof zur Erörterung bestimmter Punkte eine Wiedereröffnung des vorbereitenden Verfahrens anordnet.

Artikel 27. Stillschweigendes Geständnis

Tatsachen, die in der Klageschrift oder in einem der anderen obenbezeichneten Schriftsätze im einzelnen genau behauptet sind, können vom Gerichtshof als zugestanden angesehen werden, wenn sich die Gegenpartei auf sie nicht erklärt oder ausweichend antwortet.

VII. Einreden

Artikel 28. Form und Frist

Alle Einreden, durch welche der Beklagte die Einlassung zur Hauptsache verweigert, sind in die Klagebeantwortung aufzunehmen und an die Spitze der Anträge zu stellen.

Article 29. Décision

Le Tribunal peut, sur le vu de la réponse, décider qu'il sera immédiatement statué sur l'exception. Il en avise alors le défendeur et impartit au demandeur un délai pour s'expliquer.

Ce délai expiré, le Tribunal statue sur le seul vu des dossiers, à moins que l'une des parties ne demande expressément à plaider l'incident.

VIII. Intervention

Article 30. Principe

Toute personne qui prétend faire valoir un intérêt légitime dans le procès, ou à laquelle l'instance a été dénoncée, peut intervenir par une requête rédigée conformément à l'article 20. Les articles 2, 6, 7 et 11 s'appliquent à l'intervenant ; ce dernier n'est pas lié par les conclusions des parties principales et peut être astreint à une consignation préalable, dans la mesure fixée par le Président.

Article 31. Opposition

L'intervention est communiquée aux parties et aux Agents.

Si elle ne rencontre pas d'opposition dans les 20 jours à dater de cette communication, elle est considérée comme admise.

S'il y a opposition, le Tribunal statue sur l'admissibilité de l'intervention, qui ne pourra retarder le jugement de la cause principale, quand elle sera en état. En cas de rejet de la demande d'intervention, le Tribunal statue immédiatement sur les dépens de l'incident qui sont mis à la charge de l'intervenant.

Le Président fixe, si l'intervention est admise les délais qui lui paraissent nécessaires pour permettre aux parties de se déterminer sur les faits allégués par l'intervenant et sur ses moyens de droit.

IX. Mesures conservatoires

Article 32. Dispositions générales

a) A la requête d'une partie ou d'un Agent, et même avant l'introduction de l'instance, le Tribunal et, en cas d'urgence, le Président, peut ordonner toute mesure conservatoire qui lui paraît équitable et nécessaire, après

Artikel 29. Entscheidung

Der Gerichtshof kann auf die Klagebeantwortung beschließen, daß über die Einreden sofort entschieden werden soll. Der Beklagte wird davon benachrichtigt, dem Kläger wird unter Fristsetzung Gelegenheit zur Erklärung gegeben.

Nach Ablauf der Frist entscheidet der Gerichtshof lediglich nach Lage der Akten, sofern nicht eine Partei ausdrücklich mündliche Verhandlung über den Zwischenstreit beantragt.

VIII. Intervention

Artikel 30. Grundsatz

Jeder Dritte, der ein rechtliches Interesse an der Teilnahme am Rechtsstreit geltend macht oder dem der Streit verkündet wird, kann sich durch Einreichung eines Schriftsatzes, der gemäß Artikel 20 abzufassen ist, am Rechtsstreit beteiligen. Die Artikel 2, 6, 7 und 11 finden auf den Intervenienten Anwendung. Der Intervenient ist nicht an die Anträge der Hauptparteien gebunden und hat gegebenenfalls in dem vom Präsidenten bestimmten Umfang vorher Sicherheit zu leisten.

Artikel 31. Widerspruch

Die Beteiligung des Dritten wird den Parteien und Staatsvertretern mitgeteilt.

Sie gilt als zugelassen, wenn nicht binnen 20 Tagen nach dieser Mitteilung Widerspruch erfolgt.

Erfolgt Widerspruch, so beschließt der Gerichtshof über die Zulässigkeit der Beteiligung des Dritten. Ist der Rechtsstreit über die Hauptsache zur Entscheidung reif, so wird die Entscheidung dadurch nicht gehemmt. Wird die Beteiligung des Dritten zurückgewiesen, so entscheidet der Gerichtshof sofort über die Kosten des Zwischenstreits, die dem Dritten aufzuerlegen sind.

Wird die Beteiligung des Dritten zugelassen, so setzt der Präsident die notwendigen Fristen, um den Parteien Gelegenheit zur Äußerung auf die von dem Dritten geltend gemachten Tatsachen und die von ihm vorgebrachten Angriffs- und Verteidigungsmittel zu geben.

IX. Sicherungsmaßnahmen

Artikel 32. Allgemeine Bestimmungen

a) Der Gerichtshof, und in dringenden Fällen der Präsident, kann auf Antrag einer Partei oder eines Staatsvertreters jede ihm billig und notwendig erscheinende Sicherungsmaßnahme nach tunlicher Anhörung der davon betroffenen Person

avoir entendu, si possible, la personen contre laquelle la mesure est requise.

b) Le Tribunal, en cas d'urgence, le Président, peut, avant d'ordonner la mesure demandée, astreindre le requérant à fournir caution.

c) Si la mesure a précédé le procès, le Président fixe au requérant un délai pour introduire l'instance. Faute par le requérant d'agir dans le délai fixé, la mesure conservatoire est annulée d'office.

d) L'ordonnance du Tribunal ou du Président précise le mode et l'étendue des mesures conservatoires; elle a force exécutoire et doit être notifiée aux parties et aux Agents 10 jours, au plus tard, après son exécution.

e) Les Agents sont tenus de faire exécuter l'ordonnance sur simple réquisition du Tribunal ou du Président.

Article 33. Opposition

Toute personne atteinte par une mesure conservatoire peut y faire opposition par requête motivée. Le Président fixe, à la partie ou à l'Agent qui avait requis la mesure, un délai pour s'expliquer sur l'opposition, et le Tribunal statue ensuite, sur le seul vu de la procédure écrite, à moins que l'un des intéressés ne demande expressément à plaider l'incident. L'opposition ne suspend l'exécution que si le Président l'ordonne.

X. Procédure probatoire

Article 34. Modes de preuve

Tous les modes de preuve sont admis, mais le Tribunal apprécie la valeur des preuves en toute liberté.

Article 35. Décision du Tribunal

L'instruction préalable aussitôt close en vertu de l'article 26 ci-dessus, le Tribunal statue sur la pertinence des faits offerts en preuve et sur les modes de preuve auxquels il sera recouru, après avoir, s'il le juge utile, entendu les explications orales des parties, mandataires ou Agents.

anordnen. Diese Anordnungen sind auch vor Erhebung der Klage zulässig.

b) Der Gerichtshof, und in dringenden Fällen der Präsident, kann den Erlaß der beantragten Sicherungsmaßnahme von vorheriger Sicherheitsleistung abhängig machen.

c) Erfolgt die Anordnung der Sicherungsmaßnahme vor Erhebung der Klage, so setzt der Präsident dem Antragsteller eine Frist zur Erhebung der Klage. Wird die Klage innerhalb der festgesetzten Frist vom Antragsteller nicht erhoben, so wird die Sicherungsmaßnahme von Amts wegen aufgehoben.

d) Art und Umfang der Sicherungsmaßnahmen werden in dem Beschlusse des Gerichtshofs oder des Präsidenten bestimmt. Der Beschluß ist vollstreckbar und ist den Parteien und Staatsvertretern spätestens 10 Tage nach seiner Vollstreckung zuzustellen.

e) Die Staatsvertreter sind verpflichtet, die Vollstreckung der Anordnung auf einfaches Ersuchen des Gerichtshofs oder des Präsidenten zu veranlassen.

Artikel 33. Widerspruch

Jede durch Anordnung einer Sicherungsmaßnahme betroffene Person kann dagegen durch Einreichung eines mit Begründung versehenen Schriftsatzes Widerspruch erheben. Der Präsident setzt der Partei oder dem Staatsvertreter, die die Anordnung beantragt haben, eine Frist zur Erklärung auf den Widerspruch. Der Gerichtshof entscheidet darauf ausschließlich nach Lage der Akten, sofern nicht ein Beteiligter ausdrücklich mündliche Verhandlung über den Zwischenstreit beantragt. Durch die Erhebung des Widerspruchs wird die Vollstreckung nur dann gehemmt, wenn der Präsident die vorläufige Einstellung der Vollstreckung anordnet.

X. Beweisaufnahme

Artikel 34. Beweismittel

Jedes Beweismittel ist zulässig. Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet der Gerichtshof jedoch nach freier Überzeugung.

Artikel 35. Beweisbeschluß

Nach Schluß des vorbereitenden Verfahrens (Artikel 26) faßt der Gerichtshof darüber Beschluß, welche unter Beweis gestellten Tatsachen beweiserheblich sind, und welche Beweise zu erheben sind. Die Parteien, ihre Prozeßbevollmächtigten und die Staatsvertreter sind, wenn der Gerichtshof es für zweckmäßig erachtet, mit ihren Erklärungen vorher in mündlicher Verhandlung zu hören.

Article 36. Preuve testimoniale

Une liste indiquant les noms, profession et domicile des témoins que chaque partie voudra faire entendre, sera déposée au Secrétariat, dans le délai fixé par le Président.

Le Tribunal décidera où et comment les témoins seront entendus.

Chaque partie peut s'opposer à l'audition d'un témoin non porté ou non clairement désigné sur la liste. Le Tribunal statue librement.

Article 37. Citation des témoins

A la requête du Président, les Agents d'Etat citent les témoins que le Tribunal a décidé d'entendre lui-même; ils font parvenir aux témoins leur citation 20 jours au moins avant leur audition.

Article 38. Consignation préalable

Le Président fixe aux parties un délai pour déposer au Secrétariat les sommes nécessaires pour indemniser les témoins dont elles requièrent l'audition. A défaut de ce dépôt, le Tribunal peut décider que l'audition n'aura pas lieu.

Article 39. Exclusions

Ne pourront être entendus comme témoins:

a) Les ascendants ou descendants de l'une des parties.
b) Les frères et sœurs.
c) Les oncles et neveux.
d) Le conjoint, même divorcé.

Toutefois les parties pourront faire entendre les dits parents et alliés, sans prestation de serment, et à titre de renseignement.

Article 40. Audition des témoins

Les témoins prêtent serment en jurant de dire toute la vérité et rien que la vérité, sans haine ni faveur pour aucune des parties.

Le Tribunal dispensera du serment lorsque les circonstances lui paraîtront exiger cette dispense.

Il arrêtera les indemnités dues aux témoins.

Artikel 36. Zeugenbeweis

Jede Partei hat ein Verzeichnis der Zeugen, deren Vernehmung sie beantragt, innerhalb der vom Präsidenten gesetzten Frist bei dem Sekretariat einzureichen. In dem Verzeichnis ist der Name, Beruf und Wohnort der Zeugen anzugeben.

Der Gerichtshof entscheidet darüber, wo und in welcher Weise die Zeugen gehört werden sollen.

Jede Partei kann der Vernehmung eines Zeugen widersprechen, der überhaupt nicht oder nicht zweifelsfrei in dem Verzeichnis aufgeführt ist. Der Gerichtshof entscheidet über den Widerspruch nach freiem Ermessen.

Artikel 37. Ladung der Zeugen

Auf Anordnung des Präsidenten werden diejenigen Zeugen, die der Gerichtshof selbst vernehmen will, durch Vermittlung der Staatsvertreter geladen, die den Zeugen die Ladung mindestens 20 Tage vor dem Beweistermine zuzustellen haben.

Artikel 38. Gebührenvorschuß

Die Parteien haben auf Anordnung des Präsidenten innerhalb der von ihm bestimmten Frist die zur Entschädigung der von ihnen benannten Zeugen erforderlichen Beträge auf dem Sekretariat zu hinterlegen. Erfolgt die Hinterlegung nicht, so kann die Vernehmung der Zeugen auf Anordnung des Gerichtshofs unterbleiben.

Artikel 39. Ausschließungsgründe

Als Zeugen können nicht vernommen werden:

a) Verwandte auf- und absteigender Linie,
b) Geschwister,
c) Seitenverwandte dritten Grades,
d) Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht.

Den Parteien bleibt es aber unbenommen, die uneidliche Vernehmung dieser Personen zum Zwecke der Information zu beantragen.

Artikel 40. Vernehmung der Zeugen

Die Zeugen sind zu beeiden. Sie schwören, die reine Wahrheit zu sagen und nichts zu verschweigen, keiner Partei zuliebe oder zuleide.

Die Beeidigung kann auf Anordnung des Gerichtshofs unterbleiben, wenn die Umstände eine uneidliche Vernehmung als notwendig erscheinen lassen.

Die Entschädigung der Zeugen wird vom Gerichtshof festgesetzt.

Article 41. Commissions rogatoires

Les Commissions rogatoires sont décernées par le Tribunal. Elles sont adressées aux Agents qui, directements ou par voie diplomatique, en assurent l'exécution par l'autorité compétente du lieu où se trouvent les témoins. Ces derniers sont entendus suivant les formes de la loi locale.

Article 42. Serment décisoire

Le serment décisoire peut être déféré par la partie à laquelle incombe le fardeau de la preuve, ou référé par l'autre partie.

Article 43. Serment supplétoire

Le Tribunal peut déférer le serment à l'une des parties, soit d'office, soit sur la demande d'une partie ou d'un Agent, s'il y a un commencement de preuve suffisant.

Article 44. Force probante du serment

Le serment décisoire prêté, son refus sans qu'il soit référé, lient le Tribunal. Il en est de même du serment supplétoire prêté ou de son refus.

Article 45. Transport sur les lieux

Le Tribunal peut prescrire un transport sur les lieux.

Article 46. Expertise

Le Tribunal peut ordonner des expertises. L'article 38 est applicable.

Le Tribunal désigne un ou plusieurs experts, après avoir consulté les parties. Les experts sont assermentés.

Le rapport d'expertise est déposé au Secrétariat en trois exemplaires. Les parties peuvent l'y consulter et, si elles n'ont pas reçu un exemplaire directement de l'expert, elles peuvent se faire délivrer une copie à leurs frais.

Le Tribunal peut, à la demande d'une partie ou d'un Agent, ordonner un complément d'expertise ou une contre-expertise.

Article 47. Production de pièces

Le Tribunal pourra prendre, en tout état de cause, toutes les mesures opportunes pour assurre

Artikel 41. Ersuchen um Rechtshilfe

Der Gerichtshof beschließt darüber, ob Zeugen im Wege der Rechtshilfe vernommen werden sollen. Das Ersuchen wird an die Staatsvertreter gerichtet, die unmittelbar oder auf diplomatischem Wege die Erledigung des Ersuchens durch die für die Zeugen örtlich zuständige Behörde veranlassen. Die Vernehmung der Zeugen erfolgt nach den Formvorschriften des am Orte der Vernehmung geltenden Gesetzes.

Artikel 42. Parteieid (Schiedseid)

Die beweispflichtige Partei kann der andern Partei den Eid (Schiedseid) zuschieben. Die andere Partei kann den Eid zurückschieben.

Artikel 43. Richterlicher Eid

Der Gerichtshof kann einer Partei von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei oder eines Staatsvertreters den Eid auferlegen, wenn ein ausreichender Anfang des Beweises vorliegt.

Artikel 44. Beweiskraft des Eides

Durch die Eidesleistung oder die Verweigerung der Eidesleistung, ohne daß eine Zurückschiebung des Eides stattfindet, wird voller Beweis der unter Eid gestellten Tatsache begründet. Dasselbe gilt von der Leistung des auferlegten Eides oder von der Verweigerung der Leistung dieses Eides.

Artikel 45. Augenscheineinnahme

Auf Anordnung des Gerichtshofs kann die Einnahme des Augenscheins erfolgen.

Artikel 46. Sachverständigengutachten

Der Gerichtshof kann die Erstattung von Sachverständigengutachten anordnen. Artikel 38 findet sinngemäße Anwendung.

Der Gerichtshof ernennt nach Anhörung der Parteien einen oder mehrere Sachverständige. Die Sachverständigen werden beeidigt.

Das Gutachten ist beim Sekretariat in drei Exemplaren niederzulegen. Die Parteien können es dort einsehen und sich, wenn der Sachverständige ihnen kein Exemplar übersandt hat, eine Abschrift auf ihre Kosten erteilen lassen.

Auf Antrag einer Partei oder eines Staatsvertreters kann der Gerichtshof eine Ergänzung des Gutachtens oder die Erstattung eines Gegengutachtens anordnen.

Artikel 47. Vorlegung von Urkunden.

Der Gerichtshof kann in jeder Lage des Verfahrens anordnen, daß Schriftstücke und andere Urkunden, die

le dépôt au Secrétariat, ou à tel autre lieu qu'il indiquera, des actes ou documents qui lui paraîtront nécessaires à l'instruction de la cause. Les parties et les Agents auront le droit d'en prendre connaissance.

Le Tribunal a en particulier la faculté de déférer le serment à l'une des parties, sur la demande de l'autre, pour obtenir la production de documents.

XI. Audience de plaidoirie

Article 48. Fixation de l'audience

Après la clôture de l'instruction préalable ou, si le Tribunal recourt à une procédure probatoire distincte, après la clôture de celle-ci, le Tribunal avise les parties et les Agents du jour et du lieu de l'audience de plaidoirie.

Article 49. Tenue de l'audience

L'audience est publique.

Le procès-verbal est tenu en commun par les Secrétaires des deux Puissances intéressées, ou par un Secrétaire agréé par les deux Gouvernements.

Article 50. Marche de l'audience

Après que les mandataires des parties ou les parties elles-mêmes ont déposé leurs conclusions, la parole leur est donnée. Ils ont le droit de répliquer.

Les Agents ont le droit de déposer des conclusions et de prendre la parole après les mandataires des parties, auxquelles est réservé le droit d'être entendues en dernier.

XII. Sentence

Article 51. Contenu

La sentence énonce:

1° le jour et le lieu où elle est rendue;
2° le nom des membres du Tribunal;
3° le nom des Agents des deux Gouvernements, s'ils ont participé au litige;
4° la désignation exacte et précise des parties et de leurs mandataires;
5° le dispositif des conclusions des parties et, éventuellement, des Agents;
6° les considérants de fait et de droit;
7° le dispositif sur le fond et sur les dépens.

ihm zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich erscheinen, auf dem Sekretariat oder an einem anderen von ihm zu bestimmenden Orte niederzulegen sind, und kann die hierzu erforderlichen Maßnahmen treffen. Die Parteien und die Staatsvertreter können sie dort einsehen.

Der Gerichtshof kann insbesondere der einen Partei auf den Antrag der anderen Partei den Editionseid auferlegen.

XI. Mündliche Verhandlung

Artikel 48. Anberaumung des Verhandlungstermins

Nach dem Schlusse des vorbereitenden Verfahrens und eines etwaigen besonderen Beweisverfahrens werden die Parteien und die Staatsvertreter von dem Orte und dem Tage der Verhandlung durch den Gerichtshof benachrichtigt.

Artikel 49. Förmlichkeiten der Sitzung

Die Verhandlung ist öffentlich.

Das Sitzungsprotokoll wird von den Sekretären der beiden beteiligten Staaten gemeinschaftlich oder von einem Sekretär allein geführt, der unter Billigung beider Regierungen ernannt ist.

Artikel 50. Gang der Verhandlung

Die Prozeßbevollmächtigten der Parteien oder die Parteien selbst erhalten nach Stellung ihrer Anträge das Wort zu ihrer Begründung. Sie haben das Recht, auf die Ausführungen des Gegners zu erwidern.

Die Staatsvertreter sind berechtigt, Anträge zu stellen und nach den Prozeßbevollmächtigten der Parteien das Wort zu ergreifen. Den Parteien gebührt das letzte Wort.

XII. Urteil

Artikel 51. Inhalt

Das Urteil muß enthalten:

1. Tag und Ort des Erlasses;
2. die Namen der Mitglieder des Gerichtshofs;
3. die Namen der Staatsvertreter der beiden Staaten, wenn sie am Rechtsstreit beteiligt gewesen sind;
4. die genaue und bestimmte Bezeichnung der Parteien und ihrer Prozeßbevollmächtigten;
5. die Anträge der Parteien und gegebenenfalls diejenigen der Staatsvertreter;
6. die Entscheidungsgründe;
7. den Ausspruch über die Hauptsache und über die Kosten des Rechtsstreits.

Article 52. Forme

La sentence est rédigée en allemand ou en français; la traduction officielle en tchécoslovaque peut être exigée par les parties. La sentence est approuvée et signée par les trois membres du Tribunal et contresignée par le ou les Secrétaires.

Article 53. Notification

Le dispositif de la sentence est notifié aux parties et aux Agents; l'expédition peut être demandée au Secrétariat.

Article 54. Calcul des dépens

Chaque partie est tenue de remettre au Tribunal avec ses dernières conclusions:

a) le compte de ses débours;
b) un état des frais de son mandataire;
c) le tarif auquel son mandataire serait soumis dans son propre pays.

Le Tribunal arrête les dépens sur le vu de ces documents; il n'est pas lié par les tarifs produits et peut réduire ce qu'il jugerait hors de proportion avec l'importance du litige ou l'activité déployée.

Les dépens alloués à l'une des parties seront calculés dans sa monnaie nationale; le cours pratiqué à la Bourse de Genève, à la date de la sentence, fera règle.

Article 55. Exécution

Les Agents, requis par le Tribunal, assurent l'exécution de la sentence (article 304 g du Traité). A cet effet, le Secrétariat délivre aux Agents une expédition du dispositif de la sentence, signée par le Président.

XIII. Transaction, Acquiescement et Désistement

Article 56. Règle générale

Les transactions, l'acquiescement ou le désistement qui se manifestent à l'audience sont inscrits au procès-verbal. En dehors de l'audience, ils

Artikel 52. Form

Das Urteil wird in deutscher oder französischer Sprache abgefaßt. Von den Parteien kann eine amtliche Übersetzung in die tschechoslowakische Sprache beantragt werden. Das Urteil ist von den drei Mitgliedern des Gerichtshofs, nach Genehmigung der Urteilsgründe zu unterzeichnen und von dem oder den Sekretären gegenzuzeichnen.

Artikel 53. Zustellung

Die Urteilsformel wird den Parteien und Staatsvertretern zugestellt.

Die Ausfertigung des Urteils kann beim Sekretariat beantragt werden.

Artikel 54. Berechnung der Kosten des Rechtsstreits

Jede Partei hat mit ihren Schlußanträgen:

a) eine Aufstellung ihrer Auslagen,
b) die Gebührenrechnung ihres Prozeßbevollmächtigten,
c) die im Lande des Prozeßbevollmächtigten geltende Gebührenordnung für Rechtsanwälte,

dem Gerichtshof vorzulegen.

Der Gerichtshof setzt die Kosten des Rechtsstreits auf Grund dieser Urkunden fest, ohne durch die vorgelegten Gebührenordnungen gebunden zu sein, und kann die Gebühren herabsetzen, wenn sie nach seinem Ermessen im Vergleiche zur Bedeutung des Rechtsstreits und der aufgewendeten Tätigkeit unverhältnismäßig hoch sind.

Die Festsetzung der Gebühren zugunsten der einen Partei erfolgt in ihrer Landeswährung. Die Umrechnung ist nach dem am Tage der Urteilsfällung an der Genfer Börse notierten Tageskurse vorzunehmen.

Artikel 55. Vollstreckung

Die Staatsvertreter haben auf Ersuchen des Gerichtshofs die Vollstreckung des Urteils zu veranlassen (Artikel 304 g des Vertrags von Versailles).

Das Sekretariat hat ihnen zu diesem Zwecke eine vom Präsidenten unterzeichnete Ausfertigung der Urteilsformel zu erteilen.

XIII. Vergleich, Anerkenntnis, Verzicht und Zurücknahme der Klage

Artikel 56. Allgemeine Bestimmung

Vergleiche, Anerkenntnis des Klageanspruchs und Verzicht auf den Klageanspruch werden, wenn die Erklärungen in der mündlichen Verhandlung erfolgen, in

doivent être constatés par un acte spécial signé, ou par les mandataires, en vertu d'une procuration expresse, ou par les parties agissantes. La légalisation des signatures peut être exigée, conformément à l'article 8.

Un extrait du procès-verbal ou l'original de l'acte spécial est signé par le Président et le ou les Secrétaires et reste déposé au Secrétariat. Les parties peuvent requérir copie de ces pièces.

Le Tribunal rend une ordonnance donnant acte de la transaction, de l'acquiescement ou du désistement, qu'elle rend irrévocables dès sa date. L'ordonnance statue sur les dépens, arrêtés et calculés, s'il y a lieu, conformément à l'article 54. Dans la règle, sauf convention contraire, les dépens sont compensés en cas de transaction, et laissés, en cas d'acquiescement ou de désistement, à la charge de la partie qui agit. Si les parties ne sont pas à même de fournir immédiatement les pièces exigées par l'article 54, l'ordonnance règlera seulement le principe de la répartition des dépens, qui seront arrêtés par une ordonnance ultérieure.

L'ordonnance a force exécutoire. Elle est notifiée conformément à l'article 53; à la requête du Tribunal, les Agents en assurent l'exécution, conformément à l'article 55.

Article 57. Désistement d'instance

Jusqu'à la production de la réponse, et même ultérieurement si le défendeur y consent expressément, le demandeur peut se désister de l'instance. Le désistement d'instance est inscrit au procès-verbal, ou constaté par acte spécial, conformément à l'article 56 applicable par analogie.

Le délai de présentation des requêtes court comme si l'instance, dont le demandeur s'est désisté, n'avait pas été introduite.

XIV. Non-comparution des parties

Article 58. Règle générale

La non-comparution d'une partie à une audience n'empêche pas le procès de suivre son cours.

L'Agent de l'Etat dont le défaillant est ressortissant peut demander le renvoi à une date ultérieure. Ce renvoi ne sera accordé qu'une fois;

das Sitzungsprotokoll aufgenommen. Erfolgen sie nicht in der mündlichen Verhandlung, so müssen sie in einer besonderen Urkunde, die von den Prozeßbevollmächtigten auf Grund ausdrücklicher Vollmacht oder von den ihre Rechte selbst wahrnehmenden Parteien zu unterzeichnen sind, niedergelegt werden. Die Beglaubigung der Unterschriften kann nach Artikel 8 verlangt werden.

Ein Auszug des Sitzungsprotokolls oder die Urschrift der besonderen Urkunde wird von dem Präsidenten und den Sekretären oder dem Sekretär unterzeichnet und auf dem Sekretariat niedergelegt. Die Parteien sind berechtigt, Abschrift dieser Urkunden zu beantragen.

Durch Beschluß des Gerichtshofs wird der Vergleich, das Anerkenntnis des Klageanspruchs oder der Verzicht auf den Klageanspruch bestätigt und damit nunmehr unwiderruflich. In dem Beschlusse werden die Kosten des Rechtsstreits gegebenenfalls nach Artikel 54 festgesetzt. In der Regel werden die Kosten mangels besonderer Vereinbarung beim Vergleiche gegeneinander aufgehoben und beim Anerkenntnis oder beim Verzichte gegeneinander aufgehoben und beim Anerkenntnis oder beim Verzicht auf den Klageanspruch der die Erklärung abgebenden Partei auferlegt. Sind die Parteien nicht in der Lage, die nach Artikel 54 erforderlichen Urkunden sofort vorzulegen, so werden nur die Grundsätze der Kostenverteilung in dem Beschlusse geregelt und die Festsetzung der Kosten einem späteren Beschlusse vorbehalten.

Der Beschluß ist vollstreckbar. Seine Zustellung hat nach Artikel 53 zu erfolgen. Die Staatsvertreter haben auf Ersuchen des Gerichtshofs die Vollstreckung des Beschlusses nach Artikel 55 zu veranlassen.

Artikel 57. Zurücknahme der Klage

Der Kläger kann bis zur Einreichung der Klagebeantwortung und bei ausdrücklicher Einwilligung des Beklagten auch nachher die Klage zurücknehmen. Die Zurücknahme der Klage wird protokolliert oder erfolgt durch Einreichung einer besonderen Urkunde nach Artikel 56, der sinngemäße Anwendung findet.

Für den Lauf der für die Einreichung der Klagen festgesetzten Frist gilt die zurückgenommene Klage als nicht erhoben.

XIV. Nichterscheinen der Parteien

Artikel 58. Allgemeine Bestimmung

Der Prozeß nimmt, auch wenn eine Partei im Verhandlungstermine nicht erscheint, seinen Fortgang.

Der Staatsvertreter des Staates, dem die nicht erschienene Partei angehört, kann jedoch die Vertagung beantragen. Der Vertagungsantrag ist nur einmal

s'il entraîne une augmentation des frais et débours du Tribunal, le défaillant peut être astreint à une consignation préalable.

Article 59. Non-comparution à l'audience de plaidoirie

Si une partie ne se présente pas à l'audience de plaidoirie et si le renvoi n'est pas demandé conformément à l'article 58 alinéa 2, le Tribunal fixera au défaillant un délai pour effectuer le dépôt des documents qui bien que visés dans la procédure écrite pourraient être restés entre ses mains. Passé ce délai, le Tribunal statue et la sentence ainsi rendue est exécutoire.

XV. Suspension de l'instance

Article 60. Suspension volontaire

Sur la demande conjointe des parties, le Président peut suspendre le procès pour un temps déterminé.

Le procès reprend son cours à l'expiration du délai.

Article 61. Suspension forcée

Lorsqu'une partie, ou son représentant légal, ou son mandataire meurt ou devient incapable, ou lorsque les droits d'une partie passent à autrui, le procès suit son cours, si l'affaire est en état d'être jugée.

Si l'affaire n'est pas en état, l'instance est suspendue jusqu'à ce que les ayants-cause, le nouveau représentant légal ou un nouveau mandataire l'aient reprise. S'ils négligent de le faire, le Tribunal peut, à la requête de l'autre partie ou de l'Agent de son Etat, fixer aux intéressés un délai pour reprendre l'instance ou laiser rendre le jugement. S'ils gardent le silence, le procès suit son cours.

XVI. Rectification et revision des sentences

Article 62. Rectification

Le Tribunal peut, d'office ou à la demande d'une partie ou d'un Agent, rectifier une sentence dont le dispositif est obscur, incomplet ou contraire.

zulässig. Hat der Antrag eine Erhöhung der Kosten und Auslagen des Gerichtshofs zur Folge, so kann die säumige Partei zur vorherigen Sicherheitsleistung angehalten werden.

Artikel 59. Nichterscheinen einer Partei im Verhandlungstermin

Wenn eine der Parteien im Verhandlungstermin nicht erscheint und ein Vertagungsantrag nach Artikel 58 Abs. 2 nicht gestellt wird, so setzt der Gerichtshof der säumigen Partei eine Frist zur Niederlegung der Urkunden, die etwa trotz ihrer Erwähnung in den vorbereitenden Schriftsätzen in den Händen dieser Partei geblieben sind. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Gerichtshof. Das daraufhin gefällte Urteil ist vollstreckbar.

XV. Aussetzung und Unterbrechung des Verfahrens

Artikel 60. Aussetzung des Verfahrens

Auf übereinstimmenden Antrag der Parteien kann der Präsident die Aussetzung des Verfahrens für eine bestimmte Zeit anordnen.

Nach Ablauf der Frist wird das Verfahren fortgesetzt.

Artikel 61. Unterbrechung des Verfahrens

Im Falle des Todes einer Partei, ihres gesetzlichen Vertreters oder ihres Prozeßbevollmächtigten sowie im Falle des Verlustes der Prozeßfähigkeit dieser Personen oder im Falle des Überganges der Rechte der Partei an einen Dritten wird das Verfahren ohne Rücksicht hierauf fortgesetzt, wenn der Rechtsstreit zur Entscheidung reif ist.

Ist der Rechtsstreit nicht zur Entscheidung reif, so wird das Verfahren bis zur Aufnahme durch die Rechtsnachfolger, durch den neuen gesetzlichen Vertreter oder durch den neuen Prozeßbevollmächtigten unterbrochen. Wird die Aufnahme verzögert, so kann der Gerichtshof den Beteiligten auf Antrag der anderen Partei oder ihres Staatsvertreters eine Frist zur Aufnahme des Prozesses oder zur Abgabe einer Erklärung darüber setzen, ob nach Lage der Akten entschieden werden soll. Geben sie keine Erklärung ab, so wird das Verfahren fortgesetzt.

XVI. Berichtigung der Urteile. Wiederaufnahme des Verfahrens

Artikel 62. Berichtigung der Urteile

Enthält die Formel eines Urteils Dunkelheiten, Auslassungen oder Widersprüche oder Schreib- oder Rechenfehler, so kann die Berichtigung des Urteils von

dictoire ou contient une erreur d'écriture ou de calcul.

La demande doit lui être adressée dans le délai de trente jours dès la notification de la sentence.

Le Tribunal peut suspendre l'exécution de la sentence avant de statuer.

Article 63. Revision

Dans un délai d'un an après notification de la sentence, chaque partie peut en demander la revision, en invoquant des faits ou des moyens de preuve nouveaux, à condition que:

a) le requérant établisse qu'il n'a pu, sans sa faute, faire état du fait ou des moyens nouveaux avant la décision attaquée;

b) que le fait ou les moyens invoqués soient de nature à entraîner une modification importante de la sentence.

La procédure de revision est ouverte par une décision du Tribunal constatant la réalisation de ces conditions et règlant la procédure à suivre.

XVII. Dispositions finales

Article 64. Dérogation au règlement

Le Tribunal peut, dans des cas exceptionnels, s'écarter des dispositions du présent règlement, si la dérogation lui paraît commandée par la justice et l'équité.

Article 65. Modification du règlement

Le Tribunal se réserve le pouvoir de modifier et compléter ce règlement en tenant compte des enseignements de l'expérience.

Article 66. Publication

Le présent règlement sera publié jusqu'au 2 Janvier 1922 dans le journal officiel des deux Gouvernements.

Lausanne, le 9 Novembre 1921.

Le Président

Robert Fazy

L'Arbitre allemand — Robert Doering

L'Arbitre tchécoslovaque — Dr. Cyrille Dusek

Amts wegen oder auf Antrag einer Partei oder eines Staatsvertreters erfolgen.

Der Antrag ist beim Gerichtshofe binnen 30 Tagen nach Zustellung des Urteils zu stellen.

Der Gerichtshof kann vor der Entscheidung die Einstellung der Zwangsvollstreckung anordnen.

Artikel 63. Wiederaufnahme des Verfahrens

Jede Partei kann die Wiederaufnahme des Verfahrens innerhalb eines Jahres nach Zustellung des Urteils beantragen, wenn sie neue Tatsachen oder neue Beweismittel anführt, und wenn außerdem:

a) der Antragsteller nachweist, daß er ohne sein Verschulden nicht imstande gewesen ist, die neue Tatsache oder die neuen Beweismittel vor Erlaß des angegriffenen Urteils vorzubringen,

b) und wenn ferner die angeführte Tatsache oder die angeführten Beweismittel geeignet sind, eine erhebliche Änderung des gefällten Urteils herbeizuführen.

Das Wiederaufnahmeverfahren wird durch eine Entscheidung des Gerichtshofs eröffnet, durch die das Vorhandensein dieser Voraussetzungen festgestellt und das weitere Verfahren geregelt wird.

XVII. Schlußbestimmungen

Artikel 64. Abweichung von der Prozeßordnung

In Fällen besonderer Art kann der Gerichtshof von den Bestimmungen dieser Prozeßordnung abweichen, wenn die Abweichung durch Erwägungen der Gerechtigkeit und Billigkeit geboten ist.

Artikel 65. Abänderung der Prozeßordnung

Der Gerichtshof behält sich vor, diese Prozeßordnung nach den Erfahrungen der Praxis abzuändern und zu ergänzen.

Artikel 66. Veröffentlichung

Die vorstehende Prozeßordnung ist bis zum 2. Januar 1922 im Amtsblatt der beiden Regierungen zu veröffentlichen.

Lausanne, den 9. November 1921.

Der Präsident

Robert Fazy

Der deutsche Schiedsrichter — Robert Döring

Der tschechoslowakische Schiedsrichter — Dr. Cyrill Dusek

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 23. Dezember 1921	Nr. 116

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Prozeßordnung des nach Artikel 304 des Vertrags von Versailles errichteten Deutsch-Polnischen Gemischten Schiedsgerichtshofs. S. 1557.

(Nr. 8410) Bekanntmachung, betreffend die Prozeßordnung des nach Artikel 304 des Vertrags von Versailles errichteten Deutsch-Polnischen Gemischten Schiedsgerichtshofs. Vom 15. Dezember 1921.

Der zwischen dem Deutschen Reiche und der Polnischen Republik gemäß Artikel 304 des Friedensvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und den alliierten und assoziierten Mächten (Reichs-Gesetzbl. 1919 S. 687 ff.) gebildete Gemischte Schiedsgerichtshof hat die nebst deutscher Übersetzung nachstehend veröffentlichte Prozeßordnung festgesetzt.

Berlin, den 15. Dezember 1921.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Haniel

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 6. Januar 1922.)

Tribunal arbitral mixte germano-polonais

Règlement de procédure

I. Fonctionnement du tribunal

Article 1er. Composition

Le Tribunal est composé d'un Président et de deux juges-arbitres, désignés conformément à l'article 304 du Traité de Paix.

Il prend ses décisions à la majorité.

Article 2. Présidence

En cas d'empêchement du Président, les décisions que ce règlement lui confie peuvent être prises par les deux juges d'un commun accord.

Le Président peut de même leur déléguer ses pouvoirs en son absence.

Article 3. Compétence

Le Tribunal détermine sa compétence en interprétant le Traité de Paix.

Article 4. Langue

La langue du Tribunal est le français.

Les parties peuvent cependant convenir de remplacer le français par l'allemand, soit pour tout le procès, soit seulement pour une partie du procès.

Quand la requête introductive est rédigée en allemand, le défendeur doit notifier son consentement à l'emploi, unique ou partiel, de cette langue dans le délai d'un mois à dater de la réception de la requête, à défaut de quoi le Secrétariat fixera au demandeur un délai pour la traduction de la requête en français.

En cours d'instance, le changement de langue exige le consentement préalable de l'autre partie, qui peut le manifester par une simple lettre missive adressée à l'adversaire ou au Secrétariat.

Übersetzung

Deutsch-Polnischer Gemischter Schiedsgerichtshof

Prozeßordnung

I. Geschäftsbetrieb des Gerichtshofs

Artikel 1. Zusammensetzung

Der Gerichtshof besteht aus einem Präsidenten und zwei Schiedsrichtern, welche gemäß Artikel 304 des Friedensvertrages bestellt sind.

Er entscheidet nach Stimmenmehrheit.

Artikel 2. Vorsitz

Im Falle der Verhinderung des Präsidenten können die Entscheidungen, welche diese Prozeßordnung ihm überträgt, von den beiden Richtern gemeinschaftlich getroffen werden.

Der Präsident kann ihnen auch für den Fall seiner Abwesenheit seine Befugnisse übertragen.

Artikel 3. Zuständigkeit

Der Gerichtshof entscheidet über seine Zuständigkeit in Auslegung des Friedensvertrags.

Artikel 4. Sprache

Die Gerichtssprache ist die französische.

Die Parteien können jedoch vereinbaren, das Französische durch das Deutsche zu ersetzen, sei es für den ganzen Prozeß, sei es nur für einen Teil desselben.

Wenn die Klage in deutsch abgefaßt ist, hat der Beklagte seine Zustimmung zu dem ganz oder teilweise erfolgenden Gebrauche dieser Sprache binnen eines Monats von der Klagezustellung zu erklären, widrigenfalls das Sekretariat dem Kläger eine Frist für die Übersetzung der Klage in das Französische bestimmt.

In anhängigen Sachen ist eine Änderung der Sprache nur mit vorheriger Zustimmung der Gegenpartei zulässig. Die Zustimmung kann durch gewöhnlichen Brief an die Gegenpartei oder das Sekretariat erteilt werden.

Article 5. Secrétariat

Le Secrétariat est établi à Paris (VIIme) au n° 57 de la rue de Varenne.

Le Tribunal organise le Secrétariat par un règlement spécial.

Article 6. Lieu des audiences

A teneur de l'annexe à l'article 304 du Traité de Paix, il appartient au Président de déterminer le lieu des audiences dans chaque cas particulier.

Article 7. Notifications

Les notifications, communications et convocations du Tribunal sont faites par lettre recommandée du Secrétariat, avec avis de réception. Le refus de la lettre équivaut à la réception.

II. Mandataires et conseils des parties

Article 8. Représentation des parties

Les parties peuvent se faire représenter par des mandataires ou se faire assister par des conseils, sans préjudice du droit du Tribunal d'exiger, en tout état de cause, la comparution personnelle d'une partie.

Article 9. Choix des mandataires

Peuvent être choisis comme mandataires ou conseils :

1° Les avocats près les Cours ou Tribunaux d'un pays quelconque ;
2° Les agents des gouvernements près le Tribunal arbitral mixte ;
3° Les professeurs, les agrégés et les privat-docents des Facultés de droit;
4° Les membres ou associés de l'Institut de Droit International ;
5° Dans les procès concernant des brevets, les avocats près les Offices de brevets.

Tout mandataire ou conseil peut être exclu, pour motif grave, par le Tribunal.

Article 10. Conseils techniques

Les parties et leurs mandataires peuvent se faire assister de conseils techniques auquels le Tribunal accordera la parole s'il le juge opportun, exception faite des questions qui ont été l'objet d'une expertise.

Artikel 5. Sekretariat

Das Sekretariat befindet sich in Paris (VII), Rue de Varenne 57.

Der Gerichtshof gibt ihm eine besondere Geschäftsordnung.

Artikel 6. Ort der Sitzungen

Gemäß der Anlage zu Artikel 304 der Friedensvertrags bestimmt der Präsident in jedem Einzelfalle den Ort der Sitzungen.

Artikel 7. Zustellungen

Zustellungen, Mitteilungen und Ladungen des Gerichtshofs erfolgen durch eingeschriebenen Brief des Sekretariats mit Rückschein. Die Verweigerung der Annahme des Briefes steht dem Empfange gleich.

II. Bevollmächtigte und Rechtsbeistände der Parteien

Artikel 8. Vertretung der Parteien

Die Parteien können sich von Bevollmächtigten vertreten und von Rechtsbeiständen unterstützen lassen; das Recht des Gerichtshofs, jederzeit das persönliche Erscheinen einer Partei anzuordnen, wird dadurch nicht berührt.

Artikel 9. Wahl der Bevollmächtigten

Als Bevollmächtigte oder Rechtsbeistände können gewählt werden:

1. Die Rechtsanwälte bei den Gerichten eines beliebigen Landes;
2. die Staatsvertreter bei dem Gemischten Schiedsgerichtshofe;
3. die Professoren, »agrégés« und Privatdozenten der Rechtsfakultäten;
4. die ordentlichen und korrespondierenden Mitglieder des Instituts für internationales Recht,
5. in Patent-, Muster- und Markenschutzsachen die Patentanwälte bei den Patentämtern der verschiedenen Länder.

Bevollmächtigte und Rechtsbeistände können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von dem Gerichtshof zurückgewiesen werden.

Artikel 10. Technische Beiräte

Die Parteien und ihre Bevollmächtigten können sich durch technische Beiräte unterstützen lassen. Der Gerichtshof erteilt diesen das Wort, wenn er es für angebracht hält. Dies gilt nicht für bereits begutachtete Fragen.

III. Agents des gouvernements

Article 11. Participation au procès

Toutes les communications faites aux parties seront faites également aux agents des gouvernements, s'ils ne sont pas mandataires d'une partie, et ils pourront alors, dans les délais fixés aux parties, examiner les pièces, déposer leurs observations et leurs conclusions, ainsi que faire opposition, et présenter au Tribunal les mêmes requêtes que les parties, hormis la requête en intervention. Ils pourront aussi assister aux audiences et y prendre la parole après les parties.

IV. Actes de procédure

Article 12. Forme

Les actes de procédure devront être dactylographiés, imprimés ou écrits très lisiblement sur papier libre, et signés par la partie dont ils émanent ou par son mandataire.

Article 13. Pièces annexes

Les pièces annexées aux actes de procédure devront, si elles ne sont pas rédigées en français, ou en allemand dans le cas où cette langue a été choisie par les parties, être accompagnées d'une traduction. Toutefois un acte de procédure rédigé en français pourra être accompagné de pièces allemandes sans traduction, si la partie adverse y a consenti.

Si la partie qui produit une pièce le désire, la traduction sera faite à ses frais par les soins du Secrétariat.

Le Président peut autoriser les parties à ne faire traduire que des extraits des pièces volumineuses.

Article 14. Copies

Les actes de procédure seront accompagnés:

1° D'autant de copies qu'il y aura de parties adverses distinctes; une seule copie suffit cependant pour les parties qui ont le même mandataire;

2° De trois copies destinées aux membres du Tribunal;

3° De deux copies destinées aux agents des gouvernements, s'ils ne sont pas mandataires d'une partie.

L'obligation de fournir copie s'applique également aux pièces annexes, mais le Président pourra dispenser de la copie des pièces volumineuses ou en autoriser la copie fragmentaire.

III. Staatsvertreter

Artikel 11. Teilnahme am Prozeß

Die Staatsvertreter, die nicht zugleich Parteibevollmächtigte sind, erhalten die gleichen Mitteilungen wie die Parteien. Sie können in den den Parteien gesetzten Fristen die Urkunden einsehen, schriftliche Bemerkungen und Anträge stellen, Widerspruch erheben und dem Gerichtshof dieselben Anträge wie die Parteien einreichen, doch mit Ausnahme der Aufforderung zum Beitritt. Sie können den Sitzungen beiwohnen und dort nach den Parteien das Wort ergreifen.

IV. Schriftsätze

Artikel 12. Form

Die Schriftsätze müssen auf Papier, das nicht gestempelt zu sein braucht, gedruckt oder mit der Schreibmaschine oder sehr leserlich mit der Hand geschrieben und von der Partei, von der sie ausgehen, oder ihrem Bevollmächtigten unterzeichnet sein.

Artikel 13. Anlagen

Den Anlagen der Schriftsätze ist, wenn sie nicht in französischer Sprache, oder wenn die deutsche Sprache von den Parteien gewählt worden ist, in dieser abgefaßt sind, eine Übersetzung beizufügen. Doch kann ein französisch abgefaßter Schriftsatz von deutschen Anlagen ohne Übersetzung begleitet sein, falls die Gegenpartei dem zugestimmt hat.

Auf Antrag und auf Kosten der Partei, die ein Schriftstück einreicht, wird die Übersetzung vom Sekretariat veranlaßt.

Der Präsident kann die Parteien ermächtigen, von umfangreichen Stücken nur Auszüge übersetzen zu lassen.

Artikel 14. Abschriften

Den Schriftsätzen sind beizufügen:

1. soviel Abschriften, als gesonderte Gegenparteien vorhanden sind; nur einer Abschrift bedarf es jedoch für die durch ein und denselben Bevollmächtigten vertretenen Parteien;
2. drei Abschriften für die Mitglieder des Gerichtshofs;
3. zwei Abschriften für die Staatsvertreter, falls diese nicht Parteivertreter sind.

Die Verpflichtung, Abschriften beizubringen, erstreckt sich gleicherweise auf die Anlagen; jedoch kann der Präsident gestatten, daß von umfangreichen Stücken keine oder nur eine Abschrift im Auszug beigefügt wird.

Article 15. Originaux des pièces

Sur la demande d'une partie, ou sur l'ordre du Président, les originaux des pièces devront être déposés au Secrétariat, ou en tel autre lieu indiqué par le Président. Ils pourront y être examinés dans les délais fixés par le Président.

Le Secrétariat délivrera des photographies sur la demande et aux frais des parties ou des agents.

Article 16. Signification

Le Secrétariat atteste sur l'acte et sur chacune des copies la date de leur réception et en délivre un reçu à la partie ou à son mandataire.

La communication à la partie adverse se fait selon le mode prévu à l'article 7.

Article 17. Calcul des délais

Les mois sont comptés de quantième à quantième et, si le quantième initial manque au dernier mois, le délai expire le dernier jour de ce mois. Les semaines sont comptées de jour à jour de même nom. Le dernier jour est compris dans le délai et, si ce jour est férié au siège du Secrétariat, le délai comprend le jour ouvrable suivant.

Pendant le procès, les délais ne courent que depuis la réception de l'acte dont la notification fait courir le délai.

Article 18. Observation et prorogation des délais

Le Président pourra considérer comme reçu à temps par le Secrétariat un acte de procédure enregistré avant l'expiration du délai même si les irrégularités qu'il présente n'ont été corrigées, ou si les pièces annexes n'ont été traduites qu'après l'expiration du délai.

Les délais pourront être prorogés en cours d'instance par le Président dans des circonstances exceptionnelles, sur la demande d'une partie ou d'office. Les parties en seront informées.

V. Requête

Article 19. Introduction de l'instance

L'instance est introduite par voie de requête au Tribunal.

Artikel 15. Urschrift der Urkunden

Auf Antrag einer Partei oder auf Anordnung des Präsidenten sind die Urschriften der Urkunden bei dem Sekretariat oder an einem anderen von dem Präsidenten bezeichneten Orte niederzulegen. Sie können dort während der vom Präsidenten bestimmten Fristen eingesehen werden.

Das Sekretariat beschafft Photographien auf Antrag und auf Kosten der Parteien oder der Staatsvertreter.

Artikel 16. Zustellung

Das Sekretariat bescheinigt auf dem Schriftsatz und jeder seiner Abschriften das Datum des Einganges und erteilt der Partei oder ihrem Bevollmächtigten eine Empfangsbescheinigung.

Die Zustellung an die Gegenpartei erfolgt gemäß Artikel 7.

Artikel 17. Berechnung der Fristen

Die Monate werden vom Monatstage zu dem der Zahl nach entsprechenden Monatstag und, wenn dieser in dem letzten Monat fehlt, zum letzten Tage dieses Monats gerechnet. Die Wochen werden vom Wochentage zum gleichbenannten Wochentage gerechnet. Der letzte Tag ist in der Frist miteinbegriffen; wenn dieser Tag am Sitze des Sekretariats ein Feiertag ist, so erstreckt sich die Frist auf den folgenden Werktag.

Während des Prozesses laufen die Fristen erst vom Empfange des Schriftstücks, dessen Mitteilung die Frist in Lauf setzt.

Artikel 18. Einhaltung und Verlängerung der Fristen

Der Präsident kann Schriftsätze als rechtzeitig bei dem Sekretariat eingegangen behandeln, wenn diese zwar vor Fristablauf eingingen, aber nicht behobene Ordnungswidrigkeiten enthalten, oder wenn die Anlagen erst nach Fristablauf übersetzt worden sind.

Die Fristen in abhängigen Sachen können auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen vom Präsidenten in Ausnahmefällen verlängert werden. Die Parteien erhalten davon Nachricht.

V. Klageschrift

Artikel 19. Prozeßbeginn

Das Verfahren wird durch Einreichung einer Klageschrift beim Gerichtshof eingeleitet.

Article 20. Délais

La requête introductive devra parvenir au Secrétariat dans les délais suivants, qui seront prolongés jusqu'au 31 décembre 1922, s'ils expirent auparavant:

a) Dans le cas de l'article 297, lettres *e* et *f* du Traité de Paix, six mois à dater du jour où le réquérant a eu connaissance du dommage ou du fait que son bien ne lui sera pas restitué, soit en nature, soit en équivalent, ou six mois à dater du jour où il a été mis en possession de son bien, ou des équivalents mentionnés à la lettre *f*;

b) Dans le cas des articles 297, lettre *h*, et 92, alinéa 4, six mois à dater du jour de la vente amiable ou du jour où le requérant à reçu notification ou a eu connaissance des conditions de la vente forcée ou de l'expropriation;

c) Dans le cas de l'article 299, lettre *b*, six mois à partir du jour où, à la suite de la notification faite au requérant de la décision du gouvernement polonais de maintenir le contrat, son adversaire l'a mis expressément en demeure d'exécuter le contrat; à défaut d'une mise en demeure antérieure au 1er janvier 1923, l'indemnité prévue à l'article 299 *b* pourra être réclamée par voie d'exception;

d) Dans le cas de l'article 304, lettre *b*, alinéa 2, six mois à dater du jour où le requérant a eu connaissance des faits donnant lieu au litige. Cependant si le différend a été soumis dans ce délai à un tribunal national incompétent, le délai n'expirera que six mois après la notification du jugement d'incompétence;

e) Dans le cas de l'article 305, six mois depuis la notification du jugement au requérant, ou, s'il n'a pas été atteint par cette notification, depuis le jour où il a eu connaissance du jugement;

f) Dans le cas des articles 300, 302 et 310, avant le 1er janvier 1923.

Article 21. Tardivité

Les requêtes présentées après expiration des délais seront déclarées irrecevables, à moins que le requérant n'offre dans sa requête, et n'admi-

Artikel 20. Fristen

Die Klageschrift ist bei dem Sekretariat innerhalb folgender Fristen einzureichen, die aber bis zum 31. Dezember 1922 verlängert werden, wenn sie vorher ablaufen:

a) im Falle des Artikels 297, Buchstaben e und f, des Friedensvertrags sechs Monate nach dem Tage, an dem der Kläger von dem Schaden oder von der Tatsache Kenntnis erhalten hat, daß ihm sein Gut selbst oder ein Ersatz dafür nicht erstattet wird, oder sechs Monate nach dem Tage, an dem er in den Besitz seines Gutes oder des im Artikel 297 f erwähnten Ersatzes gelangt ist;

b) im Falle des Artikels 297 h und Artikels 92 Abs. 4 des Friedensvertrags sechs Monate nach dem Tage des freiwilligen Verkaufs oder nach dem Tage, an dem der Kläger von den Bedingungen des Zwangsverkaufs oder der Enteignung amtliche Mitteilung oder sonstige Kenntnis erlangt hat;

c) im Falle des Artikels 299, Buchstabe b, sechs Monate nach dem Tage, an dem infolge der dem Kläger gemachten Mitteilung von der Entscheidung der polnischen Regierung, den Vertrag aufrecht zu erhalten, sein Gegner ihn ausdrücklich in Erfüllungsverzug gesetzt hat; ist eine Inverzugsetzung nicht vor dem 1. Januar 1923 erfolgt, so kann die im Artikel 299 b vorgesehene Entschädigung im Wege der Einrede geltend gemacht werden;

d) im Falle des Artikels 304, Buchstabe b, Abs. 2 sechs Monate nach dem Tage, an dem der Kläger von den zum Rechtsstreit Anlaß gebenden Tatsachen Kenntnis erlangt hat. Ist jedoch der Rechtsstreit innerhalb dieser Frist bei einem unzuständigen nationalen Gericht anhängig gemacht worden, so endet die Frist erst sechs Monate nach der Zustellung des die Unzuständigkeit aussprechenden Urteils;

e) im Falle des Artikels 305 sechs Monate nach der Zustellung des Urteils an den Kläger oder, wenn ihn diese nicht erreicht hat, nach dem Tage, an dem er von dem Urteil Kenntnis erlangt hat;

f) in den Fällen der Artikel 300, 302 und 310 vor dem 1. Januar 1923.

Artikel 21. Säumnis

Die nach Ablauf der Fristen eingereichten Klageschriften werden zurückgewiesen, wenn der Kläger nicht den Beweis, daß es ihm wegen höherer Gewalt un-

nistre ensuite la preuve qu'il lui a été impossible, par suite de force majeure, de présenter sa requête en temps utile.

Article 22. Consignation préalable

Tout demandeur dont l'indigence n'est pas attestée par l'agent de son Gouvernement devra consigner, en déposant sa requête, pour assurer le paiement des frais du Tribunal, une somme de 100 francs français, plus un pour mille sur le montant du litige, sans que le total puisse dépasser 5.000 francs français. Le Président pourra octroyer un délai. La somme ne sera restituée au demandeur que si le Tribunal le décide expressément, mais le défendeur pourra être condamné à la lui rembourser en tout ou en partie.

Le Président pourra augmenter la consignation au cours de l'instance, si la somme consignée lui paraît insuffisante.

La consignation sera faite soit au Secrétariat, soit à la Caisse polonaise territoriale de prêts, ou à la Banque de l'empire allemand au compte du Tribunal arbitral mixte germano-polonais.

Article 23. Contenu

La requête contiendra :

a) La désignation exacte et précise des parties, y compris leur nationalité et leur domicile, et, le cas échéant, la désignation du mandataire du requérant ;

b) L'indication d'un domicile élu, soit dans la ville où le Secrétariat est établi, soit à un Bureau de l'Office de Vérification et de Compensation, ou de Liquidation, de l'Etat dont le requérant est ressortissant ;

c) L'indication des faits dont il résulte que les délais de l'article 20 sont observés ;

d) Un exposé articulé des faits motivant la requête, accompagné, si le requérant le juge bon, de l'indication de ses moyens de preuve ;

e) Un exposé de droit ;

f) Les conclusions du requérant ;

g) Le bordereau des pièces annexées, produites à l'appui de la demande, au nombre desquelles figurera, dans le cas des articles 305 et 302, l'expédition de l'arrêt ou décision dont il est fait appel ou dont il est demandé réparation.

möglich war, die Klage rechtzeitig einzureichen, in der Klageschrift auftritt und demnächst führt.

Artikel 22. Vorschuß

Jeder Kläger, dessen Armut nicht durch den Staatsvertreter seines Staates bescheinigt ist, hat bei Einreichung der Klage zur Sicherung der Gerichtskosten 100 Frank französischer Währung und eins vom Tausend der Streitsumme bis zum Betrage von im ganzen 5 000 Frank französischer Währung zu hinterlegen. Der Präsident kann dafür eine Frist bestimmen. Die hinterlegte Summe wird dem Kläger nur dann zurückerstattet, wenn der Gerichtshof dies ausdrücklich bestimmt; doch kann der Beklagte verurteilt werden, sie ihm ganz oder teilweise zu erstatten.

Der Präsident kann im Laufe des Prozesses eine Erhöhung der Sicherheit verlangen, wenn die hinterlegte Summe ihm unzureichend erscheint.

Die Hinterlegung erfolgt entweder bei dem Sekretariat oder auf das Konto des Deutsch-Polnischen Gemischten Schiedsgerichtshofs bei der Deutschen Reichsbank oder bei der Polnischen Land-Darlehenskasse.

Artikel 23. Inhalt

Die Klageschrift enthält:

a) die genaue und bestimmte Bezeichnung der Parteien, einschließlich der Angabe ihrer Staatsangehörigkeit und ihres Wohnsitzes, und gegebenenfalls die Bezeichnung der Bevollmächtigten des Klägers;

b) die Angabe einer Zustellungsstelle, sei es in der Stadt, wo das Sekretariat sich befindet, sei es bei einer Geschäftsstelle des Ausgleichsamts oder des Liquidationsamts des Staates, dem der Kläger angehört;

c) die Angabe der Tatsachen, aus denen sich ergibt, daß die Fristen des Artikels 20 beobachtet sind;

d) eine gegliederte Darlegung der die Klage begründenden Tatsachen und, wenn der Kläger es für angebracht hält, die Angabe seiner Beweismittel;

e) eine Rechtsdarlegung;

f) die Anträge des Klägers;

g) das Verzeichnis der zur Unterstützung des Klageanspruchs beigefügten Beweisstücke; als Beweisstück ist in den Fällen der Artikel 305 und 302 die Ausfertigung des Urteils oder der Entscheidung beizufügen, gegen die sich die Berufung oder der Antrag auf Abhilfe richtet.

Article 24. Modification des conclusions

Les conclusions peuvent être modifiées jusqu'à la clôture des débats, pourvu que la nature du litige ne s'en trouve pas changée.

L'augmentation des conclusions entraînera, le cas échéant, une augmentation de la consignation prévue à l'article 22.

Article 25. Notification au defendeur

Lorsque la lettre recommandée contenant la requête n'a pu être remise au défendeur, ou qu'il résulte de la constatation d'un agent que le domicile ou la résidence du défendeur est inconnu, le Président requiert l'agent de l'Etat dont le défendeur est ressortissant de faire procéder à la notification conformément aux lois de cet Etat.

VI. Réponse

Article 26. Délai

La réponse du défendeur doit être remise au Secrétariat dans le délai de deux mois à dater de la communication de la requête.

Le défaut de réponse sera notifié au demandeur.

Article 27. Contenu

La réponse contiendra :

a) La désignation exacte et précise des parties, et, le cas échéant, du mandataire du défendeur, et l'indication d'un domicile élu conforme à l'article 23 ;

b) La reconnaissance ou la dénégation précise de chacun des faits articulés dans la requête. Si ces faits ne sont pas personnels au défendeur, il peut se borner à déclarer qu'il les ignore ;

c) L'exposé des faits et moyens de droit sur lesquels il se fonde ;

d) Les conclusions du défendeur ;

e) Le bordereau des pièces annexes.

Article 28. Demande reconventionelle

Les demandes reconventionnelles ne sont pas admises. Toute demande du défendeur tendant à la condamnation du demandeur doit être formée par une requête introductive d'instance.

Le Tribunal pourra ordonner que les causes soient jointes ou qu'elles soient plaidées dans la même audience.

Artikel 24. Änderung der Anträge

Die Anträge können bis zum Schlusse der Verhandlung geändert werden, wenn dadurch nicht der Klagegrund geändert wird.

Die Erhöhung der Anträge hat gegebenenfalls eine Erhöhung der im Artikel 22 vorgesehenen Sicherheit zur Folge.

Artikel 25. Zustellung an den Beklagten

Kann der die Klageschrift enthaltende Einschreibebrief dem Beklagten nicht behändigt werden oder ergibt sich aus den Feststellungen eines Staatsvertreters, daß der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Beklagten unbekannt ist, so ersucht der Präsident den Staatsvertreter des Staates, dem der Beklagte angehört, die Zustellung gemäß den Gesetzen dieses Staates bewirken zu lassen.

VI. Klagebeantwortung

Artikel 26. Frist

Die Klagebeantwortung muß innerhalb zweier Monate nach der Klagezustellung beim Sekretariat eingereicht werden.

Der Nichteingang der Klagebeantwortung wird dem Kläger mitgeteilt.

Artikel 27. Inhalt

Die Klagebeantwortung enthält:

a) die genaue und bestimmte Bezeichnung der Parteien und gegebenenfalls des Bevollmächtigten des Beklagten, ferner die Angabe einer Zustellungsstelle gemäß Artikel 23;

b) das klare Zugeständnis oder Bestreiten jeder in der Klage ordnungsgemäß aufgeführten Tatsache. Sind diese Tatsachen nicht persönliche Handlungen oder Wahrnehmungen des Beklagten, so kann dieser sich auf die Erklärung des Nichtwissens beschränken;

c) die Darlegung der Tatsachen und Rechtsbehelfe, auf die der Beklagte sich stützt;

d) die Anträge des Beklagten;

e) das Verzeichnis der Anlagen.

Artikel 28. Widerklage

Widerklagen sind nicht zulässig. Jeder auf Verurteilung des Klägers abzielende Anspruch des Beklagten muß durch besondere Klage geltend gemacht werden.

Der Gerichtshof kann die Verbindung der Streitsachen oder ihre Verhandlung in demselben Termin anordnen.

Article 29. Appel incident

Dans le cas de l'article 305 du Traité de Paix, le défendeur pourra interjeter appel incident non seulement dans sa réponse, mais en tout état de cause.

VII. Réplique et duplique

Article 30. Délais

Dans le délai de six semaines à dater de la réception de la réponse, ou de la communication du jugement rejetant les exceptions du défendeur, par application de l'article 35, le demandeur peut déposer au Secrétariat une réplique, et le défendeur jouit à son tour du délai de six semaines pour déposer une duplique, s'il le juge opportun.

S'il y a plusieurs défendeurs ou demandeurs, le délai de réplique ou de duplique ne courra qu'à partir de la réception du dernier écrit ou de l'expiration du délai le plus tardif de réponse ou de réplique. Le demandeur pour le cas de réplique, le défendeur pour le cas de duplique, seront avisés par le Secrétariat de la date d'expiration du dernier délai.

Si le demandeur déclare qu'il renonce à la réplique, ou s'il s'abstient de répliquer dans le délai réglementaire, le défendeur en est informé.

Article 31. Contenu

La réplique et la duplique contiendront:

a) La reconnaissance ou la dénégation des faits nouveaux articulés par l'autre partie, ou la déclaration qu'on les ignore;
b) L'indication des moyens de preuve sur les faits contestés ou ignorés par l'autre partie; les preuves seront indiquées séparément pour chaque fait et l'on donnera les noms et adresses des témoins;
c) Eventuellement, un exposé de faits nouveaux avec indication des moyens de preuve et un exposé de droit;
d) Le bordereau des pièces annexes.

Article 32. Dénégation et preuve des faits

La dénégation des faits nouveaux allégués par le défendeur dans la réponse, et par le demandeur dans la réplique, ne peut se faire que par voie de réplique et de duplique.

Artikel 29. Anschlußberufung

Im Falle des Artikels 305 des Friedensvertrags kann der Beklagte nicht nur in der Klagebeantwortung, sondern in jedem Abschnitt des Verfahrens Anschlußberufung einlegen.

VII. Replik und Duplik

Artikel 30. Fristen

Binnen sechs Wochen nach Empfang der Klagebeantwortung oder nach Zustellung des Urteils, das die Einreden des Beklagten gemäß Artikel 35 verwirft, kann der Kläger bei dem Sekretariat eine Replik einreichen; der Beklagte hat seinerseits eine Frist von sechs Wochen für die Einreichung einer Duplik, wenn er eine solche für angebracht hält.

Sind mehrere Beklagte oder Kläger vorhanden, so läuft die Frist für die Replik und Duplik erst vom Empfange des letzten Schriftsatzes oder vom Ablauf der spätesten Frist für die Klagebeantwortung oder Replik. Der Kläger wird für den Fall der Replik, der Beklagte für den Fall der Duplik vom Sekretariat vom Datum des Ablaufs der letzten Frist benachrichtigt.

Erklärt der Kläger, daß er auf die Replik verzichtet, oder reicht er eine Replik in der vorgeschriebenen Frist nicht ein, so wird der Beklagte davon benachrichtigt.

Artikel 31. Inhalt

Die Replik und Duplik enthalten:

a) das Zugeständnis oder Bestreiten der von der anderen Partei neu angeführten Tatsachen oder die Erklärung des Nichtwissens;
b) die Angabe der Beweismittel für die Tatsachen, zu denen sich die andere Partei mit Bestreiten oder mit Nichtwissen erklärt hat; die Beweismittel sind gesondert für jede Tatsache aufzuführen; die Namen und die Adressen der Zeugen sind anzugeben;
c) gegebenenfalls eine Darlegung neuer Tatsachen mit Angabe der Beweismittel und eine Rechtsdarlegung;
d) das Verzeichnis der Anlagen.

Artikel 32. Bestreiten und Beweis der Tatsachen

Die von dem Beklagten in der Klagebeantwortung und die von dem Kläger in der Replik neu angeführten Tatsachen können nur im Wege der Replik und Duplik bestritten werden.

Il en est de même de l'indication des moyens de preuve non mentionnés dans la requête ou la réponse. Cependant, si le défendeur n'a pas répondu, le demandeur pourra déposer, dans le délai d'un mois depuis la notification du défaut de réponse, un second écrit indiquant ses moyens de preuve. Le défendeur aura le même droit en cas d'absence de réplique.

Article 33. Clôture de la procédure écrite

Après le dépôt de la duplique ou l'expiration du délai de duplique, ou après le dépôt du second écrit indiqué à l'article précédent ou l'expiration du délai prévu pour ce second écrit, la procédure écrite est close, les parties en sont informées par le Secrétariat, et de nouveaux moyens de preuve ne seront qu'exceptionnellement admis.

Le Tribunal pourra cependant, même après la clôture de la procédure écrite, demander aux parties des explications sur des points déterminés.

VIII. Exceptions

Article 34. Forme et délai

Toute exception opposée par le défendeur pour ne pas entrer en matière sur le fond du procès doit être présentée dans la réponse et mentionnée par le défendeur en tête de ses conclusions.

Article 35. Jugement

Le Tribunal peut, sur le vu de la réponse, décider qu'il sera immédiatement statué sur l'exception. Il en avise alors le défendeur et impartit au demandeur un délai pour s'expliquer. Il entend ensuite les parties dans une audience, s'il le juge bon.

A défaut de communication spéciale aux parties, le procès suit son cours.

IX. Intervention spontanée

Article 36. Requête

Toute personne ayant un intérêt légitime à faire valoir dans l'instance peut y intervenir par une requête contenant, outre la désignation du requérant et des parties, une élection de domicile conforme à l'article 23, un exposé de fait et de droit, des conclusions et un bordereau des pièces produites.

Entsprechendes gilt für die Angabe von Beweismitteln, die nicht in der Klage oder der Klagebeantwortung angeführt sind. Hat jedoch der Beklagte keine Klagebeantwortung eingereicht, so kann der Kläger binnen eines Monats nach Benachrichtigung vom Nichteingang der Klagebeantwortung einen zweiten Schriftsatz mit Angabe seiner Beweismittel einreichen. Der Beklagte hat das gleiche Recht im Falle des Nichteingangs einer Replik.

Artikel 33. Schluß des schriftlichen Verfahrens

Das schriftliche Verfahren ist nach Eingang der Duplik oder nach Ablauf der Frist für die Duplik oder nach Eingang des in dem vorhergehenden Artikel vorgesehenen zweiten Schriftsatzes oder nach Ablauf der Frist für diesen zweiten Schriftsatz geschlossen; die Parteien werden davon durch das Sekretariat benachrichtigt und neue Beweismittel werden nur noch in Ausnahmefällen zugelassen.

Der Gerichtshof kann jedoch auch nach Schluß des schriftlichen Verfahrens von den Parteien Erklärungen über bestimmte Punkte verlangen.

VIII. Einreden

Artikel 34. Form und Frist

Der Beklagte hat jede Einrede, mit der er die Einlassung zur Hauptsache verweigert, in der Klagebeantwortung vorzubringen und an die Spitze seiner Anträge zu stellen.

Artikel 35. Urteil

Der Gerichtshof kann auf die Klagebeantwortung beschließen, daß zunächst über die Einrede entschieden werden soll. Er benachrichtigt dann den Beklagten davon und setzt dem Kläger eine Frist zur Erklärung. Danach hört er, wenn er es für angebracht hält, die Parteien in einer Sitzung.

Mangels besonderer Mitteilung an die Parteien nimmt der Prozeß seinen Fortgang.

IX. Beitritt aus eigenem Antrieb

Artikel 36. Gesuch

Jeder, der ein rechtliches Interesse in einem Rechtsstreit geltend zu machen hat, kann seinen Beitritt durch Einreichung eines Gesuchs erklären. Das Gesuch enthält außer der Bezeichnung des Gesuchstellers und der Parteien die Angabe einer Zustellungsstelle gemäß Artikel 23, eine Darstellung der Tatsachen, eine Rechtsdarlegung, die Anträge und ein Verzeichnis der vorgebrachten Beweisstücke.

Article 37. Opposition

Si la requête ne rencontre pas d'opposition dans le délai d'un mois à dater de sa communication, l'intervention est admise de plein droit.

S'il y a opposition, le Tribunal statue sur l'admissibilité de l'intervention et informe l'intervenant et les parties de sa décision.

En cas d'admission de l'intervention, si l'affaire n'est point encore fixée à plaider, un délai est assigné aux parties pour s'expliquer sur les allégations de l'intervenant.

En cas de rejet de la demande d'intervention, le Tribunal statue immédiatement sur les frais et dépens de l'incident.

X. Intervention sur appel en cause

Article 38. Appel en cause

Toute partie qui estime avoir le droit d'exiger qu'un tiers intervienne pour prendre sa place au procès, ou pour soutenir le procès conjointement avec elle ou avec la partie adverse, ou qui prétend avoir un recours contre un tiers en cas de perte du procès, déposera au Secrétariat une requête à l'adresse du tiers, en se conformant autant que possible à l'article 23.

Cette requête devra être déposée, au plus tard, par le défendeur en même temps que la réponse, par le demandeur en même temps que la réplique. Elle pourra être contenue dans la réponse ou la réplique et il en sera donné communication à la partie adverse.

Il y sera joint une copie de la requête introductive et, éventuellement, de la réponse, que le Secrétariat fera parvenir au tiers.

Article 39. Intervention

Le tiers qui consent à intervenir le fera savoir dans le délai de trois semaines, à partir de la notification de la requête en intervention.

Si c'est en qualité de codéfendeur, ou du côté du défendeur, que le tiers intervient, il jouit d'un délai de six semaines, depuis la notification de la requête en intervention, pour présenter sa réponse, et le Président fixe, s'il y a lieu, les délais nécessaires aux parties pour répliquer.

Artikel 37. Widerspruch

Der Beitritt ist ohne weiteres zugelassen, wenn dem Gesuche binnen eines Monats nach seiner Mitteilung nicht widersprochen wird.

Wird Widerspruch erhoben, so entscheidet der Gerichtshof über die Zulässigkeit des Beitritts und benachrichtigt von seiner Entscheidung den Beitretenden und die Parteien.

Wird der Beitritt zugelassen und ist in der Hauptsache noch kein Verhandlungstermin angesetzt, so wird den Parteien eine Frist gesetzt, um sich auf die Anführungen des Beitretenden zu erklären.

Wird das Beitrittsgesuch zurückgewiesen, so beschließt der Gerichtshof alsbald über die Kosten des Zwischenstreits.

X. Beitritt auf Aufforderung

Artikel 38. Aufforderung zur Beteiligung am Rechtsstreit

Jede Partei, die das Recht zu haben glaubt, den Beitritt eines Dritten zu fordern, damit er ihre Stelle in dem Prozeß einnehme oder den Prozeß zusammen mit ihr oder der Gegenpartei führe, oder die im Falle des ihr ungünstigen Ausganges des Rechtsstreits einen Rückgriff gegen einen Dritten nehmen zu können glaubt, muß beim Sekretariat eine zur Zustellung an den Dritten bestimmte Aufforderung einreichen, die nach Möglichkeit den Vorschriften des Artikels 23 zu entsprechen hat.

Diese Aufforderung muß, wenn sie durch den Beklagten erfolgt, spätestens gleichzeitig mit der Klagebeantwortung, wenn sie durch den Kläger erfolgt, spätestens gleichzeitig mit der Replik eingereicht werden. Sie kann in der Klagebeantwortung oder der Replik enthalten sein. Die Gegenpartei wird benachrichtigt.

Der Aufforderung ist eine Abschrift der Klageschrift und gegebenenfalls der Klagebeantwortung beizufügen; das Sekretariat sorgt für die Mitteilung an den Dritten.

Artikel 39. Beitritt

Will der Dritte beitreten, so hat er dies in der Frist von drei Wochen nach der Zustellung der Aufforderung zum Beitritt zu erklären.

Tritt der Dritte als Mitbeklagter oder zur Unterstützung des Beklagten bei, so hat er für die Einreichung seiner Klagebeantwortung eine Frist von sechs Wochen nach Zustellung der Aufforderung zum Beitritt; der Präsident setzt gegebenenfalls die den Parteien für die Erwiderung nötigen Fristen fest.

Si le tiers intervient comme codemandeur, ou du côté du demandeur, il a un mois pour déposer un écrit, auquel le défendeur a un mois pour répondre, et le demandeur peut ensuite, s'il a déjà répliqué, joindre un complément de réplique à la réplique de l'intervenant.

Article 40. Opposition

La partie adverse peut s'opposer à l'intervention dans le délai de trois semaines à partir de la notification de la requête en intervention, en exposant les motifs de son opposition. Le Tribunal statue après avoir entendu, s'il le juge utile, les parties et le tiers.

Si l'opposition est admise, les parties et le tiers en sont avisés et l'appelant en cause a un mois pour déposer ou, éventuellement, compléter sa réponse ou sa réplique.

Si l'opposition est rejetée, le tiers et les parties en sont informés et tout se passe dès lors comme en l'absence d'opposition.

Aucune opposition n'est nécessaire lorsque le tiers est appelé en cause pour prendre la place du défendeur au procès. Dans ce cas, le Tribunal doit toujours statuer et il ne peut le faire qu'après avoir assigné au demandeur un délai pour s'expliquer.

Article 41. Abstention du tiers

Si le tiers refuse d'intervenir ou garde le silence, le procès suit son cours et les parties en sont avisées.

Lorsque le tiers a été appelé en garantie, il peut être condamné ultérieurement, conformément aux conclusions prises contre lui dans la requête en intervention.

Article 42. Adjonction d'un codéfendeur

Lorsque le tiers sera cité par le demandeur comme codéfendeur, l'opposition ne sera pas admise et la requête sera valable même après l'expiration du délai de l'article 20, le droit restant réservé au Tribunal de disjoindre les causes.

XI. Jonction et Disjonction des causes

Article 43

Le Tribunal a toujours le droit d'ordonner la jonction ou la disjonction des causes, soit d'office, soit sur la demande d'une partie.

Tritt der Dritte als Mitkläger oder zur Unterstützung des Klägers bei, so kann er binnen eines Monats einen Schriftsatz einreichen; der Beklagte kann binnen eines Monats darauf antworten, und der Kläger kann sodann, wenn er bereits Replik eingereicht hat, einer Replik des Beitretenden eine Ergänzungsreplik beifügen.

Artikel 40. Widerspruch

Die Gegenpartei kann binnen drei Wochen nach Zustellung der Aufforderung gegen den Beitritt Widerspruch unter Angabe der Gründe erheben. Der Gerichtshof entscheidet, und zwar, wenn es ihm angebracht erscheint, nach Anhörung der Parteien und des Dritten.

Wird der Widerspruch für begründet erklärt, so werden die Parteien und der Dritte davon benachrichtigt, und derjenige, der zum Beitritt aufgefordert hat, hat einen Monat für die Einreichung oder Ergänzung seiner Klagebeantwortung oder Replik.

Wird der Widerspruch verworfen, so werden der Dritte und die Parteien benachrichtigt und es wird nun verfahren, wie wenn kein Widerspruch erfolgt wäre.

War der Dritte aufgefordert, die Stelle des Beklagten in dem Prozeß einzunehmen, so bedarf es eines Widerspruchs nicht. In diesem Falle entscheidet stets der Gerichtshof, und zwar nachdem er dem Kläger eine Frist zur Erklärung gesetzt hat.

Artikel 41. Fernbleiben des Dritten

Weigert sich der Dritte beizutreten oder schweigt er, so nimmt der Prozeß seinen Fortgang; die Parteien werden davon benachrichtigt.

War der Dritte zur Gewährleistung aufgefordert, so kann er später gemäß den Anträgen, die in dem ihn zum Beitritt auffordernden Schriftsatz gegen ihn gestellt sind, verurteilt werden.

Artikel 42. Beitritt eines Mitbeklagten

Wird der Dritte von dem Kläger zum Beitritt als Mitbeklagter aufgefordert, so ist ein Widerspruch unzulässig und die Aufforderung ist auch nach Ablauf der Frist des Artikels 20 zulässig. Dem Gerichtshof bleibt es vorbehalten, die Klagesachen zu trennen.

XI. Verbindung und Trennung der Prozesse

Artikel 43

Der Gerichtshof kann jederzeit von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei die Verbindung oder die Trennung von Prozessen anordnen.

Avant de statuer sur la disjonction, le Tribunal fixe aux parties un délai pour s'expliquer.

Le Président peut prolonger les délais au cours desquels l'incident s'est produit.

XII. Mesures conservatoires

Article 44. Décision

A la requête d'une partie, et même avant l'introduction de l'instance, le Tribunal peut ordonner toute mesure conservatoire qui lui paraît équitable et nécessaire, après avoir entendu, si possible, la personne contre laquelle la mesure est requise.

Le Tribunal peut exiger du requérant une caution destinée à garantir le dommage éventuel.

Si la mesure a été prise avant le procès, le Tribunal fixera au requérant, sur la demande de toute personne atteinte par la mesure, un délai pour introduire l'instance.

Article 45. Exécution

Le Tribunal peut requérir l'agent compétent de faire exécuter la décision même avant toute notification et de la notifier au plus tard dans le délai d'une semaine à partir de la première mesure d'exécution.

Article 46. Opposition

Toute personne atteinte par la mesure peut y faire opposition par requête motivée, sur laquelle le Tribunal statuera après avoir imparti au demandeur un délai pour s'expliquer.

L'opposition ne suspend l'exécution que si le Tribunal le décide.

XIII. Procédure probatoire

Article 47. Modes de preuve

Tous les modes de preuve sont admis, mais le Tribunal apprécie la valeur des preuves en toute liberté.

Article 48. Décision du Tribunal

La procédure écrite aussitôt close en vertu de l'article 33 ci-dessus, le Tribunal statue sur la pertinence des faits offerts en preuve et sur les modes de preuve auxquels il sera recouru, après

Vor der Beschlußfassung über die Trennung setzt der Gerichtshof den Parteien eine Frist zur Erklärung.

Der Präsident kann die Fristen verlängern, in deren Lauf der Zwischenstreit fiel.

XII. Sicherungsmaßnahmen

Artikel 44. Beschluß

Auf Antrag einer Partei kann der Gerichtshof, und zwar auch vor Einleitung des Verfahrens, jede ihm billig und notwendig erscheinende Sicherungsmaßnahme anordnen, nachdem er vorher, soweit möglich, denjenigen, gegen den die Maßnahme beantragt ist, gehört hat.

Der Gerichtshof kann von dem Antragsteller eine Sicherheitsleistung zur Deckung des Schadens verlangen, der aus der Maßnahme entstehen kann.

Ist die Maßnahme vor Einleitung des Prozesses ergriffen worden, so setzt der Gerichtshof der betreibenden Partei auf Verlangen jedes durch die Maßnahme Betroffenen eine Frist zur Einleitung des Prozesses.

Artikel 45. Vollstreckung

Der Gerichtshof kann den zuständigen Staatsvertreter ersuchen, die Entscheidung auch vor ihrer Zustellung vollstrecken und die Zustellung spätestens innerhalb einer Woche nach der ersten Vollstreckungshandlung bewirken zu lassen.

Artikel 46. Widerspruch

Jeder, der durch die Sicherungsmaßnahme betroffen wird, kann durch begründeten Schriftsatz dagegen Widerspruch erheben; der Gerichtshof entscheidet über den Widerspruch, nachdem er dem Antragsteller eine Frist zur Erklärung gesetzt hat.

Der Widerspruch hat die Einstellung der Zwangsvollstreckung nur zur Folge, wenn der Gerichtshof sie anordnet.

XIII. Beweisverfahren

Artikel 47. Beweismittel

Alle Arten von Beweismitteln sind zulässig; der Gerichtshof würdigt den Wert der Beweise nach freier Überzeugung.

Artikel 48. Entscheidung des Gerichtshofes

Sobald das schriftliche Verfahren gemäß Artikel 33 geschlossen ist, beschließt der Gerichtshof über die Erheblichkeit der zum Beweise gestellten Tatsachen und über die zu erhebenden Beweise, und zwar, wenn er

avoir ouï, s'il le juge utile, les parties ou leurs mandataires, ainsi que les agents.

En ordonnant une enquête, il décide si les témoins seront entendus par lui, soit dans une audience spéciale, pour laquelle il pourra déléguer un ou deux de ses membres, soit dans l'audience de jugement, ou s'ils seront entendus par voie de commission rogatoire.

Il fixe aux parties un délai pour déposer au Secrétariat les sommes nécessaires pour indemniser les témoins ou experts dont elles requièrent l'audition ou la consultation. A défaut de ce dépôt, le Tribunal peut décider que l'audition ou l'expertise n'aura pas lieu.

Article 49. Citation des témoins

Les citations des témoins sont faites par l'intermédiaire des agents.

Article 50. Audition des témoins

Les témoins prêtent serment en jurant de dire toute la vérité et rien que la vérité, sans haine ni faveur pour aucune des parties. L'invocation de la divinité sera ajoutée à cette formule si le témoin y consent.

Le Tribunal dispensera du serment lorsque les circonstances lui paraîtront exiger cette dispense, et notamment si le témoin est proche parent d'une partie.

Il arrêtera les indemnités dues aux témoins.

Le Président peut ordonner que les dépositions soient transcrites au procès-verbal et signées par les témoins.

Article 51. Commissions rogatoires

Les commissions rogatoires sont adressées par l'intermédiaire des agents à l'autorité compétente du domicile ou du lieu de résidence des témoins, qui sont entendus dans les formes de la loi locale.

Article 52. Comparution des parties

Le Tribunal peut exiger la comparution, distincte ou simultanée, des parties en personne et les interroger sous serment.

Article 53. Transport sur les lieux

Le Tribunal peut prescrire un transport sur les lieux.

es für angebracht hält, nach Anhörung der Parteien oder ihrer Bevollmächtigten sowie der Staatsvertreter.

Bei Anordnung eines Beweisverfahrens bestimmt der Gerichtshof, ob die Zeugen durch ihn selbst, sei es in einem besonderen Termin, für dessen Abhaltung er ein oder zwei seiner Mitglieder beauftragen kann, sei es in dem Spruchtermin, gehört werden sollen, oder ob die Vernehmung im Wege der Rechtshilfe erfolgen soll.

Er bestimmt den Parteien eine Frist, in der diese bei dem Sekretariat die zur Entschädigung der von ihnen benannten Zeugen oder Sachverständigen erforderlichen Beträge zu hinterlegen haben. Erfolgt diese Hinterlegung nicht, so kann der Gerichtshof anordnen, daß die Vernehmung der Zeugen oder Sachverständigen nicht stattfinde.

Artikel 49. Ladung der Zeugen

Die Ladungen der Zeugen erfolgen durch Vermittlung der Staatsvertreter.

Artikel 50. Vernehmung der Zeugen.

Die Zeugen leisten den Eid, indem sie schwören, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, keiner Partei zu Liebe oder zu Leide. Die Anrufung Gottes wird dieser Formel zugefügt, wenn der Zeuge damit einverstanden ist.

Der Gerichtshof erläßt den Eid, wenn nach seiner Ansicht die Umstände diesen Erlaß erfordern und namentlich, wenn der Zeuge ein naher Verwandter einer Partei ist.

Er setzt die Entschädigung für die Zeugen fest.

Der Präsident kann anordnen, daß die Aussagen im Sitzungsprotokoll niedergelegt und von den Zeugen unterzeichnet werden.

Artikel 51. Beweisersuchen

Die Beweisersuchen werden durch Vermittlung der Staatsvertreter an die zuständige Behörde des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsorts der Zeugen gerichtet. Die Zeugen werden in den Formen des am Vernehmungsorte geltenden Gesetzes vernommen.

Artikel 52. Erscheinen der Parteien

Der Gerichtshof kann anordnen, daß die Parteien getrennt oder gleichzeitig in Person erscheinen; er kann sie eidlich vernehmen.

Artikel 53. Augenschein

Der Gerichtshof kann eine Augenscheinseinnahme anordnen.

Article 54. Expertise

Le Tribunal peut ordonner des expertises.

Il désigne un ou plusieurs experts après avoir consulté les parties. Les experts sont assermentés, sauf dispense accordée par le Président.

Le rapport d'expertise est déposé au Secrétariat, si possible en trois exemplaires. Les parties peuvent l'y consulter et s'en faire délivrer une copie à leurs frais, si elles n'en ont pas déjà reçu un exemplaire.

Le Tribunal peut ordonner un complément d'expertise ou une contre-expertise.

Article 55. Production de pièces

Le Président pourra prendre, en tout état de cause, toutes les mesures opportunes pour assurer le dépôt au Secrétariat, ou en tel autre lieu qu'il indiquera, des actes ou documents qui lui paraîtront nécessaires à l'instruction de la cause. Les parties auront le droit d'en prendre connaissance.

Article 56. Supplément de preuve

Le Tribunal peut toujours réclamer d'une partie un supplément de preuve.

XIV. Audience de jugement

Article 57. Fixation de l'audience

Après la clôture de la procédure écrite ou, si le Tribunal recourt à une procédure probatoire distincte, après la clôture de celle-ci, le Secrétariat avise les parties du jour et du lieu de l'audience de jugement.

Article 58. Tenue de l'audience

L'audience est publique, à moins que le Tribunal n'ordonne le huis clos.

Il est tenu un procès-verbal de l'audience.

Article 59. Police de l'audience

Le Président assure la police de l'audience et dresse procès-verbal en cas d'infraction.

Article 60. Marche de l'audience

Après que les parties ou leurs mandataires ont déposé leurs conclusions, la parole leur est donnée. Elles ont le droit de répliquer.

Artikel 54. Beweis durch Sachverständige

Der Gerichtshof kann Beweis durch Sachverständige anordnen.

Er bezeichnet nach Anhörung der Parteien einen oder mehrere Sachverständige. Die Sachverständigen werden vereidigt, wenn nicht der Präsident sie davon befreit.

Das Gutachten wird beim Sekretariat, wenn möglich in drei Stücken, niedergelegt. Die Parteien können es dort einsehen und sich, wenn sie kein Stück erhalten haben, auf ihre Kosten eine Abschrift erteilen lassen.

Der Gerichtshof kann eine Ergänzung der Begutachtung oder eine Gegenbegutachtung anordnen.

Artikel 55. Vorlegung von Urkunden

Der Präsident kann jederzeit alle geeigneten Maßnahmen treffen, um die Niederlegung der Schriftstücke und Urkunden, die ihm zur Aufklärung der Sache erforderlich erscheinen, beim Sekretariat oder an einem anderen von ihm zu bestimmenden Orte sicherzustellen. Die Parteien können von ihnen Kenntnis nehmen.

Artikel 56. Ergänzung der Beweise

Der Gerichtshof kann jederzeit einer Partei die Ergänzung des Beweises aufgeben.

XIV. Spruchtermin

Artikel 57. Anberaumung des Termins

Nach dem Schlusse des schriftlichen Verfahrens oder eines etwa angeordneten besonderen Beweisverfahrens benachrichtigt das Sekretariat die Parteien von dem Tage und dem Orte des Spruchtermins.

Artikel 58. Sitzung

Die Sitzung ist öffentlich, wenn nicht der Gerichtshof den Ausschluß der Öffentlichkeit anordnet.

Es wird ein Sitzungsprotokoll geführt.

Artikel 59. Sitzungspolizei

Der Präsident übt die Sitzungspolizei aus; im Falle eines Verstoßes nimmt er hierüber ein Protokoll auf.

Artikel 60. Gang der Verhandlung

Nachdem die Parteien oder ihre Bevollmächtigten ihre Anträge gestellt haben, erhalten sie das Wort. Sie haben das Recht, zu erwidern.

Pour qu'une plaidoirie puisse être prononcée en allemand, bien que cette langue n'ait pas été déjà choisie par les parties en application de l'article 4, il faut que l'autre partie y consente.

Les parties représentées par des mandataires ne peuvent présenter leurs observations que si le Tribunal les y autorise.

Les agents ont le droit de déposer des conclusions et de prendre la parole après les parties.

Article 61. Renonciation à l'audience

Les parties peuvent, dans le délai d'un mois à dater de la notification de la clôture de la procédure écrite, renoncer, par lettre au Secrétariat, à l'audience de jugement qui, dans ce cas, n'aura lieu que si le Tribunal recourt à une procédure probatoire distincte.

Même si l'audience n'a pas lieu, le Tribunal délibèrera oralement.

XV. Sentence

Article 62. Adoption

Après l'audience, le Tribunal aura une délibération orale à huis clos.

La rédaction de la sentence sera approuvée par le Tribunal.

Article 63. Contenu

La sentence énonce :

1° Le jour et le lieu où elle est rendue ;
2° Le nom des membres du Tribunal ;
3° Le nom des agents des deux Gouvernements ;
4° La désignation exacte et précise des parties, et, le cas échéant, de leurs mandataires ;
5° Le dispositif des conclusions des parties et, éventuellement, des agents ;
6° Les considérants de fait et de droit ;
7° Le dispositif sur le fond et sur les frais du Tribunal et les dépens.

Article 64. Forme

La sentence est signée par les trois membres du Tribunal et contresignée par les Secrétaires. En cas d'empêchement d'un des membres, la signature des deux autres suffit. Il en est de même en cas de délégation.

Soll ein Vortrag in deutscher Sprache gehalten werden, obgleich diese Sprache nicht schon gemäß Artikel 4 von den Parteien gewählt worden ist, so ist die Zustimmung der Gegenpartei erforderlich.

Die durch Bevollmächtigte vertretenen Parteien können das Wort nur ergreifen, wenn der Gerichtshof sie dazu ermächtigt.

Die Staatsvertreter haben das Recht, Anträge zu stellen und nach den Parteien das Wort zu ergreifen.

Artikel 61. Verzicht auf die Verhandlung

Die Parteien können binnen eines Monats nach der Benachrichtigung vom Schlusse des schriftlichen Verfahrens durch schriftliche Mitteilung an das Sekretariat auf die mündliche Verhandlung verzichten; diese findet in solchem Falle nur statt, wenn der Gerichtshof ein besonderes Beweisverfahren anordnet.

Auch wenn eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet, erfolgt die Beratung des Gerichtshofs mündlich.

XV. Urteil

Artikel 62. Beratung und Abfassung

Nach der mündlichen Verhandlung erfolgt die Beratung des Gerichtshofs mündlich unter Ausschluß der Öffentlichkeit.

Die Abfassung des Urteils unterliegt der Beschlußfassung des Gerichtshofs.

Artikel 63. Inhalt

Das Urteil enthält:

1. Tag und Ort des Erlasses,
2. die Namen der Mitglieder des Gerichtshofs,
3. die Namen der beiden Staatsvertreter,
4. die genaue und bestimmte Bezeichnung der Parteien und gegebenenfalls ihrer Bevollmächtigten,
5. die Anträge der Parteien und gegebenenfalls der Staatsvertreter,
6. die tatsächlichen und die rechtlichen Erwägungen,
7. die Entscheidung über die Hauptsache und über die Gerichts- und Parteikosten.

Artikel 64. Form

Das Urteil wird von den drei Mitgliedern des Gerichtshofs gezeichnet und von den Sekretären gegengezeichnet. Im Falle der Verhinderung eines der Mitglieder genügt die Unterschrift der beiden anderen; dies gilt auch für die Übertragung der Zeichnungsbefugnis.

Article 65. Notification

Le dispositif de la sentence est notifié aux parties.

Le Secrétariat délivre aux parties des expéditions de la sentence contre paiement des frais.

Article 66. Calcul des dépens

Le montant des dépens alloués par le Tribunal est évalué dans la monnaie de la partie gagnante, en prenant comme base du calcul la moyenne des cours cotés à la Bourse de Genève, du premier au dernier jour du mois qui précède la sentence.

Article 67. Exécution

Le Tribunal requiert les agents d'assurer l'exécution des décisions du Tribunal, conformément à l'article 304, lettre *g*, du Traité de Paix.

A cet effet, le Secrétariat délivre aux agents une expédition du dispositif de la sentence, signée par le Président et par les Secrétaires.

XVI. Transaction, acquiescement et désistement

Article 68. En général

Pour donner force de chose jugée à une transaction entre les parties, à un acquiescement du défendeur aux conclusions du demandeur, ou à un désistement par le demandeur de ses droits, il faut que le Tribunal homologue l'acte signé, soit par les parties qui transigent ou la partie qui acquiesce ou se désiste, soit par leurs mandataires pourvus d'une procuration spéciale.

L'acte est déposé au Secrétariat, qui avise les agents, ainsi que l'autre partie en cas d'acquiescement ou de désistement.

Les frais du Tribunal sont, sauf convention contraire, supportés en cas de transaction par les deux parties en commun, en cas d'acquiescement ou de désistement par la partie qui agit. Celle-ci supporte aussi, sauf convention contraire, les dépens de l'autre partie.

La décision du Tribunal contiendra la teneur de l'acte.

L'original de l'acte demeure au Secrétariat, qui délivrera aux parties, sur leur demande et contre paiement des frais, une expédition de la décision d'homologation.

Artikel 65. Zustellung

Die Urteilsformel wird den Parteien zugestellt.

Das Sekretariat erteilt den Parteien Ausfertigungen des Urteils gegen Zahlung der Kosten.

Artikel 66. Berechnung der Kosten

Der Betrag der Parteikosten, deren Erstattung der Gerichtshof zubilligt, wird in der Währung des Landes der obsiegenden Partei berechnet; der Berechnung wird der Durchschnitt der Kurse des dem Urteil vorausgehenden Kalendermonats an der Genfer Börse zugrunde gelegt.

Artikel 67. Vollstreckung

Der Gerichtshof ersucht die Staatsvertreter, gemäß Artikel 304 g des Friedensvertrags die Vollstreckung seiner Entscheidungen sicherzustellen.

Zu diesem Zwecke übergibt das Sekretariat den Staatsvertretern eine von dem Präsidenten und den Sekretären unterzeichnete Ausfertigung der Urteilsformel.

XVI. Vergleich, Anerkenntnis und Verzicht

Artikel 68. Allgemeines

Damit ein Vergleich zwischen den Parteien, ein Anerkenntnis des Klageanspruchs durch den Beklagten oder ein Verzicht des Klägers auf den Klageanspruch die Kraft eines rechtskräftigen Urteils erlangt, ist erforderlich, daß der Gerichtshof die Urkunde bestätigt, welche die sich vergleichenden Parteien oder die anerkennende oder verzichtende Partei oder deren mit besonderer Vollmacht versehene Vertreter unterzeichnet haben.

Die Urkunde wird auf dem Sekretariat niedergelegt; dieses benachrichtigt die Staatsvertreter und im Falle eines Anerkenntnisses oder Verzichts auch die Gegenpartei.

Mangels anderer Vereinbarung werden die Gerichtskosten im Falle des Vergleichs von den Parteien gemeinsam getragen, im Falle des Anerkenntnisses oder Verzichtes von der Partei, die die Erklärung abgibt. Letztere trägt mangels anderer Vereinbarung auch die Kosten der Gegenpartei.

Der Bestätigungsbeschluß enthält den entscheidenden Teil der Urkunde.

Die Urschrift der Urkunde bleibt beim Sekretariat. Dieses erteilt den Parteien auf Antrag und gegen Kostenerstattung eine Ausfertigung des Bestätigungsbeschlusses.

Article 69. Désistement d'instance

Jusqu'à la production de la réponse, et même après si le défendeur y consent, le demandeur peut se désister de l'instance, en déposant au Secrétariat un acte signé par lui ou par son mandataire muni d'une procuration spéciale.

Le Secrétariat en avise aussitôt le défendeur.

L'original de l'acte demeure au Secrétariat, qui en délivre copie aux parties.

Les frais du Tribunal et les dépens sont à la charge du demandeur et feront l'objet d'une décision du Tribunal.

Le délai de présentation des requêtes court comme si la requête n'avait pas été présentée.

Artikel 69. Zurücknahme der Klage

Der Kläger kann bis zur Einreichung der Klagebeantwortung, und bei Einwilligung des Beklagten auch später, die Klage zurücknehmen, indem er auf dem Sekretariat einen Schriftsatz niederlegt, der von ihm oder seinem mit besonderer Vollmacht versehenen Bevollmächtigten unterzeichnet ist.

Das Sekretariat benachrichtigt davon alsbald den Beklagten.

Die Urschrift des Schriftsatzes bleibt beim Sekretariat; dieses erteilt den Parteien Abschrift.

Die Gerichts- und Parteikosten fallen dem Kläger zur Last und sind Gegenstand gerichtlicher Entscheidung.

Die Frist für die Einreichung der Klageschriften läuft, wie wenn diese Klageschrift nicht eingereicht wäre.

XVII. Non-comparution des parties

Article 70

La non-comparution d'une partie à une audience n'empêche pas le procès de suivre son cours.

Le Tribunal peut renvoyer l'affaire à une date ultérieure.

XVII. Nichterscheinen der Parteien

Artikel 70

Das Nichterscheinen einer Partei in dem Termine hindert nicht den Fortgang des Prozesses.

Der Gerichtshof kann jedoch die Verhandlung vertagen.

XVIII. Suspension et Péremption de L'instance

Article 71. Suspension volontaire

Sur la demande conjointe des parties, le Président peut suspendre le procès pour un temps déterminé.

Le procès reprend son cours à l'expiration du délai.

Article 72. Disparition d'un mandataire

Si le mandataire d'une partie décède ou devient incapable, l'instance n'est pas suspendue, mais le Président peut accorder une remise ou une prolongation de délai.

Article 73. Suspension forcée

Lorsqu'une partie ou son représentant légal meurt ou devient incapable, ou lorsque ses droits passent à autrui, si l'affaire est en état d'être jugée, le procès suit son cours.

XVIII. Aussetzung und Verjährung des Prozesses

Artikel 71. Freiwillige Aussetzung

Auf gemeinsamen Antrag der Parteien kann der Präsident den Prozeß für eine bestimmte Zeit aussetzen.

Nach Ablauf der Frist nimmt der Prozeß seinen Fortgang.

Artikel 72. Wegfall eines Bevollmächtigten

Stirbt der Bevollmächtigte einer Partei oder wird er handlungsunfähig, so wird das Verfahren nicht ausgesetzt; der Präsident kann jedoch eine Vertagung oder eine Fristverlängerung bewilligen.

Artikel 73. Notwendige Aussetzung

Wenn eine Partei oder ihr gesetzlicher Vertreter stirbt oder handlungsunfähig wird, oder wenn ihre Rechte auf einen anderen übergehen, so nimmt der Prozeß seinen Fortgang, falls er zur Entscheidung reif ist.

Si l'affaire n'est pas en état, l'instance est suspendue jusqu'à ce que le nouveau représentant légal ou les ayants cause l'aient reprise.

S'ils négligent de le faire, le Tribunal peut, à la requête de l'autre partie, leur fixer un délai à l'expiration duquel le procès reprendra son cours, s'ils n'ont pas fait opposition.

En cas d'opposition, le Tribunal statue sur la reprise.

Article 74. Péremption

Lorsque les deux parties seront restées dans l'inaction complète pendant un an, le Tribunal pourra déclarer le procès terminé, en statuant sur les frais du Tribunal.

La péremption met les parties dans l'état où elles seraient si l'instance n'eût pas été introduite.

XIX. Modification et revision des sentences

Article 75. Rectification

Le Tribunal peut, d'office ou à la demande d'une partie ou d'un agent, rectifier une sentence obscure, incomplète ou contradictoire, ou qui contient une erreur d'écriture ou de calcul.

La demande doit lui être adressée dans le délai d'un mois dès la notification de la sentence.

Le Tribunal peut suspendre l'exécution de la sentence avant de statuer.

Article 76. Revision

La partie qui découvre un fait qu'elle ignorait lors des débats peut, dans le délai de deux ans depuis la notification de la sentence, en demander la revision si la connaissance de ce fait par le Tribunal eût entraîné une modification importante de la sentence.

La procédure de revision est ouverte par une décision du Tribunal, constatant l'existence et l'importance du fait nouveau et réglant la procédure à suivre.

Le Tribunal peut suspendre l'exécution de la sentence.

Ist die Sache nicht zur Entscheidung reif, so wird das Verfahren ausgesetzt, bis der neue gesetzliche Vertreter oder die Rechtsnachfolger es wiederaufgenommen haben.

Sind diese säumig, so kann ihnen der Gerichtshof auf Antrag der anderen Partei eine Frist setzen, nach deren Ablauf der Prozeß seinen Fortgang nimmt, wenn sie nicht Widerspruch erhoben haben.

Im Falle des Widerspruchs entscheidet der Gerichtshof über die Aufnahme.

Artikel 74. Verjährung

Wenn beide Parteien sich während eines Jahres jeder Handlung zur Fortführung des Prozesses enthalten haben, so kann der Gerichtshof den Prozeß für beendet erklären, wobei über die Gerichtskosten zu entscheiden ist.

Die Prozeßverjährung versetzt die Parteien in die Lage, in der sie sein würden, wenn das Verfahren nicht eingeleitet worden wäre.

XIX. Abänderung der Urteile und Wiederaufnahme des Verfahrens

Artikel 75. Berichtigung

Der Gerichtshof kann von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei oder eines Staatsvertreters ein unklares, unvollständiges oder widerspruchsvolles Urteil sowie auch darin enthaltene Schreib- und Rechenfehler berichtigen.

Der Antrag ist beim Gerichtshof binnen eines Monats nach der Zustellung des Urteils zu stellen.

Der Gerichtshof kann vor der Beschlußfassung die Vollstreckung des Urteils einstellen.

Artikel 76. Wiederaufnahme des Verfahrens

Die Partei, welche eine Tatsache entdeckt, die ihr zur Zeit der Verhandlung unbekannt war, kann in der Frist von zwei Jahren nach der Zustellung des Urteils die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen, wenn die Kenntnis dieser Tatsache durch den Gerichtshof eine erhebliche Änderung des Urteils zur Folge gehabt hätte.

Das Wiederaufnahmeverfahren wird durch eine Entscheidung des Gerichtshofs eröffnet, welche das Vorhandensein und die Erheblichkeit der neuen Tatsache feststellt und das weitere Verfahren regelt.

Der Gerichtshof kann die Vollstreckung des Urteils einstellen.

XX. Dispositions finales

Article 77. Dérogation au règlement

Le Tribunal peut, dans des cas exceptionnels, s'écarter des dispositions de ce règlement, si la justice et l'équité exigent cette dérogation.

Article 78. Modification du règlement

Le Tribunal se réserve le pouvoir de modifier et compléter ce règlement en tenant compte des enseignements de l'expérience.

Genève, le 29 septembre 1921.

Le Président
Paul Moriaud

L'arbitre allemand
Franz Scholz

L'arbitre polonais
Jean Namitkiewicz

XX. Schlußbestimmungen

Artikel 77. Abweichungen von der Prozeßordnung

Der Gerichtshof kann in außergewöhnlichen Fällen von den Bestimmungen dieser Prozeßordnung abweichen, wenn Gerechtigkeit und Billigkeit diese Abweichung erfordern.

Artikel 78. Abänderungen der Prozeßordnung

Der Gerichtshof behält sich vor, diese Prozeßordnung entsprechend den Lehren der Erfahrung abzuändern und zu ergänzen.

Genf, den 29. September 1921.

Der Präsident
Paul Moriaud

Der deutsche Schiedsrichter
Franz Scholz

Der polnische Schiedsrichter
Jean Namitkiewicz

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 23. Dezember 1921	Nr. 117

Inhalt: Gesetz zur Abänderung der Bekanntmachung über ausländische Wertpapiere vom 22. März 1917. S. 1577. — Gesetz, betreffend Änderung des § 5 Abs. 7 der Verordnung über die Abgeltung von Ansprüchen gegen das Reich vom 4. Dezember 1919. S. 1578. — Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 23. Juli 1921. S. 1578 — Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes. S. 1580. — Bekanntmachung über die Wirksamkeit der im § 1 des Ausführungsgesetzes vom 14. August 1912 zu dem internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910 erwähnten Abrede für Uruguay und Bulgarien. S. 1586. — Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer. S. 1587. — Ausführungsbestimmungen zum § 11 des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1920, sowie zum § 18 des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1921. S. 1587. — Verordnung, betreffend Änderung der Verordnung zur Regelung der Eisenwirtschaft vom 1. April 1920. S. 1588. — Verordnung, betreffend Verlängerung der im § 47 Abs. 1 des Reichsausgleichsgesetzes vom 24. April 1920 bestimmten Frist. S. 1590. — Bekanntmachung, betreffend das Außerkrafttreten der §§ 1 und 2 des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage vom 31. August 1919 gegenüber den Vereinigten Staaten von Amerika. S. 1590. — Verordnung zur Änderung der in den §§ 3, 4 und 8 des Fernsprechgebühren-Gesetzes bestimmten Gebührensätze. S. 1591 — Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung vom 25. August 1921. S. 1591. — Bekanntmachung, betreffend Anzeigepflicht für die ansteckende Blutarmut der Pferde. S. 1592.

(Nr. 8411) Gesetz zur Abänderung der Bekanntmachung über ausländische Wertpapiere vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 260). Vom 1. Dezember 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Bekanntmachung über ausländische Wertpapiere vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 260) wird wie folgt geändert:

Im § 3 werden die Worte „Zins-, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine sowie" gestrichen.

Artikel 2

Im § 8 werden hinter „§ 2" die Worte eingefügt:

„oder einem gemäß § 2 Abs. 4 erlassenen Verbote".

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 6. Januar 1922.)

(Nr. 8412) Gesetz, betreffend Änderung des § 5 Abs. 7 der Verordnung über die Abgeltung von Ansprüchen gegen das Reich vom 4. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 2146). Vom 16. Dezember 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Im § 5 Abs. 7 der Verordnung über die Abgeltung von Ansprüchen gegen das Reich vom 4. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 2146) werden die Worte „binnen zwei Jahren" ersetzt durch die Worte „binnen drei Jahren".

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
beauftragt mit der Wahrnehmung der Geschäfte
Dr. Hermes
Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

(Nr. 8413) Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 23. Juli 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 1173). Vom 13. Dezember 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

In Ergänzung des § 2 des Gesetzes über weitere Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung vom 31. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1144) wird bestimmt, daß für Angestellte, die nach jenem Gesetz in Verbindung mit dem Versicherungsgesetze für Angestellte versicherungspflichtig waren, jedoch infolge Erhöhung ihres Jahresarbeitsverdienstes aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind und nunmehr auf Grund des Artikels II Nr. 1 des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 23. Juli 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 1173) wieder versicherungspflichtig werden (Wiederversicherte), die Kalendermonate der Zwischenzeit als Beitragsmonate im Sinne der §§ 15, 49 des Versicherungsgesetzes für Angestellte anzurechnen sind.

Für Angestellte, die infolge Erhöhung ihres Jahresarbeitsverdienstes über fünftausend Mark oder siebentausend Mark aus der Versicherungspflicht ausgeschieden waren, ohne auf Grund der Bekanntmachung vom 28. August 1918 über Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung (Reichs-Gesetzbl. S. 1085) oder auf Grund des Gesetzes vom 31. Mai 1920 über weitere Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung (Reichs-Gesetzbl. S. 1144) wieder versicherungspflichtig geworden zu sein, gilt Abs. 1 entsprechend.

Wenn ein solcher Angestellter von dem Rechte der freiwilligen Versicherung nach § 15 des Versicherungsgesetzes für Angestellte für die zurückliegende Zeit, während welcher er nach dem 28. August 1918 und im Falle des Abs. 1 nach dem 30. April 1920 nicht versicherungspflichtig war, Gebrauch macht oder gemacht hat, so gelten die freiwilligen Beiträge, die er für diese Zeit gültig nachentrichtet oder bereits während der zurückliegenden Zeit entrichtet hat, als Pflichtbeiträge im Sinne des § 48 des Versicherungsgesetzes für Angestellte, nicht dagegen im Sinne des § 398. Die freiwillige Versicherung hat die Wirkung der Pflichtversicherung für die nach dem 30. April 1920 und im Falle des Abs. 2 nach dem 28. August 1918 aus der Versicherungspflicht Ausgeschiedenen nur insoweit, als ihre Beiträge mindestens in der Gehaltsklasse des letzten Pflichtbeitrags vor jenem Ausscheiden des Angestellten aus der Versicherungspflicht und im Falle des § 177 mindestens in derjenigen Gehaltsklasse, deren Beitrag diesem Pflichtbeitrag am nächsten liegt, entrichtet sind oder gültig nachentrichtet werden.

Artikel II

Wiederversicherte im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes sowie Neuversicherte im Sinne des Artikels III des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 23. Juli 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 1173) werden auf Antrag von der eigenen Beitragsleistung befreit, wenn für sie bis einschließlich 10. Juni 1921 bei öffentlichen oder privaten Lebensversicherungsunternehmungen (§ 1 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901; Reichs-Gesetzbl. S. 139) der Abschluß eines Versicherungsvertrags beantragt worden ist und der Jahresbetrag der Beiträge für diese Versicherung einschließlich der Beiträge für etwaige Nachversicherungen, die hierzu bis einschließlich zum 31. Dezember 1921 beantragt werden können, am Tage des Befreiungsantrags mindestens dem Beitragsanteile gleichkommt, den sie entsprechend ihrem Jahresarbeitsverdienste nach dem Gesetz über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 23. Juli 1921 zu tragen hätten. Der Antrag auf Befreiung muß bis zum 31. Januar 1922 gestellt sein. Er ist an die Ausgabestelle zu richten. Die Entscheidung trifft die Reichsversicherungsanstalt, sie kann die Entscheidung der Ausgabestelle übertragen. Lehnt diese den Antrag ab, so entscheidet auf einen innerhalb eines Monats gestellten Antrag die Reichsversicherungsanstalt. Die Frist beginnt mit der Zustellung des ablehnenden Bescheids der Ausgabestelle. Dem Antrag ist der Versicherungsschein (Aufnahmeschein oder dergleichen) beizufügen; er kann auch nachträglich vorgelegt werden. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 391 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 sowie der §§ 392, 393 und die gemäß § 392 Abs. 4 des Versicherungsgesetzes für Angestellte ergangenen Ausführungsvorschriften entsprechend.

Die Befreiung wirkt vom 1. August 1921 ab. Vor der Verkündung dieses Gesetzes gestellte Befreiungsanträge gelten als mit dem 1. August 1921 gestellt.

Sollte die Grenze des für die Versicherungspflicht maßgebenden Jahresarbeitsverdienstes gesetzlich weiter erhöht werden, so wirkt die Befreiung nur so lange, als der Jahresarbeitsverdienst von dreißigtausend Mark nicht überschritten ist.

Artikel III

Neuversicherte im Sinne des Artikels III des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 23. Juli 1921 werden auf Grund des § 11 des Versicherungsgesetzes für Angestellte von der Versicherungspflicht rückwirkend auf den Tag ihres Beginns befreit, sofern der

Befreiungsantrag bis einschließlich 31. Januar 1922 beim Rentenausschuß oder der Reichsversicherungsanstalt eingeht und bereits zu dem früheren Zeitpunkt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Befreiung im übrigen vorlagen.

Artikel IV

Die Eigenschaft als Neuversicherter im Sinne des Artikels III des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 23. Juli 1921 und der Artikel II und III des vorliegenden Gesetzes geht dadurch nicht verloren, daß Versicherte die frühere Pflichtversicherung freiwillig fortgesetzt haben.

Artikel V

Sind Befreiungen von der eigenen Beitragsleistung auf Grund der bisherigen Gesetze ausgesprochen, so bleiben sie nur bestehen, wenn die Höhe der Beiträge zur Lebensversicherung einschließlich der Beiträge für etwaige Nachversicherungen, die bis einschließlich zum 31. Dezember 1921 beantragt werden können, so hoch sind, daß eine Befreiung auch nach Artikel II dieses Gesetzes beantragt werden könnte.

Artikel VI

Im § 73 des Versicherungsgesetzes für Angestellte ist am Schlusse des Satzes 2 ein Strichpunkt zu setzen und folgender Satz anzufügen:

„soweit die Beitragsmonate vor dem 1. August 1921 liegen, wird das Mittel aus den Jahresarbeitsverdiensten mit dem sechsfachen Betrag angerechnet."

Artikel VII

Artikel I dieses Gesetzes tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1920, die Artikel II bis VI treten mit Wirkung vom 1. August 1921 in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

(Nr. 8414) Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes. Vom 20. Dezember 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Einkommensteuergesetz vom 29. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 359) in der Fassung der Gesetze vom 31. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 428), vom 21. Juli 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1463), 24. März 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 313) und vom 11. Juli 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 845) wird wie folgt geändert:

1. Im § 13 Abs. 1 werden
   a) in Nr. 5 das Wort „eintausend" durch das Wort „dreitausend" ersetzt;
   b) in Nr. 7 hinter dem Worte „soweit" die Worte „der Einzelbetrag zweihundert Mark übersteigt und" eingefügt;
   c) in Nr. 8 das Wort „Rechnungsjahr" durch das Wort „Kalenderjahr" ersetzt.
2. Im § 16 wird jeweils das Wort „Rechnungsjahrs" durch das Wort „Kalenderjahrs" ersetzt.
3. Im § 17 wird jeweils das Wort „Rechnungsjahrs" durch das Wort „Kalenderjahrs" ersetzt.
4. Im § 19 wird das Wort „Hunderte" durch das Wort „Tausende" ersetzt.
5. Der § 21 erhält folgende Fassung:

§ 21

Die Einkommensteuer beträgt
für die ersten angefangenen oder vollen 50 000 Mark des steuerbaren Einkommens 10 vom Hundert,
für die weiteren angefangenen oder vollen 10 000 Mark des steuerbaren Einkommens 15 vom Hundert,
für die weiteren angefangenen oder vollen 20 000 Mark des steuerbaren Einkommens 20 vom Hundert,
für die weiteren angefangenen oder vollen 20 000 Mark des steuerbaren Einkommens 25 vom Hundert,
für die weiteren angefangenen oder vollen 100 000 Mark des steuerbaren Einkommens 30 vom Hundert,
für die weiteren angefangenen oder vollen 100 000 Mark des steuerbaren Einkommens 35 vom Hundert,
für die weiteren angefangenen oder vollen 200 000 Mark des steuerbaren Einkommens 40 vom Hundert,
für die weiteren angefangenen oder vollen 500 000 Mark des steuerbaren Einkommens 45 vom Hundert,
für die weiteren angefangenen oder vollen 500 000 Mark des steuerbaren Einkommens 50 vom Hundert,
für die weiteren angefangenen oder vollen 500 000 Mark des steuerbaren Einkommens 55 vom Hundert,
für die weiteren Beträge 60 vom Hundert.

6. Der § 26 erhält folgende Fassung:

§ 26

Die nach §§ 21 bis 25 berechnete Einkommensteuer ermäßigt sich
   a) um je 240 Mark für den Steuerpflichtigen und für seine nicht selbständig zu veranlagende Ehefrau, wenn das steuerbare Einkommen nicht mehr als 50 000 Mark beträgt,
   b) um je 360 Mark für jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind, das nicht selbständig zur Einkommensteuer zu veranlagen ist, wenn das steuerbare Einkommen nicht mehr als 200 000 Mark beträgt.

Die Ermäßigung wird auch für solche Kinder gewährt, die Arbeitseinkommen beziehen, sofern sie das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Bei der Veranlagung können besondere wirtschaftliche Verhältnisse, die die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen, durch Ermäßigung oder Erlaß der Einkommensteuer berücksichtigt werden, sofern das steuerbare Einkommen 80 000 Mark nicht übersteigt. Als Verhältnisse dieser Art gelten insbesondere außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, durch Verpflichtung zum Unterhalte mittelloser Angehöriger, durch Krankheit, Körperverletzung, Verschuldung, Unglücksfälle oder durch besondere Aufwendungen im Haushalt infolge einer Erwerbstätigkeit der Ehefrau.

7. Im § 29 erhält

a) der Abs. 1 folgende Fassung:

Die Veranlagung erfolgt für ein Kalenderjahr nach dem steuerbaren Einkommen, das der Steuerpflichtige während der Dauer seiner Steuerpflicht in diesem Kalenderjahre bezogen hat. Die Veranlagung findet nach Ablauf des Kalenderjahrs oder, wenn die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahrs wegfällt, nach Wegfall der Steuerpflicht statt.

Ferner erhält

b) der Abs. 3 folgende Fassung:

Hat die Steuerpflicht nicht während des ganzen nach Abs. 1 maßgebenden Kalenderjahrs bestanden, so erfolgt die Veranlagung für dieses Kalenderjahr nach dem während der Dauer der Steuerpflicht bezogenen Einkommen In diesem Falle sind die im § 26 Abs. 1 bezeichneten Ermäßigungen in dem Verhältnis herabzusetzen, in dem die Zahl der vollen Monate, in denen die Steuerpflicht bestanden hat, zu einem Kalenderjahre steht.

Ferner wird

c) der Abs. 4 gestrichen.

8. Der § 30 wird gestrichen.

9. Im § 40a Abs. 1 wird das Wort „Rechnungsjahr" durch das Wort „Kalenderjahr" ersetzt.

10. Der § 42 erhält folgende Fassung:

§ 42

Bis zum Empfang eines Steuerbescheids für ein Kalenderjahr hat der Steuerpflichtige auf die Steuerschuld dieses Kalenderjahrs am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November Vorauszahlungen in Höhe von je einem Viertel der zuletzt festgestellten Steuerschuld zu entrichten.

Ist die Steuerschuld mit Beginn oder im Laufe eines Kalenderjahrs begründet worden, so sind die bis zum Empfange des ersten Steuerbescheids gemäß Abs. 1 zu entrichtenden Vorauszahlungen nach dem mutmaßlichen Betrage des für das Kalenderjahr steuerbaren Einkommens festzusetzen.

Erhöht sich das steuerbare Einkommen eines Steuerpflichtigen für ein Kalenderjahr gegenüber dem zuletzt festgestellten steuerbaren Einkommen voraussichtlich um mehr als

50 000 Mark, so können die gemäß Abs. 1 zu entrichtenden Vorauszahlungen neu festgesetzt werden.

Macht ein Steuerpflichtiger glaubhaft, daß sich sein steuerbares Einkommen für ein Kalenderjahr gegenüber dem zuletzt festgestellten steuerbaren Einkommen voraussichtlich um mehr als den fünften Teil, mindestens aber um 5 000 Mark niedriger berechnen wird, so ist ihm auf Antrag der auf den wahrscheinlichen Betrag der Verminderung des steuerbaren Einkommens entfallende Teil der Vorauszahlungen zu stunden.

11. Der § 42a erhält folgende Fassung:

§ 42a

Die gemäß § 29 für ein Kalenderjahr festgesetzte Steuerschuld ist innerhalb vier Wochen nach Zustellung des Steuerbescheids zu entrichten, soweit sie die gemäß § 42 auf die Steuerschuld dieses Kalenderjahrs geleisteten Vorauszahlungen übersteigt.

12. Die §§ 42b und 42c werden gestrichen.

13. Im § 44 wird

a) im Abs. 1 das Wort „Rechnungsjahr" durch das Wort „Kalenderjahr" ersetzt.

Ferner erhält

b) der Abs. 2 folgende Fassung:

Die Anrechnung erfolgt bei einem steuerbaren Einkommen von nicht mehr als 10 000 Mark in Höhe von 100 vom Hundert, bei einem steuerbaren Einkommen von nicht mehr als 20 000 Mark in Höhe von 50 vom Hundert.

14. Im § 45 Abs. 2 werden die Worte „Bezüge aus der reichsgesetzlichen Angestellten-, Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung" gestrichen.

15. Im § 46 erhält

a) der Abs. 2 folgende Fassung:

Der Betrag von 10 vom Hundert des Arbeitslohns ermäßigt sich

1. für den Steuerpflichtigen und für seine zu seiner Haushaltung zählende Ehefrau
   a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Kalendermonate um je 20 Mark monatlich,
   b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Kalenderwochen um je 4,80 Mark wöchentlich,
   c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Arbeitstage um je 0,80 Mark täglich,
   d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für kürzere Zeiträume um je 0,20 Mark für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden,
2. für jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind im Sinne des § 17 Abs. 2
   a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Kalendermonate um 30 Mark monatlich,
   b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Kalenderwochen um 7,20 Mark wöchentlich,

c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Arbeitstage um 1,20 Mark täglich,

d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für kürzere Zeiträume um 0,30 Mark für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden.

Kinder im Alter von mehr als 17 Jahren, die Arbeitseinkommen beziehen, werden nicht gerechnet;

3. zur Abgeltung der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 zulässigen Abzüge

a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Kalendermonate um 45 Mark monatlich,

b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Kalenderwochen um 10,80 Mark wöchentlich,

c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Arbeitstage um 1,80 Mark täglich,

d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für kürzere Zeiträume um 0,45 Mark für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden.

Auf Antrag ist eine Erhöhung dieser Beträge zuzulassen, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß die ihm zustehenden Abzüge im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 den Betrag von 5400 Mark um mindestens 450 Mark übersteigen. Über den Antrag entscheidet das Finanzamt.

Stehen Abzüge im wirtschaftlichen Zusammenhange mit anderem Einkommen als Arbeitslohn, so sind sie zunächst von dem anderen Einkommen abzusetzen; nur insoweit diese Abzüge das andere Einkommen übersteigen, sind sie in die Abgeltung einbegriffen.

Ferner erhält

b) Abs. 6 folgende Fassung:

Wird der Arbeitslohn nicht für eine bestimmte Arbeitszeit gezahlt, so tritt an die Stelle der Ermäßigungen nach Abs. 2 eine feste Ermäßigung von vier vom Hundert des Arbeitslohns.

Ferner erhält

c) der Abs. 7 folgende Fassung:

Die Bestimmungen über die Abrundung des einzubehaltenden Betrags erläßt der Reichsminister der Finanzen.

16. Im § 48 wird

a) im Abs. 1 die Zahl „24000" durch die Zahl „50000" ersetzt.

Ferner werden

b) im Abs. 2

1. die Zahl „24000" durch die Zahl „50000" ersetzt,
2. hinter dem Worte „Arbeitslohn" die Worte „der gemäß § 46 dem Steuerabzug unterliegt", eingefügt,

3. die Worte „so wird nur das sonstige Einkommen veranlagt", durch die Worte „so bedarf es einer Veranlagung nur für das sonstige Einkommen; die auf den Arbeitslohn entfallende Steuer gilt als getilgt, wenn die nach § 46 einbehaltenen Beträge gemäß § 51 vorschriftsmäßig verwendet oder abgeführt sind" ersetzt,
4. die Worte „§ 26 Abs. 1, 2" durch die Worte „§ 26 Abs. 1" ersetzt.

Ferner werden

c) im Abs. 3
1. die Zahl „24 000" durch die Zahl „50 000" ersetzt,
2. die Worte „auf die Steuerschuld im Sinne der §§ 29, 30" durch die Worte „auf die Steuerschuld eines Kalenderjahrs im Sinne des § 29" ersetzt,
3. hinter dem Worte „Arbeitslohn" die Worte „in dem gleichen Kalenderjahr" eingefügt,
4. die Worte „endgültige" und „endgültigen" gestrichen.

17. Im § 48a wird

a) folgende neue Vorschrift als Abs. 1 eingefügt:

Soweit eine Veranlagung erfolgt ist, hat der Steuerpflichtige Vorauszahlungen bis zum Empfange des nächsten Steuerbescheids gemäß § 42 Abs. 1 nur in Höhe des auf die Steuerschuld zu entrichtenden Betrags zu leisten.

b) Der bisherige § 48a wird Abs. 2.

Ferner werden

c) in dem nunmehrigen Abs. 2 die Worte „die vorläufige Steuerschuld für das entsprechende Rechnungsjahr nach dem mutmaßlichen Jahresbetrage des für das Rechnungsjahr steuerbaren Einkommens" ersetzt durch die Worte „die bis zum Empfange des nächsten Steuerbescheids zu leistende Vorauszahlung nach dem mutmaßlichen Betrage des für dieses Kalenderjahr steuerbaren Einkommens".

18. Im § 49 wird

a) im Abs. 1
1. die Zahl „24 000" durch die Zahl „50 000" ersetzt.

Ferner werden

2. in Nr. 1
   α) die Worte „§ 13" durch die Worte „§ 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 7",
   β) das Wort „Ermäßigungen" durch das Wort „Abzüge",
   γ) die Zahl „2700" durch die Zahl „8100",
   δ) die Zahl „15" durch die Zahl „45" ersetzt,
3. in Nr. 2 die Worte „§ 26 Abs. 4" durch die Worte „§ 26 Abs. 2" ersetzt,
4. in Nr. 3 die Worte „§ 26 Abs. 1, 2" durch die Worte „§ 26 Abs. 1" ersetzt.

Ferner werden

b) im Abs. 2

1. die Zahl „24 000" durch die Zahl „50 000" ersetzt,
2. die Worte „Ziffer 1, 2 und 3" gestrichen,
3. die Worte „§ 26 Abs. 4" durch die Worte „§ 26 Abs. 2" ersetzt.

19. Im § 50 Abs. 2 werden

a) die Worte „§ 46 Abs. 1 Ziffer 2" durch die Worte „§ 46 Abs. 2 Nr. 2" ersetzt,

b) die Worte „die Gemeindebehörde" durch die Worte „im Falle des § 46 Abs. 2 Nr. 2 die Gemeindebehörde, im Falle des § 47 das Finanzamt" ersetzt.

20. Im § 59a werden die Worte „für Rechnungsjahre 1920 bis 1926" durch die Worte „für die Rechnungsjahre 1920 und 1921 und für die Kalenderjahre 1922 bis 1926" ersetzt.

Artikel II

Die Vorschriften des Artikels I Nr. 14 bis 19 treten mit dem Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohne vom 11. Juli 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 845) in Kraft.

Im übrigen tritt das Gesetz mit dem 1. Januar 1922 mit der Maßgabe in Kraft, daß die Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1921 nach den bisherigen Vorschriften veranlagt, jedoch nur für die Zeit bis zum 31. Dezember 1921 erhoben wird; nach dem hiernach zu erhebenden Betrage berechnen sich die gemäß § 42 Abs. 1 bis zum Empfange des nächsten Steuerbescheids zu entrichtenden Vorauszahlungen.

Berlin, den 20. Dezember 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

(Nr. 8415) Bekanntmachung über die Wirksamkeit der im § 1 des Ausführungsgesetzes vom 14. August 1912 zu dem internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910 erwähnten Abrede für Uruguay und Bulgarien. Vom 11. Dezember 1921.

Gemäß § 2 des Ausführungsgesetzes vom 14. August 1912 zu dem internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910 (Reichs-Gesetzbl. 1913 S. 44) wird hierdurch bekanntgemacht, daß die im § 1 dieses Gesetzes erwähnte Abrede auch für Uruguay und Bulgarien wirksam ist.

Diese Bekanntmachung schließt sich an die Bekanntmachung vom 5. September 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 1262) an.

Berlin, den 11. Dezember 1921.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
von Haniel

(Nr. 8416) Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer. Vom 15. Dezember 1921.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer vom 2. Mai 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 495) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer vom 6. Juni 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 732) wird wie folgt abgeändert:

1. In Nr. 1 der Verordnung wird das Wort „und" hinter „Ilmenau" durch ein Komma ersetzt und hinter „Gehlberg" eingeschaltet „das Anhaltische Staatsprüfamt für Fieberthermometer in Zerbst".
2. Vor dem ersten Worte in Nr. 3 der Verordnung werden die Worte eingeschaltet „Die zur Prüfung eingereichten".
3. Der Eingang von Nr. 4 der Verordnung erhält folgende Fassung:

   Von der Beglaubigung der zur Prüfung eingereichten, für die Ausfuhr bestimmten Thermometer ist abzusehen, wenn der Einsender dies beantragt. Solche Thermometer, die auch in $^1/_5$° Celsius usw.
4. Der letzte Absatz von Nr. 6 erhält folgende Fassung:

   Die gleichen Gebühren werden für die Prüfung der für die Ausfuhr bestimmten ungestempelten Thermometer erhoben.

Berlin, den 15. Dezember 1921.

Der Reichsminister des Innern
Dr. Köster

(Nr. 8417) Ausführungsbestimmungen zum § 11 des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 375), sowie zum § 18 des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 405), vom 26. März 1921. Vom 9. November 1921.

Einstellung von Arbeitskräften

1. Sämtliche Stellen, die von Beamten wahrgenommen werden können, sind stets bei der Zentralausgleichstelle anzumelden, auch wenn anzunehmen ist, daß die Zentralausgleichstelle keine geeigneten Beamten zur Verfügung stellen kann oder wenn Ausnahmefälle, wie unter b angegeben, vorliegen. Unter den Begriff „Einstellung von Arbeitskräften" fällt die Besetzung von Beförderungsstellen, und zwar auch dann, wenn es sich um das Aufrücken in derselben Verwaltung handelt. Bevor Beamte ernannt oder befördert werden, ist der Zentralausgleichstelle Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ausgenommen hiervon sind nur die unter B der Besoldungsordnung aufgeführten Stellen (Einzelgehälter).

2. Es ist davon auszugehen, daß ein Beamter an und für sich geeignet ist, eine seiner Vorbildung entsprechende Stelle bei jeder anderen gleichartigen Behörde wahrzunehmen, auch wenn ihm die etwaige Fachausbildung zunächst mangelt. Dies gilt auch für eine Verwendung von technischen Beamten im Verwaltungsdienste, sofern sie seit Jahren eine Verwaltungstätigkeit ausüben bzw. ausgeübt haben. Bei Stellen, für die Spezialkenntnisse erforderlich sind, ist die Überweisung kommissarischer Hilfsarbeiter bei der Zentralausgleichstelle so rechtzeitig zu beantragen, daß für die Beamten die Möglichkeit der Einarbeitung besteht.

3. Die Einstellung der von der Zentralausgleichstelle für die einzelnen Stellen vorgeschlagenen Beamten darf wegen höheren Lebensalters nur aus ganz besonderen Gründen von den aufnehmenden Behörden abgelehnt werden.

4. Bewerbungsgesuche von überzähligen Beamten, die nicht durch die Zentralausgleichstelle vorgelegt sind, dürfen grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

5. Der Zentralausgleichstelle bleibt es überlassen, mit den einzelnen Ressorts besondere Abkommen bezüglich Übernahme von überzähligen Beamten zu treffen.

Berlin, den 9. November 1921.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Lewald

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Schroeder

(Nr. 8418) Verordnung, betreffend Änderung der Verordnung zur Regelung der Eisenwirtschaft vom 1. April 1920. Vom 15. Dezember 1921.

Auf Grund der §§ 2 zweiter Absatz, 5 letzter Absatz der Verordnung zur Regelung der Eisenwirtschaft vom 1. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 435 ff.) wird diese Verordnung nach Verständigung mit dem Eisenwirtschaftsbunde wie folgt geändert:

Artikel I

§ 2 Gruppe I Buchstabe a erhält den Zusatz:

„mit Ausnahme des Holzkohlen-Roheisens."

Im § 2 Gruppe II Buchstabe d ist zwischen den Worten „alles" und „Walzeisen" einzuschalten das Wort „warmgewalzte".

§ 2 Gruppe II Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„Bleche aller Art einschließlich Weißbleche. Sie werden eingeteilt in Grobbleche von 5 mm Dicke und darüber, Mittelbleche von 3 mm bis unter 5 mm Dicke, Feinbleche von unter 3 mm Dicke."

§ 2 Gruppe II Buchstabe g erhält den Zusatz:

„ohne die Bohrrohre von 5 Zoll lichtem Durchmesser und mehr."

§ 2 Gruppe II Buchstabe h ist zu streichen.

Artikel II

Im § 5 ist zu setzen:

1. unter „Verbraucherunternehmer"
   a) nach dem Worte „Reichspostministerium" die Fassung:
      „Reichsfinanzministerium und Reichswehrministerium",
   b) statt: „1 Mitglied für den deutschen Schiffbau vom Reichsausschusse für den Wiederaufbau der Handelsflotte (im Benehmen mit dem Vereine deutscher Schiffswerften und dem Wirtschaftsausschusse der deutschen Reedereien)" die Fassung:
      „1 Mitglied für den deutschen Schiffbau gemeinsam vom Wirtschaftsausschusse der deutschen Werften im Benehmen mit dem Vereine deutscher Flußschiffswerften und vom Wirtschaftsausschusse der deutschen Reederei im Benehmen mit dem Reichsausschusse der deutschen Binnenschiffahrt."

c) statt: „1 Mitglied gemeinsam vom Vereine deutscher Motorfahrzeugindustrieller und vom Verbande deutscher Fahrradfabriken" die Fassung:

„1 Mitglied vom Vereine deutscher Straßenbahnen, Kleinbahnen und Privateisenbahnen im Benehmen mit dem Vereine deutscher Motorfahrzeugindustrieller und dem Verbande deutscher Fahrradfabriken."

d) statt: „1 Mitglied für die Fein- und Weißblech verarbeitende Industrie von der Gesamtvereinigung der Weiß- und Feinblech verarbeitenden Industrie im Benehmen mit dem Verbande der deutschen Metallwarenindustrie" die Fassung:

„1 Mitglied für die Fein- und Weißblech verarbeitende Industrie von der Gesamtvereinigung der Weiß- und Feinblech verarbeitenden Industrie im Benehmen mit dem Verbande der deutschen Metallwarenindustrie und dem Bunde der Schwarzblech verarbeitenden Industrien."

2. unter „Erzeugerarbeitnehmer" statt: „17 Mitglieder für Arbeitnehmer der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie von der Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands" die Fassung:

„17 Mitglieder für die Arbeitnehmer der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie, darunter:

9 Mitglieder vom Deutschen Metallarbeiter-Verband und 8 Mitglieder von der Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands; hiervon entfallen

4 Mitglieder auf den Christlichen Metallarbeiter-Verband,
2 Mitglieder auf den Gewerkverein Deutscher Metallarbeiter (Hirsch-Duncker),
1 Mitglied auf den Deutschen Werkmeister-Verband und
1 Mitglied auf den Zentralverband der Maschinisten und Heizer";

3. unter „Verbraucherarbeitnehmer" statt: „12 Mitglieder für die Arbeitnehmer der Eisen verbrauchenden Industrie und des Handwerkes von der Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands" die Fassung:

„12 Mitglieder für die Arbeitnehmer der Eisen verbrauchenden Industrie und des Handwerkes, darunter:

6 Mitglieder vom Deutschen Metallarbeiter-Verband und
6 Mitglieder von der Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands; hiervon entfallen
3 Mitglieder auf den Christlichen Metallarbeiter-Verband,
2 Mitglieder auf den Gewerkverein Deutscher Metallarbeiter (Hirsch-Duncker) und 1 Mitglied auf den Bund der technischen Angestellten und Beamten".

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit dem 20. Dezember 1921 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1921.

Der Reichswirtschaftsminister
Schmidt

(Nr. 4819) Verordnung, betreffend Verlängerung der im § 47 Absatz 1 des Reichsausgleichsgesetzes vom 24. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 597) bestimmten Frist. Vom 16. Dezember 1921.

Auf Grund des § 47 Abs. 2 des Reichsausgleichsgesetzes vom 24. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 597) in der Fassung des Gesetzes vom 30. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 2315) wird, im Anschluß an die Verordnungen vom 31. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 3[illegible]), vom 22. März 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 325) und vom 21. Juni 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 760 und 824), bestimmt:

§ 1

Die im § 47 Abs. 1 des Reichsausgleichsgesetzes vom 24. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 597) für die Geltendmachung der im § 46 bezeichneten Ansprüche festgesetzte Frist endet nicht vor dem Ablauf des 31. März 1922.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1922 in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1921.

Der Reichsminister für Wiederaufbau

In Vertretung

Müller

(Nr. 8420) Bekanntmachung, betreffend das Außerkrafttreten der §§ 1 und 2 des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage vom 31. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1530) gegenüber den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 17. Dezember 1921.

Auf Grund des § 3 des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage vom 31. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1530) und des Erlasses des Reichspräsidenten, betreffend die Errichtung und den Geschäftskreis des Reichsministeriums für Wiederaufbau vom 7. November 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1875) wird hiermit bekanntgemacht:

Die Vereinigten Staaten von Amerika haben sich innerhalb der im Artikel 296e des Vertrags von Versailles festgesetzten, nach Maßgabe des Artikels I und des Artikels II Nr. 1 und 5 des Vertrags vom 25. August 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 1317) auch im Verhältnis zwischen dem Deutschen Reiche und den Vereinigten Staaten von Amerika geltenden Frist nicht für die Anwendung des Artikels 296 des Vertrags von Versailles sowie der Anlage dieses Artikels entschieden.

Mit dem Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung treten daher die Vorschriften der §§ 1 und 2 des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage vom 31. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1530) im Verhältnis zu den Vereinigten Staaten von Amerika außer Kraft.

Vorstehende Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die im Reichs-Gesetzbl. 1920 S. 71, 252, 481, 848, 1089, 1657, 1869 und 1921 S. 93 veröffentlichten Bekanntmachungen.

Berlin, den 17. Dezember 1921.

Der Reichsminister für Wiederaufbau

In Vertretung

Müller

(Nr. 8421) Verordnung zur Änderung der in den §§ 3, 4 und 8 des Fernsprechgebühren-Gesetzes bestimmten Gebührensätze. Vom 19. Dezember 1921.

Auf Grund des § 9 des Fernsprechgebühren-Gesetzes vom 11. Juli 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 913) werden mit Zustimmung des Reichsrats und eines aus 21 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags die in den §§ 3, 4 und 8 des Fernsprechgebühren-Gesetzes bestimmten Gebührensätze um 80 vom Hundert erhöht.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1922 in Kraft.

Jeder Fernsprechteilnehmer ist berechtigt, seinen Anschluß bis zum 30. Dezember 1921 auf den 31. Dezember 1921 zu kündigen.

Berlin, den 19. Dezember 1921.

Der Reichspostminister
Giesberts

(Nr. 8422) Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung vom 25. August 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 1207). Vom 19. Dezember 1921.

Auf Grund des § 12 des Fernsprechgebühren-Gesetzes vom 11. Juli 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 913) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

1. Die durch die Fernsprechordnung festgesetzten Gebühren und sonstigen Beträge werden um 80 vom Hundert erhöht.
2. Der Zuschlag von 80 vom Hundert wird aus dem nach dem Fernsprechgebühren-Gesetz und der Fernsprechordnung zu entrichtenden Gesamtbetrag berechnet und in Form eines Teuerungszuschlags, erforderlichenfalls unter Aufrundung auf durch 5 teilbare volle Pfennigbeträge, erhoben.
3. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1922 in Kraft. Die Fernsprechteilnehmer sind berechtigt, Einrichtungen, deren Gebühren durch die vorstehende Verordnung erhöht werden, bis zum 30. Dezember 1921 auf den 31. Dezember 1921 zu kündigen. Das gleiche Recht haben die Inhaber von Nebentelegraphen und von besonderen Telegraphen.

Berlin, den 19. Dezember 1921.

Der Reichspostminister
Giesberts

(Nr. 8423) Bekanntmachung, betreffend Anzeigepflicht für die ansteckende Blutarmut der Pferde. Vom 19. Dezember 1921.

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 519) bestimme ich:

Für das Gebiet des Landes Württemberg wird mit Wirkung vom 1. Januar 1922 ab bis auf weiteres für die ansteckende Blutarmut der Pferde die Anzeigepflicht im Sinne von § 9 des genannten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 19. Dezember 1921.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Isenbart

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 29. Dezember 1921	Nr. 118

Inhalt: Gesetz über Postgebühren. S. 1593. — Gesetz zur Änderung des Postscheckgesetzes. S. 1597. — Gesetz zur Änderung der Telegraphengebühren. S. 1598. — Verordnung zur Änderung der Postscheckordnung. S. 1599. — Verordnung zur Änderung der Telegraphenordnung. S. 1600. — Verordnung zur Änderung der Rohrpostordnung für Berlin. S. 1603. — Verordnung zur Änderung der Anweisung für den Funktelegraphendienst. S. 1603. — Gesetz zur Erweiterung des Anwendungsgebiets der Geldstrafe und zur Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafen. S. 1604. — Gesetz über die weitere Verlängerung der Verjährungsfrist des Seeversicherungsrechts. S. 1606. — Gesetz, betreffend Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung, betreffend die Verwertung von Militärgut, vom 23. Mai 1919 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 17. Dezember 1920. S. 1606. — Gesetz über die Geltungsdauer des Gesetzes gegen die Kapitalflucht. S. 1607. — Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des Vertrags zwischen dem Deutschen Reiche und Danzig über die Regelung von Optionsfragen. S. 1607. — Verordnung, betreffend die Auflösung der Preisausgleichsstelle für Stickstoffdüngemittel. S. 1607. — Bekanntmachung über Süßstoff. S. 1608. — Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über Krankheitserreger. S. 1608. — Druckfehlerberichtigung. S. 1608.

(Nr. 8424) Gesetz über Postgebühren. Vom 19. Dezember 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Es beträgt die Gebühr für

1. die Postkarte	a) im Ortsverkehr			75	Pfennig,
	b) im Fernverkehr	1	Mark	25	»
2. den Brief	a) im Ortsverkehr				
	bis 20 Gramm	1	»	25	»
	über 20 » 250 »	2	»	—	»
	b) im Fernverkehr				
	bis 20 Gramm	2	»	—	»
	über 20 » 100 »	3	»	—	»
	» 100 » 250 »	4	»	—	»
3. den von Behörden abgesandten dienstlichen Aktenbrief über 250 bis 500 Gramm		5	»	—	»
4. die Drucksachenkarte				40	»
5. die Drucksache bis 50 Gramm				50	Pfennig,
über 50 » 100 »		1	Mark	—	»
» 100 » 250 »		2	»	—	»
» 250 » 500 »		3	»	—	»
» 500 Gramm bis 1 Kilogramm		4	»	—	»

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 12 Januar 1922.)

Ansichtskarten, auf deren Vorderseite Grüße oder ähnliche Höflichkeitsformeln mit höchstens fünf Worten niedergeschrieben sind, werden gegen die Gebühr von 40 Pfennig befördert;

6.	das Geschäftspapier bis 250 Gramm	2	Mark	— Pfennig,
	über 250 » 500 »	3	»	— » ,
	» 500 Gramm bis 1 Kilogramm	4	»	— » ;
7.	die Warenprobe bis 250 Gramm	2	»	— » ,
	über 250 » 500 »	3	»	— » ;
8.	die aus zusammengepackten Drucksachen, Geschäftspapieren und Warenproben bestehende Mischsendung bis 250 Gramm	2	Mark	— Pfennig,
	über 250 » 500 »	3	»	— » ,
	» 500 Gramm bis 1 Kilogramm	4	»	— » ;
9.	das Päckchen bis 1 Kilogramm	4	»	— » .

Ortsverkehr ist der Verkehr innerhalb des Orts- und Landbestellbezirkes des Aufgabe-Postorts. Die Grenze des Aufgabe-Postorts deckt sich mit der Gemeindegrenze. Ortsverkehr kann ferner vom Reichspostminister mit Zustimmung des Reichsrats zwischen Orten zugelassen werden, die baulich zusammenhängen und durch die Zugehörigkeit zu verschiedenen Ländern gehindert sind, sich zu einer Gemeinde zusammenzuschließen.

Die Sendungen sind vollständig freizumachen. Ist dies nicht geschehen, so wird für nicht- oder unzureichend freigemachte Postkarten und Briefe das Doppelte des Fehlbetrags, mindestens aber ein Betrag von 50 Pfennig, für nichtfreigemachte gebührenpflichtige Dienstpostkarten und -briefe, wenn sie als solche durch eine vom Reichspostminister festzustellende Bezeichnung erkennbar gemacht sind, die einfache Gebühr nebst einem Zuschlag von 30 Pfennig nacherhoben.

Nichtfreigemachte Drucksachenkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen werden nicht befördert. Für unzureichend freigemachte Sendungen dieser Arten wird das Doppelte des Fehlbetrags, mindestens aber ein Betrag von 50 Pfennig, nacherhoben.

Die nachzuerhebenden Beträge werden auf eine durch 10 teilbare Pfennigsumme nach oben abgerundet.

Nicht- oder unzureichend freigemachte dienstliche Aktenbriefe über 250 bis 500 Gramm und Päckchen werden nicht befördert.

§ 2

Die Paketgebühr wird nach der Entfernung und nach dem Gewicht erhoben.

Bei der Entfernung werden zwei Zonen, eine Nahzone bis 75 Kilometer und eine Fernzone über 75 Kilometer, unterschieden. Das Postgebiet wird in quadratische Felder von 15 Kilometer Seitenlänge eingeteilt und die Entfernung vom Mittelpunkte des einen Feldes zu dem gleichen Punkte des andern Feldes gemessen. Beträgt die Entfernung nicht mehr als 75 Kilometer, so liegen die Postorte des einen Feldes in der Nahzone der Postorte des anderen Feldes. Ist die Entfernung größer, so liegen sie in der Fernzone.

Beim Gewichte werden vier Stufen von je 5 Kilogramm gebildet.

Die Paketgebühr beträgt

	in der Nahzone	in der Fernzone
bis 5 Kilogramm	6 Mark	9 Mark,
über 5 » 10 »	12 »	18 » ,
» 10 » 15 »	20 »	30 » ,
» 15 » 20 »	30 »	40 » .

Zeitungspakete bis 5 Kilogramm unterliegen in der Nahzone einer Gebühr von 3 Mark. Die näheren Vorschriften werden durch die Postordnung getroffen. Für Zeitungspakete wird von der Postverwaltung weder im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung noch im Falle einer verzögerten Beförderung oder Bestellung Ersatz geleistet.

Für dringende Pakete wird die dreifache Gebühr, für sperriges Gut ein Zuschlag von 100 vom Hundert der Gebühr erhoben. Sperrige dringende Pakete sind vom Sperrgutzuschlage befreit.

Nicht- oder unzureichend freigemachte Pakete werden nicht befördert.

§ 3

Für Wertsendungen werden erhoben

1. die Gebühr für eine gleichartige eingeschriebene Sendung,
2. eine Versicherungsgebühr, welche für je 1000 Mark Wertangabe oder einen Teil von 1000 Mark beträgt

bei Wertbriefen	1 Mark 50 Pfennig,
bei Wertpaketen	2 » — » ,
mindestens für einen Wertbrief oder ein Wertpaket	3 » — » .

Nicht- oder unzureichend freigemachte Wertsendungen werden nicht befördert.

§ 4

Die Gebühr für Postanweisungen beträgt

bis 100 Mark	2 Mark — Pfennig,
über 100 » 250 »	3 » — » ,
» 250 » 500 »	4 » — » ,
» 500 » 1000 »	5 » — » ,
» 1000 » 1500 »	6 » — » ,
» 1500 » 2000 »	7 » — » .

Die Postanweisungen sind vollständig freizumachen.

§ 5

Die Zeitungsgebühr beträgt für eine Zeitungsnummer im Durchschnittsgewichte

bis 20 Gramm	2 Pfennig,
über 20 » 30 »	$2^1/_2$ » ,
» 30 » 40 »	3 » ,
» 40 » 60 »	4 » ,
» 60 » 90 »	5 » .

Bei höherem Gewichte wird für jede weiteren 30 Gramm oder für einen Teil von 30 Gramm 1 Pfennig mehr erhoben.

Die Mindestgebühr für den Vertrieb einer Zeitung beträgt jährlich 1 Mark 20 Pfennig.

Werden fünf oder mehr Stücke derselben Zeitung von einem Empfänger außerhalb des Ortsverkehrs der Verlags-Postanstalt von der Post abgeholt, so sind auf jedes Stück für jede Ausgabe in der Woche 5 Pfennig monatlich zu vergüten. Die Vergütung wird für Verlagsstücke an den Verleger, für die vom Empfänger bei der Post bestellten Stücke an diesen gezahlt.

Zur Ermittlung des Gewichts hat der Verleger der Verlags-Postanstalt ein vollständiges Pflichtstück von jeder Zeitungsnummer beim Erscheinen zu liefern. Nach diesen Pflichtstücken wird für jedes Kalenderjahr die Zahl und das Gewicht aller Zeitungsnummern des voraufgegangenen Rechnungsjahrs und daraus das Durchschnittsgewicht einer Nummer festgestellt. Bei neuen Zeitungen erfolgt bis zur Anwendbarkeit dieser Bestimmung die Ermittlung des Durchschnittsgewichts vierteljährlich nach der Zahl und dem Gewichte der erschienenen Nummern. Bruchteile von $^1/_2$ Gramm und darüber werden auf volle Gramm nach oben abgerundet, Teile unter $^1/_2$ Gramm bleiben unberücksichtigt.

Die Verpackung der Zeitungen für den Postversand wird auf Verlangen des Verlegers von der Postverwaltung ausgeführt. Als Entschädigung erhält die Postverwaltung für je 100 Nummern im Durchschnittsgewicht einer Nummer

bis	20	Gramm	.....	10	Pfennig,
über 20 »	30	»	.....	15	» ,
» 30 »	40	»	.....	20	» ,
» 40 »	60	»	.....	30	» ,
» 60 »	90	»	.....	45	» .

Bei höherem Gewichte sind für jede weiteren 30 Gramm oder für einen Teil von 30 Gramm 15 Pfennig mehr zu vergüten.

Verpackt der Verleger die Zeitungen, so hat er die Verpackungskosten selbst zu tragen.

§ 6

Für Zeitschriften, welche wöchentlich einmal oder seltener erscheinen, sind Sammelüberweisungen seitens der Verleger zu ermäßigten Gebühren zulässig. Voraussetzung hierfür ist, daß

a) an einen Bezieher mindestens fünf Stück derselben Zeitschrift überwiesen werden,

b) der Verleger diese Zeitschriften im eigenen Betriebe verpacken, sie mit der Anschrift der Bezieher versehen und aufliefern läßt,

c) die Post von diesen Sammelbeziehern weder Zeitungsgeld noch Postgebühren zu erheben hat.

Die Überweisung kann für ein Vierteljahr erfolgen. An bereits vorhandene Sammelbezieher können auch im Laufe des Vierteljahrs weitere Stücke überwiesen werden. Die Überweisungsgebühr ist von dem Verleger mindestens monatlich im voraus an die Auflieferungs-Postanstalt zu zahlen.

Die Gebühr beträgt bei einem Jahresgewichte von einem Kilogramm für jedes Stück der Zeitschrift 13 Pfennig vierteljährlich und erhöht sich für jedes weitere halbe Kilogramm oder einen Teil davon um $6^1/_2$ Pfennig vierteljährlich.

§ 7

Die in den §§ 1 bis 6 bestimmten Gebührensätze können durch den Reichspostminister mit Zustimmung des Reichsrats und eines aus 21 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags erhöht oder ermäßigt werden.

§ 8

Nachforderungen an zuwenig bezahlten Gebühren verjähren innerhalb eines Jahres nach der Aufgabe der Sendung.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1922 in Kraft; gleichzeitig wird das Gesetz über Postgebühren vom 22. März 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 237) mit der Maßgabe aufgehoben, daß der § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) hinsichtlich der unter Nr. 6 aufgeführten Gebühren für Postanweisungen, Drucksachen, Warenproben, Muster und Korrespondenzkarten und der unter Nr. 7 aufgeführten Gebühren für Stadtbriefe außer Wirksamkeit bleibt.

Berlin, den 19. Dezember 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichspostminister
Giesberts

(Nr. 8425) **Gesetz zur Änderung des Postscheckgesetzes. Vom 19. Dezember 1921.**

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Der § 5 des Postscheckgesetzes vom 26. März 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 85) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 247) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Die Gebühren betragen

1. für eine Einzahlung mit Zahlkarte

a)	bei	Beträgen	bis	100	Mark	.....							75	Pfennig,
b)	»	»	von	mehr	als	100	Mark	bis	500	Mark	1	Mark 50	»	,
c)	»	»	»	»	»	500	»	»	1000	»	3	» —	»	,
d)	»	»	»	»	»	1000	»	»	2000	»	4	» —	»	,
e)	»	»	»	»	»	2000	»	»	5000	»	5	» —	»	,
f)	»	»	»	»	»	5000	»	.....			6	» —	»	;

2. für jede Auszahlung eine Gebühr von $^1/_5$ vom Tausend des im Scheck angegebenen Betrags. Für jede Barauszahlung durch die Zahlstelle eines Postscheckamts sowie für die Übersendung eines Schecks durch das Postscheckamt an eine Postanstalt und für die weitere Behandlung des Schecks bei dieser wird außerdem eine feste Gebühr von 75 Pfennig erhoben.

Die Gebühren zu 1 sind vom Einzahler, die Gebühren zu 2 vom Auftraggeber zu entrichten.

Die Gebühren können durch den Reichspostminister mit Zustimmung des Reichsrats und eines aus 21 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags erhöht oder ermäßigt werden.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1922 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichspostminister
Giesberts

(Nr. 8426) Gesetz zur Änderung der Telegraphengebühren. Vom 19. Dezember 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Der § 1 des Gesetzes, betreffend Telegraphen- und Fernsprechgebühren, vom 6. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 894) in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 243) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Die Telegraphengebühr beträgt

1. bei gewöhnlichen Telegrammen 1 Mark für jedes Wort, mindestens 10 Mark,
2. bei Pressetelegrammen die Hälfte dieser Gebühren.

§ 2

Die im § 1 bestimmten Gebührensätze können durch den Reichspostminister mit Zustimmung des Reichsrats und eines aus 21 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags erhöht oder ermäßigt werden.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1922 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichspostminister
Giesbert

(Nr. 8427) Verordnung zur Änderung der Postscheckordnung. Vom 22. Dezember 1921.

Auf Grund des Artikels 88 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1383) und des § 10 des Postscheckgesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 247), wird die Postscheckordnung vom 7. April 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 459) mit Zustimmung des Reichsrats wie folgt ergänzt und geändert:

1. Im § 1 Abs. IV Satz 3 wird statt „1 Mark" gesetzt: 3 Mark.
2. Im § 2 Abs. VIII werden die Worte „bis 1 000 Mark" gestrichen.
3. Im § 2 Abs. IX werden die Worte „bis 1 000 Mark" gestrichen.
4. Im § 2 Abs. XII wird statt „50 Pfennig" gesetzt: 1 Mark 50 Pfennig.
5. Im § 3 Abs. IV Ziffer 3 wird statt „50 Pfennig" gesetzt: 1 Mark 50 Pfennig.
6. Im § 6 Abs. V wird dem letzten Satze angefügt:
   „Ist der für die Angabe des Betrags in Ziffern und in Buchstaben bestimmte Raum nicht ganz ausgefüllt, so sind die leeren Stellen durch starke liegende Striche zu schließen."
7. Im § 7 Abs. V letzter Unterabsatz werden gesetzt statt der Worte „schriftlicher Benachrichtigung 50 Pfennig," die Worte „schriftlicher Benachrichtigung 1 Mark 50 Pfennig," und statt der Worte „Gebühr von 50 Pfennig" die Worte „Gebühr von 1 Mark 50 Pfennig".
8. Im § 7 Abs. VIII Satz 2 wird statt „50 Pfennig" gesetzt: 1 Mark 50 Pfennig.

9. Im § 8 Abs. VI wird gesetzt:
in Ziffer 2 statt „50 Pfennig“: 1 Mark 50 Pfennig,
in Ziffer 3 statt „50 Pfennig“: 1 Mark 50 Pfennig,
in Ziffer 4 statt „50 Pfennig“: 1 Mark 50 Pfennig.
10. Im § 9 Abs. I wird der zweite Unterabsatz gestrichen.
11. Im § 9 Abs. IV Unterabs. 3 Satz 2 wird statt „50 Pfennig“ gesetzt: 1 Mark 50 Pfennig.
12. Im § 9 Abs. VIII Unterabs. 2 wird dem letzten Satze angefügt:
„Die Post kann die Bestellung aus besonderen Gründen beschränken und für bestimmte Orte oder Gebiete dauernd oder vorübergehend erweitern.“
13. Im § 9 Abs. VIII Unterabs. 3 Satz 1 wird statt „10 Pfennig“ gesetzt: 50 Pfennig.
14. Im § 9 Abs. IX letzter Satz wird statt „50 Pfennig“ gesetzt: 1 Mark 50 Pfennig.
15. Im § 9 Abs. X Satz 5 wird statt „50 Pfennig“ gesetzt: 1 Mark 50 Pfennig.
16. Im § 10 Abs. III wird statt „1 Mark“ gesetzt: 3 Mark.

Die Änderungen treten am 1. Januar 1922 in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1921.

Der Reichspostminister
Giesberts

(Nr. 8428) Verordnung zur Änderung der Telegraphenordnung. Vom 22. Dezember 1921.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes, betreffend Telegraphen- und Fernsprechgebühren, vom 6. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 894) wird die Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 229) nebst Änderungen (Zentralblatt für das Deutsche Reich von 1905 S. 56, von 1908 S. 230, von 1909 S. 228, von 1913 S. 659, von 1916 S. 190, von 1917 S. 143, von 1919 S. 122 und 1123, von 1920 S. 932, von 1921 S. 230) mit Zustimmung des Reichsrats wie folgt geändert:

1. Im § 3 „Allgemeine Erfordernisse der Telegramme“ unter IV ist am Schlusse hinzuzufügen:
„Fernsprecher: die Telegramme, deren Inhalt den Empfängern vorläufig durch Fernsprecher nach den hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen übermittelt werden soll (§ 19).“

Unter V ist am Schlusse des 2. Absatzes hinter „dienen“ als neuer Absatz nachzutragen:

„Telegramme mit ungenügender Anschrift werden nur dann bestellt, wenn die Ermittlungen ergeben, für wen sie bestimmt sind. Müssen besondere Leistungen ausgeführt werden, um solche Telegramme bestellbar zu machen, so kann die Telegraphenverwaltung zur Abgeltung ihrer Mehrleistungen in jedem Falle die unter IX festgesetzte Einzelgebühr erheben.“

Unter VI ist „30 Pfennig“ zu ersetzen durch
„75 Pfennig“.

Unter VIII ist „180 Mark“ zu ersetzen durch
„400 Mark“.

Der Schlußsatz „Nach dem Erlöschen" .... bis .... „behandelt" ist zu ersetzen durch

„Die Telegraphenverwaltung ist berechtigt, Vereinbarungen über abgekürzte Anschriften jederzeit mit dreimonatiger Frist zu kündigen, wenn die Anschrift nicht mehr jeden Zweifel und jede Verwechslung bei der Zustellung ausschließt oder ihre Anwendung sonst zu Unzuträglichkeiten führt."

Unter IX ist zu ersetzen im 3. Absatz „180 Mark" durch
„400 Mark"
und im 4. und 6. Absatz „1 Mark 50 Pfennig" durch
„4 Mark".

Im 7. Absatz erhält der erste Satz folgende Fassung:

„Ebenso haben Fernsprechteilnehmer neben den sonstigen Gebühren die Jahresgebühr von 400 Mark oder die Einzelgebühr von 4 Mark zu entrichten, wenn auf ihren Antrag von der die Regel bildenden Art der Telegrammzustellung — durch Boten oder durch den Fernsprecher — zu gewissen Zeiten oder in einzelnen Fällen abgewichen werden soll, ohne daß die Telegrammanschriften über die abweichende Zustellung Angaben enthalten oder wenn auf ihren Antrag der Vermerk „Fernsprecher" (siehe unter IV) bei den für sie eingehenden Telegrammen unberücksichtigt bleiben soll."

2. Im § 4 „Aufgabe von Telegrammen" ist unter IV „Ferndruckers" zu ersetzen durch
„Nebentelegraphen"
und unter V „30 Pfennig" durch
„75 Pfennig".

3. Im § 11 „Empfangsanzeigen" ist unter III „60 Pfennig" zu ersetzen durch
„1 Mark 50 Pfennig".

4. Im § 14 „Vervielfältigung von Telegrammen" ist unter IV „2 Mark" beide Male zu ersetzen durch
„6 Mark"
und „4 Mark" durch
„12 Mark".

5. Im § 15 „Seetelegramme" ist zu ersetzen unter VI, 2. Absatz
a) „23 Mark" beide Male durch
„70 Mark",
unter IX „80 Pfennig" durch
„10 Mark",
unter XIII, 2. Absatz a) „60 Pfennig" und „6 Mark" durch
„2 Mark" und
„20 Mark",
unter b) „1 Mark 40 Pfennig" und „14 Mark" durch
„4 Mark" und „40 Mark"
und im letzten Absatz „80 Pfennig" durch
„10 Mark".

6. Im § 16 „Weiterbeförderung" ist unter A, V der erste Satz wie folgt zu ändern:

„Telegramme, die durch die Post an ihre Bestimmung gelangen, werden von der Ankunftsanstalt oder Orts-Aufgabeanstalt im allgemeinen ohne Kosten für den Absender und den Empfänger als gewöhnliche Briefe zur Post gegeben."

Im zweiten Absatz — mit 1) bezeichnet — ist „1 Mark" zu ersetzen durch
„2 Mark"

und am Schlusse hinzuzufügen:

„und zutreffendenfalls der Lagergebühr nach § 3, VI. Postlagernde Telegramme, für die nicht die Einschreibung verlangt worden ist, unterliegen mit derselben Einschränkung nur der Lagergebühr."

Ferner ist zu ersetzen

unter B, VI „3 Mark" beide Male durch
„9 Mark",
unter VIII ist „Pfennig" zu ersetzen durch
„Mark"
und „500" beide Male durch
„15",
unter IX „50 Pfennig" durch
„1 Mark 50 Pfennig".

7. Im § 17 „Erhebung der Gebühren" ist unter III „50 Pfennig" zu ersetzen durch
„1 Mark 50 Pfennig",
unter IV „3 Mark" durch
„6 Mark"
und „15 Pfennig" durch
„30 Pfennig".

8. Im § 18 „Zurückziehung von Telegrammen auf Verlangen des Absenders" ist unter I „50 Pfennig" zu ersetzen durch
„1 Mark 50 Pfennig".

9. Im § 19 „Zustellung der Telegramme am Bestimmungsort" ist unter II „Ferndruckers" zu ersetzen durch
„Nebentelegraphen".

10. Im § 21 „Erstattung und Nachzahlung von Gebühren" erhält der Abs. I folgende Fassung:
„Die Telegraphenverwaltung leistet für die richtige Überkunft der Telegramme oder deren Überkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keine Gewähr und hat Nachteile, die durch Verlust, Entstellung oder Verspätung der Telegramme und bei deren Auflieferung und Zustellung durch Fernsprecher oder Nebentelegraphen entstehen, nicht zu vertreten."

Unter IV ist „1 Mark" zu ersetzen durch
„3 Mark".

11. Im § 22 „Berichtigungstelegramme" ist unter I „3 Mark" zu ersetzen durch
„10 Mark"
und unter V „1 Mark" beide Male durch
„2 Mark".

12. Im § 23 „Telegrammabschriften; Nachforschungen" ist unter II „2 Mark" beide Male zu ersetzen durch
„6 Mark".

Vorstehende Änderungen treten am 1. Januar 1922 in Kraft. Die Inhaber abgekürzter Telegrammanschriften sind berechtigt, die Vereinbarung bis 31. Dezember 1921 zum 1. Januar 1922 zu kündigen; dasselbe gilt für Vereinbarungen über regelmäßige besondere Zustellung von Telegrammen (§ 3 VII bis IX der Telegraphenordnung).

Berlin, den 22. Dezember 1921.

Der Reichspostminister
Giesberts

(Nr. 8429) Verordnung zur Änderung der Rohrpostordnung für Berlin. Vom 22. Dezember 1921.

Auf Grund des Artikels 88 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1383) wird die Rohrpostordnung für Berlin vom 30. Januar 1909 mit der Änderung vom 22. März 1921 mit Zustimmung des Reichsrats wie folgt geändert:

Der § 7 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für die Beförderung und die Bestellung innerhalb des Rohrpostbezirkes beträgt
für die Rohrpostkarte ..... 4 Mark 50 Pfennig
für den Rohrpostbrief ..... 5 » 50 » .

Die Rohrpostkarten und Rohrpostbriefe sind vollständig freizumachen. Ist dies nicht geschehen, so wird für nicht- oder unzureichend freigemachte Rohrpostsendungen das Doppelte des Fehlbetrags, mindestens aber ein Betrag von 50 Pfennig, für nichtfreigemachte gebührenpflichtige Dienstpostkarten und -briefe, wenn sie als solche durch eine vom Reichspostminister festzusetzende Bezeichnung erkennbar gemacht sind, die einfache Gebühr nebst einem Zuschlag von 30 Pfennig nacherhoben."

Die Änderung tritt am 1. Januar 1922 in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1921.

Der Reichspostminister
Giesberts

(Nr. 8430) Verordnung zur Änderung der Anweisung für den Funktelegraphendienst. Vom 22. Dezember 1921.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes, betreffend Telegraphen- und Fernsprechgebühren, vom 6. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 894) wird mit Zustimmung des Reichsrats die „Anweisung für den Funktelegraphendienst" vom 15. Juni 1913 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 619) nebst Änderung vom 22. März 1921 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 232) mit Wirkung vom 1. Januar 1922 an wie folgt geändert:

Im § 4 ist im zweiten Absatz der Anmerkung zu 2. Punkt 6 zu ersetzen „80 Pfennig" durch „10 Mark".

Im § 10 ist zu ersetzen unter

1. a) „60 Pfennig" und „6 Mark" durch „2 Mark" und „20 Mark" und
1. b) „1 Mark 40 Pfennig" und „14 Mark" durch „4 Mark" und „40 Mark".

Im § 44, letzter Absatz, ist „1 Mark 20 Pfennig" zu ersetzen durch „4 Mark".

Berlin, den 22. Dezember 1921.

Der Reichspostminister
Giesberts

(Nr. 8431) **Gesetz zur Erweiterung des Anwendungsgebiets der Geldstrafe und zur Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafen. Vom 21. Dezember 1921.**

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Höchstbetrag der Geldstrafen, die in reichs- oder landesrechtlichen Strafvorschriften bei Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen angedroht sind, wird auf das Zehnfache, bei Verbrechen oder Vergehen aber auf mindestens einhunderttausend Mark erhöht. Ermächtigt das Reichsrecht oder das Landesrecht eine Behörde oder einen Beamten Strafvorschriften zu erlassen und darin Geldstrafen bis zu einem bestimmten Höchstbetrag anzudrohen, so wird der zugelassene Höchstbetrag auf das Zehnfache erhöht.

Die Vorschriften des Abs. 1 gelten nicht, wenn die angedrohte Geldstrafe in dem Mehrfachen eines bestimmten Betrags besteht.

Der Höchstbetrag der in reichs- oder landesrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Bußen wird auf das Zehnfache erhöht.

§ 2

Das Strafgesetzbuch wird geändert, wie folgt:

1. Im § 1 Abs. 2 und 3 werden die Worte „einhundertfünfzig Mark" jeweils durch die Worte „eintausendfünfhundert Mark" ersetzt.
2. Im § 28 Abs. 2 werden die Worte „sechshundert Mark" durch die Worte „sechstausend Mark" ersetzt.
3. Im § 29 Abs. 1 werden die Worte „fünfzehn Mark" jeweils durch die Worte „einhundertfünfzig Mark" ersetzt.
4. Im § 70 Nr. 5 und 6 werden die Worte „einhundertfünfzig Mark" jeweils durch die Worte „eintausendfünfhundert Mark" ersetzt.

Im § 27 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes werden die Worte „von höchstens sechshundert Mark" gestrichen.

Soweit in reichs- oder landesrechtlichen Strafvorschriften der Höchstbetrag der Geldstrafe, die für einen Tag Freiheitsstrafe anzusetzen ist, besonders bestimmt ist, wird er auf den zehnfachen Betrag erhöht.

§ 3

Ist für ein Vergehen, für das nach den bestehenden Vorschriften Geldstrafe überhaupt nicht oder nur neben Freiheitsstrafe zulässig ist, Freiheitsstrafe von weniger als drei Monaten verwirkt, so ist an Stelle der Freiheitsstrafe auf Geldstrafe bis zu einhundertfünfzigtausend Mark zu erkennen, wenn der Strafzweck durch eine Geldstrafe erreicht werden kann.

Soweit die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, tritt die verwirkte Freiheitsstrafe an ihre Stelle. Bei der Umwandlung ist das Gericht an den Maßstab des § 29 des Strafgesetzbuchs nicht gebunden.

§ 4

Bei der Festsetzung der Geldstrafe sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters zu berücksichtigen.

§ 5

Ist dem Verurteilten nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten, daß er die Geldstrafe sofort zahlt, so kann ihm das Gericht eine Frist bewilligen oder gestatten, die Strafe in bestimmten Teilbeträgen zu zahlen.

Das Gericht kann diese Vergünstigungen auch nach dem Urteil bewilligen. Es kann seine Entschließungen nachträglich ändern. Leistet der Verurteilte die Teilzahlungen nicht rechtzeitig oder bessern sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich, so kann das Gericht die Vergünstigung widerrufen.

Auf die nach Abs. 2 zu treffenden Entscheidungen findet § 494 der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 6

Soweit die Geldstrafe nicht gezahlt wird, ist sie beizutreiben.

Der Versuch, die Geldstrafe beizutreiben, kann unterbleiben, wenn mit Sicherheit vorauszusehen ist, daß sie aus dem beweglichen Vermögen des Verurteilten nicht beigetrieben werden kann.

§ 7

Die Vollstreckungsbehörde kann dem Verurteilten gestatten, eine uneinbringliche Geldstrafe durch freie Arbeit zu tilgen.

Das Nähere regelt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats. Soweit dies nicht geschieht, sind die obersten Landesbehörden ermächtigt, das Nähere zu regeln.

§ 8

Nach Anhörung der Staatsanwaltschaft kann das Gericht (§ 494 der Strafprozeßordnung) anordnen, daß die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe unterbleibt, wenn der Verurteilte ohne sein Verschulden außerstande ist, die Geldstrafe zu zahlen oder durch freie Arbeit zu tilgen.

§ 9

Die Vorschriften des Militärstrafgesetzbuchs werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 10

Das Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1922 in Kraft.

Ist vor Inkrafttreten dieses Gesetzes wegen eines Vergehens, wegen dessen nach den bestehenden Vorschriften auf Freiheitsstrafe erkannt werden mußte, auf eine Freiheitsstrafe von weniger als drei Monaten erkannt worden, so kann das Gericht (§ 494 der Strafprozeßordnung) dem Verurteilten auf seinen Antrag gestatten, die Freiheitsstrafe, soweit sie noch nicht verbüßt ist, durch Zahlung einer Geldstrafe bis zu einhundertfünfzigtausend Mark abzuwenden; dies gilt auch dann, wenn die Entscheidung, durch welche die Strafe festgesetzt worden ist, erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig wird. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

Berlin, den 21. Dezember 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Radbruch

(Nr. 8432) **Gesetz über die weitere Verlängerung der Verjährungsfrist des Seeversicherungsrechts. Vom 17. Dezember 1921.**

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Die im § 905 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Ansprüche, die am 1. August 1914 noch nicht verjährt waren, verjähren nicht vor dem Schlusse des Jahres 1922.

Berlin, den 17. Dezember 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Radbruch

(Nr. 8433) **Gesetz, betreffend Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung, betreffend die Verwertung von Militärgut, vom 23. Mai 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 477) in der Fassung des Reichsgesetzes vom 17. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 2161). Vom 22. Dezember 1921.**

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

§ 8 der Verordnung, betreffend die Verwertung von Militärgut, vom 23. Mai 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 477) in der Fassung des Reichsgesetzes vom 17. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 2161) erhält folgenden Zusatz:

„Jedoch bleiben die Bestimmungen der Verordnung insoweit in Geltung, als vor dem 1. Januar 1922 von der zuständigen Stelle Militärgut (§§ 2 und 3) aus irgendeinem gesetzlichen Grunde beschlagnahmt oder sichergestellt worden ist, oder Ansprüche irgendwelcher Art wegen der Eigenschaft als Militärgut in irgendeiner Form geltend gemacht worden sind. §§ 5 und 6 bleiben weiterhin unbeschadet der Bestimmungen des Satzes 2 bis zum Ablauf des Jahres 1922 in Kraft."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1922 in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsschatzminister
Bauer

(Nr. 8434) **Gesetz über die Geltungsdauer des Gesetzes gegen die Kapitalflucht. Vom 22. Dezember 1921.**

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Geltungsdauer des Gesetzes gegen die Kapitalflucht vom 24. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzbl. 1921 S. 33) in der Fassung des Gesetzes vom 4. Juli 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 808) wird bis zum 31. März 1922 verlängert.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

(Nr. 8435) **Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des Vertrags zwischen dem Deutschen Reiche und Danzig über die Regelung von Optionsfragen. Vom 20. Dezember 1921.**

Der am 8. November 1920 unterzeichnete Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Danzig über die Regelung von Optionsfragen (Reichs-Gesetzbl. 1921 S. 186) ist ratifiziert worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 17. Dezember 1921 stattgefunden.

Berlin, den 20. Dezember 1921.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Haniel

(Nr. 8436) **Verordnung, betreffend die Auflösung der Preisausgleichsstelle für Stickstoffdüngemittel. Vom 21. Dezember 1921.**

Die durch Verordnung vom 13. März 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 306) errichtete Preisausgleichsstelle für Stickstoffdüngemittel wird mit Wirkung vom 1. Januar 1922 ab aufgelöst.

Berlin, den 21. Dezember 1921.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Dr. Hermes

(Nr. 8437) Bekanntmachung über Süßstoff. Vom 22. Dezember 1921.

Auf Grund der Verordnung, betreffend die Abänderung des Süßstoffgesetzes, vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 213) wird bestimmt:

Soweit in Ausführungsbestimmungen, die auf Grund der Verordnung, betreffend die Abänderung des Süßstoffgesetzes, vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 213) ergangen sind, die Reichszuckerstelle genannt ist, tritt an ihre Stelle das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Berlin, den 22. Dezember 1921.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Dr. Huber

(Nr. 8438) Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über Krankheitserreger. Vom 17. Dezember 1921.

Auf Grund des § 17 Ziffer 16 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 519) werden mit Zustimmung des Reichsrats die Vorschriften über Krankheitserreger wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1. Im ersten Satze ist hinter dem Worte „Rotzes" einzufügen „der Rinderpest".
§ 6 Abs. 2. Im ersten Satze ist hinter dem Worte „Rotzes" einzuschalten „der Rinderpest".
§ 6 Abs. 4. Im ersten Satze ist hinter dem Worte „Rotz" einzuschalten „Rinderpest".
§ 7 Abs. 1. Hinter den Worten „Rotz-" ist jedesmal einzufügen „Rinderpest-".
§ 7 Ziffer 4 Abs. 2. Hinter dem Worte „Rotzes" ist einzufügen „der Rinderpest".
§ 7 Ziffer 4 Abs. 5. Hinter dem Worte „Rotzes" ist einzufügen „der Rinderpest".
§ 9 Abs. 1. Hinter den Worten „die Erreger" ist einzufügen „der Rinderpest".
§ 13 Abs. 1. Im ersten Satze ist hinter dem Worte „Rotzes" einzufügen „der Rinderpest".
§ 14 Abs. 1. Im ersten Satze ist hinter dem Worte „Rotz-" einzufügen „Rinderpest".
§ 17. Im ersten Satze ist nach dem Worte „Pest" fortzufahren „Rotz oder Rinderpest".

Berlin, den 17. Dezember 1921.

Der Reichsminister des Innern
Dr. Köster

Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. Dezember 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 1538) muß es im Artikel I vorletzte Zeile anstatt „2250" heißen „2150".

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 30. Dezember 1921	Nr. 119

Inhalt: Postordnung. S. 1609. — Reisekostenverordnung für die Beamten der deutschen Reichsbahn (R. V. R.). S. 1655.

(Nr. 8439) Postordnung. Vom 22. Dezember 1921.

Auf Grund des Artikels 88 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1383) und des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) wird mit Zustimmung des Reichsrats nachstehende Postordnung erlassen:

Abschnitt I

Postsendungen

Allgemeines; Meistgewicht; Art der Freimachung

§ 1. I Als Postsendungen werden zugelassen:

1. Briefsendungen,
   a) geschlossene:
      Briefe bis 250 g,
      dienstliche Aktenbriefe von Behörden über 250 bis 500 g,
      Päckchen bis 1 kg (§ 11);
   b) offene:
      Postkarten (§ 6),
      Drucksachen bis 1 kg (§ 7),
      Blindenschriftsendungen bis 3 kg (§ 7),
      Geschäftspapiere bis 1 kg (§ 8),
      Warenproben bis 500 g (§ 9),
      Mischsendungen bis 1 kg (§ 10).
2. Pakete bis 20 kg (§ 12),
3. Postanweisungen (§ 20),
4. Zeitungen, die der Post zum Vertrieb übergeben werden (§ 28).

II Die nicht eingeschrieben (§ 13) und nicht unter Wertangabe (§ 14) aufgelieferten Briefsendungen und Pakete werden als gewöhnliche bezeichnet.

III Alle Postsendungen, mit Ausnahme der gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefe und Postkarten, jedoch einschließlich der Nachnahmebriefsendungen, unterliegen dem Freimachungszwange.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 13. Januar 1922.)

Für die Festsetzung der Nachgebühr bei nicht- oder unzureichend freigemachten Postsendungen, bei denen Einschreibgebühren, Zustellungsgebühren, die Einlieferungsgebühr für die durch Straßenbahnbriefkasten aufgelieferten gewöhnlichen Briefsendungen oder die Zuschlaggebühr für postlagernde Sendungen zu erheben sind, gelten die Bestimmungen des Postgebührengesetzes. Dabei sind die Beförderungsgebühren und die durch die Postordnung festgesetzten Nebengebühren als ein unteilbarer Gebührensatz anzusehen.

Außenseite

§ 2. I Außer den Angaben über die Beförderung soll der Absender auf der Außenseite seinen Namen, Stand und Wohnort nebst Wohnung angeben; auf dienstlichen Aktenbriefen von Behörden (§ 1), Päckchen (§ 11), Paketen (§ 12), Wertbriefen (§ 14), Bahnhofsbriefen (§ 23) und Briefen mit Zustellungsurkunde (§ 25) muß dies geschehen; über die Sendungen mit Nachnahme und Rückschein s. § 19, II und 26, II. Er darf außerdem seine Fernsprechnummer, die Telegrammanschrift und den Telegrammschlüssel sowie sein Postscheck- und Bankkonto angeben. Zu den Angaben dürfen, außer bei Wertbriefen und bei Postanweisungen, aufgeklebte Zettel benutzt werden.

II Auf der Außenseite der gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen sind weitere Angaben, die nicht die Eigenschaft einer brieflichen Mitteilung haben, und Abbildungen zulässig, wenn sie in keiner Weise die Deutlichkeit der Aufschrift sowie die Anbringung der Stempelabdrücke und der postdienstlichen Vermerke beeinträchtigen. Andere Aufklebungen als die unter I zugelassenen, ferner Geschäftsanpreisungs-, Wohltätigkeits-, Gedenk- und ähnliche Marken sowie Abdrücke von Kontrollkassenstempeln dürfen nicht auf der Aufschriftseite der Briefsendungen angebracht werden; über die Zulässigkeit von Bilderschmuck und Aufklebungen bei Postkarten s. jedoch § 6, III. Werbeanzeigen mehrerer Personen sind nicht gestattet. Über die besonderen Bestimmungen für Paketkarten und Postanweisungen s. § 12 und 20.

III Bei Postkarten (§ 6) und Drucksachen in Kartenform (§ 7, VII) gilt die Aufschriftseite als Außenseite, jedoch muß mindestens die rechte Hälfte der Aufschriftseite frei sein von allen sich nicht auf die Beförderung beziehenden Angaben. Außer den unter I und II zugelassenen Angaben und Abbildungen können auf der linken Hälfte der Aufschriftseite der Postkarten briefliche Mitteilungen jeder Art, auf der linken Hälfte der Aufschriftseite der Drucksachen in Kartenform mechanisch vervielfältigte Angaben jeder Art (§ 7, I) angebracht werden.

IV Die Freimarken sind in die obere rechte Ecke der Vorderseite, bei Paketen an dieselbe Stelle der Paketkarte zu kleben.

Aufschrift

§ 3. I In der Aufschrift sind Empfänger und Bestimmungsort, bei großen Orten auch Straße und Hausnummer, deutlich und so bestimmt zu bezeichnen, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird. Die Lage nicht allgemein bekannter Orte muß näher bezeichnet werden. Bei Sendungen nach Orten ohne Postanstalt ist die Postanstalt anzugeben, von der die Sendung bestellt wird oder abgeholt werden soll.

Soweit die Post für postlagernde Sendungen keine Gewähr leistet, dürfen diese statt des Namens des Empfängers Buchstaben, Ziffern, einzelne Wörter oder kurze Sätze tragen.

Die Aufschrift der Briefsendungen muß den Langseiten des Umschlags usw. gleichgerichtet sein.

II Bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen kann der Absender sogenannte Fensterbriefumschläge verwenden und die Aufschrift auf der Briefeinlage selbst anbringen, wenn der über der Aufschrift befindliche Teil des Umschlags, das Fenster, so durchscheinend und die Briefeinlage in dem Umschlag so verwahrt ist, daß die Aufschrift leicht gelesen werden kann. Das Fenster darf keinen störenden Glanz

zeigen, muß die Anbringung einer leicht und gut haftenden Schrift gestatten und einen festen Bestandteil des Umschlags bilden. Zur Versendung von Briefen mit Zustellungsurkunde dürfen keine Fensterbriefumschläge benutzt werden.

III Das Paket muß dieselbe Aufschrift, auch dieselben Vermerke über Eilbestellung usw. erhalten wie die Paketkarte, so daß es nötigenfalls auch ohne sie bestellt werden kann. Der Name der Bestimmungs-Postanstalt muß besonders groß und deutlich geschrieben oder gedruckt sein. Ein Doppel der Aufschrift ist in das Paket obenauf zu legen. Leer versandte Schachteln, Kisten, Körbe oder andere Behältnisse sind durch einen auf das Paket und die Paketkarte zu setzenden Vermerk, z. B. »leere Schachtel«, »Inhalt 2 leere Blechdosen« usw. zu kennzeichnen. Über die Sendungen mit lebenden Tieren und leicht verderblichem Inhalt, die Zeitungs-, Einschreib-, Wert- und Nachnahmepakete, die dringenden Pakete und die Pakete gegen Rückschein s. auch § 5, I, 12, VI, 13, II, 14, II, 19, II, 24, II und 26, II.

Ausschließung von der Postbeförderung

§ 4. I Von der Postbeförderung ausgeschlossen sind

1. Sendungen, deren Außenseite oder sichtbarer Inhalt gegen die Gesetze oder das öffentliche Wohl oder die Sittlichkeit verstößt;
2. Gegenstände, deren Beförderung eine Gefahr für die Postbeamten oder Postsendungen bildet, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündlichen Sachen und ätzende Flüssigkeiten.

II Vermutet die Post in einer Sendung Gegenstände der unter 1, 2 genannten Art, so kann sie vom Absender die Angabe des Inhalts verlangen und, wenn er sie verweigert, die Annahme ablehnen.

III Wer den Inhalt der unter 1, 2 bezeichneten Sendungen verschweigt oder unrichtig angibt, haftet — von der gesetzlichen Strafe abgesehen — für allen daraus entstehenden Schaden (§ 27, III).

IV Die Post darf die Annahme, Beförderung und Bestellung von Sendungen ablehnen, die sie mit den vorhandenen Verbindungen und Mitteln nicht nach dem Bestimmungsorte bringen kann, oder die nach ihrer Beschaffenheit den Postbetrieb wesentlich erschweren würden.

Bedingte Zulassung zur Postbeförderung

§ 5. I Flüssigkeiten, schnell verderbende oder faulende Sachen, unförmig große Gegenstände und lebende Tiere können zurückgewiesen werden. Für den Fall, daß Sendungen mit lebenden Tieren, die unbestellbar werden, nicht zurückgeschickt werden sollen (§ 45, III), hat der Absender auf der Aufschriftseite (bei Paketen auch auf der Paketkarte) zu bestimmen, was mit der Sendung geschehen soll. Die Bestimmung hat zu lauten »Wenn unbestellbar, an N. in N.« oder »Wenn unbestellbar, verkaufen« oder »Wenn unbestellbar, telegraphische Nachricht auf meine Kosten«.

Ebenso kann der Absender über Pakete mit leicht verderblichem Inhalt, z. B. frischen Blumen, für den Fall der Unbestellbarkeit voraus verfügen.

Die Verfügung des Absenders ist maßgebend, außer wenn der Inhalt voraussichtlich vor der Ausführung verderben würde. Hat der Absender auch für diesen Fall die Rücksendung durch den Vermerk »Wenn unbestellbar, zurück auf meine Gefahr« verlangt, so wird dem Verlangen entsprochen, wenn nicht die Beschaffenheit des Inhalts (übler Geruch, Absondern von Feuchtigkeit u. dgl.) die Rücksendung ohne weiteres ausschließt.

II Wenn solche Sendungen oder leicht zerbrechliche oder in Schachteln verpackte Sachen infolge ihrer Beschaffenheit oder ihrer Verpackung beschädigt werden oder verloren gehen, so leistet die Post keinen Ersatz.

III Zündhütchen, Zündspiegel und Patronen für Handfeuerwaffen sind zulässig, wenn sie in Kisten oder Fässern fest von außen und innen verpackt und als solche auf der Paketkarte und auf der Sendung bezeichnet sind. Die Patronen müssen derart beschaffen sein, daß weder das Geschoß noch das Schrot noch das Pulver aus den Hülsen herausfallen kann. Außer Zentralfeuerpatronen werden Randfeuerpatronen bis zu einem Manteldurchmesser von 9 mm und Lefaucheux-Revolverpatronen zugelassen; die Randfeuerpatronen müssen in Packungen bis zu 100 Stück, die Lefaucheuxpatronen in Einzelpackungen von höchstens 50 Stück geschieden sein.

IV Rohes Zellhorn sowie Lichtspielfilme aus Zellhorn werden nur in festen Holzkisten zugelassen; Waren, die ganz oder zum Teil aus Zellhorn bestehen, müssen — auch bei Briefsendungen — in starke Pappe verpackt sein. Alle Sendungen, die rohes Zellhorn oder Zellhornwaren enthalten, müssen augenfällig als solche gekennzeichnet sein; auch auf der Paketkarte ist der Inhalt anzugeben.

V Radium- oder mesothorhaltige Körper mit einem Gehalte von über ein Milligramm Radium-Element müssen in Kisten von mindestens 25 cm Kantenlänge so verpackt sein, daß sie sich in der Mitte der Kiste befinden. Der Inhalt ist auf dem Paket und der Paketkarte in die Augen fallend anzugeben.

VI Vermutet die Post in einer Sendung Gegenstände usw. der unter I bis V genannten Art, so kann sie vom Absender die Angabe des Inhalts verlangen und, wenn diese verweigert wird, die Annahme ablehnen (§ 4, II).

VII Über die Haftbarkeit der Absender bedingt zugelassener Gegenstände s. § 27, III.

Postkarten

§ 6. I Postkarten müssen offen versandt werden.

II Nicht von der Post bezogene Postkarten werden zugelassen, wenn sie in Form und Papierstärke nicht wesentlich von den amtlich ausgegebenen abweichen und die für die Paketkarten (§ 12, II) vorgesehenen Höchstmaße von 15,7 : 10,7 cm nicht überschreiten. Die Aufschrift »Postkarte« brauchen sie nicht zu tragen.

III Bilderschmuck ist auf der Rückseite und auf der linken Hälfte der Vorderseite, Aufklebungen anderer Art als Bilderschmuck sind auf der Rückseite zulässig, wenn sie nicht die Eigenschaft der offenen Postkarten aufheben; sie müssen ganz aufgeklebt sein. Warenproben (§ 9) mit Postkarten zu vereinigen, ist nicht gestattet.

IV Mit den Postkarten dürfen Antwortkarten verbunden sein. Diese Doppelkarten müssen in beiden Teilen den Bestimmungen entsprechen und hinsichtlich der Freimachung gleichmäßig behandelt sein; die Antwortkarte muß als solche bezeichnet sein.

V Postkarten, die den Bestimmungen (I bis IV) nicht entsprechen, unterliegen der Briefgebühr.

Drucksachen

§ 7. I Als Drucksachen gegen ermäßigte Gebühr werden zugelassen: alle auf Papier, Pergament oder Steifpapier durch Buchdruck, Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Metallographie, Photographie, Heliographie, Papyrographie, Chromographie oder ein ähnliches mechanisches Verfahren hergestellten Abdrucke oder Abzüge, die als mechanische Vervielfältigungen deutlich erkennbar und nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind, endlich unter derselben

Bedingung zum Gebrauche der Blinden bestimmte Papiere mit erhabenen Punkten oder Buchstaben. Briefliche Mitteilungen dürfen den Drucksachen nicht beigefügt sein. Über die zulässigen Änderungen und Zusätze s. unter x.

II Als Drucksachen gelten auch Abdrucke oder Abzüge, die durch verschiedene Vervielfältigungsverfahren (I), z. B. teils durch Buchdruck, teils durch Hektographie, hergestellt sind, nicht aber Abdrucke oder Abzüge, bei denen in dem Vordruck nachträglich durch Stempel oder ein anderes Vervielfältigungsverfahren Namen, Zahlen, Warenangaben oder andere Zusätze eingetragen sind; über die Ausnahmen s. unter x.

III Nicht als Drucksachen gelten die mit Durchdruck, Paus- (Kopier-) Presse oder Schreibmaschine hergestellten Schriftstücke, ferner Drucksachen mit Zeichen, die eine verabredete Sprache darstellen können.

IV Die Sendungen können unter der Aufschrift bestimmter Empfänger oder als außergewöhnliche Beilagen der durch die Post vertriebenen Zeitungen und Zeitschriften eingeliefert werden.

a) Drucksachen unter der Aufschrift bestimmter Empfänger

V Die Sendungen sind offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband oder umschnürt oder in einem offenen Umschlag oder einfach zusammengefaltet einzuliefern, so daß ihr Inhalt leicht geprüft werden kann. Einfach zusammengefaltete Drucksachen müssen so beschaffen sein, daß sich andere Sendungen nicht in die Falten hineinschieben können. Unter Band usw. können auch Bücher, gleichviel ob gebunden oder geheftet, versandt werden. Die Aufschrift der offenen Blindenschriftsendungen muß in gewöhnlichen Schriftzeichen hergestellt sein und den Vermerk »Blindenschrift« tragen.

VI Drucksachen in Rollenform dürfen 75 cm in der Länge und 10 cm im Durchmesser nicht überschreiten.

VII Drucksachen sind auch in Kartenform zulässig, und zwar

1. gegen eine besonders ermäßigte Gebühr als »Drucksachenkarten« (§ 1, Abs. 1, Nr. 4 des Postgebührengesetzes),
2. zur gewöhnlichen Drucksachengebühr (§ 1, Abs. 1, Nr. 5 des Postgebührengesetzes).

Beide Arten von Drucksachenkarten sollen nicht die Aufschrift »Postkarte« tragen.

Drucksachenkarten gegen besonders ermäßigte Gebühr dürfen in Form und Papierstärke nicht wesentlich von den amtlich ausgegebenen Postkarten abweichen und die für die Paketkarten vorgesehenen Höchstmaße von 15,7 : 10,7 cm nicht überschreiten. Die Versendung unter Umschlag oder Band ist nicht gestattet. Antwortkarten dürfen nicht mit ihnen verbunden sein; doppel- oder mehrteilige Drucksachenkarten sind nicht zulässig.

VIII Die Sendung kann eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Aufschrift enthalten.

IX Mehrere zu einer Sendung vereinigte Drucksachen dürfen nicht mit verschiedenen Aufschriften versehen sein. Über die Vereinigung mit Geschäftspapieren und Warenproben s. § 10.

X Es ist zulässig:

1. auf gedruckten Besuchskarten, Weihnachts- und Neujahrskarten Namen, Stand und Wohnort nebst Wohnung des Absenders anzugeben sowie mit höchstens 5 Worten oder mit den üblichen Anfangsbuchstaben Grüße, gute Wünsche, Glückwünsche, Danksagungen, Beileidsbezeigungen oder andere Höflichkeitsformeln handschriftlich oder mechanisch hinzuzufügen;

2. auf den Drucksachen selbst Absendungstag, Unterschrift oder Firma sowie Stand und Wohnort nebst Wohnung des Absenders, seine Fernsprechnummer, Telegrammanschrift und den Telegrammschlüssel sowie sein Postscheck- und Bankkonto handschriftlich oder mechanisch anzugeben oder zu ändern;
3. Druckfehler zu berichtigen;
4. Berichtigungsbogen die Urschrift (Manuskript) beizufügen, in den Bogen Änderungen und Zusätze zu machen, die die Berichtigung, die Form und den Druck betreffen, und solche Zusätze auch auf besonderen Zetteln anzubringen;
5. Stellen des Druckes zu streichen;
6. Wörter oder Teile des Druckes durch Anstriche hervorzuheben und zu unterstreichen;
7. bei Preislisten, Börsen- und Marktzetteln, Geschäftsanzeigen, Handelsrundschreiben und Anzeigenanerbieten Zahlen nebst solchen Zusätzen, die als Bestandteile der Preisbestimmung zu betrachten sind, bei Reiseankündigungen den Namen des Reisenden, den Tag und die Stunde der Ankunft, den Namen des Ortes, den er zu besuchen beabsichtigt, und die Örtlichkeit, wo er absteigt, handschriftlich oder mechanisch einzutragen oder zu berichtigen und in Anzeigen über Warensendungen den Tag der Absendung handschriftlich oder mechanisch anzugeben;
8. in Empfangsbestätigungen über Wertsendungen oder Geldbeträge den Betrag handschriftlich oder mechanisch anzugeben;
9. in Anzeigen über Abfahrt oder Ankunft von Schiffen den Tag, die Stunde, die Namen der Schiffe und die Häfen der Abfahrt und Ankunft handschriftlich oder mechanisch anzugeben;
10. in Ladungs-, Einladungs- und Einberufungskarten den Namen des Eingeladenen oder Einberufenen und Zeit, Zweck und Ort der Zusammenkunft zu vermerken;
11. auf Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Lichtbilder, Stiche, Noten und überhaupt auf alle gedruckten, gestochenen, lithographierten oder autographierten literarischen oder künstlerischen Erzeugnisse eine einfache handschriftliche Widmung zu schreiben, die Rechnung beizulegen und diese mit handschriftlichen oder mechanischen Zusätzen über den Inhalt der Sendung zu versehen; die Zusätze dürfen nicht die Eigenschaft einer besonderen, selbständigen Mitteilung haben;
12. bei Bücher- und Sammelbestellzetteln für buchhändlerische Werke, Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Bilder und Noten die bestellten oder angebotenen Werke handschriftlich oder mechanisch zu bezeichnen und die gedruckten Mitteilungen ganz oder teilweise zu streichen oder zu unterstreichen;
13. Landkarten, Trachtenbilder usw. auszumalen;
14. bei Ausschnitten aus Zeitungen, Zeitschriften und Büchern den Titel und Tag, die Nummer und Bezeichnung der Veröffentlichung, der der Ausschnitt entnommen ist, handschriftlich oder mechanisch hinzuzufügen;
15. bei Quittungskarten der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung die durch die Reichsversicherungsordnung zugelassenen Eintragungen handschriftlich oder mechanisch vorzunehmen, die Beitragsmarken aufzukleben und die aufgeklebten Marken zu entwerten oder zu vernichten;
16. bei Drucksachen, die von Berufsgenossenschaften oder Versicherungsanstalten oder ihren Organen auf Grund der Reichsversicherungsordnung abgesandt werden und auf der Außenseite mit dem

Namen der Berufsgenossenschaft oder der Versicherungsanstalt bezeichnet sind, Zahlen oder Namen handschriftlich oder mechanisch einzutragen oder zu ändern und den Vordruck ganz oder teilweise zu streichen.

Alle anderen Zusätze oder Änderungen sind unzulässig, gleichviel ob sie handschriftlich oder mechanisch oder mit Durchdruck, Paus- (Kopier-) Presse, Schreibmaschine (III) oder durch Überkleben, Unterpunkten, Unterstreichen, Durchstreichen, Wegschaben, Durchstechen, Ab- und Ausschneiden von Wörtern, Ziffern oder Zeichen usw. hergestellt sind. Durch die nach 5 und 6 erlaubten Änderungen dürfen keine brieflichen Mitteilungen in offener oder verabredeter Sprache entstehen.

Die Bestimmungen unter 1 und 3—16 gelten nicht für Drucksachenkarten gegen besonders ermäßigte Gebühr (VII, 1).

XI Drucksachen bis zum Gewichte von 250 g, die den Bestimmungen nicht entsprechen, unterliegen der Briefgebühr; über 250 g schwere Sendungen werden nicht befördert. Drucksachen in Kartenform (VII, 2), die den Bestimmungen für Drucksachen nicht genügen, unterliegen der Postkartengebühr, sofern sie den Bestimmungen für Postkarten entsprechen.

XII Drucksachenkarten gegen besonders ermäßigte Gebühr (VII, 1), die den Bestimmungen nicht genügen, unterliegen den Vorschriften unter XI.

XIII Für Blindenschriftsendungen beträgt die Gebühr für je 500 g 10 Pf. Über das Meistgewicht s. § 1.

Nichtfreigemachte Blindenschriftsendungen werden nicht befördert. Für unzureichend freigemachte Blindenschriftsendungen wird das Doppelte des Fehlbetrags nacherhoben.

b) Drucksachen als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen

XIV Drucksachen, die den Zeitungen und Zeitschriften beigefügt werden sollen und nicht als gewöhnliche Zeitungsbeilagen (§ 28, X) angesehen werden können, werden unter folgenden Bedingungen als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen zugelassen. Sie müssen den Bestimmungen unter I und II entsprechen und sich in Größe und Stärke des Papiers sowie in ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspaketen eignen. Die Post bestimmt, was als ein oder mehrere Beilagestücke zu gelten hat und wie die Beilagen den Zeitungen und Zeitschriften beizufügen sind.

XV Die Gebühr beträgt 10 Pf. für je 25 g jedes einzelnen Beilagestücks.

XVI Der Verleger hat jede Versendung bei der Verlags-Postanstalt unter Entrichtung der Gebühr vorher anzumelden. Bei Berechnung der Gebühr gilt als Regel, daß die Beilage der ganzen Postauflage der Zeitung oder Zeitschrift beigefügt wird; ist sie ausnahmsweise nur einem Teil der Postauflage beigelegt, so ist die Gebühr nur für diesen Teil zu entrichten. In derartigen Fällen hat der Verleger bei der Einlieferung die bei den Postanstalten zu erfahrenden besonderen Bedingungen einzuhalten.

Geschäftspapiere

§ 8. I Als Geschäftspapiere gegen ermäßigte Gebühr werden zugelassen: alle Schriftstücke und Urkunden, die, ganz oder teilweise mit der Hand geschrieben oder gezeichnet, nicht die Eigenschaft einer eigentlichen und persönlichen Mitteilung haben, wie Prozeßakten; von öffentlichen Beamten aufgenommene

Urkunden jeder Art; Frachtbriefe oder Ladescheine; Rechnungen, Quittungen auf gestempeltem oder ungestempeltem Papier; verschiedene Papiere der Versicherungsgesellschaften, Berufsgenossenschaften, Krankenkassen usw.; offene Briefe und Postkarten, die ihren ursprünglichen Zweck erfüllt haben; Abschriften oder Auszüge außergerichtlicher Verträge auf gestempeltem oder ungestempeltem Papier; geschriebene Notenblätter und Notenhefte (Partituren); die für sich versandten Urschriften (Manuskripte) von Werken oder Zeitungen; nicht verbesserte oder verbesserte Schülerarbeiten mit Ausschluß jeder Angabe, die sich nicht unmittelbar auf die Ausführung der Arbeit bezieht; Lohn-, Dienst- oder Arbeitsbücher usw.

II Nach Form und äußerer Beschaffenheit unterliegen sie denselben Vorschriften wie die Drucksachen (§ 7). Die Aufschrift muß die Bezeichnung »Geschäftspapiere« enthalten.

III Mehrere zu einer Sendung vereinigte Geschäftspapiere dürfen nicht mit verschiedenen Aufschriften versehen sein. Über die Vereinigung mit Drucksachen und Warenproben s. § 10.

IV Geschäftspapiere bis zum Gewichte von 250 g, die den Bestimmungen nicht entsprechen, unterliegen der Briefgebühr; über 250 g schwere Sendungen werden nicht befördert.

Warenproben

§ 9. I Als Warenproben gegen ermäßigte Gebühr werden zugelassen: Proben und Muster, kleine Warenmengen, einzelne Schlüssel, abgeschnittene frische Blumen, Tuben mit Serum und pathologische Gegenstände, die so zubereitet und verpackt sind, daß sie keinen Schaden anrichten können, naturgeschichtliche Gegenstände, getrocknete oder haltbar gemachte Tiere und Pflanzen, geologische Muster usw.

II Sie müssen sich nach Verpackung, Form und sonstiger Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost eignen; sie dürfen 30 cm lang, 20 cm breit und 10 cm hoch oder in Rollenform 30 cm lang und 15 cm hoch sein.

III Briefliche Mitteilungen dürfen nicht beigefügt werden; es ist jedoch gestattet, Name, Stand und Wohnort nebst Wohnung des Absenders und des Empfängers, Tag der Absendung, Fernsprechnummer, Telegrammanschrift und Telegrammschlüssel, Postscheck- und Bankkonto des Absenders, Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern, Preise, Gewicht, Maß, Ausdehnung, verfügbare Menge, Herkunft und Natur der Ware handschriftlich oder mechanisch anzugeben oder zu ändern.

IV Die Sendungen sind unter Band oder in offenen Umschlägen, Kästchen oder Säckchen einzuliefern, so daß der Inhalt leicht geprüft werden kann.

V Die Aufschrift ist möglichst auf der Sendung selbst oder, wenn dies nicht angeht, auf einer haltbar befestigten Fahne von Pappe, Pergamentpapier oder anderem festen Stoffe anzubringen. Die Aufschrift muß den Vermerk »Warenproben« oder »Proben« oder »Muster« enthalten.

VI Mehrere zu einer Sendung vereinigte Warenproben dürfen nicht mit verschiedenen Aufschriften versehen sein. Über die Vereinigung mit Drucksachen und Geschäftspapieren s. § 10.

VII Gegenstände aus Glas, Flüssigkeiten, Öle, fette Stoffe, Pulver sowie lebende Bienen werden unter folgenden Bedingungen zugelassen:

1. Glas muß in Metall, Holz, Leder oder Pappe fest verpackt sein, so daß jeder Gefahr für andere Sendungen und die Beamten vorgebeugt wird;

2. Flüssigkeiten, Öle und leicht schmelzbare Stoffe müssen in Glasfläschchen fest verschlossen sein. Jedes Fläschchen muß in ein Kästchen von Holz oder starker Pappe mit Sägespänen, Baumwolle oder einem schwammigen Stoffe so verpackt sein, daß beim Zerbrechen die Flüssigkeit aufgesaugt wird. Das Kästchen selbst muß in eine Hülse von Metall, von Holz mit angeschraubtem Deckel oder von starkem und dickem Leder eingeschlossen sein. Werden die Fläschchen in durchlochte Holzblöcke verpackt, die hinreichend widerstandsfähig, mit auffaugenden Stoffen angefüllt und mit einem Deckel verschlossen sind, so ist kein zweites Behältnis nötig. Ebenso kann von der doppelten Verpackung abgesehen werden bei Kästchen aus starker Wellpappe, wenn die Fläschchen sicher verschlossen, sämtliche Zwischenräume mit auffaugenden Stoffen angefüllt sind und jedes von mehreren Fläschchen mit einer besonderen Hülle von Wellpappe versehen ist;
3. schwer schmelzende Fettstoffe wie Salben, weiche Seife, Harze usw. müssen zunächst in eine besondere Hülle (Kästchen, Säckchen von Leinwand, Pergament usw.) eingeschlossen und dann in ein Kästchen von Holz, Metall oder starkem und dickem Leder verpackt sein;
4. Pulver müssen in Pappkästchen verpackt und diese in Säckchen von Leinwand oder Pergament eingeschlossen sein;
5. lebende Bienen müssen in Kästchen versandt werden, die die Gefahr des Entweichens ausschließen.

Die Verpackung muß in allen Fällen so eingerichtet sein, daß der Inhalt geprüft werden kann. Gegenstände, die verderben würden, wenn sie in der vorgeschriebenen Art verpackt würden, können ausnahmsweise in luftdicht verschlossener Verpackung zugelassen werden. In solchen Fällen haben die Absender oder Empfänger die Prüfung des Inhalts durch Öffnen einiger ihnen bezeichneter Sendungen oder in sonst befriedigender Weise zu erleichtern.

VIII Warenproben bis zum Gewichte von 250 g, die den Bestimmungen nicht entsprechen, unterliegen der Briefgebühr; schwerere Sendungen, ferner solche, deren Beförderung mit Nachteil oder Gefahr verbunden ist, werden nicht befördert.

Mischsendungen

§ 10. I Drucksachen, Blindenschriftsendungen, Geschäftspapiere und Warenproben dürfen zusammengepackt werden, wenn

1. kein Gegenstand für sich die für ihn gültige Gewichtsgrenze oder Ausdehnung überschreitet;
2. das Gesamtgewicht nicht über 1 kg beträgt.

II Die Aufschrift muß den Vermerk »Mischsendung« enthalten.

III Mischsendungen bis zum Gewichte von 250 g, die den Bestimmungen nicht entsprechen, unterliegen der Briefgebühr; schwerere Mischsendungen werden nicht befördert.

Päckchen

§ 11. I Als Päckchen gegen ermäßigte Gebühr werden verschlossene Sendungen zugelassen, die sich nach Form und sonstiger Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost eignen. Briefliche Mitteilungen können eingelegt werden. Die Sendungen dürfen 25 cm lang, 15 cm breit und 10 cm hoch oder in Rollenform 30 cm lang und 15 cm hoch sein. Geringe Überschreitungen in der einen Richtung auf Kosten der anderen sind zulässig, doch muß das Höchstmaß des Rauminhalts eingehalten werden.

II Die Aufschrift muß den Vermerk »Päckchen« enthalten; sie kann auf der Umhüllung selbst stehen oder ganz aufgeklebt oder sonst haltbar befestigt sein. Die Benutzung von Fahnen für die Aufschrift ist nicht gestattet.

III Einschreiben (§ 13), Wertangabe (§ 14), Nachnahme (§ 19), das Verlangen eines Rückscheins (§ 26) und der Vermerk »Postlagernd« (§ 40) sind bei Päckchen unzulässig.

IV Sendungen, die den Bestimmungen nicht entsprechen, werden nicht befördert.

V Für verlorengegangene oder beschädigte Päckchen wird kein Ersatz geleistet.

Pakete

§ 12. I Jedem Paket muß eine Paketkarte beigegeben sein. Den Abschnitt der Paketkarte kann der Absender zu Mitteilungen benutzen.

II Nicht von der Post bezogene Paketkarten müssen in Größe (15,7 : 10,7 cm), Farbe und Papierstärke sowie im Aufdruck mit den amtlich ausgegebenen übereinstimmen.

III Die Paketkarte geht mit den Freimarken bei der Einlieferung in das Eigentum der Post über. Der Empfänger oder bei Unbestellbarkeit der Absender muß sie an die Post zurückgeben, gleichviel ob er das Paket annimmt oder nicht; den Abschnitt kann er jedoch bei Annahme des Pakets abtrennen und behalten.

IV Die Aufschrift kann auf der Umhüllung der Pakete stehen oder ganz aufgeklebt oder sonst haltbar befestigt sein; auch kann sie auf einer Fahne von Pappe, Pergament, Holz oder anderem dauerhaften Stoffe angebracht sein. Bei Eimern, Körben, Kannen, Säcken und sonstigen Paketen, auf denen die Aufschriften oder die Aufgabezettel schlecht haften, müssen Fahnen verwendet werden. Über Verpackung und Verschluß s. § 15 und 16. Über die Verpflichtung, in die Pakete obenauf ein Doppel der Aufschrift zu legen, s. § 3, III.

V Die Einlieferung gewöhnlicher Pakete wird auf Antrag bescheinigt. Die Gebühr hierfür beträgt 1 ℳ 50 Pf. für jedes Paket.

VI Als Zeitungspakete, die zu ermäßigter Gebühr befördert werden (§ 2, Abs. 5 des Postgebührengesetzes), gelten Pakete, die nur Zeitungen oder Zeitschriften enthalten, vom Verleger oder in seinem Auftrag von einer Druckerei abgesandt werden, nicht durch Lacksiegel, Siegelmarken oder Prägedruck verschlossen sind und über der Aufschrift einen weißen Zettel mit der groß gedruckten Bezeichnung »Zeitungen, Zeitschriften« tragen; derselbe Vermerk muß auf der Paketkarte stehen. Pakete, in die außer Zeitungen oder Zeitschriften noch andere Gegenstände, z. B. handschriftliche oder gedruckte Mitteilungen, Rundschreiben, Rechnungen u. dgl. eingelegt werden, oder die sonst den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, unterliegen der Gebühr für gewöhnliche Pakete. Die Postanstalten sind berechtigt, zur Prüfung des Inhalts an Amtsstelle das Öffnen der Zeitungspakete zu verlangen oder selbst vorzunehmen. Über die Unzulässigkeit der Einschreibung, Wertangabe, Nachnahme und des Verlangens eines Rückscheins s. § 13, 14, 19 und 26. Im übrigen gelten für die Zeitungspakete die für gewöhnliche Pakete erlassenen Bestimmungen.

Einschreibsendungen

§ 13. I Briefsendungen und Pakete können eingeschrieben werden; ausgenommen sind Päckchen (§ 11), Zeitungspakete (§ 12, VI), Bahnhofsbriefe (§ 23), dringende Pakete (§ 24) und Briefe mit Zustellungsurkunde (§ 25).

II Der Absender hat die Briefsendungen und Paketkarten mit dem Vermerk »Einschreiben« zu versehen; auf den Paketen selbst hat der Vermerk zu unterbleiben. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf die Paketkarten. Über Verpackung und Verschluß s. § 15 und 16.

III Die Einlieferung wird bescheinigt.

IV Neben der Beförderungsgebühr wird eine Einschreibgebühr von 2 ℳ erhoben.

Wertsendungen

§ 14. I Briefe und Pakete können unter Wertangabe befördert werden; ausgenommen sind Zeitungspakete (§ 12, VI), Bahnhofsbriefe (§ 23), dringende Pakete (§ 24) und Briefe mit Zustellungsurkunde (§ 25). Über Verpackung und Verschluß s. § 15 bis 17.

II Der Wert ist in der Aufschrift, bei Paketen auch auf der Paketkarte, in Reichswährung in Ziffern anzugeben; bei Paketen bis 500 ℳ hat die Angabe des Wertes in der Paketaufschrift zu unterbleiben. Der angegebene Betrag soll den gemeinen Wert der Sendung nicht übersteigen.

III Von kurshabenden Papieren ist der Kurswert, den sie zur Zeit der Einlieferung haben, von pfandrechtlichen Papieren, Wechseln und ähnlichen Urkunden sind als Wert die Kosten anzugeben, die eine neue rechtsgültige Ausfertigung der Urkunde oder die Einziehung der Forderung bei Verlust der Urkunde verursachen würde. Entspricht die Wertangabe diesen Grundsätzen nicht, so kann die Sendung zur Berichtigung zurückgegeben werden. Aus einer zu hohen Wertangabe darf kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Teiles der Versicherungsgebühr hergeleitet werden.

IV Die Angabe eines Nachnahmebetrags gilt nicht als Wertangabe. Nachnahmesendungen werden daher nur dann als Wertsendungen behandelt, wenn außerdem noch ein Wert angegeben ist.

V Die Einlieferung wird bescheinigt.

Verpackung der Pakete und Wertsendungen

§ 15. I Pakete und Wertsendungen sind je nach ihrem Umfang und Inhalt sowie nach der Länge der Beförderungsstrecke haltbar und sicher zu verpacken.

II Bei Gegenständen von geringem Werte, die nicht unter Druck leiden und kein Fett und keine Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Akten- oder Schriftensendungen genügt bei einem Gewichte bis 3 kg eine Hülle von Packpapier mit fester Verschnürung.

III Schwerere Gegenstände müssen mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Packpapier verpackt sein.

IV Sendungen von bedeutendem Werte, besonders solche, die durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaren, müssen je nach ihrem Werte, Umfang und Gewichte sicher in Wachsleinwand, Pappe oder in festen, unter Umständen mit Leinen überzogenen Kisten usw. verpackt sein.

V Sendungen, durch deren Inhalt andere Schaden leiden könnten, müssen so verpackt sein, daß das verhütet wird. Fässer mit Flüssigkeiten müssen starke Reifen haben. Leicht zerbrechliche Gefäße (Flaschen, Krüge usw.) mit Flüssigkeiten sind in festen Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren.

VI Wertbriefe müssen mit einem haltbaren, aus einem Stück hergestellten Umschlag versehen sein; er darf keine farbigen Ränder haben.

VII Über die besonderen Anforderungen bei Geldsendungen s. § 17.

Verschluß der Pakete und Wertsendungen

§ 16. I Gewöhnliche Pakete, Wertpakete bis 500 ℳ und Einschreibpakete müssen so verschlossen sein, daß ohne Öffnen oder Beschädigen des Verschlusses ihrem Inhalt nicht beizukommen ist. Siegelabdrücke sollen nicht angebracht sein. Der Verschluß kann durch eine gut geknotete Verschnürung oder, wenn die Hülle aus Packpapier besteht, mit gutem Klebstoff oder mit Siegelmarken hergestellt werden. Auch bei anderer Verpackung können Siegelmarken angewandt werden, wenn damit ein haltbarer Verschluß erzielt wird. Verschlossene Reisetaschen, Koffer und Kisten, gut bereifte und fest verspundete Fässer und fest vernagelte Kisten bedürfen keines weiteren Verschlusses. Gut umhüllte Maschinenteile, größere Waffen und Werkzeuge, Kartenkasten, einzelne Stücke Wildbret, z. B. Hasen und Rehe, können ohne besonderen Verschluß angenommen werden. Über die Zeitungspakete s. § 12, VI.

II Wertbriefe sowie die Wertpakete über mehr als 500 ℳ müssen so viel Abdrücke desselben Siegels in gutem Siegellack erhalten, daß dem Inhalt ohne sichtbare Beschädigung der Hülle (des Briefumschlags) oder der Siegel nicht beizukommen ist; das Siegel muß das Gepräge eines Wappens, Namens oder einer sonstigen persönlichen oder eigentümlichen Bezeichnung tragen. Bei Wertbriefen müssen die Siegelabdrücke sämtliche Klappen des Umschlags treffen. Über die besonderen Anforderungen bei Briefen mit Geldstücken und bei Geldsendungen über mehr als 500 ℳ s. § 17.

Besondere Anforderungen an Verpackung und Verschluß der Briefe mit Geldstücken und der Geldsendungen über mehr als 500 ℳ

§ 17. I Geldstücke in Briefen müssen so eingeschlagen und befestigt sein, daß sie ihre Lage nicht ändern können.

II Bei Geldpaketen im Gewichte bis 3 kg, deren Wert bei Papiergeld 30 000 ℳ und bei Metallgeld 1 000 ℳ nicht übersteigt, genügt eine Hülle aus starkem, mehrfach umgeschlagenem Papier mit guter Verschnürung und Versieglung. Geldpakete von größerem Gewicht oder von höherem Werte sind in haltbare Leinwand, in Wachsleinwand oder in Leder zu verpacken, gut zu umschnüren und zu vernähen und auf der Naht hinreichend oft zu versiegeln.

III Unverpackte Geldbeutel aus einfacher starker Leinwand sind nur zulässig, wenn das Geld gerollt oder zu Päckchen vereinigt ist; sonst müssen sie aus wenigstens doppelter Leinwand bestehen. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein; die Umschnürung muß durch ihn hindurchgezogen sein. Wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnurenden muß das Siegel aufgedrückt sein.

Geldbeutel der Reichs- und Staatsbehörden und der Reichsbankanstalten werden auch mit Bleiverschluß zugelassen, wenn die Einrichtung und Beschaffenheit der Bleisiegel den Anforderungen der Post entspricht.

IV Geldkisten müssen aus starkem Holz gefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein oder gute Schlösser haben. Der Deckel darf nicht überstehen; die Eisenbeschläge müssen gut befestigt und so eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können.

V Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen vernagelt und die beiden Böden so verschnürt und versiegelt sein, daß sie ohne Verletzung der Schnüre oder Siegel nicht zu öffnen sind.

VI Bares Geld in größeren Beträgen muß gerollt sein. Geld, das in Fässern oder Kisten versandt werden soll, muß zunächst in Beuteln oder Paketen verpackt sein.

Postaufträge

§ 18. I Die Post kann beauftragt werden,

1. Beträge bis 5000 ℳ einschließlich einzuziehen (Postaufträge zur Geldeinziehung);
2. Wechsel zur Annahmeerklärung vorzuzeigen (Postaufträge zur Annahmeeinholung);
3. Wechsel zur Zahlung vorzuzeigen und, wenn die Zahlung unterbleibt, Protest mangels Zahlung nach den Vorschriften der Wechselordnung zu erheben (Postprotestaufträge).

Ausgeschlossen von der Protesterhebung durch die Post sind:

Wechsel über mehr als 5000 ℳ,

Wechsel in fremder Sprache,

Wechsel, die auf eine ausländische Münzsorte lauten, wenn der Aussteller durch das Wort »effektiv« oder einen ähnlichen Zusatz die Zahlung in der benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat,

Wechsel mit Notanschrift (Notadresse) oder Ehrenannahme,

Wechsel, die unter Vorlegung mehrerer Stücke desselben Wechsels oder unter Vorlegung der Urschrift und einer Abschrift zu protestieren sind.

II Es ist beizufügen:

1. dem Postauftrage zur Geldeinziehung das einzulösende Papier (quittierte Rechnung, quittierter Wechsel, Zinsschein usw.). Mehrere Papiere — bis zu 10 — dürfen beigefügt werden, wenn sie demselben Zahlungspflichtigen gleichzeitig zur Einlösung vorzuzeigen sind und die einzuziehende Gesamtsumme 5000 ℳ nicht übersteigt;
2. dem Postauftrag zur Annahmeeinholung der zur Annahme vorzuzeigende Wechsel. Mehrere Wechsel dürfen beigefügt werden, wenn sie derselben Person gleichzeitig zur Annahmeerklärung vorzuzeigen sind;
3. dem Postprotestauftrag der quittierte Wechsel; mehrere Wechsel beizufügen, ist nicht gestattet.

III Der Postauftrag ist auf besonderem Vordruck, der Postauftragskarte, zu erteilen. Es gibt Postauftragskarten

1. a) für Postaufträge zur Geldeinziehung mit anhängender Postanweisung,
   b) für Postaufträge zur Geldeinziehung mit anhängender Zahlkarte;
2. für Postaufträge zur Annahmeeinholung;
3. a) für Postprotestaufträge mit anhängender Postanweisung,
   b) für Postprotestaufträge mit anhängender Zahlkarte.

Nicht von der Post bezogene Vordrucke müssen in Größe, Farbe und Papierstärke sowie im Aufdruck mit den amtlichen genau übereinstimmen.

IV Der Auftraggeber hat auf der Vorderseite der Postauftragskarte anzugeben:

1. bei Postaufträgen zur Geldeinziehung Namen und Wohnort der Person, die zahlen soll, den einzuziehenden Betrag, die Zahl der Anlagen und den eigenen Namen und Wohnort. Er kann auch den Tag angeben, an dem der Betrag eingezogen werden soll. Dieser Tag ist dann für die Vorzeigung maßgebend. Beantragt der Auftraggeber die Überweisung auf das Postscheckkonto eines Dritten, so hat er am Fuße der Vorderseite der Postauftragskarte »Zahlkarte P. Sch. A. (Ort) ..... Konto Nr. ..... N. ..... in M. .....« und auf dem Abschnitt der Zahlkarte seinen Namen zu vermerken;

2. bei Postaufträgen zur Annahmeeinholung Namen und Wohnort der Person, die die Annahmeerklärung abgeben soll, den Betrag der vorzuzeigenden Wechsel und den eigenen Namen und Wohnort. Er kann auch den Fälligkeitstag des Wechsels und die Wechselnummer angeben;

3. bei Postprotestaufträgen Namen und Wohnort der Person, die zahlen soll, die Wechselsumme, den Tag, an dem nach dem Inhalt des Wechsels zu zahlen ist, bei Wechseln, die auf Sicht lauten, den Tag, an dem der Wechsel vorgezeigt werden soll, ferner den eigenen Namen und Wohnort. Stimmen die Angaben in der Postauftragskarte über die Wechselsumme und den Zahlungstag mit denen des Wechsels nicht überein, so ist der Wechsel maßgebend. Ist auf dem Wechsel eine Teilzahlung vermerkt, so ist in die Postauftragskarte nur der noch nicht bezahlte Rest einzutragen. Ist ein auf Sicht lautender Wechsel bereits vor Erteilung des Postauftrags zur Zahlung vorgezeigt worden, so hat der Auftraggeber auf der Rückseite der Postauftragskarte zu vermerken »Der Wechsel ist vorgezeigt worden am ..... (Tag der Vorzeigung).«

Die Karten können ganz oder teilweise durch Druck, mit der Schreibmaschine usw. ausgefüllt werden. Der einzuziehende Betrag (Wechselsumme usw.) ist stets in Reichswährung anzugeben und die Marksumme in Buchstaben zu wiederholen.

Der Auftraggeber hat die der Postauftragskarte anhängende Postanweisung oder Zahlkarte auszufüllen; als Betrag ist der einzuziehende Betrag nach Abzug der Postanweisungs- oder Zahlkartengebühr einzutragen. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, daß auf der anhängenden Postanweisung oder Zahlkarte der Empfangsberechtigte richtig bezeichnet ist.

v Der Auftraggeber kann bei Postaufträgen zur Geldeinziehung oder zur Annahmeeinholung auf der Rückseite der Karte bestimmen, daß sie nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder dem ersten vergeblichen Versuch an ihn zurück- oder an eine andere Person innerhalb des Deutschen Reichs weitergesandt werden. Diesem Zwecke dienen die Vermerke »Sofort zurück« oder »Sofort an N. in N.« unter genauer Bezeichnung eines anderen Empfängers. Wünscht der Auftraggeber die Weitersendung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person, so genügt der Vermerk »Sofort zum Protest« ohne Namensangabe.

vi Die Postauftragskarte bleibt bei Einziehung des Betrags oder bei Annahme des Wechsels oder bei postseitiger Protestierung im Gewahrsam der Post; sie darf nur zu den nach iv und v zulässigen Angaben benutzt werden; Briefe dürfen nicht beigefügt werden.

vii Der Postauftrag ist in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift »Postauftrag nach ..... (Name der Bestimmungs-Postanstalt)« einzuliefern. Über die Unzulässigkeit des Vermerks »Postlagernd« s. § 40. Als Bestimmungs-Postanstalt ist zu nennen

1. bei Postaufträgen zur Geldeinziehung und zur Annahmeeinholung die Postanstalt, die den Geldbetrag einziehen oder die Annahmeerklärung einholen soll;

2. bei Postprotestaufträgen die Postanstalt, zu deren Bezirk der im Wechsel angegebene Zahlungsort gehört, auch wenn die Person, die zahlen soll, nicht an dem im Wechsel angegebenen Zahlungsorte wohnt, z. B. nach Ausstellung des Wechsels verzogen ist.

Soll der Postauftrag an einem bestimmten Tage vorgezeigt werden, so darf er nicht früher als 7 Tage vorher eingeliefert werden. Mehrere Postaufträge dürfen nicht zu einer Sendung vereinigt werden.

viii Die Einlieferung wird bescheinigt.

IX Die Bestimmungs-Postanstalt läßt den Postauftrag dem Berechtigten vorzeigen, um den Geldbetrag gegen Aushändigung der quittierten Anlagen einzuziehen oder die schriftliche Annahmeerklärung des Berechtigten auf dem Wechsel zu erwirken. Bei Postaufträgen zur Geldeinziehung über mehr als 1000 ℳ nach dem Landbestellbezirke tritt an die Stelle der Vorzeigung des Postauftrags eine schriftliche Benachrichtigung des Berechtigten (Benachrichtigungszettel), daß der Postauftrag bei der Postanstalt unmittelbar einzulösen sei; über die Zulässigkeit der Vorzeigung von Postaufträgen über höhere Beträge s. § 36, III. Als berechtigt, einen Postauftrag einzulösen oder den Benachrichtigungszettel in Empfang zu nehmen, gelten die im § 38, I bis V bezeichneten Personen. Postaufträge zur Annahmeeinholung sind nur der in der Postauftragskarte genannten Person oder ihrem Bevollmächtigten vorzuzeigen. Wenn nicht bei der Post eine besondere Vollmacht für die Annahme von Wechseln niedergelegt ist, gilt jeder als bevollmächtigt, der berechtigt ist, für die in der Postauftragskarte bezeichnete Person Wertsendungen von über 2000 ℳ in Empfang zu nehmen (§ 38, VII).

Dem Antrag eines Wechselausstellers, einen von ihm übersandten Betrag zur Deckung eines für den Bezogenen vorliegenden Postprotestauftrags zu verwenden, kann unter der Bedingung entsprochen werden, daß der Wechsel dem Bezogenen auszuhändigen ist. Verlangt der Wechselaussteller, daß der Wechsel an ihn ausgehändigt werde, so ist einem solchen Verlangen nur dann zu entsprechen, wenn der Bezogene nach Verständigung vom Sachverhalte sein schriftliches Einverständnis damit auf der Rückseite des Postauftragsvordrucks abgibt.

An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen werden keine Postaufträge vorgezeigt.

X Der eingezogene Betrag wird dem Auftraggeber nach Abzug der Postanweisungsgebühr durch Postanweisung (§ 20) übermittelt oder nach Abzug der Zahlkartengebühr auf das in der Zahlkarte angegebene Postscheckkonto überwiesen. Bei Beträgen von mehr als 2000 ℳ wird nur eine Postanweisung über den Gesamtbetrag ausgefertigt. Der angenommene Wechsel wird an den Auftraggeber ohne Verzug eingeschrieben zurückgesandt.

XI Wird der Postauftrag nicht eingelöst, die Annahmeerklärung nicht erteilt oder bleibt der Versuch, den Postauftrag vorzuzeigen, erfolglos, so wird folgendermaßen verfahren:

1. Ist bei Postaufträgen zur Geldeinziehung und zur Annahmeeinholung der Berechtigte, der zahlen oder die Annahmeerklärung abgeben soll, nicht zu ermitteln oder verweigert er die Einlösung des Postauftrags oder die Abgabe der Annahmeerklärung, so wird der Postauftrag sofort zurückgesandt.

   Auf Verlangen wird dem Berechtigten eine siebentägige Frist gewährt, die vom Tage nach der ersten Vorzeigung oder nach dem ersten Vorzeigeversuch an rechnet. Wird der Postauftrag bis zum letzten Tage der Frist nicht eingelöst oder die Annahmeerklärung nicht abgegeben, so wird der Auftrag an diesem Tage nochmals vorgezeigt und, wenn die Einlösung oder die Annahmeerklärung verweigert wird, sofort zurückgesandt. Bleibt die Vorzeigung oder der Versuch aus einem anderen Grunde erfolglos, so wird der Postauftrag noch bis zum Schlusse der Postschalterstunden bei der Post zur Einlösung oder Annahmeerklärung bereitgehalten. Bei Postaufträgen zur Geldeinziehung nach dem Landbestellbezirke, bei denen nur ein Benachrichtigungszettel zugestellt worden ist, findet keine nochmalige Benachrichtigung des Berechtigten (IX) statt.

   Die Einlösungsfrist ist ausgeschlossen, wenn auf dem Postauftrage »Sofort zurück« oder »Sofort an N. in N.« oder »Sofort zum Protest« vermerkt ist. Solche Postaufträge hält die Post am Tage der ersten vergeblichen Vorzeigung oder des ersten Versuchs noch bis zum Schlusse

der Postschalterstunden zur Einlösung der Annahmeerklärung bereit, schickt sie dagegen sofort zurück oder weiter, wenn der auf der Postauftragskarte angegebene Tag (IV) bereits verstrichen ist. Mit der Aushändigung des Postauftrags und seiner Anlagen an den Gerichtsvollzieher, Notar usw. oder den zweiten Empfänger ist die Aufgabe der Post erfüllt. Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

Teilzahlungen werden bei Postaufträgen zur Geldeinziehung nicht angenommen.

Die Annahme eines Wechsels gilt als verweigert, wenn die Annahmeerklärung auf einen Teil der Wechselsumme beschränkt wird oder andere Einschränkungen enthält.

2. Postprotestaufträge werden, wenn die Wechselsumme nicht gezahlt wird oder der Vorzeigeversuch erfolglos bleibt, bei der Post bis zum Schlusse der Postschalterstunden des ersten Werktags nach dem Zahlungstage des Wechsels zur Einlösung bereitgehalten. Wird auch bis dahin nicht gezahlt, so wird der Wechsel mit dem Postauftrag am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Bleibt die zweite Vorzeigung oder der Versuch erfolglos, so wird gegen die in der Postauftragskarte bezeichnete Person Protest nach den Vorschriften der Wechselordnung erhoben.

Schon nach der ersten Vorzeigung wird der Protest erhoben, wenn dabei die Zahlung ausdrücklich verweigert worden ist. Ebenfalls wird schon nach der ersten Vorzeigung oder nach dem ersten Versuche der Vorzeigung protestiert, wenn der Postprotestauftrag mit dem Vermerk »Ohne Protestfrist« versehen ist oder die Protestfrist mit dem Tage der Vorzeigung abläuft oder wenn die Person, die zahlen soll, am Zahlungsorte des Wechsels weder einen Geschäftsraum (Geschäftslokal) noch eine Wohnung hat oder wenn es die Post aus einem anderen Grunde für erforderlich hält.

Als Zahlungsverweigerung gilt in jedem Falle nur die Erklärung der Person, die zahlen soll, oder ihres Bevollmächtigten.

XII Der protestierte Wechsel wird mit der Protesturkunde eingeschrieben an den Auftraggeber unter Einziehung der Gebühren (XVI) und der etwa entstandenen Stempelkosten zurückgesandt.

Zahlt eine vom Aussteller des Wechsels nicht bezeichnete Person innerhalb der Protestfrist als Ehrenzahler die Wechselsumme und die Protestkosten an den Postprotestbeamten, so wird ihr der Wechsel mit der Protesturkunde ausgehändigt.

XIII Die Protesterhebung durch die Post unterbleibt,

1. wenn dem Postprotestauftrage Wechsel, die von der Protesterhebung durch die Post ausgeschlossen sind, oder mehrere Wechsel beigefügt sind;
2. wenn die für Postaufträge zur Geldeinziehung oder zur Annahmeeinholung vorgeschriebene Postauftragskarte benutzt ist.

Postaufträge auf unrichtiger Postauftragskarte sowie Postaufträge, denen

Wechsel in französischer Sprache,

Wechsel mit Notanschrift (Notadresse) oder Ehrenannahme,

unter Vorlegung mehrerer Stücke desselben Wechsels oder unter Vorlegung der Urschrift und einer Abschrift zu protestierende Wechsel

beigefügt sind, werden zunächst dem Berechtigten, bei Wechseln mit Notanschrift (Notadresse) oder Ehrenannahme nur dem Bezogenen vorgezeigt. Bleibt die Vorzeigung oder der Versuch der Vorzeigung vergeblich, so werden sie an einen Gerichtsvollzieher, Notar usw. weitergegeben. Alle übrigen Postaufträge der unter 1 bezeichneten Art werden ohne Vorzeigung an einen Gerichtsvollzieher, Notar usw. weitergegeben.

Die Protesterhebung durch die Post kann unterbleiben, wenn der Auftrag erst am letzten Tage der Protestfrist bei der Postanstalt eingeht, die den Protest zu erheben hat.

XIV Solange der Postauftrag noch nicht eingelöst, nicht angenommen, zurückgesandt oder weitergesandt ist oder solange noch nicht Protest erhoben worden ist, kann der Absender unter Vorlegung eines Doppels der ausgefüllten Postauftragskarte und unter den sonstigen Bedingungen des § 33 den Postauftrag zurückziehen; bei Postaufträgen zur Geldeinziehung und zur Annahmeeinholung kann er auch die Angaben in der Postauftragskarte ändern lassen. Bei den Anlagen sind nachträgliche Änderungen nicht zulässig.

XV Die Post haftet bei Postaufträgen zur Geldeinziehung und Annahmeeinholung für die Postauftragsendung wie für einen eingeschriebenen Brief und für den eingezogenen Betrag wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Sind die Anlagen eines Postauftrags ohne ordnungsmäßige Einziehung des Postauftragsbetrags ausgehändigt worden, so ersetzt die Post dem Absender, vorbehaltlich der Abtretung seines Anspruchs gegen den Empfänger der Anlagen, den unmittelbaren Schaden bis zum Betrage des Postauftrags. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder für rechtzeitige Rück- oder Weitersendung des Postauftrags leistet sie nicht; sie übernimmt auch keinerlei Verpflichtung zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechts.

Bei Postprotestaufträgen haftet die Post für die ordnungsmäßige Ausführung eines vorschriftsmäßigen Protestauftrags (Abs. I bis IV) nach § 4 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321). Diese Haftung beginnt mit dem Eingang des Postauftrags bei der Postanstalt, die den Protest zu erheben hat, und endet, sobald der protestierte Wechsel nebst Protesturkunde zur Beförderung an den Auftraggeber nach Abs. XII eingeliefert worden ist. Bis zum Eingang des Postauftrags bei der Postanstalt, die den Protest zu erheben hat, haftet die Post wie für einen eingeschriebenen Brief. In demselben Umfang haftet sie für den Brief mit dem protestierten Wechsel und der Protesturkunde, sobald er von der Postanstalt zur Beförderung an den Auftraggeber eingeliefert worden ist. Wird die Wechselsumme gezahlt, so haftet die Post für den eingezogenen Betrag wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge.

Für die Beförderung von Postprotestaufträgen, die an einen Gerichtsvollzieher, Notar usw. weitergegeben werden, haftet die Post wie für einen eingeschriebenen Brief.

XVI Für Postaufträge werden erhoben

1. die Gebühr für einen Einschreibbrief;
2. eine Vorzeigegebühr von 1 ℳ 50 Pf.;
3. eine Gebühr von 1 ℳ 50 Pf. für das Verlangen der wiederholten Vorzeigung (XI, 1);
4. a) für die Übermittlung des eingezogenen Betrags die Postanweisungsgebühr nach § 4 des Postgebührengesetzes oder die Zahlkartengebühr nach § 5 Ziffer 1 des Postscheckgesetzes. Für Postanweisungen von mehr als 2000 ℳ beträgt die Gebühr ebensoviel, wie für die Übermittlung des Gesamtbetrags durch Einzelpostanweisungen bis zu je 2000 ℳ zu entrichten sein würde;
   b) für die Rücksendung des angenommenen Wechsels die Gebühr für einen freigemachten Einschreibbrief;

5. wenn die Wechselsumme nicht gezahlt worden ist
   a) für die Erhebung des Postprotestes 15 ℳ,
   b) für die Rücksendung des protestierten Wechsels und der Protesturkunde die Gebühr für einen freigemachten Einschreibbrief.

Zur Zahlung der Gebühren zu 1, 2, 4 und 5 sowie zur Erstattung der nach den Landesgesetzen etwa entstehenden Stempelkosten für die Protesturkunde ist der Auftraggeber verpflichtet.

Die Gebühren zu 1 und 2 sind vorauszuzahlen. Die Gebühr zu 3 ist bei der ersten Vorzeigung des Postauftrags zu entrichten. Die Postanweisungs- und die Zahlkartengebühr (4 a) werden von dem eingezogenen Betrag abgezogen. Die Gebühren unter 4 b und unter 5 nebst den landesgesetzlichen Stempelkosten werden bei Übersendung des angenommenen oder des protestierten Wechsels erhoben.

Ist die Zahlung des Geldbetrags oder der Gebühr zu 3 oder die Annahme des Wechsels verweigert worden, so wird der Postauftrag gebührenfrei zurück- oder weitergesandt.

XVII Die Vorschriften dieses Paragraphen über Protestaufträge gelten sinngemäß auch für Schecke, die protestiert werden sollen.

Nachnahmesendungen

§ 19. I Postnachnahme ist bis 5 000 ℳ einschließlich bei Briefsendungen und bei Paketen zulässig. Ausgenommen sind Päckchen (§ 11), Zeitungspakete (§ 12, VI), Bahnhofsbriefe (§ 23) und Briefe mit Zustellungsurkunde (§ 25). Die Nachnahmebelastung gilt nicht als Wertangabe.

II Briefsendungen und Pakete, deren Nachnahmebetrag dem Absender durch Postanweisung übermittelt werden soll, müssen in der Aufschrift den Vermerk enthalten »Nachnahme .... Mark .. Pf.« (Marksumme in Ziffern und Buchstaben) und unmittelbar darunter Namen und Wohnort — in größeren Städten auch die Wohnung — des Absenders. Auf den Nachnahme-Paketkarten und Nachnahmekarten sind Name und Wohnort des Absenders nicht nötig.

Briefsendungen und Pakete, deren Nachnahmebetrag dem Absender oder einem Dritten durch Zahlkarte überwiesen werden soll, müssen in der Briefaufschrift oder auf dem Paket den Vermerk enthalten »Nachnahme .....Mark ..Pf.« (Marksumme in Ziffern und Buchstaben) und unmittelbar darunter »Zahlkarte P. Sch. A. (Ort) ..... Konto Nr.... N..... in M.....«.

Beantragt der Absender bei einer Nachnahme die Überweisung auf das Postscheckkonto eines Dritten, so hat er auf dem Abschnitt der Zahlkarte seinen Namen anzugeben.

III Der Absender hat bei Paketen oder Karten mit Nachnahme Nachnahme-Paketkarten und Nachnahmekarten mit anhängender Postanweisung oder Zahlkarte zu verwenden; jeder anderen Nachnahmesendung hat er eine Postanweisung oder Nachnahme-Zahlkarte haltbar befestigt beizufügen. Nicht von der Post bezogene Vordrucke müssen in Größe, Farbe und Papierstärke sowie im Aufdruck mit den amtlichen genau übereinstimmen.

Der Absender hat die Vordrucke vor der Auflieferung auszufüllen; als abzuführenden Betrag hat er den Nachnahmebetrag nach Abzug der Postanweisungs- oder Zahlkartengebühr (XI, 4) einzutragen. Bei Beträgen von mehr als 2 000 ℳ braucht er nur eine Postanweisung über den Gesamtbetrag auszufertigen. Er ist dafür verantwortlich, daß der Empfangsberechtigte in den von ihm ausgefüllten Postanweisungen oder Zahlkarten richtig bezeichnet ist.

IV Der Nachnahmebetrag wird bescheinigt. Wird die Einlieferung der Sendung ohnehin bescheinigt, so wird der Nachnahmebetrag dabei mit vermerkt.

v Am Bestimmungsorte wird die Nachnahmesendung dem Empfänger vorgezeigt und gegen den Nachnahmebetrag ausgehändigt. Bei Nachnahmesendungen über mehr als 1000 ℳ nach dem Landbestellbezirke tritt an die Stelle der Vorzeigung eine schriftliche Benachrichtigung des Empfängers (Benachrichtigungszettel), daß die Sendung bei der Postanstalt unmittelbar einzulösen sei. Über die Zulässigkeit der Vorzeigung von Nachnahmesendungen über höhere Beträge s. § 36, III.

An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen werden nur Nachnahmesendungen mit dem Vermerk »Durch Eilboten« oder »Postlagernd« und auch diese nur zum ersten Male (VII) vorgezeigt.

VI Der eingezogene Betrag wird in der vom Absender vorgeschriebenen Weise (II) abgeführt.

VII Auf Verlangen wird dem Empfänger eine siebentägige Einlösungsfrist gewährt, die vom Tage nach dem Eingang an rechnet. Sonntage und allgemeine Feiertage, an denen die Nachnahmesendung bestimmungsgemäß nicht vorgezeigt worden ist, zählen dabei nicht mit. Wird die Sendung bis zum letzten Tage der Frist nicht eingelöst, so wird sie an diesem Tage nochmals vorgezeigt und, wenn die Einlösung verweigert wird, sofort zurückgesandt. Bleibt die Vorzeigung oder der Versuch aus einem anderen Grunde erfolglos, so wird die Sendung noch bis zum Schlusse der Postschalterstunden zur Einlösung bereitgehalten. Bei Nachnahmesendungen über mehr als 1000 ℳ nach dem Landbestellbezirke findet eine nochmalige Benachrichtigung des Empfängers (v) nicht statt. Über die Paketlagergebühr s. § 41.

Die Einlösungsfrist ist ausgeschlossen, wenn die Aufschrift (bei Paketen auch die Nachnahme-Paketkarte) den Vermerk »Sofort zurück« oder eine ähnliche Angabe enthält.

Nachnahmesendungen mit dem Vermerke »Postlagernd« werden 7 Tage lang vom Tage nach dem Eingang zur Verfügung des Empfängers gehalten, wenn er nicht vorher die Annahme verweigert.

Bei Nachsendung (§ 44) wird die Einlösungsfrist von 7 Tagen für jeden neuen Bestimmungsort besonders berechnet.

VIII Wird die Einlösung der Nachnahme oder die Zahlung der Gebühr für die Wiederholung der Vorzeigung (XI, 3) verweigert, so wird die Sendung sofort zurückgeschickt, wenn sie nicht zunächst als unbestellbar zu melden ist (§ 45, III).

IX Der Absender kann unter den Bedingungen des § 33 die Nachnahme nachträglich streichen oder ändern lassen.

X Ist eine Nachnahmesendung ohne ordnungsmäßige Einziehung des Nachnahmebetrags ausgehändigt worden, so ersetzt die Post dem Absender, vorbehaltlich der Abtretung seines Anspruchs gegen den Empfänger, bei Einschreib- und Wertsendungen sowie bei gewöhnlichen Paketen den unmittelbaren Schaden bis zum Betrage der Nachnahme.

XI Für Nachnahmesendungen werden erhoben

1. die Gebühr für gleichartige Sendungen ohne Nachnahme, bei Einschreib- und Wertsendungen auch die Einschreib- und die Versicherungsgebühr;
2. eine Vorzeigegebühr von 1 ℳ 50 Pf.;
3. eine Gebühr von 1 ℳ 50 Pf. für das Verlangen der wiederholten Vorzeigung (VII);
4. für die Übermittlung des eingezogenen Betrags die Postanweisungsgebühr nach § 4 des Postgebührengesetzes oder die Zahlkartengebühr nach § 5 Ziffer 1 des Postscheckgesetzes. Für Postanweisungen von mehr als 2000 ℳ beträgt die Gebühr ebensoviel, wie für die Übermittlung des Gesamtbetrags durch Einzelpostanweisungen bis zu je 2000 ℳ zu entrichten sein würde.

Die Gebühren zu 1 und 2 sind vorauszuentrichten. Die Gebühr zu 3 ist bei der ersten Vorzeigung der Nachnahmesendung zu entrichten. Die Postanweisungs- und die Zahlkartengebühr (4) werden von dem eingezogenen Betrag abgezogen.

Postanweisungen

§ 20. a) Gewöhnliche Postanweisungen

I Geldbeträge bis 2000 ℳ einschließlich können durch Postanweisung übermittelt werden.

II Bei Postanweisungen mit anhängender Karte zur Empfangsbestätigung ist die Karte freizumachen.

III Nicht von der Post bezogene Vordrucke zu Postanweisungen müssen in Größe, Farbe und Papierstärke sowie im Aufdruck mit den amtlichen genau übereinstimmen.

IV Die Postanweisung muß entweder handschriftlich mit Tinte oder durch Druck, mit der Schreibmaschine usw. ausgefüllt werden. Der Betrag ist in Reichswährung anzugeben, die Marksumme in Ziffern und Buchstaben.

Bei Postanweisungen mit anhängendem Posteinlieferungsschein ist auch dieser vom Absender auszufüllen.

V Der Abschnitt der Postanweisung dient zu Mitteilungen des Absenders.

VI Die Einzahlung des Betrags wird bescheinigt.

VII Die Auszahlung hat der Empfänger auf der Rückseite zu bescheinigen; den Abschnitt kann er abtrennen. Auch die anhängende Karte wird ihm überlassen.

VIII Die Postanweisung und die Freimarken gehen bei der Einlieferung in das Eigentum der Post über; sie müssen ihr auch dann zurückgegeben werden, wenn auf die Auszahlung des Betrags verzichtet oder seine Annahme verweigert wird.

IX Stehen der Bestimmungs-Postanstalt die erforderlichen Geldmittel nicht zur Verfügung, so wird der Betrag ausgezahlt, nachdem die Mittel beschafft sind.

X Verliert der Empfänger eine Postanweisung, so hat er es der Bestimmungs-Postanstalt mitzuteilen. Diese setzt die Zahlung bis auf weiteres aus. Es ist Sache des Empfängers, den Absender zu veranlassen, daß dieser bei der Aufgabe-Postanstalt die Übersendung eines von ihm auszufertigenden Doppels der Postanweisung erwirkt. Bei der Einlieferung des Doppels ist die Einlieferungsbescheinigung über die abhanden gekommene Postanweisung vorzulegen. Das Doppel wird von dem Aufgabe- nach dem Bestimmungsorte gebührenfrei übersandt.

b) Telegraphische Postanweisungen

XI Auf Postanweisungen eingezahlte Beträge werden auf Verlangen des Absenders telegraphisch überwiesen.

XII Das Überweisungs-Telegramm wird von der Aufgabe-Postanstalt ausgefertigt. Mitteilungen für den Empfänger, die in das Telegramm aufgenommen werden sollen, muß der Absender der Postanstalt schriftlich übergeben.

XIII Von Orten ohne Telegraphenanstalt wird das Überweisungs-Telegramm eingeschrieben mit der nächsten Post der Telegraphenanstalt übersandt, die am schnellsten zu erreichen ist, oder die das Telegramm nach Lage ihrer Dienststunden am schnellsten dem Bestimmungsorte zuführen kann.

XIV Nach Postorten ohne Telegraphenanstalt wird das Überweisungs-Telegramm von der letzten Telegraphenanstalt mit der nächsten Post eingeschrieben weiterbefördert.

XV Der Absender hat zu entrichten

1. die Postanweisungsgebühr,
2. die Telegraphengebühr,
3. eine Gebühr von 1 ℳ 50 Pf. für die Ausfertigung des Überweisungs-Telegramms.
   Außerdem werden zutreffendenfalls erhoben
4. die Brief- und Einschreibgebühr für die Beförderung des Telegramms zur nächsten Telegraphenanstalt (XIII),
5. die Brief- und Einschreibgebühr für die Beförderung des Telegramms von der letzten Telegraphenanstalt bis zur Bestimmungs-Postanstalt (XIV),
6. das Eilbestellgeld für die Bestellung an den Empfänger (XVI).

Die Gebühren unter 1 bis 4 hat stets der Absender vorauszubezahlen, die Entrichtung der Gebühren unter 5 und 6 kann er dem Empfänger überlassen.

XVI Telegraphische Postanweisungen werden am Bestimmungsorte nach den Vorschriften für Eilsendungen (§ 22, II) bestellt, wenn sie nicht mit dem Vermerke »Postlagernd« versehen sind. Der Betrag wird gegen Empfangsbescheinigung auf dem zurückzugebenden Telegramm gezahlt.

XVII Nachgesandt werden telegraphische Postanweisungen in der Regel mit der Post, telegraphisch nur dann, wenn es der Absender ausdrücklich vorgeschrieben oder der Empfänger beantragt hat. Auch gewöhnliche Postanweisungen werden auf Verlangen des Absenders oder Empfängers telegraphisch nachgesandt.

Postkreditbriefe

§ 21. I Postkreditbriefe können auf alle durch 100 teilbare Summen bis 10 000 ℳ ausgestellt werden. Sie gelten 6 Monate, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.

II Sie werden mit der zugehörigen Ausweiskarte von den Postscheckämtern ausgefertigt. Bestellungen darauf nimmt jede Postanstalt entgegen. Der Besteller zahlt den Betrag, auf den der Kreditbrief lauten soll, mit Zahlkarte an das von ihm zu bestimmende Postscheckamt zur Gutschrift auf ein anzulegendes Kreditbriefkonto und bezeichnet in der Zahlkarte die Person, für die der Kreditbrief ausgestellt werden soll, genau nach Namen, Wohnort und Wohnung. Soll der Kreditbrief an eine andere Anschrift gesandt werden, so ist dies auf dem Abschnitt zu beantragen. Der Besteller kann den Betrag auch von seinem Postscheckkonto auf das anzulegende Kreditbriefkonto überweisen. Der Kreditbrief wird der als Inhaber bezeichneten Person unverzögert gebührenfrei mit der Aufforderung übersandt, die zugehörige Ausweiskarte persönlich bei der zuständigen Postanstalt abzuholen. Die Post haftet jedoch nicht für die rechtzeitige Aushändigung des Postkreditbriefs.

III Der Inhaber kann bei jeder Postanstalt, der er den Kreditbrief und die zugehörige Ausweiskarte vorlegt, während der Postschalterstunden Beträge des Guthabens abheben. Dieser Anspruch ist nicht übertragbar. Die Beträge müssen durch 100 teilbar sein. Mehr als 3 000 ℳ darf er an einem Tage nicht abheben. Er bescheinigt den Empfang auf einem der im Kreditbrief enthaltenen zwanzig Vordrucke, den der auszahlende Beamte aus dem Hefte trennt. Handschriftlich dürfen die Vordrucke nur mit Tinte ausgefüllt werden.

IV Stehen der Auszahlungs-Postanstalt die erforderlichen Geldmittel nicht zur Verfügung, so wird der Betrag ausgezahlt, nachdem die Mittel beschafft sind.

V Die Post haftet für die auf Kreditbriefkonto gutgeschriebenen Beträge wie für Postanweisungen.

Alle Nachteile, die aus Verlust oder Mißbrauch des Postkreditbriefs oder der zugehörigen Ausweiskarte entstehen, trägt der Inhaber. Er hat den Verlust der Ausweiskarte unter Rückgabe des Postkreditbriefs unverzüglich der Postanstalt seines Aufenthaltsorts anzuzeigen. Diese veranlaßt, falls Zweifel über die Person des Inhabers des Postkreditbriefs nicht bestehen, die Ausstellung eines neuen Postkreditbriefs.

VI Es werden erhoben

1. für die Einzahlung mit Zahlkarte die Gebühr nach dem Postscheckgesetz § 5 Ziffer 1;
2. für die Ausfertigung des Postkreditbriefs ..... 5 ℳ;
3. für jede Rückzahlung
   a) eine feste Gebühr von ..... 60 Pf.,
   b) eine Steigerungsgebühr von ..... 50 Pf. für je 100 ℳ.

Der Antragsteller hat bei Bestellung des Postkreditbriefs mit Zahlkarte die Gebühren unter 1 und 2 bar, bei Bestellung mit Überweisung die Gebühr unter 2 durch Abbuchung von seinem Postscheckkonto zu entrichten. Die Rückzahlungsgebühren (3) werden bei jeder Abhebung eingezogen.

VII Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer zahlt das Postscheckamt, das den Kreditbrief ausgefertigt hat, auf Antrag des Inhabers den etwaigen Rest durch die Zahlstelle oder durch Zahlungsanweisung nach Abzug der Auszahlungsgebühr (Postscheckgesetz § 5 Ziffer 2) oder durch Überweisung zurück. Dem Antrag muß der Kreditbrief mit den übriggebliebenen Vordrucken und die zugehörige Ausweiskarte beiliegen.

Wird während der Gültigkeitsdauer das Guthaben vollständig abgehoben, so behält bei der letzten Abhebung die Auszahlungs-Postanstalt den Kreditbrief mit den übriggebliebenen Vordrucken und die zugehörige Ausweiskarte zurück.

Durch Eilboten zu bestellende Sendungen

§ 22. I Postsendungen (ausgenommen Briefe mit Zustellungsurkunde, § 25) werden durch besonderen Boten zugestellt (Eilbestellung), wenn es der Absender in der Aufschrift, bei Paketen auch auf der Paketkarte, durch den unterstrichenen Vermerk »Durch Eilboten« verlangt. Andere Bezeichnungen wie »Dringend«, »Eilig« usw. reichen hierzu nicht aus.

II Sie werden sogleich nach der Ankunft bestellt, zwischen 10 Uhr abends und 6 Uhr früh aber nur dann, wenn der Absender dem Eilbestellvermerk hinzugefügt hat »auch nachts«.

III Der Absender zahlt die Gebühr für die Eilbestellung (v) voraus oder überläßt die Zahlung dem Empfänger, je nachdem er hinzufügt »Bote bezahlt« oder nicht.

IV Gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen, Postanweisungen nebst den Geldbeträgen bis einschließlich je 1 000 ℳ, gewöhnliche und eingeschriebene Pakete und Sendungen mit einer Wertangabe bis 1 000 ℳ werden vom Eilboten abgetragen, Pakete im Landbestellbezirk jedoch nur bis zum Gewichte von 5 kg. Bei Sendungen mit höherer Wertangabe und bei Paketen über 5 kg nach dem Landbestellbezirk überbringt der Eilbote nur den Ablieferungsschein oder die Paketkarte. Die Post ist berechtigt, die bezeichneten

Gewichts- und Wertgrenzen für bestimmte Orte oder Gebiete dauernd oder vorübergehend zu erweitern und die unter v festgesetzten Gebühren entsprechend zu erhöhen, anderseits kann sie für Wertsendungen, Postanweisungen oder Pakete die Nacht-Eilbestellung beschränken.

v Für die Eilbestellung sind zu entrichten,

A. wenn sie der Absender vorauszahlt,

1. für jede Briefsendung, jede Postanweisung, jeden Wertbrief, jeden Ablieferungsschein und jede Paketkarte

im Ortsbestellbezirk ..... 3 ℳ,
im Landbestellbezirk ..... 9 ℳ,

im Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts jedoch die wirklichen Botenkosten, mindestens aber 3 ℳ; zur Deckung der Kosten hat der Absender auf Verlangen einen angemessenen Betrag zu hinterlegen;

2. für jedes Paket

im Ortsbestellbezirk..... 6 ℳ
im Landbestellbezirk ..... 12 ℳ,

im Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts jedoch die wirklichen Botenkosten, mindestens aber 6 ℳ; zur Deckung der Kosten hat der Absender auf Verlangen einen angemessenen Betrag zu hinterlegen;

B. wenn der Empfänger den Botenlohn zu zahlen hat, bei allen Sendungen die wirklichen Botenkosten, mindestens jedoch 3 ℳ für einen der Gegenstände zu A 1 und 6 ℳ für ein Paket.

VI Trägt ein Bote mehrere Eilsendungen an denselben Empfänger gleichzeitig ab, für die diesem die Zahlung des Botenlohns überlassen ist, so sind zu erheben,

1. wenn nur Briefsendungen abgetragen werden, für eine Briefsendung der volle Betrag und für die anderen je 1 ℳ 50 Pf.;
2. wenn nur Pakete abgetragen werden, für jedes Paket mindestens 6 ℳ;
3. wenn Briefsendungen und Pakete abgetragen werden, der Botenlohn für die Pakete und 1 ℳ 50 Pf. für jede Briefsendung.

Was an Eilbestellgeld vorausbezahlt ist, wird dem Empfänger zugute gerechnet. Die für etwa gleichzeitig abzutragende Telegramme vorausbezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

VII Reichen bei Briefsendungen, die im Briefkasten vorgefunden werden, die Freimarken zur Deckung der Gebühren für Beförderung und Eilbestellung (v A) nicht aus, so werden die Sätze unter v B abzüglich des die Beförderungsgebühr übersteigenden Wertes der Freimarken erhoben.

VIII Vom Einlieferungsorte nach einem anderen Postort werden keine Sendungen durch Eilboten befördert. Dagegen können Sendungen, die einer Postanstalt von einer anderen zugehen, nach einer dritten durch Eilboten befördert werden, wenn diese nicht über 15 km entfernt ist. In diesen Fällen muß die Aufschrift unter der Angabe des Bestimmungsorts den Vermerk enthalten »Von ..... (Bezeichnung der Postanstalt, von der aus die Beförderung durch Eilboten erfolgen soll) durch Eilboten«. Für derartige Eilsendungen sind stets die wirklichen Botenkosten, mindestens aber die unter v A für die Landbestellung festgesetzten Beträge zu entrichten. Der Absender hat auf Verlangen einen angemessenen Betrag zur Deckung dieser Kosten zu hinterlegen.

IX Hat der Absender den Botenlohn nicht oder nicht voll vorausbezahlt und verweigert der Empfänger die Zahlung, so ist die Sendung als unbestellbar zu behandeln und dem Absender gegen Entrichtung der nach V B oder nach VII zu berechnenden Gebühr zurückzugeben.

X Auch auf Antrag des Empfängers kann ausnahmsweise Eilbestellung stattfinden, wenn es der Dienstbetrieb erlaubt. Dann ist der Botenlohn nach V B zu erheben, aber ohne die unter VI vorgesehene Ermäßigung bei gleichzeitigem Abtragen mehrerer Gegenstände.

Bahnhofsbriefe

§ 23. I Wünscht ein Empfänger Briefe eines bestimmten Absenders am Bahnhof unmittelbar nach Ankunft der Eisenbahnzüge in Empfang zu nehmen (Bahnhofsbriefe), so hat er dies der Postanstalt seines Wohnorts mitzuteilen, die ihm gegen die festgesetzte Gebühr (IV) einen Ausweis aushändigt.

II Der Empfänger muß den Absender veranlassen, die Bahnhofsbriefe stets zu demselben Zuge aufzuliefern.

III Die Briefe müssen den Vorschriften der Postordnung entsprechen; die Umschläge müssen einen breiten roten Rand haben und am Kopfe in großen Buchstaben die Bezeichnung »Bahnhofsbrief«, auf der Rückseite den Namen des Absenders tragen. Über die Unzulässigkeit der Einschreibung, Wertangabe und Nachnahme s. § 13, 14 und 19.

IV Sie müssen vom Absender freigemacht werden. Die vom Empfänger vorauszuzahlende Gebühr für die tägliche Aushändigung je eines mit einem bestimmten Eisenbahnzuge beförderten Briefes desselben Absenders beträgt 90 ℳ für den Kalendermonat oder, wenn die Beförderung für kürzere Fristen erfolgen soll, 30 ℳ für die Woche oder den Teil einer Woche.

V Bahnhofsbuchhändler können auf Antrag die von ihnen durch die Post bezogenen und die für sie vom Verleger angemeldeten Zeitungen als Zeitungs-Bahnhofsbriefe beziehen. Für die Aufschrift dieser Briefe sind weiße rot umrandete Zettel mit der Bezeichnung »Zeitungs-Bahnhofsbrief für den Bahnhofsbuchhändler (die Bahnhofsbuchhandlung) in.....« zu benutzen. Die Zeitungs-Bahnhofsbriefe sind in jedem Falle vom Verleger selbst zu fertigen. Die Beschaffung der Aufschriftzettel ist Sache des Verlegers.

VI Die vom Empfänger vorauszuzahlende Gebühr für Zeitungs-Bahnhofsbriefe beträgt 30 Pf. monatlich für jedes Zeitungsstück, gleichviel wie oft die Zeitungen erscheinen. Für die aus einem Verlagsorte herrührenden, für denselben Empfänger bestimmten Zeitungen ist jedoch eine Mindestgebühr von 3 ℳ monatlich und eine Höchstgebühr von 30 ℳ monatlich zu entrichten.

Für Zeitungs-Bahnhofsbriefe, die für die zweite Hälfte des Monats (vom 15. ab oder später) bezogen werden, wird nur die Hälfte der Gebühr erhoben, wobei als Mindestbetrag 1 ℳ 50 Pf., als Höchstbetrag 15 ℳ berechnet werden.

VII Bahnhofsbriefe werden nur gegen Vorzeigung des Ausweises ausgehändigt. Meldet sich der Abholer nicht rechtzeitig, so werden die Briefe gegen die im § 22, V B festgesetzte Gebühr durch Eilboten bestellt.

Dringende Pakete

§ 24. I Auf Verlangen des Absenders werden gewöhnliche Pakete mit den schnellsten Postgelegenheiten befördert.

II Sie müssen augenfällig durch einen farbigen Zettel gekennzeichnet sein, der in fettem schwarzem Druck oder deutlich und groß geschrieben die Bezeichnung »Dringend« trägt. Die Paketkarten sind mit demselben Vermerke zu versehen.

III Sie werden durch Eilboten abgetragen (§ 22), wenn sie nicht mit dem Vermerke »Postlagernd« versehen sind. Die Eilbestellgebühr ist vorauszuentrichten.

Briefe mit Zustellungsurkunde

§ 25. I Die Zustellung von gewöhnlichen Briefen wird auf Verlangen des Absenders nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung beurkundet. Die Urkunde wird dem Absender übersandt.

II Die Zustellung kann

a) gewöhnlich oder b) vereinfacht sein.

Bei der gewöhnlichen Zustellung erhält der Empfänger eine beglaubigte Abschrift der Urkunde, bei der vereinfachten wird nur der Tag der Zustellung auf dem Briefe vermerkt. Über die Bestellung s. § 39.

III Briefe mit Zustellungsurkunde müssen verschlossen sein, auf der Aufschriftseite Namen und Wohnort des Absenders tragen und im übrigen den Vorschriften der Postordnung entsprechen. Über die Unzulässigkeit der Nachnahme, Eilbestellung und des Vermerkes »Postlagernd« s. § 19, 22 und 40. Der Absender hat für die gewöhnliche Zustellung (II a) zwei Vordrucke von weißem Papier (Urschrift und Abschrift), für die vereinfachte (II b) einen graublauen Vordruck dem Briefumschlag haltbar äußerlich beizufügen und entsprechend in der Aufschrift

entweder »Hierbei ein Vordruck zur Zustellungsurkunde nebst Abschrift«
oder »Hierbei ein Vordruck zur Zustellungsurkunde. Vereinfachte Zustellung«

in hervortretender Weise zu vermerken.

IV Der Absender muß den Kopf des Vordrucks und der Abschrift ausfüllen und den Vordruck mit der für die Rücksendung erforderlichen Aufschrift versehen.

V Soll der Brief nicht ersatzweise an die in den Paragraphen 181, 183 und im § 184 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Personen zugestellt werden, so muß der Absender in der Aufschrift und auf dem Vordruck zur Urkunde unmittelbar unter dem Namen usw. des Empfängers mit roter Tinte augenfällig vermerken »Eine Zustellung an ..... (z. B. an die Ehefrau, an den Vermieter N., an das Dienstmädchen N.) darf nicht stattfinden«.

Soll in der Zustellungsurkunde die Zeit der Zustellung näher bezeichnet werden, so muß der Absender auf die Aufschriftseite des Briefes und an den Kopf der Vordrucke schreiben »Mit Zeitangabe zustellen« und diese Worte rot unterstreichen.

VI Zu den Urkunden werden zwei verschiedene Vordrucke verwandt. Eine Art ist für Zustellungen an Unteroffiziere und Mannschaften des Heeres oder der Marine, die andere für alle übrigen Fälle bestimmt. Nicht von der Post bezogene Vordrucke müssen in Größe, Farbe und Papierstärke sowie im Aufdruck mit den amtlich ausgegebenen genau übereinstimmen.

VII Für Briefe mit Zustellungsurkunde werden erhoben

1. die gewöhnliche Briefgebühr,
2. eine Zustellungsgebühr von 1 ℳ 50 Pf.,
3. für die Rücksendung der Zustellungsurkunde die Gebühr für einen freigemachten gewöhnlichen Brief.

Die Beträge zu 1 bis 3 hat sämtlich entweder der Absender bei der Einlieferung oder der Empfänger bei der Aushändigung zu entrichten. Der Absender haftet für alle Beträge, die der Empfänger nicht bezahlt. Kann der Brief nicht zugestellt werden, so ist bei nichtfreigemachten Briefen nur die Gebühr zu 1 zu entrichten; bei freigemachten Briefen werden die unter 2 und 3 bezeichneten Beträge dem Absender erstattet.

Rückschein

§ 26. I Der Absender eines Pakets oder einer Wert- oder Einschreibsendung kann verlangen, daß ihm oder einer anderen Person die Bescheinigung des Empfängers (Rückschein) übersandt wird. Bei Päckchen (§ 11) und Zeitungspaketen (§ 12, VI) ist das Verlangen eines Rückscheins nicht zulässig.

II Sendungen gegen Rückschein sind freizumachen und in der Aufschrift, bei Paketen auch auf der Paketkarte, mit dem Vermerke »Rückschein« und dem Namen und der Wohnungsangabe des Absenders oder der Person zu versehen, an die der Rückschein auszuhändigen ist. Die Gebühr für den Rückschein beträgt 1 ℳ 50 Pf.; sie ist vorauszuentrichten.

III Weigert sich der Empfänger, den Rückschein zu vollziehen, so gilt das als Verweigerung der Annahme der Sendung.

IV Der Absender kann gegen Vorauszahlung der doppelten Gebühr (II) auch nachträglich einen Rückschein verlangen.

Behandlung vorschriftswidriger Sendungen

§ 27. I Sendungen, die den Bestimmungen nicht entsprechen, können dem Einlieferer zur Beseitigung der Mängel zurückgegeben werden.

II Verlangt er trotzdem die Beförderung, so ist die Sendung anzunehmen, wenn aus ihrer mangelhaften Beschaffenheit kein Nachteil für andere Postsendungen und keine Störung des Dienstbetriebs zu befürchten ist; der Einlieferer muß aber durch den von ihm zu unterschreibenden Vermerk »Auf meine Gefahr« — bei Paketen auch auf der Paketkarte — auf jede Entschädigung verzichten. Den Verzicht vermerkt die Postanstalt auf dem Einlieferungsscheine.

III Auch wenn die Annahme nicht beanstandet worden ist, hat der Absender alle Nachteile zu vertreten, die aus vorschriftswidriger Verpackung, Verschließung und Aufschrift entstehen. Ebenso hat er den Schaden zu ersetzen, der durch die Beförderung ausgeschlossener oder nur bedingt zugelassener Gegenstände (§ 4 und 5) entsteht.

Zeitungsvertrieb

§ 28. I Soll eine Zeitung der Post zum Vertrieb übergeben werden, so hat der Verleger eine schriftliche Erklärung in der vorgeschriebenen Fassung bei der Postanstalt niederzulegen.

II Die Dauer, auf die Zeitungsbestellungen angenommen werden können (Bezugszeit), bestimmt der Verleger. Zulässig sind folgende Bezugszeiten:

a) ganzjährige, beginnend mit dem 1. Januar. Bestellungen können auf Antrag des Verlegers auch für $^3/_4$, $^1/_2$ oder $^1/_4$ Jahr angenommen werden, müssen sich aber stets auf die Zeit bis zum Schlusse des Kalenderjahrs erstrecken;

b) halbjährige, beginnend mit dem 1. Januar oder 1. Juli. Bestellungen können auf Antrag des Verlegers auch für $^1/_4$ Jahr angenommen werden, müssen sich aber stets auf die Zeit bis zum 30. Juni oder 31. Dezember erstrecken;

c) vierteljährige, beginnend mit dem 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober. Bestellungen können auf Antrag des Verlegers auch für jeden einzelnen Monat oder für zwei aufeinanderfolgende Monate im Vierteljahr angenommen werden. Ob in bestimmten Fällen noch kürzere Fristen zuzulassen sind, entscheidet die Postverwaltung.

III Die Zeitungen müssen bei der Postanstalt bestellt werden, von der dem Bezieher die übrigen Postsachen zugestellt werden oder von der er die Zeitungen abzuholen wünscht.

Die Bestellung ist so zeitig anzumelden, daß sie dem Verleger noch vor Beginn der Bezugszeit ausgehändigt werden kann.

IV Bei der Bestellung einer Zeitung ist der Bezugspreis für die Zeit, auf die die Bestellung lautet, in einer Summe zu entrichten. Ist ein zu geringer Bezugspreis erhoben worden, so muß der Bezieher befragt werden, ob er seine Bestellung aufrechterhalten und den Mehrbetrag entrichten, oder ob er von der Bestellung zurücktreten will. Tritt er zurück, so wird ihm der vorausbezahlte Betrag erstattet. Ist eine Ermäßigung des Preises eingetreten, so wird dem Bezieher der zuviel gezahlte Betrag zurückgegeben.

V Änderungen der Bezugsbedingungen (Benennung der Zeitung, Bezugspreis, Bezugszeit, Erscheinungsweise, Verlagsort) sind nur zulässig

bei ganzjährig zu beziehenden Zeitungen: zum 1. Januar,

bei halbjährig zu beziehenden Zeitungen: zum 1. Januar und zum 1. Juli,

bei vierteljährig zu beziehenden Zeitungen: zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober.

Den Zeitpunkt, bis zu welchem sie bei der Verlags-Postanstalt spätestens angemeldet werden müssen, bestimmt die Postverwaltung.

VI An die Stelle einer Zeitung, die im Laufe der Bezugszeit zu erscheinen aufhört, kann die Lieferung einer anderen, neu erscheinenden Zeitung nur dann treten, wenn diese von dem Verleger des bis dahin erschienenen Blattes als dessen Fortsetzung unter verändertem Namen ausdrücklich anerkannt worden ist, und wenn der Preis derselbe bleibt. Bezieher, die die Annahme der neuen Zeitung verweigern, können vom Bezuge zurücktreten.

VII Dem Verleger ist gestattet, Bestellungen für die von ihm gewonnenen Bezieher sowie von Tausch- und Freistücken als Verlagsstücke bei der Verlags-Postanstalt anzumelden. Bei jeder Anmeldung wird vom Verleger die Zeitungsgebühr erhoben.

VIII Die Verlags-Postanstalten rechnen über ganzjährig zu beziehende Zeitungen Ende Dezember, über halbjährig zu beziehende Ende Juni und Dezember und über vierteljährig zu beziehende Ende März, Juni, September und Dezember mit den Verlegern ab. Vorher können auf Verlangen der Verleger Abschlagszahlungen nach Verhältnis der gelieferten Zeitungsnummern geleistet werden.

IX Die Zeitungen werden nach ihrem Eintreffen am Absatzorte nur innerhalb eines von der Postverwaltung zu bestimmenden Zeitraums zur Verfügung der Bezieher gehalten.

X Als gewöhnliche Zeitungsbeilagen, die ohne Erhebung einer besonderen Gebühr mit den Zeitungen mitbefördert werden, gelten

a) solche Beilagen, die nach Form, Papier, Druck oder anderen Merkmalen als Bestandteile der Zeitung zu erachten sind;

b) Nebenblätter, die sich nach Inhalt der von dem Verleger an die Post abgegebenen schriftlichen Erklärung oder durch Ankündigung in der Hauptzeitung als regelmäßige Beilagen des Hauptblattes erkennen lassen, gleichviel, ob sie nur im Zusammenhange mit der Hauptzeitung oder für sich allein durch Vermittlung der Post bezogen werden können. Es ist nicht erforderlich, daß die Nebenblätter in Form, Papier und Druck mit der Hauptzeitung übereinstimmen.

c) Zeitungszugaben (Prämien). Als solche sind anzusehen Druckerzeugnisse, die der Verleger bei regelmäßig wiederkehrenden Gelegenheiten den Beziehern unentgeltlich liefert und den Zeitungen unmittelbar beifügt, wie Kursbücher, Fahrpläne, Wandkalender, Bildwerke, Jahrbücher, Mitgliederverzeichnisse, Bezugsquellenanzeiger. Nicht hierzu gehören Drucksachen, die aus einem besonderen (außergewöhnlichen) Anlaß den Zeitungen beigelegt werden, z. B. politische Broschüren, Flugblätter, Festschriften, Abdrucke von Gesetzen, Zeitungsbestellscheine, Zeitungsbezugseinladungen und Anzeigen-Gutscheine.

Über die außergewöhnlichen Zeitungsbeilagen siehe § 7, XIV bis XVI.

Ort der Einlieferung

§ 29. I Läßt es der Umfang und die Beschaffenheit der Gegenstände zu, so sind gewöhnliche Briefsendungen, mit Ausnahme der Päckchen und der Nachnahmesendungen, durch die Briefkasten einzuliefern. Sie dürfen auch unterwegs den im Dienste befindlichen Postbegleitern, Postillionen, Kraftwagenführern, Beförderern von Botenposten und Führern der zu Postzwecken dienenden Privatfuhrwerke übergeben werden; solche Sendungen werden als bei der nächst rückliegenden Postanstalt eingeliefert angesehen und behandelt.

Die Post kann auch die Einlieferung gewöhnlicher Briefsendungen ohne Nachnahme (mit Ausnahme der Päckchen) durch Straßenbahnbriefkasten gegen Entrichtung einer Nebengebühr von 75 Pf. zulassen.

II Die übrigen Sendungen sind bei den Annahmestellen einzuliefern. Die Posthilfstellen haben nicht die Eigenschaft von Postanstalten und sind in der Annahme von Postsendungen beschränkt (IX).

III Wo die Paketbestellfahrten mit Pferden ausgeführt werden, kann die Post zulassen, daß die Paketbesteller gewöhnliche Pakete zur Ablieferung an die Postanstalt annehmen. Die Abholung aus der Wohnung kann schriftlich oder durch Fernsprecher bei der Post bestellt werden. Für die Bestellschreiben oder -karten wird keine Gebühr erhoben; sie können in die Briefkasten gelegt oder den bestellenden Boten mitgegeben werden.

IV Für gewöhnliche Pakete, die die Paketbesteller auf ihren Fahrten einsammeln (III), ist außer der Paketgebühr eine Einsammlungsgebühr von 1 ℳ 50 Pf. vorauszuentrichten.

V Die Landbesteller nehmen auf ihren Bestellgängen zur Ablieferung an die Postanstalt oder zur Bestellung unterwegs an: gewöhnliche und einzuschreibende Briefsendungen, Postanweisungen bis einschließlich 1 000 ℳ, Nachnahmesendungen, gewöhnliche und einzuschreibende Pakete und Wertsendungen bis 1 000 ℳ im einzelnen. Die Post ist berechtigt, die Wertgrenze von 1 000 ℳ für bestimmte Orte oder Gebiete zu erweitern oder zu beschränken; auch kann sie eine Wertgrenze hinsichtlich der von einem Absender gleichzeitig anzunehmenden oder der durch den Landbesteller auf einem Bestellgang insgesamt anzunehmenden Wertsendungen, Postanweisungen und Zahlkarten festsetzen.

Zur Mitnahme von Paketen sind die Landbesteller zu Fuß nur soweit verpflichtet, als sie die Pakete innerhalb der zulässigen Belastungsgrenze befördern und geschützt unterbringen können und keine Unzuträglichkeiten für die Beförderung oder Bestellung anderer Sendungen zu befürchten sind.

Die Landbesteller nehmen auf ihren Bestellgängen auch Bestellungen auf Zeitungen an.

VI Der Landbesteller erteilt über die von ihm angenommenen Sendungen die Einlieferungsbescheinigung.

VII Muß die Postanstalt des Landbestellers Einschreibbriefsendungen, Pakete, Postanweisungen und Wertbriefe, die er auf seinem Bestellgang sammelt (V), nach einer anderen Postanstalt weitersenden, so ist für jede Sendung außer der Beförderungsgebühr und den sonstigen Gebühren eine Einsammlungsgebühr vorauszuentrichten; diese beträgt für Einschreibbriefsendungen, Postanweisungen, Wertbriefe und für Pakete bis $2^1/_2$ kg einschließlich 75 Pf. und für schwerere Pakete 3 ℳ.

VIII Für die von den Bestellern angenommenen Postsendungen haftet die Post wie bei unmittelbarer Einlieferung bei der Postanstalt.

IX Die Posthilfstelle nimmt gewöhnliche Briefsendungen und, soweit nicht nach den örtlichen Verhältnissen Einschränkungen festgesetzt sind, gewöhnliche Pakete an. Die Annahme von Wert- und Einschreibsendungen, Nachnahmesendungen und Postanweisungen gehört nicht zu ihren dienstlichen Pflichten, doch darf sie solche Sendungen in dem unter V festgesetzten Umfang zur Weitergabe an den Landbesteller übernehmen. Die Übergabe ist lediglich Vertrauenssache des Absenders zum Posthilfstellen-Inhaber. Die Haftpflicht der Post beginnt erst mit der Ablieferung an den Landbesteller.

Eine besondere Gebühr wird nicht erhoben.

X Werden vom Absender Briefe oder andere Gegenstände unter Umschlag an eine Postanstalt zur Aushändigung an die Empfänger oder zur Weiterleitung nach anderen Orten gesandt, so wird für jede in dem Umschlag enthaltene Sendung die Gebühr vom Aufgabeorte der Gesamtsendung bis zum Bestimmungsorte der einzelnen Sendung berechnet.

Zeit der Einlieferung

§ 30. I Die Sendungen sind bei den Postanstalten während der Postschalterstunden und, wenn sie mit der nächsten dazu geeigneten Post befördert werden sollen, vor deren Schlußzeit einzuliefern.

II Die Postschalterstunden werden nach den örtlichen Verhältnissen festgesetzt und durch den Postbericht im Schaltervorraum bekanntgemacht.

III Als Schlußzeit bei den Annahmestellen gelten in der Regel die nachbezeichneten Fristen vor dem planmäßigen Abgang der Post:

1. für gewöhnliche Briefe und Postkarten
   eine viertel bis eine halbe Stunde;
2. für gewöhnliche Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen
   eine halbe bis eine Stunde;
3. für einzuschreibende Briefsendungen
   eine viertel bis eine halbe Stunde;
4. für alle anderen Gegenstände
   eine Stunde.

IV Ist die ordnungsmäßige Bearbeitung innerhalb der Fristen wegen besonderer Verhältnisse unausführbar, so können die Schlußzeiten angemessen verlängert werden. Dasselbe gilt im Einzelfalle, wenn ein Absender gleichzeitig größere Mengen einliefert.

V Bei Beförderung durch die Eisenbahn werden die Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Sendungen nach dem Bahnhof zu befördern und dort zu verladen.

VI Für Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet spätestens deren Ablauf die Schlußzeit.

VII Die Briefkasten an und in den Posthäusern werden bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post, zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang geleert. Die Leerungszeiten der anderen Briefkasten werden nach den örtlichen Bedürfnissen festgesetzt; die Zeit der nächsten Leerung ist an den Briefkasten ersichtlich. Die Briefkkasten auf den Bahnhöfen werden möglichst kurz vor dem planmäßigen Abgang jedes zur Postbeförderung benutzten Zuges geleert. Gewöhnliche Briefsendungen können, soweit nicht für einzelne Züge Einschränkungen bestehen, durch den Briefeinwurf am Bahnpostwagen bis zum Abgang des Zuges eingeliefert werden.

VIII Gestatten es die örtlichen Verhältnisse, so nehmen Postanstalten Einschreibsendungen, Wertpakete bis 500 ℳ und gewöhnliche Pakete, Postanstalten mit Telegraphenbetrieb telegraphische Postanweisungen, selbständige Telegraphenanstalten Einschreibbriefsendungen außerhalb der Schalterstunden an. Die näheren Bestimmungen hierüber werden durch den Postbericht (II) bekanntgemacht. Für jede Sendung ist eine Einlieferungsgebühr von 3 ℳ vorauszuentrichten.

Einlieferungsschein

§ 31. Der von der Post ausgestellte Einlieferungsschein beweist die Einlieferung der Sendung; der Einlieferer hat sich daher nicht zu entfernen, ohne ihn in Empfang genommen zu haben. Vermag er den Schein nicht vorzulegen, so gilt im Streitfall die Einlieferung als nicht geschehen, wenn sie nicht aus den postamtlichen Buchungen ersichtlich ist oder anderweit vom Absender überzeugend nachgewiesen wird.

Leitung der Postsendungen

§ 32. Die Post bestimmt, wie die Sendungen zu leiten sind.

Zurückziehen von Postsendungen und Zeitungsbestellungen; Ändern von Aufschriften

§ 33. I Der Absender kann eine Postsendung zurücknehmen oder ihre Aufschrift ändern lassen, solange sie dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist.

II Die Rücknahme kann am Aufgabeort oder am Bestimmungsort erfolgen, ausnahmsweise auch an einem Zwischenorte, wenn dadurch der Dienst nicht gestört wird.

III Wer eine Sendung zurückfordert, muß außer dem etwa erteilten Einlieferungsschein ein Doppel des Briefumschlags, der Postanweisung, der Paketkarte, in sonstigen Fällen eine Wiedergabe der Aufschrift vorlegen, und zwar von der Hand, die die Aufschrift der Sendung geschrieben hat.

IV Wer eine bereits abgegangene Sendung durch Vermittlung der Aufgabe-Postanstalt zurückfordert, muß sie schriftlich so genau bezeichnen (III), daß sie unzweifelhaft als die verlangte zu erkennen ist.

V In gleicher Weise ist die Änderung der Aufschrift zu beantragen.

Dagegen kann der Absender eine bloße Berichtigung der Aufschrift (ohne Änderung des Namens oder des Standes des Empfängers) auch unmittelbar bei der Bestimmungs-Postanstalt, also ohne Erfüllung der Vorschriften unter III, beantragen.

VI Die Rückforderung oder das Verlangen der Aufschriftänderung wird brieflich oder telegraphisch von der Aufgabe-Postanstalt der anderen Postanstalt übermittelt, die den Auftrag ausführen soll. Der Absender hat dafür zu entrichten,

1. bei brieflicher Übermittlung die Gebühr für einen einfachen Einschreibbrief,
2. bei telegraphischer Übermittlung die Gebühren für das Telegramm,
3. außerdem in jedem Falle eine Ausfertigungsgebühr von 1 ℳ 50 Pf.

VII Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird sie gegen Entrichtung einer Gebühr von 1 ℳ 50 Pf. zurückgegeben. Auf Verlangen erstattet die Post die vorausgezahlten Beträge ausschließlich der Versicherungsgebühr bei Rückgabe des Briefumschlags usw.

VIII Ist die Sendung bereits abgegangen, so werden die Gebühren für den Rückweg wie bei einer gewöhnlichen Rücksendung (§ 45, X) erhoben. Wird die Sendung zurückgeleitet, bevor sie den Bestimmungsort erreicht hat, so ist die Beförderungsgebühr für den Hinweg und für den Rückweg nach der wirklich zurückgelegten Entfernung abzüglich der etwa vorausgezahlten Beträge zu entrichten.

IX Der Bezieher einer Zeitung kann eine Zeitungsbestellung zurückziehen. Ist die Bestellung bereits an den Verleger weitergegeben worden, so kann die Zurückziehung nur erfolgen, wenn der Verleger sich mit der Abbestellung einverstanden erklärt.

X Die Gebühr für die Zurückziehung einer Bestellung beträgt, wenn die Bestellung bereits an die Verlags-Postanstalt oder bei einer im Orte erscheinenden Zeitung unmittelbar an den Verleger weitergegeben worden ist, 2 ℳ, sonst 1 ℳ.

XI Die gleichen Gebühren sind zu erheben, wenn der Bezieher die Lieferung einer anderen als der ursprünglich bestellten Zeitung oder Ausgabe einer Zeitung wünscht.

Aushändigung von Postsendungen an den Empfänger an Zwischenorten

§ 34. I Auf dem Beförderungswege können Sendungen an den Empfänger ausgehändigt werden, wenn er sich gehörig ausweist, sonst keine Bedenken entstehen und der Dienst nicht gestört wird.

II Die Gebühr wird nach der wirklichen Beförderungsstrecke berechnet. Gebühr für freigemachte Sendungen wird nicht erstattet.

Verschließen und Öffnen von Sendungen durch Postbeamte

§ 35. I Hat sich der Verschluß einer Sendung gelöst, so wird er postamtlich wiederhergestellt.

II Ist bei einem Wertbrief oder einem Paket die Herausnahme des Inhalts möglich geworden, so wird vor Wiederherstellung des Verschlusses die Sendung geöffnet und der Inhalt festgestellt. Die Postbeamten müssen sich dabei jeder über diesen Zweck hinausgehenden Besichtigung enthalten.

III Der Beamte, der den Verschluß oder die Verpackung wiederherstellt oder den Inhalt feststellt, muß tunlichst einen Zeugen hinzuziehen. Beide haben einen auf die Sendung zu setzenden Vermerk über den Hergang oder die darüber aufzunehmende Verhandlung zu unterzeichnen.

IV Bei Wertbriefen und Paketen, die bestimmungsgemäß postamtlich verschlossen worden sind, oder die in beschädigtem Zustand bei der Bestimmungs-Postanstalt eingehen, wird der Empfänger ersucht, die Sendung innerhalb einer bestimmten Frist auf der Post in Gegenwart eines Postbeamten zu öffnen. Über den Befund bei dem Öffnen und eine etwaige Beanstandung des Inhalts wird eine Verhandlung aufgenommen. Erscheint der Empfänger nicht oder verzichtet er ausdrücklich auf das urkundliche Öffnen der Sendung, so wird sie in gewöhnlicher Weise ausgehändigt.

V Die Postbeamten sind ohne weiteres befugt, Sendungen mit Drucksachen, Geschäftspapieren, Warenproben oder Mischsendungen zu öffnen und einzusehen, um die Zulässigkeit der ermäßigten Gebühr zu prüfen. Über die Zeitungspakete s. § 12, VI.

VI Muß eine Sendung infolge mangelhafter Verpackung postamtlich neu verpackt werden, so hat der Empfänger oder, wenn von ihm keine Zahlung zu erlangen ist, der Absender die Kosten zu tragen.

Bestellung

§ 36. I Die Verpflichtung der Post, die angekommenen Gegenstände dem Empfänger ins Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich

1. im Ortsbestellbezirk
   a) auf gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen,
   b) auf gewöhnliche und eingeschriebene Pakete,
   c) auf Sendungen mit einer Wertangabe bis 5 000 ℳ,
   d) auf Postaufträge,
   e) auf Postanweisungen nebst den Geldbeträgen,
   f) auf Ablieferungsscheine und Paketkarten zu Wertsendungen, die nach c nicht bestellt werden, sowie auf Paketkarten zu zollpflichtigen Paketen;
2. im Landbestellbezirk
   a) auf gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen, wenn der etwaige Nachnahmebetrag 1 000 ℳ nicht übersteigt,
   b) auf gewöhnliche und eingeschriebene Pakete, soweit sie im einzelnen nicht über 5 kg wiegen, vom Landbesteller innerhalb der zulässigen Belastungsgrenze und gegen Nässe usw. geschützt befördert werden können und der etwaige Nachnahmebetrag 1 000 ℳ nicht übersteigt,
   c) auf Sendungen mit einer Wertangabe bis 1 000 ℳ, wenn der etwaige Nachnahmebetrag 1 000 ℳ nicht übersteigt, bei Paketen unter den Voraussetzungen zu b,
   d) auf Postaufträge zur Annahmeeinholung, Postprotestaufträge und auf Postaufträge zur Geldeinziehung bis 1 000 ℳ,
   e) auf Postanweisungen nebst den Geldbeträgen im einzelnen bis 1 000 ℳ,
   f) auf Paketkarten, Ablieferungsscheine und Benachrichtigungszettel zu Paketen, Wertsendungen, Postaufträgen und Nachnahmesendungen, die nach a, b, c und d nicht bestellt werden, sowie auf Paketkarten zu zollpflichtigen Paketen und auf Postanweisungen, die über mehr als 1 000 ℳ lauten.

II Gewöhnliche Briefsendungen und Pakete — ausschließlich der Nachnahmen — nach Landorten mit Posthilfstelle können dieser zugeführt und entweder durch den Posthilfstellen-Inhaber abgetragen oder dem Empfänger zur Abholung (§ 42) bereitgehalten werden; sind sie bis zur nächsten Ankunft des Landbestellers nicht abgeholt, so werden sie von diesem abgetragen.

III Die Post kann die Verpflichtung zur Bestellung aus besonderen Gründen beschränken und für bestimmte Orte oder Gebiete dauernd oder vorübergehend erweitern.

IV Übernimmt die Post nicht die Bestellung, so müssen die Sendungen, Postanweisungsbeträge und Postaufträge auf Grund der Paketkarte, des Ablieferungsscheins, des Benachrichtigungszettels oder der Postanweisung auf der Post abgeholt oder eingelöst werden (§ 43).

V Befördert die Post auf Antrag des Beteiligten verschlossene Taschen zur Zustellung der für ihn eingehenden oder zur Einlieferung der von ihm abzusendenden gewöhnlichen Briefsendungen und

Zeitungen, so wird dafür eine Gebühr von 5 ℳ monatlich erhoben. Für die Bewohner von Einzelanwesen, deren Wohnstätten nicht in die Landbestellgänge einbezogen sind, kann die Post eine ermäßigte Gebühr festsetzen.

Zeit der Bestellung

§ 37. Die Post bestimmt die Bestellzeiten. Über Eilsendungen s. § 22.

An wen die Sendungen auszuhändigen sind

§ 38. I Die Sendungen werden an den Empfänger selbst oder an seinen Bevollmächtigten ausgehändigt. Über Briefe mit Zustellungsurkunde s. § 39.

II Für die Empfangsberechtigung bei Sendungen an Handelsfirmen (Einzelfirmen und Handelsgesellschaften), Genossenschaften und Vereine sind, wenn diese in die Handels-, Genossenschafts- und Vereinsregister eingetragen sind, die darin über die Vertretungsbefugnis enthaltenen Bestimmungen maßgebend. Sendungen an nicht eingetragene Handelsfirmen, Genossenschaften und Vereine sowie an Gesellschaften, Direktionen, Ausschüsse, Büros, Geschäftsstellen und ähnliche Firmen, in deren Aufschrift der Empfänger nicht namentlich bezeichnet ist, sind an die Person auszuhändigen, die der Postanstalt als Inhaber, Direktor, Vorsteher usw. bekannt ist oder sich als solcher unzweifelhaft ausweist.

III Wer einen anderen zur Empfangnahme der für ihn bestimmten Sendungen bevollmächtigen will, hat die Vollmacht schriftlich auszustellen und darin die Arten der Sendungen genau zu bezeichnen, für die sie gelten soll. Steht seine Unterschrift für die Post nicht ganz außer Zweifel, so muß sie von einem Beamten, der zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, damit beglaubigt sein. Die Vollmacht ist bei der Postanstalt niederzulegen, die die Sendungen auszuhändigen hat. Für die Behandlung der Postvollmacht ist eine Gebühr von 2 ℳ zu entrichten.

IV Ist in der Aufschrift außer dem Empfänger noch ein anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung, genannt, z. B. »An A. bei B.«, so ist dieser zweite auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des erstgenannten zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefsendungen anzusehen. Ist in der Aufschrift ein Gasthof, ein Bank- oder Reisegeschäft oder eine ähnliche Stelle als Wohnung des Empfängers angegeben, so gilt der Gastwirt oder der Inhaber des Geschäfts usw. auch dann als bevollmächtigt zur Empfangnahme gewöhnlicher Briefsendungen, gewöhnlicher und eingeschriebener Pakete und von Wertpaketen bis 500 ℳ, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist. Sind bei Postaufträgen mehrere Personen bezeichnet, so wird der Postauftrag nur der zuerst genannten Person oder ihrem Bevollmächtigten vorgezeigt.

V Gewöhnliche Briefsendungen, gewöhnliche und eingeschriebene Pakete, Wertpakete bis 500 ℳ, Benachrichtigungszettel und Paketkarten, auch die Anlagen der Postaufträge, wenn der Betrag sogleich gezahlt wird, werden an einen Haus- (Geschäfts-) Beamten, ein erwachsenes Familienglied, einen anderen Angehörigen oder einen Hausangestellten des Empfängers oder seines Bevollmächtigten ausgehändigt, wenn diese nicht selbst in der Wohnung anzutreffen sind. Ist auch von den anderen niemand anzutreffen, so kann die Aushändigung an den Hauswirt, den Wohnungsgeber oder den Pförtner des Hauses geschehen.

VI Hat der Empfänger oder sein Bevollmächtigter (III) an seiner Wohnung oder an seinen Geschäftsräumen einen Briefkasten, so benutzt ihn der Besteller für die gewöhnlichen freigemachten Briefsendungen, soweit es möglich und nicht anders verabredet ist.

VII Einschreibbriefsendungen, Wertbriefe bis 2 000 ℳ und Pakete mit Wertangabe von mehr als 500 bis 2 000 ℳ oder die zugehörigen Ablieferungsscheine, Benachrichtigungszettel und Paketkarten (§ 36, I)

sowie Postanweisungen bis 2000 *M* werden bei der Bestellung, wenn der Empfänger oder sein Bevollmächtigter in der Wohnung nicht angetroffen oder der Besteller nicht vorgelassen wird, an ein erwachsenes Familienglied des Empfängers ausgehändigt. Sendungen von höherem Werte und höhere Postanweisungsbeträge dürfen jedoch nur an den Empfänger oder seinen Bevollmächtigten selbst ausgehändigt werden.

VIII Wert- und Einschreibsendungen, Postanweisungen und gewöhnliche Pakete mit der Aufschrift:

»An A. zu erfragen bei B.«
oder »An A. abzugeben bei B.«
oder »An A. im Hause des B.«
oder »An A. wohnhaft bei B.«

werden an den zuerst genannten Empfänger (A.), seinen Bevollmächtigten oder einen anderen Empfangsberechtigten (V und VII) ausgehändigt;

lautet die Aufschrift dagegen:

»An A. zu Händen des B.«
oder »An A. abzugeben an B.«
oder »An A. für B.«

so dürfen sie sowohl an den zuerst genannten Empfänger (A.) als auch an den zuletzt genannten (B.), ihre Bevollmächtigten oder anderen Empfangsberechtigten (V und VII) ausgehändigt werden.

IX Sind Wert- und Einschreibsendungen und Postanweisungen vom Absender mit dem Vermerk »Eigenhändig« versehen, so sind sie oder die zugehörigen Ablieferungsscheine, Benachrichtigungszettel und Paketkarten (§ 36, 1) stets an den Empfänger selbst auszuhändigen (§ 42, XI, 3).

X Sendungen gegen Rückschein dürfen nur an den Empfänger selbst oder seinen Bevollmächtigten ausgehändigt werden.

XI Wert- und Einschreibsendungen und Postanweisungsbeträge sowie gewöhnliche Pakete gegen Rückschein dürfen nur gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt werden; die Person, an die die Bestellung erfolgt, hat den Ablieferungsschein (Rückschein) oder die auf der Rückseite der Postanweisung oder der Paketkarte vorgedruckte Empfangsbescheinigung mit deutschen oder lateinischen Schriftzeichen handschriftlich zu vollziehen. Des Schreibens unkundige oder am Schreiben verhinderte Personen unterzeichnen mit Handzeichen, das der Gemeinde- oder Bezirksvorsteher oder eine andere zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigte Person durch Unterschrift und Amtssiegel zu beglaubigen hat.

XII Sendungen an Militärpersonen, an Angestellte und Arbeiter größerer Geschäftsbetriebe oder Behörden sowie an Zöglinge in Erziehungs- und Unterrichtsanstalten usw. werden nach besonderem Abkommen mit der zuständigen Behörde oder Leitung an Beauftragte ausgehändigt.

XIII Sendungen an Kranke in Krankenanstalten dürfen an den Vorstand ausgehändigt werden, wenn dem Besteller der Zutritt zu dem Kranken nicht gestattet wird.

XIV Sendungen an Verstorbene dürfen den Erben ausgehändigt werden, wenn diese sich durch Vorlegung des Testaments, des gerichtlichen Erbscheins oder einer sonstigen, die Erbberechtigung unzweifelhaft bestätigenden Urkunde ausweisen; solange dieser Nachweis nicht erbracht ist, können nur gewöhnliche Briefsendungen nach Abs. V ausgehändigt werden. Ist ein Testamentsvollstrecker, ein Nachlaßpfleger oder Nachlaßverwalter ernannt worden, so sind ihm die Sendungen auszuhändigen.

XV Für Sendungen durch Eilboten gelten dieselben Bestimmungen.

XVI Zollpflichtige Sendungen werden der zuständigen Zoll- oder Steuerstelle zur zollamtlichen Abfertigung übergeben. Mit der ordnungsmäßigen Übergabe erlischt die Haftpflicht der Post.

Bestellen der Briefe mit Zustellungsurkunde

§ 39. Für das Bestellen von Briefen mit Zustellungsurkunde gelten die Bestimmungen in den Paragraphen 180 bis 186, 195, 208 und 212 der Zivilprozeßordnung und die Anweisung über das Verfahren, betreffend die postamtliche Bestellung von Briefen mit Zustellungsurkunde (Zentralblatt für das Deutsche Reich von 1914, S. 208).

Postlagernde Sendungen

§ 40. I Postsendungen mit Ausnahme der Briefe mit Zustellungsurkunde (§ 25), der Postaufträge (§ 18) und der Päckchen (§ 11), die mit dem Vermerke »Postlagernd« versehen sind, werden bei der Bestimmungs-Postanstalt aufbewahrt. Gewöhnliche Briefsendungen und Pakete ohne Nachnahme, die nach Orten mit Posthilfstelle gerichtet sind, werden bei der Hilfstelle aufbewahrt.

II Die Aufbewahrungsfrist beträgt

1. bei Sendungen mit lebenden Tieren 2 mal 24 Stunden nach dem Eintreffen,
2. bei Sendungen mit Postnachnahme 7 Tage vom Tage nach dem Eintreffen,
3. bei sonstigen Sendungen 14 Tage vom Tage nach dem Eintreffen.

III Für die Aufbewahrung wird eine Gebühr von 50 Pf. erhoben, die mit der Beförderungsgebühr zu entrichten ist; sie wird nicht erstattet, wenn die Sendung auf Antrag bestellt oder nach § 42 abgeholt wird.

IV Die Sendungen werden dem Empfänger ausgehändigt, wenn er sich meldet und auf Erfordern ausweist. Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen bei der Abholung postlagernder Sendungen auf Verlangen glaubhaft nachweisen, daß ihre Eltern, Erziehungsberechtigten, Lehr- oder Brotherren mit der Abholung einverstanden sind.

V Auf Antrag stellt jedes Postamt gegen eine Schreibgebühr von 5 ℳ Postausweiskarten aus, die bei allen Postanstalten gelten.

VI Auf Antrag werden gegen eine Schreibgebühr von 4 ℳ Postlagerkarten ausgestellt. Sie berechtigen zum Empfange gewöhnlicher Briefsendungen, die ohne persönliche Aufschrift eingehen und die Bezeichnung »Postlagerkarte« sowie die in der Karte angegebene Nummer tragen.

VII Wo es die örtlichen Verhältnisse gestatten, geben die Postanstalten postlagernde Sendungen auch außerhalb der Postschalterstunden aus. Für jede solche Nachfrage ist eine Gebühr von 3 ℳ vorauszuentrichten, die auch dann vereinnahmt bleibt, wenn keine Sendung vorliegt.

Paketlagergebühr

§ 41. I Lagern Pakete ohne Verschulden der Post, z. B. postlagernde Pakete, unbestellbar zu meldende Pakete, Nachnahmepakete, für die Frist verlangt wird, so wird eine Paketlagergebühr von 75 Pf. für jeden Tag erhoben.

II Als gebührenpflichtige Lagertage werden nicht gerechnet

1. bei Abholerpaketen der Tag des Einganges des Pakets und der auf ihn folgende Tag sowie der Tag der Aushändigung;
2. bei den zu bestellenden Paketen der Tag des Einganges des Pakets und der Tag des ersten Bestellversuchs sowie der Tag der Aushändigung.

Sonntage und allgemeine Feiertage bleiben bei Festsetzung des Beginns der gebührenpflichtigen Lagerung stets außer Betracht.

III Die Paketlagergebühr ist vom Empfänger bei der Aushändigung des Pakets zu entrichten. Verweigert er die Zahlung, so ist die Sendung als unbestellbar (§ 45) zu behandeln. Sobald der für ein Paket aufgelaufene Gesamtbetrag an Lagergebühr 45 ℳ beträgt, ist keine Paketlagergebühr mehr zu berechnen.

IV Der Absender eines Pakets kann durch einen Vermerk auf der Paketkarte und dem Paket verlangen, daß es ihm nach Ablauf der lagergebührenfreien Zeit zurückgesandt werde.

Abholen der Sendungen

§ 42. I Wer seine Sendungen abholen oder abholen lassen will, muß eine Abholungserklärung in vorgeschriebener Fassung bei der Postanstalt niederlegen. Für ihre Behandlung hat der Aussteller eine Gebühr von 2 ℳ zu entrichten. Für die Beglaubigung der Unterschrift gelten die Vorschriften des § 38, III. Die Post ist berechtigt, für bestimmte Orte oder Gebiete die Abholung auf gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen und Zeitungen zu beschränken. Bei Posthilfstellen, die sich mit dem Ausgabedienste befassen, können Postsendungen ohne Abgabe einer schriftlichen Erklärung abgeholt werden.

II Wer ein besonderes Abkommen wegen Prüfung der Empfangsberechtigung beantragt (§ 48 des Postgesetzes), hat dafür eine Behandlungsgebühr von 2 ℳ zu entrichten.

III Die Post kann anordnen, daß dieselbe Person sich höchstens zum Empfange der für drei Abholer eingegangenen Sendungen melden darf.

IV Die Aushändigung erfolgt bei der Bestell-Postanstalt, für Pakete bei dem Paketbestellamt, am Postschalter innerhalb der Postschalterstunden (§ 30, II) oder, wenn dem Abholer auf besonderen Antrag ein verschließbares Abholungsfach (Schließfach) überlassen ist, durch Einlegen in dieses Fach, das nach den örtlichen Verhältnissen auch außerhalb der Postschalterstunden geleert werden kann. Doch sind zu große Sachen oder mit Gebühren belastete Sendungen, für die der Empfänger die Gebühren nicht stunden läßt, oder Nachnahmen am Postschalter in Empfang zu nehmen.

V Wer seine Postsendungen oder Zeitungen am Postschalter abholt oder abholen läßt, hat eine jährliche Postausgabegebühr von 12 ℳ zu entrichten. Die Gebühr ist vierteljährlich vorauszuentrichten; Zeitungsabholer, die ihre Zeitungen für einen kürzeren Zeitraum als ein Vierteljahr bestellen, haben sie jedoch nur für die Dauer der Bezugszeit vorauszuzahlen. Von der Erhebung der Gebühr kann aus postdienstlichen Gründen abgesehen werden.

Wer mit der Postanstalt ein Abkommen wegen Prüfung der Empfangsberechtigung des Abholenden (II) getroffen hat, hat eine erhöhte jährliche Postausgabegebühr von 36 ℳ vierteljährlich vorauszuentrichten.

VI Für ein gewöhnliches Schließfach nebst zwei Schlüsseln ist eine jährliche Gebühr von 30 ℳ, für ein größeres von 50 ℳ vierteljährlich vorauszuentrichten. Die Miete gilt zunächst für ein Jahr. Endigt es nicht mit dem Ablauf eines Kalendervierteljahrs, so dauert sie bis zu dessen Ablauf. Wird nicht drei Monate vorher schriftlich gekündigt, so verlängert sich die Überlassung auf unbestimmte Zeit unter Vorbehalt einer dreimonatigen, nur zum Ende eines Kalendervierteljahrs zulässigen schriftlichen Kündigung. Beim Todesfalle des Schließfachinhabers, bei Verlegung des Wohnsitzes oder des Geschäfts, bei Aufgabe des Geschäfts oder aus anderen wesentlichen Billigkeitsgründen können die Verpflichteten auf Antrag schon vor Ablauf der Überlassungsdauer aus ihrer Verbindlichkeit entlassen werden.

Die Post ist zur Überlassung eines Schließfachs nicht verpflichtet. Sie ist berechtigt, es jederzeit zu entziehen; die zuviel erhobene Gebühr wird erstattet.

VII Wenn die Aufschrift außer dem eigentlichen Empfänger A. eine zweite Person B. derart benennt, daß nach § 38, IV und VIII die Aushändigung auch an sie erfolgen darf, so wird auf diese Sendungen eine von B. für seine eigenen Postsachen gegebene Abholungserklärung ohne weiteres angewandt. Dasselbe gilt für gewöhnliche Briefsendungen und gewöhnliche Pakete, wenn ein Gasthof als Wohnung genannt ist und der Gastwirt zu den Abholern gehört.

VIII Für die Bestellung oder Abholung von gewöhnlichen oder eingeschriebenen Paketen, Wertsendungen oder Geldbeträgen zu Postanweisungen gelten als zusammengehörig

1. Pakete und Paketkarten oder Ablieferungsscheine,
2. Wertbriefe und Ablieferungsscheine,
3. Postanweisungen und die Geldbeträge, gleichviel ob diese dem Empfänger bar ausgezahlt oder auf ein Postscheckkonto oder Bankkonto überwiesen werden.

IX Die gewöhnlichen Briefsendungen werden für den Abholer während der Postschalterstunden spätestens eine halbe Stunde nach Ankunft bereitgestellt; die Frist kann von der Post verlängert werden.

X Bei eingeschriebenen Briefsendungen und Wertbriefen wird dem Abholer zunächst nur der Ablieferungsschein, bei Paketen nur die Paketkarte oder der Ablieferungsschein und bei Postanweisungen nur die Postanweisung ohne den Betrag ausgehändigt.

XI Die Bestellung erfolgt trotz der Abholungserklärung des Empfängers durch Boten der Postanstalt,

1. wenn der Absender die Eilbestellung verlangt hat;
2. wenn es sich um Briefe mit Zustellungsurkunde oder Postaufträge handelt;
3. wenn Wert- und Einschreibsendungen oder Postanweisungen vom Absender mit dem Vermerk »Eigenhändig« versehen sind;
4. wenn der Empfänger Sendungen mit lebenden Tieren (§ 5) nicht binnen 24 Stunden nach dem Eintreffen abholen läßt.

Aushändigung der Sendungen und Geldbeträge gegen Rückgabe der Paketkarten, Ablieferungsscheine, Benachrichtigungszettel und Postanweisungen

§ 43. I Nach Aushändigung der Paketkarten, Ablieferungsscheine, Benachrichtigungszettel und Postanweisungen (§ 18, IX, § 19, V, § 36, I und IV, § 38, V und VII, § 42, X) werden die abzuholenden Sendungen und Geldbeträge während der Postschalterstunden an den ausgehändigt, der sich zur Abholung meldet und bei gewöhnlichen Paketen die Paketkarte, bei Wert- und Einschreibsendungen und Postanweisungsbeträgen die mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebene Empfangsbescheinigung (Paketkarte, Ablieferungsschein, Benachrichtigungszettel, Postanweisung) abgibt. Über die Paketlagergebühr s. § 41.

II Die Echtheit der Unterschrift und des etwa auf den Ablieferungsschein usw. gedruckten Siegels sowie die Berechtigung des Überbringers zu prüfen, liegt der Post nach § 49 des Gesetzes über das Postwesen nicht ob.

III Unterläßt der Empfänger, die Sendungen oder Geldbeträge bei der Postanstalt abzufordern, so werden sie am achten Tage nach dem Eingang als unbestellbar behandelt.

Sendungen mit lebenden Tieren (§ 5) werden nach Ablauf von 24 Stunden nach dem Eingang bestellt (§ 42, XI) oder unbestellbar behandelt.

Nachsendung der Postsendungen; Überweisung von Zeitungen

§ 44. I Hat der Empfänger seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen und Post-

anweisungen nachgesandt, wenn nicht er oder der Absender anders bestimmt hat. Dasselbe gilt von den Postaufträgen nebst ihren Anlagen, falls der Absender nicht sofortige Rücksendung oder Weitergabe zum Protest oder Absendung an eine andere, namentlich bezeichnete Person verlangt hat.

II Pakete und Wertbriefe werden nur nachgesandt, wenn es Absender oder Empfänger verlangt.

III Hat der Absender durch einen Vermerk in der Aufschrift, der bei Paketen auf der Paketkarte wiederholt sein muß, die Nachsendung ausgeschlossen, so darf sie auch auf Antrag des Empfängers (I und II) nicht stattfinden.

IV Für gewöhnliche Pakete wird im Falle der Nachsendung die Paketgebühr, für Zeitungspakete (§ 12, VI) innerhalb der Nahzone die ermäßigte Paketgebühr, für eingeschriebene Pakete die Paketgebühr nebst Einschreibgebühr, für Wertsendungen die Paket- oder Briefgebühr nebst Einschreib- und Versicherungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen. Für andere Sendungen findet kein neuer Gebührenansatz statt; Postanweisungs- und Postauftragsgebühren, die Einschreibgebühr für Briefsendungen sowie die Vorzeigegebühr für Nachnahmesendungen werden nicht noch einmal berechnet. Für dringende Pakete wird die dreifache Paketgebühr noch einmal angesetzt, wenn der Absender oder Empfänger ausdrücklich verlangt hat, daß das Paket auch bei der Nachsendung als dringend behandelt wird.

V Überschreiten gewöhnliche und eingeschriebene Briefe und Postkarten den Geltungsbereich der Ortsgebühr des Aufgabe-Postorts, so unterliegen sie der Ferngebühr.

VI Eine bei der Post bestellte Zeitung wird auf Verlangen des Beziehers gegen eine Gebühr von 2 ℳ an eine andere Postanstalt überwiesen. Die Gebühr ist doppelt zu entrichten, wenn die Überweisung gleichzeitig für den Rest der laufenden und für die kommende Bezugszeit beantragt wird. Sie wird auch für jede folgende Überweisung, nicht aber für die Rücküberweisung nach dem früheren Bezugsort erhoben.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte

§ 45. I Postsendungen gelten als unbestellbar,

1. wenn der Empfänger am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach § 44 unmöglich oder unzulässig ist;
2. wenn die Annahme verweigert wird;
3. wenn eine Sendung mit dem Vermerke »Postlagernd« nicht innerhalb 14 Tagen vom Tage nach dem Eintreffen, bei Sendungen mit lebenden Tieren (§ 5) nicht spätestens innerhalb 2 mal 24 Stunden nach dem Eintreffen von der Post abgeholt wird;
4. wenn eine Sendung mit Postnachnahme, auch wenn sie mit »Postlagernd« bezeichnet ist, nicht innerhalb 7 Tagen vom Tage nach dem Eingang eingelöst wird;
5. wenn Sendungen an Abholer nicht innerhalb 7 Tagen vom Tage nach dem Eingang in Empfang genommen werden (§ 43, III);
6. wenn die Sendung Lose oder Anerbieten zu einem Glücksspiel enthält, an dem sich der Empfänger nach den Gesetzen nicht beteiligen darf, und wenn sie sofort nach dem Öffnen an die Post zurückgegeben wird.

II Der Empfänger kann die Annahme einer für ihn eingegangenen Postsendung ohne Angabe eines Grundes verweigern. Die Annahmeverweigerung muß in der Regel sogleich bei der Bestellung oder Abholung der Sendung erklärt werden. Die Verweigerung der Empfangsbescheinigung (§ 38, X), bei Sendungen gegen Rückschein auch die Weigerung, den Rückschein zu vollziehen, gilt als Verweigerung der Annahme der Sendung selbst. Der Empfänger darf von dem Inhalt der Sendung, deren Annahme er

verweigert, keine Kenntnis nehmen und daher die Sendung nicht öffnen, auch nicht in Gegenwart des Schalterbeamten oder des Bestellers.

III Die unbestellbare Sendung ist unverzüglich an den Absender zurückzusenden.

Die Rücksendung unterbleibt

1. bei unbestellbaren, wertlosen Drucksachen, wenn nicht der Absender die Rücksendung durch einen Vermerk auf der Außenseite der Sendung verlangt hat;
2. bei Paketen in den Fällen zu Abs. 1 unter 1 bis 5, wenn der Absender durch einen Vermerk auf der Vorderseite der Paketkarte und des Pakets anderweit Bestimmung getroffen hat. Die Bestimmung hat zu lauten: »Wenn unbestellbar, Meldung« oder »Wenn unbestellbar, an N. in N.«. Über die Sendungen mit lebenden Tieren und über die Pakete mit leicht verderblichem Inhalt s. § 5, 1. Hat der Absender sofortige Rücksendung schon nach dem ersten vergeblichen Bestellversuche verlangt (§ 19, VII), so ist danach zu verfahren;
3. bei Paketen, Wertbriefen oder Postanweisungen, wenn sie deshalb unbestellbar sind, weil der Empfänger aus der Aufschrift nicht sicher erkennbar ist, und wenn bei den Postanweisungen der Absender angegeben ist. In diesen Fällen ist zunächst eine Unbestellbarkeitsmeldung zu erlassen.

IV Die Unbestellbarkeitsmeldungen sind der für den Wohnort des Absenders zuständigen Postanstalt, die seine Bestimmung über die weitere Behandlung der Sendung einzuholen hat, zu übersenden. Für die Meldung hat der Absender eine Gebühr von 3 *M* auch dann zu entrichten, wenn er die Annahme der Meldung verweigert oder die Meldung unbeantwortet läßt. Über die Paketlagergebühr s. § 41.

V Über ein unbestellbar gemeldetes Paket kann der Absender dahin verfügen, daß entweder die Bestellung nochmals an den ursprünglichen Empfänger oder an eine zweite und nötigenfalls an eine dritte Person innerhalb des Deutschen Reichs erfolgen soll, oder daß das Paket an ihn selbst zurückgesandt, auf seine Rechnung und Gefahr verkauft oder der Post preisgegeben wird.

Ist keine dieser Bestellungen ausführbar, so wird das Paket ohne nochmalige Unbestellbarkeitsmeldung an den Absender zurückgesandt.

Gibt er die Sendung preis, so bleibt er trotzdem verpflichtet, die aufgelaufenen Gebühren zu entrichten, soweit sie nicht durch den Verkauf des Pakets gedeckt werden.

VI Gibt der Absender seine Erklärung nicht innerhalb 7 Tagen nach Empfang der Benachrichtigung bei der Postanstalt ab, die ihm die Unbestellbarkeitsmeldung zugestellt hat, so wird die Sendung an ihn zurückgesandt.

VII Ist bei Sendungen, die schnell verderben, nach Ansicht der Bestimmungs-Postanstalt zu befürchten, daß der Inhalt auf dem Rückweg verdirbt, so wird von der Rücksendung abgesehen und der Inhalt für Rechnung des Absenders verkauft (s. auch § 5, 1).

VIII Der Grund der Rücksendung oder des Verkaufs wird auf dem Briefe oder auf der Paketkarte usw. vermerkt.

IX Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen mit Ausnahme der im Abs. 1 unter 6 bezeichneten nicht geöffnet sein. Hat eine mit dem Empfänger gleichnamige Person irrtümlich einen Brief geöffnet, so ist tunlichst dahin zu wirken, daß sie dies unter Namensunterschrift auf der Rückseite bescheinigt.

X Für die Rücksendung ist bei gewöhnlichen Paketen die Paketgebühr, bei Zeitungspaketen (§ 12, VI) die ermäßigte Paketgebühr, bei eingeschriebenen Paketen die Paketgebühr nebst Einschreibgebühr, bei Wertsendungen die Paket- oder Briefgebühr nebst Einschreib- und Versicherungsgebühr zu entrichten. Bei anderen Sendungen findet kein neuer Gebührenansatz statt; Postanweisungs- und Postauftragsgebühren, die Ein-

schreibgebühr für Briefsendungen sowie die Vorzeigegebühr für Nachnahmesendungen werden nicht noch einmal berechnet. Dagegen wird für dringende Pakete die dreifache Paketgebühr angesetzt, wenn der Absender ausdrücklich verlangt hat, daß das Paket auch bei der Rücksendung als »Dringend« behandelt wird.

Behandlung unbestellbarer und unzulässiger Postsendungen am Aufgabeort oder am Wohnort des Absenders; Behandlung aufschriftloser Postsendungen

§ 46. I Die als unbestellbar nach dem Aufgabeorte zurückgelangten sowie die als unzulässig von der Postbeförderung ausgeschlossenen Sendungen werden an den Absender zurückgegeben. Wohnt er nicht am Aufgabeorte, so werden sie ihm nach den Bestimmungen des § 44, IV und V nachgesandt.

II Die Aushändigung an den Absender geschieht nach denselben Vorschriften wie an den Empfänger.

III Kann die Post am Aufgabeorte den Absender nicht ermitteln, so wird die Sendung an eine Dienststelle, die von der Ober-Postdirektion mit der Befugnis zum Öffnen unbestellbarer oder unanbringlicher Sendungen ausgestattet ist, eingesandt und dort nötigenfalls geöffnet. In gleicher Weise wird bei Postsendungen, deren Aufschrift ganz oder teilweise fehlt, die Ermittlung des Empfängers und des Bestimmungsorts oder des Absenders und des Aufgabeorts herbeigeführt. Die mit dem Öffnen beauftragten Beamten sind zu strenger Verschwiegenheit besonders verpflichtet; sie haben möglichst nur die Unterschrift, die Angabe des Wohnorts und der Wohnung (Straße und Hausnummer) sowie erforderlichenfalls die innere Aufschrift und Anrede festzustellen, sich aber jeder weiteren Durchsicht zu enthalten. Die Sendung wird darauf mit Siegelmarken oder Dienstsiegel, die eine entsprechende Inschrift tragen, wieder verschlossen.

IV Wenn der Absender ermittelt wird, aber die Annahme verweigert oder innerhalb 7 Tagen nach Aushändigung der Paketkarte oder des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung die Sendung oder den Geldbetrag nicht abholen läßt, so können die Gegenstände zum Besten der Post-Unterstützungskassen verkauft oder verwandt, Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten wertlosen Gegenstände aber vernichtet werden.

V Ist der Absender auch mit Hilfe der unter III bezeichneten Dienststelle nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefsendungen und die zum Verkauf nicht geeigneten wertlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage ihres Einganges bei dieser Dienststelle gerechnet, vernichtet. Dagegen ist der Absender

1. bei Einschreibsendungen, bei Wertbriefen oder bei Briefen, in denen sich Gegenstände von Wert vorgefunden haben, ohne daß dieser angegeben war, sowie bei Postanweisungen,
2. bei Paketen mit oder ohne Wertangabe

öffentlich aufzufordern, innerhalb 4 Wochen die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die Aufforderung muß die Sendung, ihren Aufgabe- und Bestimmungsort, Empfänger und Tag der Einlieferung bezeichnen. Sie wird durch Aushang im Schaltervorraum der Aufgabe-Postanstalt bekanntgemacht.

VI Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders. Sachen, die schnell verderben, können sofort verkauft werden.

VII Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so werden die Sendungen oder Geldbeträge zum Besten der Post-Unterstützungskassen verkauft oder verwandt, Briefe und zum Verkauf usw. nicht geeignete Gegenstände aber vernichtet.

Laufschreiben über Postsendungen, Anträge auf Anstellung von Nachforschungen, Ausfertigung von Doppeln

§ 47. I Die Gebühr für den Erlaß eines Laufschreibens beträgt 3 ℳ für jede Sendung. Sie wird erst erhoben, wenn die ordnungsmäßige Aushändigung der Sendung an den Empfänger festgestellt wird.

II Die Kosten der Anstellung umfangreicher Nachforschungen, die von der Post nicht verschuldet sind, hat der Antragsteller zu erstatten. Ihre vermutliche Höhe ist ihm vor Einleitung von Nachforschungen bekanntzugeben; auf Verlangen hat er einen angemessenen Betrag zu hinterlegen.

Dasselbe gilt hinsichtlich der Kosten umfangreicher Ermittlungen oder zeitraubender Feststellungen, die zur Erteilung einer Auskunft auf Antrag vorzunehmen sind.

III Für die Ausfertigung von Doppeln zu Posteinlieferungsscheinen, Bescheinigungen über Zeitungsgeld und zu vom Empfänger verlorenen Postanweisungen (§ 20, x) und für Bescheinigungen über gezahlte Ersatzbeträge ist vom Antragsteller eine Gebühr von 1 ℳ 50 Pf. vorauszuentrichten.

Nachlieferung von Zeitungen

§ 48. Wünscht der Bezieher einer Zeitung die nochmalige Lieferung einzelner Nummern oder bei verspäteter Bestellung (§ 28, III) die Nachlieferung der für die Bezugszeit bereits erschienenen, so ist für das an die Zeitungsverlags-Postanstalt oder an den Verleger abzulassende Schreiben eine Gebühr von 1 ℳ 50 Pf. zu entrichten.

Verkauf von Postwertzeichen

§ 49. I Die Freimarken sowie die gestempelten Kartenbriefe, Postkarten und Postanweisungen werden zu dem Nennwert des Stempels verkauft. Für die Freimarken in Rollen und für die gestempelten Vordrucke kann zur Deckung der besonderen Kosten für ihre Herstellung ein Zuschlag, unter Abrundung auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme nach oben, erhoben werden.

II Postwertzeichen werden von den Postanstalten, den Posthilfstellen und amtlichen Verkaufstellen und in kleinen Mengen auch von den Landbestellern verkauft. Die Landbesteller nehmen, wenn ihr Vorrat nicht reicht, auch Bestellungen auf Wertzeichen an.

III Die Reichsdruckerei übernimmt es, Kartenbriefe, Postkarten, Briefumschläge, Streifbänder und offene, zur Versendung als Drucksachen bestimmte Karten mit dem Freimarkenstempel zu versehen; die Bedingungen sind bei jeder Postanstalt zu erfragen.

IV Außer Umlauf gesetzte Postwertzeichen werden innerhalb der durch den Deutschen Reichsanzeiger und andere öffentliche Blätter bekanntzumachenden Frist bei den Postanstalten zum Nennwert gegen gültige umgetauscht. Nach Ablauf der Frist hört der Umtausch auf.

V Freimarkenstempel, die aus gestempelten Kartenbriefen, Postkarten und Postanweisungen sowie aus den nach Abs. III gestempelten Briefumschlägen usw. ausgeschnitten sind, dürfen nicht zum Freimachen benutzt werden.

VI Die Post ist nicht verpflichtet, Postwertzeichen bar einzulösen oder umzutauschen.

Zahlung der Gebühren

§ 50. I Auf die freizumachenden Briefsendungen und auf die Postanweisungen hat der Absender vor der Einlieferung zur Post die erforderlichen Freimarken zu kleben. Die Freimachung kann außer durch Freimarken auch durch Stempelabdrücke (Freistempel) von Freimachungsmaschinen oder Freimachungshandstempeln erfolgen, die amtlich zugelassen sind und nach den von der Post festgesetzten Bestimmungen gehandhabt werden. Die Entwertung der Freimarken erfolgt durch Stempel, deren Form und Inschrift die Post bestimmt.

II Reicht die am Abgangsort entrichtete Gebühr nicht aus, so hat der Empfänger die Nachgebühr (§ 1 des Postgebührengesetzes und § 1, III der Postordnung) zu zahlen. Wird die Nachzahlung verweigert, so gilt dies bei gewöhnlichen Briefsendungen sowie bei allen Sendungen vom Ausland als Verweigerung der Annahme. Bei unzureichend freigemachten Einschreibbriefsendungen aus dem Inland kann der Empfänger die Auslieferung ohne Gebührenzahlung verlangen, wenn er den Absender namhaft macht und den Briefumschlag zurückgibt. Den Fehlbetrag hat alsdann der Absender zu entrichten.

III Verweigert der Empfänger die Annahme einer Sendung oder kann er nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er die Sendung nicht zurücknehmen will, verpflichtet, die aufgelaufenen Gebühren zu zahlen. Dies gilt auch für die Nachsendung, wenn sie der Absender nicht ausgeschlossen hatte (§ 44, III).

IV Für Sendungen, die erweislich auf der Post verloren gegangen sind, sind keine Gebühren zu zahlen; gezahlte Beträge, außer der Versicherungsgebühr, werden erstattet. Dasselbe gilt von beschädigten Sendungen, deren Annahme der Empfänger verweigert, wenn die Post den Schaden zu vertreten hat.

V Hat der Empfänger die Sendung angenommen, so ist er, wenn nicht der unter II bezeichnete Fall vorliegt, zur Zahlung der Gebühren verpflichtet und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Nachforderungen an Gebühren für Sendungen, die nachträglich als unzureichend freigemacht erkannt werden, hat der Absender zu berichtigen, wenn der Empfänger die Zahlung ablehnt.

Reichs- oder Staatsbehörden können nach der Annahme und dem Öffnen einer Sendung die darauf haftenden Gebühren vom Absender durch die Post einziehen lassen; dazu bedarf es bei Postkarten eines schriftlichen Antrags, bei anderen Sendungen der Rückgabe der Umschläge.

VI Für die Stundung von Gebührenbeträgen usw. ist monatlich eine Gebühr zu entrichten, die 20 Pf. für jede volle oder angebrochene Mark, mindestens aber 2 ℳ beträgt. Sie fällt aus, wenn keine Gebühr zu stunden war. Die Post ist zur Stundung nicht verpflichtet.

Abschnitt II

Beförderungsdienst

1. Personenposten

Beförderungsgelegenheiten

§ 51. I Die Post unterhält zur Beförderung von Personen Kraftwagenposten und Pferdeposten (Personenposten, Karriolposten und Landpostfahrten). Die Kraftwagenpersonenposten, die Pferdepersonenposten und die Karriolposten sind als ordentliche Posten anzusehen.

II Die Beförderung findet nach Maßgabe der vorhandenen Beförderungsmittel und der vorhandenen Plätze statt.

III Auf Antrag werden auch Sonderfahrten mit Kraftfahrzeugen ausgeführt, wenn Personal und Fahrzeuge zur Verfügung stehen und die zu benutzenden Straßen sich in einem zum Befahren mit Kraftfahrzeugen geeigneten Zustand befinden. Die Beförderung mit Sonderfahrten gilt als Extrapostbeförderung im Sinne des § 11 Abs. 2 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871.

IV Für die Beförderung von Stückgütern mit den Kraftfahrzeugen gelten die bei den Ladestellen aushängenden Beförderungsbedingungen.

Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

§ 52. I Von der Beförderung sind ausgeschlossen

1. Personen mit ansteckenden Krankheiten oder solche Personen, deren Zustand den Mitreisenden lästig fallen würde;
2. Personen, die die vorgeschriebene Ordnung nicht beachten, den Anordnungen der Beamten oder Wagenführer sich nicht fügen, durch ihr Benehmen oder durch Unreinlichkeit Mitreisende belästigen würden;
3. Gefangene;
4. Personen mit geladenen Schußwaffen.

II Personen, die während der Fahrt von der Beförderung ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf Erstattung des Fahrgelds oder der Gepäckgebühr.

III Personen, die an einer ansteckenden Krankheit erkrankt waren oder einer solchen Krankheit verdächtig sind, können zur Beförderung zugelassen werden, wenn der für die Abfahrtstelle zuständige Arzt die Zulässigkeit der Beförderung bescheinigt.

Das Mitführen von Hunden oder von kleineren anderen Tieren wird nicht beanstandet, wenn sie ohne Belästigung der Mitreisenden im Personenraum untergebracht werden können.

IV Über den Ausschluß von der Beförderung entscheidet in zweifelhaften Fällen der zuständige Postbeamte nach pflichtmäßigem Ermessen.

Fahrten

§ 53. I Zur Beförderung dienen die regelmäßig nach bestimmtem Fahrplan und die nach Bedarf verkehrenden Fahrten.

Die Ausführung von Bedarfsfahrten unterliegt dem Ermessen der Post.

II Die Fahrpläne werden nach Bedarf vor dem Inkrafttreten veröffentlicht sowie bei den Postanstalten der Linie ausgehängt. Aus ihnen müssen die Haltepläße und Fahrzeiten hervorgehen.

Für die Durchführung des Betriebs sind ausschließlich die ausgehängten Fahrpläne maßgebend.

Fahrpreise

§ 54. Die Fahrpreise werden nach den von der Post bestimmten Sätzen erhoben. Für Bedarfsfahrten gelten die gleichen Fahrpreise wie für fahrplanmäßige Fahrten. Die Post ist berechtigt, für die Vorausbestellung eines Platzes eine Gebühr zu erheben.

Fahrkarten

§ 55. I Der Reisende erhält gegen Entrichtung des Fahrpreises eine Fahrkarte.

II Die Fahrkarte berechtigt zu der Fahrt, für die sie gelöst ist.

III Die Fahrkarten sind nicht übertragbar.

IV Es ist Sache des Reisenden, die Fahrkarte auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

v Die Post kann verlangen, daß das Fahrgeld abgezählt entrichtet wird.

vi Fahrkarten werden an den Anfangsorten nur ausgegeben, soweit Plätze verfügbar sind.

Die Annahme von Reisenden unterwegs ist dadurch bedingt, daß in dem Wagen noch freie Plätze vorhanden sind.

Zurücknahme von Fahrkarten

§ 56. i Der Fahrpreis wird erstattet,

1. wenn und soweit die Post die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne sein Verschulden nicht erfüllen kann;
2. wenn der Reisende an der Benutzung der Post verhindert ist und die Erstattung mindestens 15 Minuten vor dem planmäßigen Abgang der Post beantragt.

ii Der Reisende muß den Fahrschein zurückgeben und den Empfang des erstatteten Betrags bescheinigen.

Ausführung der Fahrten

§ 57. i Der Reisende hat sich zum Antritt der Reise an der im Fahrplan bezeichneten Haltestelle rechtzeitig einzufinden und nach Eintreffen am Reiseziele den Wagen zu verlassen.

ii Die mit durchgehenden Fahrscheinen angekommenen Reisenden haben den Vorzug vor neu hinzutretenden. Reisende mit Fahrkarten für die längere Strecke haben hinsichtlich der Wahl unter den freien Plätzen den Vorzug vor Reisenden mit Fahrkarten für die kürzere Strecke; bei gleichen Strecken entscheidet die frühere Lösung des Fahrscheins.

iii Der Reisende darf beim Einsteigen für sich und jede mit ihm reisende Person je einen Platz belegen. Wer seinen Platz verläßt, ohne ihn zu belegen, verliert den Anspruch darauf.

iv Wer die Fahrt versäumt oder an Zwischenorten den Wagen verläßt, ohne zur Abfahrtszeit wieder zurückgekehrt zu sein, hat keinen Anspruch auf Erstattung des Fahrgelds und der Gepäckgebühr.

v Die verspätete Abfahrt oder Ankunft oder das Ausfallen einer Fahrt begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

vi Zurückgelassene Gegenstände unterliegen im Falle der Unanbringlichkeit den Bestimmungen im § 46.

Reisegepäck

§ 58. i Jedem Reisenden ist die Mitnahme von Reisegepäck insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind.

Kleine Gegenstände, die ohne Belästigung der anderen Reisenden im Personenraum untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen. Gefährliche Gegenstände, namentlich geladene Schußwaffen, explosionsgefährliche, leicht entzündliche, ätzende und übelriechende Stoffe sind von der Mitnahme ausgeschlossen. Der Zuwiderhandelnde haftet für jeden hieraus entstehenden Schaden. Das Postpersonal ist berechtigt, von der Beschaffenheit der mitgenommenen Gegenstände sich zu überzeugen. Personen, die in Ausübung des öffentlichen Dienstes eine Schußwaffe führen, ferner Jäger dürfen Handmunition mitnehmen.

Anderes Reisegepäck muß der Post zur Verladung übergeben werden.

Fahrräder werden als Reisegepäck nur nach Maßgabe des verfügbaren Laderaums und auf Haftung der Reisenden angenommen. Als Gewicht eines Fahrrads werden für die Berechnung der Gepäckgebühr 20 kg zugrunde gelegt.

II Das Reisegepäck muß, soweit es von den Reisenden nicht im Personenraum mitgeführt werden darf, spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt unter Vorzeigung der Fahrkarte bei der Postanstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert wird. Beim Übergang von einer Post oder Eisenbahn auf eine unmittelbar anschließende Post wird das Gepäck angenommen, solange der Reisende ohne Versäumnis der Post zur Weiterfahrt zugelassen werden kann.

III Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung.

Das Reisegepäck wird nur für den Wagen zur Beförderung angenommen, den der Reisende selbst zur Fahrt benutzt.

Dem Reisenden kann die Verfügung über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten mit Postanstalten und nur gegen Aushändigung der Fahrkarte und des Gepäckscheins gestattet werden.

Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der zuletzt berührten Postanstalt in Empfang nehmen.

IV Die Reisenden sind verpflichtet, der zoll- oder steueramtlichen und der polizeilichen Abfertigung des Reisegepäcks beizuwohnen.

Für den durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehenden Schaden wird Ersatz nicht geleistet.

V Das Reisegepäck wird gegen Rückgabe des Gepäckscheins ausgeliefert. Die Post ist nicht verpflichtet, die Berechtigung des Inhabers des Gepäckscheins zu prüfen.

Der Inhaber des Gepäckscheins ist berechtigt, am Bestimmungsorte die Auslieferung des Reisegepäcks zu verlangen, sobald die zur Bereitstellung des Reisegepäcks und etwa zur zoll- oder steueramtlichen oder polizeilichen Abfertigung des Reisegepäcks erforderliche Zeit abgelaufen ist.

Wird der Gepäckschein nicht beigebracht, so ist die Post zur Auslieferung des Reisegepäcks nur verpflichtet, wenn die Empfangsberechtigung glaubhaft gemacht wird; auch kann Sicherheitsleistung verlangt werden.

Der Reisende hat das Gepäck in der Regel sogleich nach Ankunft am Bestimmungsort und nach Bereitstellung des Reisegepäcks in Empfang zu nehmen. Er kann es indessen auch später innerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abholen. Für die einstweilige Aufbewahrung wird vom Tage nach der Ankunft eine Lagergebühr nach § 41 erhoben.

VI Jeder Reisende kann der Post Reisegepäck bis zum Gesamtgewichte von 50 kg übergeben. Für einzelne Strecken kann ein höheres oder geringeres Gesamtgewicht festgesetzt werden. Die Gebühr für das Reisegepäck und die etwaige Versicherungsgebühr werden nach den von der Post bestimmten Sätzen erhoben, sie werden nach denselben Grundsätzen erstattet wie der Fahrpreis (§ 56).

Beförderungsbedingungen im einzelnen

§ 59. Die Post erläßt die näheren Bestimmungen für die Durchführung der Personenbeförderung.

2. Karriolposten

Regelung der Benutzung

§ 60. Die Bestimmungen der §§ 51 bis 59 gelten auch für Karriolposten mit Personenbeförderung.

3. Landpostfahrten

Regelung der Benutzung

§ 61. Die Meldung zur Reise erfolgt bei dem Landbesteller. Er entscheidet über die Mitnahme der Reisenden. Fahrscheine werden nicht ausgegeben.

4. Rohrpostbeförderung

Beförderungsbedingungen

§ 62. Die Bedingungen für die Benutzung der Rohrpost werden durch eine besondere Rohrpostordnung festgesetzt.

5. Luftpostbeförderung

Beförderungsbedingungen

§ 63. Die Bedingungen für die Luftpostbeförderung werden durch besondere Anordnungen der Post festgesetzt.

Abschnitt III

Schlußbestimmung

Inkrafttreten

§ 64. Gegenwärtige Postordnung tritt am 1. Januar 1922 in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1921.

Der Reichspostminister

Giesberts

(Nr. 8440) **Reisekostenverordnung für die Beamten der deutschen Reichsbahn (R. V. R.). Vom 15. Dezember 1921.**

Auf Grund des § 18 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung vom 18. Mai 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 245) wird im Einvernehmen mit dem Reichsrat verordnet, was folgt:

Allgemeines

§ 1

Die Vorschriften der Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten vom 14. Oktober 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 1345) finden auf die Beamten der deutschen Reichsbahn insoweit Anwendung, als nicht nachstehend abweichende Bestimmungen getroffen sind.

Freifahrt und Nebenkosten

§ 2

Die Beamten der deutschen Reichsbahn erhalten bei Dienstreisen, die ganz oder teilweise auf der Reichsbahn oder auf den vom Reiche verwalteten Eisenbahnen oder auf den Dampf- und Fährschiffen der Reichsbahnverwaltung zurückgelegt werden können, freie Fahrt und freie Gepäckbeförderung. Außerdem werden ihnen, sofern es sich nicht um die in den nachfolgenden §§ 4 bis 6 bezeichneten Dienstreisen und Beamten handelt, etwaige Kosten für Beförderung und Versicherung des notwendigen Gepäcks und die weiteren Nebenkosten, insbesondere beim Zu- und Abgang zu und von der Eisenbahn, in angemessenen Grenzen erstattet.

Beamte, denen Freikarten oder Freifahrtscheine für fremde Eisenbahnen oder Schiffe zur Benutzung überwiesen werden, sind verpflichtet, diese bei Dienstreisen zu benutzen.

Beamte, die sich in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit auf der Bahnstrecke zu Fuß oder unter Benutzung von Lokomotiven, Arbeitszügen, Draisinen, Bahnmeisterwagen oder sonstigen Hilfsfahrzeugen bewegen, haben auf Fahrkosten oder auf eine Fußwegentschädigung keinen Anspruch.

Bezirkstagegelder

§ 3

Die Vorstände beziehungsweise Vorsteher und die übrigen technischen und nichttechnischen Beamten der Betriebsdirektionen, der Betriebs-, Maschinen-, Werkstätten- und Verkehrsämter (Inspektionen) sowie der Betriebswerke erhalten für Dienstreisen innerhalb des ihnen zugeteilten Amtsbezirkes und auf denjenigen häufig zu befahrenden Strecken, für die dies vom Reichsverkehrsminister bestimmt wird, an Stelle der zustehenden verordnungsmäßigen Tagegelder ermäßigte Vergütungssätze (Bezirkstagegelder), deren Höhe von dem Reichsverkehrsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen festgesetzt wird.

Wird die Stelle eines dieser Beamten durch einen anderen Beamten vorübergehend versehen, so kann die vorgesetzte Behörde bestimmen, daß der Vertreter statt der ihm zustehenden Sätze die Vergütung des zu vertretenden Beamten erhält.

Aufwandsentschädigung für Beamte des Bahnmeister- und Rottenführerdienstes

§ 4

Beamte des Bahnmeister- und Rottenführerdienstes und die bei den Bahnmeistereien beschäftigten Beamten des Sicherungs- und Telegraphenunterhaltungsdienstes erhalten für die auswärtige Tätigkeit auf den Strecken ihres Bezirkes eine von dem Reichsverkehrsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen festzusetzende Aufwandsentschädigung. Bahnwärter und die mit der Streckenbegehung beauftragten Weichenwärter erhalten keine Entschädigung, wenn sie sich auf ihrer Strecke bewegen.

Aufwandsentschädigung für planmäßigen auswärtigen Dienst und für Stellvertretungen

§ 5

An Stelle der zustehenden verordnungsmäßigen Reisekosten wird eine von dem Reichsverkehrsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen festzusetzende, die vollen verordnungsmäßigen Sätze nicht übersteigende Aufwandsentschädigung gewährt:

a) an Stations- und Abfertigungsbeamte, deren planmäßiger Dienst sich auf mehrere Stationen, Zechen oder andere an die Bahn angeschlossene Werke erstreckt;
b) an Beamte des Bahnmeister- und Rottenführerdienstes, die neben Wahrnehmung der eigenen Dienstgeschäfte einen derartigen Beamten in einem anderen Dienstbezirke zu vertreten oder zu unterstützen haben, ohne daß sie außerhalb ihres Wohnorts Wohnung nehmen müssen;
c) an Beamte des Rottenführer- und Bahnwärterdienstes, die in Vertretung oder zur Unterstützung des ihnen vorgesetzten Bahnmeisters mit der Begehung fremder Strecken beauftragt werden;
d) an Beamte des Weichen- und Bahnwärterdienstes, denen die Vertretung eines benachbarten Weichenwärters oder Bahnwärters übertragen wird, und an Bahnwärter, die mit der Verrichtung von Weichenwärterdiensten beauftragt werden, sofern sie nicht genötigt sind, außerhalb ihres Wohnorts Wohnung zu nehmen.

Aufwandsentschädigung für das Fahrpersonal

§ 6

Lokomotiv- und Zugbegleitbeamte, Schiffs- und Fährschiffsbeamte sowie die sonstigen zum Fahrdienst herangezogenen Beamten erhalten für die Beschäftigung im Fahrdienst und für die Begleitung von Arbeitszügen an Stelle der Reisekosten Aufwandsentschädigungen nach näherer Bestimmung des Reichsverkehrsministers im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

Pauschvergütung

§ 7

Die einzelnen Beamten für häufige und regelmäßige Dienstreisen an Stelle der Reisekosten gewährten Pauschvergütungen bilden, soweit bei der Bewilligung nicht eine andere Bestimmung getroffen ist, die Entschädigung für alle innerhalb und außerhalb des Amtsbezirkes ausgeführten Dienstreisen. Unter besonderen Umständen kann jedoch der Reichsverkehrsminister solchen Beamten für Dienstreisen außerhalb ihres Amtsbezirkes neben ihrer Pauschvergütung die verordnungsmäßigen Reisekosten oder einen Zuschuß zur Pauschvergütung gewähren.

§ 8

Der Reichsverkehrsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsrat Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung zu erlassen. Die Ausführungsbestimmungen sind für den Anspruch der Reichsbahnbeamten in gleicher Weise maßgebend wie diese Verordnung.

§ 9

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der im § 1 bezeichneten Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt werden die Verordnungen vom 8. September 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 1002) und vom 4. Juni 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1192), soweit sie Reisekosten betreffen, außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 15. Dezember 1921.

Der Reichspräsident

Ebert

Der Reichsverkehrsminister

Groener

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 31. Dezember 1921	Nr. 120

Inhalt: Gesetz betreffend Änderung der Verordnung über Lohnpfändung. S. 1657. — Gesetz betreffend die Pfändbarkeit von Gehaltsansprüchen. S. 1658. — Verordnung über die Geltungsdauer der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Saarbeckengebiet. S. 1659. — Bekanntmachung, betreffend die Ratifizierung des Zusatzprotokolls vom 20. März 1914 zur revidierten Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908 durch Belgien. S. 1660. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Prozeßordnung des Deutsch-Jugoslavischen Gemischten Schiedsgerichtshofs. S. 1660. — Verordnung des Reichspräsidenten über die Aufhebung der Verordnung vom 28. September 1921. S. 1664. — Nachtrag zum Abgabentarife für den Kaiser Wilhelm-Kanal vom 19. Januar 1921. S. 1665. — Ausführungsverordnung zum Gesetz über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und der Angestelltenversicherung vom 7. Dezember 1921. S. 1665. — Druckfehlerberichtigung. S. 1668.

(Nr. 8441) Gesetz, betreffend Änderung der Verordnung über Lohnpfändung. Vom 23. Dezember 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die Verordnung über Lohnpfändung vom 25. Juni 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 589) in der Fassung des Gesetzes, betreffend Änderung dieser Verordnung, vom 10. August 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1572) wird dahin geändert:

1. Der § 1 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

   Der Arbeits- oder Dienstlohn (§ 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1869, Bundes-Gesetzbl. S. 242 und 1871 S. 63, Reichs-Gesetzbl. 1897 S. 159, 1898 S. 332) ist bis zur Summe von zwölftausend Mark für das Jahr und, soweit er diese Summe übersteigt, zu einem Drittel des Mehrbetrags der Pfändung nicht unterworfen.

   Hat der Schuldner seinem Ehegatten, früheren Ehegatten, Verwandten oder einem unehelichen Kinde Unterhalt zu gewähren, so erhöht sich der unpfändbare Teil des Mehrbetrags für jede Person, der Unterhalt zu gewähren ist, um ein Sechstel, höchstens jedoch auf zwei Drittel des Mehrbetrags.

   Übersteigt der Arbeits- oder Dienstlohn die Summe von fünfzigtausend Mark für das Jahr, so findet auf den Mehrbetrag die Vorschrift des Abs. 2 keine Anwendung.

   Die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juni 1869 finden entsprechende Anwendung.

2. Im § 4 treten an die Stelle der Worte „§ 1 Abs. 1, 3" die Worte „§ 1 Abs. 1 bis 3".

3. Im § 7 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „31. Dezember 1921" die Worte „31. Dezember 1923".

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 14. Januar 1922.)

Artikel II

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1922 in Kraft.

Soweit mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Erweiterung des der Pfändung nicht unterworfenen Teiles der in §§ 1, 3 der Verordnung vom 25. Juni 1919 und im § 850 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Forderungen eintritt, findet § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 25. Juni 1919 Anwendung.

Berlin, den 23. Dezember 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Radbruch

(Nr. 8442) Gesetz, betreffend die Pfändbarkeit von Gehaltsansprüchen. Vom 23. Dezember 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die Zivilprozeßordnung wird dahin geändert:

Im § 850 Abs. 2 tritt an die Stelle des Wortes „fünfzehnhundert" das Wort „zwölftausend". Ferner wird daselbst als Satz 2 folgende Vorschrift eingestellt:

Die Beihilfen und Zulagen, die den im Abs. 1 Nr. 7 bis 9 bezeichneten Personen zur Anpassung ihres Diensteinkommens oder ihrer Pension an die Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse gewährt werden, sind weder der Pfändung unterworfen noch bei der Ermittlung, ob und zu welchem Betrag ein Bezug der Pfändung unterliegt, zu berechnen. Das gleiche gilt für die Kinderbeihilfen sowie die Einkünfte, die zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt sind.

Der § 850 Abs. 5 fällt fort.

Artikel II

Die Bekanntmachung über die Einschränkung der Pfändbarkeit von Lohn-, Gehalts- und ähnlichen Ansprüchen vom 17. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 285) sowie die Bekanntmachung über die Unpfändbarkeit von Kriegsbeihilfen und Teuerungszulagen vom 2. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 382) treten außer Kraft.

Artikel III

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Es findet auch auf die seit dem 1. Oktober 1921 fällig gewordenen Bezüge der im § 850 Abs. 1 Nr. 7 bis 9 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Art Anwendung. Soweit jedoch hier-

durch eine Verringerung des der Pfändung unterworfenen Teiles dieser Bezüge eintreten würde, bleiben die Rechte, die der Pfandgläubiger nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften erlangt hat, unberührt.

Hinsichtlich künftig fällig werdender Bezüge verliert eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgte Pfändung insoweit ihre Wirkung, als sie nach diesem Zeitpunkt unzulässig sein würde.

Die Vorschriften der Abs. 2, 3 finden auf die Aufrechnung, Abtretung und Verpfändung entsprechende Anwendung.

Berlin, den 23. Dezember 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Radbruch

(Nr. 8443) Verordnung über die Geltungsdauer der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Saarbeckengebiet. Vom 23. Dezember 1921.

Auf Grund des § 14 des Gesetzes gegen die Kapitalflucht vom 24. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzbl. 1921 S. 33) / 4. Juli 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 808) in Verbindung mit dem Gesetz über die Geltungsdauer des Gesetzes gegen die Kapitalflucht vom 22. Dezember 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 1607) wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und mit Zustimmung des vom Reichstag gewählten Ausschusses von 10 Mitgliedern folgendes bestimmt:

§ 1

Die Geltungsdauer der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Saarbeckengebiet vom 22. März 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 441) in der Fassung der Verordnung vom 6. Juli 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird bis zum 31. März 1922 verlängert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1921.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

(Nr. 8444) Bekanntmachung, betreffend die Ratifizierung des Zusatzprotokolls vom 20. März 1914 zur revidierten Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908 durch Belgien. Vom 20. Dezember 1921.

Nach einer Mitteilung der Schweizerischen Regierung hat die Belgische Gesandtschaft in Bern am 4. November 1921 die Ratifikationsurkunde zum Zusatzprotokoll vom 20. März 1914 (Reichs-Gesetzbl. 1920 S. 137) zu der am 13. November 1908 in Berlin geschlossenen revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (Reichs-Gesetzbl. 1910 S. 965) bei ihr niedergelegt.

Berlin, den 20. Dezember 1921.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Haniel

(Nr. 8445) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Prozeßordnung des Deutsch-Jugoslavischen Gemischten Schiedsgerichtshofs. Vom 15. Dezember 1921.

Der Deutsch-Jugoslavische Gemischte Schiedsgerichtshof hat am 15. November 1921 in Genf nachstehende Änderungen der Prozeßordnung vom 27. März 1921 (Reichs-Gesetzbl. 1921 Seite 693 ff.) beschlossen.

Berlin, den 15. Dezember 1921.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Haniel

Tribunal arbitral mixte constitué par l'Empire Allemand et le Royaume des Serbes, Croates et Slovènes

Par décision du Tribunal, les dispositions ci-après du Règlement de procédure adopté par le Tribunal en date du 27 mars 1921 reçoivent la teneur suivante:

I

Article 3. Secrétariat

Le Secrétariat est établi à Genève, Corraterie 22.

Übersetzung

Gemischter Schiedsgerichtshof des Deutschen Reichs und des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen

Die nachstehenden Bestimmungen der am 27. März 1921 vom Gerichtshof angenommenen Prozeßordnung erhalten laut Beschluß des Gerichtshofs folgende Fassung:

I

Artikel 3. Sekretariat

Das Sekretariat befindet sich in Genf, 22 Rue de la Corraterie.

II

Article 6. Représentation des parties

Les parties doivent se faire représenter par des mandataires, sans préjudice du droit du Tribunal d'exiger, en tout état de cause, la comparution personnelle d'une partie.

Sont réservées les dispositions de l'article 8 ci-après sur le pouvoir de représentation des Agents d'Etat.

Article 7. Choix des mandataires

Peuvent être choisis comme mandataires:

1° a) Les avocats du pays des parties ou de celui où siège le Tribunal.

b) Les avocats d'autres pays, agréés par le Président.

2° Les professeurs des facultés de droit et les magistrats de l'ordre judiciaire, dans les mêmes conditions que les avocats.

3° En matière de brevets, les « Patentanwälte » des pays intéressés.

Pourront toutefois être exclues par le Tribunal les personnes qui ont été l'objet de mesures pénales ou disciplinaires ou qui auraient porté atteinte à la dignité du Tribunal.

III

Agents d'Etat

Article 8. Participation au procès

Les Agents des Gouvernements intéressés sont admis à représenter leur Etat et peuvent intervenir en tout état de cause.

Ils représentent leurs nationaux indigents dans la mesure fixée par leur Gouvernement. La notion d'indigence est fixée par la loi nationale.

Toutes communications et notifications faites aux parties doivent être faites également aux Agents.

V

Article 16. Tardiveté

Les requêtes présentées après l'expiration des délais pourront être déclarées irrecevables, à la demande de la partie adverse, ou même d'office. Le Tribunal statue librement sur la recevabilité de requêtes tardives, en tenant compte des motifs du retard, des intérêts en jeu et de l'équité.

II

Artikel 6. Vertretung der Parteien.

Die Parteien müssen sich durch Prozeßbevollmächtigte vertreten lassen. Der Gerichtshof ist aber jederzeit berechtigt, das persönliche Erscheinen einer Partei anzuordnen.

Die Bestimmungen des Artikels 8 über die Vertretungsbefugnis der Staatsvertreter wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

Artikel 7. Kreis der Prozeßbevollmächtigten

Zu Prozeßbevollmächtigten können bestellt werden:

1 a) die Rechtsanwälte des Landes, dem die Parteien angehören, oder des Landes, in dem der Gerichtshof tagt;

b) die Rechtsanwälte anderer Länder mit Genehmigung des Präsidenten;

2. die Professoren der juristischen Fakultäten sowie Richter und Staatsanwälte unter denselben Voraussetzungen wie die Rechtsanwälte;

3. in Patentsachen die Patentanwälte der beteiligten Länder.

Personen, die gerichtlich oder disziplinarisch vorbestraft sind oder die die Achtung vor dem Gerichtshof verletzen sollten, können vom Gerichtshof zurückgewiesen werden.

III

Staatsvertreter

Artikel 8. Beteiligung am Rechtsstreit

Die Vertreter der beteiligten Regierungen haben das Recht, ihren Staat zu vertreten und können in jeder Lage des Rechtsstreits eingreifen.

Sie vertreten die vermögenslosen Angehörigen ihres Staates in den von ihrer Regierung festgesetzten Grenzen. Die Gesetzgebung des Staates, dem die arme Partei angehört, entscheidet darüber, unter welchen Voraussetzungen Bedürftigkeit anzunehmen ist.

Alle Mitteilungen und Zustellungen, die an die Parteien erfolgen, müssen auch den Staatsvertretern zugehen.

V

Artikel 16. Versäumung der Fristen

Die nach Ablauf der Fristen eingereichten Klagen können auf Antrag der Gegenpartei oder auch von Amts wegen als verspätet zurückgewiesen werden. Der Gerichtshof entscheidet nach freiem Ermessen über die Zulassung verspäteter Klagen; er berücksichtigt dabei die Gründe der Verspätung, die in Streit befindlichen Interessen und die Grundsätze der Billigkeit.

Article 17. Consignation préalable

Sous réserve du cas prévu à l'article 8, alinéa 2, et pour assurer le paiement des frais et débours du Tribunal, tout demandeur, ou demandeur reconventionnel, est astreint à consigner préalablement, en francs suisses, une somme de cent francs suisses (100), plus deux pour mille du montant du litige. Cette somme pourra être ultérieurement élevée librement par le Tribunal, sans que toutefois le total puisse dépasser dix mille francs suisses.

La somme à consigner à teneur de l'alinéa 1 ci-dessus est calculée au cours moyen pratiqué en Bourse de Genève au jour de réception de la requête, ou au dernier cours pratiqué jusqu'à ce jour.

La partie astreinte à consignation est tenue d'opérer le dépôt de la somme fixée, à la Banque de Genève (rue du Commerce, à Genève), conformément à un avis expédié par le Secrétariat, et dans le délai de quarante jours dès la date de cet avis.

Faute de consignation dans ce délai, la requête (ou la demande reconventionnelle) pourra être considérée comme nulle et non avenue.

Une fois l'instance terminée, le Tribunal statue librement sur la restitution éventuelle de tout ou partie de la somme consignée.

Les Agents ne sont astreints à aucune consignation préalable s'ils représentent leur Gouvernement ou leurs nationaux indigents.

Article 18. Contenu

La requête contiendra:

a) La désignation exacte et précise des parties, y compris leur nationalité et leur domicile, et la désignation du mandataire du requérant.

b) L'indication d'un domicile élu soit dans la ville où le Secrétariat est établi, soit à l'Office des Agents d'Etat, se trouvant à Berlin W 8, Behrenstraße 21, et à Belgrade au Ministère des Affaires étrangères.

c) L'indication des faits dont il résulte que les délais de l'article 15 sont observés.

d) Un exposé des faits motivant la requête, accompagné de l'indication des moyens de preuve.

e) Un exposé de droit contenant, dans tous les cas, l'indication précise des textes légaux et de la jurisprudence invoqués.

Artikel 17. Sicherheitsleistung

Jeder Kläger oder Widerkläger hat zur Sicherstellung der Gerichtskosten und Auslagen des Gerichtshofs einen Vorschuß von 100 Schweizer Franken und 2 ‰ des Streitwerts zu leisten. Dieser Betrag kann später vom Gerichtshof nach freiem Ermessen erhöht werden, darf jedoch insgesamt 10 000 Schweizer Franken nicht überschreiten. Die im Artikel 8 Abs. 2 vorgesehenen Fälle werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

Die Umrechnung der nach Abs. 1 zu hinterlegenden Summe erfolgt nach dem am Tage des Einganges der Klage an der Genfer Börse notierten mittleren Tageskurs oder, in Ermangelung eines solchen, zu dem vor diesem Tage zuletzt festgestellten Kurs.

Die zur Sicherheitsleistung verpflichtete Partei hat die festgesetzte Summe bei der Banque de Genève in Genf, Rue du Commerce, auf Grund der Mitteilung des Sekretariats und innerhalb einer Frist von 40 Tagen, vom Tage des Empfangs der Mitteilung ab gerechnet, zu hinterlegen.

Wird die Sicherheit innerhalb dieser Frist nicht geleistet, so kann die Klage (oder die Widerklage) als nichtig und als nicht eingereicht angesehen werden.

Nach Beendigung des Rechtsstreits entscheidet der Gerichtshof nach freiem Ermessen über die etwaige Rückgabe der ganzen oder eines Teils der geleisteten Sicherheit.

Die Staatsvertreter sind von jeder Sicherheitsleistung befreit, wenn sie ihre Regierung oder ihre vermögenslosen Staatsangehörigen vertreten.

Artikel 18. Inhalt der Klageschrift

Die Klageschrift muß enthalten:

a) die genaue und bestimmte Bezeichnung der Parteien sowie die Angabe ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes und die Benennung des Prozeßbevollmächtigten des Klägers,

b) die Angabe einer Zustellungsstelle entweder in der Stadt, in der sich das Sekretariat befindet, oder in den Diensträumen der Staatsvertreter in Berlin W 8, Behrenstr. 21, und im Ministerium des Auswärtigen in Belgrad,

c) die Angabe der Tatsachen, aus denen sich die Wahrung der Fristen des Artikels 15 ergibt,

d) eine Darlegung der die Klage begründenden Tatsachen unter gleichzeitiger Angabe der Beweismittel,

e) die rechtliche Begründung der Klage unter jedesmaliger genauer Mitteilung des Wortlauts der angeführten Gesetze und Rechtsprechung,

f) Les conclusions du requérant.

g) Le bordereau des pièces annexées, produites à l'appui de la demande, au nombre desquelles figurera, dans le cas des articles 302 et 305 du Traité, l'expédition de l'arrêt ou décision dont il est demandé réparation.

h) Lorsque le demandeur ne conclut pas au paiement d'une somme d'argent déterminée, l'indication de la valeur qu'il attribue au litige.

VI

Article 22. Contenu

La réponse contiendra:

a) La désignation exacte et précise des parties et du mandataire du défendeur, ainsi que de leur domicile.

b) La reconnaissance ou la dénégation précise de chacun des faits allégués dans la requête. Si ces faits ne sont pas personnels au défendeur, il peut se borner à déclarer qu'il les ignore.

c) L'exposé des faits et moyens de droit sur lesquels il se fonde. L'exposé de droit contiendra dans tous les cas l'indication précise des textes légaux et de la jurisprudence invoqués.

d) Les conclusions du défendeur.

e) Le bordereau des pièces annexes.

X

Article 36. Preuve testimoniale

Une liste indiquant les noms, profession et domicile des témoins que chaque partie voudra faire entendre sera déposée au Secrétariat dans le délai qui sera fixé par la décision du Tribunal prévue à l'article précédent.

Cette liste indiquera pour chacun des témoins qui y sont mentionnés s'il doit être entendu par commission rogatoire ou par le Tribunal.

Chaque partie pourra s'opposer à l'audition d'un témoin non porté ou non clairement désigné sur cette liste.

Le Tribunal statue librement dans les cas prévus aux alinéas 2 et 3 ci-dessus.

f) die Anträge des Klägers,

g) das Verzeichnis der Urkunden, die als Anlagen zur Unterstützung des Klageanspruchs beigefügt sind, sowie in den Fällen der Artikel 302 und 305 des Vertrages die Ausfertigung des Urteils oder der Entscheidung, hinsichtlich derer Abhilfe beantragt wird,

h) die Angabe des Wertes des Streitgegenstandes, wenn der Kläger nicht die Zahlung einer bestimmten Geldsumme verlangt.

VI

Artikel 22. Inhalt der Klagebeantwortung

Die Klagebeantwortung muß enthalten:

a) die genaue und bestimmte Bezeichnung der Parteien und des Prozeßbevollmächtigten des Beklagten sowie die Angabe ihres Wohnsitzes,

b) die bestimmte Erklärung des Beklagten, ob er die in der Klage behaupteten Tatsachen zugestehen oder bestreiten will. Sind diese Tatsachen dem Beklagten nicht persönlich bekannt, so kann er sich auf die Erklärung beschränken, daß sie ihm unbekannt sind,

c) die Darstellung des Sachverhalts sowie die Angabe der Rechtsbehelfe, auf die sich der Beklagte stützen will. Die rechtliche Begründung hat jedesmal die genaue Mitteilung des Wortlauts der angeführten Gesetze und Rechtsprechung zu enthalten,

d) die Anträge des Beklagten,

e) das Verzeichnis der Anlagen.

X

Artikel 36. Zeugenbeweis

Jede Partei hat ein Verzeichnis der Zeugen, deren Vernehmung sie beantragt, innerhalb der im Beweisbeschluß (Artikel 35) gesetzten Frist bei dem Sekretariat einzureichen. In dem Verzeichnis ist der Name, Beruf und Wohnort der Zeugen anzugeben.

Außerdem muß bei jedem Zeugen hinzugesetzt werden, ob die Vernehmung durch den Gerichtshof oder durch Ersuchen eines anderen Gerichts erfolgen soll.

Jede Partei kann der Vernehmung eines Zeugen widersprechen, der überhaupt nicht oder nicht zweifelsfrei in dem Verzeichnis aufgeführt ist.

Der Gerichtshof entscheidet nach freiem Ermessen in den in Abs. 2 und 3 vorgesehenen Fällen.

XI

Article 49. Tenue de l'audience

L'audience est publique. Le procès-verbal est tenu en commun par les Secrétaires des deux Puissances intéressées, ou par un Secrétaire agréé par les deux Gouvernements.

Article 52. Forme

La sentence est signée par les trois membres du Tribunal ou par le Président. Elle est contresignée par le ou les Secrétaires.

XII

Article 54. Calcul des dépens

Chaque partie est tenue de déposer avec ses dernières conclusions:

a) Le compte de ses débours, en monnaie nationale.
b) Un état des frais de son mandataire, dans la même monnaie.
c) Le tarif auquel son mandataire serait soumis dans son propre pays.

Le Tribunal arrête les dépens sur le vu de ces documents. Il n'est pas lié par les tarifs produits et peut réduire ce qu'il jugerait hors de proportion avec l'importance du litige ou l'activité déployée.

XI

Artikel 49. Förmlichkeiten der Sitzung

Die Verhandlung ist öffentlich. Das Sitzungsprotokoll wird von den Sekretären der beiden beteiligten Mächte gemeinschaftlich oder von einem Sekretär allein geführt, der mit Genehmigung beider Regierungen ernannt ist.

Artikel 52. Form des Urteils

Das Urteil ist von den drei Mitgliedern des Gerichtshofs oder von dem Präsidenten allein zu unterzeichnen und von dem oder von den Sekretären gegenzuzeichnen.

XII

Artikel 54. Berechnung der Kosten des Rechtsstreits

Jede Partei hat mit ihren Schlußanträgen

a) eine Aufstellung ihrer persönlichen Auslagen in ihrer Landeswährung,
b) die Gebührenrechnung ihres Prozeßbevollmächtigten in derselben Währung,
c) die in dem Lande des Prozeßbevollmächtigten geltende Gebührenordnung für Rechtsanwälte vorzulegen.

Der Gerichtshof setzt die Kosten des Rechtsstreits auf Grund dieser Urkunden fest. Er ist durch die vorgelegten Gebührenordnungen nicht gebunden und kann die Gebühren herabsetzen, wenn sie nach seinem Ermessen im Vergleich zur Bedeutung des Rechtsstreits oder der aufgewendeten Tätigkeit unverhältnismäßig hoch sind.

(Nr. 8446) Verordnung des Reichspräsidenten über die Aufhebung der Verordnung vom 28. September 1921. Vom 23. Dezember 1921.

Auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung vom 28. September 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 1271) wird hiermit aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Jedoch bleibt § 7 der Verordnung vom 28. September 1921 für die Erledigung von Beschwerden maßgebend, die gegen Verbote oder Beschlagnahmen bis zum 31. Dezember 1921 einschließlich erhoben worden sind.

Berlin, den 23. Dezember 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Dr. Wirth

Der Reichsminister des Innern
Dr. Köster

Nr. 8447) Nachtrag zum Abgabentarife für den Kaiser Wilhelm-Kanal vom 19. Januar 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 89). Vom 27. Dezember 1921.

Im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen werden die Sätze des Abgabentarifs für den Kaiser Wilhelm-Kanal vom 19. Januar 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 89) um 50 vom Hundert erhöht.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 1922 in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1921.

Der Reichsverkehrsminister
Groener

(Nr. 8448) Ausführungsverordnung zum Gesetz über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und der Angestelltenversicherung vom 7. Dezember 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 1533). Vom 24. Dezember 1921.

Auf Grund des § 8 des Gesetzes über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und der Angestelltenversicherung vom 7. Dezember 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 1533) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

§ 1

Die Gemeinden haben die Notstandsmaßnahmen beschleunigt durchzuführen und den Rentenempfängern bei Geltendmachung ihrer Ansprüche behilflich zu sein.

Den Antrag auf Unterstützung hat der Rentenempfänger bei der Gemeindeverwaltung seines Wohnorts (§ 3 des Gesetzes) oder der von der obersten Landesbehörde bezeichneten sonstigen Stelle (§ 8 des Gesetzes) schriftlich oder mündlich zu stellen. Der Antrag kann auch durch einen Vertreter gestellt werden; der Vertreter ist auf Verlangen verpflichtet, eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

Hat der Rentenempfänger keinen Wohnort oder ist streitig, wo sich der Wohnort befindet, so gilt als Wohnort der Ort, der für die Bestimmung der Zahlstelle der Rente oder des Ruhegeldes (§ 1383 der Reichsversicherungsordnung und § 313 des Versicherungsgesetzes für Angestellte) maßgebend war. Der Rentenempfänger ist auf Verlangen verpflichtet, durch Vorlage der Mitteilung der Versicherungsanstalt oder des Rentenausschusses die Zahlstelle nachzuweisen.

§ 2

Als Empfänger von Renten im Sinne des § 1 des Gesetzes sind auch Personen anzusehen, die gemäß §§ 372 bis 386, § 388 des Versicherungsgesetzes für Angestellte aus Ersatzkassen Ruhegeld oder Rente auf Grund reichsgesetzlicher Versicherungspflicht beziehen.

Als Rentenempfänger im Sinne des Gesetzes sind nicht Personen anzusehen, die nur eine lebenslängliche Rente oder Leibrente nach §§ 61 oder 63 des Versicherungsgesetzes für Angestellte beziehen.

Die Mitteilung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 ist durch die Ersatzkasse auszustellen. In den Fällen des § 382 des Versicherungsgesetzes für Angestellte ist der Rentenausschuß dafür zuständig.

§ 3

Kinder im Sinne des § 2 Abs. 3 des Gesetzes sind eheliche und ihnen gleichgestellte Kinder sowie die unehelichen Kinder weiblicher Rentenempfänger (§ 1259 der Reichsversicherungsordnung, § 29 des Versicherungsgesetzes für Angestellte).

§ 4

Die Unterstützung muß gewährt werden, wenn die Tatsachen feststehen, von denen das Gesetz die Gewährung der Unterstützung abhängig macht.

Die Berechtigung zum Bezuge der Rente oder des Ruhegeldes muß durch Vorlegung des letzten Rentenbescheids nachgewiesen werden. Es genügt auch eine Bestätigung der Zahlstelle (§ 1 Abs. 3), des Versicherungsamts, des Rentenausschusses oder der Ersatzkasse (§ 2 Abs. 3) über die Erteilung dieses Bescheids. Die Gemeinden können zur Vermeidung von Doppelzahlungen auf dem Bescheid oder der Bestätigung vermerken, daß und wann ein Antrag auf Unterstützung gestellt worden ist.

Die weiteren Feststellungen, insbesondere über die Einkommens- und Familienverhältnisse, sind von Amts wegen vorzunehmen. Die reichsgesetzlichen Versicherungsträger, die Zahlstellen (§ 1 Abs. 3), der Unterstützungsempfänger, dessen unterhaltspflichtige Angehörige und die Arbeitgeber sind verpflichtet, den Gemeinden über alle für die Unterstützung erheblichen Tatsachen Auskunft zu erteilen.

Tatsachen können als festgestellt angesehen werden, wenn der Rentenempfänger sie vor einer zuständigen Stelle in Gegenwart eines Zeugen an Eides Statt versichert. Vor der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung ist er darüber zu belehren, daß nach § 156 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft wird, wer eine derartige Versicherung wissentlich falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung wissentlich falsch aussagt. Über die Belehrung und die Versicherung an Eides Statt ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Abnehmenden, dem Rentenempfänger und dem Zeugen zu unterzeichnen ist. Zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung kann der Rentenempfänger nicht gezwungen werden, er kann auch nicht verlangen, dazu zugelassen zu werden. Die obersten Landesbehörden bestimmen, welche Stellen zur Abnahme derartiger eidesstattlicher Versicherungen zuständig sind.

§ 5

Als Bezüge auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes vom 12. Mai 1920 und anderer Militärversorgungsgesetze (§ 2 Abs. 5 des Gesetzes) gelten auch widerrufliche Zuwendungen, Teuerungszulagen und Teuerungszuschläge, die in Vollzug dieser Gesetze aus Reichsmitteln gewährt werden.

§ 6

Die Unterstützung soll in der Regel jeweils für ein Kalendervierteljahr festgesetzt werden. Läßt sich für die Unterstützungszeit der Betrag des anzurechnenden Einkommens nicht ausreichend feststellen, so können die tatsächlichen Bezüge im vorhergehenden Kalendervierteljahre zugrunde gelegt werden. Der Betrag des anzurechnenden Einkommens ist auf die nächste durch 30 teilbare Markzahl abzurunden.

Der Wert von Sachbezügen ist bei Berechnung des Gesamtjahreseinkommens gemäß § 2 des Gesetzes nach den Ortspreisen zu berechnen, die nach § 160 der Reichsversicherungsordnung bei Berechnung des Entgelts maßgebend sind. Unterstützungen, die die private Wohlfahrtspflege ohne Rechtspflicht gewährt, sind nicht zum Einkommen zu rechnen. Gesetzliche Unterhaltsansprüche sind bei Berechnung des anzurechnenden Einkommens nur zu berücksichtigen, soweit sie erfüllt sind oder nach der Überzeugung der über die Unterstützung entscheidenden Stelle von dem Unterhaltspflichtigen erfüllt werden können.

§ 7

Von einer Neufestsetzung der Unterstützung kann abgesehen werden, wenn offenkundig ist oder vom Rentenempfänger glaubhaft versichert wird, daß in den Verhältnissen, die für die Festsetzung der Unterstützung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Änderung nicht eingetreten ist. Bestehen Zweifel oder ist seit der letzten Festsetzung ein Jahr verflossen, so sind die Tatsachen erneut festzustellen.

Während der Zeit, für die die Unterstützung festgesetzt ist, kann der Rentenempfänger eine Neufeststellung nur beantragen, wenn in den Verhältnissen, die für die Festsetzung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung eingetreten ist. Aus den gleichen Gründen kann die Neufestsetzung von Amts wegen erfolgen.

§ 8

Vor der Festsetzung der Höhe der Unterstützung sollen Personen aus dem Kreise der Versicherten oder der Rentenempfänger jedenfalls dann zugezogen werden, wenn ein Antrag abgelehnt oder auf die Unterstützung Einkommen angerechnet werden soll.

Sofern die oberste Landesbehörde nichts anderes bestimmt, wählt die Gemeindeverwaltung die zuzuziehenden Personen selbst aus.

§ 9

Auf mehr als drei Monate vom Tage der Antragstellung an gerechnet darf die Unterstützung nicht nachgezahlt werden. Wird der Antrag vor dem 1. April 1922 gestellt, so ist die Unterstützung, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, vom 1. Oktober 1921 ab zu gewähren.

§ 10

Trunksüchtige, die auf Grund des § 120 der Reichsversicherungsordnung oder des § 45 des Versicherungsgesetzes für Angestellte an Stelle von Geldleistungen Sachleistungen beziehen, erhalten auch die Unterstützung in Form von Sachleistungen.

Soweit Gemeinden oder Gemeindeverbände auf Grund des § 1275 der Reichsversicherungsordnung bestimmen können, daß Renten statt in bar in Sachen gewährt werden, können sie es auch für die Unterstützung tun.

Auch sonst können die Gemeinden die Unterstützung in Sachen gewähren, wenn der Rentenempfänger zustimmt.

§ 11

Öffentliche Armenunterstützung oder sonstige öffentliche Fürsorgeleistungen, die nach dem 1. Oktober 1921 bis zur erstmaligen Auszahlung der Unterstützung gewährt worden sind, können auf die für den gleichen Zeitraum zu zahlende Unterstützung angerechnet werden. Sonst ist die Anrechnung öffentlicher Armenunterstützung unzulässig.

§ 12

In den Fällen, in denen die Rente oder das Ruhegeld ganz oder teilweise versagt oder entzogen wird, ruht oder wegfällt, treten die entsprechenden Wirkungen auch für die Unterstützung ein. Über das Vorliegen derartiger Fälle haben die Landesversicherungsanstalten, die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und die Ersatzkassen den Gemeinden auf Verlangen Auskunft zu erteilen neu eintretende Fälle sind ihnen jeweils alsbald mitzuteilen.

§ 13

Soll die Auszahlung der Unterstützung an einen Vertreter erfolgen, so hat er die Vertretungsmacht nachzuweisen und auf Verlangen eine Vollmacht vorzulegen, die von einer Person zu beglaubigen ist, welche berechtigt ist, ein öffentliches Siegel zu führen.

§ 14

Alle Verhandlungen und Urkunden, insbesondere Vollmachten und amtliche Bescheinigungen, die bei der Stellung von Anträgen, der Durchführung von Erhebungen und Auszahlungen auf Grund des Gesetzes erforderlich werden, sind gebühren- und stempelfrei.

§ 15

Der Reichsarbeitsminister und, soweit dieser keine Anordnungen trifft, die obersten Landesbehörden, können nähere Anordnungen über die Form der Abrechnung der von den Gemeinden verauslagten Unterstützungsbeträge erlassen.

Die obersten Landesbehörden können bestimmen, daß die Gemeinden über die von ihnen verauslagten Unterstützungsbeträge unmittelbar mit der zuständigen Reichsbehörde abrechnen.

Die Gemeinden sind verpflichtet, dem Reichsarbeitsminister und den obersten Landesbehörden sowie den von ihnen Beauftragten Einsicht in die Unterlagen ihrer Festsetzungen zu gewähren oder sie an die bestimmten Stellen einzusenden.

Berlin, den 24. Dezember 1921.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Druckfehlerberichtigung

Die Unterzeichnung der Ausführungsbestimmungen zum § 11 des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1920 usw., vom 9. November 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 1587) muß lauten:

Der Reichsminister des Innern
Dr. Köster

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Schroeder

Mit dieser Nummer schließt der Jahrgang 1921. Allen Beziehern dieses Jahrganges wird noch das Titelblatt, die Zeitliche Übersicht für das zweite Halbjahr 1921 und das Jahres-Sachverzeichnis ohne besondere Bestellung zugehen. Das Titelblatt und die Zeitliche Übersicht werden in der ersten Hälfte des Januar, das Sachverzeichnis voraussichtlich im April 1922 erscheinen.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.